image
not
available

c18.46.9

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines
Kirchen-Lexikon

oder

alphabetisch geordnete Darstellung

des

Wissenswürdigsten aus der gesammten Theologie

und

ihren Hülfswissenschaften.

Bearbeitet

von

einer Anzahl katholischer Gelehrten.

Herausgegeben

von

Dr. **Joseph Aschbach**,
ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Bonn.

Zweiter Band.
Cerdo — Gerson.

Mainz, 1851.
In der Expedition des Kirchen-Lexikons.
Verlag von Kupferberg und Kirchheim.

Digitized by Google

III 65.6.3
C 1 8.46.9
Harvard College Library,
22 May, 1890.
From the Library of
PROF. E. W GURNEY.

Druck von F. Kupferberg
in Mainz.

Digitized by Google

Allgemeines

Kirchen-Lexikon.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Aschbach.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Cerdo, s. Marcioniten.

Ceremonien, s. Cäremonien.

Cereostata (cerostata) hat dieselbe Bedeutung, wie cereofala oder cereophala, worunter man einen Leuchter für große Wachskerzen versteht. Diese Cereostaten wurden früher von den Akolythen bei den liturgischen Verrichtungen zum Altare dem Priester vorangetragen; die sie trugen, erhielten davon den Namen cereostatarii und ceroferarii. Auch solcher Cereostaten wird erwähnt, die wegen ihrer Größe und Schwere vor dem Altare oder vor den Reliquien der Heiligen stehen blieben. Außerdem unterschied man noch canthara cereostata, welche die Form eines Tisches hatten, worauf mehrere kleinere Wachskerzen gestellt werden konnten und bald zur Seite des Altars gestellt wurden, bald am Ciborium rings umher angebracht waren, vergl. Binterims Denkwürdigkeiten Bd. IV. Th. I. S. 128. Martin.

Cerinthianer hießen die Anhänger des Cerinthus, der auch spottweise Nerinthus d. i. Strick genannt wurde. Cerinth lebte nach dem Zeugnisse des heil. Irenäus zur Zeit des Apostels Johannes und mit diesem zu Ephesus. Er war aus dem Judenthum zum Christenthum übergetreten, hatte in Aegypten die dort einheimischen jüdischen Theosophien sich angeeignet, dieselben mit christlichen Vorstellungen vermengt und zu einem Systeme verschmolzen. Jedoch ließ er sich bei diesem Synkretismus von keinem bestimmten Principe leiten, sondern nahm die heterogensten, ja sogar sich einander widerstreitende Elemente in seinen Lehrbegriff auf. Die Welt ließ er von einem der höchsten Gottheit untergeordneten Wesen erschaffen werden, welches er im Judengott wiederfand, und von dem er daher auch das jüdische Gesetz als eine zum Theil beizubehaltende Lebensnorm herleitete. Er trennte Christum von Jesu. Dieser war ihm ein bloßer, nur durch Weisheit und Tugend ausgezeichneter Mensch, mit welchem sich Christus (der Logos) bei der Taufe zur Ausführung des Erlösungswerkes verband. Vor dem Leiden trennte sich Christus wieder von Jesu, und dieser, der bloße Mensch, litt und starb. Cerinth eröffnete endlich seinen Anhängern die Aussicht auf ein tausendjähriges Reich am Ende der Zeiten (s. Chiliasten). Nach dem Zeugniß der Alten hat Johannes sein Evangelium vorzugsweise gegen die Irrlehren dieses Häresiarchen geschrieben. Hilgers.

Cerularius (Michael). Viele Jahrhunderte lang war die morgenländische und abendländische Kirche durch das gemeinsame Band des Glaubens und der Liebe mit einander verbunden. Und obgleich öfters

Digitized by Google

hervorgetretene kirchliche Differenzen von der Synode zu Sardika bis zum feindseligen Auftreten des Photius (867) das gemeinsame Band beider Kirchen gelockert, so war es doch vorzüglich eitler Ehrgeiz der Patriarchen zu Constantinopel, von der Herrschsucht der byzantinischen Kaiser unterstützt, welcher nach Verlauf so vieler Jahrhunderte endlich die traurige Absonderung der griechischen Kirche von Rom, diesem doch so oft zuvor von ihr anerkannten Mittelpunkte der katholischen Einheit, bewirket hat.

Der Urheber der bleibenden Spaltung war Michael Cerularius, ein ehrgeiziger, unruhiger, aber kühner und unternehmender Mann, welcher einer Verschwörung wider Kaiser Michael den Paphlagonier überführt, zur Strafe in ein Kloster verwiesen wurde. Sobald aber Constantin den kaiserlichen Thron bestieg, berief er Michael aus natürlicher Vorliebe zu seinem Unglücksgenossen aus seinem Kloster an den Hof und zur Patriarchalwürde, obgleich er noch ein Laie war. Dieser, nach unbeschränkter Herrschaft über die morgenländische Kirche lüsterne Prälat, zugleich von fanatischem Hasse gegen Rom und die Lateiner erfüllt, hatte nur einen Plan, den er mit der ganzen Kraft seines Willens durchzusetzen versuchte, nämlich den Orient von Rom, dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, loszureißen. Die Zeitverhältnisse waren seinem Unternehmen günstig; sein Einfluß auf Volk und Geistlichkeit war groß, mit Rom stand man ohnehin seit den durch Photius erregten Unruhen in keinem innigen und lebhaften Verkehre mehr, und von dem weichlichen und ausschweifenden Kaiser hatte man nichts zu fürchten.

In Verbindung mit Leo von Achrida, Metropoliten von Bulgarien, und Nicetas Pektoratus, Priestermönch im großen Kloster des Studius, der für den gelehrtesten Mann Griechenlands galt, erließ der Patriarch einen encyclischen Brief, worin den Lateinern der Vorwurf gemacht wurde, daß sie es mit den Juden hielten, indem sie den Sabbath beobachteten, des ungesäuerten Brodes sich bedienten, und das Alleluja in der Fastenzeit sängen; in dem Schreiben an den Bischof Johann von Trani in Apulien (Maimbourg, hist. du schisme des grecs, liv. III. ad annum 1053) fügte man die Lehre vom Ausgange des heil. Geistes, die geschornen Bärte, die Abstinenz am Samstage, den Cölibat der Priester und den Genuß des Erstickten hinzu. Zugleich ließ der Patriarch die lateinischen Kirchen zu Constantinopel schließen, untersagte alle Verbindung mit Rom, und verfuhr mit Härte und Grausamkeit gegen alle, die sich seinen Anordnungen widersetzten.

Als der Papst Leo IX. durch den Cardinalbischof Humbert Kunde von dem encyclischen Schreiben des Patriarchen erhielt, widerlegte er es ausführlich und mit Mäßigung. In weit gereizterem Tone war das Schreiben, welches die päpstlichen Legaten (1054) überbrachten, worin unter andern dem Patriarchen der Vorwurf gemacht wurde, daß er als Neophyt den bischöflichen Stuhl bestiegen, mit Umgehung aller Mittelstufen, die von der Kirche angeordnet sind, daß er beabsichtige, die apostolischen Patriarchenstühle des Orients seiner Obergewalt zu unterwerfen und sich ökume-

Digitized by Google

nischer Patriarch nenne, obgleich weder der heil. Petrus noch seine Nachfolger zur Annahme dieses anmaßenden Titels jemals ihre Einstimmung gegeben hätten. Der Kaiser Constantin IX., der aus politischen Gründen mit Rom nicht brechen wollte, nahm die Gesandtschaft gut auf. Der Cardinal Humbert, als Haupt der Gesandtschaft, widerlegte auch mit vieler Gründlichkeit und Gelehrsamkeit die Briefe des Patriarchen Michael und des Leo von Achrida gegen die Lateiner und brachte den Nicetas zum freiwilligen Widerrufe seiner ausgesprochenen Beschuldigungen. Ganz anders aber verhielt es sich mit dem hochmüthigen Patriarchen, so viel Mühe sich auch der Kaiser gab, ihn zum Frieden zu stimmen; dieser fand es sogar auffallend, daß die römischen Legaten nach Constantinopel gekommen, nicht um belehrt zu werden, sondern um zu belehren, und verweigerte jede Unterredung; daher sprachen die Gesandten den Bann über Cerularius, legten die Urkunde desselben feierlich auf den Altar der Sophienkirche nieder (16. Juli 1054) und entfernten sich. Der Patriarch ließ sich aber dadurch so wenig von seinem Entschlusse abbringen, daß er vielmehr damit umging, die Legaten der Wuth des bethörten Volkes Preis zu geben. Da aber dieser Versuch durch die Vorsicht des Kaisers mißglückte, richtete er seine ganze Wuth gegen denselben, verdächtigte ihn eines Einverständnisses mit den Römern, um die griechische Freiheit zu unterdrücken, und rief eine heftige und stürmische Reaction hervor, wobei der Kaiser in nicht geringe Verlegenheit kam. Auch der edle Patriarch Petrus von Antiochien gab sich alle Mühe, den Patriarchen zum friedlichen Einverständnisse zu bewegen, indem er historisch nachwies, daß die Patriarchen des Morgenlandes noch in diesem Jahre den Namen des Papstes in die Diptychen eingetragen, daß die Vorwürfe gegen die lateinische Kirche größtentheils unwesentliche Gebräuche beträfen, und daß von der Trennung der griechischen Kirche von dem apostolischen Stuhle zu Rom alle Arten von Unglücksfällen seither ihren Ursprung genommen; aber alle diese Bemühungen des antiochenischen Patriarchen scheiterten an dem Starrsinne und dem Hochmuthe des Michael Cerularius und waren nicht im Stande, der Kirche den Schmerz eines förmlichen Schismas zu benehmen. Wenn auch in der Folge eine zeitweise Verbindung der griechischen Kirche mit Rom eintrat, so hatte doch die alte Abneigung und Entfremdung und die griechische Eifersucht gegen den Aufschwung der päpstlichen Macht so tiefe Wurzel gefaßt, daß eine Vereinigung auf die Dauer hin nicht zu Stande gebracht werden konnte. Schmitt.

Chalcedon (ökumenische Synode zu). Auf der sogenannten Räubersynode zu Ephesus im Jahr 449 hatte durch die Ränke und Gewaltthaten des Patriarchen Dioskur von Alexandrien und durch die Gunst des Hofes Eutyches mit seiner monophysitischen Irrlehre gesiegt. Als aber im folgenden Jahre Kaiser Theodosius II. starb und den Thron seiner Schwester, der heil. Pulcheria und ihrem Gemahle Marcianus hinterließ, ging der Glücksstern jener Häresie allsogleich unter. Als Verehrer des großen Papstes Leo I. und warmer Anhänger der Rechtgläubigkeit, berief

Digitized by Google

(451) Marcianus in Uebereinstimmung mit dem abendländischen Kaiser Valentinian III. und Zustimmung des Papstes Leo I. eine neue allgemeine Synode nach Chalcedon. Es kamen daselbst gegen 630 meistens morgenländische Bischöfe in der Kirche der heil. Euphemia zusammen, den Vorsitz aber führten die päpstlichen Legaten. Auch kaiserliche Beamte nahmen an den Verhandlungen nicht geringen Antheil und widerstanden z. B. gleich Anfangs dem gerechten Verlangen der Legaten, dem verbrecherischen Dioscur, über den geurtheilt werden sollte, nicht Sitz und Stimme in der Synode zu verstatten. Dagegen wurde ihm doch sein Ehrenplatz entzogen, ihm als Angeschuldigten, sowie seinem Ankläger ein besonderer Sitz angewiesen (Harduin Collect. Concil. T. II. p. 106 E) und der Prozeß gegen ihn eröffnet. Eusebius, Bischof von Dorpläum, der schon im Jahre 448 auch den Eutyches angeklagt hatte, trat jetzt gleichfalls als Hauptgegner Dioscurs auf. Letzterer bekannte sich offen zum Monophysitismus; die Acten der beiden vorausgegangenen Synoden, der von Constantinopel, welche den Eutyches anathematisirt hatte, sowie die der Räubersynode wurden verlesen und schon in der ersten Sitzung den 18. Oct. 451 die auf der Räubersynode ausgesprochene Absetzung des Flavian von Constantinopel und Eusebius von Dorpläum für unrechtmäßig erklärt, dagegen die Amtsentsetzung Dioscurs, Juvenals von Jerusalem und anderer Häupter der Räubersynode mit vielem Beifalle zur Sprache gebracht. Die übrigen Mitglieder jener berüchtigten Versammlung hatten ihren Fehler bekannt. In derselben ersten Sitzung von Chalcedon wurde auch dem von der Räubersynode abgesetzten Bischofe Theodoret von Cyrus, trotz des Lärmens einiger Mitglieder, im Concil ein Sitz unter den Anklägern Dioscurs eingeräumt. Als hierauf in der zweiten Sitzung die kaiserlichen Beamten den Wunsch ihres Herrn erklärten, daß Beschlüsse über den Glauben gefaßt werden möchten, ließ die Synode die Symbole von Nicäa und Constantinopel, einige Schreiben Cyrills und namentlich den berühmten Lehrbrief des Papstes Leo an Flavian verlesen und ertheilte ihnen die Bestätigung. Besondere Billigung erhielt gerade das letztgenannte Stück; und mit Recht, denn gerade die orthodoxe Lehre von den beiden Naturen in Christus war in dem Schreiben Leo's meisterhaft entwickelt. Geringere Einigkeit zeigten die Bischöfe in der gleichen Sitzung, als es sich um die persönliche Frage handelte, wer abgesetzt und bestraft werden solle, indem Manche, namentlich die Illyrischen Bischöfe selbst für Dioscur Verzeihung verlangten, während die Asiaten und Constantinopolitaner ihn erilirt wissen wollten.

In der dritten Sitzung, den 13. October, wurden zahlreiche Verbrechen Dioscurs aufgedeckt, und da er auf dreimalige Vorladung nicht erschien, „im Namen des Papstes Leo" die Absetzung über ihn ausgesprochen, namentlich auch darum, weil er zu Ephesus die Verlesung der Epistel Leo's an Flavian verhindert und den Bischof des großen Roms zu excommuniciren gewagt habe. Die gleiche Bestrafung der übrigen Haupttheilnehmer an der Räubersynode brachten die kaiserlichen Gesandten einige

Digitized by Google

Tage später in der vierten Sitzung (17. October) in Antrag, aber auf den Wunsch der Synode verzieh auch der Kaiser den Reuigen und sie durften wieder auf dem Concile erscheinen. Dagegen blieben die Fürbitten Einiger für Dioscur erfolglos. Auf den erneuerten Wunsch des Kaisers, daß Glaubensbestimmungen gegeben werden möchten, erwiederten die Väter abermals nur mit Approbation des vielgenannten Schreibens Leo's, welches alle Anwesenden mit Ausnahme der Aegypter unterzeichneten. Letztere wollten einen so wichtigen Schritt nicht vor der Wahl eines neuen Patriarchen thun, weil es nur schicklich sey, in Uebereinstimmung mit ihrem Oberhaupte dogmatische Bestimmungen anzunehmen. Der Kaiser aber gab den Wunsch nach Abfassung eines neuen Symbolums nicht auf, und in der fünften Sitzung, den 22. October, wurde nun der Entwurf eines solchen von einigen Bischöfen abgefaßt und feierlich verlesen. Er gefiel Manchen; da aber die Legaten und mehrere morgenländische Bischöfe damit unzufrieden waren, wurde trotz mannichfachen Widerspruchs eine Commission zur Abfassung einer neuen Formel niedergesetzt. Die Legaten Roms, der Patriarch von Constantinopel und achtzehn andere Bischöfe waren Mitglieder derselben, und nach kurzer Berathung legte dieser Ausschuß noch in derselben fünften Sitzung eine neue Formel vor, des Inhalts: „Den heiligen Vätern folgend lehren wir einstimmig, daß wir einmüthig bekennen einen und denselben Sohn, unsern Herrn Jesus Christus, der vollkommen ist in der Gottheit und vollkommen zugleich in der Menschheit, wahrer Gott und zugleich wahrer Mensch, aus vernünftiger Seele und dem Leibe bestehend, gleiches Wesens mit dem Vater nach seiner Gottheit, und zugleich gleiches Wesens mit uns nach der Menschheit und in Allem uns gleich, die Sünde ausgenommen; von Ewigkeit her aus dem Vater gezeugt nach der Gottheit, in den letzten Tagen aber um unserer und unseres Heiles willen aus Maria, der Jungfrau, der Gottesgebärerin, nach der Menschheit (geboren), ein und derselbe Christus, Sohn, Herr, Eingeborner, der aus zwei Naturen, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Trennung, ohne Absonderung erkannt wird, sodaß durch die Vereinigung der Unterschied der (beiden) Naturen keineswegs aufgehoben, vielmehr die Eigenthümlichkeit jeder Natur bewahrt und sie zu einer Person und einer Hypostase vereinigt worden sind." — In der sechsten Sitzung (den 25. October) wurde das Anathem über Nestorius, Eutyches und Dioscur ausgesprochen. Der erste war bereits todt, die beiden letzteren aber wurden vom Kaiser exilirt. Der Kaiser erhob die Kirche von Chalcedon dieser Synode zu Ehren zur Metropole, und ersuchte die Bischöfe, die um ihre Entlassung baten, noch einige Tage zu verweilen. Das Hauptgeschäft der chalcedonensischen Synode war beendigt, und ihre noch folgenden Sitzungen behandelten nur minder bedeutende Gegenstände. In der fünfzehnten wurden die 30 Canones der Synode (andere Codices geben nur 27 an) publicirt, in der sechszehnten und letzten aber legten die römischen Legaten feierlichen Protest ein gegen den berühmten 28. Canon, bei dessen Vorlesung in der

Digitized by Google

vorigen Sitzung sie — wahrscheinlich absichtlich — nicht anwesend waren. Derselbe besagt: „wie die Vorfahren dem bischöflichen Sitze des alten Roms wegen der Herrschaft dieser Stadt gewisse Vorrechte ertheilt hätten (?), so wollen auch sie den Beschluß der 150 Bischöfe von Constantinopel (der zweiten allgemeinen Synode) erneuern, durch welche die Kirche von Neu-Rom (Constantinopel) der von Alt-Rom gleichgestellt worden sey und den zweiten Rang erhalten habe. Demnach sollten fortan die Metropoliten von Pontus, Asia (d. i. Asia proconsularis mit der Hauptstadt Ephesus) und Thracien sammt den ihnen unterworfenen Bischöfen unter den Barbaren von dem Erzbischofe von Constantinopel geweiht werden." Dadurch erhielt der Bischof von Constantinopel nach dem Wunsche des Kaisers zu dem ihm durch die zweite allgemeine Synode zuerkannten Patriarchalrang auch einen entsprechenden Sprengel. Aber gleich seinen Legaten verwarf auch Papst Leo diesen Canon, obgleich ihn der Kaiser, der Erzbischof Anatolius von Constantinopel und die Synode selbst in den höflichsten Ausdrücken darum baten, und ihre große Achtung vor dem Papste, als dem „Haupte der Glieder" und dem „allgemeinen Vater" aussprachen (Harduin. l. c. p. 655. sqq.). Leo führte mit vollem Rechte (Epist. 104. u. 105.) dagegen an, daß Constantinopel kein von einem Apostel gegründeter Stuhl sey, und daß der für dieses Bisthum verlangte Vorrang die Beschlüsse der ersten allgemeinen Synode verletze, welche dem Bischof von Alexandrien den zweiten, dem von Antiochien den dritten Rang zuerkannt habe. Zugleich wurden durch den fraglichen Canon die Rechte der uralten apostolischen Kirche von Ephesus, die stets Primatialkirche war, beeinträchtigt und die ganz falsche und unhistorische Behauptung ausgesprochen, als hätte der Stuhl von Rom seinen ganz besonderen Vorrang nur den Beschlüssen alter Synoden zu verdanken. Es war darum natürlich, daß Papst Leo nur die dogmatischen Beschlüsse von Chalcedon billigte, in einem Schreiben vom März 453 (Harduin. l. c. p. 687.). Bald darauf hatte er die Freude, daß sich der stolze Patriarch von Constantinopel, wahrscheinlich nach dem Willen des Kaisers, vor ihm demüthigte und erklärte: Alles (d. i. alle Beschlüsse von Chalcedon), also auch die Rangangelegenheit, sey dem römischen Bischofe zur Bestätigung vorbehalten. Doch blieb dem Patriarchen von Constantinopel, besonders durch den Ehrgeiz der Nachfolger des Anatolius, factisch sein Rang und Sprengel, und erst während des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel anerkannte Innocenz III. auf der vierten Lateransynode im Jahre 1215 Cap. 5 den Rang des Patriarchen von Constantinopel. (Ueber den 28. Canon von Chalcedon sind zu vergleichen Baronii Annales ad annum 451. n. 135 sq. Le Quien, Oriens christianus T. I. p. 29 sq. und Bemerkungen der Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 514 sq. 1485 sq. Einen Hauptvertheidiger fand dieser Canon an dem Gallicaner Richer, Hist. Concil. T. I. Lib. I. c. 8.).

Die übrigen Beschlüsse von Chalcedon wurden vom Papste nicht beanstandet. Auch der Kaiser Marcian gab im Februar 452 ihren Beschlüssen

Digitized by Google

die staatliche Bestätigung, während Papst Leo nur die dogmatischen Bestimmungen derselben approbirte. Die Acten der Synode sind in großer Ausführlichkeit bis auf uns gekommen und in den guten Concilienſammlungen, z. B. von Manſi, Bd. 7., und Harduin, Bd. 2., abgedruckt. Einige weitere Actenstücke haben die Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's mitgetheilt. Weiteres über das Concil von Chalcedon findet sich in der Dissertation van Espen's: in negotium Eutychis et in concilium Chalcedonense (in seinem Comment. in canones et decreta jur vet. ac novi etc. Colon. 1755.), sowie bei Tillemont, Mémoires etc. T. XV. Fuchs, Bibl. d. Kirchenv. IV. 266 ff. Hefele.

Chaldäische Christen. Diese Secte, die auch unter dem Namen der Nestorianer bekannt ist, bildete sich aus den Anhängern des Nestorius und Barsumas (vgl. d. Art. Nestorianer). Ueber die Entstehung des Namens der Chaldäischen Christen und ihre räumliche Vertheilung siehe den Art. Asien (I. S. 364). Sie hat zur Verbreitung des Christenthums unter dem Schutze Persiens, und von mancherlei politischen Verhältnissen begünstigt, mächtig beigetragen, und besonders chaldäische Missionäre waren es, welche in den christlichen Districten Asiens dem Umsichgreifen des Islam kräftig entgegen wirkten. Hierin waren sie besonders durch die größere Duldung unterstützt, welche sie unter den Saracenen genossen; ihre feindselige Stellung gegen die griechische und römische Kirche, ihr einfacher Gottesdienst, welcher in den Kirchen keine Bilder und keine sichtliche Heiligenverehrung zuließ, somit die Abneigung der Muhamedaner weniger erregte, kam ihnen dabei trefflich zu Statten. Die Khalifen bestellten sogar Nestorianer als Statthalter in den eroberten Provinzen.

Die chaldäische Kirche stand zur Zeit ihrer höchsten Blüthe unter den Patriarchen von Ktesiphon und Seleucia; später war der Sitz derselben in Bagdad und von 1559 in Mosul. Seit der jüngsten Zeit befindet sich der Patriarch zu El Kusch, nahe bei dieser Stadt, und leitet von da aus die geistlichen Angelegenheiten seiner Gläubigen; diese sind nur noch 400,000 Seelen stark, wie das Bas. Missionsmagazin X. 502 angibt. Ein anderer Patriarch lebt zu Urmia in Persien. Die neuere Geschichte dieser Kirche enthält meistens die Berichte von den Bekehrungsversuchen, welche die römisch-katholischen Missionäre zu Gunsten ihres Glaubens unternahmen. Während des siebzehnten Jahrhunderts waren Kapuziner und Karmeliter in großer Anzahl von Diabekir an durch ganz Mesopotamien bis zum persischen Golf thätig und bewirkten die größere Auflösung der heimischen Kirche und die Hinneigung zu Rom, welche mit 1553 begonnen hatte und durch den Uebertritt des Patriarchen Mar Elias 1616 bedeutend gefördert wurde. Die zu Rom hielten, nannten sich nun vorzugsweise chaldäische Christen; ihre Bischofssitze und das Nöthigste über ihren Cultus ist Art. Asien I. S. 369 angegeben. Die übrigen dagegen hingen um so fester an den Lehren, welche sich seit dem fünften Jahrhunderte in den Euphratländern ausgebildet hatten.

Der Patriarch zu El Kusch führt den Namen Mar Elias, der zu

Digitized by Google

Urmia Mar Simon. In Betreff des Dogma's hält die nestorianisch-chaldäische Kirche an der Verwerfung des ökumenischen Conciliums in Ephesus (431) fest, gibt der Maria nicht den Namen „Gottesgebärerin", erkennt nach der Angabe der amerikanischen Missionäre Smith und Dwight in Christus die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Einer Person, was sie Knuma nennen und behauptet, daß der Geist nur von dem Vater ausgehe. Nach der Erklärung von Wiggers in seiner Statistik des Christenthums legt sie den beiden Naturen in Christus Selbstständigkeit bei, bildet also die Idee von zwei Personen in ihm aus, welche beide unter Einem Anblick, in Einer Person erscheinen. In wiefern diese letztere Behauptung authentisch ist, ließ sich nicht ermitteln, sicher aber ist obige Angabe, die der Bischof Mar Johann in Dschamalawa noch mit den Worten bekräftigte, Christus sey Gott und Mensch im vollkommenen Sinne des Wortes. Wie schwer es ist, in so fernem Lande, bei einem so verkümmerten Christenthum, geringer Bildung und mangelhafter Kirchenverfassung etwas Positives über die Glaubenssätze zu erfahren, welche für das ganze Volk bindende Kraft haben, und mit welcher Vorsicht man die Lehrmeinung des Einzelnen prüfen müsse, um sie nicht als das Dogma der Kirche zu behandeln, wird sich sogleich ergeben. Stäudlin und nach ihm Wiggers geben an, daß die nestorianisch-chaldäischen Christen nur drei Sacramente hätten, nämlich die Taufe, das Abendmahl und die Priesterweihe. Nach Smith bekennen sie sich in Gemäßheit ihrer alten Kirchenbücher zu denselben sieben Sacramenten, welche die römisch-katholische Kirche lehrt; sie wissen sie indessen nicht immer zu nennen.

In ihrem Glauben, sagt Wiggers weiter, berufen sie sich auf die Bibel als die einzige Erkenntnißquelle; sie besitzen dieselbe in syrischer Uebersetzung. Diese Quelle scheint indessen selten erschlossen zu seyn, denn die Bischöfe sind meist so ungebildet, daß sie kaum lesen können. Von der Bibel wissen sie wenig zu sagen; ihre Bücher, welche sie gebrauchen sollen, sind nach der Angabe des Bischofs Mar Johannes das Psalmbuch, in welchem bei jedem Gottesdienste gelesen wird, ferner Akdam Duatha, Gebete für die Wochentage enthaltend; es gibt zugleich auch alle die nestorianischen Heiligen und Märtyrer an. Die Bücher Keschkul, Kudera und Gessa geben jedes als seine eigentliche Bestimmung die Gebete für alle Tage des Jahres, die Sonntage und die Feiertage. Ihr Meßbuch, welches die Liturgien für die Taufe und das Abendmahl begreift, heißt Taksa; Werde dagegen enthält die Legenden der Heiligen. Das Evangelium Abdeda und die Episteln Schlihah werden nur bei der Abendmahlsfeier vorgelesen. Sünhedüs nennen sie die Sammlung der Kirchenverordnungen.

Bei der Taufe wird das Kind dreimal unter das Wasser getaucht, zum Zeichen der geistigen Wiedergeburt, welche der Herr in seinem Gespräche mit Nikodemus als unerläßlich zum Eintritt in das Reich Gottes bezeichnet. Sie soll 40 Tage nach der Geburt vorgenommen und damit eine Art Salbung oder Firmung verbunden werden. Durch die Taufe wird die Erbsünde getilgt, die übrigen Sünden dagegen werden gesühnt

Digitized by Google

durch Bekenntniß, Fasten und Weinen. Vor dem Abendmahle liest ein Priester warnend ein Sündenverzeichniß vor, damit sich jeder, welcher sich einer besonders schweren Schuld bewußt sey, vom Tische des Herrn entfernt halten möge. Hierauf wird das Brod und der Wein geweiht, die Handlung jedoch den Augen des Volkes entzogen und in dem Heiligthume, einem von der Kirche dnrch einen Vorhang getrennten Raume, vorgenommen, den der Priester nur nach strengem Fasten betreten darf. Die geweihten Elemente werden endlich hervorgebracht, das Volk bekreuzt und verbeugt sich vielmals und nun treten die Communicanten an die Schranken des Altars. Der Priester hält das Brod in einem Tuche, welches um seinen Hals hängt; es ist ein kleiner, runder Kuchen, von dem Stückchen abgebrochen und dem Communicanten auf die Zunge gelegt werden. Dann wird in einer Schale oder Flasche der Wein gereicht und durch ein untergebreitetes Tuch sorgfältig zu verhüten gesucht, daß ein Tropfen davon verschüttet werde; denn man glaubt an die wahrhafte Gegenwart des Herrn in dem geweihten Brod und Wein. Die Feier des Meßopfers geschieht gewöhnlich nur Sonntags; außer ihm werden zuweilen auch noch blutige Opfer dargebracht, aber außerhalb der Kirche und sein Verdienst in der Erleichterung der Armen gesucht, welchen das Fleisch des Opferthieres ausgetheilt wird. Auch für die Todten werden Messen gelesen, gleichwohl das Fegefeuer nicht angenommen.

Die Bischöfe, Priester und Diakonen bekleiden die einzigen Kirchenämter. Sie bedürfen der Weihe. Den Priestern und Diaconen ist nach alter Sitte die Ehe gestattet, dem Bischofe indessen nicht. Sein Amt bleibt meist in derselben Familie und erbt vom Oheim auf den Neffen. Der Bischof darf nie Fleisch essen, und seine animalische Nahrung kann nur aus Milch und Eiern bestehen. Es gibt viele chaldäische Bischöfe, welche aber oft in sehr dürftigen Umständen sind. Der Sprengel von Einzelnen umfaßt zuweilen nur 20 Familien, von andern dagegen 20—30 Dörfer.

Bilder haben sie keine in ihren einfachen, ärmlichen Kirchen, doch beten sie zuweilen zu den Heiligen um Vermittlung und Fürsprache. Maria nehmen sie nur als Mutter Christi, nicht als Mutter Gottes an, doch glauben sie, daß sie nach der Geburt des Heilandes Jungfrau geblieben sey. Die Reliquien der Heiligen halten sie hoch; ohne eine solche kann weder ein Altar, noch eine Kirche gebaut werden. Bei der Messe, dem Morgen- und Abendgebete in der Kirche bedient man sich des Rauchfasses, Hände und Gesicht der Gläubigen werden damit beräuchert. Die Kirchen sind sehr einfach, und haben keine Crucifixe, sondern bloß Kreuze. Der Ruf zur Kirche besteht in Schlägen, welche mit einem Hammer auf ein Brett gethan werden. Die Kirchenthüre ist sehr klein und schmal, weil der Weg eng ist, der zum Himmel führt. Jeder, welcher die Kirche besucht, zieht vor der Thüre seine Schuhe aus, und küßt die Schwelle, das Evangelium, das Kreuz und die Hand des Priesters. Die Fasten sind zahlreich, und dauern immer von Sonnenuntergang zu Sonnenuntergang; festgesetzt sind jeder Mittwoch und Freitag, dann 25 Tage vor Weihnach-

Digitized by Google

ten, 15 Tage vor dem Marienfest, 3 Tage vor Kreuzerhöhung, 3 vor dem Johannistage, 50 vor Ostern und 50 weitere vor Pfingsten.

Von den kirchlichen Einrichtungen der eben geschilderten nestorianischen Kirche soll eine Secte abweichen, welche sich vorzugsweise chaldäisch nennt, wie die römisch-katholischen Chaldäer. Sie soll einen Patriarch in Jerusalem haben, unter dem mehrere Bischöfe stehen. Nach Petermann „Chaldäische Christen in Berlin" stehen die über sie gemachten Angaben nicht fest.

Quellen: Oriens Christianus von Le Quien, Assemanni Bibliotheca orientalis Rom. 1728. Basel. Missionsmagazin XX. 3, X. 3, XI. 412 und besonders XX. 4, welches einen Auszug aus Researches of the Rev. Smith and Dwight in Armenia (Boston 1833) enthält. Sparschuh.

Chantal (Francisca v.), s. Heimsuchung U. L. F. (Schwestern v. d.).

Character indelebilis, s. Sacramente.

Charfreitag. Der Charfreitag war für die Juden der Vorbereitungstag auf den Sabbat in der Osterwoche, welcher ihr größter und heiligster Sabbat war. Als Vorbereitungstag hieß er nach dem Griechischen Paraſceve, mit welchem Namen er jetzt noch von der Kirche benannt wird. Für uns Christen ist er der Sterbe- und Begräbnißtag unsers Herrn, der sich selbst an diesem Tage als das Lamm der Erlösung für die Sünden der ganzen Welt seinem himmlischen Vater aufopferte. Seine Feier ist so alt als das Osterfest, aber sie war keine Feier der Freude, sondern der tiefsten Betrübniß, wie nebst Origines (contra Celsum lb. 8.) auch Eusebius (Hist. eccl. lb. 8. cap. 2), und ein Tag der strengsten Fasten, wie ebenfalls dieser letzte (l. c. lb. 2. cap. 1) bezeugt. Welch besonderes Gewicht die Kirche auf die Feier desselben legte, beweisen die Reden und Homilien, die an diesem Tage, obgleich nicht überall, gehalten wurden, und deren wir noch mehrere (in append. oper. S. Augustini) besitzen. Aus dem Inhalte derselben ist zu schließen, daß man die Theilnahme an dem Gottesdienste dieses Tages als eine strenge Pflicht ansah. Wie wird der, sagt der Verfasser einer der genannten Reden (in append. 149) ordentlich das Osterfest halten können, der sich am Charfreitage dem Gottesdienste entzieht?

Die Trauerceremonien, welche für diesen Tag angeordnet sind, zeigen uns recht deutlich seine hohe Bedeutung.

1) Am Anfange des Gottesdienstes brennt kein Licht in der Kirche, um zu sinnbilden, daß heute gleichsam das Licht der Welt erlosch, indem unser Herr und Heiland verschied. — Der Priester geht im schwarzen Meßkleide an den Altar, und legt sich nach morgenländischer Sitte auf die Erde nieder, um in tiefster Stille und Andacht zu beten. Nachdem ein weißes Tuch über den Altar ausgebreitet worden, steht er auf, steigt die Stufen desselben hinan, küßt ihn, und liest auf der Epistelseite die Prophezeiung des Jesaias 6, 1—7., und hierauf die Stelle aus dem zweiten Buche Moses 12, 1—11., deren Inhalt dahin geht, daß wir durch den blutigen Tod Jesu von unsern Sünden geheilt, und von dem geistigen Tode erlöst wurden, wie ehemals das Volk Israels durch das Blut des

Digitized by Google

fleckenlosen Lammes aus der ägyptischen Gefangenschaft befreit wurde. Hierauf wird die Leidensgeschichte nach dem heil. Johannes gelesen oder gesungen.

2) Da Christus an diesem Tage für alle Menschen gestorben ist; so fordert uns die Kirche auf, an demselben mit besonderer Liebe für alle Menschen zu beten. Darum folgen jezt die Fürbitten für die Kirche, für den Papst, für die Bischöfe, Priester, Diakonen und für das ganze gläubige Volk Gottes, für den Regenten, für die Glaubensschüler (Catechumenen), für die von der Kirche Getrennten (Schismatiker), endlich für die Juden und Heiden. Vor jedem Gebete ruft der Priester: Oremus, flectamus genua (lasset uns beten und die Kniee beugen), worauf von dem Chore mit Amen (Gott wolle das Gebet erhören) geantwortet wird. Nur bei dem Gebete für die Juden beugt der Priester das Knie nicht, weil die Juden mit Kniebeugen den Heiland verspottet haben.

3) Nach diesen Gebeten findet die Verehrung des Kreuzes statt. Der Priester legt nämlich das Meßgewand ab, nimmt ein bedecktes Crucifix, enthüllt zuerst dessen Haupt, dann, es höher haltend, die rechte Seite, endlich das ganz Bild, und singt bei jeder Enthüllung, und zwar in immer höherem Tone: Ecce lignum crucis (sehet das Holz des Kreuzes), worauf von den Dienern: in quo salus mundi pependit (woran das Heil der Welt hing) und von dem Chore: venite, adoremus (kommet, lasset uns dasselbe verehren) geantwortet wird. Der Priester legt es hierauf auf der Evangeliumsseite am Fuße des Altars auf ein ausgebreitetes Tuch und Polster, zieht dann die Schuhe aus, wie Moses (2. Mos. 3, 5.), „der sich dem brennenden Dornbusche nicht nahen durfte, er habe dann zuvor die Schuhe von den Füßen gelöset", kniet dreimal nach einander nieder, um Christus anzubeten, und küßt mit Ehrerbietung die Wundmalen des Gekreuzigten. Dasselbe thun die Altardiener und das gläubige Volk. Während dem singt der Chor abwechselnd dreimal in griechischer und lateinischer Sprache: Heiliger Gott! heiliger, starker Gott! heiliger, unsterblicher Gott! — Die Kirche, welche durch diese Ceremonie die Grablegung nachbildet, fordert uns dabei auf, den anzubeten, der mit unendlicher Liebe für uns auf Golgatha leiden, bluten und sterben wollte. Dadurch aber, daß sie das Heilig u. s. w. dreimal singen läßt, anerkennt sie die Heiligkeit, Allmacht, überhaupt die Gottheit Jesu, die bei seiner Kreuzigung gleichsam vor den Augen der Welt vernichtet schien.

Die älteste Spur dieser rührenden Ceremonie finden wir bei dem heil. Paulinus von Nola (Epist. ad Severum), † 431, welcher berichtet, daß an diesem Tage zu Jerusalem das wahre Kreuz, an welchem Jesus starb, dem andächtigen Volke gezeigt, und zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt worden sey. Diese Kreuzesverehrung kennt auch das Gelasianische Sacramentar bei Muratori, und die erste römische Ordnung bei Mabillon in gegenwärtiger Form Nr. 35. — In der morgenländischen Kirche ist sie an diesem Tage ebenfalls ein alter, mit der römischen Kirche genau übereinstimmender Ritus.

Digitized by Google

4) Nach geschehener Verehrung wird ein Crucifix auf den Altar gestellt, die Kerzen werden angezündet, und der Priester, nachdem er das Meßgewand wieder angelegt, geht in Procession, um den Kelch von dem Nebenaltare, wohin er gestern gebracht worden, abzuholen. Bei der Zurückkunft auf dem Hochaltare legt er die heil. Hostie auf die Patene, gießt Wein und Wasser in den Kelch, vollbringt die gewöhnliche Räucherung, wascht die Hände, betet in der Mitte des Altars das sonst nach der Aufopferung vorgeschriebene Gebet, spricht, gegen das Volk gekehrt, das orate fratres (betet Brüder), hierauf das Gebet des Herrn, hebt dann die heil. Hostie mit der Patene zur Anbetung in die Höhe, bricht sie, wie sonst, in drei Theile, deren einen er in den Kelch fallen läßt, consumirt die andern, und verläßt nach einem kurzen Dankgebete den Altar. — An diesem Tage ist also kein eigentliches Meßopfer, sondern es wird nur die gestern consecrirte heil. Hostie genossen. Dadurch erinnert uns die Kirche, daß Jesus Christus sich heute zur Genugthuung für die Sünden der ganzen Welt blutiger Weise am Kreuze aufgeopfert hat.

5) Eine schöne und fromme Sitte ist es, an diesem Tage die Gräber zu besuchen: das ernste, durch die Verhüllung der Fenster bewirkte Dunkel der Kirche, am Hochaltare das Crucifix auf der Erde, auf dem Seitenaltare das Allerheiligste in der Monstranz, die feierliche Stille u. s. w. sollen uns das Grab unsers Erlösers sinnbilden, mit ihm alle seine Leiden uns vergegenwärtigen, und uns zu seiner Nachfolge wie im Leben so im Sterben ermuntern. Fromme Christen versäumen auch wirklich nicht, sich in der Kirche einzufinden, und wenn mehrere an einem Orte sind, sich in jede zu begeben, um ihren Erlöser in dem allerheiligsten Altarssacramente anzubeten. Dieß nennt man Gräber besuchen. Die Veranlassung dazu mögen die Klostergeistlichen gegeben haben, welche an diesem Tage bei einem Umgange durch die Kreuzgänge den ganzen Psalter beteten, und auch den Ort zierten, wo das Crucifixbild oder die heil. Hostie hingebracht worden. Da in dem Mittelalter die Bischöfe häufig aus den Klostergeistlichen gewählt wurden; so mag dieser Gebrauch von ihnen in ihren Diöcesen eingeführt worden seyn. Das erste Beispiel haben wir an dem heil. Ulrich, Bischof von Augsburg (vita S. Udalrici bei den Bollandisten). Im zwölften Jahrhunderte wurde dieser Gebrauch auch in Rom angenommen, und nach und nach allgemein verbreitet. Mitzka.

Charisma, s. Firmung.

Charisterium, eine Steuer, welche die Bischöfe in außerordentlichen Fällen von den Geistlichen ihrer Diöcese unter gewissen Beschränkungen zu erheben berechtigt waren, sonst auch subsidium charitativum genannt. S. Abgaben (klerikalische).

Charitatis charta, s. Cistercienserorden.

Charitativum subsidium, s. Abgaben (klerikalische).

Charlerius (Aegidius) — Gilles Charlier — von Cambray, ein gelehrter Theolog, der um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts blühte. Er hatte seine Bildung zu Paris im Navarra-Collegium erhalten, wo er

Digitized by Google

später die Sentenzen des Petrus Lombardus erläuterte und die Theologie vortrug. Er wohnte als Domdechant von Cambray dem Baseler Concilium bei, wo er vorzüglich eifrig daran arbeitete, die Hussiten zur Kirche zurückzuführen: er war auch unter den Abgeordneten, welche das Concilium zu diesem Zwecke nach Böhmen sandte. Er starb hochbejahrt 1473 zu Paris. Von seinen Schriften, die noch nicht in einem Werke gesammelt sind, verdienen eine besondere Erwähnung: seine Casuum consultationes (Bruxell. 1478. 2 voll. Fol.), seine Reden gegen die hussitischen Lehrsätze (bei Martene et Durand coll. ampl. VIII. u. Mansi coll. concil. XXIX. u. XXX.), seine Narratio de morte Juliani Caesarini Card. (bei Baluz. Misc. III.). A.

Charlier (Johann), s. Gerson.

Charsamstag oder die Ostervigilie. Tertullian spricht davon (lib. 2. ad uxor. cap. 4) als von einer bekannten Sache; der heilige Augustin nennt sie (Sermon. 219) die Mutter aller heiligen Vigilien, und der heilige Hieronymus (comment. in Matth. 21, 6) eine apostolische Tradition. — In den frühern Zeiten fanden sich an diesem Tage die Täuflinge Morgens um 9 Uhr in der Kirche ein, wo die letzte Prüfung mit ihnen vorgenommen, die vor der heil. Taufe vorgeschriebenen Ceremonien an ihnen vollzogen, und sie nach einigen Gebeten bis zum Anfange des Gottesdienstes entlassen wurden. Dieser begann am Abende, und wurde, nachdem man die Lichter vor der Weihe des neuen Feuers ausgelöscht, und an diesem wieder angezündet hatte, in der Ordnung, wie nachher wird gesagt werden, fortgesetzt. Nach der Allerheiligenlitanei wurde den sämmtlichen Täuflingen, deren oft Viele waren, die heil. Taufe, und hierauf gleich die Firmung ertheilt. Jetzt erst fing die heil. Messe an, in welcher die Neugetauften sowohl als die übrigen Gläubigen das heil. Abendmahl empfingen, und auch noch die Priester geweiht wurden. Da alles dieses viele Zeit erforderte; so mußte man die heil. Messe, die erst spät in der Nacht anfing, etwas abkürzen, um dem Volke einige Ruhe zu gönnen, weil es sich Morgens in der Frühe schon wieder zur Mette einfand. — Was damals am Abende geschah, geschieht jetzt Morgens, und zwar zur Erinnerung an jene Zeit bei unangezündeten Lichtern. Die Ceremonien sind:

1) Die Weihe des neuen Feuers außerhalb der Kirche. Es wird nämlich aus einem Steine Feuer geschlagen, mit demselben das bereitliegende Holz angezündet, und dann die Weihe des Feuers unter Gebeten und Segnungen vollzogen. Zugleich wird der Rest der heil. Oele vom vorigen Jahre in demselben verbrannt, und ein Licht daran angezündet. Bei dieser Weihe bittet die Kirche, daß alle diejenigen mit dem geistigen Lichte erfüllt werden mögen, welche mit dem an diesem Feuer angezündeten Lichte in der Kirche körperlich erleuchtet werden.

2) Die Weihe von fünf Weihrauchkörnern, die so wie das Feuer, von dessen Kohlen man unterdessen in das Rauchfaß gethan hat, incensirt und mit Weihwasser besprengt werden.

Digitized by Google

3) Der Zug in die Kirche. Beim Eintritte in dieselbe wird die erste Kerze eines auf einem hölzernen Stabe aufgesteckten wächsernen Dreizackes, die zweite in der Mitte der Kirche, und die dritte vor dem Altare mit dem von dem neuen Feuer genommenen Lichte angezündet. Bei jedem Anzünden singt der Celebrant lumen Christi (das Licht Christi), worauf der Chor mit Deo gratias (Gott sey Dank) antwortet. Der Dreizack soll uns belehren, wie der von der Lehre Jesu erleuchtete Christ in dem Einen höchsten Wesen das Geheimniß der heil. Dreifaltigkeit anbetet.

4) Die Weihe der Osterkerze. Wer sie zuerst eingeführt hat, läßt sich nicht angeben; aber gewiß ist, daß sie um das Jahr 500 bekannt war, und von der Synode zu Toledo im Jahre 633 can. 8 allgemein eingeführt wurde. Während des in jeder Hinsicht erhabenen Einweihungsgesanges, des sogenannten Exaltet, legt der Celebrant die fünf Weihrauchkörner in eben so viele kleine Löcher, die in der Form eines Kreuzes in der Kerze angebracht sind, und zündet diese etwas später mit einem Lichte des Dreizackes an, worauf gegen das Ende des Gesanges alle Kerzen am Altare und die Lampen angezündet werden. Die Osterkerze ist ein Sinnbild Christi. Die fünf kleinen Löcher bedeuten seine Wunden, die Weihrauchkörner seine Einbalsamirung, das Anzünden der Kerze seine Auferstehung, endlich das Auslöschen derselben nach dem Evangelium am Himmelfahrtsfeste seine Heimkehr zum Vater. Damit die Weihrauchkörner nicht herausfallen, schließt man die Oeffnungen mit wächsernen Zapfen in der Form von Nägeln, welche die Wunden sichtbarer ausdrücken. Ehemals schrieb man auf die Osterkerze den Ostercyklus, die vornehmsten Zeitepochen u. s. w., oder man hing eine Tafel daran, welche diese Angaben enthielt.

5) Die Absingung der zwölf Prophezeiungen, deren in frühern Zeiten in manchen Kirchen auch mehr oder weniger waren. Sie enthalten die Symbolik des alten Bundes als eine treue Vorbildung der Oekonomie des neuen.

6) Die Weihe des Taufwassers. Der Priester fängt diese Weihe mit dem Gebete an, daß alle, die ein Verlangen haben, sich mit diesem Wasser taufen zu lassen, an Leib und Seele geheiligt werden mögen. — Hierauf theilt er das Wasser mit der Hand in der Form eines Kreuzes, um anzuzeigen: Gott wolle durch Jesus, der für uns am Kreuze starb, diesem Wasser die Kraft mittheilen, die in der Sünde Gebornen in neue Menschen umzuschaffen. — Dann berührt er das Wasser mit der flachen Hand zum Zeichen, daß der Geist Gottes, wie bei der Schöpfung, darüber schweben, und den Täuflingen seine Gnade ertheilen wolle. — Er segnet das Wasser durch den lebendigen, wahren und dreieinigen Gott, und schüttet etwas davon gegen die vier Weltgegenden, um anzuzeigen, daß in der ganzen Welt die Begierde nach der heil. Taufe gestillt werden möge. — Er haucht das Wasser dreimal in Kreuzesform an. Wie nämlich der Schöpfer den ersten Menschen anhauchte, und ihm das Leben gab, und wie Jesus seine Apostel anhauchte und ihnen den heil. Geist ertheilte; so wolle auch der göttliche Geist die Täuflinge zum neuen Leben erwecken. —

Digitized by Google

Er taucht die Osterkerze dreimal, das zweitemal tiefer und zuletzt bis auf den Boden des Taufsteines in das Wasser. Der Täufling soll nämlich unter dem Beistande des heil. Geistes immer mehr durch das Licht der Lehre Jesu erleuchtet und von derselben durchdrungen werden, um sie von ganzem Herzen hochzuschätzen und mit Freude zu befolgen. — Mit diesem Wasser besprengt er die Gläubigen, um sie zu erinnern, daß sie ehemals alle durch die Taufe geheiligt wurden. — Zuletzt gießt er einzeln etwas Katechumenenöl und Chrisam, hierauf von beiden zugleich in das Wasser, um anzuzeigen, daß die, welche mit diesem Wasser getauft werden, Christus dem Gesalbten ganz geweiht, und von dem heil. Geiste gestärkt, ihrem Erlöser bis zum Tode ergeben bleiben mögen.

7) Die Absingung der Allerheiligenlitanei, während welcher der Priester am Fuße des Altars auf der Erde liegt, um die Barmherzigkeit Gottes für diejenigen zu erflehen, die mit diesem Wasser getauft werden.

8) Die heil. Messe. Sie hat kein Eingangsgebet, weil sie nur die Fortsetzung der liturgischen Handlung ist. Bei dem gloria in excelsis werden die Glocken geläutet zur Erinnerung, daß die Trauerzeit der Kirche vorüber ist. Nach der Epistel singt der Priester als Freudenruf über den Sieg des Erlösers dreimal Alleluja, und zwar jedesmal in einem höhern Tone, welches von dem Chore wiederholt wird. Zur Absingung des Evangeliums werden von den Ministranten keine Kerzen getragen, weil die Freude der Kirche erst am Ostertage vollständig ist. Auch wird das Credo nicht gesungen, weil die Apostel noch nicht an die Auferstehung des Herrn glaubten. Endlich wird noch ein und das andere Gebet ausgelassen, und nach der Communion des Priesters gleich die Vesper gehalten. So wie in der alten Kirche, so wird auch jetzt noch das heil. Meßopfer an diesem Tage nur einmal entrichtet.

9) Die Auferstehung des Herrn. Da heute die vorstehende Vigilie nicht mehr wie sonst in der Osternacht, sondern am Morgen des Charsamstages gehalten wird, so begeht man die Auferstehung des Herrn am Abende durch einen solennen Gottesdienst oder am Morgen des Ostertages durch ein feierliches Hochamt. Mitzka.

Chartophylax (*Χαρτοφύλαξ*) war ein zu der höhern Geistlichkeit gehöriger Beamter in Constantinopel, der daselbst die kirchlichen Geräthschaften, Kostbarkeiten und Schriften unter seiner Verwahrung hatte. Er wird auch Skeuophylax (*Σκευοφύλαξ*), Thesaurarius, Sacellarius, Saccularius, Basilicanus genannt. Man könnte ihn mit dem Bibliothecarius an der römischen Kirche zusammenstellen, der ähnliche Amtsverrichtungen hatte, besonders seit dem zehnten Jahrhunderte. Von dieser Zeit an bestimmte man statt eines Presbyters einen Diakonus zu diesem Amte, womit die Geschäfte eines Kirchenarchivars und Kanzlers, der die öffentlichen Schreiben auszufertigen und die Kirchendocumente zu verwahren hatte, verbunden war. Als Zeichen seines Amts trug er das Kirchensiegel am Halse. Ferner hatte er noch als Insignien seines Amts einen goldenen Fingerring, eine goldene Mütze und eine kostbare Inful.

Digitized by Google

Seit dem vierzehnten Jahrhunderte wurde der Benennung Chartophylax noch das Prädicat „der Große" beigefügt und seine Gewalt in der Art erweitert, daß er Geistliche ordinirte, daß von seiner Zustimmung die Ernennung der Bischöfe, Aebte, Presbyteren und Diakonen abhing, indem er wie der Stellvertreter des Patriarchen betrachtet wurde und er in dieser Eigenschaft auch excommuniciren konnte. Vgl. Bingham, Orig. antiq. eccl. II. 73 sqq. Thomassin de vet. et nov. discipl. I. lib. 2. c. 104 sqq. =

Charwoche. Die Charwoche ist die Woche vor Ostern, in welcher der Gottmensch Jesus Christus durch sein Leiden und seinen Tod die Erlösung der Menschheit vollbrachte. Nebst andern Benennungen heißt sie die stille, die heilige, die große Woche: — die stille wegen der stillen Abhaltung des Gottesdienstes und Unterlassung aller geräuschvollen Arbeiten, — die heilige wegen der in ihr vollbrachten heil. Geheimnisse, — die große, und zwar, wie der heil. Chrysostomus (Hom. 30 in genes. VIII.) sagt, nicht als wenn in derselben mehr Tage, oder als wenn dieselben länger gewesen wären, sondern weil uns so viele und so unaussprechliche Wohlthaten zu Theil wurden; denn, fährt er fort, in dieser Woche wurde der Tod überwunden, der Fluch abgewendet, die Macht des Satans zerstört, der Himmel wieder geöffnet, die Scheidewand niedergerissen, und die Welt mit Gott versöhnt. Doch könnte man sie auch im eigentlichen Sinne die große Woche nennen, weil in einer Verordnung des Kaisers Constantin des Großen (in Scaliger. de emend. temp. p. 776), ferner im Cod. Theod. lb. 2, tit. 8, l. 2, die Woche nach Ostern mitgerechnet, und in andern Gesetzen und Commentatoren wie auch von dem heil. Augustinus (Serm. 19) 15 Tage ausdrücklich genannt, und als ein Ganzes zusammengenommen werden. Unterdessen hat der Sprachgebrauch die Benennung „große Woche" auf die Charwoche beschränkt.

Von der Wiege des Christenthums an wurde diese heilige und große Woche, wie der heil. Chrysostomus in der angeführten Rede, Cyrillus (cath. 18, n. 17), Origenes (contra Celsum, lb. 8) und Epiphanius (Expos. fidei n. 22) bezeugen, von den Gläubigen mit erhöhter Andacht, mit strengerem Fasten, mit reichlicherem Almosen und andern Werken der Barmherzigkeit gefeiert. Besonders war sie für die Leibeigenen eine goldene Zeit; denn viele christliche Herrn, eingedenk der geistigen Freiheit, die sie durch Christus erhalten, schenkten manchen ihrer Knechte die leibliche Freiheit; den andern wurde vieles von ihrer Arbeit erlassen, damit sie der Betrachtung der großen Geheimnisse und den religiösen Uebungen mehr Zeit widmen konnten. Selbst die ersten christlichen Kaiser, um den Herrn und Heiland nachzuahmen, der uns aus den Banden der Sünde und des geistigen Todes gerettet, begnadigten die Gefangenen (Cod. Theod. l. 9, c. 38) und verordneten (l. cit. L. 2. tit. 8), um die Feier dieser und der folgenden Woche zu erhöhen, daß alle öffentlichen Arbeiten ruhen, Tanz, Musik, Schauspiele, so wie alle gerichtlichen Verhandlungen unterbleiben sollten, mit Ausnahme der Ausfertigung der Freiheitsbriefe für die freigelassenen Knechte. Bemerkenswerth ist, daß viele Jahrhunderte hindurch

Digitized by Google

diese ganze Woche, besonders die drei letzten Tage festlich begangen wurden (Const. apost. lb. 8. c. 33). Heute sind es nur der Sonntag und die drei letzten Wochentage mit dem Vorabende des Donnerstags, welche sich durch liturgische Handlungen auszeichnen, und kirchlich gefeiert werden.

Die Feier dieser heil. Woche bestand von jeher im Allgemeinen darin, daß Alles um uns her ernster und trauriger wird. Der Gesang wird tiefer und kläglicher, die Altäre verlieren ihren Schmuck, das Bild des Gekreuzigten bleibt verhüllt u. s. w. Dieß alles, um den Gläubigen die hohe Bedeutung dieser Zeit recht an das Herz zu legen, und sie aufzufordern, unter dem Kreuze des Erlösers Barmherzigkeit und Vergebung der Sünden zu erflehen, und bei der Betrachtung seines Leidens und Todes Gehorsam gegen Gott und Liebe zu allen Menschen zu lernen, so wie auch er seinem himmlischen Vater gehorsam war bis zum Tode am Kreuze, und sein Leben hingab, um alle zu retten und selig zu machen.

Woher die Benennung Char- oder Carwoche komme, ist nicht entschieden. Einige leiten sie von dem griechischen χάρις (Gnade), andere von dem lateinischen carus (lieb, theuer), wieder andere von dem altdeutschen kar (Strafe) oder von karo (Rüst, Vorbereitung) her. Im ersten und zweiten Falle würde sie so viel als die Gnaden- oder die liebe Woche bedeuten, wegen der durch die Erlösung und Einsetzung des heil. Abendmahles uns bewiesenen unendlichen Huld und Liebe, im dritten so viel als Strafwoche, weil Jesus in derselben die Strafe für unsere Sünden erduldet, und im vierten so viel als Rüst- oder Vorbereitungswoche auf das Osterfest. Am wahrscheinlichsten stammt sie von carena oder carrina ab, welches von dem lateinischen carentia abzuleiten ist, und von den Schriftstellern des Mittelalters als eine Quadragene gebraucht wird, in der man nur Brod und Wasser genießt.

Nebst den oben angeführten Benennungen heißt diese Woche auch hebdomas passionis vel crucis, Leidens- oder Kreuzigungswoche; hebdomas luctuosa und lamentationum, Trauer- und Klagewoche, das erste mit Bezug auf den Schmerz über unsere Sünden, welche den Tod Jesu verursachten, das andere mit Rücksicht auf die Trauergesänge, welche in dieser Woche vorgeschrieben sind; hebdomas ultima, die letzte Woche, weil sie die letzte im alten Kirchenjahre war; hebdomas nigra, die schwarze Woche im Gegensatze zur hebdomas alba, der weißen, nämlich der ersten Woche nach Ostern (s. weißen Sonntag). — In dem Ambrosianischen und Gallicanischen Officium wird sie auch hebdomas authentica genannt, was dann so viel heißt, als genau bestimmte Woche wegen der genau bestimmten Zeit der Osterfeier. Mitzka.

Chazaren, s. Cyrillus (Apostel der Mähren) und Methodius.

Chemnitz (Martin), den 9. November 1522 zu Treuenbriezen geboren, und als Superintendent zu Braunschweig 1586 gestorben, ein Schüler Melanchthons, war einer der ausgezeichnetsten lutherischen Theologen in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. In seiner Jugend lebte er in sehr gedrückten Verhältnissen. Erst im Jahre 1545 begab er sich

Digitized by Google

nach Wittenberg, wo er auf den Rath Melanchthons Mathematik und Astrologie studirte. Letztere Wissenschaft verschaffte ihm Brod in Königsberg, wo er Rector der Domschule und (seit 1550) Bibliothekar des der Astrologie sehr ergebenen Herzogs Albrecht wurde. Chemnitz fand neben seinen Berufsgeschäften Muße, die theologischen Disciplinen zu studiren: er widmete sich mehrere Jahre so eifrig denselben, daß er bald als einer der gelehrtesten Theologen der Lutheraner auftreten konnte. In dem theologischen Streite mit Andreas Osiander (vgl. d. Art.) über die Rechtfertigung aber unterlag er und er mußte Königsberg verlassen. Nachdem er eine Zeit lang als Astrologe am Hofe des Markgrafen Johann von Brandenburg gelebt hatte, kam er abermals nach Wittenberg (1554), zu seinem Freund Melanchthon, mit dem er auch dem Convent zu Naumburg beiwohnte. In Wittenberg hielt Chemnitz über Melanchthons Dogmatik (loci communes) Vorlesungen, die er später während seines Aufenthalts zu Braunschweig in einem besondern Werke bearbeitete als eine Art Dogmengeschichte unter dem Titel: Loci theologici. Mit den Ergänzungen von P. Leyser erschien das Buch zu Frankfurt 1591. 3 voll. 4. und später öfter zu Wittenberg. Chemnitz gab in diesem Werke ein theologisches System nach lutherischen Grundsätzen und ganz folgerichtig stellte er die Nothwendigkeit der Verbindung der Dogmatik mit der Dogmengeschichte dar. Wegen seiner Milde und Versöhnlichkeit wie auch wegen seiner umfassenden theologischen Gelehrsamkeit wurde er in allen wichtigen Kirchenverhandlungen der Lutherischen zu Rath gezogen. Um das Kirchenwesen in Königsberg neu zu ordnen, wurde er nach dem Sturze der Osiandristen mit Mörlin (1566) dahin gesendet, und er mit seinem Begleiter verfertigte damals das preußische Doctrinalbuch (Corpus doctrinae Prutenicae), welches bei den Lutheranern in Preußen symbolisches Ansehen erhielt. Er wohnte mehreren Religionsgesprächen bei, schlichtete in nicht wenigen Städten die religiösen Streitigkeiten, suchte das Universitätswesen der Protestanten und ihre Kirchenordnungen zu reguliren und zu verbessern und hatte mit Jacob Andreä (vgl. den Art.) ganz besonders thätigen Antheil an der Abfassung und Einführung der Concordienformel (vgl. Bekenntnißschriften, luther.), wobei er freilich die calvinistischen Ansichten seines Lehrers Melanchthons Preis gab. Von seinen vielen theologischen Schriften, die zum Theil noch nicht gedruckt sind, verdienen noch die exegetische, Harmonia quatuor evangelistarum (fortgesetzt von P. Leyser und vollendet von J. Gerhard Hamb. 3 Bde. Fol.), und die polemischen erwähnt zu werden. Zu letztern gaben die Kölner Jesuiten durch die Censur über einen protestantischen Katechismus Veranlassung. Chemnitz griff darauf den ganzen Jesuitenorden und ihre Theologie an. (Theologiae Jesuitarum praecipua capita Lips. 1562, auch unter dem Titel de origine Jesuitarum). Die Jesuiten fanden aber in dem gelehrten portugiesischen Theologen Andrada einen warmen und geschickten Vertheidiger. Der weiter fortgesponnene Streit führte Chemnitz zur Befehdung der katholischen Kirche überhaupt, hauptsächlich zur Bekämpfung der Tradition und der Triden-

Digitized by Google

tiner Concilienbeschlüsse in der Schrift: Examen concilii Tridentini. 4 voll. 1565. Vgl. die Selbstbiographie Chemnitzens, abgedr. in Lilienthals erläut. Preußen St. 29. Gasmeri orat. de vita, studiis et obitu Chemnitzii. 1588. 4. Baur, in Ersch's Encykl. XVI. 268 ff. A.

Chemnitz (Bogislav Philipp), der Enkel des Martin Chemnitz, auf des schwedischen Ministers Axel Oxenstierna's Empfehlung am Hofe der Königin Christina aufgenommen und als schwedischer Historiograph 1648 in den Adelsstand erhoben, schrieb in deutscher und lateinischer Sprache die Geschichte des dreißigjährigen Kriegs (Stettin 1648. 2 Bde. Fol.), ein Werk, das für Schweden höchst parteiisch abgefaßt ist. In pseudonymen Schriften suchte er der kaiserlichen Partei in Deutschland zu schaden und für das Interesse der Schweden zu wirken, welche Absicht er auch größtentheils erreichte. A.

Cherbury (Ed. Herb.), s. Deisten (englische).

Cherubim, s. Engel.

Chiliasmus und Chiliasten. Chiliasten hießen in der alten Kirche diejenigen Christen, welche die Erwartung hegten, daß Christus auf Erden wieder erscheinen werde in der Absicht, um von Jerusalem aus für sich und die Seinigen ein tausendjähriges Reich voll sinnlicher Herrlichkeit zu stiften. Nach dem Urheber des Chiliasmus sieht man in der Geschichte sich vergeblich um, sofern derselbe nicht aus der Verirrung eines Einzelnen, sondern vielmehr aus dem Verhältniß der jüdischen Messiasideen zu der Wirksamkeit Christi, des Erlösers, erwachsen ist. Die Ansicht, daß das Messiasreich das wiederhergestellte Reich Davids in noch nie erreichter Herrlichkeit seyn sollte, war unter den Juden die vorherrschende. Christus nun hatte während seines irdischen Lebens nichts gethan, wodurch eine derartige Erwartung irgendwie wäre gerechtfertigt worden. Daher war den in dem Irrthume befangenen Juden die Alternative gestellt, entweder Christum nicht für den Messias zu halten und einen andern zu erwarten, oder zu der Hoffnung einer zweiten Erscheinung desselben überzugehen, auf welche seine erste bloß vorbereitet habe, und bei welcher dann endlich das wahre Messiasreich gestiftet werden solle. Diese Hoffnung machte das Wesen des Chiliasmus aus. Sie fand in einer buchstäblichen Deutung vieler Stellen des alten und neuen Testaments eine Bestätigung; so schienen die Aussprüche des Propheten Jes. 11, 6. und 65, 25. dafür zu sprechen, und nicht weniger die Aeußerungen des Herrn selber, denen zu Folge er mit seinen Jüngern die Frucht des Weinstocks in seinem Reiche trinken (Matth. 26, 29.), und denjenigen, die Brüder, Schwestern und Häuser um seinetwillen verlassen würden, einen hundertfachen Ersatz gewähren wollte (Matth. 19, 29.). Nach den Stellen Psalm 90, 4. und Apok. 20, 4. u. 5. wurde die Dauer des Reiches auf 1000 Jahre angesetzt, und von dem griechischen die Dauer bezeichnenden Worte χίλια ἔτη der Name Chiliasmus hergenommen. Nach der letzten Stelle, in welcher von den 1000 Jahren der ersten Auferstehung die Rede ist, unterschieden viele Chiliasten auch eine doppelte Auferstehung, eine erste, die Auferstehung der Gerechten,

Digitized by Google

beim Beginne des erwarteten Reiches, und eine zweite, die Auferstehung der Ungerechten unmittelbar vor dem Weltende zum Zwecke des Weltgerichts.

Die Fabel vom tausendjährigen Reiche findet sich, wie man in Gemäßheit ihrer genetischen Bildung schon von vornherein erwarten muß, vorzugsweise unter den Judenchristen. Schon in der Epistel des Barnabas ist die Idee ausgesprochen, daß, wie der siebente Tag der Schöpfung ein Ruhetag war, das siebente Jahrtausend der Welt ein Ruhejahrtausend (καλῶς καταπαύσεται) seyn werde. Entschieden vertrat in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts Papias, Bischof von Hierapolis in Phrygien, den Irrthum in seiner bis auf einige Fragmente verloren gegangenen Schrift „Erklärungen der Reden des Herrn" (Irenäus adv. haer. l. V. c. 33. vergl. Eus. H. E. l. III. c. 39). Ebenfalls behaupteten ihn mehrere apokryphischen Schriften, so die sybillinischen Bücher und das Testament der 12 Patriarchen, ferner die jüdisch-christlichen Secten, die Cerinthianer (s. dies. Art.), die Nazaräer und Ebioniten, von welchen besonders die letztern das erwartete Reich mit höchst sinnlichen Farben ausmalten, von einem aus Edelsteinen erbauten, vom Himmel herabsteigenden neuen Jerusalem, von der Wiederherstellung des Tempels und des ganzen jüdischen Ceremonial-Gesetzes, von den mit kostbaren Gerichten bedeckten Tafeln des neuen Reiches, von der Herrschaft der Kinder Israels über alle Völker des Erdkreises träumten.

Sofern der Wahn von einem tausendjährigen Reich indeß in den schweren Zeiten der Verfolgung Hoffnung auf baldigen reichlichen Ersatz für die erduldeten Leiden gewährte, fand er auch bei den Heidenchristen hier und da geneigte Aufnahme. Selbst angesehene Kirchenväter sind in die Idee eingegangen, Justin der Martyrer und Irenäus haben den Chiliasmus der allegorischen Denkweise der Gnostiker gegenüber in einem geistigen Sinne, als Vorbereitung auf die höhere Glückseligkeit, vertheidigt, ohne ihn jedoch auch andern aufdringen zu wollen. Allgemeine Kirchenlehre ist er nie gewesen; die römische Kirche hat ihn stets entschieden bekämpft, und namentlich hat der Presbyter dieser Kirche Cajus gegen den Cerinthus, den er für den Urheber desselben hielt, seine Waffen gerichtet (Eus. H. E. l. III. c. 28.). Daher er denn auch nur unter der Gunst der Zeitumstände gedieh. Schon durch seine Ausartung im Montanismus wurde er Vielen verdächtig, und als die ideale wissenschaftliche Richtung der alexandrinischen Katechetenschule ihm nachdrücklich entgegentrat, gerieth er allmählig in Abnahme. Freilich verfocht ihn Nepos, ein ägyptischer Bischof, in einem Buche unter dem Titel: „Widerlegung der Allegoristen", besonders dem Origenes gegenüber, und verschaffte ihm dadurch viele Anhänger in Oberägypten, die in einem Presbyter Korakion ihr Haupt verehrten. Allein auch hier erlag er den geistigen Waffen, die Dionysius, Bischof von Alexandrien, Schüler des Origenes, gegen ihn schwang. Nach dieser Zeit wird er nur noch bei Schriftstellern realistischer Richtung wiedergefunden, so bei Lactantius, Apollinaris u. a. Im Mittelalter ist er indeß unter dem Zusammenflusse ihn begünstigender Umstände,

Digitized by Google

zu Zeiten wieder aufgetaucht. Mit der Erwartung, die im zehnten Jahrhunderte durch die Völker des Abendlandes ging, daß im Jahre 1000 der jüngste Tag eintreten werde, verbanden sich bei Vielen chiliastische Hoffnungen; und die Kreuzzüge, als Kämpfe um das heilige Land und die heilige Stadt, haben solche ebenfalls bei einzelnen Schwärmern angeregt. Im zwölften Jahrhunderte fand die Weissagung des Cistercienser-Abtes Joachim von Flora in Calabrien, der in seiner Schrift „das ewige Evangelium" verkündigte, „es werde bald, ein neues glückliches Zeitalter, das Zeitalter und Evangelium des heil. Geistes an die Stelle des bisherigen Zeitalters des Vaters und des Sohnes treten", bei gleichgesinnten Schwärmern auf kurze Zeit Anklang. Mit ähnlichen Weissagungen und Hoffnungen trugen sich im dreizehnten Jahrhunderte die Apostelbrüder (s. dies. Art.). Zur Zeit der Reformation träumten viele Schwärmer aus der untern Volksklasse von dem Eintritt glücklicher Zeiten mit dem von ihnen als nahe bevorstehend geweissagten Untergang des Papstthums. Die Wiedertäufer haben bekanntlich den Chiliasmus in grobsinnlichen Formen ausgebildet. Valentin Weigel hat die Idee des Joachim von Flora unter einigen Modificationen wieder ins Leben gerufen. Auch im siebzehnten Jahrhunderte fehlte es an solchen schwärmerischen Propheten nicht, und die Spannung, in welche Europa beim Beginne des dreißigjährigen Krieges über den Ausgang desselben versetzt war, so wie die Leiden, unter welchen die Völker während desselben und nach demselben seufzten, gewährten ihnen in vielen Gemüthern Eingang. So zog ein gewisser Philipp Ziegler in der Welt herum, und unterhielt die Einfältigen mit Träumereien über das bevorstehende tausendjährige Reich, die er später in einer Schrift unter dem Titel: „Beweis, daß es ein tertium saeculum oder testamentum spiritus gebe" niederlegte. In Holland fand eine Schwärmerin aus Schweden viel Beifall; an ihrem Hause hing ein Schild mit der Aufschrift: hier wohnt eine Prophetin des tausendjährigen Reichs mit Namen Eva Margaretha Fröhlichin. Größeres Aufsehen machte Wilhelm Petersen mit seiner auf apokalyptische Stellen gegründeten Verheißung, daß Christus bald das allgemeine fünfte Weltreich, welches allen früheren Reichen ein Ende machen solle, errichten werde, — ein Reich, in welchem nur Ein Gottesdienst seyn, und die Heiligen im Genuß der Fülle irdischer, aber himmlisch-verklärter Güter ein vollkommen glückseliges Leben führen würden. (Vgl. Petersen, Ewiges Evangelium oder das Geheimniß v. d. allgemein. Wiederbringung aller Creaturen u. Mysterium Apocatastaseos 3 Bde. Fol. Pamphilia 1700—1710). Mit ähnlichen Weissagungen trugen sich die sogenannten Inspirirten unter den Reformirten in Frankreich, namentlich in den Gebirgen und Thälern von Vivarez und Cevennes während der Religionskriege, und der dadurch aufgeregte Enthusiasmus wurde nachgerade zu einer Art von Epidemie, die sich am Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch in mehreren Theilen von Deutschland verbreitete. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts stiftete Elias Eller zu Elberfeld eine Brüdergemeinde, mit welcher er

Digitized by Google

in dem nahe gelegenen Ronsdorf sich niederließ, diesen Ort zu einem bedeutenden Flecken erweiterte in dem Wahne, Gott habe Ronsdorf zu seinem neuen Jerusalem bestimmt, wo er seine Wohnung haben und sein Volk zusammenbringen werde. Aber nicht nur Leute gemeinen Schlags, sondern reich begabte Männer wurden im achtzehnten Jahrhundert von dieser Epidemie befallen. Emanuel Swedenborg weissagte, daß das neue Jerusalem, die Zeit des dritten Testaments, der geistigen Wiederkunft Christi im Jahre 1770 beginnen werde; und während die beiden englischen Naturforscher Burnet und Whiston das tausendjährige Reich als eine Folge tellurischer Evolutionen zu erklären suchten, erfand J. A. Bengel eine neue auf die Zahl des Thiers in der Apokalypse gegründete Zeitrechnung, nach welcher sein zweitausendjähriges Reich im Jahre 1836 beginnen sollte. Er erhielt viele Anhänger, unter welchen der Leipziger L. A. Krusius der hervorragendste war. Auch hat Lavater, der Zürcher Prophet, und seine Schule durch Verbreitung chiliastischer Ideen und Hoffnungen in der Zeitschrift „das christliche Magazin" dem Unglauben und der falschen Aufklärung seiner Zeit entgegen zu wirken gesucht. In unsern Tagen hat endlich noch eine schwärmerische Secte in Nordamerika das Ende der Welt im Jahre 1843 erwartet. Vergl. Corrodi „Kritische Geschichte des Chiliasmus" (2. Aufl. Zürich 1794. 4 Bde. 8.). — W. Münscher, Handbuch der Dogmengeschichte (Marburg 1818) II. Bd. S. 408 ff. Desselben historische Entwickelung des Chiliasmus in Henke's Magazin, für Rel. und Philosophie VI. Bd. 2 St. S. 233 ff. Klee, tentamen theologicum de chiliasmo. Mogunt. 1825. Hilgers.

China. Dieses große Reich gleicht nach seiner Lage und dem Charakter seiner Bewohner einer gewaltigen Insel, welche im Osten durch das große Weltmeer, im Süden und Westen durch das Himalaia-Gebirge und das Turkestanische Alpenland mit den zahllosen majestätischen Kuppen, welche von ewigem Eise starren, und im Norden durch den Altai, den Zug der daurischen Alpen und des Jablonüi-Krebet von der übrigen bewohnten Welt abgeschlossen ist. Früher, ehe das mongolische Reich mit dem der Mitte sich vereinigt hatte, schützte sich dieses gegen die Einfälle seiner räuberischen Nachbarn durch ein gewaltiges Bauwerk, die bekannte lange Mauer, welche durch Thürme vertheidigt und eine zwei- oft dreifache Reihe von Festungswerken unterstützt war, die hinter derselben hinzogen. Auf diesem weiten Raume, welcher mit den Schutzstaaten auf 248,000 Q. M. angegeben wird, wovon 70,000 Q. M. allein auf das eigentliche China kommen, ist eine Bevölkerung von 174 Millionen bis 234,500,000. Es ist natürlich, daß die Angaben, welche sich bei kleinern Staaten oft so schwankend zeigen, in einem so ausgedehnten, fast den zehnten Theil der Erde einnehmenden Ländergebiete, abgesehen von manchen sehr erschwerenden Umständen, wesentlich von einander abweichen. Sehr viel hat die Rechnung des Paters Allenstein für sich, nach welchem China 1778 ohne die Schutzländer 198,214,553 Einwohner zählte; die neuesten Bestimmungen verdankt man Rienzi, welcher 149,269,066 Einw.

Digitized by Google

angibt. Gewiß erscheint hierin die Bevölkerung zu gering angeschlagen, wenn man bedenkt, daß Pater Allenstein, ebenso Pater Amiot nach ihren detaillirten Listen der einzelnen Provinzen und zwar jener für das Jahr 1761 nur 197, 595,705, und dieser für 1743 ohne mehrere Klassen mit zu rechnen schon 149,662,052 angeben mußten. Man darf bei den Wahrscheinlichkeitsgründen, welche solche Zählungen nicht selten controlliren müssen, nicht vergessen, daß das chinesische Reich einen sehr langen von Kriegen eigentlich wenig getrübten Bestand hat, und die meist genügsamen Bewohner sich von Reiß nähren, dessen Cultur wenig Raum erfordert. Der evangelische Missionär Morrison, welcher lange in China lebte, schätzt die Zahl der Einwohner des eigentlichen China's auf 361 Millionen, was, den Raum desselben rund zu 70,000 Q. M. angenommen, 5143 Menschen auf 1 Q. M. ausmacht, eine Dichtheit der Bevölkerung, welche sonst kein großes Land nachweisen kann. Die Abgeschlossenheit und der lange Friede, in dem dieses Volk lebte, hob seine Cultur ungemein. Die Erfindungen des Compasses, des Pulvers, Papiers u. a., worauf die Europäer stolz sind, waren lange vorher ein Eigenthum jener alten Nation. Ihre Chronologie verliert sich an der Kette langer Zahlen tief ins graue Alterthum hinein; ihre Geschichte, zumeist aber ihre astronomischen Beobachtungen zu einer Zeit, wo noch ein tiefes Dunkel über Europa gelagert war, sind für den Forscher wichtig, oft allein maßgebend, wie bei den Berechnungen der Kometen. Daraus entstanden aber auch die große Selbstbewunderung und die unbegrenzte Eigenliebe, in denen der Chinese eben so stereotyp wurde, wie in allem andern, ferner der Hang zum Neid und zur Bosheit und die schmutzige Klugheit gegenüber den rothborstigen Barbaren, lauter Grundzüge des chinesischen Charakters. — Einen edlen Zug bildet ihre große Liebe und Sorgfalt für die Eltern und das Greisenalter, welche mit einem gewissen patriarchalischen Zuge das ganze Volk durchdringt. — Der Beamte ist der Vater seines Bezirks, so wie der Kaiser der des Reiches. Liebe ist nach der Ansicht des Volkes das Motiv aller Handlungen des Kaisers, mag er belohnen oder strafen; er ist darum der Stellvertreter des Allerhöchsten, der Sohn des Himmels, welcher der Vater aller Wesen und selbst wieder der Sohn einer höhern unbekannten Macht ist. Die Religion knüpft die Bande des Staatslebens fester und das nationale Bewußtseyn stützt die Religion und schließt gegen andere ab; ja, es sind sogar die erobernden Nationen in China trotz ihrer Siege in den Besiegten untergegangen, und haben nur dazu gedient, das Reich der Mitte zu vergrößern, — so mächtig wirkte eine Sitte, welche als ein schönes Erbtheil aus der einfachen, alten Zeit durch die Abgeschlossenheit des Lebens bewahrt wurde. Die Hindernisse, welche der Verbreitung des Christenthums so gewaltig im Wege standen, sind damit angedeutet, und dienen so vielen sanguinischen Hoffnungen eifriger Missionäre zur Berichtigung oder Beschränkung.

Die alte Religion bestand hauptsächlich in der Verehrung der Geister und der Voreltern, in Naturvergötterung und Zauberei mit astrologischem Aberglauben. Kong-fu-tse (530 v. Chr.), gewöhnlich Konfucius, lenkte den

Digitized by Google

Glauben zur Veredlung der Menschen auf das Sittengesetz hin, und ließ sich durch die Anforderungen des Staatswohles leiten; darum wurde seine Religion auch die des Staates oder des Ju. Neben ihr besteht die des Tao, die Vernunftlehre, welche von einem Zeitgenossen des Konfucius Lao-tseu herstammt, und ein Gemisch von Zauberformeln, Gaukeleien und vielerlei Unsinn ist, dem man einen schönen Namen gab, wie so oft im Leben. Gebildete Leute bekennen sich nicht zu ihr. Die dritte Religion ist der Buddhismus, der sich in vielerlei Gestalten im Oriente zeigt. Der Buddha der Hindus findet sich im Gaudama der Singalesen auf Ceylon, und in Hinterindien, im Samonokodon und Sakyamuni der Tibetaner und Mongolen. Diese Religion fand schnellen Anklang; denn die Erscheinung des Gottes als Buddha, die Seelenwanderung dieses Buddha, welcher als Dalai Lama in Tibet stets neu geboren wird, die Wanderung der Seelen der Verstorbenen in Thiere, die Möglichkeit, durch Selbstbeschauen, rechtschaffenes Leben u. dgl. sich selbst zu einem göttlichen Wesen zu erheben, sagten dem Hange des Volkes zu, sich in das jenseitige Leben hinüber zu träumen. — Es bedarf keiner weitläufigen Erklärung, warum unter den vielen Namenchristen der ersten Zeiten sich meist Buddhisten befanden, oder befinden mußten. Damit soll indessen das Wirken vieler frommen, ächt christlichen Jesuiten nicht beeinträchtigt oder nach Weise einiger evangelischen Missionäre dahin verdächtigt worden, daß „das Heidnische, was im römischen Glauben läge, die schnelle Verbreitung desselben unter einem Volke bewirkt hätte, welches an einem prunkvollen Formelwesen seine Freude fand".

Das Christenthum wurde schon frühe nach China gebracht, und zwar von Nestorianern oder chaldäischen Christen, welche von der allgemeinen Kirche sich darum trennen mußten, weil sie behaupteten, Maria habe nicht den unerschaffenen Gott, sondern nur Christum gebären können, und dürfe darum nicht Gottesgebärerin, sondern nur Mutter Christi heißen; sie erschienen somit als Läugner der Gottheit Christi. Diese nun verbreiteten von den Schulen zu Edessa und Nisibis aus ihre Lehre in Mesopotamien, Persien, Indien und China, bauten Kirchen und starben für ihre religiöse Ueberzeugung nicht selten unter der Hand ihrer Verfolger. Durch eine Inschrift, welche in Sighanfu in der Provinz Xemsi gefunden wurde, läßt sich das Christenthum in China für das Jahr 639 nachweisen. Damals wurde ein Edict des Kaisers bekannt gemacht, welches die christliche Religion gestattete. Für das neunte Jahrhundert gilt das Zeugniß mehrerer arabischer Schriftsteller. Ein Johannes und Paulus, eben so ein Subchalsahu und Jaballaha werden als eifrige Verkündiger genannt. Für das zehnte Abulferg, Marco Polo und Andere für die folgenden. Aus ihnen geht unbezweifelt hervor, daß zu Sighanfu Bischöfe residirten, welche sich von 699 bis 1288 nachweisen lassen; es scheint indessen, daß sie vereinzelt standen und keinen Klerus helfend zur Seite hatten. Ueberhaupt ist die Macht der Nestorianer nicht so verbreitet gewesen, wie manche protestant. Schriftsteller meinen. Nach einem Beschlusse des ersten Lugduner Conciliums

Digitized by Google

1245 wurden neun Predigermönche bestimmt, welche in der Tartarei den christlichen Glauben lehren sollten. Weitere Belege geben die Gesandtschaften, welche von den Päpsten an die Fürsten der Tartaren abgeschickt wurden und die Briefe von Innocentius IV. und Johann XXII. Ein weites Gebiet erhielt so der katholische Glaube; die Metropole war Cambalu. Die Kerithen, ein tartarischer Stamm an der Grenze China's, bekehrten sich mit ihrem Fürsten Johannes, aber schon um das Jahr 1000; sie wuchsen so an, daß christliche Fürsten unter ihnen im zwölften Jahrhunderte Persien erobern konnten.

Kurz vor dem Einfalle Dschingis-Chans gab es in der großen Tartarei 5 Metropolitansitze, welche unter der Zerstörung des wilden Siegers alle verschwanden.

Lange hörte man nichts mehr von China, bis die Portugiesen 1511 sich in Goa niederließen und Malacca eroberten. Thomas Pires, welcher als Gesandter nach China geschickt worden war, wurde enthauptet; der Apostel der Indier, der heil. Franz Xavier, erschien mit der zweiten portugiesischen Gesandtschaft 1553, starb aber, als er kaum den chinesischen Boden betreten hatte. Ihm folgte im großen Werke der eifrige, ausdauernde Valignani; 1579 kam ein anderer Jesuit, der durch seine großen Sprachkenntnisse ausgezeichnete Michael Ruggiero, 1582 der edle Ricci, welchen seine Wissenschaftlichkeit an den Hof des Kaisers brachte, wo er nun seit 1601 mit Erfolg thätig seyn konnte. Ein großer Mandarin ließ sich mit seiner Tochter Candida taufen. 1610 starb Ricci, ein Mann, welcher sehr „begabt, fromm, gewandt und geschmeidig war, ein wahrer Jesuit", wie ein Baseler Blatt in Anerkennung seiner Verdienste ihn nennt. Bei seinem Tode bestanden in der Provinz Kiagnan allein 30 Kirchen. Jetzt triumphirten die Gegner und bald erhoben sich die Verfolgungen; viele Priester schmachteten im Kerker, viele mußten aus dem Innern nach Macao zurück. Im Kriege mit den Mandschuren war der Kaiser der Hülfe der Portugiesen benöthigt und nahm nun von dem erwähnten christlichen Mandarin bewogen seine Befehle gegen die Christen zurück. Die gute Stimmung benutzte der große deutsche Jesuit Adam Schaal, ein würdiger Nachfolger Ricci's, und wußte selbst aus den innern Unruhen Vortheile für das Christenthum zu ziehen. Ueberall wurden die Christen hervorgezogen, der Kaiser selbst erklärte sich für das Christenthum; Schaal wurde Präsident des astronomischen Tribunals und bekam einen wackern Gehülfen in der Person des später gleichfalls so bedeutenden Jesuiten Ferdinand Verbiest. Der Kaiser starb; sogleich erhob sich die feindliche Partei wieder und Schaal mußte in den Kerker wandern (1665). An dieser Katastrophe waren zum Theil die Uneinigkeiten Schuld, welche zwischen den Dominicanern und Jesuiten in Betreff der Reinheit der Lehre entstanden waren. Die Gewitterwolken zogen vorüber, die Christen wurden wieder frei, Verbiest kam als Lehrer der Mathematik an den Hof und erwarb sich hierdurch, sowie durch den Guß eiserner Kanonen für den Gebirgskrieg so hohe Gunst und Macht, daß er das Christenthum überall

Digitized by Google

fördern konnte. In diesem glücklichen Momente vermehrte Ludwig XIV. auf Colberts Betrieb die Zahl der Arbeiter durch die berühmten Männer de Fontenay, Gerbillon, Bouvet u. Le Comte, und Verbiest konnte 1688 schöne Hoffnungen mit in das Grab nehmen; aber die Reaction, welche sein kräftiger, großer Geist so lange niedergehalten hatte, regte sich gleich nach seinem Tode. Das Glaubensbekenntniß, vielmehr das heilige Edict, welches Kang-hi ergehen ließ, enthält einen Punkt gegen die falschen Lehren des Tao und Buddha. Diesen wendeten feindselige Mandarine und Generale auf das Christenthum an, und eine schwere Verfolgung begann 1692. Nur eine Bittschrift, in welcher die Jesuiten den Kaiser an die Dienste erinnerten, die sie seinem Lande geleistet hatten, verschaffte ihnen wieder Duldung. Da erschien von der französischen Missions-Congregation Maigrot als Bischof und apostolischer Vicar, um zwischen den strenggläubigen Dominicanern und Franciscanern einerseits, und den Jesuiten andererseits, welchen man eine zu laxe Doctrin vorgeworfen hatte, nach den Bullen von Innocenz X. (1645), von Alexander VII. (1656) und Clemens IX. (1669) den Streit zu schlichten. Er erklärte sich gegen die Jesuiten, der Kaiser dagegen, welcher sie wegen ihrer Kenntnisse schätzte und kurz vorher durch den Antonius Thomas 1702 eine Gradmessung hatte vornehmen lassen, war für sie, und so konnte es sich nicht fehlen, daß 1704 das jesuitisch-chinesische Christenthum in Rom verdammt wurde. Die Jesuiten hatten sich oftmals der Ansichten der Chinesen bequemt, weil sie als kluge Leute wohl wußten, daß sie sonst nichts gewinnen würden. Schleppt doch die Bohne, ehe sie blüht und Frucht bringt, noch eine geraume Zeit den werthlos gewordenen Kern mit in die Höhe, in dem ihr Lebenskeim schlief und zum fröhlichen Wachsthum die erste Nahrung fand. Die Dominicaner wollten die Menschen umgießen; es dünkte ihnen leicht, den neuen Menschen anzuziehen und sie verfuhren mit einer Strenge, welche der Sache ebenso schadete, wie in anderer Weise die allzugroße Nachgiebigkeit der Jesuiten. So mußte der hochfahrende, unbesonnene Legat Tournon die chinesischen Staaten schleunig verlassen; er hatte nicht bedacht, daß es nicht wohl angeht, einem fremden Herrscher in seinem eigenen Lande, wenn auch in dem reinsten Glaubenseifer, Gesetze vorzuschreiben, welche durch ein fremdes Religionsbekenntniß eher gefährdet als empfohlen waren. Er handelte, wie es seiner Zeit die Legaten im katholischen Deutschland thaten. Maigrot wurde von den Chinesen mißhandelt und 1720 der nachgiebige Legat, der Patriarch Mezzabarba, dahin beschieden, daß er nur die christlichen Priester mit sich nach Europa nehmen möge, falls sie dem Papste gehorchen müßten. In China dulde der Kaiser keinen Herrscher über sich. An dieser Wendung waren die Jesuiten Schuld. 1723 kam Yung-tsching auf den Thron. Er gab den Bitten der Mandarinen nach und vertrieb die Missionare. So blieben 300,000 Christen ohne geistlichen Beistand, wenn sie nicht da und dort einen eingeborenen Priester hatten. Die Jesuiten durften ihrer Brauchbarkeit wegen in Peking bleiben. Als dieser Kaiser 1735 starb, da waren in der Provinz Pe-tschili

Digitized by Google

etwa 50,000 Christen, mit 3 Kirchen, 22 Jesuiten und 5 chinesischen Priestern in Pekin; in den Provinzen sammelten sich wieder die Missionäre. Im Jahre 1747 erhob sich eine neue Verfolgung; der Erzbischof in Futscheufu wurde mit 4 Missionären gefoltert und enthauptet, und viele Christen eingekerkert oder geplündert. Gleichwohl erschienen stets neue Streiter für die Sache der christlichen Religion. Die Aufhebung der Jesuiten, welche so viele fähige, gelehrte Männer unter sich zählten, ließ den Fortgang des Christenthums allmälig ins Stocken gerathen, da den neuen Missionären meist die Bedingungen fehlten, welche in China den Fremden empfahlen. Die Zeit bis 1820 war gleichfalls nicht günstig, weil der Krieg, welcher ganz Europa bis 1815 beschäftigte, die Mittel für eine friedliche Verbreitung des Christenthums verschlang. Auch die Edicte des Kaisers gegen dasselbe im Jahre 1805 und 1811 behinderten sehr; dennoch hatte man 1810 die Bisthümer Macao, Peking, Nanking, Fukian, Sstschhüan und Schansi unter 6 Bischöfen und 2 Coadjutoren mit 23 Missionären, 80 Nationalgehülfen und 215,000 Gläubigen. Im Jahre 1815 brach eine neue Verfolgung aus, und viele Christen geriethen in schwere Trübsal; aber auch dies Leiden ging vorüber, und die Kirche vergrößerte sich hauptsächlich durch die Lazaristen und die viele Mühe, welche man auf die Bildung heimischer Priester verwendet; denn es war weniger der Glaube, den man verfolgte, als die Fremdlinge, welche man nicht dulden wollte, weil man einiger Erfahrungen aus dem vorigen Jahrhunderte eingedenk geblieben war. Unter Leitung der Propaganda in Rom besteht zu Macao das Collegium des heil. Joseph mit einer chinesischen Bibliothek und einer Druckerei. Die Zöglinge müssen 10 Jahre hier studieren, ehe sie die Priesterweihe erhalten können. Auch in der Tartarei und auf der Insel Penang sind solche Seminare. Die Ordination steht dem Erzbischofe von Manila zu. Nach den neuesten Nachrichten des Bengal Catholic expositor, Calcutta den 16. März 1840, beläuft sich die Anzahl der Katholiken auf 256,700 und zwar kommen 70,000 auf Sstschhüan, 1000 auf Yun-Nan, 5000 auf Korea unter der Leitung französischer Geistlichen; auf Houkouang 16,000, auf Chansi und Chensi 40,000 unter der Leitung der Propaganda, auf Tsche-Kiang 1500, auf Kiang-Si 6500 unter den französischen Lazaristen; Fo-kien hat 35,000, welche die spanischen Dominicaner besorgen, Honan 1700 und Kiangnan 40,000 meist unter Leitung portugiesischer Lazaristen; Petscheli, Schantang und die östliche Tartarei 40,000 meistens unter französischen Lazaristen. Die Zahl der Katecheten soll mit Einschluß von 80 Missionären sich auf 600 belaufen. Der Missionsbericht von 1844 nennt 13 Bisthümer, nämlich das von Peking, Nanking und Macao, und die apostolischen Vicariate Su-Tschüen, Fo-Kien, Schan-Si, Tsche-Kiang, Hu-Quang, Thun-Nan, Schan-Tung, Leao-Tong, die Mongolei und Corea. Diese Bischöfe sind wahrscheinlich von 170 Priestern unterstützt. Das apostolische Vicariat in dem chinesischen Schutzlande Tibet begreift zugleich die Katholiken in Agra, Delhi und Bahar. Der Siz des Vicars ist in Agra; in der Hauptstadt Lassa befindet sich ein Collegium

Digitized by Google

der Väter Kapuciner, das von der Propaganda unterhalten wird. Seit 1810 beginnt auch der proteſtantiſche Glaube ſich in China auszubreiten. Die Londoner Miſſionsgeſellſchaft ſchickte zu dieſem Zwecke den Dr. Robert Morriſon ab, einen geiſtreichen und unermüdlichen Miſſionär, welcher in 9 Jahren eine chineſiſche Grammatik und ein Lexikon ſchrieb und die Bibel ins Chineſiſche überſetzte. Die Arbeiten des Jeſuiten Premare leiſteten ihm bei ſeiner ſchwierigen Arbeit treffliche Dienſte. Er war zu Butters Green in Northumberland geboren und ſtarb 1834 in Canton. Mit und nach ihm wirkten ſehr thätig Dr. Milne, Gützlaff und Medhurſt. Ihre Bemühungen haben keinen großen Erfolg, da, wie ſie ausſagen, die Chineſen mehr Sinn haben für den Aberglauben als für die reine evangeliſche Lehre; — wer in einem zerbrochenen Gefäß Waſſer tragen will, muß es erſt kitten! Die Jeſuiten haben den Dominicanern und Proteſtanten das Beiſpiel umſonſt gegeben, daß, wer gut fortfahren will, klein anfangen muß und oft eine Abſchlagszahlung ſtatt der ganzen Schuld nimmt.

Die amerikaniſche Baptiſtengeſellſchaft hat eben 3, die Miſſionsgeſellſchaft 5, die Londoner Miſſionsgeſellſchaft 4 und das Morriſon'ſche Inſtitut 2 Miſſionäre in China.

Man ſehe hierüber: Le Quien Oriens Christ. I. 1265. III. 1343, die Berichte der Jeſuiten in Stöckels Weltbote mit den Actenſtücken, No. 13, 39. 41. 43. 220. 221. 266. 286. 290. 292. 338 folgd. 380, 411 folgd. 429 folgd. 507. 546. 573. 592, welche ſehr merkwürdig und wenig benützt ſind. Baſel. Miſſ. Mag. No. 97, die Annalen des Glaubens 1838 No. 26 u. 28. 1843. VI. 1844. I., IV., 1845 IV. Sparſchuh.

Chirothecae (manicae) heißen in der liturgiſchen Sprache die Handſchuhe, die der Biſchof vor jeder Pontifical-Handlung anlegt, indem er dabei folgendes Gebet ſpricht: Circumda domine manus meas munditia novi hominis, qui de coelo descendit, ut, quemadmodum Jacob dilectus tuus pelliculis haedorum opertis manibus paternam benedictionem oblato patri cibo potuque gratissimo impetravit, sic et oblata per manus nostras salutari hostia gratiae tuae benedictionem merear. Per Dominum nostrum etc. (Umgib o Herr meine Hände mit der Reinheit des neuen Menſchen, der vom Himmel herabgeſtiegen iſt, auf daß, wie dein geliebter Jacob in den Händen, die er mit dem Felle eines Bockes bedeckt, dem Vater koſtbare Speiſe und Trank darbrachte und dafür den väterlichen Segen empfing, ſo auch ich bei Darbringung der heilbringenden Opfergabe den Segen deiner Gnade verdienen möge, durch J. Chr. ꝛc.) Ueber ihr Alter und ihre Einführung läßt ſich nichts Genaues angeben (vergl. Bona Rer. liturg. Lib. I. cap. XXIV. 12.). Nach der Erklärung des Papſtes Innocenz III. ſollen ſie dem Biſchofe andeuten, daß er als Vater der Armen das Almoſen aus Liebe und mehr im Geheimen ſpenden ſolle. (Innocent. III. de myster. miss. L. I c. 57). Ihre Farbe richtet ſich immer nach der Farbe des Tages. M—n.

Chirothesia und **Chirotonia**, ſ. Anagnoſten u. Ordination.

Chiuſe (Congregation von), ſ. Benedictiner.

Digitized by Google

Chlodwig, s. Klodwig.

Chor (von dem griechischen χορός, das eine Schaar festlicher Sänger und Tänzer bezeichnet) bedeutet in der Kirchensprache sowohl die zum Gesang in der Kirche versammelte Geistlichkeit als auch den Ort, wo dieselbe sich zum Gebet und Gesang versammelt. Der Sprachgebrauch sagt der Chor, um die Versammlung der Sänger, das Chor, um den Ort, wo gesungen wird, auszudrücken. In den frühern Jahrhunderten war das Chor, das sich unmittelbar vor dem Hauptaltare befand oder denselben umschloß, durch ein mit Vorhängen bedecktes Gitterwerk von der übrigen Kirche gesondert. Nur die Geistlichkeit durfte diesen Theil der Kirche, welcher daher auch Presbyterium hieß, betreten. Die Vorhänge an dem Gitterwerke wurden bei der Messe nicht früher als nach der Consecration weggezogen, so daß dann erst die Laien auf den Altar sehen konnten. Wegen dieser Absonderung des Chores von der übrigen Kirche nennen es die Griechen Adyton oder Adyta (einen nicht für Jedermann zugänglichen Ort) und die Lateiner Cancelli (Gitter). Letztere geben ihm auch die Namen Sancta sanctorum, Sanctuarium und Sacrarium (Heiligthum). Der heilige Ambrosius erlaubte nicht einmal dem Kaiser Theodosius im Chore der Mailänder Kirche sich aufzuhalten. Später ging man von der strengen Ausschließung der Laien ab: man erlaubte den Zutritt fürstlichen Personen und ihren höchsten Beamten, ferner den Kirchenpatronen und überhaupt Laien von Rang und Stand. Ja es wurde den Kirchenpatronen sogar gestattet, im Chore in der Nähe der Reliquien der Heiligen sich begraben zu lassen. Lange aber blieben von dem Zutritte zum Chore Frauenspersonen ausgeschlossen, bis endlich auch für sie die Schranke fiel. — In der Regel findet sich, wie schon angegeben, das Chor zwischen dem Altare und dem Schiffe der Kirche und es liegt um einige Stufen höher, als letzteres. Daher auch sein Name hohes Chor. In den Stiftskirchen ist solches die gewöhnliche Einrichtung. Die Stiftsherrn, die im hohen Chore ihre Sing- und Betstunden zu halten habe , heißen daher auch Chorherrn. In manchen Stiftskirchen kommt auch ein doppeltes Chor vor, das eine vor dem Hauptaltare, das andere auf der entgegengesetzten westlichen Seite der Kirche: letzteres ist dann ausschließend für die Versammlungen der Stiftsherrn bestimmt. — In vielen Pfarrkirchen ist das Chor, d. i. der Platz für die Sänger, vor der Orgel. In den Klosterkirchen ist die eigenthümliche Einrichtung getroffen, daß die Mönche sich zum Chorgesang hinter dem Altare versammeln: nur bei Kirchenfesten nehmen sie in manchen Orden ihren Platz dem Altare gegenüber vor der Orgel auf der Emporkirche. So ist es auch in den Frauenklosterkirchen: die Nonnen haben beim Chorgesange ihren gewöhnlichen Platz auf einer Empore, die dem Altare gegenüber auf der entgegengesetzten Seite der Kirche errichtet ist. Ueber die Eintheilung der griechischen Geistlichkeit nach dem gedoppelten Chore, vgl. man den Art. Kirchenverfassung (russische). =

Chor, im architektonischen Sinne des Wortes, ist der bei einer gehörig orientirten Kirche nach Osten gelegene Theil derselben, worin sich

Digitized by Google

der Hauptaltar befindet und welcher zunächst für die Feier der heiligen Mysterien bestimmt ist. Westlich vom Altare, dessen nächster Bezirk das Oberchor hieß, waren seit den ersten christlichen Zeiten innerhalb der Umfassung des Chores die Sänger aufgestellt (Unterchor), was unzweifelhaft die Veranlassung zu der Benennung gab. Im Allgemeinen aber war das Chor der Aufenthaltsort für die Priesterschaft und ward deshalb auch wohl presbyterium genannt. In dem Plane der ältesten Basiliken bildete das Chor keinen baulich abgesonderten Raum; vielmehr ging dasselbe in das Hauptschiff über und war nur durch Gitterwerk oder eine ähnliche Vorrichtung von den dem Volke überlassenen Räumlichkeiten geschieden. In Betreff der inneren Eintheilung und Benutzung des Chores, so wie insbesondere über die Chorabschlüsse siehe d. Art. Basilika und Altar und Kreuser, Kölner Dombriefe S. 25 und 45. Das Chor, welches ursprünglich nur durch die halbrunde Nische (Apsis, Concha, Tribune), in deren Hintergrund bei den Kathedralkirchen der Bischofsstuhl (cathedra) stand, aus dem Gesammtbaue äußerlich hervortrat, bildete sich nach und nach, in dem Maße, wie die christliche Idee mehr und mehr den Kunstschöpfungen ihr Gepräge aufdrückte, zu entschiedener Selbstständigkeit heraus, so daß wir schon in den romanischen Kirchenbauten des eilften und zwölften Jahrhunderts vielfach das Chor als einen bestimmt individualisirten Constructionstheil nach Osten hin aus der Architekturmasse hervortreten und selbst mit besonderer Vorliebe behandelt sehen; jedoch ward es immer noch von dem Hauptschiffe überragt. Soferne eine Kirche ein Kreuzschiff hatte, bildete dasselbe die westliche Gränze des Chores; sehr häufig, besonders bei den größeren Stiftskirchen, wurde es von Thürmen flankirt und innerlich wie äußerlich durch Wandarkaden oder freistehende Gallerien geschmückt. Von jeher nahm man Bedacht darauf, daß das Chor, als der Sitz des Allerheiligsten, vorzugsweise kostbar durch Mosaiken, Wandgemälde, Sculpturen, Schnitzwerk verziert werde. Gegen das dreizehnte Jahrhundert hin gewann das Chor immer mehr an Ausdehnung und architektonischer Bedeutung, so daß es auch nach außen hin seine erhabene Bestimmung sofort zu erkennen gab. Insbesondere wirkte die Vervielfältigung der Schiffe auf die Gestalt des Chores in den Kirchen gothischen Styles ein, indem dasselbe fast ohne Ausnahme einen oder auch wohl gar zwei Umgänge erhielt, durch welche dann die auf den entgegengesetzten Seiten befindlichen Nebenschiffe mit einander in Verbindung traten. Endlich aber erlitt die Gestalt des Chores noch dadurch eine wesentliche Veränderung, daß es, statt des früheren, dem Basiliken- wie dem romanisch-byzantinischen Typus eigenthümlichen, halbrunden Schlusses (s. den Art. Baukunst) einen polygonen erhielt, um welchen meist, wenigstens bei den großen Domkirchen, ein Kranz von, gleichfalls mehrseitigen, Kapellen sich anschloß, unter denen die hinterste, genau östlich gelegene, namentlich in den französischen Kathedralen, der heil. Jungfrau gewidmet ward und eine größere Ausdehnung bekam. Nichts ist ergreifender, als der Einblick in diese hohen, durchsichtigen Glanz- und Farbenstrahlenden Chore des Mittel-

Digitized by Google

alters, in welchen die Ceremonien des Cultus in ihrer ganzen bedeutungsvollen Majestät sich rings um den Altar entfalten konnten. — Nachdem man von dem gothischen Baustyle sich abgewendet und einem principlosen Ellekticism zu huldigen begonnen hatte, konnte natürlich von einer Weiterbildung der christlichen Kirchenbaukunst weder im Ganzen, noch im Einzelnen die Rede seyn: die Kunst zehrte nothdürftig von Reminiscenzen.

In den gothischen Kirchen erscheint der Chor auch noch aus einem ferneren, rein technischen Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung. Seine Grundconstruction gibt nämlich in gewisser Weise die Norm für alle übrigen Theile des Bauwerkes her; er bildet den Ausgangs- und Brennpunkt, gleichsam das Herz des ganzen Organismus: „des Chores Maß und Gerechtigkeit", wie es in der alten Steinmetzensprache heißt, gab den Schlüssel zu allen Dimensionen und Verhältnissen an die Hand; er ist, nach dem Ausdrucke eines alten Manuscriptes über mittelalterliches Bauwesen, „das Fundament und die Grundregel des ganzen Gebäudes". (Vgl. F. Hoffstadt, gothisches A-B-C-Buch S. 145 u. 175 u. ff. und Stieglitz Gesch. der Baukunst u. s. w. S. 345). Reichensperger.

Choral. Diesen Begriff, welcher je nach der Entwicklung der Musik zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Inhalt gehabt hat, fassen wir in seinem weitesten Umfange und verfolgen denselben kurz in seinen manchfaltigen Gestaltungen auf dem Gebiete der christlichen Kirche.

Den Gebrauch gottesdienstlichen Gesanges fand das entstehende Christenthum allenthalben vor. Es ward ein solcher von den Stiftern der neuen Religion nicht verhindert: die Apostel fordern ausdrücklich auf zu „Psalmen, Lobg sängen und geistlichen Liedern"; dies und die in den heiligen Schriften selbst aufgezeichneten Fälle von Gesang des Herrn und seiner Jünger haben für alle Folgezeit einen festen Anhalt abgegeben. Der Ausgangspunkt der neuen Religion bot die Gesänge des alten Testamentes, namentlich die Psalmen, diese aber in ihrer Menge und Verschiedenheit die größte Manchfaltigkeit der Anwendung dar; dazu gebot das neue Dogma besondern, an das neue Testament sich anschließenden Inhalt; der Geist der neuen Religion endlich schrieb im Allgemeinen die Art und Weise des ihr geltenden gottesdienstlichen Gesanges vor — so sehen wir denn unter den Christen von Ursprung an, auch in ihren noch einzelnen und geheimen Zusammenkünften, welche ihren ersten Gottesdienst ausmachen, einen in seinem Inhalte zunächst an die heiligen Schriften sich anknüpfenden, in seiner Form von der gleichzeitigen weltlichen Musik unterschiedenen einfach frommen Gesang. Wie nun die Kirche aus ihren kleinen Anfängen mächtig erwächst, aus ihren Verfolgungen herrschend hervortritt, und nun einen bestimmten äußern Ritus um sich entfaltet, so sehen wir den in ihren ersten Gliedern geübten, dem Inhalte und der Form nach eigenthümlichen, auch in den Vortragsweisen von Anfang an (nach dem äußern Bedürfnisse, wie nach dem Inhalte der Gesänge) bereits manchfaltigen Gesang, dem sich nun auch noch besondere von einzelnen Punkten ausgehende und sich allmählich verbreitende Vortragsarten anschließen (z. B. der von Osten

Digitized by Google

nach Westen wandernde antiphonische), in dieser seiner Manchfaltigkeit jenem äußern Ritus allenthalben als wesentlichen Theil einverleibt und in gleichem Verhältnisse mit demselben sowohl seiner Ausdehnung nach erweitert, als seiner Anordnung nach beschränkt und geregelt, in Folge dessen auch bald der Kirche angehörigen Sängern überantwortet. Wenn wir auf diese Weise in den verschiedenen christlichen Ländern einen von der Kirche angeordneten Gesang als beständigen Begleiter des Gottesdienstes einheimisch finden, nicht bloß im Oriente, wo er freilich am frühesten und manchfaltigsten erblüht, sondern auch allenthalben im Abendlande, in Oberitalien, wo derselbe durch Ambrosius in Mailand eine besondere systematische Anordnung erhält, welche noch viele Jahrhunderte in ihrer Eigenthümlichkeit bestand, in Gallien, in Spanien u. s. w., so richten wir hier unser hauptsächliches Augenmerk auf die Kirche in Rom, weil dort im Verlaufe der Zeiten und im Zusammenhange mit der von den dortigen Oberhirten gepflegten Liturgie dasjenige System des katholischen Kirchengesanges hervortritt, welches von dort aus sich bald über das ganze Abendland ausbreitet und in demselben im Wesentlichen bis zum heutigen Tage besteht. Wenn wir dann hier, in der römischen Kirche, mit Gregor I. plötzlich ein abgerundetes, den ganzen Gesang der Kirche umfassendes System fertig aufgezeichnet sehen, dessen Inhalt eben so bestimmt jeden Gedanken an eine zufällige und volksmäßige Entstehung ausschließt, als derselbe nicht auf denjenigen, unter dessen Namen er hervortritt, als auf seinen eigentlichen Urheber zurückfällt, und sehen uns nun in der Geschichte nach seinen Präcedentien um, so können wir uns zwar von der Geschichte der Liturgie manche Einzelheiten über die Anwendung des Gesanges bei den gottesdienstlichen Handlungen der Kirche abstrahiren, auch kommen uns einzelne Notizen entgegen über Aeußerlichkeiten, welche die Ausführung des Gesanges betreffen; allein über die eigentliche Musik, ihren Ursprung und ihre innere Entwicklung, erfahren wir so wenig etwas Genaueres, daß wir uns mit der allgemeinen Ansicht begnügen müssen: es habe sich auch in Rom dem öffentlich hervortretenden Gottesdienste sofort ein auf der allgemeinen Grundlage der melodischen Musik der alten Zeit beruhender kunstgerecht eingerichteter Kirchengesang zugesellt, und in gleichem Verhältnisse mit dem äußern Ritus unter der beständigen Aufsicht der Kirche mit Hülfe kunstverständiger Hände in so gleichartiger, und, wenn auch Einzelnes von Außen sich einverleibend, dieses sich assimilirender Entwicklung erweitert, daß es Gregor I. möglich geworden, ihn in dieser seiner Gleichartigkeit im Allgemeinen ohne Reform zu einem abgeschlossenen Systeme zu gestalten. Denn dies Letztere ist es, was als das eigenthümliche Werk Gregor's bezeichnet werden muß. Vor und nach ihm sind neue und umfassende Redactionen der kirchlichen Liturgie veranstaltet und festgestellt worden; vor und nach ihm werden uns auch in Bezug auf den Kirchengesang insbesondere die Bemühungen einzelner, selbst kunstverständiger Päpste gerühmt. Gregor der Große aber ordnete einerseits praktisch, indem er das vorhandene Beste sammelte, redigirte und vollständig auf-

Digitized by Google

zeichnete, den Gesang der Kirche in einer Weise, welche durch ihre Vortrefflichkeit in technischer wie in ästhetischer Hinsicht die Gewähr der Fortdauer in sich trug, und zog andrerseits die musikalische Theorie daraus, vereinfachte deren Lehre, übte sie zeitlebens sammt dem von ihm Aufgezeichneten gewöhnlich ein und sorgte außerdem durch Errichtung einer der Kirche bestimmten Gesangschule, welche er mit Local und Einkünften fundirte, für die Folge. Nicht, als wenn er ein neues System der Musik aufgestellt oder gar durch neue Erfindungen die Gränzen dieser Kunst erweitert hätte; wenn es z. B. von ihm heißt, er habe zu jeder der von Ambrosius angenommenen vier Tonarten einen Nebenton (s. Kirchentonarten) hinzugefügt, so ist dies nur so zu verstehen, daß sich inzwischen der Umfang des beim Gottesdienste angewandten Gesanges in der Praxis so ausgedehnt hatte, daß die aus ihr zu ziehende Theorie dieselbe nur durch diese Erweiterung umfassen konnte. Allein für den Gebrauch der Kirche grade stellte er die Theorie fest (die Tonarten, ihre Regeln, ihre Anwendung auf die verschiedenen Gesänge der Kirche u. s. w. Gregor schrieb selbst über Musik, wenn auch nur als Einleitung zu seinem Antiphonarium) und erfüllte damit ebenso wie durch das von ihm praktisch Angeordnete sowohl in liturgischer als in musikalischer Hinsicht in dem Maaße die Bedürfnisse der Kirche, daß es die Grundlage für alle Folgezeit bleiben konnte. Und so trägt mit Recht der Gesang der katholischen Kirche den Namen des gregorianischen, der in früherer Zeit im Gegensatze zu jedem anderwärts gebräuchlichen den römischen (cantus romanus), später im Gegensatze zu den Erfindungen der folgenden Zeiten als Gattungsname (cantus firmus, cantus planus, plain-chant, entgegengesetzt dem cantus figuratus, mensuratus) den aus früherer Zeit fortdauernden einfachen rein melodischen, diatonischen, der neuen Mensur entbehrenden Choralgesang der Kirche überhaupt bezeichnete.

Das von Gregor aufgezeichnete Antiphonarium war in Rom als Norm deponirt. Die von ihm gestiftete Schule pflanzte den durch ihn eingerichteten Kirchengesang praktisch fort. Den Bemühungen der Päpste um Verbreitung der römischen Liturgie und des damit verbundenen Gesanges zur Herstellung einer der innern Einheit des Glaubens entsprechenden äußern Einheit kam die Bewunderung entgegen, welche diesem römischen Gesange seiner Vortrefflichkeit wegen von außen zu Theil wurde. Aus eignem Antriebe und aufgefordert senden die Päpste Abschriften des gregorianischen Originals und in der römischen Schule gebildete ausgezeichnete Sänger, welche durch Beispiel und Lehre den römischen Gesang auch in entfernten Gegenden anpflanzen: so noch zu Gregor's Lebzeiten in England, wo derselbe, von Kent aus, in dem darauf folgenden Jahrhunderte allgemein verbreitet wird; in Gallien unter Pipin, wo besonders der von Papst Paulus gesandte Simeon, von Rheims aus, wirkt, mit aller Energie aber und nachhaltig unter Karl dem Großen, der, persönlich für den römischen Gesang eingenommen, wie Gregor in Rom, so in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern mit allen in seiner Gewalt stehenden

Digitized by Google

Mitteln denſelben einzuführen ſich bemüht, auch mit Hülfe der ihm von Papſt Hadrian zu dieſem Zwecke überlaſſenen Sänger und authentiſchen Bücher Pflanzſchulen errichtet (Metz und Soiſſons) für den Kirchengeſang im ganzen Reiche. Allein, obwohl dergleichen Bemühungen nach und nach in den verſchiedenen Ländern des Occidents und zu wiederholten Malen ſtatt fanden, die gewünſchte Einheit konnte dennoch nie vollſtändig erreicht werden. Einmal ſollte das von Gregor Aufgezeichnete ſelbſt nicht unverändert bleiben. Trotz des in Rom bewahrten Originalantiphonars und der von ihm verſandten Abſchriften, trotz der lebendigen Ueberlieferung ſeiner Geſänge in der römiſchen Schule und der auch von ihr direct ausgehenden Wirkung nach außen, mußte ſchon die Unvollkommenheit und Unbeſtimmtheit der von Gregor zur Aufzeichnung benutzten Neumenſchrift (ſ. Neumen) ſofort die Quelle der manchfaltigſten Corruptionen werden: bei der Ausübung des Geſanges — jeder Sänger, ſo berichten und klagen die Muſikgelehrten folgender Jahrhunderte, deren Schriften uns aufbewahrt ſind, jeder Sänger ſingt, jeder Lehrer lehrt anders — bei der Fortpflanzung deſſelben durch Abſchriften — und der Gebrauch hält dieſe Neumenſchrift noch viele Jahrhunderte hindurch in den Kirchenbüchern feſt — endlich bei der Uebertragung der Neumen in Linien und der theilweiſen Veränderung derſelben in andere Zeichen, wobei frühere und augenblickliche Fehler am ſicherſten feſtgehalten und fortgepflanzt wurden. Mochte in Rom ſelbſt die lebendige Fortpflanzung ein Präſervativmittel abgeben, wie mußten ſich anderwärts die Varianten häufen, zumal wo der Einführung des römiſchen Geſanges andere alte Gewohnheiten vorhergingen, die ſich nun bei jener Unbeſtimmtheit der Aufzeichnung überall wieder hervordrängen, in welche immer wieder zurückgefallen wird? Die erſten Zeiten der Verbreitung können wir zugleich auch ſchon als die Anfänge der manchfaltigſten Verſchiedenheiten im Einzelnen betrachten. Bald ſehen wir die hauptſächlichſten Kenner bemüht, unter Anleitung der Kenntniß des Syſtemes und Beihülfe einer ſachverſtändigen Ueberlieferung die in dem gregorianiſchen Geſange allenthalben ſo zahlreich eingeſchlichenen Fehler zu verbeſſern, daß die Unternehmer an einem durchgreifenden Erfolge ihrer Bemühungen ſelbſt verzweifeln.

Außerdem aber ſollte es auch bei dem von Gregor Aufgezeichneten keineswegs ſein Bewenden haben; die ſich bildenden Erweiterungen aber und das hinzutretende Neue geſtaltete ſich vielfältig an verſchiedenen Orten verſchieden. In gleichem Verhältniſſe nämlich, als der Ritus der Kirche ſelbſt im Verlauf der Zeiten an Ausdehnung wie an Glanz zunahm, baute die Begeiſterung vieler Jahrhunderte, namentlich des elften und zwölften, auch an dem muſikaliſchen Theile deſſelben weiter. Einerſeits knüpften ſich ſchon an das Vorhandene die manchfaltigſten Erweiterungen. War es doch der natürliche Verlauf, daß aller muſikaliſcher Vortrag ſich immer mehr melismatiſch entwickelte. So verbanden ſich ſchon der bloßen feierlichen Recitation allmählich mehr dem Geſange näher liegende Formeln. In dem Geſungenen wird das urſprünglich Einfache durch, den Intervallen

Digitized by Google

allenthalben eingeschobene Zwischennoten, durch selbstständige Verzierungen aller Art, durch melismatische Erweiterungen und Neumen (längere Passagen auf einer und derselben Silbe) verbrämt. Andrerseits drängen sich allenthalben neue selbstständige Zuthaten hervor: was anfangs nur an den höchsten Festtagen recitirt oder gesungen ward, erhält für alle Fälle seine Recitations- oder Gesangweise; dabei wird das ursprünglich Feierliche vielfach zum Gewöhnlichen, für feierlichere Gelegenheiten aber werden neue, glänzendere Weisen erfunden; außerdem wird das Vorhandene auch noch, zu Erhöhung der Feierlichkeit einzelner Tage, mit vielfältigen in Wort und Ton ein- und angefügten Einschiebseln ausgestattet, was man Tropen, Paraphrasen, Interpolationen, Ornaturen u. s. w. genannt hat, wie sich deren in den meisten Gesängen des Chores bei der Messe, ja selbst in den den heil. Schriften entnommenen recitirten Stücken eindrängten; neue, an einzelnen Orten zum Vorschein kommende Arten von Gesängen treten mit in die Reihe des von der Kirche allgemein Recipirten, wie die an die Stelle der Alleluja-Neumen (d. i. der längern melismatischen Schlüsse auf der letzten Silbe des in der Messe gesungenen Halleluja) tretenden Sequenzen, welche anfänglich zwar nur in, jenen Neumen Ton für Ton angepaßten prosaischen Texten — daher der andere Name prosae — bestanden, dann aber allmählig selbstständige Compositionen in beliebiger, auch metrischer, Form wurden und als solche in großer Menge verfaßt worden sind; einzelne bestehende gottesdienstliche Handlungen nehmen neue Theile in sich auf, wie die Messe das gesungene credo; ganze, neu eingerichtete gottesdienstliche Ceremonien führen neue Gesänge mit sich; endlich wird noch eine große Menge von vollständigen Festen das ganze Jahr hindurch mit neuem Ritus und von ihm unzertrennlichem Gesange zu der kirchlichen Liturgie hinzugefügt, sowohl in den einzelnen Ländern und Kirchen, wo die betreffenden Bücher mit unzähligen officiis propriis angeschwellt werden, hauptsächlich durch die in großer Menge entstehenden Heiligenfeste (von einer ziemlichen Anzahl sind uns auch die Namen der Componisten aufbewahrt), als auch für die ganze Kirche durch von Rom aus angeordnete allgemeine Feste, z. B. die von Papst Urban IV. eingesetzte Frohnleichnamsfeier, wozu Thomas von Aquino die Liturgie verfertigt u. s. w.

So geschah es, daß der in der abendländischen Kirche ohne Unterlaß geübte Gesang bald und für immer nicht bloß von dem Ursprünglichen vielfach abwich und ein Conglomerat vieler Jahrhunderte bildete, sondern sich auch je nach den verschiedenen Orten in der vielfältigsten Verschiedenheit bewegte. Einzelne Verordnungen der Päpste und Kirchensynoden, welche z. B. den Auswuchs allzu üppig wuchernder Verzierungen (wie in den zu allerlei Festen ganz melismatisch gesetzten und dadurch in Bezug auf die Deutlichkeit ihres Inhaltes gefährdeten Episteln, Evangelien und Präfationen) abzuschneiden, auch ganze neu auftauchende Manieren (z. B. die oben berührten Tropen) und Gattungen von Gesängen (wie die Sequenzen, von deren großer Menge Rom schließlich nur fünf beibehalten hat)

Digitized by Google

zu beschränken suchten, konnten dem allgemeinen, von frommer Begeisterung getragenen, aller Orten wirkenden Andrange nicht durchgreifend widerstehen. Ja, als endlich nach Jahrhunderte langer sich selbst überlassener Praxis in Folge des tridentinischen Concils die römischen Päpste durch von ihnen ernannte Commissionen und durch diese ausgearbeitete Normalausgaben der betreffenden Bücher, deren Wirkung nun, außer durch den Druck, auch in musikalischer Hinsicht durch die jetzt zu Gebote stehenden bestimmten und deutlichen Bezeichnungsmittel unterstützt war, um die Wiederherstellung des Frühern und der Einheit in dem Ritus der abendländischen Kirche im Ganzen und Großen sich bemühten, da wurde im Verlaufe dieser Bemühungen zwar auch das Musikalische nicht außer Acht gelassen, allein mit diesem Theile des Ritus hatte es seine besondere Bewandtniß. Bekanntlich wurden überhaupt bei jener Revision und Restitution von vornherein diejenigen Kirchen freigegeben, welche für ihre Liturgie eine ursprüngliche päpstliche Bestätigung oder auch einen Usus über zweihundert Jahre hinaus aufzuweisen hatten, und ihnen der Anschluß an die römische Restitution nur freigestellt und angerathen. Davon abgesehen aber behauptete auch innerhalb der nun von Rom abhängigen Kirchen grade das Musikalische noch eine besondere Freiheit. Der Kirche kam es bei dem gregorianischen Gesange zunächst überall auf den Text an; sie wünscht auch eine Verbesserung des Musikalischen in demselben, und in Rom veranlassen demnach die Päpste dahin zielende Bearbeitungen. Allein daneben treten auch anderwärts zu denselben römischen Texten, wie sie schon von Pius V. festgestellt waren, andere selbstständige Bearbeitungen der Musik hervor, überhaupt bleibt das Musikalische ohne speciellere Controlle im Einzelnen mehr den Kenntnissen und Anordnungen der Musikverständigen überlassen. So erscheint z. B. schon im Jahre 1573 zu Antwerpen eine von Rogerius von Mecheln mit Benutzung der verschiedenen hier in Betracht kommenden Hülfsmittel veranstaltete vollständige Bearbeitung des römischen Kirchengesanges (ein graduale und antiphonarium nebst hymnarium, in zwei Pergamentprachtbänden). Eine andere, ebenfalls allen gregorianischen Gesang umfassende, im Jahre 1580 zu Venedig bei Petrus Lichtenstein. In Rom selbst wird unter Gregor XIII. im Jahre 1576 der erste lebende Meister, Palästrina, mit der Durchsicht und Verbesserung der alten Kirchengesänge beauftragt. Die dazu nöthigen ins Detail gehenden Nachforschungen und Untersuchungen übernimmt sein, mit dem in Rom befindlichen kritischen Materiale vertrauter Schüler Giudetti und vollendet, unter den Augen seines Lehrers, nacheinander und gibt in Druck: im Jahre 1582 die Gesänge des Chores (directorium chori ad usum sacrosanctae basilicae vaticanae et aliarum cathedralium et collegiatarum ecclesiarum collectum. Romae. 2 Bände. 1582 und wieder 1589. 1600 u. s. w.), im Jahre 1586 die Passionsgesänge (cantus ecclesiasticus passionis D. N. J. Christi secundum Mathaeum, Marcum, Lucam et Joannem), 1587 die Musik der Charwoche (cantus ecclesiasticus officii maioris hebdomadae iuxta ritum capellae S. D. N. Papae ac basilicae Vaticanae collectus et

Digitized by Google

emendatus), endlich im Jahre 1588 die Präfationen (praefationes in cantu firmo iuxta ritum sanctae romanae ecclesiae emendatae). Alle diese Gesänge sind nach ihm noch häufig in Druck erschienen, haben aber auch unter verschiedenen Herausgebern verschiedene Schicksale gehabt; sie sind mit Veränderungen herausgegeben worden, welche von den Einsichten und Ansichten der Herausgeber abhingen. Von Palästrina selbst wurde zwar das graduale, d. i. die Chorgesänge der Messe von seinem Sohne Hygin als eine Arbeit seines Vaters nach dessen Tode zum Druck verkauft (in der That hatte sich im Nachlasse Palästrina's nur ein Manuscript des ersten Theiles des graduale, des graduale de tempore, vorgefunden, wozu Hygin noch schnell von einem Unbekannten den andern Theil de sanctis hinzufügen ließ); bei der Censur aber erklärte die congregatio rituum dasselbe als zur Herausgabe nicht geeignet. An dessen Stelle traten unter Paul V. auch neue Bearbeitungen des vollständigen graduale (graduale de tempore iuxta ritum sacrosanctae romanae ecclesiae cum cantu Pauli V. iussu reformato. Romae 1614. graduale de sanctis. 1615.), welche mit den von Giudetti herausgegebenen Büchern noch jetzt am meisten geschätzt sind. Diese Arbeiten suchten den gregorianischen Gesang auf seine ursprüngliche einfache Form zurückzuführen. Baini bezeugt vielfältig die Uebereinstimmung der Giudetti'schen Redactionen mit den ältesten in Rom befindlichen Manuscripten. Jedoch steht zu vermuthen, daß Giudetti, außer Verbesserungen nach dem Systeme und Wiederherstellungen nach den alten Handschriften, in Uebereinstimmung mit den von Palästrina gleich anfangs, als ihm der Auftrag gegeben ward, beim Papste geltend gemachten Ansichten manche selbstständige Veränderungen, namentlich auch über die Quellen selbst hinausgehende, für zeitgemäß und praktisch erachtete Vereinfachungen vorgenommen habe (z. B. durch theilweises Ausscheiden der häufigen zu der alten Compositionsweise gehörenden Neumen, welche auch schon von einzelnen Synoden Preis gegeben wurden [concilium Rhemense 1564 und 1583 und concilium Cameracense 1565], während andere schon wieder das Zuviel hierin bekämpften [synodus Bisuntina 1581]; von dem ganzen officium behielt Giudetti die Neumen nur in den Versikeln nach jeder Nocturn, nach dem Hymnus der Laudes und Vesper und nach den kurzen Responsorien der kleinen Tagesstunden bei). Daneben blieben nun in den von Rom freigegebenen alten Diöcesen mit der alten Liturgie auch die alten, zumeist nach Ländern sich gruppirenden, musikalischen Gewohnheiten. Und wenn hier auch in der Folgezeit an vielen Orten durch einzelne Oberhirten wiederholte locale Durchsichten und Revisionen der liturgischen Bücher veranstaltet und dabei meistens eine größtmögliche Annäherung an das Römische im Auge gehalten wurde (wie z. B. in der Kölnischen Diöcese nacheinander durch die Erzbischöfe Salentin, Ferdinand, Maximilian Heinrich, Joseph Clemens, Maximilian Friedrich), so wurde dadurch mittelbar zwar auch manche Veränderung im Gesange bewirkt (z. B. die Beschränkung der Sequenzen nach römischem Vorgange oder das gänzliche Ausfallen der Tropen in der Messe, wie dies

Digitized by Google

in dem unter Paul V. herausgekommenen Graduale bereits geschehen war), an und für sich aber blieb dabei nicht allein das Musikalische meist ganz unberücksichtigt, sondern diese theilweise Restitution, bei welcher nun die neuen Texte und die alten Gesangbücher nicht mehr übereinstimmten, verursachten ihrerseits noch weitere Verwirrungen, da nun den Sängern der einzelnen Kirchen überlassen war, sich selbst, so gut es gehen wollte, zu helfen. So war und blieb und entstand in der Praxis des gregorianischen Gesanges im Einzelnen eine unendliche Verschiedenheit nicht bloß in den verschiedenen Ländern gegeneinander, sondern auch in den einzelnen Diöcesen, in den Hauptorten desselben Sprengels, in den Kirchen einer und derselben Stadt; so daß man mit ziemlicher Sicherheit behaupten kann, es gibt keine zwei Kirchengesangbücher verschiedener Orte, in welchen irgend ein Glied des musikalischen Theils des Gottesdienstes, seyen es auch die hervorstechendsten Lieder oder einfache Gesangesformeln, genau miteinander übereinstimmten. Dabei zeigt aber freilich sowohl im Allgemeinen die ganze innere und äußere Einrichtung des katholischen Kirchengesanges auf das schlagendste einen und denselben ordnenden Mittelpunkt, als auch im Einzelnen, abgesehen von den dieser und jener Kirche eigenthümlichen Gesängen, das Gemeinschaftliche, welches bei weitem den größten Theil ausmacht, trotz der vielfachen partiellen Varianten dieselbe ursprüngliche Wurzel.

So viel oder so wenig von der Geschichte des katholischen Choralgesanges, deren Detail Bände in Anspruch nähme. In gleicher Weise sey dessen Inhalt gedrängt besprochen. Es zerfällt derselbe, da er in einem beständigen Wechselverkehre zwischen dem Priester und der Gemeinde besteht, im Allgemeinen in zwei Hauptpartieen, in den Einzelvortrag des Liturgen und den Gesammtgesang des das Volk repräsentirenden Chores. Die erstere läßt sich unter dem Namen accentus zusammenfassen (sofern man nämlich darunter das an das Volk gerichtete accinere des Priesters denkt), die andere umfaßt der Name concentus.

Was den accentus (in dem angegebenen Sinne) betrifft, so gehört dazu zunächst die, die Gränze von Declamation und Gesang bildende, Recitation, mit welcher der Priester dem Volke die zum Gottesdienste ausgewählten Stellen der heil. Schriften vorträgt, im Allgemeinen mit auf einem und demselben bestimmten Tone schwebender Stimme, woran sich einzelne kleine bei den verschiedenen declamatorischen Abschnitten eintretende Gesangsformeln anschließen. Diese Art des Vortrags, welche herstammt aus der Zeit, als die von der Kirche angewandte lateinische Sprache noch die vom Volke verstandene war, die Ausbreitung der Gemeinden aber schon zum Verständniß eine Erhöhung des gewöhnlichen Lesevortrags erheischte, und diesen ihren Zweck — Deutlichkeit und Feierlichkeit in der Verkündigung des heiligen Wortes — auf eine ebenso einfache als würdevolle Weise erreichte, wurde technisch choraliter legere genannt und die einzelnen dabei angewandten, der Declamation dienenden Formeln die accentuatio, die accentus ecclesiastici, deren man, das Nichtändern des Tones am Schlusse eines Abschnittes als accentus immutabilis mitgerech-

Digitized by Google

net, gewöhnlich sieben aufzählt, z. B. wenn bei einer Frage die Stimme, die natürliche Weise des Fragens nachahmend, steigt, so wäre dies der accentus interrogationis; wenn die Stimme um eine Quinte sinkt, wie in der Lection beim Punktum, der accentus gravis; wenn sie sich am Schlusse bis zur Quarte herunterläßt, der accentus finalis u. s. w. Hierhin gehört der Vortrag der Orationen oder Collecten, Lectionen, Prophecien, Martyrologien, Episteln, Evangelien. Für jede dieser Arten des Inhaltes gibt es eine bestimmte Vortragsweise, einen tonus orationum, tonus epistolarum, tonus evangelii etc., und innerhalb jeder derselben mehr oder weniger für die größern und kleinern, den declamatorischen Abschnitten entsprechenden Interpunktionen bestimmte Formeln des Vortrags. Ein mehr oder weniger aber findet hier in doppelter Weise statt: in Beziehung auf die einzelnen toni unter sich, und in Bezug auf den an verschiedenen Orten geltenden Gebrauch; während z. B. die jetzige römische, auf die ältere Einfachheit zurückgeführte Singweise bei der gewöhnlichen Weise der Oration keine Tonverschiedenheit, bei der Epistel deren nur eine anwendet, nämlich bei der Frage, bei der feierlichen Weise der Oration zwei (eine bei der ersten Hälfte der Oration als dem Hauptpunkte, punctum principale, die andere bei einem in der zweiten Hälfte, wenn diese nämlich so ausgedehnt ist, gemachten Abschnitte als dem Halb- oder Nebenpunkte, semipunctum), bei dem Evangelium ebenfalls nur zwei, eine bei der Frage, eine zweite bei dem Schlusse einer jeden andern Periode, so bedienen sich viele andere Singweisen verschiedener Formeln für Frage, Punctum, Colon und Semicolon, Komma, ja für die noch kleinere Interpunction der Virgula, für einsylbige Schlußwörter, und zwar je nachdem diese vor einen Punct oder Doppelpunkt fallen, verschieden, außerdem noch für Anfang und Schluß u. s. w. An einzelnen besondern Tagen ist auch innerhalb dieser Gattung von Texten zu erhöhter Feierlichkeit noch ein besonderer gesangmäßigerer Vortrag in Gebrauch z. B. von den Lectionen für die Lamentationen des Jeremias in der Charwoche, von den Evangelien in vielen alten Diöcesen für das Geschlechtsregister um Weihnachten (liber generationis; dies war bei den oben berührten, gegen die melismatisch-componirten Evangelien gerichteten Verordnungen ausdrücklich ausgenommen, und in der That war hier am wenigsten für die Deutlichkeit zu fürchten), oder wieder, und dies zwar überall, für das Passionsevangelium in der Charwoche, welches anfänglich zwar nur in der Weise der Lection, dann aber mit melismatischern Formeln, als alle übrigen, und außerdem so weit dramatisch vorgetragen wird, daß von drei Sängern, den drei celebrirenden Geistlichen: dem sacerdos, diaconus und subdiaconus (in den betreffenden Kirchenbüchern meist bezeichnet mit † oder X [Christus] C. oder E. [Chronist oder Evangelist] S. oder T. [Synagoge oder Turba d. i. das Volk], oder auch von musikalischer Seite mit M. B. A. d. i. media, bassa, alta vox) innerhalb des Umfanges einer Tonart mit ihrem plagalen Nebentone der diaconus in den mittlern Tönen die Erzählung vorträgt, der sacerdos in den tiefern Tönen die Worte des Herrn (von

Digitized by Google

denen in mehren alten Diöceſen wieder das „eli, eli, lamma sabacthani, mein Gott, mein Gott, wie haſt du mich verlaſſen" mit beſonderer melismatiſcher Ausarbeitung ausgezeichnet iſt), der subdiaconus in den höhern Tönen die Reden der übrigen einzelnen Perſonen und des Volkes, ſo zwar, daß dabei außer den, wie gewöhnlich, bei den declamatoriſchen Abſchnitten ſtattfindenden Geſangsformeln auch noch den Uebergangsſtellen von dem einen zum andern, und zwar bei dem Diakonus je nach der folgenden Perſon verſchieden, ihre beſondern muſikaliſch überleitenden Formeln vorgeſchrieben ſind. — Zu der nämlichen Stufe dieſer der Declamation dienenden Recitation, nur dem wirklichen Geſange um einen Schritt näher ſtehend, gehört die uralte Vortragsweiſe der von dem Prieſter als Einleitung zu dem Canon der Meſſe angeſtimmten Präfation, welche ſich nach einer zwiſchen Prieſter und Volk vertheilten feſtſtehenden Eingangsformel, ſelbſt in vielen nach verſchiedenen Feſten verſchiedenen Texten immer zweier vortrefflichen dem Ausdrucke des freudigen Dankes geltenden (in der römiſchen ferialen Singweiſe auf den einleitenden Worten: gratias agamus domino deo nostro deutlich vorhergeſchickten) Melodienformeln bedient, von denen die eine bei dem Punkte, die andere bei den geringern Interpunctionszeichen, an paſſenden Abſchnitten des Textes, eintritt, ſo zwar, daß immer die erſte Formel den Schluß bildet und in das von dem Chore zu ſingende sanctus überleitet. — Ebenſo beruht der geſungene Vortrag des „Vater unſer" in der Meſſe auf einer an die grammatiſche Interpunction ſich anknüpfenden doppelten Formel, wie dieſe auch in den einleitenden Worten: praeceptis salutaribus moniti et divina institutione formati audemus dicere vorangeſchickt iſt. — Wirklichem Geſange wieder näher ſtehen von dem Einzelgeſange Weiſen, wie die alte überaus ſchöne zur benedictio cerei am Charſamſtage (exultet iam angelica turba coelorum etc.), welche urſprünglich nicht minder auf einer zweifachen Declamationsformel beruht, die nur in dem erſten frohjubelnden Theile zu einer ſich dreimal verſartig wiederholenden Melodie verbunden ſind, in dem zweiten Theile aber, während der Prieſter ſich zu den Anweſenden wendet und dieſelben zu gemeinſchaftlichem Gebete auffordert, ohne weitern Schmuck neben einander treten, bis endlich zu der gewöhnlichen Präfationsformel übergegangen wird, welche aber hier bei Eintritt der dem beſondern Tage entnommenen Motivirung des Dankes (haec sunt enim festa paschalia... haec nox est ... haec igitur nox est etc.) jeden ſolchen Abſchnitt mit verſchiedenen feierlichern Intonationen eintreten läßt. — Auf dieſe Weiſe iſt überall in dem accentus, auch wo derſelbe dem Geſange noch ſo nahe getreten iſt, dasjenige unverkennbar, was in muſikaliſcher Hinſicht deſſen charakteriſtiſchen Unterſchied von dem concentus bildet: ſeine auf der Declamation und der ihr entſprechenden Interpunction beruhende Grundlage. Was aber von dem Einzelgeſang dieſen Weg ganz verläßt, und einen muſikaliſch ſelbſtſtändigen einſchlägt, wie die verſchiedenen melismatiſchen Intonationen im Munde des Prieſters, gehört ſeinem Urſprunge nach zu nichts anderm, als zu dem concentus. Das vom Prieſter in der

Digitized by Google

Messe gesungene gloria in excelsis Deo z. B. und seine verschiedenen Weisen (in der päpstlichen Capelle in Rom ist deren zwar nur eine, sonst im römischen Gesange aber vier, und anderwärts eine noch größere Anzahl gebräuchlich) bilden die Anfänge eben so vieler verschiedenen Chorcompositionen des ganzen gloria. Dasselbe gilt auch, seinem Ursprunge nach, von dem vom Priester allein gesungenen ite missa est und ihm entsprechenden benedicamus mit seinen mehrfachen Melodieen, welche nämlich mit den verschiedenen Chorcompositionen des Cyrie zusammenfallen, denen dieselben später nachgebildet worden sind.

Die zweite Hauptabtheilung, der concentus oder Chorgesang, enthält folgende Partieen. Zuerst die Psalmodie, welche sich selbstständigerer, nicht mehr der Declamation als solcher dienender, sondern eine wirkliche musikalische Verzierung ausmachender Gesangsformeln bedient, die aber keine fortlaufende Melodie herstellen, sondern nur an gewissen Stellen eintretend Alles, was dazwischen liegt, dem in gleichem Tone einherschreitenden recitirenden Gesange überlassen. Sie umfaßt sowohl die sogenannten kleinern d. h. die Psalmen des alten Testamentes, psalmi minores, als auch die aus dem neuen Testamente entnommenen psalmi maiores, auch evangelici psalmi oder cantica genannt d. i. den Lobgesang der Maria (magnificat anima mea dominum), des Zacharias (benedictus dominus deus Israel), des Simeon (nunc dimittis servum tuum, domine). Gemeinschaftlich für alle ist, daß ihren in zwei sich entsprechende Abschnitte (ein Stern * pflegt deren Gränze zu bezeichnen) getheilten Versen bestimmte melodische Formeln für Anfang (intonatio), Mitte (mediatio), und Ende (terminatio) vorgezeichnet sind, und zwar für jede der verschiedenen Kirchentonarten verschiedene, wobei nur in so weit ein Spielraum gelassen ist, daß für die terminationes in den meisten Tonarten eine an sich nur von der Natur der jedesmaligen Tonart begränzte, in der That aber an verschiedenen Orten in verschiedener Auswahl und Anzahl in Gebrauch gekommene Reihe von Variationen, meist Differenzen genannt, zu Gebote stehen. Der Zweck der letztern ist, zu den Anfangsnoten der jedesmaligen dem Psalme wie vorangehenden, so auch wieder folgenden Antiphone den musikalisch passenden Uebergang zu bilden; die Antiphone selbst aber bestimmt durch ihre Tonart auch die jedesmalige Tonart des Psalmes und damit die bei demselben anzuwendenden Formeln. Zwischen diesen Formeln liegt die sich wiederholende Dominante, welche die Wortverschiedenheit der einzelnen Psalmverse untereinander ausgleicht. Zu Gunsten der Deutlichkeit ist noch ein besonderer Vortrag vorgezeichnet, wenn in den Abschnitt der Verse einsilbige oder fremde Schlußwörter fallen; technisch wird dies modus intonandi in pausis correptis genannt, während der gewöhnliche Vortrag modus intonandi in pausis productis heißt. — Der eigentlichen Psalmodie zwar nicht angehörend bewegen sich aber in ähnlichen, sich wiederholenden Gesangsformeln auch die unübertrefflichen alten Melodieen der Litaneien. Und, wenn wir, wie bei dem accentus, so auch hier auf den Ursprung zurückblicken wollen, so gehören nicht minder hierher auch zusammenhän-

Digitized by Google

gende größere Gesänge, z. B. der sogenannte ambrosianische Lobgesang, welcher in einzelne versartige Abschnitte, gleich den Versen der Psalmen, zerfallend, was die Musik betrifft in einigen wenigen, nur hier und da nach dem Inhalte des Textes leichte Modificationen und Zusätze in sich aufnehmenden, den Psalmentönen ähnlichen Melodienformeln voranschreitet.

Neben der Psalmodie macht sich in dem concentus als andere zusammengehörige Masse bemerklich die große Menge der zu den allgemeinen und besondern kirchlichen Feierlichkeiten gehörenden Antiphonen und Responsorien und der besondern Chorgesänge der Messe (Kyrie, Gloria, Credo), welche sich, über alle bloßen Formeln hinaus, in fortlaufendem, freiem und ganz der Musik anheimgefallenem Gesange bewegen. Dies ist das Gemeinschaftliche; daneben verfolgen die einzelnen hierher gehörenden liturgischen Gattungen und Arten von Gesängen ihre eigne charakteristische Weise der Composition: im Allgemeinen haben die Responsorien ihren andern Styl, als die Antiphonen, und im Besondern wieder das alleluiah in der Messe, als der tractus u. s. w.

Endlich treten unter allem übrigen gregorianischen Gesange noch als für sich stehend hervor die im römischen Gesange auch am spätesten recipirten metrischen Gesänge, in welchen dem regelmäßigen Zuschnitte des Rhythmus in bestimmte Verse auch regelmäßige Abschnitte im Gange der Melodie entsprechen, während fast aller übrige Gesang, entsprechend der im Texte herrschenden Form der Prosa, in ungebundener, so zu sagen declamatorischer Weise voranschreitet, wenn diese sich auch zuweilen bis zum ausgedehntesten Jubel erhebt.

Alle diese verschiedenen Gesänge nun, welche je nach der Gelegenheit ihrer Anwendung theils in Wort und Ton gänzlich verschieden, theils bei zu Grunde liegender gleicher Weise wenigstens in mehrfacher Abstufung modificirt sind (selbst die gesangartige Recitation hat nach Festen und Gelegenheiten ihre Stufen, so hat z. B. nach römischer Singweise die Präfation ihre solennelle und gewöhnliche Vortragsart, die Oration außerdem noch eine für das Todtenamt u. s. w.), und in dieser ihrer Mannichfaltigkeit in einer für alle Fälle bestimmten, in liturgischer wie musikalischer Hinsicht sorgfältigsten Anordnung zu den verschiedenen Theilen des Gottesdienstes zusammengefügt sind, bilden so den jährlich wiederkehrenden Kreis des Choralgesanges der katholischen Kirche, welcher allen und jeden von der Kirche festgesetzten und ausgezeichneten Zeiten, Tagen und Gelegenheiten charakteristisch entsprechenden Gesang zuführt — ein in den ersten christlichen Zeiten fundamentirter, einfach und in edlem Style entworfener, von der Kirche beständig überwachter und so nach Einem Plane den Verlauf der Jahrhunderte hindurch weiter geförderter und von tausend Händen reich geschmückter, auch von manchen auf diese Weise hinzugetretenen stylwidrigen Zuthaten und Ueberladungen später vielfach wieder gereinigter großartiger Bau, an Alter wie an Werth verehrungswürdig, ein Zeuge von der tiefen Frömmigkeit der Zeiten, ein Inbegriff des Vorzüglichsten einer alten, der Kirche ganz gewidmeten und von dieser fest-

Digitized by Google

gehaltenen Gattung der Kunst, worauf die Kirche mit Recht stolz ist und mit noch mehrem Rechte stolz sein könnte, wenn sie demselben aller Orten die erforderliche Sorgfalt gewidmet hätte und widmete. Denn das kann nicht geläugnet werden, daß dieser Gesang im Vergleich zu dem, was er einstens war und noch heute sein könnte, fast nur mehr dem Scheine nach besteht. Und doch hat derselbe außer sich selbst keinen andern, etwa mysteriösen Rückhalt: von seiner Ausführung hängt sein Werth ab. Und wenn man andrerseits der neuern Kirchenmusik Schwierigkeiten zu machen für gut findet, nun, so darf man sich zugleich um so mehr verpflichtet halten, den unzweifelhaft kirchlichen, den gregorianischen Gesang in dem Sinne, in welchem die Kirche sich denselben von Ursprung an verbunden, in dem Tempel Gottes wieder einheimisch zu machen. Das nächste unumgängliche Bedürfniß in dieser Hinsicht möchte sein: in jeder Diöcese, für Priester und Chorsänger derselben, eine wohlgeordnete Schule des gregorianischen Kirchengesanges, deren Resultate außerdem noch durch eine von Sachverständigen ausgearbeitete Orgelstimme sicher zu stellen wären, welche dem Organisten als Richtschnur übergeben und deren Beobachtung mit der Ruthe des h. Gregor aufrecht erhalten werden müßte. — Die reichhaltigste Sammlung historischer Notizen über den gregorianischen Kirchengesang (über seine frühern Schicksale bis zur Entwicklung des figurirten Gesanges) ist niedergelegt in des Fürstabts Gerbert Schrift: de cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus. Typis San-Blasianis. 1774. 2 Theile, die Hauptquelle aller späteren Darstellungen. Von den verschiedenen Lehrbüchern über den Choralgesang (von welchen die meisten in ihren praktischen Beispielen sich auf den Gesang der jedesmaligen Diöcese, in welcher sie entstanden sind, beziehen, andere indessen auch zugleich oder allein auf den römischen) sind zu empfehlen: Archäologisch-liturgisches Lehrbuch des gregorianischen Kirchengesanges von Joseph Antony. Münster 1829, und das neueste: Les vrais principes du chant grégorien par N. A. Janssen. Malines, 1845, jenes hauptsächlich, weil es durch vielfach eingestreute Bemerkungen zugleich zum innern Verständnisse und der ästhetischen Auffassung des katholischen Chorales anzuleiten geeignet ist, dies, weil es unter andern am genauesten über den verbesserten römischen Gesang referirt. In Rom macht sich gegenwärtig um diese Materie Pietro Alfieri durch seine dahin gehörenden Schriften am meisten verdient.

Ueberblicken wir den gregorianischen Kirchengesang in seinem ganzen Verlaufe von seiner Entstehung bis zu seinem heutigen Gebrauche mit Einem Blicke, so sehen wir in ihm trotz aller innern und äußern Weiterentwicklung im Allgemeinen eine und dieselbe Art und Weise festgehalten. Jede wesentliche Veränderung ist ihm fern gehalten worden und die hauptsächlichsten Erfindungen der spätern Jahrhunderte richteten sich zwar auf den alten Kirchenweisen als auf ihrer Grundlage auf, traten aber nicht an seine Stelle, sondern nur bei einzelnen Kirchenhandlungen, besonders bei der Messe, abgesondert neben ihn. Eine Verbindung dagegen dieser

Digitized by Google

Gattung des Gesanges und der neu sich entwickelnden Harmonie hat sich in dem Chorale der protestantischen Kirchen ausgebildet. Als Text ein metrisches Lied in der jedesmaligen Landessprache, von der Art des gregorianischen Gesanges die Weise der metrischen Lieder, von der Musik der Zeit der einfache Contrapunkt. Diese Vereinigung sollte, dem Volke übergeben, den gottesdienstlichen Gesang der neuen Kirchen bilden. Doch hat sich dieser nicht mit einem Male so gestaltet, sondern nur allmälig zu einer bestimmten, in sich abgeschlossenen Form abgerundet. Zunächst suchte man den Gemeinden metrische Lieder in der Landessprache zu verschaffen. Im Einzelnen war das derartige Kirchenlied längst vorgekommen (zuerst hauptsächlich an die Verehrung der Heiligen und andere vorzüglich volksthümliche Feierlichkeiten, als Processionen, Kirchweihfeste u. s. w., sich anknüpfend, dann aber auch in weiterm Umfange, an den hervorstechendsten Festtagen auch in der Messe, hauptsächlich an der Stelle der Sequenzen), und ist in dieser Weise auch in der katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag immerfort einheimisch geblieben (wo gibt es z. B. keine vom Volke gesungene Messe?); allein zwischen dem ausgedehnten, von dem gregorianischen Gesange überall auf dem Fuße begleiteten Ritus der katholischen Kirche einerseits und der mit der Entwicklung der neuen Musik parallelen künstlichen Kirchenmusik, welche nicht minder, besonders in den ersten Jahrhunderten, die Blüthe ihrer Productionen vor Allem der Kirche zu widmen sich beeilte, wie sollte da der kirchliche Volksgesang zu einer besondern selbstständigen Ausbildung Bedürfniß oder auch nur Raum gefunden haben? Unter den böhmischen und mährischen Brüdergemeinden aber wurde der einheimische Kirchengesang bereits im fünfzehnten Jahrhunderte eingeführt, in dem folgenden Jahrhunderte aber in den protestantischen Kirchen nach und nach immer allgemeiner und ausschließlicher. In der lutherischen Kirche geht Luther als Dichter voran, übersetzt alte (biblische, römische und böhmische) Lieder, bearbeitet bereits vorhandene deutsche, versucht selbst neue, und regt Andere dazu an, die er dazu tauglich glaubt. Es galt, dem Bedürfnisse und Vortheile der neu entstehenden Kirche sofort in die Hände zu arbeiten: zuerst erscheinen (Wittenberg 1524) acht Lieder Luther's neben mehrern von der alten Kirche beibehaltenen; sie vermehren sich schließlich zu siebenunddreißig, und Beiträge Anderer treten hinzu; der Kirche gegenüber in völliger Freiheit vermehrt sich die Liederdichtung der protestantischen Kirche bald zu einer unzählbaren Menge. Die reformirte Kirche hielt sich fast ausschließlich an die Psalmen des alten Testamentes, welche zu diesem Zwecke zuerst von Marot (fünfzig) und Beza (die andern hundert) in französische Verse übersetzt wurden, was für die deutschen Reformirten, zu denselben Gesangweisen, von Ambrosius Lobwasser (Königsberg 1573) nachgeahmt wurde, später von Cornelius Becker u. A. auch zum Gebrauche und den Melodien der lutherischen Kirche, nicht minder in England (Sternold, Hoplins, Wictingam, London 1622), Italien (Giovanni Diodati 1664) u. s. w. Was die Musik betrifft, so mußten zu schnellem Eingange beim Volke die bekanntesten und leichtesten Melo-

Digitized by Google

dien am zweckdienlichsten erscheinen. Man benutzte und arrangirte daher theils vorliegende und bekannte Weisen des gregorianischen Kirchengesanges (von denen die der metrischen Hymnen oder Sequenzen ohne Weiteres anwendbar waren, wie ein o lux beata trinitas, veni creator spiritus etc.; doch wurden im Einzelnen auch Melodien prosaischer Gesänge auf ähnliche Weise arrangirt, z. B. die Melodie der Notker'schen Sequenz grates nunc omnes reddamus domino deo), oder böhmische und mährische, theils versuchte man auch eigne ähnliche und setzte dieselben nun (der böhmische Kirchengesang war noch unison) vier- oder fünfstimmig, wobei nach Art der Zeit die Melodie sich meist als canto firmo im Tenor befand. So arbeitete Luther im Verein mit Walther, so auch später Goudimel (1565) und Lejeune (1608) für die Reformirten. Solcher mehrstimmige Gesang assimilirte sich nun immer mehr, so lag es in der ursprünglichen Richtung, dem Munde des Volkes. In melodischer Hinsicht schöpfte er bald noch aus einer besondern Quelle: dem Volksliede. Was für das Volk bestimmt war, nahm man wieder vom Volke und arrangirte auch die bekannten und leicht faßlichen Melodieen von Volks-, auch von andern weltlichen Liedern zu kirchlichem Gebrauche; so ist z. B. die von Heinrich Isaac herstammende Melodie des Handwerksburschenliedes: „Insprukk, ich muß dich lassen" die Weise für die Kirchenlieder „O Welt, ich muß dich lassen" von Johann Hesse, „Nun ruhen alle Wälder" von Paul Gerhard, und andere geworden; oder die von Hans Leo Haßler zu einem Liebesliede: „Mein Gemüth ist mir verwirret, das macht ein Junfrau zart" fünfstimmig gesetzte Melodie für das dem h. Bernhard nachgebildete Lied: „O Haupt voll Blut und Wunden" von Paul Gerhard und für das Christoph Knoll'sche: „Herzlich thut mich verlangen"; mit derselben Haßler'schen Melodie beginnt auch der Tod Jesu von Graun unter den Worten: „Du, dessen Augen flossen". Diese Quelle floß um so reichlicher, da sie mit einer jener Zeit eigenthümlichen frommen Absicht zusammentraf, die Verdrängung der weltlichen „Buhllieder und fleischlichen Gesänge" zu befördern, wo man denn auch über das kirchliche Bedürfniß hinaus „Gassenhauer, Reit- und Bergliedlein" in ganzen Sammlungen auf einmal, die Weise beibehaltend, den Text parodirend (z. B. „Maria zart, von edler Art" parodirt in „O Jesu zart, göttlicher Art") „christlich moraliter und sittlich veränderte". In harmonischer Hinsicht wird der Contrapunkt immer einfacher, die Harmonie genau syllabisch, die Abschnitte für alle Stimmen durchgehend gleichzeitig, die Melodie drängt sich immer regelmäßiger in die obere Stimme, und wird nun leicht vom ganzen Volke gesungen, während die Orgel die übrigen Stimmen spielt. Nachdem nun diese neue Art von Choralgesang einmal völlig eingerichtet und eingeführt war und die verschiedenen, von mehrern Seiten her angepflanzten Bestandtheile desselben sich organisch verbunden und in dem neuen Erdreiche eine neue Wurzel geschlagen hatten, da blühte, ohne Vergleich am meisten in der lutherischen Kirche, der protestantische Choral in Wort und Ton in reicher Ueppigkeit, und die bedeutendsten Componisten der folgenden Zeit betheili-

Digitized by Google

gen sich an demselben, nicht zwar durch neue vollständige Compositionen (die Melodieendichtung konnte dem Volke und kirchlichen Gebrauche gegenüber nur beschränkter bleiben), aber durch immer neuen, nun durchgängig vierstimmigen Satz auf dieselben alten einmal eingeführten und gebräuchlichen Melodieen, welche immer andere Harmonieen wie Texte erhalten. In dieser von volksthümlicher religiöser Begeisterung hervorgetriebenen Blüthe prangt der protestantische Choral mehr als ein Jahrhundert hindurch, bis mit der ursprünglichen Wurzel nach und nach auch diese Keime kirchlichen Lebens absterben, die frühern Früchte verdorren. Die Liederdichtung ermattet, die alten Melodieen pflanzen sich zwar fort, so weit dies nämlich bei dem vielen Volksgebrauche an verschiedenen Orten und dem immer erneuerten, manchfaltige Modificationen mit sich führenden, harmonischen Satze möglich war, aber die Tonarten, in welchen jene Melodieen ursprünglich erfunden und wovon ihre Eigenthümlichkeit mit bedingt war, werden nach und nach verwischt, mit diesen Tonarten selbst verschwinden immer mehr die denselben eigenthümlichen, charakteristischen Harmonieen, aus der Kirche, wie aus der Kenntniß der ausübenden Musiker, die Harmonie wird allmälig auf neuere, von der weltlichen Musik herstammende, Weise reducirt, und dadurch schließlich das alte Kirchenlied fast bis zum Unkenntlichen verflacht. Man empfindet und erkennt heute den Unterschied, und wo man das Bedürfniß fühlt nach erneutem kirchlichem Leben, da hat man guten Grund, unter und vor Anderm auch auf den alten Choral und seine ursprüngliche Gestalt und deren Gesetze zurückzublicken. Heimsoeth.

Choraula wurde bei den alten Profanscribenten jener genannt, welcher mit einem Blasinstrument den Ton zum Singen gab, also eigentlich der Tongeber, in der Kirchensprache wird darunter der Chorrector, auch Chorbischof verstanden. Nach Salmas Ansicht (in Vopiscum) sollen durch Choraula überhaupt alle Chorsänger verstanden werden, im Gegensatz von pythaula, wodurch der prophetische Flötenspieler bezeichnet wird. Der christliche Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, Apollinaris Sidonius nimmt (Libr. IX. Epist. 13 ex edit. Sirmondi pag. 633) das Wort in dem Sinne der Chorsänger, indem er von ravulis choraulis, die sich heiser gesungen haben, spricht, doch soll dabei die Flöte nicht gefehlt haben, weswegen Sirmond die Stelle des hl. Cyprian (de spectaculis pag. 613. edit. Baluzii venet.) auf die Choraulen anwendet. Der hl. Isidor von Sevilla (Glossar. Lit. C.) erklärt das Wort von beiden, erstens von dem Chorleiter, dann von den Chorsängern, was auch sehr wahrscheinlich ist. Bei den Griechen (Petron. Satyric.), auch bei einigen Lateinern, hieß auch der Choraula, der herumgehend abwechselnd bald auf der Pfeife tanzte, bald sang, sowie die Frauensperson, die den Pfeifenspieler begleitete, Choreutria genannt wurde. In dem Leben der hl. Büßerin Pelagia, beschrieben von dem Diakon Jacobus, wird dieselbe prima choreutriarum pantomimarum genannt, worüber die Bollandisten (Tom. IV. Octobr. pag. 264) verschiedene Erklärungen geben.

Digitized by Google

In einigen gallicanischen Concilien und Urkunden aus dem elften und zwölften Jahrhunderte erscheinen die Choraulä als solche, die in einem Kirchenamte stehen, so z. B. in dem Concilium zu Elne vom Jahre 1027. (Harduin. Tom VI. Part. I. pag. 841) und in der Notitia de Ecclesia de Viancio (bei Baluz. Tom. VI. Miscellan. pag. 437). In den Statuten der Kirche Beziers werden sie auch Choreatii genannt, worunter ganz gewiß Chorleiter verstanden werden, indem es dort heißt: „An den Festen von neun Lectionen sollen zwei Choreatii den Chor regieren." (Martene Ampliss. Collect. VII. 1424). Martene will zwar darunter verstehen Kleriker, die gehalten sind, dem Chore beizuwohnen, allein in dem Statut ist die Rede von regere chorum, den Chor leiten, also von Vorstehern des Chors, die nur an den Festen von neun Lectionen ihre Functionen zu verrichten hatten. Später ging diese Benennung besonders in den deutschen Stiftskirchen auch auf die Knaben über, die dem Chor beiwohnten und gewisse Theile des Officiums z. B. die Verse sangen. Sie erhielten ihre Besoldung aus dem Kirchenfond oder wie in Cöln, von dem Weihbischofe. Denn in dem Concilium von Cöln im J. 1536 (Part. I. Cap. 28) übernimmt der Erzbischof die Auslagen, die sonst der Weihbischof wegen den Choraulen leistete. In der Ausgabe Harduin's (Tom. IX. pag. 1978) liest man: Choraullium causa, dagegen bei Harzheim (Tom. VI. p. 250) Choralium causa, woraus hervorgeht, daß der Ausdruck Choraulen sich später in Choralen, wie sie noch jetzt genannt werden, geändert hat. Die Synode von Constanz vom J. 1567 schreibt vor, daß die Choralen die vier kleinen Weihen, wenigstens die Klericaltonsur haben sollen. (Tom. VII. Concil. Germ. p. 497.) Diese Choralen, auch Scholaren genannt, machten eine eigene Abtheilung im Chore, hatten ihre besondern Statuten und standen unter einem Vikar, der bald Chorbischof, bald Magister genannt wird. Bei einigen Domkirchen feierten sie ein besonderes Fest gegen Weihnachten, wo einer aus ihrer Mitte zum Bischof gewählt wurde, den die Andern bedienten; man nannte ihn Schulbischof worüber der berühmte Professor F. A. Dürr eine Abhandlung geschrieben hat, die im III. Tom. Thesaur. Jur. eccles. Ant. Schmidt. enthalten ist. Binterim.

Choramt heißt das Hochamt (s. d. Art. Amt), wenn es im Choral gesungen wird, was in den Stiftskirchen an den hohen Feiertagen geschieht.

Chorbischof, s. Choraula u. Chorepiscopus.

Chorepiscopus, Chorbischof. Dieses Wort kommt in einer zwiefachen ganz verschiedenen Bedeutung vor. In der einen rührt es her von χώρα, Ort, Gegend, und bezeichnet eine gewisse Art von Bischöfen, deren näheres Verhältniß noch zweifelhaft und bestritten ist. S. Landbischof. In der andern Bedeutung rührt es her von chorus, Chor, und bezeichnet den Prälaten der Stiftskirche, welcher über den Chorgesang und die Chorsänger zu wachen hatte. Einen solchen chorepiscopus oder choriepiscopus gab es an dem Dom zu Cöln und in den dortigen Colle-

Digitized by Google

giatstiften; in Trier, Lyon und noch an vielen anderen Orten. Zeugnisse gibt Ducange Glossar. h. v. Augenscheinlich ist diese Dignität aus dem Amte des Primicerius entstanden, welcher in der alten Zeit über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war, und Jedem die Zeit und Ordnung seiner darauf bezüglichen Verrichtungen festzusetzen hatte. Dieses beschreibt sehr genau Isidor von Sevilla im siebenten Jahrhundert im c. 1 §. 13. D. XXV. Walter.

Chorhemd, s. Alba.

Chorherrn, s. Stift und Chor.

Chormantel, s. Pluvial.

Chorpfarrer, s. Stift.

Chorrock, s. Alba.

Chrisam oder Chrisma (χρῖσμα), s. v. a. Salböl wird in der liturgischen Sprache jenes mit Balsam vermischte Oliven-Oel genannt, welches vom Bischofe am grünen Donnerstage geweiht wird, um bei Ausspendung verschiedener Sacramente angewendet zu werden. Dem Balsam, womit das Oel vermischt wird, werden verschiedene mystische Bedeutungen beigelegt. Balsam ist ein linderndes und stärkendes Heilmittel für den Körper: so empfängt auch unsere Seele im Sacramente Heilung und Stärkung; Balsam verbreitet einen duftenden Wohlgeruch: so werden wir auch durch den Empfang der heil. Sacramente wohlgefällig vor Gott und, wie der Apostel sagt (2. Kor. 2, 15), ein Wohlgeruch Jesu Christi; endlich dient der Balsam, den entseelten Leib vor Fäulniß zu bewahren: so wird auch unsere Seele durch die Gnade der Sacramente vor der Fäulniß und Ansteckung der Sünde geschützt. Die Griechen mischen dem Oel noch mehrere andere Ingredienzen bei und betrachten diese verschiedenartige Mischung als Symbol, daß die göttliche Gnade zu allen Tugenden Kraft verleihe.

Uebrigens reicht dieser Gebrauch, mit dem zu weihenden Olivenöl Balsam zu vermischen, in's hohe Alterthum hinauf, da schon das Sacramentarium Gelasianum dessen Erwähnung thut. Außer dem Chrisma unterscheidet man in der Liturgie mit Rücksicht auf die verschiedene Bestimmung noch zwei andere Arten heiliger Oele, das Heilöl (oleum salutis, oleum catechumenorum, oleum exorcizatum) und das Krankenöl (oleum infirmorum). Martin.

Chrismen. Das Chrismon (auch Chrismos und Chrismus genannt) ist in den mittelalterlichen Urkunden und Handschriften ein schriftliches Zeichen der Frömmigkeit und der Anrufung Gottes, ja selbst des stillschweigenden Eidschwures, wodurch man sich zur Erfüllung seines Versprechens verbindlich machte. Das Chrismon steht nicht nur und zwar gewöhnlich an der Spitze der Urkunde, sondern auch vor der Recognitionsformel des Kanzlers und vor den Namen der Zeugen, ja auch vor dem Datum. Vom fünften bis neunten Jahrhundert wurden die Chrismen durch I. C. n. oder durch I. C. (in einander verschlungen) ausgedrückt; im neunten und zehnten Jahrhundert gebrauchte man gewöhnlich dafür nur

Digitized by Google

den einzigen Buchstaben C.: dann am Ende des zehnten und Anfang des elften Jahrhunderts bediente man sich nur allein dieses Zeichens. Aber auch das Monogramm Christi (s. d. Art. Alpha und Omega) und andere Arten von Kreuzesstellungen wurden als Chrismen gebraucht. Vom dreizehnten Jahrhunderte an werden die Chrismen selten; im vierzehnten Jahrhunderte kommen sie nur noch manchmal vor. Das Chrismon I. C. n. bedeutet offenbar in Christi nomine; und C. (Christus) allein ist dafür nur eine Abkürzung. Den ausführlicheren Chrismen wird auch das tironisch geschriebene Wort Amen manchmal beigefügt. Vgl. Gatterer Diplom. §. 59 ff. Nouv. Traité de Diplom. IV. p. 597. A.

Christabend, s. Weihnachtsabend.

Christbaum, s. Weihnachtsabend.

Christen werden die Anhänger der christlichen Offenbarung genannt, welche durch die Taufe wiedergeboren sind. Die Gemeinde, die sich aus Juden- und Heiden-Christen in Antiochia bildete, führte zuerst den Namen Christianer, nach Christus, dem Gottmenschen, dem Erlöser. Bald vereinigte man in dem Namen die Ableitung von χριστός (der Gesalbte) und von χρηστός (der Rechtschaffene), so daß man mit jener Benennung die gesalbten Frommen bezeichnen wollte. Die Märtyrer und Bekenner setzten ihren höchsten Ruhm darein, Christen zu heißen, welcher Name in der Zeit der Verfolgungen als Schimpfname bei den Heiden galt. Die alten Kirchenväter legten den Christen auch noch folgende Ehrennamen bei: 1. Catholici zur Unterscheidung von den Häretikern und zur Bezeichnung der rechtgläubigen Christen, die nur zu der Einen allgemeinen Kirche gehören. 2. Ecclesiastici, d. i. die zur Kirche Gehörigen. 3 Dogmatici, die Bekenner der rechten christlichen Lehre. 4. Gnostici, die Theilnehmenden an der rechten Weisheit. Auch unter andern Benennungen selbst sinnbildlicher Art kommen die Christen vor: sie werden Pilger und Wanderer, Lämmer, Fische, Reben ꝛc. genannt. Vgl. Symbole, kirchliche, von Thieren, Pflanzen ꝛc., besonders das Wort ichthys (ἰχθύς Fisch). In den ersten Jahrhunderten gaben die Juden und Heiden den Christen mancherlei Schimpf- und Spottnamen: unter diesen sind besonders zu erwähnen die Namen: Nazarener oder Nazaräer, Galiläer, Magier, Sibyllisten, Parabolanen, Biathanater (Wagehälse) und Desperati, Atheisten, Novateller (Neuerer), Stauroläträ oder Crucicolä (Kreuz-Anbeter), Asinarii oder Onochoëten (Eselsverehrer), Cinerarii (Reliquien-Verehrer) ꝛc. In spätern Jahrhunderten gaben die Juden den Christen auch die Namen: Copherim (Lasterhafte, Atheisten), Chitzonim (die außerhalb der Gemeinschaft des Volkes Gottes Stehenden), Idumäer (Söhne Edom's), Volk Esau's ꝛc. Bei den Mohamedanern aber heißen sie: Nazarai oder Naffrai (nicht im Sinne von Nazaräer, sondern von Ansarier, Gehülfen des Messias), Almoschrikina (die [Gott einen Mitregenten] Zugesellenden), die drei Götter Anbetenden ꝛc. Vgl. Hebenstreit de variis Christianorum nominib. Jen. 1713. 4. Heumann de ortu nominis Chri-

Digitized by Google

stianor. Gött. 1736. 4. Augusti Archaeol. I. p. 115—132. Die Christen selbst nannten sich die Gläubigen (πιστοί, fideles) im Gegensatz zu den Ungläubigen (ἄπιστοι, infideles), wozu nicht nur die Juden und Heiden, sondern häufig auch die Schismatiker, Apostaten und Häretiker gerechnet wurden, weil sie sich von der Einen allgemeinen Kirche getrennt. Lactant. instit. div. lib. IV. c. 30. (Christiani esse desierunt, qui Christi nomine amisso humana et externa vocabula induerunt. Sola igitur catholica ecclesia est, quae verum cultum retinet.) Ob die Katechumenen, die Energumenen, die noch in den Büßungen begriffenen Apostaten (Poenitentes) zu den Christen zu rechnen seien, darüber waren die Ansichten verschieden. Das N. T. lehrt, daß alle Gläubige Brüder sind und als solche gleiche Rechte haben, aber es gibt doch schon den Unterschied zwischen den Lehrern oder Vorstehern und den Hörern oder Lernenden. Eusebius (demonstr. evang. VII. c. 2) gibt eine dreifache Eintheilung: 1) in die Führenden, d. i. den Klerus, 2) in die Untergebenen, d. i. die Gemeinde, das Volk (λαός, davon das Wort Laien) und 3) in die zum Christenthum Tretenden, die Katechumenen. Der heil. Hieronymus dagegen (Comment. in Jes. XIX) gibt fünf Classen: Bischöfe, Priester, Diakonen, Gläubige und Katechumenen, indem er die Classe der Lehrenden in 3 Unterabtheilungen, und die der Lernenden in 2 trennt. =

Christenthum heißt die durch Christus geoffenbarte und gegründete Religion. — Es ist sonach eine positive Religion im Gegensatze zu jenen Religionsformen, welche sich unter der Herrschaft des Sündengesetzes als polytheistische mittelst Verzerrung der dürftigen Ueberreste der ursprünglichen, durch Offenbarung vermittelten, Wahrheit ausgebildet haben und principiell als einen Abfall von der wahren Religion sich darstellen. Da dasselbe weiterhin als die vollendetste, auf unmittelbarer Revelation beruhende Religionsform sich darbietet; so bildet es den schneidendsten Gegensatz zu allem Unwahren und Verkehrten der falschen Religionen. Verglichen mit den ebenfalls auf positiver Offenbarung beruhenden Religionsformen, der patriarchalischen, mosaischen, ist das Christenthum die absolute Religion. Die Absolutheit ist also sein unterscheidender Charakter; dieser aber ist verwirklichet in folgenden Momenten:

1) In der Reihe der göttlichen Offenbarungen nimmt das Christenthum die letzte und höchste Stufe ein: die durch Christus verheißene und vollzogene Sendung des heiligen Geistes bildet kein neues, das christliche überbietendes Offenbarungsmoment, sondern ist die Schlußthatsache der christlichen Offenbarung selbst, dazu bestimmt, die Subjectivirung derselben zu bewirken und ihre Permanenz sicher zu stellen. Das Christenthum ist daher auch der Ziel- und Endpunkt aller vorausgegangenen Offenbarungsstadien, welche sich selbst als Vorbereitungsmomente bekennen und mittelst der Prophetie auf jenes als ihre wahre Erfüllung hinweisen. Sobald das Christenthum in die Welt eintritt, haben die frühern geoffenbarten Religionen ihre göttliche Berechtigung verloren und künftige Offenbarungen zum Behufe der Stiftung einer positiven Religion

Digitized by Google

sind eine Unmöglichkeit, indem das Christenthum vermöge göttlichen Rechtes alle Zeit bis zum Weltende für sich in Anspruch nimmt.

2) Christus, der Urheber und Begründer dieser höchsten Offenbarung, steht da als der Mittelpunkt der ganzen Weltgeschichte. Schon die rein äußerliche Auffassung kann die Thatsache nicht in Abrede stellen, daß die ganze alte Welt in ihren edelsten Gestaltungen eine sehnsüchtige, prophetische Welt ist und darnach verlangt, eine Erscheinung zu erzeugen, wie sie in Christus wirklich geworden, daß sie dem in Christus verwirklichten Ideal des vollkommenen, gottgeeinigten Menschen entgegenstrebt; und daß ebenso die Geschichte der nachchristlichen Menschheit nur eine Geschichte des Antheils ist, den sie an Christus genommen, oder zurückgewiesen hat. Die Geschichte der Menschheit aber ist nach ihrer höhern Seite die Geschichte des Waltens der göttlichen Vorsehung über der Menschheit, und dieses Walten der Vorsehung manifestirt sich in der Unmittelbarkeit durch die Acte der göttlichen Offenbarung. Christus ist also der von Gott gesetzte lebendige und persönliche Mittelpunkt der Weltgeschichte: auf ihn hat Gott die Welt zubereitet; in ihm, dem von der Welt Ersehnten, aber nicht Hervorgebrachten, hat er die Fülle seiner Wahrheit und Gnade concret erscheinen lassen; in den Besitz der in ihm erschienenen Wahrheit und Gnade soll durch seinen Geist die Menschheit eingeführt werden, und mit dem Augenblicke, in welchem die Völker der Erde sich in ihrer Stellung zu Christus für und wider entschieden haben, wird auch der Abschluß der zeitlichen Weltordnung eintreffen.

3) In dem angedeuteten Sinne ist es daher auch die vollste Wahrheit, daß das Christenthum so alt sey, als die Weltgeschichte. Was immer nämlich jemals an religiöser Wahrheit und an wahrhaftigem Ausdrucke religiösen Lebens in der Menschheit vorhanden war, ist in der christlichen Religion nicht allein anerkannt, sondern in seinem vollen, universellen Sinne ausgesprochen und zur Geltung gebracht. Noch mehr: die ganze alte Welt hatte das Christenthum schon, die heidnische Welt in der Sehnsucht, die jüdische in der Sehnsucht und in der auf die göttliche Verheißung gegründeten zuversichtlichen Erwartung. Wer daher immer jemals durch die Wahrheit frei und selig geworden, der ist dazu gekommen durch den Antheil, welchen er an Christus empfangen und genommen hat. Endlich ist es nicht bloße Ansicht, sondern im Complexe des Offenbarungslebens begründet, was die genialsten Väter so vielfach ausgesprochen haben, daß nämlich der göttliche Logos, der in Christus die menschliche Natur an sich genommen hat und sichtbar erschienen ist, von jeher in unsichtbarer Weise bei der heidnischen und jüdischen Menschheit das religiöse Leben gewirkt habe und sonach immerdar Mittler zwischen Gott und den Menschen gewesen sey und seyn werde; denn alles wahre religiöse Leben wurzelt in der Wahrheit, diese aber ist ein Geschenk Gottes, dargeboten von demjenigen, welcher von Ewigkeit her die persönliche göttliche Vernunft, das persönliche Wort Gottes ist. Alle Wahrheit in der Religion ist daher in ihrem letzten Grunde auf Christus als den

Digitized by Google

göttlichen Logos zurückzuführen, sowie alle Unwahrheit ein Erzeugniß geschöpflicher Verirrung ist.

4) Das Christenthum als positive Offenbarung ist, seitdem das Gesetz der Sünde in der Menschheit herrscht, unter allen die einzige, welche sich nicht an diese oder jene Individuen, an dieses oder jenes Volk wendet, sondern geradezu an die ganze Menschheit, welche sich also von Vornherein als Weltreligion bekennt. Schon das Aussprechen des Gedankens der Universalität ist nur möglich unter zwei Voraussetzungen: entweder bei gänzlicher Verkennung der Thatsache, daß unter der Herrschaft des Sündengesetzes nichts so individuell und sonderthümlich sey, als die Religion; oder bei der zuversichtlichen Gewißheit, daß das Christenthum die Kraft in sich trage, auf dem Gebiete der Religion das unmöglich Scheinende, die Durchbrechung der individuellen und nationalen Schranken, zu vollziehen. Daß die letztere Voraussetzung die allein richtige, ergibt sich aus der Thatsache, daß das Christenthum es vermocht hat, sein Selbstbekenntniß zur Geltung zu bringen. Ja, es hat sich als Weltreligion so sehr beglaubiget, daß es zu keiner Zeit aufgehört hat, die ihm gegenüberstehenden Religionen zu bekämpfen und zu vernichten, den Kreis seiner Eroberungen zu erweitern, und selbst denjenigen sich anzuthun, welche mit Bewußtseyn darnach ringen, seiner loszuwerden. Alle Versuche, ihm gegenüber etwas Höheres zu schaffen, sind nur ein Zurückfallen auf längst überwundene Standpunkte, eine Auffrischung abgelebter Institutionen, oder eine Verzerrung einzelner christlichen Elemente, und können außerdem niemals auch nur den Schein des Universellen gewinnen, weil sie nur aus bestimmten Zeitrichtungen hervorgehen und eigenthümlichen geistigen Stimmungen und Fassungen zusagen, während das Christenthum alle Zeitrichtungen mit gleicher Kraft zu ergreifen und nach sich zu gestalten, alle Standpunkte der geistigen Bildung, jeden auf seine Weise, anzuregen und zu befriedigen vermag.

5) Als die auf positiver Offenbarung beruhende Weltreligion hat das Christenthum den vollkommensten Mittler zwischen Gott und den Menschen. Alle Offenbarung nämlich, sobald sie in der Menschheit religiöses Leben wieder zu begründen angehoben hat, besitzt einen Träger und Vermittler, welcher das Verhältniß andeutet, wie weit die Religion, die Lebensverbindung des Menschen mit Gott, vorangeschritten sey. So lange Gott noch der Menschheit gegenübersteht oder nur durch höhere Geister zu ihr spricht, ist die Religion in der Menschheit noch nicht recht wurzelhaft geworden; ein bedeutender Fortschritt ist gewonnen, wenn sich in der Menschheit selbst taugliche Organe darbieten, die Vermittler zwischen Gott und den Menschen zu seyn; das Absolute ist gegeben, wenn der Mittler zwischen Gott und den Menschen die lebendige, concrete Einheit Beider darstellt und so in seiner Person das durch die Offenbarung zu Erwirkende, die lebendige Verbindung der Menschheit mit Gott, auf die vollkommenste Weise concret geworden ist. In der Menschwerdung des Logos und in der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in

Digitized by Google

seiner Person ist sonach die Vermittelung der Offenbarung nicht nur in das Stadium der Absolutheit eingetreten, sondern in dem Vermittler ist zugleich auf die vollkommenste Weise die Lebensverbindung ausgedrückt, welche sich durch seine Offenbarungsthätigkeit zwischen Gott und den Menschen gestalten soll.

6) Die Offenbarungsthätigkeit dieses vollkommenen Mittlers ist im engsten Sinne des Wortes eine erlösende, indem er nicht nur das Schuldbewußtseyn der Menschheit anregt und groß zieht, sondern auch die entsprechende Sühne darbietet; indem er den Sünder nicht allein zur Bekehrung und geistigen Erneuerung auffordert, sondern auch in der Begnadigung eine innere Umwandlung und Heiligung derselben vollzieht und die Ueberwindung der Sündenfolgen anbahnt und präformirt; indem er nicht allein gegen den aus der Sünde hervorgegangenen Irrthum eifert, sondern alle der Menschheit zugedachte göttliche Wahrheit verkündet und durch seinen Geist in den Besitz derselben einführt; indem er nicht allein die Gesetze des gottgefälligen Lebens in seinem Wandel verwirklichet und sie in Wort und That promulgirt, sondern auch die entsprechende Erfüllung derselben durch seine Gnade möglich macht. Alles folglich, was dazu gehört, den Erlösungsgedanken objectiv zu realisiren mit der Möglichkeit für den Menschen, an dem objectiv Gegebenen persönlichen Antheil zu gewinnen, ist in der Person und dem Werke Christi, in dem Stifter und der Stiftung des Christenthums dargeboten.

7) Das in Christus und seinem Werke objectiv Dargebotene hat seine adäquate Permanenz auf Erden erhalten, während in allen andern, auch in den durch Offenbarung vermittelten, Religionen Anfang und Fortsetzung in Unangemessenheit zu einander stehen, sofern der Anfang den ungetrübten Gedanken des Religionsstifters enthält, die Fortsetzung aber die Bestimmtheit und Treue kundgibt, womit das anfangs Gegebene von den Menschen ist aufgefaßt, festgehalten und verwirklicht worden. Christus, der Gottmensch, hat seine erlösende und heiligende Wahrheit und Gnade einer gottmenschlichen Stellvertretung anvertraut, dem heiligen Geiste und dem Apostolate, von welchen das letztere ebenso freies Organ des erstern ist, wie die menschliche Natur Christi des göttlichen Logos. Durch die Wirksamkeit dieser fürdauernden Stellvertretung wird die volle göttliche Wahrheit rein und lebendig erhalten und der Welt dargeboten, wird die in Opfer und Sacrament fortsprudelnde Gnadenquelle behütet und den Bedürfenden zugetheilt, wird das aus der Wahrheit und Gnade geborene übernatürliche Leben gepflegt und vollendet. Derselbe heilige Geist aber, der solchergestalt durch seine menschlichen Organe die Güter der Erlösung bewahrt und austheilt, hilft auch den Bedürfenden die rechte Aufnahme und Verwendung vollziehen, so, daß sie wahrhaft Gläubige, Wiedergeborne und Gerechte werden können.

8) Nur die christliche Offenbarung hat eine Kirche im wahren Sinne des Wortes gegründet, weil nur sie die Religion vollkommen wiederhergestellt und der religiösen Seite des Menschen ihre Selbstständig-

Digitized by Google

keit wieder gegeben hat. So lange die Offenbarung den Charakter des Particularismus nicht ablegte und die Schranken der Nationalität nicht überwand, und sie konnte dieß nicht, so lange sie nicht im engsten Sinne erlösende Offenbarung wurde, konnte sie auch nicht eine die Grenzen der Nationalitäten überschreitende religiöse Gemeinschaft gründen, welche im Gegensatze zur staatlichen die Interessen des Gnadenlebens wahrnimmt, wie diese das natürliche Leben des Menschen zum Gegenstand ihrer Pflege hat. In allen heidnischen Religionen ist die Kirche im (Sonder-) Staat, das religiöse Leben ein wichtiges Moment des Staatslebens; im Mosaismus strebt die Religion mittelst des Prophetenthums über das Staatliche hinaus, kann aber ihren Drang nicht verwirklichen, indem die ihr zu Grunde liegende Offenbarung sich streng an die nationale Abgrenzung anschließt. Im Christenthum dagegen steht die religiöse Gemeinde selbstständig neben der politischen, mit eigenem Grundgesetz, mit eigener Aufgabe, mit eigener Organisation und gesellschaftlicher Leitung, wenn anders nicht vereinzelte Abweichung von der göttlich gegründeten Ordnung die Selbstständigkeit der Kirche säcularisirt. Diese Stellung muß der Kirche in der absoluten Religion eignen, soll sie anders, unbeirrt durch menschliche Einsprache, ihrer Sendung, die ganze Menschheit für den Himmel zu erobern, nachkommen.

Gemäß seiner Absolutheit macht das Christenthum als concrete Religion auf Alleinherrschaft Anspruch, will es alle Verhältnisse und Zustände der menschlichen Gesellschaft ergreifen und nach sich gestalten, verbindet es Zeitliches und Ewiges, Irdisches und Himmlisches, Leibliches und Geistiges in der Art, daß immer das Niedere durch das Höhere bestimmt, die Zeit zu einer Vorbereitung für die Ewigkeit, die Erde zu einer Vorschule für den Himmel, der Leib zu einem Diener und Gehülfen des Geistes erhoben wird. — Man vergleiche über diesen Artikel: Augustinus, de civitate Dei; Bossuet, discours sur l'histoire universelle; Châteaubriand, génie du christianisme; Staudenmaier, Geist der göttlichen Offenbarung ꝛc. Gießen, 1837. Dieringer.

Christenthum (Verbreitung desselben), s. die statistischen Artikel über die einzelnen Welttheile und Länder.

Christenverfolgungen. Darunter versteht man gewöhnlich nur die ungerechten, harten und grausamen Maßregeln, welche das Judenthum bis zu seiner politischen Vernichtung und das Heidenthum bis zur Alleinherrschaft Constantins des G. gegen das Christenthum zu dessen Unterdrückung und Ausrottung ergriffen hat. Indessen, wenn man sie überhaupt als den Kampf des Juden- und des alten Heidenthums in Europa, Asien und Afrika betrachtet, so fallen darunter auch die weniger bekannten harten Drangsale der Christen im persischen Reiche von der Mitte des vierten bis in das siebente Jahrhundert. Faßt man aber den Begriff Christenverfolgungen im weitesten Sinne, so gehören darunter alle Drangsale, welche das Christenthum von Seiten der Juden, Heiden und Muhamedaner bis auf unsere Tage erlitten hat, und noch erleidet.

Digitized by Google

Christenverfolgungen durch die Juden oder die Synagoge. Die Juden hatten es durchgesetzt, daß Christus von den Heiden als Majestätsverbrecher — weil er sich zum Könige gemacht — war getödtet worden, darum konnten sie die Verfolgung nicht wohl auf seine Jünger ausdehnen. Außerdem mochten ihnen diese Galiläer nicht bedeutend genug erscheinen. Nach dem Pfingstfeste aber war es theils die Gunst des Volkes, in der die Apostel bei ihm, um der Wunder willen, die sie thaten, standen (Apstg. 2, 47., 7, 24., 5, 26), theils der Zwiespalt zwischen den Pharisäern und Sadducäern, daß keine entschiedenen Maßregeln gegen sie ergriffen wurden. Erst als der Diakon Stephanus in der Synode der Cyrenäer und Libertiner (Apstg. 6, 8 ff.) seinen Gegnern die Binde von den Augen nahm und sie über die Bedeutung des Gesetzes durch Moses mit Rücksicht auf Christum aufklärte, brach die Wuth der Juden los, Stephanus wurde gesteiniget und die christliche Gemeinde theils eingekerkert, theils zerstreut. Die zweite Verfolgung trat unter Herodes Agrippa, Enkel Herodes d. Gr., ein, der seit dem Jahre 41 Herr von ganz Palästina war. Um den Juden zu gefallen, ließ er Jacobus den Aeltern hinrichten und Petrus gefangen setzen (Apstg. 12, 1 ff.). Später, wahrscheinlich um das Jahr 60, ließ der Hohepriester Annanus auch Jacobus den Jüngern steinigen (Joseph. Ant. XX. c. 9. §. 1. — Euseb. H. E. II. 38.). Die letzte Christenverfolgung durch die Juden trat zwischen 132—134 in dem durch Bar-Chochba erregten Aufstande ein, er ließ die Christen, weil sie am Aufstande nicht theilnehmen wollten, foltern und hinrichten.

Verfolgungen durch die römischen Kaiser. Den Stand der Christen den Heiden gegenüber und umgekehrt bezeichnet nichts treffender als die Benennung, welche ihnen Tacitus (Annal. XV, 44) gibt: Odium humani generis. Wie die Christen anfangs mehr den untern Volksklassen angehören, so gehen auch die Verfolgungen zuerst vom Volke aus. Heidenthum und Christenthum erschienen im Glauben, wie im Leben als die schärfsten Gegensätze, daher ein fortgesetzter Kampf bis zum Siege des Einen über das Andere unabwendbar.

Der erste gekrönte Verfolger war Nero (v. 64—68). Um den Verdacht der Brandstiftung in Rom von sich abzuwenden, gab er die Christen preis und ließ sie unter den ausgesuchtesten Qualen hinrichten, Petrus wurde gekreuziget, Paulus durchs Schwert hingerichtet. Ungewiß ist es, ob diese Verfolgung sich auch in die Provinzen erstreckt habe, aber sie zeigte, was man gegen die Christen sich erlauben durfte.

Der zweite war Domitian (v. J. 94—96), aufgeschreckt durch die Sagen vom Reiche Christi, daher ließ er auch dessen Verwandte in Palästina aufgreifen und nach Rom bringen, schickte sie aber wieder nach Hause, als er sich von ihrer Armuth überzeugt hatte. Doch büßten Andere, wie der Consul Flavius Clemens, mit dem Leben, Andere wurden verbannt, wie des Letztern Nichte, Flavia Domitilla, noch Andere ihrer Güter beraubt. S. d. Art. Johannes der Evangelist.

Digitized by Google

Trajan (reg. v. 98—117) ist der dritte. Er gab die ersten uns bekannten Bestimmungen (Plinii Epist. X, 42. 43) über das Verfahren gegen die Christen: Sie sollten nicht aufgesucht werden, würden sie aber angeklagt und überwiesen, so sollten sie gestraft werden. Anonyme Anklagen sollten nicht gelten. S. die Art. Ignatius Martyr, und Simeon, Bischof von Jerusalem.

Der vierte Verfolger ist Aelius Hadrianus (reg. v. 117—138). Unter seiner Regierung erreichte die Volkswuth gegen die Christen ihren Gipfel, so daß der Kaiser selbst, wiewohl er die Bestimmungen Trajan's bestehen ließ, doch das tumultuarische Verfahren gegen sie untersagte. Unter ihm erschienen die ersten Apologien des Quadratus und Aristides.

Antonin der Fromme (reg. 138—161) konnte mit aller seiner Milde die Volkswuth, welche besonders durch schwere Calamitäten, als Erdbeben, Feuersbrünste, welche von den Heiden der Vernachlässigung der Götter zugeschrieben wurden, nicht zügeln. Allgemein warf man den Christen Atheismus, ödipodeische Vermischungen und thyesteische Mahle in ihren Versammlungen vor. Man schalt sie schlechte Unterthanen. S. den Art. Justin d. Mart. Marc-Aurel (reg. v. 161—180), der fünfte Verfolger, unterstützte die Volkswuth durch strenge Edicte gegen die Christen. Vergl. d. Art. Polycarp, Photinus, Justin, Legio fulminatrix, Athenagoras. Auch die heidnischen Philosophen erheben sich gegen das Christenthum. S. d. Art. Celsus. Friede unter dessen Sohne Commodus; die Christen sollen ihn seiner Concubine Marcia verdankt haben. Septimius Severus (reg. v. 193—211) weckte aufs neue die Verfolgung im J. 203 durch sein Verbot, zum Judenthume und Christenthume überzutreten. Vgl. d. Art. Tertullian und Clemens Alex., daher er als der sechste Verfolger gilt.

Zum Verständniß des Verfahrens der Kaiser im dritten Jahrhunderte muß hier bemerkt werden, daß in der religiösen Gesinnung der vornehmen Heidenwelt seit den Antoninen ein großer Umschwung vorgegangen war. An die Stelle des Unglaubens war ein religiöser Eklekticismus und eine Vergeistigung des Heidenthums durch die neuplatonische Philosophie eingetreten. Vergl. d. Art. Philostratus. Caracalla (reg. v. J. 211—217) zeigt sich gleichgültig gegen das Christenthum; Elagabalus (218—222) will alle Culte dem Sonnencultus, dessen Priester er in Syrien gewesen, unterordnen; Severus Alexander (reg. 222—235), Eklektiker, verehrt Christum und Abraham in seiner Hauskapelle neben Orpheus und Apollonius von Tyana. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Kaisers Mutter, Mammäa (wie Orosius meldet), Christin war. Den Grundsatz der christlichen Sittenlehre: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, thue auch einem andern nicht" führte er nicht nur beständig im Munde, sondern er ließ den Spruch auch als Inschrift auf den Eingang seines Pallastes setzen.

Sein Mörder, Maximinus Thrax (235—238), verfolgte die Christen schon als Freunde seines Vorgängers und hatte es besonders auf die Geistlichen abgesehen. Doch war diese Verfolgung keine allgemeine, da er nicht zur vollständigen Herrschaft gelangte. Unter den Gordianen (238

Digitized by Google

—244) kehrte für die Kirche die Ruhe wieder zurück. Philipp der Araber (reg. 244—249) war dem Christenthum sehr gewogen.

Mit Messius Decius (reg. v. 249—251) tritt das Verfahren der verfolgenden Kaiser gegen das Christenthum in eine neue Periode; sie wollen es vertilgen, um den Geist der Einheit im Reiche, welcher vorzüglich im Opfercultus wurzelte, wiederherzustellen. Daher erließ Decius den Befehl an die Statthalter, alle noch so grausamen Mittel anzuwenden, um die Christen zum Opfern zu nöthigen, unter Androhung eigner schwerer Verantwortlichkeit im Unterlassungefalle. Der Bischof Fabian von Rom war eines der ersten Opfer. Leider hatte die lange Ruhe die Christen erschlafft, so daß eine große Anzahl jedes Alters, Standes und Geschlechts theils abfiel, theils das Leben auf irgend eine Weise erkaufte, um nicht opfern zu dürfen. Sein Sohn Gallus (251—253) setzte nach kurzer Unterbrechung die Verfolgung fort Zwei römische Bischöfe, Cornelius und Lucius, starben als Märtyrer. Valerian (reg. v. 253—259) vergönnte den Christen eine vierjährige Ruhe, und selbst in seinem Palaste hatten die Christen freien Zutritt, bis er durch seinen Günstling Macrin umgestimmt, das Verfolgungssystem des Decius in seiner ganzen Strenge wieder aufnahm. Sein erstes Edict (257) befahl Exilirung der Geistlichen und Sistirung jeder christlichen Versammlung. Da dies wenig fruchtete, erschien 258 ein zweites, dem zu Folge alle Bischöfe, Priester und Diakonen sogleich sollten hingerichtet, die Senatoren und Ritter ihrer Würde und ihres Vermögens beraubt, und blieben sie dennoch Christen, enthauptet werden; vornehme Frauen sollten ihr Vermögen verlieren und in die Verbannung geschickt werden u. s. w. In Rom starb der Bischof Sixtus, zu Tarraco in Spanien der Bischof Fructuosus, in Karthago der Bischof Cyprian den Martyrtod.

Sein Sohn Gallien (reg. v. 259—268) sistirte nicht nur die Verfolgung, sondern ließ eine merkliche Toleranz eintreten. Erst Aurelian, nachdem er das Reich wieder hergestellt hatte, wollte die Vertilgung des Christenthums aufs neue versuchen, und hatte bereits das Edict abgefaßt, als er ermordet wurde.

Die letzte aber auch schwerste und längste Verfolgung traf die Christen unter Diocletian (reg. v. J. 284—305) und seinen Nachfolgern v. J. 305—311 und in Asien bis 314. Diocletian scheint kein Feind des Christenthums an sich gewesen zu seyn, denn er verlieh selbst wichtige Aemter an Christen, bis endlich sein Schwiegersohn, der Cäsar Galerius, seine Bedenklichkeiten überwand. Man hält diesen für den eigentlichen Urheber der Verfolgung, indessen schritt man doch zu planmäßig bei derselben vor, als daß nicht auch bei Diocletian politische Gründe den Ausschlag gegeben haben sollten. Erst wurde im J. 298 allen Soldaten befohlen zu opfern; dadurch entfernte man alle wahren Christen aus dem Heere und sicherte sich dadurch dessen Treue. Indessen schritt man doch erst im J. 303 zur Ausführung des Hauptplanes. Den 23. Febr., am Feste der Terminalien, wurde mit der Zerstörung der herrlichen Kirche zu

Digitized by Google

Nikomedien und der Vertilgung der darin aufbewahrten Codices der heil. Schrift der Anfang gemacht. Bald darauf erfolgte das Edict: „Die Kirchen bis auf den Grund zu schleifen und die heil. Bücher durch Feuer zu vertilgen". Ferner wurde allen Denjenigen, welche in Aemtern und Würden standen, angekündigt, daß sie ehrlos seyn sollten, falls sie bei dem Bekenntnisse des Christenthums verharrten, und Allen, die in Diensten standen, daß sie in eben dem Falle die Freiheit verlieren sollten. Eine Feuersbrunst, welche im kaiserlichen Palaste ausbrach, gab dem Galerius Veranlassung, die Christen derselben anzuklagen und die Folter in Anwendung zu bringen. Nicht lange darauf kam ein zweites Edict heraus des Inhalts: „daß alle Vorsteher der Gemeinden, aller Orten, zuerst in Fesseln gelegt und hernach auf alle Art zum Opfern gezwungen werden sollten." Endlich noch wurde lezteres auf alle Christen ausgedehnt. Die Menschenquälerei und Schlächterei in Folge dieser Edicte übersteigt allen Glauben, besonders im Orient und Aegypten. Am wohlsten befanden sich die Christen unter der Herrschaft des Cäsars Constantius Chlorus in Britannien, Gallien und Spanien, der nur einige kirchliche Gebäude zerstören ließ. Ueber die indirecten Christenverfolgungen unter Kaiser Julianus Apostata s. d. Art.

Christenverfolgungen in Persien. In Persien breitete sich das Christenthum bis in das vierte Jahrhundert ruhig aus, so daß es wenig Städte mehr gab, in welchen sich nicht christliche Gemeinden befunden hätten. Der Primas des Reiches war der jedesmalige Erzbischof von Ktesiphon und Seleucia. Als aber die christliche Religion im römischen Reiche sich zur Staatsreligion erhob, begannen die Verfolgungen derselben in Persien. Besonders schürten die Juden und Magier das Feuer an. Politik also und doppelter Religionshaß lagen in Persien den Verfolgungen zum Grunde, daher ihre Härte und Dauer. Zuerst ließ der König Schapur oder Sapor II. im J. 330 einige Christen auf Anklage der Magier hinrichten; im J. 342 folgten andere Opfer und das Jahr darauf endlich der Befehl: alle Christen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes zum Tode zu verurtheilen. Durch zehn Tage floß das Blut der Christen in Strömen, bis endlich der Befehl auf die Geistlichen, Mönche und Nonnen beschränkt wurde. Mit wenigen Unterbrechungen dauerte diese Verfolgung durch 40 Jahre, denn das Blut der Märtyrer war auch in Persien die Saat zu neuen Christen. Daher wiederum die steigende Wuth der Magier, die Nazaräer, wie sie die Christen nannten, nicht vertilgen zu können.

Unter Schapur's Nachfolger, besonders Jezdedscherd I. oder Isdegerdes, erhielt die Kirche den Frieden wieder. Leider, daß der unbesonnene Eifer des Bischofs Abdas, der im J. 418 einen Feuertempel zerstörte, und sich auch weigerte, ihn wieder aufzubauen, den Befehl zur Folge hatte, alle christlichen Kirchen zu zerstören. Jezdedscherd's Nachfolger, Bahram oder Bararanes V. (reg. v. 420—440), verfolgte die Christen mit der ausgedachtesten Grausamkeit. Eine Todesart bestand darin, daß die Martyrer an Händen und Füßen gebunden in Gruben geworfen wurden, welche

Digitized by Google

man mit Ratten und Mäusen gefüllt hatte, von welchen sie lebendig verzehrt wurden. Dem heil. Jacob, mit dem Beinamen der Zerschnittene, wurde ein Glied des Körpers nach dem andern abgelöst. Die Großmuth des Bischofs Akacius von Amida, der in dem mit den Römern (422) ausgebrochenen Kriege 7000 gefangene Perser vom Hungertode rettete, indem er alle Kirchengeräthschaften verkaufte, machte endlich auf Bahram einen solchen Eindruck, daß die Christen zu einiger Ruhe gelangten. Doch nur auf kurze Zeit, die Verfolgung entzündete sich aufs neue und währte auch unter seinem Sohne Jezdedscherd II. bis zum Jahre 449 oder 450 fort.

Was die raffinirteste Grausamkeit durch mehr als hundert Jahre in Persien nicht vermocht hatte, die christliche Kirche zu Grunde zu richten, das brachte die Nestorianische Häresie, welche aus dem römischen Reiche vertrieben nach Persien sich flüchtete, zu Stande. Siehe Nestorianer. Sehr gründlich und ausführlich über die Verfolgungen der Christen in Persien: Döllinger's Geschichte der christlichen Kirche, Bd. I. Abth. 2. S. 103 ff. J. J. Ritter.

Christfest, s. Weihnachten.

Christgeschenke, auch Christkindchen genannt, heißt man die Geschenke, welche man am Weihnachtsfeste den Kindern zu machen pflegt. Ueber den Ursprung dieser Sitte streitet man. Manche behaupten, sie sei eine Nachahmung des jüdischen Gebrauchs, wornach die Israeliten am Laubhüttenfeste ihre Kinder beschenkten. Andere sind der Meinung, daß die Christen den Gebrauch der Römer, die an den Saturnalien Geschenke austheilten, nachgeahmt hätten. Vgl. Christbaum in dem Art. Weihnachtsabend. —

Christi Geburtsjahr, s. Zeitrechnung (christliche).

Christian, erster Bischof in Preußen, geboren zu Freienwalde in Pommern, war im Cistercienser-Kloster Oliva bei Danzig Mönch, als er um das J. 1209 seine ersten Bekehrungsversuche bei den heidnischen Preußen machte. Daß dort schon 200 Jahre früher Adalbert und Bruno als Glaubensboten den Tod gefunden, schreckte ihn nicht ab, das gefahrvolle Werk nochmals zu beginnen. Nachdem Christian mit Erfolg im Kulmerland das Evangelium verkündigt hatte, reiste er (1210) nach Rom, um dem Papst Innocenz III. Rechenschaft von seinen Bemühungen für die Verbreitung des christlichen Glaubens abzulegen und Unterstützung von ihm zu weiterer Mission zu erhalten. Letzteres wurde ihm auch vollkommen zu Theil und Christian fand besonders an dem Erzbischof von Gnesen und den Herzogen von Polen und Pommern, die der Papst aufgefordert hatte, Christian im Missionswerke zu unterstützen, Hülfe und Beistand. Mit zwei preußischen Landesfürsten, die sich zur Annahme des Christenthums bereit erklärt hatten, machte Christian (1214) eine zweite Reise nach Rom. Hier wurde er zum Bischof von Preußen erhoben und er taufte sodann die beiden Fürsten, die mit ihm die Reise gemacht hatten. Bei seiner Rückkehr nach Preußen fand der neue Bischof die Umstände zur Verbreitung des Evangeliums viel schwieriger als früher. Der blu-

Digitized by Google

tige Kampf der Schwertbrüder in dem benachbarten Liefland hatte die heidnischen Völkerschaften gegen das Christenthum sehr erbittert. Man fing an den christlichen Glauben zu hassen, noch ehe man ihn kannte, weil er mit dem Schwerte und mit Gewalt aufgedrungen wurde. Auch die Feindschaft mit dem christlichen Polen und Pommern, von wo aus die Glaubensboten besonders gesendet und unterstützt wurden, wirkte nachtheilig. Die Preußen ermordeten die Neubekehrten oder machten sie zu Leibeigenen und verwüsteten die Landschaften Kulm und Masovien auf das Schrecklichste. Wollte Christian seine neue Anpflanzung nicht gänzlich vernichtet sehen, so mußte er dem Beispiele des liefländischen Bischofs Albert, der mit Hülfe der Kreuzritter das Christenthum schützte und verbreitete, folgen. Wirklich ließ sich auch der Bischof von Preußen durch Papst Honorius III. eine Bulle zu einem Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen geben und im J. 1219 zogen die Kriegsschaaren gegen dieselben zahlreich heran. Die christlichen Streiter eroberten das Kulmerland und der Herzog Konrad von Massovien schenkte es (1222) dem Bischof Christian. Nur so lange das Kreuzheer im Lande lag, verhielten sich die Preußen ziemlich ruhig und ließen ab von ihren Raub- und Plünderzügen, doch kaum hatte jenes sich entfernt, so suchten sie die benachbarten christlichen Landschaften noch furchtbarer als früher heim. Dieses bewog den Bischof Christian zu einem gleichen Schritt, wie der damalige liefländische Bischof Albert zur wirksamen und dauerhaften Bekämpfung der Heiden in seinem Sprengel angewendet hatte. Wie dort die Schwertbrüder oder der Orden des Ritterdienstes Christi der neuen Kirche Schutz gegeben, so konnten auch die Marianer oder deutschen Herrn, die seit etwas über drei Jahrzehnten im Morgenlande zum Kampfe gegen die Ungläubigen gestiftet worden, gleichen Schutz und Schirm gewähren. Einen ganz neuen Ritterorden ins Leben zu rufen, hatte sich unausführbar bewiesen. Christian und der Herzog Konrad von Massovien hatten nämlich schon im J. 1225 einen ritterlichen Verein unter dem Namen Ritter von Preußen und Ritterbrüder von Dobrin (so hieß ihre Hauptburg) nach dem Muster der liefländischen Schwertbrüder errichtet: er hatte sich aber in den Kämpfen gegen die heidnischen Preußen als unzureichend erwiesen und wurde in den Gefechten fast ganz aufgerieben. Dann erst rieth Christian dem masovischen Herzog, die deutschen Herrn, deren Hochmeister Hermann von Salza er in Italien hatte kennen lernen, zur Hülfe herbeizurufen, und ihnen für ihren Beistand Länder anzuweisen. So kam der deutsche Orden nach Preußen (s. den Art. Deutschorden). Christian aber wirkte als Bischof noch eine Reihe von Jahren bis 1243, wo er sein thätiges Leben schloß. Christian's Chronik von Preußen ist nicht auf uns gekommen, obwohl sie noch von den preußischen Chronisten im sechszehnten Jahrhundert benutzt worden ist. Vgl. Voigt, Geschichte Preußens I. 430—472 und S. 617—631. II. 1 ff. Aschbach.

Christianer, s. Christen.

Christianissimus, s. allerchristlichst.

Digitized by Google

Christiern II. u. III., dänische Könige, s. Dänemark (Reformation).

Christmette, s. Weihnachtsabend.

Christologie wird derjenige Abschnitt der Dogmatik genannt, welcher die Kirchenlehre über die Person Christi erpnirt. Der kürzeste Inbegriff dieser Lehre, wie sie auf der concreten Wirklichkeit und auf den Mittheilungen der Offenbarung beruht, ist aber der Satz: Christus ist der Gottmensch. Dieser Satz selbst enthält in sich die drei folgenden Sätze: Christus ist wahrer Gott; Christus ist wahrer vollkommener Mensch; Christus vereiniget in seiner Person die göttliche und die menschliche Natur. Die Christologie umfaßt daher drei Punkte: die Lehre von der wahren Gottheit Christi; die Lehre von der wahren, vollkommenen Menschheit Christi; die Lehre von der hypostatischen Vereinigung beider Naturen, der göttlichen und menschlichen, in Christus. Alle drei Punkte sind in den Offenbarungsurkunden selbst schon so allseitig ausgesprochen, daß die Tradition lediglich in ihrer normativen Bedeutung auftritt, somit dasjenige als ein im Leben der Kirche Anerkanntes bezeugt, was die Schrift so vielfach ausspricht, den Sinn der von der Kirche anerkannten Schriftlehre den häretischen Anfechtungen gegenüber vertritt, und endlich sich darauf einläßt, dieß Mysterium des Glaubens der menschlichen Einsicht zugänglich zu machen. Ueber jeden einzelnen Punkt in Kürze Folgendes:

1. Die wahre Gottheit Christi bekennt die Kirche damit, daß sie ihn für den eingebornen Sohn Gottes erklärt, Gott von Gott, Licht von Licht, wahren Gott von wahrem Gott, somit dem Sabellianismus entgegentritt, welcher die Person des Vaters und Sohnes identificirt (s. d. Art.); für gleich wesentlich mit dem Vater, folglich die manichäisch-gnostische Vorstellung von Christus als einem bloßen Aeon ausschließt (s. d. Art. Gnosticismus); für ewig geboren aus dem Vater, dem er gleich wesentlich ist, ewig beim Vater existirend, folglich die Irrthümer der Arianer und aller Nationalisten verdammt, welche in Christus nur die wahre Menschheit und eine vorzügliche göttliche Schöpfung anerkennen wollen (Symb. Nic.-Constantinop.). Es ist aber diese Lehre in den Offenbarungsurkunden zuerst dadurch insinuirt, daß vom kommenden Messias auf eine Weise gesprochen wird, welche seine göttliche Natur und Würde entweder voraussetzt (Mich. 5, 2.), oder indirect und direct behauptet (Psalm 2, 7., 109, 1 ff., 44, 7., Jsai. 7, 7., 9, 6., 25, 8 ff.). Daß das jüdische Volk in seinen Erwartungen die göttliche Natur des künftigen Messias übersah, um desto mehr die irdische Größe und Herrlichkeit desselben als Lieblingssache im Auge zu behalten, beweist nichts gegen den Inhalt der Verheißungen, sondern nur für die Fleischlichkeit derjenigen, denen die Verheißung gegeben war, um in ihrer Ganzheit, in ihrem vollen Sinne festgehalten zu werden. Da nun der historische Christus wirklich der in der Fülle der Zeiten erschienene Messias ist (s. Christus), der Messias aber der göttlichen Würde und Wesenheit theilhaftig erklärt wird, so muß in Christus die göttliche Natur anerkannt werden. — Diese hat er denn auch in

Digitized by Google

seiner gesammten Wirksamkeit thatsächlich bewährt, einmal schon dadurch, daß er die absolute Offenbarung vermittelte, welche Vermittelung nur unter der Voraussetzung der Gottheit des Mittlers gedenkbar ist (s. Christenthum); sodann dadurch, daß er aus eigener Machtvollkommenheit Wunder und Zeichen verrichtete (Matth. 8, 3. 7. 26., 9, 6.; Marc. 1, 27., 5, 8. 41., 14, 58.; Joh. 2, 4. 19., 11, 43.), was überhaupt keinem Geschöpfe möglich ist; endlich dadurch, daß, gleichwie sonst Gott seinen Botschaftern es verliehen, durch Wunder ihre übernatürliche Sendung darzuthun, so nun Christus seinen Jüngern und Angehörigen die Gabe ertheilte, in seinem Namen göttliche Werke auszurichten (Matth. 10, 8.; Marc. 3, 15., 6, 7. 31., 16, 17. 18.; Luc. 9, 1 ff.), eine Gabe, die sich schon während des Wandels Christi auf Erden als eine wirksame zeigte (Marc. 6, 13., 9, 37.; Luc. 10, 17.), noch herrlicher aber nach seiner Himmelfahrt sich entfaltete (Act. 3, 2 ff., 9, 32 ff., 16, 16 ff.) und in der Kirche niemals völlig aufgehört hat (s. Wunder). So erscheint denn Christus thatsächlich als Inhaber der absoluten Macht, die ihm gleich dem Vater eignet (Joh. 5, 17.), und es ist nur eine vom Vater vollzogene Bestätigung dieses Thatbestandes, wenn er in der Verkündigung durch die Engel als Sohn des Allerhöchsten, als ewiger Herrscher, als Gott mit uns (Emmanuel) bezeichnet wird (Matth. 1, 18 ff.; Luc. 1, 26 ff.), wenn eine Stimme vom Himmel herab ihn für den vielgeliebten Sohn Gottes erklärt (Matth. 3, 16. 17., 17, 1 ff.; Joh. 1, 32.; 2. Petr. 1, 17.), und wenn er nach seinem Hingange erst recht seine Herrschaft über die Welt zur Ausführung bringt. — Ist Christus gleich dem Vater der Allwirksame, so ist er seinem Wesen nach nicht verschieden vom Vater, sondern durchaus Eins mit ihm (Joh. 10, 30., 14, 9.). In seiner Gleichwesentlichkeit mit dem Vater (Phil. 2, 6. 7.) steht er zu diesem in einem bestimmten Verhältniß: er hat seinen Ursprung aus dem Vater, zu dem er sich verhält, wie der vollkommene Abglanz zum Glanze, der vollkommene Abdruck zum Typus (Hebr. 1, 3.); er ist ewig gezeugt vom Vater (Psalm 109, 3.; Hebr. 1, 5.) und darum dessen eingeborner Sohn (Joh. 1, 14.). Auch zu den Geschöpfen steht er in einem bestimmten Verhältnisse: die höhere Geisterwelt bringt ihm Anbetung und Huldigung dar (Hebr. 1, 3 ff.) und über die Menschenwelt hat er das entscheidende Gericht für die Ewigkeit empfangen (Dan. 7, 13. 14.; Matth. 24, 30 ff., 26, 64.; Joh. 5, 22.; Act. 10, 42., 17, 31; Röm. 14, 10.; 2. Cor. 5, 10.), dessen Vollgiltigkeit nicht gedacht werden kann, ohne daß in Christus persönlicher Antheil an der göttlichen Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit vorausgesetzt wird. — Und wirklich wird von ihm gelehrt, daß die Eigenschaften des göttlichen Wesens auch die seinigen seyen, daß er das Leben in sich selbst habe, das Leben selber sey (Joh. 5, 26., 14, 6.); daß er von Ewigkeit existire (Joh. 17, 24.; Act. 8, 33.; Hebr. 1, 8 ff.); daß er schlechthin allwissend sey (Matth. 11, 27., 10, 23., 24, 12 ff.; Joh. 2, 25 u. s. w.); daß ihm die göttliche Allmacht eigne (Matth. 28, 18.; Joh. 5, 17., 10, 28 ff.). — Ist nun aber Christus des

Digitized by Google

göttlichen Wesens in der vollen Bestimmtheit desselben theilhaftig, so hat er als Person ein vorweltliches und vorzeitliches Daseyn, und steht zu dem zeitlichen Daseyn in einer bestimmten Beziehung. Beides ist ausgedrückt in der Johanneischen Logoslehre (Joh. 1, 1 ff.): Christus ist der Logos, dieser aber hat ein ewiges reales Seyn bei Gott; wie er ewig real bei Gott ist, so ist er auch selbst Gott; als Gott bei Gott ist er der eingeborne Sohn Gottes; als solcher ist er der allmächtige Vermittler der weltschöpferischen Wirksamkeit Gottes; als Weltschöpfer ist er auch der Vermittler des Weltlebens und hat, um dasselbe wieder herzustellen und zu vollenden, die Natur des Menschen an sich genommen. Der erscheinende Christus ist folglich der ewige persönliche Logos, welcher in der Zeit Mensch geworden, von Ewigkeit aber aus dem Vater geboren ist. — Als ewige Zeugung des Vaters ist er daher auch in ganz anderem Sinne ein Sohn und Kind Gottes, als Engel und Menschen also genannt werden (Gen. 2, 6.; Deut. 16, 1.; Job. 1, 6., 2, 1.; Matth. 5, 9.; Joh. 1, 12.; Röm. 8, 14.; Gal. 3, 26.): er ist der Sohn Gottes von Natur. Darum heißt er der Sohn Gottes, der vielgeliebte, eingeborne, eigene, einzige, vom Vater erzeugte, ihm wesensgleiche Sohn Gottes (Matth. 16, 16., 22, 2 ff.; Luc. 20, 9 ff.; Joh. 1, 18., 3, 16.; Act. 3, 13. 26.; Röm. 8, 3 32.; 1. Joh. 4, 9 ff.). Auf den Titel Sohn Gottes macht er selbst mit solcher Ausschließlichkeit Anspruch, daß Freund und Feind seinen Worten nur die Auslegung geben können, daß er sich für Gott gleich erkläre, eine Auslegung, die von ihm nicht widersprochen, sondern vielmehr bekräftiget wird (Matth. 26, 63 ff., 27, 39 ff.; Marc. 14, 62; Joh. 5, 17 ff.). In der einzigen Stelle, wo er diesem Ausdruck die allgemeinere uneigentliche Bedeutung zu geben scheint, Kind, Liebling Gottes, behauptet er doch von sich die eigentliche Sohnschaft Gottes und Wesenseinheit mit dem Vater und wird deßhalb auch von seinen Gegnern als Gotteslästerer bedroht (Joh. 10, 28 ff.). — Ist nun Christus als göttlicher Logos der dem Vater gleichwesentliche wahre Sohn Gottes, so ist er auch seinem Wesen nach ebenso selbst Gott, wie der Vater. Daher heißt es von ihm: er sey als Logos ewig bei Gott und selbst Gott (Joh. 1, 2.); er sey als wahrer Gott anerkannt worden (Joh. 20, 28.); er habe als Gott seine Gemeinde auf Erden sich mit seinem eigenen Blute erkauft (Act. 20, 28.); er sey, obwohl dem Fleische nach dem jüdischen Volke entsprossen, dennoch in seiner höhern Natur Gott, hochgelobt in Ewigkeit (Röm. 9, 5.); er sey als unser Erlöser unser Gott, der große Gott (Tit. 2, 10. 13.); Gott selbst gebe ihm den Namen des ewigen Gottes (Hebr. 1, 8. 9.); er sey der wahrhaftige Gott (1. Joh. 5, 20.). So viele Gesichtspunkte demnach sich darbieten, unter denen die höhere Würde Christi kann in Betracht gezogen werden, unter ebenso vielen Gesichtspunkten wird auch von den Offenbarungsurkunden seine wahre und wirkliche Gottheit ausgesprochen.

2. Die wahre, vollkommene Menschheit Christi bekennt die Kirche damit, daß sie lehrt, „der Sohn Gottes sey Mensch geworden

Digitized by Google

(Symb. Nic.-Constantinop.); Christus, als der Mensch gewordene Sohn Gottes sey vollkommen in der Menschheit, wahrer Mensch, bestehend aus einer vernünftigen Seele und einem Leib, uns gleich der Menschheit nach, und in Allem uns ähnlich ohne Sünde (Symb. Athanas., Conc. Chalced. act. V.)." Vor Allem ist hierin ausgesprochen, daß Christus ein wahrer Mensch sey, d. h. daß diejenigen Momente, welche das Wesen des Menschen constituiren, also ein menschlicher, aus der Menschheit stammender Leib, und eine menschliche, von Gott erschaffene Seele in ihm sich vorfinden. Die Leiblichkeit anlangend stellt Christus thatsächlich sich dar als den Sohn des Menschen, als den Menschen (Marc. 14, 41.; Röm. 5, 12 ff.; 1. Tim. 2, 5.), welcher, dem davidischen Geschlechte entstammend (Luc. 1, 32., 3, 38.), von Maria empfangen und geboren wird (Luc. 1, 31.; Matth. 1, 25.; Gal. 4, 4.), ihr Sohn heißt und heranwächst und zunimmt an Alter (Luc. 2, 48. 52.), lebt und leidet, ißt und trinkt, wie andere Menschen (Luc. 7, 34.), und endlich im Tode durch Trennung der Seele vom Leibe seine irdische Laufbahn beschließt (Joh. 19, 30.; Hebr. 9, 15.). Da indessen Christus aus reiner Jungfrau geboren ist, ohne Zuthun des Mannes, durch die Kraft des heiligen Geistes, folglich an der Sünde der Menschheit und dem leiblichen Sündenübel vermöge der Abstammung keinen Antheil hat, so trifft ihn Noth und Tod des Leibes nicht mit Nothwendigkeit, sondern weil er mit Freiheit sich dazu bestimmt hat, einen dem Mühsal und Tod zugänglichen Leib anzunehmen, als Sündelosen sich selbst zum Sündopfer machen zu lassen (2. Cor. 5, 21.). Was er daher leiblich gelitten und geduldet hat, ist nicht geschehen, weil er an der menschlichen Natur Antheil genommen, sondern weil er in seiner reinen Natur an den Leiden und Schmerzen der befleckten, fluchbeladenen Natur freiwillig sich betheiliget hat. Seiner Seele nach stellt sich Christus desgleichen als wahren Menschen dar: er nimmt zu an Weisheit und Liebenswürdigkeit (Luc. 2, 52.); er hat Affecte, wie andere Menschen (Matth. 26, 38 ff.; Marc. 14, 33 ff.; Luc. 22, 41 ff.; Joh. 11, 33 ff.); es findet ein Unterschied statt zwischen seinem menschlichen Wissen und dem göttlichen Wissen (Marc. 13, 32.), zwischen seinem menschlichen Willen und dem göttlichen Willen (Matth. 26, 39.); da sein Leib getödtet wird, scheidet sich von demselben seine Seele und steigt hinab zu den Altvordern (Joh. 19, 30.; Act. 2, 24 ff.). Die Kirchenlehre von der wahren Menschheit Christi widerstreitet daher einestheils der Ansicht, Christus habe keinen wirklichen, sondern nur einen Scheinleib gehabt, alle seine leiblichen Actionen beruhen demnach nicht auf objectiver Realität, sondern seyen bloße Erscheinungen (s. Gnosticismus), andrerseits aber der Meinung, er habe zwar einen wirklichen, aber aus himmlischen Regionen mitgebrachten Leib gehabt, und statt der vernünftigen Seele sey der Logos das Lebensprincip seines Leibes gewesen (s. d. Art. Apollinaristen I. S. 262 f.). — Mit dem Besitze der wahren menschlichen Natur ist nicht auch schon zugleich der Besitz der Befleckheit der menschlichen Natur gegeben; denn jene gehört nicht zum Wesen von dieser, sondern ist ein Verderbniß

Digitized by Google

derselben, aber ein solches, das überall als ein naturnothwendiges erscheint, wo es nicht durch Dazwischenkunft Gottes fern gehalten oder aufgehoben wird, weil durch die Sünde des Stammmenschen die Natur des Menschen befleckt worden und die Befleckung durch die natürliche Abstammung auf Alle übergegangen ist (s. Erbsünde). Christus als wahrer Mensch ist zugleich ein von Natur aus reiner Mensch, indem derjenige, welcher Stammvater eines neuen Geschlechtes werden sollte, nicht in das Verderbniß des alten Geschlechtes verwickelt werden durfte, und Gott, wenn er die Natur eines Geschöpfes an sich nehmen will, der geschöpflichen Vermittelung nicht bedürftig ist. Der Verheißung zufolge ist daher Christus erzeugt worden ohne Zuthun des Mannes, durch die Kraft des heiligen Geistes (Jsai. 7, 14.; Matth. 1, 18 ff.; Luc. 1, 34. 35.; Symb. Apost.), und er hat Fleisch angenommen und ist geboren aus der unversehrten Jungfrau Maria, die daher wahrhaftig seine Mutter ist (Luc. 1, 20. 34.; Matth. 2, 11. 13.; Luc. 2, 48.). — Von Natur aus rein und fleckenlos hat sich Christus in seiner ethischen Selbstbethätigung vor aller Befleckung bewahrt und als den Sündelosen sich dargestellt — er ist in Allem uns gleich geworden, die Sünde ausgenommen (Hebr. 4, 14.; 2. Cor. 5, 21.). Obwohl er nämlich als Mensch rein war und sonach in der Begierlichkeit des Fleisches keine Anreizung zur Sünde hatte (Marc. 7, 21.; Jac. 1, 14. 15.); so konnte ihm doch die Versuchung zur Sünde, wie dem ersten Stammmenschen, von Außen nahe treten. Sie ist ihm wirklich nahe getreten, indem der Lügner und Menschenmörder von Anbeginn in dreimaligem Anlauf zu einem selbstsüchtigen Mißbrauch seines messianischen Berufes ihn zu verlocken trachtete (Matth. 4, 1 ff.; Marc. 1, 12 ff.; Luc. 4, 1 ff.), und auch später noch (Luc. 4, 13.) nicht ermangelte, sich der Fortsetzung seiner gottgefälligen Laufbahn entgegenzuwerfen. Was aber Satan nicht that, geschah reichlich durch Freund und Feind: das Volk will ihn zur Annahme irdischer Herrlichkeit vermögen (Joh. 6, 15.); die Apostel mahnen zur Rache, zur Selbstpflege, zu Bevorzugungen, zu Gewaltthätigkeit (Luc. 11, 54.; Matth. 19, 13 ff., 20, 21 ff.); die Pharisäer haben schmeichlerische Worte (Matth. 22, 16 ff.); Herodes will ihn zu Augendienerei (Luc. 23, 8 ff.), Pilatus zu Menschenfurcht bestimmen (Joh. 19, 10 ff.). Keine dieser Versuchungen hat ihre Absicht erreicht, aus jeder ist Christus siegreich hervorgegangen. Daher kann er öffentlich herausfordern, ob ihn Jemand einer Sünde zeihen könne (Joh. 8, 46.); selbst die Feinde sind, wenn auch in heuchlerischer Absicht, seiner Unschuld geständig (Matth. 22, 15 ff.); alle wider ihn erhobenen Beschuldigungen stellen sich als grundlos heraus (Matth. 26, 60 ff., 27, 3 ff.) — Das ist aber noch nicht die ganze sittliche Vollkommenheit des Menschen, daß er aller Verschuldung ledig erfunden wird, sondern es ist dieß nur die eine (negative) Seite derselben; die andere Seite ist die positive Heiligkeit und Gerechtigkeit, bestehend in gottgefälligem Denken und Handeln. Dieses Andere ist so sehr Christi Besitzthum, daß er als Gegenstand des absoluten göttlichen Beifalls (Matth. 3, 17., 17, 5.) auch seiner mensch-

Digitized by Google

lichen Natur nach zur Rechten Gottes und zur Theilnahme an der göttlichen Weltherrschaft erhoben wird (Act. 10, 42.; Philipp. 2, 8 ff.). In seiner ethischen Thätigkeit nämlich ist das Ideal des gottgefälligen Menschen wirklich geworden, so, daß alle sittliche Vollkommenheit des wieder hergestellten Menschengeschlechtes nur eine in der Vervielfältigung vollzogene Auswirkung desjenigen ist, was in ihm concrete Gestaltung gewonnen hat, sey es nun, daß seine ethische Thätigkeit aufgefaßt werde als eine unbedingte, freie und freudige Unterordnung des menschlichen Willens unter den göttlichen (Joh. 4, 34., 5, 30.; Matth. 26, 39.; Hebr. 5, 8.; Philipp. 2, 8 ff.), oder als vollkommene Erfüllung der Stellvertretung Gottes auf Erden in seiner heiligen Liebe (Joh. 2, 17., 5, 17.; Luc. 9, 54., 23, 34.; Matth. 19, 14.), oder als fortwährende Verherrlichung des göttlichen Namens (Joh. 8, 49., 17, 4.). In Christus ist demnach die Idee des Menschen in ihre concrete Erfüllung eingegangen: er ist vollständiger Mensch, bestehend aus Leib und Seele; er ist reiner Mensch, dem natürlichen Verderbniß enthoben; er ist unschuldiger Mensch, alles Verschulden von sich fern haltend; er ist schlechthin guter Mensch, alle ethische Vollkommenheit besitzend.

3. Die Vereinigung der beiden Naturen in Christus, der göttlichen und der menschlichen, bekennt die Kirchenlehre damit, daß sie erklärt, es sey ganz und gar dieselbe Person des göttlichen Logos, welche in Ewigkeit beim Vater war, in der Zeit die Weltschöpfung vermittelt, in der Fülle der Zeiten die Natur des Menschen an sich genommen hat, wieder in die Herrlichkeit des Himmels zurückgekehrt ist, um dereinst zum Gerichte wieder zu erscheinen (Symb. Nic.-Constantinop.); es sey Ein Christus, welcher in der Einheit der Person beide Naturen mit einander verbinde (Symb. Athanas.; Conc. Chalced. act. V.). Auch dieses ist nur der getreue Ausdruck für dasjenige, was im Leben Christi als Thatsache zur Erscheinung kommt. Wo Einheit der Person, da ist auch Einheit des Selbstbewußtseyns, und wo Mehrheit der Personen, da kündiget auch die Mehrheit des Selbstbewußtseyns die Unterschiede der Personen an. Wären in Christus zwei Personen, welche sich durch das Organ der nehmlichen Leiblichkeit bethätigten; so müßten auch zwei verschiedene Ichheiten sich kund geben. Nun ist es aber immer eines und dasselbe Ich, von welchem Göttliches und Menschliches gleichzeitig ausgesagt wird, und dieses selbst so, daß vom Sohne Gottes Menschliches (Joh. 8, 58.; Luc. 21, 27.; Act. 3, 15., 20, 28.; 1. Cor. 2, 8.; Gal. 4, 4.), vom Menschensohne Göttliches behauptet wird (Matth. 1, 32.; Luc. 5, 24., 21, 27.). Daher ist auch von der Kirchenlehre die Vorstellung derjenigen zurückgewiesen worden, die da wähnten, es seyen im historischen Christus zwei Ichheiten wirksam gewesen, der höhere erlösende Aeon und der Mensch Jesus, welche einige Zeit in der Einheit der Erscheinung verbunden waren (siehe: Cerinthianer), so wie die Meinung jener, die zwar die Verbindung zwischen dem Gottsohn und Menschensohn eine fürdauernde seyn ließen, aber eine solche, in welcher es nicht zur Einheit der Person

Digitized by Google

kommt, sondern Alles im Dualismus der göttlichen und der menschlichen Person verläuft (siehe: Nestorianer). Die nächste Frage ist nun diese: wie hat sich die hypostatische Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur bewerkstelliget; oder wie ist es gekommen, daß Christus, obgleich wahrer Gott und wahrer Mensch, dennoch nur Eine Person ist? Es ist dieß ein Geheimniß des Glaubens, welches die Kirchenlehre damit zu beleuchten sucht, daß sie sagt: „gleichwie die vernünftige Seele und das Fleisch Ein Mensch, so ist auch Gott und Mensch Ein Christus (Symb. Athanas.)". Der große Unterschied beider Thatsachen ist aber augenfällig: der Leib ist unpersönlich und nur die Seele ist persönlich, es kann daher durch ihre Verbindung nur zur Einpersönlichkeit kommen; der Logos aber ist persönlich und ebenso ist die von ihm aufgenommene vernünftige Seele ein persönlicher Geist; wäre sie ein unpersönliches Wesen, dann wäre sie überhaupt nicht Seele. Wie kommt es nun, daß zwei persönliche Geister nur Eine Person bilden? Einige Aufhellung gewinnt dieß Mysterium durch Einführung des Unterschiedes zwischen Persönlichkeit und Person: jedem Geiste eignet die Persönlichkeit, d. h. jeder ist ein freies vernünftiges Wesen, aber nicht jeder ist auch schon eine wirkliche Person, eine von allen andern getrennte, unterschiedene Ichheit, sondern dieß wird sie erst, wenn sie in ihrer Getrenntheit von Andern sich im Denken auch von denselben unterscheidet und sich als eine von denselben getrennte Ichheit setzt. Die menschliche Seele Christi nun, obwohl ein persönlicher Geist, kann sich niemals als eine vom Logos getrennte Ichheit setzen; denn sie existirt gar nie in der Getrenntheit vom Logos, sondern sie ist nur von dem Zeitpunkte an, in welchem die ewige Person des Logos in der Kraft des heiligen Geistes sich eine menschliche Seele schafft und dieselbe mit sich als das höhere constitutive Moment seiner wahren menschlichen Natur verbindet. Indem nun diese menschliche Seele sich selbst setzt, kann sie sich subjectiv nur als dasjenige setzen, als was sie objectiv schon gesetzt ist, als das höhere constitutive Moment der menschlichen Natur des Logos, welche in der Ichheit des Logos ihre eigene Ichheit besitzt. Daß alle andern persönlichen Geister sich subjectiv als besondere Ichheiten setzen, oder doch setzen können, hat seinen Grund darin, daß sie auch objectiv durch Gott als von einander getrennt gesetzt worden sind. Die menschliche Seele Christi bildet sonach unter allen geschaffenen Geistern eine Ausnahme, sie allein existirt nicht in der Getrenntheit, sondern nur in der Verbindung mit dem Logos, wodurch aber ihre Selbstheit so wenig einen Eintrag erleidet, daß sie vielmehr, im göttlichen Logos personirend, zur unmittelbaren Theilnahme am göttlichen Leben erhoben ist. Diese Auffassung des Geheimnisses ist entschieden auch jene der Kirche, indem sie lehrt, Christus sey nur Eine Person vermöge der Aufnahme der menschlichen Natur zur einheitlichen Verbindung mit der göttlichen (Symb. Athanas.), Beide Naturen subsistiren in der Einen Person des Logos (Conc. Constantinop. II. can. 7. 8.). Ebenso erklärt auch die Schrift die Einheit der Person Christi aus der Thatsache der Menschwerdung des persönlichen göttlichen Wortes (Joh. 1, 14.;

Digitized by Google

Gal. 4, 6.; Philipp. 2, 6 ff.). — Ist nun aber Christus nur Eine Person, und zwar eine göttliche, in welcher auch die menschliche Seele Christi personirt, so folgt von selbst: einmal, daß Maria mit Recht im eigentlichen Sinne Mutter Gottes genannt wird; denn die beiden Naturen sind in der Einen Person ungetheilt und unzertrennlich verbunden, und was von Menschen geboren wird, sind nicht Naturen, sondern Personen (Luc. 1, 35.; Röm. 9, 5.; Gal. 4, 4.; Conc. Const. II. coll. 8. anath. 6. Vergl. Nestorianer und Maria); sodann, daß was immer der Person Christi gilt, ihm in seinen beiden Naturen eignet (siehe: communicatio idiomatum); endlich, daß Christus nicht blos in seiner göttlichen, sondern auch in seiner menschlichen Natur nicht ein aus Gnaden angenommener (adoptirt), sondern der natürliche Sohn Gottes ist, indem er nur als Person der Sohn Gottes ist, die beiden Naturen aber niemals in der Getrenntheit, sondern in unauflöslicher hypostatischer Verbindung vorhanden sind, weßhalb auch die dem Sohne Gottes gebührende Huldigung dem ganzen Christus dargebracht wird (Luc. 3, 22.; Matth. 16, 16.; Joh. 9, 38.; Luc. 24, 52.; Röm. 8, 32.; Conc. Francof. ep. synod. Vergl. Adoptianer K. L. I. 73 ff.). — Durch die Einheit der Person ist aber der Dualismus der Naturen nicht aufgehoben, noch hat irgend eine von ihnen in ihrem Wesen die mindeste Veränderung erlitten: die göttliche Natur ist göttlich und darum absolut von der menschlichen verschieden, und kann nicht in diese übergehen; die menschliche Natur ist geschöpflich, also absolut von der göttlichen verschieden und kann nicht in diese verwandelt werden. Ist daher Christus wahrer Mensch und wahrer Gott, „so besteht er aus zwei Naturen, unvermischt und unverwandelt, mit unaufgehobenem Unterschiede der beiden Naturen und mit fortbestehender Eigenthümlichkeit einer jeden von Beiden, indem sie zusammen eine und dieselbe Person äußerlich und innerlich constituiren (Conc. Chalced. l. c.)". Diese aus der Natur der Sache und aus der Lehre von der wahren Gottheit und von der wahren Menschheit Christi von selbst fließende Wahrheit hat der Monophysitismus beeinträchtiget, indem er in Christus wie nur Eine Person, so auch nur Eine Natur behauptete, gleichviel nun, ob er meinte, es sey die menschliche Natur in die göttliche verwandelt, in die göttliche aufgehoben worden und habe dadurch ihre Selbstheit eingebüßt, oder aber, die beiden Naturen seyen so in einander übergegangen, daß sie nunmehr nur noch Eine Natur ausmachen, die weder göttlich noch menschlich, sondern eine von beiden verschiedene dritte, eine gottmenschliche ist (siehe: Monophysiten). Nur gemildert kehrt diese Verwirrung in der Vorstellung wieder, die Vereinigung sey vollzogen auf Unkosten der Integrität der beiden Naturen und ihrer Wirksamkeit, so, daß der göttliche und der menschliche Wille Christi nicht blos ethisch, sondern physisch geeiniget seyen, entweder durch Erhebung des Menschlichen zur bloßen Werkzeuglichkeit, oder durch Hemmniß desselben durch die Uebermacht des Göttlichen (siehe: Monotheleten). Diesem gegenüber lehrt die Kirche auf dem sechsten allgemeinen Concil (dem

Digitized by Google

dritten Constantinopolitanischen), „es seyen in Christus zwei natürliche Willen und zwei natürliche Selbstbethätigungen, ungetheilt, unverändert, unzerrissen und unvermischt.“

Die christologischen Streitigkeiten siehe unter dem Titel der einzelnen christologischen Häresien, von denen die vorzüglichsten im Verlaufe der obigen Exposition genannt worden sind. Ueber den Zusammenhang der entwickelten Lehrbestimmungen mit dem Grundcharakter der christlichen Offenbarung vergleiche man außer dem Artikel Christenthum besonders den Artikel Erlösung.

In der kirchlichen Literatur wird die Christologie gewöhnlich in der Lehre von der Menschwerdung und von der Trinität abgehandelt, auf welche wir sonach verweisen. Hier verdienen folgende Schriften genannt zu werden: Athanasius, de incarnatione Verbi divini; Cyrillus Hierosolym., de Christo Deo et homine, catech. X—XVI.; Capreolus, epistolae de una Christi Dei et hominis persona; Anselmus, cur Deus homo?; Hassler, einziger und unumstößlicher Beweis der Gott- und Menschheit Jesu Christi. 2. Aufl. Augsb. 1806; Kastner, J. Chr. der Messias, der Weltheiland, der Sohn Gottes und Gottmensch und Gott der Christen. Sulzb. 1830; Möhler, Athanasius der Große ꝛc. 2. Aufl. Mainz, 1844. Dieringer.

Christophorus (Christusträger) und Theophorus (in gleicher Bedeutung) findet sich in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht selten als Beiname frommer Christen: namentlich führte ihn Ignatius der apostolische Vater, vielleicht wegen des auf seiner Brust eingeprägten Namens Christi (Vincent. Bellov. Spec. X. c. 7.). Auch Eusebius (hist. eccl. VII. c. 10) nennt die Martyrer Christophori, um damit ihre gänzliche Ergebenheit an Christus zu bezeichnen. Man hat behauptet, daß aus dieser Allegorie die Legende von dem heil. Christophorus, einem Riesen (vgl. den Art.), entstanden sey. =

Christophorus (der heilige), genießt von den ältesten Zeiten an eine sehr große Verehrung in der gesammten, morgenländischen wie abendländischen Kirche. Sein Name findet sich in allen und den ältesten Kalendarien und Martyrologien und Missalen; in allen Ländern sind ihm Kirchen und Klöster geweiht, — schon Gregor der Große kennt ein dem heil. Christophorus geweihtes Kloster auf Sicilien — Bruderschaften sind (in den Apenninen und Kärnthen) unter seinem Schutze errichtet worden, er ist unter den 14 Nothhelfern, und sein Riesenbild steht in oder vor all unsern Münstern. Diese so alte und so allgemeine Verehrung beweist wenigstens so viel, daß seine wirkliche Existenz nicht angefochten werden kann, und jedem Unbefangenen muß einleuchten, daß die Gründe, welche man gegen dieselbe aus seinem Namen, der offenbaren Falschheit der meisten Nachrichten über sein Leben und Martyrthum und der naheliegenden symbolischen Deutung seiner bildlichen Darstellungen angeführt hat, gegen so bestimmte und so alte Zeugnisse nichts verfangen können.

Für alles Uebrige aber, was die Alten über ihn berichten, fehlt aller-

Digitized by Google

dings jegliche Bürgschaft der Wahrheit, und man muß auf nähere und zuverlässige Kunde von ihm durchaus verzichten — selbst die Zeit seines Todes läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, wenn auch die Bezeichnung der decianischen Verfolgung die meiste Wahrscheinlichkeit hat. Ueber seine riesenhafte Statur und gesammte Erscheinung in Bildwerken neigen sich Baronius und der Bollandist Pinius (im 6. Bd. des Jul., am 25. Juli, dem Festtage des heil. Christophorus) dem Urtheile zu, daß dieselbe eine Erfindung der Künstler sey und bloß symbolische Bedeutung habe. Die schönste Erklärung darüber hat der Bischof Hieronymus Vida von Alba gegeben in einigen Distichen, die übersetzt lauten:

Christophorus, weil du Christum getragen im innersten Herzen,
Hat ihn die heilige Kunst Dir auf die Schultern gelegt.
Innig verbunden mit ihm hast du Schweres erduldet und Bittres;
Drum durchwatest im Bild Du die hochwallende Fluth.
Und weil solches gelingt allein bei gewaltigem Körper,
Stehst als stämmiger Ries' schwergegliedert Du da,
Daß die erhabensten Tempel Dich aufzunehmen zu klein sind,
Und Du in grimmiger Kält' wohnest auf offener Flur.
Siegreich warst Du in jeglichem Kampfe der Tugend; dieß deutet
Sinnig der grünende Stab, den Du als Wanderer führst.
Was die Kunst Dir verleiht, das Geistige kann sie nicht bilden,
Nimm' als Huldigung es, Du Holdseliger, auf! Frings.

Christophorus (der Papst). Er war im Jahre 903 auf den päpstlichen Stuhl, den damals Leo V. inne hatte, erhoben worden, mußte ihn aber bald wieder verlassen durch die Umtriebe der toscanischen Partei. Christophorus, den einige auch Christophanes nennen, ward ins Gefängniß geworfen, wo er im Jahre 904 oder 905 starb. Die spärlichen Nachrichten über diesen Papst enthalten manche Widersprüche, die nicht leicht zu lösen sind. Vgl. Vitae Rom. Pontif. bei Murat. III. 2. p. 320. Platin. vit. Pontif. A.

Christotokos, der von Nestorius vorgeschlagene Beiname der heil. Jungfrau Maria statt Theotokos, s. d. Art. Nestorianer.

Christtag, s. Weihnachten.

Christus ist einer der beiden Personalnamen, welche dem in der Fülle der Zeiten erschienenen Erlöser der Menschheit, dem die absolute Offenbarung begründenden Gottmenschen, eignen. Der Name ist wörtliche Uebertragung des hebräischen Wortes Messias ins Griechische und heißt soviel als Gesalbter, von Gott gesandter und geheiligter Befreier und Beherrscher der Menschheit (Joh. 1, 41.). Im A. T. führen diesen Namen häufig diejenigen, welche durch heilige Salbung in eine göttliche Beamtung eingeführt sind (1. Kön. 12, 3. 5., 16, 6., 24, 11., 26, 9 ff.; 1. Chron. 16, 22., Psalm 19, 7. u. s. w.); jedoch dient er auch schon dazu, als Eigenname die Würde und den Beruf des kommenden Erlösers auszudrücken (Dan. 9, 25. 26.). In den neutestamentlichen Schriften kommt der Name häufig vor in der ganz speciellen Bedeutung von Messias, Erlöser (Matth. 2, 4., 16, 16. 20., 26, 63.; Luc. 3, 15., 4, 41.,

Digitized by Google

23, 2. 39., 24, 26. 46.; Joh. 1, 20 ff., 7, 26 ff.; Act. 2, 36.; 1. Joh. 5, 1. 6.). Die dogmatische Frage ist hier demnach diese, ob diejenige geschichtliche Person, welche in den Offenbarungsurkunden Christus genannt wird und auch Jesus, Retter, heißt, wirklich der von Gott verheißene, in der Fülle der Zeiten erschienene Messias sey. Die bejahende Antwort ist in folgenden Punkten gegeben:

1) Um die Zeit, da Jesus von Nazareth als Christus auftrat, wurde der Verheißung zufolge (Gen. 69, 10 ff.; Dan. 9, 24 ff.) die Ankunft des Messias erwartet. Simeon hatte durch Offenbarung die Zusage erhalten, daß er noch vor seinem Tode den Heiland schauen solle: und er hat ihn gesehen (Luc. 2, 25 ff.). Der Vorläufer des Messias war wirklich aufgetreten, und er hat mit seinen Schülern in Jesus von Nazareth den, der da kommen sollte, erkannt (Luc. 3, 15 ff.; Joh. 1, 26 ff.; Matth. 11, 2 ff.). So mächtig lebte im Zeitalter Jesu die Ueberzeugung beim auserwählten Volke, der Tag des Messias sey angebrochen, daß sich selbst den heidnischen Völkern davon die Kunde mittheilte (Sueton. vit. Vespas. c. 4.; Tacit. historiar. V. c. 13.). Nun aber ist in jenem Zeitalter außer Jesus von Nazareth Keiner aus dem Davidischen Geschlechte aufgetreten, welcher einen messianischen Anspruch konnte geltend machen, so wenig es auch an Abenteuerern fehlte, welche zu ihrem und des Volkes Verderben die Würde des Messias zu usurpiren trachteten (Act. V, 36.; Joseph. Antiqu. XX, c. 1., Bell. Jud. I. c. 2.; Eus. H. E. IV. c. 6).

2) In der Person Jesu von Nazareth, in seinen Schicksalen, seiner Wirksamkeit und der Geschichte seiner Stiftung hat Alles seine vollständige Erfüllung erlangt, was der Alte Bund typisch andeutet und durch die Propheten vom Messias ist vorherverkündiget worden, und zwar ist dieses Vorhergesagte ein solches, dessen rechte Bedeutung erst durch die Erfüllung offenbar wurde, und wiederum ein solches, daß es weder durch die Anstrengung und Berechnung Eines, noch Vieler, noch Aller Menschen Wirklichkeit werden konnte, weil die Prophezie Momente darbietet, die nur durch freies, unmittelbar göttliches Eingreifen Verwirklichung erlangen können. Der Beweis für diesen Satz wird gewonnen durch die Vergleichung der Person und Thätigkeit Jesu mit dem Inhalte der messianischen Prophezien (siehe den Artikel: Messianische Weissagungen und deren Erfüllung).

3) Christus hat sich als wirklichen Gesandten Gottes, als wahres Organ der göttlichen Offenbarung bewährt, indem er durch Wunder und Zeichen seine Sendung erhärtete und der göttlichen Bestätigung theilhaftig wurde (siehe: Christologie und Leben Jesu). Jeder göttliche Gesandte aber hat eine eigenthümliche Aufgabe, zu der er sich bekennt und für welche er sich beglaubiget, wodurch er als ein göttlich qualificirter Zeuge erscheint. So bekennt sich Moses zu dem Berufe, Israel aus Aegypten zu befreien, und da er seine göttliche Sendung nachweist, muß jenes Bekenntniß als vollgiltig angenommen werden. Christus bekennt als seine specielle Mission die Vollbringung des messianischen Werkes: so gegenüber

Digitized by Google

der Samariterin (Joh. 4, 16.), gegenüber den Jüngern des Johannes (Luc. 7, 19 ff.), gegenüber seinen Aposteln (Matth. 16, 26.), gegenüber den Pharisäern (Joh. 8, 56.), gegenüber dem hohen Rath nach eidlicher Aufforderung (Matth. 26, 63. 64.).

4) Die Apostel Jesu, die einestheils am zuverlässigsten wissen müssen, zu welchem speciellen Berufe sich ihr Meister bekannte, anderntheils aber selbst wieder als göttlich beglaubigte Zeugen anzusehen sind, lehren einstimmig, daß ihr vom auserwählten Volke getödteter, von Gott aber auferweckter und verherrlichter Meister der längst erwartete, endlich erschienene Messias sey: so Petrus (Act. 2, 36.), Stephanus (Act. 7, 52.), Paulus (Act. 9, 22.), Johannes (1. Joh. 2, 22., 5, 1.). Ja so sehr hat sich diese Anschauung über den Beruf Jesu festbegründet, daß nicht allein die Jünger von ihm die Wiederherstellung des Reiches Israel erwarten (Luc. 24, 21.; Act. 1, 6.), sondern daß selbst die Massen des Volkes, von diesem Gedanken durchdrungen, ihn zu ihrem Könige ausrufen wollen (Joh. 6, 15.), und ihn später in ihrer Verblendung als vorgeblichen Messias verhöhnen (Matth. 26, 63., Luc. 23, 39.; Marc. 15, 32.).

5) Die mosaische Religion hatte die Bestimmung, so lange als die wahre Religion zu beharren, bis der von ihr selbst verheißene Messias kommen und ein neues Bündniß zwischen Gott und den Menschen aufrichten würde. Seit den Tagen Christi und der Begründung seines Werkes hat der Alte Bund factisch seine göttliche Berechtigung eingebüßt: der Treue gegen Jehovah und das Gesetz entgeht von jetzt an der zugeschworene göttliche Segen; der Unterschied der zwölf Stämme ist verschwommen; der Tempel und sein heiliger Dienst ist für immer vom Gerichte Gottes heimgesucht; kein Prophet ist mehr aufgetreten, den Kommenden anzuzeigen; die Nation ist ein Fremdling geworden in dem ihren Vätern zugesicherten Lande. Dagegen aber ist der Gekreuzigte herrschend geworden über den Völkern, die seinen Namen erkannt und gekommen sind zu seinem Heiligthume, der Saame Abrahams ist zahlreich geworden wie der Sand am Meere.

In der kirchlichen Literatur sind es besonders die unter No. 2 und 5 genannten Punkte, an denen nachgewiesen wird, daß Jesus der Christ sey. Man vergleiche: Justinus, dialogus cum Judaeo Tryphone; Tertullianus adversus Judaeos; Origenes adv. Celsum; Cyprianus, testimoniorum adv. Judaeos libb. III.; Chrysostomus, orationes VIII. contra Judaeos; Augustinus, tractatus adv. Judaeos de incarnatione Domini etc. Das Nähere bei den messianischen Weissagungen und dem Leben Jesu. Dieringer.

Christusbilder. Seit den ältesten Zeiten bestanden zwei verschiedene Ansichten über die Gestalt Christi, obschon der heil. Augustinus (de Trin. VIII. c. 5.) angibt, daß man nichts über die Gesichtszüge Christi wisse. Nach der einen Vorstellung war Christus das Ideal männlicher Schönheit, nach der andern war der Gottmensch von unedler, häßlicher Knechtsgestalt gewesen (vgl. Origen. contr. Cels. VI. p. 262. ed. Oberth. Clemens Alex. Paedag. III. c. 1.). In letzterer Gestalt wurde der leidende Christus

Digitized by Google

am Kreuze in den alten Zeiten gewöhnlich abgebildet Die späteren Künstler aber hielten sich mehr an die Ueberlieferung, die Christus in der Gottesgestalt als Ideal der männlichen Schönheit schildert. Die Sage weiß von mehreren Wunderbildern Christi zu erzählen. Nach Evagrius (hist. eccl. IV. 27) hat Christus sein nicht von Menschenhand gefertigtes Bildniß dem Fürst Abgarus von Edessa übersendet, und es befand sich noch in der Zeit des Königs Chosroes von Persien im sechsten Jahrhunderte zu Edessa. Dieses sogenannte Edessenische Bild soll später nach Constantinopel, Rom und Genua gekommen seyn. Viele alte und neuere Schriftsteller haben über das Wunderbild geschrieben. Vgl. Augusti Archäol. III. S. 666.

Ein anderes berühmtes Bild Christi, wovon die Sage erzählt, ist das auf dem Schleier der heil. Veronica. Eine fromme Frau, Veronica geheißen (andere nennen sie Martha), reichte dem Heilande bei seinem Hingange zum Kreuze ihren Schleier, damit er sich Blut und Schweiß von seinem Angesichte abtrockene. Auf dem zurückgegebenen Schleier waren wundervoll die Gesichtszüge Christi abgedrückt. Schon unter Kaiser Tiberius soll das heilige Bild (Sancta facies, vera icon [εἰκών], daher der Name Veronica) nach Rom gebracht worden seyn, wo es in der Peterskirche aufbewahrt wird.

Glauben wir dem im vierzehnten Jahrhunderte lebenden Nicephorus Callistus (hist. eccl. lib. II. c. 43.), so verfertigte der Evangelist Lucas auch ein Christusbild, das in Italien unter dem Namen Volto santo (das heilige Gesicht) bekannt ist.

Berühmter noch ist das Bild Christi, welches Publius Lentulus, ein Freund des Pilatus, von Jerusalem an den Senat nach Rom mit einem Begleitungsschreiben über das Gesicht und die Gestalt Christi geschickt haben soll. Die neuesten Untersuchungen (Gabler de αὐθεντίᾳ Epist. P. Lentuli ad Senat. R. de Jesu Christo scriptae. Jen. 1819. u. Spicil. observ. ad Ep. Lentuli. Jen. 1822.) haben den Brief für ein spätes Machwerk, das in seiner jetzigen Form nicht vor dem elften Jahrhunderte gefunden wird, erklärt. Doch ist es gewiß, daß eben dieser Brief den meisten Künstlern im spätern Mittelalter als Führer in ihren artistischen Darstellungen von Christus gedient hat. — Zwei Beschreibungen der Gesichtszüge und Statur Christi nach alten geschichtlichen Ueberlieferungen finden sich in Joh. Damascen. Epist. ad Theophil. Opp. I. 631 und Nicephor. hist. eccl. lib. I. c. 40. Auch alte Abbildungen Christi in Marmor finden sich in Rom vor, welche wahrscheinlich den römischen Malern bei den Christusköpfen zum Modell gedient haben. Ueber Christusbilder überhaupt vgl. man v. Wessenbergs chr. Bilder. Const. 1827. Tbl. I. Münter, Sinnbilder. Hft. II. Altona 1825. 4. Didron Iconographie chrétienne. T. I. Par. 1843. 4. In archäologischer und artistischer Hinsicht sind die Artikel Iconographie (christl.) und Malerei (christl.) nachzusehen. =

Christusfeste, s. Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt ꝛc.

Christuskreuz, s. Crucifix.

Digitized by Google

Christusorden, der, ist ein geistlicher Kriegsorden, der nach Aufhebung der Tempelherren von dem portugiesischen Könige Dionysius an deren Stelle zum Kampfe gegen die Saracenen errichtet, und von Papst Johann XXII. in einer Bulle vom 15. März 1319 bestätigt wurde. Die Christusritter waren angewiesen, der Regel der Cistercienser zu folgen. Sie legten die drei gewöhnlichen Klostergelübde ab: Papst Alexander VI. aber erlaubte ihnen zu heirathen. Der Orden erlangte in Portugal, Afrika und Indien große Reichthümer, und artete dadurch aus, weßhalb er einigemal reformirt werden mußte. Die Ordenstracht besteht in einem weißen wollenen Rock: auf der Brust tragen die Ritter das rothe Ordenskreuz, in dessen Mitte ein kleineres von Silber sich befindet. Ueber die Entstehung des Ordens handelt am besten: Schäfer, Gesch. v. Portugal I. S. 365 ff.

Chrodegang, Bischof von Metz, ein ausgezeichneter Mann, welcher sich um die kirchliche Disciplin sehr verdient gemacht hat. Sein Name kommt in mancherlei Formen vor: Chrodegandus, Ghrodogangus, Chrodegrangus, Ruotgangus, Rudigangus, Droctegangus, Sirigangus. Er war um das Jahr 712 im Hasban, einem Districte des Bisthums Lüttich, von edlen Eltern geboren und im königlichen Palatium erzogen. Von der Würde des Referendarius wurde er am 1. October 742 auf den bischöflichen Stuhl zu Metz erhoben. Nach der Schilderung des Paulus Diaconus (Pertz, monum. T. II, p. 267) war er ein in jeder Hinsicht hervorragender Mann, von schöner Gestalt, beredsam, der vaterländischen wie der lateinischen Sprache gleich mächtig, ein Begünstiger des Klosterlebens, ein Tröster und Beschützer der Wittwen und Waisen. Jenes bewies er nicht nur durch die Stiftung zweier Klöster in seiner Diöcese, sondern auch dadurch, daß er die Form des klösterlichen Lebens in einer auf jene Zeit sehr wohl berechneten Weise auch auf seine Kleriker anwandte, und durch die allgemeine Nachahmung, welche dieses fand, der eigentliche Stifter des canonischen Lebens wurde. „Er vereinigte den Klerus, schreibt Paulus Diaconus, und ließ ihn nach Art eines Klosters in einem geschlossenen Gebäude wohnen, und schrieb ihm eine feste Regel vor, wonach die Geistlichen ihren Dienst in der Kirche abhalten sollten. Auch sorgte er für ihren Unterhalt und andere Bedürfnisse des Lebens, damit sie, der Sorgfalt um die vergänglichen Dinge überhoben, blos dem Ueberirdischen leben könnten". Zur leichteren Beobachtung dieser Regel errichtete er geräumige Gebäude in der Nähe der Kathedralkirche, mit einem Schlaf- und Speisezimmer und was sonst zum gemeinschaftlichen Leben nöthig war. Auch zu öffentlichen Geschäften wurde er gebraucht. Denn als der Papst Stephan von dem Longobardenkönig Aistulph bedrängt wurde und sich an den fränkischen König Pipin um Hülfe wandte, schickte dieser 753 den Bischof Chrodegang und den Herzog Autchar als Gesandte, die den Papst ins Frankenland bringen sollten. Dieser ertheilte nach seiner Ankunft dem Bischof das Pallium und ordinirte ihn zum Erzbischof, wie Anastasius in seinem Leben des Stephanus berichtet. Während des Aufenthaltes des Papstes im Frankenreiche wurde auch bei verschiedenen Kirchen der römische

Digitized by Google

Kirchengesang eingeführt, besonders in der Kirche von Metz, wofür, nach Paulus Diaconus, ebenfalls Chrodegang thätig war. Er starb am 6. März 766, nachdem er über 23 Jahre das Episcopat bekleidet hatte.

Das Wichtigste, was ihm ein Andenken nicht blos in der Geschichte der Kirche, sondern auch in der Geschichte der Civilisation des Abendlandes begründet hat, ist unstreitig die erwähnte Einrichtung des canonischen Lebens. Die dafür von ihm erlassene Regel in 34 Capiteln findet man in Harduin. Conc. T. IV. p. 1181, Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Außerdem steht in den Conciliensammlungen ein Abdruck in 86 Kapiteln; allein dieser enthält spätere Zusätze. Folgendes giebt eine Uebersicht ihres Inhalts. 1) Von der Demuth, als einer Hauptbedingung des geistlichen Lebens. 2) Von der Rangordnung unter den Canonici und der den ältern von den jüngern zu erweisenden Ehrerbietung. 3) Von dem gemeinschaftlichen Dormitorium, dessen Ordnung und Absonderung. Von der Clausur des Hauses. Personen weiblichen Geschlechts dürfen es nicht betreten; Laien nur mit Erlaubniß der Oberen und ohne Waffen. 4) Von der Stille und der Disciplin, die nach dem Completorium im Gebäude herrschen soll. 5) Von den Gebeten zu bestimmten Zeiten der Nacht. 6) Von der Pflicht, sich beim Zeichen der Glocke pünktlich zu der Abhaltung der canonischen Gebete zu versammeln. 7) Vom Anstande beim Gebete. Keiner soll dabei einen Stock in der Hand haben. 8) Jeder soll täglich im Kapitelzimmer erscheinen, wo Ermahnungen gehalten und ein Stück aus der Regel vorgelesen wird. 9) Von der täglichen Handarbeit und Vermeidung des Müßigganges. 10) Von der möglichsten Beobachtung der canonischen Disciplin auf Reisen. 11) Vom wahren Eifer und der Verträglichkeit. 12) Keiner solle den, der ihm gleich stehe, selbst züchtigen, sondern beim Vorgesetzten klagen. 13) Keiner solle für einen Andern in der Congregation den Verfechter machen. 14) Von der regelmäßigen Beichte und Communion. 15) Von der Züchtigung schwerer Verbrechen. 16) Strafe des Umgangs mit einem Excommunicirten. 17) Der in sündhaften Gewohnheiten befangene Kleriker soll zuerst im Geheimen liebreich ermahnt, dann öffentlich getadelt, zuletzt excommunicirt werden. 18) Von der Behandlung leichter Vergehen. 19) Von dem nach dem Verhältniß der Schuld abzuwägenden Grade der Strafen. 20) Von der Beobachtung der Fasten und Abstinenz nach Verschiedenheit der Zeiten des Jahres. 21) Von der Einrichtung der Tische. Am ersten sitzt der Bischof mit den Gästen und Pilgern. Am zweiten die Priester und so fort. Genaue Beobachtung des Anstandes und der Stille. Der Lector liest während der Mahlzeit etwas Erbauliches vor. Keiner darf an Speise oder Trank Etwas mitnehmen, noch außer der Zeit Etwas verlangen. 22) Genaue Festsetzung der Jedem zu verabreichenden Speiseportionen. 23) Von dem Maße des zu verabreichenden Weines, dieweil gänzliche Enthaltsamkeit vom Weine doch nicht zu erlangen sey. 24) Die Besorgung der Küche wechselt wöchentlich der Reihe nach unter den Canonici. 25) Vom Archidiakonus oder Präpositus, dessen Gemüthsart und Verhalten gegen seine

Digitized by Google

Untergebenen. Sehr einfach, wahr und menschlich. 26) Von den Eigenschaften des zum Cellerarius zu Wählenden. 27) Vom Pförtner und den Custoden der Kirche. 28) Von der Behandlung der kranken Canonici und der Einrichtung guter Krankenzimmer. 29) Von den Kleidungsstücken und den Häuten für die Fußbedeckung, die den Klerikern je nach ihrem Grade jährlich verabreicht werden. 30) Von den zu beobachtenden Festtagen und der dann stattfindenden Bewirthung der Kleriker. 31) Die Canonici sollen das, was sie an eigenem Vermögen besitzen, der Kirche schenken, und von derselben zur lebenslänglichen Leibzucht zurück erhalten. Die Einkünfte davon können sie nach Belieben zu guten Werken verwenden. 32) Von der Verwendung der Gaben, die an einen einzelnen Priester oder an die ganze Congregation geschehen. 33) Von der Verpflichtung der Kleriker, an den Sonn- und Festtagen sich im Capitel und zur Messe zu versammeln. 34) Von der Verpflichtung der matricularii, die im Hause oder auswärts bei bestimmten Stationen Almosen empfangen, sich an gewissen Tagen zur Anhörung geistlicher Ermahnungen zu versammeln.

Um diese engen klösterlichen Einrichtungen des Klerus nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, muß man sich in jene Zeit zurückversetzen. Die Sitten waren überhaupt roh, und die jungen Geistlichen, die nicht selten aus ganz niederem Stande, selbst aus den Leibeigenen waren, brachten nur allzuleicht die ihrer Herkunft anklebenden Fehler und gemeinen Gewohnheiten mit. Es bedurfte der engsten Beaufsichtigung und der täglichen Uebung, um die herrschenden Unsitten zu bewältigen und dem Klerus die seiner Bestimmung angemessene innere und äußere Haltung mitzutheilen. Wie richtig der von Chrodegang gewählte Weg war, zeigt die allgemeine Nachahmung, die seine Anordnung fand, und die Huldigung, die ihm durch die Meinung der Zeit zu Theil ward. Ueberall vermehrten sich nun die Schenkungen an die bischöflichen Kirchen und Stifte. Diese wurden dadurch in den Stand gesetzt, ihre Schulen zu erweitern und zu vervollkommnen, Hospitien für Kranke, Arme und Reisende einzurichten, und so mit den Klöstern wetteifernd den großartigen Grundsatz der Kirche wahr zu machen, daß was die Kirche besitze, vorzüglich den Armen und den Bedürfnissen des gemeinen Wohls bestimmt sey. Wenn demohngeachtet diese Einrichtung sich im Laufe der Zeit nicht auf jener Höhe behauptete, und allmälig mancherlei Ausartungen unterlag, so liegt die Ursache davon nicht in ihr selbst, sondern eben darin, daß man sich zu weit von ihrer ursprünglichen Einfalt und Strenge entfernte. Walter.

Chromatius, ein Freund der berühmten Kirchenlehrer Hieronymus und Rufinus und selbst durch seine Frömmigkeit und sein Wissen ausgezeichnet, machte zu Aquileja seine Studien und war bereits Priester, als er dem in dieser Stadt im J. 381 versammelten Concilium beiwohnte. Später (388) zum Bischof von Aquileja gewählt, bemühte er sich die zu dieser Zeit oft gestörte Eintracht zwischen seinen Amtsbrüdern zu erhalten und auch seine Freunde Hieronymus und Rufinus, welche miteinander zerfallen waren, zu versöhnen, aber vergebens. Er starb im J. 406.

Digitized by Google

Unter seinem Namen besitzen wir mehrere einzelne Abhandlungen oder Reden unter verschiedenen Titeln (De octo beatitudinibus, Tractatus aliquot in V et VI Cap. Matthaei, Fragmentum tractatus de baptismi sacramento), welche aber offenbar nur Stücke einer nicht mehr vorhandenen großen Homiliensammlung über das Evangelium Matthäi sind und alle Zeichen der Aechtheit an sich tragen. Sie sind zuerst herausgegeben von J. Sichard (Basil. 1528.), dann von M. Lypsius (Lovan. 1546.) und in der Bibliotheca maxima Patrum, Tom. V. p. 976 sqq., am besten aber in Galland's Bibliotheca Patrum, Tom. VIII. p. 333 sqq. Mehrere von alten Schriftstellern erwähnte Briefe des Chromatius sind nicht auf unsere Zeit gekommen, andere unter seinem Namen bei den Werken des heil. Chrysostomus befindliche dagegen können nicht als ächt betrachtet werden. —b.

Chronologie, s. Zeitrechnung (christliche).

Chrysippus, ein griechischer Mönch des fünften Jahrhunderts, stammte aus Kappadocien, begab sich aber schon sehr frühe nach Palästina in das nahe bei Jerusalem liegende Kloster des durch seine Heiligkeit berühmten Abtes Euthymius, und erwarb sich bald dessen Zufriedenheit in so hohem Grade, daß er zum Oekonom des Klosters ernannt wurde. Später ward er Abt des Auferstehungsklosters und Hüter des heil. Kreuzes, welches Amt er zehn Jahre lang bekleidete. Das Jahr seines Todes ist unbekannt. Er erwarb sich auch als Schriftsteller einen nicht unbedeutenden Namen; von seinen Werken ist aber bis jetzt nur eine Rede auf die Mutter des Herrn (gr. und lat. in dem Auctarium bibliothecae Patrum von Fr. Ducäus, Tom. II. p. 424) herausgegeben; mehrere seiner Schriften (z. B. Encomium G. Theodori Martyris, Historia de Gamaliele et Nicodemo u. a.) liegen noch ungedruckt in Manuscriptensammlungen. —b.

Chrysologus, Petrus, oder eigentlich Petrus, mit dem Beinamen Chrysologus oder Chrysostomus der Lateiner, einer der berühmtesten Kanzelredner des fünften Jahrhunderts, um das J. 405 zu Imola geboren, erhielt durch Cornelius, den Bischof seiner Vaterstadt, eine sehr vorzügliche, ihn zum geistlichen Stande vorbereitende Erziehung und trat nach Beendigung seiner Studien in ein Kloster, in welchem er sich durch sein tugendhaftes Leben und seine Kenntnisse so sehr auszeichnete, daß er im J. 433 zum Bischofe von Ravenna erwählt wurde. Diese hohe Würde entfremdete ihn seiner früheren strengen Lebensweise nicht und er benutzte nur seinen größern Einfluß und seine reicheren Mittel zur Belehrung und Unterstützung der ihm anvertrauten Heerde. Sein Ruf als Redner verbreitete sich schnell durch ganz Italien und viele Gläubige kamen aus weiter Ferne, ihn zu hören. Er starb um das J. 450. Die Sammlung von hundert und siebenzig ihm zugeschriebenen Predigten, welche der Bischof Felix von Ravenna zu Anfang des achten Jahrhunderts besorgte, ist öfter herausgegeben (zuerst von P. Agapitus, Bonon. 1534. 4., dann von D. Mita, Bonon. 1643. 4., nachgedruckt Venet. 1742. F., am besten von S. Pauli a. S. Maria, Venet. 1750. F., nachgedruckt Aug. Vind. 1748 F.)

Digitized by Google

enthält aber manche Stücke, die nicht ihm, sondern andern Kirchenschriftstellern, z. B. Severianus von Gabalis, dem Nebenbuhler des Chrysostomus, angehören. Sämmtliche Reden sind sehr kurz und behandeln fast ausschließend evangelische Texte in klarer, ungeschmückter Sprache, doch ohne sonderliche oratorische Kunst und ohne großen Schwung, so daß man fast annehmen möchte, sie seyen nicht in der Gestalt, wie sie vorgetragen wurden, in die Sammlung des Bischofs Felix übergegangen. Wir besitzen auch noch einen (in den Concilienſammlungen abgedruckten) Brief des Chrysologus an den Ketzer Eutyches über die Lehre von der Gottheit Christi; andere von alten Kirchenschriftstellern angeführte Briefe von ihm sind nicht mehr vorhanden. —b.

Chrysostomus (Johannes), wegen seiner glänzenden Beredsamkeit der goldene Mund (*Χρυσόστομος*) genannt, war im Jahre 347 in Antiochien aus einer edlen christlichen Familie geboren. Seine Studien waren anfangs der Rhetorik unter dem berühmten heidnischen Redner Libanius und der Philosophie unter Leitung des Philosophen Andragatius gewidmet. Noch nicht zwanzig Jahre alt vertrat er als Anwalt vor Gericht einige Rechtssachen mit einer Beredsamkeit, die selbst von Libanius bewundert und von diesem auf seinem Sterbebette durch die Erklärung anerkannt wurde, daß er den Chrysostomus zu seinem Nachfolger bestimmen würde, wenn ihm die Christen denselben nicht abwendig gemacht hätten. Mit zunehmendem Alter wuchs seine Abneigung gegen das Gerichtswesen, und in gleichem Maße seine Vorliebe für das Studium der heil. Schriften. Mit dem Geiste, den er aus der Lectüre derselben gewonnen, ausgerüstet, empfing er von dem heil. Veletius, Bischofe zu Antiochien, die Taufe und die Weihe zum Lector an der Kirche seiner Vaterstadt. Die nächsten Jahre verlebte er in seinem elterlichen Hause in strenger Tugendübung und im Betrieb höherer Wissenschaften, gefördert durch die Anregung seiner Freunde, insbesondere des Theodor, spätern Bischofs von Mopsvestia, und des Basilius. An das elterliche Haus fesselte ihn damals die Liebe zu seiner vortrefflichen Mutter, die auch den Versuch seines Freundes Basilius, ihn jetzt schon für das Einsiedlerleben zu gewinnen, vereitelte. Er war kaum 27 Jahre alt, als er sowie sein Freund Basilius für einen bischöflichen Stuhl in Aussicht genommen wurde. Während er seinen Freund in der Meinung ließ, er werde die Berufung, falls sie ihm zu Theil werde, annehmen, entwich er heimlich aus Antiochien, und als Basilius, der sich wirklich zum Bischof hatte ordiniren lassen, dem Freunde wegen seiner frommen List Vorwürfe machte, schrieb dieser theils zu seiner Rechtfertigung, theils zur Belehrung des Basilius über die Würde des bischöflichen Amtes seine sechs Bücher vom Priesterthume (*περὶ ἱερωσύνης*). Nach dem Tode seiner Mutter folgte Chrysostomus seiner Herzensneigung, indem er sich in die Einsamkeit der benachbarten Gebirge zurückzog, wo er unter der ascetischen Leitung eines greisen Einsiedlers aus Syrien vier Jahre zubrachte, dann aber dieser noch in die Wüste eine Höhle aufsuchte, in welcher er zwei Jahre fast ganz ohne Schlaf,

Digitized by Google

ohne sich niederzulegen, in Lesung der heiligen Schrift und Abfassung ascetischer Schriften verlebte. Die Strenge dieser ascetischen Uebungen hatte seine Kräfte dermaßen verzehrt, daß er, wollte er sein Leben fristen, seine Einsamkeit zu verlassen genöthigt war. Er kehrte nach Antiochien zurück, wurde hier von Meletius zum Diakon geweiht und bald darauf im Jahr 385 von Flavianus zum Priester. In einer elfjährigen Wirksamkeit diente er sofort der Ehre Gottes und dem Heile seiner Vaterstadt als Volksredner, als Tröster der Betrübten, als Vater der Armen. Der Ruf von der Größe seines Geistes, seiner seltenen Beredsamkeit und von seiner Frömmigkeit war bis nach Constantinopel gedrungen; und nach dem Tode des Nectarius, Bischofs hierselbst, wurde er vom Volke und vom Klerus einstimmig zu dessen Nachfolger gewählt, dann auf Betrieb des Kaisers Arcadius mit heimlicher Gewalt von Antiochien entführt, und trotz allen Gegenbemühungen des Theophilus, Bischofs von Alexandrien, der einem seiner Freunde die Würde zugedacht hatte, auf den Patriarchen-Stuhl zu Constantinopel erhoben (398). Nicht leicht hat ein Bischof der alten Kirche eine segensreichere und umfassendere Wirksamkeit entfaltet, als Chrysostomus. Durch seine Predigten heilte er die sittlichen Gebrechen, durch Errichtung von Krankenhäusern die leiblichen Leiden des Volks. Die Freiheit der Kirche verfocht er mit apostolischem Heldenmuth, so gegen die frevelhafte Anmaßung des Gainas, Heerführers der Gothen, der den Katholiken eine Kirche in Constantinopel für die Arianer wegnehmen wollte. Für die Bekehrung der Heiden sorgte er durch Absendung von Glaubensboten nach Scythien, Persien, Palästina. Gleich andern großen Männern wurde er auch aus der Ferne zur Schlichtung schwieriger Angelegenheiten in Anspruch genommen. Nach dem Tode des Antonius, Bischofs von Ephesus, erschien er auf Verlangen des Klerus in dieser Stadt, um die durch die Umtriebe der Arianer zerrissene Kirche zur Einheit zurückzuführen. Er ordinirte mit den dort versammelten 70 Bischöfen Heraklides, Diakon seiner Kirche, zum Bischof, den Bewerbungen unwürdiger Aspiranten gegenüber, und entsetzte dann sechs Bischöfe, die sich der Simonie schuldig gemacht hatten, ihres Amtes. Durch dieses gerade, strenge Wesen machte er sich unter dem höheren Klerus viele Gegner, und zugleich zog er sich das Mißfallen vieler weltlichen Großen zu, indem er die Absetzung des Geronicius, der schon in Mailand von Ambrosius wegen seines phantastischen Wesens zur Buße verwiesen worden, dann aber durch die Gunst der Großen auf den bischöflichen Stuhl zu Nicomedien gelangt war, aufs Eifrigste betrieb.

So waren in der Stellung, in welche Chrysostomus zu den unkirchlichen Richtungen seiner Zeit getreten, die Factoren gegeben, die jetzt zur Herbeiführung einer höchst tragischen Wendung seiner Lebensverhältnisse wirksam wurden. Die Mönche der ägyptischen Wüste waren wegen ihrer Anhänglichkeit an Origenes von Theophilus, Bischof von Alexandrien, verfolgt, nach Constantinopel gekommen, und hatten beim Kaiser eine Verfügung erwirkt, welcher zufolge der Bischof von Alexandrien sich vor Chrysostomus verantworten mußte. Es war dies gegen den Willen des

Digitized by Google

Chrysostomus geschehen, und während er das ihm zugedachte Richteramt bescheiden ablehnte, trat der unterdeß zu Constantinopel angelangte verschmitzte Theophilus als Kläger gegen ihn auf; gedungene Ankläger wurden vorgeführt, und der kaiserliche Befehl erwirkt, daß Chrysostomus sich wegen der erhobenen Anklagen vor den zu Chalcedon versammelten, meist aus Freunden des Theophilus bestehenden Bischöfen verantworten sollte. Da der Angeklagte sich weigerte zu erscheinen, so lange sein eifrigster Gegner unter seinen Richtern sitze, so wurde er von der Versammlung abgesetzt, und, weil er unterdeß auch die Eitelkeit der Kaiserin Eudoxia in seinen Predigten verletzt hatte, aus der Stadt verwiesen. Aber das Volk gerieth bei der Nachricht von der Verbannung seines Bischofs in eine Aufregung, die den Befehl veranlaßte, den Verbannten alsbald zurückzuberufen, und den Theophilus nöthigte, sich in aller Eile nach Alexandrien einzuschiffen. Chrysostomus war so weit entfernt, ein gerechtes Gericht zu fürchten, daß er vielmehr gerade jetzt dringend verlangte, sich vor einer gesetzmäßig zusammenberufenen Synode zu verantworten. Dies ward ihm indeß nicht gewährt. Seine Stellung zum kaiserlichen Hofe gestaltete sich jetzt noch mißlicher, indem er in einer Predigt sich mit gerechtem Tadel über die Volksspiele verbreitete, die aus Anlaß einer in der Nähe der Sophienkirche zu Ehren der Kaiserin Eudoxia errichteten Statue aufgeführt wurden. Seine Gegner, Theophilus an der Spitze, zögerten unter diesen Umständen nicht, einen Canon der antiochenischen Synode vom J. 341 gegen ihn geltend zu machen, der dahin lautete, daß ein Bischof, der von einer Synode abgesetzt sei, und gleichwohl sich erkühne, sein Amt noch ferner zu verwalten, dasselbe auf immer verlieren, ja nicht einmal zur Verantwortung zugelassen werden sollte. Auf den Grund dieses Canons wurde auf einer im Jahr 404 zu Constantinopel gehaltenen Synode des Chrysostomus Absetzung bestätigt. Die Vermittelungsvergleiche des Papstes Innocenz I., den Chrysostomus um seinen Schutz angerufen hatte, waren erfolglos. Der Abgesetzte wurde vom Kaiser, der unterdeß der Gesinnung seiner Gemahlin gegen ihn sich angeschlossen, nach Cukusus, der ödesten Stadt in Armenien, verbannt. Da er aber hier bald von seinen Verehrern aus allen Ländern umringt wurde, und aus seiner Einsamkeit bestimmenden Einfluß auf viele kirchliche Angelegenheiten in der Nähe und Ferne gewann, wurde er endlich in Folge eines zweiten kaiserlichen Befehles nach Pityus, einer öden Stadt am schwarzen Meere, abgeführt. Es wurden auf dieser Reise dem heiligen Manne so viele Mühen und Anstrengungen zugemuthet, daß es den Anschein gewann, man gehe darauf aus, seinen Tod zu beschleunigen. Als er die Nähe desselben fühlte, legte er weiße Kleider an, empfing die Eucharistie, sprach die ihm geläufigen Worte: „der Herr sei in Allem gepriesen," und nachdem er ein Amen hinzugefügt hatte, verschied er in einer Capelle nahe bei Comana in Pontus am 14. September 407. Ein und dreißig Jahre nachher wurden seine Gebeine unter unzähligen Beweisen reinster Verehrung in der Apostelkirche zu Constantinopel beigesetzt.

Digitized by Google

Die Geistesrichtung des Chrysostomus war eine vorwaltend praktische. Im Leben war er der Priester des Herrn, dessen Bild er in seiner schon erwähnten Schrift über das Priesterthum mit herrlichen Zügen entworfen hat. Er war der nüchternen, verständigen Schriftauslegungsweise der antiochenischen Schule zugethan, ohne ihre rationalistischen Extravaganzen zu theilen. Klarheit in der Auffassung der christlichen Principien, ein unerschöpflich reiches unter der Sonne des Christenthums entwickeltes Gemüthsleben, eine reine christliche Weltanschauung und tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens sind die Momente, die sich in seinen Predigten und homiletischen Schriften ausprägen. Diese verbreiten sich über einzelne Bücher, Begebenheiten und Texte der heil. Schrift. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen: 1) 67 Predigten über die Genesis und 9 über einzelne Stellen derselben; 2) seine Erklärungen der Psalmen und der acht ersten Capitel des Propheten Jesaias; 3) viele hundert Homilien über die Bücher des neuen Testaments mit Ausnahme der Evangelien von Marcus und Lucas, der katholischen Briefe und der Offenbarung Johannis. Unter seinen moralischen und ascetischen Schriften sind die vorzüglichsten der Empfehlung des ascetischen Lebens, des ehelosen Standes und der Vertheidigung des Mönchthums gewidmet. Aus seinen Briefen, deren Zahl sich über 200 beläuft, schöpfen wir die Geschichte seiner Verfolgungen. Die beste Ausgabe seiner Werke ist von dem Benedictiner Bern. de Montfaucon (Paris 1718—38. 13 Bde.; 2. Aufl. 1834—40). Ins Deutsche übersetzt sind seine sechs Bücher vom Priesterthum von J. Ritter (Berlin 1821.), seine Reden über das Evangelium des heil. Matthäus von Feder (Augsburg 1786. 2 Bde.), seine Homilien über die Briefe des heil. Paulus von W. Arnoldi (Trier 1831. 2 Bde.), seine Homilien über die Bildsäulen von Wagner (Wien 1837). Ueber sein Leben und seine Schriften Palladii Dialogus de vita Joann. Chrysost. in der Ausgabe von Montfaucon, Chr. Wilh. Vollandi Dissert. V. de Joanne Chrysost. Daselbst T. XIII. — Cas. Oudini Dissert. crit. de vita et oper. s. Joannis Chrysost. in ej. Comm. de scriptt. eccles. T. I. p. 687. — Aug. Neander der heil. Chrysostomus und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1832. Hilgers.

Chubb (Thomas), s. Deisten (englische).

Chyträus (David), s. Bekenntnißschriften (Concordienformel) und Schweden (Reformation).

Ciborium (κιβώριον) bezeichnet heut zu Tage ein geweihtes Gefäß in Form eines größeren Kelches, worin die heiligen Hostien aufbewahrt werden. Es ist gewöhnlich aus Silber, vergoldet, oben mit einem Deckel und einem Kreuze und von außen öfters mit einem seidenen, mit Stickereien verzierten Umhange oder Mäntelchen versehen. Ueber die frühere Bedeutung des Wortes s. d. Art. Altar. Martin.

Cilicium (bei den Griechen und Römern ein aus cilicischer Wolle, κιλίκιον, gewebtes Zeug) wurde bei den Christen ein Bußgewand genannt, welches Mönche oder Büßende auf bloßer Haut unter der gewöhnlichen

Digitized by Google

Kleidung trugen, um den Körper gegen die Sinnlichkeit abzuhärten und das Fleisch abzutödten. Da dies Zeug aus grober Wolle (aus Ziegenhaaren) gewebt war, so daß es im gewöhnlichen Leben zu Teppichen und Decken verwendet wurde, so mußte es als Unterkleid sehr unbequem und unangenehm sitzen, weshalb es von mehreren Klosteroberen, als der Arbeit hinderlich, untersagt wurde. Schon bei den Propheten des A. T. (2 Kön. 1. 8, wo die Kleidung Elias des Thisbiters beschrieben wird) fand sich eine ähnliche Bußkleidung. — In späteren Zeiten hieß Cilicium auch der Bußgürtel, welcher von Eisendrath geflochten, mit Spitzen, die nach innen gekehrt waren, versehen und um den bloßen Leib getragen wurde. Nicht blos Ordensgeistliche legten sich diesen Bußgürtel an, sondern auch Weltleute, welche in ihrem Berufsleben die Nothwendigkeit erkannten, den Leib gegen die Gefahren und Versuchungen der Welt zu stählen und durch solche freigewählte Abtödtung den Geist für Höheres und Heiligeres empfänglich und frei zu machen. Baudri.

Cimabue, s. Malerei (italien.).

Cimeliarchen (κειμηλιάρχαι) waren in Constantinopel kirchliche Großdignitarien, die den römischen Thesaurüs und Saccularüs (Schatzmeister) entsprachen. Der Cimeliarcha hieß auch Basilicanus und Chartophylax (vergl. d. Art.). =

Cingulum (baltheum, zona), oder der Gürtel, ist heut zu Tage gewöhnlich eine lange, leinene Schnur, womit der Priester die lange und weite Albe um den Leib zusammenbindet, indem er dabei das Gebet spricht: „Praecinge me Domine cingulo puritatis et exstingue in me omnem flammam libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis (umgürte mich, o Herr, mit dem Gürtel der Reinheit und lösche aus in mir jede Flamme unreiner Begierlichkeit, auf daß in mir bewahret bleibe die Tugend der Enthaltsamkeit und Keuschheit)." Der Gebrauch des Gürtels war bei den Orientalen und auch bei mehreren andern alten Völkern durch das Tragen der langen Kleider bedingt und daher ziemlich allgemein verbreitet; auch als Bestandtheil der priesterlichen Kleidung kommt er schon sehr früh vor, obwohl sich über die Zeit seiner Einführung nichts Genaues bestimmen läßt.

Schon Alcuin betrachtet denselben als eine Mahnung für den Priester, die Reinheit und Unschuld, die durch die Albe symbolisirt werde, zu befestigen und unbefleckt zu erhalten, worauf auch das obige Gebet hindeutet, das der Priester spricht, wenn er sich damit umgürtet. Martin.

Circa (Bernhard) v. Pavia, s. Decretalen-Sammlungen.

Circada s. v. a. Procurations-Geld, s. Abgaben (clericalische).

Circultores und **Circumcelliones**, s. Donatisten und Flagellanten.

Circumcisionis festum, s. Neujahrsfest.

Circumdederunt-Sonntag, s. Sonntag.

Circumscriptionsbullen nennt man diejenigen, wodurch der Papst in Folge eines eingetretenen Bedürfnisses eine neue Eintheilung und Um-

Digitized by Google

schreibung der Diöcesen eines Reiches oder Landestheiles vornimmt, indem diese Befugniß nach den allgemein anerkannten canonischen Rechtsprincipien nur dem römischen Stuhle zusteht. Gewöhnlich geht jedoch eine zwischen dem Papste und dem Landesherrn in dieser Hinsicht geführte Verhandlung und getroffene Uebereinkunft vorher, wodurch auch andere Gegenstände der höheren kirchlichen Verwaltung regulirt werden. Alsdann ist die Circumscriptionsbulle der Sache nach wie ein Concordat; sie unterscheidet sich nur durch die Form, indem sie äußerlich wie eine vom Papste einseitig ausgehende Anordnung, ein Concordat hingegen als ein förmlicher Vertrag erscheint. Die in der neueren Zeit erschienenen Circumscriptionsbullen sehe man unter dem Artikel Concordat. Walter.

Cistercienserm önche, ein Zweig des Benedictinerordens, erhielten den Namen von dem Kloster Cistercium (Citeaux) bei Dijon, Diöcese Chalons, welches 1098 der heil. Robert (1024—1110) gründete. Dieser, anfänglich Prior von Moutier-la-Celle, hierauf Abt von St. Michel zu Tonnere, hatte vergebens versucht, Zucht und Strenge in sein Kloster zurückzuführen, war dann mit einigen Einsiedlern in den Wald zu Molesme, Diöcese Langres, gegangen, und ihr Abt geworden. Da auch hier die Zucht erschlaffte, kam er mit zwanzig Gleichgesinnten in die Einöde Citeaux, wozu sie beim päpstlichen Legaten Erzbischof Hugo von Lyon persönlich die Erlaubniß eingeholt hatten. Der St. Benedictstag 1098 war der erste, welchen sie in Citeaux verlebten. Als 1099 auf päpstliches Geheiß Robert nach Molesme zurückkehrte, folgte in der Leitung Citeaux's sein Gefährte Alberic († 1109), unter welchem (1100) Paschalis II. das „neue Kloster der Diöcese Chalons" bestätigte.

St. Benedict's Regel wurde in Citeaux in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge beobachtet. Besitz von Kirchen, Zehnten, Mühlen, Landgütern, dessen jene Regel nicht erwähnt, verbot man anfänglich. Weil aber Arme und Gäste zusprachen, welche Benedict wie Christus aufzunehmen gebietet, erlaubte man zuletzt den Erwerb von uncultivirten Landstrecken zu Weingärten, Wiesen und Waldungen, von Wasser zu Mühlen und Fischereien, von Pferden und sonstigem nützlichen Vieh. Die Bewirthschaftung aber sollen nur Laienbrüder, nicht Mönche leiten. Weiber dürfen das Kloster nicht betreten, keine Leichen in dasselbe beerdigt werden. Nach St. Benedict's Vorgange werden Klöster nur an unwirthbaren Orten erbaut, und hiezu stets zu zwölf unter einem Abte ausgesandt (Holst. II, 390).

Die Strenge Citeaux's schreckte ab; lange hatten keine Novizen sich gemeldet und das Kloster schien dem Aussterben nahe. Da trat 1113 der heil. Bernhard nebst 30 Gefährten ins Noviziat ein. Er ist es, welcher von nun an im reißendsten Fortgange das unscheinbare Kloster zu der Höhe des Glanzes emporhebt, auf welcher wir die Cistercienser bei seinem Tode 1153 erblicken (s. Bernhard von Clairvaux). Bereits zu seinen Lebzeiten nannte man ihn den zweiten Stifter des Ordens, und die Cistercienser, namentlich die französischen, Bernhardiner.

Schon 1115 zählte Citeaux vier Tochterklöster: la Ferté in der

Digitized by Google

Diöceſe Chalons, Pontigni in der Diöceſe Aurerre, Clairvaux und Morimond in der Diöceſe Langres. Bis 1119 waren acht Tochter- und Enkelklöſter noch hinzugekommen. Da verfaßten die Aebte gemeinſchaftlich die „Urkunde der Liebe“ (charta charitatis), deren Hauptpunkte folgende ſind. Gebräuche, Geſang, Chor- und Meßbücher ſeyen allenthalben dieſelben, wie in Citeaux. Niemand ſuche oder habe ein Privilegium, welches den allgemeinen Satzungen des Ordens widerſpricht. Jeder Abt benedicirt ſeine Novizen ſelbſt, auch wenn ein älterer Abt des Ordens zugegen iſt. Der Abt von Citeaux iſt Haupt des Ordens, darf aber in den Klöſtern nichts gegen den Willen des Abtes und der Brüder vornehmen; Uebertretungen der Regel rüge er, unter Zuziehung des Abtes, in Liebe. Der Abt des Mutterkloſters viſitire alljährlich wenigſtens einmal ſelbſt oder durch einen Abt alle Klöſter, welche von jenem ſtammen. Citeaux viſitiren alljährlich, und zwar miteinander und in Perſon, die Aebte ſeiner vier älteſten Tochterklöſter. Der Abt des ältern Kloſters geht dem des jüngern, der des Mutterkloſters dem des abgeſtammten, ſonſt der erſtangekommene dem ſpäter ankommenden vor; alle ſollen ſich jederzeit der ſchuldigen Demuth befleißigen. Das Mutterkloſter verhält ſich zur Tochter, wie Citeaux zu den ſeinigen, hält nur kein jährliches Capitel. Zum jährlichen Generalcapitel in Citeaux müſſen unter ſchwerer Strafe alle Aebte des Ordens zuſammenkommen; kranke laſſen ſich durch einen Bevollmächtigten auf demſelben entſchuldigen. Das Generalcapitel beſchäftigt ſich mit dem Heile der Seelen, der Handhabung der Ordensregel und gegenſeitiger Förderung von Eintracht und Liebe. Bei Nachläſſigkeiten oder Vergehen eines Abtes wird derſelbe, jedoch nur von Aebten, vorgefordert, und ihm Buße auferlegt. Vom Tode des Abtes bis zur Wahl des neuen hat der des Mutterkloſters die Verwaltung, welcher auch den Wahltag anberaumt. Die Verwaltung Citeaux führen in ſolchem Falle die Aebte jener vier älteſten Töchter Citeaux, und kündigen die neue Wahl wenigſtens 15 Tage vorher an. Kein Mitglied eines andern Ordens kann Ciſtercienſerabt, kein Ciſtercienſer in einem andern Orden Abt werden. Reſigniren kann der Abt nur aus gewichtigen Gründen, welche unter Zuziehung anderer Aebte der des Mutterkloſters prüft. Dieſer kann in gleicher Weiſe nach vorausgeſchickter viermaliger Ermahnung auch Abſetzung des Abtes, wenn dieſer die Ordensregel übertritt oder Vergehen der Brüder beipflichtet, ausſprechen. Den Abt von Citeaux aber kann nur ein Generalcapitel oder in dringendem Falle ein außerordentliches Capitel abſetzen; ihn ermahnen vorher viermal die Aebte jener vier älteſten Töchter Citeaux (Charta charitatis in Manr. ad ann. 1119).

Der Orden verbreitete ſich ſo ſchnell, daß bereits das Generalcapitel vom J. 1152 (Holst. II, 395) der Errichtung neuer Klöſter Schranken ſetzen zu müſſen glaubte, und gegen Ende des Jahrhunderts ſich ihre Zahl auf nahe 2000 belief. Der Geiſt Bernhard's, welcher in dem Orden fortlebte, hielt ihn volle anderthalb hundert Jahre in ungetrübter Jugendfriſche aufrecht. Dann verſchwand in Folge innerer Zwiſte in der zweiten

Digitized by Google

Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts das goldene Zeitalter desselben (Holst. II, 392). Zwar legte Clemens IV. das Gezänke über Ordnung und Regierung des Ordens 1265 durch die Bulle Clementina bei. Allein bald verdunkelten nun die Mendicantenklöster den Ruhm derer von Citeaux. Schlimmer war, daß Vernachlässigung der Regel seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts tagtäglich mehr überhand nahm. Mochte Benedict XII., selbst Cistercienser, durch seine Bulle Benedictina den Geist der Unordnung zu bannen versuchen, sein Bemühen blieb, wenngleich nicht fruchtlos, doch ohne andauernden Erfolg. Gegen Ende des Jahrhunderts war die alte Disciplin großentheils durchbrochen. Da begann auch das äußere Band, welches die unzähligen einzelnen Klöster mit Citeaux verknüpfte, allmälig sich zu lösen. Martin Vargas († 1446), ein spanischer Cistercienser, errichtete nebst zwölf Gefährten mit Bewilligung des Papstes Martin V. 1426 eine von Citeaux unabhängige Congregation des heil. Bernhard. Zu Benghalia bei Toledo gründete er das Kloster Berg Zion, nannte sich nicht Abt, sondern Verbesserer und handhabte die alte, strenge Observanz der Regel. Durch Eugen IV. wurde die Congregation 1437 wieder unter die Jurisdiction des Generalcapitels gestellt. Fortschritte machte sie erst seit 1469 und erhielt später sogar auf zwei spanischen Universitäten Collegia. Die Bemühungen desselben Eugen IV. 1444 zur innern Hebung des Cistercienserordens blieben erfolglos. Eine durch die Zeitumstände geforderte Dispensbulle Sixtus' IV., 1475, wonach für den Nothfall der Genuß des Fleisches gestattet wurde, führte zuletzt zu betrübenden Unordnungen. Dem Verlangen mehrerer Fürsten, den Orden aufzuheben, widerstand 1487 Innocenz VIII. Nun versuchte König Karl VIII. von Frankreich 1493 durch eine ins Bernhardinerkloster zu Paris berufene zahlreiche Versammlung der Aebte den Orden zu reformiren. Allein Citeaux protestirte gegen die Gültigkeit von Beschlüssen, welche nicht vom Generalcapitel des Stammklosters ausgegangen, und das Parlament von Dijon erklärte sie für nichtig. Daher nahmen die Cistercienserklöster in Toscana und in der Lombardei keinen Anstand, unter dem Schutze Sforza's von Mailand sich 1497 ebenfalls zu einer selbstständigen Verbrüderung des h. Bernhard zu constituiren. Hernach ist 1616 mit Beistimmung des Generalcapitels und unter Genehmigung Paul's V. die Congregation von Arragonien gebildet worden. Gregor XV. vereinigte 1623 die römischen und neapolitanischen Klöster zu der sogenannten römischen Congregation. Urban VIII. genehmigte 1633 die Congregation des h. Bernhard von Calabrien. Die drei letztern Congregationen sind Citeaux und dem Generalcapitel, welches sie beschicken müssen, unterworfen, und halten nur eigene Capitel (Provinzialcapitel), deren Beschlüsse sie dort bestätigen lassen. In Frankreich hatten bereits 1577 die Feuillanten (s. d. Art.) sich gegen den Verfall des Ordens erklärt. Nach mehrjährigem Zwiste blieben sie 1586 gemäß Verordnung Sixtus V. dem Abte von Citeaux nur in demjenigen unterworfen, was ihre strenge Observanz nicht behinderte. Die übrigen französischen Cistercienser zerfallen seit 1615

Digitized by Google

in die der ſtrengen und die der laxen Obſervanz. Richelieu († 1642) hielt auch als General des Ordens mit den erſtern. Alexander VII. decretirte 1666 mit weiſer Einſicht das unbehinderte Nebeneinanderbeſtehen beider Obſervanzen. Die Verbeſſerungen der Bernhardiner zu Orval, zu la Trappe und zu Septfonds entſtanden gleichfalls im ſiebenzehnten Jahrhundert.

Kein Orden hat ſich zu ſolchem Anſehen, Einfluß, Reichthum erhoben, keiner ſo geblüht, wie der von Citeaux. Die Ritterorden von Calatrava, Alcantara, Monteſa und Alfama in Spanien, von Avis, Chriſti und vom Flügel des heil. Michael in Portugal, vom heil. Mauritius und Lazarus in Savoyen beobachteten die Regel Citeaux's. Für die Wiſſenſchaften haben die Ciſtercienſer weniger geleiſtet, als die Benedictiner (ſ. d. Art.), deſto mehr aber im thätigen Leben, in der Seelſorge, in Predigten und in Bekämpfung der Irrgläubigen. Gegen die Albigenſer verwendete ſie als die tüchtigſten Innocenz III. Die Generalcapitel bildeten die Urkunde der Liebe zu einer Vielheit von Vorſchriften fort, wovon mehrere bei Holst. II, 395—425 geſammelt ſind. Die Aebte von Schottland und Irland hatten je das vierte, ferner nach Helyot's Angabe die von Norwegen, Griechenland, Liefland und Ungarn je das dritte, die von Sicilien ebenfalls je das vierte, die von Syrien und Paläſtina je das ſiebente Jahr zum Generalcapitel ſich einzufinden. Für die Aebte Spaniens und Portugals gab es ähnliche Termine. Die Kleidung der Ciſtercienſer iſt ein weißes Gewand, mit Skapulier, ſchwarzer Kapuze und ſchwarzem wollenen Gürtel. Auf ihren vielen Reiſen trugen ſie Mäntel und Kutte von grauer Farbe, daher oft geſagt wurde: „Die Grauen ſind doch ſtets in Bewegung“ (dial p. 1651). Ueberhaupt heißen ſie oft die grauen Mönche. Alberic wählte die ſeligſte Jungfrau zur Schutzpatronin des Ordens, welcher daher eine beſondere Verehrung in demſelben bewieſen wird.

Gegenwärtig zählt der Orden ſeine meiſten Glieder in Oeſterreich, nämlich ungefähr 499 Mitglieder in 16 Häuſer. Außer dieſen und den beiden Häuſern in Rom (Geruſalemme in Croce und St. Bernardo) gibt es noch acht in Italien, zwei in der Schweiz, eines in Belgien und eines in Polen.

Quellenwerke: Holst. Cod. Reg. T. II. p. 385—428. Dial. inter Clun. mon. et Cist. de div. utriusque ordinis observantiis bei Martene Thes. nov. T. V, p. 1570—1654. Manrique Annal. Cist. T. I—III. Lugd. 1642—49. II Voll. f. (ins Deutſche übertr. Regensb. 1739—42. 2 voll. f.). Ferner: Jongelini notitia abbatiarum Ord. Cist. per orbem universum Col. Agr. 1640. fol. Deſſ. Origines et progressus Ord. Cist. abbatiar. et equest. militiarum de Calatrava, Alcantara, Avis, Montesa, de Christo et S. S. Mauritii et Lazari. Antv. 1641. Fol. Caroli de Visch bibl. scriptt. Ord. Cist. ed. 2. Col. 1656. 4. Idea chronotopograph. congr. Cist. S. Bernardi per superiorem Germaniam 1720. 4.

Bearbeitungen: Helyot T. V. Hurter, Innocenz III. B. 4. S. 164 ff. Fehr: Allgemeine Geſch. der Mönchsorden. Tübingen 1845. I. S. 99 ff.

Floß.

Digitized by Google

Cistercienserinen, in Frankreich Bernhardinerinen, heißen die Nonnen des Cistercienserordens. Ihre erste Abtei gründete 1120 Stephan Harding zu Tart, Diöcese Langres. Daß der heil. Bernhard oder seine Schwester Humbelina die Cistercienserinen gestiftet, ist nicht erwiesen. An dem raschen Aufschwunge des Ordens nahmen die Frauenklöster Theil; ihre Anzahl soll bis 6000 gestiegen sein. Diese Nonnen trugen weder Linnen noch Pelzwerk, beschäftigten sich, außer mit Nähen und Spinnen, im Walde Dornen und Disteln auszurotten, waren nie müßig, und beobachteten strenges Schweigen. Sie standen entweder unter der Gerichtsbarkeit des Ordinarius oder unter Citeaux. Mit Erlaubniß des letztern hielten seit 1189 die Aebtissinen in Castilien und Leon zu Las Huelgas de Burgos, welches Frauenkloster Alphons III. von Castilien 1187 bei Burgos errichtet hatte, seit 1190 ebenfalls die Aebtissinen Frankreichs zu Tart eigene jährliche Generalcapitel. Auch übte Huelgas über die Cisterciensenerinenklöster in Castilien und Leon Visitationsrecht, während vier dieser Klöster hinwiederum Huelgas visitirten. Da das Concil von Trient die Clausur einschärfte, fielen die Generalcapitel weg und Huelgas visitirte seine Klöster durch Commissäre. Seit 1587 wählte es seine Aebtissinen nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf drei Jahre, was Tart und andere französische Frauenklöster des Ordens späterhin nachgeahmt haben. Deutschland besonders ist fruchtbar an Frauenklöstern dieses Ordens gewesen.

Die Kleidung der Cistercienserinen ist ein weißes Gewand mbst schwarzem Skapulier und schwarzem Gürtel.

Die Verbesserungen des Cistercienserordens im Laufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts sind nicht ohne Einfluß auf seine Frauenklöster geblieben. In Frankreich entstanden gleichzeitig mit den Feuillanten 1588 die Feuillantinen (s. d. Art.), 1599 legte die Aebtissin von Huelgas den Grund zu der Congregation der spanischen Recollekten, Bernhardinerinen, welche zu der ursprünglichen Strenge Citeaux zurückkehrten; sie standen am Morgen um zwei Uhr auf, beobachteten völlige Armuth, genossen nie Fleisch ꝛc. Minder strenge lebten die seit 1622 auftretenden Bernhardinerinen der Congregation der göttlichen Fürsehung und des heil. Bernhard in Frankreich und Savoyen. Seit 1653 constituirten sich die Töchter des kostbaren Blutes unsers Herrn Jesus Christus, gleichfalls in Frankreich; sie lebten sehr strenge. Port-Royal kehrte 1602, Tart 1623 zu pünktlicherer Observanz der Regel zurück.

Gegenwärtig soll die Gesammtzahl der Cistercienserinen sich auf 300—400 belaufen, deren über 100 die vier im Umfange Baierns und Sachsens gelegenen Häuser bewohnen. Fehr nennt außerdem Häuser im Kirchenstaat, in der Schweiz und in Spanien. Vgl Helyot T. V. p. 373—480. Fehr I. S. 120 ff. Floß.

Clandestinität, s. Copulation und Ehe.

Clara von Assisi und **Clarissinen**, s. Franciscanerinen.

Digitized by Google

Clarke (Samuel), der berühmte englische Philologe, der eine kritische Ausgabe Homer's besorgt hat, ist auch als theologischer Schriftsteller aufgetreten. Die Stelle eines Hofpredigers, die er bekleidete, verlor er durch seine Schrift über die Trinität (London 1714). In diesem Werke erklärte er sich als Subordinatianer, indem er, zwar drei Personen in der Gottheit annehmend, nur den Vater allein als unabhängiges Wesen betrachtete, und die andern Personen ihm unterordnete. Clarke verfaßte noch mehrere andere theologische Schriften über Gottes Dasein, über natürliche und geoffenbarte Religion ꝛc. Seine Erklärung des Katechismus der englischen Kirche kam erst nach seinem Tode (1729) heraus.

Claudianus (oder Claudius) Ecdicius Mamertus, ein christlicher Dichter und Philosoph des fünften Jahrhunderts, war der jüngere Bruder des heil. Mamertus, Bischofs von Vienne, widmete sich dem geistlichen Stande und zog sich in ein Kloster zurück, wo er seine Mußestunden auf das Studium der griechischen und lateinischen Schriftsteller verwendete und sich ein so ausgebreitetes Wissen erwarb, daß er als einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit galt. Sein Bruder ordinirte ihn später zum Priester und nahm ihn bei der Verwaltung seines Bisthums als Gehülfen an. In dieser Stellung beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Regulirung der Liturgie und ertheilte dem Klerus der Diöcese Unterricht im Kirchengesang; ihm verdanken auch die Rogationen, wie sie jetzt noch üblich sind, ihren Ursprung. Trotz seiner vielen Amtsgeschäfte war er doch Jedem, der irgend Auskunft über eine gelehrte Frage von ihm verlangte, zu jeder Zeit zugänglich und häufig versammelte er um sich eine Schaar wißbegieriger Männer, um sich mit ihnen über theologische und philosophische Materien zu besprechen. Er starb um das Jahr 470. Unter seinen Werken ist die philosophische Schrift De statu animae in drei Büchern am bekanntesten und durch die klare, einen wahrhaft philosophischen Geist beurkundende Entwicklung des Gegenstandes, sowie durch die gefällige und gewandte Haltung jetzt noch immer, mehr als die meisten der zahlreichen Abhandlungen über die Beschaffenheit der Seele der Beachtung werth und man hat sie sogar ihrer Art und Weise nach mit einigen Werken des Philosophen Descartes verglichen. Gute Ausgaben dieser Schrift lieferten P. Mosellanus (Basil. 1520. 4.) und C. Barth (Cygneae 1655.); auch findet man sie in der Bibliotheca maxima Patrum (Lugd. 1677. Fol.) Tom. VI. p. 1050 sqq., wo ihr noch eine kleine Schrift desselben Verfassers über die Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Wesen beigefügt ist. Zwei Briefe Claudian's, der eine an seinen Freund Sidonius Apollinaris (unter dessen Briefen man ihn auch findet), der andere an den Rhetor Sapandus zu Vienne (herausg. von Baluzius, Miscellan. Tom. VI. p. 535) lassen bedauern, daß sich nicht mehrere seiner vertraulichen Schreiben dieser Art erhalten haben, da sie über die damaligen Zustände Galliens gewiß manchen erwünschten Aufschluß geben würden. Ueber die Gedichte, welche jetzt den Namen des

Digitized by Google

Claudianus tragen, sind die Meinungen sehr verschieden, indem Einige ihm alle zuschreiben, Andere nicht ein einziges als ächt wollen gelten lassen. Fast mit Gewißheit dürfte ihm jedoch das von Andern Paulinus von Nola beigelegte panegyrisch-didaktische Gedicht gegen die eiteln Poeten (Carmen contra poetas vanos, gedruckt in G. Fabricii Corp. Poetarum Christianorum, Basil. 1564. F. p. 775. und in der Bibliotheca maxima Patrum, Lugd. 1677. F. Tom VI. p. 1074), welches, obschon die Sprache manchmal etwas schwerfällig und gekünstelt wird, doch in ziemlich fließenden Hexametern abgefaßt ist und zahlreiche Spuren sorgsamer Nachbildung der classischen Muster des Alterthums erkennen läßt, zuzutheilen sein. Auch gehört ihm wohl der in das Breviarium aufgenommene Hymnus auf das Leiden des Herrn: Pange lingua gloriosi proelium certaminis (gut herausgegeben in Galland's Bibliotheca Patrum, Tom. X. p. 458) an, da Charakter und Sprache auf seine Zeit und seine Behandlungsweise hindeuten und schon deßwegen der spätere Venantius Fortunatus nicht, wie Manche wollen, als Verfasser gelten kann. Auch unter den Werken des heidnischen Dichters Claudius Claudianus finden sich mehrere christliche Poesien (Carmen Paschale, Laus Christi, Miracula Christi), welche ohne Zweifel unserem Claudianus angehören. —b.

Claudius Apollinaris, Bischof von Hieropolis in Phrygien, der Apologet, blühte zur Zeit des Kaisers Marcus Aurelius. Unter seinen apologetischen Schriften zur Vertheidigung des Christenthums gegen Heiden und Juden wird auch eine an jenen Kaiser gerichtete Apologie erwähnt. Außerdem hatte man von ihm eine Schrift gegen den eben auftauchenden Montanismus. (Euseb. H. E. IV, 26. 27. Hieron. de vir. ill.) Er gehört nach Eusebius (V, 5) unter diejenigen Schriftsteller, welche die auf das Gebet der christlichen Soldaten der zwölften Legion (legio fulminea) erfolgte wunderbare Rettung des Kaisers Marcus Aurelius und seines Heeres auf dem Feldzuge gegen die Markomannen und Quaden (174) bezeugten. M—l.

Claudius (Taurinensis), der im Jahr 840 starb, war ein Spanier von Geburt und Schüler des im adoptianischen Streit bekannten Bischofs Felix von Urgel. Er stand längere Zeit der fränkischen Hofschule zur Zeit König Ludwig's des Frommen vor. Er wurde dann zum Bischof von Turin erhoben, von welcher Stadt er seinen Beinamen führt. Er verfaßte einige Schriften über die Bilder-Verehrung, die verloren sind. Doch ist ihr Hauptinhalt aus den Werken der Gegner bekannt. Claudius verwarf den Gebrauch der Bilder gänzlich, weil sie zur Anbetung derselben führen könnten. Selbst gegen die Aufstellung der Crucifixe sprach er sich aus. Dungal (ein irischer Mönch) und Jonas (von Orleans), Walafrid Strao u. A. haben gegen ihn geschrieben (vgl. diese Artikel). Er verfaßte auch Commentarien über die heiligen Schriften, die verloren sind; nur Einleitungen und Bruchstücke außer dem Commentar über den Galaterbrief sind noch vorhanden. Manches wird ihm auch zugeschrieben, was nicht von ihm herrührt. Mosheim und Basnage erhoben

Digitized by Google

Claudius, den ſie zu den Vorläufern des Proteſtantismus rechneten, mit großen Lobſprüchen, und Letzterer ſuchte ihn von dem Vorwurfe, daß er ſich zum Arianismus und Neſtorianismus hingeneigt habe, zu rechtfertigen, was ihm aber keineswegs gelungen iſt. Vgl. A. Rudelbach, Claudii Taur. Ep. ineditor. opp. specimina, praemiss. de ejus doctrin. scriptisque diss. Havn. 1824. A.

Clauſur und Clauſtrum, ſ. Kloſterweſen.

Clemangis, ſ. Nicolaus de Clemangis.

Clemens (Titus Flavius), zugenannt Alexandrinus, einer der gelehrteſten und verdienſtreichſten Kirchenſchriftſteller des chriſtlichen Alterthums, war in der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts zu Athen, nach andern zu Alexandrien, von heidniſchen Eltern geboren, und im Heidenthume erzogen. Er genoß in ſeiner Jugend eine ausgezeichnete wiſſenſchaftliche, insbeſondere philoſophiſche Bildung, und zog mit zunehmender Reife das geſammte Gebiet der helleniſchen Literatur in den Kreis ſeiner Studien herein. Mit dem Ertrage dieſer Studien trat er in ſeinen männlichen Jahren zum Chriſtenthum über, und unternahm demnächſt große Reiſen im Orient und im Occident, um ſich eine gründliche und vollſtändige Kenntniß des Chriſtenthums aus den lauterſten traditionellen Quellen zu verſchaffen. Allenthalben ſuchte er die ausgezeichnetſten Lehrer auf: in Griechenland hatte er — wie er ſelber ſagt — einen Jonier, in Unteritalien einen aus Cöleſyrien und einen andern aus Aegypten, in Syrien einen Aſſyrier, und zuletzt in Aegypten einen Hebräer (ohne Zweifel den Pantänus), dem er vor allen andern den Vorzug ertheilt. Nach Vollendung dieſer wiſſenſchaftlichen Reiſen wurde er zum Presbyter der Kirche zu Alexandrien geweiht und um das Jahr 189 zum Nachfolger des ebengenannten Pantänus als Vorſteher und Lehrer der zu Alexandrien damals blühenden Katechetenſchule (ſ. d. Art.) ernannt. Nachdem er eine Reihe von Jahren in dieſem Amte aufs Segensreichſte wirkſam geweſen, Schüler, wie Origenes und den heil. Alexander, ſpäter Biſchof von Jeruſalem, gebildet hatte, war er in der Chriſtenverfolgung unter Septimius Severus (202) genöthigt, Alexandrien zu verlaſſen. Im Jahre 209 finden wir ihn zu Jeruſalem unter dem Biſchofe Alexander, ſeinem eben erwähnten Schüler, als Lehrer einer hier von ihm eröffneten Schule und als Volksprediger zum Segen der dortigen chriſtlichen Gemeinde thätig. Von hier ab iſt das Leben und Wirken des Clemens in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Das Ende deſſelben ſcheint um das Jahr 220 eingetreten zu ſeyn. Seit Benedict XIV. wird er nicht mehr als „Heiliger" aufgeführt, aus Gründen, die in der neuen Ausgabe des röm. Martyrologiums (1751) entwickelt ſind.

Wir beſitzen von Clemens ein Werk aus drei Abtheilungen, in welchem er den Einen Hauptzweck verfolgt, „die Heiden zu vollendeten Chriſten zu erziehen". Die Ermahnung an die Heiden (λόγος προτρεπτικὸς πρὸς Ἕλληνας) ſollte die Heiden dem Chriſtenthume geneigt machen, der Pädagog (παιδαγωγός) in drei Büchern ſollte die Geneigten unter-

Digitized by Google

richten und vorbereiten, die Teppiche (στρώματα oder στρωματεῖς) in 8 Büchern (so benannt wegen der bunten Mannigfalt der darin in ordnungsloser Folge behandelten Gegenstände) sollten die zum Christenthum Uebergetretenen auf einen höhern Standpunkt der christlichen Erkenntniß (γνῶσις) erheben. Um den gebildeten Heiden, die an dem Unterricht der Katechetenschule Theil nahmen, das Christenthum zu verannehmlichen, huldigte Clemens einem Eklekticismus, der auf der Idee vom Logos spermatikos, d. i. von dem göttlichen Vernunftkeim in allen Menschen fußend, in allen philosophischen Systemen des Alterthums einzelne Wahrheiten und somit Anknüpfungspunkte für das Christenthum finden wollte. Jedoch suchte er dabei im Gegensatze zu der häretischen Gnosis die Glaubenslehren, wie sie in der kirchlichen Ueberlieferung vorlagen, stets als unabänderliche Grundlage zu betrachten und festzuhalten. Er unterschied Philosophie, Glauben und Gnosis. Die Philosophie war ihm die Wissenschaft der Vernunft, aus dem göttlichen Vernunftkeim (λόγος σπερματικός) ausgeboren; und als solche liefert sie wohl — so lehrte er — einzelne Wahrheiten, die aufs Christenthum vorbereiten, die aber in der christlichen Gnosis erst ihre Vollendung finden. Der Glaube ist die freie Hingebung an die Glaubenslehren, auf ein dunkeles Wahrheitsgefühl hin; er umfaßt als solcher zwei Grundvermögen des Menschen, das der Intelligenz und das Willensvermögen. In der Intelligenz findet er durch die Verbindung, in welche er mit der Philosophie tritt, seine Vollendung in der Gnosis, nach der praktischen Seite hin im Glauben. Das waren die Grundideen, welche Clemens in seinen Schriften entwickelte, und wodurch er ein Gebiet bearbeitete und pflegte, auf welches schon Justin, der Martyrer, eingeleitet hatte. Die christliche Wissenschaft war dadurch in eine mehr versöhnliche Stellung zur heidnischen Literatur, zu den Resultaten der heidnischen Wissenschaft gerückt, und der Gewinn, der daraus für die wissenschaftliche Behandlung der christlichen Lehre erwuchs, ist unberechenbar. Eine kleinere Schrift des Clemens, welche den Titel: „Welcher Reiche wird selig werden?" (τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος) führt, liefert einen vortrefflichen Commentar über Marc. 10, 17 ff., der von jedem Theologen gelesen zu werden verdient. Seine aus 8 Büchern bestehenden Hypotypposen (ὑποτυπώσεις), eine gedrängte Darstellung des wesentlichen Inhalts der alt- und neutestamentlichen Schriften sind bis auf einige Bruchstücke (Eus. H. E. L. VI. c. 14.) verloren gegangen. Von den Ausgaben der Werke des Clemens verdienen zwei genannt zu werden: die von Dan. Heinsius (Leyden 1616 u. Paris 1621, 1629), und die von dem anglicanischen Bischofe Potter (Oxford 1715, Venedig 1757, u. in 3 Octavbänden, Würzburg 1778 u. 79), von welchen letztere den Vorzug verdient. Vgl. P. Hofstede de Groot Disp. de Clem. Alex. Groeningen 1822. — A. F. Daehne de Gnosi Clementis Alex. etc. Lips. 1831. — A. Eylert Clemens von Alexandria als Philosoph und als Dichter. Leipz. 1832. — Möhler, Patrologie. 1. Bd. S. 430 ff.

Hilgers.

Digitized by Google

Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln, war geboren am 21. Jan. 1773 zu Vorhelm im Kreise Beckum (Regier.-Bez. Münster). Im elterlichen Hause zu Münster, unter der Obhut eines Vaters von ernstem, festem Sinne und eines milden, gottvertrauenden Mutterherzens und später seit 1788 unter der besondern Leitung Katerkamps erzogen, wurde er durch letztern in das Haus der eben so frommen als geistreichen Fürstin von Gallizin eingeführt, wo er im gesellschaftlichen Kreise der hervorragendsten Persönlichkeiten jener Zeit, eines Franz von Fürstenberg, Overberg, Kistemacker, Leop. von Stolberg, sowie in mehrfacher Berührung mit den Philosophen Jacobi, Hermann, Asmus nach allen Richtungen hin sich auszubilden und seine jugendlich frischen Geistesanlagen zu entwickeln Gelegenheit fand. Nachdem er sich in Münster den theologischen Studien gewidmet, machte er noch vor seiner am 14. Mai 1798 erfolgten Priesterweihe in Begleitung seines Lehrers Katerkamp eine Reise nach Italien. Diese Zeit der Ausbildung und Entwickelung Clemens August's war eine der wichtigsten des vorigen Jahrhunderts, eine Zeit der Gährung und Umwälzung in politischer wie religiöser Beziehung. Clemens August's reiner, klarer Blick bei einem festen, edeln Willen und die eben genannte, von der Vorsehung gleichsam ausgewählte Umgebung halfen ihm die gefährlichen Klippen der wildbewegten Zeit umsteuern. Gleich nach seiner Priesterweihe widmete er sich der Seelsorge in und um Münster mit Eifer und Liebe, bis er im Jahre 1805 wegen seiner ausgezeichneten Geistes- und Herzensgaben zum Generalvicar der Diöcese Münster gewählt ward. Ungeachtet des darauffolgenden mehrfachen Wechsels in der Landesregierung führte er, sede vacante, das Steuer der Verwaltung mit Kraft und Weisheit bis zum Jahre 1813. In diesem Jahre hatte Kaiser Napoleon den Domdechanten Ferdinand August von Spiegel (nachherigen Erzbischof von Cöln) ohne Zustimmung Roms zum Bischofe von Münster ernannt und das Domcapitel veranlaßt, demselben als Generalvicar die Diöcesanverwaltung zu übertragen. In der Besorgniß, daß durch diesen uncanonischen Vorgang Wirren und Nachtheile für die Diöcese entstehen könnten, übertrug Clemens August seine von Rom empfangenen Vollmachten durch Substitution auf den Domdecan Spiegel und zog sich wieder in die Privatseelsorge zurück, aus welcher er indessen nach Napoleons Sturze und dem Uebergange der Provinz an die Krone Preußens durch ein Breve Pius VII. im Jahre 1815 wieder an die Spitze der Diöcese hervorgezogen wurde. Die Neugestaltung vieler unter der Fremdherrschaft gestörten Verhältnisse führte verschiedene Unterhandlungen mit dem neuen Gouvernement herbei, in denen sich Clemens August's gesinnungsstarker Charakter schon damals fest ausprägte; klar und unumwunden bekannte er (in seinen Verhandlungen wie auch in einigen Broschüren) jene freien und festen Grundsätze, von denen er bis an den Tod geleitet war. Nachdem (im Jahre 1818) die Universität Münster in eine bloße Facultät (für Philosophie und Theologie) vom Staate umgewandelt und eine gemischte Universität zu Bonn gegründet worden war,

Digitized by Google

untersagte er seinen Theologen den Besuch der letzteren und da hierauf die Suspension der Münsterschen Facultät erfolgte, so legte er seine Stelle nieder (1820), um abermals den seelsorglichen Arbeiten sich zu widmen. Im Beichtstuhle, auf der Kanzel, am Altare, am Krankenbette: allwärts arbeitete er mit Sorgfalt und Liebe und widmete seine übrige Zeit und sein Einkommen den armen Kranken, zu deren Hülfe er schon früher ein unter die Pflege der barmherzigen Schwestern gestelltes Asyl gegründet hatte. Im Jahre 1827 wurde er zur bischöflichen Würde (als Weihbischof — Bischof von Calama 28. Oct. 1827) erhoben, welche ihn jedoch seiner Pastoralthätigkeit nicht entfremden konnte, bis er im Jahre 1836 (nach der am 1. Dec. 1835 stattgefundenen Wahl) den 29. Mai als Erzbischof von Köln im hohen Dome feierlich inthronisirt wurde. War Clemens August's freier, glaubensstarker Wille früher schon oft die Ursache von Kämpfen für ihn gewesen, so wurde derselbe von nun an durch die Zustände der ihm anvertraute Erzdiöcese auf eine wahre Feuerprobe gestellt. Zuvörderst war es die Hermesische Angelegenheit (s. d. Art. Hermesianismus), welche für ihn die Quelle großer Sorgen und Kümmernisse wurde. Mit Festigkeit bestand er auf Ausführung des päpstlichen Breve's vom 26. Sept. 1835 und verschaffte demselben beim Klerus der Diöcese Geltung und Anerkennung. Die andere noch folgenreichere Quelle von Sorgen für ihn war die Angelegenheit der gemischten Ehen. Vor seiner Wahl hatte er die Erklärung abgegeben, daß er die zwischen dem Erzbischofe Ferdinand August und dem Gouvernement über das Verhalten der katholischen Geistlichen bei gemischten Ehen abgeschlossene, ihm aber unbekannte Convention gemäß dem Breve (Pius VIII.), also soweit die genannte Convention mit dem päpstlichen Breve übereinstimme, halten wolle. Nach dem Antritte der Diöcesanverwaltung jedoch, wo er Einsicht in dieselbe gewann, fand er sie im Widerspruch mit dem Breve. Mit aller Entschiedenheit widersetzte er sich nunmehr einer solchen Uebereinkunft und bewies in den daraus hervorgehenden Dissidien mit dem Staate den unerschütterlichen Muth eines Vertheidigers der kirchlichen Rechte. Seine durch alle Verhandlungen durchgehende Erklärung: die fragliche Convention sey der katholischen Lehre entgegen und laufe gegen sein Gewissen, und sein Antrag: die Entscheidung dem römischen Stuhle vorzulegen, führten endlich zum bekannten Ereignisse vom 20. Nov. 1837, wodurch er unfreiwillig seiner Diöcese entzogen wurde auf den Grund von Anklagpunkten, deren Unrichtigkeit später durch eine königliche Cabinetsordre declarirt wurde. Nachdem er längere Zeit in Minden unter polizeilicher Aufsicht verlebt, wurde ihm zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit die Erlaubniß ertheilt, zuerst nach Darfeld und später (1841) nach Münster zu ziehen, wo er mit Ausnahme einer im Sommer 1844 unternommenen Reise nach Rom, bis zu seinem am 19. Oct. 1845 erfolgten Tode verblieb. Sein einziger Episcopalact seit der Wegführung von Cöln war die (auf den Rath des heil. Vaters) erfolgte Wahl eines Coadjutors in der Person des jetzigen Erzbischofs von Cöln, Johannes von Geissel. Es wurde ihm

Digitized by Google

auch nach seinem Tode (den bei seiner Anwesenheit in Rom vom heil. Vater ihm angebotenen Cardinalshut schlug seine Bescheidenheit aus) die seltene Auszeichnung zu Theil, daß der heil. Vater Gregor XVI. am 24. Nov. 1845 eine eigne Allocution seinem ruhmreichen Andenken widmete. — Von den Schriften des Erzbischofs Clemens August nennen wir, außer den oben angedeuteten, die Schrift „über die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern ꝛc. Münster 1833." „Ueber das innere Gebet". Münster 1833, und „über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Münster, 1843. r.

Clemens (der Häretiker), s. d. Art. Adelbert (Aldebert).

Clemens, der angebliche Schüler des heil. Petrus, wird der erste Bischof von Metz genannt, was aber geschichtlich nicht nachzuweisen ist. Vgl. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I. S. 91.

Clemens. Dieses Namens gab es vierzehn Päpste.

Clemens I., mit dem Beinamen Romanus, der zu den apostolischen Vätern gezählt wird, ist nach der ältesten Ueberlieferung derselbe Clemens, dessen der Apostel Paulus als seines Mitarbeiters (Phil. 4, 3) gedenkt, und wahrscheinlich wurde er von diesem Apostel zu Philippi zum Christenthum bekehrt. Zu Rom erhielt er vom Apostel Petrus die bischöfliche Ordination, und succedirte demselben als dritter Nachfolger (nach Euseb., Iren. u. a.) auf dem römischen Stuhle (J. 92—101. S. Möhler Patrol.). Andere setzen den Anfang seines hinreichend verbürgten neunjährigen Pontificats vor das J. 70 (Hefele PP. App. Opp. Prolegg.); jedoch sind die für diese Annahme vorgebrachten Gründe nicht entscheidend. So hochgefeiert auch der Name des h. Clemens in der ältesten Kirche ist, so hat doch die Geschichte nur ein einziges Ereigniß, bei welchem seine oberhirtliche Thätigkeit glänzend hervortritt, aufbewahrt; selbst seine Verbannung auf die taurische Halbinsel und sein Martyrtod in den Meeresfluthen ist nur eine von Spätern berichtete unverbürgte Sage. Da er im Canon der h. Messe seit den ältesten Zeiten unter den h. Martyrern genannt wird, muß es als durch die Tradition der römischen Kirche beglaubigt angesehen werden, daß er um des Glaubens willen schwere Verfolgungen zu erdulden hatte. Das köstlichste Denkmal seiner apostolischen Wirksamkeit, der klarste Spiegel seines im Glauben erleuchteten Geistes und in göttlicher Liebe entzündeten Herzens ist sein Brief an die Gemeinde zu Corinth, — zugleich ein unschätzbares Zeugniß für den unwandelbaren Glauben und die ursprünglichen Institutionen und Ordnungen der Kirche. Zu Corinth hatten Unruhestifter eine die kirchliche Ordnung bedrohende und den Glauben erschütternde Spaltung bewirkt, indem sie sich gegen die rechtmäßigen Vorsteher empörten und Priester ihres Amtes entsetzten. Die bedrängte Gemeinde wandte sich nicht an eine andere näher gelegene apostolische Kirche, sondern an die römische, in deren Bischof sie den mit dem Amte der obersten Leitung und Regierung der Kirche betrauten Nachfolger des Apostelfürsten verehrte. Gleich nach einer Verfolgung (wahrscheinlich der Domitianischen), welche die römische Kirche heimgesucht und die Erle-

Digitized by Google

digung des Bittgesuches der corinthischen Gemeinde verzögert hatte, schickte Clemens durch eine Gesandtschaft den Corinthern seinen im Namen der römischen Kirche geschriebenen Brief, in dem er als Lehrer, Vater, Richter und oberster Hirt zu ihnen spricht, in Ermahnungen und Bitten, liebevoller Belehrung und scharfer Zurechtweisung, voll apostolischer Würde und im Gefühle der für alle Kirchen ihm obliegenden Sorge die gottgesetzte hierarchische Ordnung in der Kirche vertheidigend, und aus der Tiefe des christlichen Glaubens die zu Eintracht, Liebe, Gehorsam und Zucht bewegenden Gründe, und den Zusammenhang des ganzen christlichen Glaubens und Lebens mit dem Leben in der Kirche, so wie die Gefährdung des Ganzen durch Ungehorsam gegen die Kirche nachweisend. Noch lange nachher wurde dieser Brief des h. Clemens in der corinthischen Kirche (wie Dionysius von Corinth an Papst Soter schreibt) und in vielen andern Kirchen (wie Euseb. u. Hieron. bezeugen) öffentlich vorgelesen.

2) Ein zweiter Brief an die Corinther wurde schon zur Zeit des Euseb. und Hieron. dem h. Clemens zugeschrieben, aber nicht als ächt anerkannt. Das erhaltene Bruchstück, schätzbar als ein Glaubensdenkmal aus der ältesten Zeit der Kirche, scheint einer Homilie angehört zu haben. Die göttliche Würde des Erlösers, „von dem man denken soll als von Gott und dem Richter der Lebendigen und Todten“ (c. 1.) wird in demselben verherrlicht, und in schlichter herzlicher Rede wird zum Lobe und Danke für seine Gnaden durch einen ihm wohlgefälligen Wandel aufgefordert.

3) Nach dem Zeugnisse des h. Hieron. und Epiphanius schrieb der heil. Clemens noch zwei encyclische Briefe an die im Cölibat Lebenden. Der erste preist die Vorzüglichkeit des jungfräulichen Lebens, und schildert es nach seiner geistigen und körperlichen Integrität, und die Tugend der Keuschheit in ihrer Bedeutung für das ganze ethische Leben; der zweite ertheilt den in jungfräulicher Enthaltsamkeit Lebenden Belehrungen, wie sie den aus dem Umgange mit Andern u. s. w. für sie erwachsenden Gefahren und Versuchungen zu begegnen haben. Wenngleich ihre Aechtheit immer noch zweifelhaft seyn mag, so sind sie doch, da sie nach Epiphanius öffentlich vorgelesen wurden, als ein Erzeugniß des kirchlichen Glaubens und ein Ausdruck der urchristlichen Werthschätzung des Cölibats von großem Werthe.

4) Dem hochgefeierten Namen des h. Clemens wurden von Häretikern manche Schriften angedichtet, die sich größtentheils in den Recognitiones S. Clementis ad Jacobum fratrem Domini und in den Homiliae Clementinae erhalten haben (von beiden Werken existirt auch noch eine griechische Epitome). Beide, wahrscheinlich gegen Anfang des dritten Jahrhunderts entstanden, sind ihrem Inhalte nach so verwandt, daß sie für zwei verschiedene Recensionen eines und desselben Werkes gelten können (s. Döllinger, Gesch. d. christl. K. I, 1. Möhler, Patrol. I, S. 76). Von den Recognitionen (so genannt von der in ihnen vorkommenden Erzählung, wie Clemens mit seinen Eltern und Brüdern nach langer Tren-

Digitized by Google

nung wieder zusammengetroffen) besitzen wir nur die Uebersetzung des Rufinus. Die zehn Bücher der Recognitionen und die 19 clementinischen Homilien (Besprechungen) stellen zuvörderst des Heiden Clemens heißes Sehnen nach Wahrheit und seine Zusammenkunft mit dem Apostel Petrus zu Cäsarea und Bekehrung dar; dann wird von Petrus hauptsächlich in seinen Disputationen mit dem Magier Simon und dem Philosophen Arion eine ebionitische Religionslehre dargestellt, welche von der bei Epiphanius vorkommenden in bedeutenden Puncten abweicht. Zuweilen finden sich ganz katholische Stellen, und andere verrathen Corruption durch die Hand späterer Häretiker, namentlich der Eunomianer. Die Homilien sind jedoch bedeutend mehr heterodox und ebionitisch; so ist ihnen Moses und sein Gesetz eben so gut Heilsweg, wie Christus und sein Evangelium ꝛc. — Nach dieser Lehre ist Jesus Christus nur der Wiederhersteller der von Adam geübten und verkündeten, von den Patriarchen und Moses fortgepflanzten Urreligion: der Erkenntniß und Anbetung Eines Gottes und des Glaubens an Unsterblichkeit; der Opferdienst ist jedoch eine Verfälschung derselben und rührt nicht von Moses her. Der in Abraham, den Patriarchen und Moses erschienene göttliche Geist wohnte auch in Jesu; insofern steht Moses ihm gleich, und Mosis Schüler seinem Schüler. Jesus ist der zum siebenten Male wiedererschienene Urmensch; er ist jedoch mehr wie alle andere Sohn und Träger der göttlichen Weisheit oder des göttlichen Geistes; dann wird er auch (Homil.) gleichwesentlich mit dem Vater genannt, aber nur insofern auch alle anderen Menschenseelen aus dem Wesen Gottes geflossen sind. Der Messias ist Lehrer und Prophet; von der Bedeutung seines Todes für die Erlösung weiß diese Lehre nichts. Sie verwirft die übernatürliche Geburt Jesu, Opfer und Eid, und die nachmosaischen Propheten schätzt sie gering. In den Homilien wird das mosaische Gesetz für heilig, und für genügend zur Rechtfertigung erklärt, jedoch braucht der Heide nur Jesu Gebote zu beobachten. Von den Aposteln werden besonders hervorgehoben Jakobus und ihm untergeordnet, Petrus; Paulus wird zwar nicht genannt, aber die polemischen Beziehungen auf ihn als Verfälscher des ursprünglichen Christenthums sind unverkennbar. Recognitionen und Clementinen sind auch darin einig, daß sie den Clemens innigst an Petrus sich anschließen und zu den Judenchristen übergehen lassen.

5) Fünf unächte Briefe des h. Clemens stehen an der Spitze der pseudoisidorischen Dekretale (s. d. Art.).

Auch die apostolischen Constitutionen (s. d. Art.) tragen fälschlich den Namen des h. Clemens, ebenso die apostolischen Canones (s. d. Art.), deren Herausgeber er sein sollte.

Der erste Brief an d. Cor. u. d. Fragm. des sog. zweiten sind 1632 in dem von Cyrillus Lucaris nach England geschickten codex Alexandrinus durch Patricius Junius wieder aufgefunden und zuerst herausg. Orf. 1633. — Die beiden Briefe ad virgines sind in syrischer Uebers. aufgefunden von J. J. Wettstein 1752. Der zweite aus d. Syr. neu übrrs. von

Digitized by Google

Zingerle, Wien 1827. Thöniſſen d. Aechth. d. erſten Br. an d. Cor. Trier 1841. Der erſte Br. an d. Cor. überſ. v. Wocher, Tüb. 1830. Ueber die Clementinen Schliemann, Hamb. 1844; Schwegler d. nachapoſtol. Zeitalter, Tüb. 1846. Vgl. Möhler's Patrolog. I, S. 69. 82. Meckel.

Clemens II., ein Deutſcher Namens Suidger, wurde als Biſchof von Bamberg durch Kaiſer Heinrich III. auf den päpſtlichen Stuhl erhoben (im Dec. 1046), nachdem durch die Synode von Sutri die drei ſchismatiſchen Päpſte vom Pontificat entfernt worden waren. Clemens II. war ein überaus frommer und würdiger Mann, der aber nicht Stärke genug beſaß, den Plänen Heinrich's, die Kirche von der weltlichen Macht abhängig zu machen, mit Energie zu widerſtehen. Nachdem er Heinrich III. zum Patricius von Rom ernannt und ihm die Kaiſerkrone aufgeſetzt hatte, arbeitete er mit demſelben vereint unabläßlich daran, die der Kirche ſo nachtheilige Simonie auszurotten. Da er aber ſchon im folgenden Jahre, neun Monate nach ſeiner Erhebung, im October 1047 ſtarb, ſo konnte ihm das ſchwierige Werk nicht gelingen. Daß er vergiftet worden, iſt eine unverbürgte Nachricht. Vit. Rom. Pontif. bei Murat. III, 2. p. 344. Hermann. Contr. ad ann. 1047. Mansi Concil. XIX. 627. Vgl. Höfler, deutſche Päpſte I, 233—268.

Clemens III., ein Römer, früher Biſchof von Präneſte, wurde nach dem Tode Gregor's VIII. am 19. Dec. 1187 (vgl. Pagi critic. ad Bar. ann. 1187) zu Piſa von den Cardinälen auf den Stuhl St. Petri erhoben und regierte einige Monate über drei Jahre, bis zum 25. März 1191. Er iſt mit Clemens III. (Guibert oder Wibert, Erzbiſchof von Ravenna), den K. Heinrich IV. Gregor VII. entgegengeſtellt hatte, der aber nicht in der Reihe der rechtmäßigen Päpſte gezählt wird, obſchon ihn manche Chroniſten als gültigen Papſt anführen, nicht zu verwechſeln. Unſer Clemens III. war es, der den dritten großen Kreuzzug betrieb und ihn auch zu Stande brachte. Mit den Römern, die mit dem päpſtlichen Stuhle damals in Streitigkeiten gerathen waren, ſo daß Clemens' III. unmittelbare Vorgänger nicht in Rom reſidiren konnten, ſchloß er Frieden, wodurch die Herrſchaft der Päpſte in Rom wieder anerkannt und ihre Reſidenz dahin verlegt wurde. Wenn er wirklich den Hohenſtaufen K. Heinrich VI. aus dem Beſitz von Unteritalien zu verdrängen die Abſicht hatte, und den Tancred, einen unechten Sprößling aus der normanniſchen Königsfamilie, begünſtigte, ſo war dieſe Einmiſchung in die Angelegenheiten des Königreichs Sicilien ihm höchſt nachtheilig. Den Ausbruch ernſtlicher Streitigkeiten mit Heinrich VI. verhinderte der Tod des Papſtes. Ueber ihn handeln drei Leben bei Murat. S. R. J. III. 1. p. 478. Platin. vit. Clement. III. Vgl. Raumer Geſch. der Hohenſtaufen Bd. III. Bch. 6. Hptſt. 1.

Clemens IV., ein Franzoſe aus Languedoc, deſſen eigentlicher Name Guido Fulco geweſen, wurde als Cardinalbiſchof von Sabina nach Urban's IV. Tode von den Cardinälen zu Perugia auf den päpſtlichen Stuhl erhoben (5. Febr. 1265). Er beſaß ihn bis zum 29. Nov. 1268, an welchem Tage er ſtarb. Er hatte ſich in früheren Jahren der Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft zugewendet, und war erst in späteren Jahren in den geistlichen Stand getreten. Als Laie war er verheirathet gewesen und hatte zwei Töchter gezeugt, welche Nonnen wurden. Sein Lebenswandel war stets strengsittlich und tadellos. Er war ein abgesagter Feind jeder Art des Nepotismus. — Wegen der in Rom herrschenden Unruhen und Parteiungen mußte Clemens IV. seinen Sitz in Viterbo aufschlagen. Den Grafen Karl von Anjou, den Gegner und Ueberwinder des Hohenstaufen Manfred, erhob er auf den Thron des Königreiches beider Sicilien. Dafür mußte derselbe geloben, päpstlicher Vasall zu bleiben und, wie die frühern sicilianischen Könige aus dem normannischen Hause, einen Lehenszins an den römischen Hof zu bezahlen. Auch zum Reichsverweser von Toscana wurde Karl ernannt. An der Hinrichtung des letzten Hohenstaufen, des unglücklichen Konradin, welche Karl von Anjou in Neapel vollziehen ließ, trägt Clemens keine Schuld. Er hat dazu keineswegs den Rath ertheilt. Seine angebliche Theilnahme an dieser Sache ist spätere Erdichtung. Das ist aber sicher und kann nicht bestritten werden, daß der Papst den Fall des excommunicirten jungen Hohenstaufen und sein tragisches Ende vorausgesehen und vorausgesagt hat. Dazu gehörte übrigens nicht einmal Prophetengabe, da Clemens nur allzubald den schändlichen und grausamen Charakter Karl's von Anjou hatte kennen lernen, ohne jedoch im Stande zu seyn, ihn zu bessern. Die Entscheidung, wem bei dem Streit zwischen den beiden Namenkaisern, Richard von Cornwallis und Alphonso von Castilien, die Kaiserkrone gehöre, zog Clemens vor seinen Richterstuhl, aber noch ehe er einen Ausspruch gethan hatte, starb er. Man hat von diesem Papste einige Schriften, darunter auch ein Leben der heil. Hedwig, die er canonisirt hat. Seine Briefe finden sich bei Martene Thes. anecd. T. II. Mehrere Schriften sind ihm irrthümlich beigelegt worden (vgl. Cave hist. lit. script. eccl. II. 314). Bernhardus Guidonis hat ein Leben von Clemens IV. geschrieben, bei Murat. III. 1. p. 594; ein anderes von Amalaricus Augerius steht bei ebendemselben, III. 2. p. 421, womit Platina Vita Clementis IV. zu vergleichen ist. Eine Monographie über diesen Papst hat geliefert Claud. Clemens: de pontificatu Clementis IV. Lugd. 1623, worin auch seine Schriften angegeben werden. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen IV. 491 ff., hat in mancher Hinsicht diesem Papste Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Clemens V. wurde als Benedict's XI. Nachfolger erst eilf Monate nach dessen Tod durch die französische Partei im Cardinalscollegium zum Papst gewählt (5. Juni 1305). Er war von Geburt ein Franzose und hieß Bertrand d'Agoust (oder de God); er hatte den erzbischöflichen Sitz von Bordeaux inne gehabt. Zu seiner Erhebung hatten die Umtriebe des ränkesüchtigen französischen Königs Philipp IV. am meisten beigetragen. Es wurde ihm zur Bedingung gemacht, seinen Sitz von Rom nach Frankreich zu verlegen. Diese Veränderung, die mit dem Jahr 1305 begann, hatte für das Papstthum die traurigsten Folgen, indem die Päpste fast ganz in Abhängigkeit von den französischen Königen geriethen. Zu Lyon

Digitized by Google

hatte Clemens sich (14. Nov. 1305) weihen und krönen lassen. Dann begab er sich nach Bordeaux und vom J. 1309 an schlug er seinen Sitz bleibend in Avignon auf, welche Stadt damals dem Könige von Neapel als Besitzer der Provence gehörte. Zu den schimpflichsten Concessionen verstand er sich gegen Philipp IV. in Bezug auf den Streit mit Bonifacius VIII. Nur dazu konnte er nicht bewogen werden, dieses energischen Papstes sämmtliche Handlungen zu verdammen und ihn selbst aus der Reihe der Päpste zu streichen. Doch nahm er die Anklage Philipp's gegen Bonifacius an. Mehrere Entscheidungen, die zu geben er selbst sich scheute, wies er der allgemeinen Kirchenversammlung zu, die er 1311 nach Vienne berief. Clemens V. wußte auf eine kluge Weise den französischen König von der Verfolgung des Processes gegen das Ansehen Bonifacius VIII. abzulenken, ja er setzte es glücklich durch, daß er denselben von allen Beschuldigungen freisprach, dagegen opferte er ganz und gar der Habsucht Philipp's den Templerorden, der gottlos seyn mußte, weil man ihn verderben wollte, um seine Reichthümer einziehen zu können. Auf der Kirchenversammlung zu Vienne wurde (1312) auf Grundlage der Ergebnisse des durch Philipp veranlaßten Processes gegen denselben, der Orden feierlich verdammt (s. d. Art. Templerorden). Soviel auch Clemens V. dem französischen Hofe zu Gefallen that, so hatte dieses doch seine Grenzen: recht wohl erkannte dieser Papst, daß der päpstliche Stuhl jede Selbstständigkeit und alle Achtung bei den übrigen Fürsten Europas verlieren würde, wenn er auch einen französischen Prinzen zum Kaiser krönte. Er hintertrieb daher mit allen Kräften die von Philipp IV. gewünschte Erhebung seines Bruders Karl von Valois zum Kaiser und begünstigte die des Luxemburgers Heinrich VII., dem er die Kaiserkrone versprechen ließ. Dagegen krönte er selbst den neapolitanischen König Robert zu Avignon. Freilich wurde das gute Vernehmen zwischen Heinrich und dem Papst bald gestört, da ersterer bei seinem Römerzug gegen den neapolitanischen König Robert und die Guelfen, die Freunde des römischen Stuhls, als Feind auftrat und Miene machte, Neapel zu erobern. Heinrich's baldiger Tod verhinderte offenbar einen förmlichen Bruch mit dem Papste. Den heftigsten Kampf hatte Clemens V. mit der Republik Venedig, welche er in Bann that und deren Colonien und Factoreien er durch das ausgesprochene Interdict ungeheuren Schaden zufügte, indem er sie jeder Gewalt Preis gab. Der venetianische Senat sah sich genöthigt, die Stadt Ferrara, die Veranlassung des Streits, dem Papste zurückzugeben, und die Absolution durch demüthige Erniedrigungen zu erbitten und durch eine große Geldsumme zu erkaufen. Nach Kaiser Heinrich's VII. Tod nahm Clemens Manches in Anspruch, was man ihm in Deutschland durchaus nicht zugestehen konnte: bei der Thronerledigung wollte er an der Stelle des Kaisers die Herrschaft führen, von der Reichsacht entbinden, ja einen Reichsstatthalter einsetzen. Ja er erklärte den König Robert von Neapel, den er zum Senator von Rom und zu seinem Vasallen gemacht hatte, auch wirklich zum Reichsstatthalter in Italien. Dadurch daß er in das

Digitized by Google

Cardinalscollegium fast nur Franzosen berief, machte er die abhängige Stellung des päpstlichen Stuhles zu Frankreich noch dauernder, indem bei den folgenden Papstwahlen die französische Partei immer das Uebergewicht behielt. Durch diesen gelehrten Papst wurden zum Gratianischen Decret und seinen Erklärungen die Clementinen (vgl. d. Art. Decretalen-Sammlungen) oder der liber septimus decretalium hinzugefügt. Clemens war nicht frei von Geiz und Simonie, auch in Hinsicht eines strengsittlichen Lebenswandels, wie man ihn von dem Kirchenoberhaupte zu erwarten berechtigt ist, war er kein Muster. Besonders Lob aber verdient es, daß er den Ungerechtigkeiten der Inquisition steuerte, Gelehrsamkeit dem geistlichen Stande empfahl und auf den Universitäten Lehrstühle für die orientalischen Sprachen zu errichten anordnete. Er starb den 20. April 1314 zu Roquemaure. Er hatte nicht ganz neun Jahre regiert. Die verschiedenen Vitae dieses Papstes stehen bei Baluzius vit. Pontif. Aven. I. p. 1 sqq. und bei Muratori III. 1. p. 673 u. 2. p. 451 sqq. Vgl. vit. Clementis V. Baluz. l. c. I. 575 ff. u. II. 289. Trithem. Chron. Hirsaug. II. 106 sqq.

Clemens VI., ein Franzose aus einer vornehmen in der Umgegend von Limoges ansässigen Familie, Namens Peter Roger, war einer von den zu Avignon residirenden Päpsten. Er gehörte dem Benedictiner-Orden an und war vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Erzbischof von Rouen gewesen. Seine Wahl im Cardinals-Collegium fand am 7. Mai 1342 Statt: zehn Jahre regierte er, bis zum 6. Dec. 1352. Clemens besaß große geistige Eigenschaften, ein ganz vorzügliches Gedächtniß, nicht gewöhnliche Beredsamkeit und einen reichen Schatz von mannichfaltigen Kenntnissen. Petrarca nennt ihn den gelehrtesten Papst. Die Abhängigkeit von Frankreich, in der sich Clemens befand, suchte er durch gebieterische und selbst anmaßende Schritte gegen die andern europäischen Regierungen zu verbergen, um wenigstens dem Papstthume noch den Schein seines frühern Glanzes zu erhalten. Gegen Kaiser Ludwig den Bayer zeigte er sich als einen allzuheftigen und unversöhnlichen Gegner: er sprach die furchtbarsten Bannflüche gegen ihn aus. Gerade die Maßlosigkeit des päpstlichen Verfahrens gegen den Kaiser, das sichtbar großentheils von Frankreich dictirt war, mußte in Deutschland dem Wittelsbachischen Hause neue Freunde und Anhänger gewinnen, und gegen den Papst erbittern. Der Kaiser würde ohne Zweifel den Kampf siegreich bestanden haben, hätte er nicht durch seine Ländersucht und Charakterlosigkeit den Beistand und das Wohlwollen der deutschen Fürsten verscherzt. Dadurch allein konnte der Papst einigen Boden gegen Ludwig gewinnen und ihm schaden. Doch mußte zuerst dessen treuer Anhänger, der Erzbischof Heinrich von Mainz, abgesetzt werden, ehe mit Hülfe des luxemburgischen Hauses, welches Böhmen beherrschte, eine neue Kaiserwahl vorgenommen werden konnte. Karl IV., der Sohn des böhmischen Königs Johann, des Papstes früherer Zögling, wurde auf Anregung von Clemens zu Rhense (1346) auf den Kaiserthron erhoben. Ungeachtet der päpst-

Digitized by Google

lichen Bestätigung konnte derselbe sich keine allgemeine Anerkennung im Reiche verschaffen, so lange Ludwig lebte, und selbst nach dessen Tode war man nicht gesonnen, den durch französischen und päpstlichen Einfluß gehobenen Fürsten anzuerkennen. Karl IV. hätte sich kaum gegen den tapfern Günther von Schwarzburg behaupten können, würde das wittelsbachische Haus in der Opposition gegen die Luxemburger beharrt haben. Durch Verrath seiner Freunde fiel Günther von Schwarzburg, nicht durch die Uebermacht Karl's. Dann erst gelang es dem Papste, auch die für den König Ludwig in die Schranken getretenen Minoriten, deren Haupt Wilhelm von Occam gestorben war (1347), wieder zur Unterwerfung zu bringen. — Indem Clemens wegen vieler drückenden Gelderhebungen, mancherlei Reservationen und Provisionen ꝛc. mit mehreren Regierungen, namentlich mit dem Könige von England in Streitigkeiten gerieth, lief er Gefahr, den Kirchenstaat zu verlieren. Der Volkstribun Cola di Rienzo stand im Begriff, zu Rom die Republik unter den alten Formen wieder herzustellen. Mehr die verkehrten Schwärmereien des Tribuns und der Wankelmuth des römischen Volkes als die päpstlichen Anstalten vernichteten sehr bald die neue Republik und führten Rom wieder unter des Papstes Herrschaft zurück. — So sehr auch die Hierarchie in ihrem Ansehen und in ihrer Kraft verloren hatte, seitdem Rom nicht mehr ihr Mittelpunkt war, und die Päpste von Avignon aus ihre Bullen erließen, so zog doch Clemens VI. wie der höchste irdische Richter der Fürsten und Völker Alles vor seine Entscheidung, was sonst von keinem Gerichte untersucht oder bestraft wurde. Als der König Andreas, der außer Neapel auch Ungarn beherrschte, ermordet wurde (1345), so schickte Clemens einen Cardinal als seinen Statthalter in das dem päpstlichen Stuhl lehenpflichtige Königreich Neapel, und ließ dort durch denselben so lange die Regierung führen, bis die des Mordes beschuldigte Königin Johanna, die er vor sein Gericht geladen hatte, von der Schuld freigesprochen war. — Der König Casimir III. von Polen wurde in den Bann gethan, weil er einen höchst ärgerlichen Lebenswandel mit mehreren Concubinen führte. Der Papst fand bei dieser Maßregel den Beifall der Frommen, man sprach aber Tadel darüber aus, daß er sich durch eine große Geldsumme bewegen ließ, den Bann wieder aufzuheben, obschon das Geld nicht für die Fortdauer des Aergernisses, sondern als eine Büßung oder Strafe für die Sünde zu bezahlen war. Dem spanischen Infanten Ludwig de la Cerda, Grafen von Clermont, der Ansprüche auf den castilianischen Thron hatte, erhob er die ihm zur Entschädigung gegebene Herrschaft über die neu entdeckten canarischen Inseln zu einem Königreiche unter dem Namen Fortunia, bestimmte die Könige von Portugal und Castilien zur förmlichen Entsagung ihrer Rechte und Ansprüche an den Inseln und stellte, um das kleine Reich gegen die mächtigen Nachbaren zu sichern, es als ein dem römischen Stuhle zinsbares Land unter päpstlichen Schutz. — Ungeachtet der damaligen bedenklichen Erscheinungen im Kirchenstaate, welche die traurigen Folgen der Verlegung der päpstlichen Re-

Digitized by Google

sidenz von Rom nach Avignon recht vor Augen führten, hatte Clemens doch nicht den Willen, nach Rom zurückzukehren. Dieses zeigte er einestheils dadurch, daß er eine Anzahl neuer französischer Cardinäle creirte, anderntheils durch den Kauf der Stadt Avignon, welche bis dahin noch der Königin Johanna von Neapel als Gräfin von Neapel gehört hatte. Die geldbedürftige Fürstin verkaufte die Stadt mit Gebiet dem Papste für 80,000 Goldgulden (Leibnitz. cod. jur. gent. I. Nr. 97). Vgl. den Art. Avignon. Ueberhaupt zeigte Clemens VI. eine große Vorliebe für Frankreich und seine Regenten. Dem französischen Könige erlaubte er in einer besondern Bulle den Gebrauch des Kelches beim heil. Abendmahl (Raynald. ad ann. 1344. n. 62). — Von der kirchlichen Wirksamkeit dieses Papstes ist noch zu erwähnen, daß er die Geißler oder Flagellanten (s. d. Art.) als eine gefährliche Secte verdammte (die Bulle Raynald. ad ann. 1349. Chron. Hirsaug. II. 207). Seine Aufforderungen zu einem Kreuzzug gegen die Türken blieben erfolglos. Ebenso vergeblich war sein Bemühen, die griechische Kirche mit der abendländischen zu vereinigen. Er arbeitete auch dahin, die armenischen Christen mit dem römischen Stuhl zu vereinigen, wie aus dem Schreiben des Papstes an den armenischen Katholikos (Raynald. ann. eccl. ad ann. 1346. n. 68) zu ersehen ist. — Clemens VI. besaß mancherlei gute Eigenschaften: auch war er sehr gelehrt und ein freigebiger Beförderer von Künsten und Wissenschaften: er konnte aber dem Vorwurfe nicht entgehen, daß er, um das Pontificat durch äußern Glanz zu heben, und seinen Verwandten Schätze und Reichthümer zuzuwenden, allzusehr das Geld geliebt und in manchfacher Hinsicht ein böses Beispiel der Verweltlichung für nachfolgende Päpste gegeben habe. Daß er das Jubeljahr, welches Bonifacius VIII. alle hundert Jahre in Rom zu feiern angeordnet hatte, schon nach Ablauf von fünfzig Jahren wieder zu begehen erlaubte (1350), dazu mögen ihn eigentlich weder die in der Bulle angegebenen Gründe (Chron. Hirsaug. II. 213), noch die reichliche Geldeinnahme (wie behauptet wird), bewogen haben, als vielmehr die Absicht, die Unzufriedenheit der Römer über die Entfernung der Päpste aus ihrer Stadt zu beschwichtigen. Mehrere Lebensbeschreibungen dieses Papstes stehen bei Muratori III. 2. p. 550 – 589. Baluz. vit. Pont. Av. I. 143. (Vgl. Not. I. 829), womit Platin. vit. Clementis VI und das Chron. Belg. bei Pistorius III. 327 zu vergleichen ist.

Clemens VII. nannten sich zwei Päpste, von welchen aber der frühere als Gegenpapst nicht in die Reihe der rechtmäßigen Nachfolger St. Petri gezählt wird. — Als nach dem Tode Gregor's XI. die Mehrzahl der Cardinäle entschlossen war, die Fesseln, die der französische Hof dem Papstthum in Avignon angelegt hatte, abzuschütteln, wählten sie (8. April 1378) den Italiener Urban VI. (vgl. d. Art.), der den päpstlichen Sitz wieder nach Rom verlegte. Das Cardinals-Collegium empfand aber des neuen Papstes übermäßige Strenge so unerträglich, daß man sich um jeden Preis von ihm loszumachen suchte; besonders waren es die französischen Cardinäle, von äußerem Einflusse noch dazu angeregt, welche sich

Digitized by Google

offen gegen Urban VI. empörten. Sie verließen Rom, erklärten deſſen Wahl für ungültig und erhoben in einem neuen Conclave zu Fondi im Königreich Neapel (20. Sept. 1379) den Cardinal Robert von Genf zum Papſt, der ſich Clemens VII. nannte. Zuerſt nahm er in Neapel, dann in Avignon ſeinen Sitz. So hatte man zwei Päpſte, einen an der Tiber, den andern an der Rhone und das große abendländiſche Schisma (ſ. d. Art.), welches in ſolcher Weiſe entſtanden war, dauerte 38 Jahre lang, indem nach dem Abgange eines Papſtes ihm von ſeinem Cardinals-Collegium ſogleich ein Nachfolger gewählt wurde. Dem Clemens VII., der bis 1394 Gegenpapſt von Urban VI. und Bonifacius IX. war und von ihnen verflucht wurde und ſie verfluchte, hingen an: Frankreich, die ſpaniſchen Reiche, Schottland, Neapel, Savoien: ſelbſt in Rom und im Kirchenſtaate zählte er nicht wenige Anhänger. Als man endlich in Frankreich, vorzüglich auf Betreiben der pariſer Univerſität ernſtliche Anſtalten traf, das Schisma durch Entfernung beider Päpſte zu heben, boten dieſe Alles dagegen auf. Clemens VII. ſoll bei der Nachricht von dem Vorhaben, ihn zur Abdication zu nöthigen, ſo in Zorn gerathen ſeyn, daß ein Schlagfluß (16. Sept. 1394) plötzlich ſein Leben endigte. Er hinterließ große Reichthümer, einen Schatz von 300,000 Ducaten, welche Summe er größtentheils durch Simonie zuſammengebracht haben ſoll. Die Vitae dieſes Gegenpapſtes finden ſich bei Muratori III. 2. p. 716 — 772, nebſt der Schrift de creatione domini Gebennensis in Antipapam und bei Baluz. vit. Pont. Av. I. 486 — 495 und 539 ff. Theodoric. de Niem de schismate lib. I u. II. gehört mit zu den Quellen. Vgl. Acta varia de schismate Pontif. Aven. in Martene thes. anecd. T. II. Bulaei hist. univ. Paris. IV. Maimbourg hist. du gr. schisme d'occident. Par. 1678.

Clemens VII., der unter dieſer Zahl als rechtmäßiger Nachfolger Sct. Petri in der Reihe der Päpſte aufgeführt wird, ſtammte aus dem berühmten florentiniſchen Geſchlechte der Medicis. Julius Medici war durch ſeinen Verwandten Papſt Leo X. zu hohen Kirchenwürden befördert und endlich mit dem Cardinalshut beſchenkt worden. Als Cardinalpresbyter von S. Laurentius in Damaſo wurde er nach dem Tode Hadrian's VI. am 19. Nov. 1523 zu deſſen Nachfolger gewählt. Er legte ſich als Papſt den Namen Clemens VII. bei. Zweierlei Urſachen waren es beſonders, welche die Regierung dieſes Papſtes ſo bewegt und unruhig machten: einmal war es der Krieg zwiſchen dem mächtigen Kaiſer Karl V. und dem kriegeriſchen franzöſiſchen Könige Franz I., der das Oberhaupt der Kirche in weltliche Kämpfe verwickelte; dann aber mußte die Verbreitung der Reformation über einen großen Theil des Abendlandes den römiſchen Stuhl zu aller Anſtrengung anſpornen, die neuen Glaubenslehren zu bekämpfen. So vorſichtig und klug auch Clemens in allen ſeinen Schritten zu Werke ging, ſo waren doch keineswegs ſeine Bemühungen mit beſonderem Erfolge gekrönt. Anfangs wollte er zwiſchen den kriegführenden Mächten eine ſtrenge Neutralität behaupten, die ihm nur Nachtheil brachte. Dann, mit Frankreich und England vereint, wollte er durch ein Bündniß

Digitized by Google

italienischer Fürsten und Staaten zur Unabhängigkeit der apenninischen Halbinsel vom kaiserlichen Einfluß Karl V. zur Nachgiebigkeit gegen den französischen König Franz I. zwingen. Damit Letzterer dem Bündnisse hatte beitreten können, entband ihn der Papst des Eides, den der König in der Gefangenschaft dem Kaiser hatte leisten müssen. Durch diese verschiedenen Schritte zog Clemens den ganzen Zorn des Kaisers auf sich. Zuerst ließ Karl V. durch die mächtige Familie Colonna Unruhen in Rom erregen. Dann brach plötzlich die unter Karl Bourbon in Oberitalien stehende kaiserliche Armee gegen Rom auf, erstürmte (6. Mai 1527) die Stadt und die zügellosen Soldaten richteten daselbst alle Gräuel der Verwüstung an. Der Papst, in der Engelsburg belagert, wurde zur Uebergabe gezwungen: nach einer mehrmonatlichen Gefangenschaft gelang es ihm aber, sich durch die Flucht nach Orvieto zu retten. Durch diese mehrfachen Drangsale genöthigt, schloß Clemens endlich mit Karl Frieden und krönte ihn unter großen Feierlichkeiten (den 23. und 24. Febr. 1530) in Bologna zum König von Italien und römischen Kaiser. Es war die letzte Kaiserkrönung, die ein deutscher König aus den Händen des Papstes empfing. Für die Medicäer gewann Clemens bei dem Frieden mit dem Kaiser wesentlich: denn derselbe wirkte dahin, daß die Republik Florenz dem Alexander von Medici unterworfen ward. — Sehr unglücklich war Clemens in dem Streit mit dem englischen König Heinrich VIII. Dieser wollte die Ehe mit der Katharina von Aragonien, in der er schon achtzehn Jahre gelebt hatte, für ungültig erklärt haben, weil sie seines Bruders Frau gewesen war. Da zur Abschließung der Ehe früher eine päpstliche Dispensation gegeben worden, es auch gewiß war, daß der König die Trennung nur verlangte, um seine Geliebte, die Anna Boleyn, heirathen zu können, so mußte natürlich der Papst Bedenken tragen, dem Ansinnen des leidenschaftlichen Königs zu willfahren. Er verkannte aber nicht die schwierigen und bedenklichen Zeitumstände, wo die Fürsten häufig ganz unstatthafte Forderungen an den römischen Stuhl stellten und bei ihrer Verweigerung sich von der katholischen Kirche lossagten. Er zögerte daher mit der Entscheidung, die der ungeduldige König aber durch den willfährigen Erzbischof von Canterbury nach seinem Willen geben ließ (1533). Der Papst aber verwarf diesen Ausspruch, welcher die frühere Ehe für ungültig erklärte, und bedrohte den König mit dem Banne im Falle des weitern Ungehorsams. Diese Drohung hatte die Losreißung Englands von dem römischen Stuhl und die Einführung des protestantischen Glaubens daselbst, den Heinrich VIII. früher selbst in Schriften bestritten hatte, zur Folge. (Vgl. den Art England (Reformat.) und daselbst Heinrich VIII.) — In Deutschland konnte Clemens die Weiterverbreitung der Lehren Luthers nicht hindern. Seine Legaten drangen auf den deutschen Reichstagen vergeblich auf die Ausführung des wormser Achtspruches gegen Luther. Mit großem Verdrusse empfand der Papst, daß der Kaiser zum Nachtheil der katholischen Kirche allzusehr mit auswärtigen Kriegen beschäftigt war und, um dabei nicht gestört zu seyn und Hülfe von den

Digitized by Google

protestantischen Ständen zu erhalten, ihnen mancherlei Concessionen machte, ja ihnen einen förmlichen Frieden bewilligte und immer wieder von neuem beim römischen Stuhl auf die Abhaltung eines allgemeinen Conciliums zurückkam. Gegen Ende seiner Regierung ließ sich Clemens wegen der wachsenden kaiserlichen Uebermacht in Italien bestimmen, abermals ein Bündniß mit dem französischen König zu schließen. Zur Befestigung desselben heirathete der Dauphin die Nichte des Papstes, die Katharina von Medici, welche Ehe Clemens bei seiner Zusammenkunft mit Franz I. in Marseille selbst einsegnete. Jedoch noch vor Ausbruch des Krieges starb Clemens den 25. September 1534 nach einer fast elfjährigen Regierung im 56. Lebensjahre. Zur wirksameren Bekämpfung des Protestantismus und Erweckung eines mehr kirchlichen Lebens hatte er mehrere neue Orden wie die Theatiner, Barnabiten, und andere regulirte Kleriker bestätigt. — Onuphrius, Platinas Fortsetzer, hat eine Vita Clementis VII. geschrieben. Guicciardini, Jovius u. a. Geschichtschreiber des sechzehnten Jahrhunderts handeln vielfach von diesem Papste. Von den neueren Bearbeitungen sind zu erwähnen: Ziegler, Hist. Clementis VII. in Schelhorn's Amoenit. I. 210. und Ranke, Gesch. d. röm. Päpste Bd. I und III. S. 240—268, an welch letzterem Orte manche bisher ungedruckte Nachrichten mitgetheilt werden.

Clemens VIII. Diesen Namen führten zwei Päpste, von welchen aber der eine als Gegenpapst nicht in die Reihe der wahren Nachfolger Sti Petri gerechnet wird. Nach dem Tode des Gegenpapstes Benedict XIII. (Peter von Luna), der durch das Constanzer Concilium entsetzt worden war, ließ der König Alfonso V. von Aragonien, der den Peter von Luna als Papst anerkannt hatte, durch drei Cardinäle desselben den Aegidius Mugnos, einen Canonicus von Barcellona, mit dem päpstlichen Purpur unter dem Namen Clemens VIII. bekleiden (1423). Nach einigen Jahren aber entsagte dieser in einem Vergleich mit Papst Martin V. freiwillig der angemaßten Würde (26. Juli 1429).

Der Papst, der eigentlich den Namen Clemens VIII. führt, wurde nach Innocenz IX. Tod den 30. Januar 1592 erwählt und regierte bis 5. März 1605. Sein früherer Name war Hippolyt Aldobrandini; er stammte aus einer florentinischen Familie. Er gehört zu den ausgezeichneteren Päpsten; mit gutem Willen und großem Eifer für die Verbreitung des katholischen Glaubens verband er Klugheit und politische Einsicht in die damaligen Zeitverhältnisse. Dieses zeigte er besonders in seinem Benehmen gegen den französischen König Heinrich IV. Dieser war vom reformirten Glauben zum katholischen übergetreten, damit er nach dem Abgange des Hauses Valois desto sicherer Frankreich beherrsche. Zugleich suchte er eine vollständige Aussöhnung mit dem römischen Stuhle. Die spanische Partei strebte diese aus allen Kräften zu hintertreiben; sie behauptete, Heinrich IV., der schon einmal den katholischen Glauben abgeschworen, sey nicht aufrichtig demselben zugethan: er dürfe unter keiner Bedingung die Lossprechung vom Banne erhalten. Clemens VIII., der

Digitized by Google

auch anfangs Bedenken trug, den Bitten Heinrichs zu willfahren, fand doch endlich für klug und rathsam, die Sache nicht auf die äußerste Spitze zu treiben. Er gab die Absolution unter Bedingungen, welche den Rechten der Kirche und der päpstlichen Auctorität nur vortheilhaft seyn konnten. Beide Theile aber gewannen bei der Versöhnung: das war ein Unterpfand für ihre Dauer. Heinrichs IV. Thron wurde dadurch befestigt und Clemens machte sich von den spanischen Fesseln frei. Nicht allein dem raschen und kräftigen Einschreiten des Papstes, sondern vorzüglich dem französischen Einflusse war es zu verdanken, daß Ferrara nach dem Aussterben des echten Mannsstammes von Este als ein anheimgefallenes Lehen von dem römischen Stuhle besetzt werden konnte. Clemens VIII. zeichnete sich bei mehreren Gelegenheiten durch seine Friedensliebe aus: er trat bei den Streitigkeiten der katholischen Mächte unter einander als Vermittler auf: der Friede von Vervins (1598) zwischen Frankreich und Spanien war vorzüglich sein Werk. Er hinderte, daß die Mißhelligkeiten zwischen Frankreich und Savoyen nicht in einen Krieg ausschlugen, und neue Zwistigkeiten zwischen dem französischen und spanischen Cabinette wurden ebenfalls durch seine Vermittlung beigelegt. Ebenso zeigte Clemens seine Friedensliebe und Klugheit in den Streitigkeiten, die er selbst mit Spanien und Venedig hatte. Die Unruhen, welche der spanische Hof aus Verdruß über des Papstes Hinneigung zu Frankreich in Rom selbst veranlaßte, dämpfte er bald und fürchtete keine Schwäche zu zeigen, wenn er den Cardinal Eduard Farnese, den die Gegner zum Werkzeuge ihrer Umtriebe gebraucht hatten, begnadigte. Die Republik Venedig wollte ganz besondere Vorrechte in kirchlicher Hinsicht haben: das Inquisitionsgericht sollte unter die Aufsicht des Staats gestellt, Religionsverfolgungen gegen Handelsleute unterlassen, der Inder verbotener Bücher nicht publicirt werden, dieses Alles aus dem Grunde, um Venedigs Handel nicht zu beeinträchtigen. Auch daß der Patriarch von Venedig mit seinen Bischöfen vor ihrer Einsetzung sich in Rom einer Prüfung unterziehen sollten, verwarf die Republik. Ohne daß es zum offenen Bruche kam, wußte Clemens in einem friedlichen Vergleiche, worin er Manches nachgab, aber doch in den wesentlichen Puncten seine Ansprüche durchsetzte, die Streitigkeiten beizulegen. — Nicht weniger glücklich war Clemens in seinen Bemühungen, die zwischen den Dominicanern und Jesuiten entstandenen Streitigkeiten niederzuhalten. Für die Jesuiten hatte der Papst sich sehr günstig ausgesprochen. Da der Orden eine Zeitlang aus Frankreich verbannt war, weil man ihn für eine staatsgefährliche Gesellschaft betrachtete, so ruhte Clemens nicht, bis er für ihn die Erlaubniß der Rückkehr erlangt hatte. Als aber später die Jesuiten in Spanien mit den Dominicanern über den göttlichen Gnadenbeistand nach der Lehre des h. Augustinus und Thomas von Aquino in Streit geriethen (vgl. d. Art. Molina), so gab er zwar in der so überaus schwierigen Materie keine eigentliche Entscheidung, sondern ordnete nur eine Congregatio de auxiliis divinae gratiae zur Prüfung der Sache an: aber man vermuthet nicht mit Unrecht, daß der Papst für die Meinung der Dominicaner war. Die

Digitized by Google

Ansicht einiger Jesuiten, daß man auch auf schriftlichem Wege oder durch eine dritte Person die Beichte ablegen und Absolution erlangen könne, verwarf er in einer besondern Declaration als eine ganz irrige. Von der übrigen Wirksamkeit dieses Papstes ist noch zu erwähnen, daß er die Nestorianer oder Thomäschristen in Indien mit der römischen Kirche zu vereinigen suchte, was ihm aber nicht gelang. Auch die gehoffte Unterwerfung des Patriarchen von Alexandria unter den päpstlichen Stuhl kam nicht zu Stand. Im Jahre 1600 schrieb Clemens ein Jubiläum nach Rom aus, das sehr zahlreich besucht war. Die unter Sixtus V. mit Uebereilung besorgte Ausgabe der Vulgata ließ er 1592 revidiren und verbessern. Er veranstaltete auch eine Revision des Breviarium Romanum (vgl. d. Art. Brevier). Männer von Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Verdienst erhob er zu Cardinälen, unter welchen vornehmlich Bellarminus und Baronius zu nennen sind. Von diesem thätigen und in der Arbeit unermüdeten Kirchenfürsten, der ein Muster des reinen Lebenswandels und der Selbstbeherrschung war, hat Cicarella in seiner Fortsetzung der Platina'schen und Onuphrius'schen Papstgeschichte eine Lebensbeschreibung geliefert. Von den neuern Darstellungen seines Lebens nennen wir nur Ranke, die römischen Päpste. Berl. 1836. II. 226—319 und die Quellen dazu III. 352—363. Es ist das Leben Clemens VIII. eine der gelungensten Partien des Ranke'schen Werkes.

Clemens IX. wurde nach dem Tode Alexanders VII. den 20. Juni 1667 zum Nachfolger Sct. Petri erwählt. Er hieß früher Julius Rospigliosi und war aus der Stadt Pistoja gebürtig. Alle waren einstimmig der Meinung, daß kein besserer, gütigerer und frömmerer Mann sich finden lasse. Dabei besaß er einen reichen Schatz von Kenntnissen und bewies sich als Freund von Kunst und Wissenschaft. Er war sehr friedeliebend und ein Feind des Nepotismus. Er traf fast keine Aenderungen in Besetzung der Staats- und Beamtenstellen. Ueberall zeigte er Mäßigung, Bescheidenheit, Rücksichten. Seinen Unterthanen im Kirchenstaate war er wie ein milder Vater. Er ordnete die Finanzen und vermied jede Verschwendung. Seine Friedensliebe bewog ihn, in dem Streite zwischen den Jesuiten und Jansenisten Stillstand zu gebieten und den langjährigen Zwist mit Portugal durch die Bestätigung der vom Könige Alfonso VI. ernannten Bischöfe zu beendigen. Er wollte die Streitkräfte der katholischen Könige gegen die Türken gerichtet haben, welche damals im Begriffe standen, den Venetianern Candia zu entreißen. Er hauptsächlich vermittelte zwischen den kriegführenden Mächten den Aachner Frieden (1668) und brachte es dahin, daß Ludwig XIV. ein Heer Franzosen absandte, die Türken in ihren Eroberungen aufzuhalten. Clemens richtete seine Aufmerksamkeit auch ganz vorzüglich auf die auswärtigen Missionen: er verbot ihnen die Beschäftigung mit dem Handel, welche sie nur von ihrem eigentlichen Beruf abziehen konnte. Dieser vortreffliche Papst starb nach einer kurzen Regierung von zwei und einem halben Jahr den 9. Dec. 1669. Clemens X. errichtete seinem Andenken ein prachtvolles Grabmal mit einer

Digitized by Google

Statue in der römischen Kirche S. Maria Maggiore. Vgl. Bower, Gesch. d. Päpst. X. Abth. 2. S. 125 ff. Ranke, röm. Päpste, III. S. 56 ff. u. S. 473—477 die Gesandtschaftsberichte über Clemens IX. Regierung.

Clemens X., ein Römer Namens Aemilius Altieri, wurde, nachdem das Conclave fast fünf Monate gedauert hatte, am 29. April 1670 auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Der achtzigjährige Greis nahm nur widerstrebend und fast gezwungen das Pontificat an und nannte sich nach dem Namen seines Vorgängers, der ihn zum Cardinal erhoben und dessen Friedensliebe er sich zum Vorbild nahm, Clemens X. Da er keinen Nepoten hatte, adoptirte er den Cardinal Pauluzzi, der sodann den Namen Altieri führte und fast alle Regierungsgeschäfte leitete. Derselbe war sehr herrschsüchtig und stolz: er war es auch, der den Gesandten der katholischen Mächte in Rom die bis dahin genossene Zollfreiheit zu entziehen suchte und dadurch einen Streit hervorrief, in welchem der römische Hof unterlag. Im J. 1675 feierte Clemens X., der eine Anzahl Heiligsprechungen vornahm, das Jubiläum. Den von den Türken bedrängten Polen sandte er bedeutende Hülfsgelder. Nach einer sechsjährigen Regierung starb der hochbetagte Papst den 22. Juni 1676. Vgl. Guarnaci hist. Pont. a Clemente X. ad Clement. XI. I. p. 1 sqq. Bower, Gesch. d. Päpst. X. 2. S. 140 ff. Ranke, R. Päpst. III. S. 477—484, woselbst einige Vitae Clementis und mehrere andere wichtige Documente über diesen Papst.

Clemens XI., aus Urbino gebürtig, ward nach dem Abgange Innocenz XII. am 23. Nov. 1700 auf den päpstlichen Stuhl erhoben und hatte ihn über zwanzig Jahre bis den 19. März 1721 unter den schwierigsten Verhältnissen inne. Grade daß er seiner Würde Nichts vergeben wollte und die päpstlichen Rechte, wo sie angegriffen wurden, pflichtmäßig vertheidigte, verwickelte ihn in eine Menge Streitigkeiten, worin er aber überall der materiellen Gewalt unterlag. Clemens XI. hatte schon als Cardinal (Johann Franz Albani war sein früherer Name) sich durch eine tiefe Kenntniß des canonischen Rechts, umfassende Gelehrsamkeit auch in den alten Sprachen, und große Gewandtheit in der Geschäftsführung ausgezeichnet. Mit diesen Eigenschaften verband er Bescheidenheit und Demuth. Nur mit dem größten Widerstreben nahm er das Pontificat an. Als Papst änderte er nichts in seinem frühern Wesen. Er bewahrte denselben frommen Eifer, dieselbe Alle gewinnende Leutseligkeit, dieselbe musterhafte Mäßigung. Dieser so milde Papst ward wider Willen in den damaligen Weltkampf ganz und gar hineingezogen, und katholische Herrscher waren es, welche ihn mit Gewalt überzogen und alle Rücksichten gegen das Oberhaupt ihrer Kirche aus den Augen setzten. Der Krieg über die spanische Erbfolge hatte fast ganz Europa in zwei feindliche Lager geschieden. Man nöthigte den Papst, der vergeblich Frieden zu vermitteln, und lange eine neutrale Stellung zwischen den Streitenden zu behaupten suchte, in dieser so wichtigen Frage sich auszusprechen. Daß seine Entscheidung für die Bourbonische Dynastie günstig lautete, daß er bei dem Ausbruche des Krieges für dieses sich erklärte, war genug, um den Haß und die Ver-

Digitized by Google

folgung des Habsburgischen Hauses auf sich zu ziehen. Schon früher war er mit Kaiser Leopold I. in manchen Widerspruch gerathen. Es hatte ihm mißfallen, daß dieser eine neue protestantische Kurwürde für Braunschweig-Lüneburg errichtet, daß er in der Anerkennung des neuen Königs von Preußen den andern Potentaten vorausgegangen war. Daß Habsburg sich an protestantische Bundesgenossen im Krieg mit Frankreich anlehnte, mochte Clemens bestimmen, sich endlich entschiedener für das Bourbonische Haus zu erklären und Philipp V. von Spanien, den Gegner des Habsburgers Karl III., als rechtmäßigen König anzuerkennen. Doch zögerte er noch mit der Belehnung über das Königreich Neapel. Aber schon waren die Gemüther durch mancherlei Vorfälle so gegen einander erbittert worden, daß es nothwendig zuletzt zum offenen Kampfe kommen mußte. Da Kaiser Joseph I. überall im Kriege siegreich war, so setzte er die Rücksichten, die sein Vorgänger Leopold I. gehabt, bei Seite. Der Papst hatte ihn auch dadurch erzürnt, daß er ihm das Recht der ersten Bitte verweigerte. Joseph I. ließ die dem Papste lehenbaren Herzogthümer Parma und Piacenza militärisch besetzen und daselbst Contributionen erheben, wozu der Klerus ganz besonders herangezogen wurde. Clemens XI. suchte dem Beispiele der großen Päpste im Mittelalter nachzuahmen und zeigte in den Zeiten der Gefahr alle Hingebung und Aufopferung. Aber alle seine Drohungen wurden verachtet; der Papst fand für seine Sache keine Kämpfer: er mußte der Kriegsgewalt weichen, welche den Kirchenstaat überzog. Comachio ward für ein kaiserliches Lehen erklärt und ging für den römischen Stuhl verloren. Im Frieden mit dem Kaiser (Jan. 1709) mußte der Papst den Bruder Kaiser Josephs I., Karl III., als König von Spanien anerkennen und versprechen, ihm die Belehnung über Neapel zu ertheilen. Indem er aber einen Sturm beschwor, regte er einen andern auf. Philipp V. von Spanien wie Ludwig XIV. rächten sich an dem päpstlichen Stuhle, als habe er sie verrathen. Die Bourbonen brachen alle Verbindung mit Rom ab und ergriffen jede Gelegenheit, den päpstlichen Rechten entgegen zu handeln, ohne auf die Bullen von Clemens zu achten. Noch verletzender verfuhr man bei dem Abschlusse des Utrechter Friedens, wo beide Parteien in dem Puncte einig waren, nicht auf die Ansprüche des Papstes Rücksicht zu nehmen. Der päpstliche Nuntius wurde gar nicht zu den Friedensunterhandlungen zugelassen und ohne die Zustimmung des Oberlehensherrn einzuholen, wurden die päpstlichen Lehen Sicilien und Sardinien an neue Fürsten vergeben. Vergeblich gebrauchte Clemens die Waffen des Banns und des Interdicts gegen den Herzog Victor Amadeus von Savoyen, dem Sicilien zugesprochen worden war. Die Geistlichen, welche den päpstlichen Bullen gehorsam waren, wurden aus dem Lande getrieben: an 3000 Kleriker hatten dieses Schicksal. Ebenso achtete man auch nicht auf die päpstlichen Protestationen, als Parma und Piacenza, welche Herzogthümer für kaiserliche Lehen erklärt worden waren, an einen spanischen Infanten kamen. Endlich als Sicilien durch Tausch von Sardinien wieder ans Haus Habsburg zurückgegeben wurde (1719), gab Cle-

Digitized by Google

mens den nutzlosen Streit auf und nahm seine Bannflüche zurück. Auch der zwischen Karl XII. und August II. von Sachsen abgeschlossene Friede fand nicht die Billigung des Papstes: gegen die Wahl des Stanislaus zum Könige von Polen protestirte er. — Den dringenden Wünschen des Königs von Portugal entsprach er und erhob das Erzbisthum Lissabon zum Patriarchat. Neben den Welthändeln hatte Clemens XI. auch schwere kirchliche Zerwürfnisse zu bekämpfen, die ihm viele Sorgen machten. Es waren diese die fortdauernden Jansenistischen Streitigkeiten (vgl. diesen Art.) und der schon früher an den römischen Hof gebrachte, aber nicht definitiv entschiedene chinesische Missionsstreit zwischen den Dominicanern und Jesuiten (vgl. d. Art. China). In Beziehung auf den ersten Punct gab er die beiden merkwürdigen Bullen oder Constitutionen, wovon die eine mit den Worten Vineam domini Sabaoth (v. 5. Jul. 1705) und die andere mit Unigenitus (v. 8. Sept. 1713) beginnt und veranlaßte dadurch unter dem französischen Klerus eine große Bewegung. In Bezug auf den chinesischen Missionsstreit aber erklärte sich der Papst (19. März 1705) entschieden für die Dominicaner gegen die Jesuiten, indem die Accommodationen der Letzteren an die heidnischen Gewohnheiten und Sitten der Chinesen bei der Verbreitung des Evangeliums ganz und gar verboten wurden. — Mitten unter den schwierigsten Verhältnissen vergaß dieser Papst die Künste und Wissenschaften nicht. Zu Bologna stiftete er eine Akademie der bildenden Künste: die Vaticanische Bibliothek bereicherte er mit orientalischen Manuscripten, welche er durch den Maroniten Jos. Simon Assemani in Syrien und Aegypten sammeln ließ. — In seinem Lebenswandel war er musterhaft: er war ein Feind des Nepotismus und überaus mildthätig gegen die Armen. — Die Schriften dieses gelehrten Papstes, der sich auch als Kanzelredner auszeichnete, hat sein Neffe der Cardinal Hannibal Albani gesammelt in drei besondern Werken: 1) Clementis XI. Orationes consistoriales. Rom. 1722. Fol. 2) Bullarium Clementis XI. Rom. 1723. Fol. 3) Clementis XI. epistolae et brevia selecta. Rom. 1724. 2 voll. Fol. Ein Nachdruck dieser sämmtlichen Werke Clemens XI. erschien Frankfurt 1729 in 2 Foliobänden nebst einer Lebensbeschreibung. Man hat von diesem Papste mehrere Biographien: Buder, Leben und Thaten Clementis XI. 3 Thle. Frkf. 1720. (Polidoro), de vita et reb. gest. Clem. XI. Urbin. 1727. 4. Lafiteau, vie de Clement XI. Pad. 1752. 2 voll. Reboulet hist. de Clement. XI. Avign. 1752. 2 voll. Von den allgemeinern Werken ist Guarnacci hist. Pontif. I. 369. II. p. 1. Bower, Gesch. d. Päpste, X. Abth. 2. S. 245 ff. und Ranke, Röm. Päpste III. 173 ff. und 493 ff. zu nennen.

Clemens XII., ein Florentiner Namens Laurentius Corsini, wurde als Cardinalbischof von Frascati, schon 78 Jahre alt, den 12. Juli 1730 zum Papste gewählt. Er hatte sich zum Vorbilde Clemens XI. genommen und nannte sich daher auch nach ihm. Die Cardinäle Coscia und Fini, die sich unter seinem Vorgänger Benedict XIII. mancherlei Bedrückungen erlaubt hatten, bestrafte er. Er zeigte sich als einen eifrigen

Digitized by Google

Freund der Künste und Wissenschaften, und handhabte streng Gerechtigkeit. Bei dem öftern Länderwechsel, den damals die politischen Combinationen in Europa veranlaßten, konnte der Papst unmöglich gutheißen, daß man seine Rechte bei den willkürlichen Anordnungen der Politik verletzte. Mit Sardinien war er in langjährige Streitigkeiten verwickelt. Den Forderungen des portugiesischen Hofes gab er nach und beschenkte den Liebling des Königs, den frühern päpstlichen Nuntius Bichi in Lissabon, mit dem Cardinalshut. Aber auch mit Spanien und mit dem Kaiser, mit den Republiken Venedig und Lucern war Clemens XII. in manchfache Streitigkeiten verwickelt, wobei zuletzt der Papst meist die verlangten Zugeständnisse machen mußte. Vergeblich war sein Bemühen, nach dem Tode des Herzogs Anton von Parma (1731) dem römischen Stuhle das Herzogthum zu verschaffen. Der frühere spanische Minister Alberoni, der durch Clemens XI. zum Cardinal erhoben worden, und nach seinem Sturze in Italien lebte, machte dem Papste auch Ungelegenheiten. Er veranlaßte, daß die kleine Republik Marino, die Clemens schon im Begriffe stand, dem Kirchenstaate einzuverleiben, diesem Vorhaben sich mit Erfolg widersetzte. Zur Anbahnung einer Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen errichtete er zu Bissignano in Calabrien das Corsinische Seminarium. Gegen die Freimaurer erließ er ein Verdammungsbreve (1738). Für den Kirchenstaat gab er einige gute Anordnungen. Zur Verschönerung Roms trug er durch Errichtung prächtiger Bauwerke bei, wie auch zur Vermehrung der Vaticanischen Bibliothek mit vielen alten orientalischen Manuscripten und Münzen, welche er durch Joseph Simon Assemani im Morgenlande hatte aufkaufen lassen (1738). Durch denselben Assemani ließ er auch den Ephraem Syrus zum Druck befördern. Clemens XII. starb den 6. Febr. 1740 nach einer zehnjährigen Regierung im 88. Lebensjahre. Ueber sein Leben handeln Guarnacci hist. Pontif. II. 11 u. 575. Acta histor. eccl. IV. im Anhang ein Leben Clemens XII., wornach Bower X. Abth. 2. seine Angaben gibt, und Ranke, Röm. Päpste III. 507 ff. (Auszüge aus Mocenigo's Relation v. J. 1737).

Clemens XIII., ein Venetianer Namens Karl Rezzonico, wurde als Cardinalbischof von Padua den 6. Juli 1758 nach dem Tode Benedicts XIV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Er war ein eifriger Freund der Jesuiten und versuchte einen andern Weg als sein nachgiebiger Vorgänger einzuschlagen, um sie vor den Verfolgungen der portugiesischen Regierung und der bourbonischen Höfe zu schützen. Allein die Zeitumstände waren den päpstlichen Bemühungen gänzlich entgegen; auch läßt sich nicht läugnen, daß der Papst sie zu wenig berücksichtigte, allzuviel den unklugen Rathschlägen des Cardinals Torregiani folgte und durch allzu heftige Breven und Maßregeln, anstatt den Ausbruch des Sturmes abzuwenden, die ohnehin feindlich gesinnten Höfe reizte, in ihren Gewaltschritten gegen den römischen Stuhl immer weiter zu gehen. Anfangs schien es, als könne er auf den Beistand der Kaiserin Maria Theresia, welcher er als Königin von Ungarn und ihren Nachkommen den Titel „Apostolische

Digitized by Google

Majestät" ertheilte, rechnen, aber er schonte auch die Verhältnisse der östreichischen Regierung zur Kirchengewalt nicht; er verletzte jene indirect, indem er bei dem Streite mit den Bourbonischen Höfen Grundsätze über die Rechte des päpstlichen Stuhls aufstellte, welche man schon lange durch die That in den östreichischen Staaten verworfen hatte. Fast mit sämmtlichen katholischen Regierungen verwickelte sich Clemens in die heftigsten Streitigkeiten, in welchen er von keiner Seite unterstützt unterliegen mußte und wodurch er seinen Schützlingen, den Jesuiten, die Verfolgungen vermehrte und ihren nicht mehr aufzuhaltenden Untergang beschleunigte. Das Breve, welches Clemens für die verfolgten Jesuiten in Portugal gab, hatte die Folge, daß die schon vorbereitete Maßregel der Verbannung der Jesuiten aus dem Lande in Ausführung gebracht wurde (1759). Daran knüpfte sich bald ein förmlicher Bruch zwischen dem römischen und portugiesischen Hof, indem der päpstliche Nuntius Acciajuoli die königliche Familie durch Unterlassung einer Höflichkeitsbezeugung beleidigte und dadurch die im hohen Grade verletzende Ausweisung desselben mit einer Militär-Escorte herbeiführte. Was das kleine Portugal ungestraft hatte ausführen können, unternahmen die vereinten bourbonischen Höfen mit größerer Sicherheit. Die Jesuiten hatten in Frankreich und Spanien sich Manches zu Schulden kommen lassen, was auf ihren Orden ein nachtheiliges Licht warf: noch mehr aber wurde ihnen zur Last gelegt, woran sie unschuldig waren. Aber weil man sie fürchtete und weil man sie verderben wollte, mußte der Orden ein staatsgefährlicher und nicht zu duldender seyn. Das Parlament von Paris beschloß die Aufhebung des Ordens schon am 3. August 1762: trotz der päpstlichen Protestationen und Bannflüche, trotz der päpstlichen Breven zu Gunsten des Ordens, wurde er aus Frankreich verwiesen, ja durch königliche Verfügung förmlich im französischen Reiche aufgehoben. Clemens bestätigte ihn aber mit Anfang des Jahres 1765 durch die Bulle Apostolicum pascendi aufs Neue. Dieses rief erst recht einen Sturm, den die bourbonischen Höfe erregten, hervor. Die Verbreitung der Bulle wurde von ihnen auf das Strengste untersagt und bestraft und überhaupt die Annahme und Gültigkeit päpstlicher Bullen und Breven an die königliche Genehmigung geknüpft. Dazu kam, daß in Deutschland der Trierer Weihbischof v. Hontheim in einem Werke, das er unter dem Namen Justinus Febronius (vgl. d. Art.) herausgab, das bestehende Kirchen-Staatsrecht durch die Hebung des Episcopalsystems über das Papstthum zu erschüttern unternahm. Indem solche Grundsätze den Beifall der katholischen Regierungen fanden, schritten sie in dem begonnenen Werke weiter fort: die Republik Genua widersetzte sich der Sendung eines Legaten als Visitators nach Corsika; die Streitigkeiten mit dem spanischen Hofe steigerten sich: plötzlich wurden überall in Spanien die Jesuiten an Einem Tage (1. April 1767) mit bewaffneter Macht aufgehoben und aus dem Lande transportirt. Die Bulle Animarum saluti, welche Clemens darauf erließ und worin er die Jesuiten mit Lobsprüchen erhob, verschlimmerte die Sache noch mehr, weil gegen die Länder, die den Orden verfolgten, das Interdict ausge-

Digitized by Google

sprochen und nur den Jesuiten allein erlaubt war, dort Gottesdienst zu halten. Der Widerspruch der katholischen Regierungen gegen diese Bulle blieb nicht aus. Auch Neapel, das den früher üblichen Lehenszins verweigerte, war dem Beispiele Spaniens gefolgt und hatte die Jesuiten verbannt und sie nach dem Kirchenstaate transportiren lassen: und endlich gesellte sich den größern Staaten auch das kleine Herzogthum Parma bei, wo der bourbonische Fürst Philipp nicht nur die Jesuiten vertrieb, sondern auch die geistlichen Privilegien antastete und den Klerus willkührlich besteuerte. Als Oberlehnsherr drohte der Papst dem Herzoge nicht nur mit dem Banne, sondern auch mit Entziehung des Landes. Zugleich wurden in einem neuen Breve (vom 30. Januar 1768) alle Bannflüche der Bulle in Coena domini gegen alle Fürsten, die sich Eingriffe in die Rechte des römischen Stuhles erlaubten, bestätigt. Dadurch wurden nicht nur die sämmtlichen bourbonischen Höfe in die Waffen gerufen, sondern auch die Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn, der römische König Joseph, beleidigt. Letztere ließen daher den Papst hülflos, als, um die Zurücknahme des päpstlichen Breve zu ertrotzen, Frankreich die Stadt Avignon mit Venaissin, und Neapel Benevent und Pontecorvo besetzte, und Miene machte, andere Gebiete des Kirchenstaates wegzunehmen: da erst sah sich der Papst durch die Gewalt genöthigt nachzugeben; auch drang ein Theil der Cardinäle, der mit den päpstlichen Schritten nicht einverstanden gewesen war, darauf, einen andern Weg zur Wiederherstellung des Friedens einzuschlagen. Am 3. Febr. 1769 sollte im geheimen Consistorium die Sache mit den Cardinälen berathen werden. Da starb in der Nacht zuvor Clemens, 76 Jahre alt. Daß er vergiftet worden und zwar von den Jesuiten, ist eine unsinnige Fabel. Vgl. den Art. Jesuiten-Orden. Riffel, die Aufheb. des Jesuiten-Ordens. Mainz, 1845. Bower-Rambach, Gesch. der Päpste X. Abth. 2. S. 381 ff. liefert eine parteiische Geschichte von diesem Papste. Voigt in der Encycl. v. Ersch u. Gruber XVIII. 28—30. Eine gute Lebensbeschreibung v. Clemens XIII. ist noch zu schreiben.

Clemens XIV., ein Franciscaner, aus S. Arcangelo im Kirchenstaate gebürtig, bestieg nach einem fast viermonatlichen Conclave, worin endlich die französischen und spanischen Cardinäle siegten, den päpstlichen Stuhl (19. Mai 1769) als Nachfolger Clemens XIII. Kein Papst vielleicht trat unter schwierigeren Verhältnissen die Regierung an als Clemens XIV.; er fand den römischen Hof durch die schroffen Schritte seines Vorgängers mit fast allen katholischen Fürsten im heftigsten Kampfe: selbst ein Theil der Cardinäle war der Ansicht, daß man den Sturm, der das Ansehen des kirchlichen Oberhauptes bedrohte, nur durch Nachgiebigkeit beschwören könnte, und daß man die Streitsache der Jesuiten nicht mit der Kirche und dem Katholicismus selbst identificiren, sondern davon trennen müsse. Schon daß man den Cardinal Johann Vincenz Antonio Ganganelli, der sich immer für die Ausgleichung und Versöhnung mit den Fürsten, selbst mit Opfern, ausgesprochen hatte, zum Papste wählte, bewies, daß dessen Ansicht von einem großen Theile des Conclave getheilt wurde, mögen immer-

Digitized by Google

hin auch die Einflüsse der Cabinette bei der Wahl eines als nachgiebig bekannten Mannes gewaltet haben. Soviel aber ist gewiß, daß Clemens XIV. ursprünglich kein Gegner der Jesuiten gewesen. Obwohl man mit Sicherheit von ihm die gänzliche Aufhebung des Ordens erwartete, so schien er doch anfangs keineswegs dazu geneigt: im Gegentheil er erließ einige für sie günstige Schreiben und gab ihnen für ihre Missionen neue Privilegien, wenn er sie auch nicht förmlich in Schutz nahm. Durch Nachgiebigkeit in andern Streitpuncten glaubte er die Fürsten und Regierungen, die immer drohender und rücksichtsloser gegen Rom auftraten, zufrieden stellen zu können. Zuerst gelang ihm dieses in Portugal, wo durch seine Bemühungen die unterbrochene Verbindung mit dem römischen Stuhl wieder hergestellt wurde, freilich mit Opfern, wie sie nur ein sehr friedfertiger Papst bringen konnte. Mit den bourbonischen Höfen eine vollständige Ausgleichung zu Stande zu bringen war viel schwieriger: zwar machte Clemens auch hier große Zugeständnisse; er unterließ die jährliche Verlesung der anstößigen Bulle in Coena domini und das scharfe Monitorium seines Vorgängers gegen den Herzog von Parma setzte er nicht in Vollzug: mit all' dem waren aber die Bourbons noch nicht zufrieden gestellt. Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens war der Preis des angeblichen vollständigen Friedens und der Räumung der schon durch Frankreich und Neapel besetzten päpstlichen Gebietstheile. Daß der Papst die Jesuitencollegien im Kirchenstaate untersuchen und zum Theile aufheben ließ, ja daß er ihnen selbst seine Ungunst im hohen Grade zeigte und entschlossen schien, Loyola's Institut gänzlich umzugestalten, genügte den Höfen nicht. Der Orden sollte gänzlich vernichtet werden, dazu drängte man den Papst. Clemens, der nicht zu den starken Charakteren gehörte, aber offenbar das Wohl der Kirche in allen Schritten vor Augen hatte, lebte der Ueberzeugung, nachdem alle seine Versuche den Orden zu retten, vergeblich waren, daß er nicht mehr, ohne großen Nachtheil für die Kirche, gehalten werden könnte. So publicirte der Papst am 16. August 1773 ohne die Zustimmung des Cardinalcollegiums das Breve Dominus ac redemtor zur Aufhebung des Ordens und setzte es im Kirchenstaat mit wahrhaft übermäßiger Eile und Strenge in Vollzug und verschärfte es sogar (vgl. den Art. Jesuiten-Orden). Die Untersuchungen und harten Verfolgungen, die er gegen die Exjesuiten verhängen ließ, mögen daraus erklärt werden, daß er nach Aufhebung des mächtigen Ordens, durch Drohbriefe und Prophezeiungen von seinem baldigen Ende erschreckt, überall Nachstellungen und Verschwörungen befürchtete. Er zweifelte nicht daran, daß ihm der Schritt gegen die Jesuiten den Tod bringen werde. Aus Furcht vor Vergiftung bediente er sich mancher Gegengifte, die auf seinen Körper höchst nachtheilig wirkten. Der vielfach geängstigte neunundsechszigjährige Greis unterlag den 22. September 1774 einer Unterleibsentzündung. Sogleich verbreitete sich das Gerücht, daß er von den Jesuiten mit Aqua Tofana wäre vergiftet worden. Obschon der päpstliche Leibarzt bei der Oeffnung keine Spur von Gift vorgefunden und den Tod als eine natürliche Folge der

Digitized by Google

gewöhnlichen Krankheitsform nachwies, so erhielt sich doch die Sage von der Vergiftung und wird jetzt noch in vielen Schriften wiederholt. — Clemens XIV. verdient ohne Zweifel in die Reihe der berühmten Päpste gesetzt zu seyn: seine Feinde übersehen bei ihren Verunglimpfungen desselben die Lage des römischen Stuhls, in welcher dieser sich damals befand; seine eifrigen Lobpreiser und Bewunderer lassen sich von vorgefaßten Meinungen leiten, und erheben nicht selten grade das, was Clemens XIV. selbst nicht beabsichtigt und gewollt hat. Alle aber stimmen darin überein, daß dieser Papst, der selbst ein Gelehrter war, Künste und Wissenschaften beförderte und mit Eifer und Thätigkeit sich den Regierungsangelegenheiten widmete. Durch das Clementinische Museum für antike Kunstschätze stiftete er sich ein Andenken seiner Verdienste um die Alterthumskunde. Die unter seinem Namen herausgegebenen Briefe: Caraccioli, lettres interess. du Pape Clement XIV. Par. 1775—77. 4 voll. u. deutsch Frankf. u. Lpz. 1777. 5 Thle. sind höchst wahrscheinlich großentheils unächt, wie auch die in der späteren Sammlung, die Paris 1787 erschien. Caraccioli gab Paris 1775 ein Leben des Papstes heraus, welches auch deutsch Frankf. 1776 erschien. Vollständiger ist „das Leben des P. Clemens XIV. Berl. u. Lpz. 1774 ff. 3 Bde." Aschbach.

Clemens Prudentius, s. Prudentius.

Clementina, s. Decretalen-Sammlungen.

Clementinen, s. Clemens Romanus.

Cleriker und Clerus, s. Kleriker und Klerus.

Clericus (Johannes), oder nach seinem französischen Namen Jean Le Clerc, war aus einer Genfer Familie entsprossen, die mehrere berühmte Gelehrte unter ihren Mitgliedern zählte. Stephanus, sein Vater, und David, sein Oheim, waren in den alten Sprachen und in der Theologie wie auch in andern Wissenschaften sehr unterrichtete Gelehrte und verfaßten mehrere Schriften. Unser Johann Clericus, der im Jahre 1657 in Genf geboren war und als Professor der Kirchengeschichte zu Amsterdam 1736 starb, war ein Polyhistor und Vielschreiber und ein gewaltiger Polemiker, der fast mit der ganzen gelehrten Welt seiner Zeit in beständiger Fehde lag. Seine Kenntnisse waren zwar sehr manchfach (er war Theolog, Philosoph, Philolog, Historiker, Geograph), aber sie entbehrten der Tiefe und Gründlichkeit. Seine zahlreichen Werke tragen nur zu häufig Spuren von eilfertiger Abfassung und Mangel an sorgfältiger Feile. Wir sprechen hier nur von den theologischen Werken des Johannes Clericus. Derselbe hatte sich schon frühzeitig von dem starren Genfer Calvinismus abgewendet und sich für den milderen holländischen Arminianismus (vgl. den Art. Arminianer) erklärt. Schon in der von ihm pseudonym herausgegebenen Schrift: Liberii de sancto amore epistolae theologicae. Irenopoli 1679 adoptirte er entschieden die Grundsätze der Remonstranten: ja er ging noch weiter, so daß er nicht mit Unrecht des Socinianismus beschuldigt werden konnte. Offenbar gehört er neben Hugo Grotius, Episcopius und Limborch zu den gelehrtesten Verfechtern der Grundsätze

Digitized by Google

der Remonstranten. Nicht allein mit den Gomaristen verwickelten ihn seine religiösen Ansichten in vielfachen Streit, sondern auch mit dem Oratorianer Richard Simon, dem gelehrten Verfasser einer kritischen Geschichte des A. T., und dem Skeptiker Peter Bayle, dem Herausgeber des kritisch-historischen Dictionnaire's. Mit ersterm stritt er über die Inspiration der heil. Schriften und über den wahren Verfasser des Pentateuchs, wofür er Moses nicht anerkennen wollte. Mit Bayle waren die Veranlassungen zu Streitigkeiten mehrfache: dieser hatte schon früher mehrere kühne religiöse Aeußerungen von Clericus mißbilligt: auch trat letzterer in den Zusätzen zu Moreri's großem Dictionnaire nicht selten in Opposition zu Bayle's Dictionnaire (seit 1698). In seinem Werke: Parrhasiana (eine Art Miscellanea), welches Amst. 1699 ff. in 2 Bänden erschien, griff er Bayle's Artikel Manichéens u. Pauliciens in dessen Dictionnaire heftig an, und der Streit wurde später in besondern Schriften auch auf andere Fragen hinübergespielt. Es handelte sich aber ganz besonders um die Frage der göttlichen Offenbarung. Unter des Clericus vielen Schriften theologischen Inhalts nennen wir noch: Bibliothèque universelle et historique (in einer großen Anzahl Bänden, worin Leben der Kirchenväter und Häretiker); Uebersetzungen und Erklärungen des A. T. und Erklärung des Evangelium Johannis in mehrern Werken (welche von orthodoxen Theologen wegen der freien Grundsätze, die darin herrschen, sehr angegriffen wurden); Hammonds englische Uebersetzung des N. T. nach der Vulgata in lateinischer Uebersetzung mit Anmerkungen. Amst. 1698 u. 1714. 2 voll. Fol.; Cotelerii patres apost. neue Ausg. mit Zusätzen. Amst. 1724. 2 voll. Fol.; Harmonia evangelica (mit einem Leben Christi). Amst. 1699. Fol. (wodurch er mit den Jesuiten in Streit gerieth); des Petavii opus de theologicis dogmatibus. Amst. 1700. 6 voll. Fol. mit Noten; Quaestiones Hieronymianae. Amst. 1700 mit heftigen Ausfällen gegen den heil. Hieronymus und seinen Herausgeber den Benedictiner Martianay; Appendix Augustiniana. Amst. 1703. Fol., worin auch Anmerkungen zu allen Schriften des heil. Augustinus, ebenfalls mit scharfem Tadel gegen den großen Kirchenvater; Uebersetzung des N. T. ins Französische mit Noten (Amst. 1703. 2 voll. 4.), die von den socinianischen Grundsätzen des Verfassers zeugen, weßhalb auch das Buch in Berlin verboten ward; Samson's geographische Werke (Geographia sacr. ex V. et N. T. desumta) mit Zusätzen. Amst. 1703. Fol. Bonfrerii Onomasticon urb. et locor s. scripturae Graece pr. ab Eusebio Caes., deinde lat. scr. ab Hiernonymo. Amst. 1707. Fol.; auch des Erasmi Rotterd. opera omnia. mit vielen Noten. Lugd. Bat. 1703—1706. 10 voll. Fol. u. Hugo Grotius de veritate rel. christ. Amst. 1709. mit eigenen Abhandlungen über die christl. Religion. Vgl. die von ihm selbst herausgegebene Schrift Joannis Clerici vita et opera ad ann. 1711. Amst. 1711. Nach dem Jahre 1711 verfaßte er noch mehrere theologische Schriften, darunter die historia eccles. duorum primorum saeculor. Amst. 1716. 4. mit Abhandlungen; sie ist in einem sehr freisinnigen Geiste geschrieben, worüber er auch heftig angegriffen wurde. Vergl.

Digitized by Google

Senebier, Histoire liter. de Genève II. 283. Niceron Nachricht. Bd. XXII. 250 ff. A.

Clermont (Synode zu), s. Urban II.

Cletus, s. Anacletus.

Clinici, s. Taufe.

Cluniacenser, s. Benedictiner.

Coadjutor heißt überhaupt derjenige, welcher einem in einem Amte stehenden Geistlichen, der zu den Amtsverrichtungen durch Alter oder Krankheit ganz oder theilweise unfähig geworden ist, an die Seite gestellt wird. Wenn nämlich in einem solchen Falle der Geistliche freiwillig sein Amt niederlegen will, so kann nach angenommener Verzichtleistung ihm gleich ein Nachfolger gegeben werden. Wenn er sich aber zu Jenem nicht verstehen will, so kann er nach den Grundsätzen der Kirche dazu nicht gezwungen werden, weil man es als inhuman ansieht, dem Leid, das er schon zu tragen hat, neues Leid hinzuzufügen (non debet a nobis addi flagellatis afflictio). Anderntheils darf jedoch das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt werden. Daher muß man einen solchen Geistlichen sich einen Gehülfen zu erbitten zu bewegen suchen, und aus dringenden Gründen kann ihm ein solcher selbst ohne seinen Antrag beigeordnet werden. Diese Grundsätze hat besonders Gregor I. im Anfang des siebenten Jahrhunderts bei mehreren vorgekommenen Fällen entwickelt und sie sind dadurch zur allgemeinen Richtschnur geworden, c. 1. 2. 3. 13. 14. c. VII. q. 1. Für die Bestellung eines Gehülfen (dispensator, intercessor) hatte bei Bisthümern in der ältesten Zeit zunächst der Metropolit und das Provincialconcilium zu sorgen. Häufig wurde aber der Wichtigkeit der Sache wegen der römische Stuhl darüber consultirt, und endlich hat dieses Bonifacius VIII. (1298) zur festen Regel erhoben, c. un. de clerico aegrot. in VI. (3. 5). Diese Decretale unterscheidet drei Fälle. Entweder wünscht der durch irgend einen dauernden Umstand an der Verwaltung verhinderte Bischof selbst die Beiordnung eines Coadjutors, oder er ist so geistesunfähig, daß er sich gar nicht darüber aussprechen kann, oder er ist von seinem Kapitel um Annahme eines Coadjutors ersucht worden, hat sich aber dazu nicht verstehen wollen. Im letzten Fall soll das Kapitel nicht weiter vorschreiten, sondern soll an den römischen Stuhl berichten. Im zweiten Falle soll das Kapitel, wenn zwei Drittheile desselben darüber einig sind, einen oder zwei taugliche Coadjutoren ernennen, jedoch dann ebenfalls an den Papst berichten und dessen Anordnungen sich fügen. Im ersten Falle endlich kann der Bischof in Uebereinstimmung mit dem Kapitel oder der Mehrzahl desselben einen oder zwei Coadjutoren bestellen, braucht aber, wenn das Bisthum weit entfernt ist, nicht nach Rom zu berichten. Bei den heutigen so sehr erleichterten Communicationsmitteln ist jedoch kein Grund mehr vorhanden, diesen Bericht zu unterlassen, und dieses ist auch in der Praxis anerkannt. Für den Unterhalt des Coadjutors ist in angemessener bescheidener Weise aus den Einkünften des Bischofes, dem er beigeordnet wird, zu sorgen. Er darf keinerlei Veräußerung des Kirchengutes

Digitized by Google

vornehmen, und muß über deſſen Verwaltung dem Kapitel oder dem Nachfolger genaue Rechnung ablegen. Alles dieſes hat Bonifacius VIII. in der angeführten Stelle verordnet.

Dem Coadjutor zugleich ein Anrecht auf die Nachfolge zu gewähren, iſt dem Geiſte der Kirche zuwider, weil dieſelbe das Aemterweſen nicht in die Sphäre privatrechtlicher Intereſſen herabgezogen und daher auch den entfernteſten Schein der Erblichkeit vermieden wiſſen will. Eine Coadjutorie mit dem Recht der Nachfolge darf daher nicht angeordnet werden. Dieſes ſagt auch das Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref. Bei den niederen Kirchenämtern iſt dieſes Verbot unbedingt. Bei den Biſthümern können aber wichtige Gründe davon ausnahmsweiſe abzugehen im Intereſſe der Kirche ſelbſt räthlich machen. Es kann vorkommen, daß die Zukunft der Diöceſe beſonders geſichert erſcheint, wenn dem Biſchofe mit einem Coadjutor ſich zugleich ſeinen Nachfolger zu wählen geſtattet wird. Insbeſondere aber hat die Erfahrung gezeigt, daß man einen geeigneten Mann zu einer Coadjutorie nicht leicht findet, wenn derſelbe zu beſorgen hat, nach einer vielleicht lange dauernden Verwaltung, der er ſeine beſten Kräfte und Jahre widmen mußte, von der hohen Stufe wieder zu einem kleineren Wirkungskreis herabſteigen zu müſſen. Deßhalb wurde ſchon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht der Nachfolge zugeſichert. Namentlich geſtattete der Papſt Zacharias dem heil. Bonifacius, ſich auf dem Stuhle zu Mainz einen Coadjutor und Nachfolger zu wählen. Später hat man dieſes ſogar zuweilen ſo benutzt, daß man, beſonders um zwiſtigen Wahlen vorzubeugen, einem Biſchofe, wenn er noch völlig geſund war und einer Beihülfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Auch das Concilium von Trient hat daher in jener Stelle, wenn eine dringende Nothwendigkeit oder ein augenſcheinliches kirchliches Intereſſe es verlangte, von jener Regel abzugehen erlaubt; jedoch muß die Frage dem heil. Stuhle vorgelegt und von dieſem auf das Reiflichſte erwogen werden. Auch ſind dabei die Rechte der dabei Betheiligten möglichſt zu ſchonen. Wo daher das Kapitel das Wahlrecht des Nachfolgers hat und der Antrag auf einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge blos vom Biſchofe ausgeht, ſo iſt zu deſſen Gewährung die Zuſtimmung des Kapitels nothwendig. Anders hingegen iſt es, wenn außerordentliche Umſtände und ganz wichtige Intereſſen vorliegen, welche den Papſt auffordern, ſelbſt gegen den Einſpruch des Kapitels durchzugreifen. Dieſen Grundſatz entwickelt an zwei Fällen der Card. de Luca Theatrum veritatis et justitiae (Coloniae 1706) Tom. I. de canonicis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3 – 5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14 — 17. Danach hat auch der päpſtliche Stuhl (1842) zur Schlichtung der Kölner Angelegenheit gehandelt. Die Staatsregierung hatte (im Jahr 1837) den Erzbiſchof Clemens Auguſt mit Gewalt von ſeinem Biſchofsſitze entführt. Der König Friedrich Wilhelm IV. wünſchte eine glimpfliche Beilegung der dadurch entſtandenen Irrung, jedoch ſo, daß der Erzbiſchof nicht in die Verwaltung ſelbſt zurückträte. Man

Digitized by Google

wählte den Ausweg der Ernennung eines Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge, und dem Papste, der im Interesse der Kirche auch die Herstellung der Eintracht wünschte, war es mit Mühe gelungen, von dem zwar durch Alter und Kränklichkeit gebeugten, jedoch noch immer geisteskräftigen Erzbischof die Annahme eines Coadjutors zu erhalten. Da nun so Papst, König und Erzbischof einig geworden waren, so wäre es offenbar gegen den Geist und die Stellung der Verhältnisse gewesen, wenn der geschlossene Vergleich noch von der Zustimmung des Kapitels abhängig gewesen wäre. Vielmehr mußte hier der Papst mit seiner apostolischen Autorität durchgreifen. Dieses lehrreiche Beispiel aus der eigenen Gegenwart stellt recht deutlich vor Augen, wie auch in der Vergangenheit das Primat nicht aus eigennütziger Berechnung, sondern von den Zeitumständen und den höhern Interessen gedrängt, ja oft von den Staatsregierungen selbst dazu aufgefordert, eine besondere Machtvollkommenheit entwickeln mußte. Wo ein Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge bestellt ist, tritt er bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles unmittelbar und von selbst in das Amt ein, und es bedarf einer besondern Besitzergreifung nicht. Walter.

Coccejus (Johann) und die Coccejanischen Streitigkeiten. Coccejus, dessen eigentlicher Name Cock war, ist als Lexikograph und reformirter Theologe berühmt. Er war 1603 zu Bremen geboren und starb, nachdem er in seiner Vaterstadt und in Franecker längere Zeit Lehrer der hebräischen Sprache gewesen, zu Leiden als Professor der Theologie im J. 1669. Sein hebräisches Wörterbuch über das A. T. (Leiden 1669. Fol.) ist das erste, worin die Bedeutungen der Wörter ziemlich vollständig aufgezählt und mit den Bibelstellen erläutert sind. Es ist später mehrmals herausgegeben worden mit manchen Veränderungen. — Merkwürdig ist Coccejus als Theologe: er stellte das hermeneutische Princip auf, daß die Worte jeder Bibelstelle in allen Bedeutungen zu nehmen seyen und jede Stelle Alles enthalte, was sich nur dabei nach Analogie, Allegorie und Parallelismus denken lasse. Das A. T. war ihm ein vollendetes Ganzes als ein vollständiger Typus des N. T. und der christlichen Kirche. Selbst in den Geschichten und Gebräuchen des Pentateuch fand er die Weissagungen auf Christus typisch vorbedeutet. Er war geradezu der Gegensatz von H. Grotius, der Christum im A. T. nirgends finden wollte.— Die Idee von dem Bunde Gottes mit den Menschen legte er seiner Theologie — die daher den Namen Föderaltheologie erhielt — zu Grunde. Seine eigenthümliche Ansicht über die Sonntagsfeier, die er nicht für durchaus nothwendig hielt, verwickelte ihn in Streitigkeiten mit mehreren angesehenen holländischen Theologen. Nach seinem Tode entspann sich erst recht der Streit zwischen seinen Anhängern — den Coccejanern oder Föderaltheologen — zu denen sehr gelehrte Männer, wie J. Braun, Campegius Vitringa, Fr. Burmann u. A., auch Verehrer des Cartesius, gehörten, und dessen Gegnern (Anticoccejanern), an deren Spitze Voëtius stand, weswegen diese auch oft Voëtianer genannt werden. Des Coccejus Methode, die Schrift zu erklären, ging theilweise

Digitized by Google

durch Joach. Lange auch in die lutherische Kirche über. Des Coccejus sämmtliche Schriften erschienen zu Amsterdam 1673 ff. 8 Foliobde. Zuletzt ebend. 1701—1706, 10 Bde., mit zwei Bänden Anecdota. Ueber diesen Theologen vgl. Niceron Nachr. v. berühm. Gelehrt. VIII, 214 ff. Gesenius in der Encykl. von Ersch, Th. 18. S. 145. —b—

Cochläus (Johannes). War der Sohn von Martin Dobeneck, geboren zu Wendelstein, einem Flecken bei Nürnberg. In dieser Stadt legte er sich auf Literatur und Mathematik und setzte seine Studien im J. 1500 zu Köln fort, wo sein Lehrer, der Poet Romaclus, den Namen Wendelstein oder Wendelstinus, dessen er sich bisher bediente, in Cochläus (von cochlea, Schneckenhaus) umtaufte, weil nämlich Wendelstein an die Windungen eines Schneckenhauses erinnere. Zu Köln studirte Cochläus auch Philosophie und Theologie, ward Magister und übernahm im J. 1510 an der lateinischen Schule bei St. Lorenz zu Nürnberg die Rectoratsstelle, in welchem Amte er einige gute Schulbücher verfaßte. Seit dem J. 1515 war er zu Bologna drei Jahre lang Hofmeister einiger jungen Nürnberger und wurde im März 1517 zu Ferrara Doctor der Theologie, worauf er Rom besuchte. Zu Anfang des J. 1520 kam er als Dechant an das Liebfrauenstift zu Frankfurt. Noch einige Monate später pries er einige der damals erschienenen Schriften Luther's, änderte dann aber für immer seine Gesinnung. Begeistert für das Wohl der Kirche kam er aus freien Stücken im J. 1521 zum Reichstage nach Worms, und wurde durch Wolfgang Capito, der äußerlich noch den Katholiken spielte, beim päpstlichen Nuntius Aleander eingeführt, mit dem er schon Briefe gewechselt hatte. Dieser gab ihm die Weisung, der Privatverhandlung des Kurfürsten Richard von Trier mit Luther beizuwohnen, jedoch nicht um zu disputiren, sondern als bloßer Zeuge, um über den Hergang berichten zu können. Dennoch verbreitete man damals, Cochläus sei von den Katholiken aufgestellt gewesen, um Luther zur Verzichtung auf das gewährte freie Geleit zu bewegen und ihn dem Henker zu überliefern. In Folge des Bauernaufstandes brachen im J. 1525 auch in Frankfurt Unruhen aus. Cochläus, der schon einige Schriften wider Luther herausgegeben, und der Dechant bei St. Bartholomä, Friedrich Martreff, der in seiner Kirche die Einführung lutherischer Neuerungen verboten hatte, flüchteten aus der Stadt, bevor deren Thore verschlossen waren. Obschon Cochläus nun mit dem Verluste seiner Stelle bedroht wurde, wofern er nicht zurückkehre, begab er sich doch nach Köln, wo er sich ein Jahr lang mit literarischen Arbeiten beschäftigte, und von Eck, mit dem er früher nicht eben auf freundschaftlichem Fuße stand, einen Besuch erhielt. Von hier aus sandte er ein Bittschreiben an den Bischof Wilhelm von Straßburg, daß dieser sich der katholischen Geistlichkeit Frankfurts annehme, bat auch im J. 1533 noch den dortigen Magistrat, daß er von den Religionsneuerungen abstehen möge. Bei einer späteren Anwesenheit zu Köln im J. 1526 vereitelte Cochläus eine dort, wahrscheinlich von Tindal und Foyth unternommene, im Abdrucke schon weit fortgeschrittene englische Uebertragung des lutheri-

Digitized by Google

schen N. T., die aber in demselben Jahre doch zu Antwerpen gedruckt wurde. Im J. 1526 verlieh der Papst ihm ein Canonicat zu St. Victor bei Mainz, wo seine Stellung indeß nicht sehr erfreulich war, und da im folgenden Jahre Hieronymus Emser, Secretär des Herzogs Georg von Sachsen, starb, ward er von diesem als dessen Nachfolger berufen. Der noch in demselben Jahre an ihn ergangenen Einladung der Bischöfe Dänemarks, zur Vertheidigung der katholischen Kirche herüberzukommen, scheint er nicht abgeneigt gewesen zu seyn zu folgen; dennoch blieb er zu Dresden, und vertheidigte in mehrern Schriften den Herzog Georg wider Luther's Angriffe. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 war er sehr thätig und wirkte nebst Andern mit an Widerlegung der Augsb. Confession. Er blieb in Sachsen, bis im J. 1539 nach Herzog Georg's Tode dessen Bruder Heinrich die Reformation einführte. Dann begab er sich, jedoch nur auf einige Monate, nach Breslau, wo er ein Canonikat besaß, worauf der Bischof Moriz von Hutten ihn nach Eichstatt berief, und ihm bei St. Wilibald ein Canonikat verlieh. Er sollte hier Theologie vortragen, und dem Bischofe mit Rathschlägen zur Hand seyn. Auf dem Reichstage zu Hagenau (1540) verfaßte er auf König Ferdinand's Befehl ein Bedenken, inwiefern die Artikel der Augsb. Confession angenommen werden könnten, nebst einem Verzeichnisse der zu Augsburg 1530 verglichenen und der noch streitigen Punkte. Um 1544 verweilte er einige Zeit zu Ingolstadt, und begleitete im J. 1546 den Bischof von Eichstatt zum Regensburger Colloquium, wo er nebst Malvenda, Billick und Hofmeister Collocutor war, übrigens fast nur eine stumme Rolle spielte. In demselben Jahre wurde er von diesem Bischofe als Abgeordneter für das Concil zu Trient bestimmt; er begab sich indeß, entweder wegen der Unruhen des durch den Kurfürsten Moriz von Sachsen erregten Krieges, oder auf eine besondere Einladung nach Ingolstadt. Im J. 1547 reiste er mit Erlaubniß seines Bischofs nach Mainz, um die Herausgabe der von Conrad Braun hinterlassenen Schriften zu besorgen; als der Bischof ihn zurückrief, verzichtete er lieber auf das Canonicat zu Eichstatt, als auf dieses Unternehmen. Nachdem er dasselbe zum Theile ausgeführt, kehrte er von Mainz nach Breslau zurück und starb dort, den 10. Jan. 1552, an seinem Geburtstage. Er war klein von Gestalt, daher Mykonius ihn das böse zornige Gaukelmännlein nannte. Der Protestant Will giebt ihm das Zeugniß, daß er ein in der latein. und griech. Literatur, in Musik, Historie, Geographie — er edirte z. B. den Pomponius Mela — und Mathematik grundgelehrter Mann, Freund des Erasmus gewesen sey. Die Zahl seiner lateinischen und deutschen Schriften, wahrhaft staunenerregend bei seiner unsteten Lebensweise, beträgt mit denen von Andern, die er herausgegeben, nahe an 190. Sie sind bisher noch in keinem gedruckten Werke vollständig aufgeführt worden. Dazu kommen noch etwa 130 hin und wieder stehende Briefe von ihm und an ihn. Außerdem hinterließ er in Handschrift noch 33 Werke. Seine Schriften sind zunächst theologisch-polemischen Inhalts; er zeigte in denselben aber eine größere Fertigkeit,

Digitized by Google

die Aufstellungen der Gegner zu widerlegen und auf deren Widersprüche aufmerksam zu machen, als selbstständig etwas Neues zu schaffen. Mit dem christlichen Alterthume war er für seine Zeit ziemlich vertraut, ein treuer Vertheidiger des in der Kirche Bestehenden und Feind aller Accommodationen, oft persönlich und bitter satyrisch gegen die Glaubensgegner. Mehrere Stücke aus früherer Zeit, z. B. den Optatus, das Psalterium Brunonis u. a. veröffentlichte er zuerst. Einen bleibenden Werth behält seine, nach dem Urtheile des böhmischen Geschichtsschreibers Bohuslaus Balbinus mit großem Fleiße und Treue verfaßte Geschichte der Hussiten, in einem Foliobande; sie ist dem derartigen Forscher ein Quellenwerk, ganz auf Urkunden gestützt, wenn der latein. Styl auch etwas barbarisch ist, und um so unentbehrlicher, als aus unbekannten Ursachen die ihm zu deren Abfassung aus dem Prager Archive verabfolgten Actenstücke von ihm nicht zurückgestellt worden sind. Ebenso wichtig ist sein Tagebuch über Luther's Wirken und Schriften, das mehrmals gedruckt worden, ebenfalls in latein. Sprache. Es war ganz natürlich, daß ein Mann, der wie Cochläus alle kirchlichen Begebenheiten seiner Zeit im deutschen Vaterlande in der vollständigsten Weise verfolgte, sich von dem, was zunächst in die Augen fiel — die Einsicht und Benutzung des eigentlich urkundlichen Materials stand ihm nicht, wie dem Sleidanus, zu Gebote —, Aufzeichnungen machte. In dieselben verflocht er Auszüge aus der Gegner Schriften, hin und wieder auch Pasquille wider dieselben, und verzeichnete jedesmal seine eignen erschienenen Schriften. Dieser Form wegen hat sein Werk eine große Frische und Lebendigkeit; aber es stellt dasselbe die Wahrheit schonungslos, in ihrer ganzen Blöße, oft bitter, sehr bitter dar. Man hat das Werk freilich verschrieen, der protestantische Literat Flögel wies dem Verfasser deshalb eine Stelle in seiner Geschichte der komischen Literatur an; aber, was wirklich merkwürdig, gleich nach seinem Erscheinen suchte man es, auf protestantischen Academien sogar, den Augen der Studirenden zu entziehen. Auch hob man einzelne schwache Punkte desselben, um dann über das Ganze den Stab brechen zu können, mit Vorliebe hervor. Wegen der angeblich von ihm zuerst mitgetheilten Angabe, daß Luther's Reformation aus der Augustiner Neid und Eifersucht auf die Dominicaner entstanden sey, die sich auch bei Sarpi findet, hat Lessing ihn schon zu vertheidigen gesucht, indem er bewies, daß schon vor Cochläus der Spanier Alfons Valdes solches ausgesprochen habe. Meuser.

Cochlearia, d. i. Löffel, haben, wie früher, so auch noch heute einen verschiedenen liturgischen Gebrauch; 1) war es in den älteren Zeiten in mehreren Kirchen üblich, mittelst eines Löffels den Gläubigen die heil. Hostie zu reichen, nachdem sie zuvor in das heil. Blut war eingetaucht worden; 2) pflegte der Diacon mit einem Löffel die heil. Hostie aus der Büchse, worin sie aufbewahrt wird, auf die Patene zu legen, um sie nicht mit den Fingern zu berühren; 3) diente der Löffel schon früher dazu, vor der Opferung des Kelches einige Tropfen Wassers aus einem Wasserkänn-

Digitized by Google

chen zu schöpfen und es dem zu opfernden und zu consecrirenden Weine beizumischen; 4) endlich ist auch bei jedem Gefäße, welches Rauchwerk enthält, ein Löffel, um damit Rauchwerk in das Rauchfaß zu legen. M—n.

Codex canonum ecclesiasticorum, s. Canonen-Sammlungen.

Codices (biblische), s. Bibelhandschriften.

Cölestiner. Dieser Mönchsorden entstand um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus einer Genossenschaft, welche ein frommer Einsiedler, Peter (geb. 1215 zu Sergna im Königr. Neapel), anfangs auf dem Berge Murrone, dann in einem Kloster auf Monte Majella leitete. Papst Urban IV. bestätigte 1264 diese stets wachsende Verbindung der „Einsiedler vom h. Damian oder von Murrone" und verpflichtete sie zur Annahme der Benedictinerregel; Gregor X. wiederholte auf der Kirchenversammlung zu Lyon im J. 1274 den Beschluß seines Vorgängers und erweiterte die Privilegien des neuen Ordens. Der Stifter desselben verwaltete bis zum J. 1286 das Amt des Generals und ordnete die Verfassung dahin, daß alle Klöster, als Priorate, dem von Majella (später dem zum h. Geiste bei Sulmona) als der einzigen Abtei und dem Sitze des Generals untergeordnet seyn, die höheren Würden nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden, regelmäßige Kapitel und Visitationen den Geist der Zucht im Ganzen und in den einzelnen Häusern erhalten sollten. Er zog sich dann in die Einsamkeit zurück, aus welcher er, ungeachtet seines Widerstrebens, im J. 1294 als Cölestin V. auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde. Sein Name ging auf den Orden über, den er während seiner kurzen Regierung (Mai bis December 1294) mit neuen Vorrechten bereicherte und durch Einverleibung anderer Klöster, u. a. Monte Cassino's, vergrößerte. Cölestin entsagte sehr bald seiner Würde und wünschte, sein Leben in der Einsamkeit beschließen zu dürfen; sein Nachfolger Bonifacius VIII. ließ ihn auf das feste Schloß Fumone bringen, wo er im J. 1296 starb. Bald nachher erfolgte seine Heiligsprechung. — Der Cölestinerorden verbreitete sich rasch in Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden und zählt gegenwärtig noch einige Klöster in Italien. Das Gewand der Mönche war von weißer, Capuze, Scapulier und die große Kutte für den Chordienst von schwarzer Farbe. Die Laienbrüder trugen braune Farbe und auf dem Scapulier ein Kreuz, um dessen Fuß ein S geschlungen war. — Verschieden von diesen Cölestinern sind die armen Einsiedler Cölestiner, eine Fraction des Franciscanerordens (s. d. Art.), welcher derselbe Papst Cölestin V. die Bestätigung verlieh. (Vgl. Helyot Hist. d. Ord. etc. Bd. VI. Kap. 23. Fehr, Gesch. d. M. O. I, S. 156 ff.) Dubelman.

Cölestinus. Es gab fünf Päpste, die den Namen Cölestinus führten: keiner unter denselben gehört zu den berühmteren: der merkwürdigste von ihnen ist der erste.

Cölestinus I. saß als Nachfolger Bonifacius I. vom Sept. 423 bis 26. Juli 432 auf dem päpstlichen Stuhle. Mit den afrikanischen Bischöfen

Digitized by Google

kam er in Streitigkeit, weil sie die Appellation an den römischen Bischof nicht anerkennen wollten, weßwegen sie darauf bestanden, daß der mehrerer Vergehungen angeklagte und seiner Würde entsetzte Presbyter Apiarius nicht könne durch den römischen Bischof wieder in seine Würde eingesetzt werden. Keinen Widerspruch fand das oberrichterliche Ansehen des Papstes in Illyrien und Gallien. Bei dem Streite zwischen dem Patriarchen Cyrillus von Alexandria und Nestorius (vgl. den Art.) rief ersterer Cölestins Entscheidung an. Auch letzterer wandte sich an ihn. Cölestin ließ durch eine Synode zu Rom (430) den Nestorius für einen Ketzer erklären und das ökumenische Concilium, welches im folgenden Jahre zu Ephesus auf des Kaisers Theodosius II. Veranstaltung gehalten wurde, bestätigte die Beschlüsse der römischen Synode. Auch zu Ephesus ließ Cölestin durch seine Legaten das Ansehen des römischen Stuhles wahren. Vgl. den Art. Ephesus (ökum. Concil). In den Streitigkeiten des Aurelius Augustinus gegen Pelagius und dessen Schüler Cölestinus über die angeborne Sündhaftigkeit des Menschen, über die göttliche Gnade, über den unbedingten Rathschluß Gottes, war Papst Cölestin ganz auf Seiten Augustins, obschon sein Vorgänger Papst Zosimus sich den Pelagianern geneigt bewiesen hatte. Cölestin erklärte sich aber für die Unterdrückung der Pelagianer und die allgemeine Kirchenversammlung zu Ephesus bestätigte 431 Augustins Lehrsätze. Uebrigens erhob Cölestin letztere nicht ganz und gar zum Dogma, sondern erklärte die schwierige Lehre von der Prädestination und der angebornen Sündhaftigkeit, wie sie der berühmte Kirchenvater aufgestellt hatte, noch weiterer Erläuterung, deren er sich selbst aber enthielt, bedürftig. Cölestin ist als eifriger Streiter für den Glauben unter die Heiligen versetzt. Vgl. die Briefe von und an Cölestin I. bei Constant, Epist. Pontif. p. 1051 ff. Anastas. Bibl. vit. Pontif. bei Murator. III. 1. p. 117 gibt über diesen Papst sehr unvollständige Nachrichten. Sehr ausführlich handelt über Cölestin I. Berti in der hist. eccl. T. IV. diss. IV. p. 172 sqq.

Cölestin II. regierte kaum ein halbes Jahr vom 26. Sept. 1143 bis 9. März 1144 und war aus Toscana gebürtig. Er hieß Guido und war Cardinal von Sct. Marcus. Die Streitigkeiten mit Frankreich legte er bei: mit dem Könige Roger von Sicilien aber stand er nicht in gutem Vernehmen: auch die Römer hatten sich erhoben schon unter seinem Vorgänger, welche Empörung noch ununterdrückt bei seinem Tode war. Vgl. Card. Aragon. u. Bernhard. Guidon. vit. Coelestin. II. bei Murator. III. 1. p. 436 sqq. Die 5 Briefe dieses Papstes stehen bei Labbé Concil. X. 1031. Dacher. spicil. III. 496 u. Martene thes. anecd. III. 883.

Cölestin III., ein Römer Namens Hyacinth Bobocardi, wurde am 30. März 1191 zum Papste gewählt, und regierte bis 8. Jan. 1198. Er war schon ein achtzigjähriger Greis, als er seine Regierung antrat. Dennoch zeigte er Thätigkeit und Kraft. Den Herzog Leopold von Oestreich that er in den Bann, weil er den englischen König Richard Löwenherz, der von einem Kreuzzug heimkehrte, gefangen nahm; ebenso excommunicirte

Digitized by Google

er den caſtiliſchen König Alfonſo IX., weil dieſer ſich mit einer Verwandten verheirathete. Gegen den franzöſiſchen König Philipp Auguſt, der ſich unter nichtigen Vorwänden von ſeiner Gemahlin Ingelburga trennte, zeigte er wenig Kraft und Entſchiedenheit. Gegen den mächtigen hohenſtaufiſchen Kaiſer Heinrich VI. aber, der ſeine Herrſchaft in Italien ausgebreitet hatte, wie vor ihm kein Kaiſer, konnte er nichts unternehmen: ja er hatte ſich dazu verſtehen müſſen, ihn zum Kaiſer zu krönen, obwohl derſelbe den Vaſalleneid in Bezug auf das Königreich Sicilien verweigerte und durch einen Statthalter in Rom ſelbſt die Oberhoheit über dieſe Stadt in Anſpruch nahm. Eine Fabel iſt (erzählt von Hoveden, Annal. Angl. ad an. 1191), daß er bei der Kaiſerkrönung Heinrich's VI. dieſem die Krone vom Kopfe geſtoßen habe, um anzudeuten, daß er auch die höchſte Gewalt wieder nehmen könne, wie er ſie zu geben befugt ſey. Vgl. Almalr. Auger. vita Coelestin. III. bei Murator. III. 2. p. 378. und zwei andere Vitae von Bernh. Guidonis ibid. III. 1. p. 480 sqq.

Cöleſtin IV., ein Mailänder Ciſtercienſer, wurde als Gottfried von Caſtiglione, Cardinalbiſchof von Sabina, auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, nach Gregors IX. Tod, 23. Sept. 1241. Aber er ſtarb ſchon am achtzehnten Tage nach ſeiner Erhebung vor der feierlichen Einweihung. Bernard. Guid. vita Coelest. IV. bei Murat. III. 1. p. 589.

Cöleſtin V. wurde am 5. Jul. 1294 nach einem zweijährigen Interregnum nicht im ordnungsmäßigen Conclave als Nachfolger Nicolaus IV. zum Papſte gewählt. Er hieß früher Peter vom Berg Murrone und war ein überaus frommer Einſiedler im Neapolitaniſchen. Bei ſeinem feierlichen Einzug in Aquila hielten ihm der König Karl von Neapel und ſein Sohn die Steigbügel. Er beſaß in hohem Grade alle Mönchstugenden, aber keine, die einem Fürſten, einem kirchlichen Oberhaupte nothwendig ſind. Schon als Einſiedler hatte er den Cöleſtinerorden (1254) geſtiftet (vgl. den Art.). Da die Cardinäle mißbilligten, daß ſich Cöleſtin, der zu Neapel reſidirte, ganz in Abhängigkeit von König Karl von Neapel begab, und ſie ſahen, daß er auch der Geſchäftsführung ganz unkundig war, ſo waren ſie über ſeinen Entſchluß, freiwillig das Pontificat (13. Dec. 1294) niederzulegen, ſehr erfreut. Vor der Abdankung hatte er die Conclaveverordnung Gregors X. wiederhergeſtellt und eine Conſtitution gegeben, daß ein Papſt abdanken dürfe. Cöleſtin begab ſich in ſeine Einſiedelei zurück. Sein Nachfolger Bonifacius VIII., der fürchtete, ſeine Feinde möchten den alten ſchwachen Mann als Werkzeug ihrer ſchismatiſchen Pläne gebrauchen, ließ ihn gefangen nehmen und ſtreng bewachen bis zu deſſen Tod 19. Mai 1296: dann aber ſprach er ihn heilig. Die moraliſchen Schriften Cöleſtins ſind gedruckt in der Bibl. max. Patr. XXV. Die Vita dieſes Papſtes findet ſich bei Muratori III. 1. 613 sqq. und in den Actis SS. Maj. T. IV. p. 483 sqq. Aſchbach.

Cölibat iſt der Stand der Eheloſigkeit. In der katholiſchen Kirche beſteht derſelbe rechtlich für Alle, welche die höhern Weihen (vom Subdiakonate an gerechnet) empfangen, oder durch die Ablegung der drei Ge-

Digitized by Google

lübde (Armuth, Gehorsam, Keuschheit) in einen geistlichen Orden eintreten. Schon in den polytheistischen Religionen wurde die Virginität als eine besondere ethische Auszeichnung des priesterlichen Berufes geahnt, und im mosaischen Culte sollte der Levite während der Zeit seines Opferdienstes dem Familienleben entzogen und allein der ihm gewordenen göttlichen Beamtung zugewendet seyn. Daß die mosaische Offenbarung die Ehelosigkeit für den Priesterstand nicht zum Gesetze erhoben, hat seinen Grund zum Theil darin, daß die priesterliche Würde an einen der zwölf Stämme bleibend geknüpft wurde, zum Theil aber und noch mehr darin, daß der Mosaismus die Erlösung nicht vollzog, sondern vorbereitete. Erst die christliche Offenbarung hat den Menschen innerlich umgewandelt, erneuert und geheiliget und die Ordnung des vollkommnen ethischen Lebens begründet. Die Momente dieses vollkommenen Lebens sind aber doppelter Art: einmal solche, welche durch das göttliche Gesetz unbedingt normirt sind und folglich auch von jedem, der in die entsprechende Lage kommt, realisirt werden müssen; sodann solche, welche ebenfalls ihre Verwirklichung finden sollen, aber dem Einzelnen nicht in der Form eines Gesetzes, sondern in der eines Rathes vorgehalten werden. Zu den letztern gehört auch die Virginität, die Jungfräulichkeit als ethischer Stand (nicht als Keuschheit, welche für Alle, Verheirathete wie Ledige, unbedingte Pflicht ist). Das Evangelium hat diesen Stand jenem der Ehe, der durch ein besonderes Sacrament geheiliget ist, entschieden vorgezogen (Matth. 19, 12., 1. Cor. 7, 1 ff.; Apok. 14, 4. 5.), nicht blos weil die Jungfräulichkeit die größte ethische Entschiedenheit zur Voraussetzung hat und den Menschen, befreit von den Sorgen des Familienlebens, zur Wahrnehmung der höhern Interessen der Gesammtheit tüchtig macht (1. Cor. 7, 33.), sondern weil in ihr jene erhabene Zuständlichkeit präformirt ist, welche der Auferstandenen Antheil seyn wird (Matth. 22, 30. Tert. ad uxor. I. No. 4.; Cypr. de cultu virg. No. 3. 5. 22. 23.; Clem. A. paedag. II. No. 10.). Nichts ist unevangelischer als die Ansicht, daß das Evangelium die Virginität als besondere Gnadengabe auffasse; wäre sie dieß, dann könnte es dem Einzelnen nicht mehr frei stehen, ob er heirathen wolle oder nicht (1. Cor. 7, 25—28., 32—35.), noch könnte es der Gewalt der Väter anheimgestellt werden, ob sie ihre Töchter vermählen wollen oder nicht (1. Cor. 5, 36—40.); sondern wer immer diese übernatürliche Gabe empfangen, der wäre vermöge göttlichen Rechtes verpflichtet, mit dem anvertrauten Pfunde zu wuchern, und würde im Uebertretungsfalle sündigen und der Bestrafung unterliegen (Matth. 25, 26 ff.). Die Erwählung des Standes der Ehe und jenes der Virginität ist sonach lediglich Sache der ethischen Freiheit, und Jeder, ob er das Vollkommene oder minder Vollkommene erwähle, darf sich des entsprechenden Gnadenbeistandes getrösten (Philipp. 2, 13.). Gleichwie aber, wer den Stand der Ehe erwählt, gehalten ist, in demselben so lange zu verharren, als sein Verhältniß selbst nicht durch göttliche Abrufung des anderen Ehetheils aus diesem Erdenleben aufgelöst wird; so wird auch von der Kirche die durch ein feierliches Gelübde übernommene

Digitized by Google

Verpflichtung auf den jungfräulichen Stand als ein auf so viele Zeit verbindliches angesehen, als der Gelobende selbst in seine Zusage aufgenommen hat. Insbesondere aber sind es die in den höhern Weihen Stehenden, welche von der Kirche für unfähig erklärt werden, eine Ehe einzugehen (Conc. Trid. sess. XXIV. can. 9.). Der Cölibat ist nämlich für die Priesterschaft in der Weise zum Gesetze erhoben, daß keiner, welcher die höhern Weihen empfangen hat, in den Ehestand treten kann; daß nur der einmal verheirathet gewesene Wittwer für die Aufnahme in den geistlichen Stand fähig erachtet wird; daß der annoch Verheirathete nur mit Zustimmung seiner Gattin, welche selbst das Gelübde der Keuschheit abzulegen hat, die höhern Weihen zu empfangen geeignet ist (die gesetzlichen Bestimmungen hierüber siehe in Walters Lehrb. des Kirchenr. 10. Auff. §§. 212. 213. S. 447 ff.). —

Da die Virginität ein über den ehelichen erhabener ethischer Stand ist (Conc. Trid. l. c. can. 10.) und durch ein feierliches Gelübde selbst noch nach geschlossener aber nicht vollzogener Ehe als das Vollkommnere ergriffen werden kann (L. c. can. 6.), und da dieser Stand einem göttlichen Rathe entspricht und eine Idee des christlichen Lebens verwirklichet, außerdem aber von jedem redlich Wollenden mit Hülfe der Gnade heilig gehalten werden kann: so erleidet es keinen Zweifel, daß es in den Befugnissen der Kirche gelegen ist, denjenigen die Bedingung der Ehelosigkeit vorzuschreiben, welche die höhern Weihen empfangen wollen, oder mit andern Worten, den Priesterstand und den Ehestand als mit einander unvereinbar zu erklären, so, daß wer sich für den erstern bestimmt, eben damit auf den leztern für immer verzichtet. Die Frage ist daher nur, durch welche Gründe die Kirche bestimmt worden sey, dasjenige, was im Allgemeinen nur ein göttlicher Rath ist, für ihre Priester zum Gesetz zu erheben. Die wichtigsten dieser Gründe sind folgende: 1) Ohne Zweifel ist in Christus das Ideal des vollkommenen gottgefälligen Menschen auch darum wirklich geworden, damit dasselbe im kirchlichen Leben allseitig reproducirt werde. Diese Reproduction der höhern ethischen Vollkommenheit Christi eignet aber vorzugsweise demjenigen Stande, welchem in speciellem Sinne die Stellvertretung Christi auf Erden anvertraut ist. Der Höhe des Standes soll der Grad der sittlichen Vollkommenheit entsprechen, und die christliche Gemeinde hat das Recht, von ihren Priestern zu verlangen, daß sie in jeder Beziehung auch ethisch ihrer erhabenen Stellung sich würdig erweisen. In wem soll die Gemeinde die innigste Hingebung an Gott verwirklichet sehen, wenn nicht in ihren Priestern? 2) Der priesterliche Beruf ist der einzige auf göttlicher Anordnung beruhende, welchem es nicht allein verstattet ist, sich der irdischen und weltlichen Geschäfte zu entschlagen, sondern welcher angewiesen ist, als Stellvertreter Gottes mit ungetheilter Kraft den Interessen des Himmelreiches dienstbar zu seyn. Ist nun der Priester vermöge seines Amtes durch die Weihe aus der Schaar der Laien völlig ausgesondert, so wird für ihn als Ausnahme auch das Gesetz seyn dürfen und sollen, was für die Andern nur als Rath ausge-

Digitized by Google

sprochen ist. 3) Diese Billigkeit des Unterschiedes zwischen Priester und Laie wird aber um so einleuchtender, je mehr die Eigenthümlichkeit des priesterlichen Amtes berücksichtiget wird. Hatten schon die Alten von dem Priester die Vorstellung, er sey in dem Grade ein geeigneter Mittler zwischen Gott und den Menschen, als er über das Gemeinmenschliche erhaben und durch persönliche Lauterkeit für den Verkehr mit dem Göttlichen empfänglich sey, weßhalb sie auch für die Zeit des Tempeldienstes demselben die Lossagung vom Familienleben auferlegten; so muß diese Vorstellung im Christenthume als eine vollberechtigte anerkannt werden, wo das vollkommene Opfer gegeben und der tägliche Opferdienst üblich ist. Für die rechte Vollbringung einzelner geistlicher Amtsverrichtungen, für die Besorgung des Beichtstuhles und des Krankenbesuches, zumal bei gefährlichen Seuchen, ist die Ehelosigkeit, wenn auch nicht absolut erforderlich, so doch äußerst wünschenswerth. Warum sollte die Kirche das äußerst Wünschenswerthe, zumal wenn es nicht blos ein Erlaubtes, sondern ein Erhabenes, von Gott selbst Anempfohlenes ist, ihren Priestern nicht als Verpflichtung auferlegen? 4) Die Stellung des Priesters zu der Gemeinde — und jeder Priester soll jeder Zeit fähig seyn, an die Spitze einer Gemeinde berufen zu werden — ist eine solche, daß er als das Haupt einer großen Familie erscheint, welcher er seine ganze Liebe, all' seine Kräfte, seine volle Thätigkeit schuldet. Mit dem gleichen Rechte wird ihm daher auch die Gründung einer eigenen Familie untersagt, womit ihm überhaupt die Verwickelung in anderweitige Geschäfte, die dem priesterlichen Charakter und dem seelsorgerlichen Berufe widerstreben, durch die kirchliche Gesetzgebung verboten ist. 5) Unter allen Gliedern der Kirche sind zuerst die Priester zur Aufrechthaltung und Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und Rechte berufen. Die Kirche muß sich nach dem Willen ihres Stifters ihren Bestand in der Welt erkämpfen und durch Kampf bewahren. Nur der wahrhaft Unabhängige hat auch den rechten Kampfesmuth und die erforderliche Ausdauer (Ausnahmen von der Regel entscheiden überall nichts). Wenn man daher den Päpsten, welche auf strenger Durchführung des Cölibatsgesetzes bestanden, den Vorwurf macht, sie haben die Priesterschaft von weltlichem Einfluß zu emancipiren gesucht, so ist ihnen auch schon das Lob gespendet, daß sie die Aufgabe des Priesters richtig begriffen haben.

Das Geschichtliche dieses Punktes anlangend, so lies't man von keinem Apostel oder Jünger, daß sie, um dem Evangelium recht dienen zu können, sich erst verheirathet, sondern daß sie Alles verlassen haben, um Christo allein anzugehören. Wurden auch Verheirathete zur priesterlichen Würde erhoben, so durften sie doch nicht in zweiter Ehe stehen (1. Tim. 3, 2. 12., Tit. 1, 6.), noch während ihres Priesterthums sich vermählen oder nach dem Tode der ersten Frau zu einer fernern Verehelichung schreiten. Auch den verheiratheten Priestern wurde allmählig die Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht, meistens aber solche zum Kirchendienst berufen, welche unverehelicht oder Wittwer waren, so, daß man schon auf dem ersten allgemeinen Concil von Nicäa daran dachte, nur unbeweibte Priester zum Altardienste

Digitized by Google

zuzulaſſen, was bekanntlich durch Paphnutius, den Patron der Cölibatsſtürmer, als nicht zeitgemäß abgerathen wurde. In der griechiſchen Kirche bildete ſich, namentlich durch die Verordnungen der trullaniſchen Synode, die Praxis, daß kein Prieſter heirathen, wohl aber Monogamiſten Prieſter und nur Unverheirathete Biſchöfe werden können. In der abendländiſchen Kirche dagegen, welche überhaupt die Idee des chriſtlichen und kirchlichen Lebens ruhig und folgerichtig zu verwirklichen ſtrebte, wurde ſeit dem vierten Jahrhunderte die löbliche Uebung vielfach mit Geſetzeskraft ausgerüſtet und ſchon zur Zeit Gregor des Großen auf die Subdiakonen ausgedehnt. Die dem Zerfall der karolingiſchen Dynaſtie folgende Verwirrung und Barbarei, namentlich die Auflöſung des gemeinſamen Lebens, hatte auch bei der Geiſtlichkeit mancherlei Uebelſtände hervorgerufen, insbeſondere die Käuflichkeit der Pfründen und die Verletzung der Virginität. Gregor VII. und die ihm nachfolgenden Päpſte haben beide Mißbräuche mit Erfolg bekämpft und ausgerottet. Jener große und heilige Papſt kann daher in demſelben Sinne der Urheber des Cölibatsgeſetzes genannt werden, in welchem man Innocenz III. die Erfindung der Ohrenbeicht zugeſchrieben hat: Beide haben die von jeher dageweſene kirchliche Ordnung wiederhergeſtellt, nachdem ſie durch die Unbill der Zeit in Mißachtung gekommen war. Das muß indeſſen eingeräumt werden, daß erſt die mittelalterliche Geſetzgebung die Prieſterehe für null und nichtig, oder was dasſelbe iſt, die höhere Weihe für ein trennendes Ehehinderniß erklärt hat (Walter a. a. O.). Es war aber auch dieſe Maßregel durchaus nothwendig, ſollte der kirchliche Gedanke ſeine folgerichtige Durchführung erhalten.

Die neuere Zeit iſt in Bekämpfung dieſer kirchlichen, in der Idee des Prieſterthums begründeten Einrichtung ſehr thätig geweſen, aber meiſtens von Standpunkten aus und mit Gründen, welche im Syſteme des Katholicismus keine Berechtigung haben. Man hat den Cölibat bezeichnet als ein widernatürliches Inſtitut, wie etwa auch die chriſtliche Feindesliebe dem Sündenmenſchen etwas Widernatürliches iſt; als unvernünftig, nämlich nach den Geſetzen jener Vernunft, deren Weisheit vor Gott Thorheit iſt; als widerrechtlich, nach demſelben Princip, welches die Autorität der Kirche überhaupt nicht gelten läßt; als ſtaatsgefährlich, weil es den Prieſter zu einem Werkzeug hierarchiſcher Beſtrebungen mache und die Population vermindere; als ſittenverderblich, weil der Cölibatär eben auch wie der Verheirathete der Pflichtverletzung fähig iſt. Außerdem wurde zum Schutze der Prieſterehe gemeldet, daß durch ſie in den Gemeinden eine Art von Muſterfamilien eingeführt würde u. ſ. w. Am abenteuerlichſten klingt der Vorwurf, daß im Cölibatsgeſetze eine Herabwürdigung und geringſchätzige Behandlung des heiligen Eheſtandes liege. Man beachte nämlich nur folgende Thatſache: die katholiſche Kirche verſtattet nur Unverheiratheten den Empfang der höhern Weihen und verpflichtet ſie zu ewiger Virginität, erklärt aber zugleich die Ehe für ein Sacrament und für unauflöslich; die griechiſche Kirche nimmt Verheirathete in den geiſt-

Digitized by Google

lichen Stand auf, verbietet aber den wirklichen Priestern die Verehelichung, die Ehe gilt ihr als Sacrament, jedoch wird die Auflösung derselben im Falle des Ehebruches verstattet; die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts hat das Cölibatsgesetz abgeschafft, aber auch von der Ehe erklärt, daß sie kein Sacrament sey und nicht blos in einem, sondern in einer erst noch zu bestimmenden Anzahl von Fällen aufgelöst werden könne. Wo ist die Ehe am heiligsten gehalten? — Unter den vielen im Sinne der Kirche und zum Schutze dieser Einrichtung in neuester Zeit abgefaßten Schriften vergleiche man besonders: Möhlers Beleuchtung der (badischen) Denkschrift für die Aufhebung des Cölibats (gesammelte Schriften, Regensb. 1839. I. S. 177 ff.); der Cölibat (von einem Protestanten; daselbst 1841. 2 Bände). rg.

Cölicolä oder Uranolaträ (οὐρανολάτραι), Himmelsanbeter, gehörten entweder einer jüdischen oder einer christlichen Secte an, doch ist das erstere wahrscheinlicher. In den kaiserlichen Gesetzen Cod. Theos. lib. XVI. tit. 5. l. 28. 43. werden sie als eine verbotene Secte erwähnt. Manche rechnen sie zu den Hypsistariern (vgl. Ullmann de Hypsistariis 1823, und Böhmer Com. de Hyps. 1824). J. A. Schmidt hat eine besondere Abhandlung, Historia Coelicolarum 1704. 4., geschrieben. Es scheint, daß die Cölicolä abgefallene Christen waren, die sich dem Judenthume zuwandten und zwar der Partei der Essener. =

Cöln (Erzbisthum), s. Deutschland.

Cömeterium, s. Kirchhof.

Coena Domini, s. Abendmahl.

Cönobiten (κοινοβῖται) hießen im vierten Jahrhunderte die unter einem Obern zusammenlebenden Mönche; sie wurden durch diesen Namen von den Anachoreten und Eremiten, die abgesondert und einzeln in Einöden lebten, unterschieden. Der gemeinschaftliche Aufenthaltsort der Cönobiten hieß Cönobium (Kloster). —b—

Colarbasianer, s. Gnostiker.

Collation der Pfründen und Beneficien, s. Kirchenamt und Pfründen.

Collation hieß in den Benedictinerklöstern eine geringe Abendmahlzeit. Die nach der Mahlzeit gehaltenen frommen Gespräche der ältern Klostergeistlichen wurden von den jüngern aufgezeichnet. Die Sammlungen derselben hießen collationes patrum. Weil später den Mönchen Abends nach dem Lesen der collationes patrum etwas Weniges zu Essen gegeben wurde, so erhielt die Zusammenkunft wie die frugale Abendmahlzeit an den Fasttagen (vgl. den Art. Fasten) die Benennung Collation. —b—

Collator, s. Patron und Patronatrecht.

Collecta bezeichnete in der Sprache der ältern lateinischen Kirchenschriftsteller, besonders bei Tertullian und Cyprian, ganz entsprechend dem gleichbedeutenden griechischen Worte σύναξις, die ganze heil. Meßhandlung. In der heutigen liturgischen Sprache versteht man darunter das Kirchengebet oder die sogenannte Oration, die in der heil. Messe unmittelbar vor

Digitized by Google

der Epiſtel abgeſungen oder abgebetet wird. Ueber die nähere Bedeutung der Collecte und ihr Verhältniß zur ganzen Meſſe ſ. d. Art. Meßliturgie. Ueber die großen und kleinen Collecten vergleiche man den Artikel Litanei. M—n.

Collecten hießen in den frühern Jahrhunderten des Chriſtenthums die geſammelten Gaben zu den gemeinſchaftlichen Liebesmahlen (vergl. die Art. Agape und Oblationen), wie auch die milden Beiträge zur Unterſtützung der ärmeren Gemeindemitglieder. Auch jetzt noch werden die Einſammlungen von Beiträgen für Kirchenbauten und zu andern kirchlichen Zwecken Collecten genannt.

In einigen lutheriſchen Ländern heißen die kleinen Gebete, die nach einer vorhergehenden Antiphonie durch den Prediger vor dem Altar abgeſungen und von der Gemeinde mit Amen beantwortet werden, Collecten. A

Collectio trium partium, ſ. Canonen-Sammlungen (abendl.).

Collegia pietatis, ſ. Pietiſten und Spener.

Collegia (römiſche). Collegium, welches faſt gleichbedeutend mit Seminarium iſt, bezeichnet in Rom eine fromme Stiftung zum Unterrichte und Lebensunterhalte für dem geiſtlichen Stande ſich Widmende, womit die Abſicht verbunden iſt, durch die in ſolchen Collegien Gebildeten den katholiſchen Glauben unter die Schismatiker, Irrgläubigen, Juden und Heiden zu verbreiten. Die vorzüglichſten dieſer römiſchen Collegia ſind:

1) Das Collegium Apostolicum, welches auch Paſtoral- und Urbansſeminarium genannt wurde, aber jetzt das Seminarium de propaganda fide heißt, iſt in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Urban VIII. gegründet und dann mit der Congregation der Cardinäle de propaganda fide (vergl. d. Art. Propaganda) verbunden worden.

2) Das Collegium Germanicum, ſ. d. Art.

3) Das Collegium Anglorum, vom Papſt Gregor XIII. im J. 1579 geſtiftet, zur Verbreitung des katholiſchen Glaubens in England.

4) Das Collegium Scottorum wurde von Papſt Clemens VIII. im J. 1600 geſtiftet.

5) Das Collegium der Irländer ward 1628 von dem Cardinal Ludoviſio errichtet.

6) Das Collegium Graecorum, 1577 von Gregor XIII. geſtiftet, zur Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der römiſchen.

7) Das Collegium der Maroniten, 1584 ebenfalls von Gregor XIII. errichtet, worin Maroniten zum geiſtlichen Stande erzogen wurden, zur Bekämpfung und Gewinnung der Neſtorianer, Jacobiten und anderer Schismatiker. =

Collegialsyſtem. Dieſes Syſtem gehört der proteſtantiſchen Kirche als Hauptgegenſatz zum Katholicismus an. Die drei Vollmachten, welche Chriſtus der Kirche übertragen hat, ſind a) die Regierung oder das Königthum — unabhängig von einer weltlichen Hoheit; b) das Lehramt

und c) das Prieſterthum. Von den beiden letztern iſt hier nicht die Rede. Die Unabhängigkeit des chriſtlichen Königthums von einer weltlichen Obermacht ſtrebt ſehr natürlich dem neueren Territorialſyſteme entgegen, dem Syſteme der Staatskirchen. Im übrigen kömmt das Territorialſyſtem nach dieſer ſtrengen Richtung in Deutſchland niemals mit juriſtiſchen Prätenſionen vor, ſondern ſteht nur in einer factiſchen Verkleidung da. Die katholiſche Kirche muß es aber auch in dieſer Richtung verwerfen, weil ihre Regierung auf einer göttlichen Inſtitution beruht, und wenn dieſe nicht zu erweiſen wäre, der Katholicismus ſelbſt eine Lüge ſeyn müßte. Nach der Anſicht der Lutheraner und Reformirten iſt die Jurisdictionsgewalt der Kirche nicht göttliche Einſetzung, ſondern menſchliche Einrichtung. Darum haben auch ihre Begriffe über den Grund und die Vertheilung der Regierung unter dem Einfluſſe äußerer Umſtände mehrmals gewechſelt: die reformirten Gemeinden, welche ſich in Freiſtaaten bildeten, nahmen eine mehr republicaniſche Verfaſſung an; die Lutheraner dagegen in deutſchen monarchiſchen Staaten übertrugen dem Fürſten das Regierungsrecht, machten ihn zum Biſchof, der dann auch, wie ein Biſchof, ſein Conſiſtorium hielt.

Beide Syſteme gedachten keineswegs, das Territorialſyſtem auch nur factiſch anzuerkennen; ſie ruhten auf dem Gedanken, daß Kirche und Staat zwei verſchiedene Anſtalten ſeyen. Allein, ſowie mit der Reformation und der Trennung von der göttlichen Einſetzung der Kirche, philoſophiſche Reminiscenzen und Syſteme über Staat und Kirche hereinbrachen, bei beiden gleich, ſo war es der Vertrag bei beiden, der im vorigen Jahrhunderte die Hauptrolle ſpielte. Es war der Socialvertrag, der einzige, welcher nicht nach dem Geſchmacke der Natur iſt, der alſo durch die künſtliche Denkweiſe der Menſchen zu erfinden war, der die franzöſiſche Revolution erzeugt, jetzt ſich blos durch eine Art von juste milieu hält, die proteſtantiſche Kirche aber nach dem Namen des Collegialſyſtems regieren oder reſp. nicht regieren will. Denn ſo gut der Socialvertrag für menſchliche vorübergehende Vereinsgeſellſchaften paßt, ſo wenig verſpricht er Dauer für die Ewigkeit. Von der Kirche aber ſagt Chriſtus: ich werde bei Euch bleiben bis an das Ende der Welt.

Das Collegialſyſtem hat noch zwei andere Unſicherheiten, abgeſehen davon, daß es ein ewiges und göttliches Inſtitut nicht iſt, ſondern ein unter den manichfaltigſten Variationen vorkommendes menſchliches Gebilde: nämlich a) daß es in der Wirklichkeit der geſchichtlichen Auffaſſung ſelbſt ſich nicht gleich geblieben iſt; b) daß es in der innigſten Verbindung mit der Politik des Tages ſteht.

Ad a) Da durch den Religionsfrieden die biſchöfliche Gewalt über Proteſtanten ſuspendirt worden iſt, und ſo die Regierung der zuerſt nicht aufgegebenen Kirche allein an die Landesherren devolvirt wurde, ſo nahm man an, daß mit der Schirmgewalt der Landesherren zugleich die biſchöfliche oder Regierungsgewalt der Kirche ſich verbunden habe, und die Behörden, die jetzt niedergeſetzt wurden, waren nicht blos biſchöfliche

Digitized by Google

oder Regierungsbehörden der Kirche, sondern Hoheits- und Kirchenbehörden zugleich. Deshalb war der Vorstand der Consistorien immer eine weltliche Person, einer der geheimen Räthe des Fürsten. Dieses System ein Episcopalsystem zu nennen, war daher ganz verfehlt: allein theoretisch mochte man die Sache so ansehen, und Stephani († 1646) vertheidigte dasselbe. Allein man erkannte doch bald, daß die landesherrliche oder Hoheitsgewalt nicht über die kirchliche Gewalt erhoben werden dürfe; zwar gab man zu, daß die katholische bischöfliche Jurisdiction eine Usurpation gewesen sey, welche der Religionsfrieden, wie man glaubte, erst zerstört habe; ebenso gab man zu, daß die fürstliche Gewalt über beide Tafeln des Gesetzes — das regimen saeculare et ecclesiasticum — wachen solle: aber man nahm an, daß der Fürst nur den äußeren Schutz der Kirche habe, das innere Wesen derselben aber abhänge 1) von der Lehre und dem Lehrstande, 2) von der Verwaltung aus Geistlichen und Weltlichen, 3) von der Gesetzgebung durch die Gemeinden, sodaß man einen dreifachen status hatte, der sich der katholischen Denkweise des Lehrstandes, Priesterstandes (aber auch Weltliche waren Priester) und des Königthums, des letztern im directen Gegensatze des Demagogismus, sehr näherte. Man nannte die drei Stände: ecclesiasticus (Lehrstand, Kirchenrath), politicus (Verwaltungsrath), oeconomicus (Gemeinderath). Daher war es natürlich, daß die Fürsten und Gelehrten dieser Ansicht das System der weltlichen Regierung entgegensetzten, was man in dieser speciellen Richtung den Territorialismus nannte. Dadurch wurde die Auctorität des Glaubens sehr geschwächt, indem man jetzt dem Pietismus entgegen das Princip der Gewissensfreiheit zur Consequenz zu bringen suchte, und die Duldung auch des bekenntnißwidrigen Glaubens von den Fürsten forderte, diesen aber erlaubte, in äußeren Dingen alle möglichen Verfügungen zu treffen, so, daß sie nur durch die Klugheit beschränkt seyen. Dieses System wurde von Thomasius (vergl. Hoßbach, Spener und seine Zeit) und von J. Hennig Böhmer vertheidigt. Darauf hin ist gleichsam durch Zufall und Fraction das dritte System entstanden, das Collegialsystem, feindlich gegen die Staatsgewalt, und dennoch an ihr hängend, am feindlichsten aber gegen den Katholicismus. Das System ist auf der Grundlage gleicher Berechtigung errichtet (collegium aequale), während das katholische Königthum eine Inäqualität in den kirchlichen Ständen voraussetzt. Sie sind der lehrende Stand, der geistliche und der lernende Stand, der weltliche. Freundlich aber ist es gegen die Staatsgewalt, indem es nur die Fiction annimmt, daß von dem collegium aequale die Kirchengewalt auf den Fürsten übertragen sey, wobei, wie bei jeder Fiction, es durchaus an allen Grenzen der übertragenen Rechte fehlt. Soweit steht die deutsche Historie: von nun aber greift ein die deutsche Philosophie, und besonders Hegel, der die Wirklichkeit seiner Zeit in der Prävalenz der Staatsgewalt findet (Territorialitätssystem), was Rothe so wendet, als wäre der Staat selbst bestimmt, dereinst zum Gottesreiche verklärt zu werden. Bis zu dieser Verklärung will man, sowie man nach den Ansichten

Digitized by Google

der Verſammlung von Berlin hört, verſuchen, ein juste milieu zu bilden, das Conſiſtorial- und Presbyterialſyſtem, d. h. das Territorial- und Collegialſyſtem auf dieſe oder jene Art zu vereinigen.

Ad b) Sowie die Kirche bei den Proteſtanten ihren göttlichen Urſprung verloren hatte, und das Gottesreich in der Hierarchie von dem proteſtantiſchen Theile aufgegeben war, ſowie die Kirche auf menſchlichen und veränderlichen Vorſtellungen ruhte, konnte es nicht fehlen, daß die Schickſale des Staats auf die Kirche übergingen, und von dieſer auf den Staat. Während in dem Katholicismus ein durchaus conſervatives Element des Lebens auch für den Staat liegt, ohne daß dadurch die menſchliche Geſchichte aufgehalten werden kann, ſo liegt jetzt in der andern Kirche dieſelbe Bewegung, die in der politiſchen Bewegung des Staates ſelbſt liegt, und zwei Kräfte treiben vorwärts, ohne daß ihnen etwas entgegenſteht. Dieſes zeigt der Kreislauf der Dinge gerade jetzt in Deutſchland. Roßhirt.

Collegianten, ſ. Arminianer.

Collegiatkirchen und **Collegiatſtift**, ſ. Stift.

Collegium der Cardinäle, ſ. Cardinäle.

Collegium germanicum, deutſches Collegium, ein auf den Rath und nach dem Plane des heil. Ignatius von Loyola durch Papſt Julius III. 1552 zu Rom gegründetes Inſtitut zur Erziehung deutſcher Jünglinge für den heil. Prieſterſtand, welche ſpäter als Männer von muſterhaftem Wandel und wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen in ihr Vaterland zurückkehren und dem weitverbreiteten Proteſtantismus mit dem Lichte der katholiſchen, reinen Lehre und des entſprechenden Lebens entgegentreten ſollten. Seinen tief durchdachten Plan hatte Ignatius zunächſt zweien Cardinälen, Moroni und Marcello Cervini, von welchen jener Nuntius in Deutſchland geweſen war, dieſer Julius' III. Nachfolger im Pontificate geworden iſt, eröffnet. Dieſe ſetzten dem Papſte die Vortheile einer ſolchen Stiftung auseinander, welcher ſofort nebſt den Cardinälen die namhafte Summe von jährlichen 3065 Goldgulden (ungefähr 300,000 Fr.) zur Errichtung des Inſtitutes zeichnete. Die Gründungsbulle vom 31. Aug. 1552 ſprach hierauf den angedeuteten Zweck dieſes „deutſchen Collegium" öffentlich aus, beſtellte ſechs Cardinäle zu Protectoren, übertrug die Leitung, ſowie den Unterricht, welcher ſich auf „die humaniſtiſchen Wiſſenſchaften der drei Sprachen, des Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen, die Logik, Phyſik und andere freie Disciplinen, endlich die Theologie" erſtrecken ſolle, der Geſellſchaft Jeſu, verlieh zuletzt dem Inſtitute jegliche Steuerfreiheit und das Recht, academiſche Grade zu ertheilen. Mit Anfertigung der Geſetze wurde der h. Ignatius beauftragt, welcher zugleich vorläufig ein Local in der Nähe des 1550 gegründeten Gymnaſium der Jeſuiten (Collegium romanum) miethete und für die künftigen Alumnen einrichten ließ. Zum Rector erwählte er den Franzoſen Andreas Fruſius. In Folge von Briefen, welche Ignatius unverzüglich nach Cöln, Prag und Wien geſchrieben, langte bereits im

Digitized by Google

November eine kleine Schaar deutscher Jünglinge, der Stamm der neuen Pflanzung, in Rom an. Nachdem sie sich einige Tage erholt und eine Generalbeichte abgelegt, wurden sie in einen rothen Talar nebst rothem geistlichem Hut gekleidet, und gelobten durch einen zwiefachen Eid, einmal Gehorsam den Gesetzen, dann Uebereinstimmung im Glauben, in den Satzungen und sämmtlichen Gebräuchen mit der katholischen Kirche. Dies geschah am 21. November, dem Tage Mariä Aufopferung; am 28. November, dem Tage der öffentlichen Feier dieses Festes, fand vor dem versammelten Cardinalcollegium die Inauguralrede statt. Die Anzahl der deutschen Ankömmlinge stieg noch vor Ablauf des Jahres auf 22; bald nachher sogar auf 54. Herzog Albert von Baiern und Kaiser Ferdinand begünstigten das neue Collegium; protestantische Gelehrte erhoben laut ihre Stimme gegen dasselbe.

Die Gesetze, welche der heil. Ignatius der Anstalt gab, verordneten Folgendes. Erstens, die Aufnahme anbetreffend, sollen vorläufig die Aufzunehmenden alle oder doch großentheils dem obern Deutschland angehören, es sey denn, daß man einige Schweizer, Friesen, Geldrer, Clevenser oder Jünglinge anderer nördlichen Gegenden zuzulassen für dienlich erachte. Aufgenommen werden Jünglinge von 15—21 Jahren, ältere bloß, wenn in ihnen ganz besondere Gaben hervorleuchten. Sie versprechen, ihr Leben hindurch unter dem Gehorsame des Papstes und der römischen Kirche und in der katholischen Religion zu verbleiben, alle heil. Weihen auf Geheiß der Protectoren zu empfangen, ihre Studien im Collegium zu beendigen, und nach Deutschland zur Arbeit im Weinberge des Herrn zurückzukehren. Zweitens, anlangend das Leben im Collegium, wohnt jeder Zögling täglich der heil. Messe, an Sonn- und Feiertagen außerdem der Morgen- und Abendandacht und der Predigt bei, empfängt wenigstens monatlich die heil. Communion, folgt in der Weise seiner Studien den Anordnungen des Rectors, unterhält sich mit Niemanden schriftlich oder mündlich ohne Mitwissen und Billigung des Rectors, geht auch ohne Erlaubniß desselben nie aus und empfängt hiezu von ihm jedesmal einen Begleiter. Zu bestimmten Zeiten werden anständige Erholungen gestattet. Geld und Alles, was der Zögling mitbringt, oder Freunde und Verwandte ihm schicken, bewahrt der Rector als Depositar für den besondern, aber nothwendigen Gebrauch desselben; auch soll der Zögling nur mit seiner Erlaubniß Bücher oder andere Dinge sich kaufen. Drittens endlich, anlangend die Zurücksendung der Zöglinge nach Deutschland, geschieht diese auf Bericht des Rectors durch die Protectoren, welche die Zöglinge je nach ihren Kenntnissen und ihrer Würdigkeit zu den heil. Weihen zulassen, und mit alleiniger Berücksichtigung des Bedürfnisses der deutschen Völkerschaften entscheiden, wohin jeder am Passendsten gesandt wird. Den nach Deutschland Abgehenden, wenn sie kein Reisegeld haben, gibt solches das Collegium.

Harte Zeiten kamen über das Collegium nach Julius III. und Marcellus II. Tode unter Paul IV. (1555—1559). Dieser Papst that nichts für dasselbe. Ebenfalls zogen mehrere Cardinäle sich bei Zahlung des jähr-

Digitized by Google

lichen Beitrages zurück; andere starben. Ignatius mußte bei Freunden und Bekannten für seine Zöglinge sammeln. Demungeachtet nahm er zwölf neue Jünglinge, welche vom Kaiser hergesendet ankamen, in das Collegium auf, wofür Ferdinand später, als er die Bedrängniß der Anstalt vernahm, mit einem mehrere Jahre hindurch wiederholten Geschenke von 400 Goldgulden lohnte. Beim Ausbruche des den Kirchenstaat verheerenden Krieges zwischen Paul IV. und König Philipp II. von Spanien stieg die Noth des Collegiums aufs höchste. Ignatius war gezwungen, die Zöglinge bis auf etliche, welche er in Rom behielt, in die verschiedenen Jesuitenklöster Italiens zu vertheilen. Nun stimmten auch die eifrigsten Gönner des Institutes für seine Auflösung. Nur Ignatius mit der großen Männern eigenen unerschütterlichen Beharrlichkeit ließ den Muth nicht sinken; „er werde lieber zu Grunde gehen, schrieb er, als seine Deutschen verlassen", und wies wie von prophetischer Begeisterung beseelt, auf eine Zeit hin, wo ein Papst das Collegium väterlich bedenken und zu großer Blüthe erheben werde. Ignatius starb am 31. Juli 1556. Sein großer Nachfolger Lainez ging seine Freunde, die Reichen Roms und die Cardinäle um milde Beiträge an. Letztere beschlossen in einem Consistorium vom 9. April 1557, künftighin ein jeder jährlich zwölf Dukaten von ihrem Einkommen dem Collegium der Deutschen zufließen zu lassen. Ferner ersann Lainez, nachdem mit dem Frieden auch die Zöglinge aus den Klöstern nach Rom zurückgekehrt waren, zur Deckung der Auslagen den Ausweg, daß er von nun an nicht blos deutsche Zöglinge (Alumnen), sondern auch gegen ein jährliches Kostgeld Jünglinge aller Nationen (Convictoren) ins Collegium aufnahm und dieses Geld der gemeinschaftlichen Casse überwies. Bei dem damaligen gänzlichen Mangel an solchen Pensionaten wurde bald das Haus des deutschen Collegiums überfüllt. Hatte schon der heil. Ignatius, wiewohl aus anderen Gründen, die Wohnung des Collegiums zweimal gewechselt, so war man jetzt im Falle, ein sehr geräumiges Local auf einer Tiberinsel beziehen zu müssen. Die Convictoren lebten nur insofern freier, als sie nicht schon im Voraus auf den geistlichen Stand als Lebensberuf hingewiesen waren, und also die hierauf bezüglichen besondern Vorschriften für die Alumnen bei ihnen wegfielen. Im Uebrigen jedoch waren Erziehung und Unterricht für beide dieselben. Alumnen zählte das Collegium mitunter nur 20, während die Anzahl der Convictoren auf 200 und mehr stieg. An die Stelle des gestorbenen Rectors Frusius hatte Lainez den Belgier Usmar Guisonius gesetzt.

Als das Collegium seinen Einfluß in dieser Weise weit über die vom heil. Ignatius gesteckten Grenzen hinaus ausdehnte, konnte es an zahlreichen Gegnern desselben nicht fehlen. Hatte man zu Lebzeiten des Stifters über unbillige Strenge der Disciplin geklagt, während derselbe an Canisius schreibt, daß er die Zöglinge „mit keiner Härte, sondern mit der größten Freimüthigkeit" behandle, so wurden jetzt Lebensweise, Lehrplan, Behandlung der Zöglinge, kurz die gesammte Erziehung im Collegium angegriffen.

Digitized by Google

Paul's Nachfolger, Pius IV. († 1565), war dem Institute, für welches sein Neffe, der später canonisirte Karl Borromäus, schon damals sich lebhaft interessirte, gewogen, und bewies dieses durch einen monatlichen Zuschuß von 50 Dukaten, welche er den obgenannten Stipulationen der Cardinäle hinzufügte. Auch stattete er dem Collegium einen feierlichen Besuch ab, ließ die gegen dasselbe erhobenen Anschuldigungen prüfen, und erklärte dem Institute, als die Prüfung zu seinen Gunsten ausfiel, seine volle Zufriedenheit. Sogar bestimmte er 1563 für das nach Vorschrift des Tridentinischen Concils errichtete Römische Priesterseminar Lebensweise, Zucht und Tracht nach dem Muster desselben. Noch unter diesem Papste bezogen die Alumnen und Convictoren wiederum eine neue Wohnung in der Nähe der Kirche St. Marcello. Sieben Jahre später sind sie von da in den Palast Colonna übergesiedelt.

Nicht minder schätzte der folgende Papst, Pius V. († 1572), das Collegium, welches zwei Neffen und mehrere Anverwandte desselben unter seine Convictoren zählte. Schon am Tage seiner Erhebung schenkte Pius V. dem Collegium eine namhafte Summe, und fügte nach Ablauf eines Jahres jährliche 330 Kronen hinzu, damit auch Alumnen aus Böhmen und Slavonien aufgenommen würden. Als 1566 in Rom die Pest ausbrach, waren es die wenigen deutschen Alumnen, welche durch ihre Unerschrockenheit und die edelmüthigste Aufopferung die allgemeine Bewunderung sich erwarben. Die Glanzperiode des deutschen Collegiums begann mit dem folgenden Papste, Gregor XIII. († 1585). Auf den Rath zweier Männer, welche dem Institute des heil. Ignatius von seinem ersten Aufkeimen an prüfend und fördernd gefolgt waren, des Peter Canisius und des Cardinal Truchseß Otto von Augsburg wandte er seinen Blick dem deutschen Collegium zu. Er erwirkte durch eine Gesandtschaft an den Kaiser und die katholischen Fürsten die Sanctionirung des Collegiums für die deutschen Staaten, entfernte aus demselben die Convictoren, welchen er das römische Seminar als Erziehungsanstalt anwies, und bestimmte dem Collegium durch eine Bulle vom 6 Aug. 1573 jährliche 10,000 Goldgulden, theils aus den Revenüen der Kirche St. Saba, theils aus andern Fonds. Die Alumnen zogen aus dem Palaste Colonna nach St. Mahut. Man vermehrte die Gesetze des heil. Ignatius mit Specialregeln. Die Zahl der Alumnen belief sich binnen Kurzem auf 100. Da überwies Gregor XIII. in einer Urkunde vom 9. Jan. 1574 dem Collegium eines der geräumigsten und schönsten Gebäude der Stadt, den Apollinarischen Palast, zur bleibenden Wohnung für alle Zukunft, welcher im Frühjahr 1575 bezogen wurde. Die fünf Kanonikate der anliegenden Kirche St. Apollinare wurden gleichfalls dem deutschen Collegium einverleibt. Im J. 1575 zählte man bereits über 150 Alumnen und Gregor XIII. erwirkte dem Collegium unter Beihülfe des Mailänder Cardinal-Bischofs Karl Borromäus neue Fonds; anderes fügte er aus eigenen Mitteln hinzu, wie er gleichfalls dem Collegium eine vor dem Flaminischen Thore gelegene anmuthige Villa schenkte, wohin die Zög-

Digitized by Google

linge anstatt der üblichen Ferien wöchentlich zweimal hinausgeführt werden sollten. Mit der Generalbeichte des eintretenden Zöglings verband Gregor einen vollkommenen Ablaß. Durch denselben Papst wurde auch im J. 1580 das seit 1577 in Rom bestehende Ungarn-Collegium mit dem deutschen vereinigt, sodaß fortan zwölf Ungarn aufgenommen werden konnten. Eine Bulle „für das deutsche und ungarische Collegium" vom J. 1584 bestimmte auf der Grundlage der Gesetze des heil. Ignatius die Pflichten der Lehrer, der Aufseher und der Alumnen aufs Pünktlichste und setzte unter Anderem fest, daß wenigstens 100 Jünglinge aus „Ober-Deutschland, Westphalen, Sachsen, Preußen, den Rheingegenden und aus dem Königreiche Ungarn" angenommen und die Erklärungen der Klassiker nur am Gymnasium des Jesuitenordens (Collegium romanum) gehört werden sollten. Die Anstalt blühte von nun an in dem Besitze ihres Vermögens und ihrer Privilegien zwei Jahrhunderte hindurch bis zur französischen Usurpation.

Benedict XIV. ließ den Apollinarischen Palast für das Collegium neu aufbauen und aufs Zweckmäßigste einrichten. Bei der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 wurde es den Dominicanern übergeben, unter welchen die Disciplin bald erschlaffte. Bei der französischen Usurpation verlor das Collegium seine Güter und wurde aufgelöst. Seit der Wiederherstellung des Jesuitenordens 1814 nahmen die Jesuiten wieder einige wenige deutsche Zöglinge in ihr Profeßhaus auf. Erst Leo XII. rief 1825 das alte Collegium aufs Neue ins Leben. Seitdem tragen die Zöglinge wieder den rothen Talar und den rothen geistlichen Hut; sie wohnen in dem vierten Stocke des Profeßhauses der Jesuiten (al Gesù). Das ehemalige Besitzthum des Collegiums ist meist verloren gegangen und der Apollinarische Palast gegenwärtig, seit der Wiederherstellung des Collegium romanum im J. 1824, Wohnhaus des römischen Priesterseminars.

Auch das erneuerte deutsche Collegium führt den Namen des „deutschen und ungarischen". Seine gegenwärtige Einrichtung ist in der Hauptsache die von Gregor XIII. in der vorerwähnten Bulle vom J. 1584 vorgeschriebene. Der Aufzunehmende muß in gesetzmäßiger Ehe erzeugt, durch guten Ruf empfohlen, gesund von Körper, unbehinderter Sprache, nicht von ungestaltetem Aeußern, keinem Ordensgelübde untreu, wenigstens der lateinischen und deutschen Sprache kundig, von reifem Alter (ungefähr 20 Jahre alt) sein, und einen bestimmten Ort haben, wohin er nach Vollendung seiner Studien und Erlangung der heil. Weihen sich zurückbegeben kann, um da die Stelle eines guten und wohlunterrichteten Priesters zu versehen. Das Aufnahmegesuch unter Beifügung der Atteste über die genannten Punkte, sowie über Stand und Religion der Eltern wird an den Rector des Collegiums gerichtet und muß zugleich die Versicherung enthalten, daß der Aspirant bereit ist, die Lebensweise und die Gesetze der Anstalt zu befolgen, und zu schwören: „er wolle den geistlichen Stand ergreifen, zu allen heil. Weihen sich nach Gutbedünken der Obern befördern lassen, auf ihr Geheiß ins Vaterland sogleich zurückkehren, das

Digitized by Google

Studium der Medicin und Jurisprudenz nicht ergreifen, eine andere Lebensweise, sonderlich Hofdienste, nicht verfolgen, vielmehr sofort nach seiner Entlassung aus dem Collegium ins Vaterland zum Heile der Seelen zurückkehren." Die Gewährung der Aufnahme ist in Deutschland abzuwarten; wer ohne solche vorher erlangt zu haben nach Rom käme, würde schwerlich aufgenommen werden. Der Zögling leistet sechs Monate nach seinem Eintritte in die Anstalt jenen Eid, durch welchen er außer dem Angegebenen auch noch gelobt: „er wolle die Anordnungen des Collegiums nach der Erklärung der Superioren beobachten; wenigstens während dreier Jahre nach der Rückkehr ins Vaterland nicht wieder nach Rom oder Italien kommen, es sey denn aus gewichtigen Gründen, mit Erlaubniß seines Ordinarius und unter Genehmigung der zeitigen Protectoren des Collegiums; auch wolle er nach dem Austritte aus dem Collegium vor Ablauf dreier Jahre nicht ohne päpstliche Erlaubniß, und nach den drei Jahren nicht ohne Einwilligung der Protectoren des Collegiums in einen Orden treten, wenn aber dieses mit erlangter Erlaubniß geschehe, sogleich ins Vaterland zur Seelsorge zurückkehren." Beim Eintritte deponirt der Zögling für die Rückkehr nach Deutschland beim Rector 100 römische Scudi (etwa 142 Thlr), „doch auf Arme, verordnete Gregor XIII., soll Rücksicht genommen werden." Die Zöglinge sind in zwei Kammern, die philosophische und die theologische, getheilt und beide streng geschieden, so daß sie nur mit Erlaubniß einander besuchen dürfen und jede ein eigenes Speisezimmer hat. Die nächste Aufsicht führt der Kammerpräfect. Der Unterricht findet am Collegium romanum und in lateinischer Sprache statt; der philosophische Cursus umfaßt in drei Jahren I. Logik, Ontologie, Metaphysik, Kosmologie und Elementarmathematik, II. Ethik, höhere Mathematik, Physik und Chemie, III. Religionsphilosophie, höhere Mathematik und Astronomie; der theologische Cursus bietet während vier Jahre täglich zwei Stunden Dogmatik, und nebenher die beiden ersten Jahre Moral, Kirchengeschichte und Exegese, die beiden letzten Jus canonicum. Einiges Hebräische wird im zweiten Jahre des theologischen Cursus gelernt, das Griechische, wenn der Zögling dieser Sprache bei seinem Eintritte nicht schon kundig ist, während des philosophischen Cursus nachgeholt. Im J. 1845 zählte das Collegium etwa 55 Zöglinge, von welchen zwei Belgier, zwei aus der französischen Schweiz, die übrigen Deutsche waren. Auch Convictoren können wieder aufgenommen werden, doch war ihre Zahl bisher gering. Die oberste Leitung des Collegium hat gegenwärtig der Jesuitengeneral, welcher in demselben Gebäude wohnt; die unmittelbare führt der Pater Rector, gegenwärtig Herr Lacroix, ein Belgier, welchem ein pater spiritualis, gegenwärtig Pater Huber, ein Baier, zur Seite steht. Außerdem hat das Institut noch einen Pater als Studienpräfecten und einen Frater Oekonom.

Quellen: Julius Cordara Collegii germanici et hungarici historia libris quatuor comprehensa. Accessit catalogus virorum illustrium, qui ex hoc collegio prodierunt. Romae 1770 fol. Bullar. Roman.

Digitized by Google

(ed. Rom. 1751) T. IV. P. I, 293. P. III, 259. 325. P. IV, 49. Bullar. Magn. (Luxemb. Ausgabe) P. II, 402. 14. 280. 325. 404. (Vgl. die Privilegien der Päpste Gregor XIV., Alexander VII., Clemens X. Bullar. Roman. T. V. P. I, 274 T. VI. P. V, 303. T. VII, 308. Bullar. Mag. T. VI, 169. T. XI, 128.) S. Ignatii epp. (ed. Bononiae 1804. 4.) lib. IV. ep. 2. 6. 32 etc. Aug. Theiner: Gesch. der geistl. Bildungsanstalten S. 84 ff. Urk. S. 403 ff. Historisch-potit. Blätter v. Philipps u. G. Görres. Bd. 9. Jahrg. 1842. S. 235 ff. S. 293 ff. Das deutsche Collegium in Rom, von einem Katholiken, Leipzig 1843; Urkunden und Belege daselbst S. 103 ff. Vgl. J. Cretinean-Joly, histoire de la Compagnie de Jésus, Tournai 1846. T. I, p. 116 sqq. T. III, p. 964. Ansichten älterer Protestanten über das Collegium: M. Chemnitz, theologiae Jesuitarum brev. ac nervosa descriptio et delineatio (Francf. 1653 fol.), in der Praef. und dem Cap. I. Salig, Gesch. d. Augsb. Conf. II, 98—99. 108. Floß.

Collegium Romanum, s. Jesuitenorden.

Collins, s. Deisten (englische).

Columba, s. Altar.

Columba, ein irischer Abt, predigte seit 585 den auf Schottlands Hochgebirgen wohnenden nördlichen Picten das Evangelium, und machte sie zu Christen, was die südlichen bereits waren. Auf dem kleinen Hebrideneilande Hii errichtete er ein Kloster. Ein anderes, Dearmach in Irland, hatte er bereits vor seinem Abgange nach Schottland gegründet. Beide Stiftungen wurden nachmals berühmt und die Pflanzstätte der meisten Klöster Brittanniens und Irlands, welchen allen das Inselkloster Hii, wo Columba's Gebeine ruhn (daher schon zu Beda's Zeit Columzell, später Colmkil genannt), übergeordnet war. Er starb 32 Jahre nach seiner Ankunft in Schottland, in einem Alter von 77 Jahren. Beda hist. eccl. III., 4. V, 9. vgl. Mab. Analect. vet. II, 671. Ej. Annal. I, 191. Floß.

Columbanus, auch Columba genannt, ein Ire, von Columba dem irischen Stifter des Klosters der Insel Hii zu unterscheiden, wurde in Leinster um die Mitte des sechsten Jahrhunderts geboren. Bis zum Mannesalter lebte er ungetheilt dem Studium der Wissenschaften, zog dann, um den Versuchungen der Welt und des Fleisches zu entgehen, auf den Rath einer frommen Einsiedlerin, nicht achtend auf die flehenden Bitten seiner Mutter, sich zu dem gelehrten und gottesfürchtigen Pater Silenes, hernach in das irische Kloster Banchor zurück, wo Commogell Abt war. Nachdem er des Letzteren Zustimmung mit Mühe erlangt, schiffte er sich mit zwölf Gefährten, in einem Alter von wahrscheinlich dreißig Jahren, nach Gallien ein, wo damals in Folge von Krieg und Nachlässigkeit der Bischöfe das Christenthum fast gar keine Früchte trug. Ihr Ruf gelangte bald an den Hof des Königs der Burgundionen, welcher den Columban seiner Gelehrsamkeit wegen bei sich zu behalten wünschte, und zuletzt bewog, in seinem Reiche sich anzusiedeln. In den Vogesen, an einer Stelle, wo vor Alters ein Kastell Anagrates gestanden, ließ Columban mit den Seinigen sich nieder. So entstand das Kloster Anegray,

Digitized by Google

wohin sofort das Volk schaarenweise strömte, um durch den Mann Gottes von Krankheiten geheilt zu werden. Ganz in der Nachbarschaft hatte an warmen Bädern das Heidenthum Idole verehrt. Hier gründete er sein zweites Kloster Luxovium (Luxeuil). Bald erfolgte die Gründung des dritten Fontanä (Fontaines). Zahlreiche Novizen fanden sich ein. Der Adel vertraute in Luxeuil seine Kinder ihm zur Erziehung an. Columban gab jedem Kloster einen Vorsteher, verweilte selber bald in dem einen, bald in dem andern. So entstanden die ersten Priorate. Die Klosterregel war strenge. Gehorsam selbst bis zum Tode, und Stillschweigen bis auf das Nothwendige und Nützliche wird in ihr vorgeschrieben. Die Speise besteht aus Kräutern, Hülsenfrüchten, mit Wasser vermengtem Mehl und einem Stück Brod. In Allem begnüge sich der Mönch mit dem durchaus Unentbehrlichen. Sie handelt außerdem von der Fernhaltung aller Eitelkeit, von der Keuschheit, der Anzahl der Psalmen, welche zu jeder Jahreszeit jede Nacht gesungen werden soll, von der Gabe der Unterscheidung des Guten und Bösen, von der Abtödtung, welche sie darein setzt, daß der Mönch nichts ohne den Rath seines Abtes thue und für den wichtigsten Theil der Regel erklärt, endlich von der Vollkommenheit des Mönches. Weit strenger sind die Strafbestimmungen seines Pönitentialbuches für die Mönche, welches für die kleinsten Fehltritte, z. B. wenn einer auf die Benediction bei Tische nicht Amen sagt, oder beim Anstimmen eines Psalmes sich nicht vor dem Husten hütet, körperliche Züchtigung ansetzt. Außer ihr kennt es als Strafarten: Gebet im Oratorium, sich auf die Erde hinwerfen ohne ein Glied zu rühren, langes Schweigen, Fasten bei Wasser und Brod. Auch erwähnt dies Pönitentialbuch der Ohrenbeicht. Seine Härte charakterisirt den Standpunkt des Volkes, aus welchem Columban seine Klöster bevölkerte. Bald, wie es scheint, trat eine Differenz zwischen Columban und den gallischen Bischöfen hervor. Als Ire berechnete er nach irischer Sitte die Zeit der Osterfeier, welche der gallischen nicht entsprach. Zwölf Jahre nach seiner Ankunft hielten die Bischöfe in dieser Angelegenheit eine Synode, wie aus Columbans Zuschrift an sie erhellt. Gemäß dieser Zuschrift wurde der Punkt schon lange zwischen ihnen verhandelt, und hatte Columban bereits drei Jahre früher sich schriftlich deßhalb vertheidigen müssen. Ferner hatte er dem Papste Gregor dem Großen († 604) in drei Briefen, von welchen einer erhalten ist, die Gründe für die irische Tradition auseinandergesetzt. Auch besitzen wir noch einen andern Brief, welchen Columban in derselben Angelegenheit an Bonifacius III. (605—606) richtete. Columbans Wunsch ist, man möge ihn und die Seinigen bei der Sitte ihrer Väter belassen, woraus zu erhellen scheint, daß die gallischen Bischöfe fortwährend Miene machten, ihm seine irische Praxis zu verbieten. Bald gesellten politische Verwickelungen sich hinzu. Unter Vormundschaft ihrer Großmutter Brunechilde herrschten die beiden Brüder Theodebert in Austrasien, Theoderich im Reiche der Burgundionen. In letzterm lagen Columbans Klöster. Dieser ermahnte mehrmals dringend den Theo-

Digitized by Google

derich, von seinen Concubinen zu lassen und sich zu vermählen. Das zog ihm den ganzen Haß der herschsüchtigen Brunechilde zu, welche keine Königin neben sich dulden mochte. Einstmals als er bei Hofe war, führte sie ihm die natürlichen Kinder des Königs zu, damit er sie segne. Columbans Antwort, diese Bastarde würden nie das Königsscepter führen, erregte Brunechildens wüthenden Zorn. Der Sturm brach los, als Columban dem Könige schriftlich mit der Excommunication drohte, wofern er nicht sein unsittliches Verhältniß einstelle. Brunechild setzte den Hof, den Adel, die Bischöfe wider Columban in Bewegung. Theoderich kam nach Luxeuil; er forderte, Columban solle sein Kloster in Allem der Landessitte conformiren; es kam zu freimüthigen Erörterungen, welche mit Landesverweisung Columbans endeten, der nur der Gewalt zu weichen erklärte. Unter Bedeckung wurde er nach Besançon gebracht. Es war das zwanzigste Jahr nach seiner Ankunft in den Vogesen. Als man ihn in Besançon frei umhergehen ließ, kehrte er direct nach Luxeuil zurück. Sofort ward er aufs Neue nach Nevers, und von da die Loire hinab über Tours nach Nantes gebracht, auf welcher Reise heilbringende und strafende Wunder seinen Weg bezeichneten. Die Einschiffung nach Brittannien soll durch ein Wunder verhindert worden seyn. Columbans vom Hafen aus nach Luxeuil geschriebener Brief enthält die Angabe, daß ihn Niemand bewachte, und man seine Flucht zu wollen schien. Er kam zu Klothar, dem Könige von Neustrien, welcher ihn wohl aufnahm, und in kirchlichen wie in politischen Dingen seinen Rath benutzte. Auf den Wunsch, durch Austrasien nach Italien zu wandern, gab ihm Klothar das Geleit über Paris und Meaux zu König Theodebert nach Metz, welcher ihn nebst den von Luxeuil zu ihm geflohenen Mönchen zu einem Versuche vermochte, den Deutschen jenseits des Rheins das Evangelium zu verkündigen. Den Rhein hinauf über Mainz kam er zur Limmat, zum Zürchersee bis Tuggen (Zug), wo er eine große Bierkufe, aus welcher am Wodansfeste libirt werden sollte, durch bloßes Anhauchen in Stücke zersprengte. Die anwesenden Sueven meinten deßhalb, „der Mann Gottes müsse einen starken Athem haben", und viele bekehrten sich. Hierauf verweilte Columban längere Zeit in Brigantia (Bregenz). Als aber zwischen Theodebert und Theoderich sich ein Bruderkrieg entspann, und letzterer Meister blieb, ließ Columban den heil. Gallus in der Schweiz zurück, welcher St. Gallen stiftete, und ging über die Alpen zum Longobardenkönige Agilulf, bekämpfte in der Umgegend von Mailand den Arianismus, gegen welchen er ein leider verloren gegangenes Buch schrieb, und gründete das Kloster Bobbio an der Trebia. Das in Folge des Drei-Capitelstreits im Abendlande fortlebende Schisma erstreckte sich auch über die Lombardei. Offenbar irregeleitet über den Thatbestand schrieb in Agilulfs Auftrage Columban mit einer von dem glühendsten Eifer für das Wohl der Kirche eingegebenen durchaus rücksichtslosen Freimüthigkeit an Papst Bonifacius IV. († 614), er möge doch sich als guten Oberhirten bewähren, auf einer Synode die Sache beendigen, und sich und den römischen Stuhl von dem unter die Völker

Digitized by Google

gedrungenen Vorwurfe der Häresie reinigen. Er starb in Bobbio am 29. Nov. 615. Kurz vorher hatte Klothar von Neustrien Brunechilden sammt ihrem ganzen Stamme ausgerottet, und ganz Frankreich nebst Burgund unter seinem Scepter vereinigt, ohne jedoch Columban bewegen zu können, nach Luxeuil zurückzukehren. Die Klöster Columbans mehrten sich, nahmen aber bald vorwiegend die Benedictinerregel an. Von den Schriften Columbans haben wir außer den bereits genannten noch ein Pönitentialbuch für Laien, 27 Instructiones und einige versificirte Briefe. Manches ist verloren gegangen. Er schreibt salbungsvoll, einfach und natürlich, verstand das Griechische und das Hebräische. Einige Verse an Fedolius, welche angeblich Columban in seiner letzten Krankheit schrieb, geben sein Alter auf dreimal sechs Olympiaden an; Jonas, sein Biograph, referirt so, daß nur 55 Jahre herauskommen. Vieles spricht für die Richtigkeit der letztern Angabe, weßhalb, wenn die Olympiade nicht zu drei Jahren berechnet werden darf, wir jene Verse für unächt halten.

Quellen: Mab. AA. SS. Saec. II. Ej. Annal. T. I. hist. litt. de la France. T. III. p. 505 sqq. Canisii lectt. antiq. ed. Basnage. Vol. I., p. 772 sqq. Einzelne Schriften Columbans edirten Usserius, Fleming, Daumius u. A. Sie erschienen in der Bibl. max. PP. T. XII., und am besten bei Gall. Bibl. PP. T. XII. p. 321 sqq. Floß.

Commemoratio, s. Anniversarium, Meßliturgie, Diptychen.

Commemoratio S. Pauli, s. Apostelfeste.

Commemoratorium hieß sonst das Inventarium über die Kirchengeräthschaften.

Commende nennt man ein kirchliches Beneficium, welches Einem nicht in regelmäßiger Weise verliehen, sondern aus besondern Gründen nur anvertraut ist. Ursprünglich bediente man sich dieser Form, um für die einstweilige Verwaltung einer verwaisten bischöflichen Kirche Sorge zu tragen. In gleicher Weise wurden auch Pfarrkirchen und Klöster commendirt. Solche Commenden waren nur zeitliche, indem zu einem gewissen genau vorherzusehenden Zeitpunkt der Grund, weßhalb sie bestellt waren, aufhörte. Es traten aber Umstände ein, welche lebenslängliche Commenden veranlaßten. Wenn durch Einbruch der Feinde bischöfliche Kirchen verwüstet und die Bischöfe dieselben für immer zu verlassen genöthigt waren, so übertrugen ihnen die Päpste andere grade erledigte Kathedralkirchen, oder sie commendirten denselben lebenslänglich Abteien, damit sie von deren Einkünften subsistirten und zugleich die bischöfliche Gewalt ausübten. Beispiele sind unter Gregor I. im siebenten Jahrhunderte häufig. Auch kam es vor, daß einem Geistlichen, zu dessen Subsistenz die Einkünfte seines Amtes nicht zureichten, noch ein anderes Beneficium auf Lebenszeit commendirt wurde. In so weit war also der Gebrauch von Commenden durchaus zu rechtfertigen. Im Laufe der Zeit kamen aber die Kirchengüter vielfach in die Hände von Laien; besonders nahmen die Könige mit bischöflichen Kirchen und Abteien Verleihungen oder Commenden an ihre

Digitized by Google

Vasallen vor, um deren Beihülfe zum Kriege zu verstärken. Beispiele davon finden sich unter den merovingischen und carolingischen Königen häufig. Die Päpste traten dagegen kräftig auf und erlangten nicht selten die Restitution der usurpirten Güter und Einkünfte an die Kirchen und Klöster, welche dann aus mancherlei Gründen zu Commenden an Geistliche verwendet wurden. Namentlich bediente man sich nun dieses Mittels, um Klöster, deren Disciplin ganz zerrüttet war, unter einen ausgezeichneten Bischof oder anderen Geistlichen zu stellen. Allmählig wurden aber die Commenden zu eigennützigen Zwecken mißbraucht, insbesondre um einem Unfähigen den Genuß eines Kirchenamtes zuzuwenden, oder um auf Lebenszeit ein Beneficium zu verleihen, ohne doch zugleich zur Residenz zu verpflichten, oder um Einem die Einkünfte aus mehreren Aemtern zu verschaffen, ohne doch geradezu gegen das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstoßen. Besonders bedienten sich die Päpste während des großen Schisma dieses Mittels, um ihre Anhänger zu belohnen. Das Concilium von Trient hat jedoch ausdrücklich verordnet, daß das Verbot der Vereinigung der Aemter in einer Person auch auf die lebenslänglichen Commenden anzuwenden sey, Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Auch hat dasselbe das Commendiren von Klöstern wesentlich beschränkt, indem daraus verderbliche Wirkungen sichtbar geworden waren, Sess. XXV. cap. 21. de regular. Im Uebrigen ist es aber einleuchtend, daß das Institut der Commenden je nach den Umständen noch immer nützlich und nothwendig seyn kann, und daß dessen Gebrauch dem weisen Ermessen des Papstes anheimgestellt seyn muß. Mehr über diese Einrichtung findet man bei Thomassin. vet. et nova eccles. disciplina P. II. lib. III. c. 10—21., Natal. Alex. hist. eccles. saec. XV. et XVI. cap. 7. art. 4. et diss. XII. art. 9.

Commenden hießen auch die Güter und Einkünfte, womit gewisse Stellen in dem Johanniterorden dotirt waren, und in welche die Ritter regelmäßig nach dem Alter einrückten. Diese wurden im Ganzen nach der Analogie der Benefícien beurtheilt. Jedoch eigentliche Benefícien sind sie nicht; daher ist auch der Begriff von Simonie auf die bei deren Verleihung vorkommenden Mißbräuche nicht anwendbar. Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. V. n. 15—18. Walter.

Commendegeld, s. Abgaben (klerikalische).

Commendon (Johann Franz). Dieser ausgezeichnete Geschäftsträger des heil. Stuhles wurde den 17. März 1524 zu Venedig geboren. Sein Vater ließ ihm eine treffliche Erziehung angedeihen, zuerst zu Venedig, dann zu Padua, wo er die schönen Wissenschaften und Philosophie studirte. Es war unter den alten Philosophen vorzüglich Plato, der ihn anzog, weil er in dessen Schriften, deren er damals, in einem Alter von 24 Jahren erst, mehrere ins Lateinische übersetzte und erläuterte, die größte Uebereinstimmung mit dem Christenthume fand. Ausgestattet mit einem, schon frühzeitig auf das Geschäftsleben gerichteten Sinne widmete sich Commendon dem Studium des bürgerlichen Rechtes und der praktischen

Digitized by Google

Philosophie, und erwarb sich durch öffentliche Redeübungen im Wettstreite mit Andern eine große Gewandtheit im Vortrage, was ihm später von großem Nutzen war. Unschlüssig, welchen Lebensstand er ergreifen solle, unternahm er im Jahre 1550 eine Reise nach Rom. Vier Monate genügten seinem Scharfblicke, um sich vom Zustande des römischen Hofes und dessen Finanzen, sowie von der Weise, wie man dort auf seinen Zweck hinarbeiten müsse, eine solche Kenntniß zu erwerben, daß Kenner ihm vorhersagten, er werde mit der Zeit ein Minister dieses Hofes werden! Nachdem er eine in seiner Vaterstadt ihm angebotene Stelle im Staatssecretariate ausgeschlagen, kam er im Jahre 1551 wieder nach Rom, wurde durch den venetianischen Gesandten dem Papste Julius III. vorgestellt, und von diesem unter seine Kämmerer aufgenommen, zu welcher Stelle nur solche Männer gelangten, die durch Geburt wie durch Geistesgaben ausgezeichnet waren. Schon im Jahre 1551 wurde er vom Papste in einer Angelegenheit an den Herzog von Urbino gesandt; im folgenden Jahre im Gefolge des Cardinals Dandino an Kaiser Karl V. nach Flandern; dann nach England, wo Maria den Thron bestiegen hatte, und Commendon als tüchtiger Rathgeber zur Herstellung der katholischen Religion ihr zur Seite trat; endlich nach Portugal. Im Jahre 1555 wählte Papst Paul IV. ihn zu seinem Secretär; in demselben Jahre ward er auch zum Bischofe der Insel Zanthe geweiht. Es folgte jetzt eine Reihe von Gesandtschaften in kirchlichen Angelegenheiten an die Kaiser Karl V. und Ferdinand I., dann zu den Fürsten Italiens und an die Republik Venedig, um ein Offensivbündniß mit dem Papste zuwege zu bringen. Im Jahre 1561 reiste Commendon durch Deutschland, um dessen Fürsten, zunächst die an Elbe und Weser, zum Besuche des Tridentinischen Concils einzuladen. Den 1. Januar langte er mit den päpstlichen Breven an die protestantischen Fürsten und Stände zu Wien an, wo er die zwei andern Nuntien, Stanislaus Hosius und Zacharias Delphinus, Bischof von Pharo, der zu den Fürsten und Ständen am Rhein ziehen sollte, antraf. Eben hatten die protestantischen Stände sich zu Naumburg versammelt, um in Betreff des Tridentinischen Concils einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. Commendon und Delphinus entschlossen sich zur Reise dahin, und der Kaiser versprach ihnen, ihren Antrag wegen des Concils bei denselben durch eine eigens abzuschickende Gesandtschaft kräftigst zu unterstützen. Zu Naumburg erkundigten die päpstlichen Nuntien sich nach der Absicht der dortigen Fürstenversammlung; Delphinus suchte außerdem beim Kurfürsten von der Pfalz, und Commendon bei dem von Sachsen daselbst eine Privataudienz zu erlangen, aber vergebens. Nachdem die kaiserlichen Gesandten am 31. Januar den Fürsten ihr Beglaubigungsschreiben überreicht, und die Angelegenheit des Concils Seitens des Kaisers empfohlen hatten, beschloß man, den päpstlichen Nuntien am 5. Februar öffentlich Audienz zu ertheilen, bei welcher jedoch, aus unbekannten Gründen, Landgraf Philipp von Hessen nicht zugegen seyn wollte. Die protestantischen Fürsten schickten darauf ihre vornehmsten Räthe, sie abzuholen, und erwiesen den Nuntien

Digitized by Google

alle Höflichkeitsbezeugungen, aber sie ließen sich nicht in Unterhandlungen mit ihnen in Bezug auf Kirchenangelegenheiten ein. Commendon sprach dann privat in Angelegenheit des Concils mit dem Kurfürsten August von Sachsen, der ihm eine Reise durch sein Land gestattete, mit Joachim II. von Brandenburg, der ihm wenigstens geneigtes Gehör gab, mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg; dann kam er nach Westphalen, Köln und Trier, zu dem geistes- und glaubensschwachen Herzoge Wilhelm von Cleve; endlich nach Brüssel, Lüttich und Löwen, wo er die Streitigkeiten mit Michael Bajus beizulegen suchte. Die schon angetretene Reise zu den Königen von Dänemark und Schweden, um auch diese zur Beschickung des Concils zu vermögen, gab er auf, da er voraussah, daß er bei denselben nichts ausrichten werde. Aus dem Norden Deutschlands langte er dann durch Westphalen und Holland zu Brüssel, darauf zu Trient an. Die Präsidenten des Concils schickten ihn mit Bewilligung des Papstes an den Kaiser, um diesem vom Zustande des Concils Bericht zu erstatten. Im Jahre 1563 erhielt er vom Papste die Weisung als Nuntius nach Polen; einer seiner Begleiter dahin war Anton Maria Gratiani, dem wir seine Lebensgeschichte verdanken. Polen war eines der Länder, worin die Häresie des sechszehnten Jahrhunderts sich in den verschiedensten Schattirungen nach Herzenslust herumtummelte, und wohin in der Regel die aus andern Ländern vertriebenen Sectenstifter sich flüchteten. Der Adel war großentheils der Neuerung zugefallen, sogar einige Bischöfe der Kirche entfremdet. Durch seine dringende Vorstellungen bewirkte Commendon, daß Bernardin Ochino (vgl. diesen Art.) nebst andern Häuptern der Irrlehre aus dem Reiche verbannt wurde. Dann trat er dem auf einem Reichstage von 1563 gefaßten Beschlusse, eine Nationalsynode zu berufen, auf welcher alle Parteien vertreten wären, entgegen; statt dessen überreichte er dem Könige Sigismund August, der sich eben zu Parkzov an der Gränze Lithauens befand, die Beschlüsse des während dem beendigten Tridentinischen Concils, und suchte ihn zu deren Annahme zu bewegen. In einer langen Rede rühmte er die katholische Kirche und das Trident. Concil, und erklärte sich gegen alle Neuerungen. Der, damals wenigstens, zweideutige Erzbischof Uchanski von Gnesen gab in einer Rede, worin er dem Papste und dem Concil viel Schmeichelndes sagte, den Rath, die Beschlüsse zwar anzunehmen, einstweilen jedoch, bis der König solche gelesen und mit seinen Räthen geprüft habe, keine bestimmte Antwort zu geben. Der König aber nahm solche an, die Geistlichkeit mit einigen Einschränkungen ebenfalls, bis sie im Jahre 1578 sich ihnen unbedingt unterwarf. Auch gelang es den Vorstellungen Commendon's, den König von der beschlossenen Scheidung von seiner Gemahlin Katharina, einer Tochter Kaiser Ferdinands, abzubringen; ein Vorhaben, woraus, wäre ein minder gewandter Geschäftsführer vorhanden gewesen, leicht ein Bruch mit Rom, ähnlich dem Heinrichs VIII. von England, hätte herbeigeführt werden können. Wegen dieser vielfachen Verdienste um die Kirche verlieh Papst Pius IV. auf des heil. Karl Borromäus Betreiben am 12. März

Digitized by Google

1565 Commendon, noch während seiner Anwesenheit in Polen, die Cardinalswürde. Sechs Monate nachher rief der Papst ihn aus Polen ab, und sandte ihn zum Reichstage nach Augsburg. Zu Prag erhielt er die Nachricht vom Tode des Papstes, und gleich darauf die Einladung zum Conclave nach Rom. Bei der genauen Kenntniß aber, die er von den damaligen Zuständen Deutschlands besaß, zog Commendon es vor, einstweilen noch etwas in Deutschland zu verweilen, damit nicht der im Glauben unsichere Kaiser Max II. sich von den Protestanten bearbeiten lasse, und während der Vacanz des heil. Stuhles etwas zum Nachtheile der Kirche unternehme. Obschon mit dem Tode Pius IV. seine Gesandtschaft erloschen war, beschloß er doch, vor seiner Abreise nach Rom dem Kaiser seine Verpflichtung, die Kirche gegen ihre Feinde zu vertheidigen, an's Herz zu legen. Auf der Reise nach Rom empfing Commendon zu Insbruck vom neuen Papste Pius V. die Weisung, sich als päpstlicher Legat zum Augsburger Reichstage zu begeben. Max hatte denselben berufen, um von den deutschen Fürsten eine stattliche Türkenhülfe zu erhalten, dann um die immer drohender werdenden religiösen Angelegenheiten zu schlichten. Nach Rom zurückgekehrt, wurde er vom Papste zu allen Verhandlungen in kirchlichen Angelegenheiten zugezogen, und im Herbste 1568 wieder an den Kaiser nach Deutschland gesandt. Max hatte nämlich, theils aus Neigung, noch mehr aber gegen die von ihnen übernommenen Bezahlung von 3,600,000 Gulden Staatsschulden den lutherischen Ständen Oestreichs unter der Ens in diesem Jahre eine Erklärung, wonach sie in ihren Schlössern und Häusern, die in den ihnen zugehörigen Städten, Märkten und Dörfern lägen, und auch in ihren Patronatskirchen, die Augsburgische Confession frei ausüben dürften, ausgestellt, unter der Bedingung jedoch, wenn die östreichischen Protestanten sich über alle Glaubenslehren und kirchliche Ceremonien vereinigten. Um die Einigung heranzubringen, sollten lutherische Gelehrten zusammentreten. Kaum hatte Pius V. dies vernommen, als er deßhalb ein Abmahnungsschreiben an den Kaiser erließ. Commendon suchte diesen nun durch alle mögliche Vorstellungen von seinem Vorhaben abzubringen, und bedrohte ihn mit der Ungnade und dem Banne des Papstes und mit Verweigerung der Dispens zur bevorstehenden Vermählung seiner Tochter mit ihrem Oheim, dem Könige Philipp von Spanien. Der Kaiser erklärte, er werde in Betreff der Augsburgischen Confession nichts Neues einräumen, für seine Person übrigens im Gehorsam gegen den heil. Stuhl verharren. Commendon erhielt darauf den äußerst schwierigen Auftrag vom Papste, die Kirchen Deutschlands in Gemäßheit der Tridentinischen Beschlüsse zu reformiren. Es gab damals eine große Anzahl italienischer Flüchtlinge, die, weil ihnen im Vaterlande die Klosterregel lästig fiel, oder weil sie wegen begangener Verbrechen die Strenge der Gerechtigkeit fürchteten, in der Regel nach Deutschland flohen, und hier höchst nachtheilig auf die Sittlichkeit wirkten. Sogar den besser Gesinnten fiel es schwer, bei so allgemeinem Verderbnisse ihre Tugend zu bewahren. Die Geistlichkeit war allgemein gehaßt und verachtet, Invective gegen sie die ganz gewöhnliche

Digitized by Google

und liebste Unterhaltung. Mit Wien wollte Commendon die Reform beginnen; denn hier, sogar am Hofe und in der Umgebung des Kaisers fanden sich die meisten dieser Flüchtlinge vor. Er stieß hier aber auf eine Menge von Schwierigkeiten. Wien und mehrere andere Städte hatten keine Bischöfe, und wo es deren gab, war die Verwaltung schlecht. Denn diese nachlässigen Hirten fröhnten lieber am kaiserlichen Hofe ihrem Ehrgeize und ihrer Habsucht, und kümmerten sich um nichts weniger als um ihre Kirchen. Dies die gewöhnliche Folge, wenn weltliche Fürsten das Recht der Ernennung zu Bisthümern besitzen. Oft hielt Commendon dem Kaiser diese Nachtheile vor, und erreichte wenigstens so viel, daß er die Erzbisthümer Gran und Wien, und einige bischöfliche Stühle Ungarns besetzen durfte. Er visitirte dann die Kirchen, erkundigte sich nach Cultus, Ceremonien und Lebensart der Geistlichen, ließ sich die heiligen Bücher und Gefäße, die Kleidung der Priester und den Schmuck der Altäre vorzeigen, und forschte nach dem Ritus bei Ausspendung der Sacramente. Mehrere Mißbräuche entdeckte er, denen er indeß nicht so leicht abzuhelfen vermochte. Darauf schrieb Commendon im Auftrage des Papstes an alle deutsche Bischöfe, und ermahnte sie, in ihren Diöcesen die alte Disciplin wieder her zu stellen. Im Jahre 1570 brachte er nach großen Schwierigkeiten jenes Bündniß zwischen Spanien, Venedig und dem Papste gegen die Türken zu Stande, dessen Ergebniß der große Sieg zur See bei Lepanto war. Aus Eifersucht gegen Spanien wünschte Venedig, daß der Papst Commendon zum Oberbefehlshaber der Flotte ernenne. Dieser aber hielt dem Papste die Unschicklichkeit eines solchen Postens für einen Diener des Altars vor, und so wurde denn mit allgemeiner Zustimmung Johann von Oestreich dazu erwählt. Um jenes Bündniß zu verstärken, hatte der Papst seine Augen vorzüglich auf Kaiser Max und den König von Polen gerichtet, und wurde Commendon deßhalb an Beide gesandt. Auf seine Vorstellungen sammelte der Kaiser zwar, nach langem Zögern, ein Heer, setzte sich aber nicht in Bewegung. In Polen war es, nebst der Abneigung gegen einen Krieg mit den Türken, hauptsächlich die nahe Aussicht auf den Tod des Königs, weßhalb Commendon den Zweck seiner Sendung nicht erreichte. Mit dem am 7. Juli 1572 wirklich erfolgten Ableben desselben erlosch der Name der Jagellonen, und bei der nun stattfindenden Wahl eines neuen Königs eröffnete sich ein neues Feld für Commendon's Thätigkeit. Im Interesse der katholischen Religion wünschte er den Sohn des Kaisers Max, den Erzherzog Ernst, auf den Thron zu bringen; in Polen waren die Einleitungen zu dieser Wahl schon getroffen, sie kam indeß durch des Kaisers Bedenklichkeiten nicht zu Stande. Die Protestanten Polens hatten aber, durch Coligny's Bemühung, der hiemit den Sturz des Katholicismus daselbst beabsichtigte, schon vor Sigismund August's Tode ihre Augen auf Heinrich von Valois, Herzog von Anjou, gerichtet. Sie muthe-ten jetzt Commendon zu, das Land zu verlassen, da seine Sendung durch den Tod des Königs erledigt sey; dieser aber wich ihrem Verlangen aus, weil sie nicht berechtigt seyen, seine Abreise zu fordern, und begab sich

Digitized by Google

einstweilen in ein Kloster, von wo aus er fortfuhr, die Sache der Katholiken zu leiten. Der Wahlreichstag ward im April 1573 zu Kamiln unweit Warschau eröffnet, welchen Ort man, zum großen Vortheil für die Katholiken, auf Commendon's Rath gewählt hatte. Zu Warschau stellte dieser dem Senate in einer Rede vor, daß nur ein Katholik gewählt werden sollte; die protestantische Partei widersprach ihm jedoch, und er mußte mit den Gesandten der fünf Hauptbewerber um die Krone die Stadt verlassen. Heinrich wurde nun erwählt, langte im Januar 1574 in Polen an, verließ es indeß, auf die Nachricht vom Tode seines Bruders Karl, schon nach vier Monaten, um den Thron Frankreichs zu besteigen. Hiermit schließt der letzte Act in Commendon's öffentlichem Leben; er kehrte nach Rom zurück, um seine Tage in Ruhe zu beschließen. Bei einer Krankheit des Papstes Gregor XIII. war Alles eingeleitet, daß er dessen Nachfolger werde; der Papst aber genas wider Erwarten. Commendon starb zu Padua den 25. Dec. 1584. Sein Leben, von Gratiani lateinisch in vier Büchern beschrieben, erschien zuerst Paris 1669. 4. und seitdem öfter, und wurde von Flechier in's Französische übertragen. Pallaviccini hat in seiner Geschichte des Tridentinischen Concils sehr viele Angaben aus demselben geschöpft. Meuser.

Commentarien der bibl. Schriften, s. Exegese u. Exegeten.

Commentatoren (des Kirchenrechts), s. Glossatoren.

Commenthur, Commenthurei ꝛc., s. Deutschorden und Johanniter.

Commissarien, s. Delegation.

Commissionsgeld, s. Abgaben (klerikalische).

Commodianus lebte zur Zeit des heil. Cyprianus in der nordafrikanischen Kirche. Er war zwar der Sohn christlicher Eltern, blieb jedoch einige Zeit unbemerkt dem Heidenthume zugethan. Weil er sich selbst in seinem nach seiner Bekehrung geschriebenen Werke (instructiones LXXX adversus gentium deos) Gazaeus nennt, vermuthet man, er stamme aus Gaza in Palästina. Dieses in höchst regellosen Versen geschriebene Werk bestreitet (meist euhemeristisch) das Heidenthum, enthält aber auch ernste Ermahnungen und Strafreden an die Christen und Klagen über die nach den Verfolgungen eingetretene Erschlaffung und Erkaltung des christlichen Lebens. Commodianus spricht darin auch die Erwartung eines tausendjährigen, mit allen Genüssen und Eitelkeiten der Welt ausgestatteten Reiches aus. Wegen dieses Chiliasmus wurde es vom Papst Gelasius (494) unter die Apokryphen gesetzt. Ausgaben: v. Rigaltius. Tull. 1650. Schurzfleisch, Wittenb. 1705. J. Dawis. Cantabr. 1711. Galland B. Patr. T. III. Ueber Commodianus: Dodwell in Dissertt. Cyprian. Cave hist. lit. T. I. p. 148. M—l.

Communicantes, Anfang eines Gebets im Meßcanon, s. Meßliturgie.

Communicatio idiomatum (*ἀντίδοσις τῶν ἰδιωμάτων*), Gemeinschaft der Eigenthümlichkeiten, wird das Verhältniß genannt, in welchem die

Digitized by Google

beiden Naturen in Christus vermöge ihrer hypostatischen Vereinigung zu einander stehen. Dieses Verhältniß ist ein doppeltes: ein Verhältniß der Einheit in der Person, und ein Verhältniß der Verschiedenheit in den Naturen; es ist Ein Christus in zwei Naturen, der göttlichen und der menschlichen (s. Christologie). Hieraus folgen zwei Hauptgrundsätze, welche für den theologischen Sprachgebrauch maßgebend sind. Einmal nämlich eignet Alles, was der Person Christi zukommt, dieser Person in der Ganzheit ihres Wesens, also nach ihren beiden Naturen, so daß bezogen auf die Person von dem Menschen Christus Göttliches, und von dem Gott Christus Menschliches ausgesagt wird. Diesen Satz drückt die Schulsprache so aus: es gibt eine wechselseitige Zutheilung der Eigenthümlichkeiten beider Naturen im Concreten, d. h. sofern diese Eigenthümlichkeiten personelle sind. Demgemäß bekennt die Kirche von einer und derselben Person Christi: er sey ewiger Sohn Gottes, er sey ein zeitlich erschaffener Mensch, er habe gelitten und sey gestorben, er herrsche in gleicher Macht mit dem Vater; Göttliches und Menschliches, Zeitliches und Ewiges, wird von einer und derselben Person ausgesagt, sowie auch bei jedem Menschen das Leibliche und das Geistige auf die Einheit der Person zurückgeführt wird. Ebendarum aber auch gilt von Christus als wahrem Menschen Göttliches, und als wahrem Gott Menschliches: dieser Mensch ist Gott (d. h. nicht diese menschliche Natur ist eine göttliche, sondern diese Person ist der göttlichen Natur theilhaftig), und dieser Gott ist Mensch (d. h. nicht diese göttliche Natur ist eine menschliche, sondern diese göttliche Person ist der menschlichen Natur theilhaftig). In diesem Sinne heißt es auch in der Schrift: Maria habe den Sohn des Allerhöchsten geboren (Luc. I, 35. Matth. I, 23.), die Juden haben den Herrn des Lebens getödtet (Act. III, 15.), Gott habe sein Leben für uns hingegeben (1 Joh. III, 16); und hinwiederum, der Sohn des Menschen sey Herr des Sabbat (Matth. XII, 8.), der Sohn des Menschen habe die Macht der Sündenvergebung (Luc. V, 24), der Sohn des Menschen werde in göttlicher Majestät zum Gerichte erscheinen (Matth. XXV, 31.). Damit ist auch schon der zweite Hauptgrundsatz indirect ausgesprochen: kann nämlich vom Menschlichen in Christus Göttliches und vom Göttlichen Menschliches prädicirt werden, nur wo dasselbe auf die Person sich bezieht; so folgt, daß wo es gilt von den Naturen und ihren Bestimmtheiten zu reden, jede Natur in ihren Eigenthümlichkeiten festgehalten werden muß. Man kann und darf also niemals die Creatürlichkeit der menschlichen, und die Absolutheit der göttlichen Natur Christi confundiren. Diese Wahrheit formulirt die Schulsprache so: es gibt keine wechselseitige Zutheilung der Eigenthümlichkeiten beider Naturen im Abstracten, d. h. sofern diese Eigenthümlichkeiten Bestimmtheiten der Naturen sind. Demgemäß wäre es absurd zu lehren, die menschliche Natur Christi oder Christus sey seiner Menschheit nach ewig, allmächtig, allgegenwärtig u. s. w., und er sey seiner göttlichen Natur nach sterblich, leidensfähig, endlich u. s. w. Diese beiden Hauptgrundsätze über die communicatio s. communio idiomatum sind aber nur

Digitized by Google

die im theologischen Sprachgebrauche und für das kirchliche Leben vollzogene Lehre vom hypostatischen Monismus und wesentlichen Dualismus in Christus. Dogmengeschichtliche Bedeutung haben Beide erlangt in den christologischen und in den Abendmahlsstreitigkeiten: der Erste gegenüber den Nestorianern und Adoptianern, in Betreff deren die Kirche lehrt, Maria sey Mutter Gottes zu nennen, da sie nicht eine oder zwei Naturen, sondern eine Person geboren hat, den göttlichen Logos, der in sich beide Naturen hypostatisch vereinigt (Conc. Ephes. can. 1.); Christus sey auch als Mensch natürlicher Sohn Gottes, da die göttliche Sohnschaft der Person und nicht den Naturen eignet (ep. Syn. Conc. Francof. 794); dem Einen Christus werde in beiden Naturen die Anbetung zu Theil, weil diese die höchste der Person und nicht den Naturen gebührende Huldigung ist (Cyr. Anathematism. No. 8.; Conc. Constantinop. II. can. 9.). Der andere Hauptsatz hat Wichtigkeit gewonnen durch die lutherische Abendmahlslehre, wie sie in der Concordienformel symbolische Aussprache erlangt hat (s. Bekenntnißschriften, K.-L. I, S. 287. 288.). Nach katholischer Auffassungsweise nämlich, die durch die Sache selbst und durch die Schrift bestätigt ist (Joh. XI, 15. 21.; Matth. XXVIII, 6.), ist es dem menschlichen Leib Christi ebenso natürlich einörtlich zu seyn, wie es seiner Gottheit natürlich ist allörtlich zu seyn: diese Eigenthümlichkeit der Naturen kann durch die hypostatische Vereinigung nicht aufgehoben werden. Wenn nun aber Christus auch seiner menschlichen Natur nach, die nicht allgegenwärtig ist, dennoch gleichzeitig an vielen Orten sacramentalisch zugegen ist, so ist dieß nicht eine Folge der hypostatischen Vereinigung beider Naturen, sondern eines Wunders der göttlichen Allmacht, die das Einörtliche zum Vielörtlichen erhebt (Conc. Trid. sess. XIII. cap. 1). Abweichend hievon haben nach dem anderwärts erwähnten Vorgange Luther's (K.-L. I, 28. 29) mehrere angesehene lutherische Theologen (J. Brenz, Flacius Illyricus, D. Chyträus, N. Selnecker, J. A. Schmidlin, M. Chemnitz u. A.) die Ubiquität des Leibes Christi aus der hypostatischen Einheit abgeleitet und damit den Reformirten die Annahme der lutherischen Abendmahlslehre zu erleichtern gemeint; diese aber verharrten in jenem Lehrstück bei der altkatholischen Ueberzeugung, daß durch die Vereinigung der Naturen keine Verabsolutirung der wahren menschlichen Natur Christi erfolge (s. Bekenntnißschriften K.-L. I, 614). Dieringer.

Communion, s. Abendmahl und Meßliturgie.

Communismus nennt man dasjenige socialistische System, welches die gleiche Berechtigung aller Menschen nicht nur auf die geistigen Wohlthaten, sondern auch auf den materiellen Besitz des Gemeinwesens ausdehnt und deßhalb eine radicale Umgestaltung aller bestehenden Verhältnisse beantragt. In diesem Systeme ist die von Frankreich ausgegangene „Freiheit und Gleichheit" zur vollständigen Anerkenntniß gekommen. Denn was nützt der Masse die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, und die Freiheit Aller, innerhalb der Schranken des Gesetzes über sich und das Seinige zu verfügen, wenn nicht Alle in der Lage sich befinden, das Gesetz anrufen

Digitized by Google

und über etwas verfügen zu können? Wie alle Consequenzen aus gegebenen Prämissen, so ist auch der Communismus dem modernen Liberalismus gegenüber in seinem vollsten Recht: wer das Herkommen nicht mehr achtet und die Resultate historischer Entwickelung nicht mehr anerkennt, der darf nicht verlangen, daß man ihn in seinem Grundbesitz unangefochten lasse und an seiner Behaglichkeit mit hungrigem Magen vorübergehe. Noch mehr: der Communismus ist in seinem, von ihm selber freilich verhöhnten Grundgedanken ungleich christlicher als der Liberalismus, der mit allen Waffen des Egoismus wider ihn zu Felde zieht. Es ist nämlich durchaus wahr, daß alle Menschen ein gleiches Anrecht auf die Güter der Erde besitzen und daß, unbeschadet des Rechtes, das dem wohlerworbenen Eigenthum zur Seite steht, die vorhandene Noth vermöge der göttlichen Ordnung von der Gesellschaft als eine sie angehende betrachtet und gemildert werden muß. Wäre der christliche Gedanke über Eigenthum und die damit verbundenen Pflichten in der modernen Gesellschaft durchherrschend, es hätte zu den Gefahren gar nicht kommen können, womit dieselbe jetzt von dem Communismus bedroht wird (s. Armenpflege, K.-L. I, 336 ff.). Er hat nämlich seine Bedeutung und Stärke durch folgende Thatsachen und Umstände gewonnen: 1) Man hat dem abstracten Vernunftrecht dem geschichtlichen Rechte gegenüber vielfach den Vorzug eingeräumt. Demzufolge hat man auch für Recht erkannt, daß nicht die Erben des Thrones herrschen sollen, sondern diejenigen, welche nach der öffentlichen Meinung zum Herrscheramt den entschiedensten Beruf hätten. Kann man aber Rechte nicht vererben, so auch nicht den Besitz, sondern die persönliche Tüchtigkeit soll den Ausschlag geben, wer herrscht und wer besitzt; Beides aber Herrschen und Besitzen soll nie soweit gehen, daß das Mitherrschen und das Mitbesitzen der Gleichberechtigten aufhört und daß nicht immer wieder eine Herstellung des anfänglichen Zustandes möglich ist. 2) Man hat, freilich durch die Verhältnisse gedrängt, Vieles gethan, jenen Grundsatz zu exemplificiren: Klöster und geistliche Orden bestanden zu Recht; man hat sie für todt erklärt und ihren Nachlaß dem Gemeinwesen, als Erbschaft zugewiesen. Die geistlichen Fürstenthümer waren gerade so legitim als die weltlichen; man hat jene säcularisirt und diese großentheils bestehen lassen und ihnen obendrein den Besitz und die Rechte der Ersteren überantwortet. Der hohe Adel beruhte eben so gut auf geschichtlicher Grundlage als die Fürsten; man hat jenen mediatisirt und diese als Souveräne anerkannt. Die Zehnten und Ländereien, welche die Kirche besaß, waren nicht weniger wohlerworben, als jene der Schulen, Krankenhäuser und Zünfte; man hat jene wie herrenloses Gut betrachtet, diese aber für unverletzlich erklärt. 3) Die meisten Versprechungen von Freiheit und Gleichheit sind bare Illusionen gewesen: Kinder und Weiber sind von vornherein ausgeschlossen; den Blödsinnigen ist ohnehin der Antheil am Gemeinwesen unmöglich; ein gewisser Steuersatz gibt erst dem Manne actives Wahlrecht; zu activem und passivem Wahlrecht ist ein noch ungleich höherer Satz erforderlich. So kommt es trotz aller Gleichheit, daß endlich ein Zehntheil von Rechts-

Digitized by Google

wegen über neun Zehntheile die oberste Vormundschaft führt. Außer der Inabredestellung der gleichen Berechtigung der Weiber ist der Unterschied zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen der durchgreifendste; wer daher radical reformiren will, ist durch die Natur der Verhältnisse auf diese beiden Punkte angewiesen. 4) So wenig man aus der vorgeschützten Emancipation von dem historischen Recht und der Rückkehr zu den Principien der Vernunft vollen Ernst machte, so entschieden haben die Begünstigten ihre Abkehr von den Grundsätzen des Christenthums und dem Geist der Kirche beglaubigt. Der Erbadel ist erbleicht und der Geldadel zu Ehren gekommen. Die Leibeigenschaft ist verschwunden und die geistige und leibliche Sclaverei in den Bergwerken und Fabriken eingeführt worden. Die christlichen Institute sind ausgebeutet und die jüdischen Truhen gefüllt. Die Frohnden und Spanndienste sind abgeschafft und dafür manche andere Lasten eingeführt Die Scholle ist von Lehen, Gilten und Zinsen befreit und der lebenslängliche Grundhold zum Proletarier geworden. 5) Die Anzahl der Armen und Taglöhner ist durch die Einführung des Vernunftrechtes nicht vermindert worden, wohl aber hat sich ihr Loos vielseitig schlimmer gestaltet. Das Allen zugesprochene Recht, einen Hausstand zu gründen, konnte nur zur Vermehrung der Besitzlosen beitragen. Der Aufschwung der Fabriken und Gewerbe hat die Concurrenz der minder bemittelten Handwerker unmöglich gemacht. Die moderne Erziehung hat den Armen nicht in der Kunst unterrichtet, aus Gehorsam gegen Gott sich in sein Schicksal zu finden und die ihm dargereichte Spende als ein Werk der Barmherzigkeit dankbar entgegenzunehmen. An die Stelle der freiwilligen Wohlthätigkeit, welche das Verdienst eines guten Werkes besitzt, ist der Zwang der Armensteuer getreten, welche keine Verheißung hat; der Verkehr zwischen Vermögenden und Dürftigen und der moralische Einfluß desselben ist durch mancherlei Verhältnisse paralysirt. Die Kirche hat in dem modernen Staate factisch aufgehört und aufhören müssen, die Sachwalterin und Pflegerin der Armen zu seyn. 6) Zu Alledem kommt die mit dem Fortschritte der Cultur gesteigerte Sucht zu glänzen und zu schwelgen: das Ameublement im Palast des Reichen kostet gerade so viel, als nothwendig wäre, zehn Bettlerfamilien zu solchen zu machen, welche ihr erkleckliches jährliches Auskommen haben; ein einziges diplomatisches oder großstädtisches Zweckessen verschlingt eine größere Summe, als zehn Fabrikarbeiter das Jahr hindurch verdienen. Die Contraste haben niemals ihre Wirkung verfehlt. — Unter so bewandten Umständen wäre es Thorheit, die Gefahr zu mißkennen oder zu verkleinern, welche unsern jetzigen socialen Verhältnissen von Seiten des Communismus droht. Mit Nothbehelfen ist gegen wirkliche Uebelstände auf die Länge nichts ausgerichtet. Die in den angedeuteten Verhältnissen liegende Gefahr kann nur durch Ergreifung gesunder Maßregeln abgewendet werden. Dazu rechnen wir einmal die Regulirung der Colonisationen und Auswanderungen, indem die Population zu Grund und Boden im Mißverhältniß steht. Sodann die Organisation der Arbeit und die Ueberwachung des Fabrikwesens. Namentlich dürfte durch

Digitized by Google

die Gesetzgebung darauf hingewirkt werden, daß der Arbeitslohn fixirt, die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden festgestellt, die schulpflichtige Jugend dem Unterrichte nicht entzogen und das durch den engen Verkehr der beiden Geschlechter drohende Verderbniß fern gehalten werde. Ferner die Wiederherstellung des christlichen Schul- und Erziehungswesens, oder was dasselbe ist, die Wiedereinsetzung der Kirche in ihr angestammtes Verhältniß zur Schule. Weiterhin beschränkende Maßregeln gegen Luxus und Müßiggang, indem einerseits das Mißverhältniß zwischen Vermögen und Aufwand den Pauperismus erzeugt, andrerseits aber der Müßiggang die Besitzlosen den Vermögenden und Arbeitsamen aufbürdet. Endlich bedürfen wir einer völligen Reorganisation der Armenpflege nach den Grundsätzen des Christenthums (K.-L. a. a. O.). Unter diesen Voraussetzungen ist es nur wünschenswerth, daß dasjenige, was am Communismus Wahres und Berechtigtes ist (in seinen vornehmsten Repräsentanten der Jetztzeit hat er freilich durch seine Lossagung vom Christenthume seine Wahrheit und sein Recht zu einem scheußlichen Zerrbild gemacht), in das Volksbewußtsein eindringe und in allen Sphären der Gesellschaft sich Anerkennung erkämpfe: dem göttlichen Rechte muß sich das historische unterordnen; als Eine Familie Gottes muß sich die erlöste Menschheit auch in irdischen und zeitlichen Verhältnissen begreifen lernen; der Reiche muß seines Berufes zum Haushalter Gottes, der Arme seiner Erwählung zum Nachfolger Christi wieder mit Freudigkeit eingedenk bleiben; der Priester muß seine Mission als Sachwalter der Armen und Hülfsbedürftigen von Neuem antreten; die frühern Versuche, die christliche Lebensgemeinschaft in kleinern, auf religiöser Grundlage ruhenden Innungen darzustellen, dürfen nicht fernerhin als Schaustücke religiöser Schwärmerei und Thorheit gelten, sondern müssen als Erzeugnisse des christlichen Geistes angesehen werden, der Gesellschaft im Großen zur Orientirung vorgehalten über die Fragen von Mein und Dein, von Geben und Empfangen, von Herrschen und Dienen, vom Zusammenhang zwischen Leib und Seele, zwischen Erde und Himmel. Dieß ist die sociale Bedeutung der ersten Gemeinde von Jerusalem, der mönchischen Vereine im Orient, des Benedictiner- und der Bettelorden des Occident u. s. w. u. s. w. Ohne theoretische und praktische Anerkennung des christlichen Princips ist der Communismus die radicalste Ungerechtigkeit, die gedacht werden kann, und der Versuch, ihn zu verwirklichen, wäre der erste Schritt, selbst jeden Schein von Ordnung und Sicherheit in Frage zu stellen; wie aus den revolutionären Schriften der Communisten Babeuf, Buonarotti, Weitling, Lamennais, Prudhon, Cabet u. A. entnommen werden kann. Vgl. Stein, der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipz. 1842. Dieringer.

Compactaten (Prager), s. Hussiten.

Competentes, s. Katechumenen.

Competenz oder Congrua (congrua portio, congruum) ist das feste Einkommen, welches einem Pfarrer oder Beneficiaten wegen seines Amtes zu seinem standesmäßigen Unterhalt zusteht. Der Gedanke, daß

Digitized by Google

wer der Kirche diene auch von der Kirche unterhalten werden müsse, ist in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründet und tritt daher schon in den ältesten kirchlichen Einrichtungen hervor. Dahin zielte, daß von den eingehenden Opfergaben und Beiträgen ein Theil zum Unterhalte der Kleriker verwendet werden mußte, und daß Niemand ordinirt wurde, für den nicht gleich ein bestimmtes Amt an einer Kirche offen stand, wodurch also seine Subsistenz gesichert war. Eine besondere Veranlassung zur Ausbildung dieses Verhältnisses gab aber im Laufe der Zeit folgender Umstand. Die Pfarrstellen waren allmählig an Einkünften so reich geworden, daß diese das Bedürfniß eines einzelnen Mannes weit überschritten. Man verfiel daher auf den Gedanken, einen Theil derselben den Stiften und Klöstern zuzuwenden, indem diese Anstalten große Auslagen für gemeinnützige Bedürfnisse zu bestreiten hatten. Man that dieses seit dem neunten Jahrhunderte so, daß man eine Pfarrei einem Stifte oder Kloster incorporirte, und demselben nun überließ, zur Verwaltung der Seelsorge einen Stellvertreter zu ernennen. Allmählig entstand nun aber der Mißbrauch, daß diesem ein so kärgliches Einkommen angewiesen wurde, daß würdige Priester sich dazu nicht hergaben und jener wichtige Dienst nun häufig durch vorübergehende und ohne alle Auswahl angenommene Miethlinge versehen wurde. Diesen großen Gebrechen suchten nun die Concilien zu steuern. Namentlich verordnete das Concilium von Trient zweierlei: erstlich daß ein solcher Stellvertreter nicht vorübergehend, sondern auf Lebenszeit, zweitens daß ihm ein gewisser und angemessener Theil der Einkünfte (congrua portio fructuum) zu seinem Unterhalte assignirt werden sollte, Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref. In gleicher Weise kommt in unserer Zeit der standesmäßige Unterhalt der Geistlichen zur Sprache, wenn wegen Vermehrung der Population die Errichtung neuer Pfarreien oder Beneficien nöthig ist; ferner wenn wegen der gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse das Bisherige nicht mehr zureicht; endlich wo durch die Zeitumstände die Kirchengüter vermindert oder gar ganz eingezogen worden sind. Unter die Bedürfnisse der Geistlichen, die bei dieser Frage in Betracht zu ziehen sind, gehören nicht nur die der physischen Subsistenz, sondern auch die des Berufes, als anständige Einrichtung, Anschaffung der Bücher, Ausübung einer bescheidenen Hospitalität, Unterstützung der Armen. Der Grundgedanke ist überhaupt der, daß der Geistliche durch die Congrua in Stand gesetzt sey, sorgenfrei zu leben, sich ganz seinem Berufe zu widmen und auch die äußeren Obliegenheiten, die ihm sein Amt und Stand auferlegen, zu erfüllen. Die nähere Festsetzung steht nach dem Concilium von Trient den Bischöfen zu. Da aber dabei auch Rücksichten des Staates, der Gemeinden und anderer örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, so ist dabei schon frühzeitig auch eine Mitwirkung der weltlichen Behörden üblich geworden. Sehr häufig ist jetzt in den einzelnen Ländern der Betrag der Congrua durch die Staatsgesetze fixirt, wobei nicht selten die Pfarreien und Beneficien nach dem Unterschied von Stadt und Land und nach anderen Gesichtspunkten in verschiedene Classen eingetheilt sind. Jedenfalls

Digitized by Google

muß aber das als die Congrua bezeichnete Einkommen ein sicheres und festes seyn (super certa re assignanda, Conc. Trid.), mag es nun in einer Besoldung, Zehnten, Benutzung von Grundstücken, oder in nach einer Durchschnittsrechnung veranschlagten Accidentien bestehen. Reichen die vorhandenen Einkünftequellen nicht zu, so soll nach dem canonischen Rechte durch Collecten oder andere kirchliche Hülfsmittel geholfen werden. Gelingt dieses nicht, so bleibt dem Bischofe, wenn die Gemeinde oder die Staatsregierung keine Opfer bringen wollen, nichts übrig, als das Amt aufzuheben. — Ueber die Congrua ist eine weitläufige Abhandlung bei Van-Espen Jus eccles. univers. P. II. Sect. IV. Tit. III. Einzelne praktische Fragen darüber behandelt Ferraris biblioth. can. v. Congrua. **Walter.**

Complet oder **Completorium**. s. Brevier.

Complutensische Bibel, s. Polyglottenbibel.

Compostella, s. Alfonso II. der Keusche.

Compromiß, s. Bischof Kirchen-L. I. S. 757.

Computation bedeutet in der Jurisprudenz die Art, wie die Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen zwei Personen bezeichnet und berechnet wird. Man muß dabei die Verwandten in der graden und die in der Seitenlinie unterscheiden. Die Verwandten in der graden Linie sind entweder Descendenten, als Sohn, Tochter, Enkel, Urenkel; oder Ascendenten, als Vater, Mutter, Großeltern, Urgroßeltern. Das römische Recht stellte die Verwandtschaft in einem Bilde dar, worauf Stufen oder Grade angebracht waren, und zwar so, daß jede Zeugung einen Grad ausmachte. Um die Nähe der Verwandtschaft zwischen zwei Personen zu bezeichnen, zählte man die Grade, die von der Einen zu der Andern hinführten. Es gilt also darnach sowol in der graden wie in der Seitenlinie die Regel: so viele Grade als Zeugungen. Eltern und Kinder sind sich also im ersten Grade verwandt, Großeltern und Enkel im zweiten, Oheim und Neffe im dritten, Geschwisterkinder im vierten. Das canonische Recht bildet die Verwandtschaft an einem Baume ab, welcher aus dem Stammelternpaar entspringt. Die Verwandtschaft der davon abstammenden Personen bezeichnet es dann nach der Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, also nach Gliedern oder Generationen. Die Kinder stehen demnach in der ersten Generation, die Enkel in der zweiten, die Urenkel in der dritten. In der graden Linie führt dieses zu demselben Resultate wie die römische Computation. Allein in der Seitenlinie ist das Verhältniß ein ganz anderes. Fragt man zum Beispiel, in welchem Grade zwei Geschwisterkinder mit einander verwandt sind, so muß man sie sich nach ihrer Beziehung zu dem gemeinschaftlichen Stammvater, also als Enkel denken und dieses ausdrücken. Geschwisterkinder stehen also mit einander in der zweiten Generation. Daraus ergibt sich die Regel: In der Seitenlinie sind zwei Personen in demselben Grade mit einander verwandt, als sie dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt sind. Stehen sie Beide nicht in gleicher Linie, also nicht in gleicher Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, so ist die größere Entfernung auszudrücken. Ein

Digitized by Google

Geschwisterkind, das in der zweiten, und ein Geschwisterenkel, der in der dritten Generation steht, sind sich also einander im dritten Grade verwandt. Die Zählart des canonischen Rechts ist auch die des alten deutschen Rechts; jedoch hatte dieses die Eigenthümlichkeit, daß es in dem nächsten Umkreis die Verwandten nicht nach Graden, sondern nach ihren Namen bezeichnete, und erst von den Geschwisterkindern an nach Graden zu rechnen anfing. Diese, die nach der gewöhnlichen Computation im zweiten Gliede stehen, standen also nach jener Voraussetzung in der ersten Sippzahl. Dieses ist namentlich die Computation im Sachsenspiegel. — Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine vierte eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische genannt haben. Diese soll darin bestehen, daß die Berechnung, wie bei der Computation des Sachsenspiegels, nicht beim gemeinschaftlichen Stammvater, sondern bei den Geschwistern angehoben, übrigens aber in beiden Linien wie Grade nach der Zahl der Zeugungen zusammengezählt worden seyen. Geschwisterenkel zum Beispiel wären im vierten Grade verwandt gewesen. Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her in seinen Noten zu c. 20. c. XXXV. q. 2., c. 1. 2. c. XXXV. q. 5. Allein der Unterzeichnete hat in seinem Kirchenrecht §. 309 zuerst dargethan, daß dieselbe auf irrigen und unhaltbaren Voraussetzungen beruht. Eichhorn hat zwar noch versucht, die Meinung Böhmer's zu retten; jedoch ist dieses eine vergebliche Bemühung und die Wissenschaft kann völlig beruhigt jenes nutzlose Räthsel als abgethan betrachten. Dieses ist nun auch anerkannt in einer Abhandlung von Meyer über die s. g. Gregorische Computation (Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht, VII, 173). Walter.

Concentus, s. Choral.

Conceptio Immaculata, s. Empfängniß, unbefleckte.

Conceptio B. Mariae, s. Marienfeste.

Concha hieß ein muschelförmiges Kirchengefäß, woraus das Taufwasser ausgegossen wurde oder worin man den heil. Chrisam aufbewahrte. Auch der Theil der Kirche, wo der Altar stand, der sonst Chor heißt, wurde Concha (Muschel) genannt. Vergl. den Art. Chor (in architectonischer Hinsicht).

Concilia. Das lateinische Wort concilium bedeutet Versammlung, selbst eine weltliche Versammlung jeglicher Art; in der Kirchensprache aber bedeutet es vorzugsweise eine Versammlung der lehrenden Kirche. Gleiche weitere und engere Bedeutung hat das entsprechende griechische Wort Synode, σύνοδος, Zusammenkunft; in dem engern Sinne als Kirchenversammlung aber kommt es zuerst in den apostolischen Canonen vor (can. 30., nach Dionysius can. 38). Daß der Ursprung der Concilien von der Apostelsynode zu Jerusalem ums Jahr 52 (Apostelg. 15) herzuleiten sey, ist zweifellos, aber darüber sind die Theologen uneinig, ob nun die Concilien aus göttlicher oder menschlicher Autorität eingesetzt seyen. Die richtige Antwort auf die betreffende Frage ist wohl die: sie sind eine apostolische Institution, aber die Apostel haben

Digitized by Google

hierin sicher im Auftrage Christi gehandelt, sonst hätten sie den Beschluß ihrer Synode nicht mit den Worten publiciren können: visum est spiritui sancto et nobis. Sie mußten überzeugt seyn, daß der Herr der Kirche den Kirchenversammlungen seinen Geist verheißen und verliehen habe. Uebrigens hat man schon in der alten Kirche (z. B. auf dem Concil von Chalcedon) aus den Worten Christi: „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen", die göttliche Einsetzung der Concilien ableiten wollen.

In kirchlich-statistischer Hinsicht theilt man die Concilien in 4 Classen: 1) allgemeine oder Generalconcilien, denen unter dem Vorsitze des Papstes oder seiner Stellvertreter alle Bischöfe anwohnen können und sollen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind; 2) nationale, bei welchen die Erzbischöfe und Bischöfe eines Reiches oder einer Nation unter dem Vorsitze des Patriarchen oder Primas zusammenkommen; 3) Provincialconcilien, bei denen die Bischöfe einer Kirchenprovinz unter dem Präsidium des Metropoliten zu erscheinen haben; und 4) Diöcesansynoden, in welchen der Bischof einer Diöcese Stellvertreter seines Klerus um sich sammelt.

Der Gründe zur Berufung von Concilien zählt man namentlich sechs: 1) wenn eine neue Häresie entstanden ist, 2) wenn zwei Päpste einander entgegenstehen und es zweifelhaft ist, welcher der wahre sey, 3) wenn es sich darum handelt, gegen die Feinde des christlichen Namens, z. B. die Türken, ein allgemeines großes Unternehmen zu beschließen, 4) wenn der Papst in Verdacht der Häresie oder sonstiger schwerer Vergehen kommt, 5) wenn die Cardinäle die Papstwahl nicht vornehmen könnten oder wollten, und endlich 6) wenn es sich um eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern handelt.

Fragt es sich weiterhin, wer die Concilien berufe, so unterliegt die Antwort in Betreff der National-, Provincial- und Diöcesansynoden gar keiner Controverse. Es ist unzweifelhaft, daß das kirchliche Oberhaupt der Diöcese, der Bischof, die Diöcesansynode, das kirchliche Oberhaupt der Provinz, der Metropolit, das Provincialconcil, das kirchliche Oberhaupt einer Nation, der Patriarch oder Primas (entweder aus eigenem Antriebe oder auf den Wunsch eines Andern, z. B. des Landesherrn), die Nationalsynode zu berufen habe. Folgerecht und nach der Natur der Sache muß auch die Berufung einer allgemeinen Synode vom allgemeinen Oberhaupte der Kirche, dem Papste, ausgehen, und es kann nur der verwandte Fall eintreten, daß ein Anderer, der Kaiser, mit Zustimmung des Papstes eine allgemeine Synode beruft, oder der Papst die von Jenem ausgegangene Berufung nachträglich billigt und bestätigt. Daß dieß auch schon in der alten Kirche förmlich ausgesprochen worden sey, suchte Bellarmin in seinen Disputationen (Tom. II. Lib. I. c. 12) nachzuweisen, aber die meisten seiner Beweisstellen sind pseudoisidorisch und unächt. Richtig dagegen ist, daß nach der Erzählung des Socrates (Hist. eccl. II, 17) Papst Julius I. schon um's Jahr 342 den Satz aussprach, es sey ein kirchlicher

Digitized by Google

Canon „daß die einzelnen Kirchen nicht gegen die Meinung des römischen Bischofs Beschlüsse fassen (κανονίζειν) dürften". Daß das κανονίζειν der Kirchen nichts anderes ist, als „in Synoden allgemeine Verordnungen beschließen", wird wohl keinem Zweifel unterliegen. Noch bestimmter haben die Legaten Leo's I. auf der allgemeinen Synode von Chalcedon im Jahre 451 diesen Satz ausgesprochen, und die Absetzung des Patriarchen Dioscur von Alexandrien verlangt, weil derselbe ohne Zustimmung Roms eine (allgemeine) Synode zu berufen gewagt habe (Harduin, Collect. conc. T. II. p. 68). Papst Leo der Große selbst aber hat wiederholt erklärt, daß ein allgemeines Concil von dem Papste oder mit seiner Zustimmung berufen werden müsse. Dieser Grundsatz wurde auch in der ersten allgemeinen Synode anerkannt und auf dem fünften allgemeinen Lateranconcil (sess. XI.) feierlich ausgesprochen (Harduin l. c. T. IX. p. 1828). Ist dieß aber auch in Wirklichkeit bei allen allgemeinen Concilien beobachtet worden? 1) Daß das erste Nicänische von Kaiser Constantin d. Gr. und Papst Sylvester berufen worden sey, behauptete ausdrücklich die sechste allgemeine Synode (Harduin, l. c. T. III. p. 1418), und das Pontificalbuch des Damasus. 2) Die Bischöfe der zweiten allgemeinen Synode sagen von sich selbst, sie seyen gemäß eines Schreibens des Papstes Damasus an den Kaiser Theodosius in Constantinopel (381) zusammengetreten (Theodoret. Hist. eccl. V, 9). Der Kaiser hat also diese Synode nur in Uebereinstimmung mit dem Papste berufen, was auch das sechste allgemeine Concil andeutet (Harduin, l. c. T. III. p. 1419). 3) Sofort wurde das dritte oder Ephesinische Concil allerdings von den Kaisern Theodosius II. und Valentinian III. berufen, daß es aber mit Zustimmung Cölestins I. zusammengetreten und gehandelt habe, sagt die Synode selbst, indem sie feierlich erklärt: „durch die Canonen und durch das Schreiben Cölestins genöthigt, spreche es über Nestorius den Bann" (Harduin, l. c. T. I. p. 1422). Weiterhin geht der Antheil des Papstes an der Berufung dieses Concils und seine Zustimmung hiezu auch daraus hervor, daß Cyrill im Namen des Papstes präsidirte, und letzterer der Synode Regeln und Anweisungen gab, was die Mitglieder derselben bezeugen (Harduin, l. c. p. 1471). 4) Wie die vierte allgemeine Synode zu Stande gekommen sey, erfahren wir aus einigen Schreiben des Papstes und des Kaisers, welche bei Harduin (l. c. T. II. p. 26. 29. 42. 43) abgedruckt sind. Der Papst wünschte zuerst die Abhaltung eines allgemeinen Concils in Italien und stellte einen hierauf bezüglichen Antrag bei Kaiser Theodosius II. Als dieser bald darauf starb, erklärten Kaiser Marcian und Valentinian III., sie wünschten, daß unter des Papstes Auctorität die Häresie durch ein allgemeines Concil vertilgt werde. Der Papst schickte sofort Gesandte an den Kaiser Marcian, worauf ihn dieser einlud, selbst in den Orient zu kommen, und daselbst die Synode abzuhalten, oder wenn ihm dieß nicht genehm sey, ihn davon zu benachrichtigen. Die Bestimmung der Stadt behielt sich der Kaiser bevor, dagegen überließ er es dem Papste, dem Concil die Normen vorzuzeichnen, nach denen es zu handeln habe.

Digitized by Google

Dazu kommt, daß die Bischöfe von Mösia II. in einem Schreiben an den Kaiser Leo I., wenige Jahre nach Beendigung des chalcedonensischen Concils, ausdrücklich sagen, die Bischöfe hätten sich zu Chalcedon auf Befehl des Papstes Leo versammelt (Harduin, l. c. T. II. p. 710). 5) Die fünfte allgemeine Synode wurde von Kaiser Justinian und Papst Vigilius berufen (Harduin, l. c. T. III. p. 8. und Schrökh, K. G. XVIII, 580). Später wollte Vigilius derselben seine Anerkennung wieder versagen, aber schließlich approbirte er sie dennoch durch sein Constitutum (Harduin, l. c. p. 218 sqq.). 6) Nicht minder berief Kaiser Constantinus Pogonites die sechste Synode nur nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit Papst Agatho (Harduin, l. c. T. III. p. 1055. 1438. 1459); bei spätern Concilien aber ist ohnehin der Antheil des Papstes an ihrem Zusammentreten nicht zweifelhaft.

Bei der weiteren Frage: wer zu einem Concile zu berufen sey, ist zu unterscheiden, α) zwischen Solchen, die auf dem Concile eine entscheidende Stimme haben, β) Solchen, denen nur eine berathende Stimme zusteht, γ) Solchen, welche die Canzleigeschäfte und dergl. zu besorgen haben, wie die Notarien ꝛc. und endlich δ) denen, welche dem Concil zu seinem Schutze, seiner Vertheidigung, zur Erhaltung des äußeren Friedens u. dergl. anwohnen, wie die weltlichen Fürsten oder ihre Commissäre. Eine entscheidende Stimme nun haben in den allgemeinen, National- und Provincialconcilien zunächst und an sich nur die Bischöfe; aber dem Gewohnheitsrechte und besondern Privilegien gemäß werden auch die Cardinäle, welche keine Bischöfe sind, sowie die Aebte und Ordensgenerale den wirklichen Bischöfen hierin gleichgeachtet. Der zweiten Kategorie dagegen gehören solche Priester oder Diakonen an, welche wegen ihrer Gelehrsamkeit zu den Verhandlungen eines Concils beigezogen werden, um durch Disputationen u. dergl. die Wahrheit auffinden zu helfen. In der dritten Klasse von Mitgliedern eines Concils können auch Laien sich befinden, und bei der vierten Klasse versteht sich dieß ohnehin von selbst. Daß aber in einem Concilium nicht die Laien, sondern nur die Geistlichen, und unter diesen nur die Bischöfe, und die ihnen gleich stehen, Sitz und Stimme haben, ist darin begründet, weil in der Kirche als einem ungleichen Vereine die Lehrentscheidungen nur von der lehrenden Kirche, die Regierungsanordnungen aber nur von den Kirchenregenten ausgehen können, die Bischöfe aber diejenigen sind, welche der h. Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Act. 20, 28. In der That haben auch von jeher nur die Bischöfe und auf einigen spätern Synoden auch die Aebte und Ordensgenerale definiendo unterschrieben, und wenn bei einigen Concilien auch der Kaiser unterschrieb, so geschah dieß in einer andern Form, consentiendo. Nur auf der Baseler Synode haben auch Priester ein Stimmrecht ausgeübt, aber mißbräuchlich und gegen das gemeine Recht (vergl. Bellarmin. l. c. cap. 15 u. 16, welcher auch nachzuweisen sucht, daß schon auf dem Apostelconcil zu Jerusalem nur die Apostel eine entscheidende Stimme gehabt hätten, das Volk sey zwar anwesend gewesen, habe aber nicht mit

Digitized by Google

abgestimmt, sondern nur miteingestimmt. Zugleich widerlegt Bellarmin l. c. cap. 16 die Gründe, aus welchen die Protestanten die Theilnahme auch der Laien an einem allgemeinen Concil forderten). Wie bei einer Diöcesansynode dem Bischofe, bei einer Provincialsynode dem Metropoliten, bei einem Nationalconcil dem Primas oder Patriarchen, so gebührt nach der Natur der Sache der Vorsitz bei einem allgemeinen Concil dem allgemeinen Kirchenoberhaupte, dem Papste, und es ist dieß so sehr an sich klar, daß die heftigsten Vertreter des Episcopalsystems, welche dem Papste nur einen primatus honoris zuschreiben, doch sein Recht, allgemeine Synoden zu präsidiren, nicht im Geringsten bestreiten. Es kann aber der Papst dies Präsidium in eigener Person führen, oder sich durch seine Legaten vertreten lassen, was auch sehr häufig geschah. Gegen dieses Papalrecht des Vorsitzes auf allgemeinen Synoden haben jedoch schon die Reformatoren die Einwendung vorgebracht, die Kirchengeschichte zeige deutlich, daß den ersten acht Concilien die Kaiser präsidirt hätten. Es konnte ihnen in der That auch nicht schwer werden, Belege für ihre Behauptung beizubringen, zumal Papst Stephan V. selbst schreibt, auf der ersten Synode von Nicäa habe Kaiser Constantin präsidirt (Harduin. l. c. T. V. p. 1119 oben). Aber alle diese scheinbar noch so gefährlichen Einwendungen gegen unsere These verlieren alle Kraft, sobald man nur gebührend zu unterscheiden beliebt. Allerdings haben die griechischen Kaiser präsidirt, d. h. sie saßen auf dem Ehrenplatze und eröffneten wohl auch die Synoden mit einer Rede oder dergleichen, aber die eigentliche Leitung der kirchlichen Verhandlungen führten nicht sie, sondern Geistliche. Eine Analogie hiezu könnte man in unsern modernen Verhältnissen darin finden, daß manche Ständeversammlungen feierlich von dem Regenten eröffnet werden; deßungeachtet aber ist der eigentliche Präsident der Kammer ein Mitglied dieser selbst. In der That unterscheiden auch die Akten der alten Concilien sehr wohl zwischen den eigentlichen Synodalmitgliedern und den vorsitzenden Kaisern oder kaiserlichen Beamten. Zuerst nämlich werden die Namen der letztern angeführt, und dann heißt es weiter: „es kam nun die heil. Synode zusammen, nämlich die und die Bischöfe", so z. B. bei der sechsten allgemeinen Synode (vergl. Harduin, l. c. T. III. p. 1055 u. 1479). Aehnliches geschieht in den Akten des vierten allgemeinen Concils. Zuerst werden die präsidirenden kaiserlichen Beamten der Reihe nach aufgezählt, und ἄρχοντες genannt; dann erst ist von der Synode die Rede (welche durch die Worte συνελθούσης δὲ καὶ τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου ganz bestimmt von jenen ἄρχοντες unterschieden wird). Weiterhin zeigt sich der Unterschied zwischen diesen weltlichen (kaiserlichen) Präsidenten und der Synode selbst auch darin, daß nur die Bischöfe (oder ihre stellvertretenden Priester) die Synodalakten unterschrieben; und wenn bei einzelnen Synoden auch manchmal (aber selten) die Kaiser oder ihre Statthalter unterzeichneten (wie z. B. beim sechsten allgemeinen Concil, vgl. Harduin, l. c. T. III. p. 1414), so thaten sie es am Schlusse, nach den Unterschriften der Bischöfe, und nicht mit der Formel definiens subscripsi,

Digitized by Google

ſondern mit dem Worte consensimus, zum Beweis, daß ſie ſich keineswegs als die eigentlichen Präſidenten der Synode, ja nicht einmal als Mitglieder derſelben betrachteten. Beim vierten allgemeinen Concil z. B. (Harduin, l. c. T. II. p. 366 sqq. 466. 486.) unterſchrieben der Kaiſer und ſeine Statthalter gar nicht; ebenſowenig geſchah dieß bei dem zweiten und dritten Concil (Harduin, l. c. T. I. p. 814 sqq. p. 1423 sqq. u. 1527). Was aber die erſte oder Nicäniſche Synode anlangt, ſo zeigen die freilich ganz unvollſtändigen Akten keine andere Unterſchrift, als die von Klerikern, (Harduin, l. c. T. I. p. 311 sqq.). Dagegen gibt uns die achte allgemeine Synode die Nachricht, daß Kaiſer Conſtantin die Akten des Nicänums nach den Biſchöfen unterzeichnet habe. Mit der achten allgemeinen Synode ſelbſt verhielt es ſich aber ſo: nachdem die Verhandlungen beendigt waren, wurden die Kaiſer Baſilius, Conſtantinus und Leo gebeten, zuerſt zu unterzeichnen. Kaiſer Baſilius aber erklärte: „nach dem Beiſpiele ſeiner Vorfahren, Conſtantin d. Gr., Theodoſius, Marcian ꝛc. wollte er hinter den Biſchöfen unterzeichnen", doch ließ er ſich jetzt mit den andern Kaiſern beſtimmen, nach den Patriarchen (oder ihren Legaten) und vor den übrigen Biſchöfen zu unterſchreiben (Harduin, l. c. T. V. p. 1106). Die Kaiſer wollten demnach durchaus nicht als Präſidenten der Synode erſcheinen, und von ihren Vorfahrern hat nur Conſtantin eine eigentliche Direction der Synoden und zu großen Einfluß auf dieſelben verlangt, aber auch ſtets Widerſpruch gefunden (Bellarmin, l. c. cap. 19). In Beziehung auf die erſte Nicäner Synode iſt noch beizufügen, Kaiſer Conſtantin könne ſchon darum nicht als Präſident derſelben betrachtet werden, weil er 1) ſpäter erſt ankam, nachdem die Synode bereits begonnen hatte, alſo ſchon einen Präſidenten gehabt haben muß (Sozom. I, 19.), 2) weil er nach ſeiner Ankunft aus Achtung gegen die Verſammelten ſich nicht niederſetzte, bis ihn die Biſchöfe durch Zuwinken dazu eingeladen hatten (Socrates, Hist. eccl. I, 8) während ſonſt umgekehrt die Verſammlung vom Präſidenten zum Sitzen eingeladen wird. 3) Als ihm mehrere Klagſchriften von Biſchöfen gegen einander übergeben worden waren, ließ er dieſelben verbrennen, mit der Erklärung: es gezieme ſich für ihn nicht, über Prieſter zu entſcheiden (Sozom. Hist. eccl. I, 17); endlich 4) ſagt Euſebius (vita Const. III, 13) ausdrücklich, der Kaiſer habe, nachdem er ſeine Anrede geendet, den Vorſitzern der Synode das Wort überlaſſen (παρεδίδου τὸν λόγον τοῖς τῆς συνόδου προέδροις). Iſt es ſo unzweifelhaft, daß nicht die Kaiſer die Präſidenten der alten allgemeinen Concilien geweſen ſeyen, ſo fragt ſich jetzt ſpeciell, wer denn dieſe Stellung in der That eingenommen habe. Beginnen wir von der achten Synode, um von da bis zur erſten zurückzugehen. Papſt Hadrian II. ſchickte ſeine Legaten zur achten Synode mit der ausdrücklichen ſchriftlichen Erklärung, „ſeine Legaten ſollen den Vorſitz derſelben führen" (Harduin, l. c. T. V. p. 1030). Die Legaten laſen dieß Schreiben der Synode vor, nicht die geringſte Einwendung wurde gemacht, und alle Akten zuerſt von den drei apoſtoliſchen Legaten Donatus, B. von Oſtia, Stephanus, B. von Nepe-

Digitized by Google

sina und Marinus, Diakon von Rom, unterzeichnet. Nach ihnen erst unterschrieb Ignatius, Patriarch von Constantinopel (Harduin, l. c. T. V. p. 922 u. 1106). Ebenso hatten sie die ersten Plätze in dem Sitzungslokale (der Sophienkirche) Harduin, l. c. p. 1026. Bei dem siebenten Concile werden unter den Anwesenden zuerst aufgeführt die zwei päpstlichen Legaten, der Erzpriester Petrus und der Priester Petrus; erst nach ihnen wird der Patriarch von Constantinopel genannt (Harduin, l. c. T. IV. p. 27.). Ebenso unterschrieben sie zuerst (ibid. p 748). Das Gleiche fand bei der sechsten allgemeinen Synode statt. Die beiden Priester Theodor und Georgius, sowie der Diakon Johannes, die drei Legaten, unterschrieben zuerst; zuletzt dagegen unterzeichnete der Kaiser (Harduin, l. c. T. III. p. 1402 u. 1414). Auf der fünften ökumenischen Synode dagegen konnten keine päpstlichen Legaten präsidiren, weil Vigilius mit dem Kaiser und der Synode unzufrieden, dieselbe nicht beschickt hatte, und erst nach ihrer Beendigung ihr seine Zustimmung gab. Darum präsidirte hier Patriarch Eutychius von Constantinopel (Harduin, l. c. T. III. p. 202). Daß aber im vierten allgemeinen Concil die päpstlichen Legaten den Vorsitz führten, sagt derselbe Vigilius ausdrücklich (Harduin, l. c. T. III. p. 5). Ebenso erklärten die päpstlichen Legaten auf der Synode selbst, Papst Leo habe sie geschickt, um in seinem Namen den Vorsitz zu führen (Harduin, l. c. T. II. p. 310). Sie werden unter den anwesenden Bischöfen auch zuerst aufgeführt, und unterschrieben auch zuerst die Akten jeder Sitzung, mit Ausnahme der letzten, gegen welche sie protestirten, weil darin dem Bischofe von Constantinopel der zweite Rang eingeräumt wurde (Harduin, l. c. T. II. p. 366. 466. 627 sqq.). Daß auf der dritten oder Ephesinischen Synode Cyrillus von Alexandrien im Namen des Papstes Cölestin präsidirt habe, sagen die Alten einstimmig, z. B. Evagrius (Hist. eccl. I, 4), Vigilius (Harduin, l. c. T. III. p. 10.), Bischof Mansuetus von Mailand in seinem Briefe an Kaiser Constantin Pogonites (Harduin, l. c. p. 1052), die Bischöfe von Armenien in ihrem Schreiben an Kaiser Leo im fünften Jahrhunderte (Harduin, l. c. T. II. p. 742). Dasselbe wurde auch in den Verhandlungen der vierten allgemeinen Synode wiederholt ausgesagt (Harduin, l. c. p. 402. 451). Nicht minder äußerte Kaiser Marcian, Papst Cölestin und Cyrill seyen die Vorsteher der Synode von Ephesus gewesen (Harduin, l. c. p. 671). Daß Cyrill auch die Akten des Concils zuerst unterschrieb, sehen wir aus diesen selbst. Als aber gegen Ende der Synode noch weitere Legaten ankamen, unterzeichnete der erste von diesen, Bischof Arkadius, nach Cyrill, der zweite nach dem Patriarchen von Jerusalem, der dritte, ein Priester, nach dem Bischofe von Philippi. Daß endlich Cyrill wirklich Stellvertreter des Papstes war, sagt dieser selbst in einem Schreiben an Cyrill bei Harduin, l. c. T. I. p. 1323. — Gehen wir sofort zur zweiten allgemeinen Synode über, so bestreiten wir nicht im Geringsten, daß bei ihr weder der Papst noch sein Legat, sondern der Patriarch Nektarius von Constantinopel, den Vorsitz geführt habe. Natürlich: es waren ja daselbst

Digitized by Google

(zu Constantinopel im J. 381) nur Morgenländer versammelt, während die Abendländer in Rom zusammengetreten waren, und Papst Damasus auch von den Erstern verlangte, daß sie nach Rom kommen sollten. Sie entschuldigten sich stichhaltig (Theodoret., Hist. eccl. V, 9), aber ihre Synode galt nicht als eine ökumenische und erhielt dieses Ansehen erst, als sie auch von Rom anerkannt wurde. — Viel schwieriger ist die Entscheidung der Frage, wer der ersten oder Nicäner-Synode präsidirt habe, denn man hat allen Scharfsinn aufgeboten, und die gewagtesten Conjecturen ins Treffen geführt, um dem Papste wenigstens das Präsidium des ersten ökumenischen Concils zu entreißen. Vor Allem wollte man den Präsidenten der Synode in demjenigen Bischof erkennen, der auf der rechten Seite obenan sitzend, den Kaiser mit einer kurzen Rede begrüßte, als derselbe in die Versammlung eintrat. Nach der Ueberschrift des cap. 9 im Buche III. der vita Constantini von Eusebius war dieß Eusebius selbst. Das Gleiche sagt Sozomenus (Hist. eccl. I, 19). Diesem widerspricht jedoch Theodoret mit der Behauptung, Eustathius habe die fragliche Anrede gehalten (Theodoret. Hist. eccl. I, 7). Allein weder Eustathius noch Eusebius konnten die Präsidenten seyn, nicht Eustathius, weil er nicht der Erste unter den anwesenden Patriarchen war (Alexandrien hatte nämlich den Rang vor Antiochien), und Eusebius nicht, weil er nur zu den gewöhnlichen Metropoliten gehörte. Was aber das Obenansitzen auf der rechten Seite anlangt, so deutet dieß keineswegs, wie die Magdeburger Centuriatoren meinten, den Platz des Präsidenten an, denn dieser sitzt in der Mitte, nicht auf einer Seite, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die anwesenden Patriarchen (oder ihre Stellvertreter) sämmtlich in der Mitte, neben dem Kaiser saßen, Eusebius dagegen die Reihe der Metropoliten auf der rechten Seite eröffnete. Andere glaubten, den Patriarchen Alexander von Alexandrien für den Präsidenten der Nicäner Synode halten zu dürfen, und beriefen sich dafür auf eine Stelle der Kirchengeschichte des Socrates (I, 9. p. 29 ed. Mog.). Es wird daselbst ein Schreiben der Synode von Nicäa an die Aegypter mitgetheilt, worin es heißt, Alexander werde sie von den Synodalbeschlüssen näher unterrichten, da er von allem, was geschah, Leiter (κύριος) und Theilnehmer (κοινωνὸς) gewesen sey. Allein es ist klar, daß diese griechischen Höflichkeitsausdrücke noch lange nicht das Präsidium bedeuten, und es sind darum über diesen Gegenstand die Alten noch weiter zu befragen. Wir besitzen noch eine von Gelasius von Cyzikus ums J. 476 verfaßte Geschichte der Nicäner Synode, worin ausdrücklich gesagt wird, der Bischof Hosius von Corduba in Spanien habe im Namen des Papstes mit den zwei römischen Priestern Vito (oder Vitus oder Victor) und Vincentius der Synode angewohnt und mit ihnen auch die Akten zuerst unterzeichnet (Harduin, l. c. T. I. p. 375 B u. 423 B). Damit stimmt zusammen, daß in den Ueberresten der Nicäner Akten, welche auf uns gekommen sind, die Unterschrift des Hosius zuerst steht, auf sie die der beiden römischen Priester, und dann erst die des Patriarchen von Alexandrien folgt (Harduin, l. c. p. 311). Von Bedeutung ist es auch,

Digitized by Google

daß Socrates, wo er uns die Liste der wichtigsten Mitglieder dieser Synode mittheilen will (I, 13), sie in folgender Ordnung aufführt: Hosius, B. von Corduba; Vito und Vincentius, Priester von Rom; Alexander, B. von Aegypten; Eustathius, B. von Antiochien; Macarius, B. von Jerusalem, ꝛc. Man sieht, er hält die Rangordnung ein; aber nimmermehr hätte er den Bischof Hosius dem großen orientalischen Patriarchen vorgesetzt, wenn derselbe nicht die Stelle des Papstes vertreten hätte. Daß Hosius dem Nicänum präsidirt habe, folgern wir auch noch aus einer Aeußerung des heil. Athanasius, welcher von ihm sagt: *ποίας γὰρ οὐ καθηγήσατο*; d. h. welcher Synode hat er nicht präsidirt? (Athan., Apolog. de fuga. §. 5. T. I. p. 255. ed. Patav. 1777). Für das Präsidium des Hosius und der zwei römischen Priester spricht endlich auch die Analogie, indem, wie wir sahen, die übrigen allgemeinen Synoden von Stellvertretern des Papstes präsidirt wurden. Ist es uns nun so wahrscheinlich geworden, daß Hosius im Namen des Papstes mit den beiden römischen Priestern den Vorsitz im Nicänum geführt habe, so erklärt sich jetzt auch ein räthselhafter Ausdruck des Eusebius. Derselbe sagt (vita Const. III, 13): Kaiser Constantin habe nach Beendigung seiner Rede *τοῖς τῆς συνόδου προέδροις* (den Vorsitzern) das Wort überlassen. Gewöhnlich hat man sich an diesem Plural gestoßen, uns aber ist es klar, daß Eusebius denselben gebrauchen mußte, weil Hosius mit den zwei römischen Priestern den Vorsitz führte. Als Resultat aber hat sich uns ergeben, daß schon in der alten Kirche das Recht des Papstes, bei allgemeinen Concilien in eigener Person oder durch Legaten den Vorsitz zu führen, unbestritten war. Daß er dieß Recht von der neunten allgemeinen Synode an stets ausgeübt habe, brauchen wir nicht zu beweisen, da es weltbekannt und von den Gegnern selbst zugegeben ist.

Dagegen haben wir nun die wichtige Frage zu erörtern: ob der Papst unter oder über einem allgemeinen Concilium stehe? Bekanntlich haben die Synoden von Constanz und Basel die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst mit allem Nachdruck behauptet (Harduin, l. c. T. VIII. p. 252. 258. 1318—1343) und die französischen Theologen diesen Satz unter die quatuor propositiones cleri gallicani (die gallicanischen Freiheiten) aufgenommen (vgl. die Dissertation Du-Pin's de concilii generalis supra Romanum pontificem auctoritate in seinem Werke de antiqua ecclesiae disciplina, und die sehr ausführliche Dissertation IV. (ad secul. XV.) von Alexander Natalis, Hist. eccl. T. IX. p. 286—339. 446—452. ed. Venet. 1778, sowie die ausführliche Widerlegung dieser Dissertation, die ihr angehängt ist. Andere Theologen aber behaupteten und behaupten gerade das Gegentheil, daß nämlich der Papst über einem allgemeinen Concil stehe, und in frühern Zeiten wurde mit aller Ausführlichkeit dafür und dawider gestritten, wobei die Vertreter der sogenannten curialistischen Ansicht eine große Stütze darin fanden, daß Papst Leo X. auf der fünften Lateransynode (Sess. XI.) die Auctorität des Papstes über alle Concilien feierlich aussprach, ohne auf Widerspruch

Digitized by Google

der Synode zu stoßen (Harduin, l. c. T. IX. p. 1828). Die Gallicaner konnten dagegen nur einwenden: a) der Papst habe das Document, worin jener Satz enthalten ist, allerdings vorlesen lassen, ohne daß es Widerspruch gefunden hätte, allein das Concil habe keinen förmlichen Beschluß gefaßt, jenen Satz nicht förmlich und feierlich ausgesprochen; b) ja der Papst selbst habe den Satz nur argumentando, nicht definiendo (nur als Theil in seinem Beweisverfahren, nicht als eigentliche These) ausgesprochen, und c) sey es zweifelhaft, ob das fünfte Lateranconcil als allgemeine Synode betrachtet werden müsse (vgl. Du-Pin l. c. und Natalis Alexander T. IX. p. 439). Viele behaupten, Papst Martin V. habe das Constanzer Decret von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst, und Papst Nicolaus V. das ähnliche der Baseler Synode bestätigt. Letzteres hält man für fingirt, was aber die Constanzer Beschlüsse anlangt, so hat Martin V. nur das bestätigt, was im Constanzer Concil in materiis fidei (die Hussitische und Wiclefitische Sache) und concilliariter, et non aliter, nec alio modo beschlossen worden ist. Animadvers. zu Nat. Alex. T. IX. p. 359 sqq. (Harduin, l. c T. VIII. p. 899 E. 902 A.). Die fraglichen Decrete aber gehören wohl nicht zu den Glaubenssachen, und sind mehr tumultualiter, als concilliariter abgefaßt. Dazu kommt, daß das Constanzer Concil nicht allgemein spricht (wie das Baseler), sondern nur zunächst im vorliegenden Falle eine Superiorität über den Papst (eigentlich über die drei Päpste) in Anspruch nimmt, und es sehr bezweifelt werden kann, ob es den Satz von der Superiorität des Concils auch allgemein habe genommen wissen wollen. Animadv. zu Nat. Alex. T. IX. p. 357. Daß auch Eugen die Baseler Decrete nicht bestätigt habe, versucht Roncaglia zu Nat. Alex. T. IX. p. 464 sqq. zu zeigen. Doch dem sey, wie ihm wolle; die Curialisten sowohl als die Gallicaner haben den Gegenstand nicht an und für sich erfaßt, sondern ihn nur nach der abstracten Kategorie von ober und unter behandelt. Eine tiefere und richtigere Auffassungsweise hat sich neuerdings geltend gemacht, welche wir in folgenden Hauptsätzen zusammenfassen wollen. Ein allgemeines Concil stellt die allgemeine Kirche dar. Darum wird sich der Papst zu einem allgemeinen Concil ebenso verhalten, wie er sich zur Kirche verhält. Steht er nun über oder unter der Kirche? Keines von beiden; er steht in der Kirche, gehört nothwendig zu ihr, ist ihr Haupt- und Mittelpunkt. Die Kirche gleicht einem Leibe. Wie nun das Haupt nicht über oder unter dem Leibe steht, sondern selbst ein Theil und zwar der Haupttheil des Leibes ist; so steht der Papst nicht über oder unter der Kirche, und so nicht über oder unter dem allgemeinen Concil. Wie aber der menschliche Organismus dann kein wahrer Leib, sondern nur mehr ein todter Rumpf ist, wenn ihm das Haupt fehlt; so ist auch eine noch so große Versammlung von Bischöfen keine allgemeine Synode, wenn sie vom Haupte, d. i. vom Papste, getrennt ist. Es ist demnach die Frage, ob der Papst über oder unter einem allgemeinen Concil stehe, von vornherein eine verfehlte (vgl. Roskovanny, de primatu etc. p. 143 sqq. Walter, K. R.

Digitized by Google

§. 158. 9. Aufl.). Dagegen kann mit Recht gefragt werden, ob der Papst von einem allgemeinen Concil abgesetzt werden könne? Nach den Ansichten der Constanzer und Baseler Synode und der Gallicaner könnte der Papst vom Concil aus zwei Hauptgründen abgesetzt werden, 1) ob mores (z. B. Renitenz gegen die Synode) und 2) ob fidem oder eigentlich ob haeresin. In der That aber ist nur letzteres, die Häresie, ein Absetzungsgrund (vgl. Bellarmin. de rom. pontif. Lib. II. c. 30 und de conciliis, lib. II. c. 19.), denn ein häretischer Papst hat aufgehört, Mitglied der Kirche zu seyn, kann also auch nicht mehr ihr Vorsteher seyn; ein sonst sündhafter Papst dagegen gehört noch immer der (sichtbaren) Kirche an, und ist wie ein sündhafter, ungerechter Fürst eines constitutionellen Staates zu betrachten, den man sogar durch Widerstand u. dergl. so unschädlich als möglich machen, aber nicht absetzen darf. (Vgl. Walter, l. c. Bellarmin, disput. T. II. de conciliis Lib. II. c. 19). Anders stellt sich die Sache, wenn mehrere Prätendenten des päpstlichen Stuhles vorhanden sind und es zweifelhaft ist, wer der wahre Papst sey. In einem solchen Falle steht es auch nach Bellarmin (l. c.) einem Concil zu, die Ansprüche der Prätendenten zu untersuchen, und die unberechtigten abzusetzen (so handelte z. B. das Constanzer Concil); aber indem die Synode dieß thut, ist sie selbst noch keine allgemeine, sondern wird es erst, wenn das als rechtmäßig anerkannte Kirchenoberhaupt mit ihr in Uebereinstimmung tritt. Es ist klar, daß es sich hier nicht um Absetzung eines rechtmäßig erwählten Papstes, sondern nur um die eines Prätendenten handelt, und selbst ein Johannes XXIII. hätte von dem Constanzer Concil nicht rechtsgültig abgesetzt werden können, wenn seine Wahl nicht zweifelhaft, er nicht sogar der Häresie verdächtig gewesen wäre. Als rechtmäßig erwählt hätte er nur durch freiwillige Abdankung entfernt werden können. Vgl. Mansi: Nota zu Nat. Aler. Scholion II. pag. 286. Aus dem oben Gesagten erhellt auch, daß und inwiefern ein allgemeines Concil die Bestätigung durch den Papst bedürfe. So lange nämlich der Papst die Beschlüsse einer noch so zahlreichen Synode nicht genehmigt hat und ihnen nicht beigetreten ist, so lange sind dieselben noch nicht Beschlüsse eines allgemeinen Concils, indem ein solches, wie gesagt, in der Trennung von dem Papste nicht möglich ist.

Diese päpstliche Zustimmung ist weiterhin auch nothwendig, um den Synodalbeschlüssen Unfehlbarkeit zu verleihen, indem diese Prärogative nach katholischer Lehre nur den Schlüssen allgemeiner Synoden und zwar nur ihren Beschlüssen in Sachen des Glaubens und der Sitten, nicht aber ihren Decreten und Disciplinarangelegenheiten u. dgl. zukommt. Diese katholische Lehre von der Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien ruht auf der schriftgemäßen Ueberzeugung, daß der Geist Gottes die Kirche (also auch ihre Darstellung im allgemeinen Concil) leite und vor Irrthum bewahre (Joh. 16, 13.; 14, 26.), daß Christus selbst bis an's Ende der Welt bei den Seinigen sey (Matth. 28, 20.) und daß die Pforten der Hölle (also auch die Irrlehren) seine Kirche nicht überwältigen werden

Digitized by Google

(Matth. 16, 18.). Von dieser Grundanschauung, daß der heil. Geist die allgemeinen Concilien leite, gingen auch die Apostel selbst aus, indem sie die Beschlüsse der ersten Synode, d. i. des apostolischen Concils mit den Worten publicirten: der h. Geist und wir haben es für gut erkannt, act. 15, 28. Uebereinstimmend hiemit hat man auch von jeher in der katholischen Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien in Glaubens- und Sittenpuncten für unfehlbar angesehen, und diejenigen für Häretiker erklärt und aus der Kirche ausgeschlossen, welche derartigen Aussprüchen sich nicht conformirten. Schon Constantin d. Gr. nannte die Beschlüsse der Nicäner Synode ein „göttliches Gebot", θείαν ἐντολήν (Euseb. vita Const. III, 20). Athanasius aber rief in seinem Briefe an die Bischöfe von Afrika aus: „was Gott durch das Nicäner Concil gesprochen, währet in Ewigkeit". Weiterhin war der heil. Ambrosius (Ep. 21) von der Untrüglichkeit eines allgemeinen Concils so sehr überzeugt, daß er sprach: ich folge dem Nicänischen Concilium, von dem mich weder der Tod noch das Schwert abwendig machen kann; Papst Leo d. Gr. aber sagt ausdrücklich, seine Erklärung über die beiden Naturen in Christus sey nachmals durch den unwiderruflichen Beitritt des Concils von Chalcedon befestigt worden (Ep. 65 ad Theodoret.), und an einer andern Stelle: die Widersacher des Nicän. und Chalcedon. Conciliums könnten nicht unter die Rechtgläubigen gerechnet werden (Ep. 78 ad Leon. August.). In dem nämlichen Briefe sagt er, die Beschlüsse von Chalcedon seyen auf Eingebung des h. Geistes gefaßt, und nicht so fast menschliche, als göttliche Decrete (b. Harduin. l. c. T. II. p. 702). Weitere patristische Beweisstellen für die beständige Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien finden sich bei Bellarmin, Disp. T. II. de Concil. Lib. II. c. 3. und Andern, und wir heben davon nur aus, daß Gregor d. Gr. sagte: „er verehre die vier ersten allgemeinen Concilien wie die vier Evangelien. (Lib. I. Ep. 24.) Nicht minder finden sich alle möglichen Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien bei Bellarmin l. c. cap. 6—9 und bei Steph. Wiest demonstratio religionis cath. T. III. p. 542 sqq. widerlegt.

Gleiche Unfehlbarkeit wie den allgemeinen Concilien muß man aber auch den Beschlüssen jener Particularsynoden zuschreiben, welche vom Papste approbirt und von der gesammten Kirche angenommen worden sind, und die sich von den allgemeinen Concilien nur in dem formellen Punkte unterscheiden, daß nicht anfangs schon sämmtliche Bischöfe zur Theilnahme an denselben eingeladen wurden.

Allgemein als ökumenisch anerkannte Concilien zählt Bellarmin (l. c. de concil. L. I. c. 5) achtzehn; aber seiner eigenen sonstigen Aeußerung zu Folge sind nur 17 unbestritten anerkannt, indem er in Betreff des fünften Lateranconcils die Allgemeinheit bezweifelt.

Die siebzehn unbestrittenen sind:

1) Das von Nicäa i. J. 325.
2) Das erste zu Constantinopel i. J. 381.
3) Das zu Ephesus i. J. 431.

Digitized by Google

4) Das zu Chalcedon i. J. 451.
5) Das zweite zu Conſtantinopel i. J. 553.
6) Das dritte zu Conſtantinopel i. J. 680.
7) Das zweite zu Nicäa i. J. 787.
8) Das vierte zu Conſtantinopel i. J. 869.
9) Das erſte im Lateran i. J. 1123.
10) Das zweite im Lateran i. J. 1139.
11) Das dritte im Lateran i. J. 1179.
12) Das vierte im Lateran i. J. 1215.
13) Das erſte zu Lyon i. J. 1245.
14) Das zweite zu Lyon i. J. 1274.
15) Das zu Vienne i. J. 1311.
16) Das zu Florenz i. J. 1439.
17) Das zu Trient i. J. 1545—1563.

Beſtritten aber iſt der ökumeniſche Charakter der Synoden

1) von Sardika, ums J. 347.
2) der Trullaniſchen oder Quiniſexta i. J. 692.
3) der von Piſa i. J. 1409.
4) der von Conſtanz v. 1414—18.
5) der von Baſel v. 1431—39.
6) der fünften im Lateran v. 1512—17.

Was die Synode von Sardika anlangt, ſo galt dieſelbe im Abendlande ſtets nur als eine Fortſetzung der erſten Nicäner Synode, ſie wurde darum nicht als zweites ökumeniſches Concil gezählt, dagegen kommt es ſogar vor, daß die Beſchlüſſe von Sardika geradezu Nicäniſche Beſchlüſſe genannt werden, z. B. von Papſt Zoſimus i. J. 419. In alten Sammlungen werden ſie auch gewöhnlich den Nicäner Beſchlüſſen angehängt (Gieſeler, K. G. Bd. I. S. 522. 3. Ausg.). Geringer iſt das Anſehen der Sardicenſer Synode bei den Griechen. Ausführlicher handelt über den ökumeniſchen Charakter derſelben Alexander Natalis, hist. eccl. Sec. IV. p. 456 sqq. und Manſi in den Anmerkungen dazu in der Venetianer Ausg. v. J. 1778. Bd. 4.

Die Trullaniſche Synode oder Quiniſexta gilt nur bei den Griechen als ökumeniſch, dagegen haben die Lateiner mehrere Beſtimmungen derſelben nicht annehmen können, da ſie ſchon im Geiſte der Oppoſition gegen die römiſche Kirche abgefaßt ſind, z. B. can. 13 gegen den abendländiſchen Cölibat, can. 4 gegen das Faſten am Samſtag. Vgl. Natalis Alex., hist. eccl Sec. VII. T. V. p. 528.

Das Piſaner Concil wollen die Gallicaner mit Gewalt zu einem ökumeniſchen ſtempeln, weil hier zuerſt der Grundſatz von der Superiorität des Concils über den Papſt zur Anwendung kam. Andererſeits ſind eben deßhalb die Curialiſten dieſem Concil ſehr abgeneigt, und wenn ſie dieſe Abneigung auch hie und da zu weit trieben, ſo haben ſie darin recht, daß ſie dieß Concil nicht als ökumeniſches anſehen. Daſſelbe hatte zum Zweck, die Einheit in der Kirche wieder herzuſtellen, ſetzte darum die beiden Prä-

Digitized by Google

tendenten des päpstlichen Stuhls, Gregor XII. und Benedict XIII. ab, und wählte einen neuen Papst Alexander V. Letzterer gilt nun in der That in der Kirche jetzt als der rechtmäßige, aber die Synode selbst kann man darum nicht wohl als eine ökumenische betrachten, weil sie von Anfang an bei vielen Cardinälen, bei der Hälfte des episcopatus dispersus, sowie bei ganzen Nationen Widerstand fand, und ihre Beschlüsse von allen diesen nicht angenommen wurden. Vgl. die Animadversionen von Roncaglia zu Natalis Alex. T. IX. p. 276 sqq.

Auch das Constanzer Concilium wollen die Gallicaner ganz und gar als ökumenisches betrachtet wissen. Es ist richtig, dasselbe ist rechtmäßig und in gehöriger Weise berufen worden, aber nach unsern oben aufgestellten Grundsätzen verlor es nothwendig den Charakter eines ökumenischen, so lange es von dem Oberhaupte der Kirche getrennt war. Dagegen muß es als ökumenisch (auch Papst Eugen IV. nennt es so in einem Schreiben an den deutschen Kaiser v. J. 1445 in Roncaglias Bemerkungen zu Nat. Alex. T. IX. p. 465*) in den Sitzungen gelten, welche nach der Wahl des Papstes Martin V. und in Uebereinstimmung mit ihm gehalten worden sind, nämlich die Sitzungen 41—45 incl. Das gleiche Ansehen gebührt aber auch jenen Decreten früherer Sessionen, welche, wie wir oben S. 168 sagten, von Papst Martin V. nachträglich bestätigt worden sind, jenen nämlich, welche res fidei betreffen und conciliariter beschlossen worden sind. Eine specielle Aufzählung derselben wurde vom Papste nicht gegeben, aber gemeint waren offenbar die Decrete gegen die Hussitische und Wiclefitische Irrlehre. Natalis Alex., hist. eccl. Sec. XV. Dissert. IV. p. 289. 317. will die päpstliche Bestätigung weiter ausdehnen auch auf die Session 4 und 5, und ihre Beschlüsse über die Superiorität der Concilien; Roncaglia aber hat gegen ihn die Ansicht vertheidigt (in seinen Bemerkungen, die der Dissertation des Natalis angehängt sind, p. 361 u. 359), welche auch wir für die richtige halten.

Was sofort das Concil von Basel anlangt, so behaupten die Gallicaner, dasselbe sey bis zu dem Zeitpunkte seiner Verlegung nach Ferrara ökumenisch gewesen, diese Prärogative komme dagegen dem Conciliabulum nicht zu, welches nach jener Verlegung doch zu Basel zurückblieb, um hier, sowie später zu Lausanne, unter dem Gegenpapste Felix V. das Concil fortzusetzen (Natalis Alex. T. IX. p. 433 ff. etc.). Andererseits wird aber dem ganzen Baseler Concil der Charakter der Oekumenicität abgesprochen, (Bellarmin, disp. T. II. De concilliis lib. I, c. 7. und die Animadversiones von Roncaglia zu Natalis Alex. l. c. p. 461). Die Gegner des Baseler Concils machen darauf aufmerksam, a) es seyen anfangs nur sehr wenige Bischöfe (7—8) zu Basel anwesend gewesen, daher man ihre Versammlung unmöglich für ein allgemeines Concil erachten könne. b) Schon bevor die zweite Sitzung gehalten, habe der Papst diese nichtsversprechende Synode aufgelöst. c) Es sey von nun an in derselben, was nicht geleugnet werden kann, eine große Leidenschaftlichkeit herrschend geworden. Die Gemüther waren gegen einander erbittert, die Verhandlungen wurden

Digitized by Google

nicht mit der gehörigen Ruhe geführt, selbst völlig Unberechtigte, die Bedienten einzelner Bischöfe, sprachen und schrieen in den Sitzungen mit, wie Aeneas Sylvius und Andere bezeugen (Nat. Alex. p. 463[a]). d) Wohl hat Eugen IV. später, nach der fünfzehnten Sitzung, das Vorangegangene bestätigt, aber diese Bestätigung war diesem während einer Krankheit durch die Drohung, er werde von den Fürsten und Cardinälen verlassen und des Stuhles beraubt werden, abgenöthigt worden, wie Turrecremata l. 2. c. 100 zeigt. (Nat. Alex. p. 464[a]). e) Aber selbst wenn sie nicht abgenöthigt gewesen wäre, wäre sie doch ungültig, denn sie war an die Bedingung geknüpft, die Baseler sollten ihre Beschlüsse gegen die Auctorität des Papstes widerrufen, was sie nicht gethan haben (Harduin, T. VIII. p. 157. B. c.). f) Der Papst erklärte nur, das Concil solle fortgehen, er hebe seine Auflösung auf, aber keineswegs gab er damit den Beschlüssen seine Approbation, wie er selbst sagte, nach einem Zeugniß Turrecremata's (l. II. c. 100. Nat. Alex. l. c. p. 464[b]).

Wollte man hieraus schließen, er habe das Baseler Concil gar nicht, in gar keinem Theile, als ökumenisch anerkannt, so wäre dieß falsch. Denn im J. 1445 nannte er selbst diese Synode bis zu ihrer Translation eine ökumenische, die er annehme und verehre, mit Ausnahme der Decrete gegen das päpstliche Ansehen. (Nat. Alex. p. 465 oben). Demnach sind die ersten fünfundzwanzig Sitzungen mit Ausnahme der Decrete gegen den Papst als ökumenisch zu erachten. Geringer urtheilt Leo X. über das Baseler Concil (Harduin. T. IX. p. 1828), er nennt es ein conciliabulum, das besonders nach der Translation den Namen eines Concils nicht mehr verdiene. Er meint also, auch vor der Translation verdiene es den Titel eines Concils nicht. Nicolaus V. aber vermeidet es, da, wo er von der Unterwerfung der letzten Ueberreste der Baseler spricht, irgend auf das Ansehen dieser Synode einzugehen.

Endlich ist auch das fünfte Lateranconcil namentlich wegen der geringen Zahl seiner Mitglieder nicht von allen Seiten als ökumenisch anerkannt worden, namentlich sind die Gallicaner seit Ludwig XIV. (Du Pin de antiqua ecclesiae disciplina p. 344) demselben feindlich, weil es die pragmatische Sanction von Bourges, welche die gallicanischen Freiheiten ausspricht, in Uebereinstimmung mit der Krone Frankreichs aufhob, und ein neues Concordat einführte. Daß aber selbst Frankreich früher das Concil als ökumenisch anerkannt habe, zeigt Roncaglia (bei Nat. Alex. l. c. p. 470), und die Majorität der katholischen Theologen schreibt dieser Synode das Ansehen einer allgemeinen zu, ohne daß dieß jedoch eine völlig entschiedene Sache wäre.

Sitzordnung und Abstimmung in den Concilien.

In einigen Gegenden, z. B. in Afrika, saßen die Bischöfe nach ihrem Ordinationsalter; anderwärts nach dem Range ihrer Stühle. Bei den Concilien, die im Oriente gehalten wurden, nahmen die Priester oder Diakonen, welche Stellvertreter ihres abwesenden Bischofs waren, den Platz ein, der dem Bischofe selbst gebührt hätte. Im Abendlande wurde dieß

Digitized by Google

oft nicht genau eingehalten. In den spanischen Synoden unterschrieben die Priester stets nach den Bischöfen, bei den Unterschriften der Synode von Arles aber (314) läßt sich keine bestimmte Rangordnung erkennen, nur das wurde festgehalten, daß, wenn ein Bischof noch einen oder mehrere Kleriker (selbst Minoristen) in seinem Gefolge hatte, diese unmittelbar hinter ihm und vor dem nächsten Bischofe unterschrieben. Die Ordnung der Unterschrift bezeichnet aber auch zugleich die Sitzordnung. Diese Synode von Arles macht auch darin eine Ausnahme, daß die päpstlichen Legaten, die beiden Priester Claudianus und Vitus, erst hinter einigen Bischöfen unterschrieben (Harduin, Collect. Concil. T. I. p. 266), während diese Legaten sonst überall, selbst bei den morgenländischen Synoden vor allen Bischöfen und Patriarchen unterzeichneten, selbst wenn sie nur einfache Priester waren. (Vgl. was oben über das Präsidium im ersten allgemeinen Concilium gesagt wurde.)

Clemens IV. (13. Jahrh.) verordnete, daß in den Synoden die exemten Aebte zum Unterschiede von den Bischöfen wohl goldbordirte Mitren, aber ohne Perlen, Edelsteine und Goldplatten tragen dürften; die nichtexemten Aebte dagegen dürften nur weiße einfache Mitren ohne Bordur tragen (Salmon, traité de l'étude des concils, 1726. p. 860).

Gewöhnlich saßen die Mitglieder eines Concils in Form eines Cirkels, in dessen Centrum eine heil. Schrift, wohl auch die Sammlungen der kirchlichen Canones, und Reliquien der Heiligen aufgestellt wurden. Hinter jedem Bischof saß gewöhnlich der ihn begleitende Priester, während der Diakon mitunter neben oder vor dem Bischof zu stehen hatte (Salmon, l. c. p. 861). Ueber die Eröffnungsfeierlichkeit der alten spanischen Synoden haben wir jetzt noch eine Verordnung des vierten Concils von Toledo v. J. 633 can. 4., worin es heißt: „vor Sonnenaufgang des anberaumten Tages (18. Mai) müssen Alle, die etwa in der Kirche sind, daraus entfernt und die Thüren geschlossen werden, mit Ausnahme derjenigen, durch welche die Bischöfe eintreten, und an welchen sich alle Ostiarier aufstellen müssen. Sofort nehmen die Bischöfe nach dem Ordinationsalter Platz, und nachdem dieß geschehen, werden auch die bestimmten Priester, und nach ihnen die Diakonen eingelassen. Die Priester setzen sich hinter die Bischöfe, die Diakonen aber stellen sich vor dieselben, Alle in Kreisform. Zuletzt werden auch jene Laien eingelassen, die das Concil durch Wahl für würdig erachtet hat. Auch die nöthigen Notarien werden eingeführt. Alles schweigt. Auf den Ruf des Archidiakon: Orate, werfen sich Alle zur Erde nieder, nur einer der ältern Bischöfe erhebt sich nach kurzer Zeit wieder, um ein Gebet laut vorzusprechen, während die Uebrigen noch immer auf dem Boden liegen. Ist dieß geschehen und haben Alle mit Amen respondirt, so erheben sie sich wieder auf den weitern Ruf des Archidiakon: Erigete vos! Während nun Alle schweigen, trägt ein mit einer Albe bekleideter Diakon einen Codex der Canonen in die Mitte und verliest die Vorschriften über Abhaltung der Concilien. Ist dieß geendet, so hält der Metropolit eine Anrede, und ladet nun die Anwesenden ein, ihre Beschwer-

Digitized by Google

den vorzubringen. Hat ein Priester oder Diakon oder Laie zu klagen, so muß er seine Beschwerde dem Archidiakon der Metropolitankirche eröffnen, und dieser hat sie nun öffentlich vorzutragen. Kein Bischof darf sich früher als die Andern entfernen, und Niemand die Synode auflösen, bevor alle ihre Geschäfte vollendet sind." Mit ähnlichen Feierlichkeiten mußte auch die Synode beschlossen werden, nachdem noch zuvor der Metropolit die Zeit für das künftige Osterfest, sowie für die folgende Synode bestimmt hatte, und einige Bischöfe gewählt worden waren, welche dem Metropoliten an Weihnachten und Ostern zu assistiren hätten (vgl. Harduin, l. c. T. I. p. 8. 9).

Vor dem Constanzer Concil geschah in allen Synoden die Abstimmung nach Köpfen; um aber den vielen italienischen Prälaten auf dem Constanzer Concil ihr Uebergewicht zu nehmen, wurde hier die Abstimmung nach den fünf Nationen, der italischen, französischen, deutschen, englischen und spanischen eingeführt, so daß jede Nation nur eine Stimme haben sollte. Innerhalb der Nation selbst aber wurde nach Köpfen abgestimmt. Wieder eine andere Einrichtung führte man auf dem Baseler Concil ein. Man theilte alle Anwesenden ohne Unterschied der Nationen in vier gleich große Deputationen, des Glaubens, des Friedens, der Reformation und der gemeinsamen Angelegenheiten. Jede Deputation hatte ihren eigenen Präsidenten, und versammelte sich dreimal wöchentlich. Was eine Deputation beschloß, wurde sofort den drei andern mitgetheilt, und wenn mindestens drei Deputationen über einen Punkt einig waren, wurde dieser in einer allgemeinen Sitzung vom Präsidenten des Concils als Beschluß der Synode verkündet (Harduin, l. c. T. VIII. p. 1439 sqq.).

In den folgenden Synoden jedoch wurde diese eigenthümliche Weise der Abstimmung wieder verlassen, und als bei dem Beginne des Tridentinums die Legaten in Rom anfragten, ob nach Nationen oder nach Köpfen gestimmt werden solle, wurde letztere Weise, als die althergebrachte, einzuhalten befohlen. Sarpi (II, 29) und Pallavicini (VI, 4. u. 9.) erzählen dieß, aber Ersterer mit dem falschen Beisatze, daß manche Väter zu Trient die Abstimmung nach Nationen wirklich verlangt hätten. Pallavicini zeigt, daß Niemand ein solches Ansinnen stellte, und daß die Legaten nur aus Vorsicht angefragt haben (vgl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpis und Pallavicini's. Bd. I. S. 151 ff.).

Dagegen hatte bei dem Tridentinum eine andere von der alten Paris abweichende Einrichtung statt. In den alten Concilien nämlich wurden die abzuhandelnden Gegenstände in den Sitzungen selber berathen, und darum enthalten die Akten dieser Sitzungen ganze große Disputationen. Bei der Trienter Synode dagegen wurde jeder Gegenstand zuvor in besondern Commissionen sorgfältig berathen und durchdebattirt, und erst wenn Alles spruchreif und eigentlich schon entschieden war, wurde der Beschluß der Generalsitzung zur Bestätigung vorgelegt. Die Akten der Trienter Sitzungen enthalten darum gar keine Disputationen, sondern nur Decrete u. dgl.

Digitized by Google

Verkündigung und Bestätigung der Concilienbeschlüsse. In der Regel wurden die Synodalbeschlüsse im Namen der Synode selbst verkündet, aber wenn der Papst präsidirte, geschah es auch, daß sie in der Form von päpstlichen Decreten mit dem Beisatze „unter der Gutheißung der hl. allgemeinen Synode" veröffentlicht wurden. Dieß geschah zuerst auf der dritten, dann auf der vierten und fünften Lateransynode, zum Theil auch beim Constanzer Concil (s. Harduin, collect. concil. T. VI. P. II. p. 1674. T. VII. p. 18. 24. T. IX. pp. 1613. 1618. 1677 etc.). — Wie die alten Synoden von den Kaisern berufen wurden, so wurden sie auch von denselben bestätigt und verkündigt, d. h. die Beschlüsse der Kirche, die meistens zugleich auch das Staatswohl berührten, erhielten die Zustimmung des Staates und bürgerlich verbindende Kraft. Ebenso geschah es bei vielen National- und Provincialsynoden, namentlich in Spanien und Frankreich. — Wenn aber der Papst die Beschlüsse einer allgemeinen Synode, z. B. die der Trienter, bestätigte, so ist dieß nicht gerade, wie Manche meinen, ein Beweis, daß er die Superiorität über ein allgemeines Concil behaupte, vielmehr hat die fragliche Handlung einen andern, ganz guten und richtigen Sinn. Nach dem Obengesagten nämlich ist keine auch noch so zahlreiche Synode eine ökumenische, wenn nicht der Papst mit ihr verbunden ist. Indem nun der Papst die Beschlüsse einer großen Synode approbirt, erklärt er feierlich seine Verbindung mit derselben, und gibt ihr damit das zum ökumenischen Ansehen noch nöthige Moment.

Die besten allgemeinen Concliensammlungen, die zugleich die wichtigsten päpstlichen Decretalen enthalten, sind: 1) Die Collectio regia (aus der königlichen Druckerei zu Paris) 1644 in 37 Fol., sehr weitläufig gedruckt, und trotz ihrer vielen Bände weniger vollständig, als: 2) die Ausg. des Jesuiten Philipp Labbe (Labbeus), vollendet von seinem Ordensbruder Gabriel Cossart, in 18 Fol. Paris 1674. Einen (auch nicht vollendeten) Nachtrag hiezu gab Steph. Baluzius in 1 Fol. 3) Die Collectio maxima des Jesuiten Johann Harduin, 11 Bde. in 12 Theilen. Paris 1715. Fol. 4) Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, von Nic. Coleti, Venedig 1728—34 in 23 Bdn. Fol. mit 2 Bdn. apparatus; ergänzt durch Mansi in 6 Bdn. Die vollständigste Ausgabe endlich lieferte 5) Mansi (Erzb. v. Lucca) selbst: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio in 31 Fol. Florenz und Venedig 1759—98. Diese Sammlung reicht jedoch nur bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, während die von Harduin bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts geht. Aeltere Sammlungen von Merlin, Crabbe, Surius und Binius werden jetzt nicht mehr gebraucht.

Neben diesen allgemeinen Sammlungen gibt es auch Werke, in denen nur die Akten der in einzelnen Ländern gehaltenen Concilien zusammengestellt sind. Hierher gehören 1) die Concilia Germaniae von Schannat u. Harzheim in 11 Fol. Colon. 1749—90. u. Binterim, pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien, Mainz 1835—45, bis jetzt 6 Bde. in Oktav,

Digitized by Google

bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts gehend; 2) Concilia antiqua Galliae, von Sirmondi. Paris 1629 in 3 Fol. mit einem Foliobande Supplement von Lande. Ferner: Concilia novissima Galliae a tempore concilii Tridentini celebrata, ed. Lud. Odespun. Paris 1646. Fol. Eine vollständigere Sammlung der französischen Concilien unternahmen kurz vor der Revolution die Mauriner, aber es erschien nur 1 Foliband, Paris 1789; 3) Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis, von Cardinal Joseph Saenz de Aguirre, Rom 1693 in 4 Fol., neu edirt und nach dem corpus juris can. geordnet von Sylvester Puey, Madrid 1784. 1 voll. 4.; 4) Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, ed. Dav. Wilkins. Lond. 1734. 4 Fol.; 5) Sacra concilia ecclesiae romanocatholicae in regno Ungariae, von P. Care Peterffy. 2 Fol. Wien 1742.

Unter den vielen Werken über Conciliengeschichte sind die brauchbarsten: 1) Joannis Cabassutii, notitia ecclesiastica historiarum, conciliorum et canonum, Lyon 1680. Fol. Sehr oft nachgedruckt; 2) Hermant, histoire des conciles, Rouen 1730 in 4 Oktavbänden; 3) Labbe, synopsis historica conciliorum, im ersten Band seiner Conciliensammlung; 4) Edm. Richer, historia conciliorum generalium, Paris 1680. 3 Bde. in Quart, zu Cöln in Oktav nachgedruckt; 5) Caroli Ludovici Richard, Analysis conciliorum generalium et particularium, aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt von Dalmosus, 4 Bde. in Oktav. Augsburg 1778; 6) Christ. Wilh. Franz Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig 1759. Auch alle größern kirchenhistorischen Werke, sowie die nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques von Du-Pin und die Historia litteraria von Cave beschäftigen sich mit Conciliengeschichte.

Sehr schätzbare Dissertationen über Concilien lieferten 1) Christian Lupe, synodorum generalium ac provincialium decreta et canones, scholiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati. Löwen 1665, Brüssel 1673 in 5 Quartb. 2) Lud. Thomassin, dissertationum in concilia generalia et particularia T. I. Paris 1667, auch abgedruckt in Rocaberti, Bibl. pontificia T. XV.; 3) Van Espen, tractatus historicus, exhibens scholia in omnes canones conciliorum etc. in seinen gesammelten Werken.

Ein sehr verbreiteter und brauchbarer Auszug der Concilienacten ist die Summa Conciliorum von Barth. Caranza, in sehr vielen Ausgaben. Uebersetzungen und Auszüge aus den Akten der Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts gab Georg Daniel Fuchs, Diakonus zu Stuttgart, in seiner Bibliothek der Kirchenversammlungen, 4 Bde. Leipzig 1780—84.

Eine Anleitung zum Studium der Concilien gab der Doctor und Bibliothekar an der Sorbonne Franz Salmon in seinem Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724. Quart, öfters nachgedruckt. Hefele.

Digitized by Google

Concilia mixta nannte man solche Versammlungen, auf welchen die geistlichen und weltlichen Stände eines (germanischen) Reichs zusammenkamen, um über die kirchlichen und bürgerlichen Zustände des Reichs zu berathen. Bei solchen Concilien, die eigentlich eher Reichstage waren, hatten auch fürstliche Aebtissinen zu erscheinen, da auch sie zu den Ständen gehörten. Namentlich treffen wir in England viele Aebtissinen auf solchen Synoden. Am häufigsten aber waren die concilia mixta im fränkischen Reiche, wobei sich Adel und Klerus unter dem Vorsitze des Königs versammelten und oft nur die Propositionen, welche der letztere vorlegte, beriethen. Daher kam es, daß ihre Beschlüsse oft auch geradezu als königliche Beschlüsse publicirt und declarirt wurden. Uebrigens kam es auch vor, daß die Bischöfe sich von den Laien trennten und geistliche Angelegenheiten abgesondert beriethen. (Salmon p. 852). Auch in Deutschland gab es Concilia mixta, z. B. das zu Mainz im J. 852. Ebenso in Spanien die vierte bis siebente Synode von Toledo. Hefele.

Conciliabulum. Unter diesem Ausdrucke versteht man unrechtmäßige, von Häretikern oder Schismatikern gehaltene Synoden, auch solche, welche zwar rechtmäßiger Weise in Folge kirchlicher Berufung begonnen haben, aber im Verlaufe von dem rechten Wege abwichen und schismatisch wurden, wie z. B. das Baseler Concil in seinen letzten Sitzungen. Hefele.

Conclave, s. Papstwahl.

Concomitantia (corporis et sanguinis) hieß die von den ausgezeichnetsten Scholastikern aufgestellte und vertheidigte Lehre, wornach unter jeder Gestalt (species) des Abendmahls der vollständige Leib Christi enthalten ist und deßhalb mit dem Leibe zugleich das Blut genossen wird. Thomas von Aquino gebraucht (Summa P. III. qu. 76. art. 1.) zuerst das Wort Concomitantia anstatt des bei Albertus Magnus sich findenden Ausdrucks unio naturalis. Vgl. den Art. Abendmahl, K.-L. I. S. 15 und Communicatio idiomatum, K.-L. II. S. 153.

Concordanz heißt ein alphabetisches Register über alle Worte der Bibel, wobei zugleich bei jedem derselben die Stellen, worin es vorkommt, angemerkt sind. Nominal- oder Verbal-Concordanz nennt man die, welche bloß Worte anführt, Real-Concordanz aber diejenige, welche die Hauptmaterien nach alphabetischer Ordnung gibt und eine jede in ihre besondere Artikel vertheilt, zugleich mit den beigemerkten Bibelstellen, die darüber handeln. Die Concordanzen gaben Veranlassung, die heiligen Schriften in Kapitel und Verse zu theilen, um genau auf die Stellen hinweisen zu können. Die erste Concordanz, die bekannt ist, wurde über die Vulgata gemacht. Schon der heil. Antonius von Padua machte im dreizehnten Jahrhunderte eine Sammlung von Schriftstellen, die nach Tugenden und Lastern geordnet sind und gab ihnen den Namen Concordantiae morales. Fast um dieselbe Zeit brachte Hugo de St. Caro mit Hülfe einer großen Anzahl Dominicanermönche alle in der Bibel vorkommenden flexiblen Wörter (dictiones declinabiles) in alphabetische Ordnung und bemerkte bei jedem Worte Buch und Kapitel, wo es

Digitized by Google

vorkommt (Hug. Concordantiae biblior. Lugd. 1665. 4. Viennae 1825. Fol.). Daher heißt er auch pater concordantiarum. Konrad von Halberstadt ergänzte um 1300 die Arbeit seines Vorgängers, indem er auch die dictiones indeclinabiles hinzufügte, wobei er freilich auch manche andere Vorarbeiten benutzen konnte. Johann von Segovia verfertigte um 1430 die Concordanz der Partikeln. Die erste gedruckte Concordanz erschien Colon. 1479. Sodann erschienen hinter einander eine große Anzahl Concordanzen über die Vulgata, worunter die von Rob. Stephanus Paris. 1555. Fol. mit besonderer Auszeichnung zu nennen ist. (Vgl. Le Long bibl. sacra II. 405 ff.) Erst Robert Stephanus machte die Abtheilung der Kapitel in Verse. — Die Real-Concordanzen kamen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auf. Gabriel Brunus soll zuerst dazu die Idee gegeben haben. — Ueber die griechische Bibel verfertigte der Basilianermönch Euthalius (um 1300) eine bis jetzt noch ungedruckte, keineswegs vollständige Verbal-Concordanz. Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts lieferte Konrad Kircher aus Augsburg Francof. 1607. 2 voll. 4. eine Concordanz der LXX, wobei er sonderbarer Weise die hebräischen Wörter zu Grunde legte, obschon er eine Einrichtung traf, die auf den griechischen Text hinwies und zurecht führte. Trommius suchte (Amstel. 1718. 2 voll. Fol.) Kirchers Arbeit zu verbessern, doch ist es ihm nicht ganz gelungen. Die erste Concordanz vom neuen Testament hat Xistus Betulejus unter dem Titel Symphonia s. Concordantiae novi Testamenti. 1546 herausgegeben, welche H. Stephanus, Er. Schmid, E. S. Cyprian u. A. zu verbessern und zu vervollständigen suchten. — Man hat auch Concordanzen von der hebräischen Bibel. Die erste, aber unvollständige, rührt 1438 von Rabbi Mardochai Nathan her. Sie ist gedruckt Venedig 1523 u. 1564. Sie wurde durch den Minoriten Marius a Calassio Rom 1621. 4. (und London 1747. 4 voll. Fol.) und Joh. Burdorf, Basil. 1632. Fol. theilweise verbessert und vervollständigt. Man hat auch deutsche Concordanzen und fast in allen europäischen Ländern gibt es Concordanzen über solche in die neuern Sprachen übersetzte Bibeln, die eine gewisse Auctorität haben. — Die Concordanzen sind für den Exegeten wie für den Prediger von großem Werth. Ersterer kann durch dieses Hülfsmittel die Parallel-Stellen mit Schnelligkeit und ohne Mühe überblicken und somit auf die richtige Bedeutung eines Wortes geleitet werden. Der Prediger aber wird dadurch in Stand gesetzt, eine ganze Reihe von Bibelstellen über einen vorliegenden Punct überschauen und daraus die passendsten für seinen Zweck auswählen zu können. Für den letztern sind daher die Real-Concordanzen von ganz besondern Werth. Für solchen Zweck ist unter andern auch Büchner's bibl. Real- und Verbal-Concordanzien. Jena 1757. 4. 2 Bde. angelegt. *A*

Concordate werden im öffentlichen Recht die Verträge genannt, wodurch sich zwei auf ihrem Standpunkt selbstständige Gewalten über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse vergleichen. Insbesondre aber bezeichnet man damit die Vereinbarungen, welche der Papst als das Ober-

Digitized by Google

haupt der Kirche mit den weltlichen Regenten über die kirchlichen Einrichtungen ihres Landes abschließt. Genau genommen sind aber davon zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem die Staatsregierung eine katholische oder akatholische ist. Im ersten Falle ist das Verhältniß als ein Vertrag über einen Gegenstand aufzufassen, dessen Wohl beiden Theilen gleichmäßig am Herzen liegt. Der Landesherr erklärt darin, in welcher Art er durch seine weltliche Schutzhoheit und durch andere Mittel dazu mitzuwirken sich verpflichtet. Der Papst seinerseits spricht aus, in welcher Weise die kirchlichen Verhältnisse den Bedürfnissen des Landes entsprechend eingerichtet oder modificirt, welche kirchliche Gerechtsame dem Landesherrn als dem Beschützer und Wohlthäter der Kirche ausnahmsweise aus besonderer Begünstigung zugestanden werden sollen. Die Vereinbarung nimmt dann auch äußerlich die Form einer von beiden Theilen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Convention an, und es versteht sich von selbst, daß dieselbe nicht einseitig widerrufen, und bei eintretenden Zweifeln nur nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden könne. Anders ist dagegen das Verhältniß einem akatholischen Landesherrn gegenüber. Dieser handelt dabei nicht aus persönlichem Interesse für die Kirche, sondern nur wegen der religiösen Bedürfnisse seiner katholischen Unterthanen, entweder aus allgemein rechtlichen oder politischen Motiven, oder kraft einer bei der Uebernahme des Landes eingegangenen oder aus andern Gründen ihm obliegenden positiven Verpflichtung. Auch kann dann von einer Uebertragung kirchlicher Gerechtsame an den Landesherrn nicht die Rede seyn, weil diese auf einem besondern Vertrauen beruht, also die Mitgliedschaft der Kirche wesentlich voraussetzt. Diesen Standpunkt sucht man auch äußerlich in der Form, wie die Vereinbarung getroffen wird, zu bezeichnen und zu wahren. Gewöhnlich wird diese nämlich nicht als zweiseitiger Vertrag abgeschlossen, sondern nachdem man durch Verhandlungen über die zu treffenden kirchlichen Anordnungen einig geworden, erläßt der Papst eine Bulle, worin er dieselben als Gesetzgeber und Oberhaupt der Kirche bekannt macht, und der Landesherr ertheilt derselben, so weit sie den Staat angeht, seine Sanction und bürgerliche Rechtskraft. Auf diese Weise bleiben beide Gebiete scharf geschieden und man glaubt sich dadurch gegenseitig weniger die Hände zu binden. So viel ist jedoch einleuchtend, daß auch in diesem Falle die getroffenen Anordnungen, weil sie doch die Folge einer vorhergegangenen Verabredung also eines Vertrages sind, nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden können. Hinsichtlich der nicht in jene Verabredung mit aufgenommenen Punkte bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen. Die Kirche hat also gegen die Staatsgewalt für ihr Gebiet und ihre Institutionen das Recht auf Freiheit und Selbstständigkeit und auf den bürgerlichen Schutz, der ihr als einer mit uraltem Besitzstande anerkannten Corporation gebührt. Die Staatsgewalt ihrerseits hat die Rechte, die ihr nach der (freilich noch keineswegs richtig fixirten) Theorie der jura circa sacra zustehen, und wo beide Gewalten sich berühren, müssen sie sich durch leidenschaftlose Discussion zu verständigen trachten.

Digitized by Google

Alles dieses ist aber eben so neben einem eigentlichen Concordate der Fall, und es ist ganz irrig, wenn Manche, namentlich Eichhorn und Richter, zwischen beiden Formen einen wesentlichen Unterschied zum Vortheile der Staatsgewalt herausfinden wollen. Uebrigens sind die Concordate häufig auch durch eingetretene Zwistigkeiten veranlaßt worden, und es dreht sich dann deren Inhalt hauptsächlich nur um die bestrittenen Punkte. Was die einzelnen Concordate betrifft, so sind diese folgende:

I. Concordate mit dem deutschen Reiche. Die Eigenschaft der deutschen Könige als römische Kaiser und dadurch als oberste Schutzherrn der Kirche veranlaßte schon früh Tractate, wodurch sie der römischen Kirche ihre Besitzungen bestätigten und vom Papste besondere Privilegien empfingen. Urkunden über solche Verhandlungen von Otto I. mit Johann XII. und Leo VIII. werden angeführt, sind jedoch mehr oder weniger verfälscht. Sie stehen in Pertz monum. T. IV. App. p. 159—168. Mehr in die inneren kirchlichen Verhältnisse eingehend war der Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V. (1122), wodurch der Investiturstreit beendigt wurde. S. den Art. Investiturstreit. Ferner kann man aus dem Mittelalter die Erklärungen der Kaiser hieher rechnen, wodurch sie auf das ihnen zustehende Regalien- und Spolienrecht verzichteten; s. die Art. Regalie, Spolienrecht. Umfassender wurden die Concordate im fünfzehnten Jahrhunderte. Der päpstliche Stuhl hatte sich während des Mittelalters durch den Geist und Charakter der großen Männer, die auf ihm saßen, zum höchsten Ansehen erhoben. Die Aufgabe, in der ganzen Ausdehnung der abendländischen Kirche die Ordnung der Verwaltung zu leiten und zu überwachen, hatte die schärfere Ausbildung des monarchischen Princips und eine große Centralisation der Geschäfte nöthig gemacht. In Folge davon war das Personal am römischen Hofe allmälig sehr vermehrt, der Einfluß des Papstes auf die Besetzung der Kirchenämter in mancherlei Formen verstärkt, die Appellationen nach Rom überaus vervielfacht, die päpstlichen Einkünfte durch verschiedene neue Erfindungen vermehrt worden. Alles dieses, was in ähnlicher Weise auch in dem Bildungsgang unsrer monarchischen Verfassungen vorkommt, war nicht auffallend, so lange man die daraus dem Papstthum zuwachsende Macht zum Vortheil der öffentlichen Ordnung, der Wissenschaften und der Civilisation verwenden sah. Anders wurde es, als während des großen Schisma (1378—1409) die vorhandenen Einrichtungen von den Päpsten und Gegenpäpsten zu ihrer eigenen Behauptung ausgebeutet wurden. Nun verlangten die Bischöfe und Nationen das zurück, was von den eigenen Freiheiten zum Vortheil des Ganzen verloren gegangen. Dahin zielten die Verträge, welche auf dem Concilium zu Kostnitz (1418) von dem neu erwählten und allgemein anerkannten Papste Martin V. mit den Bischöfen der englischen, deutschen und französischen Nation abgeschlossen wurden, mit den Ersteren unbedingt, mit den beiden Andern vorläufig nur auf fünf Jahre. Dabei kommt auch zum erstenmal der Ausdruck, Concordate, vor. Durch den Vertrag mit der deutschen Nation wurde die Zahl der Cardi-

Digitized by Google

näle auf 24 beschränkt, und die Eigenschaften der zu Wählenden bezeichnet. Das päpstliche Verleihungsrecht erledigter Bisthümer, Abteien, Priorate, Dignitäten und anderer Beneficien wurde in feste Regeln gebracht, und das Wahl- und Verleihungsrecht anderer Personen gegen die Einwirkung durch päpstliche Reservationen oder Ertheilung von Anwartschaften sicher gestellt. Die wissenschaftlichen Qualitäten der anzustellendrn Kirchenbeamten wurden genau bezeichnet, die Cumulation der Kirchenämter untersagt, die Annaten moderirt, die nach Rom gehörenden Rechtssachen etwas näher definirt, die Simonie verboten, die Sustentationsmittel des Papstes und der Cardinäle angegeben.

Neue Verhandlungen entstanden zwanzig Jahre später. Während der Streitigkeiten zwischen der Baseler Versammlung und Eugen IV. hatten sich nämlich die Kurfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März .1438 zwar einstweilen noch neutral erklärt; allein da die Irrungen fortdauerten, so glaubten die deutschen Reichsstände diese Gelegenheit zur Erwirkung kirchlicher Freiheiten benutzen zu können, und beschlossen daher auf den Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 sechsundzwanzig Baseler Reformationsdecrete mit verschiedenen Modificationen feierlich in einer Urkunde zu acceptiren, der sie nach dem Vorgang in Frankreich den Namen einer pragmatischen Sanction beilegten. Nach mancherlei Bewegungen und Verhandlungen sah sich der Papst gedrungen, diesen Beschlüssen in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 seine Bestätigung zu ertheilen. Den Inhalt dieser Bullen nannte der Papst selbst in einem an den Erzbischof von Mainz gerichteten Schreiben ein zwischen ihm und den Reichsständen errichtetes Concordat. Später ist dafür der Name Concordata principum üblich geworden. Die dadurch für die deutsche Nation bestätigten Decrete der Baseler Versammlung betreffen unter Anderen die Autorität der allgemeinen Concilien, die Herstellung der Provincial- und Diöcesansynoden, die Behandlung und Bekehrung der Juden, die clerici concubinarii, die Wirkungen der Excommunication in Beziehung auf den Verkehr mit Dritten, die Strafe des Interdicts und deren Maaß, die Appellationen nach Rom, die völlige Abschaffung der Annaten nnd Confirmationsgebühren, die Beschränkung der päpstlichen Reservationen. Die Bestätigung des Papstes war jedoch unter der Bedingung erlangt und ertheilt, daß der römische Stuhl für die aufgegebenen Rechte entschädigt würde. Die nähere Ausmittelung dieser Entschädigung sollte auf dem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) geschehen, wurde aber von diesem dem für das Jahr 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage vorbehalten, wenn nicht inzwischen mit dem päpstlichen Legaten eine Abkunft getroffen seyn würde. Demgemäß schloß der Kaiser mit dem von Nicolaus V. dazu abgeordneten Legaten Cardinal St. Angeli am 17. Februar 1448 zu Wien einen Vergleich ab, welcher rücksichtlich der Reservation der Beneficien und der Annaten fast wörtlich auf die Costnitzer Concordate zurückkehrte, und auch dem Papste das wichtige Recht einräumte, daß alle Bischofswahlen zur Confirmation an ihn

Digitized by Google

berichtet werden sollten, was die Fürstenconcordate nur für die dem römischen Stuhle unmittelbar untergebenen Bisthümer festgesetzt hatten. Dieser Vergleich hat den Namen Aschaffenburger oder richtiger Wiener Concordate (concordata Vindobonensia) erhalten. Nach der damaligen Verfassung des deutschen Reichs erlangte er jedoch nicht gleich allgemeine Anerkennung und verbindliche Kraft, sondern der Papst konnte nur durch besondere Unterhandlungen und Concessionen von den Kurfürsten und Erzbischöfen, hier früher dort später, dessen Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bisthümern erwirken. So wurde er aber doch allmählig durch die Praxis als das Grundgesetz der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt, und ist dieses bis auf die Auflösung des Reichs geblieben. Auch noch jetzt lebt er als solches fort, soweit er nicht durch die neueren Verträge und Verhältnisse modificirt worden ist.

II. Concordate mit Frankreich. Die Gleichheit der Verhältnisse hatte, wie oben bemerkt, auf dem Concilium zu Kostnitz Concordate des Papstes mit den Bischöfen der französischen Nation veranlaßt, welche in den meisten Abschnitten mit den Concordaten der deutschen gleichlautend sind. Nur erließ hier der Papst die Hälfte der Annaten für die nächsten fünf Jahre. Zwanzig Jahre später brachte die Baseler Versammlung hier ähnliche Bewegungen wie in Deutschland hervor, indem Karl VII. 23 Sätze derselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ (s. den Art. pragmatische Sanction). Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft. Ludwig XI. erließ zwar (1461) den Widerruf derselben, und Sixtus IV. stellte ihr (1471) nach der mit dem König getroffenen Vereinbarung eine Bulle entgegen, wodurch die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate eingerichtet werden sollten. Allein die Ausführung scheiterte an der Renitenz der Prälaten. Erst zur Zeit des Lateranischen Conciliums und unter dessen Mitwirkung kamen zwischen Leo X. und Franz I. neue Concordate zu Stande, die auch durch den Willen des Königs gegen die Remonstrationen des Parlaments ins Leben eingeführt wurden. Dadurch wurden zwar mehrere Punkte der pragmatischen Sanction bestätigt, allein die Annaten doch hergestellt, und statt der Wahl der Bischöfe durch die Kapitel die Ernennung derselben durch den König unter hinzutretender päpstlicher Bestätigung festgesetzt. Dieser Vertrag blieb in Gültigkeit bis zur französischen Revolution, wurde aber von dieser mit der völligen Zerstörung der kirchlichen Institutionen und des damit zusammenhängenden Staatsrechts vernichtet. Es folgten nun Jahre der Verwirrung und Verwüstung, bis daß Buonaparte, um der Anarchie auch auf diesem Punkte unter der ihm dazu unentbehrlichen Mitwirkung des Papstes ein Ende zu machen, mit Pius VII. unter dem 15. Juli 1801 ein Concordat abschloß. Durch dieses wurde die katholische Religion als die Religion der großen Mehrheit der Franzosen anerkannt und ihr die freie Ausübung ihres Cultus zugesichert, eine neue Circumscription der Diöcesen verkündet, der Staatsregierung die Ernennung der

Digitized by Google

Bischöfe wie vor der Revolution zugestanden, die nicht veräußerten Kirchengebäude zur Disposition der Bischöfe gestellt, die geschehenen Veräußerungen geistlicher Güter als vollendete Thatsache erklärt, und dem Klerus eine angemessene Dotation verheißen. Als nachmals in Folge neuer Irrungen der Papst vom Kaiser in die Gefangenschaft weggeführt worden war, und nun die Confirmation mancher vom Kaiser ernannter Bischöfe verweigerte, suchte dieser diesen Punkt vom Papste unabhängig zu machen. Zu diesem Zwecke erzwang er nach mancherlei Verhandlungen von dem zu Fontainebleau gefangenen Papste (1813) die Unterzeichnung eines neuen Concordates, worin auf den Fall, daß der Papst binnen sechs Monaten die canonische Institution nicht ertheilt haben würde, der betreffende Metropolitan dazu berechtigt erklärt wurde. Wegen der nachfolgenden politischen Ereignisse kam dieses jedoch nicht zur Ausführung. Ein neues Concordat wurde am 11. Juni 1817 unterzeichnet, wodurch das alte Concordat zwischen Leo X. und Franz I. hergestellt wurde; allein wegen des Widerspruchs der Kammern mußte man dasselbe auf sich beruhen lassen, und es wurden 1819 vom Papste provisorische Dispositionen über die Besetzung der bischöflichen Stühle getroffen, wozu man der Zustimmung der Kammern nicht bedurfte.

III. Concordate mit den italischen Staaten. In Italien wurden Vergleiche mit dem päpstlichen Stuhle nicht durch Bewegungen im Inneren der Kirche, sondern durch die aus der neueren Staatskunst hervorgehenden Rücksichten veranlaßt, die kirchlichen Gerechtsamen mit den Einrichtungen und Interessen des Staates in Einklang zu setzen. In Savoyen hatte Amadeus VIII., als er die von ihm als Gegenpapst unter dem Namen Felix V. geführte dreifache Krone niederlegte, seinem Hause das Vorrecht ausbedungen, unmittelbar zu den geistlichen Aemtern zu ernennen, und Nicolaus V. hatte dieses am 11. Januar 1451 durch eine besondere Bulle für Piemont und Nizza bestätigt. Benedict XIII. bekräftigte dasselbe durch das Concordat mit Victor Amadeus II. (1727) und unter Benedict XIV. kam (1742) ein sehr ausführliches Concordat zu Stande, worin über die Zulassung der päpstlichen Bullen, über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, über die Steuerfreiheit der geistlichen Güter, über das Asylrecht und Anderes Bestimmungen getroffen wurden. Im Jahre 1770 fand auch unter Clemens XIV. ein Vergleich über die kirchlichen Immunitätsrechte statt. Im Herzogthum Mailand wurde (1757) ein Concordat über die Exemtion der geistlichen Güter errichtet. Im Königreiche Neapel besaß der König als geborener apostolischer Legat von Alters her unter dem Namen der Privilegien der sicilischen Monarchie besondere Vorrechte in Ansehung der kirchlichen Jurisdiction. Diese wurden (1728) durch eine Bulle Benedicts XIII. bestätigt, und zwischen Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein sehr ausführliches Concordat errichtet (Vater neueste Kirchengeschichte II. S. 65). So blieb es bis zu den politischen Veränderungen, welche die Oberherrschaft der Franzosen herbeiführte. Nun wurde das mit Frankreich errichtete Concordat von 1801 auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die

Digitized by Google

italienische Republik am 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat geschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fortdauerte. Nach dem Sturze Napoleons wurde in den Staaten des Königs von Sardinien schon im Jahre 1814 Alles auf den alten Zustand des Jahres 1798 hergestellt, und nur über die neue Begränzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen. Für das Königreich Neapel aber wurde am 16. Februar 1818 ein neues Concordat in 35 Artikeln unterzeichnet. Durch dieses wird die katholische Religion als die alleinige des Reichs erklärt, über die Zahl, die Dotation, die Besetzung der Bisthümer und anderen Aemter das Nöthige festgesetzt, die während der Fremdherrschaft geschehenen Veräußerungen des Kirchengutes ratificirt, die geistliche Jurisdiction innerhalb bestimmter Gränzen anerkannt, die Freiheit der Appellation und des Verkehrs mit dem heiligen Stuhle ausgesprochen, der kirchlichen Censur die Unterstützung des weltlichen Armes zugesagt, und dem Könige das Ernennungsrecht zu den bischöflichen Sitzen bewilligt.

IV. Concordate mit Spanien und Portugal. In diesen Reichen entwickelten sich die Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in Italien. In Spanien wurde von Karl V. mit Hadrian VI. und Clemens VII. ein Concordat errichtet, welches dem Könige die Ernennung der Bischöfe und einiger anderen Prälaten zugestand. Dann geschah eine Uebereinkunft zwischen Clemens XII. und Philipp V. (1737), und was darin unentschieden geblieben war, wurde durch ein Concordat zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. (1753) geschlichtet, worin dem Könige die Verleihung aller Beneficien überlassen, und dem Papste nur 52 geringe Pfründen vorbehalten wurden. Durch einen Vergleich im Jahre 1774 wurden auch die Nunciaturrechte eingeschränkt. In Portugal gab es einen von Innocenz VIII. († 1491) und Johann II. herrührenden Vergleich, wonach die päpstlichen Bullen ohne Untersuchung des königlichen Rathes gelten sollten. Benedict XIV. bewilligte (1740) dem Könige das Recht, zu allen erledigten Bisthümern und Pfründen zu ernennen.

V. Die deutschen Bundesstaaten. Nachdem mit dem deutschen Reiche auch die alte kirchliche Ordnung zu Grabe gegangen war, wurde auf dem Congreß zu Wien (1814) ein gemeinschaftlicher Beschluß über deren Herstellung versucht. Allein dieser kam aus mancherlei zum Theil vom päpstlichen Legaten selbst erhobenen gegründeten Bedenklichkeiten nicht zu Stande. Daher wurden Unterhandlungen mit dem Papste, abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe, angeknüpft. Auf diesem Wege kam für das Königreich Baiern am 5. Juni 1817 ein für die Kirche wie für den Staat gleich erfreuliches Concordat zu Stande. Durch dieses wurde der katholischen Religion im ganzen Königreiche vollberechtigte Existenz nach den canonischen Satzungen zugesichert, eine neue Einrichtung der Bisthümer und Kapitel vorgenommen und deren Dotationen bestimmt, für die Seminarien Fürsorge getroffen, die Einrichtung einiger Klöster verheißen, dem Könige die Ernennung zu den Bisthümern verwilligt, den Bischöfen die freie Ausübung ihres Amtes und der geistlichen Jurisdiction gewähr-

Digitized by Google

leiſtet, der geiſtlichen Cenſur die Unterſtützung des weltlichen Amtes und der Religion mit ihren Dienern Schutz gegen Kränkung verſprochen. Ohne die Form eines Vertrages, allein auf den Grund einer mittelſt gewechſelter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft wurde über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlaſſen und durch königliche Cabinetsordre vom 23. Auguſt als Staatsgeſetz beſtätigt. Dieſe handelt aber blos von der Einrichtung der Biſthümer und Kapitel, von den Eigenſchaften der dazu zu Wählenden, von der Wahl der Biſchöfe durch die Kapitel, von der Circumſcription der Diöceſen, von der Dotation der Biſchöfe und Kapitel, und von der Taxirung derſelben in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer. Der Entſtehung und dem Inhalte nach ähnlich iſt die Bulle vom 26. März 1824 für das Königreich Hannover. Ferner führten die von mehreren Bundesſtaaten, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachſen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinſchaftlich gepflogenen Verhandlungen mit Rom zu dem Reſultate, daß durch die Bullen vom 16. Auguſt 1821 und vom 11. April 1828 die nöthigen Anordnungen zur Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau und der vier ihm untergebenen Biſthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar bekannt gemacht wurden. Der Inhalt iſt der für Preußen erlaſſenen Bulle analog, nur von Seiten der betreffenden Regierungen weniger liberal gegen die Kirche.

VI. Das Königreich der Niederlande. In dieſem galt zum Theil das franzöſiſche Concordat von 1801 fort; doch wurden bald mit Pius VII. Unterhandlungen über ein neues angeknüpft, welches auch am 18. Juni 1827 zu Stande kam und am 25. Juli vom Könige ratificirt wurde. Den Inhalt desſelben verkündete die Bulle vom 17. Auguſt. Dadurch wurde das franzöſiſche Concordat auch auf die nördlichen Provinzen ausgedehnt, jedoch für jede Diöceſe ein Kapitel eingeſetzt und dieſem die Wahl des Biſchofes übertragen, zugleich auch eine neue Eintheilung der Diöceſen vorgenommen. Dieſer Vertrag iſt jedoch noch nicht ganz zur Ausführung gekommen.

VII. Die Schweiz. Die Cantone ſtanden früher in mancherlei auswärtigen Metropolitan- und Diöceſanverbanden. Seit 1814 begannen Verhandlungen, um Alles auf blos inländiſche Biſthümer zurückzuführen. Nach mancherlei Schwierigkeiten wurde durch eine Bulle vom 8. Juli 1823 die Errichtung des Biſthums Chur-St. Gallen vollendet, und mit den Cantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Reorganiſirung und neuen Umſchreibung des Biſthums Baſel am 26. März 1828 ein Concordat geſchloſſen, dem nachher noch andere Cantone beigetreten ſind.

VIII. Königreich Polen. Früher gab es mit dieſem kein Concordat, ſondern die Könige übten ihre kirchlichen Gerechtſame nach den inwärtigen Tractaten aus. Nach der Herſtellung des Königreichs unter dem ruſſiſchen Scepter (1814) wurden die kirchlichen Einrichtungen nach vor-

Digitized by Google

hergegangener Vereinbarung durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818 nothdürftig geordnet.

Ein eigenes Werk über diesen ganzen Gegenstand ist: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate von E. Münch. Leipzig 1830. 2 Thle. Allein dieses entspricht seinem Zwecke schlecht. Die Actenstücke sind nach zum Theil fehlerhaften Abdrücken wiedergegeben; manche wichtige fehlen ganz, so die Concordate mit Neapel (1741), Sardinien (1742) und der italienischen Republik (1805); dagegen ist Vieles nicht dahin Gehörende aufgenommen; und statt gründlicher in die Sache selbst eingehender Einleitungen findet man größtentheils nur einseitige und leidenschaftliche Declamationen gegen den Klerus, den römischen Stuhl und die Staatsregierungen, welche den billigen Anforderungen desselben nachgegeben haben. Walter.

Concordia canonum discordantium, s. Gratiani decretum.

Concordia Vitebergensis vom Jahre 1536 ist die Einigung, welche zwischen Luther, Melanchthon und den Ihrigen einerseits, und zwischen Bucer, Capito und den Ihrigen andrerseits, vorzüglich auf Betreiben Philipp's von Hessen, der Luther's Abneigung gegen die Sacramentirer durch Vorstellung des Vortheils einer Vereinigung mit ihnen zur Verstärkung des schmalkaldener Bündnisses zu überwinden wußte, zu Wittenberg 1536 zu Stande kam. Bucer ließ sich herbei, die bisherige Differenz in der Lehre vom heil. Abendmahle für ein bloßes Mißverständniß zu erklären, und für sich und im Namen der Schweizer zu bekennen: daß das Brod im Abendmahl wahrhaftig der Leib, und der Wein wahrhaftig das Blut Christi sei, und daß der natürliche und wesentliche Leib und das natürliche und wesentliche Blut nicht allein mit dem Herzen, sondern auch mit dem Munde genossen werde, von den Einen zum Leben, von den Andern zum Gerichte. Die Seinigen traten dieser Erklärung bei. Die von Melanchthon entworfene und von Allen unterzeichnete Einigungsformel enthält die Verwerfung der Transsubstantiation und der Gegenwart Christi außer der Nießung, und die Annahme, daß die Kraft und Wirklichkeit des Sacraments nicht abhange von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Empfängers oder Spenders. Auch die Nothwendigkeit der Kindertaufe wurde von Allen anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, daß die Beichte (als eine „freundliche Unterredung und Rathsfragung") und die Privatabsolution in der Kirche beibehalten werden möge. S. Riffel K. G. d. neuest. Z. II, S. 500 f. Gieseler K. G. III, Abth. 1. S. 304 ff. M—l.

Concordienbuch heißt die Sammlung der lutherischen symbolischen Schriften, vergl. Bekenntnißschriften (luther.).

Concordienformel, s. Bekenntnißschriften (luther.).

Concubinat nennt man jetzt häufig jedes außereheliche Geschlechtsverhältniß. Früher bezeichnete man aber damit nur dasjenige, welches als etwas Dauerndes eingegangen war. Bei den Römern war nämlich in der alten Zeit zwar Verführung und unzüchtiger Lebenswandel verpönt; hingegen sah man darüber weg, wenn ein lediger Mann eine Person

Digitized by Google

geringerer Art, oder seine Freigelassene, oder seine Sclavin als stehende Concubine hielt. Man nahm also auf die Schwächen der menschlichen Natur und insbesondere auf die Möglichkeit dauernder Affectionen zu Personen Rücksicht, womit eine Ehe nach den äußeren Verhältnissen nicht angemessen oder selbst nach den Gesetzen nicht gestattet war. In diesem Geiste handelte auch die Gesetzgebung Octavian's. In der lex Julia de adulteriis wurde das Stuprum, wenigstens das mit ehrbaren Frauenzimmern, mit starken Strafen bedroht. Hingegen der Concubinat wurde durch die lex Julia et Papia Poppaea für erlaubt erklärt, so daß also von den Strafen des Stuprums dabei nicht die Rede war. So erhielt er sich als eine gesetzlich autorisirte Geschlechtsverbindung bis in die späte Kaiserzeit; erst im neunten Jahrhundert wurde er im Orient durch ein Gesetz des Kaisers Leo abgeschafft. Auch bei den Germanen fand er Eingang, besonders unter solchen Personen, womit aus Standesrücksichten eine vollbürgerliche Ehe nicht gestattet war. Dieses machten sich selbst die Kleriker zu Nutzen, um statt einer Ehefrau, welche ihnen nicht erlaubt war, eine Concubine zu halten. Daher die vielen Verordnungen der Kirche gegen die clerici concubinarii. Aber auch der Concubinat der Laien wurde von der Kirche verworfen, weil sie jede Art von außerehelichem Geschlechtsverhältniß als mehr oder weniger unsittlich ansah. Deshalb bedrohte ihn noch das Concilium von Trient in den eindringlichsten Worten mit der Strafe der Excommunication; Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr. Diesem folgte die Reichsgesetzgebung nach und die Reichs-Polizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 setzten dagegen endlich auch weltliche Strafen fest. So lange er eine gesetzlich tolerirte Verbindung war, war zwischen den im Concubinate und anderen außerehelich erzeugten Kindern ein großer Unterschied. Erstere wurden nach den Verordnungen der römischen Kaiser durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt; letztere nicht. Dieser Unterschied fällt nun weg, und die Ehe genießt nach dem canonischen Rechte jene Wirkung bei den aus jedem Stuprum erzeugten Kindern. Walter.

Concursprüfung bei der Verleihung der Pfarreien, s. Kirchenamt.

Confessio, ein lateinisches Wort, welches eigentlich Bekenntniß heißt, und daher nicht nur die Beichte (s. d. Art.), sondern auch die Bekenntniß- oder Symbolschrift einer christlichen Religionspartei, wie auch sie selbst bedeutet. Ferner wird das Gebet Confiteor in der Messe auch Confessio genannt. Endlich heißt in der alten Kirchensprache der Ort, wo die Gebeine der Bekenner oder Martyrer ruhen, Confessio, und da über solche Plätze häufig Altäre oder Capellen errichtet wurden, so wurden auch sie mit diesem Worte bezeichnet. =

Confessio Anglicana, s. Bekenntnißschriften (reformirte).

Confessio Augustana (Augsburgische Confession), s. Bekenntnißschriften (lutherische).

Confessio Bohemica,
Confessio Czengerina,
Confessio Gallicana,
} s. Bekenntnißschriften (reform.).

Digitized by Google

Confessio Hungarica,
Confessio Palatina,
Confessio Scotica,
Confessio Tetropolitana,
Confessiones Belgicae,
Confessiones Helveticae,
Confessiones Marchicae,
Confessiones Polonicae,
} s. Bekenntnißschriften (reform.).

Confessores, s. Bekenner.

Confirmation (Sacrament), s. Firmung.

Confirmation (in der protestantischen Kirche) heißt die feierliche Aufnahme der in den Glaubenslehren Unterrichteten in die kirchliche Gemeinschaft, nachdem von ihnen das Taufgelübde erneuert und ein öffentliches Bekenntniß ihres christlichen Glaubens abgelegt worden ist: dasselbe wird sodann durch den ersten Genuß des Abendmahls bekräftigt. In der lutherischen Kirche finden bei dieser Handlung größere Feierlichkeiten statt als in der reformirten: die neu aufgenommenen Glieder der lutherischen Kirche werden durch Handauflegung bestätigt und eingesegnet. Die Confirmation wird nicht für ein Sacrament, sondern für ein zweckmäßiges Vorbereitungsmittel zum würdigen Empfang des Abendmahls gehalten. Man rechnet sie daher auch zu den Adiaphoris, oder zu den nützlichen und guten Gebräuchen, die aber nicht als göttliche Anordnungen, sondern nur als Kirchengesetze betrachtet werden. Bugenhagen (vergl. d. Art.) führte den Confirmationsact zuerst bei den Lutherischen ein. In Brandenburg, Hannover, Pommern, Hessen war er schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts angeordnet, in Sachsen aber war er lange nicht üblich. Erst im siebenzehnten Jahrhundert wurde die Handlung der Confirmation in den deutschen protestantischen Landeskirchen allgemeiner; besonders wirkte Spener dahin, daß sie mehr verbreitet und feierlicher gemacht wurde. Die Confirmanden wurden früher gewöhnlich am Palmsonntag geprüft und empfingen am folgenden grünen Donnerstag oder Charfreitag das Abendmahl. Erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde die Zeit der Confirmation nach Ostern verlegt, entweder auf den ersten Sonntag nach Ostern, oder auf den zweiten Pfingsttag, oder auf einen andern Tag im Sommer.

In der anglicanischen Kirche kann, wie in der katholischen, die Confirmation, welche für einen apostolischen Gebrauch gehalten wird, nur ein Bischof verrichten. Es werden dabei Ceremonien beobachtet, welche ähnlich denen sind, die in der katholischen Kirche bei der Firmung stattfinden. Die Confirmanden erscheinen mit Pathen vor dem Bischof, der sie in den Glaubenslehren prüft und sie das Taufgelübde erneuern läßt. Unter bestimmten Gebetsformeln läßt er sodann die Confirmanden niederknieen und legt einem nach dem andern die Hand aufs Haupt.

Confirmation (Bestätigung) hat in kirchlicher Hinsicht mehrere Bedeutungen. Es bezeichnet 1) die Bestätigung eines gewählten Bischofs

Digitized by Google

oder Abts durch den Papst und den weltlichen Regenten; s. d. Art. Bischof und Investiturstreit. 2) Die Bestätigung eines zu einer Gemeinde berufenen oder von dem Patrone präsentirten Geistlichen; vgl. Patronatrecht und Präsentation. 3) Die geistliche Erklärung der Gültigkeit einer durch die Hebamme vollzogenen Nothtaufe. =

Confiteor ist das öffentliche Sündenbekenntniß, das der Priester beim Eingange der heil. Messe vor den Stufen des Altars verrichtet (s. d. Art. Meßliturgie); außerdem wird es noch vor der Austheilung der Communion und bei einigen andern Anläßen gebetet. Weil es ein Sündenbekenntniß nur im Allgemeinen und ohne specielle Bezeichnung der einzelnen Sünden ist, wird es auch öfters die allgemeine Beichte (confessio generalis) genannt. Außer der lateinischen Formel des Schuldbekenntnisses, welche mit confiteor beginnt und davon auch den Namen trägt, verdient eine besondere Erwähnung noch die unter dem Namen „der offenen Schuld" bekannte deutsche Formel, die als Anhang des Evangelienbuches abgedruckt ist. Martin.

Conformisten hießen in England alle diejenigen, die sich in der Zeit der Königin Elisabeth der Episcopalkirche unterwarfen und ihre Einrichtungen annahmen. Selbst Presbyterianer, welche die bischöfliche Kirchenverfassung anerkannten, nannte man so. Die Gegner der Episcopalkirche aber erhielten den allgemeinen Namen Nonconformisten oder Dissenters.

Confutation (Augsburgische) — Confutatio Augustanae confessionis — s. Bekenntnißschriften (röm. kath.).

Congregation bezeichnet im Allgemeinen einen geistlichen Verein oder eine Gesellschaft, die sich zu einer gleichmäßigen frommen Lebensweise verbunden hat. Derartige Vereine bildeten meist die Grundlage zur Entstehung von den verschiedenen geistlichen Orden: aber die größern Orden theilten sich oft wieder in Congregationen, wie z. B. die Cluniacenser. Solche Congregationen waren dann Theile der Glieder des großen Ordenskörpers, dessen Regeln und Satzungen sie unterworfen waren. Auch die Weltgeistlichkeit, als sie sich dem klösterlichen Leben näherte, vereinigte sich in Congregationen (vergl. d. Art. Stift). Ueber die Congregationen der einzelnen Klosterorden sind diese selbst nachzusehen. =

Congregationalisten, s. Independenten und Amerika (K.-L. I, 191).

Congregationen der Cardinäle sind stehende Ausschüße, die aus Cardinälen, Prälaten und anderen vom Papste ernannten Personen gebildet sind, um bestimmte ihnen zugewiesene Geschäfte, deren Entscheidung dem Papste zusteht, vorzubereiten und darüber ihr Gutachten zu ertheilen. Diese weise Einrichtung rührt von Sixtus V. her, der, um der Geschäftsführung der römischen Curie eine festere Ordnung zu geben, fünfzehn Congregationen einsetzte. Diese sind dann von seinen Nachfolgern nach dem Bedürfniß verändert und vermehrt worden. Durch die in diesen Collegien traditionell werdende Erfahrung und großartige Uebersicht ist für die Berathung des Papstes aufs Beste gesorgt, und hierauf beruht

Digitized by Google

hauptsächlich die Ruhe und Stetigkeit, welche die öffentliche Handlungsweise des römischen Stuhles charakterisirt. Jede Congregation hat ihren Präfecten, einen Cardinal, außer daß zuweilen die Päpste selbst sich gewisse Präfecturen vorbehalten. Der Secretär derselben ist ein Prälat, außer bei der Congregation des heil. Officiums, wo es ein Cardinal sein muß. Die Acten der Congregationen werden vom Präfecten und Secretär unterschrieben. Der Secretär trägt die Materien vor, referirt dem Papste den Beschluß, um dessen Genehmigung einzuholen, und läßt die Sache ausfertigen. Einige der Congregationen beziehen sich auf Rom als Bisthum, andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, die meisten auf die Regierung der ganzen Kirche. Nach dem römischen Staatskalender werden folgende in folgender Ordnung aufgeführt. 1) Die congregatio s. officii sive inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung der sowohl im Kirchenstaate als in der katholischen Kirche überhaupt auftauchenden Irrlehren. Sie besteht aus zwölf Cardinälen, einem Commissarius des heil. Officiums, der für die aus dem Kirchenstaate eingehenden Sachen die Stelle eines ordentlichen Richters vertritt, einem Rathe oder Assessor desselben, aus Consultoren, die der Papst selbst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten erwählt, aus Qualificatoren, die auf Befragen Gutachten erstatten, aus einem Advocaten zur Vertheidigung des Angeschuldigten, und anderen Personen. Die Untersuchungen werden sehr gründlich und bedächtig geführt, und die Hauptsitzungen werden unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes gehalten. — 2) Die congregatio consultativa, welche in sehr wichtigen Geschäften in Gegenwart des Papstes zu berathschlagen hat. — 3) Visita apostolica, welcher die Visitation der Kirchen, Klöster und anderen frommen Anstalten der Stadt übertragen ist, die dem Papste in der Eigenschaft als Bischof von Rom nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. obliegt. — 4) Die congregatio consistorialis, in welcher die weitläufigen und zeitraubenden Vorarbeiten über die Angelegenheiten geschehen, die zur Entscheidung des Consistoriums kommen sollen. Präfect derselben ist entweder der Papst oder der älteste Cardinal. — 5) Die congregatio episcoporum et regularium über deren Gerechtsame und Privilegien, über die nöthige Bestellung eines apostolischen Vicars, über Stiftungen von Klöstern, Austritt aus einem Kloster oder Uebertritt in ein anderes, Recurse wider die Prälaten u. dgl. — 6) Die congregatio concilii. Diese sehr wichtige Congregation wurde zuerst von Pius IV. blos zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner Beschlüsse niedergesetzt. Pius V. und Sixtus V. haben sie aber auch mit der Befugniß versehen, über Disciplinardecrete in zweifelhaften Fällen nach vorgängigem Bericht an den Papst authentische Declarationen zu ertheilen. Prospero Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., hat, als er Secretär bei dieser Congregation war, Sorge getragen, daß deren Resolutionen seit 1745 in einer eigenen Sammlung bekannt gemacht wurden. Dieses wurde nach ihm fortgesetzt, so daß bis 1826 85 Quartbände erschienen sind. Davon hat ein Jurist zu Rom, Fortunatus de Comitibus Zambonii, seit

Digitized by Google

1812 einen alphabetisch geordneten Auszug in acht Quartbänden herausgegeben, der aber in Deutschland selten ist. — 7) Die Congregation über die Residenz der Bischöfe, welche diese wichtige Verpflichtung derselben zu beaufsichtigen und in den geeigneten Fällen davon zu dispensiren hat. — 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum jurisdictionalium zur Entscheidung der über die Immunität der Kirchen und Geistlichen entstehenden Differenzen, von Urban VIII. gestiftet. Sie bezieht sich aber jetzt blos auf den Kirchenstaat; so bald man es mit auswärtigen Staaten zu thun hat, geht alles durch das Staatssecretariat. — 9) Die congregatio de propaganda fide, welche das Missionswesen und die Länder unter sich hat, die nicht durch Bischöfe, sondern durch apostolische Vicarien administrirt werden. S. d. Art. Propaganda. — 10) Die congregatio indicis, welche über das gesammte Gebiet der Literatur aus dem kirchlichen Standpunkt die Aufsicht haben soll, und daher die dem Glauben und den Sitten widersprechenden oder Gefahr drohenden Bücher, so weit solche zu ihrer Kenntniß kommen, nach bestimmten Gradationen ihrer Schädlichkeit bezeichnet und deren Gebrauch verbietet. Hienach wird auch von Zeit zu Zeit ein Index der verbotenen Bücher bekannt gemacht. — 11) Die congregatio sacrorum rituum, welche die Liturgie und die darauf bezüglichen gottesdienstlichen Bücher zu beaufsichtigen und auch über die Canonisationen die weitläufigen Vorarbeiten zu besorgen hat. S. d. Art. Canonisation. — 12) Die Ceremonialcongregation hat über die Rangordnung der Cardinäle und Prälaten beim Gottesdienst und in den päpstlichen Capellen, desgleichen auch über die dahin gehörenden Ansprüche der auswärtigen Botschafter zu entscheiden. — 13) Die Congregation über die Disciplin der Regularen, welche über die Aufrechthaltung der Klosterzucht und daher auch über die Zulassung, Erziehung und Bildung der Novizen zu wachen hat. — 14) Die congregatio indulgentiarum von Clemens IX. 1669 eingesetzt, soll über den gehörigen Gebrauch der Indulgenzen (Ablässe) die Aufsicht führen. — 15) Die congregatio ss. reliquiarum hat dieselbe Obliegenheit hinsichtlich der Reliquien. — 16) Die congregatio examinis episcoporum, von Clemens VIII. eingesetzt, ist zur Prüfung der Eigenschaften der zu einem Bisthum vorgeschlagenen Männer bestimmt. — 17) Eine eigene Congregation besteht jetzt zur Correction der Bücher der orientalischen Kirche. — 18) Die congregatio fabricae s. Petri ist nach mancherlei anderen Einrichtungen von Clemens VIII. eingesetzt worden, um über das Bauwesen und die Baumittel bei der Peterskirche die Aufsicht zu halten. — 19) Die sacra consulta bildet den päpstlichen Staats- oder Cabinetsrath, welche über die wichtigen Landesangelegenheiten des Kirchenstaates zu berathen hat, und auch die höchste bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Präfect derselben ist gewöhnlich der Cardinalstaatssecretär. — 20) Die Congregation des buon Governo ist von Clemens VIII. zur Beaufsichtigung des Haushaltes und Rechnungswesens der Städte und Communen eingesetzt worden. — Endlich nennt der römische Staatskalender 21) die Lauretana, 22) die Congregation des Wasserbauwesens,

Digitized by Google

23) die Economica und 24) die der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten. Walter.

Congregationen auf den Concilien, s. Constanz (ökum. Concil).

Congregationen (religiöse) von Männern und Frauen besonders in Frankreich in der neueren Zeit. Es sind dieses meistens keine strengklösterlichen Vereine. In einer Anzahl derselben werden nicht einmal förmliche Gelübde abgelegt. Die Zwecke dieser Congregationen sind gewöhnlich Krankenpflege, Unterricht, Verbreitung des Christenthums. Die Jesuiten waren meist Anreger zur Errichtung solcher Gesellschaften, die in den Seminarien und Schulen, in den Missionen und Hospitälern ein weites Feld für ihre Wirksamkeit fanden und finden. Die Gegner der Jesuiten haben behauptet, daß diese solche Congregationen ins Leben gerufen hätten, um ihre herrschsüchtigen Zwecke zu bemänteln und mit Hülfe der Congregationen desto mehr Einfluß zu gewinnen. Man setzte es durch, daß Karl X. im Jahre 1828 die Ordonnanz gab, daß jeder neu anzustellende Lehrer schriftlich die Erklärung abgeben mußte, zu keiner Congregation zu gehören und in keine treten zu wollen. — In den einzelnen Artikeln wird über die wichtigern der Congregationen gehandelt, wie auch in den allgemeinen Artikeln: Missionen und Seminarien. Ueber diese Congregationen überhaupt aber vergl. man Henrion hist. des ordres religieux. Paris 1835. deutsch v. Fehr. Tüb. 1845. Bd. 2. S. 231—414. A

Congrua oder Congruum, s. Competenz.

Congruismus, s. Molinisten.

Conon, aus Thracien gebürtig, saß nicht ganz ein Jahr v. 21. Oct. 686 bis 23. Sept. 687 auf dem päpstlichen Stuhle, worauf er nichts Erhebliches verrichten konnte, da ein kranker Körper und Factionen-Geist in Rom seine Wirksamkeit lähmten. Vgl. Anastas. Bibl. vit. pontif. bei Murat. III. 1. p. 147. A.

Cononiten, s. Tritheiten.

Conrad, s. Konrad.

Consalvi (Card.), s. Pius VII.

Consecration in der heil. Messe ist die Verwandlung des Brodes in den Leib und des Weines in das Blut Jesu Christi (s. d. Art. Meßliturgie). Außerdem kommt das Wort Consecration auch noch im Sinne von Weihe vor und unterscheidet sich von der Benediction dadurch, daß damit zugleich die Salbung verbunden ist; daher spricht man von Consecration der Bischöfe, Kirchen, Altäre u. s. w. Ueber Bedeutung und Wirkung der Consecrationen s. den Art. Benedictionen. M—n.

Consecrationsformel ist diejenige Formel, unter der die Verwandlung in der heil. Messe geschieht (s. d. Art. Meßliturgie).

Consensus Dresdensis vom Jahre 1580 ist die Erklärung der sächsischen Stände zu Dresden, daß sie das sogenannte Concordienbuch, d. h. die Concordienformel mit den ältesten ökumenischen Symbolen, der ungeänderten Augsburger Confession und Apologie, Luthers beiden Katechismen und den Schmalkalder Artikeln annehmen wollten. M—l.

Digitized by Google

Consensus Tigurinus, abgeschlossen zwischen den Zwinglianern und Calvin, s. die Artikel Bullinger und Calvin.

Consistorien (Kirchenräthe, protestantische und katholische). Bald nach der Kirchentrennung wurden in den lutherischen Ländern Consistorien eingerichtet, um einigermaßen die eingegangene bischöfliche Aufsicht und Jurisdiction zu ersetzen. Die Consistorien sollten die geistliche Jurisdiction führen, wie auch die Aufsicht haben in Angelegenheiten der Kirche und über ihre Beamten. Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke mußten auch weltliche rechtskundige Männer als Mitglieder in die Consistorien aufgenommen werden, deren abhängige Stellung zu dem Landesfürsten, dem eigentlichen summus Episcopus offenbar die von rathgebenden Collegien ist (vgl. den Art. Collegialsystem). Denn sie geben ihre Entscheidungen im Namen des Fürsten, an welchen auch von ihnen recurrirt, oder wo es sich um Jurisdiction handelt, an dessen höchste Gerichtshöfe appellirt werden kann. Weil die Gewalt der Consistorien nur ein Ausfluß der fürstlichen ist, so kann sie überhaupt nicht weiter gehen, als die Rechte des Landesfürsten in Bezug auf die Kirche. Da diese aber nicht selten eine Vertretung nothwendig hat, um die kirchlichen Rechte gegen Eingriffe von oben zu wahren, so haben manche Consistorien eine selbstständigere Stellung in Anspruch genommen, wodurch sie aber mit dem Landesfürsten nothwendig in Conflict gerathen mußten, da der summus episcopus schon die Rechte der Kirche zu vertreten behauptet. Ueber diesen so überaus wichtigen Punct ist nichts Bestimmtes festgesetzt. In den größern protestantischen Ländern gibt es gewöhnlich mehrere Consistorien. Sie sind dann in Provincial- oder Districts-Consistorien gesondert, welche unter dem obersten Landes-Consistorium oder auch unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten stehen. Die geistliche Jurisdiction ist in neuerer Zeit den Consistorien meist entzogen, so daß sie nur noch kirchliche Verwaltungsbehörden sind.

In der reformirten Kirche wird das Kirchen-Collegium oder der Vorstand der Gemeine, der aus den Predigern und Kirchenältesten besteht, Consistorium genannt. Es führt aber auch den Namen Presbyterium und Kirchenrath. Solchen Consistorien, die keine Jurisdiction haben, liegt ob, Alles was Kirchenzucht und kirchliche Ordnung angeht, zu beaufsichtigen und zu verwalten. Vgl. den Art. Kirchenverfassung (protestantische).

In einigen Ländern, wo die Landesfürsten der katholischen Kirche angehören, sind für die Protestanten zur Leitung ihrer Kirchenangelegenheiten Consistorien eingerichtet, wie in Oestreich, Bayern, Frankreich. — In Sachsen hat man den Katholiken ein eigenes Consistorium angeordnet, nicht nur zur Leitung ihres Kirchenwesens, sondern auch zur Ausübung der niederen geistlichen Jurisdiction. Auch in mehreren andern deutschen Bundesstaaten, wo die Landesfürsten protestantisch sind, hat man für die katholischen Kirchenangelegenheiten Consistorien unter dem Namen von katholischen Kirchenräthen angeordnet, die aber nicht selten in Bezug auf den Um-

Digitized by Google

fang ihrer Befugnisse mit der bischöflichen Gewalt in Conflict gerathen sind.

Consistorien (russische). Für die Handhabung der geistlichen Jurisdiction besteht in jeder Diöcese der russischen Kirche das bischöfliche Consistorium, ein Collegium, welches drei Mitglieder bilden, welche Archimandriten oder Hegumenen (Aebte), oder Protopopen sind. Den Consistorien untergeordnet sind die kleineren Gerichtshöfe, die Cantoirs (vgl. d. Art.).

Consistorium der Cardinäle ist die Versammlung derselben, welche in Gegenwart des Papstes zur Erledigung der dahin gehörenden Geschäfte gehalten wird. Dieses kann nach der jetzigen Einrichtung auf dreifache Art geschehen, publice, secrete, semipublice. Ersteres, welches auch das außerordentliche Consistorium heißt, pflegt des Monats einmal gehalten zu werden, und dabei finden sich auch die Prälaten, Gesandten und andere Personen ein. In diesem geschieht die Creation der Cardinäle, die Präconisation der Patriarchen und Bischöfe, die Verleihung der Pallien, die Abordnung der Nuntien, der Empfang der auswärtigen Botschafter. Auch werden daselbst von dem Papste über die freudigen wie betrübenden Ereignisse, die er zur allgemeinen Kenntniß bringen will, Allocutionen gehalten, und diese offene und erhabene Art, wie der Vater der katholischen Christenheit über dieselbe für Wahrheit und Recht seine Stimme ertönen läßt, bringt eine Sympathie und eine moralische Wirkung hervor, die selbst seine Gegner unwillkürlich mit Achtung erfüllt. Das consistorium secretum oder das ordentliche findet Statt zur Discussion über wichtige Angelegenheiten blos mit den dazu besonders berufenen Cardinälen, die darüber das strengste Stillschweigen zu beobachten eidlich verpflichtet sind. Endlich das consistorium semipublicum wird zu dem einen Theil geheim blos mit den Cardinälen, zum Theil öffentlich mit Zulassung anderer Personen abgehalten. Das Consistorium hat als solches auch seine besonderen Officialen. Diese sind 1) der Secretär des Consistoriums, welcher zugleich auch Secretär des Cardinalscollegiums ist. Dieser hat für die Ausfertigung der Consistorialresolutionen zu sorgen, die ihm der Cardinalkämmerling des Collegiums zustellt, denn er selbst wohnt den geheimen Sitzungen nicht bei. 2) Der substitutus consistorialis, welcher die Processe derer, die zu Bisthümern befördert werden sollen, zu prüfen, und seine Arbeit dem Auditor des Papstes zu überreichen hat. 3) Der Notar der Processe der Promovenden, welcher insbesondere für diese Verhandlungen angestellt ist. 4) Die zwölf Consistorialadvocaten, welche in den öffentlichen Consistorien die Reden halten, in den geheimen um die Pallien anhalten und für die Canonisationen der Heiligen sprechen. Sechs davon sind aus Rom, die übrigen aus sechs bestimmten Städten von Italien. Sie gehören zu den Familiaren des Papstes, haben mancherlei Privilegien, und können namentlich unter der Autorität des Cardinalkämmerlings zu den Doctoraten beider Rechte befördern. — Einen eigenen Tractat über das Consistorium hat der Cardinal Paleotti geschrieben.

Walter.

Digitized by Google

Constantinopel (erstes ökumenisches Concil daselbst). Theilweise von den Kaisern, namentlich Constantius und Valens, begünstigt, dauerte die Arianische Häresie trotz der Beschlüsse von Nicäa und Sardika doch noch lange Zeit hindurch fort, zerfiel aber wie alle Häresien in eine Reihe einander mehr oder weniger entgegenstehender Secten, unter denen die Anomöer oder Eunomianer den strengsten, die Semiarianer den milderen, der orthodoxen Lehre sich nähernden Arianismus repräsentirten. Zu ihnen gesellte sich um die Mitte des vierten Jahrhunderts eine dritte aus den Semiarianern hervorgegangene Hauptpartei, bald Macedonianer, bald Pneumatomachen genannt. Den ersteren Namen erhielten sie nach ihrem Haupte, Macedonius, Patriarch von Constantinopel, Pneumatomachen aber wurden sie genannt, weil sie zwar, von den Arianern abweichend, die volle Gottheit des Sohnes und seine Wesensgleichheit mit dem Vater anerkannten, dagegen die (arianische) Subordinationstheorie auf den heiligen Geist (πνεῦμα) anwendeten, seine Gottheit bekämpften (μάχομαι), ihn nur für ein Geschöpf Gottes, einen Engel und Diener (διάκονος) erklärten.

So lange Valens (364—378) im Morgenlande regierte, hatte der Arianismus die glücklichsten Zeiten und entwickelte seine ganze Intoleranz. Als aber Theodosius d. Gr. auf den morgenländischen Thron kam (379) und später das ganze Reich Constantins unter seinen Scepter vereinigte, gedachte er ernstlich der Kirche zu Hülfe zu kommen und die Irrlehre auszurotten. Zu dem Ende berief er auf das Jahr 381 eine allgemeine Synode nach seiner Residenz Constantinopel, und es erschienen daselbst 150 orthodoxe und 36 häretische (macedonianische) Bischöfe, lauter Morgenländer. Aus dem Abendlande, das nicht unter Theodosius, sondern unter Gratian stand, war Niemand, auch kein Legat des Papstes anwesend. Das Präsidium führte Anfangs der Patriarch Meletius von Antiochien, nach seinem Tode aber der heil. Gregor von Nazianz, anfangs Bisthumsadministrator von Constantinopel, durch unsere Synode aber zum wirklichen Bischof und Patriarchen erhoben; und als dieser resignirte, trat der neue Patriarch Nektarius an seine Stelle. Die Synode gab sieben Canones.

Im ersten bestätigte sie die zu Nicäa (325) ausgesprochene Lehre und belegte jede entgegenstehende Häresie mit dem Banne, namentlich die der Eunomianer, der Arianer, Semiarianer, Pneumatomachen, Sabellianer, Marcellianer, Photinianer und Apollinaristen.

2) Ein Bischof dürfe in eine fremde Diöcese nicht eingreifen, keine geistlichen Handlungen darin vornehmen.

3) Der Bischof von Constantinopel solle nach dem von Rom den ersten Rang haben, weil Constantinopel Neu-Rom sey.

4) Maximus, der den Stuhl von Constantinopel usurpirt hatte, sey nicht für einen Bischof zu erachten, und diejenigen, die er ordinirt hatte, nicht für Kleriker.

5) Diejenigen in Antiochien, welche den Vater, Sohn und heil. Geist bekennen, seyen als Brüder anzuerkennen.

Digitized by Google

6) Wie es mit den Klagen gegen die Bischöfe gehalten werden soll.

7) Die Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatianer, Quartodecimaner und Apollinaristen dürfen in die Kirche aufgenommen werden ohne noch einmal getauft zu werden, sie haben nur der Häresie abzuschwören und müssen noch mit dem heil. Chrisma gesalbt werden.

Die Eunomianer dagegen, welche bei der Taufe nur eine einzige Untertauchung haben, (d. h. nur auf den Vater, nicht aber auf den Sohn und heil. Geist taufen), die Montanisten und Sabellianer und alle andere Häretiker müssen noch einmal getauft werden, wenn sie in die Kirche aufgenommen werden wollen.

Außer diesen Canones wiederholte diese Synode das Nicänische Symbolum mit solchen Aenderungen, daß es die Gestalt bekam, wie wir dieselbe jetzt in der Messe haben, den spätern Zusatz filioque ausgenommen.

Kaiser Theodosius d. Gr. bestätigte nach dem Wunsche der Synode diese ihre Beschlüsse. Dieselbe setzte von ihrem Symbolum und einigen Canones (nicht allen, namentlich dem dritten nicht) den Papst und die abendländischen Bischöfe in Kenntniß und diese waren mit dem Hauptpunkte, dem dogmatischen Theile, so sehr zufrieden, daß die Synode in ihren dogmatischen Beschlüssen den Rang einer allgemeinen (der zweiten) erlangt hat. Noch ist zu bemerken, daß der heil. Gregor von Nazianz mit dieser Synode sehr unzufrieden war, weil die übrigen Mitglieder nach dem Tode des Meletius von Antiochien den orthodoxen Paulinus nicht als Bischof anerkannten und so das sogenannte meletianische Schisma verlängerten. Unwillig hierüber, legte er seine Stelle als Patriarch von Constantinopel sammt dem Präsidium der Synode nieder und zog sich ins Privatleben zurück. Näheres ist über diese Synode nachzulesen bei Tillemont, Memoires etc. T. IX. u. 1. a. St. Gregoire de Nazianze, und bei Natalis Alexander, hist. eccl. Sec. IV. Hefele.

Constantinopel (zweites ökumenisches Concil daselbst).

Um den Kaiser Justinian, der in seinem dogmatischen Eifer eben die Origenisten verfolgte, hievon abzulenken, machte ihm der origenistisch gesinnte Hofbischof Theodor Askidas, B. von Cäsarea, einen Vorschlag, welcher die Veranlassung zu dem nachmals so heftigen Dreikapitelstreite gab. Askidas erklärte nämlich dem Kaiser, er könne seinen Wunsch, die Monophysiten in die Kirche zurückzuführen, mit Leichtigkeit erreichen, wenn nur drei Punkte oder Artikel, die denselben besonders anstößig seyen, anathematisirt würden. Diese Punkte aber seyen 1) Person und Schriften des Theodor von Mopsvestia, 2) die Schriften Theodorets gegen Cyrill und 3) der Brief des Bischofs Ibas an den Perser Maris. Alle diese drei seyen Freunde des Nestorius gewesen und daher müssen sie zuvor außer Geltung in der Kirche gesetzt sein, ehe die Monophysiten zu derselben zurückkehren könnten. Mit Freuden ergriff der dogmatisirlustige Kaiser diesen Gegenstand und erließ alsbald im Jahr 544 ein jetzt nur mehr in Fragmenten vorhandenes Edikt zur Verwerfung der drei Artikel (τρία κεφάλαια). Jeder seiner Unterthanen sollte fortan Schriften und

Digitized by Google

Person Theodors, die Schriften Theodorets gegen Cyrill und jenen Brief des Ibas für anathematisirt erachten. Wohl fügte er auch ein Anathem gegen jene bei, welche das Concil von Chalcedon verwerfen würden; aber gar Viele glaubten, er selbst habe durch sein Edikt das Ansehen dieser vierten allgemeinen Synode zerstört, denn gerade zu Chalcedon seyen die beiden von den Monophysiten auf der Räubersynode abgesetzten Bischöfe Theodoret und Ibas wieder eingesetzt worden. Ueber Theodor hatte das Concil von Chalcedon kein Wort erklärt, aber das kaiserliche Edikt gegen die beiden andern erschien Vielen, anfangs auch dem Papst Vigilius, als ein Widerspruch gegen die Synode von Chalcedon. Genau betrachtet, war dem nicht so, denn das kaiserliche Edikt verwarf nur einige in der That dem Nestorianismus günstige Schriften dieser beiden Männer, sie selbst aber wurden keineswegs für Häretiker erklärt, und somit auch dem chalcedonensischen Concil, das sie restituirte, nicht widersprochen.

Um die Gegner und Freunde des kaiserlichen Edikts, die sich heftig bekämpften, zu vergleichen, erließ Papst Vigilius 548 sein Judicatum, worin er einerseits die drei Capitel censurirte, anderseits aber das Ansehen der Synode von Chalcedon verwahrte. Da aber auch hierdurch der Streit nicht beigelegt werden konnte, berief Kaiser und Papst die fünfte allgemeine Synode oder die zweite Constantinopolitanische im Jahr 553. Bevor jedoch dieselbe zusammenkam, hatte sich Papst und Kaiser wieder entzweit und Vigilius das Anathem ausgesprochen über Theodor Askidas und den Patriarchen Mennas von Constantinopel, welcher das kaiserliche Edikt zuerst unterzeichnet hatte. Er mußte sich deßhalb vor dem Zorne des Kaisers nach Chalcedon flüchten, aber Justinian wollte doch die äußersten Schritte vermeiden, und stellte darum wieder ein leidliches Vernehmen mit Vigilius her, ohne ihn zu persönlichem Erscheinen bei der eben zusammentretenden Synode vermögen zu können. Dieselbe war von 165 Bischöfen, fast lauter Morgenländer, (darunter auch die vier morgenländischen Patriarchen) besucht und von Eutychius von Constantinopel (Mennas war gestorben) präsidirt. Die beiden ersten Sitzungen (den 5. und 8. Mai 553) suchten den Vigilius zu gewinnen und schickten eine Deputation an ihn ab. In der dritten Sitzung (collatio) wurde das Glaubensbekenntniß der vier ersten Synoden gutgeheißen und die entgegenstehenden Häresien anathematisirt. In der vierten, fünften und sechsten Sitzung wurde die Rechtgläubigkeit des Theodor von Mopsvestia, des Theodoret und Ibas untersucht. Unterdessen hatte Papst Vigilius sein Constitutum über die drei Capitel vom 14. Mai 553 an den Kaiser überschickt und darin im Widerspruch mit seinem Judicatum vom Jahr 548 erklärt, er könne die Anathematisirung Theodors von Mopsvestia nicht zugeben, noch weniger dürfe etwas gegen Theodoret und Ibas geschehen, weil solches eine Versündigung gegen das Concil von Chalcedon wäre. Auf dieß hin schickte der Kaiser einen Staatsbeamten in die siebente Sitzung der Synode (26. Mai) mit der Erklärung, er habe dieß Constitutum vom Papst gar nicht angenommen und verlange jetzt, daß der Name des Vigilius aus den Diptychen gestrichen, übrigens aber

Digitized by Google

die Einigkeit mit der römischen Kirche erhalten werde. Die Synode genehmigte dieß und damit war die siebente Sitzung beendigt. In der achten endlich den 2. Juni 553 wurde das Anathem über Theodor und die fraglichen Schriften des „Theodoret" und Ibas ausgesprochen. Gewöhnlich gibt man, durch den alten Evagrius verleitet, an, die Synode habe in weitern 15 Anathematismen auch den Origenes mit dem Anathem belegt, aber diese Anathematismen gehören nicht der fünften allgemeinen Synode, sondern einer schon im Jahr 544 zu Constantinopel gegen den Origenismus gehaltenen stätigen Reichssynode (σύνοδος ἐνδημοῦσα) an. Vrgl. Walch, Ketzerhist. Thl. 8. S. 280 ff. Gieseler, KG. I. S. 644. Not. V. (3. Aufl.). Döllinger, Lehrbuch der KG. I. 156 u. 158.

Bald nach Beendigung unsrer Synode zeigte Vigilius seine alte Wankelmüthigkeit, die sich jedoch nie auf das Dogma selber erstreckte. Vom Kaiser mit dem Exil belegt, gab er jetzt nach und erklärte im December 553 in einem Schreiben an den Patriarchen von Constantinopel seine Zustimmung zu den Anathemen über Theodor von Mopsvestia und seine Schriften ꝛc., erließ auch ein neues Constitutum gegen die drei Artikel den 23. Febr. 554. Dafür erhielt er die Erlaubniß, nach Rom zurückkehren zu dürfen, starb aber schon auf der Reise dahin. Auch sein Nachfolger Pelagius nahm die Schlüsse der Synode von Constantinopel an und setzte es endlich mit vielen Mühen durch, daß der größere Theil der abendländischen Bischöfe ihm beitrat und so die Synode den Rang einer ökumenischen erhielt. Nur im nördlichen Italien und Istrien wurde diese Synode von mehreren Bischöfen nicht anerkannt und es gestaltete sich hier eine schismatische Parthei unter einem schismatischen Patriarchen, (der seinen Sitz bald zu Grado, bald zu Aquileja hatte) bis es 699 dem Papste Sergius gelang, diese Partei zur Anerkennung der fünften Synode und zur Rückkehr in die Kirche zu bewegen.

Vrgl. über die fünfte Synode hauptsächlich des Cardinal Henricus Norisius Dissert. de Synodo V. und die entgegenstehende Dissertation des Jesuiten Garnier, de Synodo V. in seiner Ausgabe der Werke Theodorets. Für Noris traten später auch die Ballerini auf in ihrer defensio dissert. Noris. de Synodo V. abgedruckt, im 4. Bande der Gesammtausgabe der Werke des Cardinal Noris. Hefele.

Constantinopel (drittes ökum. Concil daselbst).

Im Anfange des siebenten Jahrhunderts ließ sich der griechische Kaiser Heraklius durch mehrere Bischöfe, namentlich den Bischof Cyrus von Phasis in Colchis, später Patriarch von Alexandrien, sowie durch Theodor Bischof von Pharan in Arabien und Patriarch Sergius von Constantinopel zu der Annahme verleiten, es könne der Zwist zwischen den Orthodoxen und Monophysiten durch den Satz: „in Christo seyen wohl zwei Naturen, aber nur ein Wille, nur eine Willenskraft gewesen" beigelegt werden. Er übersah, daß jeder Natur nothwendig auch ein eigener Wille entsprechen müsse, und daß derjenige, der den besondern menschlichen Willen in Christus läugnet, consequent auch die volle menschliche Natur desselben

Digitized by Google

läugnen müsse. Ganz für sein falsches Unionsmittel eingenommen befahl Heraklius, daß künftig nur ein Wille in Christo (μία ἐνέργεια) gelehrt werden dürfe; und Papst Honorius I., der die Sache nicht gehörig verstand, billigte i. J. 634 diese Formel, so daß es dem zur Hoftheologie erhobenen Monotheletismus (d. i. Lehre von einem Willen) nicht schwer werden konnte, wenigstens im Morgenlande zu siegen. Die abendländischen Bischöfe dagegen, namentlich der Nachfolger des Honorius verwarfen die Irrlehre. Nach ungefähr fünfzigjähriger Unterdrückung feierte aber die orthodoxe Lehre wieder ihren Sieg durch das sechste allgemeine oder dritte constantinopolitanische Concil i. J. 680. Als nämlich i. J. 668 Kaiser Constantin Pogonites (der Bärtige) auf den Thron gekommen war, gedachte derselbe nach einiger Zeit auch die dogmatische Streitfrage zu vereinigen, welche durch die von ihr veranlaßte Spannung zwischen der Kirche von Constantinopel und dem römischen Stuhle auch dem Kaiser und Reich lästig seyn mußte. Er berief daher in Uebereinstimmung mit Papst Agatho auf das Jahr 680 eine allgemeine Synode nach Constantinopel, bei der anfangs nur wenige, später aber 160 Bischöfe, auch Abgeordnete des Papstes und die übrigen Patriarchen in Person oder durch Stellvertreter anwesend waren. Schon vor dem Beginn der Synode hatten die römischen Legaten dem Kaiser ein ausführliches mit Stellen der Kirchenväter angefülltes Schreiben des Papstes übergeben, worin dieser, wie einst Leo I. in seinem berühmten Briefe an Flavian, die orthodoxe Lehre genau auseinandersetzte. Am Schlusse seines Schreibens bat der Papst den Kaiser fußfällig, daß er doch Jedermann gestatten möge, bei der bevorstehenden Untersuchung seine Stimme frei abgeben zu dürfen (Harduin. Collect. Concil. T. III. p. 1115). Zugleich legte der Papst ein zweites Schreiben bei, worin sich die eben im Jahre 680 gehaltene Lateran-Synode über den Monotheletismus aussprach. Auf dem Concil von Constantinopel aber führten die drei päpstlichen Legaten den Vorsitz, obgleich zwei derselben nur Priester, der dritte sogar blos Diaconus war. Eine andere Art von Präsidium führte theils der Kaiser selbst, theils sein Stellvertreter. Die erste Sitzung, den 7. Nov. 680 eröffneten die päpstlichen Legaten mit Klagen darüber, daß die Kirche von Constantinopel und andere morgenländische Kirchen seit ungefähr 46 Jahren eine irrige Lehre eingeführt hätten. Der Kaiser forderte nun die Monotheleten auf, sich gegen diese Anschuldigung zu vertheidigen, und es unternahm dieß insbesondere Macarius, Patriarch von Antiochien, sammt seiner Schule. Sie behaupteten, ihre Lehre sey die alte und ächte, und veranlaßten dadurch eine lange patristische Beweisführung, welche zehn Sitzungen hindurch dauerte. Noch in der ersten Sitzung wurden als Anfang dieser Beweisführung die Acten der dritten allgemeinen Synode verlesen, und schon hier zeigte sich und wurde anerkannt, wie Macarius nur durch schlechte Exegese seine Lehre zu stützen suche. In der zweiten Sitzung, den 4. Nov. wurden die Acten des vierten allgemeinen Concils verlesen, in der dritten, am 13. Nov. die des fünften, und es wiesen dabei die päpstlichen Legaten

Digitized by Google

einige von den Monotheleten vorgebrachten Actenstücke als unächt zurück. Eine genauere Untersuchung bewies, daß sie völlig Recht hatten. Zu solchen Künsten griffen die Häretiker! In der vierten Sitzung, den 15. Nov. wurden nach dem Wunsche der Synode die Schreiben, welche der Papst und seine Lateran-Synode vor dem Beginn des Concils an den Kaiser gerichtet hatten, verlesen. Dieselben enthielten, wie bemerkt, den patristischen Beweis für die Lehre von zwei Willen in Christo. Im Gegensatze hierzu trug Macarius von Antiochien mit seinen Freunden 2 Bände angeblicher Beweisstellen für den Monotheletismus zusammen, welche jetzt in der fünften Sitzung, am 7. December verlesen wurden. Das Gleiche geschah in der sechsten Sitzung, am 12. Febr. 681 mit einem dritten von Macarius überreichten Bande ähnlichen Inhalts. Die römischen Legaten aber wiesen darauf hin, wie so manche Stellen der Väter, damit sie für die Irrlehre sprächen, nur halb mitgetheilt, bei andern der Sinn geradezu verfälscht sey. Namentlich seyen solche Stellen, welche von der Einheit des Willens unter den Personen der Trinität handeln, trüglich auf die Einheit der Willen in den beiden Naturen Christi angewendet worden. Sie verlangten daher, daß authentische Handschriften der angeführten patristischen Werke beigebracht, und mit den Belegstellen des Macarius verglichen werden möchten. Zugleich erhielten sie vom Kaiser die Erlaubniß, in der folgenden Sitzung auch eine von ihnen angelegte Sammlung patristischer Stellen verlesen lassen zu dürfen. Dieß geschah schon am andern Tage in der siebenten Sitzung. Zugleich wurden die obengenannten Schreiben des Papstes und seiner Synode den beiden Patriarchen von Constantinopel und Antiochien zur weitern Erwägung mitgetheilt. Auf dieß erklärte in der achten Sitzung am 7. März Patriarch Georg von Constantinopel, er finde die Beweise der Römer durchaus gegründet, und entsage darum dem Monotheletismus. Seinem Beispiele folgend, erklärten sich alle Bischöfe seines Sprengels für die orthodoxe Lehre und die päpstliche Beweisführung derselben, worüber großer Jubel in der Versammlung entstand. Macarius von Antiochien dagegen bekannte aufs Entschiedenste, daß er zwei Willen oder zwei Wirkungen in Christus nicht anerkenne, worauf die Synode verlangte, daß er seinen Ehrenplatz verlassen und als Angeklagter antworten müsse, weil er mit dem allgemein angenommenen päpstlichen Schreiben nicht übereinstimme. Sofort legte Macarius sammt seinen Freunden ein ausführliches Glaubensbekenntniß ab, und ließ eine noch weitläufigere Exposition seiner Lehre verlesen. Auf eine neue Anfrage des Kaisers „ob er zwei Willen anerkennen wolle", erklärte er: „er werde dieß nicht thun, wenn man ihm auch ein Glied nach dem andern abreiße oder ihn ins Meer werfe." Hierauf wurden die von ihm früher vorgelegten drei Bände Beweisstellen für den Monotheletismus mit den authentischen Handschriften der bezüglichen patristischen Werke verglichen, und es zeigte sich solche Fälschung, daß die Synode unwillig ausrief: „Anathem dem neuen Dioskur; er muß abgesetzt werden!" Weitere Verstümmlungen und Fälschungen wurden in der neunten Sitzung am 8. März dem Ma-

Digitized by Google

carius nachgewiesen, in der elften dagegen, am 18. März, verglich man die von den Römern beigebrachten patristischen Stellen mit authentischen dem Archiv von Constantinopel angehörigen Handschriften, und fand sie ganz und gar richtig. In derselben Sitzung legte auch der Erzbischof Petrus von Nikomedien mit den Seinigen ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ab, und bekannte sich eidlich zur Lehre von den zwei Willen. Auf den Wunsch des Stellvertreters für den Patriarchen von Jerusalem wurde in der elften Sitzung, am 20. März ein Synodalschreiben des ehemaligen Patriarchen Sophronius von Jerusalem, dieses früheften großen Gegners der Monotheleten verlesen, und hierauf aus eigenen Schriften des Macarius und seines Hauptschülers, des Priesters Stephanus ihre Häresie aufs Bestimmteste nachgewiesen. Auch in der zwölften Sitzung am 22. März wurden mehrere die monotheletische Sache anlangende Actenstücke, namentlich das Schreiben des Papstes Honorius an Sergius, worin die Lehre von einem Willen gebilligt war, verlesen, und hierauf die Absetzung des Macarius sammt dem Anathem über ihn ausgesprochen. In der dreizehnten Sitzung am 28. März wurden auch alle andern Häupter der Monotheleten, Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Paulus, Petrus, und zuletzt auch Papst Honorius mit dem Anathem belegt, weil er in seinem Schreiben an Sergius mit diesem übereingestimmt und die Irrlehre bestätigt habe (Harduin, l. c. p. 1334). Er selbst war nicht Häretiker, aber aus Mangel an Einsicht wurde er ein Gönner des Monotheletismus. Die vierzehnte Sitzung am 4. April verwarf mehrere von den Monotheleten unterschobene Actenstücke, von denen schon in der dritten Session die Rede gewesen war. Ein eigenthümlicher Fall ereignete sich in der fünfzehnten am 26. April. Ein monotheletischer Mönch, Polychronius, machte sich nämlich anheischig, zum Beweise, daß der Monotheletismus die ächte christliche Wahrheit sey, einen Todten zu erwecken. Man gestattete ihm den Versuch. Er legte eine Abschrift seines Glaubensbekenntnisses auf den Leichnam und hielt lange Anreden an denselben, aber der Todte erwachte nicht. Polychronius wurde natürlich mit dem Anatheme belegt und des Priesterthums entsetzt. Die sechzehnte Sitzung am 9. August sprach über den Priester Constantin von Apamea, einen Schüler des Macarius, das Anathem und Entfernung von der Synode aus. Zugleich wurde auch über Theodor von Pharan, Sergius, Cyrus, Honorius und andere Gönner der Häresie das Anathem ausgerufen. Die beiden letzten Sitzungen endlich beschäftigten sich mit feierlicher Erklärung des wahren Glaubens. Die Synode nahm zu dem Ende das Nicänische und Constantinopolitanische Symbolum sowie die Schreiben Agatho's und seiner Synode an, und erklärte letztere für übereinstimmend mit den Beschlüssen von Chalcedon und dem berühmten Briefe Leo's I. Weiterhin anerkannte das Concil die fünf vorausgegangenen allgemeinen Synoden und wiederholte das Symbol von Chalcedon, mit dem Beisatze, daß in Christo zwei Willen und zwei den beiden Naturen entsprechende Wirkungen „ungetheilt, unverändert, unzerrissen und unvermischt" zu bekennen seyen, so daß beide Willen einander nicht widersprechen, sondern der

Digitized by Google

menschliche dem göttlichen folge. Zuletzt wurden noch im Allgemeinen Absetzung und Anathem über alle Gegner dieser Lehre ausgesprochen und die Akten zuerst von den römischen Legaten, dann von den übrigen Synodalmitgliedern unterzeichnet. Zuletzt unterschrieb auch der Kaiser mit dem Beisatze: „ich habe davon Einsicht genommen und stimme mit Freuden bei," worauf noch einmal Anathem über Nestorius, Eutyches, Dioskur, Apollinaris, Theodor von Pharan, Sergius, Honorius und alle Häretiker gerufen, und nach dem Herkommen (in griechischer Weise) ein Höflichkeitsschreiben der Synode an den Kaiser verlesen wurde, worin auch die Glaubensentscheidung des Concils wiederholt wurde. Ein anderes Schreiben der Synode war an Papst Agatho gerichtet, um ihn von dem Beschlusse des Concils, auch dem Anathem über seinen Vorfahrer Honorius in Kenntniß zu setzen. Der Kaiser seinerseits erließ noch ein besonderes Edikt, worin er den Verlauf des ganzen christologischen Streits kurz angab, und dann die Lehre der eben beendigten Synode den Lesern auseinandersetzt, bestätigt, und alle, welche diese Lehre nicht annehmen würden, mit strenger Strafe bedroht.

Da diese sechste allgemeine Synode in jenem Saale des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel, der wegen seiner gewölbten Decke Trullon (τροῦλλος d. i. Maurerkelle) hieß, gehalten wurde, so erhielt sie den Namen die trullanische. Weil aber zwölf Jahre später (692) in demselben Saale eine neue Synode zur Ergänzung der fünften und sechsten allgemeinen (beide hatten nämlich keine Disciplinarvorschriften gegeben) abgehalten wurde, so behielt letztere, auch quinisexta oder πενθέκτη genannt, vorzugsweise den Beinamen trullanische. Spricht man einfach von einer trullanischen Synode, so ist stets die quinisexta gemeint; aber man redet auch mit Recht von einer ersten und zweiten trullanischen und versteht dann unter der ersteren die sechste allgemeine Synode, unter der zweiten aber die quinisexta. Hefele.

Constantinopel (viertes ökumen. Concil daselbst). Kaiser Basilius Macedo hatte i. J. 867 seinen früheren Mitregenten Michael III. oder den Trunkenen vom Throne, dessen Creatur den schismatischen Photius aber vom Patriarchenstuhle gestürzt, den unrechtmäßig abgesetzten Ignatius wieder eingesetzt und damit die Verbindung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche wieder hergestellt. Weil aber Photius noch immer Anhang fand, hielt es der Kaiser für nöthig, durch ein neues allgemeines Concil die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, und schickte darum eine Gesandtschaft an den Papst, damit dieser Legaten zu dem beabsichtigten Concil nach Constantinopel senden möchte.

Hadrian II. that dieß auch wirklich, nachdem er zuvor in einer römischen Synode das Anathem gegen Photius ausgesprochen und den Ignatius als rechtmäßigen Bischof von Constantinopel anerkannt hatte. Unter dem Vorsitze der päpstlichen Legaten wurde sofort am 5. Oktober 869 das vom Kaiser ausgeschriebene allgemeine Concil, das achte ökumenische oder vierte zu Constantinopel in der Sophienkirche daselbst

Digitized by Google

eröffnet, obgleich erst achtzehn Prälaten sich eingestellt hatten. Gleich in der ersten Sitzung verlangten die Legaten, daß Niemand an der Synode Theil nehmen dürfe, der nicht eine Urkunde gegen Photius und alle Häretiker unterschreiben würde. Ihr Antrag fand Billigung, und je mehr man die Unwürdigen ausschloß, desto mehr kamen Andere zur Synode herbei, so daß die Zahl derselben endlich über hundert stieg. Größer konnte sie nicht wohl werden, weil die vielen von Photius ordinirten griechischen Bischöfe nicht Mitglieder seyn durften. In der zweiten Sitzung den 7. Oktober legten viele Bischöfe und andere Kleriker, welche früher auf Seite des Photius gestanden, ein offenes Schuldbekenntniß ab, unterzeichneten die verlangte Urkunde und erlangten Verzeihung. In der dritten und vierten Sitzung dagegen den 11. und 13. Oktober weigerten sich mehrere Bischöfe, die fragliche Urkunde zu unterzeichnen, klagten über Gewaltthätigkeiten Roms, und es zeigten sich zwei derselben, Theophilus und Methodius, so hartnäckig, daß sie vom Concil ausgeschlossen wurden. Zur fünften Sitzung den 19. Oktober wurde Photius wider Willen eingeführt, damit er sich verantworte. Aber er blieb stumm, und als man ihn aufforderte, sich gegen die vorgebrachten Anklagen zu rechtfertigen, erwiederte er in übler Nachahmung der Worte Christi ganz kurz: „meine Rechtfertigung ist nicht von dieser Welt, sonst würdet ihr sie sehen.“ In der sechsten Sitzung den 25. Oktober wurden die Anhänger des Photius angehört und verschiedene auf diese Sache bezügliche Actenstücke verlesen. Mehere unterwarfen sich, diejenigen dagegen, welche erst von Photius ordinirt worden waren, und darum dem päpstlichen Verlangen gemäß abgesetzt werden sollten, weil ihre Weihe, von einem selbst ungültig geweihten Bischofe ertheilt, nicht gültig seyn könne, widerstanden mit Heftigkeit und vertheidigten ihre und des Photius Ordination. Der Kaiser gab ihnen sieben Tage Bedenkzeit. In der siebenten Sitzung den 29. Oktober erschien wieder Photius selbst und erklärte mit seinem Anhange, daß er nicht widerrufe, und sie sich insgesammt dem Ignatius und den Decreten Roms nicht unterwerfen, worauf das Anathem über sie ausgesprochen wurde. In der achten Sitzung, den 5. November wurden verschiedene Bücher des Photius und die schriftlichen Versicherungen, welche er von Geistlichen und Laien sich erpreßt hatte, zum Feuer verurtheilt. Das gleiche Loos traf die Acten der von ihm gehaltenen Concilien, und die groben Fälschungen, die er sich dabei erlaubt hatte, wurden aufgedeckt. In derselben Sitzung wurde auch ein Decret des Papstes Nikolaus I. über die Bilderverehrung v. J. 863 verlesen, die anwesenden ehemaligen Bilderfeinde schwuren ihrem Irrthume ab, und das Anathem gegen die Bilderstürmer wurde sammt den Anathemen gegen Photius widerholt.

Zur neunten erst nach drei Monaten gehaltenen Sitzung, den 12. Febr. 870, erschien auch ein Bevollmächtigter des Patriarchen Michael von Alexandrien (Stellvertreter der anderen Patriarchen waren von Anfange an anwesend gewesen). Die gegen Ignatius aufgetretenen falschen Zeugen wurden überführt und bestraft. Bald darauf, den 28. Febr. wurde

Digitized by Google

die zehnte und letzte Sitzung gehalten, der außer dem Kaiser, seinem Sohne und großen Gefolge auch die Gesandten des römischen Kaisers Ludwig II. und des Bulgarenkönigs Michael anwohnten. Zuerst wurden 27 Canones publicirt, wovon die meisten gegen Photius persönlich, oder doch gegen die von ihm getroffenen Anordnungen und ihren Geist gerichtet waren. Als besonders interessant heben wir aus den andern Canones heraus:

Can. 11. Wer behauptet, der Mensch habe zwei Seelen, verfällt dem Banne.

Can. 14. Die Bischöfe sollen von den weltlichen Vornehmen geehrt werden, und sie selbst sollen nicht servil gegen Letztere seyn, ihrer Würde nichts vergeben.

Can. 16. Da es unter Kaiser Michael vorgekommen war, daß mit seinem Wissen Laien sich als Geistliche verkleideten und geistliche Funktionen parodirten, so soll dieß fortan bei den schwersten Strafen untersagt seyn. Selbst den Kaiser, der solches erlaubt, trifft der Bann.

Can. 17. Die Metropoliten sollen fleißig bei den von den Patriarchen ausgeschriebenen Synoden erscheinen, und es sey falsch, daß eine Synode nicht ohne Theilnahme der weltlichen Fürsten gehalten werden dürfe.

Can. 18. Die Besitzungen und Privilegien der Kirche dürfen nicht angetastet werden.

Can. 19. Ein Metropolit darf seine Suffraganen unter dem Vorwande von Visitationen nicht financiell belästigen.

Can. 20. Ein Bischof darf, wenn er Einkünfte zu erheben hat, nicht zur Selbsthülfe greifen, sondern er muß sich an die gewöhnlichen Obrigkeiten wenden.

Can. 21. Die Patriarchen, besonders der von Rom, müssen allgemein geehrt werden. Entsteht ein Zweifel oder eine Controverse über die römische Kirche selbst, so darf die Sache in einer allgemeinen Synode aber mit aller gebührenden Achtung untersucht werden, aber es ist nicht erlaubt, frech ein Urtheil über den Papst zu fällen.

Can. 22. Kein weltlicher Fürst darf sich in die Bischofswahlen einmischen, bei Strafe des Bannes.

Can. 23. Kein Bischof darf die Güter einer andern Kirche vergeben, oder für eine andere Diöcese Kleriker weihen, und kein Geistlicher in einer andern Kirche eine heilige Handlung vornehmen.

Can. 26. Jeder Geistliche, der von seinen nächsten Vorgesetzten mißhandelt zu seyn glaubt, darf sich an die höhern Hierarchen wenden.

Can. 27. Die Pallien sollen nur an bestimmten Zeiten und Orten getragen werden. Mönche, welche auf bischöfliche Stühle erhoben werden, müssen die Mönchskleidung beibehalten.

Nach Publicirung der Canones wurde das von der Synode entworfene Glaubensbekenntniß verlesen, welches nur eine Umschreibung der ältern Symbole war (Harduin, Collect. Concil. T. V. p. 913 sqq.) Anathematismen gegen die älteren und neueren Häretiker, auch gegen die Bilderstürmer und gegen Photius enthielt. Zugleich wurden darin die sie-

Digitized by Google

den vorausgegangenen allgemeinen Synoden feierlich anerkannt, und die gegenwärtige für die achte ökumenische erklärt. Schließlich wurden die Acten zuerst von den päpstlichen Legaten, dann von den Patriarchen oder ihren Stellvertretern, hierauf von dem Kaiser und seinem Sohne und Mitregenten, hierauf von den übrigen Bischöfen unterzeichnet. Zudem erließ das Concil zwei Synodalschreiben, eines an alle Gläubigen und das andere an den Papst. Die vollständigen Acten dieser Synode sind nur in einer lateinischen Uebersetzung auf uns gekommen, welche der römische Bibliothekar Anastasius, damals als Gesandter des Kaisers Ludwig II. in Constantinopel anwesend, auf Befehl des Papstes gefertigt hat. Dagegen sind noch griechische Auszüge aus den Synodalacten übrig. Wenige Tage nach Beendigung der Synode entstand ein Streit zwischen den Abgeordneten des Papstes und dem Patriarchen von Constantinopel über die Frage, welchem Patriarchate die Bulgaren angehören sollten. Der Kaiser veranstaltete eine Conferenz, und diese entschied für Constantinopel, was neue heftige und Spaltung drohende Erbitterung zwischen Rom und Constantinopel hervorrief, so daß der nächste Papst, Johann VIII., dem Patriarchen Ignatius mit dem Bann drohte, weil er die kirchliche Jurisdiction über die Bulgaren in Besitz nahm. Ignatius starb aber i. J. 878, ehe die Sentenz gegen ihn ausgesprochen wurde. Hefele.

Constantinopel (Patriarchat von). Die politische Eintheilung des Reichs in Diöcesen, welche Constantin der Große traf, übte großen Einfluß auf die Ausbildung der Metropolitan- und Episcopal-Verfassung im Oriente aus. Die Bischöfe derselben Diöcese kamen in nähere Verbindung und erhielten in dem Bischof der Hauptstadt (Metropolis) ihren gemeinsamen Vorstand, ihren Metropoliten. In der thracischen Diöcese war an der Stelle von Heraclea die neue Kaiserresidenz Constantinopel die Hauptstadt geworden. Bald erstreckte sich ihr Einfluß auch über die benachbarten Diöcesen. Der 3te Canon des zweiten ökumenischen Concilium, welches 381 zu Constantinopel gehalten ward, sprach dem Bischof von Constantinopel, weil es Neu-Rom sey, den ersten Rang nach dem Bischof von Rom zu, und schon vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts nahm er wie die Bischöfe von Alexandria und Antiochia, die im Range ihm nachstanden, den Titel Patriarch an. Seit dieser Zeit erhob er sich auch über die Diöcesen Asien und Pontus und das allgemeine Concilium von Chalcedon (451) erkannte im 28. Canon ungeachtet des päpstlichen Widerspruchs (vgl. den Art. Chalcedon (Concil)) ihm förmlich die Oberaufsicht über die beiden genannten Diöcesen zu, wodurch die Bischöfe von Ephesus und Cäsarea, die im Range sich den Bischöfen von Antiochia und Alexandria gleichgestellt hatten, in ihrer Stellung sehr zurückgesetzt wurden. Der neue Patriarch nahm nicht nur die ihm untergebenen Metropoliten zu ordiniren in Anspruch, und die Bischöfe seiner Diöcesen zu Synoden zu berufen, sondern auch die letzte Entscheidung in wichtigeren Kirchensachen zu geben. Vergl. Marca de institutione Patriarchatus Constantin. Morini de Patriarchar. orig. Thomassini vet. et nov.

Digitized by Google

eccl. discipl. lib. I. c. 7—20. Janus de orig. Patriarchar. Planck's christl. k. Gesellschftsvf. I. 605 ff.

Durch die günstigen Verhältnisse in der Hauptstadt unterstützt, suchte der Patriarch von Constantinopel sich bald viele Vorrechte vor den andern morgenländischen Patriarchen beizulegen. Die Kaiser waren diesem Streben keineswegs entgegen, sondern begünstigten es sehr. Kein fremder Bischof, der nach Constantinopel kam, durfte sich dem Kaiser nähern, ohne von dem Patriarchen ihm vorher vorgestellt zu seyn. Ja selbst der Abgesandte des Papstes, der Apokrisiar, mußte sich diesem Hof-Ceremoniel fügen. Seit dem Jahre 474, wo Kaiser Leo I. vom Patriarchen in Constantinopel sich krönen ließ, welcher Gebrauch in der Folge beibehalten wurde, stieg sein Ansehen noch mehr. Freilich konnte er keine vom Staate unabhängige Hierarchie bilden, da er immer Unterthan des Kaisers blieb und von ihm selbst gerichtet, bestraft und abgesetzt werden konnte. Auch war der Patriarch den Synoden unterworfen und selbst einzelne autokephalische Bischöfe waren durch Synodalbeschlüsse oder kaiserliche Vergünstigungen von seiner Gewalt eximirt. — Früh schon zeigte sich bei dem Patriarchen von Constantinopel das Bestreben, den römischen Bischof, dem Synoden, Kaiser und Bischöfe in vielfacher Weise den Vorrang vor allen andern Bischöfen und Patriarchen zuerkannt hatten, in seinem Vorrechte zu beeinträchtigen. Daher nannte sich jener ökumenischer (allgemeiner) Bischof, wie der Patr. Johann der Faster es 595 that, wogegen Papst Gregor I. förmlichen Widerspruch einlegte und er wie sein Nachfolger Bonifacius III. wirkten beim Kaiser Phocas dahin, daß der stolze Titel abgelegt wurde (freilich nur vorübergehend). Seit dieser Zeit bestand Eifersucht und Streit zwischen Rom und Constantinopel über die geistliche Superiorität, bis endlich der Patriarchenstreit (vgl. diesen Art. und Cerularius) zum Bruch führte, die griechische Kirche von der römischen sich trennte und der Patriarch von Constantinopel als Oberhaupt der griechischen Kirche dem Papste als gleich an Rang und Würde sich an die Seite stellte. Neben dem wirklichen Patriarchen von Constantinopel gab es seit der Zeit der Trennung Titularpatriarchen im Abendlande. In der Zeit des lateinischen Kaiserreiches aber hatte ein wirklicher Patriarch, der den Primat des Papstes anerkannte, seinen Sitz in Constantinopel, während der andere Patriarch, der sich als Oberhaupt der griechischen Kirche betrachtete, in Nicäa residirte. Bei den Vereinigungsversuchen (vgl. den Art. Unionsversuche (griech.)) erkannten die griechischen Patriarchen den päpstlichen Primat an. —b—

Constantinus I. (der Große), der erste christliche Kaiser, Sohn des Cäsars Constantius Chlorus und der Helena, war zu Naissus in Dacien am 27. Febr. 274 geboren. Von seiner frommen Mutter, die als Christin ihren Gemahl schon für ihre Glaubensgenossen günstig gestimmt hatte, erhielt er ohne Zweifel frühzeitig solche Eindrücke, welche ihn für das Christenthum geneigt machten. Nachdem sein Vater als Augustus gestorben war, wurde er (306) Mitkaiser des grausamen Christenverfolgers

Digitized by Google

Galerius. Constantin begann seinen Regierungsantritt mit einer für die unter seiner Herrschaft im Abendlande befindlichen Christen günstigen Verordnung und gewann dadurch die zahlreiche christliche Bevölkerung in Gallien, Spanien und Britanien. Als er im Jahre 311 gegen Marentius, der sich in Italien zum Gegenkaiser aufgeworfen hatte, zog, soll er nach der Erzählung des Eusebius (Vita Constantin. I. c. 27 sqq.) am Himmel über der Mittagssonne ein aus Licht gebildetes Kreuz mit der Inschrift: „in diesem Zeichen wirst du siegen" (das Christus-Monogramm — vgl. den Art. Alpha und Omega — mit der Umschrift τούτῳ νίκα) gesehen haben. In der folgenden Nacht soll ihm im Traum Christus erschienen seyn und geboten haben, eine Kreuzesfahne, das sogenannte Labarum, (vgl. den Art.) verfertigen zu lassen. Soviel ist gewiß, daß in dem Krieg gegen Marentius das Kreuzeszeichen auf den Fahnen und auf den Schildern der Soldaten erscheint und Constantin den Sieg über den Gegner der Tapferkeit der in seinem Heere befindlichen zahlreichen Christen verdankte. Bald nach dem Sturze des Marentius gab er (313) mit Licinius, dem morgenländischen Augustus, ein Toleranz-Edict, worin den Christen im ganzen römischen Reiche Religions- und Gewissensfreiheit zugestanden wurde. Auch machte man ihnen bald noch weitere Zugeständnisse: die Geistlichen wurden von der Uebernahme öffentlicher Aemter und Dienstleistungen entbunden, die den Christen entzogenen Kirchen und Versammlungsörter wurden ihnen zurückgegeben, die Sonntagsfeier ward respectirt und die Nöthigung der Christen zur Theilnahme an den Opfern untersagt. Noch mehr suchte Constantin für das Christenthum zu wirken, als er nach des Licinius Besiegung auch Beherrscher des Orients geworden war und das ganze Reich unter seinem Scepter vereinigte (323). Bis dahin hatte Constantin gleiche Duldung den Christen wie den Heiden gewährt; er hatte die einen wie die andern in seiner nächsten Umgebung. Er erbaute Kirchen und heidnische Tempel und nahm selbst an den Opfern Theil. Seitdem Constantin aber Alleinherrscher geworden, sprach sich seine entschiedenere Hinneigung zum Christenthume immer mehr aus: indem früher ausdrücklich untersagt worden war, darauf auszugehen, für den einen oder andern Glauben Anhänger zu gewinnen, ermunterte er nun selbst zur Annahme des Christenthums. Er untersagte den heidnischen Statthaltern die Theilnahme an den Opfern, verbot die Privatopfer und unsittliche heidnische Religionsgebräuche und zerstörte sogar viele Tempel der Heiden und die Götzenbilder. Höchst wichtig aber war es, daß er zu Byzanz eine neue Residenz, wo keine Erinnerungen an das Heidenthum sich vorfanden, erbaute und sie Neu-Rom oder Constantinopel benannte. Er versah sie mit vielen prachtvollen Kirchen wie er auch solche zu Jerusalem, Nikomedia, Antiochia und andern größern Städten errichten ließ. Was ihn bewog ganz und gar zum Christenthum überzutreten und es zur Staatsreligion zu erheben, darüber waren schon die Meinungen der Alten getheilt. Es können übrigens verschiedenerlei Motive bei ihm den Uebertritt veranlaßt haben. (Martini über d. Einf. der christl. Rel. als

Digitized by Google

Staatsrel. durch Const. d. Gr. München. 1813. Kist de commutat. quam Const. M. auctore societas subiit christ. Traj. ad Rh. 1818.) Constantin anerkannte die Vorzüge des Christenthums, damit läßt sich wohl ganz gut verbinden, daß er auch aus Grundsatz der Staatsklugheit sich für die Christen erklärte, welche offenbar schon den wichtigsten und zahlreichsten Theil der römischen Bevölkerung bildeten. Ferner mögen auch quälende Gewissensängstigungen, wegen der ungerechten Tödtung seines Sohnes Crispus und seiner Gemahlin Fausta (Zosim. histor. II. 29) ihn dazu bestimmt haben, in einer Religion Trost zu suchen, die dem reumüthigen Sünder Heilung und Rettung verheißt. Ungeachtet er sich so eifrig für das Christenthum ausgesprochen und es so sehr begünstigt hatte, ungeachtet er seine eigenen Kinder darin erziehen ließ, zögerte Constantin doch bis an sein Lebensende mit der Annahme der Taufe. Erst als er schwer erkrankt, seinen baldigen Tod herannahen fühlte, ließ er sich zu Helenopolis von Eusebius, Bischof von Nikomedia in der Osterwoche 337 taufen. (Euseb. Vit. Constant. IV. c. 61 sq.) Nicht lange nachher am 22. Mai desselben Jahres starb er. — Von diesem ersten christlichen Kaiser, der auch durch seine in mehreren gottesdienstlichen Versammlungen gehaltenen Homilien (vgl. Euseb. Vit. Constant. sub fin.) seine Theilnahme am innern kirchlichen Leben zeigte, ist noch sein Einfluß auf die Gestaltung und Ausbildung der Hierarchie zu bemerken. Unter seiner Regierung ward das erste allgemeine Concilium, die Synode von Nicäa (vgl. den Art.) im Jahre 325 gehalten: er bestätigte ihre Beschlüsse. Zwar gab er den Bischöfen, wenn streitende Parteien mit dem Ausspruche des weltlichen Richters sich nicht zufrieden gaben, die Erlaubniß nochmals rechtskräftig zu entscheiden, er behielt sich aber als Kaiser die Rechte der Aufsicht über die Kirche vor. Er unterschied zwischen den eigentlichen Bischöfen (in geistlichen Sachen) — ἐπίσκοποι τῶν ἐντός — und dem Bischof der außerhalb der Kirche liegenden politischen Verhältnisse (ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός. Euseb. vit. Const. IV. 24). Letzteren Titel nahm er selbst in Anspruch, und führte daher die Benennung der heidnischen Kaiser Pontifex Maximus wie seine Nachfolger (bis auf Gratian). In den arianischen und donatistischen Streitigkeiten (vgl. die Art. Arianer und Donatisten) griff er als Oberherr ein. Gegen andere Häretiker erließ er strenge Maßregeln, um die Einheit der Kirche zu erhalten. — Noch ist zu sprechen über die vielfach bestrittene Schenkung Constantins des Großen, die er an die römische Kirche oder an Papst Sylvester I. gemacht haben soll, wonach ganz Italien und Rom nebst den abendländischen Provinzen unter die päpstliche Oberherrschaft gestellt wurde. Dieser Schenkungsbrief ist offenbar eine Fälschung, die zuerst im achten Jahrhunderte ans Licht trat. Schon im elften und zwölften Jahrhunderte hat man seine Aechtheit bezweifelt, im fünfzehnten Jahrhundert haben Nicolaus Cusanus und Laurentius Valla die Urkunde für unterschoben erklärt und die neuere Kritik hat ihre Falschheit über allen Zweifel erhoben (vgl. d. Art. Sylvester I.). Hauptquellen über Constantin d. Gr. sind Eusebius vit. Con-

Digitized by Google

stantin. und Lactant. de mort. persecut. Der Heide Zosimus (hist. lib. II.) schreibt parteiisch gegen den Kaiser. Von den Neuern stellen Gibbon (Verf. u. Sturz d. R. R. III. Kap. 20 (und Manso) Leben Constantins d. Gr. Bresl. 1817) den ersten christlichen Kaiser nicht vortheilhaft dar. Dagegen übernimmt seine Vertheidigung Hug (Ehrenrettung Const. d. Gr. Freiburg. theol. Zeitschr. 1829 H. III. S. 1 ff.). Aschbach.

Constantinus Copronymus, s. Bilder.

Constantinus Pogonites, s. Constantinopel (drittes ökum. Concil).

Constantinus Porphyrogenitus, s. Bilder.

Constantinus Harmenopulus, s. Canonen-Sammlungen (orientalische).

Constantinus, ein Syrer, besaß den päpstlichen Stuhl von 708—715. Auf Befehl Kaiser Justinians II. machte er eine Reise nach Constantinopel und Nikomedien, wovon uns nicht bekannt ist, welche Veranlassung und welchen Erfolg sie gehabt. Es wurden ihm auf dieser Reise an allen Orten viele Ehren erwiesen: der Kaiser selbst küßte ihm die Füße. Anast. Bibl. vit. Pontif. Rom. bei Mur. III. 1. p. 152—154.

Constantin II., ein Longobarde, der 767 von einer Partei zum Papst erhoben worden war, und sich über ein Jahr behauptete, wird nicht gezählt, so wie sein Gegenpapst Philippus. Beide Namenpäpste wurden durch eine andere Partei gestürzt und Stephan IV. als allein gültiger Papst anerkannt. A.

Constantius (Kaiser), s. Arianer, Athanasius u. Julian. Apostata.

Constanz (Bisthum), s. Deutschland.

Constanz (ökumenisches Concilium zu). Die allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz sollte das von der Pisaner Synode (vgl. d. Art.) nicht zu Stande gebrachte Werk der Hebung des abendländischen Schisma's und der Kirchenverbesserung betreiben und zu Ende bringen. Durch den deutschen König Sigismund und durch Johann XXIII., welcher als Nachfolger des von den beiden Cardinal-Collegien gewählten Alexander V. für den rechtmäßigen Papst anerkannt worden war, wurde die abendländische Christenheit zur Beschickung des Conciliums zu Constanz eingeladen, und Johann XXIII. ward von allen Seiten gedrängt selbst dahin zu kommen, wie auch Sigismund und viele andere deutschen Fürsten und die Abgesandten fast aller europäischen Könige daselbst erschienen, und eine zahlreiche Geistlichkeit aus allen Ländern Europa's dort sich versammelte. Die Synode eröffnete der Papst Johann am 5. Nov. 1414. Nachdem auch die Abgeordneten der beiden Gegenpäpste Gregors XII. u. Benedikts XIII. angekommen waren, begann man in einzelnen Congregationen ernstlich von den Mitteln zu sprechen, wodurch die kirchliche Einheit wieder herbeigeführt werden könnte. Die wichtigsten Stimmen verlangten im Einverständnisse mit Sigismund, daß alle drei Päpste freiwillig resigniren sollten. Gregors XII. Bevollmächtigte erklärten ihres Herrn Bereitwilligkeit zur Cession für den

Digitized by Google

Fall, daß auch die beiden Gegner das Gleiche thun würden, die Abgeordneten Benedicts XIII. dagegen suchten Ausflüchte und gaben keine Hoffnung auf solche Nachgiebigkeit desselben. Nun begann Papst Johann ernstlich auch für sich zu fürchten, und seine einzige Hoffnung beruhte nur noch auf der großen Anzahl italienischer Bischöfe und Prälaten, die er mitgebracht hatte, und die bei der gewöhnlichen Art der Abstimmung auf den Synoden den Ausschlag gegeben hatten. Da traten zu seinem großen Schrecken die Cardinäle d'Ailly und Fillastre mit zwei Aufsätzen hervor, worin sie auch für die Doctoren der Theologie, oder des canonischen und bürgerlichen Rechts, für die Fürsten und ihre Gesandten, also für einfache Priester und sogar Laien ein dem bischöflichen ganz gleiches Stimmrecht auf der Synode verlangten, da ja hier nicht vom Glauben und den Sacramenten, sondern von der Spaltung und Einigkeit der Kirche die Rede sey. Zu gleicher Zeit wurde verlangt, daß man nicht wie bei früheren Synoden, nach Köpfen, sondern nach Nationen abstimmen solle, so daß jede der vier Nationen, die französische, deutsche, englische, und italische nur eine Stimme haben sollte (die spanische Nation, dem Papste Benedict XIII. anhängend, war damals dem Concile noch nicht beigetreten). Damit waren alle Hoffnungen Johanns auf die Majorität verschwunden, und wenn er auch dieser neuen Ordnung seine Zustimmung verweigerte, so trat sie doch mit Sigismunds Bewilligung sogleich factisch ins Leben, indem sich von nun an die Nationen in eigenen Congregationen versammelten. Jede Nation hatte ihren, monatlich wechselnden Präsidenten, alle Angehörigen einer Nation gleiche Stimme, und was die Mehrheit der vier (nachher fünf) Nationen beschlossen hatte, mußte in der nächsten allgemeinen Sitzung als allgemeiner Synodalbeschluß verkündet werden. Einige Zeit lang wußte Johann durch allerlei List die vier Nationen an einem gemeinsamen Beschlusse zu hindern; da übergab ein Ungenannter, wahrscheinlich ein Italiener, dem Concilium eine schreckliche Klagschrift über den Papst, welche ein langes Verzeichniß seiner vielen und groben Vergehen enthielt und nun sogar die italienische Nation dahin bestimmte, daß sie im Verein mit den drei andern den Papst Johann zur Abdankung aufforderte, weil man das große Aergerniß vermeiden wollte, das aus einer Untersuchung solcher Anschuldigungen hätte entspringen müssen. Johann selbst, hievon insgeheim benachrichtigt, wollte anfangs seine Sünden öffentlich vor dem Concil bekennen, sich damit tröstend, daß ein Papst ja nur wegen Häresie abgesetzt werden könne, er aber dieser nicht angeklagt sey. Auf den Rath seiner Freunde stand er jedoch in Bälde von diesem Vorhaben wieder ab und erklärte sich zur Abdankung geneigt. Nachdem verschiedene Cessionsformeln von beiden Seiten projectirt und wieder verworfen worden waren, ließ sich endlich Johann gefallen, in der zweiten allgemeinen Sitzung am 2. März 1415 eine ihm vorgelegte Formel anzunehmen und öffentlich zu schwören, daß er freiwillig abdanken wolle, wenn auch die beiden andern Päpste das Gleiche thun würden, ja auch ohne sie, wenn dadurch das Schisma gehoben werden könne.

Es war natürlich, daß König Sigismund jetzt auch den alten

Digitized by Google

Benedict XIII. zur Abdankung zu bewegen und deßhalb mit dem Könige von Aragonien zu unterhandeln beschloß. Damit die Sache besser gelinge, wünschte Sigismund, Johann möchte ihn oder Andere bevollmächtigen, in seinem Namen die versprochene Cession wirklich zu vollziehen; aber Johann und die Italiener weigerten sich dessen. Damit zeigte es sich jetzt immer mehr, daß es dem Erstern mit seinem Versprechen, abzudanken, nicht Ernst war, und man fürchtete allgemein, er werde mit nächster Gelegenheit aus Constanz entfliehen. Sigismund säumte nicht, mit dem Papste über diesen Verdacht zu reden, und erhielt von ihm das Versprechen daß er Constanz nicht verlassen wolle, bevor das Concil beendigt sey. Dessenungeachtet entfloh am 20. März der Papst mit Hülfe des östreichischen Herzogs Friedrich von Tyrol verkleidet als Reitknecht aus Constanz nach Schaffhausen. Der Herzog und einige Cardinäle folgten ihm bald nach.

Die Nachricht von der Flucht des Papstes verbreitete in Constanz die größte Bestürzung, und Sigismund mußte sich alle Mühe geben, um die Auflösung des Concils zu verhindern. Herzog Friedrich ward vor Gericht geladen, und, da er nicht erschien, in die Acht erklärt und seiner Güter beraubt, Johann aber wurde durch eine Deputation aufgefordert, zurückzukehren oder Bevollmächtigte Behufs seiner Abdankung zu ernennen. Eine weitere Wirkung der ordnungswidrigen Flucht Johann's war es, daß jetzt die Gallicaner mit ihrem Satze von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst sieghaft hervortraten, und namentlich war es der Kanzler der Universität Paris, der berühmte Gerson, der am 23. März 1415 in gewaltiger Rede vor dem Concil diese Lehre predigte und vertheidigte. Noch weiter als Gerson ging eine Denkschrift der Pariser Universität selbst, welche in einer Reihe von schielenden Sätzen Kirche und Papst von einander trennte und einander entgegenstellte, um Erstere den Vorzug vor dem Letztern geben zu können. Seinerseits hatte Johann sogleich nach seiner Ankunft in Schaffhausen in einem Schreiben an Sigismund erklärt, er habe sich in diese Stadt begeben, nicht um sein Versprechen der Abdankung zu entkräften, sondern nur um es in Freiheit und persönlicher Sicherheit vollziehen zu können. Wie wenig ihm aber damit Ernst war, wie sehr er vielmehr das Concil aufzulösen wünschte, bewies er durch seinen schon am 23. März von Schaffhausen aus erlassenen Befehl, daß alle Cardinäle und Beamten der Curie sich alsbald zu ihm begeben sollten. In der That folgten auch von den Cardinälen seiner Obedienz bei weitem die Meisten diesem Befehle, während die Andern schwankend in Constanz zurückblieben und nur ein Paar sich entschieden auf die Gegenseite stellten. Ueberdieß richtete Johann Denkschriften an den König von Frankreich, den Herzog von Orleans und die Universität Paris, worin er seine Bereitwilligkeit zur Abdankung auf's Neue erklärte und seinen Entschluß verkündete, in Frankreich mit Benedict XIII. zusammenzukommen und hier oder wo es immer dem Könige von Frankreich oder dem Collegium der Cardinäle gefalle, das Concil fortzusetzen. Zum Theil im Widerspruche hiemit und mit seinen früheren Erklärungen äußerte sich Johann am 24. März gegen den

Digitized by Google

Erzbischof von Rheims, den Gesandten Sigismunds und des Concils, er habe wegen des ihm nicht zusagenden Klima's Constanz verlassen. Derselbe Erzbischof von Rheims brachte auch ein Schreiben Johanns an seine zu Constanz gebliebenen Cardinäle mit, worin er diese unwiderruflich bevollmächtigte, drei aus ihnen und vier Prälaten der vier Nationen zu wählen, welche in seinem Namen rechtskräftig seine Abdankung aussprechen dürften, wenn auch Angelo Corrario und Peter von Luna resigniren würden. Doch die Constanzer trauten ihm nicht und eilten, durch einen öffentlichen Act die Fortdauer des Concils zu bestätigen und seine Auflösung durch den Papst ein für allemal zu verhindern. Zu dem Ende hielten sie schon am 26. März die dritte allgemeine Sitzung, an der nur zwei Cardinäle d'Ailly und Zabarella, und etwa 70 Prälaten, aber K. Sigismund und sehr viele Fürsten, adelige Herren und Doctoren Theil nahmen. Es wurde der denkwürdige Schluß gefaßt: „die Synode sei rechtmäßig nach Constanz berufen, rechtmäßig begonnen, und gefeiert worden, sie sey auch durch die Entfernung des Papstes und anderer Prälaten oder irgend Jemandes nicht aufgelöst und dürfe nicht aufgelöst werden, bevor nicht das Schisma vollständig gehoben und die Kirche im Glauben und in den Sitten, an Haupt und Gliedern verbessert sey." Ferner: „das Concil könne ohne seine eigene Zustimmung auch nicht verlegt werden, und endlich dürfe Niemand ohne Erlaubniß von einer hiefür eigens zu bestellenden Commission die Synode verlassen." D'Ailly und Zabarella hatten gewünscht, man möchte mit der dritten Sitzung zuwarten, bis man von Johann ausführlichere Erklärungen erhalten haben würde; da sie aber mit dieser Ansicht nicht durchdrangen, traten sie den Beschlüssen dieser Sitzung bei, gaben jedoch die schriftliche Erklärung: „sie würden in der Obedienz Johann's verbleiben, wenn auch er bei seinem Vorhaben beharre, durch Cession der Kirche den Frieden wieder zu geben; handle er aber, was Gott verhüten möge, anders, so würden sie dem Concil anhängen." Die andern in Constanz anwesenden Cardinäle hatten, wie sehr viele Prälaten, dieser Sitzung nicht beigewohnt. Die unmittelbar darauf durch einige zurückgekehrte Cardinäle eingetroffenen Vorschläge und Anträge Johann's XVIII. zur Abdankung veranlaßten heftige Auftritte in der Congregation der Nationen. Sigismund und viele Andere wollten auf keine Bedingungen und Wünsche Johann's eingehen, verwarfen alle seine Anträge als falsch und trügerisch, und verlangten, daß man sie nicht im Geringsten berücksichtige. Die dem Papste ergebenen Cardinäle dagegen sprachen zu seinen Gunsten und thaten mitunter solche Aeußerungen, daß dadurch an der Aufrichtigkeit der Versprechungen Johann's allerdings Zweifel entstehen konnten. Da zudem eine Aufforderung angeschlagen wurde, „alle Beamten der Curie sollten sich sogleich zum Papste nach Schaffhausen begeben", so wurden jetzt den für Johann sprechenden Cardinälen so heftige Vorwürfe gemacht, daß sie Constanz ohne Gruß und Abschied wieder verließen.

Eben so stürmisch war die Generalcongregation am folgenden Tage, den 28. März 1415. Auch die noch anwesenden Cardinäle wurden ge-

Digitized by Google

schmäht und verdächtigt und von ihren Gegnern, sowie von König Sigismund, mit Heftigkeit die alsbaldige Abhaltung einer neuen, der vierten allgemeinen, Sitzung verlangt und durchgesetzt. Tags darauf aber wurden in einer neuen Congregation namentlich auf Gersons Betreiben in aller Eile jene Beschlüsse concipirt und gefaßt, welche am 30. März, also schon am andern Tage, in der vierten allgemeinen Sitzung publicirt werden sollten. Sie lauteten:

1) „Die Constanzer Synode, rechtmäßig im heil. Geiste versammelt, ein allgemeines Concil bildend und die streitende Kirche darstellend, habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, und Jedermann, selbst der Papst, sey ihr zu gehorchen verpflichtet in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schisma's und die Reformation an Haupt und Gliedern verlange."

2) „Wer immer, sey er von was immer für einer Würde, selbst der päpstlichen, den Befehlen, Statuten und Anordnungen dieser heiligen Synode und jedes andern rechtmäßig versammelten allgemeinen Concils in den oben genannten oder darauf bezüglichen Punkten beharrlich den Gehorsam verweigert, soll der Buße unterstellt und gebührend bestraft werden, wenn man auch zu andern (nicht kirchlichen) Rechtsmitteln die Zuflucht nehmen müßte."

3) „Die Entfernung des Papstes muß für tadelnswerth und Aergerniß gebend erklärt werden; dieselbe droht die Verbindlichkeiten, welche der Papst übernommen hat, zu entkräften und zu vernichten, ja sie bringt ihn gar sehr in Verdacht, daß er das Schisma begünstige und ein Häretiker sey."

4) „Papst Johann und Alle, die zu diesem heil. Concil geladen waren, oder sich sonst darauf befinden, genossen und genießen stets voller Freiheit."

Es war nicht zu wundern, daß die Cardinäle diesen vier Artikeln entgegentraten und insbesondere verlangten: der zweite solle ganz ausgelassen und aus dem ersten die Worte gestrichen werden, daß der Papst auch in Betreff der Reformation dem Concilium unterworfen sey. Auch der dritte und vierte Artikel wurde von den Cardinälen hinweggewünscht; sie gaben dafür neue Versprechungen von Seite Johanns, und unterhandelten noch mit Sigismund und den Deputirten der Nationen, als alle Mitglieder bereits zur vierten Sitzung versammelt waren. Nach langen Streitigkeiten kam man endlich überein, und die Cardinäle, sowie die Gesandten des Königs von Frankreich erklärten nunmehr, der Sitzung beiwohnen zu wollen, was sie zuvor verweigert hatten. —

Gewöhnlich wird behauptet, Sigismund habe den Cardinälen nur das zugestanden, daß der gehässige zweite Artikel (unter den vier oben genannten) weggelassen werden solle; allein viel wahrscheinlicher ist die Vermuthung Döllinger's (Lehrb. d. Kirch. Gesch. II. Bd. 1. Abth. S. 341), das Uebereinkommen habe darin bestanden, die Artikel so zu fassen, wie sie in den nächsten Augenblicken Cardinal Zabarella verlas. Er proclamirte nämlich in der jetzt eröffneten vierten Sitzung am Charsamstage (unter dem Präsidium des Cardinals Jordan de Ursinis) folgende Punkte als Synodalbeschlüsse: 1) den oben angeführten ersten Artikel mit Hin-

Digitized by Google

weglassung der Worte: „Reformation an Haupt und Gliedern"; — 2) Johann könne die römische Curie und ihre Beamten, deren Entfernung die Auflösung oder Verletzung des Concils nach sich ziehen könnte, ohne Zustimmung der Synode nicht von Constanz hinweg anderswohin verlegen; 3) alle Strafen u. drgl., welche der Papst seit seiner Entfernung von Constanz gegen Anhänger und Mitglieder des Concils verhängte, sind kraftlos; 4) Johann darf während seiner Entfernung vom Concile keine neuen Cardinäle ernennen (um nicht etwa durch sie ein Uebergewicht zu erhalten). Damit waren die Tags zuvor berathenen und in den Congregationen beschlossenen Artikel 2—4 gänzlich beseitigt. Es war natürlich, daß die Mehrzahl der Synodalmitglieder, welche von der Uebereinkunft zwischen Sigismund und den Cardinälen nichts wußten, über die von Zabarella verlesenen Artikel höchlich verwundert waren, und daß man ihn namentlich bezüchtigte, im ersten Artikel die Worte: „Reformation ꝛc." willkürlich und unrechtmäßig ausgelassen zu haben. Wahrscheinlich aber hätte sich die Synode doch über die neue Artikelfassung beruhigt, wenn nicht sogleich nach der Sitzung ein wichtiges neues Ereigniß bekannt geworden wäre. Während der eben erwähnten Vorfälle nämlich floh Johann am Charfreitage, den 29. März von Schaffhausen nach Laufenburg. Zugleich nahm er seine früheren Versprechen, abdanken zu wollen, förmlich mit der Erklärung zurück, sie seyen ihm nur durch Furcht abgepreßt worden. Von Laufenburg aus publicirte er sofort eine Bulle zur Vertheidigung seiner Flucht, und versicherte seine Geneigtheit, abzudanken, aufs Neue. Sigismund aber und die Nationen ergrimmten hierüber, Viele zweifelten an der Möglichkeit, das Concil fortzusetzen, und die meisten Cardinäle, Beamten der Curie und italienischen Prälaten verließen nun Constanz, um dem Papste zu folgen. Um so nöthiger wurde es darum jetzt auch von Sigismund erachtet, die von Zabarella ausgelassenen Artikel, welche die Superiorität des Concils über den Papst ein für allemal feststellen würden, nunmehr durchzusetzen und sie in der nächsten alsbald nach dem Osterfeste zu haltenden fünften allgemeinen Sitzung zu publiciren. Die Cardinäle und die Gesandten des Königs von Frankreich weigerten sich anfangs, dieser Sitzung beizuwohnen; endlich ließen sie sich aber doch, um kein Aergerniß zu geben, dazu herbei, schriftlich erklärend, daß sie den zu fassenden Beschlüssen keineswegs beistimmen. Sofort wurde die fünfte Sitzung am 6. April wieder unter dem Präsidium des Cardinals de Ursinis in der Kathedralkirche gehalten, und auf Befehl des Concils verlas der Bischof Andreas von Posen fünf Artikel als Synodalbeschlüsse. Die erste Stelle nahm der mehrerwähnte frühere erste Artikel mit dem Beisatze ein: „der Papst sey dem allgemeinen Concil auch in dem unterworfen, was die Reformation an Haupt und Gliedern anlange." Hierauf folgte der in der vierten Sitzung ganz ausgelassene ehemalige zweite Artikel, Strafendrohungen auch gegen den Papst enthaltend. Weiterhin stimmte der dritte und vierte Artikel mit dem zweiten und dritten der vierten Sitzung überein, den Schluß aber bildete der in der Congregation vom 29. März angenommene, von Zabarella aber in der allgemeinen

Digitized by Google

Sitzung nicht verlesene, nicht ganz wahrheitsgemäße Artikel: „Johann und alle Mitglieder des Concils seyen zu Constanz stets völlig frei und sicher gewesen."

So hatte jetzt die Constanzer Synode den berühmten Satz von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst öffentlich ausgesprochen. In der nämlichen fünften Sitzung erklärte Sigismund, Alles anwenden zu wollen, um den Papst nach Constanz zurückzubringen. Zugleich wurden die Cardinäle, die noch zu Schaffhausen waren, zur Rückkehr nach Constanz aufgefordert. Sie erklärten, weder hieher, noch zu dem Papste, sondern nach Rom gehen zu wollen. Doch kamen sechs derselben in Bälde nach Constanz, während Papst Johann am 10. April, nachdem drei Tage vorher sein Beschützer Herzog Friedrich in die Reichsacht erklärt worden war, weiter nach Freiburg im Breisgau und von da am 16. nach Breisach entfloh, um von hier nach der päpstlichen Stadt Avignon zu entkommen, was jedoch Sigismund durch Waffenrüstung zu verhindern verstand. Die Synode aber entwarf in ihrer sechsten Sitzung den 17. April 1415 eine Abdankungsformel und schickte eine Deputation an Johann ab, welche von ihm die Annahme dieser Formel, sowie die Ernennung von Bevollmächtigten für seine Cession verlangen und ihn auffordern sollten, sich nach Constanz zurück, oder nach Ulm oder Ravensburg oder Basel zu begeben, um mit ihm unterhandeln zu können. Da er sich jedoch in nichts dergleichen einließ, so beschloß man in der siebenten Sitzung, den 2. Mai, ihn öffentlich zur Verantwortung wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vorzuladen. Unterdessen hatte Johann sogar seinen letzten Beschützer, Friedrich, verloren, der, auf Sigismunds Befehl auf allen Seiten angegriffen, am letzten April wie ein reuiger Sünder nach Constanz kam und Verzeihung durch das Versprechen erkaufte, den Papst beischaffen zu wollen, wenn demselben sammt seinem Anhange nichts am Leben geschehe und nach seiner Absetzung für seinen Unterhalt anständig gesorgt werde.

Während man in Constanz wartete, ob der Papst in der anberaumten Frist von nur neun Tagen erscheinen werde, wurden in der achten Sitzung den 4. Mai, die Lehren Wicliff's censurirt, seine Schriften verbrannt und die Wiederausgrabung seiner Gebeine anbefohlen. In der neunten Sitzung aber, den 13. Mai, wurde der Proceß gegen den Papst wieder aufgenommen, und da er nicht erschien, in aller Eile schon am andern Tage in der zehnten Sitzung die Suspension über ihn ausgesprochen. Nach diesem Spruche (man hatte den Proceß so zu sagen mit der Execution angefangen) ging man rasch an die Untersuchung der gegen Johann vorgebrachten siebenzig Anklagen, für die der Beweis, selbst bei ganz wichtigen, häufig nur vom Hörensagen genommen war. Als notorisch wurden Johanns fleischliche Ausschweifungen bezeichnet, die allermeisten Anklagen aber beziehen sich auf seine Finanzkünste, auf Vergebung von Kirchenpfründen um Geld oder an Günstlinge, auf Ertheilung von auffallenden Dispensen u. drgl. Endlich durfte auch die Anklage der Häresie nicht fehlen, indem Einige gehört haben wollten, wie Johann „auf Einflüsterung des Teufels" die Unsterblichkeit der Seele geläugnet habe.

Digitized by Google

Drei Tage nach dieſer Sitzung wurde Johann, den der Herzog Friedrich unterdeſſen wieder nach Freiburg gelockt hatte, von da als Gefangener nach Radolfszell am Bodenſee gebracht. Hier nahmen ihm ſofort Deputirte des Concils Siegel und Fiſcherring ab und kündeten ihm die verhängte Suſpenſion an.

In der folgenden Sitzung, der elften am 25. Mai, wurden hierauf von den früher genannten ſiebenzig Anklageartikeln vierundfünfzig öffentlich verleſen. Für die einzelnen Artikel wurden Zeugen abgehört und fünf Cardinäle an Johann geſchickt, um ihn von ſeiner bevorſtehenden Abſetzung zu benachrichtigen. Er erklärte ſchriftlich, in Alles zu willigen, und ſich dem Spruche des Concils zu unterwerfen, nur möge man ſeiner Ehre und ſeiner Perſon ſchonen.

Am 29. Mai 1415 endlich wurde in der zwölften allgemeinen Sitzung unter dem Präſidium des Cardinal-Biſchofes von Oſtia und in Beiſeyn Sigismunds die Abſetzung Johanns feierlich ausgeſprochen, ſein Siegel und Wappen zerbrochen und eine Deputation von fünf Cardinälen zur Meldung des Geſchehenen an ihn abgeſchickt. Er unterwarf ſich förmlich, wurde aber deßungeachtet in das feſte Schloß Gottleben bei Conſtanz als Gefangener eingeſperrt, und ſpäter dem Churfürſten von der Pfalz in Heidelberg zur Bewachung übergeben.

Schon vor Johanns Abſetzung hatte Gregor XII. wiederholt ſeine Geneigtheit, zu reſigniren, ausgeſprochen. Er ſäumte jetzt nicht, dieſes Verſprechen auch wirklich zu erfüllen und ſchon in der vierzehnten Sitzung den 4. Juli 1415 (in der dreizehnten war der Laienkelch beſprochen worden) vollzog dieß Karl Malateſta, Herr von Rimini, als Bevollmächtigter Gregors feierlich vor verſammeltem Concile, und Gregor beſtätigte das Geſchehene ſchriftlich, legte alle Zeichen der päpſtlichen Würde ab und wurde dagegen von der Synode zum Cardinal-Biſchof von Porto und beſtändigen Legaten von Ancona ernannt. Er ſtarb zu Recanati den 18. October 1417.

Weit hartnäckiger und unnachgiebiger, als Gregor und Johann zeigte ſich Benedict XIII., obgleich ſeine Obedienz ſchon bei Eröffnung des Concils nur auf Spanien, Schottland und einige Grafſchaften beſchränkt war. Statt wie die beiden andern Päpſte ſeine Geneigtheit zur Ceſſion gleich anfangs zu erklären, erbot ſich Benedict nur zu einer perſönlichen Zuſammenkunft mit Sigismund zu Nizza, um über den Kirchenfrieden zu unterhandeln. Aber erſt im Juli 1415, nachdem die Angelegenheit der beiden andern Päpſte beendet, war es dem deutſchen Könige möglich, mit dem Segen der Synode und von Abgeordneten derſelben begleitet, nach Perpignan zu reiſen, wo endlich, aber nur ungern, auch Benedict ſich einfand. Derſelbe machte jedoch ganz ungemeſſene Forderungen, behauptend, er ſey der einzige rechtmäßige Papſt, ja der einzig rechtmäßige und zur Papſtwahl fähige Cardinal, da er allein ſchon vor dem Ausbruch des Schisma's Cardinal geweſen ſey. Zuletzt floh er in das Felſenſtädtchen Peniskola in Aragonien, worauf die Fürſten ſeiner Obedienz am 15. December 1415

Digitized by Google

mit Sigismund und den Abgeordneten des Concils zu Narbonne einen Vertrag schlossen und am 6. Januar 1416 in öffentlicher Predigt durch den heil. Vincenz Ferrer, den früheren Beichtvater Benedicts, diesem den Gehorsam aufkündigen ließen. Dem Narbonner Vertrage gemäß beriefen hierauf die fraglichen Fürsten der Form halber auch ihrer Seits die Synode von Constanz und schickten ihre Gesandten und Bischöfe dahin, die von nun an als fünfte Nation die fünfte Stimme erhielten. Sie kamen zur zwei und zwanzigsten Sitzung an, als der Proceß gegen Huß und Hieronymus von Prag in den vorausgegangenen Sitzungen schon beendigt und bereits beide, ersterer den 6. Juli 1415, letzterer den 30. Mai 1416, verbrannt waren (vgl. die Art. Huß und Hussiten). Jetzt wurde mit der drei und zwanzigsten Sitzung der Proceß gegen Benedict eröffnet und durch die folgenden Sessionen hindurchgeführt, bis er in der sieben und dreißigsten, den 26. Juli 1417, als Meineidiger, Förderer des Schisma's und als Ketzer (weil er den Glaubensartikel: „eine heilige ꝛc. Kirche" verletze) förmlich abgesetzt wurde. Auch jetzt noch unnachgiebig verharrte er in seinem Peniskola, behauptend: „hier allein, in dem kleinen Städtchen, befinde sich die ganze Kirche, wie sich einst in der Arche die ganze Menschheit befunden habe."

So war jetzt das Aergerniß der drei einander bekämpfenden Päpste entfernt und das Schisma gehoben; dagegen begannen nunmehr auf der Synode die Nationen selbst einander in einer gar nicht erbaulichen Weise zu bekämpfen. Ja, sie hatten dieß schon gethan und große Uneinigkeit an den Tag gelegt, während sie gegen Benedict XIII. wegen Störung der Einheit processirten. Die Cardinäle, auch d'Ailly, sammt den Franzosen, Spaniern und Italienern verlangten, man solle nun ungesäumt zur Wahl eines neuen Papstes schreiten; Sigismund dagegen, die Deutschen und Engländer wollten dieß auf unbestimmte Zeit hinaus und auf so lange verschieben, bis die Reformation an Haupt und Gliedern zuvor zu Stande gekommen sey. Der Streit wurde von beiden Theilen mit vieler Hitze geführt, besonders aber zeigte Sigismund solche Gewaltthätigkeit und machte solche Angriffe auf die Freiheit der Synode, daß sich die französische Nation bitter beschwerte und das Concil einmal fast aus einander gegangen wäre. Wollte ja Sigismund sogar die Cardinäle gefangen nehmen, damit sie keinen Papst wählen könnten! Zudem säumten seine Clienten nicht, in langen Reden und Perorationen vor dem Concil die Sitten des Clerus und selbst der Synodalmitglieder mit den schwärzesten Farben zu schildern, um zu beweisen, daß die Reformation vor der Papstwahl vorgenommen werden müsse. D'Ailly dagegen zeigt in einer Rede, daß es eben für das Reformwerk sehr nothwendig sey, der Kirche ein Oberhaupt zu geben, weil man sonst wohl zu Constanz Decrete abfassen, aber ihnen keine Wirkung geben könne. Bald trat auch die englische Nation von der Seite Sigismunds hinweg auf die der Cardinäle über, ja selbst die meisten der deutschen Bischöfe waren mit Sigismund unzufrieden, so daß dieser, nachdem noch die acht und dreißigste Sitzung ein Bild des

Digitized by Google

traurigsten Zerwürfnisses dargeboten, endlich nachzugeben sich genöthigt sah. Doch wurden noch vor der Papstwahl, in der neun und dreißigsten Sitzung am 9. October 1417 diejenigen fünf Reformdecrete verkündet, über welche sich die Nationen bereits geeinigt hatten. Sie lauten:

1) „es sollen fortan häufig allgemeine Concilien gehalten werden, und zwar das nächste schon innerhalb fünf Jahren, das zweite sieben Jahre später, die künftigen aber von zehn zu zehn Jahren. Diese Termine dürfen vom Papste mit Zustimmung der Cardinäle verkürzt, keineswegs aber verlängert werden. Der Ort der neuen Zusammenkunft sey vom Papste am Ende jeder Synode mit Zustimmung dieser selbst zu bestimmen und könne vom Papste nur aus wichtigen Gründen und nur im Einverständnisse mit $^2/_3$ der Cardinäle wieder geändert werden."

2) „Sollte künftig wieder ein Schisma entstehen, so müsse von dem Tage seines Beginnes an in Jahresfrist ein allgemeines Concil zusammentreten, und die Prälaten seyen bei schweren Strafen gehalten, sich an dem für das nächste Concil bereits bestimmten Orte einzufinden, wenn auch keine Ladung an sie ergehe. Aehnliches gelte von den Königen, Fürsten ꝛc., von den Prätendenten der päpstlichen Krone aber dürfe keiner auf einem solchen Concil den Vorsitz führen."

3) „Jeder neugewählte Papst müsse einen Eid schwören, daß er den katholischen Glauben und den Ritus der Sacramente festhalten wolle."

4) „Die Prälaten, Bischöfe und Aebte dürfen nicht ohne wichtige Ursache und dann nur mit Zustimmung der Cardinäle versetzt werden."

5) „Der Papst darf die Verlassenschaft (spolia) der Prälaten und anderer Cleriker, sowie sonstige den Bischöfen für Visitation u. dgl. gebührende Einkünfte nicht mehr für sich ansprechen. Auch sollen andere Prälaten sich kein jus spolii anmaßen."

Neue Verlegenheiten erwuchsen aus dem Verlangen der Deutschen, den künftigen Papst zum Voraus an gewisse Reformpunkte durch eine Art Wahlcapitulation zu binden, was die Cardinäle um so mehr als unpassend zurückwiesen, da die Nationen selbst in Betreff der von ihnen gewünschten Reformen nicht im Geringsten einig waren und die eine verwarf, was die andere verlangte.

Endlich bewirkte der Bischof von Wincheſter, Oheim des Königs von England, der damals auf einer Pilgerreise durch Schwaben reiste und nach Constanz kam, eine Vereinigung auf die Punkte hin, welche gleich darauf in der vierzigsten Sitzung, den 30. October 1417 verkündet wurden. Sie lauten: „Der künftige Papst müsse noch vor Auflösung der Synode in Gemeinschaft mit dieser oder einzelnen Deputirten der Nationen die Kirche an Haupt und Gliedern und die römische Curie reformiren, und zwar in den Punkten, welche die Nationen ihm zuvor verzeichnet hätten. Hätten aber die Nationen ihre Deputirten für das Reformgeschäft gewählt, so könnten die andern Mitglieder mit des Papstes Erlaubniß in ihre Heimath zurückkehren."

Die von den Nationen angedeutete Reform aber sollte betreffen:

Digitized by Google

1) Zahl, Nation und Eigenschaft der Cardinäle; 2) die Reservationen des apostolischen Stuhles; 3) die Annaten und andere Abgaben; 4) die Ertheilung der Pfründen und Anwartschaften; 5) die Processe, deren Entscheidung der Curie vorzubehalten sey; 6) die Appellationen nach Rom; 7) die Aemter der päpstlichen Canzlei und Pönitentiarie; 8) die während des Schisma's geschehenen Exemtionen und Unionen; 9) die Commenden; 10) die Bestätigung der Wahlen; 11) die Einkünfte erledigter Kirchen; 12) die Nichtveräußerung der Güter der römischen und anderer Kirchen; 13) die Fälle, in denen der Papst zurechtgewiesen und abgesetzt werden könne; 14) die Ausrottung der Simonie; 15) die Dispensationen; 16) die Einkünfte des Papstes und der Cardinäle; 17) die Ablässe und 18) die Zehnten.

Zugleich wurde in dieser Sitzung beschlossen, zur Wahl eines neuen Papstes vorzuschreiten in einer von der Synode mit Zustimmung der Cardinäle bestimmten neuen Weise. Es sollten nämlich dießmal ausnahmsweise mit den anwesenden drei und zwanzig Cardinälen zugleich dreißig andere Prälaten oder angesehene Cleriker (aus jeder Nation sechs) in's Conclave zusammentreten, und zur gültigen Papstwahl sollte erforderlich seyn, daß zwei Drittel der Cardinäle und zwei Drittel der Deputirten jeder Nation ihre Stimmen auf einen Mann vereinigen. Sofort wurde am 8. November 1417 die ein und vierzigste allgemeine Sitzung gehalten, Decrete über Conclave und Papstwahl verlesen, Eide abgenommen, die Diener und Beamten des Conclave bestellt und die von jeder Nation zur Erwählung eines neuen Papstes bestimmten Deputirten verkündet. Noch am nämlichen Tage gingen die Wähler ins Conclave. Am dritten Tage schon, am Tage des heil. Martin, den 11. November 1417, wurde der Cardinal Otto Colonna, aus altrömischem Hause, einstimmig zum Papste erwählt. Er nahm wegen seines Wahltages den Namen Martin V. an. Seine Wahl erregte große Freude, auch bei Sigismund, denn Otto war seiner Tugenden wegen, besonders wegen seiner Friedfertigkeit, Leutseligkeit, Billigkeit, Bescheidenheit allgemein geachtet und galt namentlich für einen von aller Habsucht freien Mann, weßhalb Manche vermutheten, er werde willig auf eine Reihe von Einkünften des römischen Stuhles verzichten, und ihn darum nachher bitter tadelten, als er solche Erwartungen nicht erfüllte. Gleich nach der Erhebung Martins wurde er von den Nationen an die Reformation erinnert, und bestellte darum ungesäumt eine Reformationscommission, aus sechs Cardinälen und aus Deputirten der Nationen bestehend. Es vergingen jedoch wegen der Uneinigkeit der Nationen mehrere Monate, ohne daß etwas Tüchtiges zu Stande kam.

Im Januar 1418 übergab sofort Papst Martin den Abgeordneten der Nationen einen Reformationsentwurf, womit er billigen Wünschen, namentlich der Deutschen entsprechen und eine Reihe von Mißständen bei der Curie wie unter dem übrigen Clerus abstellen wollte. Es zeigte sich jedoch bald, daß mit den Nationen im Ganzen wegen ihrer eigenen mehrberührten Uneinigkeit nicht zu unterhandeln sey und daß man eher zu einer

Digitized by Google

Reform der Kirche gelange, wenn man mit den einzelnen Nationen besondere Verträge oder Concordate schließe. Ein solches wurde schon im Februar 1418 mit der deutschen Nation geschlossen. (Vergl. den Art. Concordate.)

Ein ähnlicher Vertrag wurde mit England zum Abschlusse gebracht; das mit Frankreich bereits verhandelte Concordat aber ward vom Parlamente, dem es 1428 vorgelegt wurde, um der Annaten willen verworfen, obgleich der Papst wegen der Kriegszeiten von Frankreich nur die halben Annaten verlangt hatte.

Außer diesen Concordaten ließ Martin in der dreiundvierzigsten Sitzung am 21. März 1418 noch eine Reihe anderer allgemeiner Reformdecrete verkünden: 1) alle Exemtionen, welche seit dem Beginn des Schisma's ertheilt wurden, sollten nichtig seyn.

2) Ueber die seither geschehenen Unionen und Incorporationen solle Untersuchung angestellt und die unrechtmäßigen wieder aufgehoben werden.

3) Er verzichte auf den Ertrag der erledigten Kirchen, Klöster und Beneficien.

4) Die durch Simonie Geweihten sollen von Ausübung ihrer Ordines suspendirt, die simonistisch erlangten Aemter dürfen nicht behalten werden. Wer (für Weihe oder ein Beneficium) Geld gibt oder empfängt, solle ipso facto excommunicirt seyn, wenn er auch noch so hochgestellt wäre.

5) Wer ein Kirchen-Amt, wozu eine bestimmte Weihe erforderlich ist, erhalten hat, muß sich innerhalb sechs Monaten weihen lassen, um es selbst zu verwalten; Dispensen hievon sollen ungültig seyn.

6) Es dürfe vom Papste kein Zehnten oder andere Abgaben dem Klerus und den Kirchen aufgelegt werden, außer aus höchst wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Cardinäle und der betreffenden Bischöfe.

Endlich wird

7) Den Klerikern klerikalische Kleidung anbefohlen.

Weniger freundlich wurde es aufgenommen, daß Martin am 10. März den Satz aussprach, man dürfe vom Papste nicht an ein allgemeines Concil appelliren. Veranlassung dazu hatten die Polen gegeben, welche, unzufrieden, daß der Papst das Buch des preußischen Dominikaners Johann von Falkenberg gegen Polen nicht öffentlich verdammte, solche Appellation eingelegt hatten. Wohl suchte Gerson in einer besonderen Schrift die Nothwendigkeit einer solchen Appellation zu beweisen; es blieb dennoch anerkannt, daß die Gestattung derselben alle Ordnung und allen Gehorsam in der Kirche aufheben mußte.

Das Concil eilte jetzt in hohem Grade seinem Ende entgegen. In der vierundvierzigsten Sitzung den 19. April wurde Pavia zum Versammlungsort für das nächste, in fünf Jahren zu haltende, Concil bestimmt, und in der fünfundvierzigsten Sitzung, den 22. April 1418, die Synode für aufgelöst erklärt. Martin bestätigte Alles, was in materiis fidei durch das gegenwärtige Concil conciliariter beschlossen und decretirt worden sey und ertheilte den Anwesenden allgemeinen Ablaß. Zuletzt nahm auch Kaiser Sigismund durch seinen Sachwalter Abschied von der Synode, welche

Digitized by Google

nunmehr aus einander ging. Papſt Martin aber und Sigismund verweilten noch einige Zeit in Conſtanz. Am 25. April kam die völlige Ausſöhnung Sigismund's mit dem Herzog Friedrich von Oeſtreich zu Stande, und Martin ſprach dieſen am 8. Mai vom Banne los. Vorher ſchon, am 2. Mai, hatte er die bereits am 26. Januar ausgefertigte Bulle publiciren laſſen, wornach er dem Kaiſer Sigismund für ſeine Auslagen wegen des Concils den Zehnten aus allen Kirchengütern der deutſchen Nation auf ein Jahr geſtattete, wogegen die Deutſchen vergeblich in einer beſonderen Schrift proteſtirten. Am 16. Mai reiſte Martin V. feierlich von Conſtanz ab und war in Bälde ſo glücklich wieder zum Beſitze des Kirchenſtaates zu gelangen.

So war das Conſtanzer Concil beendigt. Es hatte von ſeinen drei großen Aufgaben nur die erſte ganz erfüllt, nämlich das Schisma gehoben und die Einheit der Kirche wieder hergeſtellt. Was das Anſehen des Conſtanzer Concils und die Frage anlangt, ob es für ein ökumeniſches zu erachten ſey, oder nicht, ſo ſehe man darüber den Artikel Concilia. Literatur über das Conſtanzer Concil: 1) die Chronik von Ulrich von Reichenthal (Concilium, ſo zu Conſtanz gehalten iſt worden; Augsburg 1536 fol.); 2) das Compendium chronol. rerum ad decreta Const. spect. von Emanuel Schelſtrate, Cuſtos der Vatikaniſchen Bibliothek, Romae 1686. 3) Von gallicaniſcher Seite wurde das Conſtanzer Concil beſonders von Edm. Richer (hist Concil. general. T. II.) und Natalis Alexander in ſ. Kirchengeſchichte beſchrieben und vertheidigt. 4) Am Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts hat der Helmſtädter Profeſſor Hermann van der Hardt im Auftrag und mit Unterſtützung des Herzogs Rudolf Auguſt von Wolfenbüttel die Acten des Concils und alle darauf bezüglichen alten Schriften und Dokumente, auch alte Hiſtorien des Concils, z. B. die des Augenzeugen Theodorici Vrie (Frey), eines Auguſtiners von Osnabrück, in 6 fol., geſammelt und 1697—1700 herausgegeben unter dem Titel: Magnum oecumenicum Constantiense concilium. 5) Darauf geſtützt hat der Calviniſt Jakob Leufant zu Berlin ſeine ausführliche Histoire du Concile de Constance 1714 in 2 Quartbänden herausgegeben. Eine zweite Ausgabe erſchien 1727 zu Amſterdam. 6) Weitere Urkunden hat der katholiſche franzöſiſche Advokat Bourgeois du Chastenet beigebracht in ſ. nouvelle histoire du concile de Constance, Paris 1718. 7) Zwei Menſchenalter ſpäter lieferte Caſpar Royko, Prof. der kath. Theologie zu Gräz und Prag, ſeine kirchenfeindliche und ſchmähſüchtige Geſchichte des Concils in 4 Oktavbänden. 8) Von neueren Werken nennen wir Aſchbach, Geſch. Kaiſer Sigmunds, 2. Band. Hamburg 1839, und Weſſenberg, die großen Kirchenverſammlungen des fünfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderts, 2. Band, wozu zu vergleichen meine Kritik letzteren Werkes in der Tübinger theolog. „Quartalſchrift" 1841, 4. Heft (auch beſonders abgedruckt) und mehrere Abhandlungen im „Katholiken", Jan., Febr., Juli., Aug., und Septbr. 1841.

Hefele.

Digitized by Google

Constitutionen, apostolische. Diese entstanden nach den Resultaten der neuesten Untersuchungen auf folgende Weise. Die Grundlage bildet ein in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts im Orient verfaßtes Werk, welches in der Form eines von den Aposteln ausgehenden Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellt. Hiezu kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Vorschriften hauptsächlich moralischen und liturgischen Inhalts, dann noch ein achtes Buch, welches in der Form von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft festsetzten, Verordnungen über die Ordination und die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Disciplinarvorschriften enthält. Dieses letztere Stück rührt, wenn auch einzelne Bestandtheile desselben älter sind, in der jetzigen Gestalt aus der Mitte des vierten Jahrhunderts her. Um dieselbe Zeit, wahrscheinlich von demselben Verfasser, geschah auch die Vereinigung desselben mit den vorigen Büchern; und von da an wurde von der Form dieses letzten Stückes das Ganze Constitutionen der Apostel (διατάξεις oder διαταγαὶ τῶν ἀποστόλων) genannt. Gegen den Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buche als letztes Kapitel noch die Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen der Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren, s. Canones Apostolorum. — In der kirchlichen Litteratur tritt die Erwähnung dieser Sammlung nach dem Anfange des vierten Jahrhunderts hervor. Eusebius nennt sie unter den unächten Schriften; Athanasius bezeichnet sie als eine solche Schrift, die zwar nicht canonisch sey, die aber nach der Vorschrift der Bischöfe in den Gemeinden gelesen werde, Epiphanius, der sie öfters anführt, sagt von ihr, daß ihre Aechtheit zwar von Vielen in Zweifel gezogen werde, aber sie doch nicht zu verwerfen sey, indem sie eine vollständige Kirchenordnung enthalte. Endlich noch etwas weiter abwärts wurde sie mit steigender Zuversicht für wirklich apostolischen Ursprungs gehalten. Auch die Trullanische Synode (692) äußerte sich so, als ob sie ursprünglich wirklich ächt und nur später durch die Ketzer interpolirt sey. Hingegen im Abendlande setzte die römische Synode unter Gelasius (494) die Constitutionen unter die Apocrypha, und aus diesem Grunde wurden sie in der lateinischen Kirche wenig beachtet. Erst im sechszehnten Jahrhundert wurden sie aus rein wissenschaftlichem Interesse wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen. Zuerst gab Crabbe einen lateinischen Auszug in der zweiten Ausgabe seiner Concilien 1557; eine vollständige Uebersetzung von Bovius edirte Surius 1567. 1585. Eine andere Uebersetzung besorgte Nicolinus zu Venedig 1563. Diese revidirte Turrianus und edirte sie mit Anmerkungen zu Antwerpen 1578. Den griechischen Text nach Zonaras mit einer lateinischen Uebersetzung zur Seite gab zuerst der Jesuit Fronton du Duc (Ducäus), und diese liegt auch bei Cotelier in dessen seit 1672 öfter erschienenen Ausgabe der patres Apostolici zum Grunde. Durch diese Ausgaben wurde nun auch

Digitized by Google

eine genauere Kritik angeregt, jedoch mit verschiedenem Erfolg. Auf der einen Seite reden die darin vorgezeichneten Einrichtungen der Kirchenzucht bei dem Kenner deutlich gegen das apostolische Zeitalter. Auf der andern Seite aber ist, wie Drey sehr richtig sagt, so viel von ächt christlichem Geiste in dem Buche, es herrscht darin eine so ernste und zugleich so liebevolle Andringlichkeit frommen Sinnes und reiner Sittlichkeit, daß man viele Seiten fortlesen kann, ohne in dem Gedanken gestört zu werden, man höre wirklich die Apostel reden. Eben hiedurch sind auch manche Gelehrte in ihrem Urtheil bestochen worden. Einen ächt apostolischen Ursprung legten den Constitutionen die ersten Herausgeber bei, nämlich Bovius und Turrianus, und diese Meinung fand mit verschiedenen Nüancen selbst an den Theologen der anglicanischen Kirche die zahlreichsten und standhaftesten Vertheidiger, so an Stapleton, Pearson, Grabe, Whiston. Für nicht apostolisch aber doch für alt erklärten sie Baronius, Bellarmin, Binius, Albaspinäus, Blondel, der Cardinal Bona, Beveridge, Basnage. Noch ungünstiger sowohl hinsichtlich des Inhalts als des Alters urtheilten, jedoch in verschiedener Weise, Usserius, Ittig, Tillemont, Spanheim, Cotelier, Dupin. — Die neuesten Schriften über diesen Gegenstand sind: J. S. von Drey neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tübing. 1832., O. Krabbe über den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamb. 1829. Walter.

Constitutionen, päpstliche. Die dem römischen Stuhl durch die Nachfolge Petri zugeflossene Vollmacht, als das sichtbare Haupt der Kirche über die Einheit der Lehre zu wachen und alle Glieder der Kirche in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe zu verbinden, schließt von selbst das Recht in sich, die zu diesem Zwecke erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Dieses Recht ist auch bereits in den ältesten Zeiten, soweit die Verhältnisse es gestatteten, durch die That selbst beurkundet und anerkannt worden. Die Bischöfe wandten sich an den apostolischen Stuhl um Belehrung über die zu befolgende Disciplin, und dieser schärfte die Beachtung der von ihm erlassenen Decretalen auf das Nachdrücklichste ein. So schrieb Siricius an den Bischof Himerius zu Tarracona (385): „Wir ermahnen dich zur Beobachtung der Canonen und Decretalen, und daß du das, was wir auf deine Anfragen geantwortet haben, auch zur Kenntniß aller unsrer Mitbischöfe bringest.“ Desgleichen schrieb Leo I. an die Bischöfe in Campanien, Picenum, Tuscien und sämmtlichen Provinzen (443): „Alle von unseren Vorfahren erlassenen Decretalen schärfen wir Euch zur Beachtung dergestalt ein, daß wer dawider verstößet, auf keine Nachsicht zu rechnen hat.“ Dieser Zeugnisse ohngeachtet suchen protestantische Schriftsteller noch fortwährend das päpstliche Gesetzgebungsrecht als Folge einer allmählig vorgenommenen Usurpation in eine viel jüngere Zeit zu versetzen. Merkwürdig ist dabei insbesondere, wie man die Stelle des Papstes Leo zu beseitigen sucht. Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 84. meint, der Brief sey blos an die Bischöfe in den suburbicanischen Provinzen gerichtet gewesen, und es sey daher in der Ueberschrift zu lesen:

Digitized by Google

Ad episcopos per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias „suburbicarias" constitutos. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien selbst suburbicarische Provinzen waren, et cæteras provincias heißen. Richter in seinem Kirchenrecht §. 20. gibt dieses auch zu, hingegen meint er die Worte: et universas provincias seyen ein späterer Zusatz, und der Brief sey nur für die Bischöfe in den drei Provinzen bestimmt gewesen. Allein gegen diese Annahme zeugen alle Handschriften. Richter beruft sich zwar darauf, daß diese Worte in dem Inhaltregister vor einer Canonensammlung, worin auch der Brief steht, fehlen. Allein in dem Brief selbst fehlen sie nicht, und es kann daher eine solche absichtlich abkürzende Synopsis eines fremden Sammlers gegen den Originaltext nichts beweisen.

Die Thätigkeit der päpstlichen Gesetzgebung wuchs nun mit der Bedeutung und Thätigkeit des Primates, und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen jener Zeit sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltenere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. In der heutigen Zeit, wo die Einwirkung des Papstes theils durch die geordneten Verhältnisse minder Bedürfniß theils durch die politischen Umstände erschwert ist, sind die päpstlichen Erlasse allgemeinerer Art besonders Decrete über entstandene Irrlehren, Encykliken an die Bischöfe über wichtige Zeitfragen, Verordnungen über die kirchliche Organisation einzelner Länder. Doch kommen auch noch Gesetze über die kirchliche Disciplin vor. Der Form nach sind die päpstlichen Erlasse entweder Bullen oder Breven, wovon schon bei diesen Artikeln gehandelt ist.

Walter.

Constitutionisten, s. Jansenistische Streitigkeiten.

Consubstantialitas, s. Abendmahlsstreitigkeiten.

Contarenus (Caspar) stammt aus einer edeln Familie zu Venedig, wo er im Jahre 1483 geboren wurde. Seinen trefflichen Geistesgaben kam eine sorgfältige wissenschaftliche Ausbildung entgegen. Zu Padua hatte er nebst andern den Petrus Pomponazius zum Lehrer in der Philosophie, wider welchen er im Jahre 1525 in einer Abhandlung die Unsterblichkeit der Seele aus Vernunftgründen zu beweisen suchte. Nachdem er seiner Vaterstadt mehrere Dienste geleistet hatte, ward er von derselben nach Ferrara gesandt, um auf einer dortigen Zusammenkunft für die Befreiung des durch Kaiser Karls Truppen in der Engelsburg eingeschlossenen Papstes Clemens VII. zu wirken. Von dieser Zeit an kam er als venetianischer Gesandter in Verbindung mit diesem Papste. Zu Rom vereinigte Contarenus sich mit mehreren gebildeten, ernstgesinnten Männern, meist geistlichen Standes, zu einer Gesellschaft unter dem Namen Orato-

Digitized by Google

rium der göttlichen Liebe. Ihr Zweck waren fromme Uebungen. Paul III. erhob am 30. Mai 1535 Contarenus zum Cardinal, und bestimmte ihn im Jahre 1538 zum Mitgliede jener Commission, die er aus neun frommen und gelehrten Männern zusammensetzte, um zur Reformation der Kirche einen Entwurf auszuarbeiten. Er verpflichtete sie durch einen Eid, mit aller Freimüthigkeit und ohne Rücksicht hiebei zu verfahren, setzte aber auch die Strafe der Excommunication darauf, wenn sie einem andern als blos ihm ihre Vorschläge bekannt machten. In ihrem Entwurfe nun stellten die Ernannten in kleinerem Umfange auf, was später durch die Väter des Trident. Concils vollständiger zur Reform der Kirche angeordnet wurde. Seiner Bestimmung nach sollte dieser Entwurf also blos als leitende Norm für den Papst bei Vornahme einer Reform dienen, die indessen der Zeitverhältnisse wegen nicht augenblicklich stattfinden konnte. Ungeachtet jenes Verbotes aber soll dieser Entwurf, offenbar nicht zur Veröffentlichung bestimmt, noch im Jahre 1538 in einem Abdrucke, der Rom als Druckort, und außerdem auf dem Titel den Namen des päpstl. Druckers Anton Bladius angibt, und mit dem Wappen Pauls III. geziert ist, erschienen seyn. Ganz gewiß kam dieser Entwurf im Jahre 1538 zu Straßburg mit einer höchst bittern Epistel des Johann Sturm an die Verfasser desselben heraus, worauf bald von den Protestanten mehrere Abdrücke, von Luther in demselben Jahre noch eine deutsche Uebersetzung folgte. Papst Paul IV. — Peter Caraffa — der als Cardinal Mitglied jener Commission gewesen war, ließ diesen Entwurf, und zwar seiner selbst, nicht blos der von den Protestanten beigefügten bittern Scholien wegen in den Inder setzen. Es läßt sich auch nichts weniger als ein Beweis dafür liefern, daß dieser Entwurf überhaupt zu Rom im Drucke erschienen sey. Freimüthig, wie die Verfasser jenes Entwurfes sich geäußert, sprach Contarenus auch in seinen eigenen Schriften über Mißbräuche, die sich im Laufe der Zeiten eingeschlichen hatten. Den Gebrauch der Compositionen, daß man nämlich für die Verleihung selbst geistlicher Gnaden sich Geld zahlen ließ, erklärte er für Simonie, die man für eine Art von Ketzerei halten könne. Man fand es übel gethan, daß er frühere Päpste tadle. Auch fand er es götzendienerisch, zu sagen, was wirklich behauptet wurde, der Papst habe für Festsetzung und Aufhebung des positiven Rechtes keine andere Norm als seinen Willen. Christi Gesetz, sagte er, ist ein Gesetz der Freiheit und verbietet eine so grobe Knechtschaft, welche die Lutheraner ganz Recht hätten mit der babylonischen Gefangenschaft zu vergleichen. Alle Herrschaft ist eine Herrschaft der Vernunft, auch die des Papstes; nicht nach Belieben soll er befehlen oder verbieten oder dispensiren, sondern nach der Regel der Vernunft, der göttlichen Gebote und der Liebe: einer Regel, die alles auf Gott und das gemeine Beste bezieht. Die positiven Gesetze werden gegeben, indem man das natürliche Recht und die göttlichen Gebote mit den Umständen zusammenhält; nur nach denselben Gesetzen und der unabweislichen Forderung der Dinge können sie geändert werden.

Digitized by Google

Seine Schriften legte Contarenus dem Papste Paul III. vor, und weit entfernt, deren Inhalt übel zu deuten, unterhielt dieser sich darüber freundschaftlich mit ihm, ein Beweis römischer Empfänglichkeit auch für ernste Vorstellungen, wofern solche nur aus einem guten Willen und aus wahrhaft kirchlicher Gesinnung hervorgehen. Im Jahre 1541 sandte der Papst Contarenus als seinen Legaten zum Regensburger Colloquium. Bekannt ist die Intrigue, die man dort mit dem sogen. Interim (vgl. Gropper) gespielt, worin die protestantische Lehre meist unter katholisch lautenden Ausdrücken verkleistert lag; auch ist bekannt, daß von den drei katholischen Collocutoren Gropper eine unrichtige Vorstellung von der Rechtfertigung hegte, und Pflug gar nicht wußte, worin selbe der kirchlichen Lehre nach bestehe; nur Eck zeigte sich dem Unternehmen in jeder Hinsicht völlig gewachsen. Contarenus soll dort eingestanden haben, daß die Rechtfertigung des Menschen durch den Glauben allein erfolge, nur müsse dieser Glaube lebendig und thätig seyn; ein Zusatz, wodurch jenes allein aufgehoben wurde. Im Grunde war dieß die katholische Lehre, und erscheint es um so seltsamer, daß Melanchthon schreiben durfte, die Katholiken seyen mit den Protestanten im Punkte der Rechtfertigung einstimmig. Man nahm in Rom aber doch Anstoß daran; die Worte hätten jedenfalls deutlicher seyn können, wurde Contarenus geschrieben. Diese und andere, scheinbare Accommodationen hatten die Folge, daß man ihn in Rom beschuldigte, als neige er sich zum Lutherthum hin. Er vertheidigte sich indeß nach seiner Rückkehr aus Deutschland in solcher Weise, daß der Papst sich nicht nur zufrieden mit ihm erklärte, sondern ihn auch zum Präsidenten des, zu Mantua oder Vicenza zusammentretenden Concils bestimmte. Als hieraus nichts wurde, erhielt er die Legation Bologna. Er starb hier an einer Erkältung den 24. August 1542. Von seinen Schriften und Aufsätzen, theils lateinisch, theils italienisch, liegen noch sehr viele in den Archiven Italiens ungedruckt; eine Sammlung der früher einzeln erschienenen kam im Jahre 1571 zu Paris in einem Foliobande heraus. Er behandelt in denselben die religiösen Zeitfragen. Wenn er hin und wieder sich nicht ganz genau dem kirchlichen Dogma gemäß ausdrückt, so vergesse man nicht, daß er vor Abhaltung des Tridentiner Concils schrieb, durch welches die von den Reformatoren angestrittenen und von der Kirche vertheidigten Punkte erst ihre formell dogmatische Fassung erhielten. Meuser.

Continentes, s. Ascheten und Franciscaner-Tertiarier.

Contraremonstranten, s. Arminianer.

Controverse, (theologische) ist eine schriftliche oder mündliche Verhandlung zwischen Anhängern verschiedener Religionen über die Frage, auf welcher Seite das Recht und die Wahrheit sey. Es wird für dieselbe der Charakter der Wissenschaftlichkeit in Anspruch genommen, wodurch sie von dem Religionsdisput sich unterscheidet. Der letztere nämlich dreht sich entweder geradezu um bloße Nebensachen, welche ihre Berechtigung und Bedeutung nur dann erhalten, wenn sie im Zusammenhange des ganzen Systems aufgefaßt und beleuchtet werden, oder aber stützt sich auf

Digitized by Google

falsche Voraussetzungen, gehässige Incriminationen und vulgäre Vorurtheile. Die Controverse dagegen verhandelt entweder geradezu die principiellen Fragen, oder dreht sich um dogmatische Hauptpunkte und um anderweitige religiöse Fragen nur im Zusammenhange mit dem Principe und dem Dogma. Uebrigens kann dieselbe ihrem Objecte nach so verschieden seyn, als es wissenschaftliche Gebiete und Fächer gibt, in welche die Theologie sich besondert. Da aber im Grunde alle theologischen Disciplinen in der Dogmatik ihren Schluß- und Ausgangspunkt besitzen, so hat jede theologische Controverse entweder ein dogmatisches Motiv oder sie will ein dogmatisches Ergebniß liefern. Der Inhalt der Controversfragen bestimmt sich eines Theils nach der Verschiedenheit der religiösen Standpunkte und der denselben entsprechenden doctrinellen Bekenntnisse und praktischen Uebungen — Controversen zwischen Juden und Heiden, zwischen Juden, Heiden und Christen, zwischen Rechtgläubigen, Schismatikern und Ketzern — andern Theils aber durch die Priorität des Angriffs; der zuerst Angreifende nämlich verpflanzt immer den Kampf auf das gegenüberstehende feindliche Gebiet, entweder so, daß er dem Gegner seinen wirklichen Besitz als einen unwahren streitig macht, oder doch so, daß er, nachdem er im eigenen Besitze von Neuem sich befestiget, das gegnerischer Seits Behauptete und Geübte als ein Unwahres und Mißbräuchliches darzustellen sucht. Viele Dogmatiker haben ihre ganze Wissenschaft zu einem Systeme oder vielmehr Arsenale der theologischen Controverse mit allen möglichen Systemen, Partheien, Principien, Behauptungen, Bedenklichkeiten und Zweifeln gemacht, als ob das Dogma nur dazu für die Wissenschaft vorhanden wäre, um es gegen Andere zu vertheidigen, oder Andere damit anzugreifen. Die Form anlangend, so bringt es das persönliche Interesse der Verhandelnden an den Fragepunkten beinahe nothwendig mit sich, daß durch polemische Seitenhiebe und dialectische Aufsätzigkeiten der Gang der ruhigen Erörterung bisweilen unterbrochen, wohl auch Ungehöriges beigezogen wird. Die Hauptsache ist, daß beide verhandelnde Theile, bevor es zu weitern Erörterungen kommt, von einem Satze den Ausgangspunkt nehmen, worin Beide einverstanden sind, um auf dem Grund desselben über das in Frage Gekommene Verhandlungen anzuknüpfen. Wer seiner Sache gewiß ist, kann es auch so angehen, daß er den Gegner auf dessen eigenem Standpunkt bekämpft, also unter Voraussetzung der Richtigkeit des gegnerischen Princips die daraus gezogenen Folgerungen als unberechtigte darthut. Ebenso kann ein Standpunkt oder eine Doctrin erfolgreich dadurch bekämpft werden, daß man die Consequenzen derselben, denen der Gegner selbst widerstrebt, die wissenschaftlichen sowohl als die praktischen darlegt. — Wird die Controverse vor das größere Publikum gezogen, so läuft man Gefahr, daß die wissenschaftliche Ruhe und Gründlichkeit durch den polemischen Eifer und das hastige Durcheinanderwerfen der Materien beeinträchtigt werde. Als Katechet hat Scheffmacher durch seinen Controverskatechismus in seiner Art Vortreffliches geleistet. Die Prediger des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts haben durch ihre Controverspredigten zwar viel Erbitterung angeregt, noch

Digitized by Google

mehr aber dazu beigetragen, das Volk über die religiösen Lebensfragen zu unterweisen, im Bekenntnisse zu sichern und gegen ungerechte Angriffe schlagfertig zu machen. Was das Wesentliche der Sache angeht, so darf weder der Katechet noch der Prediger sich des Eingehens auf die Unterscheidungslehren völlig entschlagen, weil Beide nicht allein im Katholischen unterrichten, sondern auch gegen das Unkatholische schirmen und bewahren sollen. rg.

Convenanters, s. Covenanters.

Convent heißt, bei den Protestanten vornehmlich, die Zusammenkunft der Geistlichkeit einer Stadt oder eines Bezirks zur Besprechung von Amts- und andern Kirchen-Angelegenheiten.

Conventiculum, eigentlich eine Versammlung von wenigen Personen, mit dem verächtlichen Nebenbegriffe eines die Oeffentlichkeit meidenden Vereins, wird eine außerhalb der Kirche zu einer Privaterbauung zusammentretende Gesellschaft genannt, wie solche häufig von pietistischen protestantischen Geistlichen veranstaltet werden. Solche Conventicula sind in manchen Ländern verboten, um der religiösen Schwärmerei und dem Sectenwesen desto besser entgegenwirken zu können. *A*

Conventsmessen sind solche Messen, die in Gegenwart der versammelten Geistlichkeit eines Stifts oder Klosters (Conventus) gehalten werden.

Conventus heißt bei den Mönchen der Ort, wo sie sich versammeln, um über ihre Angelegenheiten zu sprechen. Häufiger aber heißt so die ganze Mönchsversammlung eines Klosters, letzteres selbst führt oft diesen Namen. Daher auch werden die Klostergeistlichen Conventualen genannt. Bei den Franciscanern sind die Conventuales eine besondere Abtheilung des Ordens (vgl. den Art. Franciskaner). — Ecclesiae conventuales sind gleichbedeutend mit ecclesiae collegiatae (Collegiatkirchen). —b—

Conversatio, Conversio, Conversi und **Conversae**. Aeltere Schriftsteller des Mittelalters drücken den Uebergang in den Mönchsstand durch die Worte conversatio und Conversio aus, und bezeichnen damit zugleich die Bekehrung des Menschen zu einem höhern sittlicheren Leben. Es heißen daher conversi solche Mönche, die als Erwachsene ins Kloster treten, im Gegensatz zu den Nutriten, die im Kloster für das Mönchsleben von früher Zeit an erzogen worden. Seit dem elften Jahrhunderte aber wurde diese Bedeutung des Wortes Conversus ungewöhnlich: das Wort bedeutet dann soviel als einen Laienbruder des Klosters (laicus oblatus) und conversa bezeichnet eine Laienschwester. Solche Conversi und conversae unterzogen als dienende sich freiwillig den gröberen Arbeiten im Kloster und erleichterten den Religiosen, ihren frommen Uebungen vollständiger obliegen zu können. =

Conversio S. Pauli, s. Apostelfeste, daselbst Pauli Bekehrung.

Conversion. Convertit. Convertiten-Aufnahme. Den lateinischen Ausdruck Conversio, Bekehrung, wendet man nach dem neuern

Digitized by Google

Sprachgebrauch vorzugsweise auf die Rückkehr derjenigen in den Schooß der katholischen Kirche an, welche mit oder ohne ihr Verschulden einer zwar christlichen, aber häretischen oder schismatischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, obgleich das Wort eigentlich auf jede Bekehrung, namentlich aber auf die Annahme des Christenthums von Seiten der Juden, Götzendiener und Ungläubigen anwendbar ist. Namentlich ist jener Ausdruck stehend geworden für die Rückkehr der Protestanten in die Gemeinschaft der katholischen Kirche, gleichviel nun, ob die ersten Schritte und Versuche zur Wiedergewinnung von der Kirche selbst ausgegangen sind, oder ob die von ihr Getrennten aus eigenem innern Antriebe sich ihr genahet, Unterweisung und Aufnahme nachgesucht haben. Auf die letztgenannte Weise kommen die meisten Conversionen in England und Deutschland zu Stande; indessen ist es im göttlichen Rechte der Kirche begründet, durch alle erlaubten und sittlichen Mittel ebenso sehr an der Bekehrung der Irrgläubigen und Getrennten, wie an jener der Ungläubigen zu arbeiten, ja auf jene als Getaufte hat sie ein noch größeres Recht als auf diese; denn durch die Taufe gehören sie ihr an und sind ihr nur durch die Häresie oder das Schisma abwendig gemacht worden, weßhalb sie auch bei ihrer förmlichen Aufnahme dem sacramentalischen Bußgerichte unterworfen werden. Diese Berechtigung der Kirche Convertiten, oder wenn man will, Proselyten zu machen, ist auch überall staatlich anerkannt, wo sie überhaupt als eine zu Rechte bestehende religiöse Corporation angesehen wird; nur behält sich seiner Seits der Staat die Befugniß vor, Verfügungen zu treffen, daß die kirchlichen Behörden keinen Mißbrauch von ihrer Zuständigkeit machen, ein Vorbehalt, der allerdings durch die Pflicht des Staates, seine übrigen Angehörigen gegen Glaubenszwang zu schützen, gerechtfertiget ist, welcher aber sicherlich rein überflüssig wäre, wenn man beachten wollte, daß die Kirche selbst die Aufnahme solcher untersagt, von denen nach Lage der Umstände vorauszusetzen ist, daß dieser so wichtige Schritt nicht Sache reiflicher Ueberlegung und freier innerer Ueberzeugung seyn könne. So lange die dießfallsigen Staatsgesetze das göttliche Recht der Kirche, alle dazu Befähigten wieder in ihren Schoos aufzunehmen, nicht kränken, werden dieselben auch von der Kirche bereitwilligst anerkannt; wo dagegen die der Kirche gewordene höhere Verpflichtung verletzt wird, da tritt der Fall ein, wo das menschliche Gesetz dem göttlichen nicht derogiren kann. In den meisten Staaten, wo Religionsfreiheit besteht, ist daher auch dieser Gegenstand durch die weltliche Gesetzgebung dahin erledigt worden, daß diejenigen als befähigt angesehen werden sollen, von einer Confession zur andern überzutreten, welche durch ihre seitherige Kirchengenossenschaft für religiös selbstständig sind erklärt worden, eine Erklärung, welche bei den Protestanten durch Ertheilung der Confirmation, bei den Katholiken durch Zulassung zum heiligen Abendmahl factisch abgegeben wird. Wo die Gesetzgebung diese natürliche Grenze überschreitet (wie dieß im bayerischen Religionsedikt der Fall ist, welches das 21. Jahr als das der christlichen Freiheit ansetzt), da kann der Widerspruch und, wenn man will, der

Digitized by Google

Ungehorsam von Seiten der Kirche nicht ausbleiben. So wenig die Kirche durch die Edicte der heidnischen Kaiser sich von ihrer Pflicht, aller Creatur das Evangelium zu predigen, dispensirt halten konnte, ebenso wenig kann sie durch die Liebhabereien der modernen Gesetzgeber sich dazu berechtigt fühlen, denjenigen ihre Gemeinschaft zu versagen, welche die Fähigkeit besitzen, sich ihrer theilhaftig zu machen. — Was nun die wirkliche Aufnahme der Convertiten in die Kirchengemeinschaft betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieselbe nicht ohne die ernstesten Vorbereitungen vor sich gehen kann. Der Geistliche, durch welchen sie erfolgen soll, muß sich nicht allein zuvor über die Reinheit der Motive der Rückkehr zur Kirche, so weit dieß Menschen möglich ist, vergewissert, sondern auch sich überzeugt haben, daß der Candidat die Irrthümer seines seitherigen Bekenntnisses einsehe und die gegentheilige katholische Wahrheit genau kenne. Zu diesem Behufe muß, wenige Fälle ausgenommen, wo die Betreffenden durch Charakter, Kenntniß und Stellung von vornherein die vollwichtigsten Garantien darbieten, ein förmlicher Convertitenunterricht instituirt werden. Manche Gesetzgebungen (z. B. die österreichische) verordnen, daß derjenige, welcher von der Staatsreligion zu einer andern Confession überzutreten gedenke, zuvor einen mehrwöchentlichen Religionsunterricht bei seinem seitherigen Pfarrer nehmen müsse, damit er nicht etwa aus Unwissenheit oder aus unlautern Beweggründen solchen Schritt thue. Nach andern Gesetzgebungen (z. B. der badischen) soll der angehende Convertit vor dem förmlichen Unterricht sich bei seinem bisherigen Pfarrer als solchen declariren und sich dieß Factum bescheinigen oder dasselbe durch Zeugen constatiren lassen. Diese und ähnliche Vorschriften fallen von selbst hinweg, wo das Princip der Religionsfreiheit vollständig anerkannt ist; es genügt da die Anzeige des vollzogenen Austritts, damit die frühere Kirchenbehörde die Betreffenden nicht mehr irrthümlich zu den Ihrigen rechne. In vielen Sprengeln ist es herkömmlich, daß bei dem vorgesetzten Ordinariat die Ermächtigung zur Ertheilung des Convertiten-Unterrichts muß nachgesucht werden, ein Gebrauch, der wohl hinwegfallen dürfte, in Anbetracht, daß eigentlich jeder Katholik das natürliche Recht hat, einem Andern Auskunft über die Lehren, Gesetze und Einrichtungen der Kirche zu ertheilen, und daß der Katechismus die Belehrung der Unwissenden und die Zurechtweisung der Irrenden unter die Werke der geistlichen Barmherzigkeit rechnet, die nicht blos angerathen, sondern geboten sind. Der Unterricht selbst hat eine mehrfache Aufgabe zu lösen: einmal soll er dem Priester Gelegenheit darbieten, sich von der Reinheit der Motive zu überzeugen; sodann muß der Petent, wo solches nothwendig, eine Unterweisung in sämmtlichen Katechismus-Wahrheiten empfangen; endlich aber sind ihm die Unterscheidungslehren genau auseinander zu setzen und seine freie und volle Zustimmung zu den katholischen Thesen zu erwirken. Ist so der wichtige Schritt vorbereitet, dann ist unter pflichtmäßiger Bezeugung des Sachverhaltes der vorgeordnete Diöcesanbischof um die Erlaubniß anzugehen, die Absolution von der Häresie er-

Digitized by Google

theilen zu dürfen. Der wirkliche Act der Aufnahme besteht nun in Folgendem: 1) nochmalige Anfrage über den wirklichen Ernst und die volle Freiheit der Rückkehr zur Kirche; 2) Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses von Seiten des Convertiten; 3) kirchliche Gebete über denselben und nochmaliges Angelöbniß von seiner Seite. (Wenn es zweifelhaft ist, ob der Convertit von einem gläubigen Prediger nach dem Ritus der Kirche getauft worden, so kann hier die bedingnißweise Taufe vorgenommen werden, wenn es nicht rathsamer seyn sollte, diesen Act zuvor privatim zu erledigen. In Belgien und Frankreich geht man gewöhnlich von der Voraussetzung aus, daß nach dem heutigen Stande des Protestantismus wenige Garantien für die Gültigkeit der von den Predigern gespendeten Taufe dargeboten werden). 4) Absolution von der Häresie, deren wesentlicher Theil in den Worten besteht: „Kraft der mir übertragnen Gewalt spreche ich dich los vom Banne, in welchen du der Ketzerei halber gefallen bist, und führe dich zurück in den Schoos der Kirche und verleihe dir wiederum Antheil an den kirchlichen Sacramenten und der Gemeinschaft der Heiligen im Namen des Vaters ꝛc.“ 5) Empfang der sacramentalen Lossprechung nach abgelegter Beichte und des heiligen Abendmahls (gewöhnlich während der heil. Messe). 6) Eintragung des Actes in die Kirchenbücher mit der Unterschrift des Convertiten, der Zeugen und des Priesters. Natürlich stehen die von den Aufzunehmenden herzusagenden Verwünschungen und Verfluchungen ihrer seitherigen Kirchengenossen und ihrer eigenen ketzerischen Eltern und Vorfahren nicht in den Formularien der Kirche, sondern nur in der Phantasie und den Philippiken ihrer Gegner. Die bedeutendsten Conversionen seit der Reformation sind in mehreren Schriften und Abhandlungen aufgezählt (vrgl. Alzog, Universalgeschichte der christl. Kirche, 3. Aufl. S. 936. 1121.). In England gehören dieselben zu den gewöhnlichen Erscheinungen. In Deutschland braucht man sich nur an Namen wie Stolberg, Schlegel, Werner, A. Müller, Schlosser, Schadow, Beckedorff, Jarke, Phillips, Hurter u. s. w. zu erinnern, um dem Vorwurfe zu begegnen, daß die Kirche nur bei Schwachen und Blindgläubigen erfolgreich auf Rückkehr in ihren Schoos zu wirken vermöge. Dieringer.

Convulsionärs, s. Jansenisten.

Cooperator, s. Caplan.

Copernicus, s. Galilei.

Copherim heißen bei den Juden die Gotteslängner. Sie nennen auch die Christen so, weil sie nicht, wie die Juden, auf die Ankunft des Messias warten.

Copiatä, die auch Fossarii und Lectiearii heißen, waren Kirchendiener, welche die Todten bestatteten. Es wird seit dem vierten ihrer zuerst Erwähnung gethan. Den Namen leitet man am besten von dem griechischen Worte κοπιᾶν, ruhen, weil sie die Verstorbenen zur Ruhestätte brachten. In Constantinopel betrug ihre Anzahl über tausend: sie bildeten eine

Digitized by Google

besondere Gesellschaft und die Mitglieder führten die Namen Collegiati und Decani. Vgl. Augusti Archäol. I. 272. III. 300. =

Copten, s. Kopten.

Copulation, s. Trauung.

Corbinian, aus Chartres unweit Paris gebürtig, wahrscheinlich Benediktiner lebte anfänglich allgemein, selbst von Pipin (von Heristal) verehrt, vierzehn Jahre, und von einer Reise nach Rom als Bischof zurückgekehrt, nochmal sieben Jahre in einer Zelle in der Nähe seiner Vaterstadt. Auf einer zweiten Romfahrt (um d. J. 717) über Alemannien und Baiern wurde er von den alten Baiernherzoge Teodo († 717) und dessen Sohne und Mitregenten Grimoald bewirthet; bei der Rückkehr von Rom aber durch letztern auf der lombardisch-baierischen Grenze in der Stadt Maias (Mayß bei Meran) angehalten und unfreiwillig nach Hofe in die Gegend von Freisingen gebracht. Seine Erklärung an Grimoald: „ich werde nicht dein Antlitz schauen, bis du Pilitruden, deines Bruders Theodoald (fränkische) Wittwe, womit du in blutschänderischer Ehe lebst, entfernest" bewirkte die Trennung des Herzogs von Pilitruden. Sogar kaufte ihm der Herzog ein bei Meran nahe dem Grabe des heil. Valentin (Bischofs von Passau oder Rhätien im fünften Jahrh. vergl. Rettberg Kirchengesch. Deutschl. I. S. 220) zwischen den kleinen Flüssen Timone und Finale gelegenes Landstück Camina zur Errichtung eines der Kathedrale Freisingens hörigen Klosters, und erhob ihn auf den neuerrichteten bischöflichen Stuhl zu Freisingen, zu dessen Dotirung das Dorf Chorzes (jetzt Cortsch) theils durch Schenkung, theils durch Kauf erworben wurde. Pilitrud aber grollte dem Bischofe, und als es ihr nicht gelang, die mitunter allerdings seltsam derben Manieren des Mannes für ihre Rache beim Herzoge auszubeuten, beschloß sie ihn zu meucheln. Corbinian, zeitig davon durch seinen Bruder und Nachfolger Erembert unterrichtet, floh (um 724) sammt seinem Klerus nach Maias, und keine Bitten Grimoalds konnten ihn zur Rückkehr bewegen. „Das böse Weib", entbot er auf der Flucht dem Herzoge, „wird in die Grube fallen, welche sie mir bereitete, und auch du wirst bald enden." Wirklich überzog der Franke Karl Martell um 725 Grimoalden mit Krieg; dieser unterlag und fiel durch Meuchelmord: Pilitrud aber, nach Frankreich als Gefangene gebracht, arm und verlassen starb später in Italien. Bei Grimoalds Nachfolger Hucbert stand Corbinian in hohen Ehren. Nach seinem Tode (8. Sept. 730) setzte man seine irdischen Reste, wie er es gewünscht, in der dem heil. Valentin geweihten Klosterkirche zu Maias bei; jedoch unter Herzog Thassilo brachte sie Corbinians dritter Nachfolger Aribo (764—784), dem wir auch diese spärlichen Notizen über Corbinians Leben verdanken, nach Freisingen zurück. S. Meichelbeck Hist. Frisingensis. T. I., Proleg. p. VI. sqq. p. 1. sqq. Mabill. Annal. T. II., 34. 60. 61. 76. 77. AA. SS. Boll. Sept. T. III., 261—296. Fink in der Encycl. v. Ersch u. Gruber. (fast nur Uebertragung der Legende). Welche Besitzungen die Kirche von Freisingen unter Corbinian erwarb, s. Rudhart ält. Gesch. Baierns, S. 262 ff. Floß.

Digitized by Google

Cornelius, ein Römer, wurde Bischof von Rom den 4. Juni 251 durch die Wahl der Gemeindeältesten und des Volkes. Gegen seine Wahl erklärte sich Novatianus, aber er setzte seine Absicht die Ruhe zu stören nicht durch. Cyprian und andere africanische Bischöfe billigten ganz und gar die Art, wie Cornelius erhoben worden. Unter seiner kurzen Regierung, die nicht viel über ein Jahr betrug, die aber von Einigen unrichtig auf drei Jahre verlängert wird, ließ er sich eifrig die Aufrechthaltung der Kirchenzucht angelegen seyn. Von dem Kaiser Gallus wurde er nach Centumcellä (Civita vecchia) verwiesen, wo er (14. Sept. 252) den Märtyrertod erlitt. Die Verordnung, die man ihm zuschrieb, daß der Eid müsse nüchtern abgelegt werden, ist unterschoben. Aecht sind die beiden Briefe an Cyprianus (vgl. Cyprian. Epp. N. 49 u. 50) und der Brief an Fabianus, Bischof von Antiochia (s. Euseb. hist. eccl. VI. 43). Interessant ist in dem letztern Schreiben die Notiz, daß die römische Kirche 46 Presbyter, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen, 42 Akoluthen und an Exorcisten, Lectoren und Ostiariern 52 Personen zähle. In Trier wurde der Kopf des Papstes Cornelius aufbewahrt, welchen Sylvester I. nebst andern Reliquien der dortigen Kirche geschenkt haben soll. Anastas. Bibl. Vit. Pont. Rom. p. 99 sq. bei Murat III. p. 99 u. Amalric. Auger. bei Murat. III. 1. p. 24. sq. Ueber die ihm mit Unrecht zugeschriebenen Briefe wie auch über die Schwierigkeit die Regierungszeit dieses Papstes genau zu bestimmen handelt Berti hist. eccl. II. p. 315–318. A.

Cornelius a Lapide, s. Exegeten.

Corona. Mit diesem Worte wird in der Kirchensprache mehrerlei bezeichnet: 1) die Krone oder der Kranz im Allgemeinen, daher corona nuptialis, der Brautkranz, corona papalis, die Papstkrone; 2) der Kronleuchter in der Kirche (vgl. Ducange Glossar.); 3) der Nimbus oder Heiligenschein vgl. den Art. Nimbus; 4) der Haarkranz der Priester (corona clericalis), welcher bei der geistlichen Tonsur noch stehen blieb, (vgl. den Art. Tonsur); daher heißen die Geistlichen zuweilen auch Coronati; 5) der ehemalige Ehrentitel für die geistliche Würde; 6) das päpstliche Krönungsfest; 7) die Versammlung der Geistlichen im Chor (die Corona presbyterii), um den das Hochamt celebrirenden oder den Berathungen vorsitzenden Bischof. In den ältesten Zeiten waren in den größern Kirchen im Chor die Stühle der Geistlichen in einer Rundung um den Altar gestellt. =

Coronati. So hießen 1) die Geistlichen vgl. Corona; 2) die höchsten Feiertage (dies coronati), weil an diesen Tagen die römischen wie die byzantinischen Kaiser mit der Krone auf dem Haupte öffentlich sich zeigten.

Corporale (palla corporalis, von den Griechen εἰλητον genannt) ist ein weißes, leinenes Tuch, worauf während der heil. Messe der Kelch steht und die heil. Hostie liegt. Daß es aus Linnen sey, ist ausdrücklich vorgeschrieben; in reichen Kirchen ist es nicht selten an den Enden noch mit Gold oder Seide gestickt, öfters auch mit Spitzen besetzt. Der Grund

Digitized by Google

jener Vorschrift liegt aber ohne Zweifel in der mystischen Beziehung des Corporale auf das leinene Grabtuch, worein Joseph von Aremathia den Leichnam des Herrn eingewickelt hat. Früher war es so groß, daß es den ganzen Altar, ja auch noch den Kelch bedeckte; jetzt bedeckt es nur einen Theil der mittleren Fläche des Altars, indem es etwa eine Elle lang und breit ist. Nach der Communion und Kelchreinigung wird es wieder zusammengelegt und in ein Futteral gesteckt, welches den Namen Pera oder Bursa führt. M—n.

Corpus doctrinae christianae Julium heißt eine auf Befehl des Braunschweiger Herzogs Julius im Jahre 1576 von Martin Chemnitz veranstaltete Sammlung symbolischer Schriften, die außer den drei ältesten Glaubensbekenntnissen die Augsburgische Confession, deren Apologie, Luthers beide Katechismen und die Anleitung des Urbanus Rhegius für angehende Prediger zu einem würdevollen Kanzelvortrag enthält. Die letzte Ausgabe dieser Sammlung erschien Braunschweig 1690. 4.

Corpus doctrinae christianae Philippicum s. Saxonicum, s. Melanchthon. Diese Sammlung die auch die Meißnische oder Wittenbergische genannt wird, ist von Melanchthon 1560 zu Leipzig deutsch herausgegeben. Später erschien sie auch in lateinischer Sprache.

Corpus doctrinae christianae Pommeranum in zwei Abtheilungen, wovon die erste eine plattdeutsche Uebersezung des Corpus doctrinae Philippicum, die andere Schriften Luthers enthält.

Corpus doctrinae christ. Prutenicum, s. Chemnitz.

Corpus Evangelicorum war zur Zeit des deutschen Reichs die als eine Einheit sich betrachtende und als solche organisirte Gesammtheit der Reichsstände evangelischer Confession zur Wahrung ihrer Religionsinteressen. Schon gleich beim Anbeginn der Glaubensspaltung hielten die zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsstände thatsächlich zusammen, und die Natur der Verhältnisse führte von selbst darauf hin, daß der Kaiser und der Reichstag mit ihnen als einer Gesammtheit unterhandelten. Nachdem daher der Religionsfriede von 1555 errichtet war, hielten sie diese Stellung fest, übergaben eigene Beschwerden und Religionsbeschwerden, und constituirten sich dadurch der Sache nach zu einer Corporation, wiewohl dagegen fortwährend von Seiten der katholischen Stände Bedenken und Protestationen erhoben wurden. Nun kam auch der Name Corpus Evangelicorum in Gebrauch. Mitglieder desselben waren alle deutschen Reichsstände evangelischen Bekenntnisses. In dieser Eigenschaft gehörten auch Großbritannien, Schweden und Dänemark dazu, Kursachsen aber rücksichtlich des Landes, nachdem das kurfürstliche Haus katholisch geworden war. Die obere Leitung hatte in den ersten Zeiten der Religionshändel der Kurfürst von Sachsen. Später übernahm Kurpfalz das Directorium, während des dreißigjährigen Krieges Schweden, in der Zeit der Friedensverhandlungen Sachsen-Altenburg, und seit 1653 wieder Kursachsen. Beim Uebertritt von Friedrich August I. zur katholischen Kirche (1697) überließ er das Directorium dem Herzoge

Digitized by Google

Friedrich II. von Gotha unter Mitwirkung des geheimen Rathscollegiums zu Dresden. Nach diesem erhielt es (1700) der Herzog Johann Georg von Weißenfels. Als 1717 Friedrich August II. von Sachsen sich ebenfalls zur katholischen Religion bekannte, entstanden über die Beibehaltung des Directoriums Streitigkeiten; doch wurde es bei dem Kurhause gelassen, nur so, daß das geheime Rathscollegium zu Dresden, welches blos aus Protestanten zusammengesetzt seyn mußte, den Gesandten in Religionssachen die Instruction zu ertheilen hatte. Das Corpus selbst, worin die Mitglieder sich durch ihre Gesandten vertreten ließen, hielt regelmäßig alle vierzehn Tage eine Conferenz, worin nach Stimmenmehrheit die nöthigen conclusa gefaßt wurden. Diese sind von Schauroth von den Jahren 1663 bis 1752 in drei Foliobänden gesammelt worden, wozu Henrich eine bis 1786 gehende Fortsetzung geliefert hat. — Die katholischen Reichsstände waren zwar durch die Verhältnisse genöthigt, ebenfalls enger zusammen zu halten. Auch brachte die Bestimmung des Osnabrücker Friedens, daß in Religionssachen am Reichstage nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern jeder Religionstheil seiner eigenen Meinung folgen sollte, es mit sich, daß sie hier zuweilen abgesondert zusammentraten, wo dann Kurmainz den Vorsitz führte. Allein übrigens bildeten sie kein bleibendes corpus und wollten davon nichts wissen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß das Daseyn einer solchen permanenten Verbindung mit dazu beigetragen hat, die leidigen Religionshändel zu vermehren, das Mißtrauen zu nähren, und die der Einheit deutschen Reiches und deutscher Nation durch den Glaubenszwiespalt geschlagene Wunde zur Schadenfreude der auswärtigen Mächte immer offen zu erhalten. Walter.

Corpus juris canonici nennt man das Werk, welches die kirchenrechtlichen Sammlungen des Mittelalters enthält, die ein gemeinrechtliches Ansehen erlangt haben. Diese sind die Sammlung des Gratian um 1150 (s. Gratiani decretum,) die Decretalensammlung von Gregor IX. (1234), das liber sextus von Bonifacius VIII. (1298), die Sammlung von Clemens V. (1313), die Extravagantensammlung Johann des XXII., und die extravagantes communes, beide gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gebildet (s. Decretalensammlungen). Die vier ersten Sammlungen waren im Mittelalter nicht zu einem Corpus vereinigt, sondern jede wurde mit ihrer Glosse als ein für sich bestehendes Werk abgeschrieben und eben so nach der Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt. Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, und man daher die Stellen daraus allgemein als unbestreitbare Entscheidungsnormen anführte, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus juris zu bezeichnen. So unterschied man namentlich auf dem Constanzer und Baseler Concilium hinsichtlich der Verleihung der Beneficien sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus juris vorkommen, im Gegensatz derjenigen, die sich auf Extravaganten, das heißt auf nachträglich entstandene Stellen gründeten. Auch erlangten jene vier Sammlungen das Ansehen als Theile

Digitized by Google

eines einzigen Gesammtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Officin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurden auch die beiden genannten Extravagantensammlungen hinzugefügt und mit den Sammlungen von Bonifacius VIII. und Clemens V. in einem Bande zusammengedruckt. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der Erste das Decret Gratians, der Zweite die Decretalen Gregors IX., der Dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. So sehen sich die zahlreichen glossirten Ausgaben ganz ähnlich, die in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, besonders aus den Officinen zu Paris, Basel und Lyon hervorgingen. Endlich wurde ihnen auch der Gesammttitel Corpus juris canonici vorangestellt. Dieser ist wohl zuerst bei den unglossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

Mittlerweile schritten auch die kritischen Verbesserungen dieser Sammlungen vor. Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares (Paris 1550. 1552. 4 Bde. 8., Lyon 1554. 7 Bde 12., Paris 1561. 3 Bde. fol.), Carl Dümoulin (Lyon 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.), und Contius (Antwerpen 1569. 1570. 4 Bde. 8), sowohl im Decretum als in den Decretalensammlungen (S. diese Art.). Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten, deren Acten jetzt in Theiner disquisit. criticæ append. I. gedruckt sind. Die weitläufigen Arbeiten dieser Correctores Romani wurden erst unter Gregor XIII. 1580 vollendet, und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glosse beibehielt, bekannt gemacht. Diese Ausgabe erschien Romæ in ædibus populi Romani 1582 5 vol. fol. Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem folgten, sind auf diese römische gegründet. Die letzte glossirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan 1671 3 vol. fol. In diese Ausgaben kamen jedoch noch zwei Anhänge. Der Eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti, welche Paul V. im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den Andern bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt. So vortrefflich die Arbeit der römischen Correctoren war, so blieb die Kritik dabei nicht stehen, sondern es wurden auf dieser Grundlage fortbauend noch neuere verbesserte Ausgaben veranstaltet. Diese sind die von Claude Le Peletier mit den guten Noten von Petrus und Franz Pithou, Paris 1687. Leipzig 1697. 1705. Turin 1746. 2 Bde. fol.; ferner die von Justys Henning Böhmer, Halle 1747. 2 Bde. 4.; endlich die von Aem. Ludwig Richter, Leipzig 1833. 2. Bde. 4.

Was den Gebrauch des corpus juris canonici betrifft, so war derselbe in früheren Zeiten, wo die geistliche Jurisdiction, das Aemterwesen, die Kirchengüter, die geistlichen Orden und anderen kirchlichen Institute in

Digitized by Google

voller Blüthe bestanden, allerdings ausgebreiteter als jetzt. Doch kommen noch immer die darin enthaltenen Bestimmungen vielfach zur Anwendung, so in der Lehre von der Ordination, von den Bischofswahlen, vom Patronatrechte, von den Kirchengütern, und besonders im Eherecht. Es bildet mit dem Concilium von Trient zusammen die Grundlage, worauf die Ordnung und Verwaltung der Kirche ruht; und wo die katholische Hierarchie besteht, besteht mit ihr auch der Gebrauch jener Rechtsquellen in der Art, daß darauf in vorkommenden Fällen zurückgegangen werden muß, wenn nicht etwa jüngere oder particularrechtliche Entscheidungsnormen vorliegen. Es bildet das gemeine, subsidiäre Recht. In der neueren Zeit ist zwar in einigen Ländern die verbindliche Kraft des corpus juris canonici durch die Staatsgesetze aufgehoben worden, so in Frankreich, Preußen. Allein dieses bezieht sich, wie man wohl bemerken muß, nur auf die bürgerliche Seite seiner Gültigkeit, und die Unterstützung desselben durch den Staat. Seine verbindliche Kraft innerhalb der kirchlichen Verwaltungssphäre ist unverändert dieselbe geblieben; denn die zum Wesen der katholischen Kirche gehörende Autonomie besteht eben darin, daß sie ihre inneren Angelegenheiten nach ihrem eigenen Recht zu ordnen hat. Früher hatte das corpus juris canonici allgemein auch für das Bürgerliche ein gemeinrechtliches Ansehen erlangt, so daß man es selbst bei den weltlichen Gerichten und bei bürgerlichen Rechtsfragen, wo es unmittelbar oder analogerweise paßte, zur Richtschnur nahm, so in der Lehre von der Verjährung, von den Verträgen, von der Procedur. Dieses besteht in manchen Ländern noch jetzt. Bei der Anwendung der einzelnen Stellen gilt die Regel, daß die Stellen in einer jüngern Sammlung denen in einer älteren, und von widersprechenden Stellen derselben Sammlung die dem Datum nach jüngere vorgeht. Im Conflicte mit Bestimmungen des römischen Rechts hat das canonische Recht den Vorzug. Walter.

Corrections-Anstalten (geistliche) sind überhaupt jene Anstalten, in welchen unter Aufsicht und Leitung von Geistlichen, sey es von Priestern oder von Ordensbrüdern und Klosterfrauen, Verirrte und Gefallene aller Art zur Herzensbekehrung und Lebensbesserung angeführt und erzogen werden sollen. Diesem edlen Zwecke haben sich namentlich einzelne Orden gewidmet, unter denen wir die „Frauen vom guten Hirten" wegen ihres schönen und schweren Berufes (gefallene Mädchen zu bessern) und wegen ihrer segensreichen Wirksamkeit namhaft machen wollen. Das Einzelne s. m. bei diesen.

Gewöhnlich aber versteht man unter geistlichen Corrections-Anstalten derartige ausschließlich für strafbare Geistliche gegründete und eingerichtete Anstalten, welche deßhalb auch Demeritenhäuser (domus demeritorum im Gegensatze zu den domus emeritorum, s. d. Art.) genannt werden. Der Geistliche hat, was schon in der Bedeutung dieses seines Namens liegt, den Beruf, mit seiner amtlichen Wirksamkeit in Veredlung des Geistes und Herzens auch selbst das Vorbild eines geistlichen, tugendhaften Wandels zu verbinden; er soll, nach des Heilandes Ausspruch, wie

Digitized by Google

ein geistiges Salz die Pflegbefohlenen vor dem Verderben bewahren und wie ein Licht denselben vorleuchten (Matth. V. 13. 14.) nicht blos durch treuen Dienst, sondern auch durch die Kraft des Beispieles; er soll, wie die Apostel Christo, so dem Vorbilde der Apostel nachleben (1. Cor. XI. 1.). Und wie es durch die Erfahrung bewährt ist, daß mehr oft als alle Worte, als alle Ermahnung und Warnung, des vorleuchtenden Beispiels tiefer Eindruck vermag und in den Heiligen vermocht hat, so gibt uns nicht minder die Erfahrung die traurige Gewißheit, daß das schlechte Beispiel des Geistlichen, dessen, der in allem Guten vorleuchten sollte, vielfach Verderben stiftet. War es doch eben das Verderben solcher ungeistlichen, verkommenen Priester, welches der sogen. Reformation in manchem Volke einen so günstigen Boden vorbereitet hatte, während ihr durch Apostasie von Seiten dieser verdorbenen Priester selbst eine Schaar ergebener Anhänger und Beförderer erwuchs. Der Kirche und ihren Lenkern (dem Episcopate) muß daher sehr daran gelegen seyn, zunächst Sorge zu tragen, daß der Klerus wirklich sey „das Salz der Erde" und „das Licht der Welt" in Wort und That, in Berufstreue und eigner Tugend, dann aber auch diejenigen Priester, welche auf irgend eine Weise des Priesterthums Würde entehrt und der Welt Aergerniß gegeben, zu bessern und ihrem hohen Ideal wieder näher zu bringen. Wie die Kirche überhaupt Verirrte oder Gefallene nicht verläßt, sondern unabläßig mit ihrer Mutterliebe verfolgt, so hat sie auch insbesondere auf die Fehler der Geistlichen ein scharfes, wachsames Auge und für deren Heilung ihre eignen, dem Stande angemessenen Mittel, indem sie zuerst, wissend, daß auch der Priester mit Mängeln und Gebrechen zu kämpfen, den Fehlenden in väterlicher Milde zurechtweiset und ihm bei wiederholtem Falle gesetzliche Verwarnungen (admonitiones canonicas) ertheilt, bei größeren Vergehen aber die kirchlichen Strafen (censuras ecclesiasticas), welche außer den gewöhnlichen für den Geistlichen noch in Suspension, Deposition, Degradation (s. Kirchenstrafen) bestehen, eintreten läßt. Ward es nöthig erachtet, daß der fehlende Geistliche auf eine Zeitlang oder auf immer aus seinem Wirkungskreise entfernt werde, sey es um sich zu seiner Besserung und Heilung angemessener Buße zu unterwerfen, oder gar, um den Augen des durch die Größe des Vergehens geärgerten und sich fortärgernden Volkes entzogen zu werden, so wurden sie in frühester Zeit aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und der ganzen Strenge der alten Bußdisciplin übergeben. Späterhin boten die Klöster eine passende Gelegenheit zur Correction solcher Geistlichen, indem sie in denselben zu ernstem Insichgehn Muße fanden und durch geistliche Uebungen aller Art und strenge Tagesordnung und Lebensweise allmählig den Geist und die Zwecke ihres hohen Berufes wieder erfassen sollten. (Klostergeistliche selbst finden in den Statuten und Regeln ihres Ordens ihre Correctionsmittel). Erwägen wir aber, daß der für die Seelsorge gebildete und bestimmte Geistliche einen andern Berufs- und Lebenszweck hat, als der dem beschaulichen Geistesleben gewidmete Ordensmann und deßhalb beide in verschiedener

Digitized by Google

Auffassung und Gemüthsrichtung demselben Ziele zustreben; daß demnach auch beide einer verschiedenen Behandlungsweise in ihrem innern und äußern Leben bedürfen, und daß endlich der bis zum Demeriten herabgesunkene Seelsorg-Priester in der Regel am wenigsten geeignet seyn wird, den Geist des Klosterlebens zu fassen und in die engen Regeln des Ordens sich zu finden: so wird es uns leicht erklärlich, warum die Bischöfe schon früher darauf dachten, eigne Corrections-Anstalten für die der kirchlichen Zucht anheimgefallenen Priester zu errichten, wobei freilich nicht ausgeschlossen war, daß auch Ordensgeistlichen die Leitung der Anstalt übertragen werden konnte und übertragen wurde. Der Diöcesanbischof ist es jedoch, welcher den zu diesem wichtigen Amte passenden Geistlichen auswählt und mit der Oberleitung betraut; welcher in richtiger Kenntniß und Würdigung der persönlichen wie sachlichen Verhältnisse die Disciplin wie die Hausordnung festzusetzen und überhaupt die ihm für den gestellten Endzweck nöthig erachteten Anordnungen und Einrichtungen zu treffen hat. Geistliche Uebungen (exercitia spiritualia), welche den jeweiligen Seelenzuständen der zur Buße und Strafe, immer jedoch zur Besserung und Heilung übergebenen Priester möglichst angepaßt sind, wechseln mit angemessener Beschäftigung im Hause ab, und sollen, in Verbindung mit einer nicht zu harten, aber desto festeren und engeren Tagesordnung, und mit der väterlichen Aufsicht und Führung des geistlichen Vorstandes den dem Berufe entfremdeten Priester entweder wiederum für das seelsorgliche Leben und Wirken heranbilden und befähigen, oder ihn, falls die Größe des Vergehens und das verbreitete Aergerniß oder körperliche und geistige Unfähigkeit dies nicht zulassen, mit sich und seinem Gotte wieder aussöhnen und den Himmel durch eine gute Vorbereitung auf den Tod wieder gewinnen. Es erhellt hieraus, daß die Erreichung dieses in seinem Ursprunge so traurigen als in seinen Tendenzen schönen Zweckes der geistlichen Corrections-Anstalten eben so von der zweckmäßigen Einrichtung des Hauses und seines Statuts, als von der glücklichen Wahl des Vorstandes abhängt, und daß daher auf beides bei Errichtung dieser Anstalten mit Sorgfalt und Umsicht Bedacht genommen werden muß. — Da gegenwärtig die bürgerliche Gesetzgebung der meisten Länder das Privilegium eines eignen Gerichtsstandes für den Geistlichen aufhebt, so verfällt derselbe natürlich bei Vergehen, die der weltliche Gesetzgeber verpönt, dem betreffenden richterlichen Urtheil. Er kann aber auch nicht, da das bürgerliche Gesetz auch dem Geistlichen als Staatsbürger die gesetzliche Freiheit zuerkennt, zum Eintritt in eine geistliche Corrections-Anstalt gezwungen, und eben so wenig wider seinen Willen darin zurückgehalten werden. Baudri.

Correctores, s. Minimen und Trinitarier.

Correctores Romani, s. Corpus juris canonici.

Correggio, s. Maler (italienische).

Corrodi, s. Chiliasmus.

Digitized by Google

Corruptlcolae oder φθαρτολάτραι war der Spottname der Severianer, der Gegner der Aphthartodoketen, weil sie dem Leibe Christi die Verweslichkeit zuerkannten. Vgl. d. Art. Monophysiten.

Cortesius (Paul), s. Petrus Lombardus und dabei dessen Commentatoren.

Cosmas und Damianus, (die Heiligen), waren zwei Brüder, aus Arabien gebürtig, welche die Heilkunde, so sie in Syrien erlernt hatten, zu Aegeä in Cilicien mit dem glücklichsten Erfolge und zwar eben so sehr zum geistigen als leiblichen Frommen ihrer Mitbürger unentgeldlich ausübten. Als die diocletianische Verfolgung ausbrach, konnten solche Männer der Wuth der Heiden nicht lange entgehen. Der Präfect Lysias ließ sie mit ihren drei Brüdern Anthimus, Leontius und Euprepius ergreifen und, als alle Zureden und Drohungen sich wirkungslos erwiesen, zusammen ins Meer werfen. Gott beschirmte sie indeß wunderbar vor dem Untergange in den Fluthen, wie auch vor dem Feuertode. Sie wurden daher enthauptet am 27. Sept., an welchem die Kirche noch ihr Andenken feiert. — Zu Constantinopel baute Justinian, der nach Anrufung der heil. Cosmas und Damianus von schwerer Krankheit genesen war, zum Danke eine prächtige ihnen geweihte Basilika; zu Rom geschah das Gleiche durch Papst Felix II. Sie werden als Patrone der Aerzte und Apotheker verehrt. Auch sind ihre Abbildungen gewöhnlich von einem Apothekerapparat, Arzneigläsern und chirurgischen Instrumenten begleitet. S. Martyr. Rom. cum notis Baronii ad 27. Sept. u. Ado, Martyr. Frings.

Cosmas und Damians Ritterorden zur Pflege der kranken Pilger und Lösung der Gefangenen, bestand nur kurze Zeit im Oriente, während der Zeit der Kreuzzüge: er lebte nach der Regel des hl. Basilius.

Cosmites heißt bei manchen alten Kirchenschriftstellern der Theil der Kirche, der sonst Schiff (navis) genannt wird und in der Gestalt eines Kreuzes erbaut ist, das mit seinen vier Enden die vier Gegenden der Welt (κόσμος) vorstellt. =

Coster (Franz), ein Jesuit, der im Jahre 1619 starb, machte als Controversist großes Aufsehen, durch sein polemisches Werk: enchiridion controvers. libb. V. Er schrieb auch eine Analogia V. et N. T., die mit großem Beifalle aufgenommen wurde.

Cotelerius, (Joh. Bapt.), aus Nismes gebürtig, starb als Professor der griechischen Sprache am königlichen Collegium zu Paris im J. 1686. Er hatte sich schon sehr frühzeitig durch seine große linguistische Fertigkeit und Kenntniß der alten Sprachen ausgezeichnet. Er trat in den geistlichen Stand und widmete sich ganz besonders den patristischen Studien. Mit vorzüglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gab er die apostolischen Väter (Patres aevi apostolici. Par. 1672. 2 voll. fol.) mit gehaltreichen Anmerkungen heraus. Eine zweite Ausgabe besorgte Joh. Clericus Amst. 1698. fol — Sehr viel Wichtiges enthalten die Ecclesiae graecae Monumenta, die er zuerst aus Handschriften mit lateinischer Uebersetzung und Noten begleitet Par. 1677—1686. 3 voll. 4. aus

Digitized by Google

Licht stellte. Dazu fügten die Mauriner einen vierten Band unter dem Titel Analecta Graeca Par. 1692. 4. Auf der königl. Bibliothek zu Paris befindet sich noch eine Anzahl Manuscripte von ihm über kirchliche Alterthümer. —b—

Constant, s. Benedictiner (Mauriner-Congregation).

Covenanters hießen die Presbyterianer in Schottland von ihrem wiederholten Bündniß (Convenant oder Covenant), das sie zuerst zur Behauptung ihrer Lehre, ihres Glaubensbekenntnisses im J. 1586 gegen die katholischen Angriffe schlossen, dann aber bei der Vereinigung Schottlands mit England erneuerten 1638, als die Stuarts, aus Vorliebe für die Episcopalkirche anstatt der presbyterianischen Liturgie den Schottländern die anglicanischen Kirchen-Ceremonien mit dem Common Prayerbook und dem Canonbuche aufdrängen wollten. Man spaltete sich in Schottland förmlich in Covenanters (Föderirte) und Nichtcovenanters (Nichtconföderirte) und während der Bürgerkriege unter der Regierung Carls I. 1643 verbanden sich die Covenanters mit dem rebellischen englischen Parlamente. Nach der Restauration der Stuarts wurde im J. 1663 der Covenant förmlich aufgehoben: jedoch die Covenanters als strenge Presbyterianer, behaupteten sich als Secte weiter fort.

Cracov, kursächsischer Kanzler, s. Krypto-Calvinismus in Sachsen.

Cranmer, (Thomas), s. England (Reformation).

Creatianer heißen die, welche behaupten, daß die menschlichen Seelen bei der ersten Bildung des Leibes von Gott unmittelbar erschaffen werden. Ihre Gegner sind theils die Präexistentianer, welche die Existenz der menschlichen Seelen vor der Geburt annehmen, theils die Traducianer, die eine Fortpflanzung derselben von den Eltern auf die Kinder behaupten. Sie werden auch Infusianer, Inducianer oder Coexistentianer genannt. Die Frage von der Entstehung der Seele und ihre Beantwortung hat den Theologen für die Erklärung der Fortpflanzung der Sündhaftigkeit wichtig geschienen, daher haben sie wie die Philosophen manche Schriften über jene Materie geschrieben.

Credenz heißt ein zur Seite des Altars mit einem weißen leinenen Tuche bedeckter Tisch, auf welchem bei einem Hochamte der Kelch mit Zugehör, die Meßkännchen und zwei brennende Wachskerzen sich befinden. Bei einem Pontificalamte liegen darauf außer dem Evangelien- und Epistelbuche noch andere kirchliche Geräthschaften, die bei der Celebrirung des feierlichen Gottesdienstes nothwendig sind. Bei den Pontifical-Aemtern sind häufig zwei Credenz-Tische aufgestellt, auf welchen die genannten Requisiten vertheilt sich befinden.

Credo (in der Messe) ist das Glaubensbekenntniß nach dem Nicäno-Constantinopolitanischen Symbolum, d. h. jener Bekenntnißform, welche das Concilium von Nicäa I. (J. 325) abgefaßt und die erste Synode von Constantinopel (J. 381) in Beziehung auf die Artikel von der Menschwerdung des Sohnes Gottes und von der Gottheit des heil. Geistes weiter ausgeführt hat. Ueber das Verhältniß, in welchem das Credo in der

Digitized by Google

Messe zu dem vorhergehenden Evangelium und zum nachfolgenden Offertorium steht, vergl. d. Art. Meßliturgie. Doch wird das Credo nicht an allen Tagen in der Messe gebetet; es ist vielmehr nur vorgeschrieben: 1) an allen Sonntagen; 2) an den Festtagen des Herrn; 3) an den Festen der Mutter Gottes; 4) an den Festen der Apostel, Evangelisten und Kirchenlehrer; 5) an dem Feste der heil. Magdalena; 6) an dem Feste des Hauptpatrons einer Kirche, einer Diöcese, eines Ordens, einer Provinz, eines Landes u. s. w.; 7) an den Festen der heil. Engel; 8) während der Octavfeier der genannten Feste; 9) in den feierlichen Votivmessen. Dagegen wird das Credo ausgelassen in den Seelenmessen, in den sogenannten Ferialmessen, in den minder feierlichen Votivmessen, an den Gedächtnißtagen der Martyrer, der Confessoren (wenn sie nicht zugleich Kirchenlehrer waren), der Jungfrauen, Frauen und Wittfrauen. Ueber die Gründe, warum es an verschiedenen Tagen gebetet oder ausgelassen wird, über die Zeit der Einführung desselben in die Meßliturgie, so wie über die Ceremonien, unter denen es abgebetet wird, vergl. d. Art. Meßliturgie. Martin.

Crell (Johann), ein Socinianer, war in der fränkischen Grafschaft Limburg geboren 1590. Er schrieb einige Werke über die Einheit Gottes im Gegensatze zu der kirchlichen Trinitätslehre (De deo et ejus attributis Racov. 1630. u. ad libr. H. Grotii de satisfactione Christi responsio Rac. 1623). Auch mehrere exegetische und moralische Schriften verfaßte er. Vgl. Sand. Bibl. Antitrinitar. p. 115 u. Bock hist. Antitr. I. 1. p. 116. — Sein Enkel Samuel Crell, der seine Bildung zu Amsterdam durch Joh. Clericus und Limborch erhielt und dort 1747 starb, gehörte ebenfalls zu den Socinianern und Antitrinitariern, er schrieb unter dem Namen Artemon (vgl. den Art. Artemoniten) einige Schriften. —b—

Crell oder Krell, (Nicolaus), kursächsischer Kanzler (s. 1586) traf eigenmächtig die wichtigsten Veränderungen in den Kirchen- und Religions-Angelegenheiten Sachsens. Er begünstigte den Krypto-Calvinismus (vgl. d. Art.) und arbeitete an der Aufhebung der Concordienformel als einer symbolischen Schrift. Dieses hoffte er theils durch einen neuen deutschen lutherischen Katechismus, theils durch eine neue Ausgabe von Luthers Bibelübersetzung (mit kryptocalvinistischen Bemerkungen versehen) zu erreichen. Als er aber bei der Taufe den Exorcismus abstellte, erregte er einen gewaltigen Aufruhr unter den Lutheranern, welche ihn durchaus beibehalten haben wollten. Mit dem Tode des Kurfürsten Christian I. (1591) hörte aber Crell's Regiment auf, und die Gegner fanden an dem streng lutherischen Kurfürstenthums-Verweser Friedrich Wilhelm einen Rächer für die Unbilde und Verfolgungen, die sie durch den Kanzler erlitten hatten. Crell wurde eingekerkert und wegen versuchter Einführung des Calvinismus und unerwiesenen Hochverraths über zehn Jahre in ganz strenger Gefangenschaft gehalten. Endlich wurde er zum Tode verurtheilt und auf Befehl des Kurfürsten Christian II. (9. Oct. 1601) zu Dresden öffentlich enthauptet. Vgl. Engelken hist. N. Crellii capite plexi, variis ab errorib.

Digitized by Google

liberata. Rost. 1727. 4. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen. Bd. V. S. 176 ff. u. 206 ff. A.

Crescens, ein Schüler des Apostels Paulus und angeblicher erster Bischof von Mainz. Man hat die Nachricht bei Paulus (2 Tim. 4. 10.), daß während seiner Gefangenschaft in Rom Crescens nach Galatien gereist sey, nicht auf die kleinasiatische Provinz dieses Namens, sondern auf Gallien beziehen zu müssen geglaubt. Die Städte Vienne und Mainz machten Ansprüche darauf, in ihm ihren ersten Bischof zu haben. Die historische Kritik hat sich dahin ausgesprochen (Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. Gött. 1846 I. S. 82 ff.): „Wäre die Paulinische Stelle nur gemäß der Auslegung der Kirchenväter zu verstehen, so müßte man sich freilich eher für Gallien als für Galatien erklären. Allein welche Ansprüche haben dieselben auf eine Erklärung, wo es sich um eine so viele Jahrhunderte frühere Thatsache handelt? Man müßte sich geradezu zur Annahme einer bis auf sie gekommenen Tradition verstehen, wodurch ihnen die Kunde von der Bekehrung Galliens durch einen gewissen Crescens zugekommen wäre". Das ist auch die Ansicht von Hefele (Gesch. d. Einführ. des Christenth. im südwestl. Deutschl. Tüb. 1837 S. 54). Rettberg mißtraut aber dem Werthe solcher Tradition: er erklärt sich die Sache anders: die Kirchenväter hätten den Crescens lieber zum Apostel Galliens als Galatiens gemacht, um die Ausbreitung des christlichen Glaubens in ferne Länder schon möglichst frühe nachzuweisen. — Die älteren Martyrologien erwähnen beim 27. Juni, dem Tage unseres Heiligen, des Crescens entweder gar nicht, oder sprechen von seinem Aufenthalte in Spanien, was dafür einen Beweis liefern kann, daß Crescens die Westländer des römischen Reichs als Glaubensbote besucht hat. Der Ergänzer des Beda, der Sammler der Martyrerlegenden, Florus und das ältere römische Martyrologium setzen ihn nach Galatien; dagegen nach den Martyrologien von Usuard, Ado, Notker und Baronius verbreitete Crescens, der Schüler des Apostels Paulus, in Gallien das Evangelium und kehrte später zu seinem Bischofssitze nach Galatien, wo er gestorben, zurück. Ganz fabelhaft und verkehrt ist die Nachricht des angeblichen Dorotheus, die ihn (Synopsis LXX. discipulorum. in der Bibl. Patr. max. III. 428) zum Bischof von Chalcedon im Lande Gallien macht. Die Nachricht, daß Crescens einige Jahre Bischof von Vienne gewesen, verdankt man dem im neunten Jahrhundert lebenden Vienner Erzbischof Ado, der sie sowohl in seinem Martyrologium als auch in seiner Chronik gibt. Die frühste Nachricht, daß Crescens der erste Bischof in Mainz gewesen, findet sich im Leben des Bischofs Maximus (bei Surius 18. Nov.), welches im dem Mainzer Bischofscatalog von Meginfried im zehnten Jahrhundert zuerst vorkommt. Neuere Schriftsteller haben gemeint, Crescens könne mit der zweiundzwanzigsten Legion als Legionsarzt aus Syrien an den Rhein gekommen seyn; nimmt man dieses an, so wird seine ganze Geschichte von dem Zusammenhange mit dem Apostel Paulus losgerissen, wie Rettberg (a. a. O. S. 90) solches begründet. Daß Crescens auch bei den Ubiern das Evangelium verkündet habe und demnach auch Köln ihn unter seinen

Digitized by Google

frühsten Glaubensboten zählen könne, (Gelenius de magnit. Col. lib. IV. p. 700) läßt sich nur dann behaupten, wenn er der erste Bischof von Mainz gewesen ist oder überhaupt wenn er in Gallien das Evangelium verbreitet hat; es lassen sich aber für die Ansprüche Kölns an Crescens noch weniger historische Beweise beibringen als für die der Mainzer Kirche. Vgl. Papebroch, de s. Crescente, discip. s. Pauli Ap. sylloge hist., Act. S. S. Bolland. ad d. 27. Iun. Aschbach

Cresconius (Coripus), s. Canonen-Sammlungen (abendl.).

Crispinus. Die Heiligen Crispus und Crispinus, zwei Brüder von vornehmer Herkunft, waren um die Mitte des dritten Jahrhunderts mit dem heil. Quintin und andern apostolischen Männern von Rom nach Gallien gekommen, um daselbst für die Ausbreitung des christlichen Glaubens zu wirken, und hatten Soissons zum Mittelpunkt ihrer Thätigkeit gewählt. Während sie hier mit dem größten Eifer und glücklichem Erfolge der Verkündigung des Evangeliums oblagen, gewannen sie nach dem Beispiel des Apostels Paulus ihren Unterhalt durch die Arbeit ihrer Hände, indem sie das Schusterhandwerk trieben. Von Maximian Herculeus wurden sie verhaftet und dem blutdürstigen Befehlshaber der Leibwache Rictio Varus übergeben, der sie erst auf die Folter spannte, dann sie zur Enthauptung verurtheilte im Jahre 287. Sie werden vorzugsweise in Frankreich verehrt und gelten insgemein als Patrone der Schuster. Unter ihrem Schutze stand auch die Bruderschaft der Schustergesellen, welche der fromme Heinrich Michael Buch, gewöhnlich der gute Heinrich genannt, im Jahre 1645 zu Paris stiftete. Ihr Fest wird den 25. October begangen. Frings.

Cronwell (Olivier), s. Independenten (engl.).

Cronwell (Thomas), s. England (Ref.).

Crotus (Johannes), dessen deutscher Name Jäger war, und der nach seinem Geburtsorte Dornheim in Thüringen den latinisirten Beinamen Rubeanus führte, hatte seit 1498 seine humanistischen und theologischen Studien in Erfurt gemacht. Er war ein vertrauter Freund von Mutianus, Ulrich von Hutten und Luther: später trat er auch mit Reuchlin und Erasmus in Verkehr. Bei Reuchlins Streit mit den Kölner Theologen nahm er Partei für seinen Freund und machte sie und ihr Treiben in den satyrischen Epistolis obscurorum virorum, die offenbar großentheils von ihm geschrieben worden sind, (vgl. den Art. Epistolae obscuror. virorum) und in einigen andern derartigen Schriften lächerlich und verächtlich, ja die ganze scholastische Philosophie und das Mönchswesen und alles was damit zusammenhing wurde mit dem bittersten Spotte persiflirt. Im Jahre 1517 reiste Crotus nach Italien, wo er zuerst Nachricht von dem Auftreten Luthers erhielt. Er hatte in Italien so viele Uebelstände und so viel Aergerliches kennen gelernt und gesehen, daß er eine Reformation für durchaus nothwendig erachtete. Luther schien ihm der Mann zu seyn, der zur Rettung der Kirche gesendet worden. Er schrieb 1519 von Bologna aus einen ermunternden Brief an Luther, das begonnene Werk muthig fortzusetzen, wobei er des Beifalles aller Gutgesinnten und seiner deutschen

Digitized by Google

Landsleute versichert seyn könnte. Im folgenden Jahre kehrte Crotus nach Deutschland zurück und erhielt die ehrenvolle Auszeichnung, zum Rector der Universität Erfurt gewählt zu werden. An der Spitze einer Deputation und der Studirenden empfing er Luther an der Grenze des Erfurtischen Gebietes auf dessen Reise nach Worms mit einer feierlichen Rede und er erklärte sich weiter als einen eifrigen Beförderer der neuen religiösen Bewegung. Später lebte Crotus in Fulda und mehrere Jahre in Preußen. Erst im Jahre 1531 finden wir ihn wieder in Deutschland, wo ihn der Kurfürst Albert von Mainz an seinen Hof zog und ihm ein Canonicat der neuen Stiftskirche zu Halle verlieh. Es war bereits eine große Sinnesänderung in Crotus vorgegangen. Der Gang, den die Reformation nahm, mißfiel ihm ganz und gar: in allen seinen Hoffnungen, die er auf Luther gesetzt, fand er sich getäuscht: er hatte keine Spaltung, sondern nur Reformen erwartet. Die Zerrissenheit Deutschlands und die excentrischen Richtungen bei den Glaubensneuerern, die Zunahme der Lasterhaftigkeit und der Intoleranz betrachtete er als die traurigen Folgen der Reformation, er sagte sich daher ganz von ihr los und vertheidigte in einer besondern Schrift den Kurfürsten Albert von Mainz, daß dieser sich dagegen erklärt und gewirkt hatte. Dieses machte ungemeines Aufsehen und brachte dem Protestantismus großen Schaden bei dem hohen Ruhme, in dem des Crotus Name in ganz Deutschland stand. Die Protestanten feindeten ihn daher seit dieser Zeit sehr an. Ueber seine weiteren Schicksale und sein Todesjahr ist nichts Sicheres bekannt. Vgl. Erhard, der ein eignes Werk über Crotus zu schreiben beabsichtigte, in der Hall. Encycl. XX. 201 ff. Döllinger, die Reformation. I. S. 138 ff.

Crucifix unterscheidet sich dadurch vom einfachen Kreuze, daß ihm zugleich das Bildniß des gekreuzigten Heilandes beigefügt ist. Vor persönlichen Abbildungen hatten die ersten Jahrhunderte der Kirche eine gewisse Scheue, weil sie von Juden wie von Heiden so leicht mißbraucht und mißdeutet werden konnten. Daher erklärt sich, daß Crucifixe erst Eingang fanden, als eine solche Gefahr nicht mehr vorhanden schien. Daß sie aber im vierten Jahrhunderte den Gläubigen schon zur Verehrung aufgestellt worden seyen, schließt man aus einem den Werken des Lactantius beigedruckten Gedichte (de passione Domini), worin die Christen zur Betrachtung der durchbohrten Hände, Füße und Seitenwunde des Herrn aufgefordert werden, was voraussetzt, daß der gekreuzigte Heiland damals schon vollständig abgebildet worden sey. Aus der Chronik Sigeberts (ad ann. 560 Tom. I. Script. veter. German. fol. 738) geht hervor, daß sie im sechsten Jahrhunderte auch schon in Frankreich und Deutschland verbreitet gewesen seyen. Von nun an sah man sie denn auch aufgestellt in allen Kirchen, besonders auf den Altären, auf dem Markte, an öffentlichen Straßen und Wegen, so wie sie heut zu Tage nicht leicht in einem wahrhaft christlichen Hause vermißt werden. Erwähnung verdient noch der kirchliche Gebrauch, daß die Crucifixe in der Zeit vom Passionssonntage bis zum Grünen-Donnerstage in den Kirchen verhüllt werden. Nach der Erklärung

Digitized by Google

der Liturgiker soll damit angedeutet werden 1) daß Christus sich nach dem Evangelium des Passionssonntags vor den Juden, die ihn steinigen wollten, verborgen habe, weil seine Stunde noch nicht gekommen war; zugleich aber will 2) die Kirche damit ihre tiefe Trauer über die unaussprechlichen Leiden ihres göttlichen Herrn ausdrücken. Wie man nämlich von einem berühmten Maler erzählt, daß er, außer Stande, den außerordentlichen Schmerz einer Matrone mit Pinsel und Farbe darzustellen, über das ganze Angesicht ein schwarzes Tuch gelegt habe, um zu bezeichnen, daß ein solcher Schmerz wohl gedacht und betrachtet, aber nicht ausgesprochen und abgebildet werden könne; so glaubt auch die Kirche die Größe ihres Schmerzes über das Leiden Jesu Christi nicht sprechender, als durch das Verhüllen der Crucifixe selbst bezeichnen zu können. Ueber die Verehrung der Crucifixe, welcher vorzugsweise der Name adoratio beigelegt wird, vgl. den Art. Bilder. Martin.

Cruciger (Caspar), war zu Leipzig 1504 geboren, studirte Theologie zu Wittenberg, in der Zeit als Luther dort die Reformation begann. Er wurde ein eifriger Anhänger desselben. Mit Melanchthon harmonirte er weniger. Schon im Jahre 1528 wurde er Professor der Theologie und zwei Jahre später begleitete er Luther zum Convent, der in Marburg mit Zwingli gehalten wurde. Auf den Reichstagen zu Augsburg (1530) und zu Frankfurt (1536) und auf den Colloquien zu Worms, Hagenau und Augsburg war er zugegen, und nahm überall an den Religionsangelegenheiten Theil. Auch in der Schweiz mit Calvin kam er zusammen in Auftrag Luthers. Der Letztere gebrauchte seine guten Sprachkenntnisse vielfach bei der Bibelübersetzung. Im Jahre 1539 half er die Reformation in Leipzig einführen. Cruciger starb jung, im Jahre 1548. Er verfaßte viele exegetische, homiletische u. a. theologische Schriften. Vgl. Bosseck de Casp. Crucigero. Lips. 1739. Sein Sohn, der jüngere Caspar Cruciger, war ebenfalls Professor der Theologie in Wittenberg: er wurde als Krypocalvinist in Verhaft genommen und später aus Sachsen verwiesen: er starb als Consistorial-Präsident 1597 in Cassel.

Crux gestatoria heißt das Crucifix, welches dem Papste und mit Bewilligung desselben den höchsten Kirchen-Dignitären bei manchen kirchlichen Feierlichkeiten als besondere Ehrenauszeichnung vorgetragen wird. Es wird dann das Bild des Gekreuzigten dem, welchem die Ehre gilt, zugewendet, getragen. Sonst ist es aber, wenn ein solches Crucifix in öffentlichen Aufzügen getragen wird, vorwärts gerichtet. Nicht alle Bischöfe aber dürfen sich das Crucifix vortragen lassen; denen der Papst solches Vorrecht ertheilt hat, die genießen in der Regel auch noch einige andere Privilegien, welche sonst nur die Erzbischöfe haben, wie z. B. das Pallium tragen zu dürfen. =

Crypta, s. Krypta.

Crypto-Calvinisten, s. Krypto-Calvinisten.

Cultus (von colere) bezeichnete bei den Römern die Verehrung der Götter mit Allem, was dieselbe von Seiten des Menschen bedingte; bei

Digitized by Google

uns versteht man darunter die Gesammtheit der gottesdienstlichen Verrichtungen, mögen sie sich auf die eigentliche Anbetung und Verehrung Gottes, den öffentlichen Gottesdienst, oder auf den privaten Cult der Sacramente, und die damit verbundenen Segnungen beziehen. Der herrschend gewordene deutsche Ausdruck dafür ist Gottesdienst, ein Wort, woran nicht nur protestantische Theologen, sondern auch katholische, besonders solche, die aus der kantischen Schule ihre Inspirationen empfangen, vielfachen Anstoß genommen haben. Die erstern protestirten dagegen, weil der Begriff im Worte ein- für allemal fertig aufgestellt und beide so innig zusammengewachsen waren, daß man mit dem einen nothwendig auch das andere bekämpfen mußte; diese, in blinder Nachbetung des Satzes der kantischen Moral, daß es gegen Gott keine Pflichten und keinen Dienst gebe. Nichts desto weniger hat sich der Ausdruck bis auf den heutigen Tag mit bestem Rechte aufrecht erhalten, und wird's auch wohl noch ferner thun (vergl. Lüft's Liturgik I. Bd. S. 39). Mitunter bezeichnet man mit dem Worte Cultus auch das ganze Religionssystem einer Kirche, von der Voraussetzung ausgehend, daß es keine Religion geben könne ohne einen äußeren Gottesdienst und daß sich hierin sogar ihr innerstes Wesen genau ausprägen müsse. Das Nähere über das Wesen, den Zweck und die Hauptformen des katholischen Cultus findet man unter dem Art. Liturgie. Martin.

Cumulirung der Beneficien. Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, man sich demselben ganz und gar hingeben muß. Deshalb weichen die Kräfte einer Person, um zu gleicher Zeit zweien Aemtern vorzustehen, nicht hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Cumulirung strenge verboten. Schon das Concilium von Chalcedon v. J. 451. Canon 10. verordnete, daß ein Kleriker zu derselben Zeit nicht den Kirchen zweier verschiedenen Städte adscribirt werden dürfe. Eben so erklärte Alexander III. 1170 im C. 13. X. de praebend. (3. 5): Es sey gegen alle gute Ordnung, daß ein Kleriker an derselben oder an zwei verschiedenen Kirchen mehrere Dignitäten oder Personate erhalte, da jedes Amt in einer Kirche seinen ganzen Mann in Anspruch nehme. Die Aufgabe der Verwaltung war es, diese Vorschrift im Falle der Uebertretung gehörig durchzusetzen. Hierfür waren nun die Päpste kraft ihrer Oberaufsicht besonders thätig, indem sie den geistlichen Obern desjenigen, der mehrere Beneficien in seiner Hand vereinigte; aufforderten, denselben zur Niederlegung eines derselben, welches er wollte, zu zwingen. So erklärte Alexander III. in mehreren Schreiben. Das dritte lateranische Concilium unter demselben Papste verordnete hierauf, daß das zweite Beneficium ohne Weiters verloren seyn sollte. Da aber dieses in der Praxis wenig Erfolg hatte, so statuirte Innocenz III. (1216), daß wer zu einem Beneficium ein zweites hinzunehme, des Ersteren unmittelbar und von Rechtswegen beraubt seyn sollte, so daß darüber als vacant verfügt werden könnte; und wenn er dasselbe etwa an sich zu halten versuchte, so sollte ihm auch das Zweite entzogen werden, c. 28. X. de praebend. (3. 6.).

Digitized by Google

Dieſes Decret iſt auch von dem Concilium von Trient Sess. VII. cap. 4. de ref. ausdrücklich erneuert worden. Mittlerweile waren jedoch mancherlei Verhältniſſe eingetreten, welche Ausnahmen von der Regel rechtfertigten. Es wurden durch Stiftungen häufig einfache Beneficien errichtet, woran keine Seelſorge, ſondern blos die Verpflichtung zur Abhaltung von Meſſen geknüpft war, und welche daher keine bleibende Reſidenz des Beneficiaten erforderten. Ein ſolches konnte ohne Nachtheil mit einem Andern cumulirt werden, und es lag ſelbſt im Intereſſe der Kirche dieſes zu thun, wenn die Einkünfte ans Einem allein zum ſtandesmäßigen Unterhalt nicht hinreichten. Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die Andern beneficia incompatibilia genannt. Die Praxis ging jedoch durch den Eigennutz der Bewerber und andere Zeitverhältniſſe gedrängt vielfach über dieſe Ausnahme hinaus. Das Concilium von Trient fand ſich daher bewogen, jene Gränze mit großer Strenge und Beſtimmtheit herzuſtellen, und diejenigen, welche den Canones zuwider zwei unverträgliche Aemter vereinigten, zur Verzichtleiſtung auf das Eine anzuhalten. Uebrigens wurde aber dem päpſtlichen Stuhle das Recht vorbehalten, aus hinreichenden Beweggründen von dem Verbot der Cumulirung unverträglicher Aemter zu diſpenſiren. Dieſes geſchieht beſonders bei Cardinälen, wo äußere Rückſichten es nothwendig machen, ſelbſt ſo, daß ein Cardinal zwei Bisthümer vereinigen kann, nämlich eines der ſuburbicariſchen, welches als Titel am Cardinalat hängt, und dasjenige, welches er bis dahin bekleidete. Clemens XII. hat darüber jedoch Beſchränkungen erlaſſen. Ferner geſchah es auch früher in Deutſchland häufig, daß mit der päpſtlichen Diſpenſation drei, vier Bisthümer in einer Hand vereinigt wurden, weil es nach der damaligen politiſchen Stellung der Verhältniſſe nützlich ſchien, daß ein Biſchof mit einer großen Macht verſehen war. Clemens XII. hat aber auch hierüber mit großer Umſicht eine beſchränkende Inſtruction erlaſſen (1731), ſo daß nicht mehr ſo leicht diſpenſirt werden ſollte. Man ſehe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. N. 6—9. Walter.

Cunibert, ſ. Kunibert.

Cura animarum, ſ. Seelſorge.

Curata ecclesia, ſ. Pfarrkirche.

Curati und **Curiones** — Seelſorger — ſ. Seelſorge.

Curia Romana nennt man den Inbegriff der Stellen und Behörden, welche die unmittelbare Umgebung des Papſtes bilden. Dieſe betreffen theils Regierungsſachen, theils die Rechtsverwaltung; auch kann der Hofſtaat des Papſtes dazu gerechnet werden, indem viele dabei angeſtellte Perſonen auch bei den Erſtern beſchäftigt ſind.

I. Auf die Regierungsgeſchäfte beziehen ſich folgende Behörden: 1) die apoſtoliſche Kanzlei zur Ausfertigung der päpſtlichen Bullen und Erlaſſe über wichtige Angelegenheiten. S. Kanzlei. — 2) Die Datarie zur Verhandlung und Ausfertigung gewiſſer Gnadenſachen und Diſpenſen. S. Datarie. — 3) Die Secretarie der Breven unter dem Cardinal a secretis brevium. Dieſe Behörde hat die Entwerfung und Ausfertigung der

Digitized by Google

Breven über gewisse päpstliche Verleihungen, bald ausschließlich, bald mit der Datarie concurrirend. Der Cardinal hat den ponente oder Referenten zu ernennen. Nach gefaßtem Beschlusse wird das Concept von einem der Secretäre angefertigt, die Reinschrift vom Cardinal unterschrieben und mit dem Fischerring besiegelt. — 4) Das Staatssecretariat unter dem Cardinalstaatssecretär. Durch dessen Hand gehen erstlich alle Verhandlungen mit den fremden Mächten, welche sich auf die kirchlichen Angelegenheiten beziehen, zweitens alle Staatssachen, sowohl auswärtige als inländische, welche den Kirchenstaat angehen. Diese Stelle ist daher jetzt unbestreitbar von der ersten Bedeutung. Unter ihr stehen die Nuntien und anderen diplomatischen Agenten des Papstes, ferner die Legaten in den Provinzen des Kirchenstaats, und zur Erledigung der Geschäfte eine angemessene Anzahl von Secretarien; auch wird zuweilen ein Vicestaatssecretär, oder für das Innere ein besonderer Cardinalstaatssecretär ernannt. — 5) Die päpstliche Kammer zu Verwaltung der dem päpstlichen Stuhle zustehenden Einkünfte. S. Camera Romana. — 6) Eine eigenthümliche und nach dem geistigen Maaßstabe gemessen eigentlich die wichtigste Behörde ist die Pönitentiarie, welche die schweren dem Papste selbst vorbehaltenen Gewissensfälle zu behandeln hat.

II. Auf die Rechtssachen beziehen sich folgende Behörden. 1) Die rota Romana, der höchste Gerichtshof, vor welchen aber jetzt meistens nur Sachen aus dem Kirchenstaate gelangen. S. Rota Romana. — 2) Die signatura justitiae. Diese hat auf erhobenen Recurs über die Zulässigkeit der Appellationen, Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionen, Recusationen, und über die darauf zu ertheilenden Delegationen zu erkennen. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien, welche über die Sache Vortrag halten, und dann darüber auch eine entscheidende Stimme abgeben. Ein Prälat bei dieser Signatur ist Auditor, welcher die dem Tribunal eigenen Materien bestimmt, was bei den oft sich durchkreuzenden Jurisdictionen große Erfahrung erfordert. Er hat daher auch manche wichtige Vorfragen zu entscheiden, wovon jedoch an die volle Signatur appellirt werden kann. Bei dieser können auch der Decan der Rota, der Regent der Canzlei und die zwei Stellvertreter der Kammer erscheinen. Die Unterschrift der Entscheidung geschieht entweder vom Papst eigenhändig mit fiat, oder von einem Cardinal im Beiseyn und Auftrage des Papstes mit concessum in praesentia Domini nostri Papae. — 3) Die signatura gratiae. Vor diese gehören die Rechtssachen, worin man zur Entscheidung an die persönliche Gnade des Papstes recurrirt. Es kann daher sogar geschehen, daß eine bei der signatura justitiae verhandelte Sache in der signatura gratiae nochmals vorgebracht wird. Jedoch muß in einem solchen Falle der Papst im Voraus seine Einwilligung dazu geben. Diese Signatur besteht unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes aus den von ihm dazu ausgesuchten Cardinälen, worunter kraft ihres Amtes der Cardinal-Pönitentiarius, der Secretär der Breven und der Vorsteher der

Digitized by Google

Datarie sind. Ferner erscheinen noch angesehene Prälaten und unter diesen der Auditor der Kammer, ein Auditor der Rota, der Regens der Kanzlei und Andere. Die Votanten haben jedoch nur eine berathende Stimme. Zu den Vorträgen dienen drei Referendarien. Der Papst selbst hält Umfrage, entscheidet aber allein, und unterschreibt selbst. Daher hört auch sowohl diese wie die vorige Signatur während einer Sedisvacanz auf.

III. Zu dem Hofstaate im weiteren Sinne gehören folgende Personen. 1) Die Cardinales Palatini, nämlich der Cardinal-Staatssecretär, der Cardinal-Secretär der Breven, und der Cardinal-Vorsteher der Datarie. — 2) Die praelati Palatini. Unter diesen sind der maggiordomo, Oberhofmeister, der auch die Aufsicht über die päpstliche Dienerschaft und Gebäude hat; der maestro di Camera, Oberst-Kammerherr, welcher die Fremden zur Audienz einführt; der Secretär der Memorialien für die dem Papste eingereichten Bittschriften; der Auditor, zur besonderen Berathung des Papstes über die an ihn gehenden Rechtssachen; der sagrista zur Assistenz des Papstes, wenn er Privatcapelle hält; der magister S. Palatii, als päpstlicher Theologus, namentlich auch für die Büchercensur, welche Stelle immer aus dem Dominicanerorden besetzt wird; die camerieri segreti, geheimen Kammerherrn, worunter der geheime Almosenier des Papstes, der Secretär für die Correspondenz mit den Fürsten, der Ziffer-Secretär für die in geheimer Schrift abgefaßten Schreiben, der Gesandtschaftssecretär für die Vorstellung der fremden Botschafter, der Oberschenk, der Oberstallmeister und der Leibmedikus; die päpstlichen Hausprälaten; sechs geheime Capelläne. — 3) Endlich gehören noch dazu eine Reihe untergeordneter Personen, der Oberfourier, der Oberstallmeister, die zehn Cavaliere der Garde, gemeine Capelläne mit dem bloßen Titel Abbati, die Kammeradjutanten, einige Huissiers u. s. w.

Was die Geschichte der römischen Curie und deren Verfassung betrifft, so findet sich schon früh dem Umfange der Geschäfte entsprechend bei der römischen Kirche ein großes Personal, worunter der Archidiaconus und der primicerius notariorum hervorragte. Im Mittelalter, wo die Thätigkeit und die weitverbreiteten Relationen des römischen Stuhles ein ungeheueres Geschäfts- und Schreibereiwesen nach sich gezogen hatten, wurden vielfach die Formen des kaiserlichen Hofes zum Muster genommen. Dabei liefen nun auch mancherlei Mißbräuche mit unter, und es wurde über die Habsucht der Unterbeamten bei der Ansetzung von Taxen und Executionsgebühren vielfach und mit Recht geklagt. Dabei darf jedoch der billige Beurtheiler nicht übersehen, daß die Erhebung von Sporteln und Taxen überhaupt im damaligen Verwaltungssystem an der Tagesordnung war, daß es in dieser Hinsicht an dem Hofe des Kaisers und der Fürsten nicht besser aussah, daß eine lange Erfahrung dazu gehörte, die Ordnung der Geschäftsbehandlung durch gehörige Controle sicher zu stellen, und daß es den Päpsten bei der Höhe ihrer Stellung unmöglich war, in alle Details einzugehen. Uebrigens waren sie, als Mißbräuche sichtbar wurden, auf die nöthigen Reformationen in verschiedenen Richtungen be-

Digitized by Google

dacht. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. angefaßt, und wie die Bullarien zeigen von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein, als Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage seine Nachfolger, namentlich auch Leo XII., Gregor XVI. und der jetzt regierende Papst Pius IX. fortgebaut haben. — Schriftsteller über diesen Gegenstand sind: Card. de Luca Relatio curiae Romanae, Colon. 1683., Plettenberg notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae, Hildes. 1693. Nachrichten aus neuerer Zeit findet man in Lebret Vorlesungen über die Statistik. Th. II. 1785. Doch ist dessen Darstellung oberflächlich und verworren. Ein neues Werk über diesen Gegenstand ist daher Bedürfniß. Walter.

Cusanus (Nicol.), s. Nicolaus Cusanus.

Custos nannte man in der alten Zeit den Kleriker, dem unter der Aufsicht des Archidiaconus die Obhut über die Kirche und die heiligen Geräthschaften anvertraut war. So wird dieses Amt in dem c. 1. 2. X. de offic. custod. (1—28) erwähnt. Nach der Regel des Chrodegang (c. 27) wurde in den Stiften ein Bruder der Congregation damit beauftragt. Im Laufe der Zeit entstand daraus bei den Kathedralkirchen eine Dignität; so namentlich in dem alten Domkapitel zu Cöln, wo der Domcustos eine der sieben Prälaturen bekleidete. Zuweilen hatte er das Recht, die Domkirchnerstelle zu verleihen. Gewöhnlich war damit ehemals die Seelsorge über die zum Stifte gehörenden Personen und deren Hausgenossen verbunden. Meistens bestand neben ihm noch ein Vicar als Subcustos, der die Seelsorge über die Stiftshäuser ausübte, und zum Unterschiede von dem eigentlichen Dompfarrer, der Chorpfarrer genannt wurde. In manchen Stiften hatte der Custos auch das Kapitelssiegel zu bewahren. — An den gewöhnlichen Pfarrkirchen hieß Custos der Sacristan, Kirchner oder Küster, dem in entsprechender Weise die Aufsicht über die Gebäude, die heiligen Gefäße und Kleidungen, und die Bedürfnisse des Gottesdienstes obliegt. Ueber dessen Rechte und Pflichten verbreiten sich die neueren Provincialconcilien sehr umständlich. Walter.

Custos (Guardian), s. Franciscaner.

Custrix hieß in manchen Klöstern die Nonne, welche für die Aufbewahrung der Kirchengeräthe zu sorgen hatte. Nicht selten wird die Aebtissin oder Vorsteherin des Klosters als Wächterin des klösterlichen Vereins so genannt.

Cykel, Cyclus, Zeitkreis ist eine Reihe von Jahren, nach deren Verlauf dieselben Erscheinungen wieder in derselben Ordnung eintreten. Die Cykel sind von den ältesten Zeiten her zur Erleichterung der Zeitrechnung gebraucht worden. Die jetzt gewöhnlichen sind: 1) der Sonnencykel, 2) der Mondcykel und 3) der Indictionencykel.

1) Der Sonnencykel ist eine Reihe von 28 Jahren, nach deren Verlauf die Sonntage, also auch die übrigen Wochentage, auf dieselben Monatstage fallen. Wenn jedes Jahr 365 Tage oder 52 Wochen und

Digitized by Google

einen Tag hätte, so würde jeder Sonnencykel aus 7 Jahren bestehen, weil nach 7 Jahren derselbe Wochentag auf denselben Monatstag fallen würde. Finge z. B. das Jahr mit einem Sonntage an; so würde nach Verlauf der 52 Wochen der letzte noch übrige Tag auf den Sonntag, im zweiten Jahre auf den Montag, im dritten auf den Dienstag u. s. w., daher im siebenten auf den Samstag fallen. Das zweite Jahr würde demnach mit dem Montage, das dritte mit dem Dienstage u. s. w., daher das achte, oder das erste des neuen Cykels wieder mit dem Sonntage anfangen; folglich würden nach 7 Jahren die Wochen- und Monatstage wieder zusammentreffen.

Da nun alle 4 Jahre ein Schaltjahr ist, und dieses aus 366 Tagen, folglich aus einem Tage mehr als das gemeine Jahr besteht, so rückt nach jedem Schaltjahre der Anfang des folgenden Jahres um zwei Wochentage zurück, so daß erst nach 28 Jahren das Zusammentreffen der Wochen- und Monatstage in derselben Ordnung wieder stattfindet, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, bei welcher angenommen ist, daß der erste Tag des ersten Jahres des Sonnencykels auf einen Sonntag fällt.

Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.	Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.	Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.	Jahr d. S.cykels	Anfang des Jahres.
1	Sonntag	9	Mittwoch	17	Samstag	25	Dienstag
2	Montag	10	Donnerstag	18	Sonntag	26	Mittwoch
3	Dienstag	11	Freitag	19	Montag	27	Donnerstag
4	Mittwoch	12	Samstag	20	Dienstag	28	Freitag
5	Freitag	13	Montag	21	Donnerstag	1	Sonntag
6	Samstag	14	Dienstag	22	Freitag		u. s. w.
7	Sonntag	15	Mittwoch	23	Samstag		
8	Montag	16	Donnerstag	24	Sonntag		

Ist der Sonnencykel für ein gegebenes Jahr der christlichen Zeitrechnung zu suchen, so addirt man zu diesem Jahre 9, weil das Jahr der Geburt des Erlösers das zehnte des damaligen Sonnencykels war, und dividirt die Summe durch 28, weil 28 Jahre auf einen Sonnencykel gehen. Der Quotient zeigt die Zahl der verflossenen Sonnencykel, der Rest aber das Jahr des Cykels an, in welchem sich das gegebene Jahr befindet. Bleibt kein Rest, so ist der Quotient der Sonnencykel selbst. So ist der Sonnencykel des Jahres 1847 das achte Jahr des siebenundsechzigsten Sonnencykels; denn $\frac{1847+9}{28} = \frac{1856}{28}$ gibt zum Quotienten 66 und 8 als Rest.

Die Uebereinstimmung, daß nach 28 Jahren die Wochentage wieder auf dieselben Monatstage fallen, findet nur im Julianischen Kalender (s. Kalender) statt, im Gregorianischen (s. ebendaselbst) hingegen tritt in den Säcularjahren, die keinen Schalttag haben, wie 1800 und 1900, eine Abweichung ein, weßwegen man den Cykel ändern muß. In gültiger Berechnung für das gegenwärtige und die folgenden Jahrhunderte findet man denselben angewendet in der Tabelle bei dem Artikel „Sonntagsbuchstaben.“

Digitized by Google

2) Der Mondcykel ist eine Reihe von neunzehn Jahren, nach deren Verlauf die Sonnen- und Mondenjahre wieder miteinander anfangen. Die Zahl, welche angibt, das wievielte des Mondcykels ein gegebenes Jahr ist, heißt wegen ihrer Wichtigkeit in Betreff der Berechnung die goldene Zahl, und wurde ehemals in dem Kalender mit Goldschrift bezeichnet.

Um zu bestimmen, das wie vielte des Mondcykels ein gegebenes Jahr ist, muß man wissen, daß das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung das zweite des damaligen Mondcykels war. Man darf daher nur 1 zu dem gegebenen Jahre addiren, und die Summe durch 19 dividiren. Der Rest ist die diesem Jahre zugehörige Zahl in dem Mondcykel. Bleibt kein Rest, so ist 19 selbst die goldene Zahl. So findet man für das Jahr 1847: $\frac{1847+1}{19} = \frac{1848}{19} = 97$ als Zahl der verflossenen Mondcykel, und als Rest 5, welches somit die goldene Zahl des Jahres 1847, und dieses demnach das fünfte des achtundneunzigsten Mondcykels ist. — Dieser Cykel wurde 433 Jahre vor Christi Geburt von dem Athenienser Medon in den griechischen Kalender eingeführt, um denselben mit dem Laufe der Sonne und des Mondes zugleich in Uebereinstimmung zu bringen.

3) Der Cykel der Indictionen, oder, wie unsere Kalender sagen, der Römer Zinszahlen besteht aus einer Reihe von fünfzehn Jahren oder aus drei römischen Lustren. Der Name bezieht sich auf eine kaiserliche Bestimmung (Indictio, Ansage) einer Abgabe, die selbst den Namen indictio erhielt. Seit der Zeit des Kaisers Constantin kommt dieser Cykel als Zeitbestimmung vor, und wurde später in den Urkunden den Jahresbestimmungen beigefügt. Führt man diesen Indictionscykel zurück, oder sieht man ihn so an, als ob er schon früher gebraucht worden wäre, so ist das erste Jahr unserer Zeitrechnung das vierte Jahr desselben.

Will man daher zu einem gegebenen Jahre der Römer Zinszahl finden, so muß man zu demselben 3 addiren, und die Summe durch 15 dividiren. Der Rest zeigt die diesem Jahre zugehörige Zahl in dem Indictionencykel an. Bleibt kein Rest, so ist 15 selbst der Römer Zinszahl. So erhält man für das Jahr 1847: $\frac{1847+3}{15} = \frac{1850}{15} = 123$ als die Zahl der verflossenen Indictionencykel, und als Rest 5, welches demnach der Römer Zinszahl für das Jahr 1847, und dieses somit das fünfte des einhundertvierundzwanzigsten Indictionen-Cykels ist. M—a.

Cymbalum hieß früher die Glocke, welche in jedem Kloster aufgehängt war, und die Mönche zur Mahlzeit zusammenrief (vergl. Durandus Ration. l. 1. c. 4. n. 11); heute bezeichnet man mit diesem Worte den sogenannten Klingelbeutel, worin während des Gottesdienstes die frommen Gaben der Gläubigen aufgesammelt werden. M—n.

Cyprian (Ernst Salomon), ein berühmter lutherischer Theologe in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, der zu Koburg und Gotha hohe Aemter bekleidete, starb im J. 1745. Von seinen vielen Schriften, worin er sich als strenger Lutheraner aussprach, sind besonders erwähnenswerth: die Hilaria evangelica, welche er 1719 herausgab zur Vereinigung der vereinzelten lutherischen Kirchen; Commonitorium oder abgedrungener

Digitized by Google

Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten (Frankf. u. Lpz. 1722) gegen die von Tübingen aus angeregten Unionsversuche der Lutheraner und Reformirten; sein Buch „Belehrung von dem Ursprung und Wachsthume des Papstthums". Gotha 1719 ist von ganz einseitigem Standpunkte aus als eine Schutzschrift für die Reformation abgefaßt, dessenungeachtet erhielt es großen Beifall und erschien in sechs Auflagen. In ähnlichem Sinne ist geschrieben das Tabularium eccles. Roman. saec. XVI. (Frcf. et Lps. 1743), worin aber manches nicht Unwichtige aus den Schätzen der Gothaischen Bibliothek sich mitgetheilt findet. Sein Werk gegen Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie (Helmst. 1700) ist ebenfalls im polemischen Geiste geschrieben. Cyprian war ein gleich heftiger Gegner der Katholiken und Reformirten: es fehlt ihm sichtbar die ruhige Prüfung und Unbefangenheit in seinen vielen historischen Schriften und Abhandlungen.

Cyprianus (Thascius Cäcilius), „das Licht aller Heiligen, aller Martyrer und Bischöfe" wie ihn Vincentius von Lirinum zu nennen keinen Anstand nimmt, war um den Anfang des dritten Jahrhunderts zu Carthago aus einer vornehmen heidnischen Familie geboren. Mit außerordentlichen Geistesgaben ausgerüstet hatte er sich dem Studium der freien Künste und der Philosophie mit großem Erfolge gewidmet, war dann als Lehrer der Rhetorik in seiner Vaterstadt aufgetreten, und hatte als solcher sein ohnehin bedeutendes elterliches Vermögen zum Reichthum gesteigert. Während er sich in diesen glänzenden äußern Verhältnissen der Ueppigkeit und den Genüssen des Lebens ergab, fügte es die Vorsehung, daß er mit einem Presbyter Cäcilius bekannt wurde, der ihn allmählig in eine christliche Weltanschauung und in die Lectüre der heil. Schriften einführte. Cyprian faßte mit seinem durchdringenden Verstande die Lehren des Christenthums rasch und mit Leichtigkeit auf, zollte der einleuchtenden Wahrheit derselben seine Bewunderung, ohne sich jedoch von dem Wahne ganz loswinden zu können, der ihn von Anfang an gefesselt hielt: eine innere Umwandlung und Wiedergeburt, wie das Christenthum sie fordere, sey für den in den Fesseln der Materie gebornen und in Lastern groß gewachsenen Menschen unmöglich. Erst die Taufe, die er im Jahre 245 oder 246 empfing, brachte, wie er selber sagt, den schwankenden Geist zur Ruhe, und in der begeisterten Freude über den durch ihre Gnadenwirkungen zu Stande gekommenen Sieg des Geistes über das Fleisch, nahm er aus Dankbarkeit gegen seinen Freund Cäcilius dessen Namen an, verwendete seine Güter zum größten Theil zum Besten der Armen und zog sich aus dem Geräusch des Lebens in die Einsamkeit zurück. Außer den heiligen Schriften, in deren Studium er sich versenkte, um ihre Lehren im Leben auszuprägen, waren die Schriften Tertullians seine liebste Lectüre, die er nicht anders, als mit den Worten „gebet her den Meister" von seinen Dienern verlangte. Das Volk war schon längst auf den gelehrten und frommen Laien aufmerksam geworden, mit dem Verlangen, ihn unter seinem Klerus zu sehen: Cyprian mußte seinen zudringlichen Bitten endlich nachgeben, und

Digitized by Google

sich von dem Bischofe Donatus zum Presbyter weihen lassen; und nach dem Tode dieses letztern (248) erhob der stürmische Wille desselben Volkes den Widerstrebenden auf den bischöflichen Stuhl zu Carthago. Die Höhe seines christlich-sittlichen Standpunktes gab sich gleich bei seiner Erhebung dadurch zu erkennen, daß er fünf Presbyter, die sich seiner Wahl, indem sie selbst sich Hoffnung auf die erledigte Würde gemacht, widersetzt hatten, ohne Unterlaß durch Beweise seines Vertrauens und seiner Liebe an sich zu ziehen, und die Wuth des Volkes gegen sie zu besänftigen suchte. Dies war aber nur ein Zug in dem Bilde, welches sein Biograph Pontius von seiner Persönlichkeit und Wirksamkeit entwirft und worin er das Ideal eines Bischofs gezeichnet hat. Heiter und zugleich ernst, milde und zugleich strenge, leutselig und zugleich voll Würde, trug er die Heiligkeit und Gnadenfülle, die in ihm wohnte, in seinem Antlitz, und ließ den ihm nahe Kommenden zweifelhaft, ob mehr Liebe oder Ehrfurcht einem solchen Manne gebühre. Den Armen, Wittwen und Waisen war er wahrhaft Vater, und obgleich ein energischer Vertreter seiner bischöflichen Würde, behandelte er doch die Glieder seines Klerus mehr als seine Amtsbrüder und Rathgeber, denn als seine Untergebenen, und faßte nicht leicht einen Beschluß von Wichtigkeit, ohne sie und das Volk vorher zu Rathe gezogen zu haben.

Kaum aber hatte Cyprian seine bischöfliche Wirksamkeit begonnen, als sie durch ein schweres über die Kirche hereinbrechendes Geschick unterbrochen wurde. Als des Kaisers Decius Verfolgungsedict 250 in Carthago publicirt wurde, fuhr das Geschrei des heidnischen Pöbels, der den Verlust Cyprians, des gelehrten, reichen und angesehenen Mannes nicht gleichgültig ertragen, durch den Circus und das Amphitheater: „Cyprian vor die Löwen!“ Dieser hatte indeß auf eine Offenbarung von oben sich der Volkswuth durch die Flucht entzogen, in deren Folge seine Person proscribirt und seine Güter dem Fiscus zuerkannt wurden. Er blieb indeß auch aus der Verbannung durch Briefe und Stellvertreter mit seiner Gemeinde in Verbindung, die seines Rathes und seiner Leitung jetzt um so mehr bedurfte, als die oben erwähnten Presbyter mit den Gefallenen, die sie leichtfertig in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen hatten, einen Aufstand gegen ihn erregten, ihn absetzten, und den Fortunatus zu ihrem Bischofe erwählten. Cyprian widersprach der übereilten Wiederaufnahme der Gefallenen mit Nachdruck aus der Verbannung, und als er im Jahre 251 nach Carthago zurückgekehrt war, unterdrückte er auf einer Synode mit den Bischöfen den Widerstand der Gegner, und setzte in Betreff der in Frage stehenden Wiederaufnahme fest, daß sie, außer in Todesgefahr, nur nach langer und schwerer Buße Statt haben sollte. Fast zu gleicher Zeit nahm er sich der Sache des Papstes Cornelius den Bestrebungen des Novatian gegenüber mit Nachdruck und Erfolg an. (S. d. Art. Novatianer.) Außer diesen Kämpfen für die Einheit der Kirche nahm eine in Carthago wüthende Pest die Thätigkeit des Bischofs in Anspruch. Die Kraft seines Wortes setzte bald Aller Hände zur Hülfeleistung in Bewegung, die Allen ohne Unterschied des Glaubens zu Theil wurde;

Digitized by Google

und als das Elend in der Nähe kaum gemildert war, wurde auf den Hülferuf numidischer Bischöfe, denen viele Glieder ihrer Gemeinden von Raubhorden gewaltsam entführt worden, durch Cyprians Anregung und Veranstaltung 100,000 Sestertien gesammelt, und den Bischöfen zur Befreiung der Gefangenen zugesendet. Zu beklagen war es, daß dem Bischofe diese herrliche Wirksamkeit durch den zwischen ihm und dem Papste Stephanus jetzt ausbrechenden Streit über die Gültigkeit der Ketzertaufe gestört und überdies sein inniges Verhältniß zur römischen Kirche dadurch auf einige Zeit getrübt wurde. (S. d. Art. Ketzertaufe.) Diese Differenzen fingen kaum an, einer friedlichen Lösung entgegen zu gehen, als die Christenverfolgung unter Valerian 257 ausbrach. Cyprian wurde von dem Proconsul erst nach Curbi verbannt, dann ihm erlaubt, auf seinen Gärten bei Carthago zu wohnen. Allein in der begeisterten Freude des Volkes über die Rückkehr seines Bischofes witterte der kaiserliche Beamte eine Neigung zum Aufruhr. Cyprian wurde verhört, bekannte sich als das Haupt der christlichen Gemeinde, und nachdem er die Zumuthung, den Göttern zu opfern, mit Abscheu zurückgewiesen, wurde er als ein Aufrührer und Feind der römischen Götter und Gesetze zum Tode verurtheilt. Auf der Richtstätte kniete er betend nieder, ließ dem Scharfrichter fünf und zwanzig Goldstücke auszahlen, verhüllte sich selbst die Augen, ließ sich von seinen Geistlichen die Hände binden, und so fiel am 14. September 258 das Haupt des Heiligen durch das Schwert, welches der Scharfrichter mit zitternder Hand führte. Die Seinigen fingen das fließende Blut in ihre Schweißtücher auf.

Cyprian theilte in der theologischen Wissenschaft die realistische Richtung der lateinischen Kirchenväter; seine Schriften geben Zeugniß davon, daß die wirklich eminenten Talente seines Geistes mehr nach der practischen, als nach der speculativen Seite hin präponderirten. Die Grundgedanken seiner vorzüglichsten Werke sind: Einheit der Kirche, als des Reiches Gottes in Christo und in der Einheit des Apostolats und Episcopats, Einheit des christlich-sittlichen Lebens in der Befolgung des Beispiels Christi. Diese Gedanken entwickelte er in einer Form, die an Einfachheit, Kraft und Eleganz von keinem Kirchenvater übertroffen worden. Lactantius (Div. instit. V. 1.) weiß nicht, „ob er zierlicher im Ausdruck, leichter im Erklären oder im Ueberreden mächtiger gewesen"; und Hieronymus läßt ihn (Epist. ad Paulin.) „angenehm und sanft gleich einer Silberquelle einhergehen." Wir besitzen zuvörderst ein und achtzig Briefe von ihm, die einmal für die Kirchengeschichte höchst wichtig sind, indem sie ein vollständiges Bild des damaligen kirchlichen Zeitgeistes liefern, dann aber auch in practischer Hinsicht nicht hoch genug geschätzt werden können, sofern sie das Muster eines treuen Hirten vor dem Leser leben und wirken lassen. Seine übrigen Schriften zerfallen in drei Klassen. I. Apologetische Schriften: a) De gratia Dei ad Donatum, b) De Idolorum vanitate, c) Testimonia adversus Judaeos ad Quirinum, d) Ad Demetrianum Africanum judicem. Eigenthümliche Richtungen auf dem früher so erfolgreich

Digitized by Google

bearbeiteten Gebiete der Apologetik hat Cyprian in diesen Schriften nicht ausgebildet; aber er hat das Alte wieder in verjüngter Frische vorgeführt, so daß der Eindruck desselben dem Eindruck unmittelbarer Production nicht nachsteht. II. Schriften, welche aus den besonderen Zeitverhältnissen hervorgegangen sind und wiederum auf dieselben eingewirkt haben: a) De lapsis in persecutione, b) de unitate ecclesiae. Letzteres ist unstreitig Cyprians vorzüglichstes und originellstes Werk. III. Solche Werke, die aus mehr allgemeinen Zeitverhältnissen hervorgegangen sind: a) De habitu virginum, b) Hortatio ad Martyrium, c) De mortalitate, d) De operibus misericordiae et eleemosyna, e) De bono patientiae, f) De oratione dominica, g) de zelo et livore. Die beste Ausgabe der Cyprianischen Werke ist die von Steph. Baluzius 1710 begonnene und von dem Mauriner Prudentius Maranus 1726 zu Paris vollendete. Ueber sein Leben und Wirken vergl. Pontius vita et pass. S. Caec. Cypriani bei Ruinart in act. Mart. II. 3 sqq. und in opp. ed. Marani p. 135. — Dodwelli dissertt. XIII. Cyprianicae Oxon. 1684. — Fr. W. Rettberg, Thascius Cäcil. Cyprianus dargestellt nach s. Leben und Wirken. Götting. 1831. — Ins Deutsche übersetzt sind Cyprians Schriften von Feyerabend. München, 1818. 4 Bde. Hilgers.

Cyriacus. Der heil. Cyriacus war Diakon und litt mit den heil. Smaragdus, Sisinnius und Largus, welche sämmtlich auch am 8. August verehrt werden, in der diocletianischen Verfolgung zu Rom den Martyrtod. Die Acten über das Leben und den Tod des heil. Cyriacus haben nach dem Urtheil des Cardinals Baronius und der Bollandisten keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Daß der heil. Cyriacus indeß schon früh große Verehrung genoß, erhellt hinlänglich aus dem Berichte des Anastasius Bibliothecarius, daß Papst Honorius I. zur Ehre desselben eine Kirche gebaut habe. Später erhielt er eine Stelle unter den vierzehn Nothhelfern. Er wird in der Kleidung eines Diacons mit einem Drachen zu seinen Füßen, ein besessenes Mädchen heilend, abgebildet. S. Act. SS. Boll. Aug. tom. II. Frings.

Cyriacus wird von Einigen fälschlich nach der unterschobenen Legende des Märterthums der heil. Ursula und der elftausend Jungfrauen und den Prophezeihungen der Elisabeth von Schönau in die Reihe der Päpste gesetzt und zwar zwischen Pontianus und Anterus (im J. 235). Die zuverlässigen Papstverzeichnisse enthalten seinen Namen nicht, daher ist er auch nicht unter die Zahl der römischen Bischöfe aufzunehmen. Vgl. Berti hist. eccl. T. II. p. 310 sqq. A.

Cyrillus (von Alexandrien), der Neffe und Nachfolger des Bischofs Theophilus von Alexandrien, tritt erst mit seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl 412 in den Bereich geschichtlicher Nachrichten. Er erscheint als ein Mann von strengem Wesen, der sich jedoch in seinem kirchlichen Eifer nicht immer von der erforderlichen Besonnenheit und Mäßigung leiten ließ. Gleich nach seiner Erhebung ließ er den Novatianern ihre Kirchenschätze und ihrem Bischofe Theopemptus alle seine Güter wegnehmen,

Digitized by Google

und als die Juden in Alexandrien in einem Aufruhr nächtlicher Weile Christenblut vergossen hatten, fiel Cyrill mit bewaffneter Mannschaft in ihre Synagogen ein, ließ mehrere tödten, die übrigen aus der Stadt vertreiben, und ihre Habe der aufgeregten Menge zur Beute. Durch diese Uebergriffe auf das Gebiet der weltlichen Macht überwarf er sich mit dem Statthalter Oreſtes, und das gereizte Verhältniß zwiſchen Beiden hatte unaufhörliche Reibungen und mehrere traurige Begebniſſe zur Folge. So wurde Letzterer von einer Schaar Mönche aus dem Nitriſchen Gebirge auf öffentlicher Straße überfallen, und von einem derſelben, Ammonius genannt, durch einen Steinwurf verwundet. Als dieſer auf Befehl des Statthalters für ſein Verbrechen zu Tode gegeißelt worden, beſtattete Cyrill ihn feierlich in einer Kirche, ertheilte ihm den Namen Thomaſius und wollte ihn als einen Martyrer betrachtet wiſſen. Ferner wurde die Tochter des Philoſophen Theon, Hypatia, die gefeierte Lehrerin der Philoſophie in Alexandrien, von den Chriſten, weil dieſe glaubten, ſie hintertreibe die Ausſöhnung des Patriarchen mit dem Statthalter, grauſam ermordet. Gegen den von ſeinem Oheim Theophilus verfolgten Chryſoſtomus (S. d. Art.) hatte auch Cyrill große Vorurtheile gefaßt, und auf der Synode zu Chalcedon 403 für deſſen Abſetzung votirt. Als er jedoch ſpäter ſich von dem wahren Sachverhältniß unterrichtet hatte, nahm er keinen Anſtand, den Namen des verſtorbenen Heiligen in die Diptychen ſeiner Kirche aufzunehmen. Vom Jahre 428 ab war ſein Leben bis zu ſeinem Tode (444) vielfach verflochten in die Neſtorianiſchen Streitigkeiten, auf deren Geſchichte wir für den noch übrigen Theil ſeiner Lebensgeſchichte verweiſen. Cyrill war in die ſtreng orthodoxe dogmatiſche Richtung ſeiner Vorgänger, namentlich des heil. Athanaſius eingegangen, die er in ſeinen Schriften mit Kraft, großem Scharfſinne und einer ſeltnen dogmatiſchen Beſtimmtheit den häretiſchen Abweichungen gegenüber vertrat. Seine Werke laſſen ſich in polemiſche, dogmatiſche, exegetiſche und homiletiſche eintheilen. Unter den polemiſchen Schriften ſind beſonders wichtig ſeine zehn Bücher von der wahren Religion der Chriſten gegen die das Chriſtenthum bekämpfende Schrift des Kaiſers Julian gerichtet, in welchen aus dieſer mehrere Stellen uns aufbewahrt ſind, dann ſeine Schriften gegen Neſtorius, namentlich ſeine Widerlegungen der Läſterungen deſſelben, ſeine Erklärung der dem Neſtorianismus entgegengeſtellten zwölf Anathematismen und ſeine Vertheidigung dieſer Anathematismen. Auch ſchrieb er eine Abhandlung gegen die Anthropomorphiten in Aegypten (ſ. d. Art.). Seine Werke dogmatiſchen Inhalts haben die Lehre von der Dreieinigkeit und der Menſchwerdung des Sohnes Gottes zum Gegenſtande. In ſeiner Exegeſe des alten Teſtaments gibt er meiſt myſtiſche, allegoriſche und typiſche Deutungen, während dagegen ſein Commentar über das Johanneiſche Evangelium mehr eine dogmatiſch-polemiſche Tendenz verfolgt. Von ſeinen Homilien verdienen beſonders erwähnt zu werden 29 Oſterhomilien, eigentlich Oſterprogramme, im Namen der alexandriniſchen Kirche an die aus-

Digitized by Google

wärtigen Kirchen erlassen. Herausgegeben sind seine Werke von dem Canonicus Joh. Aubert gr. und lat. in 7 BB. fol. Paris 1638. — Ueber sein Leben und Wirken vrgl. Bollandi vit. S. Cyrilli Alex. in Actt. SS. ad 28. Jan. — Cas. Oudini Diss. de vit. et script. S. Cyrilli Alex. in Ejus Comment. de Scriptt. eccles. T. I. p. 1007. — H. Benzelii Vindiciae Cyrilli Alex. in Syntagm. Dissertatt. academm. Tom. II. p. 375. Hilgers.

Cyrillus von Jerusalem, d. heil., wurde vom heil. Maximus zum Priester geweiht und nach dessen Tode Bischof zu Jerusalem (350 oder 351). Als Priester erhielt er vom heil. Maximus den Auftrag, die Katechumenen der höhern Ordnung und die Neugetauften zu unterrichten; so entstanden seine berühmten 23 Katechesen, die er im J. 347 vollendete. Welchen Antheil nun auch der damalige Metropolit von Cäsarea in Palästina, dem Jerusalem untergeordnet war, der berüchtigte, auf dem Concil zu Sardika (347) gebannte und abgesetzte Arianer Acacius an Cyrills Erhebung auf den bischöflichen Stuhl gehabt haben mag: das allgemeine Concil zu Constantinopel v. J. 381. erklärte, daß Cyrillus auf canonische Weise (die das Concil von Nicäa festgesetzt hatte) zum Bischof gewählt, und von den Bischöfen der Kirchenprovinz Cäsarea eingesetzt worden sey. Den Ehrenvorzug, welchen das allgemeine Concil zu Nicäa dem Bischof von Jerusalem wegen der Ehrwürdigkeit seiner Stadt, „der Mutterkirche der ganzen Christenheit," jedoch ohne Beeinträchtigung der Jurisdiktion des cäsareensischen Metropoliten, zuerkannt hatte, reizte schon die Eifersucht des Arianers, noch mehr erbitterte ihn des Cyrillus Verhalten gegen den Arianismus; und als Cyrillus den Uebergriffen des Häretikers und dessen verderblichen Einwirkungen für die arianische Lehre wehrte, wurde ihm dieses dahin gemißdeutet, er trachte darnach, sich den Metropolitanrechten des cäsareensischen Bischofs zu entziehen. Cyrillus ließ in einer großen Theurung Kirchengeräthe verkaufen und zu Almosen verwenden, Acacius lud ihn vor seinen Richterstuhl; und als er vor dem Gebannten und Abgesetzten, der dazu noch durch seinen Beitritt zu der Synode von Sirmium (357) als strenger Arianer oder Anomöer offen hervortrat, nicht erschien, wurde er abgesetzt (358), und mit Hülfe der arianischen Bischöfe und Hofpartei vertrieben. Cyrillus wandte sich nach Antiochia und Tarsus zum Bischof Silvanus, der, obgleich schwankend zwischen dem nicänischen und semiarianischen Bekenntnisse, ihn wohlwollend und seine Tugenden verehrend aufnahm und schützte gegen die Versuche des Acacius, ihn auch von dort zu vertreiben. Auf der Synode zu Seleucia (359), die die Glaubensbestimmungen der Synode zu Sirmium verwarf, erschien auch Cyrillus; und Acacius, der hier auch den Semiarianern den strengen Arianismus entgegen setzte, wurde gebannt und abgesetzt, Cyrillus aber wieder in sein Bisthum eingesetzt. Acacius wußte jedoch die Vollziehung der Beschlüsse dieser Synode zu hintertreiben, und es dahin zu bringen, daß eine arianische Synode zu Constantinopel (360) aufs neue Absetzung und Verbannung gegen Cyrillus aussprach. Erst nach des Constantius Tode, als Julian die unter jenem Kaiser abgesetzten und vertriebenen Bischöfe zurückrief,

Digitized by Google

erhielt Cyrillus seine Heerde wieder, (361) und bald hatte er die Freude, seinen erbittertsten Gegner Acacius auf einer unter dem Vorsitze des heil. Meletius zu Antiochia gehaltenen Synode (363) den katholischen Glauben des nicänischen Concils bekennen zu sehen. Noch einmal erhob der Arianismus das Haupt unter Kaiser Valens: noch einmal mußte der heil. Cyrillus nach einem Gesetze dieses Kaisers, welches alle unter Constantius abgesetzte und verbannte, unter Julian zurückgekehrte Bischöfe abermals absetzte und verbannte, Jerusalem verlassen, bis er endlich unter Theodosius wieder seinem Amte vorstehen konnte (379). Cyrillus, der bereits in seinen Katechesen die wahre Gottheit des heil. Geistes gegen die Arianer vertheidigt hatte, wohnte noch der allgemeinen Kirchenversammlung zu Constantinopel gegen die macedonianische Irrlehre bei (381), wo ihm Bestätigung seiner Würde und das schöne Lob der Kirche, daß er von den Arianern vieles um des Glaubens willen erduldet, zu Theil ward. Er leuchtete seiner Heerde vor in Reinheit des Glaubens und Heiligkeit des Wandels bis zu seinem Ende 386. — Die drei ersten Katechesen für die Photizomenen behandeln die zu einem würdigen Empfang der heil. Taufe nothwendige Vorbereitung, die Vergebung der Sünden und die Heiligung durch den heil. Geist in der Taufe, die Lehre von der Erbsünde und von den wirklichen Sünden, und die Nothwendigkeit der Taufe; die vierte und fünfte sprechen von der Nothwendigkeit des in Liebe thätigen Glaubens und von den Hauptartikeln des Glaubens, wo die vollkommene Wesensgleichheit des Vaters, Sohnes und heil. Geistes erwähnt wird; von der Nothwendigkeit des Glaubens nach der Ueberlieferung und Lehre der Kirche. In den folgenden werden dann die Glaubenslehren nach dem apostolischen Glaubensbekenntnisse erörtert: in der siebenten bis fünfzehnten, die Einheit Gottes, die Lehre von Gott dem Vater, die Schöpfung, die wahre Gottheit und ewige Erzeugung des Logos, dessen Menschwerdung, Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt, Wiederkunft zum Gerichte und ewiges Reich; in der sechzehnten und siebzehnten, die Lehre vom heil. Geiste seinen Gnadenwirkungen und seiner wahrhaft göttlichen Natur; in der achtzehnten, von der Kirche als der Verkündigerin der wahren Lehre und der Ausspenderin aller Gnadenmittel und vom ewigen Leben als dem Besitze der Trinität. — In den fünf mystagogischen Katechesen ist außer dem, was der heil. Cyrillus noch von der Taufe und den bei ihr stattfindenden Ceremonien sagt, insbesondere merkwürdig das in der dritten vom Sacramente der Firmung Gesagte (z. B. daß bei dieser Salbung „die Seele durch den heiligen und belebenden Geist geheiliget werde") und die in der vierten und fünften enthaltene Darstellung der katholischen Lehre vom heil. Abendmahle in den klarsten und bestimmtesten Ausdrücken, z. B. in der vierten heißt es: „da er selbst ausgesprochen und von dem Brode gesagt hat: dies ist mein Leib, wer wird es wagen, ferner ungewiß zu sein? und da er selbst es versichert und gesagt hat: das ist mein Blut, wer wird zweifeln und sagen, es sey nicht sein Blut?" „das Brod, das sich euren Augen zeigt, ist kein Brod, sondern der Leib Christi; der Wein den ihr seht, ist kein Wein, sondern

Digitized by Google

das Blut Christi." „Christus verwandelt den Wein in sein Blut, wie er auf der Hochzeit zu Kana Wasser in Wein verwandelt hat." In sehr vielen Stellen sagt er, der Zweck des heil. Abendmahls sey, daß wir Vergebung der Sünden und das ewige Leben erhalten, daß wir Christi Leib und Blut, Christus selbst in uns aufnehmen, und an Leib und Seele geheiligt und der göttlichen Natur theilhaftig werden. Außer einer Homilie über den Gichtbrüchigen hat sich vom heil. Cyrillus noch ein höchst merkwürdiger Brief an Kaiser Constantius vom J. 351 erhalten, in welchem er dem Kaiser berichtet von der wunderbaren Erscheinung eines vom Golgatha bis über den Oelberg sich erstreckenden strahlenden Kreuzes (auch von Sokrat., Sozom., d. Arianer Philostorg. u. a. erwähnt), und den Kaiser am Schlusse auffordert zum Lobe der „wesensgleichen Dreieinheit." (Eine Apologie des heil. Cyrillus gegen die bis in die jüngste Zeit nicht selten gemachte Anschuldigung des Semiarianismus ist nicht dieses Ortes.)

Ausg. d. Katech. v. Morell. Par. 1564. Opp. ed. Touttée Par. 1720. Ven. 1763. die Katech. deutsch. v. Feder. Bamb. u. Würzb. 1786. d. Leben d. h. C. v. Grodeck. Henchius AA. SS. T. II. Mart. p. 625 sqq.; in d. Ausg. v. Touttée. M—l.

Cyrillus II., Metropolit von Kiew, hatte in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, während der alles verheerenden und grausamen Tartarenherrschaft, sieben und dreißig Jahre lang als Haupt der russischen Kirche mit vielem Ruhme und großer Sorgfalt vorgestanden. (Geschichte der russischen Kirche von Strahl. I. Th. S. 268.)

Der traurige Zustand des zerstörten, und alles Glanzes beraubten Kiew's, die Macht und das Ansehen des Großfürsten und die weitere Entfernung vom unmittelbaren Drucke der Tartaren veranlaßten ihn, die meiste Zeit in den nördlichen Theilen Rußlands zuzubringen, und er bereitete dadurch die spätere Versetzung des Metropolitenstuhls von Kiew nach Wladimir, die erst fast fünfzig Jahre später 1299 feierlichst geschah, allmählig vor.

Sehr bemerkenswerth für die russische Kirchengeschichte ist die unter ihm im Jahre 1274 zu Wladimir abgehaltene Kirchenversammlung, die er mit einer rührenden Rede eröffnete, und mit einer noch weit eindringlicheren beschloß. Die darauf erfolgte Kirchenordnung ist ein sprechendes Zeugniß von dem tiefen Verfall der Sitten und der Kirchenzucht unter dem russischen Klerus. Ueber seine Uebersetzung der Sammlung des Photius vergleiche man den Artikel Canonen-Sammlungen (orientalische). Sein Leben und sein Tod fielen in eine für die Weltgeschichte wichtige Periode. Denn während derselben waren das Chalifat und das lateinische Kaiserthum untergegangen, der griechische Kaiser Michael Palälogus hatte sich wieder in den Besitz von Constantinopel gesetzt, und die griechische Kirche war durch die Bemühungen desselben Kaisers und des eben so frommen wie gelehrten Johann Beccus, Patriarchen von Constantinopel, auf dem Concil zu Lyon im Jahre 1274 zur Einheit der römischen Kirche zurückgekehrt Die russische Kirche hatte sich um so be-

Digitized by Google

reitwilliger an dieſe Vereinigung angeſchloſſen, als ſie während dieſer ganzen Periode und auch ſpäter bis ins fünfzehnte Jahrhundert in einem immer mehr freundlichen als feindlichen Verhältniſſe zur römiſchen Kirche geſtanden iſt. H. J. Schmitt.

Cyrillus von Skythopolis, Presbyter, war ſeit 543 Mönch in der Laura des heil. Sabas zu Skythopolis (Paläſt.). Er beſchrieb das Leben der heil. paläſtinenſiſchen Aebte Euthymius, Sabas und Theodoſius. (Anall. gr. ed. Maur. Par. 1688. Coteler. vet. monum. eccl. gr. T. II. III. Oudin de scriptt. eccl. T. I. 1420.) M—l.

Cyrillus, aus Theſſalonich gebürtig zu Anfang des neunten Jahrhunderts, hieß eigentlich Conſtantin: wegen ſeiner Gelehrſamkeit und ſeines Scharfſinnes erhielt er den Beinamen der Philoſoph. Er lebte erſt als Mönch zu Conſtantinopel, dann widmete er ſich, zur Zeit des Kaiſers Michael III., ganz der Heidenbekehrung. Als Apoſtel der Chazaren, Mähren und Bulgaren hat er unter den europäiſchen Glaubensboten eine bedeutende Stelle in der Geſchichte. Als Gehülfe bei der Verbreitung des Evangeliums begleitete ihn ſein Bruder Methodius (vgl. d. Art.), der ihn überlebte und das begonnene Werk noch weiter führte. — Daß Cyrill ſein Bekehrungswerk zuerſt bei den Chazaren begann (848), dürfte ſicher zu behaupten ſeyn; dieſes Volk wohnte damals im tauriſchen Cherſones (auf der Halbinſel Krim). Daß er von den Chazaren auch zu den Circaſſiern gekommen und ihnen das Evangelium verkündigt habe, muß als fabelhaft verworfen werden. Aber die beiden Apoſtel wandten ſich dann zu den an der untern Donau wohnenden heidniſchen Bulgaren, wo ſie jedoch anfangs wenig Erfolg in ihren Bemühungen fanden. Die beiden Brüder, der ſlaviſchen Sprache ganz mächtig, traten hierauf als Glaubensboten bei den Mähren und den ihnen unterworfenen andern ſlaviſchen Völkerſchaften mit mehr Erfolg auf. Bereits waren unter dieſen Slaven von Deutſchland aus einige Verſuche gemacht worden, das Chriſtenthum zu verbreiten: es hatte aber noch nicht recht Wurzel ſchlagen können. Viel war ſchon gewonnen, als Cyrillus den Fürſten der Mähren, Ratislav, beſtimmte, ſich taufen zu laſſen (863): bald folgten dieſem Beiſpiele das Volk und die heidniſchen Prieſter. Vier und ein halbes Jahr verweilten Cyrillus und Methodius in Mähren und verbreiteten und befeſtigten während dieſer Zeit in dem Lande das Chriſtenthum. Dann begaben ſie ſich nochmals zu den Bulgaren, die mit den Mähren in freundlichem Verkehr und im Bündniß ſtanden. Das Werk der Bekehrung ward ihnen ſchon dadurch erleichtert, mehr aber noch durch die ſchon früher ſtattgefundene Taufe des bulgariſchen Fürſten Bogoris (vgl. den Art.). Bald nachher traten die beiden Brüder ihre Reiſe nach Rom an. P. Nicolaus I. hatte ſie zu ſich berufen. Als ſie dort ankamen, war Nicolaus geſtorben und Hadrian II. ihm nachgefolgt, der ſie zu Biſchöfen über die neubekehrten Völkerſchaften beſtellte. Aber Cyrillus ſtarb nicht lange hernach in Rom, ſein Bruder Methodius aber kehrte als Biſchof in die ihm zugewieſenen Gegenden an der Donau zurück. Ueber das Todesjahr des Cyrillus ſtrei-

Digitized by Google

tet man, ob es in das Jahr 868 oder 872 zu setzen sey. Er und sein Bruder wurden heilig gesprochen. Ihr Fest wird von der griechischen Kirche am 14. Februar gefeiert. Falsch ist es, daß Cyrillus auch in Böhmen als Apostel gewirkt und später seit 870 mit einem gewissen Athanasius die Russen zum Christenthume bekehrt habe. — Cyrillus brachte den Völkern, die er bekehrte, auch mancherlei Kenntnisse und bildete sie in mehrfacher Hinsicht: er erfand oder verbesserte das slavische Alphabet und übersetzte die Bibel in die Sprache der Slaven. Die ältesten Schriftzüge der Slaven, die noch jetzt in der Bulgarei, in Servien, Bosnien und in der Walachei üblich sind, heißen die Cyrillischen zum Unterschied von den Glagolitischen oder Hieronymitischen. Die Russen halten ihn für den Erfinder ihres Alphabets. — Die Schriften, die ihm zugeschrieben werden, sind offenbar unecht. Es sind folgende: Apologi morales (ed. B. Corder. Vindob. 1630), Opusculum de dictionib. Venet. 1497, Glossar. Cyrilli Lugd. 1600 und die slavische Bibelübersetzung, welche Const. Basilius zu Ostroy 1581 in Fol. unter dem Titel: Biblia slavino-russica characteribus Cyrillianis drucken ließ. Quellen und Bearbeitungen: die Bollandisten in den Act. S. S. Monat März T. II. p. 19 sqq. J. S. Assemani Calend. eccl. univ. III. Calend. eccl. slavicae lib. III. P. 1. de S. Cyrillo et Meth., Slav. App. p. 3. J. Dobrowsky, Cyrill u. Method. Prag 1823. F. X. Richter, Cyrill u. Meth. Olmütz 1825. Dobrowsky, die Legenden v. Cyrill u. Meth. Prag 1826. Neander, K. G. IV. 689. Francke in der allg. Encycl. XXII. 152 ff. Aschbach.

Czar als Patriarch von Rußland. Die russische Kirche, eine Pflanze der griechischen, theilte auch deren Opposition und Feindseligkeit gegen die katholische. Aber die verschiedene, ja feindselige Gestaltung der politischen Verhältnisse Rußlands gegen die Türkei und insbesondere der 1453 erfolgte Fall Constantinopels in die Hände der Türken erzeugte bald das Bestreben, eine von Constantinopel unabhängige Kirche zu bilden. Daher wurde schon der vom Großfürsten ernannte Jonas (1448) auf einer Versammlung sämmtlicher Bischöfe zu Moskwa als Metropolit von Rußland anerkannt. Zwar blieb die russische Kirche noch einige Zeit in Abhängigkeit von dem Patriarchen von Constantinopel, doch war bereits ein bedeutender Schritt zu ihrer Emancipation geschehen. Leicht wurde diese von dem geldbedürftigen Jeremias II., Patriarchen von Constantinopel, erreicht, als er 1588 nach Rußland kam. Auf einer Synode genehmigte er, daß Hiob von Rostow, als Patriarch von Moskwa eingesetzt wurde. Dasselbe erklärten gleich darauf die Patriarchen von Alexandria und Jerusalem, 65 Metropoliten und elf griechische Erzbischöfe. Doch holten die moskowitischen Patriarchen ihre Bestätigung von Constantinopel bis zum Jahre 1657 ein. Aber bald darauf (1660) erhielt der russische Gesandte vom Patriarchen von Constantinopel, Dionysius II., und den anderen griechischen Patriarchen die urkundliche Erklärung, daß der russische Patriarch von seiner Geistlichkeit gewählt werden könnte, ohne der Bestätigung der griechischen Patriarchen zu bedürfen.

Digitized by Google

In dem Verhältniſſe aber, in welchem die Abhängigkeit der ruſſiſchen Kirche von Conſtantinopel abnahm, in demſelben ſtieg dagegen das Anſehen und der Einfluß der ruſſiſchen Großfürſten und Czaren in geiſtlichen Angelegenheiten.

Schon Iwan Waſſiljewitſch, der 1462 den großfürſtlichen Stuhl beſtieg, der Schöpfer von Rußlands Größe und der erſte wirkliche Selbſtherrſcher aller Reußen, ging mit dem Plane um, die geiſtliche Macht der weltlichen ganz unterzuordnen; aber ſein Plan ſcheiterte an dem muthigen Metropoliten Simon und der vereinten Kraft des Episcopats. Dieſer Sturm erhob ſich aber von neuem unter der despotiſchen Regierung Iwan IV. Waſſiljewitſch, dem es gelang, als erſter ruſſiſcher Czar den ſchönen, ganz nach dem Vorbilde der Mutterkirche zu Rom eingerichteten großartigen Geiſt der Selbſtſtändigkeit der ruſſiſchen Kirche für immer zu zerſtören. In wie weit die Kraft der Kirche ſchon gebrochen und überwältigt war, zeigt der Umſtand, daß die Biſchöfe ſich herbei ließen, ſeine vierte Ehe, welche in der griechiſch-ruſſiſchen Kirche ſtreng verboten war, zu beſtätigen. Dieſer wollüſtige und despotiſche Fürſt verſtieß aber auch ſeine vierte Gemahlin, nahm 1575 ein fünftes Weib, und dem heil. Geſetze der Kirche zum Trotze verlangte er nicht einmal den Segen der Biſchöfe, ja er verheirathete ſich ſpäter mit noch zwei andern, und ließ nur das Gebet zum Zuſammenleben mit denſelben über ſich ausſprechen. So rückſichtslos hatte ſeither noch kein Fürſt den Geſetzen der Kirche Hohn geſprochen.

Rußlands Herrſcher übten von dieſer Zeit an großen und mächtigen Einfluß in der Kirche, ſie hatten nicht nur an der Wahl des Metropoliten ſehr thätigen Antheil, ſondern nahmen auch ſelbſt die Belehnung vor. Die Metropoliten und ſpäter die Patriarchen waren größtentheils nur willenloſe Werkzeuge in der Hand des Czaren. Immerhin aber ſtanden ſie wegen ihrer Würde in großem Anſehen beim Volke, und übten noch großen Einfluß ſogar in politiſchen Angelegenheiten. Aber auch der letzte Schatten von geiſtlichem Einfluß auf Kirche und Staat ſollte unter Peter dem Großen ſchwinden.

Dieſer Kaiſer hob das Patriarchat auf und errichtete im Jahre 1720 eine geſetzgebende Synode, welche unter des Kaiſers vorwaltendem Einfluſſe die kirchlichen Angelegenheiten leiten ſollte. Die Abſicht des Kaiſers liegt unverkennbar in ſeiner eigenen Aeußerung, da er mehreren Mitgliedern der Geiſtlichkeit, die auf Wiederbeſetzung des Patriarchats drangen, offen und unumwunden, auf die Bruſt ſchlagend, erklärte: „Hier iſt euer Patriarch.“ Und ſo war es auch in der That. Von nun an erſcheint der Czar in Theorie und Praxis als Haupt und unumſchränkter Beherrſcher der ruſſiſchen Kirche, der Cäſareopapismus war gegründet; der Einfluß, die Wirkſamkeit und die geiſtliche Macht des Klerus iſt ſeitdem gänzlich gelähmt, und in die ſchmählichſten Bande des Gehorſams und der Unterwürfigkeit unter die weltliche Suprematie geſchlagen. Mit dem Jahre 1720, wo zum letztenmale der Klerus ſich verſammelte, um die Einführung der ſtändigen Synode, auch wider ihren Willen zu genehmigen,

Digitized by Google

sind sämmtliche russische Concilien und selbstständige Verhandlungen der Kirche zu Grabe gegangen; mit ihm erstarb auch alles kirchliche Leben, jede höhere Kraft versiegte, und der feste Muth und die unerschütterliche Energie floh aus einer Kirche, die zu einer niedrigen Dienstmagd des Staates heruntergewürdigt wurde. Von diesem Zeitpunkte erscheinen nur Ukase, kaiserliche Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten; so im Jahre 1724 über die Reform der Klöster und Errichtung von Seminarien, im Jahre 1726 über die Verwaltung der Klostergüter, die einem eigenen Oekonomie-Collegium anvertraut worden, was im Jahre 1742 wieder abgeändert wurde. Peter III. verwandelte die Klostergüter in Staatsgüter, setzte ein Oekonomie-Collegium ein, und wies den Bischöfen und Klöstern karge Summen zu ihrem Unterhalte an. Unter Catharina II. wurden die Klostergüter mit leibeigenen Bauern eingezogen und säcularisirt. Ueber 900,000 Bauern und große Reichthümer der Kiew'schen und Servischen Lauren gingen an die russische Krone über. Die Kirche ist dadurch gänzlich verarmt, und der Säcular- und Regular-Klerus ist auf das Nothdürftigste beschränkt, das ihm aus dem Staats-Aerar verabreicht wird. Sogar die freiwilligen Opfergaben in der Kirche, die nicht unbeträchtlich sind, wandern nach Petersburg. H. J. Schmitt.

D.

Dachery, s. Achery.

Dämon mutus, s. v. a. Sonntag Oculi, s. Sonntag.

Dämonen, s. Geister.

Dämonologie (Geisterlehre). Dämonen heißen nach dem biblischen Sprachgebrauch nur die von Gott abgefallenen, verworfenen Geister, während der Sprachgebrauch außerhalb des Offenbarungslebens darunter die gesammte geistige Welt, auch die Götter nicht ausgenommen, begreift. Ueber die Dämonenlehre der geoffenbarten Religion wird an anderem Orte das Geeignete gesagt werden (s. Geister). Ueber die heidnische hier nur so viel, als zum Verständniß der echten Dämonologie nöthig ist. Es ist nicht wahr, daß das Heidenthum in dem Glauben an die Existenz und die Wirksamkeit guter und böser Geister mit der auf göttlicher Offenbarung beruhenden Religion zusammentreffe: die heidnische Geisterlehre unterscheidet sich von der geoffenbarten gerade so, wie die heidnische Gotteslehre von der geoffenbarten. Die heidnische Weltanschauung ist nämlich entweder eine pantheistische oder eine dualistische, welch' letztere aber in ihrem tiefsten Grunde wieder auf Pantheismus beruht. So weit sich im Pantheismus das traditionelle monotheistische Element noch forterhalten hat, erscheinen die Dämonen als von der Gottheit wesentlich zu unterscheidende Geister, welche unbedingt ihren Befehlen unterworfen und

Digitized by Google

durch sie schöpferisch hervorgebracht sind. Wo aber, und dieß ist das Gewöhnliche, der monotheistische Gedanke und mit ihm der Creationsbegriff in den Hintergrund gedrängt ist, da ist alles geistige, außermenschliche Daseyn Dämon, Gottheit, und ist zur Individuation, zum persönlichen Fürsichseyn gekommen entweder durch Zeugung oder durch Emanation. So sind alle Götter Dämonen. Wenn nun aber dennoch unter denselben Abstufungen und Rangordnungen angenommen werden — Götter, Dämonen, Genien, Heroen u. s. w. — so hat dieß seinen Grund darin, daß eines Theils der vom Monotheismus abgekommene Geist nicht mehr im Stande ist, den Gedanken des Absoluten in seiner Reinheit festzuhalten, und daß andern Theils die traditionelle Geisterlehre mit der pantheistischen Götterlehre in Verbindung gebracht ist. Indessen sind die Unterschiede niemals wesentliche, sondern nur graduelle. Noch einleuchtender wird diese Gestaltung der Dämonologie, wenn man sich erinnert, daß der heidnische Pantheismus mit Weltvergötterung identisch ist: der allgemeine Weltgeist ist die Gottheit, und die Individuationen desselben sind die Götter und Dämonien. Diese sind somit die persönlich gedachten Kräfte und Lenker des Weltlebens. Daher die Vorstellung, daß alle bedeutenden Weltkörper nur die Werkzeuge für die Wirksamkeit bestimmter Götter und Dämonien seyen, deren Wille als die sie bestimmende und leitende Kraft anzusehen ist. Hat nun jedes Gestirn seinen leitenden Geist — Astralgeist — so ist die Wissenschaft der Himmelskörper in der That ein Zweig der Theologie, die Stellung und Bewegung der Gestirne hat Bedeutung für die Geschicke der Menschheit. Dieser Vorstellung ist es zuzuschreiben, daß die Astrologie einen so großen Einfluß auf das sociale Leben gewonnen und denselben theilweise noch in einem Zeitalter behauptet hat, welches ganz entschieden mit der heidnischen Grundvorstellung gebrochen hatte, so, daß ihr die Kirche mit ihrem Anathema entgegentreten mußte (Conc. Tolet. I. can. 15.). Am meisten wurden indessen die Erscheinungen des Naturlebens, mit denen der Mensch in den unmittelbarsten Rapport tritt, als von persönlichen göttlichen Wesen veranlaßt und geleitet betrachtet, und zwar entweder so, daß der Dämon, der Gott, als das sich gleichbleibende Princip derselben, oder so, daß er als wirkliche handelnde Person erscheint. Hierauf beruht namentlich der Unterschied zwischen der orientalischen und occidentalischen (griechisch-römischen) Dämonologie. Je mehr nun das Naturleben in seinen Erscheinungen sich besondert und in seinen Einzelheiten unmittelbar sich mit dem Leben des Menschen selber verflicht, desto untergeordneteren Ranges wird der bestimmende Dämon und desto größer wird seine Wahlverwandtschaft mit dem Menschen. Daher die Lehre von den Wald- und Hausgöttern, von den schirmenden Genien, von den Elfen, Nymphen und Niren, von den Berggeistern u. s. w. Uebrigens verschmähen es auch hochstehende Dämonen nicht mit den Menschen in die engste Verbindung zu treten, wodurch das Geschlecht der Halbgötter und Riesen erzeugt wird. So wenig es der menschliche Geist, einmal auf Abwege gerathen vermocht hat, den Gedanken des Absoluten in seiner Reinheit

Digitized by Google

festzuhalten, so wenig ist es ihm auch gelungen, den Begriff der reinen Geister zu bewahren, sondern der Dämon wurde gedacht als mit einer Leiblichkeit ausgestattet und man hat es hiemit so ernstlich gemeint, daß selbst noch auf dem Gebiete der christlichen Theologie die Aufgabe keine geringe war, sich von dem Gedanken an eine mit wahren Leibern ausgestattete und physischen Bedürfnissen unterworfene Geisterwelt loszumachen. — Wo die pantheistische Grundvorstellung in der Dämonologie herrschendes Princip ist, da kann man eigentlich nicht sagen, daß gute und böse Geister angenommen werden, sondern die nämlichen Götter sind gut oder böse, je nach dem besondern Verhältniß, in welchem sie in gegebenen Fällen dem Menschen Wohlthaten oder Unheil zuwenden, je nachdem sie für und wider Parthei ergreifen. Selbst diejenigen Götter, an deren Namen sich Unheil knüpft, die Rachegeister, sind nicht an sich böse, sondern sie verhängen Böses als Vertreter der göttlichen Weltordnung, die wesentlich auf Gerechtigkeit beruht. Kakodämonen, böse Geister, gibt es eigentlich erst, wenn der Pantheismus eine dualistische Fassung annimmt, was nicht ausbleiben kann, sobald alle Erscheinungen im Natur- und Menschenleben als wohlthätige und feindselige auf zwei einander entgegengesetzte Principien zurückgeführt werden. Hier wird jedes Princip als ein für sich bestehendes dämonisches Reich in mannigfaltigen Abstufungen und Besonderungen vorgestellt, welches mit dem gegenüberstehenden Reiche in beständigem Kampfe liegt. Dem Einflusse Beider bloßgestellt empfängt dann die Menschheit Segen und Plage, Hülfe und Verderben, je nachdem sich die guten oder die bösen Geister um sie interessiren. Es ist nicht zu läugnen, daß die dualistische Dämonologie der geoffenbarten ungleich näher steht, als die rein pantheistische, wie denn auch in den dualistischen Religionen sich weit mehr traditionelle Elemente erhalten haben, als in den übrigen Formen des Polytheismus. Der Dualismus nämlich ist sich des Gegensatzes bewußt geblieben, welcher in allem geschöpflichen Daseyn und Leben zu Tage kommt; aber in pantheistischer Verwechslung des Endlichen und Absoluten hat er auf dieses übertragen, was seinen Grund in jenem hat: das eigentlich Göttliche ist die versöhnte Einheit der beiden entgegengesetzten Principien, während in der wahren Theologie das Göttliche nicht die höhere Einheit des Guten und Bösen, sondern das absolut Gute ist, das Böse daher nur den Gegensatz des creatürlich Guten bildet und seinen Ursprung im Mißbrauch der geschöpflichen Freiheit hat. Vermöge des genannten Unterschiedes der dualistischen Auffassung von der rein pantheistischen Naturvergötterung muß sich jene auch zu einer Abgrenzung der Gebiete verstehen, auf welchen die beiden Reihen der Dämonien ihre Herrschaft besitzen. Den natürlichen Maaßstab hiefür bieten dann die großen Gegensätze in der Welt der Erscheinungen dar: es gibt ein Reich des Lichtes und ein Reich der Finsterniß, ein Reich der Höhe (Himmel) und der Tiefe (Hölle), ein Reich des Tages und ein Reich der Nacht, ein Reich des Lebens und ein Reich des Todes. Der Widerstreit beider ist ein Widerstreit der Götter, und wohin

Digitized by Google

immer jener sich fortspinnt und im Kleinen sich auswirkt, da geht der gute oder der böse Dämon siegreich von dannen. In den häretischen Systemen der Gnostiker und Manichäer (s. dd. AA.) hat sich dieser Irrthum dem christlichen Bekenntniß zu assimiliren gesucht. Dieringer.

Dänemark. Die ersten Spuren des Christenthums in diesem Lande verlieren sich in dem Dunkel der Sagen. Nach dem Annalisten Saxo soll schon Gorm der Alte durch Torkild Adelfar von demselben gehört haben; das scheint wenigstens in der Fabel Ugartilok zu liegen. Sicher ist aber, daß Eligius, später Bischof zu Noyon in Vermandois († 658), seine Sendboten längs der Küste der Nordsee bis nach Dänemark ziehen ließ, daß der irische Mönch Ekbert, welcher seinen Freund Wictbert zu den Friesen und Westphalen schickte, später den friesländischen Bischof Willibrod mit der Bekehrung der Dänen beauftragte, der 699 auf Farria oder Helgoland die Götzen zertrümmerte und den christlichen Glauben lehrte, daß endlich Harald Klak und sein Bruder Erik 826 zu Mainz getauft wurden, als sie Ludwig den Frommen gegen Ragnar Lodbrok um Hülfe angingen. Der heil. Ansgarius wurde ihnen mitgegeben, als sie in ihr Vaterland zurück gingen, um durch seinen hohen Eifer im Bekehrungswerke das Christenthum in Dänemark zu befestigen und auszubreiten. Ihm hatte Ebbo, der Erzbischof von Rheims, ein Sachse, trefflich vorgearbeitet; er war, nachdem man auf der Kirchenversammlung zu Aachen 817 die Bekehrung der Gothen beschlossen hatte, und Neu-Corvei, diese Pflanzschule der nordischen Apostel, durch König Ludwig gegründet worden war, im Jahre 822 als Gesandter zu Harald nach Jütland gegangen und hatte ihn zur Annahme des Christenthums vermocht. Gleich wichtig waren die Dienste des edlen, mit Ansgar befreundeten Rimbert für die Verbreitung des Glaubens, denn er bereitete in der Missionsschule zu Hadeby bei Schleswig losgekaufte Sklavenkinder für das Werk des Herrn vor.

Die ersten Christen waren ihrer Mehrzahl nach nur Namenchristen, welche das Zeichen des Kreuzes machten, ihre Taufe bis zur Todesstunde aufschoben, und in jeder andern Beziehung fest an dem Heidenthume hielten. Erst die Zeit mit ihren Wechselfällen und die Verfolgungen unter Erik Barn, Gorm dem Grimmigen und Swed Tiugusskäg läuterten die Christen; die Kirche gewann dadurch an Festigkeit, übte von nun an einen größern Einfluß auf die rohen Gemüther, fesselte die Leidenschaften und war Schutz und Schirm gegen die Gewaltthaten der Herrscher. So gestattete Wilhelm, Bischof von Roschild, dem Könige Swend Estridsen mit Gefahr seines Lebens den Zutritt zur Kirche nicht eher, als bis er öffentlich für den Mord Buße gethan hatte, welchen er vielfach an dem Adel seines Landes verübte.

Ansgar wurde Erzbischof von Hamburg, einem sehr unbedeutenden Orte; später erhielt er auch das erledigte Bisthum Bremen. Sein einziger Suffragan war der Däne Rimbert, (nicht mit dem oben genannten zu verwechseln), welchen er als Bischof nach Schweden schickte.

Digitized by Google

Unter Harald Blaatand (936—980) war das Chriſtenthum ſchon ſo erſtarkt, daß Unni, der Erzbiſchof von Hamburg, herüberkommen konnte, um Prieſter zu weihen und Kirchen zu ſtiften. Es entſtanden damals die Biſthümer Schleswig, Ripen und Aarhuus (Sliasuvic, Ripa, Arhusa). Sie wurden von den deutſchen Königen beſetzt, wie aus einem Briefe des Kaiſers Otto, gegeben zu Wildeshuſen 987, hervorgeht. Zuweilen werden auch Wiborg und Wendila als Biſthümer erwähnt. Unter Swen I., 985—1014 finden wir auch Biſchöfe auf den Inſeln Seland und Finne (Fynen) und zwar dort in Roskild, hier in Ottonia (Othenſee), in dem angeführten Briefe Otto's Othenesvic genannt. Etwa fünfzig Jahre ſpäter entſtanden unter Swen III. (1047—1076) auf Schonen die Biſthümer Lundinum (Lund) und Dalboſa (Dalby). Keiner übertraf an Wohlthätigkeit gegen die chriſtliche Kirche und ihre Prieſter den König Knyd II., oder den Heiligen. Um ſein Volk leichter zu bilden und den Lehren des Chriſtenthums mehr Eingang zu verſchaffen, ſchien ihm eine größere Achtung vor den Geiſtlichen nöthig zu ſeyn, welche mit ihren Frauen von den Dänen nicht ſelten als Zauberer verachtet und gefährdet wurden. Er befreite ſie deßhalb von der weltlichen Gerichtsbarkeit, von aller Leibes- und Lebensſtrafe, und verlieh den Erſten unter ihnen, um einem Wunſche Gregors VII. zu willfahren, Sitz im Staatsrathe. Ja er erlaubte ihnen Waffen zu tragen, in den Krieg mit zu ziehen und inzwiſchen ihr Amt durch Bevollmächtigte verwalten zu laſſen. So bekämpfte er glücklich das Vorurtheil ſeiner Zeit, die in der Waffenfähigkeit die höchſte Standesehre erblickte, aber er legte damit auch den Grund zu dem Streben nach weltlicher Macht und zu den Kämpfen, welche lange Zeit die geiſtlichen Vaſallen mit der Krone führten. Wahrſcheinlich unter Erik Ejegod zu Anfang des zwölften Jahrhunderts trennten ſich die däniſche, ſchwediſche und norwegiſche Kirche von ihrer alten Metropole Hamburg, und es entſtanden nun die erzbiſchöflichen Sitze Lund in Dänemark, Upſala in Schweden und Drontheim in Norwegen. Als Erzbiſchof von Lund beſtellte, wie Einige behaupten, der Papſt Paſchal II. im Jahre 1103 den Biſchof Adzer; allein dieſe Angabe bedarf ſehr der Begründung. Noch 1133 überwies Innocenz II. die nordiſchen Kirchen dem Erzbiſchofe von Hamburg, und es ſcheint, daß ſpäter der Papſt etwa um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die drei neuen Erzbiſchöfe anerkannt habe; den einzigen ſichern Haltpunkt geben zwei Briefe von Hadrian IV. und Alexander III., jener an Friedrich Barbaroſſa, dieſer an den Biſchof von Linköping, worin Eskil als Erzbiſchof von Lund und als Legat des apoſtoliſchen Stuhles bezeichnet wird.

Das Erzbisthum Lund umfaßte damals die Biſthümer von Dänemark, Othenſee auf Fynen, Roskild auf Seeland, Wiborg, Ripen, Borglum in Jütland, Schleswig, und ſeit 1168 die Gemeinden auf der Inſel Rügen.

Um jene Zeit erhielt die Kirche auch innerlich mehr Feſtigkeit durch das Schoniſche Kirchenrecht, welches 1163 der Erzbiſchof Eskil abfaßte,

Digitized by Google

durch das Seeländische Kirchenrecht vom Erzbischofe Absalon (oder Arel) 1171, und später durch die vom Papste bestätigte Constitution von Vedele (Velje).

Um das Jahr 1120 mußten die Geistlichen dem ehelichen Leben entsagen; allein die Sittenreinheit konnte dadurch nicht wieder hergestellt werden, weil man es nicht wagte, der Geistlichkeit die Berechtigung zur Jagd und dem rauhen Kriegshandwerk zu entziehen. Durch die Begünstigungen Knuds des Heiligen waren die Bischöfe, einst nur arme Sendboten ohne bestimmten Sitz, reiche Herrn, Krieger und Hofleute geworden, welche oft mit 160 Reisigen oder noch ansehnlicherem Gefolge durchs Land zogen und dreißig bis vierzig Lehen zu vergeben hatten. Die Gemeinschaft des Tisches der Canoniker mit den Bischöfen war nun nicht mehr an der Zeit, die bona mensalia wurden durch Präbenden ersetzt, und die Liegenschaften (1135) getheilt und in das Palte- oder Kapitelsbuch eingetragen, damit die Canoniker allein leben könnten. Für die Unabhängigkeit der Kirche und zur Abwehr von Ungerechtigkeit und Unterdrückung ward um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein langer Kampf mit der Krone begonnen. Daß er nicht immer frei blieb vom Streben, auf Kosten des Königs die weltliche Macht der Kirche zu vergrößern, und sich nicht stets in den rechtlichen Schranken hielt, das beweist das wichtige Schreiben Urbans IV. an den Erzbischof Jacob Erlandson und der über ihn verhängte Bann, beides einige Jahre später, als er in der Kirchenversammlung zu Vedele die Kirche und seine Person von der Herrschaft des Königs befreit hatte. Er war ein höchst eigenmächtiger Herr von maßlosem Ehrgeize.

Das Leben der hohen Geistlichkeit konnte in der von ihr eingehaltenen Richtung der Religion nicht frommen, und die vielen Sporteln, welche ihre Bedürfnisse verschlangen, erregten Bitterkeit unter der niedern Geistlichkeit und dem Volke. Besonders ergiebig für sie war das cathedraticum, wornach jeder Pfarrer den Bischof, wenn er seinen Sprengel bereiste, was nicht immer ohne Gefolg geschah, einholen, unterhalten und außerdem mit der Hälfte der Opfer des Kirchmeßtages ehren mußte, dann das subsidium, eine allgemeine Steuer zum Dombau in Othensee, welche noch erhoben wurde, als die Kathedrale längst vollendet war. Nachtheiliger als alle Sporteln und die Steuern, welche so vieles Geld nach Rom brachten, war der unwürdige, der hohen Idee der Kirche nicht entsprechende Ablaßkram, welcher besonders zur Zeit des Angelus Arcemboldus eine höchst nachtheilige Wirkung auf das christliche Leben übte, (vgl. den Art. Arcembold).

Die blutigen Ereignisse des Jahres 1520, die Abneigung des reichen Adels und der mächtigen Geistlichkeit gegen den König Christiern II. und sein unglückseliger Charakter zwangen ihn drei Jahre später, seine Krone Friedrich dem Herzoge von Jütland zu überlassen, mit dem die Reformation (vgl. über das Nähere den Art. Tausan, Joh.) in Dänemark eindrang. Obschon er in seiner Wahlcapitulation die Erhaltung der katholischen Religion beschworen hatte, trat er 1526 zu dem Lutherthume über und schützte dessen Bekenner gegen die Bischöfe, welche unschädlich

Digitized by Google

gemacht werden mußten und Gewinn versprachen. Ein langer Kampf begann von dieser Seite gegen die Neuerungen; aber der römische Katholicismus erlag allmälig, da er in jenem Lande durch Umstände und Verhältnisse die siegende Kraft lange schon verloren hatte, welche er nur in seiner Reinheit besitzt. Der neue Regent ging in der Vernichtung des katholischen Glaubens behutsam und sicher zu Werke. Erst wurden die Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse einander gleichgestellt, dann jede Verbindung mit Rom untersagt, die Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe der Regierung überwiesen, welche gleichfalls die sonst nach Rom bezahlten Gebühren für das Pallium u. dgl., aber noch erhöht, sich entrichten ließ, der freiwillige Austritt aus den Klöstern, sowie die Ehe den Ordensleuten und Geistlichen gestattet und unter der Hand den neuen Prediger da und dort, wo es ohne Aufsehen ging, Kanzel und Pfarrstelle eingeräumt. Auf einem Reichstag zu Kopenhagen (1530) wurde das nach Luthers Lehre abgefaßte Glaubensbekenntniß bestätigt. Noch einen Schritt weiter ging Christiern III. (s. 1533), der den Katholicismus in Dänemark vernichtete: die höhere katholische Geistlichkeit wurde von den Reichstagen ausgeschlossen und alle Katholiken, die sich nicht der Reformation anschlossen, verfolgt oder zur Auswanderung genöthigt. Die Kirchengüter aber wurden säcularisirt und König und Adel theilten sich in dieselben. 1537 verfaßte Dr. Joh. Bugenhagen die neue Kirchenordnung in lateinischer Sprache; Peter Palladius übersetzte sie zwei Jahre später ins Dänische. An die Stelle der Bischöfe traten sieben Superintendenten, die Klöster wurden aufgehoben mit Ausnahme der Collegia, welche auf Luthers Bitte den Stiftsherren verblieben „zum Nutzen der studierenden Jugend, zur Aburtheilung von Ehesachen und zur Begnadigung treuer Dienste". Zur Kirchenordonnanz von 1537 kamen noch das Gesetz von 1539 über die Einkünfte der Priester, besonders die Zehnten, die Ripener Artikel von 1542, eine Ordonnanz über die Ehesachen von 1582 und die Privilegien Christians IV. für den geistlichen Stand von 1661. Für den jetzigen Zustand der dänischen Kirche ist das Gesetzbuch Christians V. von 1683, dessen zweites Buch das Kirchenwesen behandelt, als entscheidend zu betrachten. Hiernach ist der König der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter in geistlichen und weltlichen Dingen; über ihm steht nur Gott. Die Bischöfe sind die Organe, durch welche er die Regierung der Kirche ausübt; sie sind nur dem Namen nach Bischöfe und ohne Gerichtsbarkeit, führen eine Oberaufsicht, berichten an den König und sind ihrem Wesen nach nichts mehr als Superintendenten. Sie ertheilen die Ordination und überwachen die Reinheit der Lehre, die Schulen und milden Stiftungen. Sie sind 1) der Bischof von Seeland zu Kopenhagen, zu dessen Sprengel die Inseln Moen und Bornholm, die Faröerinseln und die Besitzungen in Grönland, Ost- und Westindien gehören; 2) der von Fünen zu Odensee für Fünen und Langeland; 3) der von Läland für Laaland und Falster und 4) die Bischöfe von Ripen, Aarhus, Wiborg und Aalberg für Jütland. Swane war der einzige Erzbischof seit der Reformation und

Digitized by Google

erhielt diesen Titel zur Belohnung für seinen Eifer und Geschmeidigkeit bei Einführung der Souverainität. Als Metropolitan kann der Bischof von Seeland betrachtet werden; er ordinirt die übrigen und hat die Salbung des Königs zu verrichten. Bei diesen Amtshandlungen ist die lateinische Sprache beibehalten; sonst bedient man sich der dänischen. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann des Königs für die äußern Angelegenheiten des Stiftes zur Seite gesetzt. Das Stift ist in Harden eingetheilt, an deren Spitze die Pröpste mit einer sehr beschränkten Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen stehen. Ihnen ist die niedere Geistlichkeit untergeordnet.

Die Bischöfe ernennt der König nach eigener Wahl aus der Geistlichkeit und den Professoren der Theologie in Kopenhagen; die Pröpste erwählt die niedere Geistlichkeit aus ihrer Mitte; sie bedürfen der Bestätigung des Bischofs.

Jedes Jahr treten die Pröpste eines Sprengels unter dem Vorsitze ihres Bischofs zu einer Synode zusammen, auf welcher auch der Stiftsamtmann zugegen ist. Jeder Pfarrer kann sich einen Kaplan halten, er muß ihn jedoch selbst besolden. Die Einkünfte der Geistlichkeit im eigentlichen Dänemark sind bedeutend, denn der Pfarrer bezieht den dritten Theil der reichen Zehnten; in den Rest theilen sich der König und die Kirche oder ihr Patron, der an sie Eigenthumsrechte hat. Es gibt ungefähr 1488 Pfarrer und 160 Pröpste.

Island hatte 1769 drei Stiftamtmannschaften mit den Bisthümern Skalholt und Holum, 246 Kirchen und Kapellen, 19 Pröpsten und 190 Predigern; jetzt gibt es nur noch einen Bischof zu Laukarnes bei Reikiavik. Dieser vergibt mit dem Stiftamtmann alle Predigerstellen bis auf die sechs besten, welche sich die Krone zu besetzen vorbehielt. Für 56,000 Seelen auf 1400 QM. bestehen gegenwärtig 305 Kirchen mit 19 Pröpsten und 184 Pfarrern. Diese sind nicht gut besoldet; sie leben kärglich und müssen zum Theil mit dem Ertrage des Fischfangs oder ihrer Handarbeit ihr Leben fristen. Viele Gehalte betragen nur fünf Thaler jährlich, die höchsten 180 und sind Ersatz für veranschlagte Zehnten. Einige Stolgebühren und etwas Landbesitz erhöhen ein solch schmales Einkommen nur wenig. Der Bischof hat 1800 Thaler. Die Faröerinseln bilden nach den sechs Sysseln sechs Kirchspiele mit etwa neununddreißig Kirchen, sieben Pfarrern und einem Propste. Die Zahl der Einwohner betrug 1829 nur 5900 Seelen. Für Schleswig-Holstein ist ein Generalsuperintendent ernannt, mit zehn Pröpsten in Schleswig und sechs in Holstein; an der Spitze des Kirchenwesens in Lauenburg steht ein Superintendent. Oberconsistorien sind nur zwei, Unterconsistorien in allen Propsteien. Die Verpflichtungsformel lautet auf die reine Lehre in der heil. Schrift nach Anleitung der ungeänderten Augsburgischen Confession.

Was den Gottesdienst anbelangt, so hielt man sich nicht immer an das Altarbuch von 1688; die Confirmation wurde 1736 eingeführt, 1770 jeder dritte Feiertag abgeschafft, 1783 der Exorcismus weggelassen und

Digitized by Google

außerdem schlichen sich noch mancherlei Willkürlichkeiten ein, welche durch eine neue Agende beseitigt werden sollen.

Die Liturgie hat manches aus der frühern Zeit beibehalten. Der Cantor liest Anfangs- und Schlußgebet in der Chorthüre ab; die Epifteln und Kollekten werden vor dem Altare gesungen; der Geistliche trägt vor dem Altare eine Alb mit einem rothen Uebergewande, auf welchem ein goldnes Kreuz ist. Die Privatbeichte ist nur bei der Communion der Kranken in Uebung, sonst ist sie eine bloße Vorbereitung zum heil. Abendmahl. Der Geistliche liest eine Beichtrede und ertheilt declaratorisch die Absolution. Das gesegnete Brod und der Wein werden nicht mehr in die Höhe gehoben. Von dem Rationalismus hat sich die dänische Kirche lange frei erhalten; allein ganz verschließen konnte sie sich nicht dagegen, und erfuhr Spaltungen, besonders da den Rationalisten die wissenschaftliche Haltung fehlte, und ihre Einzelmeinungen für zu vollwichtig gehalten wurden.

Die lutherische Religion ist im wahren Sinne Landesreligion; sie ist bevorzugt, ja sie schließt gesetzlich jede andere Religion aus; die Katholiken wurden nach dem Siege der Reformation von allen Aemtern ausgeschlossen und des Erbrechts für verlustig erklärt: den katholischen Geistlichen war bei Todesstrafe der Aufenthalt im Reiche untersagt. Inzwischen ist die Praxis milder geworden. Anfangs wurden die fremden Religionsübungen nur in den Capellen der fremden Gesandten gehalten; den Mönchen und besonders den Jesuiten drohten die Gesetze den Tod; noch jetzt kann ein katholischer Geistlicher nur mit Erlaubniß der Regierung das Land betreten; ein Lutheraner, welcher zum Katholicismus übertritt, wird des Landes verwiesen und bei gemischten Ehen müssen sämmtliche Kinder lutherisch werden. Doch können die Katholiken, welche seit der neuesten Zeit wie Dissidenten behandelt werden, das Staatsbürgerrecht und Aemter erlangen. Sie finden sich in Kopenhagen, Altona, Rendsburg, Glückstadt und Friedrichsstadt. Nach der amtlichen Zählung von 1827 fanden sich auf $2{,}518^{27}/_{100}$ Geog. QM. mit Einschluß von Island und den Färöerinseln 1,976,913 Lutheraner, 6000 Juden, 2000 Katholiken, 1200 Reformirte, 1500 Herrnhuter und 900 Mennoniten. Nach der Angabe von 1840 ist die Bevölkerung auf 2,195,500 gestiegen.

Quellen: E. Pontoppidani annales ecclesiae Danicae diplomatici. Kopenh. $17^{41}/_{53}$. Thaarup Versuch einer Statistik der dänischen Monarchie Kopenh. 1796. Holbergs dänische Reichsgeschichte. Dahlmanns Geschichte Dänemarks Hamb. $18^{40}/_{43}$. Rheinwalds Repertorium. Die Statistiken von Stäudlin und Wiggers.

Sparschuh.

Dalberg (Karl Theodor von), Reichsfreiherr und Kämmerer von Worms, daselbst 1744 geboren, war der letzte der Kurfürsten von Mainz und Erzkanzler des deutschen Kaiserreichs. Er hatte eine höchst sorgfältige Erziehung erhalten und war in den Wissenschaften des Rechts, der Philosophie und Theologie bewandert. Im Jahr 1772 wurde er kurmainzischer Statthalter von Erfurt und wirkte dort sehr segensreich, die Universität Erfurt wurde durch ihn sehr gehoben. Im J. 1787 ward er Coadjutor des Erzbisthums

Digitized by Google

Mainz und des Hochstifts Worms und bald auch des Hochstifts Constanz. Im August 1788 ward er zum Erzbischof von Tarsus geweiht. Seit 1800 war er wirklicher Bischof von Constanz und seit 1802 wurde er als Nachfolger von Friedrich Karl Joseph von Erthal Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des deutschen Reichs. Durch den Lüneviller Frieden war aber ein großer Theil der Mainzer Erzdiöcese an Frankreich gekommen. Da Dalberg auf Constanz und Worms Verzicht leistete, so erhielt er für seine Einbußen als Entschädigung zu dem Fürstenthume Aschaffenburg die Stadt Wetzlar, das Hochstift Regensburg, worauf die erzbischöflichen Rechte übertragen wurden. Die Bestätigung des Papstes erfolgte am 2. Febr. 1805. Ungeachtet Napoleon ihn sehr auszeichnete, ihn auch zu seiner Kaiserkrönung nach Paris berief (1804), vergaß Dalberg nicht, daß er ein Deutscher war, was er ganz vorzüglich auf dem Regensburger Reichstag (1805) bewies bei dem Wiederausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und Oestreich. Der französische Kaiser zürnte nicht wenig über ihn, daß er gewagt hatte, das deutsche Nationalbewußtseyn zu wecken. Doch verzieh er ihm das kühne Unternehmen und gab ihm bald noch größere Beweise seiner Gunst, als er den Rheinbund constituirte (1806). In Deutschland aber ward sehr getadelt, daß Dalberg den Cardinal Fesch zu seinem Regierungsnachfolger ernannt hatte: offenbar war dieses geschehen, um seine Länder, die von allem Schutze entblößt waren, zu retten. Nur höchst ungern trat Dalberg in den Rheinbund, ja fast gezwungen, obschon ihm darin eine so hohe Stellung angewiesen war. Als Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Erzbischof von Regensburg, souveräner Großherzog von Frankfurt, Wetzlar, Aschaffenburg, Hanau und Fulda hatte er den Rang vor allen andern Bundesfürsten. Seinen Einfluß bei Napoleon, dem er keineswegs, wie so oft behauptet wird, gänzlich ergeben gewesen, verwandte er (1810) dazu, die kirchlichen Differenzen zwischen dem Papste und dem französischen Kaiser beizulegen. Aber dieses war ein vergebliches Bemühen. Nach der Schlacht bei Leipzig entsagte er (Nov. 1813) seinen fürstlichen Rechten und Ländern und behielt nur seine erzbischöflichen Gerechtsame auf Regensburg sich vor. Hier lebte er ganz im Dienste der Kirche und als ein Vater der Armen und Freund der Künste und Wissenschaften in großer Zurückgezogenheit bis an sein Lebensende, das am 10. Febr. 1817 erfolgte. Wo Dalberg wirkte und regierte, steht er jetzt noch in gutem Andenken. Er war ein wahrhafter Menschenfreund, der das Glück seiner Unterthanen zu begründen suchte. Vrgl. Krämer Gedächtnißschrift auf Dalberg. Gotha 1817 u. dessen Biographie Dalbergs in den Zeitgenossen. Hft. 23, wo auch S. 186 ff. ein Verzeichniß seiner Schriften, 35 an der Zahl, sich findet. A.

Dalembert, s. Encyclopädisten.

Dalläus (Joh.), dessen eigentlicher Name Daille ist, war ein reformirter französischer Theologe, der 1670 zu Paris starb und durch seine Schriften über Kirchen- und Dogmengeschichte sich bekannt gemacht hat. Sie sind meist polemischer Art. Besonderes Aufsehen machte sein Werk De usu patrum, das zuerst franz. Genèv. 1632, dann lat. Genev. 1656

Digitized by Google

und 1686 erschien und seine heftigen Gegner und eifrigen Vertheidiger gefunden hat. Vgl. Bayle, diction. s. v. Daillé.

Dalmatika oder **Levitonarium** heißt das Kleid, welches die Diaconen und Subdiaconen beim Gottesdienst über der Alba und Stola tragen. Die Dalmatika hat ihren Namen vom Lande Dalmatien, wo sie anstatt der römischen Tunika in den alten Zeiten getragen wurde. Sie ist wie das Colobium (das früher von den Diaconen, später aber nur von den Bischöfen bei den geistlichen Verrichtungen getragene Kleid) ein weißes mit zwei purpurnen Streifen durchwebtes Kleid; letzteres war nur kürzer: die Dalmatika reicht bis auf die Knice und hat weite offene Aermel. Ehemals war sie ganz geschlossen: sie ist jetzt aber getheilt, so daß die eine Hälfte vorn, die andere hinten herabhängt. Auf dem Vordertheile ist sie mit einem Kreuze versehen, nicht auf dem Hintertheile wie die Planeta oder Casula (vgl. d. Art.), womit sie im Schnitt Aehnlichkeit hat. Sie ist immer von demselben Stoffe und derselben Farbe wie diese. Papst Sylvester I. gestattete zuerst nur den römischen Diaconen, anstatt des Colobiums die Dalmatika beim Gottesdienste zu tragen. Die Subdiaconen aber trugen damals die sogenannte Tunicella oder das Colobium. Papst Symmachus erlaubte im sechsten Jahrhunderte zuerst den gallischen Diaconen das Tragen dieses Kleides. Nach der Zeit Gregors des Großen kam der Gebrauch der Dalmatika auch in andern Ländern auf. In der Advents- und Fastenzeit (der Sonntag Lätare ausgenommen) dürfen aber die Diaconen die Dalmatika nicht tragen, sondern nur in der Alba erscheinen. Die römischen Könige und Kaiser, die, beim Zusammenkommen mit den Päpsten, die Rechte von Diakonen hatten und beim feierlichen Gottesdienste, den der Papst celebrirte, manchmal als Diaconen ministrirten, trugen dann auch die Dalmatika. Unter den Reichs-Schätzen und Heiligthümern, die zu Nürnberg aufbewahrt wurden, befanden sich einige sehr alte und merkwürdige Dalmatiken. =

Damascenus (Johannes), s. Johannes (Damascenus).

Damasus. Zwei Päpste führten diesen Namen.

Damasus I, ein Spanier, der im Jahr 366 oder 367 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, hatte im Anfange seiner Regierung den Ursinus (oder Ursicinus) zum Gegenpapst, und schwere Kämpfe mit demselben zu bestehen, ehe er die Oberhand behielt. Als seine Gegner mit Gewalt der Waffen nichts mehr gegen ihn ausrichten konnten, so suchten sie sein Ansehen durch die schändlichsten Verläumdungen zu untergraben. Doch stellte sich seine Unschuld heraus und in der Folge nahm man keinen Anstand ihn unter die Heiligen zu versetzen. Neuere Schriftsteller dagegen haben wieder sein Andenken zu verunglimpfen gesucht, indem sie die verläumderischen Anschuldigungen als sichere Thatsachen erzählen. — Unter diesem Papste gewann die Stellung des Papstes bedeutend durch das Decret Kaiser Valentinians vom J. 367, daß der römische Bischof die Streitigkeiten anderer Bischöfe untersuchen und schlichten sollte: ferner durch eine andere kaiserliche Verordnung Gratians, daß jeder Bischof das Recht habe, an den römischen zu appelliren und jeder Metropolit verbunden sey, sich vor dem Bischof in

Digitized by Google

Rom oder den von diesem verordneten Richtern zu stellen. Entferntere Bischöfe ernannte Damasus zu seinen Vicarien, so wurde der Bischof Ascolius von Thessalonich zum Stellvertreter des römischen Stuhls in Illyrien ernannt. Damasus ließ sich weiter eifrig angelegen seyn, die arianischen, apollinaristischen und macedonianischen Ketzereien auszurotten, er berief in dieser Absicht einige Synoden nach Rom, worauf mehrere Irrlehrer verdammt wurden. Das durch Kaiser Theodosius den Großen (381) zu Constantinopel versammelte ökumenische Concil, welches die Nicänischen Beschlüsse bestätigte und sich gegen die Macedonianer, die Semiarianer waren, aussprach, erhielt die Zustimmung des Papstes und der abendländischen Bischöfe. Durch Damasus soll der Kirchenvater Hieronymus zu seiner Bibelübersetzung (Vulgata) veranlaßt worden seyn. Damasus starb den 11. Dec. 384, im achtzigsten Jahre seines Alters. Er hinterließ mehrere Schriften, auch als Dichter verdient er genannt zu werden. Er führte die Psalmen in den Kirchengesang ein, und verfaßte eine Anzahl Hymnen und Gedichte beschreibender und lyrischer Gattung (Carmina hymni ed. Rivin. Lips. 1652). Seine sämmtlichen Werke sind von A. M. Merenda zu Rom 1754. fol. mit seiner Lebensbeschreibung herausgegeben worden. Anastas. Bibl. vit. Pontif. bei Muratori III. 1. p. 114 gibt nur eine dürftige Vita dieses Papstes. Die Vita bei Murator. III. 2. p. 35 ist von Amalr. Auger., aus späterer Zeit. Merkwürdig ist die Stelle bei Ammian. Marcellin. lib. 27. c. 3 über Damasus und Ursicinus.

Damasus II., ein Deutscher, Namens Poppo, früher Bischof von Brixen, wurde nach Clemens II. Tod durch Kaiser Heinrich III. im J. 1048 den Römern zur Erhebung auf den Stuhl Sct. Petri bezeichnet, den er nur dreiundzwanzig Tage vom 17. Juli bis 8. August inne hatte. Da er plötzlich starb, so verbreitete sich das Gerücht, daß er vergiftet worden. Dieses fand um so mehr in Deutschland Glauben, als Theophylact (der abgesetzte Papst Benedict IX.) sich nach Clemens II. Tod wieder des Pontificats hatte bemächtigen wollen mit Hülfe seiner Verwandten, der Grafen von Tusculum. Das Andenken des Papstes Damasus II., den die Kirche unter die Zahl der Heiligen aufgenommen hat, wird den 10. August gefeiert. Vgl. Höfler, die deutschen Päpste I. 271 ff. Aschbach.

Damian (heiliger), s. Cosmas.

Damian-Einsiedler, s. Cölestiner.

Damiani (Petrus), s. Petrus (Damiani).

Damianiten, s. Angeliten.

Damianistinen, s. Franciscaner und daselbst Clarissinen.

Damm (Christ. Tob.), s. Freidenker (deutsche).

Daniel, s. Propheten (große).

Daniel (der Stylit), s. Säulenheilige.

Dante Alighieri wurde im J. 1265 zu Florenz geboren, und empfing in der Taufe den Namen Durante, der später von ihm und von Andern für immer in den Namen Dante verkürzt wurde. Schon in seiner Kindheit zeigten sich die Spuren seiner außerordentlichen Geistesgaben, und in

Digitized by Google

seine Knabenjahre fällt ein Ereigniß, welches so zu sagen das Geschick seines Lebens bestimmte, und welchem die Nachwelt vielleicht die erste Anregung zu seinem großen Gedichte verdankt. Im J. 1274 nämlich, also in seinem neunten Lebensjahre, erblickte Dante bei Gelegenheit eines kirchlichen Festes die achtjährige Tochter des Folco Portinari, Beatrix, ein Mädchen, von dem es in einem seiner Gedichte heißt, daß Jeder, der sie sah, ausrief: das ist kein Weib, das ist einer der schönsten Engel des Himmels, und daß Andere den Herrn priesen, der der Welt ein solches Wunder nicht blos der Schönheit, sondern auch der Sittsamkeit und Demuth geschenkt. Er faßte augenblicklich zu ihr die heftigste, aber zugleich eine so reine und heilige Liebe, daß Beatrix schon auf Erden und selbst, als sie später von den Eltern mit einem Andern vermählt wurde, zu einem vollkommenen Ideale für ihn und die Muse ward, die ihm seine ersten Gesänge einflößte und ihn zu allem Edlen und Hohen begeisterte. Die Gedichte, Canzonen, Balladen und Sonnette, welche er zur Verherrlichung seiner Geliebten verfaßte und später in sein „Neues Leben" (Vita nuova), worin er die Geschichte seiner Liebe erzählt, verwebte, lassen sich an Innigkeit, Wahrheit, Zartgefühl und Geistlichkeit kühn dem Trefflichsten an die Seite stellen, was jemals über die Liebe gedichtet worden ist. Als aber Beatrix frühzeitig dahinschied, verklärte sie sich in der Einbildungskraft des Dichters zu einem seligen Geiste, dessen Glorie zu besingen er sich in Folge eines ihm gewordenen wunderbaren Gesichtes, mit unzweideutiger Anspielung auf den Entwurf der göttlichen Comödie, vornahm, und der in den Bedrängnissen seines Lebens zum Sterne und Anker des Heiles für ihn ward. Einige Jahre nach dem Tode dieser seiner Geliebten vermählte sich Dante mit Gemma de' Donati, einer Dame aus einem sehr angesehenen florentinischen Hause und ward durch diese Ehe und die damit verbundene Verwandtschaft von den theologischen und philosophischen Studien, denen er sich bisher mit unermüdlichem Eifer gewidmet hatte, ab-, und allmälig in das Gewirre der Politik seiner Vaterstadt hineingezogen, in welcher gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, nach vielfachen Kämpfen, die welfische Partei zur entschiedenen Herrschaft gelangt war. Aus einer welfischen Familie entsprossen, unter welfischen Einflüssen aufgewachsen und durch seinen Geist bald in der Partei hervorragend, obwohl vielleicht schon frühe von den Excessen derselben sich ferne haltend, bekleidete Dante von 1293—1299 viele Ehrenstellen, namentlich verschiedene Gesandtschaftsposten, und ward sogar im Jahre 1300 zum Priorate, der höchsten Würde der Republik, mit fünf Andern erhoben. Allein bald darauf nahm sein Geschick die entgegengesetzte Wendung. Seit 1292 nämlich war ein Riß in die welfische Partei gekommen, indem unter dem Tribunate von Giano della Bella die Verfassung der Gemeine verändert, die Adeligen von den Magistraturen entfernt und die Interessen der Stadt gänzlich in die Hände der Plebeier gegeben worden waren, und dieser Riß hatte allmälig zu einem förmlichen Bruche geführt, aus welchem sich zwei Theile, die Schwarzen und die Weißen, herausbildeten, von welchen die letztern die Gemäßig-

Digitized by Google

ten waren, denen sich darum auch bald die adeligen und nichtadeligen Ghibellinen anschlossen. Dante gehörte zu den Weißen, welche an der Spitze der Regierung standen, und als durch die Vermittlung Carls von Valois, den die Schwarzen nach Florenz riefen, um durch ihn zur Herrschaft zu gelangen, diese Herrschaft wirklich den Händen der Weißen entrissen wurde, ward gegen Dante, wie gegen die übrigen Häupter der letztern, während er sich auf einer Gesandtschaft in Rom befand, ein Verbannungsdecret erlassen, welches im J. 1302 wiederholt wurde und ihm für immer die Hoffnung zur Rückkehr raubte. In doppelter Beziehung war dies Ereigniß für den Dichter wichtig. Zunächst rief es seinen Haß gegen die eine Partei der Welfen, dann gegen die Welfen überhaupt hervor, es erklärt seine Hinneigung zu den Ghibellinen und seinen Eifer gegen die Päpste, die der welfischen Partei Vorschub leisteten, endlich seinen vollständigen Anschluß an die Ghibellinen und ihre Operationen gegen Florenz, ohne daß er inmitten seines Hasses jemals die Liebe zu seiner Vaterstadt hätte vergessen oder den Versuch unterlassen können, bald durch Bitten, bald durch Gewalt, auf jedem Wege, nur nicht auf einem solchen, wo er hätte kriechen müssen, in die Mauern derselben zurückzukehren. Sodann wurde er durch sein Unglück der Tugend, seinen Studien und seinem Gedichte, wovon er durch seine ausschließliche politische Thätigkeit abgekommen war, wiedergegeben und die ganze Geschichte seiner Verbannung ist weiter Nichts als die Geschichte seines wissenschaftlichen Strebens und der Ausführung der göttlichen Comödie. Nachdem er von Stadt zu Stadt, von Land zu Land herumgeirrt war, zu Verona (1302—1303), Bologna und Padua (1304—1306), bei dem Marchesen von Lunigiana (1306—1308), zu Paris und in England (1308—1311), in Pisa und Lucca (1311—1314), dann wieder in Verona am Hofe von Can Grande della Scala (1314—1318), im Kloster von Fonte Avellana und in Udina (1319) verweilt und seine Hauptwerke: das Gastmahl (il convito), de vulgari eloquio, de monarchia und die drei Theile seines großen Gedichtes vollendet hatte, begegnen wir ihm zuletzt in Ravenna bei Guido Novella da Pollenta, wo er im J. 1321 erkrankte und im 56. Lebensjahre starb, nachdem er, wie Boccaz erzählt, die kirchlichen Sacramente mit Demuth und Andacht empfangen, und sich mit Gott durch Bereuung Alles dessen, was er gegen seinen Willen begangen, versöhnt hatte. Er wurde in der Kirche der Franciscaner beigesetzt, wo seine Gebeine bis auf diesen Tag ruhen. Sein Lebensbeschreiber Balbo fügt der Erzählung seines Todes folgende Worte bei: „So starb Dante, unglücklich von seiner Jugend an durch den Verlust seiner Liebe, unglücklich in den Diensten, die er seinem Vaterlande erweisen wollte, verkannt von seinen Mitbürgern, unterbrochen in seinen Studien, verfolgt und verbannt umherirrend, arm, vielleicht bettelnd, von Thoren verhöhnt, von Fürsten zur Unterhaltung gebraucht, Dante, der darum doch niemals und um keinen Preis sich erniedrigte, der nie von seinem Glauben abwich, und bis zuletzt nie aufhörte zu lieben, zu wirken, zu schreiben für seine Geliebte, sein Vaterland, seinen Gott."

Digitized by Google

Durch sein großes Gedicht: „die göttliche Comödie" (la divina comedia) nimmt Dante nicht bloß einen Platz unter den größten Dichtern aller Völker und aller Zeiten ein, sondern behauptet namentlich eine ganz eigenthümliche Stellung in der Geschichte der christlichen Kunst und Poesie, als deren Schöpfer und Vater er in dem Sinne zu betrachten ist, wie etwa im Alterthum Homer als der Vater der Literatur bei allen hellenisch gebildeten Nationen betrachtet werden kann. Diese seine Bedeutung verdankt aber Dante mehr noch als seinem dichterischen Genius und der hohen Vollendung seines Werkes dem Umstande, daß sich in seinem Gedichte zuerst die christliche Idee, ihrem ganzen Umfange nach, als weltbewegender und beherrschender Gedanke in ihrem Unterschiede, ihrem Gegensatze und ihrem Verhältnisse zu allen ihr verwandten fremden oder feindlichen Elementen vor und nach Christus abgespiegelt hat; und daß demgemäß in der göttlichen Comödie die philosophischen Grundanschauungen des Christenthums und die besonderen Charaktere und Typen der christlichen Kunst nicht allein in der umfassendsten Gestalt zur poetischen Darstellung gebracht worden sind, sondern sich auch eine neue selbstständige, ihrer Natur entsprechende Form geschaffen, und dadurch der christlichen Poesie wie in Bezug auf den Inhalt, so in Bezug auf die Form eine neue Bahn gebrochen haben. In der Gestalt einer Vision des Zustandes der Seelen nach dem Tode läßt Dante in seinem heiligen Epos, das aber kein ausschließlich episches, sondern ebensosehr ein dramatisches und lyrisches Gepräge hat, die Geschichte vor dem Gerichte der christlichen Idee erscheinen, und schildert in der Hölle, dem Fegefeuer und dem Paradiese, von welchen drei Theilen jeder 33 Gesänge umfaßt, die mit dem Gesange, der als Einleitung dient, zusammengenommen die runde Zahl 100 bilden, das dreifache Reich der Geister, worein diese, je nach ihrem freien Wirken in diesem Leben, durch das Urtheil Gottes geschieden werden; die Strafen und Qualen, denen die Bösen, im Verhältnisse zur Beschaffenheit und Größe ihrer Sünden und Verbrechen unterliegen, um der Gerechtigkeit genug zu thun; die Bußen und Läuterungen, wodurch jene Seelen, welche sich zwar vom Laster abgewendet, aber nicht hinreichend in der Tugend bewährt haben, in verschiedenen Abstufungen gereinigt werden, um zum vollen Genusse der Seligkeit zu gelangen; die Freuden und Glorien jener Geister, welche auf Erden der göttlichen Gnade entgegenkommend durch die von ihnen angestrebte und erreichte sittliche Vollkommenheit sich der Anschauung der Herrlichkeit Gottes würdig gemacht und ewigen Lohn erworben haben, und unter diesen verklärten Geistern nimmt Beatrix, die Geliebte des Dichters in der Nähe der Gottesmutter, deren innige Verehrerin sie in ihrem Leben gewesen, eine glorreiche Stelle ein. Durch die beiden unteren Reiche wird Dante von dem ihm auf höheres Geheiß, als er in Irrsalen und Bedrängnissen aller Art sich befand, zu Hülfe gesendeten Virgilius geleitet, seinen Lieblingsdichter, die Poesie überhaupt, den Gedanken seines Gedichtes, wodurch er seinen ernsten Studien und der Wahrheit wieder zugeführt wurde, insbesondere, die sich selbst überlassene, philosophirende, der irdischen

Digitized by Google

Lebenssphäre des Menschen, namentlich im Staate, zugewendete Vernunft, durch das Reich der seligen Geister an der Hand seiner Geliebten Beatrix, die sich ihm zur übersinnlichen, himmlischen Liebe verklärt hat, die Erkenntniß und Seligkeit in Gott, im Gegensatze zu Virgilius die durch das Licht des Glaubens und der Offenbarung erleuchtete, durch die göttliche Gnade in übernatürlicher Weise gestärkte, dem letzten und höchsten Ziele des Menschen zustrebende Vernunft. Gewaltig und unerschöpflich ist die Kraft der Dichtung, womit in der Hölle, unter Einflechtung der rührendsten und ergreifendsten Episoden, die Macht des Bösen über den Menschen und die unerbittliche Strenge der richtenden sittlichen Idee des Christenthums in den vorgeführten, oft mit einem einzigen Zuge meisterhaft gezeichneten Charakteren und der den Sünden entsprechenden Strafen geschildert ist; ungemein mannichfaltig, lieblich und lebendig sind die Beschreibungen, Erzählungen und Gespräche, wodurch der Dichter die in dem durch seine zeitliche Umschreibung mit der Welt in engster Verbindung stehenden Mittelorte der Ewigkeit befindlichen Seelen sowohl zu einander und zu den lebenden Wesen als zur höhern seligern Geisterwelt, die durch das Auftreten zahlloser und in wunderbarer Weise verschiedener Engelsgestalten und bedeutsamer Erscheinungen angedeutet wird, in Beziehung setzt. Erhaben und tiefsinnig, so daß sie über den gewöhnlichen Gesichtskreis ganz hinausliegt, ist die Weise, womit im Paradiese die höchsten und schwierigsten Fragen der Theologie, im Anschlusse an die großen Kirchenlehrer der Zeit, vor Allem an den Engel der Schule: den heil. Thomas von Aquino und den seraphischen Bonaventura, zur dichterischen Darstellung und Lösung kommen, ein Grund, warum dieser dritte Theil der göttlichen Comödie der am wenigsten gelesene, gekannte und gewürdigte ist. Jedem Theile seines Gedichtes hat Dante auch in der Ausführung und in der Sprache ein besonderes Gepräge aufzudrücken gewußt und es ist eine schon alte Bemerkung, daß die Hölle einen ganz plastischen, das Fegefeuer einen pittoresken, das Paradies einen durchaus musicalischen Charakter an sich trägt. Durch alle diese Eigenschaften ist die göttliche Comödie eine Fundgrube für die bildenden Künste im Christenthume geworden und bis auf diesen Tag geblieben. Obwohl nun aber die göttliche Comödie sowohl ihrer Anlage, als vielen Einzelnheiten nach ein allegorisches Gedicht scheint, so darf man sie darum doch nicht im gewöhnlichen Sinne der Allegorie fassen. Sie ist vielmehr ein mystisches Gedicht zu nennen, worin unter der Hülle von Bildern und Gleichnissen die tiefsten philosophischen und religiösen Wahrheiten zur Anschaulichkeit gebracht, und die Wirklichkeit in eine ideale Sphäre erhoben ist, worin das Auge des Geistes den Kern derselben klar durchschaut. Denn nicht nur, daß die Geister, mit welchen Dante in seiner Vision verkehrt, fast durchgängig der Geschichte, oft der dem Dichter unmittelbar vorangegangenen oder sogar gleichzeitigen angehören, und daß die dem Judenthume und Heidenthume entlehnten Gestalten, als vorbedeutende oder symbolische, in unmittelbarer Beziehung zur Wirklichkeit stehen, sondern der eigentliche Gegenstand des Gedichtes ist der Mensch, wie er auf

Digitized by Google

Erden lebt und lebt, und wie er sich durch seine freie That in den beiden Wirkungskreisen, die ihm angewiesen sind, in der Kirche und dem Staate, zu der höhern christlichen Idee in ein derselben entsprechendes oder mehr oder minder feindliches Verhältniß setzt. Darum bilden auch die Kirche und der Staat in der Weise, wie sie das Mittelalter als Papstthum und Kaiserthum verstand und entgegensetzte, die beiden ideellen Angelpunkte der göttlichen Comödie und die allseitige Bedeutung derselben wird daher verkannt, wenn man dem Dichter einseitige moralische oder religiöse oder politische Absichten unterschiebt, wie dies mehrere Ausleger gethan. Es erhellt hieraus die Bedeutung des Dante'schen Gedichtes nicht bloß für das Verständniß seiner Zeit, sondern auch für die Philosophie der Geschichte überhaupt, sowie die Nothwendigkeit, bei der Erklärung desselben, den sogenannten allegorischen Sinn dem wörtlichen unterzuordnen, oder doch wenigstens nie den letzteren dem ersteren ganz aufzuopfern. Wegen des Umstandes, daß Dante in seinem Gedichte schonungslos die Geißel über einige Päpste, über die Stellung des Papstthums zur weltlichen Macht in seiner Zeit, über die Verderbtheit eines Theiles der Geistlichkeit und verschiedene Mißbräuche in der Kirche schwingt, haben Manche ihn als einen Vorläufer des Protestantismus zu betrachten beliebt, befangen in der sonderbarsten Unkenntniß oder dem sonderbarsten Mißverständniß entweder des Dichters selbst, oder der katholischen Glaubenslehre. Denn letztere ist von Dante so rein und richtig aufgefaßt und dargestellt worden, als von irgend einem von der kirchlichen Autorität approbirten Theologen, und in seinem reformatorischen Streben ist Dante nur den Spuren der von der katholischen Kirche selbst nicht bloß anerkannten, sondern heilig und selig gesprochenen Männer, eines heil. Gregors, Bernhardus, Jakopone u. A. nachgefolgt, die fast noch heftiger, als er, in ihrer Zeit aufgetreten sind. (Vergl. A. W. v. Schlegel, Le Dante, Petrarque et Boccase justifiés de l'imputation d'hérésie etc. in den Essais littér. 1842). Die Bedeutung der göttlichen Comödie veranlaßte frühzeitig Commentare zu derselben, und schon im vierzehnten Jahrhunderte wurden in Italien eigene Lehrstühle zur Erklärung derselben errichtet. In neuester Zeit haben namentlich die Deutschen sich um den Ruhm und das Verständniß Dante's verdient gemacht, in Uebersetzungen und Commentaren: Kannegießer, Streckfuß, Kopisch, Witte, Philalethes (Prinz Johann von Sachsen) und Andere. Für das Leben Dante's verweise ich auf die vortreffliche Schrift von Cesare Balbo: Vita di Dante. Torino 1839. Für das Verständniß der philosophischen Bedeutung der göttlichen Comödie auf den Aufsatz Schellings: Ueber Dante in philosophischer Beziehung, in dem philosophischen Journal von Schelling und Hegel, und auf Ozanam: Dante et la philosophie catholique du XIII. siècle, (deutsch, Münster, 1844), so wie auf meine Recension dieser Schrift in der kath. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst, Jahrgang 1844, Bd. I. Von Dante's übrigen Werken ist „das neue Leben" (la vita nuova) deutsch von Fr. v. Oeynhausen. Lpz. 1824 erschienen, der auch Auszüge

Digitized by Google

aus dem „Gastmahle", einer philosophischen Abhandlung über die Liebe zur Wissenschaft und Weisheit, gegeben hat. In der Schrift „über die Monarchi" (de Monarchia), entwickelt Dante die ghibellinische Idee vom Kaiserthume als christlicher Universalherrschaft eines Einzigen mit unbeschränkter irdischer Machtvollkommenheit im altrömischen Sinne, erkennt aber dennoch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt in der Kirche an. Eine der besten Ausgaben der Werke Dante's erschien zu Venedig 1775 ff. 5 Bde. 4. Clemens.

Dataria und **Datarius.** Dataria apostolica ist eigentlich ein Zweig der römischen Kanzlei. Zu ihrer Competenz gehört die Erledigung von nachgesuchten Gnadenbewilligungen, insbesondre von Ehedispensen, die für das äußere Forum wirken sollen, die Verleihung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien, die nicht Consistorialpfründen sind, und auch diese Letztern gehören vor sie, wenn mit deren Verleihung eine Dispens verbunden ist. Ihre Geschäfte haben sich lange mit denen der Pönitentiarie und des Secretariats der Breven gekreuzt, bis daß Benedict XIV. in seiner 145. Constitution ihre Gränzen festsetzte. Der Vorsteher derselben ist der Datarius, welcher, wenn er wie jetzt meistens ein Cardinal ist, Prodatarius heißt. Der Name rührt her von datare, das Datum anmerken, was bei solchen Bewilligungen aus mancherlei Gründen von Wichtigkeit ist. Er überreicht dem Papste die betreffenden Gesuche und hat darüber zu referiren. Unter ihm steht ein Subdatarius, welcher die Memorialien annimmt, davon einen summarischen Auszug macht, den er an den Rand schreibt, dann die Bittschrift dem Prodatarius übergibt und sich mit ihm in die Audienz des Papstes verfügt. Ferner gehört zu dieser Behörde der officialis ad obitum, an den man sich hinsichtlich der Beneficien zu wenden hat, die durch den Tod erledigt werden. Ferner hat der Datarius mehrere Revisoren als Gehülfen, und der Subdatarius einen Substituten. Auch giebt es dabei einen Custos der geheimsten Register, den man den officialis Missis nennt, weil das Buch, worin die Gnadenbewilligungen notirt werden, mit dem Worte Missis bezeichnet ist. Bei diesem geheimen Register sind auch zwölf clerici registri angestellt, welche die Bittschriften austheilen, die registrirt werden sollen. Endlich sind noch zwanzig Registratoren der Bittschriften, welche die vom Papste unterschriebenen Bittschriften zu registriren und abzuschreiben haben. Hat der Datarius die Zustimmung des Papstes erhalten, so unterschreibt er: Annuit Sanctissimus. Es wird dann ein zweites Gesuch entworfen, worin die Clauseln und Beschränkungen bemerkt sind, die in das Breve kommen sollen, und der Papst schreibt an zwei Orten etwas hin: erstlich in den Raum zwischen der Bitte um die Gnade und der Bitte um die Form der Ausfertigung schreibt er fiat ut petitur mit den ersten Buchstaben seines Taufnamens, und zweitens oben an der andern Bitte setzt er fiat ebenfalls mit den Anfangsbuchstaben. Für die verschiedenen Ausfertigungen werden Kanzleigebühren gezahlt, und darüber sind, um Mißbräuchen der Unterbeamten zu begegnen, Taxen vorgeschrieben, woran sie zu gewöhnen den

Digitized by Google

Päpſten viele Mühe gekoſtet hat. Das taxirte Geld hat der præfectus componendarum einzuziehen, und davon den Armen Almoſen zu geben. Iſt der päpſtliche Stuhl erledigt, ſo werden keine Beneficien verliehen noch andere Gnaden bewilligt, ſondern es müſſen dann alle Geſuche, auch wenn ſie bereits datirt ſind, vom Datarius den Cardinälen übergeben werden. Das Datariat hört auf und alles, was dahin einſchlägt, iſt dem künftigen Papſte vorbehalten. — Eine eigene Schrift über die Datarie iſt: Theod. Amydenus de officio et jurisdictione Datarii, Venet. 1654 fol. Walter.

David (iſraelitiſcher König) war der Sohn des Jeſſe und der Urenkel des Boas, jenes reichen Bethlehemiten und der Moabiterin Ruth, deren überaus liebliche Geſchichte in dem nach ihr genannten Buche des A. T. mit ſo anmuthiger Einfachheit erzählt wird. Wo die heil. Schrift zum erſtenmale ſeiner gedenkt, hütet er in der Steppe Juda's ſeines Vaters Schaf- und Ziegenheerde: ein Beruf, der anſtatt wie mühſame leibliche Arbeit den Geiſt herabzudrücken, vielmehr einer reichbegabten Seele, wie der ſeinigen, Zeit übrig läßt zu großer erhebender Betrachtung und einer freiern Entwickelung günſtig iſt. Die abgeſchiedene Lebensweiſe auf dem Meere der Steppen und Weiden gab ſeiner Geſinnung Weite, das Gewölbe des Himmels, unter dem er wohnte, mit allen ſeinen nächtlichen Sternen ſeinen Gefühlen Erhabenheit und in der Nähe ſo vieler drohenden Unfälle entwickelte ſich bei ihm jenes unbezwingliche Gottvertrauen und jene kühne Verachtung der Gefahr, die als hervorſtehende Charakterzüge durch ſein ganzes vielbewegtes Leben ſich ununterbrochen hindurchziehen. Vom Felde wird der junge, ſchöne und ſtreitbare Hirt der Heerden („der Jüngling mit blonden Haaren, von lieblichem Angeſicht, mit ſchönen Augen") ins Vaterhaus nach Bethlehem gerufen, um auf göttliches Geheiß durch die Hand des Samuel zum künftigen Hirten der Völker die Salbung zu empfangen (die erſte Salbung) noch bei Lebzeiten des Königs Saul, als dieſer jedoch ſeines Ungehorſams wegen von Gott bereits verworfen war. Der Pfad zum Eintritt in dieſen ſeinen höhern und göttlichen Beruf führte jedoch durch eine Reihe der wechſelvollſten Schickſale über lichte Höhen, wie über dunkle ſchaurige Abgründe. Wie er an den Hof Saul's gerufen worden, um durch erheiterndes Spiel der Cither den böſen Geiſt zu beſchwichtigen, von dem dieſer von Zeit zu Zeit überfallen ward, wie er zum Kampfe gegen Goliath ausgezogen und hier ſich den Lorbeer errungen, der ihm die Herzen des Volkes gewann, wie die Liebe des Volkes ſich ſo laut und unaufhaltſam gegen ihn geäußert, daß ſie den Argwohn des engherzigen Saul aufregte; die Gefahren, die dieſer ihm bereitet, ſeine Flucht, ſeine wunderbare Rettung, ſeine Freundſchaft mit Jonathan, ſein unſtetes Herumziehen und Herumirren auf nackten Felſenhöhen, ſein leidvolles Leben außerhalb des geliebten Vaterlands; und wie alle dieſe mannichfaltigen Begegnungen und Prüfungen eben ſo viele Anläſſe geworden, die ſchönſten Seiten ſeiner ſchönen Seele theils zu entwickeln, theils zu offenbaren: es iſt alles einfach und herrlich, und man kann's der heil. Schrift nicht nacherzählen, ohne befürchten zu müſſen, der anmuthigen und tiefen

Digitized by Google

Darstellung den lieblichen Zauber ihrer ursprünglichen und unnachahmlichen Schönheit zu rauben. Ein neuer Wendepunkt in seinem Leben tritt ein mit dem unglücklichen Ende des unglücklichen Saul, der, als er immer tiefer in das Labyrinth der Verirrungen hineingerathen, von Gott und sich selbst verlassen im Kampfe gegen die Philister sich in sein eigenes Schwert stürzt, nachdem Jonathan und zwei seiner Brüder unter den Streichen der Unbeschnittenen gefallen waren. Als David die Botschaft vom Ende des Sauls und vom Tode Jonathans empfing, ergoß er, der früheren Feindschaft des Königs nicht mehr gedenkend, seinen Schmerz in jenes Klagelied, das uns einen Blick öffnet in seine innerste Seele.

Sodann zog David nach Hebron in Juda und wurde hier vom Stamme Juda als König anerkannt und gesalbt (zweite Salbung), während die übrigen Stämme auf die Seite Isboseths, des Sohnes Sauls, traten, bis auch sie nach siebenjährigem Streite David als ihren Beherrscher anerkannten und zu Hebron ihn als ihren König salbten (dritte Salbung) im siebenunddreißigsten Jahre seines Lebens. Nach dieser allgemeinen Anerkennung als König von ganz Israel war seine erste That die Eroberung der Jebusiterstadt (Jerusalem), deren Burg Sion er sich zu seiner Residenz auserwählte. Kaum aber hatte er Besitz ergriffen von dieser Stätte, die in einem viel höheren Sinne als die herrschende Roma Veste des Reiches genannt werden durfte, weil der Sohn Gottes hier dereinst das Werk seiner Erlösung vollbringen sollte, brach ein heftiger Sturm der ringsumwohnenden Fürsten und Völker gegen ihn los, worauf sich sein zweiter, übrigens messianischer Psalm bezieht, der mit den Worten beginnt: „Warum toben die Heiden und sinnen die Völker auf Eitles: es stehen auf die Könige der Erde und kommen zusammen die Fürsten wider den Herrn und wider seinen Gesalbten.“ Er beschwichtete den Sturm und ließ dann die seit Eli von Siloh entfernte Bundeslade mit großer Feierlichkeit ebenfalls nach Sion bringen, damit bezeichnend, daß er sein Reich und seine Herrschaft unter den Schutz des Allerhöchsten stelle und in seinem Namen, auf der Grundlage seines Gesetzes und seiner Offenbarung das Volk regieren wolle. Daß er aber selbst einen glänzenden mit Cedernholz getäfelten Palast bewohnen sollte, während das Aeußere dieses Heiligthums immer noch das Ansehen eines bloßen Nomadenzeltes darbot, mochte seine Demuth nicht schicklich, nicht erträglich finden und er beschloß daher den Tempelbau, den er selbst auch durch Herbeischaffung der Mittel vorbereitete, dessen Ausführung aber nach göttlichem Ausspruch seinem Sohne vorbehalten blieb.

Hatte er aber so dem Reiche und dem Gottesdienst einen festen Mittelpunkt gegeben, so war mit dieser Einheit dem Volke Israel auch eine Kraft mitgetheilt, die man früher an ihm niemals bemerkt, nicht einmal geahnet hatte. Immer war es seit der Eroberung des Landes durch Josua von feindlichen Nachbarvölkern umlauert, immer gereizt und oft gänzlich unterdrückt worden; nun aber gewinnt es Siege auf Siege. Weiter als über Israel diesseit und Israel jenseit des Jordans breitet David seine Herrschaft aus; nicht nur Moab und Ammon, nicht nur Amalek und Philistäa nehmen

Digitized by Google

Befehle von ihm an: er legte Besatzung in die alte und reiche Damaskus, machte sich Syrien zinsbar und Edom unterthan und herrschte so vom Euphrat gegen Mitternacht bis zum rothen Meere gegen Mittag, zum erstenmale in Erfüllung bringend die Verheißung an Abraham, „daß sein Same das Land besitzen werde von Aegyptens Strom bis zum Euphrat hin" (1 Mos. 15, 18). Aber was hätte eine solch' äußere Ausdehnung des Reiches genützt, wäre ihm nicht zugleich der belebende Geist mitgetheilt worden, wodurch es innerlich zusammengehalten, blühend und glücklich werden konnte? Fast war es daher eine noch angelegenere Sorge Davids, sein Reich einzurichten nach dem Muster, das im Gesetze vorgezeichnet lag, und es zu beherrschen als wirklicher Stellvertreter Gottes „ein König, der allem Volke Recht und Gerechtigkeit verschaffte" (2 Sam. 8). Bei dem durchaus religiösen Sinn, von dem alle seine Unternehmungen geleitet und befruchtet wurden, läßt sich denken, daß der schönste Theil der Sorgen, die ihn als Regierenden beschäftigten, dahin zielten, dem öffentlichen Gottesdienste die geziemende Würde, Pracht und Feierlichkeit zu verleihen. Schon fast im Anfange seiner Regierung, als er die Lade des Bundes in seine Burg gebracht, war er bedacht gewesen, Priester und Leviten in verschiedene Ordnungen einzutheilen, mit den Leviten die Sänger und Tonspieler, denen er die Bestimmung gab, theils mit Saitenspiel, theils mit Posaunen und verschiedenen andern Werkzeugen des Tonspiels den Gesang zu begleiten und so dieselbe Sinnlichkeit, die ungeregelt so oftmals vom göttlichen Gesetze abgelenkt, in ein Mittel umzuwandeln, die Gemüther für dieses Gesetz zu begeistern und zu himmlischen Dingen zu erheben. Viertausend Leviten waren beschäftigt, am Heiligthum reihenweise wechselnd Gesänge vorzutragen, vierundzwanzig Tausend dienten den Priestern, viertausend hielten Wache beim Heiligthum, und sechstausend waren in der Eigenschaft als Schreiber und Richter beauftragt, das Gesetz zu erklären und zu handhaben. Er selbst aber wirkte mit, den Cultus zu verherrlichen, dichtete Gesänge und Melodien und beseelte als Prophet und Dichter die heiligen Feste und Handlungen. Gedenkt man nun auch, daß er dem Reiche die äußeren Mittel des Wohlstandes zuführte, daß er insbesondere zu Vermehrung des Reichthums neue Quellen eröffnete durch den Besitz der beiden berühmten Hafen des arabischen Meerbusens (Elath und Eziongeber), von wo Israel drei Jahrhunderte hindurch durch blühenden Handel nach Arabien, Persien, Indien und Afrika Fülle des Goldes und Silbers gewann: so wird man sich nicht wundern können, zu vernehmen, daß David das Reich zu einem Punkte des Glückes und der Blüthe erhoben, wohin die ganze Folgezeit wie nach einem goldenen Ziele sehnsüchtig zurückgeblickt. Aber was ihm noch mehr zum Ruhme gereicht, was sein persönliches Verdienst in ein noch schöneres Licht setzt: auf dem Gipfel der Hoheit erkannte er, daß er Staub vor Gott sey und schätzte sich nicht höher, als den geringsten Israeliten; nur einmal, am Ende seiner Regierung, bei der Veranstaltung der bekannten Zählung Israels schien er ruhmsüchtige Regungen nicht sorgsam genug unterdrückt zu haben, ein

Digitized by Google

Fehler, den er jedoch durch schwere Buße wieder auslöschte. Derselben Demuth ist es beizumessen, daß er so herablassend, so milde, so menschlich fühlend war gegen seine Untergebenen, daß er unter andern mit so großherzigem Sinne sich des lahmen Sprößlings des vorigen Königshauses annahm, ihm an seinem Tische eine Stelle anordnete und das Vermögen Sauls ihm übergeben ließ. Freilich fällt in sein Privatleben wie ein düsterer Schatten die Verführung der Bethsabe und der Mord des Urias. Wenn aber diese Vergehungen an einem David auch dem bewährtesten Gerechten eine ewige Warnung vor jeder Selbsterhebung und jedem Nachlassen im Tugendeifer sind, so ist sein Aufstehen auch dem unglücklichsten Sünder ein aufmunterndes Beispiel und der Schmerz seiner Liebe, seine Zerknirschung und Reue ein ewiges Vorbild, so wie dann jenes Bußgebet, in das er sein von den Gefühlen der Reue und der Liebe überwallendes Herz ergossen (Ps. 50 miserere mei Deus) von vielen tausend reuigen Seelen ihm nachgebetet worden, von vielen tausenden ihm nachgebetet werden wird. Und die Art, wie er diese Vergehen abgebüßt hat, wie er bei den schweren Heimsuchungen, die ihn getroffen, bei dem doppelten blutigen Verbrechen seiner Kinder, bei der Empörung seines Sohnes Absalon, bei der Verlassenheit vom Volke, das er so geliebt, und bei allen hieraus entsprungenen Bitterkeiten und Bedrängnissen, dennoch von seinem Gotte nicht losläßt, seinem Willen vielmehr in Ergebenheit alles anheimstellt und mit seiner schmerzdurchdrungenen hoffenden Seele ihn nur immer inniger und fester umfängt: fast offenbart dieß alles noch mehr, als der „Glanz seiner früheren Tugenden, die Größe seiner Seele und den Mann nach dem Herzen Gottes.“ Nach bestandenen Prüfungen fließt der Schluß seines Lebens in Ruhe dahin; das Volk, das sich auf Augenblicke wankelmüthig von ihm gewandt hatte, liebt ihn wieder und wetteifert in den Beweisen seiner Zuneigung und Verehrung. Er entschlief hochbejahrt, nachdem er sein Haus wohlbestellt und seinem geliebten Sohne Salomon die Nachfolge in der Regierung gesichert, und in seiner Burg ward er begraben. David würde als Held und König die bedeutendste Persönlichkeit in der ganzen israelitischen Geschichte und als Mensch allen Menschen aller Zeiten vorleuchtendes Beispiel bleiben, wenn die Geschichte von ihm auch nichts weiter zu melden wüßte. Aber es zeigen sich an seiner Persönlichkeit noch andere Seiten, durch die insbesondere auch in der christlichen Kirche sein Andenken unvergänglich seyn wird. Er ist 1) Schöpfer der lyrischen Poesie der Hebräer und Urheber jener Lieder, worin alles, was den Menschen ewig demüthigt und erhebt, stärkt und tröstet, auf unnachahmliche Weise ausgedrückt ist und die so lange die Kirche gestanden hat und so lange sie stehen wird, ihr Gebet- und Erbauungsbuch seyn werden (s. den Art. Psalmen).

2) Er ist heil. Prophet, der in diesen seinen erhabenen Gesängen tiefe Blicke in die wundervollen Geheimnisse unserer Erlösung wirft (s. den Art. Messianische Weissagungen), und mit dem sogar die Geschichte der messianischen Weissagungen in eine neue Periode ihrer Entwickelung eintritt. War in den früheren Prophezeihungen nur der Stamm bezeichnet

Digitized by Google

worden, woraus der Welterlöser hervorgehen sollte, so ward von David an auch die Familie bestimmt, welcher er entsprossen werde. Zunächst geschah dieß in jenem prophetischen Worte, das auf göttliches Geheiß Nathan an David richtete, als er dankbaren Herzens den Entschluß gefaßt hatte, dem Herrn einen Tempel zu erbauen. „Aber dein Haus, lautete dieses Wort, und dein Reich soll beständig seyn vor dir bis in Ewigkeit und dein Thron bestehen für und für" (2 Sam. 7, 16). Hierauf gestützt verkünden die Propheten von nun an die Abstammung des Messias aus der Familie Davids (Jes. 11, 1), bezeichnen die Geburtsstadt Davids als Geburtsstadt des Messias (Mich. 5, 2) und nennen diesen geradezu Davids Sohn, ein Name, der auch im Evangelium selbst öfters wiederkehrt (vergl. Matth. 20, 29 u. die Parallelst.).

3) Er ist demzufolge der wirkliche Stammvater Jesu Christi (Matth. 1, 1; Röm. 1, 3, wo der Sohn Gottes bezeichnet wird als γενομένος ἐκ σπέρματος Δαυὶδ κατὰ σάρκα).

4) Als derjenige, welcher der Idee eines zeitlich theokratischen Königs am vollkommensten entsprochen, bildete er in der Anschauung der Propheten das Substrat für den künftigen großen Erneuerer der Theokratie, den Messias, dem sie oft auch geradezu den Namen Davids beilegen (Hos. 3, 5; Jerem. 30, 9; Ezech. 34, 23), sowie er auch gewürdigt worden, durch sein tiefes Leiden des leidenden Erlösers Vorbild zu werden.

5) Endlich bildet er das Vorbild der christlichen Könige, worauf diese bei ihrer Salbung, die ebenfalls in der Salbung Davids ihr Vorbild hat, ausdrücklich hingewiesen werden. Martin.

David von Augsburg. Erst in neuester Zeit ist der Name dieses ausgezeichneten Mannes wieder zu besonderen Ehren gekommen, und zwar von einer Seite, die bis dahin fast völlig unbekannt gewesen war. Wohl wurde er in den Annalen des Franciscanerordens sowohl wegen seines Lebens und seiner persönlichen Wirksamkeit, als auch wegen seiner frommen Schriften mit Auszeichnung genannt; auch waren bereits in frühester Zeit mehrere seiner lateinischen Abhandlungen zum Drucke befördert worden; daß er aber auch in deutscher Sprache Vorzügliches geleistet und in der Prosa-Literatur des Mittelhochdeutschen während des klassischen dreizehnten Jahrhunderts eine der ersten Stellen einnimmt, das haben wir erst jüngst durch Fr. Pfeiffers verdienstvolle Ausgabe deutscher Mystiker (Leipzig 1845 bei Göschen) vollgültig erfahren, welcher zugleich über sein Leben die wichtigsten Notizen sorgfältigst zusammengestellt hat. David war Novizenmeister und Professor der Theologie, anfangs im Barfüßerkloster zu Regensburg, dann zu Augsburg. Seinen Namen de Augusta, mit welchem er in der Ausgabe seiner lateinischen Schriften vom Jahre 1596 zuerst genannt wird, hat man gewöhnlich als Angabe des Geburtsortes betrachtet; allein diese Beziehung ist unsicher, indem nur das ausgemacht ist, daß er den größten Theil seiner Wirksamkeit in Augsburg geübt hat und daß er dort begraben liegt; mit gleichem, wo nicht mit größerem Rechte könnte daher Regensburg, als sein erster Aufenthaltsort, Anspruch

Digitized by Google

auf ihn machen. Auch das Jahr seiner Geburt ist unbekannt; jedenfalls aber läßt sich annehmen, daß er vor dem Jahre 1220 geboren worden, da sein Schüler Berchtold bereits im Jahre 1250 zu Augsburg als Prediger aufgetreten war. David war demnach einer der ersten bedeutenden deutschen Franciscaner. Er starb am 15 November 1271. Seine Hauptwirksamkeit bestand, außer einem musterhaft vorleuchtenden Wandel, in der geistigen Pflege der Novizen, in volksthümlichen Predigten und in ascetischen Schriften. Trithemius (annal. Hirsaug) erwähnt seiner mit großen Lobsprüchen. Ein lebendiger Spiegel und zugleich eine der schönsten Früchte seines wirsamen einflußreichen Geistes ist sein berühmter Schüler Berchtold, gewöhnlich Bruder Berthold genannt, dessen deutsche Predigten während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Deutschland wie Flammen durchleuchteten und in sprachlicher Hinsicht die herrlichsten Vertreterinen mittelhochdeutscher Prosa bilden; nicht selten sollen an 20,000 Menschen seinen hinreißenden Worten gelauscht, und Hunderte, ja Tausende ihn von Ort zu Ort begleitet haben. Berchtold hing an seinem Lehrer mit treuester Liebe, und eine Chronik berichtet, daß ihm dessen Tod während einer Predigt zu Regensburg geoffenbaret worden, worauf er ihn vor dem versammelten Volke laut wie einen Heiligen gepriesen habe. Von Davids lateinischen Schriften, deren viele noch in Handschriften verborgen liegen und nur zum Theile dem Namen nach bekannt sind, erschien die erste gedruckte Ausgabe zu Augsburg im Jahr 1596: Beati fratris de Augusta ordinis Minorum pia et devota opuscula; wieder abgedruckt in der bibliotheca magna veterum patrum et antiquiorum scriptorum ecclesiasticorum, Colon. 1618. Es sind folgende Abhandlungen: 1) Epistola, quam misit Ratisponam novitiis pro eorum informatione. 2) Formula novitiorum de exterioris hominis reformatione. 3) Formula interioris hominis. 4) de septem processibus religiosi. Außerdem werden erwähnt: Sermones de tempore, sermones de sanctis, de modis revelationum, de generibus vitiorum, de speciebus tentationum, de virtutibus, de profectu religiosorum, de affectu orationis, welche Titel schon genügen, um die Richtung, wie die Tiefe seines Geistes anzudeuten. Von seinen deutschen Schriften, die den Predigten des Bruders Berchtold in jeder Beziehung zur Seite gesetzt zu werden verdienen und sich besonders durch psychologischen Scharfblick und Tiefe des Gemüthes, sowie durch warme, durchsichtige Sprache auszeichnen, hat Pfeiffer (a. a. O.) folgende Abhandlungen heraus gegeben, obgleich es von der einen oder andern noch nicht ganz feststeht, daß David der Verfasser ist. 1) Die sieben Vorregeln der Tugend. 2) Der Spiegel der Tugend. 3) Christi Leben unser Vorbild. 4) Die vier Fittiche geistlicher Betrachtung. 5) Von der Anschauung Gottes. 6) Von der Erkenntniß der Wahrheit. 7) Von der unergründlichen Fülle Gottes. 8) Betrachtungen und Gebete. Pfeifer fällt darüber folgendes gegründete Urtheil: „Wenn nach dem Ausdruck eines Chronisten, Berchtolds Wort wie eine Fackel in Deutschland leuchtete und gleich einem Schwerte in die Herzen der Zuhörer drang, so kann man Davids Rede einer ruhigen Flamme vergleichen, die im milden

Digitized by Google

Glanze strahlt, und deren stille, tiefe Glut das Herz und Gemüth des Lesers belebt, erwärmt und zur Liebe entzündet. Dabei weht in seiner Rede ein eigenthümlich warmer, poetischer Hauch, dem man es wohl anfühlt, daß er einer Zeit angehört, die von dichterischem Geiste noch ganz durchdrungen war; man könnte sagen, daß etwas vom Geiste seines Ordensstifters, des hl. Franciscus, auf ihn übergegangen sey, dessen Liedern und Hymnen, voll Wohllaut der Sprache und feuriger Begeisterung, wie die Sage meldet, sogar die Vögel des Feldes mit Entzücken lauschten." Bone.

David von Dinanto, der bedeutendste Schüler des Amalrich von Bena, theilte mit seinem Lehrer, der von der Pariser Universität und Papst Innocenz seiner häretischen Grundsätze wegen censurirt wurde, und darüber aus Verdruß im J. 1204 starb, die philosophisch-religiösen Ansichten, wornach Gott die ewige Materie (das Chaos) ist, die aus sich heraus Alles setzt und ebenso Alles in sich zurücknimmt. Daher die pantheistischen Sätze: Alles ist Gott und Gott ist Alles. Alles was ist, ist Eins und dieses ist Gott. Die Idee ist dasselbe was Gott. Die Lehre von der Trinität wird auf den Proceß der göttlichen Selbstbewegung angewendet. In der realen Periode des Vaters herrscht das mosaische Gesetz, in der ideal-realen des Sohnes das Sacrament, in der idealen des Geistes findet ein Jeder ohne alle äußere Handlung, ohne allen äußern Cultus, allein durch Inspiration sein Heil. David von Dinanto, der zu einem noch crassern Pantheismus überging als sein Lehrer, verließ noch mehr die christlichen Ansichten und stützte seine Sätze fast ganz auf heidnische Philosophen. Da auch der Satz aufgestellt wurde, daß von einem Solchen, der im heil. Geiste sey, keine Sünde begangen werde, auch wenn er solches thue, was man für Sünde halte; so mußte natürlich diese Lehre in sittlicher Hinsicht sehr schädlich wirken, und mehrere ketzerische Richtungen im dreizehnten Jahrhunderte tragen die offenbaren Spuren an sich, daß sie aus den crassen pantheistischen Grundsätzen des Amalrich von Bena und David von Dinanto hervorgegangen sind. Ueber das Nähere vgl. Kroenlein de genuina Amalrici a Bena ejusque sectatorum ac Davidis de Dinanto doctrina. Giess. 1842. Staudenmaier, Phil. d. Christenth. I. 633 ff. Engelhardt, Amalrich v. Bena, in den kirchenh. Abhdl. N. 3. Krönlein, Amalr. v. Bena u. David v. Dinanto, in Ullmann's u. Umbreit's Stud. u. Krit. 1847. II. 271 ff. A.

David Nicetas, s. Nicetas (David).

Davidis (Franz), aus Siebenbürgen, der zuerst Lutheraner war, dann aber zum reformirten Glauben sich wandte, wurde durch die Bekanntschaft mit Biandrata verleitet, zu den Antitrinitariern oder Socinianern überzutreten. So wankelmüthig er in seinem Glauben war, so heftig zeigte er sich gegen Andersgläubige, die er wahrhaft verfolgte. Auch mit den Socinianern verfiel er bald und lehrte mit den sogenannten Judaizanten, daß Christus nicht der wahre ewige Sohn Gottes, sondern nur ein vergötterter Mensch sey ꝛc. Wegen solcher Lehren ließ ihn der Fürst Bathori von Siebenbürgen als einen Ketzer verurtheilen und in das Gefängniß werfen, worin er in Wahnsinn verfiel und im Jahre 1579 starb. Die

Digitized by Google

nach ihm benannten Davidisten behaupteten sich in Siebenbürgen bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Vgl. Bock hist. Antitrinitar. I. P. 1. p. 238. sqq. Die Schriften von Davidis geben an Sand. Bibl. Antitrinitarior. und Gamauf in der Encyklopädie v. Erſch u. Gruber. XXIII. S. 217 ff. A

Decan. Dechant. Decanie. Decan iſt eine Bezeichnung, welche in kirchlichen Verhältniſſen in mehreren Anwendungen vorkommt. Die älteſte iſt in den Klöſtern, wo über je zehn Mönche zu deren nähern Beaufſichtigung und Leitung ein Decanus geſetzt wurde. In dieſer Hinſicht beſtimmt die im Jahr 515 verfaßte Regel des heil. Benedictus Folgendes: Wenn die Congregation zahlreich iſt, ſo ſollen aus ihr Brüder von gutem Rufe und heiligem Lebenswandel gewählt und zu Decanen beſtellt werden, um über ihre Decanie die Aufſicht zu führen. Dazu ſollen ſolche gewählt werden, auf welche der Abt mit voller Beruhigung einen Theil ſeiner Laſten übertragen kann. Und ſie ſollen nicht der Reihe nach, ſondern nach dem Verdienſt und nach der Wiſſenſchaft und Weisheit gewählt werden. — Wahrſcheinlich nach dieſem Vorbilde wurde dann in den Stiften der Archipresbyter, welcher in ähnlicher Weiſe eine Oberaufſicht führte, Decan genannt. S. Archipresbyter, Stift. Deßgleichen erhielt dieſen Namen auf dem Lande der Archipresbyter, welcher die an den kleineren Kirchen ſeines Bezirkes angeſtellten Geiſtlichen zu beaufſichtigen hatte. S. Archipresbyter, Landdechant. — Zahlreiche Beweisſtellen zu den angeführten Bedeutungen findet man in Ducange Glossar. v. Decanus.

Walter.

Decani, ſ. Copiatä.

Decanica oder **Decaneta** hießen in alter Zeit die Kirchengefängniſſe, worin zu beſtrafende Kirchendiener in Verwahr gehalten wurden. Der Aufſeher derſelben, einer von den niedern Kirchenbeamten, hieß Decanus.

Decania. Decanium. Dechanei. So werden Gebäude und Güter, die zum Gebrauche und Unterhalt eines Stifts-Dechants beſtimmt ſind, genannt: auch ſeine Vorrechte und Privilegien nennt man häufig ſo.

Decanissae, auch Decanae, hießen in früherer Zeit in den Frauenklöſtern die Nonnen, welche, wie die Decane in den Mönchs-cönobien die Aufſicht und Leitung über neun Religioſen führten. Vgl. J. W. Hofmann, comm. de decanis et decanissis. Viteb. 1750. 4.

Decanus ruralis, ſ. Landdechant.

Decimations-Steuer war eine von der Geiſtlichkeit erhobene außerordentliche Abgabe zur Beſtreitung ungewöhnlicher Staats- und Kirchen-Bedürfniſſe, welche ihren Namen davon erhielt, weil ſie ein Zehntel des Pfründe-Einkommens betrug. Früher nahm der Papſt allein das Recht in Anſpruch, ſolche Steuer aufzulegen, oder zu beſtimmen, daß ſie von Fürſten erhoben werden durfte. Dieſe Steuer kommt zuerſt in den Zeiten der Kreuzzüge vor (unter dem Namen Saladins-Zehnten), zur Beſtreitung der Kriegskoſten. Dann in den Huſſiten- und Türkenkriegen als Huſſiten- und Türkenſteuer. Jedoch verlangte der Papſt immer, daß dieſe

Digitized by Google

Steuer mit seiner Einwilligung nur erhoben werden dürfe. Der König Philipp der Schöne von Frankreich, wollte solches Recht dem Papste nicht zugestehen, daher sein Kampf mit Bonifacius VIII. (vgl. den Art.) Auf dem Constanzer Concilium versprach Martin V. die Decimationssteuer nur aus höchst wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Cardinäle und der betreffenden Bischöfe erheben zu lassen, welche Verordnung aber wenige Zeit nachher zu Gunsten Kaiser Sigmunds verletzt wurde. In Frankreich wurde 1516 die Decimationssteuer durch eine besondere königliche Anordnung zu einer beständigen Klerikal-Abgabe erhoben und hörte erst in der Revolutionszeit auf. In neuerer Zeit, wo die Geistlichkeit fast in allen Staaten steuerpflichtig geworden, wurde die Decimations-Steuer aufgehoben.

Decisiones Rotä, s. Rota Romana.

Decius, Kaiser, s. Christenverfolgungen.

Declaratio des englischen Episcopats, s. Bekenntnißschriften (reformirte).

Declaratio Gallicana, s. Gallicanische Freiheiten.

Declaratio solida, s. Bekenntnißschriften (luth.) und daselbst Concordienformel.

Decreta concilii Tridentini, s. Bekenntnißschriften (röm.-katholische).

Decretalbriefe (Epistolae decretales) — päpstliche — s. Decretalensammlungen.

Decretalen, falsche, s. Pseudoisidorianische Sammlung.

Decretalen-Sammlungen. Die Verordnungen, welche die Päpste theils auf ergangene Anfragen, theils aus eigenem Antrieb über Gegenstände der Kirchenzucht erließen, wurden Decretalen oder Decretalbriefe genannt. Diese wurden wegen ihrer gesetzlichen Autorität schon seit dem fünften bis ins zwölfte Jahrhundert in die Sammlungen kirchlicher Rechtsquellen aufgenommen. S. Canonen-Sammlungen, abendländische. So auch in der Sammlung des Gratian, welche in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erschien, und ausschließlich allgemeines Ansehen erlangte. S. Gratian. Bald nach Gratian gingen aber nach dem hohen Ansehen und der ausgedehnten Wirksamkeit, die nun der römische Stuhl ausübte, von demselben nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben aus, welche, wenn auch zunächst nur auf den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an andern Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln, außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende die wichtigsten sind: 1) Gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard Circa, damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III.

Digitized by Google

sammelte. Diese Stücke vertheilte er materienweise unter Titel und Rubriken und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Überschriften haben. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung des Gratian bei der Schule von Bologna in Gebrauch, und wurde als die erste anerkannte Extravagantensammlung die compilatio prima genannt. — 2) Eine Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt. Sie kam jedoch nicht in Aufnahme. — 3) Da diese Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahre 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und glossirt wurde. Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule zu Bologna aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. — 4) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Sie wurde von der Schule anerkannt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt. Die vorige Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. — 5) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält. Sie ist die compilatio quarta genannt worden. — 6) Eben so ließ Honorius III. (1216—1227), der Nachfolger von Innocenz III, seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten von Paris und Bologna zu, wo sie als die compilatio quinta anerkannt wurde. — Alle diese Sammlungen sind wichtig für die Geschichte und Kritik des Textes der Decretalen, die daraus in die späteren gesetzlichen Sammlungen aufgenommen worden sind. Die erste, dritte, vierte und fünfte findet sich in einer Sammlung, welche von Antonius Augustinus zu Lerida 1576, und dann wieder von Ph. Labbé zu Paris 1609 herausgegeben worden ist. Die sechste ist von Cironius zu Toulouse 1645 und von J. A. Riegger zu Wien 1762 edirt worden.

Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentiarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Bologna und Paris zugeschickt wurde. Sie sollte, wie das Begleitungsschreiben sagt, wegen der Unvollkommenheit der andern Sammlungen fortan allein bei

Digitized by Google

den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie war nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und jedes Buch in Titel eingetheilt. Der Hauptinhalt der Bücher ist durch folgenden Vers bezeichnet worden: Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen. Diese Sammlung erhielt nun auch ein bleibendes gesetzliches Ansehen, und durch sie wurden die vorigen Sammlungen verdrängt. Als die erste gedruckte Ausgabe derselben gilt eine ohne Angabe von Ort und Zeit wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1482, Speier 1486, 1492. Um den Text hat sich zuerst Contius besonders verdient gemacht, welcher in der von ihm 1569 erschienenen Ausgabe des corpus juris canonici in den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalensammlungen beifügte. Andere Verbesserungen haben die römischen Correctoren gemacht. S. Corpus juris canonici. Unter den neueren Commentatoren sind Gonzales Tellez und Fagnanus sehr ausgezeichnet. Citirt wird diese Sammlung so, daß man zuerst die Zahl der Stelle, dann die Rubrik des Titels nennt, und etwa noch die Zahl von Buch und Titel hinzufügt; z. B. c. 29. X. (von Extr. das heißt extravagantium), de elect. (1. 9).

Da nach dieser Sammlung fortwährend neue Decretalen erschienen, so wurden von denselben abermals mehrere kleinere Sammlungen verfaßt. Aus den darin enthaltenen Stücken, einigen älteren und seinen eigenen Decretalen ließ dann Bonifacius VIII. (1295—1303) eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, nach Bologna und Paris gesandt, und durch diese Universitäten zu einem bleibenden Ansehen erhoben wurde. Sie war übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Die ältesten Ausgaben davon erschienen zu Mainz 1465 und 1470. Die Citirart ist der obigen verwandt; z. B. c. 3 de praebend. in 6° oder VI. (3. 4.). — Nach dieser Sammlung ließ Clemens V. (1305—14) aus den Beschlüssen des Conciliums von Vienne und anderen von ihm erlassenen Decretalen eine Sammlung, die s. g. Clementinae, anfertigen, die 1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie war auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die erste Ausgabe davon erschien zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471. Einen besonderen Commentar darüber gibt es von Ant. Alteserra (Hauteserre). Citirt wird sie z. B. c. 3. de praebend. in Clement. (3. 2) oder clem. 3. de praebend. (3. 2). — Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern einzeln oder auch mehrere zusammen abgeschrieben, und auch, jedoch sehr unregelmäßig, in den Handschriften wie in den gedruckten Ausgaben den Clementinen angehängt. Gegen das Ende

Digitized by Google

des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhielt. Chappuis bildete nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus zwanzig Extravaganten Johanns XXII., die schon früher zusammen abgeschrieben und glossirt worden waren, welche er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte. Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deßhalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebzig brachte. Beide edirte er mit den Clementinen im Jahre 1500. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er der zweiten noch fünf Extravaganten hinzu. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch heißt es beim vierten Buche: liber quartus vacat. Beide Sammlungen erhielten dann, wiewohl sie bloße Privatsammlungen waren, ganz ohne die Beihülfe der Päpste durch die Doctrin und Praxis ebenfalls ein gemeinrechtliches Ansehen, wiewohl dieses noch von einigen Gelehrten bestritten wird. Citirt wird die erste: z. B. c. 1. extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4). Die Citirart für die zweite ist z. B.: c. 5. extr. comm. de praebend. (3. 2). — Ueber das Verhältniß aller dieser Sammlungen zu einander und Anderes, was ihnen gemeinschaftlich ist, s. Corpus juris canonici. Walter.

Decretalisten, Decretisten, s. Glossatoren.

Decretorius annus, s. Normaljahr.

Decretum Gratiani, s. Gratian.

Defensor. Ursprünglich gehörte das Amt eines Defensors, der im Mittelalter auch advocatus, actor und tutor ecclesiae (Schirmvogt der Kirche) genannt wird, zu den niedern Kirchenämtern. Die Defensoren waren weltlichen Standes: sie wurden häufig auch aus den Leibeignen der Kirche genommen. In Italien hießen sie früher Procuratores und Syndici: ihre Obliegenheiten bestanden hauptsächlich in dem Beistande und in der Hülfe, welche sie den Armen und Unterdrückten zu leisten hatten. Zu größerer Bedeutung erhob sie Papst Gregor I., der ihnen zu den frühern Geschäften neue ertheilte und sie über die in den verschiedenen Provinzen zerstreut liegenden Patrimonien der römischen Kirche als päpstliche Verwalter einsetzte und sie zugleich gewissermaßen zu Inspectoren und Richtern der Bischöfe erhob. Sie waren zwischen diesen und dem apostolischen Stuhl die Mittelspersonen. Im Namen desselben machten sie dessen Anordnungen und Befehle bekannt, vollzogen die von ihm decretirten Strafen, überwachten die Wahl der Bischöfe, unterstützten dieselben bei ihren Bemühungen um die Besserung der kirchlichen Zustände, erhielten die Einigkeit und den Frieden zwischen dem höhern und niedern Klerus, achteten auf die genaue Beobachtung der Klosterzucht u. s. w. Gregor I. zeichnete sie auch dadurch aus, daß er ihnen den Titel Experientia tua verlieh und den Rang eines Regionarius oder Provincial-Statthalters gab. Bald

Digitized by Google

aber erlaubten sich die Defensoren manche willkürlichen Eingriffe in die Rechte der römischen Kirche. Deßhalb mußte schon Gregor I. selbst gegen Einige von ihnen strafend einschreiten und die folgenden Päpste fanden für rathsam das Defensoren-Amt wieder einzuschränken. (Vgl. Lau Gregor I. der Große Lpzg. 1845. S. 112 f.). Von diesen ältern römischen Defensoren sind zu unterscheiden die Defensoren in den abendländischen christlichen Ländern vor dem zwölften Jahrhunderte. Diese waren auch weltliche Schirmvögte der Kirche, sie übten die weltliche Gerichtsbarkeit aus, welche einer Kirche über die auf ihrem Grunde und Boden ansässigen Leute zustand; ja auch über Freie, wenn solche der Jurisdiction von Bischöfen und Kirchen untergeben waren. Der Defensor, der von dem Bischofe ernannt wurde, hatte ferner Personen und Sachen der Kirche vor auswärtigen Gerichten zu vertreten und die kirchlichen Privilegien vor den weltlichen Gerichten zu behaupten und zu vertheidigen. In der Folge aber ernannte der König oder Kaiser als oberster weltlicher Schirmherr der Kirche seines Landes, den Klöstern und Stiftern die Vögte oder Defensoren, welche bald ihr Amt erblich machten, Stellvertreter oder Untervögte ernannten und sich die größten Bedrückungen und Gewaltthaten gegen die erlaubten, die sie schützen und schirmen sollten. Vom zwölften Jahrhunderte an gingen derartige Defensoren nach und nach ein und die sogenannten Vicedomini traten an ihre Stelle (vgl. die Art. Kasten- und Kirchen-Vögte, und Vicedominus).

Defensor fidei (Vertheidiger oder Beschützer des Glaubens), war ein gewöhnlicher Ehrentitel der Könige von Frankreich, welcher ihnen von den Päpsten gegeben wurde. Auch der König Heinrich VIII. von England erhielt ihn, da er die sieben Sacramente gegen Luther in einer Schrift (Assertio VII sacramentor. adv. M. Luther. Lond. 1521.) vertheidigt hatte. Vergl. Heumann de titulo defensor. fidei in dessen Poecile III. 261 f. u. 486 f. A

Definitionen und Definitor. Definitionen (auch Diffinitionen) nennt man in einigen Diöcesen besondere aus mehreren Pfarreien bestehende Abtheilungen eines Decanates, welchen einer der betreffenden Pfarrer als Definitor vorsteht. Demselben ist ein besonderer Geschäftskreis übertragen, z. B., nach Art der in den Klöstern bestehenden Definition, die Visitation der Schul- und Erziehungsanstalten, und der Rang unmittelbar nach dem Dechanten (s. Landdechant ꝛc.), welcher als Commissar des Bischofs oder Ordinarius die ihm überwiesenen Verwaltungsgeschäfte führt und in unmittelbarem Verkehre mit den Behörden steht, angewiesen. In frühern Zeiten hieß auch wohl derjenige Pfarrer auf dem Lande, welcher die Intercalargefälle bei Pfarrerledigungen zu berechnen und zwischen dem ab- und antretenden Pfarrer oder im Todesfalle zwischen den Erben und dem Nachfolger Vergleich zu treffen hatte, der Pfarrdefinitor. Auch war in den Landkapiteln, in welchen ein eigner Kapitelskämmerer, camerarius capituli, das letztgenannte Geschäft versah, der mit dem Namen des Definitors bezeichnete Pfarrer mehr der

Digitized by Google

Stellvertreter des Dekans, eine Art Vicedechant. — In den meisten Diöcesen, besonders in solchen, wo die Landkapitel klein und von geringem Umfange sind, fallen diese dem Dechanten subordinirten Aemter, welche ohnehin sehr oft nur Ehrentitel ohne bestimmten Wirkungskreis waren, ganz weg. B—i.

Definitoren (in den geistlichen Orden), s. General-Kapitel und Provincial.

Definitiv-Proceß, s. Bischof K.-L. I. S. 759.

Degradation, s. Kirchenstrafen.

Dei gratia (von Gottes Gnaden). Es war diese Formel, die schon frühzeitig in Urkunden und Briefen der weltlichen und geistlichen Fürsten vorkommt, ursprünglich keineswegs ein Zeichen der unabhängigen Herrschaft, wie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und in der neueren Zeit, sondern es sollte damit nur ein demüthiges Geständniß der Abhängigkeit von Gott ausgedrückt werden. Schon im Anfange des fünften Jahrhunderts schrieben sich Bischöfe von Gottes Gnaden. Von den deutschen Bischöfen wird Kunibert von Köln als der frühste genannt, der die Formel schon 623 gebraucht. Unter den europäischen Königen haben sich dieser Formel die Nachfolger der Merowinger, Pipin und die Karolinger ganz besonders häufig bedient: ihnen folgten die Kaiser des sächsischen, salischen, schwäbischen Stammes. Sie gebrauchten aber anstatt dieser Formel auch synonymische Ausdrücke, als divina favente clementia, divina ordinante providentia, divinae largitatis munere u. s. w. Seit dem zehnten Jahrhunderte schrieben sich auch die deutschen Herzoge von Gottes Gnaden: ja im elften und zwölften Jahrhunderte nicht nur sämmtliche Reichsfürsten weltlichen und geistlichen Standes, sondern auch die Grafen und Dynasten, ja selbst der niedere Adel. Im fünfzehnten Jahrhunderte fing man in Frankreich an dem Beisatz Dei gratia die besondere Bedeutung von Unabhängigkeit zu geben: in Deutschland nahmen ihn besonders die Großen in Anspruch, welche die Landeshoheit erlangt hatten. So legte man allmälig dieser Formel den Begriff einer wirklichen Hoheit, der höchsten Gewalt, der Souveränität bei. =

Dei et apostolicae sedis gratia. (Von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden). Diese Formel, welche viele Bischöfe zu ihrem Namen und ihrer Würde setzten, ist höchst wahrscheinlich schon seit Papst Innocenz III. im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen. Zwar drücken schon früher manche Bischöfe wie Bonifacius der deutsche Apostel ihre Abhängigkeit vom apostolischen Stuhle in manichfacher Weise aus, und ein Bischof Eberhard von Bamberg bedient sich 1152 des synonymischen Ausdrucks Divina et apostolica gratia. Aber erst nachdem Kaiser Otto IV., um bei dem Streite mit dem hohenstaufischen Hause, den Papst Innocenz III. zu gewinnen, sich römischer König von Gottes und des Papstes Gnaden nannte, ahmten die Bischöfe diesem Beispiele nach. Es ist daher der lateinische Erzbischof von Nicosia auf Cypern wohl nicht der erste gewesen, der sich seit 1251 Dei et apostolicae sedis gratia

Digitized by Google

Archiepiscopus schrieb, wie Thomassin (de nov. et vet. eccl. discipl. P. I. lib. 1. c. 60. n. 9) meint. Auch jetzt noch wird diese Formel von manchen Bischöfen gebraucht. Vgl. Binterim, Denkwürd. Bd. I. Th. 2. S. 152 u. dessen Abhdl. im „Katholik" VII. S. 129 ff. =

Deismus (von Deus) und Theismus (vom Griechischen θεός) bezeichnen eigentlich ganz dasselbe: die Lehre vom Glauben an Gott. Beide Ausdrücke als Bezeichnung für eine besondere Richtung stammen aus dem sechzehnten Jahrhunderte: sie werden im siebzehnten Jahrhundert als ganz gleichbedeutend abwechselnd für einander gebraucht. Offenbar sollte mit dem Worte Deismus bezeichnet werden eine auf den Grund freier Prüfung durch das Denken gestützte Erhebung der natürlichen Religion zur Norm und Regel alles positiven Glaubens. Indem die Gegner des Deismus aber ihn als Gegensatz des Christenthums, als den Atheismus und den Unglauben definirten, behaupteten die Deisten, daß er der Gegensatz des Aberglaubens sey. Es war den letzteren aber der Deismus der vernünftige und reine Gottesglaube im Gegensatze zum Atheismus einerseits und zum Aberglauben andererseits. Einige englische Schriftsteller wollten einen Unterschied zwischen Theismus und Deismus machen, der aber als ein willkürlich gesetzter, keine Geltung erhalten hat: Theismus sollte die natürliche Religion in ihrer Reinheit und Echtheit, Deismus aber dieselbe in ihrer Entstellung und ihrem Mißbrauche zur Bestreitung der geoffenbarten Religion bezeichnen. Aehnlich ist die Meinung des Franzosen de Prades, der den Theismus den Vernunftglauben, der vor aller Offenbarung hergeht, nennt, hingegen mit Deismus den Vernunftglauben bezeichnet, der die Offenbarung bestreitet. In neuerer Zeit hat man in Deutschland im wissenschaftlichen Sprachgebrauch einen nicht weniger willkürlichen Unterschied zwischen den beiden genannten Ausdrücken angenommen: darnach wäre Deismus die Lehre von dem Verhältniß Gottes zur Welt, welche Gott von letzterer nicht allein verschieden, sondern auch geschieden, also bloß in einem äußerlichen Verhältnisse zu ihr darstellt, Theismus hingegen die Doctrin, welche Gott von der Welt zwar verschieden, aber nicht geschieden, also in einem innerlichen wesentlichen Verhältnisse zu ihr lehrt. Auch Kant macht einen Unterschied zwischen einem Deisten und Theisten: der Deist, sagt er, glaubt an einen Gott, der Theist aber an einen lebendigen Gott.

Deismus und Deisten in England. Der Deismus ist eigentlich die Vernunftlehre von dem Glauben an Gott, als den obersten und letzten Grund aller Dinge: er steht dem Atheismus, der solchen Glauben verwirft, entgegen. Aber der neuere Deismus, vornehmlich der in England, hat auch eine negative Seite in Bezug auf die christliche Religion, indem er alle positive Religion auf die natürliche zurückführt, die Offenbarung verwirft, und demnach auch die Bibel als Erkenntnißquelle derselben. Die einem solchen Deismus zugethan sind, werden nicht nur Deisten, sondern auch ebenso treffend Naturalisten genannt. Ihr Ursprung läßt sich auf zweierlei Quellen zurückführen: einmal überhaupt

Digitized by Google

auf die Opposition wider öffentliches Kirchenchristenthum, besonders seit den Zeiten der Reformation, wo der Name Deist sich auch zuerst gebraucht findet, dann aber auf die Weiterentwicklung der Reformation selbst, indem das, was die Reformatoren für abgeschlossen erklärten, neuen Widerspruch erlitt und man die Nachforderung stellte, die Reformation weiter fortzusetzen und das ganze Kirchenthum des Mittelalters mit sammt seinen Einrichtungen, seiner Philosophie, seiner religiösen Auffassung ꝛc. ganz und gar abzuthun.

Was den englischen Deismus insbesondere betrifft, so ging dieser zunächst vorzüglich aus der Mitte der philosophirenden Schriftsteller nicht nur der Dissenters oder Presbyterianer, sondern auch selbst der Hochkirche hervor. Sie richteten ihre Angriffe einestheils auf die englische Hochkirche und ihr starres Festhalten an dem alten Kirchenwesen, wie auch auf das Christenthum überhaupt seit den ersten Jahrhunderten bis auf ihre Zeit: anderntheils aber waren sie bemüht, ein neues philosophisches Religionssystem aufzustellen und ihm Geltung zu verschaffen, durch Untergrabung und Verspottung der christlichen Grundwahrheiten und jeder idealen Lebensrichtung, wie auch durch Einführung eines der Sinnlichkeit und dem schalen Verstand schmeichelnden Empirismus. Die englischen Philosophen Baco von Verulam und Locke, die Empiriker, legten den Grund zu dieser Richtung eines theologischen Rationalismus, dessen innerer Kern und höchster Inhalt ein durch Erfahrungswissenschaft gebildeter Weltverstand seyn sollte. Daß gerade in England sich ein solcher Deismus entwickeln konnte, liegt in der Natur der politischen und religiösen Verhältnisse des Landes im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte. Seitdem durch Heinrich VIII. höchst gewaltthätig die Reformation, die er früher bestritten hatte, eingeführt worden war und die nachfolgenden Regierungen in Sachen der Religion sich die willkürlichsten Anordnungen erlaubten, mußte das Christenthum unendlich viel in seinem Ansehen verlieren: nur durch äußern Zwang wurde die Hochkirche aufrecht erhalten. Ihre Gegner, die Presbyterianer, konnten sich mit der absoluten Prädestinationslehre Calvin's nicht recht befreunden, auch die Inspiration Cromwells und seiner Anhänger, die ganz auf Heuchelei und Betrug beruhte, verlor bald ihren religiösen Nimbus und ihre Unterlage, Selbst- und Herrschsucht, lag dann offen am Tag. So wurde allmälig der Glaube überhaupt erschüttert: das ganze Christenthum wurde als Lug und Trug verschrieen, jede Religiosität ward für selbstsüchtige Heuchelei, jede Tugend für gleichbedeutend mit einer versteckten Passion betrachtet. Daß diese Meinung die richtige sey, darin bestärkte die Lasterhaftigkeit des Hofes, die innere Verdorbenheit der höheren Stände, bei äußerem Anstande und selbst Anschein von Frömmigkeit. Die Religion schien nur dafür da zu seyn, um die dummen und schwachen Frommen besser und leichter im Gehorsam und in Unterwürfigkeit zu erhalten. Kein Wunder daher, daß die, welche sich für die Klugen und Starken hielten, in dem Lande, wo zu reden und zu schreiben freistand, sich erhoben und als Freidenker (Freethinkers) und Starkgeister (Espritsforts) die Sache der Ver-

Digitized by Google

nunft und der handgreiflichen Erfahrung führten. Der englische Deismus aber wollte mancherlei erreichen: zunächst sollte die christliche Offenbarungsreligion geläutert und auf ihre einfachsten Grundlagen zurückgeführt werden: sodann wollte man eine neue Religionstheorie aufstellen, welche man in den zwei Worten Deismus und Naturalismus umfaßte. In Ersterem begriff man die Lehre von Gottes Vorsehung, von der Seelen-Fortdauer und der Willensfreiheit, in dem Andern die Naturgemäßheit dieser auf das nothwendige Vorstellen zurückgeführten Religionslehre und ihrer natürlichen Entstehung wie auch des natürlichen Ursprungs aller andern Religionen. Es konnte nicht fehlen, daß man dabei polemisch gegen die Wahrheit und Echtheit, Glaubwürdigkeit und Unverfälschtheit der heiligen Schriften auftrat, daß man die Sicherheit der Tradition bestritt, daß man zugleich Katholicismus und Protestantismus, vornehmlich aber die zwischen beiden in der Mitte stehende anglicanische Kirche bekämpfte. Die Deisten nahmen in ihrer Vernunftreligion nur als wahr an, was sich als logisch möglich (oder dem Verstande begreiflich) und als moralisch nothwendig nachweisen läßt. — Die Verbreitung des englischen Deismus fand lange fast nur in den höhern Kreisen statt, in die niedern Schichten des Volks drang er wenig ein, da er nur in Büchern, zum Theil selbst in lateinischer Sprache geschriebenen, verbreitet wurde, erst später ward er in Flugschriften besprochen, wo er aber schon seinem Erlöschen nahe war. Es war natürlich, daß da, wo jede subjective Ansicht eine so große Geltung für sich in Anspruch nahm, nicht leicht Vereine oder Gesellschaften, deren Wesen nur Verneinung gegen den bestehenden Kirchenglauben seyn konnte, sich bildeten. Auch wären sie nicht leicht vom Staate geduldet worden, da sie offenbar dessen christliche Unterlage befehdeten. Als ein schwacher Versuch einer Art deistischer Gesellschaft in England ist anzusehen der Verein der Freunde der Sittlichkeit (Friends of morality), der sich zu London fast um dieselbe Zeit, in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts, zusammenthat, als die freigeistige Gesellschaft der Philanthropen in Paris sich bildete: beide Vereine aber verschwanden sehr bald wieder. Es war damals in beiden Ländern diesseits und jenseits des Canals der Deismus und Atheismus schon ziemlich aus der Mode gekommen.

Eine Propaganda des Deismus aus England nach Frankreich und Deutschland fand statt durch Vermittlung der französischen Uebersetzungen der englischen Werke, welche in Holland gemacht wurden. Die Holländer, die im eigenen Lande keine freie, von dem herrschenden starren Calvinismus abweichende Meinung verbreiten ließen, hielten es aus Gewinnsucht doch für erlaubt, das Gift der englischen Deisten in Frankreich einzuschmuggeln. Es wurde dort um so begieriger verschlungen, je mehr der Preßzwang und Regierungsdruck die verbotene Waare verfolgte. Bald fanden die englischen Deisten in Frankreich die eifrigsten Anhänger, die noch viel weiter in ihren Angriffen auf das Christenthum gingen und selbst bis zum offenbaren Atheismus vorschritten (vgl. den Art. Encyklopä-

Digitized by Google

disten). In Deutschland, wo schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der englische Deist Toland durch Reisen an die norddeutschen Höfe seine Lehre auf mündlichem Wege zu verbreiten suchte, fand der Deismus bei denen, welche den aus der Reformation hervorgegangenen rationalistischen Richtungen zugethan waren, sehr vielen Anklang, nur der Widerstand der Regierungen gegen die das Christenthum bekämpfenden Principien verhinderte ihre größere Verbreitung. Dennoch fanden die Grundsätze vieler englischen Deisten durch Uebersetzungen ihrer Werke ins Deutsche (vgl. Lechler, Engl. Deismus S. 450) ihren Weg auch nach Deutschland. Weil man dem herrschenden Offenbarungsglauben entgegenzutreten wagte, erhielten die deutschen Deisten nach dem Vorbilde der französischen und englischen Naturalisten den Namen starke Geister oder Freidenker (vgl. den Art.).

Diejenigen von den englischen Deisten, welche im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte durch ihre Schriften einen gewissen Einfluß und eine gewisse Celebrität erlangt haben, werden hier näher angegeben, wobei auch zugleich Erwähnung von ihren vorzüglichsten Gegnern und Widerlegern gemacht werden soll.

An der Spitze der englischen Deisten steht der berühmte Staatsmann Lord Edward Herbert von Cherbury, geboren zu Montgomery in Wales, ein Mann von philosophischem Geiste und unbescholtenem Lebenswandel, der im J. 1648 starb. Er stellte zuerst ein System des Deismus oder der natürlichen Religion auf, bestritt die göttliche Offenbarung (in der Bibel, aber nicht die in der Natur) und bekämpfte überhaupt jede positive Religion. Er meinte eine Fundamentallehre des Wahren überhaupt und des Wahren in der Religion insbesondere geben zu können in einer Schrift, zu deren Herausgabe der rationalistische Verfasser durch eine Offenbarung und Zeichen des Himmels angeregt worden zu seyn versichert. In seinem Werke „über die Wahrheit" (de veritate prout distinguitur a revelatione, a verosimili, a possibili et a falso. Par. 1624. Lond. 1633. 4. franz. 1639. 4.) stellt er als allgemeine Lehren der natürlichen Religion, die der christlichen Offenbarung vorzuziehen sey, auf: 1) von dem Daseyn eines Gottes. 2) Von der nothwendigen Verehrung desselben, d. i. der Religion. 3) Von deren Haupttheil d. i. der Tugend im Verein mit Frömmigkeit. 4) Von der Pflicht die Sünden zu bereuen und von ihnen zu lassen. 5) Von der Vergeltung, die den unsterblichen Menschen nach dem Tode erwartet, die er aber auch schon in diesem Leben findet. Von seiner zweiten Schrift „über die Ursachen der Irrthümer" (de causis errorum, una cum tract. de religione laici et app. ad sacerdotes. Lond. 1645. 4.) ist nur der erste Theil erschienen. Zugleich publicirte er sein drittes Werk „über die Religion der Heiden" (de religione Gentilium errorumque apud eos causis Lond. 1645., vollständig erst Amstel. 1663. 4. Engl. Lond. 1708), in welchen beiden Büchern er die in der ersten Schrift ausgesprochenen Ansichten weiter ausführte. Manche, wie z. B. Kortholt de trib. impost. — Cherbury, Hobbes, Spinoza — Kiel 1680 u. Hamb. 1701) haben

Digitized by Google

Cherbury mit Unrecht für einen Atheisten erklärt. Offenbar geht er im Vergleich mit den späteren Deisten noch mit einer gewissen Schonung der Göttlichkeit der christlichen Offenbarung zu Werke. Zwar macht er die subjective Vernunft zum Princip der religiösen Wahrheit, aber er greift die kirchlichen Dogmen von Sünde und Erlösung nicht direct an, wenn er freilich mittelbar auch gegen sie polemisirt. Gegen ihn schrieb (London 1672) der presbyterianische Prediger Richard Barter († 1691): „Gründe für die christliche Religion." Vgl. Gerlach, Richard Barter, Leben und Wirken. Berl. 1836 u. Schmidt, R. Barter, Leipz. 1843. Ueber Cherbury selbst s. Grundig, Gesch. d. Deisten Cöth. 1748 hauptsächlich nur über Cherbury. Leland, Abr. v. d. deist. Schrift. I. 1 ff. Lechler, Gesch. d. engl. Deismus, S. 26—54.

Eine ganz eigenthümliche Stellung unter den Deisten hat Thomas Hobbes. Er war zu Malmesbury 1588 geboren, besaß ausgezeichnete Kenntnisse in der Physik und Mathematik, in der aristotelischen Philosophie und in den alten Sprachen. Besonders sprach ihn an das philosophische System seines Zeitgenossen, des Baco von Verulam, der statt des Aristoteles eine neue Philosophie der Moral und Natur einzuführen suchte, die ganz auf Erfahrung und Beobachtung gegründet seyn sollte. Er hielt sich wiederholt längere Zeit in Paris auf: er war der Lehrer und Erzieher Karls II., von dem er seit 1660 auch eine ansehnliche Pension bezog. Er starb im J. 1679. Die allmälige Auflösung der kirchlichen und weltlichen Gewalt in England durch die Religionsparteien herbeigeführt, die Hinrichtung Karls I. durch die Independenten, und sein eigener finsterer Charakter verleiteten Hobbes zu den sonderbarsten Behauptungen gegen Kirche und christliche Religion und zu den feindlichsten Angriffen auf dieselben. Er zeigte sich in seinen physicalischen, philosophischen und politischen Schriften als einen Gegner jeder positiven Religion. Seine berühmteste Schrift ist das Werk „über den Bürger" (de cive et de vita civili et politica prudenter instituenda, zuerst 1644 unvollständig, dann verbessert Amst. 1647 und öfters gedruckt, auch schon 1649 ins Französische übersetzt). Die Grundlage aller Staatsverfassungen findet er in der gegenseitigen Furcht der Menschen. Die christliche Religion gründet er auf die Furcht vor der göttlichen Allmacht, die aus der Vorstellung von der menschlichen Schwäche entspringt: auch das himmlische Reich ist ihm ein tyrannischer Staat. In dem Naturzustande des Menschen besteht ein Krieg Aller gegen Alle. Um diesem trostlosen Zustande abzuhelfen, ist der Staat nothwendig. Seine höchste Aufgabe ist den Frieden zu unterhalten. Der beste Staat aber ist der, worin eine absolute Regentengewalt stattfindet, sowohl in weltlichen als in geistlichen Dingen. Die Religion ist ein gutes Mittel, die Unterthanen in Ordnung und Gehorsam zu halten, die Kirche muß aber ganz und gar dem Staate untergeordnet seyn, so daß er sich derselben ganz nach Belieben bedienen kann. Die Gottheit erklärt Hobbes für den letzten Grund aller Kraft und Bewegung, die aber an und für sich uns völlig verborgen sey, daher wir sie in ihrer Wesenheit nicht begreifen könnten, wir

Digitized by Google

müßten sie aber glauben. Noch mehr als Absolutist in Bezug auf die Regentengewalt, welcher der Unterthan sich unbedingt unterwerfen muß, spricht er sich in einem andern Werke aus, das den Titel führt Leviathan (sive de materia, forma et potestate civitatis eccles. et civilis. Lond. 1651. fol. öfters in lat. und engl. Sprache gedruckt, auch deutsch, Halle 1794 f. 2 Bde.). Hobbes versteht unter dem aus Hiob c. 41. v. 25 entlehnten Worte Leviathan allegorisch den Staat, als gegliedertes Gemeinwesen von riesenmäßiger Kraft. In diesem Buche begibt sich Hobbes noch mehr als in dem frühern auf das theologische Gebiet. Gott muß nach seiner Lehre einen Körper haben, weil außer den Körpern nichts Wirkliches vorhanden seyn und bei uns keine Vorstellung erwecken könne. Er verwirft die Beweise vom Daseyn Gottes als unzureichende. Da nur der Staat zu entscheiden hat, was Recht und Unrecht ist, so muß alle Freiheit und Moral schwinden. Ebenso muß auch alle Religiosität aufhören, da die Staatsgewalt vorzuschreiben hat, was von Gott und den göttlichen Dingen zu lehren und zu glauben ist, es kann ferner das Christenthum nicht mehr bestehen, da es von Gott, seinem Grund und Ursprung abgelöst und zu einer Polizei-Maßregel herabgewürdigt wird. Offenbar suchte Hobbes die heiligen Schriften, die so oft von den Independenten zu Gunsten ihrer fanatischen Ideen waren mißbraucht worden, ganz und gar in Mißcredit zu bringen. Gar kein Maß, gar keinen Anstand aber kennt Hobbes bei seinen ungerechten Angriffen auf Hierarchie und katholische Geistlichkeit überhaupt: er sieht überall geheime Triebfedern, Arglist, Verfälschung. So ist auch seine Geschichte der christlichen Religion (historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata. Aug. Trinobant. 1688 und in der englischen größern Ausgabe von Hobbes Werken, Lond. 1750. fol.) nichts anders als eine Schmähschrift auf die christliche Religion, die nach seiner Meinung durch Pfaffenbetrug eingeführt worden. Es hat Hobbes nicht an Gegnern und Vertheidigern gefehlt. Zu jenen gehörten Ralph Cudworth, Professor der Theologie zu Cambridge, ein großer Verehrer der platonischen Philosophie und Gegner der Calvinischen Prädestinationslehre. Er schrieb gegen Hobbes eine Kritik der atheistischen und materialistischen Systeme (the true intellectual-Systeme of the universe. Lond. 1678. Lat. von Mosheim: Cudworthi Systema intellectuale hujus universi etc. Jen. 1733 fol.). Schon kurz vorher hatte auch Richard Cumberland, Bischof von Petersborough (Lond. 1672. de legibus naturae, disq. phil., in qua elementa phil. Hobbiana refutantur) gegen Hobbes geschrieben, aber in einer sehr dunkeln und gelehrten Sprache. Später trat Robert Sharrock noch als Gegner von Hobbes auf. In Deutschland schrieben gegen ihn Leibniz, Mendelssohn und Feuerbach (des leztern Schrift: Antihobbes Erlang. 1798). Vgl. Lechler, engl. Deismus S. 67—108.

Blount (Charles), ein Parlamentsmitglied, der im J. 1697 starb, gehörte ganz der deistischen Richtung von Cherbury an. Aber auch nicht Weniges von Hobbes nahm er an, wie den Satz von dem Kriege Aller gegen Alle. Er hatte einen großen Haß auf die Geistlichkeit geworfen,

Digitized by Google

die zu seiner Zeit mächtig am Hofe war. In politischer Hinsicht hatte er republicanische Grundsätze. In seinen Schriften griff er in verdeckter Weise mit Ironie und scharfem Witze die christliche Religion und ihren Stifter an, den er mit dem Schwärmer oder Betrüger Apollonius von Tyana (vgl. den Art. Philostratus) in der mit Anmerkungen versehenen Uebersetzung des Philostratus (the two first books of Philostratus concerning the life of Apollonius etc. 1680) zusammenstellte. Er war eifrig bemüht, die Schriften seines Vorgängers Cherbury zu verbreiten, auch spricht er sich in einem Briefe an denselben näher über seine deistischen Grundsätze aus; Gehorsam gegen Gott ist ihm Befolgung der Regeln einer gesunden Vernunft. In seinen Vernunftorakeln (oracles of reason. 1693) verwirft er die Erlösungslehre, und in seinen vermischten Werken (miscellaneous works. 1695) findet sich auch die Schrift über die Weltseele (anima mundi), worin er behauptet, daß die Menschenseelen Theile der allgemeinen Weltseele seyen. Vgl. Bayle s. v. Apollon. de Tyan. Not. J. Leland a. a. O. I. 67 ff. Hall. Encycl. XI. 44. Lechler, a. a. O. S. 114—127.

Schon auf Blount's Ansichten influirte Johann Locke. Derselbe griff zwar nicht unmittelbar die christliche Religion an: aber er drang auf eine verständige Behandlung der Glaubenswahrheiten, redete dem Rationalismus und dem Indifferentismus das Wort, indem er die Sache der Toleranz zu führen schien. Schon indem er dem Menschen die Fähigkeit absprach, ohne sinnliche Vermittlung Wahrheiten zu erfassen, den historischen Beweis für das Christenthum und alle Mysterien verwarf, schloß er sich den Deisten an und er mußte folgegerecht Trinität, Erlösung Sacramente ꝛc. läugnen. Der Einfluß seiner Philosophie ist nicht zu verkennen auf die folgenden deistischen Schriftsteller, die am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts schrieben. Vgl. Lechler, engl. Deismus S. 154 ff.

Anton Ashley Cooper, Graf von Shaftesbury, Mitglied des Oberhauses, der 1713 starb, war ein Schüler Locke's. Seine Schriften stellte er selbst zusammen unter dem Titel: Schilderungen von Menschen, Sitten, Meinungen, Zeiten (characteristicks of men, manners, opinions, times. Lond. 1711 ff. 3 Voll. deutsch, Lpz. 1776. 3 Bde.). Shaftesbury behauptet zwar die Selbstständigkeit und Nothwendigkeit der Freiheit und der Moralität, verwirft aber das Ideale. Er besaß eine große Sprachgewandtheit und vielen Witz, entfernt von aller pedantischen Schulweisheit war er doch im hohen Grade Sophist. Seine Beweise nehmen mehr ein, als daß sie überführen. Mit einem gewissen Schein von Anstand und Schicklichkeit untergräbt er allen Glauben und alle Strenge sittlicher Grundsätze und doch will er die Tugend um ihrer selbst willen geübt haben! Die Menge und ihre Vorurtheile will er vorerst noch geschont haben, weil die entfesselte ungebildete Masse leicht gefährlich werden könnte. Im Ganzen stellt er zwar kein Lehrgebäude des Unglaubens und der Selbstsucht auf, aber er will doch beweisen, daß die Forderungen der Sinnlichkeit und das Gesetz der Vernunft — die Natur und das göttliche Gebot — nicht unter

Digitized by Google

sich streiten oder einander entgegengesetzt seyen. Er behauptet, daß es nur eine Offenbarung in dem Verstande, in dem Gewissen, in der Sinnlichkeit des Menschen gebe. Wenn letztere mit einem göttlichen Gesetze in Widerspruch stünde, so sey dieses nur Folge der unrichtigen Auffassung, die durch Pfaffenbetrug veranlaßt worden. Den Glauben an Gott hält er für unnöthig und unpractisch: an der Unsterblichkeit der menschlichen Seele zweifelt er: er meint beweisen zu können, daß das A. u. N. T. Bestimmungen enthielten, die dem menschlichen Verstande widersprechen, daher nicht göttlicher Natur und Offenbarung seyn könnten. Ueberhaupt hat er sehr viel an der Bibel auszusetzen. Sie enthält ihm zu wenig und wieder zu viel. Nach seiner Meinung, die er denn auch in seinen Schriften durchzuführen suchte, kann die christliche Religion, die in Bezug auf bürgerliche Tugenden und Vaterlandsliebe nur nachtheilig wirke, am erfolgreichsten durch Verspottung unterdrückt werden. Verfolgung helfe nicht soviel. Unter denen, die gegen Shaftesbury Schriften auftraten, ist ganz vorzüglich John Brown (in seinen Essays. Lond. 1750) zu nennen, dessen Buch hintereinander mehrere Auflagen erlebt hat. Vergl. Trinius, Freidenker. Lex. S. 410 ff. Lechler, Engl. Deismus. S. 240—264.

Johann Toland, ein Irländer, war früher Katholik, dann Spinozist und Pantheist. Er starb im J. 1722. Er führte ein sehr unstetes und regelloses Leben. Aus seinem Vaterlande Irland mußte er flüchten wegen der Schrift Christianity not mysterious. Lond. 1696, worin er die christlichen Religionsgeheimnisse läugnete. In dem Werke Amyntor (Vertheidigung des Lebens Miltons. Lond. 1699) bezweifelte er die Aechtheit mehrerer neutestamentarischen Schriften. Dagegen behauptete er in seinem Buche Nazarenus (Lond. 1717), daß das apokryphe Evangelium Barnabä (von einem Mahomedaner verfaßt) den wahren Ursprung der christlichen Religion enthalte. In diesen und andern Schriften (worunter auch sein Pantheisticon. Cosmopol. 1720 zu nennen ist) erklärte er sich auf eine rohe, lästernde und gemeine Weise nicht nur gegen die anglicanische Kirche und das Christenthum, sondern er sprach sich überhaupt gegen jede Religion aus, als eine Sache des Aberglaubens, oder der politischen Einrichtung. Nach seiner Lehre gibt es keinen persönlichen Gott, keine Freiheit, keine Unsterblichkeit, keine Tugend, kein Laster. Schon gegen sein erstes Buch richtete Stillingfleeth, Bischof von Worcester, eine Gegenschrift (Vindication of the trinity 1697). Später beleuchtete seine Werke Mosheim (Comment. de vita, fatis et scriptis J. Tolandi. Hamb. 1722). Auch Leibnitz schrieb Bemerkungen über das Buch Christianity not mysterious. (annot. ad libr. de Christianismo mysteriis carente). Vgl. Thorschmid, Engelländ. Freidenkerbiblioth. Bd. III. u. IV. Lechler, Engl. Deism. S. 180—210 und im Anhang S. 463 ff. über die spätern Schriften Tolands.

Tolands Zeitgenosse Anthony Collins der im J. 1729 starb, war, nicht weniger ein Feind des Christenthums und Prediger eines crassen Deismus. Er trat erst gegen Clarke und Dodwell auf bei ihrem Streit, wie die Unsterblichkeit der menschlichen Seele zu erklären sey, dann gegen

Digitized by Google

die 39 anglicanischen Artikel, zuletzt überhaupt gegen das Christenthum und jede Religion. Seine deistischen Grundsätze legte er in mehreren Schriften: Gespräch über das Freidenken (Discourse of Freething. Lond. 1713), über die Gründe und Beweise der christl. Religion (Grounds and reasons of the chr. rel. Lond. 1724) ꝛc. nieder. Diese und andere Schriften wurden bald von den Encyclopädisten ins Französische übersetzt, neu bearbeitet und in Frankreich verbreitet. Auch Voltaire hat aus ihnen seine Waffen gegen das Christenthum geholt. Gegen Collins schrieben: R. Bentley, Th. Sherlock, Bischof von London, E. Chandler, Bischof von Coventry, Jeffery u. A. Vgl. Thorschmids Lebensgesch. A. Collins Dresd. u. Lpz. 1755, u. in der Engell. Freidenker-Bibl. Bd. I. Lechler, Engl. Deism. 217—239 und 268—288.

Thomas Woolston, ein anglicanischer Geistlicher, der in gleicher Zeit mit Collins lebte und dessen deistische Ansichten adoptirte, wurde aus einem Vertheidiger der christlichen Religion (seine Apologie der Wahrheit der christl. Religion erschien im J. 1705) bald ihr Gegner, da ihn Rache und Erbitterung gegen den höhern anglicanischen Klerus ganz beherrschte, weil derselbe ihn wegen einiger Flugschriften zu Gunsten der allegorischen Auslegung der Schrift verfolgt hatte. Er mischte sich dann in den Streit über die alttestamentarischen Weissagungen (in der Schrift Moderator between an Infidel (Collins) and an Apostate (die kirchlichen Gegner von Collins, Lond. 1725). Hier ging er schon weiter und behauptete, auf die Auctorität von Origenes hin, daß mehrere von den Wundern Jesu nicht als wirklich stattgefundene Thatsachen, sondern nur als parabolische und prophetische Erzählungen von dem, was einst von Jesu auf geheimnißvolle Weise gethan werden wird, zu nehmen seyen. Er schrieb sodann ganz besonders gegen die Wunder Jesu (VI. discourses on the miracles of our saviour. Lond. 1727 ff.), die er allegorisch erklärte, wobei er zugleich die bitterste Ironie von Gläubigkeit und grenzenlosem Spott einmischte. Er kam deßhalb ins Gefängniß, worin er im J. 1731 starb. Unter den vielen englischen Theologen, die gegen ihn und seine „goldene Religion der Natur" auftraten, ist vornehmlich Th. Sherlock zu nennen, der für die Auferstehung Jesu (Lond. 1729. deutsch 1751) schrieb, aber später nach Woolstons Tod an Peter Annet einen Gegner fand, der auch gegen mehrere Andere den Streit über die Wunder weiter führte. Auch mehrere deutsche Theologen führten die Vertheidigung der Wunder Christi gegen Woolston, dessen Aeußerungen Voltaire vielfach bei seinen Angriffen auf das Christenthum benutzte. Vgl. Nachr. v. Th. Woolston's Schrift. u. Streitigk. Lpz. 1740 u. Woog de vita et script. Th. Woolstoni. Lips 1743. Lechler, Engl. Deism. S. 289—312.

Etwas behutsamer als Woolston ging zu Werke Bernhard von Mandeville, der aus einer französischen Familie zu Dordrecht in Holland geboren war, aber meist als Arzt in England lebte, wo er auch 1733 starb. Dieser Deist war ein wahrhafter Epicuräer, welcher der Emancipation des Fleisches in seinen Schriften das Wort redete, den

Digitized by Google

geistlichen Stand mit Spöttereien überschüttete, und unter dem Scheine Toleranz zu predigen, den Indifferentismus in der Religion nicht nur verbreitete, sondern auch das Christenthum wahrhaft angriff, indem er die Befolgung von dessen Lehren sogar für nachtheilig erklärte in Hinsicht der ruhm- und ehrenvollen Erhebung der Staaten und Individuen. Gegen sein sehr verbreitetes Buch „Fabel von den Bienen" (the fable of the bees. 1714; die 7. Ausg. Lond. 1734. 2 Voll. und französ. unter dem Titel: La fable des abeilles ou les fripons devenus honnêtes gens. Lond. 1740. 2 Voll. deutsch. Lpz. 1817) schrieb sogleich der Engländer A. Innes, und später in Deutschland J. Fr. Jacobi. Auch sein anderes Werk: Freie Gedanken über Religion, Kirche und Nationalglück (Free thoughts on rel., the church and nation. happiness. Lond. 1720. franz. Haag 1723. deutsch Lpz. 1726 u. 1765) blieb nicht unwiderlegt. Vgl. Trinius, Freid. Ler. S. 343 ff.

Matthäus Tindal, der 1733 zu Oxford starb, war ein Mann von ausschweifenden Sitten und schlechtem Charakter. Eigentlich Rechtslehrer wandte er sich bald zur Bekämpfung der christlichen Religion durch den Spinozismus. Ursprünglich der anglicanischen Kirche angehörig, wurde er unter Jacob II. Katholik: unter Wilhelm III. bestritt er den katholischen Glauben und unter der Königin Anna richtete er seine Angriffe gegen die Episcopalkirche, die er als eine politische Anstalt bezeichnete. Endlich ward er ganz und gar Gotteslängner, verwarf alle christlichen Dogmen als unvernünftig und behauptete, die Unmöglichkeit der christlichen Offenbarungslehre, die zudem ganz unnütz und überflüssig sey, beweisen zu können. Die natürliche Religion war ihm der vollkommene und höchste Glaube, und schien ihm alle Bedürfnisse zu befriedigen. Seine Grundsätze legte er besonders in seiner Hauptschrift nieder: „Christenthum so alt als die Welt (Christianity as old as the creation, or the gospel a republication of the religion of nature. Lond. 1730., deutsch, Frkf. u. Lpz. 1741. Der zweite Band ist nie gedruckt, aber eine unächte Fortsetzung gemacht worden). Gegen das deistische Buch für die geoffenbarte Religion schrieben J. Conybeare. Lond. 1732, der Baptistenprediger J. Foster, Lond. 1730 und der Irländer J. Leland. Dubl. 1733 u. Lond. 1764. Vgl. Ch. Kortholt, de M. Tindalo. Lips. 1734. Thorschmid, Engell. Freidenker-Bibliothek, Bd. II. Lechler, Engl. Deism. S. 324—342 und 359—369.

Eine ähnliche Richtung wie Mandeville verfolgte Thomas Morgan (st. 1743), anfangs presbyterianischer Prediger, dann wegen seines sittenlosen Lebens und seiner unchristlichen Ansichten abgesetzt, hierauf Arzt bei den Quäkern in Bristol, endlich ein erklärter Feind der christlichen Religion. Auch er bestritt die Wunder Christi, die Weissagungen, die Göttlichkeit der heil. Schriften, die Offenbarung überhaupt, wenn man sie außerhalb der Vernunft setze. Die Vernunftreligion ist ihm die wahre göttliche Lehre, das Christenthum eine menschliche Erfindung. Er nannte sich einen paulinischen Christen, indem er behauptete, nur der Apostel Paulus habe das Christenthum ohne jüdische Beimischung erfaßt. Unter seinen Schriften hat am meisten Aufsehen erregt sein „Moralphilosoph" (The moral philosopher

Digitized by Google

in a dialogue between a Philalethes, a christian Deist and Theophanes, a christian Jew. Lond. 1738 ff. 3 Voll.). Aber auch die Schrift gegen den geistlichen Stand (The ax laid to root of christ. priestcraft. Lond. 1742; franz. unter dem Titel: Les prêtres demasqués. Par. 1767) enthielt sehr gehässige Angriffe auf das Christenthum, wie auch die kleineren Schriften über die Empfängniß und Auferstehung Christi (Lond. 1743 u. 1744). Gegen Morgans deistische Schriften trat der anglicanische Klerus ganz besonders in die Schranken: Für das göttliche Ansehen des A. u. N. T. schrieb: J. Leland (Lond. 1739. deutsch, Rost. 1756); für die göttliche Sendung Mosis, W. Warburton (Lond. 1738. 3 Voll., deutsch, Frankf. 1751); für die Glaubwürdigkeit der evangel. Gesch. und Zeugnisse für die Wahrheit der christl. Relig. Nath. Lardner (Lond. 1764. 4 Voll.). Außer den genannten widerlegten ihn noch andere englische Theologen, auch mehrere deutsche Gelehrten schrieben gegen ihn. Vgl. die kleine Schrift Joecher hist. controversiar. a Th. Morgano excitat. Lips. 1745. Lechler, Engl. Deism. S. 370—395.

Wie sehr der Glaube an die Offenbarung und die Göttlichkeit des Christenthums in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts selbst in den mittleren bürgerlichen Classen der englischen Bevölkerung erschüttert war, zeigt das Leben und die literarische Thätigkeit des Deisten Thomas Chubb, der anfänglich Handschuhmacher, dann Lichterzieher in Salisbury war, später aber als Socinianer und endlich als Bestreiter des Christenthums in mehreren Schriften auftrat. Er starb im J. 1747. Es läßt sich nicht läugnen, Chubb hatte ein Talent origineller Darstellung, er besaß aber wenig eigentliche gelehrte Bildung und er war ohne ein consequentes System. Dessenungeachtet wirkten seine Schriften, die von den mittleren Classen viel gelesen wurden, höchst nachtheilig in religiöser Hinsicht. In dem Buche „die wahre Bibel" (The true gospel etc. Lond. 1738) sind alle Hauptlehren des Christenthums bestritten, ihm ist das wahre Evangelium die natürliche Religion; in andern Schriften verwarf er die Lehre von der Erlösung, die Wunder Christi u. s. w. Er läugnete selbst den Einfluß der Vorsehung auf die Schicksale der Menschen. Vgl. Lechler, Engl. Deism. S. 343—358.

Unter den englischen Deisten hat am meisten Berühmtheit erlangt Henry St. John, Viscount Bolingbroke, der als Parlamentsredner glänzte und unter der Königin Anna hohe Staatsstellen bekleidete. Unter der Regierung Georg I. (1715) ward er des Hochverraths angeklagt; er entfloh nach Frankreich und begünstigte von dort aus die Stuarts. Später wurde er begnadigt und erhielt seine Güter zurück, und starb in seinem Vaterlande hochbejahrt (1751). Erst nachdem Bolingbroke sich von den politischen Geschäften zurückgezogen, widmete er sich ganz den Wissenschaften, vorzüglich aber einer Philosophie, welche feindlich gegen die christliche Religion auftrat. Er besaß große Geistesanlagen, hatte mancherlei Kenntnisse, feinen Witz, viele Lebenserfahrung. Da er seine Ansichten in einer schönen Sprache und in geistreicher Weise vorzutragen verstand, so erhiel-

Digitized by Google

ten sie in England wie in Frankreich großen Beifall, obschon sie aller Geschichte und Erfahrung Hohn sprachen. Er bestritt die Lehren des Christenthums, die Bibel, selbst die allgemeinen Grundsätze des vernünftigen Denkens. Sätze von ihm sind: die Offenbarung höherer Dinge durch Gott ist unmöglich, indem alle Erkenntniß durch den Verstand vermittelst der sinnlichen Anschauung kommt. Die Selbstsucht ist die einzige wahre Triebfeder und der Beweggrund aller unserer Handlungen. Es gibt keinen Unterschied zwischen Tugend und Laster. Es gibt keine Unsterblichkeit der Seele. Im alten Testament findet sich nur Aberglaube, Dummheit und Betrug. Das Christenthum hat sich in seiner Wirksamkeit werthlos gezeigt. Seine Hauptschriften sind: „Briefe über das Studium und den Gebrauch der Geschichte" (Letters on the study and use of history. Lond. 1738 u. 1752. 2 Voll., deutsch Lpz. 1794. 2 Thle.), die philosophischen Werke (philosophical works, worin auch die Essays) Lond. 1754. 5 Voll. Sämmtliche Werke sind Lond. 1809 in 9 Voll. erschienen. Th. Hunter hat (Lond. 1770) über Bolingbroke ein besonderes Werk geschrieben. Leland, Warburton, R. Clayton u. A. haben Widerlegungen gegen Bolingbroke verfaßt. Vgl. Lechler, Engl. Deism. S. 396—408. Bolingbroke bildet recht eigentlich den Uebergang des englischen Deismus zu dem französischen Atheismus der Encyclopädisten (vgl. den Art.) Diese treten nun mehr in den Vordergrund. In England selbst wird der Deismus durch die skeptische Richtung von Heinrich Dodwell und noch mehr durch den entschiedenen Skepticismus David Hume's (vgl. Lechler a. a. O. S. 412 ff.) zur Auflösung gebracht. Ueber die englischen Deisten überhaupt vergleiche man: J. Leland, a view of the principal deistical writers in England. Lond. 1754. 2 Voll., deutsch, Hannov. 1755. 2 Thle. Der presbyterianische Prediger, ein Polemiker gegen die Deisten, gibt einen ziemlich vollständigen Abriß von dem Inhalt der deistischen Schriften und den Büchern ihrer Gegner. Vollständiger über einzelne Schriftsteller handelt Thorschmid, in der Engelländ. Freidenker-Biblioth. Halle und Cassel 1765 ff. 4 Thle. Jedoch wird nicht über alle englischen Deisten gehandelt, sondern nur ganz ausführlich über einige Wenige, als Collins, Tindal und Toland. Die Gegenschriften werden sehr vollständig angegeben. Es ist eine sehr schätzenswerthe Materialien-Sammlung. Allgemeiner gehalten ist das Werk von Trinius, Freidenker-Lexicon. Lpz. 1759. — Fr. Chr. Schlosser im Archiv f. Gesch. u. Lit. Frankf. 1831 II. S. 1. ff. u. Gesch. des achtzehnt. Jahrh. Heidlbg. 1843. I. S. 412 ff. Lechler, Gesch. des engl. Deismus. Stuttg. 1841. (Das Hauptwerk über den Gegenstand, welches eine genetische Entwicklung des englischen Deismus gibt) H. v. Busche, die freie rel. Aufklärung, ihre Geschichte und ihre Häupter. Darmst. 1846. A.

Dekalog d. i. die zehn Gebote, welche Gott dem Moses zunächst für das Volk Israel auf dem Berge Sinai gegeben hat, (vergl. 2. Mos. 20, mit einigen unbedeutenden Abänderungen wiederholt finden sie sich 5. Mos. 5, 6—22) bildet das Grundgesetz des Pentateuch und die Grundlage des ganzen a. B. Die Zehnzahl der Gebote wird in den Büchern Mosis

Digitized by Google

selbst und zwar an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben (2. Mos. 34, 28. 5. Mos. 4, 13. 10, 4, an allen diesen Stellen heißt es immer: decem verba); dagegen ist streitig, wo die einzelnen Gebote anfangen und wo sie enden, und in dieser Beziehung werden von den verschiedenen Confessionen verschiedene Eintheilungsweisen beobachtet. Die Synagoge theilt so ab, daß (nach 2. Mos. 20): Vers 2 das erste; V. 3—6 das zweite; V. 7 das dritte; V. 8—11 das vierte; V. 12 das fünfte; V. 13 das sechste, siebente, achte und neunte; endlich V. 14 das zehnte Gebot bilden. Die Calvinisten theilen nach dem Vorgange des Origenes so ein: V. 2 und 3 bilden das erste; 4–6 das zweite Gebot; im Uebrigen stimmt ihre Eintheilung mit der jüdischen überein. Die Katholiken und Lutheraner endlich rechnen mit dem heil. Augustinus V. 2–6 zum ersten Gebote und theilen dagegen den V. 14 in zwei Gebote (das neunte und zehnte). Für die letztere Eintheilungsweise spricht 1) als innerer Grund der, daß V. 2 streng genommen noch kein Gebot, sondern nur die dogmatische Unterlage des Gebotes ist, welches V. 3 erst ausgesprochen wird (dieser Grund gilt namentlich gegen die jüdische Eintheilungsweise); 2) als äußerer Grund, daß die Masorethen gerade an jenen Stellen, welche die katholische Kirche als Grenzen der einzelnen Gesetze betrachtet, die Trennungszeichen der kleinen Paraschen angebracht haben. Nach dieser letzteren Eintheilungsweise beziehen sich die drei ersten Gebote auf das Verhältniß des Menschen zu Gott, die sieben letzten auf das Verhältniß des Menschen zum Mitmenschen und alle lassen sich daher wieder zurückführen auf die beiden Grundgesetze: Gott über Alles und den Nächsten wie sich selbst zu lieben, worin, wie der Heiland sagt, das ganze Gesetz und die Propheten enthalten sind (Matth. 22, 40; Mark. 12, 29—31). Der Uebergang von der ersten Reihe zur zweiten bildet das Gebot, die Eltern zu ehren, da die Eltern Gottes Stellvertreter in der Familie sind. In den folgenden Geboten oder vielmehr Verboten, welche das Verhalten gegen den Nächsten betreffen, zeigt sich ein stufenweiser Fortschritt: 1) verletze den Nächsten nicht an seinem Leben (fünftes Gebot); 2) nicht an seinem Weibe (sechstes Gebot); 3) nicht an seinem zeitlichen Besitz (siebentes Gebot) — das Leben nämlich ist die Bedingung aller andern Güter des Nächsten; auf der Ehe beruht die Fortsetzung seiner Existenz und das Eigenthum dient zur Erhaltung seines Lebens. Diese drei Verbote beziehen sich auf thatsächliche und handhafte Verletzung des Nächsten; es gibt aber nicht nur eine Verletzung des Andern durch die Hand, sondern auch durch die Zunge, daher das achte Gebot: verletze ihn nicht an seiner Ehre durch falsches Zeugniß wider ihn. Aber der letzte und tiefste Grund aller Verletzungen des Mitmenschen liegt im Gelüsten nach dem, was ihm zueigen angehört. Gegen dieses Gelüsten richten sich nun die beiden letzten Gebote; erst wird der Inbegriff dessen, was des Andern ist als „das Haus des Nächsten" zusammengefaßt, dann das Einzelne, je nachdem es mehr oder weniger Gegenstand der Lust ist, namentlich aufgeführt („du sollst nicht begehren des Nächsten Weib, Knecht, Magd, Ochse und Esel") und endlich mit

Digitized by Google

einer ganz allgemeinen Umschreibung des Eigenthums geschlossen („noch alles, was sein ist"). Es zeigt sich also in dieser zweiten Reihe des Dekalogs ein Fortschritt vom Aeußersten zum Innersten der menschlichen Handlungen, worauf schon der heil. Thomas aufmerksam gemacht hat (contingere opere tripliciter nocere proximo, vel in persona sua ipsum occidendo, vel in persona conjuncta, quantum ad prolis procreationem, vel in bonis fortunae; ore fieri nocumentum per detractionem, corde per concupiscentiam). Daß der Schluß der Reihe, welche von Wort und That handelt, sich in solcher Ausführlichkeit gegen die innere Lust wendet, beweißt, daß der Dekalog keineswegs, wie J. D. Michaelis behauptet hat, für das Israelitische Volk nur die Bedeutung eines bürgerlichen Gesetzes haben sollte, (vergl. s. M. R II. S. 23. V. S. 213. VI. S. 272), und daß das Mosaische Gesetz überhaupt nicht bloß das Aeußerliche des menschlichen Handelns ins Auge faßt, sondern dieses Aeußere (Wort und That) zugleich im innern Zusammenhange mit der Gesinnung betrachtet.

Uebrigens mußte man die klare Zusammenstellung dieser zehn Grundgebote, wäre sie ein bloß menschliches Werk, für die größte und bewunderungswürdigste That ansehen, deren ein Mann in damaliger Zeit fähig gewesen; auch andere Völker haben das eine oder andere davon in ihre Gesetzgebung aufgenommen, aber in dieser Vollständigkeit, dieser Klarheit und Reinheit von allen verderblichen Beimischungen finden sie sich bei keinem andern auch sonst noch so gebildeten Volke des Alterthums. Ihrem größten Theile nach sind diese Gebote nur Erinnerungen und Entfaltungen jenes Gesetzes, welches Gott, wie der Apostel sagt, in das Herz des Menschen eingeschrieben hat, das aber in Folge der Verderbnisse desselben fast völlig verwischt und unleserlich geworden war, als reine Naturgesetze aber waren sie nicht bloß für das Volk Israel, sondern für alle Zeiten und für alle Völker verbindlich. Daher sind sie auch keineswegs, wie einige gnostisch-manichäische Sekten und zu den Zeiten der Reformation die sogenannten Antinomer seltsam genug gelehrt haben, durch Christum aufgehoben, sondern durch ihn nur erfüllt d. i. vervollkommnet und verklärt worden (vergl. Matth. 5, 17). Während nämlich der Standpunkt des Mosaischen Gesetzes vorzugsweise der legale ist, erhebt sich das christliche vorzugsweise auf den ethischen, während dort nur mehr die negative Seite des Gesetzes — das Verbot — hervortritt — zeigt sich hier zugleich die positive Seite — das Gebot deutlicher und ausgeprägter. Wegen dieses höheren Standpunctes, auf den das christliche Gesetz sich erhoben hat, ist in neuerer Zeit auch mehrfach vorgeschlagen worden, beim katechetischen Unterrichte in der Sittenlehre den Dekalog nicht mehr als Formular zu gebrauchen. Dagegen läßt sich jedoch bemerken, 1) daß der Gebrauch dieses Formulars durch sein Alter in der Kirche gleichsam geheiligt ist; 2) daß ein besseres bis jetzt noch nicht aufgefunden worden und auch in Zukunft wohl nicht aufgefunden werden wird; 3) daß die höheren sittlichen Momente davon nicht ausgeschlossen, vielmehr keimartig in demselben schon enthalten sind und daraus nur entwickelt zu werden brauchen. Martin.

Digitized by Google

Delegation. In der Kirche gibt es das Lehramt, das Prieſteramt und das Regiment. Wo kein Regiment iſt, wird die Kirche dem Staate unterworfen und hört auf zu ſeyn. Das Regiment beſteht in der Einheit und in der Verwaltung. Der Biſchof iſt der Verwalter, der judex ordinarius, die Einheit geht vom Papſte aus. Der Papſt hat ſeine legati, die neben ihrer Delegation auch ordinarii ſind. Der Biſchof kann ſein Ordinariat dem Archidiaconus oder einem Collegium übertragen, (man nennt dieſes Mandiren, und dieſes iſt der allgemeinſte Ausdruck. Auch der Mandatar kann delegiren, der Delegatär hat nur das jus subdelegandi) und er kann auch delegati machen. Dieſe ſind Commiſſarii, ſie ſind nicht organiſch, ſondern nur vorübergehend beſtimmt und es richtet ſich Alles nach ihrer Inſtruction. Daher kommt es, daß man von dem Delegatar an den Deleganten appelliren kann, (wenn es ihm bei der Delegation beſonders gegeben iſt c. 3. 43. X 1. 29), nicht aber von dem Archidiaconus oder Ordinariat an den Biſchof. Die Eigenſchaften eines delegatus ſind nach Anleitung der Decretalen I. Buch 29. Titel und in der Scholaſtik des Mittelalters folgende.

Liber, mas, gnarus cui sit mens, integra fama,
Aetas, qui subiit, committitur huic bene causa.

Natürlich mußte er auch clericus ſeyn, doch findet hier Diſpenſation ſtatt. So führte der berühmte Paul de Caſtro ein Laie das Ordinariat von Florenz. Auch der Papſt kann Delegatos ernennen, obgleich er das Vorrecht der Ernennung eines Legaten hat. Der Delegat kann nach ſeiner Inſtruction und auch nach dem Geſetze Subdelegaten ernennen. Beſonders wichtig iſt in Beziehung auf ihn das Recuſationsrecht. Im römiſchen Rechte konnte nur der judex pedaneus recuſirt werden, aber ohne Gründe, weil er als vom magistratus ausgeleſene Privatperſon keine öffentliche Auctorität hatte; aber der delegatus hat öffentliche Auctorität und kann daher nur recuſirt werden, wenn gute Gründe angegeben werden, und daraus iſt das Recht unſerer Zeit geworden.

Es ließe ſich viel Einzelnes über die Delegation angeben: allein es genügt, dieſe Lehre als das Muſter vieler neueren politiſchen und gerichtlichen Einrichtungen zu bezeichnen und zuzuſetzen, daß das canoniſche in allen ſeinen Inſtituten einen Fond einſchließt für die conſequente Einrichtung der Kirche, eine Analogie für die geſchichtliche Beurtheilung der Staatseinrichtungen, und daß es überhaupt einen unvergänglichen Werth nicht nur für die Stabilität der Kirchenordnung, ſondern auch für die innere Geſchichte der Jurisprudenz hat. Die ganze Lehre der Commiſſionen wird nach der Lehre der Delegationen abzumeſſen ſeyn. Roßhirt.

Delegationen, ſ. Kirchenſtaat.

Delphini wurden in den frühern Jahrhunderten (Gregor. Magn. Epp. lib. I. ep. 66) größere Kirchen-Leuchter genannt. Ihre Benennung führen ſie von ihrer Verzierung mit dem Bilde des Delphins. Dieſer Fiſch war das Symbol der Schiffer: im chriſtlichen Alterthum vervielfältigte man gern die Beziehung auf das Schiff, das Lieblingsbild der Kirche. =

Digitized by Google

Demeritenhäuser (domus demeritorum) nennt man, im Gegensatze zu den Emeritenhäusern (s. diese) diejenigen Anstalten, in welchen verkommene Geistliche der Welt entzogen und unter besonderer geistlicher Leitung unterhalten werden. In frühern Zeiten pflegten solche Geistliche von ihrem Bischofe in Klöster geschickt zu werden, um dort unter strenger Disciplin und in Buße ein verborgenes Leben zu führen; aber auch eigne dazu eingerichtete Demeritenhäuser wurden hin und wieder errichtet, besonders wenn die Erschlaffung der Klosterdisciplin oder die Mißstimmung zwischen der Welt- und Ordens-Geistlichkeit solches nöthig machte. Die Bulle Pius VII. „de salute animarum", welche die Demeritenhäuser für Preußen in Aussicht stellt, nennt sie „domus ad coercendos ecclesiasticos discolos" „Häuser, um mißrathene Geistliche in Zucht zu halten." — Als demeritus ist derjenige Geistliche anzusehen, welcher durch unwürdigen, unpriesterlichen Lebenswandel körperlich oder geistig unfähig geworden oder dadurch so wie durch auffallende Verbrechen den ihm zum Wirken unentbehrlichen Ruf verloren hat. Die Demeritenhäuser unterscheiden sich demnach von den geistlichen Correctionsanstalten (s. diese) dadurch, daß in erstern die zur weitern Verwendung im Amte nicht bloß unfähigen, sondern auch unwürdigen Geistlichen überwacht und unterhalten, in den Correctionsanstalten dagegen mehr die gefallenen strafbaren Geistlichen zu ihrer Besserung zeitweise untergebracht werden. Daraus geht hervor, daß die Leitung der Demeritenhäuser in demselben Maaße schwieriger und undankbarer seyn muß, in welchem überhaupt die durch langjährige Gewohnheit verhärtete Verkehrtheit mühevoller und hoffnungsloser zu behandeln ist, als die einzelne Verirrung menschlicher Schwäche. B—i.

Demuth, s. Tugenden (christliche).

Denis (Joh. Michael). Ein für das katholische Deutschland verehrungswürdiger Name, dessen Andenken in neuester Zeit durch die histor. polit. Blätter unter dem Titel: Ein deutscher Jesuit des achtzehnten Jahrhunderts (Bd. 16, Hft. 6 u. ff., worauf wir hiermit verweisen) eine verdiente Auffrischung gefunden hat. Denis gehört zu den wenigen Katholiken, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an dem Umschwunge der deutschen Nationalliteratur unmittelbar Theil nahmen, und fand in dieser Theilnahme eine so allgemeine Anerkennung, daß von dem religionsbegeisterten Klopstock bis zu dem religionslosen Nicolai fast alle damaligen literarischen Größen ihn ehrten und suchten; und diese Anerkennung und Verehrung von so verschiedenen Seiten fand er nicht etwa dadurch, daß er das religiöse Element weniger festgehalten oder geltend gemacht hätte, sondern er fand sie, obgleich er ein eifriger, seinem Orden mit Begeisterung anhangender Jesuit war und die Aufhebung dieses Ordens nicht genug beklagen konnte. Und so haben wir denn an ihm auch eines der schönsten lebendigen Zeugnisse gegen jene Ankläger, welche da unumstößlich behaupten wollen, daß die Jesuiten nicht nur wenig Herz für die Ausbildung der deutschen Sprache gehabt, sondern sogar planmäßig ihr entgegengearbeitet hätten; denn es hat Denis in seinen Bestrebungen so wenig

Digitized by Google

Hemmung von Seiten des Ordens gefunden, daß ihm vielmehr ein denselben angemessener Wirkungskreis im Lehrfach angewiesen wurde, wo er junge Gemüther zu gleichem Streben befruchten konnte und befruchtet hat. Von seiner Selbstbiographie in lateinischer Sprache, die er auf fünf Bücher angelegt hatte, sind leider nur zwei Bücher vollendet worden, die bis zu seinem Eintritt ins Theresianum reichen und einen lehrreichen Blick in den edlen Geist der Person wie des ganzen Ordens gewähren. — Denis wurde geboren im Jahre 1729 zu Schärding, einem damals baierischen, jetzt östreichischen Orte, am 23. September, eben dem Tage, wie er selber schreibt, an welchem Papst Paul III. im Jahre 1540 den Orden, dem er später sich widmete, bestätiget hatte. Sein Vater, Johann Rudolph, war ein Rechtsgelehrter und ein großer Liebhaber von Büchern, eine Richtung, die sich später bei dem Sohne als Bibliothekar wieder geltend machte. Im Jahre 1739 kam er auf das Gymnasium zu Passau und entfaltete dort seine reichen Anlagen in glänzender Weise; 1747 trat er zu Wien an St. Annä in das Noviziat des Jesuitenordens, ward dann als Lehrer der lateinischen Sprache nach Grätz geschickt, vollendete ebendaselbst seinen vierjährigen theologischen Cursus und wurde 1756 zum Priester geweiht. Nachdem er noch eine Zeitlang zu Preßburg in der praktischen Seelsorge gearbeitet, wurde er 1759 als Lehrer an das Theresianum zu Wien berufen. Hier, wo seine eigentliche schriftstellerische Laufbahn beginnt, wirkte er bis zur Aufhebung des Theresianums im Jahre 1784, wurde dann als zweiter, und 1791 als erster Custos der kaiserlichen Hofbibliothek angestellt, und starb im Jahre 1800 an seinem Namenstage, den 29. September; er wurde seinem Wunsche gemäß auf dem Kirchhofe zu Hütteldorf begraben. Als Dichter steht er an der Spitze der sogenannten Bardenpoesie, die sich an Klopstock anschloß und statt der antiken Götternamen besonders das altdeutsche Element geltend machen wollte; er führt in diesem Kreise den Namen Sined der Barde, der ihm retrogradisch zuerst von Kretschmann, gleichfalls Bardensänger, beigelegt wurde, und besingt vorzüglich seine Kaiserin Maria Theresia und gleichzeitige Ereignisse. Außer der Bardenpoesie, welche durch die vielen unberufenen Nachahmer bald in Verruf kam, hat Denis sich auch in geistlichen Liedern ausgezeichnet, er schreibt darüber selbst: „Im Jahre 1779, sowie in den folgenden wurde ich sehr beschäftigt, theils mit Verbesserung der alten, theils mit Verfertigung neuer geistlicher Lieder; fast von allen Kirchen und Bruderschaften Wiens wandte man sich an mich; ich habe mich nicht entzogen.“ Viele von seinen Liedern sind im Kirchengesang allgemein bekannt geworden, insbesondere aber seine deutsche Messe: „Hier liegt vor deiner Majestät,“ welche allein ihm einen dauernden Namen im katholischen Deutschland sichern wird. Das größte Aufsehen erregte er durch seine Uebersetzung des Ossian, welchen zuerst den Deutschen bekannt gemacht zu haben, sein Verdienst ist. Als Gelehrter zeichnete er sich aus durch eine ausgebreitete Sprach- und Bücherkenntniß; orientalische und occidentalische Sprachen waren ihm geläufig, und in der Bücherkunde hat er durch verschiedene Werke, nament-

Digitized by Google

lich durch seine Einleitung in die Bücherkunde bleibende Verdienste gegründet. Ueber seinen Charakter lassen wir einen Zeitgenossen reden, der seine religiösen Grundsätze gewiß nicht theilte: „Die Grundsätze seines Charakters waren strenge Religiosität ohne Heuchelei, verbunden mit der äußersten Anhänglichkeit für den Jesuitenorden, ohne sich zu Nebenabsichten gebrauchen zu lassen. Seine sanfte, bescheidene Seele und Herzensgüte war eines Fenelon würdig. Seine warme Vaterlandsliebe machte ihn zum patriotischen Unterthan seiner Regierung. In jeder Periode seines Lebens war er der genaueste Beobachter seiner Pflichten. Er war ein eifriger, für die Bildung und das Wohl jedes seiner Schüler väterlich besorgter Lehrer, und ein in jedem Zufall des Lebens erprobter Freund. Kurz Denis besaß wirkliche Tugenden, und nicht bloß liebenswürdige Eigenschaften, wovon die letzteren den ersteren in der großen Welt nur zu oft als Ersatz dienen müssen." Bone.

Denk (Johannes), s. Antitrinitarier im sechzehnten Jahrhunderte.

Denkgläubigkeit, s. Rationalismus.

Dentice, s. Miserere.

Denuntiatio
Denuntiatio evangelica } s. Procedur (kirchl.).

Deposition, s. Bischof I. 762 und Kirchenstrafen.

Deputatus heißt in der griechischen Kirche der letzte Geistliche vom Chor auf der linken Seite. Sein Amt in der Kirche ist das Evangelienbuch und die Oblationen mit angezündeten Kerzen zu begleiten, wenn sie in Procession auf den Altar gebracht werden. Außerdem hat er auch, wenn der Patriarch öffentlich erscheint, vor ihm herzugehen und ihm Platz zu machen. =

Dereser (Thaddäus Anton) geb. 1757 zu Fahr (in Franken), gest. 1827 zu Breslau als Domkapitular und ordentlicher Professor an der katholisch theologischen Facultät der dortigen Universität, widmete sich den Gymnasial- und philosophischen Studien zu Würzburg, den theologischen zu Heidelberg. Priester ward er im J. 1780 zu Mainz. Sein Talent erwarb ihm bald eine Anstellung als Lehrer zu Heidelberg, dann 1783 als Professor der orientalischen Sprachen und biblischen Hermeneutik an der churkölnischen Universität Bonn, 1786 auch daselbst die theologische Doctorwürde. Leider blieb er hier den kirchlichen Streitigkeiten, welche diese Universität in eine falsche Stellung brachten, nicht ganz fremd, er lieferte in einigen unreifen Abhandlungen meist exegetischen Inhalts den Gegnern der Anstalt wie noch später seinen eigenen Feinden gefährliche Waffen in die Hände. Im J. 1791 übernahm er zu Straßburg das Lehramt der Bibelexegese und der orientalischen Sprachen an der theologischen Facultät, zugleich die Stelle des Superiors am bischöflichen Seminar und des Predigers an der Domkirche; im J. 1793 wurde er aber wegen der unerschütterlichen Festigkeit, mit der er an Religion und Priesterthum hing, zur Deportation, später in Paris zur Guillotine verurtheilt. Erst nach zehn-

Digitized by Google

monatlichem Gefängniß und nach einer dadurch verursachten Krankheit konnte er nach Deutschland zurückkehren, wo er seit 1797 an der Universität Heidelberg die Professur der orientalischen Sprachen bekleidete, auch Vorlesungen über Katechetik, Homiletik und Pastoraltheologie hielt, und sich die Fortsetzung des von Brentano begonnenen Bibelwerks angelegen seyn ließ. Seinem dadurch und durch die Herausgabe des deutschen Breviers für Stiftsdamen wohlbegründeten literärischen Ruhme entsprachen mehrere Rufe, die sein segenreiches Wirken andern Lehranstalten zuwenden sollten, aber von ihm abgelehnt wurden. Mit der Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Heidelberg nach Freiburg kam er im J. 1807 als Professor der orientalischen Sprachen und der Bibelexegese an diese Universität, von da im J. 1810 als katholischer Stadtpfarrer nach Karlsruhe, welche Stelle er jedoch schon im folgenden Jahre wegen einer Trauerrede, die er auf den verstorbenen Großherzog Karl Friedrich gehalten hatte, verlassen mußte. Dafür ward er zu Luzern Professor der Theologie und Regens des Priesterseminars, bis er nach manchen Wechselfällen im Jahre 1814 auch dieser Stelle zu entsagen sich genöthigt sah. Ein Ruf, der nun von Seiten des königl. preuß. Ministeriums an ihn erging, brachte ihn an der Universität Breslau in einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis, worin er durch Wort und Schrift bis an sein Lebensende kräftig arbeitete, aber auch in neue Streitigkeiten mit der geistlichen und mit der weltlichen Behörde kam, indem er nach seiner eigenen Erklärung (s. die Schriften Salomo's übers. und erkl. zweite Ausg. S. VI.) hier wie allenthalben den Stürmen des bewegten Zeitalters, bei grademe Sinne, ausgesetzt war. — Seine beiden Hauptwerke wurden schon erwähnt, sie haben wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit einen bleibenden Werth, den Verfasser den vornehmsten Exegeten angereihet. Das deutsche Brevier, ein biblisches Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tage des Kirchenjahres, erschien zuerst 1792 zu Augsburg in 4 Bänden, später noch oft in mehren Auflagen. Das Bibelwerk, eine Uebersetzung des A. T. und dessen Erklärung, erschien in 4 Theilen, wovon der erste in 2 Bänden die vier ersten Bücher Moses, der zweite im ersten Bande die BB. Josua, der Richter, Ruth, Samuels, im zweiten Bande die BB. der Könige, Chr., Esra und Nehemia, im dritten Bande die BB. Tobias, Judith, Esther, Hiob, der dritte im ersten Bande die Psalmen, im zweiten Bande die Sprüchwörter, den Prediger, das hohe Lied, das B. der Weisheit und Jesu Sirach, der vierte in drei Bänden die größeren Propheten enthält (das fünfte B. Moses, die BB. der Makkabäer, die kleineren Propheten und das N. T. bearbeitete zur Ergänzung des Werks Scholz), bei F. Varrentrapp zu Frankf. v. J. 1800 ab: die neuen Auflagen, welche von den meisten Bänden nothwendig wurden, besorgte theils Dereser, theils Scholz. Es kann hier in Kürze nicht besser charakterisirt werden als mit Deresers eigenen Worten (Vorrede zu I. 1.): die Uebersetzung ist mit gewissenhafter Treue und fast buchstäblich aus dem Hebräischen, die Erklärung im Sinne der Vorschrift des Concils von Trient (sess. IV.) gemacht; von den neuesten

Digitized by Google

Arbeiten konnte nur Gebrauch gemacht werden, soweit das Ergebniß begründet und für katholische Leser ersprießlich ist. Scholz.

Descartes (René), Renatus Cartesius, Herr von Perron, wurde am 31. März 1596 in La Haye geboren, und stammt aus einem altadeligen Geschlechte der Tourraine. Seine Erziehung erhielt er in der Jesuitenschule von La Fleche. Die Folge seiner Studien war, daß er mit seinem fünfzehnten Jahre, anstatt seinen Lehrern zu glauben, zu zweifeln anfing. Die Ueberzeugung setzte sich bei ihm fest, daß die Philosophen nichts wüßten, und daß überhaupt auf dem Wege, welchen man bisher gegangen, auch keine Gewißheit zu finden sey. Darum beschloß er, die Natur des Denkens zu untersuchen, ob es ihm gelänge, die wahre Geburtsstätte des Wissens und der Wissenschaft zu finden.

Nachdem er sofort auf mehrjährigen Reisen die Welt studirt und gefunden hatte, daß die Anschauungen und Sitten der Menschen so verschieden seyen als die Lehrmeinungen der Schulen, nahm er sich vor, von nun an in sich selber einzukehren, um von seiner eigenen Vernunft sich den Weg zeigen zu lassen, den er einzuschlagen hätte. Vorher aber glaubte er, Alles als Schutt aus seinem Geiste entfernen zu müssen, was er nicht selber auf dem Fundamente der erst zu findenden Gewißheit aufgebaut hätte. So war denn der Zweifel der Weg, den er, nachdem er mit sich im Reinen war, daß weder in der Schule, noch im Leben die zweifellos gewisse Wahrheit zu finden sey, absichtlich einschlug. Wie war dieser Zweifel beschaffen?

Damals als Carteſius nach sorgfältiger Prüfung der philosophischen Systeme sich genöthigt sah, selbstständig zu philosophiren, und mit dem Legen des Grundsteins sein Werk zu beginnen, damals hatte er noch nichts philosophisch Gewisses, konnte es nicht haben, und so besteht denn die Natur seines Zweifels zunächst und vor Allem im philosophischen Nichtwissen, wie die Wahrheit mit zweifelloser Gewißheit gefunden werde. Doch bei diesem Zweifel blieb Carteſius nicht stehen. Er hatte das Princip der Gewißheit verloren, er hatte es nie gehabt, und keines der vorhandenen philosophischen Systeme vermochte es ihm zu geben. Was bürgte ihm nun noch für die Wahrheit alles dessen, so er in seiner Gedankenwelt vorfand? Jetzt wankt der Boden unter seinen Füßen. Er zweifelt an Allem, weil er nicht weiß, warum er daran glauben soll: und er will an Allem zweifeln, weil er sich aller Vorurtheile entledigen will. Und C. geht noch einen Schritt weiter. Er zweifelt nicht nur an Allem, sondern er wirft es weg, er setzt es absichtlich als falsch an. Absichtlich verhält er sich so, als ob er nicht mehr glaubte an eine Welt und an einen Gott. Er zerstört sich Himmel und Erde, schlägt in Trümmer seine Welt, um sie aus dem eigenen Geiste wieder von Neuem aufzubauen. Er will einstweilen nichts wissen von den Wahrnehmungen der Sinne und nichts von der Weisheit der Weisen, schenkt ihnen keinen Glauben; er hat sich zurückgezogen in sich selber, um das Zeugniß des eigenen Geistes zu vernehmen. Zugleich nimmt er Abschied von seinen

Digitized by Google

Eltern, seinen Freunden, seinem Vaterlande, und geht nach Holland, um sich hier in abgeschiedenster Einsamkeit der großen Aufgabe weihen zu können, zu deren Vollbringung ihn der fromme Cardinal von Berulle anspornte. (Zwanzig Jahre, von 1629—49 lebte Descartes, fast ununterbrochen, in Holland, bald hier bald dort, um verborgen zu bleiben, seinen Wohnsitz aufschlagend, und nur durch Vermittelung seines Freundes, des gelehrten Jesuiten Père Mersenne, in lebendigem Verkehre mit der gelehrten Welt bleibend).

Aller Zweifel des C. hatte zum Motive die Liebe zur Wahrheit, und zum Zwecke das gewisse Finden der Wahrheit. Denn daran einzig zweifelte er nicht, daß die Wahrheit gefunden werden könne, daß die gewisse Erkenntniß für den Menschen nicht unmöglich sey. Der Zweifel des C. war also nicht ein Verzweifeln an der Wahrheit. Denn sonst hätte er sich nicht zum Zwecke setzen können, sie zu suchen, nicht hoffen können, sie zu finden. Sein Zweifel war kein Skepticismus, wie bei Pascal. — Auch der Glaube des Carteſius an Gott und an die wirkliche Welt war nie erschüttert, auch nicht während der Zeit seines absichtlichen Zweifelns. Denn sein Zweifeln ist nur negative Methode, nicht positives Princip; es ist nur der Antrieb zum unbefangenen Philosophiren, es ist nur eine Forderung, deren Nichterfüllung der, welcher sie stellt, selber eingesteht. Er hielt fest an der Ueberzeugung, daß im Geiste der Anker liege, der in die Welt des realen Seyns hineingreife, (alle seine Aeußerungen und sein nie aufgegebenes Suchen selber sprechen dafür). Darum konnte auch sein Glaubensschifflein von keinem Sturme in das unruhige Meer des positiven Zweifels hinausgeschleudert werden. Kein den Glauben vernichtendes Moment liegt im Zweifel des Carteſius. Kehren wir die Frage: „was Alles kann ich unmittelbar bezweifeln"? um in die andere: „was kann ich unmittelbar nicht bezweifeln"? oder w. d. i. „mit welchem meiner Gedanken ist die Gewißheit des Gedachten so unzertrennlich verbunden, daß ich an seiner Realität und in Folge dessen auch an der Realität alles Andern nicht zweifeln kann?"; so verliert die Frage des C. und sein Verfahren alles Verfängliche. Es ist aber zwischen diesen beiden Fragen kein Unterschied. — Nachdem Carteſius die herrschende Wissenschaft aufgegeben hatte, weil sie ihm keine Gewißheit vermittelte, nachdem so auch das Wissen um die Realität der Dinge ihn verlassen hatte, und er sich gestehen mußte, daß er nichts wisse: da war er wieder dem bloßen Glauben verfallen, dem sich Niemand entziehen kann, so lange er sich nicht durch eine irrige Theorie des Denkens um die Wahrheit seines Selbstbewußtseyns gebracht hat, welches uns mit innerer unwillkürlicher Nöthigung in eine reale Welt hinstellt. Einem falschen Idealismus aber war C. nie verfallen. Der Carteſianische Zweifel war so im Grunde nichts als der Standpunkt des bloßen unvermittelten Glaubens, verbunden mit dem künstlichen Experiment, Alles, was irgend einen Zweifel zulasse, als falsch und unwahr, ja sogar als nichtseyend sich einzubilden („fingere,

Digitized by Google

supponere"). — Als er aber den festen Punkt im Denkgeiste gefunden hatte, da glaubte er nicht blos mehr, sondern war auch philosophisch der Realität Gottes und der Welt so gewiß als seines eigenen Geistes; — und er verwischte die letzte Spur seines Zweifels. „Nie (sagt er) ging meine Absicht weiter, als meine eigenen innern Gedanken zu emendiren, und von Grund aus aufzubauen, was ich vermöchte." Schließlich setzte er sich („wie Einer, der sein Haus neu aufbauen will, und sich derweilen nach einem andern Obdach umsehen muß") für die Zwischenzeit seiner wissenschaftlichen Unentschiedenheit bestimmte Maximen zur genauen Befolgung fest. Die erste dieser Maximen war: den Gesetzen und Gewohnheiten seines Landes zu gehorchen, treu an seiner Religion (der katholischen) festzuhalten, und sich in allen andern Dingen nach der Meinung der Verständigsten, von allen Extremen am meisten Entfernten zu richten. — Auch versichert er an mehr als an einem Orte: er habe beständig die Religion festgehalten, in der er durch die Gnade Gottes in seiner Kindheit wäre unterwiesen worden.

Auf diesem Wege des Bezweifelns nun alles dessen, was irgend unmittelbar bezweifelt werden kann, kam C. zur Einsicht, daß der Geist an seiner eigenen Existenz nicht zweifeln könne. „Wir bringen die Annahme nicht fertig, daß dasjenige, was denkt, zu derselben Zeit, wo es denkt, nicht existire. Diese Erkenntniß also „„ich denke also bin ich"" ist unter allen die erste und gewisseste, welche jedem in der rechten Weise Philosophirenden begegnet." Princ. Phil. P. I. No. 7. Hier also hat der Zweifel des Cartesius sein Ende erreicht. Er kann nicht zweifeln, daß er denkt und denkend existire. Ich denke, denkend bin ich.

Dieses „cogito ergo sum", „ich denke also bin ich" ist das Princip der Cartesischen Philosophie; durch es ist er der Vater der neueren Philosophie geworden. Es ist dasselbe die Feststellung, daß die Gewißheit dem Menschen nicht vermittelt werde bloß von Außen (durch die Objecte), sondern von Innen (durch den sich denkenden Geist); und daß alle Erkenntniß nicht begriffen werden könne, wenn der geistige Factor des Denkens außer Acht gelassen werde.

Was heißt nun aber dieses cogito ergo sum im Sinne des Cartesius? „Der Ausspruch ich denke also bin ich, sagt C., ist nicht als der Schluß eines Syllogismus anzusehen. Wenn Einer sagt „„ich denke also bin oder existire ich"", so schließt er nicht durch einen Syllogismus von seinem Denken auf seine Existenz, sondern erkennt es, wie eine Sache, die an und für sich klar ist, in einer einfachen Anschauung (simplici mentis intuitu)." Es leitet also Cartesius nicht das Seyn aus dem Denken ab, sondern der Satz cogito ergo sum ist gleich dem andern ego sum cogitans d. h. denkend erfasse ich mein Seyn, der Ichgedanke bürgt für die Existenz des Ich. Das „ich denke" läßt sich (nach Cart.) von dem „ich bin" nicht trennen; der Satz „ich denke also bin ich" ist ein unmittelbar gewisser, eine eingeborne, angeschaffene Idee, eine durch sich

Digitized by Google

ſelbſt klare Erkenntniß (idea insita, innata, veritas quaedam aeterna, quae simplici mentis intuitu agnoscitur).

Worin aber liegt die hohe Bedeutung dieſes Satzes? Dem Carteſius war vom Gange der Philoſophie die Frage zur Beantwortung vorgelegt: welche unſerer Gedanken ſind ein Wiſſen d. i. welche unſerer Gedanken ſind nicht blos formale Acte, ſondern vergewiſſern uns zugleich von der Realität des Gedachten? Zu dieſem Gedanken muſterte er ſeine Gedankenwelt durch und kam zu der Einſicht: keiner von allen meinen Gedanken kann mich als ſolchen unmittelbar von der Realität des Gedachten vergewiſſern mit Ausnahme eines einzigen, des Ichgedankens. Dieſes, daß ich, der ich denke und weil ich denke, bin, eine denkende Subſtanz bin, iſt mir unmittelbar gewiß, iſt das zuerſt Gewiſſe und der Anfang und Ausgangspunkt alles weitern Gewiſſen. — So hat denn Carteſius das Princip der Gewißheit gefunden; es liegt im Geiſte, im Sichdenken des Geiſtes, im Ichgedanken.

Und er hat hiermit zugleich auf eine Denkgeſetzlichkeit hingewieſen, welche weſentlich verſchieden ſey von der des formal logiſchen oder des ſyllogiſtiſchen Denkens, und durch deren conſequente Anwendung man von der Selbſtgewißheit zu aller andern gewiſſen Erkenntniß herüberkommen könne. Allein die poſitive Beſchaffenheit dieſer Denkgeſetzlichkeit hat Carteſius nicht erkannt, und er konnte ſie nicht erkennen von dem Momente an, wo er das cogito ergo sum (oder den Ichgedanken) für eine unmittelbar gegebene, angeborne, von vorneherein fertige Idee hielt. Denn nun konnte ihm nicht in Sinn kommen, daß dieſe Idee das Reſultat eines innern Proceſſes ſey. Und nur die Einſicht in dieſen hätte ihn befähigen können, die Eigenthümlichkeit des geiſtigen Denkens, durch welches Wiſſen und Gewißheit vermittelt wird, zu erkennen, und es von jenem andern Denken, welches in bloß formalen Beſtimmungen verläuft, genau zu unterſcheiden. Dieſes Deficit in dem Erkenntnißprincipe des Carteſius, im cogito ergo sum, hatte die ſchlimmſten Folgen.

Denn da es ſich nach Legung des Fundamentes der Gewißheit darum handelte, das ganze Syſtem des Wiſſens darauf zu bauen, und ſich nun die Frage in den Vordergrund ſtellte: wie komme ich vom Wiſſen um mich zum Wiſſen um alles Andere; da konnte C. das Kriterium der Wahrheit nicht richtig beſtimmen. Er hatte nicht gefunden, wie das Wiſſen das Geiſtes um die eigene Realität beſchaffen ſey, er konnte alſo auch nicht angeben, was überhaupt dazu gehöre, um mit Gewißheit die Realitäten denkend zu gewinnen oder die Wahrheit zu erkennen. Er griff fehl, indem er die Klarheit und Beſtimmtheit der Begriffe als das Kriterium der Wahrheit bezeichnete: „. . . ich glaube ſo als allgemeine Regel aufſtellen zu können: alles das ſey wahr, was ich klar und deutlich wahrnehme.“ Indem er ſo die Aufgabe der Philoſophie in die Aufklärung und Verdeutlichung der Begriffe ſetzte, hatte er die koſtbare Perle, um deren Gewinnung willen er Alles

Digitized by Google

verkauft hatte, wieder in's Meer fallen lassen, ob etwa nach ihm ein Anderer käme, der mit glücklicherm Erfolge sie wieder auffischte. Cartesius selbst gerieth wieder in die alte Begriffsphilosophie hinein, deren Alleinherrschaft er durch sein cogito ergo sum ein Ende zu machen die Bestimmung hatte. Er suchte nun bei all' seinem weiteren Philosophiren nichts Höheres, als diese Beschaffenheit (Klarheit und Bestimmtheit, oder Evidenz) der Begriffe; damit aber war er von der neuen Bahn, die er eingeschlagen, wieder gänzlich abgeirrt.

So findet er die Idee der unendlichen und vollkommnen Substanz oder Gottes als eine klare und distincte in sich vor. Wegen dieser Beschaffenheit vergewissert sie ihm die Realität Gottes. Sie ist „eine mir angeborne Idee, eben so wie mir die Idee meiner selbst angeboren ist;" und „diese Idee ist so groß, daß sie, nur von einem Wesen mir eingepflanzt seyn kann, welches die Fülle aller Perfectionen in sich hat, d. h. nur von einem wirklich existirenden Gotte."

Von den Ideen aber, welche sich auf körperliche Dinge beziehen, und von ihnen veranlaßt zu seyn scheinen, vermag er nicht die Eigenschaft der Klarheit und Bestimmtheit in evidenter Weise darzuthun. Nur Gott kann ihn daher vergewissern, daß dem, was der Geist als ausgedehnte Substanz denke, auch eine wirkliche Substanz außer dem Geiste entspreche. In der Wahrhaftigkeit Gottes sieht er sich genöthigt, die Wirklichkeit der Körperwelt zu begründen.

Eine fernere Folge davon, daß C. die Qualität des im cogito ergo sum (im Ichgedanken) sich offenbarenden geistigen Denkens nicht erkannte, war, daß er den Gegensatz von Geist und Natur als einen von Gedanke und Ausdehnung oder von denkender Substanz und ausgedehnter Substanz bestimmte. „Die Natur der Körper besteht im Allgemeinen in nichts Anderem, als daß sie ausgedehnt sind nach Länge, Breite und Tiefe." Sobald nämlich nicht die Einsicht in die eigenthümliche Beschaffenheit des Ichgedankens dem C. zur Erkenntniß verhalf, daß nur ein bestimmtes Denken, eben jenes, welches im Ichgedanken seine ursprüngliche Offenbarung findet, als geistiges Denken betrachtet werden dürfe, — war es unvermeidlich, daß er nachträglich doch wieder alles, wie auch immer beschaffene, Denken dem Geiste, als seine Natur und Wesenheit ausmachend, vindicirte. Was bleibt dann aber noch für die Natur übrig? Alles Denken muß ihr sofort abgesprochen werden, und damit gleichzeitig das Leben. Sie kann nichts mehr seyn, als eine todte, weil seelenlose, Materie, eine mechanisch bewegte Maschinerie. So wurde die Naturerklärung des C. eine rein mechanische. Selbst die Thiere sind ihm nichts als belebte Maschinen, Automaten. Er thut von seinem Standpunkte aus einen ähnlichen Ausspruch, wie einst Archimedes: „gebet mir Materie und Bewegung und ich will euch Welten bauen!" Auch hat er eine Beschreibung der Maschine Welt, vom Größten bis herab in's Kleinste gegeben, die ein bleibendes

Digitized by Google

Zeugniß seines außerordentlichen Genies ist; und eben so hat er die Erkenntniß der Gesetze der Bewegung angebahnt.

Dieser abstracte Dualismus des Cartesius machte einen noch abstracteren Monismus nicht unmöglich. Der Gegensatz von ausgedehnter (zusammengesetzter) und von denkender (einfacher) Substanz, welchen Cartesius zwischen Geist und Natur statuirte, scheint nämlich auf den ersten Anblick der größtmögliche zu seyn. Allein eine tiefere Betrachtung zeigt: daß, wenn kein anderer Gegensatz zwischen Natur und Geist stattfindet, als der von gedankenlosen Objecten und Denksubjecten (res extensa und res cogitans), beiden ein und dasselbe Prinzip zu Grunde gelegt werden muß, und daß dieses keinen andern Namen erhalten könne, als den Namen Gott, da ja die Gegensätze selber Natur und Geist heißen. So führte der **Dualismus Descartes'** consequent zum **Pantheismus Spinoza's**.

So groß nun aber auch diese und manche andere Verirrungen der Carteſi'schen Philosophie seyn mögen, größer ist sein unsterbliches Verdienst: den Schritt aus der Objectivität in die Subjectivität, oder besser vom Naturboden auf den Geistesboden gethan zu haben. Kühn war dieser Schritt, epochemachend. Die Folgen waren erschütternd für die Zustände Europa's; die Abirrungen auf der neuen Bahn des freien Forschens waren maßlos; und in unsern Tagen ist vielfach ein Uebermuth der Denkfreiheit eingetreten, der ängstliche Seelen eine allgemeine Auflösung befürchten läßt. Aber die Verirrungen der Vernunft berechtigen nicht zur Verachtung der Vernunft. — Mit dem „cogito ergo sum" wurde der Grundstein der subjectiven Philosophie gelegt, — damit sich darauf in späteren Tagen die Philosophie erhebe, welche sowohl subjectiv als objectiv ist, weil es ihr gelungen, sowohl die Subjectivität als Objectivität des Geistes durch ein tiefer erständniß des Ichgedankens (des cogito ergo sum) zu finden.

Das Schicksal des C. und seiner Philosophie betreffend, so zeigte es sich, daß es bedenklich für die Ruhe eines Mannes ist, die alten Wege zu verlassen und neue zu gehen. Doch wurde er weniger von den Katholiken verfolgt, als von den Protestanten. C. G. J. Jacobi sagt in seinem Schriftchen „Descartes Leben," Berlin 1846. S. 8: „Man muß der katholischen Geistlichkeit damaliger Zeit die Ehre geben, daß sie in hohem Grade die Wissenschaften förderte und liebte. Sie bildete darin einen löblichen Gegensatz mit den protestantischen Zeloten, vor deren Geschrei in Deutschland die Wissenschaften verstummt waren." Das Verfahren der Pariser Academie (von der Cartesius ein ehrenvolles Privilegium bekam, Alles was er geschrieben habe und in Zukunft schreiben werde, innerhalb oder außerhalb Frankreich's drucken zu lassen) „bildet einen erfreulichen Gegensatz zu den Verfolgungen, die er von den protestantischen Theologen der eben gestifteten Utrechter Universität zu leiden hatte, die seine Lehren als atheistisch und staatsgefährlich mit wüthender Erbitterung verleumdeten." l. c. S. 13. Zwar hat auch Rom eines seiner Werke, die meditationes de prima philosophia, in den Index aufgenommen, aber mit dem

Digitized by Google

sehr mildernden Zusatze: „bis es verbessert werde“ (donec corrigantur) am 22. Nov. 1663.

Aber alle Anfeindungen konnten die Verbreitung der Cartesi'schen Philosophie nicht hindern. Grade in den Niederlanden, wo man ihn am leidenschaftlichsten verfolgte, fand er die meisten Anhänger. In Frankreich übte er einen ungeheueren Einfluß aus, und zwar nicht blos in philosophischer, sondern auch in sprachlicher Hinsicht. Namentlich seine Schrift „über die Methode“ ist in ihrer einfachen und edlen Ausdrucksweise ein unübertroffenes Sprachdenkmal der französischen Literatur geblieben. Mdme Sévigné, Boileau, Lafontaine waren seine größten Verehrer. Die Väter des Oratoriums bekannten sich fast alle zu seiner Philosophie. Bossuet folgt ihm in seiner connaissance de Dieu et de soi-même. Fénélon gibt in seiner l'existence de Dieu die vorzüglichsten Principien der Carteſ. Metaphysik wieder. Die Jesuiten aber, die sich des Descartes als ihres Schülers rühmten, waren in ihrem Urtheile über den Werth des Cartesianismus weniger mit einander einig, als die Oratorianer. Er fand Anhänger und Gegner unter ihnen. Unter letzteren sind besonders zu nennen: Gabriel Daniel und Valois, unter ersteren D. Mersenne und Ant. le Grand. — Zu seinen Bewunderern zählte Carteſius auch die Prinzessin Elisabeth von Böhmen, Tochter jenes Palatinus, der Ferdinand II. Ungarn und Böhmen streitig machte. Sie war die erste Schülerin Descartes und seine Freundin. Die Schwedenkönigin Christine wünschte, als sie seine Schriften kennen lernte, von ihm persönlich unterrichtet zu werden. Als er trotz ihrer dringenden Einladung zu kommen zögerte (denn er liebte die Unabhängigkeit), schickte sie im Frühjahre 1649 ihren Admiral Flemming mit einen Schiffe nach Holland, um sich ihm zur Disposition zu stellen. Im October 1649 langte Descartes in Stockholm an, und trotz der Winterzeit empfing die Königin jeden Morgen um 5 Uhr seinen Unterricht. Sie ging eben damit um, ihm eine erbliche Herrschaft in ihren Staaten zu schenken, um ihn für immer an sich zu fesseln, als ihn das strenge Klima im Anfange des Februar 1650 nach einer Krankheit von wenigen Tagen dahinraffte. Während seines Aufenthaltes in Schweden fehlte er nie bei der Messe in der Capelle der französischen Gesandtschaft. In seiner letzten Krankheit empfing er die Sacramente in Gegenwart der Familie des Gesandten. Siebzehn Jahre nach seinem Tode wurde seine Asche nach Frankreich gebracht und in der Kirche St. Geneviève, dem heutigen Pantheon, beigesetzt.

Der vorzüglichste Gegner des Carteſius war sein Zeitgenosse Gassendi, sein berühmtester Schüler Malebranche. In unseren Tagen hat sich die Aufmerksamkeit der katholischen Theologen und Philosophen wieder ganz entschieden auf Carteſius hingerichtet, besonders in Frankreich. Und immer größer scheint sein Ruhm, immer bedeutender sein Einfluß auf die Entwickelung der Philosophie werden zu wollen. Poujoulat sucht in seinem Werke „Histoire de saint Augustin“ Paris 1845 zu zeigen, daß Carteſius ein Schüler des h. Augustinus, und dieser also „der Vater der philosophischen

Digitized by Google

Schule des 17. Jahrhunderts" sei; und verspricht der Cartesianischen Philosophie die zukünftige „Herrschaft unter uns".

Die Schriften des C., welche nicht bloß philosophischen, sondern auch naturwissenschaftlichen, mathematischen und andern Inhalts sind, erschienen sowohl einzeln als in Gesammtausgaben, z. B. in lateinischer Sprache, Amsterdam 1672 und 1692, französisch, Paris 1701, zuletzt von Victor Cousin „Oeuvres de Descartes" Paris 1824-26. 11 Bde. Knoodt.

Deservitenjahr (annus deservitus) bezeichnet im Kirchenrechte den Theil des letzten Dienstjahres, für welchen der Pfründner nach der jetzigen Theorie ein wohlerworbenes, übertragbares Recht auf einen entsprechenden Antheil an den, wenn gleich noch nicht percipirten, Amtseinkünften besitzt. Zur Auseinandersetzung ist nach allgemeinen Grundsätzen das Jahr vom Tage des Amtsantritts zu berechnen, nach Abzug der nothwendigen und nützlichen Ausgaben das regelmäßige Einkommen dieses Jahres als Ganzes zu veranschlagen und nach dem Zeitablauf die betreffende Quote zu repartiren. Das ältere Particularrecht stellte an manchen Orten einen allgemeinen Anfangstermin fest, so z. B. den Festtag Johannes d. T., mit Rücksicht auf die Erntezeit und den Naturalertrag der Pfründen. Die Angabe einiger neueren Gesetzesbestimmungen kann aus Richter's Kirchenrecht §. 301 Anm. 2 entnommen werden. Dubelman.

Desservant, Deservient, Deservitor wird derjenige, welcher die Amtsgeschäfte eines Andern zu besorgen hat, insbesondere aber der Geistliche genannt, welcher die mit dem Genusse eines kirchlichen Beneficiums verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen berufen ist. Der Ursprung solcher Deservituren ist ohne Zweifel in der schon seit dem neunten Jahrhundert häufig gewordenen Incorporation kirchlicher Beneficien, namentlich der Parochien mit benachbarten Stiftern oder Klöstern zu suchen, in deren Folge diese letzteren die reichlichen Einkünfte des ihnen einverleibten Beneficiums bezogen, dagegen die damit verbundenen Pflichten durch einen meistens gering besoldeten Repräsentanten wahrnehmen ließen. Zur Steuer der hieraus entstandenen Mißbräuche verordnen die Kirchengesetze, daß derartige Amtsverweser nur mit Genehmigung des Bischofs und auf Lebenszeit angestellt werden sollen.

In dem französischen Gesetze über die Organisation des Cultus vom 18. Germinal X. (8. April 1802), welches für die vier Departemente des linken Rheinufers durch Reglement vom 14. Floreal X. (4. Mai 1802) verkündet worden, wird der Ausdruck „desservant" zur Bezeichnung desjenigen Geistlichen gebraucht, welcher die Parochialgewalt, so wie den Dienst eines Pfarrers in einer Succursalpfarre auszuüben berufen ist, und zwar im Gegensatze zu dem Hauptpfarrer, curé, welcher seine Anstellung für die Hauptpfarre erhalten hat. Dieser Unterschied zwischen Haupt- und Succursal-Pfarrer ist dem Concordate zwischen dem römischen Stuhle und der französischen Staatsregierung vom 29. Messidor IX., welches durch das bezogene Gesetz vom 18. Germinal X. als Staatsgesetz promulgirt worden, durchaus fremd; dasselbe beschränkte sich vielmehr auf die Bestimmung, daß die Bischöfe

Digitized by Google

eine neue Circumscription der Pfarreien ihres Sprengels vorzunehmen hätten, welche jedoch erst durch die Zustimmung des Gouvernements Kraft und Wirkung erhalten solle; und daß die Bischöfe die Pfarrämter zu besetzen berechtigt seyen, ihre Wahl aber nur auf solche Personen, welche das Gouvernement genehm halte, fallen dürfe. Zur Ausführung dieser Vereinbarung mit dem römischen Stuhle wurden aber gleichzeitig mit derselben die sogenannten organischen Artikel publicirt, welche unter der Rubrik „de la circumscription des paroisses" Art. 60—63 bestimmten, daß es in jedem Friedensgerichtsbezirk wenigstens Eine Pfarre geben, außerdem aber so viele Succursalen, als das Bedürfniß erheischen möchte, errichtet, und daß die für diese Succursalen anzustellenden Geistlichen, les prêtres desservants les succursales von dem Bischofe ernannt werden sollten. Eine Genehmigung solcher Ernennungen durch die Staatsregierung wurde nicht erfordert, auch in dem Art. 31 den Bischöfen das Recht des jederzeitigen Widerrufes der Ernennung eingeräumt. Anlangend dagegen die Hauptpfarrer, curés, so bestimmte der Art. 19 ibid., daß die Bischöfe solche zu ernennen und einzusetzen, gleichwohl ihre Ernennung nicht eher kund zu geben, und die canonische Institution nicht eher zu geben befugt seyen, als bis diese Ernennung von dem Staatsoberhaupte genehmigt worden. Auch wurden die eigentlichen oder Hauptpfarrer durch den Art. 30 jenes Gesetzes hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen den Bischöfen unmittelbar unterworfen, die Desservants dagegen unter die Aufsicht und Leitung der Hauptpfarrer (curés) gestellt, auch den Pfarrern durch den Art. 61 u. f. ein viel höherer Gehalt, als den Desservants aus Staatsfonds zugesichert. Am wichtigsten ist aber selbstredend die dem Bischofe ertheilte Befugniß, den Desservant von seiner Stelle wieder abzuberufen. Im Uebrigen hat der Succursal-Pfarrer (le prêtre desservant une succursale) in dem ihm angewiesenen Sprengel die nämliche Amtsgewalt, wie der Hauptpfarrer in dem seinigen, und der Letztere ist nicht befugt, Amtshandlungen in dem Bezirke des Ersteren vorzunehmen; (le desservant est dans sa paroisse ce que le le curé dans la sienne. Ministerial-Entscheidung vom 9. Brumaire XIII.), und es war die Absicht der französischen Staatsregierung bei Erlaß jener gesetzlichen Bestimmungen nicht, in Beziehung auf die eigentliche Amtsgewalt beider einen Unterschied zu statuiren; die dem Hauptpfarrer übertragene Aufsicht über die Desservants der Succursalen beschränkt sich vielmehr lediglich auf das Recht und die Pflicht, dem Bischofe Anzeige von den Irregularitäten zu machen, welche sich die Succursalgeistlichen des Cantons in ihrer amtlichen Stellung zu Schulden kommen lassen möchten (Ministerial-Entscheidung vom 13. Fructidor X.) Auch die Succursalpfarren selbst sind als für sich bestehende Rechtssubjecte zu betrachten und hinsichtlich der Verwaltung des ihnen zugehörigen Kirchenvermögens, denselben Regeln wie die Hauptpfarren (paroisses) unterworfen. Bauerband.

Deusdedit, ein Römer, war von 615 bis 618 Papst. Man erzählt von ihm, daß er einen Aussätzigen durch die Wunderkraft eines Kusses geheilt habe. In den älteren Martyrologien findet sich sein Name nicht, wohl

Digitized by Google

aber in dem von Baronius herausgegebenen römischen Martyrologium, wo er bei dem 8. November angegeben ist. Der Brief, den er an den Bischof Gordianus von Sevilla geschrieben haben soll (bei Aguirre Concil. Hisp. II. 461), ist unecht, wie schon aus der Zuschrift ersehen werden kann, da ein Bischof dieses Namens damals nicht der Kirche von Sevilla vorstand, sondern der berühmte Isidorus Hispalensis. Vgl. Anastas. Bibl. vit. Pontif. R. bei Muratori III. 1. p. 135. A.

Deusdedit, Cardinal, wurde von Gregor VII., dessen treuer Anhänger er war, zu dieser Würde erhoben. Es sind von ihm zwei Werke vorhanden, die jedoch beide noch ungedruckt sind. Das erste handelt in vier Büchern von den Privilegien und dem Ansehen der römischen Kirche und des Kirchenstaates, und von dem Unrecht der Usurpatoren des Kirchengutes, der Simonie und der Schismatiker, alles dieses mit Beziehung auf die damaligen Zeitverhältnisse und auf die Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Freiheit der Kirche. Einige große Bruchstücke davon stehen bei Baronius ad a. 1059. n. 30. 1066. n. 31. 1087. n. 22. Das andere Werk ist eine große Canonensammlung in vier Büchern, welche in der Vaticanischen Bibliothek Nr. 3833 existirt. Der Verfasser hat dabei die Dionysische und eine andere alte italische Sammlung benutzt. Mehrere seltene Stücke, die auch für die politische Geschichte von Belang sind, entlehnte er jedoch unmittelbar aus den römischen Archiven, namentlich aus den päpstlichen Regesten, und aus anderen seitdem verloren gegangenen Quellen. Diese Stücke sind zwar einzeln aus dieser Sammlung edirt worden; doch wäre es immer noch von Interesse, die ganze Sammlung gedruckt zu besitzen. Genau beschrieben ist dieselbe von Zaccaria de duabus antiquis canonum collectionibus P. II. (bei Galland. Sylloge T. II. p. 743—63). Einiges sagt darüber auch Pertz Italiän. Reise S. 86—88. Walter.

Deuterevon (δευτερεύων) ist in der griechischen Kirche der zweite Geistliche vom Chor auf der linken Seite. Er ist der Vicarius des Protopapas (Oberpriesters), wenn derselbe abwesend ist. Von ihm zu unterscheiden ist der Deuterevon, der auch Deuteraios genannt, in den Klöstern; dieser ist nach dem Archimandrit der nächste und auch dessen Stellvertreter. =

Deuterocanonische Bücher, s. Bibel und Canonicität.

Deuteronomium, s. Canonicität und Pentateuch.

Deutschland, oder Germanien, umfaßte, je nach den Zeiten und der verschiedenen Auffassungsweise, bald ein größeres Gebiet, als heut zu Tage, indem die scandinavischen Länder, die Schweiz und die Wohnsitze deutscher Stämme westlich vom Rhein dazu gezählt wurden, bald bezeichnete man damit das Frankenland, oder bloß Austrasien. Letzteres gilt besonders für die Briefe verschiedener Päpste an germanische Bischöfe aus dem ersten Jahrhundert der fränkischen Herrschaft. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die christliche Religion da, wo die Germanen mit den Römern in Berührung kamen, und unter dem Schutze der römischen Castelle ein friedlicher Verkehr getrieben wurde, durch ihre Bekenner in den Legionen auch auf das rechte Rheinufer und an die Donau verpflanzt wurde; denn es ist

Digitized by Google

eine merkwürdige und wesentliche Eigenthümlichkeit des Christenthums, welche sich in keiner anderen Religion findet, daß es seine Bekenner zur Mission hinreißt. Erfolgreiche Bekehrungen finden sich indessen erst im 4. Jahrhundert. Die Gothen lernten das Christenthum kennen, als sie zu verschiedenen Malen in den Jahren (258—264) in Asien einbrachen, Bithynien, Galatien, Cappadocien plünderten und mit vielen Gefangenen im J. 275 in das von Aurelian verlassene Dacien einzogen. Sie wurden aber erst 376 in Masse Christen, als sie eine Million Köpfe stark in Mösien und das wieder aufgegebene Dacien aufgenommen wurden. Arianische Lehrer bekehrten sie, welche vom Kaiser Valens unterstützt waren, dem sich die Gothen gerne gefällig zeigten. Daß es schon früher christliche Gemeinden unter ihnen gab, läßt sich daraus entnehmen, daß auch ein gothischer Bischof Theophilus die Beschlüsse des Concils zu Nicäa 325 unterschrieb. Besondere Verdienste um die Verbreitung des christlichen Glaubens unter den Gothen erwarb sich Ascholius, Bischof von Thessalonich, eben so der Priester Audius. Daß der Bischof Ulphilas (vgl. d. Art.) die Bibel in's Gothische übersetzte, ist bekannt, weniger vielleicht, daß sich 2 gothische Geistlichen an den h. Hieronymus wandten, um Aufschluß über einige Stellen der Psalmen zu erhalten, welche in der lateinischen und griechischen Uebersetzung vom hebräischen Texte abwichen. Unter den Verfolgungen des Athanaricus legten viele Gothen das Blutzeugniß für ihren Glauben ab; Augustinus und Ambrosius rühmten öfters ihre Glaubenstreue und die Reinheit ihrer Lehre; Prudentius (apoth. 494) nannte sie eine evangelische Stimme, die das Christenthum bis in den äußersten Norden predigte. Als Martyrer werden gewöhnlich St. Sabas, Nicetas, und die Priester Vercas und Bathusis genannt. Auch die arianischen Gothen, welche sich wegen ihrer Lehre Hexacionitae nannten, bluteten für ihren Glauben.

Durch die Verbindung mit den Gothen haben auch die Vandalen und Gepiden das Christenthum angenommen; auf gleiche Weise kam es zu den Herulern und Rugiern, welche letztere unter Odoaker (476—493) mit anderen deutschen Söldnerschaaren Italien beherrschten. Sie scheinen Arianer gewesen zu seyn; von ihrem Könige Odoaker wird gerühmt, daß er die Glaubensfreiheit hoch geachtet und geschätzt habe. Die Heruler ließen sich nach Evagrius (hist. eccles IV. 19.) unter Justinian mit ihrem Könige taufen und erhielten Serbien zum Wohnsitz. Unter den Thüringern an der mittleren Elbe scheint das Christenthum zu Anfang, des 6. Jahrhunderts Eingang gefunden zu haben; Theoderich der Gothenkönig vermählte nämlich die Tochter seiner Schwester mit Hermanafrid dem Könige der Thüringer, aber schwerlich gab er sie einem Heiden. Die Longobarden waren Christen, ehe sie Italien eroberten; Alboin scheint Arianer gewesen zu seyn. Die Alemannen waren zu jener Zeit dem Glauben an ihre angestammten Götter noch treu geblieben. Daß ihre Führer Leutharis und Bucelinus Christen gewesen seyn sollen, beruht auf der nicht ganz unrichtigen Vermuthung, daß sie sich sonst nicht wohl um die gothische

Digitized by Google

Königswürde in Italien hätte bewerben können. Gewiß waren indeſſen die alemanniſchen Bewohner von Rhätien, wo die chriſtliche Kirche zur Zeit der Römerherrſchaft blühte, mit dem Chriſtenthum bekannt geworden. Der erſte chriſtliche Herzog der Baiern ſoll nach Pagius (ad an. 556 Nr. 17) Garibald geweſen ſeyn; allein dieſe Angabe beruht nur auf ſchwachen Gründen. In Auſtraſien gab es noch ſehr viele Heiden und für den größten Theil der Bekehrten beſtand die chriſtliche Religion nur in dem Namen und einigen Gebräuchen, die mit heidniſchem Weſen vielfach gemiſcht waren. Die Concilien kämpften lange gegen dieſe Elemente an. Den Sachſen war zu jener Zeit das Chriſtenthum noch nicht gepredigt worden, ſelbſt in Britannien nicht, wo ſie doch nach dem Jahre 449 mit den Chriſten unter den alten Einwohnern in ſo nahe Berührung traten.

Anders verhielt es ſich an den römiſchen Grenzen; hierher wurde das Chriſtenthum früh gebracht und blühte unter der Gunſt der Kaiſer freudig auf. Die Städte Brixen, Chur, Trient, Windiſch und Lorch waren Biſchofsſitze und hatten wichtige Miſſionsſchulen. Von dieſen gehörten Brixen und Chur (Curia), ebenſo Augusta Vindelicorum (Augsburg) in den Metropolitanverband von Mailand, welches bis zu Ende des ſechsten Jahrhunderts mit Rom nicht viel in Berührung getreten war. Die Metropoliten von Mailand wurden weder vom Papſte ordinirt, noch erhielten ſie von ihm das Pallium; erſt 593 gewann Gregor der Große dauernden Einfluß. Chur fängt die Reihe ſeiner Biſchöfe 440, Augsburg 590 an; Biſchöfe von Brixen finden ſich auf der Kirchenverſammlung zu Sardica in Dacien 347 und Aquileia 381; Trient gehörte zur Kirchenprovinz von Aquileia. Seine Biſchöfe werden um's Jahr 325 und 338 erwähnt. Ein Biſchof von Windiſch (Vindonissa) wohnte dem Concil von Epaona in Gallien im J. 517 bei. An Wichtigkeit ragt vor allen Trier (Treviri) hervor. Sein erſter bekannter Biſchof iſt Agrötius, welcher im Jahre 314 auf der Kirchenverſammlung zu Arelate erſchienen war; erſt im Jahre 465 erhielt der Biſchof von Trier, Voluſianus, die Würde eines Metropoliten und den Primat in Gallien. In den Unterſchriften der Acten des fünften Concils zu Aurelianum 549 ſteht der Name des trieriſchen Biſchofs Nicetius mitten unter den Namen der übrigen Metropoliten. Unter Trier ſtanden die Biſchöfe der belgica prima und germanica prima und secunda und der Maxima Sequanorum, (belgiſche und deutſche Kirchenprovinzen), folglich das Gebiet zwiſchen dem Rheine und ſeinen Nebenflüſſen auf dem linken Ufer, alſo 1) Köln (Colonia Agrippina), 2) Martinach (Octodurum) im Kantone Wallis in der Schweiz, 3) Mainz (Moguntiacum), 4) Worms (civitas Vangionum, Wormatia), 5) Speier (civ. Nemetum, Spira), 6) Straßburg (civitas Argentinensium oder Strateburgum), 7) Augſt, Raurach? (Augusta Rauracorum), jetzt ein kleiner Ort bei Baſel mit vielen römiſchen Trümmern, 8) Tongern (Tungri) im belgiſchen Limburg, 9) Verdun (Virodunum oder Articlava), 10) Metz (Mediomatricum oder Mettis), 11) das bereits erwähnte Windiſch (Vindonissa), 12) Toul (Tullum), 13) Beſançon (Vesontio), 14) Belay (Belica), in dem ſüdlichen Theil von

Digitized by Google

Burgund, an der Rhone und Saone, welcher auch Bresse hieß. 15) Sitten oder Sion (Sedunum) in dem halb deutschen, halb französischen Walliser Thale der Schweiz. 16) Wiflisburg oder Avenches (Aventicum) mit bedeutenden römischen Trümmern im Kantone Waadt, östlich vom Murtner See. Was von diesen Sitzen jetzt nicht mehr zu Deutschland gehört, lag damals in dem Gebiete der Franken und Burgunder und verblieb noch später dem deutschen Reiche.

Auch Constanz oder Costnitz (Constantia) am Bodensee soll nach Gerbert (Geschichte des Schwarzwaldes) ein Bisthum in jener Zeit gewesen seyn. Die Namen der bekannten ersten Bischöfe der wichtigsten unter diesen Sitzen erschienen schon früher unter den Unterschriften der Conciliacten, nämlich, der Bischof von Cöln war 314 zu Arelate, der von Mainz Tongern, Worms, Speier, Straßburg, Verdün, Metz und Besançon auf dem concil. Agripp. im Jahre 346; die übrigen werden meist um die Mitte oder gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts genannt.

In dem heutigen Oesterreich und Bayern, dem alten Noricum, war der älteste Bischofssitz der von Lorch (Laureacum); hier soll der h. Laurentius, vom h. Petrus abgesendet, die erste christliche Kirche gegründet haben. Sie soll im Jahre 230 und 289 durch Blutzeugen verherrlicht worden seyn. Im Jahre 597 wurde der Bischofssitz von da nach Passau verlegt. Der Bischof Quirinus zu Anfang des sechsten Jahrhunderts wird als derjenige bezeichnet, welcher zuerst vom Papste das Pallium erhalten habe. Der h. Rubertus, früher Bischof von Worms, nahm, als er den Herzog Theodo III. mit vielen Leuten getauft und als Apostel von Bayern, wie er mit Recht geheißen wird, das Christenthum in diesen Landen weit und breit verkündet hatte, seinen Sitz in dem von Theodo am Wallersee gestifteten Bisthum (Seekirchen) und legte ihn von da später nach Salzburg (Juvavium). Hier errichtete er auch 2 Klöster, wovon das eine, welches für gottgeweihte Jungfrauen bestimmt war, der Nunberg hieß. Zu Weltenburg, Udine (Utinum) im venetianischen Gebiet, und Regensburg (Ratisbona) wurden Kirchen gebaut. In Fabiana, dem heutigen Wien, soll der Bischof Eutherius das Evangelium verkündet haben. Im jetzigen Kärnthen bestand ein Bisthum zu Tiburnia (Villach), Celeia (Cilley) und Aemona, aus dessen Schutt im neunten Jahrhundert Laibach erbaut wurde. Ihre Bischöfe waren auf der Kirchenversammlung zu Gradus im Jahre 579.

Ueber den Rhein und die Donau herüber war also das Christenthum bis zum Schlusse des sechsten, ja bis in die Mitte des siebten Jahrhunderts noch nicht vorgedrungen; dagegen bildete sich die Diöcesanverfassung in den römischen Gebieten nach der Einrichtung von Constantin dem Großen mehr aus, um Muster und Vorbild für die deutschen Kirchen zu werden, welche im darauf folgenden Jahrhundert, besonders durch die Bemühungen des heil. Bonifacius entstanden.

Da die Bekehrung der Deutschen besonders die Sache der gallofränkischen und britannischen Kirchen gewesen war, die mit dem aposto-

Digitized by Google

lischen Stuhl in Rom in enger Verbindung standen, so mußte die deutsche Kirche natürlich mit der Zeit durch sie in ein nahes Verhältniß mit Rom treten und dazu beitragen helfen, die Macht des römischen Papstes und sein Ansehen zu erhöhen.

Durch die Begünstigungen des Kaiser Constans (337—350) bildeten sich die Geistlichen der christlichen Religion zu besonderen Ständen: die Bischöfe der Hauptstädte der Provinzen wurden allmälig die späteren Metropoliten mit einem Antheile an der Verwaltung und Gerechtigkeitspflege. Siehe Sozomen. I. c. q. In Gallien jedoch hatten zu Anfang des fünften Jahrhunderts die Metropolitanbischöfe ihre hohe Stellung noch nicht eingenommen, wie sich aus Pagi ad ann. 401 ergibt; bei dem Einfalle der Franken aber war das kirchliche System bereits ausgebildet und die Macht der Bischöfe groß geworden. Der Metropolit hatte seinen eigenen Sprengel, beaufsichtigte die Bischöfe seiner Provinz, besorgte bei ihrem Ableben die Verwaltung ihrer Kirchen, präsidirte bei der Wahl eines Bischofs und ordinirte ihn. Er versammelte auch die Provinzialconcilien und leitete die Berathungen. Den Bischöfen stand die Aufsicht über die Geistlichkeit und die Kirchengüter ihres Sprengels zu. Bei dem Einbruche der Deutschen mußte die Macht der Bischöfe wachsen. Sie waren die geschicktesten Unterhändler und Fürsprecher der Unterworfenen bei den Siegern, wurden zu Gesandtschaften gebraucht und um der Besiegten willen mit mehr Achtung behandelt. Siehe Sidon. Apoll. VI. Sie bekamen die Verwaltung der Rechtspflege für die alten Einwohner und stiegen so im Ansehen, daß bald Männer von Geburt und hoher Stellung nach der bischöflichen Würde strebten, während in den ersten Zeiten der deutschen Herrschaft keinem Freien gestattet war, in den geistlichen Stand zu treten. Mit dem Ansehen stieg auch die Macht der Kirche, ihr Einfluß und Reichthum an liegenden Gütern, dem einzigen Mittel, welches man damals hatte, das Verdienst zu belohnen. Auch zahlreiche Schenkungen, ferner der Fleiß, die Ordnung und Sparsamkeit steigerten die Besitzthümer der Kirche. Wenn sie hierdurch schon dem allgemeinen Wohle nützlich werden mußte und sich um dasselbe verdient machte, so erhöht sich noch bedeutend ihr Verdienst durch ihre Bemühungen für die Freiheit der Besiegten.

Die christliche Kirche in Gallien, welche durch die Eroberer in Barbarei versunken war, erhielt im siebten Jahrhundert durch Mönche aus England, wo die Kirchen und Schulen, so wie der Geist der christlichen Liebe und der Wissenschaft länger ungestört blieben, neues Licht und neue Weihe. Ihnen schlossen sich andere Missionäre aus Gallien an und versuchten es auch, das Christenthum in Deutschland zu verbreiten. Zu ihnen gehören der heil. Kilian, Gallus, Fridolin, Levin, Trutbert aus Irland, 12 Missionäre aus Britannien, worunter Willebrord, Willehad, Suidbert, die beiden Ewald, Lebuin, Werinfrid und Marcellin, welche 690 nach Friesland gingen; aus dem fränkischen Reiche kamen Rudbert und Corbinian, und aus Aquitanien Emmeran.

Digitized by Google

Wie dieſe Männer der Reihe nach gewirkt haben, läßt ſich nicht ermitteln. Der erſte unter ihnen ſcheint Gallus, welcher in der Schweiz lehrte, oder Fridolin geweſen zu ſeyn, der in dem Gebiete der Moſel und der Vogeſen, im Schwarzwalde und der Schweiz das Chriſtenthum verbreitete. Trutbert wirkte im Breisgau und Schwarzwalde; Kilian mit ſeinen Gehülfen Colonatus und Tonanus, im Frankenlande und Würzburg, wo ſie den Herzog Gozbert bekehrten, aber 688 ermordet wurden, und Emmeran (652) in der Umgegend von Regensburg. Noch glücklicher als er war der bereits erwähnte Rudbertus (Rupert); er verkündete mit ſeinen Gehülfen Chuonobald und Giſilar das Evangelium um's J. 696 bis nach Noricum und Panonien hin, alſo bis Steiermark, Kärnthen und die Gegenden von Ober- und Niederöſtreich. Vor ihm hatte der fromme Abt Euſtaſius, ein Schüler Columbans, mit ſeinem Freunde Agilis auf demſelben Felde gearbeitet. Sie waren von Wasgau (Elſaß) gekommen, wo Columban mit 12 jungen Männern das Chriſtenthum verbreitete und Kirchen und Klöſter ſtiftete. Durchdrungen von dem Wahlſpruche: „Wer mir folgen will, der verläugne ſich ſelbſt und nehme ſein Kreuz auf ſich" wanderte er durch die Lande der Alemannen bis nach Bregenz am Bodenſee und errichtete chriſtliche Gemeinden allerwärts. Selbſt unter den Longobarden predigte er, gründete eine Schule und ein Seminar für ſeine hohe Miſſion in Bobium an der Trebia und ſtarb nach 42jährigem Wirken 616. So wie dieſe Miſſionäre vorzugsweiſe das ſüdliche Deutſchland ſich auserſehen hatten, ſo wählten viele andere den Norden. Willibrod (789) zog mit 11 Gefährten nach Dänemark, Friesland und Geldern; Willehad wählte ſich Friesland und Sachſen etwa um's J. 750, und die Gebrüder Ewald und Suibert, der Gefährte Willibrod's, das Land der Frieſen und Boructuaner. Das Kloſter Kaiſerswerth auf einer Rheininſel, eine Schöpfung Willibrod's, verbreitete Jahrhunderte hindurch Licht und Segen; es war in der Geiſtesnacht jener barbariſchen Zeiten eine Leuchte geworden, wie St. Gallen, Hirſchau und Fulda in Deutſchland, oder Hy und Bangor in Irland und Wales. Bald entſtanden Klöſter in reicher Zahl von Baſel bis Köln an den Ufern des Rheins und im Schwarzwalde; wie groß der Eifer der Chriſten war, geht wohl daraus hervor, daß Priminius 9 Klöſter im Breisgau und in Bayern anlegen, und die Inſel Reichenau im Bodenſee anbauen konnte, worauf ſich nachher ein Kloſter als eine berühmte Culturſtätte für die Umgegend erhob.

Alle dieſe Männer hatten den Samen des göttlichen Wortes ausgeſäet; aber das gedeihliche Wachsthum konnte nur die Zeit geben. Darum war es ihnen auch nicht geſtattet, etwas für die Verfaſſung der Kirche zu thun, und das Einzelne feſter an einander zu knüpfen. Dieß zu erfüllen, war dem Sendboten Winfried, nachher Bonifacius genannt, aufbehalten. Während in Italien Religion und Cultur durch die neu eingebrochene Barbarei der Longobarden bedroht war, legte er den Grund zur chriſtlichen Kirche in Deutſchland und hob das Anſehen und die weltliche Macht des Papſtes, welchen er als den oberſten Biſchof ſeiner Kirchen bezeichnete, als

Digitized by Google

solchen ehrte, und von den übrigen Bischöfen des fränkischen Reiches gleichfalls anerkannt zu sehen wünschte. Das Oberhaupt der römischen Kirche mußte ihm durch seine Bildung und Würde, durch seine Mission bei vielen Concilien und bei Streitigkeiten über Glaubenspunkte als der Mann erscheinen, welcher seinen Lehren und Anordnungen Nachdruck und Weihe geben konnte, die der Fremdling, der arme Mönch allein bei den Franken ihnen nicht zu geben vermochte.

Zum Besten der christlichen Kirche in Deutschland errichtete Bonifacius unter der Genehmigung des Papstes und Karlmann's die Bisthümer Würzburg, Buraburg (bei Fritzlar), Erfurt und später Eichstädt; außerdem bemühte er sich, die fränkischen Bischöfe dahin zu bringen, daß sie dem Papste den Eid leisteten und von ihm das Pallium, damals das Zeichen der Einigkeit, welches die christliche Gemeinde mit dem Apostel Petrus haben muß, empfingen. Bonifacius ward der erste Erzbischof von Mainz und Primas der deutschen Kirche (vgl. d. Art. Bonifacius).

Karl der Große erkannte in dem Christenthume die größte Wohlthat für seine Völker und das beste Mittel zu ihrer Veredlung; daher seine Anstrengungen, gute Schulen, Lehrer und Priester zu bekommen, daher auch seine Freundschaft mit dem gelehrten Abte Alkuin und mit Warnefried, welcher die Liturgie verbesserte und Seminare zur Bildung von Lehrern und Geistlichen anlegte. Der 30jährige Sachsenkrieg nützte gleichfalls dem Christenthume, welches sich nun bis an die Oder ausdehnte. Karl machte Eyresburg (776) in Westphalen, Osnabrück (780), Paderborn, Minden (786), Münster, Halberstadt (780) und Bremen (Werden 786) zu Pflanzstätten des Christenthums. Durch die Bemühungen des salzburg'schen Bischofs Arno und seiner Missionäre unterstützt, konnte er auch unter den Avaren an der Donau die Keime der christlichen Religion legen.

Den Umfang der christlichen Kirche in Deutschland zur Zeit dieses großen Kaisers gibt ein alter Codex, welchen Goldast, rer. alam. tom. III. 91 in das 42. Jahr seiner Regierung setzt, in folgender Weise an:

1) Die erste belgische Kirchenprovinz mit der Metropole Treviris (Trier) und den Bisthümern (civit.) Mediomartis (Metz); Lecorum (Tullo oder Toul) und Viridune (Verdun).

2) Die zweite belgische Kirchenprovinz; ihre Metropole war civ. Remensis (Rheims) mit den Bisthümern Sessionis (Suessionis) oder Soissons; Catalonis (Catalaunorum, Chalon); Veremundis oder Noviomagus (Noyon); Atravitum; Caramacus (?); Turnacus (Tournay oder Dornick); Silvanetis (Senlis); Belviaco (Beauvais); Ambianis (Amiens); Morinus oder Ternacus (Terouane) und Bononia (Bouloigne sur mer).

3) Die erste Kirchenprovinz Deutschland's; die Metropole war C. Agrippina oder Colonia, Köln mit dem Bisthume, civ. Tungris, Tongern.

4) Die zweite deutsche Kirchenprovinz mit der Metropole civ. Moguntiacus (Mainz). Sie umfaßte die Bisthümer civ. Nemetis oder Spira (Speier), Argentoratensis, (Straßburg); civ. Wangionum Worms; civ. Wirzburgensis, (Würzburg); civ. Constantia, (Con-

Digitized by Google

stanz); castrum Rubilocus, (Eichstädt) und civ. Augusta Vindelicorum, Auverpurch, (Augsburg).

5) Die baierische Kirchenprovinz (Noricum ripense). Unter ihrer Metropole Juvavo (Salzburg) standen die Bisthümer civ. Regino auch Augusta Tiberii (Regensburg); civ. Pataviae, (Passau); civ. Frisingensis, (Freisingen); civ. Nova, (Neustadt in Oestreich, und civ. Sabionensis (Seben) auch Brixina (Briren).

6) Die sequanische Kirchenprovinz in Burgund, sie umfaßte die Metropole civ. Vesontio, Besançon, und die Bisthümer civ. Equestris, Lausanne; Basiliensis (Basel), civ. Windonensis, (Windisch (?); civ. Argentariensis (?); Ebritunensis (Ambrun) und endlich civ. Rauracensis, Augt oder Augst, jetzt ein kleines Dorf bei Basel.

Bedenkt man, daß die Bisthümer Osnaburga, Osnabrück (776), Halberstadt, Münster u. s. w. (788), nicht erwähnt und eingetheilt sind, so muß diese Urkunde noch älter seyn.

Zur Veredlung der Sitten und zur Aufklärung unter dem Volke in diesen rohen, finsteren Zeiten, haben die Provinzialconcilien, für welche namentlich Bonifacius viel that, erheblich gewirkt; aber auch die deutschen Könige haben als Schirmherrn der Kirche manche treffliche Verordnungen erlassen, und bei der Geistlichkeit, zum Muster für die Andern, auf Sittlichkeit und einen würdigen Wandel gedrungen. Die Bischöfe sollten keine Waffen tragen; die Geistlichen waren nach den kirchlichen Satzungen vom persönlichen Kriegsdienste ausgeschlossen und auf der anderen Seite durch den Besitz von Reichsbenefícien wieder hierzu ausdrücklich verpflichtet. Die Gewohnheit und die Ansicht von Stand, Recht und Ehre vermochten sie größtentheils mit Vernachlässigung ihres geistlichen Dienstes ihrer Vasallenpflicht nach zu kommen. Der Kaiser verbot allen Priestern mit in den Krieg zu ziehen, 2 oder 3 Bischöfe ausgenommen, welche wegen des Gottesdienstes das Heer begleiten sollten.

Für die Erhaltung der Kirchenzucht, und die Beobachtung der canonischen Gesetze geschah Viel unter Karl's Regierung, theils durch seine Verordnungen, theils durch die Concilien.

Im J. 802, dem zweiten seiner kaiserlichen Regierung, schickte Karl mehrere Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge und Grafen als Gesandten (missi dominici) durch die Provinzen des weiten Reiches, um den Rechtszustand zu untersuchen und an seiner Statt zu Gericht zu sitzen. Unter den Capitularien (Reichsgrundgesetze), welche er ihnen mitgab, ist das 41. das merkwürdigste, weil es behufs des Glaubens das apostolische Bekenntniß in seiner damaligen Fassung enthält.

Zu Karl's des Großen Zeit machten die Päpste ihre Rechte über die suburbicarischen Bischöfe auch in Deutschland geltend und gestatteten nicht mehr, daß ein Metropolit ein erzbischöfliches Amt verrichte, ohne vorher das Pallium erlangt zu haben, mit welchem indeß, nach den Formeln zu schließen, ebenfalls die Fülle der erzbischöflichen Gewalt noch nicht verbunden war. Labb. conc. IX. 78 E. zu vergl. mit Harzheim II. 172 u. Labb. VI. 1791.

Digitized by Google

Wie die suburbicarischen Bischöfe, so wurden nun auch die übrigen Bischöfe aus Gallien und Deutschland nach Rom zu den Synoden berufen und durch Legaten und apostolische Vicarien visitirt.

Unter K. Ludwig dem Frommen wurde durch Ansgarius (s. d. Art.) im Norden das Christenthum verbreitet und man errichtete damals das Erzbisthum Hamburg, womit später (847) das Erzstift Bremen vereinigt ward.

Unter Otto dem Großen wurde 968 das Erzbisthum Magdeburg errichtet und ihm die gleichfalls neugeschaffenen Bisthümer Meissen, Merseburg, Zeitz, Brandenburg und Havelberg, das vorher zum Metropolitanverbande von Mainz gehörte, untergeordnet, mit Mainz dagegen vom Erzbischofe Wilhelm an (954—968) das Erzkanzleramt durch Deutschland verknüpft. Die Bischöfe behaupteten durch ihre Hinneigung zum Papste ihre größere Unabhängigkeit gegen die Erzbischöfe, welchen außer der Consecration fast kein belangreiches Recht mehr übrig blieb, während sie früher in Verbindung mit den Concilien eine bedeutende Macht hatten. Bei der Wahl der Bischöfe waren sie nur scheinbar betheiligt; denn bei dem Ableben eines Oberhirten traten die Canoniker des Domstiftes mit den Vornehmsten der übrigen Geistlichkeit, den Vasallen und Ministerialen zusammen und beriethen sich. Sodann wurde der Ring und Stab des Verstorbenen dem Könige mit der Bitte um Bestätigung des Neugewählten überschickt. Nur selten willfahrte der König nicht, setzte zuweilen seinen Willen durch, erfuhr aber auch manchmal, daß die Geistlichkeit ihr Wahlrecht zu wahren verstand.

Unter der Regierung der Ottone machte der Papst sein Ansehen in der Kirche Deutschland's mehrfach geltend, und Ansprüche und Rechte wurden ihm nahe gelegt. Auf die Bitte des Kaisers Otto I. bestätigte er das Erzbisthum Magdeburg, machte dessen Erzbischof zum Primaten von Deutschland, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln ausgenommen. Die Liebe zur Macht, Ansehen und dem äußeren Glanze der Standeserhöhung ließ nun die Erzbischöfe von Trier verlangen, daß ihnen auf den Concilien in Deutschland oder Frankreich der erste Platz nach dem päpstlichen Legaten, also in seiner Abwesenheit neben dem Kaiser eingeräumt werden möchte. Es wurde gestattet; Johann XIII. erfüllte im Jahre 969 ihre Bitte, die Concilbeschlüsse bekannt machen zu dürfen und Benedict VII. machte sie zu päpstlichen Legaten. (Siehe Hontheim. hist. dipl. Trev.) Derselbe Papst bestätigte auf Ansuchen des Erzbischofs Willigis bei Uebersendung des Palliums die Privilegien der Mainzer Kirche, „in allen geistlichen Geschäften, nämlich der Einweihung des Königs und in den Concilien, sowohl in Deutschland, als in dem deutschen Gallien durch das apostolische Ansehen nach dem Papste vor allen Erzbischöfen und Bischöfen, wie es recht und billig sey, den Vorrang zu haben."

Die Bestätigungsbulle des Bisthums Bamberg, welches Heinrich II. im J. 1007 stiftete, läßt zugleich die Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Herzöge und Grafen mit einfließen, welche doch die Gnade des Königs ertheilt hatte. — So trug das vielerlei Begehren der deutschen höhern

Digitized by Google

Geistlichen zur Macht des Papstes in deutschen Dingen viel bei; sie ließen sich auch von ihm manchmal schenken, was er nicht hatte und nicht vergeben konnte.

Die päpstlichen Legaten wurden wieder häufiger in Deutschland, aber wir finden sie seltener an der Spitze der Concilien, deren Beschlüsse immer noch der König bestätigt, wie früher.

Das elfte Jahrhundert brachte in die Kirche Deutschlands höchst wichtige Veränderungen. Nach dem Gang der Zeit waren die Bischöfe Vasallen der Krone geworden; sie waren wie die Geistlichkeit überhaupt an das Interesse derselben gebunden, und theilten zum Nachtheil ihres geistlichen Amtes die Verpflichtungen und Fehler der weltlichen Großen. Durch die Lehnsfolge gezwungen mußte der Bischof oft vom Altar hinweg zu den Waffen; nicht selten rief ihn die Vertheidigung eines weiten, seiner Verwaltung anvertrauten Gebiets, die Pflege der Gerechtigkeit und der Schutz der Untergebenen zu den Waffen. Als Vorspiel und Uebung zum Kriege konnte er die Jagd nicht umgehen, ja, er mußte streitbar und mannhaft seyn, wollte er nach der Anschauungsweise seiner Zeitgenossen der Achtung werth gehalten werden und als Geistlicher nützen. Gleichwohl gab es zu keiner Zeit so viele würdige, gelehrte und fromme Männer, welche als Heidenbekehrer, Martyrer und Heilige die abendländische Kirche verherrlichten.

Der hohe Stand der Geistlichen blieb aber dadurch auch in naher Berührung mit der Welt und lernte das Hofleben mit seinem Pomp, und dem Glanze weltlicher Ehren kennen. In der Höhe seiner Sittlichkeit unter den sächsischen Kaisern wurde er erst verletzt, als der Ehrgeiz sich einmischte und der König oder seine Hofleute aus der Besetzung der geistlichen Aemter ihren Vortheil zogen oder ein schändliches Gewerbe damit trieben, und wie es unter Heinrich IV. geschah, nur den Meistbietenden berücksichtigten. Ein maßloses Trachten nach Reichthum, und damit verknüpft Erpressungen und Druck der Unterthanen waren die nächsten Folgen. Bestechungen, Schmeicheleien und andere sträfliche Mittel führten von nun an zum Zweck. Außerdem war die Geistlichkeit auch durch die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und häufig durch die Ehe, die man in dem rein christlichen Sinne nicht erkannte, an die Welt gebunden und die Kirche dadurch verhindert, ihre hohe Mission zu erfüllen. Sollte sie in sich bestehen, so mußte sie durch sich sein; sie mußte die weltlichen Bande brechen und frei und unabhängig werden. Dieser Gedanke beherrschte Gregor VII. und war das Motiv seiner Handlungen und der Zweck seines großen Lebens. Er wollte, um der Simonie, der Käuflichkeit geistlicher Aemter, mit Erfolg zu begegnen, nicht dulden, daß fernerhin der König die Bischöfe mit Ring und Stab belehne, ja er suchte ihm sogar die Belehnung mit den weltlichen Gütern zu entreißen, die, gingen sie bei den weltlichen Vasallen meist vom Vater auf den Sohn über, nach seiner Ansicht consequenter Weise vom geistlichen Vasallen auf die Kirche hätten übergehen müssen; ebenso war er entschlossen, die Ehe der Geistlichen aufzuheben und so das mächtigste Band zwischen den Dienern der Kirche und dem Staate zu vernichten.

Der Investiturstreit (vergl. den Art.) begann, ein Kampf, in

Digitized by Google

welchem die Kirche siegen, nach welchem sie aber auch herrschen mußte, wenn sie frei bleiben wollte; eine bloße Nothwehr gegen Druck und Uebermuth, wie man sie oft der Kirche zugemuthet, lag nicht in der Art der Verhältnisse jener Zeit, in welcher alle großen Vasallen, mächtig durch eigenen Grundbesitz und wichtige Reichsbeneficien, von der königlichen Gewalt unabhängig zu werden und dann zu herrschen strebten, um nicht mehr dienen zu müssen. Die Bedingungen hiezu lagen in der Reichsverfassung. — Die Kirche ging aus diesem gewaltigen Kampfe siegreich hervor, denn sie war von der religiösen Anschauungsweise der Zeitgenossen wie von dem Interesse der weltlichen Vasallen, welche bei dem Sturze des Königthums mit seinen Trümmern sich bereichern wollten, mächtig unterstützt. Was der große Gregor gewollt hatte, wurde, bis auf die Belehnung mit den weltlichen Gütern geistlicherseits, in dem calixtinischen Concordate (1122) errungen; der geistliche Stand mußte, wiewohl nach hartem Widerstreben, der Ehe entsagen, und die geistliche Investitur mit Ring und Stab war nicht mehr Sache des Königs. —

Nachdem die Päpste durch ein so beharrliches Ringen die Kirche in Deutschland von dem verderblichen Einflusse der Weltlichen frei gemacht hatten, begannen sie selbst, durch Vergebung der Pfründen dieselbe zu beherrschen. Dem bischöflichen Ansehen waren nicht allein die Klösterprivilegien, welche sich ungemein gemehrt hatten, sondern auch die Beneficien und die sehr begünstigten Appellationen nach Rom höchst nachtheilig geworden. Schon der heil. Bernhard klagte darüber, daß allerlei Leute nach Rom liefen, um durch das Ansehen des Papstes ein Kirchenamt zu erlangen oder zu behalten. Alexander III. befahl bittweise, daß die Bischöfe einer bezeichneten Person irgend ein Beneficium übertragen sollten; einzelne seiner Briefe erwiesen das. Innocenz III. dagegen vergab die Beneficien aus der Fülle der päpstlichen Macht, und suchte so den Widerstand der Bischöfe zu brechen und ihre Einreden abzuweisen. (Innoc. III. epist. 148 bei Baluzius). — Prozesse, blutige Streitigkeiten und mancherlei Wirren wurden durch diese Eingriffe in die bischöflichen Rechte hervorgerufen; sie wirkten um so nachtheiliger, weil sie durch hohe Taxen sehr einträglich und ein gutes Auskunftsmittel für die Belohnung treuer Anhänglichkeit waren, darum von den Bischöfen, welche von dem steigenden Einflusse der päpstlichen Macht die größte Gefahr für den Rest ihrer Rechte fürchteten, mit Widerstreben und Mißtrauen aufgenommen wurden.

Im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert kam es häufig vor, daß die Stifter und Klöster einzelne Pfarreien an sich zogen und die Seelsorge demjenigen unter dem Namen eines Vicarius überließen, welcher am wenigsten forderte. Diesem Beispiele folgten die Laienpatrone, welche mit jedem Geistlichen bei seiner Anstellung handelten und sich das Beste von den Einkünften desselben vorbehielten. Das Concilium zu Mainz (1261) und viele nach ihm ergriffen scharfe Maßregeln gegen diesen Unfug, aber die Plünderungen der Pfarreien dauerten fort, und es gab bald nur wenige Kirchen in Deutschland, welche ihre Geistlichen erhalten konnten. —

Digitized by Google

Die Laienpatrone fanden an den Klostergeistlichen ein bereitwilliges Entgegenkommen. Der Haß und die feindliche Stellung der Weltgeistlichen gegen die Ordensleute bekam außerdem auch durch den immer steigenden Einfluß der letzteren reiche Nahrung, besonders da sie durch ihr strenges Leben, zuweilen auch durch größere Tugend das Vertrauen des Volkes gewannen und die Achtung und Einnahmen der Weltgeistlichkeit schmälerten. Die Klostergeistlichen fanden Schutz in dem engern Anschluß an Rom und wurden mächtige Stützen seiner Macht. —

Inzwischen hatten sich die Beneficien oft in einer Hand gehäuft, und Innocenz III. mußte auf dem Lateranensischen Concil verordnen, daß Keiner zwei Pfarreien oder Würden besitzen dürfe; doch könnten gelehrte Leute, welche man mit größeren Beneficien ehren müßte, vom apostolischen Stuhle Dispens erhalten. Dem Uebel war damit nicht abgeholfen, indem nun eine Menge Gesuche um Dispens nach Rom gingen; sie wurden nicht leicht abgewiesen und eine neue ergiebige Quelle von Einkünften. Auch die Reservationen des Papstes und willkürliche Verfügungen über die Wahlen der Kapitel beeinträchtigten die Rechte der deutschen Geistlichkeit. Nicht nur die Päpste, sondern auch ihre Legaten versuchten es, erledigte Bisthümer zu besetzen. Manchmal hatte der heil. Stuhl hierbei gewiß seine guten Gründe; aber die deutschen Bischöfe wehrten sich für das, was sie ihr Recht nannten.

Es war ferner nachtheilig für die Rechte der deutschen Bischöfe, daß Rom alle Appellationen annahm, sogar wenn sie bloße Disciplinarsachen betrafen. Das sittliche Verderben mußte bei diesem Auskunftsmittel, die wohlverdiente Strafe hinauszuschieben, oder zu vereiteln, reichlich um sich wuchern. Vergeblich eiferten dagegen der heil. Bernhard und Peter von Blois; den Bischöfen blieben die Hände gebunden, ja es wurden sogar in weltlichen Angelegenheiten die Appellationen angenommen und die Rechtspflege verwickelt, ungleich und voller Aergerniß.

Die Metropolitanbischöfe hatten zur Zeit des heil. Bonifacius sich nach vieler Mühe endlich dazu verstanden, das Pallium vom Papste anzunehmen. Gregor VII., welcher vergeblich versucht hatte, die deutschen Bischöfe zu vermögen, auf der Send in Rom zu erscheinen und so das Verhältniß zwischen dem heil. Stuhle und ihnen stärker zu befestigen, verlangte, um seinen Zweck wenigstens theilweise zu erreichen, daß jeder Erzbischof zum Empfang des Palliums persönlich in Rom erscheinen müßte. (Conc. Labb. X. L. I. ep. 24. pag. 26.). Die Kosten der Reise und später die Gebühren für die Ertheilung des Palliums waren indessen so hoch, daß manche Diöcese mit Auflagen gedrückt werden mußte und der Metropolite sich nicht beeilte dasselbe zu empfangen.

Der Eid, welchen früher die Bischöfe dem Papste leisteten, war ein Unterwerfungseid zu Gunsten der Religion und Kirche; Gregor VII. machte daraus einen Vasalleneid (van Espen. jus. eccl. pars I. tit XV. C. 2. Köln 1715) der später auch auf die übrigen Bischöfe ausgedehnt ward (Baluz. Misc. lib. VII. p. 443); daher stritt Gregor so beharrlich da-

Digitized by Google

für, daß auch die Belehnung mit den weltlichen Gütern dem Könige entriſſen würde, und darum das Verbot, einem weltlichen Herrſcher den Lehnseid zu leiſten. Dem Metropoliten ſtand das Beſtätigungsrecht und die Conſecration der erwählten Biſchöfe zu; ſtreitige Wahlen, und wie viele gab es damals! wurden in Folge des calixtiniſchen Concordats vor den heil. Stuhl gebracht, und die Metropoliten verloren dadurch allmälig ihr Recht der Confirmation (Beſtätigung); was übrig blieb, war für ſie nur noch eine leere Form.

Bei der Wahl eines Biſchofes waren zuweilen die Könige zugegen und übten ihren Einfluß; durch die berühmte Capitulation Otto's IV. mit Innocenz III. ward die Wahl dem Kapitel zugeſprochen, und der Einfluß der Weltlichen beſeitigt (Raynald ad. ann. 1209). Der Umfang der Kirchenprovinzen in Deutſchland war im dreizehnten Jahrhundert:

1) Die Kirchenprovinz von Arles; Metropole war Arles, die Suffraganate: Avignon, Cavaillon, Paul Tricaſtin, Marſeille und Toulon.

2) Unter dem Erzbiſchof von Aix ſtanden: Apt, Riez, Siſteron und Gap.

3) Das Erzbisthum Embrun hatte zu Suffraganaten Glandève, Antibes, Vence und Nizza.

4) Zum Erzbisthum Monstiers en Tarantaise gehörten Aoſta und Sion;

5) zu dem Erzbisthum Beſançon aber Baſel, Belley und Lauſanne.

6) Das Erzbisthum Vienne (unter Paſchal II. entſtanden) umfing die Bisthümer Grenobel, Valence, Die, Viviers, Genève und S. Jean de Maurienne. Der Erzbiſchof von Vienne erhielt außerdem den Primat von Monstiers en Tarentaise, Vienne, Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne, Aix und Embrun durch die Vergünſtigung von Paſchal II. und Calixt. II.

7) Lion mit dem Primat über Rouen, Tour und Sens, und den Bisthümern Autun, Châlons an der Saone, Langres und Maçon.

8) Trier mit Metz, Toul und Verdun.

9) Mainz mit Bamberg, welches durch Clemens II. im J. 1047 unter päpſtliche Gerichtsbarkeit geſtellt wurde, Konſtanz, deſſen Biſchof von Urban II. den Titel eines päpſtlichen Vicars und Legaten für Deutſchland erhielt, Augsburg, Chur, Eichſtädt, Hildesheim, Halberſtadt, Paderborn, Prag, Olmütz, Straßburg, Speier, Verden, Worms und Würzburg.

10) Köln mit Lüttich, Münſter, Minden, Utrecht und Osnabrück.

11) Hamburg-Bremen mit den ſehr ſchwankenden Biſchofsſitzen, Lübeck, Ratzeburg und Schwerin umfaßte die Landſtriche Thetmarſia, Holſatia, Stormaria, Wagria, Slavia, Wigmodia und zum Theil Livonia.

12) Das eximirte Bisthum Kamin in Pommern (1140), der biſchöfliche Sitz war bis 1175 in Wollin.

13) Magdeburg mit Zeitz, Meißen, Merſeburg, Brandenburg und Havelberg.

14) Salzburg mit Brixen, Freiſingen, Gurk (Görz), Paſſau, Regensburg, Seckau (1214), Chiemſee und Lauenmunz (1214).

Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1245) fiel die Provence und 1349 die Dauphiné an Frankreich und mit ihnen die Bisthümer

Digitized by Google

Arles, Aix, Embrun, Monstiers en Tarantaise, Vienne und Lyon-Besançon wurde nun ein Erzbisthum mit den Suffraganaten Basel, Lausanne und Bellay en Bresse. — Trier bekam zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Kurwürde und 1314 das Erzkanzleramt für Gallien. Der Erzbischof von Mainz verlor durch die Errichtung des Erzbisthums Prag (1343) Böhmen und Mähren, dagegen hob sich seine Macht so bedeutend in politischer Hinsicht, daß er factisch den Primat in Deutschland hatte, welchen nominell auf den Beschluß des Concils zu Ravenna und die Verordnung von Benedict VI. Magdeburg führte. — Köln erhielt gleichfalls die Kurwürde und das Erzkanzleramt in Italien; sein Gebiet blieb ungeändert bis 1559, wo Paul IV. das Erzbisthum Utrecht stiftete mit Deventer, Gröningen, Harlem, Leuwarden und Middelburg. — Magdeburg verlor 1402 Meißen, welches damals eximirt wurde. — Einige Geschichtschreiber beanstanden diese Exemtion. Der Erzbischof von Salzburg ward Legat des apostolischen Stuhles und erhielt 1469 das Bisthum Wien.

Gegen Anfang des sechszehnten Jahrhunderts umfaßte nach den verschiedenen Matrikeln die christliche Kirche in Deutschland:

1) Das Erzbisthum Mainz mit den Suffraganen von Würzburg, Worms, Speier, Eichstädt, Konstanz, Chur, Werden bei Bremen, Augsburg, Hildesheim, Paderborn und Halberstadt.

2) Das Erzbisthum Köln mit den Suffraganen von Tungern oder Lüttich, Münster in Westphalen, Utrecht, Minden und Osnabrück.

3) Das Erzbisthum und Patriarchat von Aquileia mit dem Suffragane Treviso in der venetianischen Mark, Pola in Istrien und Triest. Es wird von Einigen zu Italien gerechnet.

4) Das Erzbisthum Magdeburg mit den Suffraganaten Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg.

5) Das Erzbisthum Salzburg mit Regensburg, Passau, dem Fürstbisthume Trient, dem Fürstbisthume Briren, Freisingen, Chiemsee, Görz, Seckau in Steiermark, Lauenmünz in Kärnthen, Laibach, Wien und Neustadt (1468).

6) Das Erzbisthum Bremen mit den Suffraganaten Lübeck, Schwerin, Lebus in Brandenburg, Schleswig, Chemnicz (caminensis) in Pommern, welches auch einmal zum Sprengel des Erzbisthums von Gnesen gehörte, das Bisthum Ratzeburg und das der Obotriten.

7) Das Erzbisthum Besançon mit Basel, Lausanne und Bellay en Bresse.

8) Das polnische Erzbisthum Gnesen, insofern das Suffraganat Breslau in Schlesien zu Deutschland zu rechnen ist.

9) Das Erzbisthum Riga in Livland mit dem Suffraganate Reval, Kurland (früher Gerlandt), Oessel auf der gleichnamigen Insel und Dorpat. Auch die Bisthümer Kulm, Samland und Pomeranien wurden von Einigen, aber fälschlich hierher gerechnet.

10) Das Erzbisthum Prag mit Olmütz in Mähren, Leutomischl und Blyzismicz.

Digitized by Google

11) Zu dem nicht deutschen Erzbisthume Rheims gehörten in Belgien Cambray, Arras, Tournay und St. Omer (Audomaropolis). Dieses Mißverhältniß hob Paul IV. im J. 1559 auf und errichtete das Erzbisthum Cambray mit den Bisthümern Arras, Tournay, St. Omer und Namur. Eben so stand unter dem Erzbischofe von Vienne das Bisthum Sedun (sedunensis) und unter dem von Lyon die Bisthümer Chalon an der Saone, und Macon (Maçon) in Burgund.

12) Der Erzbischof und Großmeister des deutschen Ordens hatte zu Suffraganen die Bischöfe von Ermland, Heilsberg, Kulm, Premislav in Rußland, Pomeranien, Samland und Riseburg (reiseburgensis).

Die einzelnen Schwankungen sind durch die politischen Veränderungen bedingt, welche namentlich die Westgränze Deutschland's nach dem Rhein zurückdrängten.

Unter dem päpstlichen Stuhle standen die Bisthümer Meißen und Bamberg; sie wurden deßhalb unter den Suffraganen nicht aufgeführt.

Es ist weiter oben gezeigt worden, daß sich die Kirche zur weltlichen Herrschaft aufschwingen mußte, wenn sie frei seyn und sich ihre Unabhängigkeit bewahren wollte. Durch die Umstände der Zeit und die Macht der Verhältnisse, welche wir Menschen selten völlig ergründen, war ihr eine neue Bahn angewiesen worden, auf der sie zum Gipfel der weltlichen Macht empor stieg. Die Leitung der Welt, die Herrschaft über die Könige und Völker hatten fremdartige, seinem hohen Berufe schädliche Sorgen dem heil. Stuhle aufgebürdet, auf welchem nicht immer solche Männer saßen, welche Frömmigkeit, Charakterstärke, Beharrlichkeit und Einsicht in solchem Maße besaßen, wie Gregor VII., Alexander III., oder Innocenz III., oder welche wie sie das Herrschertalent in sich trugen. Die Mißbräuche mußten um so leichter einreißen, als das Gebiet der Herrschaft zu groß, und die Geschäfte zu sehr gehäuft waren.

Zunächst wurde es nothwendig, daß Legaten in den weiten Bezirken der päpstlichen Macht die Rechte ihres Herrn ausübten: sie mißbrauchten nicht selten ihre Vollmachten und riefen bittere Klagen hervor. (Vergl. Alexander IV. epist. encycl. ad Archiep. Gall.) Die Excommunication wurde nun nicht mehr bloß zum Schutze der Unterthanen und der Kirche gegen gewaltthätige, herrschsüchtige Könige ausgesprochen, wie sonst, sondern auch, wenn es die Interessen der weltlichen Macht des Papstes geboten; sie gereichte zum Aergerniß und verlor, zu oft gebraucht, an Kraft und Wirkung, da auch die Bischöfe und Aebte sich dieses Mittels für kleinliche weltliche Zwecke oft bedienten. Das Interdict, womit für die Frevel der Könige die Völker gezüchtigt wurden, traf nicht die Schlechten, sondern die Guten unter den Gläubigen: die Entbindung der Unterthanen von dem Eide, welchen sie ihrem Fürsten geleistet, verminderte die Rechtlichkeit, die Treue und den Glauben, denn Jeder, der sich irgend einer Obliegenheit entziehen wollte, fand einen Grund hiezu, indem er die Sache des Papstes zur seinigen machte und umgekehrt. Die Sophisterei hatte einen weiten Spielraum. Alle diese Erscheinungen untergruben nach und nach das Ver-

Digitized by Google

trauen zum allgemeinen Oberhaupte der Kirche, unterwarfen seine Befehle und Handlungen dem Zweifel und der Prüfung, ließen das Gute, welches zu jeder Zeit die Kirche übte, in Vergessenheit gerathen und zeigten die Absichten Rom's in einem schlechten Lichte, auch wenn sie es nicht verdienten und von den edelsten Männern ausgingen. Am nachtheiligsten wirkten die ungemessenen Reichthümer, welche in Auflagen verschiedener Art, Besteuerungen der Landeskirchen, Kreuzzugssteuern als Zehnten, Annaten, Confirmationsgebühren, Reservationen, Commenden, Vacanzfällen u. a., nach Rom flossen. — An Verderblichkeit übertraf alles die sehr mißbräuchlich betriebenen Quästuarien, welche den Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen, welcher mit der Theilnahme an einem Kreuzzuge verbunden war, für Geld verkauften.

Was in der sechszehnten Sitzung des Concils in Pisa von den Cardinälen feierlich versprochen, aber nicht gehalten wurde, nämlich, die Kirche müsse an Haupt und Gliedern reformirt werden, (Raynald. ad ann. 1409 No. 71) war ein Gedanke der Zeit, der aber in der Entwickelungsperiode und der Culmination der weltlichen Macht des päpstlichen Stuhles mehr als einmal laut geworden war. Man fühlte, daß es Noth thue, die alte apostolische Kirche, welche sich mit Staatsdingen nicht befaßte, voll Reinheit und sittlichen Ernstes war und die Armuth über Alles schätzte, wieder in das Leben zu rufen. Was der heil. Bernhard dem Papste Eugen III. zugerufen hatte, die Weissagungen der heil. Hildegard, des Malachias von Armagh und Anderer begründeten die Ideen der Kirchenverbesserung, welche nur eine Zeitlang von frommen, erleuchteten Männern, innerhalb der Kirche versucht, dann aber im Zusammenwirken vielerlei Ursachen gefordert wurden, um auch die Lehre anzutasten, und die Reformation im sechzehnten Jahrhundert herbeizuführen.

Während das Oberhaupt der Kirche seine Sorge allzuviel den weltlichen Interessen zuwandte, das große abendländische Schisma ausbrach, wo die Päpste in Rom und Avignon sich gegenseitig verfluchten, ging die geistliche Zucht verloren und ein großer Theil des Klerus lebte in arger Sittenlosigkeit. Vergebens waren die ernsten, mahnenden Stimmen des heil. Bernhard, der heil. Brigitta, Petrarca's und Anderer, vergebens das Ringen so vieler frommen Männer auf den Concilien nach einer Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern. Das Concil von Pisa (25. März—7. August 1409), welches die ärgerliche Kirchenspaltung beseitigen und eine heilsame Reform bewerkstelligen sollte, konnte beide Aufgaben nicht lösen. Das Concil zu Constanz (1414—1418) hob die Kirchenspaltung auf, und sprach die Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlungen über den Papst aus; allein zu durchgreifenden Reformen kam es nicht und der Papst versprach in einzelnen Concordaten Abstellung der schreiendsten Mißbräuche. Das Concil zu Basel (1431) erließ in der zwanzigsten und den folgenden Sitzungen strenge reformatorische Beschlüsse gegen das Concubinat der Priester, gegen die Vervielfältigung der Appellationen und Interdicte und Anderes, war aber so bemüht, das Ansehen des Papstes herab zu

Digitized by Google

ſetzen, ſeine erworbenen Rechte einſeitig zu vernichten, daß ſeine leidenſchaftliche Oppoſition dem Guten, was es im Allgemeinen gewollt, den Erfolg raubte. Auf dem Lateran-Concil unter Leo X. wurden die Reformationsdecrete wieder beſprochen; aber die Größe des Uebels lähmte den Eifer, es geſchah nichts. So hatte die deutſche Nation und die chriſtliche Welt keine ihrer Hoffnungen erfüllt geſehen, vielmehr ſchien die Zuchtloſigkeit der Geiſtlichen, der Mißbrauch mit den Beneficien, der Ablaßkram u. A. neue Kraft gewinnen zu wollen; indeß die Zeit zum Umſchwung war gekommen; der Ablaß, welchen der verweltlichte, ſorgloſe, verſchwenderiſche Leo X. zur Vollendung der herrlichen Peterskirche ausſchrieb, brachte einen Riß in das großartige Gebäude der Hierarchie, durch welchen ſich das nördliche und mittlere Deutſchland, die Reichsſtädte in ſeinem Süden, ein Theil der Schweiz, der Niederlande, England und Schottland, Dänemark, Norwegen und Schweden von Rom trennten. (Vergl. die Artikel Leo X. Tetzel, Luther u. A.)

Leo X. ließ einen Ablaß zum Ausbau der Peterskirche verkünden und beauftragte den Kurfürſten von Mainz, Albrecht, mit dieſem Geſchäfte. Dieſer nun ernannte hiezu den Dominicaner Tetzel, welcher ſein Talent kurz vorher für die deutſchen Ordensritter bewährt hatte. — Noch waren die Ausſprüche der Concilien für eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern nicht verſchollen und der allgemeine Wunſch der Beſſeren unter den Nationen nicht erfüllt. Dieſe Ablaßverkündigung kam ſomit ganz zur unrechten Zeit und wurde noch nachtheiliger durch das Aergerniß, welches Tetzel durch ſeine unwürdige Anpreiſung den Wirkungen ſeines Ablaſſes geben mußte. Hat man auch in der Leidenſchaft einer ſtürmiſch bewegten Zeit die Schuld Tetzel's vergrößert und gehäſſig zu machen geſucht, er kann davon nicht frei geſprochen werden, daß er es geſchehen ließ, daß das ſchlechtunterrichtete Volk das Ablaßgeld für die Sünden und nicht für deren zeitliche Strafen hingab, daß er nahm, was er nicht fordern und nicht nehmen durfte. Die Kurfürſten hatten ſchon in den Jahren 1500 und 1510 gegen ſolche mißbräuchliche Ablaßverkündigungen, wie ſie der Dominicaner-Mönch Tetzel erließ, proteſtirt und einzelne Biſchöfe erklärt, die Ablaßprediger in ihren Sprengel nicht zulaſſen zu wollen. In gleicher Weiſe griff Martin Luther, ein Prieſter und Profeſſor der Theologie an der Univerſität in Wittenberg in 95 Theſen, den Mißbrauch in dem beſtehenden Ablaßkram, nicht aber den Ablaß ſelbſt an, den ſeine 75. ſogar ſchützt. Hiefür wurde ihm der Dank manches Biſchofes, der dem Unfug geſteuert wiſſen wollte; aber es erhob ſich auch gegen ihn Tetzel mit 95, nach Spondanus († 1643) mit 106 Gegentheſen und verbrannte in Frankfurt an der Oder die Theſen ſeines Gegners. Eigenmächtig war dieß wohl nicht, da Tetzel ein quaesitor fidei, oder Ketzerrichter war. (Harzh. VI. 149 u. 150.)

Hieraus ergab ſich eine der traurigſten Folgen der Inquiſition; denn Luther, welcher in ſeinen Theſen anerkanntermaßen viel Wahres geſagt und für dunkele Punkte nur Belehrung geſucht hatte, gewann durch dieſes Verfahren, ſowie durch die Polemik des Dominicaners Sylveſter Prierias

Digitized by Google

und des Hoogstraten an Ansehen und seine Sache an Bedeutung. Jeder ergänzte nach seinen Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen, die alten Klagen, gerechte und ungerechte, wurden neu lebendig, der Streit erweiterte sich und die Bekämpfung des Mißbrauches bei der Ertheilung des Ablasses stieg bei der Leidenschaft und Unklugheit auf beiden Seiten bis zur Spaltung der abendländischen Kirche. Der Streit des Dr. Eck mit Luther, der Bannfluch des Papstes über den Reformator förderten die Entwicklung; aber größeren Antheil haben daran, daß durch das große abendländische Schisma und den Streit der Päpste mit den Königen von Frankreich, so wie durch die Erörterungen auf den Concilien, durch den Eifer der Mönchsorden den Humanisten gegenüber, und das unsittliche Leben einzelner Päpste das Ansehen des römischen Stuhls untergraben wodren war. Die reichen freien Städte mit hoher Bildung und freiem Sinn, der arme ungebildete kriegerische Adel, das niedergebeugte Volk, die größere Aufklärung durch das Studium der Alten, die Erfindung der Buchdruckerkunst, das Reichsvicariat Friedrich's des Weisen, seine Feindschaft gegen den Kurfürsten Albert, der Charakter Luthers, der Wunsch der Fürsten von Rom unabhängig zu seyn, das Geld im Lande zu behalten, die Kirchen und Klöstergüter einzuziehen u. m. a. wirkten zum Durchbruch der Reformation mit, und halfen sie verbreiten. Daß das Wormser Edict nur an wenigen Orten zur Ausführung kam, trotz der Mahnung des Kaisers, das vereinigte Oestreich, Bayern und 12 süddeutsche Städte zu Regensburg am 6. Juni 1524, um den alten Kirchenglauben zu schützen. Auch in Dessau einigten sich die Gegner der neuen Lehre. Dadurch genöthigt, schlossen die Anhänger des Lutherthums ein Bündniß zu Torgau am 4. Mai 1526 und Deutschland war gespalten. Die Reichsklage zu Speier 1526 und 1529 hielten den Riß nicht, vielmehr erhöhten sie, bei der Gefahr des Türkenkrieges, der die Kraft des Kaisers lähmte, das Selbstvertrauen und die Ansprüche in den der lutherischen Lehre ergebenen Fürsten. Auch der Reichstag zu Augsburg vertrug die Parteien nicht, da mit dem Bekenntniß zur neuen Lehre auch die Mittel zur Vergrößerung der Herrschaft verbunden waren, der man eben so sehr nachtrachtete, als man sie an der alten Kirche haßte.

Durch den schmalkaldischen Bund 1531 wollten die Häupter der protestantischen Partei ihrer Sache Kraft und Sicherheit geben; aber ihre Uneinigkeit und der Verrath des Moritz von Sachsen erleichterte dem Kaiser Karl V. den Sieg und die Unterwerfung der Protestanten. — Eben dieser Moritz erzwang nachher durch einen zweiten Verrath den Vergleich zu Passau 1552 zu Gunsten seiner Glaubensbrüder und 1552 den Religionsfrieden zu Augsburg, welcher freie Religionsübung oder ungehinderte Auswanderung jedem Bekenner gestattete, doch mit dem geistlichen Vorbehalte den Grund zu den folgenden blutigen politisch-religiösen Kämpfen legte. Das katholische Frankreich erhielt für seine den Protestanten geleistete Hülfe die Reichsstädte Metz, Toul, Verdun, und Cambray. — Später kamen mit Umgehung des geistlichen Vorbehaltes auch die Besitzungen der katholischen Bisthümer Havelberg, Brandenburg, Naumburg, Meißen, Schwerin, Lebus und Kamin,

Digitized by Google

dann Magdeburg, Halberstadt, Minden, Verden, Bremen, Lübeck, Osnabrück und Ratzeburg in die Gewalt der Protestanten. Es konnte nicht verhindert werden; außerdem gab die Verwahrung der protestantischen Fürsten in Augsburg gegen den geistlichen Vorbehalt einen Grund zu der Besitznahme dieser Güter, während die Katholiken auf eben diesen Frieden gestützt, sich mit Recht über Gewaltthätigkeit und Friedensbruch beschwerten. Dem Umsichgreifen der Reformation im Süden wehrten Maximilian von Bayern und der Orden der Jesuiten, welcher 1534 entstand, 1540 durch Paul IV. bestätigt und 1558—64 durch Lainez und Aquaviva ausgebildet wurde.

Durch den dreißigjährigen Krieg, in welchem man politische Interessen unter dem Vorwande der Religion verfolgte, der Schwedenkönig Gustav Adolph mit französischem Gelde durch Richelieu unterstützt, „die Ehre Gottes und die Freiheit seiner Glaubensgenossen" verfocht, und, um sich und Frankreich zu nützen, mit diesen die aufstrebende Uebermacht des Kaisers zu hindern und die deutschen Wirren auszubeuten suchte, indem das deutsche Vaterland auf das Schauderhafteste verwüstet, und von allen Parteien der roheste Vandalismus getrieben wurde, büßte das deutsche Reich Elsaß an Frankreich, und Vorpommern, einen Theil von Hinterpommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden an Schweden ein. — Den Katholiken wurde durch das Reformationsrecht des westphälischen Friedens (Art. V. §. 30.) ebenso den Protestanten in den Ländern eines anderen Bekenntnisses das Bürgerrecht und die Duldung versagt, durch die Territorialhoheit die individuelle Freiheit in Banden geschlagen, gegen die Freiheit der religiösen Meinung eine größere Willkür und Tyrannei geübt, als jemals durch die Päpste, das kaiserliche Ansehen durch die Bestätigung der Landeshoheit der einzelnen Fürsten, die Säcularisationen und das Recht der Bündnisse vernichtet, und wegen der Garantie dieser Rechte Deutschland vom Auslande abhängig gemacht. Das war der Ausgang eines Kampfes, der nach der Ansicht einseitiger Beurtheiler zum Zwecke hatte, die Protestanten in ihren Rechten zu schützen; der Besitz und die Herrscher hatten gewechselt, aber die alten Schäden aus der Zeit der Papalhoheit waren vielfach unter einem andern Gewande geblieben.

Die Ruhe, welche auf eine so große Aufregung folgte, wurde da und dort zuweilen unterbrochen. Im Salzburgischen verbreitete sich die hussitisch-lutherische Lehre, — die Strenge des Erzbischofs gegen die Neuerungen hatte eine zahlreiche Auswanderung nach Preußen und Nordamerika (1731) zur Folge. Die Einschreitungen der apostolischen Nuntien, welche gegen die weitere Verbreitung der Reformation 1581 in Köln, Luzern, München und Wien eingerichtet, für die katholischen Regierungen die mittelalterlichen Zeiten wieder hervorrufen wollten, wurden übel aufgenommen und man begann neuerdings die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Gewalt zu untersuchen. (Vergl. die Art. Febronius und Emser Punctationen). Um diese Zeit (1781) gestattete der Kaiser Joseph II. durch sein Toleranzedict seinen protestantischen Unterthanen freie Religionsübung und das volle Staatsbürgerrecht; vor ihm (1742) hatte Friedrich II. von Preußen die beiden Kirchen einander

Digitized by Google

gleichgestellt, aber die gegenseitige Abneigung wollte sich noch nicht mindern und die gemischten Ehen, in welchen der protestantische Theil ein Sacrament nicht anerkannte, aber es gleichwohl ohne die Bedingungen forderte, welche dasselbe dem katholischen Theile auferlegte, gaben steten Stoff zu Reibungen, Ueberhebungen und Plackereien.

Für die katholische Kirche in Deutschland war besonders der Friede von Lüneville (1801) und der Reichsdeputationshauptschluß (1803) verderblich. Die geistlichen Fürstenthümer und Stifter in den Landestheilen, welche an Frankreich fielen, wurden säcularisirt; nur der Mainzer Kurfürst, von Dalberg, wurde Fürst-Primas mit dem Fürstenthume Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar. Seine Metropolitanrechte erhielt Regensburg; sein Sprengel sollte die alten bischöflichen Sitze von Mainz, Trier und Köln umfassen, die preußischen Staaten und den Theil Salzburgs ausgenommen, welcher an Bayern gekommen war. In dieser traurigen Zeit verwaisten die Bischofssitze und Seminarien, da für ihren Unterhalt nicht gesorgt ward. Noch elender wurde die Lage der Kirche, als 1806 das deutsche Reich sich auflöste; denn die geistlichen Rechte wurden nun zur Bildung einer neuen Souveränetät mit der weltlichen vereinigt, die Verhandlungen des päpstlichen Nuntius della Genga (1807) zu Stuttgart und München hatten keinen Erfolg; auch der Wiener Congreß (1814) half der deutschen Kirche nicht auf, und die einzelnen Staaten schlossen mit dem Papste Concordate oder drangen sie ihm ab (1817—1827).

Würtemberg stellte zuerst wieder einen Generalvicar in Ellwangen an; Bayern schloß ein Concordat 1817, Preußen nach manchen Verhandlungen 1821, Hannover 1824 für Hildesheim und Osnabrück; Würtemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen, Waldeck, Mecklenburg, die sächsischen Lande und Oldenburg wollten eine Art deutscher Nationalkirche nach den Emser Punctationen und reichten in dieser Beziehung eine Declaration (magna charta libertatis ecclesiae romanae) bei'm heil. Stuhl ein; aber ohne Erfolg. Erst 1821 wurde die Erectionsbulle „provida solersque" erlassen und der Grund zur Bulle „ad dominici gregis custodiam" (1827) gelegt, welche die Bildung der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz anordnete; es entstand das Erzbisthum Freiburg, mit den Suffraganaten Rotenburg, Mainz, Fulda und Limburg, aber ohne alle freie Entwickelung unter der Bevormundung des Staates. Die Kirchenpragmatik von 1819, zur Schmälerung des Einflusses und der Rechte von Rom zusammengestellt, bildete die Grundzüge des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes.

Die Ruhe der katholischen Kirche in der neuesten Zeit haben die hermesianischen Wirren, der Kölner Streit und die neukatholischen Dissidenten getrübt.

Was nun die protestantische Kirche angeht, so wurde sie unter dem Territorialsystem von dem Willen der Fürsten abhängig; der Minister des Cultus, ein Consistorium und zuweilen eine Synode leiteten die geistlichen Angelegenheiten. Sie verlor ihre Selbstständigkeit, die sich im großen

Digitized by Google

Kampfe mit dem Papstthume die deutsche Kirche erringen wollte, und wurde nichts als eine Polizeianstalt; selbst die Freiheit der Forschung ist nicht überall geblieben, die doch ein wesentliches Vorrecht der neuen Kirche bilden sollte.

Die Protestanten beklagen sich über die Rechtlosigkeit ihrer Kirche und viele von ihnen meinen, daß sie durch die Reformatoren herbeigeführt worden sei. Die Consistorial-Verfassung, welche die protestantische Kirche dem Willen der Fürsten unterthänig machte, breitete sich mit der Entwicklung der unbeschränkten Macht der Fürsten aus und übertrug die Leitung der geistlichen Angelegenheiten weltlichen Beamten. Melanchthon hatte wohl den Gang der Ereignisse vorausgefühlt, als er an Camerarius schrieb. „Könnte ich doch die Verwaltung der Bischöfe wieder herstellen! Ich sehe, wie die Kirche sich gestalten muß, wenn man sie der eigenen Regierung beraubt. Ich sehe, daß eine viel unerträglichere Tyrannei eintreten muß, als je vorher herrschte." Die Presbyterial-Verfassung soll die verlorene Selbstständigkeit, welche man früher der katholischen Kirche nicht beneidete, wieder herstellen. Sie wird unter dem Artikel Preußen, das der vorzüglichste Träger des Protestantismus ist, so wie das Ringen und Streben in dem Gebiete der evangelischen Kirchen unserer Zeit eine kurze Darstellung finden.

Gehen wir nun zur statistischen Darstellung der einzelnen deutschen Staaten über, so erscheint außer Oesterreich Bayern als der Repräsentant des Katholicismus in Deutschland, sowohl durch die Zahl seiner katholischen Bewohner als seine geschichtlichen Erinnerungen.

Statistische Angaben in Betreff der Religionen und Kirchen in Deutschland sind äußerst schwer; da die Nachrichten so spärlich fließen.

Die Schrift von Kutscheit „das deutsche Kirchenthum" gibt folgende Zahlenverhältnisse der verschiedenen religiösen Bekenntnisse unseres Vaterlandes mit Berücksichtigung der über andere Länder zerstreuten Deutschen:

In den größeren Staaten leben 21,660,519 Katholiken, 15,629,307 Protestanten, 5184 Griechen, 423,140 Juden und 241,115 Sektirer. In den mittleren Staaten 972,677 Katholiken, 3,783,405 Protestanten, 67,304 Juden und 1,676 Sektirer, und in den kleinern 86,908 Katholiken, 746,245 Protestanten, 17,070 Juden. Im Ganzen also 22,720,104 Katholiken, 20,158,957 Protestanten, 507,514 Juden, 242,791 Sektirer und 5184 Griechen. Vor 25 Jahren galten folgende Zahlen: 16,690,700 Katholiken, 15,215,500 Protestanten, und 350,000 Juden. Somit stieg die Bevölkerung der Katholiken 0,36, der Protestanten 0,31 und der Juden 0,46. Zieht man von obiger Zahl die katholischen Slaven und Italiener in den österreichisch-deutschen Ländern und die Slaven, Wallonen und Letten mit 7,950,500 katholischen Nichtdeutschen ab, so bleiben 14,769,604 Katholiken, und nach ähnlichem Abzuge 19,828,748 Protestanten in den deutschen Bundesstaaten. Rechnet man die Deutschen in Ungarn, Siebenbürgen, der Schweiz, dem Elsaß und Dänemark noch dazu, so beträgt die Zahl der Katholiken 16,196,416 und die der Protestanten 22,136,699, also 5,940,283

Digitized by Google

mehr als jene. — Die Deutschen in den Ostseeprovinzen und in Rußland sind hierbei nicht gerechnet.

Dissidenten (Neukatholiken) gibt es jetzt angeblich 219 Gemeinden, wovon 28 in den preußischen Provinzen, Preußen und Posen, und 191 in dem eigentlichen Deutschland bestehen. Die Zahl der einzelnen Mitglieder soll 38,000 betragen; wenn man bedenkt, daß Frankfurt am Main in der Liste mit 8000 aufgezählt ist, während es etwa 7000 Katholiken hatte und jetzt nicht viel weniger hat, so ist diesen Zahlen nicht zu trauen.

Bayern war früher ein ganz katholischer Staat, erhielt aber durch politische Veränderungen eine bedeutende Anzahl evangelischer Unterthanen auf den neu gewonnenen Bezirken.

Nach der Zählung von 1844 beträgt die Einwohnerzahl seines 1390 Q.M. großen Gebietes 3,067,987 Kath., 1,239,990 Prot., 63,000 Juden und 4,450 Andersgläubige. Nach dem Concordate v. J. 1817 bestehen in Bayern 2 Erzbisthümer: 1) München-Freising mit einem Coadjutor und mit den Suffraganaten Augsburg, Passau und Regensburg, 2) Bamberg mit den Bisth. Würzburg, Speier und Eichstädt. Die Kapitel bestehen aus einem Probste, einem Dekane und je nach dem Rang der Kirchen aus 10 oder 8 Kanonikern und 6 Vicarien oder Präbendaten. Die Einkünfte, welche in Liegenschaften dotirt sind, betragen für die beiden Erzbischöfe 20,000 und 15,000 fl., für den Propst und den Dekan 4,000 fl., für die Kanoniker 2,000 oder 1,500 und in gleicher Weise für die Vicarien 800 oder 600 fl. Die Bischöfe beziehen eine Besoldung von 10,000 oder 8,000 Gulden, je nach ihrer Stellung, und ihr Kapitel verhältnißmäßig weniger, als das in München. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Decane ernennt der König, die Pröpste der Papst; auf die apostolischen Monate bei Besetzung der Canonicate verzichtete letzterer zu Gunsten des Königs (Art. 9. 10). Die Errichtung einiger Klöster beiderlei Geschlechts ist Art. 7 vorgesehen; im Jahre 1831 war ihre Zahl schon auf 37 Mönchsklöster und 22 Hospitien mit 256 Priestern und Laienbrüdern, außerdem auf 30 Nonnenklöster und 23 Institute mit 433 Chorfrauen und 283 Schwestern gestiegen; im J. 1846 lebten nach einem Bericht an die Reichsräthe in 36 Abteien und Klöstern und 23 Hospitien 670 Ordensglieder, und in den 29 Mutterhäusern und 45 Filialen 1093 Nonnen. Also zusammen 133 klösterliche Institute mit 1793 Ordensmitgliedern. Im J. 1837 bestand das Vermögen der Klöster in 1,631,354 fl. Kapitalien und 143,945 fl. Jahresrenten. Pfarreien und Priesterstationen gibt es im Lande 2771, die in den bischöflichen Sitzen nicht mitgezählt.

Nach der Verfassungsurkunde von 1818 genießen die drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte tit. IV. §. 9. Der König übt die oberbischöfliche Gewalt in der protestantischen Kirche durch das Oberconsistorium, welches dem Ministerium des Innern untergeordnet ist. Es ist durch 1 Präsidenten, 4 geistliche Räthe und 1 weltlichen natürlich von protestantischem Bekenntnisse gebildet. Unter ihm stehen 2 Provinciakonsistorien zu Ansbach und Bayreuth; außerdem gibt es noch 2 Mediatconsistorien in Kreuzwerthheim und Thurnau, und das unmittelbare

Digitized by Google

Decanat München. Den Consistorien sind die Decanate mit ihren Pfarrämtern untergeordnet. Es gibt deren 37 mit 1036 Pfarreien, wovon 138 der reformirten Confession angehören.

In der Pfalz sind seit 1818 die beiden protestantischen Confessionen insofern vereint, als sie nicht durch den Rationalismus und Supranaturalismus geschieden sind. Die erstere Richtung ist vorherrschend; ihr zu Gunsten behauptet man, die symbolischen Bücher seyen durch §. 3 der Unionsurkunde aufgehoben, „welche keinen anderen Glaubensgrund, noch Lehrnorm, als allein die heil. Schrift anerkennt."

Die prot. Kirche ist in 14 Inspectionen eingetheilt; die Synoden werden jährlich gehalten; über ihnen steht die Generalsynode, welche alle 4 Jahre gehalten wird, und an der Spitze das Consistorium in Speier. Auf gleiche Weise besteht die Repräsentation der Kirche in Alt-Bayern. Die Wirksamkeit der Consistorien ist sehr beschränkt und hat es nur mit den inneren Kirchenangelegenheiten zu thun. Wichtig sind die Ehegerichte für die protestantische Bevölkerung, welche in Bamberg gehalten werden. Die Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern gestattet den Laien einen Antheil an den Synoden, und zwar so, daß auf 2 geistliche Mitglieder 1 weltliches kommt.

Baden hatte nach der Zählung von 1843 auf 278½ QM. 1,335,200 Einwohner, wovon 401,845 evangelisch, 852,824 katholisch waren. Den Rest machten 1328 Menoniten und 21,368 Juden. Im Jahre 1845 betrug die Zahl der Evangelischen 426,246, und der Katholiken 886,224, der Menoniten 1330 und der Juden 21,400. Die kath. Kirche hat das Erzbisthum Freiburg, dessen Suffraganate nach der Circumscriptions-Bulle v. J. 1821 die Bisthümer Rotenburg im Königreich Würtemberg, Limburg im Herzogthum Nassau, Mainz im Großherzogthum Hessen und Fulda in Kurhessen bilden. Das erzbischöfliche Domcapitel besteht aus 1 Decan und 6 Capitularen mit eben so vielen Vicarien. Die Einkünfte des Erzbischofes sind auf 14,710 fl. festgesetzt, die des Decans betragen 4000, eines Canonikers von 2300 bis 1800 und eines Präbendaten 900 Gulden, welche nicht als Gehalte, sondern aus Dotationen bezahlt werden. — Die Erzdiöcese enthält 764 Pfarreien, 114 Kaplaneibeneficien und 224 Vicarstellen, welche unter 36 Decanate vertheilt sind. Die ohnehin beengte Freiheit der katholischen Kirche ist durch die Errichtung des Oberkirchenrathes 1843 in eine größere Abhängigkeit vom Ministerium gekommen. Mit Baden ist nach derselben Bulle in kirchlicher Beziehung Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen verbunden, welche bis auf einige Juden von katholischen Einwohnern bewohnt sind. In beiden Ländern gibt es 71 Pfarreien, 19 Kaplanbeneficien und 6 Vicarstellen.

Die Protestanten sind seit 1821 unirt; das gemeinsame Band, die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus ist nach §. 2 der Unionsacte „das Recht der freien Forschung in der heil. Schrift, als der einzig sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens." Eine große Selbstständigkeit vindicirt diese Acte der vereinigten Kirche; sie ist ein organisches

Digitized by Google

Ganze unter der Oberaufsicht und dem Schutze des Staates, überträgt dem jeweiligen Landesfürsten die Kirchenregierung und übt durch frei gewählte Repräsentanten auf der Generalsynode das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen. Es gibt 28 Decanate mit 311 Pfarreien. Sie treten in einem dreijährigen Turnus zu Specialsynoden zusammen, auf welchen im ersten Jahre in Gemeinschaft mit den weltlichen Abgeordneten, welche die Hälfte bilden, vor dem landesherrlichen Commissär die geistlichen Angelegenheiten besprochen werden; im zweiten Jahre wird zu wissenschaftlichen und sittlichen Zwecken nur eine Pfarrsynode gehalten, und im dritten über das Schulwesen berathen. Die Generalsynode wird jedes siebte Jahr gehalten.

Das Königreich Würtemberg hat auf 354 QM. nach der Zählung von 1843 1,726,536 Einwohner, worunter 1,170,599 Protestanten, 519,425 Katholiken und 11,584 Juden sind. Früher war das Land rein lutherisch, (das Fürstenhaus war im 18. Jahrhundert bis 1797 katholisch); allein die politischen Veränderungen seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß (1803) vereinigten mit Würtemberg katholische Reichsstädte und geistliche Territorien, so daß die Zahl der Katholiken von 5000 auf fast 500,000 anwuchs. Eine Union der evangelischen Bekenntnisse war nicht möglich; doch ist seit 1827 der Gegensatz nicht mehr so schroff; denn während früher jeder Geistliche durch Namensunterschrift auf die augsburgische und würtembergische Confession verpflichtet wurde, gelobt er jetzt nur, an der heil. Schrift zu halten und sich keine Abweichungen vom evangelischen Lehrbegriffe, vorzüglich nach dem Augsburger Bekenntnisse, zu erlauben. Die kirchlichen Angelegenheiten werden vom evangelischen Consistorium geleitet. Unter der Mitwirkung der Generalsuperintendenten bildet es die evangelische Synode, welche sich alljährlich im Herbste versammelt, um die Zustände der Kirche und Schule zu berathen. Ueber dem Consistorium steht das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens für reservirte Berathungs- und Verwaltungsgegenstände, über die es entweder selbst entscheidet, oder an den geheimen Rath und den König berichtet. Das Consistorium besteht aus 1 Präsidenten, 5 geistlichen (Superintendenten oder Pfarrern) und 4 weltlichen Räthen. Die Generalsuperintendenten heißen Prälaten, tragen an goldener Kette das goldene Prälatenkreuz, und erscheinen als Mitglieder in der Ständeversammlung. Es gibt 1 Hofgemeinde, 7 Militärgemeinden unter einem Feldpropst und 6 Generalsuperintendenturen, Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen, Hall und Ulm mit 49 Decanaten mit 886 Pfarreien. Seit 1835 wird bei der Besetzung einer erledigten Stelle für die Güter und Zehnten, welche der Staat übernimmt, ein angemessener Gehalt stipulirt. Das gläubige Bewußtseyn des durch sein tiefes Gemüth bekannten Volkes ist in neuerer Zeit durch die wissenschaftlichen Strebungen der Theologen vielfach beeinträchtigt worden, in denen sich die moderne Speculation und der Supernaturalismus bekämpfen. Der Pietismus ist hier in vielen Richtungen vertreten; es gibt alte und speculative Pietisten, Herrnhutianer, Michelianer, Christinianer, und Pregizianer. Auch Swedenborgianer und noch 9 Gemeinden

Digitized by Google

Waldenser finden sich neben der herrschenden Kirche. Die Katholiken standen anfänglich unter 5 auswärtigen Diöcesen: Augsburg, Speier, Worms, Würzburg und der exemten Abtei Ellwangen, dann unter einem Generalvicar, und seit 1821 unter ihrem Landesbischofe, dem von Rotenburg. Auch in Würtemberg ist die katholische Kirche in Abhängigkeit und vom Staate beengt; das kommt aber zum Theil daher, daß die meisten katholischen Gebietstheile früher unter dem Einflusse der Josephinischen Gesetzgebung standen. Das Domcapitel besteht aus einem Decane, 6 Capitularen und 6 Präbendaten. Die Dotationssumme ist auf die Staatskasse im Betrage von 50,000 fl. angewiesen. Davon erhält der Bischof jährlich 10,000 fl., der Decan 2400, jeder Capitular 1800, der erste Präbendat 900, die übrigen 800 Gulden. Die Zahl der Pfarreien in 28 Decanaten ist 646 mit 159 Kaplaneien. Die kirchlichen Angelegenheiten leitet unter dem Beisitz des landesherrlichen Commissärs das Ordinariat. Die Rechte des Staates über die Kirche übt der katholische Kirchenrath, welcher aus einem Präsidenten, 2 geistlichen und 2 weltlichen Räthen besteht und die Kirchen- und Schulsachen, Eheangelegenheiten, die Prüfungen, Amtsführung und Sittlichkeit der Geistlichen überwacht. Ein Theil der Geistlichkeit war, wie in Baden, gegen den Cölibat und veranlaßte den Bischof, gegen einen Verein einzuschreiten, welcher sich zur Abschaffung desselben gebildet hatte.

Das Großherzogthum Hessen enthält 152½ QM. mit 834,711 Einwohnern nach der Angabe von 1843. Darunter sind 405,414 Protestanten, 150,369 uniirte Protestanten, 39,661 Reformirte, 209,500 Katholiken, 1442 Sectirer und 28,325 Juden. Die protestantische Kirche umfaßt 3 Superintendenturen, 42 Decanate und 421 Pfarreien. Nach dem Edict vom 6. Juni 1832 ist mit der obersten Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten das Ministerium des Innern und unter ihm das Oberconsistorium beauftragt. Dieses besteht aus dem Superintendenten von Starkenburg, 2 weltlichen Räthen und einem oder mehreren Assessoren, entscheidet meistens selbstständig und hat nur in wenigen Fällen an das Ministerium zu berichten. Für die Schulangelegenheiten besteht ein Oberschulrath. Die Decane werden alle fünf Jahre erwählt. Zur Mitaufsicht der Kirchenzucht und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens hat jede Gemeinde, auch die katholischen, einen Kirchenvorstand. An die evangelische Prälatenwürde ist die Vertretung der Kirche in der ersten Kammer geknüpft; dasselbe gilt auch vom katholischen Landesbischof.

Die Union beider Kirchen in Rheinhessen begann 1822, und verbreitete sich von da über die übrigen Provinzen. An der Spitze der katholischen Kirche steht ein Bischof mit einem Domcapitel, welches aus 1 Decane, 6 Capitularen und 4 Vicaren besteht. Sie ist in 16 Decanate und 154 Pfarreien eingetheilt. Der Bischof von Mainz bezieht von dem Ertrage der Liegenschaften 6000 fl., der Decan 2600, jeder der Domcapitularen 1800 und ein Vicar 800 Gulden jährlich. Für das Seminar sind 7000 Gulden vorgesehen. Dem Bischofe sind die Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Stellen und die Verwaltung der Dotationen und des Kirchenvermögens

Digitized by Google

überlassen; letzteres ist bedeutend durch diese Verwaltung gestiegen und hat es möglich gemacht, den alten Dom, den reichsten an historischen Denkmälern, wieder würdig herzustellen. Die neuen Diöcesanstatuten sind vortrefflich.

Das Kurfürstenthum Hessen enthält 208¹/₂ QM. mit 732,073 Einwohnern (nach 1843); 518,349 davon gehören der protestantischen und 102,000 der katholischen Religion an; außerdem gibt es 8300 Juden und 260 Mennoniten. Die evangelischen Kirchenbehörden bestehen aus den drei Consistorien: Kassel, Marburg und Hanau, und einer Consistorial-Deputation in Rinteln für Schaumburg. Die Consistorien sind durch einen Geh. Regierungsrath, (Regierungsdirector oder Justizbeamten) mit 3 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern in Kassel, mit weniger in Marburg und Hanau gebildet. Den Superintendenturen sind die Pfarreien in 12 oder weniger Klassen untergeordnet; an ihrer Spitze steht ein Metropolitan. Die Zahl der Pfarreien beträgt (nach Dr. Müller's Statistik von 1846) 432.

Die katholische Kirche Kurhessens besteht aus dem Bisthum Fulda, mit 11 Capitularen und Präbendaten, 61 oder 63 Pfarreien und 6 Klöstern. Mit einem Syndicus wird das Domcapitel Consistorium für die streitigen Ehesachen der Katholiken. Für eine strengere Zucht hat 1835 der Bischof eine Kirchensynode eingerichtet, vor welche Personen, die einen ärgerlichen Lebenswandel führen, vorgeladen, belehrt, gewarnt oder zur kirchlichen Censur der Oberhörde angezeigt werden.

Das Herzogthum Nassau hat (nach 1843) eine Bevölkerung von 412,298 Seelen auf 86¹/₂ QM. Darunter befinden sich 217,803 Evangelische, 187,661 Katholiken, 6688 Juden und 146 Mennoniten. Die evangelische Kirche zählt unter einem Landesbischofe, welcher seit 1818 besteht und von dem Herzoge frei gewählt wird, 20 Decanate und 178 Pfarreien. Die beiden protestantischen Bekenntnisse einigten sich 1817 auf der Synode zu Idstein und die Geistlichen wurden nun verpflichtet, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche die christliche Lehre so vorzutragen, wie sie dieselbe nach redlicher Forschung und bester Ueberzeugung aus der Bibel schöpften.

Die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche verwaltet der Bischof von Limburg mit seinem Capitel. Dieses besteht aus dem Decane, 5 Capitularen und 2 Präbendaten. Zu Eltville besteht ein bischöfliches Commissariat; 133 Pfarreien bilden 15 Decanate.

Die freie Stadt Frankfurt hat ein Gebiet von 1¹/₈ QM., worauf (nach 1843) 65,524 Menschen wohnen. Die Katholiken machen noch nicht den zehnten Theil der Bevölkerung aus; sie gehören zur Diöcese Limburg. Der Pfarrer am hohen Dom ist Capitular des Bischofs von Limburg. Die Verwaltung der Angelegenheiten der protestantischen Kirche ist dem evangelisch-lutherischen Consistorium unter der Oberaufsicht des Senats anvertraut. Mit der Vereinigung der Confessionen machte man 1817 einen Versuch; sie wollte nicht gelingen und das Beispiel des Senates, dessen lutherische Mitglieder bei den Reformirten, dagegen diese in der lutherischen Kirche das Abendmahl empfingen, blieb ohne Nachahmung.

Digitized by Google

Das Königreich Sachsen ist 272 QM. groß und nach der Zählung vom December 1843 von 1,757,800 Menschen bewohnt; darunter sind 1,724,342 Lutheraner, 2074 Reformirte, 30,375 Katholiken, 127 Griechen und 882 Juden. An der Spitze der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten des Landes stehen 2 Consistorien, 1) ein evangelisch-lutherisches, unter welchem außer den 96 Pfarreien der Lausitz, 35 geistliche Inspectionen 879 Pfarreien beaufsichtigen. Die Zahl der evangelischen Kirchen beträgt 1199, woran 1085 Geistliche fungiren. Dem Consistorium (Landesconsistorium) liegt die gehörige Besetzung der geistlichen Aemter sowie die Sorge über die inneren Angelegenheiten des Glaubens ob; es besteht aus einem weltlichen Director und 4 geistlichen Räthen; alle äußeren Angelegenheiten erledigt eine besondere Section in der Kreisdirection zu Dresden, Leipzig und Zwickau. 2) Das katholische Consistorium in Bautzen; es ist mit dem Domstift verbunden. Sein Decan hat den Titel Bischof; er ist Hauptpfarrer, Hofkaplan und apostolischer Vicar. In den sächsischen Erblanden sind 9 katholische Kirchen, in der Lausitz aber 17 Kirchspiele und 2 Nonnenklöster. Ein Theil der Katholiken in der Lausitz ist zum Deutschkatholicismus übergetreten. Auch in Sachsen hat der Rationalismus das religiöse Leben verflacht, und das Lutherthum in convenirende Hausconfessionen modificirt, oder die Frömmelei des Pietismus gefördert. Daß man das Kreuzeszeichen nicht mehr macht, aus der Taufformel den Exorcismus wegläßt u. d. gl., führt nicht viel weiter.

Das Königreich Hannover hat einen Flächenraum von 694½ QM. und (nach der Zählung von 1842) 1,755,592 Einwohner, nämlich 1,436,232 Lutheraner, 88,053 Reformirte, 219,682 Katholiken, 498 Mennoniten und Herrnhuter und 11,127 Juden. Die protestantische Kirche umfaßt unter 5 Consistorien, 7 General- und 96 Special-Superintendenturen 867 Pfarreien mit 962 Predigern; die Reformirten in Ostfriesland zählen 94 Pfarreien mit 113 Predigern unter einem General-Superintendenten und 8 Superintendenten. Zu ihnen gehören die französischen reformirten Gemeinden nicht, welche in Celle, Göttingen, Hannover und Münden sich bildeten; seit 1703 haben sie ihre eigene Synode. Die Consistorien sind, seit die einzelnen, neu gewonnenen Gebiete dem Stammlande einverleibt wurden, nicht geändert, oder nach einer neuen Vertheilung mehr gleichmäßig bedacht worden. Es blieb Alles, wie es war; daher hat ein Consistorium viele Mitglieder und ein weites Gebiet, ein anderes ist desto ärmer. Zur Synode, welche alle 6 Jahre abgehalten wird, kommen die Geistlichen, ein jeder mit einem Aeltesten seiner Gemeinde.

Die katholische Kirche hat nach der Circumscriptionsbulle von 1824 zwei Bisthümer, das zu Hildesheim, und das zu Osnabrück, welches noch administrirt wird. Sie enthalten 165 Pfarreien mit 299 Geistlichen. Das Capitel besteht aus einem Decane und 6 Capitularen. Der Bischof ist zugleich apostolischer Vicar für die nordische Mission. Er bezieht aus Fundationen 4000 und die Capitularen mit dem Decane von 1500—800 Conventionsthaler. Zu diesem Bisthume sind die katholischen Gemeinden in Braunschweig, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Dänemark zu rechnen.

Digitized by Google

Braunschweig hat auf 72 QM. (nach 1843) 267,565 Einwohner, worunter 246,849 Protestanten, 2566 Katholiken, 1480 Juden und 100 Herrnhuter. Es gibt 6 General-Superintendenturen, 31 Specialinspectionen, 238 Pfarreien und 398 Kirchen. Die Katholiken haben 3, die Reformirten 1 Kirche.

Mecklenburg-Schwerin mit 227 QM. und 510,273 Einwohnern (Zählung 1845). Auf 506,119 Protestanten kommen 661 Katholiken, 173 Reformirte und 3320 Juden. Die Verwaltung begreift 319 Pfarreien mit 395 Geistlichen unter 5 Superintendenturen und 31 Präposituren. Außerdem gibt es 2 katholische, 1 reformirte und 43 jüdische Gemeinden.

Mecklenburg-Strelitz zählt auf 50 QM. 96,500 Einwohner, welche bis auf einige Katholiken der protestantischen Confession angehören.

Hamburg umfaßt ein Gebiet von 6½ QM. mit 134,840 Lutheranern, 4050 Reformirten, 3060 Katholiken, 550 Mennoniten und 750 Juden.

Lübeck hat 5¼ QM. mit 42,200 lutherischen Einwohnern, worunter 450 Reformirte, 200 Katholiken und 500 Juden begriffen sind.

Bremen 4½ QM. mit 74,000 lutherischen und 2000 katholischen Einwohnern. Die kirchliche Verfassung dieser Städte bildet nichts Eigenthümliches, Hamburg ausgenommen, welches reich an Festtagen ist und außer ihnen auch noch drei Marienfeste feiert. Die katholische Gemeinde steht unter dem Bischofe von Münster, als apostolischem Vicar.

Für die katholische Kirche sind noch von Bedeutung:

a) Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg. Der Flächenraum beträgt 86 QM. und nach der Zählung von 1845 die Einwohnerschaft 384,700 Seelen. Die Confessionsverhältnisse von Luxemburg sind unbekannt; in Limburg kommen auf 190,120 Katholiken 5410 Protestanten, 1100 Juden und 70 von anderen Confessionen. Die Katholiken in Limburg stehen unter dem Bischofe von Lüttich.

b) Oldenburg mit 114 QM. und (nach 1843) 276,291 Einwohnern, worunter 174,626 Evangelische, 74,791 Katholiken, 370 Reformirte, 15 Mennoniten nnd 1370 Juden. Die evangelische Kirche hat eine General-Superintendentur, 7 Superintendenturen und 101 Pfarreien. Die Katholiken stehen unter dem Officialat in Vechte mit 3 Decanaten und 37 Pfarreien. Die reformirte Superintendentur hat 4 Pfarreien.

c) Sachsen-Weimar-Eisenach mit 66¾ QM. und 251,980 E. nach der Zählung von 1843. Neben 233,601 Protestanten leben 10,202 Katholiken, 6729 Reformirte und 1448 Israeliten. Die protestantischen Gemeinden stehen unter einer General-Superintendentur mit 24 Diöcesen oder 301 Pfarreien; die katholischen unter einem Landdecanat mit 10 Pfarreien, 8 Filialkirchen und 4 Kapellen; 14 Geistliche besorgen den Gottesdienst. — In den übrigen Gebieten Deutschland's ragt die protestantische Kirche überwiegend vor.

In Sachsen-Meiningen-Hildburghausen leben auf 45¾ QM. (1843) 154,460 Evangelische, 888 Katholiken, 74 Mennoniten und 1508 Juden;

Digitized by Google

in Sachsen-Altenburg auf 24 QM. 126,178 Einwohner, worunter 121,066 Evangelische und 200 Katholiken sind nach der Zählung von 1844;

in Coburg-Gotha auf 37 QM. 144,043 Einwohner; evangelisch sind 134,220, katholisch 2238 und Juden 1200;

in Schwarzburg-Sondershausen auf 15½ QM. (nach 1842) 57,909 Einwohner mit sehr wenig Katholiken;

in Schwarzburg-Rudolstadt auf 15½ QM. 68,891 Protestanten und 150 Katholiken;

in Waldeck, welches 21¾ QM. groß ist, kommen auf 58,753 Protestanten nach der Zählung von 1843 etwa 800 Katholiken, 600 Reformirte und 500 Juden;

in Holstein und Lauenburg auf 175¼ QM. 500,435 (nach 1840), worunter 488,000 Protestanten und 900 Katholiken unter dem Bischofe von Hildesheim;

in Lippe-Detmold auf 21 QM. 104,500 Einwohner (nach 1843); darunter befinden sich 1600 Katholiken und 5100 Lutheraner; die übrigen sind reformirt;

in Lippe-Schaumburg-Bückeburg auf 9 QM. 29,900 evangelische Einwohner; neben ihnen etwa 3600 Reformirte und 100 Katholiken.

In den Anhaltischen Landen befinden sich auf 38 QM. 154,065 Einwohner evangelischer Confession; darunter sind nur einige Katholiken.

In den 27 QM. starken Reußischen Landestheilen gibts (nach 1843) unter 108,686 Einwohnern keine Katholiken.

In Homburg leben auf 5 QM. 24,373 Einwohner (Zählung 1841), worunter etwa 3000 Katholiken sind.

Lichtenstein, 2¾ QM. groß ist von 6350 Katholiken bewohnt.

Ueber Oestreich und Preußen siehe diese Artikel.

Von den Hilfsschriften sind zu nennen das Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von Wiltsch. Berlin 1846, ein vortreffliches, nach den Quellen gearbeitetes Buch; die Statistik von Wiggers, Hamburg 1843, dessen trefflicher Vorgänger, die Statistik von Stäudlin, Tübingen 1804; die notitia episcopatuum von Miräus, Antwerp. 1613; Caspar Bruschius de episcopatibus Germaniae epitome. Nürnberg 1549; Majestas hierarchiae von Adrian Daude, Würzb. 1745; Ursinus de eccles. germ. orig. Norimb. 1664. Ueber den Zustand der Kirchen in älterer Zeit schrieben: über Mainz, Nicolaus Serrarius, über Straßburg Franciscus Guillimannus, über Augsburg Marc. Welser, über Würzburg und Bamberg Ussermann, die Scriptores rerum Leodiensium gab 1612 Johannes Chapeavillius heraus; die Geschichte des Erzb. Salzburgs schrieb Viguleus Hund a Sulzemo, Ingolstadt 1582; über Hamburg-Bremen verbreitet sich die historia ecclesiastica des Adamus Bremensis, die Metropolis v. Alb. Krantz u. a.

Ueber die neuere Zeit außer den authentischen Urkunden, Jäck „Verhältnisse des Königr. Bayerns. Erlang. 1819; die Schriften von Weber und Fitz, besonders W. Haan kirchl. statist. Handbuch für's Königreich Sachsen, Dresd. 1838; Huber, Wächter und Mauchart „über die kirchl.

Digitized by Google

Statist. Würtemb.; le Pique, Zittel u. a. über Baden; über das Großh. Hessen Zimmermann, Augusti, ferner die kirchl. Statist. des Bisthums Mainz 1838; über Kurhessen die Kirchenstatistik von Bach 1835 und andere Schriften von ihm; Vogel über Nassau; Lauenstein und Schlegel über Hannove ; Wiggers über Mecklenburg 1840 u. Andere. Sparschuh.

Deutschmeister, s. Deutschorden.

Deutschorden, Deutschherrn oder Marianer. Der deutsche Ritterorden entstand, gleich dem Orden der Johanniter und der Tempelherren, zur Zeit der Kreuzzüge. Nach der Eroberung von Jerusalem (s. d. Artikel Kreuzzüge) kam eine große Anzahl deutscher Pilger nach Palästina, die schon deshalb, weil sie die Sprache des Landes nicht kannten, vielfach in Noth geriethen. Einem angesehenen, dort wohnenden Deutschen ging diese Noth seiner Landsleute zu Herzen. Er fing an (um das Jahr 1128) viele von den hülflosen Ankömmlingen bei sich aufzunehmen. Sein Haus ward nach und nach eine Herberge und ein Spital für arme und kranke Deutsche, da seine Ehefrau eben so mitleidvoll und hülfreich war, wie er selber und schon die trauten Töne der Muttersprache immer mehr Pilger zu ihm hinzogen. Mit Einwilligung des Patriarchen baute er bei dem Spital, wozu er sein Haus gemacht, auch eine Capelle, die er der seligsten Jungfrau Maria widmete. Lange Zeit ward es ihm schwer, so viel Arme und Kranke zu verpflegen; aber immer mehr Beiträge gingen bei ihm; und mancher andere Deutsche widmete nicht bloß sein Hab' und Gut, sondern auch sich selber dem neuen Spital. So entstand hier — unter der Benennung: deutsche Spitalbrüder bei der Sanct-Marienkirche zu Jerusalem — eine Verbrüderung, die klösterliche Gelübde ablegte und „still und im Verborgenen wirkend, manche Wunde geheilt, manche Trübsal gemildert, manchen, der sonst die Heimath nimmer erblickt hätte, derselben erhalten haben mag." — Die Erinnerung an dieß deutsche Spital zu Jerusalem veranlaßte die Stiftung des deutschen Ritterordens. Sultan Saladin hatte Jerusalem erobert und sich des heiligen Landes bemächtigt. Ein Heer von Kreuzfahrern, das auf diese Nachricht herbeigekommen war, stand vor der Stadt Accon, die früher Ptolomais hieß. Während der Belagerung, als Mangel und Krankheiten so viele Pilger dahinrafften, machten Pilger aus Bremen und Lübeck — die in einem von den großen Booten, die man Kogga nannte, mit dem Grafen Adolph von Holstein nach Accon gekommen waren — aus den Segeln ihres Schiffes ein Gezelt, das sie zu einem Spital einrichteten, um darin kranke deutsche Landsleute zu verpflegen. Mit der größten Hingebung widmeten sie sich diesem Werke der Liebe. Wie Herzog Friedrich von Schwaben, der deutsche Heerführer, und seine Ritter ihr Walten und Wirken sahen, kam vielen von ihnen der Gedanke, es ihnen nachzuthun; und eingedenk des Beispiels jener Brüder vom Sanct-Marien-Spital der Deutschen zu Jerusalem, beschlossen sie, einen Orden deutscher Ritter zu stiften, die für die Pilger fechten gleich den Templern und als Spitalbrüder ihnen dienen und sie pflegen sollten gleich den Johannitern und jenen deutschen Spitalbrüdern von Jerusalem. Dieß geschah gegen

Digitized by Google

Ende des Jahres 1190. Herzog Friedrich ward gebeten, ſogleich Botſchafter an ſeinen Bruder den Kaiſer zu ſenden, daß dieſer bei'm Papſt die Beſtätigung des neuen Spital-Ordens erlange. Die päpſtliche Beſtätigung erfolgte am 22. Februar 1192. Sie bekamen die Regel der Templer; nur daß ſie außerdem, gleich den Johannitern, dem Dienſt der Armen und Kranken ſich widmen mußten. Auch war wie bei den Templern ihre Ordenstracht ein weißer Mantel; nur daß ſie ſtatt des rothen Kreuzes auf demſelben ein ſchwarzes trugen, um ſich von ihnen zu unterſcheiden. Auch ihr Wappen und Banner ward ein ſchwarzes Kreuz im weißen Schild. Sie heißen daher auch Kreuzherrn. (Später verlieh ihnen Kaiſer Friedrich II. den Reichsadler in die Mitte und König Ludwig der Heilige die franzöſiſchen Lilien in die vier Enden des Kreuzes; und ſchon vor Damiette hatte der König von Jeruſalem, Johann von Brienne, das goldene Kreuz des Königreichs Jeruſalem ihrem ſchwarzen Ordenskreuz hinzugefügt.)

Die Grundlage des Ordens, wie geſagt, war die Regel der Templer und namentlich die drei Gelübde. „Drei Dinge ſind es," ſo hebt die Ordensregel an, „die Grundveſten ſind eines jeglichen geiſtlichen Lebens, und ſind geboten in dieſer Regel. Das erſte, das iſt Keuſchheit ewiglich. Das andere iſt Verzichten des eigenen Willens, d. i. Gehorſam bis in den Tod. Das dritte iſt Angelobung der Armuth; daß derjenige ohne Eigenthum lebe, der da empfängt dieſen Orden. Dieſe drei Dinge bilden und ſtellen dar den begebenen Menſchen nach unſerem Herrn Jeſu Chriſto, der da keuſch war und blieb am Gemüth und am Leibe; bei dem große Armuth anhub von ſeiner Geburt, da man ihn bewand mit geringen Tuchelen, und Armuth war ſein Geleite all ſein Leben durch, bis daß er auch nackt da hing um unſer willen an dem Kreuze. Er hat uns auch ein Bild des Gehorſams gegeben, da er ſeinem Vater gehorſam war bis in den Tod. So hat er den heiligen Gehorſam in ihm ſelber geheiligt, da er ſprach: ich bin nicht kommen, zu thun meinen Willen, ſondern meines Vaters Willen, der mich geſandt hat." Da die Verbrüderung anfangs keinerlei Beſitz hatte, ſo ward dem Ritter, der ſich zur Aufnahme meldete, ſogleich erklärt: ſollte Hoffnung zu einem gemächlichen Leben ihn antreiben, ſo irre er ſich; Brod und Waſſer, ein geringes Kleid könne die Verbindung ihm bieten, weiter nichts. Er erhielt dann zwei Hemden, zwei Niederkleider, einen Rock und einen Mantel. Weiter ſagte man dem eintretenden Bruder: „Es kann kommen, daß du eſſen willſt, aber faſten mußt; faſten möchteſt, aber eſſen ſollſt; daß du lieber ſchlieſeſt, wo du zu wachen haſt, und wachen, wo zu ſchlafen haſt. Es kann dir befohlen werden, dahin oder dorthin zu gehen, indeß es dir nicht behagen mag; aber es liegt dir ob, alles eignen Willens ganz dich zu entſchlagen, und Vater und Mutter, Bruder und Schweſter, alle Befreundete dem Orden nachzuſetzen." Im Namen des Ordens durften die Brüder, wegen der Koſten des Spitals und der Ritterſchaft, ſowohl fahrend Hab' und Gut beſitzen als auch Land, Aecker und Weingärten, Mühlen, Veſten, Pfarren, Kapellen, Zehnten, eigene Leute, Weib und Mann, Knechte und Diener. Bei Tag und Nacht mußten ſie fleißig zum Gottesdienſt

Digitized by Google

kommen, aber ganz in Andacht, denn „das Gebet ist krank ohne das Herz.“ Sieben Mal im Jahre sollten sie des Herrn Leichnam empfangen. Eines todten Bruders bestes Kleid und vierzig Tage Kost soll den Armen werden, damit die Seele, die in Gnaden von hinnen geschieden, nicht lange in Pein gehalten werde; das Uebrige verbleibt dem Hause; die Bücher sollen in die „Liberie“ (Bibliothek) abgegeben werden, wenn das Haus ihrer bedarf, wo aber nicht, in die Liberie des Haupthauses. — Als nämlich die Besitzungen, in Armenien und Achaja, in Romanien und Ungarn, in Apulien und Deutschland, in Preußen und Liefland, sich gemehrt hatten: theilten sich dieselben erstlich nach Ländern, dann auch nach Bezirken oder Balleien (d. h. Amts- oder Landesbezirken), und in jeder Ballei war ein Haupthaus und mehrere Ordenshäuser. In jedem der letztern hatte ein Gebietiger oder Commandeur (Comthur) das Regiment, wovon sie Commanderien oder Comthureien genannt wurden; in einem Haupthause oder am Sitz einer Ballei war ein Landcomthur. An der Spitze des Ordens stand der Meister, später Hochmeister genannt, auf den zunächst die Landmeister folgten. Zur Zeit, wo der Sitz der Hochmeister nach Preußen verlegt worden war, folgten die Vorsteher des Ordens in folgender Reihe. Nach dem Hochmeister kam der Deutschmeister, darauf der Meister von Liefland. Dann die übrigen fünf Ordensgroßgebietiger: 1) Der Großcomthur, der bei Abwesenheit des Hochmeisters dessen Stelle vertrat und nach dem Hochmeister und den Bischöfen in Preußen dem Rang nach der erste war. Diese Würde entstand, als Siegfried von Feuchtwangen seine Residenz nach Marienburg verlegte und die Würde eines Landmeisters in Preußen eingehen ließ. 2) Der Ordensmarschall, der Heerführer der Ritter, für deren Kriegsrüstung er zu sorgen hatte, und Aufseher über alles was zum Kriegsdienst gehörte. Er folgte dem Rang nach dem Großcomthur, jedoch im Krieg ging er ihm voran. 3) Der oberste Spittler hatte die Aufsicht über die Spitäler. 4) Der Trappierer hatte die Ordenstraperie oder alles, was zur Bekleidung der Brüder gehörte, zu besorgen. 5) Der Treßler, Schatzmeister, (tresorier). Nach den Landmeistern und den hier genannten Großgebietigern kamen die schon oben erwähnten Landcomthure, sodann die Hauscomthure und die Ritterbrüder, endlich noch die geistlichen und die dienenden Brüder.

Der erste Meister des Ordens des Sanct-Marien-Spitals der Deutschen von Jerusalem war Heinrich Walpod. Als jene hochherzigen Bürger von Bremen und Lübeck sich zur Rückkehr von ihrer Pilgerschaft anschickten, übergaben sie ihr Spital diesem Bruder Heinrich Walpod, dem Meister des neuen Ordens. Mit so geringen Mitteln, unter dem Gezelt von Segeltuch, nahm dieß Spital seinen Anfang, und bald gehörten Besitzungen weit und breit, in zwei Welttheilen, dazu. Noch bei'm Leben des ersten Meisters, im J. 1197, gab es Ordenshäuser zu Barletta und Palermo. Als die Stadt Accon eingenommen worden war, hatte Bruder Heinrich Walpod hier einen Garten gekauft, und innnerhalb der Stadt, nahe bei'm Sanct-Nicolai-Thor, eine Kirche, ein Spital und Wohnungen erbaut. Als eine Ritter-Behausung

Digitized by Google

ward natürlich Alles durch feste Mauern und Thürme geschützt. In der Kirche ward auch die Leiche des schon zu Anfang des Jahres 1191 verstorbenen Herzogs Friedrich von Schwaben, unter Trauer und Thränen der Ritter, feierlich in's Grab gesenkt. Unter dem vierten Meister, Hermann von Salza, (1210—1239) steht der Orden schon in der höchsten Blüthe. Vor Damiette waren fremde Ritter und Fürsten Zeugen, (1218) wie die Deutschordensbrüder, in den Gefechten mit den Sarazenen, die unglaublichsten Thaten vollbrachten, und hernach, statt auszuruhen vom Kampf, die niedrigsten Dienste der Krankenpflege übernahmen. In einer uns erhaltenen, noch im Lager vor Damiette ausgestellten Urkunde eines holländischen Kreuzfahrers spricht dieser mit Rührung davon, wie er diese Anstrengungen, in der Schlacht und am Krankenbett, mit Augen gesehen. So viel Heldenmuth und Hingebung mußten ihre Früchte tragen. Und um so mehr mußten Macht und Ruhm und Besitzungen der Ordensbrüder sich verbreiten, da ein großgesinnter Meister so lange Zeit hindurch an ihrer Spitze stand. In allen gefahrvollen und schwierigen Unternehmungen, in Kriegen und Unterhandlungen, sehen wir von nun an den Ordensmeister Hermann von Salza an der Seite des Kaisers. Es war die Zeit des unheilvollen Zwiespalts zwischen Kaiser Friedrich II. und den Päpsten; und nur dem Deutschordensmeister gelang es, die Entzweiten zu versöhnen. Rasch nach einander folgten die Beweise von Huld und Gunst für den Orden, von Seiten der Päpste wie des Kaisers. „Was man den Brüdern dieses Ordens spendet," heißt es in einer päpstlichen Bulle, wird „niedergelegt in die himmlische Schatzkammer, wo kein Rost frißt und kein Wurm naget." Kaiser Friedrich erhob den Ordensmeister, für sich und seine Nachkommen, zum Rang eines Reichsfürsten. Als er dem Orden den Besitz des Landes Culm und des im Lande Preußen zu erobernden Gebietes bestätigte (1226), verlieh er dem Meister desselben und seinen Nachfolgern über diese ihre Besitzungen „alle Macht und Berechtigung wie nur irgend ein Reichsfürst sie über sein Land ausüben kann." So weit war man gekommen, nicht viel mehr als drei Jahrzehnte nach dem Anfang des Ordens! — Diese Erwerbung des Landes Preußen war das, was dem Orden am meisten Glanz verlieh. Der Kampf um das Land war glorreich; der Besitz desselben war vielleicht das, was ihm am meisten verderblich war. Auf folgende Weise begab es sich, daß der Orden in den Besitz dieses Landes kam.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts herrschten die beiden Söhne Herzog Casimir's II. über Polen. Der jüngere, Konrad, hatte den nördlichen Theil oder Masovien, Cujavien und das verödete Culmer Land; sein Bruder hatte Krakau mit dem südlichen Theil des Landes. Nördlich von Polen war das Land Preußen. Unter den wilden Völkern, die hier lebten, hatte früher Bischof Adalbert von Prag (s. d. Art.) das Christenthum gepredigt und den Martyrtod gefunden. Noch weniger als die Predigten der Missionäre hatten die Waffen der benachbarten Fürsten dem Christenthum unter den Preußen Eingang zu verschaffen vermocht. Damals lebte im Grenzgebiet Herzog Konrad's ein Bischof, mit Namen Christian,

Digitized by Google

(vergl. d. Art.), vom Orden der Cistercienser. Da er in Bekehrung der Preußen einiges Glück hatte, ward ihm von Papst Innocenz III. die bischöfliche Würde verliehen und Preußen als Diöcese angewiesen. Aber statt daß die Ausbreitung des Christenthums hier Fortgang gehabt hätte: es dauerte nicht lange, und die Preußen fielen über die Christen her und drangen verheerend in das Land Herzog Konrad's. Vergebens glaubte dieser an den Schwertbrüdern, die in Liefland ihren Sitz hatten, Hülfe zu finden. Sie wurden auf ihr Schloß Dobrin, das ihnen der Herzog gebaut hatte, zurückgedrängt; und kaum konnte einer von den Brüdern es wagen, sich außerhalb der Veste sehen zu lassen. Da rieth Bischof Christian dem Herzog, die Deutschordensbrüder, deren Ruf, über Land und Meer, schon bis nach Polen gedrungen war, zum Schutz seines Landes herbeizurufen. Alsbald sandte der Herzog Botschafter an den Ordensmeister Hermann von Salza und ließ, als Preis des Schutzes, dem Herzog das Land Culm anbieten. Bischof Christian selbst ging deßhalb nach Rom. Kaiser Friedrich II., wie schon erwähnt, ließ als Reichsoberhaupt dem Orden das angebotene und alles noch weiter zu erobernde Land zusichern. Der Ordensmeister, nachdem er lange überlegt, willigte endlich ein, schickte den Bruder Konrad von Landsberg mit noch einem andern Ritter nach Polen, um das Culmer Land kennen zu lernen. Als diese in Plozk anlangten und der polnische Herzog abwesend war, kam wieder ein Heer der Preußen herangezogen, mit Raub und Brand das Land verheerend. Dieses Heer griffen die beiden Ritter mit einer Schaar von Polen, die sie gesammelt, muthig an. Aber die Polen flohen; die Preußen hielten Stand. Bei'm ersten Zusammentreffen wurden die Ritter so schwer verwundet, daß sie wie todt da lagen; die polnischen Anführer wurden gefangen weggeführt und viel Volk niedergemacht. Aber Frau Agasia, die Herzogin, ließ nach dem Treffen auf dem Schlachtfeld die Leichen der beiden Ritter aufsuchen: es war noch Leben in ihnen und sie wurden durch die Sorgfalt der Aerzte geheilt. Als sie genesen waren, zogen sie die Erkundigungen ein, weßhalb sie gesandt worden. Herzog Konrad stellte nun nochmals (im Juni 1230), mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Söhne, über die schon früher gemachte Schenkung des Culmer Landes Urkunde aus, mit specieller Angabe der Grenzen, und übergab dem Orden das Land Culm, das Gebiet von Löbau und alles Land, was sie mit Gottes Hülfe in Zukunft den Händen der Ungläubigen entreißen könnten, zu ewigem Besitz, mit allen Rechten und Vortheilen, wie er selbst und seine Vorfahren sie besessen hatten. Auch der Papst Gregor IX. bestätigte die vom Herzog mit den Deutschordensbrüdern eingegangene Uebereinkunft; wobei er den Rittern einschärfte, die Unbill zu rächen, die dort der Gekreuzigte erlitten, und das den Christen gehörige, von den Ungläubigen eroberte Land wieder zu gewinnen. „Rüstet euch," ruft er ihnen zu, „und seyd unerschrocken, daß ihr morgen bereit seyd zu streiten wider diese Heiden, die uns und unser Heiligthum gedenken zu vertilgen. Uns ist leidlicher, daß wir im Streit umkommen, denn daß wir solchen Jammer an unserm Volk und Heiligthum sehen. Aber was Gott

Digitized by Google

im Himmel will, das geschehe!" (1. Mach. 3, 58). Nun begannen die von den Deutschordensrittern gegen die Preußen geführten Kriege. Da die oben erwähnten beiden Ritter, Bruder Konrad von Landsberg und sein Gefährte, wie die Chronik sich ausdrückt, nicht hatten, wo sie in Sicherheit ihr Haupt hinlegen konnten, so ließ ihnen der Herzog der jetzigen Stadt Thorn gegenüber auf einer Höhe eine Burg bauen, der sie den fröhlichen Namen Vogelsang gaben. Der Ordensmeister, Hermann von Salza, machte den Bruder Hermann, genannt Balk oder Balke, zu seinem Stellvertreter oder zum Landmeister in Preußen und sandte ihn nach diesem Lande mit einer Schaar von reisigen Knechten. Zugleich gab er ihm zu Gehülfen den Bruder Dietrich von Bernheim als Marschall, sodann den Bruder Konrad von Tutelen, der einst Kämmerer der heil. Elisabeth gewesen, den Bruder Heinrich von Berge und den Bruder Heinrich von Zeiz. Als sie nach Vogelsang kamen, zu den beiden andern Rittern, die dort wohnten, unternahmen es diese sieben unerschrockenen Männer mit ihren reisigen Knechten, die Eroberung des Landes Preußen vorzubereiten und zu beginnen. Wie an kriegerischem Muth, so sehen wir auch darin die Deutschordensritter mit glänzendem Beispiel vorangehen, daß sie in dem neuen Ordensgebiet alsbald städtische Gemeinwesen einrichten, die sie auf's Beste mit Rechten und Freiheiten ausstatten. Kaum haben sie den Fuß in's Land gesetzt, so erheben sich, im Jahr 1232, die Städte Culm und Thorn. Zu Ende dieses Jahres finden wir den ersten Meister des Ordens, Hermann von Salza, selbst im Lande Preußen, nicht nur um den Krieg zu führen, sondern hauptsächlich um die Verhältnisse der Bürger zu ordnen. Zugleich mit dem Landmeister von Preußen, Hermann Balk, verleiht er den genannten Städten wichtige Privilegien, in einer ausführlichen, unter dem Namen der „Culmischen Handfeste" bekannten Urkunde (28. Dec. 1232). Namentlich erhielten sie das Recht, daß die Bürger ihre Richter oder ihren Magistrat alljährlich sich selbst wählen durften. Das neue Gesetz enthielt hauptsächlich das Magdeburgische Stadtrecht, daneben vlämisches Ackerrecht, schlesisches Bergrecht für Goldgruben, Freibergisches für Silbergruben. Diese Handfeste wurde die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Deutschen in Preußen. Weiter erhoben sich die Städte und Vesten Marienwerder, Rheden, Elbing, Bartenstein, Braunsberg, Heilsberg. Noch vor dem Tod des Ordensmeisters Hermann von Salza und des Landmeisters Hermann Balk, die — im selben Jahr und im selben Monat, im März 1239 — unvergänglichen Ruhm zurücklassend, dahin geschieden waren, hatten die liefländischen Schwertbrüder, nach einer schweren Niederlage, die sie von den Litthauern erlitten hatten, gebeten, sie in die Gemeinschaft des Ordens aufzunehmen. Dadurch gewannen die Deutschordensbrüder zugleich die Herrschaft über Liefland. Hermann Balk, der Landmeister von Preußen, ward durch den Ordensmeister zugleich zum Landmeister über Liefland gesetzt. Neun Bisthümer, vier in Preußen und fünf in Liefland, sollten durch Gottesdienst und Unterricht die Lehre erhalten und verbreiten, das Schwert der Ritter als Landesherrn sie schirmen. Schon war der größte Theil des

Digitized by Google

Landes Preußen dem Orden unterworfen. Vergebens versuchten die, welche schon besiegt waren, durch Empörung, die übrigen durch verzweifelten Widerstand, ihre Freiheit zu behaupten. Unaufgehalten drang der Orden vorwärts. Im J. 1249 schloß der größte Theil der Landeseinwohner eine Capitulation, worin die Neubekehrten gelobten, nach christlicher Weise zu leben und gute redliche Christen zu seyn. Der Orden gab ihnen dagegen volles Eigenthumsrecht über ihre Besitzungen. So schien wenigstens in den unterworfenen Landschaften die Ruhe befestigt zu seyn. Gegen die übrigen Preußen ward der Krieg fortgesetzt. Wiederholt nahmen Heere von Kreuzfahrern, die den Rittern zu Hülfe zogen, daran Theil. Bei einem dieser Züge ward auf den Rath König Ottokar's von Böhmen in dem neueroberten Gebiet von Samland eine Veste angelegt, die ihm zu Ehren Königsberg genannt wurde. Kriege mit den Litthauern und wiederholte Empörungen der Preußen ließen indeß den Orden noch lange Zeit nicht zum ruhigen Besitz des Landes gelangen. Nach jenem Frieden dauerte der Krieg noch vierundzwanzig Jahre. Erst nach völliger Unterwerfung der Sudauer war der Kampf ganz zu Ende.

Preußen, von der Weichsel bis zur Mündung des curischen Haffs, war jetzt ein deutscher, unter der Oberhoheit des Kaisers und des Papstes stehender Staat, der vom Landmeister und den andern Großgebietigern des Ordens verwaltet wurde. Die Abgaben waren mäßig, die Lage der Einwohner in jeder Beziehung äußerst günstig. Schnell blühten die Städte auf, unter dem Schirm ihrer deutschen Municipalverfassungen. Es war ein schönes, reiches Land. Danzig, Thorn und Elbing erwuchsen zu kleinen Freistaaten; sie gehörten alle drei zum Bund der Hansa, und Danzig wurde, als Wisby zu Grunde ging, das Haupt des preußischen und livländischen Quartiers. — Anfangs hatten die Hochmeister keinen festen Wohnsitz, und die Angabe z. B., daß Hermann von Salza zu Venedig seinen Hauptsitz gehabt, ist gänzlich unbegründet. Hermann hatte, wenn er im Abendlande war, stets von dem durch Kaiser Friedrich's Privileg dem obersten Meister des Ordens ertheilten Vorrecht, so oft er an's Hoflager komme, diesem zugezählt und nebst drei Rittern und neun Rossen dort verpflegt zu werden, — Gebrauch gemacht, so viel nur immer die Reisen, die er im Auftrag des Kaisers machte, oder die Angelegenheiten des Ordens es ihm erlaubten. Zu Venedig hatten die Ritter erst nach dem J. 1258 ein Ordenshaus. Erst nach der Eroberung von Accon (1291), als alle Besitzungen im Morgenlande rettungslos verloren gegangen, wohnten die Hochmeister in Venedig. Doch verlegte schon Siegfried von Feuchtwangen (1309), die Würde eines Landmeisters von Preußen aufhebend, den Sitz des Ordens nach Marienburg. — Auch jetzt noch vergrößerte sich fortwährend das Gebiet des Ordens. Doch die endlosen Kriege gegen Polen und Litthauen mußten zuletzt die Kraft des Ordens brechen. Fast hundert Jahre dauerte der wilde, hartnäckige Kampf mit den Litthauern, und nicht die Ritter allein, sondern auch ihre Gegner fochten mit Wundern des Muthes. Bei dem glänzenden Siege von Rudau 1370, (unter

Digitized by Google

Winrich von Kniprode, einem der größten Hochmeister), wo der Orden mit vierzigtausend Mann (darunter achtzehnhundert Ritter) gegen siebzigtausend Litthauer, Russen und Tartaren kämpfte, blieben zwar elftausend Feinde auf dem Schlachtfeld und eben so viele kamen auf der Flucht um; aber neben den erschlagenen Litthauern lagen auch zweihundert Ritter und Tausende vom Ordensheer auf der Wahlstatt.

Noch unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen (st. 1407) standen die Ritter — so schien es wenigstens — auf dem Gipfel der Macht und des Ruhmes. Aber bald genug, unter seinem Bruder und Nachfolger, Ulrich von Jungingen, sank der Stern des Ordens. Der König von Polen, Wladislaus Jagello, kam mit einem furchtbaren Heere, mit Polen, Litthauern, Samogiten, Russen und Tartaren: im Ganzen hundertsechszigtausend Feinde. In der Ebene von Tannenberg stand ihm Ulrich von Jungingen mit dreiundachtzigtausend Mann gegenüber (15. Juli 1410). Schon wankte der rechte Flügel des polnischen Heeres. — Da ward dem tapfern Hochmeister, der den Helm öffnete, um Luft zu schöpfen, ein Speer durch den Hals gerannt. Das Deutschordensheer gerieth in Unordnung. Jagello gewann den Sieg, der theuer erkauft aber entscheidend war. Vom frühen Morgen bis spät am Abend hatte die Schlacht gedauert. Hunderttausend Todte, so wird erzählt, bedeckten das Schlachtfeld: sechzigtausend Polen oder Verbündete derselben, und vierzigtausend vom Ordensheer, darunter sechshundert Ritter. Viele Festungen in Preußen öffneten dem Sieger die Thore. Marienburg ward von Heinrich von Plauen vertheidigt. Der König belagerte es acht Wochen lang und kehrte dann nach Polen zurück. Die Festungen kamen nun, eine nach der andern, wieder in die Gewalt der Ritter. Der tapfere Vertheidiger von Marienburg ward Hochmeister. Aber die Macht des Ordens war bis in den Grund erschüttert. Auch Spaltungen im Innern desselben folgten auf den unheilvollen Tag von Tannenberg. Heinrich von Plauen ward abgesetzt. Er war beschuldigt, ein Anhänger von Wiclef's Ketzerei zu seyn. Auch unter dem neuen Hochmeister dauerten die Spaltungen fort. Nicht bloß das alte Waffenglück hatte die Ritter verlassen; auch der alte Geist des Ordens war von ihnen gewichen; und dieß hatte mehr als alles Andere den Tag von Tannenberg herbeigeführt. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, nachdem er zwölf Jahre lang gegen die Angriffe der Polen und der meuterischen Preußen gekämpft hatte, mußte im Jahre 1466 den unglückseligen Frieden von Thorn schließen. Preußen ward jetzt getheilt: den westlichen Theil nebst Pomerellen erhielt Polen; den östlichen behielt der Hochmeister, mit der Verpflichtung, dafür der Krone von Polen den Vasalleneid zu leisten. Da auch Marienburg an Polen fiel, so verlegte der Hochmeister seine Residenz nach Königsberg. Mit dem Frieden von Thorn war alle Macht von Preußen dahin; und es hatte nun aufgehört, ein selbstständiger Staat zu seyn. Den neuen Hochmeister rührte der Schlag, als er von der polnischen Huldigung zurückkehrte. Es mochte ihm schwer geworden seyn, diese Huldigung zu leisten. Immer hofften die Ritter noch auf Hülfe von Deutschland, wo

Digitized by Google

man die Gültigkeit des Thorner Friedens, die Zerstückelung eines Reichslandes nicht anerkannte. Daher die Wahlen deutscher Fürstensöhne zur Hochmeisterwürde, zuerst des Herzogs Friedrich von Sachsen, dann des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (s. d. Art.), des Schwestersohns des polnischen Königs Sigismund. Preußen, das Deutschordensland, ward unter diesem Hochmeister ein weltliches Herzogthum. Der König von Polen überließ ihm das Ordensland für sich und seine Brüder und ihre männlichen Descendenten als lehnbares Erbherzogthum. Die Bedenklichkeit wegen der Ordensregel hatten schon Luther und Melanchthon gehoben. Als er von Krakau zurückkam, wo er gehuldigt und von seinem Oheim Sigismund Preußen als Lehen erhalten hatte, trug er statt des schwarzen Ordenskreuzes den weißen polnischen Adler auf der Brust. In Deutschland versammelte der Deutschmeister Dietrich von Cleen, der jetzt, „da der vermeint Herzog sein unbillich Handlung fürnahm," des Ordens Haupt war, ein Großcapitel, und legte als ein bejahrter Mann die für ihn zu schwer gewordene Last seiner Würde nieder. An seine Stelle ward Walter von Cronenberg, bisher Comthur zu Frankfurt, gewählt, als Administrator des Hochmeisterthum Preußen und Meister in deutschen und welschen Landen. Kaiser Karl V. bestätigte ihm seine Würde und belehnte ihn feierlich auf dem Reichstag zu Augsburg, im Jahr 1530. Die Residenz des Hoch- und Deutschmeisters ward nun Mergentheim in Franken. Später waren es besonders die Franzosen, durch die der Orden Verluste erlitt, namentlich zur Zeit Ludwig's XIV. und Napoleon's. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, vor der französischen Invasion, bestanden noch die elf Ordensballeien: Elsaß und Burgund, Oesterreich, Koblenz, Etsch und im Gebirge, Franken, Hessen, Altenbiesen, Thüringen, Westphalen, Lothringen, Sachsen. Die zwölfte Ballei, Utrecht, hatte sich schon im J. 1619 vom Orden getrennt.

Schwer erschüttert ward der Orden durch den Frieden von Lüneville. Doch stand ihm noch Härteres bevor. In seinem Feldlager vor Regensburg, mitten im Kriege, erbittert durch den Antheil, den er die Deutschordensritter daran nehmen sah, erklärte Napoleon den deutschen Orden für aufgehoben und die Güter desselben als Eigenthum der Fürsten, in deren Staaten sie gelegen waren. Die deutschen Fürsten säumten nicht, sich in Besitz zu setzen. Nur in Oesterreich blieben die Güter des Ordens unangetastet. Kaiser Franz bestätigte den Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton Victor, in seiner Würde; und noch am 16. Juli 1839 bestätigte Kaiser Ferdinand von Oesterreich die von dem gegenwärtigen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este in Gemeinschaft mit dem Ordensgroßcapitel entworfenen Statuten des von des Kaisers Franz Majestät neu zu Ehren erhobenen deutschen Ritterordens.

Ueber die Geschichte und Verfassung des deutschen Ordens sind zu vergleichen: 1) E. Henning, Statuten des deutschen Ordens. Königsberg 1806. 2) J. H. Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens.

Digitized by Google

Mainz 1845. 3) Petri de Dusburg chronic. Prussiae, ed. Hartknoch. Jena 1679. 4) Duellii hist. ord. equitum Teutonicorum. Wien 1727. 5) Dewal (Histoire de l'ordre Teutonique. 8 Bände. Paris 1784 ff. 6) J. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 2. ff. Königsberg 1827 ff. Hennes.

Devai Biro (Matthias), ein ungarischer Mönch, kehrte, nachdem er einige Jahre in Luther's Umgebung zu Wittenberg gelebt hatte, in sein Vaterland zurück und verbreitete da zuerst die Reformation (1530): er wird daher auch der ungarische Luther genannt. Zweimal wurde er wegen Religionsneuerung in's Gefängniß geworfen und jedesmal entging er der schon angesetzten Hinrichtung. Als er im J. 1536 nach Deutschland zurückkehrte, ward er näher mit Melanchthon bekannt. Daher mag es kommen, daß er den streng lutherischen Ansichten nicht getreu blieb. Dieses zeigte er (1537) sogleich bei seiner Rückkehr nach Ungarn, wo er sich in der Abendmahlslehre der Ansicht Zwingli's näherte und dadurch ganz mit den Lutheranern verfiel (seit 1543). Er verfaßte mehrere theologische Schriften, darunter (1534) eine Abhandlung über den Zustand der abgeschiedenen Seelen der Frommen vor dem jüngsten Gerichte (de dormitione angelorum), worin er von der Ansicht, die Calvin in seiner Schrift über den Seelenschlaf (Psychopannychia) zu derselben Zeit herausgab, ganz und gar abwich. Doch war sie kein polemisches Buch gegen Calvin, dessen Schrift ihm ohne allen Zweifel unbekannt war. Devai Biro soll auch Antheil an der ungarischen Uebersetzung der Briefe Pauli gehabt haben, die zu Krakau 1533 erschien. Seine letzten Lebensschicksale sind gänzlich unbekannt. A

Devolutionsrecht. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Verwaltung erfordert durchaus, daß, wenn ein Beamter in der Ausübung einer ihm obliegenden Verpflichtung säumig ist, der kirchliche Obere einschreite und die an jene Verpflichtung geknüpften Rechte ausübe. Dieses wird das Devolutionsrecht genannt. Es folgt genau den Stufen der Hierarchie von unten nach oben, steht also in letzter Instanz dem Papste zu. Seine häufigste Anwendung hat es bei der Verleihung der Kirchenämter. S. Kirchenamt. Walter.

Dexter (Flavius Lucius), ein Sohn des heil. Pacianus, Bischofs von Barcelona und einer der bedeutendsten und einflußreichsten Männer seiner Zeit, lebte zu Ende des vierten und zu Anfang des fünften Jahrhunderts (und zwar nach einer freilich sehr verdächtigen Angabe vom J. 368 bis zum J. 440). Er widmete sich zuerst dem Kriegsdienste, wurde dann von Theodosius im J. 387 als Intendant der Domänen, von Honorius im J. 395 als Präfect von Italien angestellt und nahm darauf seine Entlassung, um in sein Vaterland zurückzukehren, wo er jedoch später die Stelle eines Gouverneurs von Toledo annahm und wo er wahrscheinlich auch starb. Der heil. Hieronymus erzählt in seiner Abhandlung über die Kirchenschriftsteller (Cap. 132), daß er vernommen, Dexter habe ein geschichtliches Werk geschrieben und ihm gewidmet, was ihm aber noch nicht zu Gesicht gekommen sey. Niemand glaubte anders, als daß diese Geschichte längst verloren sey, bis sie gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts

Digitized by Google

angeblich in einer Bibliothek zu Fuld sich vorfand und an den spanischen Jesuiten Hieronymus Romanus Higuera gelangte, auf dessen Veranlassung sie zum erstenmale zu Saragossa, 1619 4. gedruckt wurde. Später erschien sie, von Fr. Bivarius mit einem weitläufigen Commentar versehen, zu Lyon (1627 F.) und zu Madrid (1640 F.) und mit Anmerkungen Roderich Caro's zu Sevilla (1627 4.) Sie hat den Titel Chronicon omnimodae historiae, reicht vom J. 1 bis 430 nach Chr. und ist sammt der beigefügten und später ebenfalls von Bivar zu Madrid (1651 F.) herausgegebenen Fortsetzung von dem Bischof Maximus von Saragossa, welche bis zum J. 644 reicht, späteren Ursprungs und wahrscheinlich ein Machwerk Higuera's selbst, welcher dabei offenbar die Absicht hatte, ein geschichtliches Document über die Einführung der christlichen Religion in Spanien beizubringen. Man hat zwar versucht, die Aechtheit des Geschichtswerks, welches von Unrichtigkeiten und Abgeschmacktheiten strotzt, zu retten, besonders hat der gelehrte Spanier Th. Tamayo de Vargas in seiner Schrift Fl. L. Dextero novedades antiguas de España defendidas (Madr. 1624 4.) sich alle mögliche Mühe gegeben, die verdächtigen Angaben des Pseudo-Dexter zu erweisen, aber dadurch ihre Falschheit nur desto mehr aufgedeckt. —b.

Diacon (minister, Diener) nannte man im Allgemeinen denjenigen, welcher einen Dienst in der Kirche zu versehen hatte. In diesem Sinne sind bei den kirchlichen Schriftstellern zuweilen selbst die Apostel und die Bischöfe Diaconen genannt worden. Im engern und eigentlichen Sinne war es jedoch schon seit den ersten Zeiten der Kirche die Bezeichnung derjenigen, welche den dritten Grad nach den Bischöfen und Priestern in der kirchlichen Hierarchie einnahmen. Die Einsetzung dieses Amtes rührt, wie die Apostelgesch. VI. 1—6 bezeugt, von den Aposteln selbst her. Zunächst hatte dasselbe die Verwaltung der Armenpflege und der Vermögensgeschäfte der christlichen Gemeinde zum Gegenstande. Bald fielen ihm aber auch andere Verrichtungen und Hilfeleistungen, namentlich bei'm Dienste des Altars, zu; so insbesondere die Austheilung der Eucharistie. Die Diaconen erhielten nach Umständen vom Bischofe auch den Auftrag, zu taufen und zu predigen. Es kommen selbst Fälle vor, wo sie Beichtige anhörten; doch sind diese von zweifelhafter Bedeutung oder als irreguläre Ausnahmen anzusehen. Man sehe darüber Benedict. XIV. de synodo dioeces. VII. 16. n. 5—8. Die hauptsächliche Bedeutung dieses Amtes blieb aber der äußeren Verwaltung zugewendet. Die Diaconen standen dem Bischofe bei der Rechtspflege zur Seite, und gaben dabei ihre Meinung ab; sie waren über die unteren Kleriker gesetzt; die Bischöfe bedienten sich ihrer als Abgeordneten zu Synoden, und übertrugen ihnen mancherlei Jurisdictionsrechte. Es kam daher noch im Mittelalter vor, daß manche Diaconen gar nicht zum Presbyteriat aufstiegen, sondern ihr ganzes Leben in jenem Amte zubrachten. Allmählig haben sich aber die Verrichtungen desselben verloren oder sind in anderer Weise ersetzt worden. Das Diaconat kommt daher jetzt meistens nur vor entweder zur Erlangung eines Beneficiums, wozu dieser Ordo

Digitized by Google

nöthig ist, wie bei Canonicaten oder bei Cardinalsstellen; oder es dient nur als Zwischenstufe, um zu der Priesterweihe aufzusteigen.

Als Zahl der Diaconen bei einer bischöflichen Kirche wurde anfangs nach der Norm der apostolischen Kirche zu Jerusalem die Siebenzahl befolgt. Allmählig wurde dieselbe aber nach dem Bedürfniß und dem Zuschnitte des Kirchenvermögens sehr vermehrt. Ihre Wahl geschah von den Aposteln unter Mitwirkung der Gemeinde, und an dieses Beispiel hielt man sich bis in's sechste Jahrhundert. Der Bischof zog nämlich bei dem Klerus über das Leben und die Sitten dessen, den er zum Diacon bestimmte, Erkundigungen ein; dann berief er die Gemeinde und stellte ihr den zu Ordinirenden vor, und nach deren Zustimmung erklärte er die Wahl für vollkräftig. Seit dem sechsten Jahrhundert ging man jedoch wegen vorgekommener tumultuarischer Auftritte von dieser Form allmählig ab, und Justinian ließ in seiner Novelle 123 c. 14 jedem Bürger nur das Recht übrig, gegen den zu Ordinirenden bei'm Bischofe Anklage zu erheben. Davon ist übrig geblieben, daß noch jetzt bei der Ordination eines Diacons zum Priester der Bischof an das umstehende Volk die Frage richtet, ob es gegen den zu Ordinirenden etwas vorzubringen habe.

Die Ordination zum Diacon geschah ehemals bloß durch die Handauflegung des Bischofs und ein einziges Gebet. Jetzt besteht sie in der Handauflegung mit den Worten: Accipe Spiritum sanctum, ad robur, et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus in nomine Domini. Hierauf ertheilt der Bischof mit dem bestimmten Spruche die Stola, welche über die linke Schulter zur Hüfte herabhängt. Dann bekleidet er den zu Ordinirenden unter gewissen Worten mit der Dalmatica, das heißt einem leichten weißen Obergewande. Endlich übergibt er ihm das Evangelium mit den Worten: Accipe potestatem legendi Evangelium in ecclesia Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. Die Ueberreichung der Dalmatica und des Evangelienbuchs ist nach dem neunten Jahrhundert aufgekommen: das Gebet, welches auf die Ueberreichung dieses Buches folgt, ist gegen das elfte Jahrhundert dem Ritus beigefügt worden. Die jetzt übliche oben genannte Formel der Consecration rührt aus dem zwölften Jahrhundert her. Eine Salbung kommt bei der Weihe zum Diacon nicht vor. Ob diese Weihe ein Sacrament sey, ist noch eine Streitfrage der Theologen. Genau erörtert dieselbe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9. Walter.

Diacon (russischer). Durch die Handauflegung des Bischofs zu ihrem, dem Priesterthume untergeordneten Amte geweiht, gehen die russischen Diaconen den Bischöfen und Priestern bei'm Dienste des heil. Opfers zur Hand, verkünden das Evangelium, vertheilen das von dem Bischofe oder von den Priestern gesegnete Brod und den gesegneten Kelch des heiligen Abendmahls, bringen Gebete und Weihrauch dar und unterstützen den Priester bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen. Die Ordination des Diacons wird in der russischen Kirche auf folgende Weise vorgenommen: „Der zu Weihende küßt zuerst die vier Ecken des heil. Tisches (Altars), die Hand und das Epigenation des Bischofs. Dieser legt seine rechte Hand

Digitized by Google

auf des zu Weihenden Haupt, und spricht folgendes Gebet: „Die göttliche Gnade, welche heilet unsere Gebrechen, und ersetzet unsere Mängel, befördert den frömmsten Subdiaconus N. N. zu dem Orden eines Diaconus. Laßt uns für ihn beten, daß die Gnade des heil. Geistes über ihn komme." Die zwei Chöre in der Kirche singen wechselsweise Kyrie eleison. Der Bischof macht dreimal das Zeichen des Kreuzes über ihn, legt dann die Hand auf das Haupt des neuen Diacons und betet unter andern: „Herr gib ihm die Gnade, welche du mittheiltest dem ersten Märtyrer Stephanus, der von dir zu diesem Werke des Dienstes zuerst berufen wurde." Außer dem weiten Priesterrocke, Sticharion genannt, und dem Orarion, einem langen ohngefähr handbreiten Streif' Zeug mit darauf gewirktem Kreuze (der Stola in der lateinischen Kirche ähnlich), welches er schon als Subdiaconus hatte, das er nun aber nicht mehr kreuzweis, sondern auf der linken Schulter nach vorne und hintenzu hinabhängend, trägt, bekömmt der Diaconus ein unterscheidendes Kleidungsstück, ein paar enge Aermel, die von dem Gelenke der Hand an bis etwa an den Ellenbogen gehen; sie heißen Epimanicia, russisch Porutsche, und gleichen den Manipeln des römisch-katholischen Cultus. Zuletzt wird ihm der Becher überreicht. Bei der Uebergabe dieser drei Stücke sagt der Bischof jedesmal mit lauter Stimme: ἄξιος (er ist es würdig); die umstehenden Priester sagen es dreimal nach, und die Chöre wiederholen es dreimal. Der Neuordinirte küßt die Schulter des Bischofs und tritt sogleich seinen Dienst an. Schmitt.

Diaconen (in der anglicanischen Kirche). Dieselben wurden unter besondern Feierlichkeiten und nach Ablegung des Supremateides von dem Bischof ordinirt mit Auflegung der Hände. Es wird ihnen dabei zugleich die Befugniß ertheilt, das Evangelium, das ihnen überreicht wird, in der Kirche vorzulesen. Sie dürfen auch taufen und unterstützen die Priester bei Austheilung des Abendmahls, indem sie den Communicanten den Kelch reichen. Aber sie können zu keiner eigentlichen kirchlichen Pfründe gelangen. —b—

Diaconen (bei den Brüdergemeinden) sind eigentlich zur Assistenz der Presbyter bestimmt: sie können aber bei Abwesenheit derselben ebenso gut wie diese alle Pfarrverrichtungen vornehmen. Es liegt ihnen aber außerdem ganz vorzüglich ob: die Armen- und Krankenpflege, die Aufrechthaltung der Ordnung bei'm Gottesdienst, die Aufsicht über die Sitten der Gemeindeglieder u. dgl. —b—

Diaconen (lutherische) sind ganz und gar Prediger oder Pfarrer, nur stehen sie diesen im Range nach: doch kommt es vor, daß die Stadtdiaconen den Landpfarrern vorgehen. An manchen Orten heißen die Hülfspriester oder Vicarien auch Diaconi. Sind mehrere Hülfsprediger an einem Orte, so heißt der erste Archidiaconus. —b—

Diaconen (presbyterianische oder reformirte). So heißen nicht nur die unteren Geistlichen an den Hauptkirchen, sondern auch weltliche Personen, welche die Almosen einzusammeln und zu spenden haben und die milden Stiftungen verwalten. Sie gehören gewöhnlich zum Kirchenvorstand, Consistorium oder Presbyterium. —b—

Digitized by Google

Diaconia oder Diaconium hat bei den kirchlichen Schriftſtellern mancherlei Bedeutungen. Es bezeichnet 1) das Haus, in welchem in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche Arme und Kranke, Wittwen und Waiſen unterſtützt und gepflegt wurden; 2) das Amt deſſen der die Vertheilung der Almoſen unter die armen Chriſten beſorgte: man übertrug es gewöhnlich den Diaconen und Diaconiſſinen; 3) den Betſaal, welcher bei den Armen- und Krankenhäuſern ſich befand. Die Leitung des Gebetes und der Gottesverehrung hatte ein Diaconus zu führen. Eine beſondere Erwähnung verdienen die Diaconien in Rom. Es waren dieſes Capellen oder Bethäuſer in den verſchiedenen Bezirken der Stadt, welchen Diaconen vorſtanden. Bei jedem dieſer Diaconien war früher ein Hoſpital und eine Anſtalt zur Vertheilung der Almoſen. Solcher Diaconien gab es früher ſieben: jedem derſelben ſtand ein Cardinal-Diacon vor, deren erſter Archidiaconus genannt wurde. Gegenwärtig aber gibt es vierzehn Cardinal-Diaconien, die von P. Sixtus V. nach den vierzehn Stadtquartieren eingerichtet ſind. Sie heißen: S. Mariae in via lata, S. Eustachii, S. Mariae novae, S. Hadriani, S. Nicolai in carcere Tulliano, S. Agathae, S. Mariae in Dominica, S. Mariae in Cosmedin, S. Angeli in foro piscium, S. Georgii ad velum aureum, S. Mariae in porticu, S. Mariae in aquiro, Sctor. Cosmae et Damiani, S. Viti in Macello. Die fünfzehnte Diaconie S. Laurentii in Damaso iſt eine ſupernumeräre für den Cardinal-Vicekanzler. Das mit der Diaconie-Capelle oder Kirche vereinigte Hoſpital hatte einen Verwalter der Einkünfte, der nicht nothwendig ein Geiſtlicher ſeyn mußte: man wählte häufig auch einen Laien dazu: er führte den Namen Diaconie-Vater. Vgl. Du Cange Glossar. s. v. Diaconia.

Diaconicum hat bei den Kirchenſchriftſtellern mehrfache Bedeutungen: es bezeichnet 1) den Platz des Diaconus bei'm Gottesdienſt; 2) die Collecte, welche derſelbe vor dem Altar abſingt; 3) die Agende oder Vorſchrift für die Verrichtungen eines Diaconus; 4) das der Kirche angebaute Gemach, worin unter der Aufſicht des Diaconus die Kirchengefäße und Kleider aufbewahrt werden, das ſonſt auch Sacriſtei genannt wird. (Es gab oft zwei ſolcher Diaconica: ein größeres, eben die Sacriſtei, und ein kleineres, das ſich im Chor ſelbſt befand); 5) den Betſaal bei einem Armen- oder Krankenhaus (der ſonſt auch Diaconia hieß).

Diaconiſſen. Sie werden auch Presbyterä oder Presbytides, (Prieſterinen), Epiſcopä oder Epiſcopiſſä und Antiſtä, (Aufſeherinen und Vorſteherinen), Viduä oder Cherä, (Wittwen), Miniſträ oder Ancillä (Dienerinen) genannt. Man bezeichnet damit ein in der älteſten Kirche angeordnetes weibliches Hülfs- und Vorſteher-Amt von Kirchendienerinen.

Schon aus den Stellen der Apoſtelbriefe (Röm. 16, 2 u. 12; 1. Tim. 5, 3 ff. 3, 11 u. Tit. 2, 3 ff.) läßt ſich erſehen, daß ſie bei'm weiblichen Geſchlechte dieſelben Dienſte leiſteten, wie die Diaconen bei'm männlichen. Eine Diaconiſſin ſollte bei'm Antritt ihres Amtes, wenigſtens das ſechzigſte Jahr zurückgelegt haben und eine Wittwe ſeyn, welche nur in einer Ehe gelebt und Kinder geboren hatte. (1. Timoth. 5, 9. Tertull. de vel. virg. c. 9.

Digitized by Google

Constit. Apost. lib. III. c. 1. Basil. Magn. Ep. can. c. 24. u. A.) Doch hielt man sich nicht streng an diese Bestimmungen, man ließ auch jüngere durch Frömmigkeit und Tüchtigkeit ausgezeichnete Personen zu dem Kirchenamt, wie kirchliche und kaiserliche Anordnungen ausdrücklich angeben. Im vierzehnten Canon des Chalcedoner Conciliums (451) und in Justin. Nov. 123. c. 13. wird das canonische Alter einer Diaconissin auf vierzig, in Novell. VI. c. 6. auf fünfzig Jahre gesetzt. Ja auch Fälle von viel jüngern Diaconissinen kommen vor, welche jedoch immerhin nur als Ausnahmen zu betrachten sind. Man hat die Widersprüche auch dadurch zu lösen gesucht, daß man einen Unterschied zwischen den Presbyterä und Diaconissen machte, und behauptete, nur für die ersteren hätte man das sechzigste Jahr verlangt, indem ihr Amt, den weiblichen Personen der Gemeinde vorzustehen und selbst auch den katechetischen Unterricht zu leiten, ein reifes Alter verlangt habe, dagegen eine Diaconissin, die hauptsächlich zu Dienstverrichtungen bei der Krankenpflege und bei der Taufe verwendet worden, hätte man schon im vierzigsten Jahre und selbst im frühern Alter werden können. Grade bei diesen Diaconissinnen sey man auch von der Forderung abgegangen, daß sie die Wittwe aus einer Ehe (*χήρα ἑνὸς ἀνδρός, γυνὴ μονόγαμος*, univira oder unicuba) war; die vorkommenden Beispiele zeigten, daß man auch Jungfrauen als Diaconissinen zugelassen habe (vergl. Augusti, Arch. I. 254 f. Binterim Denkw. Bd. I. Thl. 1. S. 435 ff.) — Da die Diaconissinen zum geistlichen Stand von alten Kirchenschriftstellern gerechnet werden, so wird von Vielen behauptet, daß sie nicht nur mit Benediction und Chirothesie eingesegnet, sondern, wenn auch selten, mit der eigentlichen Weihe oder Chirotonie (Handauflegung) ordinirt worden, wie die Diaconen (nach Const. Apost. lib. VIII. c. 19. Conc. Chalced. c. 14. 15. Trullan. c. 14. c. 40). Schon das Verbot des neunzehnten Can. des Nicän. Concil. und des elften Can. der Laodicener Kirchenversammlung (in welch' letzterm Beschluß die Anstellung der Presbyterä zum Lehr- und Priesteramt untersagt ist) liefert einen Beweis dafür, daß die Ordination stattfand. Offenbar aber war die Bestimmung der Diaconissinen nicht zum Priester- und Lehrstand, sondern nur zur Beaufsichtigung und Unterstützung des weiblichen Theils der Gemeinde. Ihre Amtsverrichtungen waren (nach Bingham Orig. I. 352 sqq. Binterim Denkw. a. a. O. S. 447 ff.) folgende: 1) Die Aufsicht über die Frauen bei'm öffentlichen Gottesdienste und bei der Spendung der Sacramente, wie auch in ihrem Privatleben und die Berichterstattung darüber an die Priester und Bischöfe. Dieselben Geschäfte, denen die Diaconen und Hypodiaconen in dieser Beziehung zu den Männern oblagen, hatten die Diaconissinen in Bezug auf die Frauen zu besorgen. 2) Die Armen- und Krankenpflege. Ganz vorzüglich aber wendeten sie den Gefangenen, den Märtyrern und Bekennern ihre Hülfsleistungen zu. Offenbar hatten die Diaconissinen außer ihren kirchlichen Geschäften einen ähnlichen Beruf wie heut zu Tage die barmherzigen Schwestern. 3) Die Vorbereitung der weiblichen Katechumenen und die Aus- und Ankleidung derselben bei der Taufe.

Digitized by Google

Das Amt der Diaconissinen ging schon frühzeitig wieder ein. Als die Kirche nicht mehr vom Staate verfolgt wurde und dieser die Armen- und Krankenpflege durch manchfache Anstalten erleichterte; als die Liebesmahle und die dafür nothwendigen Vorbereitungen eingingen; als die Kindertaufe eingeführt wurde, fielen gar manche Gründe weg, die Veranlassungen gegeben hatten zu dem Amte der Diaconissinen. Auch die Anmaßlichkeit derselben und ihr Uebergreifen in die eigentlichen priesterlichen Functionen und in das Lehramt mag zur strengen Rückkehr des Grundsatzes des Apostels 1. Corinth. 14, 34 (vergl. 1. Tim. 2, 8 ff. Mulier taceat in ecclesia) genöthigt haben. Schon im fünften und sechsten Jahrhunderte verboten die in Gallien gehaltenen Concilien die weiteren Einweihungen der Diaconissinen auf das Entschiedenste und Strengste. In andern Gegenden duldete man sie länger, doch scheinen sie im Abendlande im achten Jahrhunderte überall nicht mehr vorgekommen zu seyn. Im Deutschland gab es (nach Binterim a. a. O. S. 454) nie Diaconissinen. Der Name Diaconissa und Archidiaconissa, der im Abendlande weiter noch vorkommt, bezeichnet wie in der griechischen Kirche nur noch ein Vorsteheramt unter den Klosterjungfrauen. Sie haben besonders für die Bekleidung ꝛc. des Altars zu sorgen. — In der griechischen Kirche erhielten sich die Diaconissinen bis in's dreizehnte Jahrhundert und hatten bei der Eucharistie gewisse Verrichtungen. In der syrischen Kirche haben sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten, wo ihnen bei Abwesenheit der Diaconen theilweise deren Verrichtungen und Geschäfte zufallen.

In der neuesten Zeit hat man in einigen protestantischen Ländern unter dem Namen Diaconissinen weibliche Anstalten zur Krankenpflege eingerichtet, die aber nur ganz entfernte Aehnlichkeit mit den Diaconissen der Kirche in den frühern Jahrhunderten und mit den katholischen barmherzigen Schwestern haben =

Diadem s. v. a. Nimbus, s. d. Art.

Dichter (kirchliche). Zu diesen gehören ganz vorzüglich diejenigen Dichter, deren Werke ganz kirchlichen und geistlichen Inhalts sind. Vergl. den Art. Poesie (christliche). Es sind dahin zu zählen:

1) Die Hymnendichter, s. d. Art. Hymnen und Hymnologie (christliche). Die ausgezeichneteren Dichter dieser Classe sind alle in besondern Artikeln behandelt, worauf hier in Bezug auf das Nähere verwiesen wird. Es gehören aber zu den vorzüglicheren Hymnendichtern des Mittelalters: Hilarius von Poitiers, Ambrosius von Mailand, P. Damasus I., Augustinus (Aurelius), Claudianus Mamertus, Prudentius, Sedulius, Fortunatus, P. Gregorius I., Beda, Paulus Diaconus, Alcuin, Paulinus von Aquileja, Walafrid Strabo, Rabanus Maurus, Drepanius Florus, Theodulf, Notker Balbulus, Notker Labeo, Odo von Clugny, Robert K. v. Frankreich, Fulbert von Chartres, Heriger Abt von Laubes, Bernhard von Clairvaux, Petrus Venerabilis, Adam von Sct. Victor, Thomas von Aquino, Bonaventura, Thomas von Celano, Alanus ab Insulis, Papst

Digitized by Google

Innocenz III., Jacoponus u. A. — Vergl. G. Fabricii poëtar. veter. eccl. opp. Basil. 1572. Baumann. de hymnis et hymnopoeis vet. et rec. eccl. Brem. 1765. Daniel Thesaur. hymnolog. Hal. 1841 ff. 2 Vol. G. A. Königsfeld, lat. Hymnen und Gesänge aus dem Mittelalter. Bonn 1847.

2) An die Hymnendichter reihen sich die Kirchenlied-Dichter an, welche besonders zahlreich seit dem sechzehnten Jahrhunderte in der lutherischen Kirche sind. Vergl. den Art. Kirchenlied.

3) Die Dichter, die einzelne oder sämmtliche heilige Schriften poetisch eingekleidet und bearbeitet haben. Von dem vierten Jahrhunderte an finden sich solche Dichter im griechischen Reiche und im Abendlande, die in griechischer und lateinischer Sprache den in der Bibel vorkommenden Stoff in geistlichen Gedichten behandelten. Zu den frühsten Dichtern dieser Art gehören die Italienerin Proba Faltonia (um 393), welche einen sogenannten Cento Virgilianus, der die historia novi et veteris testamenti (Venet. 1471 II. fol. gedruckt) gab, schrieb. — Eine Lebensbeschreibung Christi aus homerischen Versen zusammengesetzt (die Ὁμηροκέντρα) legt man dem Patricier Pelagius, oder vielleicht richtiger der Kaiserin Eudocia, (um 460) (ed. Bandini Flor. 1762) bei. — Arator, ein Subdiaconus in Rom schrieb um die Mitte des sechsten Jahrhunderts ein christliches Epos unter dem Titel: historia Apostolica (eine Apostelgeschichte), die in der Biblioth. Max. Patr. Lugd. T. X. gedruckt ist. Lactantius, Juvencus, Merobaudes und viele andere Dichter bis auf die neueste Zeit, von welchen die bedeutendsten in den besondern Artikeln behandelt werden, gehören in diese Classe.

4) An diese die heiligen Schriften in poetischer Form behandelnden Dichter reihen sich die dramatischen Bearbeitungen desselben Stoffes in den Passions- und Weihnachtsstücken, in den geistlichen Comödien, Schauspielen urd sogenannten Mysterien und in den Autos Sacramentales: sie gehen nicht nur durch das ganze Mittelalter hindurch, sondern auch selbst noch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte und später kommen sie vor. Die größten Dichter in dieser Classe sind die Spanier Calderon de la Barca und Lope de Vega, s. d. Art. Autos Sacramentales. Vergl. ferner Mysterien und Schauspiele (geistliche). Ja selbst Dante (vergl. d. Art.) mit seiner göttlichen Comödie kann in diese Classe gesetzt werden.

5) Die Legendenschreiber und kirchenhistorischen Dichter, welche ältere Lebensbeschreibungen der Märtyrer und Heiligen versificirten (vergl. den Art. Legende), oder welche kirchliche Begebenheiten und Zustände in gebundener Rede überlieferten. Die Classe dieser zweiten Gattung ist sehr manchfach und zahlreich und kann hier nicht im Einzelnen bezeichnet werden. Die ausgezeichnetsten Dichter, die dahin gehören, kommen in besondern Artikeln vor.

6) Die christlich moralisirenden Dichter didactischer und lyrischer Art. Ihre Zahl ist sehr groß, schon seit den ersten christlichen Jahrhunderten von Clemens Alexandrinus, Gregorius von Nazianz, Tertullianus an wurde

Digitized by Google

dieſe Gattung behandelt bis auf das neunzehnte Jahrhundert. Zu dieſer Claſſe gehört auch der Jeſuit Jacob Balde aus Enſisheim († 1668) wegen ſeiner gefühlvollen lyriſchen Gedichte. Opp. poetic. Monach. 1729. 8 Voll. Vergl. Gebr. Schlegel Charakter. II. S. 342.

7) Endlich ſind noch beizufügen die chriſtlich-myſtiſchen Dichter, in welcher Gattung Angelus Sileſius oder Johann Scheffler (ſ. d. Art.) einer der ausgezeichnetſten iſt. Vgl. d. Art. Myſtik (chriſtliche). —b—

Dictatus Hildebrandini, ſ. Gregor VII.

Diderot, ſ. Encyclopädiſten (franzöſiſche).

Didascalus (doctor) heißt in der griechiſchen Kirche der letzte Geiſtliche von der dritten Ordnung des Chors auf der rechten Seite. Er hat bei'm Gottesdienſt das Evangelium zu erklären.

Didymus, einer der berühmteſten Lehrer an der alexandriniſchen Katechetenſchule, war im Anfange des vierten Jahrhunderts wahrſcheinlich in Alexandrien geboren. Obgleich ſeit ſeinem fünften Lebensjahre blind, wußte er dennoch durch Anhörung mündlicher Vorträge, durch wiſſenſchaftliche Discuſſionen mit Gelehrten und durch eigenes Nachdenken ſich bedeutende Kenntniſſe in der Philoſophie und Rhetorik und außerdem eine ſo umfaſſende als gründliche theologiſche Gelehrſamkeit zu erwerben. Als Lehrer an der genannten Schule, wozu er von Athanaſius ernannt worden, glänzte er vornehmlich durch ſeine tief eindringende Erklärung der heiligen Schrift, ſo daß Männer, wie Hieronymus und Rufinus, ſich um ihn ſammelten, und mit Staunen und Verehrung an ſeinem Munde hingen. Hieronymus überſetzte nun auch die gegen die Arianer gerichtete Schrift des verehrten Lehrers über den heiligen Geiſt in's Lateiniſche, eine in mancher Beziehung muſterhafte dogmatiſche Abhandlung. (S. dieſelbe in der Ausg. der Werke des Hieronymus von Martianay. Par. 1693. T. IV.) Der Verfaſſer bewegt ſich in dieſer Schrift ganz auf hiſtoriſchem Boden, ohne ſich in transcendentale Grübeleien zu verlieren. Im erſten Theile, der negativ gehalten iſt, wird gezeigt, daß der heil. Geiſt nicht zu den Creaturen gezählt werden könne, und im zweiten, mehr poſitiv gehaltenen Theile, werden die Gründe für die Weſensgleichheit (Homouſie) des heil. Geiſtes mit Gott dem Vater auf's Scharfſinnigſte entwickelt. Dieß iſt aber auch die einzige von den dem Didymus zugeſchriebenen Schriften, deren Aechtheit mit aller Zuverläſſigkeit ermittelt iſt. Der Commentar über die ſieben ſogenannten katholiſchen (canoniſchen) Briefe und ein gegen die Manichäer gerichtetes Fragment (S. Bibliotheca maxima Patr.), ſowie die im Jahr 1769 von Mingarelli zu Bologna veröffentlichte Schrift über die Dreieinigkeit können zwar der Form und dem Inhalte nach von Didymus herrühren; aber ſtreng beweiſende äußere Gründe ſind bisher für die Aechtheit derſelben noch nicht beigebracht worden. Didymus ſtarb gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, ein beinah' neunzigjähriger Greis, nachdem er ſechzig Jahre lang das Lehramt an der Katechetenſchule verwaltet hatte. Als Verehrer des Origenes und wegen einiger im origeniſtiſchen Geiſte entwickelten Lehranſichten traf ihn auf der fünften ökumeniſchen Synode zu Conſtantinopel nebſt

Digitized by Google

seinem Meister das Anathem. — Vergl. Hieronymus de viris illust. c. 109. — Jac. Basnage animadverss. in Didymum et ejus opera in Canisii lectt. antiqq. ed Basnagii T. I. p. 197. — Ferd. Mingarelli veterum testimonia de Didymo Alexandrino coeco. Rom 1764. Hilgers.

Didymus (Gabriel), aus Joachimsthal in Böhmen gebürtig, ein Augustinermönch, kam frühzeitig in nähere Bekanntschaft mit Luther, daher er auch unter den ersten Augustinern war, die das Kloster verließen und sich der Reformation mit allem Eifer zuwandten. Dieses zeigte er besonders in seinen heftigen Predigten gegen die katholischen Lehren und in der Bilderstürmerei, die er mit Karlstadt betrieb. Didymus verbreitete in dem Kurfürstenthum Sachsen und im Erzgebirge an mehreren Orten die Reformation, aber mit einer Heftigkeit, die selbst seinen Freunden Anstoß gab. In Torgau kam er mit Jacob Schenk in Streitigkeiten und ruhte nicht, bis er denselben entfernt hatte. Nach der Schlacht bei Mühlberg fiel er in Ungnade bei dem neuen Kurfürsten Moritz, wohl nicht allein deßwegen, weil er gegen das Leipziger Interim gepredigt hatte, sondern wegen seiner Unfügsamkeit und freien Reden auf der Kanzel. Er verlor 1549 sein Amt als Prediger in Torgau und wegen fortgesetzten Ungehorsams (er predigte ungeachtet des ihm gegebenen Verbots) wurde er in Wittenberg eingekerkert. Er erhielt zwar bald seine Freiheit wieder, aber nicht sein Amt. Er starb in ärmlichen Umständen, von mildthätigen Gaben lebend, zu Torgau im J. 1558. Vergl. Terne Nachr. v. des Gabr. Didymus fatalem Leben. Lpz. 1737. 4. *A*

Dies azymorum s. resurrectionis, s. Ostern.

Dies Irae etc. Dieß ist das bekannte, furchtbar erhabene katholische Kirchenlied, gebräuchlich als Sequenz bei den Todtenämtern. Ueber seine Trefflichkeit nach Inhalt und Form herrscht nur Eine Stimme. Wir hören in demselben die Posaune dröhnen, sehen die Gräber sich öffnen, den Richter nahen, das Schuldbuch aufgeschlagen, die Todten zum Gerichte kommen und vernehmen das allausgleichende und entscheidende Endurtheil der ewigen Gerechtigkeit. Indem es so das Weltgericht in die Gegenwart hereinrückt und uns im Geiste vor dasselbe hinstellt und in Reue um Gnade flehen lehrt, schlägt es zugleich mit seinem dreifachen Reime als mit drei geheimnißvollen Klängen wie ein Hammer an die Brust des Menschen, die Seele zu zerknirschen und zum Gerichte zu bereiten. — Ueber den Verfasser hat man gestritten; verschiedene Orden wollten die Ehre haben, Einen der Ihrigen zu nennen. Nach der allgemeinen Meinung verfaßte es der Minorit Thomas von Celano aus Italien um's Jahr 1250. Die Flagellanten, Geißelbrüder, bedienten sich dieses Liedes bei ihren Bußübungen, besonders zur Zeit, wo der schwarze Tod furchtbar grassirte. Dadurch wurde dieses, der allgemeinen Trauer so angemessene Lied (wie auch das damals von Jacoponus verfaßte: Stabat mater) bald allgemein im Volke verbreitet. Im vierzehnten Jahrhundert erhielt es die kirchliche Sanction nebst einigen Veränderungen. Der ursprüngliche, wohl bloß für die einsame Erbauung geschriebene Text hat vier Einleitungsstrophen, welche, weil sie einer stillen

Digitized by Google

Betrachtung viel angemessener sind als einer öffentlichen Andacht, für den Kirchengebrauch weggestrichen wurden. Der Anfang mit der fünften Strophe: Dies irae ist mächtig und überraschend; er ergreift wie ein Donner des nahenden Gerichtes die Seele und ist ein Meistergriff der kirchlichen Redaction. Schnepper.

Dies rogationum / **Dies stationum** } s. Bitttage.

Dietenberger (Johann), s. Antireformat. Schriftsteller.

Dieterich (Veit), oder wie er sich in seinen lateinischen Schriften nennt Vitus Theodorus, eines Schuhmachers Sohn, war 1506 zu Nürnberg geboren. Da er seine Studien in Wittenberg machte, kam er mit Luther und Melanchthon bald in Berührung und wurde ein entschiedener Anhänger derselben. Er begleitete Luther mehrmals auf seinen Reisen und diente ihm als Secretär, wie z. B. bei dem Marburger Gespräch. Im J. 1536 erhielt er in seiner Vaterstadt eine Predigerstelle an der Sebalduskirche. In die Osiandrischen Streitigkeiten wurde Dieterich sehr verwickelt, doch zeigte er dabei eine gewisse Mäßigung, die sonst nicht seine Sache war. Die Schmalkaldener Artikel unterzeichnete er mit; auch trug er dazu bei, daß man in Nürnberg immer mehr von den katholischen kirchlichen Gebräuchen, die man noch lange beibehalten hatte, sich losmachte. Ganz vorzüglich eiferte er gegen die Einführung des Augsburger Interim in Nürnberg. Der Verdruß darüber führte ihn dem Grabe zu (im J. 1549), nachdem ihm schon früher von dem Magistrat das Predigen verboten worden war, weil er sich der Ausfälle gegen die Katholiken nicht hatte enthalten können. Seine zahlreichen Schriften, die fast sämmtlich nur von kleinem Umfange sind, haben Strobel (Leben und Schriften V. Dietrich's Altd. u. Nürnb. 1772) u. Rotermund (Andenk. der Männer für und gegen die Reform. I. 200 ff.) angeführt. A

Diether, Diethrich, s. Theodorich.

Diethmar, s. Ditmar.

Dignität oder Prälatur nennt man die kirchliche Würde, woran nach der dermaligen Verfassung eine Jurisdiction oder Regierungsgewalt auf eigenen Namen, nicht im bloßen Auftrage des Bischofs geknüpft ist. Eine Dignität hat demnach der Dompropst und der Domdechant, nicht aber der General- oder Capitelsvicar. Walter.

Dimessen (die Sittsamen) nannte man einen frommen Verein von Jungfrauen und Wittwen, welchen im J. 1584 die Wittwe Dianira Valmarana von Vicenza stiftete. Es war keine klösterliche Gesellschaft, obschon die Dimessen in besondern Häusern zu 8 bis 9 Personen (ohne die Dienerinen) unter einer Vorsteherin (Superiorin) zusammenwohnten, eine eigene schwarze oder braune Kleidung trugen und ihr Leben frommen Werken widmeten. Sie unterrichteten junge Mädchen in der christlichen Religion, pflegten kranke Frauenspersonen in den Hospitälern und verpflichteten sich zum öftern Kirchenbesuch. Eigentliche Klostergelübde wurden von ihnen nicht abgelegt: sie konnten aus der Gesellschaft wieder austreten und dann

Digitized by Google

auch heirathen. Dieſe Congregation hat ſich nur im Venetianiſchen verbreitet: beſonders in den Städten Venedig, Vicenza, Verona, Udine, Padua. Vergl. Helyot. VIII. p. 12 ff. —b—

Dimiſſoriales nennt man ſowohl bei den Katholiken als auch Proteſtanten den Erlaubnißſchein, den der competente Pfarrer des Brautpaares, oder des Bräutigams, oder der Braut dieſen ertheilt, ſich von einem andern Geiſtlichen trauen zu laſſen. Gewöhnlich werden, wenn die Brautleute in verſchiedenen Pfarreien wohnen, die Dimiſſoriales dem Bräutigam ertheilt. Vergl. den Art. Trauung.

Dimiſſorialien (litterae dimissoriales, testimoniales, reverendae, licentiatoriae) kommen in einer zweifachen Anwendung vor. Erſtlich als Erlaubnißſchrift des competenten Biſchofs, um ſich von einem andern Biſchof ordiniren zu laſſen. Nach der alten Disciplin war es nicht verboten, einen Laien aus einer andern Diöceſe bei ſich zu ordiniren, weil damals die Ordination regelmäßig zu einem beſtimmten Amte geſchah, und man alſo vorausſetzen konnte, daß der ordinirende Biſchof dabei mit der größten Vorſicht zu Werke gehen würde. Als aber nach der neuen Disciplin die Ordination und das Amt getrennt wurden, alſo der Ordinirende kein beſonderes Intereſſe mehr hatte, die Würdigkeit derer, die von ihm die Weihe verlangten, zu unterſuchen, ſo wurden Ordinationen fremder Diöceſanen nur dann geſtattet, wenn der zu Ordinirende von ſeinem competenten Biſchof einen Erlaubnißſchein beibrachte. Bei ſolchen Urkunden wurden früher gewiſſe Chiffers gebraucht, und erhielten davon den Namen litterae formatae Zwei dieſer Art aus einem alten Codex geben die Ballerini de antiq. collect. P. II. Cap. IV. n. VIII. (Galland. T. I. p. 385). Ein ſolcher Erlaubnißſchein wird bald für einen einzelnen Ordo, bald für Alle, bald auf einen beſtimmten Biſchof, bald als facultas de promovendo a quocunque, gewöhnlich auf beſtimmte Zeit ertheilt. Es muß darin ferner der Name und Geburtsort des zu Ordinirenden, deſſen Alter mit oder ohne Dispenſation, ob er das Scrutinium bei ſeinem Ordinariate beſtanden habe, und daß er für geeignet und würdig befunden worden, angegeben werden, Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref. Soll der Biſchof auch das Scrutinium mit dem zu Ordinirenden vornehmen, ſo wird dieſes in der Urkunde beſonders ausgedrückt. Doch iſt derſelbe auch ohne dieſes dazu berechtigt, wie die congregatio Consilii ausdrücklich entſchieden hat. Die Befugniß, Dimiſſorialien zu ertheilen, haben übrigens außer dem Biſchof noch folgende Perſonen: erſtlich der Generalvicar, jedoch nur dann, wenn er vom Biſchof ausdrücklich dazu bevollmächtigt, oder wann der Biſchof weit abweſend iſt, c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9); zweitens bei erledigtem biſchöflichen Stuhle, das Capitel und der Capitelsvicar, jedoch erſt nach Ablauf eines Jahres, Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. Sess. XXIII. cap. 10. de ref.; drittens der apoſtoliſche Vicar nach der Natur der Sache. Der Papſt kann zwar ſchlechthin ohne alle Rückſicht auf Competenz Dimiſſorialien ausſtellen; allein der zu Ordinirende muß doch nach einer Declaration der congregatio Consilii dem Ordinirenden ein Zeugniß ſeines competenten Biſchofs beibringen;

Digitized by Google

auch kann dieser, wenn der so Ordinirte zu ihm zurückkehrt, denselben einer Prüfung unterwerfen und ihn, wenn er ihn ungeeignet findet, von den geistlichen Verrichtungen zurückweisen, Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. de ref.

Die zweite Bedeutung der Dimissorialien ist die von Urkunden, wodurch einem Kleriker die völlige Entlassung aus dem Diöcesanverbande (das exeat) ertheilt wird. Dieses kam schon in der ältern Disciplin vor, indem es verboten war, einen auswärtigen Kleriker bei sich anzustellen, oder zu einem höheren Grade zu ordiniren, als womit damals immer auch eine feste Anstellung verbunden war, c. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 347). Eine solche Urkunde wurde ebenfalls eine littera formata genannt, c. 9. eod. (Conc. Antioch. a. 332). Beispiele derselben aus dem Mittelalter geben c. 1. 2. D. LXXIII. Walter.

Diocletian (Kaiser), s. Christenverfolgungen.

Diodor, Bischof von Tarsus, geboren zu Antiochia zu Anfang des vierten Jahrhunderts, stammte aus einer sehr angesehenen Familie, machte seine Studien in den schönen Wissenschaften zu Athen und widmete sich dann mit großem Fleiße und Erfolge in seiner Vaterstadt unter der Leitung des gelehrten Sylvanus, welcher später den Bischofssitz von Tarsus schmückte, der Theologie. Sein späteres Leben war ein fortgesetzter Kampf gegen die damals sehr mächtigen Arianer und gegen die Heiden. Einigemal durch die über seinen Einfluß erbitterten Feinde aus Antiochia vertrieben, kehrte er jedesmal, öfter sogar mit Lebensgefahr wieder zurück, bis er sich endlich genöthigt sah, einen sichern Zufluchtsort in Armenien zu suchen, wo er sich die innige Freundschaft des heil. Basilius erwarb, durch dessen Verwendung er auch, als die Kirche unter dem Kaiser Theodosius wieder zum Frieden gelangte, auf den bischöflichen Stuhl von Tarsus erhoben wurde. Als Bischof wohnte er mehreren Concilien bei, auf welchen er sich stets als den eifrigsten Vertheidiger der katholischen Lehre herausstellte. Er starb um das Jahr 390, nachdem er in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens durch Ruhe und allgemeine Achtung für seine früheren Mühseligkeiten und Verfolgungen entschädigt worden war. Seine literarische Thätigkeit fällt wohl auch in diese Zeit, da nur bei einer behaglichen Muße die Ausarbeitung der vielen und umfangreichen Werke, welche man ihm zuschreibt, möglich seyn konnte. Die bedeutendsten derselben sind: Acht Bücher über das Schicksal, hauptsächlich gegen die Sterndeuter und Wahrsager gerichtet, ein Buch über Gott und die Götter, worin er Plato's Philosophie bekämpft, drei Bücher gegen die Ketzer Photinus und Sabellius, worin er das Dogma von der Trinität vertheidigt, eine Chronik, Commentare über das alte und neue Testament und viele Reden. Von allen diesen Schriften haben sich nur wenige Bruchstücke erhalten, aus welchen sich kein allgemeines Urtheil feststellen läßt; nach den Aussagen der Zeitgenossen sollen sie sich aber eben so sehr durch Gründlichkeit und Tiefe der Forschung, als durch Reinheit und Schönheit der Sprache ausgezeichnet haben. —b

Digitized by Google

Diöcesan oder Diöcesan-Bischof ist gleichbedeutend mit Ordinarius, d. i. dem eigentlichen Bischof der Diöcese. Es heißt aber Diöcesan auch jeder Geistliche, ja jeder Christ, der in einer Diöcese der Jurisdiction des Bischofs derselben in kirchlicher Hinsicht untergeben ist. In den älteren christlichen Zeiten war der Diöcesanus der erste und vornehmste Bischof einer politischen Diöcese, unter dem eine Anzahl Bischöfe standen.

Diöcesangesetz oder Diöcesanrecht (lex dioecesana oder jus dioecesanum), s. Bischof: K.-L. I. 753.

Diöcesansynoden. 1. Begriff. Unter den verschiedenen Arten der Kirchenversammlungen oder Concilien, nehmen die Diöcesansynoden, wenigstens dem Range nach, den letzten Platz ein. Man versteht aber unter diesem Titel jene Versammlungen, welche der einzelne Bischof mit den Geistlichen seiner Diöcese abhält und präsidirt, oder auch durch seinen Generalvicar abhalten und präsidiren läßt. Bei allen übrigen Synoden sind die ordentlichen Mitglieder Bischöfe, bei diesen dagegen nur Priester und daher kommt es, daß die Diöcesansynoden mitunter auch Presbyterien heißen. Eine andere Benennung concilium civile erhielten die Diöcesansynoden darum, weil in der ältesten Zeit jede Stadt ihren eigenen Bischof hatte, und Diöcesansprengel und Stadtgebiet zusammenfielen. So bildete dann die Stadt den Gegensatz zur Provinz, und den Gegensatz zur Provinzialsynode die Stadtsynode, das concilium civile.

2. Alter. Mit vielem Grunde vermuthet der gelehrte Thomassin, daß die Diöcesansynoden nicht nur sehr alt, sondern in ältester Zeit unter allen Concilien die häufigsten gewesen seyen, sofern es zu den Zeiten der Verfolgungen einem Bischof viel leichter gewesen sey, mit seinen Priestern, welche mit ihm der gleichen Stadt beiwohnten, eine Versammlung abzuhalten, als sich mit seinen benachbarten Amtsbrüdern zu einer Provinzialsynode zu vereinigen. (Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina etc. Part. II lib. III, cap. 75. n. 1.) Zudem forderte es schon die alte Kirchenverfassung, daß der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten den Rath seines Presbyteriums einholte, was in der ältesten Zeit mit dem Abhalten einer Diöcesansynode (civile concilium), wie wir sahen, ganz oder nahezu zusammenfiel. Mit dem Wachsthum der Diöcesen dagegen stellte sich der Unterschied zwischen der Diöcesansynode und einer Versammlung des Kathedralklerus immer größer heraus. Für die älteste Diöcesansynode, die wir kennen, erachtet Papst Benedikt XIV. in seinem berühmten Werke de Synodo dioecesana (lib. I. cap. 1. n. 6) die von Papst Siricius ums Jahr 390 zu Rom abgehaltene, worin er mit seinen Priestern und Diaconen die Jovinianischen Irrlehren verwarf (Harduin, Collectio Concil. T. I. pag. 852 seq.). Die älteste Diöcesansynode, deren Acten auf uns gekommen sind, aber ist die von Auxerre (Altisiodorum) vom Jahr 578. (S. Thomassin l. c. cap. 73. n. 4).

3. Constitutionen. Die Beschlüsse einer Diöcesansynode heißen Constitutionen, während die einer ökumenischen Synode Canones

Digitized by Google

genannt werden. Unter letzteren versteht man nur solche Befehle, welche die ganze Kirche verbinden. Die Constitutionen einer Diöcesansynode brauchen weder von dem Papste, noch von dem Erzbischof bestätigt zu werden und treten unverzüglich in Kraft, sobald sie promulgirt sind. Den Klerus insbesondere verpflichten sie, auch wenn sie gar nicht außerhalb der Synode publicirt werden. (Benedict. l. c. lib. XIII. cap. 3 et 4.)

Wir gehen nun 4) zur Frage über: wer eine Diöcesansynode abhalten könne? Die allgemeine Antwort darauf lautet: der Bischof, und zwar steht ihm dieses jure jurisdictionis, nicht ordinis zu, auch braucht er hiezu weder die Zustimmung des Erzbischofs noch des Papstes. Daraus folgt, daß ein noch nicht consecrirter, aber doch vom Papst bereits confirmirter Bischof auch eine Diöcesansynode zu halten berechtigt sey. (Benedict. de syn. dioeces. lib. II. c. 5.)

Außer den Bischöfen sind auch die apostolischen Vicarien, sowie die Capitularvicarien zur Abhaltung von Diöcesansynoden berechtigt; letztere jedoch nur dann, wenn seit der letztvorangegangenen Diöcesansynode schon ein Jahr vorüber ist. Dem Generalvicar eines Bischofs aber steht das Recht, eine solche Synode zu berufen und zu halten nur dann zu, wenn er von seinem Bischof den speciellen Auftrag dazu erhalten hat. In seinen allgemeinen Befugnissen liegt dieses Recht noch nicht. Eine Ausnahme macht blos der Cardinalvicar von Rom, d. i. der Stellvertreter des Papstes in seiner Eigenschaft als Bischof der Diöcese Rom. Dieser Generalvicar hat eine jurisdictio ordinaria, die auch beim Tode eines Papstes nicht aufhört und darum kann er ohne speciellen Befehl des Papstes, aus eigener Macht, eine römische Diöcesansynode halten. Was weiterhin den Titularbischof anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob er zugleich Generalvicar eines Bischofs ist, oder nicht. Im ersteren Falle gilt von ihm das Nämliche, wie vom Generalvicar, im letzteren Falle dagegen kann er keine Diöcesansynode halten, weil er ja auch keine Diöcese verwaltet. (Benedict. l. c. lib. II. c. 3. 8. 9. 10.) Es gibt übrigens noch eine Art Prälaten, welche ohne Bischöfe zu sein, doch durch päpstliche Bewilligung das Recht zur Abhaltung einer Art Diöcesansynode besitzen, und es sind dieß jene Prälaten, welche eine Quasi-Diöcese haben, nämlich die Jurisdiction über einen von jeder Diöcese getrennten und entfernt liegenden District (Benedict. l. c. lib. II. c 11.) Das Recht zur Abhaltung einer Diöcesansynode steht auch endlich den Erzbischöfen, Primaten, Patriarchen und dem Papst zu, indem sie ja alle auch ihre eigenen Diöcesansprengel haben. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß ein Metropolit, also auch ein Primas oder Patriarch (der nicht blos Titular, sondern zugleich Metropolit ist), jede Art von Synoden, sowohl Provinzial- als Diöcesansynoden nur dann abhalten kann, wenn er bereits das Pallium empfangen hat. Vor dessen Empfang sind ihm, wenn er gleich schon consecrirt ist, alle bischöflichen Functionen untersagt, die Abhaltung von Synoden ebenso gut, als die Ordination neuer Priester, die Consecration der Kirchen und des hl. Oeles. (Benedict. l. c. cap. V. n. 8.) Anders verhält es sich dagegen mit einem Bischofe, der

Digitized by Google

das Pallium blos Ehren halber empfängt. Er darf alle bischöflichen Acte schon vor Ankunft desselben vollziehen.

5. Wer hat bei einer Diöcesansynode zu erscheinen? Die Natur der Sache und der Zweck einer Diöcesansynode bringt es mit sich, daß vor allem die mit der Seelsorge betrauten Geistlichen, die Pfarrer und Curaten bei derselben zu erscheinen haben. Die Besitzer von beneficiis simplicibus (ohne Seelsorge) dagegen, sowie jene Kleriker, welche noch gar kein Beneficium besitzen, können im Allgemeinen nicht gezwungen, aber wohl vom Bischof eingeladen werden, zu erscheinen. Nur dann findet bei ihnen ein Zwang statt, wenn die Diöcesansynode den speciellen Zweck hat, eine Sittenverbesserung unter dem Klerus herbeizuführen, oder demselben die Beschlüsse einer Provinzialsynode mitzutheilen. (Benedict. l. c. lib. III. c. 5 et 6.) Daß auch die Decane, Archipresbyteri, Vicarii foranei und der Generalvicar des Bischofs zur Diöcesansynode zu berufen sind und dabei zu erscheinen haben, versteht sich von selbst. Dagegen scheinen die Canonici der Kathedralkirche in der ältern Zeit nicht auf der Diöcesansynode erschienen zu seyn. Nach der spätern Praxis dagegen müssen sie eingeladen werden, und sind, wenn auch nicht vollzählig, so doch durch Deputirte zu erscheinen verpflichtet. Der Bischof aber kann keinen Canonicus, welcher der Synode beiwohnen will, ausschließen. Andere Dompräbendare, die nicht Canonici sind, können vom Bischof berufen werden oder nicht. Sind sie berufen, so müssen sie auch erscheinen. (Benedict. l. c. lib. III. c. 3 et 4.) Ueber die Canonici der Collegiatkirchen und ihr Verhältniß zu der Diöcesansynode sind die Ansichten der Canonisten verschieden; Papst Benedict XIV. aber entscheidet sich (l. c. lib. III. c. 4. n. 5.) dahin: der Bischof muß sie berufen, und sie müssen erscheinen; ist aber ihr Stift von der Stadt entlegen, so sollen sie nur Deputirte schicken, damit der Chor und Gottesdienst im Stifte während der Synode nicht Noth leidet. Damit ist schon gegeben, daß auch die Pröpste solcher Collegiatstifte, die abbates seculares, bei der Diöcesansynode zu erscheinen haben (Benedict. l. c. cap. 1). Schwieriger ist die Frage in Betreff der Regulargeistlichkeit. Hier sind vor allem die exemten und nicht exemten zu unterscheiden. Die letzteren, Aebte und Mönche, müssen erscheinen. Die exemten Klöster dagegen theilen sich wieder in zwei Klassen: solche, welche in Verbindung mit andern Klöstern ihrer Art unter einem Generalcapitel stehen, und solche, welche frei, keiner derartigen höhern Ordensobrigkeit unterworfen sind. Letztere müssen erscheinen, erstere dagegen im Allgemeinen nicht. Doch sind auch sie zu erscheinen verpflichtet, wenn sie zugleich Pfarrkirchen oder andere Seelsorgkirchen haben. So verordnet es die Synode von Trient Sess. XXIV cap. 2 de reform. Dabei treten jedoch verschiedene Möglichkeiten ein. Es kann nämlich der Fall sein, daß der Prälat eines fraglichen (exemten und unter einem Generalcapitel stehenden) Klosters oder Stiftes an der zu demselben gehörigen Pfarr- oder Seelsorgkirche die Seelsorge selbst ausübt, ohne eine Betheiligung der andern Mönche. In diesem Falle hat er allein bei der Diöcesansynode zu erscheinen. Es ist aber auch möglich, daß der

Digitized by Google

Abt die Seelsorge nicht selbst versieht. Was ist in diesem Falle juris? Die Antwort läßt sich nicht einfach geben, sondern es sind hier verschiedene Unterfälle möglich. Bestellt der Prälat mit dem Capitel einen beständigen Pfarrer, Pfarrvicar oder Curat für die mit dem Kloster verbundene Seelsorgkirche, so hat nicht der Prälat, sondern nur dieser Pfarrer, Pfarrvicar oder Curatus zu erscheinen. Das Gleiche ist der Fall bei den Exposituren. Wenn nämlich eine vom Kloster entfernt liegende, aber dem Kloster gehörige Pfarrei durch einen monachus expositus verwaltet wird, so hat dieser, nicht der Abt zu erscheinen. Ebenso ist es, wenn der Prälat eine zum Kloster gehörige Seelsorgstelle mit einem Weltpriester besetzt. Letzterer, nicht der Abt, hat zu erscheinen. Falls aber für eine zum Kloster gehörige Seelsorgkirche kein besonderer Pfarrvicar, oder wie sein Titel sein möge, aufgestellt ist, sondern der Prälat bald durch diesen, bald durch jenen Mönch die Seelsorge üben läßt; so ist der Prälat eigentlich selbst Pfarrer, und seine Mönche nur seine Vicarien. Darum hat auch er, nicht sie, auf der Synode zu erscheinen (Benedict. l. c. lib. III. c. 1).

Was bisher von den Klöstern überhaupt gesagt wurde, gilt auch von den kleinen armen Klöstern. Sind sie exemt und stehen sie unter einem Generalcapitel, so sind sie von der Synodalpflicht frei, ausgenommen, wenn sie eine Seelsorgkirche haben (Benedict. l. c. cap. 2). Es kann sich noch fragen, ob auch Laien einer Diöcesansynode anwohnen dürfen. Daß im 6ten Jahrhundert die Berufung ausgezeichneter Laien zu derartigen Synoden gewöhnlich war, geht aus den Worten des Concilium Tarraconense vom Jahr 516 hervor. Auch Benedict XIV. entschied sich dahin, daß der Bischof Laien zuziehen könne, aber nur selten thun solle, und daß die Laien dabei nie stimmberechtigt seyn dürfen (l. c. cap. 9). Wer auf der Synode nicht erscheint, obgleich er hiezu verpflichtet ist, verfällt einer Strafe, wovon Benedict Lib. III. cap. 12 seines vielgenannten Werkes spricht. Natürlich sind jene Geistlichen von aller Strafe frei, welche Kranke im Orte haben, und nicht durch einen andern Priester ihre Gemeinde unterdessen pastoriren lassen können.

6. Stimmrecht. Das Recht der bei einer Diöcesansynode Anwesenden ist von dem Rechte, welches die Mitglieder einer Provinzialsynode haben, wesentlich verschieden. Die letzteren haben volles Stimmrecht, votum decisivum, und der Endbeschluß wird durch das Votum der Majorität bedingt und bestimmt, der Metropolit mag selber damit einverstanden sein oder nicht. Die Mitglieder einer Diöcesansynode dagegen haben nur eine consultative Stimme, sie dürfen den Bischof blos mit ihrem Rathe unterstützen, den Beschluß faßt er ganz allein, und es steht ihm frei, dem Rathe der Majorität zu folgen oder nicht. Auch wird der Beschluß auf seinen Namen abgefaßt und promulgirt. Es ist zwar Sitte, daß am Ende der Synode, wenn die Beschlüsse verlesen werden, die Anwesenden ihre Zustimmung durch das Wort placet an den Tag legen, aber es ist dieß mehr ein Versprechen, daß sie den eben publicirten Bestimmungen nachkommen und nicht dagegen protestiren wollen. Ein Bestätigungsrecht, ein eigent-

Digitized by Google

liches Placet, steht ihnen nicht zu. Dagegen darf auch der Bischof keine Synodalconstitutionen publiciren lassen, ohne den Rath seines Domcapitels zuvor darüber eingeholt zu haben; ich sage nur den Rath, denn wenn auch das Domcapitel die Veröffentlichung seiner Synodalconstitutionen mißrathen würde, so dürfte er sie dennoch publiciren, ausgenommen, wenn dieselben solche Punkte beträfen, in welchen der Bischof nach canonischem Recht an die Zustimmung des Capitels gebunden ist, z. B. Veräußerung des Kirchenguts. Publicirt aber ein Bischof neue Synodalconstitutionen, ohne sein Capitel vorher auch nur darüber gehört zu haben, so sind sie null und nichtig, und nur die päpstliche Congregatio concilii kann sie revalidiren (Benedict. l. c. lib. XIII. cap. 1. n. 16). Daraus, daß die Mitglieder einer Diöcesansynode den Bischof nur berathen dürfen, aber kein eigentliches Stimmrecht haben, folgt,

7. daß die zum Erscheinen Berechtigten, wenn sie nicht selbst kommen können, sich auch nicht durch Procuratoren vertreten lassen dürfen, denn einen Stellvertreter kann nur derjenige schicken, welcher ein Stimmrecht hat (Benedict. l. c. lib. III. cap. 12. n. 7). Daß jedoch die Canonicate Deputirte schicken dürfen, wurde oben gesagt.

8. Die Unterschrift der Acten einer Diöcesansynode geschieht durch den Bischof allein, oder in seiner Abwesenheit durch seinen Generalvicar, und zwar aus dem Grunde, weil nur der Bischof oder sein Generalvicar die Beschlüsse zu fassen hat, während alle Uebrigen nur Rathgeber sind (Benedict. l. c. lib. XIII. cap. 2).

9. Ort. Dem Bischofe steht es zu, in jedem nicht exemten Orte seiner Diöcese, wo ihm beliebt, die Diöcesansynode zu halten, doch ist die bischöfliche Stadt selbst nicht ohne hinreichenden Grund zu übergehen. Am passendsten wird ja eine solche Synode in der Kathedralkirche gehalten, aber sie kann auch in einer andern Kirche, oder in einem Baptisterium, oder in einer Sacristei stattfinden. Die einer Diöcesansynode gewöhnlich vorangehenden Berathungen, Congregationen, pflegen im bischöflichen Hause gehalten zu werden (Benedict. l. c. lib. I. cap. 5).

10. Zeit. In der alten Kirche mußten jährlich 2 Provinzialconcilien gehalten werden. Auf jedes Provinzialconcil aber folgte alsbald (mindestens 6 Monate darnach) die Diöcesansynode, indem jeder Bischof die Bestimmungen des Provinzialconcils seiner Diöcese mitzutheilen eilte. So gab es also ehemals in jedem Bisthum jährlich 2 Diöcesansynoden. Nachdem aber in der siebenten allgemeinen Synode bestimmt worden war, daß alle Jahre 1 Provinzialconcil gehalten werden soll, so wiederholte dieß Innocenz III. in der vierten allgemeinen Lateransynode, mit dem Beisatz, daß alljährlich auch eine Diöcesansynode zu halten sei. Das Tridentinum endlich bestimmte (Sess. XXIV. cap. 2 de ref.), daß alle drei Jahre eine Provinzial- und jedes Jahr eine Diöcesansynode statt haben solle. Daß dieses Gebot in der neuern Zeit durch den Usus, namentlich in Deutschland, außer Anwendung gekommen ist, ist bekannt. Mit einem gewissen Ungestüm wollen nun in unseren Tagen Manche das Institut der Diöcesan-

Digitized by Google

synoden wieder ins Leben gerufen wissen, während Andere, und namentlich die deutschen Bischöfe selbst in der gegenwärtigen Zeit an dem Nutzen solcher Versammlungen zweifeln. Was sich gegen solche Synoden in unserer Zeit sagen läßt, hat Prof. Dr. v. Drey in der Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrg. 1834, mit vielem Scharfsinne ausgeführt.

11. Synodalbeamte. Hat sich der Bischof entschlossen, eine Diöcesansynode zu halten, so wählt er zuvor einen praefectus hospitiorum, welcher für Wohnung ꝛc. der Synodalmitglieder zu sorgen hat. Auch Prediger und Beichtväter für die Synode ernennt der Bischof zum Voraus, und ertheilt wohl auch den letzteren volle Gewalt, in allen ihm zustehenden Fällen zu absolviren. In den der Synode vorausgehenden Congregationen aber werden zwei Promotores gewählt, welche die Geschäftsordnung des Concils festzuhalten und dahin zu wirken haben, daß die Verhandlungen schnell und geordnet vor sich gehen. Auch ein Secretär wird jetzt ernannt, und zwar gewöhnlich ein Mitglied des Domcapitels, der sich einen Gehülfen, Lector, beigesellen kann. Sie müssen vor jeder Sitzung durch Anschlag bekannt machen, was in der Sitzung selbst vorkommen soll. Beide haben auch alle zum Erscheinen Verpflichteten zu berufen. Ein Notar, wozu gewöhnlich der Kanzler des Bischofs gewählt wird, hat über die Sitzungen das Protocoll abzufassen und die Abwesenden zu notiren. Weiterhin werden einige ältere Geistliche zu Präfecten der Synodaldisciplin und des Scrutiniums ernannt, und jeder von ihnen muß über einen Theil des Klerus Sittenuntersuchung anstellen. In späterer Zeit wurde dieß Scrutinium vielfach unterlassen (Benedict. l c. lib. V. c. 3. n. 7). Den Erfund haben sie dem Bischofe mitzutheilen. Zu einem sehr wichtigen Geschäfte wird der procurator cleri erwählt. Wenn nämlich einzelne Geistliche mit den Propositionen des Bischofs nicht zufrieden sind, so dürfen sie doch diese nicht selber angreifen, sondern sie müssen ihre Wünsche und Einwürfe diesem Procurator mittheilen, der sie dann in der Sitzung in anständiger Form vorzubringen hat. Auch ein Ceremonienmeister, einige Ostiarier und ein Oeconomus können gewählt werden. Letzterer hat das Cathedraticum, welches während der Synode bezahlt zu werden pflegt, zu sammeln. In der Synode selbst wählt der Bischof mit seinem Generalvicar zwei oder drei judices, welche Streitigkeiten über die Sitzordnung u. dgl. zu entscheiden, auch die Entschuldigungen der Nichterscheinenden zu prüfen haben. Ebenso ernennt er testes synodales, welche die Vollziehung der Synodalbeschlüsse überwachen müssen. Endlich werden von den Synodalmitgliedern selber auf den Vorschlag des Bischofs die Synodaleraminatoren gewählt, d. i. sechs kenntnißreiche Geistliche, von denen je drei die Concursprüfungen der Pfarrcandidaten zu halten haben. Außerhalb der Synode kann der Bischof nur mit Erlaubniß der congregatio concilii Concurseraminatoren bestellen (Benedict. l. c. lib. IV. c. 1—8 incl.).

12. Beschreibung der Feierlichkeiten. Seine Absicht, eine Diöcesansynode zu halten, theilt der Bischof dem Klerus durch den Kirchenkalender mit, und läßt es auch dem Volke am Neujahrstage öffentlich ver-

Digitized by Google

künden. Am festgesetzten Tage nun wird der Bischof, in der Cappa, vom gesammten Klerus in Chorröcken zur Kirche begleitet, und er eröffnet jetzt die Feierlichkeit durch ein Pontificalamt de Spiritu sancto, während dessen er dem Klerus die hl. Communion reicht. Die Priester empfangen sie in rother Stola. Auf das Hochamt folgt eine Procession in der Stadt; es kann aber diese auch vor dem Hochamte abgehalten werden. Der Bischof führt die Procession in der Albe, Stola, rothem Pluvial, kostbarer Inful und mit dem Stabe. Hierauf beginnt die erste Sitzung mit einem kleinen vom Bischofe gesprochenen Gebete. Mit einem andern schließt sie. Die Diöcesansynode dauert in der Regel drei Tage, doch kann sie der Bischof auch verlängern. Am zweiten Tage hält ein Canonicus das Hochamt pro defunctis. Der Bischof assistirt. Nach dem Requiem spricht der Bischof im schwarzen Pluvial die Gebete pro defunctis. Sind diese vorüber, so zieht er eine rothe Stola und ein rothes Pluvial an, und besteigt mit dem Stabe den für ihn während der Synode bereiteten Sitz, um die zweite Session zu eröffnen. Am dritten Tage celebrirt wieder ein Canonicus die hl. Messe de sanctissima trinitate. Der Bischof assistirt in weißer Stola und weißem Pluvial. Am Ende empfängt er wieder das rothe Pluvial und beginnt die dritte Sitzung. An diesem dritten Tage predigt gewöhnlich auch der Bischof selbst. Ist die Synode geendigt, so geben die Mitglieder gewöhnlich durch Acclamation ihre Zufriedenheit zu erkennen und rufen zur Ehre des Papstes und des Bischofs. Zum Schluß gibt der Bischof gewöhnlich jedem den Friedenskuß. Hierauf findet wieder eine Procession statt, aber eine minder feierliche in der Kirche selbst oder um dieselbe. Ist sie vorüber, so ertheilt der Bischof dem Klerus und Volke die Benediction und einen vierzigtägigen Ablaß. Bei seiner ersten Diöcesansynode aber bittet ein Bischof gewöhnlich den Papst um einen allgemeinen Ablaß. Näheres über die Feierlichkeiten findet sich im Pontificale Romanum. Vgl. Benedict. l. c. lib. V. c. 1 und lib. III. c. 11. n. 3.

13. Kleidung und Sitzordnung. In welcher Kleidung und Ordnung der Bischof und die übrigen Geistlichen bei einer Diöcesansynode zu erscheinen haben, ist angegeben im Caeremoniale Episcoporum lib. I. c. 31 und besprochen von Gavantus (praxis Dioeces. synodi, cap. 13), sowie von Benedict XIV. (l. c. lib. III. c. 10 et 11). Was zunächst den Bischof betrifft, so hat derselbe den einer Diöcesansynode vorangehenden Congregationen im Prälatenanzug, nämlich in der Rochette und Mozetta zu präsidiren. Daß er mit der Cappa bekleidet vom Klerus feierlich in die Kirche geführt werde, wie er das Hochamt und die Procession halte, ist ist oben Nr. 12 besprochen worden. In derselben feierlichen Kleidung nun, in der Albe mit rother Stola und rothem Pluviale, mit reichverzierter Inful und dem Hirtenstabe präsidirt der Bischof alle einzelnen Sitzungen auf einem eigens für ihn zubereiteten Sitze. Ihm assistiren dabei ein Subdiacon und Diacon, ganz so gekleidet, wie bei einem Hochamte. Ist der Bischof Metropolit, oder hat er sonst den usus pallii, so darf er dasselbe doch bei der Diöcesansynode, auch während des Hochamts nicht gebrauchen.

Digitized by Google

Der erste Platz nach dem Bischof gebührt dem Generalvicar, er mag Canonicus sein oder nicht. Er trägt bei der Synode seine gewöhnliche Kleidung, ist diese aber nicht ein Prälatenkleid (ist er z. B. Mönch eines Klosters, nicht Domherr oder apostolischer Protonotar), so gehen ihm die im Costume erscheinenden Domherrn vor. Auf den Vicar folgen der Regel nach die Domherrn sammt den übrigen Geistlichen der Kathedralkirche, weil letztere mit den Canonicis ein Corpus bilden. Aber die Domherrn haben diesen Ehrenplatz nach dem Generalvicar nur dann, wenn sie capitulariter erscheinen. Ist dieß nicht der Fall, so gehen ihnen alle Aebte mit Inful und Stab, sowie die päpstlichen Protonotare vor. Während des Pontificalamtes tragen die Dignitäre der Domkirche das Pluviale, die Canonici, welche Priester sind, die casula, die Nichtpriester die Dalmatik. Während der Sitzungen dagegen erscheinen alle Domherrn in der Chorkleidung. Sind einige von ihnen infulirt, so können sie während des Pontificalamtes und der Processión, und auch während der Sitzungen die Inful tragen (ohne einen andern Pontificalschmuck). Jedoch dürfen sie dann in den Sitzungen nicht zugleich die Chorkleidung haben, sondern das Pluviale oder die casula. Nach den Canonikern ꝛc. der Domkirche folgen die Aebte nach der Zeit ihrer Consecration. Während des Pontificalamtes und der Processión tragen die infulirten Aebte Pluvial und Mitra (ohne Stab), und können in dieser Kleidung auch den Sitzungen anwohnen. Sind sie nicht exemt, so muß ihre Mitra ohne allen Schmuck sein, sind sie dagegen exemt, so dürfen sie wohl eine geschmückte, aber nicht mit Edelsteinen verzierte Inful gebrauchen. Die nächstfolgenden Plätze nehmen die Canonici der Collegiatstifte ein, wobei zuerst die der Kathedralstadt, dann die der Landstädte kommen. Sie erscheinen in ihrem Chorkleide. Darauf folgen die Vicarii foranei des Bischofs, dann die Decane, hierauf die Pfarrer, die presbyteri simplices, die übrigen Kleriker, die Mönche und zuletzt die Laien. Die Vicarii foranei und Decane tragen in einigen Diöcesen während der Synode das Pluviale, in anderen Gegenden aber sind sie von dem übrigen Klerus durch die Kleidung nicht ausgezeichnet. Alle Geistlichen erscheinen im Chorrocke, die Pfarrer aber tragen dazu noch die Stola. — Schließlich ist noch

14. zu besprechen, was hauptsächlich auf einer Diöcesansynode vorkommen soll. Natürlich haben die verschiedenen Diöcesen verschiedene Bedürfnisse, darum wird in der einen Diöcesansynode dieß, in einer andern Anderes zur Sprache kommen und verhandelt werden müssen. Im Allgemeinen kann man nur angeben, der Bischof solle in seiner Synode solche Constitutionen erlassen, welche zur Unterdrückung der Laster, zur Beförderung der Tugenden, zur Verbesserung der Sitten und zur Wiederherstellung oder Erneuerung der kirchlichen Disciplin geeignet sind. Damit er aber für die Schäden seiner Diöcesen um so leichter die rechten Heilmittel finde, muß er schon vor der Synode seine Vicarien, die Pfarrer und Beichtväter und andere einsichtige Männer fragen, was in Betreff der Sitten, der Administration der hl. Sacramente, der Verwaltung des gött-

Digitized by Google

lichen Wortes, der Feier der kirchlichen Feste u. dgl. Noth thue. In den der Synode vorangehenden Congregationen läßt er sich die Mittel, den verschiedenen Unordnungen abzuhelfen, anrathen. So vorbereitet, kann er in der Synode selbst heilsame Constitutionen erlassen. Uebrigens ist keineswegs nöthig, in jeder Synode neue Constitutionen zu geben, vielmehr genügt meistens die Einschärfung der alten, denn die meisten Unordnungen in Staat und Kirche kommen nicht vom Mangel an Gesetzen, sondern von der Unterlassung ihrer Beobachtung her. Gewöhnlich aber kommt bei einer Diöcesansynode folgendes vor: a) Wahl der Examinatoren für die künftigen Pfarrer; b) Publication der von den allgemeinen oder Provinzialsynoden erlassenen Decrete, auch der neu erlassenen oder neu einzuschärfenden päpstlichen Constitutionen und Bullen; c) Publication älterer Synodalconstitutionen; d) Vorlegung neuer Synodalconstitutionen, wogegen die Anwesenden durch den procurator cleri ihre Einwendungen machen können; e) feierliche Verkündigung dieser neuen, nach eingeholtem Rathe des Domcapitels gefertigten Constitutionen; f) Verlesung des Tridentinischen Decrets über die Residenzpflicht; g) Ablegung der professio fidei trident. von Seite aller Beneficiaten; h) Publication der casus reservati; i) Abgabe des dem Bischofe schuldigen Cathedraticum oder Synodaticum; k) Bestimmung der Größe der Meßstipendien und l) Ablegung der Seminarsrechnung. Das Trienter Concil hatte den Bischöfen das Recht gegeben, in den Diöcesansynoden die Zahl der gestifteten Messen zu vermindern (Sess. XXV. cap. 4 de ref.); allein Papst Urban VIII. hat den Bischöfen dieß Recht wieder entzogen, und dem apostolischen Stuhle reservirt, so daß also jetzt dieser Gegenstand in den Diöcesansynoden nicht mehr vorzukommen hat (Benedict. l. c. lib. V. cap. 10). — Nicht selten geschah es, daß einzelne Diöcesansynoden unpassende Constitutionen erließen. Darum hat Papst Benedict XIV. in seinem Werke de Synodo dioecesana höchst ausführlich darüber gesprochen, vor was sich eine solche Synode zu hüten habe. Namentlich sagt er, habe sie sich zu hüten vor Entscheidung solcher kirchenrechtlichen und dogmatischen Fragen, welche noch keine kirchlich autorisirte Lösung erhalten haben, und annoch Streitpunkte der Theologen und Canonisten sind. Nicht minder solle sich die Diöcesansynode von allen Constitutionen fern halten, welche dem Ansehen und der Autorität des Papstes auf irgend eine Weise zu nahe treten könnten. Die gleiche Vorsicht muß sie in Betreff der zwischen Staat und Kirche obschwebenden Controversen beobachten, damit einerseits der Kirche nichts vergeben, andererseits keine Zwietracht zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt herbeigeführt werde. Die Entscheidung so schwieriger Fragen gehört ja dem Papste, nicht dem Bischofe und seiner Synode. Weiterhin muß sich diese vor Bestimmungen über die Mönchsorden hüten, damit ihre Constitutionen nicht mit den Ordensregeln in Conflict gerathen, und sie nichts anordnen, was gegen die Privilegien und Freiheiten der religiösen Genossenschaften geht. Endlich soll die Synode nichts gegen das jus commune bestimmen, nicht zu viele Neuerungen machen und in ihren Strafandrohungen und Vorschriften nicht zu strenge sein, weil

Digitized by Google

sonst die einen nicht vollzogen, die anderen nicht beobachtet werden, und so das Ansehen der Synode selber untergraben wird. — Außer dem Werke Benedicts XIV. de Synodo dioecesana ist besonders der reichhaltige Artikel Synodus dioecesana in Ferraris prompta Bibliotheca canonica zu empfehlen. Hefele.

Diöcese oder Bisthum heißt der Sprengel, dem ein Bischof als kirchlicher Oberer vorsteht. Die Eintheilung des kirchlichen Gebietes in solche bischöfliche Sprengel ist uralt und ging aus der Natur der Verhältnisse hervor. Ein solcher Bezirk wurde jedoch ursprünglich *Παροικία* genannt, und Diöcese bezeichnete damals einen politischen Bezirk von weit größerem Umfange. Bei den Griechen heißt er eine Eparchie. Der Umfang der Bisthümer war in der ältesten Zeit, wie auch zum Theil noch jetzt in Italien, sehr klein, erweiterte sich aber in den germanischen Reichen bis zu einem oft sehr bedeutenden Umfange. Das Recht, die Diöcesen einzutheilen, zu verändern, zu theilen oder zu verringern, steht nach der jetzigen Disciplin lediglich dem päpstlichen Stuhle zu, natürlich aber unter Mitwirkung der betreffenden Landesregierung. Eine Uebersicht der jetzt bestehenden Diöcesen findet man unter Andern in Müller's Lexikon des Kirchenrechts v. Diöcese. Walter.

Diöcese (protestantisch). In den protestantischen Ländern nennt man denjenigen Bezirk, oder vielmehr diejenigen Pfarreien, worüber ein Bischof, Superintendent, Prälat, oder sonst ein Geistlicher höheren Ranges die Aufsicht führt, seine Diöcese.

Dionysius Alexandrinus schon von seinen Zeitgenossen „der Große" und von Athanasius „der Lehrer der katholischen Kirche" genannt, war in Alexandrien aus einer angesehenen, heidnischen Familie geboren, und im Heidenthum erzogen. Durch die Vorträge des Origines wurde er für das Studium der heiligen Schriften gewonnen, und nachdem er unter der Anleitung dieses großen Lehrers zum Christenthum übergetreten, folgte er bald darauf dem Heraklas im Lehramte an der alexandrinischen Katechetenschule. Als Lehrer war er in der Weise des Origenes durch gelehrte Vorträge zur Bekehrung der Heiden wirksam, die zu diesem Zwecke um so geeigneter waren, als er sie durch eine gründliche Würdigung der von ihm genau gekannten damals geltenden heidnischen Wissenschaft auszustatten wußte. Durch einen Zeitraum von sechzehn Jahren hatte er dieses Amt zum Segen der Kirche bekleidet, als er im Jahre 247, berühmt durch seine große Gelehrsamkeit und noch größere Gesinnung auf den bischöflichen Stuhl seiner Vaterstadt erhoben wurde. Von dieser Höhe herab, war er indeß genöthigt, sich nicht weniger, als siebzehn Jahre lang fast ununterbrochen an den Leiden und Kämpfen, welchen die Kirche seiner Zeit sich unterziehen mußte, auf eine ungewöhnliche Weise zu betheiligen. Schon in der Verfolgung des Decius mußte er seinen Sitz verlassen, und in Libyen sich in der Verborgenheit aufhalten, aus welcher er jedoch, gleichwie Cyprian, mit seiner Gemeinde in Verbindung blieb. Nach seiner Rückkehr wieß er den Novatian zurecht, der sich dem römischen Bischof Fabian gegenüber zum Bischof von

Digitized by Google

Rom hatte weihen lassen, und nun die Zustimmung des übrigen Episcopats, insbesondere des Dionysius unter dem Vorgeben nachsuchte, er sei wider seinen Willen gewählt worden. Dionysius schrieb ihm: „Bist Du, wie Du behauptest, wider Deinen Willen ordinirt worden, so zeige es uns, indem Du freiwillig zurücktrittst. Du hättest eher alle erdenklichen Uebel ertragen sollen, als die Kirche Gottes zerreißen. Es wäre wahrhaftig nicht unrühmlicher gewesen, den Martyrertod zu leiden, um die Kirche nicht zu spalten, als um den falschen Göttern nicht zu opfern, ja meines Erachtens wäre jenes noch rühmlicher gewesen.“ Auch bekämpfte er den Chiliasmus, (s. d. Art.) der unter seinem Episcopat in Oberägypten, gefördert durch die Schrift des Bischofs Nepos von Arsinoe „gegen die Allegoristen,“ auf eine Besorgniß erregende Weise sich zu verbreiten begann, sowohl durch mündliche vom Geiste der Liebe durchdrungene Belehrungen an Ort und Stelle, als durch seine zwei Bücher „von den Verheißungen“ mit dem erfreulichsten Erfolge. In dieser Schrift gibt er auch sein Urtheil über die Apokalypse, auf welche die Chiliasten ihren Irrthum vorzugsweise zurückzuführen suchten, dahin ab, daß er sie zwar für ein verehrungswürdiges, von Gott eingegebenes Buch halte, aber sie dem Evangelisten Johannes dennoch nicht zuschreiben könne. In dem Streite über die Ketzertaufe suchte er zu vermitteln, indem er weder die Ansicht des Cyprian völlig billigte, noch das heftige Benehmen des Papstes Stephanus in einer Sache gutheißen wollte, in welcher, wie er nicht ohne Verkennen der dogmatischen Wichtigkeit des Streitpunktes meinte, die verschiedenen Kirchen wohl bei ihrer bisherigen Praxis beharren könnten. In der Verfolgung unter Valerian wurde er 257 nach Kefro in Libyen verbannt, wo sich indeß bald eine ansehnliche Gemeinde um ihn sammelte, welche theils aus solchen, die ihm aus Alexandrien und dem übrigen Aegypten in die Verbannung gefolgt waren, theils aus den bekehrten Einwohnern bestand. Um ihn den Seinigen zu entziehen, wurde er indeß in eine noch wildere Gegend nach Colluthio, in der Mariotis, fortgeführt, von wo er erst im Jahre 261 nach dem Sturze des Valerian auf seinen Sitz nach Alexandrien wieder zurückkehren durfte. — Unterdessen wurde er in die Sabellianischen Streitigkeiten verwickelt. Nachdem er schon früher dem Papste Sixtus II. über die Irrthümer des Sabellius, der zu Ptolomais, in der Pentapolis sein Wesen trieb, Bericht erstattet, und die Bischöfe durch Rundschreiben zum Kampfe gegen sie aufgerufen hatte, veröffentlichte er eine Schrift in vier Büchern gegen dieselben, in welcher er durch den Gebrauch unpassender Beispiele und Gleichnisse, z. B. dadurch, daß er das Verhältniß zwischen Vater und Sohn durch das zwischen dem Schiff und dessen Baumeister bestehende Verhältniß zu erläutern suchte, in den Verdacht gerieth, als ob er bei der Vertheidigung der Lehre von der persönlichen Verschiedenheit des Vaters und des Sohnes so weit gehe, auch eine Verschiedenheit der Wesenheiten beider zu behaupten. Der Verdacht wurde von Einigen als Anklage selbst in Rom erhoben, und in Folge dessen hieselbst vom Papste Dionysius eine Synode gehalten, auf welcher die angebliche Lehransicht des

Digitized by Google

Dionysius anathematisirt wurde. Nachdem diesem die Acten nebst der Entscheidung zugesandt worden, veröffentlichte er eine Rechtfertigungsschrift (Elenchus et apologia ad Dionysium Romanum), in welcher er nicht nur den sabellianischen, sondern auch den ihm mißverständlicher Weise zugeschriebenen Irrthum verwarf, und insbesondere hervorhob, daß, wenn er sich auch des Ausdrucks „Wesensgleichheit" nicht bedient, der ja doch auch in der heil. Schrift nicht vorkomme, er dennoch der durch denselben bezeichneten Lehre vollkommen beipflichte. Kaum war diese Angelegenheit erledigt, als zur Beseitigung der Irrlehre des Paul von Samosata (s. d. Art. Antitrinitarier) die Synode zu Antiochien vorbereitet wurde. Dionysius konnte ihr, obgleich von den Bischöfen dazu eingeladen, wegen Altersschwäche nicht beiwohnen. Zum Ersatz seiner persönlichen Gegenwart übersandte er im Jahre 264 der Synode eine in Epistolarform an sie gerichtete Widerlegung der Irrlehre. Wenige Tage nachher starb er. Die zahlreichen bei Hieronymus (de vir. illustr. c. 69.) genannten Schriften des großen Bischofs sind uns zum größten Theil bis auf einige von Eusebius und Athanasius aufbewahrten Fragmente verloren gegangen, was wir um so mehr zu bedauern haben, als Athanasius mit großer Werthschätzung über seine schriftstellerischen Leistungen sich ausspricht. Vollständig besitzen wir nur den oben erwähnten Brief an Novatian, und eine an Basilides, Bischof von Pentapolis, gerichtete „canonische Epistel" über die Kirchenzucht der damaligen Zeit. Ueber das Leben des Dionysius vergl. Th. Ruinart in ej. actt. prim. Mart. p. 151., und H. Ostermeyer Diss. hist. de Dionysio Alex. Episc. Rostock 1736. 4. — Die zerstreuten Fragmente von seinen Schriften sind gesammelt in Gallandii Biblioth. vett. PP. T. III. p. 481—540.

Hilgers.

Dionysius von Antiochia, der Sophist, lebte in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts und bekannte sich zu der christlichen Religion, obschon er sich als Schriftsteller nicht mit der Theologie, sondern nur mit den schönen Wissenschaften beschäftigte. Wir besitzen von ihm noch 46 Briefe verschiedenen Inhalts (griech. und lat. abgedruckt in den Briefsammlungen von Aldus, Venet. 1499 4., von Stephanus, Paris 1577 8. und von Cujacius, Aurel. Allebrog. 1606 F.), und einige Epigramme in der griechischen Anthologie. —b.

Dionysius der Areopagite wurde nach Apostg. 17, 34 zu Athen, wo er als Mitglied des Areopags einen hohen Rang bekleidete, durch den Apostel Paulus zum Christenthume bekehrt. Nach dem bei Eusebius aufbewahrten Zeugnisse des Dionysius Corinthius (S. d. Art.) war er erster Bischof von Athen. Rufin in seiner Uebersetzung des Eusebius die apostolischen Constitutionen und nach ihnen viele spätere Schriftsteller lassen ihn von Paulus dazu die Ordination empfangen. Alle Martyrologien erwähnen ihn. Gemäß dem alten (kleinen) römischen Martyrologium und dem des Ado hat der Apologet Aristides bezeugt, Dionysius Areopagita habe zu Athen unter Hadrian gelitten. Andere Martyrologien lassen mit mehr Wahrscheinlichkeit ihn unter Domitian, wieder andere unter

Digitized by Google

Trajan als Martyrer sterben. — Seinen Namen führen folgende in griechischer Sprache abgefaßte Schriften: 1) über die himmlische Hierarchie, 2) über die kirchliche Hierarchie, 3) über den göttlichen Namen, 4) über die mystische Theologie, 5) elf Briefe an Verschiedene. Die Zeugnisse, welche das Vorhandenseyn dieser Schriften während der ersten vier Jahrhunderte beweisen sollen, besagen entweder solches nicht, oder sind apokryphisch. Authentische Kunde von der Existenz der Schriften bringt zuerst die 533 zu Constantinopel veranstaltete Conferenz zwischen den Severianern (Monophysiten) und Katholiken. Hier beriefen sich jene für die Lehre von Einer Natur Christi auf Schriften des Areopagiten Dionysius, wogegen die Katholiken, den Bischof Hypatios an ihrer Spitze, dieselben für untergeschoben erklärten. Allmälig aber scheinen jene Schriften dennoch Eingang gefunden zu haben. Ephräm, seit 525 Patriarch von Antiochien, gedenkt ihrer nach Photius cod. 229 ehrenvoll. Gregor erwähnt sie in der 34. Hom. als angeblich vom Areopagiten herstammende Schriften. Ein Abt Johann von Scythopolis im sechsten Jahrhundert, und Maximus der Bekenner im siebten Jahrhunderte versahen sie mit griechischen Scholien; der Letztere sagt, daß sie von Einigen dem Apollinaris, von Anderen dem Dionysius Alexandrinus zugeschrieben würden. Johannes Damascenus führt sie öfters an. Ein Presbyter Theodoros hatte nach Photius cod. 2 für ihre Aechtheit geschrieben; Photius excerpirt daraus nur die Einwürfe gegen ihre Aechtheit. — Den obgenannten Schriften wurde ein neuer Markt eröffnet, als sie Stephan II. 758 dem Frankenkönige Pipin, Hadrian I. (772—795) dem Abte Fulrad von St. Denys, und Michael Balbus 827 Ludwig dem Frommen zum Geschenke machte. Nach Gregor von Tours, Usuard u. A. war ein Bischof Dionysius auf Geheiß des Papstes von Rom nach Paris gekommen, wo er den Martyrertod erlitten. Gregor von Tours läßt dieses unter Decius sich ereignen; Usuard gibt dem Dionysius zwei Schicksalsgefährten, den Presbyter Rusticus und den Diacon Eleutherius. Nun die angeblichen Schriften des Dionysius Areopagita sich in Paris befanden, wuchsen bald beide Personen zu Einer zusammen. Hilduin, Abt von St. Denys, von Ludwig dem Frommen 834 beauftragt, alle über den Bischof Dionysius von Paris vorfindlichen Nachrichten zusammenzustellen, konnte sich bereits für die Identität des Areopagiten mit dem Pariser Bischofe auf vorhandene Passionsacten berufen, welche indeß gleich andern Actenstücken, die Hilduin zu Grunde gelegt zu haben scheint, wahrscheinlich erst im achten Jahrhundert entstanden waren. Auch Hincmar in einem Briefe an Karl den Kahlen will in seiner Jugend in einem sehr abgenutzten Exemplare einer Lebensbeschreibung des heil. Sanctinus gelesen haben, daß beide Dionysius' dieselbe Person seyen. Anastasius Bibliothekarius entdeckte in einer römischen Bibliothek die von Metrodorus verfaßte griechische Passionsgeschichte des Dionysius Areopagita, welcher Karl der Kahle bei den griechischen Gesandten nachgefragt hatte; er sandte sie in Uebersetzung nach Paris, beifügend, nun werde wohl Niemand mehr die Identität bezweifeln. Doch fehlte viel, daß diese allge-

Digitized by Google

mein als ausgemachte Sache galt. Johannes Scottus drückt sich darüber in der Vorrede zur Ueberſetzung der angeblichen Schriften des Areopagiten vorſichtig aus: „nicht jene alten, ſondern neuere Gewährsmänner, ſagt er, verſichern gemäß Lebensbeſchreibungen, welche glaubwürdige Männer überliefert haben, er ſei vom heil. Petrus nach Gallien geſchickt worden.“ Notker's Martyrologium unterſcheidet beide Dionyſius'. Daſſelbe that am Ende des zehnten Jahrhunderts Fulbert von Chartres. Abälard mußte im zwölften Jahrhunderte das Kloſter St. Denys räumen, weil er die Identität beider Dionyſius' beſtritt. Innocenz III. erklärte 1215 die Identität für nicht ausgemacht. Dann aber ſcheint ſie in der Folge ſo gut wie allgemeine Anerkennung gefunden zu haben. — Dem Abendlande konnten die Schriften nur durch eine lateiniſche Ueberſetzung allgemein zugänglich werden, welche deßhalb im Auftrage Karls des Kahlen der bei Hofe hochgeſtellte Ire Johannes Scottus beſorgte, und zwar, wie die Varianten der zahlreichen Handſchriften anzudeuten ſcheinen, in zwei einander folgenden Recenſionen. Sie iſt faſt buchſtäblich wörtlich, und blieb auch ſpäter neben den freiern Ueberſetzungen des Ambroſius des Camaldulenſers, und des Marſilius Ficinus in Anſehen, woraus erhellt, wie einflußreich ſie für das Abendland geweſen iſt. Nicolaus I. forderte den Johannes Scottus wegen dieſer Ueberſetzung nach Rom vor, weil ſelbige dort habe approbirt werden müſſen. Außerdem verfaßte Johannes Scottus geiſtreiche Expoſitionen jener von ihm überſetzten Schriften; die der himmliſchen Hierarchie und der myſtiſchen Theologie werden wir aus vaticaniſchen und deutſchen Handſchriften baldigſt ediren. Gleichfalls überſetzte Johannes Scottus die Scholien des Maximus; dieſe nebſt den Scholien des Johann von Scythopolis ſandte auch Anaſtaſius Bibliothekarius in lateiniſcher Ueberſetzung an Karl den Kahlen. Hernach haben die Theologen des Mittelalters gleichſam um die Wette jene angeblichen Schriften des Areopagiten durch lange und breite Commentare zu erläutern geſucht; die berühmtern ſind der Commentar des Johannes Sarvacenus, der des Hugo von St. Victor (bloß zur himmliſchen Hierarchie), des Albertus Magnus, des Thomas Aquinas (bloß zur Schrift über die göttlichen Namen) und des Dionyſius des Karthäuſers. Der Grieche Gregorius Pachymeres erläuterte die Schriften ebenfalls im dreizehnten Jahrhunderte durch ſpäter auch in's Lateiniſche überſetzte Paraphraſen. Schon das vierzehnte Jahrhundert beſaß dicke Bände, in welchen jedem Capitel des Johannes Scottus die betreffenden Capitel der vorzüglichern Commentare angefügt waren; in dieſer Form mit Hinzufügung jener Paraphraſe, auch wohl der Ueberſetzung des Ficinus erſchienen denn auch die älteſten gedruckten Ausgaben (Straßb. 1503); die, wie es ſcheint, vollſtändigſte dieſer Art 1556 bei Quentel in Köln. Der griechiſche Text erſchien zuerſt Baſel 1539; die annoch beſte griechiſch-lateiniſche Ausgabe iſt die des Jeſuiten Corderius, Paris 1615, 1644. Antw. 1634, 1663. Vened. 1757 in 2 Voll., welche zugleich die Scholien des Maximus, die Paraphraſe des Pachymeres nebſt einem hiſtoriſch-kritiſchen Apparate enthält.

Digitized by Google

Hatte bisher der Name des Areopagiten und des Apostels von Paris jenen Schriften großen und unbedingten Einfluß auf die Theologie des Mittelalters verschafft, so erhielt im siebzehnten Jahrhundert beides, der Glaube an die Identität beider Dionysius' und der an die Authenticität der Schriften einen harten Stoß. Gegen die Identität sprach sich im J. 1629 keck der Jesuit Jacob Sirmond aus im zweiten Bande der Concilien Galliens. Zwar mußte ein Carton die anstößige Stelle beseitigen, jedoch kam die Sache durch den Buchhändler in die Oeffentlichkeit und erregte eine gelehrte Fehde, in welcher der Constanzer Theologe Launoy, Professor zu Paris, auf Seiten Sirmond's stritt, die Identität aber von Miletus, Mönch zu St. Denys, Johannes Samblacates und Menardus unglücklich verfochten wurde. Um 1660 war der Streit zu Ungunsten der Identität entschieden. Gelehrte wie Valesius, Morinus, Tillemont, Pagi u. A. sind in der Folge Sirmond beigetreten, und bereits am Ende des Jahrhunderts erhielt das Pariser Brevier statt des Einen zwei Dionysius'. Ebenfalls war der Glaube, daß obgenannte Schriften dem Areopagiten angehörten, bereits seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts wankend gemacht, hernach zwar von Halloix und Delrio gelehrt vertreten, aber nach dem Vorgange des Morinus durch Dalläus 1666 vollends vernichtet worden. Seither kann die Authenticität nur noch bei völliger Kritiklosigkeit behauptet werden, zumal seit Nourry in seiner Abhandlung 1703 den Sachbestand klar dargelegt hat. Beachtung verdient ebenfalls in hohem Grade die Abhandlung der Bollandisten. — Ein näherer Einblick in die Schriften lehrt, daß sie alle mit Ausnahme des elften Briefes, welcher griechisch nicht mehr vorhanden ist, aber in einigen Exemplaren der Uebersetzung des Johannes Scottus sich findet, Einem Verfasser angehören. Derselbe will während der Sonnenfinsterniß, welche bei Christi Kreuzigung sich ereignete, mit dem Sophisten Apollophanes in Aegypten gewesen seyn, und allda dieses Phänomen beobachtet haben. Mit den Aposteln Petrus und Jacobus dem Bruder des Herrn war er angeblich bei'm Tode der Mutter Maria zusammen, nennt sich einen Schüler des Apostels Paulus und eines gewissen Hierotheos, dessen Schriften und erotische Hymnen er einige Mal benutzt, richtet einen Brief an den Evangelisten Johannes auf Pathmos, citirt einen Brief des heil. Ignatius, ferner einen Philosophen Clemens. Außerdem citirt er einen Elymas den Magier, einen „heiligen" Justus und einen „göttlichen" Bartholomäus, Schriftsteller, von denen, so wie auch von den sechs Werken, welche er selbst noch außer den oben angegebenen geschrieben haben will, nie auch nur eine Spur sich gefunden hat. Nimmt man zu jenen Lebensnotizen, welche einen Zeitraum von wenigstens hundert Jahren umfassen, noch hinzu, daß die Schriften die im arianischen und nestorianischen Streite üblichen wissenschaftlichen Schlagwörter anwenden, von den Mönchen und ihren Gelübden reden, den ausgebildeten kirchlichen Ritus bei Verwaltung der heil. Sacramente kennen, so kann man nicht umhin, ihre Abfassung mindestens in den Anfang des fünften Jahrhunderts hinabzurücken. Manches

Digitized by Google

spricht für die Jahre 431—451. — Schon Anastasius Bibliothekarius gedenkt der Nachricht, welche er bei den Griechen fand, die Schriften seyen ehemals von Haretikern verheimlicht worden. Suidas und Pachymeres geben dieses namentlich dem heidnischen Philosophen Proclus († 485) von Athen Schuld, welcher aus ihnen insgeheim seine Weltweisheit geschöpft habe. Allerdings ist die Aehnlichkeit des Areopagiten mit Proclus in Gedanke und Ausdruck auffallend, weßhalb man sich geneigt findet, im Verfasser einen Schüler des Proclus zu vermuthen. Nun hat Abul-pharadsch (Assem. bibl. orient. P. II, 291) die merkwürdige Nachricht: „Stephan Bar Sudaili schrieb, seine Irrungen zu bekräftigen, ein Buch, welches er für ein Werk des Hierotheus, des Lehrers des heil. Dionysius ausgab, wofür es auch mehrere halten." Bar Sudaili lebte als Lehrer und Mönch in Edessa, am Schlusse des fünften Jahrhunderts; seine Irrungen waren neuplatonisch-origenistisch. Wie, wenn jener Pseudohierotheos und sein Schüler Pseudoareopagita dieselbe Geburtsstätte hätten? — Einer monophysitischen Auffassung der Christologie sind die Schriften des Pseudodionysius nicht ganz ungünstig. Die Frage, ob Pseudodionysius Pantheist sey, oder etwa die neuplatonische Speculation mittelst ihrer eigenen Formen auf den vollen christlichen Gehalt habe hinüber leiten wollen, ist verschieden beantwortet worden; daß eine erträgliche Ausdeutung wenigstens möglich ist, haben die Commentatoren bewiesen. Die Darstellung des Pseudoareopagiten ist dunkel, gesucht und überschwenglich, seine Weisheit daher schwer zugänglich. Für letztere verweisen wir auf Staudenmaier: Lehre von der Idee. Gießen 1840 S. 525 ff. In der Uebersetzung des Johannes Scottus wurde Pseudodionysius der Vater der mittelalterlichen Mystik. — Vergl. die Abhandl. Halloix und Delrio's Opp. Dionysii ed. Corderius P. II. Dallaeus: de Scriptis, quae sub Dionysii Areopagitae et Ignatii Antiocheni nominibus circumferuntur. Genevae 1666. 4. Nic. de Nourry Apparatus ad Bibl. max. vett. PP. Paris 1703. fol. p. 170 sqq., auch abgedruckt in Sprengeri Thesaurus rei patrist. T. I, 235. AA. SS. Boll. Octob. T. IV., p. 696—855; 865—993. (p. 724. 725 findet man die auf den Streit über die Identität beider Dionysius' bezüglichen Schriften aufgezählt). Engelhardt dissert. de Dionysio platonizante. Erlang. 1830. Ej. de origine scriptorum Areopagiticorum. Erlang. 1822. Derſ. die angeblichen Schriften des Areopagiten Dionysius, übersetzt und mit Anmerkungen. Sulzb. 1823. 2 Bde. Baumgarten-Crusius Comment. de Dionysio Areopagita. Jenae 1824. 4. Floß.

Dionysius, Bischof von Corinth, ein Mann von vieler Gelehrsamkeit und Tugend lebte und wirkte unter Marc Aurel. Man besaß von ihm, nach Eusebius und Hieronymus, acht Sendschreiben: sieben sogenannte ἐπιστολαὶ καθολικαί an die Gemeinden zu Lacedämon, Athen, Nicomedien, Gortyna auf Creta, Amastris in Pontus, Gnossus auf Creta, Rom und eines an die fromme Christin Chrysophora. Unsere Kenntniß dieser Sendschreiben beschränkt sich auf das Wenige, was Eusebius aus ihnen berichtet. Hiernach waren sie theils dogmatischen Inhalts, wie das an die

Digitized by Google

Lacedämonier und das an die Nicomedier, in welch' letzterm er den Marcion bekämpfte, theils waren sie Ermahnungsschreiben, wie namentlich das an die Athenienser, theils endlich besprachen sie kirchliche Sitte und Disciplin. Das für die Gemeinde in Rom bestimmte Sendschreiben war an den Papst Soter († 171) gerichtet, spendete der brüderlichen Freigebigkeit der römischen Gemeinde gegen viele bedrängte Kirchen das verdiente Lob und bezeugte, daß der Brief des römischen Clemens an die Corinther nach alter Sitte an Sonntagen in der Versammlung der Gemeinde zu Corinth vorgelesen wurde. Daß Petrus und Paulus gleichzeitig in Rom den Martertod erlitten, galt ihm als unbezweifelte Thatsache. Er klagte über Verfälschungen, welche seine auf Bitten christlicher Brüder erlassene Sendschreiben durch Verstümmelung und Zusätze erlitten. Ihm verdanken wir bei Eusebius die Nachricht, daß Dionysius der Areopagite (S. d. Art.) erster Bischof von Athen gewesen ist. Michael Glycas läßt ihn gleichzeitig mit Justinus Martyr, Cedrenus unter Marc Aurel den Martertod sterben. Die griechischen Menäen kennen als Tag seiner Enthauptung den 29. Sept. Die Lateiner wissen von seinem Marterthume nichts, feiern aber sein Andenken am 22. März oder am 9. April, unter welchem letztern Tag auch das römische Martyrologium ihn aufführt. Vergl. Euseb. Eccl. Hist. IV., 21. 23. II. 25. Hier. de Scriptt. Eccl. cap. XXVII. Euseb. Chron. ad ann. 171. Gall. Bibl. PP. T. I. p. 675. Routh Reliquiae sacrae Oxonii 1814. T. I. p. 165—190. Mich. Glycas Annal. P. III. (Bonnae 1836) p. 449. Cedrenus hist. compend. (Bonnae 1838) T. I. p. 439. Tillemont Memoires etc. T. II. P. III. (Ed. Bruxelles) p. 83 sqq. AA. SS. Boll. April T. I. p. 742 sqq. Floß.

Dionysius, der sich aus Bescheidenheit den Namen Exiguus (der Kleine) beilegte, war aus Scythien oder den untern Donaugegenden gebürtig und einer der gelehrtesten Männer, die in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts im Abendlande lebten. Von seiner Persönlichkeit macht sein Zeitgenosse und Freund Magnus Aurelius Cassiodor eine überaus vortheilhafte Schilderung (de div. inst. c. 23). Dionysius lebte in Rom als Mönch und starb auch daselbst um das Jahr 545. Er war der griechischen wie der lateinischen Sprache gleich mächtig, ein ausgezeichneter Dialectiker, ein gelehrter Theolog und ein Kenner der Mathematik und Astronomie. Besonders aber zeichnete er sich durch seine genaue Kenntniß des Kirchenrechts aus, wie er dieses durch seine beiden Sammlungen der kirchenrechtlichen Quellen, die später zu einem Ganzen vereinigt worden, beweis't; vgl. den Art. Canonen-Sammlungen (abendländische). Die älteste Ausgabe ist v. Wendelstein, Mog. 1525. fol., eine spätere findet sich in v. Voelli et Justelli Bibl. jur. can. Par. 1661. T. I. Nicht weniger große Verdienste hat Dionysius sich um die christliche Zeitrechnung (vgl. diesen Art.) erworben. Er ist der Stifter dieser Zeitrechnung, die daher nach seinem Namen Aera Dionysiana benannt wird. Beda Venerabilis ist ihr zuerst bei seinen Zeitangaben gefolgt: sie kam dann im achten Jahrhundert öffentlich in Gebrauch. Daß Dionysius das Geburtsjahr Christi um drei oder vier Jahre

Digitized by Google

zu frühe angesetzt habe, wie gewöhnlich behauptet wird, hat in neuester Zeit Seiffart in der Chronologia sacra Leipz. 1846 mit siegenden Gründen widerlegt. Vgl. den Art. Zeitrechnung (christl.). Die von Dionysius verfaßten chronologischen Schriften: Cyclus Dionysianus (v. J. 525 anfangend und 95 Jahre umfassend), Epistolae II (an Petronius u. Bonifacius) de ratione Paschae, Proterii Alexandrini episcopi epistola paschalis (ins Lateinische übersetzt) finden sich bei Janus hist. cycli Dionysiani. Witeb. 1718. 4. A.

Dionysius von Leewis, gewöhnlich nach seinem Orden der Carthäuser genannt, ist nicht nur einer der würdigsten Ordensmänner, sondern auch einer der fruchtbarsten Kirchenschriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts. Er ist zu Rukel, einem Städtchen in der Diöcese Lüttich, im Jahre 1402 aus dem Geschlechte derer von Leewis geboren. Schon als Knabe zeigte er eine solche Lernbegierde, daß er oft, wenn er in einer mondhellen Nacht aufwachte, in der Meinung, der Morgen sey angebrochen, in die Schule eilte, bis ihn die verschlossenen Schulpforten enttäuschten. In Köln machte er seine Studien in der Theologie und in den freien Künsten; schon in seinem zwanzigsten Jahre erlangte er die Magisterwürde. Sie hatte für ihn nur Werth als eine Empfehlung für die Aufnahme in den Carthäuserorden, dessen strenger Regel sich zu weihen längst sein stiller Wunsch war. Im Ordenshause zu Ruremond an der Maas in Geldern bezog er eine Zelle, um so recht im Geiste des Mönchthums in möglichst geringster Berührung mit dieser Welt und von kleinstem Raume aus die individuell möglichst intensivste Wirksamkeit zur Auferbauung der Kirche Gottes zu entfalten. Geistige Nahrung und Erquickung war ihm hier vor Allem die hl. Schrift. Unermüdlich in der Lectüre derselben suchte er in ihr zunächst Erbauung: er wollte die Seligkeit der göttlichen Wahrheit in sich erfahren und sein Sichversenken in die Tiefe der göttlichen Liebe soll öfters den Höhepunkt der Ecstase erreicht haben, weßhalb die staunenden Ordensbrüder ihn doctor ecstaticus zu nennen pflegten. Aus dieser Vertrautheit mit dem Geiste der hl. Schrift floß ihm dann auch der so überreiche Stoff zu der Menge von einzelnen Commentaren über sämmtliche Bücher des A. und N. Testaments, in welchen er sich nächst Alfonsus Tostatus als den fruchtbarsten Exegeten des Mittelalters erwiesen hat. Wenn dieser sein Zeitgenosse in seinen 24 Bänden Commentarien das eigentlich gelehrte Moment bei der Schriftauslegung in einem staunenswerthen Umfang des Wissens geltend machte, wenn ein anderer Zeitgenosse und ausgezeichneter Bibelforscher Nicolaus von Cusa durch seine Schriften nichts als den speculativen Gehalt der hl. Schrift aufweisen wollte, so will Dionysius vor Allem erbauen und die hl. Schrift für's Leben fruchtbar machen. Zwar war er wissenschaftlich gebildet genug, um die Resultate der Forschungen eines Nicolaus von Lyra u. A. zu benützen; er geht auf den Urtext zurück, benützt die Ansichten gelehrter jüdischer Exegeten, stellt die verschiedenen Auslegungen einer Stelle neben einander, legt überhaupt den Literalsinn, wie das MA. sich ausdrückte, zu Grunde; aber

Digitized by Google

sein Hauptzweck ist doch, den Lesern den Born der göttlichen Weisheit zu eröffnen, mit dem reinen, lautern Quellwasser der göttlichen Wahrheit sie zu erquicken und Christus als die Grundidee der ganzen hl. Schrift aufzuweisen. Paraphrase und Ermittlung des mystischen Sinnes (durch Allegorie, Tropologie und Anagogie) bahnen ihm zu diesem Ziele hin den Weg. Da es Dionys in ausgezeichnetem Grade verstand, die hl. Schrift aus ihr selbst zu erklären, so blieb er mehr als irgend ein Anderer vor ihm frei von jenen willkührlichen Deuteleien und inhaltslosen Spielen der Mystik; in einfacher, schmuckloser Darstellung werden die religiös-sittlichen Momente ermittelt und mit dem lebendigen Interesse eines christlichen Gemüthes den Lesern an's Herz gelegt. Durch seine Schriften und das Erbauende seiner ganzen Persönlichkeit galt er bald als ein Mann Gottes und entfaltete von der engen Zelle aus eine Wirksamkeit, welche in manchen Beziehungen an die des hl. Bernhard erinnert. Könige und Fürsten, Prälaten, Ordensbrüder, Arme und Bedrängte baten ihn um Rath, Belehrung, Tröstung; öfter wurden in Folge seiner Ermahnung Fehden eingestellt. Manchmal erging das Wort des für Gottes Sache eifernden Mannes dräuend und strafend auch an Kirchenfürsten. Als der damalige weltlich gesinnte Bischof Johann von Lüttich einmal nach Ruremond kam, um persönlich die kostspieligen Vorbereitungen zu theatralischen Spielen, die er dem Adel geben wollte, zu leiten und darüber auch mit Dionysius sprach, da seufzte dieser tief auf und sprach: „Es ist höchst unwürdig und ungerecht, das Erbgut Christi zu solchem Schaugepränge zu vergeuden. Bedenke Deine Würde als Bischof, als Priester! Nicht deßhalb bist Du Bischof geworden, um fürstlichen Glanz zu entfalten, sondern fürstliche Macht und Würde hat der Bischof erhalten, um den Schlechten ein desto größerer Schrecken, den Geboten Christi und der Kirche eine desto kräftigere Stütze zu sein. Deine Pflicht ist es, die Heerde des Herrn zu weiden, die Verirrten zurückzuführen, nicht ein Miethling, sondern ein guter Hirte zu sein und bei allem Dem gleichwohl nicht zu vergessen, daß Du ein unnützer Knecht bist. Für jede Dir anvertraute Seele sollst Du einst Rechenschaft geben; wie kannst Du da an solche militärische Schaustücke denken? Wie die Güter der Kirche, für die Armen und den Gottesdienst bestimmt, so gewissenlos verschwenden?“ Unwillig und unbekehrt verließ der Bischof die Zelle, und erst als er in Folge eines heftigen Podagra's die Festlichkeiten einstellen mußte, wurde er über die Worte des Carthäusers nachdenkend. Um aber auf seine Zeit überhaupt sittlich anregend einzuwirken, bearbeitete Dionys das Gebiet der christlichen Moral und Ascetik in 38 einzelnen Schriften, die sich größtentheils über das Princip des christlich-sittlichen Lebens, über die Art, wie es in uns wurzelt und in den einzelnen Charakteren sich ausgestaltet, über die Seligkeit seiner Wirkungen ꝛc. verbreiten. Diese Schriften handeln von der Quelle des Heils und dem Pfade des Lebens, von der innern Seligkeit, von den Gaben des hl. Geistes, von der innern Freude und Frieden, vom Aberglauben, von den Mitteln gegen die Versuchungen, von den vier letzten Dingen, von

Digitized by Google

der innern Reformation, von Fortschritt und Vollendung in der Liebe, von der Aufmunterung zur Gottesliebe (inflammatorium divini amoris). Die Gedanken und Empfindungen der bessern Mystik begegnen uns hier und reihen unsern Carthäuser würdig an die edlern Mystiker des MA. an. An diese Schriften reihet sich endlich eine dritte Classe von Schriften an, gleichsam als der specielle Theil, der Moral, in welchem die Gebote des Christenthums als Pflichtenlehre für alle Stände und Lebensverhältnisse dargestellt werden. Jedem Lebensverhältnisse: Papst, Concil, Legaten, Prälaten, Pfarrern, Fürsten, Adeligen, Staatsmännern, Kriegern, Gatten, Wittwen, Jungfrauen, ja selbst dem Knabenalter (in der Schrift: dialogus inter Jesum et puerum) ist eine eigene Schrift gewidmet. Ganz besonders nahm das so sehr zerfallene Mönchswesen in einer Reihe von Abhandlungen des gewissenhaften Carthäusers Aufmerksamkeit in Anspruch. Als daher Nicolaus von Cusa von Nicolaus V. (in den Jahren 1451 und 1452) zur Reformation der Kirche, besonders der Klöster, nach Deutschland gesandt, sich nach tüchtigen Gehülfen für die schwere Arbeit umsah, fiel sein Augenmerk zuerst auf den frommen Carthäuser, den er aus der Einsamkeit der Zelle hervorrief, in sein Gefolge aufnahm, zur Abfassung der zwei Schriften über die Reformation und Visitation der Klöster veranlaßte und auch zur wirklichen Ausführung der Reformation verwandte, in der Hoffnung, daß die Stimme eines für heilig gehaltenen Mannes um so eher in den vielen verstockten Klosterbrüdern Eingang finden werde. Beide Männer reichten sich treulich die Hände zu einem eben so dringend gebotenen, als schwer durchzuführenden Werke; aber leider! gab es wenige Dionyse und wenige Cusa. Nach des Letzteren Abreise aus Deutschland kehrte auch Dionys wieder in die Stille seiner Zelle zurück, aus der noch einmal seine Stimme ertönte, als er, in dem Falle Constantinopels (1453) eine Strafe Gottes für die Sünden der Geistlichen und Laien erblickend, Fürsten und Prälaten in einem Sendschreiben (epistola ad principes) zur Sinnesänderung und Reformation ihres Lebens aufforderte. Auf Cusa's Veranlassung schrieb er damals auch eine ausführliche Widerlegung des Coran (Liber contra Sarazenas. Vgl. Cusani opp. de cribrat. Alcor. p. 879). Den Rest seines Lebens vollbrachte er mit sorgfältiger Vorbereitung auf den frohen Hingang zum Vater. Am Feste des hl. Gregor 1471 ward er den trauernden und von ihm noch freundlich angeredeten Brüdern durch einen sanften Tod entrissen. — Sein erster Biograph, der Carthäuser Theodorich Lör a Stratis, unsere Hauptquelle, klagt den Orden an, daß er zu wenig für Herausgabe sämmtlicher Werke des Dionysius gethan habe und gibt an, daß sich in Ruremond 150 Schriften von ihm befunden hatten, so daß also selbst das lange Verzeichniß seiner Werke bei Tritenheim nicht vollständig ist. Auch der Jesuit Labbe hat die von ihm beabsichtigte Herausgabe der Gesammtwerke nicht ausgeführt, und so fehlt uns noch bis auf heute eine Gesammtausgabe. Doch sind einzeln die meisten der Schriften gedruckt worden. Vergl. Acta Sanctorum ed. Bolland. Martius T. II, S. 246 ff.

Scharpff.

Digitized by Google

Dionysius (Papst), aus Calabrien, stand nach Sixtus II. zehn Jahre lang (von 259 oder 260 bis 270 oder 271) der römischen Kirche vor. Er erlitt den Martyrertod. Er betrieb auf einer Synode zu Rom eifrig die Verdammung der Irrlehren, namentlich zog er den Dionysius von Alexandria (vgl. d. Art.) wegen seiner Lehransicht über die Trinität zu Verantwortung und verdammte den Antitrinitarier Paulus von Samosata, Bischof von Antiochia (s. d. Art. Antitrinitarier). Auch schrieb er gegen die Sabellianer (Routh. reliq. sacr. III. p. 175). Martini (Geschichte des Dogma von d. Gottheit Christi S. 217 f.) und Gieseler (K. G. I. 258) behaupten, daß Dionysius die Origenistische Idee von einer ewigen Zeugung des Logos mit den platonisirenden Vorstellungen eines Lactantius und Tertullian verbunden habe. — Einige Briefe werden diesem Papste fälschlich beigelegt. Vgl. Constant epist. Pontif. p. 270 sqq. Pagi breviar. Pontif. R. I. 57. Ueber die schwierige Chronologie handelt Berti hist. eccl. II. 330 sqq. und Tillemont Memoir. IV. 541 u. 672. — Die Nachrichten über Dionysius nach den alten Pontificalbüchern finden sich in Anastas. Bibl. bei Muratori III. 1. p. 101 und in Amalr. Auger. ibid. 2. p. 26. A.

Dioscurus, s. Chalcedon u. Ephesus. (ök. Concil.).

Dioscurus (Gegenpapst), s. Bonifacius II.

Dippel (Joh. Konr.), ein lutherischer Theolog, auch unter dem pseudonymen Namen Christian Democritus in der literarischen Welt bekannt, lebte gegen Ende des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Er stammte aus dem Hessischen und hatte zu Gießen Theologie, Medicin und die Rechte studirt. Er war ein excentrischer Kopf, der bald zu diesem, bald zu jenem Extreme neigte, der überaus das Paradoxe liebte und nicht allein den Sonderling spielte, sondern auch wirklich einer war. Schon frühzeitig trat er in polemischen Schriften gegen die Pietisten auf und neigte sich dennoch wieder zu ihnen hin: bald war er Rationalist, bald Supranaturalist. Gegen die symbolischen Bücher und den Symbolzwang sprach er sich sehr entschieden aus. Dabei führte er ein schwelgerisches und höchst unstetes Leben und konnte wegen seiner beständigen Händel mit den Theologen nicht eine Anstellung an einer Universität, die er suchte, gewinnen. Von Straßburg, wo er eine Zeit lang gelebt hatte, kehrte er in sein Vaterland, in das Darmstädtische zurück und wurde Arzt, nebenbei betrieb er Alchymie in wahrhaft unsinniger Weise. Dann (seit 1704) begab er sich nach Berlin, wo er seine alchymistischen und medicinischen Experimente (er erfand das Berliner Blau) neben heftigen Streithändeln gegen die Pietisten und Orthodoxen fortsetzte, bis er verfolgt wurde. So machte er es auch einige Jahre später in Amsterdam. In Altona erging es ihm noch schlimmer: seine Gegner brachten ihn in's Gefängniß. Als er nach 7 Jahren (1726) aus seinem Kerker auf der Insel Bornholm befreit wurde und nach Schweden sich begab, verscherzte er glänzende Aussichten durch seinen Angriff auf das Lutherthum, und er mußte dann das Land verlassen. Er führte sofort ein unstetes Leben in Niederdeutschland bis an seinen im Jahre 1734 erfolgten Tod. Seine vielen Schriften, die

Digitized by Google

er alle in einem sehr schmähsüchtigen rohen Tone verfaßt hat, sind angefüllt mit Atheismus und Aberglauben, mit Spott und Schwärmerei. Vgl. (Hoffmann) Leben und Meinungen J. C. Dippel's. Darmst. 1783. 3 Bde. Dippels Schriften sind verzeichnet bei Strieder Hess. Gel. u. Schriftstgsch. Bd. 3. S. 89 ff. *A*

Diptychen, Triptychen, von dem Griechischen δίπτυχα, τρίπτυχα, gehören unter die vorzüglichsten Monumente des christlichen Alterthums. Man versteht darunter „zwei oder drei sich zusammenschlagende oder mit einem Umschlage versehene, dünne oder feine Tafeln, auf deren inneren mit Wachs überzogenen Seiten die Namen der Kaiser, Könige, Consulen, oder der Patriarchen, Bischöfe, Priester ꝛc. geschrieben waren." Wir haben in unsern christ-katholischen Denkwürdigkeiten IV. B. II. Th. Anhang S. 61 gegen die Ansicht einiger Gelehrten bemerkt, daß die Benennung Diptychon sich nicht beziehe auf die innern Figuren oder Namen dieser Tafeln, sondern auf die äußern Tafelblätter, weswegen diese auch von den ältern Orientalen Delta genannt wurden, weil sie die Gestalt eines griechischen Delta (*Δ*) oder von dem hebräischen Delet hatten. Die beiden Tafeln griffen beim Zufalten entweder ganz eng in einander oder waren, wie Suidas (in Lexic. pag. 1415. noviss. edit. Tom. I.) bemerkt, mit einem Umschlage versehen, so daß einer unten war, der andere oben, oder der eine war der Unterüberzug, der andere der Oberüberzug. Von Innen hatten sie eine kleine oder schwache Vertiefung. Man will auch behaupten, ursprünglich seyen sie, wie die alten Bücher zusammengerollt worden. Der gelehrte Goar (Eucholog. Graecor. pag. 123. edit. Venet. 1730) sagt, sie seyen zwei Tafeln von der Art gewesen, wie man die Tafeln Moses abzeichnet. Der hl. Ambrosius (Libr. V. Hexam. Cap. 8. pag. 88. edit. Maur. Parisiens.) vergleicht sie mit den Schalen der Austern, woraus man sich einen hinreichenden Begriff von der Form oder Gestalt derselben machen kann. Zuerst waren sie so klein, daß man sie, wie Aler. Wilthem (Diptychon Leodiens. ex consulari factum Episcopale pag. 1. edit. 1659) schreibt, mit der Hand umfassen konnte; in der spätern Zeit waren sie größer. Das von Wilthem beschriebene Lütticher und Bourgesische Diptychon hatte die Größe eines Foliobogens. Im Allgemeinen war die Größe der kirchlichen Diptychen verschieden. Eben so kommen sie, besonders bei den Lateinern unter verschiedenen Namen vor. In einigen Urkunden werden sie genannt Diptagi, Dipterii. In der mozarabischen, gothischen und auch in der römischen Liturgie werden sie ganz einfach durch Nomina bezeichnet, weil, wie wir bald hören werden, aus den Tafeln die Namen in der Kirche abgelesen werden, daher auch in der gallicanischen, gothischen ꝛc. Liturgie die Rubrik: Collectio post nomina. Gemeiner ist bei den Griechen wie bei den Lateinern der Ausdruck tabula ecclesiastica. So bei Augustin (Epist. 78. Tom. II. pag. 184. edit. Maur.), in dem Concilium von Constantinopel unter Menna (Act. 5), in dem Concilium zu Chalcedon in dem Briefe des Patriarchen Proclus an den Bischof Domnus von Antiochien (Act. 14). Auf gleiche Weise werden die Diptychen von Lateinern und Griechen Ca-

Digitized by Google

talogi ecclesiastici, oder Episcoporum, Presbyterorum, kirchliche Verzeichniſſe, der Biſchöfe, Prieſter, auch liber vitae genannt. Man findet dieſe letzten Ausdrücke häufiger bei den Lateinern als bei den Griechen, und es wäre überflüſſig, Beweiſe hiefür aus lateiniſchen Schriftſtellern anzuführen. Aus den griechiſchen mag hier genügen die Hinweiſung auf das oben genannte Concilium zu Conſtantinopel unter Menna, wo von den Diptychis defunctorum geſprochen wird, und auf das Leben des hl. Euthymius (bei Coteler. Monument. graec. Tom. II. pag. 205. edit. 1671). — Der Stoff der Diptychen war gemeinlich Elfenbein, vgl. Wilthem Cap. 2. Rosweid (De Diptychis veter. Christianor. in ſeinem Onomastic. ad vit. Patrum) will dieſes nur gelten laſſen von den Conſulardiptychen, nicht aber von jenen Diptychen, welche Privatperſonen an Freunde ſchickten, aber hier iſt auch von ſolchen keine Rede. Es iſt gewiß, daß die Diptychen von Lüttich und Bourges, die früher Conſulardiptychen waren, elfenbeinere ſind. So waren auch andere bei reichen Kirchen von Elfenbein und auf mancherlei Art ſchön verziert. In dem Benedictiner Chronicum des Ant. Pepez, Tom. 5 (bei Ducange) iſt die Rede von Diptagis argenteis imaginatis et deauratis. Daß die Diptychen aus koſtbarer Materie oder künſtlich geziert und gearbeitet waren, läßt ſich daraus ſchließen, weil ſie im Kirchenſchatze verſchloſſen aufbewahrt wurden, wie aus dem Concilium Mopsuestanum hervorgeht (Tom. III. Harduin. pag. 126). In den Klöſtern wurden ſie in beſondern Capſeln aufbewahrt, wie uns Ekkehard meldet (Casus S. Galli. Tom. II. Monument. hist. germ. Pertz pag. 105). Hier werden ſie zwar genannt Diptitiae, aber der Herausgeber bemerkt unten: Diptycha. Es gab auch ſteinerne Diptychen. Auguſtin (Libr. XV. contr. Faustum Manich. Cap. 4. Tom. VIII. pag. 274) redet von ſolchen Diptychen und Tafeln, deren auch der Verfaſſer des Werkes: De vocatione gentium. erwähnt. Man denke aber nicht, daß dieſe Diptychen von gewöhnlichem Steine waren, ſondern von ausgeſuchtem feinen, oder von Marmor, wie die marmorne Säule in Conſtantinopel in der St. Laurenzkirche, die als Diptychon diente, weil auf derſelben die Namen der Kaiſer und Patriarchen eingeſchrieben wurden. S. Magn. Chronic. Belgic. Tom. III. Scriptor. Pistorii pag. 412. Wenn aber auch in andern Kirchen nicht ſelten die Diptychen von Holz waren, ſo hatten doch auch dieſe von Außen und von Innen gewiſſe Verzierungen. Die von Papebroch (vor dem 1. Tom. April. Act. SS.) herausgegebenen griechiſch-moscovitiſchen und ruſſiſchen Diptychen ſind auch von Holz, aber mit Gips überzogen, dann herrlich verziert. Sie enthalten nicht nur die Namen, ſondern auch die Abbildungen der Märtyrer, Biſchöfe ꝛc. Man findet auch Diptychen von Pergament. Dieſe waren nun entweder ganz von Pergament, oder in den Tafeln lagen Pergamentblätter, worauf die Namen weiter fortgeſetzt wurden, weil die innern Seiten des Diptychon voll waren. Es ſcheint aber, daß die Diptychen in dem Concilium Mopsuest., wovon oben geſprochen, ganz von Pergament waren. Das Diptychon der Bibliothek St. Maximin in Trier, wovon Pater Wilthem nur ein Fragment herausgegeben hat, war auch von Pergament. Da man im

Digitized by Google

Mittelalter die meiſten Bücher, beſonders die liturgiſchen auf Pergament ſchrieb, ſo iſt es leicht begreiflich, daß ſo auch die Diptychen oder Verzeichniſſe der Biſchöfe, Prieſter ꝛc. angefertigt wurden. In einem liturgiſchen Pergamentcoder, der früher dem freiadlichen Stifte Eſſen gehörte, jetzt in der Bibliothek zu Düſſeldorf bewahrt wird, findet ſich ein doppeltes Diptychon, das eine der Lebendigen, das andere der Verſtorbenen. In dem erſten kommen die Namen: Willibert, Sunderold vor. Der erſte war Erzbiſchof von Köln von 870 bis 890, der andere Erzbiſchof von Mainz von 889 bis 891, wo er von den Normannen erſchlagen worden; dann werden von einer etwas jüngern Hand beigefügt: Herimannus Archiepiscop., Rembertus Episcop., Sigmundus Episcop., Altfridus Episcop, Luithardus Episcop., welche alle in das Ende des IX. Jahrhunderts fallen. Hermann war der Nachfolger Williberts, Rembert war Biſchof von Magdeburg, Sigismund von Halberſtadt, Altfried von Hildesheim, Luithard von Paderborn. Das Diptychon iſt in zwei Columnen eingetheilt. Von den Namen der Verſtorbenen war mir keiner bekannt, die meiſten ſind unleſerlich. Man hatte nämlich zwei Claſſen der Diptychen, a) der Lebendigen und b) der Verſtorbenen. Andere nehmen noch eine dritte Claſſe, der Biſchöfe an, allein dieß iſt nicht nöthig; denn wenn in den Concilien die Rede iſt von den Diptychen der Biſchöfe, ſo gehörten dieſe entweder zu der Claſſe der Lebendigen oder der Verſtorbenen. — In dem Diptychon der Lebenden, welches zuerſt abgeleſen wurde, ſtanden die Namen des Papſtes, des Metropoliten, des Diöceſanbiſchofs, im Orient auch des Patriarchen, dann folgten die Namen der andern lebenden Biſchöfe, welche befreundet waren oder durch beſondere Thaten ſich ausgezeichnet hatten. So erſcheinen in dem eben erwähnten Diptychon der Lebenden von Eſſen die Biſchöfe von Mainz, Magdeburg ꝛc, wahrſcheinlich weil ſie mit Altfried von Hildesheim die Kirche daſelbſt eingeweiht haben. Hierauf folgten die Namen des Königs oder Landesvaters, der Hauptperſonen der Regierung oder des Magiſtrats, Stifter oder Patronen der Kirche, auch der auswärtigen Könige oder Perſonen, die ſich um die Kirche verdient gemacht hatten. So ſchreibt der hl. Bonifacius, der Apoſtel der Deutſchen, an Sigebald, König der occidentaliſchen Sachſen: er habe ſeinen Namen eingeſchrieben, um ihn in der hl. Meſſe mit den Namen der Biſchöfe abzuleſen (Epist. 26. edit. Wurdtwein p. 70). Den Schluß machten die Namen der Opferer, Offerentium, nicht aller insbeſondere, wie viele meinen, ſondern nur der vorzüglichſten, die der Diacon ausgewählt hat. Denn alle Offerenten abzuleſen, würde zu viel Zeit, beſonders bei einem großen Concurs, erfordert haben; dann hätte man ja auch, wenigſtens in den occidentaliſchen Kirchen dieſe Namen der Offerenten während dem Offertorium in das Diptychon am Altar eintragen müſſen, das doch nicht geſchehen konnte. In der orientaliſchen Kirche, wo die Offerenten und Communicanten ſich vor der Meſſe melden mußten, damit für ſie aus der großen Oblata kleine Partikeln ausgeſchnitten und in der Meſſe conſecrirt wurden, konnte dieß wohl geſchehen. Aber ſelbſt die griechiſchen Liturgien haben die Rubrik

Digitized by Google

vor der Ableſung der Diptychen: „Hier lieſt der Diacon (oder Prieſter), die Namen der Lebenden und Verſtorbenen ab, die er will.“ Nur im Allgemeinen wurde der übrigen Offerenten gedacht durch die Worte: et omnium offerentium. Auf gleiche Weiſe ging es mit dem Diptychon der Verſtorbenen. Hier ſtanden voran die Namen der Heiligen des alten und neuen Teſtaments, oder der Märtyrer und Heiligen, die öffentlich verehrt wurden. Dann folgten die Namen der Biſchöfe, die der Kirche oder dem Sprengel angehörten und darin verehrt wurden. Die in einer Ketzerei oder auch in Verdacht einer Ketzerei Geſtorbenen oder eines öffentlichen Verbrechens Ueberführten durften nicht abgeleſen werden. Hierzu kamen andere allgemein berühmte auswärtige Biſchöfe, die kurz zuvor entſchlafen waren, zu welchen gerechnet wurden die Geiſtlichen der Kirche. Zuletzt wieder die verſtorbenen Laien, nicht alle insbeſondere, ſondern vorzüglich wieder jene, für die entweder an dem Tage das hl. Opfer entrichtet wurde, oder die ſich um die Kirche in ihrem Leben verdient gemacht, oder die der Diacon ausgewählt hat. Der Schluß war auch hier: Und aller im Herrn Entſchlafenen. In der mozarabiſchen Liturgie ſagte der Chor dieſen Schluß: et omnium pausantium. Hierauf ſprach der Prieſter ein Gebet für die, deren Namen abgeleſen worden. Dieß Gebet heißt in den gothiſchen, altgallicaniſchen ꝛc. Liturgien: Collectio post nomina, und iſt in einigen groß, in anderen klein. In der mozarabiſchen Liturgie ſind zwei ganz kurze Gebete. Das zweite iſt: „Du (Gott) biſt das Leben der Lebenden, das Heil der Kranken, die Ruhe aller verſtorbenen Gläubigen, in alle Ewigkeit. Amen.“ In der orientaliſchen Kirche las man auch noch die vier Generalconcilien aus den Diptychen ab, welcher Gebrauch zuerſt unter dem Patriarch Johannes zu Conſtantinopel begonnen, dann vom Kaiſer Juſtin weiter befördert worden iſt, wie Chriſt. Lupus (Tom. I. Scholior. pag. 758) beweiſet. Für die occidentaliſche Kirche konnte ich kein Zeugniß, das für dieſen Gebrauch in der Liturgie ſpricht, finden. Nach der Ableſung der vier Concilien ſprach das Volk: Gloria tibi, Domine, (Ehre Dir, o Herr). Der Zweck dieſer Concilienableſung war ein ganz anderer, als der bei der Ableſung der Lebenden und Verſtorbenen. In dem conſtantinopolitaniſchen Concilium unter Menna (518) ſagen die Biſchöfe: „Der gottesfürchtige Kaiſer habe verordnet, die Concilien in der Meſſe laut abzuleſen, welche die Herzen der Gläubigen ſtärken, jene der Ketzer rühren, hoffend, daß dadurch ſolche, die durch Schwachſinn in den Irrthum verleitet worden, ſich bekehren würden.“ Die entſchiedenen Glaubenswahrheiten ſollten alſo dadurch Allen bekannt gemacht und im friſchen Andenken gehalten, die Irrthümer dagegen verdrängt werden. Der Zweck bei der Ableſung der Namen der Lebenden und Verſtorbenen war die Gemeinſchaft des Glaubens und des Gebetes. Was die Lebenden betrifft, ſo erhellt dieß aus der Liturgie und aus der oben bezeichneten Ordnung der Namenableſung. Denn eben deswegen wird der Name des Papſtes zuerſt abgeleſen, um anzudeuten, daß mit ihm als dem Oberhaupte der ganzen Kirche die andern Biſchöfe in Gemeinſchaft des einen wahren

Digitized by Google

Glaubens stehen. Dies bezeuget selbst der griechische Verfasser des Werkes: de vitandis haereticis bei Leo Allatius (Libr. III. de Consensione perpet. cap. 15. pag. 1186). Hierzu kam noch die Gemeinschaft des Gebetes, nach der Weisung des Apostels Jacobus: Betet für einander, damit ihr das Heil erlanget. In der Liturgie des hl. Basilius ist bei der Stelle, wo das Diptychon der Lebendigen abgelesen wird, die Rubrik: „Für das Heil, den Schutz und für die Vergebung der Sünden Deiner Diener." Bei der Stelle, wo das Diptychon der Verstorbenen abgelesen wird, heißt es: „Für die Seelenruhe und Befreiung Deiner Diener, setze sie in den lichthellen Ort, wo Heulen und Wehklagen gewichen ist. Laß sie dort ruhen, wo das Licht Deines Angesichtes ist." Mit diesen Gebeten stimmt auch die occidentalische Liturgie überein, worin eben so nach den abgelesenen Namen der Verstorbenen gebetet wird, daß der Herr sie aufnehmen wolle in den Ort der Erfrischung, des Lichtes und Friedens.

Wo, wann und von wem wurden die Diptychen abgelesen? — Wo? Auf der Höhe des Altars, seitwärts. Denn in dem oft erwähnten Concilium zu Constantinopel unter Menna, wird erzählt, wie das Volk bei der Ablesung des Diptychon um den Altar sich gedrängt habe. — Wann? In Spanien und Gallien wurden sie vor der Consecration und vor der Oratio post nomina abgelesen; so auch in der Liturgie des hl. Markus und in der coptischen bei Renaudot (Tom. I. Liturg. Orient. pag. 42 und 150). Das geschah auch früher in der griechischen Liturgie zu Constantinopel, wie das Concilium zu Constantinopel unter Menna (Act. V.) anzeigt. Jetzt geschieht es gemäß der Liturgie des hl. Basilius und Chrysostomus nach der Consecration und Invocation; so auch in der syrischen Liturgie des hl. Jacobus, in der coptischen des hl. Basilius, in der nestorianischen des Theodor von Mopsuesta. Die gelasianische und gregorianische Liturgie trennt die beiden Classen der Diptychen und weiset dem Diptychon der Lebendigen eine Stelle vor dem Canon und dem der Verstorbenen nach der Consecration oder nach dem Canon. Spuren dieser Ordnung beobachtet man auch in der alten von Flaccus Illyricus herausgegebenen Messe, wo gleich nach dem Offertorium das Gebet, welches nach der Ablesung der Namen pflegte gesprochen zu werden, folgt: „Für den König, für unsern Bischof und für die ganze Clerisei und für das ganze christliche Volk." Und nach der Consecration oder nach dem Nobis quoque peccatoribus wird das Gebet für die Verstorbenen, deren Namen in dem Buche des Lebens (in dem Diptychon) geschrieben sind, vorgeschrieben, mit der Rubrik: „Hier sage die Namen, die du willst." Auch das Concilium von Merida in Spanien v. J. 666 scheint diese Ordnung anzudeuten. Denn Can. 19 (Harduini Concil. III. pag. 1005) schreibt es den Pfarrern vor, alle Sonntage die Namen der Stifter oder Wohlthäter der Kirche abzulesen, „sind sie noch im Leben, dann sollen ihre Namen in der Messe am Altar, sind sie aber schon gestorben, dann nach der Ordnung mit den verstorbenen Gläubigen abgelesen werden." Doch kann man dies auch von dem mozarabischen oder gothischen Ritus, wo vor der Consecration zuerst

Digitized by Google

das Diptychon der Lebenden, dann gleich darauf das Diptychon der Verstorbenen abgelesen wird, verstehen. Einige Schwierigkeit macht hier das von Thomasius herausgegebene gelasianische Sacramentar, worin weder von der Ablesung der Verstorbenen, noch von dem Gebete für dieselben Meldung geschieht. Um diese zu heben, wollte man behaupten, Papst Pelagius II., der unmittelbar vor Gregor (578—590) regierte, habe das Memento für die Verstorbenen in der Messe und so auch die demselben vorgehende Ablesung der Namen der Verstorbenen angeordnet, allein dies ist offenbar unrichtig. Denn wie Menard, Bona und Thomasius durch sehr viele Zeugnisse beweisen, ist das Memento für die Verstorbenen in der Messe apostolischen Ursprungs. Unsere Vermuthung ist, daß, da aus dem Diptychon die Namen der Verstorbenen abgelesen wurden, entweder der Priester auswendig das kleine Gebet: ipsis Domine etc. gesprochen habe, oder daß dasselbe am Schlusse des Diptychons selbst enthalten und so vom Diacon dem Priester gleichsam in den Mund gelegt wurde, und daher es nicht nöthig war, in den Canon aufzunehmen.

Von wem? In einer Pontifical- oder Levitenmesse las der ministrirende Diacon beide Classen der Diptychen ab. Dieses bezeugen nicht nur die Rubriken in den griechischen Liturgien, sondern auch der hl. Isidor in dem Schreiben an den Bischof Ludifred von Corduba und die dritte Synode von Arles bei Ivo Decret. Part. VIII. cap. 60. Vielleicht geschah dies auch in einigen Kirchen von dem Subdiacon, wie gemäß dem Pontificale Pictav. bei Martene (de antiq. ritib. I. Ordo I. pag. 107) in der feierlichen Messe bei der Taufe der Subdiacon die Namen der Taufpathen ablas. In dem von Pater Hugo Menard herausgegebenen Sacramentar wird auch gesagt, daß die Subdiaconen hinter dem Altar, „wo sie die Memorie oder die Namen der Lebenden und Verstorbenen gesagt und abgelesen haben," nach dem Diacon gegangen seyen. Wenn hier gesagt wird: hinter dem Altar, so muß man sich die alte Lage der Altäre vorstellen. In Folcuins Gesten der Aebte zu Lob wird auch gesagt, der Subdiacon habe ganz leise dem Priester die Namen ins Ohr gesagt (Tom. VI. Monument. Germ. hist. Pertz. p. 59). Während der Messe lagen die Diptychen auf dem Altar oder zur Seite des Altars, damit sie beräuchert werden konnten. In einigen Kirchen soll das Diptychon der Verstorbenen nicht am Altar, sondern von dem Ambo, das heißt von dem Diaconal- oder Subdiaconalfulte abgelesen worden seyn, so auch nur an gemeinen Sonntagen, nicht an Festtagen oder höhern Sonntagen.

Welchen Werth man auf die Diptychen legte, kann man schließen aus den vielen Streitigkeiten, welche die Auslöschung aus den Diptychen vorzüglich in der griechischen Kirche verursacht hat. Kürze halber können wir diese Streitigkeiten hier nur andeuten; sie werden von denen, die über die V. Generalsynode geschrieben haben, weitläufig erörtert, so auch von Salig (De Diptychis Veterum) und von Sebast. Donatus (De Diptychis antiquorum etc. Libri III. Lucae 1753). In der lateinischen Kirche haben wir noch ein Beispiel aus dem Ende des neunten Jahrhunderts an dem Bischof

Digitized by Google

Ebbo von Rheims, der des Hochverraths beschuldiget und deßhalb abgesetzt worden war. Die Kirche von Rheims hatte diesen Ebbo in das Diptychon der verstorbenen Bischöfe nach uralter Gewohnheit aufgenommen. Hinkmar frägt bei dem Papste Nicolaus an, ob er ferner den Ebbo in dem Diptychon soll ablesen lassen, oder ob er es untersagen soll. — Jene also, welche ein öffentliches Laster begangen, oder in Ketzerei gefallen, oder mit Ketzern und Schismatikern einen vertrauten Umgang unterhalten hatten, durften in das Diptychon nicht eingetragen werden, oder mußten, wenn sie schon eingetragen waren, ausgelöscht werden, und dieses achtete man als eine öffentliche Beschimpfung vor der ganzen Kirche, als eine Auslöschung aus dem Lebensbuche und Ausschließung von der Gemeinschaft des Gebetes. Auch von der Gemeinschaft der Kirche? Das wollen einige schließen aus den Worten des hl. Cyprian Epist. 66. edit. Baluzii, allein dieser Ansicht widerspricht Christ. Lupus. Nach ihm hatte die Tilgung eines lebenden Bischofs oder Priesters die Folge, daß er zu der Laien-Communion verwiesen wurde und sich aller amtlichen Verrichtungen enthalten mußte; die Tilgung eines Verstorbenen aus dem Diptychon soll ein Zeichen des Abscheues gegen das Verbrechen oder den Irrthum, und eine Warnung für die lebenden Gläubigen sein. Dieser Meinung treten auch der Engländer Dodwell (Diss. ad Cyprian. §. 27. pag. 25) und der Bollandist Wilh. Cuper (De Patriarch. Constantinopolit. pag. 53) bei.

Wie lange dieser Ritus gedauert und auf welche Art er eingegangen ist, läßt sich schwer bestimmen, wahrscheinlich ist er nach und nach, in einer Provinz früher, in der andern später erloschen. Zuerst fing man an, die Namen aus dem Diptychon leise zu sagen; dann begnügte man sich damit, daß das Diptychon auf dem Altar lag, ohne es abzulesen, endlich unterließ man auch dies. In der Schrift: de actione Missarum, welche Gerbert (Monument. Liturg. Alem. II. 312) aus einem Pergamentcoder von St. Blasius herausgegeben hat und in das XIII. Jahrhundert weiset, heißt es bei dem Memento für die Lebenden vor der Consecration: „Bei dieser Stelle steht es dem Priester frei, entweder die, so er will, besonders zu nennen und namentlich Gott zu empfehlen, oder was hier allerdings von den Alten beobachtet worden ist, die Namen der Opferer laut herzusagen.“ Und beim Memento für die Verstorbenen heißt es: „Der Gebrauch der Alten war, wie auch bis heute die römische Kirche noch thut, daß gleich aus den Diptychen, das ist, aus den Tafeln, die Namen der Verstorbenen abgelesen werden.“ Hieraus erhellt, daß, da dieser Ritus in den deutschen und französischen Kirchen schon lange aufgehört hat, er doch in der römischen Kirche noch bestand. Daß er aber im IX. und Anfangs des X. Jahrhunderts, wenigstens in einigen Hauptkirchen Deutschlands und Frankreichs noch beibehalten worden, beweisen die oben angeführten Zeugnisse aus Hinkmar und dem Essener Coder Wir dürfen hier nicht verschweigen, daß die obige Stelle aus der Schrift: de actione Missae bei Gerbert, wörtlich aus der Meßerklärung des Diacon Florus entnommen ist und sich mithin eigentlich auf das IX. Jahrhundert bezieht. Indessen

Digitized by Google

gibt der bekannte Micrologus, der am Ende des XI. oder Anfangs des XII. Jahrhunderts gelebt haben soll, eine dunkle Anzeige, wie der Ritus abgenommen hat; denn nachdem er von den ältern und bessern Sacramentarien gesprochen hat, setzt er hinzu: „Hier (bei dem Memento) gestattet der römische Ritus die Namen der lebenden — und verstorbenen — Gläubigen einzuschalten." Es war also damals schon keine feste Vorschrift der römischen Liturgie, weil Micrologus sich des Wortes: permittit bedient (Biblioth Patr. Colon Saecul. IX. T. II. p. 381. edit. Colon.). Man kann also annehmen, daß auch schon in der römischen Kirche im IX. Jahrhundert der Diptychengebrauch wenigstens abzunehmen anfing. Hierzu mögen, außer den in unseren Denkwürdigkeiten (IV. B. II. Th. S. 67) angedeuteten und von Augusti in seinen Denkwürdigkeiten (XII. B. S. 307) gebilligten Ursachen noch beigetragen haben die im IX. Jahrhundert aufgekommenen Vereine (Fraternitates) der Klöster, die besondere Verzeichnisse der Lebenden und Verstorbenen veranlaßten, woran sich auch die Bischöfe betheiligten. Die darin aufgenommenen hießen fratres conscripti. Man sehe bei Goldast (Tom. II. Script. Alemann. p. 150) die Geschichte des Vereins von St. Gallen und p. 155 die Nomina Conscriptorum, wo viele deutsche Bischöfe vorkommen; auch angesehene Laien, als: Kaiser, Könige und andere Personen konnten aufgenommen werden. S. Du Cange Glossar. verbo: fratres conscripti. Da nun solches Verzeichniß in der Kapitelsversammlung vorschriftsmäßig abgelesen wurde, so schien es überflüssig, dasselbe in der Messe auch abzulesen. — Doch beobachtet man einen schwachen Nachhall der Diptychen in einigen alten Pfarrkirchen, wo der Gebrauch herrscht, an gewissen Tagen die Namen der Verstorbenen, für welche gestiftete oder auch nicht gestiftete Jahrgedächtnisse gehalten werden, in der Messe nach der Predigt, oder in der Bruderschaft abzulesen und für sie zu beten.

Binterim.

Director (einer Kirche), s. Rector.

Disciplin (kirchliche). Die Kirche bildet eine gesellschaftliche Ordnung, deren Zweck zunächst die Heiligung ihrer Mitglieder, sodann der ganzen Menschheit ist. Die zur Regelung des Fortbestandes dieser gesellschaftlichen Ordnung und zur Aufrechthaltung der Zucht und Sitte getroffenen Verordnungen und Veranstaltungen nennt man kirchliche Disciplin. Im ersten Sinne hat Thomassin sein umfassendes Buch über die Beneficien, etwas willkürlich, wie er selbst in der Vorrede sagt, de nova et vetere Ecclesiae disciplina betitelt. In dem zweiten heißt bald die Zucht selbst, als die äußere und gemeinsame (Sitte) Darstellung des in der Kirche lebenden heiligen Geistes (vergl. Hirscher Moral Bd. 3 S. 265) — Disciplin; bald die zur Erhaltung und Förderung derselben eingeleiteten Veranstaltungen (Bußdisciplin; Arcandisciplin u. s. w.) Zucht-Erziehung. — Während das Wesen der Kirche: der Glaube (als das Fundament derselben), die Sittenvorschriften (als die Wölbung), die hierarchische Ordnung (als die Träger), unveränderlich dasselbe bleibt; ändern sich die zur Erziehung der Gläubigen getroffenen Einrichtungen, und mehr zufälligen

Digitized by Google

Sitten (Gebräuche) nach dem Charakter der verschiedenen Zeiten und Völker und den Bedürfnissen, welche sich jedesmal bemerklich machen. Bald ist die Kirche mild, bald streng, sowohl in ihren Anforderungen, als in ihren Strafen; bald reich, bald einfach in ihren gottesdienstlichen Einrichtungen, bald nachsichtig, bald scharf in ihren Gesetzen über das äußere Verhalten des Klerus. Würde es möglich seyn, die Bußordnung der ersten Kirche in unsern Tagen zur Anwendung zu bringen? oder die Grundsätze des Mittelalters über die Zinsen und Darlehn? Wie hat sich die geistliche Gerichtsbarkeit verändert! Das Disciplinare ist das Wandelbare und Veränderliche an dem Ewigen. Und doch herrschen auch hierin allgemeine Normen, an welche sich die Kirche bindet. Wir wollen dieselben in ihren Grundzügen kurz beschreiben. — Die Gesetze, welche die Disciplin betreffen, und von denen aus zureichenden Gründen entweder stehend (Privilegien) oder vorübergehend (Dispensationen) Ausnahmen veranstaltet werden, wenn sie sich auf Gegenstände von Bedeutung und die ganze Kirche beziehen, werden vom Papste und den allgemeinen Concilien erlassen; wenn sie particulare Verhältnisse und einzelne Diöcesen betreffen, von den Bischöfen und Provinzial-Concilien. Gleiche Bewandtniß hat es mit ihrer Aufhebung oder Abänderung. Die oberste Aufsicht über die Strömung des kirchlichen Lebens und die zur Leitung desselben nothwendige Disciplin führt der Papst, als das Haupt des kirchlichen Organismus. Er hat zu dem Ende die Legaten, und empfängt von Zeit zu Zeit von den Bischöfen Berichte über den Zustand der Diöcesen. Für den Bereich einer jeden Diöcese liegt dem Bischofe die Pflicht der Obsorge für die kirchliche Disciplin ob. Zur Wahrung derselben sind die geistlichen Gerichte eingesetzt, ehemals aus dem Archidiacon und seinen Gehülfen, jetzt aus dem Generalvicar mit seinen Räthen bestehend, deren Aufgabe es ist, die vorkommenden Verletzungen der öffentlichen Zucht zu untersuchen und zu ahnden. Vor das Forum der geistlichen Gerichte (geistliche Gerichtsbarkeit) gehörten ehedem alle Ehesachen, der Eid, das kirchliche Begräbniß, sodann Patronatrechte, Zehnten und Testamente; insbesondere die Klagen wider die Geistlichen, die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen, welche der Bischof durch seine Defensores auch bei weltlichen Gerichten vertrat; jetzt ist der Kreis derselben auf die rein-kirchlichen Angelegenheiten und die kirchlichen Vergehen beschränkt. Ein kräftiges Mittel zur Hebung der Disciplin sind die Visitationen, welche der Bischof in seinem Sprengel jeweilig hält, um sich von dem Zustande derselben durch den Augenschein zu überzeugen, den kirchlichen Geist zu beleben, und die allenfalls eingerissenen Mißbräuche durch seine persönliche Gegenwart abzustellen. Im Oriente waren zu dem Zwecke eigene Priester angestellt (περιοδευται); im Occidente unternahmen die Bischöfe selbst die Rundreisen, später beauftragten sie damit den Archidiacon. Zugleich wurde in jeder Gemeinde eine Anzahl zuverlässiger Männer (Sendschöffen) vereidet, welche die vorkommenden Gebrechen bei der Visitation zur Anzeige bringen sollten. Nun werden die Visitationen von dem Bischofe selbst abgehalten. Den Visitatoren zur Seite

Digitized by Google

stehen als ein Hauptmittel, die kirchliche Zucht, besonders unter dem Klerus aufrecht zu erhalten: die Provinzialsynoden. — Um ihren Geboten Nachdruck zu geben, war es nothwendig, daß die Kirche für die Uebertreter derselben eine Strafordnung entwarf. In den ersten Zeiten der Kirche war dieselbe sehr streng (s. „Bußdisciplin"), und übte den wesentlichsten Einfluß auf die Erhaltung der Zucht und Sitte; leider sind von der alten Strenge nur noch kaum bemerkbare Spuren übrig geblieben. Auch in ihren Strafen ist die Kirche gerecht und weise; sie hat dabei die Schwere der Sünde, das Heil des Büßers, die verletzte öffentliche Ordnung im Auge. Daher nicht allein die verschiedenen Bußgrade in der früheren Zeit, und die Verschiedenheit der canonischen Strafen (Wallfahrten, Geldbußen u. s. w.) in der späteren, sondern auch der wesentliche Unterschied dieser von den übrigen kirchlichen Strafen. Sobald sich einer reumüthig anklagte und besserungsfähig erschien, wurde er wieder angenommen, aber unter der Bedingung, daß er die canonischen Bußen löse. Zeigt sich dagegen einer widerspänstig, so greift die Kirche zu Gewaltmitteln, besonders wenn er als Haupt und Vorsteher auf eine große Anzahl ihrer Mitglieder Einfluß ausübt, um ihn zur Besserung zu nöthigen, und, was sie selbst betrifft, ihren ganzen Abscheu vor den verübten Lasterthaten auszudrücken, und das stattgehabte Aergerniß aufzuheben. Sie entzieht Personen oder Ländern oder beiden zugleich auf gewisse Zeit die Wohlthat der Sacramente und das kirchliche Begräbniß (Interdict). Verhärtet sich einer gänzlich gegen ihre Mahnung, so kann sie ihn fernerhin nur als ein abgestorbenes Glied ansehen, welches sie so bald wie möglich von ihrem Verbande ablösen und ausstoßen muß, damit nicht auch die übrigen, gesunden Glieder angesteckt werden (Excommunication). — Die Zucht des Klerus insbesondere liegt der Kirche am Herzen; denn wenn das Salz schaal wird, wozu nützt es ferner noch, und wenn das Licht erlischt, wodurch soll die Finsterniß erhellt werden? Daher die vielfältigen Bestimmungen über das kirchliche Vermögen, die geistliche Tracht, die Regeln der Geschäftsführung; daher die strenge Strafordnung für den, welcher sich seines Amtes unwürdig zeigt. Mit Recht schärft die Kirche bei den Trägern der sittlichen Ordnung ihre Forderungen und ihre Strafen. Von den Geldbußen an bis zur völligen Ausstoßung aus dem Priesterstande (Degradation) verhängt sie gegen den Pflichtvergessenen stufenweis: die Absonderung in ein Kloster zur Betrachtung und Einkehr, die Suspension von den mit der Weihe (ab ordine) oder der Uebertragung eines Kirchenamts (a juris dictione) überkommenen Vollmachten, einzeln oder von beiden zugleich (ab ordine et jurisdictione), oder den mit der empfangenen Stelle verbundenen Einkünften (a beneficio); die Absetzung vom Kirchenamte oder die Versetzung auf ein minder wichtiges, endlich die Degradation bis zur Laiencommunion und gar die Auslieferung an den weltlichen Arm. (S. „Kirchenstrafen".) — Wie durch die Strafgesetze auf negative Weise, so sucht die Kirche durch positive Mittel: durch Erlasse in Bezug auf den Besuch der Kirche, den Empfang der Sacramente; durch Einrichtung oder Bestätigung bestimmte Andachten

Digitized by Google

und Verbrüderungen, durch Ertheilung von Abläſſen das kirchliche Leben und mit dieſem die äußere Zucht wach und lebendig zu erhalten. Wenn in unſeren Zeiten jene negative Seite der Disciplin ſo ſehr in den Hintergrund getreten iſt, daß wir dieſelbe kaum mehr dem Namen nach kennen, ſo rührt das ohne Zweifel nicht daher, weil die Menſchheit der mütterlichen Zucht der Kirche entwachſen iſt, ſondern weil ſie die Kirche nicht mehr, wie früher, als ihre Mutter ehrt und betrachtet. Walter Kirchenrecht. S. 339. Buſe.

Disciplina arcani, ſ. Arcandisciplin.

Diskus, ſ. Patena.

Dismembration, ſ. Pfründe.

Dispenſation iſt die für einen beſtimmten Fall gewährte Befreiung von einer geſetzlichen Vorſchrift. Wenn nämlich menſchliche Geſetze auch noch ſo umſichtig abgefaßt ſind, ſo laſſen ſich doch nicht alle Fälle vorherſehen, und es können Umſtände eintreten, wo die Anwendung des Geſetzes mit andern höher ſtehenden Rückſichten in Conflict kommen würde. In einem ſolchen Falle muß durch eine Dispenſation nachgeholfen werden. In den erſten Zeiten, wo der Geſetze wenige und die Verhältniſſe einfach waren, war der römiſche Stuhl bei Ertheilung der bei ihm nachgeſuchten Dispenſen ſtrenge und ſparſam. Später häufte ſich zwar das Bedürfniß derſelben; allein auch nun ſuchten die Päpſte dem Mißbrauche derſelben dadurch zu begegnen, daß ſie das Recht dazu in ihrer Hand behielten. Dieſes hat auch ſehr gute Gründe für ſich. Erſtlich den, daß bei der Ertheilung von Dispenſen eine gewiſſe Gleichförmigkeit nöthig iſt, wenn nicht bei den Untergebenen der Schein von Willkür eintreten ſoll. Zweitens weil ein Biſchof oder ein Provincialconcilium, deren Autorität nur eine beſchränkte und örtliche iſt, keine Macht haben können, eine aus einer höheren und allgemeinen Autorität gefloſſene Anordnung zu brechen. Nach der vorhandenen Disciplin ſteht daher das Recht, von allgemeinen Geſetzen zu dispenſiren, nur dem Papſte oder einem allgemeinen Concilium zu; den Biſchöfen nur da, wo ihnen das Recht dazu, von den Geſetzen, alſo eben von der allgemeinen Autorität, ausdrücklich verliehen iſt, wie z. B. das Concilium von Trient (Sess. XXIV. cap. 6. de ref.) hinſichtlich gewiſſer Irregularitäten als Hinderniſſen der Ordination gethan hat. Seit dem ſiebzehnten Jahrhundert wird jedoch zur Erleichterung der Gläubigen auch die Befugniß zu anderen beſtimmten Dispenſationen vom Papſte durch beſondere Vollmachten, um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgeſucht werden muß, auf die Biſchöfe übertragen. S. facultates (quinquennales). Als Bedingungen, die bei den Dispenſationen beobachtet werden ſollen, ſtellt das Con. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref. folgende auf: Erſtlich eine dringende und gerechte Urſache und überwiegender Nutzen, wodurch eine Abweichung von der allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift gerechtfertigt wird. Dieſe Urſache kann ſich beziehen entweder auf das Wohl eines Einzelnen, nämlich wenn er unter der Anwendung der geſetzlichen Regel unverhältnißmäßig leiden, oder auf das Wohl des Ganzen, wenn die Feſthaltung des Geſetzes Störungen des Friedens oder andere Nachtheile mit

Digitized by Google

sich führen würde. Zweitens soll nur nach reiflicher Ueberlegung und nach genauer Erforschung der Umstände dispensirt werden. Zu diesem Zwecke ist auch verordnet, daß die Untersuchung der Thatsachen dem ordentlichen Oberen des nachsuchenden Theils committirt werden soll, Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref. Drittens sollen die Dispensen unentgeldlich ertheilt werden, das heißt, der Dispensirende soll davon keinen Vortheil ziehen. Damit steht also nicht im Widerspruch, daß für die Ausfertigung und für die veranlaßten Unkosten Canzleigebühren entrichtet, oder daß denjenigen, die es mit Bequemlichkeit thun können, eine Gabe zu einem gemeinnützigen Zwecke, z. B. zur Unterstützung der Missionen, abverlangt wird. Daß von natürlichen und Sittengesetzen, welche allgemein und an sich unabänderlich sind, sowie von den positiv-göttlichen Gesetzen nicht dispensirt werden könne, versteht sich von selbst. Wohl aber ist es denkbar, daß in einem bestimmten Fall die Interpretation geschehe, der Fall sey wegen seiner Eigenthümlichkeit ein solcher, der an und für sich nicht unter das Gesetz passe. Die Behörden, welche bei den bei'm Papste nachgesuchten Dispensen thätig sind, sind nach Bewandtniß der Umstände die Datarie oder die Pönitentiarie. S. diese Artikel. Der Papst zieht in den Fällen, wo er einer individuellen Berücksichtigung und Befreiung von einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung bedarf, seinen Beichtvater zu Rathe und unterwirft sich dessen Weisung. Hinsichtlich der den Bischöfen zustehenden Dispensen ist Folgendes zu bemerken: Der bischöfliche Generalvicar kann dieselben nur dann ausüben, wenn der Bischof ihm dazu besondere Vollmacht ertheilt hat. Während der Sedisvacanz geht das Recht zu dispensiren an das Capitel und den Capitelsvicar über, jedoch nur für die Fälle, die dem Bischofe kraft seines Amtes oder einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zustanden, nicht auch für diejenigen, die ihm vom römischen Stuhle persönlich delegirt waren. Die wichtigste Anwendung der Dispensation ist bei Ehehindernissen. S. diesen Artikel. Walter.

Dissenters nennt man in England alle, welche sich dort von der Episcopal- oder Hochkirche abgesondert haben. Daher gehören die Katholiken nicht zu den Dissenters, wohl aber alle diejenigen Parteien und Personen protestantischen Glaubens, die sich weigerten die 39 anglicanischen Artikel (vgl. den Art. Bekenntnißschriften, ref.) anzunehmen, und sich demnach gegen die Gleichförmigkeitsacte erklärten. Sie hießen daher früher auch Nonconformisten und Recusanten. In Schottland, wo die Presbyterianische Kirche die herrschende ist, gab man häufig den Episcopalen den Namen Dissenters. — Als sich aus den Puritanern in England die Presbyterianer, die Independenten und Baptisten entwickelten, so hießen diese vorzugsweise die Dissenters. Ueber ihre Geschichte und das Charakteristische ihres Kirchenwesens s. den Art. Independenten. Religiöse Parteien, wie die Socinianer, Methodisten, Deisten ꝛc., die sich später bildeten, aber nicht als förmliche englische Secten betrachtet werden, zählt man freilich oft auch zu den Dissenters, aber mit Unrecht. Vgl. Stäudlin u. Tzschirner, Archiv f. K. G. Bd. II. St. 3. Bd. III. St. 2

Digitized by Google

u. 3. Bd. IV. St. 1 u. 2; wo eine Uebersetzung der englischen Geschichte der Dissenters von Bogue u. Benett gegeben ist. —b—

Dissidenten (deutsche), denen auch die ganz unpassenden Benennungen katholische Dissidenten, Neukatholiken und Deutschkatholiken gegeben werden, sind eine in der allerneusten Zeit von der katholischen Kirche abgefallene Partei. Sie spaltet sich in mehrere Fractionen und Gemeinden, die am richtigsten nach ihren Führern benannt werden. — Den Anfang zum Abfall machte Johannes Czerski, Pfarrer zu Schneidemühl in der Provinz Posen. Er erklärte am 22. August 1844 seinen Austritt aus der katholischen Kirche (nachdem er schon zuvor seinem Cölibatsgelübde ungetreu geworden war) und proclamirte sich als ein Mitglied der von ihm sogenannten apostolisch-katholischen Gemeinde. Er zog einen Theil seiner Pfarrkinder mit zum Abfalle. (Vgl. Glaubensbekenntniß der christl. apostol. kathol. Gemeinde zu Schneidemühl. Stuttg. 1844). Ihm folgte bald nach in der Apostasie Johannes Ronge aus Schlesien, früher Caplan in Grottkau. Schon im Jahre 1843 war er wegen disciplinarischer Insubordination von dem Breslauer Domcapitel suspendirt worden. Aus Laurahütte in Oberschlesien erließ er (1. October 1844) seine Philippika gegen den Trierer Bischof Arnoldi und die Wallfahrt zum hl. Rock. Beide abgefallene Priester wurden nach den canonischen Gesetzen excommunicirt. Ronge ging bald weiter als Czerski, mit dem er Anfangs zu harmoniren schien. Das apostolische und nicänische Glaubensbekenntniß verwarf er: er bekannte sich zu einem freien Rationalismus, der das Christenthum nur noch dem Namen nach in sich schließt und er fand sogleich nicht wenige Anhänger in vielen Städten Preußens und Sachsens an solchen Katholiken besonders, die in gemischten Ehen lebend theils aus religiösem Indifferentismus, theils aus Unzufriedenheit über die strengen Anforderungen der katholischen Geistlichkeit in Bezug auf die Kindererziehung im katholischen Glauben, sich zu dem sogenannten „Deutsch-Katholicismus" verlocken ließen, indem sie wähnten, es finde kein Religionswechsel statt, sondern nur eine Läuterung des alten Glaubens. Auch aus politischen Gründen scheinen Viele zu der neuen Genossenschaft getreten zu seyn, nicht allein Katholiken, sondern an manchen Orten auch Protestanten in größerer Zahl. So bildeten sich bald Gemeinden in Breslau, Berlin, Leipzig, Dresden, Elberfeld und mehreren andern Städten, auch selbst im südwestlichen Deutschland. Die Verbreitung der neuen Lehre in Oestreich und Bayern aber verhinderten die Regierungen in beiden Ländern durch strenge Maßregeln. Die neugebildeten Gemeinden traten zu Leipzig (23.—26. März 1845) in einer Synode zusammen, und versuchten einstweilen vorläufig eine allgemeine Glaubensnorm aufzustellen. Angeblich um alle Meinungen desto leichter in sich aufnehmen zu können, umfaßte das Leipziger Glaubensbekenntniß das Minimum des christlichen Glaubens in sich; da von Christus nicht ausdrücklich die Göttlichkeit prädicirt wird, so hat man den deutschen Dissidenten von mehreren Seiten den Namen „Christen" streitig gemacht. Ihrem Kirchenwesen (wenn dasselbe so genannt werden

Digitized by Google

kann) wurde die Laien-Presbyterial-Verfaſſung als Grundlage gegeben: und da ſie in den Hauptſätzen mit den proteſtantiſchen Lichtfreunden (vergl. den Artikel) übereinſtimmen, ſo machte ſich an mehreren Orten nicht nur eine Annäherung beider rationaliſtiſchen Genoſſenſchaften, ſondern auch eine förmliche Vereinigung von ſelbſt. Aber unter den Gemeinden der Neugläubigen blieben auch die Spaltungen, wie vorauszuſehen war, nicht aus. In Berlin erklärte ſich gegen die Leipziger Beſchlüſſe die Proteſtgemeinde unter ihrem Prediger Pribil (Juni und Aug. 1845) und näherte ſich in ihren Anſichten dem Proteſtantismus. Auch Czerski ſprach ſich gegen den Leipziger Rationalismus aus (Poſener Glaubekenntniß vom Juli 1846), aber der größere Theil ſeiner Gemeinde erklärte ſich gegen ihn für Ronge. In Breslau verließ der frühere Pfarrer von Hundsfeld Anton Theiner, der für ſeine neuen Glaubensgenoſſen einen Katechismus und eine Meßfeier ausgearbeitet hatte, welche beide in weſentlichen Punkten von den Leipziger Beſchlüſſen abweichen, die Gemeinſchaft mit den Rongeanern und er geht jetzt ſeinen eigenen Weg: in neueſter Zeit trennte ſich auch von ihnen eines ihrer angeſehenſten Mitglieder, der Profeſſor Regenbrecht. — Eine eigentliche volle Anerkennung als Religionspartei mit politiſchen Rechten iſt den diſſidirenden Gemeinden in Deutſchland von Seiten der Regierungen noch nicht zu Theil geworden. y.

Diſſidenten (polniſche). Nachdem die Reformation ſich auch in Polen verbreitet hatte, nannte die herrſchende katholiſche Kirche daſelbſt (ſeit 1573) alle, die ſich von ihr getrennt hatten oder von ihr verſchiedene Glaubenslehren befolgten, Diſſidenten, und es wurden unter dieſem Worte ſowohl Lutheraner und Reformirte, als auch die mähriſchen oder böhmiſchen Brüder inbegriffen. Dagegen die nicht unirten Griechen und die mehr vereinzelt vorkommenden Wiedertäufer, Socinianer, Antitrinitarier waren Anfangs nicht unter dem Worte verſtanden, dann aber im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurden durch den Warſchauer Tractat auch ſie wie alle nichtkatholiſche Chriſten in Polen ohne Unterſchied unter den Diſſidenten eingeſchloſſen. Ohne auf den Widerſpruch der katholiſchen Biſchöfe zu achten, war von der Regierung den Diſſidenten 1573 ein Religionsfriede (pax dissidentium) zugeſtanden worden; die gleichen Rechte, die darin zugeſagt waren, wurden von K. Sigismund III. aber nicht vollſtändig geachtet. In dem Frieden von Oliva mit Schweden (1660) aber wurde den Diſſidenten von neuem völlige Religionsfreiheit zugeſtanden, und die zu ihrer Einſchränkung im Jahre 1632 erlaſſenen Geſetze fanden damit ihre Beſeitigung. Aber im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollte man ihnen nur Duldung ohne politiſche Rechte zugeſtehen. Die in ihren bisherigen Rechten ſich gekränkt fühlenden Diſſidenten wandten ſich um Schutz an auswärtige Mächte, und fanden ihn beſonders an Rußland, welches dieſe Gelegenheit ergriff, ſich in die innern polniſchen Angelegenheiten zu miſchen und daſelbſt Einfluß zu gewinnen, um die Pläne ſeiner Vergrößerung gegen Weſten zu verwirklichen (vgl. Katharina II.). Die

Digitized by Google

protestantischen Mächte Preußen, England, Dänemark nahmen sich auch der Dissidenten an. Dessenungeachtet wollte man ihnen die verlangten Rechte nicht zugestehen und ihren Beschwerden nicht abhelfen. Rußland zwang durch Drohungen zur Nachgiebigkeit; alle frühere Rechte sollten den Dissidenten zurückgegeben werden. Der Tractat, der 1767 dieses bestimmte, konnte aber nicht vollzogen werden, da es zum Bürgerkrieg kam, der offenbar von Rußland angeregt worden, und auch von dieser Macht unterhalten ward. In Folge dieses innern Kriegs und der Vereinigung Rußlands mit Preußen und Oestreich fand 1772 die erste Theilung Polens statt, wobei man sich aber ganz und gar nicht um die im Königreich Polen zurückgebliebenen Dissidenten bekümmerte, ein Beweis, daß die Theilnahme, die man bis dahin an ihrer Lage nahm, nur eine scheinbare und ein Vorwand zur Einmischung war. Der polnische König Stanislaus Poniatowsky schloß (1775) die Dissidenten von der Gesetzgebung und den Justizstellen aus und verschärfte die Gesetze wider die Apostaten: und wenige Jahre später versuchte man ihnen das von dem Jenaer Professor Scheidemantel entworfene sogenannte Golz'sche allgemeine Kirchenrecht beider evangelischen Confessionen in Polen und Lithauen (Warschau 1780) aufzudrängen. Mit den wiederholten Theilungen Polens im J. 1793 und 1795 verschwanden auch die Streitigkeiten mit den Dissidenten gänzlich. Die Dissidenten, die unter die österreichische Regierung gekommen waren, blieben in ihren Rechten und im Besitz ihrer Kirchen und Güter: ja den nicht unirten Griechen wurde sogar die Errichtung neuer Bethhäuser und Anstellung neuer Priester zugestanden und auch bürgerliche, nicht aber vollständig politische Rechte eingeräumt.. In Preußen wurden die Dissidenten in kirchlicher Beziehung vollkommen den übrigen protestantischen Staatsbürgern der Monarchie gleichgestellt. Offenbar gewannen in kirchlicher Beziehung die von den Dissidenten, welche nicht unirten griechischen Glaubens waren und an Rußland kamen, weil sie dort mit der herrschenden Kirche vereinigt wurden. Aber für die zahlreichen unirten Griechen begann eine Zeit des Druckes und der Verfolgung in einem viel höhern Grade, als der war, worin sich früher die nicht unirten Griechen in Polen befunden hatten. Vgl. Büsching die ev. beiden Confessionen in Pol. u. Lith. 1768 ff. 4 Thle. u. 1784 ff. die Schicksale der poln. Dissidenten. Hamb. 1768 ff. 3 Thle. Schicksale der Dissid. in Polen unter Stanisl. Aug. Lemgo 1774—79. 2 Thl. Stäudl. kirchl. Geogr. u. Stat. l. Lelewel Gesch. Polens II. —b—

Dissidia theologica (theologische Streitigkeiten) sind sowohl von der Häresie oder Ketzerei, wie auch von dem Schisma oder der Spaltung zu unterscheiden, obschon sie leicht den ersten Keim zu dem einen oder dem andern legen können. Die Dissidia theologica beziehen sich entweder nur auf die Form der theologischen Wissenschaft, die nicht grade immer den Inhalt derselben verletzt, oder auf schwankende und vielfach bezweifelte, dem Gesammtinhalte der christlichen Lehre nicht widersprechende Ansichten (theologumena), worüber die Kirche durch ihre Organe im Lehramte noch nicht ausdrücklich entschieden hat.

Digitized by Google

Distinctionen sind eine Eintheilung der Sammlung des Gratian, deren erster Theil in 101, der dritte Theil in 5 Distinctionen zerfällt. S. Gratiani decretum. Walter.

Distributionen, s. Stift.

Ditmar (auch Thietmar, Theodmar, Dethmar genannt), geboren 976 aus dem sächsischen Grafengeschlechte Waldbeck, erst Propst im Benedictiner Kloster Wallbeck, dann von 1009 bis 1018 Bischof von Merseburg, schrieb eine Chronik in acht Büchern über die Thaten der Könige und Kaiser des sächsischen Hauses von Heinrich I. bis auf Heinrich's II. letzte Regierungsjahre. Es ist dieses Werk nicht nur für die politische Geschichte Deutschlands im zehnten und im Anfange des elften Jahrhunderts von der allergrößten Wichtigkeit, sondern auch für die Kirchengeschichte der sächsischen und benachbarten slavischen Länder höchst bedeutend. Beste Ausgaben: von Wagner. Nürnb. 1807 und Pertz (Monum. hist. German. T. VI). Deutsch v. Ursinus. Dresden 1790.

Das von Ditmar gesammelte Martyrologium ist verloren gegangen. Dagegen hat sich sein Calendarium der Magdeburger Domkirche erhalten, was für die Chronologie der Geschichte der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe im zehnten und Anfange des elften Jahrhunderts sehr wichtig ist, weil darin von den meisten ihr Todestag angeführt ist. Gedruckt in Höfers Zeitschrift f. Archivkunde ꝛc. I. S. 101—150 mit Noten von Hesse. Vgl. Contzen die Geschichtschreiber der sächsischen Kaiserzeit. Regensburg 1837. S. 46—64. A.

Divortium, s. Ehescheidung.

Dlugoss, d. i. Longinus (der Lange), Johannes, Domherr zu Krakau, geboren 1415 aus einer adligen Familie zu Brzeznik, gestorben als erwählter Bischof von Lemberg im J. 1480, gehört zu den ausgezeichnetsten Prälaten Polens im 15. Jahrhundert. Er war ein frommer Priester, ein Wohlthäter der Armen, ein Vertheidiger der Rechte der Kirche, vornehmlich nützte er der Krakauer bischöflichen Kirche ungemein viel, indem er die ihr entrissenen Güter wieder zurückerwarb. Er machte viele Stiftungen zu Gunsten der Armuth, der Klöster und der Studirenden, sammelte eine ansehnliche Bibliothek, die er für die Studirenden der Universität bestimmte, und zeigte sich überhaupt als einen Freund und Gönner der Künste und Wissenschaften. Als er nach dem Tode seines Wohlthäters und Freundes, des Bischofs Zbigni von Krakau, dem Bischof Jacob Symansky anhing, der gegen den Willen des Königs Kasimir vom Papst ernannt worden war, erlitt er Verfolgungen und er büßte seinen Widerstand gegen die königlichen Anordnungen mit dreijähriger Gefangenschaft. Doch söhnte sich Kasimir mit ihm später ganz und gar aus, und gebrauchte ihn zu mehreren wichtigen Staatsgeschäften. Er wurde als Gesandter nach Wien an den Hof K. Friedrichs III. geschickt, um für den König die Prinzessin Elisabeth, Tochter Kaiser Albrecht II., zur Gemahlin zu begehren. Später wurde er Erzieher der königlichen Prinzen. In Rom war Dlugoss zweimal: das erstemal war er dahin gereist, um dem Bischof Zbigni den Cardinalshut zu

Digitized by Google

verschaffen, welchen Zweck er auch bei P. Nicolaus V. erreichte: das zweitemal kam er dahin zur Zeit des Jubiläums (1450). Die beabsichtigte Reise nach Palästina mußte er wegen schwerer Erkrankung aufgeben. — Für die Kirchengeschichte und kirchliche Geographie Polens ist Dlugoss der bedeutendste Schriftsteller des Mittelalters. Er verfaßte eine vollständige polnische Geschichte (Historia Polonica Lips. 1711. 2. Voll. fol.) von den frühsten Zeiten bis zum J. 1480; eine Beschreibung der Leben der Bischöfe von Posen von 966 bis 1479 (Vitae episcopor. Posnaniens. Brunsberg. 1604. 4); ein Leben des heil. Stanislaus (Vit. S. Stanislai. Crac. 1611. 4. und Act. S.S. ad 7. Maj.); eine Geschichte der Bischöfe von Breslau von 966 bis 1477 (hist. episcopor. eccl. Wratislaviensis bei Sommersberg Siles. rer. Script. II. Lips. 1730). Mehrere Werke von Dlugoss sind noch ungedruckt (vgl. die Angaben Falkensteins in der Encykl. v. Ersch. XXVI. S. 208 nach einer dresdner Handschrift), als Leben polnischer und ungarischer Heiligen, über die Chorographie Polens, die Einkünfte der Krakauer Kirche u. s. w. A.

Doctor decretorum s. juris canonici. Die Doctor-Würde entstand erst im Anfange des zwölften Jahrhunderts auf der Universität Bologna (vgl. d. Art. Universitäten), doch gab es damals nur Doctoren des Rechts, und zwar entweder doctores legum, Legisten, Lehrer des römischen Civilrechts, oder doctores decretorum, Canonisten, d. i. Lehrer des canonischen Rechts. (Vgl. Savigny Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter III. 187 ff.) Man behauptet, daß Papst Eugenius III. auf Anregen des berühmten Gratianus zuerst die academischen Grade des Baccalaureats, Licentiats, und Doctorats im canonischen Rechte zur Nachahmung derselben Grade im römischen Rechte eingeführt habe. Später wurden auf der Pariser Universität auch in der Theologie solche Grade eingeführt, seit Petrus Lombardus. Im J. 1219 bestimmte Papst Honorius III., daß Niemand in Bologna zur Doctor-Würde gelangen und die Lehr-Licenz erhalten solle, der nicht vorher von dem päpstlichen Archidiaconus daselbst geprüft und für lehrfähig erklärt worden sei. Wenn der Archidiacon auch die Prüfung nicht selbst vornahm, sondern sie den Doctoren an der Universität überließ, so fand sie doch unter seiner Aufsicht statt. Auch die Promotion selbst, die als zweite und zwar öffentliche Prüfung der Candidat zu bestehen hatte, wurde in der Kathedrale unter gewissen Feierlichkeiten nicht bloß in Anwesenheit, sondern auch unter Mitwirkung des Archidiaconus oder seines Stellvertreters vorgenommen. Nachdem der Candidat eine Vorlesung gehalten und sie in einer Disputation vertheidigt hatte, proclamirte der Archidiaconus den neuen Doctor, unter Feierlichkeiten, die heut zu Tage noch größtentheils bei den Doctor-Promotionen beibehalten sind. Die Vorrechte der Doctoren des canonischen, wie des römischen Rechts waren außer der Befugniß öffentlich zu lehren und im Fall sie in die Genossenschaft (Facultas) der an der Universität Lehrenden aufgenommen waren, wiederum Andere, die den Doctorgrad erlangen wollten, zu prüfen, noch mancherlei anderer Art. Sie übten über ihre Scholaren eine gewisse richterliche Gewalt aus und hatten die Rechte des niedern Adels und stan-

Digitized by Google

den demnach mit der Ritterschaft in gleichem Range (vgl. Du Fresne Gloss. s. v. miles literatus). Sie waren daher auch fähig in die adligen Stifter gewählt zu werden. Auf dem Constanzer Concilium ward ihnen solches Recht förmlich vorbehalten. Auch die Tridentiner Kirchenversammlung erkennt dieses Recht theilweise den Doctores decretorum und der Theologie zu. Da aber bei dem westphälischen Friedensschluß nicht eine ausdrückliche Bestimmung darüber gegeben ward, so wurden die Doctoren des Rechts aus den meisten adligen Stiftern im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert verdrängt. =

Doctores ecclesiae, s. Kirchenlehrer.

Doctores Theologiae, s. Universitäten.

Doctrinaires (pères), Doctrinarii, s. Bus (Cäsar).

Dodwell, (Heinrich) ein berühmter englischer Theolog und Philolog, ausgezeichnet durch seine gründlichen Kenntnisse in der Patristik und alten Chronologie, verlor im J. 1691 seine Professur der Geschichte an der Universität Oxford, weil er den Stuarts, die er für die rechtmäßigen Beherrscher England's hielt, nicht ungetreu werden wollte. In der Zurückgezogenheit lebte er bis zum J. 1711, wo er starb: er schrieb mehrere theologische Werke, worunter sein epistolary discourse. Lond. 1706 großes Aufsehen machte. Er behauptete darin, die an und für sich sterbliche Seele sei durch das Gutbefinden Gottes unsterblich gemacht worden, und dieß sei geschehen durch die Vereinigung mit dem heil. Geiste. Bloß die Bischöfe könnten diesen göttlichen unsterblich machenden Geist mittheilen. Dodwell ward wegen dieser Ansicht angegriffen und in eine gelehrte Fehde verwickelt. Von seinen kirchenhistorischen Werken verdienen Erwähnung: die Dissertationes Cyprianicae. Ox. 1684 u. 1685. Dissertt. in Irenaeum. Ox. 1689. Vergl. Brokesby the life of Dodwell. Lond. 1715. 2 Voll. —b—

Döderlein (Joh. Christoph), aus Windsheim in Franken, ein gelehrter lutherischer Theolog, der als Professor der Gottesgelahrtheit zu Jena 1792 starb, zeichnete sich als Orientalist, als Exeget, Apologet, Dogmatiker und theologischer Literator aus. Er besorgte eine neue recht correcte Ausgabe der hebräischen Bibel. Lipf. 1793. Seine theologische Bibliothek Leipz. 1780—92, fortgesetzt im theol. Journal. Jena 1792, zeigt von seinem gründlichen und umfassenden Urtheile. Vergl. Döring Leben Döderlein's in der Encycl. von Ersch und Gruber XXVI. S. 251 ff., wo die Schriften Döderlein's vollständig angegeben sind. A

Dogma heißt im theologischen Sprachgebrauch die auf göttlicher Offenbarung beruhende, von der Kirche gewährleistete und verkündete Wahrheit. Bei den Profanschriftstellern kommt dieses griechische Wort vor in der Bedeutung von Anordnung, Verfügung, Meinung, Lehrsatz, namentlich bezeichnet es juristisch die von der Obrigkeit ausgehenden Verordnungen, Edicte, und philosophisch die Lehrmeinungen der Schulen, also in beiden Fällen etwas feststehendes Positives. In diesem Doppelsinne bedient sich auch die heilige Schrift dieses Ausdruckes: den Befehl des Assuerus, alle Juden zu ermorden, nennt sie ein grausames Dogma (Esther IV. 3);

Digitized by Google

Dogma nennt sie ein Edict des Kaisers Augustus (Luc. II. 1. Vgl. Act. XVII. 7); Job bezeichnet seine Gegner als Lügenschmide und Anhänger verkehrter Dogmen (Job XIII. 4); durch seine Dogmen, sagt der Apostel, hat Christus den Bund des Gesetzes aufgehoben (Ephes. II. 15); Paulus und Timotheus mahnen die Gläubigen an den Dogmen festzuhalten, welche von den Aposteln und Aeltesten zu Jerusalem sind festgestellt worden (Act. XVI. 4). Die kirchliche Verwendung dieses Wortes zur Bezeichnung der auf der göttlichen Offenbarung beruhenden Lehrsätze ist daher im allgemeinen Sprachgebrauche, sowie in jenem der Offenbarungsurkunden genugsam gerechtfertiget.

Es wird aber, soll ein Lehrsatz nach katholischer Anschauungsweise den Charakter eines Dogma behaupten, zweierlei verlangt: einmal muß der Inhalt desselben wirklich auf der göttlichen Offenbarung beruhen, wie diese durch Christus und seine Apostel zum Abschlusse gebracht worden ist. — Die späteren auch wirklichen Revelationen an Einzelne, sowie die in ihrem Begleit stehenden Wunder begründen keine neuen Dogmen. (Veron. reg. fid. c. 1. §. 3.; Chrism. reg. fid. pars gen. §. 7.); sodann aber muß derselbe von der Kirche als der von Gott angeordneten Autorität gewährleistet und verkündet werden (Chrismann l. c. §§. 9. sqq.).

Obgleich nun aber alle geoffenbarte von der Kirche verkündete Wahrheit nur Eine, folglich auch das Dogma nur Eines ist; so ergibt sich doch aus den reichen Besonderungen der Einen Wahrheit eine große Anzahl von Dogmen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten bestimmte Unterschiede darbieten. Die bedeutendsten derselben, wie sie von der Wissenschaft festgestellt werden, sind folgende: 1) Die Dogmen unterscheiden sich von einander hinsichtlich der Stellung, welche sie im ganzen Systeme der göttlichen Wahrheit einnehmen. Die Einen erscheinen als allgemeine, als Collectivwahrheiten, die Anderen als einfache, in jenen enthaltene und aus ihnen abgeleitete Wahrheiten. Jene sind Fundamentalartikel (articuli fundamentales), diese einfache Dogmen (dogmata simplicia). 2) Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Zweckbeziehung auf den Menschen: die Einen wollen vorzugsweise gläubig ergriffen, die Anderen durch die Freithätigkeit vollzogen werden. Jene heißen theoretische (d. speculativa s. cognitionis), diese practische (d. practica s. actionis), oder auch jene Dogmen des Glaubens (dogmata fidei), diese Dogmen der Sitten (dogmata morum). Hierauf beruht die von der Wissenschaft vollzogene Trennung von Dogmatik und Moral. 3) Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihres Verhältnisses zur menschlichen Intelligenz: einige geoffenbarte Wahrheiten sind ihrem Inhalte nach der Art, daß sie zugleich Vernunftwahrheiten sind, diese also bekräftigen und ergänzen, während andere über das natürliche menschliche Erkennen schlechthin hinausreichen, nur durch Revelation gegeben und durch den Glauben angeeignet werden können. Die Ersteren nennt man gemischte Dogmen (dogmata mixta), wozu man gewöhnlich rechnet die Lehre vom Daseyn, der Einheit und absoluten Vollkommenheit Gottes, die Lehre von

Digitized by Google

der Endlichkeit der Welt, von der Freiheit und Unsterblichkeit der Seele u. s. w.; die andern sind reine Dogmen (dogmata pura, rationem absolute superantia), wie die Lehre von der göttlichen Trinität, von der Menschwerdung Gottes, von der realen Gegenwart Christi u. s. w. Sie werden daher auch Geheimnisse des Glaubens (mysteria fidei) genannt. Indessen ist zur Vermeidung von Mißverständnissen hiebei gar Mancherlei zu beachten. Einmal sind die gemischten Dogmen nur insofern Dogmen, als sie eben auf göttlicher Offenbarung beruhen und dadurch Momente der Kirchenlehre sind; sofern sie Vernunftwahrheiten sind, eignen sie der natürlichen Theologie und sind nicht Objecte des Glaubens, sondern des Wissens (Thom. Summa theol. P. I. q. 1. art. 1). Sodann gibt es kein Dogma, welches auf schlechthiniger Evidenz beruhte, in reines Wissen aufginge und dem Glauben nichts mehr übrig ließe, und abermals keines, welches der Vernunft schlechthin unzugänglich wäre, nicht irgendwie erkannt, begriffen und in seiner innern Wahrheit erfaßt, also nur durch den Glauben angeeignet und festgehalten werden könnte; mit andern Worten, keines ist vollkommen rational und keines vollkommen superrational, der Unterschied also nur ein gradueller. Dieser graduelle Unterschied ist wiederum ein zweifacher: ein objectiver, in der größern und geringern Faßlichkeit und Begreiflichkeit der Dogmen selbst liegend; ein subjectiver, in der größern und geringern Begabtheit des aufnehmenden Geistes begründet. Es ist nicht zu läugnen, daß die innere Nothwendigkeit und Wahrheit der sogenannten Geheimnißlehren uns heute wenigstens ebenso zugänglich ist, wie Anfangs der heidnischen Menschheit jene der sogenannten natürlichen Dogmen, sowie daß heute der in der kirchlichen Speculation heimisch Gewordene mit seiner Einsicht den Mysterien wohl so nahe steht, als der ungebildete Laie den evidentesten Katechismussätzen. Eben darum ist es auch ferner unmöglich, die Grenzscheide zwischen beiden Arten von Dogmen genau anzugeben: am füglichsten wird man jene gemischte nennen, welche die Wahrheit des Seyenden aussprechen, jene aber reine, die den Begriff des durch die freie göttliche Wirksamkeit Gesetzten fixiren, wodurch dann freilich das oben beispielsweise Angeführte theilweise verändert wird. Endlich aber beruht im letzten Grunde alle natürliche religiöse Wahrheit auf einem Uebernatürlichen; nicht die natürliche, sondern die übernatürliche Offenbarung ist das Erste, ohne ihren Vorausgang könnte daher auch von keinen Dogmen der natürlichen Religion die Rede seyn, indem diese Ueberreste der Uroffenbarung sind, welche zudem in ihrer Fülle und Reinheit erst dann wieder des Menschen Besitzthum werden können, wenn dieser durch den Einfluß der übernatürlichen Offenbarung von der Widernatur befreit und der wahren Natur zurückgegeben wird. 4) Sie werden unterschieden hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem sie zum Heile des Menschen stehen: etliche Dogmen, sagt man, muß der Mensch durchaus wissen, um zur Seligkeit gelangen zu können, etliche aber sind blos zum Heile förderlich, jene sind nothwendige (d. necessaria), diese nützliche Dogmen (d. utilia). Diese Unterscheidung ist insofern berech-

Digitized by Google

tiget, als man nicht von Jedem unter jedem Verhältniß eine erschöpfende Kenntniß aller einzelnen Glaubenswahrheiten als ebenso vieler Bedingungen des Heiles verlangen kann, sondern sich häufig begnügen muß, diejenigen Lehren beizubringen, welche als ein Summarium Aller gelten können, und als es Dogmen gibt, die selbst nur aussprechen, was, ohne schlechthin nothwendig zu seyn, für das Seelenheil förderlich ist. Gleichwohl ist die dieser Auffassung zu Grunde liegende Vorstellung theilweise irrig. Alle geoffenbarte Wahrheit nämlich ist dem Menschen verliehen, um durch ihre Ergreifung sein Heil zu begründen, so wie auch die Gebote gegeben sind, auf daß der Mensch durch ihre Erfüllung gerecht und selig werde. Wie nun jeder die Pflicht hat, im gegebenen Falle das entsprechende göttliche Gesetz zu erfüllen, so ist auch jeder in Angemessenheit zu seinen individuellen Verhältnissen gehalten, die göttliche Wahrheit gläubig zu ergreifen und sich zuzueignen. Wer gerechtfertiget ist, aber noch nicht die Fähigkeit besitzt, ein Lehrling der Kirche zu seyn, dem wird die Nichtkenntniß der allernothwendigsten Heilswahrheiten dennoch das Heil nicht verkümmern. Wer dagegen eine ziemlich erschöpfende Kenntniß der Heilslehren besitzt und sich in der Lage befindet, noch weitere Fortschritte zu machen, der darf sich von der Pflicht, noch mehr und gründlicher zu lernen, nicht lossprechen. Wie viele Dogmen und welche der einzelne Mensch seiner Seligkeit halber sich anzueignen habe, kann also von Vornherein gar nicht ausgemittelt werden, sondern es gilt für Alle das Gesetz des Fortschrittes in der Wahrheit, für Jeden nach der Lage, in welche er durch Gott gesetzt worden ist. 5) Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Art und Weise, in welcher sie *von der Kirche gewährleistet, bezeugt und verkündet* werden. Einige Dogmen werden von der Kirche nach Inhalt und Form so sehr als göttliche Wahrheit promulgirt, daß sie Bestandtheile des kirchlichen Glaubensbekenntnisses bilden; sie heißen daher *Glaubensartikel* (articuli fidei). Andere sind zwar nicht in das kirchliche Symbolum aufgenommen, aber doch von der unfehlbaren Lehrautorität officiell und formell als göttliche Wahrheit declarirt, so, daß eine Ankämpfung gegen sie eine Häresie begründet; sie heißen daher *formelle* Dogmen (d. formalia). Andere endlich sind zwar von der kirchlichen Lehrautorität nicht officiell formulirt worden, weil keine häretischen Bewegungen dazu Anlaß und Aufforderung gegeben haben, gleichwohl aber sind sie von jeher in der Kirche allgemein gelehrt und geglaubt worden und ins kirchliche Leben übergegangen und sind ihrem Inhalte nach in Schrift und Ueberlieferung aufbewahrt, so, daß ein Angriff auf sie zu einer neuen Häresie und zu officiellen Entscheidungen von Seiten der Kirche Anlaß geben würde; sie heißen daher *materielle* Dogmen (d. materialia). 6) Sie unterscheiden sich endlich nach der *Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit*, womit sie von der *Offenbarung* insinuirt und von der *Kirche* declarirt werden. Die unmittelbar Insinuirten und Declarirten sind *entwickelte* Dogmen (d. explicita), die mittelbar in diesen Enthaltenen, aus ihnen mit Nothwendigkeit Folgenden, sind *implicite* gegebene Dogmen (d. implicita). So folgt z. B. aus

Digitized by Google

den Dogmen von der Gottheit Christi, von der hypostatischen Vereinigung der beiden Naturen, von seiner realen Präsenz im Abendmahle von selbst das Dogma von der Anbetungswürdigkeit des eucharistischen Christus. So lange die Kirche selbst über solche abgeleitete Dogmen sich nicht ausgesprochen hat, werden sie auch theologische Aussprüche oder Folgerungen (sententiae s. conclusiones theologicae) genannt, welche übrigens ganz das Ansehen von materiellen Dogmen haben und zum Glauben gehören, falls sie mit den formellen Dogmen so innig verbunden sind, daß beide mit einander stehen und fallen. Hat die Kirche die theologische Conclusion förmlich zu der ihrigen gemacht, so hat diese auch aufgehört, ein implicirtes Dogma zu seyn, sie ist ein explicirtes, von andern abgeleitetes Dogma (d. derivatum). Die mittelst nothwendigen Folgerungen abgeleiteten Dogmen werden auch Corrolarien (d. corrolaria) genannt, weil sie durch den Complex der Stammdogmen motivirt sind. Verschieden hievon sind die Schulmeinungen, die Theologumenen, welche bisweilen auch theologische Aussprüche genannt werden. Denselben kommt im besten Falle nur höchste Wahrscheinlichkeit zu, weil sie über Fragen aufgestellt werden, worüber nicht allein keine kirchlichen Entscheidungen vorliegen, sondern welche der Art sind, daß über sie mit dogmatischen Gründen für und wider gestritten werden kann. Uebrigens sind sie nicht alle vor der Kirche von gleichem Werthe: etliche können nahezu dogmatisches Ansehen haben, während andere gewagte und gefährliche Propositionen seyn können. — Man vgl. Dr. Brenner, über das Dogma. Landsh. Manz. 1832. Nachtrag dazu, ebendas. 1833. Dieringer.

Dogmatici, s. Christen.

Dogmatik. Dieses Wort hat eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnet es den Lehrbegriff eines religiösen Individuums, oder einer religiösen Corporation. So spricht man von der Dogmatik des Origenes, d. h. von seinen dogmatischen Ueberzeugungen und Doctrinen, von der Dogmatik der katholischen Kirche, d. h. von ihrem Lehrbegriffe, von der Summe ihrer Dogmen. Sodann aber und am gewöhnlichsten bezeichnet es eine theologische Wissenschaft, und zwar die Wissenschaft der Dogmen, oder bestimmter, wenn man den Unterschied der theoretischen und practischen Dogmen (siehe: Dogma) für die Gliederung der Theologie maßgebend werden läßt, die Wissenschaft der Glaubenslehre (unter welche man freilich auch dasjenige eindegreift, was die Offenbarung auf dem Grunde des Glaubens zur Erwirkung einer zuversichtlichen Hoffnung verkündet hat). Die katholische Dogmatik ist diesemnach die Wissenschaft des Lehrbegriffes der katholischen Kirche. Der Lehrbegriff der Kirche ist ein objectiv gegebener, die Dogmatik daher eine positive Wissenschaft. Jede positive Wissenschaft aber hat nicht auszumitteln, was seyn könnte, sondern was wirklich ist, und hat das Gegebene darzustellen nicht wie es etwa seyn könnte, sondern wie es wirklich ist, und zwar soll sie das Gegebene, objectiv Dargebotene so darstellen, daß es in seiner Wirklichkeit und Wahrheit erfaßt und begriffen wird. Die katholische Dogmatik als

Digitized by Google

Wissenschaft hat daher die Aufgabe, den gegebenen kirchlichen Lehrbegriff so darzustellen, daß derselbe in seinem Sinne und in seiner Wahrheit verstanden wird. Diese Aufgabe wird sie in dem Grade lösen, als sie eine getreue Reconstruction des objectiv in der Kirche vorhandenen Systemes der göttlichen Wahrheit ist, und als sie den in der Wahrheit selbst liegenden Verstand der menschlichen Auffassung nahe bringt. Hieraus ist einleuchtend, daß die Aufgabe der Dogmatik verkehrt gefaßt wird, wenn man sie darein setzt, die Dogmen der Kirche als allbekannte Dinge gegen alle möglichen Standpunkte und Angriffe apologetisch zu vertreten, oder gar zwischen ihnen und den verschiedenartigsten philosophischen Systemen ein leidliches Abkommen zu treffen. Die einfachste Vergleichung der Dogmatik mit andern positiven Wissenschaften hätte derartige Mißgriffe fern halten sollen.

Um nun aber jener Aufgabe genügen zu können, muß der Dogmatiker vor Allem mit dem wissenschaftlich darzustellenden Stoffe bekannt seyn. Dieser Stoff sind die kirchlichen Dogmen. Diese findet er da, wo sie nach dem eigenen Bekenntnisse der Kirche niedergelegt sind, in den Lehrentscheidungen und Bekenntnißschriften der Kirche. Diese aber enthalten die geoffenbarte Wahrheit in ihrer bündigsten begrifflichen Form. Es ist daher, um den wahren und vollen Sinn der Dogmen zu gewinnen, wenn nicht immer absolut nothwendig, so doch in den meisten Fällen ersprießlich, auf die Quellen selbst zurückzugehen, aus denen die kirchlichen Lehrentscheidungen geflossen sind. Nach dem Zeugnisse der Kirche selbst sind ihre Lehrbestimmungen hervorgegangen aus der heiligen Schrift und der apostolischen Ueberlieferung: diese sind demnach die Quelle, die Grundelemente der Dogmen, die mehr oder weniger weitläufigen Darlegungen des Inhalts derselben. Dieses Zurückgehen auf Schrift und Ueberlieferung wird aber in jenen Fällen eine völlige Nothwendigkeit, wo das Dogma von der Kirche nicht officiell und formell declarirt ist, also bei der Darlegung der materiellen Dogmen, die mit zum ganzen Complex der geoffenbarten in der Kirche geglaubten und geltenden Wahrheit gehören; denn nirgends anders als in Schrift und Ueberlieferung ist das Materiale dargeboten, aus welchem die Wissenschaft subsidiarisch den dogmatischen Lehrbegriff formulirt. Wie aber der dogmatische Stoff aus Schrift und Tradition zu eruiren sey, darüber hat wiederum die Kirche selbst — und es gilt ja die Reconstruction ihres Lehrbegriffs — die allgemeinen Grundsätze an die Hand gegeben. Den dogmatischen Gebrauch der heiligen Schrift anlangend, so hat sie an die Vulgata als die authentische Bibelausgabe angewiesen, hat die nach ihrem Sinne und nach der Uebereinstimmung der heiligen Väter gegebene Auslegung der Schriftstellen für die richtige erklärt, und hat in ihren eigenen Lehrerpositionen vorzugsweise jene Schriftstellen verwendet, in denen der dogmatische Gedanke seine vornehmste Aussprache gefunden, ja in einzelnen Fällen hat sie sogar über den wahren Sinn gewisser Stellen definitiv sich geäußert. Aus der Natur der Sache und den Grundsätzen der Hermeneutik folgt dann von selbst, daß

Digitized by Google

nur jene Schriftterte in Betracht kommen können, welche wirkliche Offenbarungsmomente darbieten, und daß nur sämmtliche über einen Gegenstand sich äußernden Stellen das ganze Material zur Formulirung seines Begriffs darbieten u. s. w. Hinsichtlich der Ueberlieferung aber steht es kirchlich ebenfalls fest, daß sie nicht bloß ein normatives, sondern auch ein constitutives Ansehen besitzt, sonach die Schriftlehre ergänzt; daß die Uebereinstimmung Aller zu allen Zeiten die Katholicität und Göttlichkeit einer Lehre constatire; daß die traditionellen Zeugnisse um so höher anzuschlagen, je mehr die Zeugen selbst die Präsumtion für sich haben, daß sie die zu ihrer Zeit geltende Kirchenlehre in ihrem vollen Sinn aussprechen u. s. w. In den kirchlichen Lehrbestimmungen also und deren Quellen in Schrift und Ueberlieferung ist der gesammte Stoff enthalten, welchen die Dogmatik zur wissenschaftlichen Darlegung zu bringen hat.

Nun aber ist es weder in der Absicht der entscheidenden Lehrautorität, noch der heiligen und traditionellen Schriftsteller gelegen, die göttliche Wahrheit in ihrer systematischen Einheit und ihrem organischen Zusammenhang mitzutheilen, sondern hier wie dort ist augenblickliche Veranlassung und Zweckbeziehung maßgebend gewesen, welche Materien und in welchem Zusammenhang sie ausgesprochen wurden. Und doch ist diese die allererste Anforderung, welche an eine wissenschaftliche Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffs gemacht werden muß, daß sie die Dogmen nach ihrer organischen Zusammengehörigkeit zum Vortrag zu bringen habe. Von der Feststellung und Durchführung der organischen Verbindung der einzelnen Dogmen kann aber so lange nicht die Rede seyn, als nicht alle einzelnen Dogmen in ihrer Einheit erkannt, als nicht das Centraldogma und damit das formelle und materielle Princip des ganzen Systems der Dogmen aufgefunden und aufgezeigt ist. Auch hiebei gilt es nicht, daß sich der Dogmatiker diesen oder jenen Grundgedanken, diese oder jene Grundformel willkürlich oder künstlich schaffe, sondern als Bearbeiter einer positiven Wissenschaft ist er an die in dem gegebenen Stoffe selbst liegende Einheit und Gliederung angewiesen, folglich gehalten, die im Complex der Dogmen selbst liegende Ordnung in der wissenschaftlichen Darstellung zum Vollzuge zu bringen. Wie für die Gewinnung und Feststellung des Materials, so ist ihm die Kirche auch für die Systematisirung und Organisirung desselben behülflich. Obgleich sie nämlich ihre Dogmen meistens im Gegensatz zur Häresie officiell proclamirte und folglich nicht Veranlassung fand, in systematischem Zusammenhang ihren ganzen Lehrbegriff zu exponiren; so hat sie doch in ihrem Verhältniß zu den Gläubigen ihre Gesammtlehre in gedrängten Formeln zur Aussprache gebracht und außerdem in ihrem ganzen Leben und Wirken immer das Eins und Alles ihres Glaubens an die Spitze gestellt. Jene Formeln sind die Glaubensbekenntnisse der Kirche. Betrachten wir dieselben in ihren mannichfaltigen Fassungen, angefangen von der einfachsten bis zur complicirtesten, so finden wir, daß sie sammt und sonders nur eine kurz explicirte Trinitätslehre sind. Diese ist sonach das Centraldogma des kirchlichen Bekenntnisses.

Digitized by Google

Ueber die Gründe dieſes Factiſchen nun ſoll die Wiſſenſchaft Auskunft geben. Dieſelben liegen nahe. Die Kirche will mit ihrem Lehrbegriff den doctrinellen Inhalt der göttlichen Offenbarung fixiren: ſie will nichts lehren, was nicht geoffenbart, aber auch Alles lehren, was geoffenbart iſt; der Kreis ihrer Lehren iſt folglich ſo eng und ſo weit, als der Kreis der göttlichen Offenbarung. Die univerſellſte Kirchenlehre muß daher auch die univerſellſte Offenbarungslehre, dieſe aber nicht irgendwelche Einzellehre, ſondern die Einheit aller Einzellehren ſeyn. Eine allgemeinere Offenbarungslehre aber kann es nicht geben, als den Begriff der Offenbarung ſelbſt; denn was außer dieſen Begriff fällt, gehört nicht mehr zur Offenbarung, kann alſo auch kein Object der Kirchenlehre ſeyn, was aber inner dieſen Begriff fällt, das iſt nicht mehr das Allgemeine, ſondern ein wenn auch noch ſo allgemeines Einzelne. Der Begriff der Offenbarung nun wird in den die Dogmatik einleitenden theologiſchen Disciplinen feſtgeſtellt und wiſſenſchaftlich gerechtfertigt (Theorie der Offenbarung und Apologetik) und dann von der Glaubenslehre als formelles und materielles Princip aufgenommen. Die göttliche Offenbarung aber iſt nichts anderes, als der Eine dreiperſönliche Gott in ſeiner freien und zeitlichen Wirkſamkeit. In dieſem allgemeinen Begriffe ſind nun zwei Grunddogmen enthalten: das Grunddogma von dem Einen dreiperſönlichen Gott, und das Grunddogma von der freien und zeitlichen Wirkſamkeit deſſelben. In beiden Grunddogmen iſt der Eine dreiperſönliche Gott Subject: das Eine ſagt aus, was er iſt, das Andere, was er frei und zeitlich wirkt. Indem daher die Kirche die Offenbarungslehre in ein Bekenntniß faßt, muß ſich der Inhalt deſſelben als explicirtes Trinitätsdogma darſtellen. So hätten wir alſo in jenem Begriff das Princip und den Eintheilungsgrund der katholiſchen Glaubenslehre.

Hiedurch iſt für die wiſſenſchaftliche Bearbeitung derſelben ſchon viel gewonnen. Hat nämlich die Reconſtruction der einzelnen Dogmen aus ihren Quellen den Erfolg, daß jedes in ſeinem wahren kirchlichen Sinn erfaßt und begriffen wird, ſo gewinnt hinwiederum jedes durch Zurückführung auf ſeine Einheit und durch Eingliederung in das Syſtem der Einen Wahrheit ſeine rechte Bedeutung aus ſeiner Stellung zum Ganzen. Mit dem Princip und der ihm gegebenen Hauptgliederung iſt nämlich im Weſentlichen auch ſchon über den ganzen wiſſenſchaftlichen Organismus entſchieden und die Stelle präformirt, welche jeder Lehrſatz im ganzen Syſteme einnehmen wird. Freilich iſt damit, daß das einzelne Dogma an ſeinem rechten Orte ſteht und im Zuſammenhang mit dem großen Ganzen erſcheint, daſſelbe für die menſchliche Intelligenz noch nicht ſo weit vermittelt, als ſolches überhaupt möglich iſt, und die Dogmatik als Wiſſenſchaft wird ſich der ſchönen, wenn auch mühevollen Arbeit nicht entſchlagen dürfen, das Uebervernünftige, durch den Glauben zu Ergreifende, dem vernünftigen Geiſte nach ſeiner innern Wahrheit einleuchtend und begreiflich zu machen, oder, wenn man lieber will, die Dogmen ſpeculativ zu begründen und ſo den Glauben zum Wiſſen zu erheben. Es fragt ſich nur auch

Digitized by Google

hier wieder, welches die Principien und Grundsätze seyen, von denen nach katholischer Anschauungsweise derartige Versuche getragen werden müssen. Die Kirche selbst hat freilich keine Canones für speculative Forschungen aufgestellt; dieselben ergeben sich aber von selbst, theils aus der Natur der Sache oder aus der Stellung, welche der vernünftige Geist der übervernünftigen, göttlich gewährleisteten Wahrheit gegenüber einzunehmen hat, theils aus den Grundanschauungen des Katholicismus über das Verhältniß zwischen Autorität und Subject, zwischen Glauben und Wissen, zwischen objectiver Dieselbigkeit und subjectivem Fortschritt, theils endlich sind dieselben von den bewährtesten kirchlichen Denkern festgestellt und mit Erfolg angewendet worden, ein Erfolg, der um so weniger ausbleiben kann, da wie allem Rationalen ein suprarationales, so auch allem Suprarationalen ein rationales Moment innwohnt, dessen der erleuchtete Denker habhaft werden kann.

Alles Obige ist in der Einleitung in die Dogmatik zu erörtern und festzustellen, weil es wesentlich dazu gehört, die Aufgabe dieser Wissenschaft zu ermitteln und abzugrenzen, und auf die wirkliche Exposition des kirchlichen Lehrbegriffs vorzubereiten. Was viele Dogmatiker sonst noch in die Einleitung aufgenommen, oder gar in einer sogenannten generellen Dogmatik weitläufig abgehandelt haben, ist entweder aus bloßer Liebhaberei hereingezogen worden, oder ist in für sich bestehenden theologischen Fächern zu erledigen, oder gehört geradezu nicht in die Einleitung, sondern in die Dogmatik selbst.

Was nun den Gesammtstoff der katholischen Dogmatik und dessen organische Gliederung betrifft, so können wir uns hier darauf beschränken, eine gedrängte Skizze zu entwerfen, indem die einzelnen Materien je an ihrem Orte eine entsprechende Auseinandersetzung erhalten. Jene Skizze soll nur dazu dienen, den Zusammenhang der Glaubenslehren aufzuzeigen.

Nach dem so eben ermittelten Principe der Dogmatik zerfällt dieselbe in zwei Haupttheile: in die Lehre von dem Einen dreipersönlichen Gott und in die Lehre von der freien und zeitlichen Wirksamkeit des Einen dreipersönlichen Gottes.

Die Gotteslehre anlangend, so umschließt sie nur dasjenige, was wirklich auf göttlicher Offenbarung beruht und darum Gegenstand des Kirchenglaubens ist. Alle Wahrheiten der sogenannten natürlichen Religion, sofern sie solche sind, können höchstens für die speculative Durchdringung mit in Betracht genommen werden. Dieß zeigt sich gleich da, wo die kirchliche Gotteslehre anhebt. Die Religionsphilosophie, oder wenn man lieber will, die natürliche Theologie in der Metaphysik, construirt die sogenannten Beweise vom Daseyn Gottes und ermittelt den Werth oder Unwerth der einzelnen geschichtlich hervorgetretenen und in dem Gegenstande selbst motivirten Beweisformen; die dogmatische Gotteslehre fängt auch mit dem allgemeinsten und einfachsten Momente an, mit dem Daß, also mit dem Daseyn Gottes, aber so, wie dasselbe theils eine der Offenbarung zu Grunde liegende Thatsache, theils von der Offenbarung promul-

Digitized by Google

girt und von der Kirchenlehre formulirt ist. In letzterem Betracht ist die dogmatische Lehre über der philosophischen, indem sie nicht Lehre vom Daseyn Gottes, sondern vom Daseyn des Einen, persönlichen, absoluten Geistes ist. Mit dem Inhalte dieses Dogma ist auch schon indirect dem Grundgedanken nach das Was Gottes zur Aussprache gekommen; es nicht bloß gesagt, daß Gott ist, sondern zugleich, was er ist. Indem nun die Dogmatik nach den Aufschlüssen der Offenbarung und dem denselben entsprechenden Kirchenglauben jenes Was allseitig exponirt, wird sie zur Darstellung der Lehre von den Eigenschaften Gottes oder des göttlichen Wesens in seiner Bestimmtheit. Damit ist der Begriff des Einen, persönlichen absoluten Geistes in seine Momente auseinander gelegt und in seiner erfüllten Einheit gewonnen. Was noch übriget, ist die Darstellung des innern, ewigen und nothwendigen Verhältnisses, in welchem der Eine absolute Geist zu sich selbst steht, oder die nähere Explication der Lehre von der Persönlichkeit Gottes, wie dieselbe objectiv in dem kirchlichen Trinitätsdogma gegeben ist. Die ganze kirchliche Gotteslehre zerfällt daher in drei Abschnitte: 1) Daseyn Gottes; 2) Wesen Gottes; 3) Trinität.

Daß Gott ist, was er ist und wie er ist, hat die Dogmatik allerdings nach der auf der Offenbarung beruhenden Kirchenlehre exponirt; diese Kirchenlehre selbst aber hatte zu ihrem Object und Inhalt dasjenige, was nothwendig ist: Gott ist nothwendig, Gott ist nothwendig das absolut vollkommene Wesen, Gott ist nothwendig der Dreipersönliche. Anders verhält es sich mit dem, was der Eine dreipersönliche Gott in freier zeitlicher Wirksamkeit nach Außen setzt, welches Gegenstand des zweiten Theiles der Dogmatik ist. Gleichwie nämlich es bei der absoluten Freiheit Gottes steht, ob er überhaupt nach Außen hin wirksam seyn will, so ist auch der Charakter, die Fülle und Summe seiner Thätigkeit nach Außen lediglich von seinem freien Wohlgefallen bedingt und es kann von Vornherein gar nichts darüber ausgesagt werden, welche Kreise seine freie Thätigkeit beschreibe. Nur das stehet in allweg fest, daß, wenn es eine göttliche Thätigkeit nach Außen gibt, — und die Offenbarung ist selbst diese Thätigkeit — sie eine Thätigkeit des dreipersönlichen Gottes ist. Daher hat auch das kirchliche Bekenntniß, indem es das freie göttliche Walten summarisch darstellt, alle einzelnen Momente desselben in der Weise an die Trinitätslehre angeschlossen, daß ausgesprochen ist, welche Momente in jener Wirksamkeit vorzugsweise der ersten oder zweiten oder dritten göttlichen Person eignen. An diese kirchliche Anordnung des Stoffes wird die Wissenschaft um so mehr sich anzuschließen haben, als sie eben nach dem objectiven Thatbestand reconstruiren soll, und als in dem verschiedenen Antheil, welcher den einzelnen göttlichen Personen an der Gesammtwirksamkeit Gottes zukommt, das innere Wechselverhältniß der drei Personen seine freie zeitliche Erscheinung feiert. Freilich darf dabei ebenso wenig eine Trennung und Isolirung statt haben, als in der Darlegung der Trinitätslehre selbst, indem die vorzugsweise Thätigkeit der

Digitized by Google

Einen Person die Mitwirksamkeit der beiden Andern nicht aus-, sondern einschließt. Der zweite Theil der Dogmatik hat demnach seinen Eintheilungsgrund in der Trinitätslehre selbst und bewegt sich in dreifacher Gliederung als ebenso vielen Abschnitten: 1) die Wirksamkeit des Vaters; 2) die Wirksamkeit des Sohnes; 3) die Wirksamkeit des heiligen Geistes. Es fragt sich nur, ob durch eine Ueberschau der gegebenen Gesammtsumme der Offenbarungsthätigkeit Gottes auch der Grundcharakter derselben ausgemittelt und vielleicht zum weitern Eintheilungsgrund miterhoben werden könne. Daß dieselbe eine freie und zeitliche, liegt in ihrem Begriff, und daß sie die Selbstverherrlichung Gottes sey und die Seligkeit des freien Geschöpfes begründe, wo dieses sich dem Offenbarungsleben nicht eigenwillig entzieht, liegt in der Zweckbeziehung der Offenbarung selbst; die Frage aber ist: welches ist der Gesammtcharakter aller freien, die göttliche Verherrlichung und das Heil der Geschöpfe erzielenden Handlungen Gottes? Angesichts dieser Handlungen kann gesagt werden, daß in allen ein befreiendes und erhöhendes Moment hervortrete. Dieß zeigt sich namentlich da, wo die Offenbarung als absolute auftritt und in Christus die Erlösung und den Mittelpunkt der Weltgeschichte setzt: die Menschheit wird aus der Knechtschaft des Teufels befreit und zur Kindschaft Gottes erhoben. Was hier geschieht, wird in der vorausgegangenen Wirksamkeit des Vaters Grund gelegt und vorbereitet und in der nachfolgenden Wirksamkeit des heiligen Geistes zugewendet und zum Abschluß geführt. Wie daher das kirchliche Bekenntniß und Leben die Erlösung durch Christus als Centralwahrheit des Christenthums und der ganzen Offenbarung betrachtet; so kann und soll auch die Dogmatik das befreiende und erhöhende Moment der Wirksamkeit des dreipersönlichen Gottes unter steter Beziehung auf jene Centralwahrheit behandeln.

Zuerst kommt diesemnach die Wirksamkeit des Vaters in Betracht, wie durch dieselbe die Erlösung grundgelegt und vorbereitet wird. Diese doppelte Wirksamkeit mit dem gemeinschaftlichen Grundcharakter umschließt zwei Epochen der göttlichen Thätigkeit nach Außen: einmal die Epoche der Weltsetzung und der Vermittelung des Weltlebens namentlich auf dem Gebiete des geschöpflichen Geistes, also die Lehre von der Schöpfung und von den Sphären des geschöpflichen Daseyns, und die Lehre von der Weltleitung und der Erziehung der vernünftigen Geschöpfe; sodann aber die Epoche der abermaligen Zubereitung der gefallenen Menschheit zur Gewinnung der vollendeten Gottesgemeinschaft auf dem Grunde der Versöhnung, welche Zubereitung theils eine allgemeine ist, gegeben in dem göttlich geordneten Zustand der unter dem Sündengesetz und den Sündenfolgen stehenden nachadamischen Menschheit, sodann eine besondere gegeben in den göttlichen Führungen, wodurch die heidnische und jüdische Menschheit für Christus erzogen wird. Die Gliederung und damit die Diathesirung des Stoffes dieser ersten Abtheilung ist somit diese: I. Weltschöpfung und Vermittelung des Weltlebens: 1. Weltschöpfung: a) Creationsdogma; b) Sphären des geschöpflichen Da-

Digitized by Google

seyns: Geist, Natur, Mensch; 2. Vermittelung des Weltlebens: a) Welterhaltung und Weltregierung; b) göttliche Erziehung der vernünftigen Geschöpfe: Vollendung eines Theils des Geisterreiches, unheilbarer Abfall eines andern Theiles desselben, Sündenfall des Menschen. II. Zubereitung der gefallenen Menschheit auf den Erlöser: 1. göttlich geordneter, erlösungsfähiger Zustand Adams und seines Geschlechtes; 2. göttliche Führung der nachadamischen Menschheit: a) der heidnischen; b) der jüdischen. — Diejenigen Dogmatiker neuester Zeit, welche in der Hauptsache über diese Auffassungsweise mit uns einverstanden sind, haben die an letzter Stelle genannte göttliche Thätigkeit dem Sohne vindicirt und sie deßhalb der nächsten Abtheilung zugewiesen; wir glauben mit Unrecht, indem Schrift- und Kirchenlehre auch formell darin zusammentreffen, daß sie die gesammte alttestamentliche Wirksamkeit Gottes bis zur Incarnation des göttlichen Logos vorzugsweise der Person des Vaters vindiciren.

Das *Zweite* ist die *Wirksamkeit des Sohnes*, wie durch dieselbe das *Erlösungswerk vollbracht* wird. Diese Abtheilung begreift in sich drei dogmatische Fundamentallehren: die *Christologie*, die *Soteriologie*, die *Charitologie*. Zuerst nämlich ist nach dem Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses zu exponiren, daß in Christus objectiv das gottgefällige Leben der Menschheit erschienen und zugleich die Bedingungen erfüllt seyen, unter denen die Erlösung möglich ist. Sodann ist zu zeigen, wie Christus durch die Erfüllung der Offenbarungsämter die Erlösung wirklich vollzogen habe. Endlich ist auseinander zu setzen, daß in der durch Christus verdienten Gnade die Wiedergewinnung der Lebensverbindung mit Gott objectiv grundgelegt sey. Die Gliederung ist demnach hier folgende: I. Von der Person des Erlösers: 1) Gottheit Christi; 2) Menschheit Christi; 3) persönliche Einheit Christi, vermittelt durch die Incarnation des Logos. II. Von dem Werk des Erlösers: 1) Prophetische, 2) hohenpriesterliche (genugthuende), 3) königliche Thätigkeit Christi. III. Vom Verdienst des Erlösers (die Lehre von der Gnade).

Dem Organismus dieser zweiten Abtheilung entspricht genau die der *dritten*, in welcher die *Wirksamkeit des heiligen Geistes zur Verwirklichung der Erlösung* abzuhandeln ist. Christus hat eine fürdauernde ebenbürtige *Stellvertretung* seiner selbst auf Erden angeordnet, der Menschheit die Theilnahme an seinem Werke zuzuwenden. Diese Bestimmung wird erreicht eines Theils durch die fortdauernde *Verwaltung der drei Aemter Christi*, andern Theils durch die freie *Aufnahme des Dargebotenen* von Seiten der Heilsbedürftigen. Je nach der Stellung, welche der einzelne Mensch zu dem durch den heiligen Geist Dargebotenen einnimmt, geht er selbst in seine *positive* oder *negative* Erfüllung ein. Hiernach ist die Gliederung diese: I. Fürdauernde ebenbürtige Stellvertretung Christi auf Erden: 1. der heilige Geist; 2. der Apostolat; 3. die Kirche. II. Fürdauernde Zuwendung des Werkes Christi durch seine Stellvertretung: 1. Lehramt der Kirche; 2. Priesteramt der Kirche: a) Opfer; b) Sacramente; c) Sacramentalien; 3. Hirtenamt der Kirche

Digitized by Google

III. Die Vollendung des Werkes Christi auf Erden: 1. im Verlaufe der Zeit (Tod, specielles Gericht, Gemeinschaft der Heiligen ꝛc.); 2. am Ende der Zeiten (allgemeine Auferstehung, Gericht ꝛc.).

Aus dieser Skizze ist zugleich einleuchtend, daß, obwohl die Dogmen der Sitten von denen des Glaubens abgesondert behandelt werden, doch im Systeme der letztern die Orte nicht fehlen, wo jene ihre naturgemäße Eingliederung finden könnten. Dieringer.

Dogmatiker sind diejenigen, welche an den theologischen Schulen die Dogmatik als ihnen übertragenes Lehrfach verwalten. Sodann aber wird dieser Name häufig auch solchen beigelegt, welche tüchtige Kenntnisse in der dogmatischen Wissenschaft sich angeeignet haben. Gewöhnlich indessen nennt man diejenigen Schriftsteller so, welche wissenschaftliche Bearbeitungen der kirchlichen Dogmatik geliefert haben. Jedes Zeitalter der Kirche besitzt eine namhafte Anzahl solcher Gelehrten, verhältnißmäßig die wenigsten die erste kirchengeschichtliche Periode, so reich dieselbe auch an literarischer Rührigkeit gewesen ist, und so Unübertreffliches sie auch auf dem Gebiete der polemisch-dogmatischen Abhandlung geleistet hat. Die wissenschaftliche Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffes hat nämlich vor Allem den Abschluß bedeutender dogmengeschichtlicher Entwickelungen zur Vorbedingung, deren Resultate sie aufnimmt, systematisirt und im Zusammenhange mit dem Complex der gesammten Offenbarungslehre durchspricht. Die Zeit der alten Kirche ist aber vorzugsweise die dogmengeschichtliche Epoche und sie mußte es seyn, weil die Kirche damals mit dem Aussprechen ihres dogmatischen Bewußtseyns in einen Kampf mit allen religiösen Standpunkten, Meinungen und Tendenzen verwickelt wurde, dessen Reinertrag dann die officielle Fixirung ihrer Ueberzeugungen war. Die größten und fruchtbarsten Talente waren auf die Theilnahme an diesem geistigen Proceß angewiesen. Sodann aber galt es, auch wo ein formulirtes Dogma vorlag, weniger eine rein wissenschaftliche Behandlung, als vielmehr eine apologetisch-polemische Vertretung desselben wider die von allen Seiten her erfolgenden Angriffe. Die immense Mehrzahl der dogmatischen Abhandlungen ist den Schriftstellern der alten Kirche durch den Andrang der Widersacher abgerungen worden. Endlich ist nicht zu verkennen, daß der griechisch-römischen Literatur das organisirende und systematisirende Moment bei weitem nicht in dem Grade eigenthümlich ist, als der Wissenschaft der germanischen Völker, so, daß wir in dieser Hinsicht bei den größten Geistern auf Mängel stoßen, die wir einem mittelmäßigen Schriftsteller im Zeitalter der Systematik kaum nachsehen würden. Wenn aber irgend eine Wissenschaft, so hat die dogmatische Theologie das Streben zur Voraussetzung, das Verschiedene zur Einheit zu erheben, das Mannigfaltige zu gruppiren, das Gleichartige zu verbinden, das Ungleichartige aus einander zu halten. Gleichwohl begegnen wir schon ziemlich frühzeitig einzelnen Ansätzen von dem, was wir Dogmatik nennen. Hätte Origenes in seinen „Principien" sich an die in der Einleitung ausgesprochene Glaubensregel, das Summarium der damaligen Kirchenlehre, gehalten und den Inhalt derselben wissenschaftlich erörtert,

Digitized by Google

anſtatt ſeine ſubjective, von der kirchlichen da und dort abweichende Dogmatik zum Vortrag zu bringen, ſo würde er der Vater der dogmatiſchen Theologie geworden ſeyn. Das claſſiſche Zeitalter der patriſtiſchen Literatur ging vorüber, ohne ein dogmatiſches Lehrgebäude aufzuführen, wenn man nicht mehrere Schriften des heiligen Auguſtinus (enchiridion, de doctrina christiana, civitas Dei) als erſte Verſuche hiezu anſehen will. Die ſpätern Leiſtungen eines Gennadius, Vincenz von Lerin, Iſidor Hiſp., Junilius und Leontius können an Genialität und dialectiſchem Scharfſinn den dogmatiſchen Schriftſtellern der frühern Jahrhunderte nicht an die Seite treten, ſo Dankenswerthes ſie auch durch Feſtſtellung der richtigen Principien und durch Aneinanderreihung der kirchlichen Lehrſätze nach beſtimmten Rubriken geleiſtet haben. Erſt Johannes Damascenus, mit welchem die Reihe der griechiſchen Väter auf würdige Weiſe ſich abſchließt, hat in ſeiner „genauen Darſtellung des orthodoxen Glaubens“ eine eigentlich ſo zu nennende Dogmatik aufgebaut, indem er nicht allein das Materiale in möglichſter Vollſtändigkeit verarbeitete, ſondern daſſelbe nach einem beſtimmten Gedanken ordnete, welche Ordnung freilich nicht ſelten durch Ungehöriges unterbrochen wird, weil er ſich ſelbſt über ſeinen Grundgedanken nicht zur vollen Klarheit durchgearbeitet hat. Derſelbe iſt aber kein anderer als jener der Religion, wie ſie durch die Offenbarung wirklich geworden. Darum zeigt er zuerſt, was Gott iſt, hierauf exponirt er die Lehre von der Schöpfung, die im Menſchen ihre Einheit beſitzt, hieran ſchließt ſich die Chriſtologie, oder die Darſtellung der perſönlichen Einheit Gottes mit dem Menſchen, endlich wird gezeigt, wie durch das in Chriſtus begründete Heil eine ethiſche Vereinigung der Menſchheit mit Gott erzielt werde.

So wenig aber auch für die Dogmatik als wiſſenſchaftliches Syſtem der geſammten Glaubenslehre geſchehen iſt, ſo Ausgezeichnetes iſt einestheils über die Fundamentalfragen betreffend das Verhältniß zwiſchen Offenbarung und Vernunft, zwiſchen Autorität und Individualität, zwiſchen Glauben und Wiſſen, anderntheils aber für die wiſſenſchaftliche Feſtſtellung und ſpeculative Durchdringung der einzelnen Dogmen geleiſtet worden, ja es gibt vielleicht nicht ein einziges zur Entſcheidung gebrachtes Dogma, über welches nicht mehrere klaſſiſche Abhandlungen in der patriſtiſchen Literatur vorhanden wären, ſo, daß dieſelbe nicht allein als Repräſentantin der kirchlichen Tradition, ſondern auch als Vorbild echt kirchlicher Wiſſenſchaftlichkeit für alle Folgezeit entſcheidend geworden iſt.

Die mittelalterlichen Theologen lebten unter ganz andern, dem Aufbau der Dogmatik günſtigeren Verhältniſſen, als die Kirchenväter. Die alte heidniſche Welt war untergegangen, das Chriſtenthum zur Alleinherrſchaft gelangt. Das Vorhandenſeyn des jüdiſchen Unglaubens und der muhamedaniſchen Verquickung der geoffenbarten Religionen mit dem Paganismus, ſowie das ſporadiſche Hervortreten längſt überwundener Häreſien in neuen Formen, konnte nur dazu dienen, eine gründliche Reviſion des alten Proceſſes zu veranlaſſen und die ſiegreichen Streiter zu einer ſorg-

Digitized by Google

fältigen Cultivirung des eigenen Grundes und Bodens einzuladen. Die Autorität der alle Verhältnisse beherrschenden Kirche gewährleistete die göttliche Wahrheit der Dogmen. Aristoteles unterrichtete in der Dialectik. Plato gab ideale Anschauungen. Augustinus lieferte reiches Material und scharfsinnige Fingerzeige. Die Theologie war die Herrin der Wissenschaft, die Dogmatik das Herz der Theologie. Wornach selbst der schlichteste Gläubige mehr oder weniger verlangt, nämlich nach einem gewissen Verständniß der Objecte des Glaubens, das wurde von der scholastischen Theologie, unter Anschluß an die positiven Errungenschaften der alexandrinischen Schule und der augustinäischen Speculation, als ihre Hauptaufgabe betrachtet, sie wollte im vollsten Sinne des Wortes die Wissenschaft des Glaubens, die Philosophie des Dogma's seyn. Schon vermöge dieses Strebens konnte sie weniger Fleiß darauf verwenden, die vorhandenen Dogmen noch einmal aus Schrift und Ueberlieferung zu eruiren, abgesehen davon, daß bei dem damaligen Stand der biblischen und patristischen (historischen) Wissenschaft hierin nur verhältnißmäßig Geringes geleistet werden konnte, als vielmehr darauf, den vollen Sinn der einzelnen Dogmen darzulegen, die Bedenklichkeiten wider dieselben zu entfernen und das in ihnen liegende rationale Element zu wissenschaftlicher Ueberzeugung zu erheben. In diesem Gesammtstreben, den Glauben zum Wissen zu vermitteln, oder den Menschen allseitig für das Dogma zu gewinnen, gewahren wir freilich eine nicht geringe Mannigfaltigkeit von Ausgangspunkten, selbst solchen, welche in consequenter Durchführung den baren Rationalismus erzeugen konnten. Hieher ist namentlich Abälard zu rechnen, welcher nicht allein durch seine Antinomien (Sic et non) die Skepsis einleitete, sondern überhaupt das Wissen als das Erste und das Glauben als das Zweite ansetzte, wodurch folgerichtig alle Glaubenssubstanz, die sich nicht in reines Wissen auflösen ließ, aufgegeben werden mußte; nicht weniger gehören hieher die streng nominalistischen Theologen, welche, angefangen von Roscellin bis zu Occam herab, wenigstens nicht im Stande waren, eine Versöhnung zwischen ihrer philosophischen Vorstellung und der kirchlichen Trinitätslehre zu bewerkstelligen; endlich gehören hieher jene spätern Nachahmer der Scholastiker, welche, ohne den Geist der Meister zu besitzen, dieselben in der Ergrübelung der göttlichen Geheimnisse unendlich zu überbieten strebten und damit factisch die Grenze überschritten, welche das Uebervernünftige von dem Vernünftigen scheidet. Innerhalb der Grenzen orthodoxer Auffassungsweise lassen sich wiederum drei Standpunkte in der wissenschaftlichen Behandlung der Kirchenlehre unterscheiden: der streng scholastische, dem die Dogmatik speculative Theologie ist, welcher der Wahrheit des Dogma's auf dem Wege des Denkens habhaft werden und sie durch Dialectik zum Wissen erheben will; der mystische, welcher durch Contemplation und sittliche Erhebung den Besitz der Wahrheit anstrebt; der positive, welcher das Dogma als solches kirchlich construirt und so der scholastischen Zersplitterung wie der mystischen Generalisirung Schranken setzt. Uebrigens ist es bei den Hauptrepräsentanten der mittelalterlichen

Digitized by Google

Theologie so bestellt, daß bei keinem derselben irgend einer der bezeichneten Standpunkte in der Einseitigkeit aufgenommen und durchgeführt ist: der größte Scholastiker — der heilige Thomas — hat in der Contemplation am Fuße des Kreuzes Dialectik gelernt, und der größte praktische Mystiker — der heilige Bernhard — hat durch seine dialectische Schärfe den Rationalisten Abälard überwunden. Als der Vater der mittelalterlichen Dogmatik — der ziemlich vereinzelt stehende Scotus Erigena, dieses Wunder seiner Zeit, ist durch die Eigenthümlichkeit seines Genie's dem echt kirchlichen Boden fremder geblieben — ist der heilige Anselm zu betrachten, der zwar kein System entworfen, aber die wichtigsten Materien in Abhandlungen bearbeitet hat. Die bedeutendsten Repräsentanten der dogmatischen Theologie nach ihm sind Peter Lombardus, Johann von Salisbury, Alexander von Hales, Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Bonaventura, Johannes Duns Scotus, Raimund Lullus, W. Durandus, Gabriel Biel. Ihre Dogmatiken sind entweder Sentenzenbücher, oder theologische Summen: zu den ersten hat Peter der Lombarde Anlaß gegeben und die meisten Dogmatiker nach ihm haben ihr System in der Form von Commentarien zu dessen vier Sentenzenbüchern ausgearbeitet; der Repräsentant der Andern ist Thomas von Aquin, dessen „Summe der gesammten Theologie" das Vollkommenste ist, was das Mittelalter in der Dogmatik geleistet hat. Am einflußreichsten auf die spätere Gestaltung der theologischen Speculation sind Thomas von Aquin und Duns Scotus geworden, indem sich zwei Partheien nach ihnen benannten, die innerhalb des Gebietes der von der Kirche frei gelassenen Fragen mehrfach von einander differirten. Uebrigens ist der gelehrte und heilige Franziskaner Bonaventura weit mehr als der letztgenannte dem heiligen Dominicaner von Aquin an die Seite zu stellen, namentlich hat er als klares, organisirendes und systematisirendes Talent alle Scholastiker hinter sich zurückgelassen. Während nämlich die Systematisirung der Sentenzenbücher eine rein äußerliche, mechanische, nicht aus der Sache selbst, sondern einer augustinäischen Apperception entnommen ist, die theologischen Summen aber sich mehr nach einem logischen Schema, als nach der objectiven Ordnung richten, hat Bonaventura namentlich in seinem Abriß der Glaubenslehre (breviloquium) eine Systematik durchgeführt, wie sie von vielen Spätern, selbst im philosophischen Zeitalter, nicht erreicht worden ist.

Die Scholastiker haben das Ihrige redlich gethan, die geoffenbarte Wahrheit als die höchste vernünftige Wahrheit nachzuweisen. Da sich aber bei den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln der Forschungsgeist beinahe ausschließlich auf das von der Kirche dargebotene Positive angewiesen sah, so konnte es nicht fehlen, daß die gewaltigen Talente ihren Stoff bis ins Unendliche zersplitterten und auf dem Grunde desselben Fragen anregten, die, alles practischen Werthes ledig, nur dazu dienen konnten, dem dialectischen Scharfsinn Nahrung zu bieten. Diese Fragen, von mittelmäßigen Talenten aufgenommen und schulmäßig tractirt, haben die Scholastik bei

Digitized by Google

den kommenden Geschlechtern in Verruf gebracht, was um so weniger zu verwundern ist, als mit dem Wiederaufleben der classischen Studien und bei der durch die Reformation angeregten geringschätzigen Beurtheilung auch des Besten und Größten, was das Mittelalter erzeugt hatte, die Geister auf neue Bahnen gelenkt und den Ideen theilweise entfremdet wurden, unter deren Anerkennung allein man in der scholastischen Theologie eine Ausbeute zu gewinnen hoffen mag. So sehr indessen die Erneuerung der classischen Studien den Gesichtskreis der menschlichen Forschung erweiterte, so gewaltig die Reformation von dem Gebiete der rein speculativen Theologie auf jenes des biblischen und historischen Christenthums hindrängte; so kann man doch nicht sagen, daß die Dogmatik bei Katholiken oder Protestanten in der nächsten Zeit erhebliche formelle Fortschritte zum Bessern gemacht hätte. Wenn wir nämlich hier von den Controverschriften (siehe Symbolik) ein Absehen nehmen, so finden wir, daß sich die dogmatischen Leistungen der nächsten Jahrhunderte nur durch folgende Momente von der scholastischen Theologie unterscheiden. Einmal ist die Sprache durch bessere Latinität bei den Meisten genießbarer geworden. Sodann sind diejenigen Lehrpunkte mit besonderer Sorgfalt behandelt, welche durch das Tridentinum dem Protestantismus gegenüber officiell sind festgesetzt worden, während den bloßen Schulfragen mehr und mehr der Raum verkümmert wird. An die Stelle der speculativen Durchdringung der Dogmen ist bei den Meisten das Bestreben getreten, dieselben aus der Schrift und Erblehre zu begründen, sie mit etlichen Vernunftgründen zu unterstützen und allen Bedenklichkeiten und Einreden zu antworten, welche schon erhoben worden sind, oder doch erhoben werden könnten. Von Manchen werden die speculativen Fragen als müßige Grübeleien rundweg abgewiesen, während Andere durch eine bescheidene Auswahl aus dem von den Scholastikern Dargebotenen nach dieser Seite hin den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen suchen. Der gesammte Stoff wird endlich unter bestimmten Rubriken in Form von Tractaten verarbeitet, deren Anzahl übrigens bei dem Mangel eines Eintheilungsprincips mehr oder weniger der Willkür des Einzelnen überlassen bleibt. Ist die Dispositon vollzogen, so wird gewöhnlich eine Proposition nach der andern vorgenommen, mit Argumenten aus Schrift, Tradition und Vernunft ausgestattet, und sodann die Difficultäten beseitigt und die Objectionen aufgelöst. Die vorzüglichsten Vertreter dieser Methode in der Bearbeitung der katholischen Dogmatik seit der Reformation bis auf die Gegenwart sind P. Canisius, Thomassin, Nat. Alexander, Habert, Tournely, Billuart, Berti, Gazzaniga, Antoine, Monschein, Lienhart, Liebermann, Perrone, Prunyi, Penka.

Manche der genannten Dogmatiker haben um die biblische und patristische Vertretung der einzelnen Dogmen und um die Ansammlung eines reichen Materials sehr große Verdienste, überhaupt ist das Einzelne, nicht in seinem Zusammenhang mit dem Ganzen aufgefaßt, sondern nur für sich genommen, in der Regel befriedigend festgestellt; aber die Dogmatik als

Digitized by Google

Ganzes, und zwar als wissenschaftlichseynsollendes System, ist bald mehr, bald weniger zu einem Arsenal der Streittheologie wider alle möglichen Widersacher, eingebildete sowohl als wirkliche, gemacht und der Zusammenhang durch den syllogistischen Kampf mit denselben jeden Augenblick unterbrochen. Zwar haben sich die Meisten von ihnen auf eine Trennung der Dogmatik von der Moral eingelassen, aber so, daß sie in der Einleitung, oder in den ersten Büchern und Bänden der Dogmatik alles dasjenige vorläufig besprechen, was Voraussetzung der systematischen Theologie überhaupt ist und eine selbstständige Behandlung erfahren sollte, was übrigens auch von mehreren der unten zu nennenden Schriftsteller geschehen ist. Ihr Hauptgebrechen aber liegt außer der apologetisch-polemischen Tendenz in dem Mangel organischer Einheit und eines das Ganze durchdringenden philosophischen Geistes, wenn man nicht etwa die bei etlichen Spätern vorkommende Anlehnung an die cartesianische Schulphilosophie als einen Ersatz für eine lebendige Fortbildung der christlichen Philosophie des Mittelalters hinnehmen will.

Um diesen Fehlern auszuweichen und die Dogmatik als Wissenschaft weiter fortzubilden, hat endlich eine andere Anzahl von katholischen Theologen, namentlich seitdem sich in Deutschland durch den Einfluß des Cartesianismus die philosophischen Schulen und Systeme in rascher Aufeinanderfolge die Oberherrlichkeit auf dem Gebiet der Wissenschaft streitig machten, sich dazu bestimmt, dieselbe möglichst von der scholastischen Form zu emancipiren und ihr eine zeitgemäße wissenschaftliche Gestalt zu verleihen. Diese Versuche können in drei Klassen eingetheilt werden, die sich auch so ziemlich nach der chronologischen Aufeinanderfolge richten. Die erste Klasse verhält sich fremd gegen die scholastische Theologie, ohne ihr gerade gram zu sein; vermeidet die Spitzfindigkeiten, mag aber auch nicht auf den Grund der Dogmen gehen; ist gegen die einzelnen philosophischen Systeme neutral, sich von jedem nach Bedarf das Brauchbare eklectisch aneignend. Die zweite Klasse ist bewußt oder unbewußt von der Zeitphilosophie und zwar nicht selten von der auf dem Boden des Protestantismus erwachsenen beherrscht; sie vertauscht gerne den theologischen Ausdruck gegen den philosophischen; verschwemmt den dogmatischen Begriff in Redensarten und sucht das Uebervernünftige in lautere Vernunft aufzulösen oder demselben einen Sinn unterzuschieben, daß es mit dem, was gerade als vernünftig gilt, sich leidlich vereinbaren läßt. Die dritte Klasse endlich ringt nach organischer Einheit und Gliederung des ganzen Systems durch Ermittelung einer Grundformel, oder eines Grundgedankens; emancipirt sich von der Zeitphilosophie in der Weise, daß sie auf den formalen Fortschritt eingeht, materiell aber an die große Vergangenheit des Katholicismus anknüpft und mit Verwendung der durch die moderne Wissenschaft dargebotenen Hülfsmittel eine Restauration der katholischen speculativen Theologie zu bewirken sucht; außerdem aber ist sie bemüht, durch wohlbemessene Verbindung der Analysis mit der Synthesis das Dogma aus der dialectischen Verschwommenheit zu befreien. Alle drei Klassen

Digitized by Google

haben vorzugsweise in Deutschland ihre Repräsentanten, da gerade hier die moderne Philosophie heimisch ist und in verschiedenem Sinne und verschiedenen Graden auf die einzelnen Wissenschaften influenzirt. Die bedeutendsten Namen sind: Stattler, Klüpfel, Schwarz, Wiest, Zimmer, Hermes, Onymus, Dobmayer, Brenner, Riegler, Klee, Bittner, Berlage, Staudenmaier, Kuhn.

Was die von Protestanten gelieferten Bearbeitungen der Glaubenslehre betrifft, so sind dieselben durchaus von dem Entwickelungsprocesse abhängig, den das Dogma unter dem Einfluß der Philosophie bei ihnen durchlaufen hat. Anfangs begegnen wir streng confessionellen Dogmatiken, welche eben so gut als die katholischen an die scholastische Form sich anlehnen. Nachdem die Periode der Orthodoxie abgelaufen, wurde zunächst der dogmatische Stoff gemindert und auf die sogenannten Fundamentalartikel reducirt. Hierauf folgte die Umbildung der Dogmen mit Hülfe exegetischer Kunstfertigkeit und philosophischer Aufklärung. Daran schloß sich die Umwandlung der Dogmatik in subjective Glaubenslehre, welche je nach dem Standpunkte der Verfasser, wie bei Wegscheider, Bretschneider u. A. selbst ein System der Unglaubenslehre werden konnte. Diesem Unwesen ist durch Schleiermacher insofern ein Ende gemacht worden, als dieser einflußreiche Theologe die Pflicht anerkannte, den in der Zeit geltenden Lehrbegriff der Gemeinde oder Kirche zur Darstellung zu bringen, jedoch so, daß der Darstellende selbst seinen subjectiven philosophischen Standpunkt als kritischen Richterstuhl aufbaute. Auf dieser Bahn ist eine Anzahl von Gelehrten weiter fortgeschritten, Andere haben sich dem Hegel'schen Pantheismus zugewendet, und wieder Andere die altorthodoxe Dogmatik zu repristiniren gesucht. Dieringer.

Dogmengeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der allmähligen Entwickelung und Feststellung des kirchlichen Lehrbegriffes. Sie ist eine verhältnißmäßig neue theologische Disciplin und ist meistens nur von protestantischen Gelehrten als solche bearbeitet worden; ja man hat es katholischer Seits ernstlich in Frage gestellt, ob vom Standpunkte der katholischen Kirche aus auch nur von einer Dogmengeschichte die Rede seyn könne. Die vorgebrachten Bedenklichkeiten beruhen aber auf einer unrichtigen Auffassung der Aufgabe derselben, welche freilich selbst wieder durch die Art und Weise veranlaßt worden ist, wie sich einzelne Dogmenhistoriker ihre Aufgabe gestellt und die Lösung derselben versucht haben. Allerdings nämlich kann es in der Dogmengeschichte nicht darauf abgesehen seyn, zu beschreiben, wie im Verlaufe der Zeit innerhalb der Christenheit einzelne bis dahin nicht dagewesene Meinungen, Ansichten und Lehrsätze aufgetaucht, durchgesprochen und endlich von der kirchlichen Autorität festgestellt worden seyen — in der kirchlichen Lehre gibt es substanziell nichts Neues, sondern nur eine formelle Fortentwickelung und Fixirung der göttlich gegebenen Glaubenssubstanz; oder darzustellen, welche Umbildungs- und Veränderungsprocesse sich die göttliche Wahrheit innerhalb der Kirche habe müssen gefallen lassen, bis sie den Sinn und die Gestalt gewonnen, worin sie heute als officielle

Digitized by Google

Kirchenlehre erscheint — die Kirche verwahrt sich gegen alle Anderswerdung des Glaubens, indem sie als untrügliche Bewahrerin und Dolmetscherin des göttlichen Wortes zu allen Zeiten dasselbe in der Identität seines Inhaltes festhält, zugleich aber auch im Fortschritt der Zeit denselben mehr und mehr in das Gesammtbewußtseyn der Gläubigen einführt und durch entsprechende Formulirung gegen Verkümmerung und Verschüttung sicher zu stellen bemüht ist; oder geschichtlich nachzuweisen, wie das göttlich Ueberkommene (oder als göttlich Geglaubte) durch die Arbeit menschlicher Dialectik und Skepsis allmälig zu einem Natürlichen geworden und endlich durch das Eintreten höherer Stufen der Wissenschaft als relativ Unvollkommenes und Unwahres der Ueberwindung und Auflösung verfallen sey — in der Kirche gibt es keine Annihilation der Wahrheit, sondern ein stetes Festhalten des Empfangenen, keine Verwandlung des Göttlichen in das Menschliche, sondern eine Erhebung des Menschlichen zum Göttlichen, keine Auflösung des Glaubens in reines Wissen, sondern ein Fortschreiten des Wissens auf dem Gebiete des Glaubens, ein Proceß, in welchem der Glaube den Ausgangspunkt bildet und in welchem der Wissende nach allen Errungenschaften immer wieder auf den Glauben als Correctiv und Fülle der Wahrheit hingewiesen wird; endlich ist die Dogmengeschichte nicht aufzufassen als Referat über eine allmälige Krystallisation eines anfänglich Flüssigen und eine dadurch bedingte immer größere Beschränkung der freien Forschung — zu allen Zeiten der Kirche bietet die göttliche Wahrheit ein festes und ein flüssiges Moment dar, und je mehr die Dogmenbildung voranschreitet, um so größer wird die Anzahl speculativer Fragen, um so breiter der Boden für neue Forschungen. Damit aber ist der Dogmengeschichte in der katholischen Theologie die Berechtigung nicht entzogen, sondern es ist nur gesagt, was sie nicht sey, und was sie in katholischem Sinne seyn müsse. Gehen wir von der Frage aus, ob das Dogma eine Geschichte habe, so können wir eine doppelte Bejahung nicht von der Hand weisen: es hat eine Geschichte der allmäligen Enthüllung seines Inhaltes mittelst göttlicher Kundgebung, es ist dieß die Geschichte der Offenbarung selbst; es hat eine Geschichte seiner allmäligen Formgewinnung im auffassenden Menschengeiste mittelst der durch den Geist Gottes geleiteten Zuwendung des objectiv Gegebenen, es ist dieß die Dogmengeschichte. Worin ihre Aufgabe bestehe, ist in der obigen Begriffsbestimmung, sowie in der Beleuchtung der angegebenen irrigen Auffassungen schon sattsam angezeigt.

Betrachten wir nun die Dogmengeschichte als Berichterstattung über die allmälige kirchliche Subjectivirung der göttlich geoffenbarten objectiven Wahrheit, in welchem Processe die Wahrheit zur Erscheinung und Aussprache gebracht, auf dem Grunde des Gegebenen neue Bestimmtheiten gewonnen, die wissenschaftlichen Ansichten durch den unwandelbaren Glauben regulirt und rectificirt, die Geheimnisse der Offenbarung allseitig enthüllt, der christlichen Forschung neue Bahnen geöffnet werden; so kann sich uns ihre Stellung im Systeme der Theologie und ihr Zusammenhang mit den übrigen theolo-

Digitized by Google

gischen Wissenschaften leicht vermitteln. Ist sie nämlich nur die andere Seite der Offenbarungsgeschichte selbst, so ist sie ein integrirender Theil der Kirchengeschichte, ja der innerste und wichtigste Theil derselben, wenn anders der Verlauf des Aneignungsprocesses der göttlichen Wahrheit als das Bedeutsamste in der Entwickelung des kirchlichen Lebens angesehen werden darf. Zu dogmatischen Entwickelungen aber ist es selten gekommen ohne zwei Vorbedingungen, einmal nicht ohne eine Opposition wider das seither in der Kirche Dagewesene, sodann nicht ohne vorläufige Erörterungen wider jene Opposition, eingeleitet durch Vertreter des Kirchlichen. Die Dogmengeschichte hat daher die Kenntniß der Häresien und kirchlichen Literatur nicht allein zur Voraussetzung, sondern bringt das Doctrinelle beider zur Darstellung. Was Kirchenschriftsteller im Gegensatze zu formellen oder materiellen Häresien vorbringen, ist nicht schon dadurch Dogma, daß es wirklicher Gegensatz ist, sondern wird solches erst dadurch, daß die Lehrautorität der Kirche den schwebenden Proceß in Untersuchung nimmt und denselben definitiv erlediget. Die Dogmengeschichte hat sich daher das Wichtigste der Synodik anzueignen und die kirchlichen Lehrentscheidungen in ihrer Genesis vorzulegen. Was die Kirche officiell declarirt, was die kirchlichen Schriftsteller den Widersachern gegenüber vertreten, ist die göttlich geoffenbarte Wahrheit. Diese aber ist niedergelegt in der heiligen Schrift und der apostolischen Ueberlieferung. Bevor es also zu einer Darstellung des dogmengeschichtlichen Processes kommen kann, muß die dogmatische Substanz gewonnen seyn, die in jene Entwickelung eingegangen ist. Die Dogmengeschichte knüpft daher unmittelbar an Dasjenige an, was die biblische Theologie festgestellt und das Alterthum als apostolische Ueberlieferung bezeugt hat, ja bei nicht wenigen Punkten der kirchlichen Lehre sind die dogmengeschichtlichen Anfänge bereits in den neutestamentlichen Schriften, namentlich der Apostelgeschichte und den pauliniſchen Briefen, enthalten. Ist die Dogmengeschichte so die auf der biblischen Theologie beruhende wichtigste und umfassendste Abtheilung der Kirchenhistorie, dann muß auch ihre Bedeutung für die systematische Theologie keine geringe seyn. Und wirklich liefert sie die geschichtliche Ausgestaltung dessen, was die Dogmatik als ihren gegebenen Stoff, was die Ethik, das Kirchenrecht und die practische Theologie als ihre Principien bezeichnen.

Das Schwierigste in der Behandlung der Dogmengeschichte liegt in der Organisation, d. h. in der Kunst, den objectiven Verlauf des dogmatischen Processes getreu zu reproduciren und dadurch die rechte Vertheilung des Stoffes zu gewinnen. In keinem Stücke aber sind die seitherigen Dogmenhistoriker schwankender und rathloser gewesen als in diesem. Manche und darunter gerade die katholischen, wie z. B. Petavius und Klee, haben in der Anlage des Ganzen geradezu übersehen, daß es die Reproduction eines geschichtlichen Verlaufes gelte, und haben so die Rubriken und Titel der Dogmatik zum Eintheilungsgrund erhoben, nur bei dem einzelnen Dogma die geschichtliche Aufeinanderfolge der Zeugen und Bearbeiter

Digitized by Google

beobachtend. Solchergestalt ist aber die Dogmengeschichte nur eine weitere Ausführung des patristischen Theils der Dogmatik und verstößt gänzlich gegen die Thatsache, daß sich die Entwickelung des Lehrbegriffes nicht nach den Ueberschriften eines fertigen Systems vollzogen hat. Dieses einsehend, haben protestantische Gelehrte, z. B. Münscher, Baumgarten-Crusius u. A., eine Periodisirung für sachgemäß und nöthig erklärt, jedoch für jede einzelne Periode fast die gleichen Titel und Ueberschriften in der Aufeinanderfolge der dogmatischen Rubriken eingehalten, wodurch zwar anerkannt ist, daß jede dogmengeschichtliche Periode ihren eigenthümlichen Charakter besitze, zugleich aber auch die den Protestanten geläufige Vorstellung geltend gemacht wird, daß innerhalb der Kirche in den verschiedenen Zeitläufen verschiedene Umbildungen des Dogma stattgefunden haben. Ist nun aber die Dogmengeschichte wirklich Geschichte, und zwar die Geschichte einer durch alle Formationen hindurch sich gleich gebliebenen dogmatischen Substanz, so wird sie ihre Anhaltspunkte weder an häretischen Umgestaltungen, noch viel weniger an von Außen her beigebrachten Rubriken, sondern eben nur an jenen geschichtlichen Thatsachen und Ereignissen haben, durch welche die Formationen des Dogma zur Entscheidung gekommen sind, um welche her sich auch alle Entwickelungen als ihre Centralpunkte lagern. Welches aber diese seyen, kann nach katholischer Anschauungsweise keinen Augenblick zweifelhaft bleiben: die allgemeinen Concilien haben die Bestimmung, der sie auch thatsächlich nachgekommen sind, vorausgegangene Entwickelungen auctoritativ zum Abschluß zu bringen und dadurch zugleich die Grundlage für neue Entwickelungen zu werden; denn so wenig auch die Theorie, daß die Entscheidungen von Seiten des Oberhauptes der Kirche nur provisorische Giltigkeit besitzen, practische Anwendung finden mag, so bleibt doch so viel gewiß, daß der römische Stuhl als höchste Instanz nur bei jenen dogmatischen Differenzen eingetreten ist, deren Erledigung auf dem Grunde der bereits vorhandenen kirchlichen Entscheidungen bewerkstelligt werden konnte, während die allgemeinen Concilien immer da ihre Thätigkeit entfaltet haben, wo eine die Gesammtkirche ergreifende Bewegung zu beschwichtigen, eine noch minder bebaute Seite des Lehrbegriffs officiell zu normiren war. Freilich gilt dieß nicht von allen ökumenischen Concilien, indem manche derselben nur die Entscheidungen der vorausgegangenen suppliren, oder der künftigen in einzelnen Lehrstücken anbahnen; aber eben darum können auch nur jene Generalsynoden die Hauptanhaltspunkte darbieten, welche geschichtlich jene vorhin bezeichnete hervorragende Stellung einnehmen. Hat es mit dem Gesagten seine Richtigkeit, so möchte folgende Periodisirung der Dogmengeschichte vorzuschlagen seyn:

1) Die Zeit der Ausscheidung der jüdischen und heidnischen Elemente und der Erledigung der christlichen Fundamentalfragen, vom Pfingstfeste bis zum ersten allgemeinen Concil von Nicäa, 325. Die Kirche verkündet das Evangelium als messianische Religion zur Beseligung der gesammten Menschheit. Sie setzt ihr Verhältniß

Digitized by Google

zur Synagoge auseinander und entwickelt die Dogmen, in denen die Messianität Christi und seines Werkes ausgesprochen ist. Gleichzeitig bietet sie das Heil auch der heidnischen Menschheit an und entwickelt die Gotteslehre im Gegensatz zum Polytheismus, wozu sie um so mehr aufgefordert ist, als Heidenchristen den Versuch machen, eine Versöhnung zwischen Pantheismus und Monotheismus zu bewerkstelligen sowohl auf dem Gebiete des rein Dogmatischen wie auf jenem des Ethischen. Die Hauptfrage concentrirt sich endlich in der Lehre von der Person Christi, namentlich die höhere Natur und Würde des Messias betreffend, worüber endlich die Synode von Nicäa definitiv entscheidet. Die Kirche selbst hat inmitten dieser Kämpfe nicht nur zu einer großen einheitlichen Corporation sich ausgebildet, sondern sich auch den Grundbegriffen nach ihre Würde und Mission an die Menschheit zum klaren Bewußtseyn erhoben, und übernimmt es von jetzt an, im Bündnisse mit dem Staat ihre Aufgabe zu vollziehen.

2) Die Zeit der Ueberwindung der häretischen Grübelei und der rationalistischen Flachheit mittelst Lösung der Hauptfragen der christlichen Theologie und Anthropologie einschließlich der Gnadenlehre, vom Jahr 325 bis zum sechsten allgemeinen Concil von Constantinopel, 680. Die Lehre von der Gottheit Christi ist ausgesprochen und wird gegen die noch vorhandene gegnerische Partei weiter vertreten. Inzwischen knüpfen sich an jene Lehre neue Fragen über die Wahrheit und Integrität der menschlichen Natur Christi, über das Wechselverhältniß der beiden Naturen in der Einheit der Person, über das Verhältniß Christi zum Vater und dem heiligen Geiste, sowie über dessen Stellung zur Menschheit als deren Erlöser. Diese Stellung Christi zunächst zur Menschheit wird durch den vom Abendlande ausgegangenen pelagianischen Rationalismus angefochten und es muß sofort die Lehre von dem Verderbniß der nachadamischen Menschheit und von der Gnade Gottes in Jesu Christo festgestellt werden. Mit dem genannten Concil werden diese Hauptfragen im Wesentlichen erledigt und die Kirche steht noch einmal da als einheitlicher großer Körper, jedoch so, daß der morgenländische Theil im speculativen Gezänke erschlafft und auf dem practischen Gebiete in die Hörigkeit des Staates getreten ist, während der abendländische Theil ethisch erstarkt daran geht, sein Verhältniß zu den staatlichen Organismen auf eine der Idee des auf Erden zu verwirklichenden Gottesreiches entsprechende Weise zu fixiren. In dieser inneren Grundverschiedenheit ist die äußere Trennung vorbereitet.

3. Die Zeit der Ausscheidung des als Häresis auftretenden Pantheismus und des antikirchlichen Spiritualismus, der speculativen Begründung der kirchlichen Dogmen und der vollen Ausbildung der Lehre von der Kirche als des auf Erden wirklich gewordenen Gottesreiches, von 680 bis zum vierzehnten allgemeinen Concil von Lyon, 1284. Man kann diese dogmengeschichtliche Periode die Zeit der Ecclesiastik nennen, sofern alle zur Verhandlung und Erledigung gekommenen Lebensfragen in der Lehre

Digitized by Google

von der Kirche zusammentreffen. Die Morgenländer trennen sich von der abendländischen Christenheit; die Gründe, welche sie vorschieben, betreffen die Macht der Kirche, das Glaubensbekenntniß durch das Filioque zu erweitern, das Ansehen des Oberhauptes der Kirche, die Form der kirchlichen Abendmahlsfeier, den Cölibat der Kirchendiener, den Zusammenhang der leidenden mit der streitenden Kirche. Auf der genannten ökumenischen Synode werden die Differenzen zeitweilig ausgeglichen. Häretischerseits eine sporadische Repristination der christologischen Streitigkeiten im Adoptianismus; Erneuerung des extremen Augustinianismus in der Gottschalk'schen Prädestinationslehre; Wiederaufleben der manichäisch-gnostischen Richtung als Opposition wider die Verfassung und den Cult der Kirche, zuerst in einzelnen Männern und schwärmerischen Secten, dann in compacten Massen; pantheistischer Antitrinitarismus in Amalrich von Bena und seinen Anhängern. Kirchlicherseits Organisirung der streitenden Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat und ihrer Unabhängigkeit von demselben; Ausbildung der Idee des Papstthums; Feststellung des kirchlichen Bekenntnisses; die Lehre von der Messe, dem Abendmahl und der Buße; die Gemeinschaft der Heiligen in allen drei Sphären der Kirche; die kirchliche Wissenschaft als Begründerin des kirchlichen Lehrbegriffs.

4. Die Zeit der Reaction gegen die kirchliche Autorität als der Vermittlerin des Antheils an Christus, und der Ausscheidung dieses häretischen Subjectivismus durch allseitige Feststellung der Heilslehre, vom Jahre 1284 bis zum Schluß des allgemeinen Concils von Trient 1563. Allmähliges Sinken der päpstlichen Macht; Reformversuche innerhalb der Kirche; falscher Mysticismus und geistloser Scholasticismus; die Vorläufer der Reformation als Erneuerer der Prädestinationslehre, Bekämpfer der kirchlichen Autorität, Bestreiter der objectiven Kraft des Sacraments. Abermalige Trennung der griechischen Kirche von der lateinischen, Wiederversöhnung und Erfolglosigkeit derselben. Die Reformation als massenhafte Lossagung von der Kirche auf dem Grund des allgemeinen Priesterthums und des alleinigen Ansehens der Schrift; die Lehre von der unmittelbaren Verbindung des Einzelnen mit Christus in der Rechtfertigung durch den Glauben allein; Umgestaltung der gesammten Heilsordnung; Verinnerlichung der Kirche, Veräußerlichung der Justification. Erneuerung der Lehre von der Kirche als der Stellvertretung Christi zur Vermittlung des innern und äußern Antheils am Gnadenleben; Schrift und Tradition als Quellen der Kirchenlehre; der Sündenfall kein radicaler; die Rechtfertigung durch den in Liebe thätigen Glauben als wahre Erneuerung und Heiligung des innern Menschen; die sieben Sacramente und ihre objective Kraft; die Messe als Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens; die Verbindung der streitenden, leidenden und triumphirenden Kirche.

5. Die Zeit der Entwickelung des außerkirchlich gewordenen Protestantismus, und der Begründung und Vollziehung der Trienter Glaubensbeschlüsse, seit dem Jahre 1563.

Digitized by Google

Die Protestanten constituiren sich als Lutheraner und Reformirte zu Landeskirchen, die dogmatischen Eigenthümlichkeiten in symbolischen Schriften fixirend und weiter bildend. Reaction gegen einzelne Unterscheidungslehren. Opposition wider die starre Orthodoxie. Die Schrift allein; Verflachung des Schriftwortes; Ueberschlag in Rationalismus; Bündniß mit der außer- und antichristlichen Philosophie; Phasen der pantheistischen Weltanschauung; der Antichrist in der Läugnung, daß Jesus der Christ sey; Sectenwesen; vollendeter Subjectivismus. Daneben ein löblicher Conservatismus nebst Milderung der Opposition wider die katholische Kirche; fehlgeschlagene Vereinigungsversuche. Wohlthätige Rückwirkung auf die Wissenschaft in der katholischen Kirche. Hier Kampf mit einzelnen Richtungen, welche innerhalb der Kirche selbst protestantische Grundanschauungen zur Geltung zu bringen suchen: Michael Bajus, Jansenismus, Quietismus. Reaction wider die casuistische Moral. Päpstliche Constitutionen und propositiones damnatae. Die Aufklärerei. Anschmiegen an die außerkirchliche Philosophie. Untergang der weltlichen Macht der Kirche; innere Erneuerung. Erweiterung der Gegensätze: Christen und Antichristen.

Wann diese letzte dogmengeschichtliche Periode zum Abschluß kommen werde, ist unbestimmbar. Trügen nicht alle Zeichen, so steht eine bedeutende Catastrophe bevor. Alles mahnt die Vorsteher der Kirche, den Lehrbegriff mächtiger als bis jetzt ins Volksbewußtseyn einzuführen und die damit Hand in Hand gehende heilsame Verbesserung des kirchlichen Lebens weiter zu fördern. Der Protestantismus, wie er jetzt ist, kann es niemals zu einer Kirche, sondern im besten Falle nur zu Kirchen des Glaubens und zu Genossenschaften des Unglaubens bringen. Alles drängt auf beiden Seiten auf Autonomie der Kirche. Liegt im Protestantismus noch so viel Lebenskraft, sich von allen Formen des Unglaubens loszusagen; dann wird er erst die Verdienste und die Größe der römisch-katholischen Kirche zu würdigen verstehen, und die Sehnsucht nach Wiedervereinigung wird die Massen ergreifen. Will Gott einen solchen Zeitpunkt geben, dann wird die abendländische Christenheit abermals auf einem allgemeinen Concil zusammentreten.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Dogmengeschichte haben wir katholischer Seits nur wenige, das ganze Gebiet umfassende Werke, wie z. B. die ausgezeichnete, leider nicht vollendete Schrift des Jesuiten Petavius: de dogmatibus theologicis, welcher sich das gleichnamige Werk des gelehrten Thomassin kaum an die Seite stellen läßt, aus neuester Zeit das Lehrbuch der Dogmengeschichte von Klee (2 Bände, Mainz 1837); dagegen aber findet sich ein sehr reiches dogmengeschichtliches Material in den meisten größern dogmatischen Werken. Vielfache geschichtliche Bearbeitung haben einzelne Dogmen gefunden, z. B. die Lehre von der Gottheit Christi in Möhlers Athanasius; die Lehre von der Kirche in dessen Einheit der Kirche; die Lehre von den Sacramenten in Chardon's histoire des sacrements; beinahe sämmtliche Controverspunkte zwischen der griechischen und abendländischen Kirche, zwischen Katholiken und Protestanten,

Digitized by Google

welche Schriften an den geeigneten Orten werden genannt werden. Die bedeutendſten proteſtantiſchen Dogmenhiſtoriker aus der neuern und neueſten Zeit ſind Planck, Münſcher und deſſen Fortſetzer von Cölln, Auguſti, Baumgarten-Cruſius. An dogmengeſchichtlichen Monographien iſt die proteſtantiſche Literatur noch zahlreicher als die der Katholiken. Dieringer.

Doketen (Phantaſiaſten, Phantaſiodoketen, Opinarii, Opinati) (die) bekannten ſich zu der in ihrem Namen ſchon angedeuteten Anſicht, der Leib und das geſammte leibliche Leben des Erlöſers ſei purer Schein geweſen, und läugneten dieſer Weiſe die reale Menſchwerdung deſſelben. Dieſer Doketismus hatte ſeinen Grund in der aus der alexandriſchen Religionsphiloſophie und den Kosmogonien des Orients herübergenommenen Anſicht von der Materie als der Quelle des Böſen. Die Vertreter dieſer Anſicht konnten dem höhern Weſen, welches die Menſchen von dem herrſchenden Einfluſſe des Materiellen erlöſen ſollte — und darein ſetzten ſie die Aufgabe des Erlöſers — einen wahren, materiellen Leib nicht zuerkennen; ſie mußten entweder Chriſtum von Jeſu trennen, und jenen, den eigentlichen Erlöſer, ſich mit dieſem, einem bloßen Menſchen, Behufs Ausführung des Erlöſungswerkes vorübergehend verbinden laſſen, oder Chriſto einen himmlichen Körper zuſchreiben, oder endlich ihm jeden wirklichen Körper abſprechen und ſein leibliches Leben für pure Täuſchung erklären. Jede dieſer Alternativen hat ihre Vertreter unter den Gnoſtikern gefunden, aber nur die Anhänger dieſer letzten Theorie, wurden Doketen genannt, ohne daß ſie jedoch eine eigene Sekte ausgemacht hätten. Schon in den Briefen der Apoſtel (Coloss. II. 9. — Joh. I ep. c. IV. v. 2 u. 3, und II ep. v. 7.) dürften Spuren einer Bekämpfung des Doketismus nicht zu verkennen ſein. Auch der heil. Ignatius bekämpft ſie in ſeinem Briefe ad Trallenses mit folgenden Worten: „Wenn er" (Jeſus Chriſtus) „aber wie einige Gottloſe d. h. Ungläubige ſagen, bloß ſcheinbar als Menſch geboren, bloß ſcheinbar geſtorben, und nicht wahrhaft gelitten, wozu führe ich denn meine Banden?" Von den Alten iſt Simon, der Zauberer, vielfach als Vater des Doketismus aufgeführt worden, ſofern er, mit Jeſu Chriſto ſich identificirend, in Judäa nur ſcheinbar gelitten haben wollte. Allein ſchon im Buddhaismus findet ſich die Lehre, Buddha ſei nur ſcheinbar als Menſch geboren, und habe nur ein ſcheinbares körperliches Leben geführt, ſo daß die doketiſche Anſchauung älter war, als Simon; und dann kann dieſer auch als Feind des Chriſtenthums zu den chriſtlichen Doketen nicht gezählt werden. Die Reihe dieſer beginnt eigentlich mit den ſyriſchen Gnoſtikern, erſt in der Geſchichte beſtimmt hervorzutreten, die den materiellen Inhalt ihrer Gnoſis vorzugsweiſe aus dem Parſismus ſchöpften, und vom Standpuncte des dieſem Religionsſyſtem eigenthümlichen Dualismus aus den Doketismus beſonders begünſtigen mußten. Zu dieſen gehörten Saturnin, Tatian, Marcion, ſo wie denn endlich auch die Manichäer. Hilgers.

Dolcino (Fra), ſ. Apoſtelbrüder.

Dolet (Etienne) aus Orleans, ein höchſt talentvoller franzöſiſcher Humoriſt und Dichter in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts,

Digitized by Google

der auch als philologischer Schriftsteller berühmt ist, zog sich durch seine bissigen Reden, witzigen Episteln und scharfen Epigramme, in denen er niemand schonte, heftige Verfolgungen zu. Man klagte ihn bald auch des Meuchelmordes und des Atheismus an. Unstet und verfolgt trieb er sich in mehreren Städten Frankreichs umher, immer wieder von neuem seine Satyren gegen alle Welt und selbst gegen König Franz I. richtend. Da er sich zugleich gegen den katholischen Glauben erklärte und für die protestantische Neuerung aussprach, gab er seinen zahlreichen Feinden die Waffen in die Hand, ihn zu verderben. Nach zweimaliger Einkerkerung wurde er als Ketzer und Atheist am 3. August 1546 öffentlich zu Paris hingerichtet. König Franz I., der ihn früher bei der Anklage auf Meuchelmord begnadigt und die einflußreichen Gönner am Hofe, die sich früher mit Erfolg für ihn verwendet hatten, waren zuletzt ganz und gar ihm feind und abwendig geworden. Wenn der Brief, worin Dolet kurz vor seiner Hinrichtung sich der h. Jungfrau und dem h. Stephanus, seinem Namenspatron, empfiehlt, echt ist, so war er wenigstens nicht bis an sein Ende ein wahrer Lutheraner. Die deutschen Protestanten zählen ihn zu den ersten Opfern ihres Glaubens in Frankreich: doch wollen die Calvinisten nichts von ihm als einem Glaubensgenossen wissen. Es ist falsch, daß sie ihn in ihre Martyrologien aufgenommen haben. Ja Calvin (im tractat. de scandalis) nennt ihn geradezu einen Gottlosen, einen Atheisten: und es ist wohl nicht zweifelhaft, daß wenn Dolet in Genf in der Zeit von Calvins Gewaltherrschaft gelebt hätte, er dem Schicksale des Michael Servet nicht würde entgangen sein. Merkwürdig ist es, daß Theodor Beza, dessen frühere Richtung viele Aehnlichkeit mit der von Dolet hat, in seinen im J. 1548 publicirten Gedichten, als er sich noch nicht offen für den protestantischen Glauben ausgesprochen, dem Andenken Dolet's ein ehrenvolles Epitaphium weihte, dieses aber später aus der Sammlung seiner Gedichte entfernte, als er den Calvinismus adoptirt hatte. Vgl. Bayle dict. hist. et crit. s. v. Dolet und Joly, remarq. crit. sur le dict. de Mr. Bayle.

Dom bezeichnet eigentlich die bischöfliche Kathedralkirche. Das Wort leitet man am richtigsten von dem lateinischen Worte domus (dei) ab, welches überhaupt Kirche bedeutet (vgl. Du Cange Gloss. s. v. domus), daher werden nicht selten auch Kirchen, die nicht Kathedralkirchen sind, Dom genannt.

Domcapitel, Domcapitulare, Domdechant, Domherrn, s. Stift.

Domenichino, s. Maler (italien.)

Domicellaren oder Domicellen. Seitdem die Canoniker der hohen Stifter, die sich bei der noch blühenden gemeinschaftlichen Lebensweise Brüder nannten, den Ehrentitel Herren, Domini, daher Domherren angenommen haben, wurden auch die jüngern Canoniker, die noch den Studien obliegen mußten, Domicellen, Domicellaren genannt, das heißt nach der Erklärung Benedict XIV. (de Synod. dioeces. Lib. XI. C. 3. § 4.) jüngere Domherren, Domherrchen. Sie machten die untere Classe

Digitized by Google

in dem Stifte aus, ſtanden tiefer als die Stiftsvicarien und den Choralen gleich. Wie dieſe Claſſe früher Junioratus genannt wurde, ſo ſpäter Domicellaria; und weil in den hohen Deutſchen Stiftern die Canoniker adelig ſein mußten, ſo kommen auch zuweilen in den Stiftsſtatuten die Domicellaren unter dem Namen: Nobelknaben, vor. Man kann nicht genau beſtimmen, wann dieſe Namensänderung und auch nicht, wo zuerſt, ſie eingetreten iſt. Einige laſſen die Benennung Domicellaren erſt aufkommen nach der Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens, allein da dieſes nicht überall gleichzeitig, ſondern in einem Stifte früher, in dem andern ſpäter eingeſtellt worden iſt, ſo läßt ſich hieraus kein feſter Zeitpunkt ermitteln. In den deutſchen Concilien kommt dieſe Benennung erſt in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts vor, nämlich in dem Concilium zu Mainz v. J. 1549. Weil aber darin geſagt wird: „die jüngern Canoniker, die Domicellaren heißen", ſo iſt klar, daß dieſe Benennung ſchon früher gebräuchlich war, wie dieſelbe ſich auch in einer Marginalnote zu den Frankfurter Stiftsſtatuten vom Jahre 1373. (Würdtwein Subsid. dipl I, 48) ſchon vorfindet. — Dieſe Einrichtung hat ihren Urſprung in Chrodegangs canoniſcher Regel und behielt die klöſterliche Verfaſſung ſo lang, als das gemeinſchaftliche Leben dauerte, wornach die jüngern Kanoniker von den älteren getrennt, wie in einem Seminar lebten, zuerſt gleichſam Novizen waren, dann Studenten wurden, die unter der Aufſicht und Disciplin des Schulmagiſter oder Scholaſticus ſtanden und von ihm in den nöthigen Wiſſenſchaften unterrichtet wurden; ſie trugen canoniſche Kleidung und waren an die canoniſchen Vorſchriften gebunden. Nach Beendigung des Lehrcurſes wen ſie urd von dem Prälaten in Beiſein mehrer Capitularen geprüft. Die, welche noch im Novitiat oder im Prüf- oder Kloſterjahre waren, trugen an ihrer Kleidung ein gewiſſes Zeichen, woran man ſie von den Andern unterſcheiden konnte, ſie erhielten auch nie ganz neue Kappen, ſondern die, welche die älteren Canoniker jährlich am Martinsfeſt abſetzten. Nach beſtandener Prüfung und wenn der jüngere Canoniker das geſetzliche Alter, gewöhnlich 21 Jahre, hatte, wurde er von dem Scholaſticus oder von den Capitularen zur Aufnahme in's Capitel präſentirt. Ehe er aber von der Aufſicht des Scholaſticus ganz befreiet und aus der Reihe der Mitſchüler entlaſſen wurde, hatte er noch einen Demüthigungsact zu vollziehen. Seinen Oberleib mußte er entblößen und ſo durch die Reihe, die der Scholaſticus mit den andern jungen Canonikern gebildet hatte, gehen und von jedem einen Ruthenſtreich erhalten, hierauf trat er in die geiſtlichen Uebungen, worin er nach der Art der Pocnitentia ſich vorbereitete zu der Aufnahme in die höhere Claſſe der Capitularen. Bei der Aufnahme mußte er Gehorſam und ſtrenge Beobachtung der Statuten ſchwören. Einige Formulare dieſes Eides hat Würdtwein in ſeinen Subsid. diplom. I. geſammelt. Obſchon nach der Einſtellung des gemeinſchaftlichen Lebens und nach der Gütertheilung die Domcapitel eine andere Geſtalt annahmen, ſo wurde doch die alte Verfaſſung der Domicellaren in vielen Stiftern noch lange beibehalten. Denn die Domicellaren, wie ſie keine Präbenden hatten,

Digitized by Google

so konnten sie auch nicht Antheil an dem Kirchenvermögen nehmen; in der Regel erhielten sie gar keine oder doch wenige Einkünfte aus dem Kirchenfond und mußten somit aus ihrem Eigenen leben und sich unterhalten so lange, bis eine Präbende vacant wurde, wo dann der Domicellaris der Reihe nach in die vacante Stelle eintrat. Es wurden aber jetzt auch nicht sowohl Knaben, als vielmehr erwachsene Kleriker in die Classe der Domicellaren aufgenommen, die nach den Statuten einiger Stifter (Lunig Spicileg. eccles. II. im Anhang) ihre besondere Dienerschaft, auch Kutsche und Pferd haben durften. Wenn aber auch die Domicellaren in gewissen Stiftern wirklich Präbenden hatten, so verwalteten doch nicht sie selbst, sondern der Scholasticus dieselben und versorgte sie daraus mit dem zu ihrem Unterhalt Nöthigen. Sie standen also immer unter des Scholasticus Disciplinar-Aufsicht und Vormundschaft. Im Kapitel bei kirchlichen Verhandlungen hatten sie keine Stimme, so auch im Chore keinen eigenen Sitz. In den Stiftern, wo die Capitularcanoniker gemäß den Statuten von adeliger Abstammung seyn mußten, hatten auch die Domicellaren vor ihrer Aufnahme ihre adelige Abstammung durch authentische Documente zu beweisen, sonst wurde ihnen die Aufnahme verweigert, selbst wenn der Papst oder Kaiser Fürsprache für den Candidaten einlegte. Die Zahl der Domicellaren war in den verschiedenen Stiftern verschieden. So hatte z. B. das hohe Domkapitel von Cöln 25 Capitularen und eben so viele Domicellaren, das Domkapitel zu Mainz 24 Capitularen und 22 Domicellaren, Trier 16 Capitularen, und 24 Domicellaren, Strasburg 12 Capitul. und eben so viele Domicellaren, Augsburg 20 Capitul. und 20 Domicellaren, Bamberg auch 20 Capitul. und 14 Domicellaren, Speier 11 Capitul. und 16 Domicellaren, Aichsteten 16 Capitularen und 11 Domicellaren, Worms 12 Capitularen und 8 Domicellaren u. s. w.

Bei der letzten Säcularisation und darauf eingetretenen Organisation der Domcapitel sind die Canonici domicellares gänzlich weggefallen und in die kirchlichen Alterthümer verwiesen worden. Binterim.

Domina, s. Domnus.

Dominica bedeutet 1) Herrenhaus d. i. die bischöfliche Wohnung; 2) des Herrn Tag d. i. Sonntag (vgl. d. Art.). Dominica Hosanna, Capitalavii, indulgentiae, competentium, s. Palmsonntag; Dominica in albis, s. Sonntag (weißer), Dominica nigra, mediana, oder passionis, s. Sonntag (schwarzer).

Dominicale wird verschieden von den kirchlichen Archäologen erklärt und kommt höchstens zweimal in den alten Urkunden vor. Einmal in dem Diöcesanconcilium zu Aurerre v. J. 580, wo verschiedene Vorschriften für Frauenspersonen gemacht werden. Im 36. Canon wird ihnen verboten, die heil. Hostie mit bloser Hand zu berühren, so auch im 37. Canon die Palla dominica, was wir jetzt Corporale nennen, zu berühren. Der 42. Canon sagt endlich: „Jede Frauensperson, wenn sie communicirt, soll ihren Dominical haben; hat eine solchen nicht, so soll sie nicht communiciren bis an dem andern Sonntag.“ Dann kommt der Ausdruck oder vielmehr derselbe Canon in einem alten Poenitentiale vor mit dem Zusatz: über ihrem

Digitized by Google

Haupte. „Wenn eine communicirende Frau ihren Dominicalem über ihrem Haupte nicht hat, so soll sie nicht communiciren, bis an dem andern Sonntag.“ Es ist auffallend, daß Ivo und Burchard, die ihre Decretensammlungen doch mit gallicanischen Synodalkapiteln angefüllt haben, den obigen Canon von Auxerre gar nicht berühren. — Ueber die Bedeutung des Wortes giebt es eine dreifache Meinung. Die ersten leiten den Ausdruck her von der alten Art, wie Frauen die heil. Communion empfingen. Nach dem alten Ritus legte der Priester das consecrirte Brod den Mannspersonen in die rechte Hand, die von der linken unterstützt wurde, den Frauenspersonen aber auf ein leinenes weißes Tuch, wovon sie dann mit dem Munde das heil. Brod empfingen. Diese Art zu communiciren, beschreibt nicht nur der heil. Cyrill von Jerusalem, sondern auch der heil. Cäsarius von Arles und sie war noch zur Zeit des heil. Gregor von Tours in Gebrauch. Der heil. Cäsarius sagt (Serm. 252. de tempore inter August Tom. V. p. 376. Append.): „Alle Männer, die zu communiciren wünschen, waschen ihre Hände und alle Weiber reichen ihre weißen Leintücher, worauf sie den Leib Christi erhalten... Wie die Frauen ein weißes Tuch darreichen, worauf sie den Leib Christi empfangen, so sollen sie auch einen keuschen Leib und reines Herz mitbringen.“ Dieses weiße Tuch soll nun nach der Meinung dieser Gelehrten (Baronius, Binius, Bona, Casalius ꝛc.) das Dominicale seyn. Andere nehmen das Dominicale für einen Schleier, der von der einen Seite des Hauptes herabhing und auf dessen herabhängenden Theile die Frauen den heil. Leib Christi empfingen. So erklärt die Sache Grancolas (de antiq. Liturg. Tom II. 320). Die Dritten endlich, wozu auch Georgius (Tom. III. Liturg. Rom. Pontific. Cap. 19. N. 4.) gehört, verstehen darunter einen einfachen Schleier, den die Frauen anhaben sollen, wenn sie zum feierlichen Gottesdienste gehen, ohne die heil. Communion gerade zu empfangen. Sala in der neuen Ausgabe des Cardinal Bona (Tom III. p. 171) sucht diese Ansicht des Baluzius durch neue Gründe zu bekräftigen.

In einigen Gegenden war es noch in den letzten Zeiten üblich, daß die Frauen, wenn sie zur heil. Communion gingen, ein weißes Tuch in Händen und bei dem Empfang des heil. Leibes unter dem Kinne hielten, dann den Mund damit abwuschen, wenn sie den Abspülungswein genossen hatten. — Einige Neuere nennen auch das jetzt gebräuchliche Communiontuch dominicale, das über die Communicantenbank ausgebreitet ist. Es wird in den Römischen Ordines sanon candidus, weißes Tuch genannt. Bei den Griechen war es Vorschrift, daß, wenn einer im Kerker oder zu Hause sich selbst communicirte, er zuerst die heil. Hostie auf ein ausgespanntes Leintuch legte, dann anbetete und nach dieser Anbetung mit eigener Hand empfing (Theodor. Studit. Libr. II. Epist. 219. edit. Sirmond. pag. 592.) wie bei uns bei der Krankencommunion ein über den Tisch gespanntes Tuch gebräuchlich ist. Binterim.

Dominicalis, Dominicalien. Ehedem hieß an den Stiftskirchen der Geistliche, der am Sonntag das Amt zu celebriren hatte, Domini-

Digitized by Google

cal: und die Perikopen, welche an den Sonntagen aus der heil. Schrift vorgelesen wurden, nannte man Dominicalien, welche beide Benennungen von Dominica (Sonntag) herkommen.

Dominicaner-, Prediger-Orden, Ordo fratrum praedicatorum. Der Stifter, dieses im Jahr 1215 gegründeten Mönchsordens, der heilige Dominicus von Guzman, wurde im Jahr 1170 zu Calaruega in Spanien geboren und trat nach zehnjährigen Studien an der Hochschule zu Palencia mit dem verdienten Rufe hoher Wissenschaft und Tugend im J. 1194 als Subprior in das Kathedralstift zu Osma, in welchem der Bischof, Diego von Azevedo, das gemeinschaftliche Leben nach der Regel des heil. Augustin hergestellt hatte. Eine in Begleitung des Bischofs unternommene Reise führte im J. 1205 Dominicus auf den Schauplatz der Albigensischen Irrlehren im südlichen Frankreich (s. d. A. Albigenser). Beide schlossen sich den durch Papst Innocenz III. mit dem Bekehrungswerke beauftragten Cisterciensern an, welche ihrerseits nach dem Rathe und dem Beispiele der neuen Gefährten, den Eindruck ihrer Worte durch die Uebungen eines entsagenden Lebens zu erhöhen suchten. Zehn Jahre lang wirkte hier der Heilige, auf dessen Schultern nach dem bald erfolgten Tode Diego's und durch die Stellung der Cistercienser in dem inzwischen ausgebrochenen Albigenserkriege die ganze Last der Mission gelegt war, unter Gefahren und Entbehrungen aller Art mit dem größten Erfolge. Zwar stand er den Leitern des Kreuzzugs persönlich nahe, an dem Kriege aber und dessen Greueln blieb er unbetheiligt, nur die Kraft seines Worts und seines Lebens, eine unermüdliche Geduld und Sanftmuth, die Waffen des Gebetes und höherer Beglaubigung setzte er dem Irrthum entgegen; reumüthig Zurückkehrende söhnte er Namens der Legaten mit der Kirche aus; daß er hartnäckige Häretiker dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben habe, läugnen Echard und Lacordaire, behaupten die Bollandisten. Um diese Zeit soll auch Dominicus nach der gangbaren, jedoch nicht unbestrittenen Ueberlieferung (vgl. Acta nro. 339—411) die Gebetsweise des Rosenkranzes (vgl. d. Art.) angeordnet und verbreitet haben. Bereits im J. 1205 hatte der Heilige, der mit scharfem Blicke erkannte, welche Stütze der Irrlehre die gemischten Ehen und der Einfluß auf die Erziehung gewährten, zur Beseitigung der aus der Dürftigkeit hervorgehenden Gefahr vor solchen Ehen zu Prouille unweit Carcassone ein Frauenkloster gegründet, das unter seiner Leitung rasch aufblühte. Das nachhaltigste Mittel zur Reinerhaltung des Glaubens und Besiegung des Irrthums mußte er nach seinen eigenen Erfahrungen in eine fortgesetzte Verkündigung der Wahrheit durch würdige Diener setzen. Zu diesem Zwecke beschloß er einen Orden zu stiften, der auf eigenthümliche Weise das Mönchsleben mit dem Berufe des Weltpriesters verbinden und so die im Kloster zu erlangende höhere Wissenschaft und Tugend zum Seelenheil des Nächsten fruchtbar verwenden sollte. In dieser Absicht versammelte er im J. 1215 zu Toulouse sechs Gefährten und begab sich, nachdem durch die Freigebigkeit des Bischofs Fulco, durch Anweisung auf einen Theil der Zehnten der

Digitized by Google

äußere Bestand gesichert war, sofort nach Rom, bei Papst Innocenz III. die kirchliche Anerkennung zu erwirken. Sie wurde ihm auf die Bedingung hin verheißen, daß eine der bereits vorhandenen Regeln zu Grunde gelegt werde. Man entschied sich für die Regel Augustins und die Satzungen der Prämonstratenser, und Papst Honorius III. ertheilte im J. 1216 den Predigerbrüdern die Bestätigung in der Erwartung, daß sich dieselben als Vorkämpfer des Glaubens und wahre Lichter der Welt bewähren würden. Noch in demselben Jahre entsandte Dominicus im festen Glauben an die Bestimmung seines Ordens vier Brüder nach Spanien, sieben nach Paris (wo die erste Niederlassung bei der Kirche zum h. Jacob den in Frankreich üblich gewordenen Namen Jacobiner veranlaßte), nur zwei blieben in Toulouse, eben so viele in Prouille; er selbst ging nach Rom. Hier wurde ihm Anfangs das Kloster zum h. Sixtus, dann die Kirche der h. Sabina und ein Theil des päpstlichen Palastes eingeräumt, er selbst mit Rücksicht auf ascetische Vorträge, welche er vor den Hausbeamte des Papstes hielt, mit dem seitdem im Orden einheimisch gewordenen Amte eines magister sacri palatii bekleidet. Unter der großen Zahl, welche in Rom der Verbindung beitraten, sind vier Gefährten des B. Ivo von Krakau, insbesondere der hl. Hiacynth und der sel. Ceslas, als die ersten Verbreiter des Ordens in ihrem Vaterlande zu erwähnen, dann Reginald, vordem Lehrer des canonischen Rechts zu Paris, weil eine diesem gewordene Erscheinung der hl. Jungfrau als Grund der Feststellung der Ordenstracht durch Einführung des wollenen Scapuliers bezeichnet wird. Bologna erhielt im J. 1218 das erste, im folgenden Jahre ein zweites Kloster. Auf apostolischen Reisen durch Italien, Frankreich, Spanien vermehrte Dominicus seine Niederlassungen, von Paris aus sandte er Brüder nach Schottland, andere gingen nach England, Deutschland, Dänemark, Ungarn, und bei der im J. 1221 vorgenommenen Eintheilung zählte der Orden bereits mehr als sechzig Häuser in acht Provinzen, Spanien, Provence, Frankreich, Lombardei, Rom, Deutschland, England, Ungarn. Gleichzeitig hatte die Ordensregel auf Frauenklöster Anwendung gefunden und war in der sogenannten Miliz Jesu Christi die Grundlage des dritten Ordens angebahnt. (Vergl. Dominicanerinen und Dominicaner dritter Orden). Im J. 1220 hielt Dominicus das erste Generalcapitel zu Bologna. Auf diesem wurde mit Verzicht auf alle bereits erworbene feste Einkünfte der Orden durch Annahme des Grundgesetzes strengster evangelischer Armuth zum Bettelorden (s. d. Art. Bettelmönche) erklärt. Durch neue Wahl zur ferneren Leitung berufen, versammelte der Heilige im folgenden Jahre das zweite Capitel gleichfalls zu Bologna. Bald nachher erkrankte er. In öffentlichem Bekenntnisse seiner Sünden pries er die göttliche Gnade, welche ihm eine fleckenlose Keuschheit bewahrt habe, ermahnte dann die Seinigen zur Milde, zur Demuth, zur Armuth und starb am 6. August 1221. Papst Gregor X., der als Cardinal Ugolino von Ostia des Verklärten Freund und Verehrer gewesen, nahm im J. 1234 die feierliche Heiligsprechung vor. Die Gebeine sind in der Kirche zum

Digitized by Google

h. Nicolaus in Bologna beigesetzt; das Fest des Heiligen wird am 4. August begangen. — Der neue Orden sah unter denen, welche sich zur Aufnahme herandrängten, Männer jedes Ranges und Standes, berühmte Lehrer der Universitäten Paris und Bologna. Der selige Jordan von Sachsen, der Nachfolger des Stifters, soll allein mehr als 1000 Personen das Gelübde abgenommen haben. Unter päpstlichem Schutze, von den Bischöfen herbeigewünscht, von den Gläubigen mit Verehrung empfangen, durchdrang er in kürzester Zeit alle christliche Länder, und umfaßte in seinen großen Provinzen das ganze Gebiet der katholischen Kirche. Noch unter Jordan waren Polen, Dänemark, Griechenland und das heil. Land zu Provinzen erhoben worden; im Anfange des folgenden Jahrhunderts wurde die Zahl derselben auf achtzehn vermehrt, die der Häuser auf 600 angegeben. Aus dem achtzehnten Jahrhundert führen Quetif und Echard, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, die Namen von mehr als 1000 Klöstern an; unter den 49 Provinzen, welche sie aufzählen, waren einzelne, als Griechenland, das heil. Land, Dänemark, England, Sachsen zur Zeit bereits untergegangen, von den außereuropäischen seyen hier Armenien, Mexico, Peru, Chili, Quito, St. Dominique, die Philippinen und die canarischen Inseln erwähnt.

Jordans Nachfolger im Großmeisteramte, der heil. Raymund von Pennaforte, hat im Jahre 1238 die Ordensstatuten in eine Sammlung gebracht, welche für alle späteren Bestimmungen die Grundlage geblieben ist. Nach einem Ausspruche des sel. Jordan bildet den Inbegriff der ganzen Regel die dreifache Pflicht der Vollkommenheit des Lebens, des Studiums und der Lehrthätigkeit. Das Leben im Kloster war im Ganzen ähnlich wie bei den anderen Mönchsorden festgestellt; Besonderheiten sind das Verbot der Leinwand und des Fleischgenusses nebst strengem Fasten, wobei jedoch anstrengende Beschäftigungen und der Aufenthalt außer dem Kloster nach Ermessen der Oberen Milderungen gestatten. Die Kleidung besteht in einem weißwollenen Habit, dem an die Stelle des leinenen Chorhemdes getretenen Scapulier und einem schwarzen Mantel nebst Kapuze. Der Aufnahme geht das einjährige Noviziat voran. Die Eintretenden machen ihre ersten Studien bei dem Lector des Klosters, den Talentvolleren bieten die Ordensuniversitäten, deren jede Provinz mindestens eine besitzen soll, Gelegenheit zu dreijähriger weiterer Ausbildung. Die Befähigung zum Prediger ist an das Alter von 25 Jahren geknüpft und durch Approbation der Provinzialexaminatoren zu erlangen. Die höhere Würde eines allgemeinen Predigers (praedicator generalis), die eines Lehrers im Convente (lector), eines Baccalaureus oder Magister der Theologie an den Universitäten erfordern ein vorgeschrittenes Alter, genaue Ermittlung der Fähigkeiten und mehrjährige erfolgreiche Uebung; jede Verleihung einer solchen Würde kann nur von dem Orden ausgehn, kein außer diesem erlangter Grad in demselben geltend gemacht werden. Zur Ausübung des Predigtamtes bedarf es ferner der Sendung von Seiten des Priors und der Erlaubniß des Bischofs. Nach des Letzteren Rath

Digitized by Google

und Einsicht soll der Prediger verfahren, ihm für die Dauer seines Aufenthaltes außer dem Kloster Gehorsam leisten und nur kraft bestimmten päpstlichen Auftrags berechtigt seyn, das Amt ungeachtet der Einsprache des Bischofs zu verwalten. Jede Herabsetzung der Weltgeistlichen oder anderer Orden ist in den Predigten zu vermeiden, jede Aufforderung zu Geldbeiträgen verboten, überhaupt aber allen Brüdern untersagt, was immer Haß erzeugen kann, als gerichtliche Belangung oder Vertretung, Testamentsvollstreckung und Inquisitionen, welche nicht zum Wirkungskreise des heil. Officiums gehören (Holsten. S. 31). — Die Ordensverfassung stellt den durch das Generalcapitel früher auf Lebenszeit, jetzt auf sechs Jahre zu wählenden Großmeister (magister generalis) an die Spitze der ganzen Verbindung; seine Residenz ist das Kloster Maria sopra Minerva in Rom. Jeder Landschaft ist ein durch das betreffende Capitel gewählter Provinzialprior, dem einzelnen Hause, welches mindestens zwölf Mitglieder, unter diesen zehn Priester zählen soll, durch Wahl der Brüder ein Conventualprior vorgesetzt, der in dem Subprior seinen Stellvertreter ernennt. Jeder unterliegt der Bestätigung des zunächst Vorgesetzten und kann in seinem Kreise, jedoch nur für die Dauer seiner Amtsverwaltung, Verfügungen treffen. Gegenüber den Vorstehern ist die Gesammtheit durch die Capitel und durch ständige Definitoren vertreten. Jene sollen als allgemeine Versammlungen von drei zu drei Jahren, abwechselnd diesseits und jenseits der Berge gehalten und von jeder Landschaft durch ihren Provinzial und ihre Definitoren beschickt werden; bei den Provinzialcapiteln, welche sich alle zwei Jahre versammeln, haben der Prior und ein Abgeordneter jedes Hauses zu erscheinen. Definitoren (Entscheider) stehen als allgemeine dem Großmeister, als landschaftliche dem Provinzial mit dem Rechte zur Seite, ihre Handlungsweise zu prüfen und nach Befund sofort gegen sie einzuschreiten. Das Recht der allgemeinen Gesetzgebung ist bei dem Generalcapitel, jedoch muß, was zum Statut erhoben werden soll, auf zwei Versammlungen berathen und auf der dritten in unmittelbarer Aufeinanderfolge angenommen worden seyn. Besondere Hervorhebung verdienen endlich die Grundsätze über die Bekleidung kirchlicher Aemter. Gleichzeitige Verwaltung von Würden innerhalb und außerhalb des Ordens ist, einige specielle Ausnahmen abgerechnet, unverträglich; die Annahme eines Bisthums ist durch die Genehmigung der Vorsteher bedingt und würde ohne diese sofort den Verlust der Ordensgemeinschaft und ihrer Wohlthaten im Leben und im Tode zur Folge haben; aber auch jene Erlaubniß vorausgesetzt, ist die Fortdauer dieser Gemeinschaft an die Beobachtung der Vorschriften über Kleidung, Lebensweise u. s. w. geknüpft; niedere Beneficien anzutreten, ist immer verboten. Zuwiderhandlung zieht den Verlust des Stimmrechts und der Befugniß zu mehr als dreitägigem Verweilen im Kloster nach sich. — Seiner ganzen Tendenz nach mußte der Predigerorden die Missionsthätigkeit als eine seiner Hauptobliegenheiten erkennen. In dieser Beziehung schien der Wunsch des heil. Dominicus, sein Leben

Digitized by Google

unter den Ungläubigen beschließen zu können, als Erbtheil auf seine Söhne übergegangen zu sein. Bereits im J. 1252 schrieb Innocenz IV. an „seine geliebten Söhne, die Predigerbrüder, welche in den Ländern der Sarazenen, Griechen, Bulgaren, Cumanen, Aethiopier, Syrer, Gothen, Jacobiten, Armenier, Inder, Tartaren, Ungarn und anderer Ungläubigen im Osten das Evangelium verkünden"; im Norden wirkten die Glaubensboten des Ordens in Rußland, Liefland, Schweden, Dänemark; im Süden unter den Mauren in Spanien und Afrika. Eine eigene Congregation der „Brüder, welche für Jesus Christus zu den Ungläubigen wandern", war die Pflanzschule der Missionäre; das Verlangen, derselben beizutreten aber so groß geworden, daß im J. 1325 Papst Johannes XXII. Schranken setzen mußte. Nach den Entdeckungen im fünfzehnten Jahrhundert verbreitete der Orden das Christenthum an den Küsten und auf den Inseln Afrikas, in Siam, China und Japan, in Mexico und Peru, wo seine edlen Glieder, Julian, Bischof von Tlascala, Dominicus Betanzos und Bartholomäus de las Casas die Menschenrechte der Indianer vertraten. Predigt und Seelsorge unter den Gläubigen war ferner dem Orden durch seinen Zweck und Namen als Aufgabe vorgezeichnet. Wie die ganze Erziehung hierauf hinleitete, wurde bereits angedeutet, es mögen deshalb hier nur als einzelne Beispiele großartiger Erfüllung dieses Berufs der heil. Hiacynth, der heil. Peter von Verona, Heinrich Suso, Tauler, der heil. Vincenz Ferreri, Alanus de Ruje, Hieronymus Savonarola, Ludwig von Granada und aus der Gegenwart Lacordaire genannt werden. Die kirchliche Mission zur Predigt wurde dem Orden bald in der Weise zugesprochen, daß die Bischöfe nur dem einzelnen Gliede, nicht der Verbindung als solcher, die Wirksamkeit wehren durften; gleichzeitig ertheilten die Päpste ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verwaltung des Bußsacramentes, die Spendung der übrigen Heilmittel und die Berechtigung der Kirchen des Ordens als Begräbnißstätten. Diese Betheiligung an der Seelsorge sicherte in Verbindung mit der großen Verbreitung des dritten Ordens den Dominicanern auf alle Stände bis hinauf zu den Königen und Fürsten einen Einfluß, der vielfach Anlaß zu gerechten Klagen über Mißbrauch zu selbstsüchtigen Zwecken und Eingriff in die Rechte der ordentlichen Seelsorger gab. Wie ferner die Regel auf das Studium, als die Grundbedingung erfolgreichen Lehrens hinwies, so mußte sich der Orden der Pflege kirchlicher Wissenschaft zuwenden. In Erfüllung dieser Seite seines Berufs hat er sich den Namen des Ordens der Wahrheit (ordo veritatis) erworben. Bald nach seiner Entstehung besaß er in Albertus Magnus (s. d. Art.) und dessen größerem Schüler, dem h. Thomas von Aquin (s. d. Art.) die Repräsentanten alles menschlichen und göttlichen Wissens, in Letzterem zugleich den maßgebenden Lehrer und zuverlässigsten Interpreten des kirchlichen Glaubens, dessen Auffassung und Behandlung der Theologie nicht nur die Grundlage des Studiums auf den Lehranstalten des Ordens (deren Zahl im sechzehnten Jahrhundert 57 betrug) bildete, sondern auch durch die öffentlichen Lehrstühle, deren Besitz der Orden zuerst

Digitized by Google

in Paris im J. 1230, dann an anderen Universitäten erlangte, im wissenschaftlichen Kampfe mit den gleichberechtigten Franciskanern (vgl. d. Art. Scotisten und Thomisten) zu allgemeiner Anerkennung gebracht werden sollte. Außer den durch die Summa des h. Thomas hervorgerufenen Werken beziehen sich die Leistungen der Dominicaner vorzüglich auf die heiligen Schriften, die Vertheidigung der Kirchenlehre gegen Ungläubige und Irrlehrer, die Moral und Casuistik, das canonische Recht, die Kirchengeschichte und Liturgik, und neben Albert und Thomas sind Raymund von Pennaforte, Johannes Teutonicus, Hugo von St. Cher, Vincenz von Beauvais, Jacob von Susato, Johannes von Turrecremata, Cajetan, Sanctus Pagninus, Fonseca, Melchior Canus, Hentenius, Carranza, Malvenda, Goar, Combefis, le Quien, Natalis Alexander um die Wissenschaften verdiente Glieder des Predigerordens, aus dem mehr als 4000 Schriftsteller hervorgegangen seyn sollen. Der Orden war ferner durch die besondere Veranlassung seiner Entstehung und durch seine ganze Tendenz berufen, sich an der pflichtmäßigen Obsorge der Kirche für die Reinerhaltung des Glaubens gegenüber dem Irrthum und seiner Verbreitung zu betheiligen. In dieser Rücksicht ergibt, ungeachtet so vieler gangbaren Beschuldigungen, die geschichtliche Wahrheit für den Dominicanerorden, als solchen, keine besondere Resultate. Es mag daher genügen, mit Verweisung auf die diesen Gegenstand im Allgemeinen behandelnden Artikel Inquisition, Congregationen der Cardinäle, und daselbst Congregationen des s. officii und indicis, hier nur zu bemerken, daß der Großmeister und der magister s. palatii diesen Congregationen als ständige Mitglieder angehören, der Letztere zugleich die Censur im Kirchenstaate noch heute verwaltet. Der Orden besitzt endlich in der großen Zahl der ihm angehörenden Heiligen und solcher, welche zu den höchsten Würden berufen wurden, das Zeugniß kirchlicher Anerkennung. Bis zum J. 1825 gab er der Kirche die Päpste Innocenz V., Benedict XI., Pius V. und Benedict XIII., 70 Cardinäle, 4 Vorsitzer allgemeiner Concilien, 25 Legaten a latere, 80 apostolisch Nuntien, 450 Erzbischöfe und 2336 Bischöfe. — Früher und öfter, als seine Vorgänger, erfuhr, wie behauptet wird, der Dominicanerorden das Bedürfniß der Reformen. Solche wurden für die ganze Verbindung vielfach durch eifrige Großmeister, z. B. gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts durch Konrad von Preußen, dann auch, wie die Statuten beweisen, durch die allgemeinen Versammlungen vorgenommen. Andere Verbesserungen gingen von einzelnen Häusern aus, welche sich durch den Anschluß anderer Congregationen bildeten, deren zwölf durch besondere Generalvicare geleitet wurden. Eine der bemerkenswerthesten Aenderungen der Grundverfassung ist das durch Papst Martin V. ertheilte und durch das Concil von Trient bestätigte Privilegium des Besitzes von Immobilien und festen Einkünften. Der Verzicht auf dieses Vorrecht und das Bestreben, die alte Regel in ihrer ganzen Strenge herzustellen, rief in Frankreich die durch Antonius le Quien (geb. 1601, gest. 1676) gestiftete Congregation des h. Sacraments oder von der ursprünglichen Observanz hervor.

Digitized by Google

Der Predigerorden ist gegenwärtig noch durch alle Welttheile verbreitet; er besitzt u. a. in Europa zahlreiche Niederlassungen in Spanien, Italien, Oesterreich, einzelne Häuser in Rußland, Polen, der Türkei, England, Belgien. In Frankreich hat derselbe, nach Lacordaire's Beitritt im J. 1839 und der am 14. Februar 1841 durch den Erzbischof von Paris vollzogenen Herstellung, zwei Häuser, das eine zu Grenoble und das andere zu Metz.

Das Leben des h. Dominicus geben die Acta Sanctorum zum 4. August, die Ordensstatuten Holsten. Bd. IV., die Literargeschichte Quetif und Echard Scriptores Ordinis Praedicatorum recensiti, Paris 1719 u. 21, 2 Bde. fol.; man vergleiche ferner Helyot Bd. III. Cap. 24—27, Lacordaire Vie de St. Dominique und Memoire pour le rétablissement en France de l'ordre de St. Dominique, Par. 1844. 3. Aufl., Hurter Geschichte Innocenz III. B. XX. Cap. 10, Fehr Geschichte d. M. O. I. S. 328—55. Dubelman.

Dominicanerinen. Will man den Ursprung derselben nicht auf die Stiftung des h. Dominicus zu Prouille und auf das Jahr 1205 zurückführen, so ist San Sisto in Rom als das erste Kloster anzusehen, in welchem die Regel des Predigerordens auf Nonnen Anwendung fand. Hier hatte Dominicus im Auftrage des Papstes im J. 1219 Nonnen, welche in verschiedenen Klöstern zerstreut und oft sehr regellos lebten, vereinigt und unter seiner Aufsicht einer strengen Zucht und Clausur unterworfen. Der ungesunden Lage wegen wurde später dieses Haus verlassen und ein anderes auf dem Berge Magnanopoli, einem Theile des Quirinals bezogen. Die Zahl der Nonnenklöster wird in der Zeit der höchsten Verbreitung auf 300 angegeben und noch jetzt bestehen deren in Italien, der Schweiz, Oesterreich, Baiern, Polen, Belgien und Amerika. — Regel und Tracht (vgl. die Constitutiones bei Holsten. IV. S. 128 ff.) sind, mit einzelnen Abweichungen, dieselben wie bei den Mönchen. Die bei diesen dem Studium gewidmete Zeit soll durch nützliche, unter steter Beobachtung des Schweigens in einem gemeinsamen Zimmer zu verrichtende Handarbeit ausgefüllt werden. Die Clausur wird auf das Strengste gehandhabt, keinem Weltlichen der Eintritt gestattet, nur einmal jährlich den Visitatoren und im dringenden Nothfalle dem Beichtvater die Schranke geöffnet; nur durch ein Gitterfenster und nie ohne Zeugen darf die Nonne mit Fremden sprechen, nie ohne Erlaubniß und Einsicht der Vorsteherin Geschriebenes empfangen. Eigenes zu besitzen oder auch nur Sachen unter Verschluß zu halten, ist verboten, das Anvertraute muß jede, so oft es verlangt wird, in die Hände der Vorgesetzten abgeben. Das Kloster jedoch ist nicht zur strengen Armuth verpflichtet, vielmehr gehört der Nachweis hinreichender Einkünfte zu den Bedingungen der durch das Generalcapitel zu genehmigenden Gründung; auch wird hiernach die Zahl der Bewohnerinen festgesetzt. Dem Hause steht die Priorin vor, welche 40, mindestens 30 Jahre alt seyn soll, von den Schwestern, die bereits seit 12 Jahren Profeß abgelegt haben, gewählt und durch den Provinzial bestätigt wird. Sie ernennt die Subpriorin, zwei Umgeherinen und die Verwalterin,

Digitized by Google

die dem Hausvorstande monatliche, dem Provinzial jährliche Rechnung ablegen muß. Die Klöster sind regelmäßig dem Capitel und Prior der Landschaft, ausnahmweise der bischöflichen Jurisdiction unterworfen. Dubelman.

Dominicaner dritter Orden. Unter dem Namen der Miliz Jesu Christi hatte der h. Dominicus in der Lombardei, oder nach Anderen in Südfrankreich, einen Verein von Weltleuten beiderlei Geschlechts zum Zwecke der Vertheidigung der kirchlichen Rechte und Güter und des Strebens nach Vollkommenheit gegründet. Nach seinem Tode fügte man den Namen Brüder und Schwestern von der Buße des h. Dominicus hinzu, der in der Folge, als der ursprüngliche Entstehungsgrund mehr und mehr zurücktrat, der einzige blieb und eine in Italien sehr verbreitete Verbindung bezeichnete, deren Glieder, ohne ihren weltlichen Verhältnissen zu entsagen und das feierliche Gelübde abzulegen, mit dem Orden selbst in geistiger Gemeinschaft standen und an dessen Segnungen Antheil hatten. Der siebente Großmeister, Munio von Zamora, entwarf die Statuten der Vereinigung; kirchliche Vorrechte, worunter namentlich die der Theilnahme an dem Gottesdienste und des Sacramentempfanges in den Kirchen der Dominicaner hervorzuheben sind, luden zum Beitritt ein; sie schloß sich als dritter Zweig (Tertiarier, Tertiarierinen) dem Hauptorden allenthalben an und hat diesen an manchen Orten überlebt. Die Regel (Holsten. S. 140 ff.) theilt die Mitglieder nach Verbrüderungen und Schwesterschaften unter besonderen Vorstehern und der höheren Leitung eines Dominicaners. Zur Aufnahme bedarf es für Verehelichte die Einwilligung des anderen Gatten; sie geschieht durch Einkleidung und das Gelöbniß eines der Regel entsprechenden Lebens. Diese verpflichtet zur Vermeidung weltlicher Vergnügungen, des Aufwandes in der Tracht, deren Farbe, wie die des Ordens, weiß und schwarz ist, zu Liebeswerken bei Kranken und für die Verstorbenen, zu öfterem Empfang der h. Sacramente und zu Uebungen der Enthaltsamkeit. Monatlich finden in einer Dominicanerkirche zwei Versammlungen, eine für die Brüder, die andere für die Schwestern statt, in diesen Predigt, Vorlesung und Erklärung der Regel. Uebertretungen der Verpflichtungen und sittliche Vergehen ziehen nach Befund Ausschluß aus der Gemeinschaft nach sich. — Dieser Verzweigung des Dominicanerordens gehörten die heil. Catharina von Siena, die heil. Rosa von Lima und Andere an, welche theils als Heilige, theils als Selige verehrt werden. Dubelman.

Dominico Ghirlandajo, s. Maler (italien.).

Dominicum bezeichnet bei den Kirchenvätern und mittelalterlichen Schriftstellern häufig 1) das Kirchengebäude (domus dominica) und überhaupt Besitzungen der Kirche s. v. a. Dominium; 2) die Abendmahlsfeier als mystisches Opfer. Vgl. du Fresne Gloss.

Dominicus (heiliger), s. Dominicaner.

Dominicus de s. Geminiano, ein Auditor Rotä, schrieb (um 1410) Commentarii in libb. decretalium (ed. Venet. 1558) und Consilia (ed. Venet. 1550).

Dominis (Marcus Antonius), seit 1602 Erzbischof von Spalatro und Primas von Dalmatien und Croatien, zog sich durch seine Neuerungs-

Digitized by Google

sucht in Kirchensachen Verfolgungen und sein trauriges Ende zu. Er machte kein großes Hehl daraus, daß er in wichtigen Punkten von den Lehren der katholischen Kirche abwich; deßhalb öfter gewarnt und endlich von Papst Paul V. nach Rom vorgeladen, legte er seine erzbischöfliche Würde nieder und entfloh nach England, wo ihn König Jacob I. schützend aufnahm. Daß sein Uebertritt zum Protestantismus aber nicht aus reinen Motiven erfolgt war, zeigte sich bald. In England, wo er eine Zeitlang als anglicanischer Geistlicher fungirte, und heftige Schriften gegen die katholische Kirche herausgab (De re publica eccles. Lond. 1617 u. Heidelb. 1618. 2 Voll. f. Auch Sarpi's Hist. Concil. Trid. gab er zuerst Lond. 1619 fol. heraus), behagte es ihm nicht lange: er bereuete seinen Austritt aus der katholischen Kirche, erklärte dieses öffentlich seiner anglicanischen Gemeinde auf der Kanzel und entfloh sodann nach Brüssel, wo er (1622) wieder katholisch ward. Sodann begab er sich nach Rom, wo er von P. Gregor XV., seinem früheren Mitschüler, vollständige Verzeihung erhielt. Er schrieb darauf ein Buch, worin er die Lehrsätze der Protestanten verwarf. Doch der unruhige, wankelmüthige Mann blieb nicht lange seinen Entschlüssen getreu: er ließ sich bald wieder in theologische Kämpfe ein, die ihm neue Verfolgungen zuzogen. Indem er ihnen durch die Flucht entgehen wollte, ward er auf Befehl der Inquisition ergriffen und in die Engelsburg eingekerkert, wo er schon wenige Tage später (1624) sein Leben endigte, weßhalb man glaubt, daß er eines gewaltsamen Todes gestorben sey. — Als Physiker hat Dominis einen berühmten Namen, indem er in seinem Werke (De radiis visus et lucis) die erste richtige Erklärung des Regenbogens gibt. A

Dominus, s. Domnus.

Dominus vobiscum (der Herr sey mit euch) kommt als priesterlicher Gruß siebenmal in der heil. Messe und auch bei anderen liturgischen Verrichtungen als eine gewöhnliche Segnungsformel vor. Wörtlich findet sie sich schon im A. T. (Ruth 2, 4 und 2. Chron. 15, 2) und ist in die Liturgie sehr früh aufgenommen worden, obgleich die Zeit der Einführung nicht genau bestimmt werden kann. Die dritte Synode von Karthago (397) verbietet den Lectoren, mit dieser Formel das Volk zu begrüßen und auf der ersten Synode zu Braga (411) wird den Bischöfen untersagt, sich einer anderen, als dieser priesterlichen zu bedienen. Selbst über die siebenmalige Wiederkehr dieses Grußes in der heil. Messe haben ältere Liturgiker mystische Auslegungen versucht, indem man dabei an die siebenförmige Gnade des heil. Geistes und an die sieben Todsünden gedacht hat, die durch diese Gnade ausgetilgt werden sollen (vergl. Durand. lib. 4. cap. 14.) Die Bedeutung des Grußes liegt zu klar vor Augen, als daß es einer weiteren Erklärung bedürfte. Bevor der Priester in der Messe sich zur Gemeinde wendend, ihn ausspricht, küßt er den Altar, damit anzudeuten, daß der Segen, den er ihr wünscht, nur vermittelt werde durch die Gemeinschaft mit den Heiligen, deren Ueberreste im Altare ruhen und mit deren göttlichem Haupte, Jesus Christus. Die Bewegung der Hände, von der das Aussprechen des Grußes begleitet wird, paßt vollkommen zu dessen

Digitized by Google

Inhalte, indem das Ausbreiten und Emporheben der Hände das nach oben gerichtete sehnliche Verlangen und die Wiederzusammenschließung derselben die auf die eigene Kraft verzichtende, sich unbedingt an den Herrn hingebende Demuth bezeichnet (vergl. Kössing liturgische Vorlesungen über die heil. Messe S. 217). Aus Anlaß dieses Grußes hat Petrus Damiani (um 1050 Bischof zu Ostia) eine eigene Schrift verfaßt unter dem Titel: Dominus vobiscum, worin er unter andern die Frage erörtert, ob auch der Priester allein (ohne andere Beiwohnende) das Meßopfer feiern könne, da ja in diesem Falle jener Gruß, als an eine Mehrheit gerichtet, nicht berechtigt erscheine. — Die Erwiederung des priesterlichen Grußes von Seiten des Volkes: „Und mit deinem Geiste" scheint aus Tim. 4, 22 entlehnt. Martin.

Domitian (Kaiser) } s. Christenverfolgungen.
Domitilla (Flavia) }

Domkirche, s. Stift.

Domnus kommt bei den Kirchenschriftstellern und im Mönchslatein des Mittelalters anstatt des Wortes Dominus (Herr) vor. Man macht jedoch einen Unterschied zwischen den beiden Worten. Obschon man in den frühern Jahrhunderten den Bischöfen den Ehrennamen Dominus beigelegt hatte, so änderte man dieses in der Folge: nur Gott sollte Dominus, die Heiligen Domini, die Mutter Gottes Domina vorzugsweise genannt werden, die irdischen Herrn dagegen abgekürzt Domni. Schon in der Regel Benedict's von Nursia wird dem Abt der Ehrentitel Domnus beigelegt, später wurde er gleichbedeutend mit dem Worte Abbas, wie Domna mit Abbatissa: ja die Benedictiner-Mönche überhaupt setzten ihrem Namen Domnus oder abgekürzt Dom vor: und Domna bezeichnet eine Klosterfrau. In spätern Jahrhunderten des Mittelalters setzte sich ein anderer Unterschied zwischen den Worten Dominus und Domnus fest: ersteres kam ausschließend den Klostergeistlichen zu, letzteres den weltlichen Herren. Vgl. Du Fresne Gloss. u. Menage dict. etym. s. v. Dominus. =

Domnus. Dieses Namens werden zwei Päpste genannt. Von Domnus I., einem Römer, der von 676—678 oder 677—679 nicht ganz zwei Jahre lang regierte, wissen wir sehr wenig. Der griechische Kaiser Constantin IV. richtete an ihn ein Schreiben, worin er „allgemeiner Papst" genannt wird, und lud ihn ein zur Theilnahme an ein allgemeines Concilium. Doch ehe dies zu Stande kam, starb Domnus. Von Domnus II., der auch Donus genannt wird, und 975 regiert haben soll, ist wahrscheinlich, daß er durch einen Mißverstand des Wortes Domnus, das anstatt Dominus dem Namen der Päpste oft vorgesetzt wird, in die Reihe der Päpste gekommen ist und demnach gar nicht existirt hat. Vgl. Lebret Gesch. Ital. I. 505. Giesebrecht, Otto II. S. 141. Aschbach.

Dompfarrer, Dompropst, Domstift, s. Stift.

Dompelers, s. Taufgesinnte.

Digitized by Google

Domschulen, s. Schulen (geistliche).

Donati, s. Benedictiner I. 645.

Donatio Constantini M., siehe Constantinus (Kaiser) und Sylvester I.

Donatisten wurden die Anhänger einer schismatischen Parthei genannt, welche fast ein ganzes Jahrhundert hindurch ihr Dasein fristete und unsägliches Unheil in der nordafrikanischen Kirche gestiftet hat. Nach dem Tode des Mensurius, Bischofs von Carthago, war Cäcilian zu dessen Nachfolger gewählt worden. Diesem gegenüber wählten seine Gegner auf Betrieb einer durch ihren Reichthum mächtigen Frau, Lucilla, und mit Zuziehung der numidischen Bischöfe einen gewissen Majorin, einen Hausgenossen der Lucilla zum Bischof von Carthago. Von den Gewählten hatte jeder seinen Anhang; und war hiedurch zuerst die Gemeinde zu Carthago in zwei Partheien getheilt; so griff dieser Zwiespalt bald durch sämmtliche Gemeinden des nördlichen Afrika hindurch. Die Parthei des Majorin verwarf die Wahl des Cäcilian als ungültig, einmal, weil die numidischen Bischöfe zu derselben nicht zugezogen worden, und weil überdies der Gewählte und sein Consecrator Felix von Aptunga Traditores d. h. solche gewesen, die in der Verfolgung die heiligen Schriften an die heidnischen Behörden ausgeliefert hätten. Von der andern Seite wurde die Vollgültigkeit des ersten Grundes geläugnet, und zugleich die Wahrheit der vorgeblichen Thatsache, auf welcher der zweite basirte, in Abrede gestellt. Als im Jahr 312 Afrika unter das Scepter Constantins kam, nahm die Parthei des Majorin die Vermittelung dieses Kaisers in Anspruch mit dem Begehren, daß die streitige Frage durch gallische Bischöfe untersucht und entschieden werden möchte. Auf des Kaisers Veranlassung geschah es demnächst, daß im J. 313 eine Synode zu Rom, bestehend aus den drei Bischöfen Maternus von Cöln, Reticius von Autun und Marinus von Arles und 17 italiänischen Bischöfen unter dem Vorsitze des Papstes Melchiades gehalten wurde, vor welche die Häupter der Partheien Cäcilian und anderer Seits Donatus von Casä nigrä (der den Majorin ordinirt hatte, und von dem die Anhänger der Partei ihren Namen erhielten) nebst einer Anzahl Bischöfe von beiden Seiten zur Verantwortung gefordert waren. Das Urtheil fiel für Cäcilian gegen Donatus aus. Die Donatisten aber beklagten sich, daß sie in Rom nicht umständlich gehört worden seien, und der Kaiser, um ihnen vollkommen zu genügen, ordnete die zahlreiche Synode zu Arles im Jahr 314 an, auf welcher indeß ebenfalls Cäcilian freigesprochen, und die Acten dem Papste Sylvester zur Bestätigung zugesandt wurden. Nunmehr appellirten die Donatisten an den Kaiser selbst; ein Verhör beider Partheien hatte im Jahr 316 zu Mailand vor dem Kaiser Statt, in dessen Verfolg gleichfalls zum Nachtheil der Donatisten entschieden wurde. Der Kaiser verordnete jetzt strenge Maßregeln gegen sie, als eine schismatische Parthei, namentlich Wegnahme ihrer Kirchen und Verbannung; allein gegen das Jahr 321 fing er an sie zu dulden, und ihnen eine Ruhe zu gönnen, in welcher sie unter ihrem gelehrten,

Digitized by Google

gewandten und umsichtigen Bischof Donatus dergestalt an Zuwachs gewannen, daß sie im Jahr 330 eine Kirchenversammlung von 170 Bischöfen halten konnten. Wodurch sie jetzt in Opposition gegen die katholische Kirche traten, war nach Augustin de haeres. c. 69. einmal die Behauptung, daß die Kirche, welche mit Cäcilian Gemeinschaft unterhalte, die wahre Kirche nicht seyn könne, indem sie sich durch diese Gemeinschaft beflecke, und offenbare Sünder zur wahren Kirche nicht gehören könnten, daß somit die wahre Kirche in der ganzen Welt, außer in Nordafrika zu Grunde gegangen sei und dann die Praxis, die zu ihr übertretenden Katholiken noch einmal zu taufen, wobei sie den Satz als eine Wahrheit unterstellten, daß die von Unwürdigen verwalteten Sacramente ungültig seien.

Nach Constantin's Tode machten die Donatisten sich durch ihre Ausschweifungen allgemein verhaßt, namentlich brandmarkte eine aus Landleuten und entlaufenen Sclaven entstandene Parthei derselben, die Circumcellionen (von ihrem Umherschweifen um die Bauernhütten (circum cellas) also genannt, von den Donatisten aber mit dem Ehrennamen „die Kämpfenden" (Agonistici) bezeichnet) diese brandmarkten dadurch, daß sie bewaffnet auf öffentlichen Straßen umherliefen, und nicht nur an Andern, namentlich an den katholischen Geistlichen, die entsetzlichsten Grausamkeiten verübten, sondern auch, um des Martyrerthums theilhaft zu werden, gegen sich selbst mit unglaublicher fanatischer Wildheit wütheten, den donatistischen Namen. Die weltliche Macht schritt endlich, durch die donatistischen Bischöfe selbst dazu aufgefordert, gegen das Treiben dieser Fanatiker ein, und viele derselben fielen durch's Schwert. Im J. 349 suchte Kaiser Constans die ärmern Volksklassen durch reichliche Gaben, welche er durch zwei Abgesandten unter sie vertheilen ließ, für die katholische Kirche zu gewinnen, und als die donatistischen Bischöfe den Deputirten Massen von Circumcellionen entgegenstellten, führten diese bewaffnete Mannschaft gegen sie auf, durch welche die Donatisten in die Flucht geschlagen wurden. Es wurde jetzt das Verbannungsurtheil gegen alle ausgesprochen, welche sich weigerten zur katholischen Kirche überzutreten; dasselbe traf auch Donatus den Großen, der im Exil starb. Jedoch gelang es weder diesen Maßregeln, noch der jetzt unter dem Vorsitze des Bischofs Gratus zu Carthago von den katholischen Bischöfen gehaltenen Synode durch Verdammung der donatistischen Irrthümer, noch endlich den von den beiden Kaisern Constans und Constantius gegen die Parthei erlassenen Gesetzen, dem Bestehen derselben ein Ziel zu setzen. Vielmehr trat mit dem Regierungsantritt des Kaisers Julian eine Zeit der Erholung für sie ein. Dieser apostatische Kaiser, der alle Secten begünstigte, um dadurch der christlichen Religion ihren Verfall in sich selbst zu bereiten, erließ ein Decret, dem zufolge die Donatisten in den Besitz ihrer Religionsfreiheit und ihrer Kirchen wieder restituirt werden sollten; und sie unterließen nicht, aus der Verbannung zurückkehrend, das Decret durch die entsetzlichsten Gewaltthätigkeiten zu vollstrecken. Nach dem Tode dieses Kaisers 363 hörte nun zwar dieses ihr Uebergewicht über die Katholischen auf; aber sie erhielten sich dennoch in einem leidlichen Zu-

Digitized by Google

stande, so daß sie bis zum Ende des vierten Jahrhunderts in Numidien einige hundert Bischöfe zählten. Die beiden Decrete, die Kaiser Gratian gegen sie erließ, das eine 375, das andere 377, wodurch ihre kirchlichen Versammlungen verboten, Schließung ihrer Kirchen und Rückgabe derselben an die Katholiken verordnet wurden, wurden nicht strenge exequirt.

Mehr, als alle von Seiten der weltlichen Macht gemachten Unterdrückungsversuche, schadeten den Donatisten die Spaltungen unter sich. Die bedeutendste Parthei unter ihnen waren die Mariminianisten, Anhänger des Maximinian, (eines von dem donatistischen Bischofe Primianus von Carthago excommunicirten Diacons), die an den von Primianus Getauften die Wiedertaufe vollzogen. Ihre Gegner nannten sich nach Primianus die Primianisten. Diese Zerwürfnisse, dann die Bemühungen der Katholiken unter dem Vorgange des heil. Augustinus, die Verirrten zur katholischen Kirche zurückzuführen, und endlich die zunächst durch die erneuerten Gewaltthätigkeiten der Circumcellionen veranlaßten scharfen Gesetze des Kaisers Honorius, durch welche insbesondere die Vollziehung der Wiedertaufe unter Strafe der Landesverweisung verboten wurde, bewirkten den Rücktritt einer großen Menge von Geistlichen und Laien zur katholischen Kirche. Allein dem Bestehen der Secte ein völliges Ende zu machen, vermochten sie immer nicht; und da Honorius jetzt, wo er in Gefahr stand, Afrika zu verlieren, ein Duldungsdecret für sie erließ: so würden sie der katholischen Kirche noch lange hin zu schaffen gemacht haben, hätte der Kaiser nicht bald jenes Decret wieder zurückgenommen, und im J. 411 ein Religionsgespräch zwischen beiden Parteien zu Karthago angeordnet. Zu demselben fanden sich 260 katholische, und 279 donatistische Bischöfe ein. Die zuvorkommende Liebe, mit welcher die katholischen Bischöfe den donatistischen entgegen kamen, erwiederten diese mit allerlei verletzenden Bedenken; so wollten sie, „als die Söhne der Martyrer," wie sie sich nannten, jene nicht Brüder nennen, sich nicht zu ihnen setzen, und als Grund dieser letzten Weigerung führten sie das Verbot der Schrift auf, an einem und demselben Orte mit Gottlosen zu sitzen. Augustin wies der donatistischen Behauptung: „ein offenbares sündhaftes Leben der Lehrer in der Kirche habe die Wirkung, daß die Kirche, welcher sie vorständen, nicht mehr die wahre Kirche genannt werden könne", dieser Behauptung gegenüber wies er aus der heil. Schrift nach, daß die Kirche durch Duldung des Bösen in ihrer Mitte den Charakter der Wahrheit nicht verliere, und den Einwendungen der Gegner hielt er das Ansehen des heil. Cyprian, der die Schrift eben so erklärt, mit Erfolg entgegen. Hiedurch war die dogmatische Hauptfrage erledigt. Das Resultat der Discussion über die historische Frage, die Angelegenheit des Cäcilian betreffend, zu welcher man demnächst fortschritt, war die Freisprechung dieses letzteren. Der kaiserliche Commissarius Marcellinus that jetzt den Ausspruch, daß die Donatisten hinlänglich widerlegt worden seyen. Er veröffentlichte die Acten mit folgenden Beschluß: Da die Donatisten, unerachtet sie in allen Punkten in der Conferenz der Verirrung überwiesen worden, in ihrer Opposition dennoch ver-

Digitized by Google

harrten, so sollten nunmehr die früher schon gegen sie erlassenen kaiserlichen Gesetze in Vollstreckung gesetzt werden; ihre Versammlungen sollten auf's Strengste untersagt seyn; ihre Kirchen sollten sie alsbald an die Katholiken zurückgeben, oder sich mit diesen vereinigen. Sollte ein Katholik in Zukunft zu ihnen übertreten, so sollte derselbe ohne Weiteres der vom Kaiser auf diesen Uebertritt gesetzten Strafe verfallen. Die Güter dessen, der Circumcellionen auf seinen Besitzungen habe, ohne sie in Zucht und Schranken zu halten, sollten der kaiserlichen Kammer verfallen. — So endete die berühmte Conferenz von Karthago. Die Appellation, welche jetzt die Donatisten in einer umfangreichen von Augustin widerlegten Schrift, gegen den Urtelspruch des Marcellinus an den Kaiser richteten, beantwortete dieser im Jahr 413 durch die Bestätigung des Urtheils seines Statthalters. Strenge Gesetze, welche Exil, Geldstrafen, körperliche Züchtigungen auf die Theilnahme an donatistischen Versammlungen setzten, wurden jetzt erlassen. Die Nachrichten von ihnen werden von jetzt ab sparsamer, besonders verschwindet die Partei, nachdem die von den Kaisern Valentinian und Theodosius gegen die Ketzer überhaupt erlassenen Gesetze ihr, der bereits gebrochenen, den letzten Stoß versetzt hatten, immer mehr aus der Geschichte. Geringe Spuren von ihr gewahrt man indeß noch bis in's sechste Jahrhundert hinauf, und wahrscheinlich ist sie erst im siebten Jahrhunderte mit dem Einbruche der Araber in Afrika gänzlich untergegangen. Vergl. S. Optatus Melevitanus de schismate Donatistarum libb. VII. ed. L. E. Dupin. Paris 1700 fol. Die Schriften des heil. Augustinus gegen die Donatisten, sämmtlich im neunten Bande der Benedictiner-Ausgabe. — Historia Donatistarum ex Norisianis Schedis excerpta in H. Norisii opp. ed. a P. et H. Ballerinii Veron. 1732. Tom. IV. J. Ph. Storrens ausführlicher und gründlicher Bericht von dem Namen, Ursprung u. s. w. der Donatisten. Frankfurt 1723. Hilgers.

Donnerlegion (legio fulminatrix). Nach dem Apologeten Claudius Apollinaris bei Eusebius (Hist. eccl. l. V. c. 5) befand sich der Kaiser Marcus Aurelius, als er im Begriff war den Germanen und Sarmaten (in Pannonien) eine Schlacht zu liefern (174), im großen Wassermangel, der sein Heer dem Untergange nahe brachte. Da fiel die 12. Legion, die auch Legio Melitina, von ihrem Standlager zu Melitina in Kappadocien (Dio Cass. lib. 55. c. 23 u. 71. c. 8) genannt wurde, welche fast ganz aus Christen bestand, auf ihre Kniee nieder und flehte Gott um Regen an. Unmittelbar darauf erquickte ein reichlicher Regen die ganz ermatteten Römer und ein furchtbares Gewitter erschreckte ihre Feinde und trieb sie in die Flucht. Seit dieser Zeit gab der Kaiser dieser Legion den Namen der blitzenden oder donnernden (fulminatrix). Daß ein solches Ereigniß unter Kaiser Marcus Aurelius vorfiel und durch das wunderbar eingetretene Gewitter die Römer erfrischt und gestärkt, die Feinde aber in die Flucht getrieben worden, darin stimmen christliche und heidnische Schriftsteller überein. Letztere schrieben die Sache natürlich nicht dem Gebete der Christen zu, sondern erklärten das Wunder auf andere Weise. Viele

Digitized by Google

schrieben es der Macht des kaiserlichen Gebets zu (Capitolin. vit. Marc. Aurel. c. 24. Themist. in Orat. XIV. Claudian. Carm. de IV. Honor. consulat.) Auf der vom Senat dem Kaiser errichteten Säule wird es dem Jupiter (Pluvius), und auf einer Münze aus derselben Zeit dem Mercurius zugeschrieben. Der Heide Dio Cassius, ein Zeitgenosse, der das Ereigniß ausführlich beschreibt (Hist. Rom. lib. 71. c. 8 sqq.) berichtet, durch den ägyptischen Magier Arnuphis sey der Luftgott Hermes beschworen worden, diesen Regenguß zu bringen. Xiphilinus, der Auszüge aus Dio Cassius gegeben hat, ergänzt und berichtigt ihn (a. a. O. c. 9) und fügt bei, daß bei dieser Gelegenheit, wo die Christen dem Kaiser einen so großen Dienst geleistet, er (trotz seiner sonst feindlichen Gesinnung gegen dieselben) eine besondere ehrenvolle Verordnung für sie gegeben habe. Auch ein Brief des Kaisers hätte über die Sache existirt. In der Form wie dieser Brief aber jetzt vorliegt, ist dieser nicht als echt zu betrachten. Es scheint aber auch nach Tertullian (Apologet. c. 5. und dessen Schrift ad Scapul. c. 4) ein solcher wirklich vorhanden gewesen zu seyn. Daß ähnliche Ereignisse von Alexander d. Gr., dem römischen Feldherrn Marius, dem Römer Hosidius bei Curtius, Orosius und Dio Cassius (vgl. Gieseler K. G. I. 1. S. 176. Bonn 1844) erzählt sind, ist kein Grund die Wahrheit der Erzählung von der Donnerlegion zu verwerfen. Vgl. Stollberg Gesch. d. Rel. Jes. VIII. 84 ff. A.

Donnerstag (grüner), s. Grüner Donnerstag.

Donus, s. Benedict VI. und Domnus (Papst).

Doppelfeste, s. Festtage.

Dordrechter Synode. Dieselbe wurde im J. 1618 bei den Streitigkeiten der Arminianer (vgl. d. Art.) mit den Gomaristen versammelt. Dazu wurden alle ausländischen reformirten Kirchen (nur nicht die Arminianischgesinnte im Anhaltschen) eingeladen. Es erschienen darauf aus England, Schottland, aus der Pfalz und der Schweiz, aus Hessen und Nassau, aus Ostfriesland und Bremen 28 Theologen. Unter den pfälzischen befanden sich Abr. Scultetus und Heinr. Alting, unter den schweizer Abgeordneten der Züricher Antistes J. J. Breitinger, dem wir auch manche interessante Nachrichten über die Dordrechter Synode verdanken (vgl. Allg. Encykl. v. Ersch XII. u. d. W. J. J. Breitinger). Die reformirten Theologen aus der Mark Brandenburg und Frankreich blieben aus, erstere, weil sie mit Calvins Lehrsätzen über die Gnadenwahl nicht übereinstimmten; letztere, weil ihnen der Besuch der Synode von der Regierung verboten worden war. Von den Theologen aus den Generalstaaten erschienen 58, lauter Gegner der Arminianer oder Remonstranten, die wie Beklagte von der Synode zur Verantwortung gezogen werden sollten. Die Versammlung hielt 154 (mit den bis zum 19. Mai fortgesetzten inländischen in allem 180) Sitzungen vom 13. Novemb. 1618 bis 9. Mai 1619, an welchem Tage sie geschlossen wurde. Ihr Hauptresultat war die Verwerfung der Glaubensansichten der Remonstranten oder Arminianer und die Festsetzung der streng reformirten Glaubensbestimmungen

Digitized by Google

(vgl. Arminianer und Bekenntnißschriften, reformirte, K.-L. I. S. 605—608). Die Dordrechter Synodalbeschlüsse, welche den Glaubenszwang beförderten und die Spaltung nicht nur zwischen den Lutheranern und Reformirten, sondern unter den Parteien der Letztern selbst vergrößerten, wurden in Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich von den strengen Calvinisten angenommen. In England und in der Mark Brandenburg aber erklärte man sich dagegen: besonders über den Hauptpunkt der Gnadenwahl. Vgl. Acta synodi national. Lugd. B. 1620 f. Acta et script. synod. Dordr. ministror. Remonstrant. Harderwic. 1620. 4. J. Halesii hist. concil. Dordraceni von Mosheim aus dem Englischen ins Lateinische übersetzt. Hamburg 1724. M. Graf Geschichte der Synode zu Dordrecht. Basel 1825. *A*

Dormitoria (griechisch κοιμητήρια, Cömeterien) hießen die Kirch- oder Friedhöfe, als Schlaf- oder Ruhestätten der Abgeschiedenen. Auch die Schlafstätten in den Klöstern und Stiftern hießen Dormitorien. =

Dorothea, die heil., Jungfrau und Martyrin wird in sämmtlichen Martyrologien der occidentalischen Kirche zum 6. Februar, an welchem Tage ihr Gedächtniß begangen wird, erwähnt. Die ältesten beschränken sich aber auf die Angabe, daß sie zu Cäsarea in Cappadocien mit Theophilus, der den Beinamen Scholastikus trägt, den Märtyrtod erlitten habe. Mehrere Martyrologen des neunten Jahrhunderts fügen dann die Namen zweier Schwestern, Christo und Kalliste, hinzu, welche durch die h. Dorothea, die sie zum Abfall bewegen sollten, wieder zum Glauben zurückgeführt und mit ihr der Märtyrpalme theilhaftig geworden. Rabanus Maurus und Ado berichten außerdem über die Bekehrung des h. Theophilus, er habe die h. Jungfrau auf ihrem Hingange zum Tode höhnend ersucht, ihm doch aus dem Paradiese ihres himmlischen Bräutigams Rosen und Aepfel zu senden, und, da wider Erwarten seine Bitte in Erfüllung gegangen, sei er durch dieses Wunder zur Annahme des christlichen Glaubens bewogen worden. In noch weiterer Ausführung erscheint die Geschichte des Märtyrthums dieser Heiligen in den Acten, welche Surius und Bolland (Tom. I. Feb. p. 778 sq.) mittheilen. Ueber das Jahr ihres Todes sind die Meinungen verschieden; alle aber kommen darin überein, daß es in der Regierungszeit Diocletians gesucht werden müsse. — Auffallender Weise geschieht bei den Griechen von dieser Heiligen gar keine Meldung. — Ruffin kennt aber eine andere Jungfrau dieses Namens, welche um diese Zeit bei Alexandrien lebte und durch die Flucht sich den unreinen Lüsten des Maximinus Galerius entziehen mußte (Ruffin. hist. eccl. lib. 8. c. 17). Fast mit denselben Zügen hatte vor ihm Eusebius (hist. eccl. lib. 8. c. 27) von einer Alexandrinischen Jungfrau geredet; weil er aber ihren Namen nicht angegeben, so bleibt es zweifelhaft, ob es die im Alterthum hochberühmte h. Katharina, oder die von Ruffin erwähnte h. Dorothea sey, oder ob nach der Conjectur des Baronius beide Namen eine und dieselbe Heilige bezeichnen. Jedenfalls aber dürfte die Uebereinstimmung in den Umständen und das Verhältniß Ruffin's zur Kirchengeschichte von Eusebius zu

Digitized by Google

dem Schluß berechtigen, daß die Erzählung des Eusebius der von Ruffin zu Grunde liege und von diesem nur weiter ausgeführt worden sey. Frings.

Dorotheaner hießen Arianer in Constantinopel, die (386) den Bischof Dorotheus von Antiochia zu ihrem Bischof erwählten, indem eine Fraction derselben sich für Marinus den Thracier erklärte. Die Spaltung dieser Arianer in Constantinopel dauerte bis zum J. 421, wo sie sich vereinigten. —b—

Dorotheus soll als Presbyter von Tyrus und als Greis von 107 Jahren am 5. Juni 362 unter K. Julianus, dem Abtrünnigen, den Martyrertod erlitten haben. Nach seinen Schriften will ein im sechsten Jahrhunderte lebender Priester Procopius eine Synopsis de prophetis et discipulis domini (in der Bibl. Max. Patr. T. III) über das Leben und den Tod der Apostel, der Propheten und Jünger des Herrn geschrieben haben, welche Schrift offenbar eine unechte, später unterschobene ist, die mit fabelhaften und unrichtigen Angaben angefüllt ist. ⊿

Dorotheus, ein in Palästina in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts lebender Archimandrit, war ein durch seine Tugenden ausgezeichneter Mönch. Er schrieb 24 ascetische Anweisungen in griechischer Sprache (doctrinae de vita recte instituenda ad discipulos bei Galland. Bibl. max. Patr. T. XII).

Dos, s. Brautschatz.

Dositheus u. Dositheaner. Dositheaner hießen die Anhänger des Dositheus, der um die Zeit von Christus lebte. Seine Lebensverhältnisse werden von Justinus dem Martyrer, von Irenäus, Origines, Eusebius u. A. sehr widersprechend mitgetheilt. Er scheint ein abgefallener Jude gewesen zu seyn und lebte unter den Samaritanern. In welcher Beziehung er zu den Essenern und Sadducäern stand, darüber weiß man nichts Zuverlässiges. Nach Origenes soll er streng das Mosaische Gesetz, besonders eifrig die Sabbathsfeier beobachtet und sich anfänglich für den Messias (er verfälschte deßhalb Mosis Schriften) gehalten haben. Später aber sey er davon abgekommen und habe sich selbst gegen seinen Schüler Simon Magus erklärt. Dessenungeachtet aber wurde er von seinen Anhängern für den Messias gehalten. Er führte in der Einsamkeit ein streng ascetisches Leben und starb durch allzuvieles Fasten des Hungertodes (Epiphan. haeres. XXII u. XXIII). Es ist nicht wahrscheinlich, daß es zwei Schwärmer oder Betrüger dieses Namens gegeben, von welchen der frühere vor Christus (Philastrius haeres. IV), der spätere in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts gelebt habe. Die Dositheaner, welche die Unsterblichkeit der Seele läugneten, behaupteten sich, wenn auch nicht in großer Zahl, bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts, in welcher Zeit (608) der Patriarch Eulogius von Alexandria gegen sie schrieb (Eulog. ap. Phot. Bibl. cod. 230). Vgl. Walch, Hist. der Ketzer I. 182 ff. Moshem. instit. hist. Christ. maj. saec. I. p. 376 sqq. Gieseler K. G. I. S. 55. ⊿

Dositheus, Patriarch von Jerusalem, s. Bekenntnißschriften (griech.) K.-L. I. S. 572.

Digitized by Google

Doxologie, die, (doxologia, glorificatio) ist eine Lobpreisungsformel der allerheiligsten Dreieinigkeit. Man unterscheidet eine kleine (dox. minor, hymnus trinitatis), und eine große (dox. major, hymnus glorificationis, hymnus angelicus). Die kleine heißt: Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem h. Geiste. Wie sie war von Anfang, jetzt und allezeit, und zu ewigen Zeiten. Amen. Dieser Verherrlichungsspruch ist, mit Ausnahme der Worte „Wie sie war von Anfang, jetzt und allezeit" sehr alt, wie die Martyreracten des h. Ignatius, † im J. 107, des h. Polycarpus, der Scyllitanischen Martyrer, beide aus der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, u. A., beweisen. Obgleich nun die Ausdrucksweise dieser Doxologie in den ersten Zeiten nicht immer dieselbe war; denn außer der angeführten betete man auch: Ehre sey dem Vater und dem Sohne mit dem h. Geiste in Ewigkeit; oder: Ehre sey dem Sohne mit dem Vater und h. Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit; oder auch: Ehre sey dem Vater in dem Sohne durch den h. Geist; so wurden doch alle diese Formeln von der Kirche so lange nicht beanstandet, als der orthodoxe Sinn, nämlich die Wesengleichheit der drei göttlichen Personen beibehalten wurde. Als aber die Arianer, welche die Gottheit Jesu läugneten, ihre falsche Lehre über den Sohn dadurch zu verbergen suchten, daß sie nur die letzte Formel beteten, und jede andere sorgfältig vermieden; so war die Kirche genöthigt, sich zunächst an die: Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem h. Geiste u. s. w. zu halten, oder auch ihre Gebete mit den Worten zu schließen: durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des h. Geistes Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Die Worte „wie sie war von Anfang jetzt und allezeit" waren ursprünglich damit nicht verbunden. Wann und von wem sie hinzugefügt wurden, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben. Gebräuchlich waren sie aber schon in ganz Italien, Frankreich, Afrika im fünften Jahrhunderte, wie das Conc. Vasense II. im J. 529 (cap. 5.) bezeugt. In der lateinischen Kirche wird diese Doxologie jedem Psalme angehängt, und der erste Theil derselben mit geneigtem Haupte gebetet. Die alten Kirchenväter, Chrysostomus, Augustinus, Leo u. A. schlossen ihre Predigten gewöhnlich mit der Formel: Auf daß wir erlangen das ewige Leben durch Jesum Christum, welchem mit dem Vater und dem h. Geiste sei Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. — Die große Doxologie lautet: Ehre sey Gott in der Höhe! Und auf der Erde Friede den Menschen, die eines guten Willens sind. Wir loben dich. Wir preisen dich. Wir beten dich an. Wir verherrlichen dich. Wir danken dir um deiner großen Herrlichkeit willen, Herr! Gott! himmlischer König! Gott, allmächtiger Vater! — Herr! eingeborner Sohn! Jesus Christus! Herr, Gott! Lamm Gottes! Sohn des Vaters, der du hinwegnimmst die Sünden der Welt! Erbarme dich unser! Der du hinwegnimmst die Sünden der Welt! Nimm unser Flehen an! der du sitzest zur Rechten des Vaters! Erbarme dich unser! Denn du allein bist der Heilige, du allein bist der Herr, du allein bist der Höchste, Jesus Christus! mit dem h. Geiste in der Herrlichkeit Gottes des

Digitized by Google

Vaters. Amen. — Diese Doxologie heißt auch, wie schon oben gesagt wurde, Hymnus angelicus, der englische Lobgesang, weil seine Anfangsworte die der himmlischen Boten sind, welche den Hirten die Geburt des Heilandes verkündigten (Luc. II., 14). Wer die weitern Zusätze gemacht habe, wissen wir nicht. Die meisten Kirchenschriftsteller halten den h. Hilarius von Poitiers, † im J. 367, für den Vollender desselben (Chronicon Turon. bei Martene Tom. IV.). In der jetzigen Gestalt war er am Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts in allen Kirchen bekannt. Der Papst Telesphorus (126—137) soll dessen Absingung zuerst für die Nachtmesse an Weihnachten angeordnet, Papst Symmachus (498—514) dieselbe auf alle Sonntage und Martyrerfeste (Anast. lib. pontif.) und Nicolaus I. (855—868) auch auf den grünen Donnerstag ausgedehnt haben; doch galt dieses Vorrecht nur den Bischöfen; indem den Priestern von Gregor I. (590 — 604) die Absingung desselben nur am Ostertag erlaubt war (Sacrament. Gregor.). In dieser Anordnung wurde auch vor dem elften Jahrhunderte keine Abänderung getroffen, und erst später den Priestern nicht nur gestattet, sondern auch aufgegeben, diesen Hymnus an gewissen Festen zu singen oder zu beten. Nach dem jetzigen Ritus ist derselbe in allen Messen eingeführt; nur in den Messen für die Verstorbenen, an den Advents- und Fastensonntagen, mit Einschluß der Sonntage Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima und Quadragesima, so wie in den Ferialmessen dieser zwei Zeiten und am Feste der unschuldigen Kinder findet die Abbetung desselben nicht statt. Bei der Anstimmung dieses Hymnus wendete sich der Priester ehemals gegen das Volk (Ordo rom. I.), während er jetzt gegen den Altar gekehrt ist. Daß er ehemals in manchen Kirchen auch griechisch gesungen wurde, berichtet Martene (De antiq. Eccl. disc. Cap. 12. §. 20.). Außer der h. Messe sang man ihn nach dem Zeugnisse des h. Chrysostomus (Hom. 3 in cap. 1 Epist. ad Col.) auch bei Dankfesten und andern feierlichen Veranlassungen. So stimmte ihn der Papst Leo III. bei seiner Ankunft bei Karl dem Großen an. Auch schlossen die Väter des sechsten allgemeinen und des achten toletanischen Conciliums ihre Versammlungen mit demselben. M—a.

Doyle (James), einer der berühmtesten irländischen Bischöfe der katholischen Kirche in der neuesten Zeit, der neben O'Connell sich die wesentlichsten Verdienste um sein Vaterland erworben hat. Er war 1786 zu Newroß bei Werford geboren und starb am 15. Juni 1834 als Bischof von Kildare und Leighlin, welche Würde er seit 1819 bekleidet hatte. Er verfaßte eine große Anzahl Schriften, um die Lage der Irländer zu verbessern und die Zustände seines Vaterlandes, die durchaus eine Aenderung erheischten, recht zur Oeffentlichkeit zu bringen: auch zur Vertheidigung der Lehrsätze der katholischen Kirche schrieb er Mehreres. Mit Recht kann behauptet werden, daß Doyle's Schriften nicht wenig dazu beitrugen, die Emancipation der Irländer als eine nicht mehr abweisbare Maßregel ins Licht zu setzen und sie zur Verwirklichung zu bringen. Seine Vorschläge zur Verminderung der irländischen Armuth, seine Schriften über die Armengesetze

Digitized by Google

und das Zehntenwesen von Irland zeigen, wie genau und richtig er die unglücklichen Zustände seiner Landsleute kannte, und wie sehr es ihm am Herzen lag, daß deren Lage verbessert werde. —b—

Drabicius (Nicolaus), Prediger zu Drahotoz in Mähren, wurde mit andern evangelischen Geistlichen 1628 aus Mähren vertrieben, worauf er in Ungarn als Tuchhändler lebte. Die erlittenen Verfolgungen und drückende Armuth exaltirten ihn zur Schwärmerei: er behauptete göttliche Offenbarungen zu haben, wonach das Haus Oestreich und das Papstthum untergehen, die Kaiserkrone an den französischen König Ludwig XIV., die Reformation der Kirche und die Bekehrung der Juden und Heiden erfolgen werde. Da diese Prophezeiungen durch seinen schwärmerischen Landsmann Comenius, grade in der Zeit als die Fürsten Ragotzky von Siebenbürgen mit Frankreich verbündet, sich gegen das Haus Oestreich erhoben, verbreitet wurden (in dem Werke Lux in tenebris), und Drabicius' ungeachtet wiederholter Strafandrohungen in seinen kühnen Prophezeiungen fortfuhr, so ließ ihn der kaiserliche Hof zu Preßburg gefänglich einziehen und als einen Unruhstifter den 17. Juli 1671 öffentlich enthaupten und seinen Leichnam mit sammt dem Buche seiner Prophezeiungen unter dem Galgen verbrennen (vgl. Köler, de N. Drabitio. Alt. 1721). —b—

Draconites (Johann), dessen deutscher Name Drach war, gehört zu den angesehenern lutherischen Theologen im sechzehnten Jahrhunderte. Er war zu Karlstadt in Franken geboren ued hatte auf der Universität Erfurt studirt, wo er auch eine Stelle in der philosophischen Facultät erhielt. Weil er sich als einen Anhänger Luthers ausgesprochen hatte, mußte er Erfurt verlassen, er war dann eine Zeit lang Pfarrer in Miltenberg: durch ihn wurde 1522 daselbst das Lutherthum verbreitet. Er sah sich aber bald genöthigt seine Pfarrei zu verlassen. In Thüringen erhielt (1525) Draconites eine Pfarrstelle auf Verwendung Luthers, aber in Folge des Bauernkriegs und wegen der Rohheit seiner Gemeinde, gab er auch dieses Amt auf und wandte sich nun ganz in Eisenach dem Bibelstudium zu. Dreißig Jahre arbeitete er an seiner Biblia Pentapla. Während dieser Zeit war er dreizehn Jahre lang an der neuerrichteten Universität Marburg als Professor der Theologie, er gerieth aber hier endlich in einen heftigen Streit mit seinem Collegen Theobald Thamer (dieser wurde später katholisch), der ihm den Aufenthalt in Marburg verleidete. Sodann lebte er mehrere Jahre in Lübeck in großem Ansehen, nahm 1551 einen Ruf an die Universität Rostock als Professor der Theologie und Prediger an. Als er aber zum Superintendenten erhoben wurde (1557), fand er an der Geistlichkeit, die ihn in dieser Stellung nicht anerkennen wollte, wegen einiger ihr anstößigen Lehrmeinungen und Behauptungen desselben, großen Widerspruch. Da Draconites von der Regierung nicht in seinem Amte in Kraft und Ansehen erhalten ward, so verletzte ihn dieses so sehr, daß er Rostock verließ (1560). Schon im nächsten Jahre wurde er Präsident des Pomesanischen Bisthums in Preußen, welche Stelle er aber auch bald aufgab, worauf er nach seinem Lieblingsaufenthalt Wittenberg

Digitized by Google

zurückkehrte, um ganz der Vollendung seiner Biblia Polyglotta zu leben. Doch ehe er sie beendigte, starb er 1566. Unter seinen zahlreichen Schriften (Rotermund führt fünfzig an), die meist polemischen, homiletischen und exegetischen Inhalts sind, verdienen namentlich als die bedeutendsten erwähnt zu werden: „Gottes Verheißungen von Christo Jesu." 2 Theile. Lübeck 1549 u. 1550. Fol., und seine nicht vollendete Biblia Polyglotta oder Pentaglotta (hebräisch, chaldäisch, griechisch, lateinisch, deutsch), wovon nur einzelne Theile des A. T. in Druck erschienen sind; vgl. Leben des Draconites von Erhard in der Encykl. v. Ersch u. Gruber XXVII. S. 299 ff. Rotermund, And. d. Männer f. u. geg. d. Ref. Luthers I. S. 219 ff. *a*

Dreieinigkeit oder Dreifaltigkeit (heil.), s. Trinität.

Dreieinigkeits- oder Dreifaltigkeitsfest. Verehrt und angebetet wurde der dreieinige Gott von den frühesten Zeiten her in der bekannten Doxologie (s. diesen Artikel). Ein besonderes Trinitätsfest findet man aber in jenen frühen Zeiten nicht; dasselbe ist spätern Ursprungs, ohne daß man mit Bestimmtheit angeben kann, wann und von wem es eingeführt worden sei. Der gewöhnlichen Meinung nach war der Bischof Stephanus von Lüttich, † im Jahr 902, ein eifriger Beförderer desselben. Er soll es nämlich in seiner Domkirche eingeführt, auch jenes Officium verfaßt haben, welches noch zur Zeit des Micrologus (de eccl. observ. c. 60.) üblich war. Richarius, sein Nachfolger, dehnte es auf andere Kirchen aus, und so verbreitete es sich nach und nach in Frankreich und Deutschland (Microl. l. cit.). Allgemein eingeführt wurde es erst von Johann XXII. zwischen 1316—1334 (Bened. XIV. de fest. p. 1. c. 530), und auf den ersten Sonntag nach Pfingsten festgesetzt. Vor dieser allgemeinen Anordnung wurde es in einigen Kirchen an dem oben genannten Sonntage, in andern am Sonntage vor dem Advente, wieder in andern am letzten Sonntage im Advente oder nach Pfingsten begangen. Der Verfasser der h. Messe ist nicht bekannt, aber mit Gewißheit läßt sich nach einigen Gallikanischen Sacramentarien und nach dem alten Ottobonianischen Codex annehmen, daß sie älter als das Officium ist, und schon vor dem zehnten Jahrhunderte eine Votivmesse war. Die Präfation derselben soll den Papst Pelagius II., der im letzten Viertel des sechsten Jahrhunderts lebte, zum Verfasser haben. Ueber den Zweck dieses Festes sagt der h. Vincentius Ferrerius: So wie das Allerheiligenfest die Centralfeier aller einzelnen Heiligenfeste; so ist das Trinitätsfest die Centralfeier der drei hohen Feste des dreieinigen Gottes, nämlich von Weihnachten als dem Feste des Vaters, der den Sohn Mensch werden ließ, von Ostern als dem Feste des Sohnes, und von Pfingsten als dem Feste des h. Geistes. Man fasse sie daher noch einmal an einem Tage zusammen, um der Majestät Gottes unsere Huldigung darzubringen, und die drei göttlichen Personen mit einander in Demuth zu verehren und anzubeten. — Weil nach dieser Ansicht die genannten drei hohen Feste zusammen das Fest der Trinität ausmachen; so ist auch mit Recht zu seiner Feier der erste Sonntag nach Pfingsten gleichsam als Gesammtoctav desselben gewählt; eben deßwegen

Digitized by Google

wird es auch, wie die übrigen Octaven nur als festum duplex 2. classis begangen. Zu bemerken ist noch, daß die alten Deutschen die Messe dieses Tages wegen der hohen geheimnißvollen Lehre die güldene Messe, das güldene Amt, und den Tag selbst den güldenen Sonntag nannten (Widemann Chron. Gur. anno 1550). M—a.

Dreifaltigkeits-Bruderschaft, s. Bruderschaften.

Dreifaltigkeitsorden, s. Trinitarier.

Dreikapitelstreit, s. Constantinopel (zweites ökum. Concil daselbst).

Dreikönige ist die Benennung jener berühmten Weisen des Morgenlandes, die wunderbar von Gott nach Bethlehem geführt, dem neugeborenen Jesuskinde göttliche Huldigung darbrachten und zwar, wie schon die älteste Kirche annimmt, nicht nur als die Erstlinge, sondern auch als die Repräsentanten der Heidenwelt (Matth. 2). Von den mancherlei Fragen, die man über Stand und Herkommen, über Zahl und Vaterland dieser Weisen aufwerfen kann und aufgeworfen hat, läßt sich mit völliger Zuverlässigkeit fast nicht eine einzige beantworten und kann die Stelle mangelnder historischer Gewißheit hier nur durch mehr oder weniger begründete Vermuthungen oder höchstens durch bloße Wahrscheinlichkeiten ausgefüllt werden, wie solche im Folgenden kurz vermerkt sein mögen.

1) Der Evangelist nennt die Morgenländischen Weisen Magier, ein Name, der ursprünglich Persische und Medische Priester bezeichnete, dann mit der Persischen Herrschaft sich verbreitete und im ganzen Morgenlande den Gelehrten und Weisen, besonders den Sternkundigen beigelegt ward. Daß sie ihrem Stande nach im eigentlichen Sinne Könige oder Fürsten gewesen, ist eine Vorstellung, die sich schon bei Tertullian findet (Lib. contr. Judaeos c. 9.), von vielen Kirchenlehrern (Cyprian, Chrysostomus, Hilarius, Basilius u. A.) adoptirt worden ist und auf jenen alttestamentlichen Weissagungen fußt, wonach Könige und Häupter der Völker kommen sollten, dem Heilande der Welt zu huldigen (vergl. Ps. 71, 10 u. a.).

2) Was ihre Zahl betrifft, ist nur so viel gewiß, daß es ihrer mehr waren, als Einer, da der Evangelist von Magiern (in der Mehrzahl) spricht; höchst wahrscheinlich waren es auch mehr, als Zwei, denn der Evangelist redet von ihnen nicht im Dual, sondern im Plural; die gewöhnliche Ansicht aber, es seyen ihrer dreißig gewesen (daher auch der Name Dreikönige), die sich schon bei Augustinus (Serm. 29 u. 33 de tempore) und Leo (Serm. 1. 4. 5. 6. 7. 8. de Epiphania) findet, stützt sich auf die Zahl der Gaben, die sie dargebracht (Gold, Weihrauch und Myrrhe), da es wahrscheinlicher, daß jeder von ihnen andere Geschenke, als daß alle dieselben dargebracht haben sollten. In der Legende legte man ihnen dann die Namen: Caspar, Melchior und Balthasar bei.

3) Eine dritte Frage betrifft das Land, woher sie gekommen, da die hl. Schrift dieses unbestimmt läßt und nur im Allgemeinen sagt, sie seien aus dem Morgenlande gekommen. Gewöhnlich entscheidet man sich entweder für Mesopotamien oder für Arabien; im ersten Falle bringt man

Digitized by Google

die alte Weissagung Bileams, der ebenfalls in Mesopotamien gelebt, von einem Sterne, der aus Jacob ausgehen und einem Scepter, der aus Israel hervortreten werde, mit ihrer Reise oder doch mit ihrer Erwartung des Heiles aus Judäa in ursächlichen Zusammenhang (vgl. d. A. Bileam); diejenigen aber, die für Arabien stimmen (unter den Aeltern Justinus, Tertullian, Cyprian u. A.) berufen sich auf die Weissagung Ps. 71, 10. (wo von Königen Arabiens die Rede), so wie auf die Beschaffenheit ihrer Geschenke, die sämmtlich in Arabien einheimisch waren. Streng beweisend ist jedoch weder das erste noch das zweite Argument.

4) Endlich Sinn und Bedeutung ihrer Geschenke betreffend, ist hierüber bei den Kirchenvätern die Vorstellung verbreitet, daß sie damit dem neugeborenen Weltheilande in drei verschiedenen Eigenschaften gehuldigt: dem Gotte durch Rauchwerk, dem Könige durch Gold, dem Menschen durch Myrrhe — er wollte nämlich sterben als Mensch, auferstehen als Gott, richten und ewig herrschen als König. Andere finden darin die eigene Gesinnung der anbetenden Weisen gesinnbildet: im Golde das Allmosen, im Weihrauch das Gebet, in der köstlichen, wiewohl bitteren Myrrhe die Abtödtung des Fleisches (Beten, Fasten, Allmosen sind aber die drei vorzugsweise sogenannten guten Werke).

5) Daß die hl. Weisen aus Bethlehem in ihr Vaterland zurückgekehrt seyen, wird vom Evangelisten ausdrücklich gemeldet; nach der Legende haben sie, vom Apostel Thomas in Persien getauft, sich später noch thätig bewiesen als Verkünder des Evangeliums. Ihre Leiber sollen unter den ersten christlichen Kaisern nach Constantinopel und von da nach Mailand gebracht worden seyn. Von Mailand wurden sie im zwölften Jahrhunderte auf Veranlassung Friedrich des Rothbartes nach Köln gebracht, wo sie im hohen Dome noch jetzt als heilige Zierden aufbewahrt werden. — Die meisten hier einschlagenden Fragen findet man am gründlichsten behandelt bei Maldonat (in s. Commentar zu Matth. 2.). Martin.

Dreikönigsfest, s. Epiphanie.

Dreißigjähriger Krieg, s. Religionskriege.

Drepanius Florus, s. Florus.

Droste v. Vischering, Erzb., s. Clemens August.

Druthmar (Christian), ein gelehrter Mönch, zu Anfang des neunten Jahrhunderts in Aquitanien geboren, kam frühe in die Benedictinerabtei Corvie an der Somme, deren Schule damals sehr berühmt und blühend war, und machte so bedeutende Fortschritte in den Wissenschaften und besonders in der Theologie, daß er um das Jahr 840 nach der Abtei Stavelo in der Diöcese von Lüttich berufen wurde, um den dortigen Mönchen die heilige Schrift zu erklären, was er auch mit großem Erfolge längere Zeit that. Die Zeit seines Todes und ob er in Corvie oder Stavelo gestorben ist, weiß man nicht. Wir besitzen von ihm noch einen Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus (Expositio in Evangelium S. Matthaei; zuerst herausgegeben von J. Wimpheling, Argent. 1514. F., dann von J. Secer, Hagenoae. 1538, auch aufgenommen in die Bibliotheca

Digitized by Google

Patrum, Colon. 1618. F. Tom. IX. P. I. p. 860 sqq. und in die Bibliotheca Patrum maxima, Lugd. 1677. F. Tom. XV. p. 86 sqq.), welcher von der zu seiner Zeit gewöhnlichen Erklärungsweise fast gänzlich abweicht, indem er mehr den buchstäblichen als den geistlichen Sinn zu ermitteln sucht und dabei nie die Geschichte aus den Augen verliert, weßhalb er auch jetzt noch Berücksichtigung verdient und nicht ohne Nutzen gelesen wird. Eine sehr unverdiente Berühmtheit hat er aber durch einige Stellen erlangt, welche im Widerspruche mit der katholischen Lehre von der Transsubstantiation stehen sollen und die man sogar für Einschwärzungen in den gedruckten Text ausgab. Eine genauere Ansicht oder vielmehr richtige Beurtheilung der abgedlich verdächtigen Stellen in der neueren Zeit hat indessen zur Genüge gezeigt, daß sie durchaus nichts Anstößiges gegen das Dogma enthalten. — Dem Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus sind in den Ausgaben noch einige kürzere Scholien über mehrere Stellen der Evangelien des hl. Lucas und des hl. Joannes (Expositio brevis super Lucam; in Joannem per modum Epitomatis expositiuncula) angehängt, welche aber einen sehr geringen Werth haben und dürftige Auszüge einer späteren Hand aus vollständigen Commentaren Druthmars zu seyn scheinen. —b.

Dualismus (von Geist und Natur). Wenn der Mensch die Herrschaft über seine Triebe verliert, so tritt eine Verfinsterung seiner Intelligenz ein, die darin besteht, daß, was er nicht mehr lebt, er auch nicht mehr zu denken vermag. Von seiner geistigen Freiheit namentlich im Gegensatze zur Naturnothwendigkeit, von diesem Dualismus entschwindet ihm das klare und kräftige Bewußtsein, wenn sein Freiheitsvermögen den actuellen Kampf gegen das emancipirte Fleisch aufgegeben hat. Nun war aber die Natur mit ihrem Gesetze allmächtig geworden über die Mehrzahl der vorchristlichen Völker. Darum mußte das Heidenthum, als Naturvergötterung, über sie hereinbrechen. Und je tiefere Wurzel das Heidenthum schlug, und je weiter es die Schatten seines Ast- und Laubwerks über die Erde ausbreitete, desto mehr mußte auch die Erkenntniß der wesentlichen Verschiedenheit des Geistes, in seiner selbstbewußten Freiheit, von der Natur, in ihrer Unfreiheit, verdunkelt werden. In allen heidnischen Religionen ist die Idee von dem substantiellen Dualismus des Geistes und der Natur untergegangen. Denn sonst hätte man die Gottheit außer und über der Welt und nicht in der Welt, wenn auch letztere in jener, suchen müssen. Aber auch Keiner der heidnischen Philosophen hat sein System nach dualistischer Grundlage aufgebaut. Die Vorsokratiker begannen mit der Natur, und ihre Lehre wurde zur Naturphilosophie. Sokrates empfahl zwar das „Erkenne dich selbst"; aber dieses Selbst verstand er nicht so, daß er hätte einsehen können, wie den Menschen das Leben (resp. Denken) aus zwei Quellen zusprudelt, um in vereinter Strömung dem Urquell alles Seins entgegenzueilen. Und auch kein Nachsokratiker brachte es zu dieser Einsicht. Wie hätte auch die ethnische Philosophie zur Erkenntniß des wahren Dualismus kommen können, so

Digitized by Google

lange sie sich nicht zu dem Gedanken einer Erschaffung der Welt erheben konnte? Denn so lange mußte sie alles Daseiende als durch Emanation (welcher Art auch immer) entstanden sich denken. Das Emanirte aber kann weder von dem Emanirenden noch unter sich wesentlich verschieden seyn. Und auch der Umstand, daß sie die formlose Materie (die ὕλη) als von Ewigkeit seyend dachten, ändert hieran nichts, denn auch der zu gestaltende Stoff kann von der gestaltenden Form (dem εἶδος) nur durch eine das concrete Leben tödtende Abstraction getrennt werden.

Da zerriß Christus die Bande, womit das Naturleben die Geister sich leibeigen gemacht hatte. Nun konnte (gleichzeitig mit der Schöpfung aus Nichts) auch die dualistische Lehre des Apostels Paulus verstanden werden: „Wandelt nach dem Geiste, und ihr werdet die Gelüste des Fleisches nicht vollbringen! Denn das Fleisch gelüstet wider den Geist, der Geist aber wider das Fleisch, denn diese sind einander entgegen, so daß ihr das, was ihr wollet, nicht thuet." Gal. II., 16 f. Und: „Ich habe Wohlgefallen an dem Gesetze Gottes nach dem innern Menschen; ich fühle aber ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, welches entgegenstreitet dem Gesetze meines Geistes und mich unterjocht dem Gesetze der Sündlichkeit." Röm. VII. So war die doppelte Gesetzlichkeit im Menschen proclamirt, das Gesetz der Freiheit, und das Gesetz der Sinnesempfindungen und Begehrungen. Und mit der verschiedenen Gesetzlichkeit war auch die verschiedene Wesenheit des gesetzten Seins, die substantielle Antithesis von Geist und Natur oder der Dualismus ausgesprochen. Dieser Dualismus wurde die Grundanschauung der Kirche Christi und blieb solche durch alle Jahrhunderte herab. Davon geben Zeugniß die hl. Martyrer, welche, in der Hoffnung ihrer alsbaldigen geistigen Vereinigung mit Gott und ihrer dereinstigen leiblichen Auferweckung durch Christus, ihr leibliches Leben dem schmerzlichsten Opfertode Preis gaben; davon erzählen mit beredten Zungen die Jungfräulichen, die der Ehe entsagten des Himmelreichs wegen, die Asceten, die Mönche und Einsiedler, so wie alle tugendbeflissenen Christen, die „ihr Fleisch kreuzigten sammt den Sünden und Gelüsten". Davon zeugen nicht weniger die sittlichen Forderungen und die geistlichen Räthe und die disciplinarischen Vorschriften der Kirche. Wenn aber unleugbar dem Glauben und Leben der Katholiken die dualistische Weltanschauung zu Grunde liegt; so ist darum dieser Dualismus noch nicht in seiner Tiefe verstanden, noch nicht allseitig bestimmt, noch nicht wissenschaftlich begründet und speculativ durchdrungen, und darum auch noch nicht theoretisch so festgestellt, daß er den philosophischen Angriffen der Gegner siegreichen Widerstand zu leisten vermöchte. Und es wäre wohl denkbar, daß alle bisherigen Versuche der höheren Selbstverständigung über das gegensätzliche Verhaltniß des Geistes zur Natur mehr oder minder mißglückt wären, und daß dieses Mißgeschick die Schuld trüge von dem immer wiederkehrenden Umschlagen der philosophischen Systeme in den Pantheismus.

Digitized by Google

In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts trat Carteſius mit einer dualiſtiſchen Theorie auf, die zwar nicht neu war, ſondern altſcholaſtiſch ausfiel, die aber von ihm ſo ſcharf beſtimmt und ſo conſequent durchgeführt wurde, wie es vor ihm nicht geſchehen war. Dieſer Descartes'ſche Dualismus wurde weit mehr normgebend für die Entwickelung der neuern Philoſophie, als das bald vergeſſene oder doch mißverſtandene „Cogito ergo sum", (vgl. den Artikel „Descartes"). „Der Geiſt, lehrte er, iſt res cogitans, denkende Subſtanz, die Natur iſt ausgedehnte Subſtanz, res extensa, eine lebloſe Maſchinerie, die ſich aufbaut aus Materie und Bewegung, während die Thiere (und auch die Menſchen, in ſofern ſie Sinnenweſen ſind) bloße Automaten ſind." Das iſt ein ſchroffer Dualismus; ſo ſchroff, wie kein Scholaſtiker ihn ausgeſprochen hatte. Aber nöthigt derſelbe auch, Natur und Geiſt als zwei verſchiedene Subſtanzen anzuſetzen? Descartes meinte es, aber Spinoza zeigte, daß Denken und Ausdehnung nur als die zwei Attribute einer einzigen Subſtanz werden könnten. So löſ'te ſich der ſtarre Dualismus Descartes' conſequent auf in den eben ſo ſtarren Akosmismus Spinoza's.

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wagte der Königsberger Philoſoph, wieder anknüpfend an Carteſius, einen neuen Anlauf. In Folge ſeiner Unterſuchungen über die Elemente des logiſchen Urtheils ſetzte er Geiſt und Natur einander entgegen wie Prädicat und Subject des Urtheils, oder wie Form und Inhalt (Materie), Kategorie (allgemeiner Verſtandesbegriff) und Anſchauung. Wie unhaltbar aber auch dieſer Dualismus ſey, das zeigte ſich ſehr bald in Alt-Schelling's Identitätsphiloſophie. Auf der Kantiſchen Baſis ſtehend kam Schelling zu dem Ausſpruche: „Gebet mir eine Natur von entgegengeſetzten Thätigkeiten, deren eine ins Unendliche geht, die andere ſich in dieſer Unendlichkeit anzuſchauen ſtrebt, und ich laſſe euch daraus die Intelligenz mit dem ganzen Syſteme ihrer Vorſtellungen entſtehen!" Noch entſchiedener hob den Kantiſchen Dualismus die Dialektik Hegel's auf, die mit der Folgerung endigte: „Natur und Geiſt ſind unterſchiedene Weiſen, das Daſein der abſoluten Idee darzuſtellen," d. i. mit dem durchgeführten Monismus.

Wie ferner der Alleinslehre des Spinoza die Allviel- oder Monadenlehre Leibnitzens entgegengetreten war, ſo ſtreitet in unſern Tagen mit dem Pantheismus der Hegelik der nicht weniger pantheiſtiſche Monadismus der Herbart-Schule um die Hegemonie. Aber auch ein Dritter iſt auf den Kampfplatz getreten. Nachdem, wie wir geſehen, innerhalb der zwei letzten Jahrhunderte ſchon zweimal der Verſuch verunglückt iſt, den Dualismus von Geiſt und Natur wiſſenſchaftlich zu faſſen und durchzuführen, iſt in unſern Tagen Anton Günther in Wien mit einer neuen dualiſtiſchen Theorie hervorgetreten. Auf den Schultern des heil. Auguſtinus, des Carteſius und Kant ſtehend, mit den großen Errungenſchaften, aber auch nicht weniger großen Verirrungen des Monismus

Digitized by Google

und Monadismus (alter und neuer Fassung) vertraut, die Scholastik aus ihren zwei Quellen, dem positiven Christenthume und der Philosophie des Aristoteles und Platon, begreifend, endlich auch auf die neuen Entdeckungen der Naturwissenschaften sich stützend, dazu als Katholik und Priester von Abscheu gegen alle und jede Form der Selbst- und Naturvergötterung durchdrungen, — war er in der Lage, zu Stande zu bringen, was einer frühern Zeit noch nicht möglich war. Die Zukunft wird es lehren, ob seine Theorie der Art ist, daß sie sowohl der dialektischen Auflösung in den Pantheismus zu widerstehen, als dem positiven Christenthume zu genügen vermag. Es ist aber sein Dualismus in Kürze dieser: Natur und Geist, beide sind Denkprincipien. Nicht besteht die Natur bloß aus gedankenlosen Objecten, sondern sie bringt es auch zu subjectiven Erscheinungen, in ihren animalischen Individuen nämlich, zu denen auch der Mensch als Sinnenwesen gehört; und nicht ist der Geist bloßes Subject, so daß er für seine Objectenwelt unmittelbar auf die Natur angewiesen wäre, sondern er hat seine unmittelbare Objectivität an sich selber. Wegen ihrer qualitativen Verschiedenheit verlangt jedes dieser beiden Object-Subjecte ein anderes Princip (reales und causales Sein) für sich. Die Natur ist ein Sein, welches sich objectivirt (mittelst substantieller Selbsttheilung) in Veräußerung oder Materialisirung, weßhalb auch die Subjectivität einestheils nur in dazu organisirten körperlichen Individuen und anderntheils nur als Verinnerung jenes Veräußerten zu Stande kommen kann, d. i. als durch den Sinn vermittelte Einbildung und Vorstellung, so wie als Schematisirung dieser Vorstellungen und Bilder. Das geistige Sein hingegen verständlicht nur seine ursprünglichen Kraftäußerungen (seine receptiven und spontanen Thätigkeiten), weßhalb es sich auch als das eine ungetheilte Sein aus der Zweiheit jener Erscheinungsmomente zurücknehmen oder seiner selbst bewußt werden kann. Wissen um das reale Sein oder die Idee ist das Denkleben des Geistes, Wahrnehmen (und Schematisiren) der bloßen Erscheinungen oder Begriffsbildung, die aber in ihrer Reinheit nur im Menschen zu Stande kommen kann, das Denkleben der Natur; jenes wie dieses Denken ist das Resultat diametral entgegengesetzter Processe von eben so antithetischen Principien. Und während beide im Menschen ein synthetisches Leben führen, müssen sie außerhalb des Menschengeschlechts in reiner Antithesis, d. i. als Geisterreich und Naturreich gegeben sein. — Neben dieser Günther'schen Theorie gibt es in unsern Tagen auf katholischem Boden eine Menge anderer mehr oder minder von einander abweichender Bestimmungen über die Beschaffenheit der creatürlichen Principien. Während die Einen eine Trichotomie (Geist, Seele, Leib) machen, betrachten Andere den Geist als das Lebensprincip des Leibes, oder als qualitativ nicht verschieden von dem göttlichen Wesen. Alle derartigen Versuche, das Verhältniß zwischen Geist und Natur (sowohl in als außer dem Menschen) speculativ zu bestimmen, verdienen die größte

Digitized by Google

Berücksichtigung, da von dieser Verhältnißbestimmung es abhängt, wie die Lösung auch fast aller andern wichtigsten Lebensfragen, z. B. Gott, Unsterblichkeit, Freiheit, Erlösung ausfalle. Knoodt.

Dualismus (kirchlicher), s. Belial, Dämonologie, Exorcismus.

Dualismus (der Häretiker), s. Gnostiker und Manichäer.

Duchoborzy oder Duchoborzen, (welches Wort Geisteskämpfer bedeuten soll), sind Häretiker der griechischen Kirche, über deren Entstehung gestritten wird. Ihre Anhänger, wie die böhmischen Abrahamiten nur Landleute, wohnten früher im südlichen Rußland in der Ukraine: sie verwerfen das Kreuzzeichen, die Trinitätslehre und die Sacramente, sind ohne Priester und Kirchen, halten den Eid und die Kriegsdienste für unerlaubt. Die einzige Grundlage ihres christlichen Glaubens sind die vier Evangelien. Diese Secte, die offenbar manche Aehnlichkeit mit den Quäkern und Mennoniten hat, hält man für einen Zweig der Raskolniken (vgl. d. Art.), von deren Glauben er aber sehr bedeutend abweicht. Unter den Regierungen der Kaiserin Katharina II. und des Kaisers Paul wurden sie wegen ihrer vom griechischen Glauben abweichenden Lehrmeinungen und wegen ihres öftern Ungehorsams heftig verfolgt: eine ansehnliche Zahl von ihnen ward nach Sibirien verwiesen. Kaiser Alexander, der sich von der Nutzlosigkeit der Verfolgung der Duchoborzen überzeugte, wies ihnen (1802) in Taurien im Nordwesten des asowschen Meeres abgesonderte Wohnsitze an, woher sie auch Melitopolitaner heißen, und schützte sie gegen den Druck verfolgungssüchtiger Beamten. Vgl. Stäudlin und Tzschirner Archiv für K. G. I. 1. S. 209 und Lenz de Duchoborzis. Dorp. 1829. 4. —b—

Dulcinus (frater), s. Apostelbrüder.

Dulia, s. Adoration und Bilder.

Dulianer, eine Partei der Arianer, die den Sohn Gottes einen Diener des Vaters nannten und daher auch ihre Benennung (von δουλεύειν dienen) erhielten.

Duldung, s. Toleranz.

Dungal, ein Irländer, Benedictiner Mönch zu St. Denys bei Paris, schrieb um 828 gegen Claudius von Turin (vgl. den Art.), um dessen Angriffe auf die Bilder zu widerlegen. Diese Schrift führt der Titel: liber responsionum adv. Claudii Taur. sententias cultum imaginum dissuadentes (ed. Pap. Masson. Par. 1608 und in der Bibl. Patr. max. XIV). Es wird darin die Verehrung des Kreuzes, der Heiligenbilder und der Reliquien in Schutz genommen: die Beweise für seine Behauptungen gibt Dungal aus den Kirchenvätern und der Tradition. — Dungal schrieb auch über eine Sonnenfinsterniß, die sich im Jahre 810 ereignete, einen Brief an Karl den Gr. (Epist. de duplici solis eclipsi bei Acher. Spicil. X. Par. 1671). A.

Dunin (Martin v.), s. Martin von Dunin.

Dungersheim (Hieron.), s. Antireform. Schriftsteller.

Dunkelmänner, s. Epistolae obscurorum virorum.

Dunkers- oder Tunkers-Secte, s. Amerika K.-L. I. 195.

Duns Scotus, s. Scotus (Johannes Duns).

Dunstan, früher Benedictiner Abt des Klosters Glastonbury, später Erzbischof von Canterbury und Patriarch der angelsächsischen Kirche, ist die ausgezeichnetste Persönlichkeit in England während des zehnten Jahrhunderts. Früher von den Schriftstellern und Chronikschreibern des Mittelalters mit den unzweideutigsten Lobsprüchen über die Maßen erhoben und in jeder Hinsicht als ein Muster der Frömmigkeit, Hingebung und Aufopferung gepriesen, ward er seit den Zeiten der Reformation von den protestantischen Geschichtschreibern mit offenbarer Gehässigkeit als ein übermüthiger und anmaßender Prälat dargestellt. — Dunstan war von vornehmer Abstammung. Er verließ die Freuden der Welt und wandte, wie ein anderer Antonius, sich dem strengsten Mönchsleben zu, jedoch nicht ohne Anfechtungen der Sinnlichkeit, die er als Versuchungen des Teufels betrachtete. Je mehr der Klerus und die Kirchenzucht in seiner Zeit in Verfall gerathen war, desto höheres Ansehen fand die Sittenstrenge und das ascetische Leben Dunstans bei der Menge; ja man schrieb dem frommen Mann bald die Wundergabe zu und man verehrte ihn schon frühe wie einen Heiligen. Als Edmund, der Enkel Alfred des Großen, den englischen Thron bestiegen hatte (945), wurde durch den Einfluß des erfahrenen Staatsmannes und Feldherrn Turketul, der später als Abt ins Kloster Croyland sich zurückzog, Dunstan im 20. Jahre zum Abt des Klosters Glastonbury gewählt, und nicht lange nachher an den Hof gerufen, um des Königs Rathgeber zu werden. Noch höher stieg Dunstan unter der folgenden Regierung des Königs Edred (von 946—955). Die ganze Finanzverwaltung des Königreichs wurde in die Hände des Abts gelegt und der in den Geschäften sehr gewandte Mann verwaltete sein Amt ganz zur Zufriedenheit seines Herrn. Dunstan's Hauptbestreben ging dahin die verdorbenen Sitten des angelsächsischen Klerus zu bessern: er achtete nichts für ersprießlicher zu diesem Zwecke als das Mönchsleben unter den Geistlichen ganz allgemein einzuführen, vor allem aber darauf zu bestehen, daß die verheiratheten Priester verdrängt wurden. So lange Edred regierte, konnte Dunstan seine Reformationspläne ungehindert betreiben, als aber dieser König starb und sein leichtsinniger Sohn Edwyf (955) auf den Thron gelangte, änderte sich die Sache. Dunstan wollte rücksichtslos die Zügellosigkeiten des jungen Königs, der sich nicht scheute seine Concubinen öffentlich am Hofe bei sich zu haben, bestrafen. Solches Unterfangen ahndete der König durch Verfolgungen des allzustrengen Prälaten, der endlich unter nichtigen Vorwänden aus dem Reiche getrieben ward. Während Dunstan in der Verbannung in Flandern lebte, erhoben sich Aufstände in England gegen Edwy's schlechte Regierung. Sein Bruder Edgar folgte ihm (957) auf dem Thron: er war es, der den verbannten Dunstan zurückrief, ihm die ganze Staatsverwaltung anvertraute und dahin wirkte, daß er zum Erzbischof von Canterbury erhoben wurde. Dunstan reiste darauf

Digitized by Google

nach Rom, sich das Pallium zu holen und erhielt bei dieser Gelegenheit den Patriarchentitel. Daß Dunstan den Staat trefflich verwaltete, ist gewiß: in jeder Hinsicht sorgte er für die Hebung des Wohlstandes und der Sicherheit des Landes: daß er weniger streng gegen Edgar war, der auch kein musterhaftes Leben führte, als gegen dessen Bruder Edwy, wird ihm sehr übel genommen und als Klugheit ausgelegt, damit ihn der König gewähren ließ, überall die verheiratheten Geistlichen zu verdrängen und an ihrer Stelle Mönche einzuführen. Uebrigens kann in Wahrheit nicht gesagt werden, daß er Edgar's Vergehungen mit Nachsicht übersah. In dem Werke der Einführung der Mönche unterstützten den Erzbischof ganz besonders die gleichgesinnten Bischöfe Oswald von Worcester (vgl. Eadmeri vita S. Oswaldi bei Warthon Angl. sacr. II. 191) und Ethelwold von Wincheſter (Wolstani vit. s. Ethelwoldi bei Mabillon Act. SS. ord. s. Bened. saec. V.) Mit Zustimmung des P. Johann XIII. begann Dunstan den Kampf gegen den weltlichen Klerus und die Reform der Klöster und auf mehreren Synoden wurden die Cölibatgesetze erneuert und deren Befolgung durch die königliche Regierung mit Strafandrohungen eingeschärft. Noch ehe aber das Reformationswerk durchgeführt war, schied Edgar aus dem Leben (975), und der Streit, ob sein erwachsener Sohn Eduard, oder sein minderjähriger Sohn Ethelred, aus zweiter Ehe, ihm nachfolgen sollte, zerrüttete das Reich. Dunstan erklärte sich für den erstern, weil er als der ältere die Geburtsrechte für sich hatte und dann, weil er für die Mönche war; die Weltgeistlichen und ihr mächtiger Anhang sprachen sich für den letztern aus, weil dessen Mutter Elfrida Dunstan's Plan nicht begünstigte. Schon schien die Sache der Mönche verloren, als die wundervolle Errettung Dunstan's beim Einsturz eines Saales, wodurch viele seiner Gegner erschlagen wurden, von neuem den Sieg auf seine Seite wendete. Bald erkannte aber der Erzbischof, daß sich in den Streit so viel Leidenschaftlichkeit und Verbrechen mischte, daß es nicht mehr anging, daß ein Priester, wenn er unbescholten bleiben wollte, sich mit den Staatsgeschäften befassen konnte. Seitdem Eduard durch Gift von seiner Stiefmutter Elfrida ermordet worden, zog sich Dunstan (978) ganz vom Hof in die Einsamkeit zurück, den nahen Untergang der angelsächsischen Herrschaft vorausſagend. Zehn Jahre lebte er noch (bis 988), ganz dem Gebete und den frommen Werken sich widmend. Er wird von der Kirche unter die Heiligen gezählt. Sein Tag wird am 19. Mai gefeiert. Sein Leben, das durch die Schriftsteller mit nicht wenigen Wunderbegebenheiten ausgeschmückt worden ist, haben beschrieben Britforth und Osborn (bei den Bollandisten M. Mai T. IV. 344), ferner Osbert bei Surius (vitae SS. III. 309) und Eadmer (bei Warthon Angl. sacra II. 211). Mabillon Act. Benedict. IV. 50 sqq. nach Osborn. Hume in der Geschichte Englands hat Dunstan's Leben ganz entstellt, Lingard's englische Geschichte Bd. I. hat aus den Quellen den wahren historischen Thatbestand wieder herzustellen gesucht. Aschbach.

Dupin, s. Literatur der Kirchenschriftsteller.

Duräus, Johann, s. Unionsversuche zwischen d. Protestanten.

Digitized by Google

Durand, Ursin, s. Benedictiner-Congregation von St. Maur.

Durandus, Abt, s. Berengarius von Tours.

Durandus, Wilhelm, (eigentlich Duranti) einer der berühmtesten Canonisten und Liturgisten des Mittelalters, war zu Puymoisson in der Diöcese Beziers in der Languedoc im Jahre 1237 geboren. Er studirte zu Bologna, wo er auch die Doctorwürde erhielt und lehrte darauf das canonische Recht in Modena, von wo er durch den Papst Clemens IV. abberufen wurde, um als apostolischer Caplan und Generalauditor des päpstlichen Hofes in seine Dienste zu treten. Seine Gewandtheit und Geschäftstüchtigkeit wurde auch von den folgenden Päpsten anerkannt. Im Jahre 1274 reiste er mit Gregor X. auf die allgemeine Kirchenversammlung zu Lyon, um an der Abfassung päpstlicher Gesetze Antheil zu nehmen. Nicolaus III. übergab ihm die geistliche und weltliche Statthalterschaft im Patrimonium des heil. Petrus und Martin IV. ernannte ihn zum geistlichen Vicarius in den neuerworbenen Provinzen des Kirchenstaats, in welchem Amte er von dessen Nachfolger Honorius IV. bestätigt wurde. Im Jahre 1286 wurde er zum Bischofe von Mende erwählt, doch verließ er später seinen bischöflichen Sitz, um die Statthalterschaft über die Romagna und die Mark Ancona zu übernehmen. Während der Verwaltung dieses unter den damaligen kriegerischen Zeitumständen höchst schwierigen Amtes starb er im Jahre 1296, nachdem er ein Jahr vorher das von Bonifaz VIII. ihm angetragene Erzbisthum Ravenna ausgeschlagen hatte. — Ob Durandus in den späteren Lebensjahren in den Predigerorden getreten sey, wie die Annalisten dieses Ordens, Quetif und Echard behaupten, ist zweifelhaft.

Die Schriften des Durandus sind theils juridischen, theils liturgischen Inhaltes. Zu den ersteren gehört hauptsächlich sein „speculum judiciale," in welchem er ein System des gesammten praktischen Rechts, sowohl des bürgerlichen als des canonischen aufstellte, und dem er seinen Ehrennamen „Speculator" und „pater praxis" verdankte; außerdem sein „repertorium aureum s. breviarium" und sein „Commentarius in Concilium Lugdunense." Noch berühmter als die bisherigen Werke ist seine liturgische Schrift „rationale divinorum officiorum," auf dessen Besitz früher ein solcher Werth gelegt wurde, daß man die Ausgabe desselben, welche zu Mainz im Jahre 1459 unter der Leitung des Johann Faust erschien, gewöhnlich für das erste Buch hält, welches die Druckerpresse verlassen habe. In diesem handelt Durandus von den Kirchengebäuden und ihrem Schmucke, von den heil. Sacramenten, von den verschiedenen Kirchenämtern, ihren Vorzügen und Pflichten, von den verschiedenen Kleidungsstücken des Klerus, von der heil. Messe, ihren Ceremonien, ihren Ursachen und Absichten, ferner von anderen gottesdienstlichen Handlungen (canonischen Tagzeiten, Gebeten u. s. w.), von den größeren Festen, von den Sonntagen des ganzen Jahres, endlich von der kirchlichen Rechnung. — Aus der kurzen Inhaltsanzeige des genannten Buches erhellt, daß dasselbe ungeachtet der großen Menge des Unhaltbaren und Gesuchten, das es enthält, eine der wichtigsten Fundgruben für jeden Liturgisten ist, da dasselbe nicht bloß die

Digitized by Google

Tradition früherer Jahrhunderte in sich faßt, sondern auch zugleich einen Blick in die liturgische Anschauungsweise jener Zeit gewährt. — Ueber Wilh. Durandus vgl.: Dupin, nouvelle bibliothèque des auteurs eccles. Paris 1700. 4. tom. X. 83. Oudinus, Commentarius de scriptoribus eccles. Lips. 1722. fol. tom. III. 727 seq. Schröckh, Kirchengeschichte Bd. 28, 286 ff. Spangenberg, in der Encycl. von Ersch und Gruber.

Brischar.

Durandus a Sancto Porciano (mehr bekannt unter dem Namen Wilhelm von St. Pourcain), so genannt von seinem Geburtsorte St. Pourcain in der Diöcese Clermont, lehrte zu Paris vom Jahre 1313 bis 1318, in welchem er von dem damaligen Papste Johann XXII. zum Bischofe von Puy oder Annecy ernannt wurde. Später wurde ihm das Bisthum von Meaux übertragen, welches er bis zu seinem Tode (1333) inne hatte. Für seinen Ruhm als Lehrer zeugt sein Beinamen: „doctor resolutissimus." — Durandus trat, obgleich Dominicaner und früherer Anhänger des Systems des hl. Thomas, später eifrig gegen dieses Orakel nicht bloß seines Ordens, sondern fast der ganzen damaligen Zeit, auf, und führte im Gegensatze zu den großen Lehrern des dreizehnten Jahrhunderts, welche alle dem Realismus gehuldigt hatten, eine neue Epoche des Nominalismus herbei. Daher rechnet man gewöhnlich von ihm an das dritte Zeitalter der Scholastik, oder das ihres Verfalles. Mit Durandus beginnt jene gegenseitige Spannung der Philosophie und Theologie, welche bald darauf nicht bloß zu einer scharfen Trennung, sondern auch zu einem offenen Widerspruche beider gegen einander fortgeführt wurde. Bei Durandus finden sich schon Sätze, wie: es gebe unter den Glaubenslehren Sätze, von welchen nicht bewiesen werden könne, daß sie nichts Unmögliches enthielten, wie z. B. die Trinität; die Schwierigkeit des Glaubens trage zu dessen Verdienstlichkeit bei, u. s. w. Die Folge davon war, daß dem natürlichen Wissen gegenüber dem Glauben und der göttlichen Offenbarung immer weniger Werth beigelegt wurde. — Einer der wichtigsten Differenzpunkte zwischen Durandus und den Thomisten war seine Lehre von der Mitwirkung Gottes mit den Geschöpfen. In dieser Beziehung wurde nun Durandus beschuldigt, bloß einen mittelbaren und allgemeinen Einfluß Gottes auf die Geschöpfe, nicht aber einen unmittelbaren und besondern zu lehren. Gott wirke nämlich nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der natürlichen Ursachen (mediantibus secundis causis), oder mit andern Worten: Gott habe den Creaturen eine Macht verliehen, vermöge deren sie wirken und vermöge deren jede ihre eigenen Wirkungen hervorbringe, seine Macht stehe jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit jenen Wirkungen. Die Thomisten aber lehrten, daß Gott nicht bloß den Geschöpfen die Macht zu ihren Wirkungen mittheile, sondern daß er auch zugleich mit ihnen (im nämlichen Acte) unmittelbar diese Wirkungen sowohl im Allgemeinen, als im Besondern hervorbringe. Auch hinsichtlich der Sacramente scheint Durandus eigenthümliche von der allgemeinen Lehre abweichende Ansichten gehegt zu haben.

Digitized by Google

Da Durandus gegen das von der Kirche recipirte Thomistische System auftrat, und wenn auch nur indirect, dazu beitrug, die Macht der Scholastik, in der die Kirche eine nicht geringe Stütze hatte, zu brechen, so wurde dieses Durandus von einer gewissen Seite her zu einem großen Verdienste angerechnet. Daher nennt ihn Cramer einen „Geist, der heller dachte, als seine übrigen Zeitgenossen," welcher Ansicht auch Tiedemann und Tennemann beipflichten, während der neueste Darsteller der Geschichte der Philosophie, H. Ritter, in dessen Lobe sich sehr mäßig ausspricht.

Durandus verfaßte zwei Commentarien zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, den einen in seiner Jugend als Dominicaner, den andern als Bischof, in welchem er sich freier auszusprechen wagte, da er von dem Verbande mit seinem Orden abgelöst war; ferner nach Oudinus einen Commentar zu den 8 Büchern der Physik des Aristoteles, sowie ein Werk über den Zustand der Seele nach der Trennung von dem Leibe und endlich eine canonistische Abhandlung über die geistliche Gerichtsbarkeit. Vgl. Dupin, bibl. nouv. des ant. eccl. tom. XI. p. 70. Oudinus Comm. de script. eccl. tom. III. p. 792 seq. Cramer in der Fortsetzung der Weltgeschichte von Bossuet VII. 802 ff. Schröckh, Kircheng. Bd. 30. 393 ff. 34. 190 ff. Satr. Mar. Roselli summa philosophica ad mentem S. Thomae Aquin. Tom. III. p. 607 seq. Romae 1782. Tennemann, Geschichte der Philosophie VIII. 2. 803 ff. H. Ritter, Geschichte der Philosophie VIII. 547 ff.

Brischar.

E.

Ebbo, ein durch unvorsichtige Verwicklung in die politischen Verhältnisse seiner Zeit nicht sehr vortheilhaft bekannter Prälat des neunten Jahrhunderts, war der Sohn eines Leibeigenen auf Karl's des Großen Gütern, erhielt aber, da seine Mutter Himiltrud als Amme des Prinzen Ludwig, welchem man später den Beinamen des Frommen beilegte, erkoren wurde, mit seinem Milchbruder am Hofe eine sorgfältige Erziehung und die zur Ergreifung des geistlichen Standes nöthige Ausbildung. Als Ludwig zum Besitze des Königreichs Aquitanien gelangte, nahm er Ebbo, an dessen Gesellschaft er gewöhnt war, mit sich und gestattete ihm einen, wie es scheint, nicht unbedeutenden Einfluß, welchen der Günstling um diese Zeit keineswegs ungebührlich benutzt haben kann, da er im J. 876 auf die Verwendung seines Gebieters zum Erzbischof von Rheims erwählt wurde. Für seine Frömmigkeit und seinen christlichen Eifer zeugt sein um das J. 822 an den päpstlichen Stuhl gestellter Antrag, sich als Glaubensprediger zu den heidnischen Völkern des Nordens begeben zu dürfen, welchem gern willfahrt wurde. Seine Bekehrungsarbeiten in Dänemark, wo

Digitized by Google

er gemeinschaftlich mit dem Bischof Halitgar von Cambrai (s. den Art.) wirkte, wurden mit dem schönsten Erfolge gekrönt und er machte später noch zwei Reisen nach diesem Lande, um politische und kirchliche Angelegenheiten zu ordnen. Bei diesen nur dem Frieden und der christlichen Liebe geltenden Bemühungen ist Ebbo's Handlungsweise in dem Streite Ludwig's des Frommen mit seinem Sohne Lothar, in welchem er nicht nur die Partei des letzteren ergriff, sondern auch gegen den unglücklichen Vater auf der Versammlung zu Compiegne (833) feierlich das Entthronungsurtheil aussprach und ihm das Klosterkleid mit eigener Hand anlegte, desto unbegreiflicher. Als Ludwig bald darauf durch die Hülfe seiner beiden andern Söhne Ludwig und Pipin Freiheit und Krone wieder erhielt, wurde Ebbo auf seinen Befehl in das Kloster zu Fuld gesteckt (834) und auf der Versammlung zu Thionville (835), wo er sich öffentlich als des Verraths an seinem rechtmäßigen Fürsten schuldig und als der ferneren Bekleidung des erzbischöflichen Amtes unwürdig erklären mußte, förmlich abgesetzt. Als er aber nach Ludwig's Tod (840) von Lothar noch in demselben Jahre sein Erzbisthum wieder erhielt, glaubte er sich wegen der Annahme desselben, welche seiner demüthigen Erklärung auf der Versammlung zu Thionville widersprach, rechtfertigen zu müssen und verfaßte eine noch vorhandene Vertheidigungsschrift (Apologeticus, zuerst herausgegeben in D'Achery's Spicilegium, VII. 175 ff. Nov. Ed. III. 335 ff. und dann in die Concilienſammlungen aufgenommen), welche sich jedoch auf nur sehr schwache Gründe stützte und unberücksichtigt blieb; eine Reise nach Rom, um ein Einschreiten des Papstes zu seinen Gunsten zu erwirken, hatte eben so wenig Erfolg. Die Gunst Lothar's verscherzte er sich bald darauf ebenfalls durch die Weigerung, auf dessen Geheiß als Gesandter nach Constantinopel zu gehen. Er suchte nun Schutz bei dem König Ludwig von Germanien, welcher ihm das Bisthum Hildesheim übertrug, wo er im J. 851 starb. Außer der bereits erwähnten Vertheidigungsschrift besitzen wir von Ebbo noch einige die Disciplin seiner Diöcese betreffende Statuten (in Flodoardi Historia Remensis. Append p. 649 ff.), einen Brief an Halitgar (ebendas. II. 19), eine auf der Versammlung zu Thionville abgelegte Confessio (in Labbe's Concilienſammlung, VII. 1696) und zwei kleine Epigramme auf seine Mutter Himiltrud und die Krönung Ludwig's (bei Flodoard, II. 19). Auch hat er wahrscheinlich an der Schrift einer Partei des Klerus von Rheims (Narratio clericorum Remensium, abgedruckt in du Chesne's Script. rer. Franc. II. 340), worin seine Absetzung und seine Wiedereinsetzung zu seinen Gunsten dargestellt wurden, Antheil. —b.

Ebenbild Gottes. Das vollkommene, schlechthin adäquate Ebenbild Gottes ist der Sohn Gottes, den der Vater von Ewigkeit aus seinem Wesen erzeugt hat (2. Cor. IV, 4.; Col. I, 15.). Unter den creatürlichen Wesen wird ganz besonders vom Menschen gelehrt, daß er nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen, oder auch, daß er das geschöpfliche Ebenbild Gottes sey, ohne daß damit der gleiche Vorzug dem reinen Geiste abgesprochen werden soll (Gen. I, 26. 27. IX, 6; Weish. II, 23; 1. Corin-

Digitized by Google

ther XI, 7. XV, 49 ꝛc.). Es will durch dieſen Ausdruck überhaupt das Aehnlichkeitsverhältniß zwiſchen Gott und dem Menſchen und damit die geſchöpfliche Würde des Letzteren angezeigt werden. Die Theologen haben das Ebenbild von der Gottähnlichkeit des Menſchen unterſchieden und jenes als eine Beſtimmtheit der Natur des Menſchen, dieſe aber als ein göttliches Gnadengeſchenk, oder vielmehr als die durch die übernatürliche Gnade bewirkte Gottgefälligkeit des Menſchen bezeichnet. Unverkennbar will durch die Ebenbildlichkeit der wichtigſte geſchöpfliche Vorzug des Menſchen angedeutet werden; daher hat man ſich von jeher mit der Frage beſchäftigt, worin dieſelbe beſtehe, welche ſpecielle Eigenthümlichkeit des Menſchen ihn als göttliches Ebenbild qualificire. Die Audianer (ſ. d. Art.), da ſie die Gottheit ſelbſt ſich körperlich dachten, nahmen keinen Anſtand, den Menſchen ſeinem Leibe nach das Ebenbild Gottes zu nennen. Indeſſen haben auch rechtgläubige Lehrer, wie Irenäus, die Anſicht ausgeſprochen, daß auch der Leib an dieſem Vorzuge Theil habe, ſofern der Menſch nach dem Ebenbilde Gottes, d. i. nach dem Sohne Gottes, welcher in der Fülle der Zeiten die menſchliche Natur an ſich nehmen ſollte, ſey erſchaffen worden, weßhalb auch der Sohn der Erſtgeborene aller Creatur (Col. I, 15) genannt werde. Eigenthümlich iſt die Auffaſſung des heiligen Chryſoſtomus: der Menſch iſt Gottes Ebenbild vermöge des ihm über die Geſchöpfe der Erde verliehenen Herrſchercharakters, den die Creatur auch da noch in ihm ahnet und fürchtet, wo er durch die Sünde aus ſeiner natürlichen Stellung herausgetreten iſt (Chrys. hom. 10. in Gen. et al. locc.). Außerdem halten Einige dafür, der Menſch ſey Gottes Ebenbild vermöge ſeiner Vernünftigkeit, weil das vollkommene Gleichbild Gottes die perſönliche abſolute Vernunft, der Logos, iſt; Andere erblicken jenen Vorzug im freien Willen, vermöge deſſen der Menſch nachſchöpferiſch wirkſam ſeyn kann, wie Gott auf ſchöpferiſche Weiſe thätig iſt; wieder Andere in der Unſterblichkeit der Seele, vermöge welcher der Menſch zwar nicht wie Gott von Ewigkeit iſt, aber doch eine ewige perſönliche Fortdauer haben wird. Die Meiſten indeſſen erklären den Menſchen nur ſeiner Seele nach für das Ebenbild Gottes, erſchauen aber daſſelbe nicht in dieſer oder jener einzelnen Eigenthümlichkeit der Seele, ſondern in der ganzen Beſtimmtheit ihres Weſens: die menſchliche Seele iſt in einem gewiſſen Grade auf endliche Weiſe, was Gott auf abſolute Weiſe iſt; ſie iſt ein vernünftiger, freier, unſterblicher Geiſt, welcher eben deßhalb in der Verbindung mit dem Leibe die Fähigkeit beſitzt, an Gottes Statt das Herrſcheramt über die Geſchöpfe der Erde auszuüben. Die berühmteſten Lehrer der Kirche, wie Ambroſius, Auguſtinus, Thomas von Aquin und mit ihnen der römiſche Katechismus (P. I. c. 2. qu. 18.) haben dieſe Auffaſſung zu der ihrigen gemacht. Von dogmengeſchichtlicher Bedeutſamkeit iſt die Lehre vom göttlichen Ebenbilde in ſeinem Unterſchiede von der Gottähnlichkeit durch die Reformation geworden, indem hier die Frage zur Verhandlung kam, ob der Menſch durch die Sünde das göttliche Ebenbild eingebüßt, oder nur eine

Digitized by Google

Verunstaltung desselben sich zugezogen habe, indessen er die Gottähnlichkeit in der Einbuße der heilig machenden Gnade verwirkte. rg.

Eber, Paul, wurde im J. 1511 den 8. Nov. zu Kitzingen geboren. In der Jugend traf ihn das Unglück, daß sein Reitpferd ihn abwarf und eine Strecke weit fortschleppte, wovon er für sein ganzes Leben eine kleine, höckerige und gebrechliche Gestalt behielt. Aus der Schule seiner Vaterstadt kam er, 12 Jahre alt, nach Ansbach, dann zum Nürnberger Gymnasium, und im J. 1533 zur Universität Wittenberg. Er wurde hier im J. 1536 Magister der Philosophie, und im folgenden Jahre in das Collegium der philosophischen Facultät aufgenommen. In demselben Jahre begann er seine Vorlesungen, zuerst über philosophische Gegenstände, dann über die Briefe Pauli, und seit dem J. 1544, wo er in den Senat der Professoren eintrat, über Grammatik, und griechische und lateinische Schriftsteller, worunter auch Hutten sich befand. Mit Melanchthon stand Eber in besonders freundschaftlichem Verhältnisse. Als während des schmalkaldischen Krieges die Universität Wittenberg sich zerstreute, war er einer von den wenigen Professoren, die in der Stadt blieben. Er äußerte sich um diese Zeit wider die im Leipziger Interim zugegebenen Adiaphora (vgl. adiaphor. Streit), suchte jedoch das Verfahren der Theologen seiner Partei, die dabei thätig gewesen, zu entschuldigen. Decan der philosophischen Facultät ward er im J. 1550, Universitätsrector vom Herbste 1551 bis Sommer 1553, und gegen Mitte des J. 1557 Prediger der Schloßkirche zu Wittenberg und Professor der hebräischen Sprache, welche beide Stellen er jedoch nur kurze Zeit bekleidete, da er im August 1558 nach Bugenhagen's Tode Stadtpfarrer und Superintendent des Kurfürstenthums Sachsen wurde. Im J. 1557 war er an Melanchthons Seite Notar auf dem Wormser Colloquium. Als Doctor der Theologie seit 1559 übernahm er bis zum J. 1562 die lateinischen Predigten, welche der inzwischen verstorbene Melanchthon Sonntags in der Frühe für die studirenden Ausländer gehalten hatte, und gab exegetische Vorlesungen über Bücher des alten und neuen Testamentes. In Betreff des damals mit neuer Heftigkeit wieder ausgebrochenen Sacramentsstreites haben wir nur zu merken, daß Eber noch im Jahr 1556 Zwinglianer war, später sich auf dem calvinischen Standpunkte befand, und 1560 ganz offen bekannte, daß ihm die Abendmahlssache als ein noch unaufgelöster Knoten erscheine, und erst im J. 1562 über die Wahrheit der lutherischen Auffassungsweise ganz mit sich in's Reine gekommen war. Daher seine Zurückhaltung, als er 1561 auf dem Dresdener Convent über diesen Punkt sich zu äußern aufgefordert wurde. Entschieden dagegen sprach er sich zu Eulenburg im J. 1563 für die reale Gegenwart nach Luther's Vorstellung aus, die er auch in einem, deutsch und lateinisch herausgegebenen Werke vertheidigte. Auch stellte er nebst seinen Collegen die vorgegebene Uebereinstimmung der Wittenberger mit der Lehre des Heidelberger Katechismus, als der Kurfürst August über denselben von ihnen ein Gutachten verlangt hatte, entschieden in Abrede; sie wollten ferner der von Brenz u. A. gegen die Schweizer vertheidigten Ubiquitätslehre ihre

Digitized by Google

stimmung nicht geben. Endlich vertrat Eber, an der Spitze der Wittenberger Theologen auf dem Altenburger Colloquium (vgl. unter Religionsgesprächen d. Art.) den strenglutherischen Jenensern gegenüber Melanchthon's modificirte Ansicht von Mitwirkung des menschlichen Willens mit der Gnade Gottes im Werke der Rechtfertigung. Er starb im J. 1569 den 10. Dec. Im J. 1577 wurden die seinen Vorträgen nachgeschriebenen Predigten über Luther's Katechismus veröffentlicht; interpollirt ist eine andere Sammlung derselben. Von seinen übrigen Werken verdient noch der „historische Kalender," der in vielen Auflagen, und noch 1639 zu Genf in französischer Uebersetzung erschien, hervorgehoben zu werden. Durch die Einrichtung, die Eber demselben gab, sind uns viele wichtige Notizen über öffentliche und Privatverhältnisse, namentlich aus der Gelehrtengeschichte des sechszehnten Jahrhunderts aufbewahrt worden, welche die einstigen Besitzer in den dazu gelassenen Raum eingetragen haben. Vgl. Dr. Paul Eber. Von Sirt. Heidelberg 1843. Meuser.

Eberlin (Johann), ein Franciscaner aus Schwaben, der durch seine Predigten in seinem Vaterlande großen Beifall sich erwarb, war einer der ersten, die in Ulm sich für Luther's Lehre erklärten. Dieses geschah im J. 1519. Seit dieser Zeit flocht der Franciscaner in seine Predigten lutherische Glaubensansichten ein und verbreitete sie in solcher einschmeichelnder Weise, daß er ihnen bald Anhänger gewann. Seine Klosterbrüder duldeten ihn aber nicht mehr unter sich, sobald sie seinen Abfall vom katholischen Glauben wahrgenommen hatten, und nöthigten ihn, Ulm zu verlassen (1521). Dessen ungeachtet schien Eberlin anfangs nicht gesonnen, seinen Orden und Glauben zu verlassen: er trug noch fort die Kutte und erkannte offen an, daß die Lutherischen zu weit in ihrem Haß gegen die Altgläubigen gingen. Die damalige Zeit aber ertrug halbe und laue Naturen nicht: so mußte sich auch Eberlin ganz der neuen Lehre endlich zuwenden und zeigen, daß er mit dem Papst ganz und gar gebrochen hatte. In Basel ließ er seine s. g. Bundesgenossen in fünfzehn fliegenden Blättern in Druck ausgehen, (Auszüge daraus in Ruefs Freib. Beiträg. in verschied. Heften), worin er der Reformation das Wort redet und besonders das Mönchswesen angreift. Nachdem er auch Rheinfelden, wo er eine Zeit lang gepredigt hatte, verlassen müssen, begab er sich zu Luther nach Wittenberg, da er aber nicht heftig gegen die Katholiken eiferte, so schien er kein entschiedener und warmer Anhänger der neuen Lehre zu seyn: man gab ihm daher auch keine Anstellung. Er verließ bald Wittenberg (1522) und nach einem kurzen Aufenthalt in Leipzig begab er sich nach Rothenburg am Neckar und von hier nach Erfurt, wo er sich verheirathete (1524) und auch einige Schriften verfaßte zur Rechtfertigung seiner Heirath und seines Benehmens im Bauernkrieg. Als protestantischer Pfarrer von Wertheim starb Eberlin nach dem J. 1526. Vgl. Rotermund Andenk. der Männer, die für und gegen die Reform. Luther's gearbeitet haben. Brem. 1818. I. 235—245, (wo auch die Schriften Eberlin's angeführt sind) und Erhard Encyclopädie von Erſch ꝛc. XXX. S. 231. A.

Digitized by Google

Ebioniten (Ebionäer), welche gewöhnlich mit den Nazaräern (ſ. d. Art.) in der Kirchengeſchichte aufgeführt werden, bildeten eine der jüdiſch-chriſtlichen Secten, welche im apoſtoliſchen Zeitalter aus einer Verſchmelzung des Judaismus mit den Lehren und Inſtitutionen des Chriſtenthums entſtanden waren. Was den Namen anlangt, ſo ſprechen einige Quellenſchriftſteller von einem Ebion, als dem Stifter der Secte, während andere ihn dagegen von dem hebräiſchen Worte Ebion (arm, pauper) herleiten, und den Anhängern der Secte entweder wegen ihrer Anhänglichkeit an das armſelige Geſetz, oder wegen ihrer armſeligen Begriffe von Chriſto beigelegt wiſſen wollen. Die Ebioniten ſelbſt ließen durch das Wort die Armuth bezeichnet werden, in welche ihre Voreltern durch Niederlegung ihrer ganzen Habe zu den Füßen der Apoſtel gerathen ſeyen. Vereinigt würden dieſe divergirenden Relationen durch die Annahme, Thebutis, welcher nach dem Zeugniß des Hegeſippus (bei Euseb. H. e. IV. 22) ums Jahr 108 die judaiſirenden Chriſten an ſich zog, habe ſich den Ehrennamen Ebion, den Armen, beigelegt, und von ihm ſeyen ſeine Anhänger Ebioniten genannt worden. Die Ebioniten bildeten die ſtrengere Parthei der Judenchriſten (vgl. d. Art.), indem ſie die allgemeine Verbindlichkeit des jüdiſchen Geſetzes behaupteten, einem höchſt ſinnlichen Chiliasmus huldigten und in Chriſto nur einen bloßen, von Maria und Joſeph auf natürlichem Wege erzeugten Menſchen anerkennen wollten, während ſie ſich von den Schriften des Apoſtels Paulus, in welchen die Abrogation des Geſetzes auf's Beſtimmteſte ausgeſprochen iſt, mit Abſcheu hinweg wendeten. Dagegen hatten ſie ein Evangelium des Matthäus oder der Hebräer, deſſen Inhalt nicht näher bekannt iſt, ferner nebſt andern Apokryphen eine Apoſtelgeſchichte, eine Lehrſchrift des Jacobus und endlich ein Buch von den Reiſen des Petrus in Gebrauch, welches letztere ohne Zweifel identiſch mit den noch vorhandenen ſogenannten Clementiniſchen Homilien war (ſ. d. Art. Clemens I.). Die ſpätern Ebioniten nahmen Momente gnoſtiſcher Natur, und zwar, nach dem Zeugniß des Epiphanius (Haeres. XXX. c. 3), aus der Theoſophie des Elxai, der wieder aus Quellen der eſſäiſchen Schule ſchöpfte, in ihren Lehrbegriff auf. Neben der Anſicht: Chriſtus ſey eine himmliſche Natur, die auch in Adam gewohnt habe, zeigten ſich bei einigen Ebioniten gewiſſe Sitten des Elxaismus, z. B. häufige Waſchungen, Enthaltung von Fleiſchſpeiſen, Mißbilligung des jungfräulichen Lebens. Ein Product dieſes modificirten Ebionitismus iſt denn auch ohne Zweifel das oben erwähnte Buch von den Reiſen des Petrus, in welchem Anklänge an den Elxaismus dem aufmerkſamen Leſer noch weit häufiger entgegentreten. Die Secte blieb meiſt auf Paläſtina beſchränkt, und verſchwindet ſeit dem vierten Jahrhundert. Vergl. Gieſeler von den Nazaräern und Ebioniten in Stäudlin's und Tzſchirners Archiv für K. G. Bd. 4. St. 2. Credner über Eſſäer und Ebioniten in Winers Zeitſchrift für wiſſenſchaftl. Theol. Sulzbach 1827. H. 2 u. 3. Schliemann, die Clementinen nebſt den verwandten Schriften und der Ebionismus. Hamb. 1844. Hilgers.

Digitized by Google

Ebraldsbrunnen-Orden, s. Fontevraud.

Eccard, auch Echard und Ekart genannt, mit dem Beinamen Magister (Meister), war ein im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts am Rhein und in Böhmen lebender Dominicaner-Mönch, der die Aristotelische Philosophie studirt hatte und selbst eigenthümliche philosophische Sätze aufstellte. In seinem Commentar über das Evangelium Johannis sprach er eine Anzahl Behauptungen aus, die Papst Johann XXII. in einer Bulle vom 27. März 1327 als gefährlich und zum Irrglauben führend bezeichnete. Man behauptet, daß Eccard die verurtheilten Sätze vor seinem Tode widerrufen habe. Vgl. Trithem. de script. eccl. §. 327. Zu seinen vorzüglichsten Schülern werden die berühmten Mystiker Tauler und Heinrich Suso gerechnet. Er setzt als zu erstrebendes Ziel aller menschlichen Handlungen ein beschauliches Leben, in welchem die Begierden und Leidenschaften überwunden sind. Die Entsagung treibt er auf die höchste Spitze. S. Schmidt, Meister Eckart in den theol. Studien u. Krit. v. Ullmann u. Umbreit. Hamb. 1839. S. 663. Staudenmaier (Philos. des Christenth. I. 641) nennt ihn einen pantheistischen Theosophen, der durch Hülfe der Allegorie das Geschichtliche der göttlichen Offenbarung verflüchtigt habe, um es seinem Systeme anzupassen. A.

Ecclesia (vom Griechischen ἐκκλησία) bezeichnet ursprünglich eine jede Volksversammlung. Daher ist das Wort mit Congregatio und Synagoge gleichbedeutend und es wurde sogleich in den ersten christlichen Jahrhunderten zur Bezeichnung der Versammlung der Christen in einer Genossenschaft oder Gemeinde gebraucht. Allmälig aber kam das Wort gleich wie unser Kirche in doppeltem Sinne in Gebrauch; man bezeichnete damit einmal den Ort, das Gebäude, wo die Christen sich zum Gottesdienst versammelten, daher die Namen ecclesia cathedralis oder matrix (die Kathedral- oder Mutterkirche), ecclesia parochialis oder ecclesia plebana (Pfarrkirche), ecclesia filialis (Filial- oder Tochterkirche); dann aber gebrauchte man es auch, um die Vereinigung von Christen in demselben Glaubensbekenntnisse und mit denselben kirchlichen Einrichtungen zu bezeichnen, daher spricht man von einer morgenländischen, von einer römischen oder abendländischen Ecclesia. Vgl. d. Art. Kirche. =

Ecclesiarch heißt in der griechischen Kirche der Aufseher über das Kirchengebäude, der auch alles zum Gottesdienst Nöthige in Ordnung zu halten hat.

Ecclesiastes (ἐκκλησιαστής bei den LXX) ist der Name eines canonischen Buches des A. T., welcher im Deutschen gewöhnlich mit „Prediger" wiedergegeben wird und eine Uebertragung des hebräischen Namens „Koheleth" ist. Höchst verschieden ist dieses Buches Inhalt abgeschätzt und beurtheilt worden. Beschuldigen einige Ausleger den Verfasser epicuräischer und sadducäischer Welt- und Lebensansichten, ja förmlicher Abläugnung der Unsterblichkeit und der ewigen Vergeltung, so wollen dagegen andere bei ihm manichäische Verachtung der Welt und Sinnlichkeit ausge-

Digitized by Google

sprochen finden. Erstere berufen sich auf Stellen, wie 2, 24; 3, 12, 22; 5, 17; 9, 7; 3, 21; 9, 10. Letztere auf jenes „vanitas vanitatum", ein Gedanke, womit das Buch eröffnet werde und der als schwarzer Faden sich durch das Ganze hindurchschlinge. Solche Anschuldigungen und Verdächtigungen datiren schon aus frühesten Zeiten. Bekannt ist, daß die ältere Synagoge das Buch Koheleth zu denjenigen zählte, die vor dem dreißigsten Lebensjahre Niemand lesen sollte, und mehrere ältere jüdische Lehrer wollten es aus dem Kanon geradezu ausgeschlossen wissen, theils weil es leicht zu Ketzereien verleite, theils auch, weil sein Verfasser sich selbst auffallend widerspreche (vergl. Carpzov introd. in V. P. II, p. 223; Hieronym. in s. Commentar zu c. XII dieses B.; Vejikra Rabba Sect. 28. Fol. 161. c. 2). Auch von mehreren ältern christlichen Schriftstellern wurde es mit bedenklichen Augen angesehen (vgl. Philastrius in catalog. haeres. CXXX. p. 79). Von diesen herabwürdigenden Beurtheilungen schließt aber die eine nothwendig die andere aus und wird davon ausgeschlossen; aber auch jede kann für sich aus dem Buche selbst widerlegt werden. Betrachte man z. B. die als epikuräisch in Verruf gebrachte Stelle 11, 9: „Freue dich Jüngling in deiner Jugend und laß dein Herz in den Tagen deiner Jugend fröhlich seyn." Unmittelbar an diesen Aufruf zur Freude knüpft der Prediger die Verwarnung: „Wisse, daß Gott über alles das dich zum Gericht führen wird;" und webt so Heiteres und Ernstes wunderbar in einander, durch das Eine das Andere mäßigend und ausgleichend. Damit ist auch die andere Anklage, die auf manichäische Vorstellungen lautet, zugleich abgewiesen: die angeführte Sentenz zeigt, daß ein heiterer Genuß irdischer Freuden, wenn er durch das Andenken an Gott und Gericht gemäßigt und geregelt ist, dem Prediger keineswegs verwerflich schien. Es erhebt sich aber nun die Frage, in welcher höheren Auffassung die beiden einander ausschließenden Ansichten von unserm Buche sich ausgleichen werden? Wir denken uns, König Salomo habe dieses Buch im hohen Alter geschrieben, nachdem er den Kreis menschlicher Erkenntnisse durchmessen, aber auch die Freuden und Wollüste dieses Lebens vollauf genossen hatte. In letzteren hatte er Lebensglück und Seligkeit gesucht, aber nur desto mehr sie verloren. Bei diesem schmerzlichen Gefühle vereitelter Hoffnungen und verlorener Lebenszwecke erfaßt ihn der Gedanke, daß das wahre Glück jenseits liege über diesem irdischen, leidvollen und freudvollen Suchen und Finden, Finden und Wiederverlieren. Diesen Gedanken hatte der göttliche Geist ihm eingegeben und wie er wahrscheinlich seine Bekehrung eingeleitet, erschien er ihm auch würdig genug, als Thema für ein ganzes Buch aufgegriffen und gründlich durchgeführt zu werden. Keineswegs durften aber für diesen Zweck die Widersprüche unbeachtet bleiben, die der genußsüchtige Mensch dagegen einlegen konnte, und jene weltmännischen Grundsätze, wie er sie nicht nur an Andern wahrzunehmen hatte, sondern wie sie auch aus seinem eigenen ehemaligen Innern als selbst gehegte und durchlebte ahnungsvoll hervortraten. Durch Bekämpfung solcher Einwendungen bahnt er sich den Weg zu jenem Ziele, das er am Ende des Buches nicht sowohl

Digitized by Google

erreicht, als mühsam sich errungen hat in jenem lichten, großen Gedanken, den er als den Kern aller Weisheit aufstellt: „Fürchte Gott und halte seine Gebote, denn das ist der ganze Mensch: und Alles, was geschieht, es sey Gutes oder Böses, wird Gott um aller Uebertretungen willen in's Gericht bringen." Auf die Nothwendigkeit einer solchen Auffassung dieses Buches hat unter den neueren Bibelgelehrten schon Eichhorn hingedeutet, indem er geistreich bemerkt, daß in unserm Buche eine Art Unterredung stattfinde zwischen zwei Personen, einem hitzigen Forscher und einem bedächtigen Lehrer. Jener betrachte, dieser lehre; jener klage, dieser tröste; jener überspanne, dieser mäßige wieder; jeder finde wie ein Neuling in der Welt nichts an der rechten Stelle, und suche Alles zu verrücken und zu verschieben, dieser stelle Alles wieder zurecht; jener verwerfe und verdamme ohne langes Zaudern und trete wie ein rascher Jüngling alles unter seine Füße, dieser prüfe und erörtere langsam, wie ein alter Weiser und richte mit kalter Bedächtlichkeit wieder auf, was jener in der Hitze zu Boden getreten; jener spreche mit einer gewissen Selbstgenügsamkeit als junger Klügler, dieser weise ihn in dem sanften Ton eines Lehrers in die Schranken der Mäßigkeit und der Wahrheit zurück, über die er sich im kühnen Flug nur allzuoft hinweggesetzt; werde der erstere zu heftig, so unterbreche ihn der letztere, um seiner Hitze Einhalt zu thun und lasse ihn nach einer kleinen Pause da wieder fortreden, wo er vorhin stehen geblieben. (Vgl. Eichhorn's Einl. in's alte Testament. Th. III. S. 571). — Das Buch selbst will sich angesehen wissen als Werk des Salomo vgl. 1, 12, 16. 2, 4 ff. 7, 15; 12, 9 ff. Auch die einstimmige alte Ueberlieferung spricht für Salomo als Verfasser. Viele neuere Gelehrte setzen es dagegen in spätere Zeiten herab, indem es vermöge einer Fiction dem weisen Könige Israels unterschoben worden sey. Doch sind die häufig vorkommenden aramäischen Formen, worauf man eine solche Ansicht gestützt hat, gerade bei Salomo sehr leicht zu erklären, da er bekanntlich mit dem aramäischen Sprachgebiete einen lebhaften Verkehr unterhielt. Mit anderen erheblichen Gründen ist die Autorschaft Salomo's nicht angefochten worden. Martin.

Ecclesiastici. 1. Name der Christen (vgl. d. Art.) in den ältesten Zeiten; 2. Benennung der Geistlichen, besonders der Weltgeistlichen im Gegensatz zu den Mönchen.

Echtheit (Authentie oder Authenticität) wird unseren heiligen Schriften des A. und N. T. zugeschrieben, insofern dieselben von den Personen oder doch, wo man diese nicht kennt, in dem Zeitalter verfaßt sind, denen sie selbst sich beilegen oder durch die Ueberlieferung beigelegt werden. Dieß nachzuweisen, ist hier schwierig, da die Entfernung der Zeit und des Ortes, die Verschiedenheit der Sprachen, der Darstellungsweise, des Gesichtskreises und vieles Andere schon das Verständniß, noch mehr aber jene näheren Bestimmungen erschweren; solche Hülfsmittel aber, welche Beistand leisten könnten, wie die Autographen, die auf Zetteln oder anderswo beigefügten Namen der Verfasser u. a. seit unvordenklichen Zeiten fehlten und da man bei der Ergänzung oft sehr unkritisch verfuhr. Früher hielt man

Digitized by Google

sich gewöhnlich an überlieferte Angaben, ohne deren Entstehungsweise zu erforschen; in den neueren Zeiten dagegen prüfte man gründlicher, verwarf sogar oft rücksichtslos, was durch Jahrtausende gegolten: das Sturmlaufen gegen die anerkannten Gebrechen des früheren Verfahrens war aber nur der Deckmantel eines Angriffs gegen die allen Christen gemeinsamen Heilswahrheiten, um so sorgfältiger sind alle Gründe, welche hier in Betracht kommen, zu prüfen. Diese sind theils äußere, theils innere. Zu jenen gehören die Aussagen der Verfasser selbst und anderer unverdächtiger Zeugen, welche das Wahre wissen konnten und sagen wollten. Sind diese nicht immer gleichzeitig niedergeschrieben, sondern in Ueberschriften später hinzugekommen, so verdienen sie doch Beachtung, da der Gebrauch des h. Alterthums hier eben so sicher wie bei den meisten andern Kenntnissen und Erfahrungen mündlich fortzupflanzen pflegte. Diese Zeugnisse machen uns mit dem Verfasser des Pentateuch's, der meisten Gedichte und prophetischen Reden wie mit denen der apostolischen Briefe, der Evangelien, der Apostelgeschichte und Apokalypse genau so wie sie oben angegeben wurden (s. d. Art. Bibel) bekannt und dürfen so lange festgehalten werden, als innere Gründe nicht widerstreben: nur über die Verfasser der kleineren historischen Bücher des A. T. läßt sich durch Zeugen nichts, jedoch über das Zeitalter aus inneren Gründen Wahrscheinliches feststellen.

Die inneren Gründe liefern die Sprache und der Inhalt, indem Beides den Charakter der Zeit und des Verfassers, denen eine Schrift angehört, tragen muß. Zwar war die hebräische Sprache zu geringen Veränderungen unterworfen, auch zu wenig ausgebildet, als daß der schriftstellerische Charakter sich ausprägen, erhebliche Verschiedenheiten in der Sprache bemerkbar seyn könnten: unverkennbar sind aber wenigstens einige, auffallendere in der Darstellungsweise, entscheidend oft das aus dem Inhalt Entlehnte. Es erlebten nämlich die Lehrform, besonders die Beweismittel, die Verehrungsanstalten, Gesetze wie die Formen des Götzendienstes manche Wechselfälle, nicht minder die politischen Zustände, die Rechtsverhältnisse, das auf den Handel, die Gewerbe, Industrie, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gebräuche Bezügliche, selbst die naturhistorischen und geographischen Gegenstände. Man wird, wenn ein Aufsatz in alle seine Bestandtheile zergegt, jedem der letzteren sein Zeitalter angewiesen wird, leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß mehr oder weniger ein jeder sich in eine gewisse Zeit hineinfügt, davon nicht getrennt werden kann. Wo daher der Inhalt und jene Zeugen in Harmonie sind, da ist volle Sicherheit, was auch auf dem Rabenstein der neueren Kritik dagegen vorgebracht werden mag. In diesem Sinne sind in der Kirche immer unsere h. Schriften den Verfassern und Zeiten zugeschrieben worden, wofür sie selbst sich ausgesprochen oder glaubwürdige Zeitgenossen und wohlunterrichtete Nachkommen entschieden haben.

Moses versichert: er habe die Gesetzbücher aufgezeichnet, den Priestern, Leviten und Aeltesten Israels übergeben und befohlen, sie an jedem siebenten Jahre in den Tagen des Laubhüttenfestes dem ganzen Volke vorzulesen und bei der Bundeslade aufzubewahren; er trägt dem künftigen

Digitized by Google

Könige auf, sie durch Abschriften zu vervielfältigen und alle Tage des Lebens darin zu lesen; außerdem verweiset er sehr oft auf einzelne Bestandtheile, welche er sofort niedergeschrieben. An dieses Zeugniß des Führers der Israeliten schließt sich das seines Nachfolgers Josua und einer langen Kette von Zeugen, welche entweder ausdrücklich auf den Pentateuch hinweisen, oder mit dem Inhalte so genau bekannt sich zeigen, daß daraus auf das häufige Lesen desselben geschlossen werden muß. Die Sprache paßt für Mose: denn bei aller Uebereinstimmung mit der der jüngeren h. Schriften zeigen sie doch manche eigenthümliche Wörter, Formen und Redensarten. Die Darstellungsweise ist so beschaffen, wie sie von einem Werke, dessen Bestandtheile in verschiedenen Zeiten bei gegebener Veranlassung, etwa in Form eines Tagebuches, aufgeschrieben sind, zu erwarten steht, fragmentarisch und reich an Wiederholungen; zugleich ist das ganze Werk hindurch ein gleichmäßiger Plan verfolgt, die Einheit des Werkes und die Identität seines Verfassers in allen Theilen unverkennbar. Die Gesetzbücher weisen mit dem Inhalt theils auf das patriarchalische Zeitalter, theils auf den Auszug aus Aegypten und auf den Aufenthalt im nördlichen Arabien, theils auf die bevorstehende Besitznahme Canaans; zugleich läßt das Verhältniß der einzelnen Gesetze zu einander, besonders des fünften Buches zu den drei vorhergehenden auf eine fortschreitende Entwickelung der Gesetzgebung schließen, wie diese das Daseyn des ersten Buches voraussetzen: das ganze Werk muß daher gerade in Moses Zeit verfaßt seyn, und von Mose, dessen Lebensverhältnisse und höhere Sendung ihn ausschließlich dafür eignen, der allen Gesetzen jenen großen inneren Werth und den großen Vorzug vor allen anderen des Alterthums zu verleihen im Stande war. Dagegen zeigt sich die Einwendungen gegen die Echtheit bei näherer Prüfung als haltbar, die Vorschläge eines anderen Zeitalters und anderer Verfasser nicht bloß unerweislich und von den größten Schwierigkeiten und Widersprüchen gedrückt, sondern sie würden, wenn man sie beachten wollte, nicht einen, überhaupt jedem Zeugen einer Thatsache das Gewicht zu entziehen und den Quell jeder unbefangenen Forschung zu verschließen. Ist die Echtheit des Pentateuchs gesichert, so ist, wenn die der kleineren historischen Bücher des A. T. zu erweisen ist, sicherer Boden vorbereitet: denn war für Schriftstellerei einmal das Beispiel gegeben, das Bedürfniß Thatsachen, die für alle besonders merkwürdig waren, sofort aufzuzeichnen, rege, so konnten die Aufsätze, aus denen jene gebildet sind, mit den Begebenheiten gleichzeitig entstehen. — Diese kleineren historischen Bücher zeigen sich nämlich größtentheils aus Aufsätzen, welche gleichzeitig mit den erzählten Begebenheiten sind, entstanden, und haben ihre gegenwärtige Gestalt später erhalten; der Beweis ihrer Echtheit kann daher weniger für das Ganze, mehr für dessen Theile und meist aus inneren Gründen geführt werden. Dagegen lassen sich Verfasser und Zeitalter der meisten Gedichte und prophetischen Reden nicht blos aus den Ueberschriften bestimmen, sondern aus der inneren Beschaffenheit auch meistens. Vgl. die Art. über die einzelnen BB. des A. T., und über das N. T. die Art. Apokalypse, Apostelgeschichte, Jo-

hannes, Lucas und die übrigen Schriften des N. T. sowie über die hier besprochenen Gegenstände überhaupt Scholz Einleitung in die h. Schriften des A. u. N. T. Th. I. §. 102 ff. und den II. u. III. Theil. Scholz.

Eck, Johann. Der erste und gewandteste Bekämpfer der Reformation, wurde am 13. Nov. 1486 im Dorfe Eck im Allgau von redlichen, aber unbemittelten Eltern geboren, und hieß eigentlich Maier. Sein Oheim, Pfarrer zu Rotenburg am Neckar, der ihn frühzeitig zu sich nahm, unterrichtete ihn gründlich; dann studirte er an den Universitäten zu Heidelberg, Tübingen und Köln Humaniora, Philosophie und Theologie; setzte zu Freiburg, wo er, noch nicht 16 Jahre alt, über Philosophie Privatunterricht ertheilte, das theologische Studium fort, und erwarb sich dort unter Ulr. Zasius ausgezeichnete juristische Kenntnisse. In einem Alter von zwanz Jahren veröffentlichte er hier eine Anleitung zur Dialectik, trug über n Magister Sententiarum vor, und ward 1508 mit Dispens zum Priester geweiht. Im J. 1510 wurde er Professor der Theologie an der Univität Ingolstadt und Procanzler, bekleidete auch mehreremal diese Stelle u die eines Facultätsdecans. Baierns Herzoge erwiesen sich, in Anerkennung seiner Tüchtigkeit, sehr freigebig gegen ihn; daher war Eck durc nichts dahin zu bringen, den theologischen Katheder daselbst zu verlassen obschon ihm andere, höhere Stellen in großer Zahl angetragen wurden. A öffentlichen Disputationen zeigte er sich als scharfsinniger Dialectike 1515 zu Bologna, 1516 zu Wien, vertheidigte die Rechtmäßigkeit des nfes fünf vom Hundert, gab in höherem Auftrage die damaligen Lehrbü er des Aristoteles und Petrus Hispanus mit Erläuterungen heraus, suchte rasmus zur Rücknahme oder Milderung anstößiger Behauptungen zu vermögen, und widerlegte seines früheren Lehrers Zasius und des Paul Ritius Irrthümer. — Bei durchaus kirchlicher Gesinnung, Kenntniß der h. Schrift, die er schon vor seinem zehnten Lebensjahre fast ganz auswendig wußte, ferner der hebräischen und griechischen Sprache, war Eck völlig geeignet, den Kampf mit den Reformatoren aufzunehmen. Kaum hatte Luther seine Thesen angeschlagen, als Eck auf seines Ordinarius, des Bischofs von Eichstett Verlangen Obelisken dagegen verfaßte, die zwar nicht zum Drucke bestimmt waren, Luther jedoch in die Hände geriethen, und seinen Zorn gegen Eck entflammten, von dem er vorgab, er sey sein bisheriger Freund gewesen. Da Luther auch den Karlstadt gegen ihn aufstachelte, band Eck mit Beiden an, es folgte eine Reihe von Streitschriften und die Gemüther erbitterten sich. Um das Schreiben zu beendigen und zugleich die Welt mit den zu Wittenberg ausgebrüteten Irrthümern bekannt zu machen, schlug Eck auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 Luther eine Disputation vor; dieser nahm solche für Karlstadt an, und es ward Leipzig als Ort dafür bestimmt. Eck indeß, dem es einleuchtete, daß Karlstadt nur vorgeschobene Person war, richtete in den Thesen zur Disputation den Hauptangriff gegen Luther, dieser, der solches merkte, trat nun mit Eck auf den Kampfplatz (s. Leipziger Disputation). Dann, vom Papste berufen, reiste Eck nach Rom, machte dort auf die der deutschen Kirche drohenden Gefahren in höherm Grade,

als es schon bekannt war, aufmerksam, und wirkte mit zur Ausfertigung der Bannbulle vom 15. Juni 1520 gegen Luther. Als päpstlicher Nuntius kehrte er nach Deutschland zurück, um solche überall zu veröffentlichen und gegen die in die Irrlehre Verflochtenen in Anwendung zu bringen. Es hatten sich hier im Laufe eines Jahres aber die Dinge sehr geändert; nur unvollständig konnte Eck seinem Auftrage nachkommen, Schimpf und sogar Lebensgefahr zog er sich dabei zu. Aus Ehrgeiz oder Gleichgültigkeit traten ihm selbst einige Bischöfe hemmend entgegen, Baierns Herzoge waren es fast allein, die der Bulle in ihrem Lande die vollste Ausführung gaben. Da Luther sich bemühte, auch den neuen Kaiser Karl V. für seine Absichten zu gewinnen, so warnte Eck diesen zu Anfang des J. 1521 in einem eigenen Schreiben, und ersuchte ihn dringend, der Bannbulle mit der weltlichen Macht Ausführung zu verschaffen. — Auf dem Wormser Reichstage von 1521 war Eck zwar nicht anwesend, soll aber ein Bedenken über Luther's Schriften eingesandt haben. Von Ingolstadt, wo er in seinem Lehramte wieder thätig war, mußte er der Pest wegen flüchten; reiste im October zum zweitenmal nach Rom, dann zum drittenmal auf wiederholte Einladung des Papstes Hadrian, der seinen Rath zu vernehmen wünschte. Bei diesem klagte er im Namen der baierischen Herzoge über die Nachsicht der Landesbischöfe gegen die sich einschleichende Neuerung, worauf der Papst eigene Commissarien im Lande ernannte, die ohne Zuthun der Bischöfe jeden verdächtigen Geistlichen strafen sollten. Von Rom nach einem Aufenthalte von einem Jahre zurückgekehrt, wirkte Eck, unterstützt durch ein von den Herzogen erlassenes Edict kräftigst gegen die Irrlehren zu Ingolstadt, Regensburg, Landau und Freisingen; wohnte in Campegius Gefolge im J. 1523 dem Reichstage zu Nürnberg bei, und wurde 1524 bei dem zu Regensburg geschlossenen Bündnisse gegen die religiösen Neuerungen zu Rathe gezogen. Ueber Köln reiste er im J. 1525 nach England, und wurde vom Könige Heinrich VIII., dem er seine eben erschienenen Loci Communes gewidmet hatte, reichlich beschenkt. Auf Ersuchen der baierischen Herzoge nahm Eck sich dann der katholischen Schweizer an, ermunterte sie in mehreren Schreiben zur Beständigkeit im alten Glauben und zur Anstellung einer Disputation, die auch zu Baden (vgl. unter „Religionsgespräche" den Art.) im J. 1526 zu Stande kam; er vertheidigte hier gegen Oekolampadius u. A. siegreich die katholische Wahrheit. Auf der Rückreise erbot er sich zu Constanz, dasselbe gegen die dortigen Prädicanten zu thun, nur sollten diese Richter anerkennen und sich denselben unterwerfen; sie aber und der Stadtrath wollten unter dieser Bedingung keine Disputation. — Als Eck im J. 1527 sein Buch de Missa veröffentlichte, wurde er deßhalb von Urban Regius, seinem einstigen, wahrhaft väterlich von ihm geliebten Zuhörer zu Freiburg angegriffen; schon früher hatte Eck, jedoch vergeblich versucht, ihn der Kirche wieder zu gewinnen, recht derbe Briefe waren zwischen ihnen gewechselt worden. In demselben Jahre wurde zu Schärding in Baiern Leonard Käfer als Ketzer verbrannt. Eck war bei dessen Verhöre und Verurtheilung thätig, und gab eine Geschichte davon heraus. Der Einladung

Digitized by Google

der katholischen Bischöfe Dänemarks, im J. 1527, zu ihnen herüberzukommen, um den Neuerern zu widerstehen, konnte er nicht folgen. Denn er war in ununterbrochener Fehde mit dem Ulmer Reformator Conrad Sam, der ihn zu einer Disputation aufforderte; mit den Schweizer Reformatoren, die im Jahr 1528 zu Bern (vgl. unter Religionsgesprächen den Artikel) eine Disputation veranstalteten, und ihn, obwohl vergebens zu derselben einluden, endlich mit dem Magistrat von Memmingen, an den er, vom dortigen Klerus aufgefordert, zur Vertheidigung des katholischen Glaubens schrieb.

Dem Augsburger Reichstage von 1530 wohnte Eck im Gefolge des Herzogs Wilhelm von Baiern bei; er war gleichsam das Haupt der 21 Theologen, die zur Widerlegung der Augsburger Confession gebraucht wurden, und erhielt vom Kaiser für seine Bemühung 100 Gulden. Bei der Einrichtung, welche die Gegner ihrer Confession gegeben hatten, indem sie das Schroffe ihrer Lehre milderten (vgl. Bekenntnißschriften), ist es begreiflich, daß der Herzog von Baiern im ersten Augenblicke nach deren Vorlesung zu Eck sagen konnte, es sei ihm Luther's Lehre bisher anders dargestellt worden! Daß Eck sich damals auch geäußert habe, er getraue sich, die Confession mit den Vätern, nicht aber mit der Schrift zu widerlegen! ist gewiß nur eine Anecdote, die ihre Widerlegung in seinen, bis 1530 veröffentlichten Schriften findet, worin er die Schrift auf treffende Weise wider die Gegner anwendet. Auch ist's höchstens als Scherz zu nehmen (wenn es wahr ist), daß er sich zu Augsburg geäußert, er wolle zu den Protestanten übertreten, wofern man ihn versorge! Zweimal wurde Eck zu jenen Ausschüssen gewählt, die sich über eine Vergleichung beriethen; in einem derselben, wo die Gegner fortwährend die Sola fides hervorhoben, parodirte er solches mit den Worten: man solle die Sohlen eine Weile zum Schuster schicken! In Verbindung mit anderen Theologen widerlegte Eck zu Augsburg ferner die Confessio Tetrapolitana; er allein die von Zwingli eingesandte Confession, und forderte die Gegner auf zu einer Disputation über 404 von ihm gestellte Artikel. In den nun folgenden Jahren war er wieder in vielfacher Weise thätig in Vertheidigung des katholischen Glaubens. Mit dem päpstlichen Nuntius Vergerius (vgl. d. Art.) reiste er auf Herzog Wilhelm's Befehl im J. 1535 bei den Bischöfen Baierns umher, und lud sie zu dem zu Mantua angesagten Concil ein. Alle seine bisher deutsch gehaltenen Predigten wurden jetzt unter seiner Aufsicht in's Lateinische übersetzt, und erschienen in einigen Folianten. Die baierischen Herzoge hatten frühzeitig ein Mandat gegen die Einfuhr der lutherischen Bibelübersetzung erlassen, und Eck, der für seine Person entschieden gegen die Uebersetzung der Bibel in die Landessprache war, dasselbe vertheidigt, sie sahen sich aber später genöthigt, für eine katholische Verdeutschung der Bibel zu sorgen. Eck gaben sie im J. 1537 den Auftrag, eine solche zu veranstalten, wobei er sich indeß genau an die lateinische Vulgata halten sollte. Er übersetzte bloß das A. T., das N. T. nahm er nach Emser auf; obgleich er aber wegen des

Digitized by Google

damaligen corrupten Zustandes der lateinischen Vulgata die Originaltexte zu Rathe zog, so fand seine Arbeit doch keinen besondern Beifall in der katholischen Kirche. Er hatte sich nämlich zu sclavisch an das lateinische Original gehalten, vollends unverständlich ward er hin und wieder durch bairische Provincialismen. In demselben Jahre wurde Eck auf einer Provinzialsynode zu Salzburg erwählt, als Theolog den Bischof Philipp zum Mantuaner Concil, welches jedoch nicht zu Stande kam, zu begleiten. In den letzten Jahren seines Lebens endlich finden wir ihn 1541 als Vertreter der Katholiken auf den Reichstagen zu Worms und Regensburg (vgl. unter Religionsgespräche d. Art.). Er war es, der den mit dem Regensburger Interim (vgl. d. Art.) gespielten Trug von Anfang an durchschaute, und durch seine Vorstellungen dessen Verwerfung Seitens der Katholiken bewirkte. Er fiel zu Regensburg in eine schwere Krankheit, genaß zwar zu Ingolstadt bald, und verfaßte unter Anderm noch zwei wichtige Werke gegen Bucer's entstellte Darstellung des letzten Reichstages, starb aber den 10. Februar 1543, erst 56 Jahre alt. Der Parteihaß, der ihn schon im Leben verfolgt, ihm Ehrgeiz (der ihn zum Kampfe gegen die Reformatoren getrieben habe), Habsucht (wegen der vielen Pfründen, die er besaß, von deren Einkommen er indeß einen höchst edeln Gebrauch machte), Hang zum Trunke und Unsittlichkeit vorgeworfen hatte, suchte auch die Umstände seines Todes zu entstellen; er sollte ohne Sacramente und unter Verwünschungen den Geist aufgegeben haben, was jedoch in den Ueberlieferungen von Augenzeugen seine Widerlegung findet. Seine große Gelehrsamkeit und Geistesgegenwart, sein Scharfsinn und Staunen erregendes Gedächtniß ist selbst von seinen Gegnern anerkannt worden. Die theologische Facultät zu Ingolstadt ehrte sein Andenken durch ein Monument, dessen Inschrift ihn einen wundervollen Phönix unter den Theologen seiner Zeit nennt. — Da er zu Ingolstadt mehrere Jahre Stadtpfarrer war, und selbst alle Sonn- und Feiertage predigte, so ist die Zahl seiner Werke wirklich überraschend groß; es sind nicht weniger als 60 bis 70, worunter mehrere von bedeutendem Umfange. Er behandelte in denselben fast alle Streitfragen seiner Zeit: über den Primat des Papstes, die Buße, den Reinigungsort, Verehrung der Bilder, Messe u. s. f. verbreitete er sich in eigenen Büchern. Besonders berühmt wurden seine Loci communes, die er bei seinen Lebzeiten in mehreren vermehrten Ausgaben veröffentlichte, und die bald in's Deutsche und Flamändische übersetzt wurden. Sie wurden hin und wieder als Vorlesebücher gebraucht und commentirt; noch im J. 1600 erschien eine Ausgabe derselben. Eck selbst hatte eine Gesammtausgabe seiner Werke in fünf Foliobänden beabsichtigt, er starb aber, nachdem bloß die zwei ersten Bände (1530—31) herausgekommen waren. Von ihm übrigens sind wohl zu unterscheiden der trierische Official Joh. von Eck, der zu Worms die Fragen an Luther stellte, und der baierische Kanzler Leonard von Eck; beide sind oft mit ihm verwechselt worden. Meuser.

Eckart, s. Eccardus.

Ecthesis, s. Ekthesis.

Digitized by Google

Edelmann (J. Chr.), s. Freidenker.

Eder, G., s. Antireformat. Schriftsteller.

Edict von Nantes ist eine über die Religionsübung und bürgerlichen Rechte der Reformirten in Frankreich im J. 1598 erlassene wichtige Verordnung. In diesem Lande war man mit den in Deutschland ausgebrochenen Glaubensstreitigkeiten hauptsächlich dadurch bekannt geworden, daß man bei der zwischen Eck und Luther zu Leipzig (1519) veranstalteten Disputation vorher übereingekommen war, es solle die Universität von Paris über den Ausgang ihr Gutachten abgeben. Wiewohl sich nun dieses Gutachten 1521 auf das Entschiedenste gegen Luther aussprach, so fanden doch dessen Lehren und Schriften im Reiche umher so viele öffentliche Anhänger und Vertheidiger, daß der König, die Parlamente und die geistlichen Gerichte sich genöthigt fanden, sich der zu den Grundgesetzen des Reichs gehörenden Einheit des Glaubens kräftigst anzunehmen, und die gegen hartnäckige Häretiker von alten Zeiten her bestehenden strengen Gesetze in Anwendung zu bringen. Dennoch bildeten sich in vielen Städten kleine Gemeinden, deren Muth durch den Beitritt mehrerer vornehmen und mächtigen Herrn des Reiches sehr gestärkt wurde. Durch persönliche Relationen wurde nun auch der Einfluß der schweizerischen Reformatoren und ihrer Doctrinen überwiegend, und nach deren Grundsätzen auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Versammlung von Abgeordneten, Predigern und Aeltesten aller reformirten Gemeinden Frankreichs ein Glaubensbekenntniß und eine Kirchenordnung abgefaßt. Von da aus erhob sich ein immer steigender Kampf zwischen den Anhängern der alten Ordnung, welche wider die unheilvolle Spaltung zum Theil selbst die äußerste Gewalt angewendet wissen wollten, und der neuen Partei, welche mit einer bis zum Fanatismus gehenden Heftigkeit die ihnen durch das überlieferte Reichsrecht entgegengestellten Schranken zu überwältigen trachtete. Bald nahm daher dieser Kampf, wie leicht vorauszusehen war, einen vorherrschend politischen Charakter an, um so mehr, da auch die Königin Elisabeth von England und mehrere protestantische Fürsten Deutschlands sich einmischten. Es brachen hartnäckige bürgerliche Kriege aus, die nur vorübergehend durch Friedensschlüsse gehemmt wurden. Ein mehr dauernder Friedensstand trat erst durch die Verordnung ein, welche Heinrich IV. im J. 1598 zu Nantes nach den zwischen seinen katholischen Staatsräthen und den Abgeordneten der Reformirten gepflogenen Unterhandlungen erließ. Durch dieselbe wurde den Reformirten der ungestörte Aufenthalt im ganzen Reiche zugestanden, ohne daß sie ihrer Religion wegen belästigt werden könnten. Alle Edelleute, welche im Besitze der höheren Gerichtsbarkeit wären, sollten ihre Religionsübung auf ihren Gütern für sich und Jedermann, die übrigen aber nur für ihre Familien genießen. Ueberhaupt wurde den Reformirten ihr Gottesdienst an allen denjenigen Orten erlaubt, wo sie ihn bis in den Sommer 1597 gehalten; auch könnte er in den Gegenden wieder hergestellt werden, wo er nach der Verordnung von 1577 verstattet war, nur nicht am Sitz des Hofes, zu Paris und fünf Meilen im Umkreis. Es wurde

Digitized by Google

ihnen vergönnt, Gebäude zu ihrer Religionsübung zu errichten, und ihre Kinder frei in ihrem Glauben zu erziehen. Sie sollten jedoch an katholischen Festtagen keine bürgerlichen Gewerbe und Geschäfte treiben, ihre die Religion betreffenden Bücher nur an den Orten, wo sie ihre Religionsübung hätten, drucken und verkaufen dürfen, auch ihre Ehen nach den katholischen Ehegesetzen, als welche zugleich das bürgerliche Recht des Reichs enthielten, abschließen, und dem Klerus seine Zehnten entrichten. Sie erhielten den freien Zutritt zu allen Aemtern und Würden, und hatten bei deren Uebernahme keinen anderen Eid abzulegen, als den der Treue gegen den König und des Gehorsams gegen die Gesetze. Um eine unparteiische Rechtspflege zu sichern, sollte im Parlament zu Paris eine besondere Kammer des Edictes aus einem Präsidenten und sechzehn Räthen errichtet werden, welche sich bloß mit den Angelegenheiten und gerichtlichen Händeln der Reformirten im Gerichtsbezirke jenes Parlamentes, sowie jener der Normandie und Bretagne beschäftigen sollte. Auch bei den Parlamenten von Grenoble und Bordeaux wurden besondere in gleicher Zahl gemischte Kammern eingesetzt. Ueberhaupt wurden die Reformirten in Ansehung ihrer bürgerlichen Rechte den Katholiken größtentheils gleichgestellt. Es wurden ihnen selbst (eigentlich zur Schadloshaltung für die ihren Predigern versagten Zehnten) jährlich ansehnliche Geldsummen bewilligt, und ihnen noch auf acht Jahre alle Städte und Schlösser überlassen, worin sie bisher Besatzungen gehabt hatten. Einige Städte gehörten ihnen sogar, die von der Bürgerschaft selbst nicht bloß bewacht, sondern auch regiert wurden, und deren Vorrechte so groß waren, daß sie beinahe als ganz frei angesehen werden konnten; so besonders Rochelle. Das den Reformirten durch das Edict zugedachte Recht Synoden zu halten, konnte zwar wegen des Einspruchs des Parlaments von Paris nicht darin stehen bleiben, wurde ihnen aber nachher dennoch von Heinrich IV. verstattet.

Alles dieses gewährte aber doch nur eine scheinbare Ruhe. Auf der einen Seite fanden der Klerus, die Parlamente, die Universität zu Paris und die Sorbonne die den Reformirten gemachten Zugeständnisse zu groß. Auf der Anderen unterließen diese nicht ihre Gegner durch eine eigenthümliche fanatische Hartnäckigkeit zu erbittern und zu reizen. Schon gleich nach dem Erlaß des Edictes von Nantes gab Mornay, königlicher Staatsrath, sein Buch vom Abendmahl heraus, worin er unter anderen heftigen Ausfällen gegen die katholische Kirche den Papst den Antichrist nannte. Deßgleichen erklärte die Synode von Gap (1603) in ihrem 31. Artikel recht feierlich: „Wir glauben, daß der Papst wahrhafter Antichrist und der Sohn der Verdammniß ist, der vorher verkündet ist im Worte Gottes unter dem Bilde der in Scharlach gekleideten Hure.“ Solchen unversöhnlichen Gegnern gegenüber suchten die eifrigen Katholiken den verlorenen Boden am Hofe und auswärts möglichst wieder zu gewinnen, die Reformirten aber voll Mißtrauen und Religionshaß ihre Kräfte als politische Partei zu benutzen und zu verstärken. Als ein völlig unverdächtiger Zeuge äußert sich der protestantische Schriftsteller Mosheim in seiner lateinisch geschriebenen

Digitized by Google

Kirchengeschichte über jene Zustände folgendermaßen: „Die reformirte Kirche in Frankreich bildete von Heinrich IV. an ein besonderes Gemeinwesen wie einen Staat im Staate, welches durch große Rechte und Privilegien geschützt war, dergestalt, daß es außer anderen Securitätsstädten und Schlössern, namentlich die vortreffliche Festung Rochelle inne hatte, und alle diese Plätze mit eigenen Truppen besetzt hielt. Dieses Gemeinwesen hatte nicht immer Männer zu Führern, denen die nöthige Vorsicht und Ergebenheit gegen den König eigen war. Deßhalb trat es (denn man muß hier der Wahrheit ihr Recht erweisen) bei inneren Bewegungen und bürgerlichen Kriegen nicht selten auf die Seite derer, die dem Könige entgegen waren; zuweilen handelte es gegen den Willen des Königs, bewarb sich zu sichtbar um Freundschaft und Bündniß mit England und den Niederlanden, und that und betrieb mancherlei, was der öffentlichen Ruhe und der königlichen Autorität wenigstens dem Scheine nach zuwider war." Als nun gar die Reformirten nach mancherlei Vorgängen (1615) wieder zu den Waffen griffen, dann nach einiger Ruhe (1620) den bewaffneten Aufstand im ganzen Reiche förmlich organisirten, später auch in dem zwischen England und Frankreich ausgebrochenen Kriege Rochelle sich mit den Engländern vereinigte, wurde endlich diese Festung (1628) von den königlichen Kriegsvölkern durch Aushungerung zur Uebergabe gezwungen, und hiemit die Macht der Reformirten gebrochen. Es trat nun wirklich nach siebzigjährigen bürgerlichen Kriegen eine äußerliche Ruhe ein; jedoch innerlich währte der Zwiespalt fort, so daß die Reformirten es doch wieder wagten (1659) mit Genehmigung der Synode zu Montpazier einen Vertrag mit den Engländern einzugehen, wofür sie aber hart gestraft wurden. Endlich nachdem die religiöse Controverse von Seiten der Katholiken in Schriften wie im Leben vielfach gründlich behandelt und dadurch auch wirklich viele Calvinisten zur Kirche zurückgeführt worden waren, glaubte Ludwig XIV. die dem Reiche durch die Glaubensspaltung geschlagene Wunde durch neue Maaßregeln heilen zu können. Er nahm daher am 18. Oct. 1685 das Edict von Nantes zurück, und setzte ein Anderes weit mehr beschränkendes in zwölf Artikeln an die Stelle. Was die äußere Rechtmäßigkeit dieses Schrittes betrifft, so kann derselbe nicht bestritten werden, indem, wie selbst Hugo Grotius bemerkt, das Edict von Nantes nicht ein Bündniß, sondern nur eine des öffentlichen Wohles wegen erlassene königliche Verordnung war, die daher, wenn es den Königen im öffentlichen Interesse rathsam schien, von ihnen jederzeit widerrufen werden konnte. Wenn man dagegen jenen Schritt aus dem Standpunkte der Humanität zu tadeln leicht versucht ist, so darf man nicht übersehen, daß nach allen vorhergegangenen Verwilligungen und nach dem Verhalten der Reformirten selbst die Frage nicht eine bloße Frage der Humanität und Religion, sondern wesentlich auch der Politik geworden war, auf welchem Gebiete der Gesetzgeber nach den gegebenen Verhältnissen handeln und nöthigenfalls selbst sein Gefühl dem Verstande unterordnen muß. — Ueber das Edict von Nantes ist ein besonderes Werk: (Benoit) histoire de l'édit de Nantes. Delft 1693—95.

Digitized by Google

5 Tom. 4., wobei man jedoch die reformirte Parteiansicht in Abzug bringen muß. Walter.

Eduard VI. (König), ſ. England u. Bekenntnißſchriften (ref.).

Edzardi (Sebaſtian) lehrte in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts als Profeſſor der Philoſophie am Hamburger Gymnaſium. Er ſtarb im J. 1736. Er hat ſich durch ſeinen blinden Eifer für das Lutherthum und ſeinen grenzenloſen Haß gegen die Reformirten, in ſeiner Zeit einen Namen gemacht. Er verfaßte mehrere Läſterſchriften gegen die Verſuche Preußens, die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen, und er konnte durch keine Strafandrohungen zum Schweigen gebracht werden. Auch gegen die Univerſität Halle, deren Orthodoxie er angriff, richtete er ſeine Streitſchriften. A

Egbert, v. York, ſ. Canonen-Sammlungen (abendl.).

Egede (Hans), ein Däne, der im 72. Lebensjahre 1758 auf der Inſel Falſter ſtarb, erwarb ſich als Miſſionär große Verdienſte um die Verbreitung des Chriſtenthums in Grönland, wo er eine däniſche Colonie anlegte. Unter großen Gefahren und Schwierigkeiten wirkte er fünfzehn Jahre lang daſelbſt. Im J. 1736 kehrte er nach Dänemark zurück, und bildete hier junge Männer zu Miſſionären, indem ſein Sohn Paul den Neubekehrten in Grönland vorſtand und die Chriſtianiſirung des Landes weiter fortſetzte. Vgl. Egede's Tagebuch, ſeine Miſſion, aus dem Dän. in's Deutſche überſetzt. Ausführl. Nachr. v. Anfange u. Fortgange der Grönländ. Miſſion. Hamb. 1740. A

Eginhard oder **Einhard**, der berühmte Biograph Karl's des Großen, war aus dem Odenwald gebürtig. Daß er mit Emma, einer Tochter K. Karl's verheirathet war, iſt eine höchſt unſichere Nachricht. Unter K. Ludwig dem Frommen ſtand er auch im hohen Anſehen, zog ſich aber bald vom Hof zurück in das Kloſter Fontenelle, wo er im J. 816 Abt wurde. Später erhielt er die Abtei Gent: endlich zog er ſich in das von ihm geſtiftete Kloſter Seligenſtadt am Main zurück, wo er hochbejahrt 848 ſtarb. Eginhard iſt durch das Leben Karl des Großen, das ihm mit Unrecht von Einigen abgeſprochen wurde, und ſeine fränkiſchen Annalen, (beide Werke oft gedruckt, am beſten bei Pertz Mon. Germ. hist. T. I. p. 124 u. II. p. 432.) berühmt geworden. In kirchlicher Hinſicht iſt von ihm ſeine Schrift de translatione SS. Marcellini et Petri Martyrum libri IV. zu nennen. Dieſe Martyrer hatten für den chriſtlichen Glauben im J. 303 den Tod gelitten und ihre Gebeine wurden 826 nach Seligenſtadt gebracht. Vgl. Surius u. Act. SS. der Bolland. zum 2. Juni. Außerdem haben wir noch eine Anzahl Briefe von Eginhard, welche Duchesne script. rer. Franc. II. 695 mittheilt. Vgl. Bähr, Röm. Litt. Suppl. 3. S. 200 ff. A.

Ehe als Inſtitut iſt im Allgemeinen die durch die Natur, alſo durch den Willen Gottes, zur ordnungsmäßigen Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts eingeſetzte Anſtalt. Als Einzelheit iſt ſie die zwiſchen zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts jener Veranſtaltung gemäß wirklich eingegangene Verbindung. Dabei ſind nun folgende Punkte zu betrachten.

Digitized by Google

I. Begriff und Wesen der Ehe. Die Ehe hat ihren physischen Grundstoff an dem Unterschied der Geschlechter, der sich in der ganzen organischen Natur wiederholt, und an dem ihnen eingepflanzten Triebe der Vereinigung, in dessen Erfüllung sie allein fähig sind zu zeugen und ihre Gattung fortzupflanzen. Ihren eigenthümlich menschlichen Charakter erhält sie aber dadurch, daß Mann und Weib zu einander einer dauernden Liebe fähig sind, die über den Moment der physischen Lust hinausreicht, und welche nur in dem Gedanken einer vollständigen und bleibenden Vereinigung und gegenseitigen Hingebung ihre Befriedigung findet. Auf dieser Liebe und dadurch auf der Ehe beruht das der menschlichen Gattung eigenthümliche Institut der Familie, welches die Grundbedingung der Ueberlieferung aller menschlichen und sittlichen Cultur in sich trägt, und ohne welches die Menschheit alsbald in rohe Thierheit versinken würde. So ist durch die bewundernswürdige Weisheit des Schöpfers vermittelst der an den Unterschied der Geschlechter geknüpften physischen und geistigen Eigenschaften für die vollständige Erhaltung und Entwicklung der menschlichen Gattung und der ihr in dem ersten Menschenpaar als der Krone der Schöpfung zugedachten Bestimmung und Würde gesorgt. Das Institut der Ehe hat daher als in die Oeconomie der Schöpfung wesentlich verflochten schon für die natürliche Betrachtung eine sehr tiefsinnige und religiöse Bedeutung, und die Ahndung davon spricht sich selbst bei den heidnischen Völkern in den religiösen Gebräuchen aus, womit sie mehr oder weniger dasselbe umgeben haben. Zum vollständigen Bewußtseyn gelangte diese unter dem Lichte des Christenthums durch den Ausspruch Christi, welcher die göttliche Einsetzung, Innigkeit und Unverbrüchlichkeit des Ehestandes mit dem nachdrücklichsten Ernste hervorhob (Matth. XIX. 3—9, Marc. X. 2—12), durch die Worte des Apostels, welcher denselben als eine Schule der Hingebung, Selbstverläugnung und gegenseitigen Heiligung anprieß (Ephes. V. 21—33, I. Tim. II. 11—15), endlich durch die Höhe des christlichen Standpunktes, aus welchem sich die Ehe als die Erfüllung des Willens Gottes, der auf diese Weise den Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst fortsetzen läßt, und als Fortpflanzung des Geschlechts, woran und wofür das Erlösungswerk Christi vollbracht ist, darstellt. Die Ehe ist also eine als unverbrüchlich eingegangene und durch die Religion geheiligte Verbindung zwischen Mann und Frau zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, soweit diese gemeinschaftlich gemacht werden können. — Anders ist allerdings die Ehe von den Rechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts aufgefaßt worden. Bei der damals überhaupt herrschenden geistigen Flachheit betrachtete man die Ehe nicht nach dem Inhalt, den sie als Institut hat, sondern bloß nach dem Moment ihrer Entstehung, welches allerdings sich als ein Vertrag darstellt. Man hielt nun auch das fortdauernde Verhältniß selbst für ein bloßes Contracts- und Obligationsverhältniß. Man stritt nun über deren Zweck, weil man dabei wie bei jeder Obligation irgend eine bestimmte Leistung zum Zweck haben wollte. Einige nannten als solche die Befriedigung des Geschlechtstriebes, und

Digitized by Google

darauf beruht namentlich die platte Definition, welche Kant von der Ehe aufstellt. Andere fanden denselben in der Kindererzeugung; noch Andere in der gegenseitigen Unterstützung. Allein der Fehler dieser Ansichten ist der, daß man sich dabei an irgend eine besondere Seite der Ehe als an die Hauptsache heftet, während ihr Wesen grade in der Totalität besteht, worin die Einzelnheiten von selbst begriffen sind. Es kann auch die Eine oder die Andere fehlen, ohne daß darum die Ehe aufhört, eine Ehe zu seyn. Namentlich ist das sinnliche Moment, wie seiner physischen Natur nach ein vorübergehendes, so auch nach der sittlichen Bedeutung ein untergeordnetes, und es können die Ehegatten sich desselben ganz begeben, und ihre Verbindung doch noch eine Ehe seyn. Für die Herstellung des würdigen Begriffs der Ehe hat Hegel in seinem Naturrecht ein wesentliches Verdienst; nur in Bezug auf die Unauflösbarkeit des Ehebandes sucht er sein Grundprincip in höchst gezwungener Weise den protestantischen Ansichten zu accommodiren und geräth dadurch in Sophisterei.

II. Verhältniß des christlichen Eherechts. Als die Apostel sich unter die Völker zu deren Bekehrung verbreiteten, herrschte im Eherecht sowohl bei den Juden wie bei den Heiden, besonders wegen des großen Leichtsinnes, womit die Ehescheidungen behandelt wurden, eine große Ausartung. Sie traten derselben in ihren Lehren und Sendschreiben kräftig entgegen, und die Kirche zog die Disciplin der Ehe unter ihre Aufsicht, indem sie bei der Eingehung der Ehen die Anzeige bei'm Bischofe und bei der Gemeinde verlangte, und gegen Ehebruch mit strengen Bußen einschritt. In demselben Geiste wirkten die Schriften der h. Väter und die Satzungen der Concilien. Jedoch hatte dieses auf die bürgerliche Gesetzgebung, selbst nachdem die römischen Kaiser christlich geworden waren, keinen Einfluß, sondern diese bewegte sich in ihrer heidnischen Richtung fort, und nahm weder in der Form der Eingehung noch in den materiellen Bedingungen von den Grundsätzen der Kirche Notiz. Es konnte daher vorkommen, daß eine Verbindung nach den Staatsgesetzen eine Ehe war, welche die Kirche als verbrecherisch ansah. Sie vermochte freilich dawider nichts, als daß sie die Ungehorsamen von ihrer Gemeinschaft ausschloß. Anders gestaltete sich das Verhältniß unter den neubekehrten Germanen. Hier wurde sehr bald die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen von den Königen nicht nur der Kirche überlassen, sondern auch deren Aussprüche durch den weltlichen Arm kräftigst unterstützt. So blieb das Verhältniß bis in das sechzehnte Jahrhundert. Nun aber änderte es sich in den protestantischen Ländern dadurch, daß hier die Gesetzgebung in Ehesachen an die Landesherren kam, der sich auch die protestantische Geistlichkeit ganz und gar accommodirte, wenn gleich das dadurch geschaffene Eherecht allmälig, wie besonders im preußischen Landrecht (1794), sehr wesentlich von der h. Schrift und den ursprünglichen Principien der Reformatoren abwich. Ferner wurde in Frankreich durch das 1804 erschienene bürgerliche Gesetzbuch ein neues Eherecht aufgestellt, welches das der Kirche ganz ignorirt und zum Theil mit demselben in Widerspruch tritt. Eben so ist in dem neuen österreichischen

Digitized by Google

Landrecht von 1811 ein ausführliches Eherecht enthalten, welches jedoch hauptsächlich nach dem canonischen Recht gearbeitet ist, so daß nur unerhebliche Abweichungen stattfinden. Wie dem aber auch sey, so muß sich die Kirche jederzeit das Recht vindiciren, die Fragen, welche unter Katholiken die Gültigkeit des Ehebandes betreffen, vor ihr Forum zu ziehen und dieses hat auch das Concilium von Trient (Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim.) feierlich bekräftigt. Ob sie darin von der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstützt werde, oder nicht, ob es ihr möglich gemacht sey, die dann eintretenden Untersuchungen in processualischen Formen oder bloß auf administrativem Wege zu führen, macht für sie in der Hauptsache keinen Unterschied. Sie nimmt die Unterstützung des weltlichen Arms dankbar an; allein auch ohne diese muß sie ihre Grundsätze durch die Macht des Wortes und der geistlichen Zucht aufrecht zu halten suchen. — Durch diese Beziehungen, worin das kirchliche Eherecht zum weltlichen stehen kann, sind in der Wissenschaft folgende Unterscheidungen entstanden. Zu einer vollständigen Ehe gehört, daß sie allen zum Wesen der Ehe gehörenden natürlichen, bürgerlichen und kirchlichen Erfordernissen entspreche. Sie heißt dann matrimonium verum, legitimum und ratum. Sie kann aber auch bloß das Eine oder das Andere seyn. So wird die Ehe der Ungläubigen auch aus dem Standpunkte der Kirche regelmäßig als verum und legitimum, nicht aber als ratum anerkannt. Ferner kann es vorkommen, daß eine Ehe kirchlich matrimonium ratum, aber bürgerlich doch nicht legitimum ist, wenn sie gegen ein von der Staatsgewalt aufgestelltes Verbot eingegangen wurde. Nicht aber kann umgekehrt unter Katholiken aus dem Standpunkt der Kirche ein matrimonium bloß legitimum, nicht aber ratum seyn; denn wenn eine solche Verbindung gegen die Satzungen der Kirche verstößt, so ist sie für diese nur ein Concubinat. Bloß auf das bürgerliche Gebiet gehört die Unterscheidung der sogenannten morganatischen Ehe oder Ehe zur linken Hand. Diese ist diejenige, wo wegen eines bloß bürgerlichen Hindernisses, z. B. wegen Standesungleichheit, durch das Gesetz oder den Vertrag bestimmt ist, daß die vollen bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht eintreten, namentlich die Frau und Kinder des Standes des Mannes und der gewöhnlichen Erbrechte nicht theilhaftig werden sollen. Eine solche Ehe ist also, wenn dabei kein anderes kirchliches Ehehinderniß obwaltet, ein matrimonium ratum; sie ist auch matrimonium legitimum, nur als solches unvollständig, nicht unerlaubt.

III. Bedingungen der Eingehung. Dadurch, daß die Kirche sich die Handhabung des Eherechts vindiciren mußte, entstand für sie auch die Nothwendigkeit, sich über alle zu einer Ehe wesentlichen Bedingungen, auch die bloß natürlichen, gesetzlich auszusprechen. So weit diese bereits im römischen Recht zum Bewußtseyn gekommen waren, schloß sie sich begreiflicher weise gern an dieses an. Diese Bedingungen sind folgende. 1) Ein zur Zeugung fähiges Alter, weil durch die physische Reife die geistige Entwicklung bedingt ist, welche nothwendig zur Eingehung der Ehe als Hingabe der Persönlichkeit gehört. Das römische Recht setzte dieses Alter bei Jüng-

Digitized by Google

lingen auf vierzehn, bei Mädchen auf zwölf Jahre fest, was freilich eine wenn auch unentbehrliche, doch aber immer etwas künstliche Bestimmung ist. Das canonische Recht hat daher diese Termine zwar beibehalten, jedoch nur als Präsumtion der erlangten Reife, so daß wenn auch vor diesen Terminen eine Ehe eingegangen und wirklich vollzogen worden ist, hier die That selbst als Beweis der Reife gilt. Die neueren Landesgesetze schieben aber insgemein die Termine weiter hinaus, und dann haben auch die Geistlichen dieselben zu beachten. Doch macht die Nichtbeobachtung die Ehe kirchlich nicht nichtig. — 2) Die Contrahenten müssen die Ehe wirklich wollen und sich diesen Consens erklären. Dieses ist so wesentlich, daß ohne dasselbe eine Ehe gar nicht besteht. Es kann aber der Consens auch durch bloße Zeichen oder durch einen Stellvertreter erklärt werden, und dieses kommt wirklich noch häufig bei fürstlichen Personen vor. Doch ist dabei wohl zu bemerken, daß man dann nicht die in dem Augenblicke vorhandene Einwilligung des Contrahenten selbst vernimmt, sondern nur die auf dessen Vollmacht sich stützende Erklärung des Procurators. Zu präsumiren ist allerdings, daß die in dieser Vollmacht sich kundgegebene Einwilligung auch noch im Moment der Trauung fortbesteht. Allein möglich ist doch auch das Gegentheil, und wenn es erwiesenermaßen nicht der Fall war, indem der Mandant nach der Ausstellung der Vollmacht seine Absicht geändert hat, so ist ohngeachtet der vollzogenen Trauung keine Ehe vorhanden, weil das wesentliche Requisit, nämlich die im Moment der Trauung vorhandene Einwilligung des Contrahenten fehlt. — 3) Die Abwesenheit aller besonderen Umstände, wodurch gesetzlich eine Ehe gehindert wird. S. Ehehindernisse.

IV. Form der Eingehung. In den ersten Zeiten des Christenthums, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht bestand, welches mit ihren Grundsätzen in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche, wie der heil. Ignatius († 110) bezeugt, zur Handhabung ihrer Disciplin darauf bestehen, daß die Verlobten ihre Ehe bei dem Bischofe anmeldeten, widrigenfalls sie, wie Tertullian († 215) sagt, sich der Gefahr aussetzten, daß ihre Verbindung als Unzucht angesehen wurde. Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Einsegnung statt. Allein später, wo der ganze Standpunkt der Kirche sich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Sie erklärte als das wesentliche, die Ehe constituirende Moment der Natur der Sache gemäß den bloßen Consens (solus consensus facit nuptias), so daß jede unter Christen in ehelicher Absicht eingegangene Verbindung, wenn ihr nicht besondere Hindernisse entgegenständen, obgleich alle Förmlichkeiten dabei fehlten, als eine wahre vollgültige Ehe angesehen werden sollte. Zwar wurde noch zur Verhütung möglicher Mißbräuche sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze die Verkündigung (Proclamation) der Ehe bei der Gemeinde und die priesterliche Einsegnung vorgeschrieben. Allein die Umgehung dieser Vorschrift (die Clandestinität) zog nicht die Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich. Diese Ansicht blieb während des ganzen Mittelalters in Uebung. Sie führte jedoch den Nachtheil mit sich, daß Einer, der in einer clandestinen form-

Digitized by Google

losen Ehe gestanden, dieselbe leicht abläugnete, oder seine Ehefrau verließ und eine Andere öffentlich zur Frau nahm. Dadurch fand sich das Concilium von Trient (Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim.) bewogen, durch eine wichtige neue Vorschrift entgegenzuwirken. Beide Theile sollen nämlich ihre Absicht in die Ehe zu treten vor ihrem competenten Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären, widrigenfalls sey die Verbindung gar nicht als Ehe anzusehen. Der Zweck dieser Form ist jedoch nicht die Solennität der Handlung, sondern nur die Erlangung eines zuverlässigen Zeugnisses über die ausgesprochene ehliche Absicht. Daher brauchen die genannten Personen nicht ausdrücklich zu der Handlung geladen gewesen zu seyn; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat. Jenes Decret von Trient sollte aber, wie es selbst hinzufügt, in jeder Pfarrei erst nach dreißig Tagen von seiner Publication an in Kraft treten. Wo es daher gar nicht publicirt worden ist, dauert noch das ältere Recht fort. Auch ist in einigen Ländern von jenem Decrete bei gemischten Ehen die Ausnahme gemacht worden, daß eine auch nicht in der Tridentinischen Form eingegangene Ehe, wenn ihr keine anderen Hindernisse entgegenstehen, kirchlich als vollgültig anzusehen sey. Dieses verordnete Benedict XIV. (1741) für die Niederlande, Pius VIII. (1830) für die westlichen Diöcesen der preußischen Monarchie. — Uebrigens hat aber das Concilium von Trient noch Anderes vorgeschrieben, wovon zwar die Gültigkeit der Ehe nicht abhängt, welches jedoch ohne Noth nicht unterlassen werden darf. Dazu gehört erstlich das Aufgebot der Brautleute, das heißt die der Ehe vorhergehende an drei aufeinander folgenden Festtagen vorzunehmende Proclamation in der Kirche, damit diejenigen, welche gegen die Ehe Einspruch erheben wollen, dieses zeitig thun sollen. Diese Form war schon von alten Zeiten her in mehreren Gegenden üblich, wurde dann von Innocenz III. auf dem vierten lateranischen Concilium zum allgemeinen Gesetz erhoben (c. 3. x. de clandest. despons. 4. 3.), und vom Tridentinischen Concilium auf's Neue eingeschärft. Zweitens soll die Ehe durch die Trauung, das heißt durch die Worte und den Segensspruch des Priesters bestätigt werden, und zwar soll dieses nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, und zwar in der Regel in der Kirche geschehen. Auch nach den protestantischen Kirchenordnungen soll die Abschließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die priesterliche Trauung geschehen. Ueber die juristische Bedeutung dieser Letzteren sprechen sie sich jedoch gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird sie als zur Existenz der Ehe wesentlich angesehen, was sie nach dem katholischen Kirchenrecht nicht ist. Eben so wenig ist deren juristische Existenz von der wirklichen Beiwohnung abhängig. Doch wird diese als die natürliche und regelmäßige Vollendung der Ehe angesehen, und es gibt daher doch einige Fälle, wo im canonischen Recht zwischen matrimonium consummatum und non consummatum unterschieden, und das Band des Letzteren nicht als so fest wie bei dem Ersteren behandelt wird.

Digitized by Google

V. Von der Ehe als Sacrament. Die katholische Kirchenlehre hat nach der Ueberlieferung, deren Aechtheit auch durch die Uebereinstimmung der Griechen, Nestorianer, Kopten, Maroniten und Armenier bestätigt wird, die Ehe unter die Sacramente aufgenommen. Unterstützt wird diese Auffassung durch den tiefsinnigen Inhalt dieses Institutes überhaupt, durch die bedeutungsvolle Vergleichung dieses Bundes mit dem zwischen Christus und der Kirche (Ephes. V. 23—33, wenn auch diese Stelle bei den Vätern nicht übereinstimmend ausgelegt wurde), durch Tertullian (de praescript. 40), welcher die Ehe neben der Taufe, Firmung und Eucharistie und unter den Sacramenten aufzählt, welche der Teufel im Heidenthum auf seine Weise nachzuäffen strebt, und durch andere Zeugnisse. Namentlich hat der heil. Augustinus deren sacramentalen Charakter im strengern und eigentlichen Sinne oft besprochen, ihr selbst auch einen unvertilgbaren Charakter wie der Taufe und Priesterweihe beigelegt. Luther sah im J. 1519 die Ehe auch noch als Sacrament an, gleichwie die Taufe. Im J. 1522 erklärte er sie aber für ein äußerlich leiblich Ding, nahm dieses aber doch wieder zurück, und legte ihr einen heiligen Charakter bei, da sie ein Stand sey, den Gott geboten habe. Auch die Apologie der Augsburger Confession (Art. VII. de numero sacramentorum) erklärt, der Ehestand habe die göttliche Einsetzung und große Verheißungen für sich, und in so fern möge man ihn immerhin ein Sacrament nennen. — In Ansehung der Frage, durch welches Moment eine Ehe zum Sacrament werde, gibt es aber eine zwiefache Ansicht. Einige legen diese Eigenschaft in das Institut der Ehe selbst, indem dieses durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und für Christen zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden sey. Nach dieser Auffassung ist also der Stoff dieses Sacramentes der ehliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, also nach der heutigen Disciplin in ihrer Erklärung vor dem competenten Pfarrer und Zeugen; endlich sind es die Ehegatten selbst, welche dadurch, daß sie auf die rechtmäßige Art in diesen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen. Diese Ansicht ist in der Wissenschaft die vorherrschende, und ist in der neuesten Zeit von Filser (Regensb. 1844) und von Fischer (München 1845) vertheidigt worden. Andere dagegen behaupten, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeschlossen, und daß dieser erst durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben werde. Diese Meinung vertheidigt A. von Sieger in Seitz Zeitschrift Bd. III. (Regensb. 1846). Für beide Ansichten gibt es Gründe und Gegengründe, und es steht Jedem frei, sich für die eine oder die andere zu entscheiden. Sehr gelehrt und umsichtig äußert sich darüber Benedict XIV. in seinem Werke de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 12. 13., der übrigens für seine Person der ersten Meinung den Vorzug gibt. Nach dieser fällt also der Unterschied zwischen Contract und Sacrament weg, und eine Verbindung ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament. Der Vorwurf, daß

Digitized by Google

nach dieser Meinung die priesterliche Einsegnung als entbehrlich dargestellt worden, widerlegt sich dadurch, daß wenn sie allerdings zum Sacrament nicht wesentlich ist, sie doch nach der Vorschrift der Kirche zu dem erlaubten, würdigen und heilsamen Gebrauch dieses Sacramentes gehört. Sie darf daher ohne Noth nicht unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich noch immer eine sacramentalische Verbindung; allein subjectiv für die Ehegatten ist sie als ein mißbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade und eine Sünde. Für die practische Behandlung ist die zweite Meinung noch weit bedenklicher. Denn nach dieser wird zugegeben, daß in einem einzelnen Falle der Gläubige Contract und Sacrament trennen und sich mit jenem begnügen könne. Sie läßt also dem laxen Gewissen die Alternative, auf das Sacrament zu verzichten, während es nach der ersten Meinung nur die hat, das Sacrament zu mißbrauchen.

VI. Von der Unauflösbarkeit der Ehe. Die Ehe ist eine Verbindung auf Freud' und Leid für's ganze Leben. Diesen Gedanken trägt Jeder bei deren Eingehung in sich; er setzt sie auch bei dem Anderen voraus und vertraut auf deren unerschütterlichen Bestand. Die Ehe wird also durch ihren Begriff selbst und die Gesinnung, womit sie geschlossen wurde, über die Zufälligkeit der Leidenschaft hinaus so hoch gestellt, daß nach einem schönen Ausdrucke Hegel's alles Andere dagegen und ihr unterworfen erscheinen muß. Sie stellt sich daher schon für die natürliche philosophische Betrachtung als eine schlechthin unauflösliche Verbindung dar. Gerade darin beruht ihre Heiligkeit, ihre Bedeutung als Grundlage der Familienordnung, und als Schule der Selbstbeherrschung. Es ist nur Mangel an sittlicher Kraft, wenn der Einzelne diesen hohen Gedanken nicht festhalten kann, und durch Wechsel der Neigung und Mangel an Selbstbeherrschung davon abgezogen wird. Das was so die tiefere Auffassung dieses Verhältnisses dem unverdorbenen Sinne lehrt, ist auch von Christus in dem Verbot eine Geschiedene zu freien (Marc. X. 2—12, Luc. XVI. 18, I. Cor. VII. 10. 11) und von dem Apostel in dem Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche (Ephes. V. 21—32) ausgesprochen worden. Daran reiht sich die Ueberlieferung der ältesten Väter, Schriftsteller und Concilien, welche man unter Anderm in Moy Geschichte des Eherechts (Regensb. 1833) und bei Klee die Ehe (Mainz 1833) angeführt und umständlich behandelt findet. Daneben ist zwar von Christus bei der Auslegung des jüdischen Gesetzes dem Manne die Scheidung wegen Ehebruchs der Frau gestattet (Matth. V. 31. 32 XIX. 2—10), und dieses von einigen Vätern so verstanden worden, als ob ihm denn auch unter dem christlichen Gesetz die Wiederverheirathung erlaubt sey. Andere haben unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Acommodationen versucht. Immer wurde aber doch die Wiederverheirathung entschieden mißbilligt. So sagt zum Beispiel das Concilium von Arles (314) Can. 10, es solle dem Manne in jenem Falle auf das Dringendste der Rath gegeben werden, bei Lebzeiten seiner ehebrecherischen Frau keine andere zu nehmen. Eine Wiederverhei-

Digitized by Google

rathung erklären für möglich die Synode von Verberies (752) Cap. 2, 5, 9, 10, 18, und von Compiegne (757) Cap. 7. 8. Allein man muß bemerken, daß diese Synoden keine reine kirchliche Concilien, sondern vielmehr Reichstage waren, zu deren Beschlüssen der König und die weltlichen Stände mitwirkten. Man sieht dieses deutlich aus der zweiten Synode, wo bei mehreren Capiteln die Zustimmung der päpstlichen Legaten erwähnt wird, bei Jenen aber nicht. Daher sagt auch Benedictus Levita in seiner Sammlung Buch II. Cap. 87. Wer seine Frau verstoßen, solle, „wenn er ein Christ seyn wolle", keine Andere heirathen. Nachdem daher die Tradition allmälig von jenen weltlichen Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtseyn gelangt war, wurde die Doctrin von der Unauflösbarkeit der Ehe gegen ihre Widersacher auf dem Concilium von Trient auch durch einen bestimmten Canon unter der Androhung des Anathems in Schutz genommen (Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matrim.). Dieses Anathem ist jedoch, wie man wohl bemerken muß, nicht gegen alle Diejenigen gerichtet, welche die Ehe dem Bande nach als auflösbar behandelten, sondern nur gegen Diejenigen, welche behaupteten, die Kirche irre, wenn sie dieselbe selbst im Falle des Ehebruchs für unauflösbar erkläre; die sich also, wie die Protestanten, gegen die katholische Kirche als unmittelbar angreifender Theil verhielten. Diese Fassung beruht auf einer Rücksicht, welche man gegen die griechische Kirche nahm. Die Lehre derselben stimmte nämlich ursprünglich mit der lateinischen Kirche darin überein, daß sie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs gestattete. Sie unterschied sich aber darin, daß sich einige Väter über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theils nachsichtig äußerten. Da aber das bürgerliche Recht, so wie es von Justinian festgestellt worden, nicht bloß dann, sondern auch in vielen anderen Fällen eine Scheidung dem Bande nach gestattete, so nahm allmälig die Kirche diese Elemente in sich auf, und zuletzt wurde das bürgerliche Recht ohne Weiteres auch in der kirchlichen Praxis zur Richtschnur genommen. Dieses zeigen die Commentarien des Balsamon und des Zonoras im zwölften Jahrhundert, die über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und Tradition mit der größten Leichtigkeit wegsehen. Die lateinische Kirche war bei allen ihren Verhandlungen mit der griechischen Kirche dawider zu protestiren bemüht. Da aber auf dem Concilium von Trient es sich nicht um die Lehre der griechischen Kirche, sondern nur um die Neuerungen und Angriffe der Protestanten handelte, so wurde das Anathem, um sich nicht in den Zustand des Angriffs gegen die griechische Kirche zu versetzen, sehr vorsichtig in der oben angegebenen Weise gefaßt. Ein Fall ist allerdings, wo die katholische Kirche die Aufhebung des Ehevertrages gestattet, nämlich wenn nach der Abschließung der Ehe, aber vor vollzogener ehlicher Beiwohnung der eine Theil ein feierliches Ordensgelübde ablegt. Allein diese Ausnahme ist nur eine scheinbare, weil hier die Zweiheit noch nicht zur leiblichen Einheit geworden, also die Ehe noch nicht als eine vollendete anzusehen ist. — Uebrigens ist, wie man wohl bemerken muß, die absolute Unauflösbarkeit

Digitized by Google

des Ehebandes nicht gerade aus der sacramentalischen Eigenschaft derselben abzuleiten. Sie rührt schon aus dem Wesen der Ehe, also aus dem natürlichen Rechte her, und das Sacrament drückt derselben nur das Siegel auf. Daher gilt diese aus dem Gesichtspunkt der katholischen Kirche selbst von der Ehe der Häretiker, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung für vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des göttlichen Gesetzes für sie nicht aufhebt. Natürlich wird aber dabei eine solche Ehe vorausgesetzt, die keine Nullitätsgründe in sich trägt, zum Beispiel wenn bei deren Eingehung für gewisse Fälle die Auflösung ausdrücklich vorbehalten war, weil ein solcher Vorbehalt dem Wesen der Ehe widerstreitet, Benedict XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22. Selbst die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden von der Kirche regelmäßig als wahre und rechtmäßige, und daher, wenn sie von der Kirche zur Sprache kommen, als unauflösliche Verbindungen angesehen. Hievon ist nach der Erklärung des Apostels (I. Cor. VII. 12—15) nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Christenthum die ehliche Gemeinschaft wegen der Weigerung des Anderen und der daraus entstehenden Aergernisse und Blasphemien nicht fortgesetzt werden kann; in diesem Falle ist Jener nicht mehr gebunden, und wenn er zu einer anderen Ehe schreitet, so gilt in dem Augenblick, aber auch erst dann, das Band der früheren Ehe als aufgelöst. Er gilt jedoch erst dann als nicht mehr gebunden, wenn der andere Theil auf erhobene Interpellation oder aus eigenem Antrieb die Gemeinschaft nicht mehr fortsetzen zu wollen erklärt hat. Ist derselbe weit abwesend, oder sein Aufenthalt unbekannt, so daß er nicht interpellirt werden kann, so bedarf Ersterer zur Wiederverheirathung einer päpstlichen Dispensation, wozu das Recht in gewissen Ländern den Bischöfen und Präfecten der Missionen übertragen wird. Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 4. n. 3. Hat ein Ungläubiger in den Ländern, wo Polygamie gilt, mehrere Frauen, so ist jenem Grundprincip gemäß nur die Ehe mit der ersten Frau eine gültige, — die mit den Andern aber nichtig. Nach seiner Bekehrung zum Christenthum muß er daher alle bis auf die Erste entlassen, es sey denn, daß diese selbst auf erhobene Anfrage die Fortsetzung der Ehe mit ihm verweigert. Gregorius XIII. hat aber entschieden, daß wenn eine der späteren Weiber mit ihm sich bekehrt, eine Anfrage bei der Ersten nicht nöthig sey; jedoch muß die Ehe der Bekehrten auf's Neue eingegangen werden, weil bis dahin die Verbindung nichtig war. Ausführlich behandelt diese Frage Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7. — Von dem Falle der Ehescheidung völlig verschieden ist derjenige, wo über eine Ehe die Nichtigkeitserklärung ausgesprochen wird. Denn dort wird ein von Anfang der Ehe an gültiges Band vorausgesetzt, welches erst nun durch die Scheidung wieder gelöst werden soll; hier hingegen wird ausgesprochen, daß von Anfang an im Sinne Rechtens gar keine Ehe, sondern nur der Schein einer solchen vorhanden war, weßhalb denn auch beiden Theilen kein Hinderniß zu einer neuen Ehe entgegensteht.

Digitized by Google

Auf dieſen zweiten Geſichtspunkt reduciren ſich die Fälle, wo der römiſche Stuhl die Ehe getrennt und zur Eingehung einer neuen dispenſirt hat. Uebrigens hat eine an ſich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war, die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, ſonſt nur für den unſchuldigen Theil und die Kinder. Man nennt dieſes eine putative Ehe. Eine ſolche ſetzt jedoch voraus, daß die Verbindung öffentlich in der gehörigen Form abgeſchloſſen worden, weil ſonſt Beide den Verdacht gegen ſich haben. Walter.

Ehe, bürgerliche, Civil-Ehe, im Gegenſatze zur kirchlichen, iſt eine ſolche, welche mit Beobachtung der durch die bürgerlichen, von den Satzungen der Kirche unabhängigen Geſetze vorgeſchriebenen Förmlichkeiten abgeſchloſſen, hinſichtlich ihrer civilrechtlichen Folgen lediglich nach dieſen Geſetzen beurtheilt wird. Das Inſtitut der Civil-Ehe beruht auf der Maxime, daß der Staat, als ſolcher, ſich zu keiner Religion bekennen, alſo auch in keinem Theile die Geſetzgebung unter die Herrſchaft irgend einer Kirche ſtellen dürfe; dasſelbe erhielt ſeine vollſtändige Ausbildung in den erſten Zeiten der franzöſiſchen Revolution, während welcher das in der Conſtitution vom 3. bis 14. September 1791 ausgeſprochene Princip: „la loi ne considère le mariage que comme contrat civil“, durch mehrere Geſetze, wie es der Charakter jener Zeiten mit ſich brachte, auf eine wahrhaft entſetzliche Weiſe entwickelt wurde. Dahin nämlich kam es endlich, daß eine Ehe nicht allein mit gegenſeitiger Einwilligung beider Theile, ſondern wie ein gewöhnlicher, auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſener Geſellſchaftsvertrag, auch auf den einſeitigen Antrag des einen oder des anderen Ehegatten wieder aufgehoben werden konnte. Eine nothwendige Folge jenes Princips war, daß auch die Celebration, ſo wie die Beurkundung des Abſchluſſes der Ehen und aller damit in Verbindung ſtehenden, den Perſonenſtand betreffenden Ereigniſſe, womit ſich bis dahin die Geiſtlichkeit ausſchließlich befaßt hatte, dieſer entzogen, und als eine rein weltliche Sache den vom Staate dazu beſtimmten Beamten überwieſen wurde. Hierbei blieben aber die damaligen Machthaber nicht ſtehen, ſondern mit offenbarer Verletzung des Grundſatzes, daß eine Staatsgeſetzgebung, welche ſich in keinem Stücke unter die Herrſchaft irgend einer Kirche ſtellen wolle, andererſeits ſich auch aller Eingriffe in das rein Kirchliche zu enthalten habe, unterſagte, gleich nach der Hinrichtung Ludwigs XVI., der damalige proviſoriſche Vollziehungsrath durch eine feierliche Proclamation vom 23. Januar 1793 allen Geiſtlichen katholiſcher Religion irgend eine Urkunde über Taufe oder Begräbniß aufzunehmen, Heirathsaufgebote zu verkünden und die kirchliche Einſegnung einer Ehe von anderen Bedingungen, als welche die Staatsgeſetzgebung vorgeſchrieben habe, abhängig zu machen. Dieſes letztere, die Selbſtſtändigkeit der Kirche, ſo wie die Gewiſſensfreiheit ihrer Diener auf das tiefſte verletzende Verbot, konnte ſelbſtredend auf die Dauer nicht gehandhabt werden, und mußte gänzlich ceſſiren, nachdem durch das Concordat vom 26. Meſſidor IX. die freie Ausübung der

Digitized by Google

katholiſchen Religion im ganzen Gebiete des franzöſiſchen Staates förmlich garantirt worden war. Man begnügte ſich daher damit, in die ſogenannten organiſchen Artikel zu der Convention vom Meſſidor IX. die Beſtimmung einzurücken: Les curés ne donneront la bénédiction nuptiale, qu'à ceux qui justifieront, en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil." Hierdurch war die Möglichkeit einer bloß kirchlich geheiligten Ehe, ſofern dazu die prieſterliche Einſegnung — bénédiction nuptiale — erforderlich, gänzlich ausgeſchloſſen, nicht aber auch umgekehrt dafür geſorgt, daß keine Ehe bürgerlich gültig ſey, welcher irgend ein kirchliches Hinderniß entgegen ſtehe. Das erwähnte Geſetz, welches buchſtäblich nur die katholiſchen Pfarrer tangirte, wurde bald nachher durch einen Conſular-Beſchluß vom 1. Prairial X. auf die Rabbiner ausgedehnt, demnächſt aber durch die Art. 199 u. fg. des Strafgeſetzbuches auf alle und jede Religionsdiener und alle religiöſen Ceremonien der Ehe anwendbar gemacht. Dieſe Einrichtung beſteht auch dermalen noch in Frankreich, ſo wie in den davon getrennten deutſchen Provinzen des linken Rheinufers, wo das franzöſiſche Recht noch gilt, wird aber in der Provinz Rheinheſſen, wie es ſcheint, mit Einführung eines neuen Geſetzbuches, eine weſentliche Aenderung erleiden. Anders verhält es ſich in den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörig geweſenen Landestheilen des rechten Rheinufers, wo zwar ebenfalls das franzöſiſche Civil-Geſetzbuch und das Inſtitut der Civil-Ehe fortwährend in Kraft, jedoch durch eine Generalgouvernements-Verordnung vom 6. September 1814 beſtimmt worden iſt, daß die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden dürfe, bevor die kirchliche Einſegnung geſchehen ſey. Gleichwohl können auch hier die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündniſſes nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anſpruch genommen werden; weshalb dann auch der kirchlichen Einſegnung jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt vor der kirchlichen Celebration allen bürgerlich geſetzlichen Erforderniſſen zur Schließung des Ehebündniſſes vollkommen Genüge geſchehen ſeyn muß. Um ſich zu vergewiſſern, daß die kirchlich eingegangene Ehe auch von den Civilſtandsbeamten abgeſchloſſen werde, ſind demjenigen, welcher hierin ſäumig, Geldbußen angedroht, und muß, nach einer königl. Verordnung vom 23. Juni 1833, die gänzlich unterbliebene Vollziehung des Eheactes durch den Civilſtandsbeamten zur Warnung des Publicums bekannt gemacht werden. Bauerband.

Ehe, gemiſchte (zwiſchen Katholiken und Proteſtanten). So nennt man diejenige, welche zwiſchen zwei Perſonen verſchiedenen Glaubens, insbeſondere diejenige, welche zwiſchen Katholiken und Proteſtanten eingegangen wird. Ueber die Behandlung ſolcher Ehen ſind in der Theorie wie im Leben große Discuſſionen entſtanden. Es kommt dabei auf zwei Fragen an: Erſtlich wie kann und muß ſich die Kirche oder Confeſſion, und zweitens, wie hat ſich die Staatsgewalt dazu zu verhalten? Was die erſte Frage betrifft, ſo iſt es unumſtößlich klar, daß eine jede Confeſſion, wenn ſie ſich ihrer Würde und Bedeutung bewußt iſt und wenn

Digitized by Google

sie consequent seyn will, eine solche Ehe mißbilligen und als einen großen Nachtheil betrachten muß, und zwar sowohl in Beziehung auf die Ehegatten, als auf die Kinder. Erstlich was die Ehegatten betrifft, so ist es einerseits klar, daß jede Confession sich für die allein wahre hält, daß sie diesen Glauben und die daraus fließende Anhänglichkeit allen ihren Mitgliedern einzuflößen bemüht ist, und ihnen die dadurch eingeprägte Ueberzeugung bei den vorkommenden religiösen Lebensverhältnissen als Maaßstab zur Pflicht macht. Andererseits ist es eben so gewiß, daß jede Confession die Ehe als eine Gemeinschaft auch des religiösen Lebens und als einen Stand der gegenseitigen Erbauung angesehen wissen will. Dieses vorausgesetzt entsteht aber bei einer gemischten Ehe ein fast unauflöslicher Conflict. Denn entweder hält jeder Theil mit pflichtmäßiger Wärme und Entschiedenheit an seiner Confession fest; dann ist eine vollständige Gemeinschaft des religiösen Lebens unmöglich, und sogar ein religiöser Zwiespalt im Hauswesen fast unvermeidlich. Oder es gelingt dem Einen den Anderen durch Lehre und Beispiel zu seinem Glauben herüberzuziehen; dann hat die Confession den Abfall eines Mitgliedes zu betrauern. Oder endlich beide Theile verständigen sich darüber, das specifisch Confessionelle unberührt zu lassen, und sich blos an das Gemeinschaftliche zu halten; dann ist eine lästige Zurückhaltung oder eine Neigung zum Indifferentismus unausbleiblich, was beides jede Confession als einen Nachtheil betrachten muß. Noch größer sind die Uebelstände und Conflicte in Beziehung auf die Kinder. Erstlich für den Ehegatten, der nachgeben und zusehen muß, daß sein Kind des Glaubens, den er für den wahren hält, verlustig geht und dem Irrthume anheimfällt. Zweitens für die Confession, indem diese von jedem ihrer Mitglieder verlangt, daß es die empfangene Wahrheit und Ueberzeugung auf die Kinder fortpflanze und dadurch das Reich Gottes erweitern helfe. Drittens auch für die Kinder selbst, indem durch den Zwiespalt des Glaubens der Eltern überhaupt die Kraft der religiösen Erziehung geschwächt und die Kinder in ihrem eigenen Glauben irre oder lau gemacht werden. Aus diesen Gründen ist in der griechischen Kirche die Ehe zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt für verboten und nichtig erklärt worden, und dieses gilt dort, mit Ausnahme von Rußland, noch jetzt. In gleichem Geiste hat die lateinische Kirche die Ehe zwischen den Katholiken und Akatholiken bis ins Mittelalter, zwar nicht für ungültig, doch aber für strafbar erklärt. Eine neue Nahrung erhielt dann diese Frage nach der großen Glaubensspaltung des sechszehnten Jahrhunderts. Die katholischen Schriftsteller und Concilien blieben aber dabei, daß die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, wegen der dadurch für den einen Ehegatten und die Kinder herbeigeführten Gefahr des Abfalles regelmäßig als höchst bedenklich und unerlaubt anzusehen wären; als erlaubt nur da, wo jene Gefahr nicht vorhanden und ein wichtiger Grund concurrirte. In Folge davon sprach auch der römische Stuhl bei vorkommenden Gelegenheiten gleichförmig immer die Regel aus, daß die katholischen Priester gemischte Ehen nur, wenn die Kirche hinsichtlich

Digitized by Google

der Kinder ganz sicher gestellt wäre, celebriren helfen, im entgegengesetzten Falle aber ihre Mitwirkung versagen sollten, um auf jede Art den Schein zu vermeiden, als ob sie eine Verbindung billigten, welche die Kirche, ohne ihre wesentlichsten Grundprinzipien aufzugeben, nicht billigen kann. Die Protestanten hingegen haben, obwohl einzelne ihrer Schriftsteller, zum Beispiel Gieseler, die Richtigkeit jener Prämissen selbst anerkennen mußten, dieselben nicht mit der praktischen Consequenz wie die katholische Kirche verfolgt, sondern theils wegen des bei ihnen immer mehr herrschenden Indifferentismus, theils aus politischen Gründen der Eingehung gemischter Ehen keine Schwierigkeit entgegengestellt, wohl aber hinterher die Kinder für ihre Confession zu gewinnen gesucht.

Wie soll sich die Staatsgewalt zu den gemischten Ehen verhalten? Wo in einem Lande eine Confession als ausschließliche Staatsreligion anerkannt ist, wird das Staatsgesetz bei Kindern aus gemischten Ehen deren Erziehung in der herrschenden Religion zur Zwangspflicht machen. So ist es namentlich in Rußland. Hier wird dann die katholische Kirche mit ihren Grundsätzen sehr ins Gedränge gebracht und ihre Priester großer Härte und Verfolgung ausgesetzt; s. d. Art. Ehe, gemischte in Rußland. Hingegen wenn, wie in den meisten Ländern des Abendlandes, für die verschiedenen Confessionen Parität gilt, hat die bürgerliche Gesetzgebung ihr Benehmen zu den gemischten Ehen nach zwei Grundsätzen einzurichten. Der Eine ist die schon im natürlichen Recht gegründete Rücksicht auf die Freiheit des elterlichen Erziehungsrechts. Aus dieser folgt, daß wenn beide Ehegatten über die Erziehung einig sind, die Staatsgewalt sich nicht einzumischen hat. Es ist daher jenem Grundsatze durchaus zuwider, wenn einige Landesgesetze die Erziehung sämmtlicher Kinder in der Religion des Vaters oder eine Theilung nach dem Geschlechte als absolutes Zwangsrecht vorschreiben, woran selbst der Wille der Eltern nichts ändern kann. Wenn aber die Eltern nicht einig sind und die Sache vor die Gerichte kommt, so bleibt nichts übrig, als daß diese dem Willen des Vaters, als dem Haupte des Hauses, den Vorzug geben. Selbst wenn die Ehegatten vor der Ehe über die Religion der Kinder durch Vertrag etwas festgesetzt haben und der Vater will später davon abgehen, so ist es für die Gerichte schwer und fast unmöglich, den Vertrag gegen den Willen des Vaters aufrecht zu halten, indem ihm dazu ein Vormund an die Seite gesetzt werden müßte, was der Natur des Verhältnisses widerstreitet. Es ist daher kaum ein anderer Ausweg möglich, als daß die Staatsgesetzgebung solche Vorträge ignorire und ohne bürgerliche Wirkungen lasse. Weiter darf sie aber nicht gehen. Namentlich muß sie sich hüten, sich darüber so zu äußern, als ob sie dieselben auch in moralischer Hinsicht für ungültig erklären wolle, und dadurch gleichsam den Wortbruch zu autorisiren; dieses geht ganz über die Sphäre der Staatsgewalt hinaus, und fällt lediglich in das Gebiet der Moral. Auf diesem ist aber die Entscheidung auch nicht so einfach. Daß der Vater, welcher ein solches Versprechen mit der im Voraus gefaßten Absicht, es nicht zu halten, ablegt, eine moralische Schänd-

Digitized by Google

lichkeit begehe, leidet keinen Zweifel. Eben so gewiß ist aber auch, daß der Vater, welcher hinterher zur aufrichtigen Ueberzeugung gelangt, ein übereiltes, dem Seelenheile der Kinder schädliches Versprechen gegeben zu haben, daran nicht gebunden seyn könne. Denn gleich wie die eigene Religion Etwas ist, wobei nur von Vorsätzen und Entschließungen, nicht von unwiderruflichen Versprechungen die Rede seyn kann, so gilt dieses auch von der Erklärung des Vaters über die Religion seiner Kinder, indem er dafür gerade wie für sich selbst zu sorgen die Pflicht hat.

Der zweite Grundsatz, den die Staatsgesetzgebung über die gemischten Ehen vor Augen halten muß, ist die Freiheit und Rechtsgleichheit der als paritätisch anerkannten christlichen Confessionen. Aus diesem folgt, daß sie der katholischen Kirche für die von ihr hinsichtlich der katholischen Erziehung der Kinder verlangten Garantieen nicht die Unterstützung des weltlichen Armes gewähren kann, weil darin eine wesentliche Bevorzugung gegen den anderen Religionstheil liegen würde. Umgekehrt kann aber auch die Staatsgewalt die Kirche nicht nöthigen, von jenen Garantieen abzustehen, weil, wenn die Kirche dieses thäte, darin ein religiöser Indifferentismus läge, wodurch sie sich mit dem Grundprincip ihrer Existenz in Widerspruch setzen würde. Sie muß daher der katholischen Kirche die Freiheit lassen, je nachdem jene Garantien ihr geleistet werden oder nicht, ihre Mitwirkung bei der abzuschließenden Ehe zu ertheilen oder zu verweigern. Wollte sich das Brautpaar bei der Staatsgewalt über eine solche Verweigerung als über eine Rechtsverletzung beschweren, so hat sie dem katholischen Theile zu erwiedern, daß, wenn er die Segnungen seiner Kirche verlange, er auch die dazu von derselben auferlegten Bedingungen erfüllen müßte, dem akatholischen Theile aber, daß er gegen eine fremde Kirche gar kein Recht auf eine kirchliche Handlung habe. Wollte die protestantische Confession bei der Staatsgewalt über jene Weigerung Klage erheben, weil dadurch der katholische Theil in seinem Gewissen beunruhigt und zur Erfüllung der von seiner Kirche gestellten Anforderungen angetrieben werde: so hat die Staatsgewalt, wenn sie eine streng unpartheiische seyn will, zu antworten, daß die protestantische Confession es nur sich selbst beizumessen habe, wenn ihr moralischer Einfluß auf ihre Mitglieder schwächer sey, wie bei den Katholiken, und daß ihr der Versuch, ihn durch gleiche rein geistige Mittel zu heben, unbenommen sey. Wollte endlich die Staatsgewalt selbst aus dem Gesichtspunkte der Beförderung der Ehen den Einwurf machen, daß durch jene Weigerung die Eingehung der Ehen gehindert würde, so bleibt ihr der einfache Ausweg, das kirchliche und bürgerliche Element zu trennen, und überhaupt oder auf den Fall, daß bei der einen Confession die Trauung verweigert wird, eine andere bürgerliche Trauungsform einzuführen. So wird es in der That in Frankreich, Belgien und Holland gehalten, wo daher auch über die gemischten Ehen gar keine Streitigkeiten zwischen der Kirche und der Staatsgewalt vorkommen. Wollte sich die Staatsgewalt darüber beschweren, daß solche blos bürgerliche Ehen doch in den Augen der Kirche Concubinate blieben:

Digitized by Google

so kann diese darauf erwiedern, daß diese Ansicht als sich blos auf das kirchliche Gebiet beschränkend dem Staate gleichgültig seyn könne, und daß die Contrahenten, wenn sie darüber klagten, es nur ihrer eigenen unkirchlichen Handlungsweise beizumessen hätten. Dennoch hat die Kirche diesen Einwand in einigen Ländern berücksichtigt und nachgegeben, daß solche Ehen auch kirchlich als wahre Ehen angesehen werden sollten. Dieses erklärte zuerst Benedict XIV. in der Const. Matrimonia a. 1741, welche Declaration durch ein Rescript vom 19. Juni 1793 auch auf das Herzogthum Cleve ausgedehnt wurde. Dieselbe Ausnahme gewährte Pius VIII. für den westlichen Theil der preußischen Monarchie in der Const. Litteris altero ad episc. regni Borussiae vom 25. März 1830. Aber auch dieses genügte den von gewissen An- und Absichten irregeleiteten Staatsregierungen noch nicht. Sie wollten in jedem Falle auch die Mitwirkung des katholischen Geistlichen, damit der katholische Religionstheil dadurch gegen die noch möglichen Gewissensscrupel beruhigt würde. Daher ging der römische Stuhl auf wiederholte Anforderungen so weit, für einige Länder um größere Uebel zu vermeiden, zu gestatten, daß wenn auch die nöthigen Garantieen nicht gegeben wären, der katholische Pfarrer doch bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig seyn und die abgegebene Erklärung ins Kirchenbuch eintragen solle. Nur mußte er sich aller Gebete und Feierlichkeiten enthalten, wodurch er eine solche gegen die Vorschriften der Kirche eingegangene Verbindung zu approbiren den Schein haben könnte. Dieses verordnete Pius VIII. in dem angeführten Erlasse, ferner Gregor XVI. für Baiern in der Const. summo jugiter studio vom 27. Mai 1832, und die Instruction des Cardinals Lambruschini an die Bischöfe der österreichischen Monarchie vom 22. Mai 1841. An das Breve von Pius VIII. schloß sich die Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830, an das von Gregor XVI. das des Cardinal Bernetti vom 12. September 1834. Hierdurch hatte man in der That die äußerste Grenze der mit den katholischen Grundprincipien verträglichen Nachgiebigkeit erreicht. Dennoch wollte man noch mehr, und die Bischöfe der westlichen Diöcesen Preußens waren schwach genug, in einer mit ihnen 1834 eingegangenen geheimen Convention auf solches Ansinnen einzugehen. Während das Breve von Pius VIII. die kirchliche Einsegnung nur bei Sicherstellung der katholischen Kindererziehung, in allen übrigen Fällen aber blos die passive Assistenz gestattete: interpretirte jene Convention das Breve so, daß kaum noch ein Fall vorgekommen wäre, wo nicht die Einsegnung hätte ertheilt werden müssen. Deshalb erklärte der inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl zu Cöln erhobene Clemens August die Convention, nur so weit sie mit dem Breve übereinstimmend sey, befolgen zu können, was am 20. November 1837 dessen Wegführung (s. d. Art. Clemens August), zugleich aber auch einen Wendepunkt in der Behandlung dieser Angelegenheiten zur Folge hatte, indem schon eine Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1838 auf den richtigen Weg einlenkte. Uebrigens haben alle diese Bewegungen und die dadurch veranlaßten vielen Streitschriften den Vortheil einer immer

Digitized by Google

mehr reifenden Einsicht in die hier in Frage kommenden Grundprincipien gebracht. Wird diese endlich zur vollen Klarheit durchgedrungen seyn, werden die Staatsregierungen, die katholischen wie die protestantischen, gelernt haben, in dieser Materie jede geheime Vorliebe für ihre Confession bei Seite zu setzen, und ihre Gesetzgebung, so wie es der Geist der Zeit und die wahre Parität fordert, blos auf das Bürgerliche zu beschränken: so wird man die Einsicht erlangen, daß diese Lehre von den gemischten Ehen von ihr mit zwei Bestimmungen abgemacht werden kann: Erstlich, daß dafür eine bürgerliche Trauung freigestellt, und die kirchliche lediglich als eine die Staatsgewalt gar nicht angehende Gewissenssache angesehen wird, womit dann das Zwitterding von passiver Assistenz von selbst wegfällt. Zweitens, daß bei Streitigkeiten über die Religion der Kinder die Gerichte sich schlechthin lediglich an den Willen des Vaters zu halten haben.

Das ausführlichste Werk über die gemischten Ehen mit vollständiger Angabe der dahin gehörenden Literatur und Abdruck der Actenstücke ist: A. de Roskovany de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinquecules. 1842. 2 vol. 8. Ein Verzeichniß der landesgesetzlichen Verordnungen über die Erziehung der Kinder findet man in Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 115. Walter.

Ehe, gemischte (in Rußland). Die russische Kirche trägt den Charakter einer exclusiven und erobernden Kirche in sich. Nur mit der griechisch morgenländischen Kirche weiß sich die russische Kirche eins, und außer sich und jener erkennt sie keine rechtgläubige Kirche an. Sie hat demzufolge das Bestreben, ihre äußere Gemeinschaft möglichst auszudehnen, und wird in diesem Streben durch die Gesetze des Staats eifrig unterstützt, mit welchem sie auf das innigste verwachsen ist. Obgleich der Staat bei der großen Menge seiner Unterthanen, welche der griechischen Kirche nicht angehören, und bei der Nothwendigkeit, die Fähigkeiten ohne Rücksicht auf die Confession in seinem Dienste zu verwenden, alle Culte mit großer Freiheit gewähren läßt, so erkennt er doch sehr wohl, daß in der griechisch-russischen Kirche sein kirchlicher Schwerpunkt zu finden ist, und er diese daher vorzugsweise begünstigen muß. Des Staates Bestreben ist daher, die Eigenthümlichkeiten seiner nichtrussischen Provinzen allmählig aufzuheben, Alles nach Gesetz, Bildung, Sprache immer mehr dem russischen Stammlande anzunähern, und die russische Nationalkirche nach allen Seiten hin zu erweitern. Der Kaiser gilt als das Oberhaupt der griechisch-russischen Kirche, und nicht bloß die ganze kaiserliche Familie, sondern auch Alle, welche durch das Band der Ehe in dieselbe eintreten, müssen sich zu jener Kirche bekennen, während die Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses, welche sich mit einem auswärtigen Fürsten anderer Confession vermählen, niemals zu derselben übergehen, sondern ihren eigenen Gottesdienst behalten. Kein russischer Unterthan, welcher in der griechisch-russischen Confession geboren ist, oder nur einmal nach griechischem Ritus das Abendmahl genommen hat, darf zu einer andern Kirche übertreten, und wo bei gemischten Ehen

Digitized by Google

der eine Theil jener Confession angehört, da wird durch einen Ukas vom Jahre 1832 die Forderung gestellt, daß alle Kinder aus solcher Ehe der griechisch-russischen Kirche einverleibt werden. Diese neue Gesetzgebung Rußlands über die gemischten Ehen vom Kaiser Nikolaus erlassen, ist nur allein aus dem vereinigten kirchlichen und politischen Interesse erklärbar. Die Regierung beruft sich zwar auf einen im Jahre 1721 von Peter dem Großen erlassenen Ukas, der verordnete, daß Ehen zwischen Russen und andern Religionsangehörigen an sich erlaubt wären, die Brautleute aber vor ihrer Trauung schriftlich erklären müßten, die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder in der griechisch-russischen Religion erziehen zu lassen. Aber dieser Ukas war ausschließlich gegen die Protestanten und gegen das Umsichgreifen des Sectenwesens gerichtet. — Der Ukas vom Jahre 1832 über die gemischten Ehen war offenbar eine Neuerung und ein Eingriff in die vielfach garantirte Religions- und Gewissensfreiheit der Katholiken. Anfänglich sollte er zwar nur in den zwei Gouvernements von Vitepsk und Mohilew, die früher bekanntlich zu Polen gehörten, wie in den eigentlichen Staaten Rußlands, verbindliche Kraft haben; später aber, und noch in demselben Jahre, ward diese Verordnung auf alle übrigen Provinzen Rußlands, also auf die sechs Diöcesen der Metropolie von Mohilew ausgedehnt. Der Kaiser unterschrieb diesen Ukas vom 30. August 1832 mit folgenden Worten: „Gebilligt unveränderlich mit dem ausdrücklichen Befehl, daß alle gemischten Ehen, welche nur von Katholischen, sey es lateinischen oder griechisch-unirten Priestern eingesegnet werden, so lange als ungültig zu betrachten sind, bis sie von einem russischen Priester eingesegnet werden."

Im Jahre 1834 ist diese neue Gesetzgebung über die gemischten Ehen auch auf das Königreich Polen ausgedehnt worden. Zu gleicher Zeit verlangte man, daß die katholischen Priester diese gemischten Ehen, deren Kinder doch alle schismatisch werden müssen, auch einsegnen sollten. Den Pfarrern ward zugleich nicht allein strenge verboten, das Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder von den Brautleuten abzunehmen, sondern auch irgend einen Rath über diesen Gegenstand zu geben. Ein Ukas erklärt alle Geistliche, wie Laien des Majestätsverbrechens schuldig, die dagegen handeln würden. Auf des Kaisers Befehl ist das russische Reichsgesetz über die gemischten Ehen auch auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt worden, obwohl hier vertragsmäßig die Augsburgische Confession die herrschende ist, die griechische nur geduldet. Dennoch ist es den nicht griechischen Geistlichen bei Strafe der Amtsentsetzung befohlen, kein Kind zu taufen, dessen Vater oder Mutter griechischer Confession ist, auch kein solches Kind zur Confirmation anzunehmen, selbst nicht, wenn beide Eltern es dringend wünschen sollten. In dieser neuen Gesetzgebung liegt aber nun die offenbare und willkürliche Verletzung beschworner und feierlichst garantirter Uebereinkünfte, Staatsverträge und Traktate, die in den Jahren 1768, 1773, 1793, 1795 und 1815 geschlossen worden sind. — Man vergleiche die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland mit einem Bande Documente. Augsburg 1841. S. 513. —

Digitized by Google

Jul. Wiggers kirchliche Statistik. B. I. §. 57. S. 224. — Die morgenländische orthodoxe Kirche Rußlands und das europäische Abendland von Joh. Fried. Schlosser. Heidelberg 1845. S. 116. Schmitt.

Ehe, morganatische, s. Ehe Nr. II.

Ehe, zweite. Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem andern Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. In diesem Geiste pries der Apostel das Ledigbleiben der Wittwen als ein Zeichen höherer Vollkommenheit, I. Cor. VII. 39. 40. Im Fortschritte der Zeit prägte sich dieses Gefühl noch bestimmter dahin aus, daß die Wiederverheirathung des überlebenden Theils als ein Zeichen der Unenthaltsamkeit angesehen wurde. Das Concilium von Neucäsarea v. J. 314 verordnete dawider, ohne Unterschied von Mann und Frau, bestimmte Pönitenzen, und die angesehensten Kirchenväter und Lehrer, Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus und Andere erklärten über die zweite und fernere Ehe in mannichfaltigen Ausdrücken ihre Mißbilligung. Praktisch äußert sich dieses unter Andern darin, daß derjenige, welcher zum zweitenmal verheirathet gewesen, nach der Vorschrift des Apostels (I. Tim. III 2) noch jetzt nicht zu den höheren Weihen zugelassen wird, weil die Kirche dazu Beweise einer besondern Vollkommenheit verlangt. Auch werden bei der Eingehung einer zweiten Ehe häufig nicht die vollen kirchlichen Feierlichkeiten angewendet. — Bei den Römern waren in der alten guten Zeit nach dem Zeugniß des Plutarch die Wittwen, die nicht wieder heiratheten, in der öffentlichen Meinung hoch geehrt, und auch im priesterlichen Recht besonders ausgezeichnet, zum Beispiel darin, daß das an mehreren Orten aufgestellte Bild der Pudicitia von der Frau, die sich wieder verheirathet hatte, nicht berührt werden durfte. Allein juristisch stand der zweiten Ehe als solcher kein Hinderniß entgegen. Zwar war die Frau, welche vor Ablauf von zehn, oder nach dem spätern Recht von zwölf Monaten, wieder heirathete, mit der Infamie und anderen Strafen bedroht; allein dieses bezog sich nicht auf die verletzte Pietät gegen das Andenken des Mannes, sondern nur auf die Besorgniß der Vermischung des Blutes. Eben so wenig darf man die an die Wiederverheirathung eines Ehegatten geknüpften Vermögensnachtheile hieher ziehen, indem diese nur den Zweck haben, das Interesse der Kinder erster Ehe sicher zu stellen. — Bei den Germanen gab es schon zur heidnischen Zeit, wie Tacitus bezeugt, Völkerschaften, wo nur Jungfrauen sich vermählten, und nach dem Tode des Mannes dessen Andenken als Wittwen unverbrüchlich treu blieben. Daher fand die Ansicht der Kirche dort um so leichter Eingang, und diejenige, welche ihrem Wittwenstande treu blieb, wurde mit besonderer Achtung behandelt. Andererseits wollte aber doch die Kirche die Freiheit der Wiederverheirathung nach dem Ausspruch des Apostels (I. Cor. VII. 39) nicht beschränkt wissen, und darauf gestützt, hoben die Päpste sogar die Strafe der Infamie gegen die Wittwe, die zu früh wieder heirathete, auf. — Anders entwickelte sich das Recht in der griechischen Kirche. Diese behielt gewisse canonische Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die

Digitized by Google

dritte Ehe bei, und diese wurden sogar durch das bürgerliche Recht bestätigt. Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaisers Leo (901) eine große Spaltung entstanden war, wurde in dem Unionsschluß von Constantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe schlechthin, und selbst die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da waren, verboten.

Natürlich kann aber von einer zweiten Ehe nur dann die Rede seyn, wenn das Band der ersten Ehe vollständig gelöst ist, was nach katholischen Grundsätzen nur durch den Tod geschieht. Der Beweis des Todes muß auf die bestimmteste Weise geführt werden; bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen dazu nicht hin; doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umständen allerdings eine zureichende Präsumtion des Todes entstehen. Die geistlichen Gerichte müssen aber darin, wie auch die neueren Provinzialconcilien einschärfen, mit großer Vorsicht zu Werke gehen, weil im Fall eines Irrthumes die Ehe mit dem todtgeglaubten Ehegatten, selbst wenn dieser darauf verzichten wollte, hergestellt werden muß. Bei den Protestanten und auch nach mehreren Civilrechten ist eine zweite Ehe auch nach einer Ehescheidung möglich. Jedoch ist die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, so lange dessen Ehegatte noch lebt, nach katholischen Grundsätzen schlechthin unzulässig und nichtig, weil letzterer aus dem katholischen Standpunkt nicht als ledig betrachtet werden kann. Dieses ist auch in einem Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oct. 1803, und von Gregor XVI. an die bairischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärfste ausgesprochen. Eine Ausnahme würde jenes nur dann leiden, wenn in der geschiedenen Ehe nach katholischen Grundsätzen ein Nullitätsgrund enthalten gewesen wäre. Haben zwei katholische Ehegatten, ihrer Kirche untreu, sich bürgerlich scheiden lassen, wollen aber später sich wieder vereinigen, so ist eine neue kirchliche Trauung nicht nur unnöthig, sondern auch schlechthin unzulässig. Bürgerlich müssen sie aber die Ehe wie eine neue eingehen. Walter.

Ehebedingungen, s. Ehe Nr. III.

Ehebruch ist im weitern Sinne jede Verletzung der ehelichen Treue, auch diejenige, welche blos in Gedanken durch Begierde nach einem Anderen geschieht (Matth. V. 28). Im engeren und juristischen Sinne ist es aber nur diejenige, welche durch die vollzogene Geschlechtsgemeinschaft des einen Ehegatten mit einer dritten Person geschieht. Das römische Recht betrachtete und bestrafte als Ehebruch (adulterium) nur die Untreue einer verheiratheten Frau; die eines Ehemannes wurde blos als Unzucht (stuprum) angesehen, und war nur unter gewissen Voraussetzungen bürgerlich strafbar. Diese Unterscheidung ist aber im Abendlande durch die Aussprüche der Kirchenväter Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Innocenz I. und Anderer aufgehoben worden. Im canonischen Recht kommt der Ehebruch hauptsächlich nur unter zwei Gesichtspunkten in Betracht: einmal als Ehehinderniß, und zweitens als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett. S. Ehehindernisse, Ehescheidung. Walter.

Digitized by Google

Ehe-Consens, ſ. Ehe Nr. IV.

Ehe-Dispenſationen, ſ. Ehehinderniſſe Nr. IV.

Eheeinſegnung, ſ. Ehe und Trauung.

Ehegrade, ſ. Verwandtſchaft u. Schwägerſchaft.

Ehehinderniſſe nennt man diejenigen Thatſachen oder Verhältniſſe, welche nach Vorſchrift der Geſetze der Eingehung einer Ehe entgegentreten. Aufſchiebende Hinderniſſe (impedimenta impedientia) heißen ſie, wenn ſie bloß vor der Eingehung der Ehe hindernd wirken. Trennende oder annullirende (imped. dirimentia) ſind ſie, wenn auf den Grund derſelben ſelbſt die eingegangene Ehe als nichtig angefochten werden kann. Die Ehe iſt nämlich ein ſo wichtiges, vielſeitiges und folgenreiches Verhältniß, daß außer der beiderſeitigen Einwilligung, welche die Grundbedingung der Eingehung iſt (ſ. Ehe), noch vielerlei andere Geſichtspunkte zu berückſichtigen ſind. In dem Syſteme der Ehehinderniſſe ſtellt ſich daher hauptſächlich die Disciplin des Eherechts dar. Dabei ſind folgende Punkte zu unterſcheiden.

I. Von dem Recht Ehehinderniſſe zu ſetzen. Dieſes ſteht nach den verſchiedenen Beziehungen einestheils der Kirche, anderntheils der Staatsgewalt zu.

a) Indem das Inſtitut der Ehe durch die Ausſprüche Chriſti und der Apoſtel für die Chriſten nach ſeinem vollen ſittlichen Inhalt offenbart und zu einem Stande der Heiligung erhoben worden iſt, ſo fiel der Kirche weſentlich und von ſelbſt auch die Aufgabe zu, die Bedingungen feſtzuſtellen, unter welchen, nach jenem Geſichtspunkte gemeſſen, die Ehe eine erlaubte, eine ſtrafbare, oder ſelbſt eine für die Kirche ganz nichtige Verbindung ſeyn ſoll. Möglich iſt dabei allerdings, daß ihre Beſtimmungen mit den nationalen Sitten und den darauf gegründeten bürgerlichen Geſetzen in Widerſpruch gerathen. Allein dieſes kann die Kirche nicht irre machen, indem ihre Aufgabe eben darin beſteht, von der Zeitlichkeit unabhängig die Ordnung der Ehe auf ihre urſprüngliche Reinheit zurückzuführen und vor neuen Ausartungen zu bewahren. Das Recht aufſchiebende oder trennende Hinderniſſe innerhalb ihrer Sphäre zu ſtatuiren, iſt daher von der Aufgabe der Kirche unzertrennlich. Sie hat daſſelbe auch von den älteſten Zeiten an, wie die ganze Geſchichte der Ehegeſetzgebung zeigt, durch die That ſelbſt geltend gemacht, und das Concilium von Trient hat es durch einen feierlichen Canon bekräftigt (Sess. XXIV. cap. 3. 4. de ref.). Luther hat zwar der Kirche das Recht, vernichtende Ehehinderniſſe zu ſetzen, abgeſprochen und den Landesherrn beigelegt. Daſſelbe that in Frankreich der Gallicaner Launoi (1674), und nach ihm andere der Staatsgewalt ſich acommodirende Schriftſteller. Allein ihre Argumentation laborirt an der Unfähigkeit, die Sphäre der geiſtlichen und weltlichen Gewalt gehörig auseinander zu halten; und ihre Behauptung, daß wo die Kirche bisher trennende Hinderniſſe ſtatuirt oder ſich das Recht dazu vindicirt habe, habe ſie in ſtillſchweigender Bevollmächtigung des weltlichen Armes gehandelt, iſt willkürlich und unerweislich. So viel iſt allerdings richtig, daß das Benehmen der Staatsgewalt gegen die Kirche hier ein verſchiedenes ſeyn kann. Wo der Staat

Digitized by Google

ein chriſtlicher ſeyn will und ſoll, muß es für die weltliche Obrigkeit eine Angelegenheit ſeyn, die Kirche in der Handhabung jenes ſchweren Berufes zu unterſtützen, und daher keine Verbindung zu erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr ſtatuirten weſentlichen Hinderniſſes verbietet. Wo ſich hingegen die Staatsgewalt gegen die Kirche gleichgültig verhalten will, iſt dieſe zwar bei der Handhabung der Ehehinderniſſe, wie unter den Heiden, bloß an das Gewiſſen ihrer Mitglieder und an geiſtliche Strafmittel angewieſen. Doch muß ihr die Staatsgewalt darin völlige Freiheit laſſen, und es wäre den Grundſätzen der natürlichen Religionsfreiheit ſchlechthin zuwider, wenn die Kirche gezwungen werden ſollte, eine nach den kirchlichen Prinzipien ungültige Verbindung, darum weil ſie nach den Staatsgeſetzen zuläſſig iſt, auch vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu beſtätigen, zum Beiſpiel in Preußen die Verbindung eines Katholiken mit einer geſchiedenen Proteſtantin.

b) Durch jenes der Kirche vindicirte Recht wird aber keineswegs der Staatsgewalt die Befugniß geſchmälert, innerhalb ihrer Sphäre auf den Grund politiſcher und religiöſer Bedenklichkeiten ebenfalls Ehehinderniſſe aufzuſtellen. Hierauf beruht das in den Landesgeſetzen in der That häufig vorkommende Verbot der Ehe ohne Conſens des Vormundes, der Militäroberen oder des Gutsherrn, der Ehe ganz armer Individuen, der Inländer mit Ausländern. Ja die Staatsgewalt kann nicht gehindert werden, die Verletzung ihrer Vorſchriften ſelbſt mit der Strafe der bürgerlichen Nichtigkeit der Ehe zu bedrohen. Wo ſolche bürgerliche Eheverbote beſtehen, iſt die Kirche verbunden und gerne bereit auch ihrerſeits die Staatsgewalt dabei zu unterſtützen, und ihren Geiſtlichen die Mitwirkung zu einer ſolchen Ehe zu unterſagen. Wenn aber demohngeachtet eine ſolche Ehe zu Stande gekommen iſt, ſo kann die Kirche dieſelbe nicht auch kirchlich für nichtig erklären, weil die Gültigkeit der Ehe als einer ſacramentalen Verbindung nicht von einem rein politiſchen Verbot abhängen kann. Allerdings iſt das Verhältniß, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber es nicht iſt, immer eine Inconvenienz; daher ſollte die bürgerliche Geſetzgebung mit der Aufſtellung ſolcher annullirenden Hinderniſſe möglichſt ſparſam ſeyn.

II. Einzelne Ehehinderniſſe. Dieſe können auf verſchiedene Art eingetheilt werden. Ihrer Wirkung nach ſind ſie, wie oben bemerkt, entweder aufſchiebende oder trennende. Ihrem Grunde nach ſind ſie entweder öffentliche oder privatrechtliche (imped. publica vel privata), je nachdem ſie auf einem Intereſſe der öffentlichen Disciplin, oder bloß auf Rückſichten der Privatintereſſen beruhen, in welchem Falle ſie durch den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzicht des Betheiligten gehoben werden. Endlich in Beziehung auf die Perſonen, wofür ſie wirken, ſind ſie entweder abſolute oder relative, je nachdem ſie die Ehe einer Perſon mit jeder Andern unmöglich machen, zum Beiſpiel das Hinderniß aus einer beſtehenden Ehe, oder bloß zwiſchen zwei beſtimmten Individuen wirken, wie zum Beiſpiel das Hinderniß aus der Verwandtſchaft.

Digitized by Google

A) Trennende Hinderniſſe.

1) Privatrechtliche. Dieſe ſind folgende:

a) Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Furcht oder Gewalt erzwungen, alſo keine wahre, ſondern bloß eine äußerliche und ſcheinbare war. Natürlich iſt aber nicht ſchon jede Drohung als wirkliche Gewalt zu betrachten, ſondern nur eine ſolche, die vernünftigerweiſe eine gegründete große Furcht erregen konnte. Das Nähere hängt von den individuellen Verhältniſſen ab.

b) Wenn bei der Eingehung der Ehe ein weſentlicher Irrthum ſtattfand. Sehr beſtritten iſt aber, welcher Irrthum hier als weſentlich anzuſehen ſey? Geſetzlich entſchieden iſt darüber nichts. Gratian in der quaest. I. der causa XXIX. erklärt als weſentlich nur den Irrthum über die Identität der Perſon und über den Zuſtand der Freiheit und Unfreiheit. Allein ſeine mit unhaltbaren und zum Theil ſelbſt läppiſchen Gründen durchwebte Abhandlung iſt bloß eine Privatanſicht, die keine bindende Autorität hat. Die neuere Wiſſenſchaft und (freilich noch nicht gleichförmige Praxis) betrachtet als weſentlich auch noch den Irrthum über andere die Perſon angehende wichtige Qualitäten, denen man nach den regelmäßigen, aus der Natur der Ehe gezogenen Vorausſetzungen einen weſentlichen Einfluß auf den Entſchluß des anderen Theils beilegen muß, namentlich eine bleibende Gemüthskrankheit, ein begangenes peinliches Verbrechen, die Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten. Und mit Recht. Denn wenn man auf das ſittliche Princip der Ehe ſieht, ſo wird dieſes ſogar weit weniger durch den Irrthum über den Zuſtand der Unfreiheit, als über eine der angeführten Thatſachen beeinträchtigt. In allen ſolchen Fällen, wie auch bei einer durch Gewalt erzwungenen Ehe, geht jedoch durch die nachfolgende freie Einwilligung, die auch ſtillſchweigend in der ehlichen Beiwohnung, ja ſchon in dem Ablauf einer gewiſſen Zeit liegen kann, das Recht auf Nullität der Ehe zu klagen verloren.

c) Wenn zwar die Einwilligung zur Ehe feſt erklärt, allein der wirkliche Eintritt derſelben von einer Bedingung abhängig gemacht iſt. Nach der heutigen Disciplin, wo die Einwilligung vor dem Pfarrer und Zeugen erklärt werden muß, wird Jenes nur höchſt ſelten vorkommen, und es iſt den Pfarrern ausdrücklich vorgeſchrieben, ohne Erlaubniß der biſchöflichen Behörde keinen bedingten Conſens anzunehmen. Es genüge daher hier auf andere Schriftſteller, insbeſondere auf Sanchez de sancto matrimonii sacramento lib. V., und auf Stapf Paſtoralunterricht über die Ehe zu verweiſen.

d) Das Unvermögen zur ehlichen Beiwohnung bildet für den anderen Theil einen gültigen Grund, die Annullirung der Ehe zu verlangen. Jedoch muß es vor der Ehe vorhanden, dem Anderen unbekannt geweſen, und durch eine genaue ärztliche Unterſuchung als unheilbar dargethan ſeyn. Die Ehe der Caſtraten iſt aus ſittlichen Gründen von Sixtus V. 1589 durch die Const. Cum frequenter ſchlechthin verboten und für nichtig erklärt worden.

Digitized by Google

e) Die gewaltſame Entführung bildete in der älteren Zeit ein öffentliches Hinderniß. Im Mittelalter milderte man dieſes aber, und nach der Vorſchrift des Conciliums von Trient (Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.) ſoll nur, ſo lange die Entführte ſich in der Gewalt des Entführers befindet, unter ihnen keine möglich Ehe ſeyn, wohl aber dann, wenn ſie von ihm getrennt, an einem freien ſichern Ort ihre Einwilligung erklärt.

2) Trennende öffentliche Hinderniſſe. Dieſe laſſen ſich auf folgende Geſichtspunkte zurückführen:

a) Verſchiedenheit der Religion. Da nämlich die Ehe in ihrer Vollſtändigkeit gedacht eine Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe ſeyn ſoll, ſo muß ſie gewiß auch den edelſten Theil derſelben, die Religion, umfaſſen. Auch wird die Wirkung der Ehe, als einer Schule der Erbauung und Heiligung, nur in der chriſtlichen Familie ſichtbar. Davon kann aber augenſcheinlich nicht die Rede ſeyn, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegenſatz der Religion beſteht. In den erſten Zeiten der Kirche ließen ſich zwar die Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden nicht vermeiden; doch wurden ſie, nachdem das Chriſtenthum mehr zur Herrſchaft gelangt war, laut getadelt. Die Ehen zwiſchen den Provinzialen und den aufgenommenen Barbaren, deßgleichen die zwiſchen den Chriſten und Juden, wobei auch nationale Gegenſätze concurrirten, wurden von den chriſtlichen Kaiſern ſogar bürgerlich verpönt. Bei den Germanen wurden die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden ebenfalls nicht geduldet, wie die Erklärungen des Conciliums von Auvergne (535) und von Toledo (633) zeigen. So bildete ſich zuletzt aus dem immer mehr zur Klarheit durchdringenden chriſtlichen Bewußtſeyn eine allgemeine Obſervanz, wodurch die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen für nichtig erklärt wurden. Dieſes hat auch bisher das proteſtantiſche Kirchenrecht anerkannt. Doch ſind in der neueren Zeit in einigen proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands die Ehen mit Juden von der Landesgeſetzgebung, ohne daß die proteſtantiſche Geiſtlichkeit dawider Einſpruch gethan hat, geſtattet worden. An der Anſicht der katholiſchen Kirche wird natürlich durch dieſe Landesgeſetze nichts geändert.

b) Beſtehende Verpflichtungen. Da nämlich das Weſen der Ehe fordert, daß jeder mit ſeiner ganzen Individualität in die Verbindung eingehe: ſo iſt es dieſem Weſen widerſprechend und daher nichtig, wenn einer der Ehegatten bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hatte, die ihn ausſchließlich an eine andere Beſtimmung feſſeln. Nach dem canoniſchen Recht gehören dahin folgende Fälle: 1) Vor allem eine ſchon beſtehende Ehe. Die Monogamie iſt von Gott ſelbſt in der Einſetzung des Eheſtandes als der wahre Typus dieſes Verhältniſſes bezeichnet (Matth. XIX. 3—9), und das Concilium von Trient hat die Behauptung, daß unter Chriſten gleichzeitige Polygamie zuläſſig und durch kein göttliches Geſetz verboten ſey, mit dem Anathem belegt (Sess. XXIV. can. 2. de matrim.). Wer dieſes Anathem nicht anerkennen will, möge ſich gegen die Verirrungen gewiſſer moderner Doctrinen an den treffenden Ausſpruch Hegel's halten: die Monogamie ſey eines der abſoluten Principien, worauf die Sittlichkeit eines Gemeinweſens beruhe. —

Digitized by Google

2) Ein feierliches Gelübde der Keuſchheit, das heißt nach der jetzigen Disciplin die Aufnahme in einen religiöſen Orden. Dieſe macht ſelbſt eine bereits abgeſchloſſene Ehe nichtig, wenn dieſelbe noch nicht conſummirt iſt. S. Ehe Nr. VI. Iſt aber die Ehe ganz vollzogen, ſo kann der Eine nicht mehr ohne die Zuſtimmung des Andern das Ordensgelübde ablegen, und ſelbſt dann dauert das Band der Ehe noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen. — 3) Die höheren Weihen, indem dadurch der Geiſtliche die Verpflichtung übernimmt, ſich ganz und ungetheilt dem Dienſte der Kirche hinzugeben. S. Cölibat.

c) Gewiſſe Verbrechen. Es ſteht nämlich mit der ſittlichen Würde und darum mit dem Weſen der Ehe im Widerſpruch, wenn der Entſchluß zur Ehe mit ſchweren verbrecheriſchen Abſichten begleitet war, und um ſo mehr, wenn Verbrechen das Mittel geweſen ſind, wodurch die Ehe zwiſchen zwei Perſonen zu Stande gekommen iſt. Nach dieſem Geſichtspunkt bilden folgende Verbrechen trennende Hinderniſſe. 1) Der Ehebruch, jedoch nicht unbedingt, ſondern nur unter zwei erſchwerenden Umſtänden; nämlich entweder wenn die Ehebrecher zugleich dem unſchuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder wenn ſie ſich auf den Fall des Todes deſſelben die Ehe gelobt haben. Das römiſche Recht war in dieſem Punkte noch ſtrenger, indem der Ehebruch ſchlechthin die nachfolgende Ehe zwiſchen beiden Theilen nichtig machte; eben ſo iſt es nach dem heutigen franzöſiſchen Recht. Die mildere Anſicht der Kirche beruht darauf, daß ſie hofft, beide Theile würden durch aufrichtige Reue und erhöhte Anſtrengung zu einem guten Lebenswandel ihr Vergehen zu ſühnen trachten. — 2) Die Ermordung des einen Ehegatten durch den andern macht auch ohne concurrirenden Ehebruch die Ehe mit demjenigen unmöglich, womit ſich der ſchuldige Theil zur Ermordung des Erſteren verabredet hatte.

d) Die Verwandtſchaft und die Schwägerſchaft, in gewiſſen verbotenen Graden, vergl. dieſe beiden Artikel und den Artikel Inceſt (Blutſchande).

B) Aufſchiebende Hinderniſſe. Dieſe ſind 1) die mangelnde Einwilligung der Eltern. Die Kirche will nämlich zwar, daß auch bei der Eingehung der Ehe die Pflichten der kindlichen Pietät und Ehrerbietung beobachtet werden, und gebietet daher den Geiſtlichen ſtrenge darauf zu ſehen. Wenn aber die Ehe ohne die Einwilligung der Eltern zu Stande gekommen, ſo wählt die Kirche unter zwei Uebeln das Kleinere, indem ſie die Ehe beſtehen läßt und es den Kindern zur Pflicht macht, die Eltern möglichſt zu verſöhnen. — 2) Ein beſtehendes Verlöbniß mit einer anderen Perſon. S. Verlöbniß. — 3) Ein unfeierliches Gelübde der Keuſchheit. — 4) Das Verbot des geiſtlichen Oberen bis zur Erledigung eingetretener Bedenklichkeiten die Ehe abzuſchließen. — 5) Während der geſchloſſenen Zeiten (Advent- und Faſtenzeit) iſt nicht jede Eingehung einer Ehe, ſondern nur die ſollenne Celebrirung derſelben verboten.

III. Wirkungen der Ehehinderniſſe. Aus jedem geſetzlichen Hinderniß entſpringt das Recht, wider die Abſchließung der Ehe Einſpruch

Digitized by Google

zu erheben. Bei Privathinderniſſen ſteht dieſes jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hinderniſſe muß aber der Pfarrer von Amtswegen berückſichtigen, und ſelbſt jeder Dritte iſt ſie anzuzeigen verpflichtet, worauf dann, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und beſcheinigt iſt, die Abſchließung der Ehe einſtweilen ausgeſetzt werden muß. Trennende Hinderniſſe haben außerdem die Wirkung, daß daraus ſelbſt auf die Annullirung der Ehe geklagt werden kann. Zu dieſer Klage ſind, wenn das Hinderniß ein öffentliches iſt, nicht bloß die Ehegatten ſelbſt, ſondern auch jeder Dritte ſowohl berechtigt als verpflichtet, insbeſondere aber die geiſtliche Obrigkeit, ſobald die Exiſtenz des Hinderniſſes zu ihrer Kenntniß gelangt. Die Unterſuchung muß vor dem geiſtlichen Gericht mit der größten Umſicht geführt, namentlich über den Nullitätsgrund ein ſehr beſtimmter und vollſtändiger Beweis geliefert werden. Unzuläſſig iſt die Eidesdelation an die Ehegatten, weil darin ein Transact liegt; eben ſo iſt das Geſtändniß derſelben nur mit großer Vorſicht zu benutzen, weil dieſes ein fingirtes ſeyn kann, um zur Auflöſung der Ehe zu gelangen. Ueberhaupt iſt im Zweifel eher für als wider die Ehe zu erkennen. Beſondere ſehr zweckmäßige Beſtimmungen hat über das zu beobachtende Verfahren Benedict XIV. in der Const. Dei miseratione vom 3. Nov. 1741 erlaſſen. Danach ſollen Nullitätsklagen nur vor dem Biſchof oder dem Synodalgericht verhandelt, und es ſoll in jeder Diöceſe ein vereideter Defenſor angeſtellt werden, der vor dem Gericht in dem vorkommenden Fall für die Gültigkeit der Ehe zu ſtreiten, und wenn gegen dieſelbe erkannt worden, von Amtswegen an das höhere Gericht zu appelliren und die Ehe zu vertreten hat. Iſt ſo die Nichtigkeit auch in der oberen Inſtanz ausgeſprochen, ſo liegt in dieſer Entſcheidung, daß die Ehe von Anfang an keine Ehe war, ſondern nur dem Scheine nach als eine ſolche beſtand; ſie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispenſation eintritt, rückwärts mit allen ihren Wirkungen aufgehoben. S. Ehe Nr. VI. Das Urtheil geht aber, weil es ſich hier nicht um eine Privatſache handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden. Geſchieht dieſes, ſo tritt, wenn die Ehegatten ſich inzwiſchen wieder verheirathet haben, der mißliche Fall ein, daß dieſe, ihre zweite Ehe annullirt werden muß. Doch genießt ſie in jedem Falle die Wirkungen einer putativen Ehe. S. Ehe Nr. VI.

IV. Von der Dispenſation wegen Ehehinderniſſe. Dieſe beruht auf denſelben Grundſätzen, die von den Dispenſationen überhaupt gelten. S. Dispenſation. Nach der beſtehenden Disciplin kann von trennenden Hinderniſſen nur vom Papſte dispenſirt werden; deßgleichen von dem aufſchiebenden Hinderniſſe, welches aus dem Verlöbniß und welches aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuſchheit entſpringt. Von den übrigen aufſchiebenden Hinderniſſen zu dispenſiren ſteht den Biſchöfen als eigenes Recht zu. Doch wird ihnen auch für andere dem Papſte vorbehaltene Fälle von dieſem das Dispenſationsrecht durch beſondere Vollmachten übertragen (ſ. Facultäten), ſo daß nur die beſonders wichtigen Fälle an den

Digitized by Google

päpſtlichen Stuhl ſelbſt gelangen. Das Verfahren und die betheiligten Behörden ſind dann nach den Umſtänden verſchieden. Handelt es ſich um ein Hinderniß, welches nicht verheimlicht zu werden braucht, ſo gelangt das Geſuch durch die biſchöfliche Behörde an die Datarie, und es wird dabei, um ſich für die von der Kirche zu erlangende Indulgenz dankbar zu erweiſen, eine dem Stande und Vermögen angemeſſene Summe entrichtet, die zu den Miſſionen und ähnlichen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Man unterſcheidet dabei die Taxe ex nobilibus, ex honestis personis sine infamia, ex pauperibus et miserabilibus, und gratis ex officio. Iſt das Hinderniß ein geheimes, ſo daß die Dispenſation bloß für das Gewiſſen nachgeſucht wird, ſo geht das Geſuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römiſche Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeldlich. In beiden Fällen muß das Geſuch durch triftige Gründe unterſtützt ſeyn. Als ſolche gelten die angustia loci, d. h. die geringe Ausſicht zur anderweitigen Verſorgung, Mangel an genügender Ausſtattung, vorgerücktes Alter des Mädchens, Beilegung von Feindſchaften durch die Ehe, Gefahr des Abfalls vom Glauben, beſondere Verdienſte um die Kirche, u. dgl. Handelt es ſich um eine bereits geſchloſſene Ehe, ſo iſt dieſes, wenn auch nur der eine Theil im guten Glauben war, ein Umſtand, der bei der Dispenſation ſehr berückſichtigt wird. Haben aber Beide dabei leichtſinnig oder gar abſichtlich gehandelt, um dadurch die Dispenſation um ſo ſicherer zu erwirken, ſo ſoll dieſes ſehr ſtrenge genommen und eigentlich gar nicht dispenſirt werden. Abſolut indispenſabel iſt das Hinderniß aus einer beſtehenden conſummirten Ehe, vorausgeſetzt, daß dieſe nicht als nichtig angefochten werden kann, ſ. Ehe Nr. VI.; ferner das Hinderniß unter Blutsverwandten in directer Linie, und das unter Geſchwiſtern. Ferner wird auch nie dispenſirt, wenn das Hinderniß auf der Affinität erſten Grades in abſteigender Linie beruht, deßgleichen nicht zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des anderen Ehegatten vorhergegangen. — Mehr über dieſen Gegenſtand findet man in Stapf Paſtoralunterricht über die Ehe, und Andreas Müller Lexikon des Kirchenrechts Theil II. Artikel Ehedispenſationen.

Walter.

Eheloſigkeit, ſ. Cölibat.

Eherecht, ſ. Ehe Nr. II. und Ehehinderniſſe.

Eheſcheidung im eigentlichen Sinne iſt der Fall, wo eine bisher gültig beſtandene Ehe dem Bande nach wieder getrennt wird. Dadurch daß die Ehe bis dahin als gültig vorausgeſetzt und erſt von jetzt an wieder aufgehoben wird, unterſcheidet ſich die Eheſcheidung von der Nichtigkeitserklärung, indem bei dieſer ausgeſprochen wird, daß die Verbindung von Anfang an keine Ehe, und nur aus Irrthum als eine ſolche angeſehen worden war. Nach dem katholiſchen Kirchenrecht iſt eine Scheidung dem Bande nach ſchlechthin für unzuläſſig erklärt, und dadurch das im idealen Weſen der Ehe begründete Princip zum abſoluten Rechtsprincip innerhalb der Sphäre der Kirche erhoben. S. Ehe Nr. VI. Ob die bürgerliche

Digitized by Google

Gesetzgebung diesen Grundsatz auch innerhalb ihrer Sphäre anerkenne und unterstütze, macht für die katholische Kirche keinen Unterschied. Sie erklärt die Ehescheidung, wenn auch das bürgerliche Recht dieselbe erlaubt, für ein Vergehen gegen Gottes Wort und für eine schwere Sünde, und muß es dem Gewissen überlassen, ob es mehr auf dem vom Erlöser vorgezeichneten Wege der Selbstbeherrschung und des Heiles, oder in der Verlockung und Freiheit des Fleisches, wie die Welt sie darbietet, seine Beruhigung finden werde. — Mit dem Verbot der Ehescheidung ist es jedoch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Zusammenleben und zum ehelichen Umgang erlasse. Man nennt dieses eine Scheidung von Tisch und Bett. Diese kann von dem geistlichen Gericht als eine nur zeitige und vorübergehende, oder als eine lebenslängliche ausgesprochen werden. Eine zeitige Sonderung ist in mehreren Fällen zugelassen, namentlich bei lebensgefährlichen Nachstellungen, groben Mißhandlungen, Verführung zu schlechten Handlungen oder zum Abfall vom wahren Glauben. Eine ekelhafte und ansteckende Krankheit ist aber dazu nicht hinreichend, vielmehr soll sich grade dann der treue eheliche Beistand bewähren. Eine lebenslängliche Sonderung kann nach den Worten Christi (Matth. XIX. 2.—10). nur wegen Ehebruch des anderen Theils gewährt werden, und zwar wird dieses Vergehen gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt wie gegen die Frau; s. Ehebruch. Zum Beweise des Ehebruches reichen stark verdächtige Thatsachen hin; auch kann dazu das Geständniß des Schuldigen benutzt werden; doch muß der Richter dabei Vorsicht anwenden, weil es fingirt seyn könnte, blos um der Pflicht des Beisammenlebens entledigt zu werden. Natürlich ist es aber kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Gewalt oder durch einen entschuldbaren Irrthum veranlaßt war, indem man zur Nachtszeit eine fremde Person für den Ehegatten hielt. Auch kann der Kläger abgewiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig oder stark verdächtig gemacht, oder wenn er selbst den Anderen dazu verleitet, oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat, welches Letztere namentlich darin liegt, wenn er, seitdem ihm der Ehebruch bekannt geworden, mit dem schuldigen Theil wieder ehelichen Umgang gehabt hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf; daher muß auch jedem Ehescheidungsproceß der Versuch zur Sühne durch den geeigneten Seelsorger vorhergehen. Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben und zum ehelichen Umgang aufhört; die Verpflichtung des Anderen dauert aber fort; daher ist der Unschuldige jederzeit befugt, auf Herstellung des gemeinschaftlichen Lebens anzutragen. An den übrigen aus dem Bande der Ehe fließenden Verpflichtungen ändert die Sonderung nichts; daher muß der Unschuldige den Schuldigen doch nöthigenfalls alimentiren; auch muß er gegen denselben fortwährend die eheliche Treue beobachten, und wenn er selbst einen Ehebruch begeht, so kann jener nun gegen ihn auf Herstellung der Gemeinschaft antragen. Eigenthümliche

Digitized by Google

Schwierigkeiten können entstehen, wenn zwei Ehegatten statt der kirchlichen Absonderung leichtsinnig die von ihrem bürgerlichen Recht gestattete völlige Ehescheidung nachgesucht haben, und sich später wieder vereinigen wollen. Denn nach dem bürgerlichen Recht ist dann eine neue Trauung nöthig; nach dem Kirchenrecht aber ist eine solche nicht einmal möglich. Umgekehrt gestattet das französische Recht nach einer Scheidung aus gegenseitiger Uebereinkunft eine Herstellung der Ehe gar nicht, so daß, wenn die Geschiedenen, um sich mit der Kirche wieder auszusöhnen, ihre Gemeinschaft herstellen, diese bürgerlich nur ein Concubinat ist. Dieses zeigt, wie mißlich es ist, wenn der bürgerliche Gesetzgeber in diesem Punkte, wo das Gewissensrecht so mächtig ins Leben eingreift, das Kirchenrecht ignoriren will.

Bei den Protestanten wurde zwar die katholische Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes für irrig erklärt, doch aber die erlaubte Scheidung anfangs nur auf wenige Fälle beschränkt. Diese wurden aber mit der Zeit analog erweitert und durch eine lare Praxis bedeutend vermehrt. Etwas Allgemeines läßt sich darüber nicht mehr sagen, sondern das Nähere hängt von den Gesetzen eines jeden Landes ab. Erfreulich ist es zu bemerken, daß die Gesetzgebung jetzt doch zu etwas strengeren Principien zurückzukehren bemüht ist. Bei der Scheidung einer gemischten Ehe erfordert es die Parität der Confessionen und die natürliche Billigkeit, daß dabei auf das Religionsrecht des unschuldigen Theils Rücksicht genommen werde. Wenn daher der protestantische Ehegatte der schuldige Theil ist, so kann die gegen ihn ausgesprochene Trennung nicht eine volle Ehescheidung seyn, weil sonst dem Unschuldigen das Recht auf Herstellung des gemeinschaftlichen Lebens geschmälert würde. Walter.

Ehre sey Gott u. s. w., s. Doxologie.

Ehren-Canonici, s. Stift.

Ehrfurchtsbezeigung gegen Gott, gegen Heilige, gegen den Papst, s. Adoration.

Ehrfurchtsbezeigung gegen Kirchen und heilige Oerter. Die Kirchen, Capellen, Altäre waren als heilige und geweihte Orte schon von den frühern christlichen Kaisern in besondern Schutz genommen worden durch Gesetze, welche gegen die ausgesprochen wurden, welche Frevel dagegen verübten. Aber es gab auch frühzeitig eine Menge Verbote, die heiligen Oerter irgendwie zu profaniren: dieselben durften weder verkauft noch verpfändet, weder besteuert noch zu andern als gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden. Außer den allgemeinen Verboten, wonach eine Verachtung oder Geringschätzung der heiligen Oerter untersagt war, gab es auch specielle Verordnungen, wodurch gewisse Ehrfurchtsbezeigungen befohlen waren. Dazu gehörten vorzüglich folgende: 1) Das Waschen der Hände vor dem Eintritt in die Kirche. Es war zu diesem Behufe beim Eingange eine Cisterne oder ein Becken mit Wasser angebracht. 2) Das Ablegen des Oberkleides und das Ausziehen der Schuhe, ein jüdischer Gebrauch, der aber nicht sehr verbreitet wurde und auch bald wieder abkam. 3) Das

Digitized by Google

Ablegen von Waffen und Zurücklaſſen von Allem, was auf Krieg deutete. 4) Das Küſſen der Thüre und Thürſchwellen, der Kirchengeräthe, des Altars. 5) Das Entblößen des Hauptes, im Gegenſatz zu der jüdiſchen Kopfbedeckung in der Synagoge. 6) Die feierliche Kleidung, die andächtige Haltung des Körpers, die Entfernung von Geräuſch, Lärm, unanſtändigen oder widerlichen Handlungen und Geberden. Mit der Ehrfurcht, welche man gegen die Kirchen zeigte, hängt auch zuſammen, daß ſie als Freiſtätten und Zufluchtsörter für die Verfolgten reſpectirt wurden. Vgl. Aſylrecht.

Eichſtedt, Bisthum, ſ. Deutſchland.

Eid. Aus der ſittlichen Natur des Menſchen entſpringt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue gegen Andere, und dieſe Verpflichtung ſollte bei jeder Ausſage und Verſicherung nach ihrem vollen Inhalte vor Augen ſchweben. Es gehört jedoch zu den Unvollkommenheiten der menſchlichen Natur, daß das Gefühl dieſer Pflicht verſchiedene Grade haben, und nach der Gemüthsſtimmung des Schwörenden ſchwächer und ſtärker ſeyn kann. Da nun das Gemüth durch die lebhafte Vergegenwärtigung verehrter, beſonders religiöſer Gegenſtände in eine feierlichere Stimmung verſetzt wird, ſo liegt es ſehr nahe, einer unter Anrufung oder Verwünſchung eines ſolchen Gegenſtandes abgelegten Betheuerung eine höhere Glaubhaftigkeit beizumeſſen. Auf dieſen Gedanken beruht der Gebrauch des Eides, der ſich bei allen bekannten Völkern auch ſchon im Alterthum findet. Ueberall herrſcht dabei die Ahnung eines Zuſammenhangs zwiſchen der ſichtbaren mit einer überirdiſchen Welt; allein je unvollkommener dieſe bei einem Volke iſt, um deſto mehr werden Eide ohne Noth angewendet, oder auf unpaſſende Gegenſtände geſchworen werden. Auch miſcht ſich dann leicht ein allzu materieller Begriff der Verwünſchung ein, als ob bloß der Gegenſtand, worauf geſchworen wird, gleichſam zum Unterpfand geſetzt und eventuell verflucht werde. So war es bei den Römern, wo mit der Obteſtation weſentlich die Execration verbunden war, weßhalb auch der Meineid „beim Genius des Princeps“ eine öffentliche Züchtigung nach ſich zog. Noch materieller tritt jenes bei den alten Deutſchen hervor. Auch bei den Juden war der Standpunkt für den Eid kein höherer, wie aus den häufigen Uebertretungen zur Zeit Chriſti gefolgert werden kann. Seine wahre Begründung erhielt aber der Eid im Chriſtenthum durch den Glauben an Gott als den allwiſſenden und allgegenwärtigen Richter. Der Eid im chriſtlichen Sinne iſt demnach eine Verſicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wiſſentlicher Unwahrheit angerufen wird. Da einer ſolchen Anrufung das Gefühl der Ehrfurcht vor dem höchſten Weſen zum Grunde liegt, ſo kann dieſelbe an und für ſich nicht als etwas Tadelhaftes betrachtet, ſondern muß vielmehr als ein feierlicher Ausdruck des Glaubens an Gott als den höchſten Richter zugelaſſen und geehrt werden. Eben daraus folgt aber auch, daß eine ſolche Anrufung nicht zu geringfügigen Zwecken mißbraucht werden ſoll, und nur darauf, nicht auf ein unbedingtes Verbot des Eides, bezieht ſich der Ausſpruch Chriſti

Digitized by Google

(Matth. V. 34—37., Jac. V. 12). So haben auch diesen Ausspruch die angesehensten Kirchenväter, namentlich der h. Hieronymus und Augustinus verstanden, und demgemäß die Kirche ihre Gesetzgebung eingerichtet. Sie kam auf diese Weise auch den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens wesentlich zu Hülfe, indem darin einerseits der Eid zur Befestigung rechtlicher Verhältnisse oder zur Erforschung der Wahrheit nicht entbehrt werden kann, andererseits aber der Eid diesen Zweck nur dann erreicht, wenn die richtige Vorstellung von Gott wirklich in den Gemüthern der Schwörenden als gegenwärtig angenommen werden kann, was aber lediglich durch die religiöse Erziehung bedingt ist. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin der Christen dem Staate zur Seite stehen müsse. Dieses vorausgesetzt, sind folgende Punkte hervorzuheben:

I. Bedingungen des Eides. Diese sind die vier folgenden, welche man in den Worten judicium, libertas, veritas, justitia zusammenfaßt. 1) Der Schwörende muß die hinreichende Fähigkeit des Urtheils über die Bedeutung der anzunehmenden Handlung besitzen; er muß also ein hinreichendes Alter haben, und seiner Sinne mächtig seyn. Auf jenes Erforderniß bezieht sich auch, daß bei den gerichtlichen Eiden eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides vorhergehen soll. 2) Der Schwörende muß seiner inneren Freiheit auch äußerlich mächtig, also der Eid nicht durch Drohungen oder Gewalt erzwungen seyn. 3) Der Eid muß mit voller Wahrhaftigkeit geleistet werden. Die Wahrhaftigkeit ist bei dem Schwörenden regelmäßig vorauszusetzen. Eine Ausnahme muß dieses jedoch bei demjenigen leiden, der einmal des Meineides überführt worden, und dadurch an Tage gelegt hat, daß er das zu dieser Handlung erforderliche Gefühl der Wahrhaftigkeit nicht besitzt. Daher soll ein solcher nach dem canonischen Recht, welches hierin auch für das Bürgerliche das gemeine Recht ist, zum Eide nicht mehr zugelassen werden. Die Particularrechte verordnen häufig dasselbe auch noch in Ansehung anderer Personen, die sich in Verhältnissen, worin es auf besondere Treue und Wahrhaftigkeit ankommt, als unredlich bewährt haben, so zum Beispiel das preußische Landrecht bei untreuen Vormündern. In demselben Geiste hat man früher die Eide solcher Personen beschränkt, bei denen man nach ihrem religiösen Standpunkt und dem daraus fließenden Partheigefühl einen Meineid besorgte, nämlich bei Nichtchristen oder Häretikern gegen Katholiken. 4) Endlich muß der Eid aus einem rechtmäßigen Grunde, das heißt zu einem nicht bloß erlaubten, sondern auch erheblichen Zwecke geleistet werden.

II. Form des Eides. Wesentlich ist, daß derselbe unter Anrufung Gottes, nicht einer Creatur geschworen werde. Uebrigens muß aber an sich jede Formel für genügend erachtet werden, welche beweist, daß dem Schwörenden die Idee eines wahren Eides vor Augen schwebte. Da jedoch in der Bildung der Eidesformel, wenn sie dem Schwörenden überlassen ist, Willkür und Irrthümer sich einschleichen können, so sind für gerichtliche und andere officielle Eide schon vor alten Zeiten bestimmte Formeln vorgezeichnet worden, namentlich das Schwören bei Gott und den

Digitized by Google

heil. Evangelien, oder bei Gott und den Heiligen. Seit der Glaubenstrennung des sechszehnten Jahrhunderts wurde es nothwendig, für gewisse Fälle, wo beide Religionstheile zu schwören hatten, ein gemeinschaftliches Formular zu haben. Daher schrieb der Religionsfriede von 1555 §. 107 vor, beim Reichskammergericht den Eid „auf Gott und das heilig Evangelium zu stellen." Die Gesetze der einzelnen Länder haben dann das Nähere verordnet. Auf das Vorsagen und Nachsprechen einer Formel bezieht sich der alte Ausdruck: gelehrter Eid. Außer der Formel hat man für den officiellen Eid auch noch andere Feierlichkeiten eingeführt, die den Zweck haben, den Eindruck der Handlung zu verstärken und das Gefühl der Wahrhaftigkeit lebhafter anzuregen. Dazu gehört die Vorlegung oder Berührung des Evangelienbuchs oder ehemals der Kapsel mit Reliquien eines Heiligen, von welcher Berührung der Eid ein körperlicher heißt; ferner das Emporheben der Hand oder einiger Finger, oder das Legen der Hand auf die Brust, wovon der Ausdruck, leiblicher Eid, herrührt. Auf jene Förmlichkeiten bezieht sich der Unterschied zwischen dem feierlichen und einfachen Eid. Letzterer kann auch schriftlich geleistet werden, indem damit der Zweck des Eides vollkommen bestehen kann; der feierliche aber nicht, weil dann der Eindruck, den man durch die erhöhte Form bezweckt, wegfallen würde. Eine Ausnahme leidet dieses nur bei Stummen und Tauben, weil hier die Natur der Sache dazu nöthigt; auch werden in den Particularrechten häufig hohe Personen ausgenommen, aus Rücksicht auf die besondere Gewissenhaftigkeit, die man bei ihnen nach ihrer höhern Standesbildung voraussetzen kann. Die Ablegung eines Eides durch einen Bevollmächtigten hat denselben Grund gegen sich, und kommt im canonischen Recht nur beim Calumnieneid und beim Eide einer Corporation vor: in anderen Fällen ist sie daher nur mit Zustimmung des Gegners zu gestatten. Christliche Religionspartheien, die den Gebrauch des Eides ganz verwerfen, müssen sich, wenn sie nicht schwören wollen, auch die an die Unterlassung geknüpften Nachtheile gefallen lassen, wenn nicht die Landesgesetze in dieser Hinsicht für sie eine besondere Ausnahme machen. Bei nicht christlichen Religionen kommt es hinsichtlich der Zulässigkeit und Form des Eides auf die Landesgesetze an; insbesondere finden beim Judeneid manche Eigenthümlichkeiten Statt.

III. Arten des Eides. Der Eid kann nur entweder zur Bekräftigung eines geleisteten Versprechens oder zur Bestätigung der Wahrheit einer Aussage dienen. Danach unterscheidet man das juramentum promissorium und assertorium. Hinsichtlich der Wirkung des promissorischen Eides geht das canonische Recht von dem Gedanken aus, daß ein solcher Eid wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob das Versprechen übrigens bürgerlich klagbar sey oder nicht, vorausgesetzt nur, daß die Erfüllung erlaubt und den Rechten dritter Personen nicht zuwider sey, das Gewissen bände und genau erfüllt werden müsse. Demgemäß wieß es im Mittelalter die geistlichen Gerichte an, auf die Erfüllung durch die Anwendung

Digitized by Google

geiſtlicher Strafen zu beſtehen, ja ſogar wider die weltlichen Gerichte, die wiſſentlich ſolche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünſtigung des Eidesbruches mit kirchlichen Cenſuren einzuſchreiten. Ein Anderes iſt natürlich die Frage, welche Wirkung die eidliche Beſtätigung eines Verſprechens für das bürgerliche Recht haben ſoll, namentlich ob ein Vertrag, der an ſich nicht bürgerlich klagbar wäre, durch den zutretenden Eid klagbar gemacht werde? Das römiſche Recht verneinte dieſes, wenige Ausnahmen abgerechnet. Im Mittelalter entſchied aber Friedrich I. für die bürgerliche Klagbarkeit, verpflanzte alſo den Grundſatz des canoniſchen Rechts auch in die bürgerliche Sphäre. Durch neuere Civilgeſetzbücher iſt dieſes aber zum Theil wieder geändert. In den Einen iſt der promiſſoriſche Eid ganz mit Stillſchweigen übergangen, alſo bürgerlich wirkungslos gemacht; ſo im franzöſiſchen Recht. In Anderen, wie im preußiſchen Landrecht, iſt er ſelbſt als ein Mißbrauch bei Strafe verboten worden. Der Geſichtspunkt für das Gewiſſen und das Forum der Kirche hat aber dadurch nicht verändert werden können. Iſt durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes verſprochen worden, ſo iſt er zwar an ſich ſchon ungültig und unverbindlich; doch ſoll man, um nicht in der eigenen Gewiſſensſache Richter zu ſeyn, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Mißbrauches Buße thun. Eben ſo iſt zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleiſteten Eides für das Gewiſſen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig. Die rechtmäßige Behörde dazu iſt in beiden Fällen der Biſchof; doch iſt in beſonders wichtigen oder verwickelten Fällen häufig beim Papſte ſelbſt angefragt worden. Eine beſondere Anwendung des promiſſoriſchen Eides iſt der zur Verpflichtung der Kirchenbeamten auf ihre canoniſche Treue; ſ. Biſchof, Ordination.

Die Wirkung des aſſertoriſchen Eides beſteht im Allgemeinen darin, daß dadurch eine Ausſage eine beſondere Bekräftigung erhält. Das Nähere iſt nach dem Inhalte der Ausſage verſchieden. Geht dieſelbe auf eine Thatſache, die der Schwörende gewiß zu wiſſen verſichert (juramentum scientiae), ſo beſteht die Wirkung des Eides darin, daß die ausgeſagte Thatſache bis zum Beweis des Meineides als wahr angenommen werden muß. Geht dieſelbe darauf, daß der Schwörende von der Thatſache nichts zu wiſſen beſchwört (juram. ignorantiae), ſo iſt die Wirkung eine bloß negative. In der Mitte zwiſchen Beiden ſteht der Fall, wo Einer nicht die unbedingte Wahrheit der Thatſache, ſondern nur ſeine ſubjective Ueberzeugung von deren Wahrheit beſchwört (juram. credulitatis). Die hauptſächliche Anwendung des aſſertoriſchen Eides fällt in die Procedur, und zwar iſt von dieſem gerichtlichen Eide der in Civil- und der in Criminalſachen zu unterſcheiden.

A) Von dem gerichtlichen Eide in Civilſachen kann man wieder zwei Gattungen unterſcheiden, den Haupteid (juram. principale) und den Nebeneid (juram. accessorium), je nachdem er ſich auf das Weſentliche des Streitobjectes oder nur auf Nebenpunkte bezieht.

Digitized by Google

1) Haupteide im Processe sind drei: der aufgetragene, der auferlegte und der Schätzungseid. a) Der aufgetragene Eid (juram. delatum) besteht darin, daß der eine Theil freiwillig dem Anderen die Wahrheit oder Nichtwahrheit des Klaggegenstandes zu beschwören anträgt, also wie durch einen Transact den Streit von dessen Gewissenhaftigkeit abhängig macht. Daraus entsteht dann für den Anderen die Verpflichtung entweder zu schwören, oder den Eid dem Ersten zurückzuschieben, oder die Sache verloren zu geben. Dieser Eid war bereits im römischen Recht sehr ausgebildet. Auch das canonische Recht hat ihn anerkannt, c. 36. X. de jurejur. (2. 24), ohne jedoch darüber weiter besondere Bestimmungen zu erlassen. — b) Der auferlegte Eid (juram. necessarium) ist derjenige, den der Richter einer Parthei auferlegt, entweder um einen mehr als halb geführten Beweis zu ergänzen (juram. suppletorium), oder um bei weniger als halb geführtem Beweise den Beklagten von der Forderung ganz zu entbinden (juram. purgatorium). Dieser Eid war auch schon den Römern bekannt. Den Germanen war insbesondere der purgatorische Eid sehr geläufig. Das canonische Recht hat beide Arten anerkannt, c. 36. §. 1. X. de jurejur. (2. 24). — c) Der Schätzungseid (juram. in litem) ist derjenige, wo aus besonderen Gründen zur Strafe des Beklagten dem Kläger den Werth der Streitsache durch seinen Eid festzustellen zugestanden wird. Das römische Recht macht davon häufig Gebrauch, und daraus hat ihn das canonische Recht recipirt, c. 7. X. de his quae vi (1. 40).

2) Nebeneide können im Processe zu mancherlei Zwecken vorkommen, die theils aus dem römischen, theils aus dem canonischen Recht, theils aus der Praxis abstammen. Diese sind a) der Eid gegen Gefährde (juram. calumniae) zur Versicherung, daß man nicht zur Chicane procedire. — b) Das juram. novorum, das heißt, wenn der Appellant in der Appellationsinstanz neue Thatsachen für sich geltend machen will (s. Appellation), so muß er beschwören, daß er dieselben früher nicht gekannt habe. — c) Der Eid, der allgemein den Zeugen vor ihrer Vernehmung oder nach einer Aussage abgenommen wird. — d) Der Editionseid, den derjenige zu leisten hat, von welchem man in einem Proceß die Edition einer Urkunde verlangt, die er aber nicht zu besitzen oder nicht ohne Nachtheil ediren zu können behauptet. — e) Der Diffessionseid, wodurch der Beklagte, wogegen man eine Urkunde vorbringt, die er als unecht erklärt, diese Behauptung unter gewissen Umständen beschwören muß. — f) Der Perhorrescenzeid, wodurch man, wenn man einen Richter als verdächtig perhorrescirt, beschwört, daß dieses aus guten Gründen geschehe. — g) Der Armeneid, den derjenige zu schwören hat, der seiner Armuth wegen die Befreiung von Gerichtskosten nachsucht. — h) Der Cautionseid, wodurch Einer statt Pfänder oder Bürgen für Etwas Sicherheit leistet. — i) Der Manifestationseid als eidliche Anzeige über die Existenz von Vermögensstücken, welchen zum Beispiel die Administratoren eines fremden Vermögens bei der Ablegung der Rechnung zu leisten haben.

B) Eide in Criminalsachen. Solche sind a) der Reinigungseid, wodurch sich der Verklagte von der Anklage losschwören kann. Dieser war

Digitized by Google

nach dem germanischen Recht sehr geläufig, und jeder an sich unbescholtenen Person gestattet. Das canonische Recht benutzte denselben in beschränkender Weise so, daß, wenn der Beweis der Anklage zwar nicht geliefert aber doch etwa ein Verdacht zurückgeblieben war, zur Herstellung des guten Leumundes dem Verklagten vom Richter der Reinigungseid auferlegt werden konnte. Da aber doch auch dieses aus mehreren Gründen bedenklich ist, so ist dieser Eid in neuerer Zeit vielfach abgeschafft, oder doch nur bei minder schweren Anklagen gestattet worden. — b) Ein Erfüllungseid ist von Seiten des Anklägers ganz unstatthaft, ein Ergänzungseid des Angeklagten aber über einen nicht ganz erwiesenen Entschuldigungsgrund nach der Analogie des Reinigungseides zulässig. — c) Zeugeneide kommen wie im Civilprocesse vor. — d) Zur Sicherstellung gegen Flucht kann in den geeigneten Fällen ein Sicherungseid verlangt werden. — e) Endlich gehört hieher das Beschwören der Urphede, wodurch der aus der Haft entlassene Verbrecher geloben muß, nicht Rache zu nehmen, oder wenn er des Landes verwiesen wird, nicht dahin zurückzukehren. Es ist jedoch jetzt fast allgemein abgeschafft.

Die neuesten Schriften über den Eid sind: Riegler, der Eid in historisch-exegetisch, moralisch- und praktischer Beziehung. Augsb. 1826, Bayer, Betrachtungen über den Eid. Nürnb. 1829, Göschel, der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837. Walter.

Eimericus, s. Eymerik.

Einheit des Glaubens wird die Uebereinstimmung aller Kirchenglieder in denselben dogmatischen Gesinnungen und Ueberzeugungen genannt, welche Uebereinstimmung theils als gemeinsame innere Beipflichtung zu denselben Wahrheiten, theils als gleichlautendes, äußeres Bekenntniß aufzufassen ist. Es versteht sich dabei wohl von selbst, daß, wo von Einheit des Glaubens die Rede ist, die Uebereinstimmung sich nur auf dasjenige bezieht, was ein wirkliches und sicheres Object des Glaubens ist, was folglich auf göttlicher Offenbarung beruht und von der kirchlichen Autorität als Gegenstand des Glaubens vorgehalten wird; in allen übrigen Punkten ist die Uebereinstimmung in der Regel zwar wünschenswerth, ohne aber für die Förderung des Gesammtlebens gerade nothwendig zu seyn, indem durch die Mannigfaltigkeit der Ansichten und Bestrebungen manchmal starre Einförmigkeit fern gehalten und die Entwickelung befördert wird. Auf dieser Auffassung beruht der oft angerufene, aber auch beinahe ebenso oft gemißbrauchte Augustinäische Grundsatz: „Einheit im Nothwendigen, im Zweifelhaften Freiheit, Liebe in Allem." Die katholische Kirche nämlich geht von der Ueberzeugung aus, daß die Gemeinschaft des religiösen Lebens, welche Christus in der Menschheit gründen wollte (Joh. XVII. 11. 19—23), vor allem Andern auf der Gemeinschaft der religiösen Ueberzeugung beruhe (Röm. XV. 5. 6.; 2. Cor. XIII. 11), daß folglich ohne diese Grundbedingung von einer wahren Verwirklichung des göttlichen Reiches auf Erden gar nicht die Rede seyn könne. Da sich nun aber die Kirche selbst als diejenige göttliche Stiftung begreift, welche ebenso sehr

Digitized by Google

den Beruf hat das göttlich Empfangene rein zu bewahren, als die Menschheit in den vollen Besitz desselben einzuführen; so besteht sie auf der Forderung der Einheit des Glaubens, einmal um der Treue willen, welche sie den göttlichen Aufträgen schuldet, sodann um der Obliegenheiten willen, welche sie der Menschheit gegenüber auf sich genommen. Ob daher eine Lehre zu dem „nothwendig" zu Glaubenden, oder aber zum Kreise desjenigen gehöre, was als „Zweifelhaftes" der individuellen „Freiheit" anheimgestellt bleiben kann, darüber hat nach dem Princip des Katholicismus nicht der Einzelne, sondern eben nur die kirchliche Autorität zu entscheiden. Ueberall folglich, wo dem Kirchengliede eine officielle Kirchenlehre entgegentritt, da tritt auch das Gesetz der Einheit des Glaubens in Geltung und das Recht der individuellen Meinung kann demselben gegenüber principiell keine Anwendung finden, ohne daß der Lebenszusammenhang mit der Kirche aufgehoben wird. Nun kann man vom Standpunkte des natürlichen Menschen aus allerdings sagen, daß nichts so individuell sey, als die religiöse Meinung und Ansicht, indem dieselbe bedingt wird von Umständen, die größtentheils nicht in der Macht des Menschen selbst liegen, als da sind Erziehung, Entwickelungsgang, Erlebnisse, geistige Anlage und Grad der Ausbildung derselben: allein die Kirche hat es nicht mit dem *natürlichen*, sondern mit dem *erlöseten*, dem durch die Gnade *wiedergeborenen* Menschen zu thun, und es handelt sich innerhalb ihres Kreises nicht um eine Uebereinstimmung der Geister in dem, was durch ihre eigene Forschung und Arbeit ermittelt und errungen, sondern in dem, was durch die positive Offenbarung dargeboten und durch die kirchliche Autorität gewährleistet ist, und welches als das Uebervernünftige zunächst nur durch den Glauben ergriffen werden kann. So gerecht es daher von diesem Standpunkte aus erscheint, daß Alle sich für den Gebrauch derjenigen Gnadenmittel entscheiden, an welche die Offenbarung die Gewinnung des Heiles geknüpft hat, so sachgemäß ist es auch, daß sich Alle durch den Glauben diejenige Wahrheit zueignen, welche als die seligmachende dargeboten ist. Anders freilich stellt sich dieses Verhältniß, wo die Kirche als *fehlbare* Autorität vorausgesetzt wird: es kann hier vernünftiger Weise nur verlangt werden, daß Jeder freudig und unbedingt dasjenige als göttliche Wahrheit anerkenne, was ihm selbst nach redlicher Forschung und Prüfung als solche erschienen ist, so sehr dieß Ergebniß auch mit demjenigen im Widerspruch stehen mag, was Andere als göttlich wahr gefunden zu haben glauben. rg.

Einheit der Kirche (unitas ecclesiae). Unter diesem Ausdruck ist dreierlei zu verstehen: einmal bezeichnet man damit die Thatsache, daß Christus nur Eine Kirche als Vermittlerin des Heiles gestiftet habe, daß folglich, wer an der Erlösung durch Christus persönlichen Antheil gewinnen wolle, mit der Einen von ihm gestifteten Kirche in Lebensverbindung treten müsse — es ist dieß die *Einzigkeit* der Kirche Christi, woraus sich deren *Ausschließlichkeit* ergibt, sobald es in Frage gebracht wird, ob auch andere religiöse Innungen, außer der von Christus gestifteten Kirche, als Anstalten des Heiles zu betrachten seyen; sodann versteht man darunter

Digitized by Google

das Princip, nach welchem die Kirche als socialer Organismus constituirt ist, sofern darin das Gesetz der Einheit allseitige Vollziehung gewonnen hat, dergestalt, daß die einzelne kirchliche Gemeinde den persönlichen concreten Ausdruck ihrer Einheit in ihrem Seelsorger, der Sprengel im Bischof, die Gesammtkirche im römischen Papst, als dem Nachfolger des heiligen Petrus und dem Statthalter Gottes auf Erden besitzt; endlich begreift man darunter das ethische Lebensgesetz aller Kirchenglieder, die Einträchtigkeit im Glauben, in den Grundsätzen der sittlichen Wirksamkeit und den wesentlichen Punkten des Gottesdienstes und der kirchlichen Verfassung. Gewöhnlich wird die zweite Bedeutung des Wortes als die wichtigste in Betracht gezogen und wir besitzen darüber mehrere vortreffliche literarische Leistungen, worunter das Buch des heiligen Cyprian „über die Einheit der Kirche (de unitate ecclesiae)", Bossuets Meisterrede über denselben Gegenstand (sur l'unité de l'église) und Möhlers Erstlingswerk (die Einheit in der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte. 2. Aufl. Tüb. 1843. — Leider ist das Verhältniß der Kirchenentwickelung zur Kirchenstiftung in dieser sonst klassischen Schrift nicht gebührend hervorgehoben), ganz besonders zu nennen sind. Die an dritter Stelle genannte Bedeutung des Ausdruckes wird gewöhnlich als practische Folgerung der zweiten behandelt. Die Ausschließlichkeit der Kirche aber in dem oben angegebenen Sinn erscheint meistens in der Form eines Corollars zu den charakterischen Kennzeichen der Kirche, indem aus dem Compler derselben hervorgeht, daß nur in der so und so geeigenschafteten Kirche und durch den Lebenszusammenhang mit ihr das Heil gewonnen werden könne. Das Nähere hierüber siehe u. d. A. Kirche. rg.

Einheit des Menschengeschlechts (dogmatisch). Mehrere der wichtigsten Dogmen haben den Satz als ausgemachte Wahrheit zu ihrer Voraussetzung, daß alle auf Erden lebenden Menschen nur Eine Gattung bilden und von Einem Menschenpaare abstammen: das Dogma von der Erbsünde, von der Erlösung durch Christus, von der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die Offenbarung hat jenen Satz mit aller Entschiedenheit ausgesprochen, indem sie Adam und Eva als die ersten Menschen bezeichnet (Gen. I. 26. 27, II. 5. ff., Weish. X. 1), und von ihnen den Ursprung aller auf Erden lebenden Menschen ableitet (Gen. III. 20; Luc. III. 38; Act. XVII. 26). Indem sie daher Christus als den Erlöser der Menschheit bezeichnet, nennt sie ihn den zweiten geistigen Stammvater unseres Geschlechtes im Gegensatz zu Adam, der als der leibliche Stammvater Aller auf Alle die Sünde fortgepflanzt hat (Röm. V. 12. ff.; 1. Cor. XV. 45). Es lassen sich auch auf dem Grunde des positiven kirchlichen Dogma's mehrere Gesichtspunkte feststellen, aus denen die Einheit des Menschengeschlechts zur Evidenz hervorgeht. Das Dogma bezeichnet alles geschöpfliche Daseyn als in drei Sphären besondert: die erste ist die des reinen körperlosen Geistes, welche eine Mehrheit der Ordnungen darbietet; die zweite ist jene der Natur mit den Stufen ihrer Individuationen; die dritte

Digitized by Google

ist jene des Menschen, als der lebendigen concreten Einheit von Natur und Geist. Vermöge dieser geschöpflichen Stellung repräsentirt der Mensch die höchste Stufe in der Individuation des Naturlebens und die tiefste Stufe des Geisterreiches, er kann also in seinen eigenen Individuationen nur Eine Gattung bilden. Nun ist es allerdings an sich möglich, daß Gott die Erde von verschiedenen Punkten aus durch mehrere Menschenpaare derselben Gattung bevölkerte; für die Wirklichkeit eines solchen göttlichen Rathschlusses läßt sich aber kein zureichender Grund ausfinden und die Annahme einer solchen steht in directem Widerspruche mit der Lehre und Thatsache von der allgemeinen Sündhaftigkeit der auf Erden lebenden Menschen. Diese Allgemeinheit der Sünde setzt nämlich die Gemeinschaftlichkeit der leiblichen Abstammung voraus, wenn man nicht etwa zu einem dem Dogma widerstreitenden Fatalismus oder zu der pantheistischen Auffassung der Sünde seine Zuflucht nehmen will, wodurch man begreiflicher Weise den Grund und Boden des positiven Christenthums verläßt. Eine äußerst widerliche Ironie auf seine eigenen Selbstbekenntnisse hat der moderne Liberalismus durch das Bestreben zu Tag gefördert, die alte biblische, durch die Ueberlieferung der Völker bestätigte Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts durch die Hypothese von den verschiedenen Menschenracen als ebenso vielen Gattungen zu verdrängen; denn die Einheit der Gattung beseitigt, und die viel gepriesene Gleichheit und gleiche Berechtigung Aller hat ihre natürliche Unterlage eingebüßt und der Mensch der niederen Gattung ist von Rechtswegen der geborne Sklave desjenigen, welchem Gott eine höhere geschöpfliche Stellung angewiesen hat. So führt in der Regel jeder Abfall von den Grundsätzen des Christenthums zu practischen Folgerungen, welche auf dem Schattengebiete des Lebens der heidnischen Menschheit ihre traurige Verwirklichung gefunden haben. Die ethnographischen und naturhistorischen Bedenklichkeiten gegen die Einheit unseres Geschlechtes, hergenommen aus der Verschiedenheit der geistigen Begabung, der Sprache, der Gesittung und Lebensweise, des Körperbaues, der Schädelbildung, Hautfarbe u. drgl., sind um so geringer anzuschlagen, als andere naturhistorische Thatsachen wider sie sprechen, als sie ganz natürliche Erklärungen, die vollkommen ausreichen, zulassen und als tüchtige und competente Forscher ihre Nichtigkeit dargethan haben. Man vergleiche: De l'origine de l'homme et de l'unité de l'espèce humaine, par M. Forichon et par M. Maupied. Louvain. 1844. Stammt das Menschengeschlecht von Einem Paare ab? Von Dr. Wilbrand. Gießen 1844. rg.

Einheit des Menschengeschlechts (in physischer Beziehung). So weit die Forschungen im Gebiete der Geologie und der Paläontologie dargethan haben, geben sie den Beweis, daß bei den verschiedenen Umänderungen, welche die Oberfläche unseres Erdbodens erlitten hat, der Mensch als das letzte Geschöpf höherer Organisation aus der Urzeugung (generatio aequivoca) hervorgetreten ist. Mit der Erschaffung des Menschen war aber, um uns des in der Physiologie gebräuchlichen Ausdrucks generatio aequivoca zu bedienen, der Culminationspunkt der generatio aequivoca

Digitized by Google

bei Geschöpfen thierischer Organisation erreicht, und die Fortpflanzung der vollkommner organisirten thierischen Wesen unseres Erdbodens an die geschlechtliche Zeugung geknüpft. Selbst bei Thieren der niedrigsten Organisation ist es bis auf den heutigen Tag noch Gegenstand der Controverse, ob dergleichen durch generatio aequivoca zu entstehen vermögen; ein wissenschaftlicher Streit, der wegen der Menge von Gründen und Gegengründen wohl sobald noch nicht entschieden werden dürfte, wiewohl er sich dahin zu neigen scheint, daß auch für Thiere selbst der niedrigsten Organisation die generatio aequivoca nicht mehr statuirt werden kann. Seiner körperlichen Bildung zu Folge gehört der Mensch den Geschöpfen thierischer Organisation an. Dieselben physiologischen Gesetze, nach welchen sich das Thierleben manifestirt, sind es, nach welchen auch das körperliche Leben des Menschen in allen Lebensäußerungen sich kund gibt; es ist daher auch der Rückschluß gestattet, daß das, was wir als ein Naturgesetz bei der Thierwelt erkannt haben, unter ganz gleichen Verhältnissen sich auf den Menschen anwenden läßt. Unter den Geschöpfen thierischer Organisation nimmt der Mensch die erste Stelle ein; indem bei ihm die Organe des Körpers, welche zunächst der Sitz der geistigen Thätigkeiten sind, zu einer so hohen und in sich vollendeten körperlichen Herausbildung gelangen, wie dieses bei keinem Thiere der Fall ist. Es sind dieses aber die Organe des Nervensystems, namentlich die Centralgebilde desselben, und unter diesen insbesondere das große Gehirn. Schon an Masse allein besitzt der Mensch ein größeres Gehirn als die meisten Thiere, und nur der Elephant und der Wallfisch haben ein etwas größeres Gehirn. Wenn deshalb auch der Satz, daß der Mensch das absolut größte Gehirn besitze, dieser genannten Ausnahmen wegen nicht vollständig durchzuführen ist, so ist dagegen der Satz, daß der Mensch unter der Thierwelt das relativ größte Gehirn besitze, eine unumstößliche Wahrheit. Unter den verschiedenen Partien des Gehirns ist das große Gehirn zunächst der Sitz der geistigen Thätigkeiten, und in dieser Vollendung und Ausbildung, wie dasselbe beim Menschen gefunden wird, findet es sich bei keinem einzigen Thiere. Selbst an Masse ist das große Gehirn, verglichen mit den übrigen Hirntheilen, namentlich mit dem Mittelhirn und mit dem kleinen Gehirn, bei dem Menschen absolut beträchtlicher, als bei irgend einem Thiere. Es findet in dieser Beziehung sogar ein Unterschied zwischen dem Gehirne des neugebornen Kindes und dem Gehirne des erwachsenen Menschen Statt; indem das Mittelhirn beim neugebornen Kinde noch relativ größer gefunden wird als beim Erwachsenen, nach der Geburt also noch die Herausbildung des großen Gehirns bis zu den Jahren der vollkommenen körperlichen Reife fortdauert. Mit der allmäligen vollkommneren Herausbildung des großen Gehirns offenbaren sich in den Lebensäußerungen die geistigen Thätigkeiten immer entschiedener. Bleibt das Gehirn auf einer niederen Entwickelungsstufe stehen, so erwachen die geistigen Thätigkeiten entweder nie oder doch nur unvollkommen aus ihrem Schlummerzustande. Die anatomischen Untersuchungen des Gehirns von Blödsinnigen geben hierfür hinlänglich Belege

Digitized by Google

ab. Durch die Thätigkeiten des Nervensystems charakterisirt sich vorzugsweise das thierische Leben; denn mit der höheren Potenzirung des Nervensystems geht gleichzeitig eine in sich vollendetere Ausbildung der übrigen Organe des thierischen Körpers Hand in Hand. Je höher potenzirt deshalb die Thätigkeiten des Nervensystems erscheinen, eine um so höhere Stellung nimmt auch das Geschöpf in der thierischen Welt ein. Bei höherer Potenzirung des Nervensystems in den thierischen Lebensäußerungen zeigt sich aber, um uns gleich zu den dem Menschen schon näher stehenden Wirbelthieren zu wenden, eine relativ vollkommnere Entwickelung des Gehirns. Wird nun einerseits durch die vergleichende Anatomie nachgewiesen, daß das Thierreich in dieser Beziehung eine bis zum Menschen aufwärts steigende Stufenleiter der einzelnen Thiergruppen darbietet, so weist andererseits die Entwickelungsgeschichte des menschlichen Fötus nach, daß der Mensch bis zu seiner Geburt alle die Entwickelungsstufen zu durcheilen hat, auf welchen wir die einzelnen Gruppen des Thierreichs entwickelt finden. Das Gehirn des dem Menschen am nächsten verwandten Thieres, des Orang-Utangs, verhält sich in dem relativen Verhältniß der einzelnen Theile zu einander dem Gehirne des neugeborenen Kindes beinahe gleich, bei den meisten übrigen Affen aber ist es noch unter dieser Stufe der Ausbildung zurückgeblieben. Schon in dem ersten Lächeln des Kindes in den nächsten Wochen nach seiner Geburt gibt sich die hohe Potenzirung des Nervensystems vom Menschen kund, denn bei keinem Thiere findet eine derartige Offenbarung des erwachenden Selbstbewußtseyns, die wir Lächeln bezeichnen könnten, Statt. Nur durch die hohe Entwickelung, zu der das Nervensystem des sich gestaltenden Menschen zu gelangen vermag, wird dem Menschen seine eigenthümliche Stellung angewiesen, wodurch allein er sich vor allen Geschöpfen thierischer Organisation auf das Bestimmteste auszeichnet. Durch die hohe Potenzirung des Nervensystems erwacht beim Menschen das thierische Bewußtseyn zum Bewußtseyn seiner selbst, was aber auch nur dadurch möglich ist, daß die Thätigkeiten des Nervensystems zu einer gleichen Geltung, wie die übrigen Thätigkeiten des körperlichen Lebens überhaupt gelangt sind. Bei allen Thieren vom Menschen abwärts treten, weil das Nervensystem noch nicht gleiche Geltung erlangt hat, einseitige Bildungsrichtungen in der Gestaltung der Organe hervor, und sprechen sich auch somit in den Lebensäußerungen aus; nur beim Menschen allein ist eine Harmonie in den Thätigkeitsäußerungen des thierischen Lebens vorhanden, die sich auch in der Gestaltung seines Körpers kund gibt, und ihn darum zu künstlerischen Schöpfungen so geeignet macht, Schöpfungen weit über den sogenannten Kunstinstinkt der Thiere erhaben. Zu einer Kunstfertigkeit, wie unter andern die menschliche Hand zu erwerben vermag, ist kein einziges Thier gebaut.

Es ist ein Naturgesetz, daß durch die geschlechtliche Zeugung thierischer Geschöpfe gleicher Art auch nur Wesen gleicher Art hervortreten. Hier schreibt die Natur mit unwandelbaren Typen. Es ergibt sich demnach

Digitized by Google

schon von selbst, daß es mit den bestehenden Naturgesetzen in Widerspruch steht, annehmen zu wollen, der Mensch sey als eine vollkommnere Entwickelung aus einer niederen, ihm zunächst verwandten Thierform hervorgetreten. Die Spinne spannt die Fäden ihres Netzes noch immer auf dieselbe Art aus, wie vor Tausenden von Jahren, und der Fuchs gräbt sich noch gerade so seinen Bau, wie sein Instinkt ihn dieses von Anfang an lehrte. Nur durch die Offenbarungsthätigkeiten des Selbstbewußtseyns hat die Menschheit eine zum Nutzen und Frommen der ihr angehörigen Individuen eine geistige Fortentwickelung zulassende Geschichte. Mögen wir auch noch so viel erziehen, zu einem dem Menschen ähnlichen selbstbewußten Geschöpfe vermögen wir kein Thier zu steigern; die Organisation des Thieres läßt es eben nicht zu, da die Grenzen in Bezug auf die Potenzirung des Nervensystems und die damit in Einklang stehende Entwickelung des Gehirns bei den einzelnen Thiergeschlechtern einmal unwandelbar fest gesteckt sind. Wie streng sich die Natur an bestimmte Organisationsgesetze der Schöpfung bindet, geht auch daraus hervor, daß aus der geschlechtlichen Vermischung der nächst verwandten Thiere verschiedener Art zwar Bastarde entstehen können, diese Bastarde aber fast immer unfruchtbar sind, ihr Geschlecht daher nicht fortzupflanzen vermögen. Gibt es auch einige Beispiele von wirklicher Fruchtbarkeit solcher Bastarde, so lehrt doch die Erfahrung, daß sie nie unter sich fruchtbar sind, höchstens nur mit Thieren, die zu der Art des Vaters oder zur Art der Mutter gehörten, und dann fallen die Nachkommen immer wieder nach diesen Arten aus. Meistens indessen erlöscht die Fruchtbarkeit in den Nachkommen eines Bastardes sehr bald. Wenden wir dieses in Beziehung auf Bastarderzeugung bestehende Naturgesetz auf den Menschen an, so ist es einer der schlagendsten Beweise für die Einheit des Menschengeschlechts. Einer der unsterblichen Heroen unter den Forschern im Gesammtgebiete der Naturwissenschaften, Alexander von Humboldt, spricht sich (Kosmos Bd. I. S. 379 u. fg.) folgendermaßen aus: „So lange man nur bei den Extremen in der Variation der Farbe und der Gestaltung verweilte, und sich der Lebhaftigkeit der ersten sinnlichen Eindrücke hingab, konnte man allerdings geneigt werden, die Racen nicht als bloße Abarten, sondern als ursprünglich verschiedene Menschenstämme zu betrachten. Die Festigkeit gewisser Typen mitten unter der feindlichsten Einwirkung äußerer, besonders klimatischer Potenzen schien eine solche Annahme zu begünstigen, so kurz auch die Zeiträume sind, aus denen historische Kunde zu uns gelangt ist. Kräftiger aber sprechen, nach meiner Ansicht nach, für die Einheit des Menschengeschlechts die vielen Mittelstufen der Hautfarbe und des Schädelbaues, welche die raschen Fortschritte der Länderkenntniß uns in neueren Zeiten dargeboten haben, die Analogie der Abartung in andern wilden und zahmen Thierklassen, die sicheren Erfahrungen, welche über die Grenzen fruchtbarer Bastarderzeugung haben gesammelt werden können. Der größere Theil der Contraste, die man ehemals hatte zu finden geglaubt, ist durch die fleißige Arbeit

Digitized by Google

Tiedemann's über das Hirn der Neger und der Europäer, durch die anatomischen Untersuchungen Vrolik's und Weber's über die Gestalt des Beckens hinweggeräumt. Wenn man die dunkelfarbigen afrikanischen Nationen, über die Prichard's gründliches Werk so viel Licht verbreitet hat, in ihrer Allgemeinheit umfaßt, und sie dazu noch mit den Stämmen des südindischen und westaustralischen Archipels, mit den Papuas und Alfourous (Haraforen, Endamenen) vergleicht, so sieht man deutlich, daß schwarze Hautfarbe, wolliges Haar und negerartige Gesichtszüge keineswegs immer mit einander verbunden sind. So lange den westlichen Völkern nur ein kleiner Theil der Erde aufgeschlossen war, mußten einseitige Ansichten sich bilden. Sonnenhitze der Tropenwelt und schwarze Hautfarbe schienen unzertrennlich. Die Geschlechter der Thiere und Pflanzen, sagt einer der größten Anatomen unseres Zeitalters, Johannes Müller, in seiner alles umfassenden Physiologie des Menschen, verändern sich während ihrer Ausbreitung über die Oberfläche der Erde innerhalb der den Arten und Gattungen vorgeschriebenen Grenzen. Sie pflanzen sich als Typen der Variation der Arten organisch fort. Aus dem Zusammenwirken verschiedener, sowohl innerer als äußerer, im Einzelnen nicht nachweisbarer Bedingungen, sind die gegenwärtigen Racen der Thiere hervorgegangen, von welchen sich die auffallendsten Abarten bei denen finden, die der ausgedehntesten Verbreitung auf der Erde fähig sind. Die Menschenracen sind Formen einer einzigen Art, welche sich fruchtbar paaren und durch Zeugung fortpflanzen; sie sind nicht Arten eines Genus: wären sie das letztere, so würden ihre Bastarde unter sich unfruchtbar seyn."

Es ist ein Erfahrungssatz, daß nicht allein eine fruchtbare Vermischung der Individuen verschiedener Menschenracen Statt findet, sondern daß sogar die Fruchtbarkeit hierdurch erhöht wird. Die entstandenen Mischlinge pflanzen sich sowohl untereinander, als auch mit Individuen anderer Racen fruchtbar fort, so daß aus den verschiedenen Durchkreuzungen der Racen die verschiedenartigsten Nüancirungen hervortreten. In dieser Beziehung verhalten sich die Racen der Menschen zu einander, wie die verschiedenen Racen ein und derselben Thierart. Vergleichen wir die verschiedenen Thierracen einer und derselben Art mit einander, so bieten sie, z. B. bei unseren Hausthieren, in Bezug auf die äußeren Merkmale der Racen größere Verschiedenheiten dar, als dieses bei den verschiedenen Racen des Menschen der Fall ist. Die äußeren Unterscheidungszeichen, welche man in der Naturgeschichte als Hauptmerkmale des Unterschieds der Racen anzugeben pflegt, gehen nicht bloß bei einzelnen menschlichen Individuen, die doch thatsächlich Nachkommen von Eltern einer bestimmten Race sind, sondern auch bei ganzen Volksstämmen so sehr ineinander über, daß sie gerade in diesen Uebergangsformen nicht mehr als entschieden anzuerkennen sind. Innere auf Bau und Entwickelung des Gehirns als constant sich ergebende Unterschiede der Racen gibt es aber keine, und somit ist also das wesentlichste Organisationsmerkmal, wodurch sich der

Digitized by Google

Mensch vor allen seinen Mitgeschöpfen thierischer Organisation auszeichnet, trotz der Verschiedenheit der äußeren Form, wie sie in den Racen hervorzutreten pflegt, doch immer dasselbe.

Es läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß in Beziehung auf Geisteskultur ein Unterschied unter den Racen stattfindet. Hier aber gewahren wir im Großen dasselbe Verhältniß, was im Kleinen in jeder Familie sich uns darbietet. So wenig wie die Kinder eines Elternpaares äußerlich einander vollständig gleichen, eben so wenig ist dieses auch der Fall in Bezug auf Talente und sonstige geistige Vorzüge. Was sorgfältige Pflege und vorsichtiges Anregen der schlummernden Geisteskräfte selbst bei Blödsinnigen vermag, davon geben uns die Erziehungsanstalten der Kretinen in der Schweiz ein glänzendes Zeugniß. Wie nachhaltig aber eine fortgesetzte Pflege der dem Menschen verliehenen Geisteskräfte in den kommenden Generationen veredelnd selbst auf die äußere Form einwirkt, davon berichtet ein ärztlicher Forscher (Ethnographischer Blick auf Brasilien, mitgetheilt von Dr. Lallement, Fremdenarzt am Stadthospitale der Misericordia in Rio de Janeiro; — Kasper's Wochenschrift der Heilkunde, Berlin 1844, Nro. 48.) mit folgenden Worten: „Der Einfluß dieses Cultursystems ist höchst merkwürdig. Die Gesichtszüge, die Körperhaltung des eingeführten wilden Afrikaners wird edler, intelligenter, seine Muskeln geübter, sein erwachender Geist drückt sich im Auge lebhaft aus. Noch mehr äußert sich bei dem eingebornen Neger der Einfluß des Lebens unter der weißen Race; die schwarzen Eltern solcher eingebornen Neger sind schon an sich cultivirt, und geben so den Kindern bei der Geburt schon eine Art Cultur mit, die sich absolut nicht verläugnen, absolut nicht unterdrücken läßt. Körper, Gesicht und selbst der Schädel strebt von Generation zu Generation nach kaukasischem Ausdruck, nach kaukasischer Form, trotz der schwarzen Farbe und der wolligen Haare."

Daß auf die Farbe der Haut und die Beschaffenheit des Haares, Lebensweise und klimatische Einflüsse allein schon modificirend einwirken, beweist die Erfahrung nicht bloß bei unseren Hausthieren, sondern auch beim Menschen. Die in Westindien geborenen Kinder europäischer Eltern besitzen eine weit dunklere Hautfarbe als ihre in Europa geborenen Geschwister, und kehren die Eltern wieder nach Europa zurück, so unterscheiden sie sich ebenso auch von den später wieder in Europa geborenen. Ohnedieß pflegt bei den Abkömmlingen der Weißen in den Tropenländern Amerika's eine bräunliche Schattirung der Haut und eine dunklere Färbung des Haares in den kommenden Generationen immer entschiedener hervorzutreten. Die Nachkommen der Neger werden in kälteren Klimaten nie so schwarz, wie in der heißen Zone Afrikas. Liefern uns somit die Erfahrungen weniger Menschenalter schon den Beweis, welche Modificationen durch äußere Einflüsse und innere Geisteskultur bei dem Menschen in Bezug auf die Unterscheidungsmerkmale der Racen eintreten, so ergibt sich auch vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus die Möglichkeit, daß die verschiedenen Racen des Menschen aus einer Urform hervorgegangen

Digitized by Google

sind, da das Menschengeschlecht schon mehrere Jahrtausende existirt, und der jetzt so großartig sich gestaltende, auf die Geisteskultur so entschieden günstig einwirkende Verkehr früher nicht bestand. Welche der verschiedenen Racen der Urform noch am nächsten verwandt seyn dürfte, ist vom naturhistorischen Standpunkte schwer zu entscheiden, doch sprechen unsere bis jetzt gesammelten Erfahrungen dafür, die Stämme der sogenannten kaukasischen Race als solche anzunehmen. Die Form des Schädels der Individuen kaukasischer Race steht so ziemlich in der Mitte zwischen den als Extreme zu betrachtenden Schädelformen von Individuen anderer Menschenracen. Wo aber höhere Geisteskultur bei einem Menschenstamme herrschend ist, nähert sich der Schädelbau mehr der Form, welche man als Typus der kaukasischen Race zu bezeichnen pflegt. Uebt aber den vorhandenen Erfahrungen zu Folge eine von Generation zu Generation fortgesetzte Geisteskultur einen unverkennbaren Einfluß auf die Form des Schädels aus, so muß auch das umgekehrte Verhalten eintreten, und wenn eine Vernachlässigung der Geisteskultur und ein Herabsinken des Menschen von einem höheren geistigen Standpunkte bei einem Volksstamme stattfindet, dieses von Geschlecht zu Geschlecht immer bestimmter in einer modificirten Schädelform sich ausprägen. Hiermit ist denn auch das Problem gelöst, woher diese verschiedenen Formen des Schädels bei den verschiedenen Menschenracen, und der Grund gefunden, warum wir ganze Menschenstämme mitunter auf einer nur etwas über dem Thiere erhabenen Stufe der Kultur erblicken. Mit dem physiologischen Erfahrungssatze, daß einseitige Beschäftigungsweise oder bestehende Gewohnheit, wenn sie von Generation zu Generation Statt findet, modificirend auf die äußere Form einwirkt, steht dieses im vollsten Einklange. Blicken wir auf die geographische Verbreitung der einzelnen Thierarten, so finden wir sie wild nur in bestimmten Strichen unserer Erde, und doch ist es ein Erfahrungssatz, daß sie in andere Gebiete der Erde gebracht nicht allein recht gut existiren, sondern sich auch bis ins Ungeheuere vermehren können. Unsere verschiedenen Hausthiere sind hierfür die besten Belege. Allein nicht bloß bei den Thieren, auch bei den Pflanzen findet dieses Statt, und an ihren Eigenthümlichkeiten ist ein gewandter Naturforscher im Stande mitunter augenblicklich zu erkennen, ob sie aus diesem oder jenem Lande ursprünglich herstammen. Gehen wir mit dieser Thatsache auf die Zeit der noch bestehenden Generatio aequivoca zurück, so spricht sie dafür, daß zu dieser Zeit in jedem Lande Geschöpfe besonderer Art hervortraten. Auf den Menschen angewendet, läßt sich daher auch vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus die Behauptung rechtfertigen, daß eine bestimmte Stelle unseres Erdbodens vorhanden war, welche als Wiege des Menschengeschlechts angesehen werden muß. Ob dieselbe noch vorhanden oder durch stattgefundene Umänderungen der Erdoberfläche für uns unerreichbar geworden ist, ist für die Wahrheit der Behauptung gleichgültig. Gerade die Thatsache, daß Menschen, Thiere und Pflanzen aus ihrem ursprünglichen Fundorte in ein anderes Land versetzt, nicht allein existiren, sondern

Digitized by Google

sich auch vermehren und in den kommenden Generationen zu modificiren pflegen, läßt auch vom naturwissenschaftlichen Standpunkte die Möglichkeit zu, daß das Menschengeschlecht von einem einzigen Elternpaare ursprünglich abstammt. Blättern wir demnach im Buche der Natur, so finden wir keine einzige Stelle, die den historischen Ueberlieferungen, welche fast jedes Volk der Erde bewahrt, auch nur im entferntesten widerspricht. Jul. Wilbrand.

Einkünfte der Kleriker und der Kirche. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurden die Kirchenbeamten und Kirchendiener, von denen man schon frühzeitig verlangte, daß sie sich nicht mit weltlichen Geschäften abgeben sollten, von den freiwilligen Gaben der Gläubigen (vgl. d. Art. Oblationen) unterhalten; dazu kam bald das Opfer der Erstlinge (vgl. d. Art. Primitien), welche nach der mosaischen Anordnung der Geistlichkeit gehörten. Die apostolischen Constitutionen bestimmen ausdrücklich, daß alle Erstlinge von Früchten und Zuchtthieren Gott dargebracht werden sollten. Reichten diese Einnahmen nicht hin, so wurden Collecten veranstaltet, die gewöhnlich sehr ergiebig ausfielen; so brachte unter Papst Cornelius um die Mitte des 3. Jahrhunderts eine Collecte nicht nur für den Klerus viel ein, sondern es blieb auch ein Ueberschuß, wovon viele Hunderte von Armen monatelang unterhalten wurden. Gewöhnlich wurden alle Einkünfte in vier gleiche Theile gesondert; den einen erhielt der Bischof, den andern die Kleriker, den dritten die Armen, der vierte war für die Kirchenfabrik und Unterhaltung des Gottesdienstes bestimmt. Noch wichtiger wurden die Zehnten (vgl. d. Art.), die seit dem 3. und 4. Jahrhunderte an die Kirche entrichtet zu werden gewöhnlich ward. Vgl. Ziegler, über die Einkünfte des Klerus in den ersten drei Jahrh., in Henke, Magazin f. Rel. Bd. IV. S. 1—69. Zu diesen angeordneten allgemeinen Spenden kamen Schenkungen einzelner bemittelter oder reicher Personen an die Kirche oder deren Diener. Als aber Kaiser Constantinus I. das Christenthum zur Staatsreligion im römischen Reiche erhob, kamen die Schenkungen im Großen. Er machte nicht nur den Kirchen in einzelnen Provinzen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse große Geldschenkungen, sondern er setzte auch einen Theil der Staatseinkünfte zum Unterhalt der Kirche aus und gab ein Gesetz, wodurch die Kirche berechtigt war, Legate und Vermächtnisse jeder Art anzunehmen, wodurch ihr in kurzer Zeit sehr große Reichthümer zugeführt wurden. Doch ist die Schenkung Roms und Italiens an Papst Sylvester (Donatio Constantini Magni), die ihm zugeschrieben wurde, eine unterschobene, vgl. Sylvester I. Mehrere Kaiser, die Constantin dem Großen nachfolgten, wendeten der Kirche ganz besonders ihre Gunst zu: sie schenkten ihr die eingezogenen Güter der heidnischen Tempel und der Häretiker. Bald wurde allgemein die gesetzliche Abgabe des Zehnten an die Geistlichkeit eingeführt, die Karolinger nahmen von dieser Abgabe nicht einmal die Domänen aus, indem dem Klerus selbst Steuerfreiheit zugestanden wurde. Besonders sehr reich ward frühzeitig die römische Kirche, die fast in allen Provinzen des Abendlandes bedeutende

Digitized by Google

Besitzungen hatte: durch die Karolinger wurde das Patrimonium Sct. Petri (vgl. d. Art.) noch durch ansehnliche Länderbezirke in Mittelitalien vermehrt (vgl. Kirchenstaat), wodurch dem Oberhaupte der Kirche eine unabhängige Stellung gesichert war. Mit der Entstehung der Lehensmonarchien im Abendlande kamen die Bischöfe als Vasallen des Kaisers und der Könige in den Rang der Reichsfürsten und großen Kronvasallen mit mancherlei Rechten und Einkünften. Es läßt sich nicht läugnen, daß durch manche Anordnungen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte der römische Stuhl seine Einkünfte über Gebühr zu vermehren suchte, namentlich durch das Reservations- und Provisionsrecht, durch Dispensen, Pönitentiarien, Ablaßertheilungen, Annaten ꝛc. Auch wurden die Stolgebühren (vgl. d. A.), die in der alten Kirche ganz unbekannt waren (die Einkünfte der Geistlichen für besondere Mühewaltungen, Sporteln genannt, dürfen nicht mit den Stolgebühren verwechselt werden. Alle heilige Handlungen mußten unentgeldlich administrirt werden) immer allgemeiner und drückender. Die Regulirung und Fixirung der Besoldung der Geistlichkeit fällt erst in die späteren, ja zum Theil in die neueren Zeiten.

Einleitung in die heil. Schriften des A. und N. T. heißt nach dem Sprachgebrauch der neueren Zeit jene Disciplin, welche von den zum Verständniß erforderlichen Vorkenntnissen dasjenige behandelt, was die geschichtlichen Verhältnisse dieser Bücher überhaupt und untereinander, ihre Sprache, Schrift, ihr Ansehen, ihre Textesbeschaffenheit, dann ihren eigenthümlichen Charakter, ihren Inhalt, Werth, Zweck, Verfasser, ihr Zeitalter, ihre Echtheit und Glaubwürdigkeit betrifft. Solche Vorkenntnisse sind schon für das Verständniß vaterländischer Schriften als Vorbereitung zu ihrem ersprießlichen Lesen erwünscht, unentbehrlich aber für das unserer heiligen, deren Verfasser vor achtzehn bis vierunddreißig Jahrhunderten in Ländern und unter Verhältnissen schrieben, welche von den unsrigen ganz abweichen. Früher wurden sie bei'm Vorlesen, welches vor der größeren Verbreitung der Schriften durch den Druck überhaupt gewöhnlicher war, aus der Ueberlieferung ergänzt und nicht leicht in besonderen Schriften zusammengefaßt. Doch findet sich hieher Gehöriges zerstreut schon in der Kirchengeschichte des Euseb, in den Werken des heil. Hieronymus, Chrysostomus, Augustinus, dann in den kleineren Aufsätzen des Junilius, Cassiodor u. A. Seit dem sechzehnten Jahrhundert erschienen viele hieher gehörige Schriften wie die des Sixtus von Sienna (in seiner bibliotheca sancta. Venet 1566 (später oft) 2 Vol. fol., des Lud. de Tena (in s. isagoge in sacr. script. Barcinone 1602, fol.) J. C. Nieremberg (de orig. sacr. script. Lugd. 1641 fol. fol.), reiche Beiträge gewöhnlich auch in den vielen Commentaren der neueren Exegeten (s. den Art.). Eine gründlichere Behandlung bahnte der Disciplin an Richard Simon (in s. histoire crit. du V. T., dann in s. histoire crit. du texte du N. T., auch in s. hist. crit. des versions du N. T. etc.), dem sich Cl. du Pin, B. Lamy, Marchini u. A., in den neuesten Zeiten aber Joh. Jahn (Einl. in's A. T. 2 Thle Wien 1802 ff.), J. L. Hug (Einl. in's N. T. 2 Bde Tübingen 1808 ff., Feilmoser (Einl. in's

Digitized by Google

N. T.), Herbſt (Einl. in's A. T. herausg. von Wette Freiburg 1840 ff.) anreihen. Vgl. Scholz Einl. in die h. Schriften des A. u. N. T. Th. I. S. 3 ff. Schon im ſechzehnten Jahrhundert betheiligten ſich unter den Proteſtanten an dieſen Forſchungen Walter (in ſ. officina biblica), außer vielen andern ſpäter Carpzov (in ſ. introd. ad libros canon. V. T.), H. Hody (de text. bibl. originali.), J. D. Michaelis u. A.; aber ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ward die Regſamkeit in dieſem Gebiete eine ganz ungewöhnliche, jedoch keineswegs immer erſprießliche. Neben dem löblichen Streben der Offenbarung ihren göttlichen Charakter zu ſichern machte ſich, da es immer gewöhnlicher ward, unſere h. Schriften als profane zu behandeln, die hiſtoriſche Skepſis ſo wie wohl nirgends anderswo geltend. Faſt gewann es den Anſchein, als ob die Gelehrſamkeit mit dem Glauben gebrochen hätte, ſo ſehr wird in den hieher gehörigen allgemeinen einleitenden Schriften des J. G. Eichhorn, Bertholdt, Auguſti, de Wette u. v. A. ſowie in unzähligen Monographien dem Chriſtenthum ſein Poſitives entzogen, das Anſehen unſerer h. Schriften, ihre Echtheit und Glaubwürdigkeit in Frage geſtellt. Doch fehlte es auch nicht an proteſtantiſchen Gelehrten, welche dieſem Verfahren entgegen traten. Unter ihnen möge hier nur Hengſtenberg (ſ. Beiträge zur Einl. in's A. T. Chriſtologie u. ſ. w.) Hävernick (Handb. der hiſt. kr. Einl. in's A. T. 2 Thle Erlang. 1836 ff.) Guericke (Einl. in's N. T.) erwähnt werden. Ein vollſtändiges Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften vgl. in meiner Einl. in die h. Schriften des A. und N. T. Köln bei Boiſeree. 1845. Th. I. S. 4. S. auch die Artikel Bibel, Bibelausgaben, Bibeltext, Bibelüberſetzung, Echtheit, Glaubwürdigkeit. Scholz.

Einſegnung, ſ. Benedictionen und Conſecration.

Einſegnung der Ehe, ſ. Trauung.

Einſiedler, ſ. Anachoreten, Säulenheilige, Antonius.

Einſiedler oder Eremiten des heil. Auguſtinus, ſ. Auguſtiner-Orden.

Einſiedler von Camaldoli, ſ. Camaldulenſer-Orden.

Einſiedler vom heil. Damian oder von Murrone, ſ. Cöleſtiner.

Einſiedler Cöleſtiner, ſ. Franciskaner.

Einſiedler der Engelspforte in Rom erhielten ihre Entſtehung im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts durch den Calabreſen Albenza, der bei dem Engelsthore zu Rom von Almoſen lebte, dann in der Nähe dieſes Thores zur Aufnahme der Einſiedler, die zu den Gräbern der Apoſtel wallfahrten, ein Spital erbaute, wo auch arme Kranke verpflegt wurden. Albenza fand bald Genoſſen, ſo daß eine Congregation gebildet werden konnte, die ſich durch Werke der Barmherzigkeit auszeichnete, weßhalb ihnen auch von allen Seiten Almoſen zuflossen.

Einſiedler des heil. Hieronymus, ſ. Hieronymiten.

Einſiedler des heil. Johannis d. T. wurden 1630 von St. Sabine in Frankreich als religiöſe Genoſſenſchaft eingerichtet, um den Bet- und Bußübungen ungeſtörter obliegen zu können.

Digitized by Google

Einsiedlerbrüder, s. Franciscaner, daselbst Franciscaner-Eremiten.

Einsiedler oder Eremiten des heil. Paulus. Der selige Eusebius, Domherr zu Gran, entsagte im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts seiner Pfründe, um mit mehreren Gleichgesinnten auf dem Berge Irugh bei Patacs als Einsiedler zu leben. Bischof Bartholomäus von Fünfkirchen ließ ihnen dort im J. 1225 Zellen und eine Kirche zum heil. Jacob erbauen und befahl allen Einsiedlern seines Sprengels, dieser Vereinigung, welche die Augustiner Regel annahm, beizutreten. Von hier aus stiftete später Eusebius das Eremitarium zum heil. Kreuz auf dem Piliserberge. Der neue Orden, welcher im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die päpstliche Bestätigung und den Namen des Ordens des heil. Paulus des ersten Einsiedlers erhielt, verbreitete sich sehr schnell über Ungarn und erhielt später in dem 1317 erbauten großen Eremitarium Mariathal in der Preßburger Gespanschaft seinen Mittelpunkt. Die Verfassung stellte einen General an die Spitze, ordnete regelmäßige Versammlungen und zeitige Dauer der höheren Aemter an. Die Regel verpflichtete zum gemeinsamen Leben und Gottesdienste, zur Hand- und Feldarbeit, zur Pflege der Wissenschaften und des Unterrichts. Unter Kaiser Sigismund wurden mehrere Klöster, welche sehr ausgeartet waren, den Olivetanern übergeben. Außerhalb Ungarns zählte der Orden nicht sehr viele Häuser. Er verbreitete sich von Ungarn nicht nur nach Polen und Schweden, nach Deutschland und Illyrien, sondern auch selbst bis nach Frankreich und Portugal. In Frankreich nannten sich diese Eremiten Brüder des Todes. Sie betrachteten das Leben nur als eine Vorbereitung zum Tode. Sie tödteten nicht nur die Sinnlichkeit durch Fasten und Kasteiungen ab, sondern versagten sich auch jeden Sinnenreiz, selbst die Betrachtung angenehmer Farben und das Einathmen der Blumendüfte entbehrten sie absichtlich. Ihre einzige Beschäftigung war mit dem Tod: alles was sie thaten und vornahmen hatte Bezug darauf und sollte sie an das Sterben erinnern. In Portugal bestanden Klöster der Einsiedler des heil. Paulus noch in neuerer Zeit, sie sind aber wohl jetzt aufgehoben. Vgl. P. Karl v. h. Aloys, Statistik ꝛc. S. 592. Henrion, Mönchsorden, übers. von Fehr, I. S. 402 ff. Dubelman.

Einweihung, s. Kircheneinweihung, Ordination ꝛc.

Ekbert, irischer Mönch, s. Dänemark.

Ekthesis (Erklärung des Glaubens) war eine auf Veranlassung des Constantinopolitanischen Patriarchen Sergius im J. 638 vom Kaiser Heraklius gegebene Verordnung in Betreff der monotheletischen Streitigkeit, zur Beilegung derselben. Sie verbot alle weitere Untersuchung, ob man Christo Einen oder zwei Willen beizulegen habe (vgl. Mansi Concil. X. p. 991). Da in dem kaiserlichen Gesetze, das zugleich des Heraklius Glaubensbekenntniß enthalten sollte, die Lehre der Monotheleten von Einem Willen in Christo bei zwei Naturen begünstigt wurde, so verwarfen die Ekthesis einige Päpste (Severin, Johann IV., Theodor), ob-

Digitized by Google

schon sie in Constantinopel von dem Patriarchen und vielen Bischöfen angenommen worden war. Im J. 648 suchte K. Constans II. durch sein Edict, den sogenannten Typos (Vorschrift), wodurch Stillschweigen überhaupt geboten wurde, die weiteren Streitigkeiten über den Gegenstand zu unterdrücken, ohne damit den römischen Stuhl zu befriedigen, da die Monotheleten dadurch versteckt begünstigt schienen. Papst Martinus I. (vgl. diesen Artikel) verwarf auf einer römischen Synode die Ekthesis wie den Typos (649), und wurde deßhalb grausam vom Kaiser verfolgt. Erst das dritte ökumenische Concil zu Constantinopel (680) beendigte den Streit. Vgl. d. Art. Monotheleten.

Eleutherius, ein Grieche, folgte dem Soter als römischer Bischof von 177 bis 192 (vgl. Euseb. hist. eccl. V. c. 1. 4. 6. 20). Er führte das Pontificat über 15 Jahre. Mit dem berühmten Bischof Irenäus von Lyon, der selbst nach Rom kam (Euseb. hist. eccl. V. c. 4), wirkte er eifrig dahin, die Ketzerei der Montanisten und andere Häresien auszurotten. Eleutherius wird zu den Märtyrern gezählt. Im römischen Martyrologium ist ihm der 26. Mai, im Hieronymitanischen der 8. September bestimmt. Uebrigens ist sein Martyrerthum nicht näher nachzuweisen. (S. Act. S.S. T. VI. Maj. p. 363). Fabelhaft ist, was von einer Gesandtschaft des brittischen Königs Lucius an Eleutherius erzählt wird (Bed. hist. Angl. I. c. 24. Vgl. Baron. ad ann. 183. n. 5). Die ihm zugeschriebenen Verordnungen über Osterfeier, Unterschied der Speisen ꝛc. sind als unecht bewiesen und zum Theil offenbar in späterer Zeit nach den Worten im Liber Pontificalis bei Anastas. Bibl. (Murat. III. 1. p. 97) gemacht. Amalric. Augerius ibid. 2. p. 19 gibt auch einiges an, was er in Betreff der kirchlichen Procedur und Absetzung der Geistlichen bestimmt habe. Aschbach.

Elevation der Hostie, s. Messe.

Elias (nach dem Hebr. Eliah oder Elijahu, d. i. mein Gott ist Jehovah), einer der ältesten und eifrigsten Propheten des A. T., war gebürtig aus Thisbe (oder Thisbis), einer Stadt in Galiläa, im Gebiete des Stammes Naphtali gelegen, und wirkte als Prophet und Prophetenhaupt im Reiche Israel unter den Königen Ahab und Ahasja, vielleicht auch noch unter Joram, um die Zeit 918—890 v. Ch. Damals war die Religion im Reiche Israel in den tiefsten Verfall gerathen, besonders durch die Schuld der berüchtigten Jezabel, einer phönizischen Königstochter und der Gemahlin König Ahabs, welche die Mosaische Gottesverehrung gewaltsam unterdrückt und dafür den Cultus des phönizischen Baal und der Astarte zur Hofreligion erhoben hatte. Seine prophetische Wirksamkeit eröffnete Elias durch Ankündigung einer Hungersnoth, während welcher er sich göttlicher Weisung zufolge am Bache Chrit (nach den LXX Χοῤῥάς, wahrscheinlich jenseit des Jordan) aufhielt in einsamer Wüste, von einem Raben wunderbar ernährt. Als der Bach vertrocknet war, wanderte er auf göttlichen Befehl in's phönizische Gebiet nach Sarepta und lebte hier als segnender Engel in der Hütte einer armen Wittwe, in deren Topfe seit seinem Eintritt bei ihr und nach seinem weissagenden Worte das Mehl

Digitized by Google

nicht abnahm und deren Oelkrug sich nicht leerte, bis die Hungersnoth vorüber war. Auch ihren Sohn erweckte er wunderbar von den Todten. Wie Elias den Anfang der Hungersnoth prophetisch vorhergesagt, kündigte er dem Könige Samariens auch ihr nahendes Ende an: aber leider war die beabsichtigte Wirkung nicht erfolgt und nach wie vor bestand der abgöttische Baalsdienst sammt seinen Gräueln. Ein neuer Versuch, diesen zu stürzen, verspricht anfangs günstigeren Erfolg. Auf den Vorschlag des Elias werden die 850 Propheten des Baal und der Astarte auf den Berg Karmel beschieden, wo sich auch Elias einfindet; und ein Gottesurtheil soll hier entscheiden, ob jene oder ob er selbst als Verehrer des wahren Gottes zu betrachten sey; wessen Opfer nämlich Feuer vom Himmel herabrufen werde, dessen Gott solle als der wahre angesehen werden. Bekannt ist, wie glänzend die Erwartung des Elias durch den Erfolg gerechtfertigt und welches Schicksal den Propheten Baals bereitet wurde. Kaum aber schien es, als ob sich für Elias durch dieses augenfällige Wunder ein freies Feld ruhiger Wirksamkeit am Hofe selbst aufthun sollte, als er vor den Gefahren, womit Jezabel rachsüchtig sein Leben bedroht, wieder die Flucht ergreifen muß. Er flieht in die Wüste südlich von Beersaben, setzt sich nieder unter einen Ginsterstrauch, wünscht zu sterben und schlummert ein. Ein Engel labt ihn mit Speise und Trank; er bricht sodann weiter nach Süden auf und kommt in vierzig Tagen und vierzig Nächten an den Berg Horeb, wo er in einer Höhle übernachtet. Hier, in derselben Wüste, wahrscheinlich auch in derselben Höhle, vor welcher auch Moses nach vierzigtägigem Fasten die Herrlichkeit des Herrn gesehen hatte, wird er einer wunderbaren Erscheinung gewürdigt, die den Entwickelungsgang der Offenbarungen und den milden geistigen Character der letzten und vollkommensten (in Jesus Christus) symbolisch andeutete. „Und siehe der Herr ging vorüber und ein großer starker Wind, der die Berge zerriß, und die Felsen zerbrach, vor dem Herrn her; der Herr aber war nicht in dem Winde. Nach dem Winde kam ein Erdbeben, aber der Herr war nicht im Erdbeben. Und nach dem Erdbeben kam ein Feuer, aber der Herr war nicht im Feuer. Und nach dem Feuer kam ein sanftes, leises Säuseln.“ Dann erhält Elias vom Herrn den Auftrag, durch die Wüste gen Damascus zu gehen und Hasael zum Könige über Syrien, Jehu, den Sohn Nimsi, zum Könige über Israel, und Elisäus, den Sohn des Saphat, zum Propheten an seiner Statt zu salben; und empfängt zugleich vom Herrn die Versicherung, daß er in Israel noch 7000 sich übrig behalten, die ihre Kniee nicht vor Baal gebeugt. — Umständlicher ausgeführt findet sich dieses alles 1. Kön. XVII, XVIII, XIX. — Später tritt Elias nochmals als Unglück verkündender Prophet dem Könige Ahab entgegen, ihm und seiner berüchtigten Gemahlin für die Gewaltthat, so sie an Naboth verübt, ein schreckliches Ende weissagend (1 Kön. XXI). Zu Ochozias (Ahasja) dem Sohne und Nachfolger Ahabs, stand er in keinem freundlicheren Verhältnisse, denn dieser schützte, wie sein Vater, den Götzendienst. Als er, erkrankt, Boten an das Orakel des Baalsebub in Akkaron sendete, um zu erfahren, ob er

Digitized by Google

wieder genesen werde, tritt auf göttliches Geheiß Elias den Boten in den Weg und prophezeit dem Könige den Tod; zweimal sendet dieser einen Kriegsobersten mit 50 Mann, um den Propheten zu holen, aber jedesmal fällt Feuer vom Himmel und vernichtet die Soldaten. Erst einem dritten Obersten folgt Elias zum kranken Könige und wiederholt die Weissagung, die auch bald darauf sich erfüllte. (2 Kön. I.). Gekrönt wurde das wunderbare Leben und die wundererfüllte Wirksamkeit des Elias durch seine flammende Himmelfahrt, die umständlich erzählt ist 2. Kön. II. Sieben Jahre nach derselben erhielt König Joram einen von ihm geschriebenen Brief (2 Chron. XXI. 12) voll drohender Weissagungen. Die Annahme, daß derselbe vom Himmel herabgefallen sey, ist nicht nothwendig, da Elias ihn sehr wohl noch während seines irdischen Lebens geschrieben haben konnte. So wenig der Offenbarungsgläubige aber geneigt sein wird, da Wunder zu finden, wo solche nicht nachweisbar sind, eben so wenig wird er eins von den wirklich erwiesenen jemals aufgeben. Allerdings waren die Wunder, die Elias gewirkt, ganz „ungewöhnlicher und außerordentlicher Art" und daher ist erklärlich, daß Halbgläubige nicht weniger als Ungläubige daran Anstoß nehmen; aber ist einmal die Grenze der Natur überschritten, wer kann bestimmen, wo das mehr Gewöhnliche, weniger Außerordentliche aufhöre und das Ungewöhnliche, ganz Außerordentliche anfange. Will man aber dennoch zwischen mehr oder weniger außerordentlichen Wundern unterscheiden, so sollte man wenigstens auch bedenken, daß derselbe Gott die einen wie die andern wirkt, gerade wie sie seinem höheren Zwecke dienlich sind. Eine Zeit, welche so außerordentlich schwer erkrankt war, forderte zu ihrer Wiederherstellung auch ganz außerordentliche Heilmittel; in diesem Sinne gehe man die einzelnen Wunder des Elias durch und man wird finden, daß sie dem Bedürfniß der Zeit durchaus angemessen waren und bei dem nicht allzu rohen Theile des Volkes ihren Zweck nicht leicht verfehlen konnten. Daß auch nach der Zeit Ahabs in Israel sich noch sieben tausend fanden, die ihre Kniee nicht vor Baal gebeugt, war ohne Zweifel eine Frucht derselben. — Das Andenken an Elias hat sich auch nach seinem Hingange höchst lebendig erhalten. Auf ihn weisen die späteren Propheten mit bewundernder Anerkennung zurück und Malachias hat seine Wiederkunft vor der An- oder Wiederkunft Christi mit folgenden Worten angekündigt: „Siehe, ich will euch senden den Propheten Elias, ehe denn da kommt der große und schreckliche Tag des Herrn; der soll das Herz der Väter bekehren zu den Kindern, daß ich nicht komme und die Erde mit dem Banne schlage." Bezug auf diese Ankündigung nimmt Jesus, der Sohn Sirachs, im Cap. 48. Ein Theil dieser Weissagung hat sich nach Matth. XI, 14: XVII, 10—12 in der auf Christum vorbereitenden Thätigkeit Johannis des Täufers, des abbildlichen Elias, erfüllt; daß aber die Weissagung auch auf die entferntere Zukunft Beziehung habe und daß der eigentliche Elias, als einer der beiden Zeugen, von denen Johannes in der Offenbarung (XI, 3) redet (den andern Zeugen findet man gewöhnlich in Henoch) vor der Wiederkunft Christi zum Weltgericht wieder er-

Digitized by Google

ſcheinen werde, war eine in den erſtern Jahrhunderten allgemein verbreitete Meinung, die ſich auch in ſpäterer Zeit immer wiederholt, ſo in dem apokryphiſchen Evangelium des Nikodemus (vergl. Thilo, cod. apocr. N. T. I. p. 758. sq.) und bei vielen heil. Vätern (Chryſoſtomus, Ambroſius, Hieronymus, Auguſtinus u. a.; letzterer ſagt in ſeiner Schrift de civit. Dei XX, 29, es ſey eine ſehr verbreitete, den Herzen der Chriſten eingegrabene Meinung, daß Elias, am Ende der Tage, den Juden die Schriften Moſis auslegen und ſie zu Jeſu Chriſti bekehren werde). Auch in den jüdiſchen Schriften findet ſich die Vorſtellung, daß Elias als Vorläufer des Meſſias wieder erſcheinen werde, oft genug ausgeſprochen, in den chaldäiſchen Paraphraſen des A. T. wie im Talmud (vgl. Eiſenmenger, entdeckt. Judenth. II, 696). In den ſpäteren rabbiniſchen Schriften findet ſich noch die Anſicht, daß Elias urſprünglich ein Engel geweſen, daß er als ſolcher im Paradieſe Sandalphon heiße und aus den Gebeten der Frommen Kränze winde, die er vor Gott niederlege (Eiſenmenger a. a. O. S. 401. ff.). Auch von ſeinen Funktionen im Paradieſe wiſſen die Juden allerhand Fabelhaftes mitzutheilen; namentlich ſoll er die Seelen, die ihre Strafen in der Hölle abgebüßt haben, in's Paradies geleiten und die kleinen Vergehen der Gerechten ſelbſt auf ſich nehmen und büßen a. a. O. S. 361); desgleichen ſoll er zu verſchiedenen Zeiten auf der Erde erſcheinen, beſonders den Frommen, um ſie zu retten, und den Rabbinen, um ſie zu unterrichten und zwar in verſchiedenen Geſtalten, bald als arabiſcher Kaufmann, bald in der Geſtalt einer Buhlerin, bald als feuriger Bär (a. a. O. I. S. 12. 15). Endlich will man wiſſen, daß er noch täglich im Tempel zu Jeruſalem opfere, da der Tempel nur für die Ungläubigen nicht mehr vorhanden ſey (a. a. O. II. S. 851). Der bis auf den heutigen Tag übliche Gebrauch, bei jeder Beſchneidung eines Kindes dem Elias einen Stuhl hinzuſetzen, ſtützt ſich ebenfalls auf die Vorſtellung, daß Elias bei dieſem Akte unſichtbar gegenwärtig ſey (ſ. den Art. Beſchneidung). Spuren dieſer wunderlichen Meinungen haben ſich ſelbſt in den muhamedaniſchen Sagenkreis verloren. Der Koran gedenkt ſeiner nur als eines berühmten Propheten, der den wahren Gott gepredigt und gegen den Baal geeifert habe; aber in ſpäteren muhamedaniſchen Schriften verſchwimmt ſeine Geſchichte in's abentheuerlich Fabelhafte. Den Bewohnern Baalbeks in Cöleſyrien ſoll er die wahre Religion gepredigt haben; ſie benennen ihn mit dem Namen Chidr, d. i. Grün, Immergrün, einer mythiſchen Figur, welche die ewige Jugend perſonificirt. Chidr thut ſich zuerſt hervor in der Geſchichte Moſe's als Pinehas, dann vereinigt er ſich mit der Seele des Elias und einigen anderen frommen Menſchen, zuletzt mit der Seele des Ritters St. Georg, der den Lindwurm umbrachte. Unerkannt wandelt Chidr auf der Erde umher, erſcheint von Zeit zu Zeit als frommer Einſiedler einzelnen Wanderern (vgl. Elias in der Wüſte), führt die Menſchen auf der Bahn der Tugend, iſt ein ſtrenger Rächer der Unſchuld und kennt allein den Weg zur Quelle der Unſterblichkeit (vgl. d'Herbelot, Biblioth. orient. Art. Ilia et Kheder.) — Sogar die perſiſchen

Digitized by Google

Magier haben das Andenken des Elias bewahrt, behauptend, Zoroaster sey sein Schüler gewesen (a. a. O.). — Schließlich sey noch bemerkt, daß die Karmelitermönche den Elias als ihren Schutzpatron verehren, weil er sich einst auf dem Berge Karmel aufhielt, oder auch, weil er, wie man aus seinem eigenthümlichen Mantel geschlossen hat, selbst Vorsteher eines eigentlichen Prophetenordens am Karmel war (vgl. M. Ant. Alegre de Casanate: Paradisus Carmelitarum in der Einleitung). Noch zeigt man an jenem Berge eine Höhle, worin er gewohnt haben soll. Im Jahre 1180 wurde dort ein Eliaskloster errichtet, das noch jetzt vorhanden ist. Ein später zu Anfange des 18. Jahrhunderts erbautes haben die Franzosen unter Buonaparte im J. 1799 in ein Pestspital umgewandelt. Im J. 1833 fand Morno dort ein neues Eliaskloster mit drei Mönchen. Ueber apokalyptisch-prophetische Schriften, die man dem Elias unterschoben hat, vgl. Fabricii Codex pseudepigr. V. T. T. I. p. 1072. Martin.

Elias von Cortona, Ordensgeneral, s. Franciscaner.

Eligius (Eloi), Bischof von Noyon, um das J. 588 zu Cadillac, zwei Meilen von Limoges, geboren, wurde, da er schon als Knabe eine ganz besondere Anlage zu künstlichen Arbeiten verrieth, sobald er den nöthigen Schulunterricht genossen hatte, von seinem Vater zu Abbo, dem Münzmeister von Limoges, welcher zugleich ein geschickter Goldschmied war, in die Lehre gebracht und machte in kurzer Zeit so bedeutende Fortschritte, daß ihn Bobbo, der Schatzmeister des Königs Clothar II., in seine Dienste nahm. Clothar, welchem er einen prachtvollen, mit Gold und Edelsteinen verzierten Stuhl verfertigte, ernannte ihn zum Münzmeister, welche Stelle er auch noch unter Dagobert und Clodwig II. bekleidete, wie mehrere mit seinem Namen versehene Goldmünzen aus jener Zeit beweisen. Im Auftrage Dagoberts, bei welchem er in großer Gunst stand, verfertigte er die Basreliefs für das Grabmal des heil. Germanus zu Paris und viele kostbare Reliquienkästchen, von denen noch mehrere vor dem Ausbruche der Revolution vorhanden waren. Obschon sein mit jedem Tage sich weiter verbreitender Ruhm ihm Gelegenheit bot, Reichthümer zu erwerben, so lebte er doch höchst einfach und fromm und spendete seinen Verdienst den Armen. Des weltlichen Treibens müde, trat er in bereits vorgerücktem Alter in den geistlichen Stand, was ihm um so leichter wurde, da er sich neben seinen Arbeiten fortwährend mit dem Lesen der heil. Schrift und der Kirchenväter beschäftigt hatte. Der Eifer, womit er als Priester gegen die Feinde der Religion und gegen die Simonie, welche damals die gallicanische Kirche schändete, auftrat, erregte die Aufmerksamkeit des Klerus in so hohem Grade, daß er im J. 639 zum Bischof von Noyon erwählt wurde. In dieser Stellung richtete er seine Aufmerksamkeit besonders auf die Bewohner von Flandern, welche noch hartnäckig an dem Heidenthume hingen und es gelang seinen rastlosen Bemühungen, eine große Anzahl derselben zur christlichen Religion zu bekehren Auf der Kirchenversammlung zu Chalons-sur-Saone (644) trat er mit rücksichtsloser Entschiedenheit gegen viele Mißbräuche auf und erwarb sich die Achtung und Liebe aller

Digitized by Google

Gutgesinnten. Er starb am 1. December 659 und wurde seiner glänzenden Tugenden wegen den Heiligen beigezählt. (Vgl. seine von dem Bischof Ouen von Rouen verfaßte Biographie in drei Büchern, am besten herausgegeben in d'Acherys Spicilegium, V. 147 ff. Nov. ed. II. 76 ff.). Die unter dem Namen des heil. Eligius vorhandenen sechszehn Homilien (in der Bibliotheca Patrum maxima Lugd. XII. 300 ff.) können ihm nicht angehören, da in ihnen Stellen vorkommen, welche jüngeren Schriftstellern entlehnt sind. Als echt hat man aber den Sermo de rectitudine catholicae conversionis (in die Vita Eligii II. 15 eingeschaltet und unter den dem heil. Augustinus fälschlich beigelegten Reden, in der Benediktinerausgabe, Tom. VI. Append. p. 265 ff.) und einen Brief an den Bischof Didier von Cahors (Epistola ad Desiderium, in Canisii Antiq. Lect. I. 646) zu betrachten. —b.

Elipandus, s. Adoptianer.

Elisabeth. Der Name (אֱלִישֶׁבַע) heißt: gottesfürchtig oder nach der Deutung Gregors IX.: voll von Gott. Sie war aus der Familie Aarons, die Gemahlin des Zacharias, Mutter Johannes des Täufers und Base der seligsten Jungfrau Maria. Ihr Gedächtnißtag ist der 5. Nov. Man sehe Luc. I. 5. Fr.

Elisabeth von Schönau, eine besonders durch ihren wunderbaren Fernblick im Raum berühmte Seherin des an mystischen Erscheinungen so reichen zwölften Jahrhunderts, die 1165, 36 Jahre alt, als Aebtissin des nassauischen Klosters Schönau gestorben ist. Ihre Schriften, welche in Berichten über Visionen, in Offenbarungen über die Legende der heil. Ursula und in einer Reihe größtentheils an Klostergeistliche des Rheinlandes gerichteter Briefe bestehen, kommen denen der gleichzeitigen Hildegart vom Rupertsberg weder an Tiefe der Gedanken, noch an Fülle der Bilder oder Kraft des Ausdrucks gleich; sie sind jedoch das ganze Mittelalter durch mit vieler Vorliebe gelesen worden, und Trithemius rühmt die mystisch-moralischen Wege Gottes (viae Dei) nicht mit Unrecht als ein sehr schönes und nicht unnützliches Werk. Für uns dürften die Briefe, in welchen sich der in den sämmtlichen Schriften Elisabeths hervortretende Grundzug, ein tiefer Schmerz über das Sittenverderben der Zeit, am unmittelbarsten ausgesprochen, das größte Interesse in Anspruch nehmen, unter ihnen aber vor allem wieder der treffliche, an Hildegart gerichtete Brief (im lib. epist. Hildeg. Ed. Blanckwalt), worin Elisabeth die vielfachen Leiden, mit welchen sie bei ihrem außergewöhnlichen Zustande zu kämpfen habe, schildert, worin sie sich aber auch über das Gute, das sie durch ihre Bußpredigten schon bewirkt, mit bescheidener Freude ausspricht. Zu den Revelationen über die Ursulalegende gab eine 1156 in Köln stattgehabte Auffindung zahlreicher Gebeine, die man, weil sie auf dem ager ursulanus entdeckt worden, dem Gefolge der britischen Königstochter zuschrieb, die Veranlassung. Indem mitaufgefundene Täfelchen, auf welchen die Namen der Märtyrer verzeichnet waren, Verdacht erregten, wandte sich Abt Gerlach von Deutz an die ihm befreundete Seherin von Schönau,

Digitized by Google

um sowohl über die Aechtheit des gesammten Fundes, als über die Geschicht der einzelnen Heiligen, unter denen sich, den Gebeinen nach zu schließen, auch Männer befunden, Aufklärung zu erhalten. Die von Elisabeth deutsch verkündeten und dann durch ihren Bruder Ekbert lateinisch bearbeiteten Offenbarungen sind indessen so reich an Unwahrscheinlichkeiten und geschichtlichen Irrthümern, daß, lange vor Papebroch und den neuern Kritikern — der jüngste ist Rettberg in der Kirchengesch. Deutschlands, Bd. 1 —, schon Vielen im Mittelalter die gerechtesten Bedenken aufstiegen; Crombach hat es bekanntlich versucht, die Legende, wie sie sich durch die Offenbarungen der Elisabeth von Schönau gebildet und fortan die herrschende geblieben, zu retten. — Die Schriften der Seherin erschienen 1513 in Paris und 1628 zu Köln im corp. revel. SS. Virg. Hildeg. et Elis., die Revelationen über die Ursulalegende stehen auch bei Crombach, hist. Urs.; Lebensnachrichten verdanken wir dem schon erwähnten, als Polemiker wider die Katharer bekannt gewordenen Ekbert, welcher, durch den Einfluß der Schwester einem üppigen Weltleben entzogen, als Abt im Männerkloster Schönau gestorben ist. Seine Biogr. findet sich bei Harzhheim, bibl. Col., Binterim im 4ten Bde der Concilien gibt den ausführlichen Inhalt der Streitreden Ekberts.

Kaufmann.

Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen, von den älteren deutschen Schriftstellern insgemein nur „die liebe heilige Elisabeth" genannt, wurde geboren im J. 1207 zu Preßburg, oder nach einer spätern in Ungarn beliebten Angabe zu Saros-Patak im Comitat Zemplin. Ihr Vater war Andreas II. König von Ungarn (s. d. Art.); ihre Mutter Gertrud, aus dem erlauchten Hause von Meran oder Andechs. Als sie vier Jahre alt war, erschien in Ungarn eine Gesandtschaft des Landgrafen Hermann von Thüringen, welche für dessen ältesten Sohn Ludwig (geb. 1200) um ihre Hand warb. Ihre Eltern willigten ein und gestatteten überdieß, daß die Gesandten nach dem Wunsche des Landgrafen die kleine Prinzessin mit sich an den thüringischen Hof brachten, wo sie sofort mit dem elfjährigen Ludwig feierlich verlobt ward. So lange Landgraf Hermann lebte, hatte Elisabeth an ihm einen zweiten zärtlichliebenden Vater und konnte ungestört dem heiligen Zuge ihres Herzens zu Gott und zu den Armen folgen. Nach seinem Tode aber, der im J. 1216 erfolgte, mußte sie wegen ihrer frühreifen Frömmigkeit und ihres demüthigen Sinnes und Wandels von der Landgräfin Sophie und deren Tochter Agnes und dem übrigen Hof manche Kränkungen erdulden, und ob sie dieselben auch mit der größten Sanftmuth ertrug und ihr Leid nur dem Gekreuzigten klagte, so nahm doch die Abneigung dieser weltlichgesinnten Gemüther immer zu und man sprach schon davon, sie nach Ungarn zurückzuschicken, weil sie besser zu einer Nonne als zu einer Fürstin tauge. Außer dem Ritter Walther von Variba (Vargelý), welcher in der Treue, die er ihr früher in die Hände ihrer Mutter gelobt hatte, nie wankte, war es der junge Landgraf Ludwig allein, welcher sich nicht gegen seine Verlobte einnehmen ließ. Im J. 1219 erklärte er offen seinen Entschluß, sie zu heirathen und

Digitized by Google

im folgenden Jahre wurde die Trauung mit großer Pracht auf der Wartburg gefeiert. Die Welt hat selten oder nie ein Ehepaar gesehen, welches so im Glanze jugendlicher Schönheit und irdischer Herrlichkeit prangte und zugleich so vollkommen das Urbild einer christlichen Ehe darstellte, wie Ludwig und Elisabeth. Die innigste und reinste Liebe herrschte in ihrem Bunde, eine Liebe, welche aus dem Quell der Gottesliebe strömend sich selbst immer gleich blieb und keinen größeren Schmerz kannte als den der Trennung.

Je größer das Glück war, welches Elisabeth in dieser Verbindung genoß, desto eifriger war sie bemüht, auf dem Wege der Gottseligkeit stets voranzuschreiten; desto sorgfältiger suchte sie durch treue Uebung des Gebetes, dem sie mit Zustimmung ihres Gemahles selbst einen Theil der Nacht widmete, und durch häufigen Empfang der heil. Sacramente die Vereinigung mit Gott zu unterhalten und immer inniger zu machen; desto größere Strenge übte sie gegen sich selbst, durch Fasten und Geißelungen sich unermüdet abtödtend, desto liebreicher endlich erwies sie sich gegen die Armen, so daß sie bald den Namen einer Beschützerin der Armen erwarb. Sie begnügte sich nicht damit, denselben reichliche Almosen zu spenden, sondern suchte sie in ihren Hütten auf und pflegte die Kranken mit eigenen Händen, ohne selbst vor dem widerlichsten Aussatz zurückzuschrecken. Um denselben näher zu seyn, und ihnen den beschwerlichen Weg zur Wartburg hinauf zu ersparen, gründete sie am Fuße des Schloßberges ein Krankenhaus, worin 24 Kranke Aufnahme und Pflege fanden. Am glänzendsten offenbarte sich ihre unerschöpfliche Liebe zu den Armen, als im J. 1226, während Ludwig bei dem Kaiser Friedrich II. in Italien war, eine große Hungersnoth über Thüringen hereinbrach. Sie vertheilte den ganzen Schatz, der die bedeutende Summe von 64,000 Goldgulden enthielt, ließ alle Vorrathshäuser öffnen und erbaute außerdem in Eisenach zwei Spitäler für die Pflege armer Kranken. — Mit ihrer Liebe zu den Armen stand die zu der Armuth selbst in engem Verhältniß. Sie hegte daher gegen den heil. Franciscus von Assisi und seinen Orden eine besondere Verehrung, stiftete selbst ein Franciscanerkloster in Eisenach und trat mit Einwilligung Ludwigs — die erste in Deutschland — in den dritten Orden des heil. Franciscus. Zum Dank sandte ihr dieser auf Befehl des Cardinals Ugolino, welcher nachher Papst wurde und den Namen Gregor IX. führte, seinen Mantel, den sie als ein Unterpfand ihrer geistigen Verbindung mit dem großen Liebhaber der Armuth freudigst entgegennahm. Ein Franciscaner, P. Rodinger, war auch längere Zeit ihr Beichtvater; nach seiner Entfernung aber übernahm Konrad von Marburg, ein Weltpriester, der wegen seiner Gelehrsamkeit und Sittenstrenge damals in großem Rufe stand und das Amt eines apostolischen Commissars in Deutschland verwaltete, im Jahr 1224 auf die Bitte des Landgrafen und die Empfehlung des Papstes ihre geistliche Leitung. Sie verpflichtete sich mit Zustimmung Ludwig's gegen denselben zu unbedingtem Gehorsam, so weit derselbe nicht mit den ihrem Gatten zustehenden Rechten in Widerspruch käme.

Digitized by Google

Im J. 1223 gebar Elisabeth ihren erstgebornen Sohn, der in der heil. Taufe den Namen Hermann erhielt († 1241). Im folgenden Jahre gebar sie eine Tochter, Sophie genannt, welche mit dem Herzog Heinrich von Brabant vermählt und die Stammmutter des jetzigen hessischen Hauses wurde. Später gebar sie noch zwei Töchter, Sophie und Gertrud, welche beide Gott von der Wiege an geweiht waren und nachher den klösterlichen Schleier nahmen. Im J. 1227, als sie die letztere noch unter dem Herzen trug, zog Ludwig nach Italien, um sich dem Kreuzzug Friedrich II. anzuschließen. Elisabeth konnte sich fast nicht von ihm trennen. Sie begleitete ihn mehrere Tagreisen, und als sie endlich scheiden mußte, war der Schmerz beider Gatten so groß, daß er alle Anwesenden ergriff. Sie mochten es ahnen, daß sie sich in diesem Leben nie wiedersehen sollten. Ludwig erkrankte nämlich, als er eben im Begriffe war, nach dem heil. Lande abzusegeln, und starb zu Otranto, im Alter von 27 Jahren, im Frieden der Gottseligkeit. Die Botschaft von seinem Tode verbreitete allenthalben in Thüringen die lebhafteste Trauer. Am härtesten traf sie Elisabeth; sie war untröstlich und schien der Verzweiflung nahe. Da brach neues Unglück über sie herein. Landgraf Heinrich Raspe, der ältere Bruder Ludwigs, ließ sich verleiten, die junge Wittwe mit ihren Kindern im harten Winter (1227—28) aus dem Schloß zu verstoßen, und fügte den Befehl hinzu, daß Niemand sie aufnehme. Die Bewohner von Eisenach waren feig und undankbar genug, demselben pünktlich nachzukommen, und die unglückliche Fürstin sah sich genöthigt, in einem Stalle ein Unterkommen zu suchen. In diesem Abgrund des Elends fand ihre Seele den Muth der höhern Liebe wieder; sie dankte Gott für seine Heimsuchung, und ertrug alles Ungemach der Noth und die Bitterkeit des Undanks mit einer Geduld, welche bewies, wie schnell sie es in der Schule des Kreuzes zur Meisterschaft gebracht hatte. Der von der Welt Verstoßenen öffnete sich der Himmel; Jesus und Maria und die Engel erschienen ihr mehrere Male in der Verzückung und gossen so reichen Trost in ihre Seele, daß kein Unglück ihre Heiterkeit je zu trüben vermochte. — Indessen hatte die Landgräfin Sophie, welche vergebens ihre Söhne zur Milde zu bewegen suchte, die Aebtissin von Kitzingen, Mathilde, Elisabeths Tante, von ihrer hülflosen Lage benachrichtigt, und diese sandte sogleich zwei Wagen mit treuen Boten, welche Elisabeth mit ihren Kindern nach Kitzingen brachten. Ungern verließ sie nach einiger Zeit dieses klösterliche Asyl, um einer Einladung ihres Oheims Egbert, Bischofs von Bamberg, zu folgen, welcher ihr das Schloß Botenstein zum Wohnsitz anwies. Da sie noch so jung war, drang er in sie, sich von Neuem zu vermählen, und gleichzeitig soll Kaiser Friedrich II. um ihre Hand geworben haben. Sie aber beharrte mit Festigkeit bei dem schon zu Lebzeiten Ludwigs gefaßten und mit einem Gelübde versiegelten Entschluß, keine zweite Ehe mehr einzugehen. Gegen Ende des J. 1228 kamen die thüringischen Kreuzfahrer mit den Gebeinen Ludwigs nach Bamberg. Bei ihrem Anblick brach Elisabeths Schmerz noch einmal mit aller Kraft hervor: es war der letzte Tribut, den sie

Digitized by Google

irdischer Liebe brachte. Die Kreuzritter aber waren auf's Höchste über das schnöde Verfahren Heinrichs entrüstet, und kaum waren die Feierlichkeiten der Beerdigung in der Abtei Reinhardsbrunn, welche sich Ludwig selbst zur Begräbnißstätte erwählt hatte, vorüber, so verwendeten sie sich so kraftvoll für die Rechte Elisabeths und ihrer Kinder, daß der Landgraf Heinrich denselben die Anerkennung nicht versagen konnte. Er bat selbst voll reuiger Scham Elisabeth, die dem Leichenzug gefolgt war, um Verzeihung, und versprach ihr das gegen sie verübte Unrecht in der Folge nach Kräften zu ersetzen. Sie bezog daher mit ihren Kindern wieder die Wartburg, und hatte sich fortwährend von Seiten Heinrichs einer liebe- und achtungsvollen Behandlung zu erfreuen. Nachdem sie ungefähr ein Jahr hier verweilt hatte, während dessen sie die schon bei Lebzeiten ihres Mannes beabsichtigte Gründung eines Hospitals zur heil. Magdalena in Gotha zur Ausführung brachte und mehrere Pilgerfahrten nach Erfurt und dem Schloß Andechs, welches ihr Oheim, Markgraf Heinrich von Istrien, kurz vorher in ein Benedictiner- (nach Andern Augustiner-Stiftsherrn) Kloster verwandelt hatte, unternahm, — wofern dieselben nicht ganz oder theilweise vom Schloß Botenstein aus geschahen — faßte sie den Entschluß alle Berührungen mit der Welt möglichst aufzuheben. Heinrich trat ihr daher die Stadt Marburg mit ihrem Gebiet als Witthum ab und versprach außerdem 500 Mark Silber für die Kosten der ersten Einrichtung. Wäre es ganz nach ihrem Wunsche gegangen, so hätte sie nach dem Beispiel des heil. Franz von Assisi vollkommene Armuth gewählt und ihr Brod vor den Thüren erbettelt; allein Konrad, den Papst Gregor IX. von Neuem mit ihrer ganzen Seelenleitung beauftragt hatte, gab dieses nicht zu, und als er ihr auch in Marburg die feierliche Ablegung der Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams gestattete — ein Beispiel, welches seitdem im dritten Orden des heil. Franciscus häufige Nachahmung fand — mußte sie doch ihr Eigenthum und die freie Verfügung über ihre Einkünfte behalten. Sie verwendete dieselben indeß nie für sich, sondern erwarb ihren ärmlichen Unterhalt mit Spinnen. Da ihr die vollkommene Armuth versagt war, so wollte sie wenigstens die Folgen und Entbehrungen derselben in ihrem ganzen Umfang tragen. Zu ihrer Wohnung wählte sie daher anfangs eine halbzerfallene Hütte im Dorfe Wehrda, eine Stunde von Marburg, und bezog darauf in Marburg ein kleines Haus, welches sie aus Holz und Lehm neben dem dortigen Franciscanerkloster hatte aufführen lassen. Seit der Ablegung der Gelübde ging sie immer baarfuß, und trug Kleider von grobem ungefärbtem Tuch, das zudem mit den verschiedenartigsten Lappen geflickt wurde. Sie genoß sehr wenig und nur schlecht zubereitete Speisen; erhielt sie einmal gute, so sandte sie dieselben sofort den Armen und Kranken. Gegen diese war sie überhaupt eben so mild und liebreich, als streng gegen sich selbst. In dem Spital, welches sie in Marburg erbaut und auf Befehl des Papstes dem heil. Franz von Assisi geweiht hatte, besuchte und pflegte sie selbst jeden Tag die Kranken und zwar die ekelhaftesten mit besonderer Vorliebe; ja sie küßte oft ihre

Digitized by Google

Wunden und Geschwüre, was Konrad ihr indeß bei Aussätzigen streng untersagte. Ueberdies nahm sie noch besonders Elende in ihre kleine Wohnung auf, so zuerst einen kleinen verwaisten Knaben, der von Geburt an blind und lahm und mit einem widerlichen Blutausfluß behaftet war, dann, als dieser gestorben war, ein junges aussätziges Mädchen von so scheuslichem Aussehen, daß Niemand im Spital sich ihm nähern wollte, und, da Magister Konrad dasselbe von ihr entfernte, hatte sie bald wieder ein anderes gefunden, dessen Krankheit nicht minder zurückstoßend war und welches sie bis zu ihrem Tode verpflegte. — Ihre Freigebigkeit hatte in kurzer Zeit außer den regelmäßigen Einkünften alles, was sie von ihrer Hochzeitsgabe und sonstigen Kostbarkeiten besaß — über 2000 Mark Silber — erschöpft, die 500 Mark Silber, welche ihr Landgraf Heinrich gemäß seinem Versprechen sandte, vertheilte sie an einem einzigen Tage an mehrere Tausende von Armen, welche sie aus der ganzen Umgegend zwölf Meilen weit versammelt hatte. — Da das Wohlthun ihre höchste Lust war, so konnte wohl keine härtere Selbstverläugnung für sie erfunden werden, als die Beschränkung, welche Konrad ihrer Freigebigkeit auflegte und die er bald bis zum unbedingten Verbot jeglichen Almosens steigerte. Sie sollte so allem Eigenwillen entsagen und mit Verzichtleistung auf allen menschlichen Trost nur Gottes Wohlgefallen suchen lernen. In dieser Absicht gebot ihr Konrad auch die Trennung von ihren Kindern und ihren treuen Dienerinnen Guda und Ysentrude und gab ihr an deren Stelle zwei andere mit Namen Elisabeth und Irmengarde, welche ihre Geduld täglich auf die Probe stellten, ja er ließ es sogar an körperlichen Züchtigungen nicht fehlen, wenn sie etwas versehen hatte. Viele haben diese Strenge Konrad's hart getadelt; allein sie lag im Geiste der Zeit, kam den Wünschen der heil. Elisabeth nur entgegen und hat, zur vollen Läuterung ihrer Seele und zur Erhöhung ihrer Verdienste wie Manche behaupten, beigetragen. In dem Maaße als sie sich selbst vollkommener erstarb, nahm das höhere Leben der göttlichen Liebe einen immer höheren Aufschwung. Die Gabe der Beschaulichkeit besaß sie in seltenem Grade; in der letzten Zeit ihres Lebens mehrten sich auch die ekstatischen Zustände, welche von mannigfachen Gesichtern und Offenbarungen begleitet waren. Zugleich wurde in zahlreichen Wundern, so der Herr ihr zu wirken verlieh, die Allgewalt ihrer Liebe kund und durch göttliches Zeugniß schon in diesem Leben ihre vollendete Heiligkeit bestätigt. Gegen Ende des Jahres 1231 ward ihr von Christus offenbart, daß die Zeit ihrer Abberufung gekommen sey. Am 18. November empfing sie die h. Sacramente und starb in der Nacht des 19. Nov., nachdem sie noch kurz vorher in begeisterter Rede ihre Liebe zu Gott ergossen und mit den Engeln bereits den himmlischen Triumphgesang angestimmt hatte. Sie hatte eben ihr 24stes Jahr vollendet. — Ihre Heiligsprechung erfolgte nach einer gründlichen Untersuchung den 26. Mai 1235; die Verehrung der h. Elisabeth verbreitete sich schnell durch die ganze Christenheit; ihr Fest wurde in der ganzen Kirche (den 19. November) gefeiert; an den entferntesten Orten erhoben sich ihr zu Ehren

Digitized by Google

Kirchen und Capellen, viele Klöster und Spitäler wählten sie zu ihrer Patronin — die Hospitalschwestern werden selbst nach ihr häufig Elisabetherinen genannt. Marburg aber ward bald ein so berühmter Wallfahrtsort, daß er mit St. Jacob di Compostella wetteiferte. Landgraf Konrad, welcher später als Hochmeister des deutschen Ordens in Marburg den Hauptsitz desselben errichtete, hatte daselbst im J. 1235 den Grundstein zu einer prachtvollen gothischen Kirche gelegt, welche jedoch erst im vierzehnten Jahrhundert ganz vollendet ward. In derselben ruhten die Gebeine der Heiligen in einem prachtvollen Behälter bis zum J. 1539, wo sie durch Landgraf Philipp der bis dahin genossenen Ruhestätte und Verehrung in Marburg beraubt wurden. Einzelne Theile derselben befinden sich jetzt in Besançon, Prag, Wien und Breslau. — Die h. Elisabeth ist sehr oft und in verschiedener Weise von Malern und Bildhauern dargestellt worden. Am häufigsten wird sie mit drei Kronen, oder mit Rosen in ihrem Gewande abgebildet. Letztere Darstellung bezieht sich auf die wunderbare Verwandlung des Brodes, welches sie den Armen bringen wollte, in Rosen, als ihr Vater sie über das, was sie im Schürze trage, zur Rede stellte. Nach anderen Nachrichten ereignete sich dieses Wunder später, bei einer unvermutheten Begegnung ihres Gemahls. — Montalembert, Leben der h. Elisabeth, übersetzt von Stedtler. 2. Auflage 1845. Frings.

Elisabeth, Königin von England, Tochter Heinrich's VIII. und der Anna Boleyn, bestieg nach dem Tode ihrer katholischen Halbschwester Maria, Tochter Heinrich's VIII. von seiner rechtmäßigen Gemahlin Katharina von Aragonien am 17. Nov. 1558 den Thron und besaß denselben bis zum 24. März 1603, an welchem Tage sie aus dem Leben schied. Diese Königin, deren Regierung zu den glänzendsten Zeiten in der englischen Geschichte gehört, führte das Gebäude der anglicanischen Hochkirche auf und vollendete die Vernichtung der katholischen Kirche in England. Es drängten die Königin äußere Umstände und politische Verhältnisse zu ihren religiösen Einrichtungen, keineswegs scheinen sie aus innerer Ueberzeugung entsprungen zu seyn. Nach Heinrich's VIII. Tod hatte sich unter der minderjährigen Regierung des protestantischen Eduard VI. und dann unter der strengkatholischen Maria, Gemahlin des spanischen Königs Philipp II., das ganze Reich in fanatische Parteien für und gegen den alten Glauben gespalten und daher waren auf beiden Seiten grausame Verfolgungen herbeigeführt worden. Heinrich VIII. hatte durch seine illegitimen Verbindungen und durch seine verschiedenen Testamente und öffentlichen Erklärungen über die Nachfolge die regelmäßige Succession ganz in Zerrüttung gebracht und den Parteien dadurch Anhaltspunkte bei ihren Versuchen zum gewaltsamen Regierungswechsel gegeben. Elisabeth, die in ihrer frühern Jugend im reformirten Glauben erzogen worden war, mußte denselben während der Regierung ihrer Halbschwester Maria verlassen und versprechen, wenn sie zur Regierung gelangte, den Katholicismus aufrecht zu erhalten. Doch waren bei Elisabethens Thronbesteigung die Verhältnisse keineswegs dafür günstig. Das Parlament sprach sich nach Mariens Tod für den Protestantismus

Digitized by Google

aus und Elisabeth, die an und für sich vielmehr zum katholischen Glauben hinneigte, indem sie den alten Gottesdienst beibehalten haben wollte, und sich für den Priester-Cölibat, die Transsubstantiation, die Gebete für die Verstorbenen ꝛc. erklärte, hatte bei den strengen Anforderungen des römischen Stuhls, dem sie ihre Thronbesteigung bekannt machte, nur die Wahl zwischen Katholicismus und Verlust der Krone. Denn wenn sie sich den Aussprüchen des Papstes Paul IV. unterwarf, der ihre Geburt für unehelich erklärte, so hatte sie auch kein Recht an den Thron und der Papst hatte dann auch nicht das Recht, sie selbst bei gänzlicher Unterwerfung zum Nachtheile der nächsten Verwandten nachträglich zu legitimiren. So mußte Elisabeth die Verbindung mit Rom abbrechen und sich dem Protestantismus in die Arme werfen, zumal Paul IV. den Bann über sie aussprach. Sie fand am Parlamente sogleich eine sehr kräftige Stütze. Eine gänzliche Reaction gegen die vorherige Regierung der katholischen Maria trat sofort ein: die Königin ward zum Oberhaupt der Kirche erklärt; der Supremateid mußte ihr geschworen werden; die Verordnungen Heinrich's VIII. gegen den Papst wurden wieder hergestellt, die der Königin Maria gegen die Protestanten vernichtet; der Krone wurden die Annaten, die kurz vorher zurückgegebenen Kirchengüter, der Zehnten, die Besetzung der Bisthümer zugestanden. Der Königin wurde das Recht übertragen, mit Beirath einsichtsvoller Männer das Kirchenwesen einzurichten. So wurde ein neues Kirchenregiment (die hohe oder bischöfliche Kirche), dessen Grundlage die 39 anglicanischen Artikel bildeten (vgl. Bekenntnißschriften, reformirte), im J. 1562 eingeführt und die Acte der Gleichförmigkeit wurde erlassen (vgl. d. Art. England). Indem man der alten Kirche das Recht der Inquisition abgesprochen, nahm man es bei den Glaubensverfolgungen gegen die Nonconformisten oder Dissenters, die sich der herrschenden Staatskirche nicht unterwarfen, in Anspruch. Die Krone ward, zur Errichtung eines Inquisitionsgerichtes bevollmächtigt, wodurch auf das Grausamste nicht nur Katholiken, sondern auch Presbyterianer Puritaner ꝛc. verfolgt wurden. Aber nicht nur zur Verbreitung des Protestantismus und dessen Befestigung in England that Elisabeth Alles, was geschehen konnte: durch diese Königin und ihre Intriguen wurde er auch in Schottland und in den Niederlanden gestützt und befestigt und in Frankreich der Religionskrieg unterhalten, Irland aber, das fest hielt am alten Glauben, wurde in die jammervollste Lage gebracht und selbst Ströme Bluts, die vergossen wurden, vermochten nicht den katholischen Glauben auf dieser Insel zu erschüttern (vgl. Emancipation der Irländer). Das sind Flecken in der Geschichte der sonst so großen Königin, die für ihr Reich in Bezug auf politische Stellung, Seemacht, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Künste und Wissenschaften die größten und unbestreitbare Verdienste hat, die hier näher zu berichten, nicht der Ort ist, da nur in der Kürze der Königin in kirchlicher Beziehung gedacht werden soll. Ganz kleinlich aber und tadelnswerth zeigte sich Elisabeth in den Streitigkeiten mit ihrer Verwandten, der schottischen Königin Maria Stuart (vgl. d. Art.), welche

Digitized by Google

sie wegen ihrer nähern Ansprüche an den englischen Thron fürchtete und wegen ihrer größeren Liebenswürdigkeit haßte: die von ihren eigenen Unterthanen verfolgte unglückliche Maria mußte, nachdem sie 18 Jahre lang in England gefangen gehalten worden, wegen angeblicher Verschwörung gegen Elisabeth unter dem Beile des Henkers bluten. Aber weder die Bannbullen Pius V. und Sixtus V. gegen die englische Königin, noch die unüberwindliche Flotte Philipp's II. erschütterten ihren Thron. Sie regierte mit Kraft, Umsicht und männlichem Sinne bis an ihr Ende und hinterließ ihr Reich als eines der mächtigsten in Europa. Zu der Größe England's unter den europäischen Staaten hat Elisabeth offenbar den Grund gelegt. Vgl. Lingard, Geschichte von England, aus dem Engl. von Salis. Bd. 7. u. 8. Frankfurt 1828. Aschbach.

Elisabetherinen, s. Franciscanerinen und Barmherzige Schwestern.

Elisäus (hebr. Elischa, d. i. dessen Heil Gott ist), Sohn des Saphat, aus dem Orte Abel-Mehola im Stamme Issaschar gebürtig, war der Schüler und Gefährte des Elias und nach ihm das Prophetenhaupt. Hiezu war er schon früher, gerade als er auf dem Felde mit Pflügen beschäftigt war, von Elias durch Uebergabe des Prophetenmantels feierlich eingeweiht worden. Wirksam war er als Prophet im Reiche Israel und zwar unter den Königen Joram, Jehu, Joahas und Joas im ersten Viertel des neunten Jahrhunderts v. Chr. Die Kraft des Geistes, welche sich aus Elias auf ihn ergossen, offenbarte sich bei ihm hauptsächlich in wunderbaren Thaten, und zwar in Wundern, die augenfällig genug waren, um auch auf den rohen und abgestumpften Sinn Eindruck zu machen. Es sey gestattet, seine einzelnen Wunderthaten kurz hier zusammen zu stellen: 1) bei Jericho machte er eine ungesunde Quelle dadurch gesund, daß er eine Schale mit Salz hineinschüttete (2. Kön. II, 19—22); das Salz sollte hier keineswegs wie oft fälschlich angenommen worden, ein natürliches Verbesserungsmittel des Wassers, sondern bloßes Symbol der wunderbar eintretenden Wirkung seyn. Die Quelle, die man noch heute in jener Gegend zeigt, entspringt am Berge Quarantania und bildet einen Bach, der sich in den Jordan ergießt und ehemals viele Gärten bewässerte (Joseph. Bell. Iud. V. 8, 3.; Pococke, Beschreibung des Morgenlandes, II, 48). 2) Auf dem Wege von Jericho nach Bethel begegneten ihm Knaben, die ihn verhöhnten und beschimpften; er fluchte ihnen im Namen des Herrn und zwei Bären kamen herbei und zerrissen 42 von den Knaben (2. Kön. 2, 23—25). 3) Einst als König Joram von Israel, Josaphat von Juda, und der König von Edom gegen Moab auf einem Kriegszuge begriffen waren, fehlte es an Wasser. Man wendet sich an Elisäus; dieser befiehlt im Thale Gräben zu machen und bald hat man Wasser in Ueberfluß. (2. Kön. 3, 9 ff.) 4) Wie sein Lehrer Elias kam er der Noth einer armen Wittwe durch das Wunder eines fließenden Oelkrugs zu Hülfe (2. Kön. 4, 1—7). 5) Deßgleichen erweckte er, wie jener, einen Knaben vom Tode, das Kind jener Sunamitin, die ihn früher so freundlich aufgenommen und gepflegt hatte

Digitized by Google

(2. Kön. 4, 33—37). 6) Während einer Hungersnoth wird in Gilgal ein Gericht aus wilden Gurken (der Coloquinthe, cucumis Colocynthis, Linn.) gekocht; da man es kostete, hielt man's für giftig und konnte es nicht genießen. Elisäus schüttete etwas Mehl hinzu und das Gemüse war genießbar (2. Kön. 4, 38—41). 7) Hundert Mann speis't er mit zwanzig Gerstenbroden, und einem kleinen Vorrath von Aehren, so daß noch etwas übrig blieb (2. Kön. 4, 42—44; unwillkürlich erinnert dieses Wunder an die wunderbare Brodvermehrung durch Christus). 8) Den syrischen Feldherrn Naaman heilt er vom Aussatz, indem er ihn heißt, sich siebenmal im Jordan zu waschen; und als sein Diener Giezi vom Geheilten ein Geschenk annimmt, schlägt er diesen mit dem Aussatz (2. Kön. 5). 9) Er macht das Eisen, das einem Prophetenjünger von dem Stiele der Art in's Wasser gefallen war, schwimmen, indem er ein Stück Holz schneidet und es in's Wasser wirft und läßt dann jenes herausnehmen (2. Kön. 6, 1—7). 10) Eine syrische Kriegerschaar, die in Dothan (etwa zwei Meilen nördlich von Samaria gelegen) seiner sich bemächtigen will, wird auf sein Gebet vom Herrn mit Blindheit geschlagen; unerkannt führt er sie dann zur Stadt Samaria, wo ihnen auf sein Gebet die Augen wieder geöffnet werden (2. Kön. 6, 8—23). 11) Bei der Belagerung Samariens durch die Syrer entsteht eine entsetzliche Hungersnoth; in der verzweifelten Lage wendet sich der König an Elisäus; dieser prophezeit, daß am andern Tage die Hungersnoth zu Ende gehen werde; plötzlich verläßt dann der Feind das Lager und die Bewohner Samariens finden darin reichliche Nahrung (2. Kön. 6, 24—7, 20). 12) Als König Benadadt von Syrien erkrankt war, prophezeit Elisäus dem Hasael zu Damascus, daß er sich des Throns von Syrien bemächtigen werde (2. Kön. 8, 7 ff.). 13) Endlich werden selbst seine Gebeine im Grabe noch durch ein Wunder verherrlicht; ein Todter wird durch sie in's Leben zurückgebracht (2. Kön. 13, 21, vgl. Sirach 48, 15). Die Versuche, einzelne dieser Begebenheiten natürlich zu erklären, nehmen sich mitunter wirklich lächerlich aus. Was das „enorm Wundermäßige" dieser Wunder betrifft, geht dem „außerordentlich Wundermäßigen" auch ein „außerordentlich" Zweckmäßiges zur Seite (vgl. den Art. Elias). Gewöhnlich mochte sich Elisäus in Samaria aufhalten, eine Zeitlang lebte er, wie sein Lehrer Elias, am Berge Karmel (2. Kön. 2, 25. 4, 25). Einmal geschieht seiner auch im N. T. Erwähnung, vgl. Luk. 4, 27.

Martin.

Elkesaiten (Helkesaiten, auch Sampsäer) wurden die Anhänger des Elxai, eines unter Trajan auftretenden jüdisch-christlichen Theosophen genannt, der sich von seinen Anhängern für eine verborgene Kraft Gottes halten ließ, und ein durch Ideen der Essäer (mit welchen er nach Epiphanius in enger Verbindung gestanden) zersetztes Christenthum verkündigte. Diesem zufolge war der Logos Christus ein vor allen Dingen erschaffener Geist, der auch in Adam gewohnt, und dem Elxai eine burleske Gestalt zuschrieb; vom h. Geiste aber lehrte er, daß er weiblichen Geschlechts sey. Er ließ seine Anhänger bei'm Salze, bei'm Wasser, bei der

Digitized by Google

Erde, dem Brode, dem Himmel, als bei Gegenständen göttlicher Verehrung schwören, verbot die Opfer, den Genuß von Fleischspeisen und erregte durch die Behauptung, es sey erlaubt, um der Verfolgung zu entgehen, den heidnischen Götzen zu opfern, wenn man innerlich nur den Glauben bewahre, bei den wahrhaft Gläubigen großes Aergerniß. Anhänger von ihm gab es nach Epiphanius in einigen Gegenden von Palästina noch im vierten Jahrhundert, welche zwei Schwestern aus dem Geschlechte des Elxai als höhere Wesen verehrten, und deren Speichel und andere Unreinigkeiten des Leibes sammelten, um Krankheiten damit zu heilen. Hilgers.

Eller, s. Chiliasten.

Elohim, s. Jehovah.

Emanationen, s. Gnostiker.

Emancipation heißt nach der ursprünglichen Wortbedeutung die Losgebung oder Befreiung aus fremder Gewalt oder Besitzung (e mancipio dare oder reddere, e-mancupare, sich des Eigenthumsrechtes begeben). Bei den Römern, von welchen wir diesen Ausdruck haben, wurde durch denselben vorzugsweise das Rechtsverfahren bezeichnet, welches bei der Freigebung des Sklaven und insbesondere bei der Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt eingehalten werden mußte. Auch das Kind wurde als Eigenthum (mancipium) des Vaters angesehen, und es bedurfte zu seiner Frei- oder Mündigerklärung eines richterlichen Actes, welcher anfangs durch Kauf und Rückkauf, späterhin aber, nach Justinian's Anordnung, durch die einfache vor dem gesetzmäßigen Richter abgegebene Erklärung statthatte: hunc sui juris esse patior meaque manu mitto (ich lasse diesen sein eigener Herr seyn und gebe ihn aus meiner Hand, Gewalt). Auch heutzutage genügt noch zur Emancipation der Kinder die einfache Erklärung der Eltern vor der gesetzmäßigen Obrigkeit; es ist ihre Mündigerklärung. Baudri.

Emancipation eines Mönches findet Statt, wenn derselbe durch Erhebung zu einer kirchlichen Dignität dem Gehorsam seines Klostervorstehers entzogen wird. Letzterer hat dann die literae emancipatoriae auszustellen. — Wird eine religiöse Congregation der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt, so nennt man dieß auch Emancipation. =

Emancipation heißt auch in kirchenrechtlicher Bedeutung die vorschriftsmäßige Aufnahme oder Einführung in den Schooß des Capitels. Die Mitglieder der (Metropolitan-, Kathedral- oder Collegiat-) Capitel sind nach altcanonischer Ordnung entweder solche, die noch ohne Präbende unter Aufsicht des Scholasters, gleichsam unter väterlicher Gewalt stehend (panistae, canonici in herbis, Domini minores oder Domicellares, alle Obliegenheiten im Chore, ohne Sitz und Stimme im Capitel haben, oder wirkliche Domherrn (Domini majores, canonici in floribus). Die durch den Capitelsgang nach Vorschrift vollzogene Aufnahme unter letztere (Einführung in den Chorsitz — stallum — und in das gremium capituli) nennt man die Emancipation und den Aufzunehmenden den Emanci-

Digitized by Google

pandus wegen der, der väterlichen Emancipation ähnlichen, Freigebung aus der Hand der geistlichen Erzieher in die Rechte eines Capitulars.

Baudri.

Emancipation der Sklaven durch die Kirche. Den großartigsten, weitverbreitetsten Emancipationsact hat das Christenthum vollzogen. Abgesehen von dem großen Erlösungswerke Jesu Christi, welcher gekommen ist, die Ketten einer dreifachen geistigen Knechtschaft (der des Teufels, der Welt und des Fleisches) zu zerbrechen, hat die durch ihn gestiftete Heilsanstalt, die Kirche, zugleich eine freiere und freundlichere Gestaltung in die äußeren Lebensverhältnisse hineingetragen, und einen die menschliche Würde tief verletzenden Zustand, den Zustand der Sklaverei, aufgehoben; und zwar keineswegs mit äußeren, zwingenden Mitteln, sondern lediglich durch den geistigen Einfluß der Religion auf die bekehrten Völker, gemäß dem Ausspruche des Herrn (Joh. 8, 32): ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen. Es ist in der That eben so sehr von großem Interesse als auch ein glänzendes Zeugniß für die göttliche Kraft der Religion Jesu, wenn man den allmäligen, im Geist und Wesen des Christenthums begründeten Weg verfolgt, auf welchem die Emancipation der Sklaven durch die Kirche statthatte.

Uranfänglich gab es im Menschengeschlechte keinen Zustand der Sklaverei, weder in engerer Bedeutung, wonach der als Sklave behandelte Mensch aller Menschenrechte beraubt und lediglich als Sache betrachtet wird, noch auch in weiterem Sinne als Zustand höriger Knechtschaft, welche die persönliche Freiheit beschränkt, ohne dieselbe durch Entziehung der der Menschenwürde eigenthümlichen Rechte aufzuheben. Es war in der Urzeit das patriarchalische Verhältniß, welches in den mit der Zeit sich erweiternden Familienkreisen sich wie von selbst bildete, und in welchem zwar auch Dienende und Knechte sich befanden, aber keineswegs hart und fremd, sondern wie Kinder im Vaterhause behandelt wurden. Die Geschichte der Patriarchen nach unseren h. Urkunden liefert ein treues Abbild dieses Verhältnisses; und selbst der heidnische Plutarch spricht (im Leben des Numa) von dem „goldenen Zeitalter", wo der Begriff von „Herr" im Gegensatz zum „Sklaven" noch unbekannt gewesen sey. War auch die Behandlung der dienenden Classe im patriarchalischen Zeitalter nicht immer gleich human, je nach dem Charakter des Familienhauptes oder nach sonstigen Umständen (so gemäß 1. Mos. XVI. Hagar's Behandlung im Hause Abraham's), so war doch der Begriff der Sklaverei, wie sie sich in der Folge entwickelte, damals noch ganz fremd. Und obschon unter Abraham's Nachkommen, dem Volke Israel, — von Natur schon, weil streng abgeschlossen, auch hart und oft grausam gegen alle Nichtjuden — sich allmälig aus der Classe der Dienenden eine Art Sklaverei ausbildete, so wurde sie doch durch den Einfluß der Offenbarungslehre und der h. Gesetzgebung sehr gemildert. Bei den Juden gab es eine dreifache Classe von Knechten oder Sklaven: sie waren entweder als Bewohner der eroberten Lande (Jos. IX. 22 ꝛc.) oder als Kriegsgefangene, oder endlich auch wegen Schulden

Digitized by Google

leibeigen geworden; aber das Gesetz schützte sie vor Mißhandlung und Unmenschlichkeit, und öffnete den wegen Schulden Geknechteten im Jubeljahre (3. Mos. XXV.) wieder das Thor der Freiheit. War nun auch gleichwohl, wie es die Geschichte des Judenvolkes zeigt, die Behandlung der heidnischen Sklaven, bei der dem Judenthum eigenthümlichen Abneigung, ja Verachtung gegen alle Fremden, keineswegs milde, sondern je nach Umständen hart und kalt, so bildete sich dagegen im Heidenthum, dem der mildernde Eindruck der göttlichen Offenbarungslehre ganz abging, diese Knechtschaft bis zu jenem ganz rechtlosen Zustande des dinglichen Besitzes (mancipium) aus, wie wir ihn bei der Entstehung der Kirche unter den Heiden, besonders den Römern vorfinden. In diesem Zustande tritt die dem Menschen eigenthümliche Würde, seine persönliche Freiheit, gänzlich zurück; der Sklave wird, gleich jeder anderen willenlosen Sache, mit vollen Eigenthumsrechten besessen, und kennt keine Rechte, als den Willen seines Herrn. Zu einer solchen Abirrung und Entwürdigung des Menschen konnte es im Judenthum nicht kommen, indem die Lehre von Gott, dem Herrn der Heerschaaren und vom göttlichen Ebenbilde im Menschen, sowie das von Gott gegebene Gesetz (der Decalog und die zusätzlichen mosaischen Verordnungen) dieser Knechtung bestimmte Schranken setzten, und nach der Offenbarungslehre selbst der Heide als ein Eigenthum Jehovahs, wenn auch dem göttlichen Zorn verfallen, betrachtet wurde. Dagegen bildete sich im Heidenthume, dem die rechte Einsicht in den hohen Adel der menschlichen Seele eben so wie die wahre Lehre über Gott, Unsterblichkeit und ewiges Leben durch die Folge der Erbsünde abhanden gekommen war, eine eben so niedrige als falsche Vorstellung von den Sklaven aus, welche auf die Behandlung derselben den nachtheiligsten Einfluß hatte. War nach Plato's milderer Ansicht der Sklave, obschon anderer Natur als der Freie, doch als Mensch gütiger Behandlung empfohlen, so unterschied Aristoteles strenge Herr und Sklave, Herrscher und Diener ihrem innersten Wesen nach und hielt letztere für Menschen einer niederen Art, die, von Natur und Geburt her nur zum Knechtdienst bestimmt, sich nicht selbst, sondern unumschränkt einem andern angehörten. Aehnliche Ansichten hegten unsere heidnischen Vorfahren (die alten Deutschen), indem z. B. Tödtung eines fremden Sklaven und fremden Viehes (de servo aut jumento alieno occiso. — Lex Fris.) gleich gehalten und auf gleiche Weise bestraft ward. Ueberhaupt waren Sklaven bei den Alten ein volles mancipium, ohne Rechte und ohne freien Willen. Schon ihre Bezeichnung (ἀνδράποδος, der unter den Füßen liegende, servilis, illiberalis, dienstbar und unfrei s. v. a. gemein und verworfen) deutete dahin. Diese unter den Heiden verbreitete und die heidnische Sklaverei von der Sklaverei unter den Juden sehr unterscheidende Ansicht, wonach der Sklave von schlechterem Stoffe als der Freigeborene und des Sklaven Seele gemeinerer und wenigbegabter Natur sey, war wohl eben so gut eine Folge, wie die Ursache ihrer harten Behandlung, indem durch letztere jegliche Ausbildung und Veredlung des Sklaven verhindert, im Gegentheil ihre Verdummung und Verschlechterung

Digitized by Google

befördert werden mußte. Ihre niedrigen, oft den schändlichsten Lastern gewidmeten Dienste, ihre Absonderung und verächtliche Behandlung und ihre allen Grausamkeiten preisgegebene Rechtlosigkeit mußte auf Geist und Herz sehr verderblich einwirken. Fanden sich, wie sich denken läßt, auch bei einzelnen gütigen Herrn rühmliche Ausnahmen einer humanen Behandlung, so änderte diese doch im Ganzen wenig an der Lage dieser Unglücklichen, welche sich bei den Römern wohl am härtesten gestaltete, zumal zu jener Zeit, wo der Besitz der Sklaven ein Gegenstand üppiger Prachtliebe ward, so daß oft tausend Sklaven und mehr noch unter dem Winke eines Herrn standen. Was selbst die bessern Heiden-Schriftsteller über die elende Lage und grausame Behandlung der Sklaven mit ruhigem Blute berichten, empört das menschliche Gefühl und ist für das christlichgebildete Herz grauenerregend. Wo indeß eine Linderung und Hülfe in diesem elenden Zustande sich ergab, da war sie auch die Folge der Religion, wenn auch der im Heidenthum verunstalteten. So gab es h. Asyle (Zufluchtstätten), in welchen der Sklave gegen seinen tyrannischen Herrn Schutz fand, und h. Festtage, an denen er einer gewissen Freiheit sich erfreute. Einzelne heidnische Philosophen äußerten sogar über die Sklaverei Ansichten, die den christlichen nahe kamen; so Seneca, welcher — in seinen Briefen — in dem Sklaven den Menschen geachtet wissen wollte und den schönen Grundsatz aufstellte: „so oft du darüber sinnest, wie viel du dir gegen einen Sklaven erlauben dürfest, so bedenke, so viel, als deinem Herrn gegen dich zusteht. Dein Verfahren gegen sie sey gütig, damit sie dich mehr achten als fürchten.“ — Doch dies waren einzelne Ansichten von Weisen, welche am allgemeinen Zustande der Sklaverei nichts änderten.

Erst der Religion Jesu war eine völlige Befreiung oder Emancipation der Sklaven vorbehalten; aber keineswegs, so schroff auch der Geist der Sklaverei dem humanen, liebeathmenden und freiheitverkündenden Geiste des Christenthums entgegen war, auf gewaltsamem äußern Wege, sondern unvermerkt durch geistigen Einfluß. Das Elend der Sklaverei erschien den ersten Christen mit Recht als eine Folge und Strafe der Erbsünde; die Sünde an sich schon ist Knechtschaft und führt zur Knechtschaft. In dem Fluche über Chanaan (1. Mos. IX. 25. „ein Knecht der Knechte sey er seinen Brüdern“) sahen die h. Väter Ursprung und Anfang der Sklaverei (Chrysost. serm. 5 in Gen. etc.). Wie alle zeitlichen Folgen der ersten Sünde, so wurden nun auch diese Uebel der Knechtschaft von den Christen mit Hingebung angenommen, mit Geduld ertragen. Wo die Kirche diesen Sklavenzustand vorfand (bei Griechen, Römern, ja bei allen Heiden-Völkern, an welche ihre Mission erging), da bekämpfte sie denselben durch die Predigt unserer Gleichheit vor Gott und durch Verbreitung einer liebevollen Gesinnung. Indem sie den Herrn Liebe, Demuth, Gottesfurcht (Eph. VI. 9 etc.), den Sklaven aber Geduld, Gehorsam, Ehrfurcht gegen ihre Herrn (Eph. VI. 5. 1. Petr. II. 16 etc.) zur Pflicht machte und demnach den Unterschied äußerlich bestehn ließ, hinderte sie dies nicht, eine völlige innere Freiheit und Gleichheit Aller vor Gott auszusprechen:

Digitized by Google

„Sklave oder Freier, Mann oder Weib, alle seid ihr eins in Christo Jesu.“ (Gal. III. 28.) Diese christliche Ansicht und Behandlung in Betreff der Sklaven spricht sich nirgend schöner aus, als in dem Briefe des h. Paul an Philemon, dem der h. Apostel den entlaufenen Sklaven Onesimus als „Neubekehrten, der ihm einst unnütz, jetzt ihnen allen nützlich sey,“ wieder zuschickte, daß er ihn fürder nicht als Sklaven, sondern ferner als geliebten Bruder behandeln möge.“ Wo solche Ansicht und Behandlung eintraf, da war freilich die verwerfliche Seite der Sklaverei, das Harte und Unmenschliche an derselben aufgehoben. Hierauf, so wie auf die Sorgfalt, welche man in Betreff der Belehrung und Bekehrung auf die Sklaven so gut, als auf die Freien, verwendete, beschränkte sich die Kirche in Emancipirung oder Befreiung des Sklavenstandes, welchen sie, schon als Folge des ersten Falles, nicht billigen, aber auch nicht gewaltsam auflösen konnte. Hätte die Kirche den heidnischen Sklaven anstatt Demuth und Unterwürfigkeit eine vollkommene äußere Freiheit und Selbstständigkeit verkündigt und verheißen, sie würde dadurch nicht blos alle Herrn, ja alle Freigebornen von vornherein gegen ihre Lehre eingenommen, sondern auch den Staat wirklich in die größte Gefahr gebracht haben, daß er durch plötzliche Entfesselung dieser rohen Kräfte, einer gewaltsamen Umwälzung aller socialen Verhältnisse ausgesetzt wurde. Es war vielmehr der Mission der Kirche und ihrer Bestimmung angemessener, durch Umwandlung der Gesinnung und Gesittung eine Verbesserung der äußern Zustände und durch Christianisirung der Völker jene eben so vollständige als allmählige Sklavenemancipation herbeizuführen, wie dieselbe in der That in der Ausbreitung des Christenthums sich entwickelt hat. — Es lag nun in der Natur der Sache, daß die frohe Botschaft unserer Erlösung, das Evangelium, zuvörderst „den Armen verkündigt,“ auch zuerst in den untern Schichten der bürgerlichen Gesellschaft und insbesondere unter den Sklaven zahlreiche Anhänger fand, welche ihrerseits wieder, in ihrer dienenden Eigenschaft dem innersten Familienleben nahestehend, auf dieses nicht selten mit Erfolg und Segen zurückwirkten, wie die zahlreichen von der ältesten Kirchengeschichte aufbewahrten Bekehrungen durch Sklaven beweisen. Daher vertheidigte Origines das Christenthum dem Heiden-Philosophen Celsus gegenüber, welcher die große Zahl von gemeinen, zum Theil dem Sklavenstande angehörigen Anhängern demselben zum Vorwurf machte, sehr schön durch den Nachweis, wie „die Religion Jesu alle Menschen durch Gottes Wort adeln und auch die Sklaven so veredeln wolle, daß sie dadurch frei würden“; und Laktantius (Instit. V. c. 16) rechtfertigt die Kirche gegen den Vorwurf, daß auch in ihr noch einige Sklaven, andre Herrn seyen, durch die Erklärung: „obwohl diese äußern Zustände noch verschieden sind, so haben wir doch keine Sklaven unter uns, sondern letztere gelten uns als Brüder in geistlichem Sinne.“ Der h. Chrysostomus aber, welcher ganz besonders der Armen und Unterdrückten sich annahm und namentlich eine humane Behandlung der dienenden Klasse als Christenpflicht hervorhob, legte sogar christlichen Herrschaften die Obliegenheit ans Herz:

Digitized by Google

„Die Sklaven unterrichten zu lassen und sie alsdann zu emancipiren.“ (hom. 40 in ep. I. ad Cor.) Eine solche freie, dem Evangelium entsprechende und entspringende Ansicht und Gesinnung war dann auch in unzähligen Fällen die Veranlassung sowohl milderer Behandlung als gänzlicher Freigebung der Sklaven (so schenkte der unter Trajans Regierung zum Christenthume bekehrte Römische Stadtpräfekt Hermes mehreren hundert Sklaven mit der geistigen Befreiung durch ihre Bekehrung zugleich auch die bürgerliche Freiheit) und ward im Laufe der Zeit die Ursache einer vollständigen Emancipation, nachdem der Triumph der Kirche über die Finsternisse des Heidenthums mit dem maaslosen heidnischen Pomp und Luxus auch die grausamen Vorurtheile in Betreff der Sklaven vernichtet hatte. Der christliche Sklave, innerlich frei durch seinen Glauben, genoß unter christlichen Herrn einer Milde und Pflege, welche die Härte des Sklavenstandes ihn vergessen machte. So lange letzterer jedoch noch von der weltlichen Gesetzgebung geduldet ward, billigte die Kirche nie eine eigenmächtige oder gewaltsame Freimachung, sondern beschränkte sich, wie oben schon bemerkt wurde, den Sklaven in Gemäßheit der h. Schrift Gehorsam und Demuth zur Pflicht machend, auf die Einschärfung einer liebevollen Behandlung und wo es geschehn konnte, auf ihre Beschützung gegen jeglichen Druck und Frevel. Dabei suchte sie nicht blos durch körperliche und geistige Ausbildung derselben ihre inneren wie äußeren Zustände zu verbessern, sondern auch soviel wie möglich vor ihrem Forum allen Unterschied zwischen Herrn und Sklaven zu tilgen. Sie nahm (freilich nach vorhergegangener Emancipation) häufig Sklaven in den geistlichen Stand auf und bevorzugte sie sogar, wie dies z. B. auf dem Conc. Tolet. an. 655 geschah, wenn sie sich auszeichneten, vor allen andern, so daß zur Zeit Ludwig des Frommen die meisten Bischöfe aus dem Stande der Sklaven (villissimorum servorum, wie es in einem alten Geschichtswerke heißt) waren. Sklaven außer Landes zu verkaufen wurde von den canones untersagt und ihr Besitz den Juden strenge verboten; übrigens wurden sie als unterm vormundschaftlichen Schirm der Kirche stehend angesehn und gegen jede Mißhandlung von letzterer in Schutz genommen, so daß z. B. der Sklave, der von seinem Herrn an einem Sonntage zur Arbeit, an einem Fasttage zum Fleischessen angehalten wurde, dadurch frei, der Mörder eines Sklaven excommunicirt wurde. Dagegen fand die Emancipation eines Sklaven in kirchlicher Weise statt, indem der Priester am Altare dem Emancipanden eine volle Kornähre überreichte; von der Kirche wurde den Herrn die Freimachung eines Sklaven als ein für das eigne Seelenheil ersprießliches Werk empfohlen und zugerechnet, und auf diese Weise in demselben Maaße, in welchem der Mißbrauch der Sklaverei erschwert ward, ihre Freimachung erleichtert. Das sonst so geschmähte Mittelalter war es nun, welches mit der steigenden Macht der Kirche die Sklaverei allmählig verschwinden und endlich gesetzlich unterdrückt sehen sollte. Nachdem unter den christlichen Völkern längst das Entwürdigende der Sklaverei, wonach der Sklave als rechtlos und als unbeschränktes

Digitized by Google

Eigenthum betrachtet und behandelt ward, verdrängt und überhaupt der Zustand der Sklaven auf die eben entwickelte Weise durch den Einfluß der Religion gemildert worden war, wurde gegen das elfte und zwölfte Jahrhundert nicht blos jeder Kauf und Verkauf mit Menschen gänzlich untersagt, sondern auch auf Emancipation und Loskauf der Sklaven in fremden Landen mit allem Ernst und Eifer hingearbeitet. Es bildeten sich sogar Orden und Bruderschaften, welche es sich zur Aufgabe stellten, die in Gefangenschaft gerathenen oder in der Sklaverei befindlichen Christen loszukaufen oder auf sonst eine Weise frei zu machen (Johannes von Mata, Petrus Nolascus u. A. stifteten solche Verbrüderungen), so daß endlich selbst der Gedanke an Sklaverei und Knechtung ein tiefergreifender und schmerzlicher für das christliche Gemüth wurde. Eigentliches gesetzliches Sklaventhum gibt es seit dieser Zeit im christlichen civilisirten Europa nicht mehr; nirgendwo darf der Mensch als rechtlos, noch weniger als Sache, als ein zum Kauf und Verkauf geeignetes mancipium, Besitzthum angesehen und behandelt werden; höchstens ist in einigen Ländern als ein Ueberrest des ehemaligen Sklaventhums die Leibeigenschaft geblieben, welche sich von ersterer jedoch wesentlich unterscheidet. Dagegen hat sich im sechzehnten Jahrhundert ein Menschenhandel entwickelt, welcher den Grund zu einer höchst grausamen Sklaverei legte und den Namen der christlichen Völker, welche sich dazu hergaben, seit drei Jahrhunderten schändet. Als nach der Entdeckung Amerika's die Ureinwohner dieses Erdtheils von den Europäern zum Anbau des Landes gebraucht, bald aber unzureichend und durch die unermüdlichen Bestrebungen des edeln Dominikaners Las Casas auch gegen Mißbrauch geschützt wurden, kamen die Portugiesen zuerst (gegen das Jahr 1503) auf den Gedanken, die weit kräftiger gebauten afrikanischen Neger in die amerikanischen Colonien zu verpflanzen und sie fanden darin bei allen übrigen Colonialmächten nur zu bereitwillige Nachahmung, so daß im J. 1517 sogar der Handel mit Negern von Carl V. genehmigt und gesetzlich geordnet wurde. Die im Kriege oder sonst gefangenen Neger wurden aufgekauft, gleich einer Kaufwaare in Schiffe verpackt, und in den Colonien als vollendete Sklaven, als volles Besitzthum, zu Feld- oder Bergwerksarbeiten verwendet. Auch gegen diese neuere Sklaverei, welche um so schmählicher und empörender uns erscheinen muß, weil sie von Christen eingeführt worden, hat die Kirche die nämliche Haltung beobachtet, wie gegen die heidnische. Weil der Besitz eines Sklaven an und für sich dem Christenthume nicht widerstreitet so fern nur die Behandlung eine menschliche und väterliche ist, so hat die Kirche sich auch jetzt, den Menschenhandel entschieden tadelnd, wieder darauf beschränkt, sowohl gegen jede grausame, unmenschliche Behandlung offen sich auszusprechen und aufzutreten, als auch die Lage der armen Schwarzen nach allen Seiten hin, durch körperliche wie geistige Hülfe, zu erleichtern und zu verbessern, bis endlich die laute Stimme der Religion über den fühllosen Eigennutz gesiegt und die civilisirten Nationen in Europa dahin vereinigt hat, daß sie gemeinschaftlich den schändlichen

Digitized by Google

Sklavenhandel — die Quelle des unsäglichsten Elendes — zu vertilgen bemüht sind. Uebrigens hat die Kirche das Elend der Negersklaven, wo solche sich fanden und noch finden, vielfach gemildert, sey es durch ihren Einfluß auf die Sklavenbesitzer und auf die betreffende Gesetzgebung oder auch durch die veredelnde Einwirkung auf das Innere dieser verwahrlosten Menschenrace; und mehrere päpstliche Erlasse, zuletzt noch von Papst Gregor XVI., haben sich in diesem Sinne an die Christenheit gewandt und den empörenden Menschenhandel aufs Schärfste mißbilligend, zu dessen Unterdrückung laut aufgefordert. — Baudri.

Emancipation der Frauen durch das Christenthum. Mit dieser hat es eine ähnliche Bewandtniß, als mit der Emancipation der Sklaven, weil die Frauen vor der Erscheinung des Christenthums in einem sklavenähnlichen Zustande sich befanden. Diese Entwürdigung der Frau war freilich bei den verschiedenen Nationen auch wieder verschieden; so stand das jüdische Weib höher als das heidnische: die Gattin des klassischen Griechen und Römers höher als die des uncivilisirten Heiden; auch genoß durch die Tugend ehelicher Treue und Sittlichkeit die Frau bei den heidnischen Germanen weit höherer Achtung als bei irgend einem andern heidnischen Volke. Im allgemeinen jedoch hat erst die Religion Jesu dem Weibe seine ganze Würde wiedergegeben und seine der weiblichen Bestimmung angemessene Stelle angewiesen. Ungeachtet des dichterischen Schmuckes, womit die alten griechischen und römischen Klassiker oft den häuslichen Stand der Frau zu schildern wissen, geht doch aus allem hervor, daß dieselbe nichts weiter als eine Dienerin oder Sklavin des Mannes, ganz von dessen Willkühr abhängig und nur durch ihr geschlechtliches Verhältniß für ihn wie für das Gemeinwesen von Bedeutung war, sie war im glücklichsten Falle die Erste der Sklavinnen, unter denen sie ihre Zeit zubrachte. — Anders im Christenthume. Ausgehend von der Wahrheit: daß dasselbe göttliche Gebilde, dieselbe göttliche Bestimmung im Weibe wie im Manne sey, stellte Christus sie beide gleich hoch, nannte sie im Ehebunde Ein Fleisch, und schützte das von Natur schwächere Weib ausdrücklich gegen die jüdische Härte, welche wegen geringfügiger Fehler eine Verstoßung der Frau dem Manne gestattete. Und wenn auch, im gesellschaftlichen wie ehelichen Leben, dem Manne als dem Stärkeren, die erste und vorwiegende Stellung angewiesen wurde (Ephes. V. 22.), so wurde doch nicht blos jede herrische Willkühr und Unterdrückung ausgeschlossen, sondern auch ausdrücklich die Liebe als das vorwaltende, bindende und ausgleichende Moment bezeichnet (das. V. 25), ja sogar im Bilde der Kirche, der Braut Christi, die hohe Stellung des Weibes angedeutet (das. V. 29, 32.). Vorzüglich war es das hohe Ideal der glorreichen Gottesmutter und Jungfrau Maria, wodurch in der Kirche die Würde der Frauen gehoben und fortan die ausgezeichneten Vorbilder reiner Jungfräulichkeit und edler Weiblichkeit der Verehrung und Nachahmung ebenfalls überwiesen wurden. Was innere Würde und geistige Bestimmung betrifft, so steht nach der christlichen Ansicht die Frau mit dem Mann auf

Digitized by Google

gleicher Stufe und in demselben Rechte, sie ist nicht, wie im Heidenthum, freies Besitzthum des Mannes, sondern, wie dieser frei in Christo, frei in selbstständiger Würde, frei in derselben hohen Bestimmung; und es unterscheidet sich daher die Frau im Christenthume von der heidnischen, wie der freie Mann vom Sklaven. — Was in neuerer Zeit von philosophischen und politischen Schwärmern (z. B. den S. Simonisten) über Frauenemancipation in die Welt geschrieen und geschrieben worden, ist im Grunde nichts als eine frivole Zerrüttung aller gesellschaftlichen wie sittlichen Ordnung in Bezug auf das geschlechtliche Verhältniß, nichts anders als die junghegelsche Emancipation des Fleisches, und eben so widersinnig als die vorgeschlagene Aufhebung des Unterschiedes der Stände. Die jüngsthin in einigen nordischen Städten zum Vorschein gekommenen emancipirten Frauen sind wirklich nichts als weibliche Karrikaturen, die auf Scandal ausgehn und aller öffentlichen Zucht und Sitte Hohn sprechen. Die vollendetste Emancipation der Frauen liegt in der Entwicklung der weiblichen Tugenden. Baudri.

Emancipation der katholischen Irländer nennt man den in der neuesten Geschichte berühmt gewordenen Befreiungsact der irischen Katholiken von dem politischen wie religiösen Drucke, der seit der s. g. Reformation gesetzlich auf ihnen lastete. Dieser Druck hatte sich von dem Momente an, wo Heinrich VIII. (s. d. Art.) mit dem schnödesten Ehebruche auch das kirchliche Band zerriß (1531), allmälig bis zu jener entsetzlichen Barbarei entwickelt, mit welcher die katholisch gebliebenen Irländer bis zum gegenwärtigen Jahrhunderte hin von England geknechtet wurden. Anfangs, besonders noch unter Heinrich des VIII. Regierung, welcher, ein persönlicher Bekämpfer der deutschen Reformatoren, mehr durch blutdürstige, in einer fünfmaligen ehebrecherischen Heirath kaum befriedigte Wollust als durch häretische Neigungen zum Abfalle von der Kirche gebracht und daher ein mordsüchtiger Tyrann gegen Protestanten wie gegen Katholiken wurde, waren die gegen die Katholiken gerichteten Gesetze mehr negativer als positiver Art, und trafen mehr die Würdenträger als den niedern Klerus und das Volk. In demselben Maaße jedoch, in welchem die Versuche der Dekatholisirung erfolglos und besonders die noch unverdorbenen Bewohner der grünen Insel (so hieß Irland) dem Glauben der Väter treu und ergeben blieben, wurden die Gewaltstreiche zur Protestantisirung vermehrt und verstärkt. Heinrich's im Ehebruche gezeugte Tochter Elisabeth, von gleicher Leidenschaft verderbt und seit ihres Vaters Tode (1547), dessen Thronfolgerin zuerst ihre ältere Stiefschwester Maria, dann (1559) sie selbst wurde, geheime Anhängerin der protestantischen Irrlehre, steigerte die Verfolgung der Katholiken und wußte mit seiner Grausamkeit die Schärfe des Gesetzes eben so wie die des Schwerdtes gegen sie anzuwenden; während sie durch Letzteres eine Menge treugläubiger Katholiken — unter ihnen die edle Maria Stuart (s. d. Art.) — dem Tode weihete, machte sie durch Ersteres den besten Theil ihrer Unterthanen, die um keinen Preis ihrer Gesinnung und ihrem Glauben abschwören woll-

Digitized by Google

ten, zu Sklaven, zu Heloten. Der s. g. Supremateid, wodurch jeder im (geistlichen oder weltlichen) Amte Stehende sie als Oberhaupt in geistlichen wie in weltlichen Dingen, also als Päpstin der anglicanischen Kirche anerkennen mußte, vertrieb, obschon bereits ihres königlichen Vaters cäsaropapistisches Regiment die Reihen der katholischen Priester bedeutend gelichtet hatte, noch eine große Zahl hoher und niederer Geistlichen (unter andern noch sechzehn Bischöfe und an hundert Prälaten und höhere Geistliche) von ihren Stellen, entweder in's Exil, oder in den Tod. Außerdem wurden unter dieser in keiner Beziehung jungfräulichen Königin eine Menge den Katholicismus ächtende und knechtende Gesetze erlassen, welche unter den nachfolgenden Königen (Jacob I., Karl I. ꝛc.) durch den nicht bloß intoleranten, sondern blutdürstigen Sectenhaß, zuweilen auch aus Veranlassung von Empörungen der wieder zu ihrem unveräußerlichen Rechte anstrebenden Katholiken, vermehrt und wo immer möglich geschärft wurden. Da es in England und Schottland fast gänzlich, in Irland aber fast gar nicht gelang, den katholischen Glauben auszurotten, so drückte besonders auf Letzteres die Grausamkeit der Gesetzgebung, welche, so weit sie die Knechtung und Vertilgung der Katholiken zum Zwecke hatte, etwa in folgenden kurzen Zügen angegeben werden kann. Die Ausübung der katholischen Religion, der katholische Cultus, war im ganzen Reiche verboten, so daß jeder katholische in England geborene und entdeckte Geistliche als Hochverräther behandelt, Messe lesen und Messe hören mit ungeheurer Geldbuße und Gefängniß verpönt, Schule halten mit Androhung von lebenslänglichem Gefängniß dem Katholiken untersagt war; sogar die eine gewisse Zeit andauernde Versäumniß der anglicanischen Kirche wurde mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. Ein nicht katholischer Engländer bemerkt deßhalb: „Messe lesen oder Messe hören, beichten und Beichte hören, die katholische Religion lehren oder dieselbe sich lehren lassen, und vom protestantischen Kirchendienste wegbleiben: das waren lauter große Verbrechen, welche die Galgen in beständigem Gebrauche und die Kerker gefüllt hielten." — Selbst das äußere Bekenntniß des katholischen Glaubens (mündlich oder durch den Gebrauch katholischer Gebetbücher, Rosenkränze ꝛc.) ward als Ungehorsam gegen die Obrigkeit angesehen und bestraft; der katholische Bekenner ward nicht bloß unfähig, im Parlamente zu sitzen und Staatsämter zu bekleiden, sondern konnte auch, wenn er nicht den seinem Gewissen widerstreitenden Supremateid ablegte, kein Grundeigenthum erwerben, und mußte, wenn ein protestantischer Verwandter sich meldete, diesem das Erworbene abtreten. Auf den Uebertritt zur katholischen Religion war sogar die Todesstrafe gesetzt; die Weigerung aber, den Anforderungen der anglicanischen Kirche sich zu unterwerfen, hatte alle möglichen Beschränkungen zur Folge: Trauungen, Taufen, Beerdigungen dagegen durften nur durch einen anglicanischen Geistlichen vollzogen werden, der, wenn er auch in der Regel mit der Zahlung der betreffenden Stol-Taxe sich begnügte, es doch dadurch in der Hand hatte, den Katholiken zu drücken und zu kränken. Unzählig waren die Opfer des Raubes, Mordes und der Schande, die vom tyran-

Digitized by Google

nischen Kirchenregiment Heinrich's und der Elisabeth an bis zum fanatischen Dictator Cromwell fielen. Wurden nun auch alle diese mehr als intoleranten, ja unmenschlichen Gesetze nicht immer in ihrer ganzen Strenge angewandt, besonders in Irland, wo die Masse der Bevölkerung trotz aller neronischen Verfolgungen, dem katholischen Glauben zugethan blieb, so mußte doch in Folge derselben allmälig sowohl alles Besitzthum als auch aller öffentlicher Einfluß in die Hände der Protestanten übergehen, und damit Letzteres sicherer und vollständiger der Fall sey, kam noch gegen 1673 zu allen diesen Blutgesetzen die s. g. Corporationsacte, welche zum Eintritt in eine städtische Corporation den Genuß des anglicanischen Abendmahls, und den Supremateid forderte, und die Testacte, welche allen königlichen Beamten eine eidliche Protestation gegen die katholische Abendmahlslehre und die Theilnahme an dem Abendmahle der Anglicaner zur Pflicht machte. Fassen wir dieses alles zusammen, so war die Lage der Katholiken unter der protestantischen Regierung in England eine wirklich grauenhafte und kaum verschieden von der der Heloten in Sparta oder überhaupt der Sklaven im Heidenthume; und es erscheint diese despotische Grausamkeit um so schrecklicher, wenn wir bedenken, daß es sich bei den Iren nicht darum handelte, den Katholicismus dort einzuführen, sondern, den uralten im Lande tief eingewurzelten zu erhalten. Angenommen, doch nicht zugegeben, daß alle die Grausamkeiten, die in katholischen Ländern zur Zeit und nach der s. g. Reformation gegen die Protestanten verübt seyn sollen, wahr seyen, so fanden sie doch nur statt, um den Protestantismus, daher die Spaltung und Zerrissenheit aus dem bis dahin katholischen und einigen Lande fern zu halten, während die in England und Irland verübte Barbarei gegen die eigenen Landeskinder, welche in ihrem Besitze und Rechte verbleiben wollten, gewüthet hat. Daher hat denn auch diese barbarische Gesetzgebung gegen die unglücklichen Irländer weiter nichts vermocht, als daß dieselben in Masse arm und gedrückt wurden, während eine Anzahl anglicanischer Geistlichen und Großen von dem Fette des Landes sich mästete. So blieb es, wenn auch keiner mehr wegen des katholischen Bekenntnisses in Kerker und Tod kam, vielmehr katholisches Priesterthum und katholischer Cultus in der Stille endlich geduldet wurden, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wo die französische Revolution die im dumpfen Schmerze niedergehaltene katholische Bevölkerung Irlands (jetzt ungefähr 6½ Millionen Katholiken gegen ½ Millionen Protestanten) gewaltsam aufweckte und zu wiederholten, gesetzlichen, wie ungesetzlichen Versuchen, ihre Rechte und ihre Freiheit wieder zu gewinnen, veranlaßte. Nachdem die Strafgesetze gegen den katholischen Cultus bereits aufgehoben und den Katholiken die Zulassung zu niederen Aemtern sowie das active (nicht aber das passive) Wahlrecht zum Parlamente zugestanden war (1792), suchten letztere nunmehr die volle ihnen zustehende Freiheit und ließen sich zu verschiedenen blutigen Aufständen (1796, 1798) reizen, worin Tausende zu Grunde gingen, bis endlich Pitt, nach Aufhebung des irischen Parlamentes, scheinbare Ruhe in die aufgeregten Massen brachte. Aber die Ka-

Digitized by Google

tholiken waren im Bewußtseyn ihrer h. Rechte ſtark geworden und die wenigen im Beſitze des Bodens (nur $^1/_{50}$ aller Güter waren in katholiſchen Händen) und aller hohen Stellen befindlichen Proteſtanten in Furcht gerathen und beſorgt, durch die Befreiung der Katholiken aus ihrem Beſitze verdrängt zu werden. Daher ward Irland von Parteien (von proteſtantiſcher Seite waren die Orangiſten, orangemen, von katholiſchen die whiteboys, Weißbuben, die erbittertſten) mehr und mehr aufgewühlt, bis es O'Connel gelang, in der katholiſchen Geſellſchaft (catholic association) die katholiſchen Iren zu einer geſetzlichen Agitation zu vereinigen, durch welche hauptſächlich das engliſche Parlament zu der ſ. g. Emancipationsbill endlich genöthigt wurde (1829). Die Lage Irlands war nämlich mittlerweile ſehr bedenklich geworden, nicht bloß weil Katholiken und Proteſtanten aus den genannten Gründen immer erbitterter und ſchroffer einander begegneten und ſogar Waffen zum offenen Kampfe herbeigeſchafft wurden, ſondern auch wegen der drohenden Auflöſung aller bürgerlichen und geſetzlichen Ordnung, indem die von ihren proteſtantiſchen Brodherrn bis auf's Blut gepreßten katholiſchen Landbauern zur Verzweiflung und zu rohen Gewaltthätigkeiten (Brand, Raub und Mord) hingeriſſen wurden. Hätte der in Irland höchſt geachtete katholiſche Klerus nicht eine ſo muſterhafte Haltung beobachtet und, zum Theil durch O'Connel's geſetzliche Thätigkeit unterſtützt, nur zur Achtung gegen Geſetz und Obrigkeit aufgefordert, ein allgemeiner Aufſtand mit allen ſeinen ſchrecklichen Folgen wäre unvermeidlich geweſen. Die entſchloſſene aber höchſt ehrenvolle Haltung der wie Ein Mann ſtehenden Katholiken mußte dagegen der Regierung Achtung und Bewunderung einflößen. Dem im Februar 1829 zuſammenberufenen Parlamente war indeß kaum die Abſicht, die ſtrenge, die Katholiken Irlands arg verletzende Geſetzgebung zu mildern, kund gegeben, als unter den Proteſtanten der drei vereinigten Königreiche eine krampfhafte Aufregung ſich zeigte; eine Menge, zum Theil in den härteſten Ausdrücken abgefaßte Proteſtationen mit zahlloſen Unterſchriften ſchrieen und tobten gegen die Emancipation der Katholiken, während aber auch für dieſelbe, ſelbſt aus proteſtantiſchen Bezirken, zahlreiche und zwar die ehrenvollſten Stimmen ſich erhoben. Die die Emancipation der Katholiken in Vorſchlag bringende Bill (von „Libell", eine Schrift) ging mit großer Stimmenmehrheit, obwohl nach heftigen Kämpfen in beiden Häuſern durch und ſetzte die politiſche oder bürgerliche Lage der Katholiken auf folgende Weiſe feſt. Die Katholiken erhalten gleiche politiſche Rechte mit den Proteſtanten, ſind, wie dieſe zu beiden Parlamenten (mit Ausnahme der Geiſtlichen) wählbar und durch keine ihr Gewiſſen verletzende Bedingungen beengt; nur die Aemter eines Lordkanzlers oder Lordlieutenants in Irland blieben den Proteſtanten vorbehalten. Auch in der bürgerlichen Verwaltung ſollten die Katholiken alle Stellen bekleiden können, mit Ausnahme der von der anglicaniſchen Kirche abhängigen. Die Strafgeſetze gegen die Katholiken

Digitized by Google

als solche so wie alle mit dem katholischen Glauben unverträglichen gesetzlichen Zumuthungen wurden für aufgehoben erklärt und in Bezug auf ihren Cultus und ihre Hierarchie mit den übrigen protestantischen Dissidenten gleiche Freiheit gewährt. — War nun auch durch diese neue Gesetzgebung die katholische Kirche noch weit entfernt von der freien Stellung, welche ihr von Natur und Recht gebührte, vielmehr noch fortwährend vieler ihrer Gerechtsamen beraubt und im Zustande mannigfachen Druckes, so waren doch die Katholiken als Bürger dadurch frei geworden von dem schmachvollen Anathem, welches das Gesetz bis dahin über das bloße Bekenntniß, ja den bloßen Namen des Katholiken verhängt hatte; sie waren in der That bürgerlich emancipirt, frei und mündig geworden. Zwar sind noch sehr viele Uebelstände geblieben, welche auf dem katholischen Theile der Bevölkerung Irlands lasten und zu seinem Nachtheile den Protestantismus besonders die Hochkirche begünstigen; abgesehn davon, daß die Katholiken im Parlamente nur schwach vertreten und in den höhern Staatsstellen nur sparsam berücksichtigt sind, liegt es in der Natur der Sache, daß durch die Vereinigung mit England Irlands Interesse gegen das des erstern stets zurückstehn muß; — eine Menge Hochkirchlicher Bischöfe, Würdenträger und Pfarrer genießen auf Kosten der katholischen Irländer (der Protestanten sind so wenige, daß einzelne Pfarreien buchstäblich nur aus dem Kirchenpersonal bestehen) reiche Pfründen, welche nicht selten außer Landes, in England, verzehrt werden; die Gesetze begünstigen noch immer den Anglikanismus bedeutend vor dem Katholicismus, welcher zwar in seinem innern Leben sich gegenwärtig frei, freier als in manchen sonst gepriesenen Staaten, bewegen kann, jedoch nach außen hin an manche Schranke stößt, die das Gesetz entgegenhält; der materielle wie moralische Einfluß der im weit überwiegenden Besitze des Grundeigenthums sich befindenden Protestanten beherrscht fortwährend mehr oder minder die Corporationen, die Verwaltung und hindert solchergestalt das Emporkommen der Katholiken. Daher haben mit dem obengenannten Emancipationsakte die Bewegungen in Irland keineswegs geendet, sie sind vielmehr stärker, weit freier und gesetzlicher, geworden. Und wir können die Emancipation, welche das Parlament des Jahres 1829 ausgesprochen, nur als den Anfang der vollen Befreiung der Katholiken und hierdurch einer gänzlichen Wiedergeburt dieses seit drei Jahrhunderten in religiöser Beziehung so zerrütteten Inselreiches ansehen. Die Erscheinungen im Puseyismus (s. den Art), die zahlreichen Bekehrungen und die ganz umgeänderten Ansichten der nicht katholischen Engländer über den Katholicismus sind reich an Hoffnung für die Zukunft der Kirche. Man sehe: Cobbet, Gesch. d. prot. Reform in England u. Irland. Baudri.

Embolis oder Embolum, s Vater unser.

Emeriten-Anstalten (geistliche), sind zur Versorgung derjenigen Geistlichen, welche im Amte mit Ehre unfähig geworden sind, und deshalb von der Kirche, der sie gedient und um die sie sich verdient (emeriti) gemacht haben, unterhalten werden. Emeritus hieß schon im classischen Alter-

Digitized by Google

thume der Römer, welcher im Dienste ergraut war, und besonders der im Felde erprobte Krieger, weshalb die militia emerita (Sueton.) nach Art der in neuern Staaten bestehenden Invalidencorps eine in hoher Achtung stehende Heeresabtheilung bildete. Gegenwärtig pflegt man wohl einen jeden in den Ruhestand getretenen Beamten mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen. — Für emeritirte Geistliche der katholischen Kirche sind nach der Verfassung der meisten deutschen Länder eigene Emeritenhäuser (domus emeritorum) bestimmt und hergerichtet, in welchen denselben unter der Obhut und Leitung eines geistlichen Direktors leibliche und geistliche Pflege zu Theil wird. In der Bulle: „de salute animarum“ (16 Juli 1821 u. sanctionirt durch Kön. Cabinets-Ordre vom 23. Aug. d. J.) sind diese Emeritenhäuser für Preußen mit folgenden Worten angegeben: „Da der durchlauchtigste König von Preußen versprochen hat, daß er sowohl die zum Unterhalt verdienter alter und kranker Priester (emeritos senes vel infirmos sacerdotes), als auch die zur Züchtigung ungerathner Geistlichen bestimmten Häuser, wo solche bestehen, unterhalten, aber auch wo solche noch fehlen, neu herstellen wolle, so ꝛc.“ — Ob nun solche Emeritenhäuser für alle im Amte unfähig gewordenen, emeritirten Geistlichen bestimmt seyn sollen, dürfte sehr in Frage stehn, wenn man bedenkt, daß der in der Seelsorge ergraute Priester an sein eignes Hauswesen sowie an den Umgang und Verkehr mit seinen Pfarrkindern gewöhnt ist und sich in der Regel in die mit einem gemeinschaftlichen Zusammenleben unvermeidlich verbundenen Unbequemlichkeiten schwer finden wird. Daher sind zu einer angemessenen und genügenden Versorgung von emeritirten Geistlichen Emeriten-Anstalten erforderlich, welche demjenigen Geistlichen, dem aus irgend einer Ursache der Eintritt in ein Emeriten-Haus schwer oder gar unthunlich würde, eine angemessene Unterstützung zum Unterhalte (Pension) darbieten, während sie für Diejenigen, welche allein, ohne Pflege und Schutz sich selbst überlassen sind, das geistliche Emeritenhaus zum Asyle bieten. Für Letztere ist dieses eine wahre Wohlthat und daher die Errichtung desselben, wo es annoch fehlt, zu wünschen. Leider sind aber der ihrer Güter beraubten Kirche in den meisten Ländern die Mittel nicht mehr gegeben, so allseitige Fürsorge zu treffen, so daß meist nur einem Theile der Emeriten eine kärgliche Pension gereicht wird, während ein großer Theil zum Nachtheile der Seelsorge bis zur äußersten Abnutzung der Kräfte im Amte bleiben muß. — Die Grundsätze, nach welchen die Emeritirung (Verleihung einer Pension oder Aufnahme ins Emeritenhaus) statt hat, sind im Wesentlichen folgende. In der Regel hat nur der im Dienste der Kirche stehende Geistliche darauf Anspruch und zwar in den Fällen, wo Alter, Krankheit oder andere körperliche wie geistige Gebrechen ihn zur Fortführung des Amtes unfähig gemacht haben. Beneficiaten indeß können nicht zur Niederlegung ihres Beneficiums (Pfarr- oder andrer Curat-Stelle) wegen Unfähigkeit gezwungen, sondern nur angehalten werden, einen Stellvertreter oder Cooperator zu unterhalten. Man s. den Art. Pfründe u. Pfründner; auch Kirchenamt. Baudri.

Digitized by Google

Eminentissimi und Eminenz, s. Cardinäle.

Emmeramm oder Emmeran, zu Poitiers in Aquitanien geb., verließ gegen das J. 649 sein in Aquitanien gelegenes Bisthum, um den Avaren das Evangelium zu verkündigen. Ueber die Loire zum Rheine, dann unter Begleitung eines Dollmetschers Vitalis zur Gränze Baierns gelangt, verfolgte er den Lauf der Donau bis zu der fest aus Quaderstein gebauten, mit vielen Thürmen prangenden Radasbona (Regensburg), dem Sitze des Baiernherzogs Theodo (um 640—680). In Kämpfen des Letztern mit den Avaren waren die Gegenden an der Ens, dem Grenzflusse zwischen Baiern und den Avaren, zur unwirthbaren, nur noch von reißenden Thieren bevölkerten Wildniß geworden, und Emmeramm entschloß sich, Theodo's Verlangen, daß er in Baiern bleibe, zu willfahren. Drei Jahre war er hierauf in Stadt und Dorf mit Eifer und Umsicht bemüht, die letzten Wurzeln des Heidenthums unter den Baiern auszurotten. Dann beschloß er im Vorgefühle seines herannahenden Lebensendes, nach Rom zu pilgern. Theodo's Tochter Uta hatte ein geheimes Verhältniß zu Sigibald, dem Sohne eines Gaurichters, und war durch ihn Mutter geworden. Beide warfen sich vor Emmeramm kurz vor seiner Abreise nieder, um Rath und Hülfe flehend vor des Herzogs Zorne. Emmeramm soll ihnen erlaubt haben, nach seinem Weggange ihn als den Verführer zu nennen; nur dem frommen Priester Wolflec habe er die Sachlage, unter dem Siegel der Verschwiegenheit bis nach seinem Tode, entdeckt, um seine Ehre zu retten. Theodo's Zorn kannte keine Grenzen, als er die Schande der Tochter und deren Anklage des Bischofes als des Verführers vernahm. Sein Sohn Lantbert ereilte Letztern in Helphindorf (jetzt Helfendorf zwischen Isar und Inn in der Diöcese Freisingen), ließ, nach vielen schnöden Reden und Mißhandlungen, ihn in einer Scheune auf eine Leiter binden, und Glied vor Glied von seinem Körper abreißen. Der elend verstümmelte hauchte nahe bei Aschaim, wohin ihn seine Schüler zu bringen suchten, seine Seele aus im J. 652 den 22. Sept. Die Leiche, anfangs in der St. Peterskirche zu Aschaim bestattet, wurde bald nachher in die St. Georgskirche nach Regensburg gebracht, dann von Garibald (seit 739 Bischof von Regensburg) erhoben und in einem mit Gold, Silber und Edelstein verzierten Grabmale beigesetzt. Uta und Lantbert endeten beide in der Verbannung. Bereits im achten Jahrhunderte wurden dem h. Emmeramm nicht wenige Schenkungen gemacht, deren Urkunden noch vorhanden sind. — Die Abtei St. Emmeramm zu Regensburg ist gleichzeitig mit dem Bisthume Regensburg um d. J. 697 gegründet. Der Bischof, zugleich Abt des Klosters, wurde anfänglich aus den Mönchen, später abwechselnd aus ihnen und den Canonikern von St. Peter zu Regensburg gewählt. Bischof Wolfgang der Heilige (972—994) trennte 994 Abtei und Bisthum und theilte die Güter. Hieraus entspann sich ein mehr denn dreihundertjähriger Zwist zwischen den folgenden Bischöfen und der Abtei, bis endlich eine päpstliche Entscheidung dem Kloster freie Abtswahl, dem Bischofe des Oberaufsichtsrecht zuerkannte. Das Kloster

Digitized by Google

beobachtete die Regel des h. Benedict. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurde es zum Kaiserlich-Gefürsteten Reichsstift erhoben, 1803 wurde es säcularisirt, und ist seither der Pallast des Fürsten Thurn und Taris; der letzte Abt Cölestin Steiglehner starb 1819.

Quellen: Die Vita Emmeramms von Cirinus (Aribo, viertem Bischofe von Freisingen 762—784), deren Ueberarbeitung von Meginfred (Probst in Magdeburg am Ende des zehnten Jahrhunderts), nebst Arnulfs von Bohburg (Probst von St. Emmeramm und Freund Meginfreds) Vorrede und Zusätzen, sämmtlich aufs Correcteste herausgegeben und mit einer umsichtigen Bearbeitung begleitet. AA. SS. Boll. T. VI. Sept. p. 454—515; Meginfreds und Arnulfs Arbeit edirte vordem. Canisius lectt. antiqq. ed. Basnage T. III. 120 sqq. — Auf die Abtei St. Emmeramm Bezügliches gibt Pez. thes. anecdot. noviss. T. I. P. III. p. 1—286. Ried. cod. diplom. Episc. Ratisb. 1816 2 Tomi. Oefele Rer. boic. scriptt. T. I. 547. sqq. Carl Paricins Nachricht vom Kaiserlich-gefürsteten Reichsstift S. Emmerami (ohne Druckjahr). Zirngibl über den Exemtionsprozeß St. Emmerams v. J. 994—1325 München 1803. Außerdem vgl. über Emmeramm Mabillon (Annal. T. II. 101.), Hanfiz, Meichelbeck, und von neuern Schriftstellern über baierische Geschichte Buchner, Mannert u. A. Floß.

Emmerich Joseph, Reichsfreiherr von Breidbach-Bürresheim, Erzbischof und Kurfürst von Mainz und Bischof von Worms, gehört zu den berühmten Kirchenfürsten des achtzehnten Jahrhunderts, dem es besonders am Herzen lag, das Erziehungswesen nach den Fortschritten und Forderungen der Zeit besser einzurichten. Nach dem Tode des Kurfürsten Johann Friedrich Karl (Graf von Ostein), wurde Emmerich Joseph (5. Juli 1763) einstimmig zu dessen Nachfolger gewählt. Während seiner elfjährigen Regierung (bis 11. Juni 1774) bewies er sich als einen patriotischen Reichsfürsten in der eifrigen Theilnahme an den Reichsangelegenheiten und als einen trefflichen Regenten in der Regierung seines Landes. Er ordnete das in Zerrüttung gekommene Finanzwesen, verbesserte die Rechtspflege und widmete ganz besondere Aufmerksamkeit den Kirchen- und Schulangelegenheiten. Irreligiöse und schädliche Bücher zu verbreiten duldete er durchaus nicht; aber er war ein Freund wahrer Aufklärung und bewies dieses in seinen Regierungsmaximen vielfältig. Unter den Geistlichen seiner Diöcese suchte er eine sorgfältigere wissenschaftliche Bildung zu verbreiten: vorzüglich war er darauf bedacht, in dem Mainzer Priesterseminar tüchtige Kleriker zu bilden. Die Klosterzucht, wo sie in Verfall gekommen war, stellte er wieder her. Aber so sehr er auch der Kirche nichts vergab, so wollte er sie doch nicht auf Kosten des Staats erhoben haben, daher erließ er strenge Verordnungen gegen die Klostergeistlichkeit, die weltliche Geschäfte zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe trieb. Mit Zustimmung des Papstes hob er eine Anzahl von Feiertagen auf zum Vortheile der arbeitenden Klasse; er hielt aber dann um so mehr auf strenge Beobachtung der sonn- und festtäglichen Feier. So eifrig auch Emmerich Joseph

Digitized by Google

auch seiner Kirche zugethan war, so verleitete ihn solches nie zur Intoleranz und Verfolgung der Akatholiken in seinen Ländern; im Gegentheil bewies er gegen Andersgläubige eine Duldung, wie sie damals nicht in protestantischen Ländern gegen Katholiken vorkam. Der Kirchenfürst nahm Protestanten selbst in den Staatsdienst auf. Die Verwaltung des Erfurter Landes, das zum Kurfürstenthum Mainz gehörte, konnte lange nicht nach Zufriedenheit der Unterthanen geregelt werden. Um der Stadt Erfurt einigermaßen aufzuhelfen, restaurirte Emmerich Joseph die Universität daselbst und errichtete neben der katholisch-theologischen Fakultät dort auch eine protestantische für Theologen augsburgischer Confession. Bei den Anstellungen der Professoren in den übrigen Facultäten wurde die Confession gar nicht berücksichtigt; die meisten der Erfurter Docenten waren Protestanten. Als i. J. 1773 der Jesuitenorden aufgehoben wurde, verwandte der Kurfürst die in seinem Lande liegenden Güter desselben zum katholischen Schulfonds, und errichtete eine höhere Gewerb- oder Realschule. Die Mainzer Universität großartiger neu zu organisiren, wie er beabsichtigte, daran hinderte ihn der Tod. Daß er bei seinen Verfügungen hie und da allzu eigenmächtig verfahren, und das Domkapitel öfters nicht zu Rathe gezogen, wo er dessen Einwilligung hätte einholen sollen, wird ihm vorgeworfen, läßt sich aber wohl damit entschuldigen, daß er seine für das allgemeine Beste beabsichtigten Anordnungen nicht wollte verzögert haben.

Empfängniß, unbefleckte. Nur auf zweifache Weise ist es möglich, daß ein Mensch an dem Sündenverderben des ganzen Geschlechts keinen persönlichen Antheil gewinne: entweder dadurch, daß er seinen Ursprung nicht durch die Zeugung des Mannes, sondern durch die schöpferische Wirksamkeit des heiligen Geistes erhält, wie dieses von Christus dogmatisch feststeht (s. Menschwerdung); oder dadurch, daß er zwar durch die Zeugung des Mannes seinen Ursprung gewinnt, Gott aber durch ein Wunder seiner Allmacht die sonst natürliche und nothwendige Folge der leiblichen Abstammung aus Adam, die Befleckung durch die Sünde, nicht eintreten läßt. Das Letztere wird von vielen Theologen, an deren Spitze im Mittelalter die Franziskaner standen, indessen die Dominikaner mit Andern Opposition einlegten, für die gebenedeite Jungfrau Maria in Anspruch genommen, wozu sie um so mehr berechtigt zu seyn glauben, als auch die Gegner ohne Bedenken einräumen, daß es mit dem Verhältniß Marias zur Sünde eine eigene Bewandtniß habe, daß sie vom Mutterleibe aus mit heiligem Geiste erfüllt und selbst der läßlichen Sünde fremd geblieben sey. Was die kirchliche Stellung der beiden Partheien betrifft, so ist zwar ausdrücklich festgestellt, daß die Bestreiter der unbefleckten Empfängniß nicht der Häresie dürfen bezüchtiget werden (Conc. Trid. sess. X. can. 5.); gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die Vertheidiger derselben einen weit günstigeren Standpunkt haben. Schon die patristische Literatur erklärt sich durchweg so, daß nirgends die Befleckung Marias durch die Erbsünde entschieden insinuirt wird; die in der Kirche aufgekommene Feier der Empfängniß, oder selbst der unbefleckten Empfängniß

Digitized by Google

der gebenedeiten Jungfrau begrüßt einen Moment als einen freudigen, der, als ein durch das Sündengesetz bestimmter, bei keinem andern Heiligen ein Gegenstand kirchlicher Begehung geworden ist; der Versuch des freilich schon schismatisch gewordenen Concils von Basel (sess. XXXVI.), der Lehre von der unbefleckten Empfängniß dogmatische Geltung zu verschaffen, beweißt jedenfalls das hohe Ansehen, in welchem diese Meinung damals stand, sowie auch die frühere Sitte mehrer Universitäten, die Docenten förmlich für die Vertheidigung derselben in Pflicht zu nehmen, das gleiche Ansehen constatirt; die vielen über diesen Gegenstand erlassenen Constitutionen der Päpste beschränken die gegentheilige Meinung so sehr, daß sie selbst die private Vertheidigung derselben um Aergerniß zu vermeiden untersagen, während die Gegner sich einer wünschenswerthen Freiheit getrösten und nur der Verketzerung sich zu enthalten haben. Und wirklich läßt es sich nicht verkennen, daß den Schutzrednern der unbefleckten Empfängniß gewichtige Gründe zur Seite stehen, freilich keine solche, welche ihrem Satze dogmatische Geltung vindiciren könnten. Wenn es sich nämlich, wie die Gegner behaupten, durchaus geziemte, daß die Mutter Gottes in Kraft der rückwirkenden Gnade der Erlösung gleich vom Mutterleibe an von der Erbsünde gereinigt, von der Begierlichkeit befreit und mit heiligem Geiste erfüllt wurde, so ist nicht abzusehen, warum die göttliche Wunderkraft, um ihre Zweckbeziehung von vornherein zu erreichen, sie nicht geradezu wider den Zusammenhang mit der Sünde hätte schirmen sollen. Ist Maria vor allen andern Heiligen ausgezeichnet, so ziemt es sich, daß sie nicht nur gleich Andern, wie z. B. Johannes der Täufer, vom Mutterleibe aus mit dem heiligen Geiste erfüllt, sondern aller Sündenbefleckung in jedem Daseynsmoment enthoben ist. Maria ist die zweite Stammmutter unseres Geschlechtes: sollte sie einen unrühmlicheren Ursprung haben, als Eva, die erste Mutter der Lebendigen? rg.

Empfängniß, Mariä, s. Marienfeste.

Empfängniß, Orden von der unbefleckten, auch Orden der Conceptionistinen genannt, wurde durch die Nonne Beatrice de Sylva im J. 1484 zu Toledo gestiftet und von Papst Innocenz VIII. fünf Jahre später bestätigt. Dieser Frauenorden bestand nicht lang auf der pyrenäischen Halbinsel in seiner Selbstständigkeit, er vereinigte sich bald mit den Clarissinen.

Ein Ritterorden von der Empfängniß Mariä, der erst Sancta Militia hieß, und zur Vertheidigung der Rechte des römischen Kaisers durch den Herzog Ferdinand von Mantua und einige andere Fürsten 1619 errichtet wurde, erhielt fünf Jahre später durch Papst Urban VIII. seine Bestätigung. Der Orden kam aber nicht recht in Aufnahme. Ein anderer gleichnamiger Ritterorden zur Vertheidigung des bestrittenen Lehrsatzes von der unbefleckten Empfängniß wurde durch den polnischen König Wladislaus IV. angeordnet und von Papst Urban VIII. bestätigt. Wenige Jahre früher hatte auch der Herzog Gonzaga von Nevers einen solchen Ritterorden zur Treue gegen den römischen Stuhl und zum Kampf gegen Häretiker und Ungläubige errichtet. Alle diese Orden gingen bald wieder ein.

Digitized by Google

Empfehlungsschreiben der Martyrer, s. Apostaten, daselbst Friedensbriefe.

Emphyteusis, Erbzinsvertrag, s. Verträge.

Emser, Hieronymus, wurde zu Ulm am 26. März 1477 geboren aus einem adlichen Geschlechte, das sowohl oben auf dem Helme als unten im Schilde das Vordertheil eines gehörnten Ziegenbockes im Wappen führte; daher Luthers „Bock Emser," welches Emser mit: „Stier zu Wittenberg" erwiederte. Emser verstand Griechisch und Hebräisch, im Lateinischen brachte er es nach Erasmus Zeugniß sehr weit, seine deutschen Verse sind aber selbst für seine Zeit erbärmlich. Zu Basel studirte er die Rechte, und gerieth hier durch einen sonderbaren Anlaß in große Gefahr. Im J. 1500 ward er Secretär beim Cardinal Raimund von Guerk, mit welchem er zwei Jahre lang durch Deutschland und Italien reiste. Zu Straßburg, wo er i. J. 1504 sich einige Zeit aufhielt, gab er die Opera Pici Mirandulani heraus, wurde noch in demselben Jahre zu Erfurt Magister, und las über Humaniora; Luther soll hier sein Zuhörer gewesen seyn, als er Reuchlins Komödie Sergius erklärte. Vermuthlich auf Raimunds Empfehlung wurde er 1504 Secretär bei Herzog Georg von Sachsen und zu Leipzig als akademischer Bürger eingeschrieben, er soll an der dortigen Universität Humaniora vorgetragen haben. Auf des Herzogs Kosten war er 1505 Baccalaureus der Theologie geworden, er ging aber einstweilen von deren Studium wieder zu dem früheren der Rechte über. Als seine i. J. 1505 herausgegebene versificirte Lebensbeschreibung Benno's (vergl. d. Art.) dessen Canonisation zu Rom nicht bewirkte, reiste er nebst dem Meißner Dechanten Johann Hening mit herzoglichen Empfehlungen zu verschiedenen niedersächsischen Klöstern, um in deren Archiven alle Denkmale aufzusuchen, welche die vom Herzoge so sehr gewünschte Canonisation durchsetzen könnten. In derselben Angelegenheit ward er i. J. 1510 vom Herzoge nach Rom geschickt. Später erscheint er als Licenciat des kanonischen Rechtes und vom J. 1518 an als Priester. Emser stand in freundschaftlicher Beziehung mit Bebel, Reuchlin, Sadolet, Philipp Beroaldus, Hermann Busch, Crocus, Mosellan, Cochläus, Pirkheimer und Erasmus, bis zum J. 1519 auch mit Luther, Melanchthon, Spalatin u. A. Der Kurfürst Albrecht von Mainz war ihm sehr gewogen. Als Luther 1515 am Jakobitage zu Dresden predigte, bewirthete Emser ihn herrlich. Am 25. Juni 1519 kam Emser von Dresden nach Leipzig zur Disputation und bemühte sich noch an demselben Tage, im Namen des Rectors und der Universität die jungen Magistri für Eck zu stimmen. Einen oder einige Tage nachher ließ Luther gegen ihn die Aeußerung fallen: Das Spiel ist nicht in Gottes Namen angefangen, es wird auch nicht in Gottes Namen ausgehen!" womit er jedoch nicht seine Reformation, sondern blos die vorhabende Disputation meinte. Nach Beendigung derselben erließ Emser einen Brief an Johann Zack, Administrator der Kirche zu Prag, worin er den Böhmen, die sich in zwei Schreiben an Luther gewandt hatten, zu verstehen gab, sie sollten sich nur nicht einbilden,

Digitized by Google

daß Luther, den er übrigens lobt, auf ihrer Seite stehe; über die ganze Sache äußerte er sich unparteiisch. Luther indeß, dem Emsers eigentliche Gesinnung wohl bekannt war, nahm ihm diesen Brief, den er für unbefugte Einmischung ansah, sehr übel, und besonders seit er am 10. Dez. 1520 vor dem Elsterthore zu Wittenberg nebst andern Schriften auch die von Emser verbrannt hatte, standen sich beide als arge Feinde gegenüber. Wilibald Pirkheimers gelehrte und im katholischen Glauben standhafte Schwester Charitas, Abtissin zu S. Clara in Nürnberg, schrieb 1522 an Emser einen Brief, worin sie ihm vertraulich klagte, daß die ganze Stadt Nürnberg mit Ketzerei angesteckt sey, und zugleich seine gegen die Reformatoren verfaßten Schriften außerordentlich lobte. Dieser Brief gerieth wahrscheinlich durch Emsers Unvorsichtigkeit in die Hände eines reformatorisch Gesinnten, der ihn gleich mit sehr beißenden, oft pöbelhaften Anmerkungen drucken ließ. Zwar schrieb Emser nun auch gegen diese Anmerkungen, er zog sich indeß wegen seiner Indiscretion ernste Vorwürfe von Wilibald Pirkheimer zu. Auf Emsers Gesuch wurde im J. 1527 Herzog Georgs bisheriger Hofprediger, der geheime Lutheraner Alexius Crosner, seiner Stelle entlassen und aus Dresden weggeschafft. Zu diesem soll Emser, als er ihm mit seinem Gepäcke begegnete, auf öffentlicher Straße gesagt haben: „So erlebe ich doch noch diesen Tag mit Freuden, an welchem die ketzerischen Predigten, einmal ein Ende haben; zieh hin in des Teufels Namen, ich bleibe hier!“ worauf Crosner voll Sanftmuth erwiedert habe: „Lieber Herr Emser, in Gottes Namen ist auch ein Wort; ich bin eher im Lande Meissen gewesen als ihr, obgleich ich erst fort muß, und will auch, so Gott will, länger noch darin sein und bleiben als ihr!“ In demselben Jahre starb Emser ganz unvermuthet zu Dresden den 8. Dezember. Von seinen Schriften, theils eigens verfaßten, theils Uebersetzungen, gehören etwa zwei und dreißig der Vertheidigung der katholischen Kirche gegen die Reformatoren an. Er war keineswegs von Parteisucht verblendet, sondern freimüthig da, wo es angebracht war. Von der Nothwendigkeit einer, wenn auch andern als der von Luther durchgeführten Reformation sagt er: „Wir hon zu weit hinüber gehauen, Beyde die Mann vnd auch die Frawen; Geystlich vnd weltlich, arm vnd reich, Edel, vnedel, all zugleich, Keiner sein Stand hat gehalten recht, Gott sehr erzörnet vnd verschwecht. — Wir müssen all zugleich bezahlen, Vnd trinken aus des Zornes Schaalen, davon Johannes hat geschrieben.“ Kirchliche Gebrechen seiner Zeit gesteht er offen ein. — Hauptsächlich waren es Meßopfer, Benno's Canonisation und die Uebersetzung des N. T., über welche Punkte Emser mit Luther, über erstern auch mit Zwingli stritt. Nachdem er in einem eigenen, weitläufigen Buche Luthers Verdeutschung des N. T. kritisirt, eigentlich dessen Abweichungen von der lateinischen Vulgata nachzuweisen sich bemüht hatte, erschien im J. 1527 seine eigene Uebersetzung des N. T. Es war im Grunde die lutherische, nur daß er hin und wieder einige Worte versetzt und Luthers Arbeit genauer nach der Vulgata eingerichtet hatte (Vgl. Panzers Geschichte d. kath. Bibelübersetzung, Nürnberg 1781.

Digitized by Google

4. S. 11 u. folg.); ſie wurde noch in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wieder abgedruckt. Von Emſer finden ſich auch hin und wieder einige Briefe. Vgl. Waldau, Hier. Emſers Leben, Anſpach 1783. Erhard, in d. allg. Encykl. v. Erſch u. Gruber. Th. 34. S. 161—177. Meuſer.

Emſer Congreß. In Folge der Eingriffe der päpſtlichen Nuntien (vgl. d. Art.) in die biſchöfliche Jurisdiction und überhaupt in Folge der Richtung der Zeit faßten die drei geiſtlichen Kurfürſten mit dem Erzbiſchof von Salzburg den Gedanken, eine deutſche Nationalkirche zu gründen, wozu ſie des kaiſerlichen Beiſtandes verſichert ſeyn zu können glaubten. Ein Bruder Kaiſer Joſephs II. Erzherzog Maximilian hatte den erzbiſchöflichen Stuhl von Cöln, Friedrich Karl von Erthal den von Mainz, Clemens Wenceslaus, ein ſächſiſcher Prinz, den von Trier inne. Schon im J. 1769 hatten die rheiniſchen Erzbiſchöfe eine Beſchwerdeſchrift über den Papſt in Betreff der Eingriffe deſſelben in ihre Diöceſanrechte und der nach Rom zu leiſtenden hohen Zahlungen (vgl. Lebrets Magazin f. d. Kirchengeſch. V. n. 1.) am kaiſerlichen Hofe eingegeben. Damals hatte Maria Thereſia noch die Zügel der Regierung in Händen: die Beſchwerde wurde an den Papſt überwieſen, der ſich nicht beeilte, die Sache zu erledigen. Indem die deutſchen Erzbiſchöfe gegen die päpſtlichen Nuntien auftraten, erbat ſich der Kurfürſt Karl Theodor von Bayern einen Nuntius für München, und Pius VI. willfahrte dieſer Bitte. Des kaiſerlichen Schutzes von Joſeph II. verſichert, machten die rheiniſchen Erzbiſchöfe nun in Verbindung mit Salzburg im J. 1786 einen entſchiedenen Schritt. Sie vereinigten ſich in dem Congreß zu Ems (Münch, Geſch. des Emſer Congreſſes ꝛc.) und ſchloſſen in 23 Artikeln die ſogenannte Emſer Punctation ab. (Vgl. Münch, Samml. der Concordate, daſ. d. Acten des Congreſſes I. S. 404. ff. Reſultat des Emſer Congr. in Actenſt. Frkf. u. Lpzg. 1787. Pacca, Denkwürdigk. über ſ. Aufenth. in Deutſchl. Augsb. 1832. S. 145 ff. Menzel, Neuere Geſchichte der Deutſchen. Bd. XII. Bresl. 1847. S. 304 ff.) A.

Emſer Punctation. Der Hierarchie der katholiſchen Kirche wurde ſeit der Reformation auf die einzige oder eigentlich doppelte Weiſe ihres möglichen Angriffs entgegengearbeitet, einmal durch die Principien der Reformation ſelbſt, wodurch alle Hierarchie vernichtet, und den einzelnen Gemeinden mit ihren Pfarrern, alſo der zerſtörendſten Vielheit Alles überlaſſen iſt, wie ſelbſt der große J. H. Böhmer in ſeinem Tractate de jure parochiali beweißt, die Ordnung von unten auf bildend; das andermal durch die philoſophirenden Katholiken, die alſo Katholicismus und Proteſtantismus vereinigen wollten, durch die Erhebung des Territorialepiscopats, welches gar leicht der Schule anhängt, an welche es ſich im Geiſte der menſchlichen Geſchichte mußte einzwängen laſſen, dieſen trocknen Buchſtaben, unter welchem untergeht die hohe Weihe alles Epiſcopats: „Geht in alle Welt und predigt das Evangelium.“ Eine practiſche Aeuſſerung dieſes Territorialepiſcopatſyſtems, dieſer gehaltloſen Ariſtocratie, der man mit Recht den Monarchismus des römiſchen Biſchofs entgegengeſetzt hat, war der

Digitized by Google

Emſer Congreß. Weniger aus ſich geboren, als durch den Geiſt der Zeit und durch das Joſephiniſche Element, im Gegenſatz zu dem immerwährend gleichen conſervativen Princip des Katholicismus in Deutſchland, der bayriſchen Politik, welche einen päpſtlichen Nuncius annahm, vereinigten ſich mehr verführt und im Irrthume, als in offenbarer Widerſtrebung gegen den Sinn des Katholicismus vier Erzbiſchöfe, die drei vom Rhein und der von Salzburg, um in ihren aufgeklärten Räthen mehr dem vorübergehenden Geiſt der Zeit zu fröhnen, als ihrem eigenen Intereſſe.

Wenn der Emſer Congreß und die in dreiundzwanzig Poſitionen hervorgegangene Punctation nicht weniger diplomatiſch gehalten ſind, wie die vier gallicaniſchen Sätze, ſo kann man ihnen doch vorwerfen, daß ſie der Einheit der Hierarchie durch Hervorhebung der Territorialgewalt des Biſchofs zu nahe getreten, das Dispenſationsrecht der römiſchen Curie theilweiſe entzogen, die Nuntiatur durch poſitive einſeitige und trotzende Verabredung ſtatt durch ein freundliches Verfahren mit der römiſchen Curie beſchränkt, das Concilium zu Baſel ohne Rückſicht auf die zertretenen päpſtlichen Rechte reſtituirt, die Concordata nationis germanicae vernichtet und überhaupt den Saamen der Widerſpenſtigkeit ausgeſtreut haben, der am wenigſten durch Geiſtliche ſelbſt der Welt hätte geboten werden ſollen. Die Geſchäftsführer waren der Weihbiſchof Heimes zu Mainz, der Official Beck zu Trier, der Official von Tautphäus von Köln und der geiſtliche Rath Bönike von Salzburg. Obgleich nun dieſe Reaction die Anerkennung des Wiener Hofes fand, ſo ſah man doch ſchon hier voraus, daß die beſſern Canoniſten und auch die exemten deutſchen Biſchöfe der Cotterie ſich widerſetzen würden, und daß es eine Lüge ſey, wenn Pamphletenſchreiber z. B. das Reſultat des Emſer Congreſſes S. 9. der Welt glauben machen wollen, daß die obengedachten Herrn gelehrter und klüger ſeyen, wie ein Reifenſtuel und Schmalzgruber, denn gerade damals fing man allerorten an, die Beſtrebungen der Jeſuiten auch im poſitiven Rechte zu verdächtigen, und es geſchah dieſes ſpäter ſogar von ſolchen, die aus dem Jeſuitenorden ſelbſt getreten waren.

Es iſt wohl der Mühe werth Einiges von den Emſer Punktationen hier anzuführen: 1) vor Allem galt es der Unterdrückung der Mönchsorden, die von ihren Generalen und General-Capiteln getrennt werden ſollten, deren Befehle nicht mehr reſpectirt werden ſollten (Art. 1.). 2) Die Biſchöfe ſollten aus eigner Befugniß das Recht der Geſetzgebung und der Dispenſation haben, ſelbſt zur Aufhebung der Verbindlichkeiten aus den heiligen Weihen — ſie ſollten nur in bedenklichen Fällen Rath bei Sr. Heiligkeit einholen (Art. 2.) Wo bliebe die Einheit! Sogar die römiſchen Bullen mußten erſt von den Biſchöfen anerkannt ſeyn, ehe ſie gelten könnten — und die Nuntiaturen ſollten ganz aufhören (Art. 4.) 3) Die vier Erzbiſchöfe nehmen ſich ſogar heraus die Concordata nationis germanicae zu caſſieren, und andere Beſtimmungen zu treffen, ſich auf die kaiſerliche Schutzgewalt berufend, deren Pflicht es war, die vom Kaiſer unmittelbar abgeſchloſſenen Verträge aufrecht zu erhalten (Art. 6 ff.) 4) Der

Digitized by Google

Hierarchie ſoll keine Gewalt bleiben über die Statuten deutſcher Kirchen — gegen das Princip jeder Einheit im Regiment (Art. 14.). 5) Beſonders war es der untern deutſchen Geiſtlichkeit bange, von dem weihbiſchöflichen Amte durch den processus informativus ausgeſchloſſen zu werden, und ſo recht im eigenen unbemüthigen Intereſſe ſchlugen ſie den Art. 17. vor, wonach hiefür kein Nuncius gebraucht, ſondern durch den consecrator, den auch eigentlich der Papſt zu ernennen hatte, (der Schriftſteller „das Reſultat des Emſer Congreſſes S. 117." meint ſogar, es ſtehe conservator in einigen Abſchriften) ein nahe gelegener Biſchof zur Unterſuchung der canoniſchen Unterlage des Gewählten — alſo blos pro forma — ſolle aufgeſtellt werden. 6) Die Erzbiſchöfe ſelbſt ſollten durch ihre bisher friedlichen geiſtlichen Rathgeber von dem Bande gelöſt werden, welches ſie mit dem Kirchenhaupte nicht blos im Gehorſame des Gewiſſens, ſondern des Regiments, des mittelalterlichen öffentlichen oder Lehenrechts hielt. Dieſer Eid ſollte eigenmächtig von den Biſchöfen verweigert werden (Art. 20.).

Dieſe Punctation, errichtet theils in hiſtoriſcher Unkunde, theils in der vorübergehenden Meinung eines aufgeblaſenen Zeitgeiſtes, unterſtützt von der verführten kaiſerlichen Hoheit hatte ſoweit das Mögliche überſchritten, daß die k. k. apoſtoliſche Majeſtät in einem Schreiben vom 16. Nvbr. 1786. den warmen Eifer der Ueberwärmten anerkannte, aber ihnen zu erkennen gab, daß auch die andern Biſchöfe und Reichsſtände damit einverſtanden ſeyn müßten, woran es ſogar in jener Zeit gänzlich fehlte, weshalb das Ganze ein unglückliches Project blieb. Roßhirt.

Encaenia, ſ. Kirchen-Einweihung.

Encyclica (Synodica). Encycliſche Schreiben (ἐπιστολαὶ ἐγκύκλιοι oder συνοδικαί) ſind Circularbriefe der Biſchöfe, Metropoliten, Patriarchen, Päpſte, wodurch die ihnen untergebenen Kirchen von allgemeinen kirchlichen Verordnungen in Kenntniß geſetzt werden; es war ein Mittel jede Gemeinde mit dem Zuſtande der ganzen Kirche in ſteter Bekanntſchaft zu erhalten. Solche Briefe kommen auch unter andern Benennungen vor, je nach ihrer beſonderen Beziehung, ſie heißen: literae communicatoriae (ἐπιστολαὶ κοινωνικαὶ oder ἐνθρονιστικαί), und literae formatae (ἐπιστολαὶ συστατικαί) vgl. Sixtus I. — Cujacius (ad lib. LXII. de verb. signific.) erklärte die letzteren Briefe in der Art, daß es Schreiben geweſen, die in gewiſſen formellen Worten und in beſtimmten Abkürzungen und Zeichen abgefaßt worden, z. B. mit den griechiſchen Anfangsbuchſtaben Π. Τ. Α. Π. zur Bezeichnung der Trinität (vgl. Ferrarius de ep. eccl. lib. I. cap. 9.) Andere dagegen meinen, ſie ſeien ſo genannt worden, weil ſie die Form der kaiſerlichen Edicte gehabt, die formales epistolae (vgl. Sueton. Domitian. c. 13) genannt worden. Sirmond (in Epist. Sidon. lib. VI. ep. 3) und Du Cange in Gloſſ. erklären den Namen von der Geſtalt des Siegels, ſo daß darunter geſiegelte Briefe zu verſtehen ſeyen. Es iſt dieſe ältere Art der literae formatae nicht mit den ſpätern biſchöflichen Zeugniſſen zu verwechſeln, die einem Prieſter über die wirklich empfangenen hl. Weihen zur Legitimation ausgeſtellt werden, im Fall er

Digitized by Google

nicht von seinem Diöcesanbischof, sondern mit dessen Erlaubniß von einem fremden Bischof ordinirt worden (vgl. den Art. Dimissorialien). — Etwas verschieden von den encyclischen Schreiben sind die Send- oder Synodalschreiben der Patriarchen. Sobald ein Patriarch (auch, der Papst) auf seinen Sitz erhoben worden war, versammelte er seine untergebenen Bischöfe in einer Synode, bekannte daselbst seinen katholischen Glauben und sandte dann ein officielles Schreiben, das Synodica hieß an die andern Mitpatriarchen, worin er sein Glaubensbekenntniß und seine Grundsätze, wonach er seinen Bischofssitz zu verwalten gedachte, aussprach. Schon Cyprian (ep. 42. ad Cornel. u. ep. 2. ad Laurent.) erwähnt solche Schreiben. Sie dienten dazu die Einheit in der Kirche zu erhalten und die Glaubensansichten neugeweihter Patriarchen zu erkennen und zu überwachen. =

Encyklopädie der Theologie, s. Theologie.

Encyklopädisten, (französische). Die Encyklopädisten in Frankreich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren theils aus den englischen Deisten (vgl. d. Art.), theils aus den frühern französischen Skeptikern hervorgegangen. Peter Bayle (vgl. d. Art.), der nach seiner eigenen Aeußerung zu denen gehörte, die gegen Alles, was gesagt wird und geschieht, protestiren, machte in seinem kritisch-historischen Dictionnaire die christliche Religion verächtlich und legte darin mit ungemeiner Gelehrsamkeit das Material nieder, das später als Waffe zu den Angriffen gegen das Christenthum verwendet wurde. Bayle's Geistesverwandter und Zeitgenosse Baillet verbreitete den Unglauben in seinem literärischen Journal (Jugements des savans). Die Encyklopädisten fanden seine Arbeiten so ihrem Geiste gemäß, daß sie sie als die Ihrigen förmlich adoptirten. Einer ähnlichen Richtung war zugethan der Pantheist Nikolaus Freret (in seinen lettres de Thrasibule à Leucippe. Londr. nach Frerets Tod 1751 herausgegeben, wie auch in seinem examen crit. des apologistes de la relig. chrét. und seinen recherches sur les miracles). Montesquieu, der längere Zeit in England gelebt hatte, ein Bewunderer der brittischen Verfassung und der freidenkerischen Literatur, griff in seinen Schriften, wenn auch versteckt, das Christenthum und die kirchlichen Einrichtungen an und untergrub zu gleicher Zeit die Grundfesten der französischen Staatsverfassung. Zu diesen französischen Schriftstellern kamen noch die in Holland schreibenden reformirten Gelehrten, die dort als Fremde aus verschiedenen Ländern Europa's eingewandert waren, wie z. B. der Genfer Johann Clericus (vgl. d. Art.), der ganz Bayle's Richtung verfolgte, obschon er mit ihm in mannigfachen Streit verwickelt war, — ferner die am Berliner Hof wegen ihrer freigeistischen Richtungen protegirten Franzosen, der Abbé de Prades, La Beaumelle, La Metrie, der Marquis d'Argens, Helvetius u. A., endlich die frivolen französischen Schriftsteller, wie Charles de St. Denis, Baron von St. Evremont, und die leichtfertigen Geistlichen der Abbé Chaulieu, Bernis (später Cardinal), Peter Camus u. A. Rousseau (vgl. d. Art.) gehörte ebenfalls zu diesen irreligiös wirkenden

Digitized by Google

Schriftstellern. Als der Vater der Encyklopädisten aber ist zu betrachten Voltaire (vgl. d. Art.) und als die eifrigsten ihrer antichristlichen Verbrüderung Diderot und Dalembert. Fast alle damaligen literärischen Celebritäten Frankreichs, in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaften, erklärten sich für den Grundsatz, daß Glauben und Wissen unverträglich sey, daß die Einrichtungen auf der Erde als Schöpfungen des menschlichen Verstandes aufgefaßt und nach Umständen und dem menschlichen Entwicklungsgange verändert werden müßten. Offenbar hatten auf alle diese Ansichten die Doctrinen der englischen Deisten einen großen Einfluß ausgeübt, aber die französischen Stimmführer in der Literatur und Philosophie gingen noch viel weiter: sie verhöhnten und verspotteten überhaupt die Religion und erklärten sich für einen crassen Atheismus. Zu derselben Zeit als man dahin arbeitete die Gesellschaft Jesu, die eifrige Vertheidigerin des christlichen Glaubens, aus einander zu sprengen, verbanden sich die Encyklopädisten zur Untergrabung des Christenthums und Verbreitung nicht nur des Vernunftglaubens, sondern vielmehr zur Verneinung jeder Religion. Wie Titanen wollten sie den Himmel stürmen: ihre Waffen waren ganz besonders Spott, Sophismen und Blasphemie. Ihre Führer waren Voltaire, Diderot und Dalembert, ihr Lager die große Encyklopädie. Ihr höchstes Ziel war ihren Atheismus, den sie Philosophie nannten, zu verbreiten. Die Religion war ihnen gleichbedeutend mit Aberglaube: Eifer für deren Erhaltung nannten sie Fanatismus; wer sich ihnen nicht anschloß und gegen das Christenthum, das sie als ein Gewebe von Lug und Trug bezeichneten, für das Licht der Vernunft, wie sie es verkündigten, zu streiten bereit war, mußte ein Finsterling und ein Schwächling, oder ein ruchloser Bösewicht seyn. Bei dem pfälzischen Baron von Holbach, dessen Haus in Paris der Versammlungsort der starken Geister war, wurden die Pläne und die zu ergreifenden Maßregeln zur Ausrottung des Christenthums besprochen und berathen. Voltaire meinte fünf bis sechs Männern von Verstand müßte es nicht schwer werden, eine Religion zu stürzen, die von zwölf schlechten und dummen Menschen betrügerischerweise sey eingeführt worden.

Diderot (Denys) war der Mittelpunkt des ganzen Vereins. Schon im J. 1746 hatte er eine philosophische Schrift (Pensées philosophiques; in der zweiten Auflage mit dem Zusatz: Etrennes aux esprits forts) herausgegeben, worin er die Vertheidigung des Atheismus führte und selbst die Moral als widerstreitend den natürlichen Neigungen für nicht vernünftig erklärte. Obschon das Parlament das Buch durch Henkershand verbrennen ließ, und den Verfasser zur einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilte, so schreckte dieses Diderot nicht ab, mit ähnlichen Schriften aufzutreten, die wegen des Talents, womit sie geschrieben waren, viele Leser fanden. Besonders ist sein „Brief an die Blinden“ (Lettre d'un esprit éclairé aux aveugles) voll von atheistischen und gotteslästerlichen Behauptungen. Aber nicht allein auf die höhern Stände, in denen sich Diderot bewegte, wollte er einwirken, auch auf den großen Haufen; daher schrieb er höchst unmoralische schlüpfrige Theaterstücke und schamlose, irreligiöse

Digitized by Google

Romane. Dieser Mann, der unverholen den Atheismus predigte, den Glauben an Gott zu zerstören für ein überaus verdienstliches Werk erklärte und das Christenthum wie eine verderbliche Pest (un système atroce) haßte, stand an der Spitze der Encyklopädie; er sorgte dafür, daß selbst die Artikel, die mit Religion und Moral nicht unmittelbar in Beziehung standen, den Anstrich seiner Philosophie erhielten. Er entwarf den Prospectus und machte die Classification der einzelnen Zweige der Wissenschaften unter dem Titel eines Systems der menschlichen Kenntnisse. Er behielt sich eine große Anzahl der Artikel zu behandeln vor und um durch das Ganze denselben Geist zu bringen, übernahm er mit Dalembert die Durchsicht aller andern.

Dalembert schon früher als tüchtiger Mathematiker bekannt, trat später auch als Schöngeist und Philosoph auf. In seiner Vertheidigung des schändlichen Deisten Abbé de Prades und in seinen Briefen an Voltaire macht er gar kein Geheimniß daraus, daß er es für verdienstvoll hielt, die christliche Religion auszurotten. Seine atheistischen und materialistischen Grundsätze legt er auch in der Correspondenz mit dem Preußischen König Friedrich II. und der russischen Kaiserin Katharina II. an den Tag. In der Einleitung (discours préliminaire), welche Dalembert der Encyklopädie vorsetzte, bot er sein ganzes Talent, seine hinreißende Darstellungsgabe und Beredtsamkeit auf, zu zeigen, wie die Wissenschaft Gott und die Religion entbehren könne. In ähnlichem Geiste wie die Meister und Lehrer des Atheismus waren die übrigen Mitarbeiter an dem Werke, die Jünger Voltaire's und seiner Genossen, unter denen sich besonders Damilaville durch freche Gotteslästerungen hervorthat. Auch Boulanger, der schon in besondern Werken alle positive Religionen als auf Betrug, Aberglauben und Priesterherrschaft gegründet darzustellen gesucht und das Christenthum vielfach angegriffen hatte, lieferte eine Anzahl Artikel in die Encyklopädie. Das Werk erschien unter dem Titel: Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences et des arts etc. Paris et Neufchatel 1751—1777. 33 Voll. f. Sodann erschienen einige vermehrte und veränderte Ausgaben in einer größern Anzahl Bände, worunter die zu Lausanne et Berne 1781 ff. gedruckte die vollständigste ist. Zwar ward gegen das Werk — das neben vielem Schlechten auch nicht weniges Gute in den nicht-philosophischen und von der Religion fernliegenden Punkten enthält — wegen seiner über die Maßen gotteslästerlichen Artikel, in Frankreich von der Regierung ein Verbot erlassen, aber nicht streng und consequent durchgeführt, wodurch das Buch gerade recht verbreitet und wahrhaft verschlungen wurde. Es war diese Nachsicht dadurch entstanden, daß die königlichen Räthe, Malesherbes und der Herzog von Choiseul, wie auch die einflußreiche königliche Maitresse Pompadour, Freunde der Encyklopädisten und heftige Gegner der Jesuiten waren. Die bittern Früchte der Lectüre aus der Encyklopädie gingen in der Revolution auf: Staat und Kirche wurden von den darin gepredigten Grundsätzen gleich stark erschüttert. Von bessern Grundsätzen ausgehend veranstaltete man

Digitized by Google

die Diderot-Dalembert'sche Encyklopädie zum Theil beibehaltend eine neue Ausgabe unter dem Titel: Encyclopédie méthodique ou par ordre de Matières. Paris 1782—1813. in 50 einzelnen Dictionnaires u. 158 Vol. 4. die Theologie wurde von dem Abbé Bergier bearbeitet. Vgl. Barante, la littérature Française pendant le 18. siècle. Paris 1809. Fr. Chr. Schlosser, Gesch. des achtzehnten Jahrhunderts. Heidelb. 1823. I. S. 119 u. 201 ff., vollständiger noch in der 2. Ausg. Bd. II. v. Schütz, Staatsveränderung in Frankreich unter K. Ludwig XVI., oder Entsteh., Fortschr. u. Wirk. der s. g. neuen Philos. in diesem Lande, Lpzg. 1827. I. S. 18 ff. C. Riffel, Aufhebung des Jesuitenordens. Mainz 1845. S. 43 ff. A.

Energumenen hießen in den alten Zeiten der Kirche diejenigen, von welchen man glaubte, daß sie ihrer Sünden wegen von den bösen Geistern heimgesucht seyen. Sie wurden zur ersten Klasse der Pönitenten gerechnet, und standen vor dem Vorhofe des Tempels unter freiem Himmel, wovon sie auch hiemantes hießen. Außer dem für sie angestellten öffentlichen Gebete wurden ihnen auch täglich von den Exorcisten die Hände aufgelegt, s. Exorcismus. — Eine besondere Abhandlung über sie verfaßte Pelliccia im Anfang zu seiner Christianae ecclesiae politia. Walter.

Engel (ἄγγελοι), Boten Gottes, werden in der h. Schrift die höhern gottgefälligen Geister genannt, zumal diejenigen, welche im Auftrage Gottes sich am Offenbarungsleben betheiligen und den Menschen Hülfe bringen. Auch die bösen Geister heißen bisweilen Engel, Satansengel, böse Engel (Matth. XXV. 41., 2 Cor. XII. 7., 2 Petr. II. 4.), theils weil sie aus guten Engeln böse geworden sind, theils weil sie zu Satan und seinen Bestrebungen eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Engel im Reiche Gottes. Auch Menschen, namentlich solche, welche von Gott besondere Aufträge empfangen haben, wie Johannes der Täufer (Malach. III. 1., Matth. XI. 10.), oder welche ein höheres Vorsteheramt in der Gemeinde Gottes verwalten, wie die kleinasiatischen Bischöfe (Apoc. I. 20., II. 1. ff., III. 1. ff.), erhalten bisweilen die Auszeichnung, daß sie Engel genannt werden. Nach den Darstellungen der Theologen bilden die Engel die unterste und zahlreichste Klasse des Geisterreiches und haben ganz besonders den Beruf, den Zusammenhang der Menschenwelt mit der Geisterwelt zu vermitteln und zu unterhalten (s. Geister). Die ihnen zunächst folgende höhere Klasse ist die der Erzengel, also genannt, weil sie geschöpflich um eine Stufe höher erscheinen und darum an der Spitze der Engelschaaren stehen. Auch sie werden im Offenbarungsleben mit göttlichen Missionen von besonderer Wichtigkeit betraut. So erscheint Gabriel, die Kraft Gottes, als der Geist froher Botschaft (Dan. VIII. 16., IX. 21.; Luc. I. 19, 26.); Michael, der Eiferer für Gott, als der Beschirmer Israels und als Ueberwinder der satanischen Rotte (Dan. X. 13. 21., XII. 1.; Judä 9.; Apoc. XII. 7.); Raphael, der Heilende Gottes, als Wiederbringer leiblicher Gesundheit (Tob. III. 25., VI. 16., XII. 15.). Von den Erzengeln wird geglaubt, daß sie, wie solches die Schrift auch andeutet (Dan. X. 4. ff.), von Gott über einzelne Völker und Gemeinden gesetzt

Digitized by Google

seyen, dieselben zu schirmen und zu leiten (Orig. hom. XIII. in Luc.). Vermöge dieses Verhältnisses der reinen gottgefälligen Geister zu den Menschen werden dieselben Schutzengel (angeli custodes) genannt. Der römische Katechismus (P. IV. c. 9. qu. 4.) erklärt sich hierüber so, daß der Gedanke, jeder Mensch sei der besonderen Obhut eines Engels anvertraut, als der im Zusammenhang begründete sich darbietet. Nach der Schriftlehre steht es außer Frage, daß die Kinder Gottes, d. i. die Frommen und Rechtschaffenen eines solchen Beistandes sich zu getrösten haben (Psalm XXXIII. 8.; XC. 11.; Matth. XVIII. 10; Hebr. I. 14.), und es fehlt auch nicht an Hinweisungen, daß bald ein Engel die Obhut über mehrere Menschen (Exod. XXIII. 20. ff.; Bar. VI. 6.), bald mehre Engel die Beschirmung eines Menschen übernehmen (Psalm XC. 11, 12.). Daß aber auch die Sünder des Beistandes der höhern Geister nicht entrathen, wird in der Kirche allgemein geglaubt. Und in der That, so lange ein Mensch noch hienieden lebt, darf er nicht als verloren und von Gott aufgegeben betrachtet werden; gerade der Sünder ist außerordentlicher Hülfeleistungen und Gnadenerweise ganz besonders benöthigt und wird der göttlichen Sorgfalt in ausgezeichnetem Grade theilhaftig; die Engel können durch ihre Theilnahme für den Sünder an ihrer Seligkeit eben so wenig eine Einbuße erleiden, als die Wonne Gottes, durch die Frevelthaten der Geschöpfe verkümmert wird. Daher verweißt auch das Evangelium mit besonderem Nachdruck auf die freudige Theilnahme der Engel an der Bekehrung der Sünder (Luc. XV. 10.). — Auf dieses Verhältniß der Engel zu den Menschen einerseits und auf ihre Stellung zu Gott andrerseits gründet sich die Lehre von der Verehrung und Anrufung der Engel. Wo sich die Offenbarung hiegegen auszusprechen scheint, hat sie lediglich götzendienerischen Mißbrauch im Auge (Col. II. 18.; Apoc. XIX. 10., XXII. 9.). Wir verehren die Engel als Freunde und Lieblinge Gottes und bezeugen ihnen (nicht als unsern Mittlern, sondern) als unsern Fürsprechern und Beschützern unsere Dankbarkeit; wir rufen sie an um ihre Fürbitte und ihren Beistand, weil wir von Gott sind belehret worden, daß sie um das Leben im Reiche Gottes Kunde haben (Matth. X. 10.; Luc. XV. 10.), daß sie die Gebete der Gläubigen vor Gott darbringen (Tob. XII. 12.; Apoc. VIII. 2 ff.), und daß sie selbst für uns Gebete und Fürsprachen einlegen (Zach. I. 12 ff.). — Ueber das Daseyn, die Natur, die Ordnungen, die Selbstbewährung und das Leben der Engel, s. den Collektivartikel: Geister wo auch die Cherubim und Seraphim besprochen werden.

Dieringer.

Engelamt, s. v. a. Rorate-Messe, s. Advent.

Engelbert I. (der Heilige), Graf von Berg und seit 1216 Erzbischof in Köln, nach dem großen Bruno gewiß der bedeutendste Fürst, welcher den Stuhl des Erzstiftes geziert hat. Sobald er die Regierung des während der traurigen Wahlstreitigkeiten zwischen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben zerrütteten Landes angetreten, war sein erster Schritt, sich dem verwilderten, meistens welfisch gesinnten Adel

Digitized by Google

der Nachbarschaft furchtbar zu machen, sein zweiter, den finanziellen Zuständen seines Erzstiftes aufzuhelfen: Ersteres gelang ihm durch Unterwerfung des Grafen von Kleve und des Herzogs von Limburg, letzteres durch Einziehung der von seinen Vorgängern verschleuderten Güter und Lehen. Dabei übte er die Gerechtigkeit mit einer fast rücksichtslosen, aber durch die Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen Strenge, deren Nachklang vielleicht noch in der Sage, welche ihn zum Gründer der westphälischen Vehme macht, fortlebt. Das Land erholte sich wieder, und namentlich erreichte die Stadt Köln, in die er die Dominikaner, Minoriten und Deutschordensbrüder eingeführt, unter ihm einen hohen Grad der Blüthe; wurde doch der Kreuzzug nach Damiette, welchen Scholasticus Oliver, der spätere Bischof von Paderborn, betrieben und beschrieben, hauptsächlich von Köln aus unternommen. Vor Damiette (1218) blieb Graf Adolf von Berg, der ältere Bruder Engelberts, und dieser bemächtigte sich trotz des Widerstandes seiner mit Heinrich, dem Sohne des Herzogs von Limburg, vermählten Nichte Irmgart, der Grafschaft, in deren Besitz er sich bis an seinen Tod behauptete, ein nicht völlig tadelloses, jedoch nach dem damals in der bergischen Familie noch geltenden Erbfolgesystem durchaus legitimes Verfahren, vgl. Lacomblet, Urkundenb. Thl. II. — Noch bedeutender wurde Engelberts Stellung, als ihn Kaiser Friedrich II., welchen die Verhältnisse Italiens auf längere Zeit entfernten, zum Pfleger (provisor) des Reiches und Schützer seines in Deutschland zurückgelassenen Sohnes Heinrich ernannte. Engelbert krönte diesen in Aachen zum Könige (1222) und durchzog dann mit ihm das Reich, dieselbe strenge Gerechtigkeit übend, durch welche er sich in seinem Erzstifte schon ausgezeichnet hatte. Ein Versuch, zwischen dem Grafen von Schwerin und dem von diesem gefangen gehaltenen König Waldemar von Dänemark vermittelnd einzuschreiten, mißlang jedoch. Eben jener Sinn für Gerechtigkeit, die hervorstehendste Eigenschaft in Engelberts Charakter, sollte ihm den Tod bringen. Ein Hauptübel der Zeit bestand in den vielfachen Bedrückungen, welche sich die Vögte gegen die ihnen untergebenen Klöster erlaubten, und Engelbert hatte schon, um diesen Mißbräuchen ein Ende zu setzen, mit dem Papste verhandelt. Die Sache erhielt einen neuen Anstoß, als die Aebtissin von Essen wider einen Verwandten des Erzbischofs, den Grafen Friedrich von Isenburg, klagend auftrat und sich endlich mit ihrer Beschwerde direkt nach Rom wandte. Engelbert, der Anfangs milde verfahren, mußte jetzt zur Strenge greifen und so bildete sich wider ihn eine völlige Verschwörung des ihm so unholden Adels, an welcher sich auch die Bischöfe von Münster und Osnabrück betheiligt haben sollen. Sicher lag Engelberts Tod nicht im Plane der Verschwornen, die Leidenschaftlichkeit des Grafen führte ihn herbei. Bekanntlich wurde der Erzbischof am 7. Nov. 1225 in der Nähe von Schwelm überfallen und starb, erst 36 Jahre alt, unter den Streichen der Mörder. — Welch Entsetzen durch diese schauderhafte That hervorgerufen, bezeugt der in der Heftigkeit der ersten Empfindung niedergeschriebene Spruch Walthers von der Vogelweide:

Digitized by Google

Iwes leben ich lobe, des tôt wil ich iemer klagen.

die Chroniſten ſehen in Engelberts Tod, und mit allem Recht, ein Unglück für das geſammte Deutſchland, in ihm, heißt es, ſei die Stütze des Reichs, die Säule der Kirche gefallen, und Honorius III. ſoll, als man ihm das Ereigniß meldete, ausgerufen haben: Omnes de Alemannia timore eius me timebant! Nur zu bald zeigten ſich die traurigſten Folgen: Die Fürſten, an deren Widerſtand auch der von Engelbert begünſtigte Plan, den jungen König mit Iſabella, der Schweſter Heinrichs III. von England, zu vermählen, geſcheitert (m. ſ. d. Verhandl. darüber bei Champollion, lettr. d. rois de France tom. I.), überließen ſich wieder dem eigenmächtigſten Treiben und blutige Fehden erhoben ſich, und König Heinrich, ſeines edelſten Rathgebers beraubt, dem Einfluß minder wohlwollender Großen anheimgefallen, ließ ſich zu den bekannten Schritten wider ſeinen Vater hinreißen, welche mit Kerker und Tod geendigt. Vieles davon wäre ſicher nicht geſchehen oder anders gewendet worden, hätte Engelberts großer und frommer Sinn die Verhältniſſe länger überwacht. Von welcher Bedeutung ſeine kurze Verwaltung für die Verfaſſungszuſtände Deutſchlands geweſen, beweiſet die von ihm unterzeichnete const. de iure princ. eccl., die Grundlage der geiſtlichen Landeshoheit, wie es die ſpätere const. de iure princ. sec. für die weltliche geworden iſt. — Hauptquelle für Engelbert iſt die von Surius, Gelenius und zuletzt von Böhmer im 2. Bde. der fontes herausgeg. vita, welche Cäſarius von Heiſterbach (m. ſ. d. Art.) auf den Wunſch von Engelberts Nachfolger und Rächer, Heinrich von Molenarken, verfaßt hat.

Kaufmann.

Engelbilder. Die Engel werden von den chriſtlichen Künſtlern immer in Jünglingsgeſtalt vorgeſtellt; der Ausdruck ihres Geſichts zeigt Schönheit und Anmuth, Heiterkeit und Würde. Von einem weiblichen Engel findet ſich keine Spur; es ſcheint aber bei vielen die Anſicht vorgewaltet zu haben, daß die Engel geſchlechtlos abgebildet werden ſollten (nach Matth. 22, 30.). Das charakteriſtiſche Attribut der Engel ſind die Flügel, nach vielen bibliſchen Stellen. Es ſoll damit die Schnelligkeit ihrer Bewegungen und ihr überirdiſcher Wohnort angedeutet werden. In der Regel werden ſie nicht nackt dargeſtellt, ſondern in weitem, lichtem, weißem Gewande, das an der Bruſt mit goldenem Gürtel zuſammengehalten wird. Nackte Engelbilder, beſonders in Kindergeſtalt, ſind Nachbildungen griechiſcher Genien u. ſ. w. und gehören mehr oder weniger nicht der eigentlichen chriſtlichen Kunſt an. Attribute der Engel wie Schwert, Oelzweig, Bücherrolle, Kranz u. ſ. w. bezeichnen die Geſchäfte und Verrichtungen, wozu die göttlichen Boten ausgeſendet worden, zur Strafe, zur Belohnung, zum Frieden, zur Benachrichtigung u. ſ. w.

=

Engelbrecht (Hans), ein wahnſinniger Schwärmer, ſeines Gewerbes ein Tuchmacher zu Braunſchweig, der behauptete, die Pforte der Hölle und den Himmel ſchon betreten zu haben, durch den Willen Gottes aber wieder ins Leben zurück auf die Erde als Elias oder allgemeiner Weltprieſter,

Digitized by Google

zur Bekehrung der Menschen, gesendet worden zu seyn, mußte wegen seiner die Menge aufregenden Predigten, von der Geistlichkeit verfolgt, seine Vaterstadt verlassen (1629). Aus mehreren Städten Niedersachsens als Schwärmer vertrieben, kehrte er 1631 nach Braunschweig zurück, wo er aber von neuem in Streit mit der dortigen Geistlichkeit gerieth: er verließ daher abermals diese Stadt, kehrte aber vor seinem Tode (1642) dahin zurück. Die schwärmerischen Schriften Engelbrechts gibt Fuhrmann, Hdwrtrb. der chr. Rel. u. Kirchengesch. I. S. 700 an. Vgl. Leben u. Beruf Hans Engelbr. Hannov. 1768. A

Engelsbrüder, s. Gichtelianer.

Engelsfeste, s. Michaelisfest.

Engelsschwestern, s. Angeliken.

England, im Alterthum unter dem Namen Britanien bekannt, ist das erste Land in dem nördlichen Theile von Europa, welches das Christenthum frühe, schon um die Mitte des zweiten Jahrhunderts aufnahm; daß es dasselbe von den Aposteln empfangen habe, ist eine unverbürgte Sage. Die Anwesenheit des h. Jakobus des älteren, Simon des Zeloten oder des h. Petrus kann durch nichts erwiesen werden, eben so die des h. Paulus, welchen die Episcopalkirche an die Spitze ihrer Bischöfe zu stellen suchte, um ihren Zusammenhang den geschichtlichen Zeugnissen entgegen mit den Aposteln zu vermitteln. Wie in Gallien, an den Ufern des Rheins und der Donau die Christen in den römischen Legionen Missionäre für die Verbreitung ihres Glaubens geworden waren, so haben sie gewiß auch in gleichem Sinne in Britanien gewirkt. Jedoch kann dieses der einzige Weg nicht gewesen seyn, denn nach Tertull. (ad. Jud. VII.) drang das Christenthum zu den entferntesten Wohnsitzen der Kelten vor, welche noch kein Römer betreten hatte. Damit stimmt auch die Sage überein, welche uns Gildas zu Anfang des sechsten Jahrhunderts aufgezeichnet hat, daß Joseph von Arimathea, abgesendet vom Apostel Philipp unter der Regierung des brittischen Königs Arviragus oder Gweirydd etwa dreißig Jahre nach dem Tode unseres Herrn auf der Insel Avallonia oder Glastenbury im heutigen Somersetshire das Christenthum gelehrt habe. Für ein solches Alter der christlichen Religion in dem südwestlichen Theile Britaniens zeigt diese Sage jedenfalls. Wir finden schon vor Ende des dritten Jahrhunderts eine regelmäßige Hierarchie in Britanien, ein Beweis dafür, daß hier für das Christenthum auch andere als blos römische Kräfte thätig waren, und die Bekenner des christlichen Glaubens schon frühe zahlreich gewesen seyn mußten. Auf der Kirchenversammlung zu Arles (314) erschienen drei Bischöfe von Britanien, nämlich der von Eboracum (York), Londinum (London) und der von Colonia Londinensium (Linkoln). Offenbar war der bessere Kern der keltischen Religion, welche ihren hauptsächlichsten Sitz in England hatte, in dem Christenthume viele verwandten Seiten und eine edlere, höhere Richtung fand, seiner Verbreitung förderlich.

Die Christenverfolgungen unter Diocletian und Maximian (303—305) brachten schweres Bedrängniß über die Gläubigen; trotz der Mäßigung

Digitized by Google

des edlen Cäsars Constantius, wurden durch den Eifer der dienstfertigen Unterbeamten die christlichen Kirchen niedergerissen und die Christen gefoltert und getödtet. Viele retteten sich in die Wälder und Gebirge. Unter den Martyrern nennt uns Gildas zwei Bürger von Caerleon upon Usk, Julius und Aaron; sie überstrahlte Alban (s. diesen Art.). Nachdem der christliche Glaube auf der Britanischen Insel Eingang gefunden hatte, begann er sich mit den heidnischen Lehren zu mischen und den heiligen Stätten der Kelten christliche Ideen zu unterlegen. So wurden allmälig die Druiden-Sitze mit ihren wissenschaftlichen Schätzen in Klöster umgewandelt. Columban errichtete und verbesserte in ihnen den Orden der Barden. Das bereits angeführte Avallon, die Apfelinsel, ferner Salisbury im Wiltshire und Bangor-is-coed in Flintshire wurden Abteien; Salisbury ward ein Bischofssitz. In seiner Nähe erhob sich ums Jahr 480 die Stadt und das Kloster Ambresbury von Aurelius Ambrosius gegründet, welcher bei dem Sinken der Römerherrschaft, die Zügel der Regierung ergriff, den Andrang der Feinde aufhielt, und, nachdem er 487 den Sachsenführer Hengist entscheidend geschlagen hatte, den Adel und die Geistlichkeit um sich sammelte Auf den Tempelplätzen der Druiden erhoben sich nach und nach christliche Kirchen, aus deren Namen für den kundigen Forscher der Ursprung leicht hervorgeht. Mischungen von Heidenthum und Christenthum finden sich in der Sage vom h. Gral, d. h. der Abendmahlsschüssel unseres Herrn, in der h. Quelle zu Basingwerk in Flint, in der Nadel Wilfrids, in der Kirche zu Rippon in York, dem Llech-Llavar d. h. den redenden Steinen in Wales bei dem Bischofssitze St. Davids, einem Gegenstücke zum irischen Laig-fail, dem Wunderstein auf der Insel Mona, Maen-Mordhwyd, dem Ynys Llenach, der Ruhestätte vieler Heiligen. Aus diesem Gemisch christlichen und heidnischen Wesens läßt sich die Irrlehre des Pelagius (Morgant) erklären, welche im Anfange des fünften Jahrhunderts mit Erfolg verbreitet wurde. Die Druidischen Elemente, die Absicht, den unpassenden Goldstoff der Druidenlehre mit einigen christlichen Abschnitzeln zu mischen, hat der gelehrte Kenner des keltischen Alterthums Davies nachgewiesen. Unsere Kirchengeschichte weiß hier nichts weiter, als daß der Bischof Germanus von Aurerre zweimal nach Britanien gegen ihn geschickt wurde. Auch sein ältester Lebensbeschreiber Constantius bietet keinen genügenden Aufschluß.

Das Einbrechen der Angelsachsen (449) war für das Christenthum nachtheilig, indem die meisten Kirchen in den östlichen Theilen Britaniens zerstört und die Priester verjagt wurden; das Volk gerieth in Knechtschaft und Barbarei. Von den Heiden war nichts zu erwarten. Der Nationalhaß ließ auch nicht zu, daß in den folgenden ruhigen Zeiten die Britten den rohen Siegern das Christenthum gepredigt hätten; dem großen Papst Gregor I. blieb dies vorbehalten. Er schickte den Abt Augustinus (s. d. Art.) nebst vierzig Mönchen im Jahre 597, und der weisen Nachgiebigkeit und Mäßigung, welche ihm Gregor anempfohlen hatte, war es zu verdanken, daß sich der König von Kent, Ethelbert, mit vielem Volke taufen ließ. Die

Digitized by Google

übrigen Theile der sächsischen Reiche wurden nach und nach, wenn auch mühevoll für das Christenthum gewonnen und die zerstörten Bischofssitze nach langer Unterbrechung aufs Neue errichtet. So erstand das Bisthum London im J. 604, das in York 627. Dorcinca war der Sitz des Bischofes Byrinus, welchen der Papst Honorius I. (625—638) als Glaubensboten den Angeln zugesendet hatte, und der Bischof Agilbert, ein Gallier von Geburt, residirte in Venta, von den Sachsen Vindaceſter, später Wincheſter genannt. — Weitere bischöfliche Sitze waren Dammaca (Dunwich), Lindum Colonia u. a. Der Papst Gregor hatte dem Augustinus das Pallium mit der Weisung überschickt, in Londinum den erzbischöflichen Stuhl aufzuschlagen, zwölf Suffragan-Bischöfe für die verschiedenen Städte zu weihen, und wenn es die Umstände erheischten, einem davon die Metropolitanwürde mit dem Sitze in Eboracum zu ertheilen. Indessen mußte Augustinus seinen Sitz in Dorovernum (Cantuaria) nehmen und konnte nur zwei Bischöfe konsecriren. Im Verlaufe mehrerer Jahrzehnte breitete sich das Christenthum so in den Angelsächsischen Reichen aus, daß der Papst Agatho (678—682) den Plan Gregors ausführen konnte. Die zwei Kirchenprovinzen zählten zusammen vierundzwanzig Bisthümer, welche gewiß bestanden, wenn sich auch ihre Namen nicht alle mehr nachweisen lassen. Der Metropolit von Cantuaria erhielt den Primat von Papst Leo III. Die Concilakten von Cloveshovia lassen darüber keinen Zweifel; — der dort zu gleichem Zwecke gefaßte Beschluß wurde indeß erst vom Papste Formosus 892 bestätigt. Die Suffraganate des Erzbischofes von Cantuaria haben mit der Zeit manche Veränderungen erlitten; manche wurden aufgehoben, andere kamen wieder dazu. Im neunten Jahrhundert waren sie: Augusta (Exeter in Devonshire), Dorcinca (westlich von der Insel (Wight), Dommoca (Dunwich), Elmham in Norfolk, Herefordia in Herefordshire, Legeceſtria in Leiceſtershire, Lichfeld in Staffordshire, Londinum, Lindum Colonia, Myria, das sich nicht mehr ermitteln läßt, auch sonst nicht angeführt wird, Roffa (Rocheſter), Sciraburnia (Sherburn), Seoleſegia (Selſey), Sybba (Sudbury?), Venta (Wincheſter) und Wigornia (Worceſter). Die zweite Kirchenprovinz, die von Eboracum, scheint sich erst im Anfange des neunten Jahrhunderts etwas gestaltet zu haben. Von den Suffraganaten lassen sich nur Candida casa (Whitehore in Schottland, welches damals noch keinen eigenen Metropoliten hatte) und das auf der Insel Lindisfarne und Hagulstad ermitteln. Die Grenzen der beiden Provinzen wurden auf dem Concilium anglicanum nach langen Schwankungen festgestellt und der Erzbischof von Eboracum dem von Cantuaria, als dem Primas, mit Vorbehalt einiger Rechte untergeordnet. Die Streitigkeiten der beiderseitigen Metropoliten über Diöceſengrenzen und Rechte haben sich durch Jahrhunderte hindurchgezogen. Der jetzige Titel des Erzbischofs von Canterbury „Primas of all England“ und der des von York „Primas of England“ erinnern daran und bezeichnen ihren Charakter. Im Innern der Kirche war der Friede vielfach zerstört, eine Folge davon, daß die Missionäre verschiedenen Ländern und Disciplinen

Digitized by Google

angehörten. Man war uneinig eben sowohl über den römischen Taufritus, als den Oster-Cyclus und die Form der Tonsur. Auch die Einfälle der Normannen wirkten verderblich. Sie erschlafften die geistliche Zucht und verwandelten die reichsten Klöster in Trümmer und herrenlose Güter. Das kanonische Leben hörte auf und die Verpflichtung des ehelosen Lebens gerieth in Vergessenheit. Die Krone erlaubte sich von Wilhelm II., Heinrich I., Heinrich II. Plantagenet bedauerliche Eingriffe in die Rechte der Geistlichkeit und allerlei Ungebührlichkeiten; ihre von Wilhelm I. festgestellte eigene Gerichtsbarkeit wurde nicht immer geachtet; die Bischöfe, sonst von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt und vom Könige nur bestätigt, waren allmälig seine Lehensträger geworden; sie achteten mehr des königlichen Dienstes, als ihrer geistlichen Pflicht, eine Frucht der Verhältnisse und Richtung der Zeit, wie in Deutschland. Die Krone erweiterte das einfache Bestätigungsrecht zur Befugniß Bischöfe zu ernennen; die bischöflichen Sitze wurden versteigert, ihre Anwartschaft sogar zu Gunsten unmündiger Kinder verkauft, oder nicht besetzt, um die Einkünfte selbst einzuziehen. Diese Uebelstände führten einerseits den Investiturstreit unter Gregor VII. herbei und veranlaßten andrerseits (1164), die Beschlüsse zu Clarendon, welche ein Herkommen zu Gunsten des Königs und zum Nachtheil der geistlichen Immunitäten festsetzten. Die Ermordung des unerschrockenen Erzbischofs Thomas Becket (vgl. d. Art. Becket) 1179 war die Folge davon. Der ungestörte Besitz der frühern Rechte ward endlich 1215 der Kirche durch die magna charta, den großen Freiheitsbrief, zugesichert: 1265 finden wir die geistlichen Lords im Parlament, die politische Freiheit fing an sich zu entwickeln und die Kirche gewann an Macht und Ansehen. Es lag in der Ansicht der Zeit, daß Könige Vasallen anderer Könige wurden. Es kam wohl auch vor, daß Fürsten vom Papst ihr Reich zum Lehen erhielten, aber das geschah nie ohne den Einfluß einer sehr bewegten politischen Lage, welche der päpstlichen Macht nützte.

Daß Johann vielfach gedrängt sein Land dem Papste zu Füßen legte, um damit von ihm belehnt zu werden, hatte den Unwillen der Nation, besonders des Adels und der Geistlichkeit erregt und sein Andenken in England fortan geschändet, aber eben so sehr auch dem römischen Hofe geschadet, dessen Herrschsucht dabei offen an den Tag trat. Dazu kamen unter Heinrich III. die Erpressungen der päpstlichen Regierung, wozu sie eine große Schuldenlast und die langen Kriege mit Kaiser Friedrich nöthigten; der Klerus und das Volk ertrug sie mit Widerstreben; man wollte nur für die Kirche und den Unterhalt des heiligen Vaters, nicht aber für die weltliche Politik desselben beisteuern, und übersah, daß häufig beides nicht wohl mehr zu trennen war, da die eigenthümliche Entwicklung der Hierarchie im Mittelalter vieles aus dem drückenden Feudalwesen aufzunehmen gezwungen war und herrschen mußte, wenn sie nicht dienen sollte. Vielerlei Willkür, die Schätzungen, die Provisionen, durch welche im J. 1252 ausländische Geistliche 50,000 Mark zum Nachtheil des englischen Klerus bezogen, steigerten die Erbitterung und machten die Ansprüche des Papstes

Digitized by Google

zum Gegenstand von Untersuchungen, die auf die Meinung der Masse nicht ohne Einfluß blieben. Das zeigte sich, als Bonifaz VIII. den König Eduard wegen seiner Ansprüche auf Schottland vor seinen Stuhl lud. —

Seit den Zeiten Wycliffe's (vgl. d. Art.) am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurde es Sitte, Reformen in der Kirche zu versuchen, nicht etwa, um der Lehre und ihrer Wissenschaft zu nützen, sondern um das Recht von Abgaben und Steuern an Rom zu untersuchen.

Das Papstthum hatte dadurch bereits vielen Boden verloren, als Heinrich VIII. (vgl. d. Art.), vorher der Vertheidiger der katholischen Kirche gegen Luther, sich mit seinem Parlamente 1534 vom Papste lossagte und zunächst die Annaten und sonstige Steuern an Rom verbot, weil der h. Stuhl in seine Scheidung von der ihm angetrauten Prinzessin Katharina, der Tante des Kaisers Karl V., nicht einwilligen konnte. Ehe die Folgen dieses wichtigen Ereignisses dargestellt werden, möge die Statistik der britischen Kirche noch einmal kurz berührt werden.

Die Kirchenprovinz von Canterbury (Cantuaria) begriff die Bisthümer S. Asaph, S. Davids, Bangor, Exeter, Bath, Herford und Landaff, Salisbury, Wincheſter, Lincoln, Lichfield, Ely, Norwich, London, Coventry, Chicheſter, Wells, Worceſter und Rocheſter mit 107 Klöstern. Die Universitäten Cambridge und Oxford werden zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erwähnt.

Die Kirchenprovinz von York (Eboracenſis), welche im zwölften Jahrhundert von Humber bis zu den äußersten Grenzen von Schottland ging, hatte nur zwei Suffraganate, Carliſle (Carrel) und Durham.

Durch die Reform Heinrichs VIII. ward die Organisation der Kirche zunächst nur dadurch geändert, daß der König die Stelle des Papstes einnahm. Dazu hatte ihn seine sinnliche Neigung zur Anna Boleyn, der Rath des perfiden Thomas Cromwell und seiner Creaturen und die Schwäche und Charakterlosigkeit eines großen Theiles der Prälaten geführt. Indessen nur mit Mühe fand sich das Volk in die neue Ordnung der Dinge; darum wurde verordnet, daß das Wort Papst in allen gottesdienstlichen Büchern vernichtet und das Volk an Sonn- und Feiertagen belehrt werden sollte, nur der König sey der Kirche wahres Oberhaupt. Wer anders glaubte, litt Verfolgung oder schmählichen Tod, wie der Bischof Fiſcher, Thomas More, der edle Kanzler, viele Karthäuſer Brigitter, Franziskaner und andere. Was nun die Lehre betrifft, so wurde, was unbequem war und zu den Ansichten des Königs nicht paßte, verändert und abgestellt. Als Glaubensnorm galt, wie bei allen Reformatoren nur seine eigene Meinung, und wie bei diesen der Gang der Ereignisse die Stütze der Rechtgläubigkeit wurde, so schirmte dieselbe bei ihm seine despotische Gewalt, die mit den Formen des Gesetzes ihr Spiel trieb, um ungescheut die heiligsten Rechte der Menschheit in den Staub zu treten. Zunächst wurden unter dem Schein einer allgemeinen Kirchenvisitation sämmtliche Bischöfe gezwungen, ihr Amt niederzulegen. Die Visitation selbst ließ lange auf sich warten und die Bischöfe baten endlich um

Digitized by Google

Wiedereinsetzung in ihre gewöhnte Autorität. Es geschah, aber sie waren durch ihre Bitte Stellvertreter des Königs geworden und handelten überall für ihn, weil er und sein Generalvikar nicht überall selbst sein könnten, also nicht um der Kirche willen. Dann wurden die Klöster unter dem Vorgeben, daß sie wegen ihrer etwaigen Verbesserung visitirt werden sollten, untersucht und oft die ärmsten, deren Prioren nicht im Parlamente saßen und sich nicht vertheidigen konnten, unter den gehässigsten Anschuldigungen aufgehoben. Bald darauf kam die Reihe an die reichen: Gewaltthätigkeit, Kerker und Tod sollten die Aebte nachgiebiger machen und die Aussicht auf Aufhebung der Steuern dem Parlamente die Genehmigung entlocken, daß alles Vermögen der aufgehobenen Klöster der Krone zustehe. Es wurde durchgeführt; 376 Abteien mit einem jährlichen Einkommen von 1,600,000 Gulden säkularisirt.

Die hohe Geistlichkeit zerfiel in zwei Partheien; an der Spitze der einen oder der alten Schule stand der Bischof Gardiner von Winchester, die andere führte der Erzbischof Cranmer von Canterbury. Zwischen beiden schwankte Heinrich in seiner päpstlichen Unfehlbarkeit hin und her, je nachdem er sich als Gegner Roms oder Luthers zu fühlen veranlaßt war. Bei jenem bekämpfte er nach seiner Ansicht Mißbräuche, bei diesem Ketzereien. Darum war er auch nicht dahin zu bringen, mit den Reformirten auf dem Festlande den Laien den Gebrauch des Kelches beim Abendmahl zu gestatten und die Messe und den Cölibat abzuschaffen. Seine Anhänglichkeit an die alte Kirche ergibt sich außerdem deutlich aus seinem Buche „die Artikel", nach welchen 1) das Glaubensbekenntniß der Apostel, das Nicäische und das Athanasische zur Seligkeit erfordert werden, 2) die drei Haupt- und zur Rechtfertigung nöthigen Sakramente die Taufe, Buße und das Altarssacrament sind, 3) die Verehrung der Heiligen, ihre Fürbitte und der Gebrauch ihrer Bilder nützlich sind und darum beibehalten werden müssen, wenn sie auch die Kraft nicht haben, die Sünden zu erlassen. Aus diesen Grundrissen gingen 1537 die godly and pious Institutions of a christian man hervor, welche von Erzbischöfen öffentlich geprüft und mit der heiligen Schrift übereinstimmend gefunden, den Glauben, die sieben Sakramente, das Vater unser, das Ave Maria, die Rechtfertigung vor Gott und das Fegefeuer behandeln, Allen, die außer der katholischen Kirche sind, die Seligkeit absprechen, die Supremacie des Papstes läugnen und den passiven Gehorsam gegen den König lehren. Wer diesem Glauben nicht folgen wollte, verfiel dem königlichen Gerichte, das mit Schwert und Scheiterhaufen gegen jede abweichende Meinung schauderhaft wüthete. — Durch die sogenannten sechs Artikel, welche von der Rechtgläubigkeit des Königs der Welt gegenüber zeugen sollten, war er der alten Kirche noch entschiedner wieder beigetreten und verfolgte Jeden, der die Supremacie des Papstes anerkannte oder die päpstliche Glaubenslehre verwarf. Endlich wurde das Lesen der Bibel verboten und zur geistigen Nahrung der Unterthanen vom Könige ein neues Buch geschrieben, welches sich von den frühern nicht unterschied. — Nach dem Tod dieses Fürsten erhob sich

Digitized by Google

die Parthei der neuen Schule, welche sich durch Cromwell, der für seine Verätherei unter dem Beil sein Leben endete, mit den protestantischen Fürsten in Deutschland in Verbindung gesetzt hatte. Die Reform des Glaubens ging nun in raschen Schritten vor sich, das Abendmahl sollte von nun an in den zwei Gestalten gereicht werden, die Bilder wurden in den Kirchen vernichtet, die lateinische Sprache und manche Gebräuche verbannt; Alles nach dem Wunsche und der Einsicht des zehnjährigen Königs Eduard VI. Im Jahre 1551 wurde endlich das Dogma der anglikanischen Kirche entworfen, 1562 verbessert und 1571 durch das Parlament angenommen (vgl. Bekenntnißschriften, ref., daselbst die 39 anglikanischen Artikel). Wer mit den Religionsstatuten der Reformirten nicht übereinstimmte, wurde verfolgt, und die Scheiterhaufen loderten wie unter Heinrich für die Wiedertäufer. Den Katholiken drohte Gleiches, aber Eduard starb zu ihrem Glücke. Unter der Regierung der katholischen Maria gelangte die alte Schule wieder zur Macht; das Parlament erkannte die Suprematie des Papstes an, und die reformirten Geistlichen wurden zum Widerrufe gezwungen oder wanderten auf die Scheiterhaufen in Smithfield. Gegen diese Prozeduren predigte der Beichtvater Philipps von Spanien, des Gemahls der Königin, Alphonso di Castro und nannte sie dem Geiste des Evangeliums zuwider; aber nach sechs Wochen brannten die Scheiterhaufen von Neuem. Viele Reformirten legten freudig das Zeugniß für ihren Glauben ab, und mancher meinte nun die Strafe dafür zu erleiden, daß er früher auf gleiche Weise Andere in ihrem Glauben verkümmert, verfolgt oder auf das Blutgerüste gebracht hatte. So fanden durch diese unchristliche, schändliche Maßregel über 200 in vier Jahren ihren Tod. Was daran zu einiger Entschuldigung dient, ist, daß die Männer des geistigen Fortschrittes, der Macht und des Einflusses, welche bei der neuen Regierung verloren, Empörungen und Meutereien anzettelten und die Katholiken offen reizten oder verfolgten, die ohnehin noch mächtig genug waren, Rache zu nehmen.

Mit dem Tode Marias ward den Reformirten wieder das Uebergewicht. Alle ihre Schritte waren fortan darauf gerichtet, ihrer Lehrmeinung die Herrschaft zu sichern (vgl. d. Art. Bekenntnißschriften, ref., u. Elisabeth K. v. Engl.).

Der Calvinistischen Parthei, welche die Presbyterialverfassung und den einfachen, pomplosen Gottesdienst dem der bischöflichen Kirche vorzog, in der sie außerdem die Lehre von der Gnadenwahl vermißte wurde die Uniformitätsakte (1562) entgegengestellt. Diese machte den Dienern der Kirche die unbedingte Anerkennung der Episkopalkirche zur Pflicht; die Katholiken welche den Supremateid nicht leisten wollten, wurden vom Parlamente und allen Aemtern ausgeschlossen, und häufig gezwungen an dem bischöflichen Gottesdienste Theil zu nehmen oder in den Kerker zu wandern. Die Pulververschwörung des Robert Catesby und die blutige Reaction der Irländer gegen die ihnen 1641 aufgedrungene anglikanische Kirche hatten zu den verschiedenen Zeiten Anlaß zu Verfolgungen gegeben und intolerante Parlamentsakte hervorgerufen. Die

Digitized by Google

Corporationsakte (1661) ließ nur diejenigen zu Aemtern zu, welche einmal mindestens im Jahr das Abendmahl nach anglikanischem Ritus empfangen und den Supremateid leisteten; die Testakte (1673) verlangte Aehnliches mit einer weiteren Erklärung gegen die Heiligenverehrung und die Transsubstantiation; 1715 wurde den irischen Katholiken sogar das Wahlrecht entzogen. Die Emancipationsakte der Katholiken vom J. 1829 räumte diesen zwar gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen ein, aber die Staatskirche blieb dennoch in gewisser Beziehung bevorzugt; die Akte selbst war unter Verhandlungen, welche einen traurigen Blick in das evangelische Leben des von einer intoleranten hohen Geistlichkeit geleiteten Volkes werfen lassen, nur durch den Drang der Verhältnisse erzwungen worden.

England hat einen Flächenraum von 2,398 und Wales von 349 geogr. QM. Nach der Zählung von 1839 sind die Bewohner beider Reiche 15,945,020 Seelen stark. Im Jahre 1834 lebten in England und Wales 13,150,000 Episkopalen, 350,000 Presbyterianer, 580,000 Katholiken, 380,000 Methodisten, 300,000 Unitarier, Independenten und Socinianer, 158,000 Mennoniten, 1000 Herrnhuter, 15,000 Quäker und 13,000 Juden.

An der Spitze der anglikanischen Kirche stehen 1) der Erzbischof von Canterbury mit den Bischöfen von London, Winchester, Hereford, Rochester, Salisbury, Norwich, Ely, Coventry und Lichfield, von Chichester, Bath und Wells, Peterborough, Lincoln, Worcester, Oxford, Exeter, Bristol, Gloucester, Bangor, St. Davids, Landaff, St. Asaph und von Sodor und Man; 2) Der Erzbischof von York mit den Bischöfen von Durham, Carlisle und Chester. Alle haben im Parlament Sitz und Stimme, bis auf den Bischof von Sodor und Man, welchen nicht der König, sondern der Graf von Derby einsetzt. Außer diesen geistlichen Würdeträgern gibt es 29 Dekane, 58 Erzdiakone, 355 Pfründner, 291 Domherrn, 10718 Pfarrer (incumbents) und 4813 Vicarien (curates).

Zur englischen Kirche rechnet man wohl auch die Bischöfe in den britischen Colonien Jamaika, Barbados, Antigua, den Bermuden, Canada, Newfoundland, Nova Scotia, Kalkutta, Madras, Bombay und Gibraltar, als Glieder einer Gemeinschaft. Auch der Bischof von Jerusalem gehört in gewisser Hinsicht hieher.

Von den Pfarreien besetzen 1298 die Bischöfe, 694 die Kapitel, 70 die Decane, 291 die andern Dignitarien, 805 die Universitäten Oxford und Cambridge nebst dem Eaton-College, 1004 der König in seinem verschiedenen Charakter als Landesherr, Prinz von Wales und Herzog von Lancaster, und 6549 Privatpersonen und Corporationen.

Was das jährliche Einkommen betrifft so haben acht Pfarreien weniger als zehn Pfund Sterling (120 Gulden), mehrere aber 2000 und darüber. Alle zusammen erhielten 1834 die Summe von 3,490,497 Pf. Sterling, die beiden Erzbischöfe haben der eine 30,000, der andere 14,000 und die Bischöfe absteigend von 24,000 bis 1000 Pfund. Das Einkommen der Bischöfe beträgt aus den Dotationen 180,462 Pfund, das der Kapitel 350,861, die Nebeneinkünfte verdoppeln meist den Gehalt.

Digitized by Google

Die katholische Kirche in England und Wales hatte im Jahre 1842 487 Kapellen. Seit 1840 hat der Papst das katholische England in acht Distrikte eingetheilt, eine Folge von dem Wachsthum der alten Mutterkirche, zu welcher namentlich viele Methodisten übertreten.

Der englische Glaube hat sich, wie nachgewiesen ist, im Ringen nach der Herrschaft und im Verfolgen der Andersgläubigen gestaltet, ihm sind sämmtliche Protestanten des Festlandes nur ketzerische Sektirer, ebenso die Katholiken, er mußte darum auch vielfache Gelegenheit zur Bildung von Sekten geben, die zugleich politische Richtungen vertreten. Von ihnen nenne ich zuerst die

Presbyterianer. Sie wollen keine Bischöfe, sondern Aelteste (Presbyteri) an der Spitze ihrer Kirchenverwaltung, die überhaupt vom Staate durchaus frei und unabhängig seyn soll. Sie hießen auch Puritaner insofern sie die bischöfliche Kirche von dem Reste der römisch-katholischen Gebräuche reinigen wollten. Ihre religiöse Richtung läßt sie nicht viel von den Unitariern abweichen. Als Opposition auf dem Gebiete der Kirche sind sie im politischen Leben meist Radikale und ihre Geistlichkeit führt sie hier an. Ihre Zahl beträgt in England und Wales 350,000.

Die Independenten haben sich zur Zeit der Verfolgung gebildet und dem Grundsatze gehuldigt, der Mensch hänge blos von seinem Gewissen ab, jede andere Annahme zerstöre die geistige Freiheit. Sie spielten unter Olivier Cromwell dem Protektor, eine große Rolle. Unter sich frei haben die sämmtlichen Gemeinden der drei Reiche einen Mittelpunkt in London „Congregational Board" betitelt und belaufen sich in England und Wales auf 2316. Auf die Spitze getrieben ist ihre Ansicht in den Brüdern von Plymouth, welche keinen Priesterstand anerkennen und wie alle, nur den Glauben an das Evangelium verlangen. Aus ihrer Mitte gingen die Baptisten oder Taufgesinnten hervor; sie schieden sich schon nach kurzem Bestehen in die Antinoman-Baptisten, welche der Calvinischen Prädestinationslehre anhängen und die Arminian-Baptisten, welche diesem Lehrbegriffe nicht folgen. Sie erhielten mit den übrigen Sekten 1689 Religionsfreiheit. Alle diese verwarfen die Kindertaufe und nahmen das Sakrament erst an Erwachsenen, nach vorheriger Prüfung vor. Der Täufling wird dreimal unter das Wasser getaucht, wenn er getauft seyn will. Der Eid, Kriegsdienst und die Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes ist ihnen gestattet. Seit Kurzem haben sich auch Anhänger der Schottischen Haldaniten eingefunden, welche auf die Lehre und das Lehramt kein Gewicht legen. Die Baptisten haben in England und Wales 1620 Kapellen und noch 1300 Landfiliale. Ein gutes Buch über sie ist: History of the english baptists from the reform to the reign of George I. by Trimey. Lond. 1738. Neuer ist: History of the english baptists. Lond. 1811. Die Methodisten entstanden im Schoße der anglikanischen Kirche (1700) durch das Bedürfniß einer größern Innigkeit im Glauben und größerer Strenge in den Sitten. John Wesley ist ihr Stifter; ihn unterstützte seit 1732 Whitefield, welcher indeß später 1741 mit ihm im Betreff der

Digitized by Google

Prädestinationslehre zerfiel. Anfangs predigten die Methodisten auf freiem Felde, aber bald konnten sie Kapellen errichten, welche der Ruf ihrer Beredsamkeit und ihres christlichen Ernstes füllte. Die neununddreißig Artikel erkennen sie nicht alle an, sondern blos fünfundzwanzig; ebenso gilt ihnen nur das apostolische Glaubensbekenntniß als Norm. Ihr Ritual weicht von dem der bischöflichen Kirche durch nichts als durch die größere Innigkeit ab, womit sie es beobachten. Täglich halten sie zweimal Gottesdienst in ihrem Tabernakel und monatlich ein Nachtmahl, welche sie mit Gebet, Gesang und Predigt zubringen. Der Gläubige muß nach ihrer Lehre, um der Theilnahme an der Sündenvergebung sicher zu seyn, nach der Gnade ringen, die durchbrechend mit äußeren Zeichen sich mit dem Zeugnisse des h. Geistes vereinigt. Wer gerechtfertigt ist, muß den Datum dieses Durchbruchs angeben können, und sich durch gottseligen Wandel, Liebe zu seinem Nächsten und die Gnadenmittel stets zur geistigen Erweckung vorbereiten, um sich im Stande der Gnade zu erhalten. Zur Aufsicht über die sittliche Führung und zum Fortschritt auf dem Wege des Heils sind besondere Eintheilungen der Gemeindeglieder und Anordnungen getroffen worden. Es ist keine Frage, daß tiefe Religiosität die methodistischen Gemeinden durchdringt, daß sie als Ganzes betrachtet, wo Verirrungen und Schwärmerei der Einzelnen nicht in Betracht kommen, ebenso wohl durch ihre wandernden Prediger, als ihre Missionäre die Segnungen des Christenthums weithin verbreiteten und die religiösen Gefühle neu belebten, aber ihr Gedeihen spricht auch für die Empfänglichkeit und den wachen Sinn des englischen Volkes. Zu dieser Glaubensrichtung bekennen sich nach der Zählung von 1834 etwa 380,000 Christen mit mehr als 3000 Kapellen und über 2000 Congregationen. Ihre Predigerzahl beläuft sich auf 14,413, wobei 1125 wandernde Prediger nicht mit gerechnet sind. Groß ist auch die Anzahl ihrer Sonntagsschulen, worin der Unterricht von fast 6000 Lehrern unentgeldlich ertheilt wird.

Die Zeiten der Verfolgung und harter Unduldsamkeit der bischöflichen Kirche rief auch die Quäker hervor, deren Stifter 1649 Georg Fox war. Daß sie den Eid nicht leisten, den Kriegsdienst verweigern, kein obrigkeitliches Amt annehmen, keinen Unterschied der Stände kennen, die Prunksucht verachten, ist weniger erheblich als ihr Streben, den sittlichen Charakter rein zu erhalten und das Gebot der Nächstenliebe zu verwirklichen. Alle ihre Eigenthümlichkeiten, so lange der Gegenstand des Spottes und der Verfolgung, können diesen Werth nicht beeinträchtigen. Die Offenbarung der Schrift nehmen sie an, aber sie beschränken sie durch den Glauben, daß dieselbe auch im Keime im menschlichen Herzen liege, die frei würde und sich ausspräche, sobald der Geist wehe. Ein Gotteshaus, ein Altar, ein Priesterstand ist für sie darum nicht nöthig, in einem schmucklosen Betsaal sitzen sie schweigsam und den Kopf bedeckt, und warten bis der Geist über Einen kommt, sey er Mann oder Frau und ihn fortreißt zum Gebet oder zur Predigt. Der Sacramente bedürfen sie nicht. Die Zeit hat in die ursprünglichen Ideen, welche durch Samuel Fisher,

Digitized by Google

Georg Keith und besonders Penn und Barkley mehr systematisch geordnet worden waren, mancherlei Veränderungen gebracht. Einige halten den Kriegsdienst für rechtmäßig und heißen die Streitenden; sie leben meist in Amerika dessen Krieg mit England ihr Entstehen veranlaßte; andere entfernten sich von der Einfachheit der Vorfahren und hießen „nasse" im Gegensatz zu den „trockenen", welche der alten Sitte treu blieben. Ihr starres Verhältniß zum Staate ist dadurch einigermaßen gemildert worden. Berechtigt wurden sie erst unter Jakob II. (1686). Ihre Anzahl wird nicht über 60,000 geschätzt.

Die Unitarier nehmen die Einheit Gottes ganz nach dem Wortlaute und verwerfen die Dreieinigkeit, sie heißen darum auch Antitrinitarier. Sie entstanden um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in Polen, fanden mit ihren Lehrern auch Anhang in England, wurden aber hier hart verfolgt und sogar von der Toleranzakte (1689) ausgeschlossen. Erst 1778 fanden sie Duldung. Ihre Kapellen in England und Wales übersteigen nicht viel die Zahl von 230.

Auch Swedenborgianer gibt es; eine kurze Andeutung über ihre Lehre findet sich im Artikel Amerika. Ueber Nähres siehe Swedenborg.

Die Zahl der Dissentirenden in England übersteigt gegenwärtig die der Anglikaner um mehr als die Hälfte. Der Hauptgrund für diese Erscheinung liegt darin, daß die Geistlichen, reich im Besitze bedeutender Einkünfte, sich von ihrer Gemeinde vornehm sonderten und den Gottesdienst mechanisch besorgten. Die Zahl der Communicanten nahm ab, die Fest- und Fasttage wurden vernachlässigt und ein großer Theil der intelligenten Engländer wandte sich dem Dissentismus zu.

Unter den Männern, welche die anglikanische Kirche zu beleben suchten, ragt Edward Bouverin Pusey, Canonikus des Christ-Church-College in Oxford und Professor der hebräischen Sprache daselbst, hervor. Nach einer Reise in Deutschland veröffentlichte er ein Werk, worin er den Taufstein, die Kanzel, den Beichtstuhl und Communionstisch, die vier stummen Götzen der Kirche nannte. Später änderte er sich und wandte sich mit dem eifrigen Professor Dr. Newman und anderen Gelehrten dem römischen Katholicismus zu. Er wurde wegen seiner Schriften vor den board of heresy, ein Ketzergericht, das aus den Zeiten des Mittelalters sich in Oxford noch erhielt, gestellt und verurtheilt. Aber seine Grundsätze verbreiteten sich unter der Geistlichkeit, wo sie Anklang fanden; es entstanden zwei Partheien, durch Pusey und Newman vertreten, wovon letztere auf einen massenhaften Uebertritt zum Katholicismus mit großem Erfolg hinarbeitet. Daß so aufgeklärte Männer das Fegfeuer, den Ablaß, die Bilderverehrung, die Autorität des Papstes, Anrufung der Heiligen und den Cölibat empfehlen konnten, haben einige protestantische Gelehrten des Festlandes, welche diese neue Belebung der bischöflichen Kirche froh begrüßten, für eine traurige Verirrung gehalten. Wir müssen aber bedenken, daß bei Beurtheilung geschichtlicher Ereignisse nicht unsere Ansichten und Wünsche, sondern die Motive der handelnden Personen den Maßstab zu unserm Urtheil abgeben

Digitized by Google

dürfen. Pusey wünschte der Kirche Einigung und Heiligkeit; er wollte Eine Herde und Einen Hirt und die Unterhandlungen mit der gallikanischen Kirche, mit Preußen und der morgenländischen Kirche waren ihm Zeichen der Sehnsucht, aus der isolirten Stellung, aus dem Schisma heraus zu treten. Selbst unter den Bischöfen hat sein Streben Sympathien gefunden. Pusey erklärte sich entschieden gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache bei der Messe, gegen die Entziehung des Kelches, die Entweihung des Sonntags, den Mariendienst und Anderes.

Quellen: Edw. Mahon Roose, ecclesiastica, or the church, her schools and her clergy. Lond. 1842. Paulus, über die anglikanische Bischöflichkeit. Darmstadt 1842. Schuberth, der Ritus der anglikanischen Kirche. Berlin 1842. Th. Jackson, Geschichte des Methodismus, deutsch von Kunze, Berl. 1840. D. Neal, history of the Puritans or protestant non conformists. London 1837. deutsch, Halle, alte Ausgabe von 1754. Bennet, the history of dissenters during the last thirty years (1808—1838). Walker, history of indepedency. London 1661. Ueber den Puseyismus H. Uhden, Zustände der anglikanischen Kirche 1843. Die Statistiken von Wiggers, Staeudlin und Wiltsch. Sparschuh.

Englische Fräulein. Diese erhielten ihre Einrichtung durch die Engländerin Maria Ward, die unter der Regierung der Königin Elisabeth wegen ihrer festen Anhänglichkeit an den katholischen Glauben viele Verfolgungen erdulden und selbst ihr Vaterland verlassen mußte. Zuerst errichtete sie zu Gravelingen in den Niederlanden ein Kloster nach der Regel der h. Clara für englische Jungfrauen, die wegen des Glaubens hatten flüchten müssen; später aber stiftete sie mit mehreren Jungfrauen aus verschiedenen Ländern einen klosterartigen Verein zu St. Omer, der sich hauptsächlich der Erziehung der Jugend widmete; so auch in mehreren Städten Deutschlands und der Niederlande, selbst in London, wo sie jedoch mit Mühe dem Tode entging, wozu sie schon wegen ihres Eifers für die katholische Religion verurtheilt worden war. Vom Papste konnte sie lange nicht die Bestätigung ihrer klosterartigen Erziehungsanstalten bekommen: es scheint, daß man ihre Belehrungen, die sie überall wie ein Glaubensbote zu geben suchte, für den Kirchenglauben gefährlich fand; Papst Urban VIII. ließ (1630) alle Schulen der englischen Fräulein schließen und die Maria Ward selbst zur Untersuchung ziehen. Zwar ward sie in Betreff der Reinheit ihres Glaubens gerechtfertigt, aber die von ihr eingerichteten Schulen blieben geschlossen. Erst über ein halbes Jahrhundert nach ihrem Tod erließ Papst Clemens XI. die Bestätigungsbulle des Instituts der englischen Fräulein für Jugendunterricht und Krankenpflege. Die englischen Fräulein legen die drei einfachen Klostergelübde nur auf drei Jahre ab, wenn sie dieselben nicht erneuern, können sie austreten und sich auch verehlichen. Das Institut hat drei Classen, von welchen die erste nur aus adligen Fräulein besteht und woraus die Oberin und andere Vorsteherinnen genommen werden. Die zweite Classe ist die der bürgerlichen Jungfrauen, die dritte ist die der dienenden Schwestern. In der Lebensweise

Digitized by Google

und in der Tracht findet kein Unterschied statt. Noch jetzt besteht das Institut der englischen Fräulein in vielen Städten des Abendlandes und zählt an ein halbes Tausend Mitglieder. Vgl. Maria Ward's, der Stifterin des Instituts der englischen Fräulein, Leben und Wirken. Augsburg 1840. A.

Englische Hochkirche, s. England und Bekenntnißschriften, ref.

Englischer Gruß, s. Angelus-Dei-Gebet.

Enkratiten waren eine gnostische Sekte, die von Tatian, nachdem dieser die katholische Kirche verlassen hatte, gestiftet wurde. Wegen ihrer enthaltsamen Lebensart wurden sie Enkratiten (die Enthaltsamen) genannt und weil sie hierin soweit gingen, daß sie beim Abendmahl statt des Weines Wasser gebrauchten, so erhielten sie von diesem Gebrauch her auch den Namen Hydroparastaten, Aquarii. Das Weitere in dem Art. Gnostiker. H—s.

Ennodius, (Magnus Felix), einer der bessern lateinischen Schriftsteller aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts um das J. 473 zu Arles geboren, stammte aus einer angesehenen Familie dieser Stadt, erhielt aber, da die Verhältnisse seiner Eltern durch die gewaltsame Niederlassung der Westgothen in dem südlichen Gallien in Unordnung gerathen waren, zu Mailand durch die Unterstützung seiner daselbst wohnenden Muhme den ersten Unterricht. Als aber auch diese starb, lebte er mehrere Jahre in einer sehr drückenden Lage, aus welcher er sich nur durch die Vermählung mit einer sehr vornehmen und reichen Dame, welche durch sein Rednertalent und seine Leistungen in der Poesie hingerissen worden war, zu retten vermochte. Der ihm zugefallene Reichthum verleitete ihn zur Verschwendung und er hing längere Zeit leichtsinnig allen Vergnügungen nach, bis er durch den Einfluß frommer Männer und besonders des Bischofs Epiphanius von Pavia, in dessen Diöcese er wohnte, nicht nur wieder in einen streng sittlichen Menschen umgewandelt, sondern sogar bewogen wurde, sich von seinem Weibe zu trennen, um in dem einundzwanzigsten Jahre seines Alters in den geistlichen Stand zu treten. Bald darauf begleitete er den Bischof Epiphanius nach Gallien, um die von den Burgundern bei einem Einfalle in Ligurien gemachten Gefangenen auszulösen und begab sich dann nach Rom, wo er durch seine Beredsamkeit, seine Kenntnisse und seine Tugenden bald zu so großem Ansehen gelangte, daß man ihn vor allen übrigen Rednern jener Zeit wählte, um eine Lobrede auf den Ostgothenkönig Theodorich, welcher nach der Niederlage Odoacers sich Italiens bemächtigte, zu verfertigen und vorzutragen. Er zog dadurch die Aufmerksamkeit dieses Fürsten auf sich und da er sich auch die Zufriedenheit des römischen Stuhls durch eine Vertheidigungsschrift gegen die Angreifer des Papstes Symmachus erworben hatte, so kann es nicht auffallen, daß er im J. 510 auf den bischöflichen Sitz von Pavia erhoben wurde, welchen er elf Jahre lang schmückte. Während dieser Zeit ging er auf Verlangen des Papstes Hormisdas zweimal (515 u. 517) nach Constantinopel zu dem Kaiser Anastasius,

Digitized by Google

um die Streitigkeiten zwischen der griechischen und römischen Kirche zu vermitteln, aber wie voraus zu sehen war, ohne Erfolg. Von seiner zweiten Gesandtschaft schickte ihn der Kaiser, nachdem er ihn vergebens durch eine Geldsumme zu bestechen versucht hatte, auf einem gänzlich lecken Schiffe mit dem Verbote, an irgend einem Punkte des griechischen Reiches zu landen, nach Italien zurück. Die Absicht den lästigen Friedensprediger auf diese Weise zu verderben, schlug aber fehl und Ennodius erreichte glücklich Pavia, wo er am 17. Juli 521 starb. Die Kirche zählt ihn wegen seines christlichen Eifers und der dadurch geduldeten Mißhandlungen den Heiligen bei. Ennodius war auch als Schriftsteller nicht unthätig und außer den schon erwähnten Werken, der im J. 507 gehaltenen Lobrede auf Theodorich (Panegyricus, Regi Ostrogothorum Theodorico dictus) und der im J. 503 verfaßten Schutzschrift für den Papst Symmachus und die vierte römische Kirchenversammlung gegen die Verunglimpfungen der Schismatiker (Libellus adversus eos, qui contra Synodum scribere praesumserunt, auch unter den Titeln Libellus apologeticus pro Synodo IV. Romana und De fide catholica ad Symmachum Papam vorkommend) besitzen wir von ihm noch eine Sammlung von 297 Briefen in neun Büchern, welche zum Theil für die nähere Kenntniß einzelner Zeitverhältnisse nicht unwichtig sind, eine Biographie des Bischofs Epiphanius von Pavia (Vita B. Epiphanii), eine Biographie des italienischen Einsiedlers Antonius (Vita B. Antonii), eine Abhandlung über sein eigenes Leben (Eucharisticon de vita), welche er nach einer schweren Krankheit schrieb, eine kurze Anleitung zu einem tugendhaften und nützlichen Leben (Paraenesis didascalica), eine Mahnung an die Geistlichkeit seiner Diöcese (Praeceptum), eine Urkunde über die Freilassung eines Sklaven (Petitorium), eine Reihe von weltlichen und geistlichen Gedichten ohne großen poetischen Werth und achtundzwanzig kurze Declamationen (Dictiones). In allen diesen Werken erkennt man den Mann von Geist und einem nicht geringen Wissen, die Sprache ist aber nicht viel besser als bei den übrigen Schriftstellern dieser Zeit und der Styl wird häufig durch gesuchte Ausdrücke schwülstig und bis zur Unverständlichkeit dunkel. Die erste Sammlung der Schriften des Ennodius findet man in dem ersten Bande der Orthodoxographi (Basil. 1569. F.), besser und vollständiger geben sie Andr. Schott (Tornaci, 1610. 8.) und Jac. Sirmond (Paris 1611. 8. auch in dessen gesammelten Werken, Paris 1696 und Vened. 1729. F.) heraus; die Texte dieser Ausgaben gingen, jedoch ohne die Anmerkungen, in die verschiedenen Bibliotheken der Kirchenväter über. —b.

Entführung ist die Bemächtigung einer ehrbaren Frauensperson durch einen Mann, entweder wider ihren eigenen Willen oder doch ohne Einwilligung derer, wovon sie abhängig ist und zwar zum Zwecke um diese Gewalt entweder zur Unzucht oder zur Erzwingung der Ehe zu benutzen. Constantin verordnete dawider (317) die härtesten Strafen, Feuertod dem Entführer, Gießen geschmolzenen Bleies in den Mund der freiwillig folgenden Entführten. Auch die germanischen Rechte suchten

Digitized by Google

diesem sehr in Schwung gekommenen Vergehen durch strenge Strafen entgegen zu wirken. Für das kanonische Recht ist die Entführung nur wichtig als Ehehinderniß. Darüber war das ältere Recht auch sehr strenge, ist aber später sehr milde geworden. s. Ehehindernisse. Walter.

Enthaltsame, s. Asceten und Enkratiten.

Enthusiasmus, s. Inspiration.

Enthusiasten, s. Inspirirte und Messalianer.

Entkleidung der Altäre, s. Altar.

Entsagung und Entsetzung, s. Kirchenamt.

Eon oder Eudo, mit dem Beinamen de Stella, war ein religiöser Schwärmer, der in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts im westlichen Frankreich sich für den Richter der Lebendigen und Todten hielt und verlangte als Sohn Gottes verehrt zu werden. Diese unsinnige Schwärmerei fand nicht wenige Anhänger, die sich Eonianer nannten. Eon aber ward endlich auf einer im J. 1148 vom Papst Eugenius III. zu Rheims gehaltenen Synode vor Gericht gestellt, und da er in seinem Unsinne beharrte, zu immerwährendem Verwahrsam verurtheilt. Er starb im Gefängniß. Seine Partei verschwindet bald nachher ganz. Vgl. Guillelmus. Neuburg. hist. Angl. l. I. c. 19. Graveson, hist. eccl. ed. Mansi IV. p. 146. —b—

Epacten sind in der Zeitrechnung jene Zahlen, welche für ein jedes Jahr das Alter des Mondes am Neujahrstage angeben oder welche anzeigen, um wie viele Tage der letzte Neumond des verflossenen Jahres dem Anfange des neuen vorangegangen ist. Fällt z. B. in einem Jahre der letzte Neumond auf den 20. December, so beträgt beim Anfange des neuen Jahres das Mondalter elf Tage und einige Stunden, weswegen die Epacte des neuen Jahres XI ist. Fällt der Neumond auf den Neujahrstag selbst; so ist die Epacte für dasselbe Jahr 0, oder wie sie gewöhnlich bezeichnet wird *.

1) Man pflegt in dem Gregorianischen Kalender (s. Kalender) die Zahlen von XXX. an, womit 0 und * gleichbedeutend sind, bis I. in umgekehrter Ordnung neben die Tage des Jahres zu setzen, und, wenn man durch ist, von vorne anzufangen.

Würde die Zeit von einem Neumonde zum andern, der synodische Monat genau dreißig Tage betragen, so würde die Epacte eines jeden Jahres bei den Tagen seiner Neumonde stehen. Wäre z. B. die Epacte *, so würden alle mit * bezeichneten Tage Neumondstage seyn. Allein da die Dauer des synodischen Monats nicht 30 Tage, sondern nur 29 Tage 11 St. 44 M. beträgt, wofür man anfänglich 29½ Tag annimmt; so muß man bei diesem Nebenschreiben der Zahlen wechselweise dem ersten Mondwechsel 30, dem zweiten 29 Tage beilegen. Man pflegt dieß so zu thun, daß man bei dem zweiten, vierten, sechsten u. s. w. Mondwechsel die Zahlen XXV und XXIV neben einen und denselben Tag zusammen schreibt, wodurch diese Reihe von Tagen von 30 auf 29 herabgesetzt wird. So erhält man den immerwährenden Gregorianischen Kalender. Der Gebrauch der beigeschriebenen Zahlen ist: III. z. B. bei dem 28. Jänner, 26. Februar,

Digitized by Google

28. März, 26. April u. s. w. bedeutet: in den Jahren, in welchen die Epacte III ist, fallen die Neumonde auf diese Tage.

2) Da das Mondenjahr ein wenig über 354¼ Tage, also 11 Tage weniger als das gemeine Sonnenjahr beträgt; so nimmt die Epacte jährlich um 11 zu. Dies gibt ein leichtes Mittel an die Hand, die Epacte für jedes Jahr zu finden. Ist nämlich die Epacte *, so muß der letzte Neumond 11 Tage vor dem Ende des Jahres fallen, also die Epacte für das folgende Jahr XI, für das dritte XXII, für das vierte XXXIII seyn. Dieß letzte heißt: Im Anfange des Jahres ist der Mond 33 Tage alt. Weil aber am 30. dieser 33 Tage wieder ein Neumond gewesen seyn muß; so beträgt dieses Alter seit dem letzten Neumonde nur 3 Tage, oder muß man, so oft die Epacte über XXX steigt, 30 von ihr abziehen. Eben dieß erklärt auch, warum die Epacte XXX durch 0 oder * ausgedrückt wird. Wenn man so zur Epacte eines jeden Jahres 11 addirt und so oft es angeht 30 abzieht, so erhält man für jede 19 auf einander folgenden Jahre nachstehende Tabelle.

Zahl der Jahre.	Epacte.	Zahl der Jahre.	Epacte.	Zahl der Jahre.	Epacte.
1	*	7	VI	13	XII
2	XI	8	XVII	14	XXIII
3	XXII	9	XXVIII	15	IV
4	III	10	IX	16	XV
5	XIV	11	XX	17	XXVI
6	XXV	12	I	18	VII
				19	XVIII

Um von XVIII, der Epacte des letzten Jahres auf * oder die Epacte des ersten Jahres unter den 19 folgenden zu kommen, muß man 12 statt 11 hinzu addiren (18+12=30=0). Dies heißt der Sprung der Epacte. Man rechnet hier nämlich nach dem Metonischen Cyclus, welchem zufolge 235 Mondwechsel gleich 19 Sonnenjahren sind. Da nun 19 unserer Sonnenjahre 19×365+4 (die letzten 4 als Schalttage gerechnet) 6939 Tage enthalten, die 235 Mondwechsel aber aus 29 7/12 Mondenjahren bestehen, welche 19×354+7×30 Tage, aber wegen der Schaltjahre noch 4 Tage mehr, also 19×354+7×30+4=6940 Tage ausmachen; so muß am Schlusse des Cyclus ein Tag zugegeben werden, wenn man das angenommene Verhältniß des Sonnenjahres zum Mondenjahre richtig beobachten will.

3) Man findet die Epacte eines jeden Jahres aus der goldenen Zahl. Mit der goldenen Zahl 1 nämlich gehört die Epacte 0 oder * zusammen, mit der goldenen Zahl 2 die Epacte XI, mit der goldenen Zahl 3 die Epacte XXII u. s. w. Die vorstehende Tabelle zeigt für das ganze laufende Jahrhundert die Epacte der Jahre, welche die goldene Zahl 1, 2, 3 u. s. w. haben. Auch findet man die Epacte im Reste der Division, wenn man die

Digitized by Google

um 1 verminderte goldene Zahl mit 11 vermehrt und das Product durch 30 dividirt.

Unterdessen ist zu bemerken, daß diese nach der Epacte berechneten Neumonde, welche man die kirchlichen nennt, da sie nur nach ganzen Tagen berechnet sind, selten mit den astronomischen Neumonden, die gewöhnlich einen auch zwei bis drei Tage früher eintreten, zusammentreffen und daher nur als ein annäherndes Hülfsmittel zur Bestimmung der Mondserscheinungen gelten können. Uebrigens behalten sie ihren kirchlichen Werth und Gebrauch. M—a.

Eparch ist in der griechisch-russischen Kirche der Bischof, als das Haupt der Diöcese. Er führt das Kirchenregiment in seinem Sprengel, hält die Aufsicht über die Kirche und über das Lehramt, ernennt und ordinirt die Priester und übt die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Schmitt.

Eparchie bezeichnet bei den Orientalen und Russen die Diöcese des Bischofs. In Rußland bestimmte schon der Großfürst Iwan III. Wassiljewitsch die Grenzen der Eparchien, die sich aber in der Folge bedeutend vergrößerten. Die Diöcesen standen größtentheils in einem coordinirten Verhältnisse, nur der Metropolit behauptete den Primat über Alle; in besonderem Ansehen stand auch der Bischof von Nowgorod, der im Jahre 1166 vom Metropoliten den Ehrentitel Erzbischof erhielt und in seinem Ornate vor den übrigen Bischöfen sich auszeichnete. Später 1382 errang auch Dionys, Bischof von Susdal, diesen Titel und einige andere Ehren-Vorrechte vom griechischen Patriarchat. Gegenwärtig sind aber in Asien und in Rußland die Vorrechte gewisser Diöcesen, bis auf den Patriarchen von Constantinopel, größtentheils verschwunden und die Metropoliten und Erzbischöfe haben vor den Bischöfen außer dem Titel und Rang weiter nichts voraus, sie sind auf ihre ursprünglichen Diöcesanrechte beschränkt. Vgl. Geschichte der russischen Kirche von Ph. Strahl. I. Th. Halle 1830. S. 671. Schmitt.

Ephesus (allgemeine Synode daselbst). Während im Verlaufe des großen arianischen Kampfes die christliche Trinitätslehre ihre genauere Entfaltung und begriffliche Fassung erhielt, war gegen Apollinaris der Kirchenglaube von zwei Naturen in Christo ausgesprochen worden. Auf diesen Punkt mußte sich natürlich nunmehr die theologische Untersuchung alsbald lenken und der kirchliche Lehrbegriff nach dieser Richtung hin sich jetzt entfalten durch die Frage: wie verhalten sich denn die beiden Naturen in Christus, die göttliche und die menschliche? Die Antiochener glaubten, die Naturen in Christus möglichst auseinanderhalten und trennen zu müssen (φύσεις χωρίζειν sagt Nestorius), damit man nicht apollinaristisch die Gottheit auf Kosten der Menschheit erhebe, noch auch arianisch in den entgegenstehenden Fehler verfalle. Die Alexandriner aber andrerseits waren nach dem Vorgang ihres großen Athanasius daran gewöhnt, die beiden Naturen auf's engste mit einander zu verbinden und Ausdrücke zu gebrauchen, welche die Vermuthung, sie lehren nur eine Natur in Christus, nahe legen mußten. Es war darum natürlich, daß die beiden Schulen die christologische

Digitized by Google

Frage verſchieden beantworteten. Beide ſtanden an den entgegengeſetzten Grenzpunkten der Orthodoxie; ein Schritt näher der Mitte zu führte beide zum kirchlichen Ausdruck, ein Schritt weiter hinaus beide zur Irrlehre. Daher konnte man unter Antiochenern und Alexandrinern eben ſowohl Orthodoxe als Häretiker finden. Schon längere Zeit hatten die beiden divergirenden Richtungen neben einander beſtanden, bis ein einzelner Ausdruck die Veranlaſſung zum Kampfe gab. Es war dies der Ausdruck Θεοτόκος. Neſtorius, ein Prieſter der antiocheniſchen Schule, war nach dem Tode des Siſinnius Patriarch von Conſtantinopel geworden (427). Aus Antiochien hatte er ſeinen Freund, den Prieſter Anaſtaſius mitgebracht und dieſer griff nun den Ausdruck Θεοτόκος, Gottesgebärerin, in einer Predigt öffentlich an. Schon vorher war zu Conſtantinopel und anderwärts über die Zuläſſigkeit dieſes Ausdrucks, namentlich darüber geſtritten worden, ob man ſagen dürfe: „Gott ſey geboren worden“. In Alexandrien hatte ſchon der hl. Athanaſius ſolchen Ausdruck oft gebraucht und er war dort ganz heimiſch geworden. Natürlich, wer die Naturen in Chriſtus möglichſt verbindet, kann die Prädikate der einen auf die andere übertragen. Anaſtaſius dagegen verwarf nach antiocheniſcher Weiſe dieſen Ausdruck und als Unzufriedenheit darüber in Conſtantinopel entſtand, vertheidigte Neſtorius ſeinen Freund; natürlich, denn wer die Naturen in Chriſto trennt, kann kein Prädikat der einen auf die andere übertragen. Die Behauptungen des Anaſtaſius und Neſtorius hatten nicht blos in Conſtantinopel, ſondern auch anderwärts großes Aufſehen gemacht und der Patriarch Cyrillus von Alexandrien fand ſich veranlaßt, ſeine Mönche vor dieſer Irrlehre zu warnen. Auch der Papſt Cöleſtin I. erhielt durch Neſtorius ſelbſt und durch Cyrillus Kunde von dieſer Angelegenheit. Auf der römiſchen Synode im Auguſt 430 verwarf nun der Papſt die neue Lehre und trug dem Cyrillus auf, den Neſtorius bei Strafe der Ausſchließung zur Zurücknahme derſelben zu veranlaſſen. Hierauf hielt Cyrill ſogleich eine Synode in Alexandrien und überſchickte ſodann dem Neſtorius die Schreiben des Papſtes und eine von der alexandriniſchen Synode entworfene Darlegung des orthodoxen Glaubens. An letztere waren die zwölf berühmten Anathematismen Cyrill's angeſchloſſen, d. i. zwölf kurze Sätze, in welchen die beide Naturen zu ſehr trennende Irrlehre verworfen wurde. Bevor dieſe Urkunden nach Conſtantinopel kamen, hatten die Kaiſer Theodoſius II. vom Morgenland und Valentinian III. vom Abendland bereits eine allgemeine Synode auf das Pfingſtfeſt des Jahres 431 nach Epheſus in Klein-Aſien berufen. Neſtorius ſcheint dieſes gewünſcht zu haben, denn da Cyrill bei Hof eben in merklicher Ungnade ſtand, ſo hoffte er leichtlich über dieſen Gegner ſiegen zu können. Neſtorius war es auch, der zuerſt mit ſeinen Anhängern (ſechzehn Biſchöfen) in Epheſus eintraf. Nach ihm kam Cyrill mit einer bedeutenden Anzahl Biſchöfen (ungefähr fünfzig) am 7. Juni an. Auch Patriarch Juvenal von Jeruſalem kam in dieſen Tagen. Schon vorher waren ſehr viele Biſchöfe niederern Ranges in Epheſus erſchienen. Erzbiſchof Memnon

Digitized by Google

von Ephesus selbst hatte vierzig seiner Suffraganen um sich versammelt. Erwartet dagegen wurde insbesondere Patriarch Johann von Antiochien, seiner Stellung nach der angesehenste aller orientalischen Bischöfe. Kaiserlicher Commissär war Candidian, dem in einer besondern Instruction vom Hofe Verhaltungsmaßregeln gegeben worden waren. Er sollte Ruhe und Ordnung erhalten, aber an den Glaubensstreitigkeiten selbst keinen Antheil nehmen. Schon waren einige Tage über den festgesetzten Zeitpunkt verstrichen und Patriarch Johann mit seinen Bischöfen war noch nicht angekommen. Wieder wartete man mehrere Tage und wieder vergebens. Viele wurden über die lästige Zögerung und die unnütze Verlängerung ihres Aufenthaltes in einer fremden Stadt sehr ungeduldig. Darum stellte jetzt Cyrill dem Patriarchen Johann in einem freundlichen Briefe vor, wie sehr ihn die ganze Synode erwarte. Am 21. Juni sofort brachten die beiden, dem Johann vorausgeeilten Bischöfe von Apamea und Hierapolis ein ebenso freundliches Antwortsschreiben desselben nach Ephesus, sammt dem mündlichen Auftrag: „man möge einstweilen thun, was man für gut halte." Diese Erklärung Johanns wiederholten sie mehrmals. In Folge dessen beschloß man andern Tags, den 22. Juni die erste allgemeine Sitzung zu halten. Noch am 21. wurden Abgeordnete an den zwar in Ephesus anwesenden, aber von den übrigen Bischöfen sich fern haltenden Nestorius gesandt, um ihn zur Sitzung einzuladen. Er weigerte sich zu erscheinen und drückte gegen den kaiserlichen Commissär den Wunsch aus, es möge noch drei bis vier Tage weiter zugewartet werden. Hierauf sprach sich Candidian, der gleich seinem Kaiser, auf Seite des Nestorius stand, gegen die alsbaldige Eröffnung der Synode aus. Deßungeachtet versammelten sich ungefähr zweihundert Bischöfe unter dem Vorsitze Cyrill's, der zugleich Stellvertreter des Papstes Cölestin war, in der Frühe des 22. Juni in der Kirche der heiligen Maria, um die Synode zu eröffnen. Nachdem der Presbyter Petrus von Alexandrien über den ganzen Streithandel des Nestorius einen Vortrag gehalten und mehrere einschlägige Urkunden verlesen worden waren, wurde Nestorius zum zweitenmal durch eine neue Gesandtschaft zur Theilnahme an der Synode eingeladen. Er antwortete: „wenn alle Bischöfe beisammen seyn würden, dann wolle er kommen." Um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, wurde ungesäumt noch eine dritte Gesandtschaft an ihn abgeschickt, welche ihn auf das Gefährliche seiner Renitenz aufmerksam machen mußte; aber dieser gab er gar keine Antwort. Nunmehr schritt man zur dogmatischen Verhandlung. Nachdem vor Allen das nicänische Symbolum wiederholt worden war, wurde das zweite Schreiben Cyrill's an Nestorius verlesen und Cyrill fragte die Anwesenden, ob dasselbe die ächte Lehre enthalte. Sie antworteten bejahend und sprachen aus, daß dasselbe mit dem nicänischen Symbolum conform und nur eine weitere Erklärung desselben sey. Als dagegen auch der Brief des Nestorius an Cyrill verlesen worden war, erhoben sich hundert Stimmen, um ihn für häretisch zu erklären. Die Reihe, vorgelesen zu werden, kam nun an das Schreiben des Papstes Cölestin an Nestorius, so wie an das der Zeit

Digitized by Google

nach hieran ſich ſchließende weitere Schreiben Cyrills an Neſtorius nebſt den zwölf Anathematismen. Die Synode hörte dieß an und ging dann zur Lehre des Neſtorius ſelber über. Verſchiedene Aeußerungen des Häreſiarchen wurden referirt und darauf eine Reihe Stellen aus Kirchenvätern verleſen, um den Widerſpruch der Neſtorianiſchen Lehre mit der ihrigen an den Tag zu bringen. Dieß gelang noch mehr dadurch, daß 21 geſammelte Stellen aus den Homilien des Neſtorius vorgeleſen wurden. Endlich fiel das Urtheil der Synode ſchon in dieſer erſten Sitzung dahin aus: „daß Neſtorius ſeines biſchöflichen Amtes entſetzt und aus dem geiſtlichen Stande ausgeſtoßen ſey.“ Dieß Urtheil bekräftigten 198 Unterſchriften. Am andern Tage wurde auch Neſtorius amtlich davon in Kenntniß geſetzt. Die Synode konnte die Akten ihrer erſten Sitzung nicht, wie ſie beabſichtigte, an den Kaiſer überſenden, denn Candidian verhinderte es, wie überhaupt fortan ſein Benehmen voll der höchſten Parteilichkeit und Gewaltthätigkeit war. Aber auch auf Cyrill werden oft ſchwere Anklagen gewälzt, weil er die Ankunft des Patriarchen Johann und ſeiner orientaliſchen Biſchöfe nicht abwartete. Er habe, ſagt man gefürchtet, Patriarch Johann werde auf Seite ſeines alten Freundes Neſtorius treten und deßhalb habe er ſo geeilt. Allein fürs Erſte war die Eile Cyrills, wie wir ſahen, gar nicht ſo groß, man wartete über den Termin hinaus. Man meinte in ſeinem Sinne zu handeln, wenn man nicht länger auf ihn warte und glaubte dieß um ſo mehr, da er ja mündlich hatte ſagen laſſen: „man möge thun was zu thun ſey.“ Dazu kommt, daß die Vermuthung, Cyrill habe ein Auftreten Johanns für Neſtorius gefürchtet, keineswegs gehörig begründet iſt. Johann ſelbſt theilte die Irrlehre ſeines Freundes nicht im Geringſten und hatte ſchon vor Eröffnung der Synode von Epheſus in einem recht dringenden Schreiben ihn zur Nachgiebigkeit aufgefordert.

Bald nach Abhaltung der erſten Sitzung war Johann im Anzug. Auf die Nachricht hievon ſchickte ihm Cyrill voll Freuden eine anſehnliche Deputation entgegen, um ihn mit allen Ehren zu empfangen. Aber Johann war durch vorausgeeilte Boten zum Voraus gegen die Synode eingenommen worden und nahm es ſehr übel, daß man ihn nicht erwartet hatte; der kaiſerliche Beamte Irenäus aber verhinderte durch aufgeſtelltes Militär jede Annäherung zwiſchen Johann und den Orthodoxen. Letztere wurden ſogar mißhandelt, und mit Stößen zurückgetrieben. Wahrſcheinlich hielt Johann gleich nach ſeiner Ankunft, noch an dem nämlichen Abende mit den Seinigen eine Sitzung in ſeinem Wohnhauſe. Vierzehn Biſchöfe hatte er ſelber mitgebracht, gegen dreißig zum Theil Freunde des Neſtorius, hatten ſich in Epheſus an ihn angeſchloſſen, ſo daß ſich jetzt ihre Geſammtzahl auf dreiundvierzig belief. Sogleich fand ſich auch Candidian in ihrer Verſammlung ein und berichtete, wie die geſchehene Eröffnung der Synode dem Willen des Kaiſers und ſeinem eigenen zuwiderlaufe. Nachdem er dieß erklärt hatte, zog er ſich zurück und nun begann die Berathung des Conciliabulums. Ohne Bedenken ſetzten ſich die vierzig über die zweihundert zu Gericht, beſonders klagten mehrere unter ihnen

Digitized by Google

über Cyrill und den Bischof Memnon von Ephesus, weil diese durch ihre Gewaltthätigkeit jene erste Sitzung und damit allen Zwist und Hader herbeigeführt hätten. Ueberdieß seien dieselben auch ketzerisch (apollinaristisch). So wurde denn der Beschluß gefaßt: Cyrill und Memnon wurden als Urheber der Verwirrung und ob der Ketzerei für abgesetzt erklärt, mit allen andern Bischöfen aber sollte die Kirchengemeinschaft so lange aufgehoben seyn, bis sie die Anathematismen Cyrills verworfen und sich mit den Orientalen zu einer neuen Synode vereinigt hätten. Dieß Alles war das Werk weniger Stunden. Trotz dem beschuldigten sie die Orthodoxen eines beschleunigten, unregelmäßigen Verfahrens gegen Nestorius. Ihrem Beschlusse gemäß wollten sie die Orthodoxen hindern, am nächsten Sonntage Gottesdienst zu halten. Aber es gelang ihnen so wenig, daß im Gegentheil das Volk von Ephesus eben sie in keine Kirche hineinließ. Auch die militärische Gewalt, womit sie der kaiserliche Commissär in eine Kirche führen wollte, war nutzlos. Ebenso vergeblich forderten sie die Bürgerschaft zur Wahl eines neuen Bischofs statt des Memnon auf. Clerus und Volk hielten fest an dem letztern. Desto geneigteres Gehör fanden sie am Hofe und nicht lange, so kam ein ihnen sehr günstiges Rescript des Kaisers auf ihre und Candidians einseitige Berichte (Ende Juni). Alle gefaßten Beschlüsse sollen wieder aufgehoben und die streitige Lehre aufs Neue in Gemeinschaft mit den Orientalen untersucht werden. Bisher habe sich die Synode von Privatleidenschaften regieren lassen. Ehe die Glaubensangelegenheit entschieden sey, dürfe kein Bischof Ephesus verlassen und es seien deßhalb schon kaiserliche Befehle an die Statthalter der Provinzen ergangen. Ueberdieß wolle der Kaiser einen neuen Bevollmächtigten, Namens Palladius, schicken, um die Aufsicht über Alles, was in Ephesus vorgehe, zu führen und um zu verhüten, daß ja nichts gegen die Ordnung geschehe. Die Synode antwortete sogleich zu ihrer Rechtfertigung: Nestorius sey mit vollem Rechte wegen überwiesener Häresie abgesetzt worden, sie aber habe man mit Unrecht gehindert, ihrerseits Bericht an den Kaiser zu erstatten. Er sey von Candidian hintergangen worden und darum bitten sie um die Erlaubniß, fünf Abgeordnete an den Kaiser schicken zu dürfen, um ihn von dem wahren Sachverhalte in Kenntniß zu setzen. — Die Antiochener dagegen versicherten dem Kaiser, daß sie viel mehr theologisch gebildet seyen als die andern Bischöfe und darum allein richtige Einsicht in die Streitfrage hätten; und schlossen mit der Bitte, der Kaiser möge den bereits von ihnen abgesetzten Memnon aus Ephesus hinauswerfen lassen. In diese Zeit fällt die Ankunft der päpstlichen Gesandten. Es waren dieß die zwei Bischöfe Arcadius und Projektus und der Presbyter Philippus. Am Tage nach ihrer Ankunft, den 10. Juli, hatte nun die zweite Synodalsitzung im Hause des Bischofs Memnon statt. Auch jetzt noch und in den folgenden Sitzungen präsidirte Cyrill, aber als Stellvertreter des Papstes, wie die Akten ausdrücklich sagen. Die Schreiben des Papstes wurden verlesen und seinen Legaten die Akten über das bisher Verhandelte zur Prüfung mitgetheilt. Ungesäumt wurde schon am folgenden

Digitized by Google

Tage, den 11. Juli, die dritte Sitzung gehalten und von den päpstlichen Gesandten ihre Zustimmung zu dem Geschehenen, namentlich zu der Absetzung des Nestorius schriftlich und mündlich erklärt. Die Synode setzte dann hievon den Kaiser in Kenntniß und bat jetzt aus Ephesus in ihre Heimath entlassen zu werden. Zugleich baten sie den Kaiser, für eine neue Besetzung des bischöflichen Stuhles von Constantinopel (an die Stelle des abgesetzten Nestorius) Sorge tragen zu wollen. Die vierte Sitzung, den 16. Juli, machte einen Versöhnungsversuch mit dem Patriarchen Johann; da derselbe aber mißlang und die Orientalen versicherten, mit Leuten, die bereits excommunicirt seyen, nicht in Verbindung treten zu können, so erklärte die Synode alles von Johann und seinen Freunden Geschehene für nichtig. Die fünfte Sitzung, am folgenden Tage, war eigentlich nur eine Fortsetzung der vierten. Die Orientalen hatten an den öffentlichen Plätzen der Stadt ein Plakat angeschlagen, worin sie den Cyrillus des Apollinarismus beschuldigten, als ob er nämlich, ähnlich wie früher Apollinaris die beiden Naturen in Christus vermische. Diesen Vorwurf wies nun Cyrill in der fünften Sitzung zurück und sprach das Anathem über Apollinaris, Arius, Pelagius und alle andere Häretiker, den neuesten, Nestorius, mit eingeschlossen. Johannes von Antiochien und seine Anhänger (34 Namen wurden genannt) wurden nun von der Synode aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und ein genauer Bericht von all dem Bisherigen an den Kaiser entworfen. Ein anderes sammt den Akten an den Papst gerichtetes Schreiben gibt an, daß das über Johann ausgesprochene Urtheil nur ein vorläufiges sey, die volle Bestrafung aber dem Papste überlassen werden solle. In der sechsten Sitzung, den 22. Juli, wurde das Nicänische Glaubensbekenntniß aufs Neue verlesen und weil die Nestorianer ein neues Symbolum einzuschwärzen suchten, die Abfassung eines solchen verboten.

Unterdessen hatten sich die Verhältnisse der Synode auch am Hofe besser gestaltet. Es war den Orthodoxen gelungen, durch Mönche in Constantinopel den Kaiser von dem wahren Sachverhalt in Kenntniß zu setzen. Er erlaubte nun der Synode Abgeordnete an ihn zu senden. In Folge hievon schickte dieselbe fünf Bischöfe an den Kaiser, die Orientalen aber suchten ihre Sache schriftlich vor dem Kaiser zu vertheidigen und der Comes Irenäus reis'te mit ihren Briefen nach Constantinopel, um auch mündlich für sie und gegen die Synode wirken zu können. Endlich hielt es der Kaiser für das Beste, einen Mittelweg einzuschlagen, einerseits den Nestorius, andererseits den Cyrill und Memnon für abgesetzt anzuerkennen, und einen neuen Bevollmächtigten, den officiorum magister Johannes nach Ephesus zu schicken, um die Parteien zu versöhnen. Bevor dieser ankam, hatte die Synode ihre siebente und letzte Sitzung gehalten, am 31. August, oder vielleicht richtiger am 31. Juli. Die Cyprischen Bischöfe hatten geklagt, daß der Patriarch von Antiochien in ihre Bischofswahlen sich unbefugte Eingriffe erlaube. Die Synode verbot dieß für die Zukunft und gab zugleich sechs Canones gegen die Nestorianer und Pelagianer (Anhänger des Cälestius).

Digitized by Google

Der Kaiser hatte seinem Gesandten Johann ein Schreiben an die angesehensten Männer beider Richtungen mitgegeben, natürlich mit Ausnahme der für abgesetzt erklärten. Der Gesandte wollte dies Schreiben in einer allgemeinen Versammlung vorlesen, aber die Freunde Cyrills wollten dabei die Anwesenheit des Nestorius nicht dulden, die Orientalen dagegen den Cyrill und Memnon nicht zulassen. Als nun darüber ein gewaltiger Streit entstand, ließ der Gesandte alle drei Genannte gefangen nehmen. Noch einmal wandte sich hierauf der Clerus Constantinopels unmittelbar an den Kaiser und stellte ihm vor: er habe die lächerliche Absetzung des Memnon und Cyrill durch die wenigen orientalischen Bischöfe der Absetzung des Nestorius durch die heilige Synode gleich geachtet; es sey aber jenen das größte Unrecht widerfahren; er möge doch den Beschluß der Mehrheit genehmigen, sich der zerrissenen Kirche annehmen und auf die großen Vorbilder seiner Vorfahren hinschauen. Auf dies hin ließ der Kaiser Abgeordnete beider Theile vor sich rufen. Sie mußten in Chalcedon seiner warten, während Nestorius in ein Kloster geschickt wurde. An der Spitze der orthodoxen Abgeordneten standen die römischen Legaten, unter den Orientalen dagegen ragt außer dem Patriarchen Johann selbst besonders der berühmte Bischof Theodoret von Cyrus hervor. Mehrere Unterredungen des Kaisers mit beiden Theilen blieben erfolglos, endlich erließ derselbe ein Decret des Inhalts: „es sey ihm unmöglich, die Bischöfe mit einander zu vereinigen. Darum solle die Synode auseinander gehen, jeder in sein Bisthum. Auch Cyrill und Memnon sollten wieder eingesetzt seyn“ (Harduin, Collectio Concil. T. I. p. 1615.). Nur die Absetzung des Nestorius blieb in Kraft. So endete die Synode von Ephesus; Nestorius war gefallen, aber die Einheit zwischen den Antiochenern und der gesammten übrigen Kirche zerrissen, bis es nach einigen Jahren und vielen Verhandlungen gelang, auch die Antiochener wieder an den großen Körper der Kirche anzuschließen im J. 433. Sie vereinigten sich mit Cyrill in einem Symbolum, welches bei Harduin l. c. p. 1704 abgedruckt ist und also lautet: „Wir bekennen, daß Christus wahrer Gott und wahrer Mensch sey, beide Naturen wurden geeinigt und darum bekennen wir einen Christus, einen Sohn, einen Herrn. Dieser ohne Vermischung geschehenen Einigung gemäß nennen wir die selige Jungfrau Gottesgebärerin, weil Gott, das Wort, Fleisch angenommen und Mensch geworden ist und von seiner Empfängniß an den aus Maria angenommenen Tempel (die menschliche Natur) mit sich geeinigt hat.“ Von der Zeit an haben auch die Orientalen die Ephesinische Synode für eine ökumenische erachtet, wofür sie vom ganzen Abendlande, von Aegypten und andern Provinzen vom Anfang an war angesehen worden. Die Akten und alle einschlägigen Urkunden finden sich am vollständigsten in den Concilienſammlungen von Harduin u. Mansi. In den älteren Concilienſammlungen dagegen fehlen manche wichtige Aktenstücke. Eine interessante Vertheidigung der Synode von Ephesus gab Leo Allatius in seinem Buche: Vindiciae Synodi Ephes. Rom. 1661. Vgl. Tillemont, Mémoires T. XV. u. Walch, Ketzerg. Bd. V. Hefele.

Digitized by Google

Epheſus (Räuberſynode, zu), σύνοδος ληστρική, latrocinium Ephesinum. Es waren erſt anderthalb Decennien verfloſſen, ſeitdem die dritte allgemeine Synode zu Epheſus im J. 431 (ſ. d. Art.) über die Neſtorianiſche Irrlehre das Anathem geſprochen hatte und ſchon war eine neue chriſtologiſche Häreſie ausgebrochen. Urheber derſelben war der ſiebenzigjährige Prieſter Eutyches, Archimandrit eines bei Conſtantinopel gelegenen Kloſters, welcher bereits in der Sache des Neſtorius als Gegner deſſelben und als Freund Cyrills ſich einen Namen gemacht hatte, aber nicht ſo gut als der letztere, den der alexandriniſchen Richtung nahe liegenden Irrthum zu vermeiden verſtand. Nach Papſt Leo d. G. (Ep. 28. u. 47) fehlte es ihm überhaupt ſehr an Kenntniß und Einſicht. Die erſte Klage gegen ihn, welche Domnus, Biſchof von Antiochien, noch während des Neſtorianiſchen Kampfes erhob, blieb unbeachtet, aber bald darauf übergab Biſchof Euſebius von Doryläum in Phrygien der im J. 448 zu Conſtantinopel unter Patriarch Flavian verſammelten Synode eine förmliche Klagſchrift gegen Eutyches, mit dem Bemerken, er habe ihn bisher wiederholt vergeblich von ſeiner Irrlehre abzulenken geſucht. Die Synode lud den Angeſchuldigten vor, er weigerte ſich aber zu erſcheinen, weil er ſein Kloſter überhaupt nicht verlaſſe, gab jedoch den Abgeordneten des Concils die Erklärung, daß er nie von zwei Naturen in Chriſto reden werde und nach der Menſchwerdung nur eine Natur, und zwar die des fleiſchgewordenen Gottes anbete. Uebrigens lehre er nicht, der Logos habe ſeinen Leib mit vom Himmel gebracht, wohl aber daß ſein Fleiſch (Leib) dem unſrigen nicht gleichartig (ὁμοούσιος) geweſen ſey. Er meinte die menſchliche Natur Chriſti ſey vergöttlicht, von der göttlichen abſorbirt oder verſchlungen worden. Uebrigens fügte er bei, ſei ſein Ankläger ſein alter Feind, der ihn nur zu beſchimpfen trachte. Mit dieſer Erklärung nicht zufrieden lud die Synode den Eutyches aufs Neue vor und derſelbe erſchien endlich, von vielen Mönchen und einer beträchtlichen Zahl Soldaten, die ihm der Statthalter beigegeben, begleitet. Insbeſondere beſchützte ihn der kaiſerliche Günſtling, der Eunuch Chryſaphius, der ſeit lange ein Gegner Flavians war. Ueberdies hatte Eutyches durch Aufwiegelung der benachbarten Klöſter ſich und ſeine Lehre zu decken, ſeine Gegner zu ſchrecken geſucht. Da er aber auf der Synode ſeine Irrlehre aufs beſtimmteſte wiederholte und von ihr in keiner Weiſe abwich, wurde er, obwohl ſeine Richter gleich ihm Verehrer Cyrills waren, als der Apollinariſtiſchen und Valentiniſchen (gnoſtiſchen) Häreſie ſchuldig, mit dem Anathem belegt und ſeines prieſterlichen und klöſterlichen Amtes entſetzt. Gegen dieſe Entſcheidung legte Eutyches alsbald bei dem Kaiſer, der durch Chryſaphius für ihn gewonnen war, Proteſtation ein und erlangte, daß Theodoſius II. im J. 449 auf einer nur kleinen Synode zu Conſtantinopel, in Gegenwart kaiſerlicher Geſandten die von Freunden des Eutyches vorgebrachten Beſchuldigungen gegen Flavian und die Synode unterſuchen ließ. Sie zeigten ſich theils falſch, theils kleinlich und nur das Eine blieb auf Flavian laſten, daß er der Appellation des Eutyches an die Patriarchen von Rom und

Digitized by Google

Alexandrien keine Folge gegeben habe. Daß Flavian ſich hier gegen die Synode von Sardica verfehlt habe, iſt nicht ſo richtig als man gewöhnlich behauptet, denn dieſe Synode geſtattete wohl den Biſchöfen aber nicht den Prieſtern die Appellation nach Rom (vgl. über dieſe Appellation die Bemerkungen der Brüder Ballerini gegen die 7. Diſſertation Quesnels in ihrer Ausgabe der Werke Leo's des Großen). Wir beſitzen noch das Schreiben, welches Eutyches an Papſt Leo I. richtete, bittend, den gegen ihn ausgeſprochenen Bann nicht zu beſtätigen; und der Papſt ſäumte nicht, den Patriarchen von Conſtantinopel wegen unterlaſſenen Berichtes in einer ſo wichtigen Sache zu tadeln, ſo daß Flavian alsbald die Akten nach Rom überſchickte, damit Leo der canoniſchen Abſetzung des Eutyches beitreten möge. Ob er damit Rom als die höhere Inſtanz habe anerkennen wollen, iſt ſtreitig, von den Ballerini aber vertheidigt. — Eutyches hatte ſich brieflich auch an den Patriarchen Dioskur von Alexandrien gewendet und dieſer ergriff ſogleich leidenſchaftlich Partei für ihn, theils weil er ſelbſt ähnliche Anſichten wie Eutyches hatte, theils aus Haß und Eiferſucht gegen den Patriarchen von Conſtantinopel. Ja Dioskur vergaß ſo weit alle kirchliche Ordnung, daß er die Wiedereinſetzung des Eutyches in ſein Prieſter- und Archimandritenamt ausſprach, obgleich ihm nicht die geringſte Jurisdiction über denſelben zuſtand und er die Beſchlüſſe der Synode von Conſtantinopel aufzuheben nicht die kleinſte Befugniß hatte. Und dieſer leidenſchaftliche und kein Recht achtende Mann erhielt von nun an den größten Einfluß auf den Kaiſer und die Kaiſerin Eudokia und bewirkte, daß jener auf den 1. Auguſt 449 zur weiteren Unterſuchung des Lehrſtreites eine neue allgemeine Synode nach Epheſus berief und ihm das Präſidium derſelben übertrug. Zugleich traf der Kaiſer ſolche parteiiſche Einrichtungen zu Gunſten Dioskurs und des Eutyches, daß der Sieg der monophyſitiſchen Richtung auf der Synode von vornherein nicht im geringſten zweifelhaft ſein konnte. Namentlich ſchloß er alle dieſer Richtung ungünſtige Biſchöfe von der Theilnahme an der Synode aus. Papſt Leo ſah natürlich die Berufung dieſer Synode nicht gerne und empfahl darum dem Patriarchen Flavian in einem Schreiben die ſchonendſte Behandlung des Eutyches, wenn derſelbe irgend geneigt ſey ſeinem Irrthum zu entſagen. Da dieſes aber keineswegs der Fall war und der Papſt dem Anſinnen des Kaiſers wegen einer Synode nicht widerſtehen wollte, ſo gab er ſeine Zuſtimmung zu deren Berufung und erklärte dem Kaiſer, daß er Geſandte zu dem Concil ſchicken werde. An den Patriarchen Flavian aber erließ er an demſelben Tage (13. Juni 449) ſein berühmtes dogmatiſches Schreiben, nicht aus Herrſchſucht wie man ihm unterſchoben, ſondern wahrſcheinlich darum, weil er in die nach Epheſus ausgeſchriebene Synode wenig Vertrauen hegte, wobei er, wie der Erfolg zeigte, völlig im Rechte war. — Dieſe Epheſiniſche Synode war dem kaiſerlichen Ausſchreiben gemäß im Anfange Auguſts 449 eröffnet worden und zeigte bald jenen Charakter, der ihr in der Geſchichte den Beinamen „Räuberſynode“ gab. Von Anfang an herrſchte Unrecht und Gewalt. Das eben genannte Schreiben des Papſtes

Digitized by Google

durfte nicht verleſen werden, ſeinen Legaten wurde der Vorſitz nicht eingeräumt, ſondern dem Dioskur überlaſſen, Eutyches durfte ſeine Klagen ungehindert vorbringen, aber ſeinem früheren Ankläger und Hauptgegner Euſebius von Doryläum wurde gar nicht zu ſprechen erlaubt, fanatiſirte Mönche, welche der monophyſitiſche Abt Barſumas mitgebracht hatte, drangen mit Ketten und Prügeln bewaffnet in die Verſammlung ein und unterdrückten durch die brutalſte Gewalt jedes dem Dioskur und ihrem Herrn mißliebige Wort. Ja auf des Barſumas Geheiß fielen ſie wüthend über Flavian und andere Biſchöfe her und zerſchlugen ſie ſo ſchrecklich, daß Flavian nach drei Tagen an den erhaltenen Wunden ſtarb. Unter ſchrecklichem Gebrülle wurde nun auf Dioskurs Frage die Lehre von den zwei Naturen in Chriſto mit dem Anathem belegt, über Flavian aber, ſowie über Euſebius von Doryläum, Theodoret von Cyrus, Dionys von Antiochien, Ibas von Edeſſa u. A. als über Ketzer und Unruheſtifter die Abſetzung ausgeſprochen, Eutyches dagegen und ſeine Freunde wurden wieder eingeſetzt. Wer nicht unterſchreiben wollte, wurde durch Schläge gezwungen und nur mit Mühe gelang es Einigen, ſo z. B. einem päpſtlichen Legaten, zu entfliehen. Vergebens umfaßten mehrere Biſchöfe die Füße Dioskurs, um ihn von ſolchen Gewaltthaten abzuhalten; er blieb unerbittlich und wurde vom kaiſerlichen Proconſul, der ſeine Soldaten in die Kirche einmarſchieren ließ, in allem unterſtützt. Ja der Patriarch Dioskur ſoll ſeinen Collegen Flavian eigenhändig geſchlagen haben. — Solche Früchte hatte die ungerechte Einmiſchung des Kaiſers in die dogmatiſche Frage gebracht; ja Theodoſius trug kein Bedenken, trotz der Gegenvorſtellungen Leo's (über welchen Dioskur dafür den Bann ausſprach!), die Räuberſynode und ihre Beſchlüſſe zu beſtätigen. Mit ihm ſtimmte zwar der ſchwache Kaiſer Valentinian III. vom Abendlande überein, aber er behinderte den Papſt und die übrigen abendländiſchen Biſchöfe nicht im Geringſten. Den weiteren Verlauf haben wir in dem Artikel „Chalcedon, allgemeine Synode daſelbſt“ erzählt und fügen nur noch bei, daß die Akten der Räuberſynode den Akten des Chalcedonenſiſchen Concils einverleibt ſind. Sie finden ſich bei Harduin, Collectio Concil. T. II., aber auch in jeder anderen Concilienſammlung. Eine beſondere Abhandlung über die Räuberſynode ſchrieb Schurzfleiſch, dissert. de Synodo ληστρικῇ; überdies iſt beſonders Tillemont, Mémoires etc. T. XV. zu vergleichen.

Hefele.

Epheta, ſ. Taufceremonien.

Ephod, ſ. v. a. Humerale, ſ. Amictus.

Ephodion, ſ. Oelung (letzte).

Ephräm Syrus iſt der gefeiertſte Kirchenſchriftſteller der ſyriſchen Kirche und darf den berühmteſten griechiſchen und lateiniſchen Kirchenlehrern unbedenklich an die Seite geſetzt werden. In dankbarer Anerkennung ſeiner großen Verdienſte um kirchliche Wiſſenſchaft und kirchliches Leben hat man ihn mit den ehrenvollſten Prädikaten geſchmückt; ſtehende Bezeichnungen für ihn ſind z. B. „der Prophet der Syrer“, „Mor oder Mar Ephräm“

Digitized by Google

d. i. mein Herr Ephräm, „der Lehrer“ vorzugsweise genannt; „die Cither des heil. Geistes“, „der beredte Mund“, „die Säule der Kirche.“

Ueber sein Leben sind mannigfaltige Berichte auf uns gekommen, die aber mitunter so stark von einander abweichen, daß eine vollkommene Ausgleichung nicht leicht gelingen wird. Eine Musterung dieser Berichte gibt Jos. Sim. Assemanni in den Prolegom. zum I. Theile der griechischen Werke Ephräms in der berühmten römischen Ausgabe. Der älteste dieser Berichte ist ohne Frage das Encomium seines Zeitgenossen, des Gregorius von Nyssa (Gregor. Nyss. opera ed. Par. T. III. p. 695 sq.), das den Nachrichten der meisten spätern Schriftsteller zur Grundlage gedient. Selbstständige, aber nur kurze Mittheilungen gibt Sozomenus (Hist. eccles. III. 16.), ausführlichere ein ungenannter syrischer Schriftsteller in seinen sogenannten Actis Ephraemi, die zuerst vollständig bekannt gemacht worden sind von Steph. Evod. Assemanni (Ephraemi opp. Syri. III. p. XXIII. sq.), mit einigen Auslassungen schon früher von Jos. Sim. Assemanni in der biblioth. orient. I. p. 26—35. Was sich aus sichern Berichten über Leben und Wirksamkeit dieses Kirchenlehrers feststellen läßt, läuft kurz zusammengedrängt auf folgende Punkte hinaus. Seine Geburt fällt in den Anfang des vierten Jahrhunderts (wahrscheinlich ins Jahr 306); seine Vaterstadt ist Nisibis, nicht wie hin und wieder fälschlich behauptet worden, Edessa, denn „Edessener“ wird er nur genannt, weil Edessa der vorzüglichste Schauplatz seiner späteren Wirksamkeit war. Dem syrischen Biographen zufolge waren seine Eltern Heiden und sein Vater sogar Götzenpriester, von dem er wegen seiner entschiedenen Abneigung gegen den heidnischen Cultus mißhandelt und zur Flucht genöthigt ward. Aber nach andern Nachrichten, die sich auf Ephräms Selbstgeständnisse (seine sogenannten Confessiones) stützen, waren seine Eltern Christen und hatten sich sogar in einer Verfolgung die Krone des Martyrthums errungen. Zur Ausgleichung dieser sich widersprechenden Angaben dürfte man vielleicht annehmen, daß die Eltern sich erst später zum Christenthume bekehrt und dann, wahrscheinlich unter der Verfolgung Sapors, als Martyrer gestorben seyen. Die Geschichte seiner Jugend verliert sich in ein kaum mehr aufzuhellendes Dunkel. Epoche in derselben machte ein eigener Vorfall, worüber er selber in seinen Selbstgeständnissen redet: er wurde nämlich als Knabe ins Gefängniß geworfen, beschuldigt, den Raub einer Heerde von Schafen begünstigt zu haben. Die spätere Lossprechung und Befreiung galt ihm als redender Beweis für eine Alles lenkende göttliche Vorsehung, gegen die er früherhin oft Zweifel und Bedenken gehegt hatte, und übte auf sein ganzes späteres Leben entschiedenen Einfluß. Der syrische Biograph läßt den wegen der gemeldeten Ursache aus dem Hause fliehenden Jüngling zu Jakob, dem damaligen Bischof von Nisibis, gelangen, der ihn als Gegenstand zarter Fürsorge aufgenommen und im Christenthume unterrichtet habe. Daß Ephräm in seiner Jugend zu diesem Bischofe wirklich in einem nähern Verhältnisse gestanden habe, unterliegt wohl keinem Zweifel. Mit ihm reis'te er (nachdem er wahrscheinlich von ihm erst

Digitized by Google

getauft worden) zum ersten Concil von Nicäa (Assemanni, bibliothec. orient. I. p. 31.). Die Eindrücke, die hier im Umgange mit den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, den glaubensmuthigen Bischöfen und den standhaften Bekennern, in die jugendliche Seele sich einsenken mußten, haben gewiß für seine ganze Lebenszeit fruchtbar in ihm fortgewirkt. Als im J. 363 Jovinian die Stadt Nisibis den Persern abgetreten hatte, zog Ephräm sich auf das römische Gebiet, ging auf eine kurze Zeit nach Amida, dem Geburtsorte seiner Mutter und nahm dann seinen Aufenthalt in Edessa, einer wegen ihrer Liebe zu Christus und ihrer Standhaftigkeit im Glauben damals weithin berühmten Stadt. Hier kam er in Verbindung mit den in der Umgegend sich aufhaltenden Einsiedlern Julian, Sabbas, Barsas, Eulogius, Aphraates, Abraham u. A. und ward bald eine ihrer größten Zierden. Er lebte in der Nähe der Stadt in einer Höhle unter großen Entsagungen, beschäftigt mit Gebet, gottseliger Betrachtung und dem Studium der hl. Schriften, für die er von frühe an die höchste Verehrung gefaßt hatte. Viele seiner exegetischen Abhandlungen, die wir noch unter seinem Namen besitzen, mögen die Früchte jenes stillen abgeschiedenen Lebens seyn. Ephräm theilte aber die Eigenthümlichkeit anderer großen Männer, bei denen sich dieselbe Neigung zur ascetischen Zurückgezogenheit zeigte, daß er sich nicht damit begnügte, die Angelegenheiten, von denen die Kirche bewegt ward, nur still theilnehmend und gleichsam nur aus der Ferne zu beobachten, sondern er trat oftmals aus seiner Abgeschiedenheit hervor und griff mit eben so viel Umsicht als Lebendigkeit in die verschiedenen Bewegungen seiner Zeit ein. Bekannt sind die Verwirrungen, in welche die Kirche durch die Uebergriffe und Anmaßungen einer falsch speculirenden Vernunft damals gestürzt ward. Die Kirche Syriens blieb nicht davon unberührt: nicht allein Götzendiener, nicht allein Juden und Chaldäer, sondern auch Ketzer der verschiedensten Richtungen: Bardesanes und Harmonius, Novatianer, Arianer und Sabellianer, Apollinaris und Marcion, Euchiten und Manichäer störten den Frieden der Kirche und untergruben das Heiligthum des Glaubens. Ihre Angriffe abzuwehren, genügte nicht eine bloß leidende, mit Geduld und gläubiger Ergebung vertrauende Tugend, sondern es bedurfte dazu ebenso eines überlegenen, thätigen, die Verhältnisse klar durchdringenden Geistes. Alle diese Vorzüge vereinigten sich bei Ephräm. Eben so groß war sein Eifer für die Aufrechthaltung des kirchlichen Glaubens, als bewunderungswürdig die Klarheit seiner Rede, womit er die Gewebe häretischer Sophistik durchschneidet und die Schärfe seines Geistes, womit er die feinsten Unterschiede mit kurzen meisterhaften Strichen deutlich hinzeichnet. Unwillkührlich wird man bei ihm an den hl. Athanasius erinnert, dem er unter allen Kirchenlehrern am meisten sinnes- und geistesverwandt war. Eine große Anzahl seiner Schriften ist polemischer Art und gegen die verschiedenen ketzerischen Irrthümer seiner Zeit gerichtet. Daß es seinen Bemühungen nicht an Erfolg gefehlt, läßt sich von vornherein erwarten und wird durch seine älteren Biographen ausdrücklich überliefert.

Digitized by Google

Harmonius, der Sohn des Bardesanes, in den Schulen Athens unterrichtet, hatte von seinen glänzenden Geistesgaben nicht den besten Gebrauch gemacht; seine Lieder, aus einer unfrommen Gesinnung geflossen, hatten sich durch ihre gefälligen Formen und anmuthigen Melodieen bei seinen Landsleuten eingeschmeichelt, giftige Früchte in goldenen Schalen. Ephräm setzte ihnen heilige Lieder entgegen, die er auf die Melodieen des Harmonius verfaßte und welche vom Volke mit Wohlgefallen aufgenommen die unfrommen Gesänge des Harmonius bald in Vergessenheit brachten (Assemanni, biblioth. orient. T. I. p. 48). Einzig aus diesen Wirkungen, die er sowohl durch seine persönliche als durch seine schriftstellerische Thätigkeit ausübte, läßt sich auch der leidenschaftliche Haß der Häretiker gegen ihn erklären, wovon uns ältere Schriftsteller mannigfaltige Proben mittheilen. Dagegen gewann er aber auch bei den kirchlich Gesinnten eben soviel an Ansehen; weit über Syrien hinaus drang der Ruhm seines Namens und die größten Kirchenlehrer seiner Zeit, so unter Andern der hl. Basilius, Bischof von Cäsarea in Cappadocien, blickten mit Verehrung auf ihn hin. Dem Letzteren wurde er auch persönlich bekannt, indem er, jedoch erst in der spätern Zeit seines Lebens, wo er schon eines wohlbegründeten Ruhmes genoß (nach Tillemont im J. 372), eine Reise zu ihm unternahm und zwar, wie es im Encomium des hl. Gregor von Nyssa heißt, auf besondern Antrieb des hl. Geistes. Der syrische Biograph läßt dieser Reise nach Cäsarea in Cappadocien noch eine Reise nach Aegypten vorausgehen, wo er acht Jahre in Zurückgezogenheit gelebt und Bücher in koptischer Sprache geschrieben habe, vgl. Assemanni, bibl. orient. I. p. 40 sq.). Das Zusammentreffen Ephräms mit Basilius war sowohl nach den abendländischen wie nach den morgenländischen Quellen durch mehrere wunderbare Ereignisse verherrlicht; unter andern wird berichtet, daß Basilius plötzlich in syrischer, Ephräm in griechischer Sprache geredet, obwohl Keinem von beiden die Muttersprache des Andern früher bekannt gewesen sey. Was den hl. Ephräm betrifft, so soll diese Gabe auch später ihm geblieben seyn (vgl. Assemanni, bibl. orient. I. p. 55.). Man hat dieses daraus gefolgert, daß er in seinen Commentaren der Septuaginta gedenkt und auch in seinen übrigen Schriften Bekanntschaft verräth mit den Schriften griechischer Väter, namentlich mit dem Leben des hl. Antonius. Andere jedoch sprechen ihm die Kenntniß der griechischen Sprache ab (vgl. Tillemont, mémoires pour servir à l'histoire eccles Tom. VIII. p. 743; Cave, hist. litter. I. p. 133) und erklären sich den angeführten Umstand daraus, daß zu den Zeiten Ephräms griechische Kirchenväter ins Syrische schon übersetzt gewesen oder daß Ephräms Kenntnisse griechischer Schriftsteller auf mündliche Mittheilungen zurückzuführen seyen (vgl. Hugs Einleitg. I. Thl. S. 356 ff.) Der Aufenthalt Ephräms bei Basilius war übrigens nicht von langer Dauer; dauernder dagegen der Gewinn, den sie sich beide gegenseitig bereitet. Basilius gesteht, durch die Unterredungen mit Ephräm geistig höchst erquickt und gefördert worden zu seyn und dieser hat aus „dem geistigen Mahle," womit Basilius ihn bewirthet, Freuden

Digitized by Google

geschöpft, deren Erinnerung sich niemals wieder auslöschte. Unter Anderm hatte er von ihm die Geschichte der vierzig Soldaten erfahren, die zu Sebaste des Martyrtodes gestorben und war dadurch zur Abfassung jenes Elogiums aufgeregt worden, das als schönes Denkmal seiner Beredtsamkeit auf uns gekommen ist. Von Cäsarea begab sich Ephräm wieder nach Edessa zurück und verbrachte hier seine letzten Lebensjahre in fortgesetzter aufopfernder Thätigkeit für die Kirche und in Handlungen der Menschenliebe. Sein Tod erfolgte ums J. 378 oder 379 kurz vor Abfassung jener unter dem Namen „das Testament Ephräms" auf uns gekommenen Schrift. Griechen und Maroniten feiern das Gedächtniß des hl. Ephräm am 28. Januar, die römische Kirche am 8. Februar, die Jakobiten an fünf verschiedenen Tagen des Jahres und die Liturgie der Jakobiten und Maroniten gedenkt seiner täglich in Verbindung mit dem hl. Jakob von Serug. Die Bischofswürde, die man ihm zugedacht, lehnte er ab aus Demuth und blieb bis an seinen Tod Diakonus, wozu der hl. Basilius ihn bei seinem Aufenthalte in Cäsarea geweiht haben soll. Den Berichten der Alten zufolge muß die Zahl der von ihm verfaßten Schriften überaus groß gewesen seyn. Photius (bibl. cod. 196) will vernommen haben, daß er mehr als tausend Reden verfaßt und Sozomenus (hist. eccl. III. 16) spricht von 300 Myriaden Versen, die er geschrieben. Die vollständigsten Verzeichnisse seiner Schriften findet man in der biblioth. orient. I. 59—164. und in den Prolegomenis der römischen Ausgabe Opp. graec. P. I. p. LII CCXXIII. Die erste etwas umfangreichere Sammlung enthält die lateinische Uebersetzung, die Gerhard Vossius aus griechischen Handschriften der Vaticana und anderer italienischer Bibliotheken anfertigte und in drei Bänden 1589, 1593 und 1598 zu Rom herausgab. Nachdrücke dieser Ausgabe kamen, mit einigen Stücken bereichert, heraus zu Köln 1603, 1619 und zu Antwerpen 1619. Im Jahre 1709 erschien zu Oxford die erste vollständigere griechische Ausgabe, nach 28 Oxforder Handschriften, von Ed. Thwaites besorgt, in Folio. Die Hauptausgabe der Werke Ephräms aber erschien in den Jahren 1732—1746 in 6 Foliobänden zu Rom auf Anregung und unter Genehmigung des römischen Stuhles. Unter Clemens XI. wurden die ersten Vorkehrungen dazu getroffen, indem dieser Papst im Oriente mehrere Handschriften zu diesem Zwecke ankaufen ließ. Unter Clemens XII. begann der Druck auf Antrieb des Cardinals Angelus Maria Quirinus, Präfekten der Vaticanbibliothek. Zuerst erschien der I. Band der griechischen Werke im J. 1732, bearbeitet von Joseph Simon Assemanni, sodann der I. Band der syrischen Werke im J. 1737, von dem Maroniten und Jesuiten Petrus Benedictus (Mobarek); dann erschien von demselben unter Benedictus XIV. der II. syrische Band, ferner 1743 der III. syrische Band, nach dem Tode des Petrus Benedictus († 1742), vollendet von Stephan Evodius Assemanni, dem Neffen des Joseph Simon Assemanni; endlich 1743 und 1746 der zweite und dritte griechische Band von Joseph Simon Assemanni. Den griechischen Texten ist die erwähnte oxforder Ausgabe zu Grunde gelegt; die lateinische Uebersetzung derselben ist im

Digitized by Google

Wesentlichen die von Gerhard Vossius. Die lateinische Uebersetzung der syrischen Texte ist von dem mehrgenannten Pet. Benedictus und von Evodius Assemanni, doch sehr frei und mitunter nicht ganz zuverlässig. Uebersetzt wurden die Schriften Ephräms ins Griechische nach dem Berichte des Sozomenus schon zu den Lebzeiten Ephräms, die Kirchenschriftsteller der nächstfolgenden Zeit erwähnen ausdrücklich Schriften, die ins Griechische übersetzt waren, so Hieronymus die Schrift Ephräms de spiritu sancto. Unter seinen bloß in dieser Sprache erhaltenen Werken besteht der größte Theil in geistlichen Sermonen und Homilien und in Tractaten exegetischen, dogmatischen, paränetischen und ascetischen Inhaltes. Unter den in syrischer Sprache erhaltenen Werken sind von großer Wichtigkeit seine Bibelcommentare. Die römische Ausgabe enthält davon im ersten Bande die Commentare über den Pentateuch, Josua, Richter, Samuel und die Könige; im zweiten Bande: Hiob, Jesaia, Jeremia mit den Klageliedern, Ezechiel, Daniel, Hosea, Joël, Amos, Obadias, Micha, Zacharia, Maleachi. Bei den ersten beiden Büchern des Pentateuch gibt die römische Ausgabe zweierlei Commentare nach zweierlei Handschriften, von denen der eine einen kürzern Text enthält, der andere dagegen weitläufigere Bemerkungen über einzelne Stellen und zwar untermischt mit andern Scholien, von denen wenigstens bei der Genesis die des Jakob von Edessa mit abgedruckt sind. Assemanni (bibl. orient. I. 70) führt auch die Commentare über Jonas, Nahum, Habakuk, Zephania und Haggai auf und aus dem über Jonas gibt er sogar Auszüge, aber in der römischen Ausgabe fehlen sie sämmtlich. Ebed Jesu nennt in seinem Cataloge (bei Assemanni, bibl. orient. III. 1. p. 62) die Psalmen als von Ephräm erklärt; aber auch davon findet sich keine Spur in der römischen Ausgabe, obwohl cod. Vatic. 752 griechische Fragmente daraus enthält (Assemanni, a. a. O. I. 157.). Daß Ephräm auch die neutestamentlichen Schriften commentirt habe, erhellt aus dem Zeugnisse des Gregor von Nyssa (in s. encomium): „daß Ephräm die ganze heilige Schrift commentirt habe, vom Buche der Schöpfung bis zu dem letzten Buche der Gnade." Die Evangelien hat er commentirt nach der Ordnung des Tatianischen Diatessaron, wie hervorgeht aus den Zeugnissen des Dionys Bar Salibi und des Barhebräus (bei Assemanni, a. a. O. I. 57.). Commentare über die Briefe des hl. Paulus sollen sich noch in armenischer Sprache erhalten haben.

Die andern syrischen Schriften Ephräms sind sämmtlich in Versen geschrieben, d. i. in Zeilen mit einer gleichen Zahl von Silben, (die jedoch nicht prosodisch gemessen sind), am häufigsten in siebensilbigen Zeilen, daher diese Gattung auch den Namen des Ephrämischen Versmaßes führt. Diese Zeilen laufen entweder ohne Strophentheilung durch das ganze Gedicht hindurch (so besonders bei den Homilien) oder sie sind in Strophen getheilt von verschiedenem Umfange, von vier bis zwölf Zeilen. Reim und Assonanz ist nur hier und da und ohne bestimmte Regel angebracht. Eichhorns Urtheil (Vorrede zu Jones, Poes. asiat.), daß sich in der syrischen Poesie nichts finde, was durch Erhabenheit und Anmuth oder edle Darstellung

Digitized by Google

anziehe, ist hart und ungerecht und beweist nur, daß er die syrische Dichtkunst, namentlich die Leistungen Ephräms gar nicht gekannt hat, er hätte sonst diese unmöglich mit den Spielereien des spätern Aftergeschmackes der Syrer zusammenwerfen können. Nicht besser begründet ist das Urtheil Münters (über älteste Poesie, vor seiner Uebersetzung der Apokalypse. S. 50.), dem blos nachgesprochen haben Augusti (dissert. de hymnis Syrorum 1814 p. 7.) und Rambach (Anthologie christlicher Gesänge 1. Bd. 1817 S. 34.). In der Darstellung des Todes und Gerichtes findet sich wahrhaft Erhabenes und Schreckenerregendes; in seinen Liedern auf Jesu Geburt, in seinen Gesängen auf Maria und das Paradies Anmuthiges und Holdes. Wir müssen uns damit begnügen, die poetischen Schriften, wie sie in der römischen Ausgabe nach den Commentaren folgen, hier summarisch zu verzeichnen: 1) eine Reihe von Homilien über einzelne Bibelstellen, besonders des alten Testaments, indem aus dem neuen Testament nur eine einzige behandelt wird (Opp. syr. Tom. II. p. 316—395.), sie heißen Madrosche und Puschoke d. i. (exegetische) Traktate und Auslegungen. 2) Dreizehn Madrosche oder Traktate von der Geburt Christi (Tom. II. p. 396—436.). 3) 56 Reden gegen die Häretiker (Tom. II. p. 43—560) besonders gerichtet gegen Bardesanes, Marcion, Manes, die Chaldäer, Astrologen und Fatalisten und höchst wichtig für die Ketzergeschichte des Orientes. 4) 90 Reden vom Glauben „Gegen die Grübler," (Tom. III. 1—208.), worin mit besonderer Rücksicht auf die Arianer, Eunomius, Aëtius u. A. Gottes Unbegreiflichkeit, Dreieinigkeit und die Menschwerdung des Sohnes Gottes behandelt werden. 5) Eine Rede gegen die Juden zur Dominica palmarum (T. III. p. 209—224). 6) 85 elegische Gedichte (Sterbelieder und Grablieder) von besonderm poetischem Werthe. 7) Vier Reden von der Wahlfreiheit (T. III. p. 359—366). 8) 76 Reden paränetischen Inhaltes, meist Bußpredigten (T. III. p. 367—561). 9) 12 Reden vom Paradiese (T. III. p. 562—598). 10) 18 Reden verschiedenen Inhaltes (T III. p. 599—687). 11) Das sogenannte Testament Ephräms, das sich ebenfalls in syrischer Sprache erhalten hat, ist abgedruckt unter den Opp. graec. T. II p. 395—410; in einer erweiterten Form ist es auch in griechischer Sprache auf uns gekommen. Ephräm hat es auf seinem Todesbette geschrieben. Ferner 12) die zwei Gebete am Schlusse der von Guido Fabricius Boderianus (Antw. 1572) herausgegebenen und fälschlich dem Severus beigelegten Taufliturgie, die sich abgedruckt finden im dritten Bande der griechischen Werke Ephräms (p. 605, 606 u. 607). Auch in den liturgischen Büchern der Syrer kommen mehrere Lieder, Gebete, Hymnen u. s. w. vor, die dem hl. Ephräm zugeschrieben werden, doch sind nicht alle, die ihm beigelegt wurden, auch wirklich von ihm. Schon aus dieser Uebersicht entnimmt man, welch' eine reiche Fundgrube die Schriften Ephräms für die theologische Wissenschaft seyen, insbesondere für Exegese, Ketzer- und Dogmengeschichte. In seinen exegetischen Arbeiten stößt der prüfende Forscher auf die interessantesten, sinn- und geistreichsten Erklärungen. Auch zur kritischen Verbesserung unserer noch ziemlich im

Digitized by Google

Argen liegenden Ausgaben der Peschito sind seine Commentare ein treffliches Hülfsmittel, indem Ephräm den Text der Peschito ihnen zu Grunde gelegt hat. Aber die unschätzbarsten Vortheile schöpft aus den Schriften Ephräms die Dogmengeschichte. Ueberraschend und wahrhaft erfreulich ist es für den katholischen Forscher fast für alle die einzelnen Lehren seiner Kirche, wie sie in den Stürmen des sechzehnten Jahrhunderts angegriffen worden sind, bei Ephräm die reinsten und schönsten Zeugnisse zu finden, Zeugnisse, die um so wichtiger sind, als Ephräm die ganze syrische Kirche seiner Zeit repräsentirt. In's Einzelne einzugehen, würde uns weit über die Grenzen des uns hier zugemessenen Raumes führen: wir begnügen uns mit einigen kurzen Andeutungen. 1) Mehrere von den Reformatoren und den neuern protestantischen Gelehrten verworfene Stücke der hl. Schrift werden von Ephräm als canonisch ausdrücklich anerkannt, so die sogenannten deuterocanonischen Bücher des alten Testaments, ferner der Hebräerbrief, die Briefe des Jakobus und Judas, der zweite des Petrus, der dritte des Johannes und die Apokalypse. 2) Als das Grunddogma des Christenthums wird das Geheimniß der Trinität behandelt und im Gegensatze theils zu den Arianern, theils zu den Sabellianern scharf und klar auseinander gesetzt. 3) Die Incarnation des Sohnes Gottes versicht Ephräm besonders im Gegensatze zu den Doketen. 4) Ueber Gnade und freien Willen des Menschen spricht er sich oft sehr prägnant und im Sinne der heutigen kirchlichen Lehre aus, den letzteren vergleicht er mit einer Hand, die alle Arten von Früchten einsammeln könne, die erstere ist ihm der nothwendige Hauch, von dem das gesammte geistliche Thun des Menschen angeregt und belebt wird. 5) Diejenigen, welche die Taufe noch nicht empfangen, vergleicht er einem Palaste, der bestimmt ist für einen König, in dem aber der König noch nie Wohnung genommen. 6) Die Firmung faßt er als ein von der Taufe verschiedenes Sacrament auf. 7) Deutlich lehrt er die substantielle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im hl. Altarssacramente und auch über die Sacramente der Buße und der Priesterweihe lehrt er ganz in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der hl. Synode von Trient. An einer Stelle sagt er, das Priesterthum werde nicht befleckt durch die befleckten Träger desselben, auch vom Schmutze und Kothe umgeben behalte es Glanz und Schönheit. Als Diener der Kirche nennt er: Bischöfe, Priester, Diacone, Subdiacone, Cantores und Lectores. 8) Der Primat des Römischen Bischofs wird von ihm anerkannt und Petrus princeps Apostolici ordinis genannt. 9) In seinem Testamente empfiehlt er seine Seele, wenn sie sich vom Körper getrennt haben werde, dem Gebete der Gläubigen und zeigt aus der bekannten Stelle im zweiten Buche der Maccabäer, daß das Gebet den Verstorbenen ersprießlich sey. 10) Besonders bemerkenswerth sind die Worte, womit er zur Verehrung der Heiligen und Reliquien aufmuntert und fast kühn die Ausdrücke, in denen er das Lob der allerseligsten Jungfrau singt und ihre Verehrung den Gläubigen anempfiehlt.

Digitized by Google

Sieht man auf die angeführten Punkte zurück, so wird man den Wunsch nicht unterdrücken können, daß eine umfassende Schilderung des Lehrbegriffs des hl. Ephräm von einem einsichtigen Kenner seiner Schriften unternommen werden möchte. Bis jetzt sind nur noch einzelne Seiten desselben ausführlicher behandelt worden. Dahin gehört z. B. Hahn, Ephr. der Syrer über die Willensfreiheit des Menschen (in Illgens histor.-theol. Abhandlungen. II. 1819.) und Uhlemann, die Schöpfung, eine historische dogmatische Entwicklung der Ansichten Ephräms (in Illgens Zeitschrift für histor. Theologie. III. 1 S. 104 ff.) Ueber Ephräms Leben haben in neuern Zeiten gehandelt: Gaab (in Paulus Memorabilien 2. St. S. 136 ff.); Hoffmann (in Bertholds Krit. Journ. 14 Bd. J. 1822 S. 258 ff.); Hahn (in mehreren Abhandlungen); Credner (de prophet. min. vers. syr. 1827 p. 9 sqq.); und von Lengerke (comment. de Ephr. Syro S. S. interprete Hal. 1828. 4.). In einer besondern Abhandlung hat sich der letztgenannte Gelehrte auch über die exegetische Manier des Ephräm verbreitet (de Ephraemi Syri arte hermeneutica. Regiom. 1831). Sehr anzuerkennen sind die Leistungen des gelehrten Zingerle (Ephräms ausserwählte Schriften aus dem Griechischen und Syrischen übersetzt, Oenipont. 1830—1838). Martin.

Epigonation ist ein Kleid der griechischen und russischen Geistlichen, das über die Knie herabfällt. Es heißt auch Stoicharion oder Sticharion. Das Hypogonation aber ist davon verschieden.

Epiphanie oder Erscheinung des Herrn. Dieses Fest, welches am 6. Jänner gefeiert wird, stammt aus der Urzeit des Christenthums, wie Clemens von Alexandrien (lib. 1. Stromat.) bezeugt. In der griechischen Kirche feierte man anfangs an diesem Tage einzig und allein die Taufe Jesu im Jordan, bei welcher Gott seine Gegenwart durch die Stimme vom Himmel: „dieser ist mein geliebter Sohn" kund gab; weßwegen man es auch Epiphanie, Theophanie (Erscheinung, Gotteserscheinung) nannte. Mit dieser Erscheinung verband man nachher die Erscheinung Jesu im Fleische, so daß in den meisten orientalischen Kirchen an diesem Tage auch sein Geburtsfest gefeiert wurde (s. Weihnachten). Die Feier der Geburt des Erlösers gründete sich demnach bei den Griechen nicht auf eine bestimmte Tradition, sondern nur auf das Wort Epiphanie, welches sie auch von seinem Eintritte in die Welt erklärten. — Die abendländische Kirche, welche das Geburtsfest Jesu gleich bei seinem Entstehen am 25. Dezember feierte, (vergl. Zeitrechnung, christliche, Nr. 4) vergegenwärtigte den Gläubigen am Feste der Epiphanie drei wichtige Begebenheiten aus dem Leben Jesu — eine wahrhaft dreifache Gotteserscheinung — nämlich die Erscheinung des Sternes, durch welchen er den Heiden, seine Taufe im Jordane, durch welche er den Juden, und sein erstes Wunder zu Cana, durch welches er seinen Aposteln als Gottes Sohn offenbar wurde. Es ist also nach dem heiligen Augustinus (Serm. 29 de tempore) eine Collectivfeier, durch welche die Wahrheit, daß Christus der Welterlöser ist, verkündigt wird, das Fest somit seinen Rang unter den ersten christlichen Festen einnimmt.

Digitized by Google

In der griechischen und afrikanischen Kirche wurde dieser Tag sehr festlich begangen, und war einer der drei feierlichen Taufstage (Victor de persec Vandal. lib. 2), während im Occidente die römische, spanische und gallische Kirche, einige vorkommende Nothfälle ausgenommen, nur zwei hatte, nämlich die Vorabende von Ostern und Pfingsten. Von der feierlichen Wasserweihe, welche zur Erinnerung an die Taufe Jesu in der griechischen Kirche an diesem Tage stattfand, spricht mit Auszeichnung der h. Chrysostomus (hom. de baptismo Christi). Heut zu Tage besteht diese in Gebeten, in der Eintauchung eines Kreuzes in das Wasser, und in der Aussprengung desselben über die Anwesenden. Diese Weihe wird gewöhnlich an Flüssen vorgenommen, wie zu Petersburg auf der Newa, welcher die gesammte Geistlichkeit, der ganze kaiserliche Hof, die hohen Staatsbeamten, das Militair und eine zahlreiche Menge Volkes beiwohnen. Außerdem wurde dieses Fest wie das Geburtsfest Jesu begangen. — An diesem Tage schickten auch die Patriarchen und Metropoliten an die Bischöfe der Provinz die sogenannten Osterbriefe, um denselben anzuzeigen, an welchen Tagen Ostern, Pfingsten und die übrigen beweglichen Feste zu feiern waren. — Die Griechen nannten diesen Tag auch den Tag des Lichtes und der Erleuchtung, weil die h. Taufe wegen ihrer wunderbaren Wirkungen das Licht, die Erleuchtung genannt wurde. — Dieses Fest ist auch unter dem Namen des h. Dreikönigfestes bekannt. Daß die Magier, welche unter der Leitung des Sternes den neugebornen König der Juden aufsuchten, arabische Emir's oder Hirtenfürsten waren — ist wahrscheinlich; daß sie dem Stand der Weisen und Priester angehörten — dem Alterthume gemäß; daß ihrer drei gewesen sein sollen — möglich; daß sie die Namen: Kaspar, Melchior und Balthasar führten — ganz und gar ungewiß, indem diese Namen erst im Mittelalter unter Friedrich Barbarossa vorkommen.

Das Fest der Erscheinung des Herrn wird alljährlich zu Rom noch durch ein besonderes Fest, das Sprachenfest, verherrlicht. Nachdem nämlich in einem Cyclus solenner Messen in der ritualen Originalität aller mit der römischen in Verbindung stehenden Kirchen der große Reichthum der liturgischen Formen des christlichen Cultus dargestellt ist, halten junge Männer aus allen Völkern und Zungen, jeder in seiner nationalen Mundart, in dem Saale der Propaganda Vorträge zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes. Diese Propaganda ist ein Cardinals-Collegium, gegründet im Jahre 1622 von Gregor XV. zur Verbreitung des christkatholischen Glaubens (congregatio de propaganda fide catholica), und hat zu diesem Zwecke ein Seminarium unter seiner Leitung, in welchem nebst den alten klassischen alle bedeutenden lebenden Sprachen gelehrt, und in welches Jünglinge aus allen Nationen aufgenommen werden. Nach gehöriger Vorbereitung gehen diese, gesandt von der Kirche, nach allen Weltgegenden, um, dem Befehle Jesu gemäß, allen Völkern seine Lehre zu verkündigen. Groß ist immer der Zudrang und die Theilnahme an diesem großartigen Feste; groß aber auch der Segen des Himmels, welcher auf diesem

Digitized by Google

Institute ruht, das als das einzige seiner Art in der christlichen Welt dasteht. M—a.

Epiphanius (der Heilige), Bischof von Pavia, wirkte in einer höchst jammervollen Zeit (in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts) überaus segensreich für die Einwohner von Oberitalien. Noch beim Bestehen des abendländischen Kaiserreichs hatte der heilige Mann einen blutigen Krieg von Mailand abgewendet, indem es ihm gelang, zwischen dem Kaiser Anthemius und dem übermüthigen General Ricimir einen Frieden zu vermitteln. Wenige Jahre später (474) schickte ihn Kaiser Nepos zum westgothischen König Eurich nach Toulouse, diesen von seinen Kriegszügen gegen Italien abzuhalten und zum Frieden zu bewegen, welchen Zweck seiner Gesandtschaft Epiphanius vollkommen erreichte. Bald aber brachen noch traurigere Zeiten über die apenninische Halbinsel herein, als Odoaker dem römischen Reiche daselbst ein Ende machte und Pavia zum Theil zerstörte. Obschon dieser germanische König, der die Herrschaft in Italien angetreten hatte, und die italienischen Katholiken anfangs mit hohen Steuern drückte, Arianer war, so bewogen denselben die eindringlichen Bitten und Vorstellungen des Bischofs von Pavia doch zu schonender Rücksicht und Einstellung der härtesten Bedrückungen. Als der ostgothische König Theodorich Odoakers Herrschaft zerstört und sich selbst in Italien einen Thron errichtet hatte, war es widerum Epiphanius, der wie ein rettender Engel und Friedensbote überall Heil, Segen und Frieden verbreitete, wo Jammer, Elend und Verfolgung gewesen war. Er war es, der den Ostgothenkönig bestimmte, seine harten Gesetze gegen Odoakers Anhänger zurückzunehmen, er war es, der die Gesandtschaft an die burgundischen Könige Gundobald und Godegisel übernahm, wodurch diese zum Frieden mit Theodorich und zur Auslieferung vieler tausend gefangenen Italiener bewogen wurden. Unermüdlich für das Wohl der Römer und Oberitaliener wirkend, wodurch den Ueberwundenen das von den Ostgothen ihnen auferlegte Joch weniger drückend wurde, setzte er sich allen Gefahren und Strapatzen aus. In Folge der letztern starb er am 21. Januar 496. Sein Leben hat der Zeitgenosse Ennodius (Vita beati Epiphanii episcopi Ticinensis in Sirmond. Opp. l. p. 995. und bei Galland. bibl. Patr. XI.) beschrieben. Aschbach.

Epiphanius (Salaminensis), in den ersten 20 Jahren des vierten Jahrhunderts zu Besanduc in Palästina geboren, und in Aegypten unter den Mönchen erzogen, hatte von diesen einen frommen Sinn und glühenden Eifer für den kirchlichen Glauben, aber auch die diesen Männern der Wüste eigenthümliche einseitige und beschränkte Geistesrichtung ererbt. Er war hier mit den Lehren und Sitten der Gnostiker, so wie mit ihren Verführungskünsten, die sie auch an ihm versucht hatten, bekannt geworden; und daher schreibt sich der tiefe Abscheu gegen die Grundsätze dieser Häretiker, der in seiner Geschichte der Ketzereien überall sich ausspricht. In sein Vaterland zurückgekehrt, wurde er Vorsteher eines Klosters in der Nähe seines Geburtsortes, und nachdem er dreißig Jahre lang diesem Amte vorgestanden, wurde er im Jahre 367 auf den Metropolitan-Sitz von

Digitized by Google

Constantia (dem alten Salamis) auf der Insel Cypern erhoben. Epiphanius wirkte als Bischof nach den mehr innern Beziehungen seines Amtes segensreich; dagegen hat er in Angelegenheiten mehr allgemeiner Bedeutsamkeit, namentlich bei seinem Eingreifen in die verwickelten Verhältnisse seiner Zeit vielfach mißgegriffen, was wohl nicht ausbleiben konnte, da ihm der Gang seiner Erziehung und Bildung, und nicht minder seine spätern Lebensverhältnisse das fremd gelassen, was den an den schwebenden Fragen seiner Zeit sich Betheiligenden am allerwenigsten fehlen durfte: — umsichtige Besonnenheit und Welterfahrung. Mit dem Bischofe Johannes von Jerusalem gerieth er in Diöcesanstreitigkeiten durch die Ordination des Paulinianus, eines Bruders des h. Hieronymus, zum Presbyter der Mönche zu Bethlehem, die er unbefugt vollzogen hatte; und zwar hatte er diesem, der sich in seinem demüthigen Sinne der Priesterwürde für unwerth erachtete, die Weihe gewaltsam aufgedrungen, in dem Glauben, er handle im Dienste einer höhern Fügung. Ebenfalls an den Origenistischen Streitigkeiten hat er sich ohne Takt weder zum Frommen des kirchlichen Friedens, noch seines eignen betheiligt. Er kam nach Jerusalem, und ließ sich in seinem Eifer verleiten, in der Kirche des dortigen Bischofs Johannes, der ihn gastfreundlich aufgenommen, zwei Predigten gegen Origenes zu halten, wodurch dieser, ein Verehrer des Origenes, sich verletzt und aufgefordert fühlte, in einer Gegenpredigt den Angriff zurückzuweisen. Epiphanius aber hatte hiedurch eine Controverse ins Leben gerufen, an welche sich die langwierigen, die größten Männer jener Zeit entzweienden, für die Kirche heillosen Origenistischen Streitigkeiten (s. diesen Art.) knüpften. Eben in diesen Streitigkeiten ließ sich der arglose, fromme Mann noch am späten Abende seines Lebens von dem verschmitzten Theophilus, Bischof von Alexandrien, als blindes Werkzeug gegen den h. Chrysostomus, Bischof von Constantinopel, gebrauchen Als 90jähriger Greis ging er mitten im Winter für jenen nach der Hauptstadt, lehnte, dort angelangt, alle persönliche, selbst kirchliche Gemeinschaft mit dem h. Chrysostomus, der ihm amtsbrüderlich entgegenkam, ab, und wollte in einer höchst verwickelten, mit den Interessen und Intriguen des Hofes vielfach verflochtenen Angelegenheit zu Gunsten seines Clienten interveniren. Die bittere Erfahrung, die er bei dieser Gelegenheit gemacht, preßte ihm, als er unverrichteter Sache abreisen mußte, das Abschiedswort an die ihn bis ans Meer begleitenden Bischöfe ab: „Ich lasse Euch die Stadt, den Pallast und den Schauplatz.“ Die Ahnung, daß sein Hingang nahe sei, die er eben denselben mit den Worten äußerte: „die Zeit drängt, ich muß eilen,“ erfüllte sich; er starb noch auf der Rückreise begriffen im Jahre 403.

Epiphanius hatte ein Buch über die Trinität, insbesondere über das Verhältniß des h. Geistes zum Vater und Sohne unter dem Titel Ἀγκυρωτός geschrieben, einen Anker für den über diesen Gegenstand im Ungewissen schwebenden Geist. Diese Schrift sagte den Mönchen, als ein Mittel gegen die Verirrung der Zeit auf dem Gebiete des Glaubens besonders zu, und sie veranlaßten daher den Verfasser zur Abfassung seines Werkes

Digitized by Google

über die Ketzereien, des wichtigsten von allen, die er geschrieben hat. Es umfaßt 80 Irrlehren, von den jüdischen Secten vor Christus beginnend und die Reihe bis zu den Messalianern verfolgend. Der Verfasser gibt nicht blos eine Relation der ketzerischen Lehren, sondern fügt auch jedes Mal eine Widerlegung derselben bei, weshalb er dann dem Werke auch den Titel Panarion ertheilte, d. i. Heilmittelkästlein, in welchem Mittel gegen alle möglichen Irrlehren zu finden seien. Obgleich Epiphanius viel zu wahrheitsliebend ist, als daß er absichtlich den Thatbestand entstellen sollte, so reißt ihn doch sein frommer Eifer mitunter zu Uebertreibungen fort. Er bekundet eine große Belesenheit, aber ohne kritisches Urtheil ist er geneigt, Alles, was den Häretikern zum Nachtheil gereicht, auch das Abentheuerlichste, ohne Weiteres als Wahrheit aufzunehmen. Eine summarische Zusammenfassung des Inhaltes jener Schrift hat er selbst unter dem Titel *Ἀνακεφαλαίωσις* (Summarium) verfaßt. Von seinen übrigen Schriften verdient hier noch seine Abhandlung *περὶ Μέτρων καὶ Σταθμῶν* über das Maß und Gewicht (der Hebräer) genannt zu werden. Die Sprache ist ungebildet, manchmal diffus und ohne Zusammenhang. — Die Schriften des Epiphanius sind herausgegeben von Dion. Petavius Par. 1622. Fol. — Vergl. Dan. Papebrochii Comment. de S. Epiphanio in Acta SS m. Maji T. III. p. 36. — Oudini Dissert. de oper. S. Epiphanii in Comment. de Scriptor. eccl. I. p. 257 sqq. Hilgers.

Epiphanius, genannt der Scholastiker (Sachwalter), lebte zu Anfang des 6. Jahrhunderts und erwarb sich durch seine Uebersetzungen griechischer Schriften großes Ansehen. Sein Vaterland läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, denn entweder war er in Griechenland geboren oder stammte von griechischen, in Italien wohnenden Eltern. Jedenfalls hielt er sich in dem letzteren Land auf und benützte die Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache zu seinem Fortkommen. Der bekannte Staatsmann und Schriftsteller Cassiodor (s. d. Art.), welcher ihm sehr gewogen gewesen zu sein scheint, übertrug ihm die Uebersetzung der griechischen Kirchenhistoriker Sokrates, Sozomenos und Theodoretos ins Lateinische und vereinigte dann diese drei Schriftsteller in Auszügen nach der Uebersetzung des Epiphanius zu einem Ganzen in zwölf Büchern, welches mit dem des Eusebius, dessen Fortsetzung es bildet, unter dem Namen Historia ecclesiastica tripartita während des Mittelalters das gewöhnliche Handbuch der Kirchengeschichte war und auch später noch in vielen Ausgaben verbreitet wurde. Die erste datirte erschien zu Augsburg (1472. F.), eine gute lieferte Beatus Rhenanus (Basil. 1523. F.), welche zahlreiche Auflagen und Nachdrücke erlebte. Da die Originale noch vorhanden sind, so hat diese Uebersetzung im Auszug, welche sich zwar gewöhnlich an den griechischen Text genau anschließt, aber in einem barbarischen Style geschrieben ist, bei dem jetzigen Stand der Wissenschaft nur sehr geringen Werth. — Wir besitzen von Epiphanius ferner noch Uebersetzungen der Sammlung der Synodalbriefe, welche zur Vertheidigung des Concils von Chalcedon im Jahre 458 an den Kaiser Leo gerichtet wurden (abgedruckt in den

Digitized by Google

Concilienſammlungen), der jüdiſchen Alterthümer des Joſephus, woran jedoch auch Rufinus (ſ. d. Art.) Theil gehabt haben ſoll (zuerſt zu Augsburg 1470. F. und dann öfter gedruckt), der Scholien des h. Clemens von Alexandrien über die Briefe der Apoſtel Petrus, Judas und Johannes (in den Werken des h. Clemens und in der Bibliothek der Kirchenväter zu finden) und der Commentare des Didymus über die ſieben canoniſchen Briefe und die Sprüchwörter Salomons (noch nicht gedruckt). Das Todesjahr des Epiphanius findet ſich nirgends angegeben, ſo wie überhaupt über ſeine Lebensverhältniſſe keine nähere Nachrichten auf uns gekommen ſind. —b.

Episcopalis audientia, ſ. Audientia episc.

Episcopalkirche, ſ. England.

Episcopal-Syſtem (katholiſches), ſ. Papſt und Primat.

Episcopal-Syſtem (proteſtantiſches), ſ. Kirchen-Gewalt, Syſteme der, (proteſtantiſche).

Episcopat hat einen doppelten Sinn, den auch der Sprachgebrauch durch die Ausdrücke, das Episcopat und der Episcopat unterſcheidet. Erſteres bezeichnet das biſchöfliche Amt, über deſſen Urſprung und Bedeutung die Artikel Apoſtolat, Biſchof zu vergleichen ſind. Der Episcopat aber bedeutet die Geſammtheit der in der Kirche wirkenden, unter dem Papſte als dem Nachfolger Petri zu einer Einheit verbundenen Biſchöfe. Darüber ſehe man Hierarchie, Lehramt, Papſt. W—r.

Episcopius (Biſchop), Simon, wurde 1583 zu Amſterdam von proteſtantiſchen Eltern geboren, und hatte zu Leiden ſowohl Gomarus als Arminius zu Lehrern. Da er der Anſicht des letztern (vergl. den Art.) beipflichtete, wurde er nicht ohne vielen Widerſtand im Jahre 1610 Prediger zu Bläswich, einem Dorfe im Gebiete von Rotterdam. Damals übergab er nebſt Uytenbogaërt den Staaten von Holland die ſogenannte Remonſtranz, worin ſie die Lehre des Arminius über Prädeſtination vortrugen. Gomarus verließ im Jahre 1611 ſeine Lehrſtelle zu Leiden; Episcopius wurde nun Profeſſor der Theologie daſelbſt, und lebte in Verträglichkeit mit ſeinem Collegen Johann Polyander, obſchon dieſer hinſichtlich der Lehre von Prädeſtination und Gnade Gomariſt war. Seine Gegner ſuchten aber das Volk gegen ihn aufzuwiegeln, wozu eine Reiſe, die er im Jahre 1616 nach Paris unternahm, der Hauptvorwand war. Er habe ſich, hieß es, mit den Katholiken zur Vernichtung der reformirten Lehre verbunden! Von den Kanzeln herab beſchuldigten die Prediger ihn des Socinianismus; faſt wäre er geſteinigt worden: eines Tages verfolgte ein Schmied ihn, bewaffnet mit einer Eiſenſtange, ſchalt ihn Arminianer und Störer des Kirchenfriedens, und würde ihn erſchlagen haben, wenn er nicht die Flucht ergriffen hätte. Im J. 1617 wurde das Haus ſeines ältern Bruders zu Amſterdam, unter dem falſchen Vorgeben, die Arminianer hörten dort die Predigt, vom Pöbel geplündert. Auf der dortrechter Synode im J. 1618 (vergl. Arminianer) vertheidigte Episcopius mit großer Gewandtheit die Anſichten ſeiner Parthei; mit Gleichgeſinnten verbannt,

Digitized by Google

flüchtete er sich dann 1619 nach Antwerpen, nicht, wie seine Feinde ausstreuten, um mit den Spaniern zur Unterjochung seines Vaterlandes zu wirken, sondern um in nicht zu großer Entfernung für seine zurückgebliebenen Glaubensgenossen sorgen zu können. Er verfaßte hier sogar zur Vertheidigung der allen Protestanten gemeinsamen Lehren einige Schriften gegen Katholiken, namentlich gegen den Jesuiten Peter Waddung, ferner im Namen seiner Collegen ein Glaubensbekenntniß der Remonstranten. Als mit Ablauf des zwischen Spanien und den von ihm abgefallenen niederländischen Provinzen abgeschlossenen Waffenstillstandes im J. 1621 der Krieg wieder begann, zog Episcopius nach Frankreich, wo der König im J. 1622 ihm und seinen Anhängern freien Aufenthalt, nicht jedoch öffentliche Uebung ihres Cultus gestattete. Rouen und Paris waren sein gewöhnlicher Aufenthalt, von wo er mehre Reisen in andere Theile des Reiches antrat, heimlich in der Wohnung seines Freundes Hugo Grotius predigte, und Mehres zur Vertheidigung seiner Glaubensgenossen schrieb. Moriz von Oranien starb 1625; sein Bruder und Nachfolger Friedrich Heinrich hegte mildere Ansichten gegen die Arminianer, Episkopius kehrte daher 1626 in sein Vaterland zurück, verwaltete zu Rotterdam ungestört das Predigtamt, verfaßte eine Liturgie für seine Glaubensgenossen, und wurde seit 1634 an dem von diesen zu Amsterdam gegründetem Collegium erster Professor der Theologie. Er starb hier den 4. April 1643. Stephan Curcelläus gab im J. 1650 zu Amsterdam seine Werke in 2 Foliobänden heraus, wieder abgedruckt zu Haag 1678, ebenfalls 2 Foliobände. Episcopius war der berühmteste Lehrer seiner Parthei, deren Ansichten er systematisch zu begründen suchte; sein Grundsatz war, daß für den Christen verhältnißmäßig wenig zu glauben, und desto mehr zu thun, das Christenthum sonach recht eigentlich eine moralische Religion sey. Sein wichtigstes Werk sind seine Institutiones theologicae in 4 Büchern, das er indeß durch den Tod verhindert nicht vollenden konnte. Auffallend ist's, daß Mabillon in seiner Schrift über die Mönchsstudien dieses Werk voll Pelagianismus den Katholiken empfehlen konnte, wenn man einige wider die Katholiken gerichtete, oder den Arminianern zu günstige Stellen daraus wegnähme. Der Jansenist Nicole suchte zwar zu verhindern, daß diese Empfehlung Mabillon's abgedruckt wurde, es war aber schon zu spät. Vergl. Historia vitae Simonis Episcopii, scripta a Philippo a Limborch (aus dem Holländischen übersetzt und vermehrt vom Verfasser). Amstelodami 1701. Meuser.

Episcopus in partibus infidellium, s. Weihbischof.

Episcopus titularis, s. Weihbischof.

Episcopus universalis, s. Ökumenischer Bischof.

Epistel (in der Messe), d. h. die Lesung eines Abschnitts aus einem der apostolischen Briefe, aus der Apostelgeschichte, aus der Apokalypse oder aus einem Buche des alten Testaments. Der Name rührt wohl daher, daß es in den frühesten Zeiten der Kirche hauptsächlich die Briefe der

Digitized by Google

Apostel oder auch apostolischer Männer waren, die zum Vorlesen in den gottesdienstlichen Versammlungen ausgewählt wurden, wie ja auch in unserm heutigen Ritus Lesungen aus dem alten Testamente nicht gar häufig stattfinden, vielmehr sich auf die Ferien der Fastenzeit, auf die Quatembertage und mehrere Feste beschränken. So ausgemacht es ist, daß schon im apostolischen Zeitalter Briefe der Apostel und apostolischer Männer in kirchlichen Versammlungen vorgelesen wurden, so uneinig ist man in Betreff der Frage, wann die Epistel mit dem Meßritus organisch verbunden worden sey. Die Stellen aus Justinus Martyr, Tertullian und den Briefen des Papstes Damasus, aus denen man hat folgern wollen, daß sie zur Zeit dieser Schriftsteller schon einen integrirenden Bestandtheil der Meßfeier gebildet habe, beweisen im Grunde nichts anders, als die damalige Sitte, die heilige Schrift überhaupt oder die Briefe der Apostel insbesondere in den Kirchen vorzulesen. Wenigstens aber war schon im vierten Jahrhundert die Epistel deutlichen Zeugnissen zufolge mit der Meßliturgie verbunden. Eine feste Ordnung in Beziehung auf Zahl und Auswahl der Lectionsabschnitte hat sich erst nach und nach gebildet, indem es früher von dem Ermessen der einzelnen Bischöfe abgehangen zu haben scheint, wie viele und welche Abschnitte in einer Messe vorgelesen werden sollten. Die Auswahl der in unserm heutigen Ritus befindlichen Lesestücke wird gewöhnlich dem h. Hieronymus zugeschrieben. Warum die Epistel dem Evangelium vorangehe, ist besonders von den ältern Liturgikern weitläufig erörtert worden. Einige (Rupert von Deutz, Innocenz III., Durandus u. a.) erkennen in der Epistel eine Art von nachbildlicher Thätigkeit Johannis des Täufers und folgern daraus, daß sie eben so dem Evangelium vorangehen müsse, wie Johannes der Täufer Christo vorangegangen sey, ihm die Wege zu bereiten. Andere (Alcuin, Hildebert) sind der Meinung, daß durch die Epistel die zweiundsiebzig Jünger vorgestellt werden sollen, die der Herr je zwei und zwei vor sich hergesandt in alle Städte und Dörfer, wohin er selbst kommen wollte und daß daher ihre Stellung vor dem Evangelium zu erklären sey. Einer dritten Ansicht zufolge, enthalten die Epistel der Apostel eine weniger vollkommene Offenbarung, als das Evangelium, welches als das Wort Gottes vorzugsweise zu betrachten: als die weniger vollkommene Offenbarung solle aber die Epistel auf die vollkommene vorbereiten, und daher ergebe sich ihre Stellung vor dem Evangelium. Alle diese Ansichten laufen darin zusammen, daß die Epistel eine Art Vorbereitung auf das Evangelium ist. Bis zum neunten Jahrhundert geschah die Lesung der Epistel durch den Lector, der auf dem Ambon stand, von da an durch den Subdiacon, indem die Lesung des Evangeliums dem Diacon übertragen wurde, wodurch ebenfalls der Rangunterschied zwischen der Epistel und dem Evangelium nicht undeutlich vor Augen gestellt wird. Eingeleitet wird ihre Lesung durch die Bezeichnung des Buches der h. Schrift, woraus sie genommen ist; die Schlußformel („Deo gratias") drückt den Dank der Gemeinde aus für die empfangene höhere göttliche Belehrung und Erleuchtung. Früher bestand die

Digitized by Google

Schlußformel in einem einfachen „Amen“. Ueber die Stellung, die die Epistel zur Collekte einnimmt, vergl. den Art. Messe. Martin.

Epistemonarches. Diesen Titel legten sich spätere byzantinische Kaiser bei, um sich als Vorsteher und Wächter der Einrichtungen und Ordnungen der Kirche zu bezeichnen (vergl. Ducange Glossar.). Der Name kommt aber sonst auch in der griechischen Kirche bei niedern kirchlichen Aufsichtsbehörden vor: Epistemonarches oder Epiteres hieß auch die Person, welche über die mönchische Disciplin und die Beobachtung von deren Vorschriften in den Klöstern zu wachen hatte. =

Epistolae virorum obscurorum, Briefe der Dunkelmänner. Unter den deutschen Humanisten zu Anfange des 16. Jahrhunderts gab es viele, die sich nicht damit begnügten, im Stillen für sich den Musen zu huldigen, sie strebten auch, theils aus reiner Liebe zu den Wissenschaften, theils um ihre Existenz zu sichern, nach Lehrstühlen auf den Universitäten, um von dort aus gegen das, was sie Barbarei nannten, wozu sie jedoch manches zählten, was, weil echtchristlich, von ewiger Geltung war, den Kampf zu beginnen. Aber nicht bloß in dem Umstande, daß sich in Deutschland zu dieser Zeit durchgängig noch wenig Lust zu classischen Studien zeigte, stand ihrem Streben ein mächtiges Hinderniß im Wege; es lag dieses vielmehr in der Weise, wie die damaligen Universitäten gestiftet und dotirt worden waren. Fast alle ältern Anstalten der Art waren nämlich zunächst unter Einfluß und Mitwirkung des Klerus gegründet worden; ihre Bestätigung hing vom Papste ab, der auf Ansuchen der Fürsten und Städte, welche deren Errichtung wünschten, zur Erleichterung der Kosten die Einverleibung geistlicher Pfründen, deren Inhabern dann das Amt zu lehren oblag, bewilligte. Schon dadurch, abgesehen davon, daß zur Zeit der Entstehung der ältesten Universitäten der geistliche Stand noch der einzige war, der auf gelehrte Bildung Anspruch machte, war die Zahl der geistlichen Professoren an den Universitäten überwiegend geworden. Daß Theologie und kanonisches Recht, damals fast die einzigen Hauptfächer, von diesen ausschließlich vorgetragen wurden, verstand sich ohnehin; aber auch die zahlreichen Lehrstühle der Philosophie im damaligen Zuschnitte waren fast sämmtlich von ihnen besetzt. Zudem verwalteten an den meisten Universitäten die ältern Mitglieder der einzelnen Fakultäten als Corpus die Kasse, woraus ihre Besoldung floß, in eigner Person, und es ist begreiflich, daß sie dabei sich zunächst im Auge behielten, und es ungern sahen, wann jüngere oder gar fremde Lehrer sich in irgend bedeutender Zahl hinzudrängten, zumal, wenn solche durch neue Gegenstände des menschlichen Wissens die lernbegierige Jugend an sich zu ziehen suchten. Letztres geschah nun eben um diese Zeit von den Humanisten, die, wenn sie auch nur mittelmäßiges Talent besaßen, die Schätze des classischen Alterthums zu öffnen, den damaligen Theologen und Philosophen, in deren Hörsälen man nur trockene Abstractionen in einer barbarischen Sprache zu hören gewohnt war, allmählig ihre Zuhörer entzogen. Jene hätten aufhören müssen, Menschen zu sein, wenn sie dem gleichgiltig zugesehen

Digitized by Google

hätten. Zwar auch unter den Geistlichen jener Zeit fehlte es nicht ganz und gar an Humanisten. Sogar im Dominicanerorden, dessen Bestimmung doch nichts weniger als Beschäftigung mit griechischer und lateinischer Literatur war, gab es damals einen Johannes Jucundus, als Sammler von 2000 Inschriften und Herausgeber der Briefe des Plinius, der Stratagemata Frontini, des Vitruvius, des Cäsar und der Scriptores rei rusticae, von dem selbst Scaliger mit großem Lobe redet; einen Zenobius Acciaioli, als Übersetzer des Eusebius in Hieroclem, des Olympiodorus in ecclesiasten, des Theodoretus de curatione graecarum affectionum, des Justinus Martyr, und der griechischen Epigramme des Polizian; endlich einen Hieronymus Balbus als tüchtigen Latinisten in Prosa und Versen. Gehörten diese Männer aber auch nicht Deutschland an, so treffen wir doch auch, selbst in dem als Sitz des Obscurantismus verschrienen Köln den Domcapitular Arnold von Wesel, Herausgeber des Macrobius, dem sogar der Protestant Veesenmeyer ein rühmliches Zeugniß seiner humanistischen Kenntnisse wegen ertheilt; ferner einen Ortwin Gratius (vergl. diesen Art.). Aber die Zahl solcher Männer war nicht sehr bedeutend, ihr Wirken, wenn sie an den höhern Anstalten vortrugen, geräuschlos, und der gerade Gegensatz zur Renommisterei der Poeten, wie man die weltlichen Humanisten nannte. Was indeß die geistlichen Universitätslehrer vollends in ein feindseliges Verhältniß zu jenen setzte, war das unsittliche Treiben eines großen Theiles derselben. In ausschließlicher Beschäftigung mit dem heidnischen Alterthume hatten sie — eben die aus ihrer Feder geflossenen Epistolae obscurorum virorum sind der unwiderlegbare Beweis davon — allen Schmutz desselben in sich aufgenommen; statt die Wissenschaft der alten Welt zur formellen Läuterung des Christenthums anzuwenden, traten sie, der eine mehr, der andere weniger, gegen das Christenthum überhaupt — von einer andern als der katholischen Auffassungsweise desselben konnte damals freilich in Deutschland die Rede nicht sein — auf; Venus et Bacchus waren, man denke an Ulrich von Hutten und Hermann von dem Busche, die Gottheiten, denen sie Weihrauch streuten. Bei solchen Humanisten konnte also von wahrer, religiöser Aufklärung und vollständiger Geistesbildung durch das Studium der alten Classiker keine Rede sein, weil eben der Brennpunkt, von dem ausgegangen und zu dem zurückgekehrt werden mußte, das Christenthum fehlte. Daher erlaubte man sich, in Lucian's Manieren, Satiren, Dialogen, Epigramme u. dgl. auf und gegen kirchliche Personen, Parodien der Lehren und Geheimnisse des Christenthums; die im J. 1544 veranstaltete Sammlung derselben (Pasquillorum Tomi duo,) füllte nicht weniger als zwei Octavbände, und doch waren hier nicht alle aufgenommen. Männer von solchem Schlage waren, am Wenigsten in der damaligen, in formeller Hinsicht jedenfalls züchtigern, ernstern Periode Deutschlands gewiß nicht geeignet, als Lehrer der Jugend angestellt zu werden. Vorzüglich aus diesem Grunde nun suchten die ältern, geistlichen Lehrer, denen die ewigen Wahrheiten des Christenthums als das einzige und höchste Bildungsmittel galten, Humanisten von solcher Gesinnung, und

Digitized by Google

mit ihnen das hereinbrechende classische Heidenthum von den Universitäten fern zu halten, setzten wenigstens, wobei die angegebene Verfassung der damaligen Universitäten ihnen trefflich zu Statten kam, ihrer förmlichen und bleibenden Anstellung, bis man vollgiltige Beweise einer bessern Denkart erhielt, alle mögliche Hindernisse entgegen. Sie handelten hier aus Pflichtgefühl, nicht anders, als auch in jetziger Zeit jeder christlicher Staat unter gleichen Verhältnissen handeln würde; und man muß sogar gestehen, daß sie immer noch schwach genug einschritten. Es war natürlich, daß diese Opposition Seitens der Geistlichen den durch Stolz und Brodneid gesteigerten Haß solcher Humanisten erregte, und sie von vereinzelten Angriffen zum gemeinsamen Kampfe gegen jene trieb. Um sie in Miscredit zu bringen, mußten vor Allem ihre Studien als unnütz und lächerlich, sogar schädlich und verderblich, und ihre Lebensweise mit den Lehren, die sie vortrugen, in schneidendem Widerspruche gezeigt werden. Dadurch erzeugte man beim Volke Verachtung gegen die Geistlichen, und hinwiederum durch übertriebene Anpreisung der eigenen, classischen Studien bahnte man sich den Weg, um Einfluß und Anstellung an den Universitäten zu erlangen. Es kann zugegeben werden, daß ein Theil des damaligen, so überaus zahlreichen Klerus in wissenschaftlicher — wenigstens classischer Beziehung — und sittlicher Hinsicht, letzteres schwerlich ärger als bei vielen ihrer Gegner! verkommen war. Aber bei der Rüge der Gebrechen Einzelner blieb man nicht stehen, man trat gegen den ganzen Stand auf, und da es bei der Rüge ohnehin nicht um Besserung zu thun war, tadelte man nicht blos Tadelnswerthes, sondern man griff zu den Waffen der Verläumdung. Zur Bezeichnung der Gegner erfand man den Namen Viri obscuri, Dunkelmänner — richtiger wohl: unbedeutende Wichte, im Gegensatze zu Viri illustres —, womit es damals indeß dasselbe Bewandtniß hatte, wie mit dem Namen Jesuit, womit das junge Deutschland des 18. u. 19. Jahrhunderts alle entschieden christliche Männer jeder Confession bezeichnet. Als dann Reuchlin zufällig mit den Kölnern in Streit gerieth, war ihnen ein scheinbarer Vorwand geboten, um, freilich dem Namen nach blos zur Vertheidigung seiner Person und Sache, in Wirklichkeit aber für ihren eignen Heerd und gegen den Klerus überhaupt in die Schranken treten zu können. Sie, deren Sache durchaus nicht mit Reuchlin's Streben verwechselt werden darf, gaben schlau genug diesem Streite die Wendung, als ob der gesammte Klerus geborner und geschworner Feind der schönen Wissenschaften und, was sie damit identificirten, der wahren Geistesbildung überhaupt sey. So erschien denn, seit dem Jahr 1516 jenes Schmachlibell der Literatur, würdig einem Petronius an die Seite gestellt zu werden, die Epistolae obscurorum virorum ad Ortwinum Gratium, deren Titel man, offenbar mit Absicht, dem der 1514 veröffentlichten Epistolae illustrium virorum ad Jo. Reuchlinum nachgebildet hatte. Die Verfasser hüteten sich, vielleicht aus Schamgefühl, ihren Namen beizufügen, auch der Druckort war falsch angegeben. Was aber jene Humanisten seit Jahren aus geistesverwandten, namentlich italienischen Schrift-

Digitized by Google

stellern, oder durch eigene Späherei von Unwissenheit, Anmaßung und Unsittlichkeit im Leben des Klerus gesammelt hatten, Wahres und Erdichtetes, das wurde in diesen Briefen, durch welche als Folie sich der Streit Reuchlin's oft aber nur schwach angedeutet — denn dies war Nebensache! — hindurchzieht, als Fragen und Antworten dem Ortwin Gratius und Pseudonymen, oder auch wirklichen Persönlichkeiten, womit man etwa gehadert hatte, und die dafür zu Carricaturen entstellt wurden, in den Mund gelegt, das Ganze, um den Effect vollständig zu erreichen, in einem, der Construction des Deutschen genau nachgebildeten lateinischen Stil, von dem man vorgab, er sei wirklich der lateinische Correspondenzstil der Viri obscuri. Den Beweis dafür hat bisher noch keiner zu liefern vermocht! Die lateinische Abfassung war bei der damals allgemein verbreiteten Kenntniß dieser Sprache kein Hinderniß der allgemeinen Lektüre dieser Briefe, für deren Verbreitung durch wiederholte Abdrücke man ohnehin angelegentlichst sorgte, und über dem Lesen derselben mußte der hohe und niedere Pöbel, der nur Unterhaltung sucht und lacht, wenn und so lange es auf Kosten Anderer geht, mit Verachtung, ja mit Haß gegen die ihm so geschilderten geistlichen Lehrer und Vorgesetzten, und, was von Humanisten dieses Schlages, um ihrem Heidenthume Thür und Thor zu öffnen, mit beabsichtigt war, mit Zweifel an den von jenen vorgetragenen christlichen Wahrheiten erfüllt werden. Das bei Abfassung dieser Briefe zunächst Bezweckte, Beseitigung der bisherigen Lehrgegenstände — was noch immerhin in gehöriger Beschränkung zu entschuldigen gewesen — und der Lehrer derselben, und für ihre eigne Person Aussicht auf den Triumph ihrer Sache und auf Anstellung, war nun angebahnt. Was derartige Humanisten mit ihrer heidnischen Bildung schon im 16. Jahrhundert über Deutschland gebracht haben würden, läßt sich unschwer einsehen. Von dieser Seite war die Reformation sogar ein Werk der Fürsehung, denn durch den andern Samen, den Luther ausstreute, erstickte sie auf einige Jahrhunderte die heidnische Aussaat, die später in der blos philosophischen Erklärung der h. Schrift aufgegangen ist, und mit gänzlicher Negation des Christenthums als einer göttlichen Stiftung geendet hat. Jene Humanisten aber traten fast alle zu Luthers Fahne über, nicht, als ob sie ihr christliches Gewand geändert hätten, vielmehr in der Weise heimathloser Söldner, die von Freund zu Feind überlaufen und jeder Fahne dienen, wenn sie davon einen größern Vortheil hoffen. Von wem sind aber diese Briefe abgefaßt worden? Man hat darüber von jeher eine Menge Vermuthungen gehegt, und so Vielen die alleinige Autorschaft oder doch die Mitwirkung vindicirt, daß die bloße Aufzählung der Namen schon einen bedeutenden Raum einnehmen würde. Es sind Männer darunter aufgeführt, die man unbedingt wegstreichen muß. Wir wollen hier blos diejenigen nennen, für die als Verfasser nicht bloße Vermuthungen, sondern positive Zeugnisse vorhanden sind. Da ist nun besonders wichtig, daß Erasmus, der in die Entstehungsgeschichte dieser Briefe genau eingeweiht war — einige derselben erhielt er schon vor dem Drucke zum Durchlesen, ja es soll ihm vom

Digitized by Google

Lachen darüber ein Geschwür im Gesichte geplatzt und er so davon geheilt worden seyn —, hinsichtlich der Verfasser sagt: tres fuisse ferebantur. Gerade der ziemlichen Gleichförmigkeit wegen, die in Gedanken und Ausdruck in den zwei ersten Theilen dieser Briefe herrscht, läßt sich auch kaum denken, daß deren noch mehr gewesen seyen; wohl mögen am dritten, später hinzugekommenen Theile, offenbar eine mühsame Nachahmung der ersten, mehre gemeinschaftlich gearbeitet haben. Die drei Verfasser der zwei ersten Theile sind aber wahrscheinlich: 1) Crotus Rubeanus (vgl. d. Art.). Ihm wird in dem Briefe eines Ungenannten — Justus Jonas? — an ihn, als er 1530 zur katholischen Kirche zurückkehrte, die Erfindung der Briefe zugeschrieben und ihm ferner vorgehalten, wie er sich selten in einer Kirche oder einem Hörsale befunden, ohne sich Schwänke — belle et lepide et festive dicta, quaedam ridicule detorta, wie dergleichen damals in dem sogenannten Quodlibetarischen Vorträgen an den Universitäten in der Regel vorgebracht wurden — aufzuzeichnen, um so seine schon bestehende Sammlung derselben zu vermehren. 2) Ulrich von Hutten. Für diesen spricht die Uebereinstimmung in Gedanken und Ausdrücken zwischen dem, 1515 bereits druckfertigen aber erst 1519 gedruckten Triumphus Capnionis, der nach dem Urtheile competenter Kritiker ihm gehört, und diesen Briefen; sogar der Ausdruck Viri obscuri kommt im Triumphus Capnionis wenigstens fünfmal vor. 3) Hermann von dem Busche. Abgesehen von Uebereinstimmungen in seinem Briefe, der in den Epistolae illustrium virorum ad Jo. Reuchlinum steht, mit einigen in den Epp. obsc. virr. zeugt für ihn der Umstand, daß in den Briefen der Dunkelmänner nicht blos die Universität Köln sondern auch Leipzig von einem Ende zum andern verspottet wird. Warum dieses, wenn jene Briefe eine Vertheidigung Reuchlin's seyn sollten? Leipzig war nicht einmal eine von den Universitäten, die sich mit Köln, zur Verdammung von Reuchlin's Augenspiegel vereinigt hatten. Mit den Leipziger Magistri hatten ferner weder Hutten noch Crotus irgend Collision oder auch nur, so viel man weiß, Verkehr. Dennoch werden sie mit einer Hartnäckigkeit und Heftigkeit, theilweise unter Nennung ihrer wirklichen Namen angefallen, die persönlichen Haß verräth und mit einer in's Einzelne gehenden Kenntniß der Umstände, die nur Jemand haben konnte, der lange in ihrer Mitte lebte. Dies war mit Busche der Fall; sechs Jahre lang hatte er zu Leipzig die schönen Wissenschaften gelehrt, sah sich aber im J. 1510 genöthigt, die Hochschule zu verlassen, angeblich durch die Eifersucht der Barbaren vertrieben, wahrscheinlicher wegen seiner dissoluten Sitten, weshalb der ehrwürdige Johannes Trithemius ihn in einem Briefe mit väterlichem Ernste zurecht weist. Ortwin Gratius endlich, das hauptsächlichste Schlachtopfer der Dunkelmänner, war nicht der gefährlichste Feind von Reuchlin, viel weniger von Hutten und Crotus; wohl aber der litterarische Opponent und wir wissen die Ursache nicht — persönliche Feind des Busche. Wie er nun von diesem in der Vorrede zu seiner zweiten Ausgabe des Donatus bitter zurechtgewiesen wird, so wird

Digitized by Google

er auch in diesen Briefen bei jeder Gelegenheit lächerlich gemacht. Diese wären dann die drei von Erasmus gemeinten Verfasser dieser Briefe. Gleich nach deren Erscheinen sollen die Mönche in England und Belgien dieselben mit Heißhunger aufgekauft und gelesen und statt sich am Inhalte zu ärgern, sie vielmehr für einen Satire auf Reuchlin und zu ihren Gunsten geschrieben angesehen haben. Dies melden zwar Thomas More und Erasmus; schon Meyerhoff aber bezweifelte dies und gewiß mit Recht. Beide Berichte erscheinen als eine neue Satire auf die Mönche. Papst Leo X., der nichts weniger als rigorös in dergleichen Punkten war, und den Gegnern Reuchlin's eben Stillschweigen geboten hatte, verdammte dennoch unterm 15. März 1517 die Briefe der Dunkelmänner als „verfaßt von einigen Söhnen der Bosheit, denen alle Furcht vor Gott und den Menschen aus den Augen geschwunden, und die von einer ruchlosen, verdammungswürdigen und höchst verderblichen Schwatzhaftigkeit dahin getrieben seyen". Ferner gebot er allen Christgläubigen, bei Strafe des Bannes, in welche sie durch die ausgesprochene Sentenz von selbst verfallen, die sie jedoch, so sie diesem Erlasse nicht Folge leisten de facto sich zuziehen und von der blos allein der Papst und auch dieser nur in der Todesstunde sie lossprechen kann — daß sie innerhalb drei Tagen, nachdem sie von diesem Erlasse Kenntniß erhalten, sich von Lesung dieser Briefe für immer enthalten und sie durch das Feuer vernichten sollen. Auch sollen alle diejenigen, die vom Urheber derselben oder von solchen Leuten, die gedruckte oder geschriebene Exemplare davon bei sich behalten und solche zu verbrennen entweder vernachlässigen oder sich weigern, Kenntniß bekommen, diese gehörigen Orts anzeigen, damit sie gestraft werden. Endlich ward die fernere Verbreitung der Briefe durch die Presse aufs Schärfste untersagt. Eine nur oberflächliche Lectüre dieser Briefe überzeugt jeden, der noch einen Funken vom Christenthume besitzt, daß dieses Verfahren des Papstes, wogegen freilich der Katholik Ernst Münch, der im J. 1827 eine Ausgabe dieser Briefe besorgte, gewaltig eifert, durchaus rechtmäßig war. Um nur einige Beispiele anzuführen: im 1. Theile, Brief 28 (der Ausg. von Münch) wird der seine Schwester aufsuchende Cadmus mit Christus, der seine Schwester, nämlich die Menschenseele suche, zusammengestellt. Ebendort heißt es vom zweimal gebornen Bacchus, daß er Christum bedeute, der auch zweimal, vor allen Zeiten und später im Fleische geboren sey. Semele in der Mythologie, bezeichne die hl. Jungfrau, weil jene den Bacchus erzogen habe, mit Hinweisung auf Exod. II. 9. Doch genug von solchen Proben philologischer Gelehrsamkeit im 16. Jahrhunderte! es ist bei Weitem noch nicht das Scandalöseste aus jenen Briefen. Meuser.

Epistolate heißt das liturgische Buch, das die Episteln enthält, welche bei der Messe im Laufe des Jahres nach der Ordnung des Kirchenjahres zu lesen sind. Die Griechen nennen es Apostolus (ἀπόστολος) vgl. den Art.

Digitized by Google

Epomadion ist eine lange Binde oder ein Streif von den Schultern bis auf die Füße an der Kleidung der griechischen Geistlichen: eine andere Benennung dafür ist Homophorion.

Erasmus, Desiderius, die Frucht außerehelichen Verkehrs des Gerard Helie, wurde in der Nacht vom 27—28. Oktober 1467 zu Gouda, einem Flecken bei Rotterdam geboren. Nach Landessitte nannte man ihn Gerard Gerardssohn: weil ihm dieser Name im Holländischen indeß, mit dem Lateinischen Desiderare und dem Griechischen Ἐρασμιος verwandt schien, übersetzte er denselben in Desiderius und Erasmus. Auf der Schule zu Deventer, die er schon in frühen Jahren besuchte, entwickelte er sich bald so, daß man Großes von ihm weissagte. Nach dem Tode seines, zu Rom Priester gewordenen Vaters und der Mutter begab er sich dreizehn Jahre alt nach Tergau; habsüchtige Vormünder brachten ihn um sein freilich unbedeutendes Vermögen und nöthigten ihn fast, nachdem er bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben zu Herzogenbusch zwei Jahre lang nutzlose Studien getrieben, sich zu den Regulärkanonikern des hl. Augustin im Kloster Stein bei Tergau zu begeben. Hier suchte man ihm anfangs, wie er wenigstens selbst angibt, den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen und er selbst mag das stille, sorgenfreie Leben in einer mit wissenschaftlichen Hülfsmitteln nothdürftig ausgestatteten Anstalt als eine erwünschte Gelegenheit zur Fortsetzung seiner classischen Studien angesehen und die eigentliche Bestimmung solcher geistlichen Anstalten darüber vergessen haben, so daß er nach einigen Monaten Profeß ablegte. Jetzt zum Ordensleben verpflichtet, konnte er zwar nach wie vor sich mit lateinischer Literatur beschäftigen, sogar poetische und prosaische Versuche veröffentlichen, mußte aber auch mit den übrigen Genossen fasten, den Chor besuchen u. dgl. Bei seinem zarten Körperbau fielen diese Uebungen ihm schwer, sein Geist verdüsterte sich und nun bereute er einen Schritt, der ihn für sein ganzes Leben mit Widerwillen gegen das Klosterleben erfüllte, und zu oft übertriebenen Aeußerungen gegen die Mönche verleitete. Vielleicht hätte er sich doch in sein Schicksal gefügt, als plötzlich eine Wendung eintrat. Der Bischof von Cambrai, Heinrich a Bergis, wollte nämlich im J. 1491 eine Reise nach Rom vornehmen, Erasmus, dessen Gewandtheit in lateinischen Ausdrücken ihm bekannt geworden, sollte ihn begleiten. Zwar wurde aus dieser Reise nichts, Erasmus kam aber für immer aus dem Kloster und konnte sich fünf Jahre am Hofe des Bischofs aufhalten. Hier erhielt er die Priesterweihe, ohne wie es scheint, sich je dem Messelesen und weitern Functionen derselben unterzogen zu haben. Vom Bischofe unterstützt, ging er dann nach Paris, mußte jedoch von diesem hülflos gelassen, bald seinen Unterhalt sich durch Unterricht geben verdienen. Die scholastischen Studien der Zeit sagten, was Form und Inhalt betraf, seinem an die Nahrung der lateinischen Classiker schon gewohnten Geiste nicht zu, er wurde dauernd ihr unerbittlicher Feind, um indeß nicht anzustoßen, ward er im Collegium Montaigu ein eifriger Scotist, wobei er seine Beschäftigung mit den lateinischen Classikern

Digitized by Google

ununterbrochen fortsetzte. Lord Montjoye und andere Engländer, seine dortigen Zöglinge, ersuchten ihn zu einer Reise in ihr Vaterland; Erasmus fand daselbst Freunde und Gönner an den Gelehrten Latimer, Colet, Thomas More u. A., und machte sich hier mit den Anfangsgründen der griechischen Sprache bekannt. Er kehrte nach Paris zurück, um seine Studien fortzusetzen, die ihm durch öftere Krankheiten und Geldverlegenheiten verbittert wurden. Mehre Gönner bestimmten ihm Jahrgehalte, so daß er, ohne irgend ein mit Leistungen verbundenes Amt zu bekleiden, mit der Zeit ein völlig sorgenfreies Leben führen konnte; seinen Dank bewies er ihnen dafür durch Schriften, die er ihnen widmete. Nach langem Herumreisen durch Frankreich, Holland, Italien — zu Bologna wurde er Doctor der Theologie — und England ging er als Titularrath zu Karl von Oesterreich (dem nachherigen Kaiser) nach Brabant, nahm aber seit dem J. 1519 seinen steten Aufenthalt zu Basel. Wissenschaftliche Notabilitäten und der gelehrte Buchdrucker Hieronymus Froben fesselten ihn an diese Stadt, die er, als die Stürme der Reformation daselbst losbrachen, im J. 1529 mit Freiburg im Breisgau vertauschte, später zwar nach Brabant ging, als aber die Zeiten ruhiger geworden, wieder nach Basel zurückkehrte. Nachdem er eine Zeitlang gekränkelt und sein Testament errichtet hatte, starb er hier im Sommer 1536, ohne den Beistand eines Priesters begehrt oder die Sterbsacramente der Kirche empfangen zu haben.

Erasmus war von schwachem Körperbau, manche Gerüche und Speisen konnte er nicht vertragen, verschaffte sich daher vom Papste Dispens, auch an Abstinenztagen Fleisch essen zu dürfen. Häufig litt er an Stein und Fieber. Zwar freundlich im Umgange, zumal mit Gelehrten und hochgestellten Personen, soll er doch, wohl Folge seiner frühern bedrängten Lebensweise, etwas schüchtern gewesen seyn. Mit der Zeit auch machte die Untreue vieler Freunde, die sich der Reformation zuwandten und die oft unbilligen Angriffe der Gegner ihn argwöhnisch und bitter. Er glaubte an Gespenster und Zauberwesen. Obschon er ihm angebotene höhere Würden, sogar den Cardinalshut, ausschlug, weil er dadurch Störung seiner Muße fürchtete, so war er doch gegen Ehre und Reichthum nichts weniger als gleichgültig. Bis zu Luthers Auftreten war sein Urtheil in Angelegenheiten der schönen Wissenschaften entscheidend, der Ruf seiner Gelehrsamkeit weit verbreitet; hochgestellte Männer geistlichen und weltlichen Standes, sogar Päpste und Könige standen in Briefwechsel mit ihm und es galt für eine große Ehre, auch nur einige Zeilen von Erasmus zu empfangen; Geschenke strömten ihm zu. Ein entschiedener Feind jedes Tumultes war es ihm das höchste Ziel seines Lebens, blos den schönen Wissenschaften zu leben, die er jedoch nicht ihrer selbst wegen, sondern als Mittel zur Herandringung einer geläuterten Erkenntniß des Christenthums pflegte. Von der Kunstvergötterung unserer Zeit findet sich keine Spur bei ihm. Unglaublich ist die Gewandtheit, womit er sich in lateinischer Sprache, deren er sich mit Vorliebe bediente, sogar über den

Digitized by Google

Alten unbekannte Gegenstände auszudrücken vermochte; im Gegensatze zu den Ciceronianern seiner Zeit nahm er es freilich mit den einzelnen Ausdrücken nicht allzu genau, denn er hielt dafür, daß der lateinische Sprachschatz nicht blos in Cicero aufgehäuft sey. Das Charakteristische seines Stils ist Satyre, häufig in Lucians Manier, mitunter frivol; sein Geist zunächst auf das gerichtet, was für das practische Leben von Werth war. Seine Sitten waren, nach einigen Verirrungen in der Jugend, unbescholten.

Seine äußerst zahlreichen Schriften zerfallen in 1) philologische (grammatische, rhetorische, philosophische, Ausgaben griechischer und lateinischer Classiker, Uebersetzungen profaner und kirchlicher Schriftsteller aus dem Griechischen ins Lateinische); 2) ascetisch-paränetische, wohin man auch seine Betrachtungen über einzelne Psalmen rechnen kann, selbst die Gespräche und das Lob der Dummheit, insofern er hier Gebrechen der Zeit aufdeckte und auf das Bessere hinwies; 3) theologisch-didaktische, wie seine Anweisung zum Predigen und zum Studium der Theologie; 4) exegetische über das neue Testament und Paraphrasen desselben; 5) apologetische wider Gegner in- und außerhalb der Kirche, worin er einzelne Lehren vertheidigte oder Angriffe auf seine Person zurückwies. Außerdem besorgte er eine Ausgabe des Originaltextes des neuen Testamentes und eine neue lateinische Uebersetzung desselben, was ihm viele, theilweise unbegründete Angriffe zuzog, wogegen er sich nicht immer mit Mäßigung vertheidigte. Auch gab er an Vätern heraus: Augustin, Ambrosius, Chrysostomus — in lateinischer Uebersetzung, einige Stücke griechisch —, Irenäus — in der alten lateinischen Uebersetzung, die er für das Original zu halten geneigt war —, Cyprian, Origenes — blos lateinisch —, Basilius — griechisch —, Hilarius, Arnobius, Algerus und Haymo. Seine patristischen Leistungen sind allerdings, was Correctheit des Textes und Vollständigkeit betrifft, von spätern Herausgebern weit übertroffen worden; aber er leistete, was bei den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln möglich war. Wohl mit Unrecht wirft man ihm vor, daß er zum Behufe eigner Lieblingshypothesen das eine und andere Stück selbst fabricirt und unter dem Namen Cyprian's, Arnobius u. s. f. herausgegeben habe; leider aber ist begründet, daß er in den allgemeinen Vorreden und in den besondern Einleitungen zu den einzelnen Vätern eine oft ziemlich frivole Kritik anbrachte, die ihm mit Recht Feinde zuzog, weil sie Mangel an Pietät verrieth. Nachdem seine Schriften zuerst einzeln gedruckt worden, wurden sie vier Jahre nach seinem Tode durch Beatus Rhenanus gesammelt und erschienen in 9 Foliobänden zu Basel bei Froben im J. 1540. Eine schönere und vollständigere Ausgabe ist die durch Johannes Clericus besorgte, und im J. 1703 zu Leiden erschienene in 10 Foliobänden; doch sind auch in dieser die äußerst wichtigen Briefe, von denen es schon frühere Sammlungen gibt, nicht vollständig enthalten; eine Menge derselben wurden nachher theils hin und wieder zerstreut mitgetheilt, theils liegen sie noch in Handschrift. Mehre Schriften des Erasmus stehen im römischen Verzeichnisse verbotener Bücher, und in dem auf Philipps II. von Spanien Befehl

Digitized by Google

verfaßten Index findet sich eine weitläufige Anweisung, wie die einzelnen Stücke der ersten Gesammtausgabe zu emendiren sind.

In seinen, zumal vor Luthers Auftreten herausgekommenen Schriften sprach Erasmus sich manchmal in verwerfender Weise aus über Ohrenbeichte, Ablaß, Kindertaufe, Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder, Bitte für Verstorbenen, Messe; er schien sogar die Trinität und die Gottheit des h. Geistes nicht anzuerkennen. Später kostete es ihm große Mühe, diesen und ähnlichen Aeußerungen eine auch nur erträgliche Deutung geben zu können. Es war dies die natürliche Folge seiner lückenhaften Kenntniß der Glaubenslehre. Sein Bildungsgang hatte ihn zuerst zu den heidnischen Classikern geführt; das Schwanken der, nicht von höherer Offenbarung erleuchteten Weisen des Alterthums in Betreff übernatürlicher Wahrheiten wirkte aber nachtheilig auf ihn ein, so daß er nun die geoffenbarten Lehren des Christenthums bekritteln und bezweifeln zu dürfen glaubte. In dem, was er von diesem festhielt, wie die Autorität der Kirche, wohin er sich in der Regel flüchtete, wenn er von den Reformatoren gedrängt und auf seine frühern Widersprüche hingewiesen wurde, waltete bloße Willkühr bei ihm ob. Diese seine skeptische Richtung brachte er mit, als er sich später dem Studium der Väter und der h. Schrift widmete; hätte er hier doch immer die Bescheidenheit gezeigt, die er mitunter im Gedränge aussprach: er sey nicht zum gelehrten Theologen geboren! Von der scholastischen Form der Theologie seiner Zeit war er allerdings frei geblieben, aber auch von deren strengen Consequenz in Aufstellung und Begründung der christlichen Dogmen. Von eigentlichen Dogmen wollte er nicht einmal etwas wissen! Moral schien ihm das einzige und höchste, was wir der Offenbarung verdanken sollen. Hätte Erasmus weniger Scheu vor der, wenn auch abstoßenden Form der Dogmatik seiner Zeit gehabt, und sich mit einem Systeme derselben bekannt gemacht, er würde die Verkettung des einen Dogma mit dem andern, so wie das rechte Verhältniß der Moral zur Dogmatik eingesehen, und statt des Zweifels, sich um tiefere Begründung der Dogmen, vom Standpunkte der neuen Entdeckungen und Forschungen aus bemüht, sich so wirkliche Verdienste um die Kirche erworben haben. Diese seine Zweifel lagen in seinen überall hin verbreiteten Schriften vor, als Luther auftrat. Kirchlich gesinnte Freunde forderten ihn auf, durch öffentlichen Widerruf — ein freilich seit Erfindung der Buchdruckerkunst schwaches Besserungsmittel — die Aergernisse gut zu machen; aber obschon er sich anstellte, dies thun zu wollen, gestattete sein Gelehrtenstolz ihm solches doch nicht, er half sich vielmehr mit Ausflüchten, z. B. er habe nicht gedacht, daß so arge Zeiten kommen würden, sonst würde er manches gar nicht, manches ganz anders geschrieben haben. Nothwendig gerieth er in Folge dessen beim Ausbruche der Reformation in eine eigenthümliche Lage. Durch seine Zweifel über manches Dogma und seine Angriffe auf so manches Hergebrachte, ferner durch den lucianischen Spott, womit er Gebrechen der Kirche und die Unheiligkeit vieler ihrer Glieder rücksichtslos aufdeckte, hatte er sich die Herzen vieler

Digitized by Google

Katholiken entfremdet, die ihm offen vorwarfen: er habe die Eier gelegt, und Luther brüte sie nur aus! Wirklich tadelte Erasmus zu Anfange Luthers Auftreten nicht, weil er, wie so viele seiner Zeit, Besserung davon erwartete; nur mehr Mäßigung war es, was er diesem anrieth. Aber dessen immer rücksichtsloser werdendes Niederreißen des Bestehenden, seine Lehre von Unfreiheit des Willens, die Widersprüche der Reformatoren mit sich selbst und untereinander bahnten, sichtbar schon seit dem Jahre 1520, einen Wendepunkt in Erasmus Denkweise an. Nach langem Schwanken und Zögern griff er Luther im Kerne seiner Irrthümer, in der die Menschenwürde vernichtenden Lehre von Unfreiheit des Willens an; wies Ulrich von Hutten, gewiß theilweise wegen dessen stürmischer Partheinahme für Luther von sich, als dieser bei ihm einsprach; vertheidigte die leibliche Gegenwart Christi im Altarssacramente gegen Pellikan und Leo Judä, und gewann sich dadurch viele Katholiken wieder. Aber auch hier hielt er sich nur zu häufig in der Schwebe; mit keiner Parthei wollte er rücksichtslos brechen, um sich nicht, wie er meinte, unnöthigen Verunglimpfungen auszusetzen; frühere gegentheilige Aeußerungen lähmten die Wirkung seiner späteren Behauptungen, und als sich das Gerücht verbreitete, Luther habe seine Ansichten widerrufen, sprach er auch jetzt noch sein Bedauern darüber aus; weil das Treiben der Mönche nun wieder beginnen werde. Nach all dem ists begreiflich, daß seine Schriften, zumal im 16. Jahrhunderte, wo sie allgemein gelesen wurden, keinen Nutzen, wohl aber Schaden der Kirche gebracht haben. Man adoptirte seine Zweifel, das Hinken nach beiden Seiten wurde Muster für viele katholisch seyn wollende Staatsmänner bei ihrer unbefugten Reformation der Landeskirchen z. B. im Jülichschen. In neuester Zeit hat man protestantischer Seits seine Gespräche und das Lob der Dummheit wieder herausgegeben; warum? ist leicht erklärlich. Man vergl. Vie d'Erasme, par Mr. de Aurigny, à Paris 1757. II Vol. Deutsch mit Berichtigungen und Zusätzen von Henke, Halle u. Helmstädt 1782. 2 Bde.; ferner: Erasmus von Rotterdam, nach seinem Leben und Schriften; von Heß. Zürich 1790. 2 Bde; endlich: Adolph Müller, Leben des Erasmus. Hamburg 1828 u. Erhard, in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber. Bd. 36. S. 155—212. Eine vollständige, vom katholischen Standpunkte aus verfaßte Lebensgeschichte des Erasmus fehlt noch; wollte man die verschiedenen Urtheile der Gelehrten über ihn sammeln, so dürfte dies allein schon einen starken Band bilden.

Meuser.

Erastianer, so genannt von ihrem Haupte Erastus, der gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts in England lebte, lehnten sich gegen die englische Hochkirche auf, der sie das Straf- und Gesetzgebungsrecht absprachen. Nur in Bezug auf Disciplin erkannten sie ihr einigermaßen einen Einfluß zu.

Erbsünde. Nach den Thatsachen der Erfahrung sowohl, als nach den Zeugnissen der positiven göttlichen Offenbarung befinden sich alle nachadamischen Menschen schon bei ihrer Geburt in dem nämlichen Zustande,

Digitized by Google

in welchen der Stammvater selbst durch die Sünde gerathen war (s. Sündenfall). Demgemäß sind wir von Natur aus durch die Sünde befleckt und des göttlichen Mißfallens theilhaftig, außer dem Stande der Gnade und der Ansprüche auf das Himmelreich beraubt, den Versuchungen zum Bösen blosgestellt, mit der Begierlichkeit des Fleisches behaftet, nicht Meister über unsern Leib, den Gebrechen und Mühsalen dieses Lebens unterworfen, und dem physischen Tode preisgegeben. Dies Alles ist eines jeden nachadamischen Menschen unvermeidlicher Antheil, wenn er nicht in dem einen oder andern, oder selbst in allen Punkten durch ein Wunder der göttlichen Allmacht und Gnade zur Ausnahme von der Regel erhoben wird (siehe Empfängniß, unbefleckte). Diese Gleichheit der beiderseitigen Zustände, Adams und seiner leiblichen Nachkommen, führt von selbst darauf, die gleiche Ursache als Erklärungsgrund vorauszusetzen: Alle sind von Natur aus wie Adam nach seiner Sünde, weil Alle gleich Adam Sünder sind. Wo daher immer die Sünde als Sünde, das Böse als Böses, das Uebel als Uebel anerkannt ist, da wird auch der Zustand der Menschheit mit der Sünde Adams in Zusammenhang gebracht. Die Kirchenlehre bestimmt auf dem Grunde der dießfallsigen Enthüllungen der göttlichen Offenbarung diesen Zusammenhang dahin, daß sie erklärt, alle Menschen befinden sich im Zustande Adams, weil Alle von ihm leiblich abstammen und durch die Abstammung seine Sünde ererben und mit der Sünde alle Folgen und Strafen derselben. Darum heißt auch die von Adam begangene und durch die Abstammung übergepflanzte Sünde — Erbsünde. Jeder einzelne, noch nicht wiedergeborene Mensch ist mit derselben behaftet, er sey ein Erwachsener oder ein Kind, er sey getauften oder ungetauften Eltern entsprossen, und kann nur durch die Zuwendung der Erlösung in Christus von ihr befreit, gereinigt und zu einem geheiligten Kind Gottes gemacht werden (Conc. Milev. [416] can. 2.; Conc. Araus. II. can 2.; Conc. Trid. sess. V. can. 2—5., sess. VI. cap. 3.; Synod. Mog. [1549] cap. 5.).

Aus diesen kirchlichen Bestimmungen folgt von selbst, daß die Erbsünde nicht die von einem Jeden in einem vorleiblichen Zustande begangene Sünde ist, wie der Origenismus will, sondern die von Adam auf seine Nachkommen vererbte Sünde, und daß diese Vererbung ihren Grund nicht in einem Act der freien Nachahmung und Zueignung hat, wie der Pelagianismus meint, sondern in der leiblichen Abstammung von Adam als dem Stammvater des ganzen Geschlechts (Röm. V, 12 ff., VI, 23.). Werden aber durch die Abstammung von Adam alle Menschen Sünder, so haben in Adam Alle gesündigt, so ist Adams Sünde die Sünde Aller und jeder Mensch bekommt dieselbe als seine eigene Sünde, sobald er durch die natürliche Fortpflanzung ein Mitglied des adamischen Geschlechtes wird.

Dieses Sachverhältniß ist scharf im Auge zu behalten, wenn man sich darüber Rechenschaft geben will, was die Erbsünde sey, worin ihr Wesen eigentlich bestehe, und wie es komme, daß die Uebertretungssünde

Digitized by Google

Adams mittelst der Fortpflanzung auf seine ganze Nachkommenschaft übergehe. Man kann wohl sagen, daß die Nichtbeachtung aller Momente der Kirchenlehre den Theologen Anlaß geworden sey, sich mit unzulänglichen Theorien zufrieden zu geben. Nur insofern kann man die Erbsünde eine persönliche und actuelle Sünde eines jeden Menschen nennen, als im sündigenden Adam die ganze (in ihren Gliedern noch nicht real existirende) Menschheit vorhanden war; der concret existirende nachadamische Mensch hat sie aber nicht als seine eigene persönliche That, weil er vor seinem durch die Zeugung vermittelten Ursprung keine reale Existenz hatte; sondern er hat sie als seinen Zustand, wie ihm dieser durch seine geschlechtliche Abkunft von Adam angethan wird (Job XIV, 4.; Psalm L, 7.), er hat sie folglich nicht als actuelle, sondern als habituelle Sünde. Es hilft daher rein nichts, daß man sagt, die Seelen der Kinder seyen in jener des Erzeugers eingeschlossen — Traducianismus — oder der Erzeugende verhalte sich auch in Absicht auf die Seele hervorbringend — Generatianismus; denn abgesehen von der Falschheit dieser Annahmen (s. d. Art. Mensch, Menschheit, Seele), reichen sie noch lange nicht zu, das Problem zu erklären. Eine Sünde nämlich, die ich selber, wenn gleich im Stande der Bewußtlosigkeit und des unpersönlichen Daseyns begangen habe, ist von Haus aus meine eigene und ich brauche sie nicht erst zu ererben, und eine Seele, welche mit der ihres Erzeugers verbunden ist oder von derselben hervorgebracht wird, erbt nur von dieser selbst, nicht von Adam, und hat folglich Theil an der Sündhaftigkeit, im günstigen Falle aber auch an der Gerechtigkeit und Gottgefälligkeit des unmittelbaren Erzeugers. Urgirt man dagegen im Gegensatz zu diesen Annahmen die Repräsentation der ganzen Menschheit durch die Person des Stammvaters im Acte des Abfalls von Gott in der Weise, daß man behauptet, die That Adams werde seinen Nachkommen imputirt, oder der Wille Aller sey an den Willen Adams gebunden gewesen, und darum werde seine Uebertretung Allen als eigene Sünde angerechnet: so kommt man nicht über die Schwierigkeit hinweg, welche durch die Kirchenlehre selbst erhoben wird, indem das Fremde nur dann zugerechnet werden kann, wenn es zugeeignet wird, und indem die Erbsünde als eine solche will angesehen seyn, die einem Jeden als eigene Sünde inne wohnt und eine wahre Befleckung der Seele ist, welche einer Ausreinigung und Sühnung bedarf. Man hat daher mit gutem Grunde diese Auffassung für unzureichend erklärt und die Erbsünde als etwas dem Menschen wirklich Innwohnendes, von Adam Ueberkommenes bezeichnet; allein dasjenige, was man als ihr eigentliches Wesen angab, ist doch weit entfernt, die kirchliche Lehrbestimmung zu erschöpfen. Sagt man nämlich, die Erbsünde sey nichts anders, als die Begierlichkeit des Fleisches, oder das Mißverhältniß, welches sich im nachadamischen Menschen zwischen dem Gesetze des Fleisches und jenem des Geistes ankündet (Röm. VII, 23.); so ist allerdings einleuchtend, daß jeder Mensch die Erbsünde hat, indem durch Adams Sünde dieser Gegensatz in die menschliche Natur gekommen ist

Digitized by Google

und die Begierlichkeit des Fleisches auch durch die Wiedergeburt in der Taufe nicht aufgehoben wird. Allein schon der Umstand, daß die Kirchenlehre erklärt, die Taufe tilge Alles, was das Wesen der Sünde ausmacht, und die Begierlichkeit bleibe dennoch zurück, sollte abhalten, die letztere in den Ungetauften eine Sünde zu nennen, wenn man auch nicht wüßte, daß die Trienter Synode in ihren Berathungen sich klar genug darüber aussprach, daß die Begierlichkeit unter keinerlei Umständen im eigentlichen Sinne als Sünde anzusehen sey. Und wie sollte sie dieses auch, da sie nach wie vor der Taufe in ihrem Wesen sich gleich bleibt und als etwas rein Leibliches wohl etwas Nichtseynsollendes, aber keineswegs Sünde ist, ja sogar, falls sich der Geist in der rechten Fassung befindet, diesem selbst Anlaß zur Erschwingung höherer Gerechtigkeit werden kann. Jedenfalls ist daher die Erbsünde eine Gott mißfällige Fassung, ein dem göttlichen Willen widerstrebender Zustand der Seele. Aber indem man dieses einräumt, darf man denselben nicht in dem bloßen Nichtbesitz der heilig machenden Gnade finden wollen. Denn auch vollständig eingeräumt, daß Adam für sich und sein ganzes Geschlecht die heilig machende Gnade verwirkt habe; so kann doch dieser Nichtbesitz, sey er durch persönliches oder fremdes Verschulden herbeigeführt, sey er ein Hinderniß des göttlichen Wohlgefallens an dem Menschen oder nicht, durchaus nicht als Sünde angesehen werden, sondern er ist und bleibt eine Folge und Strafe der Sünde und kommt naturgemäß überall vor, wo die Sünde herrscht, so, daß alle von Adam abstammenden Menschen die Gnade des Urstandes nicht haben, weil sie die Sünde des Stammvaters haben. Und wer möchte auch den Sprachgebrauch der Kirche rechtfertigen, daß ein Mangel durch Abstammung fortgepflanzt und „übergossen" werde, daß etwas Nichtvorhandenes eine „Befleckung" und „Verunreinigung" der Seele sey, welche „gesühnt, aufgehoben und ausgeheilt" werden müsse!

Es bleibt also dabei, wie die Offenbarung und ihr gemäß die Kirchenlehre dieses Sachverhältniß auffaßt, kann die Erbsünde nur als die Sünde Adams angesehen werden, wie sie Jedem vermöge seiner Abstammung von Adam als eigene Sünde innewohnt und eine Befleckheit seiner eigenen Seele ist, in Folge deren diese auch so lange in den Besitz der heiligmachenden Gnade nicht gelangen kann, als sie durch die Kraft des heiligen Geistes nicht geläutert und erneuert wird. Durch die Abstammung von Adam muß daher seine Sünde die Sünde unserer eigenen Seele werden, obwohl wir diese nicht von ihm, sondern von Gott empfangen. Als das die Sünde uns zueignende Moment muß darum auch die von Adam auf uns übergehende Begierlichkeit des Fleisches angesehen werden, die freilich an sich selbst nicht Sünde ist, aber „aus der Sünde stammt und zur Sünde hinneigt". Wie es komme, daß mit dem Momente unseres Daseyns vermöge der Begierlichkeit des Fleisches die von uns in Adam ideal mitbegangene Sünde der reale Sündenzustand unserer Seele wird, und wir so durch die Abstammung nicht zwar die Seele, aber die Sünde erben, „die da ist der Tod der Seele": für dieses Geheimniß des Glaubens hat uns

Digitized by Google

die Offenbarung nur ein anderes Glaubensgeheimniß, das der Wiedergeburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, zu näherer Verständigung dargeboten. Durch diese vermittelt sich unsere geistige Abstammung von Christus, und zwar so, daß wir wirklich erneuert und geheiligt werden und Christi Gerechtigkeit unsere eigene Gerechtigkeit ist und als solche uns inne wohnt (Conc. Trid. sess. VI, cap. 7.). Nur die consequente Durchführung dieses Parallelismus verspricht eine durchaus auf kirchlichem Grund und Boden wurzelnde Theorie über das Wesen und die Fortpflanzung der Erbsünde. — Man vergleiche über diesen Gegenstand die Schriften des h. Augustinus: De baptismate parvulorum, De peccatorum meritis et remissione, De natura et gratia; ferner: Bellarmini disputationes s. h. t.; Perrone praelectt. theol. s. h. t.; Möhlers Symbolik ꝛc. Dieringer.

Erembert, s. Corbinian.

Eremiten, s. Anachoreten und Einsiedler.

Erfurt (Bisthum), s. Deutschland.

Erhard. Der h. Erhard scheint gleich so vielen andern Glaubensboten Deutschlands aus Irland oder Schottland im 7. Jahrhundert nach Bayern gekommen zu seyn und dort, besonders in Regensburg, für die Ausbreitung und Belebung des christlichen Glaubens gewirkt zu haben. Für letzteres zeugt die Verehrung, welche er von frühe an in Regensburg genossen hat. Für die Annahme aber, daß er im siebenten Jahrhunderte lebte, spricht die Uebereinstimmung, womit ihm in alten Nachrichten die Taufe der Ottilia, Tochter des Herzogs Adalrich Eticho, und deren Heilung von angeborner Blindheit zugeschrieben wird. Die wegen ihres spätern Ursprungs wenig zuverlässigen Legenden bezeichnen den hl. Erhard als Bischof und kennen auch zwei Brüder desselben, wovon der eine Hildulph Bischof in Trier, der sich später in die Vogesen zurückgezogen († 707), der andere Adalbert, Begleiter des hl. Erhard gewesen seyn soll. Am 8. Januar wird das Andenken des hl. Erhard begangen. AA. SS. Boll. Jan. Tom. I. — Frings.

Erigena, Johannes, s. Scotus Erigena.

Erlandson, (Jac.), s. Dänemark.

Erledigung der Beneficien, s. Pfründen.

Erledigung des bischöfl. Stuhls, s. Bischof. I. 761.

Erleuchtete (in Spanien) oder **Alumbrados** nannten sich im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts schwärmerische Mönche in Andalusien, besonders in Sevilla, die ihre überspannten Lehren von innerlicher Andacht und mystischer Vereinigung mit Gott, wodurch sie der Sinnlichkeit ganz und gar abgestorben zu seyn wähnten, im südlichen Spanien ziemlich verbreiteten. Diese sogenannten Erleuchteten, die große Aehnlichkeit mit den Quietisten (vgl. d. Art. Quietismus) und mit den Muckern des neunzehnten Jahrhunderts haben, wurden durch die spanische Inquisition sogleich unterdrückt; eine Generation später aber (im J. 1623) kamen sie in der Provinz Sevilla wieder zum Vorschein. Der Generalinquisitor Andreas Pacheco untersuchte von neuem ihre Lehrsätze, wovon er 65 verdammungswürdig fand (einige dieser Sätze, welche an die Stelle der positiven

Digitized by Google

Religion die Schwärmerei der Andacht setzen, gibt Fuhrmann in dem Hdwörterb. der chr. Relig. u. Kirchengesch. I. S. 717 f.) und ließ mehre Häupter der Häresie verbrennen. Die strengen Verfolgungen der Alumbrados veranlaßten sie zur Auswanderung nach Frankreich, wo sie unter dem französischen Namen Illuminés auftauchten und an dem Mönch Anton Bocquet ihr Haupt hatten. Dieser modificirte zwar die Sätze der spanischen Alumbrados in manchen Punkten, im Wesentlichen aber lief auch sein schwärmerisches Glaubens- und Sittensystem auf Heiligung des Menschen durch Steigerung der innern Andacht hinaus. Ludwig XIII. ließ auf das Strengste die Illuminés mit Einkerkerung und selbst mit Hinrichtungen verfolgen, so daß die Secte bald vertilgt war. — Daß die Secte der Illuminés, die im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts (1722) zu Montpellier sich zeigte, noch im Verborgenen schleichende Ueberbleibsel der frühern Alumbrados waren, läßt sich vermuthen, aber nicht beweisen. Diese spätern „Erleuchtete", die sich auch Leviten des hl. Geistes nannten und behaupteten die Religion des hl. Geistes zu haben, welche sie über das Judenthum als die Religion von Gott dem Vater, und das Christenthum als die Religion von Gott dem Sohne stellten, stand in einigem Zusammenhange mit den spätern Jansenistischen Convulsionärs. Durch strenge Verfolgungen gelangte man zur Unterdrückung der Secte, die offenbar für die guten Sitten höchst gefährlich war. Vgl. Francke, in der Encykl. v. Ersch- und Gruber. Bd. 37. 188 ff. —b—

Erleuchtete in Deutschland, s. Illuminaten.

Erleuchtung, s. Inspiration.

Erlösung heißt in der allgemeinen Bedeutung so viel als Befreiung von einem unvollkommenen Zustand — Uebel — und Erhebung in einen bessern, gleichviel nun, ob das zu beseitigende Uebel ein schon wirklich vorhandenes (Psalm XLVIII, 16; Gal. III, 13, IV, 5), oder ein erst bevorstehendes und drohendes ist (Psalm LXXXV, 13, CXLIII, 10). Im engsten Sinne aber ist die Erlösung: Befreiung vom Zustand der Sünde und Erhebung zur Lebensverbindung mit Gott (Ephes. I, 7, V, 2; 2. Cor. V. 18; Hebr. IX, 10 ff.; Col. I, 14. 19. 20). In diesem Sinne kann von Erlösung nur auf demjenigen Gebiete des geschöpflichen Daseyns gesprochen werden, auf welchem die Sünde eine die Creatur von Gott trennende Macht geworden ist. Obgleich nun aber dieß auf dem Gebiete des reinen von Gott abgefallenen Geistes wirklich der Fall war, so ist doch auf demselben eine Erlösung nicht eingetreten, weil eine solche überhaupt vermöge der Natur des dort vollzogenen Abfalles unmöglich geworden ist (siehe: Geister). Anders dagegen verhält es sich in der Menschheit, welche zwar auch unter dem Gesetze der Sünde steht, aber so, daß sie als erlösungsfähig sich darstellt und wirklich erlöst werden kann, wenn sich Gott erlösend an ihr bethätigen will.

Die Erlösbarkeit des gefallenen Menschen ergibt sich unmittelbar aus der Natur seines Abfalles: der Mensch ist zur Sünde gekommen durch Verführung; der Bethörung des Verstandes ist der Mißbrauch der Freiheit

Digitized by Google

gefolgt; im Gefolge der Sündenthat ist Beschämung und Reue und Bekenntniß der Schuld (Gen. III, 6 ff.). Nun ist allerdings der Mensch nach Leib und Seele herabgekommen und in's Schlimmere verkehrt worden; aber sein Verderbniß ist doch kein radicales und kann, da es an seiner eigenen Empfänglichkeit nicht fehlt, durch Gott aufgehoben werden. Es kann aber auch nur durch Gott aufgehoben werden (Conc. Trid. Sess. V. can. 3); denn es gilt eine wahre Genugthuung für die Sündenschuld, also die Setzung eines absoluten Verdienstes; eine Befreiung des Menschen von allem Irrthum und den Greueln desselben, also eine Ueberbringung der erlösenden Wahrheit; eine Wiederbringung der verwirkten Gnade auf dem Grund des erworbenen Verdienstes; eine Aufhebung der Folgen und Strafen der Sünde (siehe: Sündenfall). Dieß gilt aber nicht allein von den Stammeltern und ihrem Zustande, sondern zugleich auch von der ganzen nachadamischen Menschheit; denn diese participirt an der Sünde des Stammvaters und befindet sich von Natur aus im Wesentlichen in derselben Lage, wie Adam selbst nach Vollbringung der Sünde (siehe: Erbsünde).

Die Möglichkeit der Erlösung durch Gott ist vorhanden. Die Geneigtheit Gottes, dieselbe seiner Zeit wirklich zur Ausführung zu bringen, ergibt sich daraus, daß er nach vollbrachter Sünde den Fortbestand des menschlichen Geschlechts nicht aufhob (Gen. III, 16; VIII, 17); daß er die Sündenstrafe selbst dazu verwendete, einestheils der Entwickelung der Sünde hemmend entgegen zu treten, anderntheils aber das Gefühl der menschlichen Schwäche und Elendigkeit und eben damit die Sehnsucht nach Erlösung zu erwecken (Gen. III, 16 ff.; Röm. VII, 23 ff.); daß er an die Bestrafung der Sünde zugleich die zu Gunsten der ganzen Menschheit lautende Verheißung eines Retters knüpfte (Gen. III, 15).

Alle hieran sich schließende weitere göttliche Wirksamkeit für die unter dem Sündengesetz stehende Menschheit läßt überall die Absicht Gottes nachweisen, die Gefallenen auf die künftige Erlösung vorzubereiten. Die Masse der heidnischen Völkerschaften bringt das Gesetz der Sünde zur Entwickelung und damit auch alles Elend zur Erscheinung, das eine natürliche, durch Gott geordnete Frucht der Sünde ist. Der Mensch wird inne, was er aus sich vermag, oder was hier dasselbe ist, daß er aus sich nichts Erfreuliches zu Stande bringt. Das aus der Sünde stammende Elend, welches in seiner ganzen Wucht auf dem Menschen lastet, verbunden mit den traditionellen Erinnerungen aus den Ueberresten der Urreligion und dem Einflusse, den die fortlaufende Offenbarung auch auf diese Kreise des menschlichen Lebens ausübt, erzeugen in der heidnischen Menschheit die erforderliche Stimmung, der sich darbietenden wirklichen Erlösung sich zu erschließen. Die fortlaufende Offenbarung selbst aber erweitert mehr und mehr ihren Kreis, bis sie endlich in einem ganzen Volke die wahre, wenn auch nicht die absolute Religion begründet hat. In allen ihren Entwickelungsmomenten zielet sie darauf hin, die Herrschaft der Sünde einzuschränken und zu brechen, durch äußere Versöhnung die Nothwendigkeit der

Digitized by Google

innern Erneuerung nahe zu legen, das künftige Vollkommene wenigstens in der Hoffnung dem Geiste präsent zu machen. Dieß ist die Bedeutung der mosaischen Gesetzgebung, des alttestamentlichen Opferdienstes und der messianischen Verheißungen für die künftige Erlösung (siehe die entsprechenden Artikel). Hierin ist auch schon die Wirksamkeit des kommenden Erlösers präformirt: als vollkommener Prophet, Hoherpriester und König, in der absoluten Erfüllung der drei Offenbarungsämter, wird er das Erlösungswerk ausrichten.

In der Fülle der Zeiten ist der verheißene Erlöser wirklich erschienen und zwar in der Person des historischen Christus (siehe: Christus, K. L. II, 72 ff.) und hat die absolute Religion als die Religion der Erlösung begründet (siehe: Christenthum, a. a. O. 52 ff.), so wie er durch die Verbindung der göttlichen und menschlichen Natur zur Einheit der Person auch schon von Vornherein die Möglichkeit darbot, das Erlösungswerk auszuführen (siehe: Christologie, a. a. O. 63 ff.). Hier ist also blos noch zu zeigen, wie der Gottmensch durch die absolute Erfüllung der drei Offenbarungsämter die Erlösung thatsächlich vollbracht habe.

1) Als Messias hat Christus das prophetische Amt so sehr als das seinige angesehen, daß er einen großen Theil seiner öffentlichen Wirksamkeit dazu verwendete, den aus der Sünde gebornen Irrthum zu bekämpfen und auszutilgen und die selig machende Wahrheit zu offenbaren, was durch ihn um so vollendeter geschehen konnte, als er in einem ganz eigenthümlichen Verhältniß zur Wahrheit steht. Er ist nämlich wie das ewige persönliche Wort Gottes (Joh. I, 1 ff.), so auch die Wahrheit selbst (Joh. XIV, 6, XVIII, 37). Damit er daher die der Menschheit zugedachte Wahrheit der Welt verkünden könne, bedarf er keiner Belehrung und Inspiration von Oben her, sondern er theilt mit, was er selbst beim Vater gehört und gesehen (Joh. III, 11, VIII, 26 ff.). In seinem Lehramt hat er so sehr alle der Menschheit zugedachte Wahrheit kundgegeben, daß es fortan keiner neuen Offenbarung derselben mehr bedarf, sondern es nur nothwendig ist, die Welt in den Besitz des von ihm Ueberbrachten einzuführen (Math. XXVIII, 18 ff.; Joh. XIV, 26, XV, 26, 27). Nun kommt aber der Wahrheit überhaupt gegenüber dem für sie noch empfänglichen creatürlichen Geiste eine erlösende Kraft zu, indem sie den Irrthum bewältiget und ein wahres von Gott empfangenes Bedürfniß befriediget, um wie viel mehr der absoluten Wahrheit, die Geist und Leben ist und schärfer als ein zweischneidig Schwert und in der wahren Erkenntniß Gottes das ewige Leben bietet (Joh. VI, 64; Hebr. IV, 12; Joh. XVII, 3). Falls sich daher der menschliche Geist willig erweis't und es ihm von Oben her verliehen wird, auf die Wahrheit in Jesus Christus frei und lebendig einzugehen, ist diese selbst im Stande, die Menschheit vom Irrthum zu erlösen, das Wahrheitsbedürfniß vollkommen zu befriedigen, in dem Glauben die Verbindung mit Gott wiederherzustellen, in der Einheit des Glaubens die Gemüther zu einigen, in der Unerschöpflichkeit ihres Inhaltes

Digitized by Google

dem Menschengeist für alle Zukunft eine würdige Aufgabe darzubieten. Objectiv ist also die erlösende Wahrheit vermittelt. Subjectivirt aber kann dieselbe werden, wenn die Wirksamkeit Christi eine solche ist, daß dadurch eine wahre Versöhnung zwischen Gott und den Menschen zu Stande kommt, in Folge deren der Geist Gottes mit dem Geiste des Menschen wieder in Lebensverbindung tritt und diesem die Geheimnisse des göttlichen Reiches aufschließt.

2) Als Messias hat Christus das hoheprieſterliche Amt auf vollkommene Weise erfüllt. Wie er es selbst als seine Aufgabe bezeichnet, durch seine eigene Hinopferung für die Sünden der Menschheit genugzuthun und ihr die Huld und Gnade Gottes wieder zu erwerben (Joh. III, 14, VIII, 28, XII, 32; Matth. XXIV, 28; Luc. XXII, 19); so bildet es das große Thema der apostolischen, namentlich der paulinischen Sendschreiben, daß durch die hoheprieſterliche Wirksamkeit Christi die Welt mit Gott ausgesöhnt und der Erstern die Gnade des Letztern erworben sey. Christus erscheint als der wahre vollkommene Hoheprieſter und als der rechte Mittler zwischen Gott und den Menschen; denn er selbst bedarf als der schlechthin Gottgefällige der Versöhnung nicht und stellt als der Gottmensch in seiner Person die Einheit des Göttlichen und Menschlichen dar (Hebr. V, 1 ff., VII, 21 ff., VIII, 3, IX, 10). Als vollkommener Hoherprieſter bestimmt er sich selbst auch mit unbedingter Freiheit zum versöhnenden Opfer und erwählt den Tod des Kreuzes (Epheſ. V. 2; Hebr. IX. 28; Luc. XII, 50; Matth. XX, 32, XXVI, 39 u. ſ. w.). Diese opferthätige Wirksamkeit Christi ist eine wahrhaft verſöhnende; denn: sie ist eine durchaus freie, durch keinerlei Umstände ihrem Träger abgenöthigte (Joh. X, 18); sie ist eine wahrhaft stellvertretende, indem Christus vermöge seiner Sündenloſigkeit und Gottgefälligkeit (siehe: Chriſtologie, K. L. II, 66 ff.) für seine eigene Person weder leidens- noch todespflichtig ist; sie ist auch von Gott als eine stellvertretende angeordnet und entgegengenommen (2. Cor. V, 21 u. ſ. w.); als Gott genehme stellvertretende Leistung ist die Wirksamkeit Christi in der That ein Werk der Menschheit, da Christus unsrer Natur theilhaftig und unser neuer Stammvater geworden ist und wir so in ihm für unsere Sünden genuggethan, wie wir in Adam gesündiget haben (Gal. III, 13; 1. Petr. II, 24; 1. Joh. II, 2 u. ſ. w.); seine stellvertretende, genugthuende Leistung ist nicht nur ein versöhnendes Aequivalent für das Verschulden des Geschlechtes (siehe: Genugthuung), sondern begründet als die stellvertretende Leistung einer göttlichen Person (K. L. a. a. O. 63 ff.) vor Gott ein abſolutes Verdienſt, weßhalb auch durch seine Wirksamkeit nicht allein für unsere Sünde genuggethan, sondern auch ein Anspruch auf das göttliche Wohlgefallen und in Folge davon auf den Reichthum der göttlichen Gnade im heiligen Geiste erworben ist. Durch die hoheprieſterliche Thätigkeit Christi ist sonach die Stellung der Menschheit Gott gegenüber in gewissem Sinne günstiger geworden, als sie selbst vor der Sünde gewesen; denn hier war die heiligende Gnade reines Geschenk Gottes, nunmehr aber ist sie reines Geschenk Got-

Digitized by Google

tes, uns zugewendet vermöge eines für uns erworbenen, bei Gott hinterlegten Verdienstes (Chrys. hom. X. in ep. ad Rom.). Wenn aber dieses, dann haben wir in ihm die Anwartschaft, nicht allein von der Sünde und allen Folgen und Strafen derselben befreit, sondern auch in den Besitz des gottgereinigten ewigen Lebens eingeführt zu werden.

3) Als Messias hat Christus das königliche Amt zur Erfüllung gebracht und dadurch objectiv die Befreiung und Erhöhung unseres Geschlechtes vollendet, damit wir durch Zueignung seiner Gnade auch unsrerseits Befreite und Erhöhete würden. In Christus ist der Friede des Menschen mit der irdischen Creatur und die Herrschaft über dieselbe wieder hergestellt, die Versuchungen des Teufels sind überwunden, der freundliche Verkehr mit den reinen Geistern wiedergebracht, der Tod getödtet, das unsterbliche Leben des Leibes gewonnen, die himmlische Herrlichkeit ererbt. Die nämliche Errungenschaft will er auch uns zuwenden; darum hat er in seinen vielen Wundern den Einfluß der Dämonien gebrochen, das physische Uebel von den Leidenden hinweggenommen, den Segen der Natur den Bedürftigen zugewendet, die Entschlafenen zu neuem Leben erweckt (siehe: Leben Jesu). Damit wir aber um so zuverlässiger der in Aussicht gestellten Güter theilhaftig würden, ist Christus als neues Stammhaupt unseres Geschlechtes zugleich auch unser Gesetzgeber geworden, Alles bestimmend, wodurch wir uns den Antheil an seinem Reiche sichern können (Conc. Trid. Sess. VI. can. 21), ist unser fortwährender Mittler, Stellvertreter und Sachwalter beim Vater und das Haupt seiner Kirche geworden, und wird dereinst als Todtenerwecker und Richter das hienieden begonnene, im Verlaufe der Zeit ausgewirkte Werk zum Abschlusse führen.

Dieringer.

Ernennung (landesherrliche) — Nominatio regia — s. Bischof. I. 756.

Ernesti (J. A.), s. Hermeneuten.

Erscheinung Christi, s. Epiphanie.

Ersitzung (Präscriptio), s. Kirchenamt.

Erste Bitte, s. Jus primarum precum.

Erstlinge, s. Primitien.

Erzbischof (archiepiscopus, Metropolitan-Bischof) ist ein Bischof, der mit der Eigenschaft als Bischof seiner Diöcese die eines Vorstehers einer aus mehreren Diöcesen bestehenden kirchlichen Provinz vereinigt. In Beziehung auf die aus der Weihe fließenden Gerechtsame findet zwischen ihm und den gewöhnlichen Bischöfen kein Unterschied statt. Seine Würde gewährt blos gewisse besondere Regierungs- oder Jurisdictionsrechte, um bei der großen Entfernung des römischen Stuhls eine Mittelstufe der Verwaltung zu bilden und eine Aufsicht über die untergebenen Bischöfe zu handhaben. Dieses Verhältniß entwickelte sich ganz naturgemäß und fast von selbst schon aus den Einrichtungen der apostolischen Zeit. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz

Digitized by Google

überlassen. Der Bischof der Metropolis hatte also theils das Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich, und wurde dadurch der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen. Das ihm so zu Theil gewordene besondere Ansehen trat dann allmählich auch in der Benennung hervor, und er wurde seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Exarch genannt. Mit dem Titel Archiepiscopus ging es verschieden. Dieser findet sich ebenfalls vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs wurde er besonders häufig beim Bischof von Alexandria gebraucht, und scheint von diesem an die übrigen Exarchen gekommen zu seyn. Seit Justinian wurde er im Orient auch den Bischöfen der größeren Städte beigelegt. Im Occident ging er seit dem neunten Jahrhundert an alle Metropoliten über. — Was die Rechte der Metropoliten betrifft, so waren diese früher sehr bedeutend, und sie griffen, besonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, auf vielfache Weise in den regelmäßigen Gang der kirchlichen Verwaltung ein. S. Provinzialconcilien. Namentlich hatten sie die Prüfung und Ordination der Bischöfe der Provinz, die Ernennung von Visitatoren und Coadjutoren im Fall eines außerordentlichen Bedürfnisses, die Jurisdiction über Amtsvergehen der Bischöfe bis zur Absetzung hin, die Visitation der Provinz und dergleichen. Später sind aber diese Rechte allmählig theils erloschen, theils an den Papst übergegangen. Zu dieser Wendung haben mehrere Ursachen mitgewirkt. Erstens machte die weite Ausdehnung der Kirche und der Kampf gegen rohe Zeiten eine größere Centralisation der Verwaltung nothwendig. Zweitens gingen die Metropoliten selbst in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte, namentlich in der Berufung der Provinzialconcilien, nachlässig zu Werke. Drittens wurde in den Bischöfen durch mancherlei Vorgänge die Ueberzeugung geweckt, daß die unmittelbare Verbindung mit Rom ihnen für ihre Würde und Stellung eine größere Sicherheit gewährte, als der bisherige Metropolitanverus. Doch hat das Concilium von Trient den Metropoliten ausdrücklich noch wichtige Gerechtsame beigelegt; so die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe, über die zweckmäßige Anlegung von Seminarien, die Visitation der Provinz, wenn dazu vom Provinzialconcilium ein zureichender Grund erkannt worden. Auch versteht es sich von selbst, daß der Metropolit bei eintretender Nachlässigkeit seiner Suffraganbischöfe zu suppliren hat. Es steht ihnen daher noch immer ein wichtiges Feld der Thätigkeit offen. Uebrigens hängen an der erzbischöflichen Würde auch besondere Ehrenrechte. Dazu gehört das Kreuz, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird, besonders aber der Gebrauch des Palliums. S. Pallium. — Eine gelehrte und in einem sehr guten Geiste verfaßte Schrift über diesen Gegenstand ist jetzt: J. Mast, dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche. Freiburg 1847. Walter.

Erzengel, s. Engel.

Erzkanzleramt der geistlichen Kurfürsten, s. Deutschland.

Digitized by Google

Erzpriester, s. Archipresbyter.

Erzväter (Patriarchen) des A. T. Mit diesem Namen werden vorzugsweise bezeichnet: Abraham, Isaak und Jakob. Die Geschichte der Offenbarung und des Heiles, das schon im Paradiese versprochen worden, tritt mit ihnen in ein neues Stadium der Entwickelung. Bisher waren nämlich die Wirkungen der Verheißung eines Erlösers meistens nur sporadisch und der Kampf mit der Macht der Sünde und des Todes noch ein ungleicher geblieben. Selbst der gesegnete Stamm, die Nachkommenschaft Sems, konnte, wiewohl mit der Versuchung ringend, dieser Macht der Sünde nicht widerstehen, sondern vom Strome des Verderbens fortgerissen, verließ auch er, wahrscheinlich in den Tagen Sarug's oder Reu's, d. i. in den Zeiten des fünften oder sechsten Gliedes der Nachkommenschaft Sems, den wahren Gott und seine Verehrung. Um der Sünde und dem Tode Widerstand leisten zu können, war es nothwendig, daß die Heilsordnung den Charakter der Continuität und Beharrlichkeit annahm und sich als ein Beharrendes mitten in die Ordnung der Natur hineinstellte. Die falsche Natürlichkeit, wie sie sich aus der Sünde entwickelt, mußte erst überwunden und dann eine neue Naturordnung gegründet werden. Mit Abraham wird diesem Gedanken Wirklichkeit verliehen. Zuerst wird derselbe dem Zusammenhange seiner natürlichen Umgebung enthoben, indem ihm befohlen wird, Heimath und Vaterhaus zu verlassen, und dann wird ihm eine neue Heimath zugewiesen, die bestimmt ist, das Land der Verheißung und die Wohnstätte des auserwählten neuen Geschlechts zu werden, das von Abraham abstammen wird. Der göttlichen Forderung, auszuziehen, entspricht von Seiten Abrahams der Gehorsam; der Verheißung einer neuen Heimath und eines neuen Volkes, die beide nicht auf dem natürlichen Wege, sondern als pure Geschenke göttlicher Gnade ihm zu Theil werden sollen, entspricht von seiner Seite der Glaube. Glaube und Gehorsam bilden die beiden Grundtugenden Abrahams, und durch diese allein hat er sich befähigt und konnte er sich befähigen, der Stammvater eines neuen Geschlechts und Träger des im Paradiese verheißenen Segens zu werden.

Die ganze Reihe der außerordentlichen göttlichen Führungen und Offenbarungen, deren Gott ihn gewürdigt, waren zugleich entweder Prüfungen oder Belohnungen dieser beiden Tugenden. Um seinen Gehorsam zu prüfen, wird ihm eine Entsagung und Verläugnung zugemuthet nach der andern; um seinen Glauben zu prüfen und Gehorsam und Glaube zu belohnen, reihet sich eine Verheißung an die andere. Häufig sind die Forderungen der Selbstverläugnung und Verheißung mit einander verbunden. Die gleich bei seiner Berufung ertheilte Verheißung, daß er zu einem großen Volke gemacht, daß er gesegnet und sein Name groß gemacht werden solle (1. Mos. 12, 1—3), wird im weiteren Verlaufe seines Lebens in immer bestimmteren Worten und mit neuen Zusätzen wiederholt, vgl. 1. Mos. 13, 14—17; 15, 5 ꝛc.; 17, 2 ꝛc.; 18, 17 ꝛc.; 22, 17 ꝛc. Bei seiner Berufung lautete die Verheißung: „Durch dich sollen gesegnet werden alle

Digitized by Google

Geschlechter der Erde" (1. Mos. 12, 3). Später im K. 18, 18 heißt es statt „Geschlechter": „Völker", und K. 22, 18 wird das unbestimmte „dich" näher erklärt durch: „deinen Samen". Daß hier nicht an einen blos leiblichen Segen gedacht werden kann, versteht sich von selbst, und es mußte sich diese Erkenntniß auch den Patriarchen schon aufdringen. Im N. T. wird daher auch diese Weissagung öfter als eine messianische bezeichnet, die in Jesus Christus erfüllt worden sey: vgl. Apstgesch. 3, 25, 26; Röm. 4, 13, 16; Gal. 3, 8 u. 16; an der letzteren Stelle wird auf den bei der Verheißung vorkommenden Singular des Wortes Sera, d. i. Samen, besonderer Nachdruck gelegt und gezeigt, wie unter dieser Nachkommenschaft, durch welche das Heil über die Völker kommen sollte, nicht etwa Abrahams Nachkommenschaft insgesammt, sondern ein bestimmter Nachkomme, Jesus Christus, verstanden werden müsse.

Dieser Segen, der die Welt zu beglücken bestimmt war, sollte aber dem Erzvater als ein pures Gnadengeschenk erscheinen, und deßhalb erhielt er den Sohn der Verheißung erst zu einer Zeit des Lebens, wo menschlicher Weise keine Nachkommenschaft mehr weder von ihm noch von seiner Frau erwartet werden konnte; und als stete, lebendige Erinnerung, daß nur in Folge göttlicher Wirkung und Gnade die Erwartung dieses höhern Segens auf seiner Nachkommenschaft ruhe, wurde die Beschneidung eingesetzt, als Zeichen des Bundes und der Auserwählung (vgl. den Art. Beschneidung). Auch die Verwandlung seines Namens „Abram" (d. i. Starker) in „Abraham" (d. i. Vater einer Völkermenge) steht in Verbindung mit dem ihm ertheilten Berufe, Stammvater eines auserwählten Volkes und insbesondere desjenigen zu seyn, der nach der paradiesischen Verheißung der Schlange den Kopf zertreten würde. In Palästina wohnte Abraham bei Sichem, dann vorzüglich bei Mamre (Hebron) und weiter südlich in Beersaba, baute an den Orten seiner Niederlassung Altäre zur Verherrlichung des Allerhöchsten, besuchte Aegypten und Gerar und starb bei Hebron im 175. Jahre seines Lebens. Sehnsüchtig blickte nach ihm jeder Israelit zurück, oder vielmehr jenseits mit ihm wieder vereinigt zu werden, war der stille oder ausgesprochene Wunsch aller Gläubigen und Frommen, die nach ihm gelebt, daher auch der Ausdruck: „in den Schooß Abrahams (in sinum Abrahae) gelangen" gleichbedeutend ist mit: „in die Gemeinschaft derjenigen gelangen, welche zur Seligkeit bestimmt sind". Sein Name blieb bei Juden und Christen heilig und verehrt bis auf den heutigen Tag. Den Einen ist er leiblicher, den Andern geistlicher Stammvater nach den Worten des Apostels, der ihn als den Vater aller Gläubigen bezeichnet (vgl. Röm. 4, 11 ff.).

Der Geist Abrahams sollte auch der Geist der Familie und der Geist des aus dieser Familie hervorwachsenden Volkes seyn; und so ging denn auch nicht nur sein Erbe, das Erbe jener höhern Verheißung, sondern es gingen auch die subjectiven Bedingungen, des Segens dieser Verheißung theilhaftig zu werden, auf seine unmittelbaren Nachkommen, Isaak und Jakob über. Wie sich Gott den Gott Abrahams genannt, nannte er sich

Digitized by Google

von an auch den Gott Isaaks und Jakobs, leitet auf wunderbare Weise die Geschicke ihres Lebens, legt ihnen Entsagungen auf, um sie im Gehorsam zu prüfen und zu läutern, aber nicht weniger offenbart er ihnen seine Liebe und Fürsorge, seine Gerechtigkeit und Treue. Isaak (dieser Name, soviel als: „er lacht, man lacht", bezeichnet schon den Anfang seiner Geschichte als Gegenstand des Glaubens, als etwas, was dem ordinären Menschenverstande nicht nur als unbegreiflich, sondern sogar als thöricht und lächerlich erscheint, vgl. 1. Mos. 21, 3 ff.) ist der zum Opfer bestimmte, der in den Tod gegebene Sohn Abrahams und somit von vorneherein charakterisirt als der entsagende, leidende Mensch. Dagegen wird aber auch die Verheißung, welche an Abraham ergangen, auf ihn übertragen (1. Mos. 26, 4) und, wie Abraham, hat er sie im Glauben aufgenommen. Während Abraham aber mehr Repräsentant des freudig wirkenden, ist Isaak Repräsentant des still duldenden Glaubens, denn sein Leben war im Vergleich mit dem seines Vaters ein Leben stiller Zurückgezogenheit, woher es auch zu erklären, daß die Heilsgeschichte von ihm nur wenig zu erzählen weiß, sondern gleich zu seinen Söhnen forteilt. Unter diesen Söhnen ist nicht der Erstgeborne Esau, sondern Jakob zum Erben des göttlichen Segens, zum Träger der paradiesischen Verheißung und der patriarchalischen Religionsgeheimnisse auserwählt. Die menschliche Thätigkeit, durch die er sich in Besitz dieser geistigen Güter setzt, die List seiner Mutter und seine eigene Selbstbeherrschung, war nur das Werkzeug, dessen Gott sich bediente, seinen ewigen Rathschluß zur Ausführung zu bringen (s. d. Art. Esau). Wenn aber hierbei von Seiten Jakobs irgend eine Schuld untergelaufen, so hat er sie gebüßt in den herben Leiden eines langen Exils. Gott aber hat selbst das ihm durch göttliche Gnadenwahl vorherbestimmte Besitzthum bestätigt in jenem geheimnißvollen Kampfe am Jabbok, den er in einer dem Menschen entsprechenden Gestalt freiwillig mit ihm einging und worin er sich von ihm besiegen ließ (1. Mos. 32, 24 ff., daher wird Jakob auch der Name Israel beigelegt, d. i. „er besiegt Gott"). Freilich war diesem die Verheißung Abraham's auch schon früher bei seinem Zuge von Beersabee nach Haran förmlich übertragen worden, eben zu der Zeit, als er im Traume die bekannte Himmelsleiter erblickte (1. Mos. 28, 11 ff.). Die Reihe der Prüfungen war aber auch mit der Erringung jenes himmlischen Segens noch nicht zu Ende. Er wird noch tief hineingeführt in die Bedrängnisse der verschiedensten menschlichen Schicksale; einen langen, harten Dienst muß er bestehen, bis er eine Ehe eingehen kann, und als er sich nun nahe am Ziele glaubt, sieht er sich einem Weibe angetraut, um die er nicht geworben, und er muß sieben neuen Dienstjahren sich unterziehen, um die zu erhalten, die er liebt. Aber zum neuen Herzeleid bringt die geliebte Gattin ihm lange Zeit keine Kinder und nachdem sie endlich fruchtbar geworden, stirbt sie in Schmerzen, als sie ihm den zweiten, den Schmerzenssohn Benjamin geboren. So schließt sich eine Prüfung an die andere; aber den größten Schmerz noch sollte er bei dem anscheinenden Verluste seines Sohnes Joseph empfinden, bis er endlich nach vielem

Digitized by Google

Ringen an das Ziel eines seligen Todes gelangt. Wenn wir daher in Abraham zu erkennen haben den Mann des freudig wirkenden, in Isaak den Mann des stillduldenden Glaubens, so erscheint uns Jakob als der Mann des kämpfenden Glaubens. Allen dreien ward die Verheißung gegeben, aber keiner sah die Erfüllung, sondern sie alle drei wandelten im Glauben (vgl. Hebr. 11, 13—16.). Die Einzelheiten ihrer Geschichte müssen in der einfachen und tiefen Darstellung der hl. Schrift selbst gelesen werden und wir würden sie ihr durchaus nicht nacherzählen können, wenn uns auch dazu hier der Raum geboten wäre. Und doch üben gerade diese einzelnen Geschichten aus dem Leben der Patriarchen auf das menschlich reine Gemüth einen wunderbaren Reiz aus, so daß wir ihrer, die uns schon mit der Muttermilch mitgetheilt worden sind, auch nach dem hundert- und abermal hundertmaligen Wiederholen dennoch nicht müde werden.

Martin.

Esau, der Sohn des Patriarchen Isaak und der Rebecca, Jakobs Zwillingsbruder, doch etwas früher als dieser geboren und daher vor ihm im Besitze des Rechtes der Erstgeburt. Seinen Namen führte er, weil er „röthlich und rauh wie ein Pelz" zur Welt kam, indem das Wort Esau nach dem Arabischen „haarig, behaart" bedeutet (Mos. 25, 24. 25.). Sein anderer Name Edom (hebr. Admoni) d. i. röthlich, war ihm beigelegt, weil er für das rothe Linsengericht einst an Jakob sein Erstgeburtsrecht verhandelte (1. Mos. 25, 30.). In dieser einzigen Handlung schon spiegelt sich treu seine innere Natur und Gesinnung ab. Sie charakterisirt ihn als einen Menschen, der vom wilden Treiben beherrscht, gegen Alles gleichgültig ist, was nicht mit Händen betastet oder im augenblicklichen Genuß verzehrt werden kann. Das Recht der Erstgeburt war nämlich mehr ein Gut der Zukunft als der Gegenwart; der Erstgeborne war das künftige Oberhaupt der Familie und als solches zugleich vorzugsweise der Erbe und Verwalter der göttlichen Güter, der Träger der göttlichen Offenbarungen und jenes geheimnißvollen Segens, den Gott dem Abraham und seiner Nachkommenschaft verheißen hatte. Weil er ein solches bedeutungsvolles Gut leichtfertig von sich gewiesen hatte, wird er auch Hebr. 12, 16. ein profaner und gottloser Mensch (βέβηλος) genannt. Auch des letzten väterlichen Segens, der das Erstgeburtsrecht besiegelte, ging er verlustig (1. Mos. 27.), scheinbar freilich in Folge menschlicher List und Berechnung, in der That aber gemäß göttlicher Fügung und Anordnung, wodurch Jakob von Esau war auserwählt worden (1. Mos. 25, 23.). Jene ausgedachte List der Rebecca, auf die Jakob einging, mag man sie auch vom sittlichen Standpunkte aus nicht für zulässig anerkennen, ward von Gott als Mittel benutzt, seinen ewigen Rathschluß zu vollführen. Vom Apostel (Röm. 9, 10 ff.), werden daher auch beide Brüder als Repräsentanten des Gegensatzes zwischen Natur und Gnade aufgestellt; dem Esau gehörte das Erstgeburtsrecht von Natur aus, aber dem Jakob gehörte es nach göttlicher Gnade und Vorherbestimmung. Uebrigens war Esaus Ausschließung eine wohl verdiente. Wie er das Erstgeburtsrecht mißachtet, so mißachtet er

Digitized by Google

auch später die väterliche Religion und verheirathet sich zur Betrübniß seiner Eltern mit kanaanitischen heidnischen Weibern (1. Mos. 26, 34. 35. 27, 46. 36, 2 ff.). Seinen festen Wohnsitz nahm er im Gebirge Seir und ward Stammvater der Edomiter, der Erbfeinde des jüdischen Volkes. Einigemal kommt der Name Esau in der Bibel geradezu als Name des Edomitischen Volkes selbst vor (Obad. 6.; Jerem. 49, 8. 10.). Um so mehr ist begreiflich, warum die späteren Juden ihm allerlei ungereimte Gehässigkeiten angeheftet. Das einemal ist es Kains Seele, die in ihm gewohnt, das anderemal war Esau der Teufel selbst (Eisenmengers entdecktes Judenthum I. S. 655 ff. II. S. 260.). Unverzeihlicher aber ist, daß sie mitunter auch Jesum Christum mit dem gehässigen Namen „Esau" benennen und in kabbalistischer Weise beide Namen für identisch erklären.

Martin.

Eschatologie, die Lehre von den letzten Dingen. Unter diesem Titel werden in der systematischen Darstellung der Glaubenslehre alle Punkte zusammengefaßt, welche sich auf die Vollendung des Menschen im Verlaufe und am Abschluß der Zeiten beziehen. Da jeder dieser Punkte theils um seiner eigenen Wichtigkeit willen, theils wegen seinem Zusammenhang mit andern Materien in diesem Werke eine aparte Behandlung erfährt, so haben wir dieselben für jetzt blos in ihrer Zusammengehörigkeit anzudeuten.

Im Verlaufe der Zeit kommen weitaus die meisten Menschen zu ihrer Vollendung, indem die Anzahl derer, die am jüngsten Tage noch leben werden, im Verhältniß zu denen, die im Verlaufe der Jahrtausende gelebt haben, als eine relativ kleine anzusetzen ist. Der Moment nun, in welchem es für den Einzelmenschen subjectiv zur Vollendung für die Ewigkeit kommt, ist gegeben in der temporären Trennung der Seele vom Leib durch den physischen Tod. Nach dem Tode des Leibes ergeht über die Seele das specielle Gericht, von dessen Entscheidung es abhängt, ob sie der Seligkeit des Himmels, oder der Verdammniß der Hölle, oder aber der zeitlichen Straferstehung im Fegfeuer theilhaftig werde. Zwischen den Gläubigen auf Erden und den Seligen im Himmel, so wie den Leidenden im Fegfeuer wird durch den physischen Tod der Lebenszusammenhang nicht abgebrochen, da dieser nicht durch die Leiblichkeit, sondern durch die geistige Abstammung von Christus vermittelt ist, der da ist das Haupt der streitenden, leidenden und triumphirenden Kirche. Demgemäß verehren wir die Heiligen und rufen sie um ihre Fürbitte und ihren Beistand an, für die Seelen im Fegfeuer aber verrichten wir Gebete, gute Werke und Opfer.

Wenn das Evangelium auf Erden seine Mission wird vollzogen haben, erfolgt, ohne Dazwischenkunft eines tausendjährigen Reiches, das Ende der Zeit und die Wiederbringung der Dinge. Es geschieht die Auferstehung des Fleisches angemessen der Verschiedenheit des Verdienstes und Mißverdienstes, die Gestalt dieser Welt vergeht, Christus erscheint mit seinen Engeln zum allgemeinen Gericht, vor

Digitized by Google

dessen Eintritt die Lebendigen durch einen augenblicklichen Tod hindurch die Unsterblichkeit empfangen haben, die Umwandlung der Schöpfung ist vollzogen, die Entscheidung lautet für die Einen auf die Fülle der ewigen Seligkeit im Himmel, für die Andern auf die ewige Vollstrafe in der Hölle. Die Zeit hat aufgehört, die Ewigkeit ist da, Gott ist Alles in Allem. rg.

Eselsfest, das, ward wie das Narrenfest im Mittelalter mißbräuchlich in den Kirchen gefeiert. Es fand seit dem 9. Jahrhundert besonders in Frankreich zur Zeit von Weihnachten Statt. Es scheint, daß ursprünglich das Fest nicht frivoler und possenhafter Art war, es sollte zur Erinnerung an den Einzug Christi auf einem Esel zu Jerusalem dienen (vergl. Du Cange Gloss. s. v. Fest. Asinor.) Allein es artete bald ganz und gar aus, so daß Concilien und Bischöfe dagegen eiferten und auf Abstellung der Entweihung der Kirchen durch derartige Possenspiele drangen. Dennoch erhielt sich das zur Volksbelustigung dienende Fest bis ins 15. Jahrhundert. Zur Zeit des Constanzer Conciliums schrieb der berühmte Nicolaus von Clemangis dagegen und das Baseler Concilium untersagte es wie andere derartige anstößige Feste in den Kirchen auf das Strengste. =

Eskyl (Erzbischof von Lund), s. Dänemark.

Esra (Buch), ein canonisches Buch des alten Testaments, schließt sich seinem Inhalte nach an die Bücher der Chronik an, indem es in seinem ersten Theile (Cap. 1—6) den Faden der Geschichte gerade da aufnimmt, wo ihn die Chronik abgebrochen hat. Dieser erste Theil erzählt nämlich die Geschichte der Rückkehr aus dem babylonischen Exile und des begonnenen Tempelbaues unter Cyrus bis zum sechsten Jahre des Darius Hystaspis. Der zweite Theil (Cap. 7—10) erzählt die Rückkehr einer zweiten Colonie unter Esra und des letzteren Bemühungen um Abstellung eingedrungener Mißbräuche, insbesondere der Ehen von Ausländerinnen. Die Juden schreiben dieses Buch dem berühmten Esra selbst zu, von dem es auch den Namen führt. Was den zweiten Theil betrifft, so kann dieser allen inneren Gründen nach nur von demselben Esra herrühren, der die zweite Emigrantencolonie, welche unter Artaxerres (Longimanus) aus dem persischen Reiche nach Palästina abging, angeführt hat; denn die von ihm auf dieser Reise getroffenen Anstalten werden vom Verfasser nicht in der dritten, sondern in der ersten Person erzählt (vergl. Esra 8, 21, 24, 25, 26; 10, 3 u. a. St.) Mitunter beginnt die Erzählung in der ersten Person und setzt sich dann in der dritten fort, wobei der Name des Esra ausdrücklich genannt wird — ein deutliches Kennzeichen, daß Esra auch derjenige war, der vorher in der ersten Person geredet hatte, vergl. Esra 9, 1, 6, 7; 10, 1 ff.

In Beziehung auf den ersten Theil hat man zwar gegen die Autorschaft Esra's allerlei Bedenken erhoben, bei näherer Prüfung zerfallen diese jedoch in sich selbst. Daß insbesondere hier zwei Urkunden (Cap. 2. vergl. Neh. 7, 5 ff. u. 4, 8—6, 18.) sich unterscheiden lassen, von denen die letztere in chaldäischer Sprache abgefaßt, spricht nicht gegen die Autor-

Digitized by Google

schaft Esra's, da der erste Theil Begebenheiten behandelt, die in die Zeit vor Esra fallen und für welche dieser andere Urkunden benutzt haben muß. Wenn es ferner hier und da scheint, daß der Verfasser die in diesem Theile gemeldeten Ereignisse miterlebt und mit durchlitten hat, oder wenn in den ersten Capiteln communicative erzählt wird („wir antworten" Esra 5, 4), so schließen sich auch wohl anderwärts Geschichtsschreiber beim Erzählen von Begebenheiten, die ihre Nation betreffen, mit ein, auch wenn sie keine wirklichen Zeugen solcher Begebenheiten waren. Es kann also aus jenem Umstande keineswegs gefolgert werden, daß der Verfasser persönlicher Zeuge der in diesem Theile berichteten Begebenheiten und somit ein anderer als Esra gewesen sey.

Für die Glaubwürdigkeit des Buches sprechen die entschiedendsten innern Gründe (vergl. die Einleitungsschriften von Eichhorn und Scholz zum Buche Esra). Früher war mit dem Buche Esra nach dem Zeugniß des Origenes, Hieronymus und des Talmud das Buch Nehemias zu einem Ganzen vereinigt; unser Esra hieß das erste und unser Nehemias das zweite Buch Esra. Daher kam es denn, daß diese beiden Bücher bis auf die neueren Zeiten herab auch in den hebräischen Handschriften durch keinen Zwischenraum getrennt wurden, selbst in den ältesten Bibeldrücken liefen beide in Einem fort, bis Daniel Bomberg nach Maßgabe der Vulgata beide von einander trennte. Martin.

Essäer oder **Essener**, wie sie ebenfalls genannt werden, bildeten eine der drei jüdischen Sekten (Pharisäer, Sadducäer und Essäer), deren Entstehung nach einer Aeußerung bei dem jüdischen Geschichtsschreiber Flavius Josephus (Antiq. XIII, 5. § 9.) in die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Ch. fällt. Von den beiden andern jüdischen Sekten unterschieden sie sich durch eine streng abgeschlossene Lebensweise und ordensmäßige Einrichtung. Die Hauptquellen über sie sind die beiden jüdischen Schriftsteller Philo und der eben genannte Flavius Josephus in mehreren Stellen ihrer Werke (Philo hauptsächlich in der Schrift: quod omnis probus sit liber, edit. Mang. II. p. 457 sq. und in einem bei Eusebius aufbewahrten Fragmente aus seiner Apologie für die Juden, vergl. Euseb. Praep. evangel. VIII. 11. p. 379 sq. u. Mang. II. p. 632.; und Josephus hauptsächlich de bello Jud. II, 8, 2—13. Antiq. XVIII, 1, 2—5.); außer diesen beiden Gewährsmännern sind noch zu erwähnen Plinius in seiner hist natur. V, 15. und Porphyrius in seinem vierten Buche de abstinentia §. 11. Dem Hauptbericht des Philo zufolge wohnten sie mit Vermeidung der Städte in Dörfern (was jedoch auf die strengeren Essener allein beschränkt werden muß, denn andern Stellen zufolge bewohnten sie auch Städte), einige davon bebauten das Land, andere betrieben friedliche Künste, um so sich und ihren Nächsten nützlich zu seyn. Dabei sammeln sie, fährt er fort, weder Silber noch Gold, kaufen auch keine weiten Ländereien, um sich große Einkünfte zu verschaffen, sondern sie bemühen sich blos um die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens .... Künstler zur Fertigung von Pfeilen, Wurfspießen, Schwertern, Helmen, Brustharnischen und Schilden

Digitized by Google

wirst du nicht bei ihnen finden, auch keinen Waffenschmied, keinen, der sich mit dem Baue von Kriegsmaschienen abgäbe oder überhaupt sich mit etwas beschäftigte, was zum Kriege gehörte .... Handel, Gastwirthschaft, Seewesen ist ihnen nicht einmal im Traume vorgekommen .... Auch keine Sclaven gibt es bei ihnen, alle sind frei und arbeiten für einander. Die Herrschaft verwerfen sie nicht nur, weil sie die Gleichheit Aller ungerechter Weise verletzt, sondern auch, weil sie, was sie für gottlos halten, eine Einrichtung der Natur aufhebt, die Alle, wie eine Mutter, als wahre und leibliche Brüder erzeugt und ernährt." — Rühmend wird besonders ihre Frömmigkeit erwähnt: „Den siebten Tag halten sie für heilig, enthalten sich, so oft er wiederkehrt, der Geschäfte, gehen in ihre heiligen Stätten, die sie Synagogen nennen, setzen sich dort nach dem Alter in Reihen nieder, die Jüngern unter die Aeltern und hören mit geziemendem Anstande zu. Darauf nimmt einer von ihnen die heiligen Bücher und liest vor, ein Anderer aber, der Einsichtsvollste, tritt herzu und erklärt, was etwa unverständlich seyn sollte; denn der größte Theil ihrer Philosophie ist bei ihrer Anhänglichkeit an das hergebrachte in Symbole eingekleidet." — Mehrere Beweise von ihrer Frömmigkeit führt noch Josephus an. „Bevor die Sonne sich erhebt, sagt er, reden sie von nichts, was das gewöhnliche Leben berührt; vielmehr richten sie einige von den Vätern ererbte Gebete an sie, gleichsam als flehten sie dieselben an, daß sie sich erheben möge. Hierauf werden sie von ihren Vorstehern zu den künstlichen Beschäftigungen entlassen, die ein Jeder von ihnen versteht und hier arbeiten sie denn hinter einander fort bis zur fünften Stunde, dann kommen sie wieder an Einem Orte zusammen, umgürten sich mit reinen leinenen Gewändern und waschen sich den Leib mit kaltem Wasser. Nach dieser hl. Reinigung versammeln sie sich wieder in einem besondern Gebäude, zu welchem einem Andersdenkenden der Zutritt nicht gestattet ist, sie selbst aber gehen gereinigt wie zu einem Heiligthume, in dieses Speisegemach. Wenn sie sich nun ruhig niedergesetzt haben, so theilt ihnen der, welcher das Backwerk über sich hat, nach der Reihe die Brode zu und der Koch setzt Jedem eine Schüssel mit einem und demselben Gerichte vor. Vor der Mahlzeit betet erst noch der Priester und Niemand darf vor diesem Gebete etwas kosten. Nach der Mahlzeit wird wieder ein Gebet verrichtet und so verehren sie am Anfange und am Ende Gott als den Geber der Speise. Nachher legen sie die heiligen Kleider wieder ab und arbeiten bis zur Abenddämmerung, dann setzen sie sich wieder auf gleiche Weise mit den Fremden, die etwa gekommen seyn sollten, zum Abendessen". Als Aeußerungen der Gottesliebe wurden nach Philo von ihnen betrachtet, eine durch das ganze Leben fortgesetzte Heiligkeit, die Vermeidung der Eidschwüre und der Lügen und der Glaube an das göttliche Wesen als den Urgrund alles Guten; als Aeußerungen der Tugendliebe aber, die Gleichgültigkeit gegen Reichthum, Ehre und Vergnügen, die Enthaltsamkeit und Standhaftigkeit, ferner die Genügsamkeit, Zufriedenheit, Bescheidenheit, die Achtung vor den Gesetzen und der festgestellten Ordnung; als Aeußerungen der Menschenliebe endlich:

Digitized by Google

das Wohlwollen, die Billigkeit und die Gütergemeinschaft. Letztere war auch wirklich von ihnen zur Ausführung gebracht. Was Josephus außerdem noch Bemerkenswerthes über diese Secte beibringt, läuft auf folgende Punkte hinaus: 1) Sie mieden die sinnlichen Freuden als etwas Schlechtes, verachteten (die Strengern nämlich) die Ehe, aber nahmen fremde Kinder bei sich auf und prägten ihnen ihre Gewohnheiten ein, doch hoben sie die Ehe nicht ganz auf, „nur scheuten sie sich vor den Ausschweifungen der Frauen, überzeugt, daß keine die Treue gegen einen Mann bewahre.“ 2) Die wirkliche Aufnahme in den Orden erfolgte erst nach einer einjährigen strengen Prüfung und unter feierlichen Ceremonien. 3) Diejenigen Mitglieder, die sich eines groben Vergehens schuldig gemacht, wurden ohne Erbarmen aus dem Orden ausgestoßen, und fielen dann einem bedauerlichen Schicksale anheim. 4) Nach der Zeit, in der sie die Enthaltsamkeit geübt, waren sie in vier Grade geschieden. 5) Außerdem gab es noch einen zweiten Orden der Essener, welcher zwar in der sonstigen Lebensweise, den Gebräuchen und Gesetzen mit dem Ersteren übereinstimmte, sich aber von ihm unterschied in der Ansicht von der Ehe. Die Anhänger dieses zweiten Ordens behaupteten nämlich, wie Josephus sich ausdrückt, daß diejenigen, welche sich nicht verehelichen, sich um den größten Theil ihres Lebens, nämlich, des Lebens in der Nachkommenschaft brächten, und daß wenn Alle so dächten, das menschliche Geschlecht in kürzester Frist untergehen würde. 6) Endlich häuften sie bis zur Uebertreibung äußerliches Ceremonienwesen und hielten, wie die Pharisäer, sehr auf selbstgewählte Menschensatzungen. Dahin gehört auch, daß sie das Oel für befleckend achteten; war einer zufällig oder wider Willen gesalbt worden, so wusch er sich sorgfältig seinen Leib ab, weil es als etwas Rühmliches galt, ungesalbt zu seyn. —

Ueberblickt man diese Grundsätze und Eigenheiten der Essäer, so wird man sich beinahe nichts Abgeschmackteres denken können, als die vor Zeiten von Einigen gewagte Behauptung, daß Johannes der Täufer oder gar Christus selbst ein Zögling dieser Secte gewesen und ihr seine Bildung verdanke. Mehr zweifelhaft könnte man darüber seyn, in welchem Verhältnisse die Essener zu den Therapeuten in Aegypten gestanden haben. Waren sie, wie oft behauptet worden, dieselbe Secte oder wenn sie sich von ihnen unterschieden, worin bestand der Unterschied?

Philo's Darstellung läßt keinen Zweifel zurück, daß die beiden Secten allerdings von einander unterschieden waren, denn nachdem er in seiner Schrift über die Essener das Bemerkenswertheste mitgetheilt hat, geht er in seinem Buche de vita contemplativa auf die Therapeuten mit folgenden Worten über: „Von den Essäern habe ich bisher gesprochen, welche sich einem practischen Leben gewidmet haben und es unter Arbeit hinbringen, ausgezeichnet in allen Stücken oder doch, um gemäßigter zu sprechen, in den meisten. Jetzt will ich nun aber, der natürlichen Ordnung folgend, von denjenigen das Nöthige berichten, die sich einem beschaulichen Leben widmen, — — — ob ich gleich weiß, daß selbst der kräftigste Redner bei

Digitized by Google

der Darlegung ihrer wirklichen Vortrefflichkeit ermatten muß". An dieser Stelle ist auch der Unterschied genau angegeben, der beide Secten von einander trennte. Die einen wie die andern waren Producte der jüdischen alexandrinischen Religionsphilosophie; während aber die Therapeuten sich ausschließlich dem contemplativen Leben widmeten und Alles vermieden, was sie mit dem Sinnlichen in Berührung setzte, wandten sich die Essener, ungeachtet ihrer ganz übereinstimmenden Gesinnungen, doch mehr einem thätigen Leben zu, wofür auch das vorhin Angeführte als Beleg gelten kann. Mit Unrecht halten einige Gelehrte (Salmasius, Bellermann, Gfrörer) die Ossener oder Ossäer, von denen Epiphanius redet (S. 39—44 der Petavischen Ausgabe) für dieselbe Secte mit unsern Essenern. Während wir nämlich die Ossäer nach dem eigenen Zeugnisse des Epiphanius hauptsächlich östlich vom Jordan, namentlich in den Provinzen Nabatäa und Peräa zu suchen haben, wohnten die Essener nach den bestimmtesten Nachrichten westlich vom todten Meere. Ferner verstattete der mit den Ossäern eng verbundene Elxai seinen Anhängern das Schwören bei verschiedenen Gegenständen, insbesondere bei dem Oele, welches sie für heilig hielten, er war ein Gegner des jungfräulichen Standes, haßte die Enthaltsamkeit, untersagte das Gebet gen Osten, verwarf das Feuer als ein unreines Element und flößte den Seinen religiöse Schwäche und Hinterlist ein, so daß sie zur Zeit der Gefahr sündlos mit dem Munde und mit der äußern That verläugnen durften, was sie innerlich für heilig hielten. Zu allen diesen Punkten bilden die vorher namhaft gemachten Grundsätze und Eigenheiten der Essäer fast eben so viele Gegensätze. Die Zahl der Essäer geben Josephus und Philo gleichmäßig über 4000 an. Ihren Namen leitet Philo ab von ὁσιότης (Gerechtigkeit), andere erklären ihn auf andere Weise (Bellemann führt vierzehn verschiedene Erklärungsweisen an); offenbar kommt derselbe her von dem chaldäischen Worte: Asa (er heilte), welches Wort öfters auch im geistlichen Sinne — von Heilung sittlicher Gebrechen — vorkommt. Essäer würden dann geistige Aerzte seyn, d. h. solche, die es sich zur Aufgabe machten, die Seele zu läutern von sündhaften und sinnlichen Neigungen und sie zu ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zurückzuführen. An den Namen Essäer würde sich dann seiner Bedeutung nach ganz eng anschließen der Name: Therapeuten. Unter den neuern Gelehrten, die über diese Secte gehandelt, verdienen vorzüglich genannt zu werden: Bellermann (in seinen geschichtlichen Nachrichten über Essäer und Therapeuten. Berlin 1821), Gfrörer (in seiner kritischen Geschichte des Urchristenthums. Stuttgart 1831. 1 Bd. 2 Abth.) und Dähne (in der allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber unter dem Artikel „Essäer"). Martin.

Esther (das Buch), ein canonisches Buch des A. T., führt seinen Namen von der schönen, frommen und klugen jüdischen Jungfrau Esther, die zur Würde der Gemahlin des persischen Königs Ahasverus erhoben, ihr Volk vom Untergange errettete. Der Inhalt dieses Buches ist kurz folgender: Haman, erster Minister des persischen Königs, begehrte und

Digitized by Google

nahm vom ganzen Hofe die Bezeugung tiefster Unterwürfigkeit, die Ehre der Kniebeugung an; nur der Jude Mardochai, der Oheim und Pflegevater der Esther, wollte einem Menschen nicht die Ehre erweisen, die Gott allein gebührt und verweigerte den Fußfall. Um sich dafür zu rächen, beschließt Jener des ganzen jüdischen Volkes Untergang, indem er vom Könige ein Edict zu erwirken wußte, wonach alle Juden im ganzen persischen Reiche an einem bestimmten Tage ermordet werden sollten. Schon verkündigten abgesandte Eilboten in allen Provinzen des Reiches, daß am dreizehnten des Adar, d. i. des zwölften Monats, jener grausame Mordbefehl ausgeführt werden solle und in Susa selbst stand derselbe schon öffentlich angeschlagen. Aber zur rechten Zeit noch wurde der böse Anschlag vereitelt. Eben die genannte Jüdin Esther, welche, nachdem Ahasverus seine Gemahlin Vasthi wegen ihrer Weigerung, sich seinen trunkenen Gästen zu zeigen, verstoßen hatte, als die schönste Jungfrau des ganzen Reiches zur königlichen Gemahlin erhoben worden war, benutzte klug ihren Einfluß beim Könige und erflehte seine Gnade für Mardochai, wie für ihr ganzes Volk. Diese ward nicht nur gewährt, sondern Mardochai ward auch zur Belohnung einer früher dem Könige entdeckten Verschwörung zum ersten königlichen Minister ernannt, Haman dagegen an demselben Kreuze aufgehängt, das er für Mardochai hatte aufrichten lassen. Mardochai erwirkt sodann ein neues Edict zur Rettung der Juden, wodurch diesen die Vollmacht verliehen ward, an demselben Tage, an dem sie vertilgt werden sollten, jeden zu ermorden, der sich an ihnen vergreifen werde. Zum Andenken an diese glückliche Abwendung des den Juden bereiteten Verderbens wurde ein jährliches Fest unter dem Namen Purim (Loose) angeordnet. Die erste Frage, die dem Ausleger des Buches sich aufdrängt, betrifft die Bestimmung des Zeitalters, in welches diese Begebenheit falle und des persischen Königs, der unter dem Namen Ahasverus zu verstehen sey. Wie verschieden auch die Vermuthungen seyen, die hierüber aufgestellt worden sind, so kann doch nach allen im Buche selbst enthaltenen Merkmalen der Ahasverus des Buches Esther kein anderer König seyn, als der bekannte persische König Xerres (siehe die Nachweisungen in den Einleitungsschriften von Eichhorn, Jahn und Scholz). Nehmen wir aber dieses an, so verschwindet der größte Theil der Schwierigkeiten, die man der historischen Wahrheit der von unserm Buche erzählten Begebenheit entgegengesetzt hat. Ein Charakter wie Xerres war allerdings fähig, die Rolle eines Ahasverus zu spielen und läßt hinlänglich die einzelnen Abnormitäten in der Regierungsweise dieses Königs erklären, die das Buch Esther voraussetzt. Positiv verbürgt wird die historische Wahrheit der Erzählung durch die Existenz des Purimfestes, welches schon zur Zeit der Maccabäer (2. Macc. 15, 36) allgemein begangen wurde. — Der Verfasser des Buches ist nicht bekannt, indem weder er selbst noch die Ueberlieferung seinen Namen angiebt. Die Meinung, daß Esras das Buch abgefaßt, gründet sich auf die bloße Vermuthung, daß er es abgefaßt haben könne; die große Synagoge, der man die Abfassung zugeschrieben, ist eine bloße Rabbinische

Digitized by Google

Erfindung und die Annahme endlich, daß Mardochai selbst das Buch geschrieben, ist aus einer Mißdeutung von Esth. 9, 20 entstanden; indem es hier nicht heißt, daß Mardochai unser Buch, sondern nur, daß er den Brief vom Feste Purim geschrieben. Auch die Zeit der Abfassung läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen; gar lange nach der Begebenheit kann es nicht geschrieben seyn: gegen die spätere Abfassung spricht das hohe Alter des jüdischen Canons, vor dessen Abschluß das Buch schon verfaßt seyn mußte, weil es noch in den ersten Canon aufgenommen wurde; dagegen sprechen ferner die frühe Existenz des Purimfestes, an dem das Buch in den Synagogen von jeher vorgelesen worden ist; die Genauigkeit in Angabe von Namen und Zahlen, die sich in der Ueberlieferung wohl kaum so lange hätten erhalten können und endlich die allgemeine jüdische und christliche Ueberlieferung, die das Buch in die Zeiten des Mardochai hinaufrückt. Der Zweck desselben scheint zunächst ein liturgischer gewesen zu seyn, indem es bestimmt war am Feste Purim, welches das Andenken an die wunderbare Errettung des jüdischen Volkes lebendig erhielt, in den gottesdienstlichen Versammlungen vorgelesen zu werden. Schon frühe wurde dem Buche, wie dem Purimfeste, eine mystische Deutung gegeben, indem man in der Geschichte Esther's und Mardochai's die Bürgschaft für die einstmalige große Emancipation des jüdischen Volkes erkannte. Auf diese mystische Deutung gründet sich der Ausspruch alter Rabbinen, daß in der messianischen Zeit alle Feste und alle Bücher aufhören würden, die seit Moses eingesetzt und abgefaßt worden, nur das Purimfest und das Buch Esther würden nie ein Ende nehmen (Megillah f. 2. a., f. 5. a., f. 17. a.). Auch die Kirchenväter (Hieronym. ep. 53 ad Paulinum Opp. I. p. 279) fassen die Esther als Sinnbild der Kirche, Haman als Bild der Ungerechtigkeit auf und finden den geistlichen Inhalt des Buches erst durch Christus zur vollkommenen Erfüllung gebracht. Der erste Theil des Buches (I—X, 3) ist in hebräischer Sprache auf uns gekommen. Außer diesem enthält die alexandrinische Uebersetzung mehrere Zusätze, die der heil. Hieronymus an's Ende des Buches, Luther unter die Apokrypha gestellt hat: 1) Traum des Mardochai; 2) Edict Haman's, wovon 3, 12 die Rede ist; 3) Gebet Mardochai's und Esther's; 4) nähere Umstände der Audienz der Esther bei Ahasverus; 5) Edict des Mardochai, vgl. 8, 9; 6) Auslegung eines Traumes von Mardochai; 7) Nachricht vom Purimfeste. Auch das canonische Ansehen dieser Stücke kann mit Grund nicht angezweifelt werden, indem sie von jeher sowohl von den Hellenisten als von den Christen für echte Bestandtheile der heil. Schrift angesehen worden sind. Martin.

Ethik, s. Moral.

Ethnophronisten waren asiatische Häretiker im 7. Jahrhunderte, welche den christlichen Glauben mit dem heidnischen Aberglauben zu vereinigen suchten. Vgl. Johannes Damascen. haer. n. 94.

Eucharistie, s. Abendmahl.

Euchelaion (das Oel des Gebets, von den griechischen Wörtern εὐχή, Gebet, und ἔλαιον, Oel) ist in der griechischen Kirche der gewöhnliche

Digitized by Google

Ausdruck für das Sacrament der letzten Oelung (vgl. d. Art.). Bei den ältern Griechen kommt das Wort nicht vor; die neuern haben es gebildet, um nicht den Ausdruck letzte Oelung (ἐσχάτη χρίσις) gebrauchen zu müssen. Das Sacrament wird bei Kranken, die Buße thun wollen, gespendet, indem der Geistliche unter Gebeten und mit geweihtem Oele in Kreuzesfigur die Glieder des Kranken befeuchtet. (Metrophanes Critop. Confess. fidei c. 13: Εὐχέλαιόν ἐστι τελετὴ μυστικὴ δι' ἐλαίου καὶ προσευχῶν ὑπὸ τῆς ἐκκλησίας ἱερουργημένη ὑπὲρ πιστῶν νοσούντων). Das für das ganze Jahr nöthige Oel wird am Mittwoch vor Ostern geweiht. =

Eucherius, einer der vorzüglicheren lateinischen Kirchenschriftsteller der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, stammte aus einer angesehenen Familie zu Lyon und widmete sich nach Beendigung seiner Studien und nachdem er sich durch Fleiß und Talent bedeutende Kenntnisse erworben hatte, dem Staatsdienste. Er bekleidete die Stelle eines Senators und war bereits längere Zeit mit Galla, einer Dame von vornehmer Abkunft, verheirathet, als er den Entschluß faßte, sich von allen weltlichen Angelegenheiten zurückzuziehen und als Einsiedler zu leben. Er wählte mit seinem Weibe eine der Lerinischen Inseln (Sainte Marguerite) zu seinem Aufenthalte und schickte seine beiden Söhne, Salonius und Veranius, in das Kloster auf Lerinus (Saint Honorat), wo sie von dem Abte desselben, dem heil. Honoratus, in den Wissenschaften unterrichtet und zum geistlichen Stande erzogen wurden. Seine Frömmigkeit galt bald in ganz Gallien als Muster und erwarb ihm so großen Ruf, daß er im J. 434 zum Bischof von Lyon erwählt wurde. Er bekleidete diese Würde zur allgemeinen Zufriedenheit und starb im J. 449. Als Schriftsteller übertraf er die meisten seiner Zeitgenossen durch eine angenehme Darstellungsweise und durch eine im fünften Jahrhundert seltene Reinheit des Styls. Wir besitzen von ihm noch folgende echte Werke: De laude eremi, eine schöne um das J. 428 geschriebene Lobrede auf die Einsamkeit, (herausgegeben von Herib. Rosweyd, Antverp. 1621. 12. und auch gewöhnlich der folgenden Schrift beigedruckt), Epistola paraenetica ad Valerianum de contemptu mundi et saecularis philosophiae (herausg. von Beatus Rhenanus, Basil. 1516. 4. und Des. Erasmus, Basil. 1520. 4.), um das J. 432 verfaßt, worin er den ihm nahe verwandten und in Reichthum und Ueppigkeit lebenden Valerian zu bewegen sucht, der Welt zu entsagen; Liber formularum spiritualis intelligentiae, auch unter dem Titel: De forma spiritualis intellectus vorkommend, eine in weniger reiner Sprache geschriebene Erklärung biblischer Wörter und Redensarten für seinen Sohn Veranius; Instructionum libri II, an seinen Sohn Salonius, ähnlichen Inhalts und gleichen Werthes; Exhortatio ad Monachos und mehrere Homilien, die jedoch, wenn sie überhaupt von ihm sind, kein besonderes Rednertalent beurkunden. Fälschlich werden ihm zugeschrieben: Historia Passionis S. Mauritii et sociorum Martyrum Legionis Felicis Thebaeae Agaunensium (herausgegeben von Surius unter dem 22. September, von Th. Ruinart, Acta primorum Martyrum, Amstel. 1713. F. p. 271—278 und am besten

Digitized by Google

in den Act. SS. Antverp. Septembris Tom. VI. p. 342 sqq.), ein Auszug aus den Schriften des J. Cassianus, Epistola ad Faustinum, Epistola ad Philonem, beide unbedeutenden Inhalts, Regula duplex ad Monachos, Commentariorum in Genesin libb. III und Commentarorium in libros Regum libb. IV. Die Werke des Eucherius (echte und unechte) sind zusammen herausgegeben von Joh. Al. Brassicanus, Basil. 1531. F. Romae 1564. F., in B. Barrals Chronologia Abb. et SS. Lerin. Lugd. 1613. 4., von Andr. Schott in der Bibliotheca Patrum Colon. Tom. V. P. I und in der Bibliotheca Patrum maxima Lugd. Tom. VI. p. 822 ff. Tom. XXVII. p. 180 ff. Die beiden Söhne des Eucherius gelangten zu hohen kirchlichen Würden; Veranius wurde sein Nachfolger und Salonius Bischof von Genf. —b.

Eucheten oder Euchiten, s. Messalianer.

Euchologion (Buch der Gebete) heißt bei den Griechen das Ritual- oder Pontificalbuch, das die Gebete und Segensformeln enthält, die bei der Spendung der Sacramente und bei liturgischen Handlungen gesprochen werden. Es entspricht dem benedictionale oder liber benedictionalis der lateinischen Kirche. Aber es enthält auch die Abendmahls-Liturgie, und zwar nach der doppelten Recension des h. Basilius und Chrysostomus. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lies Papst Urban VIII. dieses liturgische Buch durch eine Commission römischer Theologen prüfen. Leo Allatius, Lucas Holstenius u. A. sprachen sich für das hohe Alter seines Inhaltes aus, das vor die Zeiten des Pseudopatriarchen Photius zu setzen sey. Das Euchologion wurde mehrmals zu Venedig in griechischer Sprache gedruckt, und auch zu Paris 1647. Fol. von dem Pater Goar, der es mit lateinischer Uebersetzung und trefflichen Anmerkungen versah, herausgegeben. =

Eudämonisten nannte man in Frankreich manche Materialisten und Deisten, welche die Glückseligkeit auf Erden für das höchste und letzte Ziel des Menschen erklärten, nach welcher Lehre sie selbst ihre Vernunft zur Dienerin der Sinnlichkeit herabwürdigten.

Eudisten oder **Euditen**, war eine von Eudes, Priester des Oratoriums zu Caen in der Normandie im J. 1643 gestiftete religiöse Genossenschaft unter dem Namen der Gesellschaft von Jesus und Maria. Ihre Hauptbeschäftigung war, den Seminarien vorzustehen und junge Geistliche zu Missionären zu bilden. Sie legten keine Gelübde ab: ihre Einkünfte verwandten sie zu milden und wohlthätigen Zwecken. Vergl. Helyot, Klöster- und Ritterord. VIII. 185 ff.

Eudocia oder **Eudoxia**, s. Dichter (geistliche).

Eudoxianer hießen die Anhänger des Eudorius, Bischofs zu Antiochien, und später zu Constantinopel, der erst Arianer, dann Semiarianer und zuletzt Aetianer war. (S. d. Art. Arianer.) H—s.

Eugenius. Vier Päpste führen diesen Namen.

Eugenius I., ein Römer, wurde zu Lebzeiten des Papstes Martin I., der durch Kaiser Constans ins Exil verwiesen worden war, anfänglich ohne Wissen Martins, nachher aber mit dessen Genehmigung, auf den

Digitized by Google

päpstlichen Stuhl erhoben (Pagi critic. ad Bar. 652 u. 654). Jedoch regierte er als wirklicher Papst, nicht als Vicarius Martins. (Vergl. Pagi Breviar. Pontiff. I. 432. Bower, Gesch. d. Päpste, übers. v. Rambachl V. 114.). Er führte das Pontificat vom 8. Sept. 654 bis 1. Juni 657. Er versuchte eine Annäherung an Constantinopel, jedoch keineswegs auf Kosten des wahren Glaubens. Der monotheletische Patriarch Petrus von Constantinopel hatte ein ziemlich unklares Glaubensbekenntniß nach Rom gesendet, wo es aber allgemein verworfen ward. Dieser fromme Papst, der wegen seines musterhaften Lebens unter die Heiligen gerechnet wird (Act. SS. T. I. Jun. p. 220.), hielt streng auf Kirchenzucht. Vergl. über seine Verordnungen, die auch Gratian aufgenommen hat, Fabric. Bibl. lat. med. et inf. aet. II. 377. — Anastas. Bibl. bei Murat. III. 1. p. 140. und Amalr. Aug. ib. 2. p. 60 geben Notizen über sein Leben.

Eugenius II., ein Römer, wurde als Nachfolger Paschal's I. (14. Febr. 824.) auf den päpstlichen Stuhl erhoben, welchen er drei und ein halbes Jahr bis zum 27. Aug. 827. besaß. Die Wahl war unruhig und nicht einig gewesen: eine Parthei hatte den Zinzinnus erheben wollen. Doch siegte Eugenius und er ließ sich sogleich consecriren, wie dieses auch sein Vorgänger Paschal gethan hatte, ohne die Genehmigung des Kaisers abzuwarten. Doch gewissermaßen zur Entschuldigung sandte er eine Botschaft an Kaiser Ludwig den Frommen, der seinen Sohn Lothar nach Rom schickte, um in Bezug auf die Papstwahl, die so häufig zu unruhigen Auftritten Veranlassung gab, eine Verordnung zu machen (Eginhard. Annal. ad. an. 824). Um den Doppelwahlen in der Folge vorzubeugen, ward durch Eugenius selbst dem Kaiser eine Oberaufsicht über das Wahlgesetz eingeräumt: Klerus und Volk schwuren darauf zu halten, daß jeder nach alter Gewohnheit frei gewählte Papst vor seiner Consecration dem Kaiser den Eid der Treue in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten und des römischen Volkes leiste, und zwar des Inhalts, daß er dem Beschützer der Kirche jede gebührende Ehre erweisen wolle (Vergl. Pagi breviar. Pontif. R. II. 36.). Lothar gab über diese Vereinbarung, wonach das Wechselverhältniß zwischen Papst und Kaiser näher bestimmt wurde, eine Constitution oder ein Capitulare (bei Mansi Concil. XIV. p. 479. u. Pertz Monum. Germ. hist. III. 240). Unter Eugenius wurde auch der Bilderstreit wieder angeregt. Der byzantinische Kaiser Michael der Stammler, ein Bilderfeind, schickte ins Abendland an Papst und Kaiser eine Gesandtschaft, in deren Folge wegen der Bilder zu Paris 825 eine Synode gehalten wurde, die sich im Sinne der unter Karl dem Großen zu Frankfurt im J. 794 gehaltenen Synode gegen die allzugroße Verehrung der Bilder aussprach. Eine andere Kirchenversammlung in Bezug auf Kirchenzucht berief Eugen nach Rom, wovon die Acten bei Mansi (Concil. T. XIV.) zu finden sind, der auch Briefe, Verordnungen und ein Leben dieses Papstes an demselben Orte zusammengestellt hat. Merkwürdig ist es, daß dieser Papst das Gottesurtheil der Wasserprobe erlaubte. Vergl. Pagi breviar. R. Pontif. II. — Mabillon in veter. Analect. p. 161 versichert die Wahr-

Digitized by Google

heit der Sache, Natalis Alexander (hist. eccl saec. IX. c. 2.) bestreitet sie. Vergl. Artaud hist. des Pont. Rom. Par. 1847. T. II. p. 2 ff. Nach Stella (Res gest. Pontiff. Rom. p. 107.) wurde er von seinen Gegnern gewaltsam ermordet, nachdem man ihm die Augen ausgestochen hatte. Von diesem Papste wird die Frömmigkeit, Mildthätigkeit gegen Arme und Sorge für die Erziehung der Jugend besonders gerühmt. Er soll auch Seminarien für die Kleriker eingerichtet haben. Ueber das Leben Eugens II. gibt Nachrichten: Anastas. Biblioth. bei Muratori III. 1. p. 219. Frodoard. ibid. 2. p. 291.

Eugenius III., ein Pisaner, wurde als Abt eines Cistercienser Klosters auf den päpstlichen Stuhl, den vorher Lucius II. inne gehabt, erhoben (27. Febr. 1145). Sein Name war früher Bernhard gewesen. Seine Regierung fällt in die unruhigen Zeiten, die Arnold von Brescia durch seine Ideen von der Wiederherstellung der römischen Republik und von der Einziehung der geistlichen Güter hervorrief. Die Bürgerschaft fand sich im Aufruhr gegen die päpstliche Regierung und ein römischer Senat hatte sich der Gewalt in der Stadt bemächtigt. Daher mußte Eugenius III. seinen Wohnsitz nach Viterbo verlegen, wo er die Gesandten des armenischen Katholikos empfing und ihre Unterwürfigkeitserklärung entgegennahm. Die Bannflüche gegen die Römer, welche der Papst erließ, führten nicht zum Ziele, auch nicht die Waffen seiner treuen Tivoleser. Endlich verstand er sich zu einem Vergleiche mit den rebellischen Unterthanen, in Folge dessen Eugenius nach Rom kam und das neu errichtete Patriciat abgeschafft wurde. Aber nicht lange bestand der Frieden: von neuem brach der Kampf aus und die Römer, unterstützt von Arnold von Brescia und seinen rohen Kriegsschaaren, die er nach Italien gebracht, richteten an den deutschen König Konrad III. Aufforderungen, die Rechte der kaiserlichen Gewalt in Rom auszuüben. Der h. Bernhard, Abt von Clairvaux, dessen Schüler Eugenius III. gewesen war, wirkte unablässig in Deutschland wie in Frankreich die Höfe günstig für den Papst zu erhalten. Daher fanden die lockenden Anerbietungen der Römer bei K. Konrad III kein Gehör und Eugenius erhielt in Frankreich, wo er gegen die dortige höhere Geistlichkeit streng eingeschritten war, eine Zufluchtsstätte, als er Rom verlassen mußte. Sodann arbeitete er mit dem h. Bernhard an einem Kreuzzug, um das von dem furchtbaren Sultan Nureddin bedrohte Jerusalem zu retten, und hielt in Frankreich einige Kirchenversammlungen, theils um einigen wichtigen Verordnungen mehr Oeffentlichkeit und Kraft zu geben, theils auch um anstößige Lehren wie die des Eon de Stella und Gilbertus Porretanus zu verwerfen. Auf einer dieser Synoden sprach er auch den Bann gegen den König Stephan von England aus, weil dieser den Erzbischof Theobald von Canterbury vertrieben hatte. Von Frankreich aus schickte er dem König Alfonso von Castilien die geweihte goldne Rose. In Irland, Norwegen und Schweden ließ er erzbischöfliche Sitze errichten. Die Streitigkeiten der Erzbischöfe von Mainz und Köln schlichtete er, jedoch wieß er jedes Geldgeschenk von ihnen zurück. Erst im Jahre 1148 kehrte Eugenius nach

Digitized by Google

Italien zurück, jedoch dauerte es noch einige Zeit, bis er in Rom selbst seinen Sitz aufschlagen konnte. Erst der Unterstützung der Normannen verdankte er die Rückkehr nach Rom, woraus er aber durch die rebellische Parthei, als der Senat abgeschafft werden sollte, von neuem vertrieben ward. Erst kurz vor seinem Tode (8. Juli 1153) wurde er wieder in Rom eingelassen, nachdem zwischen ihm und den Römern ein neuer Vertrag errichtet worden. Merkwürdig sind des h. Bernhard Betrachtungen über das Papstthum, welche er an Eugenius richtete. Dieser Papst canonisirte den Kaiser Heinrich II. und billigte auf der Kirchenversammlung zu Trier die Weissagungen der h. Hildegardis und genehmigte Gratian's Sammlung der Kirchengesetze. Von Eugenius III. hat man eine Anzahl wichtiger Bullen und gegen hundert Briefe, die in den Concilien-Sammlungen gedruckt sind, bei Harduin T. VI. P. II. und bei Mansi T. XXI. Auch bei Baluz. Miscell. II. 222. VII. 140. Martene Coll. ampl. II. 627. ejusd. thes. anecd. I. 403. finden sich einige. Zur Erläuterung von Eugens Geschichte dienen besonders die Briefe der Aebte Bernhard, Sugerius und Wibald. Von Eugen hat man mehrere Lebensbeschreibungen: 1) von Bernard. Guidonis; 2) von dem Cardinal von Aragonien (beide bei Muratori III. 1. p. 437—439.); 3) von Amalricus Augerius (Ibid. 2. p. 368 sqq.); 4) von Card. Hugon. Ostiensis. Epist de obitu Eugeni III. in Ughelli Ital. sacr. I. 65. Von neueren Bearbeitungen sind außer Fr. Pagi breviar. Pontif. Rom. III. 7—33 zu beachten: Neander, der h. Bernhard und sein Zeitalter. Berl. 1813. Jaffé, K. Konrad III. Hannov. 1845. besonders Beil. VI. Sehr mangelhaft ist in der neuesten Papstgeschichte von Artaud (hist. des sour. Pontif. Rom. Par. 1847. T. II. 249—257.) Eugens III. Geschichte dargestellt.

Eugenius IV. wurde nach dem Tode Martins V. erwählt am 3. März 1431. Er war zu Venedig geboren und hieß Gabriel Condolmieri. Vor seiner Erhebung hatte er den Cardinälen versprechen müssen, keine neuen Cardinäle zu ernennen ohne Vorwissen der alten, die Einkünfte des Kirchenstaates mit den Cardinälen zu theilen und endlich ein allgemeines Concilium zu halten zur Betreibung der Kirchenreformation. Sogleich im Anfange seines Pontificats kam Eugenius, ein sehr frommer und sittenstrenger Mann, in mannigfache Verlegenheiten und Streitigkeiten, welche seine ganze, achtzehnjährige Regierung hindurch dauerten. Es war dieses aber ein doppelter Kampf, einmal gegen rebellische Unterthanen im Kirchenstaate und in Rom selbst, dann aber gegen die in Basel versammelten Väter. Die Unruhen im Kirchenstaate waren theils durch die Colonna's, die verfolgten Gegner des Papstes, theils durch den ränkesüchtigen Herzog Philipp Maria von Mayland veranlaßt worden. Nicht nur mehrere Districte erhoben sich gegen die päpstliche Herrschaft und rissen sich von ihr los, sondern auch in Rom brach ein Aufstand aus, der Eugenius zur Flucht nach Florenz nöthigte, wo er ein Jahr lang (1434) seine Residenz aufschlug, ehe er wieder nach Rom zurückkehren konnte. Viel bedeutender noch aber war der Kampf gegen das Basler Concilium, wel-

Digitized by Google

ches Papst Martin V. kurz vor seinem Tode berufen hatte und das nach der gegebenen Bestätigung Eugens den 23. Juli 1431 seinen Anfang nahm. Wie diese Kirchenversammlung über mancherlei Fragen mit dem Papste in Streit gerieth und von ihm nach Bologna verlegt ward; wie sie dessenungeachtet in Basel versammelt blieb und in Opposition gegen den päpstlichen Stuhl mehrere Beschlüsse erließ, welche der durch Kaiser Sigmund und den mayländischen Herzog bedrängte Papst endlich auch bestätigen und selbst die Fortsetzung des Concils gutheißen mußte; wie ferner über die Annaten und Griechen-Vereinigung abermals der Streit zwischen Papst und Concil ausbrach, so daß von neuem die Aufhebung und Verlegung der Kirchenversammlung nach Ferrara ausgesprochen wurde, dieses Alles ist näher in dem Artikel: Baseler Concilium, auseinandergesetzt. Ebenda und in dem Art.: Ferrara-Florenz, wird auch der Verlauf der weiteren Streitigkeiten Eugens mit den Baselern und die von ihnen ausgesprochene Suspendirung und Absetzung Eugens und die Wahl des Gegenpapstes Felix V. besprochen, wie auch die glückliche Zustandebringung der Union mit den Griechen auf dem Concilium zu Florenz mitgetheilt. K. Sigmund, der von Eugenius zum Kaiser gekrönt worden war (1433) und seit dieser Zeit sich als einen Freund und Schirmer des Papstes gezeigt hatte, hätte die gänzliche Spaltung zwischen Eugenius und dem Baseler Concilium verhindert, wenn er länger am Leben geblieben; aber sein Tod (1437) hatte dem Papste die Hauptstütze entzogen. Sigmund's Nachfolger, Albrecht II., hielt sich in der Streitsache neutral. Friedrich III. aber wurde durch die geschickten Unterhandlungen des Aeneas Sylvius (vgl. d. Art. Pius II.) für Eugenius gewonnen: derselbe Unterhändler bewirkte auch, daß die deutschen Fürsten, die eine sehr feindselige Stellung gegen Eugenius genommen hatten, als von ihm die Absetzung über die Erzbischöfe von Köln und Trier ausgesprochen worden war, sich allmälig nachgiebiger zeigten und endlich mit dem deutschen Kaiser die Neutralität verließen und sich förmlich für Eugen gegen das Baseler Concilium und seinen Papst Felix V. erklärten. Eugenius hatte diesen Erfolg in seinen Unterhandlungen mit den deutschen Fürsten (vgl. Concordate und daselbst die Fürsten- oder Wiener-Concordate) mit großen Opfern und noch größeren Versprechungen erkaufen müssen. Gegen den Willen der Cardinäle machte der todtkranke Papst in verschiedenen Bullen folgende Zugeständnisse: 1) Bestätigung der Decrete des Constanzer Conciliums über den Vorzug und Würde eines allgemeinen Conciliums; 2) Versprechen, den Beschwerden der deutschen Nation abzuhelfen; 3) die Restituirung der abgesetzten Erzbischöfe von Köln und Trier; 4) die Genehmigung der während der Zeit des schismatischen Baseler Conciliums in Deutschland vorgenommenen Vertheilungen von geistlichen Aemtern und Pfründen (die erst in neuester Zeit gedruckten Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 gibt Chmel Materialien I. (2) S. 230 ff. nr. XCIV—XCVII). Außerdem hatte der Papst dem Kaiser noch große Concessionen und Vortheile zugewendet (vgl. Chmel K. Friedrich III. Bd. II. Kap. 4), um des Beistandes desselben sicher zu seyn. Der dem Sterben

Digitized by Google

nahe Eugenius war aber im höchsten Grade beunruhigt und erschüttert bei näherer Betrachtnahme der bewilligten Puncte, indem er befürchtete, daß sie dem Ansehen des päpstlichen Stuhls gefährlich werden könnten. Er gab daher (6. Febr. 1447), fast zu gleicher Zeit, als die Concessionen gemacht wurden, eine Bulle, ein s. g. Salvatorium, worin er zum Voraus alle Zugeständnisse für ungültig erklärte, die dem päpstlichen Stuhle nachtheilig werden könnten oder gegen die Lehre der Väter stritten (vgl. Raynald. ad ann. 1447). Wenige Wochen später, den 23. Febr. 1447, starb Eugenius IV., es beklagend, daß er nicht im Kloster, sondern auf dem päpstlichen Stuhl aus dem Leben scheide. Dieser Papst war von majestätischer, großer Gestalt: er lebte überaus mäßig, fast wie ein ascetischer Mönch, er war ein großer Wohlthäter der Armen, ein freigebiger Unterstützer der Unglücklichen, ein Gönner der Gelehrten und selbst Liebhaber der Wissenschaften. Quellen: Vita Eugenii bei Platina u. bei Muratori III. 2. p. 868 – 903. Raynald. annal. eccl. ad ann. 1431 – 1447. Aen. Sylv. de morte Eugenii papae und in seinen Werken Europa u. hist. Frideric. Imperat. Eine besondere neuere Monographie über das Leben Eugen's IV. fehlt; Beiträge dazu haben geliefert: Pagi breviar. Pontiff. R. IV. 516. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmund's Bd. IV., und Chmel, Gesch. Kaiser Friedrich's III. Bd. II. Aschbach.

Eugippius, ein frommer und gelehrter Mönch aus dem Ende des fünften und dem Anfange des sechsten Jahrhunderts, lebte zuerst in dem Kloster des heil. Severinus zu Faviana (in der Nähe des heutigen Pöchlarn), folgte dem Leichname seines Abts, als dieser im J. 488 nach Italien gebracht wurde, und ward später Abt des Klosters zu Lucullanum zwischen Neapel und Puzzuoli, wo man die sterblichen Ueberreste des Heiligen im J. 493 beisetzte. Sein näherer Umgang mit Severinus bewog ihn, eine Biographie desselben auszuarbeiten, welche nebst einer Zuschrift an den Diacon Paschasius (zuerst herausgegeben von Welser, August. Vindel. 1595. 4., auch in dessen Opp. Norimberg. 1682. F. p. 629 ff., am besten in den Act. SS. Antverp. Januarii, Tom. I. p. 484 ff., aus einer andern Handschrift in Pezii rer. Austriacarum scriptor. Tom. I. p. 62 ff.) auf unsere Zeit gekommen ist und die, obschon darin die chronologische Reihenfolge der Begebenheiten verwirrt ist, als ein unschätzbares historisches Denkmal jener Zeit und als der Grund- und Schlußstein der Kirchengeschichte des östlichen Deutschlands gelten muß. Wir besitzen von Eugippius auch noch eine Sammlung von Gedanken und Sentenzen aus den Werken des heil. Augustinus (Thesaurus Augustinianeus, Basil. 1542. 2 Voll. F. Venet. 1543. F.), die von ihm abgefaßte Regel aber für die Mönche des Klosters, welchem er vorstand, hat sich nicht erhalten. Er starb um das Jahr 560. —b.

Eulalius (Gegenpapst), s. Bonifacius I.

Eulogia oder Eulogiä bedeutet bei den Griechen eigentlich soviel als das lateinische Benedictio (vgl. d. Art. Benedictionen). Vorzüglich hießen so die Gebete bei der Feier des hl. Abendmahls. Die griechischen

Digitized by Google

Kirchenväter gebrauchen das Wort häufig gleichbedeutend mit Eucharistie. Seit dem fünften Jahrhunderte erhielt das Wort eine doppelte Bedeutung: man verstand darunter 1) die consecrirte Hostie, 2) das zur Oblation dargebrachte und besonders eingesegnete Brod (panis benedictus), das für die Kirchendiener, Arme u. s. w. bestimmt war.

Eunomianer, eine Fraction der arianischen Parthei, die den Bischof von Cycikum, Eunomius, einen Schüler des Anomöers Aetius (s. d. Art. Arianer), als ihr Haupt betrachteten. Eunomius läugnete die Unbegreiflichkeit des göttlichen Wesens und vertrat den Arianismus auch zu seinen Consequenzen ausgebildet. Der Sohn Gottes ist ihm nicht ohne Anfang, aber der Anfang aller Wege und Werke Gottes, weder mit dem Vater noch mit irgend einem Andern gleichen Wesens und ohne menschliche Seele in der Welt erschienen. Der heilige Geist ist vom Eingebornen gemacht, ihm in Allem unterworfen, weder dem Vater noch dem Sohne gleich, aber besser als andere Geschöpfe. Eunomius wird von den Alten eines unsittlichen Lebenswandels beschuldigt. Im Jahre 360 wurde er aus Cycikum vertrieben und starb im Jahr 390 in einem hohen Alter. Die Alten rühmen seine dialectische Gewandtheit und die klare Darstellung in seinen Schriften, von welchen ein Glaubensbekenntniß und sein Apologetikus noch vorhanden sind (vgl. Fabricii, Biblioth. gr. B. VIII. S. 253 ff.). des Eunomius Anhänger nannten sich nicht nur Eunomianer, Aëtianer und Anomöer (s. d. Art. Arianer), sondern auch Exukontianer (οἱ ἐξ οὐκ ὄντων, die lehrten, Christus sey aus nichts erschaffen worden) und Exakioniten, von dem Orte Exakion in Constantinopel, wo sie sich versammelten. Hilgers.

Eunuchen sollen nach den Kirchengesetzen nicht ordinirt werden (vgl. d. Art. Ordination).

Euouae sind die Vocale der Worte seculorum amen (d. i. der Schlußworte von gloria patri et filio et spiritui sancto. Sicut erat in principio et nunc et semper et in secula seculorum, amen) und werden bei der Aufzeichnung des Choralgesanges zur Bezeichnung des jedesmal anzuwendenden Psalmentones gebraucht. Man schreibt nämlich nach den Antiphonen über diese Vocale (als Text) die charakteristischen Schlußnoten des Psalmentones und bezeichnet dadurch, in welcher Tonart und mit welcher der für die terminatio zu Gebote stehenden Variationen (s. Choral, Band II. S. 43) der folgende Psalm gesungen werden soll. — Aeußerlich ähnlich ist der Gebrauch die Vocale aeuia zu schreiben für Alleluia. Hth.

Euphemia (die heilige) war eine christliche Jungfrau zu Chalcedon, welche in der diocletianischen Verfolgung (im J. 303 od. 304), nachdem sie des Glaubens wegen die mannigfachsten Qualen mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit erduldet hatte, endlich im Amphitheater unter den Zähnen eines wilden Thieres das Opfer ihres Lebens vollendete. Ueber ihrem Grabe, in einiger Entfernung von der Stadt, wurde im Laufe des 4. Jahrhunderts eine prachtvolle Kirche erbaute, in welcher im J. 451 das 4. allgemeine Concil abgehalten wurde. Auch in Constantinopel, Rom,

Digitized by Google

Mailand, Piacenza und andern Orten wurden ihr früh Kirchen geweiht, welche Zeugniß geben von der großen Verehrung, welche diese Heilige besonders seit dem Concil zu Chalcedon in der ganzen Kirche genoß. Im Orient dürfte dieselbe theilweise den wunderbaren Erscheinungen an ihren Reliquien zuzuschreiben seyn, welche nach dem Bericht des Evagrius (hist. eccles. lib. II. cap. 3.) allgemein bekannt waren, und in einem überaus lieblichen Wohlgeruch, der von ihren Gebeinen ausging, so wie in dem frischen Blute, welches dieselben zuweilen in reicher Fülle vergossen, bestanden. Ihre Reliquien wurden um das Jahr 600 vor den Persern nach Constantinopel geflüchtet und in der Kirche der h. Euphemia, welche im Hippodromus lag, beigesetzt. Unter dem Bilderstürmer Leo dem Isaurier oder seinem Sohne wurden sie aus dieser ihrer Ruhestätte entfernt und gelangten nach Lemnos, kehrten indeß unter der Kaiserin Irene wieder nach Constantinopel zurück. Einzelne Theile derselben wurden aber verschenkt, so daß nun mehrere Kirchen in Italien und anderwärts auf den Besitz von Reliquien der h. Euphemia Anspruch machen können. Die Kirche begeht ihr Andenken an ihrem Todestag den 16. Sept. — Auf Gemälden erscheint sie gewöhnlich mit einem Rade oder einem Bären. Die Abbildung der h. Euphemia, welche Asterius beschreibt, bezieht sich nach dem Urtheile des Bollandisten J. Stilting (Sept. Tom. V.) auf eine andere Heilige dieses Namens. Frings.

Euphemiten, s. Messalianer.

Europa ist von allen Welttheilen der kleinste, aber unstreitig der mächtigste und reichste durch die Dichtigkeit seiner Bevölkerung, die Kultur seines Bodens, die Blüthe von Künsten und Wissenschaften, so wie durch seine Industrie und seinen Handel. Auf die Religionen, besonders ihre geographische Verbreitung, haben nach natürlichen Gesetzen Stammverschiedenheiten, klimatische und örtliche Verhältnisse Einfluß geübt. Daher ist es nicht ohne Interesse zu wissen, daß den Osten Europa größtentheils Slaven inne haben, die Germanen in der Mitte desselben vorwalten und den Süden und Südwesten die Romanen beherrschen. Im Norden und Nordwesten ist das keltische Element überwiegend. Ferner ist es bedeutsam, daß es eine dichtere Bevölkerung hat, als Afrika, Amerika und Australien, folglich im Besitze eines größeren persönlichen Verkehrs und, als nothwendige Folge, auch einer größern Bildung ist, die in der Religion ihre edelste Blüthe treibt. Es hat mit Einschluß der Inseln etwa 180,000 QM. mit 200 Millionen Menschen. Darunter bekennen sich nicht viel über 3 Millionen zum Muhamedismus: 2 bis 3 Millionen gehören der mosaischen Religion an, und alle übrigen, mit Ausnahme von einigen Heiden unter den Lappen und Samojeden, sind Christen. Diese sind 1) Glieder der griechischen Kirche vorherrschend im Süden und Osten unter den Slaven, 2) der römisch-katholischen Kirche, vorzüglich im Süden und Westen unter der romanischen Bevölkerung und 3) Protestanten im Norden und Nordwesten im germanischen Element. Aus dieser räumlichen Vertheilung darauf schließen zu wollen, daß wegen der geographischen Lage, des Klimas und

Digitized by Google

der Race eine oder die andere Confession sich vorzüglich für das eine oder das andere Volk eigne, ist eine unstatthafte Ansicht, welche, obgleich sie so oft behauptet wird, in der Geschichte wie in dem Werth und dem Zweck der christlichen Religion leicht ihre Widerlegung findet. Ueber die näheren kirchlich statistischen Angaben sind die einzelnen europäischen Länder nachzusehen. Sparschuh.

Eusebianer und **Eusebius** von Nicomedia, s. Arianer.

Eusebianische Canonen, s. Evangelien-Harmonie.

Eusebius (Alexandrinus). Diesen Kirchenschriftsteller, der früher ganz unbekannt war, zog Thilo (Sendschreiben an Augusti, über die Schriften des Eusebius von Alexandria und des Eusebius von Emesa. Halle 1832) ans Licht. Er vindicirt ihm mehrere Reden, die früher dem Eusebius von Emesa beigelegt wurden, und fünf pseudo-chrysostomische Homilien. Den Eusebius v. Alex. selbst setzt Thilo ins 6. Jahrhundert, dagegen Dähne (in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber. Bd. 39. S. 194 ff.) in den Ausgang des 4ten oder Anfang des 5. Jahrhunderts. A

Eusebius Bruno, s. Berengarius Turonensis.

Eusebius, Bischof von Cäsarea in Palästina, mit dem Beinamen Pamphili, d. i. *φίλος Παμφίλου*, wurde unter der Regierung Kaiser Galliens, zwischen 260—268 n. Chr. geboren. Weder der Ort seiner Geburt, noch seine Abkunft, noch sein Vaterland sind uns bekannt, es ist jedoch höchst wahrscheinlich, daß er in Palästina geboren war (vgl. Stroth, Uebers. der Kirchengesch. des Euseb. Bd. 1. S. XVII ff.). Mit dem gleichnamigen Bischofe und Zeitgenossen, Eusebius von Nicomedien, scheint er allerdings verwandt, aber nicht dessen Bruder (Theodoret Kg. Bd. 1. C. 5) gewesen zu seyn. Er genoß das Glück, daß seine Jugendzeit und sein Eintritt in das Mannesalter gerade in die Periode des üppigsten Gedeihens des Christenthums nach Außen hin (260—303), und der letzten und furchtbarsten Verfolgung durch Diocletian fiel. Die eine Zeit wie die andere, waren Tage der glänzendsten Triumphe für die Kirche; in jenen machte das Christenthum reißende Fortschritte in allen Ständen, die ehrenvollsten Aemter im Staate wurden schon seinen Bekennern anvertrauet, prachtvolle Tempel stiegen in den Städten empor; in diesen floß das Blut der Martyrer in den meisten Provinzen des römischen Staats in Strömen, der Scharfsinn der Henker erschöpfte sich in Erfindung neuer Qualen und ungewöhnlicher Todesarten; er selbst lebte mitten darunter. Der Eindruck, welchen jene für den Sieg des Christenthums entscheidende Periode auf unsern Eusebius gemacht hat, hat sich besonders in den letzten Büchern seiner Kirchengeschichte ausgeprägt, sie sind mit einer edlen Wärme, selbst mit einer gewissen Begeisterung für die große Sache der Menschheit geschrieben.

Als seine Lehrer nennt uns Eusebius selbst am Ende des 7. B. seiner Kirchengesch. den Meletius, Bischof aus dem Pontus, der zur Zeit der Verfolgung nach Palästina geflohen war, und den Presbyter Pamphilus zu Cäsarea (s. Pamphilus). Der eigentliche Wegweiser aber für ihn, wie für Pam-

Digitized by Google

philus, und wahrscheinlich auch für Meletius, im Gebiete der Theologie, waren die Schriften des Origenes Adamantius. Im dritten Jahre der diocletianischen Verfolgung (305) finden wir Eusebius als christlichen Lehrer in Cäsarea, wahrscheinlich war er bereits Presbyter. Als im fünften Jahre der Verfolgung sein Lehrer und Freund Pamphilus ins Gefängniß geworfen wurde, leistete er ihm Gesellschaft und arbeitete mit ihm gemeinschaftlich die ersten 5 Bücher der Apologie des Origenes aus, welchen er, nach der Hinrichtung seines Freundes (309), noch das sechste hinzufügte. Eusebius war Augenzeuge seines Todes, und schrieb seine Biographie, die jedoch, wie jene des Origenes, untergegangen ist. Von der des Origenes ist noch das erste Buch in der Uebersetzung Rufins vorhanden.

Wahrscheinlich der eigenen Sicherheit wegen verließ Eusebius jetzt Cäsarea, begab sich nach Tyrus, und von da nach Thebais in Aegypten, wo er wiederholter Zeuge der schauderhaftesten und qualvollsten Hinrichtungen der Christen in Masse wurde. Auch er wurde ins Gefängniß geworfen, entkam jedoch auf eine, wie es scheint, selbst seinen Zeitgenossen nicht bekannte Weise. Doch darüber später noch. In diese Zeit fällt die Ausarbeitung seiner Abhandlung gegen Hierokles, Präses von Bithynien, der gegen das Christenthum geschrieben, seinen Stifter und die Apostel nach Art des Celsus verhöhnt und Christum noch unter Apollonius von Tyana herabgesetzt hatte. Um das Jahr 315 nahm Eusebius als Bischof von Cäsarea an der Kirchenweihung zu Tyrus Theil und hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede, die er uns B. X. c. 4 seiner Kirchengeschichte aufbewahrt hat. Von jetzt an bis zur Synode von Nicäa (325) erfreute sich die Kirche des Orients einer Ruhe, welche, wenn gleich nicht von allen Verationen des Augustus Licinius und von innern Reibungen frei war, doch später ihr im Ganzen nie mehr zu Theil geworden ist, nachdem einmal der Arianismus und die darauf folgenden Häresien den ungetheilten Rock Christi zerrissen hatten. Ihr verdanken wir die Hauptwerke des Eusebius, die Chronik, die demonstratio evangelica oder Erweis der Wahrheit der christlichen Religion aus dem A. T. und höchst wahrscheinlich auch die zehn Bücher der Kirchengeschichte, ein Werk, das unter den zahlreichen Schriften des Eusebius die Palme verdient.

Mit der Erscheinung der Häresie des Arius beginnt im Leben des Eusebius eine neue Periode, leider keine so ehrenvolle. Ein treuer Schüler des Origenes konnte er weder dem Arius unbedingt beistimmen, denn Origenes behauptete die Ewigkeit des Logos, welche Arius läugnete, noch auch konnte er die Lehre von der gleichen Wesenheit des Logos mit dem Vater bekennen, da ihm der Logos nur das vollkommene Abbild des Vaters, eine Gottheit im verjüngten Maßstabe war, doch neigt er sich praktisch mehr zu Arius hin, während er theoretisch der Lehre der Kirche näher steht. Allein auf der Seite des Arius standen seine gelehrten Freunde in Palästina, Syrien und Kleinasien, auf der Seite der Orthodoxen aber glaubte er das vorgebliche Gespenst des Sabellianismus zu erblicken. Daher auch die verschiedene Beurtheilung, welche die Orthodoxie des Eu-

Digitized by Google

sebius im Laufe der Zeiten erfahren hat. Dabei war er einerseits eine friedlich gesinnte Natur, die sich leicht überreden ließ, daß lediglich der Starrsinn der Gegner des Arius alle Friedensvorschläge zu Nichte mache, anderseits war er mehr gelehrt als scharfsinnig, um die Schwächen in der Theorie des Origenes über den Logos, und die Folgen des Arianismus klar einzusehen. Noch kam bei ihm die Rücksicht auf den Kaiser Constantin hinzu, dessen Theologie sich nicht gleich blieb, weil er die ganze Streitfrage nicht begriff. Dies mußte vorausgeschickt werden, um die Art und Weise seiner Theilnahme an den arianischen Händeln richtig zu beurtheilen. Da die Artikel, Arius und Athanasius bereits vorangegangen sind, so werden wir uns kurz fassen.

Nachdem Arius von seinem Bischof Alexander war excommunicirt worden, wandte er sich um Theilnahme und Unterstützung seiner Sache vorzüglich an die Bischöfe Kleinasiens und Syriens. An die Bischöfe Paulinus von Tyrus, Eusebius von Cäsarea und Patrophilus von Scythopolis schickte er eine Gesandschaft und ließ sie bitten, ihm zu erlauben wie früher seine Anhänger zu versammeln und das Amt eines Presbyters verwalten zu dürfen. Dies wurde ihm gewährt, jedoch sollte er mit den Seinigen dem Bischofe gehorchen und ohne Unterlaß ihn bitten, ihn wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen (Sozom. I. 15.). Daß die Erlaubniß eine unbefugte Einmischung in die Jurisdiction des Bischofs von Alexandria war, verdient kaum bemerkt zu werden. Hiermit begann die Reihe der zahllosen Willkührlichkeiten, deren sich die Arianer schuldig gemacht haben. Unser Eusebius muß übrigens noch mehr für Arius gethan haben, da ihn der andere Eusebius von Nicomedien dem Paulinus Bischof von Tyrus zum Muster in der Vertheidigung der Wahrheit aufstellte (Theodoret I. 6.). Ueber sein Verhalten auf der Synode zu Nicäa berichtet Eusebius selbst folgendes: „darauf," (nachdem der Kaiser in der Synode Platz genommen hatte) „stand von den Bischöfen der, welcher in der Reihe zur Rechten oben ansaß, auf, redete den Kaiser an und hielt eine mittelmäßige Rede" (Leb. Constantins B. 3. C. 11.). Allgemein hält man dafür, daß Eusebius dieser Redner selbst gewesen sey (Sozom. 1, 19.). Dagegen schreibt Theodoret (Kg. B. 1. C. 6.), daß Eustathius von Antiochia den Vorsitz auf der Synode geführt und den Kaiser mit einer Anrede empfangen habe. Die Sache läßt sich wohl dahin vereinigen, daß Eustathius den Kaiser zwar empfangen und mit einer kurzen Rede bewillkommt habe, daß nachher aber, als der Kaiser und alle Bischöfe Platz genommen hatten, Eusebius auftrat und eine Lobrede (vgl. Leb. Constant. B. 1. C. 1.) auf den Kaiser hielt, der eben sein zwanzigjähriges Regierungsfest feierte. Es war aber sehr natürlich, daß man dem Redner bei dieser Gelegenheit den Ehrenplatz neben dem Kaiser anwies, wenn, wie es scheint, keine Tribüne in der Nähe war. Hätte Eusebius überhaupt den Vorsitz auf der Synode, wozu ihm jedoch weder sein Alter noch sein Bischofssitz ein Recht gab, geführt, so dürfen wir nicht zweifeln, daß er dies irgend wie im Leben Constantins würde angedeutet haben. Ferner berichtet Eusebius in einem Briefe an seine

Digitized by Google

Gemeinde über sein Verhältniß zur Synode folgendes (Theodoret, Kg. 1, 12. Socrat. 1, 8.), um wie er sagt, die etwa an sie gelangten Nachrichten zu berichtigen und zu vervollständigen: „Er habe in Gegenwart des Kaisers das Glaubensbekenntniß seiner Kirche der Synode vorgelegt, man habe dasselbe auch für rechtgläubig erklärt, nur habe die Synode geglaubt noch den Zusatz „Gleicher Wesenheit, ὁμοούσιος," und einiger andern Bestimmungen hinzufügen zu müssen. Er habe, nachdem man ihm die nothwendigen Erläuterungen darüber gemacht, des Friedens wegen sie durchgehen lassen und das Symbolum unterzeichnet. Einerseits sieht man diesem Schreiben die Verlegenheit des Verfassers an, in der er sich seiner Gemeinde gegenüber befand, daß er den Arius und seine Freunde habe aufgeben müssen, andrerseits die Ueberwindung welche es ihn gekostet hatte, die Glaubensformel seiner Gegner zu unterschreiben. Daher finden wir ihn von jetzt an, so weit die Nachrichten über ihn reichen, in den Reihen der Arianer und zuverlässig hat er, wenn gleich die Nachrichten schweigen, nicht wenig zu der allmähligen Umstimmung Constantins, der ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und Friedensliebe sehr hoch achtete, Vieles beigetragen. Er nahm zunächst an der schmählichen Absetzung des Bischofs Eustathius von Antiochia um 329 Theil, und wurde dafür an dessen Stelle erwählt, dankte aber und erntete deßhalb von Constantin die größten Lobsprüche. Auf der Synode zu Tyrus 335, welche Athanasius Bischof von Alexandria absetzte, führte er nach glaubwürdigen Zeugnissen sogar den Vorsitz. Hier war es, wo der Bischof Potamo vom Heraklea in Aegypten, unwillig darüber, daß er einen Athanasius vor einem Eusebius als seinem Richter mußte stehen sehen, unter Thränen ausrief: „Du Eusebius sitzest und der unschuldige Athanasius wird von Dir gerichtet! Wer mag das ertragen! Sage mir doch, warst Du nicht mit mir im Gefängnisse in der Verfolgung? Ich verlor um der Wahrheit willen ein Auge, Du aber scheinst keinen Schaden an Deinem Körper genommen zu haben. Wie kamst Du aus dem Gefängniß, wenn Du unsern Verfolgern nicht etwas Unerlaubtes versprachest oder thatest?" Auf diese Interpellation erhob sich Eusebius entrüstet und entgegnete die Synode aufhebend: „Wenn Ihr hieher kommt, solches uns ins Gesicht zu sagen, so mögen Eure Ankläger wohl Recht haben! denn wenn ihr hier tyrannisirt, um wie vielmehr nicht in eurem Vaterlande?" Epiphan. Häres. 78 C. 7. Die Vertheidiger des Eusebius entgegnen auf diese Anklage des Potamo, daß Eusebius nicht Bischof von Cäsarea würde geworden seyn, wenn er sich etwas dergleichen hätte zu Schulden kommen lassen. Von Tyrus begab sich Eusebius mit den übrigen Bischöfen auf Verlangen des Kaisers nach Jerusalem, um die vom letzteren erbauete prachtvolle Kirche des Erlösers auf dem Kalvarienberge einzuweihen. Bei dieser Gelegenheit hielt er wieder mehrere Vorträge (Leben Constant. B. 4. Kap. 43, 45.). Gelegentlich wurde hier auch Arius, nachdem er den Kaiser durch ein scheinbar orthodoxes Glaubensbekenntniß getäuscht hatte, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, da Athanasius zu dessen Wiederaufnahme in die Kirche von

Digitized by Google

Alexandria durchaus nicht zu bewegen war. Unterdessen hatte sich Athanasius nach Constantinopel geflüchtet und beim Kaiser, wenn gleich nur mit großer Mühe Gehör erhalten. Daher wurden die Bischöfe, welche den Athanasius gerichtet hatten, dahin gerufen. Nur fünf erschienen, an ihrer Spitze Eusebius von Cäsarea. Athanasius wurde nach Gallien verbannt. Bei dieser Gelegenheit hielt Eusebius eine lange Rede zu Ehren des Kaisers und seiner dreißigjährigen Regierung (am Ende der Vita Constant.). Er starb gegen 339. Seine letzten schriftstellerischen Werke sind die fünf Bücher gegen den Bischof Marcellus von Ancyra, der ebenfalls wegen seines angeblichen Sabellianismus war abgesetzt worden und das Leben Constantins in vier Büchern.

Man kann dem Eusebius eine ausgebreitete Belesenheit und Kenntniß sowohl der hellenischen als der christlichen Litteratur nicht absprechen und diejenigen dürften nicht Unrecht haben, welche ihn den größten christlichen Gelehrten seiner Zeit nennen. Aber es fehlte ihm sowohl an ächtem, kritischem Scharfsinn, als an natürlicher Leichtigkeit in der Darstellung seiner Gedanken als auch an einem höhern Ideenschwung. So oft er erhaben seyn will, wird er schwülstig. Dennoch muß man seiner Kirchengeschichte (histor. eccles. libb. X. ed. Vales. Par. 1650. u. ed. G. Reading, Cantabrig. 1720 3 Voll. F. und neueste Ausg. v. Heinichen, Lips. 1827. 3 Voll. von Burton, Oxon. 1839. 2 Voll.) sowohl in ihrem Plane als in dessen Ausführung besonderes Lob zollen, er hat sich durch sie um die Nachwelt ein unendliches Verdienst erworben. Das Leben Constantins (ed. Heinichen. Lips. 1830) gibt der Geschichte reiche Daten, aber dessen Vergötterung macht einen widerlichen Eindruck. Man kann den Verfasser nur damit entschuldigen, daß Constantin, trotz einiger seiner schlechten Thaten, ein Engel gegen die frühern Regenten war. Sein Praeparatio evangel. in XV. und seine Demonstratio evangel. in XX. Büchern, von welch' letzterer Schrift sich kaum die Hälfte erhalten hat, welche beiden Werke Eusebius zur Empfehlung des Christenthums und seiner Wahrheit geschrieben, hat R. Stephan. Lutet. 1544 u. 1548. F. zuerst im Druck herausgegeben. Von der Praep. evangel. hat Th. Gaisford in 4 Voll. Oxon. 1843 eine neue Ausgabe besorgt. Von des Eusebius Weltchronik bis 324 n. Chr. (παντοδαπὴ ἱστορία) kannte man früher außer einzelnen Fragmenten nur die lateinische Uebersetzung des hl. Hieronymus und einen im neunten Jahrhundert gemachten Auszug in griechischer Sprache. Im J. 1792 fand man eine armenische Uebersetzung dieser Weltchronik in Constantinopel, gedruckt wurde sie mit Zohrab's und A. Mai's lateinischer Uebersetzung, Mediol. 1816 u. 1818. Zweite von Aucher besorgte Ausgabe: Venet. 1818. 2 Voll. Endlich gab A. Mai den griechischen Text der Weltchronik heraus: Eusebii Chronicor. libb. II. gr. et lat. mit des Hieronymus Fortsetzung in dem Class. script. vet. coll. nov. T. VIII. Rom. 1833. p. 1 — 406. Ein Verzeichniß der Schriften des Eusebius, der gedruckten, noch ungedruckten und verloren gegangenen findet man in Stroths Einleitung zur Uebersetzung der Kirchengeschichte des Eusebius (Quedlinb. 1777.) S. XXXVI ff.

Digitized by Google

Ebendaſelbſt S. XV. ein Verzeichniß der Schriftſteller über Euſebius Leben und Schriften. Hinzuzufügen iſt: Möller, de fide Eusebii Caesareens. Hafn. 1813 und in Tzſchirners Archiv für alte und neue Kirchengeſch. Bd. 3 St. 1 S. 1 ff. Danz de Eusebio C. eiusque fide hist. recte aestimanda. P. 1. Jenae 1815. Kestner, de fide Euseb., auctoritate et fide diplom. Goett. 817. Reuterdahl de fontibus Histor. Eccl. Eusebianae. Londini Gothor. 1826. Baur, comparatur Eusebius hist. eccl. parens cum parente historiar. Herodoto. Tubing. 1834. 4. J. J. Ritter.

Euſebius von Doryläum, ſ. Epheſus (Räuberſynode).

Euſebius von Emeſa, ein Anhänger und Vertheidiger der Irrlehren der Arianer, zu Edeſſa in Meſopotamien geboren, ſtammte aus einer angeſehenen Familie und widmete ſich zuerſt in ſeiner Vaterſtadt und dann zu Antiochien und Alexandrien mit großem Fleiße den theologiſchen Studien, aber unter arianiſchen Lehrern. Durch den Einfluß derſelben ſollte er auch zum Biſchofe von Alexandrien gewählt werden, er lehnte aber dieſen Antrag ab, weil er die Anhänglichkeit der Bewohner dieſer Stadt nicht gewinnen zu können glaubte, worin er nicht irrte, denn auch in Emeſa, wo er durch die Bemühungen ſeiner Parthei den biſchöflichen Stuhl beſtieg, ward er als Arianer von dem Volke gehaßt und verjagt. Zwar führte man ihn zurück, aber er konnte ſich nicht halten, obſchon ihm der Kaiſer Conſtantius, welchen er auf dem Feldzuge gegen die Perſer (338) begleitet hatte, ſehr gewogen war. Er ſtarb um das Jahr 360 zu Antiochien. Als Schriftſteller war er ſehr thätig und beſonders wurden ſeine Homilien als Muſter ſehr angeprieſen und viel geleſen; ein Urtheil von dem jetzigen Standpunkte der Wiſſenſchaft aus darüber zu fällen, iſt nicht möglich, da ſie nicht auf unſere Zeit gekommen ſind, denn die unter ſeinem Namen (in lateiniſcher Ueberſetzung) herausgegebenen (zuſammen von A. Fremy, Paris 1575. 8.; von Andr. Schott in der Bibliotheca Patrum Lugd. VI. 618—822; zum Theil nur von Joh. Gagnée. Paris 1547 u. 1561. 8. Antwerp. 1555. 8. und öfter) gehören nicht ihm, ſondern verſchiedenen Kirchenvätern an, und ſelbſt das für ächt gehaltene Bruchſtück einer Rede am Samſtag vor dem Oſterfeſte (griechiſch herausgegeben von C. W. Auguſti. Bonn 1820. 4.) rechtfertigt den alten Ruf nicht. Die übrigen theils polemiſchen, theils exegetiſchen Werke ſind, mit Ausnahme einer Schrift gegen die Juden (*Κατασυλλογισμὸς πρὸς τοὺς Ἰουδαίους*), welche ſich handſchriftlich in der kaiſerlichen Bibliothek zu Wien befindet, ebenfalls verloren. Das Erhaltene gibt Auguſti in Eusebii Emiseni quae supersunt opuscula graeca. Elberf. 1829. —b.

Euſebius von Gran, ſ. Einſiedler des h. Paulus.

Euſebius Hieronymus, ſ. Hieronymus Stridonenſis.

Euſebius (Papſt), ein Grieche, folgte dem Marcellus im Jahr 310 als römiſcher Biſchof nach. Er bekleidete nur wenige Monate lang das Pontificat, vom 5. Febr. bis 21. Juni. Doch geben ihm die Papſtverzeichniſſe unrichtig ein längeres Pontificat von zwei und mehreren Jahren. In dem Liber Pontificalis (Anast. Bibl. bei Muratori III. 1. p. 103. u. Amalric. Auger. ibid. 2. p. 30.) wird fälſchlich berichtet, daß unter dieſem

Digitized by Google

Papst das Kreuz Christi aufgefunden worden, indem wir aus des Eusebius Bericht und andern alten Kirchengeschichten wissen, daß diese Auffindung nicht vor der Zeit des Nicäner Conciliums (325) geschehen ist. Daher ist auch der Brief (ad Episcopos Tusciae et Campaniae), der ihm zugeschrieben wird, und worin von der Kreuzauffindung Erwähnung geschieht, unecht, abgesehen davon, daß er auch sonst Spuren der spätern Abfassung trägt. Zwei andere Briefe, der eine an die Gallischen Bischöfe, der andere an die Aegyptier, sind ebenfalls späteres Machwerk. Eusebius soll auch eine Anordnung in Bezug auf die Ertheilung der letzten Oelung an Kranke gegeben haben. (Vergl. Martene de antiqu. eccl. ritib. c. 7. art. 2.) Einige angebliche Verordnungen des Eusebius über kirchliche Disciplin und Eheversprechungen sind falsch. Er soll des Glaubens wegen nach Sicilien verwiesen, oder wie Andere erzählen, von Heiden in Rom ermordet worden seyn. Die Acta SS. T. I. Aug. p. 340 beziehen sich aber nicht auf unsern Eusebius, sondern auf einen andern Eusebius, Bischof von Vercelli, den aber jener getauft haben soll. Ein Sinngedicht auf Eusebius gibt Baronius (annal. eccl. ad ann. 357. n. 57), der es aber nicht auf unsern Eusebius bezieht. Aschbach.

Eusebius von Vercelli, ein durch eifrige Bekämpfung des Arianismus berühmter und seiner Frömmigkeit wegen den Heiligen beigezählter Kirchenlehrer des 4. Jahrhunderts, stammte aus Sardinien, kam aber sehr frühe nach Rom, wo er getauft und zum geistlichen Stande bestimmt wurde. Später kehrte er wieder in sein Vaterland zurück und erwarb sich durch seine Tugenden und Kenntnisse die Liebe und Achtung des Klerus und des Volkes in so hohem Grade, daß er einstimmig zum Bischofe von Vercelli erwählt wurde. Als solcher lebte er mit seiner Geistlichkeit in einem Hause in klösterlicher Zucht beisammen und gab das erste Beispiel dieser im Orient schon länger üblichen Lebensweise im Occident. Doch verließ er gern seine Einsamkeit, als der Papst Liberius, welcher aus allen Kräften dahin strebte, den Zwistigkeiten in der christlichen Kirche ein Ende zu machen, ihn aufforderte, sich mit noch mehreren andern Gesandten zu dem Kaiser Constantius II. zu begeben und ihn um die Zusammenberufung eines Conciliums zu bitten. Ihrem Begehren wurde zwar entsprochen, aber die Kirchenversammlung, welche im J. 355 zu Mailand, wo der Kaiser sich aufhielt, stattfand, hatte nicht den gewünschten Erfolg, denn die arianischen Bischöfe errangen, von dem Hofe unterstützt, die Oberhand und Eusebius wurde, weil er ihnen den entschiedensten Widerstand leistete, und das gegen den Bischof Athanasius von Alexandrien, den Vorfechter der katholischen Sache, erlassene Verdammungsurtheil unter keiner Bedingung unterzeichnen wollte, abgesetzt und nach Scythopolis in Palästina verbannt, wo ihn Patrophilus, der arianische Bischof dieser Stadt, in einen ungesunden Kerker einsperrte und auf die gemeinste Weise peinigte. Aus diesem Exil schrieb Eusebius einen noch vorhandenen Brief an die Kirchen Italiens (Ad Presbyteros et plebes Italiae, cum libello facti, bei Baronius ad ann. 356. nr. 92.), worin er gegen die schmachvolle Behandlung durch

Digitized by Google

Patrophilus Klage führt. Von Scythopolis wurde er als Verbannter nach Cappadocien und von da nach Oberägypten geschleppt, wie wir aus einem Schreiben, welches er um das Jahr 359 aus dem dritten Verbannungsorte an den Bischof Gregorius von Elvira in Spanien richtete (Ad Gregorium Episcopum Hispaniae, abgedruckt in den Fragmenten des h. Hilarius. Paris 1598. p. XI. 5), ersehen. Als Julian bei dem Antritte seiner Regierung (361) den verbannten Bischöfen die Rückkehr zu ihren Kirchen erlaubte, ging Eusebius zuerst nach Alexandrien, um sich daselbst mit Athanasius über das geeignetste Mittel, den Frieden der Kirche wieder herbeizuführen, ernstlich zu berathen, und bewirkte mit diesem die Einberufung der Bischöfe zu dem Concilium zu Alexandrien (362), auf welchem die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arianer in den Schoß der katholischen Kirche festgesetzt wurden. Seine Bemühungen auf mehreren Reisen, die Eintracht im Orient und besonders zu Antiochia herzustellen, waren nicht überall von Erfolg und er kehrte deßhalb im Jahre 363 nach Vercelli zurück, um von hier aus für die gute Sache zu wirken, wozu er bald Gelegenheit fand, da der Bischof Aurentius von Mailand im J. 364, von dem Kaiser Valentinian unterstützt, den arianischen Irrlehren wieder eine größere Verbreitung zu geben suchte. Sein Eifer erregte jedoch bei den Machthabern Anstoß und er erhielt den Befehl, Mailand, wo er persönlich gegen Aurentius aufgetreten war, zu verlassen und nach Vercelli zurückzukehren, wo er am 1. August 371 starb. Außer den beiden schon angeführten Briefen besitzen wir noch einen andern an den Kaiser Constantius II. (Ad Constantium Augustum, bei Baronius. Annal. ad ann. 355. nr. 7.), worin er die katholische Kirche gegen die Secte der Arianer vertheidigt. Man findet diese Briefe auch in der Bibliotheca max. Patr. Lugd. V. 1127 und in Gallands Bibliotheca Patr. V. 78 ff. Seine lateinische Bearbeitung des griechischen Commentars des Eusebius von Cäsarea über die Psalmen ist nicht mehr vorhanden und die Aechtheit eines in der Kirche zu Vercelli aufgefundenen alten Evangelienbuchs, welches von der Hand des h. Eusebius geschrieben sein soll und von J. A. Irico herausgegeben wurde (Mediolani, 1743. 2 voll. 4.) unterliegt gegründetem Zweifel. —b.

Eustasius (Abt und Missionär), s. Deutschland (K. L. II. 331).

Eustathianer wurden die Anhänger des semiarianischen Bischofs Eustathius von Sebaste in Armenien genannt, der dem Aërius gegenüber ums Jahr 376 auf den bischöflichen Stuhl dieser Stadt erhoben worden (s. d. Art. Aërianer). Sie standen in Opposition mit der kirchlichen Disciplin durch eine extravagante Asceſe, indem sie den Verehelichten und Reichen die Seligkeit absprachen, alle Gemeinschaft mit diesen mieden, von einem verehelichten Priester sich das Abendmahl nicht ertheilen lassen wollten, am Sonntage fasteten und den Genuß von Fleischspeisen bei Verlust des Heiles untersagten. Sie zeichneten sich durch eine besondere Kleidung aus und hielten besondere gottesdienstliche Versammlungen. Die Synode von Gangra hat diesen ihren Verirrungen eine Reihe von Canones entgegengestellt. H—s.

Digitized by Google

Eustathius, Bischof zu Antiochia, geboren zu Side in Pamphilien, war zuerst (um das J. 323) Bischof zu Beröa in Syrien, wo er sich durch seine Frömmigkeit und seinen Eifer in der Vertheidigung der katholischen Lehre gegen die Irrthümer der Arianer so großen Ruf erwarb, daß er durch die einstimmige Wahl der Geistlichkeit und des Volkes wider seinen Willen um das J. 325 auf den bischöflichen Stuhl von Antiochia erhoben ward. In dieser Eigenschaft wohnte er dem Concilium von Nicäa (325) bei und zeichnete sich daselbst durch seine Bemühungen, den Samen der in der Kirche immer mehr wuchernden Zwietracht zu vertilgen, vor allen übrigen Bischöfen aus. Die Strenge, womit er in seiner Diöcese gegen alle den damaligen Irrlehren anhängende Kleriker verfuhr, zog ihm alsbald den Haß der Arianer zu, welche auf einem von ihnen veranlaßten Concilium zu Antiochia (um 331) heimtückisch gegen ihn auftraten, ihn eines unkeuschen, liederlichen Lebens beschuldigten und seine Absetzung aussprachen. Da seine Gemeinde, über dieses schändliche Beginnen aufgebracht, die Sache ihres geliebten Oberhirten mit Ernst vertheidigte und sogar zu seinem Schutze die Waffen ergriff, so klagte man ihn bei dem Kaiser Constantin als Unruhstifter an, und dieser verbannte ihn sogleich nach Thracien und dann nach Illyrien. Er ertrug die ungerechte Behandlung mit Geduld und starb um das J. 337 zu Philippi in Macedonien. Seine zahlreichen, bis auf wenige Fragmente (gesammelt von Fabricius in der Bibliotheca graeca, Tom. VIII. p. 131 sqq. ed. Harless, Tom. IX. p. 131 sqq.) verlorenen echten Werke sollen sich durch Reinheit des Styls, durch Gedankenreichthum und kräftige Sprache ausgezeichnet haben. Das ihm gewöhnlich beigelegte Werk über die von Saul (I Reg. 18) zu Rath gezogene Wahrsagerin und der Commentar über das Heraemeron des Origenes (beide zuerst griechisch und lateinisch nebst Anmerkungen herausgegeben von Leo Allatius, Lugd. 1629. 4. Das erste Werk auch einzeln gr. und latein. in der critica sacra, Londini 1660. F. Tom. VIII. p. 331—458 und in den späteren Ausgaben, so wie auch in Gallands Bibliotheca Patrum, Tom. IV. p. 469 sqq., der Commentar einzeln, aber nur lateinisch in der Bibliotheca maxima Patrum. Lugd. Tom. XXVII. p. 22 sqq.) gehören ihm eben so wenig an, als die unter seinem Namen in Renaudots Sammlung (Liturgiae Oriental. Tom. II. p. 235 sqq.) abgedruckte Liturgie und die Rede, welche er auf dem Concilium zu Nicäa an den Kaiser gerichtet haben soll und die man ebenfalls in der Ausgabe des Leo Allatius und unter den von Fabricius gesammelten Fragmenten findet. —b.

Eutherius, Apostel von Oestreich, s. Deutschland (II. 329).

Entycheten oder Entycheten waren eine Fraction der Anhänger des Simon Magus, welche in die Theorie ihres Meisters noch die Behauptung aufnahmen, der Einfluß der menschlichen Seelen in den Körper habe zu dem Ende Statt gehabt, damit es ihnen dadurch möglich gemacht werde, die Geister, welchen die Weltbildung zugeeignet werden müsse, gebührendermaßen zu verehren. H—s.

Digitized by Google

Eutyches und Eutychianer, ſ. Monophyſiten und Epheſus (Räuberſynode).

Eutychianus, ein Tuscier, folgte Felix I. als römiſcher Biſchof nach. Er führte das Pontificat vom 5. Jan. 275 bis 7. Dec. 283 (nach dem Chronic. Damasi). Franz Pagi zählt ihn mit Unrecht nicht zu den Martyrern, ſondern nur zu den Bekennern (Breviar. Pontif. I. 59). Wir haben ſehr wenige ſichere Nachrichten von dieſem Papſte. Der Liber Pontificalis (Anastas. Bibl. b. Murat. III. 1. p. 101 u. Amalr. Auger. ibid. 2. p. 27) gibt an, daß er den Gebrauch angeordnet, die neuen Früchte auf den Altar zu legen und ſie zu ſegnen; daß er ferner befohlen habe, die Martyrer, deren er ſelbſt mit eigenen Händen über dreihundert begraben hatte, nur in der Dalmatica oder im Colobium von Purpurfarbe zu begraben. Die Decretalbriefe, die ihm zugeſchrieben werden, ſind falſch. Aſchbach.

Euthymius Zigabenus oder Zygadenus, ein gelehrter Mönch zu Conſtantinopel, ſchrieb im zwölften Jahrhundert auf Befehl des Kaiſers Alexius Comnenus eine zwar ſchwache, aber doch intereſſante Vertheidigung des orthodoxen Lehrbegriffs (Panoplia dogmaticae fidei orthodoxae, vgl. Fabric. Bibl. Graec. VII. p. 461 ff. über die Ausgaben); eine Verdammung der Meſſalianer und der ihnen verwandten Secten (in der Schrift Ἔλεγχος καὶ Θρίαμβος), einen Commentar zu den vier Evangelien (ed. Mathaei. Lips. 1792), eine Erläuterung über die Pſalmen (gedr. in der venetian. Sammlung der Werke des Theophylactus) und mehreres Andere, das großentheils noch nicht edirt iſt. Vgl. Cave hist lit. scr. eccl. ed. Col. All. p. 567. Schröckh, K. G. 28. S. 306 ff. —b—

Eva, ſ. Adam.

Evagrius, mit dem Beinamen Scholaſticus, wurde 536 oder 537 zu Epiphania in Cöleſyrien geboren. Vom vierten Lebensjahre an, erſt in der Grammatik, dann in der Rhetorik gründlich unterrichtet, wählte er den Beruf eines Rechtsanwaltes oder Sachwalters zu Antiochia, daher ſein Beiname Scholaſticus. Insbeſondere bediente ſich ſeiner der Patriarch Gregorius von Antiochia (reg. v. 572—594) in ſeinen Geſchäften und nahm ihn auch im J. 588 nach Conſtantinopel zu ſeinem Beiſtande mit, als er dahin ging, um ſich wegen der Anſchuldigung der Blutſchande zu rechtfertigen. Im Namen deſſelben Gregorius ſchrieb er verſchiedene Berichte, die er mit andern Briefen und Reden in eine Sammlung brachte, und dafür vom Kaiſer Tiberius (reg. v. 574—582) die Quäſtorwürde erhielt. Für ein anderes Werk, eine Lobrede bei Gelegenheit des Geburtstages des Prinzen Theodoſius, erhielt er vom Vater dem Kaiſer Mauricius die Ehre und Auszeichnung eines Präfecten. Beide Werke ſind nicht mehr vorhanden. Endlich ſetzte er die Kirchengeſchichte vom J. 431 bis zum J. 593 in ſechs Büchern fort. Er hat ſich durch ſie das Lob der Rechtgläubigkeit erworben, aber auch den Tadel der Leichtgläubigkeit wegen der vielen darin erzählten Wunder zugezogen. Der Styl iſt nicht unangenehm, doch mitunter ſchwülſtig. Zuerſt griechiſch herausgegeben von Robertus Stephanus. Paris 1544. F. Mit einer lat. Ueberſetzung und Anmerkungen von Hen-

ricus Valesius. Paris 1673. Fol. und in der Readingschen Ausgabe der griech. K. Historiker im 3. Bande. Ueber Evagrius vgl. Photius Bibl. Cod. 29. Henr. Valesius in Praefatione. — G. Cave Scriptorr. Eccles. Saecul. VI., Ell. du Pin Nouvelle Bibl. T. V. p. 98. J. J. Ritter.

Evangeliarium, s. Bücher, liturgische.

Evangelien (vier), s. Evangelienharmonie und Synopsis.

Evangelien, apokryphe, s. Apokryphen.

Evangelienharmonie nennt man die Uebereinstimmung unserer vier Evangelien mit einander. Dies zeigt sich in allem Wesentlichen, welches aus dem Leben des Herrn über dessen Wirken, Leiden, Tod und Auferstehung, von einem Jeden für einen besondern bestimmten Zweck, mitgetheilt wird. Am auffallendsten tritt sie in den drei ersten Evangelien vor die Augen: denn diese treffen nicht blos in einzelnen Versen, sondern in ganzen Kapiteln sehr oft wörtlich zusammen. Alle drei haben 42 Abschnitte gemein, außerdem Matthäus und Markus 12, Markus und Lukas 5, Matthäus und Lukas 14; eigenthümlich hat Matthäus nur 5, Markus 2, Lukas 9. Diese Erscheinung nahm von jeher die Aufmerksamkeit der Bibelforscher in Anspruch, sie veranlaßte schon im zweiten Jahrhundert den Ammonius das Evangelium des Matthäus in 358, des Markus in 236 (241), des Lukas in 342, des Johannes in 232 Abschnitte einzutheilen zur Entwerfung einer Evangelienharmonie, den Eusеb aber zur Aufstellung der zehn Canonen oder der Verzeichnisse derjenigen Stellen, welche 1) alle vier, 2) Matthäus, Markus, Lukas, 3) Matthäus, Lukas, Johannes, 4) Matthäus, Markus, Johannes, 5) Matthäus, Lukas, 6) Matthäus, Markus, 7) Matthäus, Johannes, 8) Lukas, Markus, 9) Lukas, Johannes gemeinschaftlich und 10) jeder der viere allein haben. Am gleichmäßigsten lauten die Berichte über die Taufe Jesu (Mt. 3, 4. Mc. 1, 1—13. Lc. 3, 1—4, 14), über seine Reise nach Jerusalem (Mt. 19, 1—20, 34. Mc. 10, 1—52. Lc. 9, 51—19, 28), über seinen Einzug (Mt. 21—25. Mc. 11—13. Lc. 9, 51—19, 28), über seine Gefangennehmung, Kreuzigung und Bestattung (Mt. 26, 27. Mc. 14, 15. Lc. 22, 23), etwas verschieden in Betreff des Ganges die über die Lehrthätigkeit in Galiläa (Mt. 4, 12—18, 35. Mc. 1, 14—9, 50. Lc. 4, 14—9, 50), in Betreff des Umfangs und Inhalts die über die evangelische Vorgeschichte (Mt. 1, 2. Lc. 1, 2) und über die Auferstehung (Mt. 28. Mc. 16. Lc. 24). Bei allem Verwandtschaftsverhältniß, das sogar im gleichmäßigen Gebrauch ungewöhnlicher Ausdrücke, in Verbindungen, Schlüssen und Uebergängen sich äußert, verläugnet doch keine der drei Schriften eine entschieden ausgeprägte Eigenthümlichkeit, insofern die Eine dasselbe ausführlicher, die Andere kürzer, die Eine mit Nebenumständen, die Andere ohne dieselben hat, die Verschiedenheit überall die Uebereinstimmung überwiegt, sogar scheinbare Widersprüche vorkommen, durchweg in jeder ein gewisser schriftstellerischer Charakter bemerkbar ist. Am auffallendsten ist in allen vier Evangelien die verschiedene Reihenfolge der Begebenheiten, während die Auferstehung Christi darin den Schluß, und sein erstes Auftreten als Lehrer bei Markus den Anfang bildet, bei Mat-

Digitized by Google

thäus und Lukas auf die evangelische Vorgeschichte, bei Johannes auf den Prolog wenigstens unmittelbar folgt. Die drei ersten Evangelisten ordnen die dazwischen fallenden Thatsachen nach Auswanderungen und gedenken nur eines Passafestes, desjenigen nämlich, welches durch den Versöhnungstod so folgenreich geworden ist, Johannes dagegen erzählt in chronologischer Ordnung und erwähnt zwei Passafeste (2 13. 13, 1), auch ein Fest der Tempelweihe (10, 12) und der Laubhütten (7, 2). Daher gewinnt es den Anschein als ob das Lehramt des Herrn nach den drei ersten Evangelien nur ein Jahr gedauert habe, während dasselbe nach Johannes wenigstens zwei Jahre gedauert haben muß. Alle diese Abweichungen beschäftigten in früheren Zeiten weit mehr als jene Uebereinstimmung, denn sie erklärt sich leicht aus der wörtlichen Benutzung vorhandener Berichte, wie diese im Orient von jeher, aber selbst bei griechischen und römischen Schriftstellern (Livius und Polybius), im Mittelalter bei den Chronikenschreibern üblich war. Man sah es nämlich nicht für absolut nothwendig an, daß der Verfasser eines Geschichtswerkes den Styl seines Vorgängers, wenn dieser einmal gut verarbeitet zu sein schien, wieder umarbeiten müsse. Vielmehr durfte er ihn zu seinem Eigenthum machen, ohne ihm die vorliegende Form abzustreifen. So ist auch das Verwandtschaftsverhältniß der Geschichtsbücher des A. T., wie der syrischen, arabischen u. a. entstanden. In den neueren Zeiten ward es ein Lieblingsthema gelehrter Forschungen, der Ursache der Harmonie unserer drei ersten Evangelien nachzuforschen und die von ihren Verfassern benutzten Quellen näher zu bestimmen, indem man entweder, daß einer den andern, oder daß alle drei eine oder viele schriftliche Urkunden, oder daß sie ein mündlich fortgepflanztes Evangelium benutzt haben, geltend machte. Die bisherigen Verhandlungen geben wegen des Mangels an sicheren Haltpunkten und Nachrichten der Hoffnung auf ein sicheres Resultat wenig Raum. Nur scheint der Prolog zum Evangelium Lukas, wenn er auf das frühere Daseyn von Berichten über das Leben Jesu und deren Benutzung schließen läßt, durch den Tadel, welchen er nicht undeutlich über dieselben ausspricht, einer gegenseitigen Benutzung unserer drei Evangelisten ausdrücklich zu widersprechen. (Vgl. auch den Art. Synopsis.) Scholz.

Evangelisch bedeutet eigentlich was den Evangelien gemäß ist und in dieser Beziehung dürften sich wohl auch die Katholiken Evangelische nennen, da ihr Glaubensbekenntniß den Evangelien gemäß, denselben nicht widersprechend ist, wenn auch die kirchliche Tradition daneben bei ihnen Geltung hat. Die Protestanten aber, welche letztere verwerfen und nur die Bibel als Norm des Glaubens annehmen, haben deßhalb vorzugsweise sich Evangelische genannt. Zuerst that dieses der Landgraf Philipp von Hessen im J. 1525. Da aber sogleich beim Beginn der Reformation unter den Evangelischen so verschiedene und abweichende Lehrmeinungen entstanden, so war das Wort nicht bezeichnend genug, daher nannten sich Lutheraner und Reformirte mit dem Zusatz evangelisch. In der neuern Zeit, wo diese beiden Confessionen in manchen Ländern

Digitized by Google

Deutschlands sich vereinigt haben, wie besonders im Königreich Preußen, heißen die Protestanten insgesammt Evangelische.

Evangelist. So nannte man in den ersten christlichen Zeiten Jeden, der das Evangelium verkündigte, ja Jeden, der einer christlichen Gemeinde als Lehrer vorstand. Vorzugsweise aber wird diese Benennung den Aposteln und Jüngern Jesu gegeben, die sein Leben und Wirken aufzeichneten (s. die Art. Johannes, Lukas, Markus und Matthäus) vgl. Euseb. hist. eccl. III. c. 37. Später wurde der Geistliche, der beim Gottesdienst das Evangelium recitirt oder absingt, Evangelist genannt. In der griechischen Kirche heißt der Diaconus, dem dieses Geschäft obliegt, noch jetzt so. =

Evangelisten-Bilder. Auch bei der Darstellung der Evangelisten verfährt die Kirche in dem Geiste, der in den Artikeln „christliche Malerei und Sculptur" auseinander gesetzt wird. Eine uralte Darstellungsweise versinnbildet die Evangelisten unter der Gestalt von vier Flüssen, die aus dem Kirchenfelsen hervorquellen (Ciampini de sacr. aedific.) In den alten Basiliken zu Rom findet man diese Darstellung, die auch von Paulinus von Nola ausdrücklich erwähnt wird. Auf dem Kirchenfelsen (Didron Hist. de Dieu. p. 309) steht auch oft der Heiland oder das Lamm, das die Sünden der Welt hinwegnimmt, oder beide, und am Fuße des Felsens befinden sich die Apostel unter der Gestalt von Schafen. Die Deutung dieses Sinnbildes ist einfach. Christus gründete den unerschütterlichen Felsen der Kirche, die durch die vier geistigen Paradiesesflüsse befruchtet wird. Die Kirche lebt nämlich von des Herrn Worte, und dieses geben die Evangelisten; daher die Evangelien gleichsam den leibhaften Herrn darstellen, weshalb auch in der heil. Messe dem Evangelium geräuchert wird. Diese Sinnbildnerei wird von Durandus und andern Lehrern des Mittelalters weitläufig durchgeführt. Gewöhnlicher aber werden die Evangelisten unter den Gestalten des Menschen, Löwen, Opferstiers und Adlers mit und ohne Person versinnlicht. Auch diese Darstellungsweise ist alt, und läßt sich schon in Hieronymus und Augustinus nachweisen. Entnommen sind die vier Gestalten aus den Gesichten des Ezechiel. Matthäus hat die Menschengestalt (später faßte man den Menschen als Engel); denn sein Evangelium beginnt mit der Stammtafel des Heilandes, seiner Empfängniß, Geburt, und der Gottmensch tritt vorzüglich im Beginne seines Evangeliums hervor. Markus wird als Löwe versinnbildet, und auch dieses Sinnbild ist dem Anfange seines Evangeliums entnommen. Er beginnt nämlich mit Johannes „der Stimme des Rufenden in der Wüste", die Wüste aber wird durch ihren Bewohner, den Löwen, bezeichnet, und Einsiedler, z. B. Hieronymus, erhalten deßhalb den Löwen als Gesellen, von welchem auch der Volksglaube sagte, daß er mit offenen Augen schlafe, weshalb er so häufig an den Eingängen der Kirchen vorkommt, z. B. zu St. Gereon in Köln. Von Markus berichtet auch die Legende, er habe eine lange Nase gehabt, tief gezogene (subducto supercilio) Augenbrauen, schöne Augen, einen kahlen Kopf, herabfließenden Bart mit untermischtem

Digitized by Google

grauen Haare und mittleres Alter. Denkt man nun an die Apostelgeschichte, daß das Haus der Mutter des Markus gleichsam das Stammhaus der Christen zu Jerusalem war, wohin Petrus aus dem Kerker sich flüchtete, daß der junge Markus bei Paulus und Barnabas ebenfalls schon in der Apostelgeschichte vorkommt, daß er später zu Rom aus dem Munde des Petrus sein Evangelium sammelte, also für die Christen eine nicht nur ausgezeichnete, sondern auch bekannte Persönlichkeit war, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Legende von einem alten Gemälde des Markus herrührt, den die Anhänglichkeit eben so gut abmalen lassen konnte, als später Paulinus von Nola und Andere in den Zeiten des Kunstverfalls wirklich abgemalt wurden. Der dritte Evangelist Lukas wird durch den Opferstier, im Volke gewöhnlich den Ochsen genannt, versinnbildet. Auch diese Darstellung ist in dem Anfange des Evangeliums begründet; denn Lukas beginnt mit dem Opfer des Zacharias in den Tagen des Herodes. Auch der Heiland selbst kann unter dem Schlachtopfer dargestellt werden, da überhaupt die vier Evangelistenbilder auch auf den Herrn bezogen werden, das Menschenantlitz auf den Menschensohn, das Opferrind auf seinen Opfertod, der Löwe auf seine Auferstehung, der Adler auf seine Himmelfahrt. Der vierte Evangelist und Apostel Johannes hat den Adler zum Zeichen, weil er schon im Beginne seines Evangeliums geistig und vergeistigend sich gleichsam wie ein Adler zur Höhe erhebt, und der Erde, so zu sagen, entfliegt. Der Adler blieb daher auch Sinnbild (S. Alt Die Heiligenbilder S. 71) der Geistigkeit und der Gottesgelehrsamkeit und wird darum auch dem heil. Augustinus beigegeben. Daß diese vier Evangelisten-Sinnbilder schon frühe feststanden, ist aus dem Osterliede des Sedulius zu ersehen, der (Carm. Pasch. I.) also spricht:

Hinc Matthaeus agens hominem generaliter implet,
Marcus ut alta fremit vox per deserta leonis,
Jura sacerdotis Lucas tenet ore juvenci,
More volans aquilae verbo petit astra Joannes.

Das heißt nach etwas freier Uebertragung, da die wörtliche zu undeutlich werden würde, also:

Wird in Matthäus verhandelt der Mensch, Weissagung erfüllend,
Ruft Markus in der Wüsteinöd' als Stimme des Löwen.
Priestergebühr hält streng Lukas in Gestalt des Altarrinds;
Aber es fliegt wie ein Adler im Wort zu dem Himmel Johannes.

Sedulius lebte unter Kaiser Theodosius (um 430). Die griechische Kirche hat dieselben Evangelisten-Sinnbilder, wie die lateinische, vereinigt sie aber oft in einer einzigen Viergestalt (Tetramorph. Didron Manuel p. 72 ff. 240 ff.), so daß jede Gestalt einen Fuß zu dem Leibe hergiebt, der Kopf aber die vier Gestalten vereinigt. Allein im Abendland ist diese Darstellungsweise auch nicht ungewöhnlich, wie man an dem schönen Singpult zu Ulm, das in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum für Ulm und Oberschwaben (Ulm 1844) abgezeichnet ist, und in der deutschen Bibel sehen kann, die im J. 1477, also über ein halbes Jahrhundert vor der

Digitized by Google

Luther'schen Bibelübersetzung zu Augsburg bei Antonius Sorg erschienen ist. Die Viergestalt steht am Anfange des neuen Testamentes vor dem Evangelium des Matthäus. Nach Ezechiel sind die vier Gestalten gefügelt, und werden auch oft so abgebildet. Schließlich ist noch ein Wort über die Stellung der Evangelisten zu bemerken, die nicht der Willkür unterliegt, sondern seit alter Zeit festgesetzt ist. Wenn z. B. der Heiland mit seinen vier Evangelisten dargestellt wird, so steht oben rechts der Mensch (Engel), links der Adler, unten rechts der Löwe unter dem Menschen, links das Opferrind unter dem Adler. In Didron (Hist. de Dieu vgl. Manuel p. 307. 308) sind solche Bilder zu sehen. Kreuser.

Evangelium — εὐαγγέλιον — heißt in der alten Gräcität ein für eine frohe Botschaft gegebenes Geschenk oder dargebrachtes Opfer. Erst in der spätern Gräcität bedeutet es die frohe Botschaft selbst. So fast durchgängig bei den LXX., dem Hebräischen בְּשׂוֹרָה entsprechend, und im N. T., wo es verzugsweise die frohe Kunde vom Gottes- oder Messias-Reiche und von Jesus als dem erschienenen Messias bedeutet; Matth. 4, 23. Mk. 1, 15. Diese gute Botschaft predigte zuerst Jesus selbst (Luk. 4, 18.); dann wurde sie in seinem Auftrage von den Aposteln und ihren Gehülfen gleichfalls mündlich verbreitet, nur mit dem Unterschiede, daß sie ausdrücklich verkündeten, in Jesus von Nazareth sey das Heil der Welt erschienen, und, um ihrer Predigt Glauben zu verschaffen, auch von dem Leben, der Lehre, den Thaten, dem Tode und der Auferstehung Jesu das Geschichtliche mittheilten, Apostelg. 13, 16 ff. Der Kern des Evangeliums ward also ursprünglich der Glaubenssatz: Jesus ist das Heil der Welt; und alle apostolische Lehre hieß nur insofern Evangelium, als sie aus diesem Kern sich entwickelt hatte. Gal. 1, 6 ff. Diejenigen nun, welche ihren Beruf in der Gemeine insonderheit dadurch bethätigten, daß sie, wie das Bedürfniß der Gläubigen es bald forderte, einen genauern und vollständigern Bericht über das Leben Jesu ertheilten, scheinen zuerst Evangelisten genannt worden zu seyn. Eph. 4, 11. Dasselbe Bedürfniß aber machte es, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, eben so nothwendig, die evangelischen Berichte auch aufzuschreiben, und es entstanden die vorzugsweise sogenannten Evangelien. Solcher schriftlichen Versuche kannte Lukas mehrere. Luk. 1, 1. Indeß zu der Ehre, in der Kirche allgemein anerkannt und gebraucht zu werden, gelangten nur die vier Evangelien, welche nach Matthäus, Markus, Lukas und Johannes überschrieben sind. Diese Ueberschriften (Evangelium nach Matth. u. s. f.) stammen aus dem höchsten kirchlichen Alterthume; denn schon Tertullian beruft sich darauf, indem er den Schriftverfälscher Marcion im 2. Jahrhundert tadelt, daß er seinem Evangelium keinen Titel vorgesetzt habe. Mark. 4, 2. Hieraus erhellet aber zugleich, wie schon Maldonat bemerkt hat, daß jene Titel, als solche, nicht von den genannten Evangelisten selbst herrühren, sondern von der Kirche dem angenommenen Vierblatte des Evangeliums vorgesetzt worden seyen, um es als die allein echte Urkunde der

Digitized by Google

christlichen Heilsbotschaft zu bezeichnen. Demnach bedeutet Evangelium, dem neutestamentlichen und altkirchlichen Sprachgebrauche gemäß, nicht Lebensgeschichte Jesu, sondern die Heilsbotschaft von ihm, als dem erschienenen Messias, dessen Leben, Lehre, Tod und Auferstehung — oder auch: es bezeichnet den positiven Gegenstand und Grund des christlichen Glaubens. Die schlechthinige Einheit dieses Glaubens beruhte aber von Anbeginn auf Einem Evangelium, und dieses konnte hinsichtlich seines Inhaltes im Wesentlichen weder mündlich noch schriftlich ein Anderes werden (Gal. 1, 9.), wohl aber als geschichtliche Darstellung von verschiedenen Evangelisten mehr oder weniger dem Zwecke des Glaubensbeweises dienen. Nur in dieser Rücksicht unterschied man und unterscheidet noch in der Kirche ein vierfaches Evangelium, wie es vom Matthäus (κατὰ Ματθαῖον), vom Markus u. s. f. schriftlich gestaltet wurde. Wir haben also in unserm Kanon des N. T. Ein Evangelium in vierfacher schriftlicher Gestalt. Vergl. d. Art. Matthäus. — Vogelsang.

Evangelium (in der Messe) ist die Lesung eines Abschnittes aus einem der vier Evangelisten. Schon in sehr frühen Zeiten bildete diese einen integrirenden Bestandtheil der Meßliturgie, wie sich ergibt aus den Worten des Justinus Martyr (Apolog I. c. 67.) „Am Sonntage versammeln sich Alle von der Stadt und von dem Lande, an einem gemeinsamen Orte; da werden die Evangelien der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, so lange die Zeit es gestattet. Hat der Vorleser aufgehört, so hält der Vorsteher einen Erbauungs- und Ermahnungsvortrag, diesen trefflichen Vorschriften nachzuleben u. s. w." Als Urheber unserer heutigen Pericopeneintheilung wird der h. Hieronymus angesehen, obgleich eingeräumt werden muß, daß zu seiner Zeit den bedeutendsten Festen ihre bestimmten evangelischen Abschnitte schon zugewiesen waren, die wahrscheinlich von ihm nur aufgenommen und seiner weiteren Auswahl zu Grunde gelegt worden sind. Ueber die Grundsätze, wonach die Auswahl der Pericopen für die Sonntage, die einzelnen Feste und Zeiten getroffen worden, so wie über die Bedeutung, die dem Evangelium in der Meßliturgie zuerkannt werden muß, vergl. den Art. „Messe". Eingeleitet wird die Lesung des evangelischen Abschnittes durch den bekannten priesterlichen Gruß und die Bezeichnung des Evangelisten, aus dem der betreffende Abschnitt genommen ist. Letztere enthält zugleich die Mahnung an die Gläubigen, das Wort Gottes mit Aufmerksamkeit und Ersurcht aufzunehmen; begleitet ist sie von einem Kreuzeszeichen, womit der Vorlesende zuerst das Evangelien-Buch und dann sich selbst bezeichnet, offenbar zur Sinnbildung der Bereitwilligkeit, mit Verläugnung seiner selbst das Wort des Gekreuzigten fest zu glauben und muthig und standhaft zu bekennen. Nach beendigter Lesung antwortet im Namen des Volkes der Meßdiener, mit dem Ausdrucke des Lobes Christi, der die frohe Botschaft uns verkündet („Laus tibi Christe"), während dessen der Celebrans das Evangelien-Buch auf die Stelle küßt, die beim Eingange mit dem Kreuze bezeichnet worden war, unter den Worten: Per evangelia dicta deleantur nostra delicta („durch

Digitized by Google

die Worte des Evangeliums mögen getilgt werden unsere Sünden"). Es wird dadurch ausgedrückt, daß die Aufnahme der göttlichen Wahrheit geeignet sey, das Herz von sündhaften Begierden zu reinigen und die sündige Lust zu ertödten. Nur in den Seelenmessen unterbleibt der Kuß, wohl aus dem Grunde, weil die Verheißungen des vorgelesenen Abschnittes hier nicht sowohl auf uns selbst, als auf die Verstorbenen bezogen werden.

Martin.

Evangelium Aegyptiorum, Andreä, der zwölf Apostel oder Hebräer, Jacobi, Matthiä, Nicodemi, Petri, Thomä, s. Apokryphen.

Evangelium Johannis, Lucä, Marci, Matthäi, s. Johannes, Lucas, Marcus, Matthäus.

Evaristus, ein Grieche, aus Syrien, von jüdischer Abstammung, stand im Anfange des 2. Jahrhunderts 13 oder 14 Jahre der römischen Kirche vor. Sein Name wird verschieden geschrieben, man nennt ihn auch Evaristes und Aristus. Nach Optatus von Mileve und dem h. Augustinus folgte er dem Anaclet als Bischof nach: Eusebius (hist. eccl. l. III. c. 31.) dagegen nennt ihn den Nachfolger des Clemens. Auch über die Dauer, den Anfang und das Ende seines Pontificats ist man nicht einig. Evaristus soll den Martyrtod unter Kaiser Trajan um 109 erlitten haben. Sein Gedächtnißtag ist der 26. October. Der Liber Pontificalis (in Anast. Bibl. bei Murat. III. 1. p. 95.) und Amalric. Auger. (ibid. 2. p. 15.) geben an, daß er in Rom den Priestern Kirchen (tituli, vergl. d. Art.) zugetheilt und die sieben Diaconen eingesetzt und sie verpflichtet habe, ihren Bischof predigen zu hören. Die Decretalbriefe und die Verordnungen, die ihm zugeschrieben werden, sind unecht. Die Einweihung der Kirchen soll zuerst Evaristus eingeführt haben; diesem widersprechen Bona rer. liturg. lib. 1. c. 10. u. Martene de antiq. eccl. rit. 2. c. 13.

Aschbach.

Evodius, ein Freund des h. Augustinus und ebenfalls aus Tagaste, einer Stadt in Numidien, gebürtig, kehrte mit diesem, nachdem er in Rom seine Studien beendigt und zum Christenthume übergetreten war, im J. 378 nach Africa zurück und wurde, da er sich bei der Bekleidung mehrerer kirchlichen Würden ruhmvoll auszeichnete, zum Bischof von Uzalis bei Utica gewählt. In dieser Stellung kämpfte er, besonders in den Jahren 396 und 397, unermüdlich gegen die immer mehr umsichgreifenden Irrlehren der Donatisten und Pelagianer. Seine übrigen Lebensverhältnisse, so wie die Zeit seines Todes, welche jedoch nach dem Jahre 427 fällt, sind unbekannt. Wir besitzen von ihm nur noch einige Bruchstücke eines Briefes an die Mönche des Klosters zu Adrumetum vom J. 427 (unter den Briefen des h. Augustinus gedruckt, nr. 216 der Benedictinerausgabe). Vielleicht gehört ihm auch das gewöhnlich dem h. Augustinus zugeschriebene (im Anhange zum achten Bande der Benedictinerausgabe befindliche) Buch De unitate trinitatis contra Manichaeos an; keineswegs darf man ihm aber die ebenfalls bei den Werken des h. Augustinus abgedruckten Libri duo de miraculis Stephani zuschreiben, und die von ihm verfaßte ähnliche Schrift

Digitized by Google

De miraculis in Africa ostensis per reliquias Stephani ist nicht mehr vorhanden. —b.

Ewalde (heilige). Um das J. 695 kamen zwei englische Priester aus Irland, wo sie Mönche geworden waren, über Friesland oder Frankreich nach dem Land der Sachsen, denselben das Evangelium zu verkünden. Sie hießen beide Ewald; zur Unterscheidung hatte aber von der Farbe der Haare der eine den Beinamen des Schwarzen, der andere den des Weißen. Der Erstere besaß ausgebreitetere Wissenschaft; an Frömmigkeit und Glaubenseifer waren beide einander gleich. Sie fanden gleich bei ihrer Ankunft bei einem sächsischen Bauer gastliche Aufnahme, und da sie zum Fürsten jener Gegend geführt zu werden verlangten, weil sie ihm wichtiges zu verkündigen hätten, wurde ihnen die Erfüllung ihres Wunsches erst bereitwillig zugesagt. Als aber ihr Psalmengesang und ihre tägliche Feier des h. Meßopfers den Verdacht rege gemacht hatte, sie wollten eine neue Religion einführen, und die Besorgniß entstand, der Fürst werde den Glauben der Väter verlassen — welche Besorgniß nach der strengen Strafe, womit derselbe den Tod der Heiligen ahndete, zu urtheilen nicht unbegründet seyn mochte — so wurde ihre Ermordung beschlossen. Der Weiße starb schnell durch das Schwert, der Schwarze erst nach langen Martern. Ihre Leiber wurden in den Rhein geworfen; durch ein Wunder trieben sie, wie Beda berichtet, stromaufwärts, ungefähr 40,000 Schritt weit, bis zu dem Ort, wo ihre Gefährten sich befanden und wurden nach einer Erscheinung, die einem von ihnen, Tilmon genannt, geworden, von denselben dort ehrenvoll begraben. Pipin von Heristall ließ sie bald nachher nach Köln bringen und in der Kirche des h. Clemens, jetzt des h. Kunibert beisetzen, wo sie noch ruhen. Die Häupter der Heiligen wurden wahrscheinlich im J. 1074, in welchem der h. Anno ihre Gebeine feierlich erhob, von demselben seinem Freunde, dem Bischof Friedrich von Münster geschenkt: sie sind in den Gräueln der Wiedertäufer-Herrschaft 1535 zu Grunde gegangen. — Ueber den Ort, wo die beiden Ewalde den Martyrtod gelitten haben, gibt es verschiedene Sagen, wovon die eine Kroneburg bei Elberfeld als solchen bezeichnet, andere die Stätte ihres Todes nach der Grafschaft Mark (Appellerbeck bei Dortmund), in die Nähe von Barmen und nach Laer 3 Stunden von Münster verlegen. Sie lassen sich aber nicht begründen und stehen sämmtlich mit der Angabe des Zeitgenossen Beda, daß ihre Leiber nach der Ermordung in den Rhein geworfen wurden, in Widerspruch.— Das Andenken der beiden Heiligen wird an ihrem Todestage, den 3. October, begangen. AA. SS. Boll Oct. Tom. II. Frings.

Ewige Lampe, s. Lampe.

Ewiger Jude, s. Ahasverus.

Exaction (Beisteuer), s. Decimationssteuer.

Exakioniten, s. Eunomianer.

Exarch, Exarchat. Den Namen Exarchen führten in frühern Zeiten nur die Bischöfe in den Hauptstädten, in denen die Proconsuln residirten. Anfangs waren derselben fünf (in Antiochia, Alexandria, Ephesus, Cäsarea

Digitized by Google

und Constantinopel), späterhin nur drei, nämlich die Bischöfe von Cäsarea, Ephesus und Heraklea, die jedoch auf ihre Exarchat-Würde verzichteten, als Constantinopel zu einem Patriarchate erhoben wurde. Die katholischen Exarchen der Armenier, Perser, Maroniten und Chaldäer vertauschten ihre Exarchat-Würde mit dem Titel Patriarch. Auch in neuerer Zeit kömmt dieser Titel in der griechisch-russischen Kirche vor. So übte noch zur Zeit der griechischen Regentschaft (siehe das griechische Volk von Ludwig v. Maurer. Heidelberg 1835. I. B. S. 397) der Metropolit von Lacedämon im Bezirke Akova, in der Provinz Koryténa die Rechte eines Exarchen aus und nach Wiggers (kirchl. Statist. B. I. Hamburg und Halle 1842. §. 53. S. 216) führt der Bischof von Grusien gegenwärtig noch den Titel Exarch. Mit dem s. g. russischen Exarchen hatte es aber eine eigene Bewandtniß. Als nämlich Peter der Große nach dem Tode des Patriarchen Hadrian damit umging, die höchste weltliche und geistliche Gewalt in seiner Person zu vereinigen, so wagte er es zwar nicht, sogleich das Patriarchat zu unterdrücken, sondern verschob die Wahl eines neuen Patriarchen von einer Zeit zur andern, und übertrug indeß die geistliche Geschäftsführung dem Metropoliten von Rezan, Stephan Jaworski, einem sehr gelehrten und gewandten Prälaten. Der Kaiser nannte diesen Schatten vom Patriarchen Exarch oder Vicepatriarch. Der Exarch erhielt aber nicht alle patriarchalischen Geschäfte zur Entscheidung, sondern nur die minder wichtigen. Die wichtigeren religiösen Angelegenheiten wieß Peter an eine Versammlung von Bischöfen, deren mehrere theils beständig versammelt waren, theils auch außerordentlich zusammen gerufen wurden. Der Exarch und diese versammelten Bischöfe hießen das heil. Concilium oder der heil. Synod. Diese mußten mit dem Senate berathschlagen, wobei die Mehrheit der Stimmen entschied. Die wichtigsten Geschäfte aber mußten vor den Monarchen gebracht werden. Diese Form, die geistlichen Geschäfte zu verwalten, dauerte etwas über 20 Jahre, und heißt gewöhnlich das Exarchat. Schmitt.

Exarchat von Ravenna, s. Kirchenstaat.

Exaudi, s. Sonntag.

Exception des Spolinms (exceptio spolii), s. Besitz.

Excommunication ist die Strafe, wodurch Einer von einer kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Dieselbe ist entweder eine partielle (excommunicatio minor), wenn dadurch blos eine Ausschließung von gewissen Kreisen oder Vortheilen der kirchlichen Gemeinschaft geschieht; oder sie ist eine gänzliche (excomm. major) (auch zuweilen execratio und anathema genannt), wenn man dadurch ganz und gar von der Kirche ausgestoßen wird. Doch ist diese nie unwiderruflich, sondern kann, wenn man zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrt und die gehörige Genugthuung leistet, wieder aufgehoben werden. Ueber das Nähere s. Kirchenstrafen, Anathema und Execrationen. Walter.

Execrationen (execratio von ex und sacrare, ent-heiligen) heißen in der liturgischen Sprache diejenigen Handlungen oder Ereignisse, wodurch

Digitized by Google

ein heiliger oder geweihter Ort verletzt wird und seine Weihe wieder verliert. Solche Entweihungen können mit oder wider Willen der Kirchenobern stattfinden. Ersteres ist der Fall, wenn die heil. Stätte wesentlich verändert, oder profaner Benutzung überwiesen werden soll. Soll mit Erlaubniß der Obern eine Kirche oder ein Kirchhof abgetragen und in weltliche Hände übergeben, oder die Kirche oder der Altar behufs eines Um- oder Neubaues abgebrochen werden, so muß die Execration vorhergehen, welche bei Kirchen in der ordnungsmäßigen Entfernung der Reliquien und anderen religiösen Gegenstände, bei Altären in der Wegnahme des s. g. sepulcrum's oder sigillum's (s. Altar), bei Kirchhöfen in der Wegschaffung des Kreuzes und der dort ruhenden Gebeine besteht (s. Kirchhof). — Die unfreiwillige Execration tritt ein in Folge eines großen Frevels oder Unglücks; und es bedarf dann einer neuen Weihe, wenn die heil. Stätte wieder als solche angesehen und gebraucht werden soll. Nach canonischen Gesetzen verliert sie ihre ursprüngliche Weihe durch gewaltsam vergossenes Menschenblut, wenn die blutige That an heil. Stelle Statt hatte und von einiger Bedeutung war (C. 4. 10. X. de consecr.), durch gewisse Handlungen der Unzucht (C. 5. X. de adult., C. 16. X. de cons. eccl.), durch das Begräbniß eines Ungläubigen oder Excommunicirten (C. 7. X. de cons. eccl.); endlich geht diese Weihe auch verloren, wenn die Kirche in ihren Haupttheilen zerstört oder durch ein Ereigniß der Gewalt oder der Noth zu profanem Zwecke verwendet worden war (Can. 19 Dist. 1 de cons. C. 1. X de consecr.), wie dies z. B. in Kriegszeiten oder bei großem Brande oft der Fall ist. Zu allen diesen Fällen bedarf der heil. Ort wieder einer neuen Weihe, einer s. g. Reconciliation oder Aussöhnung, welche, wenn sie vom Bischofe selbst vorgenommen wird, mittelst einer Mischung von Wein, Ysop und Palmasche mit Weihwasser, wenn aber ein Priester dazu ermächtigt ist, mit gewöhnlichem Weihwasser unter den im Pontificale oder in der Agende vorgeschriebenen Gebeten Statt hat. Der Gedanke, daß die heil. Stätte, welche, nur den hochheiligen Zwecken der Religion geweiht, in Gottes heil. Obhut hingegeben war, durch Werke der Sünde und der Gottlosigkeit befleckt und geschändet worden, muß nothwendig die frommen Empfindungen stören und den Aufschwung der Seele zu Gott hemmen; und es ist nichts natürlicher, als daß die Kirche durch den erneuten Act der feierlichen Weihe die Versöhnung zu vermitteln und der entweihten Stätte wieder die ursprüngliche heilige Ehrfurcht zu erstatten suchte. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der Execration und Reconciliation eines Gottesackers; dort ruhen die Leiber der im Glauben Entschlafenen dem großen Tage der Auferstehung entgegen, eine Saat von Gott gesäet, ein Zeichen der auch nach dem Tode fortdauernden heil. Gemeinschaft, eine heil. Ruhestätte, von der jede Störung und Entheiligung fern bleiben soll (s. Kirchhof).

Execrationen nennt man auch die Verwünschungen, welche, von gottesfürchtigen Männern über Lasterhafte und Gottverlassene ausgesprochen, mehr die verkehrte Gesinnung als die Person treffen und im Grunde nur

Digitized by Google

die Bekehrung letzterer bezwecken sollen. Beispiele der Verwünschung und des Fluches in diesem Sinne liefert die heil. Schrift, besonders das A. T. viele; merkwürdig sind in dieser Beziehung mehrere Lieder Davids, namentlich die s. g. Feindespsalmen. Von abergläubischer Bedeutung und gefürchtet waren die Execrationen der im Geruche der Zauberei stehenden Personen (s. Hexenglaube), sowie die Verwünschungen der unschuldig Hingerichteten, die oft in ihren Folgen als Gottesurtheil angesehen wurden (s. Ladung vor Gottes Richterstuhl beim Artikel: Ordalien). — Als kirchlich gültige Execrationen haben das Anathem und der Bann folgenreiche Bedeutung (s. die Artikel Anathema, Excommunication und Kirchenstrafen).

Baudri.

Exedra bezeichnet bei alten Kirchenschriftstellern sowohl die Kanzel als auch den Bischofsstuhl (cathedra episcopalis) im Chor. Exedrae aber waren die bei der Kirche befindlichen oder damit in Verbindung stehenden Nebengebäude; es wurden dazu die Taufkapelle (baptisterium), die Sacristei (Diaconica), das Kirchengefängniß (decanica), der Bücher-saal, ja selbst der Bischofshof gerechnet. Vgl. Augusti, Archäologie. I. S. 387 ff. =

Exegese (Schrifterklärung), schon seit den frühesten Zeiten mehr oder weniger Bedürfniß, ward zunächst mit dem Vorlesen der hl. Schriften verbunden, indem dem vorgelesenen Abschnitt die Uebersetzung desselben in die Volkssprache und die Erläuterung zur Erbauung und zur Befestigung des Glaubens beigefügt zu werden pflegte. Dies geschah von solchen, welche nach vorausgegangenem Unterrichte die genauere Kenntniß der hl. Schrift und der dieselben erläuternden Ueberlieferung dazu befähigte und das Vertrauen beauftragte, nach der Norm, welche der allgemeine Glaube an die Hand gab, zu ungefärbten ungezwungenen Ausströmungen eines einheitlichen höheren Lebens machte. So erheischt es die Natur der Sache. Die hl. Schrift ist aus Eingebung Gottes verfaßt, ihre Lehre, ein Gemeingut Aller, unser Trost, Heil und einzige Beruhigung für dieses Leben und für das zukünftige, kann weder von den Forschungen des Einzelnen, noch überhaupt von dem Resultat menschlicher Erörterungen abhängig, darf nur der Inhalt dessen seyn, was immer, überall und allgemein öffentlich gelehrt und wodurch schon in den ersten Zeiten der Kirche Irrlehrer zurechtgewiesen, Glaubensstreitigkeiten entschieden wurden.

Für die Vollziehung jener Mission oder für die Exegese genügt aber nicht eine gewöhnliche Befähigung oder allgemeine Vorbildung, da die hl. Schriften zu viel Eigenthümliches in der Sprache, Darstellungsweise und im Inhalte haben, jedes Buch eine Masse dessen was dem späteren Leser überhaupt, insbesondere dem abendländischen dunkel und unverständlich erscheint. Der Exeget muß aus dem Urquell das Wort Gottes schöpfen können, folglich mit den biblischen Sprachen vertraut seyn (s. den Art. bibl. Philologie); er muß die Regeln kennen, nach welchen mittelst der vorhandenen kritischen Hülfsmittel die Richtigkeit der Textesworte zu beurtheilen, auch die Echtheit ganzer Aufsätze und Abschnitte zu erweisen ist

Digitized by Google

(s. den Art. bibl. Kritik); er muß sich mit dem Natur- und Gesellschaftszustande aus welchen unsere hl. Schriften hervorgegangen sind, bekannt machen (s. den Art. bibl. Alterthumskunde); endlich setzt die Exegese die Kenntniß der Regeln und Hülfsmittel voraus, die in Stand setzen, den Text richtig zu verstehen, woran sich die Exegetik (Schriftauslegungskunde) anschließt (s. den Art. bibl. Hermeneutik). Die Anwendung dieser Regeln und Vorkenntnisse gilt für alle hl. Schriften gleichmäßig: denn überall ist zunächst der buchstäbliche Sinn aus dem Sprachgebrauche, Zusammenhange und Standpunkte der Verfasser mit beständiger Berücksichtigung der exegetischen Tradition festzustellen, zugleich zu erforschen ob in den Worten ein tieferer (mystischer) Sinn verborgen liege oder ob darin etwas anders zugleich vorgebildet (typisch dargestellt) werde. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß die hl. Schriftsteller, von ihrem höheren Standpunkte aus mit dem Blick stets auf das sittliche Bedürfniß ihrer Leser gerichtet, oft einen mystischen Sinn beabsichtigt haben. Man verglich ihn gern mit den Saiten, welche den Ton hervorbringen, den grammatisch historischen dagegen mit dem Holze, auf welches die Saiten gespannt werden müssen damit sie wirklich tönen und läßt bei seiner Bestimmung sich von den Winken der hl. Schriftsteller selbst leiten oder wo diese fehlen, von der Analogie und Grundansicht, unter welcher das Verhältniß Gottes zur Menschheit in der hl. Schrift aufgefaßt zu werden pflegt. Auch neben dem eigentlichen ist oft ein typischer Sinn beabsichtigt: denn die Orientalen brauchen gern eine Person oder Sache als Vorbild einer andern. Doch wird das aufmerksame Lesen leicht überzeugen, daß der Wortsinn in der Regel fest zu halten ist und daß die Ausnahmen von dem Uebrigen sich deutlich aussondern, eine solche Gewandtheit und Tiefe, eine so gründliche Einsicht in das Verhältniß des Sichtbaren zum Unsichtbaren, der Welt zu Gott, des Menschen zum Allmächtigen verrathen, daß sie zu mystischen Stellen und Typen der Profanschriftsteller sich gewöhnlich verhalten wie Gold zur Schlacke, Wahrheit zum Irrthum, Glaube zum Aberglauben und daß folglich die Willkühr und Spielerei, in welche die mystische und typische Schrifterklärung so gewöhnlich ausgeartet ist, nur auf Rechnung der Exegeten kommt. Demnächst hat die Exegese, je nachdem der Inhalt des zu erklärenden Buches geschichtlich, poetisch, prophetisch oder didaktisch ist, manchen Gegenständen noch besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Geschichtsbüchern sind die Quellen, der Zweck, die Treue der Mittheilungen, in Wundererzählungen das wirklich Wunderbare, in Parallelstellen die Abweichungen genau zu bestimmen. Die Gedichte sind zunächst ihres poetischen Gewandes zu entkleiden, dann ist das Geschichtliche von der Dichtung zu scheiden, endlich der Zweck des Ganzen nachzuweisen. Auch in den prophetischen Reden ist zunächst der Sinn alles dessen was Erzeugniß der lebhaften Phantasie ist zu erläutern, dann die Gedankenreihe zusammen zu stellen und endlich dieser die historische Beziehung nachzuweisen, am nachdrücklichsten allem dem, was die Zukunft betrifft oder den Weissagungen. In den didaktischen Schriften ist die Terminologie, besonders

Digitized by Google

zu beachten, dann das Beweismittel von dem Bewiesenen sorgfältig zu scheiden. Bei diesen Erklärungen muß die Bildung der Leser und Zuhörer, auf welche gewirkt werden soll, immer Berücksichtigung finden. Was Erfolg bei der minder gebildeten Volksmasse haben soll, muß der Auffassungsweise des Mittelstandes entsprechen, aus seinem eigenen Gesichtskreise sich erheben: eine deutliche und einfache Erläuterung der Tertesworte und deren gemeinnützige Anwendung wird hier genügen. Sind die Leser aber aus den gebildeten Ständen oder Theologen, dann ist der Beweis für das Vorgebrachte zu führen und alles was zum sicheren Verständniß dienen kann, auch abweichende Ansichten beizubringen und zu würdigen.

Ueberhaupt richteten sich die Erklärungen wie die ihr beigefügten Erörterungen und Ermahnungen stets nach den Bedürfnissen der Leser oder Zuhörer, sie trugen insofern mit Recht von jeher das Gepräge ihrer Zeit und örtlichen Zustände. So lange die Israeliten in Kanaan beisammen und von der Zeit, in welcher unsere hl. Schriften des alten Testaments entstanden sind, weniger entfernt lebten, konnte was der Dollmetschung beigefügt ward kurz seyn, sich auf einige den Text aus der Ueberlieferung ergänzende Erläuterungen, besonders auf die Nachweisung seiner Erfüllung nach der beliebten Erklärungsweise beschränken. So ist die Exegese beschaffen, welche im alten und neuen Testamente vorkommt, denn spätere hl. Schriftsteller haben nicht selten ältere Bibelstellen benutzt und erklärt; auch diejenige, welche sich in den Schriften des Flav. Josephus und zum Theil noch in der Mischnah kund gibt: sie weiset den Wortsinn, dann die Typen nach und ergänzt den Zusammenhang aus der Ueberlieferung. Unter den Hellenisten wurde in den letzten zwei Jahrhunderten v. Chr. der philosophische Idealismus beliebt, der überall die Aufsuchung des Geistes unter Verachtung der Materie begünstigte, auch der Geschichte und den Einrichtungen des alten Testaments, selbst einzelnen Worten einen höheren geistigen Sinn unterlegte. So gewann die mystische Erklärungsweise die Oberhand; sie fand auch unter den Christen um so mehr Beifall, da sie dem frommen Sinn ganz besonders zusagte, da man in dieser Weise auch ohne Kenntniß der hebräischen Sprache, der Geschichte und des Alterthums erklären, die herrschende Denkungsart und Philosophie leicht übertragen, jeden Satz insbesondere bildliche Darstellungen, Anthropomorphismen und Anthropopathien ohne ihren Sinn in eigentlicher Rede zu entwickeln, überaus lehrreich machen, auch die daran gewöhnten Sectirer mit mehr Erfolg bekämpfen konnte. Dazu kam, daß diese Richtung von vielen angesehenen Lehrern, besonders der einflußreichen alexandrinischen Schule wie von Origenes empfohlen und befolgt wurde. Aehnliche Ursachen brachten auch in der Folge noch und in der ganzen christlichen Kirche ähnliche Wirkungen hervor: nicht blos in der griechischen, sondern auch in der syrischen, lateinischen u. A. blieb während der patristischen Zeit, im Mittelalter, bei den Scholastikern und selbst noch in den letzten vier Jahrhunderten die mystische oder allegorische Erklärungsweise die vorherrschende. Doch hat es auch nie an Gelehrten gefehlt, welche den oben bezeichneten richtigen

Digitized by Google

Weg einhielten, sich den Lehrern der antiochenischen Schule, dem hl. Chrysostomus, dem hl. Hieronymus u. v. A. anschlossen, wie denn die Kirche ihn überall auf Concilien, in symbolischen Büchern, Catechismen u. A., da wo es galt, die wahre Lehre aus der hl. Schrift an das Licht zu fördern, befolgt hat. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ward besonders unter den Protestanten Deutschlands die Exegese mit regerem Eifer und mit größerem Aufgebot von Gelehrsamkeit als je getrieben. Der Bruch, der hier zwischen dieser und dem Glauben eingetreten, übte einen nachtheiligen Einfluß insofern aus, als gewöhnlich vorgefaßte Meinungen in den Text unserer hl. Urkunden hineingetragen wurden, hatte jedoch für die gute Sache der göttlichen Offenbarung die wohlthätige Folge, daß alle Hülfsmittel, welche die Wissenschaft seit Jahrhunderten, besonders in den neuesten Zeiten so überaus reichlich zu Tage gefördert hat, sorgfältiger benutzt wurden, wodurch die Harmonie aufs glänzendste sich herausstellte; zugleich ward die richtigere Auffassungs- und Erklärungsweise unserer hl. Schriften bei diesen Verhandlungen unabweisbares Bedürfniß. Scholz.

Exegeten (Literatur der Exegese). Gelehrte, welche die Erklärung der h. Bücher nicht blos durch Uebersetzungen (s. d. Art. Bibelübersetzungen), sondern durch ausführlichere Erläuterungen in besonderen Schriften mit Erfolg sich angelegen seyn ließen, gab es vor Chr. und in den beiden ersten Jahrhunderten nach Chr. aus den oben (s. Exegese) angegebenen Gründen nicht; dagegen gehört dies in den folgenden zu den Lieblingsbeschäftigungen. Zuerst ragt Origenes († 254) hervor. Seine mystische Erklärungsweise rechtfertigt er durch viele Aeußerungen des h. Paulus: wie „der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig"; er macht sie besonders geltend in seinen Commentaren zu den Evangelien Matthäus und Johannes, aber auch in andern Schriften und wirkte durch sie nach seinem Tode noch, indem in seiner Schule oder durch seine Schriften die angesehensten Lehrer der beiden folgenden Jahrhunderte sich gebildet hatten. Doch folgte er in einigen leider verlornen Schriften auch dem Wortsinne. Dieser fand in Diodor von Tarsus († 394), Theodor von Mopsuest († 429), Eusebius von Emesa († 360), Polychronius und anderen aus der antiochenischen Schule hervorgegangenen Lehrern, von deren Erklärungen nur Fragmente in den Catenen (s. d. Art.), Ueberreste bei Chrysostomus, Hieronymus u. a. erhalten sind, tüchtige Vertreter, den berühmtesten der griechischen Kirche in dem hl. Johannes Chrysostomus (s. d. Art.), in dessen Homilien über das N. T., auch in einigen über das A. T. an die Textesworte die trefflichsten Erklärungen und Nutzanwendungen angeknüpft sind. An ihn reihen sich an sein Schüler Isidor von Pelusium, welcher auf an ihn ergangene Anfragen Briefe über viele schwierige Stellen der hl. Schrift schrieb; ferner Theodoret, Bischof von Cyrus, mit seinen Commentaren zu einigen Büchern des A. und N. T., Arethas und Andreas mit ihren Commentaren zur Apokalypse, später der hl. Johannes Damascenus (im 8. Jahrh.), Theophilakt (im 11. Jahrh.), Euthymius Zigabenus und einige andere, die meist

Digitized by Google

nur Auszüge aus den Homilien jenes großen Kirchenlehrers lieferten oder wie früher Prokopius von Gaza Catenen anfertigten. Unter den Exegeten der syrischen Kirche verdient der hl. Ephraem der Syrer erwähnt zu werden, dessen Erklärungen über das A. T. neben dogmatischen und allegorischen Erörterungen sehr viele lehrreiche Bemerkungen enthalten

Die übrigen christlichen Nationen des Orients hatten keine selbstständigen Schrifterklärer, höchstens Uebersetzer griechischer, hierher gehöriger Werke; dagegen hatte die lateinische Kirche eine sehr reiche Literatur. Hier ist der hl. Hieronymus der Erste, durch welchen die Exegese wahrhaft gefördert ward, sowohl durch seine Uebersetzung der hl. Schrift, als durch seine Commentare und Erklärungen unzähliger einzelner Stellen in seinen Abhandlungen und Briefen. Mit seiner classischen Vorbildung, schriftstellerischen Gewandtheit, gründlichen Kenntniß der biblischen Sprachen und des biblischen Schauplatzes, welchen letzten er während des letzten Theils seines Lebens zum Wohnorte sich erkoren, leistete er, was vor ihm Keiner für das richtige Verständniß der hl. Schrift geleistet hat, indem er dasselbe überall auf die Ursprachen, zugleich mit sorgfältiger Benutzung der reineren Ueberlieferung, zurückführte und so auf den richtigeren Weg einlenkte; auch mystische und typische Deutungen erwähnt er oft. Für diese zeigte eine besondere Vorliebe der hl. Augustinus, der als Vertheidiger des angewendeten Sinnes den behandelten Schriftstellen in seinen sehr zahlreichen exegetisch-homiletischen Schriften am gewöhnlichsten eine moralische Beziehung gibt, so wie auch ganz besonders sowohl in ihren exegetischen als dogmatischen Schriften der hl. Hilarius, der hl. Ambrosius, der hl. Gregor der Große, der hl. Leo der Große und viele andere Kirchenväter und die meisten Kirchenschriftsteller bis auf die neueren Zeiten; nur der Commentar des Pelagius zu dreizehn Paulinischen Briefen macht hievon in der patristischen Zeit noch eine Ausnahme, indem er einfach, klar und gedrängt den Wortsinn darlegt, aber freilich ohne den tiefen Blick in das Wesen des Christenthums, ohne die umfassende Anschauung und die geistvolle, erweckende Darstellung, die den hl. Augustinus als Schriftforscher so sehr auszeichnen. Im Mittelalter begnügten sich ohnehin diejenigen, welche der Schrifterklärung ihre Thätigkeit zuwendeten, damit, zu wiederholen, was die Commentare der angesehensten Kirchenväter enthielten, da die Ansicht immer herrschender wurde, daß diese schon alles sattsam beigebracht haben, was von Sprachkenntnissen und sonstiger Gelehrsamkeit in der Exegese erforderlich ist. Dies gilt schon von Alkuin, Rabbanus Maurus, Lanfrank u. A., besonders aber von den in jener Zeit häufig herausgegebenen Glossen (glossa ordinaria des Walafrid Strabo, glossa interlinearis des Anselmus u. A.) und Postillen. Doch fehlte es auch nicht an selbstständigen Bestrebungen: im 8. Jahrhundert bewährte sich Beda Venerabilis († 735) (s. d. Art.) auch als Exeget; sein Commentar zur Apostelgeschichte ist noch jetzt werthvoll. Als Belege mögen auch dienen die Commentare, welche Bruno von Segni, Hugo von St. Viktor, Ruprecht von Deutz, Thomas von Aquino u. A. über einige

Digitized by Google

Bücher der hl. Schrift schrieben. Bedeutender waren die Leistungen einiger jüdischen Exegeten jener Zeit des Salomo Jarchi († 1104), des Aben Esra († 1174), des David Kimchi († 1190), des Moses Maimonides († 1205), des Levi Ben Gerson († 1370), des Isaak Abarbenel († 1403), von denen der erste die traditionelle, der zweite und dritte die grammatische Auslegung festhielten, die letzten aber eine größere philosophische und dialektische Kunst auf die Auslegung der Textesworte wenden. Ausgezeichnet zu werden verdient unter den christl. Exegeten Nikolaus von Lyra († 1340), welcher Erklärungen über die Perikopen und Episteln und einen Commentar über die ganze Bibel, unter dem Titel Postilla, in 85 Büchern, schrieb: kurze Scholien und Glossen aus Jarchi und andern guten Erklärern, wobei immer zugleich beim Geschichtlichen der Faden der Geschichte, beim Dogmatischen die jüdische und christliche Auslegung nachgewiesen ist. Einen zu weitschweifigen Commentar über die historischen Bücher des A. T. und über das Evangelium Matthäus (in 20 Bdn. Fol.) schrieb Alphons Tostat († 1455). Seitdem im fünfzehnten Jahrhundert die Wissenschaften, besonders die classische Literatur, mit regerem Eifer betrieben wurden, trat für die Exegese eine günstige Aera ein. Erasmus († 1536), der sich überhaupt an diesem Umschwunge betheiligte (s. d. Art.), ist hier wegen seiner vortrefflichen Paraphrase des N. T. und wegen seinen Noten zu einigen biblischen Büchern zu nennen, le Fevre d'Estaples wegen seines Commentars über die paulinischen Briefe und die Evangelien, Cajetan Thomas de Vio († 1534) wegen seiner grammatisch-historisch-allegorischen Auslegungen, welche sich über einen großen Theil des A. T. und fast über das ganze N. T. erstrecken, und Santes Pagninus († 1543) wegen seiner catena argentea gemina zum Pentateuch und Psalter, noch mehr wegen seiner Hermeneutik (Isagoge in sacr. script.) und wegen seiner sorgfältigen lateinischen Bibelübersetzung. Wir müssen uns, da die Literatur der Exegese seitdem überaus reichhaltig wird, auf die Erwähnung des Bessern und auf die nähere Bezeichnung der vornehmsten Leistungen beschränken, besonders solcher, welche wenigstens zum Theil ein Ergebniß der immermehr aufleben den orientalischen Sprachstudien und der genaueren Bekanntschaft mit dem orientalischen Alterthume sind. Robert Stephanus begleitete mehrere seiner Ausgaben des N. T. mit kurzen Anmerkungen, Isid. Clarius das ganze A. und N. T.; ebenso Franc. Vatablus († 1547), der in seinen Noten zum A. T. viel Brauchbares aus den rabbinischen Erklärern, hier, wie in denen zum N. T. viel Treffliches liefert. Zu den tüchtigsten Exegeten jener Zeit gehört unstreitig Joh. Maldonat († 1583), ein spanischer Jesuit, der mit gründlicher hebräischer und griechischer Sprachkenntniß ausgerüstet zu Paris mit dem größten Beifall als Lehrer wirkte. Sein Commentar (2 vol. fol.) zu den Evangelien zeugt von Scharfsinn, edler Freimüthigkeit und gewissenhafter Benutzung der hl. Väter; er empfiehlt noch jetzt sich mehr als die neueren Hülfsmittel zum Gebrauch; weniger bedeutend sind seine Commentare zu einigen Büchern des A. T. Andreas Masius († 1573) schrieb einen Commentar über

Digitized by Google

das Buch Josua, der als ein Meisterwerk grammatischer Auslegung gilt, Sadolet († 1547) einen solchen über den Brief an die Römer in Gesprächsform und wie Dom. Soto mit besonderer Bezugnahme auf die Unterscheidungslehren. Cornel. Jansenius, Bischof von Gent († 1576), zeichnet sich als Exeget durch seine Evangelienharmonie aus. Noch schrieben um jene Zeit Emmanuel Sa, portugiesischer Jesuit († 1596), Scholien zu den Evangelien und Noten zur ganzen hl. Schrift, Wilhelm Estius, Kanzler der Universität Douay († 1613), einen Commentar über die schwierigsten Stellen der hl. Schrift und einen besonders schätzbaren über die Briefe der Apostel; kurze vortreffliche Erklärungen über die ganze hl. Schrift die Jesuiten Jacob Tirinus († 1636) und Joh. Steph. Menochius († 1655). Ihre Ordensgenossen Jacob Bonfrere, Professor zu Douay († 1643) und Franz von Ribera verfaßten jener einen noch jetzt gesuchten Commentar über den Pentateuch, dieser einen solchen über die kleinern Propheten und den Hebräerbrief. Rud. Baynus einen über die Sprüchwörter. Noch geschätzter ist der des Christoph Castro über die kleinern Propheten. Etwas weitschweifig ist der des Pineda über das Buch Hiob, und der des Caspar Sanctius († 1628) über die meisten Bücher des A. T., wovon der das Buch Hiob umfassende am beliebtesten wurde. Zum Jesaias schrieben Franz Foreri, ein portugiesischer Dominikaner († 1581), Leo de Castro († 1586), Hector Pintus, ein Portugiese, P. Andreas Lukas de Arcones, ein Jesuit aus Granada und der Portugiese Hieronymus Oleastro, über die Psalmen der Benedictiner Gilbert Genebrard († 1597), Simon de Muis, Robert Bellarmin, J. H. Sopranes, Michael Aygnanus-Agelli ausführliche Commentare. Zur Genesis gab der Jesuit Benedict Pererius einen gründlichen Commentar, Al. Lippomanni eine Catena, zu den kleineren historischen Büchern des A. T. Nicolaus Serarius († 1609) treffliche Anmerkungen heraus, worin ebenso wie in den etwas zu weitschweifigen des Emman. de Narera über Josua, Richter ꝛc., dann über das Buch der Richter von Christoph Vega, von Jo. Freyre und Grimbert, über die Bücher der Könige von Franc. de Mendoia der mystische Sinn bevorzugt ist. Besondere Beachtung verdienen auch die Erklärung des Franz Tolet zu den Evangelien Johannes und Lukas und zum Römerbriefe, des Alfons Salmeron († 1585) Quästionen und Dissertationen zu fast allen Schriften des N. T. und des Jesuiten Lorin Commentare über einige Schriften des A. T., Apostelgeschichte und die katholischen Briefe. Kurze Anmerkungen zum A. T. bis zum Propheten Ezechiel schrieb Malvanda, sehr brauchbare Scholien zum A. und N. T. Johann Mariana († 1624). Dagegen ist Cornelius a Lapide († 1637) in seinen Commentaren (16 Bde Fol.) durch Anhäufung mystisch-allegorischer Deutungen sehr weitläufig geworden, gleichwohl wegen der beigefügten oft herrlichen patristischen Ideen sehr verbreitet.

Digitized by Google

Von mannigfaltiger Gelehrsamkeit angefüllt und für das Studium des Alterthums sehr fruchtbar ist der Commentar des Hieronymus Pradus († 1585) und Villalpandus über den Propheten Ezechiel (3 Bde. Fol.). Ein Commentar über Jeremias erschien von Michael Ghislar, über Habakuk von Anton de Guevara und Ildefons de Pedilla, über das Buch Judith und über das Buch Ruth von Joseph de la Parda, über das Buch Hiob von Balthasar Carderius († 1658), der hier gesunde Kritik mit wahrer Wissenschaft verbindet, in seiner Ausgabe verschiedener griechischer Catenen (zu den Psalmen, zum Evangelisten Lukas, zum Evangelisten Johannes, zum Evangelisten Matthäus) auch Geschick. Mit besonderer Berücksichtigung der älteren, besonders griechischen Erklärer erläuterten wie schon der Cardinal Kaspar Contarini († 1542) die paulinischen Briefe, so Johann Gagney, Franciscus Haräus (Verbaer) († 1632) die ganze Bibel. Auch Libertus de Fromond († 1658) schrieb einen Commentar zu den Briefen, zur Apostelgeschichte und Apokalypse, einen solchen zum ganzen N. T. Nikolaus Jegerus, einen sehr ausführlichen zu den Psalmen Janssen, J. Lorinus, zu den Bußpsalmen Innoc. Cibochisius, Christian Ischirius u. v. A., zu den Sprüchwörtern F. G. de Salazar, zum Propheten Jona und zum Römerbriefe Aug. Paciuchelli, Politian, zu den Evangelien und zur Apokalypse Jo. Sylveira de Carmel, zur Apokalypse Lud. ab Alcasar († 1613), von dem so sehr er auch den mystischen Sinn bevorzugt dennoch selbst Hugo Grotius Vieles entlehnte. Hier sind auch zwei Bibelerklärungen näher zu bezeichnen, welche besonders in Frankreich seit zwei Jahrhunderten am meisten verbreitet waren. Die Eine, gewöhnlich die Bibel von Mons genannt, gab Js. Ludw. le Maitre de Sacy Vorsteher des Port Royal (geb. 1613 † 1684) heraus, in Verbindung mit Thomas du Fossé, Hure und le Tourneur, eine französische Uebersetzung der hl. Schrift mit moralischen und Worterklärungen, in welche die Jansenistischen Irrthümer verflochten sind, weshalb das Werk in mehren Hirtenbriefen, auch von Clemens IX. hart getadelt aber demungeachtet oft abgedruckt worden. Die Grundlage der andern bildete die Bibel des Franc. Carrière, welcher den Text seiner französischen Uebersetzung oder Umschreibung mit kurzen Sätzen oder auch nur mit einzelnen Worten erläuterte. Der Abbé de Vence verbesserte und ergänzte das Werk aus Calmets Commentaren und Dissertationen; Rondel sah dasselbe abermals durch und fügte einiges Neue hinzu. In dieser erneuerten Gestalt umfaßt das Werk 25 Bände in 8. wovon die ersten eine Einleitung in die ganze hl. Schrift, die folgenden 17 das A. T., dann 6 das N. T. enthalten, so daß jedem Buche der hl. Schrift eine Einleitung vorangeht, dann die Vulgata mit der französischen Uebersetzung folgt, am unteren Rande Noten über Abweichungen der alten kritischen Dokumente und sonstigen Schwierigkeiten; der letzte Band liefert die Register. Obgleich dieses Werk für das gründlichere Verständniß nur sehr Unvollkommenes leistet, da die Einleitungen die zum Verständniß erforderlichen Vorkenntnisse

Digitized by Google

nur sehr mangelhaft, dagegen viele Notizen liefern, welche mehr die Neugierde befriedigen und da für fortlaufende Erläuterungen des Textes gar nicht gesorgt ist, so ist dasselbe doch noch neuerdings in Paris oft abgedruckt worden. Einen practischen Zweck hat des Jansenisten Quesnel († 1719) N. T., denn die seine Uebersetzung begleitenden Reflexionen sind moralisch-ascetisch, voll religiösen Sinnes, rechte Geistesweihe, seltenen Ernstes und großer Gedankenkraft; weshalb das Werk sehr verbreitet, von Bischöfen, selbst von Clemens XI. empfohlen ward. Da aber darin die jansenistischen Verirrungen in Betreff der Freiheit und Gnade ganz offen vorgetragen, auch anstößige Ansichten von der Kirche aufgestellt sind, so wurde es in der Constitution „Unigenitus" verdammt.

Zu den Gelehrten, welche ihre Kräfte damals der Bibelerklärung erfolgreich widmeten, gehören nächst Richard Simon, Dan. Huet, Bernh. Lamy, R. J. Tournemine, die in ihren Schriften nur einzelne Stellen und Abschnitte beleuchteten, auch der berühmte Bischof J. B. Bossuet († 1704) mit seinen Commentaren über die Psalmen, das hohe Lied und die Apokalypse, der gelehrte Dominikaner Alexander Natalis († 1724) mit seinen Commentaren über die Evangelien und die Briefe des Apostels Paulus, Bernadinus a Piconio (de Pequigny) († 1709) mit seinem vortrefflichen Commentar zu den Briefen des Paulus, ganz besonders aber der Benedictiner Augustin Calmet mit seinem Commentare (8 Vol. in Fol. oder 23 Vol. 4.) über die gesammte hl. Schrift, worin mit der einfachen Darlegung des Sinnes archäologische Erörterungen glücklich verbunden sind. Auch Smits, ferner F. Martin Wouters ein Augustinermönch zu Loeven und der Erzbischof Martini erklärten die hl. Schrift im Geiste der hl. Väter, Seraphin Capponus a Porrekta die Psalmen. Eine Sammlung der bessern Erklärer hatte schon im siebenzehnten Jahrbundert Joh. de la Haye in der biblia magna, eine größere in der biblia maxima veranstaltet. In den criticis sacris (7 Vol. Fol.) sowie in der synopsis criticorum (5 Vol. Fol.) sind Auszüge aus vielen der genannten Erklärer aufgenommen. Die biblia sacra, welche 1747 zu Venedig in 28 Vol. in 4. erschienen ist, hat die Erklärungen der meisten genannten Exegeten zusammengestellt, nach einem noch größeren Maßstabe ist dies geschehen von B. S. Migne in dem cursus completus sacr. script. (Paris 1839 ff. 25 Bde 4.).

Noch ist der Leistungen zu gedenken, wodurch in den letzten Jahrzehnten die biblische Literatur bereichert worden ist. In Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Irland und anderen katholischen Ländern war schon früher hiefür wenig geschehen, da die Jansenistischen Streitigkeiten den Beschäftigungen der gelehrten Theologen eine andere Richtung gaben, die Aufhebung des Jesuitenordens und die Zerstreuung seiner Mitglieder den theologischen Wissenschaften die fähigsten Köpfe entzog, andere wissenschaftlich gebildete Theologen nun an den dadurch verwaisten Lehranstalten vollauf beschäftigt wurden. Die französische Revolution ward für die

Digitized by Google

Wissenschaft, wie für die Religion verderblich, erstickte jede Regung, welche dem Bibelstudium hätte förderlich seyn können, sie äußerte ihre Wirkung bis auf die neuesten Zeiten. Nur in Deutschland entwickelte sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts für die Förderung der Schrifterklärung ein sehr reger Eifer. Nicht blos durch Einleitungen ins A. und N. T. (s. den Art.) und durch Werke über biblische Archäologie (s. d. Art.), sowie über bibl. Hermeneutik (s. d. Art.) suchte man ihr eine sichere Grundlage zu geben, auch die heil. Schrift selbst erklärte man, in populärer Weise das N. T. Mutschelle, Schnappinger, Kistemacker, Maßl, ein Pfarrer der Diöcese Trier, die ganze heil. Schrift nach Braun Allioli. Einen wissenschaftlichen Charakter erstrebte das von Brentano begonnene, von Dereser fortgesetzte und von Scholz theils vollendete, theils neu umgearbeitete Bibelwerk (17 Bde. in 8. Frankfurt bei Fr. Varrentrapp). Außerdem erschienen viele ausführlichere Erklärungen einzelner Bücher, von Hug zum hohen Liede, von Zirkel zum Koheleth, von Goldwitzer zu den Klageliedern und zum Hosea, von Jahn zu den messianischen Weissagungen, von Gregor Meyer zum Ev. Matthäus und Johannes, zu den Briefen an die Galater und Thessaloniker, von Gerhauser zum Ev. Johannes, von Wirth zum Ev. Johannes, zur Apostelgeschichte, von Klee zum Ev. Johannes, zum Briefe an die Römer, zu dem an die Hebräer, von Mack zu den Pastoralbriefen, von Ad. Maier zu dem Ev Johannes, von Windischmann zu dem Br. an die Galater, von Naithmeyer zum Br. an die Römer. Von selbstständigem Forschungsgeiste zeugt der Commentar, welchen in England Alexander Geddes zum Pentateuch schrieb.

Ziehen wir die Leistungen in Betracht, welche die Protestanten in diesem Gebiete zu Tage gefördert haben, so kann ihr großer Eifer für dessen Förderung nicht in Abrede gestellt werden: aber der Geist, von dem sie ausgingen, konnte unmöglich der richtigen Auffassung der Lehre förderlich seyn, da der Irrthum eine Scheidewand zwischen sie und die Kirche stellte, wovon die Folgen sich wie ein schwarzer Faden durch alle bieher gehörigen Schriften hindurchziehen. Die Kirche ist das Leben des Christenthums, seine Erscheinung, seine Wirklichkeit, der Leib seiner Wahrheit, in ihm wird diese erkennbar. Dadurch, daß sie erscheinen, durch Menschen realisirt werden muß, ist sie allerdings Störungen, Krankheiten unterworfen, wie hier, daß ihre wichtigste Erkenntnißquelle unrichtig verstanden wird. Aber sie hat genug des Geistes in sich, und ist hiedurch immer wieder über die Krankheit gestellt; und heilen kann man weder durch die Foderung, daß der Leib wieder werde, wie er in seiner unentwickelten Jugend gewesen, noch weniger dadurch, daß man seine berechtigte Existenz ganz verläugne. Kein Wunder also, wenn der Katholik in den unzählbaren exegetischen Schriften der Protestanten nicht wirkliche Erklärungen des wahren Sinnes erkennt. Martin Luther selbst trieb das Bibelstudium mit dem größten Eifer; seine Erklärungen zeugen indeß mehr von Urtheil als von eigentlicher Gelehrsamkeit, am vortheilhaftesten die zur Genesis, zum Römer und Galater Briefe. An Melanchthons Erklärungen, nament-

Digitized by Google

lich an denen der pauliniſchen Briefe bemerkt man philologiſche Sorgfalt und Concinität in der Behandlung, an Zwingli's Commentaren über die Evangelien und Briefe Genauigkeit der Worterklärung und praktiſche Tendenz, an Calvin's Commentaren eine mehr wiſſenſchaftliche Methode, größere Sprachkenntniß dagegen in denen des Oekolampadius und Brenz zum Jeſaias, in denen des Seb. Münſter und Wolfg. Meuſel (Musculus) ſchon Gebrauch der rabbiniſchen Commentare. Sehr werthvoll ſind die Commentare des Joh. Mercer, beſonders die zu den Büchern Hiob, Geneſis, Sprichwörter, Prediger. Auch Esrom Rüdinger zeigt in ſeinem Commentar über die Pſalmen von philologiſchen Kenntniſſen. Sehr reichhaltig für die Erklärung des N. T. iſt der des Theodor Beza. Die Werke des Johann Druſius († 1612) enthalten gute Bemerkungen über das A. und N. T., vorurtheilsfreie und geſchmackvolle die Anmerkungen des Hugo Grotius, gelehrte Erörterungen einzelner Stellen die Animadverſionen des Ludw. de Dieu zum A. und N. T., fleißige die Noten des Daniel Heinſius, ſehr gelehrte die Schriften des Joh. Coccejus (Cock) († 1669). An der Benutzung des erwachten orientaliſchen Sprachſtudiums für die Bibelerklärung betheiligten ſich die Proteſtanten am meiſten, zunächſt Albert Schultens, ſowohl in ſeinen Commentaren zum Buche Hiob und zu den Sprichwörtern als in ſeinen Bemerkungen zu andern Stellen des A. T. Ludw. Capellus überließ ſich in ſeinen Commentaren mehr der Verbeſſerungsluſt des Originaltextes nach den alten Verſionen. Sehr wichtig ſind die Commentare des Joh. Lightfoot zu den hiſtoriſchen Büchern des N. T. wegen der gründlichen archäologiſchen Erörterungen, die des Camp. Vitringa zum Jeſaias u. a. Bb., nicht blos wegen der gründlichen Kenntniß des bibliſchen Sprachgebrauchs, ſondern auch wegen der ſorgfältigen Nachweiſung der hiſtoriſchen Beziehung. J. H. Michaelis half durch Nachweiſung der Verbal- und Realparallelen am Rande ſeiner biblia hebraica eine umſichtigere Exegeſe vorbereiten. Le Clerc ging in ſeinen Commentaren zum A. und N. T. nicht tief genug ein. Reichhaltiger ſind die Commentare des Heinr. Hommond und die Analekten des Kocher zu den Evangelien und die curae phil. et crit. des J. Chr. Wolf, der Commentar des L. Mosheim zum erſten Corintherbriefe und ganz beſonders das N. T. des J. J. Wetſtein wegen der Auszüge aus jüdiſchen und heidniſchen Schriften und der Commentar des Lampe zum Ev. Johannes (3 Bde. in 4.). Wie in dem Werke critici sacri (7 Bde. Fol.) und in der synopsis criticorum (5 Bde. Fol.) Auszüge aus den beſſeren Schrifterklärern Platz gefunden haben, ſo auch in dem ſogenannten engliſchen Bibelwerke (19 Bde. in 4. 1749—1770). Eine Auswahl guter Erklärungen zum N. T. ſammelten Beauſobre und Lenfant.

Rob. Lowth erwarb ſich durch ſeinen Commentar zum Jeſaias und durch ſeine Vorleſungen über die hebräiſche Poeſie das Verdienſt, die dichteriſche Auffaſſung geweckt zu haben. Mit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ward unter den Proteſtanten Deutſchlands eine neue Behandlung der heil. Bücher vorherrſchend. Hatte früher auch bei ihnen die

Digitized by Google

Aufsuchung des mystischen Sinnes die Schrifterklärung oft zur Spielerei herabgewürdigt, so trug nun, da die heil. Bücher ihren auszeichnenden Charakter vor der profanen Litteratur hier gänzlich verloren, der Glaube an die Inspiration der heil. Bücher aufgegeben war, der Unglaube mehr oder weniger jede beliebige Ansicht hinein. Schon Johann David Michaelis, der zu den ausgezeichnetsten Bibelforschern seiner Zeit gehörte, lenkte auf diese Richtung ein; dieselbe wurde besonders durch Semler, Koppe und J. G. Eichhorn immer mehr befestigt, ihr gehören die meisten exegetischen Schriften an, welche seitdem erschienen sind und aus deren großen Menge hier nur hervorgehoben werden mögen H. E. G. Paulus phil. krit. hist. Commentar zu den Evangelien, Thieß krit. Commentar zum N. T., J. G. Eichhorn's Commentar zur Apokalypse, zu den Propheten u. a., J. S. Vater's Bearbeitung des Geddes'schen Commentars zum Pentateuch, C. F. K. Rosenmüller's Scholien zu A. T. (eine sehr brauchbare Zusammenstellung der besseren Erklärungen), J. G. Rosenmüller's Scholien zum N. T., Kuinoel's Commentar zu den Ev., Apgsch. und zum Hebräerbriefe, das Koppe'sche N. T., fortges. von Heinrichs, Krause, Pott; dann die Commentare von de Wette, Maurer, Hitzig, Hendewerk, W. Gesenius, H. Ewald, Umbreit, über einzelne Bücher des A. T. ferner die von Lücke, Theile, Gebser, Tholuk, Heidenreich, de Wette, Bleek, Rückert, Usteri, Fritzsche, Winer, Billroth, Schott, Winzer über einige Bücher des N. T. Die Sprach- und Sacherklärung ward durch diese und viele andere Werke unläugbar gefördert. Auch fehlte es nicht an Gelehrten, welche, wie früher Storr, Bengel, Stäudel, so später Hengstenberg, Guerike, Häoernik, Olshausen der hergebrachten Ansicht über die heil. Schriften das Wort redeten und die sich um die Behauptung ihrer Würde nicht unbedeutende Verdienste erworben haben. Scholz.

Exemtion nennt man in der kirchlichen Verfassung das Verhältniß, wo eine oder mehrere Personen oder eine Anstalt von der Unterordnung unter den regelmäßigen Oberen befreit und unter den höheren oder einen besonderen Oberen gestellt sind. Sie ist also ein Privilegium, und fällt unter die für die Ertheilung von Privilegien überhaupt bestehende Regel, daß sie nicht willkürlich, sondern aus rechtmäßigen Gründen ertheilt werden soll. Solche Gründe treten ein, wenn Personen oder Anstalten einer eigenthümlichen, über den gewöhnlichen Standpunkt hinausgehenden Leitung oder Beaufsichtigung, oder eines besonderen Schutzes und Aufmunterung, oder auch eines gewissen äußeren Glanzes bedürfen. Uebrigens sind Exemtionen in so vielen Richtungen denkbar, als es Abstufungen der kirchlichen Verwaltung gibt. Zunächst also als Befreiung vom Pfarramte. Ein Beispiel davon gibt der häufig vorkommende Fall, daß das Militär vom Pfarrverbande eximirt und unter einen eigenen Militärgeistlichen gestellt ist. Dieses ist nicht nur höchst wünschenswerth, sondern im Interesse der Sitten selbst nothwendig; erstens weil das Militärleben leicht zu einer Rohheit und Verwilderung führt, der durch eine besondere Aufsicht und Personalkenntniß entgegengewirkt werden muß, welche über die Kräfte des

Digitized by Google

gewöhnlichen Ortspfarrers hinausgeht; zweitens weil beim Militär immer besondere Rücksichten auf den Dienst und die demselben bestimmte Tageszeit zu nehmen sind. Ferner kann es Exemtionen von der bischöflichen Gewalt geben, was der am häufigsten vorkommende Fall ist. Endlich sind auch Exemtionen von der erzbischöflichen Gewalt denkbar, so daß ein Bisthum unmittelbar unter den Papst gestellt ist, wie solches beim Bisthum Breslau vorkommt.

Unter den Befreiungen von der bischöflichen Gewalt sind die Exemtionen der Klöster die wichtigsten. Ursprünglich waren diese, wie alle anderen geistlichen Anstalten dem Bischofe der Diöcese schlechthin unterworfen, und das Concilium von Chalcedon (451) Can. 4. bestimmte dieses ausdrücklich. Da sich die Klöster bald zu Mittelpunkten des höheren geistlichen Lebens gestalteten, so wurden die Provinzialconcilien, die Päpste und selbst ausgezeichnete Bischöfe dadurch veranlaßt, dieses durch besondere Auszeichnungen anzuerkennen und die Ruhe ihres religiösen Lebens gegen Störungen zu schützen. Namentlich sollten die Bischöfe ihnen nicht durch Vornahme feierlicher Amthandlungen in derselben beschwerlich fallen, und besonders auf die den Klöstern zugewendeten Schenkungen und Stiftungen keine Ansprüche machen. Ueberhaupt ist schon frühe eine gewisse Rivalität der Bischöfe gegen die Klöster bemerklich, wogegen man diese zu schützen suchte. Die Belege zu dem Gesagten gibt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. III. c. 29—38. Endlich wurden seit dem elften Jahrhundert viele Klöster durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt. Die Anträge dazu gingen von den Fundatoren, den Fürsten, ja von den Bischöfen selbst aus, um solchen Anstalten einen größeren Glanz zu verleihen, um sie gegen gewaltsame Eingriffe kräftiger zu schützen, und um auf sie eine auf gleichmäßigen Maximen beruhende Oberaufsicht und höhere Einwirkung möglich zu machen, deren solche Institute zu ihrer dauernden Erhaltung durchaus bedürfen. Es ist also durchaus irrig, wenn man diesen Exemtionen eigennützige Absichten der Päpste unterschiebt; auch waren sie immer darauf bedacht, daß die den Bischöfen gebührenden Ehrenrechte vorbehalten blieben. Zahlreiche Beweise dazu gibt Hurter, Geschichte Papst Innocenz des Dritten. Th. III. S. 488—502. Andererseits ist allerdings nicht zu läugnen, daß die allzu häufigen Privilegien dieser Art zuletzt mancherlei Uebelstände, namentlich eine große Entkräftung der bischöflichen Gewalt und vielerlei Conflicte mit dem Pfarramte nach sich zogen. Jenes trat insbesondere dadurch ein, daß solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erwarben, so daß es Prälaturen gab, die gar keiner Diöcese mehr angehörten (was man praelaturae nullius dioeceseos nannte), sondern die selbst einen Sprengel wie eine Diöcese (dioecesis vel quasi) und darüber eine dem Bischofe ähnliche Gewalt (jus episcopale vel quasi) besaßen. Die Gesetzgebung wurde nun angeregt, diesen Uebeln entgegenzuwirken. Schon Bonifacius VIII. (1300), Benedict XI. (1304) und Clemens V. (1311) verordneten, daß für die

Digitized by Google

Religiosen, um in einer Pfarrkirche zu predigen, die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers nöthig sey. Dasselbe verordnete Clemens V., um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen. Ferner sollten nach einer Verordnung von Bonifacius VIII. Regulargeistliche, um Beichte hören zu können, der Approbation des Diöcesanbischofes bedürfen. Dieses wurde zwar von Benedict XI. wieder aufgehoben, von Clemens V. aber hergestellt, und dieses wurde auch von dem Concilium von Trient (Sess. XXIII. cap. 15. de ref.) bekräftigt. Dasselbe Concilium hob auch die ihnen früher unbedingt zustehende Freiheit auf, außerhalb der Kirchen ihres Ordens zu predigen, und verlangte auch dazu die Approbation des Bischofes, Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Ferner schränkte das Concilium von Trient die Exemtionen auch noch in vielen anderen Beziehungen ein. Die Eximirten sollten dem Bischofe Gehorsam schuldig seyn, namentlich seinen Anordnungen wegen der Censuren und Feste sich fügen, und seiner Aufforderung zu Prozessionen folgen, Sess. XXV. cap. 12. 13. de regular. Außerdem wurde das Interesse der Diöcesanzucht mit dem wohlerworbenen Rechte der Exemtion dadurch in Uebereinstimmung gebracht, daß man in vielen Fällen dem Bischofe, wenigstens in der Eigenschaft als päpstlichen Delegaten, Rechte über die Eximirten beilegte. Dieses vor Allem dann, wenn der Obere des Eximirten selbst saumselig wäre, Sess. V. cap. 1. 2. de ref. Ferner in Civilsachen und bei Delicten der außerhalb des Klosters lebenden Regularen, Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. de ref., in Beziehung auf die vorzunehmenden Visitationen der Klöster, Sess. VI. cap. 4. Sess. XXI. cap. 8. de ref., dann zur Ausführung aller die Feier des Meßopfers betreffenden Anordnungen, Sess. XXII. decretum de observ. in celebr. miss. Ohngeachtet aller dieser Einschränkungen wurden aber die Exemtionen nach der einmal herrschend gewordenen einseitigen Auffassung noch vielfach angefochten, und in Oestreich durch Hofdecret vom 30. Mai 1782 ganz abgeschafft, ohne daß darum, wie die Erfahrung zeigt, das klösterliche Leben gewonnen hätte. In so weit sie durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, namentlich durch den Zusammenhang des Ordens, bis auf einen gewissen Grad bedingt sind, ist gewiß dawider eben so wenig etwas zu sagen, als man daran Anstoß nehmen kann, daß in Oestreich vermöge des Breve von Clemens XI. (1720) das Militär der Gewalt der Bischöfe entzogen und einem eigenen apostolischen Feldvicarius für das Gebiet der ganzen Monarchie unterworfen wurde.

Analog den Klöstern waren auch bei manchen Stiften Exemtionen von der bischöflichen Gewalt aufgekommen; diese wurden aber von dem Concilium von Trient ebenfalls aufgehoben, und das Visitationsrecht des Bischofes über sie hergestellt, Sess. VI. cap. 4. Sess. XXV. cap. 6. de ref. Früher gab es selbst gewisse Würden, welche eine Exemtion mit sich führten, so die eines päpstlichen Protonotarius oder comes palatinus. Dieses hat das Concilium von Trient ebenfalls beschränkt, Sess. XXIV. cap. 11 de ref. Von diesen Würden und ihrer Exemtion handelt Benedict XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 8. **Walter.**

Digitized by Google

Exequien hießen schon bei den alten Römern die auf den Tod folgenden (exsequiae von exsequor) Leichen-Ceremonien, welche ihrem Wesen nach in der Leichentrauer (conclamatio, wozu auch die Klagelieder [naeniae] gehörten) und in der letzten Ehrenerweisung (laudatio funebris, eine Standrede zum Lobe des Verstorbenen) bestanden, s. Chr. Cellar. brev. antiq. c. XIII. sect. 1. So lange die unterm Drucke der Verfolgung lebenden Christen ihre Todten in der Stille bestatten mußten, konnte auch von eigentlichen Leichenfeierlichkeiten oder Exequien keine Rede seyn; es beschränkte sich vielmehr die letzte Ehre auf die insgeheim für sie dargebrachten Opfer und Gebete. Von Constantin des Großen Zeit her bildete sich auch unter den Christen, welche ihre Abgestorbenen aus weit höheren und edleren Rücksichten zu lieben und zu ehren verpflichtet waren, eine öffentliche Leichenfeierlichkeit, eine besondere Ordnung für christliche Leichenbestattung oder Exequien, welche mit der Todtenwache (vigiliae) begann und mit dem eucharistischen Opfer oder auch mit dem Liebesmahle schloß. — Die Abhaltung der Exequien gehört zu den Rechten des Pfarrers, so daß der Pfarrer des Orts, an welchem der Todte verstorben ist, in der Regel auch die Exequien zu halten hat (wenn nicht Ausnahmen und Privilegien entgegenstehen); nur wenn dieselben am Pfarrorte stattgefunden oder mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pfarrers können sie auch anderwärts gehalten werden. — Das Weitere hievon bei dem Art. christl. Begräbniß. Baudri.

Exequialmesse heißt die am Todestage (in die obitus) oder doch bei oder gleich nach der Beerdigung für den Verstorbenen dargebrachte heil. Messe, die in der Regel mit mehr oder minder Feierlichkeit verbunden ist. S. Seelenmesse. B—i.

Exercitien (exercitia spiritualia, geistliche Uebungen) heißen nach dem kirchlichen Sprachgebrauche jene frommen Uebungen, welche zur Erneuerung und Stärkung des innern Lebens, unter Leitung eines geeigneten Führers (magister exercitiorum, Exercitienmeister) abgehalten werden. Dieselben bestehen in der Regel in einer nach Stunden geordneten Abwechselung von Betrachtung und Gebet, verbunden mit einem zurückgezogenen und enthaltsamen Leben. Der Christ, nach des hl. Apostel Bezeichnung nur Fremdling und Pilger hier auf Erden, soll sich durch das Irdische nicht abziehen lassen vom Höhern und Himmlischen; und damit er seines Zieles, seiner ewigen Heimath in allem Erdenwandel eingedenk bleibe, hat die Kirche, außer ihren täglichen Mahnungen, gewisse Zeiten des Jahres (Advent, Fastenzeit, Quatember,) zur strengen und ernsten Einkehr in sich bestimmt. Wie nun schon im gewöhnlichen Christenleben zeitweilig eine solche Geisteserneuerung noth thut, und wie namentlich die wichtigsten Momente im Kirchenleben — der Empfang der hl. Sacramente, die Vorbereitung zu den hohen Festen, der Antritt eines wichtigen Amtes ꝛc. — durch Examen-Uebungen, durch Gebet, Betrachtung, Enthaltung, eingeleitet werden sollten: so erfordern ganz besonders noch die schweren Pflichten und Aemter des Priesterstandes, der nicht blos sich,

Digitized by Google

sondern vorzugsweise auch Andere auf die Heilswege führen soll, diese ernste Vorbereitung. Daher sind vor dem Empfange der hl. Weihen die Exercitien nicht blos empfohlen, sondern vorgeschrieben, damit der junge Priester mit Davids frommer Begeisterung ins Amt trete: wie lieb', o Herr! ich dein Gesetz! den ganzen Tag erwäg' ich es im Herzen. — Was nun Wesen und Weise der Exercitien anbelangt, so ist ihr Gebiet ein ausgedehntes und die Art ihrer Abhaltung sehr verschieden. Die beliebteste und bewährteste Methode der Exercitien ist die der Jesuiten, welche von p. Aloys. Bellecius unter dem Titel: medulla asceseos seu exercitia Sancti Patris Ignatii beschrieben und von Dr. Westhoff (Münster bei Deiters) neu aufgelegt ist. Sie besteht in einer allgemeinen Anleitung zu Betrachtung, Gebet und hl. Einsamkeit, und in einem sogenannten octiduum sacrum (einer hl. Oktave), welches auf acht Tage die wichtigsten Momente frommer Betrachtung, so wie die wesentlichen Tugendübungen vertheilt. — Während von den ersten Zeiten der fromme Priester, besonders die Heiligen, von Zeit zu Zeit freien Geistesübungen oblagen und in späteren Zeiten gottesfürchtige Ordensmänner, den großen Nutzen solcher Uebungen erkennend, dieselben für ihre Gemeinden anordneten, hat die Kirche sie dem Priesterstande vorzugsweise oft und dringend empfohlen und außer den allgemeinen Rundschreiben auch noch denen, welche solche Exercitien leiteten und mithielten, Abläße bewilligt. So bewilligte Papst Alexander VII. (unterm 11. Juni 1659: „cum sicut nobis") allen Geistlichen und Laien, welche einen achttägigen Exercitiencursus in einem Franciskanerkloster mitmachen, nach Erfüllung der gewöhnlichen Vorbedingungen einen vollkommenen Ablaß. Der gewaltsame Umschwung indeß, der mit dem Wechsel des Jahrhunderts auf geistlichem wie weltlichem Gebiete stattgefunden hat, hatte mit der allgemeinen Verflachung und falschen Aufklärung auch den hohen Werth dieser geistlichen Uebungen, beim Klerus wie bei den Laien, fast in Vergessenheit gebracht, bis endlich das im letzten Decennium wieder aufgeweckte und gekräftigte religiöse Leben neben vielen andern heilsamen Verbesserungen auch dieses kostbare Mittel unserer innern Ausbildung und Vervollkommnung wieder frisch und freudig aufgriff. Anfangs nahmen, aus Mangel an Gelegenheit in der Nähe, viele Priester und Laien an den Exercitien der Ordensgeistlichen in andern Ländern (z. B. der Redemptoristen in Belgien) Antheil. In jüngster Zeit sind nun diese geistlichen Uebungen auch in Diöcesen, die keine Klosterexercitien besitzen, eingeführt worden; so in den Diöcesen Münster, Paderborn, Trier, Limburg, sogar Freiburg in Baden, unter der Leitung des oben schon genannten Dr. Westhoff (eines Pfarrers der Diöcese Münster) und in der Erzdiöcese Köln unter Leitung eines Diöcesanpfarrers (Heubes zu Benrath). Außerdem hat man in den Diöcesen Münster und Paderborn eigene geistliche Uebungen für Lehrer und Lehrerinnen eingerichtet. Der Segen dieser erfreulichen Anstalten wird, für Kirche und Staat, nicht ausbleiben.

Baudri.

Digitized by Google

Exil (babyloniſches der Päpſte), ſ. **Avignon.**

Exodus, ſ. **Pentateuch.**

Exokatacölen hießen die fünf höchſten geiſtlichen Würdenträger am Hofe des Patriarchen von Conſtantinopel, die gewiſſermaßen ähnlich dem Cardinals-Collegium ſeinen Rath bildeten. Sie hießen: 1) der Großökonom (ὁ μέγας οἰκόνομος, der Verwalter der Kircheneinkünfte), 2) der Inſpector der Mannsklöſter (ὁ μέγας σακελλάριος), 3) der Aufſeher über das Kirchengeräthe (ὁ μέγας σκευοφύλαξ), 4) der Großkanzler (ὁ μέγας χαρτοφύλαξ), 5) der Inſpector der Nonnenklöſter und der Kirchen der Hauptſtadt (ὁ Σακελλίου). Manchmal wird dieſen fünf Exokatacölen noch ein ſechſter, der Großdefenſor (ὁ πρωτέκδικος) beigezählt. Sie hatten ſämmtlich den Rang vor den Biſchöfen. Vergl. Du Cange Glossar. u. Goari Eucholog. not. p. 291.

Exomologeſis (öffentliche Buße), ſ. **Beichte** (moral. liturg.).

Exorcismen heißen die Gebets- und Beſchwörungsformulare, welche zur Abwehr oder Bannung teufliſcher Einflüſſe von Perſonen und Sachen den Prieſtern von der Kirche vorgeſchrieben ſind. Was zuerſt die Realexorcismen, welche über Naturdinge ausgeſprochen werden, betrifft, ſo finden ſie ihre Würdigung in der Offenbarungslehre, daß der Fluch über den Erdboden ergangen (Gen. 3.) und derſelbe als Strafe und Züchtigung der Sünde nicht nur den Menſchen an Leib und Seele, ſondern auch die mit ihm zuſammenhängende und von der Sünde mitangeſteckte Natur getroffen, verſchlimmert, und daß Satan in und mit der ihm dienſtbar gewordenen Natur einen gewiſſen böſen Einfluß auf Menſchen erlangt hat. Daß alle lebloſe und lebendige Dinge in der Natur der Eitelkeit, der Dienſtbarkeit der Verderbtheit unterworfen, lehrt der Apoſtel Röm. 8., und zeigt ſich auch darin, daß ſie den Menſchen, zumal durch Einwirkung des Satans, bei Aufnahme ihrer Gegenſtände in die fünf Sinne Reiz und Verſuchung zum Böſen werden. Daß dem Satan, der umhergeht wie ein brüllender Löwe (1. Pet. 5.), auch Naturdinge zur Verſuchung und Plage der Menſchen dienen, zeigt ſchon Chriſti Verſuchung, ferner das Beiſpiel, daß er durch Aufruhr der Elemente Hiobs Habſeligkeit zerſtörte, wie auch, daß Viele ſeiner böſen Engel in Thierkörper fuhren. Auf dergleichen Einwirkungen deutet Chriſtus, indem er, die Gewalt der Dämonen mit andern Schädlichkeiten in Verbindung ſetzend, zu den Seinen ſpricht: „Ich gebe euch Macht, zu treten über Schlangen, Skorpionen und alle Gewalt des Feindes.“ — Die Gewalt Satans iſt durch Chriſtus gebrochen, ſo daß wir ſie durch ihn leicht überwinden. Wenn nun die Kirche zum frommen Gebrauche über vernunftloſe Creaturen, z. B. Waſſer, Salz, Früchte, Wohnungen ꝛc. Exorcismen ſprechen läßt, ſo iſt ſie jedoch weit entfernt, zu glauben, als ſeyen derartige Naturdinge etwas an ſich Böſes oder Verteufeltes, oder dieſelben ſeyen vom Teufel beſeſſen; ſie hält vielmehr mit Paulus jede Creatur Gottes für gut, die mit Dankſagung gebraucht wird, weil ſie geheiligt wird durch das Wort Gottes und das Gebet, 1. Tim. 4; ſie hat dabei nur den über die Natur ergangenen Fluch, ihre Dienſtbarkeit

Digitized by Google

der Verderbtheit, zumal den möglichen Einfluß böser Geister im Auge, und will nur durch ihre Exorcismen die bezügliche Creatur diesem Fluche, dieser Dienstbarkeit, diesem Einflusse entreißen, dieselbe auf ihr heiliges Gebiet ziehen und durch das Wort Gottes und Gebet heiligen, wozu sie als allseitige Vermittlerin der Erlösung die Macht hat. — Hinsichtlich der Personalexorcismen, welche über Personen gesprochen werden, kommen zunächst die Exorcismen bei der Taufe in Betracht. Sie beruhen auf der Offenbarungslehre, daß der Täufling im Stande der Erbsünde geboren und vermöge derselben vom Reiche Gottes ausgeschlossen ist und hiermit, ein drittes gibt es nicht, zum Reiche des Satans gehört, und daß mittelst der Taufe diese Verbindung des Täuflings mit dem bösen Geiste aufhören soll. Ohne diese Verbindung näher zu bestimmen und sie in eine wirkliche Besessenheit zu setzen, beschränkt sich die Kirche darauf, nur einen, wie immer beschaffenen Einfluß des bösen Geistes zu lehren; und da dieser Einfluß nicht außerhalb, sondern im Innern des Ungetauften haftend gedacht und das Böse in ihm nicht ohne den Urheber des Bösen vollständig angeschaut werden kann: so beziehen sich die Tauferorcismen direct auf den Satan, wodurch zugleich am sichersten der falschen Deutung vorgebeugt ist, als sey hier nur von dem Einflusse des bösen, falschen Welt- und Zeitgeistes die Rede. — Die außer der Taufe, für Fälle wirklicher Besessenheit vorkommenden Personalexorcismen gründen sich auf Thatsachen der heiligen Geschichte. Jesus unterscheidet zwischen den Natürlichkranken und den Besessenen, und indem er seinen Jüngern die Macht gab, beiden zu helfen, Kranke zu heilen und Teufel auszutreiben, was zugleich ein Kennzeichen ihrer höheren Sendung seyn sollte; so lehrte er zugleich, daß auch nach seinem Tode noch Teufels-Besitzungen und Austreibungen vorkommen würden, was durch die Geschichte der Apostel und die unverwerflichsten Zeugnisse und Thatsachen der ersten Jahrhunderte erwiesen ist und sich auch wohl erklären läßt. Vergl. den Art. Besessenheit. Schnepper.

Exorcistat und Exorcisten. Letztere waren in den alten Zeiten der Kirche die Kleriker, welche über die Täuflinge die Exorcismen recitirten, und den Energumenen täglich die Hände auflegten, s. Energumenen. Später ist dieses als Amt eingegangen und nur die demselben entsprechende Ordinationsform ist beibehalten. Sie bildet von unten aufsteigend die dritte Stufe unter den niederen Weihen. Diese Weihe geschieht vom Bischofe durch Ueberreichung des Buches, worin die Exorcismen enthalten sind. Der Geweihte erhält dadurch, nach den Worten der Pontificales, die Gewalt, den Energumenen die Hände aufzulegen, sowohl den Getauften als den Katechumenen. Außerdem haben die Exorcisten, wo sie noch als ein besonderer Dienst vorkommen, bei der Ausspendung der Communion den Communicirenden Platz zu machen, und das Wasser bei dem hl. Meßopfer darzubringen. Walter.

Exspectativen sind Ertheilungen einer Anwartschaft auf ein noch nicht erledigtes Amt. In früheren Zeiten waren diese unbekannt. Allein im Mittelalter, wo der Andrang zu den kirchlichen Aemtern sehr groß

Digitized by Google

wurde, bedienten sich die Collatoren der Exspectativen häufig, um lästige Bewerber für den Augenblick zu beschwichtigen. Ein solches Verhältniß hat aber darin etwas Gehässiges, daß dadurch, wie bei einem Erbvertrag über den Nachlaß eines noch Lebenden, eine Hoffnung an das Absterben einer noch lebenden Person geknüpft wird, und der Exspectant nun gleichsam auf deren baldigen Tod lauert. Dadurch sah sich Alexander III. veranlaßt, auf dem lateranischen Concilium (1179), die Verleihung oder das Versprechen eines noch nicht erledigten Amtes zu verbieten, c. 2. 13. 16. X. de concess. praebendae (3. 8). Bonifacius VIII. erklärte selbst solche Versprechungen für unerlaubt und unverbindlich, wodurch Einer einem Anderen ganz unbestimmt ein Kirchenamt, sobald er dazu die Gelegenheit hätte, zu verleihen zusagte, c. 2 de concess. praeb. in VI. (3 7). Eine besondere Art von Anwartschaften ging aus dem Recht der ersten Bitte (jus primarum precum) hervor. Als nämlich die Kathedral- und Collegiatstifte im Mittelalter die Richtung nahmen, daß die Stellen in ihrer Mitte häufig nur nach Standes- und Familienrücksichten besetzt wurden: so mischten sich bald auch die Könige und Landesherren zu Gunsten von Geistlichen, denen sie wohl wollten, ein, und erlangten durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungsantritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen. Dieses tritt zuerst in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts hervor. Auch mischten sie sich noch außerdem durch nicht leicht zu umgehende Empfehlungen zu wirklich erledigten oder zu einer nächst vacant werdenden Stelle ein. Um so mehr durften dann auch die Päpste, als die Vorsteher der ganzen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Stifte viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, für ihre Empfehlungen eine angemessene Berücksichtigung in Anspruch nehmen. So entstanden die päpstlichen mandata de providendo. Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den Universitäten gebraucht, und hielten so den bei den Stiften vorherrschend werdenden Standesrücksichten ein vortheilhaftes Gegengewicht, wie Hurter, Innocenz III. Theil III. S. 106—111 sehr gut nachweist. Solche Mandate wurden, wie die königlichen Empfehlungen, sowohl für eine wirklich erledigte als unbestimmt für die nächste vacant werdende Stelle ertheilt. Letzteres hielt man doch mit dem Verbot der Exspectativen für vereinbar, weil die Anwartschaft nicht auf eine bestimmte Stelle lautete. — Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Parteien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, wurden die Mandate und Anwartschaften so häufig, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt. Darin lag ein Extrem, welches mancherlei Conflicte und Streitigkeiten hervorrief. Daher hat endlich das Concilium von Basel (Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum) und das von Trient (Sess. XXIV. cap. 19 de ref.) die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und Exspecta-

Digitized by Google

tiven gänzlich unterſagt, und dadurch alle Streitigkeiten über dieſen Gegenſtand beendigt. Doch hat ſich das kaiſerliche Recht der erſten Bitte bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs erhalten. Walter.

Exſuperantius und Exſuperius, ſ. legio Thebaica.

Exſurge, ſ. v. a. Sexagesima, ſ. Sonntag.

Extravaganten, ſ. Decretalen-Sammlungen.

Eyukontianer, ſ. Eunomianer.

Eymerik, Nikolaus, ein in der Geſchichte der Inquiſition berühmter Dominicaner, geboren zu Gerona in Catalonien, blühte unter den Päpſten Innocenz VI., Urban V., Gregor XI. und Clemens VII. Der erſt genannte Papſt erhob ihn zu der Würde eines Generalinquiſitors im Jahre 1356. Unter Gregor XI. kam er nach Avignon, wo er zum päpſtlichen Kaplane und zum Richter in den höchſten Dingen (judex de summis rebus) ernannt wurde. Im Streite zwiſchen Clemens VII. und Urban VI. ſtand er auf Seite des erſteren. Später kehrte er in ſeine Heimath zurück, wo er in ſeiner Vaterſtadt im J. 1399 in einem Alter von 79 Jahren ſtarb. Sein berühmteſtes Werk iſt das bekannte directorium inquisitorum, welches zuerſt 1503 zu Barcellona, ſpäter im J. 1578 und 1587 mit den Verbeſſerungen und Scholien des Decans der Rota, Pina, und zuletzt zu Venedig 1595 mit einem Commentare des genannten ſpaniſchen Canoniſten im Drucke erſchien. Daſſelbe zerfällt in 3 Theile: der erſte ſpricht von den Lehren des Glaubens; in dem zweiten iſt von der Beſtrafung der Häretiker und von den Strafen, die ſie nach dem canoniſchen Rechte und nach den Decretalien verdienen, von dem Weſen der Ketzerei und des Irrthums, von den verſchiedenen Häreſien, und endlich von denen, welche der Jurisdiction der Inquiſition unterworfen ſind, ſo wie von den Verbrechen, die zu ihrer Competenz gehören, die Rede; der dritte Theil handelt von der Art und Weiſe, wie die Proceſſe in dem Inquiſitionstribunal zu führen ſind, von der Vollmacht und den Privilegien der Beamten des heil. Officiums, von den Zeugen, von den Schuldigen und von der Vollſtreckung der Urtheile. Viele andere Werke, unter welchen wir beſonders ſeine Streitſchriften gegen die Lulliſten, durch welche es Eymerik bei dem (After-) Papſte Clemens VII. dahin brachte, daß mehrere Lehren des Raymund Lullus verdammt wurden, einen höchſt umfangreichen Commentar über das Evangelium des heil. Johannes und die Erklärungen einiger pauliniſchen Briefe nennen, ſind niemals dem Drucke übergeben worden. Vgl. Dupin, nouvelle histoire des auteurs eccles. tom. XI. 85 f. Oudinus, commentarius de script. eccles. tom. III. 1024 ff. Bayle, dict. hist. Briſchar.

Ezechiel, ſ. Propheten (große).

Digitized by Google

F.

Faber, Jacob — le Fevre, Jaques — war aus Etaples in der Picardie (daher Stapulensis beigenannt) von armen Eltern 1445 geboren und starb hochbejahrt 1537 in seinem Vaterlande. Er hatte auf Reisen in Europa, Nordafrika und Asien viele Lebenserfahrungen gesammelt, und besaß einen großen Reichthum von Kenntnissen und einen edlen Sinn. Er gehört zu den frühesten Anhängern Luthers, die derselbe für seine Lehransichten in Paris fand. Jedoch sagte er sich nie von der katholischen Kirche los: ja er mißbilligte öffentlich Vieles in den Lehren und Schritten der Protestanten. Faber wurde von der Pariser Universität, wo er als Doctor der Theologie gelehrt hatte, wegen seiner neuen Glaubensansichten verstoßen. Den Flüchtling nahm die Königin Margaretha von Navarra in Schutz und ihr Bruder, der König Franz I., sonst kein Freund der Religionsneuerer, verbot, ihn weiter zu verfolgen. So durfte sich Faber ferner in Frankreich aufhalten, indem eine Anzahl von seinen Freunden ins Ausland flüchten mußten, wegen des Glaubens. Schon im J. 1512 hatte er die Briefe Pauli ins Lateinische übersetzt und diese Arbeit mit einem merkwürdigen Commentar versehen, worin er gegen die Vulgata als eine fehlerhafte Uebersetzung eifert. Doch wurde durch berühmte Gelehrte, namentlich durch Erasmus, ihm nachgewiesen, daß seine Behauptungen nicht immer die richtigen waren und daß er keineswegs so tiefe und umfassende Sprachkenntnisse besaß, als er sich das Ansehen geben wollte oder seine Freunde behaupteten. Die vier Evangelien übersetzte er 1523 in's Französische, bald nachher auch die ganze Bibel, bei welcher Uebertragung er die Vulgata zu Grunde legte. Robert Olivetanus folgte der Faber'schen Arbeit in seiner französischen Uebersetzung der Bibel, die 1525 zu Neufchatel erschien. Mit Bucer kam Faber, im Auftrag der Königin Margaretha von Navarra, in Straßburg zu einem Religionsgespräche zusammen. Er brachte zuerst die Ubiquitätslehre auf, die Luther von ihm entlehnt, aber später wieder aufgegeben, an den schwäbischen Reformatoren Jacob Andreä und Johann Brenz aber die eifrigsten Vertheidiger gefunden hat. Erasmus erwähnt in seinen Briefen öfters des Faber Stapulensis, mit dem er früher sehr befreundet war, später aber in eine gelehrte Fehde über einige Schrifterklärungen gerieth. Einige Angaben des Erasmus über Faber's äußere Lebensverhältnisse aber sind ungenau und unrichtig. Faber rief auch durch seine Behauptung, daß die ungenannte Sünderin bei Lucas c. 7, die Maria Magdalena bei Lucas c. 8 und Maria, die Schwester des Lazarus, welche für eine und dieselbe Person galten, drei ganz verschiedene Personen seyen, unter den Theologen einen Streit hervor. Gegen seine Schrift über diesen Gegenstand, die 1518 und 1519 wiederholt gedruckt wurde, trat der berühmte englische Bischof Fischer von Rochester (Paris 1519) mit Heftigkeit und Bitterkeit auf. Erasmus billigte die Angriffsweise des Bischofs nicht, jedoch erkannte er ihm den Sieg zu.

Digitized by Google

Dessenungeachtet erhielten später Faber's verketzerte Ansichten den Beifall vieler katholischen Theologen in Frankreich: und in mehreren französischen Brevieren wurden sodann die bezeichneten biblischen Frauen als verschiedene Personen angegeben. Faber's Schriften, zwanzig an der Zahl, nennt Rotermund, Andenk. d. Männer f. u. geg. die Ref. Luthers I. S. 316 ff. Ueber seine theologischen Kämpfe handelt Bayle, dict.

Faber (Johann) von Heilbronn. Er selbst gibt seinen eigentlichen Namen in einer seiner Schriften so an: „Cussius, den man nennt Fabri", letztes ganz gewiß wegen des Schmiedens, was im lat. Worte Cudere liegt. Daß man ihn Fabri, nicht Faber genannt habe, wie vorgegeben wird, um ihn von andern Zeitgenossen, die ebenfalls den Namen Faber führten, zu unterscheiden, ist nicht stichhaltig, denn Johann Faber von Wien (vgl. folg. Artikel) unterzeichnet sich selbst in noch nicht veröffentlichten Briefen ebenfalls Fabri. Unser Johann Faber wurde im J. 1504 zu Heilbronn geboren, und trat in der Nähe dieser Stadt, zu Wimpfen, in den Dominicanerorden. Auf Kosten dieser letzten Stadt studirte er mit Auszeichnung an der Universität Köln, und wurde dann in der Domkirche zu Augsburg Vormittagsprediger. Letztes gewiß seit dem J. 1534, wenn nicht schon früher. Wegen Ueberhandnahme der Reformation verließ der kath. Klerus im J. 1537 die Stadt Augsburg, wahrscheinlich in demselben Jahre wurde Faber Prediger zu Prag, und fuhr fort, die Katholiken im Glauben zu bestärken, und die Irrlehrer (namentlich die Wiedertäufer) mit Gewandtheit zu bekämpfen. Dessen sind Zeuge eine Reihe polemischer Schriften, die theilweise ins Lateinische, eine sogar ins Französische übersetzt, und besonders von Flacius Illyricus angefochten wurden. Im J. 1545 predigte Faber am Vorabende des Weihnachtsfestes vor dem akademischen Rath der Universität Freiburg, wo er damals Baccalaureus der Theologie wurde. Im J. 1551 ließ er sich bei der Universität Ingolstadt immatriculiren, und erhielt dort im folgenden Jahre unter dem Vorsitze des Petrus Canisius den theologischen Doctorhut. Er kam wieder als Domprediger nach Augsburg, und wirkte als solcher bis zu seinem Tode, den 17. Februar 1558. Canisius ward sein Nachfolger. Von seinen Schriften verdienen Erwähnung eine lateinische, worin er aus Schrift und Tradition beweist, daß Petrus zu Rom gewesen sey und als erster Bischof daselbst den Martertod unter Nero gelitten habe; ferner eine deutsche: „Von Ankunft und Herkommen der römischen Bischöfe, von Petrus bis auf Julius III. und die Namen aller Cardinäle, so jetzt (1550) am Leben sind. Auch von des römischen Reichs Monarchie oder Folgung der römischen Kaiser von Julius Cäsar bis auf Karl V."; endlich ein Gebetbuch, das bald ins Deutsche übersetzt wurde, und viele Auflagen erlebte. Verschieden von ihm ist Johann Faber, Prior des Predigerordens zu Augsburg, der im J. 1521 ein Bedenken an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen in Luther's Sache einsandte, worin er vorschlug, der Papst, der Kaiser, und die Könige von Frankreich, Spanien, England, Portugal, Ungarn und Polen sollten jeder vier gelehrte Männer,

Digitized by Google

und jeder Kurfürst einen bestellen, um mit Luther zu unterhandeln, was diese beschlössen, solle bindend seyn. Meuser.

Faber (Johann) von Wien. Johann Heigerlin — dies ist sein Familienname — ward im J. 1478 zu Leutkirchen in Schwaben geboren. Da sein Vater ein Schmied war, nahm er den Namen Faber oder Fabri an. Es ist daher unrichtig, wenn man ihn Schmidt nennt. Nachdem er sich mit dem Lateinischen, Griechischen und, wie seine Schriften bezeugen, dem Hebräischen bekannt gemacht und die sonstigen Vorkenntnisse angeeignet hatte, begann er seine theologischen Studien an der Universität zu Freiburg, wo nebst Andern Eck sein Lehrer war. Erasmus aber gab in einer Unterredung seinem Geiste bald eine andere Richtung, indem er ihn von der schaal gewordenen Scholastik zu den Vätern hinwies. Faber trat in den Dominicanerorden, ward Priester und zu Lindau Pfarrvicar, wo er wegen seines fleißigen und salbungsvollen Predigens insgemein „der fromme Herr Hans" genannt wurde. Dort wirkte er fort, auch nachdem er zu Freiburg Doctor des canonischen Rechtes geworden, und war gleichzeitig Sachwalter des Bischofs von Constanz. Im J. 1517 hielt er zu Rom dem Caspar von Silliale die Leichenrede. Von Lindau berief ihn der Bischof von Basel, Christoph von Utenheim, machte ihn zu seinem Official und übertrug ihm ein Canonicat an seiner Kirche. Nach vier Jahren kehrte er nach Lindau zurück, und hatte dort kaum seine eine Zeitlang unterbrochenen theologischen Studien wieder aufgenommen, als sein Bischof ihn im J. 1518 zu seinem Generalvicar in Spiritualibus ernannte, dem der Papst die Würde eines apostolischen Protonotars hinzufügte. In jener Stelle zeigte Faber sich äußerst thätig, suchte nach Kräften für Religion und Wissenschaft zu wirken, unterstützte jüngere Gelehrten, einen Glarean, Vadian, Zwingli, öffnete ihnen seine Bibliothek, und stand ihnen anregend und fördernd zur Seite. Er veröffentlichte damals seine lateinischen Vorträge über das Elend des Menschenlebens, durchwebt mit classischen Stellen der Alten, wodurch er die von Erasmus in der Moria so beißend gezüchtigte Predigtweise seiner Zeit, die Fabeln und Schwänke, die man auf den Kanzeln vortrug, zu verdrängen und einem andern Geschmacke Bahn zu brechen suchte. Freisinnig, wie er noch gegen das Ende seines Lebens war, machte er auf Mißbräuche des römischen Hofes aufmerksam, und begrüßte, wie so viele seiner Zeitgenossen, das erste Auftreten der Reformatoren, deren dogmatische Irrthümer er sogar theilweise billigte. Es darf uns daher nicht wundern, daß er, obschon am Wesen des Ablasses festhaltend, für seine Person sowohl, als im Auftrage seines Bischofs, sich der Ablaßkrämerei des Franciscaners Samson kräftig widersetzte, als dieser im J. 1518 die Schweiz durchzog, und ohne zu achten auf die Zeichen der Zeit, die allgemein nach den Gründen des Glaubens zu fragen anfing, sich in den ärgerlichsten Behauptungen überbot. Voll Entrüstung sprach Faber sich dagegen aus, und ersuchte Zwingli, wider Samson aufzutreten. Groß war daher das Staunen, als Faber, sobald ihm das eigentliche Treiben der Reformatoren klar wurde, sich auf einmal und für im-

Digitized by Google

mer entschieden der von jenen verworfenen Kirche zuwandte. Im J. 1521 reiste er nach Rom, wo er bis zum folgenden Jahre, gleichzeitig mit Eck verweilte, vielleicht um sich über seine bisherige Denkweise vor dem Papste zu rechtfertigen, gewiß nicht um erst Theologie zu studiren, wie Zwingli vorgab. Diese Reise verursachte ein gewaltiges Aergerniß; als Zweck derselben gab man, mit Hervorhebung seiner bisher liberalen Gesinnung, Ehre und Habsucht an; sogar ein Hutten schmähte über ihn. Zu Rom veröffentlichte Faber sein Buch: „Gegen Luthers neue Dogmen," in lateinischer Sprache, mit einer sehr schonend und echtchristlich gehaltenen Vorrede an den Wittenberger Reformator. Dieser verfuhr wie gewöhnlich, wenn ihm eine Widerlegung schwer oder unmöglich war, er schimpfte und — schwieg; in seinem Auftrage aber wählte Justus Jonas aus dem Buche sich den Abschnitt über die Priesterehe, und betitelte Faber, weil dieser gegen dieselbe war, in seiner Gegenschrift als Patron der Hurerei. In Zürich hatten unterdeß Zwingli's Neuerungen Eingang gefunden. Unterm 24. Mai 1522 warnte Faber in einem Schreiben die dortigen Stiftsherren vor Zwingli und disputirte mit dem, seiner Hinneigung zu diesem wegen gefänglich eingezogenen Urban Weiß, Pfarrer im Dorfe Fißlisbach. Auf des Zürcher Rathes Bitte erschien er dann auf der Zürcher Disputation im Januar 1523, jedoch nicht um zu disputiren, sondern um die Abgefallenen in friedlichem Wege zum kirchlichen Gehorsam zurückzuführen. Er erklärte, man müsse die Angelegenheit des Glaubens bis zu einem Concil verschieben, oder wenigstens der Entscheidung der Universitäten und gelehrten Männer anheimstellen. Einmal jedoch während der Disputation ließ er sich zur Theilnahme an derselben verleiten, indem er auf der Gegner Forderung, für die Anrufung der Heiligen Gründe vorzubringen, sich auf die Tradition berief. Nach beendigter Disputation aber ließ er sich, nicht als Vicar, sondern als Privatgelehrter mit Zwingli in ein weitläufiges Gespräch ein, das zu keinem Resultate führte und wobei letzterer sehr anzüglich wurde. Als hierauf Hegenwald die Acta der Zürcher Disputation veröffentlichte, richtete Faber an den Zürcher Rath eine Klageschrift über Verfälschungen, die jener sich habe zu Schulden kommen lassen; als er die Klageschrift zu Basel wollte drucken lassen, wollte kein Drucker sich dazu hergeben und sieben Zürcher gaben als Antwort darauf die Satyre: „Das Gyrenrupfen" heraus. Im J. 1523 wählte Ferdinand von Oestreich Faber zu seinem Rathe. So erscheint er im folgenden Jahre bei einem, in Folge des von mehren katholischen Ständen am 10. Juli 1524 zu Regensburg gefaßten Beschlusses stattfindenden inquisitorischen Verfahren gegen mehre reformatorisch gesinnte Wiener. Den Titel Constanzer Vicar behielt er nach wie vor bei, obschon er in dem, einigemal mit ihm verwechselten Wendelin Faber einen Nachfolger erhalten hatte. Mit dem J. 1525 beginnt seine äußerst interessante Correspondenz mit Nausea, aus welcher wir ersehen, zu wie vielen Verrichtungen Ferdinand, dessen Beichtvater er später wurde, ihn brauchte. Als Constanzer Vicar drang er auf einer Tagsatzung zu Luzern im J. 1526 auf eine Disputation mit Zwingli,

Digitized by Google

wechselte mit diesem einige Schriften, worin sie sich gegenseitig herausforderten und wohnte dann nebst Eck und Murner der Disputation zu Baden (vgl. Religionsgespräche) bei; er drang hier auf allgemeine Verbannung der von den Reformatoren herausgegebenen Bücher, besonders ihrer Uebersetzungen des N. T. und gab zur Berichtigung der durch Thomas von Hofen veröffentlichten Nachricht von jener Disputation seine „Newe Zeitung ꝛc." heraus. Den Reichstag zu Speyer im J. 1526 besuchte Faber in Ferdinand's Gefolge. Es sind uns durch Spalatin Bruchstücke einer daselbst zum Beweise, daß die Messe ein Opfer sey, von ihm gehaltenen Predigt aufbewahrt, die wohl nur darum so sonderbar erscheint, weil man beim Nachschreiben die Mittelglieder und Uebergänge ausgelassen hat. Eben so aus allem Zusammenhange gerissen zeigt sich seine dortige angebliche Aeußerung gegen einen nicht genannten Fürsten, daß weder die Katholiken noch ihre Gegner Recht hätten! Im J. 1527 war Faber in Ferdinand's Auftrage bei Heinrich VIII. von England, um Beistand wider die Türken zu empfangen, nachdem er zu Ende des vorigen oder zu Anfange dieses Jahres wahrscheinlich zu demselben Zwecke eine Reise nach Spanien gemacht hatte; er hielt zu London vor dem Könige und den Bischöfen und Großen deshalb eine Rede. Im J. 1528 ward er zur Wiener Universität gesandt, mit dem Auftrage, diese solle erfahrene Theologen zu der in allen östreichischen Landen vorzunehmenden Kirchenvisitation wählen; während dieser Visitation sollte sie ferner unter Fabers Aufsicht durch Gelehrte die lutherische Verdeutschung des N. T. von ihren Fehlern reinigen lassen. Da bald Emsers Uebersetzung erschien, mag man diese Arbeit für überflüssig gehalten haben; noch im J. 1535 aber arbeitete Faber an einer Uebersetzung des Pentateuchs. Vergebens suchte er im J. 1528 Melanchthon zur Kirche zurückzuführen, bewirkte indeß, daß Kaspar Schwenkfeld, den er schriftlich bekämpfte, vom Hofe des Herzogs von Liegnitz verwiesen wurde. Auf dem Reichstage zu Speier im J. 1529 erscheint Faber in einem Ausschusse als Bevollmächtigter des Bischofs von Constanz und hatte einen Hauptantheil an den dort gegen die Neuerer gefaßten Beschlüssen. Bitter klagte deßhalb Melanchthon über ihn. Nach Luthers Angabe habe Faber dort gepredigt, er wolle eher den Koran, als den lutherischen Glauben annehmen, denn die Türken hätten ja noch Ceremonien mit Beten, Fasten und andern guten Werken. Daß er den Simon Grynäus, weil dieser ihn ermahnt, er solle nicht ferner ein Feind des Evangeliums sein, habe wollen einsperren lassen, worauf dieser, in fast mysteriöser Weise gewarnt, sich bei Zeiten von Speyer weggemacht habe, ist schon früher, sogar von Protestanten, für eine Erdichtung angesehen worden. Von Ferdinand wurde Faber um diese Zeit zum Propst in Ofen ernannt, und gab sich vergebliche Mühe, Erasmus nach Wien zu ziehen. Auf dem Augsburger Reichstage 1530 war er einer der Hauptpersonen bei Abfassung der Widerlegung der Augsb. Confession und der Tetrapolitana und bewirkte die Absetzung des im Glauben unzuverlässigen kaiserlichen Beichtvaters (Glapion?). Coadjutor des Bischofs von Neustadt war er

Digitized by Google

ſchon ſeit mehreren Jahren, noch im J. 1538 erſcheint er als ſolcher; im December 1530 ernannte Ferdinand ihn nun zum Biſchofe von Wien. Da ſeinem Vorgänger der Propſt zu St. Peter in Löwen, Conrad Renner zum Coadjutor gegeben worden, ſo mußte Faber dieſem, wahrſcheinlich um deſſen Anſprüche zu beſeitigen, ein Jahrgehalt von 200 Gulden zahlen, über welche Laſt er noch im J. 1536 klagte und Vergerio bat, mit Rückſicht auf das ſchmale Einkommen des Wiener Bisthums deren Enthebung beim Papſte zu bewirken. Fleißig lag Faber an allen Sonn- und Feiertagen, mitunter ſogar täglich, dem Predigtamte ob, weswegen Erasmus ihn als Muſter für andere Biſchöfe aufſtellte. Um die Reinheit des kath. Glaubens zu erhalten und die Irrenden zurückzuführen, veröffentlichte er als Biſchof eine Reihe von Streitſchriften, und ließ ſich im J. 1535 mit dem zu Wien gefänglich eingezogenen Mathias Devay — dem ſogen. ungariſchen Luther — in ein religiöſes Geſpräch ein. Als im J. 1536 Moronus vom Papſte als Nuntius an Ferdinand geſchickt wurde, um das allgemeine Concil zu betreiben, übergab Faber dieſem eine höchſt lehrreiche Inſtruction über Deutſchlands religiöſe Verhältniſſe und wie man einſchreiten müſſe. Da er, wie andere Biſchöfe Oeſtreichs, durch geheime Proteſtanten, die ſich als katholiſche Pfarrer anſtellen ließen, getäuſcht worden war, ermahnte Haſenberg im J. 1537 ihn zur Vorſicht. Die Beſchwerden des Alters — er litt ſchon früher an Steinſchmerzen — und die traurige Lage ſeines durch den Türkeneinfall im J. 1529 verheerten Bisthums erregten in ihm den Wunſch nach einem gleichgeſinnten Coadjutor; ſchon im März 1538 ſcheint er deßhalb mit Ferdinand unterhandelt zu haben, im Mai d. J. hatte er ſich einen ſolchen in Friedrich Nauſea gewählt. Er ſoll 1540 den Reichstagen zu Speier und Hagenau beigewohnt haben, war auch in dieſem Jahre einige Monate zu Gent. Er ſtarb im J. 1541 den 20. Mai zu Wien, und liegt in St. Stephan begraben. In ſeinem Teſtamente machte er Stiftungen für Studirende, ſeine anſehnliche Bücherſammlung beſtimmte er dem von ihm gegründeten Convicte bei St. Niklas zu Wien, von wo ſie ſpäter in die Hofbibliothek kam. Gewiß auffallend nach all dieſem iſt, daß er zu Rom gegen das J. 1534 beim Magiſter St. Palatii, Thomas Badia, durch den getauften Juden Paul Ritius in den Ruf der Heterodoxie gebracht werden konnte; mit männlichem Ernſte wieß er die Verdächtigung ab. Wenn man ſeinen Aufreizungen alle von Ferdinand erlaſſene Verordnungen gegen die religiöſen Neuerungen zuſchreibt, ſo iſt dies gänzliche Verkennung des Geiſtes dieſes großen Herrſchers. Ungeachtet die Zahl der Werke Fabers ſehr groß iſt, ſagt er doch, er habe aus Mangel an geeigneten Druckern nicht noch mehr veröffentlichen können. Sie ſind größtentheils polemiſchen Inhalts gegen Luther, Zwingli, Oekolampad, die Wiedertäufer u. A. und erſchienen von 1537—41 zu Köln in drei Foliobänden, wovon der erſte lauter Predigten enthält, gleichſam ein Supplement derſelben kam 1537 zu Leipzig, ebenfalls in Folio heraus. Doch ſind nicht alle hier aufgenommen, die deutſchen zudem blos in lateiniſcher Ueberſetzung Die bereits gedruckten, hin

Digitized by Google

und wieder zerstreut stehenden Briefe von und an Faber 70 bis 80, wird hoffentlich Dr. Floß zu Bonn durch Fabers von ihm zu Venedig entdeckten Correspondenz mit Vergerio u. A. vermehren. Vgl. Kettner, de Jo. Fabri Vita et Scriptis. Lipsiae 1737. Meuser.

Fabianus, auch Flavianus genannt, ein Römer aus vornehmer Familie, wurde Bischof zu Rom, als Nachfolger des Anterus im Anfange des Jahres 236. Seine Wahl wird dem Umstande zugeschrieben, daß sich eine Taube auf seinen Kopf niedergelassen. Er stand der römischen Kirche 14 Jahre lang vor und starb in der Decianischen Christenverfolgung als Martyrer den 20. Januar 250. Nach seinem Tode blieb der römische Bischofssitz über ein Jahr erledigt. Er theilte zum Behuf der Armenpflege die Stadt in sieben Diaconien oder Bezirke, setzte den sieben Notarien, welche die Martyrer-Acten sammelten, eben so viele Subdiaconen vor und bestätigte den Synodalbeschluß der afrikanischen Bischöfe gegen den Ketzer Privatus, doch ist das Schreiben über diese Sache verloren. Während der Zeit des Pontificats Fabians kam Novatus aus Afrika nach Rom, um gegen Cyprian Anhänger zu gewinnen. Vgl. den Art. Cyprianus. Daß zur Zeit Fabians mehrere Kirchen in Gallien, namentlich die von Toulouse, Tours und Paris gestiftet worden seyen, sagt Gregor. Turon. (hist. Francor. I. 28. X. 31). Unecht sind mehrere Verordnungen, die Fabianus zugeschrieben werden über die Ehe, den Meineid, den Empfang des heil. Abendmahls, das canonische Alter der Priester ꝛc. Daß er den Kaiser Philippus Arabs getauft habe, wie die von Stephanus Baluzius in Druck gegebenen Acta S. Pontii, eine unechte Quelle, berichten, wird bestritten (vgl. Pagi brev. Pontif. Rom. I. 40). Zuverlässig sind die Nachrichten, welche der heil. Cyprian gibt, der diesen Papst sehr mit Lobsprüchen erhebt. Act. SS. T. II. Jan. p. 252. Anastas. Bibliothec. bei Muratori III. 1. p. 99. Vgl. Berti diss. hist. T. II. p. 314 u. 498. Aschbach.

Fabre, Joh. Claude, s. Fleury (Claude).

Fabri, Wolfgang, s. Capito.

Fabricius (Johann), geb. 1644 zu Altorf, gest. 1729, früher Gesandtschaftsprediger zu Venedig, dann Professor der Theologie zu Altorf und Helmstädt, seit 1703 Braunschweigischer Consistorialrath, ein Schüler des Synkretisten F. U. Calixt, wurde wegen seiner versöhnlichen Religionsansichten, die zur Wiedervereinigung der Protestanten mit dem Katholicismus hinneigten, von den strengen lutherischen Theologen sehr angefeindet. Er legte seine Grundsätze und Meinungen nieder in dem Buche: Consideratio variarum controversiarum. Helmst. 1704. 4. Er behandelte darin die Streitfragen mit den Katholiken und Reformirten, und zeigte, daß man den Gegnern häufig härtere Lehrsätze unterschob, als sie wirklich hatten. Noch mehr wurden die lutherischen Eiferer gegen ihn erbittert, daß er des Engländers Forbesen Via ad pacem eccles. s. consideratcontroversiarum Pontific. Helmst. 1704 von neuem herausgab. Nach dem Uebertritt der Braunschweig-Wolfenbüttlischen Prinzessin Elisabeth Christiane zum katholischen Glauben (sie wurde an den Erzherzog Karl, nach-

Digitized by Google

herigen Kaiser, vermählt), erschien 1707 unter seinem Namen eine Schrift, worin ausgesprochen war, daß zwischen der Augsburgischen Confession und der katholischen Religion kein sonderlicher Unterschied sey und daß man in beiden Glaubensformen selig werden könne. Obschon Fabricius die Autorschaft dieser Schrift in Abrede stellte, so vertheidigte er doch die darin ausgesprochenen Ansichten und wechselte darüber mit lutherischen Gegnern mehrere Streitschriften. Es sah sich der Herzog von Braunschweig endlich genöthigt, Fabricius seiner Stelle als Kirchenrath zu entheben: er übertrug ihm dafür (1709) die Inspection der Landesschulen. Vgl. über das Nähere K. A. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen. Bd. IX. S. 497 ff. Von demselben Johann Fabricius erschienen auch einige kleinere theologische Schriften, und mehrere Bücher literar-historischen Inhalts, und solche, welche die classische Alterthumskunde behandelten. A

Fabricius (Johann Albert), geboren zu Leipzig 1668 und gestorben 1736 zu Hamburg als Professor der Beredsamkeit und der Moral, war einer der vorzüglichsten Literarhistoriker und Vielwisser des achtzehnten Jahrhunderts. Er war nicht weniger ein gründlicher Philolog als gelehrter Theolog. Unter seinen zahlreichen Werken sind besonders seine literarhistorischen Bibliotheken hervorzuheben: 1) die Bibliotheca graeca. Hamb. 1705 ff. 4. 14 Bde. Neue Ausg. von Harleß mit Forts. Hamb. 1790—1809. 4. 12 Bde., vermehrt, aber nicht beendigt. 2) die Bibliotheca latina. Hamb. 1697. Neue Ausg. und Bearb. von Erneſti. Lpz. 1773—7. 3 Bde. 3) die Bibliotheca mediae et infimae aetatis. Hamb. 1734 ff. 5 Bde. u. einen Supplementbd. v. Schöttgen. Neue von Manſi vermehrte Ausg. Patav. 1754. 6 Bde. 4. 4) die Bibliotheca antiquaria. Hamb. 1713. 4. Neue Ausg. von Schaffshausen. 1760. 4. 5) die Bibliotheca ecclesiastica. Hamb. 1718 f., welche die catalog. scriptor. eccl. des Hieronymus, Gennadius, Isidorus und ihrer Fortsezer in sich faßt. — Für den Theologen besonders wichtig sind die Sammlungen der Apokryphen: a) Codex pseudepigraphus V. T. Hamb. 1713—22. 2 Bde. und b) Codex apocryphus N. T. Hamb. 1714—33. 3 Bde., wovon eine vermehrte Ausgabe von Thilo (bis jezt, Lips. 1832, nur der 1. Bd., die apokryphischen Evangelien enthaltend) besorgt wird. Zu seinen theologischen Schriften gehören noch: Delectus argument. et syllabus scriptor., qui veritatem relig. christ asseruerunt. Hamb. 1725. 4. und Salutaris lux evangelii. Hamb. 1731. Seine reichen philologischen, historischen und philosophischen Kenntniſſe legte er nieder in den trefflichen Ausgaben des Sextus Empiricus, Dio Cassius, Marinus (Vita Procli), Philastrius (de haeresibus nebst des Gaudentius Vita Philastrii), Hippolytus. Im Ganzen hat Fabricius 139 größere und kleinere Schriften, die im Druck erschienen sind, verfaßt. Vgl. H. S. Reimar, Comment. de vita et script. J. A. Fabricii. Hamb. 1737 und Bähr in der Encyklop. v. Ersch. B. XL. S. 66 ff. A.

Fabrik, s. Kirchenfabrik.

Digitized by Google

Fackeln (von dem lateinischen Worte: fax, facula, eine aus Kienholz oder einem ähnlichen harzigen Holze bereitete Kerze) wurden schon bei den Heiden zu religiösen Handlungen (an Festtagen, zu Hochzeiten, Beerdigungen ꝛc.) gebraucht und fanden bei dem christlichen Cultus um so leichter Eingang, als dieser zur Zeit der Verfolgung im Verborgenen und eben deshalb meistens zur Nachtzeit gehalten werden mußte. Während man daher schon von der apostolischen Zeit her beim Gottesdienste der Lichter sich häufig bediente (Apostelg. XX. 8.), darin zugleich ein schönes Sinnbild des in Christo der Welt gegebenen Lichtes erblickend, (s. den Art. Kerzen), wurden die eigentlichen Fackeln, welche damals meistens aus Wachs angefertigt waren, bei christlichen Hochzeiten und Leichenbegängnissen gebraucht (Hier. de Paul. exeq. ad Eustoch. virg.: „Die Priester trugen Lampen und Fackeln vor der Leiche her"). Auch wurden religiöse Fackelzüge zur Feier heiliger Geheimnisse veranstaltet, wie am Abende des Charsamstages, wo zur lebendigen Vorstellung und Feier der Auferstehung des Herrn eine solche Fackelprocession stattzufinden pflegte. Constantin befahl sogar, daß nicht blos innerhalb der Kirchen, sondern auch außerhalb derselben zur Feier der Auferstehung Fackeln angezündet werden sollten, so daß dadurch diese heilige Nacht zum hellen Tag wurde. — Uebrigens finden sich auch kirchliche Verbote gegen den Gebrauch der Fackellichter, sofern dieser aus heidnischem Aberglauben hervorgegangen und denselben fortzupflanzen Veranlassung war; so wurde das Anzünden der Fackeln an Quellen und Brunnen, welches in abgöttischer Bedeutung abergläubische Erfolge bezweckte und noch lange im fränkischen Volke sich forterhielt, strenge untersagt (Conc. Arel. II.). — Gegenwärtig werden noch immer Fackellichter (von Wachs) in religiöser Bedeutung bei Leichenbegängnissen oder Processionen gebraucht, bei ersteren als Sinnbild des ewigen Lichtes, welches den in Christo Entschlafenen zu Theil wird, und bei den Processionen als Symbole der in den christlichen Herzen leuchtenden Tugenden. Bandri.

Facultäten (facultates) heißen gewisse Vollmachten oder Befugnisse, welche von einer vorgesetzten Kirchenbehörde den nach hierarchischer Ordnung untergebenen Geistlichen übertragen werden. Solche Befugnisse werden zunächst vom Papste auf die Bischöfe übertragen und sind in diesem Falle entweder Vorrechte des ersteren, oder Ausnahmen, Abweichungen von allgemein verbindlichen Kirchengesetzen. Die gewöhnlichen und die wichtigsten sind die s. g. Quinquennalfacultäten (von quinquennium, ein Zeitraum von 5 Jahren, weil sie für diesen Zeitraum ertheilt werden und nach dessen Verlauf wieder erneuert werden müssen); andre werden auf 10, 7, 5, 3 u. 1 Jahr, oder nur auf eine bestimmte Zahl von Fällen übertragen. Da diese Befugnisse nur auf die Person ausgestellt werden, die sie verlangt, so erlöschen sie mit dessen Tode (wenn sie nicht vorher per subdelegationem einem Andern überwiesen waren) und können vom Amtsnachfolger ohne neue Uebertragung nicht in Anspruch genommen werden. Die päpstlichen Facultäten sind wohl daher entstanden, daß anfangs die Päpste ihre Nuntien damit ausstatteten und dadurch in

Digitized by Google

den Bischöfen der Wunsch, ebenfalls solche Befugnisse zu erhalten, entstehen mußte, was auch, bei der für entferntere Bischöfe so schwierigen Verbindung mit Rom, bald geschah. Gegenwärtig pflegt jeder Bischof, besonders in den entfernteren Ländern, die ihm nöthigen Befugnisse gleich nach seinem Amtsantritte nachzusuchen und zu erhalten. Dem Inhalte nach sind dieselben sehr verschieden. Das privilegium quinquennale (das älteste) ertheilt folgende Befugnisse (facultates quinquennales): 1) Los zusprechen von Apostasie und Häresie, so wie von allen päpstlichen Reservatfällen mit Einschluß der in der Nachtmahlbulle enthaltenen, 2) zu halten und zu lesen die verbotenen Bücher zum Behufe ihrer Widerlegung, 3) zu dispensiren vom 3. und 4. Verwandtschaftsgrade und von den Hindernissen der öffentlichen Ehrbarkeit, des Verbrechens und der geistlichen Verwandtschaft (ausgenommen zwischen Täufling und Pathen), von gewissen Irregularitäten (ex delicto occulto, except. homic. volunt.) und von einfachen Gelübden, 4) die hl. Weihen zu ertheilen zu jeder Zeit, ohne die vorgeschriebenen Interstitien und mit Dispens von 1 Jahre im canonischen Alter, 5) den Priestern die Erlaubniß zur Einsegnung priesterlicher Gewänder zu ertheilen, 6) zu biniren, d. h. zwei heilige Messen an einem Tage zu lesen, 7) die Krankenprovision in der Stille (ohne Licht und kirchliche Begleitung) vorzunehmen und weltliche Kleidung anzulegen, 8) das Brevier in eine andre Gebetverpflichtung umzuwandeln, und 9) an Fasttagen im Unterschied der Speisen Milderung eintreten zu lassen." — Auf eine besondere Zahl von Fällen beschränkt sind in der Regel u. a. die Befugniß, privilegirte Stationen (mit vollkommenem Ablasse) zu errichten und vom einfachen Gelübde der Keuschheit und des Eintritts in den Orden zu dispensiren. Die facultates poenitentiariae, sogenannt, weil sie vom päpstlichen Großpönitentiar (poenitentiarius major) ausgehen, beziehen sich auf nachher entdeckte Ehehindernisse und sonstige kirchliche Verdicte und Censuren. Die übrigen päpstlichen Facultäten sind entweder eine weitere Auslegung der Quinquennalen (z. B. zu dispensiren im 3ten, den 2ten berührenden Grade) oder eine anderweitige Erhöhung der bischöflichen Wirksamkeit, z. B. Altären das Privilegium zu ertheilen, daß durch die an ihnen gelesene hl. Messe den beabsichtigten Verstorbenen ein vollkommener Ablaß zugewiesen werden könne (designandi altaria privilegiata — s. d. Art. privilegium altaris) und Stiftungsmessen zu mindern (reducendi missarum onera — s. den Art. Meßstipendien). Aus dem Vorangeführten erhellt, daß diese vom päpstlichen Stuhle ausgehenden Facultäten, weit entfernt, die Bischöfe in ihrer amtlichen Befugniß zu beschränken, derselben vielmehr einen ausgedehntern Umkreis zutheilen, indem eben durch sie gewisse von den allgemeinen Kirchengesetzen angewiesene Schranken für bestimmte Fälle aufgehoben werden. Uebrigens steht es dem Papste, als Oberwächter und Vollzieher der canonischen Satzungen (C. 2. c. XXV. q. 1.) zu, von denselben zu entbinden, wenn das Seelenheil als höchstes Gesetz (salus anim. suprema lex) es erheischt, was zu beurtheilen und zu bestimmen nie in der Willkühr vieler Einzelner liegen kann,

Digitized by Google

sondern zu den wesentlichen Rechten des Primates gehört (s. d. Art. Primat). —

Wie von den Päpsten auf die Bischöfe, so werden nach derselben Analogie von den Bischöfen auf die Priester gewisse Facultäten übertragen, entweder autoritate apostolica oder ordinaria, aus päpstlicher oder eigner Machtvollkommenheit. Den Quinquennalen und andern päpstlichen Facultäten wird nämlich die weitere Vollmacht beigefügt, daß die betreffenden Bischöfe dieselben auch andern geeigneten Priestern (sacerd. idoneis in conversione animarum laborantibus) überweisen können, ja sogar für den Fall ihres Hinscheidens überweisen sollen: „damit bei Erledigung des bischöflichen Sitzes einer da sey, welcher bis zur weitern Verfügung des apostolischen Stuhles aushelfen könne." — Der in der Diöcesan-Verwaltung bestellten Behörden (General-Vicaren, Provicaren, Officialen) pflegt der Bischof diese päpstlichen Facultäten ganz oder Theilweise zu übertragen; ausgedehnte Beichtfacultäten erhält auch der an der Kathedralkirche gemäß der Synode von Trident, sess. 24, cp. 8 de ref. angestellte Pönitentiar (s. d. Art.). Auch gehört es zu den Vorzügen und Rechten der Landdechanten, daß ihnen ein Theil dieser apostolischen (wie auch der weiter unten anzuführenden bischöflichen) Befugnisse cum potestate subdelegandi anvertraut wird, um bei der großen Ausdehnung der Diöcesen den Verkehr zu erleichtern und in dringenden Fällen schnelle Aushülfe zu leisten. Endlich werden viele dieser Facultäten, wie die unter 1. 2. 5. 6. 7. aufgeführten Quinquennalien, selten von den damit unmittelbar durch Rom betrauten Bischöfen wirklich ausgeübt, sondern von den per subdelegationem vom Bischofe bevollmächtigten Curatpriestern; vorzüglich nur Dispensen in Ehe- und andern Angelegenheiten, sowie Ertheilung von Ablässen und Privilegien pflegen unmittelbar vom Bischofe oder seinem Ordinariate auszugehen. — Unter denjenigen Facultäten endlich, welche der Bischof aus eigner Machtvollkommenheit (autoritate propria oder ordinaria) ertheilt, nehmen die Beichtfacultäten eine vorzügliche Stelle ein; sie werden erst nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung vom Bischofe oder dessen Stellvertreter dem Priester übertragen (s. d. Art. Approbation) und sind mehr oder weniger in örtlicher, persönlicher oder sachlicher Beziehung beschränkt; in örtlicher, in so fern sie für den ganzen Umkreis oder nur einen Theil der Diöcesen gelten, in persönlicher, in so fern über gewisse Personen (z. B. die Klosterfrauen) die Facultät vorenthalten bleibt, und endlich in sachlicher Beziehung hinsichtlich der Reservationen oder Reservatfälle, welche außer den päpstlichen auch noch bischöfliche seyn können. Ferner erstrecken sich diese Episcopalfacultäten über alle mit der Priesterweihe erhaltenen geistlichen Aemter, zu denen dem Neugeweihten zwar die Gewalt (potestas), aber noch nicht die Befugniß (facultas) gegeben ist: die Befugniß des öffentlichen Lehramtes, der Ausspendung der übrigen dem Priester zustehenden hl. Sacramente, überhaupt der Vornahme aller zur Seelsorge gehörigen Funktionen (s. d. Art. Funktionen). Größer sind wieder die Facultäten der Pastoralseelsorge (cura primaria) als die der

Digitized by Google

Hülfsseelsorge. Endlich gibt es gewisse dem Priester gemäß der Ordination zustehende Verrichtungen, welche wegen ihres seltenen oder schwierigen Charakters ohne besondere Facultät nicht vorgenommen werden dürfen (z. B. die Ausübung des Exorcismus). Baudri.

Facultäten der Theologie, s. Universitäten.

Facundus, Bischof von Hermiane in Africa um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, befand sich in Angelegenheiten seiner Kirche in Constantinopel, als der Streit über die sogenannten drei Kapitel durch die Theilnahme des Kaiser Justinian an demselben in der christlichen Kirche ein über Gebühr großes Aufsehen erregte. Diese drei Kapitel, worunter man die Schriften des Bischofs Theodoret von Cyrrhus, eine Abhandlung des Bischofs Theodor von Mopsvesta und einen Brief des Bischofs Ibas von Ephesus, welche auf dem Concil zu Chalcedon, als der arianischen Irrlehren verdächtig, waren angeklagt, aber vertheidigt und als rechtgläubig gebilligt worden, verstand, mußten unter Justinian neue Angriffe erfahren, welche um so heftiger wurden, als der Kaiser selbst in dieser Angelegenheit mit dem größten Eifer verfuhr und den ebenfalls in Constantinopel anwesenden Papst Vigilius veranlaßte, am 11. April 548 das Verdammungsurtheil gegen die Ansichten der obengenannten Bischöfe auszusprechen. Unter den zahlreichen Vertheidigern derselben trat Facundus mit rücksichtsloser Entschiedenheit und ohne Furcht vor dem Zorne des Kaisers auf und zog sich dadurch die Verbannung zu. Man kennt den Ort seines Exils nicht, von wo aus er auf die ihn verfolgenden mächtigen Gegner seine Angriffe fortsetzte, welche damit endigten, daß er sich sammt den übrigen africanischen Bischöfen von der römischen Kirche trennte und eine fast ein Jahrhundert dauernde Spaltung veranlaßte. Ueber seine weiteren Lebensverhältnisse finden sich keine näheren Nachrichten; man weiß nur, daß er nicht lange nach dem Jahre 571 starb. Seine Schriften: Eine im Jahre 549 in dem kurzen Zeitraume von sieben Tagen ausgearbeitete Vertheidigung der drei Kapitel (Pro defensione trium capitulorum concilii Chalcedon. libri XII.), ein Buch gegen Mucianus (Liber contra Mucianum Scholasticum) desselben Inhalts und ein aus der Verbannung um das Jahr 555 zur Vertheidigung seiner Trennung von der römischen Kirche geschriebener Brief (Epistola fidei catholicae), sind zuerst von J. Sirmond herausgegeben (Paris 1629. 8.) und dann vollständiger mit den Werken des Optatus von Ph. Priorius (Paris 1675. Fol.). Man findet sie auch in der Gesammtausgabe der Werke Sirmonds und in dem zehnten Bande der Lyoner Bibliothek der Kirchenväter. Eine andere Schrift des Facundus über die beiden Naturen in Christus (de duabus naturis Jesu Christi) in zwei Büchern ist nicht mehr vorhanden. —b.

Fälle (vorbehaltene), s. Reservatfälle.

Fahnen (Kirchen-) sind bemalte oder gestickte Tücher von Seide oder einem andern feinen Stoffe, welche an einem hohen Stabe befestigt bei feierlichen Zügen umhergetragen werden. Das Wort scheint von dem altdeutschen fanon herzukommen (Dufresne Gloss.); fanon hieß z. B. im

Digitized by Google

Altdeutschen das Schweißtuch (an dessen Statt jetzt die Manipel), ferner fanon candidus, ein weißes Tuch, welches bei der hl. Communion gebraucht wurde. (Noch befindet sich in der Kleidung des Papstes ein seidnes Tuch, das fano heißt.) Im classischen Alterthume hießen sie signa, σημεῖα, Zeichen, weil sie als solche dem Heere vorangetragen wurden; daher später vexilla von vehere, tragen. Diese Feldzeichen oder Kriegesfahnen hatten je nach dem Volke auch verschiedene Sinnbilder, z. B. die Sphynx bei den Thebanern, bei den Aegyptiern und später bei den Römern den Adler ꝛc. und wurden beim Vorrücken erhoben, beim Rückzuge gesenkt getragen. Schon Moses hatte den zum Kriege gerüsteten Abtheilungen seines Volkes solche Zeichen gegeben (4. Mos. II. 2. ꝛc.). Zum christlichen Zeichen erhob erst Constantin der Große die Kriegsfahne, indem er sie mit einem Kreuze und dem Namenszuge Christi in einer Krone versah (s. d. Art. Labarum) und dem Heere vorantragen ließ. Später wurden diese Fahnen auch bei andern Aufzügen gebräuchlich und besonders als kirchliche Zierden und Sinnbilder in festlichen Versammlungen und Prozessionen angewendet. In den Kreuzzügen vereinigten sie beide Zwecke. Die sie Tragenden (bei den heidnischen Römern je nach den Symbolen aquiliferi, draconarii genannt) hießen vexilliferi, Fahnenträger. Dieser kirchliche Gebrauch ist schon alt; bereits Gregor von Tours erwähnt desselben bei Beschreibung eines unter Psalmengesang veranstalteten Zuges zur Kirche als einer hergebrachten Sache. Ebenso war es schon früh gebräuchlich solche Fahnen als Zeichen des Triumphes Jesu Christi über den Altären aufzuhängen. Es ist wohl außer Zweifel, daß dieser Gebrauch der Fahnen beim christlichen Cultus dem Kriegswesen entnommen und bestimmt ist, den Sieg der Religion über ihre Feinde oder der Tugend über das Laster sinnbildlich darzustellen. Erwägen wir, daß die hl. Schrift des Christen Leben auf Erden einem fortwährenden Kampfe vergleicht und nach dem Vorbilde der irdischen Kriegeswaffen die geistliche Rüstung beschreibt (Ephes. VI. 11 ff.), und daß sie namentlich Christus als Sieger über Sünde, Hölle und Tod darstellt (1. Cor. XV. 57): so können wir das Passende und Schöne in diesem Symbole unmöglich verkennen. — Die Form der Kirchenfahnen ist zweifach; entweder hängt das Fahnentuch an einer Querstange, welche unter dem Kreuze oder der Spitze des Fahnenstabes eingehangen ist (Tragfahne) oder es ist mit der einen Seite an den Fahnenstock befestigt, gewöhnlich angenagelt (Schwenkfahne). Beide Arten sind meistens bei Prozessionen zusammen, während die letztere, die sogenannte Schwenkfahne, bei andern Aufzügen (Gilden, Bruderschaften ꝛc.) vorgezogen zu werden pflegt. Das Fahnentuch ist entweder mit Gold, Silber oder Seide gestickt, oder auch bemalt, und enthält entweder einfache Symbole (ein Kreuz, oder den Namenszug Jesu oder Mariä) oder Bildnisse des Herrn oder seiner Heiligen, je nachdem die Kirche oder Bruderschaft sie wählt. Auch pflegt die Farbe nach der Bedeutung des Bildes oder der Bestimmung der Fahne gewählt zu werden (bei Leichenfahnen ist sie schwarz, bei solchen, die zur Festfeier gebraucht werden, weiß oder roth). — Gleich den

Digitized by Google

übrigen zum Cultus gebrauchten Gegenständen werden auch die Fahnen unter Gebet eingesegnet; die Segnung oder Fahnenweihe geschieht durch den Ortsgeistlichen. Nur die Einweihung der Kriegsfahne ist eine bischöfliche Funktion, zu deren Vornahme der einfache Priester besonderer Ermächtigung bedarf, und hat im pontificale Romanum eine eigne Formel (benedictio vexilli bellici), nach welcher dem christlichen Heere Schutz gegen ungerechte Angriffe und gegen die Feinde des christlichen Namens erfleht wird. Für die gewöhnliche Kirchenfahne hat das Rituale Romanum eine eigne Einweihungsformel, welche die symbolische Bedeutung der Kirchenfahnen schön ausspricht: „Herr Jesus Christus, dessen Kirche wie ein Kriegsheer eingerichtet ist, segne diese Fahne, damit Alle, die unter ihr für dich den Herrn der Heerschaaren kämpfen, durch die Fürbitte des Heiligen (N.) ihre sichtbaren wie unsichtbaren Feinde in dieser Welt überwinden und nach diesem Siege des himmlischen Triumphes sich freuen mögen." — Auch pflegt wohl die Kreuz- oder Bildersegnung (benedictio novae crucis, oder imaginum) angewendet zu werden, je nachdem der auf dem Fahnentuch abgebildete Gegenstand es erfordert. Baudri.

Faldistorium, Faldestola, Faltstuhl (Fauteuil) wird der Stuhl ohne Lehne genannt, worauf der Bischof bei seiner Inthronisation und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten zu sitzen pflegt. #

Familisten hieß eine religiöse Parthei im 16. Jahrhundert in den Niederlanden und in England, deren Stifter ein Deutscher Heinrich Nicolai aus Münster, ein Schüler des Sectirers David Georg, war. Dieser gab sich für einen Gesandten Gottes aus und man behauptet, daß er sich über Moses und Christus erhoben, indem er gelehrt, daß von jenem nur die Hoffnung, von diesem nur der Glaube, von ihm selbst aber die Liebe gepredigt werde. Er vereinigte sich mit seinen Anhängern zu einer Genossenschaft, die er Liebesbrüderschaft oder Liebesfamilie (Familia charitatis) nannte, die grober Sinnlichkeit in ihren geheimen Zusammenkünften gefröhnt haben soll. Er verfaßte auch einige Schriften über das neue Evangelium des Reiches Gottes und gab Weissagungen des Geistes der Liebe. Die englische Königin Elisabeth unterdrückte diese Secte der Familisten (1580) und ließ ihre Schriften verbrennen. Vergl. Stäudlin, Kirchengeschichte von Großbritannien, II. 10 8. Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation, V. 478. —b—

Fanatismus ist nach der ursprünglichen Wortbedeutung der fromme Eifer, die heilige Begeisterung, der Enthusiasmus für eine religiöse Idee oder Sache (von fanum, hl. Ort oder Tempel). Nicht lange behielt indeß im classischen Alterthume das Wort fanaticus (fanatisch, Fanatiker) die gute Bedeutung eines frommen, gottgefälligen Eifers; wegen des aberwitzigen und unsinnigen Treibens der Götzenpriester und ihres Cultus bekam dies Wort bald die Bedeutung des Eiferns für Wahn und Trug; bei Cicero, Livius, Horatius und andern Classikern jener Zeit bezeichnete fanaticus den unsinnigen Eiferer oder Zeloten. Die ersten römischen Christen pflegten überhaupt die Heiden oder Götzendiener Fanatiker zu

Digitized by Google

nennen, d. i. solche, welche in den Götzentempeln Abgötterei trieben (fanorum cultores). Seitdem ist nun im christlichen Sprachgebrauche das Wort fanaticus (in spätern Zeiten fanatismus) lediglich eine Bezeichnung für den verkehrten, unvernünftigen und unchristlichen Eifer. Demzufolge verstehen wir gegenwärtig unter Fanatismus im engeren Sinne jenen frommscheinenden Eifer für Religion und religiöse Ideen, welcher entweder aus falschen, unklaren Vorstellungen oder unlautern Gefühlen hervorgegangen oder doch in seinen Aeußerungen nach Maas und Mittel übertrieben oder verfehlt ist. Um uns den rechten Begriff des Fanatismus scharf und klar zu bezeichnen und zu begrenzen, thut es Noth, daß wir demselben den Begriff des reinen und wahren religiösen Eifers gegenüberhalten und zwischen beiden vergleichen und unterscheiden, damit wir die edle und warme Begeisterung für die göttliche Religion und ihre heiligen Zwecke nicht verwechseln mit der boden- und haltlosen Schwärmerei und der leidenschaftlichen Hitze des Fanatismus. Ein anderes ist des Fanatikers blinder Eifer, den weder die sanften und seligen Gefühle reiner Frömmigkeit noch des wahren göttlichen Glaubens erhabene Lehren adeln und zügeln und ein anderes wieder die lebende und belebende Wärme der christlichen Begeisterung, der die verzehrende Glut niederer Triebe und der Leidenschaft unendlich ferne steht. Während der fromme und rechtgläubige Christ für eine Religion lebt, wirkt und kämpft, welche seinen Eifer immerfort inner der Grenzen der reinsten Liebe und Gottesfürchtigkeit hält und leitet, lebt und eifert der Fanatiker für einen Irrwahn, welcher weder Gehorsam noch hingebende Liebe kennt; der Fanatismus ist daher von Natur verfolgungssüchtig und unduldsam und stets bereit, Andersgesinnte seinen Zwecken zu opfern, während wahrer Eifer für die Religion, deren höchstes Gesetz die Liebe ist, durch Opferwilligkeit und echte Duldung sich auszeichnet. Der Fanatismus ist die unnatürliche Fieberhitze eines Kranken, mit überspannter Nervenkraft, aber ohne klares Bewußtsein und ohne wahre Willensfreiheit, ein Spiel der wirren Phantasie oder ungebundner Leidenschaft. Mangel an religiöser Erkenntniß, unklare oder aftermystische Begriffe, eingewurzelte Vorurtheile und hartnäckige Irrthümer über religiöse Fragen, grobe oder feine unterm Scheine der Frömmigkeit versteckte Sinnlichkeit führen bei irgend lebhaftem Interesse an religiösen Gegenständen leicht in diesen Zustand des Zelotismus oder fanatischer Aufgeregtheit, auf welchen unser Heiland (Johann, XVI. 2.) hindeutet, als Er den Jüngern sagte: „es kommt die Zeit, daß, wer euch tödtet, Gott einen Dienst zu leisten vermeint!“ Dieser religiöse Fanatismus kann demnach überall und nur da entstehen, wo religiöses Interesse, es sey negativer oder positiver Art, in verkehrter Weise vorwaltet, so zwar, daß auch unter Indifferentisten und Atheisten ein Fanatismus für ihre Verneinung, für den Nihilismus sich entwickelt; dagegen ist, wo reine Religiosität und wahre Gläubigkeit gehegt werden, also in der Kirche, kein Fanatismus denkbar, obschon allerdings einzelne Glieder der Kirche entweder aus Mangel klarer Erkenntniß oder lauterer Gesinnung Maas und Ziel des Eifers verfehlen

Digitized by Google

können. Jemehr daher die Religion Jesu in den Gemüthern herrscht und die Kirche auf die Lauterkeit des Glaubens und der Sitten in ihren Angehörigen einwirken kann, desto gesunder und reiner wird sich der religiöse Eifer nach außen hin bethätigen und desto mehr jede Spur von Zelotismus oder Fanatismus fern bleiben. Die Geschichte des Fanatismus muß und kann uns diese Behauptung sattsam erhärten. Der Fanatismus ist, wie jede Ab- und Ausartung der Religion, alt, so alt als die Völkergeschichte. Wir wollen uns einzelne Erscheinungen desselben vorführen. Ohne jedoch aus der Geschichte des jüdischen Volkes, dessen blinden und blutdürstigen Eifer der Heiland so oft rügte und welches in der Kreuzigung des Herrn den wilden Fanatismus auf die Spitze getrieben hatte, die Beispiele herzuholen; ohne ferner diese ansteckende Fieberglut Muhameds, dessen phantasiereiche, der Sinnlichkeit schmeichelnde Religion mit fanatischer Wuth bald rund um sich ausbreitete, zu schildern oder andere auffallende Erscheinungen des Fanatismus aus der Profangeschichte (z. B. die Assasinen zur Zeit der Kreuzzüge, welche durch phantastisch-sinnliche Vorspiegelungen vom Paradiese bis zur Todesverachtung fanatisirt waren), hier auseinander zu setzen, will ich mich auf das Gebiet der Kirchengeschichte beschränken, auf welchem es sich klar herausstellt, daß fast immer, wenn die lautere Lehre Jesu verlassen, gefälscht oder getrübt und im Widerspruche mit der Einen Kirche Jesu eine Spaltung hervorgerufen ward, der Fanatismus in verschiedenen Formen des Irrthums sich bemächtigte und sich theils in den Religionsformen und Aeußerungen der Secte, theils in dem Verhalten derselben gegen die Kirche und ihre Anhänger scharf ausprägte. Als Beleg für ersteres nenne ich die Montanisten und Donatisten (deren Fanatismus sich in den überspannten Anforderungen an die Sitten und in den damit zusammenhängenden Ansichten von den Heilsmitteln zeigte), so wie besonders die aus letztern hervorgegangenen bis zur Raserei fanatisirten Circumcellionen; für letzteres vorzugsweise die Arianer und andre in ihrem Gefolge entstandenen Häresieen unter dem griechischen Kaiserthum, bei denen der Fanatismus in maasloser Verfolgungssucht und Unduldsamkeit sich offenbarte (Athanasius d. Gr., Chrysostomus und mehrere andre Heilige sind bekannt als Opfer dieses Fanatismus). Denselben, wo möglich oft noch blutgierigeren Fanatismus finden wir bei verschiedenen Secten des spätern Mittelalters wieder, wie er bald in Lehre und Cultus, bald im Verhalten gegen Andre sich äußerte; ich erinnere nur an die Albigenser (Katharer, Waldenser), welche unter Raymund von Toulouse u. a. raubsüchtigen Großen, fanatisirt durch mannichäische und sonstige aberwitzige Lehren, mit Mord, Raub und Verwüstung das Land überfielen und entvölkerten und an die Hussiten (Wikleften, Calixtiner ꝛc.), welche unter Zizka, dem wilden Heerführer und andern für Irrlehren, deren eigentliche Bedeutung kaum dem einen oder andern bekannt seyn konnte, das Schwerdt ergriffen und die größten Grausamkeiten in ihren Fanatismus sich erlaubten. Auch das Zeitalter der Reformation liefert uns sattsame Proben derartiger fanatischer Auftritte, von denen ich

Digitized by Google

als die auffallendsten und denkwürdigsten folgende anführe: die Bauernkriege, welche durch fanatische und wüthende Predigten gegen Kaiser und Papst, Herren und Bischöfe, Mönche und Pfaffen hervorgerufen und in welchen die schändlichsten Greuel an Adel und Geistlichkeit verübt und ganze Gegenden verödet wurden; die zwar kurzen aber in wilder Lust und Mordsucht übersättigte Zionsherrschaft der Wiedertäufer in Münster; die ebenfalls mit blutigem Fanatismus und entfesselter Lust vollführte Reformation in England, so reich an verschiednen Formen fanatischer Aufregung; endlich jene noch in frischem Andenken stehenden Greuel der Verwüstung der unter Gustav Adolph's fanatischem Banner über Deutschland hereingebrochenen schwedischen Heere. In allen diesen Ereignissen war es Schwärmerei oder falscher Eifer für einen Irrwahn oder eine von der Kirche abweichende Lehre, wodurch unter dem Vorwande des Eifers für Gottes Wort und unter christlichem Namen Mord und Plünderung und jeglicher Frevel statt hatte. Man hat dagegen auch ähnliche Proben eines so blutdürstigen Fanatismus auf katholischer Seite aufgesucht, z. B. die Hinrichtung des Huß, die s. g. Opfer der Inquisition, die Bartholomäusnacht (s. diese Art.) und andre Ereignisse dieser Art; aber wenn man auch absehen wollte von den romanhaften Dichtungen, Entstellungen und Lügen, mit denen die Gegner des katholischen Namens bei diesen Ereignissen den geschichtlichen Thatbestand verunstaltet haben, so können doch dieselben als Akte einer rechtmäßigen Obrigkeit gegen Aufwiegler und das Gemeinwohl gefährdende Empörer nicht verglichen werden mit jenem weder Gesetze noch Schranken kennenden Wüthen gegen die bestehende Religion und bürgerliche Ordnung. Es soll hiemit keineswegs alles, was katholische Völker oder Personen thaten, um religiöse und politische Umwälzung fern zu halten, gebilligt werden, indem auch in religiösen Dingen der natürliche Trieb der Selbsterhaltung oft im Maaße oder in der Wahl der Mittel fehl greift; aber es tritt hier der große Unterschied hervor, daß dort rechtwidriger Angriff, hier nur Selbstvertheidigung statt hat, dort die Lossagung von der Kirche, also die Häresie, das fanatisirende Moment, hier Anhänglichkeit an dieselbe das nöthigende Motiv zur Abwehr und Selbstvertheidigung ist. Kurz: Fanatismus im Großen zeigt die Kirchengeschichte nur da, wo krankhafte abnorme oder häretische Zustände im Volke hervortraten, weshalb grade die Kirche als solche dem Fanatismus stets fern blieb, wenn auch von Seiten einzelner Glieder derselben die Möglichkeit fanatischer Handlungen bestand und besteht. Denn die Religion Jesu ist Liebe im Glauben; sie kann die treuen Anhänger wohl warm und aufopferungsfähig, nie aber blindeifrig, fanatisch machen; sie kann begeistern für Gottes Ehre und Menschenheil, Tugend und ewiges Leben, aber nie zum Entgegengesetzten, zu wilder Leidenschaft und zu Frevel treiben; sie kann Schwache ermuthigen und erstarken bis zur größten Selbstaufopferung, aber sie kann nie fanatisiren, nie zu jener maaßlosen Herz- und Lieblosigkeit führen.

Digitized by Google

Aus gegenwärtiger Auseinandersetzung erhellt, was wir von der Taktik vieler neuern Glaubensgegner, welche entschiedne kirchliche Gesinnung, offnen und furchtlosen Glaubenseifer, warme und ungeheuchelte Frömmigkeit sofort als fanatisch und Fanatismus bezeichnen, zu halten haben; nach solcher Anschauung wäre folgerecht alles Große in der Kirche, von dem Opfer am Kreuze bis zum Glaubensmuth des letzten Martyrs, Fanatismus. Es ist dieses nichts als eine elende Begriffsverwirrung, welcher wir in einem großen Theile unsrer Tagesblätter begegnen und welche entweder aus einer schmähsüchtigen Bosheit, die man mit Fug eine fanatische nennen könnte oder aus einer eben so bedauerlichen Unwissenheit hervorgeht. Mit solchen Sprach- und Begriffsverfälschern ist eine Verständigung kaum möglich.

Man spricht endlich auch von einem politischen Fanatismus und versteht darunter einen falschen, blinden oder überspannten Eifer für gewisse Staatsformen. Bei Republikanern älterer wie neuerer Zeit (man denke an die französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts) ist ein solcher Fanatismus oft zum Vorschein gekommen. Baudri.

Fano oder **Fanon**, s. Fahnen.

Farben (liturgische). Schon die gewöhnliche Anschauungsweise im bürgerlichen Leben findet in den verschiedenen Farben Zeichen zur Darstellung und Vermittlung innerer Ideen und Gefühle. Die Kirche, welche überall an die Natur des Menschen anknüpft und ihnen durch die in der Natur gelegenen Mittel nachhilft, suchte daher auch ihrer Seits die verschiedenen Gegenstände ihrer religiösen Feier zugleich durch einen fünffachen Farbenwechsel in der priesterlichen Kleidung zur geistigen Anschauung und entsprechenden Gemüthsstimmung zu benützen. Weiß ist die Farbe der geistigen Freude, daher an den Festen des Herrn; der Unschuld, Reinigkeit, daher an den Festen Mariä und jener Heiligen, die nicht Martyrer sind. Roth ist die Farbe der Gluth, der durch den hl. Geist in unsre Herzen ergossenen, brennenden Liebe, daher am Pfingstfeste und an den Gedächtnißtagen der hl. Martyrer. Grün ist die Farbe der Hoffnung einer herrlichen Auferstehung und Seligkeit, daher an den Sonntagen nach Pfingsten bis Advent, an welchen uns die Kirche anleitet, auf dem Wege, den uns der Herr gezeigt, dem Tage des Gerichtes, welcher am letzten Sonntage des Kirchenjahres vorgestellt wird, hoffnungsvoll entgegen zu gehen. Blau oder violett ist die Farbe der Demuth, der Buße, daher in der Advents- und Fastenzeit, an den Vigilien- und Quatemberfasten. Die schwarze Farbe drückt die christliche Trauer aus am Todestage des Herrn und das Leid und Mitleid bei Gedächtniß der Verstorbenen und den Seelenmessen durchs Jahr. — Vergl. Innocent. III. de sacrif. miss. lib. 1. c. 65. Guil Durand. ration div. off. lib. III. c. 18. Schnepper.

Farel (Wilhelm), der Vorläufer Calvins als Reformator in der französischen Schweiz, geboren 1489 zu Gap in der Dauphine aus einer adligen Familie, gestorben 1565 zu Neuschatel, lebte in Paris, als Luthers Lehrsätze dort verbreitet, aber von der Sorbonne 1521 verdammt wurden.

Digitized by Google

Farel, ein Freund von Le Fevre (Faber Stapulenſis), gehörte zu denen, welche ſich für die reformatoriſchen Ideen erklärten, weßhalb er ſeine Lehrſtelle am Collegium Le Moine verlor. Er flüchtete nach Meaux, wo der Biſchof Wilhelm Briçonnet, ein Freund der Glaubensreform, ihm und andern Sinnesverwandten Schutz gewährte. Doch da die Glaubensneuerer gar keine Mäßigung kannten, ſo traten bald blutige Verfolgungen gegen ſie ein, welche die meiſten zur Auswanderung nöthigten. Farel begab ſich in die damals noch ganz katholiſche Stadt Baſel und vertheidigte den 15. Februar 1524 mehrere Theſen über die neuen Glaubenslehren. Ungeachtet er hohe Gönner in Baſel hatte, mußte er doch bald die Stadt verlaſſen, worauf er ſich nach Straßburg wandte, daſelbſt eine franzöſiſche Gemeinde unter den aus Frankreich dahin eingewanderten Glaubensneuerern gründete und mit Capito und Bucer bekannt wurde. Von Straßburg (oder nach andern Nachrichten von Baſel) begab er ſich nach Mömpelgard, welches dem Herzog von Würtemberg gehörte, verbreitete da die Reformation mit grenzenloſer Heftigkeit, wodurch er ſich mehrmals großer Lebensgefahr ausſetzte. Erasmus (Epist. lib. 30. ep. 18.) ſchreibt von ihm, daß er niemals etwas lügenhafteres, giftigeres oder aufregenderes geſehen habe als dieſen Reformator. Nachdem er zu Zürich mit Zwingli, zu Bern mit Haller, zu Baſel mit Oekolampadius Freundſchaft und Verbrüderung geſchloſſen hatte, wirkte er an verſchiedenen Orten im Berner, Lauſanner und Neuenburger Gebiet für die Reformation (im J. 1526). In Genf aber wurde er anfangs nicht geduldet, man wies ihn aus der Stadt. Deſſen ungeachtet kehrte er dahin zurück (1534) und erlangte durch ſeinen Anhang, daß ihm erlaubt wurde, öffentlich zu predigen. Von Bern aus war (1528) zuerſt die Reformation nach Genf gekommen. Es hatte ſich anfänglich eine heimliche reformirte Gemeinde gebildet. Auf Betreiben der Berner kam es im Anfang des Jahres 1534 zu einem Religionsgeſpräch, worin Farel die Sache der Reformation verfocht und worauf den Reformirten öffentlicher Gottesdienſt erlaubt wurde. Trotz der Entgegenwirkungen des Genfer Biſchofs und des Herzogs von Savoyen, verbreitete ſich die Reformation überaus ſchnell in Genf: Farel mit ſeinen Freunden, den Predigern Peter Viret und Anton Froment, hatte dieſes hauptſächlich bewirkt. Sie waren dabei mit wahrhaftem Fanatismus zu Werke gegangen. Gegen Bilder und Crucifixe wütheten ſie ganz beſonders. Nach einem neuen Religionsgeſpräch (am 30. Mai 1535) erklärte ſich der ſtädtiſche Magiſtrat für die neue Lehre, und nachdem Farel auf Abſtellung der Meſſe gedrungen hatte, wurde die Reformation förmlich angenommen (27. Aug. 1535). Farel entwarf das neue Glaubensbekenntniß. In dieſer Zeit war es, daß Calvin auf einer Reiſe zufälliger Weiſe Genf berührte (1536): Farel, der ihn ſchon von früherer Zeit ihres gemeinſamen Aufenthaltes in Paris kannte, ſah in ihm den Mann, der das Reformationswerk in Genf vollenden könnte. Er drang daher in ihn, in der Stadt zu bleiben. Nun wurde nicht nur die Reformation in Genf befeſtigt, ſondern auch in Waadt verbreitet. In dem Religionsgeſpräch zu Lau-

Digitized by Google

sanne (1. Oct. 1536) vertheidigten Farel, Viret und Calvin die neuen Lehren und setzten ihre Annahme durch. Viret blieb zur Befestigung der Reformation in Lausanne zurück, (H. Jaquemot, Viret, Réformateur de Lausanne Strasb. 1836.), indem Farel und Calvin weiter in Genf thätig waren. Da sie aber der daselbst herrschenden Sittenlosigkeit mit rücksichtsloser Strenge entgegentraten und selbst gegen die städtischen Anordnungen Bann und Interdict aussprachen über die ungehorsame Bürgerschaft, gleichsam als ständen sie über der Obrigkeit, da benutzten die Bürger einen Zwist der Prediger mit den Bernern über Kirchengebräuche, und verbannten (1538) die anmaßenden und lästigen Theocraten, darunter auch Farel. Dieser begab sich nach Basel und Neufchatel und blieb abwechselnd in diesen Städten, selbst als Calvin (1541) nach Genf zurückgerufen wurde. Auch in Neufchatel eiferte Farel gegen das Sittenverderben und griff als Prediger so sehr in das weltliche Regiment, daß er nur durch Bern's Uebermacht vor abermaliger Verbannung geschützt wurde. In Metz, wo sich eine französische reformirte Gemeinde von Flüchtlingen gebildet hatte, wollte er mit aller Gewalt die neuen Glaubenslehren verbreiten, aber die Einwohner (insbesondere die Frauen, die er durch Schmähungen gegen die hl. Jungfrau erbittert hatte) setzten sich dagegen und er entging nicht groben Mißhandlungen, worauf er nach Neufchatel zurückkehrte. Auch Genf besuchte er wieder und bewies hier namentlich seinen fanatischen Sinn gegen den Spanier Michael Servet (vergl. d. Art.). Es fehlte ihm auch nicht an Gegnern daselbst: nicht nur hatte P. Caroli ihn schon früher als Atheist und Sabellianer angeklagt (Farel wurde jedoch von dieser Anklage auf der Synode zu Lausanne freigesprochen), sondern man verwickelte ihn in Genf später in einen Criminalproceß, in Folge dessen ihm alles Predigen daselbst verboten wurde. Nachdem er zum letztenmal Genf besucht hatte, kurz vor dem Ende Calvins (1564), wagte er nochmals nach Metz sich zu begeben, um die dortige reformirte Gemeinde zu befestigen und zu vergrößern. Sodann kehrte er nach Neufchatel zurück, wo er den 13. Sept. 1565 im 76. Lebensjahre starb. Erst in seinem 69. Jahre hatte sich Farel verheirathet und ein Jahr vor seinem Tode wurde ihm ein Sohn geboren. Die Schriften Farels sind nicht von besonderer Erheblichkeit: außer Briefe hat man von ihm einige Predigten, Abhandlungen und Thesen. Vergl. Theod. de Beze hist. eccl. des églises reform. l. 16. Bayle s. v. Farel. Ruchat hist. de la Reform. de la Suisse. T. I—IV. Mignet, Einführung d. Ref. in Genf. Aus d. Franz. übers. v. Stolz. Lpzg. 1843. P. Henry, Leben Joh. Calvins. Hamburg. 1835. Audin hist. de la vie de Calvin. Paris 1841. Melch. Kirchhofer, das Leben Wilh. Farels. Zürich 1831—33. 2 Bde. Ch. Schmidt, Etudes sur Farel. Strasb. 1834. A.

Farnovianer oder **Farnesianer**. Diese Parthei der Socinianer oder Unitarier erhielt ihren Namen von Stanislaus Farnovius (auch Farnesius genannt), einem Polen, der sich zum Arianismus hinneigte, indem er eigenthümliche Ansichten über die Empfängniß Christi und den hl. Geist verbreitete. Schon auf der Universität Heidelberg erfuhr er

Digitized by Google

wegen seiner unitarischen Ansichten Unannehmlichkeiten: zu Sandek an der ungarischen Grenze bildete er eine besondere antitrinitarische Gemeinde. Seine Anhänger, die Farnovianer, vereinigten sich nach seinem Tode, der um 1615 erfolgte, wieder mit den Socinianern. Fünf Schriften von ihm gibt Bock in der historia Antitrinitariorum I. 336 sqq. an. Vergl. Sandii Bibl. Antitrinit. p. 52 u. 226. —b—

Fasten. Fasten heißt: durch Bezähmung der Sinne und Enthaltsamkeit von Speise und Trank sich in der Enthaltung von der Sünde vorüben, und zum himmlischen Wandel auf Erden tüchtiger machen. Daß dies der Zweck des Fastens sey, spricht die Kirche in der während der Fastenzeit vorgeschriebenen Präfation der hl. Messe aus, in welcher sie sagt: „Der du, o Gott! durch körperliches Fasten die Sünden niederhältst, den Geist erhebst, Tugend verleihst und ewige Güter spendest". Das Fasten ist demnach eine Religionsübung, die, im Geiste der Andacht und Buße vollbracht, nothwendig zur sittlichen Vervollkommnung führt und, mit Werken der Liebe verbunden, Gott wohlgefällig ist; denn, sagt der hl. Chrysologus (serm. 8 de jejun.), Barmherzigkeit und Gottseligkeit sind die Flügel des Fastens, durch welche es zum Himmel erhoben wird. — Schon in der jüdischen Religion war das Fasten bei verschiedenen Festen vorgeschrieben und bei besondern Anliegen gebräuchlich. Auch Johannes der Täufer forderte die Juden zum Fasten auf (Matth. III, 1—13). Christus selbst fing sein Lehramt erst nach vierzigtägigem Fasten an (Matth. IV, 1 u. ff.); billigte es als etwas Gottgefälliges, wobei übrigens jede Scheinheiligkeit zu vermeiden sey (Matth. VI, 16, 17, 20), und sagte, obgleich er seinen Jüngern nicht zu fasten befahl: sie würden schon fasten, wenn ihnen der Bräutigam werde entzogen seyn (Matth. IX, 14). Auch die Apostel fasteten und beteten bei jeder wichtigen Angelegenheit (Apostelg. XIII, 2—4, 22). Wir finden demnach in der Kirche, und zwar bei ihrem Entstehen, sowohl Beispiele als Ermahnungen zum Fasten, denen auch alsbald die Nachahmung und Einführung folgten. Als älteste Fasten ist

1) die Quadragesimalfasten zu nennen. Daß die Apostel die zwei letzten Tage vor Ostern fasteten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, weil bei den Juden die Sitte war, den Sterbetag des Vaters jährlich mit Fasten zu begehen. Und weil der Herr selbst vorausgesagt hatte: seine Jünger würden fasten, wenn der Bräutigam von ihnen werde genommen seyn; so mögen sie diese Worte als Befehl angesehen, und die zwei genannten Tage, an welchen sie fasteten, auch für die Gläubigen als Fasttage angeordnet haben. Obgleich nun eine solche Anordnung glaublich, wiewohl nicht nachweißbar ist; so ist doch durch das Zeugniß Tertullians (de jejun. cap. 2.), so wie durch das des hl. Irenäus (Euseb. hist. eccl. lib. 8, cap. 24) gewiß, daß die Christen in der apostolischen Zeit zwei und mehrere Tage vor Ostern fasteten. Eben so gewiß ist die Erweiterung dieser Fastenzeit bis auf 40 Tage; denn Origenes, nachdem er (lib. 8. contra Celsum) die zwei Tage vor Ostern als Vorbereitungsfasten angeführt, sagt ausdrücklich: Wir haben 40 Tage, welche zum Fasten bestimmt

Digitized by Google

sind. Die Allgemeinheit dieser Quadragesimalfasten ergibt sich ferner aus dem Concilium von Nicäa (im J. 325), welches can. 5 befiehlt, daß jährlich vor der Quadragesima eine Synode gehalten werden solle, und aus dem von Laodicäa (im J. 360), welches can. 45. 49. 50 verordnet, daß während derselben verschiedene kirchliche Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Auch sagt der hl. Basilius (hom. 2): Es ist kein Winkel der Erde, wo das vierzigtägige Fastengebot nicht gehört worden wäre. Die Beobachtung desselben wurde um das Jahr 324 von dem conc. Gangrens. (cap. 19) und auch in spätern wie in dem achten von Toledo (cap. 8) strenge geboten. Deßwegen sagt auch der hl. Ambrosius (hom. 34): Wenn es verdienstlich ist, in der übrigen Zeit des Jahres zu fasten, so ist es Sünde, in der Quadragesima nicht zu fasten. Endlich spricht der 59. apostolische Canon die Strafe für diejenigen aus, welche sich dieser Fasten entziehen, und zwar Absetzung für die Kleriker und Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft für die Laien. Aus allem diesem geht hervor, daß die vorösterliche Fasten von der Quadragesimalfasten verschieden war; daß jene in dem Evangelium angedeutet, von den Aposteln beobachtet, wie glaublich auch angeordnet und von den Christen gehalten; diese hingegen aus dem frommen Eifer der Gläubigen schon in der apostolischen Zeit hervorgegangen, durch Ueberlieferung fortgepflanzt und in der Folge theils durch Gewohnheit, theils durch kirchliche Verordnungen zum Gesetze erhoben worden sey. Daß sie von den Aposteln selbst nicht eingeführt wurde, läßt sich schon aus der Verschiedenheit der dazu bestimmten Zeit abnehmen; denn diese war nicht überall dieselbe. Nach Socrates nämlich (hist. eccl. lib. 5, cap. 22), mit welchem Cassianus (Collat. 21, cap. 24. 25) übereinstimmt, haben einige Kirchen bald mehr bald weniger Wochen dazu ausgesetzt, aber die Sonntage, zum Theil auch die Sonnabende, von der Zahl der Fasttage ausgenommen, so daß auch diejenigen, welche sieben Wochen vor Ostern dazu bestimmt hatten, doch nur 36 Tage fasteten. Um nun überall Einheit in der Kirche einzuführen und die Zahl von 40 Tagen genau einzuhalten, wurde von Papst Gregor I. (can. 16, dist. 5 de consecrat.) gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts verordnet, daß die Quadragesimalfasten am Aschermittwoche anfangen solle, weßwegen derselbe auch caput jejunii oder quadragesimae genannt wird.

Den Namen „Aschermittwoch" hat dieser Tag von dem Gebrauche, an demselben den Gläubigen Asche auf das Haupt zu streuen. Schon in dem alten Bunde bestreute sich das Volk Gottes, wenn es Buße thun wollte, mit Staub und Asche als Zeichen der Vergänglichkeit (Psalm CI, 10. — Jeremias, XXV. 34. — Jon. III.). Diesem Beispiele folgte nun auch die Kirche. Anfangs wurden aber nur die großen Sünder, die öffentliche Buße thun mußten, und deren Bußzeit an diesem Tage anfing, unter vielen Gebeten mit geweihtem Wasser besprengt und mit Asche bestreut. Als die öffentlichen Bußübungen aufhörten, fuhren fromme Christen aus Demuth fort, zum Zeichen der Buße sich dieser Aschenbestreuung zu unterwerfen. Endlich wurde von der Kirchenversammlung zu

Digitized by Google

Benevent im Jahre 1091 (can. 4.) verordnet, daß die Austheilung der Aſche an Alle geſchehen ſolle, damit Alle aus dieſer eindringlichen Mahnung an den Tod Nutzen ziehen möchten.

Was den Ritus dieſer kirchlichen Handlung betrifft, ſo ſegnet der Prieſter unter den vorgeſchriebenen Gebeten die Aſche, äſchert ſich dann ſelbſt, wenn kein anderer Prieſter gegenwärtig iſt, hierauf jeden Anweſenden, indem er ihm in der Form eines Kreuzes Aſche auf die Stirne ſtreut und die Worte ſpricht: „Gedenke, o Menſch! daß du Staub biſt und wieder zu Staub werden wirſt.“ Die Aſche, welche dazu gebraucht wird, ſoll aus den im vorigen Jahre geſegneten Palm- oder Olivenzweigen gewonnen, doch darf im Nothfalle auch andere reine Holzaſche dazu verwendet werden.

Die Kirche beginnt ihre Buß- und Trauerzeit ſchon drei Wochen vor der Quadrageſimalfaſten und nennt die Sonntage, mit welchen dieſelben anfangen, dominica in Septuagesima, in Sexagesima, in Quinquagesima, weil ſie in den 70, 60 und 50 Bußtagen mit inbegriffen ſind. Dieſe drei Wochen waren urſprünglich nur eine Vorbereitungszeit auf die Quadrageſimalfaſten und ſind als ſolche beibehalten; ſie ſollen uns aber auch zugleich an jene Zeit erinnern, in welcher manche Chriſten die wirklichen Faſten auf 70, 60 und 50 Tage ausgedehnt hatten.

2) Vierteljahr- oder Quatemberfaſten. Dieſe Faſten, deren zweite Benennung von quatuor tempora (Vier Zeiten) herkommt, findet viermal im Jahre an drei Tagen, nämlich Mittwochs, Freitags und Samſtags ſtatt. Ihr Urſprung iſt nach dem Zeugniſſe des hl. Auguſtinus (Epist. ad. Casulin. 36.) in der römiſchen Kirche zu ſuchen, wo ſie als eine alte fromme Gewohnheit nach und nach geſetzliches Anſehen erhielt und von den Päpſten unterſtützt wurde. Papſt Leo der Große iſt der erſte, der ihrer erwähnt (Serm. 8. de jejunio decimi mensis.). Im fränkiſchen Reiche wurde ſie von dem hl. Bonifacius (statut. 30.), von Karl dem Großen (capit. 2 vom J. 769) und von der Synode zu Mainz im J. 813 can. 34 eingeſetzt und eingeſchärft. In England erfolgte nach dem Zeugniſſe Egberts von York (dial. resp. 16.) ihre Einführung auf Anordnung des Papſtes Gregors des Großen durch den Miſſionär Auguſtin. Anfangs herrſchte in Hinſicht der Quatembertage keine Gleichförmigkeit. Dieſe wurde erſt auf der Synode zu Clairmont im J. 1095 (can. 27) unter Urban II. hergeſtellt, ſo daß die Winterfaſten am Mittwoch nach Lucia im December, die Frühlingsfaſten in der erſten Quadrageſimalfaſten-Woche, die Sommerfaſten in der Woche nach Pfingſten, und die Herbſtfaſten am Mittwoche nach Kreuzerhöhung gehalten werden ſolle, was auch heute noch geſchieht. Zum leichtern Behalten dienen folgende Verſe:

Post Luciam, cineres, post sanctum pneuma crucemque
Tempora dat quatuor feria quarta sequens.

und

Das cruz die eſchen pfingſt Lucy
Mittwuch dar nach fronfaſt ſy.

Digitized by Google

Der Zweck dieſer Faſten iſt: bei dem Wechſel der Jahreszeiten Gott für die empfangenen Wohlthaten zu danken, ihn um ſeinen ferneren Segen anzuflehen, für die begangenen Sünden zu büßen und den Geiſt für die Betrachtung göttlicher Dinge neu zu ſtärken. Da die Weihe der Geiſtlichen auf dieſe vier Zeiten verlegt iſt; ſo ſollen auch die Gläubigen nach der Anweiſung Jeſu (Matth. IX. 38.) zu Gott beten, daß er ihnen fromme Hirten und Seelſorger gebe. Wegen dieſer Weihe werden die beſagten Faſten auch Weihefaſten genannt; ferner heißen ſie Frohnfaſten, weil um dieſe Zeiten die Frohn- oder Herrnzinſe bezahlt wurden, von welchen, weil ſie aagariae hießen, auch die Faſten den Namen aagariae erhielten.

3) Stations- oder Wochenfaſten hießen die wöchentlichen Faſttage am Mittwoche und Freitage. Man faſtete nämlich am Mittwoche, weil die Juden an dieſem Tage Rath hielten, wie ſie Jeſum mit Liſt ergreifen und tödten könnten und am Freitage, weil ſie an demſelben ihren Mordplan ausführten. Dieſe zwei Faſttage reichen bis in das höchſte Alterthum, wie Clemens von Alexandrien (Stromat. lb. 7.), Origines (homil. 10 in Levit.) und Tertullian (de jejun. cap. 14.) berichten. Die lateiniſchen Väter der drei erſten Jahrhunderte nennen ſie Stationen, d. i. kirchliche mit Faſten verbundene Verſammlungen, welche nach dem Zeugniſſe des hl. Ambroſius, des hl. Baſilius und Tertullians wie die an Sonntagen mit Ausnahme der Predigt gehalten wurden. Dieſe fand jedoch nach Socrates (l. cit. lb. 5. cap. 22.) in der Kirche zu Alexandrien ſtatt; dagegen unterblieb die Feier der hl. Myſterien. In den erſten Jahrhunderten ſtimmten beide Kirchen, die morgen- und abendländiſche in Betreff der beiden Tage miteinander überein. Im vierten Jahrhunderte aber fing man, wie Tertullian und Ambroſius berichten, in der abendländiſchen Kirche an, am Samſtage zu faſten, worauf das Faſten am Mittwoche außer Uebung kam, bis es endlich in jenen Kirchen, in denen man am Samſtage zu faſten angefangen hatte, ganz unterblieb. Dieſe Abänderung erregte bei den Griechen, die bei der alten Sitte blieben, heftigen Widerſpruch; auch fand ſie in der abendländiſchen Kirche nicht überall Eingang, obgleich Synoden, wie die von Elvira und Agde und die Päpſte Innocenz I. und Gregor VII. darüber Verordnungen erließen. Im ſechzehnten Jahrhunderte wurde das Faſten am Freitage und Sonnabende neuerdings eingeſchärft (Bened. de syn. dioec. lb. 11. cap. 5.). Heut zu Tage kommt wenigſtens in Deutſchland Alles auf die Praxis in den verſchiedenen Diöceſen an, indem da und dort vom Faſten am Samſtage dispenſirt wird. Ueber das Faſten an dieſem Tage erklärt ſich Innocenz I. (Epist. 1. ad. Decent. cap. 4). Wenn wir, ſagt er, wegen des Leidens des Herrn am Freitage faſten, ſo dürfen wir den Samſtag nicht übergehen, weil er zwiſchen der Trauer und Freude liegt, denn es iſt bekannt, daß die Apoſtel dieſe zwei Tage in Trauer waren und ſich aus Furcht vor den Juden verborgen hielten.

Digitized by Google

4) Vigilienfasten sind diejenigen, welche an den Vigilien hoher Feste (s. Vigilien) gehalten werden. Nicht alle Vigilien sind mit Fasten verbunden, sondern nur die von Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Matthäus, Allerheiligen und Weihnachten. Doch sind auch hier die besondern Diöcesanverordnungen maßgebend.

Obgleich man in der alten Kirche strenge auf das Fasten hielt; so war und ist auch jetzt noch zu fasten verboten: 1) an den Sonntagen (can. apost. 64. — Const. apost. lib. 5, c. 20 u. lib. 7, c. 23. — Conc. Gangr. c. 19.); 2) an jedem hohen Festtage und in der Zeit zwischen Weihnachten und der Erscheinung des Herrn (Leo M. Epist. 93, c. 4. — Conc. Brac. I. c. 4.); endlich 3) in der ganzen Zeit zwischen Ostern und Pfingsten (Tertull. de Coron. c. 3 u. Epiph. exposit. fidei, §. 22.) und zwar, weil diese Tage und Zeiten der Freude gewidmet sind, die nicht in Tage und Zeiten der Trauer verwandelt werden dürfen.

Was nun die Zeit des Fastens betrifft, so unterschied sich, wie Micrologus bemerkt, die vierzigtägige Fasten von den andern Fasten des Jahres dadurch, daß man in jenen bis zum Abende, und in den übrigen bis 3 Uhr Nachmittags fasten mußte. Von den Stationsfasten bezeugt dies besonders der h. Epiphanius (l. cit.), indem er sagt: Am 4. und 6. Tage wird das Fasten bis zur neunten Stunde (Mittags 3 Uhr) beobachtet, weßwegen sie auch Halbfasten (Semijejunia) hießen. — Das Fasten war besonders in der Charwoche sehr strenge, indem Manche ganze Tage, ja oft mehrere Tage nacheinander nicht das Geringste genossen, wie Dionysius von Alexandrien (Epist. ad Basilid. um das Jahr 262), Augustinus (de moribus eccl. cath. c. 33) und Epiphanius (l. cit.) bezeugen. Dieß nannte man ὑπερθεσις, Superpositio, Zusatz. Darum sagt auch Tertullian (de jejun. c. 13) von den Gläubigen seiner Zeit: sie seyen vom Fasten ganz dürre Menschen. — Nachsicht wurde indessen Jedem gewährt, dem Körperschwäche das Fasten unmöglich machte; dagegen sollte er fleißiger im Vollbringen guter Werke, inbrünstiger im Gebete, eifriger im Anhören des göttlichen Wortes, versöhnlicher gegen Feinde und ernster im Bekämpfen böser Lüste und Begierden seyn (Chrysost. hom. 10 in Genes.).

Auf den Unterschied der Speisen wurde anfangs nicht gesehen. Jeder aß nach den Fastenstunden, was er hatte und wollte. Erst im 4. Jahrhundert fing man an, sich des Fleisches, Weines und anderer zu nahrhaften Speisen zu enthalten, was nach Augustinus (lib. 30 contra Faustum, c. 5) beinahe Alle in der großen Fasten zu thun pflegten. Nach Aurel. Prudentius Clemens (hymn. ante cibum) lebten Viele nur von Gemüse, Milchspeisen, dürren Früchten (ξηροφαγία), von welchen letztern auch Tertullian (l. cit.) spricht. Die strengste Fasten bestand nach Hieronymus (Epist. ad Nepot. 34) in Wasser und Brod. Was am Anfange freiwillig war, wurde nachher zum Gesetze erhoben. Die Enthaltung von Fleischspeisen und vom Weine wurde in der apostolischen Constitution l. 5. c. 18 für die Charwoche, und in dem 8. Concilium von Toledo can. 9 für die ganze Fastenzeit geboten. Auch wurden in Betreff anderer Nahrungsmit-

Digitized by Google

tel zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten besondere Vorschriften erlassen. Dadurch wurden die Fasttage zugleich Abstinenztage, zwischen denen man aber in der Folge, wie die Regel Chrodegangs vom Jahre 762 c. 35 zeigt, einen Unterschied machte, der darin bestand, daß an Fasttagen der Genuß von Fleischspeisen verboten und nur eine Sättigung erlaubt, an Abstinenztagen aber nur der Genuß von Fleischspeisen verboten, aber eine zweimalige Sättigung erlaubt war, was auch jetzt noch besteht, mit dem Bemerken, daß an Fasttagen die ordentliche Mahlzeit Mittags gehalten wird, und am Abende noch eine mäßige Collation gestattet ist.

In Rücksicht des kirchlichen Fastens bestehen folgende Vorschriften: An den Quadragesimal- und sonstigen Fasttagen haben sich die Gläubigen von Fleischspeisen zu enthalten. Mit der einmaligen Sättigung müssen sich alle begnügen, die das 21. Jahr zurückgelegt haben. Ausgenommen sind: die Kranken, die Genesenden, die Wöchnerinnen und die ihre Kinder selbst säugen, alle, die schwere Arbeiten verrichten, zu welchen auch solche Werke der Frömmigkeit gerechnet werden, die wichtiger sind als eine einmalige Sättigung, aber sich mit dieser nicht vertragen, ferner die weitere Reisen zu Fuße machen müssen, endlich diejenigen denen das vorgerückte Alter das Fasten unmöglich macht. Unterdessen gilt hier, was Paulus (2. Cor. III, 6) sagt: der Buchstabe tödtet, der Geist aber macht lebendig. Der wahrhaft religiös Gesinnte wird durch sein eigenes Gewissen angetrieben, das Fastengebot nach Kräften zu erfüllen, mag der Buchstabe des Gesetzes ihn verpflichten oder nicht.

Zur Beobachtung des Abstinenzgebotes sind alle vom 7. Jahre an verbunden, die von der geistlichen Behörde von der Abstinenz erhaltene Dispensation begreift aber die Dispensation vom Fastgebote nicht in sich. Wer den Unterschied der Speisen beobachtet, aber durch Lieblingsspeisen anderer Art seine Eßlust befriedigt und seinen Gaumen kitzelt, versündigt sich gegen den Geist, der dem kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote zum Grunde liegt. M—a.

Fasten in der griechisch-russischen Kirche. Gegenwärtig bestehen in der griechisch-russischen Kirche 4 große Fasten, deren Beobachtung das zweite Kirchengebot den Gläubigen auf folgende Weise zur Pflicht macht.

Die erste ist vor dem Geburtsfeste Christi, welche mit dem fünfzehnten November ihren Anfang nimmt und bis zum zweiten December dauert. Sie ist eine Vorbereitung auf das hehre und wichtige Fest der Geburt Jesu Christi. Die andere große Fasten ist die vierzigtägige, welche Christus hielt, da die Schrift sagt: „Da er fastete vierzig Tage und vierzig Nächte, so hungerte ihn hernach". In der ersten Woche genießt man Butter, Eier, Milch und enthält sich vom Fleische; sie wird die Butterwoche genannt. Die nächste Fasten wird die Petrus-Fasten genannt, und dauert vom Montag nach Pfingsten bis zum 29. Juni, und ist daher zuweilen länger und zuweilen kürzer. Sie wird auch Apostelfasten genannt, weil um diese Zeit die Apostel gefastet haben. Die vierte Fasten ist die der

Digitized by Google

gebenedeiten Jungfrau, der hl. Gottesgebärerin, welche den 1. August anfängt und mit dem 15. d. M. sich endiget. In diesen 4 großen Fasten ist es nicht erlaubt, Fleisch, Milch, Eier, oder Butter zu essen; sondern man schränkt sich blos auf den Genuß von Kräutern, und in Oel gebratener Fische ein. Außerdem muß man alle Mittwoche und Freitage fasten, aber nicht den Sonnabend oder Samstag; ausgenommen am großen Sonnabend (nämlich am Osterabend). Ueberdies hat auch die Kirche zu fasten verordnet am 14. September auf Kreuzerhöhung, weil wir da das Gedächtniß des Leidens unsers Herrn Jesu Christi begehen. Auch feiert man den 29. August mit Fasten zu Ehren der Enthauptung des Vorläufers Johannes. Außer diesem ist es befohlen, an bestimmten Tagen gar nicht zu fasten, als von dem Feste der Geburt Jesu an, bis auf Epiphanie (das Fest der Offenbarung Gottes), ebenso die sieben Osterfeiertage und die sieben Pfingstfeiertage und die Woche vor Septuagesima, auch die Kißwoche (oder die Woche vor Fastnacht oder der großen Fasten vor Ostern, da man außer Fleisch noch alles essen darf). — Man vergl. den größeren Katechismus der griechischen Kirche: Libri symbolici ecclesiae orientalis, ed. Ern. Jul. Kimmel. Jenae 1843. Die morgenländische, griechisch-russische Kirche von H. J. Schmitt. Mainz 1826. S. 248. Schmitt.

Fasten bei den Syrern. Außer den Mittwochs- und Freitagsfasten haben dieselben, wie schon Abulfaradsch in Assemani Bibl. Orient. II. p. 304 bemerkt, fünf große Fasten: 1) die Quadragesimä; 2) die Apostelfasten nach Pfingsten (nicht als Gebot, sondern als gute Gewohnheit); 3) die Fasten an Mariä Himmelfahrt vom 1—15. August; 4) die Fasten von Weihnachten oder die Geburtsfasten, entweder vom 15. November oder vom 1. Dezember an bis 25. December, doch auch in einigen Gegenden nur vom 10—25 December; 5) die Niniviten-Fasten geht der vierzigtägigen Fasten voraus: ihre Dauer ist verschieden. Vgl. Augusti, Hdb. d. christl. Archäol. III. S. 483 f. Die Mittwoch- und Freitagfasten hat jeder syrische Christ, sobald er das 25. Jahr zurückgelegt hat, streng zu beobachten.

Die Fasten der syrischen Nestorianer sind länger und nicht ganz übereinstimmend mit den eben angegebenen. Sie beobachten die angegebenen syrischen Fastenzeiten sämmtlich, die Apostelfasten sogar sieben Wochen hindurch, ohne die Sonntage auszunehmen. Sie haben aber noch außerdem die siebenwöchentliche Elias- oder Kreuzfasten vom ersten bis siebenten Eliassonntag und die dreitägige Jungfrauenfasten nach dem Epiphanienfest. Vgl. Assemani. Bibl. Orient. IV. 358 sqq. u. 386 sqq. =

Fasten bei den Protestanten. Bei den Protestanten sind die gesetzmäßigen und verdienstlichen Fasten abgeschafft: aber sie werden als eine heilsame Disciplinar-Maaßregel anerkannt, nicht nur bei den Lutheranern, sondern auch in der anglicanischen Kirche und bei den Reformirten überhaupt. Doch sind ihre Meinungen darüber nicht einig, von wem die Anordnung der öffentlichen Fasten ausgehen soll, ob von dem Landesherrn (als dem summus episcopus oder dem Anordner der sacra

Digitized by Google

publica) oder von der Geistlichkeit. Da wo man nach den Grundsätzen des Territorialsystems verfährt, geben die Landesherrn die Anordnungen über Buß-, Fast- und Bittage. Die gewöhnlichen öffentlichen Fasttage der Protestanten finden Statt am Charfreitag und vor den drei großen Festen (letztere Fasten doch nicht überall). Vgl. Böhmer, jus. eccles. Protestant. III. 919. Das Fasten der Protestanten besteht aber nicht darin, daß ein Unterschied in den Speisen gemacht und den Fleischspeisen entsagt wird, sondern daß man sich der gewohnten Genüsse ganz oder zum Theil enthält.

Fastnacht, im Süddeutschen Fasching. So heißt der Tag vor dem Aschermittwoche, weil bei seinem Ende Nachts zwölf Uhr die vierzigtägige Fasten anfängt. Mit ihm schließen sich die Lustbarkeiten, welche schon zwei Tage, ja mehrere Wochen vorher unter dem Namen Carneval (Abschied an den Fleischgenuß von Caro Vale) ihren Anfang nehmen. Die Belustigungen, die noch heut zu Tage stattfinden, haben ihr Urbild in denen mehrerer Feste, welche in dem alten heidnischen Rom um diese Zeit gefeiert wurden. Dort beging man nämlich am 15. Februar die Luperkalien mit Orgiasmus und Aufhebung des Unterschiedes der Stände; am 5. April das Fest der großen Göttermutter Kybele mit Spielen auf dem Theater und im Circus, mit Festaufzügen und Vermummungen; am 25. April bis 1. Mai die Floralien (Frühlingssaturnalien) mit mimischen Tänzen und Gastmählern. Diese Feste, mit großer Ausgelassenheit und zum Theile mit thierischer Geilheit gefeiert, fand die Kirche vor, ohne sie, weil zu tief in dem Volksleben gewurzelt, aufheben zu können; doch wollte sie es auch nicht, eingedenk der Worte der Schrift (Pred. III, 1, 4.) Alles hat seine Zeit, auch Weinen und Lachen, Trauern und Tanzen. Deßwegen suchte sie nur, was mit dem Geiste des Christenthumes und den edlern Gefühlen unvereinbar ist, davon zu entfernen, gestattete übrigens gerne jede unschuldige Freude, sollte auch die Erheiterung aufs Höchste steigen. Daher auch jetzt noch die Vermischung und Theilnahme der verschiedenen Stände an der allgemeinen Fröhlichkeit, Theatervorstellungen, Tanzbelustigungen, Aufzüge, Maskeraden, Gastmähler und lustige Schwänke jeder Art. Die Fastnacht ist somit die privilegirte Zeit des Muthwillens, dem keine andern Grenzen als die des gewöhnlichen Anstandes gesetzt sind. Nennt man ja deßwegen auch jede lustige Posse einen Fastnachtsstreich. — Rom, Venedig und Köln haben sich von jeher durch ihren Carneval ausgezeichnet. Der römische währt acht Tage und besteht vorzüglich in Maskeraden und Wettrennen auf dem Corso. Der zu Venedig währt von Weihnachten bis Aschermittwoch, während welcher Zeit Schauspiele, Redouten und Vergnügungen auf dem Markusplatze abwechseln. Der zu Köln bekam seit 1823 neues Leben und durch seine Aufzüge und Maskeraden eine Berühmtheit. Diesen Carnevalsmummereien verdankt übrigens die dramatische Dichtkunst in Deutschland ihre Entwicklung. Man verfaßte nämlich Fastnachtsspiele derb und lustig, wie sie für den großen Haufen paßten. Die ersten gingen aus der Brüderschaft der Meistersänger zu Nürnberg

Digitized by Google

hervor. Ihre Verfasser waren Hans Folz der Barbier und Hans Rosenblut der Wappenmaler, genannt Schnepperer, d. i. der lose Schwätzer, wegen der Zügellosigkeit mit welcher sich sein Witz ergoß. Züchtiger trat späterhin Hans Sachs auf, der gegen 200 solcher Stücke lieferte, alle mit vieler Laune und munterem Humor geschrieben. Sie wurden jedesmal durch einen Herolden eröffnet und geschlossen. Aehnlich diesen Fastnachtsspielen sind die Masks der Engländer und die Farcen der Franzosen. M—a.

Fatalismus. Alles, was sich in der Welt begibt, selbst bis auf die kleinsten, zufälligen Umstände hin, steht nach christlichen Begriffen unter der Leitung einer weisen Vorsehung. Gott hat von Ewigkeit den ganzen Lauf der Welt vorhergesehen, und Nichts geschieht, was er nicht nach seinem ebenso liebevollen, als großen und weisen Plan gewollt, d. h. entweder angeordnet oder zugelassen hätte. Gott ist jedoch nicht ausschließliche Ursache des Geschehenden, sondern außer ihm hat er andere geschöpfliche Ursachen gesetzt, die zum Theil mit Naturnothwendigkeit, zum Theil aus freier Selbstbestimmung wirken, und von denen eine jede nach ihrer Wirkungsweise in den allgemeinen Weltplan verschlungen ist. Der Wille Gottes, an sich unveränderlich, ist es nicht in Bezug auf die, welche er leitet, an sich nothwendig, eben weil die höchste Freiheit und die höchste Vollkommenheit, ist nicht zwingend für die freien Wesen, welche ihm unterworfen sind, und gerade darin erscheint die unergründliche Weisheit in der Weltführung, daß er in Keines Freiheit eingreift und dennoch das Thun einer jeden Freiheit ohne Zwang und Nöthigung zu dem allgemeinen Endzwecke hinlenkt. Diesen Willen Gottes, in wie weit er von aller Ewigkeit gefaßt, und sich in der Zeit als göttlicher Weltplan in der Vorbereitung des annoch Zukünftigen durch die Setzung seiner Ursachen darstellt und verwirklicht, haben die christlichen Philosophen (Augustinus de civit. Dei V, 1—12. S. Thomas Summ. I. q. 22. q. 116) keinen Anstand genommen, fatum (= effatum a fando i. e. loquendo. Minucius Felix) zu nennen, und in diesem Sinne ein Fatum anzunehmen. Justus Lipsius, der in dem Buche de constantia (I, 19) ihnen beitritt, nennt dieses das verum fatum. Er hat sehr schätzenswerthe Beiträge zu dem historischen Theil der Lehre über das Fatum geliefert.

Wenn nun die Freiheit der göttlichen Vorsehung geleugnet und dadurch die Freiheit des menschlichen Willens eingeschränkt oder aufgehoben, und eine blinde, unwiderstehliche Nothwendigkeit, von der alle Geschicke abhangen, in den Lauf der Dinge eingetragen wird, so nennt man eine solche Anschauungsweise: Fatalismus. Je nachdem man die Nothwendigkeit selbst bestimmt, nimmt derselbe verschiedenen Charakter an. Auf der untersten Stufe menschlicher Erkenntniß, bei noch dunkeln und unentwickelten Vorstellungen erscheint er als der Glaube an ein bestimmungsloses Schicksal, welches über allen Begebenheiten des menschlichen Lebens, namentlich den schmerzhaften und unheilvollen, als ein dunkles Verhängniß, dem Nichts sich widersetzen kann, waltet, während die freudigen Ereignisse, welche die Brust erweitern, den Launen und dem Zufalle des Glücks zu-

Digitized by Google

geschrieben werden. Bei mehr Naturleben und gesteigertem Sinn für das Mysteriöse und Geheimnißvolle bindet sich diese Nothwendigkeit an den Lauf und Stand der Gestirne (astrologischer Fatalismus). In pantheistischer Weltanschauung steht nicht allein die Regierung, sondern auch die Schöpfung der Welt unter den unabänderlichen Gesetzen einer Nothwendigkeit, welche in der Natur der Dinge und ihrem ursachlichen Zusammenhange liegt. Alles, was ist, kann seinem Begriff und seinen Gründen nach nicht anders seyn, als es ist, und Gott selbst, die erste gleichnamige Ursache aller übrigen, geht am Ende bei einer solchen Ansicht im Fatum unter. Nach dem verschiedenen Stundpunkte, welchen man nimmt, empfängt auch hier der Fatalismus eine besondere Färbung, je nachdem man nämlich den Gesetzen der Natur (physischer) oder denen des Geistes (psychologischer) oder denen der Geschichte (socialer Fatalismus) eine Alles beherrschende und selbst die Freiheit überwältigende Macht beilegt. Auch bei dem Glauben an das Wirken eines persönlichen Gottes kann dieses so ausgedehnt und gesteigert werden, daß die menschliche Freiheit entweder im Allgemeinen (wie im Islam), oder in ihrem ethischen Theil (Prädestinatianismus) aufgehoben, und so neben Gott die dunkle Macht einer Nothwendigkeit statuirt wird.

Alle diese Formen des Fatalismus sind in der Geschichte nach und nach zur Erscheinung gekommen. In der zuerst benannten Art trat er naturgemäß hervor, als der Begriff des Einen, persönlichen Gottes verdüstert oder verloren war, und auf der einen Seite die strenge Gesetzmäßigkeit der Weltordnung, auf der andern aber die Noth des Lebens, als Folge der Erbsünde, doppelt drückend, bemerkbar wurde. Nach Homerischer Ansicht herrschte darum eine namenlose Macht, die unausweichliche Nothwendigkeit des Schicksals, bald Aisa (Il. 16, 441), bald Moira (Il. 16, 434) genannt, nicht allein über die Menschen, sondern auch über die Götter. Denn auch diese mußten sich der Weltordnung fügen, wenn sie auch ein andermal dieselbe in desultorischer Willkühr durchbrachen (Creuzer, Symbolik II, 457). In der Folge knüpfte sich die Schicksalsbestimmung (die Aisa) entweder an den Rath der gesammten Götter, oder an die Persönlichkeit des Zeus, als Obergott (Wachsmuth, hellenische Alterthumskunde II, 97), jedoch so, daß Zeus auch hier häufig genug als das Werkzeug einer allwallenden, höheren Macht erscheint, welcher nach dem Willen der Moira einem jeden sein Loos zuwägt (*Ζεὺς μοιραγέτης, νεμέσιος* Creuzer II, 497). Aehnlich drückten sich später die Stoiker aus: „Er schreibe zwar den Schicksalsbefehl, aber er befolge ihn; immer gehorche er, einmal gebiete er." Bei dieser Auffassung ist es leicht erklärlich, daß das Schicksal die Gestalt von personificirten Wesen (Moiren) annahm, welche in manchen Culten, z. B. dem Böotischen und dem Dorischen (Corinth) als besondere Gottheiten verehrt wurden, wie auch die Gerechtigkeit als Nemesis sowohl lohnend als strafend, wiederum mit starrer Nothwendigkeit den Handelnden auf der Ferse folgt. Bei nichts so sehr jedoch wurden die Hellenen an die Unvermeidlichkeit des Schicksals erinnert, was beim Tode (*μόρος*, mors), daher denn

Digitized by Google

in dem dunkeln Hintergrunde des olympischen Reiches Schicksal und Unterwelt aneinander grenzen und die Moiren mehr oder weniger bestimmt in die letztere übergehen. Es schien dem Heidenthume eine enge Verwandtschaft zwischen den Mächten des Schicksals und dem Dämonischen zu herrschen. Daher die große Ausdehnung der Mantik und Magie. In dem Rauschen des Meeres, dem Rollen des Donners, dem Säuseln der Blätter, im Fluge der Vögel und den Eingeweiden der Thiere glaubte man die Zukunft zu entdecken, und die zwingenden Formeln des Zaubers reichten nicht allein bis in den Tod (Nekromantie), sondern auch bis in das Reich der Götter hinüber (Görres christl. Mystik 3, 614). So gestaltete sich der Volksglaube und der Cultus im Heidenthume, welchem mit dem Lichte auch der Trost der Offenbarung fehlte.

Die Philosophen ihrerseits suchten das Räthsel von der Nothwendigkeit, welche in Allem herrscht, begrifflich zu lösen und ihr Verhältniß sowohl zur göttlichen Vorsehung, als zur menschlichen Freiheit genauer zu bestimmen, und auch sie geriethen, da ihnen die Leuchte des Glaubens abging, auf die Irrwege des Fatalismus (Grotius philosophorum sententiae de fato etc. Paris 1648). In den vorzugsweise pantheistischen Systemen z. B. dem des Heraclit mußte man bei der Identificirung Gottes und der Welt das Schicksal als eine Naturnothwendigkeit deuten, welche als unzerstörbare Kette Wirkung an Ursache bis zur ersten Ursache hinauf knüpfte. Platon und die Neuplatoniker vertrauten das Fatum Mittelgottheiten an, deren Sitz zwischen Himmel und Erde auf den Gestirnen sey, was auf ägyptischen Cultus hindeutet. Aristoteles und seine Schule, die Peripatetiker räumten der Freiheit eine bedeutendere Stelle ein, indem sie ungeachtet der Annahme einen unabänderlichen Erkenntniß Gottes, in derselben dennoch die Erkenntniß der möglichen und zweifelhaften Dinge feststellten und unter die Ursache des Geschehenden selbst den Zufall und das Ungefähr aufnahmen (Ritter, Geschichte der Philosophie 3, 215). Am strengsten und schärfsten trat der Fatalismus bei den Stoikern auf, sowohl den ältern griechischen Zenon, Chrysipp, als bei den neuern lateinischen: Seneca und Antonin. Der Gott derselben hatte sich in die Alles durchdringende (*Κινητικὴ τῆς ὕλης κατὰ ταῦτα καὶ ὡσαύτως* Zeno) und belebende Naturkraft aufgelöst (*δύναμις πνευματική, τάξει τοῦ παντὸς διοικετική* Chrysipp); und wie Gott demgemäß seiner ethischen Seite nach Nichts war, als die ewige Vernunft, welche die ganze Welt regiert und alle Materie durchdringt, so war er seiner Naturseite nach die allgemeine Natur, ohne welche nicht das Geringste geschieht, das Verhängniß (*εἱμαρμένη* Pantaenus), welches Alles nach dem nothwendigen Gesetzen des ursachlichen Zusammenhangs zwingt: die Nothwendigkeit der Dinge (necessitas rerum omnium actionumque, quam nulla vis rumpat. Seneca) Ritter 3, 577. Damit war der Fatalismus auf seine reinste Formel gebracht.

Wie Cultus und Philosophie, so war auch die griechische Kunst von dem Glauben an das Fatum durchdrungen, und eben dieser Conflict des Charakters und der Persönlichkeit mit einem unwiderstehlich siegenden Ver-

Digitized by Google

hängnisse bildete den schmerzhaft ergreifenden, feierlich hohen Moment der griechischen Tragödie, welche auch in dieser Beziehung der treue Abdruck jenes unvermittelten Widerspruchs war, welcher sich durch die schönsten Seiten des heidnischen Lebens hindurchzieht.

Der Glaube an die Macht und den Einfluß der Gestirne, der in der platonischen Lehre in leisen Anklängen und wie vergeistigt auftauchte, bildete sich im Oriente zu einer vollständigen Lehre aus: dem astrologischen (chaldäischen) Fatalismus, auch mathematischer genannt, da die Astrologen ohne Zweifel ihrer Berechnungen wegen den Namen Mathematiker führten. Alles, so glaubte man, Geburt, Charakter, Lebensschicksale eines jeden Menschen und aller Völker sey von der Stellung der Gestirne bedingt; aus den verschiedenen Constellationen derselben könne man mit Bestimmtheit die sich künftig zutragenden Begebenheiten erschließen. Augustinus hat in der ihm eigenen geistreichen Weise im „Buche von der Stadt Gottes“ (V, 3—8) diesen Irrthum, den er selbst einstmals theilte, lächerlich gemacht. Im Mittelalter verbreitete sich die Pest desselben auch über Europa, und die Concilien (Concil. Toletan. I, 15. Remense a. 884. c. 6. nebst vielen andern bei Genetto Theol. moral. 6, 124 ff.) hatten um so mehr Grund, sich dagegen zu erklären, als durch denselben die Freiheit des Menschen in ihren Grundvesten erschüttert wurde. Zuletzt belegte Sixtus V. (Bulla 17: Coeli et terrae) die Ausübung der Astrologie mit den schwersten Strafen.

Seinen eigentlichen Platz aber hat der Fatalismus theoretisch und praktisch in der Religion Muhameds gefunden. Mit der ganzen Weltanschauung derselben war der Wahn verwachsen, daß das Schicksal jedes Menschen bis auf die kleinsten Umstände durch Gottes ewigen Rathschluß unausweichlich bestimmt sey, daß dasselbe in einem von Anbeginn an im Himmel niedergelegten Buche aufgezeichnet stehe und daß keine menschliche Thätigkeit an dem ewig Festgesetzten etwas abändern könne. Eben dieser Wahn, verbunden mit der kriegerischen Kraft und der frischen religiösen Begeisterung gab dem Islam jene unwiderstehliche Macht, mit welcher er ungestüm ganze Welttheile in kurzer Zeit sich unterwarf (Döllinger Muhameds Religion S. 53 ff.). Mit diesem Glauben stand die Pflege der Astrologie in der innigsten Verbindung.

Innerhalb des Christenthums fand der Fatalismus, in wie weit er die göttliche Weltbegründung läugnet, keinen Boden, da die Lehre von dem persönlichen Gott, seiner Herrschaft, Liebe und Weisheit zu den Grund- und Wesenslehren des Christenthums gehört. Er zog sich deshalb hier auf das ethische Gebiet hinüber und erscheint unter Annahme eines unwiderstehlichen Einflusses Gottes auf die Handlungen des Menschen als die Lehre von der ewigen Vorbestimmung sowohl zum Bösen, wie zum Guten, zur Verdammung, wie zur Seligkeit. Als solche tritt er in der Häresie der Prädestination (s. d. Art.) hervor, welche um die Mitte des fünften Jahrhunderts aus falsch verstandenen Stellen des hl. Augustin im Gegensatz zum Pelagianismus in Afrika entsprungen, sich nach Gallien hinüber

Digitized by Google

zog, dort von Papst Cölestin erstickt wurde, dann gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts unter der Regierung Karls des Kahlen durch den orbaiser Mönch Gottschalk erneuert, nach langem Kampfe den vereinten Bemühungen Rhabans und Hincmars erlag (Sirmond Historia Praedestinatiana Opp. 4, 272 ff.). Die schweizerischen Reformatoren Zwingli, Calvin und Beza scheuten sich nicht, Gott geradezu zum Urheber des Bösen zu machen und zu behaupten, daß Gott nicht allein „zur Sünde vermöge, bewege und treibe", sondern auch „daß er einen Theil der Menschen als Werkzeuge zu dem Zwecke erschaffe, damit er durch sie Böses wirke", eine Lehre, die zu gräulich war, als daß ihr die protestantischen Reformatoren (Melanchthon), sobald sie zur Besinnung kamen, hätten länger anhangen können, obschon auch sie dieselben im Beginne ihrer Neuerungen ausgesprochen hatten (Möhler Symbolik 1838 S. 43). In dieser Lehre war die absolute Vorbestimmung Einiger zum Leben, Anderer zur Verdammung bereits mitgegeben (Ebendas. S. 123), welche Calvin im höchsten Unverstande als die Grundlage einer erst wahrhaft tiefen Frömmigkeit ansah.

Dem Unglauben der neuern Zeit indessen war es vorbehalten, den Fatalismus des Heidenthums in seiner ganzen Härte und Trostlosigkeit zu erneuern, ja ihn durch die gänzliche Vernichtung der menschlichen Freiheit noch zu überbieten. Mit einem wohlklingenden, immerhin dasselbe ausdrückenden Namen nennt man ihn: Determinismus. Thomas Hobbes († 1679) das Haupt des englischen Materialismus, war auch der Urheber dieses. Er erklärte alle Vorstellungen, Neigungen und Affecte als die nothwendigen Resultate der körperlichen Bewegung (physischer Determinismus), so daß dadurch nicht allein die äußern Schicksale, sondern auch die freien Handlungen mit in die Naturnothwendigkeit hineingezogen wurden. Priestley und Hartley (1777) brachten zwar eine geistigere Auffassung in den Fatalismus, ließen ihn aber bestehn. Sie behaupteten: „Der Mensch könne in dem Augenblicke, wo er handle, nicht anders, als er thue. Er sey keineswegs Herr seiner selbst, sondern von Ideen, Perceptionen und Sensationen unbedingt abhängig, so daß sich Verdienst und Mißverdienst einer Handlung nur auf die schädlichen oder nützlichen Folgen derselben beschränke (rationaler Determinismus. Stäudlin Geschichte der Moralphilosophie S. 904 ff.). Der französische Materialismus ging mit dem englischen gleichen Schritt. Helvetius, nachdem er die Apotheose der Sinnlichkeit gefeiert (1758), führte alle Handlungen der Menschen auf nothwendig wirkende thierische Instinkte zurück (animalischer Determinismus). Bayle hingegen erklärte die Mißverhältnisse zwischen Weltregierung und Freiheit so groß, daß sie unauflöslich seyen (Dict. art. Pyrrhon.). Dagegen wiederholte De la Mettrie oder wer immer der Verfasser des Système de la Nature ist, des Buches, in welchem uns das Symbol der Encyklopädisten gegeben ist, nicht nur alle jene Behauptungen des Thomas Hobbes, sondern er behauptete sogar, das System des Fatalismus trage einen kräftigen Antrieb zum Guten und zur Tugend in sich. Diese Behauptungen hat

Digitized by Google

Bergier (in dem Examen du Materialisme I. 238—295) glänzend widerlegt. Der Materialismus Frankreichs, eine aus der Wurzel der englischen Philosophie hervorgeschossene Giftblüthe, trug alsbald die Todesfrucht für das sociale Leben. Wie die empirischen Systeme, so nahmen auch die speculativen, sobald sie dem Christenthume den Rücken zugewandt hatten, mit dem Geiste des Heidenthums seine ganze Anschauungsweise in Betreff des Schicksals in sich auf, nur daß auch sie in der Läugnung der Freiheit mit noch größerer Keckheit zu Werke gingen. Benedict Spinoza, der alles Seiende als einen Modus oder ein Attribut der Einen Substanz, die er Gott nannte, ansah, mußte folgerichtig auch alle Erscheinungen und Begebenheiten unter dem eisernen Gesetze einer absichtslosen Naturnothwendigkeit begriffen denken und somit den Standpunkt des stoischen Fatalismus wieder betreten; und es ist kein Wunder, daß bei der Wiederaufnahme und Fortentwickelung des Spinozismus in der deutschen Naturphilosophie die Freiheit nur dem Namen nach übrig blieb, so sehr man (Schelling) diesen auch zu retten suchte (Ständlin a. a. O. 994). Der moderne Communismus hat, wie man denken kann, der heidnischen Philosophie der neuern Zeit brüderlich die Hand geboten und die Lehre von einer unabwendbaren Nothwendigkeit in seine Plane zur Reorganisation der Gesellschaft aufgenommen. Fourrier, Cabet und Proudhon namentlich haben mit der Aufhebung aller positiven Religion dem Glauben an eine blinde Nothwendigkeit gehuldigt, unter deren Gesetzen sich die Civilisation und die ganze Geschichte der Menschen begebe.

Wo immer der Fatalismus zur Herrschaft kommt, machen sich seine verderblichen Folgen sogleich bemerklich. Eine dumpfe Gleichgültigkeit auf der einen Seite, ein blinder Ungestüm auf der andern, ein Verlust der Freude und Zuversicht des Handelns, wie des Lebens, moralische Indifferenz, Verzweiflung und Selbstmord, wovon die letzten Blätter der römischen Geschichte blutig sind, endlich auf den höhern Stufen selbst die Vernachlässigung der äußersten polizeilichen Maßregeln (z. B. gegen Pest, Feuersbrünste u. dergl. Döllinger Muhamed S. 54) sind die unheilvollen Früchte dieser den Menschen in seiner Freiheit und Würde vernichtenden Lehre. Buse.

Faustinus, s. Luciferianer.

Faustus, (Bischof, aus Mileve), s. Manichäer.

Faustus (Rhegiensis), aus Brittanien gebürtig, lebte im 5. Jahrhundert. Er war früher Abt im Kloster Lerinum, dann (seit 462) Bischof von Rhegium oder Riez in der Provence. Er trat als Gegner der Augustinischen Lehre vom unbedingten Rathschlusse Gottes auf und vertheidigte die Ansichten der Semipelagianer vom freien Willen in seiner gegen den Presbyter Lucidus gerichteten Schrift: De gratia et libero arbitrio. Im 6. Jahrhunderte bestritt dieses Buch der Bischof Cäsarius von Arles (vergl. d. Art.). Weil Faustus auch gegen die Arianer schrieb, verbannte ihn der westgothische König Eurich (481); drei Jahre später aber, als dieser König gestorben war, kehrte er auf seinen Bischofssitz zurück, und

Digitized by Google

ſtarb 493 hochbejahrt. Seine Schriften (in Bibl. Max. Patr. Lugd. 1677. T. VIII.) verdammte P. Gelaſius. In der Schrift: de creaturis, quod illis incorporii nihil insit, wogegen Claudianus Mamertus (vergl. d. Art.) ſein Buch de statu animae ſchrieb, behauptete er die Körperlichkeit der Seelen und der Engel. Seine XVI Briefe ſind bei Canis. lect. antiq. ed. Basnag. II. 343 gedruckt. Außer Reden verfaßte er auch zwei Bücher „über den hl. Geiſt" (de spiritu sancto), welche früher irrig dem Paſchaſius Digconus beigelegt wurden. Vergl. Gennad. de vir. ill. c. 85. Cave scr. eccl. hist. lit. I. 453. A

Faustus Socinus, ſ. Socinianer.

Febronius (Juſtinus), ein von dem Weihbiſchofe Johann Nicolaus von Hontheim zu Trier angenommener Name, um eine gegen die katholiſche Hierarchie lange vorbereitete Arbeit zu publiciren, war für das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Deutſchland eine merkwürdige Erſcheinung. Hontheim war aus einem alten patriziſchen Geſchlechte zu Trier geboren 1701. — Ein fleißiger Beobachter ſeiner Zeit, ausgerüſtet mit der Literatur der Vergangenheit, aber lieber dem Zeitgeiſte und ſeinen Mißtönen folgend, als der ruhigen Reflexion eines ihm nicht abzuſprechenden gelehrten Studiums — gab er ſogar in ſehr reifem Alter, im Jahre 1765, das oben genannte Werk heraus, welches ihn von der Kehrſeite der Wahrheit berühmter gemacht hat, als ſeine vielen zur Geſchichte von Trier gehörenden diplomatiſchen Arbeiten, die ſich ſogar auf Trierer Concilien bezogen, welche ſeiner Beſtrebung gänzlich entgegen waren.

Es war kein Leichtſinn, welchem Febronius ſich hingab, ſondern ein unüberlegtes Zeichen einer von tauſend Seiten geſtachelten Zeit — des franzöſiſchen Voltairianismus, der galliçaniſchen Kirchenanſichten, der politiſchen Philoſophie eines Joſeph II., der freundlichen Annäherung des Proteſtantismus, der hochmüthigen Beſtrebung einer Zeit, die mehr in einer indifferentiſtiſchen wie in einer gläubigen Wiſſenſchaft den Ruhm des Gelehrten findet, der Mode ſolcher Tage, denen eine großartige Kritik nicht gegenüberſtand, des weltlich gewordenen Archiepiscopats am Rhein — ſo daß man ſagen kann, in der Art, wie der Angriff des gelehrten Mannes gewaltſam war, war auch entſchieden ſeine Bekehrung und retractatio, und ſein gelehrtes Bild iſt in der That ein Spiegel des wiſſenſchaftlichen Gegenſatzes jener Zeit in Deutſchland. Niemand aber zeigte ſich bei ſolchen Stürmen größer, als Pius VI., welcher, wenn er vergeblich und troſtlos durch eine eigene Reiſe den Kaiſer beſchwor, temporär unterliegend, freundlich und liebevoll die retractatio eines einzigen gelehrten Privatmannes aufnahm, weil der Papſt durch die Lehre des Kirchenthums ſiegte.

Das Buch des Febronius war der Refrain eines einzelnen Gedankens, eine Tendenzhiſtorie, die, wie Febronius ſelbſt im Widerrufe höchſt wahr und geiſtvoll ſagt, den Zweck hatte, Manches gegen den Primat und gegen die Einheit der katholiſchen Kirche zu thun, um den Proteſtantismus zu gewinnen, der damals ſchon den Standpunkt hatte, entweder uns in einem verdorbenen Katholicismus zu vereinigen, oder in ſich einer auflö-

Digitized by Google

senden Idee entgegenzugehen. Da der Febronianismus unterdrückt wurde, so war für den Protestantismus die andere Seite entschieden. „Febronius hatte sich alle Mühe gegeben, theils durch eine neue Ausgabe, theils durch die Widerlegung einzelner Angriffe in vier Theilen, bis in das Jahr 1774 den Triumph seiner Meinung zu verschaffen, wonach das Episcopat die Aristocratie der einzelnen Bischöfe in demagogischer Einigung sey, die sich dann auch der Volkssouveränität ähnlich den niederen Geistlichen hätte mittheilen müssen, verkennend, daß das ewige Episcopat des ständigen Bischofes in Rom in monarchischer Richtung und in brüderlich christlicher Liebe mit allen Missionsbischöfen und der gesammten Christenheit Bollwerk des Glaubens ist. Was man damals in Deutschland kaum erkennen konnte, aber den Italienern Zaccaria, Ballerini, Mamachi klar vor Augen lag, ist auch uns jetzt zur reinsten Erkenntniß gekommen. Die Retractationsverhandlungen sind von Febronius selbst beschrieben, so, daß man nicht mit protestantischen Schriftstellern sagen kann, es hätte ein psychologischer Einfluß auf einen achtzigjährigen Mann stattgefunden. In der retractatio selbst führt Hontheim an: sein Standpunkt sey gewesen, die milde Praxis zu erweitern, die man bis in seine Zeit einzelnen bischöflichen Kirchen in Deutschland habe zukommen lassen, um dadurch die Protestanten zu gewinnen: anführen hätte er nur sollen, daß jene milde Praxis, auf welche die Gegner der katholischen Kirche immerhin sündigen, in Deutschland dadurch gewährt wurde, daß die Bischöfe zugleich Landesherrn waren, und das gemeinsame Territorialinteresse in Deutschland zugleich im Bunde mit einer unglücklichen kirchlichen Politik das System des Febronius begünstigte, wie der Erzbischof von Trier bald einsah, unangesehen das Interesse, welches daran die gelehrten Protestanten nahmen, die bis auf die heutige Stunde in Deutschland hinsichtlich des katholischen Kirchenrechts Febronianer geblieben sind.

Dieser Febronianismus ist es, welcher, wie der Bischof von Hontheim selbst sagt, den Irrthum verbreitet, die Kirche sey ein Collegium mit gleichen Rechten, während sie ist eine Ordnung des Regiments und des Gehorsams (seine retractatio). Non haberi, sagt der Retractant, Petri hereditatem, qui Petri sedem impia divisione discerpit: siquidem ubi est Petrus, ibi est ecclesia. Er vertheidigt auf das eifrigste, und gestützt auf alle Autoritäten der Vorzeit den päpstlichen Primat: er beruft sich namentlich auf die Anerkennung, welche die orientalische Kirche in Florenz hatte machen müssen: er verwirft den Jansenismus und was damit zusammenhängt: er hebt genau alle einzelnen Rechte hervor, welche dem päpstlichen Primate gebühren, namentlich auch das Recht, wodurch alle Appellationen an ein ökumenisches Concilium zu verwerfen seyen (nach Pius II., Julius II. und Gregor XIII.): er erkannte die Gültigkeit der Concordate der deutschen Nation, gegen welche gerade damals man sich überall auflehnen wollte, und er hat alle diese Grundsätze des Widerrufs durch eine ebenso gelehrte Schrift gerechtfertigt, als in den Augen seiner Gegner der versuchte Angriff war.

Digitized by Google

Die katholische Kirche ist eine kämpfende und bewährt ihren Sieg nur im Kampfe. Der Febronianismus hatte also auch seine gute Seite für die katholische Kirche, denn wenn die protestantischen Regierungen, die jetzt großentheils über Deutschland regieren, in ihrem Interesse den natürlichen Gedanken fanden, febronianische Grundsätze, die sie katholische nannten, anzuwenden, so haben sie sich selbst getäuscht, denn Febronius hatte sie selbst widerlegt und der Fortgang in der Geschichte beweist von Tag zu Tag mehr, wem auch hier der Sieg der Erkenntniß und der Wahrheit gebührt. Aus den trüben Wolken kömmt die Sonne. Roßhirt.

Fegfeuer (Reinigungszustand, purgatorium). Die Lehre vom Fegfeuer gehört zu denjenigen Dogmen, welche man im theologischen Sprachgebrauch als *abgeleitete* bezeichnet. Dasselbe beruht nämlich auf den Lehrsätzen, daß der Gerechtfertigte, wenn er wieder in schwere Sünden fällt, auch nach erlangter sacramentaler Sündenvergebung noch zeitliche Genugthuung zu leisten habe; daß vor völliger Ausreinigung und Straferstehung der Eintritt in das Himmelreich nicht stattfinden könne; daß mit dem Tode des Leibes die Gerechten nicht aufhören, wahre Glieder der Kirche zu seyn, folglich auch fortwährend mit den Uebrigen in Lebensverbindung bleiben; daß in der durch Christus gestifteten Gemeinschaft des übernatürlichen Lebens eine Wechselseitigkeit der gottgefälligen Leistungen stattfinde. Den Einen oder Andern oder diese sämmtlichen Lehrsätze in Abrede gestellt, und das Dogma vom Fegfeuer hat seine Berechtigung im Systeme eingebüßt. Daher hat schon Aërius, dem die Gemeinschaft der Heiligen etwas Unbegriffenes geblieben, die Kraft der Fürbitten für die Abgestorbenen in Abrede gestellt (Epiph. haer. 75). Die mittelalterlichen Secten, denen alle Werkgerechtigkeit zuwider, konnten für die genugthuende Sündenstrafe keinen Raum finden. Dieselbe Grundanschauung finden wir in diesem Punkte auch bei der Reformation, weßhalb auch die Lehre vom Fegfeuer zu den von den symbolischen Büchern negirten gehört (die Apologie der Augsb. Confession verwahrt sich noch gegen diesen Vorwurf, K. L. I. 580; aber schon die schmalkaldischen Artikel erklären die Lehre vom Fegfeuer mit allem Zubehör „für eine Larve des Teufels"; die reformirten Bekenntnisse halten sich direct verwerfend. K. L. I. 593. 602). Die katholische Kirche sah sich zweimal veranlaßt, ihren Glauben über diesen Gegenstand officiell auszusprechen, einmal auf der Synode von Florenz (sess. XXXVI.), wo sich Griechen und Lateiner dahin verständigten, daß diejenigen, welche in der Gnade Gottes sterben, aber noch nicht gehörig Genugthuung geleistet haben, nach dem Tode des Leibes eine ausreinigende Strafe erstehen müssen, worin sie von Seiten der Gläubigen durch Gebete, Opfer und gute Werke erleichtert werden können; sodann auf der Kirchenversammlung von Trient, wo im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wiederholt worden sind (Conc. Trid. sess. XXV. decr. de purgat. cf. sess. VI. can. 30, XXII. cap. 2.). Am bündigsten heißt es hierüber im tridentinischen Glaubensbekenntniß, „daß es ein Fegfeuer gebe und daß die darin befindlichen Seelen durch die Fürbitten der Gläubigen unterstützt werden".

Digitized by Google

Wie aber dieſes Dogma im Verhältniß zu andern ſich als ein abgeleitetes darſtellt, ſo iſt es ſeiner Subſtanz nach in den heiligen Schriften nirgends direct ausgeſprochen, ſondern nur indirect inſinuirt. Sie gedenken der Leichenmahlzeiten, wodurch man in der Spendung einer Wohlthat dem Verſtorbenen nutzen zu können glaubte (Tob. IV, 18.; Chrys. hom. 32. in Matth.), der Wohlthaten, die man noch den Verſtorbenen erweiſen könne (Sir. VII, 37.), der Gebete und Opfer für die Abgeſtorbenen, deren Uebung heilſam und erſprießlich ſey (2. Mach. XII, 43 ff.), der Sünden, welche weder hier, noch Jenſeits Vergebung finden (Matth. XII, 31; Gregor. M. diall. IV, c. 39.), der Sünden, die auch Jenſeits bis zum Aeußerſten müſſen abgebüßt werden (Matth. V, 25, 26.), eines reinigenden Feuers, auf deſſen Erſtehung die Seligkeit folgt (1. Cor. III, 11—15.), der verdienſtlichen Leiſtungen, welche für die Abgeſtorbenen unternommen werden (1. Cor. XV, 29.). Aus dieſen Andeutungen wird mit Recht gefolgert, daß es nach dem Tode des Leibes einen Zuſtand der Seele gebe, welcher ein Zuſtand des Leidens, der Bedrängniß und Qual, aber auch ein ſolcher iſt, der eine Endſchaft erreicht und in jenen der Seligkeit übergeht und daß die Gläubigen auf Erden durch gottgefällige Leiſtungen den leidenden Seelen hülfreich beizuſpringen vermögen. Dieſe Folgerung iſt aber gerade das Subſtanzielle der kirchlichen Lehre vom Fegfeuer.

Auch die Tradition hat ſich guten Theils darauf beſchränkt, der Gebete, Opfer und guten Werke für die Abgeſtorbenen zu gedenken und dieſelben dringend anzuempfehlen; in den Liturgien konnte ohnehin der Natur der Sache gemäß nur jene Seite dieſes Dogma's ausgedrückt werden, welche unmittelbar in das gottesdienſtliche Leben eingreift. Gleichwie daher ſchon bei den Juden Gebete für die Abgeſtorbenen üblich waren (Flav. Jos. bell. Jud. c. 19.), ſo pflegte man auch in der Kirche während des euchariſtiſchen Opfers der Hingeſchiedenen zu gedenken und zwar ſo, daß man die Heiligen und Martyrer commemorirte, für die übrigen Chriſtgläubigen aber Fürbitten einlegte und ihnen die Früchte des Verſöhnungsopfers deprecatoriſch zuwendete. Hätten wir über dieſe kirchliche Uebung auch keine Zeugniſſe von einzelnen Kirchenſchriftſtellern, die liturgiſchen Formularien würden den bündigſten Beweis für den Glauben der Geſammtkirche darbieten. Indeſſen iſt kaum ein Punkt des kirchlichen Glaubens ſo allſeitig durch patriſtiſche Belege erhärtet worden, wie dieſer, indem der Widerſpruch von Seiten der griechiſchen Kirche zu den genaueſten Unterſuchungen Anlaß gegeben hat, deren Reſultate in den unten zu nennenden Schriften zuſammengeſtellt ſind. Dieſer Widerſpruch der griechiſchen Kirche, welcher auf dem Florentiner Concil zeitweilig beigelegt wurde, datirt nicht allein aus dem Beſtreben der bewußten Schismatiker, für den Bruch mit der römiſchen Kirche dogmatiſche Gründe zur Rechtfertigung vorzuſchieben, ſondern auch aus der Thatſache, daß in der griechiſchen patriſtiſchen und theologiſchen Literatur die Lehre vom Fegfeuer bei weitem nicht ſo ausgebildet iſt, wie in der abendländiſchen, ſo daß man dieſe, mit Recht oder Unrecht, des Zuweitgegangenſeyns beſchuldigen konnte. Bekanntlich haben

Digitized by Google

es auch die spätern griechischen Bekenntnißschriften dabei bewenden lassen, die Heilsamkeit der Gebete, Opfer und guten Werke für die Abgestorbenen zu lehren, ohne sich näher über den Zustand der büßenden Seelen zu verbreiten (K. L. I. 571, 573, 574.). Im Abendlande dagegen ist diese Lehre seit den Tagen des hl. Augustinus vollständig ausgebildet und eine nicht geringe Anzahl von Particularsynoden hat sich mit ihr beschäftiget.

Die Bestimmungen der Theologen über diesen Gegenstand sind theils solcher Art, daß sie unmittelbar im Dogma selbst ihre Begründung haben, theils aber auch suchen sie Punkte wenigstens zur höchsten Wahrscheinlichkeit zu erheben, worüber eine absolute Gewißheit weder möglich, noch nothwendig ist. Gewiß ist, daß es einen zeitlichen Reinigungszustand gibt, in welchem die noch restirenden Sündenstrafen abgebüßt werden; daß nur diejenigen Sünder in diesen Zustand kommen, welche im Stande der Gnade sterben und noch zeitliche Sündenstrafen zu erstehen haben, indem die Ungerechten der Hölle verfallen, die vollendeten Gerechten aber in die Herrlichkeit des Himmels eingehen; daß dieser Zustand der Strafe und Läuterung ein zeitlicher sey, folglich nach der endlichen Entscheidung aufhöre: daß den darin befindlichen Seelen durch Gebete, Opfer und gute Werke von Seiten der Gläubigen wirksame Hülfe geleistet werden könne; daß für die leidenden Seelen selbst die Zeit des Verdienstes und Mißverdienstes vorüber sey, indem diese mit dem physischen Tode ihre Endschaft erreicht.

Daß die Seelen im Fegfeuer ein Wissen darum besitzen, daß sie nach erstandener Ausläuterung den Eintritt in die Seligkeit zu erwarten haben und nicht mehr verloren gehen können, kann mit dogmatischer Sicherheit erschlossen werden. Ergeht nämlich über die Seele unmittelbar nach ihrem Abscheiden vom Leibe ein specielles Gericht, worin über ihre Ewigkeit entschieden wird, so gewinnet sie auch von der göttlichen Autorität die sichere Kunde über ihr künftiges Schicksal. Daher sind auch vom Oberhaupt der Kirche die entgegenstehenden Behauptungen verworfen worden (Bellarm. de purgat. II. c. 4.). Daß ferner nicht blos die Gläubigen auf Erden, sondern auch die Heiligen im Himmel sich der Seelen im Fegfeuer fürbittend annehmen, ist zwar nicht doctrinell ausgesprochen, folgt aber aus dem Lebenszusammenhang, welcher in der Gemeinschaft der Heiligen begründet ist. Daß endlich die Entbehrung der göttlichen Anschauung (poena damni) ein Hauptmoment der Leiden des Fegfeuers bilde, ergibt sich aus der ethischen Fassung der leidenden Seelen selbst; worin aber ihre übrigen Qualen bestehen, darüber herrschen verschiedene Ansichten, namentlich meinen Etliche, daß unter dem reinigenden und peinigenden Feuer etwas blos Geistiges, Reueschmerz, Sehnsucht u. s. w. zu verstehen sey, während die Mehrzahl auch eine sinnliche Züchtigung (poena sensus) lehret und für die Möglichkeit einer solchen sich auf die Thatsache beruft, daß auch unsere Seele, obgleich durch ihre Verbindung mit dem Leibe nichts Leibliches in sie kommt, dennoch von den körperlichen Zuständen afficirt wird. Von der Lösung dieser Frage wird auch die andere bedingt, ob das Fegfeuer

Digitized by Google

vorzugsweise als ein Ort oder als ein Zustand der Qual aufzufassen sey. Die Meisten stimmen wiederum für eine bestimmte Oertlichkeit und zwar im Innern der Erde oder unter der Erde und haben wenigstens den kirchlichen Sprachgebrauch für sich (porta inferi, descendit ad inferos etc.). Jenen ganzen Raum denken sie sich nach dem Vorgang der Scholastiker in vier besondere Orte abgetheilt: 1) die Hölle (infernus damnatorum); 2) das Fegfeuer (purgatorium); 3) den Leidensort der ungetauften Kinder, deren Leiden blos die Beraubung der Anschauung Gottes ist (infernus infantum); 4) den Schoos Abrahams (limbus patrum, sinus Abrahae), Aufenthalt der alttestamentlichen Gerechten bis nach vollbrachtem Erlösungswerk. —

Schriften: Collet, de purgatorio. L. Allatius, de utriusque ecclesiae occidentalis et orientalis in dogmate de purgatorio perpetua consensione. Eustratius, de statu animarum post mortem. Bellarminus, de purgatorio. Dr. Loch, das Dogma der griechischen Kirche vom Purgatorium. Regensburg 1842. Dieringer.

Feiertage, s. Festtage.

Feilmoser, s. Dogmatiker und Einleitung.

Felicianer (Anhänger des Felix, Bischofs von Urgel), s. Adoptianer.

Felicissimus, Diacon an einer Kirche zu Karthago um die Mitte des 3. Jahrhunderts, veranlaßte in der africanischen Kirche eine Spaltung in der Zeit als Cyprianus (vergl. d. Art.) bei der decianischen Verfolgung hatte Karthago verlassen müssen. Mit diesem berühmten Bischof ohnehin schon in manche Streitigkeiten verwickelt und ihm auch überhaupt feind, benutzte er den Zwist über die Wiederaufnahme der Abgefallenen (Lapsi, vergl. d. Art. Apostaten), sich eine Parthei zu machen, die weniger streng als Cyprian die Apostaten ohne harte und lange Bußübungen in die Kirchengemeinschaft aufnahm. Als Cyprian nach Karthago zurückgekehrt war, stieß er den Felicissimus mit seinen Hauptanhängern als Ketzer aus der Gemeinde. Diese aber bildeten nun unter einem besondern Bischof Fortunatus eine eigene kirchliche Genossenschaft und versuchten, wiewohl vergeblich den Papst Cornelius für sich zu gewinnen. So mußte Felicissimus weichen und Cyprian stellte dann die Einigkeit her. Es war aber diese Spaltung eine Vorläuferin der Novatianischen und anderer Streitigkeiten. —b—

Felix (Bischof von Aptunga), s. Donatisten.

Felix, s. Minucius.

Felix und Regula (heilige), s. Legio Thebaica.

Felix (Bischof von Urgel), s. Adoptianer.

Felix (Päpste). Es gab vier Päpste, welche diesen Namen führten.

Felix I., ein Römer, stand nach dem Abgange des Dionysius drei oder vier Jahre und einige Monate der römischen Kirche vor (von 271 oder 272 bis zum 30. Mai 275 oder 276). Sein Martyrthum, das Einige (wie Pagi) bezweifeln, Andere in die Zeit der Aurelianischen Verfolgung

Digitized by Google

setzen, berichten die alten Martyrologien (das Hieronymianische beim 20. December) und bestätigen die ältesten Papstverzeichnisse. (Vergl. Berti diss. histor. T. II. p. 331 u. 513.) Er schrieb einen Brief an den Bischof Maximus von Alexandria gegen die Ketzerei des Sabellius und Paulus von Samosata, wovon noch ein Bruchstück in den Acten des allgemeinen Ephesinischen Conciliums und in dem Apologeticus des hl. Cyrillus Alexandrinus sich erhalten hat. Das alte Pontificalbuch (das auch Anast. Bibl. aufgenommen hat bei Muratori III. 1. p. 101) berichtet, daß dieser Papst den Gebrauch eingeführt habe, die Messen über den Gräbern der Martyrer zu celebriren. Der Cardinal Bona (rer. liturgic. lib. I. c. 19) glaubt, daß Felix I. die schon früher stattgefundene Sitte zu einem allgemeinen Gesetz erhoben habe.

Felix II., ein Römer. Ob Felix, der zugleich mit Liberius (vergl. den Art.) das Pontificat zur Zeit des arianischen Kaisers Constantius von 355 bis 358 führte, rechtmäßiger Papst gewesen oder ein Eindringling; ob er der Ketzerei der Arianer zugethan oder ein Martyrer des katholischen Glaubens gewesen; ob er durch die Gunst des Kaisers Constantius von arianischen Bischöfen erhoben worden oder durch die katholische Geistlichkeit; ob er ein wirklicher Papst, oder ein Gegenpapst, oder nur ein Verweser des Pontificats gewesen: das sind bis jetzt nicht ganz gelöste Streitfragen, indem die Quellen wie die neuern großen Kirchenhistoriker sich ganz und gar widersprechen. Die Mehrzahl der neuern Geschichtschreiber der Päpste zählen ihn nicht in die Reihe der Päpste, obschon grade die ältesten Papstverzeichnisse (auch der liber Pontificalis bei Anastas. Bibl. p. 113 ed. Murat.) ihn unter den Päpsten nennen, die für den katholischen Glauben den Tod erlitten haben. Als Gregor XIII. im Jahre 1582 im Begriff stand, Felix II. aus dem Martyrologium Romanum ausstreichen zu lassen, wurde seltsamer Weise ein steinerner Sarg mit Inschrift aufgefunden, die Felix als Papst und Martyrer des rechtmäßigen Glaubens bezeichnete (Corpus s. Felicis papae et martyris, qui damnavit Constantium). Vergl. Bomplani hist. pontificat. Gregorii XIII. Diling. 1685. p. 251. Berti dissert. hist. eccl. T. III. p. 460—466. Das über Felix II. von Baronius geschriebene Buch ist nicht im Druck erschienen. Die Acta Felicis II. papae stehen bei den Bollandisten T. VIII. 28. Jul. p. 43. Vergl. Tillemont Memoires VI. 419 u. 772. Pagi breviar. Pontiff. Rom. I. p. 101 sqq. Artaud hist. des souv. Pontiff. Rom. I. 172.

Felix III, ein Römer, den die, welche Felix II. für keinen rechtmäßigen Papst halten, Felix II. nennen, bestieg als Nachfolger des Simplicius den 6. März 483, zur Zeit der Regierung Odoakers, den päpstlichen Stuhl und hatte ihn fast neun Jahre, bis zum 24. Febr. 492, inne. Das Merkwürdigste von dem Leben dieses Papstes ist die Streitigkeit mit dem Patriarchen Akacius von Constantinopel, die schon unter Papst Simplicius begonnen hatte. Der Patriarch hatte den Bischof Johann Talaja von Alexandria verfolgt. Dieser wandte sich an den römischen Bischof, der in Rom eine Synode veranstaltete, worauf er Kraft seiner apostolischen Auc-

Digitized by Google

torität und gestützt auf die chalcedonischen Synodalbeschlüsse den Eutychianischen Patriarchen Akacius für einen Ketzer erklärte, gegen ihn den Bannfluch aussprach und ihn absetzte: auch Petrus Mongus, der unrechtmäßige Bischof von Alexandria und Petrus Fullo von Antiochien wurden excommunicirt. Dieser Beschluß wurde in den Patriarchalsitzen Alexandria, Antiochia und Constantinopel öffentlich publicirt. Darauf sprach auch Akacius den Bannfluch gegen Felix aus, und die größere Anzahl der morgenländischen Bischöfe trennten sich von der abendländischen Kirche. Auch als nach Akacius Fravitas den Patriarchenstuhl in Constantinopel bestieg und dieser eine Annäherung versuchte, auch selbst anerkannte, daß der hl. Petrus der erste Apostel gewesen und der Grundstein des Glaubens sey, so kam die Vereinigung dennoch nicht zu Stande, da Felix verlangte, daß vor allen Dingen der Name des Akacius aus den Diptychen oder den Klerical-Verzeichnissen gelöscht und in dieser Weise dessen Absetzung gutgeheißen werde. Diesem willfahrte aber weder Fravitas noch sein Nachfolger: so blieb das Schisma bis zum Jahre 519. — Unter der Regierung von Felix wurden die Katholiken in Africa durch die arianischen Vandalen verfolgt. Felix schrieb an den Kaiser, daß er sich für die Verfolgten bei dem König Hunerich verwenden möchte. Er gibt dem Kaiser in dem Schreiben die Benennung Filius. — Man hat von diesem Papste noch sechzehn Briefe (bei Constant, Harduin und Mansi). — Anast. Bibl. bei Muratori III. 1. p. 122. Acta SS. T. III. Febr. p. 502. sqq. Vergl. Tillemont memoires XVI. 285. Rubeis de una sententia damnat. in Acac. lat. in synod. Rom. Felic. III. Venet. 1729. 4. Valesius, diss. de synod. Romanis, quib damnatus est Acacius. Pagi, brev. Pont. Rom. I. 221. Novaes, sommi Pontifici. I. 182.

Felix IV. (oder Felix III.), ein Italiener von Benevent, wurde nach dem Tode des in den Kerker geworfenen Papstes Johannes I. durch den ostgothischen König Theodorich 24. Juli 526 erhoben, und besaß das Pontificat über vier Jahre, bis 12. Oct. 530, unter der Regierung des Königs Athalarich. Theodorich hatte bei der Ernennung des Felix den Römern versprochen, ihnen in der Folge die Wahl der Päpste zu überlassen: er behielt sich aber die Bestätigung vor. (Novaes, dissertazioni I. 12. Artaud, hist. des Pontif. R. I. 252.) Man weiß von der Regierung dieses Papstes sehr wenig: er bewirkte bei dem König Athalarich, daß dieser dem römischen Klerus das Vorrecht ertheilte, in Schuldsachen nur vor dem römischen Bischof belangt werden zu können. Man hat von Felix IV. drei Briefe, wovon aber nur der eine an den Bischof Cäsarius von Arles echt ist. Den Heiligen Cosmas und Damian zu Ehren weihte er den Tempel des Remus und Romulus auf dem Forum Romanum zur Kirche ein. — Vergl. Anastas. Bibl. bei Muratori III. 1. p. 127. Sirmond. Concil. Gall. I. 214. Aschbach.

Felix V., Gegenpapst von Eugenius IV. (vergl. d. Art.), s. Baseler und Ferraraer Concilium, und Nicolaus V.

Digitized by Google

Fenelon (François de Salignac de Lamotte) war eine der liebenswürdigsten und interessantesten Persönlichkeiten in Frankreich in der Zeit der Regierung Ludwig XIV. Geboren wurde er aus einer gräflichen Familie zu Perigord auf deren Stammschlosse Fenelon den 6. Aug. 1651. Seine Erziehung war sorgfältig und streng religiös. Frühe zeichnete sich der junge Fenelon durch einen Reichthum von Kenntnissen, namentlich in den alten classischen Sprachen, durch Gewandtheit im Ausdruck und eine nicht gewöhnliche Rednergabe aus. Damit verband er innige Frömmigkeit und die anspruchsloseste Bescheidenheit. Er trat im 24. Jahre in den geistlichen Stand und war entschlossen, sein ganzes Leben der Heidenbekehrung in fernen Ländern zu weihen. Der Erzbischof Harlai von Paris aber wollte seine Talente und Kräfte Frankreich erhalten; er ernannte ihn zum Superior der neubekehrten protestantischen Frauenspersonen und der Schwestern der Madeleine de Traisnel. In diesem Amt, das er in jeder Hinsicht mit dem musterhaftesten Eifer und großem Zartsinn zehn Jahre hindurch führte, schrieb er 1687 sein erstes Buch „über die Erziehung der Töchter" (De l'éducation des filles). Im folgenden Jahre verfaßte er die Schrift über die rechte Seelsorge (Traité du ministère des Pasteurs): diese bestimmte Ludwig XIV., der damals nach Aufhebung des Edicts von Nantes die Hugenotten mit allen Mitteln zum katholischen Glauben führen wollte, Fenelon mit einer Mission nach Saintonge und Poitou zu betrauen. Doch nahm der fromme Priester sie nur unter der Bedingung an, daß die Dragoner zurückgerufen, und daß ohne Gewaltmittel, allein durch das Wort die Protestanten zum katholischen Glauben zurückgeführt würden. Der Erfolg von Fenelon's Bekehrungsreise, der allein durch Sanftmuth und Ueberredung einwirkte, war ein überraschender und außerordentlicher. Nach seiner Rückkehr nach Paris ernannte ihn Ludwig XIV. zum Erzieher seiner Enkel und erwirkte auch in dieser neuen Sphäre segensreich und mit glücklichem Erfolge, indem er die heftigen Leidenschaften des jungen Herzogs von Burgund, der Ludwigs XIV. Nachfolger hatte werden sollen, zu Tugenden umwandelte, und der Prinz würde wohl zum Glücke Frankreichs regiert haben, wenn ihn nicht ein frühzeitiger Tod dem Leben entrissen hätte. Zum Behufe seines Unterrichts schrieb Fenelon damals seine Fabeln und Todtengespräche (dialogues des morts), später gab er im Druck heraus, Direction pour la conscience d'un roi voll trefflicher Anweisungen. Im Jahr 1695 ernannte ihn der König zum Erzbischof von Cambray. Zwei Jahre später schrieb Fenelon sein vielbesprochenes Buch: Explications des maximes des Saints, wodurch er in den Ruf eines Quietisten (vergl. d. Art. Quietismus) kam und mit dem berühmten Bossuet in einen theologischen Streit gerieth. Nun trafen den frommen Mann Verfolgungen: der König verwies ihn vom Hofe, der Papst Innocenz XII. verdammte 23 Sätze des Buchs als irrig und ärgerlich. Fenelon fügte sich in Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche und widerrief öffentlich auf der Kanzel. Durch ein anderes Werk, den in classischer Sprache geschriebenen Roman „Les aventures de Télémaque" (1699), worin er seinem Zögling

Digitized by Google

das Muſter eines vollkommenen Königs vorführen wollte, zog er ſich die völlige Ungnade Ludwigs XIV. zu, weil dieſer in dem Buche anſtößige Anſpielungen auf ſeine Perſon und ſeine Umgebung zu finden meinte. Der angefangene Druck durfte nicht vollendet werden. Erſt nach Ludwigs XIV. und Fenelons Tod im Jahre 1717 konnte das ganze Werk erſcheinen. Vor ſeinem Ende, das den 7. Jan. 1715 zu Cambray erfolgte, ſchrieb er noch die „Instruction pastorale“, worin er ſeine Grundſätze über die Führung des geiſtlichen Berufs niederlegte; ferner Demonstration de l'existence de Dieu. Par. 1712. Sur éloquence en general et sur celle de la chaire en partic. Par. 1718. Die Ouevres spirituelles ſind myſtiſchen Inhalts, und auch ins Deutſche (Hamburg 1820) übertragen. Eine vollſtändige Ausgabe von Fenelons philoſophiſchen, theologiſchen und belletriſtiſchen Werken hat Bauſſet (Versaill. 1820—24. 20 voll.) beſorgt. Darin befindet ſich aber nicht die freimüthige feneloniſche Lettre à Louis XIV., welche Paris 1825 zuerſt edirt worden iſt und die Correspondance de Fénélon. Par. 1828. Vergl. Bausset, hist. de Fénélon. Par. 1808. 3 voll., deutſch v. Feder. Würzb. 1811—12. 3 Bde. —b—

Ferdinand (Kaiſer). Ferdinand I. Vgl. d. Art. Augsburger Religionsfriede und Trient (ökum. Concil.).

Ferdinand II. (Kaiſer), ſ. Religionskriege, daſelbſt dreißigjähriger Krieg, Reſtitutions-Edict.

Ferdinand III. (Kaiſer) ſ. Religionskriege und daſelbſt dreißigjähriger Krieg, und Weſtphäliſcher Friede.

Ferdinand III. (der Heilige, König von Caſtilien), der Sieger über die Mauren in Spanien, der Eroberer von Cordova und Sevilla, der die Herrſchaft der Mohamedaner auf der Halbinſel für alle Zeiten erſchütterte, regierte von 1217 bis 1252. Für die Länder die er beherrſchte, war ſeine Regierung ſehr wohlthätig. Er gab weiſe Geſetze, regierte gerecht und kräftig, unterdrückte das Fauſtrecht und zeigte ſich als einen Freund und Beförderer der Künſte und Wiſſenſchaften. Für die Verbreitung des chriſtlichen Glaubens bewies er einen ſehr großen Eifer: auch duldete er in ſeinem Reiche keine Häreſien. Er verfolgte die Ungläubigen und Ketzer mit Feuer und Schwert. Papſt Clemens X. ſetzte ihn im J. 1671 unter die Zahl der Heiligen. Rodericus Ximenez, Erzbiſchof von Toledo, ſein Zeitgenoſſe beſchrieb ſein Leben (Vita S. Ferdinandi III, in den Act. SS. zum 30. Mai). A.

Ferdinand II. (König von Aragonien), wegen ſeines Eifers für die Verbreitung des chriſtlichen Glaubens der Katholiſche genannt, legte durch die Heirath mit der Königin Iſabelle von Caſtilien (1469) den Grund zur Vereinigung der beiden Hauptreiche auf der pyrenäiſchen Halbinſel in der ſpaniſchen Monarchie, eroberte das Königreich Granada, gewann ſpäter zu den Inſeln Sicilien und Sardinien, die er ſchon beſaß, auch das Königreich Neapel und beherrſchte die Länder in der neuen Welt, die Columbus und Andere (ſeit 1492) entdeckten. Die Regierung leitete vorzüglich ſein großer Miniſter der Cardinal Ximenez (vgl. d. Art.).

Digitized by Google

Um die zahlreichen heimlichen Juden und Mauren, die zum Christenthume überzutreten gezwungen waren, wenn sie in Spanien bleiben wollten, besser überwachen zu können, richtete er die Inquisition (vgl. d. Art.) im J. 1483 ein, was mehr ein politisches als religiöses Institut war. Um den Adel in größere Abhängigkeit von der Krone zu bringen, ließ er sich die Großmeisterwürde der geistlichen Ritterorden übertragen; zur Ueberwachung der Ordnung in den Städten wurde unter königlicher Sanction die hl. Brüderschaft (La santa hermandad) eingerichtet. Bei seiner Verbindung mit dem Papste in der hl. Ligue (1510) gewann er das Königreich Navarra: kurz vorher hatte er auch Eroberungen in Nordafrika gemacht. Ferdinand der Katholische besaß große Eigenschaften, Klugheit, Umsicht und Entschlossenheit, aber sie wurden verdunkelt durch seine Treulosigkeit, Tyrannei und Selbstsucht. A.

Feria und feriae, s. Tag.

Fermentarii, s. Azymiten.

Ferrandus, s. Canonen-Sammlungen (abendl.) und Fulgentius.

Ferrara-Florenz (allgemeine Synode daselbst). In dem Artikel über das Baseler Concil wurde erzählt, wie Papst Eugen IV. besonders zur Bewerkstelligung der kirchlichen Unien der Griechen mit der lateinischen Kirche die Synode von Basel nach Ferrara verlegte und dahin alle Berechtigten auf den 8. Januar 1438 berief. Unerachtet die Baseler fortfuhren, sich als rechtmäßige Synode zu geriren, fanden sich doch zur bestimmten Zeit sehr viele Prälaten in Ferrara ein und das Concil ward an dem 8. Januar 1438 eröffnet. Zwei Tage später hatte die erste feierliche Sitzung statt, in welcher ein Decret publicirt wurde, des Inhalts: die Synode von Basel sey rechtmäßig nach Ferrara verlegt worden und darum sey Alles null und nichtig, was jetzt noch in Basel beschlossen werde, mit einziger Ausnahme der böhmischen oder hussitischen Angelegenheit, für deren Beendigung der Papst den Baselern noch eine Frist von 31 Tagen gewährt habe. Vierzehn Tage später, am 24. Januar, kam der Papst selbst nach Ferrara. Es war dies derselbe Tag, an welchem ihn die Baseler suspendirten. Am 15. Februar wurde die zweite feierliche Sitzung abgehalten und darin vom Papste mit Zustimmung der Synode die Excommunication über die Baseler ausgesprochen. Jetzt kamen auch die Griechen in Ferrara an. Es waren ihrer ungefähr 700 Personen, darunter der Kaiser Johann Paläologus selber und der alte, kranke Patriarch Joasaph oder Joseph von Constantinopel sammt den Stellvertretern der übrigen morgenländischen Patriarchen, den berühmtesten griechischen Bischöfen, geistlichen Würdeträgern und Gelehrten. Gleich nach der ersten Sitzung verlangte der Papst, es solle von beiden Theilen ein Ausschuß gewählt und von diesem vorbereitend die Differenzpunkte der beiden Kirchen erörtert werden. Nur mit Mühe gelang es die Griechen hierfür zu gewinnen, endlich aber wählten sie doch den Erzbischof Markus Eugenikus von Ephesus, den heftigsten Unionsfeind und den Erzbischof Bessarion von

Digitized by Google

Nicäa, den entschiedensten Freund der Kircheneinigung, ihrerseits zu Collocutoren. Zur Ertheilung guten Rathes gaben sie beiden noch acht gelehrte Theologen bei. Die Hauptredner der Lateiner dagegen waren der berühmte Cardinal Julian Cäsarini und der gelehrte Dominicaner und Magister sacri Palatii Johannes Turrecremata aus Spanien (später Cardinal). Die Colloquien über die dogmatischen Differenzpunkte führten zu keinem erwünschlichen Resultate. Es war blos über die Lehre vom Fegfeuer näher verhandelt worden, worüber man sich aber nicht einigen konnte. Weitere Conferenzen wurden nicht mehr gehalten, dagegen begannen jetzt auf Zudringen des Papstes die eigentlichen Unionssitzungen im Oktober 1438. Bevor dieselben eröffnet wurden, beschlossen die Griechen d. h. ihre Majorität, sich zunächst gar nicht darauf einzulassen, ob der Zusatz filioque dogmatisch richtig sey, sondern lediglich darauf zu bestehen, daß es unter allen Umständen unerlaubt sey, dem Symbolum einen Zusatz zu geben. Sofort wählten sie den Bessarion und Markus Eugenikus zu Sprechern, und gaben ihnen wieder einige andere Theologen und Gelehrte als Rathgeber bei, während auch die Lateiner ihrerseits den Cardinal Julian Cäsarini und den Bischof Andreas von Rhodus (in den lateinischen Akten auch Colossensis genannt), nebst einigen Andern zu Disputatoren ernannten. Nach diesen Vorbereitungen wurde am 8. Oktober 1438 die erste Unionssitzung abgehalten, auf welche bis zum Anfang des nächsten Jahres noch fünfzehn weitere folgten. Das Resultat aller zusammen läßt sich in den wenigen Worten ausdrücken: die Griechen (hauptsächlich Markus Eugenius) wollten aus einer Aeußerung der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus im J. 431 (es sey nicht erlaubt ἑτέραν πίστιν προσφέρειν) erschließen, daß seit dieser Zeit jeglicher Zusatz zum Symbolum, selbst ein dogmatisch ganz richtiger, völlig verboten sey. Vor dem Ephesinum wohl seyen Zusätze noch erlaubt gewesen und darum habe die zweite allgemeine Synode einen solchen dem Nicäischen Symbolum beigefügt. Aber nicht blos das Concil von Ephesus, sondern auch spätere Synoden und selbst päpstliche Decrete (z. B. von P. Agatho) hätten jeden Zusatz zum Symbolum untersagt. Die Hauptargumente der Lateiner dagegen waren: Erstens das filioque ist kein eigentlicher Beisatz, sondern nur eine nähere Erklärung des bereits im Symbolum Enthaltenen, der Worte qui ex Patre procedit. Wer nämlich das Ausgehen des hl. Geistes aus dem Vater lehre, bekenne nothwendig auch zugleich den Ausgang desselben aus dem Sohne, wie dies selbst in vielen Stellen griechischer Kirchenväter, z. B. Cyrill's von Alexandrien und Basilius d. Gr. unverkennbar ausgesprochen sey. Der zweite Hauptsatz der Lateiner war sofort: ein blos erklärender Zusatz, wie dem Gesagten gemäß das filioque sey, eine bloße explanatio, sey von den alten Synoden nicht verboten und könne nicht verboten seyn. Das Nicänische Symbolum selbst sey ja eine solche explanatio des apostolischen, das Symbolum von Constantinopel eine explanatio des Nicänischen u. s. f. Eine explanatio sey auch von der vierten allgemeinen Synode ausdrücklich als zulässig erkannt worden, wenn sie sage: „sie wolle vom

Digitized by Google

alten Symbolum nichts hinweg und nichts hinzuthun, wohl aber das Vorhandene erklären". Das dritte und letzte Hauptargument der Lateiner ging endlich dahin, daß die römische Kirche zur Beifügung des filioque völlig berechtigt gewesen sey. Sie habe damit nur das ausgesprochen, was bereits von den alten großen Kirchenvätern, sowohl Griechen als Lateinern unumwunden gelehrt worden sey. Das filioque sey aber wegen einiger Nestorianer, welche im Abendlande, nach dem Vorgange des Theodoret, nur den Ausgang aus dem Vater lehrten, ins Symbolum aufgenommen worden und die lateinische Kirche habe dies ohne Zuziehung der Griechen thun können, gleichwie bei der Synode von Sardika auch keine Griechen anwesend waren und dieselbe dennoch von dem zweiten allgemeinen Concil gebilligt und anerkannt wurde. Endlich hätten die Griechen, nachdem die Lateiner das filioque ins Symbolum aufgenommen, noch mehrere Jahrhunderte lang mit denselben in kirchlicher Eintracht gelebt, ohne einen Vorwurf wegen dieses Zusatzes gegen sie zu erheben. — Hiemit hatten die Lateiner bereits die Frage nach der dogmatischen Richtigkeit des filioque berührt; während aber Bessarion in der achten Sitzung dieselbe ziemlich offen zugestand, wollten sich die übrigen Griechen, ihrem Anfangs gefaßten Entschlusse gemäß, durchaus in keine Erörterungen hierüber einlassen. So wurde denn noch mehrere Sitzungen hindurch der fruchtlose Streit: ob ein Zusatz überhaupt erlaubt sey, fortgeführt, bis nach der 15. Sitzung der griechische Kaiser auf den Wunsch des Papstes endlich nachgab und in die Erörterung der dogmatischen Frage (ob das filioque dogmatisch richtig sey) einwilligte. Da Bessarion und der Erzbischof von Heraklea auf seiner Seite standen und die griechischen Bischöfe überhaupt vom Kaiser ganz und gar abhängig waren, so konnte derselbe seinen Willen ohne große Mühe durchsetzen. Ja, es gelang ihm sogar etwas viel Schwereres, indem er jetzt, um's Neujahr 1439, die Seinigen trotz des heftigen Widerspruchs Vieler dahin brachte, daß sie endlich in die Verlegung der Synode noch Florenz einwilligten. Es war dies aus drei Gründen nöthig geworden: 1) wegen einer pestartigen Seuche, welche seit einigen Monaten in Ferrara arge Verwüstungen anrichtete; 2) darum, weil Papst Eugen sich in großer Geldnoth befand und von den reichen Florentinern nur unter der Bedingung, daß er die Synode in ihre Stadt verlege, Anleihen und Unterstützung erhielt; 3) endlich waren bereits einige der Union abgeneigte griechische Prälaten aus Ferrara entwichen und viele hatten das Gleiche noch im Sinne, so daß die Fortsetzung der Unionsverhandlung unmöglich geworden wäre. Es schien darum nöthig, die Synode weiter von der Küste hinweg tiefer ins Innere von Italien zu verlegen. Uebrigens hatten die Griechen sich dieser Maßregel sehr lange widersetzt und einen großen Antheil an ihrem späteren Nachgeben scheint der Umstand gehabt zu haben, daß durch diese Verlegung der Papst in den Stand gesetzt wurde, ihnen die versprochenen Sustentationsgelder rechtzeitiger als bisher liefern zu lassen. So wurde denn in der 16. Sitzung in der Kathedralkirche zu Ferrara im Anfange Januars 1439 die Verlegung des

Digitized by Google

Concils nach Florenz publicirt und bald darauf sowohl von Lateinern als Griechen die Reise dahin angetreten. In Florenz wurde nun am 26. Februar 1439 die 17. Sitzung der Unionssynode oder die erste Florentinische abgehalten, die Frage, ob überhaupt ein Zusatz zum Symbolum gemacht werden dürfe, jetzt bei Seite gelassen und nunmehr über die dogmatische Richtigkeit des filioque zu verhandeln begonnen Der Dominicaner-Provinzial Johann von Ragusio suchte dies in mehreren folgenden Sitzungen, der 18. am 2. März, der 19. am 5., der 20. am 7., der 21. am 10., der 22. am 14. und der 23. am 17. März in Disputationen mit Markus Eugenikus, besonders aus Stellen des hl. Epiphanius und Basilius zu erweisen. Um Mißverständnisse zu beseitigen, erklärte Johannes in der 22. und 23. Sitzung: „die lateinische Kirche anerkenne nur ein Princip und nur eine Ursache der processio des hl. Geistes, den Vater. Der Vater nämlich producire aus sich ewig den Sohn und den Geist; so empfange der Sohn vom Vater beides, sein Sein und sein Produciren des Geistes (er producirt Spiritum non ex se ipso, sed ex illo, a quo et ipse suum esse habet)". Hiemit war ein wesentlicher Schritt näher zur Union gethan. Damit sie jedoch wirklich zu Stande komme, durften Markus Eugenikus und der Erzbischof von Heraklea weil sie Gegner der Union waren, auf Befehl des Kaisers an den beiden folgenden Sitzungen, der 24. am 21. März und der 25. am 24. desselben Monats nicht mehr activen Antheil nehmen. Auf den Wunsch der Griechen wurden ihnen die Belegstellen, welche Johannes für die lateinische Lehre vorgebracht hatte, schriftlich mitgetheilt und die Fortsetzung der öffentlichen Sitzungen suspendirt. Dagegen verhandelten nun die Griechen einerseits unter einander selbst, andererseits durch Disputationen und Privatbesprechungen auch mit dem Papste, wobei Bessarion hauptsächlich für, Eugenikus gegen die Union thätig war und einigemal das ganze Unionswerk zu scheitern drohte. Besonders merkwürdig waren zwei Erklärungen der Griechen, welche sie im Monate Mai abgaben: „1) auch wir bekennen, daß der hl. Geist von Beiden, nämlich vom Vater durch den Sohn seiner Wesenheit nach hervorfließe" und 2) „wir nehmen die lateinischen Väter (d. i. ihre Zeugnisse für die processio des hl. Geistes aus dem Sohne) an". Sie gaben demnach zunächst der Formel per filium (d. i. der Geist gehe durch den Sohn aus dem Vater aus) ihre Zustimmung, einige Wochen später aber näherten sie sich den Lateinern noch viel mehr, indem sie in ihrer Conferenz am 2. Juni mit sehr großer Majorität auch die Formel ex filio für dogmatisch richtig erklärten. Der Patriarch war in Annahme dieser Formel den übrigen griechischen Bischöfen vorangegangen und ihre Aeußerung wurde sofort am 8. Juni dem Papste vorgelesen und von ihm gebilligt. Er erklärte: „in dem Hauptpunkte sind wir jetzt einig und es sind darum nur noch in Betreff des Fegfeuers, des Primates, der Azymen und des Momentes, wann die Consecration in der hl. Messe eintrete, einige Bedenken zu lösen". Darauf sprachen sich die Griechen dahin aus: 1) die Hostie könne aus gesäuertem oder ungesäuertem Brode bestehen; 2) den Seelen der Gerechten sey als Seelen jetzt schon (vor der

Digitized by Google

Auferstehung des Leibes) die volle Seligkeit, den Seelen der Frevler die volle Strafe zu Theil geworden, die Mittlern dagegen befinden sich in einem Straf- (Reinigungs-) Orte, ob aber die Strafe in Feuer oder Finsterniß oder in etwas Anderem bestehe, wolle nicht entschieden werden; 3) der Papst solle alle jene Vorrechte wieder haben, die er von Anfang an und vor dem Schisma besaß; endlich 4) was die Consecration anlange, so glauben auch die Griechen, daß dieselbe durch Aussprechung der Einsetzungsworte (dies ist mein Leib ꝛc.) vor sich gehe; wenn sie aber nach der Consecration noch das Gebet verrichten: „mache dies Brod zum kostbaren Leibe ꝛc., durch den hl. Geist es umwandelnd", so meinen sie damit nichts anderes, als daß der hl. Geist auf uns herabkomme und in uns das Brod zum kostbaren Leibe Christi machen möge. — Kaum war diese Erklärung abgegeben, so starb der griechische Patriarch am 10. Juni 1439 zu Florenz. Er hatte unmittelbar vor seinem Tode noch eine Schrift aufgesetzt und darin seine Zustimmung zu allem, was die römische Kirche lehrte, so wie seine Unterwerfung unter den Papst feierlich ausgesprochen. Auch nach seinem Tode wurden die Unionsverhandlungen noch fortgesetzt und nach manchen neu aufgetauchten Bedenklichkeiten endlich am 5. Juli 1439 glücklich zu Ende gebracht. Es wird in dem Unionsdecret (v. 6. Juli) erklärt: „1) der hl. Geist ist von Ewigkeit aus dem Vater und Sohne, hat sein Wesen und Sein aus dem Vater und Sohne zugleich und geht aus Beiden als aus einem Principe und aus einer einzigen Hauchung ewig hervor. Weil der Vater alles, was sein ist, seinem eingeborenen Sohn bei dessen Zeugung gegeben hat, mit einziger Ausnahme der Vaterschaft, darum hat der Sohn gerade auch das, daß der Geist aus ihm ausgeht, von Ewigkeit vom Vater empfangen. Das filioque aber ist zum Zwecke, die Wahrheit zu verdeutlichen und aus einem einst eingetretenen Bedürfnisse mit Recht und passend dem Symbolum beigefügt worden; 2) es kann sowohl ungesäuertes als gesäuertes Waizenbrod consecrirt werden und jeder Priester hat sich hierin nach der Gewohnheit seiner Kirche zu richten; 3) die Seelen der Bußfertigen, welche für ihre Vergehen und Unterlassungen auf Erden noch nicht gehörig gebüßt haben, werden nach dem Tode durch die Strafe des Purgatoriums gereinigt; zur Erleichterung dieser Strafen aber nützen ihnen die Fürbitten, das hl. Meßopfer, Gebete, Almosen; die Seelen der Gerechten kommen gleich nach dem Tode in den Himmel, die der Frevler in die Hölle, aber in beiden Orten gibt es verschiedene Grade, dort der Seligkeit, hier der Strafe; 4) der Papst hat den Primat in der ganzen Welt inne und die Gewalt die gesammte Kirche zu regieren; der zweite nach ihm ist der Patriarch von Constantinopel, darauf folgt der von Alexandrien, der von Antiochien, endlich der von Jerusalem; alle Vorrechte und Privilegien dieser sollen unangetastet bleiben" (Harduin, Coll. Concil. T. IX. p. 419. sqq.). Um den Papst völlig zu befriedigen, gab ihm Bessarion als Deputirter der Griechen an dem nämlichen Tage, an welchem das Unionsdecret unterzeichnet wurde, eine officielle Erklärung über die Consecration, ganz mit der frühern oben angeführten Aeußerung

Digitized by Google

der Griechen übereinstimmend. Er sprach darin aus: daß auch nach der Ansicht der Griechen die Verwandlung (Transsubstantiatio) durch das Aussprechen der Einsetzungsworte vor sich gehe (Mansi, Coll. Concil. T. XXXI. p. 1045). Die Union war nun geschlossen, und die Conformität der griechischen mit der lateinischen Kirche in den dogmatischen Punkten hergestellt. Im Uebrigen durften die Griechen bei allen ihren alten kirchlichen Gewohnheiten und Gebräuchen verbleiben, ihr gesammter Ritus blieb unverändert, selbst die ausdrückliche Aufnahme des filioque ins Symbolum wurde (nachdem sie die dogmatische Richtigkeit desselben anerkannt), nicht verlangt und sie durften die Priesterehe sammt allen ihren andern kirchlichen Einrichtungen beibehalten. — Irrig haben Mehrere geglaubt, mit dem Abschlusse der griechischen Union habe die Florentiner Synode geendet. Nicht wenige Documente späterer Sitzungen beweisen jedoch das Gegentheil. Doch kann darüber Zweifel seyn, ob die Synode auch nach der Abreise der Griechen noch für eine ökumenische zu halten sey. Natalis Alexander wenigstens hat dies bestritten (Hist. eccl. T. IX. Diss. X. artic. III.). — Die erste uns bekannte Sitzung zu Florenz, welche nach Entfernung der Griechen statt hatte, war die am 4. Sept. 1439, worin in einer Constitution mit dem Anfangsworte Moyses die von den Baselern aufgestellten sogenannten Veritates (es sey Dogma, daß ein allgemeines Concil über dem Papst stehe) verworfen, ihnen falsche Auslegung der Constanzer Decrete zur Schuld gelegt und die Excommunication über sie ausgesprochen wurde (Harduin, l. c. p. 1004 u. 1160). Schon in dieser Constitution Moyses wird erwähnt, daß auch Bevollmächtigte der Armenier nach Florenz gekommen seyen, um gleich den Griechen in Union zu treten. Die Verhandlungen mit ihnen führten schnell zum Ziele und schon am 22. Nov. 1439 konnte das Decret ihrer Union in einer öffentlichen Synodalsitzung verlesen werden. Die Armenier nahmen damit 1) das Nicänisch-Constantinopolitanische Symbolum sammt dem Zusatze filioque an und machten sich verbindlich, dasselbe an Sonn- und Festtagen in der Meß-Liturgie zu recitiren. 2) Anerkannten sie die dogmatische Bestimmung des vierten allgemeinen Concils von Chalcedon in Betreff der zwei Naturen in Christus, ebenso 3) den Beschluß der sechsten allgemeinen Synode über die zwei Willen in Christo, überdies erklärten sie sich 4) bereit den Papst Leo d. Gr. als wahren Lehrer des orthodoxen Glaubens und das oben genannte Concil von Chalcedon als viertes ökumenisches zu verehren, überhaupt jedes unter der Auctorität des Papstes gefeierte Concil gleich den übrigen Gläubigen gebührend zu achten; sofort sprachen sie 5) zur lateinischen Lehre über die sieben Sacramente ihre Zustimmung aus, nahmen 6) das sogenannte Athanasianische Symbolum, 7) den Inhalt des wegen der Griechen erlassenen Unionsdecretes und endlich 8) die Sitte der Lateiner an, Mariä-Verkündigung am 25. März, die Geburt Johannes des Täufers am 24. Juni, die Geburt Christi am 25. Dezember, die Beschneidung am 1., Epiphanie am 6. Januar und die Darstellung im Tempel am 2. Februar zu feiern (Harduin. l. c. p. 434.). In einer weitern

allgemeinen Sitzung den 23. März 1440 wurde dem von den Baselern gewählten Gegenpapst Felix mit den schwersten kirchlichen Strafen gedroht. Bald darauf schickte Eugen Gesandte auf den Fürstentag zu Mainz, um die deutsche Nation für sich zu gewinnen (Harduin, l. c. p. 1169 u. 1176). Diese gab jedoch ihre Neutralität nicht auf. Viel günstiger war Eugen bei seinen fortgesetzten Unionsbemühungen, indem auf seine Einladung hin der jakobitische Patriarch Johann von Alexandrien, das Haupt aller monophysitischen Christen in Aegypten, Libyen, Aethiopien ꝛc. einen Gesandten nach Florenz schickte, um eine Union zu bewerkstelligen. Dieser Gesandte, Abt Andreas aus dem St. Antonius-Kloster in Aegypten, war zu dem gleichen Zwecke auch von dem äthiopischen (abyssinischen) Kaiser Constantin Zara-Jakob mit Aufträgen und Vollmachten versehen. Nicht minder hatten die zu Jerusalem wohnenden äthiopischen Christen ihre Bevollmächtigten nach Florenz geschickt und Union angeboten. Nach den gepflogenen nöthigen Verhandlungen kam diese wirklich in der allgemeinen Sitzung am 4. Februar 1442 (Harduin hat hier p. 1029 die falsche Jahreszahl 1441) zu Stande. Das Unionsdecret pro Jacobinis enthält ein ziemlich ausführliches Bekenntniß des katholischen Glaubens, zahlreiche Anathemata gegen alle alten Ketzereien, eine Aufzählung der canonischen Bücher des A. und N. T., Anerkennung der sechs ersten und aller späteren allgemeinen Concilien, besonders der Synode von Florenz und Annahme der beiden Unionsdecrete für die Griechen und Armenier (Harduin, l. c. p. 1021 sqq.) Dritthalb Monate später wurde am 26. April 1442 die letzte Sitzung zu Florenz gefeiert und dann die Synode in den Lateran nach Rom verlegt.

In ungefähr 3 Jahren wurden jedoch hier, so weit man weiß, nur 2 Sessionen abgehalten, nämlich am 30. Sept. 1444 und 7. Aug. 1445. In der ersten traten die syrischen, namentlich die mesopotamischen Christen, in der andern die chaldäischen (d. i. nestorianischen) und maronitischen (d. i. monotheletischen) Einwohner Cyperns in Union (Harduin, l. c. p. 1039 sqq.). Damit endete das wegen seiner Unionsbemühungen ewig denkwürdige Concil von Ferrara-Florenz. Daß die Union leider nicht von langem Bestand war, kann weder der Synode noch dem Papste zur Last gelegt werden. — Die Hauptquellen zur Geschichte dieses Concils sind: a) eine griechisch geschriebene Geschichte von einem auf der Synode anwesenden Griechen, abgedruckt bei Harduin, Coll. Conc. T. IX. Gewöhnlich gibt man den Theodor Xanthopulus als Verfasser an, aber ich glaube (Tübinger theologische Quartalschrift 1847. Heft 2.) nachgewiesen zu haben, daß das Werk von Bessarion geschrieben sey. b) Die gleichfalls griechisch geschriebene, von dem Anglikaner Creyghton ins Lateinische übersetzte und im Jahre 1660 in Folio edirte Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos. Verfasser ist Sylvester Syropulus (Creyghton schreibt irrig Sguropulus), Priester an der Patriarchalkirche von Constantinopel. Auch er war auf der Florentiner Synode anwesend, aber ein Hauptgegner der Union gewesen. Seine an sich partheiische Erzählung hat Creyghton durch willkührliche Uebersetzung und eine gehässige, lange

Digitized by Google

Vorrede noch mehr verzerrt und dadurch eine Gegenschrift des Leo Allatius (Leonis Allatii in Rob. Creyghtoni apparatum etc. Romae 1674) hervorgerufen, wovon jedoch nur der erste Band erschien. c) Die dritte Hauptquelle ist die von Horatius Justiniani veranstaltete lateinische Aktensammlung, abgedruckt bei Harduin, l. c. p. 669—1080. Viel unbedeutender ist d) die historia Concilii Basil. et Florentini von Augustin Patricius, ebenfalls im 9. Bande Harduins zu finden. Hefele.

Fesch (Cardinal), s. Pius VII.

Festcyclus. In der christlichen Kirche gibt es drei Festperioden, deren Mittelpunkte Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind. Diese drei Feste haben ihre Vor- und Nachfeier, und bilden einen Kreis der Geschichte Jesu von seiner Erscheinung auf Erden bis zu seiner Heimkehr zum Vater.

1) Der Weihnachtscyclus feiert die Geburt des Heilandes am 25. December. Vier Wochen zuvor wird seine Ankunft verkündigt — eine Nachahmung des Harrens der Völker, des Hoffens der Väter auf die Erfüllung der großen Verheißung. An das Geburtsfest schließt sich bedeutsam das Fest des ersten Glaubenshelden Stephanus, und an dieses das des hl. Johannes, des hehren Zeugen für die Gottheit des Mensch gewordenen Logos an. Ein dritter Tag begeht das Fest der unschuldigen Kinder, welche in noch zarter Jugend ihr Leben für das neugeborne Kind des Heiles opfern mußten. Acht Tage nach dem Geburtsfeste fällt noch ein Fest, welches einen Moment aus der Kindheit Jesu feiert, das Fest seiner Beschneidung. Den Schluß macht das Fest der Epiphanie, als das Fest der ersten Offenbarung seiner Gottheit. Später wurde noch das Fest Mariä Reinigung (Mariä Lichtmeß) der Darstellung Jesu im Tempel mit dem Weihnachtscyclus in Verbindung gesetzt.

2) Der Ostercyclus vereinigt die höchsten Momente der Erscheinung Jesu. Dieser Festzeit geht ein vierzigtägiges Fasten voraus. — Der Palmsonntag ist der Beginn der Osterfeier. Am Donnerstage dieser Woche wird die Einsetzung des hl. Abendmahles, und Freitags darauf der Leidens- und Todestag Jesu, als der Tag der sich opfernden Liebe, in stiller Wehmuth gefeiert. Den Sonnabend nannten die Alten den Ruhetag des Herrn vom geistigen Schöpfungswerke. Nun kommt der Ostertag, das Fest aller Feste. Der Herr ist erstanden; — durch seine Auferstehung ist seine Lehre besiegelt, das Werk der Erlösung verbürgt. — Den Schluß dieses Cyclus macht der weiße Sonntag.

3) Der Pfingstcyclus feiert die Verklärung und Erhöhung Jesu. Vierzig Tage nach der Auferstehung wird das Fest der Himmelfahrt gefeiert, wo sich das in der Krippe begonnene Leben in der Herrlichkeit endigt; worauf dann der Erhöhte gemäß der Verheißung den hl. Geist über die Seinigen ausgießt — am zehnten Tage nach seiner Himmelfahrt, und am fünfzigsten seiner Auferstehung (πεντεκοστή, Pfingsten). Dies ist das Fest der Stiftung der christlichen Kirche. Den Festcyclus schließt acht Tage darauf das Fest der hl. Dreieinigkeit. In die übrigen Monate des Kir-

Digitized by Google

chenjahres sind mehrere Feste verlegt, so daß sich um den Jahreskreis ein Kranz von feierlich ausgezeichneten Tagen windet.

Diese drei Festperioden sind, wenn auch nicht ganz absichtlich, doch auch nicht ganz zufällig so in den Jahreskreis vertheilt, daß das Leben der Natur die Offenbarungen des höhern Lebens mitzufeiern scheint.

a) Das Weihnachtsfest fällt in die Zeit des Wintersolstitiums, wo die Natur im Scheintode liegt. Von jetzt an erhebt sich aber die Sonne wieder und wird gleichsam neu geboren. In dieser Zeit wird auch Christus geboren, die neuaufgehende Sonne der Gerechtigkeit, die das erstorbene sittliche Leben der Menschheit wieder erwecket, erneut und herstellt.

b) Das Osterfest ist das Fest der Auferstehung für die Natur, so wie für die Menschheit. Es ist der Frühling der Welt und der Frühling des Geistes (Gregor. Nazianz. or. in Encaenia).

c) Das Pfingstfest zeigt das Naturleben in voller Kraft, und die Früchte bald reif zur Ernte. So sehen wir auch die Apostel erstarkt durch den göttlichen Geist, den der Herr über sie ausgießt, und schon im Begriffe, die ersten Aehren der geistigen Ernte zu pflücken (Apstlg. II, 41).

Ostern und Pfingsten stehen auch mit der alten jüdischen Passafeier und dem Pfingstfeste in historischem Zusammenhange. Beide waren Naturfeste, weil bei dem ersten, als Frühlingsfeste, Erstlingsgarben (von Gerst, 3. Mos. XXXIII. 10—14), bei dem andern, als Feste der vollendeten Ernte, Brod- und Mehlerstlinge (l. cit. V. 16) geopfert werden mußten. Das Osterfest war aber auch Erinnerungs- und Dankfest für den Schutz Jehova's bei Befreiung der Israeliten aus Aegypten (2. Mos. XII. 27); das andere Erinnerungsfest an die Gesetzgebung auf Sinai, welche am 50. Tage nach dem Auszuge aus Aegypten stattfand, somit Dankfest für das Geschenk gesetzlicher Ordnung. Das Osterfest ist für die christliche Menschheit ein Befreiungsfest in einem weit höhern Sinne, und das Pfingstfest nicht nur, wie bei den Juden, das Fest der Verkündigung des neuen Gesetzes im neuen Bunde, sondern auch der ersten Wirkungen des göttlichen Gesetzes zur Verbreitung des Christenthums. M—a.

Fest der Verklärung Christi, s. Verklärung Christi.

Fest des Namen Jesu, s. Namen Jesu (Fest).

Fest- oder Feiertage, dies festi, dies feriati. Zwischen Fest- und Feiertagen war bei den Römern ein großer Unterschied. Nicht jeder Festtag war ein Feiertag, sondern nur der, an dem alle Geschäfte ruhten. Bei der Einführung der ersten christlichen Feste wurde dieser Unterschied von der Kirche nicht berücksichtigt, sondern jeder Festtag zugleich als Feiertag betrachtet. — Die Fest- oder Feiertage sind periodisch wiederkehrende Tage, welche von der Kirche vorzugsweise zur gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes angeordnet sind. Man theilt sie in Festtage des Herrn und der Heiligen, zu welchen noch einige Engelfeste, so wie das Fest der Einweihung und die Feier der Patrocinien der Kirchen kommen. Zu den Heiligen gehören die Mutter des Erlösers, die Apostel, die Martyrer oder Blutzeugen, welche für die Lehre Jesu ihr Leben hingaben, die Bekenner

Digitized by Google

oder Beichtiger, die unter mannigfaltigen Qualen ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens ablegten, endlich die Wittwen, Frauen und Jungfrauen. Von den Festtagen des Herrn sind einige apostolischen Ursprungs, wie an seinem Orte gezeigt wird. Von denen der Heiligen sind die der Martyrer die ältesten, wie das im 2. Jahrhunderte von der Kirche zu Smyrna an die Christenheit erlassene und von Eusebius (hist. eccl. lib. 4. cap. 15) aufbewahrte Sendschreiben beweist, in welchem die Gläubigen bestimmt erklären, daß sie mit göttlicher Hülfe zusammenzukommen hoffen, um das Gedächtniß des Martyrtodes des hl. Bischofes Polycarpus, um das Jahr 166, feierlich zu begehen, wie dann auch der hl. Augustinus (Serm. 20 u. 21 de Sanctis) bezeugt, daß von der Kirche nur die leibliche Geburt Jesu und des hl. Johannes des Täufers (wozu im 7. Jahrhunderte noch das Geburtsfest der seligsten Jungfrau Maria kam), bei allen andern Heiligen aber deren Todestag als Geburtstag für den Himmel gefeiert werde. Doch wurde bei mehreren auch der Tag der Erhebung und Uebertragung ihrer Gebeine feierlich begangen. An die Festtage der Martyrer schließen sich in Hinsicht ihres Alters das Fest der Kirchweihe und die Feier des Patrociniums an, wie derselbe Eusebius (l cit. lib. 10, cap. 3) berichtet. Wurden nun auch die übrigen Feste mit wenigen Ausnahmen, besonders die der Bekenner, erst von dem 5. Jahrhunderte an nach und nach eingeführt; so darf man doch nicht glauben, daß die Verehrung derselben nicht älter sey, als ihre Festtage; denn nach Prosper Lambertinus (de canonis. lb. 1, cap. 5) wurden in der griechischen Kirche schon im 4. Jahrhunderte der hl. Hilarion und der hl. Ephräm, und in der abendländischen der hl. Hilarius, Bischof von Poitiers (Sulpit. Sever. epist. 2) als selige Diener Gottes verehrt. — Bei der Einführung der Feste nahm die Kirche weise Rücksicht auf die Jahreszeit, in welche sie dieselben verlegte, so wie auf die Feste der Heiden, welche sie durch christliche ersetzte, um die Neulinge im Glauben vor dem Rückfalle ins Heidenthum zu bewahren und sie demselben immer mehr zu entfremden.

In dem Mittelalter nahm die Zahl der Feste bedeutend zu. Mehrere wurden von Synoden, besonders wenn von allgemeinen Festen die Rede war, andere von Bischöfen für einzelne Kirchen oder Städte oder auch für ihren ganzen Sprengel eingeführt, von wo aus sie sich in den benachbarten Diöcesen verbreiteten. Andere sind gewissermaßen von dem Volke selbst ausgegangen, und wurden nachher erst von Kirchenversammlungen oder von Bischöfen gesetzlich eingeführt. In jener Zeit begünstigte die Kirche die Einführung der Festtage, weil diese Gewinn für den Unterricht der Gläubigen waren, die damals meistens unter dem Drucke der Leibeigenschaft seufzten, und nur an den dem Gottesdienste geweihten Tagen an dem Fuße der Altäre Belehrung und einige Ruhe fanden. Auch waren die Festtage eben so viele Tage des Friedens und der Sicherheit vor der allgemeinen Räuberei jener Zeit, weßwegen man aus demselben Grunde, aus dem man den Gottesfrieden einführte, auch ihrer Einführung allen Vorschub leistete. Nachdem späterhin günstigere Zeiten für das Volk

Digitized by Google

eingetreten waren, wurden sehr viele dieser Feiertage wieder von der Kirche aufgehoben und zum Theile auf die Sonntage verlegt, oder noch wie sonst an denselben Tagen, aber nur kirchlich begangen. Dies sind meistens die sogenannten festa chori zum Unterschiede von den festis fori, die als gebotene Festtage gefeiert werden, die aber, mit Ausnahme der allgemeinen Feste der ganzen Kirche, in den verschiedenen Diöcesen verschieden sind.

Die Feierlichkeit, mit welcher die Kirche die Feste begeht, ist verschieden, je nach ihrer Bedeutung und nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem Ganzen des christlichen Cultus stehen. Man theilt sie in Doppel-, Halbdoppel- und einfache Feste (festa duplicia, semiduplicia, simplicia). Die Doppelfeste selbst sind Doppelfeste der ersten Classe (duplicia primae classis), wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten u. a., oder der zweiten Classe (duplicia secundae classis), wie die Beschneidung des Herrn, Mariä Verkündigung u. a., die Mehrzahl gehört zu einer niedern Ordnung der Doppelfeste (duplicia per annum), die aber doch auch wieder majora und minora sind.

Endlich werden die Feste in unbewegliche und bewegliche eingetheilt. Unbewegliche Feste sind diejenigen, die jedes Jahr auf den nämlichen Monatstag fallen und an demselben gefeiert werden, wie Weihnachten am 25. December, die Beschneidung des Herrn am 1. Jänner, die Epiphanie am 6. Jänner, Mariä Reinigung am 2. Februar, Mariä Verkündigung am 25. März, Johannes der Täufer am 24. Juni, Mariä Heimsuchung am 2. Julius, Mariä Himmelfahrt am 15. August, Michaelis am 29. September, Allerheiligen am 1. November, endlich alle Apostelfeste und die übrigen Marienfeste. — Bewegliche Feste heißen diejenigen, die sich nach dem veränderlichen Ostertage richten und alljährlich zwar an demselben Wochen-, aber nicht an demselben Monatstage gefeiert werden. Diese sind vor Ostern der Sonntag Septuagesima und der Aschermittwoch; nach Ostern die Himmelfahrt des Herrn, Pfingsten und das Frohnleichnamsfest. Auch hängt die Zahl der Sonntage nach der Erscheinung des Herrn und nach Pfingsten von dem Tage des Osterfestes ab. Nach der Erscheinung des Herrn muß wenigstens ein Sonntag, doch können deren auch mehrere, aber nie mehr als sechs seyn, indem der Aschermittwoch nie früher als am 4. Februar und nie später als am 10. März, und somit der Sonntag Septuagesima nur zwischen den 18. Jänner und 22. Februar fallen kann. Nach Ostern sind sechs Sonntage; am Donnerstag nach dem fünften wird das Fest der Himmelfahrt Christi gefeiert. Der sechste ist der Sonntag in der Octav. Sieben Wochen nach Ostern ist Pfingsten; Sonntags darauf das Dreifaltigkeits- und am Donnerstage in derselben Woche das Frohnleichnamsfest. Fällt Ostern auf einen der Tage vom 17. bis 23. April, so sind 24 Sonntage nach Pfingsten; fällt sie früher, so sind deren mehr als 24; alsdann werden die noch fehlenden durch jene ersetzt, welche nach der Epiphanie übrig bleiben.

Die griechische Kirche hat die meisten Feste mit der lateinischen gemein; nur sind einige durch größere Feierlichkeit ausgezeichnet und den

Digitized by Google

hohen Festen gleichgestellt, wie das Fest der Verklärung Christi am 6. August, und Kreuzerhöhung am 14. September. Das Frohnleichnamsfest kennt die griechische Kirche nicht, weil es in der lateinischen erst nach der Trennung beider Kirchen eingeführt worden ist.

Die Protestanten hatten außer den Sonn- und Festtagen des Herrn noch andere katholische Festtage beibehalten; im 18. Jahrhundert aber wurden diese letzteren großentheils abgeschafft oder auf die Sonntage verlegt. Als besondere Feste werden das Reformationsfest, ein allgemeiner Bußtag und in Preußen ein allgemeines Erinnerungsfest an die Verstorbenen gefeiert (Allerseelenfeier). M—a.

Fecht (Jacob), s. Antireform. Schriftsteller.

Feuerprobe, s. Ordalien.

Feuertaufe, s. Taufe.

Feuerweihe, s. Charsamstag.

Feuillanten und **Feuillantinen**. Die Cistercienserabtei Feuillans gab gegen das Ende des 16. Jahrhunderts einer sehr verbreiteten Ordenscongregation den Namen. Johann de la Barriere, aus dem Geschlechte der Turenne geboren 1544, nahm im J. 1573 von jenem Kloster, dessen commendirter Abt er schon längere Zeit war, Besitz und widmete sich sofort der Herstellung der gesunkenen Zucht, indem er, nachdem die Versuche bei den alten Bewohnern sich fruchtlos erwiesen, mit neuen Gefährten sich 1577 zur strengsten Beobachtung der Ordensregel und einer derart geschärften Observanz verpflichtete, daß im J. 1597 Milderungen eingeführt werden mußten. Gegen die Anfeindungen der Cistercienser erfreute er sich des Schutzes Papst Sixtus V., welcher im J. 1586 die Verbesserung genehmigte, die Einführung derselben in anderen Klöstern gestattete und der neuen Congregation in Rom das Haus zur hl. Pudentiana überwies. Johann selbst bezog mit sechzig Religiosen ein Kloster in Paris, welches Heinrich III. ihm geschenkt hatte. In den bürgerlichen Kriegen standen viele seiner Ordensgenossen auf Seiten der Ligue; er selbst blieb dem Könige ergeben und wurde deshalb auf einem Generalkapitel der Abtswürde entsetzt und von den priesterlichen Functionen suspendirt. Er starb im J. 1600 in dem Kloster zum hl. Bernhard in Rom, nachdem kurz vorher eine neue Untersuchung seine Unschuld dargethan und der Kardinal Bellarmin Namens des Papstes die Censuren aufgehoben hatte. Bereits im J. 1592 war die Verbindung der neuen Congregation mit Cisterz gelöst und die Verwaltung einem eignen Generalvicar übergeben worden; in der Folge bildeten die italienischen Häuser unter dem Namen der verbesserten Bernhardiner eine eigne Congregation. Dem Orden gehörte der Cardinal Bona (s. d. Art.) an. — Die Einführung der Regel in Frauenklöster fand zuerst in Rom und zwar gleichzeitig mit der ersten Niederlassung der Feuillanten statt. In Frankreich errichtete Johann de la Barriere selbst im J. 1588 das erste Nonnenkloster zu Montesquiou, welches später nach Toulouse verlegt wurde. Theils durch neue Stiftungen, theils durch den

Digitized by Google

Beitritt älterer Klöster verbreiteten sich die Feuillantinen sowohl in Frankreich, als in Italien. Vergl. Fehr I. 159 ff. Helyot. Bd. V. Cap. 38. 39.

Dubelman.

Fevre (Jaques le), s. Faber Stapulensis.

Fexe (Kretinen) sind blödsinnige, an Körper und Geist verkrüppelte Geschöpfe, von denen das Volk häufig glaubte, sie seyen unter dem Einflusse böser Geister (incubus u. succubus) ins Daseyn gerufen. Luther, welcher bekanntlich überall dämonische Einflüsse und Einwirkungen witterte, nannte sie „Kielkröpfe" oder „Wechselbälge" und war von dem merkwürdigen Aberglauben befangen, solche Fexe seyen leibhafte Kinder des Teufels und nichts als eine Fleischmasse (massa carnis) ohne Seele, die man ohne Bedenken ersäufen könne. — Es bedarf kaum der Bemerkung, daß derartige Ansichten vom Standpunkte der Vernunft und der Offenbarung als unsinnig und lächerlich erscheinen müssen, und daß die Fexe oder Kretinen nichts als krankhafte Ausartungen sind, welche, wie neuere Erfahrungen gelehrt haben, durch angemessene Zucht und Pflege und auf intellectuellem Wege körperlich wie geistig hergestellt werden können. B—i.

Fidelissimus, s. Allergetreueſt.

Fiesole (Angelico), der eigentlich Santi Tosini hieß, ein Dominicaner-Mönch im Kloster Fiesole, wo er den Namen Bruder Johannes (Frà Giovanni) führte, gehört zu den ausgezeichnetsten Malern der ältern florentinischen Schule, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts blühten (vergl. d. Art. Maler, italien.). Sein Vorzug besteht besonders darin, die Schönheit in den Gesichtern der Engel ganz vortrefflich ausgedrückt zu haben, weßhalb er auch den Namen Angelico erhalten hat (vergl. Lanzi, Geschichte der Malerei in Italien, deutsche Uebersetzung, I. S. 53). In dem Kloster Fiesole, in Florenz und Rom, schmückte er die Wände von Kirchen und Capellen mit herrlichen Frescobildern. Cosmos von Medici und Papst Nicolaus V. zeichneten ihn vorzüglich aus und übertrugen ihm die Ausführung von mehreren Kunstwerken. Dieser fromme Mönch, der 1455 zu Rom starb, und wegen seines heiligen Lebenswandels und seiner Sittenreinheit selig gesprochen wurde, lehnte jede Erhebung zu geistlichen Würden ab. Er lebte nur den frommen Uebungen und der Kunst. Letztere betrachtete er als eine heilige Eingebung, die nur in dem Dienste der Kirche und des Heiligen verwendet werden dürfte. Daher malte er auch nur heilige Gegenstände, und in seinen Gemälden spiegelt sich die Reinheit seiner Empfindungen ab. Die Madonna mit den vier Evangelisten und den Wundern des hl. Dominicus, eines seiner vorzüglichsten Bilder hat Ternite in 15 Blättern gezeichnet (Paris 1817), wozu ein Leben Fiesoles von A. W. v. Schlegel beigefügt ist. =

Filialkirche, Tochterkirche, heißt diejenige, an welcher zum Vortheil der anliegenden Bevölkerung ein regelmäßiger Gottesdienst mit Seelsorge eingerichtet ist, ohne daß sie jedoch eine selbstständige Pfarrei bildet, sondern vielmehr von einer anderen Pfarrei abhängt, und entweder von einem zu der Pfarrkirche gehörenden eigenen Hülfspriester oder durch den Pfarrer

Digitized by Google

selbst mittelst Excursion versehen wird. Ein solches Verhältniß kann auf verschiedene Art entstehen. Entweder dadurch, daß aus dem Vermögen einer allzu weitschichtigen Pfarrei oder aus andern Mitteln eine Tochterkirche gegründet wird. Oder so, daß eine bisher für sich bestandene Kirche einer Anderen unirt und unterworfen wird. Oder dadurch, daß in einer Capelle, wo bisher nur gelegentlich Gottesdienst gehalten wurde, ein regelmäßiger Gottesdienst eingerichtet wird. Der Grundgedanke dabei ist, daß die Filialkirche mit der dazu gehörenden Gemeinde einen Theil der Hauptpfarrei bildet. Der Pfarrer erhält daher für die Filialkirche kein eigenes Decret, noch wird er bei derselben besonders eingeführt; er ist berechtigt in derselben Gottesdienst zu halten; er hat hinsichtlich des dabei angestellten Geistlichen regelmäßig dieselben Rechte wie über seine Capläne, wenn nicht darüber besondere Normen bestehen; die zu der Filialkirche gehörenden Einwohner müssen die Mutterkirche als solche anerkennen und es kann von ihnen verlangt werden, daß sie an gewissen Festtagen dieselbe besuchen. Das Nähere hängt von den bei der Errichtung festgesetzten Bedingungen ab. Walter.

Filioque (dogmatischer Streit). Einen der lebhaftesten Kämpfe erregten in der Mitte des 9. Jahrhunderts die Streitigkeiten wegen des Zusatzes: „filioque“ im Glaubensbekenntnisse. In Folge des Patriarchenstreits (vergl. d. Art.) machte der vom Papste verworfene Patriarch Photius von Constantinopel der abendländischen Kirche den Vorwurf, daß sie das durch die ökumenischen Synoden geheiligte Glaubensbekenntniß durch Zusätze verfälsche und lehre, daß der hl. Geist nicht vom Vater allein, sondern auch vom Sohne ausgehe, wodurch sie zwei Principien in die Dreieinigkeit einführe, so daß der Vater das Princip des Sohnes und des hl. Geistes, und wiederum der Sohn Princip des hl. Geistes wäre. Der gelehrte Erzbischof Hincmar von Rheims und andere französische Bischöfe unternahmen, vom Papste dazu aufgefordert, die Vertheidigung des katholischen Glaubens und lieferten in ihren zum Theil noch vorhandenen Schriften den Beweis, daß die lateinische Kirche dies in Uebereinstimmung mit dem Evangelium und den alten Kirchenvätern, seit Jahrhunderten gelehrt und sogar in ihr Glaubensbekenntniß aufgenommen, ohne daß auf den 3 allgemeinen morgenländischen Concilien, worunter zwei sogar in Constantinopel gehalten wurden, die geringste Beschwerde oder Vorstellung von Seiten der Orientalen dagegen angebracht worden. Der Streit ward zwar wieder beigelegt und der Friede zwischen den beiden großen Kirchen wieder hergestellt; aber die Griechen wollten immer nicht recht in die Ansicht der Occidentalen, wegen des Zusatzes filioque, eingehen. Und wenn auch in der durch Cerularius im 11. Jahrhundert bewirkten Spaltung dieses Zusatz-Artikels keiner besondern Erwähnung geschah, so war er doch von nun an, alle Jahrhunderte hindurch, der dogmatische Zankapfel, welcher die Gemüther gegenseitig erhitzte, einander entfremdete, und den streitsüchtigen Griechen eine erwünschte Gelegenheit bot, ihre ungesetzliche Trennung von Rom, dem so oft und bei so vielen

Digitized by Google

feierlichen Gelegenheiten anerkannten Mittelpunkte der katholischen Einheit, immerhin zu beschönigen. Der gelehrte, der hl. Wissenschaft und der Sprachen höchst kundige Erzbischof von Mailand, Chrysolanus, hatte im Jahre 1112 als päpstlicher Abgesandter, während seines Aufenthalts zu Constantinopel unter dem Kaiser Alexius Comnenus, in einer trefflichen Rede den Griechen bewiesen, daß der hl. Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe, und selbst der gelehrte griechische Erzbischof von Nikomedien, der vom Kaiser Johann Comnenus bei dem gelehrten Dispute als Vertreter der griechischen Kirche bestimmt wurde, hatte in seiner öffentlichen Unterredung mit Anselm, Bischof in Havelberg, der dazumal als kaiserlicher Abgesandter sich in Constantinopel aufhielt, öffentlich der katholischen Wahrheit das Zeugniß gegeben und feierlich erklärt, daß die Lehre der Lateiner vom hl. Geiste der hl. Schrift und den Vätern gemäß sey; daß die Griechen im Grunde denselben Glauben hätten, und der Unterschied blos in der Ausdrucksweise zu finden sey. So wurden im Jahre 1223 ähnliche Unterredungen zu Nicäa und später zu Nymphäa in Bithynien gepflogen, ohne daß das Licht der katholischen Wahrheit bei den Griechen Eingang gefunden hätte. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts siegte sie aber doch über die Vorurtheile der Griechen; durch Vermittelung des Kaisers Michael und des gelehrten Beccus, welcher aus dem fleißigen Studium des hl. Cyrillus und Athanasius die katholische Ueberzeugung geschöpft hatte, wurde auf dem Concilium von Lyon eine Aussöhnung (1274) auch über diesen Punkt mit den Occidentalen zu Stande gebracht. Nichtsdestoweniger kam es bei dem zweiten Versöhnungsversuche auf dem Concilium zu Florenz (i. J. 1439) wiederum zu lebendiger Discussion über denselben Gegenstand. Vergl. darüber den Art. Ferrara-Florenz. Das endlich vollbrachte Versöhnungswerk war leider nur ein scheinbares; die vom Concilium heimgekehrten Griechen wurden, mit wenigen Ausnahmen, von den fanatischen Mönchen und dem bethörten Pöbel so sehr bedrängt, daß sie das Unionswerk abschwuren. Und wen auch Einige, wie Bessarion und Andere, an der alten Ueberlieferung festhaltend, die rechtgläubige Lehre fortwährend bekannten, so machte doch nun auch wieder, wie in früheren Zeiten, die Mehrzahl der Griechen den Ausgang des hl. Geistes zum Gegenstand ihrer bittern Invectiven gegen die Lateiner. So hat die im Jahre 1642 zu Constantinopel zur Widerlegung des Calvinismus versammelte neugriechische Synode den Lehrsatz, daß der hl. Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe, als dem Geiste der katholischen Kirche entgegen, tadelnd gerügt. Desgleichen hat auch der gelehrte griechische Bischof von Zerniza und Calabrien, Helias Meniates, den Zusatz als eine Neuerung und Verfälschung des Glaubens bekämpft, und der Panegyriker der russischen Kirche, Staatsrath von Stourdza, in neuerer Zeit in seinen Betrachtungen über die Lehre und den Geist der orthodoxen Kirche, diesen Zusatzartikel als einen bejammernswerthen Irrthum geschildert.

Der Zweck der Glaubensbekenntnißformeln war und ist kein anderer, als die vornehmsten Hauptpunkte des Glaubens in klar übersichtlicher, deutlicher

Digitized by Google

und höchstbestimmter Weise, in ihren einfachsten Ausdrücken so zusammenzufassen, daß sie von den Gläubigen leicht festgehalten werden und zugleich ihnen zum Maßstabe dienen mögen, die wahre und reine Lehre von irriger und verfälschter Lehrmeinung zu unterscheiden. Daß die Symbole den Charakter vollständig erschöpfender Glaubenssysteme tragen, und die ganze der im Glauben und im Bewußtseyn der Kirche bewahrten Lehre, und aller und jeder Glaubenssätze enthalten sollten, lag eben so sehr außer dem Zwecke derselben, als es außer der Möglichkeit liegt.

Wenn sich indessen im Verlaufe der Zeiten herausstellte, daß in der angenommenen Bekenntnißformel eine Lücke, oder wenigstens scheinbar irgend eine Unbestimmtheit liege, die von einem Neuerer oder Irrlehrer aufgefaßt wurde, um eine von der ursprünglichen Ueberlieferung abweichende, mit derselben unvereinbare Lehrmeinung, wogegen das Bewußtsein der Kirche sich sträubte, daran zu knüpfen und als wahre Lehre geltend zu machen, so erwuchs daraus für die, zur Bewahrung und unverfälschten Ueberlieferung und Fortpflanzung der Lehre in ihrem ursprünglichen Inhalte, und zur Reinerhaltung der ursprünglichen Lehre berufene Kirche, die Nothwendigkeit, durch die dem Symbolum einzuschaltenden näheren Bestimmungen, Erläuterungen, Zusätze, dem Eindringen irrthümlicher Neuerung in die Lehre selbst, einen Damm entgegenzusetzen und dadurch die Lauterkeit des Glaubens zu sichern, und die Gesetze des Versinkens in Irrlehre und Häresie von den Gläubigen abzuwenden. So lange über die ursprüngliche Lehre vom Ausgange des hl. Geistes vom Vater und vom Sohne, zu welcher vom Anbeginne der Kirche an alle Christen sich bekannten, kein Zweifel erregt worden, war auch kein Grund vorhanden, eine Bestimmung über den Ausgang des hl. Geistes auch vom Sohne in das Glaubenssymbol aufzunehmen.

So nothwendig aber Zusätze zu dem alten apostolischen Glaubensbekenntnisse und Erweiterungen desselben waren, so heilsam schien es auf der andern Seite, der zu starken Vermehrung von Glaubenssymbolen, die bei dem starken Auswuchse des Arianismus und anderer Ketzereien, verschieden formulirt wurden, und oft auf eine künstliche und versteckte Weise die Irrlehre in sich enthielten, einen festen Damm entgegenzusetzen. Deshalb wurde die Bestimmung von den Vätern des allgemeinen Concils zu Ephesus in der sess. VI. erlassen: „Es sey Niemanden erlaubt, einen andern Glauben vorzubringen und zu schreiben oder zu verfassen, als denjenigen, der von den hl. Vätern, die zu Nicäa in dem hl. Geiste versammelt waren, bestimmt worden."

Diese Symbolverordnung wollte offenbar die Gleichförmigkeit des Glaubensbekenntnisses festhalten und den verschiedenartigen Formulirungen desselben eine heilsame Schranke setzen, ohne dadurch die Selbstständigkeit der Kirche hemmen und beschränken zu wollen. So fühlte schon die vierte ökumenische Synode zu Chalcedon im Jahre 451 die Nothwendigkeit, den Irrthümern des Nestorius und Eutyches eine Bekenntnißformel, ähnlich

Digitized by Google

derjenigen, welche Cyrillus von den Orientalen und dem Patriarchen Johannes von Antiochien angenommen hatte, entgegenzustellen.

Die Monophysiten führten gegen die Gültigkeit dieser Formel jenen ephesinischen Canon an; worauf jedoch die Katholischen erwiderten, die Synode zu Ephesus habe nicht die Abweisung neuauftauchenden Irrlehren durch Formulirung ihnen entgegenzustellender Symbole, sondern nur die Aufstellung eines mit dem nicänischen im Widerspruche stehenden Symbols verbieten wollen und verboten. — Eben hierin aber liegt der Hauptirrthum der Griechen, daß sie die Disciplinarverordnung, was der ephesinische Synodalbeschluß eigentlich war, mit einer Glaubensverordnung verwechselten. Die Verständigeren und Mäßigeren unter den Griechen, wie Helias Meniates, geben zwar eine Abänderung dieser Glaubensregel im Falle der Noth zu, aber sie wollen den Fall nicht als damals gegeben anerkennen. Und dennoch ward erst dadurch, daß diese von der alten überlieferten Lehre abweichende neue Lehrmeinung gegen jene ursprüngliche, in dem Bewußtseyn der Kirche bewahrte Lehre sich geltend machen und dieselbe verdrängen wollte, der Anlaß herbeigeführt, durch Einschaltung der Worte „und dem Sohne" in das Glaubensbekenntniß, dem Eindringen der Lehrneuerung zu begegnen.

Die Zusatzworte wurden zuerst von den Spaniern, seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts in ihre Bekenntnisse eingetragen! Sie finden sich schon in dem Symbolum der ersten Synode von Toledo gegen die Priscillianisten, um das Jahr 400. In die nicänische zu Constantinopel erweiterte Formel kamen sie zur Zeit des Uebertritts der Westgothen vom Arianismus zur katholischen Kirche: auf der Synode zu Toledo vom J. 589 waren sie bereits eingeschaltet, und vom Volke beim Gottesdienste gesungen. Von Spanien ging der Zusatz im achten Jahrhundert nach Frankreich und Deutschland über: auf den Synoden zu Friaul (J. 791) und zu Frankfurt (794) stand derselbe im Glaubensbekenntnisse. Besonders seit dem siebenten Jahrhundert kam die Irrlehre vom Ausgange des hl. Geistes vom Vater allein, welche allmählig unter den Griechen tiefere Wurzel zu schlagen anfing, vielfältig und zunehmend in sehr ernster Weise zur Sprache. Mit großer Heftigkeit wurde, einem Briefe des im Monothelitenstreite besonders thätigen Abtes Maximus an den Presbyter Marinus zufolge die Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes auch vom Sohne, besonders von den Monotheliten in Constantinopel bekämpft, welche, als sie in einem Schreiben des Papstes Martinus diese Lehre fanden, großen Anstoß daran nahmen. So oft die Griechen von diesem Zeitpunkte an mit den Lateinern in Berührung kamen, ward auch dieser Glaubenspunkt in Anregung gebracht. Dies war unter Pipin im Jahre 767 zu Gentilly bei Paris, im Jahre 791 zu Friaul, und im Jahre 809 zu Aachen der Fall, wo der Kaiser Karl selbst der Synode beiwohnte. In der fränkischen Kirche zweifelte man zwar nicht an der katholischen Lehre, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne ausgehe, jedoch trug man darüber Bedenken, da die Griechen dies so lebhaft bestritten, ob ein Zusatz zum

Digitized by Google

Symbol in Betreff dieses Dogma statthaft sey. Wenn auch der Patriarch Paulinus auf einer Synode die Meinung aussprach, daß, so sehr auch Zusätze zum Symbol in der Regel zu vermeiden seyen, doch die den Ausgang des hl. Geistes vom Sohne betreffende Bestimmung nicht in die Kategorie der verwerflichen Zusätze gerechnet werden dürfte, so scheint doch Alkuin bei dieser Einschaltung Bedenken gefunden zu haben. Deßwegen schickte Karl, der die Wahrheit wissen wollte, zwei Bischöfe und den Abt Adelhard von Korbie nach Rom, um die Genehmigung des Papstes Leo III. in Hinsicht des Zusatzes im Symbol, und des Absingens zu erhalten. Die Abgeordneten machten bei den Verhandlungen, welche hierüber in Rom zwischen ihnen und dem Papste Statt hatten, geltend, daß, wenn die Lehre vom Ausgange des hl. Geistes vom Vater und dem Sohne eine wichtige Wahrheit enthalte, man auch kein Mittel unbenützt vorübergehen lassen dürfte, um diese Wahrheit, so viel möglich, zu verbreiten, wozu das öffentliche Absingen im Symbol besonders beitrage; schon Viele, welche sonst nichts davon wissen würden, seyen dadurch hierüber unterrichtet worden. Der Papst Leo III. verweigerte aber die Aufnahme in das Symbol, aus Ehrfurcht gegen die Väter, Urheber des Symbols, und aus zarter Rücksicht gegen die Griechen, welche Anstoß daran nahmen. Im Dogma selbst war der Papst ganz einverstanden; wie er dann auch in seiner an die Mönche zu Jerusalem gesandten Formel das gleichmäßige Ausgehen des h. Geistes vom Vater und vom Sohne nachdrücklich hervorhob. Es handelte sich hierüber unverkennbar nur um die Autorität der Symbole. Der Papst ließ auch, um sich gegen eine Veränderung des Symbols öffentlich zu verwahren, zwei silberne Tafeln in der Peterskirche aufstellen, auf welchen das nicänisch-constantinopolitanische Symbol, ohne den Zusatz, in griechischer und lateinischer Sprache, mit der Unterschrift stand: „haec Leo posui amore et cautela orthodoxae fidei (dieses habe ich Leo aufgestellt aus Liebe und Wahrung für den rechten Glauben). In der römischen Kirche hatte damals der Zusatz noch keinen Eingang gefunden. Indeß wurde er nicht lange nachher, wann, ist nicht genau zu bestimmen, auch zu Rom ins Glaubensbekenntniß aufgenommen, da die fortwährende Weigerung der Nichtaufnahme in das Symbol, den Griechen gegenüber, bei denen die Neulehre, daß der hl. Geist nur vom Vater ausgehe, allgemeine Herrschaft gewann, zuletzt einen bedenklichen Charakter hätte annehmen können, besonders, da des Widerstandes von Seite Roms ohngeachtet, der Zusatz sich immer mehr in der abendländischen Kirche verbreitete, und mit dem Glaubensbekenntnisse abgesungen wurde. Dieses starre Festhalten an einer bloßen Disciplinarverordnung, an den äußern Formen des Cultes, ist ein Beweis von der geistigen Erstorbenheit der griechischen Kirche, die unfähig zu neuen Schöpfungen und arm an innerer Lebenskraft nur an den Früchten der Vergangenheit zehren will. Vergl. Leo Allatius de ecclesiae occidentalis et orientalis perpetua consensione. Romae 1655 und die übrigen Schriften desselben über das Verhältniß der morgenländischen zur abendländischen Kirche. — Der Stein des Anstoßes von Helias Meniates, aus dem Griech.

Digitized by Google

überſ. von J. Kemper, Wien 1787. — Maimbourg, hist. du schisme des Grecs, deutſch von Meuſer, Aachen 1841. — Harmonie der morgenl. und abendl. Kirche v. H. J. Schmitt, Wien 1824. — Die morgenl. orthodoxe Kirche Rußlands v. J. Fr. Schloſſer. Heidelberg 1845. Schmitt.

Firmelung, ſ. Firmung.

Firmilianus (Biſchof v. Cäſarea), ſ. Ketzertaufe.

Firmicus, ſ. Maternus (Julius).

Firmung (confirmatio). Sie wird in der kirchlichen Sacramentenlehre an zweiter Stelle aufgeführt und denjenigen Sacramenten beigezählt, welche der Seele einen unaustilglichen Charakter einprägen und nicht wiederholt werden können (Conc. Trid. sess. VII. de sacram. in gen. can. 1, 9.). Die Kirchenlehre ſelbſt hat über dieſes Sacrament äußerſt Weniges feſtgeſtellt, indem ſie blos erklärte, daß die Firmung ein wahres und eigentliches Sacrament ſey, daß dem Chriſma, womit es geſpendet wird, eine Kraft zukomme, daß die Biſchöfe als die ordentlichen Ausſpender derſelben zu betrachten ſeyen (L. c. de confirmat. can. 1—3.). Hiezu kann zum Behufe der Ergänzung noch beigezogen werden, was frühere und ſpätere Particularſynoden feſtgeſetzt haben, und was im römiſchen Katechismus ausgeſprochen iſt. Die Synode von Elvira (303) verordnet, daß diejenigen, welche in obſchwebender Lebensgefahr von Laien, oder auch ohne eine ſolche von einem Diacon ſeyen getauft worden, ſpäter durch den Biſchof das Sacrament der Firmung empfangen ſollen (Conc. Eliberit. can. 38, 77.). Durch die Synode von Laodicea (364) iſt die Sitte, unmittelbar an die Taufe die Ertheilung der Firmung anzuſchließen (falls die Anweſenheit des Biſchofs ſolches möglich macht), zur geſetzlichen Vorſchrift erhoben worden (Conc. Laodic. can. 48.). Spätere Synoden ſuchen dem Sacrilegium eines mehrmaligen Empfanges der Firmung zu ſteuern, zu dem ſich frevelhafte Gewinnſucht herandrängen mochte (Conc. Cabill. can. 27.), eine würdige Vorbereitung auf die Spendung und den Empfang einzuſchärfen (Conc. Rothomag. can. 7.), die Nothwendigkeit dieſes Sacramentes zur leichtern Erſchwingung des Heiles einleuchtend zu machen und zu einem möglichſt frühzeitigen Empfang deſſelben anzuhalten (Conc. Vinton. can. 6.). Nach dem Tridentinum begegnen wir den Beſtimmungen, daß die Firmlinge mindeſtens ſieben Jahr alt, in den nothwendigſten Wahrheiten wohl unterrichtet, namentlich aber mit der Bedeutung dieſes Heilsmittels für das chriſtliche Leben und ſeine Kämpfe vertraut ſeyn ſollen; daß die Spendung deſſelben nur nach gehöriger Vorbereitung und mit Vermeidung aller Gefahren der Gewinnſucht, Profanation u. ſ. w. ſtattfinden dürfe; daß das Chriſma nur vom Biſchof conficirt und auch nur von dieſem das Sacrament verwaltet werden könne; daß die erwachſenen Firmlinge durch den Empfang des Bußſacramentes ſich für den Empfang der Firmungsgnade zuzubereiten haben (Conc. Mediolan. I. p. II. tit. 3.; Rothomag. sub. h. t.; Burdigal. sub. h. t.; Bituric. sub. h. t. can. 2. 5. 6.; Aquisext. sub. h. t. etc. etc.). Der römiſche Katechismus endlich wiederholt nicht nur die ſeither genannten Beſtimmungen, ſondern exponirt

Digitized by Google

auch noch den Unterschied, welcher zwischen der Taufe und der Firmung stattfindet, bekennt sich zu der Ansicht, welche die Salbung mit Chrisam (mit Balsam gemischtes und vom Bischof benedicirtes Oel) für die Materie dieses Sacramentes erklärt, und beschreibt die Gnaden und Wirkungen, welche einem würdigen Empfange folgen Catechism. rom. (P. II. c. 3. qu. 1—20.). Nach allem diesem kann die Firmung als dasjenige Sacrament bezeichnet werden, in welchem der getaufte und im Stand der Gnade befindliche Gläubige mittelst der unter Handauflegung vollzogenen Salbung mit Chrisam und des dazu verordneten Gebetes des Bischofs durch den heiligen Geist die Vollendung und Mehrung der Taufgnade und übernatürliche Stärkung empfängt zur siegreichen Erstehung des christlichen Kampfes und bleibend ausgestattet wird mit dem geistigen Wahrzeichen eines Streiters Jesu Christi.

Ob der Erlöser dieses Sacrament am Abend vor seinem Leiden eingesetzt und selbst die Materie desselben confeirt habe, oder ob die Einsetzung in die Zeit vor seinem Leiden oder zwischen seiner Auferstehung und Himmelfahrt falle, muß wegen der Unsicherheit der hierüber bestehenden Traditionen dahingestellt bleiben; genug, daß wir schon in den neutestamentlichen Schriften genug sichere Daten von dem Vorhandenseyn dieses Sacraments und seiner specifischen Gnade besitzen, daß die constante Ueberlieferung die Firmung für ein wahres die Gnade vermittelndes Sacrament erklärt, daß die Kirche die göttliche Einsetzung desselben bezeugt.

Die erste sichere Nachricht vom Bestand der Firmung als eines die Gnade des heiligen Geistes zutheilenden Sacramentes liefert uns die Apostelgeschichte, indem sie erzählt, daß die vom Diacon Philippus getauften Gläubigen von Samaria durch die Handauflegung der zu diesem Behufe dorthin gesandten Apostel Petrus und Johannes den heiligen Geist empfangen haben (Act. VIII, 14—17.). Daß Aehnliches vom Berichterstatter nicht öfters erwähnt wird, hat seinen Grund einfach darin, daß die Apostel selbst in der Regel die Taufe ertheilten und die Spendung der Firmung unmittelbar damit verbanden, eine Sitte, die in der morgenländischen Kirche noch herrschend ist und auch im Abendlande bis in's zwölfte und dreizehnte Jahrhundert herrschend war, wo immer die Bischöfe selbst tauften oder die Neugetauften füglich dem Bischof zur Verleihung der Confirmation präsentirt werden konnten. Wo aber die Apostel die Taufhandlung nicht selber vornahmen, da war es natürlich, daß sie als ausschließliche Verwalter des Sacramentes der Firmung, die Spendung desselben nachträglich verrichteten. Einen Beleg für die Richtigkeit dieses Sachverhaltes liefert uns die Apostelgeschichte an einer spätern Stelle. Paulus war nach Ephesus gekommen und traf daselbst etliche Anhänger Christi. Ohneweiters voraussetzend, daß sie getauft seyen, fragt er, ob sie den heiligen Geist empfangen haben. Erst ihre Antwort macht ihn gewiß, daß sie noch ungetauft. Nachdem diese Handlung an ihnen vollzogen, legt ihnen Paulus die Hände auf, und sie empfangen den heiligen Geist (Act. XIX, 1—6.). Ob Paulus selbst sie getauft habe, oder nicht,

Digitized by Google

ist nicht näher angegeben, wohl aber daß er sie gefirmt habe. Darf ein anderweitiges Wort dieses Apostels auch auf diesen speciellen Fall bezogen werden (1. Cor. I, 17.), so hat er die Taufhandlung durch Andere verrichten lassen. Vielleicht, daß auch jene Stellen der neutestamentlichen Schriften auf dieses Sacrament zu beziehen sind, in denen (wie Tit. III, 5, 6.) das Heilswerk, das sich an den Einzelnen bethätiget hat, zurückgeführt wird auf die Wiedergeburt in der Taufe und auf die Erneuerung durch den über uns ausgegossenen heiligen Geist.

In den kirchlichen Ueberlieferungen wird dieses Sacramentes auf zweifache Weise gedacht, einmal ganz allgemein, indem bemerkt wird, es sey den Gläubigen der heilige Geist zugetheilt worden und zwar als Geist der Heiligung und Stärkung, was voraussetzt, daß an ihnen die sacramentale Handlung vollzogen wurde, an welche die Zutheilung des heiligen Geistes geknüpft ist (Clem. Rom. ep. I. ad Cor. No. 2. 46.; Martyr. Polycarpi No. 14.; Herm. Past. II. mand. 5. No. 1. etc. etc.); sodann aber ganz speciell, indem die Firmung neben der Taufe als ein für sich bestehendes, wahres und eigentliches Sacrament aufgeführt wird, und zwar als dasjenige, welches die in der Taufe verliehene Gnade vollendet und besiegelt, den Täufling zu einem kräftigen Organe des heiligen Geistes macht. Die erste Andeutung hievon treffen wir schon bei Clemens von Alexandrien (strom. II. c. 3.), die volle Aussprache aber begegnet uns da, wo die Frage über die Gültigkeit der Ketzertaufe auftaucht und zur Verhandlung kommt, indem die eine Parthei behauptet, die Häretiker könnten anerkanntermaßen nicht firmen, d. h. durch Handauflegung und Salbung den heil. Geist zutheilen, folglich können sie auch das die Firmung bedingende Sacrament, die Taufe nämlich, nicht gültig spenden, die andere aber darauf besteht, daß die von den Häretikern in der kirchlichen Form Getauften bei ihrer Aufnahme in die Kirche nur durch die Handauflegung und Geistes-zutheilung die Vollendung erhalten müssen, um als wahre katholische Christen gelten zu können, so daß nach dem Bekenntnisse beider Partheien die Firmung als ein von der Taufe verschiedenes, eine eigene specielle Gnade verleihendes Sacrament erscheint (Tert. de Praescript. c. 36.; de bapt. c. 6—8.; Cypr. epp. 70—76.; Concc. Carthag. sub. Cypr. habita; Anonymi lib. de rebaptism. in append. opp. Tert. No. 1—5.). Was die spätern Kirchenschriftsteller anlangt, so ist die Existenz der Firmung als eines besondern kirchlichen Sacramentes allseitig constatirt und dasselbe als solches auch bei den häretischen und schismatischen Partheien anerkannt, welche in frühern Zeiten die Gemeinschaft der katholischen Kirche verlassen haben, falls es nicht gerade solche waren, welche in einseitigem Spiritualismus alle Sacramente verwarfen. Erst die Reformation hat die Firmung aus dem Katalog der göttlich eingesetzten Sacramente ausgestrichen. Kaum aber dürfte eine geschichtliche Hypothese unglücklicher gewählt seyn, als die vom Trienter Kirchenrath verworfene, „daß die Firmung vor Zeiten nichts anderes gewesen sey, als eine Art von Katechese, worin die Getauften vor ihrem Eintritt in's Jünglingsalter im Angesicht der Kirche von ihrem Glauben

Digitized by Google

Rechenschaft ablegten (Conc. Trid. sess. VII. de confirm. can. 1.)"; indem schon der Firmungsritus hiemit in Widerspruch steht, noch mehr aber die Thatsache, daß wo immer in der alten Kirche unmündige Kinder getauft wurden, sie wo thunlich sogleich, wie es noch heute in der griechischen Kirche üblich, oder doch in möglichst kurzer Frist auch die Firmung empfingen. Die andere Hypothese, daß die Firmung in der alten Kirche dazu gedient habe, den Gläubigen die Charismen zu vermitteln, daher auch mit dem Aufhören der leztern alle Bedeutung und Berechtigung eingebüßt habe, hat wenigstens dieses für sich, daß vielfach an den Empfang der Firmung auch secundär außerordentliche Charismen geknüpft waren. Dennoch ist diese Annahme geschichtswidrig, denn: die Gnadengaben wurden nicht blos durch die Firmung vermittelt, sondern knüpften sich bisweilen sogar an die Predigt des Wortes (Act. 10, 44 ff.); nicht alle Gefirmten waren mit wundervollen Gnadengaben ausgerüstet, sondern diese eigneten verhältnißmäßig nur Wenigen, aber Alle empfingen den heiligen Geist; von der Firmung als einem wahren kirchlichen Sacrament ist gerade in jener Zeit ausdrücklich die Rede, wo die Charismen nur noch sporadisch vorkamen; auch unmündige Kinder wurden gefirmt, in denen die Gnadengaben für das höhere Gemeindeleben noch von keiner Bedeutung seyn konnten; wo immer die Kirchenväter von der speciellen Gnade dieses Sacramentes reden, da bezeichnen sie dieselbe als eine solche, welche den Empfänger ethisch fördern, ihm die Gewinnung des Heiles erleichtern, nicht aber ihn zu einem Organ der göttlichen Wunder machen soll (siehe: Gnadengaben).

Die Gnade dieses Sacramentes wird nämlich überall dahin bestimmt, daß sie die Taufgnade besiegle, vollende und mehre, daß der Gläubige durch den heiligen Geist tüchtig werde, seine ethische Aufgabe zu lösen, die Versuchungen zur Sünde zu bewältigen, für die Sache des Erlösers siegreich zu kämpfen, den Namen desselben standhaft und bis zum Martyrium zu bekennen. Diese Auffassung macht es begreiflich, warum die Firmung als das Sacrament der Vollendung und Bekräftigung aufgefaßt und eine recht frühzeitige Spendung selbst unter Beiziehung von Pathen angerathen und zur gesezlichen Pflicht erhoben wurde. Erst der römische Katechismus hat das zwölfte, oder wenigstens das siebente Lebensjahr als das für den Empfang geeignetste Lebensalter bezeichnet (Catech. rom. l. c. qu. 14.), während frühere Gesetze die Pflicht auferlegten, daß neugeborene Kinder binnen Jahresfrist gefirmt werden sollen (Conc. Vinton. can. 6.). Außerdem, daß die Firmung eine specielle Gnade zutheilt, hat sie mit der Taufe und der Priesterweihe noch das Gemeinsame, daß sie der Seele des Empfängers ein unvertilgbares Gepräge verleiht, um deßwillen ihre Wiederholung als unzulässig und sacrilegisch zu betrachten ist (siehe Sacramente).

Schwieriger ist schon die Frage nach der Materie dieses Sacraments. Würde dasjenige, was der römische Katechismus hierüber ausspricht (L. c. qu. 6.) als officielle Erklärung der Kirche selbst anzusehen seyn, so wäre der Chrisam, das mit Balsam gemischte, vom Bischof gesegnete

Digitized by Google

Oel, näher die Bezeichnung der Stirne des Firmlings mit Chrisam als die Materie zu betrachten. Und in der That sprechen sehr gewichtige Gründe für diese Lehre. Die Kirche selbst anathematisirt die Meinung, daß es eine Beleidigung des heiligen Geistes sey, dem Chrisam eine Kraft zuzutrauen, woraus indirect hervorgeht, daß die Kirche selbst die gegentheilige Ueberzeugung hege und zwar ganz in Angemessenheit zu der Lehre, welche die Alten vorgetragen haben. So haben unter Andern Cyrill von Jerusalem (catech. XXII. No. 3.) und Gregor von Nyssa (or. catech. c. 37.) keinen Anstand genommen zu erklären, daß gleichwie in der Eucharistie Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi übergehen, so der Chrisam durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes vermöge der an ihm vollzogenen bischöflichen Weihung der Träger einer höhern Kraft und Energie werde. Auch andere Kirchenschriftsteller legen ein hohes Gewicht auf diese Segnung (Cypr. ep. 70.) und vindiciren ihr geradezu apostolischen Ursprung (Basil. de Spir. sanct. c. 17.). Außerdem bestand von jeher und allgemein in der Kirche die Sitte, daß der Chrisam nur vom Bischof conficirt werden durfte, woraus sattsam hervorgeht, daß die Salbung mit demselben immer für etwas sehr wichtiges angesehen wurde. Die bei den schismatischen Griechen übliche Spendung des Sacraments durch Salbung mit Chrisam ohne förmliche Handauflegung wird fernerhin von der Kirche nicht für unrechtmäßig erklärt, was wohl geschehen müßte, wenn die eigentliche Materie des Sacraments in einer andern Handlung des Bischofs bestände. Endlich verdient noch Beachtung, daß bei der Taufe eine Salbung auf dem hintern Theil des Schädels stattfindet als einstweiliges Surrogat für die später zu ertheilende Firmung, was wohl nicht geschehen würde, wenn bei diesem letztern Sacrament die Salbung eine unwesentliche Nebensache bildete. Freilich steht diesem die Bemerkung entgegen, daß nach den ältesten Nachrichten, welche wir über dieses Sacrament besitzen, zumal nach den Mittheilungen der heiligen Schrift selbst, offenbar die Handauflegung als die wichtigste Action erscheine, und man kann zur Verstärkung dieses Bedenkens noch anfügen, daß auch bei den Griechen die Handauflegung in der Vollziehung der heiligen Salbung von selbst gegeben sey; allein es werden dadurch jene Gründe nicht geschwächt, sondern nur Momente für die gegentheilige Meinung beigebracht, daß die Handauflegung als die Materie des Sacramentes anzusehen sey, welcher immer wieder entgegengestellt werden kann, daß das Stillschweigen der ältesten Nachrichten über die heilige Salbung noch nicht als Beweis für den Nichtgebrauch derselben angesehen werden müsse. Wie dem immer seyn möge, am sachgemäßesten wird man sagen, daß die mit Handauflegung vollzogene Salbung der wichtigste Act bei der Ertheilung des Sacramentes sey. Für die Praxis selbst ist dadurch gerade dasjenige ausgesprochen, was einen viel hundertjährigen allgemeinen Gebrauch für sich hat. Vielleicht sind auch dießfalls diejenigen Theologen am meisten richtig daran, welche die Meinung äußern, daß in Punkten, wo die Ueberlieferung keine Dieselbigkeit aufweise, vorauszusetzen sey, Christus habe nur die Sache selbst

Digitized by Google

angeordnet, die Art der Ausführung aber dem Ermessen seiner Kirche anheimgegeben. Wie sehr die Kirche hierin sich als Bevollmächtigte Gottes begreife, scheint unter Andern auch daraus hervorzugehen, daß sie die vor Alters übliche Salbung anderer Körpertheile als der Stirne unterläßt, dagegen aber die heilige Handlung mit Ertheilung eines früher nicht üblichen kleinen Backenstreiches beschließt, womit sie andeuten will, daß der Firmling alle Verfolgung und Mißhandlung um Christi willen sich freudig müsse gefallen lassen.

Diese Auffassung des Gegenstandes, daß der Kirche die Vollmacht geworden sey, den Ritus des Sacraments festzustellen, muß ganz entschieden hinsichtlich der Form behauptet werden, mit welcher dasselbe gespendet wird. Die alten Sacramentarien zeigen dießfalls in den Formeln selbst die größte Mannichfaltigkeit. Nicht nur begleiten sie die Handauflegung mit Gebeten und Responsorien, welche in ihrer deprecativen Fassung den Eindruck machen, daß sie, wie solches auch bei der Buße der Fall war (K. L. I. 51.), die sacramentale Gnade vermitteln sollen; sondern die Salbung selbst wurde zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen kirchlichen Provinzen unter den verschiedensten Formeln vorgenommen, welche nur darin übereinstimmen, daß sie mehr oder weniger die zu vermittelnde Gnade selbst zur Aussprache bringen. Erst seit dem zwölften Jahrhundert ist in der abendländischen Kirche nachstehende Formel üblich geworden und in die Ritualien übergegangen: „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, und kräftige dich mit dem Chrisam des Heiles, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes (Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti)." Wären ganz bestimmte Worte von Christus angeordnet und von Anfang an in der Kirche üblich gewesen, die geringste Abweichung davon hätte, wie bei den Aenderungsversuchen an der Taufformel, auf die ernstlichsten Verwahrungen stoßen müssen. Wenn daher der römische Katechismus die eben mitgetheilten Worte für die Form des Sacraments erklärt (L. c. qu. 10.), so kann damit, wie er selbst eingesteht, nicht ausgesprochen seyn, daß Christus selbst diese Form angeordnet habe, sondern nur, daß sie als die von der Kirche vorgeschriebene und im Sinne Christi begründete angesehen werden müsse, woraus folgt, daß dieselbe kirchliche Autorität auch andere Worte ähnlichen Sinnes gutheißen könnte.

Nicht sehr abweichend hievon scheint auch die Frage beantwortet werden zu sollen, wer der Spender dieses Sacramentes sey. Die Kirche hat die Bischöfe, als die Nachfolger der Apostel in der Stellvertretung Christi, für die ordentlichen Verwalter desselben erklärt (Conc. Trid. l. c. can. 3.; Catech. rom. l. c. qu. 11.). Diese Erklärung stimmt ganz und gar mit dem überein, was die Schrift und Ueberlieferung über das Thatsächliche berichten. Gleichwohl muß gesagt werden, daß es in der Vollmacht der Kirche oder ihres Oberhauptes liege, eine Abweichung von dieser Ordnung zu verstatten und die Priester außerordentlicher Weise mit der Verwaltung dieser bischöflichen Function zu beauftragen. Die Gründe

Digitized by Google

für diese Ansicht sind folgende. Als derjenige Punkt, worin sich die bischöfliche Gewalt der Weihe von jener der Priester vermöge göttlichen Rechtes schlechthin unterscheidet, ist der constanten Ueberlieferung zufolge die ausschließliche Vollmacht, die Ordination zu ertheilen, anzusehen, so daß unter keiner Bedingung eine von einem bloßen Priester vorgenommene Ordination als gültig betrachtet werden könnte (Hieron. ep. 85.). Ohngefähr seit den Tagen des heiligen Chrysostomus wird in der griechischen Kirche die mit der Taufe unmittelbar verbundene Confirmation wirklich von den Priestern vorgenommen, ohne daß die römische Kirche bei Gelegenheit der Vereinigungsversuche jemals diesen Gebrauch für einen sacrilegischen oder häretischen erklärt hätte. Im Abendlande hat es Papst Gregor der Große, um größere Uebel zu verhüten, wenigstens geduldet, daß in Sardinien die Firmung von Priestern gespendet wurde. Endlich sind Fälle geschichtlich nachweisbar, daß das Oberhaupt der Kirche einzelne Aebte durch die Ermächtigung auszeichnete, ihren Untergebenen dies Sacrament zu ertheilen. Durch solche Ausnahmsfälle wird aber die Regel selbst nicht aufgehoben: der Bischof ist und bleibt der ordentliche Verwalter der Firmung, und Privilegien zu Gunsten einzelner Priester und Districte möchten im wohlverstandenen Interesse der Kirche selbst eher zu mißrathen als zu wünschen seyn. —

Literatur: Chardon, histoire des sacraments, livre I., sect. 2.; die Feier der heiligen Firmung in der katholischen Kirche. Wien, 1817; Dr. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung. Bamberg, 1820; Gau, de valore manuum impositionis atque unctionis in sacramento confirmationis etc. Col. 1832. Dieringer.

Fische, s. Ichthys.

Fischerring, (annulus piscatoris), ein goldenes Siegel, welches zur Bestätigung päpstlicher Privatschreiben und solcher päpstlichen Erlasse, welche minder wichtige Gegenstände betreffen, in minder feierlicher Form erlassen werden (Breven. S. d. Art.), dient, und von dem den Bullen angehängten Bleisiegel zu unterscheiden ist. (Vgl. Bulle). Das Fischersiegel pflegt auf rothem Wachse mit weißem Rande abgedrückt zu sein, und stellt den hl. Petrus dar, wie er in einem Schifflein sitzend sein Netz auswirft in den See, wozu man als Umschrift den Namen des dermalen regierenden Papstes liest. Zweifelsohne bezieht sich die Darstellung des fischenden Petrus auf den großen Fischfang, welchen derselbe mit den Jüngern nach der Auferstehung des Herrn am See Tiberias that (Joh. 21, 3 ff.) und erinnert an den dem hl. Petrus ertheilten und auf seine Nachfolger übergegangenen Auftrag, Menschen zu fangen (Luc. 5, 10) d. h. in den Schooß der Kirche zu führen. Ausfertigungen sub annulo piscatoris (unter dem Fischersiegel) sind, wie die Natur der Sache erwarten läßt, nicht so häufig als Ausfertigungen unter dem Bleisiegel, jedoch auch nicht grade selten. Daß der Fischerring beim Tode des Papstes sofort zerbrochen, und erst nach der Wahl des neuen wieder angefertigt wird, s. Breve. An Goldwerth soll er 115 Scudi haben. Wenn Päpste des achten und

Digitized by Google

neunten Jahrhunderts ihre Schreiben mit Wachs versiegelten, so folgt daraus nicht, daß ihr Siegel das Bild des fischenden Petrus führte. Daß Johann XV. mit seinem Ringe die Bestätigung der auf der Synode zu Mainz zu Gunsten der Mönche von Neucorvey erlassenen Beschlüsse gesiegelt habe, ist nicht erwiesen; das zu Gunsten jener Mönche erlassene Schreiben Johanns bei Mansi (Coll. Conc. T. XIX. p 83 sqq.) ist durch die Unterschrift des Staatssecretärs, ohne Siegel, beglaubigt. Sicher ist, daß der Fischerring im dreizehnten Jahrhundert gebräuchlich war; denn Clemens IV. (1265—1268) sagt in einem 1265 an seinen Anverwandten gerichteten Briefe: „Wir schreiben dir und unsern Verwandten nicht durch eine Bulle, sondern unter dem Fischersiegel, dessen sich die römischen Päpste bei ihren geheimen Briefen bedienen.“ (Mansi Coll. Conc. T. XXIII. p. 1124). Von da ab kömmt die Formel: „gegeben unter dem Fischerring“ häufig vor. Vgl. Binterim, der päpstl. Fischerring in Bayerle's Rhein. Kirchenbl. Jhrg. I. Hft. 2. S. 93. Floß.

Fischer, Ch. Gabr., s. Freidenker.

Fischer, Joh., B. v. Rochester, s. Heinrich VIII.

Fischer, Samuel, s. England; daselbst Quäker.

Fistula (auch pugillaris, λαβίς, tubulus genannt) war eine aus Gold oder Silber angefertigte gerade Röhre, in der Mitte mit einem Handgriffe versehen, durch welche das hl. Blut aus dem consecrirten Kelche getrunken wurde. Sie ist ohne Zweifel angewendet worden, um die Gefahr der Verschüttung des hl. Blutes abzuwenden oder doch zu mindern, so lange noch das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten den Laien dargereicht zu werden pflegte. Der Diakon oder bei der einfachen Messe der Priester hielt, nach dem Genusse der hl. Hostie, dem Communicirenden den großen Kelch dar calix ministerialis genannt, weil er eigens, wie jetzt noch die Hostien, für das Volk consecrirt worden war, während der opfernde Priester einen kleinen Kelch gebrauchte, und ließ ihn durch diese fistula den consecrirten Wein nehmen. Auch die Priester pflegten sich bei der hl. Messe dieser Röhre zu bedienen. In einzelnen Ordensklöstern bestand dieser Gebrauch noch bis ans siebzehnte Jahrhundert. Vogt, historia fistulae eucharisticae. Bremen 1740. B—i.

Flacianer. Unter den Anhängern des Flacius (s. d. Art.), von welchen sich viele in die östreichischen Erblande geflüchtet hatten, sind die bekanntesten Spangenberg, Irenäus und Petreus. Cyriacus Spangenberg wurde 1528 zu Nordhausen geboren, studirte zu Wittenberg und ward zuerst als Rector zu Eisleben, dann als Pastor in Mansfeld angestellt. Er wurde, wie Flacius, dessen Lehre er eifrig vertheidigte, von der Gegenparthei heftig verfolgt. Zwar beschützten ihn zwei Mansfeldische Grafen eine Zeit lang; allein im Jahre 1575 wurde die Gährung im Mansfeldischen so groß, daß die Stadt von den Gegnern der Flacianer mit Gewalt eingenommen und Spangenberg mit seinen Freunden vertrieben ward. Bei dieser Gelegenheit bewiesen die ersteren einen solchen brutalen Fanatismus, daß dreißig Bürger der Stadt gefangen nach Giebichenstein geführt,

Digitized by Google

die Anhänger des Flacius, in den Bann gethan, und ihre Verstorbenen nicht mehr wie andere begraben wurden. (Arnold. Kirchen- und Ketzerhistorie, Theil II. Buch 16, c. 29. §. 18. Plank, Geschichte der protestantischen Theologie von Luthers Tod bis zu Einführung der Concordienformel II., 1, 346. Anm. 149.) Spangenberg flüchtete sich nach Straßburg, wo er von den Grafen Vollrath und Ernst von Mansfeld unterstützt wurde und 1604 nach einem bewegten Leben starb, nachdem er eine große Menge Schriften historischen und theologischen Inhalts veröffentlicht hatte. (Adami vitae germanorum theologorum. Heidelbg. 1620. p. 731 ff.) Ein noch eifrigerer aber auch gelehrterer und scharfsinnigerer Vertheidiger der flacianischen Lehre war Christoph Irenäus, geboren zu Schweidnitz, zuerst Diacon zu Aschersleben, nachmals Pastor in Eisleben und zuletzt Hofprediger in Weimar. Von der antiflacianischen Parthei, welche sich auf die Zustimmung und die Auctorität des Hofes stützte, wurde er nebst M. Reinegger, M. Schneider und noch einigen Andern im Jahre 1572 seines Amtes entsetzt. Zwei andere Flacianer, D. Brem und der Professor der Theologie zu Jena Joh. Friedrich Cöle stin waren noch härter behandelt worden. Der erstere wurde gefangen gesetzt. Der letztere aber, welcher auf Befehl des Herzogs in seinem Hause arretirt wurde, wußte seinen Wächtern sich zu entziehen und floh nach Oestreich. In dasselbe Land zog sich auch Irenäus zurück, von wo aus er auch im Jahre 1581 eine Schrift gegen den ersten Artikel der Concordienformel veröffentlichte unter dem Titel: „Christoph Irenäi Examen des ersten Artikels und des Wirbel-Geistes in dem neuen Concordienbuch von der Erbsünde," welche bald darauf eine Widerlegung fand. Heinrich Petreus endlich, Rector des Gymnasiums zu Frankfurt a. M., sprach die Lehre des Flacius in zwei Schriften aus, von denen die eine unter dem Titel: „Bekenntniß des Artikels von der Erbsünde" in dem (in dem Artikel Flacius angeführten) Werke Ritters p. 386 ff. aufgenommen worden ist, während die andere („themata, quibus vera ac simplex doctrina de peccato originali explicatur et demonstratur: Islebiae 1572) von Spangenberg herausgegeben wurde. Auch in der schwäbischen freien Reichsstadt Lindau hatte der Flacianismus unter den dortigen Predigern Anhänger, welche bald mit den übrigen Theologen daselbst sich in einen heftigen Streit verwickelten. Sie scheinen nämlich ihre Meinung zur allgemein herrschenden zu machen gesucht und ihre Gegner der Heuchelei und anderer Dinge beschuldigt zu haben. Den Anlaß zu einem stürmischen Streit gab aber eine Vorrede zu einer neuen Ausgabe der Lindauer Kirchenagende, welche sie zu besorgen hatten, und in welcher sie sich bemühten, den Begriff der Erbsünde so flacianisch als möglich in folgenden Worten hinzustellen: „die Erbsünde sei eigentlich die verderbte Natur und das Wesen selber des verderbten Menschen in seinen höchsten Kräften, die man pflegt den freien Willen zu nennen, und solches verderbte Wesen, Natur und Bild sey eine Ursach, Quell und Ursprung aller andern wirklichen Sünden." Es wurde nun von dem Rathe der bekannte Dr. Jac. Andreä

Digitized by Google

aus Tübingen berufen um den Streit beizulegen. Allein dieser hatte sich schon seit langer Zeit als einen heftigen Gegner des Flacianismus bei mehreren Gelegenheiten zu erkennen gegeben, so daß der Rath wie Plank sagt, keinen untauglicheren Mittler hätte wählen können. Andreä wollte in der im Rathhause zu Lindau in Gegenwart des Raths und der Bürgerschaft gehaltenen Disputation beweisen, daß die Meinung des Flacius der hl. Schrift und den symbolischen Büchern widerspreche. Da aber der Flacianer Rupp, welcher ihm gegenüber das Wort führte, nicht nachgeben, und der Streit kein Ende nehmen wollte, so schickte der Rath das Protokoll an verschiedene freilich nicht unpartheiische Theologen nach Tübingen, Stuttgart, Straßburg ꝛc., welche den Rupp verdammten. Rupp und sein Meinungsgenosse Sebald Scheffler wollten den verlangten Widerruf nicht unterschreiben, und wurden daher — zwei andere flacianische Prediger in Lindau waren schon vor dem Beginn des Streites gestorben — ihrer Stellen entsetzt (siehe Arnold a. a. O. II. Theil, 16. Buch, 17 c. 19 §.). Charakteristisch für den zelotischen Geist dieser Flacianer ist es, daß man denselben in dem gegen sie eingeleiteten Processe den Vorwurf machte, „daß sie hinterrücks und ohne Vorwissen eines ehrbaren Raths in diese Vorrede" (zu der oben berührten Agende) „ihre Confession von allen streitigen Religions-Artikeln begriffen, und solche mit einer schließlichen Vermahnung an den ehrbaren Rath gestellt hätten, daß künftigen Zeiten keiner sollte zum Dienste dieser Kirchen mehr auf- und angenommen werden, welcher da nicht mit dieser ihrer Erkenntniß übereinstimmen und seine Lehre darnach richten wollte." (Siehe Bericht Bürgermeister und Rath der Stadt Lindau, von wegen etlicher daselbst enturlaubter Prädicanten, sammt dem Gespräch vom Artikel der Erbsünde über den neuerweckten Streit im Monat August 1575 gehalten, mit angehängten und darüber ergangenen reiner christlichen Kirchen Augsp. Conf. Urtheilen und Erkenntnissen, auch ganzen Proceß, wie mit den irrigen Prädicanten vom Anfang an bis zu ihrer Enturlaubung gehandelt worden. Tübingen 1576. Vgl. Plank a. a. O. S. 426 f. Anm. 232). Außer den genannten Flacianern führt Schlüsselburg in seinem catalogus haereticorum (Frankfurt 1597, lib. II., in quo manichaeorum argumenta refutantur, p. 5) noch mehrere andere an, jedoch mit der Bemerkung, es seyen dieselben obscure Leute, die gegenwärtig in Oestreich die Kirchen Gottes durch das „Flacianische Dogma" beunruhigen und die erkannte Wahrheit unaufhörlich bekämpfen. — Alle diese Flacianer haben übrigens die Meinung ihres Meisters streng und meistens auch mit den nämlichen Worten beibehalten und auch bei ihm war größtentheils bloßer Mißverstand, blinder Eifer für die Reinheit der luth. Lehre, die man gegnerischer Seits mit Gewalt und Verfolgung zu unterdrücken die Intoleranz hatte, die Ursache des Streites gewesen. Siehe hierüber besonders Plank a. a. O. S. 420 ff.

Brischar.

Flacianismus heißt die von Flacius festgehaltene Meinung von der Erbsünde, welcher in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine

solche Wichtigkeit beigelegt wurde, daß sie unter den in der Concordienformel verdammten Ketzereien die erste Stelle einnimmt. Mit seiner Formel, daß die Erbsünde die Substanz des Menschen selbst sey, wollte übrigens Flacius, wie Plank bemerkt, nichts mehr und nichts anderes sagen, als daß das Verderben der Erbsünde alle Kräfte des Menschen auch jene, die seine Natur und sein Wesen ausmachen, ergriffen habe, und daß er also nicht bloß in Ansehung einer zufälligen und außerwesentlichen Beschaffenheit seiner Natur, sondern nach und in seiner Natur selbst verdorben worden sey. Es geht nun aber aus den verschiedenen Verhandlungen, welche zwischen Flacius und seinen Gegnern Statt fanden (siehe den Art. Flacius) hervor, daß der Hauptirrthum des ersteren vorzugsweise in einem Mißverständnisse der gewöhnlichen Lehrform, besonders der Termini Substanz und Accidens sey: ein Mißverständniß, über welches man sich bei einer ruhigen, gemäßigten Erörterung leicht hätte verständigen können, welches aber bei der Hitze und Erbitterung der einander gegenüberstehenden Partheien einen immer härteren und unversöhnlicheren Charakter annahm. Flacius stieß sich hauptsächlich an dem Begriffe von Accidens, indem es seiner Vorstellung widersprach, daß man etwas, wodurch die ganze Natur des Menschen in ihrem innersten Wesen angegriffen wäre, und wodurch ihre wesentlichen Kräfte, nämlich Verstand und Wille, eine ganz andere Beschaffenheit, als ihre ursprüngliche bekommen hätten, ein Accidens etwas Zufälliges nenne, da dadurch der Begriff der Erbsünde abgeschwächt werde. Aus diesem Grunde müsse daher die Erbsünde etwas dem Menschen Substantielles seyn. Er unterschied nun aber weiterhin zwischen einer formellen und materiellen Substanz. Wie z. B. ein Silbergeschirr seiner formellen Substanz nach verändert werden und eine andere Form annehmen könne, ohne jedoch jemals seine materielle Substanz zu verlieren, so sey auch dem Menschen seine formelle Substanz, seine Ebenbildlichkeit Gottes u. s. w. verloren gegangen, während seine materielle, wornach er eben Mensch ist, geblieben sey. Durch diese Unterscheidung, welche Flacius immer entweder ausdrücklich hervorhob, oder die doch wenigstens seiner Theorie zu Grunde lag, wurde nun allerdings, die Schroffheit seiner Meinung gemildert, obgleich die letztere immer noch weit genug vom katholischen Dogma abwich. Doch war dieselbe dem Inhalte nach nicht von dem streng lutherischen Lehrbegriffe verschieden. Und in der That konnte sich auch Flacius entschieden auf die Auctorität Luthers stützen, da die Lehre des letzteren nicht bloß dem Inhalte nach mit der von ihm vorgetragenen, oder ihm wenigstens vorschwebenden, übereinstimmte, sondern da sich sogar viele Stellen in dessen Schriften finden, in denen er sich auch formell ganz auf dieselbe Weise ausgesprochen hatte (vergl. Plank Geschichte der protest. Theologie von Luther's Tod bis zur Einführung der Concordienformel. II. S. 392 ff., Möhler's Symbolik, 3. Aufl. S. 66 ff.). Deßhalb warf auch Flacius seinen Gegnern Pelagianismus, d. h. Hinneigung zu papistischen Lehren vor, während diese ihn zu einem Manichäer

Digitized by Google

machten, da man wie sein Gegner Heßhuß behauptete, wenn man die Erbsünde für die Substanz des Menschen erkläre, dem Dilemma nicht entgehen könne, entweder den Teufel als Schöpfer des Menschen, oder Gott als den Urheber der Erbsünde anzuerkennen. — Eine lichtvolle und unpartheiische Darstellung des Flacianismus, welche die Idee des Flacius entwickelt, die Ursache des Mißverständnisses nachweist und sowohl den Eigensinn und die Rechthaberei des Flacius, als die Hartnäckigkeit und Ungerechtigkeit seiner Gegner, welche demselben Consequenzen aufbürdeten, gegen welche derselbe immer auf's feierlichste protestirt hatte, aufdeckt, siehe bei Plank a. a. O. S. 348—419. Brischar.

Flacius Illyricus und die Magdeburger Centuriatoren. Flacius Illyricus, einer der gelehrtesten und eifrigsten Theologen der augsburgischen Confession, wurde in der Stadt Albona in dem der venetianischen Herrschaft unterworfenen Istrien, welches einen Theil des alten Illyriens bildete, den 2. März 1520 geboren. Sein eigentlicher Name soll Matthias Francowitz oder Trancowitz gewesen seyn. Er studirte zu Venedig die Vorbereitungswissenschaften, und da er der Theologie sich widmen wollte, wozu er keine andere Gelegenheit hatte, als durch die Aufnahme in ein Kloster, so entdeckte er sein Vorhaben dem Provincial der Minoriten, welcher mit ihm von mütterlicher Seite her verwandt war. Dieser, welcher selbst später wegen seiner häretischen Gesinnung nach langer Haft in das Meer geworfen ward, rieth ihm, nicht in das Kloster, sondern nach Deutschland zu gehen, wo Luther das Licht der Wahrheit wieder angezündet habe. Flacius folgte seinem Rathe und nahm seinen Weg zunächst nach Basel, wo er von dem berühmten Gelehrten Grynäus sehr freundlich in sein Haus und an seinen Tisch aufgenommen wurde. Doch vertauschte er diese Stadt im folgenden Jahre (1540) mit Tübingen, wo er ein Jahr verweilte und von seinem Landsmanne Garbicius, sowie von Joachim Camerarius unterstützt wurde. Hierauf reiste er nach Wittenberg, welches damals der Sammelplatz aller der alten Lehre abgeneigten Geister war. Hier hörte er zuerst die Vorlesungen Luthers und Melanchthons, doch mußte er bald, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, zum Unterrichte jüngerer Studirender in der griechischen und hebräischen Sprache seine Zuflucht nehmen. Um diese Zeit überfiel ihn eine große, drei Jahre anhaltende Schwermuth und Versuchung wegen der Prädestination, als ob der Zorn Gottes auf ihm laste und ihm die göttliche Gnade ermangle, wodurch er fast bis zur Verzweiflung gebracht wurde. Endlich brachte ihn Pommeranus zu Luther, welcher ihn tröstete und auch öffentliche Gebete in der Kirche für ihn halten ließ. Auch Melanchthon zeigte sich sehr freigebig und wohlthätig gegen ihn. Im J. 1544 erhielt er eine Professur der hebräischen Sprache, wodurch er sich in den Stand gesetzt sah, in dem folgenden Jahre in den Ehestand zu treten, da aber bald darauf nach der Schlacht bei Mühlberg, Wittenberg von dem Kaiser erobert wurde, so zerstreuten sich die dortigen Professoren und auch Flacius begab sich nach Braunschweig, wo er mit großem Beifalle Vorlesungen hielt. Doch wurde

er im Jahre 1547 mit den übrigen Professoren wieder nach Wittenberg zurückgerufen. Hier hatte sich unterdessen Vieles verändert. Er fand die theologischen Meinungen in Beziehung auf das bekannte, von dem Kaiser vorgeschriebene Interim gespalten, indem ein großer Theil der dortigen Gelehrten, besonders Major, Pommeranus und selbst Melanchthon versöhnlicheren Grundsätzen huldigten. Flacius, welcher bemerkte, daß der churfürstliche Hof mit den Theologen zu Leipzig und Wittenberg Verhandlungen wegen einer Vereinbarung mit den Katholiken pflog, widersetzte sich zuerst mündlich diesem Beginnen. Da aber seine Bemühungen fruchtlos blieben, so ließ er insgeheim mehrere Schriften wider das Interim und die sogenannte Adiaphoristerei drucken. Von da an beginnen die Streitigkeiten des Flacius, die später einen immer allgemeineren Charakter annahmen und ihn durch sein ganzes Leben begleiten. Da Flacius sich fürchtete, das Interim möchte auch in Wittenberg, wie in Meißen, eingeführt werden, so zog er sich nach Magdeburg zurück, wo er ebenfalls, während der Belagerung desselben, mehrere Schriften gegen das Interim veröffentlichte, in denen er auch seinen Lehrer und Wohlthäter Melanchthon bitter angriff, so daß er dadurch für immer dessen Liebe und Zutrauen verscherzte. Bald darauf gerieth er in Streit mit Osiander in Königsberg, welchen er, ungeachtet der Bitten und Abmahnungen des Herzogs Albrecht von Preußen, in einer sich durch drei Jahre durchziehenden Controverse wegen seiner Lehre von der Rechtfertigung durch die wesentliche Gerechtigkeit des Sohnes Gottes angriff. Noch während dieser Streitigkeiten ließ er sich mit Major zu Wittenberg in einen Kampf ein, in dem er dessen Lehre von der Nothwendigkeit der guten Werke als papistischen Irrthum verwarf. Um dieselbe Zeit (1552) schrieb er gegen die Sacramentirer, wie er auch in dem folgenden Jahre den Schwenkfeld in mehreren Schriften bekämpfte. In diese Zeit fällt die Entstehung und erste Ausführung des Planes, die Katholiken durch eine großartig angelegte Kirchengeschichte, welche unter dem Namen der Magdeburger Centurien bekannt ist, anzugreifen. Während er mit der Abfassung dieses Werkes beschäftigt war, gaben ihm Pfeffinger und andere sogenannten Synergisten durch ihre öffentlichen Disputationen, in welchen sie behaupteten, der Mensch habe vermöge seines freien Willens von Natur aus noch so viele Kräfte, daß er bei seiner Bekehrung und in seinem Gnadenstande etwas zu seiner Seligkeit mitwirken könne, Gelegenheit, seinen Eifer für das reine Lutherthum zu bewähren, indem er sie in Disputationen und Druckschriften bekämpfte. Seit Flacius Wittenberg verlassen hatte, hatte er kein öffentliches Amt mehr bekleidet, doch erhielt er im Jahre 1557 einen Ruf als Professor an der neu errichteten Universität zu Jena. Ehe Flacius diese Stelle antrat, wollte er sich zuvor mit den Wittenbergern, besonders mit Melanchthon wieder aussöhnen; allein sein Anerbieten wurde wiederholt abgewiesen, und sogar die Fürbitte des P. Paul Vergerius bei Melanchthon blieb fruchtlos. Nur kurze Zeit hatte Flacius in Jena gewohnt, als er sich schon wieder in bittere Streitigkeiten mit

Digitized by Google

Strigelius verwickelte, welcher dem Synergismus huldigte. In einer vom Hofe veranstalteten Disputation nur zwischen Flacius und Strigelius, stellte Flacius die Behauptung auf: die menschliche Natur sey durch Adams Fall ganz verderbt, so daß sie nichts Gutes thun oder dazu mitwirken könne. Bei dieser echt lutherischen Lehre blieb er jedoch nicht stehen, sondern er ließ sich in der Hitze des Streites zu dem Satze fortreißen: die Erbsünde sey bei dem Menschen kein Accidens, sondern seine eigene Substanz. Diese von Flacius sein ganzes Leben hindurch mit dem größten Eigensinn festgehaltene Lehre, in der seine Gegner mit Recht Manichäismus erblickten, brachte in den Protestantismus jener Zeit sehr viele Verwirrungen und Zerwürfnisse, ihrem Urheber aber verursachte sie Haß, Verfolgung, Elend und Verachtung. Mag auch zur Entschuldigung des Flacius seine Unbekanntschaft mit dem Sinne der aus der Aristotelischen Philosophie entlehnten und durch die Scholastik ererbten Terminologie berücksichtigt werden, so wäre doch ein so hartnäckiges, alle Bitten seiner Freunde überhörendes Festhalten an der einmal aufgestellten Formel unerklärlich, wenn nicht die Geschichte lehrte, daß gerade die Hartnäckigkeit und der egoistische Eigensinn das charakteristische Merkmal häretischer Geister sey. Die Streitigkeiten mit Strigelius, auf dessen Seite der bekannte Kanzler Bruck stand, hatten übrigens die Entlassung des Flacius von seiner Stelle, die er vier Jahre eingenommen hatte, zur Folge. Von Jena reiste er nach Regensburg, wo er sich, ohne ein Amt zu erhalten, aber doch von seinen Freunden und dem Rathe in seiner Noth unterstützt, mit literarischen Arbeiten beschäftigte, bis er im Jahre 1566 nebst einigen andern lutherischen Theologen von der protestantischen Gemeinde augsburgischer Confession zu Antwerpen berufen wurde, um an der Einrichtung einer Kirchenordnung zu arbeiten. Doch konnte er auch hier keinen bleibenden Aufenthalt finden, da er schon im folgenden Jahre mit den übrigen lutherischen Theologen wegen eines daselbst vorgefallenen Aufstandes, den man der reformirten Parthei Schuld gab, die Stadt wieder verlassen mußte. Er zog sich nun nach Frankfurt a. M. zurück, wo sich seine zahlreiche Familie schon längere Zeit aufhielt, und gab daselbst den zweiten Theil seines schon in Antwerpen begonnenen exegetischen Werkes: „clavis scripturae" heraus, in welchem er, ungeachtet der Abmahnungen seiner Freunde und zum Anstoße für Viele, seine Lehre von der Erbsünde weitläufig auseinander setzte. Da ihm aber der Rath zu Frankfurt bedeutete, daß er daselbst nicht sicher sey, so begab er sich nach Straßburg. Hier wurde er gut aufgenommen und er suchte sich mit den dortigen Theologen, welche von den Gegnern des Flacius beständig gegen denselben aufgestachelt wurden, auf einen guten Fuß zu stellen. Da es ihm nun daran lag, mit den sächsischen Theologen sich wieder zu verständigen, so reiste er in aller Stille in die Nähe von Jena, um den dortigen Gelehrten ein Colloquium anzutragen; allein er wurde abgewiesen, da man wohl wußte, daß er seine Ansicht doch nicht ändere. Doch brachte er im Jahre 1571 eine Disputation mit dem Tübinger Professor Andreä,

Digitized by Google

welcher gerade durch Straßburg reiste, zu Stande. Da dasselbe [illegible] zu keinem vollständigen Resultate führte, so suchte ihn Andreä nachher schriftlich, unterstützt von den Straßburger Theologen, dahin zu bringen, seinen Ausdruck: Substanz und Wesen in der Lehre von der Erbsünde zu mildern, allein vergebens, indem Flacius fürchtete, dadurch seinem Widerpart, besonders den Papisten, zuviel einzuräumen. Er zerfiel bald darauf auch gänzlich mit den Straßburger Pastoren, da er mehrere Actenstücke drucken lassen wollte, wodurch er dieselben compromittirt hätte, da er durch dieselben, um sich selbst vor der Welt zu vertheidigen, den Beweis liefern wollte, daß dieselben schon früher zu seiner Lehre den Consens gegeben hätten. Da nun auch in Straßburg, wie überall, wo Flacius sich einige Zeitlang aufgehalten hatte, der Unfriede in immer hellern Flammen ausbrach, so wurde ihm von dem dortigen Magistrat das Gastrecht aufgekündet. So zog er nun im Jahre 1573 von Straßburg wieder nach Frankfurt, wo er jedoch nur heimlich sich aufhielt, in der Absicht, mit seiner Familie in Sachsen eine bleibende Stätte zu suchen. Um diese Zeit hielt Flacius, immer eifrig und geschäftig, während der größte Theil seiner Kinder krank darniederlag, eine Disputation mit zwei Jesuiten zu Fulda, welche er noch in demselben Jahre im Drucke veröffentlichte. Obgleich nun aber Flacius sich in Frankfurt nur ganz im Verborgenen aufhielt, so wollte ihn doch der Magistrat nicht länger beherbergen. Er begab sich nun in aller Stille ins Mansfeldische, wo selbst die gemeinen Leute so sehr an der Lehre irre geworden waren, daß die Frage, ob Einer ein Accidenzer oder Substanzianer sey, das allgemeine Losungswort geworden war. Da er aber weder im Mansfeldischen, noch in Berlin, noch in Schlesien sein Bleiben finden konnte, so kehrte er wieder zu den Seinigen nach Frankfurt zurück. In Frankfurt setzte er seine Controverse mit Andreä fort, die bald einen bitteren Charakter annahm. Dazu kamen seine Kämpfe mit den Calvinisten und Zwinglianern, die ihm ebenfalls nichts schuldig blieben. „In Summa," sagt hier sein Biograph, „Elend, Jammer und Streit begleiteten ihn, wo er war, und wo er nur hinging und kam, besonders da eine üble Recommandation nach der andern von vielen Evangelischen selbst, bald an das Frankfurtische Ministerium, bald an den Rath daselbst einlief, machte es Flacium noch mehr verhaßt oder wenigstens doch verdächtig, so daß auch endlich ihm die Herberg und Schutz von Seite besagten Magistrats im Monat December völlig aufgekündigt wurde, eben zu derjenigen Zeit da der größte Theil seiner Familie krank daniederlag, und er selbst nicht wußte, wie er sich gebaben und wo er sich als ein von Jammer und Elend überfallener Mann niederlassen sollte, weßwegen er auch kurz vor dem hl. Christfeste einen sehr lamentabeln Brief an die Frankfurter Prediger abgehen ließ, und sie darin um Hülfe und Fürsprache bei Gott und den Menschen wehmüthigst anflehte." Indeß wurde ihm auf Verwenden eines Rathes, besonders um seiner kranken Familie willen die Frist seines Aufenthalts noch etwas verlängert. Doch setzte bald darauf der Tod († den

Digitized by Google

[illegible] 1575) seinem Jammer und Elende ein Ende. Einen Beweis, wie sehr sein Ansehen in der letzten Zeit seines Lebens gesunken war, liefert der Umstand, daß ihm keiner der Frankfurter Prediger eine Leichenrede hielt, und daß man nachher von ihm sagte, das einzige gute Werk, das er gethan habe, sey das gewesen, daß er gestorben sey.

Dies sind die allgemeinsten Umrisse des Lebens eines Mannes, dessen Gelehrsamkeit und dessen Eifer in der Vertheidigung der von ihm einmal dafür erkannten Wahrheit einer bessern Sache würdig waren. — Flacius hat sehr viele Schriften hinterlassen. Zu den wichtigsten gehören erstens sein „Schlüssel der hl. Schrift" (clavis scripturae), welcher im Jahre 1567 zu Basel in zwei Folianten erschien, und dessen erster Theil eine in lexicalischer Form abgefaßte Erklärung der biblischen Begriffe und Ausdrücke enthält, während in dem zweiten Theile die Regeln angegeben sind, nach denen die hl. Schrift erklärt worden soll. Zweitens sein „Verzeichniß der Zeugen der Wahrheit" (catalogus testium veritatis, auch martyrologium genannt), welches zuerst im Jahre 1556 zu Basel gedruckt wurde. Dieses Werk enthält eine reichhaltige Sammlung von Stellen aus den Kirchenvätern und aus verschiedenen historischen Actenstücken, durchflochten mit heftigen Invectiven gegen das Papstthum. Die Quellen zu diesem Werke soll sich Flacius zum Theil auf eine nicht sehr ehrenhafte Weise verschafft haben. Er soll sich nämlich verkleidet in mehrere Klöster in Deutschland Eingang verschafft und aus den Bibliotheken Schriften entwendet haben, so vieler er habhaft werden konnte. Wenig Ehre trug Flacius davon bei den Seinigen drittens durch die Herausgabe einer lateinischen Meßliturgie („Missa latina, quae olim circa 700 annum in usu fuit et alia cum praefatione Illyrici" Arg. 1557), die er in einer alten Bibliothek gefunden hatte, und die ums Jahr 700 nach Christi Geburt im Gebrauche gewesen seyn soll. Flacius, dessen Eifer immer größer war, als seine Besonnenheit und Ueberlegung, glaubte den Papisten dadurch einen harten Puff zu versetzen; aber bald sahen sowohl Katholiken als Protestanten ein, daß diese Liturgie nur zur Bestätigung der katholischen Abendmahlslehre diene. Auf dieses hin ließen die Protestanten selbst die Flacianische Ausgabe derselben so viel als möglich unterdrücken, so daß die Exemplare derselben sehr selten sind. Uebrigens hat der Cardinal Bona dieselbe in sein berühmtes liturgisches Werk aufgenommen. Eine Menge anderer Werke des Flacius sind Gelegenheitsschriften, hervorgerufen durch seine Streitigkeiten mit den Katholiken, Sacramentirern, Schwenkfeldianern, Synergisten, Osiandristen u. s. w. Der Curiosität halber und um zugleich einen Beweis von der damaligen Art und Weise zu polemisiren zu geben, setzen wir hier einige Titel derselben bei: „Wider den schnöden Teufel, d. i. wider das neue Interim" 1549. „Eine Schrift wider ein recht Epicurisch Buch, darin das Leipziger Interim vertheidigt wird." 1549. „Widerlegung zweier Schriften Joh. Fabri, von des Papst Primat, und daß St. Petrus niemals zu Rom gewesen." 1550. „Kurze Antwort Flacii auf des Larven-Bischofs von Sydon Hohlhiperey,

Digitized by Google

damit er seinen antichristischen Catechismum vertheidigen will." „Beweis, daß die papistische Lehre aufrührisch." „Erklärung der schändlichen Sünde derjenigen, die durch das Concilium, Interim und Adiaphora von Christo zum Antichrist fallen." „Bericht vom Verdienst Christi wider die Götter zu Königsberg." „Von der gräulichen Uneinigkeit, Zwietracht und Secten der päpstlichen Religion und Kirchenjoch." 1559. — Wir übergehen eine große Menge von Schriften ähnlichen und auch die wenigen unbedeutenden profanen Inhalts, um bei seinem größten und berühmtesten Werke, den Magdeburger Centurien, etwas länger zu verweilen. Den Plan hierzu faßte er, wie schon oben bemerkt, in Magdeburg, wo auch die fünf ersten Centurien vollendet wurden. Die Absicht bei Abfassung dieses großen Werkes war, nachzuweisen, daß die katholische Kirche sich mit Unrecht die alte apostolische Kirche nenne, daß vielmehr die protestantische Confession eben dasjenige lehre, was in der apostolischen Zeit in der Kirche Gottes sey gelehrt worden, während die papistische Lehre seit lange her durch mancherlei Unglauben und verschiedene Irrthümer von der ersten apostolischen Kirche abgewichen sey, und nicht mehr die wahre alte, sondern eine neue irrgläubige sey. Wir sehen, Flacius suchte dasjenige historisch nachzuweisen und zu begründen, was Luther und die übrigen sogenannten Reformatoren behauptet hatten. Flacius theilte sein Werk nach Jahrhunderten ein (daher der Name Centurie, Centuriatoren), indem er in jeder Centurie aus den Kirchenvätern, Concilien ꝛc. den dogmatischen, liturgischen und disciplinären Zustand jedes Jahrhunderts darstellen wollte. Welche Quellen Flacius dazu benutzen wollte, gibt er übrigens selbst in einem Briefe an, der für die genauere Kenntniß des Geistes der Centuriatoren sehr instructiv ist. „Um unsere Absicht zu erreichen," sagt Flacius, „müssen wir außer den gedruckten Büchern noch folgende besonders aufsuchen: 1) die ältesten Agenden, welche vor Gregor im Gebrauche waren; 2) die Inquisitionen und Processe, welche früher gegen fromme Männer Statt fanden; 3) die Schriften frommer Männer gegen den Antichrist und dessen Gräuel, deren in alten Bibliotheken noch viele sich finden; 4) die Schriften der Papisten gegen die Rechtgläubigen, aus denen man Manches schöpfen kann, was auf die Geschichte Bezug hat; 5) muß man die Chroniken nachschlagen, in welchen auch Religionsstreitigkeiten verzeichnet sind; 6) muß man bei alten Leuten nachforschen, ob sie sich erinnern könnten, einmal gehört zu haben, daß Jemand entweder in der ganzen Religion, oder in einzelnen Theilen derselben rechtgläubig gelebt oder gelehrt habe." Uebrigens wäre es Flacius unmöglich gewesen, dieses großartige Werk zu unternehmen, wenn er nicht auf der einen Seite von Fürsten und andern Herrschaften unterstützt worden wäre, und ihm auf der andern Seite nicht mehrere tüchtige Mitarbeiter zur Seite gestanden hätten. Die letzteren waren: Wigandus, Juder, Basilius Faber, Andr. Corvinus, Mart. Copus, Ebelingus Alemannus, Thom. Hohlhüterus, Pankratius Veltbeck, Nic. Amsdorf und mehrere Andere. Besonders viele Dienste leistete dem Flacius bei der Abfassung seiner Centurien ein gewisser

Digitized by Google

Marcus Wagner, welcher die Bibliotheken in Deutschland, Dänemark, Schottland ꝛc. durchsuchte. So kamen nun innerhalb fünfzehn Jahren von 1559 bis 1574 nach und nach dreizehn Centurien zu Basel heraus; doch hatte Flacius an der dreizehnten Centurie keinen Antheil mehr, sondern dieselbe wurde allein von Wigandus, Corvinus und Holthüter verfaßt. Die Fortführung der ferneren Centurien aber unterblieb, obgleich man sich von einiger Seite her Mühe gab, das angefangene Werk zum Abschlusse zu bringen.

Was den innern Gehalt der Centurien betrifft, so kann man die Erudition, den Scharfsinn und die Combinationsgabe, die in denselben sich aussprechen, nicht verkennen; auch haben dieselben auf die Beförderung des kirchengeschichtlichen Studiums unter Katholiken und Protestanten, besonders durch die in Folge derselben hervorgerufenen Widerlegungen (vergl. den Artikel: Baronius) bedeutend eingewirkt. Auf der andern Seite dagegen haben dieselben, bei dem großen Ansehen, das sie in der protestantischen Gelehrtenwelt genossen, durch die Willkührlichkeit und leidenschaftliche Partheilichkeit, welcher der historische Stoff dienen mußte, durch die Menge von unbegründeten Behauptungen und Verdrehungen der Wahrheit nicht wenig zu jener Geschichtsverfälschung beigetragen, welche bis in die neueste Zeit unter den Protestanten fast stereotyp geworden ist, und die erst in unsern Tagen einer unbefangenen objectiven Anschauung zu weichen angefangen hat. —

Unter den oben angeführten Mitarbeitern an den Centuriatoren waren die thätigsten und berühmtesten Juder und Wigandus, welche daher an diesem Orte eine kurze Erwähnung verdienen.

Matthäus Juder, gebürtig von Dippoldswald bei Meissen, lebte eine Zeitlang als Prediger in Magdeburg. Im Jahre 1560 wurde er als Professor nach Jena berufen, wo er der oben erwähnten Disputation zwischen Flacius und Strigelius beiwohnte. Er theilte das Schicksal von Flacius und Anderer und wurde ebenfalls seinem Lehramte daselbst enthoben, worauf er in Wismar und dann in Rostock sich niederließ, in welch letzterer Stadt er im Jahre 1564 starb. — Joh. Wigandus wurde 1523 zu Mansfeld geboren. Er studirte zu Wittenberg Philologie und Theologie und erlangte 1553 die Superintendur in Magdeburg. 1560 wurde er nach Jena berufen, welches er bald darauf mit Flacius wieder verlassen mußte. 1568 wurde er abermals nach Jena berufen. 1573 wurde er Professor in Königsberg und 1575 Bischof in Pommern, in welcher Würde er 1587 starb. Wigandus hat eine sehr große Menge Schriften aus dem Gebiete der theologischen Controverse hinterlassen, in denen er die Socinianer, Adiaphoristen, Osiandristen, Anabaptisten, Stancaristen, Majoristen, Synergisten, Schwenkfeldianer ꝛc. angriff. Außer diesen verfaßte er Werke dogmatischen, exegetischen, historischen und didactischen Inhalts.

Ueber Flacius und die Centuriatoren vergl. Bayle diction. hist. et crit. Art. Illyricus. Dupin, bibliothèque des auteurs separés

Digitized by Google

de la communion de l'église romaine de XVI. et XVII. siècle. Paris 1718. tom. I. p. 477. Matth. Flacii Illyrici Leben und Tod aus theils bekannten, theils unbekannten Schriften und Briefen Anderer und seiner selbst von Joh. Balth. Ritter. 2. Aufl. Frankf. u. Leipz. 1725. Plank, Gesch. der Entsteh., der Veränderungen u. Bild. unsers protest. Lehrbegr. v. Anf. der Ref. bis z. Einführ. der Concordienf. 6 Bde. Lpz. 1791 ff. Bd. IV. 184—206. 353 ff. ꝛc. Brischar.

Flagellanten (Geißler, Geißelbrüder) wurden diejenigen genannt, die die Geißelung als eine heilsame Bußübung an ihrem eigenen Leibe vollzogen. Schon in den Bußvorschriften, welche Regino, Abt von Prüm, im Anfang des zehnten Jahrhunderts für seine Mönche erließ, war die Selbstgeißelung mit aufgeführt, und im elften Jahrhundert eiferte der Cardinal Damiani durch Wort und Beispiel für die Einführung derselben in den Klöstern. Er wollte dieses Reinigungsmittel (purgatorii genus) unter Abbetung von Psalmen angewendet wissen, indem er auf die Geißelung des Erlösers, der Apostel und der Martyrer als Vorbild, auf seinen Schüler Dominicus, den Bepanzerten, als vollendetes Muster in dieser Bußübung hinwieß. Von christlicher Besonnenheit geleitet, erschien diese Abtödtung des Fleisches den laren Sitten der Zeit gegenüber ehrwürdig, und fand Aufnahme in allen Ständen der Gesellschaft. Aber im Jahre 1260 sah man Vereine von Geißlern in Processionen umherziehen, die, halb entkleidet (viele mit verhülltem Antlitz), unter Seufzen und Weinen ihren Körper zergeißelten, zuerst in Perugia, dann in Rom und dem übrigen Italien. Weder von den weltlichen Fürsten, noch von den Bischöfen wurden diese Geißelfahrten begünstigt, und als im Jahre 1261 ein Geißlerverein die Alpen überstieg und nach Bayern kam, wurde er bald durch Maßregeln der Obrigkeit genöthigt, sich über die Grenze zurückzuziehen. Dasselbe geschah in Böhmen, Polen und Meißen. Diese Gegenwirkungen konnten das Unwesen der Geißler (die jetzt von dem Vertheidigungswerkzeuge, welches sie mit sich führten, auch Bengler oder Flegler genannt wurden), aber auch den Namen „weiße Brüder, fratres dealbati" und „Circuitores" führten, wohl hemmen, aber nicht völlig beseitigen. Vielmehr schaarten sich im vierzehnten Jahrhundert, aufgeschreckt durch die furchtbare Pest (den s. g. schwarzen Tod), die vom Jahre 1347 ab fast sechs Jahre lang Europa verheerend durchzog, in Deutschland unzählige Geißler zu einzelnen Haufen zusammen, durchzogen das Land, um durch die Geißelbuße das erwähnte Strafgericht des Himmels abzuwenden. In der Schweiz, in Frankreich, den Niederlanden, England fand dieses Treiben vielfach Nachahmung, und veranlaßte im Jahre 1349 Clemens VI., ein Breve gegen sie zu erlassen, in welchem sie als vom bösen Geiste verführte Schwärmer und als Feinde der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung bezeichnet wurden. Derartige Maßregeln verhärteten die Parthei zu einer Opposition gegen die Kirche, und im Jahre 1372 machte Gregor XI. die Inquisition auf sie aufmerksam, als auf solche, welche „die kirchlichen Sacramente läugneten." Im

Digitized by Google

Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wurden für die hartnäckigen Thüringer auf Veranstaltung der Landgrafen Scheiterhaufen errichtet. Ihre Irrthümer lassen sich auf die Behauptung zurückführen, durch ein von einem Engel auf den Altar des hl. Petrus zu Rom niedergelegtes himmlisches Schreiben sey der Papst mit dem gesammten Klerus seiner Würde und seines Amtes entsetzt worden, und seit dem sey er als der Antichrist zu betrachten, aller äußere Gottesdienst, sowie auch die Sacramente seyen ferner als unchristliche Institutionen verwerflich, dagegen die Geißelung als das einzige wirksame Gnadenmittel und der einzige wahre Gottesdienst zu betrachten. Jedoch haben die Geißler wohl nicht allenthalben solche Irrthümer verkündigt, indem in Aragonien ein Mann, wie der Dominicaner Vincentius Ferrerius, ihnen Führer wurde, und erst durch ein Schreiben, welches Gerson im Auftrage der Synode zu Kostnitz 1417 an ihn richtete, ihren Geißelfahrten abhold gemacht werden konnte. In Deutschland kamen sie gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts noch einigemal zum Vorschein, und die letzte Spur von ihnen erblickte man hier in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts in einer kleinen Schaar, die aus Italien eingezogen, und erst, nachdem sie fünf Jahre lang ihre öffentliche Büßung fortgesetzt, verschwand. (Vergl. Jac. Boileau historia flagellantium. Paris 1700. Schöttgen de secta Flagellantium Comm. Lips. 1711. Förstemann, die christl. Geißlergesellschaften, Halle 1828.)

Hilgers.

Flavianus, Patr. v. Constant., s. Ephesus (Räubersynode), Leo I., und Monophysiten.

Fleurienser, s. Floriacenser.

Fleury (Claude), einer der berühmtesten katholischen Kirchenhistoriker, war 1640 zu Paris geboren, und wurde zu Clermont von den Jesuiten erzogen und gebildet. Seine Hauptstudien waren Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Seit 1672 war er Erzieher französischer Prinzen, seit 1684 Abt eines Cistercienser-Klosters (später erhielt er das Priorat von Argenteuil), seit 1716 war er Beichtvater Ludwigs XV. Hochbejahrt starb er 1723. Wegen seines bescheidenen, milden und versöhnlichen Charakters war Fleury allgemein beliebt. Er lebte am Hofe sehr zurückgezogen und widmete seine Musestunden ganz den Studien. Von den zahlreichen Werken, die er verfaßte, ist vor allen andern zu nennen seine große und berühmte Kirchengeschichte (Histoire ecclésiastique (bis z. J. 1414) in 20 Voll. Paris 1691—1720). Dieses gutgeschriebene, die Facten sehr ausführlich erzählende und auf gelehrte Forschungen basirte Werk ist mit praktischem Geiste und mit Wahrheitsliebe abgefaßt. Die dazu gehörigen acht Einleitungen der kirchengeschichtlichen Abhandlungen sind wegen ihrer Vortrefflichkeit auch besonders herausgegeben (Discours sur l'hist. eccl. p. M. l'abbé Fleury. Paris 1724. 2 Voll. Lat. Bamberg. 1765; deutsch, Augsb. 1774). Fleury's Fortsetzer (von 1414—1778) erreichten ihn bei weitem nicht und schrieben ganz unkritisch. Der Oratorianer Joh. Claude Fabre setzte das Werk von Bd. 21—36 fort (Par. 1726—1740. 16 voll.

Digitized by Google

4) und den Schluß gab Alex. la Croix (a S. Johanne de Cruce. Par. 776 ff. 6 voll. 4.) Die ganze Kirchengeschichte wurde ins Lateinische (Aug. Vindel. 1757—93. 85 Bde. ohne die Registerbände) und in mehrere neuere Sprachen übersetzt. In neuester Zeit hat man nach einer Handschrift Fleury's in der Bibliothèque royale die neue Ausgabe um vier Bücher vermehrt, welche die Geschichte bis 1517 führen. Paris 1840. 6 Voll. 4. Vgl. Tübinger theol. Quart. Schr. Jahrg. 1845: Hefele, über den Werth Fleury's, seine Fortf. und die neu aufgefund. 4 Bücher. Der Abrégé de l'hist. eccl. de Fleury rührt nicht von Abbé de Prades her, wie behauptet worden, sondern von K. Friedrich II. von Preußen. Es ist aber eigentlich kein Auszug aus Fleury's Werk. — Zu den übrigen Schriften Fleury's gehören: Moeurs des Israelites. Par. 1681; Moeurs des Chrétiens Par. 1682; Catechisme historiq. Par. 1679 (in vielen Ausgaben und in viele Sprachen übersetzt); Institution du droit eccles. 2 Voll. Par. 1687. und vermehrte Ausg. Par. 172? (worin sich Fleury als ein entschiedener Gallicaner ausspricht); Traité du choix et la méthode des études. Par. 1686; Discours sur les libertés de l'église gallicane. Par. 1724 (erst nach seinem Tod erschienen). A.

Flodoard oder Frodoard, einer der vorzüglichsten Chronisten des zehnten Jahrhunderts. Er war zu Epernay (Sparnacum) unweit Rheims im J. 894 geboren. Er trat in den Benedictiner Orden und zeichnete sich bald durch seine Kenntnisse in den alten classischen Sprachen und durch seine Belesenheit in den Kirchenvätern aus. Von dem Erzbischofe Artald von Rheims wurde er 936 nach Rom gesendet und von P. Leo VII. ehrenvoll aufgenommen: eine andere Gesandtschaft an den deutschen König Otto I. wurde ihm 943 anvertraut. Durch den gewaltthätigen Grafen Heribert von Vermandois, der seinen 15jährigen Sohn Hugo auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims erhoben hatte, wurde er aus seiner Pfarrei zu Cormicy verdrängt und längere Zeit gefangen gehalten, jedoch später von Heriberts Sohn Hugo entschädigt. Er wohnte mehreren Synoden bei. Im J. 951 wurde er zum Bischof von Noyon und Tournay gewählt, aber der französische König Ludwig IV. ließ ihn nicht zum Besitz kommen. Die Abtswürde, die er im Kloster des S. Remigius zu Rheims bekleidete, legte er 965 nieder: im folgenden Jahre starb er. Von Flodoard besitzen wir verschiedene Werke: 1) Ein Chronicon v. J. 919—966, welches mit Wahrheitsliebe verfaßt ist und genaue Angaben enthält: es ist eine Hauptquelle für die Zeitgeschichte K. Otto I. und der letzten Karolinger in Frankreich, und findet sich abgedruckt bei Bouquet script. rer. Franc. T. VIII. und bei Pertz Mon. Germ. hist. T. V. 2) die Historia ecclesiae Remensis in vier Büchern, welche Flodoard, der eine Zeitlang dem Archive der Rheimser Kirche vorgestanden hatte, aus den besten Quellen, schrieb. Diese Geschichte ist für die ältere französische Kirchenhistorie bis 948 sehr wichtig. Sie erschien zuerst in unvollständiger französischer Uebersezung (von Nic. Chesneau). Rheims 1580. Der lateinische Text findet sich am besten in J. Sirmond. Opp. Venet. 1728. T. IV.

Digitized by Google

und in der Bibl. Max. Patr. Lugd. 1677. T. XVII. 3) der liber de Romanis Pontificibus von Sct. Petrus bis Leo VII. (bis 936) größtentheils nach Anastasius Bibliothecarius metrisch bearbeitet. Nur ein Theil davon ist gedruckt von Gregor II. bis Leo VII. bei Mabillon Act. Benedict. Saec. III. P. 2. und bei Muratori script. rer. Italic. T. III. P. 2. Mehreres von Flodoard ist noch ungedruckt. Aschbach.

Florentius und Cassius, s. Legio Thebaica.

Florenz (ökum. Concil zu), s. Ferrara-Florenz.

Floriacenser oder Fleurienser. Diese Mönche erhielten ihre Stiftung von dem Neapolitaner Joachim, (vgl. d. Art.) einem Cisterienser, der die Abtswürde im Kloster Corazzo niederlegte und an einem Calabrischen Orte, Namens Floris oder Flora mit seinen Gefährten und Schülern im Jahr 1189 ein neues Kloster errichtete und die von ihm aufgesetzten Regeln wenige Jahre später (1196) durch P. Cölestin III. bestätigen ließ. In Unteritalien erhoben sich bald mehrere Klöster dieser Regel, worüber die Abtei Floris die Aufsicht führte. Doch konnte sich dieser Orden nicht in so glänzender Weise wie die andern religiösen Genossenschaften verbreiten: gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts vereinigten sich die Floriacenser wieder mit den Cisterciensern, von denen sie ausgegangen waren und von denen sie sich im Ganzen nicht viel unterschieden hatten. Es gab auch Frauenklöster dieses Ordens. Vgl. Helyot, Klöster- u. Ritterorden. V. 454 ff. =

Florus, ein gelehrter Diaconus mit dem Beinamen Magister, den man mit dem Dichter Drepanius Florus (den andere jedoch in die Mitte des siebenten Jahrhunderts setzen) für eine und dieselbe Person hält, stand der Lyoner Domschule, worin er selbst unterrichtet worden, in der Zeit der Regierung Kaiser Ludwig des Frommen und seiner Söhne vor. Er starb um das Jahr 860. Wir haben von diesem Kleriker mehrere Schriften welche zum Theil in der Bibl. max. Patr. Lugd. 1677. T. XV. gedruckt sind. Die Expositio in canonem missae, die aus ältern Kirchenvätern entnommen ist, hat Martene in der Coll. ampl. T. IX. Par. 1733. am besten herausgegeben; die Collectio de electionibus et officio episcoporum findet sich in der Baluzischen Ausgabe des Agobard; das Buch de praedestinatione contra Joann. Scotum (worin er diesen einen pelagianischen Ketzer nennt) bei Mauguin Auctores de praedestin. Par. 1650. Seine Psalmi und hymni (unter dem Namen des Drepanius Florus) finden sich von G. Fabricius in den Poët. Christ. Basil. 1564. und bei A. Rivin. Lips. 1633. edirt; die Carmina varia bei Mabillon. Analect. I. und bei Martene et Durand. thesaur. anecd. T. V.; die Collecta ex lege et canonibus de coërcitione Iudaeorum bei Achery Spicil. T. XII. Seinen Commentar. in epistolas s. Pauli hat man früher dem Beda Venerabilis beigelegt und daher in dessen Werken edirt. Dort finden sich auch seine Additamenta ad martyrologium Bedae. Doch wollen Manche letztere Schrift einem ältern Florus, der im Trudoflloster in der Diöcese Lüttich lebte, bei-

Digitized by Google

legen, s. Act. SS. Prolog. ad mens. Mart. T. II. Vergl. Cave script. eccl. hist. lit. p. 416 u. 447 ed. Col. Allob. —b—

Fluch (kirchlicher), s. Anathema und Execrationen.

Föderaltheologen und Föderaltheologie, s. Coccejus.

Fontevraud-Orden. Der selige Robert von Arbrissel (jetzt Arbresec), geboren im J. 1047, gestorben im J. 1125, der als Erzpriester des Bischofs Sylvester von Rennes sein ganzes Bestreben darauf gerichtet hatte, die Kirchenzucht herzustellen, der Simonie und dem Concubinate entgegenzuwirken, zog sich nach dem Tode seines Bischofs anfangs nach Angers, dann in eine Einöde zurück, wo er diejenigen, welche sich ihm anschlossen, im J. 1096 in eine Versammlung regulirter Chorherrn vereinigte. Auf Befehl Urban II. predigte er das Kreuz und riß durch die Kraft seines Wortes Viele, namentlich viele Frauen, zu dem Entschlusse, der Welt zu entsagen, hin. Er baute mehre Klöster, unter welchen Ebraldsbrunnen seinem Orden den Namen gab. Hier befanden sich in denselben Ringmauern vier Klöster, eines für die Jungfrauen, eines für die Krankenpflegerinnen, das dritte für Büßerinnen und das vierte für die Priester, welche den Gottesdienst in der gemeinschaftlichen Kirche verwalteten. Die Trennung aber sollte in diesen Doppelklöstern so strenge durchgeführt werden, daß selbst Sterbenden nur in der Kirche die hl. Sacramente gereicht werden durften. Die Lebensweise der Ordensglieder, der Armen Christi, war sehr strenge, das Schweigen stete Pflicht, Fleischgenuß durchaus untersagt, aller Privatbesitz, die Annahme von Zehnten und Pfarrkirchen verboten. Die Verfassung des Ordens, der im J. 1106 die päpstliche Bestätigung erhielt, stellte die Abtissin von Fontevraud als das Haupt der ganzen Verbindung dar. In Frankreich zählte der Orden, der in späterer Zeit in tiefen Verfall gerieth, im Anfange des vorigen Jahrhunderts 57 Primate; sonst nur in Spanien und in England wenige Häuser. Helyot B. VI, K. 12. 13. Fehr I, 124 ff. Dubelman.

Formaria hieß im Mittelalter die in Hinsicht der Sittlichkeit und der Beobachtung der klösterlichen Regel den andern als Muster vorgestellte Nonne; ebenso nannte man den Mustermönch Formarius.

Formatae literae, s. Encyclica und Dimissorialien.

Formelbücher. In den germanischen Reichen entwickelte sich schon frühe ein großes Schreibereiwesen, indem sowohl über die in die öffentliche Verwaltung als über die in das Privatrecht einschlagenden Geschäfte Urkunden abgefaßt wurden. Da deren Inhalt häufig ganz gleichartig war und sich wiederholte, so wurden, um deren Abfassung zu erleichtern, von rechtskundigen Männern Formeln verfertigt, worin für die gewöhnlich vorkommenden Urkunden die Concepte angegeben waren, so daß man an den einzelnen Fällen blos die Namen der handelnden Personen einzutragen brauchte. Solche Sammlungen verfaßten besonders die Geistlichen, weil diese durch ihre vielfachen Beschäftigungen als Sachwalter, Archivare und Notarien bei den königlichen und Beamten-Kanzleien dazu den nächsten Beruf hatten. Diese Formeln sind von großem historischem Werthe, weil

Digitized by Google

sie von den Verhältnissen ihrer Zeit ein sehr anschauliches Bild gewähren. Auch kann man sich dadurch das Lesen vieler Tausende von wirklichen Urkunden ersparen, weil diese wörtlich nach ihnen gebildet sind. Die bis jetzt bekannten Formelbücher sind am vollständigsten gesammelt in Canciani Barbarorum leges antiquae Tom. II. et III., Walter Corpus juris Germanici antiqui Tom. III., der größte Theil derselben findet sich auch in Baluzii Capitularia regum Francor. Tom. II.

Die einzelnen Sammlungen sind folgende. Zunächst die des Mönches Marculf um das Jahr 660. Sie zerfällt in zwei Bücher. Das erste enthält die chartae regales, d. h. die Formeln für die Geschäfte, die vom königlichen Palatium ausgingen, Bestallungspatente, Verleihung von Privilegien und Immunitaten, königliche Schenkungen, und auch für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofes nöthig waren. Das andere Buch enthält die chartae pagenses, d. h. die Formeln für die Geschäfte, die vor dem Grafengerichte verhandelt wurden, Schenkungen unter Privatpersonen, Ehe- und Erbverträge, Cessionen und Tauschacte über Grundstücke. — Von ganz ähnlicher Beschaffenheit sind die Formelsammlungen, welche nach den Editoren die formulae Sirmondicae, Bignonianae und Lindenbrogianae genannt werden. — Ferner hat Baluzius in seiner Capitulariensammlung aus verschiedenen Handschriften eine den vorigen ähnliche Sammlung, die formulae Baluzianae, edirt. Darunter befindet sich, was man noch nicht bemerkt hat, eine in Reimen abgefaßte Formel, worin in launigster Weise der Vorsteher eines Nonnenklosters sich bei dem Laienabt, dem das Kloster commendirt war, über das schlechte Getreide beschwert, welches er der Congregation zu ihrer Verpflegung zuschicke. Dieses muß also häufig vorgekommen seyn. — Später hat Baluzius in seinen Miscellanea 1713 aus zwei Handschriften der Colbertinischen Bibliothek Formeln herausgegeben, die er die formulae Arvernenses nennt. Allein nur die acht ersten verdienen diesen Namen und behandeln zum Theil Geschäfte, die vor dem Stadtrath von Auvergne geschahen; die anderen geben Kirchliches an. — Ferner hat Mabillon in seinen Vetera analecta 1723 Formeln edirt, die er nach der Gegend, worauf sie sich beziehen, die formulae Andegavenses nannte. Neu collationirt und besser herausgegeben sind sie jetzt 1847 von Eugène de Rozière in Giraud histoire du droit franc. T. II. P. II. p. 425. Sie sind von hohem Alter und rechtshistorisch sehr wichtig. — Blos auf das geistliche Geschäftswesen beziehen sich die formulae Alsaticae, welche Le Pelletier hinter seinem Codex canonum 1687 edirt hat. — Ferner hat Canciani 1789 zwei Sammlungen langobardischer Formeln edirt. Die eine aus dem elften Jahrhundert enthält Formeln, die in einem Codex der lex Langobardorum unter den einzelnen Stellen standen, um für die danach anzustellende Klage das Formular anzugeben. Diese sind in dem Corpus juris germanici des Unterzeichneten bei der lex Langobardorum gleich unter der Stelle, wozu sie gehören, abgedruckt worden. Die andere Sammlung ist jünger, und geht auf nicht contentiöse Rechtsgeschäfte. — Endlich hat

Digitized by Google

in der neuesten Zeit Pardessus in der bibliothèque de l'école des Chartres Tom. I. und IV. vierzehn neu aufgefundene Formeln herausgegeben, die sich auf Bourges beziehen und den formulae Andegavenses verwandt sind. Abgedruckt sind sie wieder in dem Anhang von Warnkönig französische Rechtsgeschichte. Th. I. 1846. — Ueber die alte, bald nach 714 verfaßte Formelsammlung der römischen Kirche ist der Art. Liber diurnus nachzusehen. Walter.

Formeln, liturgische bei den hl. Sacramenten. Die Sacramente als sichtbare Zeichen, durch welche eine unsichtbare Gnade klar angezeigt und wirklich mitgetheilt wird, bestehen aus zwei Bestandtheilen, aus Sache und Wort, oder wie der theologische Sprachgebrauch hat, aus Materie und Form. Eine Sache an sich und die bloße Setzung derselben ist noch indifferent und ohne alle höhere Bedeutung; und wenn sie auch durch ein Aehnlichkeitsverhältniß geeignet ist, einen übersinnlichen Gegenstand zu bedeuten, so muß ihr doch diese Bedeutung erst durch einen anderweitigen Ausdruck gegeben werden. Am allerwenigsten können solche dunkle bloße Zeichendinge eine von Christus verheißene bestimmte Gnade bezeichnen. Eine solche specielle Bezeichnung kann nur durch das hinzukommende Wort durch das Medium der Sprache zu Stande kommen. So kann z. B. die Materie bei der Taufe, das Wasser und dessen Aufgießung an sich noch nicht die Gnade einer geistigen Abwaschung klar anzeigen, wohl aber, wenn die Worte hinzukommen: Ich taufe dich ꝛc. Schön sagt der hl. Augustin: „Entzieh' das Wort, was ist das Wasser, als nur Wasser? Kommt das Wort zum Elemente, wird's zu einem Sacramente." In der von Christus gewollten Bedeutung und verheißenen Gnadenwirkung der hl. Sacramente ist einschließlich auch der Sinn der mitzusetzenden Form gegeben, und wenn auch die hl. Schrift nicht von allen hl. Sacramenten meldet, daß Christus sie selbst vollzogen und ihre Form buchstäblich speciell determinirt hat, so hat er doch, als einziger Urheber der Sacramente und ihrer wesentlichen Bestandtheile, auch den wesentlichen Sinn und Inhalt der Form angegeben mit der Vorschrift, diesem Sinne und Inhalte einen klaren Ausdruck zu geben, möge dieser so oder anders lauten. Gewiß hängt die Bedeutung und Kraft der Sacramente nicht von gewissen Sprachlauten der Form ab. Der Wortlaut der Form kann verschieden seyn, wenn nur der Sinn derselben bleibt. Und wirklich hat die Kirche, welche die von den Aposteln überkommene Weise der Sacramentenverwaltung stets fortführte, für einzelne Sacramente hier und da verschiedene Formen, die aber alle als gültig anerkannt sind, weil sie alle denselben rechten Sinn ausdrücken. Wenn aber eine kirchlich vorgeschriebene oder gestattete Formel eines Sacraments durch Versetzung, Unterbrechung, Auslassung, Hinzusetzung, Verstümmelung einen ganz andern Sinn gibt, so ist sie ungültig und das Sacrament nicht gespendet. Dasselbe wäre der Fall, wenn die Form von der Materie getrennt würde, da Materie und Form der Sacramente wesentliche Bestandtheile eines und desselben sichtbaren Zeichens sind und daher auch zu gleicher Zeit gesetzt werden müssen, wenigstens so gleichzeitig, daß die Setzung

Digitized by Google

beider als eine und dieselbe Handlung moralisch anzusehen. Um der Gefahr einer Ungültigkeit vorzubeugen, hat die Kirche weise verordnet, daß die Formeln der Sacramente nur in der sicheren lateinischen Kirchensprache gebraucht und möglichst gleichzeitig mit der Materie verbunden werden sollen. — Zu den Formeln im weiteren Sinne gehören auch die frommen mit feierlichen Ceremonien verbundenen Gebete bei Ausspendung der Sacramente. Sie sind zwar zur Gültigkeit der Sacramente nicht erforderlich, aber von den ersten Zeiten her gebräuchlich und streng vorgeschrieben, weil es sich ziemt, das Heilige heilig zu behandeln und so heiligen Geheimnissen religiöse Ehrfurcht zu erweisen und weil die frommen Gebete und Gebräuche hl. Gedanken und Gefühle der erhabenen Dinge, Glaube und Liebe erwecken. Und damit dieses geschehe, so sollen nach Vorschrift der Kirche diese Gebete und Gebräuche von den Seelsorgern nicht nur im öffentlichen Unterrichte, sondern wo es passend geschehen kann, auch bei Ausspendung der hl. Sacramente erkläret und an's Herz gelegt werden. Die liturgischen Formeln geben die Ritualbücher und sogenannten Ordines.

Schnepper.

Formosus, bestieg nach dem Abgang Stephans VI. den päpstlichen Stuhl und hatte ihn von Sept. 891 bis 4. April 896 inne. Er war früher Bischof in seiner Vaterstadt Porto gewesen, aber durch P. Johann VIII. excommunicirt und in den Laienstand zurückgesetzt worden. Als Gründe für diese Bestrafung werden angegeben, daß Formosus als päpstlicher Legat im Lande der Bulgaren seine Amtsbefugnisse überschritten, daß er ferner eigenmächtig sein Bisthum Porto verlassen und an einer Verschwörung Theil genommen habe. P. Marinus II. aber hatte ihn wieder in die Kirche aufgenommen und man nahm später keinen Anstand, ihn wegen seiner ausgezeichneten theologischen Gelehrsamkeit und großen Frömmigkeit mit dem Pontificat zu bekleiden. Zwar scheint es, daß eine Partei in Rom mit dieser Wahl nicht zufrieden war, den Formosus daher nicht anerkannte und den Sergius, der durch den Markgrafen von Toscana Beistand erhielt, wählte: da dieser Gegenpapst jedoch keineswegs lobenswürdige Eigenschaften besaß, so trug dieser Gegner nur dazu bei, den Formosus im Besitz des Pontificats zu befestigen (Liutprand. hist. lib. I. c. 8). Dieser Papst hatte eine überaus schwierige Stellung den politischen Parteien in Italien gegenüber, die um die Herrschaft und Kaiserwürde miteinander stritten. Er wurde von dem Kaiser Guido genöthigt, dessen Sohn Lambert zum Mitkaiser zu krönen (892): dessenungeachtet fuhren die Gewalthaber fort, den Papst zu bedrängen, so daß dieser endlich zum Schutz und Beistand den unechten Karolinger Arnulph, den König der Deutschen, herbeirief und ihm im April 896 die Kaiserkrone aufsetzte: die Römer schwuren ihm einen Huldigungseid, doch unbeschadet der dem Papste schuldigen Treue (vgl. Muratori, Gesch. Ital. V. 254. Boehmer, Regest. Karolor. Frcf. 1833. p. 109.) In Betreff der Streitsache des Patriarchen Photius schrieb er einige Briefe nach Constantinopel: auch mit dem Erzbischofe Fulco von Rheims wechselte er mehrere Schreiben. Einige

Schriften werden ihm fälschlich beigelegt. Formosus starb achtzigjährig, ein Muster in strenger ascetischer Lebensweise. Wie Papst Stephan VII. gegen seine Gebeine wüthete, darüber sehe man d. Art. Stephan VII. — Vgl. die Nachrichten der Quellen (nach Flodoard, Amalricus Augerius, Cardinal Pisanus bei Muratori III. 2. p. 313—317. Formosi P. vita, epist. et decreta bei Mansi Concil. XVIII. 99 sqq. — Auxilii libb. II de ordin. Formosi in Max. bibl. Patr. XVII. 1 sqq. u. dial. super caus. et negot. Formos. — Mabill. Annal. II. 28 sqq. Fabricii Bibl. lat. med. et inf. aet. II. 335. Cave hist. lit. script. eccl. II. 67. Biel. diss. de Formoso P. Viteb. 1716. Pagi, breviar. Pontif. Rom. II. p. 169—177.

Aschbach.

Fortunatus, Venantius Honorius Clementianus, um 530 zu Duplavenis oder Duplavilis bei Treviso geboren, erzogen in Ravenna, unterrichtet in Grammatik und Rhetorik, zuerst dem Studium der stoischen und aristotelischen Philosophie, dann der christlichen Theologie zugethan, gebildet ferner durch die ältern christlichen Dichter, zu eigenen dichterischen Schöpfungen auf einer großen Reise, von Ravenna aus über Po, Etsch, Donau, Rhein, Mosel, Maas, Seine bis zu den Pyrenäen hin, angeregt, als Bischof von Poitiers nach 600 endend. Den Stoff seiner Gedichte bilden theils Reisebilder, namentlich die Mosel betreffend, theils Beschreibungen und Verherrlichungen altchristlicher Baptisterien und Basiliken, theils geschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten (Epitaphien), gelegentliche Vorfälle, christliche Feste, Dogmen und Anschauungen. Er feiert das Zeichen des hl. Kreuzes in mehreren Hymnen, unter andern in denen, welche beginnen: Pange lingua gloriosi Praelium certaminis, und: Vexilla regis prodeunt, Fulget crucis mysterium. Aus dem erstern sind die letzten drei Strophen, die mit: Crux fidelis inter omnes anfangen, aus dem letztern mehrere in's römische und andere Breviere, jedoch verändert aufgenommen. Gerne besingt er auch hl. Märtyrer, hl. Frauen, wie Maria VIII, 4. 5. mit allem Aufwande damaliger poetischer Mittel, und fromme Zeitgenossinnen, wie Radegundis VIII, 7—12. 14., besonders aber den hl. Martinus, durch dessen Fürbitte er sich schon zu Ravenna von einem Augenübel geheilt glaubte. Ihm widmete er außer zahlreichen kleinern Gedichten vier Bücher in Herametern de vita S. Martini, die er nach der prosaischen Lebensbeschreibung und dem Dialogus des Sulpicius Severus bearbeitete. Seine übrigen Gedichte umfassen eilf Bücher in der Browerschen Ausgabe (nebst einem Supplement), unter denen sich aber auch einzelne prosaische Stücke, wie die Briefe, die Erklärung des Vater unser im 10. Buche, des apostolischen Symbolums im 11 vorfinden. Wichtig sind sie besonders für Geschichte, Geographie und altchristliche Baukunst. In ihnen lebt ein reger Sinn für Naturschönheit. Selten finden sich Erinnerungen aus der heidnischen Mythologie, wie in dem Hochzeitsgedichte auf Sigibert und Brunhilde VI, 2. Von Versmaaßen bedient er sich der Herameter, der Distichen, des sapphischen und vierfüßiger jambischer und trochäischer Maaße, in welchen letztern der Reim auf eine merkwürdige,

Digitized by Google

jedoch noch ungelenke Weise gehandhabt ist. Mehrere Hymnen über das Zeichen des hl. Kreuzes sind in mathematischen Figuren geschrieben. In den Gedichten ist die Sprache weniger schwülstig und hochtrabend, als in der Prosa. Zuweilen erheben sich jene sogar zu Frische und Wohllaut; sonst sind sie mit Gelehrsamkeit und dichterischem Beiwerk überladen und prosodisch nicht fehlerfrei. Eigenthümlich ist das Nebeneinanderstellen einer Reihe von Eigennamen, Haupt- und Beiwörtern ganze Verse hindurch. Außerdem besitzt man unter seinem Namen prosaische Lebensbeschreibungen besonders gallischer Heiligen und Bischöfe. Von Ausgaben sind zu merken: Venantii H. Cl. Fortunati libri XI. a Browero. Moguntiae 1603. 1617. — Venantii opera omnia studio M. A. Luchi. Romae 1786. II. Voll. (die vollständigste). Vgl. noch Bähr, die christlichen Dichter und Geschichtschreiber Roms. Carlsruhe 1836. §. 40. Daniel thesaurus hymnologicus. Tom. I. Halis 1841. p. 159. sqq. Böcking in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. VII. Bd. Bonn 1845. Beilage S. 105 ff. Königsfeld, Hymnen u. Gesänge a. d. Mittelalter. Bonn 1847. S. 60 ff.

Lersch.

Forum internum et externum, s. Absolution und Gerichtsbarkeit (geistl.).

Fossarii oder **fossores**, s. Copiatä.

Fox (Georg), s. England, daselbst Quäker.

Franciscaner oder **Minoriten** (fratres minores) werden die Mitglieder des geistlichen Ordens genannt, welcher zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts durch die Wirksamkeit des heiligen Franciscus von Assisi ins Leben gerufen und begründet ward. Dieser Orden ist der erste von den sogenannten Bettelorden. Der ursprüngliche und wahre Namen für die Mitglieder des Ordens vom hl. Franciscus ist Minoriten; dieser Name kam in unsere deutsche Sprache von der lateinischen Benennung der Ordensglieder (fratres minores): er bezeichnet soviel als mindere Brüder, das heißt geringere Brüder. Derselbe Name mindere Brüder bezeichnet zugleich aber auch die besondere Aufgabe und den besonderen Zweck, zu dessen Erstrebung der hl. Franciscus die Glieder seines Ordens berief: er nannte sie mindere Brüder, weil sie nach seiner Regel sich verpflichteten, auf alle Güter, allen Glanz und alle Ehre dieser Welt zu verzichten, in vollständiger Armuth und in ausschließlichem Dienste Gottes sich selbst und den Anderen zum Heile der Seele zu leben und so dem erhabenen Vorbilde des göttlichen Erlösers, der sich für uns Alle erniedrigte, in Entsagung, Selbstverdemüthigung, Gebetsübung, Wohlthätigkeit, Menschenliebe sich soviel als möglich zu nähern. Der Name Franciscaner ist erst später in Gebrauch gekommen und von weiterem Umfange als der Name Minoriten, da er Allen zukommt, welche eine Regel des hl. Franciscus befolgen, Minoriten aber eigentlich nur diejenigen genannt werden, welche dessen erste Regel unter feierlicher Ablegung der Ordensgelübde annehmen. Zugleich mit dem Namen Franciscus ging auch die Zubenennung des hl. Stifters, welche seine brennende Liebe

Digitized by Google

zu Gott sinnbildet, Seraphicus (Franciscus der Seraph) auf den Orden über.

Franciscus wurde geboren im J. 1182 in der italienischen Stadt Assisi, welche sich nicht weit von Spoleto und Perugia an dem Ausgange eines schönen Thales, welches der Tovino, ein Nebenflüßchen der Tiber, durchfließt, auf einem steilen, reizenden Felsen erhebt. Seine Eltern waren Peter de Bernardone, welcher als Kaufmann ausgedehnte Handelsgeschäfte besonders in Frankreich machte, und Dominica Pica aus einem adeligen Geschlechte: sie gehörten durch den Besitz eines ansehnlichen Vermögens zu den angesehensten Familien der Stadt. Der Knabe erhielt in der hl. Taufe den Namen Johannes; der Name Franciscus, womit er später genannt wurde, heißt soviel als der Franzose und ist die lateinische Form (Franciscus) für das Wort, womit die Italiener in ihrer Sprache die Franzosen bezeichnen (Francesco, Francèse). So ward aber der Knabe genannt nach der Aussage Einiger von seinem Vater selbst, weil dieser für das Land, worin er glückliche Handelsgeschäfte machte, eine vorzügliche Vorliebe hegte; nach dem Berichte Anderer aber, welche mehr Glauben verdienen, weil ihre Angabe die wahrscheinlichere ist, erwarb sich der Knabe jenen Namen durch die Geläufigkeit und Fertigkeit, welche er schon frühzeitig auf Betreiben des Vaters zu seiner Ausbildung als künftigen Kaufmannes in der französischen Sprache sich angeeignet hatte. Franciscus zeichnete sich in den Jahren seiner Jugend vor seinen Altersgenossen vorzüglich aus durch einen heitern lebensfrohen Sinn und durch ein wunderbar zart und äußerst lebhaft fühlendes Herz. Kein Spiel, kein Gelag, kein lustiger Aufzug ward von seinen fröhlichen Jugendgenossen veranstaltet, wo Franciscus nicht an der Spitze stand; ebenso erblickte er auch nie einen Armen, Kranken, Verlassenen, Betrübten, Elenden, ohne von dem innigsten Mitgefühl auf das Tiefste bewegt zu werden. Seine Freigebigkeit gegen die Bedürftigen kannte keine Gränzen, und nicht selten mußte er von seinem Vater ernste Vorwürfe hören, als verschwende er das Vermögen. Die frömmere Mutter dagegen betrachtete sein Thun mit stiller Bewunderung und Freude, denn sie ahnete darin jetzt schon die künftige Größe ihres Sohnes. Mein Sohn, sagte sie oft zu ihren Bekannten, wird noch ein Mann Gottes durch die Gnade. Im J. 1201 kam Franciscus in Kriegshaft nach Perugia. Diese Stadt nämlich war mit der von Assisi in Fehde gerathen, wie denn zu jener Zeit ganz Italien durch unaufhörliche Kämpfe, innere und äußere Befehdungen und Unruhen bewegt war. Im gedachten Jahre erfochten die Perusiner über die von Assisi einen Sieg, und in der Schlacht wurde nebst Anderen auch Franciscus ein Kriegsgefangener. Nach einem Jahre wurde er seiner Haft entlassen; kaum befand er sich wieder in Freiheit, als er von einer schweren Krankheit heimgesucht ward. Diese Krankheit war nach dem Willen der göttlichen Fürsehung dazu bestimmt, das was die Gefangenschaft noch nicht über ihn vermocht hatte, wirklich in seiner innern Stimmung und Gemüthsverfassung hervorzubringen: seit ihr war alle frühere Ausgelassenheit und Lustigkeit umgewandelt in sinnen-

Digitized by Google

den Ernst und tiefe Betrachtung; der weltliche Frohsinn, welcher ihn früher auszeichnete, verschwand, und an seine Stelle trat die innere geistige Freudigkeit, welche Gott nur denen schenkt, welche ihn aufrichtig und von Herzen suchen. Für Franciscus hatte jetzt die Welt mit ihren Freuden allen Reiz verloren; er blickte jetzt nur in sein Inneres und suchte hier die Stimme Gottes zu vernehmen, wozu sie ihn berufe. Und Gott berief ihn zu seinem Waffenträger, aber nicht zu seinem irdischen, wie Franciscus anfänglich zu verstehen meinte, da er sich bald nach seiner Genesung von der Krankheit aufmachte, um als Kriegsmann in die Dienste Walter's von Brienne zu treten, welcher damals in Apulien mit einem Heere unter dem Schutze des Papstes das Erbe seiner Gattin, einer Tochter Tancred's, zu erobern suchte, — sondern zum Träger von himmlischen Waffen, mit welchen er geistige Eroberungen machen sollte. Als daher Franciscus im J. 1205 nach seiner Vaterstadt Assisi zurückgekehrt war, fiel die große Veränderung, welche in seinem Innern vor sich gegangen, alsobald auf. Seine früheren Genossen konnten sich die Sache nicht anders erklären, als daß sie meinten, eine Geliebte habe sein Herz bezaubert und ihn ganz eingenommen, und Franciscus antwortete auf ihre Fragen: „So ist es, ich habe eine Braut, adeliger, schöner, reicher, als ihr je eine gesehen habet." Als seine Braut aber hatte er sich nunmehr die Armuth erkoren. Die Armuth war von jetzt an sein eigentlicher Lebensquell, auf ihrer Grundlage gründete er später alle Regeln seines Ordens. „Die Armuth, sagte er einst, ist Christi Braut und Freundin, sie ist die Wurzel, der Grundstein, die Königin aller Tugenden: wenn die Brüder von ihr lassen, so ist der ganze Bund aufgelöst; wenn sie fest daran halten und der Welt ein Musterbild und Beispiel geben, so wird die Welt sie ernähren". Inzwischen wuchs in demselben Maße auch seine Liebe zur Wohlthätigkeit und sein Eifer in Gebetsübungen. Er beschenkte die Armen und Dürftigen nicht nur mit reichlichen Gaben aus dem häuslichen Vermögen, sondern ihn trieb es selbst, in die Fremde zu gehen, um unbekannt und im Geheimen für sie Allmosen zu erbetteln. Diese seine unbegränzte Freigebigkeit, sowie die frommen Uebungen der Demuth, welchen er sich öffentlich im Dienste der Kranken unterzog, endlich aber und vor Allem eine Summe Geldes, welches er für die Herstellung der St. Damianskirche zu Assisi verwenden wollte, brachten den schon lange verhaltenen Zorn seines Vaters zum Ausbruche. Franciscus ward gezwungen, aus dem elterlichen Hause zu flüchten; da er zurückkehrte, wurde er von seinem Vater, welcher jetzt seinen Sinn zu beugen gedachte, in eine Stube des Hauses eingesperrt. Allein weder die Mißhandlungen des Vaters, noch der Spott und das Zureden der früheren Freunde und Genossen, noch auch selbst die Thränen der besorgten Mutter vermochten seine Standhaftigkeit zu erschüttern. Durch die Hülfe der Mutter erhielt er seine Freiheit wieder; da belangte ihn der unversöhnliche Vater wegen der Summe Geldes vor Gericht. Der Bischof von Assisi Guido suchte die streitige Sache zwischen Vater und Sohn auszugleichen: Franciscus gab in dessen Gegenwart seinem

Vater das Geld zurück, mit dem Gelde aber zugleich auch alle seine Kindesrechte, welche er an den Vater hatte. Von nun an wollte er nicht mehr sprechen: Vater Peter Bernardone, sondern: Vater der du bist im Himmel! Durch Allmosensammeln brachte er jetzt soviel zusammen, daß er in zwei Jahren nicht nur die baufällige St. Damianskirche, sondern außer ihr noch zwei andere verfallene Kapellen herstellen konnte. Eine von den letzteren gehörte den Benedictinern zu Monte Subasio und ward ihm geschenkt, da sie sein Lieblingsaufenthalt war. Diese Kapelle ist dieselbe, um welche herum später eine große und prachtvolle Kirche erbaut ward, und welche unter dem Namen Portiunkula in der Folgezeit in der ganzen Christenheit so große Berühmtheit und von den Päpsten so viele und große Gnadenverleihungen und Schenkungen vor allen andern Kirchen erlangt hat. So hatte Franciscus in immer strengerer Selbstabtödtung, in beständigem Allmosensammeln, in anhaltendem Gebete, in einsamer Selbstbetrachtung endlich das Jahr 1208 erreicht: jetzt näherte er sich der Gründung seines ersten Ordens. Da er einst in der Predigt die Worte des Heilandes hörte: „Ihr sollt nicht Gold, noch Silber besitzen, nicht Geld im Gürtel, noch Reisetasche keine zwei Röcke, keine Schuhe, keinen Stock" (Matth. 10, 9, 10), rief er aus: „das ist's, wonach ich mich sehne", und alsbald befolgte er jene Worte in buchstäblichem Sinne. Ein Strick gürtete ihn nun statt des Gürtels, die Schuhe verschwanden von seinen Füßen, kein Geld führte er fortan mit sich; er begann Buße zu predigen, und sein stetiger Gruß war: „Der Herr gebe euch den Frieden!" Jetzt schlossen sich auch die ersten Genossen an ihn an: Bernhard von Quintavalle, ein reicher Bürger von Assisi, Peter Catano, ein regulirter Chorherr, Sylvester ein Priester, Aegidius, nebst vier Anderen. Sie lebten anfänglich zusammen in Rivotorto, einem einsamen Orte in der Nähe von Assisi; von hier zogen sie paarweise durch das benachbarte Land, mehr noch durch ihr Beispiel als durch ihr Wort lehrend und ermahnend. Im J. 1210, wo Franciscus schon zwölf Brüder zählte, verfaßte er auch die erste Regel seines neuen Ordens. Sie fordert vor Allem die strengsten Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der völligen Entsagung alles Eigenthums. Insbesondere war es die vollständigste Armuth, worin sich sein Orden von den früher bestehenden unterschied und sein eigentliches Leben besaß. Nicht blos der Einzelne, auch die Gemeinschaft, das Kloster durfte kein Besitzthum haben. So sehr war der Ordensstifter vom Vertrauen auf die göttliche Wahrheit, daß Geben seliger sey als Nehmen, und von hochflammender Liebe erfüllt, daß er aus Uebermaß der Liebe für sich auf jene Seligkeit des Gebens verzichtend, sie Anderen bereiten wollte, indem er Allmosen seinem Orden als einziges Erhaltungsmittel anwies. Ein so kühner Gedanke, ein so heldenmüthiger und gottvertrauender Sinn mag in unserer nüchternen Zeit Manchen unbegreiflich erscheinen; in der Zeit des Franciscus aber war es anders. Im Gegensatz zu dem großen Sittenverderbniß und der tiefen Rohheit, worin ein großer Theil der Menschen damals versunken war, ging

Digitized by Google

auf der anderen Seite durch die Seelen der Besseren ein um so mächtigerer und unwiderstehlicherer Drang nach Erringung der höhern Güter. Könige, Fürsten, Grafen, Ritter, Gemeine, ja selbst Frauen und Kinder ergriffen damals in Begeisterung die Waffen, das hl. Land dem Feinde der Christenheit zu entreißen; die Menge Secten, welche damals wie Pilze aus der Erde aufwucherten, die Katharer und Bogomilen, die Petrobrusianer und Henricianer, die Waldenser und Albigenser und viele andere zeigen auch in ihrem Irrthume und ihrer sittlichen Entartung, wie sehr der Geist jener Zeit nach religiöser Erneuerung und Erfrischung dürstete. In demselben J. 1210 erhielt Franciscus zu Rom von Papst Innocenz III. die mündliche Bestätigung seines Ordens; die schriftliche Anerkennung durch eine Bulle erfolgte erst 1223 durch Papst Honorius III.; man hatte damit so lange gezögert, weil man seine Regel für allzustreng hielt. Schon vorher war der Orden auf bewunderungswürdige Weise und zu schönster Wirksamkeit erblüht. Seine Glieder hatten schon alle Landschaften Italiens besetzt und an vielen Orten Klöster errichtet; sie hatten sich ausgebreitet schon über Frankreich, Spanien, Portugal, England, Schweden, Deutschland. In unserm Vaterlande erging es ihnen bei ihrer ersten Ankunft am Schlechtesten; da sie nämlich der deutschen Sprache nur soweit mächtig waren, daß sie „ja, ja" antworten konnten, und sie auf die mißtrauische Frage, ob sie nicht wohl aus Italien herübergekommene Ketzer seyen, ohne Arg ja, ja antworteten, wurden sie ergriffen, beschimpft und vertrieben. In Marocco hatten schon sechs Glaubenshelden als die ersten Märtyrer des Ordens ihr Blut vergossen. Franciscus selbst, auch seinerseits nach der Märtyrerkrone verlangend, war ihnen 1213 bis Spanien gefolgt, wo er aber durch eine Krankheit zur Rückkehr gezwungen ward; ebenso vereitelten widrige Winde seinen Entschluß, den Ungläubigen in Syrien das Evangelium zu verkündigen. Erst 1219 war es ihm gelungen, mit elf Schülern nach Aegypten zu gelangen, wo ein Kreuzheer Damiette erobert hatte. Unerschrocken trat er vor den Sultan der Saracenen, ihn auffordernd, Christum zu bekennen; die Märtyrerkrone aber ward ihm nicht zu Theil; der Sultan sandte ihn voll Bewunderung unverletzt in das christliche Lager zurück. Inzwischen war auch die Anzahl der Ordensglieder auf unglaubliche Weise gestiegen. Auf der Generalversammlung 1219 erschienen über 5000 Brüder, und es traten zugleich an die 500 Novizen ein. Die äußere Ordensverfassung, deren Grundzüge schon Franciscus in seiner Regel gegeben hatte, wozu aber in der Folge noch Manches hinzukam, gestaltete sich nun also, daß über jedem Kloster ein Guardian, d. h. Wächter (custos) steht; mehrere Klöster zusammen bilden eine Provinz, in welcher der Provinzial (minister provinciae) die Oberaufsicht führt; über sämmtlichen Provinzen steht der Generalminister des Ordens (minister generalis servus totius fraternitatis). Letzterer wird auf der jährlich auf Pfingsten an einem beliebigen Orte einzuberufenden allgemeinen Versammlung der Provinziale und Guardiane auf drei Jahre gewählt. Ebenso erhalten auch die Provinziale und Guardiane ihre Stelle durch Wahl.

Digitized by Google

Novizen darf nur der Provinzial aufnehmen, nachdem sie zuvor das Glaubensbekenntniß abgelegt und ihr Vermögen den Armen gegeben haben. Die feierliche Aufnahme in den Orden erfolgt erst, nachdem das Novizenjahr glücklich bestanden ist. Als Franciscus seinen Orden also befestigt und gesegnet sah, zog er sich in die Einsamkeit des Apennin auf den Berg Alverna, welchen ihm der Graf von Casentino geschenkt hatte, zurück, um seine Tage in frommen Uebungen zu beschließen. Hier war es, wo er in den Michaelisfasten an dem Feste der Kreuzerhöhung 1224 die Stigmatisirung empfing, zum äußeren Zeichen seiner brennenden Liebesgluth zum gekreuzigten Erlöser. Er starb den 4. October 1226. Papst Gregor IX. zählte ihn schon 1228 den Heiligen zu, und auf dem Paradieseshügel (Colle del Paradiso) bei Assisi erhob sich zu seinen Ehren eine herrliche Kirche, welche 1230 seine Gebeine aufnahm. Im J. 1818 wurden sie wieder aufgefunden, welches freudige Ereigniß seine Ordensgenossen nach Anordnung Leo's XII. durch ein jährliches Fest am 12. December feiern. Ebenso hatte Benedict XI. (1304) zu Ehren der Wundmale des hl. Franciscus ein eigenes Fest eingeführt.

Zweiter Orden des heil. Franciscus: Franciscanerinen, Clarissinen. Außer der Regel für seinen Ersten Orden, die Minoriten, verfaßte Franciscus eine zweite Ordensregel für das weibliche Geschlecht. Veranlaßt hierzu wurde er vorzüglich durch die heilige Clara von Assisi (1193—1253) aus dem adeligen Geschlechte der Ciffi. Clara war schon von ihrer zarten Kindheit an, von außerordentlicher Frömmigkeit und die Liebe der Armen gewesen. Das Beispiel des hl. Franciscus, den sie öfters sah und dessen Weltverachtung sie bewunderte, bestärkte sie in dem Entschlusse, auch ihrerseits der Welt zu entsagen und allein Gott und dem Wohle der armen Mitmenschen zu leben. Achtzehn Jahre alt, verließ sie das älterliche Haus und verlobte in Portiunkula in Gegenwart des hl. Franciscus sich feierlich ihrem himmlischen Bräutigam am Palmsonntage 1212, so zuerst bei ihrem Geschlechte den Orden gründend, welcher gegenwärtig noch in so schöner Wirksamkeit zur Freude der Kirche und zum Troste so vieler armen Gläubigen fortblühet. Ihrem Beispiele folgten bald ihre jüngere Schwester Agnes und Jungfrauen und Wittwen von allen Seiten: noch in demselben Jahre 1212 bildeten sie ein vollständiges Kloster, St. Damian zu Assisi, welches für die späteren Klöster dieses weiblichen Ordens das Vorbild wurde. Clara lebte nach Ablegung der Klostergelübde noch 42 Jahre, sich selbst stets abtödtend mit der größten Strenge, ihren Nonnen ein leuchtendes Musterbild zur Nacheiferung, allen Hülfsbedürftigen ein wahrer Trost und rettender Engel. Alexander IV. erkannte ihre Verdienste an durch ihre Heiligsprechung (1255). Ihr Orden nahm schnell zu und verbreitete sich rasch durch die meisten Länder: außer Italien besaß er 1219 schon Klöster in Spanien, 1220 in Frankreich; nach Prag kamen 1234 Clarissinnen durch Agnes, Tochter des böhmischen Königs Primislav. Mit der Zeit zählte der Orden über 900 Häuser mit 25,000 Nonnen. Die Regel, welche diese Klöster annahmen, sowie

Digitized by Google

der Name, mit welchem die Nonnen in den verschiedenen Gegenden genannt wurden, sind aber von Anfang an im Einzelnen nicht gleich gewesen und dieselben geblieben. Die erste schriftliche Regel für unsern Orden verfaßte nicht Franciscus, sondern der Cardinal Ugolino: er legte dabei zu Grunde die Regel des hl. Benedict und nannte die Nonnen nach ihrem ersten Kloster St. Damian Damianistinen. Nach der Klosterordnung führt die Aufsicht im Hause die Abtissin: sie wird wie jede andere Angestellte des Klosters von den anderen erwählt, jedesmal unter Leitung des Provincials der Minoriten, unter deren Obhut der Orden steht. Jede neu eintretende Schwester muß vor ihrer Aufnahme, welche nur durch die Abtissin mit Zustimmung der übrigen Schwestern und nach bestandenem Probejahre geschehen kann, das Glaubensbekenntniß ablegen und allem Eigenthume entsagen. Außerdem bestanden die strengsten Vorschriften über das Fasten, welches außer Weihnachten beständig geboten war, über das Schweigen, die Clausur, die Andachtsübungen. Der hl. Franciscus verfaßte erst im Jahre 1224 seine schriftliche Regel und zwar zunächst nur für das Kloster St. Damian; doch unterwarfen sich ihr bald auch andere Klöster, und Gregor IX. machte sie für alle Damianistinen zum Gesetz: Franciscus läßt in seiner Regel etwas von den früheren strengen Vorschriften nach, dringt aber vor Allem auf Beobachtung der vollständigsten Armuth. Eigenthümlicher Besitz soll in keiner Weise weder beim Eintritte in den Orden beibehalten, noch auch später irgendwie angenommen werden. Mit der früheren Regel der Damianistinen verlor sich jedoch dieser ihr Name nicht: dazu kamen bei den verschiedenen Klöstern noch mehrere andere in Gebrauch: Clarissinen, arme, oder eingeschlossene Frauen, mindere Schwestern. Diese Unordnung bewog den hl. Bonaventura, welcher als Ordensgeneral der Minoriten auch über den Orden der hl. Clara die Oberaufsicht und Leitung führte, daß er versuchte, durch Erneuerung der Ordensregel in die verschiedenen Klöster eine größere Uebereinstimmung und Einheit zu bringen. Die erneuerte Regel, welche mehrere Milderungen enthielt, wurde von Urban IV. (1264) gutgeheißen, und die Nonnen, welche sie annahmen, erhielten fortan den Namen Urbanistinen: einige jedoch hielten an der strengeren Regel der hl. Clara fest und nannten sich fortwährend Clarissinen. Schon ein Jahr vorher (1263) hatte Urban IV. der hl. Isabella, Tochter des französischen Königs Ludwig VIII., da sie zu Longchamps bei Paris ein Kloster gründete, dieselbe Regel der milderen Form vorgeschrieben: hiernach sind auch die Klöster, die in Frankreich nach dem Muster von Longchamps in großer Anzahl sich gebildet haben, den Urbanistinen zuzuzählen. Dieselbe Regel nahmen ferner an die Nonnen vom hl. Sylvester in capite zu Rom (1285), weiter noch die Clarissinen, welche Eduard I. König von England und seine Gemahlin Johanna von Navarra zu London einführten, endlich auch die Damianistinen zu Rheims (1507). Die Kleidung derselben besteht in einem grauen sergenen Rocke mit weißem Gürtel. Eugen IV. milderte noch in etwas die Regel Urbans IV. rücksichtlich der sergenen Kleidung,

Digitized by Google

des strengen Fastens und Schweigens. Dagegen wandten sich neu entstehende Convente wieder mehr der ursprünglichen Strenge zu. So die armen Clarissinen nach dem Vorgange der hl. Colette Boilat (1380—1447), die Capuzinerinen, gestiftet von Maria Longa zu Neapel und gutgeheißen von Paul III., die Clarissinen der strengsten Observanz, deren erstes Kloster Francisca von Jesus Maria aus dem Hause Farnese 1631 zu Albano gründete, endlich die Nonnen, welche die strenge Regel des hl. Peter von Alcantara annahmen, wie Clemens X. (1676) ihnen gestattete. Die mildere Regel des Claraordens dagegen, ergriffen hinwiederum die Nonnen von der unbefleckten Empfängniß der hl. Maria, da sie sich auf Betreiben des berühmten Cardinals Ximenes mit den Clarissinen vereinigten. Die Zahl der sämmtlichen Clarissinen wird gegenwärtig auf 1500 angegeben.

Dritter Orden des hl. Franciscus, Tertiarier (tertiarii, fratres de poenitentia, Brüder von der Buße). Die Begeisterung, mit welcher im ersten Anfange der von Franciscus eingerichtete Orden ergriffen wurde, war so allgemein, daß der heilige Stifter, um nicht das ganze Land zu entvölkern, sich gezwungen sah, eine besondere Regel zu entwerfen, welche das religiöse Bedürfniß der sich zudrängenden Menge befriedigte, ohne sie dem Leben in der Welt zu entreißen. Diese dritte Regel wurde 1221 von ihm verfaßt, von den Päpsten Honorius III. und Gregor IX. mündlich und von Nicolaus IV. (1289) durch eine Bulle bestätigt. Sie enthält im Wesentlichen Folgendes: der Eintritt in den Orden ist jedem Stande und Geschlechte offen, verwehrt nur demjenigen, welcher hinsichtlich des Glaubens oder der Sitten in üblem Rufe steht, oder in der Ehe nicht die Zustimmung des andern Ehegatten beibringt. Nach bestandenem Probejahre legt der Eintretende die Gelübde ab, die göttlichen Gebote überall auf das Pünktlichste zu erfüllen und die besonderen Vorschriften der Ordensregel genau zu beobachten. Sie müssen allen ungerechten Erwerb sogleich zurückerstatten und in drei Monaten testamentarisch über ihr Vermögen verfügen. Sie verpflichten sich außerdem zu häufigen Fasten, täglichen Gebeten, eingezogener Kleidung, endlich zur Enthaltung von allen zerstreuenden Ergötzlichkeiten und Vergnügungen. Eine unglaubliche Menge beiderlei Geschlechts drängte sich in allen Ländern auch zu diesem Orden heran. Obgleich die Ordensregel ursprünglich nur für die Leute in der Welt verfaßt war, trieb doch der große religiöse Eifer bald manche Mitglieder aus dem weltlichen Leben: so entstanden die regulirten Tertiarier. Ueber die Zeit ihres Ursprungs schwankte man zwischen der Zeit des hl. Franciscus und Leo's X. (1521); Helyot weist sie nach schon um die Zeit Nicolaus IV. (1287); jetzt verbindet man ihre Entstehung am Liebsten mit der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen († 1231).

1) Die regulirten Tertiarier, männlichen Geschlechts, auch die büßenden Brüder (fratres de poenitentia) genannt, leben im Unterschiede von den einfachen Tertiariern in klösterlichen Genossenschaften zusammen und legen ihre Gelübde feierlich ab. Mehrere Klöster vereinigt

Digitized by Google

bilden eine Congregation, deren es anfänglich nach den verschiedenen Ländern viele gab, und die jede für sich von den Päpsten mit besonderen Rechten begabt waren. Die bedeutendste derselben war die Congregation von der Lombardei. Sie vereinigte unter sich alle Klöster Italiens, durfte nach einer Bulle Nicolaus V. (1447) eine besondere Tracht annehmen, für sich Generalcapitel halten, aus ihrer Mitte einen Generalvicar und seit 1458 einen Generalminister wählen. Pius V. unterwarf sie, jedoch nur auf kurze Zeit (1568—1586), dem Generalminister der Minoriten; sie selbst wählen seit dem Generalcapitel von 1647 wieder ihren eigenen Generalminister, aber nur auf sechs Jahre. Von den zahlreichen Klöstern der zwanzig Provinzen, in welche die Congregation zu ihrer Blüthezeit getheilt war, sind die meisten jetzt eingegangen, zerstört, oder säcularisirt. Die Congregation von Sicilien: In Sicilien brachte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Tertiarier in den Klöstern zur besonderen Blüthe Jacob von Eugubio. Die seiner Anordnung folgenden Mönche zeichneten sich durch große Strenge aus; weil sie alle Fußbekleidung ablegten, erhielten sie den Namen Barfüßer (gli scalzi). Auch dieser Congregation erlaubte Pius V. wie der von der Lombardei, Generalcapitel zu halten und einen eigenen Provinzial zu wählen. Clemens VIII. vereinigte sie zuletzt mit der großen Congregation von der Lombardei; zu dieser kamen nach der Verordnung desselben Papstes (1602) auch die zwei Congregationen, welche in Dalmatien und Istrien entstanden waren. Ebenso haben sich Congregationen gebildet in Deutschland, Böhmen, Ungarn, Dänemark, Schweden, Irland, England. Bekannter aber als diese, welche jetzt sämmtlich untergegangen sind, sind die Congregationen von Spanien, welche seit 1442 unter einem eigenen General bestand und von Pius V. dem Orden der Observanten unterworfen ward; von Portugal, wo die regulirten Tertiarier seit 1444 blüheten, bis sie in den Stürmen der neuern Zeit ihren Untergang fanden; endlich von Frankreich, welches Land schon 1287 ein Kloster dieser Mönche zu Toulouse erblickte. Um die Congregation in Frankreich machte sich Vincenz Mussart (1570—1637) sehr verdient; durch seine Reform ward das Leben in den Klöstern aufs Neue erfrischt; seinem unermüdlichen Eifer verdankt die Congregation die Errichtung vieler neuen Klöster, unter andern Picpus in der Vorstadt St. Antoine zu Paris, nach welchem Kloster sich auch früher die Mönche selbst genannt haben, wie jetzt die seit 1830 daselbst thätige Genossenschaft zur Verbreitung des katholischen Glaubens sich nach ihm nennt. Clemens VIII. (1603) erlaubte Abhaltung von Generalcapiteln und Wahl eines Generalvicars: es bildeten sich vier Provinzen, Frankreich, Aquitanien, Normandie, Lyon, mit 59 Klöstern. Von dem Jahre 1648 an ward nach einem Breve Innocenz X. wegen beständigen Streites mit den Conventualen und Observanten des ersten Ordens die Wahl des Generalvicars wieder abgeschafft, und die vier Provinzialen führten von nun an die Regierung der Congregation, bis die Revolution Alles ver-

Digitized by Google

schlang. Noch zu bemerken ist die Congregation, welche in Flandern und den Niederlanden entstand und gewöhnlich die von Zepperen genannt wird; ihre Glieder hießen auch Begharden und sind nicht mit den Schwärmern gleichen Namens zu verwechseln, wie schon Johann XXII. (1319) in einer Bulle erklärte. Die Congregation wählte nach der Vorschrift Nicolaus V. einen eigenen General, ward aber durch Gregor IV. und Innocenz X. (1650) der lombardischen einverleibt, da sich in ihrer eigenen Mitte Streitigkeiten erhoben hatten.

Eine besondere Art der Tertiarier sind die Hospitaliter des dritten Ordens: sie legen außer den drei gewöhnlichen Gelübden noch das der Abwartung der Irren und Kranken ab und leben zusammen in Hospitälern oder in Gesellschaften, welche sie Familien heißen. In Spanien war es Bernhard Obregon (1540—1599), welcher die ersten Hospitäler gründete. Die Congregation dieser Hospitaliter, welche nach dem Stifter sich Obregonen, oder auch Minimen nannten, erhielt vom päpstlichen Nuntius Caraffa (1569) ihre Bestätigung und dehnte sich bald über ganz Spanien und Portugal, selbst nach Flandern hin aus. Eine andere Congregation der Hospitaliter ist die der guten Söhne (bons fieux), welche zu Armentieres in Flandern (1615) entstand: anfangs unter den Recollecten stehend, unterwarfen sie sich 1670 den Ortsbischöfen.

2) Die regulirten Tertiarierinen, Elisabethinerinen. Die hl. Elisabeth (1207—1231), Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn und Gemahlin des Landgrafen Ludwig von Thüringen, ist nach allen uns erhaltenen Nachrichten überhaupt die Erste, welche die Ordensgelübde der dritten Regel feierlich ablegte. All ihre Habe verwandte sie auf die Errichtung von Spitälern und Hospitälern; zugleich war sie ein leuchtendes Muster in der Uebung der Selbstadtödtung, der Wohlthätigkeit, der Armen- und Krankenpflege. Daher trugen auch ihren Namen nicht blos die einzelnen Frauen und Mädchen, welche ihrem Beispiele in der Uebung von Liebeswerken folgten, sondern auch die Nonnen, welche später in Deutschland eigentlich klösterliche Vereine bildeten, verehren sie als ihre Patronin und nennen sich Elisabetherinen. Diese Klosterfrauen verdanken ihre Verbreitung insbesondere der frommen Angelina von Corbaro (1377—1435). In ihrem ersten Kloster zu Foligno in der Nähe von Assisi (1395) legte sie außer den gewöhnlichen Gelübden auch das der ewigen Clausur feierlich ab. Die Zahl ihrer Klöster in Italien nahm in kurzer Zeit so zu, daß sie im Jahre 1428 schon eine Congregation bildeten, welche die Erlaubniß erhielt, Generalcapitel zu halten und sich eine Generalin zu wählen. Martin V. (1430) schon stellte die Generalin unter den General der Observanten, Pius II. (1459) aber jedes einzelne Kloster, dessen Superiorin jedoch, da das Amt der Generalin zugleich einging, fortan Generalsmacht erhielt. Im Jahre 1481 wählten sich die Nonnen die Amadeisten als ihre Oberen, und als diese unterginngen, einige wiederum die Observanten, andere aber die Ortsbischöfe. Letztere befolgen entweder die von Leo X. bestätigte Regel, oder die von

Digitized by Google

Nicolaus IV. genehmigte, wie solche für die Urbanistinen das Generalcapitel zu Rom (1639) bestimmt hat. Demnach haben sie tägliche Betstunden, öftere Fasten und Aehnliches zu beobachten. Die Zahl der Klöster, mit welchen meist auch Spitäler und Armenhäuser verbunden sind, gibt Johann von Gonzaga am Ende des sechszehnten Jahrhunderts auf hundertfünfzig an, die Zahl der sie bewohnenden Nonnen auf beinahe vier Tausend. Viele derselben bestehen noch jetzt. — Neben den Elisabetherinen stehen als demselben dritten Orden angehörig und dieselbe Pflege der Kranken und Armen ausübend die Hospitaliterinen. Sie entstanden vorzüglich in Frankreich. Hier gab es noch vor den eigentlichen Hospitaliterinen sogenannte Zellenschwestern (soeurs de la celle), welche nur von Allmosen lebten und die Kranken außer dem Kloster besuchten; ferner Mantelschwestern (soeurs de la faille), so genannt nach dem Mantel, womit sie sich beim Ausgehen verhüllten. Wirkliche Häuser für die Aufnahme von Kranken und Armen besaßen aber erst die grauen Schwestern (hospitalières, soeurs grises), so geheißen nach dem grauen Gewande welches sie anfangs trugen; auch in der Folge behielten sie diesen Namen, obgleich an verschiedenen Orten die graue Farbe mit der weißen, schwarzen oder dunkelblauen vertauscht ward. Sie standen in Frankreich und Flandern unter der Aufsicht des Minoritenprovinzials von Paris; der Provinzial Johann Chrochin (1483) gab genauere Statuten, welche von den meisten Klöstern angenommen wurden. Ueberhaupt wichen sie in Beobachtung der Clausur und Ablegung der Gelübde im Einzelnen von einander ab. Zu bemerken ist die Reform, welche Francisca von Besançon, Superiorin zu Salins in Bourgogne, und ihre Tochter Clara Francisca (seit 1608) nach der strengeren Regel Mussarts und unter Gutheißung Urbans VIII. (1638) in vielen Klöstern einführte, besonders zu Paris (Picpus), Lyon, Nancy. Nach Weise der Recollecten richtete die Mutter Johanna von Jesus († 1644) in Verbindung mit dem Recollecten Peter Marchaut († 1661) ihre Klöster strenger ein, vorzüglich in Flandern.

Minoriten verschiedener Observanzen. Obgleich der hl. Franciscus von seinem Orden gesagt hatte, sein Privilegium sey, kein Privilegium zu besitzen, lag es doch in der Natur der Sache, daß der Orden wegen seiner ausgezeichneten Verdienste von den Päpsten mit manchen Vorrechten begabt wurde. Innocenz IV. erlaubte ihm sogar den Besitz von Grundgütern. Vor Allem aber schadeten dem Orden die Streitigkeiten, welche sich in seiner Mitte über strengere und mildere Befolgung der Ordensregel erhoben. So hielten schon dem zweiten Ordensgeneral Elias von Cortona gegenüber, welcher von Franciscus selbst noch bei seinen Lebzeiten eingesetzt, später aber wegen seiner Verweltlichung mit zweimaliger Absetzung bestraft ward, die Cäsariner die größere Strenge aufrecht. Unter Papst Cölestin V. sonderten sich mit dessen Genehmigung die Strengeren als, „arme Einsiedler Cölestiner" von den Minoriten sogar ab, erlagen aber unter dem folgenden Papste Bonifaz VIII.

theils der gegen sie sich erhebenden Verfolgung, theils bildeten sie mit den Strengeren in der Provinz Provence die Congregation der Spiritualen und die von Narbonne. Sie wurden aber von der Kirchenversammlung zu Vienne nicht anerkannt und verfielen bald dem Schisma und der Inquisition (1318). Stiller war die Absonderung der Clareniner in der Mark Ancona (seit 1302), deren Congregation sich den Bischöfen unterwarf. Um die Streitigkeiten, die zwischen den Milderen und Strengeren fortwährend mit Erbitterung geführt wurden, zu beschwichtigen, gaben endlich die Päpste beiden Theilen kirchliche Anerkennung. Hienach besteht die noch jetzt vorhandene Trennung des Ordens in die Conventualen und die Observanten beiderseitig in ihrem Rechte. Conventualen hießen ursprünglich diejenigen, welche bei der eindringenden Lauigkeit und Milderung in den Conventen, Klöstern verblieben, zum Unterschiede von den in Einsiedeleien sich zurückziehenden Brüdern, welche die strenge Regel beobachteten und deshalb Observanten genannt wurden. (Beobachten heißt nämlich in der lateinischen Sprache observare und die Beobachtenden hießen observantes). Jetzt unterscheiden sich die Conventualen von den Observanten nur dadurch, daß sie die von den Päpsten gutgeheißenen Milderungen ihrer Ordensregel, insbesondere den Besitz von Grund und anderm Eigenthum sich gestatten. Obgleich sie in den Zwistigkeiten mit den Observanten unterlagen, so daß sie seit Leo X. (1517) dem General der Observanten untergeben sind, zählen sie jetzt dennoch viele Klöster. Die Observanten aber erstarkten insbesondere seit der Congregation des seligen Paoletto von Foligno (1368); ihre Zahl wuchs auch vorzüglich, da Julius II. ihnen auch die noch einzeln bestehenden Congregationen der Amadeisten, Coletaner, kurz alle Nichtconventualen zuwies. In Italien hießen sie Socolaner nach den hohen Schuhen, welche sie trugen, in Frankreich Cordeliers von dem Stricke, der sie gürtete. Unter den Observanten selbst zeichnen sich wiederum einige durch größere Strenge in der Befolgung der Ordensregel aus. Die Minoriten der strengsten Observanz entstanden durch den hl. Peter von Alcantara (1499—1562). Nach dieser Observanz herrscht die strengste Clausur, die Mönche gehen barfuß, schlafen auf bloßer Erde oder Matten, enthalten sich des Weines, des Fleisches und der Fische. Sie stehen unter dem General der Observanten und besitzen jetzt noch mehrere Häuser in Italien. Die Minoriten der strengen Observanz in Spanien sind zweifacher Art. Die einen haben Johann della Puebla (seit 1489) zum Stifter und bilden eine Provinz von vierzehn Klöstern, die Provinz zu den Engeln, welche mit Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Strenge den Observanten förmlich einverleibt ist; die anderen, gestiftet von Johann von Guadeloupe (seit 1496), befolgen noch größere Strenge, besonders hinsichtlich der Armuth und der Ordenstracht. Sie wurden Brüder von der Kapuze oder auch Barfüßer, endlich verbesserte Observanten genannt, nachdem sie nämlich diesen (1517) unterworfen wurden. Sie verbreiteten sich über zwölf Provinzen in Spanien, Portugal und Indien.

Digitized by Google

In Frankreich erhielten die Minoriten der strengen Observanz den Namen Recollecten, weil sie in vorzüglicher Zurückgezogenheit lebten (recolligere heißt nämlich sich in der Zurückgezogenheit sammeln). Von den Königen begünstigt nahmen sie in kurzer Zeit so zu, daß sie fast 150 Klöster in zwölf Provinzen zählten und selbst als Missionäre in Canada Häuser ihres Ordens errichteten. —

Die Zahl der Ordenshäuser sämmtlicher Observanten beläuft sich angeblich gegenwärtig auf 700, die Zahl ihrer Ordensgenossen auf 14000. Dagegen zählen die Conventualen nur an die 3000 Mitglieder. —

Die Wirksamkeit des Franciscanerordens war von Anfang an mehr auf Hebung und Förderung des christlichen Lebens, als auf Pflege und Ausbildung der Wissenschaft berechnet. Und zwar war nach dem Willen seines hl. Stifters seine Aufgabe, mehr noch durch die That, als durch das Wort zu predigen. „Gehet hin," sprach er zu seinen Jüngern, je zwei und zwei und lobet Gott schweigend in eurem Herzen bis zur dritten Stunde, dann erst möget ihr reden; euer Gebet sey aber gemäßigt, demüthig und stets von der Art, daß der Hörende veranlaßt wird, Gott zu ehren und zu preisen. Allen verkündiget den Frieden, bewahret ihn aber auch selbst in eurem Herzen. Keiner lasse sich verführen zu Haß und Zorn, oder ablenken von der ergriffenen Bahn: denn wir sind berufen, Irrende auf den rechten Weg zu führen, Verwundete zu heilen, Gebeugte aufzurichten". So besorgt war Franciscus, die Wirksamkeit seiner Ordensleute auf ein werkthätiges, erbauendes Leben gerichtet zu halten, daß er für die Reinerhaltung seines Ordens sogar die Annäherung an den Predigerorden für gefährlich hielt, welcher von seinem Orden sich hauptsächlich nur dadurch unterschied, daß er mehr die Verwaltung des mündlichen Lehramtes, die Belehrung durch das Wort sich zur Aufgabe machte. Als der hl. Dominicus ihm einst die Verschmelzung beider Orden in Einen vorschlug, gab er zur Antwort: durch Gottes Gnade besteht weislich zwischen den Orden manche Verschiedenheit hinsichtlich der Gesetze, der Strenge und der Ansichten, damit der eine Vorbild und Sporn des anderen sey, und Jemand, welchem der erste nicht gefällt, den zweiten wählen könne. Demgemäß haben denn auch die Franciscaner nach der hohen und begeisterten religiösen Anschauung, welche ihrem Orden zu Grunde liegt, auf das Leben der Gläubigen in der Kirche einen wunderbar erhebenden und erwärmenden Einfluß ausgeübt, insbesondere als eindringliche Bußprediger. Auch als Missionäre drangen einige in weite Länder vor und erweiterten die äußeren Marken der Kirche. Der stete und unmittelbare Verkehr, worin sie mit dem Volke standen, war in den wirren und unruhigen Zeiten noch besonders fruchtbar dadurch, daß ihrer Wirksamkeit gemäß päpstlichen Vorrechten fast keine Schranke gesetzt war. Trotz dieser vorwiegenden Richtung auf das Leben haben sie sich jedoch auch in der wissenschaftlichen Literatur einen Namen erworben. Franciscus selbst war bei dem tiefen Gefühle, womit er Gott, die Welt der Menschen und der Natur herzinniglich umfaßte, ein wunderlieblicher Dichter, dessen Liebesge-

Digitized by Google

dichte (einige sind übersetzt von Schlosser, vergl. den Katholiken, Jahrg. 1826) nach dem Urtheile von Görres an Lieblichkeit keinen anderen nachstehen (vergl. Görres, der hl. Franciscus als Troubadour, im Katholiken, Jahrg. 1826.). Eine wissenschaftliche Bewegung kam in den Orden insbesondere durch die zwischen den Conventualen und Observanten geführten Kämpfe: doch führte diese Bewegung zu keinem großen Erfolg, da der Streit meist nur untergeordnete und kleinliche Sachen betraf, wie zum Beispiele die Art der Kleidung und andere spitzfindige Erklärungen der Ordensregel. Dagegen standen auch frühzeitig Männer auf, welche mit Recht Zierden ihres Ordens und der Kirche und wahre Leuchten der Wissenschaft genannt werden, welche auf ihre und die ganze Folgezeit auf das Fruchtbarste eingewirkt haben. Es gehören dahin: Alexander von Hales, Bonaventura, Roger Bacon, Johannes Duns Scotus und seine Schule die Scotisten, Wilhelm Occam (worüber die besondern Artikel zu vergl.). Diese wenigen Namen genügen, um zu zeigen, daß der Orden auch in der Geschichte der Wissenschaft eine ehrenvolle Stelle einnehme. Vergl. Helyot T. VII. Fehr I. Bd. 236—307. Hurter, Innocenz IV. Bd. 239—82. Vogt, der hl. Franciscus von Assisi, Tübingen 1840. Chavin de Malan, histoire de St. François d'Assisi, Paris 1841. Deutsche Uebersetzung, München 1842. S—n.

Franciscus von Assisi (der heilige), s. Franciscaner.

Franciscus de Paula, s. Minimen.

Franciscus de Sales, s. Sales.

Francke, Aug. Herm., der berühmte Stifter des Hallischen Waisenhauses, der 1663 zu Lübeck geboren war, wurde im J. 1694 an der neu errichteten Universität Halle zum Professor der orientalischen Sprachen ernannt, und erhielt zugleich die Pfarrei in der Vorstadt Glaucha. Als Pastor konnte er seine Hauptrichtung auf das Praktische recht bethätigen. Die sehr vernachläßigte Gemeinde wurde durch ihn bald aus ihrem sittlichen Verfalle gehoben, vorzüglich dadurch daß sich Francke des Unterrichtes der armen Kinder, und namentlich der Waisen, annahm. Von Menschenfreunden vielfach unterstützt, erweiterte er erst sein Wohnhaus zur Aufnahme verwaister Kinder und im J. 1698 schon konnte er den Grund zu einem besondern Waisenhause legen und dann den Bau desselben nicht nur vollenden, sondern auch weitere Gebäude zu seinen großartigen Humanitätsplänen aufführen. Es wurden Schulen für alle Stände und mehrere Industrie-Anstalten eingerichtet; eine Buchhandlung und Buchdruckerei, eine Bibliothek, eine Pensionsanstalt, eine Apotheke damit verbunden, und zusammen die Francke'schen Stiftungen genannt. Francke's Freund, Carl Hildebr. Freiherr von Canstein, der Pietist und Freund Spener's, vereinigte mit diesen Stiftungen, wozu er bedeutende Geldsummen schoß, eine Bibeldruckerei, wodurch zu erstaunlich wohlfeilen Preisen die hl. Schriften gedruckt und viele tausende Exemplare derselben unter den Unbemittelten verbreitet werden konnten. Daher kann mit Recht die Canstein'sche Bibelanstalt eine Vorläuferin der heutigen Bibelgesellschaften genannt werden.

Digitized by Google

Zur Errichtung aller der so großen und umfassenden Francke'schen Anstalten trug der Staat Nichts bei, alles wurde aus den Privatmitteln und den Werken der Wohlthätigkeit von Menschenfreunden bestritten. Halle wurde durch Francke, der mit Spener auf das innigste verbunden war, Sitz des Pietismus (vergl. d. Art.): es fehlte beiden Männern, die vor allen auf practisches Christenthum drangen und es eifrig zu verbreiten suchten, nicht an Gegnern, die besonders aus der Mitte der strengen Orthodoxen, unter den Theologen auf den sächsischen Universitäten sich erhoben. Francke starb zu Halle als Professor der Theologie und Oberprediger der St. Ulrichsgemeinde im J. 1727. Er verfaßte eine ziemlich große Anzahl Schriften, die großentheils in die practische Theologie gehören. An seinem hundertjährigen Todestag 8. Juni 1827 wurde ihm ein Denkmal gesetzt. Vergl. A. H. Niemeyer, Leben u. Verdienst A. H. Franckens. Halle 1794. Guericke, A. H. Francke. Halle 1828.

Franco von Köln, einer der berühmtesten Namen in der Geschichte der Musik, heißt gewöhnlich Erfinder der Mensuralmusik. Früher galt eine Zeit lang als solcher der Franzose Johannes de Muris. Aber schon die ersten Anfänge der Kritik mußten dieses Vorurtheil beseitigen, und nun trat Franco an die Stelle, auf den die ältesten Schriftsteller über die Mensuralmusik (unter ihnen wie angegeben wird, Johannes de Muris selbst, im Anfange einer unter dem Titel compendium Joannis de Muribus in der Vaticanischen Bibliothek befindlichen Schrift; in seinen von Gerbert herausgegebenen Werken wird Franco mit keiner Silbe erwähnt) zurückverweisen. Allein seine Schrift de musica et cantu mensurabili, welche von Gerbert im dritten Bande der scriptores veteres de cantu et musica sacra herausgegeben ist, zeigte wieder, daß auch er schon viele Vorgänger gehabt hat; denn gleich im Eingange spricht er von vielen andern neuern und älteren Schriftstellern, welche die Mensuralmusik behandelt hätten. Wenn wir nun damit den Schluß seiner Einleitung verbinden, worin er sagt, „daß er die Mensuralmusik kurz abhandeln, dabei, was andere bereits richtig gesagt, aufzunehmen nicht versäumen, auch ihre Irrthümer widerlegen und zurückweisen, und wenn er selbst etwas Neues gefunden, dies mit Gründen unterstützen und beweisen wolle", und nun den ganzen Verlauf der Schrift hindurch die einzelnen behandelten Dinge mit ihren Namen und Zeichen als längst erfunden, angewandt und besprochen vorfinden, so können wir seinen Antheil an der Mensuralmusik näher dahin bestimmen, daß er das zu seiner Zeit bereits vorliegende mannichfaltige Material, dasselbe ordnend, berichtigend und vervollständigend, zu einem zusammenhängenden Systeme gestaltete, welches noch lange die Basis der betreffenden Lehre bleiben konnte. So wird denn von den folgenden Schriftstellern über dieselbe Materie gewöhnlich magister Franco als ein Hauptautor citirt, und so ist es gekommen, daß man ihn, wie dergleichen in der Geschichte der Künste so gewöhnlich und so natürlich ist, geradezu den Erfinder der Mensuralmusik, insbesondere auch der die Mensur ausdrückenden Notenfiguren, genannt hat. Immerhin scheint er unter den frühern Schriftstellern

über die Mensuralmusik der bedeutendste gewesen zu seyn, der zur systematischen Begründung der Lehre von der Mensur und zu deren Verbreitung am meisten beigetragen hat, und als solcher nimmt er mit Recht eine ausgezeichnete Stelle in der Geschichte der Musik ein. — Der Inhalt des genannten Werkes von Franco muß uns auch bei der Bestimmung seines Zeitalters leiten. Denn darüber gibt es keine directe und ausdrückliche Nachricht. Man hat ihn in das elfte Jahrhundert versetzt, weil ein in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu Lüttich lebender, durch vielseitige Gelehrsamkeit berühmter Scholasticus dieses Namens aufgezeichnet war. Dafür, daß dies zugleich der musikalische Schriftsteller sey, haben die Verfasser der histoire literaire de la France, welche diese Combination machen, außer dem Namen nur noch den beiderseitigen Zusatz magister geltend gemacht (die fernere Bezeichnung unseres Franco in Handschriften als Franco Parisiensis scheint ihnen nicht bekannt gewesen zu seyn). Man könnte dem nun allenfalls noch hinzufügen wollen, daß dasjenige, was von dem Lütticher Franco überliefert wird, wenn auch von musikalischen Kenntnissen und Schriften darin speciell keine Rede ist, doch keineswegs fremdartig sey, da er darin unter andern (ebenso wie dies von Johannes de Muris bekannt ist) als Mathematiker gerühmt wird; daß ferner von ihm eine dem Erzbischof Hermann von Köln gewidmete Schrift angeführt wird, was nicht minder zu einem von Köln herstammenden Franco zu passen scheine. Allein, auch abgesehen von dem häufigen Vorkommen des Namens (die oben berührten Verfasser der hist. literaire de la France führen gleich anfangs noch drei andere bekannte Männer dieses Namens an), scheint die in sachlicher Hinsicht zwischen jenem Jahrhunderte des Guido von Arezzo und dem Werke Franco's liegende Kluft keinen weitern Zweifel über die Verschiedenheit der beiden Personen zu gestatten. Weder Guido noch die ihm nachfolgenden bekannten Schriftsteller des elften und zwölften Jahrhunderts sprechen irgend von einer bestimmten Mensur. Bei Franco selbst aber sehen wir nicht etwa erste Anfänge und Versuche, sondern einerseits ein reiches, lange Zeit der Ausbildung voraussetzendes Material über die Mensur, andererseits sehr bedeutende Fortschritte in dem Contrapunkte, mit dessen Fortbildung die der Mensur Hand in Hand geht; beides unter vielfacher Beziehung auf längst vorhergehende Praxis und Litteratur. Nach der andern Seite hin liegt unser Franco dem Marchettus von Padua, der noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts schrieb, schon als einer der ältern Schriftsteller vor. So vermuthete denn schon Gerbert (de cantu et musica sacra tom. II. p. 124.), daß unser Franco dem zwölften Jahrhunderte angehören möge, Kiesewetter aber glaubt ihn, unter Zusammenfassung aller hier in Betracht kommenden Punkte (in einem Aufsatze „über Franco von Köln und die ältesten Mensuralisten" in der Leipziger allg. musik. Zeitung 1828), in die drei oder vier ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts stellen zu können. — Was das Vaterland unsres Franco betrifft, so heißt er in der Mailander Handschrift, woraus Gerbert seine Schrift herausgegeben hat, Franco Parisiensis. Eine andere Abhandlung

Digitized by Google

von ihm soll anfangen: ego Franco de Colonia, wonach er also Deutschland angehört, womit auch die Angabe einiger Schriftsteller des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts zusammenstimmt. Vielleicht sind beide Angaben dahin zu vereinigen, daß Franco, von Köln gebürtig, in Paris lehrte und schrieb; für letzteres könnte man noch den Umstand geltend machen, daß unter den von ihm in seiner Schrift angeführten musikalischen Beispielen ein paar mit französischem Texte vorkommen. Hth.

Frank, Sebastian, gewöhnlich Francus genannt, einer der merkwürdigsten Freigeister des sechszehnten Jahrhunderts, wurde zu Donauwörth in Schwaben geboren. Sein Geburtsjahr und seine Eltern sind unbekannt; eben so wenig wissen wir wie und wo er seine Jugend zubrachte. In den zwanziger Jahren hielt er sich in Nürnberg und der Umgegend auf, 1528 verheirathete er sich mit einer Würzburgerin und blieb in der genannten Stadt bis zum Jahre 1530. Hierauf begab er sich nach Straßburg und Ulm, wo er sich bis zum Jahr 1539 aufhielt. Von da an trieb er sich in verschiedenen Orten in Deutschland herum bis zu seinem wahrscheinlich im J. 1545 erfolgten Tode. — Frank wird bald unter die Schwenkfeldianer, bald unter die Wiedertäufer gezählt, obgleich er keiner der bestehenden Religionsgesellschaften und Partheien angehören wollte. Anfänglich näherte er sich der schroffen Theorie Luthers vom Glauben und von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur. Ueberhaupt scheint er mit dem Wittenbergischen Reformator in genauerer Verbindung gestanden zu haben, wie ihm denn auch derselbe noch im J. 1530 eine Vorrede zu seinem Werke über die Türken schrieb. Später jedoch, als sich die Ansichten Frank's mehr entwickelt hatten und derselbe seinen Negationsproceß weiter, d. h. consequenter fortgeführt hatte, änderte sich das gute Einvernehmen zwischen ihm und den obersächsischen Theologen. Seine Lehre wurde nicht allein von den zu Schmalkalden im J. 1540 unter Melanchthons Vorsitze versammelten Theologen verworfen, sondern Luther sprach sich auch noch nach Franks Tod im J. 1545 in einer Vorrede zu einem Gespräch zu Ehren dem Ehestand „sehr bitter und unglimpflich" über ihn aus, indem er ihn ein Lästermaul nannte, das des Teufels eigen und liebstes Maul gewesen sey; ferner einen Enthusiasten oder Geisterer, dem nichts gefalle, als Geist, Geist, Geist; der vom Wort, Sacrament und Predigtamte nichts halte u. s. w.

Als Quelle seines Systems ist seine Unterscheidung zwischen dem äußern Worte und dem innern anzusehen, welche er allerdings mit Denk und Hetzer gemein hatte. Das göttliche Wort ist Alles in Allem und ihm sollen wir folgen. Es gibt aber ein doppeltes Wort Gottes, ein äußeres und ein inneres. Jenes ist die Schrift, dieses ist das rechte eigentliche Wort Gottes, welches in die Brust jedes Menschen gegeben ist. Die Schrift kann ohne dieses nicht verstanden werden. Sie ist deßhalb unverständlich, in Parabeln und Allegorien eingehüllt, und für den gewöhnlichen Menschen bedeutet sie nichts. Das eigentliche Wort Gottes ist das innere, das Gesetz Gottes, das in unsere Herzen geschrieben ist. Daher kann

Digitized by Google

Einer das lebendige Wort Gottes haben, auch wenn er die Schrift nicht besitzt. Denn das wahre Wort Gottes ist von Ewigkeit gewesen, ehe die Schrift war und wird auch seyn wenn die Schrift nimmer ist. Darum lasse sich Niemand mit dem Buchstaben der Schrift betäuben und bezaubern, sondern erwäge und probire zuvor die Schrift, wie sie sich mit seinem Herzen vergleiche. Ist sie wider dein Gewissen und einwohnend Wort, so hüte dich bei Leib: sie ist nicht recht nach dem Sinne des Geistes verstanden und ausgelegt: denn die Schrift soll unserm Herzen und Geist Zeugniß geben, und nicht dawider seyn und wie man die Geister zuvor probiren soll, also auch den Buchstaben der Schrift, ob er nach dem Sinn Christi sey ausgelegt und eingeführt. In seiner Lehre von Gott näherte sich Franck, wie K. Hagen sagt, dem System Spinozas, indem er sogar den Ausdruck Substanz zur Bezeichnung des Wesens Gottes gebraucht. Uebrigens dachte er sich, ähnlich wie in neuester Zeit Feuerbach, unsere Erkenntniß Gottes als etwas bloß Subjectives. Alle Accidentia, Affekt, Zufall, die man Gott andichtet, sind allein in uns und gar nicht in Gott, in dem kein Bedürfniß, Leid, Unwille u. s. w. fallen mag. Darum ist er ihm auch also, wie er ihn glaubt und denkt. So nimmt nun Gott in uns unsere Armuth und unsren Willen an. Gott kann viel Dings an sich selbst ohne Creatur nicht haben, das er erst in der Creatur wird und annimmt, als Weise, Statt, Ordnung, Zeit, Maß. Also will Gott in Creaturen, der doch ohne Creatur, unbeweglich und willenlos ist. Summa, Gott wird erst in uns zum Willen, an sich willenlos; wie wir ihn nun in uns ziehen, so will Gott. Aehnlich faßt er auch die Erlösungstheorie. So ist auch Gott, sagt er, nie über uns entrüstet gewesen. Der Zorn lag allein in uns selber, und so heftig, daß uns Niemand denselben ausreden konnte, so daß Gott seinen Sohn schicken mußte, um die Feindschaft, welche zwischen uns und Gott in uns war, abzugraben. Auf Gottes Seite hätte es dies nicht bedurft: aber wir konnten es nicht glauben, wir waren so voller böses Gewissen gesteckt. Hätten wir in Gott immer nur die Liebe gesehen, hätte er nicht nöthig gehabt, Christum uns zu schicken, in ihm zu zu Fleisch zu werden. Die göttliche Vergebung war schon vor dem Sündenfalle vorhanden: aber bei den Menschen, die alle Dinge zeitlich und äußerlich erfassen, erst dann, wenn sie ihnen offenbar werden, trat das Bewußtsein dieser Vergebung erst mit dem zeitlichen Christus ein. Erst mit seinem Opfertode glaubten die Menschen einen gnädigen, versöhnten Gott zu erhalten, während dieser doch schon von Anbeginn an uns ein gnädiger und gütiger Gott war: wir aber hielten ihn nur für einen zornigen Gott. Christus selbst ist ihm das innere Wort, welches von Anfang an gewesen und nicht erst mit dem historischen Christus angefangen hat. Durch Christus seyen die göttlichen Ideen nur deutlicher ausgesprochen und uns zum Bewußtseyn gebracht worden. Das Wesen Christi aber ist die Liebe, sowie auch das Wesen Gottes. Darum begreifen die Schrift, das Gesetz, die Propheten Alles in der Liebe. Ergreife die Liebe in Dir, so hast du beide, Gott und Christum ergriffen und kannst nicht

Digitized by Google

ſündigen oder fallen. Dem bisher Angeführten zu Folge iſt es nur conſequent, wenn Frank das Weſen der Religion und Frömmigkeit in die Innerlichkeit ſetzt. Es iſt gleich viel, du ſagſt Glaube, Liebe, Geſetz, Gottesfurcht, Hoffnung, Gebet oder Chriſtus mache ſelig. Denn es iſt Alles gleich: es ſind nur andere Namen. Dieſe innere Geſinnung muß ſich nun aber, wenn ſie wirklich vorhanden iſt, auch nach außen bethätigen. Der Glaube, ſagt er, iſt nie ohne Wirkung d. h. ohne Wirkung der Liebe. Wo die Werke der Liebe fehlen, da iſt gewiß und wahrlich weder Chriſtus noch Glaube, noch heiliger Geiſt, ſondern nichts als ein falſcher, betrüglicher Ruhm und Name. Es iſt wahr, die Werke machen nicht ſchlecht oder fromm, aber ſie ſind ein Zeugniß vom Menſchen. Die gute, wohlſchmeckende Frucht zeugt, daß der Baum gut iſt. Alſo macht Mord, Ehebruch keinen Sünder, ſondern bezeugen, daß er ein Bub, Mörder oder Sünder iſt. Beſonders wurde Frank vorgeworfen zu lehren, daß alle Sünden gleich ſeyen. Die Sünde iſt ihm aber allein im Willen und Affekt und iſt nichts anderes, als eine freiwillige Abkehr von Gott und eine Kehr zu ſich ſelbſt. Ob die Sünde begangen oder ob ſie gehindert wird, darauf kommt nichts an: denn im Willen des Menſchen iſt ſie ſchon begangen. Summa, Alle Sünd und Gerechtigkeit iſt inwendig ein geiſtlich Ding im Herzen, von Gott oder dem Satan gepflanzt. Darum iſt alle äußerliche Abgötterei, Sünde und Gottesdienſt eigentlich kein Gottesdienſt, Sünde und Abgötterei, ſondern nur eine Frucht, Ausdruck und Ceremonie derſelben, ſo zuvor im Herzen ſind und daraus entſpringen. Dieſer ſeiner myſtiſch-pantheiſtiſchen Anſicht gemäß konnte Frank, wie ſchon oben bemerkt, weder zu den beſtehenden Religionspartheien eine Neigung haben, noch ſelbſt eine eigene Secte bilden wollen. Sehr bezeichnend für ſeinen Standpunkt iſt, wie er ſich in dieſer Beziehung ausſpricht: Es gehet mir auch mit etlichen alſo, darum, daß ich die Schrift nicht allewege an allen Orten, wie ſie, verſtehe, ſondern meine Gaben der Gemeine Gottes zu gut nicht für Artikel des Glaubens, ſondern zu prüfen und zu urtheilen vorlege. So verruft der mich für einen Sonderling, der für einen Sectirer, der für einen Letzkopf und Wiedertäufer, dieſer noch ärger, ſo doch meinem genio gar zuwider iſt, und mich bisher mit Gottes Gnade ſo unpartheiiſch gegen jedermann gehalten habe, ja ein ſolches Mißfallen ob allen Secten und Abſonderungen, daß ich auch noch unter dem Papſtthum, Türken, allen Secten, Völkern und Nationen meine Brüder und Glieder des Leibes Chriſti zu ſeyn achte. . . . . Ein Jeder kann für ſich ſelbſt wohl fromm ſeyn, wo er iſt, darf nicht aber hin und her laufen, eine ſondere Secte, Taufe, Kirche ſuchen, anrichten und auf einen Haufen ſetzen und ſeinem Anhang zu lieb glauben, fromm ſein und zu Dienſt heucheln. Daher ſind ihm auch die Ceremonien etwas Gleichgültiges, ja nach Umſtänden Verwerfliches. Alles, was äußerlich iſt und zeitlich, als Beſchneidung im alten Teſtament, im neuen Taufe, Schlüſſel, des Herrn Brod, auch Chriſtus ſelbſt nach dem Fleiſch ſind nicht Gottes Wort, ſondern allein ein Schatten und Figur deſſelben. Das innerliche Wort Gottes

Digitized by Google

aber bleibt immer. Denn das Wort Gottes ist nicht also Fleisch geworden, daß es jetzt nimmer Geist, sondern Fleisch sey, sondern es hat sich mit dem Fleisch nur bekleidet, ist sichtbar worden. Ist nun Christus, der Sohn Gottes, nach dem Fleische nicht Gottes Wort, so ist dieses noch weniger Taufe, Beschneidung, Tempel oder überhaupt etwas Aeußerliches. Gott ist ein Geist, und es ist ihm, daher an solchen äußerlichen Dingen nichts gelegen, ja sie sind ihm ein Gräuel, wenn man alle äußerlichen Dinge nicht versteht und braucht als Figur, Erinnerung, Einleitung, sondern Gott damit hofiren will: als da sind Beschneidung, Tempel, Taufe, Nachtmahl, Kirche, Bann, Schlüssel. Bitter spricht er sich gegen die neue Orthodoxie im Protestantismus in folgenden Worten aus: Doch sehe Dich eben für, der Teufel, der nicht feiern kann, hat den Papst ausgenützt, und er ist bei vielen also entdeckt, daß er sich unter dem Papst nicht mehr verbergen kann. Hierum wird er ein ander geschwinder Papstthum errichten. Da richte dich nach, und gehet schon tückisch im Schwang, daß wir nicht allein auf den entblößten Teufel im Papst nur glaffen, und dieweil einen anderen vor der Thüre lassen einkommen in den Tempel Gottes, d. h. in unser Herz und Gewissen, das allein Gott und seinem Wort geweiht seyn soll. Die Welt, die in allweg betrogen seyn will, muß doch einen Papst haben, ja sollte sie ihn stehlen und alle Tage einen neuen haben.

Aus den bisher angeführten Kernpunkten seiner Lehre gibt sich uns Frank als einen Geist zu erkennen, der die ganze Objectivität, wie sie sich durch die Geschichte seit anderthalb Jahrtausenden aufgebaut hatte, von sich warf und einem vollendeten Subjectivismus huldigte, weßhalb ihn der früher angeführte Historiker den Repräsentanten der reformatorischen Richtung und den Vorläufer einer neuen Entwicklung des menschlichen Geistes nennt, in welchem die Ideen der neuern Philosophie nicht bloß bereits im Keime vorhanden seyen, sondern von dem auch manche derselben schon vollkommen ausgebildet worden seyen. Auf jeden Fall muß man demselben, vom Standpunkt des Protestantismus aus betrachtet, mehr Geist und Consequenz zusprechen, als den Reformatoren, welche die Auctorität der Kirche verwarfen und nur ihre eigene Auctorität anerkannt wissen wollten und dem Processe der Negation eine willkührliche Grenze setzten. —

Frank ist außerdem als Historiker von Bedeutung, als Verfasser mehrerer geschichtlicher Werke, von denen seine allgemeine Chronik das wichtigste und berühmteste ist. Dasselbe zerfällt in drei Theile, von denen der eine bis auf Christus und der zweite bis auf Karl V. reicht, während der dritte die Kirchengeschichte enthält, und besonders durch die Darstellung der Ansichten der Reformatoren sowie der Männer freierer Richtung und der Wiedertäufer von Interesse ist. Daß dieses Werk bei seinen Zeitgenossen Beachtung fand, geht daraus hervor, daß es mehrere Auflagen erlebte. Unter seinen übrigen zahlreichen Schriften führen wir an: Paradoxa oder 200 Wunderreden und Räthsel aus der hl. Schrift;

Digitized by Google

das verpitschirte mit sieben Siegeln verschlossene Buch, das recht Niemand aufthun und lesen oder verstehen kann, denn allein das Lamm, und die mit dem Lamm bezeichnet dem Lamm angehören; ein Buch von dem Reiche Christi, von dem Baum des Wissens, Gutes und Böses. — Obwohl Frank keine Secte gestiftet hat, so hat derselbe doch besonders in Oberdeutschland viele Anhänger hinterlassen, welche übrigens bei dem raschen Ueberhandnehmen der orthodox-protestantischen Richtung immer mehr Terrain verlieren und daher bald aus der Geschichte verschwinden mußten. — Vergl. Bayle dict. hist. Art. Francus. Arnold, Kirchen- und Ketzergeschichte, Theil II. XVI. c. 21. §. 40 ff, besonders aber das in vieler Hinsicht ausgezeichnete Werk K. Hagens, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Erlangen 1844. 3. Band S. 314—396.

Brischar.

Frankreich. Dieses Land wurde im Alterthum Gallien genannt und von keltischen Stämmen bewohnt. Die Anfänge der christlichen Kirche in Gallien führt Baronius zum Jahr 74 auf die apostolischen Zeiten zurück. Der hl. Petrus ordinirte dieser Angabe zufolge die Bischöfe von mehreren Städten; die Gewähr fehlt.

Um das Jahr 95 nach Chr. nennt das römische Martyrologium den Bischof Taurinus in Ebroica, Evreux in der Normandie; Lucianus in Bellovacum, Beauvais, Dionysius in Parisii, Paris, Nicasius in Rotomagus, Rouen, und Andere. Erwiesen ist es, daß die Städte und Kastelle, welche die Römer anlegten, auch die Pflanzstätten des Christenthums wurden, das bei dem Verkehr der Gallier mit ihren Stammgenossen, den Galatern in Asien, höchst wahrscheinlich von daher zu ihnen kam, aber durch Rom verbreitet wurde und sich zu seiner Bedeutung erhob. Im zweiten Jahrhundert sehen wir an der Spitze der christlichen Gemeinden und Missionsstätten im Süden den hl. Pothinus, welcher in einer Verfolgung, wovon die Christen zu Vienna und Lugdunum ihren Brüdern in Asien und Phrygien in einem griechischen uns aufbehaltenen Schreiben Kunde gaben, 90 Jahre alt sein frommes Leben 177 im Kerker endigte. Er war wie sein Nachfolger, der hl. Irenaeus, welcher 202 den Märtyrertod erlitt, aus Asien gekommen; letzterer ward die Leuchte des Evangeliums in Gallien genannt, und das mit Recht; denn er sendete den Fervolus und Ferutius als Glaubensboten zu den Helvetiern und Sequanern, wirkte auch durch seine Schriften zum Heile der jungen, ihm untergebenen Gemeinde, und legte wahrscheinlich zu Lugdunum eine Katechetenschule an. Die Gemeinden in Vienne und Lugdunum haben auch griechische Briefe an den Papst, den hl. Eleutherius abgesendet. Auf einen Verband mit Rom, welcher die gallischen Christen dem römischen Bischofe untergeordnet haben möchte, läßt sich aus dieser Angabe nicht wohl schließen. Nach Tertullian gab es zur Zeit des hl. Irenaeus mehrere christliche Gemeinden in verschiedenen Gegenden Galliens. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts unter der Regierung des Kaisers Decius bestanden nach Gregor von Tours die Bisthümer Turones (Tours), Arelate (Arles), Narbona, Tolosa,

Digitized by Google

Parisii, Arverna und Lemovicum. Sicher gab es auch Bischöfe in Geneva, Genf; Rotomagus; Pictavium (Poitiers), und Ambianum, Amiens, da auf den Concilien zu Lugdunum einmal 12 und dann 13 Bischöfe erschienen. Treviri, die bedeutendste Stadt in Gallien, auch das zweite Rom genannt, hatte ohne Zweifel schon zu Anfang des 4. Jahrhunderts eine bischöfliche Kirche; sie war auf dem Concil von Arles 314 vertreten. Die Metropolitanverfassung begann mit dem Ende des 4. Jahrhunderts, war aber keineswegs mit der politischen Eintheilung der Provinzen verbunden; denn die zweite narbonensische Provinz, und die der See- und grajischen Alpen hatten längere Zeit keine eigne Metropolitane, sondern sie standen unter dem Bischofe von Arles, welcher die Rechte eines Metropoliten beanspruchte, seit der Praefectus praetorio seinen Sitz von Treviri nach Arles verlegt und dieses dadurch zu Galliens Hauptstadt gemacht hatte. Später galt die bürgerliche Eintheilung des Landes als Norm für die kirchliche, und die Hauptstadt der jedesmaligen Provinz war auch die Metropole derselben.

Die Rohheit der Zeit, die häufigen Angriffe der Germanen, die seit 406 fast ungehindert Gallien durchzogen, das burgundische und westgothische Reich stifteten, dann den Franken wieder Platz machen mußten, hemmten die gedeihliche Entwickelung des Christenthums in diesen Landen, wenn auch Chlodwig mit seinen Franken sich bekehrte. Häufige Concilien wurden nöthig, um, wie der Papst Hilarius verordnet, und wie es in der Absicht des nicänischen Concils lag, zu beseitigen, was bei der Ordination der Bischöfe und der Annahme der Priester gegen die apostolischen Vorschriften geschehen sey, und im Leben des Klerus Aergerniß gebe. Hatte einerseits der fromme Sinn einzelner Gläubigen die Kirche bereichert, zumal, da seit 321 zu Gunsten derselben zu testiren gestattet war, und so das materielle Wohl derselben gefördert, so führte, zu ihrem größten Nachtheile auf der andern Seite, die Aussicht auf ein bequemes Leben eine Menge Leute ohne Bildung und Sitte in den Besitz hoher geistlicher Würden. Die Bestechung wurde als das sicherste Mittel zur Erreichung des Zweckes angewendet und es konnte nicht ausbleiben, daß nicht blos Laien, ohne vorher niedere kirchliche Aemter verwaltet zu haben, sondern sogar Verbrecher den bischöflichen Stuhl bestiegen, wie es sich aus dem Zeugniß des Sidonius Apollinaris und den Briefen Cölestins I. ergibt. Dieser Unfug hatte zur nothwendigen Folge, daß die Geistlichkeit darauf hinarbeitete, das Wahlrecht der Gemeinden immer mehr zu beschränken und an sich zu ziehen.

Auf den Inseln Lerina und Lero, St. Honoré und Ste. Marguerite an der Südküste Galliens wurden die ersten Klöster errichtet. Der hl. Martin war ein vorzüglicher Beförderer des Mönchswesens. — Der Bischof von Rom gewann erst einen nachweislichen Einfluß auf die Kirche in Gallien in dem Streit, welcher sich zwischen dem Bischofe von Arelate und dem von Vienna bezüglich ihrer Ansprüche auf Metropolitanrechte erhob, nachdem das Concil zu Taurinum 397 die Entscheidung vergebens ausgesprochen hatte.

Im Jahre 450 bestimmte Leo der Große den Bischöfen von Vienna und Arelate ihre Sprengel, und Hilarius bestätigte 462 diese Vertheilung.

Digitized by Google

Daß Geſuche an Rom vorausgegangen ſein mußten, läßt ſich daraus ſchließen, daß Zoſimus den Patroklus, Biſchof von Arles, zu ſeinem Vikare in den galliſchen Ländern gemacht hatte. Gregor der Große verweiſt in einem Rundſchreiben an die Biſchöfe Galliens bei Streitigkeiten auf den Biſchof von Arles, ſeinen Vikar nach altem Brauch.

Zu Anfang des 7. Jahrhunderts waren Lugdunum, Rotomagus, Turones, Senones, Treviri, Remi, Vienna und Arelate, Bituricae, Eluſa und Ebredunum die Metropolen der galliſchen Kirche. Die beiden germaniſchen Provinzen, die maxima sequanorum, die grajiſche, penniniſche und zweite narbonenſiſche Provinz ſcheinen zu Vienna und Treviri gehört zu haben.

Zur Kirchenprovinz von Vienna gehörten im 5. Jahrhundert die Bisthümer Valentia; Tarentaſia in Savoien; Geneva am Genferſee und Gratianopolis, das heutige Grenoble; zu der von Arelate die Bisthümer Baſeo, Vaiſon; Maſſilia, Marſeille; Arauſio, Orange; Avenio, Avignon; Forum Julii, Frejus; Antipolis, Antibes; Vivarium oder Alba, Viviers; Civit. Tricastinorum, Trois Châteaux; Dea. Die in der Dauphine; Carpentoracte, Carpentras; Cabellio, Cavaillon an der Durance; Apta, Apt am Calavon; Vapincum, Gap in der Dauphine; Segeſterica, Siſteron an der Durance; Tolonum, Toulon; Aquae, Aix; Reji, Riez und Vendaca, Venasque.

Die Kirchenprovinz von Treviri iſt in Art. Deutſchland (S. II. 328) nach zu ſehen.

Der Metropole Lugdunum, Lyon, waren untergeben: Auguſtodunum, Autun; Cabillo, Chalons sur Saone; Lingones, Langres und Matisco, Maçon in Bourgogne.

Die Suffraganate von Remi ſind: Ambiani; Sueſſio; Lugdunum clavatum, Laon in Isle de France; Bagacum Nerviorum, le Hainauld in Hennegau; Catalauni; Silvanectum, Senlis in Isle de France; Auguſta Vermandurorum, St. Quentin an der Somme; Noviomagus, Noyon an der Somme, und Atrebate, Arras in Artois.

Zur Kirchenprovinz Rotomagus gehörten Abrincae, Abranches; Conſtantia, Coutances am Sioule; Lexovium, Liſſieux; Orimum; Ebroica, Evreux; Sagi, Seez; und Bajocaſſi, Baieux am Aure.

Turones zählte zu ſeinem Sprengel Namnetum, Nantes; Redones, Rennes; Cenomani, le Mans an der Sarte; Venetia, Vannes und Andegavi, Angers an der Majenne.

Die Metropole Senones umfaßte das Gebiet der Bisthümer: Pariſii; Aurelianum, Orleans; Autiſſiodorum, Aurerre; Tricaſſes; Carnotum; Nivernum, Nevers; Meldae, Meaux an der Marne.

Die Kirchenprovinz von Ebredunum beſtand aus den Bisthümern Nicaea, Nizza in Piemont; Dinia, Digne in der Provence; Sanicium, Senez eben daſelbſt; Glannata, Glandèves; Cemelia, Cimia in Piemont und Vincium, Vence in der Provence.

Digitized by Google

Die Metropole Bituricae hatte zu Suffraganen die Bischöfe von Civitas Gabalum, Javoulx in Languedoc; Lemovia, Limoges; Caduroi, Cahors in Guyenne; Rutena, Rodez ebendaselbst; Albiga, Alby in Albigeois und Arverna, Clermont.

Die Kirchenprovinz Burdigala begriff in sich die Bisthümer Petricorium, Perigueux in Perigord; Pictavi, Poitiers; Santones, Saintes an der Charente; Encolisma, Angoulesme in Angoumois, und Aginnum, Agen in Guyenne.

Die Suffraganate endlich von Elusa sind Vasatae, Bazas in Guyenne; Lactora, Lecture; Auscii, Auch in Armagnac; Vicus Julii, Air am Adour; Lascara auch Civitas Benearnentium, Lescar in Bearn; Olora, Oleron am Gave; Bigorra, Tarbes in Bigorre; Convenae, St. Bertrand an der Garonne; Consoranni, St. Lizier am Salat und Aquae, Acqs oder Dax am Adour.

Gallien zählte somit im Beginn des 6. Jahrhunderts 99 Suffraganate unter 12 Metropolen.

Die einzelne Geschichte dieser Diöcesen gibt das gelehrte Werk Gallia Christiana. In der späteren Zeit kamen etwa um 1026 Treviri, Arelate, Vienna, Lugdunum und Ebredunum mit Burgund an Deutschland. Siehe diesen Artikel II. Seite 332. Auch, Bordeaux, Bourges, Dol, Narbonne, Rheims, Rouen, Sens und Tours sind die Erzbisthümer im 11. Jahrhundert. Dol gehörte eine Zeitlang zur römischen Diöcese unter Gregor VII. In dem Jahre 1245 kam die Provence, und 1349 die Dauphiné an die französische Krone und mit ihnen die Kirchenprovinzen von Arles, Aix, Embrun, Monstiers en Tarantaise, Vienne und Lyon. Zur Zahl der Erzbisthümer fügte Johann XXII. Toulouse 1317 mit den Bisthümern Lavaur, Pamiers, Lambez, Montauban, Rieux, Papoul und Mirepoix. Durch den westphälischen Frieden 1648 kam das Oestreichische Elsas an Frankreich; Metz, Toul, Verdun besetzte Heinrich II. schon 1552, und der Friede von Ryswick 1697 sicherte ihm auch Straßburg. Im Jahre 1766 wurde das Herzogthum Lothringen mit Frankreich vereinigt, und somit das Gebiet seiner Kirche abermals vergrößert und abgeschlossen.

Die römisch katholische Kirche in Frankreich war mit der Zeit mächtig geworden und in den Besitz von mehr als dem siebenten Theile des liegenden Grundeigenthums gekommen. Mit Ausschluß der sogenannten ausländischen Geistlichkeit d. h. der deutschen und belgischen Bischöfe, welche die geistliche Aufsicht über französisch gewordene Landestheile behielten, hatte sie im Jahr 1654, 180,000 Lehngüter, worunter 83,000 Standesherrschaften waren; außerdem besaß sie 240,000 Meiereien, 1,700,000 M. Weinberge, 400,000 abgerechnet, wovon sie den dritten oder vierten Theil des Weinertrags erhielt, 600,000 Morgen lediger Feldgüter, 135,000 Weiher 900,000 M. Wiesen, 1,800,000 M. Wald und 1,400,000 M. Weiden. Von Hammerwerken und Mühlen aller Art besaß sie 245,000 Wasserräder; ihr Reichthum war so groß, daß kaum ein Grundstück zu finden war, auf welches sie nicht eine Rente, Hypotheke oder eine fromme Stiftung besaß,

Digitized by Google

die eine jährliche Abgabe von ½ bis 3 Livres für eine Messe oder Kerze auf ewige Zeiten stipulirte. Der Finanzminister Necker schätzte in seinem compte rendu au Roi 1781 die Einkünfte der gesammten Geistlichkeit auf 130,000,000 Livres oder 35,000,000 Thaler. Vor dem Ausbruch der Revolution zählte die gallikanische Kirche, ohne das päpstliche Gebiet von Avignon und Corsika, 130 und mit ihnen 139 bischöfliche Diöcesen. Die Zahl der regulirten Abteien war auf 368, die der Mönchsklöster auf 115, der Nonnenklöster auf 253 gestiegen; aber seit Ludwig XVI. waren sie nicht mehr so zahlreich bewohnt; denn die 80,000 Mönche und Nonnen zu Anfang seiner Regierung waren 1789 bereits auf 20,000 zusammengeschmolzen. Ihrem äußeren Bestande brachte der 4. August desselben Jahres großen Nachtheil. Die constituirende Nationalversammlung hob unter der Proclamation der Menschenrechte die Privilegien der Stände, die Feudalrechte und Zehnten auf. Die Kirchengüter wurden mit den königlichen Domainen im November für ein Eigenthum der Nation erklärt und 400 Millionen Assignaten darauf defretirt; am 13. Februar 1790 wurden die Orden und Klöster aufgehoben, und am 26. September von den Geistlichen der Eid auf die Constitution verlangt. Viele verweigerten ihn; viele wanderten aus. Am 26. Mai 1792 wurde die Deportation der unbeeidigten Priester vorgeschlagen, aber vom Könige nicht genehmigt, indessen steigerten sich die Trübsalen, welche über sie hereingebrochen waren, und Vielen wurde Gelegenheit gegeben, ihre Tugend und Aufopferung für die heiligen Pflichten ihres Berufes in den Verfolgungen dieser so stürmischen Zeit zu bewähren. Am 2. September wurden sie in Masse hingemordet, septembrisirt, und unter der unumschränkten Herrschaft Robespierre's aller Religion Hohn gesprochen. Erst am 15. Juli 1801 hörten die Drangsalen der Kirche theilweise auf; durch das Concordat mit Pius VII. (vergl. den Art.) wurde der katholische Cultus in Frankreich wieder hergestellt. Die Einrichtung von 50 Diöcesen wurde verfügt und durch die Bulle vom 3. December 1801 der Sprengel einer jeden begrenzt. Die Verfassung vom 4. Juni 1814 durch die Bourbons gestattete Art. 5 freie Ausübung einer jeden Religion, erklärte aber zugleich Art. 6 die katholische als Staatsreligion. Die Verfassung von 1830 hat diese Bestimmung aufgehoben und die katholische Religion gilt jetzt nur als die der Mehrzahl der Franzosen.

Der päpstliche Stuhl indessen und ein großer Theil des französischen Klerus verlangte, in Anbetracht, daß der Status vor der Revolution nicht wohl wieder hergestellt werden könnte, daß die Bisthümer vermehrt und die Klöster neu eingerichtet werden sollten. Das Concordat vom 17. Juni 1817 setzte nun 92 Bisthümer an, ermäßigte aber wegen neuer Verhandlungen in der Circumscriptionsbulle vom 10. October 1822 ihre Zahl auf 80, worunter 14 die Metropolitanrechte erhielten.

Für die innere Ausbildung der Kirche und ihre Selbstständigkeit war der Streit von großem Gewichte, welchen der Papst Bonifacius VIII. mit dem Könige von Frankreich, Philipp dem Schönen, wegen verschiedener

Digitized by Google

Eingriffe des letztern in die Rechte der Kirche zu führen gezwungen war. (Vgl. d. Art. Bonifacius VIII). In dem Zeitraume von 1308 — 1377, in welcher von Avignon aus die Kirche beherrscht wurde, mußten der gallikanischen Kirche manche Privilegien zugestanden werden, welche neben so vielen durch die weltliche Herrschaft nothwendig gewordenen Bedrückungen des römischen Hofes und in Verbindung und Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Baseler Concils die pragmatische Sanction Carls VII. zu Bourges im Jahr 1438 herbeiführten. Diese bezog sich in 23 Artikeln auf die ältere Disciplin und beschränkte die Gewalt des Papstes. Damit war das Schisma ausgesprochen; es dauerte bis 1516, wo eine Bulle Leos X. die pragmatische Sanction förmlich aufhob und die Bulle unam sanctam bestätigte.

An die Stelle dieser pragmatischen Sanction trat nun ein Concordat welches nur zum kleinen Theile die Grundsätze der Pragmatik fest hielt. Siehe Fleury hist. ecclesiast. ad. ann. 1516.

Die Religionskriege, welche aus Ehrgeiz und Herrschsucht geführt, Frankreich in sich zerfleischten, haben zur Vergrößerung der Macht der Kirche viel beigetragen, ebenso der wechselvolle Streit gegen die Jansenisten, in dem sich die Orden bekämpften. Man sehe hierüber die Artikel Bartholomäusnacht, Bajus, Jansenisten, Religionskriege. Die Weise, wie die einzelnen Bullen, welche der Papst gegen die irrigen Ansichten erließ, in der gelehrten Welt aufgenommen wurden, zeigte, daß die Macht Roms nicht mehr so entschieden war wie früher. Das verleitete auch den herrschsüchtigen Ludwig XIV. im vermeinten Gefühl erlittener Kränkung die gallikanische Kirche von dem Verbande des von ihm bereits mehrfach ungescheut mißhandelten apostolischen Stuhles mehr frei zu machen, und es erschienen 1682 durch ihn jene 4 Artikel von den Freiheiten der gallikanischen Kirche, welche die Gesammtheit der französischen Geistlichkeit erließ, um selbstständig zu seyn, in der That aber um die Abhängigkeit von Rom mit der vom Könige zu vertauschen. (Siehe gallikanische Freiheiten.).

Die Protestation von Innocenz XI. und die Verdammungsbulle von Alexander VIII. gegen die gallikanischen Artikel waren ohne Erfolg. So wurde der Riß entschieden, und es trat nach einigen Beziehungen hin eine Spaltung mit dem hl. Stuhle ein, wenn auch sonst der Zusammenhang mit demselben durch die Artikel gewahrt wurde.

Die Wechselfälle der Kirche aus der neusten Zeit sind schon berührt, so wie die Organisation vom Jahre 1822. Was den Protestantismus betrifft, so kommt er besonders im Süden vor. Ueber die ersten Erscheinungen der antikirchlichen Richtung siehe: „Albigenser". Gegen das Eindringen der Reformation hatte Franz I. strenge Gebote erlassen, aber seine schwachen Nachfolger und die politischen Partheien mit ihren Zwecken, der Ehrgeiz des Hauses Guise, das sich auf den Trümmern des Thrones von Frankreich zu erheben trachtete, die Machinationen Philipps II. von Spanien, der Frankreich und seine Entwürfe auf die spanischen Besitzungen in den Niederlanden, welche nach den rélations des ambassadeurs Véne-

Digitized by Google

tiens in der collection des documents inédits sur l'histoire de France von Tommaseo (1838) der ſtehende Gedanke des Hauſes Valois geworden waren, und die Toleranz gegen die Calviniſten zu Zeiten nöthig machten, durch Bürgerkrieg und Zwietracht zu entkräften ſuchte, haben weſentlich zur Förderung des Proteſtantismus beigetragen. Was die Partheien in einem blutigen dreißigjährigen Kampfe (vgl. Religionskriege, franz.) Greuelhaftes gegen einander verübten, das war nicht einzig die Folge des religiöſen Fanatismus, ſondern zum großen Theile der politiſchen Tendenzen, welche ihn aufgeſtachelt hatten und in derſelben Weiſe von Spanien gegen Frankreich gerichtet waren, ja um der Selbſterhaltung willen gerichtet ſeyn mußten, wie umgekehrt dieſes in dem großen deutſchen Kriege die Macht des Hauſes Habsburg und Spaniens durch die Unterſtützung der Proteſtanten zu brechen ſuchte. Im eignen Lande verfolgte es ſie, weil es hier galt, die politiſchen Factionen nieder zu halten und ſeine Macht zu conſolidiren. Es iſt ſchwer zu glauben, daß Carl IX. vor dem Ausbruche der Bartholomäusnacht unredliche Abſichten gegen die Hugenotten gehegt habe, die bei ihrer Verbreitung ſeine mächtigen und natürlichen Stützen werden mußten und zu ſeinen Plänen gegen die ſpaniſchen Niederlande ihm nöthig waren. Die Bartholomäusnacht war ein Staatsſtreich, mehr auf die Lähmung der königlichen Macht, als auf die Gefahr berechnet, welche die katholiſche Religion laufen konnte; die katholiſche Religion mußte andern Abſichten zum Deckmantel dienen und hat nun für ſie die hergebrachten Verunglimpfungen zu tragen. Wo die Leidenſchaften ſo wüthen, wie in den Zeiten religiöſer Verfolgungen, da iſt die Wahrheit ſchwer zu finden; darum wurde auch Katharina von Medicis von allen Schriftſtellern bis jetzt zu einem Ungeheuer weiblicher Verworfenheit geſtempelt, und die Fehler und Mängel ihres Jahrhunderts und ihrer Umgebung, die Wuth der Factionen, die ſchwankende Lage des Thrones, den ſie ihren Kindern erhalten mußte, hat nicht dazu dienen können, ihre Schuld in einem milder grellen Lichte zu betrachten, oder ein hergebrachtes Urtheil endlich einmal der Kritik zu unterwerfen. Die Reformirten erhielten durch das Edict von Nantes freie Ausübung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche. Ludwig XIV. hob auf den Rath des Kanzlers Le Tellier das Edict von Nantes 1685 wieder auf. (Vgl. Edict von Nantes). Die Finanznoth Ludwigs des XVI. machte den Beiſtand des bekannten Necker nothwendig; ſeinetwegen wurden den Reformirten, welchen er angehörte, wieder ihre bürgerlichen Rechte am 19. November 1787 eingeräumt und 1789 auch ihre Zuläſſigkeit zu den Staatsämtern ausgeſprochen. Der erſte Conſul Buonaparte ordnete 1801 gleichzeitig mit den Angelegenheiten der Katholiken auch die der Proteſtanten und ſtellte ſie jenen völlig gleich.

Aber unter der Reſtauration 1814 brachen blutige Verfolgungen gegen die Proteſtanten aus, welche die Regierung aus ſträflicher Nachſicht um ſich greifen ließ. Die Folge davon war, daß ſich die Proteſtanten an Napoleon nach ſeiner Rückkehr von Elba anſchloſſen, aber nach der Schlacht

Digitized by Google

von Waterloo noch heftiger als Anhänger des gestürzten Kaisers gedrückt wurden. Erst 1816 gewährte ihnen die Regierung Schutz.

Im Jahre 1807 wurde der allgemeine jüdische Sanhedrin in Paris eingesetzt und weise auch die bürgerlichen Verhältnisse der Juden geregelt.

Frankreich zählte auf 261,714 Lieues q. (nach 1841) 32,466,000 Einwohner. Noon bestimmt die Zahl für dasselbe Jahr auf 34,194,000 Seelen. Die übrigen Statistiker Baldi, Stein, Merlecker, Schubert, Volger und Dufau weichen von einander ab. Unter dieser Zahl werden 32,466,000 Katholiken, 1,100,000 Reformirte, 500,000 Lutheraner, 2000 Wiedertäufer, 70,000 Juden und 8000 von verschiedenen Secten angegeben. Der Bestand der katholischen Kirche umfaßt die Erzbisthümer 1) Paris mit den Diöcesen Arras, Blois, Cambray, Chartres, Meaux, Orleans, Versailles; 2) Tours mit Angers, St. Brieux, Le Mans, Nantes, Quimper, Rennes und Vannes; 3) Bordeaux mit Agen, Angoulême, Luçon, Perigueux, Poitiers, la Rochelle; 4) Besançon mit Belley, S. Diez, Metz, Nancy-Toul, Straßburg, Verdun; 5) Aix mit Ajaccio, Digne, Frejus, Gap, Marseille; 6) Lyon-Vienne mit Autun, St. Claude, Dijon, Grenoble, Langres; 7) Bourges mit Clermont, St. Flour, Limoges, La Puy, Tulle; 8) Avignon mit Montpellier, Nismes, Valence, Viviers; 9) Albi mit Cahors, Mende, Perpignan, Rodez; 10) Rouen mit Bayeux, Coutances, Evreux, Seez; 11) Rheims mit Amiens, Beauvais, Chalons, Soissons; 12) Auch mit Aire, Bayonne, Tarbes; 13) Toulouse-Narbonne mit Carcassonne, Montauban, Pamiers; 14) Sens-Aurerre mit Moulins, Nevers und Troyes.

Zu diesen gehören 174 Generalvikare, 660 Domherren, 767 Pfarrer erster und 2634 zweiter Klasse, 26,776 Hülfspfarrer (desservants), 6484 Vikare, 3500 Pensionäre und Seminaristen und etwa 24,000 Klostergeistliche, wovon $^3/_4$ weiblichen Geschlechtes sich der Erziehung und dem Krankendienst widmen, und vom Staat zum Theile Zuschüsse erhalten.

Malten in seiner Wettkunde 1845 berechnet die Zahl der Geistlichen auf 69,520 für 31½ Million Katholiken, also 1 auf 453 Einwohner. Die Gesammtausgabe für den katholischen Klerus beträgt nach ihm 26,700,000 Frcs. also im Durchschnitt für jede geistliche Person 385 Frcs. Ein Unterpfarrer hat gewöhnlich nur 500 Frcs., ein Pfarrer zweiter Klasse 1000, erster Klasse 1500, ein Bischof 10,000 und ein Erzbischof 15,000 Frcs. Gehalt. Der Erzbischof von Paris und die beiden seit 1836 mit der Kardinalswürde bekleideten Erzbischöfe von Rouen und Auch haben 25,0 0 Frcs. jährlich. Für Kapitel und Seminarien hat der Staat keine Dotation ausgeworfen. Die Geistlichen sind Staatsdiener und werden als solche besoldet; 1832 wurden die Gehalte erhöht und die Ruhegehalte fast verdoppelt, um den Klerus besser zu stimmen. Seit 1842 residirt in Paris ein Nuntius. Die auszeichnenden Titel der französischen Könige „der Allerchristlichste und der Erstgeborene Sohn der Kirche" bestehen seit 1830 nicht mehr. Das Klosterleben hat seit der Revolution eine Veränderung erlitten, denn die Orden, deren Zweck vorzüglich das beschauliche Leben war,

Digitized by Google

sind denen mehr und mehr gewichen, welche durch eine praktische Richtung dem Leben nützen wollen; außerdem bilden sie nur Congregationen mit einem Gelübde, welches nach Vorschrift des Staates nur auf 5 Jahre bindet. Die wichtigsten sind 1) Lazaristen für den Dienst der Armen und Kranken, von Vincenz von Paula gestiftet mit 13 Seminaren und 3 collèges oder Pensionen. 2) Die prêtres du Calvaire oder von St. Sulpice in Paris, welche dem Unterricht der für den geistlichen Stand bestimmten Jugend sich widmen. 3) Eudisten, welche mit derselben Bestimmung auch die Mission unter den Protestanten verbinden. 4) Die Ignorantins, Brüder der christlichen Schulen, deren Lebensaufgabe Volksunterricht und die Linderung leiblicher Noth ist. 5) Die barmherzigen Schwestern siehe diesen Art. 6) Die sœurs de la charité d'Evron in 175 Niederlassungen im Unterricht und in den Hospitälern thätig. 7) Hospitaliterinnen von St. Thomas de Villeneuve, der Armuth gewidmet. 8) Die Damen von St. Maur, die sich mit Unterricht und Erziehung abgeben. 9) Die Congregation von Notre Dame de la charité für Besserung der Verbrecher.

Außerdem gibt es zu frommen Zwecken die Priester der Congregation des hl. Geistes, die Töchter vom Kreuze, die beständigen Anbeterinnen des hl. Altarssakramentes, Schwestern vom hl. Herzen Jesu und Töchter vom Herzen Mariä, die für den Unterricht der Armen und Waisen sorgen, die Schwestern vom guten Hirten, für die Besserung gefallener Mädchen, die Brüder und Schwestern des hl. Joseph, deren Haupthaus Cluny ist, die Schwestern der christlichen Lehre, die Schwestern der Liebe, die Gesellschaft des hl. Regis, welche den wilden Ehen zu steuern sucht, u. v. a. Der Jesuitenorden hatte in Frankreich im Jahre 1626 5 Provinzen: Francia (Paris), Aquitanien, Toulouse, Lyon, Campanien mit 3 Profeßhäusern, 8 Residenzen, 7 Noviziate, 2 Seminarien, 68 Kollegien und 2156 Mitgliedern. Nach dem Verzeichnisse vom 1. Januar 1844 hatte dieser Orden folgende Missionen: aus der Provinz Francia für Canada, La Prairie, Montreal, die Sandwich-Inseln, Kentucki, St. Mary's, Louisville und China, aus der Provinz Lyon für Algerien und Algier, Constantine, Oran, Indien, Madure und die Fischerküste, worin 112 Missionäre. In Paris zählte er 1844 14 Häuser und 122 Mitglieder, in ganz Frankreich dagegen 1044; an der Spitze der Verwaltung steht ein Provinzial und ein Procurator mit einem Sekretär (socius), der die Geschäfte besorgt und meistens ein Weltlicher ist. Der Orden hat in der Provinz Paris für 2,000,000 Frcs. Grundeigenthum. An die Strenge des alten klösterlichen Lebens erinnern noch die Trappisten, welche in Frankreich verbreitet sind. Das religiöse Leben hat sehr zugenommen, seitdem durch die Ereignisse von 1830 die Furcht wegfiel, daß die Kirche den alten Lehnsstaat wieder herbei führen wolle; die Kirchen sind gefüllt; in einer einzigen Gemeinde von Paris sind von 1835—40 die Communionen von 9500 auf 20,000 gestiegen. Großen Antheil daran haben die Missionäre und die vielen Congregationen, welche unermüdlich zur Belebung des Christen-

Digitized by Google

thums thätig sind. Die Congregationen der Frauen zählten (1844) 10375 Lehrerinnen mit 620,000 Schulkindern. Die Brüder der christlichen Lehre ertheilten in 382 Schulen unentgeltlichen Unterricht an 164,000 Zöglinge. Dem Lose der untern Klassen ist die Sorge vieler Tausende von Religiosen zugewendet; aber diese freudige Erscheinung hängt mit einer Bewegung im Gebiete des Katholicismus zusammen, welche unter dem Namen St. Simonismus bekannt ist. Graf Claude Henri de Saint-Simon suchte der Armuth zu steuern, die ihn drückte, und die Menschheit auf der Bahn der Vollendung zu fördern. Sein nouveau christianisme bezweckte eine religiöse Einheit, welche weder das Papstthum gegeben noch Luther gefunden habe. Er leitete alle Moral von dem Grundsatze ab, daß sich alle Menschen als Brüder lieben müssen. Er schuf eine sociale Religion, deren Sätze die Besserung der Gesellschaft und das irdische Glück derselben verwirklichen sollten, aber in ihrer wahren Bedeutung vom Christenthume abweichen. Bazard führte diese Lehre in die Zeit ihrer Blüthe, und Enfantin, der als religiöses Princip den Satz aufstellte: Heiliget euch durch Arbeit und Vergnügen, brachte die erste Gesellschaft durch seinen Mysticismus, den Unflath und die Sinnlichkeit seiner Doktrin zur raschen Auflösung. Victor Considerant schuf ihr neues Leben. — Der Fourierismus und die Richtung des F. de la Mennais, welcher den römischen Katholicismus mit dem Traum der republikanischen Freiheit vermählen wollte, gehören gleichfalls hierher, als Wirkungen derselben Ursache. Die paroles d'un croyant zeigen den Widerspruch, in welchem die letztere Lehre mit dem Papstthum steht. Die Gefahren, welche den Staaten wie der positiven Religion durch den Communismus und Socialismus drohen, sind noch nicht beschworen; hervorgegangen aus den Gebrechen unserer industriellen Zeit, der schroffen Kluft zwischen Reichthum und Armuth beherrscht der Communismus die mächtigste Parthei in Frankreich mit seinen revolutionären Tendenzen, greift in England und der Schweiz um sich und ist selbst in Deutschland nicht ganz fremd geblieben.

Andere minder bedeutende Erscheinungen auf dem Gebiete des religiösen Lebens in Frankreich sind der Messianismus von Wronsky der Theophilantropismus des Abbé Chatel, dessen Neuerungen gegen das Coelibat, die Ohrenbeicht, die Fasttage und lateinische Messe indessen keinen Anklang finden wollten, der neu poetische Katholicismus von Buchez, die neuen Templer und andere.

Die reformirte Kirche ist vorzüglich im südwestlichen Frankreich an der Rhone und Garonne. 6—7 Kirchspiele bilden eine Consistorialkirche, deren 5 zu einer Synode gehören. Solcher Consistorialkirchen werden 101 angegeben. Es gibt 90 Consistorien mit 438 Kirchspielen und 326 Geistlichen. Die Fakultäten zu Montauban und Toulouse besorgen die Ausbildung ihrer Geistlichen.

Die evangelische Kirche zählt ihre Anhänger am meisten in den beiden Rhein-Departements. Sie besteht aus 31 Konsistorien und diese aus 6 Inspectionen, wovon 2 in Straßburg und die übrigen in Buchsweiler,

Digitized by Google

Weißenburg, Kolmar und Mömpelgard sind. Sie hat 223 Geistlichen. Ihr Budget für 1844 betrug 1,219,000 Frcs., im Kaiserreich jedoch nur 676,000 Frcs.

Quellen: Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa 8 Fol. Lut. Par. 1715—44, in Ermangelung dessen Wiltsch Handb. der kirchl. Geogr.; Auberti Miraei geogr. eccl. Lugd. 1620; die Geschichte von Frankreich v. Aler. Schmidt. 3 Bde. Hamb. 1845—46. Fleur. hist. eccles. Schuberts Handbuch der allg. Staatskunde Königsb. 1836. Reuchlin das Christenthum in Frankr. Hamb. 1837. Villefroy, traité de l'administration du culte catholique en France Par. 1842. E. Aignan, de l'état des Protestans en France depuis le XVI siècle jusqu'à nos jours Par. 1818. Sparschuh.

Franz Mayron (Franciscus de Mayronis), geboren zu Digne in der Provence, war einer der Schüler des Duns Scotus, dessen Orden er angehörte, und lehrte an der Universität zu Paris im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Er starb zu Piacenza im J. 1325. Von seinem Rufe zeugen die ihm beigelegten Ehrennamen eines „doctor illuminatus et acutus" und „magister abstractionum". Der nominalistischen Richtung seiner Philosophie gemäß verwarf Mayron den Anselm'schen Beweis für das Daseyn Gottes, sowie überhaupt jede Möglichkeit eines Beweises a priori. — Unter seinen zahlreichen Schriften heben wir hervor seinen Commentar zu den „Sentenzen des Petrus Lombardus", welche nebst einigen andern philosophischen Tractaten in Venedig öfters im Druck erschienen, ferner seine Abhandlungen über die Armuth Jesu Christi und seiner Apostel, über die Haupttugenden und Hauptlaster, über die Artikel des Glaubens, über die Taufe, über die Demuth, über den Ablaß, über die Buße, das Fasten, das letzte Gericht und über die sieben Gaben des hl. Geistes, welche zu Basel im J. 1496 gedruckt wurden. Eine Menge anderer Schriften von ihm liegen als Manuscripte in verschiedenen Bibliotheken zerstreut. — Oudinus, Commentarius de script. eccles. tom. III. p. 745 sq. Dupin, nouvelle bibliothèque des auteurs eccles. Paris 1700. tom. XI. p. 70. Schröckh, Kirchengeschichte. 30, 390 ff. Tennemann, Geschichte der Philosophie. 8, 2, 788 ff. Brischar.

Franz Xavier, s. Jesuiten-Orden.

Franz Ximenez, ein Franciscaner und Bischof von Elna in Catalonnien. Wir haben nur wenige Nachrichten über sein Leben. Er ist in den letzten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts zu Girona in Catalonien geboren und machte sich vom J. 1400 an durch mehrere, der Pastoral und Moral angehörende Schriften bekannt: tractatus de scala coeli, ed. Barcinon. 1501, Pastorale pro instructione Episcoporum et Superiorum, ed. Barcin. 1495, de vita christiana ll. IV. ed. Valentiae 1584. Granatae 1496. ferner: de natura angelica, ed. Complut. 1527. Nach dem spanischen Chronisten P. Salazar schrieb Ximenez auch Lebensbeschreibungen von Heiligen, unter dem Titel: flos Sanctorum. Wadding (de scriptoribus ordin. Minor.) gibt an, es befänden sich viele spanisch geschriebene Werke

Digitized by Google

des P. Ximenez noch als Manuscripte in der Bibliothek des Klosters der hl. Maria de Jesu bei Barcelona. Scharpff.

Frater i. e. Klosterbruder, s. Benedictiner und Klosterwesen.

Fraternitas und **fratria**, s. Bruderschaften.

Fratres conscripti, s. Bruderschaften und Diptychen.

Fratres conventuales, s. Franciscaner.

Fratres liberi spiritus, Spirituales, s. Spiritualen.

Fratres minimi, s. Minimen.

Fratres minores, (Minoriten), s. Franciscaner.

Fratres parvi, und de paupere vita, s. Fratricellen.

Fratres praedicatores, s. Dominicaner.

Fratres vitae communis, s. Kleriker des gemeinschaftlichen Lebens,

Fratricellen (Fraticellen) sind nach Jordani chronicon (Muratori Antiqq. Ital. T. IV. p. 1020. sqq.) gleichbedeutend mit Bisochi (Bizocii) oder Bocasoti. Jordanus nämlich erzählt, Papst Cölestin V. habe 1294 zweien Minoriten, Petrus von Macerata und Petrus von Forosempronio auf ihre Bitten in allzugroßer Nachsicht erlaubt, nach Eremitenart leben und die Regel des hl. Franciscus buchstäblich befolgen zu können. Ihnen schlossen sich mehrere (gleichfalls unzufriedene) Minoriten an. Sie verwarfen das Leben in Gemeinschaft (den status communitatis) und jegliche mildere Auslegung der Franciscaner-Regel, und nannten sich Brüder St. Francisci. Ihre Tertiarii nannten sie Fraticelli oder Bisochi (Bizocii) oder Bocasoti. Sie lehrten, keinem Papst stehe zu St. Francisci Regel zu erklären. Ein Engel habe von Nikolaus III. die päpstliche Würde hinweg genommen, und von da ab gebe es weder Papst, noch wahre Prälaten, noch Priester mehr in der Kirche außer unter ihnen. Sie allein seyen auf dem Wege Gottes und bildeten die wahre Kirche. Beide obengenannte Häupter wechselten ihre Namen; der erstere nannte sich Liberatus, der andere Angelus; letzterer nämlich gab vor, Engeloffenbarungen zu haben. Bonifacius VIII. damnirte die Secte der Fraticellen oder sogenannten Bisochi. Als er Inquisitoren gegen sie schickte, verließen sie Rom und gingen nach Sicilien. Hier erhoben sie sich, nachdem sie sich satt gegessen und getrunken hatten, zu spielen, und bliesen auf Rohrposaunen: Exultet ecclesia meretrix, exultet! dann zerbrachen sie die Rohrposaunen, nebst einem Kelche als Zeichen der Verachtung der römischen Kirche und gingen nach Griechenland, wo sie ihre Irrthümer verbreiteten. Papst Bonifacius trug dem Präfekten von Constantinopel und den Erzbischöfen von Paträ und Athen auf, gegen sie und ihre sämmtlichen Gönner einzuschreiten. Sie aber hatten sich nach Achaia zurückgezogen. Damals, fügt Jordanus hinzu, sei der Frater Matthäus de Bosciis aus der Provence in der Peterskirche durch fünf Bighinen und dreizehn Weiber zum Papst erwählt worden und mit dem Angelus und Liberatus nebst ihren Genossen geflohen.

Digitized by Google

Daß Bonifacius VIII. 1299 „die Häreſie derer, ſo ſich Fratricelli nannten, damnirt und allenthalben von Grund aus vernichtet habe," berichtet Trithem. Chron. Hirs. ad h. ann. Wirklich beſitzen wir eine Bulle Bonifac. VIII. v. J. 1297. (Rainald. ad h. ann. n. 55. Du Boulay Hist. univ. Paris T. III. p. 543) in welcher der Papſt dem Inquiſitor haereticae pravitatis, Mätthäus von Theate, einem Minoriten, ſchreibt, er habe vernommen, daß einige Apoſtaten verſchiedener Orden, und gleichfalls ſolche, die ſich zu keiner der approbirten Regeln verpflichtet, welche letztere Bizochi genannt würden, in den Abruzzen, der Mark Ankona und den angrenzenden Gegenden verſteckt und gleichfalls in Schafspelzen umhertrieben, und verſchiedene Irrthümer, welche zwar unterſchiedliche Geſichter zeigten, aber am Schwanze zuſammenhingen, verbreiteten; er möge auf ſelbige Jagd machen, und ihrem Unweſen ſteuern. Alsdann proſcribirte Johannes XXII. (1317) die Fratricellen in folgender Weiſe: Es gebe Leute des Laienſtandes, welche gemeinhin Fratricellen oder Brüder vom armen Leben (de paupere vita), Bizochi oder Bighini u. dgl. genannt würden, in Italien, auf Sicilien, im narbonnenſiſchen Gallien, im Toloſaniſchen Gebiet und anderswo. Sie bildeten gleichſam einen neuen Orden, hielten Verſammlungen und Conventikel, wählten ſich Obere, Guardiane geheißen, bettelten öffentlich, als gehörten ſie einem approbirten Orden an. Um ſich Eingang zu verſchaffen gäben die meiſten vor, ſich zur buchſtäblichen Erfüllung der Regel St. Franciſci zu bekennen, obgleich ſie keinem General oder Provinzial des Ordens gehorchten. Sie wollten von Cöleſtin V. deßfallſige Privilegien erhalten haben, welche jedoch von Bonifaz VIII. nicht approbirt worden. Das Vorgeben Einiger, als hätten ſie von Biſchöfen oder ihren Obern die Erlaubniß, ſo zu leben, ſey nichtig; denn denen ſtehe das nicht zu. Wieder Andere wollten Tertiarier des Ordens ſeyn, obwohl eine ſolche Lebensweiſe von der Regel des dritten Ordens nicht geſtattet ſey. Viele von ihnen ſeyen vom katholiſchen Glauben abgewichen, verachteten die Sacramente, und ſuchten andere Irrthümer vielfach auszuſtreuen. Johann XXII. verdammt deßhalb jegliches derartige Sectenweſen (Extrav. Jo. XXII. tit. VII.). Strenge Durchführung dieſes Geſetzes hat Johannes XXII. zweimal, im J. 1322 und 1331, durch Rundſchreiben (Mosheim de Beg. et Begh. p. 632 sqq; 642 sqq. Wadding. T. III. Regest. Pont. p. 139) den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zur Pflicht gemacht. Merkwürdig iſt, daß im J. 1317 auch Biſchof Johannes von Straßburg ein ſcharfes Paſtoralſchreiben erläßt gegen ſolche, welche ſich Secte des freien Geiſtes und der freiwilligen Armuth, kleine Brüder oder Schweſtern (parvi fratres vel sorores) nennen, beim Volke aber Begeharden, Schweſtronen, Brod durch Gott heißen, und einem ungeſetzlichen, bloß fingirten Orden angehören wollen. Die Bezeichnung parvi fratres und fraticelli (lat. fraterculi) iſt offenbar eine und dieſelbe, wahrſcheinlich aber jene nur eine Uebertragung des Namens der italieniſchen Fratricelli auf die vielfach verwandten niederländiſchen Begharden. Die Doctrin der

Digitized by Google

Straßburger Secte, wie sie das bischöfliche Schreiben in kurzen und scharfen Zügen zeichnet, ist ein vollständig durchgebildeter Pantheismus. Der Sitz der eigentlichen Fratricellen blieb Italien und hier besonders die Mark Ancona. 1335 beauftragte Benedict XII. den Inquisitor dieser Provinz, sein Amt hinsichtlich der in der Mark ansässigen Secte „der Fratricellen oder Brüder des armen Lebens" zu wahren (Wadding. ad h. ann. n. 11. T. III. p. 429.) Desgleichen schrieb 1354 Papst Innocenz VI. dem Erzbischofe von Capua, er möge die „sogenannten Fratricelli" seiner Diöcese durch Inquisitionen auszurotten suchen (Wadding. ad h. ann. n. 7. T. IV. p. 40). War unter den avignonischen Päpsten ein nachhaltiges Einschreiten minder möglich gewesen, so schickte Urban V., kaum nach Rom zurückgekehrt, 1368 Commissäre und Inquisitoren gegen die „unter dem Namen Fratricelli reprobirten Häretiker," was in Perugia und Spoleto Unruhen veranlaßte (Wadding. ad h. ann. n. 4—7 l. l. p. 122 sqq.). Um 1374 lebten die Fratricelli in Perugia in großer Anzahl und insultirten die Franciscaner als lare Beobachter der Regel St. Francisci in mannigfacher Weise, mußten jedoch zuletzt die Stadt räumen (Wadding. ad h. ann. n. 20—22 l. l. p. 194.). Sie wurden im Laufe der Zeit so mächtig, daß sie, namentlich in Pecenum, Festungen besaßen, aus welchen sie mit gewaffneter Hand vertrieben werden mußten, worauf Martin V. 1426 aufs Neue zwei Inquisitoren, einen Jakob Picenus und den Johann von Capistran gegen sie aussandte; in seinem deßfallsigen Schreiben (Wadding. ad h. ann. n. 2—5. T. V. p. 174.) sagt der Papst, er habe vernommen, wie in vielen Gegenden eine häretische Secte, fratricelli della opinione geheißen, unter dem Deckmantel der Heiligkeit ihr Unkraut ausstreue. Daß ihre gewöhnliche Benennung fratricelli della opinione sey, sagt 1436 auch Eugen IV. Unter Nicolaus V. wurde außer dem Schwerte des Wortes auch die militärische Macht der Fürsten gegen sie aufgeboten; ihre Burgen wurden erstürmt, manche mit dem Scheiterhaufen bestraft (Wadding. T. V. p. 176. Racoolta d' opusc. scientific. ed filol. T. XXXIX. p. 39. 81. 97.). Gemäß einer Schrift jenes Jakob Picenus bildeten sie sich ihre eigene Kirche und ihr eigenes Reich, hatten ihren eigenen Papst, Kaiser, ihre eigenen Bischöfe und Priester; sie nannten sich paupereuli fratrum S. Francisci (Wadding. l. l.). Daselbst erfahren wir auch, daß die Fratricellen (1458) den Inquisitor Angelus, einen Camaldulenser, erschlugen (Vgl. AA. SS. Mai. T. II. p. 356.). Paul II. zog vor, statt mit Feuer, sie mit Einkerkerung zu bestrafen. Auch soll die Secte die damaligen traurigen Zustände in Böhmen und Schlesien ausgebeutet haben, und der Böhmenkönig wegen Begünstigung derselben aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden seyn (Quirini vita Pauli II. p. 78. 73. Schelhorn, Am. hist. eccl. P. I. S. 66, 283 ff.). Mosheim berichtet (Kg. Th. 5. S. 62.) nach handschriftlichen Quellen, daß 1454 in der Umgegend von Toulouse viele Fratricellen verbrannt worden seyen. Bis nach England und Irland lenkte die Secte in Folge der Verfolgung ihre Schritte (Wood.

Digitized by Google

Antiqq. Oxon. T. I. p. 232 sqq.). Sie verſchwinden erſt gegen den Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts.

Irrthümlich hat man (nach dem Vorgange Vieler auch Wadding T. III. ad ann. 1317 n. 24—45) die Fratricellen auf den 1269 zu Ferrara geſtorbenen Pongilupus von Ferrara, deſſen Gebeine Bonifac. VIII. 1300 ausgraben und dem Feuer übergeben ließ, zurückgeführt. Die Prozeßakten Pongilups (Muratori Antiqq. Ital. T. V. p 118 sqq.) beweiſen, daß derſelbe Katharer war. Wenn der Name Fratricelli d. i. Brüderchen, arme Brüder, ganz paſſend anfänglich bloß die Tertiarier der Secte bezeichnete, ſo muß er doch in der Folgezeit Bezeichnung der geſammten Secte geworden ſeyn, wo man ihn dann auch für gleichbedeutend mit fratres minores ausdeuten konnte. Den Namen Bizochi ſcheinen ſie von dem bisacco d. i. doppelten Bettelſacke zu haben, womit ſie ihr Brod an den Thüren erbettelten, wenn nicht die Ableitung du Cange's von bigio d. i. der grauen Farbe ihrer Tracht vorzuziehen ſeyn ſollte (Gloſſar s. v. Bizochi). Prateolus (elench. haer. s. v. Fratricelli) gibt ihnen die ſchnödeſte Unſittlichkeit Schuld: ſie hätten in ihren Zuſammenkünften auf Geheiß der Prieſter und unter Anrufung des hl. Geiſtes Unzucht getrieben, ſpäter aber die hieraus entſtandene Frucht ſo lange einander zugeworfen, bis ſie getödtet geweſen; derjenige, in deſſen Händen ſie ausgehaucht, habe für ihren Papſt gegolten. Nicht Beſſeres ſagen von ihnen andere Schriftſteller der ſpätern Zeit. In römiſchen Bibliotheken befinden ſich folgende für die Geſchichte der Fratricellen bisher unbenützte handſchriftliche Acten: Bibl. Vatic.: 2 adv. haereticos, qui fraterculi della opinione vocantur 200. B. n. 1127. Ferdinandus; 5 contra haereticos, qui fraterculi della opinione vocantur, processus 4012, 83.; desgleichen in der Bibl. Casanat.: Processus contra Waldenses, Fratricellos habiti in dioecesi Taurinensi per duos inquisitores Ord. Praedicat. 1373—1388. D. III. 18.

Floß.

Frauen-Emancipation, ſ. Emancipation der Frauen durch die Kirche.

Frauenſtifter, ſ. Canoniſſen.

Freiburg, Erzbisthum, ſ. Deutſchland.

Freidenker oder Freigeiſter hießen im achtzehnten Jahrhunderte in Deutſchland diejenigen, welche, obſchon äußerlich einer chriſtlichen Genoſſenſchaft oder Kirche angehörend, doch ihre eigenthümlichen Anſichten über Religion hatten, indem ſie im Allgemeinen die Offenbarung verwarfen. Die Freidenker, die ſich ſelbſt häufig dieſen Namen zur Bezeichnung ihres ſelbſtſtändigen, von keiner Religion beſchränkten Denkens gaben, nannten ſich auch ſtarke Geiſter, im Gegenſatz zu denen, die ſie ſchwache nannten, weil ſie ſich einem Auctoritätsglauben hingäben. Die engliſchen Deiſten und franzöſiſchen Encyclopädiſten (vergl. d. Artikel) übten offenbar einen großen Einfluß auf dieſe Richtung der Freidenker in Deutſchland aus, da ihre Werke vielfach ins Deutſche überſetzt und verbreitet wurden. Im 19. Jahrhunderte kam der Name Freidenker, weil man ihn

Digitized by Google

nicht nur mit dem der Deisten, sondern auch mit dem der Atheisten identificirte, in Miscredit, andere Benennungen traten an seine Stelle, wie Rationalisten, Lichtfreunde u. s. w. Von den deutschen Freidenkern, die im 18. Jahrhunderte durch ihre das Christenthum befehdenden Schriften Aufsehen machten, sind K. Fr. Bahrdt (vergl. d. Art.) und der Wolfenbüttler Fragmentist (vergl. d. Art. Lessing) die bekanntesten. Von den anderen nennen wir hier nur die bedeutenderen:

Chr. Tob. Damm, ein angesehener Philolog, der im J. 1778 starb, nachdem er lange Rector an einem Berliner Gymnasium gewesen war, zeigte sich in den Anmerkungen zur Uebersetzung des N. T., die er Berlin 1765 in 3 Bdn. herausgab, und in den Büchern: vom histor. Glauben. 2 Thle. Berlin 1772 und Betrachtungen über d. Religion. Berl. 1773 als einen Anhänger der englischen Deisten, indem er wie diese die geoffenbarte Religion und alles, was damit zusammenhängt, verwarf.

Joh. Chr. Edelmann, ein lutherischer Theologe aus Sachsen, der nach mancherlei Wanderungen und Schicksalen 1767 zu Berlin starb, sprach sich in seinen Schriften: „Abgenöthigtes Glaubensbekenntniß. 1746", „Moses mit aufgedecktem Angesicht. 1740", „Christus u. Belial. 1741", „die Göttlichkeit der Vernunft. (1742)", „die Begierde nach der vernünft. lautern Milch der Wahrheit. 1744" und andern Büchern als Religionsspötter, Deist und Pantheist aus. (Vergl. Trinius Freidenker Lex. S. 244 ff. und Klose, Edelmanns Leben, in Illgen's Zeitschr. f. d. histor. Theol. J. 1846. H. 3. S. 443 ff.).

Chr. Gabr. Fischer, ein Pantheist, der seit 1715 Professor der Naturlehre in Königsberg war, dann aber ohne Amt theils in Norddeutschland, theils im Ausland (in Italien, Frankreich und England) lebte und 1751 starb, schrieb ein anonymes Werk: Vern. Gedanken von der Natur, 1743, worin er abentheuerliche Grundsätze ausspricht, die ganz mit dem Offenbarungsglauben im Widerspruch stehen. (Vergl. Trinius. S. 280 ff.).

C. A. Gebhardi, ein Naturalist, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts lebte, und in seinen Schriften: Vernunft mit Betracht. der übernatürl. Begebenheiten. Amsterd. 1743, Gespräche über wichtige Wahrheiten. 1744 und andern Büchern (s. Trinius a. a. O. S. 287 ff.) die Offenbarung und die christliche Religion bestritt.

Hatzfeld oder Hardfeld, ein Zeitgenosse Gebhardis, der abwechselnd in Deutschland und in Holland lebte, sich meist aber in Berlin aufhielt, schrieb sein gottloses Buch, angeblich als Uebersetzung aus dem Englischen: La decouverte de la verité et le monde detrompé à l'égard de la philosophie et de la religion. La Haye 1745. (Trinius S. 296 ff.).

Th. Ludw. Lau, aus Ostpreußen, gestorben 1740 zu Altona, sprach sich als Materialist und Pantheist in seinen Schriften aus: Meditt. de deo, mundo et homine. 1717. u. Meditt., theses, dubia philos.-theol. placidae erudit. disquis. relig. cujusvis et rationis submissa. Freyst. 1719. (Vgl. Trinius S. 333 ff.)

Digitized by Google

Chr. Ludw. Paalzow, der sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders damit beschäftigte, die Schriften des Franzosen Ric. Freret, eines Anhängers Spinoza's und Hobbes, durch Uebersetzungen und Umarbeitungen zu verbreiten. Sie führen die Titel: Hierocles. Halle 1785; Porphyrius. Frkft. u. Lpz. 1793. 2 Bde.; Freret: über Gott, Relig. u. Unsterblichk. Dessau 1794.

G. Schade, ein Jurist zu Kiel, der im J. 1795 starb, zog sich durch seine deistische Schrift: die unwandelbare und ewige Religion der ältesten Naturforscher und s. g. Adepten ꝛc. Berl. 1760. Die Verfolgung der dänischen Regierung zu. (Vergl. Fuhrmann Hdw. der Rel. u. Kirchengesch. III. S. 593 f.).

Joh. Lor. Schmid, (gest. 1751), ein eifriger Wolfianer und Anhänger der englischen Deisten, von deren Schriften er auch einige ins Deutsche übersetzte, früher Erzieher der jungen Grafen von Löwenstein-Wertheim, wurde wegen seiner Bibelübersetzung: „die göttl. Schriften vor den Zeiten des Messiä ꝛc. (nur der Pentateuch). Wertheim 1735" als Religionsspötter bekämpft. Es erhoben sich gegen diese Uebersetzung wegen des darin ausgesprochenen Indifferentismus und der darin herrschenden deistischen Grundsätze viele protestantische Theologen; vorzüglich Joachim Lange, Professor der Theologie in Halle, bezeichnete Schmid als Religionsspötter. An ein halbhundert Schriften erschienen gegen die Bibelübersetzung. Der Verfasser wurde durch den Reichsfiscal verfolgt, das Werk bei großer Strafe verboten und die vorräthigen Exemplare verbrannt. Die Schriften, die Schmid zu seiner Rechtfertigung geschrieben, halfen ihm nichts. Er lebte eine Zeit lang in der Verbannung in den Niederlanden, später kehrte er nach Deutschland zurück, wo er sich in Hamburg und Braunschweig aufhielt. Vergl. Seebode krit. Schulbibl. 9. Jahr. n. 4. S. 440. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. Bd. III. Abthl. 1. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutsch. X. 284.

Freiheit des Willens wird im Allgemeinen das Vermögen des Geistes genannt, sich nach eigenem Wohlgefallen ethisch zu bestimmen und zu bethätigen. Sie schließet daher auch nach der Kirchenlehre nicht nur den äußern Zwang, sondern auch die innere Nöthigung aus (Conc. Trid. sess. VI. can. 6.; Proposit. Baji No. 39.; Jansenii No. 2.). Die Freiheit des Willens ist eine unveräußerliche Bestimmtheit jedes geistigen Wesens wie die Vernünftigkeit: so wenig ein Geist durch sich selbst (ohne einen göttlichen Vernichtungsact) aufhören kann Geist zu seyn, so wenig kann er aufhören frei zu seyn. Wohl aber bedingt die eigenthümliche Natur des Geistes und auf dem Gebiete des geschöpflichen Daseyns die Art und Weise wie sich der einzelne Geist seiner Freiheit bedient, den bestimmten Charakter seiner Freiheit. Eine andere Freiheit ist die göttliche und eine andere die creatürliche. Anders verhält es sich mit der Freiheit der reinen Geister vor ihrer Selbstbewährung und nach derselben, vor ihrem radicalen Abfall und nach demselben, anders mit der Freiheit des Menschen vor der Sünde und nach derselben, in der Zeit der Selbstbewährung und nach

diesem irdischen Daseyn. Unter allen Verhältnissen aber ist die Freiheit das Vermögen der Selbstbestimmung des Geistes.

Gott als der absolute Geist ist schlechthin frei (siehe: Gott); Alles demnach, was die Vollkommenheit der Freiheit ausmacht, ist in Gott schlechthin gesetzt, und Alles, was eine Unvollkommenheit der geschöpflichen Freiheit ist, findet auf Gott keine Anwendung. Folglich sind in der göttlichen Freiheit die Unterschiede von Potenzialität und Actualität aufgehoben, weil in Gott kein Fortschritt von der bloßen Anlage zur Entfaltung und Bethätigung derselben stattfindet. Wollen und Können stehen in völliger Angemessenheit zu einander: was Gott will, das kann er auch. Die göttliche Freiheit hat ihr Gesetz nicht außer oder über sich, sondern sie selbst ist ihr Gesetz: der freie gute Wille Gottes ist das alleinige Gesetz des freien göttlichen Wirkens, die Gottheit schlechthinige Autonomie. Dieser zufolge kennet Gott in sich selbst alles mögliche Realisirbare als ein solches, das durch seine Macht adäquat realisirt werden kann. Er bestimmt sich nach freiem Wohlgefallen dazu, ob und welche Gedanken des ihm Möglichen er verwirklichen wolle oder nicht. In all' seinem freien Wirken bethätigt er seinen Willen in Gemäßheit der Natur dieses Willens, folglich ist die göttliche Freiheit durchaus positiv, nur auf das Gute gerichtet und der Indifferenz zwischen Gut und Bös ewig enthoben: das Gute ist die Natur des göttlichen Willens und darum dieser Wille das unbedingte Lebensgesetz aller freien Geister.

In der Freiheit des erschaffenen Geistes ist zu unterscheiden zwischen der Potenzialität, Actualität und Habitualität. Zunächst nämlich ist die Freiheit eine von Gott dem Geiste verliehene Eigenthümlichkeit, Anlage, Wahlvermögen, welches der Anregung bedarf um zur Entwickelung und Selbstbethätigung zu kommen. Diese Wahlfreiheit kann wiederum als eine schöpferische und als eine ethische Potenz, aufgefaßt werden. Der Geist hat die Fähigkeit alles Mögliche hervorbringen zu wollen; er besitzt aber nicht die Kraft auch nur das Mindeste schöpferisch hervorzubringen, sondern er kann sich nur an dem von Gott Erschaffenen verwendend, bildend u. s. w. verhalten. Ethisch dagegen stehen zwei Reihen des Möglichen in unendlicher Mannigfaltigkeit vor ihm: das Gute d. i. das dem göttlichen Willen als seinem Lebensgesetz Gemäße, und das Böse, das seiner sittlichen Aufgabe Widerstrebende, und er hat es nicht blos in seiner Macht, das Eine oder das Andere zu wollen und es in dieser oder jener Bestimmtheit zu wollen, sondern auch die Kraft, das Gewollte zu können, wobei denn freilich für das wahrhaft Gottgefällige die Mitwirkung der göttlichen Unterstützung nicht unbeachtet bleiben darf (siehe: Gnade). Vermöge seiner Freiheit ist demnach der geschöpfliche Geist des Guten und Bösen, der Gerechtigkeit und der Sünde, der Conformität und des Widerspruchs mit dem göttlichen Willen fähig. Je mehr er sich in der einen oder der andern Richtung bethätiget, der einen oder der andern Reihe des ihm Möglichen sich zu eigen gibt, desto mehr wird er selbst gut oder böse, gewinnt er einen ethischen Zustand, wo das Gute oder Böse zwar nicht

Digitized by Google

seine Natur, sondern eine von ihm erworbene Bestimmtheit seiner Natur wird, so, daß er nunmehr nur noch eine Reihe des Möglichen, das Gute oder Böse, will. Solche positive und negative Erfüllung der Freiheit ist auf dem Gebiete der reinen Geister wirklich vor sich gegangen: die Einen sind für alle Ewigkeit gut, die Andern für alle Ewigkeit böse (siehe: Geister).

Mit der Freiheit des menschlichen Willens verhält es sich im Allgemeinen, wie mit jener des geschöpflichen Geistes überhaupt. Die unterscheidenden Momente beruhen lediglich auf den eigenthümlichen Verhältnissen, in denen sich die menschliche Seele durch göttliche Einrichtung und durch ihre eigene Selbstbethätigung befindet. Gemäß des erstern Sachverhaltes soll die Seele ihre ethische Aufgabe in der Leiblichkeit und mit Hülfe derselben auswirken, und Gut und Bös stehet vor ihr als Gegenstand freier Wahl, so lange sie auf Erden mit dem Leibe gemeinschaftlichen Haushalt führt, indem der ethische Zustand beim Eintreten des physischen Todes für die Ewigkeit entscheidet. Gemäß der andern Eigenthümlichkeit befindet sich der freie Wille des Menschen in seiner ungeschwächten Kraft, so lange er noch der Sünde fremd und durch die Gnade dem göttlichen Willen geeinigt ist (siehe: Urstand). Unter dem Gesetz der Sünde stehend, ist er zwar nicht radical verderbt und verkehrt, so, daß er nur noch eine Freiheit zum Bösen hätte, aber doch aus der Lebensverbindung mit dem göttlichen Geiste herausgetreten, abgeschwächt und der Begierlichkeit des Fleisches und vieler Versuchung blosgestellt (siehe: Sündenfall, Erbsünde). Erneuert und wiederhergestellt um Christi willen (siehe: Rechtfertigung), hat er im Kampfe mit den irdischen Versuchungen seine sittliche Aufgabe von Neuem anzufassen und zu lösen, ohne jemals gegen alle läßliche Versündigung sicher gestellt zu seyn, wenn nicht etwa eine ganz specielle göttliche Begnadigung ihm zu Theil wird. So lange der Mensch noch hienieden lebt, ist keine absolute Sicherheit gegeben, daß seine Freiheitsprobe vollständig erledigt sey. — Das Nähere dieser Lehre ist in den angerufenen Artikeln behandelt. Dieringer.

Freisingen, Bisthum, s. Deutschland.

Freistätte, s. Asyl.

Freitag, s. Fasten.

Freret, Nikolaus, s. Encyklopädisten und Freidenker.

Fridolin oder, wie nach Zeugniß seines Biographen Baltherus der Codex des Klosters Helera ihn nannte, Fridold [Tridolinus Tredelinus, Tudelinus (Colnt. Ann. I. ad a 508) sind offenbar Depravationen des Namens] ist vielleicht der früheste irische Glaubensbote in Deutschland. Er stammte aus einem der ersten und reichsten Geschlechter Südirlands, übte von Jugend auf große Freigebigkeit, und machte in den Wissenschaften frühzeitig bedeutende Fortschritte, indeß er das Studium heidnischer Philosophen, eines Pythagoras und Plato verschmähte. Dem geistlichen Stande einverleibt durchzog er predigend fast ganz Irland; vertheilte hierauf seine sämmtlichen Güter an Anverwandte und an Bedürf-

Digitized by Google

tige, und ging als Apostel nach Gallien, das er in verschiedener Richtung durchwanderte. Dann schlug er zu Poitiers seinen Wohnsitz auf. S. Hilarii Kirche lag, wohl seit die Vandalen und arianischen Westgothen (seit 409) hier gehaust, in Trümmern, und unter ihnen die irdischen Reste des Heiligen verschüttet. In einem Traumgesichte durch letztern ermuntert empfing er vom Bischofe von Poitiers die Erlaubniß, vom Könige Chlodwig Geldmittel, die Erhebung der Reliquien und den Wiederaufbau der Kirche zu betreiben. In einem neuen Traumgesichte hieß dann S. Hilarius ihn die Ausführung zweien eben in Poitiers angelangten Anverwandten aus Northumberland überlassen, um selbst eine ringsumflossene Rheininsel Allemanniens für seine apostolische Wirksamkeit aufzusuchen. Reliquien S. Hilarii in einer Kapsel mit sich führend eilte er zu Chlodwig, welcher ihm Gewalt gab, auf der noch von Niemand gekannten Insel, wenn er sie finde, nach Gutdünken zu schalten. Dann gründete Fridolin im Verlaufe seiner Entdeckungsreise an den Ufern der Mosel das Hilariuskloster Helera, errichtete in den Vogesen und in Straßburg zwei Hilariuskirchen, ingleichen eine solche zu Chur in Rhätien, bis wohin er, durch die Klöster Burgunds, seine Reise ausgedehnt hatte. Endlich nach langem Fragen und Umherirren fand er die Insel Seckingen, zwischen Zurzach und Basel gelegen; die Umwohner benutzten sie als Weidenplatz. Sein Umherspähen, wo sich eine günstige Stelle zur Errichtung einer Kirche finde, erregte Verdacht, daß er den Heerden nachstelle, und unter schweren Geisselhieben mußte er sich zurückziehn. Der König, (wohl Chlodwigs Sohn Theoderich König von Austrasien 511—534), an den er sich wandte, verlieh ihm eine Schenkungsurkunde, welche jeden, der Fridolin an der Besitzergreifung der Insel hindere, mit dem Tode bedrohte, worauf es ihm gelang sich dort anzusiedeln.

So viel erzählt die gegen Ende verstümmelte Lebensbeschreibung, welche Baltherus im Kloster Helera las und später aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben hat. Aus Sagen und Berichten alter Leute in der Umgegend von Seckingen fügt er hinzu, daß die Tochter eines Wacherus, welche kurz nach Fridolins Ankunft auf der Insel als neugeborenes Kind von ihm getauft worden, die erste Jungfrau des Seckinger Frauenklosters geworden, daß nach des Königs Tode die Umwohner sich gegen Fridolin aufgelehnt, aber durch ein mächtiges Wunder, dadurch nämlich, daß er dem Rheine ein anderes Bett anwies, zur Ruhe gebracht worden, u. dgl. Fridolin starb am 6. März; das Todesjahr ist nicht bekannt. Die Seckinger Lebensbeschreibung Fridolins wurde frühzeitig (wahrscheinlich 938 beim verheerenden Ueberfalle der Ungarn) ein Raub der Barbaren. Baltherus nennt sich Mönch in Seckingen und Schüler Notkers von S. Gallen, lebte also im zehnten Jahrhunderte. Eine viel ältere und einfachere vita Fridolini soll noch handschriftlich existiren. Seit uralter Zeit bestand zu Seckingen ein Benedictinerinenkloster, welches nachher in ein adeliges Canonissinenstift verwandelt wurde, dessen Abtissin später sogar Fürstin des hl. röm. Reichs hieß. Daß gleichfalls ein Mönchskloster allda bestanden,

Digitized by Google

ist an sich wahrscheinlich und wird durch Baltherus, der Mönch in Seckingen war, bestätigt. Viele Hilariuskirchen in Glaris, im südwestlichen Würtemberg ꝛc. zeugen noch heute von dem Einflusse der Stiftung Fridolins auf die benachbarten Gegenden. AA. SS. Boll. T. I. Mart. p. 430—441. Mab. Annal. I., 200. 201. Gerb. hist. nigr. silv. I., 25—35. (Bei Chlodwig mit Gerbert an Chlodwig II. (638—656) zu denken gestattet weder die Erzählung des Baltherus, noch auch der Umstand, daß Chlodwig II. bloß einige Monate Herr von Austrasien war). Neugart. Episc. Const. P. I. T. I., 7—12. Hefele Gesch. der Einführung des Christenthums im südw. Deutschl. bes. in Würtemb. S. 243—260. Floß.

Friedensbriefe, s. Apostaten.

Friedenskuß (osculum pacis), der, wird in der feierlichen Hochmesse vor der Communion des celebrirenden Priesters von diesem den Ministranten und durch letztre den anwesenden Chorgeistlichen mitgetheilt. Es geschieht dies unmittelbar nach dem Gebete: „Herr Jesu Christe, der du zu den Aposteln gesagt: den Frieden hinterlasse ich euch: meinen Frieden gebe ich euch ꝛc.", welches deshalb auch in den Seelenmessen, in denen der Friedenskuß nicht statt hat, wegfällt. Vorher wird vom Priester und dem ersten Ministranten der Altar geküßt und alsdann von erstrem dem andern, unter Berührung der Schultern mit beiden Händen, der Kuß auf die Wange gegeben mit den Worten: der Friede mit dir! Die Ansicht, als sey die Ceremonie des Friedenskusses bei der Feier der hl Messe gegen das 5. Jahrhundert (durch Papst Innoc. I.) erst aufgekommen und in die Meßliturgie aufgenommen worden, ist jedenfalls irrig, da der Bruderkuß bei den Christen stets gebräuchlich und seine Anwendung beim Gottesdienst von den ältesten Kirchenvätern (Justin., Clem. Alex., Tertull.) erwähnt wird. Das Weitere s. beim Art. Bruderkuß. Baudri.

Friedhof, s. Kirchhof.

Friedrich I., Barbarossa, (römischer Kaiser von 1152—1190) wurde von seinem väterlichen Oheim, Kaise Conrad III., statt des eigenen achtjährigen Sohnes, auf dem Todesbette zum Nachfolger empfohlen und am 5. März 1152 einstimmig zu Frankfurt gewählt. Sein Benehmen in den Fehden seines Hauses und auf dem zweiten Kreuzzuge verbürgten einen kühnen, entschiedenen Herrscher und seine Verwandtschaft eine friedliche Lösung der seit 20 Jahren das Reich verwirrenden Spannung zwischen Welfen und Waiblingern. Letzteren gehörte er als Hohenstaufe an; den Welfen war er ebenso nahe verwandt, da seine Mutter Judith Schwester Heinrichs des Stolzen war, und kaum war der 30jährige König zur Herrschaft gelangt, so strebte er Schritt für Schritt nach dem großen Ziele der christlich-germanischen Weltmonarchie Karls des Großen. Hiezu befähigten ihn nicht nur ausgezeichnete Gaben des Geistes und des Leibes, seine frühen Erfahrungen im Rathe seines Oheims, am Hofe zu Constantinopel, in den Gefahren und Leiden des Kreuzzuges, sondern ebenso sehr die Begeisterung und die Ideen, welche er aus der Lesung der Classiker, aus der Kenntniß der alten und der christlichen Geschichte gewann und aus dem

Digitized by Google

reichen Leben seiner Gegenwart, wo Geister ersten Ranges wie St. Bernhard, St. Hildegard, Otto von Freysingen ihm befreundet blühten und die ganze Nation fast eine Ueberfülle an Lebenskraft durchdrang. Er versprach sogleich nach seiner Krönung dem Papste Eugen III. eine Umgestaltung der gesammten Weltverhältnisse, wenn er das weltliche Schwert des Kaisers jedesmal durch das geistliche unterstützen würde. Dann schlichtete er den Thronstreit in Dänemark und zwang den Sueno zur Anerkennung der Lehnshoheit, erhörte die Italiener gegen König Roger von Sicilien und die Mailänder. Zugleich suchte er seine Macht unter den geistlichen Fürsten zu stärken durch Einwirkung auf die Wahlen der Bischöfe und Aebte und unter den weltlichen durch seinen Vetter Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen, dem er nicht allein das Herzogthum Bayern wieder zusprach, sondern auch das Recht ertheilte die Bisthümer in den neuerworbenen slavischen Ländern auszustatten und zu belehnen in des Kaisers Namen. So gestärkt unternahm Friedrich seinen ersten Römerzug (1154 Okt. bis 1155 Sept.), hielt auf den Roncalischen Feldern einen Reichstag, erhörte die Klagen wider Mailand und Tortona, zerstörte letzteres, ließ sich in Pavia zum König der Lombarden krönen und wandte sich nun gen Rom. Bei Sutri kam Papst Hadrian mit den Cardinälen in sein Lager. Als aber Friedrich es unterließ dem Papste nach alter Sitte den Steigbügel zu halten, entflohen die Cardinäle; ein Zeichen von Mißtrauen, an dem der Kaiser nicht unschuldig seyn konnte. Seine kräftige Natur war geneigt zu Gewalt und selbst zur Grausamkeit, wie dies die Lombardenkriege nur zu oft gezeigt haben. Bald einigte man sich, der gefangene Arnold von Brescia wurde gemäß des mit Eugen III. geschlossenen Vertrages an den Stadtpräfekten ausgeliefert und hingerichtet, die Römer mit der Kaiserkrone heimgesandt, durch einen raschen Zug der Leonische Stadttheil besetzt und am 18. Juni 1155 der Kaiser vom Papste gekrönt. Dann kehrte Friedrich nicht ohne große Gefahren nach Deutschland zurück. Hier stellte er mit aller Strenge den von Hohen und Niedern gebrochenen Landfrieden her, verstärkte seine Macht durch seine Heirath mit Beatrix, der Erbtochter Rainolds III. Grafen von Burgund, verschaffte seinem Vetter Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern, indem er die Markgrafschaft Oestreich als selbstständiges Herzogthum dem Heinrich von Oestreich übergab, zwang durch einen raschen Feldzug den Herzog Boleslaw IV. von Polen zum Lehnseide, ertheilte dem treuen Herzog Wladislaw II. von Böhmen die Königskrone und belehnte die Gesandten Waldemars I. des Großen von Dänemark. So hatte er diesseits der Alpen für die Ruhe des Landes, die Ehre des Reiches, die Macht seiner Herrschaft aufs beste gesorgt, aber in Italien währte der Ungehorsam Mailands und schon trübten sich nicht ohne seine Schuld die Verhältnisse zum Papste. Hadrian beklagte sich darüber, daß der Kaiser die Bischöfe in seiner Gegenwart wählen lasse und sie vor der päpstlichen Bestätigung belehne. Als nun der päpstlich gesinnte Erzbischof Eskil von Lund durch Burgundische Edle beraubt und gefangen gehalten wurde, erschienen die Cardinäle Roland und Bernhard

Digitized by Google

zu Besançon (1157 Okt.). Das Wort: beneficia in dem päpstlichen Schreiben wurde vom Kanzler Rainald als Lehen übersetzt, und in der Hitze des Streites Roland fast ermordet. Die Gesandten wurden sofort nach Rom zurückgeschickt, und in dem kaiserlichen Rundschreiben überdies erklärt, sie wären gekommen, um die deutschen Kirchen auszuplündern; ein Vorwurf eben so ehrenkränkend wie unbewiesen und unwürdig. Die deutschen Bischöfe, welche der Kaiser vom Joche der Knechtschaft zu befreien versprach, traten auf seine Seite. Endlich wies eine Gesandtschaft des Papstes, auf das bestimmteste jede Auslegung des Wortes beneficia als Lehen ab. Auf dem zweiten Römerzuge (1158 Juli — 1162 Aug.) mußte sich Mailand ergeben, ließ sich der Kaiser alle Hoheitsrechte in Lombardien, die doch schon seit hundert Jahren gänzlich verloren waren, wiederum auf den Roncalischen Feldern zusprechen und vermehrte also seine Einkünfte um 30,000 Pfund Silber. Die Macht der Lombardischen Städte war gebrochen, ihr Geld, ihre Mannschaft diente unter kaiserlichen Obrigkeiten seinen Plänen, es gehorchte das Wälsche Burgund bis zum Mittelmeere, das Slavische Böhmen leistete Heeresfolge so wie Ungarn; die Hausmacht in Franken und Schwaben war bedeutend, die deutschen Bischöfe gewählt in seinem Sinne: der Kaiser wäre den deutschen Fürsten ein schwerer König geworden, dem Papste ein gefährlicher Schirmherr. Da waffnete sich das seemächtige Genua und behielt seine Hoheit, blieb das gleich mächtige Venedig in alter Freiheit; aber in des Papstes Ländern forschten des Kaisers Beamte nach kaiserlichen Hoheitsrechten und zogen sie mit Härte ein; dann wurden die Mathildischen Güter willkührlich und gegen den Vertrag mit Papst Eugen III. vom Kaiser eingezogen und Welf VI. zu Lehen gegeben. Vergebens mahnte der Papst ernst und milde; der Kaiser antwortete bitter und kränkend. Nun verweigerte der Papst die Bestätigung des Kanzlers Rainald als Erzbischofes von Cöln, denn er galt für die Seele von Friedrichs Politik. Die weitern Unterhandlungen zerschlugen sich, man sah sich beiderseitig nach Bundesgenossen um. Da empörte sich Mailand und Crema (1159 Jan.). Sieben Monate wurde letzteres belagert und nach wilden Grausamkeiten beiderseits, zerstört. Unterdeß war Hadrian IV. (vergl. d. Art.), im Begriff den Kaiser zu bannen, gestorben. Ihm folgte Cardinal Roland als Alexander III. (vergl. d. Art.), während die kaiserliche Minderheit Victor IV. wählte. Auf seinem Concile zu Pavia von 50 — 60 seiner Bischöfe erkannte der Kaiser diesen als Papst an, und suchte ihm die Stimmen der christlichen Welt zu gewinnen. Aber die rechtmäßige Wahl Alexanders, seine Tüchtigkeit in jeder Hinsicht, und die offene Gefahr für die Freiheit der Kirche und der Nationen, wenn der Kaiser als mächtigster Fürst der Christenheit, nun noch die kirchlichen Mittel durch seinen Papst und seine Bischöfe zu seinen Zwecken ausbeuten konnte, die Gefahr des Despotismus einer geistlich-weltlichen Universalmonarchie, ließ alle übrigen Fürsten, Völker und Bischöfe in der Christenheit sich für Alexander entscheiden. Nun mußte Mailand des Kaisers Rache fühlen, nach langer Belagerung wurde die Stadt zerstört, die Bürger

Digitized by Google

in vier Flecken vertheilt, und schon dachte der Kaiser mit Genuas und Pisas Hülfe an die Eroberung Süd-Italiens und die Herrschaft des Meeres. Auf seinem dritten Römerzuge (1163 Oct. bis 1164 Oct.) ließ er durch Erzbischof Rainald für den verstorbenen Victor Paschal III. (1164) als Gegenpapst wählen, konnte jedoch den Veroneserbund nicht sprengen, den die Lombarden gegen die Tyranneien der deutschen Statthalter geschlossen hatten. Nun schloß sich Friedrich durch Erzbischof Rainald an Heinrich II. von England, der mit Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury, gänzlich zerfallen war; Englische Gesandte beschwuren sogar auf dem Reichstage zu Würzburg (Pfingsten 1165) mit Kaiser, Fürsten und Bischöfen nie und nimmer weder den Alexander noch einen von seiner Parthei erwählten Nachfolger anerkennen zu wollen. Als der Erzbischof von Mainz Conrad von Wittelsbach sich weigerte zu schwören, entriß ihm Friedrich sein Erzbisthum und gab es an seinen Statthalter in Italien, den Kriegshelden Christian von Busch. Aehnlich verfuhr er gegen Alle, die sich weigerten. Nichtsdestoweniger konnte Alexander III. (1165 Nov. 23.) in Rom einziehen, während Paschal (Dec. 29.) zu Aachen Karl den Großen heilig sprach. Auf dem vierten Römerzuge (1166 Oct. bis 1168 März) führte Friedrich seinen Papst nach Rom. Alexander bannte sie, verschaffte den Lombarden Geld vom griechischen Kaiser Emanuel, versagte ihm jedoch wiederholt die Kaiserkrone, obwohl er die Vereinigung der griechischen Kirche versprach. Am 1. Aug. 1167 krönte Paschal die Kaiserin in Rom, schwuren die Römer Treue, aber der Tod raffte in acht Tagen mit Erzbischof Rainald und Herzog Friedrich von Rothenburg das ganze Heer dahin. Mit Mühe, ohne Heer entkam der Kaiser nach Pavia. Die Lombarden schlossen am 1. Dec. den Lombardischen Bund, erbauten Alexandria, Mailand war schon wiederhergestellt. Mit fünf Begleitern entwich der Kaiser im folgenden Frühjahr über die Alpen. In Deutschland nahm er von neuem seine Herrscherpläne auf, und ließ seinen vierjährigen Sohn Heinrich zum Könige krönen. Mit dem Papste hätte er Frieden schließen können, da Paschal starb und der neue Gegenpapst Calixt III. (1168) nur von wenigen Cardinälen erwählt war, Christian von Mainz leitete indessen die Italischen Verhältnisse und gewann die Venetianer zur Belagerung Anconas. Auf dem fünften Römerzuge (1174 Sept. bis 1178 Sept.) nahm die Belagerung Alexandrias den Kaiser ganz in Anspruch; am grünen Donnerstage 1175 mißlang der letzte Sturm, brachten die Lombarden Entsatz. Der Winter verging mit Unterhandlungen. Zum neuen Feldzuge weigerte sich Heinrich der Löwe, der von der Nord- und Ostküste herrschte bis zum adriatischen Meere. Er war zu mächtig für einen Unterthan, zu schwach für Unabhängigkeit, er mußte fühlen, daß der Sturz der Lombarden auch ihn mit hinabriß. Sein Ausbleiben entschied die Schlacht bei Legnano (1176 Mai 29.). Diese Niederlage zerbrach des Kaisers Macht und Pläne auf Italien. Sie waren schwach und unhaltbar genug auf eines Unterthanen unnatürliche Erhebung gebaut. Sogleich wandte sich Friedrich, als weltliches Oberhaupt der Christenheit an

Digitized by Google

das geistliche, den Papst. In vierzehn Tagen einigten sich ihre Gesandten. Zu Venedig wurde (1. Aug. 1177) der Friede feierlich verkündigt, nachdem hier die beiden großen Gegner mit der größten Achtung und Zuneigung mehrere Wochen gemeinsam verlebt hatten (vergl. Alexander III.). Sechsjähriger Waffenstillstand mit den Lombarden, Anerkennung Alexanders, fünfzehnjähriger Nießbrauch der Mathildischen Güter für den Kaiser, waren die Hauptpunkte. Ungebrochen an Kraft und Ehre gingen zum Heil der Christenheit Papstthum und Kaiserthum aus diesem Kampfe hervor. Der geächtete und geschlagene Heinrich der Löwe mußte sich zu Erfurt 1181 dem Kaiser zu Füßen werfen und verlor seine Herzogthümer. Dann schloß Friedrich, 25. Juni 1183 den Constanzer Frieden mit den Lombarden, worin sie ihre wichtigsten Hoheitsrechte behielten. 1184 hielt der Kaiser seinen glänzendsten Reichstag zu Mainz. Fünf Söhne umgaben den Kaiser und waren mit den mächtigsten Ländern von ihm ausgestattet. Papst Lucius III. (1181—1185) mußte dagegen den Kaiser um Schutz gegen die Römer bitten. Auf dem sechsten Römerzuge (Oct. 1184 bis Febr. 1187) verfolgte der Kaiser seine alten Herrscherpläne auf einem neuen Wege. Er verband sich mit Mailand, drängte den flüchtigen Papst, erwarb seinem Sohne Heinrich zu der deutschen Krone noch die reiche Sicilische durch die Hand Constanzens (17. Jan. 1186) zu Mailand. Die Klagen Urbans III. (1185 bis 1187) über das Spolienrecht, die Besteuerung der Geistlichen, die Besetzung der Mathildischen Güter wurden ebenfalls wieder mit Gewaltschritten beantwortet, der Kirchenstaat besetzt, der Papst in Verona fast eingeschlossen; da rettete die Schlacht bei Hittin (4. Juli 1187) und Jerusalems Fall (3. Oct.) den Kaiser vor einem vielleicht wenig ehrenvollen Ende. Nun riß ein höheres Ziel, ein edlerer Krieg alle Christenheit empor. Papst Urban starb vor Schmerz, Gregor VIII. (1187) erhub seine Stimme für das hl. Land und starb. Der greise Kaiser blieb nicht zurück, nahm zu Mainz das Kreuz (27. März 1188), gebot Landfrieden, versöhnte sich mit seinen Gegnern und zog aus zum dritten Kreuzzuge, Mai 1189 (vergl. d. Art. Kreuzzüge). Aber mitten in seiner glorreichsten Bahn rissen ihn die Fluthen des Calycadnus (Saleph) nieder (10. Juni 1190). Zu Tyrus ist er begraben. Er ist einer der größten deutschen Kaiser, er war der Kirche trotz des harten Kampfes aufs innigste zugethan. Nie hat unser Volk wieder mit gleicher Kraft seine auswärtigen Verhältnisse geordnet, nie größere Kraft des Reichthums und der Heeresmacht entwickelt. Vergl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 2. Ausg. Leipz. 1841. Bd. 2. Voigt, Geschichte des Lombardenbundes u. seines Kampfes mit Kaiser Friedrich I. Königsb. 1818. K. W. Böttiger, Heinrich der Löwe. Hannov. 1819. Junkmann.

Friedrich II. von Hohenstaufen (römischer Kaiser 1212—1250) verlor schon im siebenten Lebensjahre seinen Vater Kaiser Heinrich VI. Sterbend vertraute seine Mutter Constanze (1198) ihr einziges Kind, das den Haß seines grausamen Vaters erbte, dem einzigen, der helfen wollte und konnte, ihrem Oberlehnsherrn Papst Innocenz III. (1198—1216).

Digitized by Google

Nur mit großen Opfern und Anstrengungen gelang es ihm, seinem Mündel das Reich gegen die wilden Partheien und die deutschen und saracenischen Söldner zu bewahren. Selbst Kaiser Otto IV. ließ sich durch sie zur Eroberung Neapels verleiten trotz des päpstlichen Bannes. Schon gedachte er nach Sicilien überzusetzen, als die Bewegungen in Deutschland ihn zurückriefen (1211 Nov.) und die alten Freunde der Hohenstaufen den letzten Sprößling des kurz vorher so blühenden Geschlechtes zur Königskrone einluden. Palmsonntag 1212 segelte Friedrich von Palermo, ließ seine Gemahlin Constantia von Aragon, deren Hand ihm der Papst vermittelt hatte, als Reichsverweserin zurück, wurde zu Rom mit Rath und That unterstützt und durch den Abt von St. Gallen drei Stunden vor Otto in das schwankende Constanz geführt und so mit seiner kleinen Schaar gerettet. Dann verbündete er sich mit Frankreich und wurde im December zu Frankfurt zum deutschen König erwählt. Dies ist der erste Abschnitt seines Lebens von 1194—1212.

In dem zweiten Abschnitte (1212—1225) suchte die Kirche ihn auch an die Spitze der christlichen Welt zu stellen. Er schien ihr dafür auf's tiefste dankbar zu seyn. Schon im Februar 1211 kannte er die Oberlehnsherrlichkeit des Papstes über Sicilien und die freie Wahl der Kapitel an. Als deutscher König versprach er (12. Juli 1213) zu Eger freie Wahl der Kapitel, freie Appellation nach Rom, Aufhebung des Spolienrechtes, Beschirmung und Wiedereroberung aller päpstlichen Besitzungen, worunter Ravenna, Spoleto, Ancona und die Mathildischen Güter namentlich angeführt wurden. Als nun in der Schlacht bei Bouvines (1214) Otto's Macht erlag vor Philipp August von Frankreich, so daß Friederich sich zu Aachen am 25. Juli 1215 krönen lassen konnte, nahm er hier einundzwanzig Jahr alt freiwillig mit vielen Fürsten das Kreuz. Palästina sowohl wie das junge lateinische Kaiserthum zu Constantinopel bedurften dringender Hülfe. Wiederum versprach er freiwillig zu Straßburg (1216) gleich nach Empfang der Kaiserkrone Sicilien an seinen Sohn Heinrich abzutreten, sich nicht mehr König von Sicilien zu nennen, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, durch einen treuen Mann dieses Reich bis zur Großjährigkeit verwalten zu lassen mit genauer Beachtung der Rechte der römischen Kirche. Während nun Innocenz Nachfolger, der treue und milde Honorius III. (1216—1227), das große Ziel im Auge hielt, den Sieg des Abendlandes über das Morgenland, der Christenheit über das Heidenthum, während 1217 König Andreas mit seinen Ungarn und den Süddeutschen zu Lande, die Küsten- und Binnenvölker zwischen Schelde und Weser zur See nach dem heil. Lande strömten, Spanier und Portugiesen Sieg auf Sieg erkämpften über die Mauren, und Deutsche, Italiener, Franzosen gemeinsam die glorreiche Belagerung von Damiette begannen, des Schlüssels von Aegypten, verfolgte Friedrich mit aller Kraft seines ungemeinen Geistes und seiner ungemeinen Mittel persönliche Zwecke. Er wollte die Kaiserkrone erblich machen in seinem Hause, und sie allgewaltig erheben über alle ständische und kirchliche Frei-

Digitized by Google

heit in Italien und Deutschland. Er ging den Weg politischer Tagesklugheit, der binnen 50 Jahren sein ganzes Geschlecht mit allen seinen hohen Plänen und Anlagen in den Abgrund hinabriß und mit ihm die Kraft unseres Volkes. Er verließ den Weg der Ehre, auf den die Verhältnisse ihn wiesen, die Bitten der Päpste und Völker zogen, den Ludwig der Heilige (1226—1270) in Frankreich einhielt und dadurch seinem Geschlechte die erbliche Krone und seiner Krone die volle Königsmacht über ein in Reichthum, Bildung und Ehre mächtiges Volk verschaffte. Friedrich dagegen, als sein Gegner Otto IV. (1218) reuevoll, machtlos gestorben war, bat (12. Jan. 1219) zu Hagenau um Ausstand für den Kreuzzug, erklärte unter anderm „wenn sein Sohn Heinrich zum deutschen Könige gewählt würde, so geschähe dieses nur, damit Deutschland bei seiner Kreuzfahrt besser regiert würde", stellte zu Hagenau eine Urkunde gleichlautend mit der von Eger aus und versprach zugleich der römischen Kirche Sicilien, Sardinien und Corsica zu erhalten. In allen Schreiben sprach er seine unbegränzte Dankbarkeit und Ergebenheit aus. Der Papst ertheilte ihm Ausstand bis zum März 1220 und versprach ihm die Kaiserkrone. Am 26. April wurde Heinrich zum Könige erwählt und Friedrich belohnte die Bischöfe königlich für ihre Stimme am selben Tage, schrieb aber (13. Juli) dem Papste, ohne sein Wissen, in seiner Abwesenheit sey alles geschehen, nie solle indeß Sicilien mit der Kaiserkrone vereinigt werden und der Kreuzzug sey nur durch die Umstände verzögert. Der Papst behielt die große Sache der Christenheit im Auge, nahm den König und seine Besitzungen in seinen besonderen Schutz und bedrohte dessen Gegner mit dem Banne. Nun unternahm Friedrich seinen Römerzug (Sept. 1220—1235) und ließ den h. Engelbert von Cöln als Reichsverweser zurück. Die schwere lombardische Krone ließ er für jetzt bei Seite, zog gradesweges nach Rom, bestätigte und besiegelte vor der Stadt noch einmal alle Versprechen, und wurde am 22. Nov. 1220 zum Kaiser gekrönt. Am selben Tage nahm er von neuem das Kreuz, versprach einen Theil des Heeres im nächsten März abzusenden und im August mit dem andern zu folgen. Ferner bestätigte er nebst vielen andern das Recht der Geistlichkeit nur von Geistlichen gerichtet zu werden. Dann zog er nach Neapel und Sicilien, aber nicht um den Kreuzfahrern in Aegypten oder Constantinopel die versprochene Hülfe zu senden, sondern um den Lehnsstaat hier vollständig zu brechen und nach seinen Ansichten eine vollkommen geregelte und einheitliche Königsgewalt herzustellen. Vergebens mahnte ihn der Papst (1221) an sein Versprechen; er bat um neuen Ausstand. Vergebens erinnerte ihn der Papst an seine väterliche Liebe, an die vielen Eide und Fristen, bat ihn, doch nicht in die Fußtapfen seiner so hart gestraften Ahnen zu treten und zu bedenken, daß nur die Kirche seine vielen Feinde niederhalte, der er doch so oft zu nahe trete. Neun Tage nachher fiel Damiatte, vom Kaiser verlassen, mit Aegypten wieder in Alkamels Hand. Der Papst klagte, die ganze Christenheit werfe die Schuld auf seine Milde und zu große Nachgiebigkeit gegen den Kaiser. Zu Veroli (April 1222)

Digitized by Google

entkräftete der Kaiser persönlich die Vorwürfe und erhielt sogar zu Ferentino im März 1223 in einer neuen Zusammenkunft mit dem Papste, dem König Johann von Jerusalem, dem Patriarchen und den Großmeistern der Orden die Hand Jolantha's zugesichert, der Erbin Jerusalems und zugleich alle Eroberungen im Morgenlande. Dann erhielt er durch Vertrag zu St. Germano (25. Juli 1225) einen neuen Ausstand auf zwei Jahre; jedoch sollte mit Ablauf dieser Frist unverzüglich der Bann in Kraft treten. Im November heirathete er nun die Jolanthe und schrieb sich sogleich König von Jerusalem.

Nun beginnt der dritte Abschnitt (1225—1239). Anders redend, anders handelnd hatte er wie ganz unbemerkt alles erhalten, was er durch so viel Versprechen sich selbst verboten hatte. Er war nun römischer Kaiser und Herrscher von Sicilien, sein Sohn deutscher König und sicilischer; ohne Kreuzzug war er König von Jerusalem. Ueberdieß hatte er die stolzen Städte und Barone Siciliens gebrochen und dem Papste durch dessen Nachgiebigkeit gegen soviele Uebertretungen der feierlichsten Verträge jeden festen Grund und Halt entzogen. Er stand dagegen auf festem Boden, in der Blüthe seines Alters (er war 31 Jahre alt); er griff nun offen weiter. Noch waren die Lombarden übrig, das Morgenland und die Freiheit der Kirche; später wäre dann auch Deutschland kaiserlich zugeschnitten worden. Wiederum waren Hauptmittel: Nichtachtung beschworener Verträge, Verwirrung der Verhältnisse und ihrer Träger; das Hauptziel: von ständischen und nationalen Rechten unbeschränkte, von der Kirche gelöste, in eigenem Herrscherwillen und dem Erbrecht allein gegründete Kaisermacht. Gleich nach seiner Heirath nannte er sich mit Verachtung seines tüchtigen Schwiegervaters König von Jerusalem, forderte mit Verachtung seiner Eide und des Papstes die Spoletaner zur Heeresfolge auf und schrieb als König der Lombarden einen Reichstag aus nach Cremona und wußte wohl, daß die Lombardenhändel, so klug vorher übersehen, den Kreuzzug fast unmöglich machen mußten. Die Lombarden erneuerten ihren Bund (1226), vereitelten den Reichstag, wurden geächtet und der Kaiser übertrug dem Papste in einem wie immer salbungsvollen Briefe das Schiedsrichteramt. Da erlöste diesen der Tod von allen Wirren, 18. März 1227. Am andern Tage folgte Gregorius IX. (1227—1241) ein achtzigjähriger, aber kräftiger von Friedrich hochgepriesener Mann. Väterlich ernst wandte er sich an die Lombarden und an Friedrich. Dieser fuhr auch im August drei Tage auf die See hinaus, kehrte zurück als Kranker in die Bäder von Pozzuoli und ließ das Kreuzheer sich verlaufen. In milden Worten sprach der Greis nun den im Vertrage festgestellten Bann aus und beschwur den Kaiser, das Heil seiner Seele zu bedenken. Friedrich antwortete, besudelte seines Wohlthäters Innocenz Andenken und versuchte die Fürsten und Völker nicht gegen die Ungerechtigkeiten der Päpste und Bischöfe, sondern eigentlich gegen das Wesen der Kirchengewalt selbst aufzurufen; dann ließ er den Papst durch seine Anhänger aus Rom treiben, segelte (August 1228) nach Jerusalem, kam durch einen

Digitized by Google

Waffenstillstand in Besitz der heil. Stadt, setzte sich (18. März 1229) selbst die Krone auf und lenkte wieder ein. Er erklärte nämlich am selben Tage, der Papst habe den Bann gegen ihn aussprechen müssen, um der Schande bei den Menschen zu entgehen, er wolle sich auch um Gottes willen vor seinem Statthalter demüthigen. So gewann er wieder viele Herzen. Sein Ziel aber hatte er erreicht; er war König von Jerusalem durch Erbrecht und eigene Kraft, uneingeschränkt von Baronen, Prälaten, Kreuzheer und Orden. Unterdeß verwüsteten seine Statthalter den Kirchenstaat, aber Johann von Jerusalem schlug sie heraus, und eroberte einen Theil Apuliens, bis Friederich wieder kam und den Papst mit Waffengewalt drängte. Der Friede zu St. Germano (28. Aug. 1230) und die Unterredung des Papstes und Kaisers in Gegenwart Hermanns von Salza zu Anagni stellte die Freundschaft wieder her. Friedrich wandte sich nun wieder nach Sicilien. 1231 erschien das Gesetzbuch durch Petrus de Vinea. Ein wohlgeordnetes Gerichts-, Steuer- und Verwaltungswesen mit halbjährlichen berathenden Provinzialständen und einem zahlreichen Beamtenstande trat an die Stelle des Lehnsstaates und seiner Stände und Gebräuche. Es fehlten aber auch nicht drückende Monopole und Steuern aller Art; politische Verbrecher wurden als Ketzer hingerichtet, kirchlich Gesinnte als Kreuzfahrer in Tod und Verdammung gesandt; die Güter der unabhängigen Templer eingezogen; die eben beschworenen Rechte der Geistlichen nicht geachtet. Der Papst ließ dagegen 1234 das kirchliche Recht in den 5 Büchern der Decretalen durch Raymund Pennaforte zusammenstellen. Wiederum wandte sich Friedrich zu den Lombarden, sie wurden nach Ravenna geladen, kamen nicht und hinderten König Heinrich zu erscheinen (Nov. 1231). Sie wurden geächtet (Jan. 1232), dann der Papst als Schiedsrichter ernannt. Dieser entschied für gegenseitige Amnestie und daß 500 Ritter der Lombarden zwei Jahre im heil. Lande dienen sollten. Da wandte sich der Kaiser an Ezelin de Romano mit seinem Bruder Alberich, an Geist, Muth, Grausamkeit und Gottlosigkeit würdig mit Tiberius zu wetteifern. Ihn erkor sich der Kaiser als Freund und Helfer, bald als Schwiegersohn. Die Lombarden aber unterhandelten mit König Heinrich von Deutschland. Fünfzehn Jahre hatte dieser in Deutschland ohne Aufsicht geherrscht (der hl. Engelbert war bald ermordet); er war verwildert und empörte sich. Der Papst trat entschieden auf die Seite des Vaters und Kaisers (13. März 1235). Mit leichter Mühe konnte Friedrich ihn nun gefangen nehmen und nach Apulien senden, wo er 1242 im Kerker starb, die erste bittere Frucht der Siciliens wegen gebrochenen Eide. Dann heirathete der Kaiser durch Vermittlung des Papstes zu Worms die reiche Isabella (1235), Schwester Heinrichs III. von England, gab zu Mainz den Landfrieden, erhub zu Marburg die Gebeine der hl. Elisabeth und ließ seinen Sohn Conrad zum König von Deutschland wählen. Nun riefen ihn die Siege Ezelins nach Italien, dem Mittelpunkt seiner Pläne; aber ein Reichsheer wollte ihm nicht folgen, nur Söldner. Bei Cortenuova schlug er (27. Nov. 1237) die Lombarden, daß selbst Mailand ihn

als Herrn anerkennen, alles Gold und Silber ausliefern und 10000 Mann zum Kreuzzug stellen wollte. Vergebens rieth der Papst zur Milde; Friedrich wollte nur Ergebung auf Gnade und Ungnade. Von neuem entbrannte der Krieg. Obwohl Friedrich nicht mächtig genug war Mailand zu belagern, war er doch im übrigen Lombardien so stark, daß er zwei der gewaltthätigsten Schritte wagte gegen den Papst. Er nahm 1238 im Frühling Jean de Bethune gefangen, als er mit einem Kreuzheere dem lateinischen Kaiserthume zu Hülfe zog und vermählte im Herbst seinen Sohn Enzius mit Adelasia von Torre und Galura und ernannte ihn zum König von Sardinien. Dieses war gegen alle Eide, jenes gegen alles Recht und Herkommen. Er that es, um das lateinische Kaiserthum so zu schwächen, daß man ihm die Krone anbieten mußte oder um es ganz zu stürzen; denn er hatte sich mit dem gebannten Kaiser Vatazes von Nicäa und dem Bulgaren-König Asan verbündet, und sie hatten ihm nach dem Sturze der Lateiner die Huldigung versprochen. Der Papst beklagte sich und forderte ihn zu einem neuen Kreuzzuge auf, erinnerte ihn an die Eide von Eger und Hagenau; er erhielt nur höhnende Antworten. Da bannte ihn der zweiundneunzigjährige Greis am Palmsonntage 1239 aus diesen und anderen gleichbedeutenden Gründen.

Jetzt begann der vierte Abschnitt seines Lebens (1239—1250), der Todeskampf zwischen Papst und Kaiser. Friedrich selbst machte ihn dazu, indem er mit der größten Bitterkeit die härtesten Beschuldigungen gegen den Papst schleuderte und die ganze Welt gegen ihn aufrief. Der Papst antwortete mit Entschiedenheit. Acht und Bann gegen ihre beiderseitigen Anhänger erfolgte und wilder Krieg in Italien. Am 3. Mai 1241 nahm der Kaiser die auf der genuesischen Flotte nach Rom zum Concile reisenden Prälaten gefangen. Es kam dadurch nicht zu Stande. Am 21. August starb der Papst ungebrochenen Muthes. Sein Nachfolger Cölestin IV. starb schon am 2. Nov. und erst am 25. Juni 1243 wurde Innocenz IV. (1243—1254) gewählt, einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit, dem Kaiser befreundet. Man unterhandelte und schon waren die Friedensbedingungen von den Gesandten beschworen, da verlangte der Kaiser zuvor Lösung vom Banne und der Papst floh (29. Juni 1244) aus Rom nach Genua und von da nach Lyon. Hier bannte er ihn vor dem Concile (17. Juli 1245) und entsetzte ihn seiner Würden. Vergebens suchte Ludwig der Heilige beim Papste zu vermitteln. Dieser bewirkte, daß Heinrich Raspe von Thüringen als Gegenkönig aufgestellt wurde (1246—1247). Die meisten Städte in Deutschland erklärten sich gegen ihn, um zugleich gegen ihre Bischöfe sich erheben zu können. Ihm folgte Wilhelm von Holland (1247—1256). Friederich verlor vor dem empörten Parma sein festes Lager Vittoria mit dem Großrichter und Freunde Thaddäus von Suessa (1248), dann seinen heldenmüthigen Sohn Enzius bei Fossalta gegen Bologna. Petrus de Vinea, des Verrathes angeklagt, tödtete sich im Kerker. Nach diesen harten Schlägen starb der Kaiser selbst zu Firenzuola bei Luceria (13. Dec. 1250) erst 56 Jahre alt, nach Empfange

Digitized by Google

der hl. Sacramente und vom Banne gelöset. In seinem Testamente stellte er den Templern ihre Güter, den Kirchen ihre Rechte zurück und allen Unterthanen die Rechte, Einnahmen und Steuerverhältnisse, welche sie unter Wilhelm II. besessen hatten. Vergl. F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Band 3. und 4., C. Höfler, Kaiser Friedrich II. zur Berichtigung der Ansichten über den Sturz der Hohenstaufen. München 1844 (worin manches Neue aus früher noch nicht benutzten Quellen), J. F. Boehmer, Regesta imperii inde ab anno 1198—1254. Stuttgart. 1847. 4.

Junkmann.

Friedrich III. der Schöne von Oestreich (römischer König), s. Ludwig der Baier.

Friedrich IV. (III.), römischer Kaiser, s. Baseler Concil; Nicolaus V., Pius II., Concordate und daselbst Wiener Concordat.

Friedrich I., Erzbischof von Köln (1099—1131), eine der Haupttriebfedern der gegen Kaiser Heinrich V. namentlich von Norddeutschland ausgehenden politischen und kirchlichen Opposition. Obwohl durch Heinrich IV. auf den Stuhl von Köln erhoben, schlug er sich dennoch, als sich der jüngere Heinrich empörte, auf Seite dieses letztern und war unter Anderm bei der bekannten Scene, da man den alten König der Insignien seiner Würde entkleidete, zugegen. In der Führung von Geschäften erfahren, übernahm er für Heinrich V. diplomatische Sendungen in Angelegenheiten der Investiturstreitigkeit und begleitete ihn auf dem Römerzuge, auf welchem der Gewaltstreich gegen Paschal II. (s. d. Art.) verübt wurde. Um diese Zeit scheint Friedrich mit dem Kaiser gebrochen und sich den Häuptern der Opposition, Herzog Lothar von Sachsen und Erzbischof Albert von Mainz (s. d. Art.), enger angeschlossen zu haben. 1114 kam es zwischen den beiden Gegnern zu der heftigsten, um Köln sich concentrirenden Fehde, welche damit endete, daß der Kaiser bei Andernach eine bedeutende Niederlage erlitt. Als kurz darauf der große Aufstand in Sachsen losbrach, fochten die Truppen des Erzbischofs beim Welfesholze mit, und von Köln aus wurde wider Heinrich der päpstliche Bann verkündet. In bald offener, bald versteckterer Feindseligkeit verharrte der Erzbischof, bis mit Abschluß des Wormser Concordates, bei dem er persönlich thätig war, minder unruhige Zeiten folgten. Mit Heinrichs Nachfolger, Lothar, stand er, obwohl er demselben im September 1125 die Königskrone aufgesetzt, in ähnlichem, abwechselnd feindlichen und freundlichen Verhältnisse, selbst mit dem Papste war er in Zwistigkeiten gerathen, so daß ihn nur die Verwendung des Kaisers vor dem Banne bewahrte. Nach einer solchen Regierung voll beständiger Fehden und Unruhen, welche den blühenden Zustand des Erzstiftes für lange zerrütteten, starb dieser Erzbischof 1131 auf dem von ihm erbauten Schlosse Wolkenburg. — Hauptquelle für die Geschichte Friedrichs sind der Annal. Saxo und die chron. reg. Pantal., über sein Verhältniß zu Westphalen und namentlich zum Grafen Friedrich von Arnsberg sehe man Seibertz Gesch. d. Grafen v. Westphalen. K—n.

Frodoard, s. Flodoard.

Digitized by Google

Frohnfasten (angariae), s. Fasten.

Frohnleichnamsfest, das, (solennitas corporis christi) ist die Feier der Einsetzung des hl. Altarsacramentes. Diese fand zwar schon von den ältesten Zeiten her am grünen Donnerstage statt (s. d. Art.), konnte aber in der Leidenswoche nicht so, wie es sich geziemt, begangen werden. Deßwegen hat die Kirche einen andern Tag, nämlich den Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntage gewählt, um auf eine Gottes würdige und der christlichen Freude entsprechendere Weise die Stiftung des hl. Mahles zu begehen (Bened. XIV. de festis D. N. I. C. cap. 13. §. 1.). Besondere Anregung dazu gab die hl. Juliana, gebürtig aus dem Dorfe Betinnes bei Lüttich, Priorin des nahen Nonnenklosters zu St. Cornelius. Die öftern Visionen, welche sie hatte, und die sie auf die Einführung eines besondern Festes zur Feier des hl. Sacramentes bezog, theilte sie dem damaligen Bischofe von Lüttich, Robert von Porata mit. Durch diese Mittheilungen aufmerksam gemacht, berathschlagte er darüber mit seinem Erzdiacon, Jakob Pantaleon, mit Hugo, Provinziale der Dominikaner so wie mit andern frommen Bischöfen und Theologen, und beschloß auf das Gutachten derselben im J. 1246, das Fest des Frohnleichnames für seine Diöcese einzuführen, und das Einführungsdecret in einer großen Synode feierlich bekannt zu machen. Er starb aber noch in demselben Jahre am 16. October. Dadurch wurde die Einführung verzögert, bis der oben genannte Hugo, der unterdessen vom Papste zum Cardinalpriester und Legaten in Deutschland ernannt worden war, nach der Rückkehr von einer Reise Roberts Decret verkündigte, und selbst zum erstenmale das Fest in der St. Martinskirche zu Lüttich feierte. Seinem Beispiele folgten einige benachbarte Bischöfe, und begingen dieselbe Feier mehrere Jahre, ehe sie von der Kirche allgemein eingeführt war. Die allgemeine Einführung fand erst statt, als der Erzdiacon, Jakob Pantaleon zum Papst gewählt worden war, und unter dem Namen Urban IV. am 4. September 1261 den päpstlichen Thron bestiegen hatte. Die desfalls von ihm erlassene Bulle konnte aber wegen der damaligen Kriegsunruhen nicht überall bekannt gemacht werden; auch starb er bald darauf, so daß die neue Feier beinahe 40 Jahre lang unterblieb, bis Papst Clemens V. im J. 1311 die Bulle Urbans IV. auf der allgemeinen Synode zu Vienne in Frankreich bestätigte, eine neue hinzufügte, und somit das Fest zu einem allgemeinen Feste der lateinischen Kirche erhob. Seit dieser Zeit wird es in dem ganzen Abendlande gefeiert, ja an dem Tage, an welchem diese Zeilen niedergeschrieben werden (11. Junius 1846) wird das sechshundertjährige Jubiläum desselben zu Lüttich mit der größten Feierlichkeit begangen. Nach Martene (de antiq. rit. tom. 5.) soll Papst Johannes XXII. die jetzt damit verbundene Procession im J. 1317 angeordnet haben. Gewiß ist, daß das Concilium von Sens im Jahr 1320 (cap. 1.) von dem feierlichen Herumtragen des hl. Sacramentes am Donnerstage nach Dreifaltigkeit als von einer bekannten Sache spricht. Das schöne Officium des Tages hat den hl. Thomas von Aquino zum Verfasser. — Was die deutsche Benennung des Festes betrifft, so sind alle

Digitized by Google

darin einverstanden, daß Leichnam der altdeutsche Ausdruck für Leib ist. Ueber Fron oder Frohn aber sind die Meinungen verschieden. Nach Einigen heißt es soviel als wahr; daher wahrer Leib; nach Andern heilig; daher heiliger Leib; nach einer dritten Meinung endlich so viel als Herr; daher der Leib des Herrn; welch' letzte Meinung die wahrscheinlichste ist, indem auch Frohndienst so viel als Herrndienst ist. M—a.

Frohnleichnams-Congregation, s. Benedictiner.

Fructuosus, aus königlich gothischem Geschlechte, früher Abt von Complutum, zuletzt Bischof von Braga (seit 656), starb im J. 670. Er war ein eifriger Beförderer des Mönchslebens in Spanien. Er selbst stiftete mehrere Klöster und entwarf eine zweifache Klosterregel. Die eine, strengere, war für das von ihm errichtete Kloster Complutum abgefaßt (Holsten. cod. regul. monast. I. 231—248.); die andere, gemeinschaftliche Klosterregel für Männer und Frauen, selbst für verheirathete Personen, die nach dem Geschlecht abgesondert mit ihren kleineren Kindern in Klöstern wohnen konnten, ist milder, doch wird darin strenge Sittlichkeit sehr eingeschärft. Vergl. Mabillon Act. S. Bened. sec. II. p. 581. —b—

Fructus medii (temporis). Es gehörte eine große Arbeit dazu, einen geschichtlichen Blick in die Einkünfte der katholischen Kirche zu werfen. Damit hängt zusammen die ganze kirchliche Statistik und nicht blos gehört hieher das patrimonium ecclesiae Romanae. Darüber haben Muratori, Cencius und andre geschrieben. Die Bischöfe hatten das Recht, die Früchte des ersten Jahres (daher auch annalia, annatae) von vacant gewordenen Pfründen zu verlangen, und die näheren Nachweisungen dazu findet man bei Thomassin. part. III. lib. II. c. XXXVII. Als der Cardinal Campegius im J. 1524 die beneficia minora in Deutschland untersuchte, begünstigte er die minuscula darin, daß er sie von aller Abgabe frei ließ (deportus) weil sie auch zu Rom frei seyen. Und als solche wurden diejenigen angesehen, die nicht einmal 32 Rhenenses ertragen. Von den andern Beneficien aber sollen die Bischöfe den Ertrag des ersten Jahres heben, der aber so mäßig sollte berechnet werden, daß er die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages nicht überschritt. Dieses nannte man medii fructus. Wenn nun Pfründen von Rom aus verliehen werden, so sollten natürlich auch dem römischen Bischofe ähnliche Abgaben zufallen. Mit Recht hat Richter (Kirchenrecht §. 222.) bemerkt, daß die Stelle von Raynald ad annum 1392 eine andre Bedeutung als die man ihr gewöhnlich gibt, haben müsse, da diese Verordnung allgemeiner Grundsätze für den Bischof von Rom schon unter Johann XXII., Clemens VII., ja früher vorgekommen und auch in Deutschland stattgefunden habe, wobei es nicht an tüchtigen Documenten fehlt. Deshalb war es auch eine zu weit getriebene Neuerung des Conciliums von Basel, diese Einkünfte der päpstlichen Regierung zerstören zu wollen, obgleich das Concilium einsah, daß sonst auf eine andere Art, für den Papst und die Cardinäle gesorgt werden müsse, weßhalb der Vorschlag auch nur Project blieb, wie wir aus Thomass. part. III. lib. II. c. LIX.

Digitized by Google

sehen, und mit Recht kam daher das Wiener Concordat auf das alte Recht, das auch durch den Kanzler Gerson in Constanz anerkannt worden war, wieder zurück. Aus dieser Darstellung geht hervor: 1) von jeher bestanden gewisse Taxen für die Verleihung der beneficia namentlich für den Bischof, wenigstens von der Zeit her, da diese beneficia für die untergeordneten officia begründet wurden. Man nannte sie Annaten, weil sie über das erste Jahr nicht hinausgingen, allein der Ausdruck wird doch erst wichtig, als 2) diese Taxen vom Papste in Anspruch genommen wurden für die Stellen, welche von Rom aus verliehen wurden. Sie bestanden nur nach der niedrigen Taxe in dem halben Werthe derselben. Wenn dem Papste noch in unsern Tagen Taxen zugelassen sind, so geschieht dieses nur für die Confirmation der Bisthümer (s. Annaten), für die übrigen Stellen aber z. B. die Dignitäten bei den Capiteln fällt die Taxe weg, weil darüber in den neuern deutschen Concordaten und Verträgen mit dem päpstlichen Stuhle nichts bestimmt ist. Roßhirt.

Frumentius, s. Abyssinien.

Fürbitte der Heiligen, s. Heiligenverehrung.

Fürsten-Concordate, s. Baseler Concilium und Concordate.

Fulbert, ein Schüler des berühmten Abtes Gerbert zu Rheims, verbreitete durch die gelehrte Schule, die er zu Chartres errichtete, das Licht der Wissenschaft in Frankreich in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts. Er war nicht nur ein gelehrter Theologe, sondern er zeichnete sich auch durch seine Kenntnisse in der Medicin aus, dabei war er Philosoph und Dichter. Zu seinen Schülern gehörte auch Berengarius von Tours (vgl. den Art.). Fulbert, der von seinen Schülern den ehrenvollen Beinamen Venerabilis Socrates erhielt, wurde wegen seiner mannichfaltigen Verdienste 1007 zum Bischof von Chartres erhoben. Er starb daselbst im J. 1028. Wir haben von ihm Briefe (Epistolae ed. Pap. Masson. Par. 1585., ed. Du Chesne scr. hist. Franc. T. III. — Epist. contr. milites episcopos: ed. Martene Anecd. T. I. — Epist. de reb. ecclesiae etc. ed. Achery Spicil. T. II.), Reden (Sermo in assumt. B. V. M. in Augustin. Opp. T. V. Ant. 1700), Erklärungen (Tractat. in Act. Apostolor. XII. 1. ed. Oudin. Lugd. 1692), Hymnen (Scripta metrica ed. A. Rivin. Lips. 1655. Königsfeld, Hymnen u. Gesänge im Mittelalter. Bonn 1847) und Anderes (Opera varia in der Bibl. max. Patr. ed. Galland. T. XIV.). *A*

Fulda, Bisthum, s. Deutschland.

Fulgentius Ferrandus, s. Canonen-Sammlungen (abend.) Seine Streitschrift Epistol. dogm. advers. Arianos aliosque haereticos hat Angelo Mai. Coll. nov. scriptor. veter. T. III. P. 2. p. 169 sqq. herausgegeben.

Fulgentius Ruspiensis. Er war zu Telepte 468 in Africa geboren, gelangte 508 zur bischöflichen Würde von Ruspe, und starb 533. Er war ein Freund des Mönchslebens und ein strenger Anhänger des Augustinischen Lehrbegriffs und eiferte gegen Arianer, Pelagianer und

Digitized by Google

Semipelagianer. Unter den arianischen vandalischen Herrschern hatte er manche Verfolgungen zu erdulden. Eine Zeit lang war er nach Sardinien exilirt. Seine Werke sind Streitschriften besonders gegen die Arianer, Briefe, Reden u. A. Sie sind herausgegeben von J. Sirmond. Par. 1623 u. Mangeant. Paris 1684. 4. Vergl. Vita Fulgentii in den Act. SS. Jan. T. I. p. 3. —b—

Funktionen (geistliche) oder Amtsverrichtungen werden diejenigen Handlungen des Geistlichen genannt, welche derselbe kraft und in Folge seines geistlichen Amtes verrichtet und welche daher eben so verschieden sind, als diese geistliche Berufsthätigkeit selbst, innerhalb welcher die geistlichen Funktionen nur statt finden können. Tritt daher der Geistliche in einer, wenn auch amtlichen, Wirksamkeit auf, die nicht ausschließlich zu seinem priesterlichen oder doch klerikalen Berufe gehört (im Schul- und Armenwesen, in Gemeindesachen ꝛc.), so sind seine daraus hervorgehenden Handlungen keine geistlichen Funktionen zu nennen. Demgemäß sind eigentliche geistliche Funktionen jene besonderen Handlungen oder Verrichtungen, welche der Geistliche vermöge seiner geistlichen Sendung vornimmt, als Religionslehrer (in Predigt und Katechese), als Liturge (in Abhaltung des Gottesdienstes, vorzugsweise des hl. Meßopfers), als Spender der hl. Sacramente (mit Einschluß der s. g. Sacramentalien) und als Gewissensrath und Seelenarzt (in wie außer dem Beichtstuhle). Die Fähigkeit oder Gewalt (potestas) zur Verrichtung dieser Funktionen, wird dem Geistlichen schon mittelst der Weihe mitgetheilt; um aber dieselben wirklich auszuüben, bedarf es bei vielen einer besondern Bevollmächtigung (facultas). S. Facultäten. Die geistlichen Funktionen, welche ohne eine solche Bevollmächtigung oder Rechtsübertragung statt haben, sind theils ganz ungültige (wie dies bei den Sacramenten der Buße und der Ehe eintreten kann), theils gültige, aber unerlaubte Handlungen (s. d. Art. Approbation und Gerichtsbarkeit). Außerdem aber hat der Geistliche, welcher in seinem erhabenen Berufe als Diener Christi und Verwalter göttlicher Geheimnisse dasteht (1. Cor. 4, 1. 2.), besonders darauf zu achten, daß er treu fungire oder verwalte, nach Materie und nach Form, in objektiver wie subjektiver Beziehung. Genügt auch, wo es auf Gültigkeit der geistlichen Amtsverrichtung ankommt, die vorschriftsmäßige Ausführung der betreffenden Funktion, so daß das opus operatum (s. d.), der innere Werth derselben nicht von der moralischen Beschaffenheit oder Würdigkeit des fungirenden Geistlichen, sondern lediglich von der Rechtmäßigkeit der Funktion abhängt, so ist doch auch die Form der Handlung und die subjektive Stimmung und Haltung des dienstthuenden Geistlichen von großer Bedeutung, vorzugsweise da, wo die Funktion, mittelbar oder unmittelbar, Belehrung oder Erbauung bezweckt. Es ist ausgemacht, daß die Taufe, die Messe, die Lossprechung ꝛc., welche der Geistliche recht- und vorschriftmäßig vorgenommen hat, auch dann, wenn derselbe nicht in angemessener (innerer oder äußerer) moralischer Haltung sich befand, dennoch alle Gültigkeit und alle unmittelbaren

Folgen hat, welche der Herr an diese sacramentalischen Handlungen geknüpft; es ist aber auch eben so wahr und richtig, daß die fromme Seelenstimmung und äußere auferbauliche Haltung, womit die geistlichen Funktionen verrichtet werden und verrichtet werden sollen, in demselben Maße segenreich und heilsam auf die Gläubigen einwirken, in welchem entgegengesetzt Mangel an Achtung, Anstand und Würde von Seiten des fungirenden Geistlichen höchst nachtheilig und anstößig wirken können. Um letzteres möglichst zu verhindern und solchen persönlichen Mängeln oder Nachlässigkeiten nachzuhelfen, hat die Kirche die verschiedenen geistlichen Funktionen mit entsprechenden Ceremonien und Gebeten reichlich umkleidet, welche, wenn sie mit Geist und innerer Wärme verrichtet werden, die hl. Handlung würdig zieren und heben; aber auch den Mangel in der äußern oder innern Haltung auf Seiten des dienstthuenden Geistlichen zu verdecken und zu ersetzen und so die heilige Handlung vor Entweihung zu schützen geeignet sind. Baudri.

Fußkuß. Dieses ist ein Gebrauch, welcher nach altem Herkommen dem Papste zum Zeichen der Verehrung erwiesen wird. Derselbe stammt aus dem Orient, wo er gegen den Kaiser und gegen Bischöfe beobachtet wurde. Die ersten Beispiele, woselbst der Kaiser diese Art von Huldigung dem Papste erzeigte, kommen von Justinus gegen Johannes I. (525), ferner von Justinian I. gegen Agapetus vor. Als fester Gebrauch besteht derselbe jetzt nur bei gewissen feierlichen Huldigungsacten, namentlich bei der Einsetzung eines neuen Papstes, und von Seiten eines neuerwählten Cardinals. Der Kuß geschieht dann auf das Kreuz, welches auf den Sandalien, die der Papst trägt, gestickt ist. Bei Audienzen wird zwar der Fußkuß häufig auch noch beobachtet; jedoch mehr als Sitte oder als freiwilliger Ausdruck der innigen Verehrung gegen den Vater der Christenheit, denn als Zwang. Am wenigsten brauchen aber hohe Häupter oder Akatholiken sich demselben zu unterwerfen. Walter.

Fußwaschung, s. Grüner Donnerstag, Herrnhuter, Wiedertäufer.

Digitized by Google

G.

Gabatae (von Cavatae) hießen in der Römerzeit runde, ausgehöhlte Schüsseln, auf denen die Speisen aufgetragen wurden. In kirchlichem Sprachgebrauche nannte man später, wegen der schüsselähnlichen Form, gewisse Lampen so, welche an metallenen Ketten von der obern Decke herabhingen und in einer hohlen Scheibe ein Wachs- oder Oel-Licht enthielten. Sie waren, zumal in den größern Kirchen, häufig von Gold und Silber und werden in den Schriften des fünften und sechsten Jahrhunderts oft als Zierden der Kirche erwähnt. B—i.

Gabriel, s. Engel, Michaelisfest.

Gabriel Biel, s. Petrus Lombardus.

Gajaniten, s. Cajaniten.

Galenisten, s. Mennoniten.

Galerius (Kaiser), s. Christenverfolgungen.

Galiläer nannte Julian der Abtrünnige die Christen und befahl auch durch ein Gesetz (Gregor. Nazianz. Orat. III. p. 81. ed. Paris.), daß sie von andern so genannt würden. Christum nannte er den Galiläer, auch den galiläischen Gott (Socrat. III. c. 12. Sozom. V. c. 4.). Er gab den Christen diesen Namen, weil das Christenthum in Galiläa, wo Juden und Heiden unter einander wohnten, seinen Anfang genommen, und weil es, ähnlich der vermischten Bevölkerung dieser Provinz, nach seiner Meinung eine Vermischung des Schlechten sey, in welches das Judenthum und Heidenthum ausgeartet wäre. Von dem Judenthum habe es die egoistische Rohheit, alle Götter, außer seinem Nationalgotte anzufeinden, von dem Heidenthum die Ungebundenheit des Lebens, und die Verachtung heiliger Gebräuche. Vgl. Neander: Ueber den Kaiser Julian. S. 126. J. J. Ritter.

Galilei (Galileo), einer der größten Physiker, Mathematiker und Astronomen der neueren Zeit, berühmt durch seine wichtigen Entdeckungen in fast allen Gebieten der Naturwissenschaften, und beinahe noch berühmter durch das angebliche Marterthum, welches er für die Behauptung der Wahrheit des Copernicanischen Weltsystemes von Seiten der römischen Inquisition erlitten haben soll; ein Umstand, der von den Feinden der katholischen Kirche vielfältig zu den gehässigsten Verläumdungen benutzt, und durch zahllose Mißverständnisse und absichtliche Lügen bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist. Galilei, der Sohn eines vornehmen Florentiners, wurde im J. 1564 zu Pisa geboren, und verrieth schon frühzeitig seine Anlagen und seine Vorliebe für die Naturforschung. Eine seiner ersten Entdeckungen war das durch seine Folgen für die Astronomie so wichtige Gesetz der Pendulsschwingungen. In Venedig mit dem eben erfundenen Fernrohre bekannt geworden, war er Einer der Ersten, die es zur Anwendung gebracht, vervollkommnet und zur Beobachtung der Gestirne eingerichtet haben. Ihm verdankte er seine Entdeckungen der Sichelgestalten

Digitized by Google

der Venus, der Flecken des Mondes und der 4 Trabanten des Jupiter, worüber er in einem zu Venedig 1610 gedruckten Werke, Nunzio sidereo, Kunde gab und dadurch einen ausgebreiteten Ruf gewann. Von dem Großherzog Cosmus II. von Padua, wo er seit 1592 an der Universität lehrte, nach Florenz gerufen und zu dessen erstem Philosophen und Mathematiker ernannt, machte Galilei im J. 1611 eine Reise nach Rom, wo er auf die ehrenvollste und freundlichste Art empfangen wurde, und der Academia de' Lincei eine Schrift über die Sonnenflecken überreichte, welche diese im J. 1613 in Rom selbst durch den Druck veröffentlichte. In dieser Schrift findet sich bereits die Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstande der Sonne ausgesprochen, und Galilei, in seinen Wirkungskreis nach Florenz zurückgekehrt, unterließ Nichts, um dieser Lehre Eingang und Anerkennung zu verschaffen. Dadurch zog er sich die Feindschaft der Anhänger des alten und dazumal noch allgemein auf den Schulen gelehrten ptolemäischen Weltsystems zu, welchen seine Beweise entweder unverständlich waren, oder nicht genügten, und die sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auf verschiedene Bibelstellen beriefen, die man in ihrem Sinne auszulegen gewohnt war, und mit dem neuen Systeme auch schlechterdings nicht reimen zu können vermeinte. Der Eifer, mit welchem Galilei seine Meinung zu verbreiten und den Text der hl. Schrift ihr anzubequemen suchte, so wie ein von ihm noch in demselben J. 1613 an den P. Castelli gerichteter Brief, worin er sich unumwunden für das Copernicanische System erklärte und der bald durch viele Abschriften vervielfältigt wurde, gab neben seiner erwähnten Schrift über die Sonnenflecken seinen Gegnern die Veranlassung, ihn wegen seiner angeblich der hl. Schrift widersprechenden Lehre bei dem hl. Officium in Rom zu verklagen, das sich dadurch zu einer Untersuchung und Entscheidung gedrängt sah. Um sich zu vertheidigen begab sich Galilei, der sein ganzes Leben hindurch ein gläubiger und der Kirche aufrichtig ergebener Katholik war, wie das seine Briefe bezeugen, gegen Ende des J. 1615 freiwillig nach Rom, und wurde hier durch die Auszeichnung, mit welcher ihm Papst Paul V. und viele Cardinäle entgegenkamen, dergestalt ermuthigt, daß er sich, wie Guicciardini, damaliger toscanischer Gesandte in Rom, berichtet (bei Fabroni, Lettere d'uomini illustri I.), nicht damit begnügte, seine Meinung ruhig zu behaupten, sondern daß er sie mit unkluger Leidenschaft Jedem aufzudrängen strebte, ja sogar verlangte, der Papst und das hl. Officium möchten die Copernicanische Lehre als in der Bibel gegründet erklären. Der Papst übertrug die Untersuchung der Angelegenheit den sogen. theologischen Qualificatoren d. h. den sachverständigen Beigeordneten des geistlichen Gerichtes, und diese — mit wie großem Rechte oder Unrechte nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft, wird sich später zeigen — erkannten die Sätze von dem Stillstande der Sonne und der Bewegung der Erde, als *falsch und absurd in der Philosophie*, und folgerichtig, da man von dem Grundsatze ausging, daß die hl. Schrift auch in den Dingen, die nicht zum Dogma gehören, keinen Irrthum enthalte, und man sich von ihrem wörtlichen Sinne, ohne

Digitized by Google

den unumstößlichen Beweis, daß derselbe zu einer Falschheit führe, nicht entfernen und einer andern Auslegung zuwenden dürfe, als der heil. Schrift zuwider; außerdem den ersten als häretisch, den zweiten als irrig im Glauben. Im Namen des Papstes wurde daher dem Galilei durch den Cardinal Bellarmin, der ihm persönlich befreundet war, am 26. Febr. 1616, jedoch in's Geheim, der Befehl ertheilt, die besagten Sätze fernerhin weder zu vertheidigen noch zu behaupten, und der Commissarius des hl. Officiums nahm ihm vor Notar und Zeugen das Versprechen des Gehorsams ab, wobei ihm für den Uebertretungsfall Gefängnißstrafe angedroht wurde. Uebrigens ward Galilei weder zu einer Abschwörung seiner Ansicht angehalten, noch mit irgend einer Buße belegt. Am 15. März 1616 machte ein Decret der Congregation des Index, das, wie Galilei sich in der Vorrede zu seinem „Dialoge" rühmt, nicht ohne sein Vorwissen erlassen worden ist, der katholischen Welt das allgemeine Verbot, die qualifizirten Sätze zu behaupten, kund, und zugleich wurde das Copernicanische Werk: De revolutionibus orbium coelestium, mit der Bestimmung: donec corrigatur, nebst verschiedenen anderen Büchern, die die gleiche Lehre vertheidigten, in den Index gesetzt. Schon im J. 1620 ward die Correctur vorgenommen, indem ein Decret vom 15. Mai die in dem Werke des Copernicus (welchem beiläufig gesagt, die größten Lobsprüche ertheilt werden) wegzulassenden oder umzuändernden Stellen zugleich mit der Umänderung angibt, und hieraus geht auf das deutlichste hervor, daß der Sinn des Decrets vom 1616 kein anderer war, als der, daß die verbotene Lehre nicht assertorisch, sondern nur als Hypothese vorgetragen und behauptet werden dürfe, denn die in dem Werke des Copernicus vorgenommene Correctur beschränkt sich lediglich darauf, die in demselben assertorisch ausgesprochenen Sätze in hypothetische umzuwandeln. Galilei fügte sich dem ihm gewordenen päpstlichen Verbote wenigstens insofern, als er bis zum J. 1632 Nichts über den fraglichen Gegenstand veröffentlichte. In diesem Jahre aber gab er seinen berühmten „Dialog über die beiden vornehmsten Systeme des Weltgebäudes, das des Ptolemäus und das des Copernicus" heraus, für den er sich sogar von den römischen Censoren (denen er folglich das ihm speziell gewordene Verbot verheimlicht haben muß), die Druckerlaubniß zu erwirken wußte; wahrscheinlich durch die bescheidene und gegen den hl. Stuhl höchst deferente Vorrede, so wie durch die vorgeblich rein hypothetische und über Nichts entscheidende Darstellung, obwohl einer genauern Prüfung die hinreichend durch die Art und Weise, wie der Unterredner Simplicius, Vertheidiger der alten Lehre, in dem Dialoge von allen Seiten dem Spotte preisgegeben und dagegen die Copernicanische Lehre durch die sorgfältigsten und scharfsinnigsten Beweisführungen unterstützt wird, an den Tag gelegte Absicht des Verfassers unmöglich hätte entgehen können. Kaum war daher das Buch in Florenz erschienen und in Rom in den höheren Kreisen bekannt geworden, als man hier voll Unwillen über einen so förmlichen Ungehorsam, der wie eine absichtliche Verhöhnung der kirchlichen Autorität

Digitized by Google

ausſah, und den man wegen der Gefährlichkeit des Beiſpiels an einem Manne von ſo großem Rufe und Anſehen nicht glaubte ungeahndet laſſen zu dürfen, den Galilei anfangs 1633, mitten im Winter, nach Rom beſchied, woſelbſt der ſiebenzigjährige Greis am 16. Februar eintraf. Aus einer Achtung für den Gelehrten, wie ſie ſelbſt fürſtlichen Perſonen nicht zu Theil ward, indem kurz vorher der vor das hl. Officium zur Verantwortung gezogene Sohn des Herzogs von Mantua in der Engelsburg eingeſperrt worden war, geſtattete Papſt Urban VIII. dem Galilei ſeine Wohnung in dem Palaſte des toscaniſchen Geſandten, der herrlichen Villa Medicis auf Trinita di Monte, alſo bei ſeinem eifrigſten Beſchützer, zu nehmen, und erſt einen Monat ſpäter hatte er ſich vor dem Commiſſarius des hl. Officiums zu ſtellen, der ihn freundlichſt empfing, und ihm keines der gewöhnlichen Zimmer, in welche man die in Unterſuchung befindlichen Gefangenen zu ſetzen pflegte, ſondern die Wohnung des Fiscals des hl. Officiums anweiſen ließ, dergeſtalt, daß er nicht nur bei den Beamten jenes Gerichtes wohnte, ſondern frei im Hauſe und Hofe herumwandeln, ſeine eigenen Bedienten beibehalten und die Leute des toscaniſchen Geſandten zu jeder Stunde des Tages ſehen und ſprechen konnte. So berichtet Niccolini, damaliger toscaniſcher Geſandte in Rom, der die genaueſten Notizen über Galilei's Aufenthalt daſelbſt liefert (bei Venturi in einem gleich anzuführenden Werke). Schon nach 14 Tagen jedoch kehrte Galilei wieder in die Villa Medicis zurück, mit der Freiheit, ſich in den umliegenden Gärten zu ergehen und auszufahren. Unterdeſſen wurde die Unterſuchung fortgeſetzt und der Gelehrte am 21. Juni wieder vor das hl. Officium gerufen, wo man das, was er zu ſeiner Vertheidigung vorbrachte, namentlich die Weiſe, wie er die Uebereinſtimmung der hl. Schrift mit ſeiner Anſicht darthun wollte, unzulänglich fand, und ihn deswegen am darauffolgenden Tage vor einer Verſammlung von Cardinälen die „der Häreſie verdächtigen" Sätze: „daß die Sonne der Mittelpunkt der Welt und unbeweglich, und daß die Erde nicht Mittelpunkt ſey und ſich bewege", auf den Knieen abſchwören ließ, und ihn zum förmlichen Gefängniſſe auf unbeſtimmte Zeit verurtheilte. Der Papſt verwandelte jedoch die Strafe ſofort in eine Relegation in den Garten von Trinita di Monte, von wo aus Galilei ſich ſogar bis nach Caſtel Gandolfo im Albanergebirge entfernen durfte. Indeſſen auch dieſe Strafe ward ihm bald erlaſſen, und ſchon am 10. Juli reiſte Galilei nach Siena, zu ſeinem Freunde, dem Erzbiſchofe, ab, bei welchem er bis in den December blieb, und darauf mit Einwilligung des Papſtes, unter dem Vorbehalte, daß er keine Akademien, große Geſellſchaften und andere ähnliche Beweiſe von Mangel an Unterwerfung gebe, erſt die herrliche Villa Belloſguardo und dann ſeine Villa Arcetri bei Florenz bezog. Galilei ſelbſt ſchreibt gegen Ende des J. 1633 an den P. Vincenz Renieri über die Behandlung, die ihm in Rom widerfahren war (bei Tiraboschi, Storia della letteratura italiana, VIII. p. 149) Folgendes: „Der Papſt hat mich wie einen ſeiner Achtung würdigen Mann behandelt ... Als Haft wurde mir der köſtliche Palaſt von Trinita di

Digitized by Google

Monte angewiesen . . . Ich ward genöthigt, meine Meinung zu widerrufen und zur Strafe wurde mir der Dialog verboten. Vor 5 Monaten entließ man mich von Rom, zu einer Zeit, wo in Florenz die Pest herrschte. Mit liebreicher Großmuth wurde mir daher als Gefängniß die Wohnung des Erzbischofs Piccolomini, des theuersten Freundes, den ich in Siena hatte, bestimmt. Ich genoß seine angenehme Unterhaltung mit solcher Ruhe und Zufriedenheit des Gemüths, daß ich dort meine Studien wieder vornahm und einen großen Theil von Sätzen aus der Mechanik über den Widerstand der festen Körper bewies. Und da nach fünf Monaten die Pest in meiner Vaterstadt wieder aufgehört hatte, wurde mir zu Anfang December dieses Jahrs (1633) von Sr. Heiligkeit die Enge dieses Hauses in die Freiheit des Landlebens, die ich so sehr liebe, umgewandelt. Ich begab mich daher nach der Villa Bellosguardo und darauf nach Arcetri, wo ich mich jetzt befinde, um nahe bei meiner theuern Vaterstadt Florenz diese gesunde Luft einzuathmen." Hier blieb Galilei bis zu seinem Tode, der am 8. Jan. 1642 erfolgte, immerfort mit Untersuchungen beschäftigt, obwohl seit 1638, in Folge eines Augenübels, das er sich durch seine angestrengten Forschungen und Beobachtungen zugezogen hatte, völlig erblindet, nachdem er noch ein Jahr zuvor die Librationen des Mondes entdeckt hatte. Seine Werke erschienen im J. 1718 zu Florenz in 3 Bdn. 4. und in einer noch vollständigeren Sammlung 1744 zu Padua. Der berühmte Dialog ward erst im J. 1835 unter Papst Gregor XVI. aus dem römischen Index gestrichen. Eine sehr wichtige Sammlung von Memoiren und Briefen Galilei's, nebst einem Auszug aus seinen bei der römischen Inquisition verhandelten Prozeßacten, den Napoleon anfertigen ließ, hat Venturi veranstaltet. Memoria e lettere inedite finora e disperse di Galileo Galilei, ordinate ed illustrate con annotazioni dal Cavaliere Giambattista Venturi. 2 Bde. Modena, 1818 u. 1821.

Nach dieser aus den Quellen geschöpften Darstellung der wirklichen Geschichte Galilei's leuchtet wohl Jedem ein, daß Alles, was in unzähligen geschichtlichen und schönwissenschaftlichen Werken über die dem Galilei von Seiten der römischen Inquisition zugefügten Unbilden, Kerkerstrafen, ja Torturen u. dgl. geschrieben worden ist, die leere Erfindung müßiger Köpfe oder das Referat gedankenloser Nachschreiber ist, und entweder auf Unwissenheit oder auf Bosheit und absichtlicher Entstellung beruht. Wollte man aus der Behandlung, die der große Astronom in Rom erfuhr, einen Schluß ziehen, so wäre es jedenfalls nur der, daß wohl nirgends und niemals von Richtern für einen Verurtheilten eine so große Achtung, Nachsicht und Zuvorkommenheit an den Tag gelegt worden ist, wie für Galilei, und daß der römische Hof so wenig bei dieser, wie bei irgend einer andern Gelegenheit, seine Hochschätzung und Verehrung des Geistes und der Gelehrsamkeit verläugnet hat. In dieser Beziehung bildet das Schicksal des von der Inquisition verfolgten Italieners einen grellen Gegensatz zu der schnöden Behandlung, die in gleicher Sache dem unsterblichen Zeitgenossen Galilei's, Kepler, von Seiten der lutherischen Theologen der

Digitized by Google

Universität Tübingen widerfuhr (s. Kepler). Es bleiben uns daher zur völligen Aufklärung der Sache nur die beiden Fragen zu beantworten übrig: 1) ob sich das Einschreiten des geistlichen Gerichtes gegen Galilei überhaupt und 2) inwiefern sich das über ihn gefällte Urtheil, das man gewöhnlich als ein unsinniges und der Wissenschaft hohnsprechendes zu schildern beliebt, nicht bloß in religiöser, sondern auch in wissenschaftlicher Hinsicht rechtfertigen lasse. Was die erste Frage betrifft, so hängt sie zwar zunächst mit der andern zusammen, ob der kirchlichen Obrigkeit im Allgemeinen das Recht einzuräumen sey, geistige Produkte der Censur zu unterwerfen, und je nach dem Ergebniß der Prüfung nicht bloß den Angehörigen der Kirche als der christlichen Wahrheit zuwiderlaufende zu bezeichnen und zu verbieten, sondern auch die Urheber zur Verantwortung zu ziehen und zu strafen; eine Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört und jedenfalls nach den verschiedenen Zuständen und Begriffen der Völker und Zeiten, und nach den verschiedenen Verhältnissen, worin die weltliche zur geistlichen Gewalt in einem Lande steht, verschieden ausfallen wird; allein jene Frage hat auch noch den andern Sinn, ob, wenn man auch der kirchlichen Obrigkeit jenes Recht im Allgemeinen zugesteht und für die Zeit und das Land, worin Galilei lebte, zugestehen muß, das Einschreiten der Inquisition gerade in diesem besonderen Falle zu rechtfertigen sey, da es sich doch hier um Dinge handle, die gar nicht in das Gebiet der Theologie zu fallen, noch den Glauben zu berühren scheinen, indem wir heutzutage all' die verschiedenen Bibelstellen, denen das Copernicanische System widersprechen soll, mit Leichtigkeit in Einklang mit demselben zu bringen wissen. Es ist klar, daß man sich zur richtigen Beantwortung dieser Frage auf den Standpunkt der kirchlichen Obrigkeit in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stellen und alle Verhältnisse der damaligen Zeit wohl in's Auge fassen muß. Erwägt man nun, daß in Folge nicht bloß der Reformation und der Zersplitterung eines großen Theiles der Christenheit in die vielfältigsten Secten, von welchen jede sich für ihre Ansichten auf die heil. Schrift berief, sondern auch in Folge der geradezu antichristlichen Bestrebungen im 16. Jahrhundert, wovon die letzte und bedeutendste, die des Giordano Bruno, eben aus seiner verkehrten Auffassung und Anschauung der Natur hervorgegangen war, die Kirche sich zu ihrer Selbstbewahrung und zur Reinerhaltung ihrer Lehre auf das Dringendste aufgefordert sah, alle geistigen Bewegungen innerhalb ihres eigenen Schooßes auf das Sorgfältigste und Strengste zu überwachen, und darum keine Neuerung auch auf anderem, als bloß theologischem Gebiete, die zu Collisionen mit dem Glauben führen zu können schien, oder, wie es bei der Annahme des Copernicanischen Systemes der Fall war, eine Abweichung von der bisher allgemein angenommenen Auslegung der hl. Schrift nöthig machte, zu dulden, so lange noch irgendwie gegründete Zweifel von dem früheren wissenschaftlichen Standpunkte aus gegen die neue Theorie erhoben werden konnten; erwägt man ferner, daß der heftige und bittere Streit, der zwischen der alten Schule und der neuen Lehre ausgebrochen war, Rom zu einem Aus-

Digitized by Google

ſpruche drängte, und daß, nachdem dieſer erfolgt war, man den förmlichen Ungehorſam Galilei's in Bezug auf das ihm gewordene Verbot, nicht ohne die nachtheiligſten Folgen für das in ſeinem Anſehen ſchon von ſo vielen Seiten angetaſtete Kirchenregiment ungerügt laſſen konnte: ſo wird jeder Unbefangene das Auftreten und Verfahren des geiſtlichen Gerichtes gegen den florentiniſchen Gelehrten, falls in der That die von ihm behauptete Wahrheit, die man ja als wiſſenſchaftliche Hypotheſe vollkommen anerkannte, noch nicht nach allen Seiten hin vollſtändig erwieſen war, und darum die Auslegung der Schrift in ihrem Sinne immer noch als eine willkürliche, die nicht gelitten werden durfte, erſcheinen ließ, ſehr begreiflich, ja nothwendig finden. Daß aber der Lehre Galilei's von der Bewegung der Erde um die Sonne noch derartige Widerſprüche und Irrthümer beigemiſcht waren, daß ſie keineswegs als ausgemachter, wiſſenſchaftlicher Glaubensartikel gelten, und von welcher Natur die Einwürfe waren, die man gegen ſie erheben konnte, möge aus Folgendem erhellen, worin zugleich die zweite oben von uns aufgeworfene Frage ihre Erledigung findet. Bekanntlich war ſchon im griechiſchen Alterthume die Bewegung der Erde um die Sonne eine von verſchiedenen Weiſen und Gelehrten z. B. den Pythagoräern und dem berühmten alexandriniſchen Aſtronomen Ariſtarch ausdrücklich vorgetragene Lehre, und der ſpätere Begründer des nunmehr veralteten Syſtems, welches die Erde als im Mittelpunkte ruhend betrachtet, Ptolemäus, bemerkt darüber „daß in den Phänomenen, die man am geſtirnten Himmel ſehe, kein Hinderniß liege, die Bewegung der Erde anzunehmen; dagegen müſſe das, was rund um uns und in der Luft ſich begebe, dieſen Gedanken als eine lächerliche Hypotheſe erſcheinen laſſen". Weil man nämlich die eigentliche Beſchaffenheit und die Schwere der Luft nicht kannte, und ſich vorſtellte, daß die Erde, wenn ſie ſich bewege, ſich durch die Luft bewegen müſſe, ſo folgerte man, es könne in dieſem Falle ein in die Luft geſchleuderter Gegenſtand, weil ſich unterdeſſen die Erde mit unglaublicher Schnelligkeit weiter bewege, nicht auf dieſelbe Stelle, ja kaum auf die Erde zurückfallen; es müſſe, da ſchon eine kleine Kugel, ſobald ſie die Luft durchſchneidet, pfeift, die Bewegung der Erde ein beſtändiges, furchtbares Getöſe erregen; kein Weſen könne ſich gegen die Gewalt des Luftſtromes auf ſeinen Füßen aufrecht halten u. dergl. Der Schein und die Volksmeinung kamen der ptolemäiſchen Anſicht, die ihr wiſſenſchaftliches Gewicht ihren mehr oder minder genauen Berechnungen der Bewegungen der Himmelskörper und einem künſtlich durchgeführten Syſteme verdankt, zu Hülfe, und bei den chriſtlichen Völkern ſchien der von der hl. Schrift befolgte, und an die Vorſtellungen der Menge ſich anſchließende Sprachgebrauch, dieſelbe zu beſtätigen, in Stellen wie z. B. dieſe: „Er hat den Erdkreis gegründet, der in Ewigkeit nicht bewegt werden wird" (Pſalm 92). „Der du die Erde gegründet haſt auf ihre eigene Feſtigkeit, ſie wird ſich in Ewigkeit nicht neigen" (Pſalm 104). „Die Geſchlechter gehen vorüber, und die Geſchlechter kommen, aber die Erde ſteht in Ewigkeit" (Eccleſ. 1). Unter den Neueren trug der große deutſche Cardinal Nikolaus von Cuſa in der

Digitized by Google

ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Lehre von der Bewegung der Erde, die er als eine schlechthin nothwendige aus rein philosophischen Gründen ableitete, zuerst wieder vor, und zwar eine dreifache Bewegung derselben, eine um ihre Achse, eine andere um zwei im Aequator angenommene Pole und die dritte um die immerfort wechselnden Pole der Welt, um die sich seiner Ansicht zufolge auch die Sonne und die übrigen Gestirne bewegen (vergl. meine Schrift: Giordano Bruno und Nikolaus von Cusa. Bonn, 1847. S. 90 ff.). Wie paradox aber auch diese Sätze seiner und der folgenden Zeit scheinen mochten, kein Mensch dachte daran, ihn zu verdächtigen. In Cusas Fußtapfen tretend erhob im darauffolgenden Jahrhunderte, auf Beobachtungen sich stützend, und also durch Erfahrungen die Theorie Cusa's begründend und näher bestimmend, Nikolaus Copernicus die Lehre von der Bewegung der Erde um die Sonne, (womit er jedoch die falsche Annahme von dem gänzlichen Stillstande der Sonne im Mittelpunkte der Welt verband), zu einem wissenschaftlichen Theorem, das im Verlaufe der Zeit durch alle folgenden astronomischen und physicalischen Entdeckungen seine vollste Bestätigung finden sollte. Dennoch gab Copernicus sein auf Anregung von Rom aus geschriebenes, im J. 1543 zu Nürnberg gedrucktes und Papst Paul III. gewidmetes Werk: de revolutionibus orbium coelestium, welches vor Allem, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, zum Nutzen des kirchlichen Gemeinwesens und der schon längst in Rom beabsichtigten Kalenderverbesserung, die unter Gregor XIII. im J. 1582 endlich zu Stande kam, bestimmt war, nur als einen Versuch, ob man nicht, wenn man die Bewegung der Erde annehme, zu vollständigeren und festeren Beweisen gelange, also als Hypothese, und wie wenig man gegen dasselbe unter diesem Gesichtspunkte einzuwenden hatte, zeigt die oben angeführte Censur und Correctur desselben durch die Inquisition in den Jahren 1616 und 1620. Der nächste Mann von Bedeutung, der die Copernicanische Lehre aufnahm und in seinen Schriften mit größter Begeisterung auch speculativ zu begründen suchte, war der Philosoph Giordano Bruno, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; aber freilich war derselbe wegen seiner sonstigen entschieden antichristlichen Bestrebungen, die ihn im J. 1600 auf den Scheiterhaufen führten, wenig geeignet, die neue Theorie zu empfehlen. Nun trat Galilei auf, und verfocht und entwickelte das Copernicanische Weltsystem mit so großem Scharfsinn und Erfolge, daß von Seiten der Astronomie (obwohl es auch hier noch einer Reihe von Entdeckungen bis auf unsere Tage hinab bedurfte, um alle und die letzten Einwürfe zu heben, z. B. die Beobachtung und Berechnung der Parallaxen einiger größerer Fixsterne u. s. w.) kaum noch ein Bedenken übrig bleiben konnte. Allein es würde die gröbste Unkunde des Entwickelungsganges der Physik und der Geschichte ihrer Entdeckungen in der neueren Zeit verrathen, wenn man behaupten wollte, Copernicus und Galilei hätten die aus den physicalischen Erscheinungen auf der Erde hergenommenen Einwände gegen die Bewegung der Erde vollständig beseitigt und widerlegt, und auch von dieser Seite ihre Lehre

von jeder bloßen Hypothese gereinigt. Nicht nur hat Galilei, wie auch Copernicus, noch die alten falschen Vorstellungen von der Luft, von ihrem Verhältnisse zur Erde und deren Bewegung, und von den in ihr selbst vorgehenden Bewegungen; Vorstellungen, die wissenschaftlich erst durch die Entdeckung und das richtige Verständniß der Schwere der Luft und des Falles der Körper im leeren Raum durch Galileis Schüler Torricelli, im J. 1645, so wie durch die weiteren daran sich knüpfenden Entdeckungen und Folgerungen berichtigt wurden, sondern er verband damit auch noch eigenthümliche Irrthümer, die von den Neueren als solche nachgewiesen sind, und die den Behauptungen seiner Gegner in die Hände arbeiteten, während er selbst sie als Beweise für seine Lehre betrachtete, z. B. daß Ebbe und Fluth des Meeres durch die Schwankungen, die im Wasser aus der täglichen Bewegung der Erde um ihre eigene Achse, verbunden mit ihrem Umlaufe um die Sonne entstehen, verursacht würden, wobei er sich über die wahre, von Kepler vorgebrachte Ansicht, der vor Allem dem Einflusse des Mondes diese Erscheinung zuschrieb, lustig machte; ferner, daß die Luft von der Bewegung der Erde nicht vollständig und nur auf ungleiche Art bewegt werde, woher die Passatwinde kämen u. dergl. m. Kurz, die von Copernicus vorgebrachten und von Galilei erneuerten und vervollständigten Beweise waren von der Beschaffenheit, daß sie selbst den berühmten und hochverdienten Astronomen Tycho de Brahe, einen der größten Beobachter, die je gewesen sind, wie Laplace ihn nennt, den Lehrer Keplers, der im J. 1601 starb, so wenig zu überzeugen vermochten, daß derselbe entschieden gegen das neue System auftrat, und eben so wenig, wie die römische Inquisition, ihm den Text der hl. Schrift aufopfern zu dürfen meinte; daß der als Philosoph und Begründer der Experimentalwissenschaften vielgepriesene Zeitgenosse Galilei's, Baco von Verulam, der im J. 1626 starb, in seinem Werke: de dignitate et augmentis scientiarum, den Ausspruch thun konnte: „Es ist bekannt, daß die Meinung des Copernicus über die Verhältnisse der Erde, die jetzt auch in Umlauf gekommen ist, durch die Grundsätze der Astronomie, weil sie den Phänomenen nicht widerspricht, nicht widerlegt werden kann; sie kann jedoch widerlegt werden durch richtige Grundsätze der Naturphilosophie"; daß endlich Cartesius noch im J. 1644 in seinen Principiis philosophiae (III. 19.) einen mittleren Weg zwischen Copernicus und Tycho einschlagen zu müssen glaubte. Wer kann es daher dem hl. Officium verdenken oder zum Vorwurfe machen, daß es zur Zeit Galileis dasselbe Urtheil über das Copernicanische Weltsystem fällte, welches diese großen und gewiß sachverständigen Männer darüber gefällt haben? daß es eine damals noch so wenig vollständig und nach allen Seiten hin erwiesene Lehre nur als Hypothese anerkannt wissen wollte, und ihr den wörtlichen Sinn der hl. Schrift schlechterdings nicht unterzuordnen erlaubte? Muß man nicht vielmehr in dem Verbote eine für die Wissenschaft heilsame und fördernde Maßregel erkennen, indem dadurch einerseits das vorschnelle Vertrauen auf keineswegs unbedingt feststehende Resultate, und die gefährliche

Digitized by Google

Geneigtheit des Geistes, den zeitweiligen Standpunkt einer täglich sich erweiternden und berichtigenden Wissenschaft als absolute Norm selbst für alle höhern Wahrheiten zu behaupten, erschüttert und zurückgehalten, und andererseits der Eifer und das Streben mächtig angeregt wurde, Alles, worüber entschieden werden sollte, zuvor der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, das noch nicht oder nur theilweise Erkannte und Bewiesene nach allen Seiten hin zu erforschen, und das Hypothetische zur Gewißheit zu erheben? — Was aber die Form der Abschwörung betrifft, zu der das geistliche Gericht den Galilei verurtheilte, so ist dieselbe, abgesehen davon, daß man allerdings zunächst und allein die Absicht hatte, ihn dadurch von der Behauptung seiner Lehre, als ausgemachter Wahrheit, zu bringen und an der weiteren Verbreitung derselben zu hindern, so mild und breit gefaßt, daß sie ihm selbst bei der lebendigsten Ueberzeugung, kaum einen eigentlichen Gewissenszwang auferlegte. Denn welcher Astronom würde sich heutzutage nicht sogleich dazu verstehen, den Satz: daß die Sonne im Mittelpunkte der Welt und unbeweglich sey, als einen auch in der Wissenschaft häretischen abzuschwören? Und wer könnte läugnen, daß die Erde wenigstens beziehungsweise der Mittelpunkt und unbeweglich ist, nämlich in Bezug auf alle Körper, die wir auf ihr oder zu ihrer Region gehörig wahrnehmen, und in Bezug auf alle Veränderungen und Bewegungen, die auf ihr oder in ihrer Atmosphäre vorgehen? — Wenn aber von einigen Gegnern der katholischen Kirche die Verurtheilung Galileis durch die römische Inquisition als ein Beweis gegen die Unfehlbarkeit der kirchlichen Autorität in ihren Entscheidungen benutzt worden ist, so hat man ganz dabei übersehen, daß in der katholischen Kirche niemals irgend Jemand für die Urtheile eines untergeordneten Gerichtes, wie die Inquisition ist, am allerwenigsten in Dingen, die nicht unmittelbar das Dogma betreffen, die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen hat, und daß selbst die eifrigsten Vertheidiger dieser Unfehlbarkeit sie auf die Aussprüche des Papstes, wenn er ex cathedra, d. h. als Haupt und Vorsteher der Kirche nach zuvor gepflogener Berathung und in Uebereinstimmung mit dem Cardinalscollegium, spricht, beschränken, obwohl auch dies, wie bekannt, kein ausdrücklicher Glaubensartikel der katholischen Kirche ist. Vergl. über die Angelegenheit Galileis Tiraboschi, im 10. Bande seiner Storia della letteratura italiana, und vor Allem den ausführlichen, von einem Sachverständigen bearbeiteten Artikel: Der hl. Stuhl gegen Galileo Galilei und das astronomische System des Copernicus, in den historisch-politischen Blättern von Phillipps und Görres, Bd. 9, Jahrgang 1841, worin die von Venturi gesammelten Documente durch die Mittheilung des Decrets der Congregation des Inder vom J. 1620 und der von der Inquisition veranstalteten Correcturen des Werkes von Copernicus ergänzt sind. Clemens.

Gallicanische Freiheiten. Darunter verstehen die französischen Schriftsteller gewisse wirkliche oder vermeintliche Eigenthümlichkeiten der kirchlichen Disciplin ihres Landes, namentlich solche, wodurch die dem

Digitized by Google

päpſtlichen Stuhle nach dem gemeinen canoniſchen Rechte zuſtehenden Befugniſſe beſchränkt oder modificirt werden. Daß es ſolche Eigenthümlichkeiten rechtmäßig gebe und geben könne, nämlich durch Concordate, Privilegien oder ein die geſetzlichen Erforderniſſe in ſich vereinigendes Herkommen, iſt unbeſtreitbar, und kommt auch in andern Ländern vor. Allein man hat unter jenem Namen auch mehrere Sätze zuſammengeſtellt, die theils keine Eigenthümlichkeiten, ſondern gemeines Recht, theils aber auch kein unbeſtrittenes Herkommen, oder gar wegen ihrer falſchen ſchismatiſchen Tendenz angefochten ſind.

Schon während des großen Schisma (1378—1409) waren mancherlei dem päpſtlichen Stuhle mehr oder weniger ungünſtige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien von Koſtnitz und Baſel und durch die ſich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten Nahrung und Fortgang erhalten. S. Concordate mit dem deutſchen Reiche. In Frankreich geſchah dieſes beſonders dadurch, daß Karl VII. 23 Sätze der Baſeler Verſammlung auf einem Convente zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatiſche Sanction einregiſtriren ließ. S. Pragmatiſche Sanction. Dieſe Sanction wurde zwar wegen des Einſpruchs des päpſtlichen Stuhles von Ludwig XI. (1461) widerrufen: allein nun trat das Parlament ſelbſt gegen den König und Papſt für dieſelbe auf (Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlament sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461. Paris 1561. 8.). Dieſer Richtung folgend wurden nun ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert alle die dahin einſchlagenden Sätze unter dem verlockenden Namen der Freiheiten der gallicaniſchen Kirche ſorgfältig verzeichnet, durch Actenſtücke unterſtützt, und unter dem Einfluß des Hofes, der in der Verminderung der päpſtlichen Autorität für die Erweiterung ſeines Einfluſſes über die Kirche Vortheil erblickte, von den Parlamenten mit Hartnäckigkeit aufrecht erhalten. Das Hauptwerk war: Les libertés de l'église Gallicane dediées au Roy Henry IV. (par Pierre Pithou) Paris 1594. Dieſes wurde dann mit anderen Werken ähnlicher Art durch mehrere Sammlungen unter dem Titel traités des droits et libertés de l'église Gallicane vervielfältigt. Die Actenſtücke wurden geſammelt in den Preuves des libertés de l'église Gallicane (par Pierre Dupuy.) Paris 1651. 2 vol. fol., Specimen juris ecclesiastici apud Gallos recepti opera Jo. Doviat. Paris 1684., Les libertés de l'église Gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane. Lyon 1771. 5 vol. 4. Das Epiſcopat täuſchte ſich jedoch über den wahren Sinn und das Gefährliche dieſer ihm von den Anhängern der Gewalt angeprieſenen Freiheiten nicht. Wider eine der genannten von Dupuy 1639 herausgegebene Sammlung erſchien alsbald ein Circularſchreiben, worin es die Verurtheilung derſelben beantragte (Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertés de l'église gallicanes avec les preuves. Paris 1639. 4.) Dagegen erließ aber das Parlament einen Beſchluß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularſchreibens unterſagte. Eben ſo be-

Digitized by Google

schwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon schrieb: „Die sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche sind vielmehr Fesseln ihrer Knechtschaft. Es mag seyn, daß Rom zu große Ansprüche macht; ich meinerseits fürchte aber noch mehr die weltliche Gewalt und ein Schisma." Lettre au duc de Chevreuse de Cambrai 3 mai 1710. Correspondance T. I. Lettre 125.

Zu diesen s. g. Freiheiten der Gallicanischen Kirche wurden folgende Sätze gezählt: Neue Bullen und Breven werden erst dann angenommen, wenn sie geprüft und mit dem königlichen Placet versehen sind. Nicht alle Arten von Dispensen werden angenommen. Die päpstlichen Nuntien haben in Frankreich keine Gerichtsbarkeit, und die Jurisdiction der Legaten ist sehr beschränkt. Der legatus a latere kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs keinen Stellvertreter aufstellen, und vor seiner Abreise muß er das Verzeichniß aller während seiner Gesandtschaft geschehenen Expeditionen, soweit diese das Königreich betreffen, an den abgeben, welchen der König dazu beauftragt. Die französischen Könige haben das Recht, Synoden oder Provincial- und Nationalconcilien zu berufen. Der König kann Geistliche, die in seinem unmittelbaren Dienste stehen, wenn sie in ihrer Amtsführung etwas versehen, richten und verurtheilen. Wenn Jemand ab abusu potestatis ecclesiasticae appellirt, so kann sich die Staatsgewalt einmischen u. s. w. Als die Hauptmittel die gallicanischen Freiheiten aufrecht zu erhalten, bezeichneten aber die Schriftsteller dieser Schule erstens die genaue Prüfung der päpstlichen Bullen zum Zwecke ihrer Admission, zweitens die Appellation an ein künftiges Concilium. Sie übersahen aber bei dem Ersten, daß diese so ohne Unterscheidung aufgestellte Behauptung die Kirche in die ungebührlichste Abhängigkeit von der Staatsgewalt versetzt, Walter Kirchenrecht §. 47.; und bei dem Zweiten verschwiegen sie, daß dieses Mittel als zum Schisma führend, von den Päpsten wiederholt reprobirt worden, und selbst von den gelehrtesten und aufgeklärtesten Schriftstellern Frankreichs, Fleury, Thomassin, P. de Marca verworfen wird, Walter Kirchenrecht §. 158.

Eine besondere Nahrung erhielt aber diese Richtung durch die unter Ludwig XIV. ausgebrochenen Streitigkeiten über das Regalienrecht. Man begriff darunter gewisse, theils einträgliche, theils auch blos Ehrenvorzüge gewährende Rechte, welche den Königen über verschiedene Kirchen während deren Sedisvacanz zukamen; sie bezogen die Einkünfte, hatten das Präsentationsrecht, und vergaben auch oft unmittelbar die inzwischen ledig werdenden Beneficien. Da dieses Vorrecht leicht Mißbräuche veranlaßte, so war zwar auf dem Concilium von Lyon (1274) Can. 12. dasselbe, so weit es herkömmlich war, bestätigt, zugleich jedoch jede fernere Ausdehnung desselben untersagt worden. Demungeachtet kam die französische Regierung und das Parlament auf den Gedanken, dasselbe zu erweitern, und so entstand die Declaration von 1673, welche das Regalienrecht für

Digitized by Google

alle Bisthümer des Königreichs in Anspruch nahm. Als sich nun Papst Innocenz XI. derselben begreiflicherweise nachdrücklich widersetzte, so veranlaßte die Regierung 1682 eine Assemblee von Prälaten, welche gefällig gegen die vom Hofe empfangene Weisung, über die Gränzen und Bedingungen der päpstlichen Gewalt und Unfehlbarkeit eine Declaration abfaßte und dem Könige mit der Bitte um Publication derselben vorlegte. Dieser wurde auch alsbald durch ein Edict willfahrt, welches die Declaration als Staatsdoctrin Allen zur Nachahmung auf das Strengste vorschrieb (Edit du Roi sur la declaration faite par le clergé de France enregistré le 23 mars Paris 1682. 4). Der Inhalt dieser in vier Artikeln abgefaßten Declaration, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, ist kurz folgender. I. Dem h. Petrus und seinen Nachfolgern ist nur die Gewalt über geistliche, nicht auch über zeitliche Dinge übertragen worden. (Dieses ist gewiß vollkommen wahr. Allein damit sind die Gränzen zwischen beiden Gebieten noch nicht ausgemacht; am wenigsten folgt aber daraus das Recht des Königs oder des Parlaments, bei eintretenden Zweifeln mit Berufung auf jenes Axiom einseitig und allein zu entscheiden, welcher Gedanke doch bei dessen Abfassung im Hintergrunde schwebte). — II. Neben der Gewalt des Papstes oder vielmehr über ihr steht die Autorität der allgemeinen Concilien nach Maaßgabe der Beschlüsse des Kostnitzer Conciliums. (Dabei ist aber zu bemerken, daß die Kostnitzer Decrete zunächst nur den Fall des vorhandenen Schisma im Auge hatten, daß deren generelle Ausdehnung bestritten, und daß jedenfalls der Charakter eines allgemeinen Conciliums nur derjenigen Versammlung der Bischöfe zukommt, zu deren Beschlüssen der Papst selbst mitgewirkt und zugestimmt hat). — III. Die Handhabung der päpstlichen Gewalt ist nach den bestehenden Canones einzurichten. (Vollkommen wahr, und von den Päpsten selbst oft genug ausgesprochen. Allein daraus folgt nicht, daß die Päpste nicht befugt seien, die Canonen zu modificiren, wo dringende Gründe dazu vorliegen. Auf solchen, von den Päpsten gewährten, Modificationen beruhten ja größtentheils die Privilegien der gallicanischen Kirche selbst, soweit sie wirklich legal, und nicht usurpirt waren). — IV. Bei Glaubensfragen hat der Papst ein vorzügliches Ansehen; allein irreformabel ist sein Ausspruch nicht, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzukommt. (Wie gehörte diese Frage an jenen Ort, und wie war der französische Klerus berufen, einen so wichtigen Punkt zu entscheiden, der die ganze Kirche berührt?)

Dieser Mißgriff, allgemeine Lehrsätze, die auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stempeln, desgleichen die Incompetenz der Parthei, die Stimmung, der peremtorische Ton, und die praktischen Tendenzen, woraus jene Entscheidungen hervorgegangen — Alles dieses erregte große Mißbilligung. Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ.

Ein Concilium der ungarischen Bischöfe, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dawider; Innocenz XI. erklärte die Acten jener Versammlung für nichtig; eben so sein Nachfolger Alexander VIII. (1690), und inzwischen verweigerten auch die Päpste zehn Jahre lang den Prälaten, welche die Declaration unterzeichnet hatten, wenn sie zu Bischöfen nominirt wurden, die Confirmationsbullen. Endlich wurde unter Innocenz XII. (1693) der Streit vermittelst zweier Schreiben beigelegt; das Eine, wodurch die besagten Prälaten ihre Decrete als nicht geschehen zurücknahmen, das Andere, worin Ludwig XIV. unter dem 14. Sept. 1693 dem Papste anzeigte, daß er die Ausführung seines Edicts von 1682 sistirt habe. Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt, und später durch einen Beschluß vom 24. Mai 1766 die Vollstreckung jenes Edicts nochmals geboten. Selbst nach der Revolution und unter der Restauration sind die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeschrieben worden. Allein dawider erhob der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen. Ueberhaupt sind die Sympathieen für diese Freiheiten in den französischen Episcopate großentheils erloschen, und es ist ihm klar geworden, daß die wahre Kraft und Freiheit der Kirche in dem engen Anschluß an den römischen Stuhl ruht. Der Name „Gallicanische Freiheiten" ist daher beim Klerus verstummt, und ihn führen nur noch die Männer der Magistratur und Bureaucratie im Munde, auf welche sich die Rivalität und Regierungslust der Parlamente vererbt hat, und welche unter jenem Namen die sich emancipirende Kirche unter der Abhängigkeit von der Staatsgewalt zurückzuhalten sich abmühen. — Von jener Declaration handeln übrigens: Cardinal Litta Briefe über die sogenannten vier Artikel des Klerus von Frankreich. Aus dem Französischen. Münster 1844. J. Graf von Maistre von der Gallicanischen Kirche. Frankf. 1823 (ein überaus geistreiches Werk).

Walter.

Gallicanische Meßliturgie, s. Liturgie.

Gallien, s. Frankreich.

Gallienus, Kaiser, s. Christenverfolgungen.

Gallionismus (von Gallion, dem Statthalter von Achaja, der da, wo man über Worte stritt, nicht richten wollte, vrgl. Apostg. 18, 12 ff.) nannten orthodoxe lutherische Theologen die Lehrmeinung der syncretistischen Naturalisten, welche jede positive Glaubensform für gleichgültig hielten und in der natürlichen Religion schon Befriedigung fanden. Vrgl. J. C. Dannhauer de Gallionismo. 1664. 4. Manche nehmen das Wort Gallionismus auch für gleichbedeutend mit Indifferentismus oder Gleichgültigkeit gegen die Verschiedenheit der Religion.

Gallus (St.), ein Ire, Schüler und Reisegefährte Columbans, blieb, als dieser nach Italien ging (S. d. Art.), Krankheits halber in Bregenz zurück. Er fand bei dem ihm befreundeten Pfarrer Willimar von Arbon (ein altes Römercastell am südlichen Ufer des Bregenzer

Digitized by Google

See's castrum arbor felix genannt), zu welchem er hinüberschiffte, gastliche Aufnahme und Pflege. Wiederhergestellt stieg er mit dem Diakon Hiltibold, einem der Gegend wohl kundigen Gehülfen Willimars, ins Gebirge, sich eine künftige Wohnstätte zu suchen. An dem fischreichen Flüßchen Petrosa, d. i. Steinach, nahmen sie ihr Nachtlager, warfen dort, wo dieses sich den Weg durch die Felsen bricht, ihr Netz aus, und bereiteten das Mahl. Als Gallus zum gewohnten Gebete schritt, blieb er mit dem Fuße in einem Dornstrauch hängen und fiel, was ihm als Wink Gottes galt, hier seine Wohnung aufzuschlagen. Die Stelle bezeichnete er mit einem hölzernen Kreuze, woran er eine Kapsel mit Reliquien der seligsten Jungfrau und der hh. Desiderius und Mauricius aufhing; dann warfen beide vor dem Kreuze sich nieder zum Gebete, bis die Sonne untergegangen und genossen nun erst das Mahl. Am andern Morgen besichtigten sie das Thal und Gebirge, wählten eine liebliche Stelle in der Ebene zum Baue von Zellen, und nachdem sie so den Grund zu dem nachmals so berühmten St. Gallen gelegt, kehrte Hiltibold sogleich, Gallus erst am vierten Tage zu Willimar zurück. Dies geschah im Jahre 613. Gaudentius, Bischof von Constanz (606—613), war gestorben. Während Willimar und Gallus zu Arbon gemeinschaftlich für seine Seelenruhe beteten, empfing am siebenten Tage ersterer einen Brief des Alemannenherzogs Cunzo, der beide binnen zwölf Tagen zur Villa Ueberlingen (Iburninga am nordwestlichen Ufer des Bodensees) nach Hofe beschied. Denn Cunzos einzige Tochter Fridiburga, Verlobte Sigiberts des Sohnes Theoderichs (über diesen Sigibert vgl. Mabillon. Ann. I, 277), war von böser Krankheit befallen, die auf dämonischen Einfluß hinwies. Zwei auf die Kunde hievon von Sigibert abgesandte Bischöfe konnten nichts bei ihr ausrichten; nur dem Gallus, erklärte der Dämon, werde er weichen. St. Gallus, um der Einladung nicht folgen zu müssen, entfloh, zuerst zu seiner Zelle, dann in Begleitung zweier Schüler über die Alpe zum Sennwald (silva vocata Senning) in die Nähe des jetzigen Dorfes Grabs (Quaradaves), wo ein gottesfürchtiger Diakon Johannes die unbekannten Fremdlinge sieben Tage beherbergte. Willimar jedoch hatte bald seinen Aufenthalt entdeckt, und nun folgte ihm St. Gall nach Ueberlingen und heilte die Fürstentochter, ohne aber das ihm zum Lohne angetragene Bisthum Constanz anzunehmen. Fridiburga wurde in der Folge Aebtissin zu Metz. Auf des Herzogs Geheiß durch die Bürger Arbons unterstützt, förderte Gallus schnell den Bau der Zellen. Drei Jahre später lehnte er die von den Bischöfen von Augustodunum (Autün) und Speier, und dem Klerus Alemanniens auf ihn gelenkte förmliche Wahl zum Bischofe von Constanz ab, und empfahl ein Landeskind, den oben erwähnten Diakon Johannes, seinen seitherigen Schüler, bei dessen Consecration er eine noch erhaltene lateinische Predigt hielt, die Johannes dem Volke in die Landessprache übersetzte. Sie beginnt mit dem Fall der Engel und der Schöpfung der Menschen, giebt einen Ueberblick der israelitischen Geschichte, worauf Christi Geburt, Taufe, Versuchung, Wunderwerke,

Lehre, Tod, Auferstehung, die Sendung der Apostel, das Wunder der Sprachengabe besprochen werden; sie schließt mit einer Ermahnung an das Volk unter Hinweisung auf das jüngste Gericht. Der Tod seines Lehrers Columban (29. Nov. 615) wurde ihm durch eine höhere Offenbarung kund. Des Eustasius († 627) Nachfolger in Luxeuil zu werden, lehnte er gleichfalls ab. Er starb zu Arbon, wo er, Willimars Einladung folgend, zwei Tage gepredigt hatte, nach vierzehntägigem Krankenlager am 16. Okt., 95 Jahre alt. Sein Todesjahr läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Die Angabe in der zusammengestoppelten Lebensbeschreibung seines Schülers Magnus (AA. SS. Boll. Sept. III., 700 sqq. Mabill. AA. SS. B. II., 505, sqq.), er sei zehn Jahre nach Columban gestorben, verdient keinen Glauben. Ist es wahr, daß zur Zeit Dagoberts I. († 638. vgl. Mab. Ann. I, 339) des Johannes Nachfolger, Marcianus, Bischof von Constanz war, wie solches das diploma Friderici (Neugart cod. dipl. II. 86) berichtet, so fällt Galls Tod zwischen die Jahre 627—638, da Johannes Galls Bestattung anwohnte; nach Neugart und Binterim starb Johannes bereits im J. 632, nach dem Catalogus abbatum monasterii Augensis (bei Pertz M. G. II., 37.) im J. 637. Mabillon hingegen rückt das Todesjahr Galls bis um 646 herab. Von der Nachricht Walafrid Strabo's, St. Gallus sei bald nach Eustasius gestorben, worauf man sich zu berufen pflegt, weiß die alte Lebensbeschreibung St. Galls nichts.

Von dem großen Einflusse der St. Gallenstiftung auf die Befestigung und Verbreitung des Christenthums in Alemannien und der Umgegend zeugen annoch die vielen St. Galluskirchen daselbst, und zahlreiche Urkunden. Vom neunten bis zum elften Jahrhundert blühten in St. Gallen die Wissenschaften, wie nirgendwo sonst in Deutschland. Wir erinnern an die Namen Notker der Stammler († 912), Ekkehard I. der Dekan († 973), Ekkehard II. Palatinus († 990), Notker der Arzt († 981), Notker der Wulstlippige (Labeo) († 1022), Ekkehard IV. († um 1070), Hepidanus (lebte um 1072). Seit 1012 waren die Aebte Reichsfürsten. Prachtliebe, Kriege, Verschwendung schadeten alsdann dem Studium der Wissenschaften. Zur Zeit der Reformation, wo die Stadt S. Gallen übertrat, hat die Abtei viel gelitten, nicht minder in den bewegten Zeiten der spätern Jahrhunderte. Ihre Aufhebung, vom Großen Rathe ausgesprochen, erfolgte im J. 1805; die unschätzbare Bibliothek nebst der schönen Kirche und dem Klostergebäude sind geblieben. Gegenwärtig ist der bisherige Apostolische Vikar Herr Peter Mirr zum Bischofe von St. Gallen ernannt, und soll im laufenden Jahre consecrirt werden.

Quellen: Die vita S. Galli aus der Mitte des achten Jahrhunderts. Pertz Mon. Germ. T. II. p. 5—21. Die Schrift des Abtes Gozbert von St. Gallen (816—837) über die Wunder des h. Gallus ist in ihrer ursprünglichen Gestalt verloren. Jene vita nebst dieser Schrift Gozberts arbeitete in besseres Latein um und schickte der letztere noch 9 Kapitel der Tradition entlehnte Sagen voraus Walafrid Strabo in seiner vita S. Galli in zwei Büchern, herausgegeben von Surius und Goldast,

Digitized by Google

dann von Mabillon AA. SS. B. T. II. p. 227—268; der auf Gozbert basirende Theil bei Pertz l. l. p. 22—31. Bei Pertz l. l. p. 31—37 befinden sich Reste einer vita metrica S. Galli und der Catalogus abbatum S. Galli. Der Sermo S. Galli steht bei Basnage lectt. antiqq. Canis. T. I. p. 785—792 und in Galland. Bibl. T. XII. Bearbeitungen: Mabill. Ann. T. I. Hefele Gesch. der Einführung des Christenthums im südw. Deutschland, p. 261—314. — Ueber St. Gallen vgl. v. Arx Geschichte des Kantons St. Gallen. 3 Bde. 1810—1813. Hefele Tübing. Quartalschr. Jahrg. 1838. H. 2. S. 201 ff. Floß.

Gallus, Kaiser, s. Christenverfolgungen.

Gallus, Nicolaus, s. Adiaphoristischer Streit.

Gamaliel wird in der Apostelgeschichte zweimal erwähnt; einmal als früherer Lehrer des Apostels Paulus (Apst. 22, 3); sodann bei der Geschichte des Verhörs der Apostel vor dem hohen Rathe (Apstg. 5, 34). Bei letzterer Gelegenheit hielt er nämlich die Mitglieder des hohen Rathes von der Ergreifung thätlicher feindlicher Maaßregeln gegen die Apostel zurück, indem er den berühmten Ausspruch that: „Stehet ab von diesen Menschen und lasset sie, denn wenn dieses Werk von Menschen ist, so wird es zerfallen, wenn es aber von Gott ist, so könnt ihr es nicht zerstören, ihr möchtet sonst als Widersacher Gottes erfunden werden.“ Da er an dieser Stelle zugleich als Pharisäer und Gesetzeslehrer bezeichnet wird, so ist wohl keine Frage, daß er dieselbe Person sei, mit dem Apst. 22, 3. genannten Gamaliel, zu dessen Füßen Paulus im pharisäischen Judenthum unterrichtet worden ist. M—n.

Gandulph, Häretiker, s. Gundolph.

Ganganelli, s. Clemens XIV.

Gardiner, Bisch. v. Wincheſter, s. England.

Gaßner (Joh. Joseph), seit 1758 katholischer Pfarrer im Bisthum Chur, machte durch seine Teufelsbeschwörungen und Wunderkuren, wozu sich viele Tausende Katholiken und Protestanten im südlichen Deutschland drängten, großes Aufsehen. Die Bischöfe von Chur und Constanz duldeten das schwärmerische Unwesen Gaßners nicht und wiesen ihn aus ihren Diöcesen. Darauf setzte er unter dem Schutze des Bischofs von Regensburg besonders zu Ellwangen seine Wunderheilungen fort, bis (1776) K. Joseph II. und P. Pius VI. dem Regensburger Bischof die Weisung zukommenließen, dem Gaßner das Exorcisiren zu verbieten. Auch die Erzbischöfe von Prag und Salzburg warnten in Hirtenbriefen ihre Geistlichen vor den angeblichen Heilungen Gaßners. Der berühmte Protestant Lavater dagegen hielt sie für wahrhafte, durch die Glaubenskraft bewirkte Wunderkuren, der kaiserliche Leibarzt von Haen für Wirkungen des Teufels, in der neueren Zeit hat man sie durch den Magnetismus zu erklären gesucht. Ueber Gaßner, der als Dechant von Bendorf in der Diöcese Regensburg im J. 1779 starb, und den man nach dem Geiste der Zeit, wo man überall Umtriebe der Jesuiten witterte, mit diesen in Verbindung setzte, vgl. man

Digitized by Google

Semler, Samml. von Briefen und Aufsätzen über die Gaßnerschen und Schröpfer'schen Geisterbeschwör. Halle 1776. —b—

Gaston, s. Antoniter.

Gaudentius wurde gegen Ende des 4. Jahrhunderts zum Bischof von Brescia erhoben als Nachfolger des Philastrius, dessen Leben er auch beschrieb. Mit dem hl. Ambrosius war er innig befreundet. Als Mitgesandter der abendländischen Bischöfe, die für den verfolgten hl. Chrysostomus sich verwendeten, kam er nach Constantinopel. Er schrieb Reden und auch ein Buch de Petro et Paulo. Seine Werke hat Galeard, Padua 1720. 4. u. Brescia 1738. Fol. herausgegeben. Auch J. A. Fabricius hat des Gaudentius vita Philastrii edirt. A

Gaunilo, Mönch, s. Anselmus von Canterbury.

Gebet (oratio) ist der gewöhnlichen Definition zufolge, Erhebung des Gemüthes zu Gott. Nach dieser Definition fiele jedoch auch die Devotion oder Andacht unter den Begriff des Gebetes, denn die Devotion ist ebenfalls Erhebung zu und Hingebung des Gemüthes an Gott, (sie ist, wie Sailer sagt, ein solches Andenken an Gott, welches Geist, Willen, Gemüth vor Gott sammelt, zu Gott erhebt, mit Gott vereinigt). Devotion ist aber vom Gebete wohl zu unterscheiden und wird auch von allen Moraltheologen davon wirklich unterschieden. Jedes Gebet soll andächtig sein aber Andacht selbst ist noch kein Gebet. Zur Devotion muß hinzukommen, daß sie zum Gebete werde, die wirkliche Aussprache der religiösen Gesinnung, sei es nun die bloß innere (oratio mentalis) oder zugleich auch die äußere Aussprache (oratio vocalis sive verbalis). Das Gebet im engeren Sinne wird man daher am genauesten so definiren können: es sei der wirkliche Ausdruck unserer religiösen Gesinnung in der Form der Anrede an Gott, entweder der directen (das unmittelbare Gebet zu Gott) oder der indirecten (das Gebet zu den Heiligen). Devotion dagegen ist das sprachlose Emporstreben des Gemüthes zu Gott. Oft kann diese eine solche Innigkeit erlangen, daß sie gleichsam nicht zu Worte kommen kann; diese höhere Stufe der Devotion nennt man Contemplation, deren höchste Stufe die Extase ist, ein Zustand, worin die Seele sich selbst gleichsam entrückt ist und das sinnliche Leben ganz unterbrochen scheint. Nachdem wir den Begriff des Gebetes bestimmt, handeln wir in Kürze über die verschiedenen Arten des Gebetes, über Nothwendigkeit und Pflichtmäßigkeit desselben, über dessen Eigenschaften, über die Direction unserer Gebete, und endlich über das Herzens- und Formulargebet.

1. Ueber die verschiedenen Arten des Gebetes. Gebet ist unmittelbare Aussprache der religiösen Gesinnung; die religiöse Gesinnung aber besteht in den drei göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe. Diese Tugenden bestehen nicht außer- und nebeneinander, sondern ineinander und können als Tugenden von einander nicht getrennt werden; ein jedes Gebet wird daher auch mehr oder weniger alle drei göttlichen Tugenden zur Aussprache bringen. Doch kann bald die eine bald die andere dieser Tugenden im Gebete vorwalten und in diesem Sinne läßt sich das Gebet allerdings

Digitized by Google

in verschiedene Arten eintheilen. Man unterscheidet gewöhnlich folgende drei: a. die Anbetung (adoratio), b. das Dankgebet (gratiarum actio), c. das Bittgebet (precatio). Eine Unterart des Bittgebetes ist die Fürbitte. Bei der Anbetung stelle ich mir Gott in seinen unermeßlichen Vollkommenheiten vor, hieraus entspringen in mir die Gefühle der Bewunderung, des Lobes und der Ehrfurcht, die ich dann in einer Anrede an Gott ausspreche: es drücken sich mithin in der Anbetung vorzüglich aus die Tugenden des Glaubens und der Liebe, besonders die aus der religiösen Liebe hervorgehenden Gesinnungen der Ehrfurcht und Demuth. Die Anbetung ist unter den Arten des Gebetes die erhabenste und daher bei den Engeln und Heiligen wohl die gewöhnlichste. Bei den beiden andern Gebetsarten stelle ich mir Gott in seinen Beziehungen zu uns Menschen vor und es spricht sich in dem Dankgebet vorzüglich die dankbare Liebe, in dem Bittgebete vorzüglich die Hoffnung aus. Weil das Bittgebet in unserm gegenwärtigen bedürftigen Zustande am meisten vorkommt, wird es auch das Gebet vorzugsweise genannt (Beten=Bitten).

2. Ueber Nothwendigkeit und Pflichtmäßigkeit des Gebetes.

Das Gebet ist naturgemäße und nothwendige Aussprache der religiösen Gesinnung; überall wo diese religiöse Gesinnung vorhanden, kann auch das Gebet nicht fehlen. Es ist dem wahrhaft Gottliebenden gar nicht anders möglich: alles, was ihn durchdringt und beseelt, was ihn erhebt und erfreut, was ihn beengt und bedrängt, muß er gleichsam ausgießen vor Gott, dem über Alles und einzig Geliebten. Beten ist ihm Lust und Bedürfniß. Aber nicht nur naturgemäße und nothwendige Aussprache der religiösen Gesinnung ist das Gebet, sondern auch Uebung und Kräftigung dieser Gesinnung, auch ganz abgesehen davon, daß das Bittgebet ein eigentliches Gnadenmittel ist. Denn jede Uebung einer Kraft ist in der Regel auch Steigerung derselben. Wer daher nicht betet, der liebt Gott nicht und will ihn nicht lieben.

Daraus ergibt sich von selbst, daß das Gebet auch pflichtmäßig sey. Christus hat uns die Pflicht zu beten eingeschärft durch Lehre und Beispiel, ebenso auch die Apostel (vergl. Lukas 6, 12. wo es heißt, daß Christus die ganze Nacht im Gebete zugebracht, ferner Lukas 11, 5. 18, 1 ff.; Römer 12, 12.; Kolosf. 4, 2.; 1. Thess. 5, 17.; 1. Petr. 4, 7. u. a.).

Wenn der Apostel sagt, daß wir ohne Unterlaß beten sollen (1. Thess. 5, 17.), so ist dieses zwar nur von dem habituellen Gebete, von der dauernden Gebetsstimmung zu verstehen; aber auch actuell soll man häufig beten und betet der wahre Christ den Tag über wohl unzähligemal, sey es auch nur in kurzen Ergießungen seines Herzens vor Gott, in den sogenannten preces jaculatoriae (Herr sey mir armem Sünder gnädig, Herr eile mir zu helfen u. dgl.). Nach einer durch ihr Alterthum geheiligten Sitte betet der Christ am Morgen und Abende, vor dem Anfange und nach Beendigung seiner Berufsgeschäfte, vor und nach Tisch. Desgleichen betet er der Aufforderung und dem Beispiele seines Heilandes gemäß zur Zeit der Versuchung, in Noth und Trübsal, bei Empfang neuer Wohlthaten und bei wichtigen freudvollen oder leidvollen Ereignissen seines Lebens.

Digitized by Google

Zum Bittgebete sind wir noch besonders verpflichtet, weil es wie gesagt, nach Lehre der Kirche ein Gnadenmittel ist; der römische Katechismus sagt, Gott habe uns das Bittgebet gleichsam als nothwendiges Instrument gegeben, um dasjenige von ihm zu erlangen, was wir begehren, zumal Manches nur durch Hülfe des Gebetes uns gewähret würde. Und der hl. Augustinus lehrt ausdrücklich, daß Gott die Gabe der Beharrlichkeit (das magnum donum perseverantiae) nur denjenigen verleihe, die ihn darum bitten (de don. persev. c. 16.). Das Gebet ist mithin nothwendig, nicht nur necessitate praecepti, sondern auch necessitate medii. Daß wir auch zur Fürbitte für Andere verpflichtet sind, lehrt die hl. Schrift an mehreren Stellen. Nach 1. Timoth. 2, 1. sollen wir für Alle ohne Ausnahme beten und nach Matth. 5, 44. sollen wir selbst für unsere Feinde beten.

Eine besondere Verpflichtung zum Gebete haben die Kleriker und Religiosen, die eigentlich in der Kirche den betenden Stand bilden. Geistlichen nämlich, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, ebenso wie den Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, welche nach abgelegter feierlicher Profeß zum Chorbesuche bestimmt sind, liegt die Pflicht des Brevierbetens ob (vergl. d. Art. Breviergebet).

3. Die Eigenschaften des Gebetes ergeben sich aus dem Wesen des Gebetes von selbst: Intention, Attention und Devotion. Ohne diese Eigenschaften ist das Gebet ein bloßes Lippen- oder pharisäisches Gebet (oratio labialis) und hat vor Gott keinen Werth, ja ist, wie der hl. Augustinus (in ps. 85) sagt, mehr eine Entehrung, als eine Verehrung Gottes. Denn Gott ist ein Geist und die ihn anbeten, müssen ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten. Unfreiwillige Zerstreuungen machen jedoch das Gebet noch nicht zu einem bloßen Lippengebet, ja selbst die mehr oder weniger freiwilligen Zerstreuungen während des Gebetes nehmen ihm nicht allen Werth, indem die wenigsten unserer religiösen und sittlichen Handlungen ganz rein und vollkommen sind. Auch wird nicht erfordert, daß man beim Gebrauch eines Gebetsformulars den Sinn dessen, was man ausspricht, vollkommen verstehe oder sich alle einzelnen Gedanken immer zum klaren Bewußtsein bringe. Schon der Wille, Gott durch unser Gebet zu verehren, ist ihm wohlgefällig. Müßte man ja sonst das Rosenkranzgebet geradezu verwerfen, da es doch von der Kirche gebilligt wird, und in gleicher Weise denjenigen Pädagogen beistimmen, welche dafür halten, daß man die Kinder nicht eher zum Gebete anhalten solle, bis sie sich alles dessen, was sie aussprächen, auch deutlich bewußt werden könnten, da doch jeder aus eigener Erfahrung weiß, daß das Gebet eines Kindes sogar sehr herzlich sein kann, auch wenn es nicht im Stande ist von dem Inhalte des Gebetes genaue Rechenschaft zu geben.

Die besondern Eigenschaften eines guten Bittgebetes sind, daß es verrichtet werde im Namen Jesu d. h. im Vertrauen auf seine Verdienste (Joh. 16, 23.); mit Ergebung in den göttlichen Willen, mit Demuth und Beharrlichkeit, daß es vor Allem auf die wahren und ewigen Güter gehe und in Beziehung auf die zeitlichen Güter immer bedingnißweise geschehe.

Digitized by Google

Auch die äußere Haltung des Körpers ist bei dem Gebete nichts Gleichgültiges. Denn die wahre Andacht drückt sich immer auch äußerlich aus in der äußeren Stellung und Haltung des Körpers, so wie diese wieder auf das Innere zurückwirkt und zur Andacht beiträgt. Das Biegen der Kniee, das Knieen auf der Erde, das Falten der Hände, das Klopfen an die Brust, die Emporhebung der Augen: alles dieses sind naturgemäße Zeichen inniger Andacht und Ehrfurcht vor dem Allerhöchsten, begegnen als solche uns fast zu allen Zeiten und bei allen Völkern und werden durch die hl. Schrift selbst wenigstens indirect gebilligt und empfohlen. Jesus selbst beobachtete solche äußere Zeichen der Andacht; er kniete nieder im Garten zu Gethsemane und sein hohepriesterliches Gebet (Joh. 17.) verrichtete er die Augen zum Himmel erhoben. Ebenso wird von Daniel gemeldet, er habe täglich dreimal seine Kniee gebeugt und gebetet (Daniel 6, 10.); von den Weisen des Morgenlandes wird erzählt, daß sie vor dem göttlichen Kinde auf die Kniee niedergefallen seyen (Matth. 2, 11.) und auch von Paulus heißt es, daß er auf den Knieen liegend Gebete verrichtet (Apst. 20, 36.). Diejenigen, welche, wie manche Philosophen, durch das Knieen auf der Erde beim Gebet die Menschenwürde verletzt glauben, haben von der Menschenwürde ohne Zweifel einen unrichtigen Begriff.

4. Richten müssen wir unsere Gebete entweder unmittelbar oder mittelbar an Gott. Die unmittelbaren Gebete an Gott können wir entweder an alle drei göttliche Personen, also an die hl. Dreifaltigkeit richten, oder wir können sie auch an jede einzelne göttliche Person richten. Die Bittgebete der Kirche sind durchgehends an den Vater gerichtet und schließen gewöhnlich mit den Worten: dies bitten wir durch Jesum Christum, unsern Herrn. Insbesondere sind auch die Gebete bei der hl. Messe sämmtlich an den Vater gerichtet mit Ausnahme der unmittelbaren Vorbereitungsgebete zur hl. Communion, die sich an Jesum Christum unmittelbar richten. Mittelbar an Gott gerichtet sind die Gebete zu den Heiligen; gleichwohl sind auch die meisten kirchlichen Gebete, auch wenn sie die Heiligen um ihre Fürbitte anrufen, directe an Gott selbst gerichtet, in der gewöhnlichen Formel: „Verleihe uns o Gott, daß wir durch die Fürbitte der Heiligen ꝛc. ꝛc.

Auch unsere Gebete zu den Heiligen sind, wie die an Gott selbst gerichteten, entweder Lob- und Dank-, oder Bittgebete. Die letzteren hat man bekanntlich rationalistischer und protestantischer Seits verdächtigt, und sie als Producte anthropomorphistischer, abergläubischer, ja abgötterischer Vorstellungen angesprochen. Das Grundlose eines solchen Vorwurfs ist schon oft genug aufgedeckt worden. Ohne dem Geiste des Christenthums oder der Ehre Gottes irgend zu nahe zu treten, darf man wohl kühn behaupten, daß die Gebete zu den Heiligen bei manchen Menschen sogar herzlicher, inniger und zutraulicher seyen, als die unmittelbar an Gott selbst gerichteten. Es liegt in der Natur des sinnlich beschränkten, endlichen Menschen, daß er mit mehr Zutrauen zu den Heiligen betet, weil diese ihm als endliche Wesen näher stehen. Oft ist's auch das Gefühl der Unwürdigkeit, zu

Digitized by Google

Gott dem Allerhöchsten und Allerheiligsten unmittelbar zu reden. Gleichwohl erklärt die Kirche das Gebet zu den Heiligen keineswegs für nothwendig, sondern nur für nützlich und heilsam.

5. Das Herzens- und Formulargebet. Unter dem Herzensgebet ist nicht etwa das innerliche Gebet (oratio mentalis) zu verstehen, denn ein jedes Gebet, das dieses Namens werth ist, soll zugleich ein inneres seyn; unter Herzensgebet versteht man vielmehr jenes, das unserem eigenen gläubig-andächtigen Innern entquillt, wozu man die Gedanken aus sich selbst schöpft und entwickelt, wogegen man beim Formulargebet sich die darin niedergelegten Gedanken nur zum Bewußtsein zu bringen, sie gleichsam nur nachzudenken hat. In der Regel ist das Herzensgebet auch ein herzliches und Jeder soll von Zeit zu Zeit den Versuch dazu machen. Es bedarf hiezu keineswegs besonderer wissenschaftlicher Religionskenntnisse, wohl aber eines gläubig-frommen Gemüthes, das oft wie von selbst den Reichthum seiner religiösen Empfindungen in Worten an den Allerhöchsten ergießt. Die Anleitung dazu sollte im katechetischen Unterrichte ertheilt werden. Gleichwohl sind Gebetsformulare für die Meisten ein unabweisliches Bedürfniß und selbst der Gebildetste und Frömmste kann ihrer nicht ganz entbehren, da es bei Jedem trockene Augenblicke gibt, wo das Herzensgebet auch bei größter Anstrengung nicht gelingen will. Das Muster aller Gebetsformulare ist das hl. Vater unser (vergl. d. Art.). Es ist für das Kind nicht zu hoch und der Weise versenkt sich in seine Tiefen, ohne sie jemals ergründen zu können. „Und je länger man es betet," sagt Claudius, „desto mehr sieht man ein, wie wenig man es versteht und wie werth es ist, verstanden und bedacht zu werden, um unbekannten Schätzen auf die Spur zu kommen".

Ueber die andern üblichen Gebetsformulare vergl. den folgenden Artikel. Martin.

Gebetbücher, Andachtsbücher, Erbauungsbücher. Unter Gebetbuch versteht man im weiteren Sinne jede Zusammenstellung von Gebetsformeln zu öffentlichem oder Privatgebrauche der Gläubigen. Wir haben also zu sprechen I. über die einzelnen Gebetsformeln, II. über den Gebrauch derselben, III. über ihre Zusammenstellung zu geordnetem Ganzen.

I. Was die Gebetsformeln betrifft, so ist es bekannt, daß es Secten gegeben hat und gibt, welche dieselben gänzlich verwerfen und nur ein aus innerem Lichte hervorgehendes oder vom Geiste jedesmal eingegebenes Gebet gutheißen. Nicht minder bekannt ist es aber auch, daß die katholische Kirche den Gebrauch bestimmter Gebetsformeln nicht nur billigt, sondern in ihren liturgischen Verrichtungen sogar strenge befiehlt; es ist ferner bekannt, daß Christus selbst sich der überlieferten Psalmengebete in überlieferter Weise bediente; bekannt endlich, daß, wie der Gebrauch des „Vater unser" bis in die apostolischen Zeiten hinaufreicht, so auch mit Recht angenommen werden darf, daß dasselbe nach dem Willen und der Voraussicht des Herrn nicht etwa als bloße allgemeine Anleitung zu rechtem Gebete, sondern auch als bestimmte bleibende Gebetsformel hat dienen

Digitized by Google

sollen. Es ist aber auch im Grunde mit den Gebetsformeln nichts anders, als mit den heiligen Gesängen; sie sind eben so sehr, erstens in sich selbst gerechtfertigt, und zweitens für kirchliches Leben nothwendig. Nothwendig sind sie, weil ohne sie ein gemeinsamer Gottesdienst überhaupt gar nicht bestehen könnte, und zudem ein großer Theil der Gläubigen auch nicht einmal für seine Privatandacht Form und Halt finden würde; in sich selbst gerechtfertigt, weil sie, ebenso wie gute Gesänge, aus Geist und Wahrheit entspringen, und somit auch Geist und Wahrheit als lebendigen Saft in sich tragen und demjenigen mittheilen, der sie wie geistige Nahrung in sich aufnimmt, und weil sie zweitens als wahrer und reiner Ausdruck eines zu Gott gerichteten Herzens auch für jedes andere zu Gott gerichtete Herz ein entsprechender, wohlthuender Ausdruck sein werden. Wer sie aber nicht als Nahrung in sein Inneres aufnimmt, oder wer für die heilige Form nicht einen heiligen Inhalt des eigenen Herzens mitbringt, für den sind sie freilich etwas Todtes und Nutzloses.

Was nun die Eigenschaften einer guten Gebetsformel angeht, so beziehen sich diese 1. auf den Inhalt und 2. auf die Form. Der Inhalt im Allgemeinen fällt mit dem Wesen des Gebets, als des Ausdruckes des christlichen Glaubens, Hoffens und Liebens in Anbetung, Bitte und Dank, zusammen, und ist darüber unter dem Artikel „Gebet" das Nöthige gesagt worden. Für die Gebetsformeln bemerken wir nur, daß darin die engere und ursprüngliche Bedeutung des Gebets, das eigentliche Bitten, die Hauptsache ist, und daß auch Anbetung und Dank sich meistens in die Form des Bittens auflösen muß, wie das durchgehends bei den Kirchengebeten der Fall ist und wie auch das Vater unser nicht unmittelbar Gott lobpreiset, sondern ihn um seine Verherrlichung bittet. Die Abweichung von diesem Grundsatze hat eine Menge gehaltloser, unausstehlicher Gebetsformeln und Gebetbücher hervorgerufen, insbesondere alle die schöngeisterischen und aufklärerischen, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aufzuwuchern anfingen. Die Form des Bittens zwingt zu Bestimmtheit und Klarheit, sowie zu Ernst und Kürze; die sogenannten Dank- und Anbetungsgebete dagegen schweifen nur zu leicht in Reflexion ab, und kommen dadurch in ein Gebiet, wo sich Geist- und Herzloses hinter Schönrednerei verstecken kann, falls nicht Form und Inhalt in gleicher Weise seicht und unwürdig wird. Mittelpunkt alles Bittens ist natürlich die Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes durch allgemeine Theilnahme an den Schätzen der Erlösung; darin vereinigt sich der Werth aller geistigen und leiblichen Güter, und das Endziel alles Erschaffenen.

Was nun zweitens die Form der Gebete betrifft — und damit haben wir es hier zunächst zu thun — so läßt sich darüber in Wahrheit kein anderer Grundsatz aufstellen, als über lyrische Gedichte, d. h. für die wesentliche Güte giebt es keine äußeren Regeln, noch Merkmale, sondern nur die innere Anforderung, daß das Gebet wahrhaft und wirklich aus einem im Geiste der Kirche betenden Herzen hervorgegangen sei; denn nur dadurch kömmt innere Einheit und innerer Zusammenhang in den Erguß,

Digitized by Google

und nur darin ruhet jener lebendige Geist, der sich mit dem Worte innig verschmelzt und dann zugleich mit dem Worte einen Weg findet zu anderem Herzen, sich entweder diesem als einem gleichgestimmten zugesellend und Ausdruck verleihend, oder dasselbe befruchtend und sich gleichförmig bildend. Es ist somit recht eigentlich etwas Geheimnißvolles mit einem guten Gebete, was sich weder durch Wort und Stil, noch durch religiöse Wissenschaft hineinbringen läßt. Die einfachsten Gedanken, die anspruchlosesten Worte, oft noch gar in scheinbarer Zusammenhangslosigkeit neben einander gestellt, können eine Gebetsformel bilden, die ihre ergreifende Wirkung nie versagt, und die man vergebens in ähnlicher Weise nachzumachen sucht; wer wollte es läugnen, daß im Vaterunser ein ebenso großartiger, alle Welt und alles Leben umfassender, als scheinbar schwacher, weil tiefliegender, nicht dem Verstande, sondern nur dem Herzen sich offenbarender Zusammenhang herrscht, und wer wollte es andrerseits unternehmen, in so einfachen und wenigen Worten eine ähnliche Fülle und Tiefe von Gebet, einen ähnlichen Gehalt von Geist und Wahrheit niederzulegen? Man hat nun wohl gerade die Einfachheit und Kürze als Grunderforderniſſe eines guten Gebetes aufstellen wollen, und es ist gewiß, daß diese beiden Eigenschaften am meisten dem betenden Gemüthe entsprechen, indem sowohl die ruhige, kindlich vertrauungsvolle Stimmung, als der erhabene, anbetende Aufschwung den sprachlichen Ausdruck gleichsam vergißt und ihn eben darum kurz und einfach zu fassen pflegt; allein wenn es zugegeben, ja verlangt werden muß, daß das Herz sich anhaltend zu Gott erheben und sich gleichsam vor ihm ergießen könne, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß es auch für diese anhaltende Stimmung Gedanke und Wort finden, und somit einerseits ein langes, andererseits ein farbenreiches Gebet schaffen könne. Und dergleichen längere betende Ergüsse finden sich bei den Kirchenvätern und besonders bei den ascetischen Schriftstellern in Menge; und wer wollte die bekannten Tugendgebete von Clemens und von Thomas von Aquin aus dem Kreise musterhafter Gebete verweisen? was doch diejenigen thun müßten, die so ausschließend auf die Kürze der Kirchengebete als einzige Norm verweisen. Ja wir finden zum Theile gerade darin einen Charakterzug des Christenthums, daß es längere Gebetsformeln erzeugt hat, indem ja gerade dadurch angedeutet ist, daß es nicht bloß einzelne Bitten, sondern den ganzen Erguß eines frommen Herzens vor dem Herrn für Gebet erachtet und somit das Gebet mehr in das Gebiet der Innerlichkeit versetzt wissen will.

Zur Ausgleichung der berührten Gegensätze und zur Einsicht in die Elemente der Gebetsformeln unterscheiden wir zwei Grundtypen von Gebetsausdruck, wobei wir jedoch im voraus schon bemerken, daß sie in den wirklichen Gebeten vielfach in einander übergehen, und somit bei einem ganzen Gebete nicht sofort gefragt werden kann, ob es zu der einen oder zu der anderen Art gehöre; es handelt sich nur um die Elemente. Entweder nämlich sind die Gebetsworte zugleich der Ausdruck des inneren subjectiven Zustandes und seiner Gestaltung, mit allen den Gedanken, die

Digitized by Google

durch religiöse Erhebung des Gemüths geweckt werden, oder sie sind gleichsam nur das Resultat, der Ausgangspunkt eines vorhergehenden inneren Gebets, die kurze, klare, kernhafte Zusammenfassung einer vorhergegangenen Reihe von vielleicht dunkeln, vielleicht auch allzu hellen Empfindungen und Vorstellungen, kurz, die eigentliche feste Frucht vorhergegangenen Wachsens und Blühens. Der ersten Art entspricht in der Poesie das geistliche Lied im Allgemeinen, der zweiten das Kirchenlied im engeren Sinne. Hätten wir für die Empfindungen und Gedanken, die am Oelberge die Seele des Erlösers füllten, einen Wortausdruck, so würden wir dann wohl ein vollkommenes Muster der ersten Gattung haben, während jene Schlußworte: „Vater, wenn es möglich ist ꝛc.“ ein Beispiel der zweiten Art bilden. Die erste Art bewegt sich auf dem Felde der Betrachtung und Empfindung; Empfindung gibt der Sprache lyrischen Charakter, hebt sie oft geradezu in's Poetische, und sollte eigentlich auch nur in solchem Gewande auftreten, daß sich Gesang damit verbinden könne, d. h. in rhythmischen Maßen. Wie aber einerseits solche Gebete eine besondere Wärme und hellere Farbe zu tragen scheinen, so geschieht es andrerseits nur zu leicht, daß Empfindung und Betrachtung entweder von vornehertin erheuchelt ist oder durch Reflexion unterbrochen wird, und dadurch die Gebete, wie in ihrem Wesen, so auch in ihrer sprachlichen Form unwahr, kalt, ohne inneren Zusammenhang und trotz glühender Worte ohne wahre und lebendige Wärme bleiben. Es ist nichts leichter, als über Gott und göttliche Dinge Betrachtungs- und Empfindungsphrasen zu machen, aber es gibt auch kaum in irgend einem anderen Gebiete eine zahllosere Maße von Lüge und Machwerk, und darin mag der Grund liegen, warum viele würdige Männer in unseren Tagen ein gewisses Vorurtheil gegen jede längere Gebetsformel haben und mit Engherzigkeit auf die Norm der kurzen Kirchengebete verweisen. Der Rationalismus des vorigen Jahrhunderts hatte in den betrachtenden und empfindelnden, wir können auch sagen ästhetisch-stilisirenden Gebeten und Gebetbüchern allmälig an Masse wie an Form das Uebermaß herbeigeführt; da wird Gott selten anders als mit: „Wesen aller Wesen,“ „Unerforschlicher“ und ähnlichen Figuren angeredet und muß sich dann seine ganze metaphysische Wesenheit vordemonstriren lassen; da sind denn auch die Titel: für aufgeklärte, für gebildete, für wahre (unwahre?) Christen zu Hause; und da wird endlich auch das weibliche Geschlecht in galanter Weise mit seinen besonderen Gebetbüchern beehrt und verunehrt. Wir wollen keine besondere derartige Bücher namhaft machen, bedauern jedoch, daß auch heutzutage einzelne noch wieder neu aufgelegt oder neue ähnliche verfaßt werden, während doch die Gesammtrichtung unserer Zeit zum Besseren gekehrt ist. Daß wir nun aber die Form der Betrachtung und subjectiven Empfindung dem Bereiche der Gebetbücher durchaus nicht verschließen wollen, daß wir ihr vielmehr einen selbstständigen, ebenso in sich selbst gerechtfertigten als für Andere wirksamen Charakter zulegen, versteht sich nach dem Bisherigen von selbst. Es ist dieses im Allgemeinen der Charakter der Erbauung,

d. h. Aufrichtung des Inneren zu Gott, und Sammlung aller Gedanken und Empfindungen um Gott und göttliche Dinge. Daher der Name Erbauungsbuch, bald für sich allein, bald mit Gebetbuch gepaart. Im weiteren Sinne können alle diejenigen religiösen Schriften zu den Erbauungsschriften gerechnet werden, welche in ihrer Form irgendwie auf das Gemüth zu wirken suchen, oder vielmehr, wie es in Wahrheit aufzufassen ist, die da aus erhöheter religiöser Gemüthsstimmung hervorgegangen sind. Denn nichts ist widerwärtiger, als wenn man fühlt, daß es nur auf den Leser abgesehen ist, daß er gleichsam an seinem Gemüthe soll operiren lassen, und dabei denn nicht selten als ein Geschöpf betrachtet wird, das da noch nicht recht wisse, ob es ein Mensch sei, geschweige von vorne herein Neigung habe, sich mit Göttlichem zu beschäftigen; während anderseits dasjenige am sichersten auch den Leser in heilige Wahrheit versenkt, was aus wahrer Heiligkeit und Gnade hervorgequollen. Man denke sich nur einen Erbauungsschriftsteller wie er da sitzt und schreibt, ohne selbst innerlich zu beten, und man wird sich des gebührenden Abscheus nicht erwehren können, sowie man sich einen Thomas v. Kempen nicht denken kann, ohne sich schon an seiner Person zu erbauen. Im Allgemeinen dürfte als Grundsatz gelten, daß derjenige, der aus freiem Antrieb ein Gebet- oder Erbauungsbuch zur Hand nimmt, auch zum Theile schon erbaut ist, und somit am liebsten sofort in das Reich des Glaubens versetzt seyn will.

Die zweite Art von Gebeten ist mehr objectiver Natur; sie erscheinen voll Ruhe und Besonnenheit, gleichsam nur wie ein schlichter prosaischer Gedankenausdruck, würden aber ohne Werth und Wirkung sein, wenn sie nicht entweder der letzte Höhepunkt einer zum Göttlichen aufsteigenden Seele, oder der reine Abdruck einer bleibenden inneren Fülle von Glaube, Hoffnung und Vertrauen wären. Ein „Herr, erbarme Dich meiner!" ist leicht gesagt und leicht niedergeschrieben; wer es aber zuerst zum Herrn gesagt hat, und wer es in gleicher Weise nachspricht, für den sind es Worte, die das ganze Herz mit sich tragen, und die nur aus der Tiefe inneren Gebetes hervorkommen; da sind sie recht eigentlich die Frucht von tiefgreifender Betrachtung und heißer Empfindung. Und darin liegt eben das Geheimnißvolle und Unvergängliche solcher Gebetsformeln, was man durch erzwungene Production vergebens nachzubilden sucht; auch ergibt es sich von selbst, daß sie meist in die ursprüngliche Wesenheit des Gebetes, in das eigentliche Bitten zurückkehren, wovon man gleichfalls in den rationalistischen Zeiten zu weit abgewichen war. Zu dieser Art von Gebeten gehören nun als höchste Muster die liturgischen Gebete der Kirche, namentlich jene, welche vorzugsweise unter dem Namen Kirchengebete bekannt sind und gewöhnlich durch den Ausdruck Oremus (Laßt uns beten) eingeleitet werden. Sie haben frühzeitig sogar in ihrem äußeren Bau eine feste Form erhalten, bestehen regelmäßig aus einem Vordersatze, der eine dogmatische Grundlage des Vertrauens und Hinwendens zu Gott enthält, durch Beziehung auf die Eigenschaften und Wohlthaten Gottes im

Digitized by Google

Allgemeinen oder auf das jedesmalige Feſt insbeſondere; zweitens aus der darauf fußenden oder dadurch veranlaßten Bitte; und drittens aus dem immer wiederkehrenden Anſchluß an Chriſtus, als den einzigen und ewigen Mittler aller Erhörbarkeit des Gebetes. So natürlich und einfach dieſe Form iſt, ſo reich und fruchtbar iſt ſie, und ſo ganz und gar ſtimmt ſie überein mit der tiefen Bedeutung, die wir von ſolchen Gebeten verlangt haben, daß ſie nämlich eine Zuſammenfaſſung, eine Collecte ſeyen aus einer Fülle vorhergehender Betrachtung und Empfindung, wie das auch ihre Entſtehungsart bei den Verſammlungen der Chriſten beweiſet. Daher bieten ſie auch umgekehrt dem Hörenden oder Leſenden gleichſam den Eintritt in ein weites Gebiet von Betrachtung; es braucht nur die dogmatiſche Grundlage und die ſich daran anſchließende Bitte in ihre Einzelheiten, woraus ſie zuſammengezogen, entfaltet zu werden. Die Sprache in dieſen Kirchengebeten iſt allerdings einfach, inſofern darin keine Bilder- und Blüthenfülle, kein äußerlich poetiſcher Schwung vorkömmt; wie aber ſchon der Satzbau ein durchgehends periodiſcher, oft kunſtvoll complicirter iſt, ſo iſt auch der Wortausdruck ernſt, würdevoll und nicht ſelten hochgehoben, und der Grundgedanke oft ſo fein durch Wahl der Wörter, ja durch Wortſpiel, in Gegenſatz und Beziehung gebracht, daß eine vollwiegende Ueberſetzung kaum zu erreichen iſt; und ſo erſcheint wohl ebenſo viel Wahn als Wahrheit hinter der gewöhnlichen Anſicht, die Kirchengebete ſeien ſo außerordentlich einfach, ein Wahn, der bei den Späteren ſchon viele matte, triviale Gebetsformeln hervorgerufen hat. Dieſe kunſtvolle, ſcheinbar abgemeſſene Form widerſpricht darum doch nicht der inneren Wärme und Wahrheit, ebenſo wenig, als Vers und Reim der inneren Wahrheit in den Liedern; und die ſcheinbar übergroße Ruhe iſt gleichſam nur die Ruhe des vollkommenen Glaubens und des feſten kirchlichen Charakters, ſo daß auch derjenige, der dieſe Gebete wahrhaft nachſprechen will, erſt eine wahre Hoheit des chriſtlichen Standpunktes, gleichſam einen ruhig entſchiedenen Aufblick zu dem Herrn faſſen muß. Außer dieſem, mehr natürlichen und menſchlichen Werthe haben die Kirchengebete aber auch noch einen gewiſſen übernatürlichen und göttlichen Werth; wir dürfen ſie nämlich, wie alles, was die Kirche anordnet, als vom hl. Geiſte eingegeben betrachten, und dürfen in ihnen zugleich die ſtrengen und fruchtbaren Formen des Dogma, alſo ſymboliſchen Werth ſuchen, und müſſen eben darum auch ſtrenge am Wortausdruck halten und ihre Ueberſetzung nicht als etwas Leichtes und Freies betrachten, wie das wohl vielfach geſchehen iſt. — Sind demnach die Kirchengebete ſowohl durch ihre ſubjective, als objective Wahrheit, ihre Form ſowohl als ihren geiſtigen Gehalt ausgezeichnet und verbürgt, ſo kann kein Zweifel ſeyn, daß ſie auch als die bleibende Grundlage aller Gebetsformeln betrachtet werden müſſen. Ihnen zunächſt ſtehen diejenigen Gebete, welche aus den Schriften der Heiligen, beſonders der hl. Kirchenlehrer entnommen ſind, d. i. derjenigen Männer, in welchen die Kirche außer der Frömmigkeit noch eine beſondere Gnadenfülle der geiſtlichen

Digitized by Google

Wissenschaft erkannt hat, so daß auch deren Gebete wieder einen symbolischen Gehalt tragen. Eine dritte edle Quelle von Gebetsformeln ist die der Tradition, indem sich von Alters her gewisse Gebete oft in wunderbarer Weise zu einem Gemeingut des Volkes gemacht haben, und schon dadurch ihren vorzüglichen Werth bekunden. Viele davon sind fast unmittelbar aus Kirchengebeten hervorgegangen, durch Erweiterung oder Zusammenstellung; so das bekannte allgemeine Gebet: „Allmächtiger, ewiger Gott ꝛc.“. Diese drei Quellen, die kirchliche Liturgie, die Schriften der Heiligen und die volksthümliche Tradition, fließen aber auch so reichlich, daß es im Ganzen gewiß ebenso gerathen ist, nicht leicht eine neue Gebetsformel für öffentlichen Gebrauch anzufertigen, als es anderseits jedem unverwehrt bleibt, seine religiösen Gefühle in Worte zu kleiden und irgendwie auch zu veröffentlichen. Jedenfalls aber sollte ein solcher Verfasser vor allem fragen, ob seine neue Gebetsformel auch die erste und nothwendigste Eigenschaft in sich trage, d. h. ob sie wirklich aus einem wahrhaft betenden Innern hervorgegangen, und dabei denn erwägen, wie schwer, wo nicht vermessen es sey, sich selber das Zeugniß wahrhaften Gebetes zu geben. Daß man es mit dieser Anforderung zu leicht nimmt, und meistens nur darauf achtet, ob das Gebet nicht direct etwas gegen das Dogma enthalte, ist bekannt genug; daher denn auch die Herausgabe von Gebetbüchern gewöhnlich den Schriftstellern niederen, wo nicht letzten Ranges anheimfällt und wirklich zum Theil etwas Unansehnliches angenommen hat. Die Sorgfalt aber, womit auf die Auswahl der Gebetsformeln geachtet werden soll, ist auf mehreren alten Synoden ausgesprochen worden. Die Synode von Laodicea sagt, daß in der Abendsandacht immer nur ein und dasselbe Gebet gebetet werden solle; und die Synode von Karthago verfügt ausdrücklich, daß derjenige, der sich ein fremdes Gebet aus einem andern Buch abschreibe, sich desselben nicht eher bedienen solle, als bis es von sachverständigen Männern durchgesehen und gebilligt worden. — Was noch besonders die deutschen Gebete, sey es in Uebersetzungen oder in Originalen, angeht, so ist dabei wohl zu beachten, daß es auch im Deutschen eine Art Kirchensprache gibt, d. h. daß gewisse Ausdrücke und Wendungen, ja Stellung und Endungen der Wörter eine Heiligung für Kirchliches erhalten haben, während andere sofort vom Kirchlichen ins Profane ableiten; die Wortstellung Vater unser, die Verbindung zukomme uns, das Wort Zukunft für adventus stehen kirchlich fest; und wie es wohl kein Katholik wagen wird, das Vater unser in Unser Vater zu verkehren, so sollte man auch bedenken, daß es ähnliche Fälle in der deutschen Kirchensprache die Fülle gibt.

II. Was nun zweitens den Gebrauch der Gebetsformeln betrifft, so ist zuvörderst der öffentliche und private zu unterscheiden. Für den öffentlichen gelten insbesondere alle die strengeren Anforderungen, welche wir oben entwickelt haben, und für ihn sind besonders die kürzeren canonischen Kirchengebete geeignet, sowohl wegen des dogmatisch bedeutsamen Inhalts, als wegen der ruhigen, für jede Stimmung angemessenen Form. Für den Privatgebrauch eignen sich mehr die längern, von Empfindung und

Digitized by Google

Betrachtung getragenen Gebete, so jedoch, daß auch hier die kurze Collectenform gleichsam die Schlußhöhe bilden muß. Eine andere Seite des Gebrauches von Gebetsformeln ist die innere, d. h. diejenige, wodurch derselbe würdig und fruchtbar wird. Das Wesentliche darüber ist bereits in der obigen Entwickelung enthalten, indem Ursprung und Wesenheit der Gebetsformeln zugleich ihren rechten Gebrauch angibt. Entweder ist demnach der Gläubige in einer Stimmung, einer religiösen Gemüthserhebung die schon inneres Gebet ist und somit nur nach Wortausdruck verlangt und dann wird der Gebrauch der Gebetsformel schon von selbst der rechte werden, indem sie gleichsam die eigenen Worte des Betenden enthalten wird, wie das besonders bei dem fast unwillkürlichen Gebrauche der kleinen sogenannten Flammen-, Stoß- oder Seufzergebete der Fall ist — oder es soll die Gebetsformel zugleich das innere Gebet hervorrufen, d. h. mit dem Wortausdrucke zugleich den betenden Gehalt, Erhebung und Gedanke verleihen. Hierfür stellen wir der Kürze halber fünf Stufen auf, auf denen der Gläubige an der Gebetsformel zu wahrer Andacht aufsteigen kann. 1. Auffassung und Verständniß des Wortausdrucks; es ist alsdann das Beten gleichsam nur eine heilige Lectüre, und hat als solche, wenn sie frei gewollt und mit frommer Intention begonnen wird, immerhin ihr Gutes und Verdienstliches. Leider aber wird nur zu leicht bei dieser untersten Stufe stehen geblieben, und die bloße Fernhaltung von Zerstreuung schon als andächtiges Gebet betrachtet; namentlich beruhet hierauf das Verlangen nach immer neuen Gebetbüchern, nach Abwechselung, äußerem Schmuck, theatralisch-declamatorischer Anordnung, kurz nach allem jenem, wodurch man nothwendig zunächst nur die äußere Aufmerksamkeit spannen kann, die man dann als wahre Andacht gelten läßt. 2. Bewußte Zustimmung zu dem Inhalte der Gebetsformel, gleichsam als demüthig entschiedene Bejahung der Fragen an sich selbst: „Glaubst, hoffest, liebest — fühlest und denkst du auch so, wie diese Worte sagen? ist es dir wahrhaft ernst um diese Bitte?" — Dadurch werden die Worte, die bis dahin noch außerhalb des Geistes verblieben und nur objectiv angeschaut wurden, 3. in das eigene Innere aufgenommen, um dort wieder zu dem zu werden, woraus sie ursprünglich hervorgegangen sind, zu innerem Gebete, und sich dann 4. gleichsam mit christlichem Seufzen, als dem unmittelbarsten Ausdrucke inneren Gebetes begleitet, wieder hinauszudrängen und so mit dem Geiste wahre Andacht zu Gott emporzusteigen, wodurch dann 5. die Seele auch dahin fortschreiten mag, daß sie ganz absieht von jenen Worten, und nur mit eigenen Empfindungen und Vorstellungen sich vor Gott ergießet. Es versteht sich nun aber von selbst und muß jeder an sich erfahren haben, daß beim wirklichen Gebete diese Stufen nicht so vereinzelt nach einander erfaßt werden, als es hier scheint, sondern, je nach der Frömmigkeit des Betenden, sich so rasch zusammenschließen, daß das alles nur wie ein einziger Moment und die Worte sofort als aus der Fülle inneren Gebetes frisch geschaffen erscheinen.

Digitized by Google

III. Was nun endlich die Zusammenstellung von Gebeten zu geordnetem Ganzen betrifft, so gehören dazu erstens die sogenannten Andachten, d. h. eine zusammenhängende Reihe von Gebeten, rücks. Gesängen, denen ein einheitliches Motiv zu Grunde liegt. Das Motiv kann von kirchlichen Festen und Zeiten, oder von besonderen Gelegenheiten und Intentionen hergenommen sein, Fastenandachten, Abendsandachten, Bruderschaftsandachten u. s. w. Der Name Andacht, (Andachtsbücher) bezieht sich aber auf die längere zusammengehörende Reihe von Gebeten, indem dadurch auch eine längere, fortgesetzte religiöse Erhebung, also ein vorzugsweise andächtiges Gemüth in Anspruch genommen wird. Bei der Einrichtung solcher Andachten kommt es natürlich darauf an, ob sie für bloßen Privatgebrauch, oder auch für öffentlichen gemeinsamen Gottesdienst dienen sollen; in beiden Fällen aber kann nicht genug darauf gesehen werden, daß die einzelnen Theile auch wirklich ein abgerundetes Ganze bilden. Zu diesem Zwecke ist nichts besser, als wenn gewisse äußere disponirende Haltpunkte gewählt werden, so daß die einzelnen Theile scharf auseinander liegen; musterhaft sind in dieser Hinsicht mehrere alte Bruderschaftsandachten, wobei besonders häufig die h. fünf Wunden als jene Haltpunkte genommen wurden; ebenso sind die alten sogenannten Tagzeiten meistens in klar übersichtlicher Weise geordnet, während man in neuerer Zeit oft eine bloß zufällig nebeneinander gesetzte Reihe von Gebeten schon als Andacht bezeichnet hat. Bei öffentlichen Andachten, deren Anordnung einerseits eine vorzügliche Aufgabe der Diöcesanbücher bildet, anderseits aber auch von den verschiedenen Lokalverhältnissen der einzelnen Pfarren abhängig bleiben muß, kommen noch besonders die Wechselgebete in Betracht. Diese sind in neuester Zeit vielfach mißverstanden worden, indem man dabei von dem Grundsatze ausging, es solle alles aus dem Buche herausgelesen werden, und daher denn dem antwortenden Volke fast ganz ähnliche Partien überwiesen hat, als dem Vorbeter. Es müssen vielmehr die Volksantworten nur ganz kurze, leicht auswendig zu behaltende, meistens allgemein bekannte, versikelartige Kernsprüche enthalten, so daß auch solche, die kein Buch bei sich haben oder aus anderweitigen Gründen keins brauchen können, doch bald im Stande sind mitzubeten. Daher werden denn auch immer die Rosenkranz- und Litanei-Andachten die angemessensten und dem Gesammtvolke willkommensten bleiben. Was noch sonst von Wechselgebet aufzunehmen seyn dürfte, wird sich am besten den allgemein bekannten Versikeln des Breviers anschließen. Jede Künstelei wird nur Einzelnen, nicht der gesammten Gemeinde dienen, zumal nicht auf dem Lande.

Eine zweite, größere Zusammenstellung von Gebeten sind die Gebetbücher, rücks. Andachtsbücher. Es versteht sich, daß der Hauptwerth einer solchen Zusammenstellung von dem Werthe der einzelnen Gebetsformeln abhängt und somit an und für sich jede Sammlung von würdigen, den gebührenden Anforderungen entsprechenden Gebeten gerechfertigt ist, und hingehen mag in den Weinberg des Herrn; ebenso mag immerhin außer den Gebeten auch noch Anderweitiges, Erbauliches und Belehrendes,

Digitized by Google

beigefügt werden, wenn es nur nicht so weit geht, daß selbst Hausapotheken und Gesundheitsregeln, oder Beweise von der Unsterblichkeit der Seele und der Wahrheit des Christenthums, u. dergl. sich heandrängen. In sofern es sich aber um ein Gebetbuch als solches, und um ein vollständiges Gebetbuch handelt, so ist dabei vorerst zu unterscheiden, ob es für öffentlichen oder Privatgebrauch bestimmt seyn soll. Im ersten Falle schließt es sich an das Gesangbuch an, und wird im Verhältniß zu diesem nur den geringeren Theil ausmachen, da die öffentlichen Andachten, wie bereits erörtert worden, nicht viel gedruckten Gebetstoff bedürfen; daher enthielten auch die ältesten Gesangbücher fast gar keine Gebete; ein großer Theil des öffentlichen Gottesdienstes gehörte dem Choral an; im Uebrigen waren Rosenkranz, Litanei, oder besondere Bruderschaftsandachten in Gebrauch; erst allmälig wurden auch die nothwendigsten Gebete, als Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communionsgebete in die Gesangbücher aufgenommen, und es ist gewiß gut, daß man den Gebetstheil immer mehr erweitert hat, damit ein und dasselbe Buch dem öffentlichen Gottesdienste wie der Privatandacht möglicher Weise genüge. Daneben aber dürfen auch solche kleinere oder größere Gebetbücher bestehen, welche zunächst nur die Privatandacht im Auge behalten; und hiefür glauben wir folgende zwei Gesichtspunkte aufstellen zu dürfen, als diejenigen, welche für Vollständigkeit des Inhalts, wie für praktische Einrichtung festgehalten werden müssen. Das Gebetbuch soll erstens den Gläubigen im engern Verbande mit der Kirche halten, und in dieser Hinsicht das Missale, Rituale und Brevier als die wichtigsten Quellen für Inhalt und Form betrachten; und es soll zweitens den mannigfaltigen besonderen Andachtsbedürfnissen der Gläubigen Genüge leisten. In wie weit sich diese beiden Gesichtspunkte in den einzelnen Theilen eines Gebetbuchs entweder neben einanderhalten, oder wechselseitig vereinigen lassen, das wird, zum großen Theile wenigstens, sowohl von der persönlichen Ansicht des Verfassers, als auch von den besonderen Zwecken des Buches abhängen, und wir enthalten uns darüber um so mehr einer Erörterung, da ohne Zweifel in gar verschiedener Weise vorzügliche Gebetbücher abgefaßt werden können und abgefaßt worden sind. Als allgemeine Anhaltspunkte jedoch, wornach sich die Gebete und Andachten gruppiren, erscheinen folgende ebenso sehr in der Sache gegründet, wie sie sich durch den Gebrauch festgesetzt haben.

1) Der christliche Tag, in Morgens-, Abends- und gewissen Stundengebeten. Ursprünglich hielt man sich dabei an die canonischen Stunden der Geistlichen, daher wir auch die Vesper- und Completandachten hieherzählen können; später galt für die Laien besonders das sogenannte Amt von unserer lieben Frauen.

2) Das h. Meßopfer. Grundlage bleiben natürlich die Meßgebete des Priesters, und es ist unbegreiflich, wie man sich aus Neuerungsluft und Wechselsucht so weit von diesem lebendigen Wasser hat entfernen können. Besondere Intentionen und Beziehungen können durch die Vorbereitungsgebete ausgedrückt werden.

Digitized by Google

3) Gebete für den Empfang der hl. Sacramente. Gewöhnlich läßt man es in dieser Hinsicht bei den Beicht-, Communions- und Ablaßgebeten bewenden.

4) Die christliche Woche. Für die einzelnen Wochentage haben sich frühzeitig, und zwar meistens in der Form von Tageszeiten, bestimmte Andachten festgesetzt, und zwar am gewöhnlichsten: für den Sonntag zur hl. Dreifaltigkeit, Montag zum hl. Geiste, Dienstag zum süßen Namen Jesu, Mittwoch zu den Heiligen, Donnerstag zum hl. Altarssacramente, Freitag zum Leiden Christi, Samstag zur hl. Mutter Gottes.

5) Das christliche Jahr. Gebete und Andachten für die Zeiten und Feste des Kirchenjahrs. Die gewöhnliche Eintheilung ist a. Von den Festen des Herrn. b. Von der hl. Mutter Gottes. c. Von den Heiligen. d. Für die Abgestorbenen, wenn man die letztern Rubriken nicht unter die folgende Nummer 7 ziehen will.

6) Verschiedene Gebete und Andachten für besondere Anliegen und Intentionen. Unter diesen bilden eine besondere größere Abtheilung

7) die Krankengebete, und (mit Rücksicht auf Nr. 5) die Gebete für die Abgestorbenen.

Es springt übrigens in die Augen, daß diese Rubriken zum Theile in einander gezogen werden können, wie denn auch ihre Aufzählung durchaus nicht zugleich eine bestimmte Anordnung angeben will, sondern den mannigfaltigsten Anordnungen ihre Rechte beläßt.

Schließlich könnten wir nun aus der Unzahl von Gebetbüchern eine Auswahl der vorzüglicheren treffen und sie dadurch empfehlen; allein es hält einerseits schwer, die ganze unermeßliche Zahl gehörig zu würdigen, um einzelne mit Recht gegen die übrigen hervorheben zu können, und anderseits treten die besseren durch Ruf und Verbreitung allmälig von selbst in den Vordergrund. Nur darf man auch wieder nicht jedem Winde des Rufes Zutrauen schenken, indem es oft bloß äußerliche und zufällige Umstände, z. B. schöne Ausstattung verbunden mit Wohlfeilheit, gewesen sind, wodurch ein an sich sehr mittelmäßiges Gebetbuch Namen und Verbreitung erhalten. Auch glauben wir das als Grundsatz aufstellen zu dürfen, daß zwar ein und derselbe Verfasser dadurch, daß er sich viel mit alten Gebetbüchern und ascetischen Schriftstellern beschäftigt, befähigt werden mag, verschiedene Sammlungen von guten Gebeten herauszugeben, daß es aber würdiger und natürlicher ist, wenn er einem einzigen Buche nach Inhalt und Anordnung alles das zu geben sucht, was er nach seiner persönlichen Befähigung fürs Beste hält. So ist es bei allen praktischen Büchern; sie sollen für den betreffenden Gegenstand die Quintessenz alles Wissens und Wollens des Verfassers tragen; wer da mit einer Reihe von Gebetbüchern herausrückt, ladet nur zu leicht den Namen und die Schuld eines Fabrikanten im Gebiete des Geistes und des Heiligen auf sich. Daß dieses mit kaum einem andern Artikel mehr der Fall ist, als mit den katholischen Gebetbüchern, davon liefern den besten Beweis die Tagesblätter, worin ja oft die Anzeigen von Gebetbüchern mit denen von Marktwaaren

Digitized by Google

wetteifern. Es würde schwer fallen, aber gewiß heilsam sein, wenn die geistlichen Ordinariate außer der geringen Anforderung, daß das Buch nichts gegen die katholische Lehre enthalte, zugleich immer die Anforderung machen wollten, daß es etwas Vorzügliches, nur Kraftvolles für dieselbe liefere. Ein anderer mittelbarer Damm gegen Machwerke würde es sein, wenn überall auf den Gebrauch von Diöcesanbüchern gewirkt, und diese dann mit möglichster Sorgfalt, nicht etwa bloß in dem sogenannten kirchlichen Geiste, sondern auch aus überliefertem und speciell kirchlichem Stoffe angefertigt würden. Die französischen Paroissiens und das englische Common Prayerbook werden in den betreffenden Ländern gewiß von unberechenbaren Einwirkungen gewesen sein und bleiben. Ohne uns also auf eine Herzählung von Namen und Titeln hier einzulassen, wollen wir nur zum Schlusse noch einmal die Rückkehr zum Kirchlichen und Alten preisen, welche unsere Zeit genommen hat und die sich besonders in Uebersetzungen von Liturgischem und in Bearbeitung alter Andachtsbücher kund thut. Die vorhergehende Abweichung vom Kirchlichen zeigte sich in den zwei gleichgefährlichen Richtungen: Sentimentalität und Nationalismus, beide verbunden mit Schönrednerei, und beide sich allmälig in Trivialität verlierend, indem jedweder glaubte fähig zu sein, von frömmelnden Empfindungen oder aufklärerischen Ideen etwas niederschreiben zu können. Bone.

Gebhard Truchseß, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Sohn Wilhelms, Freiherrn von Waldburg-Truchseß in Schwaben, und der Johanna von Fürstenberg, geboren zwischen 1548—49. Gegen Ende des J. 1561 hatte er bereits, ungewiß ob aus Neigung oder durch fremden Einfluß, den geistlichen Stand gewählt. Unter Adrian Bessemers Aufsicht studirte er nebst einem seiner Brüder im J. 1563 zu Löwen; ihr Oheim, der um die katholische Kirche Deutschlands hochverdiente Cardinalbischof von Augsburg, Otto Truchseß, empfahl ihnen in diesem Jahre Cicero als Muster im Latein; auch Griechisch sollten sie lernen. Ueberhaupt wird, wohl nicht ohne Absicht, Gebhards große Gelehrsamkeit gerühmt. Schon im J. 1562 besaß dieser ein Kanonikat, und ertheilte Otto ihm Anweisung zu einem echtklerikalischen Lebenswandel. Er war Dompropst in Augsburg, Domdechant in Straßburg, und bereits 1570 Domherr zu Köln. Nachdem er mehrere Universitäten besucht hatte, kam er nach Rom, wurde dem Papste und den Cardinälen vorgestellt, und fand bei seinem Oheim Gelegenheit, sich im Geschäftsleben auszubilden. Seit Hermanns von Wied (vgl. d. Art.) Zeiten scheint im Kölner Domcapitel der Geist der Neuerung sich, wenn auch im Verborgenen, erhalten zu haben; von drei seiner Nachfolger läßt sich erweisen, daß sie der Reformation, die selbst in Köln nicht wenige Anhänger zählte, mehr oder minder zugethan waren. Diese weiter zu verbreiten, schien Hoffnung zu seyn, als Salentin von Isenburg, gewählt statt des von Rom empfohlenen Otto Truchseß, im J. 1547 dem Kurfürstenthume entsagte, und da er die höhern Weihen noch nicht empfangen hatte, heirathete, damit sein Namen nicht ausſterbe. Kurfürst Friedrich von der Pfalz forderte ihn auf, sich lieber mit Beibehaltung des Erzbis-

Digitized by Google

thums zu verheirathen, um die lang gesuchte Freistellung und Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes in seinem Stifte ins Werk zu setzen, und dadurch Gunst und Ruhm zu erwerben; jedenfalls aber sich den Domcapitularen, Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, zum Nachfolger zu setzen. Salentin antwortete aber als Ehrenmann: „Er sey weder gesonnen, in seiner jetzigen Stelle sich zu verehelichen, noch jemand auf Zusagen und Verheißungen an seine Stelle zu befördern, sondern das Erzbisthum denen, welchen es gebühre, wieder frei heimzustellen, um selbst eine taugliche Person zu erwählen". Bei der nun stattfindenden Wahl eines neuen Kurfürsten wußte der regierende Graf Hermann von Nüenar, ein Vetter des aus dem Streite der Kölner mit Reuchlin bekannten gleichnamigen Kölner Domkapitulars, ein Sohn Wilhelms III. von Nüenar und der Anna, einer Schwester des Kurfürsten Hermann von Wied, der Reformation eifrigst ergeben, die Stimmen der Kölner Domcapitularen für Gebhard zu gewinnen, in dessen schon damals bekannten protestantischen Gesinnung er das geeignete Werkzeug, die neue Lehre im Erzstifte einzuführen, erkannte. Seine Absicht erreichte Hermann um so eher, weil im Capitel der Dompropst, Graf Georg von Wittgenstein, ferner die Capitularen: Graf Adolph von Solms, Baron Johann von Winneberg, der schon erwähnte Herzog Heinrich, der im Alter von noch nicht dreißig Jahren bereits Bischof von Osnabrück und postulirter Erzbischof von Bremen war, und an beiden Orten die Reformation eingeführt hatte, endlich Thomas von Kriching Protestanten waren. Die Wahlstimmen standen zwar gleich, für den entschieden katholisch gesinnten Prinzen Ernst von Bayern, um welchen selbst Kaiser und Papst sich verwendeten, und für Gebhard; der Papst aber bestätigte, wohl aus Rücksicht auf Otto Truchseß, die Wahl Gebhards, der so in seinem dreißigsten Jahre Kurfürst wurde, und im Auftrage des Papstes vor dem Trierer Kurfürsten Jacob das Trident. Glaubensbekenntniß ablegte, auch den Religionsfrieden beschwur. Anfangs soll er so trefflich regiert haben, daß er zu Rom für Deutschlands Borromäus galt. Kaiser Rudolph II. hegte so großes Vertrauen zu ihm, daß er ihn nebst Andern zu seinem Bevollmächtigten auf dem Congresse zu Köln im Mai 1579 ernannte, auf welchem ein Versuch gemacht wurde, die Niederlande mit Spanien auszusöhnen.

Bald indeß fing Gebhard an, ein wollüstiges Leben zu führen — durch Unvorsichtigkeit, aber im Zustande der Trunkenheit, erschoß er den 15. März 1580 zu Linn einen Menschen! — und Schulden zu machen. Dies und sein freier Umgang mit Frauenzimmern verursachte Aergerniß; um solches zu heben, nahm er die Priesterweihe, obschon er damals mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, Kanonissin zu Gerresheim im Bergischen, gegen die er bei einer Procession, als er sie am Fenster eines Hauses erblickte, zuerst Neigung geschöpft haben soll, ein Liebesverständniß angeknüpft hatte. Zwar wird berichtet, ein italienischer Magiker,

Digitized by Google

der in seiner Umgebung lebte, habe im J. 1579 ihm in einem Hohlspiegel deren Gestalt gezeigt; vielleicht war solches, immerhin jedoch mit Obigem vereinbar, nur Volksgerede, da Agnes Schwester einen Freiherrn von Kriching, wahrscheinlich Bruder des Capitulars Thomas, geheirathet hatte, und Agnes eben zur Zeit, wo der Magiker sie Gebhard gezeigt haben soll, mehre Monate bei derselben in des Kurfürsten Nähe verweilte; so dürfte sie blos als der Köder erscheinen, wodurch man Gebhard vollständig für Einführung der Reformation in das Erzstift zu gewinnen suchte. Denn dies ließ sich voraussehen, daß er, sobald dieses Verhältniß ruchbar wurde, ferner nicht mehr geistlicher Kurfürst seyn durfte. Dann hatte man aber jedenfalls ein Haupt, um das die Anhänger der Reformation sich schaaren konnten, und das, entschlossen, dem Gegenstande seiner Herzensneigung auch das Kurfürstenthum zuzuwenden, sich um auswärtige Hülfe bemühen werde, um sein Vorhaben mit Gewalt durchzusetzen, wenn die katholisch Gesinnten des Erzstiftes sich dessen Säcularisation widersetzen würden. Gebhard lebte mit Agnes auf ganz vertraulichem Fuße zu Brühl, Mörs, Kaiserswerth und Bonn, an welch letztem Orte sie vom Winter 1579 bis zum J. 1582 verweilte, während Gebhard sich öfter als bisher im Schlosse zu Poppelsdorf bei Bonn aufhielt, und sie entweder täglich besuchte, oder sie zu sich kommen ließ. Zu Anfange des J. 1582 erschienen aber mit einemmale Agnes Brüder, die jungen protestantischen Grafen von Mansfeld, und drangen mit Ungestüm bei ihm auf eine Erklärung, wie er sich habe unterstehen dürfen, ein Fräulein aus so vornehmer Familie zu entehren; werde er nicht aufs Erzbisthum verzichten und die Schwester durch eine christliche Ehe wieder zu Ehren bringen, so würden sie solche Schmach nicht ungestraft lassen. Wirklich leistete Gebhard in ihrer und anderer Vornehmen Gegenwart das Versprechen, Beides thun zu wollen. So war seinerseits der erste entscheidende Schritt gethan. Hermann von Rüenar und der Graf von Solms brachten ihm nun bei, wie Priesterthum und Ehestand sich recht gut mit einander vertrügen, er sonach auf das Erzbisthum nicht zu verzichten brauche; und er war bald überredet, da Agnes ihre Bitten mit diesen Vorstellungen vereinigte.

Das erste, was nun, woher veranlaßt? läßt sich unschwer errathen, geschah, war eine gemeinschaftlich verfaßte Bittschrift der kurz zuvor noch aufs Aergste gegeneinander erbitterten Lutheraner und Calvinisten der Stadt Köln an den dortigen Magistrat, um Erlangung freier Religionsübung. Der Magistrat, entschlossen, nur die katholische Religion zu dulden, verschob seine Antwort, verhängte jedoch Gefängniß über die Bittsteller sowohl als die Unterschriebenen. Um der Kölner Protestanten Muth zu heben, ließ Hermann von Rüenar vom 8. Juni an einige Sonntage nacheinander auf dem, nur etwa tausend Schritte von Köln entfernten Meierhofe Mechlern, den er vom Domcapitel zu Lehen hatte, den calvinischen Prädicanten Zacharias Ursinus predigen. Als des Kölner Magistrats Vorkehrungen, das Anhören der Predigt Seitens seiner Bürger zu verhindern, sich nutzlos zeigten, und Hermann Miene machte, Gewalt brauchen zu wollen, ließ der

Digitized by Google

Magistrat jenen Meierhof beschießen, und so die Zuhörer auseinander treiben. Zugleich ersuchte er das Capitel, beim Kurfürsten zu erwirken, daß dieser seinem Vasallen Hermann gebiete, solches Unternehmen fahren zu lassen. Zum Scheine schrieb Gebhard eine Zusammenkunft nach Herrmülheim aus; des Capitels Abgeordneten erschienen, nach langem Zögern auch Gebhard mit Gleichgesinnten. Auf des Gegentheils ernste Vorstellungen stellte er, wenigstens zum Scheine, Hermann zu Rede, und dieser versprach, solche Versammlungen künftig unterlassen zu wollen, was bei des Kölner Magistrats Energie ohnehin hätte geschehen müssen. Da der Kurfürst pflichtgemäß auch den Reichstag zu Augsburg im J. 1582 besuchen sollte, sandte das Capitel, um die katholische Sache zu vertreten, den Chorbischof Friedrich von Sachsen-Lauenburg, Heinrichs Bruder, eben so eifrig katholisch als dieser lutherisch, dahin ab, der sich seines Auftrages zur vollsten Zufriedenheit des Capitels entledigte.

Um diese Zeit überreichten die Kölner Protestanten Gebhard eine Bittschrift, daß er ihnen freie Uebung der unverfälschten evangelischen Lehre gewähren möge; in gleichem Sinne verwandten für dieselben die Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession sich schriftlich und mündlich bei ihm. Durch seine Abgeordneten auf dem Reichstage zu Augsburg, den er selbst nicht besuchte, ließ er dann den Antrag stellen, daß einem jeden die Religionsfreiheit, und den geistlichen Fürsten die Ehe, ohne Verlust der Regierung gestattet werde. Er wurde aber abgewiesen. Der westphälische Adel, dem er die Frage stellte, was er sich von ihm zu versprechen habe, da das Kölner Domcapitel daran denke, etwas wider ihn zu unternehmen, antwortete ihm: er werde ihm treu beistehen, so lange er nach seiner Vorfahren Weise regiere; solle er jedoch, wie es heiße, heirathen, so würde er sich vergebens auf ihre Hülfe verlassen! Mit in Westphalen ausgehobenen Truppen besetzte Gebhard nun Bonn und die benachbarten Städtchen, Dörfer und Schlösser, wußte sich durch List von der Bonner Bürgerschaft die Schlüssel der Stadt zu verschaffen und ließ letzte befestigen. Die Stadt Köln rüstete ebenfalls; Versuche, die dortigen Zünfte gegen den Rath aufzuwiegeln, und es dahin zu bringen, daß noch mehrere Evangelische in denselben gewählt, und den Evangelischen eine Kirche eingeräumt werde, da die Jesuiten ja auch eine erlangt hätten, blieben ohne Erfolg. Da es Gebhard an Geld fehlte, ließ er bei Nachtzeit die Pretiosen des Erzstifts aus dem Schlosse Brühl wegnehmen und nach Bonn bringen. Auf des Capitels Anfrage, wie es mit dem allgemein verbreiteten Gerüchte, daß er die Religion ändern und heirathen wolle, sich verhalte, antwortete er zögernd und zweideutig; unverholen dagegen dem Papste Gregor XIII. auf dessen Schreiben vom 17. Nov. 1582. Seine eigene Schande eingestehend erwiederte er diesem: „er schäme sich, unter dem Scheine jungfräulicher Keuschheit ein Herz voll schwarzer Unzuchtsflammen zu bergen, und seinen edeln Namen durch jegliche Art schändlicher Lüste, worein er tief gerathen sey, länger zu entehren". Dann: „er wolle nicht dem bloßen Namen nach, sondern in Wahrheit Bischof und als Knecht Christi kein Sclave mensch-

Digitized by Google

licher Ueberlieferungen seyn; sein Amtseid verbinde ihn blos zu dem, was er für seine Person in Schrift und Tradition (er soll nebst der Bibel die Schriften der Protestanten, namentlich des Chemnitz Examen Concilii Tridentini damals eifrig gelesen haben) finde; die Ehe sey dort aber den Bischöfen nicht verboten". Der Kaiser, ferner die Kurfürsten von Mainz und Trier ließen ihn warnen. Um die der Neuerung zugethanen Stiftsunterthanen zu gewinnen und auf weitere Schritte, die er vorhatte, näher einzulenken, gab er eine öffentliche Erklärung, daß es durchaus nicht seine Absicht sey, das Erzbisthum auf seine Erben zu bringen, er wolle nur, daß er mit ruhigem Gewissen in seinem Amte leben, und seinen Unterthanen die freie und öffentliche Uebung der wahren und unverfälschten Lehre und den rechtmäßigen Gebrauch der Sacramente gestatten könne. In dieser Zeit der Noth hielten Domcapitel und Rath der Stadt Köln fest zusammen; Gebhards Gesandter an letzten, der Herzog von Zweibrücken, mußte unverrichteter Sache die Stadt verlassen, und die zu einem Landtage nach Köln berufenen Stände des Erzstifts erklärten am 1. Febr. 1583, daß Gebhards Neuerungen und Absichten den Verträgen, Bündnissen und Verordnungen der Diöcese nicht gemäß, und es ihr Wille sey, daß jene heilig beobachtet, ganz und unverletzt bewahrt und erhalten, und nichts von all dem, was darin begriffen sey, außer Acht gelassen oder nur auf einige Weise überschritten werde. — Statt diesen unumwundenen Bescheid als Warnung zu beachten, warf Gebhard nun die Maske ab. Bei stiller Nacht ließ er aus dem Landesarchiv zu Bonn die besten und wichtigsten Akten und Briefschaften wegnehmen; Hermann von Nüenar führte den größten Theil davon fort, wohin? ist noch zur Stunde unbekannt. Am 2. Febr. aber ließ Gebhard sich in dem ihm gehörigen Hause zu Bonn, die Rose genannt, auf dem Markte links am Durchwege beim Rathhause gelegen, durch Zacharias Ursinus mit der Agnes trauen. Hiedurch hoffte er sich des Beistandes der protestantischen Reichsstände zu versichern. Eine Menge protestantisch gesinnter Grafen und Dynasten strömten ihm zwar zu, die jedoch, selbst ohne Macht, ihm nicht viel helfen konnten, und mehr auf ihr eignes Interesse bei der erwarteten Säcularisation des Erzstiftes bedacht seyn mochten. Der Papst dagegen bannte durch eine Bulle vom 1. April 1583 Gebhard, und entsetzte ihn all seiner Aemter und Würden und das Domcapitel wählte an seine Stelle den Prinzen Ernst von Bayern, seinen frühern Mitbewerber. Zwar verwendeten die protestantischen Kurfürsten, Sachsen, Brandenburg und Pfalz sich für Gebhard beim Kaiser, und beschwerten sich über des Papstes Eingriff (?) in die Rechte des Kurfürstencollegiums; wirkliche Hülfe aber erhielt Gebhard nicht von ihnen. Ja, als auch der calvinisch gesinnte König Heinrich von Navarra einen Gesandten durch Deutschland herum schickte, und ein Bündniß der Protestanten zu Gebhards Unterstützung zu bewirken suchte, wurden die genannten Kurfürsten, die eben durch das Concordienbuch einen Triumph über den Calvinismus zu feiern geglaubt, hierüber eifersüchtig, um so mehr, da auch Gebhard die Lehre und Kirchenreform Calvins dem Lutherthume

Digitized by Google

vorzog. Mit solchen Leuten, erklärten sie, könnten sie unmöglich in Einigkeit leben. Sachsen insbesondere äußerte sich jetzt, „der Religionsfriede verordne klar und deutlich, was bei Religionsänderung eines Geistlichen Rechtens sey. Danach stehe es dem Erzbischofe frei, mit Entsagung auf das Stift seinem Gewissen zu folgen. Wenn er demnach das Stift behalten wolle, so würde es Seitens der Evangelischen Bruch des Religionsfriedens seyn, ihn hierin zu unterstützen. Erzbischof Gebhard habe bei Antritt seiner Regierung auf den Religionsfrieden geschworen, abgesehen davon, daß im Erzbisthum Köln ohnehin wegen der katholischen Religion und ihrer Veränderung besondere Compactaten und Landeseinigungen vorhanden seyen, welche der Erzbischof beschworen habe und aufrecht erhalten müsse. Sachsen könne daher nur rathen, eine Vermittlung durch die Kurfürsten einzuleiten und dieselbe dahin zu richten, daß Gebhard gegen eine Abfindung — er wollte solche durchaus nicht! — das Erzstift gutwillig abtrete".

Damit war der Kaiser völlig einverstanden, und bot alles auf, Gebhard zum gutwilligen Zurücktritte zu bewegen. Dieser aber zog es vor, die Waffen entscheiden zu lassen. Schrecklich wurde das Erzstift von seinen Söldnern verheert, die theilweise auf seinen Befehl und unter seinen Augen Kirchen und Klöster plünderten, religiöse Gegenstände schändeten und die Katholiken mißhandelten; er selbst nöthigte, namentlich in Westphalen mehre Pfarrer, zu heirathen, wahrscheinlich um seinen Vorgang hierin zu beschönigen. Im August 1583 zog der Pfalzgraf Johann Casimir, ein eifriger Calvinist, ihm mit einem Heere zu Hülfe; gegen ihn commandirten der Chorbischof Johann von Sachsen-Lauenburg und Salentin von Isenburg, und errangen zwar einzelne Vortheile, die Entscheidung aber wurde erst durch die Verstärkung von spanisch-bayrischen Truppen herbeigeführt. Aus Mangel an Geld mußte Johann Casimir, nachdem er noch von Deuz aus einen Handstreich gegen die Stadt Köln versucht hatte, bereits gegen den Herbst 1583 seine Truppen auseinandergehen lassen; von der überlegenen Macht seiner Gegner wurde Gebhard nach Westphalen gedrängt, auf dem Reichstage zu Frankfurt im September d. J. erfolgte auch die Reichsacht gegen ihn, Bonn, wo sein Bruder Karl befehligte, ging an die spanisch-bayrische Armee über, er selbst wurde im J. 1584 auch aus Westphalen vertrieben. Er reiste nach Holland zum Prinzen von Oranien, und sandte Agnes an die Königin Elisabeth von England, um von dieser Beistand zu erhalten. Die Königin aber, der die heimlichen Zusammenkünfte der schönen Agnes mit dem Grafen Leicester hinterbracht wurden, wurde eifersüchtig und befahl bald Agnes abzureisen. Mit ihr und drei der ebenfalls abgesetzten Kölner Capitularen zog Gebhard nach Straßburg, und nahm im dortigen, unter Katholiken und Protestanten getheilten Capitel Besitz von seiner Dechantenstelle, der einzigen von all seinen Pfründen, die ihm noch übrig blieb; dabei behielt er den Titel eines Kurfürsten von Köln bei, entsagte auch seinen Ansprüchen auf diese Würde nicht. Er starb den 21. Mai 1601, Agnes einige Jahre später.

Digitized by Google

Quellen: Melchioris ab Isselt Historia belli Coloniensis libri IV. zuerst Coloniae 1584. und seitdem dort öfter, auch ins Deutsche übersetzt; der Verfasser ist zwar Katholik, seine Nachrichten sind aber unwiderlegt geblieben. Ferner: Gerhards von Kleinsorgen (Zeitgenosse Gebhards und Theilnehmer an den damaligen Verhandlungen) Tagebuch von Gebhard Truchseß. Münster in Westphalen 1780, aber nach einer, wie es scheint, nicht ganz vollständigen Handschrift veröffentlicht, als dritter Theil der Kirchengeschichte Westphalens von demselben Verfasser. Meuser.

Gebhardi, C. A., s. Freidenker.

Gebote (kirchliche), s. Kirchengebote.

Gebräuche (kirchliche), s. Ceremonien, Liturgie.

Geburtsfest Christi, s. Weihnachten.

Geburtsfest Mariä, s. Marienfeste.

Geburtsjahr Christi, s. Zeitrechnung, christliche.

Geddes, Alexander, s. Exegeten.

Gefallene (Lapsi) s. Apostaten.

Gefangnen-Besuch ist eins der sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit und kann den zwiefachen Liebeszweck haben; entweder den in feindliche (besonders heidnische) Gefangenschaft gerathenen Christen Trost und Hülfe zu bringen, oder bekehrend und bessernd einzuwirken auf diejenigen Gefangenen, welche in Folge eigner Schuld der weltlichen Gerechtigkeit verfallen sind. In letzter Beziehung ist in unsern Zeiten, sowohl für leibliche als geistige Pflege der Gefangenen, vieles geschehen, besonders durch die Gefängniß-Gesellschaften. In ältrer Zeit hatte der Gefangnenbesuch nach der erstgenannten Seite größere Bedeutung. Sowohl im Anfange, als die Religion Jesu mit der finstern Macht des Heidenthums um die Herrschaft ringen mußte, als nachher in den Kämpfen der Kirche mit den von Zeit zu Zeit sich erhebenden Feinden wurden nicht selten einzelne Christen-Gefangne oder Sklaven der Un- oder Irrgläubigen. Ihr herbes Geschick erweckte warme Theilnahme bei den noch freien christlichen Brüdern; und wie schon im A. B. der Besuch der Gefangenen als ein verdienstliches Werk der Erbarmung galt (Tob. I. 15. 19. 20 ꝛc.), so ward er noch weit mehr in der Religion der Liebe, im Christenthum, als Werk der Barmherzigkeit empfohlen und geübt, eben weil der in der Gewalt der Feinde des Glaubens geknechtete Mitchrist in der Regel doppelten Qualen und Gefahren ausgesetzt ist. Die vielen Kriege mit den ungestümen Bekennern des Islam, unter andern die Kreuzzüge, hatten besonders bei unglücklichem Ausgange sehr oft die Folge solcher Gefangenschaft von Christen; diesen Hülfe oder wenigstens Trost zu bringen, wurde als heiliges Werk angesehen; es bildeten sich eigne geistliche Genossenschaften zu diesem Ende und nicht selten gingen fromme, liebeswarme Männer selbst in die Gefangenschaft, um Mitbrüder daraus zu erlösen. Derartige Genossenschaften wurden (besonders zur Befreiung der unter den Mauren gefangenen Christen) mehrere gegründet — von Petrus Nolaskus, Raimund von Pennafort u. A.; — dahin gehörten die Alexianer, die schwarzen Schwestern, die Trinita-

Digitized by Google

rier ꝛc.; dieselben wenden aber jetzt, bei veränderter Weltlage, ihre Sorgfalt meist den in Haft befindlichen Verbrechern oder andern Leidenden zu. Baudri.

Geheimniß, furchtbares, s. Abendmahl.

Geheimnisse, kirchliche, s. Arcandisciplin.

Geheimnisse des Glaubens, s. Dogma.

Gehorsam (kirchlicher) ist die Bereitwilligkeit, dem Willen und den Befehlen der kirchlichen Obern zu folgen, und dieselben auszuführen. Durch ihn empfängt der kirchliche Organismus seine Ordnung und Einheit, ohne ihn würde dieser sogleich verwesen und zerfallen. Da die kirchliche Auctorität auf göttlicher Einsezung beruht, und sich stets des Beistandes des göttlichen Geistes zu erfreuen hat, so folgt der Gehorsam gegen sie unmittelbar aus der Pflicht des Gehorsams gegen Gott; und weil ihr in gewissen Punkten Unfehlbarkeit, in andern eine hohe Erleuchtung verheißen ist, in welcher sie das für die Kirche Heilbringende sieht, so kann der Gehorsam, welcher sich ihren Entscheidungen bereitwillig unterwirft, kaum je irre gehen.

Die Auctoritäten, denen die Leitung der Kirche anvertraut ist, sind der Papst und die Bischöfe. Dem Papste, als dem Oberhaupte, sind alle Mitglieder der Kirche in geistlichen Dingen zu strengem Gehorsam verpflichtet. Niemand, auch die Fürsten nicht, sind davon ausgenommen. Demgemäß leistete auch ehedem der Kaiser dem Papste den Eid der Huldе. Eine besondere Verbindlichkeit aber haben die Bischöfe, welche dem Papste in der hierarchischen Ordnung zunächst stehen und die er seine Brüder nennt. Wie sie nach unten hin gesetzt sind, als Hirten die Völker zu weiden, so sind sie selbst wieder dem obersten Hirten unterworfen, den Gott berief, über die Lämmer und Schafe die Aufsicht zu führen. Diese aus der Natur der Sache und dem Wesen der kirchlichen Ordnung hervorgehende Verbindlichkeit wird durch die Bischöfe bei der Consecration durch einen feierlichen Eid (Obedienz-Eid) bekräftigt. Wie man sich eine Zeitlang die Abhängigkeit des Episcopats vom römischen Stuhle zu lockern oder aufzulösen bemühte, so hat man auch gegen diesen Eid Widerspruch erhoben. Die josephinischen Canonisten (Buder und Rautenstrauch), der Emser Congreß, die Frankfurter Protocollisten und Pragmatisten tadelten theils seine Form, theils das Wesen selbst. Wenn jedoch jene auch gewechselt hat, so ist dieses unverändert geblieben. Schon im 6. Jahrhundert war er in der römischen Kirche gebräuchlich, dann nach und nach in den übrigen (gallischen, spanischen, deutschen). In seiner jetzigen Gestalt kommt er zuerst bei Gregor VII. vor, wurde sodann auf dem dritten Concil von Lateran (1179) den deutschen Bischöfen vorgeschrieben. Von Alexander III., Innocenz III. und Gregor IX. verändert, ging er durch diesen in das cap. 4. de jurejurando über. Durch Sixtus V. wurde die Formel noch einmal erweitert, und so durch Clemens VIII., wie durch Benedict XIV. in das römische Pontifical aufgenommen. Daraus erhellt, daß die Gestalt keine unveränderliche, obschon eine durch das Alterthum geheiligte ist. Läßt deshalb die Kirche

Digitized by Google

wohl einen oder den andern Ausdruck fallen, der mißverstanden Anstoß erregen könnte, wie sie es in Irland und Rußland gethan, oder gibt genügende Erklärungen zu, wie in Preußen, so konnte sie sich doch unmöglich dazu verstehen, wie ihr Kaiser Joseph II. zumuthete, den Eid selbst daran zu geben. Es zeigte nur von Mißtrauen, daß der Kaiser (Dekret vom 1. Sept. 1781) den canonischen Eid bei der Consecration nur nach der Ablegung des Civileides zulassen wollte. Der Staat hat von der Treue der Kirchenobern gegen den Papst nichts zu befürchten, im Gegentheil ist die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie sich den Befehlen desselben in kirchlichen Dingen unterwerfen, eine Ursache mehr, warum sie auch dem Staatsoberhaupte in seinem Bereich Gehorsam und Treue erweisen.

Wie der Papst für den Umfang der ganzen Kirche, so haben die Bischöfe für ihre Sprengel das Recht, Gehorsam zu fordern, zunächst von dem Geistlichen, sodann von allen Laien. Auch hier ist es außer Frage, daß der katholische Landesfürst, der in der Diöcese wohnt, obschon der Bischof ihm den Unterthanen-Eid geschworen hat, diesem, als seinem Ordinarius in geistlichen Dingen Gehorsam zu leisten hat. Auch die exemten Aebte der in der Diöcese belegenen Klöster müssen auf den Befehl des Bischofs auf der Synode erscheinen. Um das Abhängigkeitsverhältniß der Priester zu ihrem Bischofe zu besiegeln, hat die Gewohnheit auch hier den Eid des canonischen Gehorsams bei den heil. Weihen eingeführt. Jedoch nur diejenigen, welche ein Beneficium mit cura oder ein Kirchenamt mit Jurisdiction übernehmen, haben ihn abzulegen; bei denen, welche ein einfaches Beneficium antreten, bedarf es keines solchen, es genügt das allgemeine Gelübde bei der Priesterweihe, wenn nicht eine bereits stattgefundene Auflehnung gegen die Kirchenobern eine neue kräftige Versicherung nöthig macht. Dem Generalvicar, bei der Sedisvacanz dem Capitelsvicar gebührt der canonische Gehorsam. Die Cardinäle und Aebte mit bischöflicher Jurisdiction haben in ihren Titeln und Stiften, die Legaten in ihren Kreisen Anspruch auf Unterwürfigkeit, ähnlich, wie die Bischöfe.

Für die ganze Kirche bilden fernerhin die allgemeinen Concilien, die sich unter dem Papste versammeln, für Theile der Kirche die Provincialconcilien Auctoritäten, denen jede sich unterwerfen muß.

Es hat jedoch, wie das Befehlen, so auch das Gehorchen seinen Inhalt und seinen Umfang. Der Inhalt der Befehle sind nicht weltliche Angelegenheiten; denn das Reich Christi ist nicht von dieser Welt; sondern Glaube, Sitte, Cultus, kirchliches Leben und kirchliche Disciplin. In diesen Punkten sind die Untergeordneten den Vorstehern Gehorsam schuldig, die sich ohnehin von selbst, eingedenk der Aufträge, die sie von Gott empfangen haben, alles Einmischens in weltliche Dinge enthalten werden. Der Umfang des Gehorsams geht so weit, als der Inhalt der Befehle den Geboten Gottes nicht widerspricht, oder die Befugnisse der Befehlenden nicht überschreitet. Widerspricht der Befehl augenscheinlich und sonder Zweifel einem Gebote Gottes, d. h. ist das Befohlene sündhaft, so ist der Gehorsam nicht allein unstatthaft, sondern auch unerlaubt. Wo jedoch nur ein Zweifel

Digitized by Google

obwaltet, hat der Obere nach den Gesetzen des Rechts und des Verstandes vollen Anspruch auf den Gehorsam. Ueberhaupt zeigt das Zutrauen in den von Gott gesetzten Oberen, die bereitwillige Folgsamkeit gegen alle seine Befehle, die Freude am Gehorchen, ohne die Absichten und Veranlassungen des Befehls in lange Ueberlegung zu nehmen, die Demuth des Herzens an, und mit dieser eine wahrhaft christliche Gesinnung, gegenüber dem Geiste der Welt, dem jede Erniedrigung lästig und feind ist. Wenn der Befehlende seine Befugnisse überschreitet, und sich augenscheinliche Eingriffe in die Rechte der Untergebenen erlaubt, so können diese natürlich geziemend zurückgewiesen werden. Uebrigens ist der kirchliche Gehorsam nicht von der sittlichen oder geistigen Tüchtigkeit des Befehlenden abhängig. Er ruht auf seiner amtlichen Bevollmächtigung. Nur in den Fällen deßhalb, wo dem Obern die Jurisdiction genommen worden, oder derselbe sich durch Schisma und Hierarchie von der Kirche getrennt hat, erlischt die Pflicht des Gehorsams. Im letzten Falle kündigen ihm die Gemeinden in Uebereinstimmung mit dem Papste den Gehorsam auf.

Entsteht dadurch eine Collision, daß zwei Kirchenobere einem Untergebenen zu gleicher Zeit Befehle geben, die er nicht zugleich ausführen kann, so muß er dem Höhergestellten folgen. Im Falle die Vorgesetzten sich gleich stehen, so ist der Befehl dessen vorzuziehn, dem er auf eine oder andere Weise (z. B. durch sein Beneficium oder durch einen abgelegten Eid) näher verbunden ist.

Die Strafe für den Ungehorsam gegen besondre, ausdrückliche Gebote der Vorgesetzten ist die Excommunication; gegen allgemeine canonische Vorschriften; die Satzungen der Väter, Concilien und Päpste: die canonische Infamie sammt allen ihren Folgen, welche durch Buße wieder getilgt werden kann. Einen durch ein eigenes Gelübde unterstützten Grund haben die Klosterobern auf den Gehorsam ihrer Klosteruntergebenen (s. klösterliche Gelübde).

Obschon der kirchliche Gehorsam sich vorzüglich auf die Ausführung der Befehle und Verordnungen erstreckt, so begnügt sich der wahre Gehorsam doch damit nicht, sondern es liegt ihm daran, dem Willen und den Wünschen des Befehlenden in allwege zu entsprechen; und ist auch vor dem äußern Gesetze die That des Gehorchens genug (de internis non judicat ecclesia), so leistet der Gehorchende diese doch in aller Freudigkeit des Herzens, voll von Vertrauen, von Demuth und von Liebe. So erst ist der Gehorsam ein vollkommner. Vergl. Philipps Kirchenrecht 2r Thl. 1 Abthl. S. 174 ff.

Gehorsam (klösterlicher) ist die durch die Ordensgelübde entstandene Verbindlichkeit, dem Willen und Befehlen des rechtmäßigen Prälaten in allen Stücken, auf welche sich seine Jurisdiction bezieht, nachzukommen; d. h. in allem dem, was entweder explicite oder implicite in der Regel enthalten ist. Explicite ist in ihr enthalten das ausdrücklich darin Ausgesprochene, implicite jene Gegenstände, deren Beobachtung so nothwendig ist, daß ohne sie die Regel nicht in ihrer Kraft aufrecht

Digitized by Google

erhalten werden kann. Ueberdies ist auch die Macht des Ordensobern eine durch die Regel umgrenzte. Die geistlichen Ordensvorstände erheben sich mit immer ausgedehnteren Vollmachten (Rectoren, Guardiane, Prioren, Aebte, Aebtissinnen, Provinziale) bis zu je ihrem General, unter dem der ganze Orden steht. Alle Orden haben wiederum ihr unmittelbares Haupt am Papste.

Im Namen desselben behandeln zwei römische Gerichtshöfe die Klosterangelegenheiten: die sacra congregatio super regulares, von Sixtus V. eingerichtet, und die sacra congregatio super disciplina regulari, von Innocenz XII. Sollten nun widersprechende oder nicht zugleich ausführbare Befehle vorkommen, so entscheidet der Befehl des Höheren. Zweifel an der Zulässigkeit und Statthaftigkeit des Befehls berechtigt den Religiosen nicht, seinen Gehorsam zu verweigern; wohl, wenn er einsieht, daß etwas klar der Ordensregel zuwiderläuft, und noch mehr, wenn es einem Gebote Gottes widerspricht.

Der Gehorsam ist so sehr die Grundlage des klösterlichen Lebens, daß davon die Blüthe der Orden abhängt. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß der Aufschwung des Jesuiten-Ordens eben hierin seine Hauptursache gehabt habe. Denn mit der Handhabung des Gehorsams wird den Ordensmitgliedern Demuth und Abtödtung des Eigenwillens, jene Quellen alles christlichen Lebens, eingepflanzt, die klösterliche Zucht erhalten, und das höhere Leben ungehemmt durch das Haupt, wie durch alle Glieder in Bewegung gesetzt. Ebendarum legt man in den klösterlichen Instituten so großes Gewicht auf den Gehorsam. Man fordert eine rasche, unverzügliche, freudige Ausführung der Befehle des Obern, ohne Klagen und Murren, voll Demuth und mit einem zuversichtlichen Muth, alle Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung in den Weg stellen mögen, überwinden zu können. Alles Erforschen und Erwägen der Absichten, Gründe, Motive des Obern, warum er gerade dem einen und nicht dem andern, dieses und nicht jenes befohlen, schließt der vollkommne Gehorsam aus (Gregor.) Diese letzte Eigenschaft nennt man einen blinden Gehorsam ausüben. Man leistet durch denselben nicht allein auf seinen Willen, sondern auch auf seinen Verstand Verzicht, was freilich dem natürlichen Menschen als Thorheit erscheint, wodurch aber eben das Opfer des ganzen innern Menschen vollzogen wird. Durch den Gehorsam wird der Geist der Regel im Orden fortgepflanzt, und es werden somit durch ihn die Testamente der Ordensstifter gleichsam für alle Zeit lebendig. Die Ordensvorstände geben ihren Befehlen durch die Zusätze: in virtute s. obedientiae, in virtute spiritus sti, in nomine Jesu Christi, sub praecepto formali und dergl. besonderes Gewicht. Ferrari Prompt. Biblioth. s. v. votum.

Gehorsam (als Tugend) ist die bereitwillige Unterwürfigkeit unter Gottes Willen und die von Gott eingesetzten Auctoritäten. Wie von dem Ungehorsam alle Sünde ausgeht, so von dem Gehorsam die Wiederbelebung und die Tugend. Durch den Ungehorsam des einen Menschen, Adam,

Digitized by Google

kam die Sünde in die Welt (Röm. 5, 19.), durch den Gehorsam des Andern, der es für seine Speise hielt, den Willen seines himmlischen Vaters zu thun, und sich erniedrigte bis zum Tode am Kreuze (Philipp. 2, 8.), (die Erlösung) das Leben für Viele. Ja sogar der A. Bund war auf den Gehorsam Abrahams in der Bereitwilligkeit, seinen Sohn zu opfern, gegründet (Gal. 3, 6.) Dieser Gehorsam Jesu Christi muß sich in dem Leben eines jeden Christen wiederholen. Es ist der Anfang, die Fortsetzung und Vollendung der Tugend. Das Verzichtleisten auf die falsche Freiheit, die Unterwerfung unter die göttliche Auctorität, der feste Entschluß, den Willen Gottes zu thun, wo man ihn erkennt, ist die unerläßliche Bedingung zur Rechtfertigung und ist in diese eingeschlossen. Das Ergebniß derselben ist die Demuth, die Grundlage aller christlichen Tugenden. Je höher nun die Liebe zu Gott in dem Herzen des Menschen steigt, um so freudiger und bereitwilliger zeigt sich der Gehorsam, nicht allein gegen die ausdrücklichen Befehle Gottes, welche in der Offenbarung niedergelegt sind, sondern wo immer ihm der Wille Gottes deutlich wird: in den innern Mahnungen, in den Aussprüchen des Gewissens, in den Fügungen und Anordnungen, in Leid und Freud, die ihm zustoßen. Die Achtsamkeit auf diese steten Fingerzeige des Willens Gottes, und die treue Folgsamkeit gegen dieselben gibt der Apostel als ein Merkmal der Kindschaft Gottes an (Röm. 8, 14.). Kostet der Gehorsam anfangs auch Selbstüberwindung, indem die Natur sich sträubt, ihren Willen zu lassen, so wird er später, wenn die Demuth und Liebe in der Seele gegründet sind, süß und leicht, und es ist ihm eine Freude, in den Wegen der Gebote Gottes zu wandeln. Herrschte Anfangs in ihm noch die Furcht (knechtischer Gehorsam, wie im A. B.), so wird er später, wenn der Geist der Liebe ihn beseelt, zu einem kindlichen. Er erzeugt sodann in der Seele jenen unzerstörbaren Gleichmuth, der weder durch Glück, noch Unglück, durch Leid noch durch Wohlbehagen um seine Ruhe gebracht werden kann; jenen heroischen Muth, der im Vertrauen auf das Wort des Befehlenden: „Ihm ist alles möglich," die schwierigsten Handlungen und bittersten Leiden übernimmt, und freudig, entschlossen und ausdauernd alle seine Handlungen zur Ehre Gottes und darum verrichtet, damit er in denselben den Willen seines höchsten Herrn und Gebieters, seines Schöpfers und vollkommensten Gutes erfülle. So erst ist der Gehorsam ein vollkommner.

Wie gegen Gott, so ist die Unterwürfigkeit unter die von Gott gesetzte Obrigkeit Pflicht. Sie gründet sich auf den Befehl und die ausdrückliche Anordnung Gottes. Die Kinder sollen ihren Eltern (Coll. 3, 20.), die Frauen ihren Männern (Ephes. 5, 22.), die Dienstboten ihrem Herrn (Ephes. 6, 5.), in Einfalt ihres Herzens, wie Christus selbst, unterthan sein, nicht um den Menschen zu gefallen, sondern um den Willen Gottes aus voller Seele in der Unterwürfigkeit unter die Menschen zu vollführen. Noch offenbarer tritt die Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche hervor, von welcher es heißt, daß, wer sie nicht hört, für einen Heiden und Publicaner gehalten werden soll (Matth. 18, 17.) (s. kirchlichen Gehorsam.)

Digitized by Google

Ganz besonders ist das Beichtkind dem Beichtvater, zumal wenn seine Entscheidungen bei der Spendung des heil. Sacramentes und unter dem Einflusse der sacramentalen Gnade gegeben werden, zu Gehorsam in Gewissensangelegenheiten verpflichtet. Durch ein Gelübde, meist feierlich, zuweilen einfach abgelegt, verbindet der Gehorsam in den Klöstern (s. klösterlichen Gehorsam.) Auch gegen die weltliche Obrigkeit legt die Kirche ihren Mitgliedern den treuesten Gehorsam auf nach der Mahnung des Apostels, daß jeder den höhern Mächten unterthan seyn solle, denn alle Gewalt sey von Gott. Wer deßhalb der Obrigkeit widerstehe, leiste der Anordnung Gottes Widerstand. (Röm. 13, 1—8. 1 Petr. 2, 13.)

In allen diesen Fällen unterscheidet man drei Grade dieser Tugend: den ersten, die rasche, feste und vollständige Ausführung des vom Obern Befohlenen (obedientia operis), womit noch immer ein geheimes Widerstreben des Willens verbunden seyn kann; den zweiten, die Bereitwilligkeit zum und die Freude am Gehorchen, jene Gefügigkeit des Willens, welche sich um Gottes willen gern der Bestimmung der Obern überläßt (obedientia voluntatis). Hiemit kann noch immer eine Trennung der Ansichten, ein Zweifel, ob das Befohlene auch nützlich sey, verbunden seyn. Die Vollendung des Gehorsams oder der dritte Grad ist die Unterordnung seiner Einsichten, die volle Unterwerfung seines Urtheils unter das Urtheil der Obern (obedientia intellectus). Dadurch wird That, Willen und Verstand in die Hand des Stellvertreters Gottes und demnach Gott selbst gegeben. Diesen empfiehlt als die höchste Form des kirchlichen Gehorsams der heil. Ignatius seinen Ordensgenossen in dem herrlichen Briefe: „über den Gehorsam."

Daß, wenn die Befehle der menschlichen Obrigkeit den Gesetzen Gottes widersprechen, man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, bedarf kaum einer Erwähnung.

Die Vernachlässigung der Befehle der Vorgesetzten ist nicht sogleich Ungehorsam. Sie kann auch aus Gedankenlosigkeit und Leichtsinn hervorgehen. Er entsteht, wenn die Verachtung des Gebotes hinzutritt. Ein strafwürdigeres Vergehn ist es, wenn auch die Person und Auctorität des Vorgesetzten verachtet wird, ein noch strafwürdigeres, wenn sich diese Verachtung in Aeußerungen des Unwillens, des Klagens, Murrens, Widerspruchs oder gar verletzender Handlungen Luft macht. Birnbeck tract. de Virtutib. Rodriguez Uebung der Vollkommenheit Thl. 3. Abschnitt 5. Buße.

Geiler von Kaisersberg (Johann) wirkte am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts fast 33 Jahre hindurch zu Straßburg als ausgezeichneter und vielgefeierter Prediger, und ist zugleich in sprachlicher Hinsicht, namentlich für die Entwickelung der deutschen Prosa von hoher Bedeutung geworden. Man hat es unter solchen Umständen nicht unterlassen, ihn zu der Reformation in ein vorbereitendes Verhältniß zu setzen, ihn sogar von einem Erneuerer der reinen Religion, d. i. von Luther, prophezeien lassen; allein diese ganze Beziehung ruhet auf nichts anderm, als weil Geiler, wie es damals gewöhnlich war, in einigen Schriften be-

Digitized by Google

sonders grell die schlechten Sitten seiner Zeit schildert, und dabei denn natürlich auch die Geistlichen, insofern sie davon mit angesteckt waren, nicht verschont. Nennt man ja jenes Zeitalter überhaupt das der Mystik und Satyre und bezeichnet damit, wie sich stilles Versenken in's Uebernatürliche neben dem muthwilligsten und derbsten Erfassen des Natürlichen und Wirklichen damals überall geltend gemacht. Und so tritt auch bei Geiler einerseits die tiefste, ruhig klare Mystik hervor, die ihn zu einem würdigen Nachfolger Tauler's macht, und anderseits läßt sich nicht läugnen, daß er in einigen Schriften einen ähnlichen derben, das gemeine Gassenleben schildernden Ton anschlägt, wie er bei Luther sich zu höchster Potenz steigert. Diese Schriften, worunter das Narrenschiff obenansteht, sind sogar seine berühmtesten geworden, und enthalten auch in Wahrheit einen reichen Schatz von Witz und Lebenserfahrung, sowie von Sittengemälden jener Zeit, während doch das wahre Gold und seine wahre Größe in seinen übrigen Werken verborgen ist. Außerdem dürfte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung an der Stelle seyn, daß selbst dann, wenn in seinen Schriften einzelne reformatorische Ideen vorkämen, dadurch auch im Fernsten noch keine freundliche Beziehung zur Reformation selbst statuirt würde, wie man sie bei ihm und Andern der vorhergehenden Jahrhunderte versucht hat; denn das Herz und Wesen der Reformation besteht in dem Abfall von Rom, in der bewußten Lossagung von der Einheit. Es mögen zu Luther's Zeiten gar viele sich in ähnlicher Weise ausgedrückt haben; in Bezug auf den Ankerspunkt der Katholicität blieben sie treu, und erhielten dadurch sich und ihre Enkel innerhalb der Kirche.

Johann Geiler wurde geboren den 16. März 1445 zu Schaffhausen; sein Vater war daselbst Amanuensis des Stadtschreibers, wurde bald nachher Notarius zu Ammersweiler im obern Elsaß und starb, als der Sohn kaum drei Jahre alt war. Diesen nahm darauf der Großvater, ein Bürger zu Kaisersberg im Elsaß, zu sich und sorgte für seine Erziehung, und davon erhielt Geiler den Namen von Kaisersberg, oder Kaisersberger. Er besuchte später die Universität Freiburg, wo er Magister der schönen Wissenschaften wurde, ging dann nach Basel, um Theologie zu studiren, wurde 1475 Doctor der Theologie und kehrte dann nach Freiburg zurück. Hier erwarb er sich bald durch seine Beredsamkeit großen Ruhm und wurde als Prediger nach Würzburg berufen. Auf seinem Wege nach Basel aber, wo er seine Bücher holen wollte, ließ er sich durch einen Straßburger Senator bewegen, nach Straßburg zu gehen. Hier predigte er von 1478 bis 1486 an der St. Laurentiuskapelle und wurde dann an den Dom berufen, wo man ihm zu Ehren die schöne Kanzel erbauete. Nach zwei Jahren begab er sich nach Augsburg, kehrte aber schon im folgenden Jahre wieder nach Straßburg zurück und wirkte daselbst durch Wort und That noch 21 Jahre lang. Er starb 1510 den 10. März und wurde im Dome, gerade vor der Kanzel, als dem Mittelpunkte seiner Thätigkeit und seines Ruhmes, begraben. — Geiler gehörte zu den gelehrtesten Leuten seiner Zeit; seine Bibliothek war eine der größten und

Digitized by Google

vorzüglichsten; mit hellem Verstande, scharfem Geistesblick und tiefmystischen Anlagen verband er lebhafte Phantasie, reichen Witz und seltne Rednergabe; dabei war sein Charakter ebenso edel, fromm und milde, als entschieden und kraftvoll. Wie er die Laster und Thorheiten seiner Zeit auf's empfindlichste geißelte, so war er im Wohlthun unermüdlich. Bei seiner vielseitigen Thätigkeit und seinem Abscheu gegen alles Nichtsthun schlief er wenig und hielt strenge auf Zeiteintheilung. Bei Kaiser Maximilian war er sehr geehrt und geliebt; den vertrautesten Umgang pflegte er mit Jakob Wimpheling und Sebastian Brant, über welches letzteren Narrenschiff er eine Reihe von Predigten hielt. Ein besonderer Verehrer war er von Johann Gerson, dessen Werke er herausgab. Seine eigenen Schriften in lateinischer und deutscher Sprache sind zahlreich; theils hat er sie selber flüchtig niedergeschrieben, zum Theile aber sind sie auch von Andern entweder in der Kirche während er predigte, oder später aus dem Gedächtnisse nachgeschrieben; selbst hat er von seinen eigenen Werken nichts herausgegeben, aber schon bei seinen Lebzeiten besorgten seine Freunde, besonders sein Schüler Jakob Other und sein Schwestersohn Peter Wickgram, die Veröffentlichung, freilich mit bearbeitender Durchsicht, und der Minorit Johannes Pauli war besonders thätig, aus dem Gedächtnisse die ungeschriebenen Predigten Geilers aufzuzeichnen und herauszugeben, wobei jedoch nach dem Urtheil der Zeitgenossen manches hinzugethan seyn soll. Und da nun außerdem noch Uebersetzung stattfand, aus dem Lateinischen in's Deutsche und umgekehrt, so haben wir bei dem Einzelnen keine Bürgschaft, ob es auch formell so von Geiler stamme; um so mehr aber ist es zu bewundern, daß überall seine Eigenthümlichkeit so überwältigend hervortritt. Seine Werke sind jetzt sehr selten geworden, und meist vereinzelt; eine Herausgabe derselben, wenigstens der wichtigsten, wäre sehr zu wünschen. Die hauptsächlichsten sind: 1. Das Narrenschiff, navicula sive speculum fatuorum; anfangs lateinisch herausgegeben durch Other, später übersetzt durch Joh. Pauli. Es enthält über hundert Predigten, worin, nach der Ordnung von Brant's Narrenschiff, 111 Narrengeschwärme durchgenommen werden, die dann wieder in besondere Arten mit ihren besondern Schellen zerfallen. 2. Das Schiff der Buß oder des Heils (navicula poenitentiae), mit Beziehung auf das vorhergehende Narrenschiff. 3. Das Buch Granatapfel (Malogranatus). Predigten und Abhandlungen; z. B. vom anhebenden, zunehmenden und vollkommenen Menschen; die geistliche Spinnerin; die sieben Schwerter und die sieben Scheiden. 4. Berg des schauenden Lebens, Predigten in sieben Theilen; ohne Wissen des Verfassers zu Augsburg Deutsch herausgegeben. 5. Vom Baum der Seligkeit. 6. Der Seelen Paradies. 7. Das Evangelienbuch, von Pauli aus dem Gedächtniß aufgeschrieben. 8. Der Trostspiegel u. a.

Näheres über Geiler ist zu finden in Jörden's Lexicon deutscher Dichter, wo zugleich die älteren Schriften über ihn verzeichnet sind; das

Digitized by Google

Ausführlichſte über ihn ſteht in: Amoenitates literariae Friburgenses (ed. Riegger) I, 54 etc. Bone.

Geiſt (heiliger). Obgleich Gott der abſolute Geiſt iſt, ſo wird doch vorzugsweiſe die dritte Perſon in der Gottheit Geiſt genannt, und zwar heiliger Geiſt, weil er nicht nur die Heiligung des Erſchaffenen vollbringt, ſondern die Heiligkeit aller Creatur unendlich übertrifft. Warum aber gerade der dritten Perſon in der Gottheit dieſer Name eigne, wird in der Trinitätslehre gezeigt werden. Vom heiligen Geiſte lehrt die Kirche in ihrem Bekenntniſſe, „daß wir an ihn glauben als den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgeht und mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verherrlichet wird, der geredet hat durch die Propheten (Symb. Nic.-Constantinop.)". Hierin iſt ausgeſprochen, einmal, daß der heilige Geiſt ein perſönliches Weſen ſey, ſodann daß er der göttlichen Natur und Würde theilhaftig ſey, daß er ferner in einem beſtimmten ewigen Verhältniſſe zum Vater und Sohne ſtehe, endlich daß er auf eigenthümliche Weiſe an der freien göttlichen Wirkſamkeit nach Außen participire.

Daß der heilige Geiſt ein perſönliches Weſen, eine wahre Ichheit und nicht etwa eine unperſönliche göttliche Kraft oder eine beſtimmte Wirkſamkeit Gottes ſey, iſt in der Offenbarung auf verſchiedene Weiſe kundgegeben. Es wird ſeiner gedacht im Zuſammenhang mit andern Namen, denen unbeſtritten die Perſönlichkeit eignet (Matth. XXVIII, 19. Joh. XIV, 16. 2. Cor. XIII, 13. u. ſ. w.). Es wird von ihm geſprochen als einem intelligenten, freien Weſen, das hört, redet, verkündet, liebet, leitet, überhaupt thätig iſt wie ein perſönlicher Geiſt (Matth. X, 19. Joh. XV, 26. XVI, 13. Act. II, 4. XIII, 2. 1. Cor. XII, 1 ꝛc.), und zwar wird er ſelbſt als wirkſames geiſtiges Subject von ſeiner Wirkſamkeit auf das Beſtimmteſte unterſchieden (Luc. IV, 11. Act. I, 8. 1. Cor. XII, 4. 8.). Alle Momente demnach, aus deren Gegebenſeyn mit Sicherheit auf die Perſönlichkeit als den Träger derſelben gefolgert wird, ſind hier vorhanden.

Der heilige Geiſt iſt keine geſchöpfliche, ſondern eine wahrhaft göttliche Perſon, da er Herr und Lebendigmacher des Geſchöpflichen iſt und darum auch von dieſem die Gott allein gebührende Huldigung der Anbetung empfängt. Dies bezeugt die Kirche auch damit, daß ſie an den heiligen Geiſt wie an den Vater und den Sohn glaubt und in ihrem Cultleben ihm Anbetung darbringt. In den Offenbarungsurkunden aber wird der heilige Geiſt mit den beiden andern göttlichen Perſonen zuſammengeſtellt ohne die leiſeſte Andeutung, daß er als ein Weſen niederen Ranges, folglich als Geſchöpf zu betrachten ſey (Matth. XXVIII, 19. 1. Joh. V, 20. ꝛc.). Außerdem wird in einer nicht geringen Anzahl von Fällen der Name Gottes und jener des heiligen Geiſtes abwechslungsweiſe gebraucht, ſo, daß eines und daſſelbe Werk bald Gott, bald dem heiligen Geiſte zugeſprochen wird (Iſai VI, 8 ff. vergl. mit Act. XXVIII; 25 ff.; Luc. I, 70. Hebr. I, 1. vergl. mit Act. I, 11. 2. Petr. I, 21. ꝛc.). Endlich iſt von

Digitized by Google

ihm auf eine Weise die Rede, daß seine Gottheit unmittelbar aus dem Gesagten zu folgern ist — so wenn die Gläubigen als Tempel Gottes bezeichnet werden, weil der heilige Geist in ihnen wohnet (1. Cor. III, 16. 17. VI, 19. 2. Cor. VI, 16.) — oder daß diese Folgerung geradezu ausgesprochen wird — so wenn Petrus die Lüge wider den heiligen Geist für eine Lüge wider Gott erklärt (Act. V, 3. 4.). Aber selbst beim Abgange dieser so klaren Bestimmungen könnte, die Persönlichkeit des heiligen Geistes vorausgesetzt, dessen göttliche Natur und Würde keinen Augenblick mehr beanstandet werden, wenn man die Wirksamkeit und die Eigenschaften in Betracht ziehen wollte, die ihm beigemessen werden. Wie kann der heilige Geist die Schöpfung vermitteln und erneuern, überhaupt schöpferische Acte vollziehen (Psalm XXXII, 6. CIII, 30. Luc. I, 35. Act. X, 38. ꝛc.), wenn er nicht Schöpfer ist, und wie kann er Schöpfer seyn, wenn er nicht Gott ist? Wie kann alles göttliche Erkennen ihm eignen, wie kann er selbst die Tiefen der Gottheit durchforschen (Joh. XVI, 13. 1. Cor. II, 10. 2. Petr. I, 21.), wenn er nicht göttlicher Verstand, folglich nicht wahrhaft göttlicher Geist ist? Die Pneumatomachie — die Bekämpfung der Gottheit des heiligen Geistes — ist daher auch nicht auf dem Boden der Offenbarung und dem Grund der heiligen Schriften, sondern lediglich auf dem Standpunkte des außerchristlichen Rationalismus möglich. Sey es auch, daß der heilige Geist in der Bibel nirgends in directer und doctrineller Zweckbeziehung Gott genannt werde und daß das kirchliche Symbolum selbst auch dieses Ausdruckes sich nicht bediene, das Wesen, das der Name fixiren soll, und gleich viel ausdrückende Bezeichnungen sind überall im Gebrauch.

Ist der heilige Geist gleich dem Vater und Sohne eine wahre göttliche Person, so muß er zu den beiden Erstern in einem bestimmten Verhältnisse stehen, gemäß dessen er bei der Gleichheit des Wesens dennoch als eine von denselben verschiedene Person zu betrachten ist. Dieses Verhältniß besteht im Allgemeinen darin, daß er ewig aus dem Vater und Sohne durch Spiration ausgeht, daß er die ewige persönliche Liebe des Vaters und Sohnes ist und ebendarum auch in der Reihenfolge der gleichwesentlichen göttlichen Personen die dritte Stelle einnimmt (das Nähere: Trinität).

Was endlich die freie zeitliche Wirksamkeit des heiligen Geistes betrifft, so stehet dieselbe in Angemessenheit zu seinem ewigen Verhältniß zu den beiden andern göttlichen Personen. Wie er in dritter Stelle erscheint, so ist es ihm auch eigenthümlich, die Rathschlüsse des Vaters, welche der Sohn ausgeführt hat, an der Welt und dem geschöpflichen Geiste insbesondere zu verwirklichen. Daher kann man im Allgemeinen sagen, daß die subjectivirende Thätigkeit Gottes vorzugsweise der Person des heiligen Geistes eigne. Demgemäß wird gelehrt, daß er bei der Weltschöpfung das Leben der Welt vermittelt habe und in der Weltleitung fortwährend vermittle; daß er den menschlichen Geist in den Besitz der göttlichen Offenbarungen einführe, namentlich die Propheten und alle Organe

der Offenbarung erleuchtet, ihnen die höhere Wahrheit zugetheilt, sie zur treuen Verkündung und Dollmetschung derselben befähigt habe; daß alle Erleuchtung, Begnadigung und Ausstattung des Menschen mit übernatürlichen Gaben, Kräften und Tugenden sein Werk sey; daß er als ebenbürtiger Stellvertreter Christi auf Erden dessen Wort rein und vollständig erhalte, verkünde und mittelst des Glaubens den Wahrheitsbedürftigen zuwende, die durch Christus verdienten Gnadenschätze zutheile, die Gemeinde Christi sammle, leite, vollende; daß er am Ende der Zeiten bei der Auferstehung der Todten der Lebendigmacher seyn werde. Alle diese Momente der freien Beziehungen des heiligen Geistes zum geschöpflichen Daseyn werden unter den betreffenden Artikeln weiter auseinandergesetzt werden.

In geschichtlicher Hinsicht muß noch bemerkt werden, daß die orthodoxe Feststellung der Lehre vom heiligen Geist in die zweite Hauptepoche der arianischen Streitigkeiten fällt, indem diese Häresie in consequenter Verfolgung ihres Gedankens den heiligen Geist ebenso ein Geschöpf des Sohnes nennen mußte, wie sie den Sohn selbst als ein Geschöpf des Vaters bezeichnet hatte. Die Vertreter dieser Richtung führen den Namen Macedonianer (s. d. Art.). Die späteren dogmatischen Discussionen über die Lehre vom heiligen Geiste, wie sie namentlich zwischen der abendländischen Kirche und den schismatischen Griechen gepflogen wurden, betrafen blos das Ursprungsverhältniß des heiligen Geistes, näher die Frage, ob er sein Princip wie im Vater so auch im Sohne habe (s. Filioque). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle antitrinitarischen Secten die Existenz des heiligen Geistes als einer wahren göttlichen Person entweder geradezu in Abrede stellen, oder ihn für einen andern Namen und eine andere Erscheinungsform einer und derselben göttlichen Persönlichkeit erklären mußten (s. K. L. I, 239 ff.). Der Montanismus setzte das Verhältniß der Wirksamkeit des heiligen Geistes zu jener der beiden andern göttlichen Personen so an, daß durch ihn die dritte und höchste Stufe der göttlichen Selbstmanifestation vermittelt wird (s. d. Art.). Eine andere Wendung hat dieser Gedanke bei etlichen pantheistischen Secten des Mittelalters gefunden, die, ihren Irrthum an den kirchlichen Sprachgebrauch anlehnend, in der Wirksamkeit des heiligen Geistes die dritte Form und Epoche in der göttlichen Sichselbstauswirkung erschauen wollten (s. Pantheismus). Eine ähnliche Fassung hat auch der St. Simonismus (s. d. Art.) dem kirchlichen Dogma zu verleihen gesucht.

Unter den Schriften der Alten über den heiligen Geist (später wurde dieser Punkt immer im Zusammenhang der Trinitätslehre abgehandelt) sind folgende die wichtigsten: Athanasius, dialogi duo de Spiritu s. adv. Macedon.; Basilius, de Spiritu sancto; Cyrillus Alex., de Spiritu sancto; Ambrosius, de Spiritu s. libri III.; Paschasius diac. (?), de Spiritu sancto libri II. Dieringer.

Geist (heiliger), Ausgehen desselben. Was das ewige Hervorgehen des heiligen Geistes, als der dritten Person der hl. Dreieinigkeit aus dem Wesen der Gottheit betrifft, so stand in der kirchlichen Lehre vom

Digitized by Google

Anfang an im Allgemeinen fest, daß dieses geheimnißvolle Hervorgehen nicht, wie beim Sohne, in derjenigen Weise, welche man mit dem Ausdrucke Zeugung, — γέννησις, generatio, — belegte, sondern in einer andern Weise zu fassen sey, welche die Alten schlechthin als Ausgang, — ἔκπεμψις, ἐκπόρευσις, processio, — bezeichnen, und von welcher Einige annahmen, daß sie von der Zeugung sich dadurch unterscheide, daß letztere von Einem, der Ausgang aber von Zweien sey. Ueber das Verhältniß des hl. Geistes zu den andern Personen der hl. Dreieinigkeit enthält das apostolische Glaubensbekenntniß keine Bestimmung. Wie sich dieses, und mit ihm die andern ältesten Symbole, über den hl. Geist nur mit den einfachen Worten ausspricht: „Ich glaube an den heiligen Geist", so waltete auch für die Väter der nicänischen Synode noch kein Anlaß ob, in das von ihnen aufgestellte Symbol, welches sich auf die einfache Formel beschränkte: „Wir glauben . . . . an den hl. Geist", eine nähere, irrthümlichen Lehrneuerungen entgegenzustellende Bestimmung über den Ausgang des hl. Geistes aufzunehmen. Indessen waren frühe schon Fanatiker aufgetreten, welche, um sich der Anerkennung der Gottheit des hl. Geistes zu entheben, die Behauptung aufstellten, der Geist gehe vom Sohne allein, als Geschöpf desselben, und nicht vom Vater aus. Man kennt die Rolle welche der Platonismus in den ersten Jahrhunderten des Christenthums gespielt hat. Nun behauptete die platonische Schule, daß die zweite Person ihrer berühmten Dreifaltigkeit von der ersten, und die dritte von der zweiten ausgehe. Arius, der viel mit den Platonikern umgegangen war, bequemte sich sehr zu dieser Idee. Die Arianer mußten wohl gerne mit den Platonikern (wenn gleich von verschiedenen Principien ausgehend) die Behauptung festhalten, daß der hl. Geist vom Sohne ausgehe. Später kam Macedonius, dessen Ketzerei nur eine nothwendige Folge der arianischen war, und gerieth durch sein System auf denselben Glauben (vgl. Macedonianer). Das erste Concilium von Constantinopel (381) verdammte seine Lehre feierlich; und dies that es, indem es das Ausgehen ex patre (von dem Vater) erklärte. Was das Ausgehen (ex filio) von dem Sohne betraf, davon sprach es gar nicht, weil davon keine Rede war, weil Niemand dies läugnete, und dies ist der Gesichtspunkt, unter dem man die Entscheidung des Conciliums betrachten muß, welches rücksichtlich des hl. Geistes dem nicänischen Symbol die erklärenden Worte beifügte: „den Herrn, den Lebensspender, der vom Vater ausgeht, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verherrlichet wird, der durch die Propheten geredet hat". Unterdessen war man in der Speculation über das Verhältniß des Vaters zum Sohne und hl. Geiste weiter gekommen, und der tiefsinnige Augustinus und Leo der Große bezeichneten dieses Verhältniß durch die Formel: „Der hl. Geist gehe vom Vater und vom Sohne aus". Hiemit waren auch die speculativen Kirchenväter des Orients einverstanden, nur bedienten sie sich öfter und lieber des Ausdruckes: „Der hl. Geist gehe vom Vater durch den Sohn (per filium) aus". Tertullian im dritten Jahrhundert sagt: „Der Geist sey vom Vater durch den Sohn — a patre

Digitized by Google

per filium". Origines bezeichnet den Sohn als das Princip, wodurch der Geist geworden. So ist nach Athanasius, der im 4. Jahrhunderte lebte, der Sohn der Quell des Geistes, der Geist im Sohne, durch ihn im Vater, der Geist dem Sohne consubstantial, weil Alles, was der Geist hat, aus dem Sohne ist; von dem Sohne strahlt der Geist hervor, und wird von ihm gesandt und gegeben. Nach Basilius (gest. 379) hat der Geist Alles vom Vater durch den Sohn. Bei Cyrillus von Alexandria (gest. 444) wechseln die Formeln „aus dem Vater durch den Sohn" und „aus dem Vater und dem Sohne" oder „durch den Vater und den Sohn"; so sagt er: „Weil er (der hl. Geist) mit dem Sohne gleichen Wesens ist, und durch ihn ausgehet, alle Machtvollkommenheit habend, deßwegen sagt er (der Sohn), er wird von dem Meinigen nehmen". Bei Epiphanius (gest. 403) findet sich durchgehends die Formel: „aus dem Vater und dem Sohne" oder „aus Beiden". Bei Hilarius von Poitiers findet sich wiederum die Fassung „vom Vater und dem Sohne" neben der andern „aus dem Vater durch den Sohn"; wogegen bei den spätern Lateinern die Fassung „von dem Vater und dem Sohne" als die vorherrschende erscheint. Auch bei den Armeniern findet sich die Lehre vom Ausgange des hl. Geistes „aus dem Vater und dem Sohne", und hin und wieder auch bei Einigen der spätern Griechen, wie bei Anastasius dem Sinaiten und Tarasius von Constantinopel in seinem auf dem zweiten Concilium von Nicäa (J. 787) abgelesenen Glaubensbekenntnisse. Nun lehren Basilius der Große und Gregorius der Theolog, daß die zwei Partikeln ἐκ und διὰ — von und durch — einerlei Bedeutung haben. Man muß die Worte, die in den Schriften der hl. Väter zu lesen sind, daß der hl. Geist durch den Sohn vom Vater ausgehe, in einem mehr ausgedehnteren Sinne nehmen, daß sie nicht nur eine Substanz oder Wesenheit haben, sondern auch, daß beide Personen nur eine einzige Urquelle (principium) sind, so daß der hl. Geist von beiden zugleich herkommt. Die lateinische Kirche glaubt, daß der hl. Geist vom Vater und vom Sohne hervorkommt. Hiemit wird durch beide Redensarten, wenn sie nur recht verstanden werden, eines und dasselbe ausgedrückt.

Die katholische Lehre über den Ausgang des hl. Geistes vom Vater und Sohne findet auch ihre vollständige dogmatische Begründung in den Zeugnissen der hl. Schrift, der Ueberlieferung und in den Aussprüchen des unfehlbaren Lehramtes. Die Zeugnisse der hl. Schrift können der Ordnung und Deutlichkeit wegen auf folgende drei Sätze reducirt werden. „Der hl. Geist wird vom Sohne gesendet, wie der Sohn und der hl. Geist vom Vater gesendet wird". „Wenn aber," sagt Christus (bei Joh. 15, 26.), „der Tröster kommen wird, den euch der Vater senden wird, den Geist der Wahrheit". „Aber der hl. Geist, der Tröster, den der Vater in meinem Namen senden wird". — Demnach wird der hl. Geist vom Vater und Sohne gesendet, vom Vater im Namen des Sohnes, und vom Sohne durch den Vater. Die Sendung ist beiden gemeinschaftlich, dem Vater und dem Sohne. Wenn man aber darüber im Einverständnisse ist, daß

Digitized by Google

mit der Sendung des hl. Geistes vom Vater die Processión desselben vom Vater bezeichnet werde; mußte man nicht nothgedrungen annehmen, daß unter der Sendung des hl. Geistes, welche dem Sohne zugeschrieben wird, auch die Processión oder der Ausgang des hl. Geistes vom Sohne verstanden werde? Nun aber ist es ausgemacht, daß man nach traditioneller Auslegung unter dem Worte „Sendung" immer den Ausgang einer göttlichen Person aus der andern verstand. 2. Der hl. Geist empfängt Alles vom Sohne, was der Sohn mit dem Vater gemeinschaftlich hat (Joh. XVI.)

3) Der hl. Geist wird der Geist des Sohnes, wie der Geist des Vaters genannt (Galat. IV. Apstg. XVI.).

In gleichem Sinne sprechen die hl. Kirchenväter, und am deutlichsten und bestimmtesten die der lateinischen Kirche. „Der hl. Geist", sagt der hl. Epiphanius, „ist mit dem Vater und dem Sohne allezeit, nicht als wenn er ein Bruder des Vaters, oder ein Enkel desselben wäre, sondern weil Er vom Vater ausgehet, und von dem Sohne sein Daseyn empfängt, vom Vater und vom Sohne nicht auswärtig, sondern aus eben der Wesenheit, aus eben der Gottheit, aus dem Vater und dem Sohne" (Epiph. adversus haeres. 62.). Der hl. Chrysostomus sagt: „Jener Geist, der nach Gefallen die Gaben austheilt, geht vom Vater und vom Sohne aus" (Joh. Chryst. hom. de exp. symb.). Der hl. Augustinus fragt irgendwo: „Warum sollen wir nicht glauben, daß der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe?" (August. tract. 109 in Joh.) Der hl. Ambrosius bemerkt: „Der hl. Geist ist wahrhaft ein Geist, hervorgehend vom Vater und vom Sohne" (Ambr. de symb. Cap. III.). Und der hl. Cyrillus äußert sich in dem Briefe, den er an Nestorius schrieb: „Der hl. Geist wird der Geist der Wahrheit genannt; Christus aber ist die Wahrheit, und demnach geht Er auch von diesem, und von Gott dem Vater aus" (Cyrillus. Alex. epist. ad Nest.). Der hl. Fulgentius spricht: „Es ist eine Eigenthümlichkeit des hl. Geistes, daß er allein vom Vater und vom Sohne ausgehet" (Fulg. lib. de fide). Auch der hl. Athanasius, Basilius der Große, Didymus und Andere haben dieser Lehre beigepflichtet. Daß aber unter den lateinischen Vätern, nebst den oben angeführten, der große Hilarius, Leo und Andere gleichen Sinnes und Glaubens waren, ist ohnehin bekannt. Den Ausgang des Geistes vom Sohne zu beweisen, berufen sich die Väter und Lehrer durchgehends auf dessen Bezeichnung, als Geist Christi, des Sohnes, auf die Mittheilung desselben durch Christum, — darauf daß Christus sagt, der Geist empfange von ihm, was nur von dem Hervorgehen aus dem Sohne verstanden werden könne, — endlich auf die Consubstanzialität des Sohnes mit dem Vater. Marius Viktorinus (um 355) macht einen Unterschied zwischen dem Hervorgehen aus dem Sohne und aus dem Vater: aus dem Sohne gehe der Geist unmittelbar, aus dem Vater mittelbar hervor. Dagegen halten die Andern, namentlich der hl. Augustinus fest, daß der Geist in Einem Acte des Hervorgehens zugleich aus Beiden hervorgehe, Vater und Sohn sich wie Ein Princip verhalten; und wenn er bemerkt, der hl. Geist gehe principaliter vom Vater aus, so ist seine Mei-

Digitized by Google

nung nur, den Vater als die Quelle der dem Sohne, wie ihm, eigenen Spirationskraft zu bezeichnen. So halten auch die Spätern dafür, daß der Geist vom Vater und dem Sohne zugleich und in gleicher Weise ausgehe. So war vom Anbeginn an die Lehre von dem Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater und dem Sohne in der ununterbrochenen Ueberlieferung der Kirche gegründet. Die Kirche hat sich auch in ihren zwei h. Kirchenversammlungen zu Ephesus und Chalcedon, wenn auch nicht auf eine factische und directe, doch auf eine Weise ausgesprochen, daß wir an dem damals herrschenden Kirchenglauben nicht zweifeln können. Es wurde nämlich auf diesen Synoden, welche von der griechischen und lateinischen Kirche als allgemein anerkannt werden, der Brief des hl. Cyrillus, Patriarchen zu Alexandrien, Vorsitzers der hl. Synode, öffentlich in der Versammlung der Väter vorgelesen; der Brief nämlich, den derselbe an Nestorius geschrieben hat, und in dem rücksichtlich des Ausgangs des hl. Geistes vom Vater und vom Sohne die bemerkenswerthen Worte vorkommen: „Er wird der Geist der Wahrheit genannt; Christus aber ist der Geist der Wahrheit, und demnach kommt Er von diesem, und von Gott dem Vater her". Und dieser öffentlich in der Versammlung vorgelesene Brief ward von den Vätern der hl. Synode für katholisch und wahrhaft orthodox erklärt und approbirt. Diese öffentliche Gutheißung liefert uns keinen unbedeutenden Beweis von dem damals herrschenden Glauben im Orient, da ja meistens Morgenländer dieser Synode beiwohnten. Ueber die feierliche Gutheißung dieses Briefes und des darin enthaltenen Glaubens werden wir um so mehr überzeugt, da es uns anderwärts bekannt ist, daß dieser Brief Ankläger fand; so daß Theodoret sich in der ephesinischen Synode öffentlich dagegen erhob, und daß dieser Brief des hl. Cyrillus, dieser Anklage ohngeachtet, feierlich genehmigt ward. Nach dem Zeugnisse eines sehr alten Schriftstellers, und nach einer sehr alten Handschrift, die den Verdacht einer Verfälschung nicht wohl zuläßt, wurde in dem siebenten allgemeinen Concilium, welches gegen die Bilderstürmer abgehalten wurde, dieser Zusatz: „der vom Vater und vom Sohne ausgehet", in das Symbol eingetragen, was aber die Griechen in ihren Handschriften nicht finden wollen. Die Behauptung, daß der hl. Geist nicht vom Vater und dem Sohne, sondern vom Vater allein ausgehe, stammt nicht vom apostolischen Alterthume, sondern ist weit jüngeren Ursprungs. Sie findet sich zuerst in der antiochenischen Schule, namentlich bei dem am Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts lebenden Theodorus von Mopsuestia (gest. 429—430), dem Vorläufer der pelagianischen und nestorianischen Irrlehren; dann bei dessen Schüler, dem fünften Jahrhunderte angehörigen Theodoretus (gest. geg. 458), der in seiner auch viele sonstige Irrthümer enthaltenden Streitschrift gegen den hl. Cyrillus, welche in die Zeit fällt, da er zu den Anhängern und Vertheidigern der nestorianischen, später zu Chalcedon, von ihm selbst verworfenen Irrlehren gehört hatte, jene in frühern Jahrhunderten unerhörte Ansicht geltend machte; darnach bei dem in weit spätere Zeiten fallenden Maximus und Johannes von Damaskus

Digitized by Google

(gest. nach 756), durch welche diese Ansicht in der griechischen Theologie zur Herrschaft gelangte. Die von der antiochenischen Schule ausgegangene, im siebenten und achten Jahrhunderte unter den Griechen herrschend gewordene Lehrneuerung über den Ausgang des hl. Geistes vom Vater allein, griff Photius mit großer Heftigkeit auf, als Waffe gegen die an der ursprünglichen überlieferten Lehre festhaltende abendländische Kirche; um, indem er diese fälschlicher Weise, als in Lehrneuerung und Irrlehre versunken schilderte, und dieselbe wegen der die Abwehr der Irrlehre bezweckenden Aufnahme des Wortes „filioque“ (vgl. d. Art.) in das Symbolum, mit sophistischer Arglist, der Verfälschung des Glaubens bezüchtigte, theils dem von ihm beabsichtigten Schisma einen scheinbaren, arglose Gemüther täuschenden Vorwand zu leihen, theils das Volk für das Schisma und gegen die abendländische Kirche und das ihm verhaßte Oberhaupt derselben und der allgemeinen Kirche Christi zu fanatisiren. Mit großer Lebhaftigkeit wurde die Controverse über den Ausgang des hl. Geistes im Mittelalter zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche besprochen. Von den lateinischen Theologen, sowie von mehreren der alten Ueberlieferung treu gebliebenen Griechen, ward aufs beharrlichste für den Ausgang vom Vater und vom Sohne gestritten. Diese Differenzen ziehen sich durch das ganze Mittelalter hindurch bis auf die neuere Zeit, und bilden eine dogmatische Scheidewand zwischen der katholischen und morgenländischen, griechisch-russischen Kirche. Zeuge dessen sind die im siebenten Jahrhundert abgehaltenen griechischen National-Concilien zu Constantinopel, zu Jerusalem, Jassi; der im Jahre 1662 von der russischen Kirche ausgegangene, von dem Kiewer Metropoliten Petrus Mogilas verfaßte, dann im Jahre 1643 von den vier Patriarchen des Orients gutgeheißene, und vom Czar Peter I., den russischen Patriarchen Joachim und Hadrian, und der gesetzgebenden Synode, zum symbolischen Buche der russischen Kirche erhobene größere Katechismus der griechischen Kirche; — ferner die von dem Neugriechen Helias Meniates verfaßte Schrift über die fünf Streitfragen und Stourdzas neuere Schrift über den Geist und die Lehre der orthodoxen Kirche.

Die Griechen, und namentlich der Neugrieche Helias Meniates (in seinen Streitfragen S. 156) gibt zwar zu, daß die Stellen der hl. Schrift rücksichtlich des Ausganges des hl. Geistes vom Vater und Sohne nicht klar genug seyen, und einer Erklärung bedürften, um die Meinungen der Streitenden zu bestimmen, und weist deshalb auf den untrüglichen Richter, auf den untrüglichen Erklärer der hl. Schrift, auf die Kirche hin oder auf ein allgemeines Concilium, welches ihre Stelle vertritt. Nun hatten aber die Griechen, bei der auf dem Concilium zu Lyon zu Stande gebrachten Aussöhnung (1274) und in der Kirchenversammlung zu Florenz (1439) vgl. d. Art., wiederholt ihre Uebereinstimmung in diesem Punkte erklärt. Wer dürfte deßhalb jetzt noch zweifeln, daß die Kirche über diese dogmatische Lehre entschieden habe? Gedrängt durch diese unumstößlichen Vernunftschlüsse, haben die Griechen das sonderbarste Mittel ersonnen, das sich

Digitized by Google

nur denken läßt, nämlich in Abrede zu stellen, daß es mehr denn sieben Concilien in der Kirche geben könne; und zu behaupten, daß durch diejenigen dieser allgemeinen Versammlungen, welche vor der Spaltung Statt gehabt, Alles entschieden worden sey, und daß man keine neue mehr berufen dürfe.

Man vergleiche sämmtliche Schriften von Leo Allatius und namentlich die über die Controverse von dem Ausgange des hl. Geistes zu Rom im Jahre 1685 in griechischer Sprache erschienene Schrift, de processione spiritus sancti enchiridion — die 5 Streitfragen von Helias Meniates, griechisch und lateinisch zu Warschau, Leipzig und Amsterdam erschienen, deutsch übers. von Kemper, Wien 1787. — Zimmers theologia christ. Landishuti 1802. p. I. — Instructiones theologicae, auctore Liebermann V. t. Moguntiae. ed. quart. 1836. — Döllingers Lehrbuch der Kirchengeschichte I. Bd. Regensb. 1836. — Klee's Dogmengeschichte Bd. I. Mainz 1837. — Dessen Dogmatik, II. Aufl. B. 2. Mainz 1810. — Die griechisch-russische Kirche von H. J. Schmitt Mainz 1826, und dessen Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. Wien 1824. Schmitt.

Geister (gute und böse). Ueber die heidnische Geisterlehre und deren Unterschied von der geoffenbarten ist unter dem Artikel „Dämonologie" das Erforderliche schon mitgetheilt worden. — Ob es eine Welt des reinen körperlosen Geistes gebe, oder ob das Geisterreich allein durch die menschliche mit dem Leib verbundene Seele repräsentirt werde, läßt sich vom blos vernünftigen Standpunkte aus nur annäherungsweise ermitteln; die Wahrnehmung nämlich, daß im menschlichen Leibe die Individuationen des Naturlebens zum Abschlusse kommen, und daß in der menschlichen mit dem Leib geeinigten Seele eine ganz andere der materiellen gerade entgegengesetzte Sphäre des geschöpflichen Daseyns beginne, läßt allerdings den Menschen als die Einheit zweier Welten begreifen, woraus gefolgert werden kann, daß der materiellen Welt und ihren Stufen und Individuationen gegenüber ein Reich des reinen über die menschliche Seele erhabenen Geistes in mancherlei Abstufungen (deren Individuationen persönliche Geister sind) existire. Die Offenbarung erhebt diese Vermuthung und Folgerung zu absoluter Gewißheit, und es ist ausdrückliche Kirchenlehre, daß Gott die Welt zuerst in ihren Gegensätzen — der Natur und dem reinen Geist — und dann in der Einheit derselben — dem Menschen — verwirklichet habe (Conc. lat. IV. c. 1.). Die Offenbarungsurkunden gedenken der reinen Geisterwelt unter verschiedenen Namen, von denen jener der Engel (s. d. A.) oder Diener und Boten Gottes der gebräuchlichste ist. Das Bemühen, der heiligen Schrift die Vorstellung unterzulegen, daß die reinen Geister nur imaginäre Wesen seyen, oder aber bloße Personificationen der göttlichen Macht, Weisheit, Güte, Liebe, Allgegenwart u. s. w., ist ein völlig vergebliches, indem die Schrift ihnen sowohl reale Existenz zuspricht (Num. 22, 22 ff.; Psalm 52, 21; Matth. 1, 20., 4, 11., 18, 10., 22, 30; Hebr. 2, 7 u. s. w.), als sie auf das Bestimmteste von Gott und seiner Vollkom-

Digitized by Google

menheit unterscheidet und als erschaffene Wesen bezeichnet (Psalm 8, 6., 66, 8; Job. 4, 18; Matth. 24, 36; Hebr. 1, 6).

Schon die geschöpfliche Stellung dieser Wesen bringt es mit sich, daß sie in ihrem Unterschiede vom Menschen als körperlose Geister aufgefaßt werden. Die Kirchenlehre hat sich ausdrücklich in diesem Sinne erklärt (Conc. Nic. II. act. IV.; Conc. lat. IV. c. 1.), wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß sie zur Vollziehung ihrer Missionen in der sichtbaren Welt eine leibliche wahrnehmbare Umhüllung an sich nehmen können. Ueberhaupt ist es bei mehreren angesehenen Kirchenschriftstellern allerdings außer Frage, daß die höhern Geister keinen materiellen Leib haben, gleich den Menschen, nicht aber ob ihnen nicht irgend eine höhere Leiblichkeit eigne, vermöge deren sie, wenn sie auch nicht zu ihrem Wesen gehört, mit der materiellen Schöpfung zusammenhängen und gleichzeitig nur einörtlich seyn können. Nach dem origenistischen System, das freilich von der Kirche reprobirt ist, gibt es außer Gott überhaupt nichts schlechthin Leibloses (Orig. de princ. I. c. 6.. II. c. 8.). — Den höhern Geistern eignet überhaupt Alles, was das Wesen des Geistes ausmacht. Demgemäß sind sie einfache, vernünftige, freie und unsterbliche Substanzen, wahre, ihrer selbstbewußte, freie, unsterbliche Ichheiten. Als erschaffene Geister haben sie die Vernunft als Anlage, die durch Entwickelung zu ihrer Erfüllung kommen muß. Ueber die Energie ihrer Intelligenz und den Umfang ihrer Erkenntniß kann man indessen im Allgemeinen der Natur der Verhältnisse gemäß nur so viel bestimmen, daß sie graduell über dem Menschen und absolut unter der Gottheit stehen. Dasjenige folglich, was allein Gegenstand der göttlichen Allwissenheit ist, erkennen sie entweder nur aus der Anschauung der göttlichen Ideen, oder aus den Mittheilungen Gottes. In dem Maße daher, als Gott seine eigenen Gedanken realisirt und seinen Weltplan auswirkt, kommen auch die ihm geeinigten Geister zu weiterer Erkenntniß der Wunder der göttlichen Weltregierung (Epheſ. 3, 10.). Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit ihrem freien Willen und der Energie desselben. So groß ihre Willenskraft seyn mag, eine wahrhaft schöpferische ist sie nicht. In ethischer Beziehung bedarf der Geist der Uebung und Bewährung, um zur constanten und erfüllten positiven Freiheit zu gelangen und darin nur noch das Gute und Gottgefällige zu wollen und zu thun. Etliche Kirchenväter sind der Ansicht, daß die Wahlfreiheit der reinen Geister sich von der menschlichen darin unterscheide, daß es bei ihnen durch einmalige bewußte Selbstbestimmung zugleich auch zur vollen Entscheidung im positiven oder negativen Sinne komme, der Wille also moralisch nur noch ein Wille zum Guten oder zum Bösen sey, was indessen von den meisten Autoritäten widersprochen wird. Die gerade entgegengesetzte Ansicht hat der Origenismus aufgestellt, indem er eine Verkehrbarkeit der bewährten und eine Rettbarkeit der gefallenen Geister behauptete.

Im Allgemeinen sind alle reinen Geister ihrer Natur nach über die menschliche Seele erhabene Wesen, stehen, obgleich sie wie unsere Seele geschaffene Geister sind, auf einer höhern Stufe des creatürlichen Daseyns.

Digitized by Google

Damit ist aber noch nicht ausgesprochen, daß sie Alle einander gleich seyen. Dies wären sie unter zwei Voraussetzungen: einmal unter dieser, daß alle Geister nur die gleichmäßigen Individuationen einer und derselben geistigen Substanz seyen, daß folglich nur ethische Unterschiede bei ihnen stattfinden, eine Vorstellung, welche geradezu den Gegensatz zwischen Geist und Natur verkennt, indem jener nicht in der Allgemeinheit, sondern nur in der persönlichen Individuation existirt, weßhalb auch die Kirche diese Ansicht entschieden zurückgewiesen hat (Conc. Constantinop. II. can. 2. adv. Orig.); sodann unter der andern Voraussetzung, daß alle reinen Geister nur eine Gattung bilden, wie alle menschlichen Seelen derselben Gattung und Ordnung des creatürlichen Geistes angehören. Aber schon die oben berührte Gegensätzlichkeit und der darin liegende Parallelismus begünstigt die Ansicht, daß im Geisterreiche schöpferisch gesetzte Rangordnungen und Abstufungen bestehen, wie das Naturleben in bestimmt abgegrenzten, einander unter- und übergeordneten Reihen und Ordnungen sich individualisirt und auswirkt. Die Offenbarung hat diese Ansicht als wahr bestätiget, indem sie durch Vorführung verschiedener Namen verschiedene Stufen des Geisterreiches insinuirt (Gen. III, 24.; Isai VI, 1., Dan. X, 13.; Ephes. I, 20. 21.; Col. I, 16.; 1. Petr. III, 22.). Nach diesen Andeutungen haben die Theologen, namentlich seit den Tagen des Areopagiten (hierarch. coelest. c. 3 sqq.) und Gregor des Großen (hom. 34.) das ganze Geisterreich in folgende neun Ordnungen eingetheilt, von denen je drei (Chöre der Engel genannt) zusammen eine Klasse bilden: Seraphim, Cherubim und Throne, Herrschaften, Fürstenthümer und Gewalten, Kräfte, Erzengel und Engel. Das Bemühen, aus den verschiedenen Namen dieser Ordnungen und Klassen die specifischen Eigenthümlichkeiten einer Jeden zu ermitteln, kann bei den dürftigen Andeutungen der Offenbarung wohl niemals zu einem sichern Ergebniß führen. Was die beiden untersten Ordnungen betrifft, so ist das Erforderliche darüber am geeigneten Orte mitgetheilt worden (s. Engel). Dieselbe im Parallelismus der beiden entgegengesetzten Gebiete des geschöpflichen Daseyns begründete Auffassung hat zum Theil auch zu der Annahme der Theologen Anlaß gegeben, daß die Anzahl der Individuationen innerhalb der einzelnen Ordnungen im umgekehrten Verhältniß zu der graduellen Erhabenheit stehe, so, daß die Klasse der Engel die zahlreichste, jene der Seraphim die geringste wäre. In der Offenbarung hat diese Auffassung insofern ihr gutes Recht, als von den Engeln auf eine Weise gesprochen wird, daß nur an eine ungeheure Masse von Engelgeistern gedacht werden kann, wenn nicht etwa an manchen der einschlägigen Stellen der Ausdruck „Engel" in seiner allgemeinen Andeutung zu nehmen ist, wornach er das gesammte Gebiet des reinen Geistes bezeichnet (Gen. XXXII, 1. 2.; Jos. V. 13.; Dan. VII, 10.; Math. XXVI, 53.; Hebr. XII, 22.).

Da die Geister, trotz ihrer Erhabenheit, immerhin Geschöpfe sind und als solche dem Gesetze der Entwickelung unterliegen, so können sie vermöge ihres Ursprunges durch die schöpferische Wirksamkeit nur so gedacht wer-

Digitized by Google

den, daß sie der Anlage nach (potencialiter) vollendet waren, nicht aber der Selbstheit nach (actualiter). Um nun hiezu gelangen und durch persönliche Selbstbethätigung ihre eigene Erfüllung und die bleibende Lebensgemeinschaft mit Gott gewinnen zu können, bedurften sie der Anregung, der Unterstützung und des Gnadenbeistandes Gottes. Daher ist es kirchliche Ueberzeugung, daß ihnen Gott durch Darreichung seiner übernatürlichen, heiligmachenden Gnade die Erfüllung ihrer Bestimmung möglich gemacht habe (Catech. rom. P. I. c. 2. qu. 17.), und die Theologen discutiren nur noch darüber, ob sie gleich im Moment ihrer Erschaffung, oder erst hernach dieses Beistandes theilhaftig geworden seyen. Die meisten Väter sind für die erste Ansicht, welcher auch der römische Katechismus beizupflichten scheint (l. c.: ab ortus sui initio gratia praeditos fuisse). Diejenigen Geister, welche mit ihrer persönlichen Freiheit dem Zug der Gnade folgten und die Treue gegen Gott bewährten, haben dadurch ihre positive Erfüllung gewonnen und sind für alle Ewigkeit der Seligkeit in Gott theilhaftig und gewiß, weshalb auch die origenistische Vorstellung von der Möglichkeit eines Abfalls der bewährten Geister als eine unkirchliche zurückgewiesen ist.

In der Wahlfreiheit der Geister ist die Möglichkeit gegeben, daß sie ihren Eigenwillen dem göttlichen entgegensetzen, auf das Gnadenleben verzichten und sich bleibend wider die Lebensverbindung mit Gott entscheiden. Der Offenbarung zufolge ist bei einem Theil des Geisterreiches das Mögliche wirklich geworden, sie sind von Gott abgefallen und haben ihre Seligkeit auf ewig verwirkt. An der Spitze dieser gefallenen Geister stehet Einer, der in der Schrift unter dem Namen Satan, Teufel, Beelzebub, Fürst der Finsterniß, Fürst dieser Welt, alte Schlange u. s. w. aufgeführt wird. Nach ihren weitern, von den Theologen verwendeten Andeutungen (Isai. XIV, 12 ff.; Ezech. XXVIII, 12 ff.) gehörte er einer höhern Ordnung an und vermochte einen Theil der Geister seine Empörung zur übrigen zu machen. Sie heißen Dämonien, böse und unreine Geister, Satansengel. Ohne Zweifel vermittelte sich ihr Abfall in einem Daseynsmomente, in welchem es bei ihnen noch nicht zur Entscheidung für die bleibende Verbindung mit Gott gekommen war, sondern erst zu einer solchen kommen sollte, so, daß gerade der Moment ihrer Selbstbewährung ihre Gottentfremdung zur Entscheidung brachte. Auch die Schrift berechtiget zu dieser Annahme (Joh. VIII, 44.; 1. Joh. III, 8). Ueber den speciellen Charakter der Abfallssünde der höhern Geister begegnen wir in den Offenbarungsurkunden verschiedenen Angaben, die sich wechselseitig ergänzen. Der Hochmuth hat die Engel zum Falle gebracht (Sir. X, 15.; Tob. IV. 14.; Isai. XIV, 11 ff.; 1. Tim. III, 6.); in ihrem Hochmuthe wollten sie unabhängig seyn von Gott und sich über ihn erheben, und durch ihren Hochmuth sind sie so elend geworden, daß sie Ursache hatten, selbst den unter ihnen stehenden Menschen um seine Vorzüge zu beneiden und in ihr Verderben ihn zu verwickeln (Weish. II, 24.). Ihr Abfall erscheint sonach als eine radicale Lossagung von Gott, als das Streben nach Selbstvergötterung.

Digitized by Google

Diese radicale Lossagung von Gott ist der Grund ihrer moralischen Unverbesserlichkeit, und diese hinwiederum der Grund ihrer Unrettbarkeit und ihrer ewigen Verwerfung (Matth. XXV, 41.; Jud. V. 6.; Apok. XX, 9. 10.). Jetzt schon leiden sie die Züchtigung ihres Frevels, einstens aber, nach dem Tage des allgemeinen Gerichtes, werden sie von der ewigen Vollstrafe heimgesucht werden (Matth. VIII, 29.; Luc. XXII, 31.; Ephes. VI, 12.; 1. Petr. V, 8.).

Durch den Abfall der Geister ist die ihnen von Gott anerschaffene Natur weder aufgehoben noch in etwas Anderes umgewandelt, sondern nur radical verkehrt worden, so daß sie freie, vernünftige, unsterbliche Geister sind und bleiben, aber der Wahrheit widerstreben und der Lüge und Finsterniß zugethan sind (Marc. III, 11. 12.; Joh. VIII, 44.; 2. Cor. XI, 14.), das Gute hassen und die Sünde als ihr Lebenselement besitzen (Joh. VIII, 44.; 1. Joh. III, 8.), unsterblich sind, aber ein Daseyn des Todes führen (Conc. Trid. sess. V. can. 1.). Diese ihre ethische Fassung bringt es mit sich, daß sie, so weit es ihnen Gott verstattet, Alles aufbieten, die Lüge, Sünde und Unseligkeit auf dem Felde des geschöpflichen Daseyns weiter zu verbreiten und herrschend zu machen. Da der Mensch durch die Sünde selbst sich dem Einflusse des Teufels zugänglich gemacht hat (Conc. Trid. l. c.), so hat es Gott zu unserer Demüthigung und Züchtigung, sowie um uns im Kampf wider die Sünde zu üben, zugelassen, daß wir durch dämonische Einflüsse zum Bösen angereizt würden (Matth. XXVI, 41.; Ephes. II, 1. 2., VI, 11. 12.; 1. Petr. V, 8.; Apok. XIII, 2.). Wir haben aber auch die Gewißheit, daß keine auch noch so mächtige Versuchung eine zwingende Kraft besitze, und daß die Gnade Gottes in Christus mächtiger sey als jede Anfechtung des Teufels (1. Cor. X, 13.; 1. Petr. V, 8.). Ueber das Weitere des dämonischen Einflusses vergleiche man die Artikel Besessenheit und Götzendienst. Dieringer.

Geister, starke, s. Freidenker und Deisten.

Geistliche, s. Kleriker.

Geistliche, Secte, s. Fraticellen und Spiritualen.

Geistlichkeit, s. Klerus.

Gelasius aus Cyzikus, ein griechischer Kirchenschriftsteller aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, von dessen Lebensverhältnissen man nichts weiter weiß, als daß er der Sohn eines in Cyzikus sehr angesehenen Mannes, welcher in schon vorgerücktem Alter in den geistlichen Stand trat, war, sich frühe mit theologischen Studien beschäftigte und zu seiner weiteren Ausbildung einige Reisen unternahm, auf denen er Gelegenheit suchte, sich mit Irrgläubigen in Gespräche einzulassen und ihre Bekehrung zur katholischen Kirche zu bewirken. Das Jahr seines Todes ist unbekannt. Wir besitzen von ihm noch eine schlecht zusammengetragene und mit Irrthümern angefüllte Geschichte des ersten allgemeinen Conciliums von Nicäa (*σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν ἐν Νικαίᾳ ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων*). Sie wurde zuerst mit lateinischer Uebersetzung von dem Schotten Robert Balfour (Paris 1599. 8.) herausgegeben und ging in dieser Ausgabe in

Digitized by Google

die Concilienſammlungen über. Gelaſius ſoll auch die von dem Prieſter Rufinus in lateiniſcher Sprache verfaßte Fortſetzung der Kirchengeſchichte des Euſebius in das Griechiſche überſetzt haben; dieſe Ueberſetzung, welche von Andern dem Biſchof Gelaſius von Cäſarea, der ebenfalls in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts lebte und viel Ungemach durch die ihn verfolgenden Arianer zu erdulden hatte, zugeſchrieben wird, iſt nicht mehr vorhanden. —b.

Gelaſius (Päpſte). Gelaſius I., ein Afrikaner (oder, nach Einigen ein Römer) war der Nachfolger des Papſtes Felix III. Er regierte zwar nicht einmal ganz fünf Jahre (vom 1. März 492 bis 19. Nov. 496), aber ſein Pontificat iſt deſſenungeachtet in mehrfacher Hinſicht höchſt wichtig. Die von ſeinen beiden Vorgängern Simplicius und Felix III. mit Conſtantinopel geführten Streitigkeiten in Betreff des Patriarchen Akacius liefen auch unter Gelaſius weiter fort. Die Spaltung konnte nicht gehoben werden, obſchon der neue Patriarch Euphemius ein verſöhnliches Schreiben an den Papſt gerichtet hatte. Denn da er ſich weigerte, den Namen des Akacius aus den Diptychen zu ſtreichen, (und es folgte ſeinem Beiſpiele auch eine Anzahl Biſchöfe), ſo mußte Gelaſius die Annäherung des Euphemius nicht für aufrichtig halten. Ein päpſtliches Schreiben an den Kaiſer Anaſtaſius in dieſer Sache war von keinem Erfolg. Gelaſius war eifrig bemüht, die Häreſien der Pelagianer und Manichäer auszurotten: erſtere fingen an, ſich von neuem in Dalmatien und im Picener Gebiet zu verbreiten, die letzteren gewannen ſelbſt in Rom Anhang. Gegen die Pelagianer ſchrieb er drei Briefe an die Biſchöfe der benannten Gebiete, dieſe auffordernd, alle Kräfte zur Ausrottung der Häreſie aufzubieten. Die Manichäer aber ließ er in Rom aufſuchen und aus der Stadt vertreiben, wie auch ihre Bücher verbrennen. Damit ſtehen offenbar einige Anordnungen des Papſtes in Verbindung. Da die Manichäer den Wein verabſcheuten, ihn die Galle des Fürſten der Finſterniß nannten, ſo nahmen ſie die Euchariſtie nur unter der Geſtalt des Brodes und verwarfen den Wein beim Empfang des Abendmahl als ſündhaft. Um nun dieſer Häreſie, als dürfe unter beiden Geſtalten das Sacrament des Abendmahls nicht empfangen werden, entſchiedener entgegenzutreten und zugleich die heimlichen Irrgläubigen zu entdecken, ordnete Gelaſius an (Gratian. decret. de conſecr. Dist. 2.), daß Alle unter beiden Geſtalten das Abendmahl empfangen ſollten (vrgl. den Art. Abendmahl und Manichäer.) Zur Befeſtigung des wahren Glaubens veranſtaltete Gelaſius zwei Synoden in Rom, die eine ward 495 in der Akacianiſchen Streitigkeit gehalten, die andere im folgenden Jahre, welche von 72 Biſchöfen beſucht war, zur Feſtſtellung der echten Schriften des A. und N. T., weil eine große Anzahl apokryphiſcher Schriften mit mancherlei Irrlehren angefüllt in Umlauf waren. In dem Decretalbriefe des Papſtes (Decretum de libris sacris et apocryphis bei Mansi suppl. concil. I. 335.) wurde ausdrücklich angegeben, welche Schriften in die Zahl der canoniſchen Bücher und welche Schriften der heiligen Väter als echt anzunehmen und welche Schriften als apokryphe zu verwerfen

Digitized by Google

seyen. Daß dieser Decretalbrief nicht vom P. Damasus, noch von P. Hormisdas herrührt, sondern von Gelasius I., haben A. Pagi (Critica ad Baron. ann. eccl. ad an. 494) und Fr. Pagi (Breviar. Pontif. Rom. I. 228) dargethan. Auf derselben römischen Synode wurden die Beschlüsse der vier ersten allgemeinen Concilien bestätigt und die Rangordnung der Patriarchate festgestellt. Gelasius, dessen Pontificat in den Anfang der Regierungszeit des ostgothischen Königs Theoderichs d. Gr. in Italien fällt, erklärt in seinen Briefen unumwunden, daß die römische Kirche unabhängig sey und ihre Macht über alle anderen Kirchen sich erstrecke. Vollständiger entwickelt er die Stellung der Kirche zum Staate in der Schrift De anathematis vinculo (über den großen Kirchenbann). Wichtig in dogmatischer Beziehung auf die Abendmahlslehre ist sein mit Unrecht als echt bestrittenes Werk de duabus naturis in Christo (Max. biblioth. Patr. Lugd. 1677. T. VIII. 699). Ueber den Sinn der Worte des Gelasius, daß die Substanz des Brodes und des Weins bleibe, haben Baronius (ad ann. 496. n. XI.) und N. Alexander (hist. eccl. IX. p. 295 ed. Roncaglia) ausführlich gehandelt und das Mißverständniß dieser Stelle von Seiten akatholischer Schriftsteller nachgewiesen. Wichtig ist auch des Gelasius Brief an italienische Bischöfe, worin er verbietet, für die Taufhandlung Etwas anzunehmen. Solche Verbote waren von Concilien schon vor Gelasius erlassen worden und Synodalbeschlüsse nach seiner Zeit wiederholten sie (Martene de antiq. eccl. rit. I. art. 4. n. 6). Die heidnische Feier der Lupercalien in Rom schaffte er ab. (Gelasii liber adv. Andromachum, Senator. Roman., der gegen die Aufhebung der Feier war) und ordnete dafür das kirchliche Fest von Mariä Reinigung an (vrgl. Marienfeste). Er ordnete auch zuerst an, daß die geistlichen Weihen an allen vier Jahreszeiten — zur Zeit der Quatemberfasten — ertheilt werden könnten. Er sonderte die Einkünfte der Kirchen in vier Theile, so daß einer dem Bischof, der andere den Klerikern, der dritte den Armen, der vierte der Kirchenfabrik zugewiesen wurde. Ganz besonders aber ließ sich Gelasius die gute Einrichtung des Gottesdienstes angelegen seyn: er gab einen Meß-Canon (vrgl. den Art. Messe). Ob das mit vielen Meßgebeten — praefationes, orationes, hymni — ausgestattete Sacramentarium, das den Namen Gelasianum trägt, von Gelasius herrührt, oder eine Wiederholung der Liturgie Leo's d. Gr., oder eine in späterer Zeit vielfach veränderte Arbeit ist, darüber wird gestritten. Muratori hat es in Liturg. veter. I. 489 am besten herausgegeben und in der diss. de reb. liturg. c. 5. p. 52 darüber gründlich gehandelt. Einige Werke von Gelasius sind verloren, wie sein Commentar zu den paulinischen Briefen, seine Hymnen in der Art der Ambrosianischen. Ueber des Gelasius Leben, der zu den Heiligen gezählt wird, s. Anastas. Bibl. bei Murat. III. 1. p. 122. Amalr. Auger. ibid. 2. p. 42. Act. S. S. T. III. April. p. 34. Bernard. Guid. im Spicil. Rom. VI. 96. Ueber seine Schriften und Briefe, welche größtentheils die Concilien-Sammlungen von Harduin und Mansi geben, vrgl. Fabric. bibl. Graec. IX. u. XI. bibl. lat. med. et inf. aet. III. L. Ceillier, aut eccl. XV. 288.

Digitized by Google

Gelasius II., früher Johann von Gaeta geheißen, aus Campanien, Kanzler Paschals II., wurde nach dem Tode Paschals II. von der antikaiserlichen Parthei auf den päpstlichen Stuhl erhoben (25. Jan. 1118). K. Heinrich V. aber kam sogleich selbst nach Rom, und veranstaltete, da Gelasius II. nicht zur Nachgiebigkeit bereit war, eine neue Papstwahl, wodurch der Erzbischof Mauritius Burdinus von Braga als Gregor VIII. erhoben ward. Wider die kaiserlichen Streitkräfte und den Gegenpapst konnte sich Gelasius II. nicht in Rom behaupten; von seinen eigenen Verwandten, den Frangipanis, verfolgt, entfloh er zuerst nach Gaeta, dann über Pisa und Genua nach Frankreich, wo er schon im folgenden Jahre (29. Jan. 1119) im Kloster Clugny starb. Die Briefe dieses Papstes finden sich in der Concilien-Sammlung von Mansi (T. XXI.) Die Leben einiger Heiligen, die er verfaßte, sind Rom 1639 herausgegeben. Pandulph's von Pisa Leben von Gelasius II. mit den Erläuterungen von Constantin Cajetanus steht bei Muratori III. 1. 367 ff. und die Nachrichten des Cardinals von Aragonien über ihn ebend. S. 418. Bernard. Guidon. vit. Pontif. Rom. l. c. p. 296. Aschbach.

Gelübde (votum) wird von den Moraltheologen als ein Act der außerordentlichen Gottesverehrung bezeichnet und es wird darunter verstanden ein mit Bedacht Gott abgelegtes Versprechen, wodurch man sich zu einem möglichen und besseren Gute verpflichtet (votum est promissio deliberate facta Deo de bono meliori et possibili). Zu einem Gelübde ist also 1) erforderlich, daß ein wirkliches Versprechen und nicht ein bloßer auch noch so fester Vorsatz abgelegt werde; der Vorsatz ist der einfache Willensentschluß, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen, Versprechen wird der Vorsatz erst, wenn ihm noch der Wille hinzukommt, sich dadurch einem Andern zu verpflichten; 2) muß das Versprechen Gott selbst abgelegt seyn, nicht etwa bloß dem Beichtvater oder einem Heiligen; 3) muß es mit Bedachtsamkeit abgelegt seyn, d. h. mit jener Geistesgegenwart, die auch zu sonstigen zurechnungsfähigen Handlungen erfordert wird. 4) Hiemit in Verbindung steht, daß es mit Freiheit abgelegt sey. Alles, was die freie Zustimmung des Willens ausschließt oder aufhebt, verhindert auch das Gelübde. Dahin gehört z. B. ein Irrthum, der sich auf das Wesen der versprochenen Sache bezieht (error circa rei promissae substantiam), denn da ein solcher Irrthum die Erkenntniß des versprochenen Objectes verhindert, verhindert er auch, daß dieses Object frei gewollt werde; desgleichen ein Irrthum, der sich auf Grund und Endzweck des Versprechens bezieht (error circa causam finalem primariam), denn mit der Aufhebung des Motivs etwas zu wollen, wird auch das Wollen selbst aufgehoben. 5) Das Object des Gelübdes muß seyn a) möglich, und zwar möglich sowohl in physischer, als in moralischer Beziehung, denn zu demjenigen, was über meine Kräfte geht, kann ich mich vernünftiger Weise nicht verpflichten wollen, und zu dem, was moralisch unmöglich oder unerlaubt ist, soll ich mich nicht verpflichten wollen; b) es muß ein besseres Gut seyn, besser nämlich, als das Gegentheil. Es darf also a) nicht ein in jeder Be-

Digitized by Google

ziehung indifferentes oder ein das größere Gut hinderndes und β) darf es nicht ein sonst schon gebotenes oder pflichtmäßiges seyn.

Die Gelübde werden verschiedentlich eingetheilt:

1) unterscheidet man das persönliche und sachliche Gelübde (votum personale et reale); der Gegenstand des ersteren ist eine persönliche Leistung; der Gegenstand der letzteren ist etwas Sachliches; sind persönliche und sachliche Leistung in einem Gelübde mit einander verbunden, so wird es ein gemischtes (votum mixtum) genannt, z. B. das Gelübde zu fasten und das Eriparte den Armen zu geben.

2) Das unbedingte und bedingte (votum absolutum et conditionatum); das erstere wird ohne Bedingung, das letztere bedingnißweise abgelegt.

3) Das lebenslängliche und zeitweilige (votum perpetuum et temporale); das erstere wird für die ganze Lebenszeit (z. B. das Gelübde ewiger jungfräulicher Keuschheit), das letztere für einen bestimmter Zeitraum abgelegt.

4) Das feierliche und das einfache (votum solemne et simplex); das erstere wird abgelegt durch Empfang einer höheren Weihe oder durch Eintritt in eine von der Kirche approbirte religiöse Körperschaft. (Nicht alle Gelübde, welche öffentlich und mit feierlichen Ceremonien abgelegt werden, sind darum auch feierliche Gelübde).

Als Nebenarten können noch aufgeführt werden die Strafgelübde (vota poenalia) d. i. solche Gelübde, wodurch sich der Mensch ein gutes Werk gleichsam als Strafe auflegt für den Fall, daß er diese oder jene Sünde begehen oder in eine Sünde zurückfallen werde; und die Gelübde zu Gunsten eines Dritten (vota in favorem tertii) d. i. diejenigen, wodurch man sich verpflichtet, zu Gunsten eines Dritten etwas zu thun oder zu leisten.

Ein jedes gültig abgelegte Gelübde ist nach klaren Aussprüchen der hl. Schrift (vergl. Ps. 49, 14; 5. Mos. 23, 21; 4. Mos. 30, 4; Eccles. 5, 3) und nach der Lehre der Kirche im Gewissen verbindlich; die Verletzung desselben ist, wie der hl. Thomas sagt (Summ. 2. 2. qu. 88. art. 3) eine Art Treulosigkeit gegen Gott, eine Verletzung der Ehrfurcht gegen ihn und somit sündhaft. Es verpflichtet schwer oder leicht, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Materie und der Intention des Gelobenden. Es verpflichtet zu der Zeit, die der Gelobende festgesetzt, und hat er keine Zeit festgesetzt, so verpflichtet es zu der baldigst möglichen. Persönliche Gelübde verpflichten nur den Gelobenden, Realgelübde, die am Besitzthum haften, gehen auf die Erben über und es ist für diese eine Pflicht der Gerechtigkeit, sie zu erfüllen.

Die Verbindlichkeit eines Gelübdes erlischt

1) durch Commutation, Irritation und Dispensation.

a) Die Commutation findet statt, wenn das Gut, wozu ich mich verpflichtet, in ein anderes Gut umgewandelt wird. Die Commutation in ein entschieden besseres Gut kann durch den Gelobenden selbst geschehen. So hat z. B. in der Kirche immer der Grundsatz gegolten, daß alle persön-

Digitized by Google

lichen Gelübde verwandelt werden können in das Gelübde des Eintritts in einen religiösen Orden, denn dieses ist das Gelübde immerwährender freiwilliger Armuth, jungfräulicher Keuschheit und der Unterwerfung unter einen Obern, welches von der Kirche als entschieden besser, denn alle andern persönlichen Gelübde, angesehen wird. Die Umwandlung in ein gleiches oder in ein geringeres Gut kann nur vorgenommen werden durch die kirchlichen Oberen.

b) Die Irritation ist die Verungültigung des Gelübdes, welche durch diejenigen geschieht, zu denen der Gelobende in dem Verhältnisse der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit, oder doch in solchen Rechtsverhältnissen steht, daß er ohne ihre Zustimmung ein solches Gelübde nicht ablegen konnte. Die Irritation, die durch diejenigen geschieht, zu welchen der Gelobende in dem Verhältnisse der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit steht, wird die directe Irritation genannt. In dem Verhältnisse der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit stehen *unmündige* Kinder (nach kirchenrechtlichen Bestimmungen Mädchen bis zum zwölften, Knaben bis zum vierzehnten Lebensjahre) zu ihren Eltern und Ordensleute zu ihren Obern. Die Ordensvorsteher können jedes Gelübde ihrer Untergebenen irritiren, mit Ausnahme des Gelübdes, in einen noch strengeren Orden zu treten. Die Irritation, welche durch diejenigen geschieht, in deren Rechtssphäre der Inhalt des Gelübdes eingreift, wird die indirecte Irritation genannt. So kann der Ehegatte, welcher mit seiner Frau Gütergemeinschaft hat, deren Gelübde, etwas an die Armen zu vermachen, irritiren, desgleichen kann jeder Ehegatte das Gelübde jungfräulicher Keuschheit irritiren, welches seine Ehegattin abgelegt, und der Herr dasjenige Gelübde seines Knechtes, wodurch sein eigenes Recht beeinträchtigt wird.

Zwischen der directen und indirecten Irritation wird der Unterschied gemacht, daß in Folge der erstern das Gelübde für immer aufgehoben ist, wogegen das indirect irritirte Gelübde nur suspendirt ist. Seiner Erfüllung ist vorläufig nur ein Hinderniß gesetzt und die Verbindlichkeit tritt mit demselben Augenblicke wieder ein, wo dieses Hinderniß geschwunden ist. Das direct irritirte Gelübde nämlich war an und für sich ungültig und die Irritation ist nur die Ungültigkeitserklärung, das indirect irritirte aber war an und für sich gültig, seine Erfüllung muß aber so lange suspendirt bleiben, als der gelobte Inhalt dem Rechte eines Andern unterworfen ist. Uebrigens muß die Frage, ob diejenigen, welchen die Gewalt zusteht, eingegangene Gelübde *valide* zu irritiren, zur *erlaubten* Ausübung dieser Gewalt auch einen hinreichenden Grund haben müssen, offenbar bejaht werden. Wo ein solcher hinreichender Grund nicht vorhanden, machen sie von ihrer Gewalt gegen das Wohl der Nächsten und die Ehre Gottes Mißbrauch.

c) Die Dispensation oder die Entbindung von einem Gelübde geschieht durch die kirchlichen Obern. Von der Irritation ist sie dadurch unterschieden, daß sie einen andern Urheber hat, daß sie ferner nur eintreten kann auf den Wunsch des Gelobenden, wogegen die Irritation auch gegen den

Digitized by Google

Wunsch und Willen des Gelobenden stattfinden kann, und daß sie endlich ungültig ist, wenn kein gerechter Grund dazu vorhanden ist, wogegen die Irritation gültig ist auch ohne einen gerechten Grund. Die ordentliche Gewalt, von Gelübden zu dispensiren, besitzen nur die kirchlichen Obern, welchen eine äußere Jurisdictionsgewalt zusteht, der Papst in Beziehung auf alle Gläubigen und auf alle Gelübde; der Bischof für seine Diöcese, der Abt für die Mönche seines Klosters. Doch sind dem Papste folgende drei Gelübde reservirt: 1) das Gelübde in einen approbirten Orden einzutreten, 2) das Gelübde ewiger jungfräulicher Keuschheit und 3) das Gelübde einer Wallfahrt nach Rom, Jerusalem und Compostella. Uebrigens dispensirt die Kirche nur aus den allerwichtigsten Gründen, nur da, wo anzunehmen ist, daß Gott selbst die Erfüllung des Gelübdes nicht fordere; gewöhnlich commutirt sie nur ein Gelübde in ein anderes.

2) Die Verbindlichkeit der bedingten Gelübde hört auf, wenn die Bedingung, an die sie geknüpft worden, nicht eintritt.

3) Verliert das Gelübde seine Verbindlichkeit, wenn Grund und Endzweck desselben aufhört nach der bekannten Regel: cessante causa cessat effectus. Ein Sohn gelobte z. B. ein Jahr lang in jeder Woche einigemale zu fasten, damit Gott dem kranken Vater die Gesundheit wieder verleihe, inzwischen aber stirbt der Vater, in diesem Falle würde der Endzweck des Gelübdes aufhören und somit auch die Verbindlichkeit des Gelübdes.

4) Endlich cessirt die Verbindlichkeit eines Gelübdes, wenn das Object desselben aufhört, ein besseres oder ein mögliches zu seyn. Es ist noch die Frage über Realität und Werth der Gelübde in Erörterung zu ziehen.

1) Was zuerst die Realität der Gelübde betrifft, so beruht diese auf der Annahme sogenannter opera supererogatoria, d. i. solcher sittlicher Handlungen, die nicht *geboten*, sondern nur *gerathen* sind, und die mithin nicht unter den Begriff streng pflichtmäßiger Handlungen fallen. Allerdings, behaupten die katholischen Theologen, kann das Sittengesetz schlechthin (in abstracto) nicht überboten werden, das allgemeine Sittengesetz ist für alle Menschen höchste Norm des Lebens und seine Erfüllung ist schlechthin geboten. Anders aber verhält es sich, wenn man das höchste Sittengesetz auf die verschiedenen menschlichen Verhältnisse und Stellungen anwendet und es so in einzelne sittliche Gesetze auflöst. Ueber die einzelnen sittlichen Gesetze kann sich der Christ allerdings erheben und in diesem Sinne Handlungen setzen, die wirklich über den Kreis der strengen Pflicht hinaus liegen. Das Christenthum gebietet z. B. Almosen zu geben, fordert aber nicht, daß ich mich zu Gunsten der Armen all' meines Eigenthums entäußere, thue ich dieses dennoch, so erhebe ich mich über das schlechthin Pflichtmäßige, oder ich übe eine Pflicht in einer Weise aus, die nicht mehr unter den Begriff der Pflicht fällt. Desgleichen ist es für Jeden Pflicht, keusch zu leben; aber diese Pflicht der Keuschheit kann ich wiederum in einer Weise üben, die selbst nicht Pflicht, ich kann nämlich um höherer Zwecke willen lebenslänglich in der jungfräulichen Keuschheit leben;

Digitized by Google

und so in hundert anderen Fällen. Ist mithin auch die Erfüllung des Sittengesetzes **geboten**, so sind es doch nicht in allweg die verschiedenen Weisen seiner Erfüllung, sondern in vielen Fällen sind diese nur **gerathen**. Insbesondere bezeichnet aber die Kirche, gestützt auf mehrere Aussprüche der hl. Schrift, drei Räthe vorzugsweise als die evangelischen: die freiwillige Armuth, den vollkommenen Gehorsam gegen einen Obern und die jungfräuliche Keuschheit. Gibt es aber Räthe, so gibt es auch Gelübde, so wie umgekehrt; denn beides sind Wechselbegriffe, sie stehen und fallen mit einander. Mit der Verwerfung der Räthe mußten daher die Protestanten auch von selbst die Gelübde verwerfen. Nur unter einer Bedingung könnte man auch unter der Voraussetzung bloß gerathener Handlungen, den Begriff eines Gelübdes bestreiten, wenn man nämlich beweisen könnte, daß Gott das Versprechen, wodurch sich der Mensch zu solchen gerathenen Handlungen anheischig macht, nicht acceptiren könne, indem alsdann der Verpflichtungsgrund des Gelübdes wegfallen würde. Dieses aber läßt sich philosophisch nicht beweisen, nach der Lehre der Offenbarung aber steht es fest, nicht nur daß Gott das Versprechen, das der Gelobende ihm ablegt, acceptiren könne, sondern auch, daß er es wirklich acceptire. Im A. T. ist von Gelübden öfters die Rede; besonders häufig erwähnt findet sich das sogenannte Nasiräer-Gelübde. Die Nasiräer mußten sich der geistigen Getränke enthalten, durften sich das Haar nicht scheeren und wenn die Zeit, worauf sich ihr Gelübde erstreckte, zu Ende war, mußten sie das vorgeschriebene Opfer entrichten. Mitunter war das Nasiräer-Gelübde, wie bei Simson und Johannes dem Täufer, auch lebenslänglich. Daß die Gott abgelegten Gelübde wirklich von Gott acceptirt werden und in Folge dessen im A. T. für verbindlich erachtet wurden, geht aus den oben citirten Stellen hervor. Insbesondere heißt es 5. Mos. 23, 21.: „Wenn du ein Gelübde gelobest dem Herrn Deinem Gott, so säume nicht es zu erfüllen, denn der Herr Dein Gott wird es fordern und wenn Du säumest, wird es Dir zur Sünde angerechnet. Wenn Du aber nicht geloben willst, hast Du keine Sünde".

Im N. T. finden sich zwar keine Stellen, wodurch das Gelübde als ein Act der Gottesverehrung ausdrücklich sanctionirt würde; daß aber auch in den ersten Zeiten des Christenthums die Nasiräer-Gelübde noch fortbestanden und daß mithin das Christenthum hierin nichts abgeändert hat, ergibt sich aus Apst. 18, 18, wo der Apostel Paulus selbst ein temporäres Nasiräer-Gelübde übernimmt (vergl. auch Apst. 21, 23 u. 24). Biblisch sind also die Gelübde durchaus begründet und es ist ganz inconsequent, wenn man die Bibel als eine Glaubensauctorität aufgestellt und doch die Gelübde verworfen hat.

2) Was den religiös sittlichen Werth der Gelübde betrifft, ist dieser schon vom hl. Thomas trefflich in's Licht gesetzt worden. Auf die Frage, ob es besser und verdienstlicher sey, dasselbe gute Werk als ein gelobtes (cum voto) oder es als ein nicht gelobtes (sine voto) zu verrichten, antwortet er, das Erstere sey in dreifacher Beziehung besser und verdienst-

Digitized by Google

licher. 1) sagt er, ist das Gelübde ein Act der Gottesverehrung und die gerathenen guten Handlungen erhalten, wenn man sie als gelobte Handlungen verrichtet, eine unmittelbare Beziehung zu Gott, sie sind gewissermaßen Opfer, die man Gott darbringt, und haben einen zwiefachen Character der Güte. Wer ein gerathenes gutes Werk ohne Gelübde vollbringt, vollbringt nur eine gerathene gute Handlung (consilium de faciendo); wer es aber als Gelübde vollbringt, der vollbringt in einem und demselben Acte zwei gerathene gute Handlungen (nicht nur ein consilium de faciendo, sondern auch ein consilium de vovendo), denn das Geloben selbst ist ein Rath. 2) Wer etwas Gutes gelobt und es vollbringt, dessen Willensopferung an Gott hat einen höheren Grad erreicht, weil er sich Gott nicht nur unterwirft in die Beziehung auf den Willensact (quantum ad actum), sondern auch in Beziehung auf das Willensvermögen (quantum ad potestatem), gleichwie nach dem Ausdrucke des hl. Bernardus derjenige einem Andern mehr gibt, der mit den Früchten ihm zugleich den Baum gibt. 3) Verleiht das Gelübde dem Willen eine feste Richtung auf das Gute; der für das Gute befestigte Wille aber macht eben die Vollkommenheit der Tugend aus (Summ. 2. 2. qu. 88, art. 6). Diese für den Werth der Gelübde sprechenden Gründe finden selbst dann Anwendung, wenn das Object derselben eine einzelne zukünftige Handlung ist; die allererhabensten Gelübde aber sind die lebenslänglichen. Durch deren Uebernahme macht es sich der Mensch zum Gesetze, nicht etwa nur dann und wann — etwa im Zustande erhöhter religiöser Begeisterung — diese oder jene einzelne gerathene Handlung auszuüben, sondern er verpflichtet sich, sich dem einladenden Willen Gottes in diesem oder jenem Punkte für die ganze Zukunft des Lebens zu unterwerfen. Damit aber werden die einzelnen Acte der Hinopferung des Willens an Gott zu einem großen zusammenhängenden und continuirlichen Willensopfer.

Aber die Gelübde sind nicht bloß Uebungen einer höheren Tugend, sie erscheinen zugleich auch als natürliche und übernatürliche Tugendmittel. Sie sind natürliche Tugendmittel, denn jede gute Handlung ist selbst gut, und zugleich wieder Mittel zum Guten, jeder einzelne religiös-sittliche Act wirkt nämlich von selbst wieder zurück auf die religiös-sittliche Gesinnung und diese rückwirkende Kraft ist um so größer, je bedeutender und großartiger der Act selbst ist. In diesem Sinne sind die Gelübde natürliche Tugendmittel. Sie sind aber auch übernatürliche Tugendmittel; denn derjenige, welcher Gott Opfer bringt, erhält von ihm übernatürliche Gnaden als Lohn zurück.

So hoch man aber auch dem Gesagten zufolge den Werth der Gelübde anschlagen muß, so wird man doch nichtsdestoweniger zugeben müssen, daß sie, und besonders die lebenslänglichen, auch eine bedenkliche Seite haben. Die religiöse Begeisterung, aus der sie hervorgingen, tritt oft wieder zurück oder verliert sich auch wohl ganz; und nun wird die Uebung des Gelobten als Last und Frohndienst empfunden, Unzufriedenheit erwacht und weit entfernt, daß der Mensch dann durch das Entsagen und

Digitized by Google

Entbehren veredelt würde (das bloße Entsagen und Entbehren, womit die Liebe sich nicht verbindet, kann Niemanden vollkommen machen), wird leicht die Tugend selbst der Gefahr ausgesetzt. Doch liegt in diesem Falle die Schuld im Grunde nicht am Gelübde, sondern an der Gebrechlichkeit und Schwäche des Gelobenden und es geht daraus nur soviel hervor, daß man besonders schwierige und lebenslängliche Gelübde nicht ablegen solle mit vorschneller Hast, und nicht ohne lange in Demuth und Gebet sich geprüft zu haben. Martin.

Gemeinde (christliche), s. Ecclesia.

Gemeinschaft der Heiligen wird die Lebensverbindung genannt, welche zwischen den Erlöseten vermöge ihres Zusammenhanges mit ihrem Oberhaupte Christus im heiligen Geiste besteht. Dieselbe wird im apostolischen Symbolum als ein besonderer Glaubensartikel bezeichnet (Symb. apost.: Credo communionem sanctorum), weil diese Gemeinschaft des Lebens und der höhern Lebensgüter nicht auf dem Naturzusammenhange beruht, sondern durch die Gnade des Erlösers vermittelt ist, so, daß der Sinn jenes Artikels so gefaßt werden kann: ich glaube an eine so mächtige Wirksamkeit der Gnade des Erlösers, daß durch dieselbe eine übernatürliche Lebensverbindung zwischen ihm und seinen Angehörigen und diesen unter einander zu Stande kommt, kraft deren die Letztern mit und für einander wirksam sind. Gemeinschaft wird diese Innung genannt gemäß der Wechselseitigkeit des höhern Lebens und Wirkens; Gemeinschaft der Heiligen aber, weil diejenigen ihre Angehörigen sind, welche in Christus Rechtfertigung erlangt haben und im Stande der Gnade sich befinden, ihrer geistigen Fassung nach gottgefällig sind, so viele Gebrechen ihnen auch sonst noch ankleben, so weit sie auch sonst noch vom Ziele der erfüllten Heiligkeit entfernt seyn mögen, welche zu erringen sie jedenfalls den Beruf von Gott und in seiner Gnade die Möglichkeit empfangen haben (Act. XXVI, 10.; Röm. I, 7., VIII, 28., XV, 25, 26.; 2. Cor. I, 1.; Hebr. VI, 10.; 1. Petr. II, 9. ꝛc.). Der Umfang dieser Gemeinschaft coincidirt mit dem Umfang des Reiches Christi und dieses selbst hinwiederum mit dem Umfang der Kirche, welche als streitende, leidende und triumphirende in drei Sphären beschlossen ist (s. Kirche). Als Lebensverbindung zwischen den auf Erden befindlichen Kirchengliedern wird die Gemeinschaft der Heiligen auch Gemeinschaft der Gläubigen genannt, weil es in der streitenden Kirche vorzugsweise gilt, durch den Glauben das Heil zu ergreifen, im Glauben festzustehen, für die Interessen des Glaubens zu wirken und zu kämpfen, den Glauben in Wort und That zu bewähren. Der Apostel bezeichnet die Wechselseitigkeit dieser Innung am anschaulichsten damit, daß er die Gläubigen als Glieder Eines großen Leibes auffaßt, welche durch ihr gemeinsames Haupt, Christus, unter einander auf's innigste verbunden sind (1. Cor. VI, 15., X, 16., XII, 11 ff.; Ephes. IV, 4, 11 ff., V, 30.; Col. I, 18, 24., III, 15. ꝛc.). In dieser Auffassung sind alle Wahrheiten angedeutet, welche aus der Gemeinschaft der Gläubigen folgen. Vor Allem kommt in Betracht, daß nicht sie es sind, welche ihre übernatürliche Begabung und Stellung sich verliehen haben,

Digitized by Google

daher ein Jeder sich in die Aufgabe finden und Alle sich in den höhern Berufsarten respectiren müssen, die ihnen von Gott durch den Einen Geist sind zugetheilt worden. Sodann ist einleuchtend, daß Keiner mit seiner Gabe und seiner Wirksamkeit ein bloßes Fürsichseyn hat, sondern als Glied eines Ganzen berufen ist, für das Ganze seine Kräfte und Thätigkeit einzusetzen, aber eben damit auch rechtlichen Anspruch auf ähnliche Förderung von Seiten der Genossen besitzt. Hieraus resultirt von selbst eine Art von Solidarität der Zustände, des Verdienstes und des Mißverdienstes: wenn Ein Glied leidet, so begegnet es dem Mitleiden Aller, und Alle theilen sich in die Freude des Einen; was Großes und Gottgefälliges in der Gemeinde geschieht, ist Gemeingut, und aller Frevel gemeinsame Schuld, persönliches Besitzthum des Trägers, moralisches Eigenthum der Gesammtheit, und zwar so, daß der Einzelne durch persönliches Eingehen auf das vom Andern Gesetzte auch persönlich an demselben participirt. Endlich beruht hierauf wie die Wechselseitigkeit des verdienstlichen und nicht verdienstlichen Wirkens so auch die Gegenseitigkeit in Gebet und Fürbitte und im gesammten kirchlichen Leben. So wenig nämlich die Gläubigen sich selbst gerechtfertiget und dem mystischen Leibe Christi eingegliedert haben, so wenig können sie auch die höhern Lebensgüter sich selber vermitteln, sondern empfangen dieselben von Oben herab. Indem sie daher für einander sorgen, beten sie für einander und haben in ihrem Haupte Christus das Unterpfand für die Erhörung ihrer Gebete (Joh. XVI, 23 ff.; Röm. I, 10., XV, 30.; 2. Cor. I, 11.; 3. Joh. 2.; Apok. V, 8. ꝛc.). Zugleich aber, da sie ein lebendiger Leib sind, beten sie in der Gemeinschaft wie aus Einem Munde (Act. I, 14., II, 42.), bekennen sich Alle wie innerlich so äußerlich zu derselben göttlichen Wahrheit, schaaren sich Alle um denselben Opferaltar des N. B., schöpfen Alle aus derselben übernatürlichen Lebensquelle im Gebrauche der Sacramente, unterstellen sich Alle der Leitung des nämlichen göttlich instituirten Hirtenamtes (Catech. rom. P. I. cap. 10. qu. 20. P. II. cap. 1. qu. 7. Conc. Trid. sess. XIII. in prooem. et cap. 2.).

Wie die Gläubigen auf Erden unter sich, so stehen sie auch in Lebensverbindung mit der leidenden Kirche, für welche sie Gebete, gute Werke und Opfer verrichten (s. Fegfeuer), und mit der triumphirenden Kirche im Himmel, welche sie verehren und um Fürbitte und Beistand angehen (s. Heiligendienst). Dieringer.

Gemischte Ehe, s. Ehe, gemischte.

General, s. Ordensgeneral.

Generalabsolution, s. Absolution.

Generalbeichte, s. Beichte.

General-Capitel nennt man die allgemeine Zusammenkunft der Vorsteher und der Stimmberechtigten eines religiösen Ordens. Die Zusammenberufung findet Statt durch den General oder Superior oder die Definitoren (Localkloster-Obere, Klosterrepräsentanten) des Ordens, um einen neuen Vorsteher zu wählen oder über wichtige Ordensangelegenheiten zu berathen und Entscheidungen zu treffen. Innocenz III. befahl den geist-

Digitized by Google

lichen Orden auf dem vierten Lateranischen Concilium alle drei Jahre ein General-Capitel zu halten. Ueber die General-Capitel der Benedictiner, Cistercienser, Dominicaner ꝛc. vgl. man die einzelnen Orden.

Generalisten, eine Benennung der Christen, die sich für keine einzelne bestimmte Confession oder Secte aussprechen, sondern nur im allgemeinen sich zum Christenthume halten.

Generalminister, s. Franciscaner.

Generalsuperintendent (protestant.). Da in Deutschland die Protestanten den Namen und die Würde eines Bischofs verwarfen, aber doch das geistliche Amt eines Oberaufsehers über die Geistlichen eines Districts beibehielten, so gaben sie dafür eine neue Bezeichnung mit dem Worte Superintendent. Ein Generalsuperintendent hat eine ausgebreitetere Aufsicht über die Specialsuperintendenten. Man könnte ihn in mancher Hinsicht mit dem Erzbischof vergleichen.

Generalsuperior heißt bei einigen Benedictiner-Congregationen und bei mehreren geistlichen Genossenschaften der höchste Vorsteher, der sonst den Titel General führt. Der Generalsuperior wird in der Regel in den Generalcapiteln nur auf drei Jahre gewählt.

Generalvicare (bischöfliche). Dieses ist ein Amt, welches in der jetzigen Form erst seit dem dreizehnten Jahrhundert besteht. Ueber die Veranlassung zu seiner Errichtung sehe man den Art. Archidiaconen. Dasselbe geht blos auf die Stellvertretung bei der äußeren Verwaltung, nicht auf die Pontificalrechte; sondern darauf bezieht sich das Amt des Weihbischofes, wo ein solcher vorkommt. Die äußere Verwaltung begreift sowohl die geistlichen Regierungssachen, wie die Rechtspflege; doch ist letztere auch häufig davon getrennt und einem besonderen Official, oder einem Collegium oder Consistorium, worin der Official den Vorsitz führt, übertragen worden. Der Umfang seiner Thätigkeit hängt von der ihm bei seiner Ernennung vom Bischof beigelegten Vollmacht ab. Diese begreift regelmäßig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction. Ausgenommen sind nur gewisse Rechte, wozu die Vollmacht besonders ausgedrückt seyn muß. Dazu gehört, daß er, selbst wenn er die bischöfliche Weihe hat, keine Functionen vornehmen kann, welche von der potestas ordinis ausgehen, als die Ertheilung der Firmung, die Consecration von Kirchen und Altären. Denn diese Kategorie von Verrichtungen sind, wie oben bemerkt, dem Amte des Generalvicars ganz fremd, weßhalb er auch, ohne besondere Zustimmung seines Bischofs, nicht einen fremden Bischof damit beauftragen kann. Zweitens kann er keine Dimissorialen zur Ordination ertheilen, außer wenn der Bischof so entfernt ist, daß er von dem zu Ordinirenden nicht ohne große Mühe zu erreichen ist. Drittens darf er in Beneficialsachen das nicht vornehmen, was ein Ausfluß reiner Liberalität und Gewogenheit ist, oder was unter den Gesichtspunkt der Alienation fällt. Er kann daher ohne Specialmandat keine Beneficien verleihen, oder zu denjenigen, welche unter dem bischöflichen Patronatrechte stehen, Kleriker präsentiren; auch keine

Digitized by Google

Beneficien unterdrücken, uniren, oder geschehene Unionen wieder aufheben. Ob er aber nicht doch die von einem Patrone präsentirten Kleriker bestätigen und instituiren könne, ist unter den Doctoren bestritten, wird aber richtiger bejaht, weil dieses mehr eine Rechts- als Gnadensache ist. Viertens darf er nach der richtigern Meinung keine Diöcesansynoden ansagen oder halten, weil dieses ein höherer und außergewöhnlicher Verwaltungsact ist. Fünftens darf er gegen Geistliche keine Strafen verhängen, wodurch ein Beneficium, Officium oder sonstige Administration entzogen wird; daher auch nach der Meinung der Doctoren keine Resignation auf Beneficien zulassen, weil dazu die Vollmacht abzusetzen erfordert wird. Man sehe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. VIII.

Die Anstellung eines Generalvicars hängt natürlich als eine Handlung individuellen Bedürfnisses und Vertrauens lediglich vom Ermessen des Bischofes ab. Da sein Amt blos auf die äußere Verwaltung geht, so ist nur nöthig, daß man Kleriker sey, das heißt mindestens die Tonsur habe. Doch ist es gewöhnlich, und hin und wieder selbst gesetzlich, daß man Priester sey. In jedem Fall werden aber Kleriker der niederen Weihen, wenn sie verheirathet oder noch nicht 25 Jahre alt sind, ausgeschlossen; desgleichen nach der Praxis die Pfarrer oder sonst in der Seelsorge Stehenden; auch nicht der canonicus poenitentiarius, um nicht den Verdacht zu erregen, als ob er in der Verwaltung von dem, was er im Beichtstuhle erfahren, Gebrauch mache. Endlich muß er auch die nöthigen theoretischen und practischen Kenntnisse besitzen.

Der Generalvicar ist nur Stellvertreter des Bischofes für dessen Person und gleichsam eine Person mit demselben. Daher kann von ihm in Rechtssachen nicht an den Bischof, sondern nur an das Metropolitangericht appellirt werden. Eben deshalb erlischt auch seine Vollmacht, sobald der Bischof dieselbe, was ihm jederzeit freisteht, wieder zurücknimmt, oder wenn der bischöfliche Stuhl durch den Tod, die Absetzung oder die Resignation des Bischofes rechtmäßig erledigt, oder die Gewalt des Bischofes durch Suspension oder Excommunication unterbrochen wird. Walter.

Generationanismus, s. Erbsünde.

Genesis, s. Moses und Pentateuch.

Genf, s. Schweiz.

Genfer Katechismus, s. Bekenntnißschriften (ref.).

Gennadius, ein bekannter theologischer Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, welcher weder Bischof von Toledo, noch von Marseille war, wie Manche behaupten wollen, sondern nur ein einfacher Priester in der letzteren Stadt, aber ausgezeichnet durch umfassende Kenntnisse und unermüdlichen Fleiß. Seine näheren Lebensverhältnisse sind unbekannt und auch das Jahr seines Todes läßt sich nicht ermitteln. Er war der griechischen und lateinischen Sprache gleich mächtig, übersetzte viele Abhandlungen aus der griechischen in die lateinische Sprache und verfaßte in der letzteren folgende Werke: Acht Bücher gegen sämmtliche Ketzereien, sechs Bücher gegen Nestorius, drei Bücher gegen Pelagius, eine

Digitized by Google

Abhandlung über das tausendjährige Reich und die Offenbarung Johannis, ein Glaubensbekenntniß, eine Schrift über die kirchlichen Dogmen und ein Buch über die Kirchenschriftsteller. Nur die beiden letzten sind noch vorhanden. Das eine: De viris illustribus, welches eine Fortsetzung des gleich betitelten Werkes des hl. Hieronymus, dessen Ausgaben es auch gewöhnlich beigefügt ist, bildet und zwischen den J. 490–495 geschrieben ist, enthält hundert kurze Biographien christlicher Schriftsteller in klarer ungeschminkter Sprache, welche jedoch der des hl. Hieronymus nachsteht. Einige darin zu Gunsten des Semipelagianismus vorkommende Aeußerungen hat man durch spätere, in den ältesten Handschriften nicht zu findende und auch nicht schwer erkennbare Einschiebsel vergebens zu verdecken gesucht, denn Gennadius läßt sich keineswegs von dem Verdachte, hie und da semipelagianischen Ansichten gehuldigt zu haben, reinigen. Die auch bei den darin enthaltenen geringfügigen Irrthümern für die Geschichte der kirchlichen Literatur höchst wichtige Schrift ist sehr oft mit den Werken des hl. Hieronymus herausgegeben, einzeln mit Anmerkungen von Miräus und S. E. Cyprian, Jena. 1703. 4., am besten in J. A. Fabricii Bibliotheca ecclesiastica. Hamburg. 1718. Fol. Die Abhandlung des Gennadius: De ecclesiasticis dogmatibus, welche auch, aber mit Unrecht, dem hl. Augustinus zugeschrieben wird und sich in den meisten Ausgaben der Werke dieses Kirchenvaters findet, enthält ebenfalls manche irrige Behauptungen. Beide noch vorhandenen Schriften des Gennadius sind zusammen herausgegeben von G. Elmenhorst, Hamburg. 1594 und 1614. 4 –b

Gennadius, Patriarch von Constant., s. Bekenntnißschriften (griech.).

Genovefa (die heilige) wurde geboren im Jahr 419 zu Nanterre, einem Dorfe zwei Stunden von Paris. Ihr Vater hieß Severus, ihre Mutter Gerontia. Severus wird in dem alten Brevier von Paris in Uebereinstimmung mit der Tradition von Nanterre als Schäfer bezeichnet: wahrscheinlich war er ein nicht unbemittelter Gutsbesitzer, der seine eigenen Schafe hütete. Als Genovefa 10 Jahr alt war, im J. 429, wurde sie von dem hl. Germanus, Bischof von Aurerre, der mit dem hl. Lupus von Troyes auf der Reise nach England, die sie zur Bekämpfung der pelagianischen Irrlehre unternommen, in Nanterre das Nachtlager hielt, zu einer Braut Christi geweiht und erhielt von ihm zur steten Erinnerung an ihr heiliges Verlöbniß eine kupferne mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnete Medaille. Seit dieser Zeit gehörte ihr Leben ganz dem Dienste Gottes, und in der Kirche war ihr liebster Aufenthalt. Eines Tages wollte ihre Mutter ihr den Besuch derselben nicht gestatten, und ereiferte sich über ihr anhaltendes Bitten so sehr, daß sie ihr in's Gesicht schlug. Die Strafe dieser ungerechten Aufwallung war plötzliche Erblindung. Gerontia ertrug dieselbe mit christlicher Ergebung, bis es nach zwanzig Monaten Gott gefiel, ihr, da sie die Augen mit Wasser wusch, welches ihre Tochter gesegnet hatte, das Gesicht wiederzugeben. Seitdem strömen zu dem Brunnen zu Nanterre, aus welchem Genovefa jenes Wasser geschöpft hatte, alljährlich

Digitized by Google

Schaaren von Pilgern, welche durch die Fürbitte der hl. Genovefa und die Kraft des einſt von ihr geſegneten Waſſers Heilung ihrer Uebel und Stärkung ihres Glaubens ſuchen und finden. — Da Genovefa fünfzehn Jahre alt war, empfing ſie aus den Händen des Biſchofes den heiligen jungfräulichen Schleier. Klöſter fanden ſich damals in Paris und der Umgegend noch nicht, und ſo blieb ſie im Hauſe ihrer Eltern; nach dem Tode derſelben aber zog ſie nach Paris zu einer frommen Matrone, welche ſie aus der hl. Taufe gehoben hatte. Hier hatte ihr Eifer bald alles gewöhnliche Maaß weit überſtiegen. Sie aß nur zweimal in jeder Woche, und zwar beſtand ihr ſpärliches Mahl nur aus Brod und Bohnen und Waſſer; erſt als ſie 50 Jahre alt war, fügte ſie aus Gehorſam gegen den Biſchof noch etwas Milch und Fiſchſpeiſen hinzu. Das Gebet übte ſie faſt ohne Unterbrechung. Die Ekſtaſe wurde ihr wie zur andern Natur; manchmal war ſie ganze Monate in Betrachtung verloren. — Um ſie noch mehr zu läutern und dem Gekreuzigten ähnlicher zu machen, ſuchte Gott ſeine Dienerin mit langwierigen und ſchmerzlichen Krankheiten heim, und ließ es außerdem geſchehen, daß die Verläumdung ſie mit ihren giftigen Pfeilen verwundete: man ſchalt ſie eine Heuchlerin oder erklärte ſie wenigſtens für eine Schwärmerin. Indeß wurde dieſer Sturm durch die Dazwiſchenkunft des hl. Germanus, der auf einer zweiten Reiſe nach Großbritannien Genovefa im Gebet und in Thränen fand, wieder beſchwichtigt und ſie konnte nun ungeſtört ihre heilige Lebensweiſe fortſetzen. — Als im J. 451 Attila in Gallien eingebrochen war und ſich Paris näherte, verließ Genovefa ihre Zelle, um ſich mit den Frauen in der Taufkapelle zum Gebet zu vereinigen. Sie fiel in Verzückung und kündigte darauf den Verſammelten an, Paris werde verſchont bleiben. Die Männer aber, welche die Flucht beſchloſſen hatten, ergrimmten darüber und wollten ſie erſchlagen. Da erſchien der Diacon Sedulius mit Eulogien, die ihm der hl. Germanus vor ſeinem Tode (448) zu Ravenna für die hl. Genovefa übergeben hatte. Dieſer Beweis der Achtung, welche der hl. Biſchof fortwährend für ſie gehegt hatte, brachte die aufgeregten Gemüther zur Beſinnung, und als ſpäter der Erfolg ihre Vorherſagung beſtätigte, ging das frühere Mißtrauen in die größte Verehrung über. Zahlreiche Wunder, welche ſie in Paris und auf ihren Wallfahrten an andern Orten wirkte, erhöhten fortwährend ihr Anſehen und breiteten ihren Ruf ſo weit aus, daß er ſogar bis zu Simeon dem Styliten drang, der ſich ihrem Gebete empfehlen ließ. Es ſchloſſen ſich nun auch mehrere fromme Jungfrauen an ſie an. Genovefa vereinigte ſie in einem eigenen Hauſe zu einem gemeinſamen Leben in den Uebungen der Gottſeligkeit und ward ſo die Stifterin des erſten Kloſters in Paris. — Als der Frankenkönig Childerich Paris belagerte, unternahm Genovefa, um der drohenden Hungersnoth zu ſteuern, auf der Seine die Reiſe nach Troyes und führte die mit Getreide beladenen Schiffe durch alle Gefahren hindurch glücklich nach Paris zurück. Nach der Einnahme der Stadt flößte ſie auch den ſiegreichen Franken Achtung ein; Childerich und Chlodwig ſchätzten ſie Beide ſehr hoch; die Königin aber, die hl. Clotilde, war mit ihr durch die Bande heiliger Freundſchaft

Digitized by Google

verbunden. — Die hl. Genovefa ſtarb am 3. Jan. 512, und wurde in der auf ihre Veranlaſſung über dem Grabe des hl. Dionyſius von Chlodwig und Clotilde erbauten Kirche neben den Gebeinen Chlodwigs beſtattet. Später wurde ihr heiliger Leib erhoben und in einem prachtvollen Reliquienkäſtchen, welches der hl. Eligius verfertigt hatte, aufbewahrt. Dieſes wurde im J. 1242 durch ein anderes erſetzt, welches aus 193 Mark Silber und 8 Mark Gold verfertigt worden ſeyn ſoll und nachher von Frankreichs Königen und Königinen faſt ganz mit Edelſteinen bedeckt wurde. — Paris, deſſen Schutzheilige Genovefa iſt, hat mehrere Male ihre wohlthätige Macht erfahren. Als im J. 1129 dort eine fürchterliche Krankheit herrſchte, das heilige Feuer genannt, und, nachdem alle andern Mittel ſich nutzlos erwieſen, der Biſchof Stephan die Reliquien der hl. Genovefa in feierlicher Proceſſion zur Kathedralkirche trug: wurden bei dem Eintritt in dieſelbe alle Kranken plötzlich geſund — mit Ausnahme von drei. Das Andenken an dieſe wunderbare Heilung wird nach einer Anordnung, die Innocenz II. im folgenden Jahre getroffen hat, jährlich am 26. Nov. gefeiert. — Von der Lebensbeſchreibung der hl. Genovefa, welche 18 Jahre nach ihrem Tode verfaßt wurde, hat P. Charpentier, regulirter Chorherr von St. Genovefa, die beſte Ausgabe (1697) veranſtaltet. — S. Butlers Leben der Heiligen von Räß und Weiß. 1. Bd. —

Frings.

Genovefaner. Dieſe regulirten Chorherrn der hl. Genovefa oder der Congregation von Frankreich hatten ihren Hauptſitz in Paris. Man will ihren Urſprung bis ins fünfte Jahrhundert zurückführen. Sicher iſt es, daß im J. 1148 zwölf Canoniker aus dem berühmten St. Victorskloſter in Paris in die Abtei von der hl. Genovefa übergingen, um daſelbſt die Reform, gemäß einer Bulle des Papſtes Eugen III. zu bewerkſtelligen. Eine abermalige Reform fand 1625 durch den Cardinal de la Rochefoucaud Statt und erhielt durch eine Bulle Urbans VIII. ihre Beſtätigung 1634. Dieſe Congregation war in mehreren Provinzen Frankreichs verbreitet, der ganzen religiöſen Genoſſenſchaft ſtand der regulirte Abt von St. Genovefa als General-Superior vor. Karl Faure († 1644) bekleidete zuerſt dieſe Würde. Nach dem Geiſte des Inſtituts hatten die regulirten Chorherrn der hl. Genovefa der Kirche dieſelben Dienſte zu leiſten als die Weltgeiſtlichen. Früher wurde einer von den Kanzlern der Pariſer Univerſität aus der Abtei der hl. Genovefa genommen, den der Abt zu ernennen das Recht hatte.

—b—

Genoveferinen, die, Töchter der heiligen Genovefa, die auch Miramionen genannt werden, erhielten im J. 1636 ihre erſte Einrichtung in Paris durch Franciska de Bloſſet; ſie widmeten ſich der Verſorgung der Armen, der Pflege der Kranken und dem Unterrichte junger Mädchen. Erſt mehrere Jahre nach dem Tode der Stifterin erhielt die Genoſſenſchaft eine klöſterliche Einrichtung und im J. 1658 wurde ſie zu einer förmlichen religiöſen Congregation erhoben. Faſt zu derſelben Zeit hatte eine reiche junge Wittwe Maria Bonneau, Dame de Miramion, 1661 zu Paris eine ähnliche Gemeinſchaft unter dem Namen „heilige Familie“

Digitized by Google

errichtet. Mit grenzenloser Hingebung und Aufopferung widmete sich Miramion ganz und gar den Werken der Barmherzigkeit. Ihre und ihrer religiösen Schwestern Thätigkeit richtete sich auf die Krankenpflege und Versorgung der Armen, auf unentgeldlichen Unterricht armer Kinder in der Stadt und auf dem Lande. Auch suchten sie Mädchen und Frauen, die sich einem ärgerlichen Lebenswandel ergeben hatten, wieder auf den Pfad der Sittlichkeit und Tugend zurückzuführen. Da die Töchter der hl. Genovefa und die heilige Familie gleiche Zwecke verfolgten, so machte es sich leicht, daß beide Genossenschaften sich vereinigten zu einer einzigen Congregation, deren Schwestern zwar nach dem bescheidenen Wunsche der Stifterin den Namen „Töchter der hl. Genovefa" führen sollten, aber dessenungeachtet nach ihr „Miramionen" genannt wurden. Die vergrößerte Anstalt wurde 1665 von dem Erzbischof von Paris bestätigt. Die Stifterin, die über 100 Schulen errichtet haben soll, starb den 19. März 1696. — Die Miramionen legen keine eigentlichen Klostergelübde ab, sondern sie versprechen nur durch eine Art von Vertrag genaue und treue Beobachtung der Vorschriften der Genossenschaft, so lange sie den Willen haben darin zu bleiben. Das zwanzigste Jahr muß zurückgelegt seyn bei der Aufnahme. Bei dem Widerspruch einer einzigen Miramione wird sie verweigert. Der Genossenschaft ist es erlaubt, ehrbare Frauen als Zugesellte in ihre Häuser aufzunehmen, ohne daß diese zur Beobachtung der Regeln verpflichtet sind. — Sogleich beim Beginn der französischen Revolution wurde dieses so wohlthätige Institut auf die rohste Weise verfolgt; jetzt wirken die Miramionen wieder von neuem für die leidende Menschheit in Frankreich mit dem hingebendsten Eifer. —b—

Gentilis, s. Antitrinitarier im 16. Jahrh.

Genugthuung. Dieser Begriff ist aus der juristischen Sprache in die theologische übergegangen. Man versteht darunter im Allgemeinen eine dem Verschulden entgegengesetzte Leistung, gleichviel ob diese durch ihre Verdienstlichkeit das Verschulden compensiren oder durch Ertragung der verdienten Strafe die Schuld tilgen soll (satisfactio activa et passiva). Es beruht aber die Uebertragung dieses Begriffs auf das theologische Gebiet nicht auf Willkür oder auf Veräußerlichung des Innern, auf Verwechselung des Sittlichen mit dem Rechtlichen, sondern dieselbe hat ihre vollste Berechtigung in der Thatsache, daß das Verhältniß zwischen Gott und den freien Geschöpfen einen wahrhaft juristischen Charakter besitzt, indem der göttliche Wille das ethische Lebensgesetz des freien Geistes ist, indem Gott dieses Gesetz mit Verheißungen und Drohungen ausstattet, welche die göttliche Gerechtigkeit wahrhalten und verwirklichen will, folglich für den Frevel wider Gottes Gesetz Genugthuung erfolgen muß, wenn die angedrohte Strafe den Frevler nicht treffen soll. Obgleich daher die Offenbarungsurkunden des Ausdruckes selbst sich nicht bedienen, um das Verhältniß zu bezeichnen, in welchem die stellvertretende Wirksamkeit Christi zur Sündenschuld der Menschheit und zur Gerechtigkeit Gottes steht, so ist ihnen doch das Wesen der Sache durchaus geläufig, indem sie dieser

Digitized by Google

Wirksamkeit die Bedeutung vindiciren, die von der Menschheit verdiente Strafe abzutragen, ihre Schuld vor Gott zu tilgen, ihr von Neuem die Huld und Gnadenfülle Gottes zu verdienen (K.-L. II. 647). Es gebührt daher auch nicht dem Mittelalter, insonderheit dem heiligen Anselm, die Ehre einen juristischen Begriff in das Herz der Theologie eingeführt, sondern lediglich das Verdienst, die Lehre der Schrift und Ueberlieferung in dem treffenden Ausdruck concentrirt und in strenger Festhaltung desselben das Dogma von der Erlösung wissenschaftlich festgestellt zu haben.

Die Genugthuung wird verschiedentlich abgetheilt: einmal nach dem Charakter der entsprechenden Leistung — active und passive Genugthuung; sodann nach dem leistenden Subject, welches entweder der Schuldige selbst, oder ein Stellvertreter desselben ist (satisfactio vicaria); endlich nach dem Verhältniß der Leistung zu dem zu sühnenden Verschulden — sie ist zureichend nur, weil der Beleidigte das Unerkleckliche als genügend aufnehmen will (satisfactio congrua), oder sie steht in Angemessenheit zu dem Verschulden (satisfactio condigna), oder sie überbietet dasselbe relativ oder absolut (satisfactio relative vel absolute superabundans). In der kirchlichen Dogmatik kommt dieser Begriff vornehmlich an drei Stellen zur Anwendung: einmal wo es gilt, den Charakter des Versöhnungswerkes Christi zu fixiren; sodann in der Lehre vom Bußsacrament; endlich im Artikel vom Ablaß.

Christi Werk ist die schlechthin vollkommene stellvertretende Genugthuung für die Sünden der Menschheit. Schon als Stellvertreter unterscheidet er sich von allen Andern darin, daß er wirklicher von Gott gesetzter Repräsentant der Menschheit ist, in ihm also die Menschheit Genugthuung leistet (K.-L. a. a. O.). Seine Leistung besitzt den Charakter der Activität und Passivität zugleich: er setzt ein Verdienst dem Verschulden gegenüber und leidet die Strafe der Schuldigen. Sein Werk überbietet absolut das Verschulden der Menschheit; es ist nicht nur durchaus frei, dem Willen Gottes gemäß, für Andere verfügbar, sondern besitzt vermöge der göttlichen Natur und Würde des Trägers absoluten Werth vor den Augen Gottes.

Der in Sünden stehende Mensch ist nicht fähig für seine Uebertretungen irgendwelche Genugthuung zu leisten; denn abgesehen davon, daß er alles etwa erschwingbare Gute vermöge seiner ethischen Aufgabe Gott ohnehin schuldet, kann er als Sünder überhaupt nichts wahrhaft Gutes und Gottgefälliges leisten und wenn er solches auch, vermöge einer ihm dargebotenen Gnade, vermöchte, so stünde es eben als Gnadenwerk in keinem Verhältniß zur Sünde, die lediglich sein eigenes Werk ist. Anders aber verhält es sich mit dem Gerechtfertigten, der nach wieder verübter Sünde durch das Bußsacrament abermalige Versöhnung gewonnen hat. Ein solcher muß gemäß der göttlichen Ordnung für die restirenden zeitlichen Sündenstrafen zeitliche Genugthuung leisten (K.-L. I. 860 ff.). Daß er solches vermöge, ergibt sich aus seinem Gnadenstand, dessen ethische Bewährung zum wenigsten so viel positiven Werth in den Augen Gottes

Digitized by Google

besitzt, als die läßlichen Sünden, die zeitliche Strafen nach sich ziehen und von denen Schrift und Kirche lehren, daß sie durch Gebet, Almosen, gute Werke, Opfer und andere fromme Uebungen gesühnt werden können (Tob. 4, 11., 12, 10. Dan. 4, 24. Act. 10, 2 ff. ꝛc. Conc. Trid. sess. XIV. de poenit. cap. 5. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XIII. cap. 2. etc.).

Endlich unterliegt es wohl keinem Bedenken, daß vermöge der in Christus vermittelten Gemeinschaft der Heiligen (s. d. A.) ein Gerechter für die zeitlichen Sündenstrafen seiner Brüder genugthuend wirksam seyn könne. Nicht nur nämlich findet in der Thätigkeit der Glieder des mystischen Leibes Christi eine Reciprocität statt, wie in allen Corporationen von solidarischer Verpflichtung und Verantwortlichkeit (Deut. 18, 12., 4. Kön. 20, 6., Matth. 24, 22 ꝛc.), sondern was die Gerechten wirken, vollbringen sie in Verbindung mit dem Erlöser, als lebendige Zweige am göttlichen Weinstock, es darf daher auch ihre ethische Gerechtigkeit weder als eine rein menschliche, noch überhaupt als eine von der Gerechtigkeit des Erlösers getrennte, wenn gleich von derselben verschiedene, aufgefaßt werden. Ist dem so, dann hat die Lehre der Theologen vom Gnadenschatz der Kirche (s. d. A.) ihre Wurzel in dem tiefsten Geheimniß der christlichen Religion, in dem Geheimniß der Versöhnung durch Christus und dem darauf beruhenden Geheimniß von der gottgefälligen Gerechtigkeit der Erlöseten.

Dieringer.

Geographie (die biblische), eine Hülfswissenschaft der Bibelerklärung, gibt die wissenschaftliche Kenntniß von dem Zustande der Erde, besonders ihrer Oberfläche, soweit in der hl. Schrift davon die Rede ist. Diese Kenntniß war, wie bei den Alten überhaupt, so auch bei den Israeliten, unvollkommen, da es ihnen nicht vergönnt war, mit Hülfsmitteln, die erst die neuere Zeit erfunden oder vervollkommnet hat, größere Entdeckungsreisen zu machen, die Seereisen nur Küstenfahrten waren, die Landreisen sich auf die bewohnten Länder beschränkten. Die Erde hielt man, nach der Anschauung, für eine weitgedehnte, aus dem Meere sich erhebende, davon umströmte Scheibe, über welcher der Himmel gleich einer Decke ausgespannt sey. Man unterschied stets Meer und Festland, dessen Bestandtheile, deren besondere Namen und Entfernungen, so daß der Schauplatz der erzählten Begebenheiten, soweit er dem damaligen Gesichtskreise erreichbar war, in der Bibel immer genau dargestellt wird. Dieß gilt selbst vom Paradies, wenn gleich dessen Lage sich nicht mehr nachweisen läßt, nachdem die Erde eine gänzliche Umgestaltung durch jene allgemeine Ueberschwemmung, die wir Sündfluth nennen, erfahren hat. Wie, auch unmittelbar nach derselben, die ältesten Nachrichten der Bibel das ganze Menschengeschlecht umfassen, so der früheste biblische Schauplatz die ganze bewohnte Erde; sowie aber jene, seitdem das Volk Israel der Mittelpunkt der heiligen Geschichte geworden ist, auf die Nationen, welche mit jenem in nähere Beziehungen kamen, sich beschränken, so sind auch nur deren Wohnsitze erwähnt. Die umfassendste Einsicht in die frühesten der ältesten Stämme und Völker gibt die mosaische Völkertafel (1. Mos. 10), welche das Menschengeschlecht

Digitized by Google

auf drei große Abtheilungen (die drei Söhne Noah's Sem, Ham und Japhet) zurückführt: die Semiten, welche die Mitte der zuerst bevölkerten Erde (das südwestliche Asien), die Hamiten, welche den Süden (Afrika), die Japhetiten, welche den Westen und Norden, dunkel bekannte Länder (Nord- und Westasien, Europa) bewohnten. Nachdem die Aehnlichkeit der in jener Tafel vorkommenden Namen mit Benennungen, welche schon seit dem entferntesten Alterthume besonders Ackerbau treibende Völker hatten, von diesen auch Ländern, Bergen, Thälern, Flüssen, Quellen, Ebenen u. a. ertheilt wurden, längst erkannt, von S. Bochart (Phaleg et Canaan. 2 voll. Fol), J. D. Michaelis (specilegium Geogr. Hebr. exterae. Gott. 1772. 4.) u. a. nachgewiesen sind, haben die Fortschritte der Länder- und Völkerkunde in Verbindung mit der vergleichenden Sprachforschung ermittelt, welche Wohnsitze die ältesten Völker in der Zeit, die über ihre historische hinaus liegt, eingenommen haben mögen. Von den Nachkommen Sems sind Elam die Elymaiter, Aschur die Assyrer, Arphachschad die Chaldäer, Eber die Hebräer, Aram die Aramäer. Von den Hamiten sind Cusch die Aethiopier, Mizraim die Aegypter, Kasluchim die Colchier, Caphthorim die Cretenser, Kanaan die verschiedenen kanaanitischen Stämme. Von den Nachkommen Japhets sind Gomer die Cimmerier, Magog ein Volk im Norden wie die Scythen, Madai die Meder, Javan die Jonier (Griechen), Tubal und Meschech die Tibarener und Moscher (in Kleinasien), Thogarma die Armenier, Javan Elisa (Hellas), Tarsis Tarteſſus (in Spanien), Chittim die Cyprier, Dodanim die Rhodier. Besonders sind diejenigen Völker, welche einer höheren Befähigung selbstständiger Bildung theilhaftig wurden, unserer Kunde nahe gebracht worden, wie viele semitische, dann die Aegypter, Chaldäer, Assyrer, Perser, Meder. Nur dem Volke von Han, dessen Reich gewiß eines der ältesten der Welt ist und den Indiern, deren uralte Wohnsitze eben so wie die der Iranier wahrscheinlich dem äußersten östlichen hohen Iran angehörten, ist erst in den neuesten Zeiten die wahre Stellung unter den ältesten Völkern jener Völkertafel ermittelt worden, nachdem es wahrscheinlich gemacht ist, daß das erste durch Jobab, das zweite durch Ophir und Havila bezeichnet sey. Vgl. Scholz Einl. in die hl. Schriften des A. u. N. T. II. S. 236 ff.

Wenden wir uns von jenen ältesten Zeiten zu denen, in welchen Israel als Volk eine politische Selbstständigkeit hatte, so nehmen bekanntlich die Wohnsitze der damaligen Hauptvölker die Aufmerksamkeit des Bibelforschers beständig in Anspruch, ihre Beschreibung ist vorzugsweise die Aufgabe der biblischen Geographie: nächst Kanaan, dem vom Libanon, mittelländischen Meere, vom nördlichen Arabien und von Syrien eingeschlossenen Gebirgslande, mit seinen Hauptstädten Jerusalem, Hebron, Sichem, Samaria, Thirza, Cäsarea und vielen andern Ortschaften (vgl. Palästina) und dem Lande Gosen, dem Weidelande zwischen den östlichen Nilarmen Unterägyptens und der arabischen Wüste, als den Wohnsitzen der Israeliten, Aegypten das Flußgebiet des Nil zwischen dessen Mündungen und den Cataraкten mit seinen Hauptstädten Zoan (Tanis), Moph (Memphis),

Digitized by Google

No oder No-Ammon (Thebe), Alexandrien und unzähligen Ortschaften, Arabien, das nördliche mit der Sinaitischen Halbinsel, dem Schauplatze der mosaischen Gesetzgebung und mit den den Israeliten verwandten aber feindseligen Idumäern, Ammonitern und Moabitern, dann das südliche und wüste, Phönizien das Küstenland Syriens von der tyrischen Treppe bis Tripolis mit seinen Handelsstädten Zur (Tyrus), Sidon, Barothai, Gebail, Arad, Syrien mit Damask, Hamat, Antiochia, den Hauptstädten beträchtlicher Reiche, endlich Babylonien mit Babylon, Assyrien mit Ninive, Persien mit Susa, Medien mit Ekbatana.

Die Quellen und Hülfsmittel für das Studium der biblischen Geographie wurden schon früher bezeichnet (s. d. Art. Alterthumskunde biblische). Sie gewähren besonders nach den neuesten Forschungen, welche von Gelehrten in jenen Ländern angestellt worden sind, vollkommen sicheren historischen Boden, besonders da die meisten ursprüngliche Namen der Länder, Städte, Berge, Flüsse u. s. w. sich bis auf den heutigen Tag entweder ohne alle Unterbrechung erhalten haben, z. B. Libanon, Jordan, Gaza, Askalon, Asdod, Jamnia, Japho, Jericho, Nasrah, Zur, Sidon, Berotai (Beiruth), Bosra und viele andere, oder wenn sie verdrängt wurden wie Ako durch Ptolemais, Hamath durch Epiphania, Gebail durch Byblus, Tadmor durch Palmyra, Chalbon durch Beröa u. a. später unter veränderten politischen Verhältnissen wieder aufkamen; so war man in Stand gesetzt, die unvollständigen Angaben der Bibel sicher zu vervollständigen. Auf diesen Grundlagen sind die hieher gehörigen Werke entstanden, sie mögen den gesammten biblischen Schauplatz betreffen wie Ysbr. von Hamelsveld bibl. Geogr. aus d. Holländ. mit Anm. von Jänisch (Hamb. 1793. 3 Thle.), J. J. Bellermanns bibl. Geogr. Erf. 1804. 3 Thle., E. F. K. Rosenmüller bibl. Geogr. Lpz. 1823 ff. 3 Bde., K. Ritter Erdkunde Bd. VII. ff. oder blos Palästina wie H. Relandi Palaestina, C. von Raumers Palästina u. a. Dann die Charten, die besseren früheren meist nach D'Anville, die jüngeren nach den vielen Berichtigungen neuerer Reisenden, die jüngste und beste von Palästina nach Schulz. Noch können die Artikel Aegypten, Jerusalem, Palästina u. s. w. verglichen werden. Scholz.

Georg (der heilige), wurde in Cappadonien oder, wie Papebroch behauptet, in Palästina bei Diospolis geboren, nahm Kriegsdienste und stieg schnell zu den höhern Stufen im Heere auf; als das erste Edict Diocletians gegen die Christen erschien, verwies er dem Kaiser seine ungerechte Grausamkeit, wurde in Folge dessen ergriffen und nach achttägigen Martern am 23. April 303 zu Nikomedien enthauptet. Die Bollandisten Henschen und Papebroch vermuthen nicht ohne Wahrscheinlichkeit, er sey derjenige, von dem Eusebius ohne ihn zu nennen, berichtet, daß er das kaiserliche Decret gleich nach seinem Erscheinen öffentlich heruntergenommen und zerrissen habe. — Der Leichnam des Heiligen wurde von Nikomedien nach seiner Heimath in Palästina gebracht, und über demselben nach dem Sturz des Licinius eine Kirche gebaut. Bei der Erhebung seiner Gebeine, vermuthet Papebroch, habe die Kaiserin Helena einen Arm des Heiligen nach

Digitized by Google

Constantinopel und das Haupt nach Rom gesandt, wo es allmählich in Vergessenheit gerathen und vom Papste Zacharias 751 wieder aufgefunden wurde. — In der griechischen Kirche genoß der hl. Georg immer die größte Verehrung. Man nannte ihn den großen Martyrer und Anführer der christlichen Heldenschaar, erbaute ihm zu Ehren in Constantinopel allein fünf bis sechs Kirchen, zählte ihn zu den vornehmsten Patronen des Reiches und erhob seinen Festtag zu einem gebotenen Feiertag. — Das Großfürstenthum Moskau und später das russische Kaiserreich führt ihn als Herzschild im Wappen. — Im Abendlande finden sich nicht minder von den ältesten Zeiten an vielfache Beweise der Verehrung des hl. Georg. Durch die Kreuzzüge aber nahm dieselbe einen noch höhern Aufschwung. Die Kreuzfahrer hatten sich mehrere Male, namentlich zu Antiochia 1098, seines offenkundigen Schutzes zu erfreuen und betrachteten ihn als ihren ersten Schirmherrn. Besonders zeichnete sich England in der Verehrung des h. Georg aus. Ein im J. 1222 zu Oxford versammeltes Nationalconcil verordnete, daß sein Todestag im ganzen Lande feierlich begangen werde. Eduard III. stellte den im J. 1330 errichteten Orden des Hosenbandordens unter seinen Schutz. Auch von Genua ward der Ritter St. Georg Schutzpatron. Einige geistliche Ritterorden und Rittergenossenschaften in Oestreich, Bayern, Franken und Schwaben nannten sich nach ihm (vergl. d. folg. Art.). Dieser Heilige ist der erste unter den sogenannten 14 oder 15 Nothhelfern und insbesondere der Patron der Soldaten. — Ganz authentische Acten des hl. Georg besitzen wir nicht; doch dürften die ältesten griechischen im Wesentlichen auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen. Die lateinischen Legenden dieses Heiligen müssen schon früh sehr verunstaltet worden seyn, da Papst Gelasius 494 sie verbot. — Der Kampf des hl. Georg mit dem Drachen findet sich zuerst in der Legenda aurea von Jakob de Voragine. Die ganze Erzählung ist ohne Zweifel aus einem Mißverständniß der bildlichen Darstellung des hl. Georg entsprungen. Dieselbe hat bloß symbolische Bedeutung. Der Drache, als dessen Sieger der hl. Georg erscheint, ist das Sinnbild des Bösen oder des Teufels, über welchen er durch seine Standhaftigkeit triumphirt hat, die stehende Jungfrau aber, welche häufig sich neben dem Drachen findet, kann ursprünglich nur die Stadt oder Gegend bedeuten, welche den Schutz des hl. Georg anruft. S. AA. SS. Boll. Tom. III. April. p. 100—164.

Frings.

Georgengesellschaften und geistliche Ritterorden des hl. Georg. Schon im 14. Jahrhunderte errichteten die fränkischen Ritter einen Bund unter sich, den sie Georgengesellschaft nannten, weil sie den hl. Georg zu ihrem Patron sich erwählten. Der ursprüngliche Zweck der Genossenschaft, zum Kampf gegen die Ungläubigen erhielt in der Folge eine Aenderung. In den unruhigen Zeiten K. Wenzel's (um 1382) vereinigte sie sich zur Wahrung der Adelsrechte gegen die Reichsstädte mit einigen Rittergesellschaften in Schwaben und Bayern. In Schwaben hatte sich 1392 unter dem Adel eine große Rittergenossenschaft unter dem Namen des Georgenschilds gebildet. Die ältere und neuere Georgsgesellschaft traten mit weiteren Ritter-

Digitized by Google

gesellschaften zusammen in der größern Vereinigung des Georgenschilds, aus der sich allmälig die Reichsritterschaft entwickelte und in Schwaben eine Art stehender Reichsarmee zur Handhabung des Landfriedens. Die schwäbische Ritterschaft nahm vor den andern ritterlichen Genossenschaften Deutschlands das Vorrecht in Anspruch, das Georgenbanner in der Schlacht zu führen und damit als die Tapfersten zuerst die Angriffe auf den Feind zu machen. Schon im J. 1396 in der Schlacht bei Nicopolis gegen die Türken hatte die schwäbische Georgenschildsgesellschaft solches Vorrecht beansprucht, was ihr aber die Franzosen nicht zugestanden. Seit dem J. 1474 war der zwischen der fränkischen und schwäbischen Ritterschaft entstandene Streit über den Georgenbanner dahin vermittelt worden, daß jede der beiden Genossenschaften einen Tag um den andern solches Vorrecht abwechselnd ausüben sollte: der schwäbischen Ritterschaft aber wurde der Anfang zugestanden. Damit steht ohne Zweifel in Verbindung, daß dem Grafen Eberhard von Würtemberg, als er durch Kaiser Maximilian I. (1495) zum Herzog erhoben wurde, das Reichsbanneramt der Sturmfahne übertragen wurde.

Dem hl. Georg waren einige geistliche Ritterorden geweiht. Es gab einen in Oestreich und Kärnthen, der durch Kaiser Friedrich III. nach der Mitte des 15. Jahrhunderts errichtet und von Papst Paul II. (1468) bestätigt wurde. Er widmete sich dem Kampfe zur Ehre Gottes, der hl. Jungfrau und des katholischen Glaubens. Die Leitung des Ordens führte ein Großmeister: über die Priester des Ordens hatte ein Propst die Aufsicht. Die Ritter legten nur die Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit, nicht das der Armuth ab. Nur zu gewissen Zeiten waren sie verpflichtet die Ordenstracht über ihre sonst beliebigen Kleider von dunkler Farbe anzulegen. Jene bestand dann in einem weißen mit rothem Kreuze versehenen Gewande. Mit diesem geistlichen Ritterorden verband sich 1494 mit Genehmigung des Kaisers Maximilian I. und Papst Alexander VI. eine Genossenschaft von Männern und Frauen. Die Männer hatten Theil am Krieg zu nehmen und Arbeiten an den Festungen zu verrichten. Ueberhaupt sollte diese hinzutretende Genossenschaft durch ihre Dienstleistungen den Zwecken des Ordens förderlich seyn. Der ganze Orden ging im 16. Jahrhundert ein.

Einen andern geistlichen Ritterorden des hl. Georg gab es in Bayern. Man setzt dessen Ursprung schon in die Zeiten der Kreuzzüge. Er kam aber bald wieder in Vergessenheit. In der Zeit Kaiser Maximilian I. wurde er wieder hergestellt, ohne jedoch recht in Aufnahme kommen zu können. Er wurde im 18. Jahrhundert durch den Kurfürsten Karl Albert, der später auf den Kaiserthron erhoben wurde, erneuert und von Papst Benedict XIV. bestätigt, und zwar mit der namentlich ausgesprochenen Intention „Beschützer der unbefleckten Empfängniß der hl. Jungfrau Maria" zu seyn. Ein Ordensmeister steht an der Spitze: früher hatte der Orden auch einen eignen Ordensbischof. Die Hauptfeste des jetzt noch existirenden Ordens sind der 8. December und der 23. April. —b—

Digitized by Google

Georgius von Laodicea, ſ. Arianer.

Georgius von Trapezunt gehört zu den griechiſchen Gelehrten, welche ſeit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts in Italien die Kenntniß der griechiſchen Literatur aus der altclaſſiſchen und chriſtlichen Zeit beförderten. Er iſt 1395 auf der Inſel Creta geboren, nannte ſich aber gewöhnlich Trapezuntier, weil ſeine Vorfahren aus Trapezunt ſtammten und er dem üblen Rufe der Cretenſer entgehen wollte. Die Kunde von dem regen literariſchen Leben Italiens und die mißliche Lage Griechenlands führte ihn um das Jahr 1420 nach Venedig, wo er ſich mit dem Lateiniſchen vertraut machte. Er erhielt 1426 eine Lehrſtelle der griechiſchen Literatur in Vicenza, verlor ſie aber ſpäter in Folge der Rivalität des Guarini, eines gebornen Veroneſen, der zu Verona den gleichen Lehrſtuhl inne hatte. Etwas ſpäter (um das Jahr 1434) lehrte er zu Venedig. Eine beſſere Zukunft ſchien ſich für Georg ſeit der von Eugen IV. ſo eifrig betriebenen Vereinigung der Griechen mit der abendländiſchen Kirche zu eröffnen. Die Briefe, welche Georg im Jahre 1438 an den griechiſchen Kaiſer Johann Palaologus gegen die Geſandten des Baſeler Concils, an die Prieſter und Mönche von Creta über das Hervorgehen des hl. Geiſtes und von der Einen, heiligen und katholiſchen Kirche, endlich an einen gewiſſen Johann Eudokiſios gegen die griechiſche Auffaſſung vom Hervorgehen des hl. Geiſtes ſchrieb, fanden gewiß von Seite Eugen's die gebührende Anerkennung. Um das Jahr 1442 treffen wir Georg zu Rom als einen geſchätzten Lehrer der Beredtſamkeit und Philoſophie. Für ſeine Vorträge über Beredtſamkeit ſchrieb er ein Compendium de octo partibus orationis und Rhetoricorum libb. V. ſo wie Interpretationen zu den meiſten Reden Cicero's, beſonders den Philippiken. Auch Nicolaus V. zeichnete ihn aus; er ernannte ihn zu ſeinem Geheimſchreiber und beauftragte ihn mit der Ueberſetzung von Plato's Schrift: von den Geſetzen. Die Ueberſetzung war nach dem Urtheile Baſſarion's, eines competenten Richters, nichts weniger als gelungen, wie denn allerdings Georg bei ſeinem Ueberſetzen ziemlich frei und willkührlich verfuhr. Möglich, daß nun ſeine Gegner, an denen es ihm in Rom nicht fehlte, namentlich Nicolaus Perottus, gleichfalls Geheimſchreiber und Philolog, jene mangelhafte Ueberſetzung zum Gegenſtande einer jener Chicanen und Gehäſſigkeiten benützten, mit denen ſich die meiſten griechiſchen Gelehrten in Italien unaufhörlich anfeindeten. Eine ſolche Verunſtaltung des göttlichen Plato war den Platonikern unerträglich. Und allerdings war Georg von Trapezunt ein leidenſchaftlicher Verehrer des Ariſtoteles, von deſſen Schriften er mehrere überſetzt hatte und in Vorträgen erklärte. Daher ließ es auch Georg bei ſeiner Reizbarkeit und ſeinem Selbſtgefühle an Ausfällen nicht fehlen, die ihm auf kurze Zeit ſogar die Ungnade des Papſtes zuzogen. König Alphons von Neapel nahm ihn auf und unterſtützte ihn reichlich, allein ſchon im folgenden Jahre 1453 rief ihn Nicolaus V. zurück. Kaum aber begnadigt gerieth er in neue und bedeutendere Zerwürfniſſe in Folge des um das Jahr 1455 heftig ausbrechenden Streites zwiſchen Platonikern und Ariſtotelikern. Ge-

Digitized by Google

misthius Plethо hatte ihn eröffnet durch einen Ausfall auf Aristoteles. Georg vertheidigte seinen Meister in der Schrift: de comparatione Aristotelis et Platonis, und wurde dabei ganz persönlich gegen Plethо, den er als einen Gegner der katholischen Kirche und als einen vollkommenen Heiden darstellte, der durch die dem Christenthum so gefährliche platonische Philosophie das Heidenthum wieder herstellen wolle. Auch Bessarion verschonte er nicht; der eitle Gelehrte konnte es diesem würdigen Manne, der unendlich über dem Gezänke seiner Landsleute erhaben stand, nicht verzeihen, daß er ihm Theodor Gaza vorgezogen hatte. Bessarion, weniger um die persönlichen Angriffe eines früheren Bekannten bekümmert, als über die Verunglimpfung Plato's entrüstet, schrieb nun gegen ihn, jedoch mit schonender Verschweigung des Namens: in calumniatorem Platonis, fünf Bücher, in deren letztem er die gänzliche Unfähigkeit Georgs, Plato zu begreifen, nachwies. Diese Niederlage durch den in Rom hochgeschätzten Bessarion (s. d. Art.) scheint Georg ziemlich isolirt zu haben. Er war in der dürftigsten Lage und irrte unstät (von 1463 an) umher, von Rom nach Venedig, seinen ersten Aufenthaltsort, auch dort verfolgt, nach Creta, von da nach Constantinopel. Die detaillirten Nachrichten byzantinischer Schiffer über den Martyrertod, den ein Christ 1465 durch die Türken erlitten, gaben ihm Anlaß zu der Schrift: martyrium Andreae Chiensis etc (bei Surius Maji XXII.). Seit dem Pontificate Paul's II. (von 1464—71), seines Schülers, leuchtete ihm ein Hoffnungsstern; er kehrte nach Rom zurück und erhielt die Stelle eines päpstlichen Abbreviators. Aber auch unter diesem Papste war er angeklagt, gefangen genommen, doch bald als unschuldig erfunden. Im hohen Alter hatte der vielverfolgte Mann das Unglück, in Folge einer akuten Krankheit die Geisteskraft ganz zu verlieren und völlig kindisch zu werden. Man sah — erzählt Raphael von Volaterra — den hochbejahrten Mann in einem abgenutzten Mantel, den gekrümmten Körper mit einem Stocke stützend, einsam durch die Straßen Rom's wanken. Sein Sehn Andreas dedicirte, wahrscheinlich um eine Unterstützung zu erlangen, des Vaters Uebersetzung der 13 Bücher des Almagestus Ptolemäus dem Papste Sixtus IV. Georg starb 1486 in dem hohen Alter von 91 Jahren.

Georg hat sich um das Abendland insbesondere durch Uebersetzung mehrerer Schriften von Kirchenvätern verdient gemacht. Er übersetzte des hl. Cyrill Commentarien zu dem Evangelium des hl. Johannes und der vierzehn Bücher von der Trinität, mehrere Homilien des Chrysostomus über den hl. Matthäus, des hl. Gregor von Nazianz Leben Mosis, des hl. Basilius Buch gegen den Eunomius und des Eusebius 14 Bücher praeparatio evangelica. Außerdem schrieb er noch mehrere kleinere Abhandlungen, theils griechisch, theils lateinisch: de veritate fidei christianae, de eleemosyna, exhortatio de recuperanda terra sancta, cur Astrologorum judicia plerumque fallantur u. A. (Vgl. Leo Allatius, de Georgiis et eorum scriptis diatriba, in Fabricii biblioth. graec. ed. Hamb 1721 Vol. X, p. 721 ff. Oudinus, Commentar. de scriptor. eccles. T. III., p. 2400 ff.).

Scharpff.

Digitized by Google

Geräthschaften (kirchliche) oder vasa sacra sind solche Utensilien, deren die Kirche zur Vollziehung ihrer hl. gottesdienstlichen Handlungen bedarf und die sie daher geweihet und von jedem profanen Gebrauche ausgeschieden hat. — Da die bedeutendsten derselben unter den betreffenden Namen besonders vorkommen und die anderen nicht alle angeführt werden können, so genüge hier eine Bemerkung über die oft getadelte Pracht und Kostbarkeit derselben. Wenn auch zu dem Werthe religiöser Handlungen die dabei zu gebrauchenden Geräthe an sich nichts beitragen können, so können sie doch dazu dienen, den innern Werth solcher Handlungen erkenntlicher auszudrücken und tiefer einzuprägen. Und schon durch das natürliche Gefühl der Ehrfurcht vor Gott findet sich der Mensch gedrungen, zu gottesdienstlichen Handlungen das Edelste zu wählen, und Gottes Majestät und Oberherrschaft selbst durch den Glanz der Gefäße und Geräthe nachdrücklicher an das Herz zu legen, weßhalb auch Salomon die Geräthe und Gefäße für den Tempel zu Jerusalem vom feinsten Metall und reinsten Golde verfertigen ließ. Die Kirche hielt es für nothwendig, in dieser Weise auch ihrerseits den Gläubigen einen hohen Begriff von Gottes Majestät zu geben und den Gottesdienst in allen einzelnen Theilen ehrwürdig zu machen. Die Kirche muß und will durch die Sinne auf die Menschen wirken; nur Unvernunft könnte dies mißbilligen. Würde sie wohl die sinnlichen Menschen, und sinnlich bleiben auch die Gebildetsten, für den Gottesdienst sonderlich einnehmen, wenn sie in demselben Gott nicht eben so prächtige Verehrungen erweisen ließ, als diejenigen sind, die man den Mächtigen der Erde erweist. Die morgenländischen Weisen erwiesen dem Herrn ihre Verehrung durch Darbringung von Gold und anderer kostbarer Geschenke. Die Gläubigen ahmten diese nach und brachten zur Ehre ihres Heilandes kostbare Geschenke dar, welche die Kirche annahm und zur Verherrlichung des Gottesdienstes verwendete. Wie arm und gedrückt die erste Kirche auch war, so berichtet uns die Kirchengeschichte doch schon aus dem zweiten Jahrhundert von kostbaren Kirchengeräthen. Die Kaiser haschten oft eben so sehr nach diesem Kirchenschatze als nach dem Blute der Christen, bis Constantin die Verfolgung aufhob und selbst die Kirche reichlich beschenkte. Beim Anblicke der goldenen Gefäße, die dieser Kaiser meist geschenkt hatte, rief einmal sein Schatzmeister aus: Sieh! mit welchen kostbaren Gefäßen dient man dem Sohne Mariä! Nach dieser Zeit nahm der Kirchenschatz an goldenen, silbernen ꝛc. Geräthschaften so zu, daß mehrere Kirchen dafür besondere Gebäude errichten und eigene Beamten anstellen mußten; daher auch noch jetzt bei den vornehmsten Kirchen die sogenannten Schatzkammern. — Wenn auch nicht alle Kirchen so viele und kostbare Geräthe haben können, so können und sollen sie doch solche haben, welche dem hohen Zwecke, dem sie dienen sollen, angemessen, daher würdig, edel, schön und geeignet sind, die Ehrfurcht, welche die Gläubigen vor Gott haben und im Gottesdienste offenbaren sollen, darzustellen und auf die Seelen der Gläubigen einen erhebenden ehrfurchtgebietenden Eindruck zu machen. Der Mensch, welcher, vom Schmutze des

Digitized by Google

gewerblichen Lebens alltäglich umgeben, so leicht alle Erhebung und Begeisterung verliert, bedarf es, daß das Erhebende und Beseligende der gottesdienstlichen Handlungen, wie im Schmucke des Tempels, so auch in den, bei den hl. Handlungen gebräuchlichen Geräthen vor die Sinne trete und ihn über seine Alltäglichkeit und Armseligkeit erhebe. Schnepper.

Gerbert (Abt), s. Sylvester II.

Gerbert (Martin), ein Freiherr von Hornau, Fürstabt des Stifts Sct. Blasien (von 1764 bis 1793), ist berühmt geworden durch seine Werke über den Kirchengesang und die Kirchenmusik, wie auch durch liturgische Schriften. Die erstern erschienen unter den Titeln: De cantu et musica sacra. 2 voll. St. Blasii 1774. u. Scriptores eccl. de musica sacra. St. Blas. 1784. 3 voll. 4. Von den liturgischen Werken ist die Vetus Liturgia Alemannica in 2 voll. 1776. und die Monumenta veteris Liturg. Alemann. in 4 voll. 1777—79. 4. herausgegeben worden. Sein Werk über die Benedictinerklöster des Schwarzwalds ist für die schwäbische Geschichte wichtig und in seinem Iter Alemannicum hat er interessante altdeutsche Glossen mitgetheilt.

Gereon (heiliger), s. Legio Thebaica.

Gerhardiner. Sie gehörten zu den geistlichen Brüdern oder Klerikern des gemeinsamen Lebens und hatten ihren Namen von dem berühmten Karthäuserprediger Gerhard Groot (Gerhardus Magnus), der am Niederrhein nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wirkte.

Gericht (specielles und allgemeines oder jüngstes). Daß der Mensch wie der geschöpfliche Geist überhaupt nicht blos ein temporäres, vorübergehendes Daseyn habe, sondern für die Ewigkeit erschaffen und bestimmt sey, folgt nicht allein aus der Eigenthümlichkeit seines Wesens, sondern auch aus den bestimmtesten Zusagen der göttlichen Offenbarung (siehe die Artikel: Geister, Seele, Unsterblichkeit, Auferstehung). Für den Einzelmenschen aber ist die Zeit seines irdischen, leiblichen Daseyns die Epoche seiner Zubereitung für die Ewigkeit (siehe: Tod); für die Menschheit im Ganzen aber die Dauer der bestehenden Ordnung der materiellen Schöpfung einschließlich der Erde (siehe: Weltende). Für jenen sowohl als für diese erfolgt nach durchlaufener Entwickelung eine göttliche Entscheidung, ein gerichtlicher Act Gottes, welcher den ewigen Zustand derselben unwiderruflich bestimmt. Jenes heißt das specielle, dieses das allgemeine oder jüngste Gericht, weil es am letzten, am jüngsten der Tage zur Vollziehung kommt.

Die Offenbarung lehrt ausdrücklich, daß die menschliche Seele nach ihrem Abscheiden vom Leibe einem speciellen Urtheile Gottes werde unterworfen werden (Sir. 11, 28., 38, 21 ff. Hebr. 9, 27.). Aber auch ohne besondere Hervorhebung dieses Actes müßte derselbe dennoch vorausgesetzt werden. Da nämlich gelehrt wird, daß die vom Leibe getrennte Seele jenseits entweder der Seligkeit des Himmels theilhaftig (Joh. 17, 24., 1. Cor. 13, 9 ff. 2. Cor. 5, 1 ff. Hebr. 12, 22 ff.), oder in die Qualen der Hölle gestürzt (Luc. 16, 20 ff. Apok. 18, 2 ff. ꝛc.), oder zeitlichen

Digitized by Google

Strafen im Fegfeuer unterworfen werde (siehe: Fegfeuer): so versteht es sich von selbst, daß eine solche Verschiedenartigkeit des jenseitigen Looses einen göttlichen Act zur Voraussetzung habe, durch welchen dasselbe normirt wird. Außerdem aber fehlt es auch nicht an anderweitigen Gründen, welche die Congruenz des speciellen Gerichtes herausstellen. Kommt nämlich die Seele nach dem Tode des Leibes zu Gott, der sie gegeben hat (Pred. 12, 7.), so kann es nicht fehlen, daß ihr damit auch das Verhältniß offenbar werde, in welchem sie zu Gott steht, folglich auch die Zuständlichkeit, deren sie in Gemäßheit jenes Verhältnisses durch die göttliche Gerechtigkeit theilhaftig wird. Ist mit dem irdischen Leben des Menschen Laufbahn vollendet und damit dessen Ewigkeit präformirt (2. Tim. 4, 7), so kann auch die göttliche Ratification des Präformirten nicht ausbleiben und es wird Gott ebenso dem Menschen sein Loos bestimmen, wie er sich selbst schon dasselbe bestimmt hat — eine Suspension dieses Actes bis zum Tage des Endgerichtes würde eben voraussetzen, daß das Endziel der menschlichen Seele selbst noch in der Unbestimmtheit schwebe und sie noch jenseits ihre Ewigkeit sich so oder anders zuzubereiten vermöge. Ungeachtet des Allen bevorstehenden Gerichtes am Abschluß der Zeiten entbehrt das specielle Gericht doch nicht seiner ganz besondern Aufgabe: wie die menschliche Seele in der ethischen Wirksamkeit die Initiative behauptete, so ziemet es sich auch, daß sie die Frucht des ethischen Verdienstes und Mißverdienstes zuerst entgegennehme; jeder Mensch besitzt in der göttlichen Weltordnung eine doppelte Stellung, einmal ist er eine für sich seyende Persönlichkeit, sodann ein integrirendes Glied eines organischen Ganzen, was er in jener Bestimmtheit geworden ist, wird ihm zugewendet nach seinem persönlichen Ausscheiden aus der irdischen Menschheit, was er aber in diesem Zusammenhange gelebt und gewirkt hat, dessen Frucht ärndtet am jüngsten Tage. Vergl. Opfermann, tractatus de statu hominis morali in vita et post mortem. Mogunt. 1769.

Viel häufiger als von dem speciellen ist in den Offenbarungsurkunden von dem allgemeinen oder jüngsten Gerichte die Rede (1. Kön. 2, 10. Psalm 95, 13. Isai. 13, 4 ff. Dan. 7, 9. Matth. 12, 36., 16, 27., 24, 25 ff. Act. 1, 11., 3, 20. Röm. 2, 5. 16. ꝛc.), wohl aus dem Grunde, weil in diesem Acte die gesammte göttliche Wirksamkeit für und auf diese Welt zu ihrem feierlichen Abschlusse gebracht und die zeitliche Ordnung in die ewige aufgenommen wird. Auch die Kirche hat diesen Punkt für wichtig genug gehalten, ihm eine Stelle in ihrem Symbolum anzuweisen (Symb. Nic.-Constantinop.: Et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos). So wenig aber Gott den Zeitpunkt des Weltendes überhaupt uns hat offenbaren wollen, ebenso wenig sind Tag und Stunde des allgemeinen Gerichts uns kund gethan (Matth. 24, 36. 50. Marc. 13, 22. Luc. 17, 24. 30. Act. 1, 7. 1. Thess. 5, 1. 2. Petr. 3, 10. Apok. 3, 3., 16, 15.), und auch über den Ort ist die Verheißung nicht deutlich genug (Joel 3, 2. 12.), um mit voller Sicherheit über denselben entscheiden zu können. Was aber durchaus feststeht und auch in

Digitized by Google

den angerufenen Stellen schon ausgesprochen ist, besteht in folgenden Momenten: 1) das Endgericht wird vollzogen werden durch Christus als den Sohn Gottes und des Menschen (Joh. 5, 22. Matth. 16, 27, 24, 30. ꝛc.). Der Gründe hiefür sind verschiedene: einmal ist es überhaupt das Werk des Sohnes, die Rathschlüsse des Vaters zur Ausführung zu bringen, wie daher der Vater durch den Sohn die Welt erschaffen hat, so wird er auch durch den Sohn das Gericht über die Welt abhalten; sodann aber hat der Sohn die Natur des Menschen an sich genommen, die Menschheit von der Sünde erlöst und alle Gnadenschätze ihr erworben, er hat daher auch ein vorzugsweise erworbenes Recht eine gerichtliche Untersuchung darüber anzustellen, in wie weit die Menschheit die ihr zugetheilte Wohlthat dankbar oder frevelhaft verwendet habe; fernerhin hat die Menschheit Christus kennen gelernt in seiner tiefen Erniedrigung und hat ihn mit Schmach und Tod belegt, und nur Wenige haben ihn geschaut in seiner Verklarung und seinem Triumphe über die Gewalt des Grabes, einst soll das ganze Geschlecht ihn schauen in der Herrlichkeit und Machtvollkommenheit des Vaters; endlich aber gehört es mit zu den von Gott unserm Geschlechte zugewendeten Auszeichnungen, daß der Sohn Gottes, welcher Mensch geworden ist, als Menschensohn und neuer Stammvater des Geschlechtes richten und so die Menschheit in ihrem Haupte über sich selbst in göttlicher Machtvollkommenheit zu Gericht sitzen wird. 2. Christus wird Gericht halten, begleitet von den himmlischen Heerschaaren (Matth. XVI, 27., XXV, 31.; Marc. VIII, 38. ꝛc.), seine Apostel werden mit ihm richten die zwölf Stämme Israels (Math. XIX, 28.; Luc. XXII, 30.), und die gerechten Menschen überhaupt werden als Richter der gefallenen Geister auftreten (1. Cor. VI, 3.). Es erklären sich diese Verheißungen einestheils aus der Thatsache, daß die Endentscheidung über alle zurechnungsfähige Creatur wird gefällt werden, anderntheils aber aus der bereits erwähnten Auszeichnung, deren Gott die Menschheit, zumal die gerechten Glieder derselben, gewürdigt hat. Außerdem aber erscheint das Gericht der Menschen über die verworfenen Geister als gerechte Vergeltung für die Verführer und Verführer unseres Geschlechtes und als feierliche Bestätigung der Wahrheit, daß nicht die Gaben der Natur sondern die persönliche Gerechtigkeit die Größe des erschaffenen Geistes vor Gott ausmache. 3. Das Gericht wird ergehen über alle geistige Creatur: die gefallenen Engel sind für die Vollstrafe auf den Tag des Gerichtes aufbewahrt (2. Petr. II, 4.; Jud. 6.), die verstorbenen Menschen werden aus dem Grabe erweckt und mit dem noch lebenden Geschlecht, das einen momentanen Tod und die Auslauterung der noch nicht völlig Gesühnten im Feuer erfährt (1. Cor. III, 13 ff.), vor den göttlichen Richterstuhl gestellt werden (1. Thess. IV, 14 ff.). Da dieser Act überhaupt die jetzt bestehende Weltordnung zu Ende führt, so ist es natürlich, daß er die Universalität des Schöpfungsactes theile. 4. Die Entscheidung des Richters bringt die Fülle des Lohnes und der Strafe für die ganze Ewigkeit (Dan. XII, 1 ff.; Matth. XXV, 46.; 2. Thess. I, 9. ꝛc.). Warum aber außer dem speciellen Gerichte

Digitized by Google

noch ein allgemeines ſtatt finden werde, iſt aus dem Seitherigen einleuchtend; das Ende der jetzigen Weltordnung ſoll in Angemeſſenheit treten zu ihrem Beginn; die Herrlichkeit des Erlöſers ſoll offenbar werden vor aller Creatur; der Menſch ſoll die Vergeltung auch ſeinem Leibe nach und für dasjenige erhalten, was er als Glied des ganzen Geſchlechtes gewirkt und als bleibende Errungenſchaft ſich zugeeignet hat. Dieringer.

Gerichte (geiſtliche), ſ. Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit (geiſtliche). Dieſe bezieht ſich entweder auf die Entſcheidung ſtreitiger Rechtsverhältniſſe oder auf die Beſtrafung kirchlicher Vergehen. Ueber Letztere ſiehe den Art. Strafgewalt. Erſtere hatte in früherer Zeit einen großen Umfang, wobei man die verſchiedenen Geſichtspunkte, worauf ſie beruht, unterſcheiden muß. Dieſelbe gründet ſich 1) auf die geiſtliche Natur des zu entſcheidenden Rechtsverhältniſſes. In der Gewalt der Kirche iſt nämlich von ſelbſt auch das Recht enthalten, die in ihrem Inneren vorkommenden Streitfragen, ſo weit dieſe unter einen kirchlichen Geſichtspunkt fallen, zu entſcheiden und dieſen Ausſpruch durch geiſtliche Zwangsmittel zu handhaben. Dieſes bildet einen weſentlichen Theil ihres natürlichen Geſellſchaftsrechtes, worauf ſie unter keinerlei Umſtänden verzichten kann. Ob dieſer Anſpruch von der Staatsgewalt anerkannt oder unterſtützt werde, kann dabei für ſie keinen Unterſchied machen. Sie nimmt die Unterſtützung, wo ſie ihr gewährt wird, dankbar an, muß ſich aber auch ohne dieſelbe zu helfen wiſſen. Der Natur eines chriſtlichen Staates iſt es allerdings angemeſſen, daß der weltliche Arm dem geiſtlichen bei der Handhabung jener Gerichtsbarkeit an die Seite trete. Daher iſt dieſes auch ſchon im römiſchen Reiche von Arcadius und Honorius (399) durch die Erklärung geſchehen, daß „wo es ſich um Religionsfragen handelt, den Biſchöfen die Entſcheidung zuſtehe", (c. 1. c. Th. de religione. XVI. 11). Das ſo gebildete Verhältniß pflanzte ſich auf die germaniſchen Reiche fort; die Grafen wurden von den fränkiſchen Königen nachdrücklich ermahnt, den Biſchöfen in der Handhabung ihres Amtes die kräftigſte Unterſtützung zu gewähren, ſo daß, wenn die geiſtlichen Zwangsmittel nicht zureichten, der weltliche Zwang hinzutrat. Man ſehe namentlich das Capit. Aquisgran. a. 825. c. 7. (Pertz p. 243., Walter II. p. 358). Dem religiöſen Princip jener Zeit gemäß wurde nun auch der Begriff von Religionsſachen, und hiemit der Umfang der biſchöflichen Gerichtsbarkeit, ſehr weit ausgedehnt, ſo daß alle Rechtsverhältniſſe, wobei auch nur entfernterweiſe Pflichten der Religion und des Gewiſſens in Frage ſtanden, unter ſie fielen. Nach den geiſtlichen und weltlichen Rechten des Mittelalters rechnete man dahin die Eheſachen, weil bei deren Beurtheilung die Heiligkeit der Verbindung vor Allem Anderen in Betracht zu ziehen war; daher auch die Streitigkeiten über eheliche Abſtammung, indem dieſe von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhing; ferner die Teſtamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewiſſenspflicht galt; alle durch einen Eid bekräftigte Verbindlichkeiten, weil dabei die Heiligkeit des Eides das Juriſtiſche überwog; endlich die Streitfragen über die Zuläſſigkeit des kirchlichen Begräb-

Digitized by Google

nisses, über das Patronatrecht und die Zehnten, weil diese auf Verpflichtungen gegen die Kirche beruhten. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist jedoch allmählig die Gerichtsbarkeit der Kirche in den meisten katholischen Ländern wieder auf die rein religiösen Gegenstände beschränkt worden, und von den gemischten sind ihr fast nur die Ehesachen verblieben (s. Ehe, II.). In einigen Ländern, namentlich in Frankreich, sind sogar die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben worden, so daß die kirchlichen Rechtssachen entweder blos im Verwaltungsweg behandelt werden, oder in so fern sich Privatrechte daran knüpfen, vor die Civilgerichte gehören. Was die protestantischen Länder betrifft, so haben sich in England die bischöflichen Gerichte ganz, in Schweden zum Theil bei ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark sind sie so gut wie aufgehoben. In dem protestantischen Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später in Preußen die geistliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungssache behandelt.

2. Rein weltliche Rechtsstreitigkeiten gehören unter die Jurisdiction der Kirche an sich nicht; doch wurden auch solche vor die Bischöfe als Schiedsrichter gebracht. Da nämlich die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigstens als der christlichen Liebe zuwider, und wenn es mit dem Bewußtseyn des Unrechts verknüpft ist, sogar als sündhaft betrachten muß: so ermahnte schon der Apostel Paulus (1. Cor. 6, 1—6), daß die Christen überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor die weltlichen Gerichte ziehen, sondern auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruch eines weisen Mannes als Schiedsrichter beilegen sollten. Nach der in diesem Geiste gebildeten Praxis gab Constantin sowohl dem Kläger als dem Beklagten das Recht, die Sache, selbst gegen den Willen des Anderen, an den Bischof zu bringen, und es sollte dessen Ausspruch ohne weitere Appellation durch die bürgerlichen Magistrate vollstreckt werden. Dieses verordnete er in einer Constitution des Jahres 331 de confirmando judicio episcoporum, welche zuerst Sirmond, und nach ihm Gothofredus und Hänel in ihrer Sammlung herausgegeben haben. Gothofredus hat zwar die Aechtheit derselben bestritten; allein mit überwiegenden Gründen ist dieselbe von Hänel in einer besonderen zu Leipzig 1841 erschienenen Abhandlung nachgewiesen worden. Allerdings lag in dieser Verfügung etwas Uebertriebenes; daher beschränkten die nachfolgenden Kaiser sie auf den Fall, wo der Bischof freiwillig von beiden Theilen als Schiedsrichter angerufen worden ist. So verordneten Arcadius und Honorius 398 und 408 in der c. 7. 8. c. J. de episc. audient. (1. 4), Valentinian III. (452) in seiner Novelle de episcopali judicio. Die Vortheile, welche diese einfache Rechtspflege dem Verderbniß jener Zeit gegenüber gewährte, und das Vertrauen, dessen die Bischöfe genossen, führten ihnen jener Beschränkung ohngeachtet fortwährend sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu. Es liegen Zeug-

Digitized by Google

niſſe vor, nach welchen z. B. der hl. Ambroſius und Auguſtinus täglich mit Anfragen und Geſuchen um ihre ſchiedsrichterliche Vermittlung überhäuft waren, Augustin. confess. VI. 3., de oper. monach. c. 37. Auch unter den Germanen verſchaffte die herrſchende Frömmigkeit jener Ermahnung der Kirche fortwährend Eingang, und viele Streitigkeiten wurden blos durch die Vermittlung der Biſchöfe und Prieſter abgemacht. Doch blieb es immer nur etwas Freiwilliges, keine Verpflichtung. Benedictus Levita (ſ. Capitularien) hat zwar die erwähnte Conſtitution Conſtantins wie ein Geſetz des Theodoſiſchen Codex und aus dem Munde Karls des Großen erneuert in ſeine Sammlung Lib. II. c. 366 aufgenommen; aus dieſer ging ſie unter dem Namen des Kaiſers Theodoſius in die Canonenſammlungen des Anſelmus und Ivo über; aus dieſen nahm ſie Gratian, c. 35, 36, 37., c. XI. q. 1., und ſo bezieht ſich darauf auch Innocenz III. im c. 13. X. de judic. (2. 1.). Allein die Praxis *erkannte* dieſes niemals an, ſondern ſetzte immer die beiderſeitige Zuſtimmung voraus. Allmählig hat ſich aber dieſe ſchiedsrichterliche Einwirkung der Geiſtlichen aus den Sitten verloren; gewiß zum Nachtheil der Proceſſirenden ſelbſt, die bei dem gewöhnlichen Verfahren oft zu ſpät inne werden, welche große Opfer an Zeit, guter Laune und Proceßkoſten damit verbunden ſind. Es ſollte daher einerſeits die Kirche im Geiſte der erſten Zeiten ihre Ermahnungen wieder ſchärfer auf dieſen Punkt richten, andererſeits auch die Geiſtlichen durch ihre Kenntniſſe und würdiges Betragen dieſen Einfluß allgemein wieder zu gewinnen befliſſen ſeyn. Vor Allem müßten aber Geiſtliche untereinander das Proceſſiren vermeiden, weil ſie in den Beweiſen chriſtlicher Geſinnung als Muſter vorleuchten ſollen. Daher war ihnen auch nach den alten Kirchengeſetzen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte anzugehen, ſondern ſie ſollten ſich an ihren Biſchof, die Biſchöfe aber an die Synode wenden. Selbſt noch neuere Provincialconcilien haben dieſen Grundſatz eingeſchärft, z. B. Conc. Bituric. a 1584. tit. XXV. c. 10.

3. Einen anderen Zuwachs erhielt die kirchliche Jurisdiction dadurch, daß den Geiſtlichen ein privilegirter Gerichtsſtand beigelegt wurde, ſo daß ſie auch in reinen Civilſachen nur vor ihrem Biſchofe belangt werden konnten. Ein ſolches Privilegium zu gewähren iſt nicht Sache der Kirche, ſondern der Staatsgewalt. Die alten Kirchengeſetze haben daher über dieſe Frage nichts Anderes verordnet, als daß ein Laie, wenn er wollte, einen Geiſtlichen vor ſeinem Biſchofe belangen könnte, und daß dann der Beklagte bei Kirchenſtrafe dieſes Forum anerkennen mußte. Dieſes änderte aber Juſtinian durch die Verordnung, daß Ordensleute und Kleriker zunächſt vor dem Biſchofe, Biſchöfe aber ſchlechthin nur vor ihren geiſtlichen Oberen belangt werden ſollten, nov. Just. 79., nov. 83. praef. nov. 123. c. 8. 21. 22. Dieſe Vorſchrift wurde nun auch auf Rom, und von da auf das übrige Abendland übertragen. Eine neue Bekräftigung erhielt ſie vom Kaiſer Friedrich II. in der Auth. Statuimus ad c. 33. C. de episc. (1. 3.). Dadurch unterſtützt dauerte jenes Privilegium während

Digitized by Google

des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und zwar so, daß weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden konnte. Doch bezog es sich nur auf die persönlichen Verbindlichkeiten; Streitsachen über Grundeigenthum und Lehnssachen eines Klerikers gehörten selbst nach den Erklärungen des canonischen Rechts vor den weltlichen Richter. Die Praxis und Gesetze der einzelnen Länder machten noch andere Ausnahmen. In der neueren Zeit endlich ist den Geistlichen dieser privilegirte Gerichtsstand fast in allen Ländern wieder ganz entzogen worden, was auch nicht grade als ein wesentlicher Verlust zu beklagen ist.

4. Endlich wurde die Jurisdiction der Bischöfe dadurch erweitert, daß man die Rechtssachen besonders schutzbedürftiger Personen vermöge eines denselben beigelegten Privilegiums vor sie verwieß. Da nämlich die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zu nehmen hat, so waren schon in den vier ersten Jahrhunderten der Kirche die Armen, Wittwen, Waisen und andere hülflose Personen dem besondern Schutz der Bischöfe anempfohlen. Um diesen sicherer zu handhaben, wurden selbst eigene Defensoren ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten. In diesem Geiste handelten auch in den germanischen Reichen die Concilien und Reichstage, indem sie den Bischöfen die Beschirmung der Wittwen, Waisen und anderer Hülflosen aufs Nachdrücklichste ans Herz legten. Karl der Große bekräftigte dieses noch dadurch, daß er den Grafen auferlegte, die Bischöfe darin thätigst zu unterstützen, und die Rechtshändel der Wittwen und Waisen, wie die Sachen der Kirchen vor Gericht zuerst abzumachen. Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt. Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Landgerichten regelmäßig hinauslief, nicht stellen konnten. So blieb es in Deutschland bis ins sechzehnte Jahrhundert, wie der Laienspiegel des Ulrich Templer zeigt. Von da an wurde den Bischöfen diese Gerichtsbarkeit wieder entzogen. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort.

Faßt man also die Geschichte der geistlichen Jurisdiction zusammen, so ist es klar, daß wo sich dieselbe über ihre ursprüngliche Sphäre hinaus erweiterte, dieses nicht die Frucht einer berechneten Usurpation, sondern der Erfolg eines tief empfundenen Zeitbedürfnisses und eine Huldigung der öffentlichen Meinung war, welche in dem humanen Geiste der Kirche und in der musterhaften Ordnung ihrer Einrichtungen eine größere Sicherstellung einer guten Rechtspflege anerkannte und verehrte. Walter.

Gerichtshof (bischöfl.), s. Audientia episcopalis.

Gerlacher, s. Billican.

Germanien und **Germanen**, s. Deutschland.

Gerold, Bischof von Oldenburg, und später als der bischöfliche Sitz nach Lübeck verlegt wurde, Bischof dieser Stadt, erwarb sich um die Ver-

Digitized by Google

breitung des Christenthums unter den Slaven und Wenden in Holstein große Verdienste, in der Zeit als Heinrich der Löwe über Sachsen die herzogliche Regierung führte. Gerold heißt daher auch der Apostel der Wenden. Er starb 1164. Vgl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. II. Buch 4. Hptst. 5.

Gerson, Johannes, einer der berühmtesten Männer seiner Zeit, der sich nicht bloß durch seine tiefe und ausgebreitete Gelehrsamkeit, sondern auch durch seine umfassende praktische Thätigkeit für das Wohl der Kirche durch die ganze christliche Nachwelt einen bleibenden Namen erworben hat, war in dem Dorfe Gerson in der Diöcese von Rheims den 14. December 1363 geboren. Sein eigentlicher Name war Joh. Charlier, den er der Sitte seiner Zeit gemäß, mit dem seines Geburtsortes vertauschte. 14 Jahre alt kam er nach Paris und wurde in die Gesellschaft der Artisten des Collegiums von Navarra aufgenommen. Nachdem er die Philosophie und unter Peter d'Ailly und Gilles Deschamps Theologie studirt hatte, erhielt er im Jahre 1392 die theologische Doctorwürde. Einige Jahre darauf folgte er seinem Lehrer P. d'Ailly in der Würde eines Kanzlers an der Universität und eines Canonicus an der Kirche zu Paris. Sein Amt eines Kanzlers verwaltete er zu seinem größten Ruhm; doch hatte er hiebei mit vielen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ihm theils durch die damalige politische Lage seines Vaterlandes, theils durch die traurige Zerrüttung der kirchlichen Zustände jener Zeit bereitet wurden. Damals war die Einheit der Christenheit getrübt durch das scandalöse Schisma der Päpste zu Rom und zu Avignon. Auf der römischen Seite stand Bonifaz IX., auf der französischen Benedict XIII. Da der letztere nicht bloß früher zu Paris beständig versichert hatte, er werde alles Mögliche dazu beitragen, um die Einheit in der Kirche wieder herzustellen, sondern sich auch mit andern Cardinälen dazu eidlich verpflichtete, so setzte man großes Vertrauen in seine Wahl, so daß er von der auf die öffentliche Meinung einen bedeutenden Einfluß ausübenden Pariser Universität anerkannt wurde. Da er jedoch sein Versprechen nicht erfüllte, vielmehr die Christenheit durch eitle Verhandlungen mit seinen Gegnern hinhielt, so wurde ihm von Frankreich der Gehorsam versagt. Von beiden Partheien wurde nun bestimmt, daß zur Hebung des Schisma's im J. 1409 zu Pisa ein allgemeines Concil gehalten werden sollte. Gerson war während dieser Verhandlungen und Streitigkeiten nicht unthätig gewesen. Er hielt als Gesandter der Universität von Paris zwei Reden vor Benedict XIII., in welchen er denselben zur Wiederherstellung des Friedens selbst auf dem Wege der freiwilligen Abdankung zu bewegen suchte. Zwei Jahre später war er Mitglied der feierlichen Gesandtschaft, welche an die beiden Gegenpäpste Benedict und Gregor, geschickt wurde. Bald darauf (1408) drang er auf einem Provincialconcil zu Rheims in einer langen Rede eifrigst auf die Reformation aller geistlichen Stände, und verfaßte zu gleicher Zeit mehrere Abhandlungen über die Hebung des Schismas, um dadurch auf die demnächst abzuhaltende Synode zu Pisa einzuwirken. Auch wurde

Digitized by Google

er von der Universität zu Paris auserlesen, vor den englischen Gesandten, welche auf ihrer Hinreise zum Concil in Pisa nach Paris gekommen waren, eine Rede zu halten, in welcher derselbe die Nothwendigkeit der Kirchenversammlung und ihre Vollmacht, die beiden Gegenpäpste abzusetzen und einen neuen Papst zu erwählen, darlegte. Auf dem Concil zu Pisa hatte Gerson den ehrenvollen Auftrag, den neugewählten Papst Alexander V. in einer feierlichen Rede zu beglückwünschen. Da nun aber auf der genannten Synode die allgemein gewünschte Kirchenverbesserung nicht bewirkt, sondern vielmehr auf ein demnächst abzuhaltendes neues ökumenisches Concil verschoben, ja nicht einmal das Schisma gehoben worden war, so suchte Gerson seine Zeitgenossen über die zur Abhülfe der kirchlichen Mängel nothwendigen Mittel ins Klare zu bringen und verfaßte in dieser Absicht die Abhandlungen: „über den Frieden," „über die Vereinigung der Griechen" und „über die Kirchenverbesserung." Um diese Zeit wurde Gerson in einen für ihn sehr unangenehmen Handel verwickelt. Während der oft bis zum Wahnsinn gesteigerten Krankheit des französischen Königs Karls VI. hatten sich die Königin und der Bruder des Königs, der Herzog von Orleans, der Regierung bemächtigt; doch hatten sie an dem Herzoge von Burgund, der ebenfalls ein Verwandter des Königs war, einen mächtigen Gegner, dessen Eifersucht und Leidenschaft gegen den Herzog von Orleans so weit ging, daß er denselben im Jahre 1407 zu Paris meuchlings ermorden ließ. Er bekannte sich bald darauf als Urheber dieser Schandthat, sammelte Kriegsvölker in den Niederlanden, besetzte Paris und ging in seiner Keckheit so weit, daß er eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen verlangte, in welcher er seine That rechtfertigen wolle. Johannes Parvus, ein Franciscaner und nicht unbedeutender Lehrer der Theologie zu Paris, führte im Namen des Herzogs von Burgund dessen Vertheidigung in einer langen Rede. Der Herzog erhielt wirklich Verzeihung von dem Könige, allein er wurde noch in demselben Jahre (1408) auf die Klage der Wittwe des Ermordeten hin in die Acht erklärt, und auch eine nochmalige Aussöhnung blieb ohne Folge; vielmehr brach die Feindschaft beider Partheien in einen offenen Bürgerkrieg aus, in welchem das Haus Orleans den Sieg davon trug. Auf dieses hin wurde auch die Vertheidigungsrede des Johannes Parvus, in welcher derselbe die Ermordung des Herzogs von Orleans und überhaupt den Tyrannenmord für erlaubt erklärt hatte, heftig angegriffen. Gerson, welcher nicht lange vorher wegen einer Predigt, in der er den Mord des Herzogs von Burgund öffentlich mißbilligt hatte, sein Leben vor der Erbitterung der burgundischen Parthei nur durch die Flucht in eine Kirche hatte erretten können und alle seine Habe durch die Plünderung des Pöbels verloren hatte, erhielt von der Universität den schwierigen Auftrag, den Proceß in dieser Angelegenheit zu übernehmen. Er hielt nun vor dem Könige im September 1413 einer Rede, in welcher er 9 Säze aus der Schutzrede des Johannes Parvus widerlegte und verdammte. Auf Gersons Betreiben wurde nun eine Commission aus königlichen Richtern und den berühmtesten Mitgliedern der theologischen Fakultät

Digitized by Google

niedergesetzt, von welcher nach langen Berathungen die Lehre des Parvus verboten und sein Buch verdammt und dem Feuer übergeben wurde. Nun wurde diese Sache von dem Herzoge von Burgund durch Appellation dem Concil von Constanz zur Entscheidung vorgelegt, welches bei dem Widerstreite der verschiedenen politischen Partheien und ungeachtet aller Bemühungen Gersons, ein für seine Ansicht günstiges Urtheil zu erzielen, die Streitfrage dahin entschied, daß es die Lehre des Johannes Parvus nur in dem Sinne, in welchem dessen Gegner dieselben nahmen, verdammte, so daß die Gegenparthei, welche behauptete, daß Parvus seine Lehre in einem ganz anderen Sinne gemeint, ihre Sache vor dem Concil nicht für verurtheilt halten konnte.

Uebrigens entfaltete Gerson auf dem Concil zu Constanz als königlicher Gesandter und Abgeordneter der Pariser Universität noch außerdem eine große umfassende Thätigkeit. Er erhob sich zuerst gegen Johann XXIII., welcher aus Constanz entflohen war und der Auctorität des Concils sich entzogen hatte, und lehrte zuerst in einer öffentlichen Rede die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst, sowie er es auch durch seine Vorträge dahin brachte, daß das Concil die Afterpäpste Johann XXIII. und Benedict XIII. absetzte. Außerdem nahm er, neben manchen andern Beschäftigungen an der Verurtheilung von Huß, Hieronymus von Prag und Wicleff Antheil, aus welchem Grunde er auch eine Schrift gegen diejenigen verfaßte, welche die Nothwendigkeit des Abendmahles unter beiden Gestalten vorgaben.

Nach Beendigung der Synode wagte er nicht mehr, nach Paris zurückzukehren, da dasselbe in den Händen der Engländer und des Herzogs von Burgund sich befand, dessen bitteren Haß er aus den oben angegebenen Gründen auf sich geladen hatte. Er reiste daher am 6. Mai 1418 als Pilgrim verkleidet in das nach Einigen in Bayern, nach Andern in Tyrol gelegene Städtchen Ratenberg, wo er, wie einst Boethius in ähnlicher Lage, ein Buch über den Trost der Theologie verfaßte. Bald darauf begab er sich nach Oestreich, wo er von dem dortigen Herzoge sehr gut aufgenommen, und, wie Hardt beweisen will, unter die Zahl der Professoren an der Universität zu Wien aufgenommen wurde. Im J. 1419 zog er sich nach Lyon in das dortige Cölestiner-Kloster zurück, dessen Prior sein Bruder war. Hier brachte er seine übrige Lebenszeit in Gebet und Betrachtungen, mit Predigten, mit Abfassung von Schriften, besonders aber mit der Unterweisung der Kinder in den Anfangsgründen des christlichen Glaubens zu. Ermüdet von den Stürmen eines vielbewegten Lebens wirkte er jetzt nur noch durch einen ausgedehnten Briefwechsel auf eine Zeit ein, unter deren Leiter er einer der ersten gewesen war. Kurze Zeit vor seinem Tode gab er noch Commentarien zu dem Magnificat und zum hohen Liede heraus, in welch' letzterem er, wie man auch von dem hl. Bernhard und von dem hl. Thomas von Aquin erzählt, alle Zärtlichkeit einer liebenden Seele gegen Gott ausschüttete. — Am Tage vor seinem Tode soll er, wie im Vorgefühle desselben, seine Kleinen, wie ge-

Digitized by Google

wöhnlich, zur hl. Messe geführt, und sie, bei verschlossenen Thüren, mitten unter ihnen stehend, die Worte haben sprechen lassen: „Gott, mein Schöpfer, erbarme Dich Deines armen Dieners Joh. Gerson!" Er starb den 12. Juli 1429 im 66. Lebensjahre und wurde in der St. Paulskirche zu Lyon begraben.

Gersons Theologie hat einen eklektischen Charakter, wie wir ihn in jeder Uebergangsperiode finden, wo die alten hergebrachten Systeme sich abgelebt haben, und noch keine Basis für neue Gestaltungen sich gebildet hat. Im eigentlichsten Sinne steht er auf dem Scheidepunkte zwischen der mittelalterlichen Welt und der neuern Zeit. Kritisch sich verhaltend gegen die Schultheologie seines Zeitalters, deren Verfall damals keinem scharfen Auge mehr entgehen konnte, hob er dasjenige hervor, was am Christenthume ewig ist und auch aus den Trümmern des Mittelalters herübergerettet wurde, sich hingebend dem innerlichen sowohl, als praktischen Leben in und für Gott und seine Kirche. Die Einseitigkeit aller bisherigen Systeme einsehend, drang er auf eine Versöhnung des Nominalismus und Realismus, der Scholastik und Mystik, welche alle in immerwährenden Zänkereien gegen einander befangen waren. Die Scholastiker sollten eingestehen, daß sie Menschen glichen, welche zwar geschärfte Augen und Ohren hätten, aber gemeiniglich an den übrigen Sinnen abgestumpft wären, von denen ja doch nur der Genuß des Göttlichen uns zukomme. Obgleich seiner philosophischen Richtung nach mehr dem Nominalismus zugeneigt, den er von seinem berühmten Lehrer P. d'Ailly ererbt hatte, machte er doch auch auf der andern Seite dem Realismus bedeutende Zugeständnisse, so z. B., daß es in Gott verschiedene Ideen gebe, auch des Allgemeinen der Arten und Gattungen. Was die mystische Theologie Gersons betrifft, in welcher er sich besonders auf die beiden Victoriner und auf den hl. Bonaventura stützte, so beruht sie ihm auf Erfahrung, und zwar nicht bloß auf eigener Erfahrung, sondern auch auf der anderer frommer Männer, gegen welche Mißtrauen zu hegen, unbescheiden seyn würde. — Aehnlich hatte er auch die Philosophie in empirisch-nominalistischem Sinne eine Erfahrungswissenschaft genannt. — Um nun diese Erfahrung zu begründen, stellt Gerson eine psychologische Theorie auf. An der Spitze derselben steht der Satz, daß allen inneren Erscheinungen ein einziges Grundprincip zu Grunde liege, nämlich die einfache Substanz der Seele, die nur nach den verschiedenen von ihr ausgehenden Wirkungen verschiedene Namen erhalte. Diese einfache Substanz theilt sich nun in zwei Grundvermögen, nämlich die erkennende und begehrende Kraft, von wo aus daher zwei Reihen des geistigen Lebens, nämlich eine theoretische und eine praktische auslaufen. In jedem dieser Vermögen werden nun wieder drei andere untergeordnete Vermögen unterschieden, nämlich auf der einen Seite die einfache Intelligenz, die Vernunft und der Sinn, auf der andern das vernünftige und das sinnliche Begehrungsvermögen. Jedes dieser sechs besondern Vermögen ist eines Lichtes und einer Erleuchtung fähig, wie Licht und Wärme in der Sonne, so sind auch

Digitized by Google

hier Erkenntniß und Liebe verbunden. Dem Denken, welches in der Richtung der Seele auf ein sinnliches Object hin besteht, mit der Geneigtheit, von einem Gegenstande zum andern schnell abzuschweifen, folgt, wenn dasselbe auf ein angenehmes Object gerichtet ist, eine unwillkührliche, unbestimmte Regung des Begehrungsvermögens, die wir Lust oder Begierde nennen. Der Meditation, als dem Acte dee Seele, vermöge dessen die Vernunft aus dem Sinnlichen das Uebersinnliche ableitet, entspricht der fromme Affect, der mit Heftigkeit zu der Liebe der ursprünglichen Wahrheit hinstrebt. Der Contemplation endlich, als dem auf das Schauen des Göttlichen gerichteten Blicke der von Gott eingegossenen Intelligenz, steht zur Seite die entzückte Liebe, die abgezogen ist von dem Endlichen, von unaussprechlicher, alle Begriffe übersteigender Annehmlichkeit. In dieser entzückten Liebe nun besteht dem Gerson erst der eigentliche Begriff der mystischen Theologie, als die im Geheimnisse verborgene Weisheit Gottes, welche die Entrückung über sich selbst hinaus und zu Gott hin mit sich führt. Die Contemplation aber faßt er mit der Vernunftthätigkeit (ratiocinatio), als der Scholastik, unter dem Begriffe der speculativen Theologie zusammen. Diese mystische oder entzückte Liebe äußert sich nun aber wieder in drei Stufen: 1tens in der Verzückung oder in dem Fortreißen zum Geliebten, 2tens in der Vereinigung der liebenden Seele mit Gott, dem Geliebten, welche zu der 3ten und höchsten Stufe, zu der Ruhe in Gott, zur vollkommenen Befriedigung und Sättigung alles Strebens führt. — Uebrigens spricht sich auch in dem mystischen Systeme Gersons seine mäßige, kritische Geistesrichtung aus. So bekämpfte er jene mystisch-pantheistische Vorstellung, wornach der beschauliche Mensch ganz in seine Idee, welche in Gott ist, zurückkehren kann, so daß Liebender und Geliebtes eins werden und der Mensch sich in Gottes Wesen verwandelt. Daher erklärte er sich in einigen Schriften gegen des bekannten Mystikers Ruysbroeks „Schmuck der geistlichen Hochzeit," in welchem solche extravaganten Ansichten ausgesprochen sind. Ebenso warnt Gerson vor den Uebertreibungen der Liebe, welche leicht zu sinnlichen Vorstellungen verlockten, sowie vor den Einbildungen der Phantasie, wornach der Mensch dasjenige, was ihm dieselbe in einem krankhaft exaltirten Zustande innerlich vorstelle, auch mit den äußeren Sinnen zu erfassen glaube. Das Hauptkriterium, die mystischen Ekstasen und Gesichte von den Blendwerken der sinnlichen Phantasie zu unterscheiden, sey: wer Etwas im Zustande der Contemplation oder Meditation sehe, das in irgend einer Hinsicht einem irdischen Gegenstande gleiche, dürfe überzeugt seyn, Gott nicht zu schauen; denn Gott trage nichts dieser Welt Aehnliches an sich, und er würde nur von den Befähigten erkannt und empfunden auf eine Weise, die nicht mit Worten beschrieben werden könne. — Den Scholastikern giebt Gerson den Rath, mit einigem Zutrauen die frommen Schriften der Mystiker zu lesen, damit sich durch den vertrauten Umgang mit denselben in ihnen eine gewisse Liebe entwickle, dasjenige auch innerlich zu erfahren, was sie bisher nur in gelehrter Begriffsentwicklung festgehalten hätten. Sie möchten über

Digitized by Google

fromme Personen nicht vorschnell aburtheilen, sondern das, was sie nicht kennen, einstweilen in der Stille ehren und ihre Meinung aufschieben, oder dem Urtheile der Weiseren überlassen. Diese Weisen seyen diejenigen, welche nach beiden Seiten hin die höhere Ausbildung gewonnen haben, die des Verstandes sowohl, als die des Gefühles, deren aber nur sehr wenige seyn mögen.

Dieß in kurzem das theologische System Gersons. Was sein kirchliches System betrifft, so können wir hier auf die Verhandlungen des Constanzer Concils verweisen. Man muß Gerson in seiner Polemik sowohl gegen die damalige Schultheologie, als auch gegen die Mißbräuche des Papstthums, in der sich derselbe mehrere Uebertreibungen zu Schulden kommen ließ, aus seiner Zeit beurtheilen. Denn er hatte es mit einer vielfach in leeres Wortgezänke und in dialektische Spitzfindigkeiten entarteten Scholastik zu thun, während auf der andern Seite Eigennutz, Zwietracht und Leidenschaften aller Art sich geistlicher und weltlicher Großen und besonders der Päpste bemächtigt hatten, welche letztere, ihre erhabene Stellung gänzlich mißkennend und vielfach ein Spielball weltlicher Intriguen und Interessen, ihre Würde entehrt und ihren Stuhl in Mißcredit gebracht hatten, so daß auch die Besten jener Zeit ihren Blick von diesem Gottgegründeten Institute, welches in der früheren Periode des Mittelalters der Mittelpunkt aller höhern geistigen und öfters sogar der politischen Bewegungen gewesen war, abwendeten und in dem Synodalwesen, in dem die übrigen Glieder des kirchlichen Organismus besonders sich bethätigten, das einzige Mittel zur Abhülfe der Noth sahen. — „Seit der Zeit des hl. Bernhard", sagt der berühmte Literarhistoriker Dupin, welcher freilich vermöge seiner streng gallicanischen Grundsätze für den über das Papstthum sehr freisinnig urtheilenden Gerson eine besondere Vorliebe hatte, „ist in der Kirche kein Schriftsteller aufgetreten von größerem Ruhme, von tieferer Wissenschaft und gründlicherer Frömmigkeit. Sein Styl ist hart und nachlässig; aber die Beweisführung ist methodisch und der Gegenstand erschöpfend. Er hat die Wahrheit bei jeder Gelegenheit mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit vertheidigt und um der Gerechtigkeit willen eine grausame Verfolgung über sich ergehen lassen, ihretwillen ist er gestorben in der Verbannung. Sein Ruf war so groß, daß er auf dem Concil zu Constanz von dem Cardinale Zabarella als der ausgezeichnetste Lehrer der Christenheit anerkannt und gelobt wurde. Muß man auch zugeben, daß nicht alle seine Werke einen gleichen Gehalt haben und daß er bei der Lösung von Fragen nicht immer den rechten Weg eingeschlagen hat, so sind dennoch mehrere seiner Schriften ausgezeichnet und können nicht genug die Aufmerksamkeit des Theologen auf sich ziehen, wie es denn sehr zu wünschen wäre, daß dieser Schriftsteller mehr gekannt und gelesen wäre", zu welchem Wunsche wir einen anderen beifügen, es möchte nämlich von diesem in jeder Beziehung merkwürdigen Manne recht bald eine umfassende Monographie erscheinen, zu der so viele Vorarbeiten vorliegen.

Digitized by Google

So thätigen Antheil auch Gerson an den Bewegungen seiner Zeit nahm, so hat er doch eine große Menge von Schriften hinterlassen, welche zu verschiedenen Malen zu Köln, Basel, Straßburg und Paris in Gesammtausgaben im Druck erschienen. Doch hat sich das meiste Verdienst um Gerson der schon erwähnte Professor an der Sorbonne Ellies Dupin erworben, welcher dessen sämmtliche Werke zu Antwerpen im Jahre 1706 in 5 Folianten im Drucke erscheinen ließ. Von besondrem Werthe ist die Einleitung in den ersten Band, welcher unter dem Titel: „Gersoniana“ in 195 Seiten 4 Bücher umfaßt, von denen das erste die Kirchengeschichte jener Zeit, das zweite das Leben Gersons und einiger seiner berühmtesten Zeit- und Geistesgenossen, das dritte eine Beschreibung seiner Schriften nebst einem Anhange über die Streitfrage in Betreff des Verfassers der „Nachfolge Christi“, und das vierte eine Darstellung seines kirchlichen und theologischen Lehrbegriffs enthält. Beigefügt sind noch eine Menge rühmlicher Zeugnisse von Synoden, Bischöfen und Gelehrten über Gerson und eine Erzählung der zwei Jahrhunderte später erfolgten Wiederauffindung seiner Gebeine.

Um nun hier noch ein kurzes Verzeichniß der wichtigsten Schriften Gersons, welches zugleich einen Beweis von der großen Thätigkeit und allseitigen Bildung desselben liefert, nach der Reihenfolge, wie sie in der Dupin'schen Ausgabe geordnet sind, zu geben, so sind in dem ersten Band diejenigen Werke aufgenommen, welche, dogmatischen Inhalts, von der Religion und vom Glauben handeln.

Die Reihe derselben eröffnet eine kurze, aber sehr nützliche Schrift über den „buchstäblichen Sinn der heil. Schrift“, in welcher Gerson zuerst nachweißt, welches der buchstäbliche Sinn der hl. Schrift sey und wie man denselben aufsuche und festhalte und zweitens die Ursachen des Irrthums und die Vorsichtsmaßregeln, demselben zu entgehen, angibt. Dieselbe war sowohl gegen die Waldenser, Hussiten und Wicleffiten, als gegen die Anhänger der Ansichten des Joh. Parvus gerichtet, welche alle ihre Irrthümer aus der hl. Schrift beweisen zu können vorgaben. Die Abhandlungen: de protestatione circa materiam fidei contra haereses diversas“ und „de probatione spirituum“ wurden von Gerson auf dem Concil zu Constanz verfaßt. In der ersteren gab er die Regeln an, nach welcher die Rechtgläubigkeit von der Häresie zu unterscheiden sey. Die zweite wurde bei Gelegenheit des Canonisationsprocesses der hl. Brigitta geschrieben, deren Heiligsprechung er durch Inzweifelstellung der Echtheit ihrer Visionen verhindern haben zu wollen scheint. Hierher gehören auch seine zwei Briefe, die er in der Sache des schon genannten Mystikers Ruysbroek an einen gewissen Carthäuser geschrieben hatte, sowie sein „Urtheil über das Leben der hl. Erwina“. Wichtig für die Kenntniß des theologischen Studienwesens jener Zeit sind seine beiden „lectiones contra vanam curiositatem in negotio fidei“, seine „epistolae duae ad studentes collegii Navarrici“, seine „admonitio de caute legendis quorundam libris“, seine „epistolae duae ad Oswaldum“, deren letztere eine herrliche Lobrede auf den hl. Bonaven-

tura enthält und seine „epistolae duae de reformatione theologiae". Sehr interessant ist das im Exil in Deutschland, theils in Prosa theils in gebundener Rede verfaßte Werk „über den Trost der Theologie", in welchem sich der fromme, tief christliche Geist Gersons ausspricht. Mehrere hierauf folgende Abhandlungen haben den Zweck, den damals sehr verbreiteten Aberglauben zu bekämpfen. Ein anderes Werk von ihm: „opusculum tripartitum de praeceptis decalogi de confessione et de arte moriendi" wurde damals so hoch geschätzt, daß die meisten französischen Bischöfe dasselbe ihren Ritualen einverleiben und dem Volke von ihren Priestern vorlesen ließen. Zu bemerken ist außerdem noch eine Abhandlung „de communione laicorum sub utraque specie", welches Gerson auf dem Concil zu Constanz gegen die Böhmen herausgab. — Die Schriften des zweiten Bandes haben die kirchliche Verfassung und Disciplin zu ihrem Gegenstande und waren hauptsächlich gegen das päpstliche Schisma gerichtet. Ihr Inhalt ist größtentheils schon aus ihrer Ueberschrift ersichtbar. Wir heben aus denselben folgende heraus: „protestatio circa statum ecclesiae"; „sententia de modo se habendi tempore schismatis"; „de concilio unius obedientiae"; „acta de schismate tollendo"; „considerationes de restitutione obedientiae"; „commonitorium, conclusiones et propositiones de schismate"; „de unitate ecclesiastica"; „de modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in concilio universali"; „de auferibilitate Papae ab Ecclesia"; „sermo de unione Graecorum". Wichtig ist das größere aus 13 Betrachtungen bestehende Werk: „de potestate ecclesiastica, seu de origine juris et legum", welches von dem Begriffe der geistlichen Macht, von dem Unterschiede der Macht des Ordo und der der Jurisdiction und von der Macht der verschiedenen hierarchischen Stände handelt. Aehnlichen Inhalts sind die Schriften: „de jurisdictione spirituali"; „de jurisdictione spirituali et temporali"; „de Ecclesia et concilio generali". Ferner enthält dieser Band außer mehreren die Streitsache mit Joh. Parvus betreffenden Abhandlungen die zu Constanz gehaltene, mächtig anregende Rede: „de morbis et calamitatibus Ecclesiae et signis futuri judicii" und die Schrift: „declaratio compendiosa defectuum virorum ecclesiasticorum". Hierauf folgen mehrere das Bußsacrament und besonders die Absolution betreffende Werke. Interessant sind die weiteren, die Pflichten der Prälaten, Kleriker und der übrigen Gläubigen behandelnden Schriften: „de statibus ecclesiasticis"; „de officiis laicorum"; „de visitatione praelatorum"; „de desiderio et fuga episcopatus"; „de reddendo debito" (von welcher Schrift Dupin sagt, es sollte dieselbe kein Prälat aus den Händen legen); „de vita clericorum"; „de sollicitudine ecclesiasticorum"; „dialogus de coelibatu inter sophiam et naturam"; „de temperantia praelatorum in cibis, potu et vestibus"; „de reformatione simoniae et simoniacorum". Nicht unwichtig sind auch die Schriften über die Flagellanten, in welchen Gerson sich gegen den hl. Vincentius Ferrerius ungünstig über diese mittelalterliche Art der Ascese ausspricht. Den Schluß des zweiten Bandes bilden mehrere Schriften über das Mönchswesen,

Digitized by Google

welche er auf gelegenheitliche Anfragen hin verfaßte. Unter denselben sind besonders folgende auch für unsere Zeit nicht unwichtig: „utrum aurora mane rutilans solem ediderit?“ in welcher von den evangelischen Räthen und von dem Stande der Vollkommenheit gehandelt und besonders die Frage beantwortet wird, ob der Mönchsstand vollkommener sey als jeder andere, und „de studio monachorum“, in welcher Gerson auf die Frage, ob das Studium der Wissenschaften, besonders der theologischen, für die Mönche ersprießlich sey, eine bejahende Antwort ertheilt. — Die Werke des dritten Bandes sind theils moralischen, theils näherhin mystischen Inhalts. An der Spitze derselben steht das ausgezeichnete Werk: „liber de vita spirituali animae“, bestehend aus 6 Vorlesungen, welche Gerson als Kanzler an der Universität zu Paris gehalten hatte. Außer diesem führen wir unter vielem anderen noch an seine „regula moralis“, welche eine Art von Compendium der gesammten Moral bildet; sein „centilogium de impulsibus“ und seine „doctrina contra nimis strictam et scrupulosam conscientiam“. Sehr gelobt werden von Dupin seine zwei Tractate „über das Gebet“. Im Interesse der christlichen Jugend schrieb er: „de parvulis ad Christum trahendis“; „adversus lascivas imagines“; „de innocentia puerili“. Unter den mystischen Schriften Gersons nehmen die erste Stelle ein seine „mystica theologia“ und seine „elucidatio scholastica mysticae theologiae“. Außer diesen führen wir noch an die Werke: „de cruce Christi portanda“; „de perfectione cordis“; „de meditatione cordis“; „de simplificatione, directione, illuminatione cordis et de oculo“; „colloquium hominis et animae“; „de paupertate et mendicitate spirituali“; „de monte contemplationis“. Endlich ist hier zu bemerken, daß Gerson lange Zeit ja bis auf unsere Tage vielfach für den Verfasser der „Nachfolge Christi“ gehalten wurde: eine Controverse, deren Besprechung nicht hierher gehört. In dem vierten Bande sind außer einigen Schriften exegetischen Inhalts (über die Bußpsalmen, über das hohe Lied, über das Magnificat ꝛc.), außer mehreren Predigten und Briefen noch die philosophischen Abhandlungen Gersons aufgenommen. Der fünfte Band der Dupin'schen Ausgabe endlich enthält lauter Urkunden und Abhandlungen, welche die Ermordung des Herzogs von Orleans und die Schutzschrift des Johannes Parvus für den Herzog von Burgund betreffen.

Ueber Gerson sind hauptsächlich zu vergleichen: Dupin am oben angeführten Orte und in seiner bibliothèquenouvelle des auteurs eccles. tom. XII. 66 ff. Schröckh, Kirchengeschichte 31, 356 ff. 347 ff. und an vielen andern Stellen. Tennemann, Geschichte der Philosophie 8, 2, 955 ff. Hundeshagen: über die mystische Theologie des Joh. Charlier von Gerson. Leipz. 1834. A. Liebner „über Gersons mystische Theologie“ in den theol. Stud. u. Krit. von Ullmann u. Umbreit 1835, 1. Heft. 277 ff. H. Ritter, Geschichte der Philosophie 8, 631 ff. Jean Gerson par Thomassy, Paris 1843. Brischar.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Im ersten Bande:

Seite	157	Zeile	11	v. u.	statt	siebenten lies fünften.
„	263	„	12	„ „	„	Antiochia lies Alexandria.
„	566	„	17	„ „	„	Kerty lies Kenty.
„	—	„	2	„ „	„	Narin lies Narni.
„	830	„	2	„ o.	„	1516 lies 1506.
„	831	„	10	„ u.	„	Walvenda lies Malvenda.
„	862	„	17	„ „	„	seines lies seine.
„	867	„	6	„ „	„	Alten lies Acten.
„	892	„	13	„ o.	„	Masnick lies Maseik.
„	915	„	5	„ u.	„	unverholener lies universeller.

Im zweiten Bande:

Seite	3	Zeile	16	v. o.	statt	Nerinthus lies Merinthus.
„	35	„	5	„ „	„	gewöhnlich lies persönlich.
„	71	„	1	„ u.	„	Alten lies Acten.
„	80	„	2	„ „	„	dieser lies tiefer.
„	85	„	10	„ „	„	zu lies je.
„	91	„	5	„ „	„	Strao lies Strabo.
„	122	„	13	„ „	„	Martreff lies Martorff.
„	—	„	2	„ „	„	Foyth lies Fryth.
„	137	„	3	„ o.	„	rothen Hut lies schwarzen Hut.
„	140	„	24	„ „		
„	226	„	21	„ u.	„	auch lies aber.
„	232	„	4	„ „	„	nach vierten fehlt Jahrhundert.
„	233	„	10	„ o.	„	den lies dem.
„	262	„	17	„ u.	„	Hencihius lies Henschius.
„	389	„	3	„ o.	„	den lies die.
„	390	„	16	„ u.	„	Sarvacenus lies Sarracenus.
„	473	„	11	„ „	„	Edwyf lies Edwy.
„	549	„	4	„ „	„	Variba lies Varila.
„	572	„	1	„ „	„	des lies das.
„	578	„	19	„ „	ist	beizufügen: de Feller, Coup d'oeil oder Blick auf den Congreß zu Ems, Düsseld. 1789.
„	630	„	11	„ „	„	Manieren lies Manier.
„	632	„	16	„ „	„	philosophischen lies philologischen.
„	635	„	12	„ „	„	in Ausdrücken lies im Ausdrucke.
„	639	„	18	„ „	„	Aurigny lies Burigny.
„	679	„	4	„ „	„	Einfluß lies Einschluß.
„	688	„	13	„ „	„	Barmen lies Bremen.
„	713	„	18	„ o.	„	Siliale lies Siltnen.
„	833	„	19	„ „	„	Picemim lies Picenum.
„	871	„	3	„ u.	„	letztere lies letztern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google